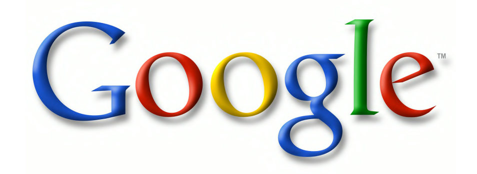




Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Fünfter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.



Inhaltsverzeichniss.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Folge zwanzigstes Heft.)

W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1883.

Das

Englische Arbeiterversicherungswesen.

Geschichte

seiner Entwickelung und Gesetzgebung.

Von

Wilhelm Hasbach,
Dr. philos.

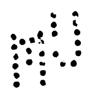


Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1883.

Seinem verehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Adolph Wagner

gewidmet.



Vorwort.

In die englische Arbeiterversicherung theilen sich zu ungleichen Theilen die eingeschriebenen und nicht-eingeschriebenen Hilfskassen, die alten Sparbanken und die Postsparkassen, die Aktiengesellschaften und die Gewerkvereine. Die Lasten der arbeitenden Klassen hat der Staat dadurch vermindert, dass er die Kosten der Unfallversicherung in gewissen Fällen dem Unternehmer auferlegt. Dies der Umfang des Stoffes, den wir zu behandeln haben. Nun erhebt sich die Frage, welche Grenzen wir jeder dieser Institutionen im Rahmen unserer Schrift stecken.

Die Wahrung der Rechte der Handarbeit ist das Hauptziel der englischen Gewerkvereine. Die Arbeiterversicherung, mit Ausnahme der Unterstützung an beschäftigungslose Mitglieder, ist für sie ein Gegenstand von untergeordneter Bedeutung. „The trade-union", sagt George Howell S. 486 seines ‚The Conflicts of Capital and Labour' (London 1878) betitelten Werkes, „deals primarily with questions of wages, hours of labour, conditions of employment .... The Friendly Society benefits are at all times subordinate to those relating to trade privileges; they were in reality an afterthought, in most instances designed to keep the members together by reason of the multiplied advantages and the increased interests involved in, and bound up, with one society." Nur die Sterbekasse findet sich fast in allen Gewerkvereinen. „There are still, however", sagt Howell, „a large number of trade-unions which are for trade purposes only, excepting the burial fund, which is well nigh universal" (S. 154). Nur die besseren Klassen der Gewerkvereine umfassen die Ziele eines Gewerkvereines und einer Hilfskasse. Die Gewerkvereine haben sich also in dieser Beziehung nicht verändert, seit Brentano schrieb: „Allein mit dem Wesen der Gewerkvereine haben sie (die Unterstützungen) nicht das Mindeste zu thun. Der deutlichste Beweis hierfür ist, dass sie

bei Weitem nicht mit allen Gewerkvereinen verbunden sind" (Arbeitergilden II, 27). Ja, selbst die Schenkung an arbeitslose Mitglieder, welche von allen Schriftstellern über die englischen Gewerkvereine als ein wesentliches Merkmal der Trade-Unions aufgefasst wird, scheint sich nur bei den besseren Gewerkvereinen eingebürgert zu haben (Howell, S. 154). Es ist gewiss charakteristisch, dass Howell in seinen letzten Untersuchungen über die Unterstützungsthätigkeit der Gewerkvereine (Contemporary Review. September, 1883. ‚The Work of Trade-Unions') nur die sieben grossen englischen Gewerkvereine behandelt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Ausbildung des Unterstützungswesens der Gewerkvereine durch die zweimalige Verbindung mit den Hilfskassen gefördert worden ist. Aus diesen Gründen haben wir den Gewerkvereinen in dieser Schrift nur wenige Seiten gewidmet. Dem Titel derselben entsprechend, berühren wir sie nur da, wo die Darstellung der Gesetzgebung und der Entwicklung des Arbeiterversicherungswesens dies erfordert.

Der weitaus grösste Theil beschäftigt sich mit den Hilfskassen (Friendly Societies) und zwar mit den eingeschriebenen. Denn der Löwenantheil der Gesetzgebung über das Arbeiterversicherungswesen fällt den Hilfskassen zu, und die Entwicklung desselben vollzieht sich innerhalb der Kassen oder doch durch ihre Lage beeinflusst. Der unbefriedigende Zustand der Hilfskassen in verschiedenen Perioden gab sowohl den Anstoss zur Gründung von Lebensversicherungsgesellschaften wie der staatlichen Kapital- und Rentenversicherung. Die nicht eingeschriebenen Hilfskassen kommen nur selten, hauptsächlich nur in der Einleitung, in Betracht. Die Gesetzgebung machte verschiedene Anläufe, ihnen gewisse Normen vorzuschreiben. Aber es gelang ihr nur, alle Sterbekassen unter die Oberaufsicht des Staates zu bringen.

Aus diesen Erörterungen wird man ersehen haben, dass die Aufgabe, welche sich der Verfasser stellte, diese war: den Werdegang der englischen Arbeiterversicherung unter dem Einflusse der englischen Gesetzgebung zu verfolgen.

Die Einleitung beabsichtigte er ursprünglich mit wenigen Seiten abzumachen, nur den Kern der Ausführungen in J. M. Ludlow's Aufsatze ‚Gild and Friendly Society' (Contemporary Review. 1873) wiederzugeben und dann an das erste Hilfskassengesetz heranzutreten. Aber er sah bald die Unmöglichkeit ein, diesen Plan auszuführen. Das ganze Wesen und Gebahren der englischen Hilfskasse wird erst verständlich, wenn man die Gilde genau betrachtet. Bei dem konservativen Sinne des englischen Volkes ist man auf Schritt und Tritt gezwungen, im Mittelalter den Schlüssel zum Verständniss der Jetztzeit zu suchen. Jedoch hat sich der Verfasser auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt. Wenige

der in der Einleitung erwähnten Thatsachen sind neu. Die grundlegenden Untersuchungen über das Verhältniss von Gilde zur Hilfskasse hat schon Eden geliefert. Ihm verdanken wir die wichtigsten Litteraturangaben. Die Arbeiterorden kannte Eden noch nicht. Hier war uns Jüngeren ein grösseres Feld eröffnet. Nur in der Kritik und in der Zusammenstellung der Thatsachen weicht der Verfasser in manchen Punkten von den bisherigen Schriftstellern ab.

Doch hat sich dem Verfasser die Nothwendigkeit einer selbstständigen Arbeit über das Bindeglied zwischen Gilde und Hilfskasse mehr und mehr aufgedrängt. Wenn sie erschienen ist, wird es möglich sein, ein dünneres und lesbareres Buch über die moderne englische Arbeiterversicherung zu schreiben. Eine eingehende Darstellung des Ueberganges aus der Gilde in die Hilfskasse ist ein Stoff für einen Gelehrten, der die Musse und die Mittel hat, lange Zeit an verschiedenen Orten in England, Schottland und Irland Nachforschungen zu halten und welchen vor Allem der nicht unwahrscheinliche Misserfolg nicht abschreckt.

Manche Mängel dieses Buches bittet der Verfasser damit zu entschuldigen, dass es mit Ausnahme von Lewins' Schrift über die Geschichte der Sparbanken und der genannten Werke über die Gewerkvereine an guten Vorarbeiten fehlt. Die Geschichte der Hilfskassen hat drei Seiten: eine rechtlich-politische, eine bevölkerungs-statistische und eine finanz-statistische. Keine derselben ist von Vorgängern ausführlich genug behandelt worden. Ludlow hat im Anhang zum vierten Bericht der Königlichen Kommission (1874) einen kurzen Abriss der Hilfskassengesetzgebung geliefert, der den Ausgangspunkt dieser Schrift gebildet hat, aber natürlich den Zwecken des Verfassers nicht genügen konnte. Die erste Seite hat Walford in seiner Versicherungsencyclopädie nicht gründlich genug, die dritte ungenügend, dagegen die zweite zu ausführlich behandelt. Einen grossen Theil der statistischen Werke hat er wörtlich abgedruckt. Bis 1829 ist die Darstellung sehr lückenhaft. Am gründlichsten ist sie für die Periode 1855—1876. Sein Buch besteht aus kurzen, chronologisch geordneten Notizen von sehr ungleichem Werthe. Das geistige Band fehlt ganz. Wer einem so bedeutenden Unternehmen, wie der Darstellung des gesammten Versicherungswesens, seine Kraft widmet, der kann einen Theil nicht ganz erschöpfen. Es ist im Gegentheil im höchsten Maasse anzuerkennen, dass in dem Artikel ‚Friendly Societies' so viel Belehrung vorhanden ist. Derselbe hat ausserdem den Vorzug, dass er die gesammte, über das Hilfskassenwesen erschienene — allerdings wenig werthvolle — Litteratur angiebt, und auch Notizen über manche kleinere Kassen bringt. Welchen Vortheil dem Verfasser die Vergleichung seiner Arbeit mit derjenigen Walford's geboten hat,

wird Jedem einleuchten. Hätte der Verfasser die Insurance Cyclopaedia, ehe er an die Vorarbeiten ging, gekannt, so würde sie ihn der rein handwerksmässigen Arbeit des Forschens nach Material in den Katalogen der Bibliotheken und Buchhändler, den Registern der Zeitschriften und in den Spalten vergilbter Zeitungen bis zu einem gewissen Grade enthoben haben.

Es sind auch nur wenige Monographien vorhanden. James Spry's Geschichte der Manchester Unity ist die trefflichste und leider auch die seltenste, weil sie als Makulatur verkauft wurde. Nur den persönlichen Bemühungen des Herrn Spry gelang es, ein Exemplar für mich aufzutreiben. Abbot bringt die Geschichte der Foresters in der Vierteljahrs-Revue des Ordens. Ausserdem existirt eine kurze anonyme Geschichte der wichtigsten Arbeiterorden, eine Geschichte der Hearts of Oak und des Prudential, einer Versicherungsgesellschaft.

Um so werthvoller waren daher die schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, für welche ich an dieser Stelle meine Erkenntlichkeit bezeige. Vor Allem bin ich Herrn J. M. Ludlow, dem Chief Registrar of Friendly Societies, der mich in der liebenswürdigsten Weise immer wieder mit seinem Rathe und seinem Wissen unterstützt hat, sehr verpflichtet. Grossen Dank schulde ich Herrn Samuel Shawcross, dem General-Sekretär der Foresters und seinem Sohne, Herrn Edward Shawcross, für die Freundlichkeit, mit der sie mir zu wiederholten Malen mündliche, schriftliche Mittheilungen und den Orden betreffende Schriftstücke haben zukommen lassen. Weiter fühle ich mich Herrn Collins, dem General Sekretär der Odd Fellows M. U. und Herrn J. Spry, dem Sekretär des Distriktes Plymouth, Herrn Abbot, dem Sekretär des Distriktes Sheffield des Ordens der Foresters, Herrn Brooks, dem General-Sekretär der Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society, Herrn Blyth, dem General-Sekretär der Durham Miners Permanent Relief Fund, Herrn Dear, dem Sekretär der Abbot's Ann Provident Society, Herrn Dewey, Manager des Prudential, Herrn Jeeves, dem Sekretär der Hitchin Friendly Institution, Herrn Jocliffe, dem Sekretär der London and North-Western Eisenbahnkasse, Herrn Macfarland, dem General-Sekretär der National Deposit F. S., Herrn Marshall, dem Sekretär der Hearts of Oak, Herrn Owen, dem Sekretär der Wiltshire F. S., den Herren Liversage und Atherton, den Sekretären des Royal Liver, und Herrn Cashmore, dem Sekretär der Cannon Street Male Adult, sowie Herrn Henry Broadhurst M. P., dem Sekretär des parlamentarischen Ausschusses der Gewerkvereine zu Dank verpflichtet.

Der Liberalität, des Entgegenkommens der Verwaltung des Britischen Museums hatte ich mich beim Sammeln des Materials zu erfreuen. Ausserdem fühle ich mich gedrungen,

mehreren deutschen Bibliothekaren meinen herzlichen Dank auszusprechen: Herrn Dr. Georges, Bibliothekar der Hofbibliothek zu Gotha, Herrn Dr. Lippert, dem Bibliothekar des Preussischen Statistischen Bureaus, Herrn Dr. Matsen, Bibliothekar der Kommerz-Bibliothek zu Hamburg und Herrn Dr. Foss, dem Bibliothekar des Hauses der Abgeordneten zu Berlin, für die Freiheit, die er mir bei der Benutzung der Bibliothek, insbesondere der Blaubücher, gestattete.

Berlin, am 31. Oktober 1883.

Der Verfasser.

Berichtigung.

S. 99 Z. 15 v. u. lies „Die Treuhänder vertreten“ anstatt: Der Schatzmeister vertritt.
S. 122 Z. 13. 14 v. o. lies „verwaltet wurden“ (statt werden).
S. 122 Z. 17 v. o. lies „feierten“ (statt feiern).
S. 126 Z. 12 v. o., letzte Altersangabe in der Tabelle lies „67“ (statt 77).
S. 128 Z. 10 v. u. lies „die edleren und die unedleren Motive“.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Der Uebergang aus der Gilde in die Hilfskasse.

Ein Ueberblick über die Reihe ökonomischer, sozialer und politischer Veränderungen, welche die frühe Einführung der Geldwirthschaft in das vorwiegend ackerbautreibende England des Mittelalters in jenem Lande hervorbrachte, gewährt den intellektuellen Reiz logischer lückenloser Verkettung und der Ueberraschung aus einem einfachen und anscheinend dürren Prinzip einen mannigfaltigen Reichthum von bedeutenden Ereignissen hervorgehen zu sehen.

Ihre ersten Wirkungen offenbaren sich in der Umwandlung der Frohnden in Pachtzins und der Ausführung ländlicher Arbeiten auf den Besitzungen des Gutsherrn durch bezahlte Tagelöhner. Darauf bewog das Steigen der Löhne den Eigenthümer die Bewirthschaftung seines Landes aufzugeben. In der Folge wurde er durch die Aussicht auf mannigfache Vortheile dazu bestimmt, sein Gut nur an eine Person zu verpachten. Damit war in vielen Gegenden Englands die Leibeigenschaft thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich aufgehoben; Spuren derselben sind noch in der Zeit Jakob I. vorhanden. Die Stärkeren, eine ziemlich zahlreiche Klasse von Kleinbesitzern, hatten Unabhängigkeit und vielfach Wohlstand erworben, die Schwächeren entbehrten in Zeiten der Noth der Unterstützung, welche ihnen in früherer Zeit der Feudalherr zu geben verpflichtet war. Allein die Weiterentwicklung der agrarischen Verhältnisse gefährdete auch die Lage der Kleinbesitzer. Die Weidewirthschaft, deren Einführung die erwähnten ökonomischen Wandlungen erleichtert hatten, verringerte den Bedarf nach Arbeitskräften. Früher schon hatte der Gutsherr versucht, überflüssig gewordene Arbeitskräfte zu verdrängen, weil dieselben, ohne für ihn von Nutzen zu sein, noch an dem Wald- und Wiesennutzrecht Theil nehmen wollten. Nun wurden ganze Ortschaften niedergerissen, die Menschen vertrieben. „Wo früher in einigen Bezirken (der Insel Wight) 200 Menschen beschäftigt waren und von ihrer redlichen Arbeit lebten, sind

jetzt zwei oder drei Hirten beschäftigt", heisst es in dem Gesetze 4 Henry VII. c. 19 (1488).

So wurden Leibeigene, welche die Bedürfnisse des Lebens kärglich befriedigen konnten, in freie Proletarier verwandelt. Eigenthumslos und heimathlos zogen Viele in die Städte, Andere durchstreiften bettelnd das Land.

Aber auch den Feudalismus hatte das ökonomische Prinzip gebrochen, noch ehe das Schwert den Adel bei Northampton und Tewkesbury dahinraffte.

Als Heinrich VIII. den Thron bestieg, hinderte kein politisches oder soziales Element die rücksichtslose Entfaltung des Absolutismus. Die Reste der alten nobility und gentry helfen dem Könige die andere soziale und politische Macht des Mittelalters, die Kirche, brechen und plündern, und der Pauperismus, dem die Rosenkriege neue Schaaren zugeführt hatten, war nun zu einem Gegenstande ernsten Nachdenkens englischer Staatsmänner geworden [1]).

Dass dem anschwellenden Proletariate keine Organe gegenüberstanden, welche zur friedlichen Bewältigung derselben fähig gewesen wären, beweisen die harten und grausamen Gesetze, welche das Parlament im 16. Jahrhundert gegen Bettler und Vagabunden erlässt. Wahrscheinlich wären einige der vorhandenen Institutionen auf dem Gebiete des Armenwesens selbst in normalen Zeiten nicht mehr zu einer wirksamen Hilfe im Stande gewesen. — Das Hilfswesen des Mittelalters beruhte auf zwei verschiedenen Prinzipien, auf einem natürlich-rechtlichen und einem ethisch-religiösen. Jenes liegt der gegenseitigen Unterstützung der Familiengenossen, den Schutzgilden und der grundherrlichen Alimentation zu Grunde. Letztere existirte im Anfang des 16. Jahrhunderts natürlich nur mehr in seltenen Fällen. Dagegen standen die Schutzgilden noch in alter Kraft da, mit Ausnahme der überflüssig gewordenen, zur Vertheidigung von Leben und Eigenthum gegründeten Friedensgilden (frith-gilds). Wenn auch die anderen Aeste der Schutzgilde, die Handwerkergilden (craft-gilds) und Kaufmannsgilden (gilds-merchant) in dem fruchtbaren Boden wirthschaftlicher Genossenschaft wurzeln, so sind sie doch reichere und lebensvollere Gebilde, als dass sie in den Rahmen der abstrakten Association gezwängt werden könnten, über den sie nicht nur mit ihrer geselligen Seite hinausragen. Von christlichen Ideen durchtränkt, gewähren sie Unterstützung nicht nur an ihre Mitglieder, sondern auch an Nicht-Gildegenossen. Darum stehen ihre nicht gewerblichen Bestrebungen den Zielen der Vereine, welche sich auf ethisch-religiöser Grundlage erheben, sehr nahe. Indem wir uns vorbehalten, den Charakter der Unterstützungsthätigkeit

---

[1]) Emile de Lavéleye: La propriété et ses formes primitives. La propriété en Angleterre et en Chine. Froude: History of England I, 74.

der Schutzgilden noch eingehender zu schildern, betrachten wir vorerst das Wesen des ethisch-religiösen Prinzips.

Die grossen Theologen, welche in den ersten Jahrhunderten des Christenthums lebten, haben deutlich gelehrt oder stillschweigend anerkannt eine Gemeinschaft irdischer Güter, deren Idee aus dem Judenthum übernommen wurde. Jehovah betrachtet das alte Testament als Eigenthümer der Erde, die Menschen als seine Verwalter. Die gesetzlichen Vorschriften des Moses zum Zweck der Durchführung dieser theologisch-rechtlichen Idee haben in dem Lehrgebäude der Kirche keine Stätte gefunden. Dagegen wurde die Idee selbst von den Kirchenvätern rein und eigenthümlich erfasst und die Verwirklichung derselben im Namen der christlichen Liebe wenigstens in den ersten Jahrhunderten gefördert. Das Privateigenthum anerkennt die Kirche als eine traurige mit der verderbten Menschennatur zusammenhängende Nothwendigkeit. Aus diesem Grunde sehen wir die Kirche überall als eine konservative Macht, trotz ihrer kommunistischen Prinzipien. Selbst kommunistisch und sozialistisch, verdammt sie überall den Kommunismus und Sozialismus. Aber aus diesem Kommunismus und Sozialismus fliesst andererseits, dass sie den Besitzenden die Pflicht auferlegt, von ihrem Ueberflusse den Enterbten, Nichtbesitzenden Almosen zu geben. Unter Ueberfluss versteht sie den Ueberschuss der Einnahmen über die zum standesmässigen Auskommen nöthigen Ausgaben. Almosen ist in der Sprache der Kirche ein kurzer, die sieben Werke der Barmherzigkeit zusammenfassender Ausdruck. Als solche bezeichnet sie: die Hungrigen speisen, die Durstigen tränken, die Nackten bekleiden, die Kranken besuchen, die Fremdlinge beherbergen, die Gefangenen erlösen und die Todten begraben (visito, poto, cibo, redimo, tego, colligo, condo).

Das christliche Prinzip offenbart sich nun in der grossen Privatwohlthätigkeit der Einzelnen, des Welt- und Klosterklerus und der religiösen Gilden.

Zeichnen wir zuerst in grossen Zügen ein Bild der Organisation der kirchlichen Wohlthätigkeit, wie sie in England bis zur Reformation bestand [1]). Nach den apostolischen Canones sind die Bischöfe die Verwalter des Kirchengutes. Die kirchlichen Einkünfte flossen aus Legaten, Zehnten und Geschenken (decimae et oblationes). Ein Concil, welches zwar nicht auf englischem Boden stattfand, das Concil von Orleans, hatte bestimmt, dass aus diesen Einkünften bestritten werden sollte: die Instandhaltung der Kirchen, der Lebensunterhalt der Geistlichen und der Armen und die Loskaufung der Gefangenen. Oft wird in späterer Zeit ausgesprochen, dass ein Viertel des Kirchengutes den Armen gehöre. In einem der unter Eadgar

[1]) Pashley, Pauperism and Poor-Laws, Seite 134—160.

erlassenen Canones wird der Antheil der Armen auf ein Drittel festgesetzt. Unter dem Bischof waren in den ersten Jahrhunderten niedere Geistliche mit der Austheilung der Almosen beschäftigt.

Das ‚Confessionale Ecgberthi' fordert die Geistlichen auf, den Gläubigen ans Herz zu legen, dass sie reichlich Almosen und Zehnten für die Kirche und die Armen geben sollten. Das ‚Poenitentiale Theodori' befiehlt den Geistlichen, bei Strafe der Excommunication von ihrem Ueberfluss auszutheilen. Sie sollen nicht bloss beten, sondern auch arbeiten, und den Erlös den Armen zukommen lassen. Der Canon 9 Edward I. bestimmt, dass non resident rectors für den Unterhalt der Armen zu sorgen haben.

Als Zehnten und Opfer an die Pfarrgeistlichen bezahlt wurden, ging die Armenpflege auf das Kirchspiel über, doch wurde hierdurch die Stellung des Bischofs als Armenpflegers nicht verrückt. Eine im „Myrror of Justice" aufbewahrte ordinance bestimmt, dass die Armen vom Rektor und den Pfarrkindern unterhalten werden sollen [1]). In diesem Zusammenhang fällt helles Licht auf ein noch von Sir Frederick Eden in seiner wahren Bedeutung missverstandenes Gesetz Richard II. [2]) 15 Richard II. c. 6 setzt nämlich fest, dass, wenn Kirchenpfründen auf Klöster und Kathedralkirchen übertragen werden, der Bischof veranlassen soll, dass aus den Einkünften derselben eine hinlängliche Geldsumme zurückbehalten und jährlich an die armen Pfarrgenossen vertheilt werde.

Aus dieser Skizze ist hoffentlich so viel ersichtlich, dass der Bischof der erste Beamte des kirchlichen Armenwesens, die Pfarrei ihr eigentliches Verwaltungsgebiet war, und die Armenkassen des Kirchspiels aus Stiftungen, Zehnten und Opfern gespeist werden.

Die Art der Wirksamkeit der englischen Klöster auf diesem Gebiete übergehen wir, da sie nicht von derjenigen ähnlicher kontinentaler Institutionen abwich.

Sowohl die Thätigkeit der Kirche als der Klöster begann zu erschlaffen, als die Ansprüche an ihr die leibliche Noth linderndes Wirken mit jedem Jahre wuchsen. Die grossen Stiftungen, welche der Kirche zugewandt worden waren, wurden den Absichten der frommen Geber entfremdet. Es ist schwer aus widersprechenden Berichten eine deutliche Vorstellung von

---

[1]) Aehnliches früh im Fränkischen Reiche. Schon 567 sucht das Concil zu Tours die Städte und Ortschaften zu verpflichten, für ihre Armen zu sorgen. Ein Capitulare Karl des Grossen aus dem Jahre 779 legt Jedem die Zahlung des Zehnten auf, damit daraus Almosen an die Armen nach Anweisung des Bischofs gespendet würden.

[2]) Eden, The State of the Poor. S. 344. Eden polemisirt dort gegen Burn's Ansicht, dass im Mittelalter in England eine regelmässige Armenpflege bestanden habe.

dem Grade moralischer Verderbtheit zu gewinnen, deren sich die Regularen schuldig machten: aber darin stimmen alle Zeitgenossen überein, dass die Klöster nicht so viel gaben, als sie geben konnten, und dass sie mit ihren Almosen ein Heer von Bettlern gross zogen.

Bei dieser Lage der Dinge musste die Thätigkeit der religiösen Gilde intensiver werden; denn sollten nicht höhere Ansprüche an sie gemacht worden sein, als das Proletariat sich vermehrte und Kirche und Kloster verrotteten? —

Um die religiöse Gilde genau zu verstehen, ist es vor Allem nöthig, auf ihren tiefen und wesentlichen Unterschied von der Schutzgilde hinzuweisen. Die letztere bedarf der Vielen, um den Einzelnen zur Erreichung ihrer Zwecke zu verhelfen. Sie verdankt ihr Entstehen dem Egoismus der Schwachen. Die Mitglieder stützen, vertheidigen, helfen, rächen einander. Die Eintracht leiht ihnen Macht und Stärke. Die Vereinigung ist ihr wesentliches Element. Dagegen kann der Einzelne ein gottseliges Leben führen, seinen religiösen Pflichten nachkommen, Almosen geben, Messen lesen lassen, auch ohne mit Andern einen religiösen Verein zu bilden. Die religiöse Gilde gewinnt erst da einen der Schutzgilde verwandten Charakter, wo sie Werke ausführt, welche über das Vermögen der Einzelnen hinausgehen, wenn sie z. B. religiöse Schauspiele darstellt, das Bild eines Heiligen stiftet u. s. w.

Aber die Form des Vereins war, wenn auch nicht nothwendig für die Pflege religiösen Lebens, so doch der Entwicklung desselben ausserordentlich zuträglich. Die Gildegenossen beteten miteinander, beteten für einander. In kleinen Verbänden liess sich das Ideal christlicher Liebe in allen ihren Richtungen verwirklichen. Hier war das Material vorhanden, an dem ein Jeder sich zur Demuth, zur Geduld und zur Selbstverläugnung erziehen konnte, und welches die Gesammtheit nach den Vorschriften der Kirche zu formen im Stande war. Hier war dem Wohlhabenden täglich Gelegenheit gegeben, Werke der leiblichen Barmherzigkeit zu üben. Arm und Reich musste sich gedrungen fühlen, denselben Vereinen beizutreten. Weisen ja auch die erhaltenen Mitgliederverzeichnisse Männer und Frauen aus den verschiedensten sozialen Schichten auf.

Die einzelnen religiösen Gilden, obwohl im Wesentlichen einander gleich, gewinnen dadurch einen individuellen Charakter, dass sie einen Heiligen besonders verehren und dieser Verehrung durch Stiftung von Wachskerzen in einer demselben geweihten Kapelle oder Kirche und durch ein Fest an seinem Kalendertage Ausdruck geben. Ob sich darin Nachklänge an *ἔρανοι*, sodalitates oder heidnische Gilden verraten, ist für unsere Zwecke gleichgültig.

Deutlich offenbart sich der vorher entwickelte Charakter der Gilde in der Einleitung des Statuts der ‚Gild of Garlekhith‘.

„In þe worship of god almighti oure creator“, heisst es darin, „and hys moder seinte marie, and al halwes (Heiligen) and seint Jame apostle, a fraternitee is bygonne of good men, in þe chirche of seint Jame atte Garlekhith in Londone þe day of saint Jame þe ȝer (year) of our lord MCCCLXXV for amendment of her lyues and of her soules and to noriche more loue bytwene þe bretheren and sustren of þe bretherhede“ [1]).

Der Umfang der Werkthätigkeit der religiösen Gilden deckt sich mit dem Umfang des kirchlichen Almosens. Nicht jede Gilde hat sich die Uebung aller guten Werke zum Zwecke gesetzt. Ist doch die Bruderschaft keine notwendige Form religiösen Lebens. Diejenigen Werke der Barmherzigkeit, welcher sie ihre Kräfte widmet, sind daher in ihrem Statut genau begrenzt.

Die Bruderschaft hat für die Genossen einzutreten, wenn sie „falle in pouerte, or be aneantised thorwȝ elde (Alter) or thorw fyr oder water, theues (Diebe) or syknesse (Gild of St. Katherine, Aldersgate, London) oder þorow losse on þe se (See) (Gild of St. Thomas of Canterbury at Lynn — mit ähnlichen Worten auch The Gild of St. Leonard, Lynn and The Gild of Young Scholars, Lynn). Wenn ein Mitglied ins Gefängniss geworfen worden ist, sollen die Brüder und Schwestern „comyn and vesyten hym, and comfordyn hym in his powere“ (Gild of St. Leonard, Lynn) oder falls er durch Boshaftigkeit unschuldig im Kerker schmachtet, soll er wöchentlich 14 Pence erhalten (Gild of Garlekhith). Noch energischer drückt sich die ‚Gild of the Smiths of Chesterfield‘ aus. Sie verpflichtet die Brüder, Alles in ihren Kräften zu thuen, um die Befreiung eines unschuldig verhafteten Mitbruders zu erlangen. ‚The Gild of Kyllyngholm‘ in Lincolnshire bestimmt, dass wenn ein Bruder oder eine Schwester ein Hausthier verliert, welches eine halbe Mark werth ist, jeder Bruder und jede Schwester ihm oder ihr einen halben Pfennig geben soll, damit er oder sie sich ein anderes Thier kaufen könne. Wenn ein Mitglied gestorben ist, begraben es die Gildebrüder. Wenn es nicht allzuweit vom Sitze der Gilde verschieden ist, holen sie die Leiche ab. Ertrunkene Mitglieder ‚der Gild of Holy Trinity‘ zu Wygnale, der ‚Gild of the Assumption‘ am selben Orte und der ‚Gild de Cranbone‘ sollen 6 Meilen weit gesucht werden [2]). Wenn

---

[1]) Toulmin Smith. English Gilds. Seite 3. Die meisten der von T. S. gesammelten Statuten datiren aus der Zeit Richards II. Sie wurden auf Befehl eines 1388 zu Cambridge versammelten Parlamentes eingefordert. Diesem Werke sind alle folgenden Citate aus englischen Gildenstatuten entnommen.

[2]) Aehnliche Bestimmung in Bordelesischen Gilden: „Item es estably que si aulcû gfraire meuret ou perisset en mer.... la gfrairie le doibt fere chercher. Confrairie des Cousturiers de Bordeaulx. Siehe E. Laurent: Le paupérisme et les associations de prévoyance. S. 162.

der Gildebruder einen Vorschuss nöthig hat, dann soll er „go to þe keepers of þe box and take þat he haþ nede“. (Gild of St. Katherine, Aldersgate and Gild of St. Fabian and Sebastian.)

Wenn eine Schwester heirathen oder in ein Kloster gehen will, und der Vater die dazu nöthigen Mittel nicht aufbringen kann, dann soll die Gilde sie aussteuern. (Gild of the Palmers, Ludlow.)

Die Fälle, in denen die Gilde für den Gildebruder und die Gildeschwester eintritt, sind also sehr zahlreich. Sie unterstützt sie im Alter, in Invalidität, in Krankheit, in Fällen unverschuldeter Armuth, wenn sie beraubt wurden, wenn ihr Eigenthum durch Brand oder Schiffbruch vernichtet worden war, wenn sie im Gefängnisse schmachteten, sie giebt Aussteuern, ersetzt den durch Viehsterben erlittenen Schaden, veranstaltet ein anständiges Begräbniss für sie und schiesst ihnen Geld vor. Alle Ereignisse, welche eine Versicherungsgesellschaft in den Kreis ihrer Geschäfte ziehen könnte, werden von der Gilde zum Ausgangspunkte ihrer hilfreichen Thätigkeit gemacht. Es ist daher nicht zu verwundern, dass englische Schriftsteller, welche das Wesen der Gilde nicht erfassten, dieselbe kurzweg für eine mittelalterliche Versicherung auf Gegenseitigkeit, für eine friendly society gehalten haben. Toulmin Smith beging den grossen Fehler, sie „socialgild“ zu nennen; das war sie jedoch nicht, und konnte sie nicht sein, wie eine kurze Begriffserörterung deutlich machen wird.

Denken wir uns einen Staat, in welchem ein Kommunismus aller Güter herrschte, und alle Ursachen so vollständig bekannt wären, dass sich alles Geschehen berechnen liesse. In demselben würde jeder Schaden von Jedem als eine absolute Vernichtung von Werthen erkannt werden, den die Bürger nur durch neue Werthe produzirende Arbeit ersetzen könnten, und die Thätigkeit der Menschen würde sich darauf richten, den Eintritt des Schadens, wenn möglich, zu verhindern. Könnte man berechnen, dass ein bestimmtes Stück Land in einem Jahre von einem Hagelschlage getroffen werden müsste, dann würde vielleicht die sonst auf Bestellung des gefährdeten Landes gerichtete Arbeit anderen Zwecken gewidmet werden. In einem Staate dagegen, in welchem Privateigenthum existirt und die Kenntniss aller Ursachen nicht so weit vorgeschritten ist, wird jeder Schaden von dem Betroffenen als etwas Zufälliges, und was viel wichtiger ist, als eine Ungerechtigkeit gefühlt. Nachdem sich ihm hierin die Kehrseite des Privateigenthums offenbart hat, erwachen in ihm die kommunistischen Instinkte, aber auf ganz individueller Grundlage. Denn er wünscht nicht nur, dass Andere ihm diesen Schaden tragen helfen, nein er will, dass sie ihm denselben ersetzen, dass sein Schaden aufgehoben werde. Wodurch bewegt er sie

nun dazu? Wendet er sich an ihre Menschenfreundlichkeit? Nein, an ihre Selbstsucht. Helfen sie ihm aus christlicher Liebe? Nein, aus Egoismus. Geben sie ihm einen Beitrag ohne eine Gegenleistung zu verlangen? Im Gegentheil, sie handeln nach der Maxime: Do, ut des. Sie ersetzen ihm seinen Schaden unter der Bedingung, dass er ihnen eintretenden Falles ihren Schaden zu ersetzen verspricht. Es bedarf gar keiner Erwähnung, dass der einzelne Fall, von dem wir ausgingen, nicht aus der Wirklichkeit gegriffen ist. In der realen Welt werden Verträge zur gegenseitigen Aufhebung individueller Schäden vor dem Eintritt eines Schadens abgeschlossen, schliesst nicht Einer mit Vielen, sondern schliessen Alle mit Allen einen Vertrag ab, und das Motiv in seiner konkreten Gestalt ist die Furcht eines Jeden, auf einmal mehr verlieren zu können, als periodisch einen kleinen Betrag. Aber das Wesen ist in dem fiktiven und jeder Art von wirklichen Versicherungverträgen dasselbe. Eine Gesellschaft, in welcher Versicherer und Versicherte nicht dieselben Personen sind, muss die Prämien um eine Quote des Gewinnbetrags des Versicherers erhöhen.

Aus dieser Erörterung geht zweierlei hervor. Erstens enthält der Begriff der sogenannten Selbstversicherung einen Widerspruch, da ja die Versicherung den Schaden des Einzelnen für denselben aufheben will. Wer in einer solchen wirthschaftlichen Lage ist, dass die sogenannte Selbstversicherung ebenso billig ist, wie die Versicherung auf Gegenseitigkeit, eignet eine solche Menge wirthschaftlicher Güter, dass er den Schaden ebenso als eine absolute Vernichtung von Werthen empfinden muss, wie ein kommunistisches Gemeinwesen. Es fehlt uns der Raum, des inneren Widerspruchs eines solchen Verhältnisses und der sozialen Perspektiven, welche es eröffnet, zu gedenken.

Zweitens zeigt diese Erörterung, dass der im Versicherungswesen pulsirende Egoismus das Individuum nur so lange einen Schadenersatzvertrag mit Anderen abschliessen lassen wird, als die Schadeneintrittsmöglichkeit noch nicht durch die Schadeneintrittsgewissheit ersetzt ist. Sobald dieser Punkt erreicht ist, hört das Versicherungswesen auf. Dann besteht die wirthschaftliche Fürsorge gegen Verlust im Sparen und Leihen, eine Versicherungsgesellschaft wird eine Spar- und Vorschussbank.

Wenn wir auch den Eintritt jedes Schadens nicht berechnen können, noch jemals voraussichtlich können werden, so zeigt sich doch schon jetzt die das Versicherungswesen aufhebende Tendenz desselben in allen Zweigen, besonders im Lebensversicherungs- und auch im Krankenversicherungswesen. Die rohe Klassifizirung der Versicherten nach Alter, Geschlecht, Beruf, Konstitution etc. sucht die Beiträge der nicht geschädigten Versicherten für den von einem Schaden

Betroffenen zu reduziren und der Lebensversicherungsgesellschaft den Charakter einer Sparbank zu verleihen. Die Prämienzahlungen der Verlierer im Lebensversicherungsgeschäfte bestehen aus 2 Theilen, aus einem Bruchtheile x, der eine Quote des an sie oder an ihre Erben bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach ihrem Tode auszuzahlenden Betrages ist und einem Bruchtheile y, der in einen Fonds fliesst, aus dem die Verluste bestritten werden müssen, welche aus der mangelnden Kenntniss der Lebenserwartung der Einzelnen entspringen. Die Tendenz des Lebensversicherungswesens geht also dahin, den Bruchtheil y in unendlichem Progresse zu vermindern. Jede verbesserte Mortalitätstafel bezeichnet einen kleinen Schritt nach jenem fernen Ziel. Besässen wir jene oben charakterisirte Kenntniss, dann würde der Bruchtheil y verschwinden, und das Element der Association wäre, wenigstens in seiner jetzigen Gestalt, eliminirt. Noch ein anderes Symptom im Lebensversicherungswesen deutet auf diese Tendenz hin. Viele Spareinlagen werden gemacht nicht mit der Absicht, sich für einen möglichen Schaden zu rüsten, sondern sich einen Vortheil, soweit die Thätigkeit des Sparenden nicht durch fremde Einflüsse durchkreuzt wird, in der Zukunft zu sichern. Dasselbe Motiv liegt manchen Lebensversicherungsgeschäften zu Grunde.

Vielfach gilt Aehnliches vom Krankenunterstützungswesen. Je mehr sich die Kenntniss der Krankheiten und Constitutionen vervollkommnet und spezialisirt, um so mehr werden sich — wofern nicht technische Schwierigkeiten entgegenstehen [1]) — auch die Beiträge individualisiren und eine Krankenkasse wird sich in langsamem Fortschritt dem Charakter einer Spar- und Vorschussbank nähern, in welcher der Versicherte das Geld, welches er während seiner Krankheit für seinen Unterhalt ausgeben muss, in kleinen Beträgen ansammelt, und aus der er, falls er früher krank wird, als er den zu seinem Unterhalt nöthigen Betrag angesammelt hat, einen Vorschuss erhält. Wir werden es voraussichtlich nie vermögen, diesen Zweig des Versicherungswesens bis zu einer solchen Höhe zu erheben, dass wir dem Versicherten bis auf Tag und Stunde vorrechnen können, wie lange er in seinem Leben krank werden wird, und darnach die Prämien zu bemessen im Stande sein. In gewissen Grenzen wird Jeder, welcher Krankengeld erhält, ein Gewinner oder Verlierer sein. Aber es ist wahrscheinlich, dass wir jene Grenzen immer mehr einschränken lernen. Und die Eintheilung in Alters-, Geschlechts-, Konstitutions- und

---

[1]) Eine grosse Londoner Hilfskasse hält noch immer an gleichmässigen Prämien fest, weil das Erheben individualisirter Prämien zu viel Zeit, zu viel Verwaltungspersonal erfordern würde.

Berufsklassen ist ein roher Versuch, zu diesem Ziele zu gelangen.

Theoretisch hat also alles Versicherungswesen, welches auf Schadeneintrittsmöglichkeit beruht, den Charakter einer Lotterie, das Lebensversicherungswesen hat die Tendenz, sich dem Charakter einer Sparbank, und das Krankenversicherungswesen, sich dem Charakter einer Spar- und Vorschussbank zu nähern.

Und nun springt in die Augen, dass religiöse Gilde und Versicherungsgesellschaft auf ganz verschiedenem Boden erwachsen sind. Erstere reflektirt in ihrem Wesen, ihrem Gebahren den kommunistischen Gedanken, welcher aller christlich-religiösen Wohlthätigkeit zu Grunde liegt. Letztere ist eine individualistische Institution in sozialem Gewande, eine Institution der sozialen Selbsthilfe. Erstere veranlasst zu guten, aus der Idee christlicher Liebe fliessenden Werken [1]), letztere offenbart, was der Egoismus der Schwachen vermag. Jene gibt und erwartet keinen irdischen Dank, diese gibt, damit wiedergegeben werde. Auf den Almosen hat kein Mitglied einer Gilde ein klagbares Recht, wohl aber hat der Versicherte ein klagbares Recht auf Schadenersatz aus der Kasse einer Versicherungsgesellschaft.

Von grösserer Bedeutung ist folgender Unterschied. Jedes Mitglied einer Versicherungsgesellschaft hat Anspruch auf Unterstützung, mit Almosen können nur Arme bedacht werden. Smith's Sammlung legt davon Zeugniss ab.

Ʒif (if) eny| of þe foresaide broþerhede, bestimmt das Statut der Gild of Garlekhith (S. 5) falle in such meschief þ[t] he hath nought, ne for elde oþer mischiéf of feblenesse, help hym-self, dann soll er unterstützt werden.

Die Gilden of St. Katherine and of Sts. Fabian and Sebastian zu London (S. 6—9) geben Unterstützung im Falle ein Bruder falle in pouerte . . . . . . þat he may not helpe hym-self.

Die Fraternitas Sancte Katherine und die Fraternitas Sancti Christophori, beide zu Norwich (S. 20 und 24) geben Unterstützung, wenn ein Mitglied falle in pouert (powerte or mischief) thurghe auenture of ye werld.

Als Almosen bezeichnet diese Gaben ausdrücklich the Gild of the Peltyers, Norwich (S. 31): yat quwat brother or syster, be goddis sonde, falle in mischefe er mys-ese, and haue nout to helpen himselfe he schal han Almesse . . . . . But if it be his foly, he schal nout han of ye elmes.

Sehr klar drückt denselben Gedanken ein Paragraph des Statuts der Carpenters' Gild in Norwich aus (S. 38). Also

---

[1]) Kurz drückt diesen Gedanken das Statut der ‚Gild of the Lord's Prager' zu York mit folgenden Worten aus: And because vain is the gathering of the faithful without some work of Kindliness is done.

þese bretherin han ordeyned, be weye of charite þat if any broþer or sister . . . . . . may nought withe his craft (Gewerbe) ne withe his godis (Vermögen) helpen himself, he schal han . . . . . . eueri woke, a ferthing . . . . . . in honor of crist and his moder, and for alle cristene soules.

Dass die Pflege des religiösen Lebens immer die Hauptsache ist, das Spenden von Almosen zurücktreten kann, verräth das Statut der Armengilde zu Norwich (S. 40) durch ein kleines Wort. Die Gilde war von den Armen einer armen Pfarre „in helpe and amendment of here pouere parish chirche" gegründet worden. Während nun in dem Statut immer nur von þe bretheryn and sistrin of þis gilde gesprochen wird, heisst es in dem auf die Wohlthätigkeit der Gilde bezüglichen Paragraphen: And if any broþer or sister of þis pouere gilde falle in pouerte or sicknesse, dann soll er Unterstützung erhalten. Es mag als eine künstliche Deutelung erscheinen, aus dem Adjektiv pouere an der Stelle folgern zu wollen, dass die Gilde sich bewusst gewesen wäre, ein Uebriges zu thuen. Aber Jedem muss auffallen, mit wie vielen Negationen die Gilde ihre Thätigkeit einzuschränken sucht. Ein Mitglied soll nur dann unterstützt werden, wenn er „may nouȝth helpe him-self with his owen godis and he may nought ne haue noȝthe to susteyne himself."

Dass der Bruder kein Recht auf Unterstützung hat, geht aus dem Statut der Gild of the Holy Cross in Stratford upon Avon hervor. Er soll, im Falle er beraubt wurde oder in Armuth gerathen ist, nur solange unterstützt werden, „as he bears himself well and rightly towards the bretheren and sisteren of the gild."

Die in den Friendly Societies vorgesehene Zahlung einer Summe beim Tode eines Mitglieds ist bei den Gilden eine freie Gabe, welche nur Armen zukommt.

Also, ȝif any brother dye, þat haþ nouȝt of his owne to be beried withe . . . . . . þanne schal he be beried wt þe moneye of þe comune box (Gild of St. Katherine and Gilds of St. Fabian and Sebastian, Aldersgate, London. S. 7 und 10).

Aehnliche Bestimmungen finden sich in vielen Schutzgilden.

Wenn Jemand in Armuth geräth, bestimmt die Lincolner Schneidergilde (S. 182) and he has not the means of support, dann soll er jede Woche 7 pence erhalten.

Die einschläglichen Bestimmungen der Gild of the Smiths zu Chesterfield sind in so wahrhaft christlichem Geiste abgefasst, dass wir sie ganz folgen lassen: „Wenn ein Bruder krank ist", heisst es Seite 169, „und er Unterstützung braucht, dann soll er täglich einen halben Pfennig erhalten. Wenn Brüder in Armuth gerathen, dann sollen sie, einzeln, an bestimmten Tagen in die Häuser der Brüder gehen, wo Jeder

höflich empfangen werden soll, und dort soll ihm, als wäre er der Herr des Hauses gegeben werden, was er an Speise, Trank und Kleidung nöthig hat, und er soll einen halben Pfennig wie Diejenigen haben, welche krank sind, und dann soll er im Namen des Herrn nach Hause zurückkehren."

The Gild-Merchant of Coventry bestimmt (S. 229), dass, wenn Brüder oder Schwestern durch Alter oder Krankheit so schwach werden, dass sie für sich weder arbeiten noch Handel treiben können, sie auf Kosten der Gilde erhalten werden sollen.

Ein Unterschied zwischen Schutzgilden und religiösen Gilden besteht zuweilen darin, dass die ersteren vornehmlich fremde Arme bedenken.

Die Walkergilde zu Lincoln (S. 181) bestimmt, dass beim Tode eines Bruders Brod unter die Armen vertheilt werden soll. Wenn ein Gildebruder in Armuth geräth, soll ihm Geld vorgeschossen werden, welches er zurückzahlen muss, sobald er sich in besseren Umständen befindet. — Hier liegen die Anfänge des Versicherungswesens, oder, wenn man will, Creditwesens und die christliche Barmherzigkeit nahe bei einander [1]).

Im Gildestatut der Ziegelbäcker zu Lincoln (S. 184) ist keine Unterstützung für arme Gildebrüder vorgesehen. Dagegen sollen die Armen am Fronleichnamfeste Bier erhalten.

Genügen die von T. Smith gesammelten Statuten zu einem richtigen Bilde des englischen Gildewesens, so theilen die Handwerker- und Kaufmannsgilden häufiger Almosen an Nicht-Gildebrüder aus, als die religiösen. Das würde sich schon aus ihrem grösseren Reichthum erklären. Die Schneidergilde zu Lincoln begräbt Jeden, der nicht die nöthigen Mittel dazu hinterlässt. An ihren Festtagen wird den Armen Bier gereicht. Jeder Bruder und jede Schwester muss jährlich eine bestimmte Summe für Almosen zahlen (S. 182 und 183). Die Kaufmannsgilde zu Coventry unterhält nicht nur 31 invalide und arme Brüder und Schwestern, sondern sie besitzt auch ein Haus mit 13 Betten für arme Reisende. In demselben wohnt eine Frau „to wash their feet and whatever else is needed". (S. 229).

Es gibt aber auch religiöse Gilden, welche Almosen an Nicht-Gildebrüder und -Schwestern spenden. Jedes Mitglied der Gild of the Blessed Mary in Chesterfield „shall on friday, in Pentecost week, give j. d. towards alms, and another for wax (S. 168). Das Statut der Gild of Sanct Benedict bestimmt, dass „every year, at the said feast of the Purification, they shall feed as many poor as there are bretheren and sisteren, in the

---

[1]) Noch öfter z. B. The Gild-Merchant of Coventry. „The gild shall lend him a sum of money, to trade with and make gains with for one year, or two, as they think well, without taking anything for the loan." S. 229.

gild, with bread and ale and one dish of flesh or fish, at the cost of the gild" (S. 172). Am Begräbnisstage eines Mitglieds soll jeder Bruder und jede Schwester „give a helf-penny to buy bread to be given to the poor for the soul of the dead" (S. 173). Am Fronleichnamsfeste theilt die Gild of Saint Michael on the Hill Bier an die Armen aus. Bei Gelegenheit des Festes, welches die Gild of the Holy Cross in Stratford upon Avon veranstaltet, sollen die Armen Bier bekommen (S. 217). Wenn die Brüder und Schwestern der Gild of St. Peter zu Wygnale bei ihrem jährlichen Feste versammelt sind, dann soll „qwat godes man come to our fraternite ...... haue mete and drynke, quyles (while) it will last". Andere Hilfe ist nicht vorgesehen (S. 117). Die erwähnte Gild of the Holy Cross stellt auf ihre Kosten ein Wachslicht vor der Leiche eines Armen oder mittellosen Fremden auf (S. 215).

Wenn unsere Ansicht richtig ist, dass die Unterstützungen, welche die Gilde ihren eigenen Mitgliedern zukommen lässt, als eines der in den Statuten vorgesehenen Werke christlicher Liebe zu betrachten sind, kann es gar nicht verwundern, dass es Gilden gibt, welche weder armen Mitgliedern noch Nichtmitgliedern Unterstützung angedeihen lassen. Die Bretherhede of Barbres zu Norwich verfolgt nur den Zweck, Wachslichter vor einem Altar zu unterhalten. (S. 27). Aehnliche Ziele hat die Saddlers' and Spurriers Gilde zu Norwich (S. 42 ff.). Die Gild of Corpus Christi zu York will die Fronleichnamsprocession feierlich gestalten. Kein Paragraph beschäftigt sich mit armen Brüdern. (Seiten 141, 142, 143)[1].

Nach der Lektüre vorstehender Bestimmungen wird man sich leicht davon überzeugen, dass die Forderung bestimmter, regelmässiger Beiträge von Seiten der Gilden, welche bei oberflächlicher Betrachtung die Brüderschaft zu Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu stempeln scheint, Nichts für diesen Charakter beweist. Denn erstens bestreitet die religiöse Gilde aus diesen Beiträgen viele der gegenseitigen Versicherung fremde Ausgaben z. B. Wachslichter, Almosen an Nichtvereinsmitglieder u. s. w.; zweitens fordern manche

[1]) Wir wollen den Gegenstand nicht verlassen, ohne auf den Paragraphen einer Londoner Gilde hinzuweisen, welche den Unterschied von arbeitsunfähigen und arbeitsfähigen (arbeitslosen?) Armen hervorhebt. „And ȝif it so befalle þat he be ȝong ynowȝ (jung genug) to werche, and he falle in meschef, and þat it may be take þat he ne hath nouȝt of his owene to helpe hym-self withe, that the bretheren helpe hym, eche man wt a porcioun, what his wille be, in wey of charite, sauynge his estaat. (S. 9.) Wie Toulmin Smith dazu kam, diesen Paragraphen in die Worte zusammen zu fassen: „The young to be helped to work" ist mir unverständlich. Der Unterschied zwischen der Lage eines jungen und eines alten Almosenempfängers besteht darin, dass für jenen keine feste periodische Unterstützung bestimmt wird.

Gilden Beiträge ein, ohne ihre Mitglieder zu unterstützen, drittens erwarten sehr viele Gilden von ihren Genossen auch noch freiwillige Schenkungen, viertens kommt es vor, dass das Eintrittsgeld nach dem Vermögen des Eintretenden normirt wird. Kurz: die regelmässigen Beiträge sind keine Prämien sondern Quoten der Summen, welche zur Ausführung der von der Gilde durch Statut festgesetzten frommen Werke nothwendig sind.

Zur völligen Beschreibung der religiösen Gilde ist es nothwendig, ihren geselligen Charakter einen Augenblick ins Auge zu fassen. Dass sie überhaupt gesellig war, halten wir weniger für wichtig — weisen doch *ἔρανοι* und collegia Aehnliches auf, mag ja auch die Verbindung von Gottesdienst und Geselligkeit bei den teutonischen Gilden, wie Wilda nachgewiesen hat, auf die Sitten der heidnischen Germanen zurückzuführen sein — von grösserer Bedeutung erscheint die Thatsache, dass in den Statuten das jährliche Fest, welches an dem dem Schutzpatrone der Gilde geweihten Tage stattfindet, als eine ethische Massregel aufgefasst wird „to norishe more knowlech and loue“ zwischen Brüdern und Schwestern. In Wirklichkeit scheint das Fest häufig die entgegengesetzten Gefühle erregt zu haben. Sonst wäre es unerklärlich, dass sich in fast allen Statuten Bestimmungen über die Bestrafung von Brüdern und Schwestern finden, welche beim Feste lärmen und streiten.

Ueberhaupt scheinen beide Geschlechter von der Würde eines Gildemahls keine höheren Vorstellungen gehabt zu haben, als von der Würde jedes anderen Mahles. Es muss eingeschärft werden, dass Niemand im Mantel, oder in Waffen mit nackten Beinen oder barfüssig erscheinen darf, Brüder und Schwestern sollen den Bierkrug nicht in ihrer Nähe stehen lassen, oder gar beim Feste einschlafen [1]). Auf die dem Schlafe vorangehenden physiologischen Vorgänge kann man schliessen, wenn man liest, wie dem Alderman ungefähr 9 Liter Bier als sein Deputat zuerkannt werden. Niemand darf das Bierzimmer betreten, diese Bestimmung kehrt immer wieder, ohne Erlaubniss eines Beamten. Niemandem ist es gestattet, im Lokale zu bleiben, nachdem der Alderman es verlassen hat. Die Gilde zu Kyllyngholm erlaubt jedem Gildebruder, im Falle er Besuch bekommt und kein Wirthshaus in der Nähe ist, sich Bier aus der Gildhall holen zu lassen: aber sie fühlt sich veranlasst, hinzuzufügen, sie werde nicht gestatten, dass ihr ein Streich gespielt werde.

Wir würden den Platz, welchen das Fest im Leben der Gilde einnimmt nicht deutlich bezeichnen, ohne hinzuzufügen,

---

[1]) Derartige Paragraphen lassen in den Gildefesten Gemälde für Jan Steen ahnen. — Wer krankheitshalber beim Gildefeste nicht zugegen sein kann, soll sein „potel of ale“ ins Haus erhalten.

dass die Brüder und Schwestern in einer von der Gilde vorgeschriebenen Uniform am Morgen des Festtages in Procession zur Kirche gehen, oder reiten, um daselbst eine Messe zu hören, und dass sie am Tage nach dem Feste einem Requim für die Verstorbenen beiwohnen müssen. In welchem Zustande sich manche Brüder und Schwestern bei Anhörung der Todtenmesse befunden haben mögen, kann auch eine mässige Einbildungskraft zur lebendigen Anschauung bringen. Ausser dem Feste halten die Gildegenossen periodische Zusammenkünfte, wo die Angelegenheiten der Gilde berathen, Beamte erwählt (die entweder das Amt annehmen oder hohe Strafe zahlen müssen), und Schatzmeister bestimmt werden, welche die regelmässigen Beiträge und Eintrittsgelder der Brüder und Schwestern in Empfang nehmen, das Eigenthum der Gilde bewahren und einen jährlichen Bericht über den Stand des Vermögens abstatten müssen. Das Statut der „Gild of the Smiths" of Chesterfield enthält schon die Bestimmung, dass die Gilde zuerst aus den Gütern eines ohne Testament Gestorbenen befriedigt werden muss. Die Schatzmeister müssen Kaution stellen. Streitigkeiten der Gildegenossen untereinander werden von den Beamten der Gilden ohne Appellation entschieden.

Damit ist die Schilderung des Hilfs- und Unterstützungswesens, wie es beim Regierungsantritt Heinrich VIII. bestand, beendet. Wir sahen, dass das Proletariat in stetem Zunehmen begriffen war, die feudale Alimentation fast überall aufgehört hatte und Kirche und Klöster ihre sociale Pflichten ungenügend erfüllten.

Wenn wir uns jetzt zu der Darstellung der Gesetzgebung Heinrich VIII. auf dem Gebiete des Gildewesens wenden, müssen wir unser Bedauern aussprechen, dass dieselbe nur im Anschluss an die Armengesetzgebung verstanden werden kann, und das Wesentlichste derselben erwähnt werden muss. Das Gesetz 22 H. VIII. c. 12 hatte die Kommunalbehörden ermächtigt, arbeitsunfähige Arme mit Bettelbriefen zu versehen, arbeitsfähige Bettler durchpeitschen zu lassen, bis ihr Körper blutrünstig war und sie dann in ihre Heimath zu schicken. Die Folge scheint die gewesen zu sein, dass beide Klassen in ihre Heimath zurückkehrten. Welche Pfarrei wird nicht gern jeden Bettler für einen arbeitsfähigen Vagabonden angesehen haben? Fünf Jahre später wurde das Statut 27. H. VIII. c. 25 erlassen, welches sich ausdrücklich als eine Fortsetzung des erwähnten Gesetzes ankündigt. Es will Bestimmungen über die in ihre Heimath zurückkehrenden Armen treffen. Sie sollen ‚most charitably' aufgenommen, die arbeitsfähigen unter ihnen beschäftigt und die arbeitsunfähigen durch Almosen erhalten werden, so dass Niemand gezwungen ist zu betteln. Pfarreien, welche diesen Anordnungen nicht nachkommen, verfallen in eine Strafe von 20 Schillingen.

Es muss bis in die Zeit Heinrich VIII. eine kirchliche Armenpflege bestanden haben, sonst wäre es unverständlich, dass das Gesetz die Armen auf kirchliche Almosen anweist, ohne nur im mindesten das Bewusstsein zu verrathen, dass es eine ganz neue Einrichtung treffe. Andererseits geht nicht minder deutlich aus demselben hervor, dass die kirchliche Armenpflege verfallen war. Das Gesetz will sie neubegründen, und erlässt darum eine Reihe von Bestimmungen, die sich mit der Androhung einer Strafe von 20 Schilling monatlich nicht recht vertragen.

Den Geistlichen wird ans Herz gelegt, ihre Pfarrkinder auf der Kanzel, im Beichtstuhl und bei der Abfassung des Testamentes zu reichlicher Spendung von Almosen zu ermahnen [1]). Doch ist Niemand gezwungen, Almosen zu geben. Wenn also nicht genug einkommt, um die Armen zu erhalten, ist die Pfarrei in übler Lage. Sie wird bestraft, kann aber Niemand zur Zahlung von Beiträgen verpflichten. Um eine tüchtige und geordnete Armenpflege möglich zu machen, unterdrückt das Gesetz das Austheilen von Almosen seitens Einzelner und Korporationen, da dieselben gewöhnlich solchen Armen zukämen, die ihrer nicht bedürften. Was dieselben geben wollen, sollen sie an die kirchliche Armenkasse abliefern, welche jeden Sonn- und Feiertag Beiträge annimmt. An der Verwaltung derselben nehmen die Kirchenältesten theil.

Wie sehr die Armenpflege als eine kirchliche Angelegenheit angesehen wurde, leuchtet auch aus der Bestimmung des Gesetzes 5 u. 6. Edward VI. c. 2 hervor, dass diejenigen, welche keine Almosen zahlen wollen, vom Geistlichen sanft ermahnt, und, wenn sie diesen nicht hören wollen, vom Bischof ebenso sanft überredet werden sollen. Dass der Bischof als die höhere Instanz, als der eigentliche Armenpfleger angesehen wird, ist von besonderer Wichtigkeit.

So selbst nach der Reformation. Allerdings glaubten die englischen Reformatoren nicht und glauben ja die anglikanischen Vertreter derselben noch heute nicht, mit der Vergangenheit gebrochen zu haben, sondern zu den reinen Traditionen der Urkirche zurückgekehrt zu sein. Vergehen der Armenpfleger gehören nach dem nämlichen Gesetze vor das Forum des Bischofs [2]).

Erst später, als der Kampf gegen die Gilden beendet ist, durch 5. Elisabeth c. 3 werden die Friedensrichter ermächtigt, einen Pfarrangehörigen, der für die Ermahnungen und Ueber-

---

[1]) Confessionale Ecgbehrti!

[2]) Eden erinnert daran, dass die von Elisabeth geschaffene Bestimmung, Kirchenstrafgelder sollten theilweise in die Armenkasse fliessen, an die innige Verbindung von Kirche und Armenwesen gemahnt. (S. 138.) Dieselbe Anordnung in den ersten Jahrhunderten des Christenthums.

redungen des Bischofs taub ist, die Zahlung eines wöchentlichen Almosens aufzuerlegen, sofern auch ihr freundliches Zureden nichts hilft.

In diesem Zwange zu einem freien Werke der Barmherzigkeit offenbart sich das Ringen zweier verschiedener Prinzipien, welches im Jahre 1572 zum Abschluss kam. Das Almosen wurde in eine Steuer verwandelt. Damit war ein Vergleich abgeschlossen zwischen der ethischen Macht der Kirche und der rechtlichen des Staates. In das moderne Gebäude des Staates war ein uralter Baustein eingefügt worden, eine Thatsache, welche von den Einen für eine Wohlthat, von den Andern für ein nationales Unglück gehalten wurde und wird.

Nahm damit der englische Staat nicht die Gesetzgebung Mosis an? Er erkannte an, dass die Armen ein Recht auf Unterstützung durch die Wohlhabenden hätten. Der Arme, welcher im 19. Jahrhundert sein Mahl im Armenhause verzehrt, verdankt es der sozialen Gesetzgebung, welche der jüdische Volksführer vor Tausenden von Jahren erliess, einer Gesetzgebung, deren ethischer Kern in der Hülle des Christenthums nach England getragen wurde, und dort, nachdem die Form, in welcher sie auftrat, zertrümmert war, gleichsam chemisch frei wurde, und sich wieder mit dem Elemente staatlichen Zwanges vermählend, dieselbe politisch-soziale Verbindung in neuer Krystallisation herstellte. —

Das erwähnte Gesetz 27. Heinrich VIII c. 25 hatte die Klöster und Gilden ausdrücklich von der Bestimmung ausgenommen, dass Korporationen ihre Almosen an die Kirchenkasse abzuliefern hätten. Aber schon bald wurde die Thätigkeit vieler Klöster in Folge einer Untersuchung über ihre Korruption lahm gelegt.

Durch 27. H. VIII. c. 28 wurden die kleinen, religiösen Häuser, welche an Land, Zinsen, Zehnten und anderen Einkünften kein höheres Einkommen als 200 £ hatten, aufgelöst. „For as much“, wie es Eingangs des erwähnten Gesetzes heisst, „as manifest synne, vicious, carnal and abominable Living is daily used and committed commonly in such little and small Abbeys“ etc.[1]). Das Eigenthum wurde dem Könige zugesprochen, damit es „zu besseren Zwecken“ verwandt werde. Den Patronen und Allen, welche die Häuser mit milden Stiftungen bedacht haben, sollten ihre Rechte, Interessen, Titel, Annuitäten etc. unverkürzt bleiben. Diejenigen Personen, welchen der König die Klostergüter übertragen würde, sollten zur Zahlung der an ihnen haftenden Almosen verpflichtet sein.

Das Gesetz 31. H. VIII. c. 13 verlieh dem König vier Jahre später das Recht, das erwähnte Gesetz auf alle Klöster auszudehnen, die noch bestanden.

---

[1]) Alle Citate der Einleitung aus englischen Gesetzen nach den Statutes at large.

Diese Gesetze gaben indirekt die Veranlassung zur Konfiskation der Güter der Gilden. Die Enteignung der Klöster erschütterte die Zuversicht auf Fortbestand aller auf religiösem Boden erwachsenen Organisationen. Patrone und Stifter suchten fromme Stiftungen wieder in die Hand zu bekommen. Es fanden Uebertragungen auch an solche Personen statt, welche keinen Rechtstitel besassen. Um diesen Zuständen ein Ende zu machen, erliess Heinrich VIII. ein Gesetz (37. H. VIII c. 4), dessen Eingang die zu dieser Maassregel führende Veranlassung deutlich bezeichnet: „Where there .... many of the Donors, Founders or Patrons, or such as pretend to be Donors, Founders or Patrons of the same Colledges, Free-Chappels, Chantries, Hospitals, Fraternities, Brotherhoods, Guilds and stipendiary Priests .... of their avaricious and covetous minds ..... have of late entered into the ..... Manors, Lands belonging to the same Colledges, Free-Chappels etc .....“ soll das Eigenthum aller solcher „For religious services of different kinds, for candles, offerings, ornament of churches, and other useful and superstitious uses“ gegründeten Institutionen kommen in „the very actual and real Possession and seisin of the king etc. .... damit derselbe zeitgemässe Aenderungen (alterations) in der Verwendung ihrer Einnahmen vornehme. Die Armen, die Universitätsstudenten, und die allgemeinen Interessen der Unterthanen sollen besser bedacht werden. Das Parlament erkannte also indirekt an, dass der König Rechtsnachfolger der Gilden, Bruderschaften etc. geworden war, und die Einkünfte zu öffentlichen, den Zeitumständen entsprechenden Zwecken verwenden müsse. Desshalb verleiht es ihm das Recht, Kommissäre zu ernennen, welche das Eigenthum der Gilden in Besitz nehmen und die geplanten Aenderungen vornehmen sollen.

Ein so vag abgefasstes Gesetz musste überall Schrecken verbreiten. Selbst die colleges von Oxford und Cambridge waren für ihren Fortbestand besorgt [1]).

Kurze Zeit nach Erlass desselben starb der König. Da die Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Ableben des Königs erlosch, bestand eine der ersten Regierungshandlungen des Herzogs von Somerset darin, dass er die diskretionären Vollmachten, welche Heinrich VIII. besessen hatte, auf den jungen König übertragen liess. So entstand das Gesetz 1 Edward VI. c. 14.

Aus der peinlichen Sorgfalt, mit welcher die Paragraphen des ausserordentlich langen Statutes abgefasst sind, ersieht man, dass das Parlament sich wohl bewusst war, welche Waffe es in die Hand des Protektors legte. Es wollte einen Kampf

---

[1]) Siehe Froude: History of England. IV, 486.

gegen die wie ihm schien falsche und verlebte Weltanschauung der Gilden, gegen das Aufstellen von Wachskerzen, Bezahlen von Seelenmessen etc. etc., nicht gegen ihre soziale Thätigkeit. So lautet die Einleitung: Considering that a great part of superstitious and errors in Christian religion hath been brought into the Minds and Estimates of Men, by reason of the Ignorance of their very true and perfect Salvation through the death of Jesus Christ, and by devising and phantasying vain Opinions of Purgatory and Masses satisfactory to be done for them which be departed; the which Doctrine and vain opinion, by nothing more is maintained and upholden, than by the abuse of Trentals (30 Seelenmessen) Chantries and other provisions made for the continuance of the same blindness and Ignorance ....

Die ersten 8 Paragraphen des Gesetzes beschäftigen sich ausschliesslich mit den rein kirchlichen und religiösen Zwecken der Gilden. Der wichtigste für uns ist der neunte. Er lautet: IX. And furthermore be it ordained .... that the King .... shall .... have and enjoy to him ...... all Fraternities, Brotherhoods and Guilds being within the Realm of England and Wales ..... and all Manors, Lands, Tenements belonging to them (other than such corporations, Guilds, Fraternities, Companies and fellowships of Mysteries or Crafts and the Manors, Lands, Tenements ..... pertaining to the said G., F., C., and F. of Mysteries or Crafts above mentioned) .... without any inquisition or Office thereof to be had or found. Die Handwerkergilden werden also ausdrücklich von der Wirkung des Gesetzes ausgenommen.

Paragraph X gibt den Kommissären das Recht, Einsicht in die Bücher der Gilde zu nehmen „to know what money and other things was paid or bestowed to the Finding or Maintenance of any Priest or Priests, Anniversary or Obits, or other like Thing, Light or Lamp by them, also to enquire, search and try by all such Ways and Means, as to them shall be thought meet and convenient, what Manors, Lands, Tenements, Rents and other Hereditaments ..... be given, limited or appointed to .... the King."

Das aus diesem Paragraphen hervorblickende Bestreben, zwischen den abergläubischen und nützlichen Zwecken dienenden Einkünften zu unterscheiden, tritt noch schärfer im XI. hervor, welcher sie anweist, einen Theil des zu konfiszirenden Gildeeigenthums auszuscheiden für den Unterhalt eines Lehrers, Geistlichen, einer Schule und für andere gute Zwecke und Absichten.

Der XIII. Paragraph schärft ihnen ein, dass sie die Angelegenheiten regeln sollen „beneficially towards the Deans, Masters etc. ... and towards the poor people", sowie dass sie für die Erhaltung der von den Gilden unterhaltenen

2*

Deiche und Dämme gegen die Wuth der See Sorge tragen sollen.

Im XVII. Paragraph wird ausdrücklich bestimmt, dass dem König auch das Mobiliarvermögen der Gilden gehören solle.

Von Wichtigkeit ist noch der XIX. Paragraph, weil er ein helles Licht auf die Tendenz des Gesetzes wirft. Es heisst dort, dass den Kathedralkirchen nur diejenigen Stiftungen entzogen werden sollen, welche ihnen aus „Aberglauben" zugewandt worden sind.

Der XXXIV. Paragraph nimmt die „general corporations of a town" von der Wirkung des Gesetzes aus.

Wer von der Berechtigung der Reformation überzeugt ist, muss gestehen, dass die Absichten des Gesetzes löblich waren. Das Parlament suchte die „useful uses" des Gildewesens fortbestehen zu lassen und diejenigen Zwecke zu unterdrücken, die ihm überlebt und schädlich erschienen. Dass es nicht so ausgeführt wurde, wie es hätte ausgeführt werden sollen, muss den Gesetzgebern nicht als Fehler angerechnet werden, sondern der Aristokratie Englands. Welches aber auch immer die Folgen dieses Gesetzes gewesen sein mögen, jedenfalls hat es die religiöse Gilde als solche nicht aufgehoben, jedenfalls konnten nur diejenigen Gilden etwas verlieren, welche etwas besassen. Wenn aber das Bild der religiösen Gilde, welches die von Toulmin Smith gesammelten Statuten zeichnen, auch noch im 16. Jahrhundert richtig war — und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln — dann gab es viele Gilden, welche weder Land noch nennenswerthen Mobiliarbesitz hatten.

Die Custodes der Gild of St. Nicholas zu West-Lynn geben an, dass „de bonis dicte Gilde nichil habent"[1]). Die Gild of St. James in North-Lynn hat ebensowenig[2]). Die Gild of St. John Baptist zu York „has no goods other than what are raised by yearly payments"[3]). Die Schneidergilde zu Lincoln hat „no lands nor tenements, in mortmain or otherwise, nor any chattels . . . . . except for fulfilling what has been set forth"[4]). The Gild of the Lords' Prayer besitzt nichts als die zur Aufführung eines Schauspiels, „in welchem die Tugend gelobt und jede Art Laster der Verachtung preisgegeben wird", nöthigen Sachen nebst einer Kiste, in welcher dieselben verwahrt werden[5]). The ‚Gild of the Peltyers' zu Norwich theilt Folgendes mit: Nec est dicta fraternitas in aliquibus terris, tenementis redditibus aut possessionibus immobilibus dotata; sed fuit et est, quando et quociens necesse fuerit, pro oneribus eidem confraternitati incumbentibus subportandis, de collecta communi inter dictos confratres et sorores fieri consueta, ac de legatis in testamentis et ultimis voluntatibus, aliisque piis devocionibus eidem relictis et collatis, decenter sustenta et

[1]—[5]) English Gilds. S. 99, 105, 147, 184, 139.

huc usque debita gubernata[1]). Dasselbe fast mit gleichen Worten in den Statuten der Taylors' Gild, nur hat sie keine Legate[2]). The Saddlers' and Spurriers' Gild zu Norwich giebt über ihre finanziellen Verhältnisse folgende Auskunft: Non habent terras, tenementa, redditus, nec possessiones, nec catalla, ultra valorem decem solidorum[3]).

Angesichts dieser Zeugnisse wird man keine Unwahrscheinlichkeit in der Behauptung Sir Frederick Eden's finden, dass viele Gilden so arm gewesen wären, dass sie weder ein eigenes Haus noch eigene Räume in einem Hause gehabt hätten, sondern gezwungen gewesen wären, sich in der Wohnung ihrer Mitglieder zu versammeln.

Diesen konnte also das Gesetz Eduard VI. Nichts oder sehr wenig anhaben. Aber auch die reichen Gilden scheinen nicht immer mit der rohen Habsucht geplündert worden zu sein, von der wir in Geschichtswerken lesen. Toulmin Smith's Buch enthält einige Berichte von Kommissären, die in Folge der erwähnten Gesetze ernannt worden waren. Dieselben zeigen, dass sich die Kommissäre des Gegensatzes von useful and superstitious uses deutlich bewusst waren. Der Report of the Commissioners of 37. H. VIII. über die ‚Gild of Saint Nicholas' zu Worcester z. B. hat folgenden Absatz: Continuatur quousque the pore: for the Schole may cease, for there is one other in the towne .... and this is no Schole of any purpos, as it is credibly said[4]).

Der Kommissar, welcher die Verhältnisse der ‚Gild of the Holy Cross' zu Stratford upon Avon zu regeln hatte, ordnet das Umgekehrte an. Obgleich die Gilde 24 arme Leute unterstützt, legt er kein gutes Wort für dieselbe ein; dagegen soll die Schule fortbestehen. ‚Continuetur schola quousque[5]). In einem Bericht über die ‚Gild of the Holy Cross' zu Birmingham wird darauf hingewiesen, dass die Gilde zwei steinerne Brücken and „diuers ffoule and daungerous high wayes" in Reparatur halte und dass die Stadt diese Last nicht übernehmen könne[6]). Uebrigens wurde die Konfiskation der Güter dieser Gilde zum Anlass genommen, um daselbst eine Schule zu gründen, wenn wir nicht irren, die noch bestehende King Edward School.

Ein anderes Beispiel von der Ausführung dieses Gesetzes liefert Blomefield[7]) in folgender Stelle, welche wir ganz hierher setzen wollen, weil sie die Vorgänge an einem bekannten Orte knapp und klar darstellt: There were three Gilds here (nämlich zu Tibenham) the Bretheren and Sisters of which had one common Gild-Hall, since turned into a School-House......

[1—6]) English Gilds. S. 29, 34, 42, 203, 223, 249.

[7]) Blomefield: An Essay towards a topographical History of the County of Norfolk 1739. Vol. 3. S. 185.

These Gilds had diverse Lands here, which at their dissolution, were seized by the crown, where they continued till 1609, and then King James I. granted them to John Eldred Esq. and Joan Verdon, Gentlewoman and their Heirs. The Furniture of the Gild-Hall remained till 1650, when the Hall was ruined; for the Officers sold 30 l. of Pewters, 92 l. of Lead, four Spits that weighed 169 l., a Metal Pot that weighed 44 l, two Pots of Brass 89 l. and a Brass Pan of 9 l. A Plain proof of the Jolly Doings at these Gilds.

Eine noch eigenthümlichere Perspektive eröffnet die Geschichte einer Gilde zu Basingstoke in Hampshire [1]). Dieselbe war „pro instructione et institutione juvenum" gegründet worden. Sie entging der Auflösung in Folge des Gesetzes H. VIII., aber unter Eduard VI. wurden ihre Ländereien konfiszirt. Als in der Regierungszeit Maria's ein Theil des Kloster-, Kirchen- und Gildenguts, welches noch nicht in die Hände von Hofleuten übergegangen war, den früheren Eigenthümern zurückgegeben wurde, gelangte auch die Gilde zu Basingstoke wieder zu ihrem Eigenthum. Ihr Besitzstand wurde weder von Elisabeth noch von Jakob I. angefochten, hatte ihre Thätigkeit doch nichts mit abergläubischen Gebräuchen zu thun. Erst während des Bürgerkrieges im 17. Jahrhundert wurde das der Gilde gehörige Land wieder konfiszirt, Kapelle und Schule blieben geschlossen, aber im Jahre 1670 gelang es dem Bischof von Winchester, den König Karl II. zur Rückgabe der Ländereien zu veranlassen.

Sollte sich nicht, die Frage muss sich aufdrängen, die Geschichte dieser Gilde häufiger wiederholt haben? —

Fassen wir den Stand des Gildewesens im Anfang der Regierung der Königin Elisabeth ins Auge, so ist es dies. Die Handwerkergilden bestanden fort. Die General-Korporationen der Städte waren ausdrücklich von den Wirkungen des Gesetzes ausgenommen. Das bewegliche und unbewegliche Gut der religiösen Gilde hatten die Gesetze Heinrich VIII. und Eduard VI., so weit dasselbe ‚abergläubischen' Zwecken diente, mit Beschlag belegt. Aber die religiöse Gilde als solche war durch jene Gesetze nicht vernichtet worden, die armen Gilden, und diese bildeten wohl die Mehrheit, konnten Nichts verlieren, und das Gesetz scheint auch gegen die reichen Bruderschaften den Absichten desselben gemäss häufig ausgeführt worden zu sein. Viele kleine Gilden, die nicht um Korporationsrechte nachgesucht hatten, grössere, welche von Edelleuten beschützt wurden, sind wahrscheinlich ebensowenig vernichtet worden [2]).

---

[1]) The History of the Brotherhood and Guild of the Holy Ghost in the Chapel of the Holy Ghost near Basingstoke in Hampshire dissolved by King Edward VI. and reestablished by King Philip and Queen Mary. Reading 1742.

[2]) Eden: The state of the Poor, I, 596, 597.

Noch andere sind in der Reaktionsperiode Maria's wieder zu ihren Besitzungen gekommen. Kurz: den Schlag, welchen die erwähnten Gesetze den Gilden beibrachten, konnten dieselben leicht verwinden. Nichts hielt die unversehrten Gilden ab, sich weiter zu entwickeln. Da die Existenz einer jeden auf den regelmässigen Beiträgen beruhte, warum konnten selbst die Gilden, deren Güter konfiszirt waren, sich nicht auf jener Basis neu konstituiren? Was die Gilden durch die Konfiskationen verloren, war keine Prämienreserve einer Versicherungsgesellschaft. Die religiöse Gilde war keine Friendly Society.

Und doch sehen wir, dass das Gildewesen abstirbt. Woran lag das?

Das Lebensprinzip derselben war in seiner Wurzel durch die Reformation vernichtet. Auch ohne die Konfiskationsgesetze Heinrich VIII. und Eduard VI. wäre sie allmählich abgestorben. Dadurch dass die Reformation die Rechtfertigung durch den Glauben lehrte und guten Werken keinen absoluten Werth beilegte, sondern sie unter Umständen sogar für sündhaft erklärte, entzog sie dem religiösen Gildewesen den Boden. Die 4 Artikel X (of Free-Will), XI (of the Justification of Man), XII (of Good Works) und XIII (of Works before Justification) der 39 Artikel sind für die Geschichte des Gildewesens von ebenso grosser Bedeutung wie die Statuten Heinrich VIII. und Eduard VI. [1])

Wurden die religiösen Gilden durch die Reformation sofort, mit Stumpf und Stiel ausgerottet?

Wir haben zu wenige Zeugnisse, um diese Frage endgültig zu beantworten. A priori ist es unwahrscheinlich. Denn das englische Volk geniesst alle Vortheile und leidet unter allen Nachtheilen, welche die Abneigung gegen prinzipielle Erfassung von religiösen, sozialen und politischen Problemen und das rücksichtslose Ziehen von praktischen Folgerungen mit sich bringt. Mit voller Deutlichkeit tritt die Bedeutung dieser Geistesrichtung hervor, wenn wir sie mit der gerade entgegengesetzten des Deutschen vergleichen. Soll sich sein Handeln auf sozialem und politischem Gesetz einem neuen Ziele zu-

---

[1]) Wie mächtig die Reformation in England auch auf die rasche Vernichtung des Gildewesens wirken mochte, so ist doch die Meinung nicht ohne Grund, dass die englischen religiösen Gilden auch ohne die Reformation allmählich abgestorben sein würden. In Frankreich, wo der katholischen Kirche der Sieg verblieb, musste fast gleichzeitig mit England, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, das Armenwesen staatlich geregelt werden und die Gilden wurden fast unbemerkt durch die Hilfskassen ersetzt. Schon 1536 die Bestimmung, dass die Arbeitsunfähigen von den Gemeinden erhalten werden, Almosensammlungen stattfinden, Almosenstöcke aufgestellt und das Geben von Almosen empfohlen werden sollte. 1544 und 1551 Anordnung einer Armensteuer für Paris, schrittweise für ganz Frankreich. 1566 die zusammenfassende Ordonnanz von Moulins. Schon im Jahre 1580 eine französische Hilfskasse zu Lille. F. d. letzte Notiz s. E. Laurent: Le paupérisme et les associations de prévoyance. Paris 1860. S. 202.

wenden, so ist die schwere, zeitraubende Arbeit nöthig, ermattende theoretische Kämpfe gegen das Alte zu führen, Begriffe zu definiren, Prinzipien aufzustellen. Haben dieselben überzeugte Anhänger gefunden, dann ziehen ihre Bekenner rücksichtslos die aus ihnen fliessenden Konsequenzen und suchen diese ebenso rücksichtslos zu verwirklichen.

Daher in England die Erscheinung, dass falsche Tendenzen bei dem praktischen, maassvollen, von grossem Gemeingeiste getragenen Geiste des Volkes selten eine gefahrdrohende Höhe erreichen, dass niemals mit dem Vergangenen ganz gebrochen wird, sondern, nachdem die schreiendsten Missstände beseitigt sind, auf dem Boden des Alten weitergebaut wird. Daher die merkwürdige Kontinuität englischer Institutionen, daher auch der lange Kampf zwischen dem Alten und Neuen. Noch immer ist in der anglikanischen Kirche der Streit zwischen Romanismus und Protestantismus nicht ausgetragen; Englands, des ersten Staates, in welchem der Feudalismus zusammenbrach, agrarische Zustände leiden noch immer am Feudalismus. Die Reform des englischen Parlaments ist noch nicht beendigt. Aus seiner Armenpflege ist der Geist des Mittelalters nicht auszutreiben. Wie die Natur kennt die politische und soziale Geschichte Englands keine Sprünge.

An zwei naturwissenschaftliche Thatsachen werden wir darum erinnert. Die Petrefaktenkunde lehrt die interessante Thatsache, dass Organismen ganz verschwinden, mineralische Substanzen in die entstandenen Hohlräume eindringen und deren F o r m e n annehmen. Gesteine treten in Krystallisationsformen auf, welche ihnen ganz fremd sind. Die Zoologie macht uns mit einer andern ebenso anziehenden Thatsache bekannt. Manche Thierarten besitzen Organe, welche nicht mehr funktioniren und sie machen zwecklose Bewegungen.

Die Geschichte des Gildewesens insbesondere drängt uns diese Betrachtungsweise auf.

Schliessen wir nach Analogie der Geschichte anderer englischer Institutionen, so mussten natürlich alle charakteristischen Züge, welche mit dem religiösen Prinzip zusammenhingen, verschwinden, z. B. das Aufstellen von Lichtern, das Messehören, das jährliche Requiem. Dagegen wird der englische Konservatismus hartnäckig Alles bewahrt haben, was nicht in geraden Widerspruch zum Prinzip des Protestantismus trat. So vor Allem die F o r m der Gilde. Erfüllte auch nicht sofort ein n e u e r I n h a l t die a l t e F o r m, so wird doch die grosse Masse der Gildegenossen gerne L e b e n s ä u s s e r u n g e n fortgesetzt haben, deren z u r e i c h e n d e r Grund verschwunden war, und die jetzt zu unwesentlichen Zügen desselben wurden, so z. B. die Feier des jährlichen Festes, die Gewohnheit, am Begräbnisse der Brüder Theil zu nehmen, an gewissen Tagen durch die Strassen zu ziehen. Dass ein solcher Prozess vor

sich ging, beweist Blomefield's Werk [1]). In der Beschreibung des Ortes Atleburgh finden sich folgende Notizen:

1628, July 15. was a gild new erected by 4 young Batchelors of the Town, and kept at the College House . . . . . . and the Poor then well relieved.

1629. 'T was continued by 4 Widowers of the Town, where the old Gild House was . . . . the Poor well relieved.

1630. 'T was holden on Midsummer-Day, and one Mr. James of Eccles, then the High-Constable, and one Mr. Robert Allen of Great Elingham, were two of the four Hey-masters, who for their own good credit, and our Towns Gild, procured Guests that there were thought to be 2000 People then there etc. etc.

Diese Aufzeichnungen sind von der grössten Wichtigkeit. Sie beweisen, dass das Verständniss für das Wesen der Gilde völlig verloren gegangen war. Nichts war von ihr übrig geblieben, als das jährliche, von reichen Leuten gegebene Fest, an dem arme Leute gespeist wurden. Man könnte dies vielleicht auch so ausdrücken, dass die Gilde zu ihren Anfängen zurückgekehrt war.

Dass in einem Lande mit so zähem Konservatismus selbst das religiöse Element nicht ganz verloren ging, beweist folgende Anzeige in ‚The Courant' vom 7. Juli 1716:[2]) „For the Continuance of the Mutual Society the annual feast of the fraternity of St. James at Clerkenwell will be held as usual on Wednesday 25th inst. at Jerusalem Hall, within the said parish. The sermon to be preached by the Revnd Mr. Hendley." Dieser Verein ist offenbar eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, aber er hält an den Traditionen der Gilde, aus der er vielleicht herausgewachsen ist, fest.

Ludlow [3]) giebt ein Beispiel neueren Datums an. Die Mitglieder einer Friendly Society zu Lymington sind verpflichtet, wie die Gildebrüder und -Schwestern, am Festtage in Prozession zur Kirche zu gehen.

Eine ganz moderne Friendly Society „The Amicable Society of Dublin" beginnt ihre Statuten mit einem kurzen Gebete und betont dann ihren protestantischen Charakter. Ja, die „Dublin Tontine Society" theilt im Eingang ihrer Statuten mit, „that the formation of this society has for its object in general the glory of God, the honour of our Queen, and the good of our neighbours".

---

1) Vol. I. S. 362.
2) Cornelius Walford: The Insurance Cyclopaedia. S. 389. London 1878.
3) J. M. Ludlow: Gild and Friendly Society. Contemporary Review 1873.

Noch haben wir nicht der Folgen gedacht, welche die Vernichtung des Prinzips mittelalterlicher Wohlthätigkeit haben musste. Die neben den Handwerkergilden bestehenden, und sehr oft aus denselben Personen bestehenden Handwerker-Bruderschaften sind vielleicht die kräftigsten Förderer des Hilfskassenwesens nach den vorher geschilderten Ereignissen geworden. Denn sie waren keine Gesellschaften, welche lediglich durch religiöse Motive zusammengehalten wurden. Die Noth des Lebens mag ihnen den Gedanken nahe gelegt haben, die gegenseitige Unterstützung fortzusetzen. Eden berichtet aus Kendal in Westmoreland, dass dort 7 sogenannte ‚trade-clubs' existirten, die nur Personen desselben Gewerbes aufnähmen. Als später die Zünfte abstarben, mag dann die gegenseitige Unterstützung sich noch als ein Kitt des zerfallenden Gebäudes erwiesen haben. Es ist jedenfalls beachtenswerth, dass der grössere Theil aller Unterstützungskassen, welchen wir in den ersten Zeiten des Unterstützungswesens begegnen, ihren Namen von einem Gewerbe haben. Besonders fällt dies in Schottland auf. Gavin Burns, welcher im Jahre 1821 eine Schrift, welche ich mir nicht verschaffen konnte, unter dem Titel: An Inquiry into the Principles and Management of Friendly Societies in Scotland veröffentlichte, scheint, wie aus einem Citat in Walford's Insurance Cyclopaedia zu ersehen, anzunehmen, dass sie sich in Schottland allein aus den Zünften entwickelt hätten. Burns sagt: The plan of F. S. in Scotland seems to have arisen from the regulations of trades in royal burghs. These corporations, besides the privileges they enjoyed, and the laws by which they were regulated under the royal charter, appear at an early period to have appropriated a fund for the support of such members as might fall into indigence or distress...... The great advantages arising to members in distress from these provisions were soon observed, and duly appreciated by other classes of the community, who were not connected with any of these public bodies, but who, from this examples gradually entered into voluntary associations for the same useful purposes [1]). Im Falle Gavin Burns keine Beweise für diese Ansicht beibringt, ist sie sehr schwach fundamentirt.

Das protestantische Prinzip hatte noch andere Folgen. Es fiel für reiche Leute der religiöse Antrieb fort, mit ärmeren Leuten zusammen in eine Gilde einzutreten und für die letzteren in Fällen der Noth zu sorgen. Der natürlichen Neigung des wohlhabenden Engländers zur Wohlthätigkeit mag die unter Elisabeth auferlegte, regelmässige Armensteuer hinderlich gewesen sein. Die fortbestehenden Gilden sind wahrscheinlich zu Vereinigungen von Leuten mit geringerem und gleichmässigerem Einkommen geworden. Ohne Zweifel hat das gesellige Element

---

[1]) S. 410.

der Gilde oft ein um so stärkeres Band gebildet, als die Reformation dem Leben einen nüchternen Anstrich verlieh, und die gesunde Menschennatur nach irgend einer Richtung hin sich äussern musste [1]).

Eine Vereinigung also von geringen Leuten mit gleichmässigem Einkommen scheint uns die Gilde geworden zu sein, die durch den Geselligkeitstrieb zusammengehalten wurde und sich an überlebten Formen ergötzte. Eine leere Form mit zwecklosen Bewegungen, aber darum keine werthlose Form, denn allmählich wird ein neuer Inhalt in sie gegossen: die anfänglich noch rohe und unentwickelte Form des Versicherungswesens. Für diesen Zweck eignete sich die Form der Gilde vorzüglich. Sie widmete sich denselben Aufgaben, wie eine Versicherungsgesellschaft, nur aus anderen Motiven und in beschränkterem Maasse. Sie erhob Beiträge, wenn auch keine Prämien. Diese Umwandlung wird sich dort am leichtesten vollzogen haben, wo die reicheren Elemente aus der Gilde austraten und nur ärmere Leute übrig blieben. Bei ihnen brauchte nicht die Vorfrage gestellt zu werden, ob sie sich selbst helfen könnten. Jeder Unfall traf sie so, dass sie der Hilfe Anderer bedurften. Nun zahlte Jeder den Beitrag, den wir in allen Gilden finden, nicht mehr, um ein Almosen zu empfangen, sondern um durch die Leistung der Prämie die Gegenleistung des Schadenersatzes in den in der Gilde vorgesehenen Fällen zu erlangen. Die Verhältnisse waren am günstigsten für die Entwicklung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, wo eine Arbeiterbevölkerung aus allen Theilen Englands zusammenströmte. Das fand schon zur Zeit Elisabeth's statt. Eden berichtet, dass unter der grossen Königin viele Städte mit Korporationsrechten verfielen, weil sich das Gewerbe nach Orten zog, wo keine Zunftbeschränkungen seine ungestörte Entfaltung hinderten. So entstanden neue Industriebezirke, z. B. Birmingham. Unter diesen von allen früheren Organisationen losgelösten Arbeitern musste sich das Bedürfniss nach gegenseitiger Hilfe am ehesten einstellen. Es ist daher zu vermuthen, dass dort die ersten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in's Leben traten.

Damit hatte sich die christliche Association in eine wirthschaftliche verwandelt. Das Kassenwesen trat in den Vordergrund, die alten Namen „Bruderschaft" und „Gilde" mussten verschwinden und durch den in den Gildestatuten vorkommenden des gemeinen Kastens „the commune box" ersetzt werden.

---

[1]) Unter dem Papste, sagt Harrison in seiner Beschreibung Englands (1577—87), hatten wir 95 Feste und 30 Vorfeste, ausser den Sonntagen, die sind alle zu 27 zusammengeschrumpft und mit ihnen die überflüssigen Gelage, Hochzeitsschmäuse, Kirchweihfeste etc. Siehe Lujo Brentano: On the History and Development of Gilds in T. Smith's English Gilds. S. XCI.

Dass the ‚commune box‘ in ‚box‘ verkürzt wurde, findet in der Redekargheit des Engländers seine ausreichende Erklärung. Aus box entstand box-club, und aus diesem club. Club ist noch heutigen Tages, wenigstens in ländlichen Distrikten, die Bezeichnung für Friendly Society. Letztere scheint erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gewählt worden zu sein, um die geselligen Hilfsvereine der arbeitenden Klassen von den geselligen Vereinigungen der Reicheren und der Freimaurer zu unterscheiden. Offiziell wurde das Wort erst durch das erste nicht bloss lokale Gesetz auf diesem Gebiete vom Jahre 1793, welches den Titel führt: An Act for the Encouragement and Relief of Friendly Societies. In der Presse ringt noch lange die Bezeichnung Benefit Society mit diesem um die Palme, und, wie schon bemerkt, die offizielle Bezeichnung ist heutigen Tages von der Majorität des Volkes noch nicht anerkannt.

In dieser Bewegung sehen wir nur einen Ausschnitt aus einer allgemeinen. Wie die Reformation die Tendenz hatte, den Einzelnen aus den Schranken geistlicher Autorität zu befreien, so lagen in ihr auch Keime zu Bestrebungen, alle die Individuen zusammenhaltenden sozialen Bande zu lösen. Der Einzelne fühlte sich isolirt, auf seine eigene Thatkraft angewiesen. Sein Egoismus wurde sein bester Führer. Das Naturrecht des 17. Jahrhunderts spiegelt den ungeheuren Umschwung der Ideen, welcher sich vollzogen hat. Es ist nicht allein auf Rechnung der höheren intellektuellen Kultur zu setzen, dass die Wiege der modernen Rechtsphilosophie in protestantischen Ländern steht. Bedeutsam ist es, dass sowohl Spinoza als Hobbes den Kampf Aller gegen Alle zum Ausgangspunkte ihrer Betrachtung machen. Noch bedeutsamer aber ist es, dass das Ende des Jahrhunderts die erste volkswirthschaftliche Institution auf individualistischer Grundlage entstehen sieht: nämlich das Versicherungswesen. Was die Gilde als eine innige Lebensgemeinschaft betrachtet hatte, fiel in mehrere Geschäftszweige auseinander. Im Jahre 1681 wurde zu London die erste Feuerversicherungsgesellschaft gegründet „at the backside of the

[1]) Zum Beweise, dass im vorigen Jahrhunderte der Ausdruck box, box-club, club der allgemein gebräuchliche war, genügt ein Blick in die zeitgenössische Literatur. Wir verweisen nur auf Thomas Ruggles' History of the Poor, S. 181, 184, 215, 288, 353, 359, dann auf den Titel folgender Broschüren: A Plan for rendering the Poor independent on Public Contributions, founded on the Basis of the Friendly Society, commonly called Clubs (1786) and A Method for the Regular Management of those Societies called Box-Clubs (1728). Die ersten schottischen Gesellschaften nannten sich ebenfalls boxes (siehe S. 30). Eine Edinburgher Gesellschaft, welche im Jahre 1694 gegründet wurde, benennt sich noch: The Fraternity of Fellowship Porters. Der Titel der früher (S. 25) angeführten Gesellschaft war Mutual Society.

Das früheste Dokument, in welchem die Bezeichnung „F. S.“ vorkommt, ist, soweit dem Verfasser bekannt, ein Feuerversicherungsprospekt aus dem Jahre 1684, welcher in British Museum aufbewahrt wird.

Royal Exchange". Gegen Ende des Jahrhunderts wurden noch mehrere Rentenversicherungsgesellschaften in's Leben gerufen, so von der Mercers' Company zum Wohle der Wittwen und Waisen. Dieselbe brach aus Mangel an hinreichenden Erfahrungsthatsachen wieder zusammen. Die erste erfolgreiche Gesellschaft: „The Amicable Society" verräth dadurch noch den Gilde-Ursprung, dass sie im Anfang dieselbe Prämie für alle Mitglieder festsetzt. Die Periode der auf christlicher Liebe fussenden Hilfe war vorüber; nachdem die Reformation die Geister zum Egoismus erzogen hatte, fand der Krieg Aller gegen Alle seinen Abschluss in einer auf dem Boden des Egoismus stehenden Hilfe.

Daher mussten auch die auf Gründung von ‚clubs' zielenden Bestrebungen der arbeitenden Klassen einen um so grösseren Erfolg haben, je schroffer der Egoismus der höheren Klassen hervorgekehrt wurde und je schwerer es war, Armenunterstützung zu erlangen.

Die Armengesetze wurden aber in dem ersten Jahrhundert nach ihrer Kodifikation durch Elisabeth ungenügend ausgeführt. Eden berichtet, dass unter der Regierung Elisabeth's so unbedeutende Armensteuern erhoben wurden, dass viele Arme vor Hunger starben [1]). In einer von ihm angeführten Broschüre aus dem Jahre 1622 findet sich die Behauptung, dass in manchen Gegenden seit 7 Jahren überhaupt keine Armensteuer mehr erhoben worden sei; die Armen wären verjagt worden [2]). Um die Mitte des 17. Jahrhunderts verheerten die Bürgerkriege England. Die Landstreicher wurden am Ende desselben auf 80 000 geschätzt [3]). Im Jahre 1662 wurde das Niederlassungsgesetz erlassen, nach welchem jeder in das Kirchspiel Einwandernde, welcher nicht ein Pachtgeld von 10 £ zahlte, innerhalb 40 Tagen nach seiner Ankunft auf Klage eines Kirchenvorstehers von zwei Friedensrichtern ausgewiesen werden konnte, insofern er denselben nicht genügende Sicherheit für Entschädigung des Kirchspiels zu geben schien. Es lässt sich darüber streiten, ob dieses Gesetz den Geist der sozialen Selbsthilfe eher erstickte, als gross zog. In Llanferran wurde bis zum Jahre 1768 keine Armensteuer erhoben [4]).

Hierzu kommt noch, dass die oberen Klassen im 17. und 18. Jahrhundert in weniger lebendigem Verkehre mit den unteren Klassen gestanden zu haben scheinen, und der Absentismus derselben vielfach schädliche Wirkungen äusserte [5]).

---

[1]) The State of the Poor. I. S. 144.
[2]) The State of the Poor. I. S. 154, 155.
[3]) The State of the Poor. I. S. 170.
[4]) The State of the Poor. III. S. 889.
[5]) Im Jahre 1632 muss Karl I. der nobility and gentry, die anfangen, dauernd in London und Westminster zu wohnen, befehlen, innerhalb 40 Tagen London und Westminster zu verlassen. Eden, I, 164.

Der anonyme Verfasser einer 1738 erschienenen Broschüre „An Enquiry into the Causes of the Encrease of the Miseries of the Poor in England" versteigt sich sogar bis zu dem Satze: Der Aufenthalt eines begüterten und einflussreichen Gentleman ist sicherlich einer der grössten Segen, welche die Nachbarschaft haben kann, wenn er ein rechtschaffener Mann ist und Tugend und Ordnung liebt [1]).

Zweifellos haben diese Zustände nicht bloss schädigend auf die Entwicklung der clubs gewirkt. In unserem Jahrhundert hat die lebhaftere Theilnahme der nobility und gentry für das Wohl der arbeitenden Klassen zur Gründung von Gesellschaften geführt, welche ohne dieselben nicht entstanden wären. Jedoch hat man allgemein die Erfahrung gemacht, dass solche Gesellschaften am gedeihlichsten vorwärts schreiten, wenn die Thätigkeit der oberen Klassen sich auf das Maass einer zur sozialen Selbsthilfe ermunternden Hilfe beschränkt und bestehende Gesellschaften der Selbstverwaltung der Mitglieder überlässt.

Die wenigen Zeugnisse, welche uns die Entwicklung der Arbeiterklubs verfolgen lassen, bestätigen im Allgemeinen diese Erörterungen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird zu Leith the Friendly Society or Incorporation of Carters gegründet. Im Jahre 1634 wird in Borrowstouness die General Sea-Box, im Jahre 1659 die Landsman's Box, im Jahre 1738 the Shipmaster's Society, im Jahre 1757 the Friendly Society of Shipmasters und im Jahre 1782 the Beneficent Society gegründet. Diese vier Gesellschaften vereinigten sich später zu einer einzigen, unter dem Namen: United General Sea Box. Dass die alten Gesellschaften mit den jüngeren zusammenschmelzen konnten, beweist, dass sie ähnliche Ziele verfolgten. Die Gesellschaft gibt Krankengeld, ihren arbeitsunfähigen Mitgliedern (bis zum Alter von 60 Jahren), allen über 60 Jahre alten Mitgliedern, sowie Wittwen und Waisen von verstorbenen Mitgliedern eine jährliche Rente, sie zahlt eine Summe beim Tode eines Mitgliedes, seiner Frau, seiner Wittwe, sowie bei Schiffbruch und völligem Verluste des Schiffes. — Borrowstouness liegt am Frith of Forth in der Nähe grosser Steinkohlenbergwerke und betrieb im 17. Jahrhundert einen schwunghaften Handel, besonders mit den Ländern der Ostsee [2]).

Die Aufhebung des Edikts von Nantes führte bedeutende Mengen von Hugenotten über den Kanal. Dieselben gründeten in London verschiedene Hilfsgesellschaften, welche theilweise

---

[1]) S. 26.

[2]) Siehe E. Lynch Daniell's Report. In den Reports of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1870.

noch existiren. Die allerälteste bestand schon vor dieser Zeit, denn sie wurde im Jahre 1666 in Primrose Street, Bishopsgate, in's Leben gerufen. Dieselbe löste sich erst vor einigen Jahren auf. Ein anderer im Jahre 1687 als die Society of Parisians gegründeter Verein hat sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1882 auf neuer Grundlage konstituirt.

Die Vermuthung lag nahe, dass die französischen Gesellschaften die Idee der Friendly Society nach England gebracht hätten [1]). Diese Meinung ist aber ebenso unbegründet wie die Fabel, dass Defoe durch die Veröffentlichung seines „Essay on Projects" im Jahre 1697 die Veranlassung zur Gründung von Hilfs- und Unterstützungsvereinen gegeben habe.

---

[1]) So die Franzosen. Siehe Notice historique et documents statistiques sur les sociétés de secours mutuels par M. Octave Teissier. Paris 1860. Desmarest geht in seiner Schrift „Législation et organisation des sociétés de secours mutuels" so weit, zu behaupten: L'honneur d'avoir fondé les premières associations mutuelles en Angleterre semble appartenir aux Français. S. 192. (Ohne ‚honneur' geht's einmal nicht ab.) Wesentlich richtiger E. Laurent: Les Français ont concouru pour une certaine part. S. 224. Die Ansicht der Franzosen spricht auch noch Stanley aus, einer der ‚commissioners' des Jahres 1870.

Keiner der französischen Geschichtschreiber der Réfugiés bestätigt diese Annahme. Im Mittelalter sah Frankreich ein Gildewesen erblühen, das aus der doppelten Wurzel der römischen und teutonischen Gilde entsprang. Die Gliederung ist dieselbe, wie in allen anderen Ländern Europas, corporation (Zunft), confrérie (religiöse Gilde) und compagnonage (Gesellenvereine, Arbeiterorden); die Statuten der religiösen Gilde haben eine überraschende Aehnlichkeit mit denjenigen anderer Länder Europas. Siehe das schon mehr erwähnte Werk von E. Laurent. Den einzigen Unterschied hat man in der Bestimmung des Charakters des Krankengeldes gesehen. Im übrigen Europa ist es ein Almosen wie alle Gaben der Gilden, in Frankreich manchmal ein Vorschuss, z. B. bestimmt La Confrérie des Cousturiers (Schneider) de Bourdeaulx (Bordeaux): „Est estably que sil y a aulcû gfraire ou gfrairesse qui tumbet en pauvreté ou maladie que aiet par chescun iour (von Jedem von ihnen) douze deniers, et si garist (wenn er wieder gesund wird) il sera tenu les tourner ad la bourse auant que partir de la ville." — „Si lodeyt mestre ou compaignon retourne en sentat, (Gesundheit) et a de que satisfar, sera tingud (gehalten) de rendre et restituir à la dicte confrairie tout l'argent que aura recebut (erhalten), comme deit is" (Statut des Selliers). — „Et s'il aduenoit que Dieu lui donnast santé, et il eust de quoy, il sera tenu de rendre ledict árgent ausdicts quatre maistres pour le remettre en la dicte boëtte de la dicte confrairie" (Statut des Chaussetiers). Siehe E. Laurent S. 160, 153. Bei näherem Zusehen scheint diese Unterscheidung nicht recht stichhaltig. Die französische Gilde gab Jedem Krankengeld, und erwartete es von denjenigen, welche es konnten, zurück.

Aus diesen Gilden sind sicher die Reformirten ausgetreten. Ob sie hierauf sofort den Gilden nachgebildete Unterstützungsvereine oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gegründet haben, darüber findet sich in französischen Werken Nichts. Es wäre ganz gegen den Geist historischen Geschehens. In Schäffer's rhetorischer „Les Huguenots du seizième siècle" wird die grossartige Mildthätigkeit der Reformirten gegen einander gepriesen. Es scheint auch logischer anzunehmen, dass die Reformirten, da sie zu der reinen Kirche früherer Jahrhunderte zurückkehren wollten, deren Wohlthätigkeit wieder haben aufleben lassen, und dass

Aus dem 18. Jahrhundert stehen uns reichere Zeugnisse über die Entwicklung des Hilfskassenwesens zu Gebote. Viele

---

Gilden, welche wegen ihres ausgeprägt katholischen Charakters verhasst sein mussten, nicht einmal zeitgemässe Nachbildungen erfuhren. Man muss zudem bedenken, dass die Erfahrung in anderen protestantischen Ländern sich nicht zu Schlüssen auf die französischen Reformirten verwenden lassen; denn diese waren in ihrem Vaterlande eine gehasste Minderheit, was alle mildthätigen Instinkte zu gesteigerter Aeusserung erwecken musste.

Anders gestaltete sich die Lage, als grosse Mengen derselben in fremde Länder auswanderten, die heimathlichen Banden zerrissen wurden und die Wohlthätigkeit der Wohlhabenden nicht mehr für alle Bedürfnisse der Armen sorgen konnte. Die Mehrzahl der nach England Flüchtenden gerieth in furchtbare Noth. Jakob II. gab die Erlaubniss zu Sammlungen für die armen Flüchtlinge. Eine allgemeine Kollekte im Jahre 1687 ergab 200 000 £. Im Jahre 1688 erhielten noch 770 Familien wöchentliche Unterstützung, obgleich viele Handwerker und Arbeiter beschäftigt wurden. Trotz grossartiger Mildthätigkeit blieb die Lage vieler Réfugiés eine verzweifelte. Jakob II. bemühte sich im Geheimen, jeder energischen Hilfe entgegenzuwirken. In dieser Lage „les Français expatriés créèrent enfin des associations pour des secours mutuels qui constituèrent entre ceux qui en faisaient partie une véritable solidarité et réalisèrent ainsi parmi eux le plus pur idéal de la fraternité chrétienne.“ (Histoire des réfugiés protestants de France par M. Ch. Weiss. Paris 1853. Tome premier, liv. III. chap. I, VI. Pag. 284. 285. 286. 361).

Die Geschichtschreiber liefern also keinen Anhalt für die Annahme, dass die Réfugiés die Friendly Society nach England gebracht hätten. Erst als die Mildthätigkeit, an welche sie von Frankreich her gewöhnt waren, ihnen nicht dauernd helfen konnte, entschlossen sie sich endlich zu der sozialen Selbsthilfe, nachdem die Handwerker und Arbeiter in englischen Werkstätten Aufnahme gefunden hatten und mit den Sitten derselben vertraut geworden waren. Liegt da die Vermuthung nicht viel näher, dass sie in England erst das Prinzip der modernen Assoziation kennen lernten? Dass in England zu dieser Zeit solche Gesellschaften bestanden, lernen wir aus Defoe's Essay on Projects kennen, aus dem man eigenthümlicherweise hat beweisen wollen, dass sein Verfasser dieselben erst erfunden habe.

Dieser ausgezeichnete Schriftsteller, der selbst in seinem Vaterlande am besten durch seinen Robinson Crusoe bekannt ist, schlägt in dem genannten Aufsatze vor, dass ein „Pension-Office“ gegründet werde, eine Bank, in welche gesunde Arbeitsleute von gutem Rufe und unter 50 Jahren 6 d Eintrittsgeld, und vierteljährlich 1 Schilling bezahlen sollen. Dafür erhalten sie Arznei und ärztliche Behandlung, und eine Rente in Alter und Invalidität, sofern sie sich nicht selbst helfen können. Er definirt diese und ähnliche Vereine als eine Anzahl von Personen, die einen Vertrag abgeschlossen haben, einander zu unterstützen. Er sieht auch ein, dass die sozialen Verhältnisse der Vereinsgenossen ähnlich sein müssen und daher eine Vielheit von Kassen nöthig ist. Ausdrücklich sagt er, „dass er keine neuen Gedanken entwickle“ („Nor is this a new thing“). Er erinnert an die Deichverbände in Kent, Essex und Isle of Ely, an einen Reiter-(Trooper-)Verein, dessen Mitglieder periodische Einzahlungen in eine Kasse machen, aus der ihnen die Kosten zur Anschaffung eines neuen Pferdes bestritten werden, falls ihnen ein Thier stürzt, und endlich macht er auf eine Matrosenkasse (chest) in Chatam aufmerksam. Auch ohne diese Angaben würden wir es für unwahrscheinlich halten, dass Defoe einen originalen Gedanken entwickelte. Schrieb er doch sein Werk 63 Jahre nach der Gründung der General Sea-Box und 31 nach der der ersten französischen Gesellschaft.

Gesellschaften werden gegründet. Es wäre übereilt, daraus zu schliessen, dass die ganze Bewegung erst im 18. Jahrhundert recht in Fluss gekommen sei. Wenn man den ephemeren Charakter der heutigen Friendly Societies betrachtet, welche wie Pilze aus dem Boden schiessen, nach einem Menschenalter wieder vergehen, aber den Keim zu neuen Gesellschaften zurücklassen, dann scheint es durchaus nicht ungerechtfertigt, anzunehmen, dass viele der Gesellschaften, deren Geburtsjahr uns ein erwachtes Interesse für die Institutionen der Armen überliefert hat, nur die Nachkommen zusammengebrochener oder an natürlicher Entkräftung gestorbener Gesellschaften sind.

In London wurden im Anfang des 18. Jahrhunderts folgende Gesellschaften gegründet: The Norman Society 1703, the Society of Lintot 1708, and The Friendly Society 1722[1]). Zu Newcastle on Tyne wurde im Jahre 1719 eine Friendly Society of Shoemakers gegründet[2]). Dieselbe zeigt ganz deutlich den Typus der modernen Friendly Society. Die Beiträge bestanden aus regelmässigen und unregelmässigen: alle sechs Wochen musste ein Schilling und 6 d. beim Tode eines Mitgliedes bezahlt werden. Das Krankengeld betrug im ersten Jahre 6 Schillinge wöchentlich, darauf 3 s 6 d bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. Ebensoviel erhielten altersschwache Mitglieder. Die Gesellschaft hatte im Jahre 1776 99 Mitglieder, und einen Reservefond von £ 108 4 s. 8 d. Im Jahre 1796 besass sie 160 Mitglieder und 350 £. Ansell entdeckte, w. Walford i. d. Art. F. S. seiner Versich.-Encycl. mittheilt, die Gesellschaft der tobacco-pipe makers, welche im Jahre 1715 gegründet wurde. Dass auch in andern Gegenden Englands Gesellschaften existirten, geht aus einer 1752 erschienenen Schrift T. Alcock's: ‚Observations on the Poor-Laws' hervor. Im Westen Englands bestanden nach dieser Schrift Vereine, welche bis zu einem gewissen Grade die Zwecke eines Gewerkvereins und einer Friendly Society umfassten. Sie geben den Arbeitsuchenden, auf der Wanderung Begriffenen ein Geschenk. — Von einigem Interesse ist es für uns Deutsche, dass eine der englischen Gesellschaften von Landsleuten im Jahre 1763 gegründet wurde[3]).

Eine Gesellschaft in Newark, „The Friendly Society" hat auf gemeinsame Kosten eine Kornwindmühle gekauft „for the mutual benefits of themselves and families". Hier umschlingt also ein gemeinsames Band Klub und Produktivassociation[4]).

---

[1]) Report of the Assistant Commissioners. Report by The Hon. E. Lyulph Stanley. 1874. S. 132.

[2]) Eden, The State of the Poor. I, 617.

[3]) Report des Registrars für 1858. — Die Gründer heissen Jakob Winkler, Johann Conrad Kraushaar, Christopher Behn, Johann Christian Ledebuhr, Jacob Schlumberger, Ulrich Gros, Johann Andreas Müller, Jacob Engeback, Elias Schenk und Joseph Danssy. Sie sind Weber.

[4]) Eden, The State of the Poor. II, 566.

Einen Ueberblick über die grosse Ausdehnung, welche die Bewegung angenommen hatte, geben zwei Werke, welche beide, wie gewöhnlich das Beste in England, persönlicher Initiative entsprangen. Im Jahre 1795 liess Sir Frederick Morton Eden Nachforschungen über den Zustand und die Zahl der Friendly Societies in England und Wales anstellen, um die Resultate derselben in dem von ihm damals begonnenen Werke „The State of the Poor" zu verwerthen, welches zwei Jahre später erschien. Diese Notizen sind nach Grafschaften und Orten geordnet. Es fehlt uns der Raum, um einen Auszug hier folgen zu lassen. Zudem bringen wir an einer andern Stelle mehr kondensirte Notizen aus einer späteren Schrift desselben Verfassers. Eine kurze Inhaltsangabe findet sich in Cornelius Walford's Insurance Cyclopaedia, S. 389—393. Das andere Werk ist the Statistical Account of Scotland. Auf Veranlassung Sir John Sinclair's wurden an sämmtliche Pfarrer Schottlands Fragebogen über alle wichtigen Verhältnisse des nördlichen Königreichs geschickt, deren Beantwortungen zu einem innerlich zusammenhanglosen, unverarbeiteten, bändereichen Werke zusammengestellt wurden. Die erste Auflage hat nicht einmal ein Register. Der erste Band erschien im Jahre 1791. Nach diesem Werke waren die Friendly Societies sehr zahlreich. Es zeigte sich schon damals die Eigenthümlichkeit schottischer Gesellschaften, dass die aus den Beiträgen gebildete Kasse zu gleicher Zeit den Mitgliedern als Vorschusskasse diente, was übrigens ein Anklang an die Gilde ist.

So erfreulich auch für den Naturalökonomen der Ausblick auf die dem Aufschwung der Friendly Societies zu Grunde liegenden Eigenschaften der englischen Bevölkerung ist, so abstossend wirkt manchmal die Betrachtung des Charakters der einzelnen Gesellschaft. Dagegen bietet sie dem Kulturhistoriker vielfache Anregung.

Die Anklagen, welche die Zeitgenossen gegen die clubs und boxes vorbringen, sind um so herber, als die Ankläger das Prinzip derselben warm befürworten. Vor Allem wird getadelt, dass die Gesellschaften für eine gesunde Skala der Beiträge gar kein Verständniss haben, sondern dieselbe Prämie für jedes Geschlecht, jedes Alter, jeden Beruf erheben [1]. Auch

---

[1]) Doch finden wir zuweilen, dass die Hilfskassen ein abgestuftes Eintrittsgeld erheben. Eine Gesellschaft in Kirby Lonsdale, Westmoreland, fordert von allen Neueintretenden vom 18—25. Jahre 3 Schillinge, vom 25—30. Jahre 4 Schillinge Eintrittsgeld. Von dem Eintrittsgelde gehen 2 d. an den Sekretär, 2 d. werden vertrunken. Die Kasse selbst erhebt alle 4 Wochen einen Beitrag von 1 Schilling. Davon 2 d. „to be spent at the house where the box is kept". Wer in die Loyal Union Society in Lancaster eintrat, und mehr als 36 Jahre alt war, hatte für jedes nach dem 36. Jahre vollendete Jahr 5 Schillinge Eintrittsgeld zu zahlen. The State of the Poor. III, 774 und II, 311, 312.

dort, wo Leute gleichen Berufes, gleichen Geschlechtes und gleichen Alters zusammentreten, fragt man sich nicht, ob man von diesen Prämien den grösseren Ansprüchen der Mitglieder gerecht werden kann. Im Anfang sind die Beitretenden meist jung. Mit geringen Beiträgen lassen sich Ueberschüsse erzielen und Alles scheint in bester Ordnung. Aber wenn die Mitglieder älter geworden sind und häufig Unterstützung beanspruchen, zeigt sich allmählig, auf wie unsicheren Grundlagen der Verein errichtet war. Die Reserven schmelzen rasch zusammen, die Gesunden sträuben sich dagegen, die Kranken jahrelang aus ihrer Tasche zu erhalten, und treten vielfach aus, junge Leute treten nicht mehr ein, weil ihre Beiträge sofort von den alten Mitgliedern verzehrt würden, und diejenigen alten Genossen und Genossinnen, welche das Unglück haben, länger als ihre Mitbrüder und Mitschwestern zu leben, sehen sich nach einer langen Reihe von Jahren, in denen sie ihre Beiträge pünktlich und gewissenhaft bezahlt haben, schliesslich auf Unterstützung durch Privatpersonen angewiesen, oder müssen ihr Leben im Armenhause beschliessen.

Es zeigt sich ein eigenthümlicher Zug: die alten Mitglieder sind empört, wenn die jüngeren Mitglieder dem Klub den Rücken kehren; sie glauben ein Anrecht auf Unterstützung durch die jüngeren Altersklassen erworben zu haben.

Die Höhe des Krankengeldes wird nicht so sehr angegriffen, als die unverhältnissmässig hohen Beträge, welche bei Todesfällen der Mitglieder ausgezahlt werden. Auch ist die Alterspension meistens zu hoch für die kleinen Beiträge.

Mancher Klub würde trotzdem in einem besseren Zustande sein, wenn er besser verwaltet würde. Eden erwähnt eine Gesellschaft in Corby in Cumberland (The State of the Poor I, 618), der keine regelmässige Buchführung hatte. Wir haben schon erwähnt, dass manche Klubs der damaligen Zeit auch die ersten Keime der Gewerkvereinsbewegung enthalten. Da kommt es denn oft vor, sagt Acland [1], dass sie während einer Arbeitseinstellung ihre sämmtlichen Reserven aufzehren. Das war nicht so schlimm, wie man anzunehmen geneigt ist, wenn man sich auf den ökonomisch-technischen Standpunkt einer Versicherungsgesellschaft stellt. Denn wenn der Klub eintretenden Falles ausserordentliche Auflagen erheben durfte, und in vielen Gesellschaften war das die Regel, konnte jedes Bedürfniss leicht befriedigt werden, wenn es nur gelang, einen regelmässigen Zufluss von jungen Leuten zu erhalten. Es war das anerkannte Prinzip, und ist es noch heutigen Tages in vielen Gesellschaften, dass die jungen Mitglieder die alten zu unterstützen haben. Gelang es einer Gesellschaft, diese Mischung

[1] John Acland: A Plan for rendering the Poor independent on Public Contributions etc.

der Altersklassen zu erreichen, dann konnte sie jahrelang blühen, und doch vom rein kalkulatorischen Standpunkt bankerott sein.

Auch den wirklich guten Gesellschaften drohten Gefahren, welche das Gesetz von 1793 endlich beseitigte. Das Bankwesen war noch nicht so ausgebildet, dass jeder Beitrag hätte leicht angelegt werden können; die ersten unklaren Versuche, Sparbanken zu errichten, werden erst nach Erlass des ersten ‚Friendly Societies' Gesetzes gemacht. Die Mitglieder sind daher gezwungen, ihre Kapitalien häufig in höchst unsicherer Weise auszuleihen, wenn sie es nicht vorziehen, sie unter Schloss und Riegel zu halten. In beiden Fällen haben sie keine Sicherheit, dass ihnen ihr Besitz erhalten werde. Die Gesellschaft hat keine Korporationsrechte, sie kann weder klagen noch verklagt werden. Sie steht gegen Betrug ihrer Gläubiger und Beamten völlig schutzlos da. „Sie locken geradezu den Plünderer an und häufig nicht vergeblich", sagt Acland [1]). In der Stadt Chester wurden mehrere Gesellschaften durch den Bankerott einer Bank und einen unproduktiven Kanal, in welchem sie ihre Kapitalien angelegt hatten, ruinirt. In Llanferran in Denbigshire wurden 3 oder 4 Gesellschaften aufgelöst, weil sie von Schurken, denen sie ihr Vermögen anvertraut hatten, um dasselbe betrogen wurden [2]).

Die Klubs waren Lokalvereine. Die Zahl der Mitglieder ist manchmal beschränkt, z. B. auf 41 oder 51 in Nottingham. Eine Gesellschaft zu Newark in Nottinghamshire, welche sich den Titel beilegt: „The Friendly Society" darf die Zahl 81 nicht überschreiten [3]). Die Durchschnittszahl der Mitglieder geben die Schriftsteller verschieden an, Colquhoun und Eden weichen sogar für London ab. Wenn man aber die Zahlen der Gesellschaften in Betracht zieht, welche sich in Eden's Werk vorfinden, wird man ihm nicht nur für London Recht geben müssen, sondern anzunehmen geneigt sein, dass die Durchschnittsziffer etwa 80 betragen habe [4]).

Aus dem lokalen Charakter der Vereine hätten sich manche Missstände ergeben müssen, wenn die Freizügigkeit nicht durch das Niederlassungsgesetz von 1662 so sehr beschränkt gewesen wäre. Allerdings wird ja auch damals Mancher es bitter empfunden haben, dass er alle Ansprüche aufgab, wenn er von seinem Heimathsorte verzog. Aber dieser Uebelstand scheint nicht allgemein gefühlt worden zu sein.

In diesen Verhältnissen erkennt man unschwer die Nachwirkungen des Gildegeistes. Die Engländer des 18. Jahrhunderts

1) S. 5.
2) Eden, The State of the Poor II, S. 34 und III, S. 889.
3) Eden, The State of the Poor, II, S. 566 und 574.
4) a. a. O. I, 461.

hielten fest an den Traditionen des Mittelalters. Die Gilde war mit einem gleichmässigen Beitrage ausgekommen, die Klubs glaubten damit ebenfalls auskommen zu können. Wir meinen nicht, dass dieser Gedankengang den Mitgliedern der Klubs klar zum Bewusstsein gekommen sei, im Gegentheil wir halten dafür, dass sie an überlieferten Sitten festhielten, ohne den Charakter der Zeit zu würdigen, welche die Gilde aus sich hervortrieb und derjenigen, in welcher sie lebten. Hätten sie sich darüber Rechenschaft geben können, dann müsste ihnen aufgefallen sein, dass die Gilde aus reichen und armen Leuten bestand, dass manche Bruderschaften bewegliches und unbewegliches Vermögen besassen, dass die Wohlhabenden durch Legate die Kasse bereicherten, was aber noch viel wichtiger ist, dass eine religiöse Gilde sich auf ewige Dauer [1]) berechnet wähnen durfte, weil das religiöse Motiv zu fortdauerndem Beitritt aufforderte und in Verlusten an arme Gildebrüder gerade die erfolgreichste Bethätigung christlicher Liebe sehen musste, während die wohlverstandene Selbstsucht der Klubmitglieder vor dem Eintritt in eine Gesellschaft warnte, von der man nicht einen Vortheil erwarten durfte.

Wie gesagt, für den Kulturhistoriker hat die Beobachtung solcher Erscheinungen einen besonderen Reiz. Sie liefert einen neuen Beleg zu der alten Erfahrung, dass die grosse Menge der Menschen auch noch dann an den verknöcherten Formen vergangener Jahrhunderte festhält, wenn der Geist, der sie als seinen lebendigen Leib schuf, in ihnen verglommen und verloschen ist. Sie lässt ihn an einem raschen Fortschritte der trägen, gedankenlosen Masse verzweifeln. Einmal in jeder Stunde steht der grosse Zeiger über dem kleinen. Nur einmal in langen Zeiträumen deckt sich der Geist der Zeit mit seiner Form. Vorwärts eilt mit Ideen, Theorien und Phantasien eine kleine Schaar grosser Geister, nachhinkt die grosse Masse der kleinen Köpfe, fast unverrückbar — wie der kleine Zeiger.

Zu ähnlichen Betrachtungen führt uns die Darstellung des geselligen Charakters der boxes und clubs. Der Klub hatte wie die Gilden seine periodischen Zusammenkünfte und sein jährliches Fest mit Prozession und nachfolgendem Essen. Nur war der Geist auch hier entwichen, den man im Mittelalter vielleicht künstlich genug in sie hineingelegt hatte. Scheint schon das Gildefest sich nicht durch Beobachtung der Grenzen schöner Sitte ausgezeichnet zu haben, so verdienen die Zusammenkünfte und die Feste der Klubs den Namen von wüsten Saufgelagen, welche die Zeitgenossen mit den schwärzesten Farben malen. Völlerei und Zank sind ihre hervorstechenden Züge. Die Summen, welche bei denselben für Speise und

[1]) „and perpetually schal ben holden". T. S. English Gilds. S. 42.

Trank ausgegeben werden, betragen häufig ein Drittel der jährlichen Einnahmen [1]). Wie die Gilden gezwungen sind, sowohl Brüder als Schwestern zur Beobachtung der Mässigkeit und guter Sitte anzuhalten, so müssen die Mitglieder der clubs und sogar der female clubs vor übermässigem Trinken und roher Streitsucht gewarnt werden. „Ich erinnere mich einer Gesellschaft", schreibt Eden [2]), „in der aus 46 Paragraphen 16 oder 17 sich auf Essen oder Trinken beziehen." Dasselbe wird von einer alten Gesellschaft in Stapleton berichtet; wahrscheinlich ist es dieselbe [3]). Einer ihrer Paragraphen lautete folgendermaassen: „Kein Mitglied soll an dem Festtag ein anderes dadurch reizen, dass es ihm Schimpfnamen zuruft, oder Spott mit ihm treibt, oder Fleisch oder Knochen nach Anderen oder in's Zimmer wirft, auch soll kein Mitglied ein anderes zum Spasse füttern oder die Lebensmittel zum Aergerniss der Gesellschaft vergeuden. Wenn so etwas gethan wird, dann sollen Diejenigen, die es thuen, einen Schilling bezahlen, oder ausgeschlossen werden."

Gegen diese Seite der Klubs führen die Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts einen erbitterten Kampf. Er dauert bis in unsere Zeit fort. Keiner der Reports, welche Tidd Pratt, der Registrar of Friendly Societies, in den sechziger Jahren veröffentlichte, ist frei von Anklagen gegen die Verschwendung und die Trunksucht der Vereine. Sie kaufen Fahnen, um am Festtage feierlich durch die Strassen ziehen zu können, sie vertrinken ihre Einnahmen in Bier, ja, hier und da lebt etwas von dem edleren Gildegeiste in ihnen auf. Bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen von Wales zeichnen verschiedene Gesellschaften Beiträge zu einem Essen, welches den Armen der Stadt gegeben werden soll.

Herr Tidd Pratt tritt gegen diese Ungehörigkeit mit der Schärfe auf, welche die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts an den Tag legen. Man kann Beiden wohl nachsehen, dass sie keinen Sinn für das historische Element in dem Gebahren der Klubs und Friendly Societies hatten. Aber man darf ihnen nicht nachsehen, dass sie in ihren Bestrebungen, Klubs und Friendly Societies zu nüchternen Versicherungsgesellschaften zu machen, den Werth von Vereinen, welche, wenn sie auch den ganzen Menschen nicht mehr erfassen konnten, so doch ihre Wurzeln tiefer als in die selbstsüchtigen Instinkte zu schlagen suchten, nicht voll begriffen. Denn der gesellige Verkehr schuf ein Band zwischen den Individuen, welches zwar die christliche Bruderliebe nicht ersetzen konnte, aber Gefühle des Wohl-

[1]) Eden, Observations on Friendly Societies. 1801. Seite 23.
[2]) a. a. O.
[3]) Quarterly Review. Vol. 116. 1864. S. 325.

wollens und der Freundschaft nährte[1]). Auch vom reinen, humanen Standpunkte hätte man den arbeitenden Klassen, deren Leben in England ein so ödes Einerlei bietet, ein wenig menschliche Erholung gönnen sollen. Wenn der englische Arbeiter seine Stunden der Musse am liebsten in der Schenke verbringt, dann liegt es doch zum grossen Theile an dem Mangel an veredelnden Vergnügen. Glücklicherweise hat sich das seit der Gründung der working men's clubs etwas gebessert. — Dagegen sind die Vorwürfe berechtigt, wenn die Hilfskasse nur ein trügerischer Vorwand ist, welche ein schlauer Wirth gründet, um Kunden an sein Haus zu fesseln.

Auch den rein praktischen Werth dieser Geselligkeit übersah und übersieht man. Hätte der Klub den Mitgliedern Nichts geboten, als eine rein materielle Versicherung, dann würde er wenige Mitglieder bekommen haben. Aber der feierliche Aufzug durch den Ort, die gemüthlichen Kneipabende und das Fest lockten zum Beitritte an. Ohne dieselben hätte sich die grosse Mehrzahl englischer Arbeiter in Krankheit, Alter, Invaliditäts- und Arbeitslosigkeit ruhig vom Kirchspiel ernähren lassen. Die ärmeren Klassen im Süden Englands halten das Kirchspiel für den besten Klub, klagte einer der Beamten, welche die letzte Enquête über Friendly Societies veranstalteten. Ein Versicherungsvertrag geht auf Seiten des Versicherten aus der Furcht vor lebhafter vorgestellter Noth in der Zukunft hervor. Leute, bei denen der Mangel der tägliche Gast ist, werden sich aber die künftige Noth nicht sehr deutlich machen können. Die sehr abgeblasste Furcht wird ihre Kräfte nur wenig anzuregen im Stande sein. Soll die Furcht vor Noth wirken, so muss das Individuum den Reiz der Wohlhabenheit empfinden oder nicht lange vorher empfunden haben. Aber auch in solchen Individuen der niederen Klassen, welche dieser heilsamen Furcht fähig waren, erstickte die staatliche Armenpflege den Trieb wirthschaftlicher Fürsorge. Auch sahen sie in dem Empfang der Armenunterstützung nichts Erniedrigendes. Hatte sich doch die staatliche Armenpflege an Stelle der kirchlichen gesetzt; die Kirche heftete dem Empfang der Armenunterstützung keinen Makel an. Es bettelten bekanntlich auch Mönche und Studenten. Der moralische Abscheu vor Bettelei ist modernen Ursprungs, er hängt innig mit dem modernen Individualismus zusammen. Jahrhundert alte Sitten forderten

---

[1]) Herr Sotheron-Estcourt legte vor der Königlichen Kommission, welche die letzte Enquête veranstaltete, grosses Gewicht darauf, dass die Mitglieder der „Wiltshire Friendly Society“ alle „Wiltshire men“ seien. Er hielt das Gefühl der Zusammengehörigkeit, wenn auch nur das Bewusstsein, zu derselben Grafschaft zu gehören, für einen kräftigen Kitt. Er schrieb auch den jährlichen Festen eine zivilisatorische Aufgabe zu. Wer erinnert sich dabei nicht daran, dass die Gildefeste mehr „knowledge and love“ verbreiten wollten.

den englischen Armen dazu auf, sich in allen Nothlagen an die Wohlthätigkeit der wohlhabenden Klassen zu wenden. Wenn auch vereinzelte Individuen jene moralische Scham empfinden konnten, wenn ihre Einnahmen ihnen gestatteten, etwas zurückzulegen, so hinderte sie oft genug der Mangel an ökonomischen Tugenden. Der Engländer will das Geld mit vollen Händen ausgeben, und er will zeigen, was er besitzt. Show and display sind seine Götzen. Dem nicht wohlhabenden Engländer kostet die Sparsamkeit grosse Ueberwindung [1]. — Aus diesen Gründen sind wir der Meinung, dass ein nüchternes Versicherungswesen bei den arbeitenden Klassen Englands kein Glück gehabt hätte. Der spekulative Wirth, welcher einen Klub gründete, um eine tüchtige Kundschaft von Zechern in sein Haus zu ziehen, hat einen grösseren, wenn auch im Einzelnen verderblichen Antheil an der Entwicklung des Arbeiterversicherungswesens gehabt, als die den oberen Klassen angehörenden Schriftsteller anzunehmen geneigt sind, welche die Klage vorbringen, dass die arbeitenden Klassen in den Wirthshäusern die Summen vertränken, aus denen sie Kapitalien ansammeln und sich für alle Fälle der Noth versichern könnten. Aus ihren Ausführungen klingt allzu deutlich der Wunsch heraus, dass die ärmeren Klassen doch auf jede Lebensfreude verzichten möchten, damit die reicheren keine Armensteuer zu bezahlen brauchten.

Der Klub verwaltete sich wie die Gilde selbst. Die Selbstverwaltung desselben scheint viele Missstände gehabt zu haben. Es kam nicht selten vor, dass die Majorität alle abwesenden Mitglieder auf die geringfügigsten Vorwände hin ausschloss und deren Beiträge konfiszirte [2]. Solch eigenmächtigem Verfahren stand der Einzelne ganz schutzlos gegenüber.

Wir glauben die vorhergehenden Erörterungen in dem Satz zusammendrängen zu dürfen: Der Klub hatte die Form der Gilde ohne ihren Geist. Alle seine Gebrechen rühren von diesem Widerspruche her. Am schärfsten offenbart er sich in

---

[1]) Treffend schildert Defoe seine Landsleute in der Schrift „Giving alms no charity, Adress to Parliament, 1704“, wenn er humoristisch sagt: G o o d h u s b a n d r y i s n o E n g l i s h v i r t u e. It may have been brought over, and in some places, where it has been planted, it has thriven well enough, but it is a foreign species i t n e i t h e r l o v e s n o r i s b e l o v e d b y a n y E n g l i s h m a n. Mit wenigen Strichen zeichnet er den Engländer in dem Satze: „He works till he has got his pocket full of money, and then go and be idle.“ Rasch reich werden, dann sich auf die Bärenhaut legen und das Geld gentlemanlike ausgeben, ist das Ideal des Engländers. Arbeit ist eine Last, Reichthum das höchste Gut: dies einige Kardinalsätze aller englischen Lebensweisheit. — Die englische Nationalökonomie hat also einen Theil des Trieblebens richtig abstrahirt, wenn sie auch irrthümlich den Theil fürs Ganze hielt. Aber es ist falsch, n a t i o n a l e Anschauungen zur Basis der i n t e r n a t i o n a l e n Wissenschaft und der Volkswirthschaftspolitik zu machen und muss in der Folge die eigenthümliche Individualität fremder Völker vernichten.

[2]) Eden, The State of the Poor. I, 602.

dem Charakter des Krankenbesuches (Liebespflicht-Kontrolle gegen Betrug). Die Selbstsucht konnte nicht die Früchte christlicher Liebe tragen.

Unter den Klubs des vorigen Jahrhunderts befanden sich manche, die nicht direkt aus den mittelalterlichen Gilden entstanden waren, und keine Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit genannt werden können. Wir müssen etwas weiter ausholen [1]).

Die Maurer hatten in England im Mittelalter eine Zunft gebildet. Wie in Deutschland, waren die Kathedralstädte, z. B. York, ihre Hauptsitze. Das Dahinsiechen der Gilde wurde in England im Anfange des 17. Jahrhunderts durch die Einführung des italienischen Baustiles und die dadurch herbeigeführte mächtige Anregung der Baukunst eine Zeit lang aufgehalten. Besonders der Bau der Paulskirche liess die ersterbende Gilde wieder aufflackern. Fördernd und umbildend wirkte eine folgenschwere Neuerung. Es kam nämlich im 17. Jahrhundert vor, dass vornehme Kunstfreunde (accepted masons) von den zünftigen Handwerkern (operative masons) als Mitglieder ihres Bundes aufgenommen wurden. Als im Anfang des 18. Jahrhunderts die Maurerei sehr tief gesunken war, beschloss man auf der betretenen Bahn weiter fortzuschreiten. Die Privilegien der Masonry sollten nicht länger auf Architekten und Werkmaurer beschränkt bleiben, sondern auf Personen von verschiedenen Gewerben, welche geeignet wären, die Würde des Ordens, als einer alten und respektabeln Gesellschaft aufrecht zu erhalten, übertragen werden dürfen [2]). In Folge dieses Beschlusses wurde die Zunft in einen Verein mit geistigen und sittlichen Zwecken verwandelt. Zu gleicher Zeit geschahen wichtige Verfassungsänderungen. Die vier noch übrigen Londoner Logen traten zusammen und konstituirten eine Grossloge. Am Johannistage 1717 fand die erste Grossmeisterwahl statt [3]). Es wurde festgesetzt, dass das Privileg, sich als Maurer zu versammeln, nicht länger in der Macht der Brüderschaft insgemein liegen, sondern dass jede neue Loge gesetzlich zu arbeiten ermächtigt werden sollte, dass mit andern Worten von nun an ohne solche Ermächtigung keine Loge für regelmässig und konstitutionsgemäss erachtet werden könne [4]). Im Jahre 1721 fügte man hinzu, dass jegliche jährliche grosse Loge die Macht hätte, neue Regulationen zu machen, oder die gegenwärtigen zum wahren Besten dieser alten Brüderschaft abzuändern [5]). Im Jahre 1723 wurde der Freimaurerorden

---

[1]) Für das Folgende siehe Findel's Geschichte der Freimaurerei und Kloss, Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland.

[2]) Kloss a. a. O. S. 4.

[3]) Kloss a. a. O. S. 6.

[4]) Kloss a. a. O. S. 6.

[5]) a. a. O. S. 10.

noch mehr durch die Bestimmung centralisirt, dass ohne vorher erlangte Zustimmung der Grossloge keine Abänderung oder Neuerung in der Gesellschaft vorgenommen werden dürfe. Nur Lokalgesetze könne sich jede Loge geben, in welchen die in den alten und neuen Regulationen niedergelegten Verfügungen im Sinne und Geiste derselben weiter auszuführen wären [1]).

Doch betrachten wir, ehe wir die weitere Entwicklung des Freimaurerordens in's Auge fassen, einige Hauptzüge desselben vor der Errichtung der Grossloge. Jede Zunft hatte sittliche, gesellige, ökonomische Zwecke, folglich auch die Maurerzunft. Sie bekannte die drei Prinzipien der brüderlichen Liebe, der Hilfe in der Noth und der Wahrhaftigkeit. (Our Principles of Brotherly Love, Relief and Truth.) [2]) Die Unterstützung trug wie bei allen Gilden den Charakter des Almosens. Wie jede Zunft hatte sie ihr jährliches Fest, ihre periodischen Versammlungen, ihre eigenthümliche Kleidung. Die gesellige Seite scheint seit dem Verfall der Gilde so sehr überwogen zu haben, dass die alten Logen sich nach den Wirthshäusern nennen, wo sie sich versammeln. Die Namen der vier zusammentretenden Logen sind z. B. die „zur Gans und Rost", die „zur Krone", die „zum Apfelbaum" und die „zum Römer und Trauben". Im „Apfelbaum" fand die Konstitution der Grossloge statt.

In die Masonry hatte sich, wie in alle Zünfte [3]), eine Neigung zu Ceremonien, symbolischen Gebräuchen, unbedeutenden, kleinlichen Gemüthern imponirenden Heimlichkeiten eingeschlichen. Als in London der den Freimaurern feindliche Orden der Gormogonen (wie Kloss vermuthet, ein von Jesuiten geleitetes Konkurrenzunternehmen) viel von sich reden machte, wurde zum Lobe der Gormogonen verkündet. dass sie keinen Werth auf affektirte Grimassen legten, und die bedeutungslosesten Lappalien nicht für die tiefsten Geheimnisse ausgäben [4]). Auch befände sich in dem Versammlungssaale der Gormogonen kein gezogenes Schwert an der Pforte, und keine Leiter in einem dunklen Gemache [5]). Das Ceremonienwesen muss bei den Maurern besonders stark ausgebildet gewesen sein. Die Sinnlosigkeit desselben fiel schon der Königin Elisabeth auf, sie hielt dasselbe für papistisch [6]). — Die Maurerei hatte noch eine andere lächerliche Seite, welche sie erst in diesem Jahrhundert

---

1) a. a. O. S. 51.
2) Kloss a a. O. S. 58, 83.
3) Siehe Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. I. Band. Ceremonien bei den periodischen Versammlungen, S. 47, beim Gericht der Maurer zu Strassburg, S. 48 u. 49, beim Eintreten in die Herberge, beim Begegnen, S. 77, Vererbung derselben auf die Gewerkvereine alter Gewerbe, S. 82.
4) Kloss S. 92.
5) a. a. O. S. 93.
6) a. a. O. S. 103.

abgelegt hat. Sie führte ihren Ursprung in die nächste Nähe der Erschaffung der Welt zurück. Die bedeutendsten Männer des Alterthums waren nach ihren Ueberlieferungen Maurer gewesen. Die den Freimaurern feindlichen Publizisten schrieben daher ironisch, dass der Orden der Gormogonen noch viel älter sei, denn er sei schon mehrere tausend Jahre vor Adam eingeführt worden, wahrhaft alt und adlig [1]). Zu seinen Gründern gehörten Jabal, Jubel, Tubal-Cain und deren Schwester Nahama, auch Niniveh, Marcus Gracchus, Euclid, Hieram, Charles Martel, Athelstane etc. [2])

Die Maurerei erkannte drei Grade an, welche sich aus dem Handwerke ungezwungen erklären, den Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad.

Diese Züge bildete in der Folge die Freimaurerei noch weiter aus. Für uns ist die Entwicklung ihrer wohlthätigen Bestrebungen besonders wichtig. Auch auf diesem Felde verschwand die individuelle und spontane Thätigkeit der Logen. Schon im Jahre 1729 wurde eine gemeinsame Unterstützung eingeführt. Die einzelnen Logen sollten vierteljährlich nach Belieben Beiträge an die Grossloge einsenden, und aus diesen sollten unterstützungswürdige Brüder, die dem Orden drei Jahre angehört hätten, ein Almosen erhalten. Nur in Fällen grösster Dringlichkeit, wenn die Versammlungen der grossen Loge nicht mehr abgewartet werden könnten, sollten 3 £ ohne Anfrage gegeben werden dürfen [3]). Um der allgemeinen Unterstützungskasse aufzuhelfen, wurde festgesetzt, dass jede neue Loge für ihr Konstitutionspatent 2 Guineen an dieselbe bezahlen sollte [4]). In der Kloss'schen Geschichte wird noch verschiedene Male der Mildthätigkeit des Ordens erwähnt. Er berichtet unter Anderem, dass die Grossloge manche würdige Personen unterstützt habe [5]), dass die neue Kolonie in Georgia in Nordamerika der Wohlthätigkeit der Logen empfohlen worden sei [6]) und dass sich im Jahre 1733 eine Almosenkommission gebildet habe [7]).

Die Freimaurerei hatte von Anfang an ein entschieden aristokratisches Gepräge. Schon als sich die vier Logen zur Konstituirung der Grossloge im Jahre 1717 vereinigten, wurde beschlossen, nur so lange einen Grossmeister unter sich zu wählen, bis sie die Ehre haben würden, einen adligen Bruder an ihrer Spitze zu sehen [8]). Die nach Sayer folgenden Grossmeister

---

[1]) Kloss S. 96.
[2]) Kloss S. 97.
[3]) a. a. O. S. 58.
[4]) ibidem.
[5]) S. 122.
[6]) S. 126.
[7]) S. 124.
[8]) S. 7.

sind alle Edelleute. Geistreiche Männer strebten danach, Mitglieder des neuen Bundes zu werden[1]. Der hohe Adel hielt unter Lovel seine Anwesenheit in der grossen Loge für einen Ehrenpunkt[2].

Unsere Zwecke erfordern es nicht, die Geschichte der Maurerei weiter zu verfolgen und zu beobachten, wie der einfache, klare angelsächsische Gedanke für den französischen, zur Unnatur, Masslosigkeit und Uebertreibung geneigten Geist zu einfach und natürlich war, wie die Franzosen, den Anregungen eines schottischen Konvertiten Ramsay folgend, demselben einen keltischen Zusatz von Ueberspanntheit und Tollheit gaben, wie endlich die Maurerei dem unklaren, mystischen, träumerischen deutschen Geiste zu nüchtern erschien und bei uns die Geheimnissjägerei einriss. Dagegen möchten wir noch einmal an den Ursprung der Freimaurerei aus einer mittelalterlichen Zunft, weiter an ihre gesellige und wohlthätige Seite, sowie an ihre bundesstaatliche Verfassung und endlich an ihren aristokratischen Charakter erinnern.

Dieser aristokratische Charakter nun musste die grossen Massen der wohlhabenden unteren Stände vom Eintritte abhalten. Bei der Berühmtheit jedoch, welche der Orden erlangt hatte, und der Neugierde, welche seine geheimnissvollen Formen erregten, wäre es nicht befremdlich, dass sich neben den die höheren Kreise umfassenden Logen Nachahmungen derselben unter den niederen Klassen gebildet hätten. Wir können uns nämlich nicht anders die Entstehung von gewissen Klubs erklären, welche um die Zeit, da die Freimaurerei in hoher Blüthe stand, zum ersten Mal erwähnt werden, und welche in ihrer Verfassung, ihrem Gebahren eine grosse Aehnlichkeit mit der Masonry haben, ohne mit derselben in Verbindung zu stehen.

Arbeiterklubs in dem gewöhnlichen Sinne sind sie nicht, wie man aus einer kurzen Charakteristik derselben ersehen wird. Um das Jahr 1745 treten in der Nähe der beiden Hauptsitze der Freimaurerei London und York die Logen der ‚Odd fellows‘ und ‚Foresters‘ auf. Schon früher hatte Daniel Defoe die Gesellschaft der ‚Odd Fellows‘ erwähnt, und „The Gentleman's Magazine“ für das Jahr 1745 spricht von der Loge der Odd Fellows als einem Orte, wo man sehr angenehme und erheiternde Abende zubringen könne. Die älteste offizielle Notiz erwähnt die Aristarcus Loge, welche sich im Jahre 1748 in verschiedenen Londoner Wirthshäusern versammelte. Der Orden der ‚Odd Fellows‘ war eine ausgewählte Gesellschaft, deren Ziele sein sollten: die Aufrechterhaltung der Würde des Königs, der gegenseitige Beistand in Zeiten der Noth und gegenseitige

[1] S. 39.
[2] S. 122.

Bildung und Unterhaltung[1]). Anscheinend scheinen das erste und letzte Ziel die Hypothese einer Verwandtschaft mit dem Freimaurerbunde nicht zu unterstützen. Aber nur anscheinend, denn bei genauerem Zusehen erweisen sich die Abweichungen als ebenso viele Gründe für die Annahme derselben. Die Freimaurerei hatte vor ihrer Reform auf Seiten des freieren Prinzips in der englischen Verfassung und des protestantischen Glaubens gestanden. Wilhelm III. war Mitglied einer Loge gewesen, dagegen hatte Jakob II. die Freimaurer mit scheelen Augen angesehen. Weiter erinnern wir an den Gormogonenbund, dessen Entstehung Kloss den Umtrieben der Jesuiten und Anhängern der Stuarts zuschreibt. Endlich führen wir die Thatsache an, dass erst im Jahre 1746 die Hoffnungen der Stuarts, den englischen Thron wieder zu erobern, durch die Niederlage bei Culloden begraben wurden. Alle diese Umstände bewegen uns zu glauben, dass die Odd Fellows sich eng an die Traditionen der Freimaurerei hielten, als sie für die Würde des konstitutionellen, protestantischen Königs Georg II. eintraten.

Man mag versucht sein, den dritten Zweck, einander zu bilden, aus den Bedürfnissen einer intelligenten Arbeiterbevölkerung herzuleiten. Doch auch in dieser Vorschrift zeigen sich Anklänge an die alte Maurerei. Kloss führt die Rede eines Yorker Grossmeisters an, welche noch die ‚working masons‘ und die ‚admitted members of other trades and occupations‘ unterscheidet, in der es in dem an die Gentlemen gerichteten Schlusse heisst: „Man hat mich glaubwürdig berichtet, dass in den meisten Logen in London und in manchen andern Theilen des Königreichs bei jeder Versammlung eine Vorlesung über irgend einen Gegenstand der Geometrie und Baukunst gehalten wird[2]).“ Aus dieser Stelle geht ausserdem hervor, dass die Aufnahme von Nicht-Zunftgenossen vor der durch Desaguliers bewirkten Reform eine Heranbildung der Dilettanten zum Verständnisse der Gewerbefragen nöthig machte.

Nach diesen Erläuterungen fahren wir in einer kurzen Schilderung des Ordens nach Spry fort[3]). Die Brüder kamen von Zeit zu Zeit zusammen; bei ihren Versammlungen präsidirte der ‚Noble Grand‘, welcher mit unumschränkter Macht, Gehorsam zu erzwingen, bekleidet war. Wenn ein Mitglied aufgefordert wurde, etwas zur Erbauung und Erheiterung der gesammten Loge zu sagen, musste er den Anordnungen des Präsidenten Folge leisten oder eine Strafe bezahlen. Auf diese

---

[1]) Die vorliegenden und die folgenden Notizen nach James Spry: The History of Odd Fellowship: Its origin, Tradition and Objects. S. 3 und fg. London 1867.

[2]) Kloss a. a. O. S. 83.

[3]) a. a. O. S. 3, 4.

Weise suchten sie die Fähigkeiten ihrer Mitbrüder zu entwickeln. Auch wurden Aufsätze bei ihren Versammlungen gelesen.

In den Arbeiterorden findet sich dieselbe Geheimnisskrämerei wie in der Masonry. Bei der Aufnahme eines Kandidaten in den Orden der Old Fellows wurde derselbe mit verbundenen Augen in das Zimmer geführt, während die Andern ein feierliches Stillschweigen beobachteten. Plötzlich befahl man ihm, als einem anmaassenden Sterblichen, stehen zu bleiben. Ketten rasselten, die Mitglieder stiessen sinnlose Töne aus. Der Kandidat wurde dabei zuweilen in Reisig gestossen oder kopfüber in einen grosen Zuber geworfen. Dann wurde die Binde von seinen Augen genommen, und nun sah er eine Person vor sich, welche ihm ein Schwert auf die Brust setzte, und die Frage an die Gesellschaft richtete, ob er Gnade erweisen sollte. Weiter hatte er die Todesszene zu überstehen; man führte ihn vor ein menschliches Skelett. Eine Maske bedeckte das Gesicht der Mitglieder während dieses Vorgangs. Ueberall in dem Versammlungszimmer waren Symbole angebracht, welche dem Eintretenden allmählich gedeutet wurden.

Bei den Odd Fellows dieselbe sagenhafte Vergangenheit. Sie behaupteten, von einer geheimen jüdischen Gesellschaft [1]) abzustammen, die sich während der babylonischen Gefangenschaft gebildet hätte, und die durch eine aus Juden bestehende Legion zur Zeit des Kaisers Titus nach England verpflanzt worden wäre. Ihre oben geschilderten Ceremonien bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes betrachteten sie als eine Nachahmung der Eleusinischen Mysterien.

Ueber die ‚Royal Foresters' hören wir Aehnliches [2]). Der Orden wurde kurz vor dem Jahre 1745 in Leeds gegründet. Zunächst fällt, wie bei den Odd Fellows, der wunderliche Charakter ihrer geselligen Zusammenkünfte in's Auge. In der Bewilligung zur Eröffnung der zweiten Loge in Knaresborough wird den Brüdern die Erlaubniss gegeben „dort alle Rechte und Ceremonien der Alten Förster (Ancient Foresters) auszuüben, wie sie seit Alters bei ihrem geheimen Waldgerichte (Secret Swain Mote) ausgeübt worden wären". Auch sie hatten mystische Umgebungen und hielten ihren Orden für sehr alt. Das Datum des Schriftstückes ist: „der 23. Dezember im Jahre 5817 nach der Zeitrechnung der Försterei". Adam war der erste Förster, wie in der Vorrede zu den Statuten lange Jahre hindurch zu lesen war. Die Höchsten nach Rang und Stellung

---

[1]) Bekanntlich wurde im unhistorischen 18. Jahrhundert die Meinung ausgesprochen, dass die Engländer von einem der verloren gegangenen Stämme Israels abstammten, dass die englische Sprache aus dem Hebräischen abgeleitet werden müsse u. s. w.

[2]) A Short History of the Chief Affiliated Friendly Societies. Leeds. S. 15 ffg. (ohne Datum).

wären stolz auf den Namen Förster gewesen. Alfred der Grosse, Wilhelm Rufus und König Jakob I. hätten dem Orden angehört [1]).

Wir sehen also in diesen beiden Orden, wie uns scheint, treue Nachbilder der Freimaurerei, welche die edlen wie die fratzenhaften Züge der Masonry spiegelten. Beide bestehen aus einer grossen Anzahl von Vereinen, die in unabhängiger, aber eng verbundener Stellung zu einander, und in abhängiger Stellung zu einem Centralvereine, der Mutterloge, stehen. Geselligkeit und gegenseitige Unterstützung sind ihre Hauptzwecke. Wie die Freimaurerei nennen auch sie ihren Bund ‚Order', in den offiziellen Schriftstücken der Maurerei kommt der Name ‚brotherhood' noch vor [2]). Der Name ‚order' scheint überhaupt eine alte Bezeichnung für einen Klub in dem geselligen Sinne gewesen zu sein. In Walford's Insurance Cyclopaedia findet sich in dem Artikel „Friendly Societies" folgende Notiz [3]):

„1623. — There is preserved in the Record Office, Fetter Lane, the „Examination of Mich. Constable of West Raisen, Lincolnshire, relative to the origin of the order of the ‚Bugle' in Newport, Isle of Wight, on their voyage to Spain. They formed themselves into a Friendly Society, called the ‚Bugle' and on their return met with another society called Tityretu, with whom they had Friendly intercourse; 40 more joined their company. They had officers, colours and a general fund, but no articles of agreement. Then there is recorded the names of the orders of „Tityre" and „the Bugle" and the names of those of the order of the „Blew"; being a list of knights and gentlemen, some of whom were, and some were not, at the supper, but of the colour."

Dass dieser Klub, wie Walford behauptet, eine Hilfskasse gewesen sein sollte, kam mir sehr zweifelhaft vor. Ich wandte mich daher an das Public Record Office mit der Bitte, den Charakter der Gesellschaft zu bezeichnen und der Frage, ob das Wort ‚Friendly Society' in dem Dokumente vorkäme. Herr Cartwright antwortete, „that the ‚Society' formed was not a ‚friendly' one in the modern sense of the word, neither is that word used in the document at all. The Society was simply a convivial or drinking club composed of gentlemen of good means and position in that day".

Wenn also, wie sich aus dem Dokumente ergibt, das Wort ‚order' im 17. Jahrhundert einen geselligen Verein bezeichnen konnte, dann ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Foresters und Odd Fellows sich nicht erst in Folge der Blüthe der Freimaurerei bildeten, sondern schon früher bestanden, aber durch

[1]) a. a. O. S. 5.
[2]) Kloss a. a. O. S. 95.
[3]) S. 382.

den Einfluss der Freimaurerei nach Geist und Verfassung reformirt wurden.

Nachdem wir hiermit, die dritte Quelle des modernen Hilfskassenwesens aufgezeigt haben, versuchen wir die Folgen darzustellen, welche der Zustand der Hilfskassen nach sich zog.

Der Klub konnte der Armuth nicht so energisch steuern, wie seine Ahnfrau, die Gilde. Er war vielleicht den Anforderungen ruhiger, behäbiger Zeiten gewachsen, aber dem Ansturm gewaltiger, sozialer Wandlungen vermochte er nicht zu widerstehen. Das Uebel des 16. Jahrhunderts kehrte im 18. wieder. Mit dem zunehmenden Verderben hielten das Armenwesen und das freie Vereinswesen nicht gleichen Schritt. Konnten sie es bewältigen?

Die Beraubung und Vernichtung des Bauernstandes, welche im 15. Jahrhundert begonnen hatte, wurde im 16. u. 17. Jahrhundert durch die Politik des kräftigen Königthums der Tudors und der selbstbewussten der beiden ersten Stuarts aufgehalten und periodisch zum Stillstand gebracht. Die Habsucht der Aristokratie krümmte sich unter der wuchtigen Faust des parlamentsfeindlichen Lord-Protectors. Aber im Stillen ging der Diebstahl seinen schleichenden Weg weiter, wie eine verheerende Krankheit, die zuweilen aussetzt, aber um so schrecklicher wieder ausbricht, wenn sich die Bedingungen für ihre Entwicklung von neuem günstig gestaltet haben. Die herrschenden Klassen konnten sich endlich scham- und gewissenlos gebärden, als das Königthum von ihnen abhängig geworden war. Nun begann jene schreckliche Kette von Beraubung und Verbrechen, welche fast zwei Jahrhunderte dauerte.

Unter Karl II. als Vorspiel die Aufhebung der Feudalverfassung und das Niederlassungsgesetz, unter Wilhelm III. die Verschleuderung der Domänen, als unter den Hannoveranern Adel und Gentry an's Ruder kamen, d. h. sich der Parlamentarismus entwickelte, 133 Jahre lang „Einschliessung" der Gemeindeländereien, in Summa ungefähr 8 000 000 Acres! Dieses im „freiesten Lande" Europas, unter einer „parlamentarischen" Regierung, auf Veranlassung einer „in der Selbstverwaltung geschulten" Aristokratie mit „unerschöpflichem politischem Talente" und wahrhaft „staatsmännischer Auffassung"! Wie im 15. wurden die Menschen im 18. verjagt, man verhinderte sie an der Auswanderung, um sie in die Städte zu treiben, wo sich der folgenschwere Uebergang von der Klein- zur Grossindustrie vollzog, welche grosse Arbeitermassen periodisch brotlos macht. Die Arbeitgeber hielten den Preis der Arbeit künstlich nieder, und bezahlten den Arbeitern den zur Bestreitung des Existenzminimus nöthigen Rest aus den Armensteuern.

So häufte Geldwirthschaft, Weidewirthschaft, Rosenkriege, Bürgerkriege, Beraubung des Kirchengutes, des Gildegutes,

der Krongüter, Einschliessung der Gemeindeländereien, und endlich die Grossindustrie eine unbeschreibliche Summe von Elend und Noth auf die unteren Klassen England's. Der Enteignungsprozess spiegelt sich im Wachsen der Armensteuer. Während dieselbe nach einer zu hohen Schätzung im Jahre 1673 £ 840 000, und nach einer genaueren im Jahre 1685 nur £ 665 362 betrug[1]), ging sie im Jahre 1714 auf £ 950 000 bei einer Bevölkerung von $5^3/_4$ Millionen hinauf. Im Jahre 1776 hatte sie schon eine Höhe von £ 1 530 800 bei einer Bevölkerung von 7 000 000 erreicht. Im Jahre 1783 stieg sie auf £ 2 132 486 und im Jahre 1784 auf £ 2 285 889[2]).

Englische Staatsmänner, Politiker und Publizisten wandten sich angesichts dieser Verhältnisse einem eifrigen Studium des Armenwesens zu. Das einzig wirksame Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus: Rückforderung der Domänen, Gemeindeländereien, der gelegten Bauergüter gegen Entschädigung der Besitzer und Fortbildung des Lohntaxsystems wurde nicht angewandt. Man erstrebte statt dessen zwei Ziele: Reform des Armenwesens und Schaffung einer wirksamen Arbeiterversicherung. Das erstere hoffte man 1834 nach manchen fruchtlosen Projekten durch die Rückkehr zu den Elisabethischen Principien zu erreichen. Alles lief daraus hinaus, den jetzt häufig nicht nur pauperisirten, sondern auch demoralisirten Armen vom Almosenempfang abzuschrecken. Der Erfolg war unbedeutend. Konnte man dem zweiten Projekte einen grösseren versprechen? Das hing von der Gestaltung desselben ab. Jedenfalls konnte eine Summe nicht grösser sein, als sämmtliche Addenda zusammen.

Nichts ist wichtiger, als an dieser Stelle nachdrucksvoll hervorzuheben, dass die Bestrebungen der wohlhabenden englischen Stände zur Hebung der unteren Klassen aus ihrem Egoismus entsprungen sind. Man hat die Bedeutung der Elisabethischen Armengesetzgebung dadurch kurz bezeichnen wollen, dass man sie das Sicherherheitsventil des englischen Staates genannt hat; wir glauben eine wenig beachtete Seite derselben zu beleuchten, wenn wir sie das Manometer, das Pulsometer des englischen Staatslebens nennen. Das Steigen der Armenlast ist für den Engländer das Symptom einer gesellschaftlichen Krankheit, an der er mit Aufbietung aller Kräfte arbeitet, — um sich Abgaben zu ersparen[3]).

---

[1]) Eden, The State of the Poor. S. 229.

[2]) Sir George Nicholls, History of the English Poor Law. II, 57 flg.

[3]) Mit naiver Deutlichkeit tritt dies in der Petition eines gewissen John Wilkinson auf, welche uns das Journal of the House of Commons unter dem 4. Februar 1788 mit der Ausführlichkeit überliefert, welche sie verdient. Herr Wilkinson hat Eisenwerke angelegt, welche in stetem Wachsen begriffen sind und eine steigende Anzahl von Arbeitern an den Ort ziehen. Mit jeder Vergrösserung seiner Werke wächst der Betrag der Armensteuer, welche Herr Wilkinson zu zahlen hat, und die Feindseligkeit der Armenaufseher, welche die Arbeiter mit Ausweisung bedrohen. Herr

Es kann nur ein Lächeln hervorrufen, wenn George Rose bei der Berathung des ersten Sparkassengesetzes im Jahre 1817 und ein Schriftsteller im Jahre 1854 in der Quarterly Review einschärfen, man solle in den unteren Klassen nicht den Glauben erwecken, dass sie nur gefördert würden, um den oberen Klassen die Armensteuer zu erleichtern, während doch die Parlamente bei der Berathung aller Sparkassen- und Friendly Societiesgesetze an erster Stelle bei den Ersparnissen an Armensteuern verweilen, welche solche Institutionen herbeiführen sollen, während verschiedene Gesetze diesen Standpunkt in der Präambel zu allgemeiner Kenntniss bringen und die Zeitungsliteratur ihn immerfort predigt.

Die Vorschläge, welche zur Entwicklung eines Arbeiterversicherungswesens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gemacht werden, verkörpern drei Tendenzen, denen sich drei andere gegenüberstellen. In den einzelnen Vorschlägen durchkreuzen sie sich mannigfaltig. Das erste Paar streitet sich um das Verwaltungsgebiet des Arbeiterversicherungswesens. Wie sehr diese Bewegung durch das Almosen ihren Anstoss erhielt, erhellt daraus, dass manche Politiker die Unterstützungsvereine in den Grenzen des Kirchspiels errichten wollten. Hier tritt die innige Verbindung kirchlicher Armenpflege und des Unterstützungswesens in England zu Tage. Hätte diese Richtung Erfolg gehabt, dann wäre durch eine merkwürdige geschichtliche Entwicklung eine moderne protestantische Gilde in's Leben gerufen worden, und zwar vermittelst des Bindeglieds der auf mittelalterlichen Institutionen beruhenden Armengesetzgebung. Die entgegengesetzte Tendenz hält sich nicht an die engen Schranken der Pfarrei. Die Frage ist kurz die: Soll diese soziale Frage des 18. Jahrhunderts durch Kirchspiel, Verein oder Staat gelöst werden? Dieselbe wird in der Friendly Societies-Bewegung immer wieder aufgeworfen, und ist auch jetzt noch nicht endgiltig erledigt. Die zweite Richtung will Zwangskassen, bezüglich freie Kassen. Die dritte verlangt neue Organisationen. Die gegenüberstehende möchte die bestehenden boxes und clubs ermuthigen.

Francis Maseres schlug in einer im Jahre 1772 gedruckten[1]) Broschüre vor, dass in jeder Pfarrei, wo zwei

---

Wilkinson will nun eine Unterstützungskasse für seine Arbeiter gründen, so dass dieselben der Pfarrei nicht mehr zur Last fallen können, und bittet, nach der Gründung der Gesellschaft von der Armensteuer befreit zu werden. Ob Herr Wilkinson seine Arbeiter die Beiträge zur Kasse allein tragen lassen wollte, sagt die Petition nicht. Wenn die Petition gewährt worden wäre, hätte er in jedem Falle ein gutes Geschäft gemacht.

[1]) A proposal for establishing life annuities in Parishes for the Benefit of the Industrious Poor. Vorher hatte er seine Gedanken im Public Advertiser vom 22. Juli 1871 entwickelt. Siehe Eden, State of the Poor. I, S. 350.

Kirchenälteste und zwei oder mehrere Armenaufseher wären, die Armensteuern bezahlenden Einwohner eine Korporation bilden sollten, zum Zweck der Zahlung von Altersrenten an Pfarrgenossen, welche im Stande und willens wären, eine einmalige Prämie zu erlegen. Die Rente sollte jedoch für kein Alter 20 £ übersteigen und ihr Genuss beim Manne mit 50, bei dem Weibe mit 35 Jahren beginnen. So sollte die auf den Gütern wohlhabender Leute lastende Armensteuer vermindert werden.

Im Jahre 1773 wurde auch eine Bill, welche diese Ideen enthielt, von Dowdeswell dem House of Commons vorgelegt. Die Prämien sollten in dreiprozentigen Staatspapieren angelegt werden. Durch Zuschlag der Zinsen zum Kapitale hoffte man mit geringen Einzahlungen hohen Ansprüchen gerecht werden zu können. Im Falle jedoch das aus Prämien und Zinseszinsen gesammelte Kapital nicht genüge, sollte das Fehlende aus der Armenkasse genommen werden. Die Geistlichen, Kirchenältesten und Armenaufseher waren nach dem Gesetzentwurf die Beamten der Korporation. Doch sollten sie keinen Versicherungsvertrag ohne die Zustimmung der Armensteuer bezahlenden Kirchspielangesessenen ahschliessen dürfen, und zwar mussten die Zustimmenden mehr als die Hälfte der Armensteuer des Kirchspiels aufbringen. Der Uebergang der Policen an andere Personen war sehr erschwert. Dem Gesetzentwurf war eine sorgsam gearbeitete Tafel beigefügt, welche sich auf Deparcieux's Tafel stützte. Dieselbe hatte Maseres ausgearbeitet und Dr. Price durchgesehen. Der Gesetzentwurf ging durch das Unterhaus, aber das Oberhaus verwarf ihn in Folge einer Rede des Lord Camden [1]). Die Lords befürchteten, dass ihnen die Ausführung dieses Projektes neue Lasten aufbürden würde, worin sie sich jedenfalls täuschten. Denn Maseres' Vorschlag war so unpraktisch, dass an eine Verwirklichung desselben gar nicht zu denken war. Die geringste Prämie sollte 5 £ betragen. Bei dem damaligen Stande der Löhne und dem Charakter der englischen Arbeiter war aber nicht zu erwarten, dass sich viele Arme die langen und schweren Entbehrungen auferlegen würden, welche zu einer solchen Prämienzahlung nöthig waren.

Im Jahre 1787 legte Gilbert, welcher in der Geschichte des Armenwesens durch seine partielle Durchführung des in der Armengesetzgebung Heinrich's VIII. und Elisabeth's enthaltenen Gedankens der Zusammenlegung von Kirchspielen zu grösseren Armengemeinden bekannt ist, in diesem Gesetzentwurfe auch folgende Massregeln zur Ermuthigung der bestehenden Friendly Societies vor, die jedoch nicht den Beifall des Parlamentes fanden [2]).

[1]) Eden, The State of the Poor. I, S. 350.
[2]) Eden, The State of the Poor. I, 391 und 600, 601.

1. In den Grafschaften sollen die Ausschüsse, welche zum Zweck der Durchführung des Armengesetzes angeordnet werden Mitgliedern von Friendly Societies, deren Statuten von denselben gebilligt worden sind, wenn dieselben von ihrer Gesellschaft Unterstützung erhalten, auch eine Unterstützung von Seiten des Ausschusses (nicht mehr als einen Schilling wöchentlich) gewähren dürfen. Diese Beträge sollen aus einer Hundesteuer, Sonntagszöllen und verschiedenen Gebühren bestritten werden.

2. Finden die Statuten einer neugebildeten, aus wenigstens 100 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft die Zustimmung des Ausschusses, dann darf derselbe dem Vereine eine einmalige Schenkung zuwenden.

3. Werden die Statuten eines neugegründeten Vereins dem reisenden Richter vorgelegt und von diesem gebilligt, dann soll die Staatsgewalt den Beamten ihren Arm zur Eintreibung der verhängten Strafen leihen und die Ansprüche der Mitglieder an die Gesellschaft nöthigenfalls durch Pfändung und Zwangsverkauf durchsetzen. Unter diesen Vorschlägen ist der dritte der wichtigste. In veränderter Form findet er 11 Jahre später seinen Weg in das erste Friendly Societies-Gesetz. Ja, das ganze Gesetz ist nur eine reiche und allseitige Entwicklung dieses Gedankens, und auf diesem Grundgedanken beruht die Gesetzgebung bis auf den heutigen Tag.

4. Die letzte bezweckte die Beseitigung des Grundübels aller freiwilligen Arbeiterversicherungsvereine unter unserer heutigen Wirthschaftsordnung. Mit dem ruhigen, vorurtheilsfreien Blicke des Engländers erkannte Gilbert die Achillesferse aller clubs und boxes in dem Unvermögen des Arbeiters in Zeiten der Arbeitslosigkeit, seine wöchentlichen Beiträge zu bezahlen. Er schlug desshalb vor, dass die von ihm geplanten Ausschüsse der Armenverbände berechtigt sein sollten, die Prämien der arbeitslosen Mitglieder von Arbeiterklubs zu entrichten.

Thomas Gilbert muss daher als der geistige Vater der eingeschriebenen Hilfskasse (Registered Friendly Society) angesehen werden.

Haben wir nun hierin zwei Pläne besprochen, welche die Prinzipien der Freiwilligkeit verwirklichen, von denen der eine eine neue Organisation auf dem Gebiete des Kirchspiels befürwortet, der andere bestehende Gesellschaften zur höchsten Kraftentfaltung aufmuntern will, so tritt uns in der Schrift Acland's eine Vereinigung der Begriffe Zwang und Staat entgegen [1]).

Acland schlägt vor, dass durch Gesetz eine Kasse gegründet werden soll, zu der Jeder, sei es Mann oder Weib, zwischen dem 21. und 30. Jahre beizutragen verpflichtet ist.

---

[1]) A Plan for rendering the Poor independent on public contributions, founded on the basis of the Friendly Societies, commonly called clubs by the Rev. John Acland. Exeter 1786. Inhaltsangabe bei Eden a. a. O. I, S. 373—380.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind alle Personen, welche entweder durch dauernde Krankheit an einem regelmässigen Erwerb verhindert oder über 30 Jahre alt oder verheirathet sind und eins oder mehrere Kinder haben. Aber die beiden letzten Klassen dürfen zu der Kasse beitragen. Wenn Gesunde zwischen dem 30. und 50. Jahre der Gesellschaft beitreten wollen, dann müssen sie neben den gewöhnlichen Beiträgen einen Jahresbeitrag als Eintrittsgeld und 1 Schilling für jedes nach dem 30. Lebensjahre abgelaufene Jahr bezahlen. — Niemanden soll der Besitz von Geldkapitalien vom Eintritt befreien. Nur diejenigen, welche ein Einkommen von £ 10 bis £ 1000 aus Grund und Boden haben, brauchen sich nicht zu betheiligen.

Acland fügte seinem Plane eine nach der Verschiedenheit der Beiträge graduirte Tabelle zu. Dieselbe weist verschiedene Ansätze für bettlägerige Kranke und umhergehende Kranken auf. Die Alterspensionen sind verschieden, je nachdem sie mit dem 65., 70. oder 75. Jahre beginnen.

Acland's phantastischer Vorschlag wurde nie ernstlich diskutirt. Er bot viele Angriffspunkte, welche Howlett in einer 1788 erschienenen Broschüre [1]) glücklich herausfand. Vor Allem scheint uns die Aufdeckung der Thatsache von der grössten Bedeutung, dass die Einnahmen der Armen zu gering waren, um daraus die Prämien zu einem umfassenden Versicherungswesen zu bestreiten. „The whole indeed", sagt er S. 110, „appears to go upon this fundamentally erroneous conception, namely that the present earnings of the Poor, if properly managed, are perfectly adequate to their comfortable maintenance. This is by no means true; to which I will venture to add, that nine Tenths, at least, of the country labouring Poor, who form, perhaps, three fourths of the whole body of labourers in the kingdom, which receive parochial assistance, have been reduced to that necessity, not from vice and profligacy, not from laziness and indolence, but unavoidable inability to support themselves and families by the income of their labour, and with that degree of skill and management they possess."

Es ist anziehend, zu sehen, wie schon zu dieser Zeit, da der erste Plan auftauchte, eine allgemeine Zwangskasse zu gründen, die sich durch die Beiträge der Arbeiter erhalten sollte, Front gemacht wurde gegen die stillschweigende Voraussetzung, dass der Arme aus seinen eigenen Einnahmen, wenn

---

[1]) The Rev. J. Howlett: The insufficiency of the causes to which the increase of our Poor and of the Poor's Rates have been commonly ascribed etc. etc. London 1788. Eine Inhaltsangabe bei Eden a. a. O. I, S. 380—386.



er nur sparsam und vorsorglich wäre, sich ein behagliches Dasein und eine sichere Zukunft schaffen könne. Selbst bei den heutigen Löhnen der meisten Arbeiter ist es zweifellos, dass die Schaffung von Kassen, die allein auf ihren Beiträgen basiren, nur möglich ist unter der Voraussetzung von Konsumvereinen, deren niedrigere Verkaufspreise ihnen die Zahlung von Prämien ermöglichen, von Gewerkvereinen, welche die Löhne auf der Höhe, welche sie vor Gründung der Konsumvereine hatten, gegen die natürliche Tendenz der Unternehmer, erhalten, die Löhne um die Differenz der Konsumvereinspreise und Ladenpreise zu drücken, und endlich von staatlich von den Unternehmern erhobenen Krisensteuern, aus denen der Arbeiter in Arbeitslosigkeit erhalten wird.

Neben den vielen trefflichen Gedanken Howlett's steht ein anderer, welcher so falsch ist, dass man sich wundert, ihn von einem so verstandesklaren Manne ausgesprochen zu hören. Er befürchtet, ein junger Mann, der sich durch Zahlung einer Prämie die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter erworben habe, werde keinen Sporn zur Sparsamkeit fühlen und verkommen. Diese Anschauung wird auch noch heutigen Tages gehegt.

Wir können uns nicht weitläufig mit den Ansichten des Verfassers und seiner Anhänger über die wirthschaftliche Bedeutung der Noth auseinandersetzen. Wir können nur bemerken, dass, wenn dieser Gedanke konsequent verfolgt wird, er zur Vernichtung jeder Kultur führen muss. Muss da nicht jedem Manne, wenn er beruhigt in die Zukunft schauen kann, sein Besitz genommen werden, da ihm derselbe den Stachel zur Thätigkeit nimmt? Muss nicht die Vererbung von materiellen Gütern verboten werden? Es ist richtig, dass die wirthschaftliche Noth in Leuten, welche an eine höhere Lebenshaltung gewöhnt sind, den Verstand schärft, die Energie entwickelt, aber es ist nicht minder wahr, dass sie sehr häufig die Sittlichkeit untergräbt und in den ärmeren Klassen die Triebfedern zur Sparsamkeit und Fürsorge sehr wenig anspannt. Und wenn die wirthschaftliche Noth von so grosser Bedeutung ist, warum gehen wir denn nicht einen Schritt weiter, lösen den modernen Staat auf und führen das Leben wilder Völker. Niemand kann leugnen, dass in einem uncivilisirten Zustande der Mensch muthiger, selbständiger und weniger verzärtelt ist, als in einem hochcivilisirten Zustande. Wir wollen gar nicht einmal bei dem wohlthätigen Einflusse verweilen, welchen eine gesicherte materielle Stellung auf die Thätigkeit des Menschen hat, da sie allein Unternehmungen, welche sich über lange Zeiträume erstrecken, möglich macht, sondern nur kurz daran erinnern, dass John Stuart Mill in seinen Bemerkungen über den stationären

Staat[1]) Zeiten, in welchen die roheste Selbstsucht Motiv wirthschaftlicher Thätigkeit ist, für Vorstufen einer höheren Kulturepoche hält, da edlere Beweggründe an die Stelle des wirthschaftlichen Egoismus getreten sind.

Die Idee der Zwangskasse wurde in den achtziger Jahren noch durch zwei andere Männer, von jedem in originaler Weise vertreten. Zugleich mit Acland kämpfte dafür The Rev. Joseph Townsend[2]).

Er sähe am liebsten die ganze englische Armenpflege aufgehoben, und den Armen auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen. In allen Kirchspielen, schlägt er vor, sollen Werkstätten errichtet werden, welche dem arbeitsamen Armen Beschäftigung gegen tägliche Entlohnung geben. Ein Korrelat ist die obligatorische Friendly Society. Jeder Arbeiter muss einer solchen Kasse angehören. „Um sie in diese Gesellschaften zu treiben, sollte Niemand zur Unterstützung aus der Armenkasse berechtigt sein, der nicht einer Friendly Society angehörte.“ Unter den vielen Missständen dieser Vereine rügt er besonders die Gleichheit der Beiträge für Verheirathete und Unverheirathete. Der Vater von vier unerwachsenen Kindern dürfte nicht mehr als $^1/_{30}$ seines Wochenlohnes bezahlen, während der Junggesell ein Viertel desselben zur Kasse beitragen sollte.

Bekanntlich hat kein Geringerer als Malthus[3]) diesen Vorschlag kritisirt. Es kann Niemanden in Verwunderung setzen, dass er sich vornehmlich gegen die Absicht Townsend's wendet, den Unverheirateten stärker heranzuziehen, als den Verheirateten. Es sei eine Prämie auf eine hohe Kinderzahl, meint er. So lange sich Malthus auf dem Gebiete der Populationistik bewegt, muss man ihm Recht geben. Aber wo er die Zwangskasse verwirft, sind seine Gründe nicht stichhaltig. Er glaubt, dass ein allgemeiner Kassenzwang den Preis der Arbeit und aller Waaren um die Prämienbeträge erhöhen würde.

Dagegen ist zu bemerken, dass die Tendenz allerdings da sein, aber es doch von vielen anderen Umständen abhängen würde, ob die Tendenz voll zum Ausdrucke käme. Dazu wären vor Allem hohe Schutzzölle auf alle Waaren nöthig. Malthus meint ferner, die Lage würde nach wie vor dieselbe sein. Was die Steuerfähigen früher an Armensteuern bezahlt hätten, würden sie jetzt in den höheren Preisen entrichten. Also solle man beim Alten bleiben. Wir schliessen daraus,

---

[1]) Principles of Political Economy. § 2. While minds are coarse, they require coarse stimuli.

[2]) The Rev. Joseph Townsend: Dissertation on the Poor Laws etc. London 1816. Eden a. a. O. I, 387—388.

[3]) Malthus, An Essay on the Principle of Population. 5th edition London 1817. III, S. 229—233.

dass man sofort zu dem System einer allgemeinen Zwangskasse übergehen sollte, wenn jene Abwälzung stattfände. Denn dann verlieren die wohlhabenden Klassen Nichts und man entreisst die Armen der Schande, von Zeit zu Zeit Wohlthaten und Unterstützungen annehmen zu müssen.

Auf gleichem Boden bewegt sich der Vorschlag von Haweis [1]). Er empfiehlt örtliche Zwangskassen, zu denen jede um Lohn arbeitende Person, welche wöchentlich mehr als 3 Schilling verdient, $^1/_2$ — $^1/_{26}$ ihres Wochenlohnes beitragen muss. Die Prämien der Erntearbeiter sollen nur $^1/_{18}$ ihres Wochenlohnes betragen. Die Arbeitgeber sind für die pünktlichen Einzahlungen ihrer Arbeiter verantwortlich. Die Armensteuer soll aufgehoben werden, und an ihre Stelle ein Beitrag ($^1/_{20}$ der Grundrente) der „occupier of lands and tenements" treten.

Gegen diesen Vorschlag erhoben sich alle Einwände, welche man gegen die früheren Projekte geltend gemacht hatte. Man befürchtete, dass eine allgemeine Zwangsversicherung ein allgemeines Heraufgehen der Löhne zur Folge haben werde und die ökonomischen Instinkte des Armen ertödten würde [2]).

Es sind vereinzelte Zeugnisse dafür vorhanden, dass man in dieser Zeit theoretischer Erörterung, in der alle Weisen angeschlagen werden, welche wir in jüngster Zeit in Deutschland zu hören pflegen, auch praktisch an einer gesunden Gestaltung des Klubwesens arbeitete. Eden erwähnt in seinem grossen Werke einen Klub auf den Gütern des Lord Harcourt zu Nuneham in Oxfordshire [3]), dem Arbeiter beitreten durften, welchen der Lord die Erlaubniss dazu gab. Der Arbeiter zahlte einen periodischen Beitrag, und ebensoviel zahlte Lord Harcourt. So bildete sich eine kleine Summe, welche dem Arbeiter gehörte. Wurde der Arbeiter krank, so entnahm er aus der auf seinen Namen stehenden Summe das nöthige Krankengeld. Glaubte aber Lord Harcourt, dass der Arbeiter leichtsinnig seine Ersparnisse angriff, so gestattete er nicht, dass der von ihm stammende Bruchtheil an ihn ausgezahlt wurde. Bei dem Tode des Arbeiters wurde das Begräbniss desselben aus der Kasse bestritten, ein vorhandener Ueberschuss der Wittwe ausbezahlt. Eden behauptet, dass arme Arbeiter 5—6 £ in der Klubkasse besessen hätten.

Ein anderes Beispiel liefert die Bath Society. Im vorigen Jahrhundert bildete sich im Westen Englands ein landwirth-

---

1) The Rev. T. Haweis: Hints respecting the Poor etc. London 1788. Ein Auszug bei Eden a. a. O. S. 398.

2) „An einen Zwang zum Eintritt in solche Gesellschaften dachte in England zu keiner Zeit irgend ein theoretischer oder praktischer Politiker" versichert Oppenheim. Preussische Jahrbücher. 1874. II, 622.

3) I, Seite 614.

schaftlicher Verein, welcher seinen Sitz in der damals berühmten Badestadt Bath hatte. Die Gesellschaft hat in einer stattlichen Reihe von Bänden Aufsätze ökonomischen Inhaltes veröffentlicht unter dem Gesammttitel: Letters and Papers on Agriculture etc. selected from the Correspondence Book of the Society instituted at Bath. Später nannte sie sich The Bath and West of England Society. In einem Aufsatze derselben [1]) werden die Klubs einer wohlwollenden Kritik von bekannten Gesichtspunkten unterzogen. „Die von dieser Gesellschaft aufgebrachten Summen," heisst es dort, „ist ebenso viel dem Wirthshaus entzogenes Geld." Im selben Bande, Seite 374, findet sich ein Bericht über eine im Jahre 1765 gegründete Gesellschaft, welche den Namen The Scribblers' Club führt und seine Versammlungen im Schwarzen Ross zu Devizes in Wiltshire abhält. Derselbe hat in 18 Jahren 748 £ 15 s. 1 d. an Unterstützungen ausbezahlt. Hätte der Klub nicht existirt, meint der Verfasser, dann hätten die Armensteuern um ebensoviel höher sein müssen. Beide Korrespondenten sprechen den Wunsch aus, dass die Bath Society die Gründung von Friendly Societies befördern möge. Die Gesellschaft kommt dem Wunsche in einer Form nach, welche an die Vorschläge Gilbert's erinnert. Sie setzt einen Preis von 10 Guineen für eine Friendly Society aus, welche gewissen von der Bath Society vorgeschriebenen Bedingungen genügt.

Diesen Reformbestrebungen der höheren Klassen [2]) kam ein Reformbedürfniss der unteren entgegen.

Von allen Uebeln, welche man den Klubs nachsagte, empfanden deren Mitglieder nur den Mangel an gesetzlichem Schutze gegen Veruntreuung der Gelder, die gewissenlose Exklusion der Mitglieder und die Unsicherheit der Unterstützung als Missstände. Für die theoretischen Erörterungen über eine Skala der Beiträge, an der Dr. Price arbeitete, hatten noch wenige Köpfe Verständniss, und was den höheren Ständen als der schwärzeste Fleck des Klubs erschien: ihre geselligen Zusammenkünfte und jährlichen Feste, in Wirklichkeit das Rückgrat der Gesellschaften, musste ihnen als der einzig leuchtende Punkt in ihrem Dasein vorkommen. Von den Wünschen der arbeitenden Klassen legen die Journals of the House of Commons klares Zeugniss ab.

---

[1]) On the Advantages of Friendly Societies among Handicraftsmen and Labourers. Vol. III.

[2]) Der Ausdruck „höhere Klassen" ist sehr ungenau. Die meisten von uns erwähnten Schriftsteller, mit alleiniger Ausnahme von Maseres, welcher Jurist war, sind Geistliche, deren hervorragendes Wirken, wo es sich um die leibliche Noth der Bevölkerung handelt, bei der Bewunderung der englischen nobility and gentry immer übersehen wird. Der englische Geistliche spendet eben nicht bloss geistlichen Trost, sondern fasst seine Stellung von dem Standpunkte eines Gentleman auf.

Am 25. Februar 1774 lag dem Unterhause eine Petition der „Landable Society for the Benefit of Widows“ vor. Dieselbe war im Jahre 1761 zum Zweck der Gewährung von Wittwenpensionen gegründet worden. Im Jahre 1770 betrug die Zahl ihrer Mitglieder beinahe 700. Nach dem Verlaufe von 10 Jahren entdeckte man, dass die Beiträge zu gering waren. Der Verwaltungsausschuss schlug den Mitgliedern vor, die Pensionen zu verkürzen. Davon wollte natürlich Niemand hören. Charakteristisch für den völligen Mangel an Verständniss für das Versicherungswesen ist die Thatsache, dass der Gesellschaft noch fortwährend neue Mitglieder beitraten. Der Verwaltungsausschuss und einige Mitglieder bitten das Unterhaus, das angesammelte Vermögen verhältnissmässig unter die Mitglieder vertheilen zu dürfen. — Am 14. März 1774 läuft eine zweite Petition der ‚Landable Society‘ ein. Sie theilt mit, dass sie ihre Beiträge erhöht und sich auf dieser Basis neu konstituirt hat. Dieselbe Gesellschaft beschäftigte das Unterhaus noch verschiedene Male.

Unter dem 6. Februar 1776 erwähnt das Journal eine Petition von Schauspielern des Drurylane-Theatre, in welcher sie ausführen, dass sie im Jahre 1766 einen Verein gegründet haben, welcher zu gleicher Zeit Kranken-, Sterbe-, Unfall-, Wittwen- und Waisenkasse ist, sowie gelegentliche Unterstützung gewährt. Sie haben ein Kapital von £ 3400 in Händen und besitzen ein Haus. Aber es fehlt ihnen an aller gesetzlichen Sicherheit. Sie bitten um Verleihung von Korporationsrechten. Ein Gesetz, welches ihre Wünsche gewährt, erhielt am 25. März 1776 die königliche Zustimmung.

Um dieselbe Vergünstigung bitten, wie aus den Journalen zu ersehen ist, Schauspieler vom Covent-Garden-Theatre unter dem 12. Februar 1776. Ihr angesammeltes Kapital beträgt £ 4300. Es fehlt ihnen ebenfalls an aller gesetzlichen Sicherheit. Korporationsrechte werden ihnen unter dem 13. Mai 1776 gewährt.

Unter dem 8. Februar 1788 bitten Kohlenschiffer und Bootsknechte (skippers and keelmen) auf dem Flusse Tyne um ein Gesetz zur Begründung einer Hilfskasse. Ihre Beschäftigung zwingt sie, sich in grossen Mengen in einer kleinen Anzahl von Dörfern niederzulassen. Das Kirchspiel muss befürchten, dadurch schwer belastet zu werden, und sie sind in Gefahr, in ihre Heimath geschickt zu werden. Ihre Bitte wurde durch ein Gesetz vom 11. Juni 1788 gewährt (28 Georg III. c. 59). Dasselbe ist einer kurzen Betrachtung werth, da es ganz verschieden von der späteren Gesetzgebung auf einem bevormundenden Standpunkte steht, was sowohl dem Charakter der Gentry des vorigen Jahrhunderts, als auch den Tendenzen entspricht, welche wir in den erwähnten Schriften gekennzeichnet haben.

Von vornherein wird den Arbeitern die Selbstverwaltung aus der Hand genommen. Das Gesetz schreibt die Organisation der Gesellschaft bestimmt vor. 21 Aufseher haben die Leitung der Gesellschaft in Händen. Von diesen verwalten drei die Finanzen unter Kontrolle der übrigen. Vier Siebentel, also die Majorität, derselben müssen gebildet werden aus den Vertretern von New-Castle, dem Mayor, Recorder, 4 Senior Aldermen and Sheriffs, Governor and Stewards der Company or Fraternity of Hoastmen. Die übrigen sollen Mitglieder der Company of Hoastmen sein. Also schrumpft die Zahl der nicht vom Gesetz Bestimmten auf 9 zusammen. Diese durften die Arbeiter aber auch nicht direkt wählen, sondern das Gesetz bestimmt, dass die Arbeitgeber ihre Arbeiter versammeln und die stewards wählen lassen sollen; diese wählen die 9 Aufseher. Die Unternehmer haben das Recht, den Arbeitern die Prämien am Lohne abzuziehen.

Uebrigens war dies nicht der erste gesetzgeberische Schritt auf diesem Gebiete. Schon im Jahre 1757 wurde aus ganz gleichen Gründen erlassen ein „Act for the Relief of Coalheavers working upon the River Thames; and for enabling them to make a provision for such of themselves as shall be Sick, Lame, or past their labour, and for their Widows and Orphans". (31 Georg II. c. LXXVI.) Die Kohlenträger und Kohlenschiffer auf der Themse in London hatten schon einen freiwilligen Verein gegründet, der Beitrag betrug den hohen Satz von 10 % des Lohnes. Derselbe scheint aber die Funktion nicht erfüllt zu haben, die man vor Allem von ihm erwartete, denn es wird in dem Gesetze hervorgehoben, dass die Auslagen (welche der Klub bestreiten soll) eine schwere Last für die Kirchspiele sind. Desshalb sollen alle Arbeiter gezwungen werden, dieser Kasse beizutreten, und aus den Beiträgen sollen vorab die Kosten gedeckt werden, welche die Einbringung des Gesetzes kostete, sowie die Gehälter der Beamten gezahlt werden. Wenn die Kasse dazu im Stande ist, sollen aus dem Reste gewährt werden (if such fund shall prove sufficient to auswer the same) Krankengeld 7 s. wöchentlich, Alterspension 6 d. täglich, Begräbnissgeld 40 s. eventuell, einmaliges Wittwengeld 5 £, jedem Kinde, welches beim Tode des Vaters noch nicht 10 Jahre alt ist, 40 s.

Dieses Gesetz wurde schon im Jahre 1770 aufgehoben, da es die erwarteten Hoffnungen nicht erfüllt habe.

Im Jahre 1789 wurde ein Gesetzentwurf dem Parlamente vorgelegt „For the better Relief and Employment of the Poor within the Hundred of Forehoe[1]), in the County of Nor-

[1]) Dieses Hundred hatte die Gesetzgebung schon verschiedene Male beschäftigt. Siehe 23. G. III. c. 29 und auch im Jahre 1776.

folk"[1]). Derselbe fand die Zustimmung des Unterhauses, nachdem er dasselbe vom 8. April bis zum 10. Juni beschäftigt hatte. Er scheint zuletzt zu einer grösseren Massregel erweitert worden zu sein. Denn es wurde bei der dritten Lesung beschlossen, dass der Entwurf den Titel führen solle: „An Act for the more effectual Relief of the Poor". Ueber die Massregel selbst kann ich keine Auskunft geben[2]). Das Parlament scheint eine allgemeine Armenversicherung haben einführen zu wollen. Dr. Price wurde aufgefordert, Prämientabellen zu entwerfen, die uns überliefert sind. Dieselben werden im 2. Kapitel dieser Schrift im Zusammenhang mit andern auszugsweise mitgetheilt. Wenn auch die Bill vom Oberhause verworfen wurde, so war doch nunmehr eine, wenn auch noch schwache mathematische Basis für das Hilfskassenwesen gegeben.

Am 5. Februar 1790 liegt dem Hause eine Petition einer Rentenkasse (annuity-society) für Wittwen in Devonshire vor. Die Mitglieder derselben bitten um Korporationsrechte, damit ihr Geld nicht verschleudert werden könne. Ein Gesetz vom 29. März 1790 gewährt diese Bitte.

Unter dem 24. Februar 1792 theilt das Journal eine Petition mit von Schiffern und Bootsknechten auf dem Flusse Wear in Sunderland. Auch sie weisen darauf hin, dass sie gezwungen sind, in grossen Mengen in derselben Pfarrei zu wohnen und derselben dadurch schwere Lasten aufbürden. Aus diesem Grunde wollen sie einen Verein gründen.

Die Organisation, welche das Gesetz vom 30. April 1792 vorschreibt (32 Georg III. c. 29), ist von derjenigen der Newcastler nur wenig verschieden. 41 Aufseher werden hier vorgeschlagen, von diesen sollen 35 Arbeitgeber, die übrigen 6 die Parlamentsmitglieder für die Grafschaft Durham und die Stadt Sunderland, sowie dienstthuende Friedensrichter der genannten Stadt sein. Die Aufseher sollen ebenfalls von Wahlmännern ernannt werden, und diese sollen von den an gewissen Tagen auf Veranlassung der Arbeitgeber versammelten Arbeitern gewählt werden.

Wir sehen also: wie die Vorschläge zu einem Arbeiterversicherungswesen durch die wachsende Armenlast veranlasst werden, so muss die Gesetzgebung ihren Anstoss erhalten durch drohende Missstände, welche der Charakter des englischen Armengesetzes und Niederlassungsgesetzes mit sich führte. Dreimal tritt dabei der Kohlenhandel in den Vordergrund.

---

[1]) Siehe Journal of the House of Commons. 1789. Vol. 44, Seiten 212, 276, 433, 441.

[2]) Weder in Edens The State of the Poor, noch in Nicholl's History of the Poor Law, oder in anderen einschläglichen Werken habe ich etwas über den Inhalt des Gesetzentwurfes gefunden.

Von verschiedenen Seiten des Landes wird um gesetzliche Sicherheit für das Klubvermögen gebeten.

Die Zeit war für eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete reif. Aber bei dem Chaos von Vorschlägen, Bestrebungen, Wünschen musste man gespannt darauf sein, welchen Weg das Parlament einschlagen werde. Man musste sich fragen: werden freiwillige Kassen oder Zwangskassen gegründet werden? Wird der Staat einen Einfluss auf dieselben zu gewinnen suchen, oder wird er die Verwaltung der Unterstützungsvereine ganz den Mitgliedern der Vereine überlassen? Wird man auf der Basis der vorhandenen Vereine weiterzubauen versuchen, oder neue Organisationen auf dem Boden des Kirchspiels, der Grafschaft, oder ein grosses, den ganzen Staat umfassendes Arbeiterversicherungswesen schaffen? Werden die künftigen Vereine oder wird der künftige Verein unter die bevormundende Verwaltung der Gentry gestellt werden? Soll die Kirche Einfluss auf die Arbeiterversicherung erlangen? Wird man eine Prämientafel vorschreiben?

Nur Eins ist sicher: das künftige Gesetz wird die Sicherheit der Gesellschaften gegen Betrug zu begründen, Rechte und Pflichten der Beamten und Mitglieder genau abzugrenzen suchen.

I.

Die Anfänge der eingeschriebenen Hilfskasse. Das Ringen zwischen Hilfskasse und Sparbank. 1793—1819.

Junge Dramatiker, welche die Gründung eines grossen Unternehmens behandeln, lassen gern eine Person des Stückes mit bewundernswerther Klarheit die weitere Entwicklung, den endlichen Triumph des gemeinsamen Werkes vorhersagen. Wenn wir heute die an Siegen und noch mehr an Niederlagen reiche Geschichte der Friendly Societies betrachten, wenn wir uns erinnern, dass die englischen Politiker vor hundert Jahren grosse Hoffnungen an ein wohlorganisirtes Hilfskassenwesen knüpften, dann drängt sich uns die Frage auf, mit welchen Gedanken und Erwartungen die Mitglieder des Parlamentes im Jahre 1793 den Grundstein der sozialen Gesetzgebung Englands legten und mit welchen Gefühlen und Reflexionen das englische Volk die Vorlage auf den verschiedenen Stufen ihres Werdens begleitete. Wir durchblättern vergeblich die Parlamentsberichte und die Zeitungen Englands. In der Presse stossen wir auf die Skandalgeschichten der vornehmen Welt. Aber wir hören die Stimme eines Propheten weder in Westminster noch in der City.

Hansard's Debates haben die Verhandlungen über das erste Hilfskassengesetz der Mühe der Aufzeichnung nicht für werth gehalten. Die bedeutendsten Zeitungen jener Zeit: „The Public Advertiser", „The Star" und „The Times", welche denselben parlamentarischen Berichterstatter gehabt zu haben scheinen, begnügen sich damit, in einem kurzen, gleichlautenden Paragraphen die Einbringung der Vorlage mitzutheilen. Von dann an hüllen sie sich in Schweigen.

Es ist verständlich. Die Welt stand in Flammen. Ludwig XVI. war am 21. Januar 1793 hingerichtet worden. Im Konvent tobte der Streit zwischen Berg und Gironde. Dumouriez,

welcher nach der Schlacht bei Jemappes Belgien erobert hat und Holland bedroht, wird am 18. März 1793 bei Neerwinden geschlagen. Um Mainz, welches von Cüstine im Herbste vorher leicht genommen worden ist, zieht sich das preussische Heer zusammen. Savoyen und Nizza werden in raschem Siegeszuge von den französischen Truppen erobert. Das tapfere Volk der Vendée erhebt sich gegen die Republik. Aber in dem konservativen England finden die republikanischen Ideen einen fruchtbaren, wohlvorbereiteten Boden. Der Drang nach einer gründlichen Parlamentsreform wird nun lebhafter gefühlt. Der Widerstand dagegen kräftigt sich. Es bilden sich geheime Gesellschaften zum Sturze des Königthums und der englischen Oligarchie. Der jüngere Pitt und Burke aber suchen die Revolution zu vernichten. Sie sind die Seele der ersten Koalition. Schon hat der Prozess gegen Warren Hastings 6 Jahre gedauert, aber er beschäftigt noch immer das Parlament. Die auf religiösem Boden erwachsene Agitation für die Abschaffung der Negersklaverei, welche im Jahre 1782 begonnen hat, erhält durch die Ideen der französischen Revolution neue Nahrung; aber der gewaltsame Umsturz führt ihr auch neue Gegner zu.

So gehen die Verhandlungen über eine der wichtigsten Massregeln der englischen sozialen Gesetzgebung an den Gemüthern der meisten Zeitgenossen vorüber, ohne in ihnen ein Bewusstsein ihrer Bedeutung zu erwecken. Die Zeitungen, welche ihren Lesern ein Verständniss für die parlamentarische Massregel eröffnen konnten, haben, wie heute, mehr Sinn für den aufregenden Reiz politischer Debatten und geschichtlicher Aktionen, als für den farblosen Charakter ökonomischer Fragen.

Wir wüssten gar Nichts über das Schicksal des Gesetzes ohne die mageren Protokolle des Journals des Unterhauses. Aus diesen ersehen wir allerdings wenig genug. Lunae 22° die Aprilis Anno 33° Georgii Tertii 1793 bitten Mr. Rose, Mr. Wilberforce und Mr. Stanley um die Erlaubniss, eine „Bill for the encouragement and relief of Friendly Societies“ einbringen zu dürfen. Die Vorlage wird am 25. April zum ersten, am 29. April zum zweiten Mal gelesen und dem als Komite versammelten Hause überwiesen. Auf den Mangel an Interesse an dieser Vorlage, oder auf die Ueberladung mit anderen Geschäften deutet auch die Thatsache, dass die für den 6. Mai festgesetzte Ausschusssitzung auf den 7., vom 7. auf den 9., vom 9. auf den 10. Mai verschoben wird. Am 10. endlich wird die Vorlage von einem Komite des ganzen Hauses berathen.

Mr. Rolle, welcher als Vorsitzender desselben dem Sprecher einen Bericht abzustatten hat, weist darauf hin, dass mehrere Zusätze gemacht worden seien, und dass er über die Vorlage

an einem vom Hause festzusetzenden Tage berichten werde. Leider kann ich über diese Zusätze keine Auskunft geben. Am 13. Mai soll der Bericht erstattet werden. Aber erst am folgenden Tage finden die Abgeordneten Zeit, denselben anzuhören. Am 22. Mai wird die Vorlage zum dritten Male gelesen und um 2 neue Zusätze vermehrt. Ueber diese sind wir unterrichtet. Sie betreffen gewisse Befreiungen von den Wirkungen des Niederlassungsgesetzes, dessen Durchbrechung das englische Junkerthum fürchtete. Die Vorlage wird darauf zu den Lords hinübergeschickt. welche derselben einige neue Bestimmungen hinzufügen, welche sich ebenfalls auf das Niederlassungsgesetz bezogen zu haben scheinen. Am 12. Juni liegt sie wieder dem Unterhause vor. Am 17. wird sie von diesem in der vom Oberhause amendirten Form angenommen, und am 21. Juni, dem Ende der Sitzung, erhält sie die königliche Zustimmung.

Dies Gesetz nun (33 Georg III. c. 54) lautet im Auszuge folgendermaassen [1]:

I. Da der Schutz und die Ermuthigung von Gesellschaften, welche aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder ein Vermögen ansammeln zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheit, Alter und Invalidität, wahrscheinlich die Glückseligkeit (happiness) der Einzelnen befördern und die öffentlichen Lasten erleichtern werden, so soll es jeder Anzahl von Britten gestattet sein, eine oder mehrere aus freiwilligen Beiträgen unterhaltene Gesellschaften für die oben genannten Zwecke und für die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Mitglieder zu gründen. Die Mitglieder oder ein Ausschuss der Vereine sollen das Recht haben, Statuten zu erlassen, welche jedoch den Gesetzen und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegen sein dürfen, auch Strafen anzudrohen, die Statuten zu ändern und alte Bestimmungen durch neue zu ersetzen.

II. Die Statuten sollen bei den Vierteljahrssitzungen der Grafschaft oder des Bezirks vorgelegt werden. Die Friedensrichter prüfen, ob dieselben der wahren Absicht dieses Gesetzes entsprechen, verwerfen oder bestätigen dieselben. Die bestätigten Statuten sollen schön auf Pergament abgeschrieben und vom Clerk of the peace zu den Akten genommen werden. Ein Verein kommt jedoch nur dann den Anforderungen des Gesetzes nach, wenn die Statuten einige Zeit vor oder kurz nach Michaelis 1794 vorgelegt werden.

III. Die bestätigten Statuten dürfen nur in einer gehörig zusammenberufenen Generalversammlung (d. h. sie muss auf Ansuchen von drei Personen schriftlich vom Sekretär zusammenberufen und die Ankündigung muss zweimal bei den ge-

[1]) Alle Gesetze in dieser Schrift nach den Statutes of England resp. Ireland.

wöhnlichen Versammlungen gelesen werden) verändert oder ergänzt werden und müssen in der neuen Form zur Bestätigung wieder den Friedensrichtern bei den Vierteljahrssitzungen vorgelegt werden.

IV. Der Verein darf Beamten (Verwalter, Kassirer, Schriftführer etc.) ernennen und alle Personen, welche mit der Verwaltung der Gelder zu thun haben, Sicherheit stellen lassen. Für das dem clerk of the peace zu übergebende Bürgschafts-Dokument brauchen keine Stempelgebühren bezahlt zu werden.

V. Auch darf die Gesellschaft ständige Ausschüsse erwählen, die aus mindestens 11 Personen bestehen müssen und deren Befugnisse in den Statuten zu regeln sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Befugnisse der nicht ständigen Ausschüsse müssen in einem Buche aufgezeichnet werden. Alle Komites stehen unter der Kontrolle des Vereins.

VI. Der Schatzmeister und die Treuhänder (trustees) sollen alles Geld, welches sie nicht unmittelbar brauchen, gegen von der Gesellschaft gebilligte Privatsicherheit oder in Staatspapieren auf ihren Namen anlegen. Auch soll es ihnen erlaubt sein, die Effekten wieder zu verkaufen.

VII. Alle Dividenden, Zinsen u. s. w. sollen von den Treuhänden oder dem Schatzmeister verrechnet und zum Nutzen der Gesellschaft angelegt werden.

VIII. Die Treuhänder oder Schatzmeister müssen einer Generalversammlung Rechenschaft ablegen. Sie werden entlastet oder im Falle der Nachlässigkeit soll eine Klage gegen dieselben vorgebracht werden in the High Court of Chancery, or the Court of Exchequer in England, Court of Session in Schottland, or the Court of Great Sessions in Wales.

IX. Für die Ausführung dieses Gesetzes darf kein Richter eine Bezahlung annehmen und dürfen keine Stempelgebühren erhoben werden.

X. Im Falle ein Beamter des Vereins, welcher Geld oder Effekten desselben besitzt, stirbt oder bankerott wird, sollen die Exekutoren innerhalb 40 Tagen die Gelder oder Effekten dem Vereine einhändigen, resp. vor Abtragung aller Schulden den Verpflichtungen des Verstorbenen oder Bankerotteurs gegen den Verein nachkommen.

XI. Der Verein kann im Namen seiner Schatzmeister und Treuhänder klagen und verklagt werden.

XII. In den den Friedensrichtern vorzulegenden Statuten muss der Verein angeben, welche Zwecke er verfolgt, wozu das Geld verwendet werden soll, unter welchen Umständen die Mitglieder zur Unterstützung berechtigt sind und welche Verwendung den Absichten der Gesellschaft nicht widersprechen soll. Keine Gesellschaft darf sich auflösen, ehe sie allen ihren

Verpflichtungen nachgekommen ist und ohne die Zustimmung von fünf Sechsteln der vorhandenen Mitglieder und aller zur Unterstützung berechtigter Personen erlangt zu haben. Das angesammelte Vermögen darf nur zur Erfüllung der allgemeinen Zwecke der Gesellschaft verwandt werden.

XIII. Alle von der Gesellschaft erlassenen Regeln und Satzungen sollen in ein Buch eingetragen werden und dienen in jedem Gerichtshofe als Beweismittel. Kein Writ de Certiorari kann einschlägliche Klagen vor einen Court of Record bringen.

XIV. Es ist einer Gesellschaft erlaubt, Geschenke anzunehmen.

XV. Klagen der Mitglieder gegen die Gesellschaft sind vor zwei Friedensrichter des Distrikts zu bringen, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat.

XVI. Wenn aber in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, dann soll die Entscheidung desselben bindend und endgültig sein.

XVII. Eine Person, welche einer eingeschriebenen Friendly Society angehört und in einem Orte wohnt, wo sie nicht heimathberechtigt ist, und ein von zwei Beamten der Friendly Society unterzeichnetes Zeugniss über ihre Mitgliedschaft aufweisen kann, soll nur dann aus der Pfarrei ausgewiesen werden können, wenn sie derselben thatsächlich zur Last fällt oder sie um Unterstützung nachsucht.

XVIII. (In diesem Paragraphen wird angegeben, in welcher Form das Zeugniss auszustellen ist.)

XIX und XX (bestimmen das Verfahren in gewissen Fällen gegen Nicht-Heimathberechtigte.)

XXI. Die Appellinstanzen gegen Entscheidungen der Friedensrichter sind die Vierteljahrssitzungen.

XXII. Jedoch soll Niemand dadurch heimathberechtigt werden, dass er unter diesem Gesetz an einem Orte seinen Wohnsitz genommen hat, oder

XXIII. die Armenlasten des Ortes bezahlt.

XXIV. Auch soll kein Lehrling und kein Dienstbote eines unter diesem Gesetze Geduldeten heimathberechtigt werden.

Die beiden folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Heimathberechtigung von Bastarden und über die Kosten der Ausweisung.

Die Bahn, welche die Regierung einschlägt, weicht also weit von derjenigen ab, welche ihr fast ausnahmsweise die theoretische Erörterung und frühere Gesetze von lokaler Bedeutung vorzuzeichnen schienen. Man versucht es nicht, neue Organisationen zu schaffen, man zwingt Niemanden zum Beitritt in die eingeschriebene Hilfskasse, man nimmt den Mit-

gliedern die Selbstverwaltung nicht aus der Hand[1]), man bringt diese Gesetzgebung durch keine Maassregel in Verbindung mit dem Kirchspiel und dem Armenwesen, sondern knüpft an das Vorhandene an, und sucht es, die Freiheit des Individuums so wenig wie möglich einschränkend, in zeitgemässer Weise zu reformiren. Man möchte die Friendly Societies auf gesunder Basis sehen. Es werden daher gewisse Normativbestimmungen aufgestellt, aber keine Gesellschaft wird gezwungen, sich nach denselben zu richten. Das Parlament sucht sie durch Gewährung gewisser Vortheile geneigt zu machen. Wenn sie sich den Vorschriften über Aenderung der Statuten, Auflösung der Gesellschaft, Verwendung der Gelder u. s. w. fügen, dann wird der gewissenlosen Ausschliessung der Mitglieder vorgebeugt, dann können Mitglieder und Beamten klagen und verklagt werden, und dann erhalten sie nicht unbedeutende Privilegien: Fortfall der grossen Prozesskosten, der hohen Stempelgebühren, und eine Ermässigung des harten Niederlassungsgesetzes, welches 2 Jahre später durch 35 Georg III. c. 110 auf alle Britten ausgedehnt wurde. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass von Anfang an Friedensgericht und Schiedsgericht von den Mitgliedern zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten gewählt werden können.

Auf der Grundlage also, welche Gilbert für die Reform der Friendly Societies vorschlug, baut sich das Gesetz Rose's auf.

Die wolhthätigen Wirkungen, welche es bezweckte, erreichte es nicht immer. Das Misstrauen der unteren Klassen gegen den Staat war an manchen Orten zu tief gewurzelt, und leider auch zu begründet, die Furcht vor seiner Einmischung zu gross. Sie sahen in dem Gesetze eine verdächtige Polizeimaassregel und eine fiskalische Falle, welche sie mit einem neuen Steuernetze umspannen oder ihr Vermögen konfisziren sollte[2]). Zur Erklärung dieser Zustände müssen wir zunächst bedenken, dass Hilfskassen und Gewerkvereine noch häufig innig mit einander verquickt waren und dass die Orga-

---

[1]) „The protection would have been more efficacious if, according to his (nämlich Rose's) intention, a power of effectual interposition in the affairs of the Societies had been given to the magistrates; but **this intention was very properly given up**, when it was ascertained that the members were jealous of such interference.“ Quarterly Review. 1816. XV, 218.

[2]) Die nämliche Erscheinung noch viel später. Im Jahre 1819 fragte Wilbraham im Unterhause, um den Aussenstehenden eine Beruhigung zu gewähren, ob es wahr sei, dass die Regierung beabsichtige, die Gelder sämmtlicher Friendly Societies und Sparbanken zu konfisziren. Viele F. S. und Sparkassen hätten sich auf dies Gerücht hin aufgelöst. Brougham wies darauf hin, dass solche grundlose Gerüchte schon häufig in Umlauf gesetzt worden seien. Lewins, History of Banks for Savings. S. 56. London (ohne Datum).

nisirung der Arbeit auf dem Boden des organisirten Kampfes von den herrschenden Klassen verdammt wurde. Als 6 Jahre später die Gewerkvereine gesetzlich verboten wurden, fahndete man auf ihr Vermögen [1]). Das Koalitionsgesetz vom Jahre 1800 drängte die Gewerkvereine dazu, sich dieser Maske zu bedienen [2]). Zudem hatte die französische Revolution eine üppig wuchernde republikanische Saat gestreut. Wo die Gesinnung zu einem Wirken nach aussen, zum Anschluss der Mitglieder an einander drängte, war wiederum die Friendly Society eine fertige Form, in welche sich mit Leichtigkeit ein politischer Inhalt giessen liess. In Verbindung damit stand, dass die niemals schlummernde Agitation für Parlamentsreform, welche vor der französischen Revolution begonnen hatte, aber durch ihren Ausbruch ins Stocken gerathen war, einen leidenschaftlichen Charakter angenommen hatte und Zwietracht zwischen die herrschenden und beherrschten Stände trug [3]).

---

[1]) Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart. I. S. 99.

[2]) Für die enge Verbindung von Gewerkvereinen und Hilfskassen verweisen wir nochmals auf Alcock's früher erwähnte Schrift. Die Hilfskasse war ja im vorigen Jahrhundert die Hauptinstitution sozialer Selbsthilfe, welche alle den arbeitenden Klassen nützliche Bestrebungen thatsächlich umfasste oder doch umfassen konnte. Für die Wirkung des Koalitionsgesetzes siehe Brentano: Die Arbeitergilden der Gegenwart, I, 100, 103, 105, 106, 114, 131. Dass sich, was auf den ersten Blick unwahrscheinlich erscheint, derartige Hilfskassen haben registriren lassen, beweist der Report of the Registrars of Friendly Societies für das Jahr 1866. Dort ist auf Seite 19 zu lesen, dass sich die Grinders' Society zu Sheffield im Jahre 1805 als Hilfskasse einschreiben liess. Wie sicher sich ein Gewerkverein in dieser Maske fühlen durfte, geht daraus hervor, dass die Pseudohilfskasse der Schiffbauer zu Liverpool einmal vor der Reform des Parlaments gegen den Widerstand der Whigs und Tories ihren Kandidaten ins Unterhaus schickte. Siehe Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. Part I. Appendix. S. 20. 1874.

[3]) Siehe Second Report from the Commons Committee of Secrecy. 1801. S. 8 und 13. Gegen die geheimen Gesellschaften wurde die sogenannte „Corresponding Societies Act“ erlassen (1799), wonach die im Gesetze ausdrücklich genannten geheimen Gesellschaften und „all societies of like nature“ aufgehoben wurden. Jede Gesellschaft, deren Mitglieder einen Eid schwören müssen, welcher vom Gesetze nicht vorgesehen ist, oder welcher aus verschiedenen selbstständigen Zweigen besteht, ist ungesetzmässig. Ausgenommen sind die Zusammenkünfte der vor Erlass des Gesetzes bestehenden Freimaurerorden.

Die Zustände dieser Zeit spiegeln sich auch in den Statuten verschiedener Vereine. So existirte z. B. in Durham eine Hilfskasse, der Niemand beitreten durfte, welcher der bestehenden Staatsordnung oder der Hochkirche feindselig gesinnt war. Ja, in Empingham in Rutlandshire wurde ein neuer Paragraph folgenden Inhaltes in die Statuten eingefügt: Jede Person, welche von jetzt an in den Verein aufgenommen wird, soll erklären, dass sie dem Könige treu und den Gesetzen des Landes gehorsam sein will. — Keine Person, welche der gegenwärtigen Verfassung feindselig erfunden wird, soll Mitglied dieses Vereines werden können, dessen Pflicht und Ruhm es ist, Gott zu fürchten und den König zu ehren: jede solche Person soll aus dem Vereine ausgeschlossen und aller ferneren Unter-

So erklärt sich die auffallende Thatsache, dass viele Vereine nach Erlass des Gesetzes aufgelöst wurden, und das Vermögen unter die Mitglieder vertheilt wurde [1]). In Yarmouth bestanden vor 1793 20 Klubs. Im Jahre 1795 existirten nur noch drei. Viele von Denjenigen, welche sich nicht auflösten, liessen sich nicht einschreiben. Von 34 Vereinen in Wolverhampton hatte sich im Jahre 1795 nur ein einziger, von 10 in Chesterfield ebenfalls einer, von 50 in Sheffield keiner registriren lassen, weil sie befürchteten, dass die Regierung von ganz anderen Beweggründen geleitet würde, als das Gesetz angebe. Und doch waren die Sheffielder Kassen sehr tüchtige Exemplare ihrer Gattung. Sie hatten im Jahre 1786 £ 3670 an ihre Mitglieder bezahlt. Fast jeder Handwerker war Mitglied einer Kasse [2]). Desto erfreulicher ist es zu sehen, dass an manchen Orten ein klares Verständniss für die Wohlthat des Gesetzes herrschte, z. B. in Windsor, Sunderland, Monmouth Bury, Hereford, Monmouth, Newcastle, Northampton, Norwich, Windsor etc. —

Im Jahre 1794 liessen sich in England registriren:

In	Yorkshire	195
„	Worcester	63
„	Westmoreland	17
„	Warwickshire	110
„	Surrey	89
„	Suffolk	214
„	Staffordshire	70
„	Somerset (93 und 94)	104
„	Shropshire	73
„	Oxford	25
„	Nottingham	87
„	Northampton	50
„	Norfolk	123
„	Wiltshire	18
„	City of London	135
„	Middlesex	384
„	Leicester	74
„	Lancaster	410
	Latus	2241

stützung nach der Ausschliessung verlustig gehen. — In Kirby Lonsdale sollen solche Mitglieder ausgeschlossen werden, welche die bestehende Verfassung in Kirche und Staat umzustürzen suchen. Eden, The State of the Poor. Vol. II, 601. III, 773.

[1]) Für die folgenden Angaben verweise ich auf Eden's Werk: The State of the Poor, ohne in jedem Falle die Seitenzahl anzugeben, da der Stoff im 2. und 3. Bande nach Grafschaften und Orten gegliedert, folglich ein Nachschlagen mühelos ist. Uebrigens finden sich diese Angaben auch zusammengedrängt in Eden's kleiner Schrift. S. 1—9.

[2]) Eden, The State of the Poor. III, 873, 874.

	Transp.	2241
In	Kent	40
„	Huntingdon	9
„	Hertford	29
„	Gloucester	69
„	Essex	164
„	Devon	114
„	Derby	98
„	Cornwall	44
„	Chester	42
„	Coventry	23
	Summa	2873

In Schottland:

In	Aberdeen	68
„	Bauff	5
„	Caithness	1
„	Dumfries	18
„	Edinburgh	14
„	Elgin	8
„	Forfar	11
„	Kincardine	7
„	Lanark	16
„	Renfrew	13
„	Roxburgh	5
	Summa	166

In Irland

liess sich erst im Jahre 1799 1 Verein zu Drogheda, im Jahre 1796 2 in Dublin, und im Jahre 1798 1 in Dublin registriren, so dass Irland zu Ende des vorigen Jahrhunderts 4 eingeschriebene Hilfskassen zählte. Im Jahre 1793 wurden in jedem der beiden andern Reiche nur wenige Kassen registrirt. Im Lichte dieser Zahlen, welche erst viel später gesammelt wurden und einer „Return of the Number of Friendly Societies filed by the Clerks of the Peace .... since 1th January 1793 to the time of making such return“ [1]) entnommen sind, scheint bei $^3/_7$ der bestehenden Vereine von Anfang an ein deutliches Bewusstsein von der Wohlthat des Gesetzes vorhanden gewesen zu sein.

Eine Erscheinung, die sich in der englischen Liste zeigt, wiederholt sich in späteren immer wieder: die meisten Gesellschaften finden sich in Lancaster und einigen der Grafschaften, zu welchen London gehört.

Eden schätzt die Zahl der im Jahre 1796 noch nicht eingeschriebenen auf ein Drittel oder Viertel der noch bestehenden

---

[1]) Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1831—32.

Vereine. Die einzige Thatsache, welche diesem Urtheile zu Grunde lag, scheint die Mittheilung gewesen zu sein, dass sich von 213 Klubs in verschiedenen Distrikten 93 noch nicht hatten registriren lassen.

Die geringe Beschränkung der Freiheit der Selbstverwaltung, welche die Einschreibung auferlegte, schmerzte viele Engländer tief. Am 28. Mai 1795 [1]) liegt dem Unterhause eine Petition von Manchester vor, welche heftig gegen jede staatliche Maassregel protestirt und behauptet, dass „interference whatever in the conduction and internal government of such societies is improper" [2]).

Die Unkenntniss des Inhaltes des Gesetzes scheint bei den arbeitenden Klassen und den Behörden sehr gross gewesen zu sein. Viele Vereine an Orten mit besonderer Gerichtsbarkeit richteten ihre Statuten nicht bei den Friedensrichtern der Grafschaft, sondern bei den städtischen Beamten ein, und diese scheinen sie häufig bestätigt zu haben.

Eine Bestimmung des Gesetzes, welche man sich besonders segensreich vorgestellt hatte, blieb vorläufig ein todter Buchstabe. Den Mitgliedern war in gewissen Fällen das Recht der Klage, dem Vereine das Recht, Strafen zu erlassen, eingeräumt worden. Im Gesetze war aber kein Zwang vorgesehen. Der Mangel wurde nicht sogleich bemerkt. Denn einmal sind Fälle, in denen der Zwang nothwendig wird, verhältnissmässig selten und dann erkennen nur Wenige, ohne eine vorhergehende richterliche Entscheidung, die Lücken in einem bestehenden Gesetze. Ich habe die erste Petition um Erlass von Zwangsbestimmungen in dem Journal des Unterhauses für das Jahr 1809 gefunden. Unter dem 22. Februar 1809 erklären verschiedene Mitglieder von Friendly Societies in Staffordshire, dass sie sich dem Gesetze gemäss konstituirt und Strafen für solche Mitglieder verfügt haben, die sich den Bestimmungen der Statuten nicht fügen wollen. Da aber im Gesetze kein Zwang für Zahlung der Strafen vorgesehen sei, hätten sie Schaden gehabt und bäten desshalb darum, dass den Friedensrichtern Gewalt gegeben werde, solche Strafen einzutreiben.

Dagegen hatte das Gesetz Wirkungen, welche man nicht vorhergesehen hatte. Die bedeutenden Privilegien, welche es den Friendly Societies zuerkannt hatte, legten wohlthätigen, wohlhabenden Gesellschaften den Gedanken nahe, nach der

---

[1]) Journal of the House of Commons 1795. Vol. 50.

[2]) Man kann sich über eine so niedrige Idee vom Staate unter den unteren Klassen nicht wundern, wenn man das Verhalten der oberen Klassen in Betracht zieht. Als Porter im Jahre 1753 einen Gesetzentwurf einbrachte zum Zweck einer umfassenden, statistischen Aufnahme über die Bevölkerung Englands, bekämpfte Thornton den Antrag leidenschaftlich als die Vernichtung des letzten Restes englischer Freiheit. The State of the Poor. I, Seite 314, 315.

gesetzlichen Erlaubniss zu streben, sich unter dem Gesetze 33 Georg III. c. 54 einschreiben zu lassen.

Das Gesetz erstreckte sich natürlich nur auf Grossbritannien. In Irland wurde aber die Frage lebhaft erörtert, ob es sich nicht empföhle, dem armen Volke durch eine ähnliche Gesetzgebung aufzuhelfen.

Diese Verhältnisse und Zustände gaben die Veranlassung zur Abfassung folgender kurzen Gesetze.

Um den Vereinen, welche sich nicht kurz vor und nach Michaelis 1794 hatten einschreiben lassen, die nachträgliche Einregistrirung zu ermöglichen, wurde durch das Gesetz vom 26. Juni 1795 (35 Georg III. c. 111) der Termin für die Vorlegung der Statuten bis zu Michaelis 1796 verlängert.

Die Privilegien, welche 33 Georg III. c. 54 den Friendly Societies zuwendet, sollen auch Gesellschaften wohlthätiger Art (of a charitable nature), z. B. Kassen zur Unterstützung von Wittwen, Waisen und armen Geistlichen, zutheil werden, wenn dieselben den in jenem Gesetz gegebenen allgemeinen Bestimmungen nachkommen. Der Gesetzentwurf wurde ebenfalls von Wilberforce und Rose eingebracht.

Durch das Gesetz 49 Georg III. c. 125 (1809) wurde die Registrirung an keinen Termin mehr gebunden.

Im Jahre 1796 wurde durch ein Gesetz des irischen Parlamentes (36 Georg III. c. 58) die bisherige, englische Gesetzgebung über Friendly Societies zusammengefasst und auf Irland übertragen. Die Gesetze sind sich, einzelne Stellen ausgenommen, bis auf den Wortlaut gleich. Nur ist zur Auflösung eines Vereines nach dem irischen Gesetze eine blosse Dreiviertelmajorität erforderlich. Der Paragraph XVIII enthält die Bestimmung des Gesetzes 35 Georg III. c. 111, welche sich auf wohlthätige Vereine bezieht. Als äusserster Termin für die Einschreibung der Vereine ist der 25. März 1798 vorgesehen. Ein Gesetz vom 27. Juli 1803 (43 Georg III. c. 111) verlieh den Gesellschaften, welche ihre Statuten irrthümlich anderen als den im Gesetze vorgeschriebenen Behörden vorgelegt hatten, die Erlaubniss, dieselben nachträglich mit dem Zeugniss der ersten Behörde versehen, bei den Vierteljahrssitzungen der Grafschaft einreichen zu dürfen. Wenn sie von diesen genehmigt würden, sollten sie vom Datum der ersten Bestätigung an giltig sein.

Sechs Jahre später werden durch Gesetz vom 20. Juni 1809 (49 Georg III. c. 125) die Friedensrichter ermächtigt, die Klage eines Mitgliedes einer eingeschriebenen Hilfskasse gegen ein anderes Mitglied desselben Vereins zu hören, und falls dem Kläger eine Geldsumme zugesprochen worden ist, die Ansprüche des Mitgliedes durch Beschlagnahme und öffentlichen Verkauf durchzusetzen (by distress and sale). Wenn ein Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse nicht die ihnen statutenmässig zukommende Unterstützung erhält, so soll der

Friedensrichter ihm dieselbe zusprechen, und wenn ihm die Unterstützung nicht sofort ausgezahlt wird, dann soll der Richter den Verein auspfänden lassen. Die Entscheidung des Richters ist endgiltig. Der Prozess kann vor keine andere Instanz, auch vor keinen Billigkeitsgerichtshof gebracht werden.

Das letzte jener ausgestaltenden Gesetze der ersten Periode wandte den Hilfskassen Vortheile zu, welche andern Personen durch die Gesetze 36 Georg III. c. 90 und unmündigen Klägern durch 52 Georg III. c. 158 zu Theil geworden waren. Beide Gesetze hatten den Courts of Chancery and Exchequer das Recht verliehen, für abwesende, bankerotte, blödsinnige, widerwillige und sonst verhinderte Treuhänder Geld und andere Werthe zu übertragen. Das Gesetz wurde erst im Jahre 1817 erlassen (57 Georg III. c. 39), wohl ein Beweis, dass die Nothwendigkeit desselben sich in den Hilfskassen nicht früher fühlbar machte. Ob die furchtbare Noth, welche nach dem Friedensschlusse 1815 England heimsuchte, die wirthschaftliche Lage mancher Treuhänder so verschlechterte, dass das Gesetz erlassen werden musste, weiss ich nicht.

Damit war die erste Periode der englischen Hilfskassengesetzgebung zum Abschluss gekommen. Ein einfacher Gedanke war in einem Hauptgesetze verkörpert und in Novellen nach neuen Richtungen hin entwickelt worden.

Wegen dieser inneren Zusammengehörigkeit haben wir die Reihe der Gesetze nicht durchbrechen wollen, um einer Maassregel zu gedenken, die 21 Jahre vor dem zuletzt erwähnten Gesetze entworfen wurde, aber weder eine Charakterähnlichkeit mit jenen zeigt, noch auch zur Ausführung kam. Im Jahre 1796 wurde im Parlament eine umfangreiche Vorlage über das Armenwesen eingebracht, die als Mr. Pitt's Poor Bill bekannt ist. In derselben kam der grosse Staatsmann auf die Kirchspielkasse zurück. In jeder Pfarrei oder Vereinigung von Pfarreien sollte ein „parochial fund" gebildet werden, aus dem die Armen gegen einen periodischen Beitrag eine Unterstützung zu beziehen hätten. Selbst Mitglieder bestehender Hilfsvereine sollten mit der Kirchspielhilfskasse Alters- und Invaliditätsversicherungen abschliessen können [1]).

Wir wenden uns nach dieser Abschweifung zur eingeschriebenen Hilfskasse zurück, und zwar zu einigen statistischen Notizen, welche die früheren ergänzen. Nach Berichten, welche Sir Frederick Eden von Deputy Clerks of the Peace und Town

[1]) Pitt's Maassregel würde heutigen Tages mindestens als sozialistisch, wahrscheinlich als kommunistisch gebrandmarkt werden. Denn in demselben Entwurfe finden sich auch noch Bestimmungen, dass den Arbeitern, welche den ortsüblichen Lohn nicht verdienen können, die Differenz aus den Armensteuern gedeckt werden soll, und dass für die Armen von der Behörde Arbeit gesucht werden müsse. Siehe Eden a. a. O. III, CCCXXIII, bes. die Paragraphen 48—53.

Clerks erhalten hatte und welche er in der erwähnten Schrift „Observations etc.“ zusammenstellte, zählte England und Wales im Jahre 5117 eingeschriebene Hilfskassen, 414 davon waren in Yorkshire, 600 in Middlesex, ja Lancashire weist nicht weniger als 820 auf. Die Zahl derselben war ebenfalls bedeutend in London mit 250, Suffolk mit 235, Surrey und Warwickshire mit je 188. Leicht erklärt es sich, dass die Grafschaften von Wales nur geringe Zahlen aufzuweisen haben, so Merionetshire 1, Cardiganshire 8, Flintshire und Radnorshire je 9, Caermarthenshire erreicht das Maximum von 25.

Eden knüpft an diese Zahlen folgende Betrachtungen. Da er von manchen Orten keine Angaben erhalten hat, hält er es für nöthig, 283 Vereine hinzuzufügen, um die annähernd richtige Zahl der Vereine zu erhalten. Das würde eine Gesammtzahl von 4500 für England und Wales ergeben. Da noch immer ein Viertel aller Vereine nicht eingeschrieben sei, so müsse man $^1/_3$ der bekannten addiren, um die Zahl aller bestehenden Hilfskassen zu finden. England und Wales hätten also nach Eden gegen Anfang des Jahrhunderts 7200 Vereine besessen.

Um die Durchschnittszahl der Mitglieder eines Vereines zu finden, geht er von der Thatsache aus, dass 400 Klubs 38 800 Mitglieder zählen. Jeder Klub hat also im Durchschnitt 97 Mitglieder. Er hält diese Zahl selbst für zu hoch, er glaubt, dass ungefähr 90 die Durchschnittszahl sei. Nimmt man diese geringere Zahl als die richtige an, dann würden 648 000 Individuen zu den Hilfskassen von England und Wales gehört haben. Wenn man voraussetzt, fährt er fort, dass jedes dieser Mitglieder eine Familie von 4 Personen zu ernähren hat, dann kommt man zu dem Schlusse, dass 2 592 000 Menschen unmittelbar an dem Gedeihen des Hilfskassenwesens betheiligt sind. Im Jahre 1801 fand die erste Volkszählung auf dem Inselreiche statt. Danach hatten England und Wales eine Bevölkerung von 9 872 980 Menschen. Wenn die Annahmen Eden's richtig sind, hätten also mehr als ein Viertel der Einwohner von England und Wales direkt oder indirekt mit irgend einer Friendly Society in Verbindung gestanden. Eden gibt zu, dass die Zahl zu hoch gegriffen sei. Ein kleiner Abzug müsse desshalb gemacht werden, weil manchmal mehr als ein Familienmitglied zu einem Klub gehöre. Aber es fragt sich doch auch, ob die Annahme richtig ist, dass jedes Mitglied im Durchschnitt den Unterhalt von 4 Personen zu bestreiten hat. Die Frage ist nicht so zu stellen, ob eine englische Arbeiterfamilie durchschnittlich aus mehr als 4 Personen bestehe — das thut sie ganz sicher —, sondern ob Eden das Verhältniss der Verheiratheten zu den verheiratheten Alten ohne unterstützungsbedürftige Kinder und der grossen Zahl der Unverheiratheten richtig angegeben habe.

Eden nimmt weiter an, dass jeder Klub jährlich im Durchschnitt 62 £ ausgebe, 7200 Klubs also 446 000 £. Um so viel geringer seien also die Armenlasten. Da, nach offiziellen Zahlen, die Armensteuern in den Jahren 1802/3 4 077 891 £ betrugen, so hätten, die Richtigkeit jener Annahme vorausgesetzt, die Friendly Societies aus eigener Kraft $^1/_9$—$^1/_{10}$ aufgebracht.

Der jährliche Durchschnittsbeitrag eines Mitgliedes betrug nach Eden 13 Schillinge. Im Süden Englands schwankten die monatlichen Beiträge zwischen 1 Schilling und 2 Schilling 6 Pence.

Die Zahlen Eden's werden durch einen „Abstract of Poor-Returns“ vervollständigt, der im Jahre 1802 dem Parlamente vorlag. Derselbe gab die Zahl der Vereine auf 9672 an[1]). Vorausgesetzt, dass jede Hilfskasse 90 Mitglieder zählte, hätten also 870 480 Personen den Vereinen angehört, also fast $^1/_{11}$ der Gesammtbevölkerung nach dem Census von 1801.

Eden zeigt sich sehr hoffnungsvoll in betreff der weiteren Entwicklung der Friendly Societies. Er behauptet, „sie hätten jetzt auf der breiten Grundlage der Erfahrung eine grosse und fundamentale Wahrheit bewiesen, dass mit Ausnahme sehr weniger Fälle die Menschen, unter allen Umständen, bei guter Verwaltung im Stande wären, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen“ [2]). Er kenne keine Pfarrei, die, Zeiten grosser Theuerung abgerechnet, in die Lage gekommen sei, Mitglieder einer Friendly Society zu unterhalten. Dass sie überhaupt zuweilen zusammenbrechen, das liegt, seiner Ansicht nach, wesentlich nur an 2 Umständen: an dem Mangel an individualisirten Prämien und in der Vergeudung der Beiträge in Schmausereien und Gelagen.

Hätte Eden die Berechnung, dass die Friendly Societies jährlich etwa 500 000 £ an Unterstützungen ausgaben, die für die öffentliche Armenpflege nöthigen Summen aber das Neunfache betrugen, verglichen mit der andern Berechnung, dass die von den Friendly Societies unterhaltenen Armen mindestens ein Viertel der gesammten Bevölkerung ausmachten, dann hätte er durch ein einfaches Rechenexempel zur Erkenntniss kommen müssen, dass die Hilfsvereine nicht im Stande waren, ihre Mitglieder und deren Angehörige zu unterhalten und dass Viele derselben ganz oder theilweise auf Kosten des Staates ernährt, beherbergt, bekleidet und gepflegt wurden.

Welche Bewandtniss es mit den Gelagen hat, haben wir an einer andern Stelle zu zeigen versucht. Der Behauptung, dass die Armen aus eigenen Mitteln für alle ihre Bedürfnisse

---

[1]) Report from the Select Committee on the Laws Respecting Friendly Societies 1825. S. 6.

[2]) Observations etc. Pag. 10.

sorgen könnten, empfiehlt es sich immer wieder, die Worte Howlett's [1]) entgegenzuhalten.

Es ist allerdings für den Politiker eine grosse Beruhigung, wenn er sich einreden kann, dass alle Noth auf den Leichtsinn, die Verschwendung, sowie den Mangel an Umsicht und Energie der Betroffenen zurückzuführen sind. Wer sich aber aus der langen Leidensgeschichte der englischen Armen nur der Thatsachen erinnert, dass die englische Nobility und Gentry vermittelst der Enclosure Acts $^1/_8$ des gesammten ackerbaufähigen Landes an sich brachte, dass man lange Zeit jede Gelegenheit für die arbeitenden Klassen, aus dem Gesetze von Angebot und Nachfrage Nutzen zu ziehen, vereitelte, dass man durch ein kleinliches Niederlassungsgezetz die Energie und die Erwerbskraft der unteren Klassen untergrub, den würde es in Erstaunen setzen, dass die Armen aus eigenen Mitteln sich für alle Fälle des Lebens hätten sicherstellen können.

Eden's Schriftchen widerspricht sich auch noch an andern Stellen. Wenn es wahr ist, dass keine Pfarrei für diejenigen einzutreten hatte, die einer Hilfskasse beigetreten waren, dann muss man sich doch billig darüber wundern, dass er an einer andern Stelle von der ungenügenden Wirkung der Friendly Societies spricht und den von ihnen gebotenen Nutzen zweifelhaft (equivocal) nennt.

Ja, der Mangel an einer abgestuften Skala, die grossen Summen, welche Essen und Trinken verschlingen, die Thatsache, dass revolutionäre Vereine unter dem Deckmantel einer Friendly Society ihr Wesen trieben, bewegt ihn, auf die Pläne der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wenn auch in bedeutend veränderter Form, zurückzukommen, was sich überhaupt immer wieder zeigt, wenn das Prinzip der Freiwilligkeit im Hilfskassenwesen seine Dienste versagt. Er schlägt die Gründung einer grossen, unter Autorität der Regierung stehenden, im Besitze aller in das Lebensversicherungswesen einschläglichen Daten befindlichen grossen Versicherungsgesellschaft vor, die ihre Agenten in den verschiedenen Theilen des Landes hätte. Diese Gesellschaft würde, so hofft er, allen Bedürfnissen, welche die Friendly Societies befriedigen und noch vielen andern gerecht werden und von Trinkgelagen ganz frei sein. Aber sie soll die bestehenden Gesellschaften nicht unterdrücken. Wie sich Eden das Verhältniss dieser Gesellschaft zu den Hilfskassen denkt, ist so eigenthümlich, dass sich ein kurzes Verweilen bei seinem Plane lohnt.

Die Gesellschaft soll die mütterliche Beratherin und der Bankier der Hilfskassen sein. Sie soll den Gesellschaften, welche Reformen wünschen, mit Versicherungstabellen an die Hand gehen und ihr Vermögen annehmen und verwalten.

[1]) Einleitung. S. 53.

Aber weit davon entfernt, die bestehenden Gesellschaften überflüssig zu machen, soll sie dieselben erst zu rechtem Leben erwecken. Er denkt sich, dass die staatliche Versicherungsanstalt von solchen Leuten benutzt wird, welche durch Alter, Geschlecht, Beschäftigung oder aus anderen Ursachen von der Mitgliedschaft in einer Hilfskasse ausgeschlossen sind[1]), oder welche wegen ihrer sozialen Stellung abgeneigt sind, einer Friendly Society beizutreten, deren überwältigende Majorität die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen in's Auge fasse.

Eden begnügte sich nicht damit, seine Vorschläge gedruckt zu sehen. Als echter Engländer gab er sich Mühe, sie in die Wirklichkeit überzuführen. Die von ihm geplante Globe Insurance Company sollte das Vermögen der Hilfskassen zu 5 % verzinsen, in laufender Rechnung mit den Schatzmeistern stehen, und eine gewisse Vermittlerrolle zwischen den kleinen lokalen Vereinen übernehmen, indem sie verziehenden Mitgliedern die Möglichkeit böte, ohne Verluste aus einem Klub in einen andern überzutreten.

Die Vorschläge Eden's sind, obwohl sie niemals in der von ihm befürworteten Form ausgeführt worden sind, doch desshalb merkwürdig, weil sich in denselben wirkliche Bedürfnisse aussprachen. Um den letzten gleich vorweg zu nehmen, so ist er in dem clearance-system der Arbeiterorden zur Ausführung gekommen. Nach diesem Systeme ist ein Mitglied, welches das 40. Jahr noch nicht überschritten hat, berechtigt, nach Bezahlung eines abgestuften Eintrittsgeldes, von einem Zweigvereine zu einem andern überzugehen, indem es einen Beitrag nicht als neues Mitglied nach seinem derzeitigen Alter, sondern seinen früheren Beitrag weiter zahlt[2]).

Durch die beiden andern Vorschläge aber wurde Eden der Mitbegründer der eingeschriebenen Hilfskasse. Ebensowenig wie Gilbert's Idee der Aufmunterung bestehender Gesellschaften und der Kontrolle derselben durch die Staatsgewalt von ihm selbst verwirklicht wurde, ist es Eden gelungen, seine Idee eines Institutes, welches den Vereinen Rath ertheilen und ihre Gelder verwalten sollte, in die Wirklichkeit einzuführen. Aber der Gedanke senkte sich in die Gemüther der Zeitgenossen und ging auf, und Courtenay war es vorbehalten, diese zweite Fundamentalidee in die Gesetzgebung über das Hilfskassenwesen zu verweben.

---

[1]) Deren giebt es nach Eden so viele, dass er die Schwierigkeit, Mitglied einer Hilfskasse zu werden, zu einer Schattenseite der Friendly Societies rechnet. Doch wohl auch ein Beweis, dass freiwillige Kassen allein die Versicherungsbedürfnisse der unteren Klassen nicht befriedigen können.

[2]) Siehe Fourth Report of the Friendly Societies' Commission. Part X. S. XXVI. 1874.

Dass die eingeschriebene Hilfskasse die Erwartungen nicht erfüllte, welche man erhofft hatte, geht auch aus einem Aufsatze Bentham's hervor, dessen Anschauungen sich mit denjenigen Eden's berühren. Das Projekt der nationalen Sparsamkeitsbank (National Frugality Bank) legt Bentham in einem „Pauper Management Improved“ betitelten Aufsatze nieder. Er hält eine grosse nationale Versicherungsgesellschaft für den besten Ausweg aus unhaltbar gewordenen Zuständen. Sie verhindere erstens die Zusammenkünfte im Wirthshause und gebe auch solchen ländlichen Arbeitern, die keine Gelegenheit haben, einem Klub beizutreten, die Möglichkeit, sich zu versichern. Die Gelder könnten weder zu Arbeitseinstellungen noch zu politischen Zwecken verwandt werden. Er sieht wohl ein, dass eine grosse Versicherungsgesellschaft sich nicht wohl mit der Krankenversicherung beschäftigen kann, aber er glaubt, dass sie besser als eine Friendly Society im Stande sei, die Lebens-, Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenversicherung zu übernehmen.

Die Ansichten Eden's und Bentham's erhielten noch mehr Gewicht durch Peter Colqhoun, welcher im Anfang dieses Jahrhunderts grosses Ansehen besass und der schon früher eine einschlägliche Schrift: „The State of Indigence and the Situation of the Casual Poor in the Metropolis“ verfasst hatte. Der Plan, welchen Colqhoun in dem 1806 erschienenen ‚Treatise on Indigence‘ entwickelte, setzt sich aus zwei Ideen zusammen, von denen die eine Maseres, die andere Eden entnommen zu sein scheint. Wie jener wünscht er Kirchspielvereine, dieselben sollen in einer Depositenbank mit Filialen im Lande ein freiwilliges Rückgrat erhalten. Acht Jahre später veröffentlichte der Graf Jerome von Salis eine Broschüre, welche ähnliche Gedanken verkörpert. Jede Pfarrei sollte eine Kirchspielhilfskasse besitzen, die unter der Leitung des Lord of the Manor oder der Kirchenältesten und Armenaufseher stände. Der Titel verräth übrigens so deutlich den Gedankengang des Grafen, dass wir ihn hierher setzen: A Proposal for improving the System of Friendly Societies, or of Poor Assurance Offices; and, by increasing their Funds, rendering, in Process of Time, on the Principle of Accumulation, all Parochial Taxation for the Relief of the Poor unnecessary.

Der ungeheure Umschwung, zu Ungunsten der freiwilligen Hilfskasse, welchen die vorher erwähnten Schriften spiegeln, wird erst verständlich, wenn man folgende Zahlen überblickt:

Im Jahre	Armenunterstützung	Einwohnerzahl
1760	—	6 479 730 (Finlaison)
1776	1 529 780 (Eden, State I, 363, 372)	7 200 000 (interpolirte Zahl)
1783 1784 1785	2 004 238 (im Durchschnitt)	8 000 000 (beide nach Nicholls)
1801	4 100 000 (nach der folgenden Zahl geschätzt)	9 872 980 (Volkszählung)
1802/3	4 267 965 (offiziell)	9 300 000 (geschätzt nach der vorhergehenden)

In diesen Zahlen ist der Schlüssel zu den Widersprüchen enthalten, welche der für ein freies Arbeiterversicherungswesen begeisterte und der in seinen Erwartungen getäuschte Eden in seine Schriften einfliessen lässt; in ihnen sehen wir die Beweggründe, welche Bentham, Colqhoun zum Schreiben veranlassten. Die eingeschriebene Hilfskasse war nicht vollwerthig befunden worden. Man hatte sie in schweren Zeiten gegründet, als eine Mauer gegen die anschwellenden Massen des Proletariats, welche man damals noch zu bewältigen hoffte.

Die bestgeleitete Hilfskasse wäre zu schwach gewesen, um gegen solche Gegner anzukämpfen, aber nun kam noch hinzu, wie wir Eingangs dieses Kapitels geschildert haben, dass sie in einer Zeit des gewaltsamsten politischen Umsturzes zu wirken begann. Wie zerstörend der Krieg auf die Hilfskassen wirkte, beweisen folgende Zahlen, die einer Schrift Marshall's[1]) entnommen sind. Der Verfasser behauptet, dass im Jahre 1803 4047 Vereinsmitglieder in der City of London vorhanden gewesen wären, im Jahre 1813 nur noch 3573, in der Grafschaft Middlesex 1803 72 741, im Jahre 1813 nur noch 57 340 Mitglieder von Vereinen.

Und doch litt bekanntlich England während des Krieges wenig im Vergleich zu den Zeiten, welche dem Friedensschlusse zunächst folgten. Die Steuern verdoppelten sich zwar. Sie gingen von 35 415 096 £ auf 72 210 512 £ hinauf. Die Staatsschuld stieg von 520 207 101 £ im Jahre 1803 auf 758 646 654 £ im Jahre 1817. Aber auch der Export hob sich nicht trotz des Krieges und der Kontinentalsperre, sondern in Folge derselben von 31 020 061 £ auf 53 573 234 £ von 1805—1814, der Import in derselben Zeit von 28 561 270 £ auf 33 755 264 £[2]).

Die Lage der ärmeren Klassen verschlimmerte sich bedeutend nach dem Ende des Krieges. Die fremden Völker

[1]) The Mortality of the Metropolis 1832.
[2]) Sir George Nicholls, History of the English Poor Law. II, 172. 173.

schlossen sich durch Schutzzölle gegen England ab, um ihre hinsiechenden oder keimenden Industrien zu heben, z. B. Preussen, oder sie fingen an, mit ihm in Konkurrenz zu treten. Zunächst überschätzten die Engländer die Konsumtionsfähigkeit des erschöpften Kontinentes für englische Waaren, welche entweder gar nicht verkauft, oder unter dem Preise losgeschlagen wurden. Die Fabriken mussten theilweise ihre Arbeit einstellen oder verringern. Die Werthschwankungen des englischen Papiergeldes wirkten nachtheilig auf den Volkswohlstand. Grosse Kapitalien, die in Unternehmen angelegt waren, welche sich während des Krieges lohnend erwiesen hatten, z. B. die Verfertigung von Waffen, mussten dislocirt werden. Der Land- und Seekampf hatte viele Menschen beschäftigt, welche im Frieden die Konkurrenz vermehren halfen. Dazu kam, dass auf die günstigen Ernten, welche die letzten Kriegsjahre erträglich gemacht hatten, der furchtbare Mangel des Jahres 1816 folgte, welcher zu den Unruhen der brod- und arbeitslosen Klassen im Jahre 1816/17 führte[1]). Wie schrecklich die Zeit für die arbeitenden Klassen war, geht aus der wachsenden Höhe der Armensteuer hervor.

Armensteuer		Einwohnerzahl	
1802/1803:	4 267 965	1801:	9 872 980
1813:	6 331 249	1811:	10 150 615
1818:	7 870 801	1821:	11 978 875

Nehmen wir für 1818 dieselbe Bevölkerungszahl wie für 1821 an, so hätte sich seit Anfang des Jahrhunderts die Bevölkerung um etwa 20 %, die Armensteuer um etwa 90 % vermehrt.

Ein gedankenreicher Aufsatz der Edinburgh Review[2]) gibt einen Ueberblick über das Verhältniss der Bevölkerungszunahme zum Anwachsen der Armensteuer seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, dass sich von 1750 bis gegen 1820, also in der Periode, welche den Uebergang von der Klein- zur Grossindustrie, einen grossen Theil der Landbesitzveränderungen, die Napoleonischen Kriege, die Noth der ersten Friedensjahre in sich begreift, die Bevölkerung um die Hälfte, die Armensteuer um das Zehnfache zugenommen haben. Ist auch die Beweisführung nicht ganz zutreffend, weil die Zahlen, von denen er für das Jahr 1750 ausgeht, uns nicht richtig zu sein scheinen, — die Bevölkerungsziffer scheint zu hoch (8 000 000), der Betrag der Armensteuer zu niedrig (750 000 £) gegriffen, — so geben doch auch die Annahmen, dass die Bevölkerung zu jener Zeit nur 6 000 000,

[1]) Siehe Tooke, History of Prices II. Anfang passim und Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814, 1815. I. S.147 fg.
[2]) The Savings of the Poor. 1873.

die Armensteuer schon 1 000 000 £ betragen habe, auch ein sehr düsteres Bild.

Sehr viele Hilfskassen brachen zusammen, lösten sich auf, vertheilten ihr Vermögen. Nun herrschte damals noch mehr als heute die Vorstellung, dass die Hilfskassen sich allen Stürmen zum Trotz halten müssten, wenn die Verwaltung gut wäre und weniger getrunken würde. Es ist ja richtig, dass, wenn die Beiträge, aus denen Kranken- und Begräbnissgeld bestritten werden soll, zum Theil vertrunken werden, die Kasse schliesslich zu Fall kommen muss. Aber ebenso richtig ist es, dass sehr viele Kassen überhaupt ohne ein soziales Glas Bier nicht existiren würden und man den Arbeitern einigen Lebensgenuss gönnen sollte. Jedoch das bedachte man nicht. Wenn es möglich wäre, eine Organisation zu schaffen, in der die arbeitenden Klassen keinen Theil mehr an der Verwaltung hätten, und sich nicht mehr versammelten, dann hoffte man, würde sich ihre Lage verbessern und die Armensteuer heruntergehen. Dazu kam die unauslöschliche Furcht vor Gewerkvereinen und Verschwörungen, die einige Jahre nach dem Frieden wieder auflebte [1]). Wir stehen in der Zeit der „6 Knebelbills“ und der Seditious Meetings Act.

Und nun, wo das freie Vereinswesen in dem freien Albion verabscheut, und der Stab über das Arbeiterversicherungswesen gebrochen wurde, trat eine Organisation an die Oeffentlichkeit, die allen Ansprüchen, welche man vom politischen und sozialen Standpunkte an sie stellen konnte, zu genügen schien. Das war die Sparbank. Dies Gestirn, welches damals hell am wirthschaftlichen Himmel leuchtete und sich bald zu einem Stern erster Grösse entwickelte, nahm der Hilfskasse allen Glanz und allen Ruhm. Sie schien im Stande zu sein, die soziale Frage im Handumdrehen zu lösen, und wurde daher von allen Nationalökonomen und Staatsmännern als der ökonomische Messias der Menschheit begrüsst. Eins muss besonders hervorgehoben werden: man erfasste die Sparbank durchaus nicht in ihrem eigenthümlichen Wesen, sie wurde lediglich als eine Konkurrentin der Hilfskasse, bestimmt, sie ganz zu verdrängen, aufgefasst.

Die Gesetzgebung über die Sparbanken und die eingeschriebene Hilfskasse ist so eng mit einander verknüpft, die beiden Institute haben einen so bedeutenden Einfluss auf einander ausgeübt, Probleme, welche im Gebiete des Hilfskassenwesens entstanden, sind so oft in der Gestalt von Sparbankinstituten gelöst worden, dass wir die Geschichte der Sparbank, soweit dieselbe zum Verständniss nöthig ist, hier skizziren müssen.

---

[1]) Pauli, Geschichte Englands. I, 219.

Wer die Quellen verfolgt, aus denen sie in England entsteht, stösst auf zwei Züge, die den Kenner des sozialen Lebens Englands durchaus nicht überraschen werden. Es sind Damen und Geistliche, welche sie in's Leben rufen. Nicht genug kann in Deutschland hervorgehoben werden, dass die soziale Gesetzgebung Englands undenkbar wäre ohne das theoretische und praktische Wirken englischer Geistlichen, die ihren Beruf mehr auf dem gesellschaftlichen als dem politischen Gebiete des modernen Staatslebens erblicken. Wie sticht davon ab die Herzenskälte, der dogmatische Zank und die politische Demagogie vieler kontinentalen Geistlichen! Vieles wäre unausgeführt geblieben ohne die Hingebung englischer Damen, die über den engen Horizont des kontinentalen Weibes erhaben und von staatlichem Gemeinsinne erfüllt, soziale Pflichten des weiblichen Geschlechtes anerkennen.

Die Institute, welche Damen und Geistliche gründen, gehen hervor — und das ist der zweite charakteristische Zug — aus dem Grundsatze des Engländers, den untern Klassen so viel Hilfe zukommen zu lassen, dass sie sich selbst helfen können. Ueberzeugt davon, dass nur ein Zusammenwirken von fremder Hilfe und Selbsthilfe gedeihlich wirken kann, suchen sie die untern Klassen wirthschaftlich zu erziehen.

Der erste Versuch [1]), welcher von Frau Wakefield in Tottenham im Jahre 1799 gemacht wurde, entwickelte sich aus einer Veranstaltung, die Defoe's und Maseres' Pläne zu verkörpern schien. Um die Lage der Frauen und Kinder in ihrem Dorfe zu bessern, nahm sie von denselben monatlich kleine Beiträge entgegen. Aus der so gebildeten Kasse erhielten die Beitragenden eine Rente nach 60 Jahren und 4 Schillinge wöchentlich während der Dauer einer Krankheit. In Todesfällen wurde eine bestimmte Summe zur Bestreitung des Leichenbegängnisses ausbezahlt, in ausserordentlichen Fällen ein bestimmter Betrag bewilligt. Mit diesem Institute wurde eine Vorschusskasse und später eine Sparkasse verbunden. Hier liegen auch die Anfänge der penny-bank. Kinder wurden angehalten, einen Pfennig monatlich in eine Kasse zu zahlen. Aus den angesammelten Beträgen wurde später Lehrgeld, Kleidung u. s. w. bestritten. Ehrenmitglieder zahlten von Zeit zu Zeit Beiträge. Hier überwog also noch der Charakter der Hilfskasse.

Ein Jahr früher hatte der Pfarrer von Wendover, mit Namen Smith, eine Sparbank gegründet, in der jedoch anfangs das karitative Element sich sehr stark bemerklich machte. Die armen Pfarrgenossen wurden im Sommer 1798 aufgefordert, alles überflüssige Geld dem Pfarrer zu bringen. Die Erspar-

---

[1]) Lewins: History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland. S. 19 u. f. Quarterly Review XVI, 97 ffg. 1816.

nisse wurden ihnen mit Zinsen, die ein Drittel derselben betrugen, um Weihnachten bei Gelegenheit eines Weihnachtsessens zurückgegeben, dessen Kosten ebensowohl wie die Zinsen vom Pfarrer und zwei reichen Einwohnern bestritten wurden.

Die Idee der Sparbank bemächtigte sich nun der Gemüther. Schon im Jahre 1803 schlug Malthus Grafschaftsbanken vor. Aber nur selten noch wird sie in ihrer Selbständigkeit erkannt. Das offenbart sich auch in dem ersten gesetzgebenden Schritte, welcher im Jahre 1807 versucht wurde. Whitbread brachte einen Gesetzentwurf ein, aus dem die eminente Begabung des Mannes klar hervorleuchtet. Die Pläne, für welche seine Zeit noch nicht reif war, haben spätere Generationen ausgeführt. Eine würdigere, grössere Auffassung vom Staate ist in ihm lebendig. Er befürwortete z. B. zuerst eine allgemeine staatliche Erziehung.

Die Vorlage, „for establishing a fund and assurance office for investing the Savings of the Poor“, welche er einbrachte, enthielt das Projekt einer staatlichen Sparkasse, welche sich der Post als Mittelglied bedienen sollte. Dieselbe Organisation sollte den einzelnen Individuen die Zahlung von Jahresrenten und die Abschliessung von Lebensversicherungsverträgen ermöglichen. Die Gesellschaft sollte in der City of London oder in Westminster ihren Sitz haben und unter der Leitung von eidlich verpflichteten, vom Könige ernannten Commissioners stehen. Damit die Armen in den Genuss dieser für sie bestimmten Veranstaltung kämen, bestimmt ein Paragraph, dass jede Person Mitglied werden könne, welcher der Friedensrichter bescheinige, dass sie hauptsächlich oder ganz vom Arbeitslohn existire. Niemand soll mehr als 20 £ in einem Jahre oder mehr als 200 £ im Ganzen einlegen dürfen.

Eden's Vorschlag taucht in der Bestimmung auf, dass diese Gesellschaft Tafeln zur Berechnung von Prämien und Leib- und Jahresrenten herausgeben solle.

Worauf wir besonders die Aufmerksamkeit richten möchten, ist die unausgesprochene Ueberzeugung, dass derartige Anstalten nicht der Selbstverwaltung kleiner Leute überlassen werden dürfen, sondern dass eine höhere leitende Intelligenz das Arbeiterversicherungswesen in die Hand nehmen müsse. Whitbread's Gesetzentwurf wurde nicht angenommen. Es ist bezeichnend, dass die liberale Edinburgh Review den Sparbanken abrieth, die Aufmerksamkeit der Regierung von ihren eigenen Angelegenheiten abzuziehen.

Der Mangel des Parlaments an Verständniss für die Bedürfnisse der arbeitenden Klassen trieb Private um so mehr an, die Angelegenheit zu fördern.

Im Jahre 1808 wurde in Bath eine Sparbank begründet. Charakteristischer Weise war es wiederum eine Dame, Lady Douglas, welche die Angelegenheit in die Hand nahm. Die Bank gedieh und wuchs zur „The Provident Institution“ heran,

die, wie viele ähnliche Vereine, nachdem sie gross geworden war, unter den Schutz eines Edelmanns, in diesem Falle des Marquis von Lansdowne gestellt wurde. In demselben Jahre wurde „The Sunday Bank" zu Hertford gegründet. Diesmal war der Gründer wieder ein Pfarrer: The Rev. Thomas Lloyd. Derselbe bezahlte am Neujahrstage die Einlagen mit 10% zurück. Mit seiner Sparbank verband Lloyd eigenthümlicher Weise kirchliche Zwecke. Niemand konnte Einlagen in die Sparbank machen, wenn er nicht dem Gottesdienste regelmässig beiwohnte[1]).

Die vier Banken waren allein möglich unter der Voraussetzung nicht nur hilfsbereiter, sondern auch wohlhabender Personen der oberen Stände. In allen stand, weil die Gründer aufmuntern wollten, der Lohn des Sparens nicht in richtigem Verhältniss zu den sittlichen Eigenschaften, welche dasselbe bedingen. Anders musste sich der Charakter der Sparbank gestalten, wo ein Mann mit wohlwollender Gesinnung sich bei seinen Entwürfen nicht auf das Vermögen reicher Mitbürger stützen konnte.

David Duncan, der Pfarrer von Ruthwell, einem abseits gelegenen Orte in Dumfriesshire, wurde durch die Pläne Whitbread's lebhaft angeregt. In einem Artikel, welchen er für den Dumfries Courier schrieb, sind seine Ansichten so deutlich ausgeprägt, dass wir demselben einzelne Stellen entnehmen. In dem Aufsatze tritt das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer wirthschaftlichen Erziehung der unteren Klassen durch die oberen besonders klar hervor. Die Sparbank fasst Duncan als eine Ergänzung der Hilfskassen auf.

Nur dann, sagt Duncan, können die oberen Klassen den unteren wirksam helfen, „wenn sie dem Fleiss und der Tüchtigkeit jede mögliche Aufmunterung gewähren, wenn sie sie veranlassen, für ihren eigenen behaglichen Unterhalt zu sorgen, wenn sie den Unabhängigkeitssinn, welcher der Vater so vieler Tugenden ist, liebevoll pflegen und indem sie ungewöhnliche Sparsamkeit und ungewöhnliche Beispiele des Wohlverhaltens (good conduct) belohnen. Friendly Societies scheinen nicht, so ausgezeichnet sie auf ihre Weise sind, nach jeder Richtung hin geeignet zu sein, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Es werden Vortheile angeboten, die man nicht immer gewähren kann; aber gegen einfache Kirchspielbanken kann man solche Beschuldigungen nicht erheben" [2]).

Von dem Begriffe der Belohnung ist der der Strafe unzertrennlich. Daher kann es nicht befremden, dass jedes Mitglied der von ihm gegründeten, im Wesentlichen von den

[1]) Siehe Lloyd's Aussage vor dem Lords Committee on the Poor Laws. May 1817. S. 149.

[2]) Lewins a. a. O. S. 32.

Einlegern verwalteten Sparkasse bei Strafe gezwungen war, jedes Jahr einen kleinen Beitrag einzuzahlen. Wer drei Jahre zur Kasse beigetragen hatte, erhielt unter gewissen Bedingungen 5 % statt 4 % Zinsen. Aus einer Bestimmung geht deutlich hervor, wie innig verwachsen Sparbank und Hilfskasse noch waren. Wenn ein Einleger krank wurde, konnte ihm nach Entscheidung der Direktoren aus seinem Gelde eine wöchentliche Summe ausgeworfen werden. Es stand nicht Jedem frei, Einlagen zu machen, sondern die Mitgliedschaft war von dem günstigen Ausfall von Nachforschungen über den Charakter etc. des Meldenden abhängig. Diese Sparbank, deren Verwaltung eine eigenthümliche Mischung von patriarchalischen und demokratischen Einrichtungen bot, entwickelte sich trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten in überraschender Weise. Im ersten Jahre wurden 151 £ eingelegt, im zweiten 176 £, im dritten 241 £ und im vierten 922 £.

Während sich in England in den Jahren 1815 und 1816 eine neue Form herausgestaltete: die Sparbank mit Filialen, so die „Provident Institution" zu Southampton (gegründet vom Vater des ersten Friendly Societiesgesetzes, George Rose) und die „Exeter Savings Bank" (gegründet von Sir John Acland), welche schon im folgenden Jahre 60 von Geistlichen verwaltete Zweige hatte, bildete sich im Jahre 1814 in Edinburgh das Urbild der heutigen Sparbank aus. Sie wurde von der Edinburgher Gesellschaft zur Unterdrückung der Bettelei gegründet, die unähnlich gleichen kontinentalen Vereinen sich nicht bloss mit negativen Bestrebungen begnügte. Die Verwaltung lag in den Händen des Vereins. Jeder konnte nach Belieben Einlagen machen und sie wieder herausnehmen. Die Gesellschaft nahm Beträge über 10 £ nicht an. Ihr Charakter war ein rein geschäftsmässiger. Keine Selbstverwaltung, keine wirthschaftliche Erziehung!

Schon Ende der Session 1815 und wieder im Jahre 1816 bat George Rose um die Erlaubniss, eine Bill einbringen zu dürfen, um den Sparbanken Schutz zu gewähren, also gerade um die Zeit, als die Noth der ärmeren Klassen immer mehr zunahm. Um die wichtige Vorlage gebührend zu prüfen, wurde sie zurückgezogen, im Jahre 1817 wieder vorgelegt und nun angenommen. Eigenthümlicher Weise legte George Rose auch den Grundstein der Sparbankgesetzgebung.

Diesem Umstande ist wohl grösstentheils die grosse Aehnlichkeit in dem Charakter beider Gesetze zuzuschreiben. Es ist in dem Akt von 1817 ebensowenig vom Geiste Whitbread's zu spüren, wie in dem Gesetze von 1793 von den Ansichten der Pamphletisten der siebenziger und achtziger Jahre.

Jede Anzahl von Britten darf nach diesem Gesetze 57 Georg III. c. 130 eine Sparbank gründen. Die Statuten werden vom clerk of the peace zu den Akten genommen. Durch ein

späteres Gesetz mussten sie auch vom Friedensrichter bestätigt werden. Die Bank kann im Namen ihres Treuhänder klagen und verklagt werden. Das Vermögen derselben steht im Namen der Treuhänder, die kein pekuniäres Interesse an demselben haben dürfen. Die Banken geniessen ebenfalls Stempelfreiheit und den Vortheil eines summarischen Gerichtsverfahrens. Hier war also, das ist vorläufig für uns das Wichtigste, die Verwaltung den arbeitenden Klassen ganz aus der Hand genommen. Es wurde ihr ein Privileg verliehen, welches jedoch durch dasselbe Gesetz indirekt auf die Hilfskassen übertragen wurde. Die Sparbanken sollten ihr Vermögen in den Staatsschulden anlegen dürfen. Es wurde ihnen ein Zinsfuss von 3 d. täglich oder 4 £ 11 s. 3 d. jährlich gewährt. Der 6. Paragraph des Gesetzes heisst nun: Friendly Societies may subscribe any Portion of their Funds into the Funds of Provident Institutions. Im Jahre 1820 erhielten auch wohlthätige Vereine die gesetzliche Erlaubniss, ihr Vermögen in Sparkassen einzuzahlen (1 Georg IV. c. 83). Damit war eine von Eden's Ideen, wenn auch in einer von ihm nicht vorhergesehenen Form verwirklicht.

Diese Bestimmung war von unübersehbarer Bedeutung. Sie war weniger darauf berechnet, den Hilfskassen und Sparbanken einen direkten pecuniären Vortheil zuzuwenden. Sie gewährte ihnen, was weit wichtiger war, finanzielle Sicherheit, welche in Verbindung mit dem mässig hohen Zinsfusse alle unreellen Leiher aus dem Felde schlug.

Der nächste Erfolg des Sparbankgesetzet war ungeheuer. Ein Jahr nach Erlass desselben waren 227 Banken in England und Wales und eine ungefähr gleiche Anzahl in Schottland und Irland gegründet. Die kleinen Ersparnisse, welche in Strümpfen, in Mauerspalten, in Töpfen, in Kisten und Kasten verwahrt waren, wurden an die mit so grossen Privilegien bedachte Sparkasse abgeliefert. In 9 Monaten flossen 651 000 £ in die Banken Englands.

Die Freude über die beträchtlichen Summen, welche den begeisterten Freunden der Sparbank alle aus den urväterlichen Strümpfen alter Männer und Frauen geflossen zu sein schienen, wurde sehr gedämpft, als es sich herausstellte, dass das charakterlose, grosse Kapital, die Privilegien, welche für die unteren Klassen bestimmt waren, auch für sich zu erlangen strebte. Ein ‚gentleman', welcher ein Vermögen von 40 000 £ besass, liess in einer Sparbank bedeutende Summen auf den Namen seiner 6 Kinder eintragen. An einem Tage wurden in eine neue eröffnete Bank 20 000 £ eingezahlt [1]). Davon gehörte den arbeitenden Klassen sehr wenig. Es gab schon damals Politiker, welche wohl erkannten, dass man sich täusche, wenn man glaube, dass das Loos der arbeitenden Klassen dauernd durch

[1]) Lewins a. a. O. S. 54, 55.

die Sparbank verbessert werden könne. Cobbett hielt das Sparkassenwesen für „Schwindel". In der That haben ja auch die Veröffentlichungen, welche von Zeit zu Zeit stattfinden, gezeigt, dass die Schichten, welche die meisten Einlagen machen, nicht die sogenannten arbeitenden Klassen sind [1]).

Wohl ist es falsch, von einem Institute sozialer Selbsthilfe die Lösung der sozialen Frage zu erwarten. Aber Cobbett

[1]) Folgende Zahlen, nach einem Abschlusse für den 20. Nov. 1852. Reports XVI, 336, 337. 1857—58.

Stand der Einleger	Gesammtsumme der Personen	Gesammtbetrag £	Durchschnittsbetrag des Einlegers £
1. Tradesmen and their assistants, small farmers, clerks, mechanics, artisans .	235 333	6 394 079	27
2. Labourers, farm-servants, journeymen mechanics and their wives	119 705	3 384 377	28
3. Domestic servants, charwomen, nurses.	205 781	5 476 253	26
4. Minors having accounts in their own names	144 762	1 910 616	13
5. Persons of independent means. . . .	11 704	315 804	28
6. Professional men and their wives . .	5 250	151 028	30
7. Engaged in education.	8 457	261 201	32
8. Soldiers, mariners	14 873	509 905	36
9. Police-men, letter carriers	2 267	75 720	35
10. Dress-makers, milliners, shopwomen .	20 026	462 235	23
11. Married noomen, widows, spinsters. .	110 401	3 186 628	29
12. Pers. without any given description .	48 542	1 102 004	22

Diese Zahlen beweisen, dass Cobbett sehr scharf über den wahren Werth der Sparkasse urtheilte, dass er unendlich mehr als ein „Demagog" war, als er in seinem Register schrieb (Januar 1817): „Was für ein Schwindel! Zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, dass die eine Hälfte der ganzen Nation sich in einem Zustande befindet, der nicht weit vom Verhungern entfernt ist, wo Hunderttausende von Familien beim Aufstehen nicht wissen, wo sie am Tage eine Mahlzeit finden sollen, wenn von der weit grösseren Anzahl des ganzen Volkes viel mehr als die Hälfte von Almosen lebt: in einer solchen Zeit legt man ein Projekt vor, die Ersparnisse der Tagelöhner und Arbeiter zu sammeln, um sie der Regierung zu leihen, und ein Vermögen zur Unterhaltung der Leiher in Krankheit und Alter zu bilden". — Man hat sich sehr gegen die Anklage ereifert, das damalige Kabinet habe die Ersparnisse nur an sich ziehen wollen, um sich aus der Noth zu helfen. Wir glauben keineswegs, dass das Kabinet die Ersparnisse habe konfisziren wollen, wir glauben ebensowenig, dass die Anklage begründet ist, denn man sah damals die Entwicklung nicht voraus, welche die Sparbanken genommen haben. Aber wenn man den grossartigen Aufschwung vorausgesehen hätte, glauben wir, wäre das damalige Kabinet einer finanziellen Nebenabsicht fähig gewesen und man hätte ihm dieselbe nicht verdenken können, wenn es seinen Verpflichtungen redlich nachkam. Man denke doch einmal daran, aus welchen Gründen die Staatstontinen ins Leben gerufen wurden.

ging in seinem Urtheile zu weit. Jedenfalls hat die Sparkasse dem vierten Stande sehr viele Wohlthaten erwiesen, wenn sie auch dem fünften nicht zu helfen vermochte. Zweifellos hat sie den ungeheuren Nutzen, dass sie grosse Massen die absolute Tugend der Sparsamkeit lehrt, welche, wohl verstanden und allgemein geübt, den Arbeitsdruck der Menschheit erleichtern muss. Sie hat erzogen und erzieht wie jede Anstalt der sozialen Selbsthilfe zu den ökonomischen Tugenden, welche unsere jetzige Wirthschaftsordnung verlangt, und hat mit ihnen das bedeutende Verdienst, darzuthun, dass mit der Association allein die sozialen Fragen nicht zu lösen sind. Sie weist über sich hinaus auf den Staat.

So klug waren denn auch die Männer, welche die sanguinischsten Hoffnungen von dem sozialen Einfluss der Sparbanken hatten, einzusehen, dass es mit einer solchen Maassregel allein nicht gethan sei. Die Rückkehr zur Goldwährung, die Abschaffung der Einkommensteuer, die Korngesetze, Ersparnisse aller Art, wurden gefordert und theilweise erreicht. Vor Allem aber sah man ein, dass die gründlich verfahrene Armenpflege vollständig umgestaltet werden müsse. Im Jahre 1817 ernannte das Haus einen Ausschuss, welcher unter Sturges Bourne's Vorsitz alle Seiten der schwierigen Fragen zu erschöpfen suchte. Derselbe sass vom 27. Februar 1817 bis zum 10. Juni 1817. Auch das Oberhaus ernannte einen Ausschuss, welcher unter dem Vorsitz des Earl of Hardwicke vom 14. Mai 1817 bis zum 17. Juni 1817 dieselbe Frage erwog. Die Rolle, welche die besitzenden Klassen Englands den Hilfskassen von Anfang an im sozialen Leben zugewiesen hatten, musste nothwendiger Weise zu einer Erörterung derselben und zu einem Vergleich mit den Sparbanken führen.

The Report from the Select Committee on the Poor Laws vom 4. Juni 1817 weist darauf hin, dass sie unter tüchtiger Verwaltung in einigen Pfarreien viel Gutes gewirkt hätten. Um eine gute Verwaltung zu erzielen, schlagen die Lords vor, dass es erlaubt sein solle, Kirchspielkassen zu gründen. Das Komite glaubt, dass dieselben, um erfolgreich konkurriren zu können, den arbeitenden Klassen mannigfaltigere und bedeutendere Vortheile bieten müssten, als die gewöhnlichen Hilfskassen, und dass ihnen dies durch Zuschüsse aus der Armenkasse ermöglicht werden müsse. Der Ausschuss hofft, dass eine solche Maassregel allmählich das bisherige System der Armen**unterstützung** in ein System der Armenversicherung verwandeln würde. Von grosser Wichtigkeit ist auch das Zeugniss des Ausschusses, dass „unter den gegenwärtigen Umständen das Unvermögen der Leute, selbst den kleinsten Abzug von ihrem

---

[1]) Seite 12.

Lohne zu machen, diese Art von Veranstaltung in einigen Theilen des Königreiches unanwendbar machen kann."

Das Komite spricht weiter die Ueberzeugung aus, dass der grösste Theil der Armensteuer nicht verschlungen würde von der Fürsorge für Vorfälle, für welche die Friendly Societies wirkten, sondern von den Gaben für die Kinder proletarischer Eltern. Darum, schlägt der Ausschuss vor, solle die Pfarre für solche Familienväter die Prämien bezahlen, damit in ihnen ausgerottet werde „the familiarity with parish-pay which it is above all things desirable to eradicate".

Am 26. Mai 1818 [1]) wurde im Unterhause der Antrag gestellt, dass der Report, über den soeben berichtet wurde, gelesen werde. Nachdem die Lektüre desselben beendet war, baten Thomas Courtenay, Sturges Bourne und Robert Smith um die Erlaubniss, eine Bill, die Errichtung von Kirchspielhilfskassen betreffend, einzubringen. Am selben Tage suchten Thomas Courtenay und Mr. Estcourt um die Erlaubniss nach, eine Bill vorzulegen „for the Encouragement of Friendly Societies".

Thomas Courtenay, dessen Name bei beiden Maassregeln an erster Stelle steht, tritt dadurch in die Fusstapfen Sir F. Eden's, dass er nicht mit einer grundstürzenden Maassregel die bisherige Entwicklung zu unterdrücken sucht, sondern neben der Kirchspielhilfskasse die reformirte eingeschrieben Hilfskasse fortgedeihen lassen will.

Am 27. Mai bringt Brogden einen Gesetzentwurf ein „for the further encouragement and protection of Friendly Societies" und am 28. Mai einen andern „For the establishment of Parochial Societies". Am 30. Mai werden beide Entwürfe zum 2. Male gelesen und einem Komite des ganzen Hauses überwiesen. Dasselbe sitzt am 3. Juni. Die Gesetzentwürfe scheinen ihm so schwerwiegender Natur, dass man sie auf Antrag der Einbringer für die laufende Session abzulehnen beschliesst, um in der Zeit zwischen dieser und der nächsten Session in nähere Fühlung mit den Wählern zu treten. Demgemäss wird beschlossen, dass der Report vierzehn Tage später wieder in Betracht gezogen werden solle [2]).

Wir haben bis jetzt des Ausschussberichtes des Oberhauses [3]) nicht gedacht, um den Zusammenhang nicht

[1]) Journal of the House of Commons. 1818. Seite 389.

[2]) Nach dem parlamentarischen Report des „Morning Herald" vom 4. Juni 1818. „(They) were ordered to be taken into further consideration this day fortnight, Mr. Courtenay having stated that the promoters of these bills put them off till next session in order that they might be circulated through the country, with the view of obtaining every information which might tend to promote the objects they had in view."

[3]) Report of the Lords Committees on the Poor Laws. Dated 10 July 1817. Ordered by the House of Commons to be Printed 1. June 1818.

zu zerreissen, der zwischen' dem Berichte des Unterhauskomites und den beiden Bills Courtenay's besteht. Er ist auch für uns von gar keiner Bedeutung und steht an Werth bei weitem hinter dem Report des Ausschusses des Unterhauses zurück. Nur die Enquête, welche die Lords veranstalteten, giebt manches werthvolle Material. Die Resultate derselben wollen wir zusammen mit den Resultaten der vom Unterhausausschusse vorgenommenen Zeugenvernehmung zusammenstellen, ehe wir in der Erzählung der Geschicke der Gesetzentwürfe Courtenay's fortfahren. Die Aussagen vor dem Ausschusse des Oberhauses wollen wir dadurch von den andern unterscheiden, dass wir der Angabe der Seitenzahl die Buchstaben L. C. hinzufügen.

Im Ganzen und Grossen stimmen alle Zeugen darin überein, dass die Friendly Societies höchst unsicher sind und leicht zusammenbrechen. Die Gründe, welche die vorgeladenen Zeugen angeben, sind verschieden. Der Vikar von Harrow [1]), The Rev. J. W. Cunningham tadelt, dass der Wirth, welcher gewöhnlich der Schatzmeister des Vereines sei, das Vermögen allzuleicht für sich oder seine Freunde verwenden könne. Unter 7—8 Klubs, welche in seiner Nähe ihren Sitz hätten, wären verschiedene fast bankerott und zwei hätten in den letzten 5 Jahren fallirt. Cunningham schlägt desshalb dem Parlamente vor, es solle nur solchen Klubs zu existiren erlauben, die entweder nicht im Wirthshause tagten oder Nichts für Getränke ausgäben. Das Geld dürfte, fügte er hinzu, nur sicher angelegt werden. John Turner [2]) berichtet, dass auch in Birmingham eine grosse Menge Klubs zusammengebrochen seien, dass Krankengeld und Alterspensionen hätten verkürzt werden müssen und dass die Hilfskassen bei den dermaligen Löhnen überhaupt nicht aufrechterhalten werden könnten.

Das Zeugniss wird ergänzt durch die Aussage von P. M. James, welcher mittheilt, dass die reichen Leute Birminghams für die Armen Einzahlungen in die Kassen gemacht hätten, um denselben eine kleine Summe im Alter zu sichern [3]). Von weit grösserem Interesse sind einige Antworten von W. D. Evans [4]), stipendiary magistrate in Manchester. Derselbe wird vom Vorsitzenden gefragt: Glauben Sie überhaupt, dass ein auf Freiwilligkeit gegründetes Unterstützungswesen einen durchgreifenden wohlthätigen Einfluss auf eine Bevölkerung, wie Sie sie beschrieben, haben kann?

Worauf Evans erwidert: Ganz entschieden nicht [5]).

---

[1]) S. 133.

[2]) S. 104.

[3]) S. 180. L. C.

[4]) S. 164. L. C.

[5]) Have you any belief that any voluntary made of self-support can be extensively beneficial throughout such a population as you have described?

I think, certainly not.

Ueber den Charakter vieler Vereine hören wir auch jetzt noch viel Unvortheilhaftes. Der oben genannte Vikar von Harrow tadelt, dass die Mitglieder nicht immer mit dem wohlthätigen Sinne gegen einander verführen, welchen man von ihnen erwarten sollte. Es sei ihm durch seine Einwirkung gelungen, einen grossen Theil von Ungerechtigkeit der Mitglieder gegen Mitglieder zu verhüten. Die höheren Stände, meint er, müssten sich an der Verwaltung und Leitung der Friendly Societies betheiligen.

Dieses ungünstige Urtheil wird von Evans, der in seiner Eigenschaft als Friedensrichter wahrscheinlich mehr die schlechten, als die guten Seiten der Vereine kennen gelernt hat, noch bestätigt. Er sagt ausdrücklich, von ihren wohlthätigen Wirkungen sähe man leider weniger, als von ihren nachtheiligen. Es seien viele Streitfälle vor ihn gekommen. Die Gesellschaften suchten sich alter und kranker Mitglieder auf schmähliche Weise zu entledigen [1]).

Am schärfsten wendet sich The Rev. Thomas Lloyd gegen die Hilfskassen. Die wohlthätigen Gesellschaften seien durchaus nicht wohlthätig, sie seien das Allerschlechteste, was sein könne, behauptet er [2]). Neben das Zeugniss Lloyd's wollen wir die Urtheile John Acland's [3]) und John Carter's [4]) aus Coventry stellen, die beide von dem Nutzen, welchen Friendly Societies gewähren, überzeugt sind. Ebenso günstig ist die Aussage George Moncrief's, eines Kaufmanns aus Edinburgh, der ihnen das Zeugniss ausstellt, dass durch ihre Thätigkeit die Armenlasten wesentlich vermindert würden [5]). John Carter hat niemals bemerkt, dass mit dem Vermögen der Hilfskassen Strikes durchgefochten worden wären. Desto enthusiastischer drückt sich Thomas Lloyd [6]) über Sparbanken aus.

Sie würden sich als die Erlösung (salvation) des Landes erweisen, wenn sie allgemein eingeführt würden. Personen, welche früher den Friendly Societies angehört hätten, seien zurückgetreten, um Mitglieder der Sparbanken zu werden. In einem Falle wären 460 £ an das Licht gebracht worden, welche in Kissen und Federbetten genäht waren.

Lloyd's Aeusserungen stellen das Durchschnittsurtheil vieler gebildeter Menschenfreunde der damaligen Zeit dar. Zu einer klaren Würdigung der Vortheile beider Institute ist man noch nicht gekommen. Beide scheinen ihnen demselben Zwecke zu dienen. Es handelt sich für sie nur um eine Auswahl und Verwerfung eines der beiden. Wie so viele Andere blendet

---

1) S. 163 a. a. O. L. C.

2) The benefit clubs are by no means beneficial things. I think, they are the worst things that can possibly be. S. 150. L. C.

3) S. 110. L. C.

4) S. 187. 188. L. C.

5) S. 133.

6) S. 149. 150. L. C.

auch ihn die einmalige Bergung von 460 £, vielleicht harter Ersparnisse mehrerer Generationen, und er bedenkt nicht, dass diese Erscheinung, der Natur der Sache nach, eine vorübergehende sein muss, und dass nun das harte Ringen um Pence und Schillinge wieder beginnen wird.

Man muss dem trefflichen Manne sein rasches Urtheil, seine sanguinischen Hoffnungen verzeihen. War er doch der Gründer der Sunday Bank in Hertford, welche später zu so trauriger Berühmtheit gelangen sollte. Zudem werden seine Behauptungen durch die Aussagen von P. M. James[1]) auf ihr richtiges Maass zurückgeführt, der in nüchterner Weise konstatirt, dass eine Sparbank in Birmingham wegen der schlechten Zeiten hätte geschlossen werden müssen. Cunningham erklärt, dass sie auf dem Lande nur geringen Nutzen haben könnten.

Zum Schlusse wollen wir aufmerksam machen auf eine Betrachtung des mehrfach genannten Vikars von Harrow, Cunningham[2]), über den Unterschied von Friendly Society und Sparkasse. Dieselbe bewegt sich auf psychologisch-pädagogischem Gebiete. Die Friendly Society, sagt Cunningham, wendet sich an die sympathischen Instincte, denn hier tritt der Starke für den Schwachen ein. In der Sparbank wird ein bestimmt selbständiges Prinzip gehegt und gepflegt[3]).

Diese Betrachtung ist für die Geschichte der englischen Hilfskassen von um so grösserer Wichtigkeit, als einer der trefflichsten und edelsten Männer des modernen Englands, The Hon. Samuel Best, Pfarrer von Abbot's Ann, von einer ähnlichen Betrachtung ausgehend, aber das Berechtigte eines selbstsüchtigen Strebens neben entwickelten sympathischen Trieben einsehend, eine Form moderner Selbsthilfe erfand, die sogenannte „Deposit Friendly Society", in welcher Sparbank und Hilfskasse eine ökonomische Ehe eingegangen sind.

Die Lage der Hilfskassen in Schottland war ähnlich wie in England. Ein Report of the Select Committee on the Poor Laws[4]) berichtet von grossen pekuniären Verlusten, welche schlechte Verwaltung und Betrug der Beamten veranlasst hätten. Viele Gesellschaften hätten sich aufgelöst, weil die

---

[1]) S. 133. 134.

[2]) S. 180.

[3]) Dass das Dictum ‚Duo cum faciunt idem, non est idem' wieder einmal, und zwar in humoristischer Weise, bewahrheitet würde, dafür sorgte ‚The Times', welche sich zum Vertheidiger der Hilfskassen aufwarf und die Sparbanken heftig befehdete. Die Sparbanken, schrieb sie, machten die arbeitenden Klassen zu Geizhälsen, ein grosser Theil der Noth rühre daher. „Die Sparsamkeit erniedrige das Gemüth", behauptete sie, „und das Arbeitshaus verlöre seine Schrecken." Ein andermal erklärte das Weltblatt, dass der grösste Dienst, den man einem Menschen mit 600 £ auf der Sparkasse erweisen könnte, darin bestände, ihn darum zu beschwindeln. Lewins, a. a. O. S. 84 flg. und S. 105.

[4]) Poor in Scotland. V. 1818. S. 37.

Prämien ungenügend wären. — Ausserhalb Edinburgh und Glasgow gäbe es 327 Gesellschaften mit 72 153 Mitgliedern.

Die Ansichten der damaligen Zeit fasst ein Aufsatz in der Quarterly Review [1]), welche überhaupt manchmal in sozialen Dingen nicht hoch genug über den Meinungen ihrer Zeit steht, dahin zusammen, dass die Friendly Societies einigen Werth als ‚Krankenkassen' hätten, aber keine andere Art Versicherung mit Erfolg übernehmen könnten. Der Verfasser tadelt vor Allem die Völlerei und Liederlichkeit, welche sie beförderten. Mit Besorgniss sieht er, wie der weite und bequeme Mantel der Hilfskasse jede Art von unlauteren Zwecken verbirgt. Sie geben dem Arbeiter Mittel an die Hand, gegen die Unternehmer Krieg zu führen. Und nun kommt der furchtsame Konservative zum Wort. „Wir müssen uns vor Allem hüten," fährt er fort „was politische Verbündelung erleichtert, was die Menschen dazu verleitet, kleine Senate aus sich heraus zu bilden. Das wird bald die Bestrafung jedes Verbrechens verhindern, wofür die Bevölkerung es passend finden wird, Straflosigkeit auszusprechen."

Waren viele Männer aus ökonomischen Gründen zu Gegnern der Hilfskasse und zu Freunden der Sparbank geworden, so sehen wir in dem Verfasser einen der früher charakterisirten Männer, die politische Gründe zum Feinde der Friendly Society gemacht haben. Das Aneinanderschliessen, die Organisirung des Volkes, welches alle Herrscher und Parteien, die sich ihrer Zeitgenossen nicht sicher fühlten, zu verhindern gesucht haben, lässt auch die Quarterly Review sich für die Sparbank entscheiden. Denn hier herrscht weiter keine Gemeinschaft zwischen den Einlegern. Es ist darum auch nicht zu verwundern, dass der Verfasser des Aufsatzes sich gegen Cunningham wendet, ohne ihn jedoch zu nennen, weil derselbe vor dem Ausschusse des Oberhauses äusserte, die Sparbanken beförderten im Gegensatz zu den Hilfskassen die Selbstsucht. „Ein solcher Grad von Selbstsucht", sagt der Verfasser, „macht die persönliche Respektabilität aus." Wenn man diese Artikel der Tory Revue aus dem Jahre 1818 liest, erkennt man wieder den durchdringenden Scharfblick des ‚Demagogen' Cobbett, der in seiner „New Years Gift to old George Rose" sagte, die Sparbank wäre eine Institution, um die Pfennige der Armen zusammen- und deren Eigenthümer auseinander zu halten (to get the pennies of the poor together, but to keep their owners asunder).

Noch im Jahre 1816 glaubte die Quarterly Review in einem Artikel „the Poor", dass sie nicht zu viel behaupte, wenn sie von der Hilfskasse sage, „dass eine wohlthätigere Institution niemals, seit der Grundstein der civilisirten Gesellschaft gelegt

---

[1]) Quarterly Review. Vol. XVIII. 1818. S. 277, 278.

wurde, gegründet worden sei, und dass man seine Hoffnungen nicht zu hoch spanne, wenn man erwarte, dass sie sich als eine Tilgungskasse (Tilgungsfonds der Staatsschuld!!) für die Armensteuer erweisen würden, als eine sittliche Impfung gegen die sich immer mehr ausbreitende Ansteckung des Pauperismus und des Elendes [1])".

Bei denjenigen Männern, welche die Hilfskasse zwar für reformbedürftig hielten, aber den eigenthümlichen Nutzen derselben nicht misskannten, sich auch nicht durch die raschen Erfolge der Sparbank blenden liessen, tritt nun ein Element in den Vordergrund der Diskussion, welches von den Theoretikern zwar immer betont worden war, doch aus Mangel an wissenschaftlich beobachteten Thatsachen doch zu keinem rechten Leben hatte kommen können: wir meinen die Basirung der Hilfskasse auf richtig bemessenen Prämien.

Der Zweck dieser Schrift verbietet zwar ein näheres Eingehen auf die theoretische Fundamentirung des Versicherungswesens damaliger Zeit, aber wir müssen die Fäden aufzeigen. welche das Arbeiterversicherungswesen mit dem allgemeinen Versicherungswesen verbinden.

Bekanntlich waren es Graunt und Halley, welche, der erstere auf Grund Londoner Sterbelisten, der letztere mit Benutzung der von Kaspar Neumann gesammelten Breslauer Sterbelisten das Gesetz der Sterblichkeit zu ergründen suchten (1693). Vermittelst einer geistvollen Hypothese über die Zahlenverhältnisse einer stationären Bevölkerung stellte Halley, ohne die Bevölkerungszahlen zu kennen, eine Mortalitätstafel, besser Ueberlebenstafel auf, deren mit 1000 Geburten beginnende Form von allen Späteren angenommen worden ist. Die Mortalitätsstatistik wurde durch Déparcieux (1746) einen bedeutenden Schritt weiter geführt, indem er, wie vor ihm Kersseboom (1738) in Holland, die Zahlen der Lebenden zu ermitteln suchte, aus denen die Zahlen der Todten hervorgegangen waren. Er arbeitete zu diesem Zwecke die Listen französischer Tontinen durch (Kersseboom hatte die Listen von holländischen und westfriesischen Rentenempfängern zu Grunde gelegt), und erhöhte den Werth seiner Arbeit durch Benutzung von Sterberegistern aus Mönchs- und Nonnenklöstern. Déparcieux' Mortalitätstafeln, welche neben Halley's und Kersseboom's Tafeln einen grossen Fortschritt bezeichneten, wurden auch nicht durch Wargentin's Arbeiten in Schatten gestellt. Wargentin hatte ein vorzügliches Material. Er fusste auf Aufzeichnungen über Bevölkerungsbewegung und auf Volkszählungen, aber seine Methode war schlecht.

Einer der englischen Theoretiker auf diesem Gebiete, Dodson, welcher mit den einschläglichen Arbeiten Halley's, Simpson's, Demoivre's und Déparcieux's wohl bekannt war,

[1]) XV. 219.

gab den ersten Anstoss zur praktischen Benutzung dieser Arbeiten. Als er wegen vorgerückten Alters in die 1706 gegründete Amicable Society, welche von 12—45 Jahren von allen Versicherten dieselbe Prämie erhob, nicht aufgenommen wurde, berechnete er nach der Halley'schen Mortalitätstafel die erste Prämientabelle mit steigender Skala. Darauf suchte er eine Lebensversicherungsgesellschaft „on more equitable terms" zu begründen. So trat „The Equitable Society" im Jahre 1762 auf dem Prinzip graduirter Skalen in's Leben. Aus diesem Grunde gab diese Gesellschaft in der Folge den kräftigsten Anstoss zur rationellen Ausbildung des Lebensversicherungswesens. Die Gesellschaft berechnete später ihre Prämien nach der Northamptoner Tafel, wodurch dieselben erniedrigt wurden [1]). Die ersten theoretischen Arbeiten von Bedeutung gingen von Männern aus, welche in Verbindung mit dem Equitable standen. Eine Tafel wurde von Griffith Davies im Jahre 1825, welche sich auf Vorarbeiten von William Morgan stützte, eine zweite von Arthur Morgan im Jahre 1834 berechnet. Beide waren Beamte der „Equitable Society".

Erst im Jahre 1807 folgte „The Amicable Society" dem Beispiele, welches ihr die jüngere Schwester vor beinahe einem halben Jahrhundert gegeben hatte. Wenn ein für die mittleren und gebildeten Klassen der Gesellschaft gegründetes Unternehmen so spät zur Einsicht in die Bedingungen des Lebensversicherungswesens kam, dann wird man sich nicht wundern, dass die Klubs der ungebildeten, arbeitenden Klassen vorläufig ihren Jahrhunderte alten Gang weiter gingen. Der Doktor der Theologie, Price, hatte, wie in der Einleitung ausgeführt wurde, im Jahre 1789 das Element der graduirten Prämienskala in das Arbeiterversicherungswesen überzuführen gesucht. So wurde er neben Gilbert und Eden der geistige Mitbegründer der eingeschriebenen Hilfskasse. Price erzählt in seinem 1771 zuerst erschienenen Werke „Observations on Reversionary Payments", wie er auf die mathematische Grundlage des Versicherungswesens durch die Gründer und Beamten von Rentenkassen für die Wittwen von Männern der liberalen Berufe, welche ihn um Rath fragten, aufmerksam geworden wäre. Das Gebiet der Ueberlebensversicherung und Lebensversicherung beschäftigte ihn also zunächst. Er machte sich mit allen einschläglichen Arbeiten bekannt, mit Halley, Kersseboom, Déparcieux, Süssmilch u. A. Er ist zuerst durchaus nicht original. Er steht noch auf dem Boden der beiden Hypothesen von De Moivre. Die eine derselben nahm an, dass die Lebenswahrscheinlichkeit mit der Zunahme des Alters in arithmetischer Progression, die zweite, dass sie in geometrischer Progression abnehme. Da die erstere durch die Halley'sche

---

[1]) Siehe Karup, Handbuch des Lebensversicherungswesens. 1869. I. Theil, Seite 17.

Tafel bestätigt wurde, berechnete er auf Grund derselben Prämientafeln. Die zweite verwarf er. Aber auch die erstere legte er beiseite, nachdem er auf Grund von Northamptoner Geburts- und Sterbelisten im Jahre 1781 eine Ueberlebenstafel konstruirt hatte, die bekannte Northamptoner Tafel. In den Pfarreien All Saints', St. Sepulchre's, St. Giles' und St. Peters' zu Northampton waren seit dem Jahre 1741 die Zahlen der Geborenen und Gestorbenen aufgezeichnet worden. In der All Saints-Pfarrei existirte seit 1735 die Angabe des Alters der Gestorbenen. Ausserdem hatte im Jahre 1746 eine Einwohner- und Gebäudezählung zu Northampton stattgefunden[1]). Daneben standen ihm zu Gebote Sterbelisten aus Norwich für die 30 Jahre 1740—1769, dazu eine Einwohnerzählung von Shrewsbury aus dem Jahre 1750, welche zugleich die Zahl der Einwohner für jede Altersklasse vom 21. Jahre an angab, ein Todtenregister aus Chester und die Ergebnisse einer Volks- und Gebäudezählung in Warrington. Er studirte die Arbeiten von Wargentin, dessen treffliches Material er wohl zu schätzen wusste. Auf Grund der verschiedenen Ueberlebenstafeln berechnete er eine grosse Menge von Prämientafeln, welche im 2. Band seines Werkes enthalten sind. Seine eigene, die Northamptoner Tafel erhielt lange ein unbestrittenes Ansehen. Sie unterscheidet schon die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre nach kleineren Perioden von drei Monaten.

Aber mit diesen theoretischen Arbeiten war Price durchaus noch nicht vorbereitet, einem Arbeiterversicherungswesen die nothwendige, theoretische Fundamentirung zu geben. Wohl konnte er Maseres unterstützen, der Nichts weiter als die Ausgabe von Altersrenten an arme Leute durch die Kirchspiele plante und die Déparcieux'sche Mortalitätstafel zu Grunde legte. Aber welche Daten besass Price über die Krankheitsdauer und die Invalidität der arbeitenden Klassen?

Die Klubs der damaligen Zeit kannten nur eine einzige Prämie, aus welcher alle fällige Verbindlichkeiten gedeckt werden mussten. Wo eine Scheidung existirte, bestand sie in der Gegenüberstellung von Kranken- und Ueberlebensversicherung. Die Ueberlebensversicherung bezweckte die einmalige Auszahlung einer Geldsumme zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben beim Tode des Mannes oder der Frau. Die Krankenversicherung umfasste also in allen Fällen die eigentliche Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliditätsversicherung und die Altersversicherung, wo dieselbe bestand.

Price wandte diesem Gebiete seine Aufmerksamkeit zu. Unter dem Eindrucke, dass eine Hypothese, wie z. B. die De Moivresche, zu guten Resultaten führen könne, griff er selbst

[1]) Observations on Reversionary Payments. 4th edition 1783. I, 355.

zur Hypothese und entwarf das Schema einer Friendly Society „die wahrscheinlich gedeihen würde“.

Er geht von der Voraussetzung aus, dass 100 Personen zwischen 30 und 40 Jahren eine Gesellschaft begründen, so dass das mittlere Alter derselben 30 Jahre ist. Die Zahl der Mitglieder soll immer auf 100 gehalten werden dadurch, dass die Sterbenden durch eine gleiche Anzahl von Neu-Eintretenden zwischen 30 und 40 Jahren ersetzt werden. Spukt nicht der Begriff der stationären Bevölkerung in dieses Schema hinein? Weiter wird vorausgesetzt, dass jedes Jahr 7 Leute 7 Wochen krank werden. Auf diese Voraussetzungen hin und die weitere, dass das Vermögen der Hilfskasse zu $3^1/_2$ % ausgeliehen werde, setzt Price den wöchentlichen Beitrag auf 4 d., das Krankengeld auf 12 s. und die Altersrente, welche beim Eintritt in das 68. Jahr beginnt, auf 5 £ jährlich fest mit der weiteren Bestimmung, dass dieselbe jedes Jahr um 1 £ zunehmen soll, bis sie beim Eintritt des 75. Jahres 12 £ erreicht hat.

Seine Hypothese erhielt eine grössere Verbreitung, als John Acland sein Projekt einer allgemeinen Zwangskasse veröffentlichte. An der in der Broschüre enthaltenen Tafel war Price mitbetheiligt. Im Jahre 1789 wurde Price, wie in der Einleitung bemerkt wurde, von dem Parlamente aufgefordert, eine Prämientafel zu entwerfen. Price legte dem Parlamente 3 Tafeln vor. Die eine enthielt die Prämientafeln, welche der Krankenversicherung zu Grunde gelegt werden sollten. Bei Berechnung derselben ging er von der Hypothese aus, dass in Vereinen, deren Mitglieder weniger als 32 Jahre alt sind, $^1/_{48}$ immer wegen Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig ist, von 32—42 nimmt das Verhältniss um ein Viertel zu, von 43—51 um die Hälfte, von 52—58 um drei Viertel und von 58—64 um das Doppelte. Die zweite Tafel enthielt die Prämientafeln, welche der Altersversicherung, die mit vollendetem 64. Jahre begann, zur Basis dienen sollte. Die dritte war eine Vereinigung der beiden ersten. Er theilte nach der Höhe des Krankengeldes und der Altersrente und den entsprechend steigenden Beiträgen die Mitglieder in 11 Klassen ein. Der niedrigste Krankengeldbetrag betrug für Bettlägrige 4, für Umhergehende 2, der höchste £ 1. 4 s. bezüglich 12 s. Die niedrigste wöchentliche Altersrente war nach 65 2 s., nach 70 4 s., die höchste 12 s. bezüglich £ 1. 4 s. Die Altersrententafel berechnete er auf Grund der Northampton-Tafel [1]).

Die Wichtigkeit dieser Tabellen liegt weniger in ihrem Inhalte, als darin, dass ein Theoretiker es unternahm, eine Son-

---

[1]) Siehe die Tabellen in den späteren (5. 6.) Auflagen der O. o. Reversionary Payments, auch in dem Report of the Select Committee 1817 (die dritte). S. 161. 162. Ein Auszug im folgenden Kapitel.

derung der verschiedenen Arbeiterversicherungszweige vorzunehmen. Wurde diese Einrichtung allgemein in Hilfskassen durchgeführt, dann musste sich am Stande der verschiedenen Kassen leicht überblicken lassen, welchem Versicherungszweige falsche Annahmen zu Grunde lagen.

William Morgan, der Neffe Price's, der Actuar des Equitable, welcher auch die späteren 3 Auflagen der Schrift seines Oheims besorgte und auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungswesens neben seinem Verwandten einen weitgehenden Einfluss gehabt hat, erkannte die Wichtigkeit der von Price gemachten Unterscheidung. Als er für die Liverpool Friendly Society eine Tabelle aufzustellen hatte, theilte er die Mitglieder in 3 Klassen ein: in solche, die Unterstützung nur in einer Krankheit empfingen, in solche, die nur eine Altersrente erhielten und in solche, die sowohl Krankengeld als eine Altersrente zu erhalten wünschten. Von dem mehrfach erwähnten Ausschuss des Unterhauses im Jahre 1819 wurde auch Morgan vernommen. Seine Aussagen sind unbedeutend. Er zeigt sich als unwandelbaren Anhänger der Price'schen Tafeln und behauptet, dass nur solche Gesellschaften zusammenbrechen, die mit einer fehlerhaften Prämientafel beginnen [1]). Auf seine Aussage hin scheint der Ausschuss noch einmal die Tafeln Price's empfohlen zu haben [2]).

Zum ersten Male findet sich eine Kritik der Konstruktionen Price's in John Barton's Broschüre „On the Condition of the Labouring Classes" [3]). Es sei eine traurige Thatsache, dass eine Hilfskasse selten älter als 50 Jahre werde. Er habe sich nach genauer Prüfung der Jahresabschlüsse verschiedener Gesellschaften davon überzeugt, dass der Bankerott nicht herrühre von Misswirthschaft oder Betrug, sondern von einem Fehler in dem ursprünglichen Zahlungsplane. „Selbst" Dr. Price habe das Verhältniss der kranken Mitglieder zu den gesunden nicht richtig erfasst. Während er annahm, dass je einer unter 48 krank werde, sei das thatsächliche Verhältniss in einer Gesellschaft im Weichbilde London's $^1/_{31}$, in drei Provinzialstädten $^1/_{35}$ und in einem Dorfe $^1/_{40}$.

Die verschiedenen Gesellschaften schwankten sehr in dieser Beziehung. Barton hält es ebenfalls für unrichtig, dass Price eine Altersrente mit einem bestimmten Alter beginnen liesse. Es gäbe Mitglieder, die im Alter von 75 Jahren noch rüstig und Andere, die schon mit 25 Jahren arbeitsunfähig seien.

---

1) S. 138.

2) Siehe S. 12 und Appendix F.

3) Siehe diesen Auszug in Appendix A. 8. Seite 123 zum Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. 1825.

So ungenügend war das Material, auf welches hin die Reformatoren des Hilfskassenwesens eine abgestufte Prämienskala verlangten.

Werfen wir nun einen kurzen Rückblick auf die Meinungen der Freunde des Hilfskassenwesens in Betreff der weiteren Gestaltung derselben. Bei allen ist die Ueberzeugung vorhanden, dass eine höhere Intelligenz, als diejenige armer Arbeiter, in die Verwaltung eingreifen muss. Der Staat oder die Gemeinde sollen entweder konkurrirende Anstalten gründen, oder die Selbstverwaltung der eingeschriebenen Hilfskassen bedeutend beschränken. Den letzteren soll die Wahl einer Prämienskala nicht mehr freistehen. Sie müssen erleichterte Beziehungen zu einer grossen Bank haben.

Courtenay's Gesetzentwürfe, welche er dem Parlamente im Jahre 1819 vorlegte, stellen sich als die Zusammenfassung dieser Forderung dar.

Das Projekt der Kirchspielhilfskasse hat in den Grundzügen und auch in manchen Einzelausführungen mit dem Plane des Baron Maseres Aehnlichkeit. Nur ist es weiter und praktischer. Courtenay's Kasse soll nicht nur Altersrententitel ausgeben, sondern alle Ziele einer Friendly Society verfolgen. Nicht einmalige Einzahlung einer hohen Prämie, welche den Arbeiter zurückscheucht, sondern periodische kleine Beiträge werden vorgeschlagen. Auch das ist ein abweichender Zug, dass die churchwardens und overseers von allem Einflusse auf die Parochial Benefit Society ausgeschlossen werden. 5—15 Personen, deren Majorität ‚substantial householders' sein müssen, bilden den Verwaltungsrath der Kirchspielhilfskasse, 3 oder mehr Personen werden zu Treuhändern ernannt. Sie haben unter der Oberaufsicht der Friedensrichter Regeln und Tafeln zu entwerfen. Der Verwaltungsrath wählt den Schatzmeister und lässt ihn Kaution stellen. Der Schatzmeister vertritt die Gesellschaft nach aussen, klagt im Namen der Gesellschaft und in seinem Namen wird die Gesellschaft verklagt. Eine Nachwirkung der Gilbert Act erblicken wir in der Bestimmung, dass mehrere Pfarreien eine United Parochial Benefit Society bilden dürfen. Auch darin unterscheidet sich das Projekt von demjenigen des Richters Maseres, dass die Pfarreien, wenn sie überhaupt eine Kirchspielhilfskasse in's Leben rufen, zu einem Beitrage von 25 % verpflichtet sind. Auch müssen sie Zuschüsse leisten, wenn aus dem Vermögen der Kasse die legalen Ansprüche nicht bestritten werden können. Darin stimmen aber Maseres und Courtenay überein, dass sie es in das Belieben der Pfarreien setzen, die Kirchspielhilfskasse wieder aufzulösen und zwar drei Monate nach einer Erklärung solches Inhaltes.

Der Gesetzentwurf von 1819 schlug eine Maassregel vor,

welche in der Bill von 1818 nicht enthalten ist [1]). Die Männer, welche die Bill im Jahre 1819 einbrachten, scheinen sich seit dem Ende der vorhergehenden Session überzeugt zu haben, dass auch beim besten Willen einer Pfarrei eine Kirchspielhilfskasse nicht zu Stande kommen würde, wenn nicht ein direkter oder indirekter Zwang auf die Klassen, welchen sie eine Wohlthat erweisen wollten, ausgeübt werde. Desshalb bestimmt die Bill von 1819, dass wenn Jemand aus einer Pfarrei ist, in welcher eine Parochial Benefit Society besteht, und eine Unterstützung verlangt, welche die Kasse ihren Mitgliedern gewährt, er erstens Nichts erhalten soll und zweitens als eine faule, ausschweifende (extravagant) und leichtsinnige (profligate) arme Person betrachtet werden soll im Rahmen eines Gesetzes, betitelt: An Act for mending the Laws for the Relief of the Poor. Der Bill sind zwei Tafeln angefügt. Die erste stellt ein fünfklassiges Schema von Unterstützungen fest, die zweite normirt die wöchentlichen Beiträge in den fünf Klassen in der Manier des Dr. Price. Wir lassen die erste folgen:

I.

Benefits	Class I.			Class II.			Class III.			Class VI.			Class V.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Bed-lying Pay .	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
Walking Pay. .	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
After 65 . . .	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
After 70 . . .	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
On Death . . .	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—

II. Payments per Week.

Age	Class I.	Class II.	Class III.	Class IV.	Class V.
21 22 etc. — 50	—	—	—	—	—

[1]) Vergleiche Bills: Public Sessions II. 1818. Text „as amended by the Committee“ and Bills: Public Sessions II. 1819.

Der zweite Gesetzentwurf suchte die Uebel der eingeschriebenen Hilfskasse so gründlich, wie es bei den englischen Anschauungen über den Staat möglich ist, zu heben. In London soll eine Behörde gebildet werden, aus 5 oder mehr Personen bestehend, welche „skilled in arithmetical calculation“ sind. Diesen Männern müssen die Statuten jedes Vereines vorgelegt werden, bevor er von den Friedensrichtern bei den Vierteljahrssitzungen bestätigt werden kann. Courtenay und Genossen scheinen kein rechtes Vertrauen zu den Daten gehabt zu haben, auf deren Grundlage die Höhe der Beiträge und Unterstützungen abgemessen werden sollte. Denn der Gesetzentwurf bestimmt, dass die Behörde von den eingeschriebenen Hilfskassen Berichte über die Zahl der Erkrankungen und Sterbefälle einfordern dürfe, um aus diesen Berichten ein tüchtiges Material zusammen zu tragen. — Der Gedanke an sich war von grosser Wichtigkeit. Er stellt den vierten Baustein in dem theoretischen Gerüst der eingeschriebenen Hilfskasse dar. Er erhob Courtenay neben Gilbert, Eden und Price zur Würde eines Begründers der eingeschriebenen Hilfskasse. Im Zusammenhang des Gesetzentwurfes negirte er die Londoner Behörde. Denn wenn sie noch auf Material zu warten hatte, dann konnte ihre Thätigkeit in den ersten Jahren nicht sehr erspriesslich sein.

Um den eingeschriebenen Kassen eine durchaus solide Basis zu verleihen, sollen die Gründer eines Vereines nur solche Männer zu Treuhändern wählen dürfen (trustees), die mit 50 £ zu der Armensteuer eingeschätzt sind. Aus den Treuhändern soll der Schatzmeister gewählt werden. Man hoffte, dass die Schwierigkeit, solche Männer zu finden, die Bildung von grossen Vereinen verursachen würde.

Als das Gesetz am 25. März 1819 [1]) berathen wurde, verbreitete sich Courtenay über die Prinzipien, welche dem Gesetzentwurfe über die eingeschriebenen Hilfskassen zu Grunde lägen. Die Hilfskassen seien in letzter Zeit vielfach, unter andern von Malthus, angegriffen worden. Man hätte gesagt, dass Leute, welche wenig hätten, nicht einen gegenseitige Hilfe versprechenden Vertrag eingehen sollten. Die Gebrechen der Kassen hätten ihre Wurzel nicht in der Armuth der Leute, sondern in dem Mangel an zuverlässigen Prämientafeln, in den sanguinischen Hoffnungen der Unwissenheit und in der Nichtswürdigkeit mancher Gründer derselben. Darum müssten sie unter der wachsamen und aufmerksamen Oberaufsicht der Behörden stehen. Vor Allem müsse Alles, was auf das Rechnungswesen der Vereine Bezug hätte, von tüchtigen Rechnungsbeamten geprüft werden, und ohne die Zustimmung dieser Männer dürfe kein Verein registrirt werden. Viele seien dagegen, dass die Friendly Societies ihre Zusammenkünfte in

---

[1]) Housard's Debates.

Wirthshäusern hielten, aber er sehe nicht ein, dass es nöthig wäre, die ärmeren Klassen von jenen ‚convivial meetings‘ abzuhalten. Auch hätte man ihnen zum Vorwurfe gemacht, dass sie geheimen Gesellschaften zum Deckmantel dienten. Erstens könne man geheime Gesellschaften nicht verhindern und zweitens sei es ungerecht, desshalb den Friendly Societies den Schutz des Gesetzes zu entziehen.

Courtenay unterzog auch das Verhältniss der Hilfskassen zu den Sparbanken einer Betrachtung. Er erinnerte daran, dass sich in weiten Kreisen die Ansicht gebildet hätte, seit die Sparbanken in's Leben gerufen worden wären, seien die Hilfskassen überflüssig geworden. Das sei jedoch falsch. Duncan, der Courtenay den „Vater der Sparbanken“ nennt, habe jüngst ausgesprochen, dass die Sparkassen allein ohnmächtig wären. Die beiden Institute müssten neben einander und zusammen wirken [1]).

Was er über die Kirchspielhilfskasse sagt, ist von geringer Bedeutung. Unbedeutend sind alle übrigen Reden.

Die Trennung der Bills missfiel dem Hause. Estcourt zog daher die Gesetzentwürfe zurück und bat um die Erlaubniss, eine Bill einbringen zu dürfen, welche die Bestimmungen beider enthielte.

Bei der Lesung des nun zusammengeschweissten Entwurfes am 26. April 1819 wurden verschiedene Ausstellungen gemacht. Lewis tadelte die Zusammenwerfung und sagte, das Haus müsse eine Gelegenheit haben, die beiden Maassregeln getrennt zu berathen.

Sir R. Wilson machte darauf aufmerksam, dass die Bestimmung, welche den Armen, der einer in seinem Kirchspiel bestehenden Hilfskasse nicht beigetreten sei, unter Umständen zu einem „idle and profligate Poor“ mache, ihn in den Bereich des Vagrant Act bringen würden [2]). Courtenay jedoch wies

[1]) Nach dem Report from the Committee on the Poor-Laws 1819 sagte Duncan, — obgleich er die Nachtheile der Friendly Societies nicht verkennt, die darin beständen, dass ihre Existenz auf einem fortwährenden Zuflusse von neuen Mitgliedern beruhe, während neue Gesellschaften diese Quellen häufig abgrüben — dass eine soziale Selbsthilfe der untern Klassen gar nicht ohne dieselbe möglich wäre. Die Sparbanken könnten nur langsam ein Vermögen ansammeln, während die Hilfskassen in jedem Augenblicke dem Armen zu helfen und auch in schlechten Zeiten fortzuwirken in der Lage wären. Sparbanken und Hilfskassen müssten zusammengehen. Er preist besonders den wohlthätigen moralischen Einfluss der Hilfskassen, da sie Leute der untern Klassen zur Ausführung eines gemeinsamen guten Werkes vereinigten. Siehe Enquête vom 29. März. — Nach dem Report of the Highland Society on F. S. vom Jahre 1824 nannte er sie „insurance against incapacity for labour“. Anstatt Rivalen zu sein, ständen sie „in absolute need of mutual support and co-operation“.

[2]) Er meinte das berüchtigte Gesetz 17. Georg II. c. 5 (1744), welches u. A. bestimmte, dass Jeder, welcher einen Vagabunden vor den Friedensrichter führe, zu 10 s. Belohnung berechtigt sei und dass jeder ‚rogue‘ oder ‚vagabond‘ öffentlich gepeitscht und zu Gefängniss mit harter Arbeit verurtheilt werden solle.

darauf hin, dass sie nur Beziehung auf ein in derselben Session erlassenes Gesetz habe, welches die Friedensrichter veranlasse, einen Unterschied zwischen einem arbeitsamen und einem arbeitscheuen Armen zu machen.

Nicht bloss dieser Punkt der Kirchspielkassenvorlage erregte Anstoss. Das ganze Projekt begegnete dem unverhohlenen Uebelwollen des Parlamentes und wurde fallen gelassen. Der Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hilfskassen fand mehr Gnade. Aber auch er erlitt in seinem wesentlichsten Punkte, der Schaffung einer begutachtenden Behörde, so tiefgreifende Umgestaltungen, dass die ursprüngliche Absicht von Courtenay und Genossen vollständig verloren ging. Man muss ja zugeben, dass die von Courtenay vorgeschlagenen Maassregeln verfrüht waren. Aber man hätte vorläufig überhaupt auf eine solche Behörde verzichten und nur der trefflichen Bestimmung Gesetzeskraft geben sollen, dass alle Hilfskassen regelmässige Berichte über Krankheits- und Todesfälle einzusenden hätten. Solcherlei Betrachtungen stellte das Parlament aber nicht an. Das Gerücht hatte sich wieder verbreitet, besonders im Norden Englands, das Parlament wolle das Vermögen der Kassen konfisziren und da gab man klein bei [1]. Was das Parlament als scheinbar praktisch an die Stelle der von Courtenay projektirten Maassregel setzte, war so unreif, dass es unfehlbar missglücken und den Engländern ein dauerndes Misstrauen gegen eine begutachtende Rechenbehörde einflössen musste.

Der zweite Paragraph des Gesetzes (59. Georg III. c. 128), welches in einer langathmigen Einleitung betont, dass die Gewohnheit, sich mehr auf fremde Hilfe als auf eigenen Fleiss und eigene Vorsicht zu verlassen, zur moralischen Verschlechterung des Volkes führe und die Bürde der Pfarreien erhöhe, dieser zweite Paragraph setzt fest, dass die Friedensrichter die Statuten keiner Gesellschaft bestätigen sollen, wenn nicht zwei berufsmässige Kalkulatoren (actuaries) oder andere Personen „skilled in calculation“ bestätigt haben, dass die vorgesehene Prämientafel Beiträge und Unterstützungen in ein richtiges Verhältniss stelle. Zur Veränderung der Statuten von Seiten der Richter ist die Zustimmung der Treuhänder erforderlich. Ausserdem sollen sich die Friedensrichter, ehe sie eine Hilfskasse registriren, überzeugen, dass dieselbe wohlthätig und nützlich sei in Anbetracht einer andern Gesellschaft, die sich dort schon gebildet haben möge [2].

Der dritte Paragraph giebt den Friedensrichtern „sitting for any county or riding“ noch weitere Vollmachten. Sie

---

[1]) Siehe Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies 1825. S. 19.

[2]) Siehe Duncan's erwähnte Aussagen über die verderblichen Wirkungen neuer Gesellschaften.

sollen das Recht haben, allgemeine Normen für die Bildung und Verwaltung von Hilfskassen zu erlassen, nach welchen sich die neuzubildenden Vereine zu richten haben. Friendly Societies, deren Verfassung sich mit den allgemeinen Normen deckt, sollen auch von den Friedensrichtern bei den petty sessions bestätigt werden dürfen.

Im vierten Paragraph wird angeordnet, dass jede Eingabe, die Bildung einer Friendly Society betreffend, zu enthalten hat die Namen, die Wohnung und Beschäftigung von wenigstens drei Personen, deren Mehrheit „substantial householders assessed to the relief of the poor upon a sum not less than fifty pounds“ sein muss. Diese Personen sind die trustees (Treuhänder) der Gesellschaft. Sie dürfen ohne ihren Willen, ohne die Billigung der Friedensrichter nicht von ihrem Platz entfernt werden.

VI. Die Beamten sollen zur Stellung von Kaution, welche von Stempelgebühren befreit ist, angehalten werden. Die trustees wählen den Schatzmeister.

VII. Das Eigentum der Vereine steht auf den Namen der Treuhänder, in deren Namen die Gesellschaft klagt und verklagt wird.

VIII. Die durch 5/6 Majorität, nach Beobachtung aller Formen, beschlossene Auflösung einer Hilfskasse und die Teilung des Vermögens ist ungesetzlich ohne die Zustimmung aller trustees oder der Majorität derselben, welche ihre Zustimmung nur dann geben dürfen, wenn zwei oder mehrere „professional actuaries“ diesen Schritt gebilligt haben.

IX. Der Ort, wo der Verein seine Versammlungen abhalten will, sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen in den Statuten genau angegeben und definirt sein.

X. Diese Vereine dürfen einen Theil ihres Vermögens oder ihr ganzes Vermögen in Sparbanken anlegen.

IX. Weiter sollen die unter diesem Gesetze eingeschriebenen Hilfskassen ihre Geldkapitalien über 50 £ in der Bank von England anlegen dürfen „to the account of the Commissioners for the Reduction of the Natural Debt“ auf die Erklärung der Trustees hin, dass die Gelder der Gesellschaft gehören. Zuvor müssen sie der Staatsschuldenverwaltung Abdrücke der bestätigten Statuten schicken.

XII. Sie dürfen sie auch in anderen Staatspapieren und hypothekarisch anlegen.

XIII. Die Trustees sind nur dann zur Erstattung von Kassendefekten verpflichtet, wenn sie sich schriftlich dazu verpflichtet haben. Sie dürfen die Höhe der Summe bezeichnen, bis zu welcher sie sich binden wollen.

XIV. Sollten die Trustees fürchten, dass aus dem vorhandenen Vermögen der Kasse die fälligen Zahlungen nicht bestritten werden könnten, dann sollen sie dies den Friedens-

richtern bei den Vierteljahrs- oder „petty"-Sitzungen anzeigen, und die Richter sollen solche Anordnungen treffen, welche ihnen zur Regulirung derselben passend erscheinen. Jeder Partei, welche sich durch die Entscheidung der Friedensrichter geschädigt fühlt, soll es erlaubt sein, an die nächsten Vierteljahrssitzungen zu appelliren.

XV. Die Friedensrichter sollen die Gewalt haben, für solche Wittwen und Waisen gestorbener Mitglieder einzuschreiten, welche durch die Beamten der Kasse geschädigt werden.

XVI. Alle Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1791 und 1809 sollen, soweit keine neue Bestimmungen in vorliegendem Gesetze getroffen sind, und sie demselben nicht widersprechen, auf alle Vereine und Kassen, welche unter diesem Gesetze gebildet werden, Anwendung finden.

Den Charakter der Zeit spiegeln die Definitionen, welche das Gesetz von den Hilfskassen giebt. Es sind Institutionen zum Zweck der ‚maintenance or assistance of the contributors thereto their wives or children, in sickness, infancy, advanced age, widowhood or any other natural state or contingency whereof the occurrence is susceptible of calculation by way of average'.

Und an einer andern Stelle bezeichnet es die Mitglieder als „persons who may be willing to appropriate small sums, from time to time, to the formation of a common fund for the purposes aforesaid".

Wenn wir jetzt unsern Blick noch einmal auf den wichtigsten Punkten des Gesetzes verweilen lassen, dann erkennen wir, in wie zahmer, schüchterner Weise das Parlament die Grundsätze der Bills von 1818 und 1819 zu verwirklichen suchte. Der Nothwendigkeit einer stärkeren staatlichen Intervention kann sich das Parlament nicht verschliessen, aber es fürchtet sich davor, eine neue Behörde von urtheilsfähigen, berufsmässig mit ihrem Fache vertrauten Männern zu schaffen. Es legt die Entscheidung in die Hände der Friedensrichter, deren Majorität vom Versicherungswesen höchst wahrscheinlich nicht viel mehr verstand, als die Mitglieder der Friendly Societies. Diese Beamten haben allgemeine Normen zu erlassen und bei der Bestätigung jeder einzelnen Kasse sich davon zu überzeugen, dass die Tafeln von berufsmässigen Kalkulatoren oder, wie das vorsichtige Parlament hinzufügt, von Personen ‚skilled in arithmetical calculation' gebilligt worden sind. In der Hauptstadt war es leicht, ein Kollegium von tüchtigen Kalkulatoren zu bilden. Aber wie es in jedem kleinen Flecken oder Dörfchen des Landes möglich sein sollte, die Unterschrift von zwei Rechnungsbeamten oder anderer Personen ‚skilled in arithmetical calculation' zu erhalten, ist schwer zu verstehen. Das Versicherungswesen befand sich damals

noch in den Anfängen, tüchtige actuaries gab es nur in London, und hier auch noch wenige. Die wenigsten hatten eine strenge Schule durchgemacht. Die Geschichte des Wortes „actuary" beweist dies. Wie die Encyclopaedia Britannica in einem Artikel über dieses Wort mittheilt und wie aus der allmählichen Entwicklung des Versicherungswesens ersichtlich ist, bildete sich der Begriff eines Berathers einer Versicherungsgesellschaft, und weiter eines Mannes, welcher „Berechnungen in Beziehung auf die Wahrscheinlichkeit des menschlichen Lebens" anstellt, allmählich heraus. In der Rechtssprache, behauptet das Werk, käme es erst in dem Hilfskassengesetze vom Jahre 1819 vor.

Darin bleibt das Gesetz den Vorlagen mehr treu, dass von vornherein die Freiheit der Kassenmitglieder, ihre Beamten zu wählen, sehr beschränkt wird. Schon bei der Einreichung der Statuten müssen die wichtigsten Beamten, die Treuhänder genannt werden. Es müssen Männer sein, welche durch grössere Wohlhabenheit das Vertrauen gewähren, dass sie ihren Pflichten ehrlich nachkommen. Die Schwierigkeit, so qualifizirte Männer zu finden, hoffte man, würde die Hilfskasse zwingen, sich über einen grösseren Bezirk auszudehnen. Diese Bestimmungen schienen praktisch und sie entsprechen dem bevormundenden Zuge der Zeit.

Die Auflösung eines Vereins wird dadurch erschwert, dass sie von der Zustimmung der Treuhänder abhängig gemacht wird und diese an die Meinungsäusserung der Rechnungsbeamten gebunden sind. Um die Wirthshauskassen zu unterdrücken, wurde im 9. Paragraph bestimmt, dass die Vereine den Ort, wo sie ihre Versammlungen abhalten wollten, in den Statuten angeben müssten. Auf diese Weise wollte man den Friedensrichtern eine Handhabe zum Einspruch gegen Wirthshauskassen geben.

Eine Bestimmung von grosser Wichtigkeit ist die, dass die eingeschriebenen Hilfskassen nun unter günstigen Bedingungen in direkten geschäftlichen Verkehr mit der Staatsschuldenverwaltung treten dürfen, wenn sie Summen über 50 £ anzulegen haben. Alle Summen unter 50 £ zahlen sie zuerst in die Sparbanken ein. So hatten die Hilfskassen endlich das finanzielle Rückgrat erlangt, welches schon Eden und Colquhoun gewünscht hatten. Es ist nicht zu übersehen, dass dies Privileg nur die Kassen gewannen, die sich unter diesem Gesetze registriren liessen. Das Vorrecht wurde nicht auf die früheren übertragen. —

Das war die Frucht einer Geistesarbeit von mehr als 25 Jahren! Dies die Niederschläge der Ideen von Eden, Price, Bentham, Courtenay und vieler Anderen! Dies der Erfolg einer mühevollen parlamentarischen Thätigkeit im Ausschuss und im Plenum, welche sich über mehrere Jahre erstreckte! Bietet sich irgendwo das Bild des ‚ridiculus mus' ungesuchter?

Damit jedoch das Kapitel in erfreulicherer Weise abgeschlossen werde, lassen wir die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen Grossbritanniens für das Jahr 1815 folgen. Dieselbe war 925 429 [1]). Ausserdem haben wir der Thatsache zu gedenken, dass sich im Jahre 1818 eine neue Hilfskassenform bildete. Unter dem Eindrucke der ganzen Zeit und der Gesetzesvorschläge auf verschiedene Gentlemen in Essex, dass nämlich zu einem gesunden Fortschritte die Leitung wohlhabender Männer höherer Intelligenz und eine grosse Mitgliederzahl nothwendig sei, gründeten sie zu Chelmsford die Essex Provident Society, die sich vermittelst Zweigvereine bald über die ganze Grafschaft ausdehnte. So bildete sich der Charakter aus, welcher von dem Wesen des Grafschaftsvereines unzertrennlich ist: eine Gesellschaft, die sich über einen grossen Distrikt erstreckt und deren Leitung fast ausschliesslich in der Hand von Gentlemen liegt, die als Ehrenmitglieder zu derselben gehören.

[1]) Report of the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. S. 6.

Zu Seite 87. Wir wollen diesem Kapitel noch einige spätere Daten über die Einleger in Sparbanken hinzufügen, welche die früheren beleuchten. Accounts & Papers LVII. 1866. S. 536—587.

Es hatten damals eingelegt	30—40 £	40—50 £	Mehr als 50 £
Gentlemen etc.	1 165	651	2 820
Professional Men	522	293	1 264
Engaged in Education	843	472	2 039
Tradesmen etc.	23 443	13 120	56 717
Soldiers etc.	1 480	829	3 584
Policemen etc.	224	125	544
Labourers, Servants etc.	10 955	6 130	26 503
Persons w. a. description	3 966	2 219	9 595
Sundries	1 840	1 028	4 449
In Agricult. Counties	16 147	9 731	44 000
„ Metropolitan Counties	6 472	3 649	15 288
„ Manufacturing and mixed	13 168	6 999	31 723
Total in England	35 787	20 379	91 011
„ „ Wales	1 382	765	2 936
„ „ Scotland	4 545	2 271	7 407
„ „ Ireland	3 724	1 452	6 161
United Kingdom	44 438	24 867	107 515

II.

Die Frage nach der besten Prämientafel. — Scheitern wichtiger Reformen. — Erste Konsolidationsakte. 1819—1829.

Der Ton, welcher in der letzten Hälfte des zweiten Jahrzehntes angeschlagen worden war, klang nicht nur fort, nein er schwoll an und übertönte bald alle anderen. Kurz und knapp könnte man die Zeit von 1819—1829 die Periode der Prämientafeln nennen. Dem Arbeiterversicherungswesen eine genügende mathematische Basis zu geben: das ist die Aufgabe, welche man im Norden und Süden Grossbritanniens zu lösen suchte.

In England steht in dieser Bewegung ein Geistlicher, Thomas Becher, Allen voran. Becher scheint ein Geistlicher von altem Schlage gewesen zu sein. Von Werken dogmatischen, moraltheologischen, kritischen und apologetischen Inhaltes, die er verfasst hätte, ist nichts bekannt geworden. Dagegen widmete er seine Musse unermüdlich dem Dienste des Staates und dem irdischen Wohlergehen seiner Mitmenschen und brachte damit, wie nun einmal die Menschennatur geartet ist, auch die himmlische Glückseligkeit in erreichbarere Nähe. Er lebte im Genusse einer der 16 Pfründen [1]) der Stiftskirche zu Southwell, wie Einer, welcher die ihm verliehene materielle Freiheit als die Uebernahme einer ernsten Pflicht auffasst. Seit Anfang des Jahrhunderts war er in der Selbstverwaltung thätig, seit 1809 Vorsitzender der Vierteljahrssitzungen zu Newark und Southwell. Er hatte einen lebhaften Antheil an der Beförderung der Kolonisation des Kaps der guten Hoffnung genommen [2]).

Ein Mann, der als Geistlicher und Staatsbeamter so mitten im sozialen Leben stand, war besonders geeignet, das Hilfs-

---

[1]) Nicholls, History of the English Poor Law II. 241.

[2]) Siehe über das Folgende Becher's Aussagen vor dem Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies 1825. Minutes of Evidence. S. 27.

kassenwesen zu fördern. Die zahlreichen Klagen, welche von Mitgliedern der Friendly Societies vor die Gerichte kamen, der häufig geübte Betrug, die ungenügenden Prämientafeln, Alles dies bewog Becher, seine Aufmerksamkeit der Frage der Arbeiterversicherung zu widmen. Das Studium derselben führte ihn naturgemäss auf Price's Tabellen. Wie man sich erinnern wird, hatte Dr. Price im Jahre 1789 für das Unterhaus drei Tabellen entworfen, von denen die erste eine Prämientafel für die Kranken- und Unfallversicherung darstellte und die zweite die zur Erlangung einer Altersrente nöthigen wöchentlichen Beiträge festsetzte. Die Versicherten waren nach der Höhe ihrer Prämien in 11 Klassen eingetheilt. Nach dem Beitrittsalter hatte er in der Kranken- und Unfallversicherung die fünf Altersklassen bis 32, 32—42, 43—51, 52—58 und 59—64 mit steigenden Prämiensätzen unterschieden. In der Altersversicherung normirte er die Beiträge nach den einzelnen Lebensjahren. Die dritte Tabelle war eine Zusammenstellung der beiden ersten. Die Versicherten waren auch darin nach der Höhe ihrer Beiträge klassifizirt. Die Beiträge in jeder der eilf Prämienklassen waren nach den einzelnen Altersjahren abgestuft, Die Prämienzahlung sollte mit vollendetem 55. Jahre aufhören [1]).

---

[1]) Um die Tabellen Dr. Price's möglichst zu veranschaulichen, sollen hier einige Auszüge folgen.

Schedule I.

Showing the Weekly Allowances, during Incapacities of Labour, produced by Sickness or Accidents, and the corresponding Weekly Contributions necessary to entitle Persons to those Allowances.

Ages of Contributors at Admission	Weekly Contributions						Weekly Allowances					
	Under 32	From 32 to 42	From 43 to 51	From 52 to 58	From 59 to 64		Bed-lying Pay			Walking Pay		
	d.	d.	d.	d.	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Class 1st	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	0	2	0	4	0	0	2	0
Class 2nd	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{8}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{5}{8}$	0	3	0	6	0	0	3	0
Class 3rd	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	0	4	0	8	0	0	4	0
Class 4th	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{8}$	0	5	0	10	0	0	5	0
. . . . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	.	. .	. .	.	. .
Class 10th	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{7}{8}$	$8\frac{1}{4}$	$9\frac{5}{8}$	0	11	1	2	0			
Class 11th	6	$7\frac{1}{2}$	9	$10\frac{1}{2}$	1	0	1	4	0	1	12	1

Diese Tabellen hielt Becher aus mehreren Gründen nicht für genügend. Vor Allem schienen sie ihm nicht einfach genug. Er glaubte, dass die Armen eine übersichtlichere Tabelle bedürften. Sie führten ausserdem viele Gesellschaften irre. Da die erste nur die Versicherung in Krankheitsfällen bis zum Alter von 65 Jahren behandelte, die zweite die Altersversiche-

---

Schedule II.

Showing the Weekly Allowances to Persons in Old Age, after 65 and 70, and the corresponding Weekly Contributions in early life, necessary to entitle Persons to those Allowances.

Ages at Admission	Weekly Contributions									Weekly Allowances	
	Under 21	21 and 22	23 and 24	25 and 26	37	38	48	49	50	After 65	After 70
	d.	d.	d.	d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s.	£ s.
Class 1st	1	1 1/4	1 1/2	1 3/4	0 3 2/4	0 4	0 9 1/2	0 10 1/2	0 11 1/2	2	4
Class 2nd	1 1/2	1 7/8	2 1/4	2 5/8	0 5 5/8	0 6	1 2 1/4	1 3 3/4	1 5 1/4	3	6
Class 3rd	2	2 1/2	3	3 1/2	0 7 1/2	0 8	1 7	1 9	1 11	4	8
. . . . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Class 11th	6	7 1/2	9	10 1/2	1 10 1/2	2 0	4 9	5 3	5 9	12	1 4

Schedule III.

Showing the Weekly Allowances during Sickness and Old Age, and the corresponding Weekly Contributions for supporting those Allowances; being Tables 1st and 2nd combined.

Ages at Admission	Weekly Contributions							Weekly Allowances during Sickness		Weekly Allowances during Old Age	
	Under 21	21 and 22	23 and 24	31	35	40	50	Bed-lying Pay	Walking Pay	After 65	After 70
	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	£ s.	£ s.	s.	£ s.
Class 1st	0 2	0 2 1/4	0 2 1/2	0 3 1/2	0 4 1/2	0 5 3/4	1 1	0 4	0 2	2	0 4
Class 2nd	0 3	0 3 3/8	0 3 3/4	0 5 1/4	0 6 3/4	0 8 5/8	1 7 1/2	0 6	0 3	3	0 6
Class 3rd	0 4	0 4 1/2	0 5	0 7	0 9	0 11 1/2	2 2	0 8	0 4	4	0 8
Class 4th	0 5	0 5 5/8	0 6 1/4	0 8 3/4	0 11 1/4	1 2 3/8	2 8 1/2	0 10	0 5	5	0 10
. . . . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .
Class 11th	1 0	1 1 1/2	1 3	1 9	2 3	2 10 1/2	6 6	1 4	0 12	12	1 4

rung nach diesem Alter, die meisten Mitglieder aber nicht wohlhabend genug waren, sich eine Altersrente zu sichern, so wurde nur die erste Tafel angenommen, in dem Glauben, dass dieselbe die Zahlung des Krankengeldes bis zum Tode des Mitgliedes gestatte. Dadurch entstand Zahlungsunfähigkeit. Er konstruirte eine Reihe von Tabellen, welche die Beiträge nach fünfjährigen Altersperioden normirten, die Prämien nach den einzelnen Versicherungszweigen sonderten und endlich zusammenfassten [1]).

---

[1]) Zur deutlicheren Anschauung der Becher'schen Methode lassen wir seine Tabellen im Auszuge folgen, welche in der S. 112 erwähnten Broschüre enthalten sind. Siehe auch Appendix (A. 2) to Report from Select Committee on the Laws Resp. F. S. S. 109.

First Class. — Table I.

Showing the Single and Monthly Contributions for assuring 2 shillings per Week, during Sickness, Bed-lying Pay and One Shilling per Week, Walking Pay; a Weekly Allowance of One Shilling after the Age of 65; and Two Pounds on Death.

Class 1st	Assurance of Weekly Pay in Sickness		Assurance of 1 s. Weekly Pay after 65		Assurance of £ 2. on Death		Total	
Age	Single	Monthly	Single	Monthly	Single	Monthly	Single	Monthly
Years	£ s. d.	d.	£ s. d.	s. d.	£ s. d.	d.	£ s. d.	s. d.
Under 20	1 14 3	2¼	1 2 0	0 1½	0 18 0	1	3 14 3	0 4¾
25	1 14 3	2¼	1 8 9½	0 2	0 18 0	1	4 1 0½	0 5¼
30	1 18 0¾	2¾	1 18 0¾	0 2¾	0 19 1¼	1	4 15 2¾	0 6½
35	1 18 9¾	3¼	2 10 7½	0 4	1 1 6	1½	5 10 11¼	0 8¾
40	1 18 9¾	3¼	3 8 0	0 5½	1 1 6	1½	6 8 3¾	0 10¼
45	1 17 0	3¾	4 12 6¾	0 8¾	1 4 4	2	7 13 10¾	1 2½
50	1 17 0	3¾	6 8 0	1 2	1 4 4	2	9 9 4	1 7¾

Die vier folgenden Tabellen sind Vielfache der ersten; sie stellen das Doppelte, Dreifache, Vierfache und Fünffache an Gewährungen in Aussicht und fordern demgemäss das Doppelte, Dreifache, Vierfache, Fünffache an Prämien.

Becher giebt eine einfache, charakteristische Anweisung, wie man aus den vorhergehenden fünf noch fünf andere konstruiren könne, die wieder nur Vielfache der ersten sind.

6. Tabelle = 4. Tabelle + 2. Tabelle.
7. „ = 3. „ + 4. „
8. „ = 4. „ multiplizirt mit 2.
9. „ = 4. „ + 5. Tabelle.
10. „ = 5. „ multiplizirt mit 2.

Zweifellos hatten diese Tabellen für den praktischen Gebrauch ungebildeter Leute ihre grossen Vorzüge vor den Priceschen.

Damit diese Vereinfachung die finanzielle Sicherheit der Vereine nicht bedrohe, nahm er ungünstigere Krankheitsverhältnisse als Dr. Price an. Da seit dem Tode Price's — er starb im Jahre 1791, also vor Erlass des ersten Hilfskassengesetzes — den eingeschriebenen Hilfskassen über 4 % Zinsen vom Staate zugesichert worden waren, glaubte er einen Zinsfuss von 4 % der Prämienberechnung zu Grunde legen zu dürfen. Der Ueberschuss sollte in den Verwaltungsfond fliessen.

Bei der Berechnung der Ueberlebensversicherungsprämien nahm er dagegen nur einen Zinsfuss von 3 % an. Er glaubte, dass er damit alle Einflüsse, welche ein angenommener höherer Lebenswerth auf die Sicherheit der Kasse haben müsste, paralysiren könnte.

Die Becherschen Tabellen wurden dem schon mehrfach genannten William Morgan, dem Aktuar des ‚Equitable', sowie William Frend, dem Aktuar der ‚Rock Life Assurance Institution' vorgelegt und von Beiden gebilligt.

Das Resultat seiner Studien veröffentlichte Becher in einer noch jetzt lesenswerthen Broschüre[1]) und gründete im folgenden Jahre (1823) die Hilfskasse zu Southwell[2]), welche lange Zeit als ein Musterinstitut betrachtet wurde. Becher wurde vielfach bei der Gründung von Hilfskassen zu Rathe gezogen. Ja, es bildete sich ein Typus von Vereinen, welche die ganze Verfassung der Southwell Institutions annahmen und ‚Becher Clubs' genannt wurden. Sie sind in den Midland-Grafschaften sehr verbreitet und stellen territorial das Mittelglied zwischen Lokalvereinen und Grafschaftsvereinen dar, indem sie sich über den Distrikt eines Hundred, oder einer Poor Law Union erstrecken.

Die Southwell Tables wurden einem in Hampshire im Jahre 1825 gegründeten Grafschaftsvereine, der sich in Anbetracht der trostlosen Zustände der selbstverwalteten kleinen Kassen bildete, mit kleinen Veränderungen zu Grunde gelegt. Die Hampshire Friendly Society nahm einen neuen Versicherungszweig auf. Arme Frauen konnten einen bei ihrer Niederkunft auszahlbaren Betrag von 1—5 £ versichern. John Fleming, der Gründer derselben und ein Mitglied der bald zu erwähnenden Enquête-Kommission gab vor dem Ausschusse einen so klaren Bericht über den Verein, einen Bericht, der

---

[1]) The Constitution of Friendly Societies upon Legal and Scientific Principles etc. Newark 1822. Eine vermehrte Auflage erschien im Jahre 1823.

[2]) Minutes of Evidence before the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. S. 92 und 93.

Die Güte des Rev. John Trebech, des Rektors von Southwell, setzt mich in den Stand, mitzutheilen, dass die Southwell Institution sich ihrem Ende naht, da nur noch einige alte Leute existiren, welche aus derselben eine Unterstützung erhalten.

gewissermaassen vorbildlich für alle Grafschaftsvereine ist, dass wir denselben im Auszuge folgen lassen.

„Ich glaube," sagt John Fleming, „dass der Vorzug eines solchen Unternehmens der ist, dass es ein System der Gleichförmigkeit und des Zusammenwirkens einführen und die Oberaufsicht und Gönnerschaft der hauptsächlichsten Gentlemen und Beamten auf alle Theile der Grafschaft ausdehnen müsse, anstatt die Gesellschaften, wie jetzt, der wohlwollenden Aufmerksamkeit der Herren der Umgegend zu überlassen, wenn dieselben geneigt sind, sich mit ihnen zu befassen. Ich brauche nicht zu bemerken, dass die grössere Ausdehnung eines Versicherungsplanes wesentlich zu der Genauigkeit der Berechnungen beitragen, die Aussichten, zu falliren, natürlich vermindern und die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Resultates erhöhen muss. . . . Die Gesellschaft wird von einer Behörde von Treuhändern und Direktoren geleitet, welche aus den ersten Gentlemen, dem Klerus und den zu Winchester versammelten Friedensrichtern der Grafschaft besteht, und welche, von einem Generalsekretär und einem Schatzmeister unterstützt, die ganze Leitung und die Regelung der Gesellschaft in Händen hatten. Die Grafschaft ist in Distrikte getheilt, welche aus den hauptsächlichsten Städten und deren Umgegend besteht. In diesen Distrikten werden aus den ansässigen Gentlemen örtliche Ausschüsse gebildet, welche einen Agenten und einen Arzt zur Besorgung der laufenden Geschäfte ernennen . . . . . . Gegenwärtig existiren nur erst 13 Distrikte in Hampshire . . . Schon ist ein Hilfsfonds von 4—5000 £ und ein jährlicher Beitrag seitens der Ehrenmitglieder von 200 £ gezeichnet worden, wodurch ein entsprechender Betrag (für erste Einrichtung und Verwaltung) den Mitgliedern erspart werden wird."

Von besonderer Bedeutung für das englische Hilfskassenwesen war die Aufmerksamkeit, welche Becher den statistischen Grundlagen der Krankenversicherung widmete. Er ist sich zwar noch nicht ganz klar darüber, dass eine derartige Untersuchung allein auf inductivem Wege erfolgen muss. Er hält es noch für wissenschaftlich zulässig, dass man, von dem Axiom ausgehend, die Krankheit ist die Ursache der Sterblichkeit, aus einer Mortalitätstafel eine Krankheitstabelle entwerfe. Doch begnügte er sich damit nicht[1]). Er berechnete die mittlere Krankheitsdauer von zwei Vereinen, der Castle Eden Society, welche im Jahre 1793 gegründet worden war, und einer Kasse zu Southwell, welche ebenso lange bestanden hatte. Ausserdem setzte er sich mit einer grossen Menge anderer Vereine in Verbindung, welche in geschäftlichen Beziehungen zur Bank von England standen. Die gefundenen Daten machte

[1]) Minutes of Evidence before Select Committee on the Laws Respecting F. S. 1825. S. 27 ff.

er jedoch nicht zur alleinigen Grundlage seiner Prämienberechnung.

Price hatten die Erfahrungen verschiedener Krankenkassen zwar darüber belehrt [1]), dass das Verhältniss der Kranken zu den Gesunden im Allgemeinen nicht so gross wäre, wie er angenommen hatte. Aber Rücksichten auf die finanzielle Sicherheit der Vereine liessen ihn dennoch an seiner Hypothese festhalten. Von derselben Erwägung wurde Becher geleitet, als er folgende Verhältnisse der Kranken zu den Gesunden annahm: unter 25 Jahren 1 : 46,22; von 25—30 1 : 37,81; von 30—40 1 : 32; von 40—50 1 : 27,73. Die Erfahrungen in Southwell waren geringer. In der Castle Eden Society zeigte die Erfahrung das Verhältniss von 1 fortwährend Kranken 100,1, in Southwell 1 : 135,8; in einer Hilfskasse zu Louth in Lincolnshire 1 : 163,5 Mitgliedern. Die Berechnungen Becher's hatten nur einen geringen Werth, da die Krankheitsquanta der verschiedenen Lebensalter nicht angegeben waren, sondern nur die Zahl, welche man erhält, wenn man die gesammte Krankheitsdauer aller Mitglieder durch die Zahl aller Mitglieder dividirt. Es ist leicht ersichtlich, dass diese Zahl sehr verschieden ausfallen muss, je nachdem in einem Vereine die Altersklassen zusammengesetzt sind. Aber es war ein Verdienst des tüchtigen Geistlichen, sein Augenmerk zuerst auf diesen Punkt gelenkt zu haben.

Um diese Zeit beschäftigte man sich in Schottland mit demselben Probleme auf rein induktivem Wege [2]).

Auf Veranlassung von Charles Oliphant schrieb die Highland Society im Jahre 1820 zwei Preise von je 20 Guineen für diejenigen Vereine aus, welche der Gesellschaft die besten Berichte über die Krankheitsdauer auf den verschiedenen Altersstufen einsenden würden. Die Gesellschaft schickte ein gedrucktes, mit Anweisungen versehenes Schema an alle bekannten Hilfskassen und forderte sie auf, das Alter jedes Mitgiedes für jedes Jahr festzustellen, darauf die Mitglieder nach zehnjährigen Altersklassen (von 20 zu 30, 30 zu 40 u. s. w.) einzutheilen, und schliesslich die Mitglieder jeder Klasse zu zählen. Weiter sollten sie die Krankheitsdauer jedes Mitgliedes angeben, und dann die Summe des Krankheitsquantums jeder Altersklasse durch die Summe aller Mitglieder derselben dividiren. Die Hochländische Gesellschaft hielt es für zu schwierig, neben den Nachrichten über die Krankenversicherung genügende Daten über die Sterblichkeit der Mitglieder zu erlangen. Sie ent-

[1]) Minutes of Evidence a. a. O. S. 29.

[2]) Der Norden hatte auch seinen Price gehabt. Schon im Anfang dieses Jahrhunderts versuchte ein Geistlicher, Namens Wilkie, auf Anregung von Charles Oliphant, einer Matrosenkasse in Prestonpans eine sichere Basis für die Berechnung der Prämien zu geben. Er nahm demgemäss an, dass immer $^1/_{12}$ der Mitglieder krank wäre.

hielt sich daher jeder Anfrage über die Todesfälle, obwohl sie den mangelhaften Charakter der vorhandenen Ueberlebenstafeln wohl erkannte. Als die Berichte der Hilfskassen vorlagen, bedauerte sie die Unterlassung lebhaft, da die Erhebung, wie sie jezt sah, leichter gewesen wäre, als sie sich vorgestellt hatte, und da ihr noch deutlicher zum Bewusstsein kam, dass die Sterblichkeitsziffer in Gesellschaften, welche schlechte Konstitutionen grundsätzlich ausschliessen, natürlich geringer sein müsse, als sie in Sterbetafeln erscheine, welche aus Daten über alle Arten von Menschenleben zusammengestellt seien.

Die Highland Society erhielt aus 16 von den 33 Grafschaften Schottlands Berichte von 70 Vereinen, die sich über Perioden von 3, 10, 20, 30, 40 und 50 Jahren erstreckten. Von vornherein muss die leicht entstehende Ansicht berichtigt werden, dass die Hochländische Gesellschaft sich nur das schottische Hochland zu ihrem Arbeitsfelde ausersehen habe. Im Gegentheil, sie erhielt die meisten Berichte aus dem bevölkerten Unterland, da der gebirgige und dünn bevölkerte nördliche Theil des Königreiches der Errichtung von Hilfskassen grosse Schwierigkeiten in den Weg legt.

Aus dem eingegangenen Material stellte die Hochländische Gesellschaft Tabellen über die durchschnittliche Krankheitsdauer der verschiedenen Altersklassen her und veröffentlichte dieselben im Jahre 1824[1]). Wir geben im Folgenden die Quintessenz des Reports, nämlich das nach Jahresklassen berechnete Krankheitsquantum[2]). Die einschneidendste Kritik

[1]) Report on Friendly or Benefit Societies, exhibiting the Law of Sickness, as deduced from returns by Friendly Societies in different parts of Scotland; t . . . . Drawn up by a Committee of the Highland Society of Scotland and published by order of the Society. Edinburgh 1824. — Siehe ausserdem die Aussagen von Charles Oliphant vor dem Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. 1825. S. 73—75, 79 ff.

[2])

Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe	Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe	Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe	Alter	Krankheitsdauer in Wochen auf dieser Altersstufe
21	,575	34	,663	47	1,108	60	2,346
22	,576	35	,675	48	1,186	61	2,500
23	,578	36	,688	49	1,272	62	2,736
24	,581	37	,702	50	1,361	63	3,100
25	,585	38	,718	51	1,451	64	3,700
26	,590	39	,737	52	1,541	65	4,400
27	,596	40	,758	53	1,633	66	5,400
28	,603	41	,784	54	1,726	67	6,600
29	,611	42	,814	55	1,821	68	7,900
30	,621	43	,852	56	1,918	69	9,300
31	,631	44	,902	57	2,018	70	10,701
32	,641	45	,962	58	2,122		
33	,652	46	1,032	59	2,230		

des Werthes dieser Tabelle giebt die Highland Society selbst. Die meisten Hilfskassen seien aus almosengebenden Instituten entstanden und bewahrten noch vielfach die Sitten früherer Zeiten. Wohlhabende Mitglieder zahlten, aber verlangten keine Unterstützung. Das auf sie entfallende Krankheitsquantum wäre nicht in die Listen der Hilfsvereine eingetragen worden, und hätte desshalb bei der Aufnahme abgeschätzt werden müssen. Weiter war die Karenzzeit in vielen schottischen Gesellschaften ausserordentlich lang. In einigen dauerte sie 5 Jahre. Ausserdem durfte erst nach einer gewissen Krankheitsdauer Anspruch auf Unterstützung erhoben werden. Schliesslich darf die Buchführung vieler Vereine nicht übersehen werden. Viele Gesellschaften wären gern dem Rufe der Hochland-Gesellschaft gefolgt, aber durch ihre mangelhaften Bücher daran verhindert worden. Francis G. P. Neison [1]) macht in einer Zuschrift an die Enquêtekommission, welche sich in den siebenziger Jahren mit dem Hilfskassenwesen beschäftigte, deutlich, welchen bedeutenden Einfluss diese Bestimmungen auf die veröffentlichten Zahlen haben mussten. In einer Norfolker Gesellschaft war eine Krankheitsstatistik aufgenommen worden, welche sich über 18 Jahre und 2784 Fälle erstreckte. Unter diesen dauerten 892 nur eine Woche, 591 zwei Wochen. Der grössere Theil derselben wäre also in einer schottischen Gesellschaft nicht bekannt geworden. Diese Verhältnisse erklären in den Krankheitsquanten der Tabellen der Hochländischen Gesellschaft das auffallende Anschwellen von unglaublichen Minimen zu beängstigenden Maximen. Eine weitere Kritik behalten wir uns für den folgenden Theil dieses Kapitels vor, wo wir die Erörterung der Prämienfrage vor zwei parlamentarischen Ausschüssen behandeln werden [2]).

Vorerst versuchen wir den Zustand der Hilfskassen zu schildern, um die Aufgaben der Gesetzgebung präcisiren zu können.

Um das statistische Material vorwegzunehmen, theilen wir mit, dass sich in England und Wales bis zum Jahre 1824 etwa 500 Vereine unter dem Gesetze von 1819 registriren liessen [3]).

---

[1]) Third Report. S. 222.

[2]) „Ich betrachte," sagt Oliphant bescheiden vor dem Ausschusse von 1825, „die Untersuchung der Hochländischen Gesellschaft nur als eine Grundlegung und als einen Anfang. Minutes of Evidence. S. 79.

[3]) List of the Friendly Societies and other institutions which have been registered in the several counties of England and Wales, in virtue of the Act 59 George III. c. 128. Accounts and Papers. Vol. XVIII. 1824. — Die Liste weist, nach 40 englischen und 9 wallisischen Grafschaften geordnet, ungefähr die oben genannte Zahl auf. Ich habe sie nicht gezählt, sondern geschätzt, eine Addition ist nicht vorhanden.

Nur wenige Vereine hatten ihr Vermögen bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt. Bis zum 28. Mai 1824 [1]) waren es nur 9, bis zum 18. Juni 1825 [2]) erst 17; von diesen hatte eine zwar ihre Statuten eingeschickt, aber noch keine Einzahlungen gemacht.

Wenden wir uns nun zu einer Charakteristik der Vereine. Immer wieder tritt die Behauptung auf, dass sich in ihrer Gestalt Gewerkvereine bergen. Dieser Ansicht wird in der 9. Resolution des „Report of the Committee on the Combination Laws“ vom Jahre 1824 bestimmter Ausdruck gegeben. „Der Ausschuss“, lautet die Stelle „bedauert aus den Zeugenaussagen zu ersehen, dass eingeschriebene Hilfskassen häufig der Deckmantel für die Ansammlung eines Vermögens zur Ermöglichung von Verbündelungen und Arbeitseinstellungen, welche von gewaltsamen und einschüchternden Handlungen begleitet waren, gewesen sind; und ohne bestimmte Maassnahmen zu empfehlen, wünscht er die Aufmerksamkeit des Hauses auf die häufige Abwendung dieser Vereine von ihren vorgeblichen und gesetzmässigen Zielen zu lenken.“

Dass die Thatsache richtig war, haben wir im vorhergehenden Kapitel gesehen. Die Unterdrückung gerechtfertigter Bestrebungen der arbeitenden Klassen hatte die Gewerkvereine zur Anlegung jener Maske gedrängt. Jetzt scheint diese den unteren von den oberen Klassen aufgezwungene Heuchelei auch ihren als segensreich anerkannten Bestrebungen gefährlich zu werden.

Der parlamentarische Ausschuss, welcher im Jahre 1825 die Gesetze über die eingeschriebenen Hilfskassen auf ihre Wirkung prüfte, bemühte sich über diesen Punkt zur Klarheit zu kommen. Die Erhöhung der Löhne und die Ausschliessung Fremder von der Arbeit in einem bestimmten Gewerbe wären häufig der Gesprächsgegenstand in den Klubzimmern, sagte ein Aktuar, Namens Glenny, aus. Jedoch sei ihm kein einziges Beispiel der Verwendung des Vereinsvermögens zur Unterstützung streikender Genossen bekannt. Aber er erkenne an, es wäre Gefahr vorhanden, dass in einer Gewerbekasse das Vermögen zu Gewerkvereinsbestrebungen verwandt würde [3]). Der früher erwähnte Oliphant, writer to the signet, hält, soweit seine eigenen Beobachtungen in Schottland reichen, die Beschuldigungen für unwahr; was er darüber gehört habe, be-

---

[1]) A List of the several Friendly Societies or other institutions to which debentures have been issued by the Commissioners for the Reduction of the National Debt. Accounts and Papers. Vol. XVIII. 1824.

[2]) Appendix G. to Report from Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. 1825. S. 177.

[3]) Minutes of Evidence. S. 38.

stimme ihn zu glauben, dass die Behauptungen ungegründet seien [1]).

Ein Londoner, mit den arbeitenden Klassen vertrauter Zeuge, zudem der Sekretär einer Aktiengesellschaft, welcher also kein Interesse daran hat, das Loblied der freien Hilfskassen zu singen, antwortet auf die Frage: Have you found any other abuses, such as combinations? No, I never have [2]). Becher's Ausführungen widersprechen den landläufigen Behauptungen ebensosehr. Wir setzen die bezügliche Stelle aus seiner Vernehmung ganz hieher [3]): Have you any experience of the abuse of Friendly Societies to purposes of combination for raising wages? — No; I am not aware of any enrolled societies having been involved in any such transactions.

Your acquaintance is chiefly with agricultural Friendly Societies? — I am acquainted with Societies of every description, and very much with Nottingham.

Are you acquainted with Friendly Societies in the town of Nottingham? — Not particularly with their practices and habits; but I know there are artificers clubs for obtaining an advance of wages; but I do not know, and neither could Mr. Rose discover any enrolled Society that had applied its founds for the purposes of combination. Ebenso vorsichtig wie Glenny drückt sich Thomas Shelton, der clerk of the peace der Stadt London, aus [4]). I never knew it ascertained, antwortet er, so as to be able to say that such is the fact. Aus seiner Aussage ersehen wir ebenfalls, dass das Misstrauen gross war. Some of the societies, fährt er fort, are confined to particular trades, and the magistrates have looked always with a great degree of jealousy, where it has been confined to particular trades.

Die Lösung des offenbaren Widerspruches, in welchem die Berichte der beiden Ausschüsse zu einander stehen, scheint uns in der Aussage Becher's angedeutet zu sein, dass keine eingeschriebene Hilfskasse Strikes unterstützt habe. In dieser Allgemeinheit war zwar die Behauptung Becher's falsch, denn wir sahen im ersten Kapitel, dass sich Pseudo-Friendly Societies registriren liessen. Aber die Vermuthung spricht dafür, dass die meisten Gewerkvereine, welche in der Maske einer Hilfskasse ihr Wesen trieben, alle Berührung mit den Behörden vermieden. Die Männer, welche der Ausschuss verhörte, wies ihre Beschäftigung auf die eingeschriebenen Kassen hin. Es ist leicht verständlich, dass sie von den übrigen Vereinen wenig wussten, besonders wenn diese sich bemühten, ihre Thätigkeit in volles Geheimniss zu hüllen. Den Gewerkvereinen,

---

[1]) Minutes. S. 77.
[2]) Minutes. S. 82.
[3]) Minutes. S. 30.
[4]) Minutes. S. 65.

welche wohl häufiger die Beiträge in jedem einzelnen Falle im Namen des Erkrankten oder der Hinterlassenen des Gestorbenen einsammelten [1]), fehlte, da sie kein Vermögen ansammelten, auch die Veranlassung, den Behörden einen Einblick in ihre Verhältnisse zu gestatten.

Das waren jedoch nicht die schlimmsten Beschuldigungen, welche man gegen die Hilfskassen erhob. Die Klage erstirbt nicht, dass sie einen grossen Theil ihrer Einnahmen vertrinken [2]), und dass es manchen von ihnen geschweige an brüderlicher Gesinnung, ja sogar an dem Sinne für Gerechtigkeit und Billigkeit fehle. Das zum Empfang einer Unterstützung berechtigte Mitglied ausschliessen, die Kassen betrügerischerweise auflösen: der daraus entstehende Zank und Streit sind hervorstechende Züge in den Hilfskassen der damaligen Zeit. Das Schiedsgericht dient ihnen dazu, sich alter Mitglieder zu entledigen [3]).

Die Verwaltung der Hilfskassen können wir uns nicht schlecht genug denken. Die Sekretäre und andern Beamten bestehlen die Kassen der Vereine [4]) und sind im höchsten

---

[1]) Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. I. Bd. S. 103.

[2]) „Their annual feast is usually a scene of drunkenness and disorder.“ Minutes of Evidence before Select Committee 1825. S. 31. — Do most of these meet at public houses? Nearly all. Do you conceive any evil was occasioned by that circumstance? The greatest evil I find in it is, that the best members stay away from public houses, and consequently the management is in the hands of the worst. a. a. O. S. 38. — Is there not a great deal of money wasted in feasting? A great deal. a. a. O. S. 82. — I have been induced to think very unfavourably of them (von kleinen Kassen) having heard of numerous instances of failure in fulfilling their engagements, as well as of disorder and intemperance. a. a. O. S. 93. — Auch Weiber versammeln sich in Bierkneipen. a. a. O. S. 36.

[3]) Have you witnessed an extensive ill effect arising from societies badly constituted? Constantly to a very great extent; fraud, drunkenness and quarrelling to a lamentable extent. Minutes of Evidence. 1825. S. 31. — Has it come within your observation that societies of that sort have been fraudulently dissolved, so as not to do justice to the elder members? Very frequently. a. a. O. S. 38. — I have known the magistrates decide an appeal in favour of a member, and the society selects arbitrators of their own appointment, and rescind the determination of the justices. a. a. O. S. 31. Eine längere Ausführung über das Verfahren der Hilfskassen a. a. O. S. 67.

[4]) I have heard many complaints, that the secretaries, or some of the officers have invaded the cash of the society; and of several societies of females, that the secretary has purloined the greater part of the cash; I have heard that said upon several occasions.

Nothing of this sort has come within your own observation? Only the members have come and complained of it to me. Der Zeuge ist clerk of the peace. Minutes. S. 65.

Has jour situation given you opportunities of observing the state of Friendly Societies? I believe that a great number of them have been plundered. a. a. O. S. 67.

Grade unwissend[1]; ein Zeuge sagt aus, dass er eine Gesellschaft in Portsmouth kenne, die noch immer nicht ihr Geld verleihe[2]. Wir brauchen uns desshalb nicht darüber zu verwundern, dass eine geordnete Buchführung nicht existirt. „Ich habe die Bücher von beinahe 200 Hilfskassen gesehen," sagt ein Aktuar aus, „aber es ist mir kein Beispiel einer selbst den bescheidensten Ansprüchen genügenden Buchführung zu Gesicht gekommen (of even a decent system of book-keeping)[3]." Es war eins der Ziele der Hochländischen Gesellschaft, die Hilfskassen an eine solche zu gewöhnen, indem sie Preise für schottische Schullehrer ausschrieb, welche die Hilfskassen in derselben unterrichteten[4]. Eine periodische Berechnung des Werthes aller Ansprüche und Vergleichung mit dem angesammelten Vermögen war ungewöhnlich. Die Hochländische Gesellschaft wirkte auch in dieser Beziehung reformirend[5].

Wir werden den Charakter der Hilfskassen noch besser verstehen, wenn wir die Beamten derselben etwas genauer in's Auge fassen. Eine grosse Menge der Klubs wurde nicht durch die Mitglieder selbst gegründet, sondern durch findige Bierwirthe, welche sich dann zu Sekretären der Vereine erwählen liessen. Mit wenigen Worten schildert Becher die ganze Erbärmlichkeit dieser Menschen. „The evil," sagt er „arises in two ways; first, they wish to hold out inducement to establish these clubs at an alehouse, and then they endeavour to increase the members by lowering the terms; so that by abandoning the principle they obtain their purpose[6]." An einer andern Stelle lesen wir, dass schlaue Menschen das Geld der Vereine auf ungenügende Sicherheit hin borgen[7]. Die Aussagen von Glenny sind noch werthvoller — wir wollen sie aus Gründen, die man bald verstehen wird, ganz hierher setzen — wie sie sich aus den von Courtenay an ihn gestellten Fragen ergeben: Do you not conceive there are persons interested in keeping up the present delusive system of Friendly Societies?

Unquestionably. T h e r e a r e m a n y m e n i n L o n d o n w h o g e t t h e i r l i v i n g a s c l e r k s o f F r i e n d l y S o c i e t i e s. There are two who are at the head of a number of societies, w h i c h t h e y k n e w t h e d a y t h e y w e r e e s t a b l i s h e d w o u l d f a i l.

---

[1] „Out of the immense number of secretaries of societies in London, some of whom have been 20 or 30 years secretaries, there are scarcely three men who know the last Act of Parliament in all its Provisions. a. a. O. S. 55.

[2] Minutes. S. 99.

[3] S. 37.

[4] Minutes S. 75.

[5] a. a. O. S. 77.

[6] a. a. O. S. 31.

[7] a. a. O. S. 35.

You do not consider the clerks the only persons interested in keeping up the delusion?

The landlords of public-houses are the great contributors to the system. A number of societies are established by the landlords; and those men, whom you may call hacknied clerks, are applied to manage them. There are societies established by undertakers and the poor man is buried by these undertakers, instead of his family receiving the amount. There are a number of these in London, and some of them exceedingly large. There is a quarterly payment demanded to provide, what they call in the bills „a decent burial". They attend at a public house to pay this money; there is a pint of beer to be spent out of it[1]).

Die Aussagen sind lehrreich. Die meisten Hilfskassen verdanken ihre Entstehung nicht der Initiative vorsichtiger Männer der arbeitenden Klassen, sondern dem Egoismus von Bierwirthen, Begräbnissunternehmern und einer Reihe von catilinarischen Existenzen, welche als Sekretäre von Arbeitervereinen ihr Leben zu fristen hoffen. Unter dem Scheine, für das Beste der Armen zu sorgen, verlocken sie vermittelst trügerischer Vorspiegelungen die Arbeiter zum Beitritt in Vereine, welche auf wissentlich falscher Grundlage gegründet sind. — Sollte sich noch einmal das Geschrei erheben, der Staat dürfe sich nicht in die Angelegenheiten der Bürger mischen, dann wissen wir, es heisst, der Staat soll die Bierwirthe, verkommenen Schreiber und andere dunkle Existenzen nicht daran hindern, sich als Blutegel an den Körper der arbeitenden Klassen zu setzen.

In der Beschuldigung, die Gründer der Hilfskassen böten unerfüllbare Bedingungen an, liegt eingeschlossen, dass die Prämientafeln so ungenügend waren, dass die Kassen zusammenbrechen mussten. Der Bankerott wird durch die Gewohnheit der Mitglieder, die Kosten des jährlichen Festes aus der Kasse zu bestreiten, noch beschleunigt. Nach Belieben erlassen sie die festgesetzten Beiträge. Sie verändern die Beiträge und theilen zuweilen einen Theil des Vermögens[2]).

---

[1]) S. 42.

[2]) Minutes of Evidence. Several clubs broken up. a. a. O. S. 31. — They are in a state of bankruptcy this moment. a. a. O. S. 92 — They could not be called Tables; a simple payment, 2 s. 6 d. a month, would entitle a man to a jumble of benefits, for which there can scarcely be a proper calculation. a. a. O. S. 38. — Have you found that the small Friendly Societies have generally been founded upon erroneous principles? — Certainly, clearly so. That the contributions have not been sufficient in proportion to the benefits? By no means adequate. S. 82. In general their calculations are extremely faulty, and . . . . they cannot possibly fulfil their engagements for any considerable period of years. Darauf spricht der Zeuge von „the numerous complaints of failures in fulfilling their engagements which were brought before the magistrates". S. 93.

Eine treffliche Charakteristik der Mitglieder der schottischen Hilfskassen ist auch im Berichte der Hochländischen Gesellschaft enthalten. Wir erwähnten schon früher, dass sehr viele Vereine wegen des ungenügenden Zustandes ihrer Bücher keine statistische Aufnahme machen konnten. Andre wollten keine Nachrichten geben. Sie hatten kein Verständniss dafür, dass die Untersuchung zu ihrem eigenen Besten angestellt werden sollte. Es wurden Versammlungen gehalten, in welchen Resolutionen angenommen wurden, dass derartige Enquêten ruchlos (sacrilegious) wären, dass ein finsterer Zweck mit ihnen verbunden sein müsse, und dass auf alle Fälle nichts Gutes aus ihnen kommen könne. Doch lobte die Hochländische Gesellschaft die Redlichkeit, mit welcher die Vereine verwaltet werden und die vorsichtige Weise, auf welche sie ihr Vermögen anlegten.

Die einzige Grafschaft, in welcher sich die Vereine in einem blühenden Zustande befanden, war Kent [1]). Dort feiern sie ihre Feste auf anständige Weise. In jener Grafschaft thaten, wie wir noch vernehmen werden, die Friedensrichter ihre Pflicht und ein Beamter gab sich die grösste Mühe, dieselben mit Rath und That zu fördern [2]). Dort trug die ökonomische Erziehung der unteren Klassen durch die oberen ihre Früchte.

Becher fasst die Schattenseiten der Klubs in folgenden Worten zusammen: The general imperfections of Friendly Clubs, as far as a measure of public policy, seem so me, that, being held at alehouses, they lead to habits of idleness and intoxication; that the funds being managed exclusively by the members, who are necessarily interested, great frauds and injustice frequently prevail; that the ignorance respecting the principle of compound interest and the mode of investing their funds, prevents their availing themselves of the pecuniary opportunities presented; that the calculations are in almost every instance erroneous; indeed, on inquiring concerning every society which has invested any portion of its capital in the Bank of England, I found that several have declared themselves insolvent, and concerted arrangement, to prevent a total failure;

They commence by giving the feast gratuitously, with excusing members from paying the sums stipulated according to the rules for funerals, and create other deficiencies according to their discretion. S. 35. — I have known the contribution reduced and advanced several times in the period of 30 years; at other times the stock is drafted, that is, apportioned partly among the members. S. 35. . . . . the too frequent failure of their own societies. S. 92. — They are perpetually discovering their errors. . . . . S. 94. It appears from the calculations I have made that they cannot possibly stand. S. 98.

1) Minutes of Evidence. S. 49.

2) S. 55.

and I scarcely find any which, in my estimation, were completely solvent [1]).

Die Folgen solcher Zustände für die Weiterentwicklung der Hilfskassen waren mannigfach. In Vereinen, welche nicht vollständig unter der Vormundschaft der Bierwirthe und der oben gekennzeichneten Sekretäre standen, war ein Bedürfniss nach Belehrung, ein ausgesprochener Wunsch nach Besserung des Zustandes vorhanden. Oliphant und Andere bezeugen, dass sie fortwährend um Rath angegangen werden [2]). Glenny erzählt, dass er Briefe aus allen Theilen des Königreichs habe, welche um Hilfe und Unterstützung bei der Abfassung der Statuten und Tabellen bäten. They seem tho look for some higher authority than at present exists, fügt er hinzu [3]).

Diese Aussagen bestärken uns in der Ueberzeugung, dass der Widerstand, welcher sich gegen die staatliche Einmischung zum Wohle der ärmeren Klassen erheben kann, nicht aus den Kreisen wohlunterrichteter Arbeiter stammen, sondern von Leuten ausgehen wird, die ein Interesse daran haben, dass der Staat ihr unsauberes Treiben nicht zu genau beobachte, und die sich desshalb mit dem Schilde liberaler Phrasen decken.

Ueber die Art der Hilfe dachten die genannten Männer verschieden. Glenny sprach sich für eine Behörde aus, welche die Statuten und Regeln aller Vereine zu prüfen hätte; die Thätigkeit der Friedensrichter und der Aktuare wünschte er abgeschafft; wären die Statuten und Regeln von der Centralbehörde gebilligt, dann sollte es nur noch einer rein formellen Registrirung durch den clerk of the peace bedürfen [4]). Oliphant wies dem gegenüber auf die grosse Verantwortlichkeit hin, welche die Regierung bei dem mangelhaften Charakter der bestehenden Prämientafeln, durch die Errichtung einer Statuten und Tabellen prüfenden Behörde auf sich laden würde. Glenny hatte vorgeschlagen, alle nicht von der Centralbehörde anerkannten Vereine für ungesetzlich zu erklären. Oliphant glaubte, dass man durch ein solches Verfahren die Bildung von Vereinen fördern würde, welche der Einwirkung des Gesetzes ganz entgegen wären. Er empfahl die Einsetzung von 4 Behörden in London, York, Edinburgh und Dublin, welche die Hilfskassen gegen billiges Entgelt berathen sollten, dagegen den Registrirungsmechanismus in dem früheren Zustande

---

1) Minutes of Evidence. S. 30.

2) I have received a great many applications (for advice and information). S. 75. — More than you could conveniently attend to? Certainly; I have been obliged to decline many. And are you not aware that similar applications have been made to gentlemen in Scotland who have taken the same interest? — I am quite aware of it, and it shows the desire Friendly societies have to obtain advice.

3) S. 100.

4) Minutes. S. 55.

zu lassen. — Ausserdem wies Oliphant auf die Nothwendigkeit einer periodischen Bilanz hin; diese Maassregel sei bei der verschiedenen Grösse und dem ungleichartigen Charakter der Vereine auch guten Kassen sehr zu empfehlen [1]). Dass die Hilfskassen sich nicht ganz überlassen werden dürften, diese Ueberzeugung wird auch noch von andern Männern ausgesprochen. Becher ist ein warmer Verfechter der Pfarrhilfskasse und der Unterstützung der freien Kassen durch staatliche Verbände. Er hebt das unausrottbare Grundübel aller freien Hilfskassen hervor: das periodisch eintretende Unvermögen der arbeitenden Klassen, ihre Prämien zu zahlen. Sollten nun eine Reihe von ungünstigen Ereignissen die Ehrenmitglieder an der Unterstützung der Vereine verhindern, dann müsste ein grösserer Verband für sie eintreten: die Pfarre oder die Grafschaft. Nur gegen regelmässige Beiträge derselben verwahrt er sich; er wünscht die Kassen auf eigenen Füssen zu sehen, doch muss nach seiner Ansicht die Gesammtheit für Einzelne und ganze Klassen in jenen volkswirthschaftlichen Krankheitszuständen einstehen, welche von unserer heutigen Wirthschaftsordnung unzertrennlich sind [2]). In dieser Lage wollte bekanntlich auch Gilbert einen Zuschuss eintreten lassen [3]).

Finlaison [4]) wiederholte den Vorschlag, welchen wir im vorhergehenden Kapitel zu erwähnen hatten, die Hilfskassen sollten sich nur mit der Krankenversicherung beschäftigen, alle anderen Zweige der Arbeiterversicherung aber dem Staate überlassen, da er viel besser dazu im Stande wäre [5]). Finlaison war kein idealer Jüngling, welcher sich mit socialistischen und communistischen Studien beschäftigt hatte, sondern der Principal Accountant der englischen Staatsschuldenverwaltung und mit dem staatlichen Versicherungsgeschäfte wohl vertraut. Für den praktischen Blick des Mannes zeugt es auch, dass er das Versicherungsgeschäft der Vermittlung der Sparbank übertragen wollte, ein Vorschlag, der in den dreissiger Jahren zur Ausführung kam.

---

[1]) a. a. O. S. 76.

[2]) Minutes of Evidence. S. 33.

[3]) Becher war auch der Meinung, dass man eine eben begründete Kasse staatlich unterstützen dürfe. I conceive pauperism to be the evil against which we have principally to contend; every arrangement, that, in feeling or in fact, removes an industrious man further from that humiliating degradation, makes him a better and a happier member of society. a. a. O. S. 33.

[4]) a. a. O. S. 78 und 91.

[5]) But the greatest advantage will be found to exist in the certainty that these provident persons would have of realizing the benefit which they expect, instead of the very great uncertainty which at present prevails by the too frequent failure of their own societies. Minutes of Evidence. S. 92.

Doch begeben wir uns aus dem Bereich der Discussion auf das Gebiet der Thatsachen.

Der ungenügende Zustand der Hilfskassen regte in praktischen Männern den Gedanken an, denselben Konkurrenz zu bereiten. Den Arbeitern nahestehende Personen gründeten Gegenseitigkeits-Vereine auf gesunder Basis, theilweise wohl um sich als Sekretären derselben eine Lebensstellung zu erwerben; ausserdem bildeten sich Aktiengesellschaften, welche die Ziele der Hilfskassen verfolgten.

Der bedeutendste und erste jener Vereine war ‚The Royal Union Association'. Sie wurde von Glenny gegründet und von der Nobility und Gentry Englands patronisirt. Sie war zwar ein selbstverwaltender Verein, aber Glenny leitete sie mit dem technischen und geschäftlichen Geschicke eines Versicherungsbeamten. Jeder Zweig der Versicherung hatte seine besondern Prämientabellen, und man konnte wählen, in welchen man sich aufnehmen lassen wollte. Daneben verfolgte sie weitere, an Edensche Pläne anklingende Zwecke: sie gedachte die Errichtung und Verbesserung von Hilfskassen im ganzen Königreiche zu befördern, indem sie Preise für die Gründer der besten Gesellschaften aussetzte und Personen, welche gute Verbesserungsvorschläge, z. B. über Buchführung, über die Art statistischer Erfahrungen etc., machen würden, zu belohnen versprach [1]). Für diese Gesellschaft berechnete Glenny mehrere Tabellen, welche wir auszugsweise folgen lassen [2]). In der Folge wurden

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 36 und 37.

[2]) Nr. 1. Table showing the Monthly Contributions required for Insuring Weekly Allowances, Medical Attendance, and Medicine during Sickness, and Annuities in Superannuation; calculated for the Royal Union Association.

Weekly	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1. Bed-lying Pay	4	0	8	0	12	0	16	0	20	0	24	0	48	0
2. Walking Pay	2	0	4	0	6	0	8	0	10	0	12	0	24	0
3. Per Week at 65	0	6	1	0	1	6	2	0	2	6	3	0	6	0
4. Per Week at 70	1	0	2	0	3	0	4	0	5	0	6	0	12	0
Age under														
21	1	1	1	7	2	0	2	6	3	0	3	5	6	3
22	1	1	1	7	2	0	2	6	3	0	3	6	6	5
23	1	1	1	7	2	1	2	7	3	1	3	7	6	7
24	1	2	1	8	2	1	2	8	3	2	3	8	6	9
25	1	2	1	8	2	1	2	9	3	3	3	9	6	11
. . .	. . .		. . .		. . .		. . .		. . .		. . .		. . .	
51	2	2	3	9	5	4	6	11	8	6	10	1	19	7

noch mehrere Vereine dieser Art gegründet, welche sich jedoch

Nr. 2. Table showing the Monthly Contributions required for securing Sums of Money payable at Death; calculated for the Royal Union Association.

Sum insured	£ 5		£ 10		£ 15		£ 20		£ 25		£ 30		£ 40		£ 50		£ 100	
Age under	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
14	0	6	0	8	0	10	1	0	1	2	1	4	1	8	1	11	3	6
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	0	7	0	9	0	11	1	1	1	3	1	6	1	10	2	2	4	0
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	0	8	0	11	1	3	1	5	1	8	1	11	2	6	2	11	5	6
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	0	9	1	2	1	7	1	11	2	3	2	8	3	6	4	2	7	11
. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	1	2	1	10	2	7	3	3	4	0	4	8	6	2	7	11	14	9

Nr. 3. Table showing the Monthly Contributions required for securing Deferred Annuities calculated for the Royal Union Association.

£ 20 per Annum to commence at the following Age.

Age under	55 years		60 years		65 years	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
15	2	10	1	11	1	4
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
35	9	4	5	5	3	2
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
40	—	—	7	9	4	5
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
45	—	—	—	—	6	4

Nr. 4. Present Annuities. — For every £ 100 deposited, the Association will grant the Annuity placed opposite the Age of the party depositing.

Age	£	s.	d.
20	5	19	10
21	6	0	8
22	6	1	6
23	—	—	—
. .	. . .	. . .	. . .
70	15	3	11

Dieser Versicherungszweig war eigentlich nicht gesetzlich, denn nach dem Gesetz waren F. S. nur solche Vereine, die durch regelmässige Beiträge kleiner Summen ein Vermögen ansammelten.

Siehe zu 4. auch Minutes of Evidence 1825. S. 62.

streng auf das Versicherungsgeschäft beschränkten. Der Natur der Sache nach entstanden sie in grossen Städten. Es traten ihnen vorzugsweise grossstädtische Arbeiter bei, welche nicht auf das Klubvergnügen der ländlichen Tagelöhner angewiesen waren, die das Wesen der Versicherung besser begriffen und wenige Beziehungen zu einander hatten. In diesen Vereinen verkümmerte allmählich und erstarb endlich die gesellige Seite der alten Klubs, wie die Selbstverwaltung allmählich aus den Händen der Mitglieder glitt und auf die Sekretäre überging. So entwickelte sich jene nüchterne, moderne Form der Hilfskasse, welche nach Tidd Pratt's Vorgang die Engländer the ordinary large society nennen. Der ‚Standard', welcher im Jahre 1828 entstand, ist die bedeutendste der ersten Exemplare dieser Gattung.

Die früheste Aktiengesellschaft war ‚The General Benefit Insurance Company', gegründet im Jahre 1820. Als der Sekretär derselben vor dem Ausschusse von 1825 vernommen wurde, hatte sie schon 4500 Mitglieder, darunter 3320 Unterstützungsberechtigte [1]. Eine andere ‚The Mutual Insurance Benefit Institution' liess sich als Hilfskasse einschreiben.

Ein Zeuge [2] vor dem mehrfach genannten Ausschusse bringt mit dem unsicheren Charakter der Hilfskassen die Gründung von nur auf kurze Dauer berechneten Vereinen in Verbindung. Die Mitglieder derselben sicherten sich durch ihre Beiträge nur eine Unterstützung in Krankheitsfällen, den Kassenrest theilten sie am Ende des Jahres. Die Vereine wurden daher „dividing societies" genannt. Diese Kassen sind in gewissem Sinne auch eine Verwirklichung von Finlaison's Plänen. Zweifellos kann ein so primitives Versicherungswesen hohen, socialen Anforderungen nicht entsprechen. Betrachtet man aber die traurige Lage mancher Arbeiter, welche nach jahrelanger Mitgliedschaft an zahlungsunfähigen Hilfskassen, doch dem Elend und dem Arbeitshause anheimfielen, dann wird man diesen Ausweg nicht nur natürlich, sondern sogar vortheilhaft finden. Die Freizügigkeit und grosse, nur kurze Zeit dauernde Unternehmungen begünstigten ihre Entwicklung.

Wir werden in den nächsten Jahrzehnten, welche den Aufschwung des Eisenbahnwesens und die Bildung nomadischer Arbeitermassen sahen, noch häufiger auf dieselben stossen [3].

---

[1] S. 80 u. 82: „It was upon a consideration of the abuses existing in Friendly Societies . . . . that induced the formation of that society in the outset."

[2] S. 94.

[3] The form in which dividing clubs are most common is as shop clubs, open to the members of a workshop so long as they continue to work there, in which case the subscribers naturally do not wish to accumulate a fund which they may have to leave behind them. The Hon. E. L. Stanley's Report. London 1874. S. 25.

Nachdem wir die Schilderung der Hilfskassen der zwanziger Jahre soweit geführt haben, erinnern wir an die ungenügenden Reformen des Gesetzes vom Jahre 1819, welche so wenig den weitblickenden Plänen Courtenay's und anderer Männer entsprachen. Trotz all der vorausgesehenen Missstände, welche dieses Gesetz mit sich brachte, wird von verschiedenen Seiten bezeugt, dass die unter demselben eingeschriebenen Hilfskassen sich vortheilhaft von den früheren unterscheiden [1]).

Aus den Aussagen ergibt sich zur Genüge, einen wie schweren Fehler das Parlament im Jahre 1819 machte, als es eine Centralbehörde von Berufsbeamten verwarf. Aktuare gab es nur wenige, die Friedensrichter thaten ihre Pflicht nicht, und Trustees von den geforderten Eigenschaften konnte man nur in wenigen Fällen finden. Daher in den meisten Fällen eine gänzliche Unwirksamkeit des Gesetzes.

Eine solche Lage der Dinge betrachtet der englische Radikalismus als eine vollgiltige Bestätigung seiner These, dass kein modernes Volk eine Klasse besitze, welche im Besitze höherer politischer Weisheit und grösserer Kenntnisse als die übrigen Klassen sei. Die Konsequenzen, die sich aus einer solchen Prämisse ergeben, sind die Forderung einer ausgedehnten Selbstverwaltung, des Parlamentarismus, worin eingeschlossen ist, dass die gesetzgebende Versammlung als höchste Norm den Willen des Volkes betrachten soll, da sie doch nichts Besseres zu schaffen im Stande sei. Wir wollen nicht die Frage aufwerfen, ob nicht die These von der intellektuellen Homogenität eines Volkes zur Unterstützung der genannten Forderungen erfunden worden ist, noch die andere, ob nicht die Geschichte der englischen Gesetzgebung oder Verwaltung die Entwicklung derselben gefördert hat. Wir wollen blos aussprechen, dass man Nichts gegen das Berufsbeamtenthum beweist, wenn man seine Funktionen in die Hände von Leuten legt, welche keine Berufsbeamten sind.

Die englischen Friedensrichter hatten, noch haben sie die edleren nur die unedleren Motive, welche einen Berufsbeamten zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten bewegen. Die rechtlichen Geschäfte, welche ihnen die Registrirung der Hilfskassen auferlegte, nahmen sie besonders lau. Im ersten Kapitel sahen wir schon, dass an manchen Orten ihre Gesetzeskenntniss so gering war, dass sie Statuten genehmigten, ohne dazu befugt zu sein. Hier hören wir von ähnlicher Unkenntniss. Sie registrirten Paragraphen, welche dem Gesetze schnurstracks widersprachen, z. B. dass eine Kasse ihre Statu-

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 37. 65. 89.

ten nur mit $^4/_5$ Majorität abändern dürfe [1]); Vereine waren bestätigt worden, welche regelmässige Beiträge für Mitglieder im Gefängniss erhoben, eine unzeitgemässe Reliquie aus der Gildezeit [2]); eine Aktiengesellschaft hatte man registrirt [3]), obgleich das Gesetz sich nur auf Vereine auf Gegenseitigkeit bezog. Das liesse sich noch bis zu einem gewissen Grade entschuldigen, da es Sitte, obwohl eine sehr schlechte Sitte war, dass ein Sachwalter die Registrirung der Hilfskassen beantragte, und dass die Richter auf das Wort des Advokaten, die Statuten seien dem Gesetz entsprechend, dieselben bestätigten, ohne sie gelesen zu haben. Der Advokat las sie auch nur oberflächlich [4]). Jedenfalls deutete das Verfahren auf Nachlässigkeit und Mangel an Gewissenhaftigkeit. Von der Existenz dieser Eigenschaften werden uns noch andere vollgiltige Beweise gegeben.

Das Gesetz vom Jahre 1819 hatte den Friedensrichtern gestattet, allgemeine Normen für die Bildung der Hilfskassen aufzustellen. Das war nur in Wiltshire und Gloucestershire [5])

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 62.

[2]) „I do not think there is an objection made by magistrates generally to the imprisonment, because there are so many societies which have it.“ S. 39 auch S. 61. Ein clerk of the peace vertheidigt das Verfahren; darüber erhebt sich eine geradezu lächerliche Diskussion, ob Gefangenschaft „a natural contingency calculable by way of average“ sei. Der Beamte findet „the terms are very general“. S. 64. 66. Ein Zeuge erzählt, dass ein Mitglied das Gefängniss nicht habe verlassen wollen, da durch die Beiträge der Hilfskasse besser für ihn gesorgt sei, als im Zustande der Freiheit. S. 90.

[3]) S. 39. Diese Gesellschaft suchte von vornherein die Versicherten zu betrügen, indem sie ihnen vorspiegelte, sie habe 20 000 £ Kapital. Seite 64.

[4]) S. 39, 64, 98.

[5]) Die Vierteljahrssitzungen der Grafschaft Gloucester ernannten nach Erlass des letzten Gesetzes einen Ausschuss von 5 Personen, welcher dasselbe genau prüfte. Eins der Mitglieder, ein Geistlicher, namens Richard Wetherall, entwarf verschiedene Tabellen, damit nicht jede Gesellschaft genöthigt wäre, Aktuare zu konsultiren. Dieselben wurden von Morgan und Frend bestätigt und in der Amtsstube des clerk of the peace belassen, wo sie jeder Hilfskasse zur Einsicht offen lagen. Wir lassen einige der 24 Tabellen folgen, um eine deutliche Anschauung der Methode derselben zu geben.

I.

Age of Admission	Allowance				Contribution
Not exceeding 25	In Sickness 8 s. per week for the first 26 weeks 6 s. per week for the next 26 weeks 4 s. per week till recovery		£ 2 towards the Funeral of a Member		Per Month Eleven Pence

geschehen [1]). Weiter war ihnen im Interesse der Bildung grosser Vereine empfohlen worden, bei der Bestätigung von neuen Hilfskassen sich danach zu erkundigen, ob sich schon Gesellschaften an dem Orte befänden. Beweise dafür, dass sie sich an diese Bestimmung gekehrt hätten, liegen nicht vor [2]). Ausserdem war ihnen die Nachforschung nach der Qualifikation der Trustees zur Pflicht gemacht worden. In vielen Fällen kümmerten sie sich gar nicht darum, ob der Trustee wirklich mit 50 £ zu den Armensteuern eingeschätzt war. Darüber sind uns

IV.

Age of Admission	Allowance				Contribution
	In Sickness				
Not exceeding 30	8 s. per week for the first 26 weeks 6 s. per week for the next 26 weeks 4 s. per week till recovery	3 s. per week to a member past 65 years of age unable to earn 4 s. p. w.	£ 2 towards the Funeral of a Member	£ 5 to the Widow or Representative of a Member	Per Month Eighteen Pence

XX.

Age of Admission	Allowance				Contribution
	In Sickness				
Not exceeding 30	6 s. etc. 4 s. etc. 3 s. etc.	3 s. per week etc.	£ 2 etc.	£ 10 etc.	Per Month Eighteen Pence

XXIV.

Age of Admission	Allowance		Contribution
	In Sickness		
Not exceeding 40	6 s. etc. 4 s. etc. 3 s. etc.	£ 2 towards the Funeral of a Member	Per Month Eleven Pence

Siehe Appendix A. 4. to Report from the Select Committee etc. S. 112.

[1]) Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies. S. 20.
[2]) a. a. O. S. 11.

klassische Zeugnisse aus dem Munde eines Clerk of the Peace und eines Friedensrichters erhalten. Der Erstere wird gefragt: „What steps are taken to ascertain the sufficiency of the trustees?" Er antwortet: The magistrates take no steps [1]). Dr. Daniel Quarrier, ein Friedensrichter für the County of Southampton erwidert auf die Frage: What means did the bench take to ascertain that the trustees were properly qualified by the amount of their assessment? — I have never heard that any inquiry was made into that; no inquiry was made until the last sessions [2]). Er berichtet ausserdem, dass verschiedene Vereine ohne Trustees gegründet worden seien [3]).

Wenn die Friedensrichter ihre Pflicht thaten, dauerte es manchmal sehr lange, bis der Verein registrirt wurde. Ein Zeuge sagte aus, dass er fast 2 Jahre habe warten müssen, ehe der Verein eingeschrieben wurde [4]). An einer andern Stelle geschah dieselbe Procedur in 48 Stunden. Ein anderer Zeuge musste sich 6 Monate gedulden [5]).

Ueber die Rechnungsbeamten, welche bekanntlich die Prämientafeln der Vereine zu prüfen hatten, ehe sie den Friedensrichtern vorgelegt werden konnten, lässt sich nicht viel Gutes sagen. Ueber dieselben findet sich im Ausschussbericht folgende Stelle: „Wer sind denn Rechnungsbeamte von Beruf oder im Rechnungswesen erfahrene Personen? Und auf welche Weise sollen sich die Friedensrichter überzeugen, dass diejenigen, von denen die Tabellen unterzeichnet sind, wirklich dem Begriff eines erfahrenen Rechnungsbeamten entsprechen? Ihr Ausschuss hat aus jeder Grafschaft eine Zusammenstellung aller Personen verlangt, auf deren Begutachtung hin die Prämientabellen genehmigt worden sind, und aus einem Blicke auf die Namen, verbunden mit genauerer Auskunft, welche die Mitglieder des Ausschusses gegeben haben, ersieht Ihr Komite, dass sich in vielen Grafschaften die Friedensrichter mit der Unterschrift von unbedeutenden Schulmeistern und Rechnungsrevisoren haben begnügen müssen [6])."

Um die finanzielle Sicherheit der Vereine zu begründen, und um die Bildung von grossen Vereinen zu befördern, hatte das Gesetz von 1819, wie man sich erinnern wird, die Be-

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 65.
[2]) a. a. O. S. 98.
[3]) a. a. O. S. 99.
[4]) a. a. O. S. 38.
[5]) a. a. O. S. 60.
[6]) Report. S. 12, 13. Morgan sagte vor dem Ausschusse, dass die Regeln bestätigt worden seien von Leuten „who call them selves actuaries who are nothing but schoolmasters and accountants, and some of the tables exceedingly wrong. The mischief is now very great". Minutes. S. 52.

stimmung getroffen, dass die Treuhänder wohlhabende, mit 50 £ zu den Armensteuern eingeschätzte ‚householders' sein sollten. Es stellte sich bald heraus, dass bei den geltenden Bestimmungen über die Einschätzung zur Armensteuer viele wohlhabende und ehrenhafte Leute von der Bekleidung solcher Stellen ausgeschlossen waren, da sie ihre Häuser und Güter verpachtet hatten. So war es schwer geworden, passende Kassenbeamte zu finden [1]). Wenige qualifizirte Personen waren geneigt, sich mit den Kassenangelegenheiten zu beschäftigen. Diejenigen, welche die Bürde auf sich nahmen, wollten ihren Nutzen davon haben [2]). „Sie haben alle Bedienstete im Vereine angestellt," sagt ein Zeuge, „und alle Lieferanten und haben sich zu Hauptlieferanten gemacht. Das hat der Gesellschaft grossen Schaden zugefügt ..... und sie haben weiterhin einen Sekretär gegen den Willen der andern Beamten im Amte erhalten, lange Zeit nachdem seine Bücher grosse Deficite aufwiesen ..... Ich vermuthe, die Trustees sollten dem Vermögen mehr Sicherheit verleihen, und hier liegt ein Fall vor, wo das Vermögen mehr als unter dem früheren Gesetze verschleudert worden ist [3])." Zweifellos lag hier die Hauptschuld an den Mitgliedern. Denn im Gesetze stand Nichts von diesen Machtbefugnissen der Kassenbeamten, wenn auch der Wortlaut des 22. Paragraphen sehr unbestimmt war. Ohne dass der Zeuge die Manipulationen der Trustees offen dargelegt, kann man sich vorstellen, zu welchen Missbräuchen beispielsweise die Erlaubniss, das Vermögen der Kassen hypothekarisch auszuleihen, einen gewissenlosen Mann veranlassen konnte. Vielleicht hat auch den Einen oder Andern die Leichtigkeit, mit der er das Vermögen der Kasse in den Sparbanken unterbringen konnte, dazu verführt, auch seinen eigenen Kapitalien einen hohen Zins zu verschaffen.

Wir haben damit die Zustandsschilderung der Hilfskasse beendigt. Werfen wir einen Rückblick auf die Hauptpunkte des entworfenen Bildes: die Betrunkenheit der Mitglieder bei den Klubversammlungen, den inneren Hader, den Betrug der Mitglieder gegen einander, den Kassendiebstahl der Sekretäre, den Missbrauch des Schiedsgerichts, die Anschuldigung, dass sie häufig Gewerkvereine in sich bergen, die ungesetzmässige Auflösung, den schmählichsten Zusammenbruch, dann begreift man leicht, warum die Feindschaft gegen diese Vereine nicht erlischt. Immer wieder wird die Sparbank als die bessere Institution empfohlen, und die Hoffnung ausgesprochen, dass dieselbe die Hilfskasse bald ganz verdrängen werde. In der Abneigung gegen sie vereinigen sich aus den verschiedensten Gründen

---

1) Minutes of Evidence. S. 99.
2) a. a. O. S. 63.
3) S. 62.

liberale Fabrikbesitzer, welche die Gewerkvereine fürchten und die richtigste Form der freien Hilfskasse, nämlich die ein Gewerbe umfassende, unterdrückt sehen wollen, Tories, welche die Organisirung des Volkes in freie Vereine fürchten, Geistliche, welche über dem Wirthshausbesuch der Mitglieder den Nutzen der Hilfskassen übersehen, weiter die Patrone der Sparbanken, sowie die in volkswirthschaftlichen Dingen unwissenden Zeitungen, meistens der Widerhall des Widerhalls, endlich, von ihnen wieder beeinflusst, diejenigen Leser, welche diesen Angelegenheiten fern standen [1]).

Ziehen wir nun weiter in Betracht die Nachlässigkeit, die Unwissenheit, die Gewissenlosigkeit der Friedensrichter, die krasse Ignoranz der vorgeblichen Aktuare, die Selbstsucht der Kassenbeamten, den Betrug der Sekretäre, dann versteht man den lebhaften Wunsch nach einer neuen gesetzlichen Regelung dieses Hilfskassenwesens. Zur Erkenntniss der Zustände trug eine Broschüre bei, welche Glenny zugeschrieben wird, und die den Titel führt: ‚Considerations on the Necessity of Appointing a Board of Commissioners for the Protection and Encouragement of Friendly Societies. 1824.‘ Wie aus dem Titel zu ersehen ist, suchte er darin die Idee einer schützenden, aufmunternden, berathenden Behörde zu verbreiten.

Das Parlament ernannte einen Ausschuss, welcher die Gesetze über das Hilfskassenwesen einer genauen Untersuchung unterziehen sollte. Zum Vorsitzenden desselben wurde Thomas Peregrine Courtenay ernannt. Der Ausschuss vernahm Zeugen vom 8. März bis zum 21. Juni 1825. Die Gediegenheit, mit welcher englische Gesetze oft vorbereitet werden, tritt in diesem Falle besonders hervor. Der Ausschuss war bemüht, das gesammte vorhandene Material zusammenzutragen, um das Parlament aus den besten Quellen zu informiren. Mit dem Hilfskassenwesen vertraute Männer: Aktuare, Aerzte, Gründer von Vereinen, Sekretäre, Kassenbeamte, Beamte der Selbstverwaltung wurden vorgeladen und theilweise mehrmals verhört. Wir erwähnen unter andern Becher, Finlaison, Frend, Glenny, Milne, Morgan, Oliphant. Unter dem 5. Juli 1825 veröffentlichte der Ausschuss seinen in diesem Kapitel schon so oft angezogenen Bericht unter dem Titel: „Report from the Select Committee on the Laws respecting Friendly Societies“. Es ist ein stattlicher Folioband von 177 Seiten. Er übertrifft an inhaltlichem Werthe, an trefflicher Verarbeitung und Gruppirung des Stoffes, sowie an Klarheit der Darstellung die meisten, welche über diesen Gegenstand veröffentlicht worden sind.

Die Punkte, über welche der Ausschuss dem Parlamente Vorschläge zu machen hatte, betrafen also das Verhältniss der Hilfskasse zur Sparbank und zum Gewerkverein, die Reform

---

[1]) Siehe hierfür auch Minutes of Evidence. S. 42 und 92.

der geltenden Bestimmungen über die Treuhänder, die Frage der Zulässigkeit eines Schiedsgerichts, die Wahl der Prämientafeln und die Zweckmässigkeit der Einsetzung einer Centralbehörde.

Ueber den Unterschied von Sparbanken und Hilfskassen [1]) verbreitet sich der Bericht in so meisterhafter Weise, dass von da ab die Meinungen über die verschiedenen Ziele und das Recht der beiden Institute, neben einander zu existiren, geklärt waren [2]). Wir können uns nicht versagen, einige Stellen zu übertragen, da es auch jetzt noch einseitige Sparbankenenthusiasten gibt [3]). Der Ausschuss leitet eine Erörterung mit einem Passus aus der genannten Broschüre von Glenny ein, worin dieser Schriftsteller die Frage stellt, ob die einseitigen Verfechter der Sparbank geneigt wären, ihre Feuerversicherungsprämien zu sparen. Dann fährt der Bericht fort: „Der billigste Weg, sich gegen jedes zufällige Ereigniss zu sichern, besteht in der Vereinigung mit Andern: in der Weise, dass Jeder sich einer kleinen Entbehrung aussezt, damit Niemand einen grossen Verlust zu erleiden braucht. Derjenige, welchen das Ereigniss nicht trifft, erhält sein Geld nicht zurück, noch erhält er dafür irgend einen sichtbaren oder fühlbaren Vortheil: aber er erlangt Sicherheit gegen den Ruin und folglich Gemüthsruhe. Das Mitglied einer Sparbank, nicht Derjenige, welcher einer Hilfskasse beitritt, ist in Wirklichkeit der Spekulant. Wenn ihn keine Krankheit in den Jahren seiner Kraft und Thätigkeit befällt, und er stirbt, ehe er zur Arbeit unfähig wird, ist er in seiner Spekulation glücklich gewesen: wenn er aber in einer früheren Periode krank werden, oder ein hohes Alter erreichen sollte, verliert er viel; denn seine Ersparnisse nebst Zinsen werden ihn nur eine kurze Zeit in der Krankheit erhalten, oder, selbst wenn er etwas für das Alter zurückgelegt haben sollte, wird die Jahrespension, welche er dann zu kaufen im Stande ist, nachdem er für gelegentliche Krankheiten gesorgt hat, weit geringer sein, als diejenige, welche er erlangt haben würde, wenn er eine Berechtigung auf die Vortheile der gesammelten Ersparnisse aller Derjenigen erworben hätte, welche jahrelang zu einer Altersrentenkasse beigetragen haben, ohne das zum Genuss der Rente nöthige Alter zu erreichen."

---

[1]) Die verschiedene sociale Stellung der Mitglieder der Hilfskasse und der Sparbank beleuchtet Becher in einem einzelnen Falle folgendermaassen: In der Sparbank besteht aus 343 Mitgliedern nur ein Drittel aus Arbeitern und den dienenden Klassen angehörigen Leuten; aber in den Hilfskassen sind $^3/_4$ entweder Arbeiter oder „servants", welche ohne den Verein in Krankheit oder Alter von der Pfarrei unterhalten werden müssten. Minutes of Evidence. S. 32.

[2]) S. 8, 9, 10.

[3]) Siehe z. B. Oppenheim's Aufsatz über das englische Hilfskassenwesen. Preuss. Jahrb. II. 1874.

„Eine gemeinsame Kasse .... ist nicht weniger augenscheinlich für das Interesse des Publikums. Der unglückliche Spekulant, welcher in dem letzten Beispiele beschrieben wurde, mit andern Worten, der Einleger in eine Sparbank, der in dauernde Krankheit fällt, oder das Greisenalter erreicht, muss entweder verhungern oder sich ganz oder theilweise an seine Freunde oder Nachbarn seines Unterhaltes wegen halten. In diesem Lande werden ihn die Armengesetze zur Last seines Kirchspieles machen. ..... Die Pfarrei wird Alles verlieren, was die glücklicheren Spekulanten gewinnen.“

„Ihr Komite möchte nicht bei dieser Vergleichung von Sparbanken und Hilfskassen für Verkleinerer der ersteren gehalten werden; worauf sie das Hauptgewicht legen, ist, dass zur Erreichung der besonderen Zwecke, für welche die Hilfskassen passen, die Sparbanken ganz untauglich sind. ..... Daraus folgt, dass die Sparbanken die Hilfskassen nicht verdrängen sollen; aber es folgt nicht (das ist andererseits eine Folgerung, welche Ihr Ausschuss energisch abweisen würde), dass die Sparbanken von den Hilfskassen ersetzt werden sollen. Es gibt Ziele, welche durch individuelles Sparen und durch dieses allein erreicht werden müssen. ... Dem Ausschusse ist kein Beispiel einer Vereinigung von Sparbank und Hilfskasse bekannt geworden. Er ist der Meinung, dass eine solche Vereinigung sehr nützlich sein möchte und dass, wenn zu diesem Zwecke, eine Aenderung im Gesetze nothwendig wäre, sie gemacht werden sollte.“ Hier lag also von rein ökonomischem Standpunke eine noch viel deutlichere Anregung zu der Vereinigten Spar- und Hilfskasse, welche von dem im ersten Kapitel schon erwähnten Samuel Best gegründet wurde.

In welcher Weise der Ausschuss die Behauptung, manche Hilfskassen seien nur ein Deckmantel für Gewerkvereine, behandeln würde, war vorauszusehen. „Weder die Aussagen, welche gelegentlich vor Ihrem Ausschusse gegeben worden sind, heisst es im Report [1]), noch die Aussagen, welche dem Ihrem Komite überwiesenen Bericht (des Ausschusses über die Combination Laws) angehängt sind, scheinen die Befürchtung zu rechtfertigen, dass die Angaben der Resolution in ausgedehntem Maasse wahr sind. ..... Es ist angeregt worden, dass Vereine, welche auf bestimmte Gewerke beschränkt sind, von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen werden sollen; aber es scheint Ihrem Ausschusse, dass selbst, wenn diese Ausschliessung für gerecht und billig gehalten würde, dieselbe nicht die Wirkung hätte, die Kombination zu schlimmen Zwecken zu verhindern, sondern die Assoziation für nützliche Ziele zu entmuthigen.“ Nach dieser scharfen Abfertigung des

[1]) S. 23.

Fabrikantenstandpunktes hörten die Klagen und Einflüsterungen auf.

In Betreff der Treuhänder hält es der Bericht noch einmal für nützlich, daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber mit den Bestimmungen bezweckte, jeder Gesellschaft einen Bruchtheil von achtbaren und verantwortlichen Beamten zuzuführen, und die Bildung von grösseren Gesellschaften zu befördern, für welche es nicht schwer sein könne, eine hinreichende Anzahl von wohlhabenden Trustees zu finden. Auf den Vorschlag, Mobiliar- und Immobiliarbesitz bei der Qualifikation zur Stellung eines Trustees in Bedacht zu nehmen, antwortet der Bericht indirekt folgendermaassen. Er übersieht die Schwierigkeiten nicht, welche die Zeugenaussagen herausgestellt haben. „Nichtsdestoweniger ist Ihr Komite nicht in der Lage, einen andern Paragraphen als Ersatz anzubieten; der Staat möchte nicht berechtigt sein, die wichtigen pekuniären Vortheile, welche die staatlichen Schuldverschreibungen bieten, einer Klasse von Personen zuzuwenden, für deren Vermögen nicht zwei Männer von Vermögen (no men of the degree of substance), wie es in dem Gesetze vorgesehen ist, verantwortlich sein wollen.

„Diese Trustees, in deren Namen alles Eigenthum steht, sollen den Schatzmeister ernennen, eine Sicherheit, deren Beibehaltung Ihr Komite für richtig hält. Es hat Grund zu glauben, dass Fragen über die Befugnisse der Trustees aufgeworfen worden sind. Es hält dafür, dass die bei den Trustees ruhenden Befugnisse die im Gesetze definirten Befugnisse sind und sich nur auf die Sicherheit des Vermögens erstrecken. Diese Befugnisse können die Statuten einer Gesellschaft vermehren, aber nicht vermindern [1]."

Auch die Erschwerung der Auflösung einer Gesellschaft, welche das Gesetz von 1819 einführte, indem es die Zustimmung aller oder der Majorität der Trustees, welche von der Zustimmung zweier Aktuare abhing, forderte, hält das Komite der Beibehaltung für werth, wenn auch vielleicht in Beziehung auf die Aktuare eine Veränderung vorgeschlagen werden möchte. Doch glaubt es, dass keine wirksame Vorkehr gegen den Bruch des Gesetzes getroffen worden sei. Die Trustees würden nicht so geschädigt, dass sie zur Klage berechtigt wären. Unwissende Mitglieder möchten schwer geschädigt werden, aber wenn sie eine baare Summe in die Hand bekämen, wenig geneigt sein zu klagen; aber auch, wenn sie klagten, müssten sie abgewiesen werden, da im Gesetze nur eine Klasse bei Nichtauszahlung einer Geldsumme vorgesehen sei. Das Komite schlägt daher vor, dass gegen einen Bruch des Gesetzes seitens eines Trustees, Mitgliedes oder Beamten der Gesellschaft auch

[1] S. 20, 21, 22.

ohne Klage eines geschädigten Individuums auf eine leichtere Weise als durch eine Klage nach gemeinem Rechte [1]) vorgegangen werden könne. Es möchte sich vielleicht empfehlen, dass zwei Friedensrichter in petty sessions, welche von der Absicht, das Vermögen anders als in gesetzmässiger Weise zu theilen, unterrichtet würden, das Recht erhielten, das Verfahren zum Stillstand zu bringen.

Das Komite ist weiter der Ueberzeugung, dass den Trustees die Freiheit, das Vermögen der Gesellschaft hypothekarisch anzulegen, genommen werden müsse. Auch sollten die Hilfskassen nicht länger ihr Vermögen in die Sparbanken einzahlen dürfen, sondern sich direkt mit der Verwaltung der Staatsschuld in Verbindung setzen. Viererlei Gründe bestimmten den Ausschuss zu diesem Vorschlage, unter andern die Erwägung, dass die Gesellschaften, welche vor 1819 eingeschrieben wurden, obgleich sie sich nicht den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1819 zu unterwerfen brauchten, doch indirekt dieselben Privilegien genossen, da ihnen die Einzahlung ihres Vermögens in die Sparbanken gestattet war. Ausserdem sollen auch dann die Trustees ein Zeugniss eines ‚Actuary‘ beibringen, wenn sie in der Befürchtung, dass aus dem Vermögen die fälligen Verbindlichkeiten nicht bestritten werden können, sich an die Friedensrichter wenden. Die beschränkte Haftbarkeit der Trustees findet das Komite „eigenthümlich“, aber es ist auch bei diesem Punkte nicht in der Lage, Reformen in Anregung zu bringen.

Das Schiedsgericht schlägt der Ausschuss vor, vollständig zu unterdrücken, und die friedensrichterliche Entscheidung in allen Streitfällen eintreten zu lassen [2]).

Endlich kommen wir zu dem wichtigsten Theile der Verhandlungen des Ausschusses, nämlich zu seinen Untersuchungen über die vorhandenen Prämientafeln.

Die Fragen des Vorsitzenden über verschiedene wichtige Punkte der Krankenversicherung und die Antworten, welche er erhielt, verrathen den Mangel an planmässig angestellten Beobachtungen. Das Komite suchte darüber in's Klare zu kommen, ob Krankheit und Sterblichkeit in geradem Verhältniss zu einander ständen. Finlaison bejahte die Frage, Glenny verneinte sie. Er habe z. B. gefunden, dass Vergolder zwar kränklicher seien, als Arbeiter in anderen Berufszweigen, aber nicht, dass ihr Leben dadurch verkürzt würde. Auch wurde verschiedenen Zeugen die Frage vorgelegt, ob die Lebensdauer in den letzten Zeiten zugenommen habe (was Finlaison

---

[1]) „An indictment at common law“ = schriftliche, vor einer grossen Jury vorgebrachte Anklage.
[2]) Report S. 23.

bejahte), ob die Kindersterblichkeit seit der Einführung der Pockenimpfung abgenommen habe u. s. w.

Wir erwähnen diese Aussagen nur, um es erklärlich zu machen, dass auch in andern Punkten eine grosse Abweichung in den Ansichten herrschte. Allerdings über Eins war man einig, die Hochländische Tafel wurde allgemein verworfen. Die Einen thaten es, weil sie bei den Umständen, unter welchen sie zu Stande gekommen war, nicht an die Möglichkeit eines richtigen Resultates glaubten, Andere, weil die Hochländische Tafel zu sehr von der Hypothese des Dr. Price abwich [1]).

Finlaison, Joshua Milne, der Aktuar der ‚Sun Life Assurance Society', hielten es bei den existirenden Daten nicht für möglich, eine Krankenversicherung rationell zu betreiben. Beide erklärten, dass sie den Hilfskassen, welche sie um Rath befragten, riethen, zwei Kassen anzulegen, die eine für den unberechenbaren Theil des Arbeiterversicherungswesens, nämlich die Krankenversicherung, und eine andere für den berechenbaren, die Alters- und Ueberlebensversicherung. Die vorhandenen Mortalitätstafeln genügten zur Berechnung der Prämien dieses Zweiges. Während also in die Kasse der Alters- und Ueberlebensversicherungsversicherung regelmässige Beiträge flössen, sollte das Krankengeld aus unregelmässigen Umlagen nach dem zufälligen Bedürfniss gedeckt werden [2]).

Dagegen hielten Morgan und Frend an der Priceschen Hypothese fest. Sie gingen zwar bei der Aufstellung von

---

[1]) Folgende Vergleichung nach Becher. Appendix A. 9.

Nach Dr. Price		Nach der Highland Society		Nach Becher	
Jahren	Wochen Krankheit	Jahren	Wochen Krankheit	Jahren	Wochen Krankheit
Unter 32	1,0833	Unter 20	,3797	10—25	1,1250
32—42	1,3541	20—30	,5916	25—30	1,3750
43—51	1,6249	30—40	,6865	30—40	1,6250
51—58	1,8957	40—50	1,0273	40—50 und zu 65	1,8795
58—64	2,1666	50—60	1,8806		
		60—70	5,6637		

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, wäre die Kränklichkeit bis zum 60 Jahre nach der Hochländischen Gesellschaft viel geringer, als nach Price und Becher. Nach 60 steigt sie auf einmal um das Doppelte bis Dreifache der beiden andern Tabellen, und der eigenen Krankheitsziffer von 50—60. Die Becher'sche nimmt bis zum 51. Jahre ein höheres Krankheitsquantum an, als die Price'sche.

[2]) Minutes of Evidence. S. 46 u. 57.

Prämientabellen von einem höheren Prozentsatz von Kranken aus, als Price, aber nur aus dem Grunde, weil, wie aus Morgan's Worten hervorgeht, viele Mitglieder der Hilfskassen Krankheiten simulirten [1]). Auch Glenny schienen die Priceschen Tabellen am meisten den wirklichen Verhältnissen gerecht zu werden [2]). In London dagegen wurde ein höherer Prozentsatz der Kranken zu den Gesunden festgestellt. Eine Gesellschaft ersah aus dem Stande ihrer Kasse, dass die von Morgan und Frend konstruirten Tabellen zu geringe Prämien vorschrieben [3]). Glenny, obwohl von dem Werthe der Price'schen Hypothese überzeugt, schrieb höhere Prämien vor, als die Southweller Gesellschaft und der Hampshirer Verein, weil die von kleinen Leuten verwalteten Hilfskassen höhere Verwaltungskosten erforderten, als die durch Ehrenmitglieder der höheren Klassen verwalteten Vereine.

Eine eigenthümliche Bekehrung trug sich zu. Finlaison erklärte am 11. März: „Es gibt ein beständiges und gegebenes Sterblichkeitsverhältniss, aber es existirt kein solches Gesetz in Beziehung auf die Krankheit.“ Schon am 18. März sagte er: „Ich bin zwar noch der Meinung, dass wir mit den existirenden Materialien nicht im Stande sind, die Krankheitserscheinungen auf ein bestimmtes Gesetz zurückzuführen,“ aber er glaubte, dass sich durch periodische Aufnahmen über die Krankheit, z. B. der Arsenalarbeiter und der Soldaten, ein Gesetz finden liesse. Nachdem sich Finlaison mehrere Monate mit der Frage beschäftigt, und das Werk der Hochländischen Gesellschaft studiert hatte, erklärte er am 17. Juni, dass er seine Ansichten nunmehr geändert habe und er sehr geneigt sei zu glauben, „dass die Wiederkehr der Krankheit in einem viel höheren Grade, als bisher vorausgesetzt worden, konstant sei.“ Ja, er lieferte selbst einen Beitrag zu der Krankheitsstatistik, indem er die von dem Heer gelieferten Materialien zusammenstellte. Danach waren beständig krank:

In der Kavallerie	4,0204 %,
in der Infanterie	4,9773 %,
in der Gardeinfanterie	4,2642 %.
In dem ganzen Heere:	4,478 553 % [4]).

Um eine genügende, einschlägliche Statistik zu ermöglichen, entwarf Finlaison folgendes Formular, welches von jeder Gesellschaft ausgefüllt werden sollte. — Appendix (B. 10), S. 153.

(Formular siehe folgende Seite.)

---

[1]) Minutes of Evidence. S. 49.
[2]) a. a. O. S. 40.
[3]) a. a. O. Thomas Dean S. 72.
[4]) Appendix B. 9. S. 139.

1735 1736 1737 1738 1739 1740 etc.	Year of our Lord in which any of the members of this society was born.
	Nr. born in any of those years who belonged to the society on the 1st of January 1825.
	Nr. of these last wo have served the time entitling them to be free of the society.
	Nr. born in any of those years who joined the society as new members since January 1825.
	Nr. of Members born in any of those years who died since January 1825.
	Nr. of these last who left widows whether chargeable or not.
	Nr. of Members born in any of those years who quitted or who were expelled the society since January 1825.
	Nr. of Members born in any of those years who were relieved in sickness since January 1825.
	Total number of weeks for which sickness money was paid to then maltogether since January 1825.
	Of this last Total the following Nr. of weeks were on reduced allowance by reason of convalescence or slight illness.
	And the following Nr. of weeks were on reduced allowance by reason of the long continuance of the illness.
	And the remainder being the Nr. of weeks undermentioned was bed-fast sickness.
	Nr. of Members born in any of those years, who continued sick longer than they were relieved.
	Nr. of weeks for which allowance was refused, and which extra sickness is not contained in the three preceding columns.
	Nr. of members born in each year who are now alive and compose the society.
	Nr. of them who are married men.
	Nr. out of these last who have children alive.
	Total number of children alive under 5 years old.
	Total number of children alive between 5 and 10.
	Total number of children alive between 10 and 15.
	Total number of children alive above 15.
	Nr. of widows born in any of those years who were chargeable on 1st of January 1825.
	Nr. of then who died since that date.
	Nr. of then who married again since that date, and lost their allowance thereby.
	Remarks containing any particulars which the society may think proper to communicate.

Der Bericht des Komites verwarf die Schottischen Tafeln und empfahl die Southweller Tafeln, obgleich es wohl einsah, dass dieselben auf gar keiner statistischen Basis beruhten. Er empfahl sie, weil die bisherigen Erfahrungen für sie sprächen, wenn man auch nicht wissen könne, ob nicht andere von Price und Becher nicht vorgesehene Ursachen das günstige Resultat erzielten.

Da jedoch nach den Southweller Tafeln das Krankengeld mit 65 Jahren aufhören und dann eine Altersrente beginnen solle, so sei es nöthig, dass dort, wo keine Altersversicherung bestände, eine besondere und hinreichende Prämie für Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach dem 65. Jahre vorgeschrieben würde.

Wir gelangen nun zu dem 2. grossen Zweige des Arbeiterversicherungswesens, der Alters- und Ueberlebensversicherung. Nicht als ob alle Arbeiter für sich eine Altersrente, und für ihre Wittwe die Zahlung eines Begräbnissgeldes gesichert hätten. Im Gegentheil: in Schottland war die Altersversicherung fast ganz unbekannt [1]) und in England wurden wenige Kontrakte dieser Art abgeschlossen, weil die Prämien so hoch waren, dass sie aus dem Lohne des Arbeiters nicht bestritten werden konnten [2]). Man zog es daher in vielen Kassen vor, die Krankenversicherung bis zum Lebensende dauern zu lassen. Die Altersrente jedoch, welche die Arbeiter mit ihrem kärglichen Lohne erwerben konnten, war so gering (sie betrug, wie man aus den Tabellen dieses Kapitels ersieht durchgängig die Hälfte des ersten Satzes des Krankengeldes „bed-laying pay"), dass die Aussichten durchaus nicht verlockend waren. Wollte aber ein Arbeiter im Alter von 25 Jahren für eine Rente selbst nur von 5 Schillingen wöchentlich kontrahiren, so hatte er nach der Southweller Tafel monatlich vierzig Jahre lang 10 Pence zu bezahlen. Fünf Schillinge in einem Alter, wo die sorgsamste Pflege nöthig wird, mit 65 Jahren kaum die Hälfte dessen, was er als Mann erwarb. Die Altersrente war jedoch in den wenigsten Fällen so hoch. Sie betrug häufig genug nur 1 Schilling oder 1 Schilling 6 Pence [3]). „Wenn eine Person, welche von Handarbeit lebt, 65 Jahre alt wird, hat sie nur ein Viertel von Dem, was zu ihrem Unterhalte nöthig ist," sagt ein Zeuge [4]), kurz: die Altersrenten, welche die Arbeiter bezahlen konnten, waren ungenügend, und diejenigen, welche zum Lebensunterhalt nöthig waren, konnten sie nicht bezahlen.

---

[1]) Minutes of Evidencce. S. 80.
[2]) a. a. O. S. 43 und 81.
[3]) Minutes. S. 82.
[4]) Minutes. S. 71.

Das musste abschrecken. Und war nicht der Staat verpflichtet, den armen Arbeiter im Alter zu erhalten? War es überhaupt wahrscheinlich, dass er nach 50 Jahren schwerer Arbeit, fast täglicher Entbehrung und periodisch immer wiederkehrender Noth noch leben würde? Die Altersversicherung schien und scheint dem englischen Arbeiter noch immer eine sehr unsichere Spekulation [1]).

Die Prämien dieses Versicherungszweiges wurden fast allgemein nach der Northamptoner Tafel normirt. Die erste und wichtigste Frage war also, ob dieselbe eine richtige Absterbeordnung resp. Ueberlebensordnung angebe.

Auf dem Gebiete der Mortalitätsstatistik war inzwischen ein entschiedener Schritt vorwärts gethan worden. Der erwähnte Joshua Milne hatte im Jahre 1815 ein Werk „Treatise on Annuities" veröffentlicht und in demselben eine Mortalitätstafel veröffentlicht, welche auf genauen, sich über die neun Jahre von 1779—1787 erstreckenden Beobachtungen des Dr. Heysham zu Carlisle beruhte. Dr. Heysham hatte nicht nur das genaue Alter jedes Gestorbenen, sondern auch die Todesursache bei jedem Todesfall angegeben. Ausserdem standen Milne noch zwei Volkszählungen der beiden Pfarreien, welche die Stadt und ihre Umgebung umfassten, zu Gebote. In denselben war das Lebensalter jedes Gezählten angegeben. Solche Materialien hatte bis jetzt, ausser Wargentin, Niemand besessen. Milne arbeitete sie sorgsam durch und konstruirte daraus die bekannte Carlisle Table, die, obwohl sie nur auf Beobachtungen über 1800 Personen basirte, doch an Genauigkeit alle andern vorhandenen übertraf.

Finlaison hatte im Jahre 1819 von der Regierung den Auftrag erhalten, eine Sterblichkeitstafel aus englischen Quellen aufzustellen, und zwar aus den Listen von Pensionären der in den Staatstontinen Versicherten. Dieselbe sollte nach Geschlechtern gesondert sein. Ihm standen 25 000 Fälle zu Gebote. Ausserdem bearbeitete er die Daten, welche ihm die Listen der Pensionäre zu Chelsea und Greenwich vom 31. December 1813 bis zum 1. Juli 1821 lieferten [2]).

Die von Finlaison gefundenen Resultate stimmten mit denjenigen Milne's in hohem Grade überein. Seine Tafeln bezeichneten einen weitern Fortschritt. Er trennte die Tafeln nach Geschlechtern und fand, dass die Lebenserwartung der Frauen im Allgemeinen eine grössere ist, als die der Männer. Aber diese Tafeln wichen um so bedeutender von der Nort-

---

[1]) We have none for annuity, sagt der Sekretär einer aus 160 Mitgliedern bestehenden Hilfskasse aus. a. a. O. S. 61.

[2]) Minutes. S. 44 und 45.

hamptoner Tafel ab. Price's Tabelle zeigte ein schnelleres Absterben [1]).

Gab, wie nach den neueren Untersuchungen schien, die Northamptoner Tafel eine zu niedrige Lebenserwartung auf fast allen Altersstufen an, dann verlangten Gesellschaften, welche sich ihrer bedienten, für die Ueberlebensversicherung, zu hohe, für die Alterversicherung zu geringe Prämien. Dieser Schluss wurde durch die hohen Gewinne, welche die Versicherungs-Gesellschaften im Ueberlebensversicherungsgeschäfte machten, vollauf bestätigt [2]).

Die Northamptoner Tafel wurde allgemein verworfen. Nur die Herren Morgan, Frend und Becher bekannten sich zu ihr, obwohl aus ihren Antworten und der Art, wie sie antworteten, deutlich hervorgeht, dass sie überzeugt waren, für eine verlorene Sache zu kämpfen. Frend und Morgan konnten nicht leugnen, dass die Listen der Gesellschaften, welchen sie als Beamten angehörten, eine viel höhere Lebenserwartung zeigten, aber sie glaubten dies daraus erklären zu können, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaften nur Leute mit guten Konstitutionen aufnähmen und die Northamptoner Tafel doch für die Gesammtheit der Bevölkerung richtig sein könne. Frend fügte hinzu, dass, wenn auch die Prämien für die Ueber-

[1]) Appendix B. to Report from Select Committee von 1827. S. 69.

Age	Expectation of Life at that Age according to the			
	Government Annuitants during the last 40 years	Carlisle Table	Northampton Table	
0	52.84*	38.72*	25.18	* Die bedeutende Verschiedenheit bei 0 Jahren zwischen Finlaison und Milne erklärt sich wohl daraus, dass Finlaison für diese Zeit keine genügenden Daten zu Gebote standen.
5	51.58	51.25	40.84	
10	48.31	48.82	39.78	
15	44.48	45.00	36.51	
20	41.19	41.46	33.43	
25	38.36	37.86	30.85	
30	35.37	34.34	28.27	
35	32.24	31.00	25.68	
40	29.07	27.61	23.08	
45	25.78	24.46	20.52	
50	22.33	21.11	17.99	
55	18.97	17.58	15.58	
60	15.86	14.34	13.21	
65	12.82	11.79	10.88	
70	10.11	9.18	8.60	
75	7.79	7.01	6.54	
80	5.72	5.51	4.75	
85	3.98	4.12	3.37	

[2]) Minutes. S. 87.

lebensversicherung theilweise zu hoch bemessen wären, für die Hilfskassen daraus kein Schade erwüchse, da ihr erstes Ziel Sicherheit sein müsse. Frend schien vollständig zu übersehen, dass diese Forderung bei den Friendly Societies der damaligen Zeit, welche keine gesonderten Kassen hatten, nur so wirken konnte, dass aus dem Ueberschüssen eines Versicherungszweiges die Defizite eines andern bezahlt wurden, oder anders ausgedrückt, dass die Mitglieder, welche ihrer Wittwe ein Begräbnissgeld sicherten, zu gleicher Zeit einen Theil der Altersversicherungsprämien und vielleicht auch der Krankheitsversicherungsprämien ihrer Vereinsgenossen tragen mussten, da jene zu niedrig waren und ein Arbeiter gewöhnlich ein Begräbnissgeld, aber keine Altersrente versicherte.

Jemand entdeckte eine Kompensation eigenthümlicher Art, wie der Report berichtet. Ein Versicherter im Alter von 65 Jahren, wurde behauptet, habe wahrscheinlich nur wenig Krankengeld erhalten. Also werde das Defizit in der Altersversicherungskasse durch den Ueberschuss in der Krankenkasse gedeckt werden. Dagegen liessen sich erstens die eben gemachten Erörterungen geltend machen, zweitens, dass es nicht erwiesen war, dass Krankheit und Tod in einem geraden Verhältniss zu einander stehen — Glenny's Erfahrungen sprachen für das Gegentheil. Der Report bemerkt dazu[1]: „Es ist augenscheinlich, dass dies nur wahr ist, wenn die beiden Versicherungen ein richtiges Verhältniss zu einander haben.“ Diese Art der Kompensation ist jedenfalls nicht vor dem Ausschusse von 1825 vorgetragen worden. Becher ist der Einzige, der an zwei Tagen von einem Kompensationsprinzipe sprach[2]. Aber er glaubte, dass sich die Alters- und Ueberlebensversicherungsprämien kompensiren würden. Wenn der Werth des Lebens gestiegen sei, und daher die Beiträge für das Begräbnissgeld zu hoch bemessen wären, so kämen dieselben den zu niedrig bemessenen Beiträgen für die Altersversicherung zu Gute. Das ist zweifellos in einer Hilfskasse, in der beide Arten der Versicherung mit einander verbunden sind, richtig.

Es wäre noch möglich, dass der Berichterstatter Becher missverstanden hätte.

Der Bericht des Ausschusses empfiehlt darum die Northamptoner Tafel für die Ueberlebensversicherung, und glaubt, dass die aus derselben berechneten Prämien vermindert werden könnten, wenn alle andern Versicherungszweige auf solider Grundlage beruhen[3].

---

[1]) Report. S. 16.
[2]) Minutes. S. 21 und 57.
[3]) Report. S. 17.

Ueber die Prämien, welche eine gut geleitete Alterversicherung erfordern würde, wagt der Ausschuss nicht, ein endgültiges Urtheil abzugeben. Die Nothwendigkeit, seine Arbeiten abzuschliessen — der Schluss der Session stand bevor — bewegt ihn, den Gründern von Hilfskassen Vorsicht anzuempfehlen. Wenn die Mitglieder eines Vereins gleichalterig wären, und ausreichende Prämien für die Krankenversicherung, nicht aber für die Altersversicherung vorgeschrieben seien, würde der Irrthum erst entdeckt werden, wenn sie alle in den Genuss der Altersrente träten. Dann wäre plötzlicher Ruin das sichere Loos. Vielleicht wären Finlaison's Tabellen am empfehlenswerthesten [1]).

Weil die Prämien der Altersversicherung sehr hoch wären, und andererseits in den Armen der Geist der Unabhängigkeit erzeugt werden müsse, so sei jede Ermuthigung und jede Leichtigkeit denjenigen zu gewähren, welche eine genügende Altersrente versichern wollten, damit sie nicht im Alter der äussersten Armuth anheim fielen, und nicht so lange ihre Arbeitsunfähigkeit irgendwie zweifelhaft wäre, sich der Plackereien der Kassenbeamten zu erwehren hätten.

---

[1]) Report. S. 16. Der Ausschuss meinte wahrscheinlich folgende Tabelle, die uns unter den vielen von Finlaison eingereichten für eine Arbeiterkasse am passendsten erscheint. Wir geben sie im Auszuge nach Appendix B. 9. S. 150. Sie ist nach Zeiträumen von 2 Jahren normirt. Alle Zahlungen hören mit 65 auf. In dieser Tabelle wurde zum ersten Male versucht, den Unterschied der Lebenserwartung zwischen Mann und Weib in das Arbeiterversicherungswesen einzuführen.

Age of the memb. on entering	Weekly Allowance of 5 sh. for Life after 65											
	Single Premium						Yearly Premium					
	For a Male			For a Female			For a Male			For a Female		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
18	12	11	9	19	1	2 1/2	0	12	8	0	18	0 3/4
20	13	12	7	20	11	7	0	14	0	0	19	10 1/4
22	14	16	8 3/4	22	4	4 1/4	0	15	6	1	1	10 1/2
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
36	27	1	0	38	7	10 3/4	1	13	11	2	6	2 1/4
38	29	9	1	41	13	1 1/4	1	18	6	2	12	2
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
48	45	8	8 1/2	62	19	0 1/2	4	1	0 1/4	5	6	0 1/2
50	49	13	3	68	8	11 1/4	4	17	5 1/2	6	6	2 3/4

Ein anderer Zweig des Arbeiterversicherungswesens, über welchen der Ausschuss berieth, war die Aussteuerversicherung. Das Komite erfasste das Problem richtig. Es suchte festzustellen, wie viele Kinder im Durchschnitt in einer Ehe geboren werden und wie viele in den verschiedenen Lebensjahren sterben. Auf diesem Felde war aber noch weniger vorgearbeitet, als auf andern. Es erhielt hauptsächlich von Dr. Granville einiges Material über die Kinderzahl fruchtbarer Ehen. Aber es war Nichts über das Verhältniss von fruchtbaren zu kinderlosen Ehen bekannt. Das einzige Resultat, welches damals von einigem Werthe schien und uns jetzt geläufig ist, war, dass die englischen Ehen der unteren Klassen durchgängig fruchtbarer sind als die französischen derselben Klassen, dass aber ein grösserer Prozentsatz der Geburten in England stirbt[1]).

Wie gedachte der Ausschuss das Resultat seiner Bemühungen in die Gesetzgebung überzuführen? Man hatte vorgeschlagen, dass das Parlament Tabellen aufstellen sollte. Dagegen erklärt sich der Bericht aus dem Grunde, dass selbst, wenn genügende Tabellen existirten, doch parlamentarische Tabellen Verschiedenheiten der Oertlichkeiten und der Beschäftigungen nicht in Betracht ziehen könnten. Der heftige Widerstand, welchen die Errichtung einer Centralbehörde im Jahre 1818 gefunden hatte, bestimmt den Ausschuss, auf einen Ausweg zu sinnen, der zu dem erstrebten Ziele führe, nur geringe Veränderungen des Gesetzes nöthig mache und weder unbegründete Furcht, noch Misstrauen erwecken könne.

Diesen Ausweg glaubt er in der Vorschrift gefunden zu haben, dass alle Gesellschaften hinfort ihre Statuten vor der Registrirung derselben an die Staatsschuldenverwaltung, der sie dieselben bisher nach der Registrirung zu übermitteln hatten, einsenden, und dass der Aktuar und vielleicht noch ein Kollege desselben die Prämientabellen prüfen und bestätigen sollen. Das von ihm ausgestellte Zeugniss darf Bemerkungen und Rathschläge enthalten.

Um diese Ziele zu erleichtern und die Bedeutung der Hilfskassen zu erfahren, sollten sie nicht mehr ihr Vermögen in Sparbanken niederlegen dürfen, sondern dasselbe der Staatsschuldenverwaltung übergeben.

Ein Sparbankgesetz vom Jahre 1824 hatte für alle Sparbanken jährliche Abschlüsse über Einnahmen und Ausgaben in vorgeschriebener Form angeordnet, die der Staatsschuldenverwaltung eingesandt werden mussten. Der Ausschuss schlägt für die Hilfskassen ähnliche Ausweise vor. Sollte dieses Projekt Misstrauen erregen, dann möchte es angezeigt sein, jeden Verein mit einer Anweisung über Buchführung und einem vor-

---

[1]) Siehe vorzugsweise die Aussage des Dr. Granville S. 83 ffg.

geschriebenen Formular für die verlangte statistische Aufnahme zu versehen.

Erst an dieser Stelle wollen wir eine wichtige prinzipielle Erörterung behandeln, wenn sie auch auf den ersten Seiten des Berichtes steht. Der Ausschuss forscht nach dem Rechte, den Hilfskassen so schwere Beschränkungen aufzuerlegen. „Zu keiner Zeit war es, noch ist es jetzt Gewohnheitsrecht oder Gesetz“, heisst es dort[1]) „die Unterthanen des Königs des Rechtes zu berauben, sich zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung zu vereinigen.“ Wesshalb also gesetzliche Beschränkungen? „Nur in Anbetracht der Vortheile, welche das Gesetz gewährt, kann eine beschränkende staatliche Einmischung in die Angelegenheit freiwilliger Assoziationen, die für gesetzmässige und unschuldige Zwecke gegründet wurden, gerechtfertigt werden.“

Durch besondere Feinheit und Tiefe des Geistes auf theoretischem Gebiete haben sich die Engländer nicht ausgezeichnet. Es fehlt ihnen an Ideen, wenn wir das Wort im Kantischen Sinne nehmen. So verkennt denn auch diese prinzipielle Erörterung das Wesen der Frage. Der Bericht geht offenbar in seinen Betrachtungen von einem längst vergangenen Zustande aus, wo die staatliche Macht gering, das politische Band lose, der Einzelne selbstherrlich, ohne von einem Andern etwas zu verlangen, oder seinen Nachbarn etwas zu geben, auf seinem Grund und Boden lebte. Diese Periode ist vorüber. Wirthschaftliche Abhängigkeit ist der Charakter unserer Zeit. Wenn nun die Gesammtheit wie in England verbindlich ist, für den Brod- und Obdachlosen zu sorgen, dann hat sie doch auch wohl das Recht, dem Einzelnen solche Beschränkungen aufzuerlegen, die ihr gewährleisten, dass er sich nur in Fällen unverschuldeter Armuth an sie wendet. Er wieder muss verlangen, dass solche Gesetze gegeben werden, welche es ihm ermöglichen, den Lohn seiner Arbeit zu erhalten. Sind aber wirthschaftliche Theilnahme des Einen für den Andern das Grundgesetz eines Landes, dann begründen nicht die Vortheile, welche das Hilfskassengesetz gewährt, die Beschränkungen, welche es auferlegt, sondern dann ist das Armengesetz der zureichende Grund für alle gesetzlichen Normen auf sozialem Gebiete.

Der Ausschuss machte schliesslich den Vorschlag, alle bestehenden Hilfskassengesetze zu konsolidiren und empfiehlt die Fortsetzung der Untersuchung in einer andern Session, da der Schluss derselben zur Beendigung der Arbeiten dränge.

Um so erstaunter ist man, in den Journalen des Unterhauses unter dem 14. März 1826 zu lesen, dass Courtenay, Fleming, Monck und Bransby Cooper um die Erlaubniss bitten, einen Gesetzentwurf einzubringen ‚to consolidate and amend

[1]) Seiten 4 und 5.

the Laws relating to Friendly Societies'. Seit der Zeit hört man von dem Gesetzentwurfe Nichts mehr. Zugleich baten sie um Anordnung einer umfassenden Statistik über die vom 25. März 1825—25. März 1826 erhobene Armensteuer.

Ausserdem weist das Journal verschiedene Petitionen auf, welche in Beziehung auf einige Hauptpunkte des Gesetzes stehen. Am 15. Februar bittet Robert Sontar um Aufmunterung der Hilfskassen, da sich in Zeiten der Noth die letzteren wirksamer als die Sparbanken erwiesen hätten. Am 28. Februar petitionirt George Glenny wieder um die Einsetzung einer Centralbehörde, da viele Gesellschaften mit der Grundlage des Versicherungswesens ganz unbekannt seien. Denselben Inhalt hat die Petition von John Sutton, welche unter dem 15. März dem Hause vorliegt. Am 14. März bitten Mitglieder aus Portsea, den das Schiedsgericht betreffenden Paragraphen nicht ausfallen zu lassen. Um die Beibehaltung des Schiedsgerichts bitten eine Londoner Kasse unter dem 13. April, und ,The Social Brothers' unter dem 18. Mai 1826. Unter dem 18. April beklagt sich Thomas Spraggs aus Portsea darüber, dass eine Hilfskasse ihm eine Zahlung, zu der er berechtigt wäre, nicht länger leiste, und ihn darauf ausgeschlossen habe, ohne ihn zu hören. Er bäte darum, dass die Gesetzgebung Sorge träfe, dass die Versprechungen, welche die Hilfskassen machten, auch von ihnen gehalten werden müssten. Am 4. Mai 1826 läuft eine zweite Petition von Glenny ein. Er bittet um Einsetzung einer ,temporary Commission', damit der Zustand der Hilfskassen während der parlamentarischen Ferien weiter untersucht würde.

Diese Petitionen sind desshalb interessant, weil sie eine Skizze der Erwartungen und Befürchtungen geben, welche sich an die Einbringung der Vorlage knüpften. Es geschah jedoch in dem Jahre Nichts und erst in der folgenden Session 1827 beschäftigte man sich wieder mit den Hilfskassen! Ein parlamentarischer Ausschuss setzte die Arbeiten des Select Committee vom Jahre 1825 dort fort, wo sie 2 Jahre vorher stehen geblieben waren. Er sass vom 3. April bis zum 12. Juni 1827 unter dem Präsidium von Courtenay. Er veröffentlichte am 29. Juni 1827 einen 135 Folioseiten starken Bericht unter dem Titel „Report from the Select Committee on the Laws Respecting Friendly Societies".

Die Kranken- und Ueberlebensversicherung schienen dem Ausschuss durch den Report von 1825 hinreichend erschöpft. Er empfahl ebenfalls die Southweller und Northamptoner Tabelle. Als sein Arbeitsfeld betrachtete er die Altersversicherung. Nichtsdestoweniger beschäftigte er sich mit einer neuen Tabelle Becher's, welche derselbe der Dorsetshire Friendly Society entworfen hatte, die im Jahre 1826 als der dritte Grafschaftsverein gegründet worden war. In derselben hatte er die scharfe

gegen die Northamptoner Tafel gerichtete Kritik benutzt, so entschieden er auch an seinen Ansichten festhielt und dieselbe in einem literarischen Kampfe gegen Glenny verfocht [1]). Die nun nach einjährigen Perioden normirten Prämientafeln der Altersversicherung der Dorsetshirer Gesellschaft fordern höhere Prämien, als die Southweller Gesellschaft. Dies erreicht Becher durch den Kunstgriff, dass er zwar an der Northamptoner Tafel festhält, aber einen geringeren Zinsfuss ($3^1/_2$ %) zu Grunde legt. Wie man sieht, war auch darin ein Fortschritt enthalten, dass er dieselbe Alterspension für die Zeit nach 70 berechnete [2]).

Diese Tafel legte der Ausschuss den bedeutendsten mathematisch gebildeten Versicherungsbeamten der damaligen Zeit, den Herren Baily, Gompertz, Davies, Milne, Naylor, Finlaison mit der Frage vor, ob dieselbe genüge, vorausgesetzt dass der Zinsfuss $4^1/_2$ % betrüge. Die Urtheile waren im Ganzen günstig. Finlaison betonte nur, dass dieselbe für Klubs mit weiblichen Mitgliedern nicht genügte. Wir halten es nicht für nöthig, Finlaison's Tabelle abzuschreiben, noch eine neue umfassende Prämientabelle, welche der unermüdliche Becher dem Ausschusse von 1827 vorlegte, da wir von der Ansicht ausgehen, dass, da jene Tabellen keinen dauernden Werth haben, es nur unsere Aufgabe sein kann, die allmähliche Entwicklung der mathematischen Begründung des Arbeiter-

---

1) Cornelius Walford, The Insurance Cyclopaedia. IV. S. 421. Angabe der Titel der Streitschriften.

2)

Age	Southwell					Age at Admission	Dorsetshire										
	Assurance of 4 s. Weekly Allowance after 65						After 65					After 70				
	Single			Monthly			Single			Monthly		Single			Monthly	
Years	£	s.	d.	s.	d.		£	s.	d.	s.	d.	£	s.	d.	s.	d.
Under 20	4	8	0	0	6	Under 21	6	1	4	0	7	3	3	4	0	4
						22	6	7	4	0	8	3	6	4	0	4
						23	6	14	0	0	8	3	9	8	0	4
						24	7	4	0	0	9	3	13	0	0	5
Under 25	5	15	2	0	8	25	7	7	4	0	9	3	16	8	0	5
						26	7	15	0	0	10	4	0	8	0	5
						27	8	2	8	0	11	4	4	8	0	5
						28	8	11	0	0	11	4	9	0	0	6
						29	9	0	0	1	0	4	13	8	0	6
Under 30	7	12	5	0	11	30	9	9	0	1	1	4	18	8	0	6
						30	9	19	0	1	2	5	3	8	0	7

versicherungswesens anschaulich zu machen. Becher normirte in derselben[1]) die Beiträge in allen Zweigen des Versicherungswesens nach einjährigen Zeiträumen.

Der Report empfahl denn auch die Dorsetshire Tables oder die neuesten Tabellen Becher's unter dem Vorbehalt, dass 1) eine besondere Kasse aus Strafen, Eintrittsgeldern, freiwilligen Beiträgen gebildet würde, woraus die Verwaltungskosten bestritten werden sollten; dass 2) das Verhältniss der Frauen zu den Männern $^1/_3$ der gesammten Mitgliederanzahl nicht erheblich übersteigen dürfe; dass 3) die Altersversicherung immer mit einer Lebensversicherung verbunden werden müsse, welche die Hälfte des monatlichen Beitrages für jene erreiche (Kompensationsprinzip von 1825!); 4) dass der jetzige Zinsfuss nicht verändert werde. Die Bedingungen, an welche der Ausschuss seine Zustimmung knüpfte, sind nach dem Vorigen leicht verständlich.

Der grössere Theil der Arbeit war Untersuchungen über den Werth der vorhandenen Mortalitätstafeln gewidmet. Einmal ist Alles, was damals erst für die grosse Masse der Gebildeten an's Licht der Oeffentlichkeit gebracht wurde, längst bekannt, zweitens kann es nicht unsere Aufgabe sein, diese Fragen allgemein theoretischer Natur zu behandeln. Wir müssen jedoch bemerken, dass durch Morgan die Mortalitätsstatistik indirekt berichtigt worden war. Er hatte die Daten über Sterblichkeit, welche die Listen der ‚Equitable‘ aufwiesen, im Jahre 1800 veröffentlicht. Die meisten Londoner Aktuare[2]) hatten dieselben verwerthet, und unter andern Griffith Davies, Aktuar des ‚Guardian Insurance Office‘, daraus eine Mortalitätstafel konstruirt, welche die Unrichtigkeit der Northamptoner Tafel schlagend nachwies. Morgan war über das Unterfangen der jüngeren Generation nicht sehr erbaut, und behauptete, dass die auf seine Materialien gestützten Arbeiten nur sehr beschränkten Werth hätten, weil die meisten Versicherten bei der Aufnahme über 30 Jahre alt gewesen wären. Auch hätten in den letzten Jahren seine Erfahrungen mit der Northamptoner Tafel übereingestimmt.

Ausserdem hatte Finlaison seine frühere Arbeit noch einmal durchgesehen. Dieselbe fand allgemeinen Beifall. Folgende Vergleichung zeigt kurz den Standpunkt, bei welchem die Versicherungswissenschaft in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre angelangt war[3]).

---

[1]) Appendix I. to Report (1827). S. 119.
[2]) Minutes of Evidence. S. 46 u. 47.
[3]) Report. S. 7.

	By Dr. Price's Table. Northampton Table	By the first Swedish Table	By Mr. De Parcieux's Table	By Mr. Milne's Table	By Mr. Griffith Davies' Table	By Mr. Finlaison's Tables	
						According to his 1st investigation	According to his 2nd investigation
Of 100 000 persons aged 25, there would be alive at the age of 65	34 286	43 137	51 033	51 335	49 330	53 470	53 950
Of 100 000 persons aged 65 there would be alive at the age of 80	28 738	23 704	29 873	31 577	37 267	38 655	37 355

Die Aktuare waren durchgängig der Meinung, dass die Tafeln Finlaison's und Griffith Davies' nicht in Hilfskassen gebraucht werden dürften, da die Materialien andern Lebenskreisen entnommen seien, und die Versicherten sorgfältig ausgewählt würden [1]).

Griffith Davies und Finlaison wurden daher vom Ausschusse beauftragt eine kurze Tabelle nach den neuesten Untersuchungen zu entwerfen. Dieselben kamen der Aufforderung rasch nach. Wir geben die Tafel im Auszuge. Die Beiträge hören mit 70 Jahren, der Eintritt hört mit 50 Jahren auf. Die Verwaltungskosten sollen aus Beiträgen von Ehrenmitgliedern, Strafen oder besonderen Umlagen bestritten werden. Die beigegebenen kurzen Regeln sind ebenso klar.

Die Versicherung ging auf 10 Schillinge bed-lying pay,

[1]) Dürfen wir hier einen Irrthum berichtigen, den wir zuweilen in Werken über Mortalitätsstatistik gefunden haben? Dieselben setzen häufig voraus, dass die Theoretiker jener Zeit die richtigen Methoden zur Herstellung einer genügenden Mortalitätstafel nicht gekannt hätten, dass der richtige Weg erst durch Moser, Quetelet, Hermann gefunden worden sei. Diese Ansicht ist nicht richtig. Was den Männern jener Zeit fehlte, waren die Materialien, und möglicherweise die Zeit, die wohlbekannten Methoden anzuwenden. Sie standen alle im praktischen Leben als Versicherungsbeamte und mochten vielleicht auch nach echt englischem Grundsatze die aufzuwendende Mühe nicht des materiellen Lohnes werth halten. Milne hat das Problem so klar erfasst, dass in den kurzen Erörterungen, welche er vor dem Ausschusse gab, alle später angewandten Methoden angedeutet sind. Minutes S. 24 und 25.

5 Schillinge walking-pay, ceasing at the age of 70, an Allowance for Life of 5 S. weekly, after the age of 70 and a Sum of 10 £ payable at Death[1]). Die Krankheitsprämien berechneten sie nach der Hochländischen Tafel, aber sie nahmen als Kompensation nur einen Zinsfuss von 3 % an, die übrigen Versicherungen berechnete Davies auf Grund der Carlisle Tafel, Finlaison nach seiner Mortalitätstafel. Darauf wurde ein Kompromiss zwischen beiden geschlossen.

Die Tabelle ist die Verkörperung alles Erstrebten. Sie normirte die Beiträge nach Jahren, sie vereinigte eine Ueberlebens- mit einer Altersversicherung, sie führt die Krankenversicherung bis zu 70 Jahren hinauf und sie war für Jeden verständlich. Finlaison verzichtete zu Gunsten der Einfachheit auf den Unterschied der Lebenserwartung für Mann und Weib. Der Ausschuss empfahl[2]) sie denn auch „mit viel Vertrauen“ künftig zu bildenden Vereinen, obgleich er lieber eine Trennung nach den 3 Versicherungszweigen gesehen hätte[3]). Er hatte gehofft, durch dies Verfahren den Vereinen zu ermöglichen, aus dem Stande der verschiedenen Kassen auf die Richtigkeit der Annahmen zu schliessen, auf welche die bezüglichen Prämien gegründet waren. Ausserdem empfahl er noch die Carlisle Tafel.

Die Untersuchungen des Ausschusses über Geburten und Kindersterblichkeit führten auch diesmal zu keinen genügenden Resultaten. Der Bericht betont die Nothwendigkeit einer umfassenden Statistik.

Im Ganzen enthält der Bericht die Ansichten des früheren. Er empfiehlt noch einmal grosse Gesellschaften. Die Minimalzahl dürfe nicht weniger als 100 Mitglieder betragen. Nur darin weicht der Ausschuss von 1827 von dem ersten ab, dass

---

[1]) Appendix. S. 135.

[2]) Report. S. 11.

[3])

Age at last Birth-Day before Admission	Single Payment	Monthly Payment	Age at last Birth-Day before Admission	Single Payment	Monthly Payment
	£ s. d.	s. d.		£ s. d.	s. d.
18	24 18 8	2 3½	47	48 14 4½	5 6
19	25 5 7½	2 4	48	50 8 5½	6 11¼
20	25 13 0	2 4½	49	52 4 11	7 4¾
21	26 0 10	2 5¼	50	54 3 3½	7 11
22	26 3 11½	2 6			

er die Uebersendung der Statuten zuerst an den Clerk of the Peace für zweckmässig hält. Dieser soll sie der Staatsschuldenverwaltung übermitteln. Die im Jahre 1825 vorgeschlagenen Berichte sollen nicht von der Staatsschuldenverwaltung, „um kein Misstrauen zu erregen“, sondern von den Friedensrichtern und zwar alle 5 Jahre eingefordert werden. Diejenigen Vereine, welche sich dieser Anordnung nicht unterwerfen werden, sollen der Vortheile des Gesetzes verlustig gehen. Der Ausschuss hält es nicht für richtig, und das ist der zweite Unterschied, die Kassen davon abzuhalten, ihre Gelder in Sparbanken anzulegen, da ihnen aus dem Verbot ein grosser Zinsenverlust erwachsen müsste. Doch solle man alle vor 1819 gegründeten Hilfskassen von dem Privileg ausschliessen.

Da die Session für die Vorlegung einer Bill zu sehr vorgerückt war, wurde beschlossen, einen Gesetzentwurf erst im folgenden Jahre einzubringen. Am 21. Februar 1828[2]) wird die Erlaubniss ertheilt, eine Bill einzubringen „to consolidate and amend the laws relating to Friendly Societies“.

Der von Courtenay und Genossen abgefasste Entwurf, datirt 6. März 1828, hat folgenden Inhalt[3]). Diejenigen, welche eine Hilfskasse gründen wollen, sollen Statuten und Prämientafeln an den Clerk of the Peace der Grafschaft schicken, wo die Gesellschaft ihren Sitz haben soll, und der Clerk of the Peace übermittelt die Schriftstücke der Staatsschuldenverwaltung, welche sie ihrem Accountant zur Begutachtung vorlegt. Nachdem derselbe Statuten und Tafeln geprüft hat, sendet er sie an den Clerk of the Peace zurück. Er billigt dieselben entweder oder er macht auf ihre Mängel aufmerksam, wobei er den Gesellschaften mit Rathschlägen an die Hand geht, auch allgemeine Normen, welche die Staatsschuldenverwaltung erlassen haben mag, zur Kenntniss der Vereine bringt. Wenn die eventuell angerathenen Veränderungen von den Vereinsgründern angenommen worden sind, unterbreitet der Clerk die Statuten und Tafeln den Friedensrichtern bei den nächsten Vierteljahrssitzungen, wo sie die gesetzliche Sanktion erhalten. Eine von der Behörde unterschriebene Copie geht an den Verein, eine andere wird zu den Akten genommen, eine dritte der Staatsschuldenverwaltung übersandt. Der Clerk wird für seine Mühe entlohnt.

Die Statuten sollen schon bei der Einreichung die Namen der Trustees enthalten, deren Majorität „substantial householders“ sein müssen. Dieselben wählen die Nachfolger ihrer ausge-

---

[1]) S. 11.

[2]) Die Daten nach dem Journal of the House of Commons. Siehe die Verhandlungen an den genannten Tagen.

[3]) Vergleiche Bills Public. Session 29. January — 28. July 1828. Vol. I.

schiedenen Kollegen. Die Rechte und Pflichten dieser Beamten werden genauer präcisirt. In ihrem Namen steht alles Vermögen; sie vertreten die Gesellschaft nach aussen als Kläger und Verklagte. Ihre Verantwortlichkeit ist wie früher beschränkt. Sie ernennen den Schatzmeister. Die Statuten müssen den Ort bezeichnen, — dieser Paragraph erscheint auch diesmal wieder — wo die Gesellschaft ihre Versammlungen abhalten will, weiter die Rechte und Pflichten der Mitglieder abgrenzen und hinreichende Vorschriften über die Aufbewahrung und die Art der Anlegung des Vermögens geben. Die Klagen der Mitglieder gegen einander, sowie die Klagen von Wittwen gegen den Verein werden durch 2 Friedensrichter entschieden. Die Gesellschaften dürfen sich nicht ohne die Zustimmung der Treuhänder auflösen, diese sind an das Gutachten des Accountant der Staatsschuldenverwaltung gebunden. Wenn die Beamten mit Bewilligung der Majorität der Treuhänder eine Aenderung der Statuten eintreten lassen wollen, dann sollen sie sich an den Clerk of the Peace wenden.

Einen Theil ihres Vermögens dürfen einzelne Klassen von Vereinen in solchen Sparbanken anlegen, welche den Anforderungen des Gesetzes von 1817 nachgekommen sind, und zwar solche Kassen, welche sich unter diesem Gesetze haben einschreiben lassen oder unter dem Gesetze von 1819 registrirt worden sind. Alle älteren Kassen gehen des Privilegiums eines hohen Zinsfusses verlustig. Jede Gesellschaft, welche um Registrirung von Zusatz-Statuten bittet, ist nach Registrirung derselben diesem Gesetze unterworfen. Um die nicht arbeitenden Klassen von der Wohlthat des Gesetzes auszuschliessen, wird bestimmt, dass Gesellschaften mit hohen Unterstützungssätzen die Vortheile eines hohen Zinsfusses nicht haben sollen. Jedes Jahr haben die Hilfskassen Berichte über ihre finanzielle Lage an den Clerk of the Peace zu senden, welcher sie den Beamten der Staatsschuldenverwaltung übermittelt. Dort werden sie vom Accountant geprüft.

Aus diesem Auszuge geht klar hervor, von welch' einschneidender Natur die Maassregel war, welche Courtenay plante. Alle Gesellschaften, die sich vor 1819 hatten registriren lassen, und diese bildeten die Mehrheit, sollten gezwungen werden, die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebene Form anzunehmen. In Zukunft hätten nur die theilweise auf solider Grundlage ruhenden, unter dem Gesetze von 1819 eingeschriebenen Hilfskassen, die aber auch allmählich die neue Form angenommen hätten, und solche Vereine existirt, die nach den Bestimmungen vorliegender Bill registrirt worden wären.

Der Gesetzentwurf war kurz, enthielt alle vorgeschlagenen Verbesserungen und man musste sich von der Durchführung desselben nicht nur eine gründliche Heilung aller bestehenden Schäden, ein Vorbeugen gegen zukünftige Missstände, sondern,

was weit wichtiger war, eine ökonomische Erziehung des Volkes versprechen. Das Tagen im Wirthshause war ausgeschlossen. Den Hilfskassen sollte eine richtige mathematische Basis gegeben, die Vermögensverwaltung in die Hände wohlhabender Männer mit genau definirten Rechten gelegt und die Streitigkeiten von unabhängigen Richtern, von Nicht-Mitgliedern der Hilfskassen geschlichtet werden. Dazu kam die weitere Forderung periodischer Berichte, um die mathematisch-theoretische Basis zu prüfen, immer mehr zu berichtigen und um die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten oder zu erhöhen. Innerhalb dieser für das Wohl der Kassenmitglieder und für die Armensteuer bezahlenden Mitbürger wohlthätigen Schranken existirte freieste Selbstverwaltung. Welche maasslosen Leiden, welche Enttäuschungen wären den arbeitenden Klassen, wie viele Millionen Armensteuern England erspart worden, wenn Courtenay's Gesetzentwurf hätte Gesetzeskraft erlangen können, wenn in England ein rocher de bronze existirt hätte, gegen den die Wellen der Selbstsucht und des Radikalismus vergeblich angeschlagen hätten, an dem sich der von Bierwirthen und ungebildeten Sekretären kleiner Klubs aufgewühlte Sturm hätte brechen müssen [1]). Aber ein solcher Felsen existirte in England nicht.

Schon bei der ersten Lesung am 6. März [2]) konnte man voraussehen, was kommen würde. Mr. Hume, der bekannte schottische Radikale und Sparsamkeitsverfechter, theilte dem Hause mit, dass im Lande grosse Besorgniss über die Ziele des von Herrn Courtenay eingebrachten Gesetzentwurfes herrsche. Die Hilfskassen fürchteten, dass er ihnen ihre Selbstverwaltung, z. B. das Recht, ihre Beamten zu ernennen, nehmen wolle. Courtenay vertheidigte seinen Standpunkt in würdiger Weise. Er sagte, dass die von ihm vorgelegte Bill die Wahl der Beamten nicht mehr beschränke, wie das Gesetz von 1819, dass die Selbstverwaltung, abgesehen von den für die Sicherheit der Kassen vorgesehenen Beschränkungen, weit grösser und direkter sei, als in den unter dem Roseschen Gesetze eingeschriebenen Vereinen. Die Uebersendung der Statuten an die Staatsschuldenverwaltung werde nur desshalb vorgeschlagen, weil die von dem letzten Gesetze geforderte Bestätigung der Statuten durch zwei Aktuare zu Unzuträglichkeiten geführt habe.

Der Gesetzentwurf sollte am 14. März zum zweiten Male gelesen werden. Aber er kam in's Stocken. Die zweite Lesung

---

[1]) Fleming erzählt vor dem Ausschusse, wie der von ihm begründete Grafschaftsverein Schritt vor Schritt von „ale-house keepers, and those who are interested in preserving the system of old clubs“ angefeindet worden sei. Minutes of Evidence. S. 92.

[2]) Hansard's Debates. 1828.

wird verschiedene Male verschoben. Endlich am 26. März wird derselbe zum zweiten Male gelesen und einem Ausschusse überwiesen, in dem sich die besten Kenner des Hilfskassenwesens befanden: Courtenay, Portman, Estcourt, Francis Baring, Admiral Sotheron. In diesem Ausschusse wurde er auch begraben.

Denn der Sturm war entfesselt: Bierwirthe, die ihre Kundschaft nicht verlieren, neue gewinnen und mit den Geldern der Hilfskassen nach Belieben schalten wollten, Sekretäre, welche um Stellung und Einfluss zu kommen fürchteten, Radikale, welche den Leuten vorspiegelten, dass der Gesetzentwurf die heiligsten Rechte der Persönlichkeit antaste, sie alle hetzten die Arbeiter, die grösstentheils nicht lesen und schreiben konnten, die ohne die genannten Volksfreunde von dem Gesetzentwurfe Nichts vernommen haben würden, an, gegen denselben zu petitioniren. Und drei Monate wehte der Petitionssturm über das erschreckte Unterhaus, von Nord und Süd, von Ost und West. Die Aufzählung der Petitionen füllt an einem Tage drei Spalten der Folioseiten des Journal of the House of Commons. Dasselbe enthält sich jeder Inhaltsangabe. Es berichtet nur über das Schicksal, welches das Parlament denselben angedeihen lässt, ob sie auf den Tisch des Hauses gelegt, gedruckt oder dem Ausschusse überwiesen werden. Die Inhaltsangabe ist auch nicht nöthig. Die Petitionen von 1826 um Beibehaltung des Schiedsgerichts, die Rede Hume's am 6. März und besonders die Vergleichung mit den Gesetzentwürfen des folgenden Jahres geben deutlich die Punkte an, welche die Petitionen mit so viel Glück bekämpften.

Es giebt nichts Schmachvolleres, nichts Niederdrückenderes, als das Parlament, die Blüthe der politisch gebildeten Klassen Englands, im Kampfe für eine gute Sache vor Bierwirthen, Sekretären und Maulhelden die Flucht ergreifen zu sehen. Die Erklärung scheint zum Theil in den politischen Verhältnissen zu liegen. England stand ohne das Gegengewicht eines sicher befestigten Königthums am Vorabend einer folgenschweren Maassregel. In Irland spitzte sich unter O'Connell's Führung die Erbitterung des Volkes zu einem Bürgerkriege zu. Im folgenden Jahre kapitulirte Old England vor Green Erin.

Die Schlacht um die Parlamentsreform sollte bald geschlagen werden. Das Unterhaus wagte es nicht, der Verdächtigung die Stirne zu bieten, die Freiheit werde von einer aristokratischen Volksvertretung bedroht. Auch ein Beitrag zu dem Charakter der parlamentarischen Regierung, ein Beweis, wie schwachfüssig und ohnmächtig sie ist. Mr. Courtenay, der seine Musse, seine Energie länger als zehn Jahre den nothleidenden Arbeitern zur Verfügung gestellt hatte, räumte das Feld. Der Bierwirth triumphirte und hatte noch ausserdem die Genugthuung, eben diesen Klassen, welche er betrog,

Courtenay als einen erbitterten Volksfeind darzustellen. Wenn dies schon Regierung nach dem deutlich erklärten Willen des Volkes ist, was muss die Folge sein, sobald die Abgeordneten nach dem Reformgesetze in grösserem Maasse abhängig von ihren Wählern werden!

Verlief dieses Jahr auch resultatlos für das Hilfskassenwesen, so machte die Sparbank einige Fortschritte. Es wurde ein Gesetz erlassen (9 Georg IV. c. 92), das in mehr als einer Hinsicht für die Entwicklung der eingeschriebenen Hilfskasse merkwürdig ist. Schon durch das Gesetz von 1824 (5 Georg IV. c. 62) waren die Einzahlungen im ersten Jahre auf 50, in jedem folgenden auf 30, im Ganzen auf 200 £ festgesetzt worden. Diese Bestimmung war die Folge der Praxis der reichen Leute, an den Privilegien der Armen theilzunehmen. Jährliche Berichte an die Staatsschuldenverwaltung wurden in demselben Jahre vorgeschrieben. Diese Behörde sollte jährlich einen Ausweis über das von ihr verwaltete Vermögen der Hilfskassen und Sparbanken dem Parlamente vorlegen. Um die Umgehung des Gesetzes zu verhindern, wurde von jedem Einleger die Erklärung verlangt, dass er nur zu einer Sparkasse beigetragen habe. Im Jahre 1828 wurde die Höhe der Summen, welche jährlich und im Ganzen eingezahlt werden konnten, noch mehr beschränkt, um sie auf das Niveau der möglichen Ersparnisse der arbeitenden Klassen zu bringen, und zwar auf 30 bezüglich 150 £. Die Hilfskassen erhielten die Erlaubniss, bis zu 300 £ im Ganzen (Kapital und Zinsen) einzuzahlen.

Die grossen Einlagen, welche zum Theil von reichen Leuten und von Wohlthätigkeitsvereinen[1]) gemacht worden waren, hatten dem Staate bei dem hohen Zinsfusse bedeutende Verluste bereitet. Hume regte im Jahre 1828 die Aufstellung einer Statistik über diesen Punkt an. Dieselbe ergab, dass die Differenz der von der Staatsverwaltung eingenommenen und ausbezahlten Zinsen etwa 700 000 £ betrug[2]). Von dieser enormen Summe, welche England anscheinend für die ökonomische Erziehung der Armen und Enterbten bezahlt hatte, war ein grosser Theil direkt und indirekt in die Taschen der Reichen und vom Schicksal Wohlversorgten geflossen. Indirekt, weil die wohlhabenden Klassen um so weniger für wohlthätige Zwecke auszugeben brauchten. Das Erstaunen war gross, und die arbeitenden Klassen hatten dafür zu büssen. Vom Standpunkte der ökonomischen Erziehung des Volkes liess sich die Gewährung eines höheren Zinsfusses, als der Staat erhielt, wohl

[1]) Im Jahre 1842 betrugen die jährlich aus öffentlicher Wohlthätigkeit gespendeten Summe 1 521 940 £ 18 s. Nicholls, History of the English Poor Law. II. S. 103. Die Armensteuer betrug im selben Jahre 4 911 498 £.

[2]) Lewins a. a. O. S. 63.

rechtfertigen, und auf die Dauer verlor das Land auch Nichts dabei. Hob sich die Lage der Arbeiter, so nahm ihre Steuerkraft zu und ihr Bedürfniss nach Armenunterstützung ab. Man beliebte jedoch den Zinsfuss auf $2\frac{1}{2}$ Pence täglich, also auf 3 £ 16 s. $0\frac{1}{2}$ d. herabzusetzen[1]. In anderer Weise wirkte der vierte Paragraph des Sparkassengesetzes. In demselben wurde bestimmt, dass der Clerk of the Peace die Statuten einem von der Staatsschuldenverwaltung angestellten Advokaten (barrister-at-law) überschicken solle, damit derselbe entweder bescheinige, das dieselben „in conformity to law and with the provisions of this Act" seien oder die Mängel derselben bezeichne. Dafür wurde ihm eine Guinea zugesprochen.

Ob in dieser Neuerung ein Misstrauensvotum gegen die Intelligenz oder den guten Willen der Gentry enthalten ist, ob man ihnen nicht so viel Gesetzeskenntniss zutraute, dass sie diesen auf neuere ökonomische Verhältnisse bezüglichen Zweig ihrer Thätigkait beherrschten oder ob sie ihre Pflichten versäumten, oder endlich, ob man nur aus Zweckmässigkeitsgründen, zur Entlastung der Friedensrichter, die neue Behörde schuf, weiss ich nicht. Dort, wo man die meiste Belehrung erwarten sollte, bei Lewins, ist keine vorhanden. Jedenfalls war diese Anordnung einer der ersten Schritte, wenn nicht der erste Schritt auf der Bahn der Ersetzung des Ehrenamtes durch das Berufsamt[2]. Diese Maassregel auf die Hilfskasse zu übertragen, wurde vorgeschlagen und gebilligt. Ein neues Beispiel der Einwirkung der Sparbank auf die Hilfskasse. Wir haben im Bereich der Hilfskassen allerdings gesehen, dass die Friedensrichter es oft an der nöthigen Sorgfalt bei der Registrirung der Statuten fehlen liessen[3].

---

[1]) Von welcher Bedeutung diese Maassregel war, geht aus einer Rede Spring Rice's hervor, wonach im Jahre 1828 1 500 000 £ aus den Sparkassen entnommen wurden, während zur Zeit der kommerziellen Krisis von 1825 nur 361 000 und der politischen Krisis nur 550 000 £ zurückverlangt wurden. Siehe Lewins, S. 77. — Die Beschränkung in den Einlagen war auch für den Staat keine wohlthätige Einrichtung. Denn England hatte in der Folge grosse Vortheile von der Verwaltung des Spar- und Hilfskassenvermögens. Die Zinsreduktion der Staatsschulden im Jahre 1834 war nur möglich, weil der Staat über dasselbe verfügen konnte. Diese Operation ersparte dem Lande jährlich 53 000 £. Unter Goulburn ersparte eine weitere nur aus jenem Grunde durchführbare Reduktion des Zinsfusses von 4 — $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{4}$ — 3% jährlich 750 000 £. Grosse Ersparnisse während des Krimkrieges. „The funds . . a source of considerable gain to the State." Lewins, S. 174.

[2]) „Ueberall wo die Selbstverwaltung des gemeinen Rechts in Verfall gerathen, wo der Gemeinsinn erschlafft, tritt die Parlamentsgesetzgebung ein, und die Bureaukratie setzt sich an die Stelle der nicht mehr vorhandenen Kirchspielsthätigkeit." Fischel, Die Verfassung Englands. 1862. S. 252.

[3]) Siehe ausser den früheren auch noch folgende Urtheile nach dem Report von 1825. But to apportion to each individual the share of the

Nach dem, was wir über das Schicksal des Gesetzentwurfes von 1828 und die Einwirkung der geltenden gesetzlichen Verfassung der Sparbank gesagt haben, kann man sich den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes vom 17. März 1829, der unter dem Titel „A Bill to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies" eingebracht wurde, leicht konstruiren[1]. Die Petitionssturmflut von 1828 riss Alles nieder, was irgend wie nach wohlthätiger Beschränkung schmeckte. Sie schwemmte den Act vom Jahre 1819 fort und führte das Hilfskassenwesen wieder auf die Grundlage vom Jahre 1793 zurück. Hierzu die Ueberführung der auf dem Boden der Sparbank erwachsenen Bestimmungen über die Thätigkeit des barrister-at-law, über die jährlichen Berichte und die Reduzirung des Zinsfusses: damit haben wir die Hauptpunkte des neuen Entwurfes skizzirt. Die neuen Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten suchten ein Kompromiss herzustellen. Alle Streitigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Die Schiedsgerichte aber durften weder ein direktes noch ein indirektes Interesse an dem Vermögen der Kasse haben. Die Entscheidung der Schiedsrichter sollte, wenn sie von 2 Friedensrichtern bestätigt wurde, endgiltig sein.

Doch auch die Bestimmung über die jährlichen Rechnungslegungen wurde abgeschwächt. Einer Prüfung der Berichte durch die Staatsschuldenverwaltung bedurfte es nicht mehr. Es wurde eine Aufmachung durch drei Rechnungsrevisoren vorgeschrieben. Hier sehen wir deutlich, dass einer der Hauptangriffspunkte die Rechnungslegung vor einer kompetenten Behörde gewesen sein muss. Zweifellos haben es gewisse Personen verstanden, den Massen vorzuspiegeln, die Regierung wolle einen Einblick in ihr Vermögen gewinnen, um es dann zu konfisziren. Es gab bekanntlich viele Ehrenmänner, welche das grösste Interesse daran hatten, mit den Pfennigen der Armen, ohne zu genaues Zusehen, schalten und walten zu dürfen.

---

remaining fund to which he was justly entitled required more of consideation and calculation than could be expected from every Justice of the peace. S. 3. „Ihr Komite hat die wohlbegründete Ueberzeugung, dass hinreichende Aufmerksamkeit nicht immer dieser Anweisung des Gesetzes geschenkt worden ist (bezieht sich auf Registrirung von Gesellschaften, die Mitgliedern im Gefängnisse eine Summe zahlen). S. 11. Empfiehlt das Beispiel der Friedensrichter in Kent, wo „the Act appears to have been excecuted with propriety and judgement" S. 12. Der Vorschlag war gemacht worden, die Friedensrichter sollten Personen bezeichnen, von denen sie nur Zeugnisse über Prämientafeln annehmen wollten. „Wenn es sicher wäre," heisst es Seite 18, „dass die Friedensrichter nur Aktuare von anerkannter Fähigkeit und Erfahrung nennen würden, ohne Rücksicht auf Konnexionen, möchte dieser Gedanke mit Vortheil ausgeführt werden." Ueberall Misstrauen gegen die Friedensrichter!

[1]) Bills Public. Vol. 1. 1829.

Es erfüllt mit Bitterkeit zu beobachten, wie durch die schädliche Thätigkeit solcher Parasiten die besten Absichten verkümmert werden, aber es erweckt höchsten Unwillen, das Parlament, in seiner Schwäche bestrebt, den Schein zu wahren, einen Vorschlag annehmen zu sehen, der eine falsche Sicherheit in den arbeitenden Klassen hervorrufen und allen Schuften den Rücken decken musste. Denn wie konnte es nach den Erfahrungen, welche es über die Kenntnisse provinzieller Rechnungsbeamten vom Versicherungswesen gesammelt hatte, noch vermuthen, dass dieselben im Stande sein würden, den Jahresabschluss einer Hilfskasse zu machen? Und, selbst wenn sie es vermochten, waren die Rechnungsbeamten unabhängig? Mussten sie nicht gerade auf gute Kundschaft rechnen, wenn sie den Beamten, von denen sie thatsächlich ernannt wurden, bei Gelegenheit durch die Finger sahen? Und existirte eine kontrollirende Behörde?

Das Parlament wird von dem Gedanken ausgegangen sein, mit dem man sich in England so häufig tröstet, wenn man nichts Entscheidendes zu thun wagt, dass die Zeit dafür noch nicht gekommen sei. Die Parlamentsmitglieder werden ihr Gewissen damit beruhigt haben, dass das Volk durch die Vorschrift einer jährlichen Rechnungslegung auf den Nutzen derselben aufmerksam werden würde, und dass man, wenn ein volles Verständniss eingetreten sei, es mit strengeren Maassregeln versuchen könne. Nur Nichts gegen den Willen des Volkes! Man bedenkt nicht, dass jede Erziehung, also auch die wirthschaftliche, ihrem Wesen nach schmerzhaft sein muss, weil sie ein Anpassen an gegebene Verhältnisse ist. Die Erfindungen und Ideen des 18. Jahrhunderts haben unser ganzes wirthschaftliches Leben umgestaltet, aber die Kräfte und Triebe der meisten Individuen sind noch nicht so gebildet, dass die Majorität der Menschen mit Glück in den veränderten Formen zu wirken im Stande wäre. Erst nach mehreren Generationen können wir erwarten, dass der Kampf um's Dasein die Kräfte entwickelt und durch Vererbung den Neugeborenen übermittelt haben wird, welche das Gelingen, der Sieg in unserer wirthschaftlichen Ordnung erfordert. Erst dann dürfen wir hoffen, dass die aus vergangenen Ordnungen überkommenen, veralteten Anschauungen, Sitten und Traditionen, welche sich so oft dem erfolgreichen Streben in den Weg stellen, ausgestorben sein werden. Sind die Ideen über Ehe und eheliche Fruchtbarkeit, in deren Banne die meisten Menschen leben, nicht die uns überlieferten Anschauungen von Generationen, die in Zeiten lebten, da die Erde noch Raum für Millionen hatte und die Wohlfahrt der Völker und Herrscher einen raschen Bevölkerungszuwachs erforderte? Ist das Standesbewusstsein einer todten Zeit in einem ständelosen Zeitalter nicht ein innerer Widerspruch? Ist die unberechnete Kon-

sumtion von Nahrungsmitteln unter der reichen bäuerlichen Bevölkerung nicht eine Sitte, die aus verkehrsarmen Zeiten überkommen ist? Ist die ganze englische Hilfskassengesetzgebung nicht der nothwendige Kampf der Idee der Versicherung mit dem Gildegeiste? Wenn das Vorhergehende richtig ist, dann verdient ein Staat höchste Bewunderung, dessen leitende Männer so rasch wie möglich die Erziehung zur Erfüllung der eigenthümlichen Lebensbedingungen ihrer Periode übernehmen, und nicht so lange warten, bis unsägliches Elend die schwächeren Geister zur Erkenntniss des doch Unvermeidlichen bekehrt hat. Da ist Zwang das geringere Uebel, die bittere Arzenei, welcher die Genesung folgt. Ein Zeitalter ist beneidenswerth, dem die Macht zu Gebote steht, das Berechtigte, Gute, gegen den Widerstand der Unwissenheit und des Egoismus durchzuführen und mit hartem Zwang zur echten Freiheit zu erziehen. Solche Erziehungsmittel, nicht die einzigen, sind die Institutionen sozialer Selbsthilfe, die Hilfskasse, die Sparbank, der Gewerkverein, der Konsumverein.

Und nun gelangen wir zu dem letzten charakteristischen Zuge des Gesetzentwurfes. Die Begutachtung der Prämientafeln durch den Aktuar der Staatsschuldenverwaltung wurde aufgegeben. Wahrscheinlich witterte man auch darin eine ungerechtfertigte Einmischung des Staates. Das Parlament machte gute Miene zum bösen Spiel. Portman sagte am 15. Mai 1829 [1]: es existire keine Tafel, auf welche man sich verlassen könne und desshalb habe die Sanktion der Prämientabellen durch eine Behörde keinen Werth. Hier war das Bessere der Feind des Guten. Man kann Portman bis zu einem gewissen Grade Recht geben, und das Aufgeben des Standpunktes, welchen die Reports von 1825 und 1827 festhielten, nichtsdestoweniger lebhaft beklagen. Es war doch festgestellt worden, dass die Alters- und Ueberlebensversicherung mit den vorhandenen Tabellen ohne Furcht betrieben werden konnte; die Grundlage der Krankenversicherung war schwächer, aber die Erfahrung sprach für sie, und eine fehlerhafte Basis konnte leicht aus dem Stande der Kasse ersehen werden, wie dies ein Londoner Verein bewies. Zudem war ein Korrectiv in guten Jahresabschlüssen gegeben, die in kurzen Zeiträumen die wunden Punkte der Hilfskassen aufzeigen und zeitig genug auf die Nothwendigkeit einer Reform aufmerksam machen mussten. Und jedenfalls waren die von einer Londoner Behörde gebilligten Prämientabellen besser als diejenigen, welche die Bierwirthe und andere dunkle Existenzen für die Vereine vorschreiben würden. Wahrlich, bei genauem Zusehen stellt sich die ganze Vorsicht der Väter des Gesetzes von 1829 als eitle Furcht vor den Petitionen der Arbeiter dar.

---

[1]) Hansard's Debates. 15. Mai 1829.

Was Portman für die ausgefallene Maassregel vorschlug, war theoretisch vorzüglich, aber er musste klar voraussehen, dass es im günstigsten Falle erst in einem Jahrzehnt den Hilfskassen nützen könne. Wir werden bald zeigen, dass es dem Arbeiterversicherungswesen bis jetzt noch wenig geholfen hat. Er fügte nämlich dem Gesetzentwurfe den Paragraphen hinzu, dass die Hilfskassen alle 5 Jahre eine Statistik über die in dem Jahrfünft stattgehabte Krankheitsdauer und Sterblichkeit einreichen sollten.

Wie diese Maassregel segensreich wirken sollte, darüber waren sich Portman und Genossen noch völlig unklar. Sie schlugen vor, die Berichte an den Oberbibliothekar des Brittischen Museums zu senden. Dort solle Jeder, welcher sich für das Arbeiterversicherungswesen interessire, dieselben einsehen dürfen. Man dachte also noch nicht an ein systematisches Bearbeiten der Materialien. Zum Zwecke gründlicher Erhebungen war ein der Bill angehängtes Schema vorgeschrieben.

(Siehe folgende Seite.)

Noch einige Worte über das Schicksal des Gesetzentwurfes. Am 6. März erhielten Portman und Genossen die Erlaubniss, die Bill einzubringen [1]). Portman theilte dem Hause mit, das Misstrauen gegen Courtenay sei so gross, dass er es nicht gewagt habe, die Bill vorzulegen. Man hätte fürchten müssen, eine gesetzliche Maassregel, die in Verbindung mit seinem Namen stehe, würde dem grössten Widerstande begegnen [2]).

Dies war der Dank für den Mann, der nun fünf Jahre hintereinander das Wohl der arbeitenden Klassen im Auge behalten hatte.

Die Bill erhielt im Ausschusse noch verschiedene neue Paragraphen und Bestimmungen [3]). Vor allem suchte man durch ein Hinterthürchen eine Prüfung der Prämientafeln, welche man in Erfolg versprechender Weise nicht offen zu verlangen wagte, wieder in das Gesetz einzuschmuggeln. Das Verfahren des Parlamentes war muthlos und komisch. Die Friedensrichter sollten sich nämlich, ehe sie die Statuten registrirten, davon überzeugen, dass die Prämientafeln auf Berechnungen begründet wären, welche die Sicherheit aller Betheiligten verbürgten. Die Friedensrichter, denen man schon den grössten Theil ihrer Befugnisse genommen hatte, weil sie das ihnen aufgetragene Geschäft bisher mit Lässigkeit betrieben hatten, wurden auf einmal zu Beurteilern von Prämientafeln erhoben. Die Parlamentsmitglieder haben wahrscheinlich ge-

---

[1]) Die Daten nach dem Journal of the House of Commons. 1829.
[2]) Siehe Hansard's Debates. May 15th 1829.
[3]) Bills Public. Session 1829. „Bill as amended by the Committee“ folgt im 1. Bande gleich hinter der ersten.

Names	Trade or Profession	Date of Birth	Date of Admission into the Society	Date of becoming a free member	Age at the Time of Admission [1]	For what time entitled to relief on account of sickness										For what time entitled to relief on account of superannation										Date from which the member ceased to belong to Societies, specifying whether causes by death or otherwise [2]	Date of Death [3]	Place of Residence at Time of Death [3]	Remarks
						In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18		In 18					
						weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days	weeks	days				

[1]) Fällt im Gesetze von 1829 aus. [2]) Fällt im Gesetze aus. [3]) Dem Gesetze hinzugefügt.

dacht, die Friedensrichter könnten vielleicht ihren Charakter ändern, und in der Erkenntniss, in welcher Nothlage sich das Parlament befinde, grossmüthig die Aufgaben eines Versicherungsbeamten übernehmen.

Die anderen Zusätze sind von grösserer Wichtigkeit. In Fällen, wo der Advokat die Statuten einer Gesellschaft nicht gebilligt hat, darf dieselbe sich an die Vierteljahrssitzungen wenden, und diese dürfen, wenn sie der Ueberzeugung sind, dass dem Vereine Unrecht geschehen ist, die Hilfskasse auch ohne die Zustimmung der Londoner Beamten einschreiben. Zweitens wird den Vereinen auch gestattet, alle Streitigkeiten vor die Friedensrichter zu bringen. Es wird also in das Belieben der Vereine gelegt, ob sie für ihre Streitigkeit ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht wählen wollen. Weiter enthält der Entwurf die Bestimmung, dass die alljährlichen und fünfjährigen Berichte einem der Staatssekretaire eingereicht und von diesem dem Parlamente vorgelegt werden sollen.

Obgleich die Vorlage sich wieder auf den Standpunkt von 1793 stellte, wurde sie heftig in Petitionen angegriffen [1]. Sie wurde jedoch in der Nacht vom 19. zum 20. Mai zum dritten Male gelesen und erhielt am 19. Juni die königliche Zustimmung.

Das Gesetz vom 19. Juni 1829 (10 George IV. c. 56) „An Act to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies" hat im Auszuge folgenden Inhalt. Nachdem es in der Einleitung die früheren Gesetze aufgehoben hat, bestimmt es, dass

II. Durch freiwillige Beiträge und Geschenke ein Vermögen angesammelt werden dürfe „for the mutual Relief and Maintenance of all and every the Members thereof, their Wives or Children, or other Relations, in Sickness, Infancy, advanced Age, Widowhood or any other natural State or Contingency whereof the Occurrence in susceptible of Calculation by way of Average".

IV. Die Statuten werden in England und Berwick-upon-Tweed von dem zur Begutachtung der Statuten der Sparkassen ernannten Advokaten, in Schottland von dem Lord-Advocate, in Irland von einem Advokaten, der vom Attorney-General ernannt werden soll, geprüft. Der Beamte erhält eine Guinea. Er sendet die Statuten an den Clerk of the Peace. Dieser legt sie den Friedensrichtern vor, welche sie bestätigen. Die Portokosten müssen die Vereine tragen.

V. Im Falle der Weigerung des Advokaten, die Statuten zu registriren, sind die Vierteljahrssitzungen Appellinstanz.

---

[1]) Journal für 1829. 4., 11., 19. Mai.

VI. Die Friedensrichter dürfen die Statuten nur dann bestätigen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Prämientabellen die Sicherheit aller Mitglieder verbürgen.

IX. Aenderung der Statuten ist nur bei $^3/_4$ Majorität in einer gehörig zusammenberufenen Versammlung gesetzlich. Eine gehörig zusammenberufene Versammlung ist eine solche, die auf Ansuchen von 7 Mitgliedern vom Sekretair angesetzt und bei zwei Versammlungen bekannt gemacht worden ist, cfr. § III des Gesetzes von 1793.

X. Hält fest daran, dass der Ort, wo der Verein seine Versammlungen abhalten will, in den Statuten bezeichnet werden muss.

XI. Verleiht dem Vereine das Recht, alle seine Beamten zu ernennen. Die Trustees und der Schatzmeister sollen Caution stellen.

XII. Die Hilfskasse hat das Recht, Ausschüsse zu ernennen.

XIII. Die Beamten dürfen das Vermögen anlegen in Staatspapieren, Sparbanken, in den privilegirten Banken (chartered Banks) Schottlands und in der Bank der schottischen Handelsgesellschaft.

XIV. Die Kassenbeamten müssen von Zeit zu Zeit Rechnung legen. Die Gerichtshöfe, in denen Beamte verklagt werden können, sind die im Gesetze von 1793 § VIII angegebenen.

XV. Wenn die Trustees verhindert sind, ihre Pflicht auszuüben (Krankheit, Abwesenheit etc.), darf der Court of Exchequer in England und Irland, die Lords of Sessions in Schottland, die Richter eines Hofes der Great Sessions in Wales eine Person zur Uebertragung des Vermögens ernennen.

XVI. Dieselben Höfe können die Bank von England autorisiren, Geld zu übertragen, im Falle ein Trustee bankerott ist, etc. etc.

XVII. Für die Ausführung dieses Gesetzes durch die genannten Gerichtshöfe dürfen keine Kosten berechnet werden.

XX. Die Hilfskassen haben vor anderen Gläubigern das Vorrecht auf das Vermögen bankerotter oder gestorbener Trustees.

XXI. Die Trustees vertreten die Gesellschaft nach aussen (klagen und verklagen).

XXII. Der Schatzmeister ist nur für die Summen verantwortlich, welche er wirklich erhalten hat. Trustees sind für Defizite nur dann haftbar, wenn sie sich verbindlich gemacht haben und bis zur im Voraus festgesetzten Höhe.

XXIII. Eine Zahlung an Personen, welche nahe Verwandte zu sein scheinen, ist giltig.

XXIV. Wenn ein Mitglied ohne Testament gestorben ist, so darf die eine Summe nicht über 20 £ ausbezahlt werden, ohne dass der Erbe letters of administration [1]) vorweist.

XXV. Die Friedensrichter schreiten ein, wenn ein Mitglied, ein Beamter, ein Testamentsvollstrecker u. s. w. unter falschen Vorspiegelungen Geld von einer Kasse erhält. Nöthigenfalls wird Zwangsverkauf angeordnet, ergiebt derselbe nicht die zugesprochene Summe, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

XXVI. Auflösung eines Vereines nur mit Zustimmung von $^5/_6$ aller Mitglieder erlaubt. Zum Schutze der älteren gegen die jüngeren Mitglieder erhält jedes Mitglied für jede fünf Jahre seiner Mitgliedschaft eine Stimme mehr. Ungesetzliche Auflösung null und nichtig. Die Treuhänder werden im Falle ungesetzlicher Auflösung wie bei Betrug bestraft.

XXVII. Der Verein erklärt bei Einreichung der Statuten, ob er Klagen vor ein Schiedsgericht von Männern bringen will, welche durch kein materielles Interesse mit der Kasse verbunden sind, oder vor die Friedensrichter. Die Entscheidung der Schiedsgerichte ist endgiltig. Im Falle eine Partei sich nicht fügt, können Friedensrichter sie in Strafe nehmen, nöthigenfalls Zwangsverkauf anordnen.

XXVIII, XXIX. Handeln über die ähnlichen Befugnisse der Friedensrichter, wenn Klagen vor sie gebracht werden.

XXX. Ein unter diesem Gesetze eingeschriebener Verein darf sein ganzes Vermögen oder einen Theil seines Vermögens in eine Sparbank einzahlen, welche unter dem Gesetze 9 G. IV. c. 92 registrirt worden ist.

XXXI. Alle Bestimmungen des Sparkassengesetzes über die Reduzirung des Zinsfusses beziehen sich auch auf die Hilfskassen. Vereine, welche vor dem 28. Juli 1828 eingeschrieben wurden, sollen ihren früheren Zinssatz weiter erhalten. Es ist nicht erlaubt, Geld, welches einmal der Verwaltung der Staatsschuldenkommission entzogen worden ist, wieder einzulegen [2]).

XXXII. Minderjährige können mit Erlaubniss ihrer Eltern und Vormünder Mitglieder werden.

XXXIII. Ordnet die jährlichen Berichte an. Mitglieder sind bei Zahlung von nicht über 6 d. zu einer Kopie berechtigt.

---

[1]) In England muss jedes Testament vor einem Gerichtshofe (Court of Probate) bestätigt werden, wenn bewegliches Vermögen (personal estate) und Erträgnisse aus Pachtverträgen, Forderungen etc. (chattels real) vererbt werden. Wenn der Verstorbene, ohne ein Testament gemacht zu haben, stirbt, dann muss der Gerichtshof die Ermächtigung zur Erhebung der Erbschaft geben (to grant letters of administration).

[2]) Diese Maassregel wurde ergriffen, um die Kassen bei niedrigem Kurse der Staatspapiere an Haussespekulationen zu verhindern.

XXXIV. Schreibt die fünfjährigen Berichte über Krankheit und Mortalität vor, weil korrekte Tabellen nothwendig und die bisherigen Daten ungenügend seien.

XXXV. Der Clerk of the Peace sendet sie an einen Staatssekretär, dieser an das Parlament.

XXXVI. Vereine, welche diese Berichte nicht einsenden, gehen der Wohlthat des Gesetzes verlustig.

XXXVII. Freiheit von Stempelgebühren.

XL. Alte Vereine müssen sich innerhalb 3 Jahre nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu konstituiren. In der Zwischenzeit geniessen sie die Privilegien des Gesetzes, unter dem sie eingeschrieben wurden.

III.

Die ruhige Zeit.

1829—1840.

Das vierte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sieht auf nicht unbewegtem politischen Hintergrunde schnell aufeinanderfolgende, bedeutende Maassregeln innerer Reform das alte England zu Grabe tragen. Die brittischen Staatsmänner arbeiten mit fieberhafter Schnelligkeit, als ob sie in einer kurzen Spanne Zeit die Versäumniss vieler Vorgänger nachholen, die Schuld von Generationen sühnen, den Schutt von Jahrhunderten forträumen wollten. In zehn Jahre drängen sich zusammen: die Parlamentsreform, die Aufhebung der Sklaverei, die Reform der Städteordnung, ein wichtiger Fortschritt in der Fabrikgesetzgebung, der erste Ansturm gegen die anglikanische Kirche in Irland und viele kleinere Maassregeln. Ein hervorstehender Zug dieser Zeit ist die kraftvolle Durchbrechung der alten Selbstverwaltung durch das Berufsbeamtenthum.

Vor so schweren Fragen tritt das Hilfskassenwesen zurück. Kein Problem von Bedeutung wird erörtert, kein neues Motiv setzt ein, keine allseitige Entwicklung eines sozialpolitischen Gedankens, wie in der Gesetzgebung von 1793—1819, keine neue, die Betrachtung der alten zurückdrängende Seite wird dem Arbeiterversicherungswesen abgewonnen. Um so bunter und mannigfaltiger gestaltet sich der Stoff, welchen wir auf den folgenden Seiten darzustellen versuchen.

Diese Mannigfaltigkeit nun und das Zurücktreten der Thätigkeit der Beamten der Selbstverwaltung ist das Band zwischen der allgemeinen Geschichte und der Geschichte der Hilfskasse dieser Periode.

Wenn wir dieselbe in chronologischer Weise schreiben wollen, haben wir zunächst einen Blick auf die Geschichte der Sparbank zu werfen. Denn es bewahrheitet sich wieder einmal, dass Probleme, welche auf dem Boden der Hilfskasse

entstanden waren, im Gebiete der Sparbank gelöst werden. Wir berichteten, wie geringe Fortschritte bisher die Altersversicherung in England gemacht hatte. Die Löhne der Majorität aller Arbeiter waren nicht hinreichend, um ihnen die Zahlung der hohen Prämien zu ermöglichen. Mancher, der im Stande dazu gewesen wäre, befürchtete, das zum Genuss einer Altersrente befähigende Alter nicht zu erreichen oder es schreckte ihn der fortwährende Zusammenbruch, die Möglichkeit der Auflösung der Hilfskassen davon ab, seine Ersparnisse einer so unsicheren Anstalt anzuvertrauen.

Um der letztgenannten Klasse von Arbeitern möglichst entgegen zu kommen, petitionirte Cadogan Williams im Jahre 1829 an das Unterhaus um eine den Arbeiterverhältnissen angepasste Ausdehnung der staatlichen Rentenversicherung, welche 1692 zuerst, zum Zwecke der Aufnahme einer Anleihe, in der Form der Staatstontine Eingang in England gefunden hatte. Es wurde ein Select Parliamentary Committee eingesetzt, welches neben Cadogan Williams mehrere andere Männer als Zeugen vorlud, so Higham und Finlaison, und sich in einem kurzen Report für das von Williams angeregte Projekt aussprach [1]). Der Ausschuss erwähnt die im Jahre 1773 von Dowdeswell eingebrachte Bill, um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass er die damals beliebte Weise der Ausführung nicht für zeitgemäss halte. Er schlägt vor, dass das Versicherungsgeschäft von den Sparbanken vermittelt werde. Der Gedanke war bekanntlich nicht neu. Zuletzt hatte ihn Finlaison, wie wir erwähnten, einem parlamentarischen Ausschusse vorgetragen. Auch die Form, in welcher er verwirklicht werden sollte, war von Finlaison einige Jahre früher vorgezeichnet worden.

Die Maassregel wurde jedoch nicht sofort in Angriff genommen. Vielleicht war der Kampf um die Parlamentsreform ihr nicht günstig. Erst im Jahre 1833 legte Lord Althorp dem Parlamente das Projekt einer staatlichen Rentenkasse für die Gewährung von sofort oder in Zukunft fälligen Renten vor, welches von demselben fast unverändert angenommen wurde. Bisher hatte die niedrigste Summe, welche versichert werden konnte, 30 £ betragen. Jetzt wurde in diesem Versicherungszweige das Minimum auf 4, das Maximum auf 20 £ festgesetzt. Das Einzahlen der Prämien und Auszahlen der fälligen Summen sollten die Sparkassen und andere zu diesem Zwecke errichteten, staatlich befugten Banken übernehmen [2]).

---

[1]) Report from the Select Committee ou Life Annuities. 1829. Vol. III. Im selben Jahre wurde dem Parlamente das Projekt vorgelegt, eine staatliche Lebensversicherung in's Leben zu rufen. Es lehnte die Bill ab.

[2]) Lewins a. a. O. S. 69 ffg.

Mit dieser Maassregel trat der Staat als Konkurrent der Hilfskassen und der Aktiengesellschaften in der Altersversicherung der arbeitenden Klassen auf. Wirkte sie segensreich? Stand die Arbeiterversicherung vielleicht an einem Wendepunkte ihrer Entwicklung? Diese Fragen sind zu natürlich, als dass sie sich nicht sofort aufdrängen sollten. Wir werden sie bei Besprechung einer weiteren Phase in der Entwicklung der staatlichen Altersrentenkasse beantworten.

Noch näher liegt die Frage nach dem Zustande der Hilfskassen und weiter nach der Wirkung des letzten Hilfskassengesetzes.

Wenn unsere Ansicht richtig ist, dass die Projekte der Zwangskasse oder der Kirchspielhilfskasse im Vordergrund der wirthschaftspolitischen Diskussion stehen, so oft die freiwilligen Hilfskassen unfähig erfunden werden, den Arbeiter gegen die Zufälle des Lebens und das Land gegen die Armensteuern zu schützen, dann deutet ein Artikel der Quarterly Review aus dem Jahre 1834 auf eine wenig erfreuliche Periode im Leben der Friendly Societies hin [1]). Der Verfasser greift auf die alle Arbeiter des Landes umfassende Zwangskasse zurück. Jedem Arbeiter solle in den Jahren seiner Kraft und Gesundheit ein Theil seines Lohnes genommen werden, um ihn während der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit damit zu unterhalten. Wenn das auch eine Steuer auf die Arbeit wäre — man sieht, er richtet seinen Angriff gegen Malthus — so würde die Steuer auf diejenigen abgewälzt, welche die Arbeit des Armen in den Jahren seiner Kraft reich gemacht habe, und die Steuer stände im graden Verhältniss zum Quantum der gemietheten Arbeitskraft. Einige Jahre später, im Jahre 1838, wird der Plan einer allgemeinen Arbeiterversicherungsanstalt von De Morgan in seinem ‚Essay on Probability' wieder aufgenommen [2]).

Wir haben die Ansicht der Qu. R. schon in der Einleitung auf ihre Richtigkeit geprüft und enthalten uns einer Wiederholung dieser Kritik. Wir enthalten uns ebenso der Frage, ob vielleicht nicht in den vorgetragenen Anschauungen der Groll des grundbesitzenden Tory gegen die homines novi nachhallt, die sich seit dem Reformgesetze in Westminster so bemerklich machen. Wenn man aber erwägt, dass um diese Zeit die englische Fabrikgesetzgebung einen bedeutenden Schritt vorwärts geführt werden musste, dass die Armensteuer in England und Wales ungefähr 130 Millionen Mark betrug, dass die Massen, welche man zuerst durch jahrhundertlanges Unrecht pauperisirt hatte, nun durch die falsche Anwendung des Armengesetzes demoralisirt waren, dann ist der Schluss

---

[1]) Vol. L. 1833—34. S. 171, 172.
[2]) Walford, Insurance Cyclopaedia. IV, 439.

wohl nicht falsch, dass auch die Institutionen der sozialen Selbsthilfe sich nicht gerade in einem blühenden Zustande befanden.

Es fehlt uns an genügendem Material, um die Lage der Hilfskassen zu schildern. Die wenigen Notizen haben nur symptomatische Bedeutung, allerdings von hohem Werthe. Hier und da stossen wir in der Literatur jener Zeit auf einzelne Stellen, welche düstere Perspektiven eröffnen, z. B. in dem Bericht des parlamentarischen Ausschusses über die Handweber, in dem mit fürchterlicher, leidenschaftsloser Deutlichkeit, an der sich die Phantasie eines Zola entzünden könnte, der allmähliche Untergang der Handweberfamilien dargestellt wird. In der trockenen Beschreibung der gradweis fortschreitenden Verschlechterung der Wohnung, Kleidung und Nahrung des Webers findet sich auch die Stelle, „dass die Hilfskassen, denen er früher angehörte, untergegangen sind, weil er unfähig war, die Beiträge zu zahlen“ [1]).

Es ist auch kein Beweis von dem blühenden Zustande der Hilfskassen, dass im Jahre 1835 ein Verein „zur Aufmunterung und zum Schutze der Hilfskassen“ gegründet wurde, ein Ziel, welches die Gesetzgebung nun schon länger als 40 Jahre nicht sehr erfolgreich verfolgte. Die Zwecke desselben waren die folgenden:

1. Ein Vermögen anzusammeln zur Unterstützung von Mitgliedern von Hilfskassen in Perioden plötzlicher (unexpected) Noth, für welche die Statuten ihrer Vereine keine hinreichende Hilfe gewähren.

2. Den Gesellschaften, ihren Mitgliedern oder Vertretern Beistand zu leisten, um Gerechtigkeit von Jedem zu erlangen, der in irgend einer Weise versuchen mag, sie ihrer gesetzmässigen Rechte und Privilegien zu berauben (?!).

3. Die Interessen der Hilfskassen zu vertreten und zu befördern, entweder durch Rechtsbeistand, Rath oder auf irgend eine andere Weise etc.

4. Untersuchungen und Forschungen über die Gesetze und Statuten der Hilfskassen; Erörterung und Vorschläge von Verbesserungen; Correspondenz mit den verschiedenen Hilfskassen, und Sammlung und Verbreitung von Belehrung über Alles, was mit ihrem Wohlergehen zusammenhängt.

5. Ermuthigung zur und Beistand bei der Bildung von Hilfskassen.

6. Anlegung einer Bibliothek etc.

Der erste Zweck ist sehr edel, leider nicht genau definirt, und sehr wahrscheinlich nicht ausführbar. Der zweite ist verwunderlich. Die vier folgenden sind ein Hinweis darauf, dass

---

[1]) S. IV. Vol. XIII. 1835.

die arbeitenden Klassen bei dem damaligen Stande ihrer Bildung dem Versicherungswesen nicht gewachsen waren.

Die Existenz dieses Vereins verräth das ökonomische und technische Grundübel der freien Hilfskassen. Ob er grossen Nutzen gestiftet hat, kann der Verfasser nicht mittheilen. Jedenfalls spricht die Vermuthung dagegen. An der Spitze desselben stand Lord Brougham [1]).

Aeusserlich nimmt sich die Hilfskassenbewegung dagegen ganz stattlich aus. Die zahlreichen Lehmhäuser verschuldeter, armselig lebender Gebirgsbauern im Schatten blühender Obstbäume sehen von weitem wie ein bedeutendes Dorf aus. So weit Zahlen, welche die Vorstellung einer abstrakten Gleichheit der gezählten Gegenstände erwecken, eine Erkenntniss vermitteln können, hätte das Hilfskassenwesen eine hohe Blüthe erreicht. Man wird uns nicht zumuthen, die bedingungslose Verehrung grosser Zahlen zu theilen, in denen Statistiker so häufig geschwelgt haben. Uns allen ist z. B. bekannt, wie sie aus der Zunahme von Spindeln, Fabriken, Dampfmaschinen in einem Lande auf den zunehmenden Wohlstand desselben geschlossen haben. In Wirklichkeit bewiesen die Zahlen zuweilen eine Verarmung des Landes, denn wurden die Spindeln, Fabriken, Dampfmaschinen nicht hinreichend oder gar nicht beschäftigt, so war das Land ärmer geworden.

Wohl begründet ist der Skepticismus gegen den Werth der Zahl schechthin, mit welchem wir ein Verzeichniss sämmtlicher, seit dem Erlass des ersten Hilfskassengesetzes bis in den Anfang der dreissiger Jahre registrirter Friendly Societies überblicken. Wie viele von denselben existirten noch? Wie viele wurden ehrlich verwaltet, hatten bescheidenen Ansprüchen genügende Prämientafeln, verschwendeten ihre Reserven nicht in Bier, Roastbeef und Roastmutton? Darüber verräth die Zahl nichts. Aber, wenn sie auch alle noch existirt hätten, alle nach Verfassung und Verwaltung Musterinstitute gewesen wären, böte dann die Lage einen freundlicheren Anblick? Wir haben schon verschiedene Male gehört und werden es immer wieder hören, dass die Freiheit aller Britten, eine oder mehrere Kassen zu gründen, dem Gedeihen derselben ausserordentlich schädlich gewesen ist. Abgesehen davon, dass die Konkurrenz die schlechtesten am leichtesten Boden fassen liess, weil sie die grössten Unterstützungen bei den kleinsten Beiträgen versprachen, verteilte sie auf die meisten Kassen so wenige Mitglieder, dass an eine finanzielle Sicherheit nicht zu denken war und vergrösserte sie die Verwaltungskosten in einem hohen Grade.

Von grösserem Werthe erscheint uns die Vergleichung der Zahlen der Hilfskassen in den drei Königreichen, weil sie

---

[1]) Walford, a. a. O. IV. 438.

zur kräftigeren Beleuchtung einiger früher berührter Punkte führt. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch der Umstand, dass das Verzeichniss, mit wenigen Ausnahmen, das Datum der Einschreibung der Vereine angiebt. Es ist daher möglich, das allmähliche Erstarken der Bewegung Jahr für Jahr zu verfolgen. Doch ist diese Beobachtung sehr zeitraubend, da sich der Bericht jeglicher Addition enthält und 47 Seiten lang ist.

Wir entnehmen ihm[1]) folgende Zahlen. Es gab damals eingeschriebene Hilfskassen in

Bedfordshire	77	Somerset	539
Berkshire	73	Stafford	404
Borough of Reading	31	Suffolk	579
B. of New Windsor	2	Surrey . . . gegen	300
County of Bucks	129	Sussex	136
Buckingham	2	Warwickshire	538
Cambridge	70	Westmoreland	38
Isle of Ely	4	Wiltshire	152
Chester	342	Worcestershire	264
City of Chester	26	York East and West Riding	500
Cornwall	246	Brecon	88
Derby	410	Cardigan	34
Durham	271	Caermarthen . . . an	120
Essex	530	Glamorgan	143
Gloucester	200	Montgomery	36
Devon	300	Aberdeenshire	299
Gloucester . . . . an	200	Ayr	96
Devon . . . . . . an	300	Bauff	74
Hauts „	310	Caithness	30
Hertford	148	Dumfries	72
St. Albans	95	Dumbarton	21
Huntingdon	41	Edinburgh . . . an	200
Kent	575	Elgin	38
Lancaster	2113	Fife	70
Middlesex	2154	Forfar	235
City of London	300	Haddington	49
Norfolk	411	Lanark	297
Northumberland	102	Linlithgow	18
Newcastle upon Tyne	82	Perth	107
Nottingham	209	Renfrew	122
Oxford	67	Roxburgh	35
County of Salop . . an	100		

[1]) Return to an Address to his Majesty, dated 6th Oktober 1831 for a Return of the Number of Friendly Societies filed by the Clerks of the Peace of each County, Riding and Division in Great Britain and Ireland since 1st January 1793 to the time of making such return. Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1831—32.

Nach annähernder Schätzung betrug die Gesammtzahl etwa 15500. Davon waren etwa 1200 schottische Vereine. Vergleicht man damit die offiziellen Zahlen aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, so hätten die Hilfskassen um etwas mehr als die Hälfte zugenommen.

Nach einem in demselben Bande befindlichen Berichte, der bald darauf aus Irland einlief, betrug die Zahl der eingeschriebenen Hülfskassen auf der grünen Insel nur etwa 270, und zwar:

Autrim	10	Limerick	0
Armagh	8	Town of Limerick	1
Carlow	7	Londonderry	4
Cavan	0	Longford	0
Carrickfergus	2	Louth	1
Clare	0	Mayo	0
County and City of Cork	25	Meath	12
Donegal	0	Monagan	0
Down	15	Queen's County	0
Drogheda	6	Roscommon	0
City of Dublin	112	Sligo	5
Fermanagh	0	Tipperary	1
Galway	0	Tyrone	0
Town of Galway	2	Waterford	1
Kerry	0	County of Waterford	21
Kildare	2	Westmeath	10
Kilkenny	3	Wexford	16
King's County	0	Wicklow	5
Leitrim	1		

Die ausserordentlich geringe Zahl von Hilfskassen in Irland befremdet weniger, wenn man sich erinnert, dass sie fast als eine ganz fremde Institution durch das Gesetz vom Jahre 1796 auf die grüne Insel übertragen wurden[1]. Vor 1800 wurden, wie früher erwähnt, nur 4 Vereine registrirt. In einem Falle hat der Clerk of the Peace zur Erklärung des Mangels an Hilfskassen hinzugefügt: „Es existiren hier Darlehnskassen für die Armen.“ Aber, selbst wenn konkurrirende Anstalten dieser Art an allen Orten Irlands existirt hätten, würden sie nur das Wenigste erklären. Im Vergleiche zu seiner Einwohnerzahl hat England zu viele, Irland zu wenige Hilfskassen.

Die geringe Zahl der irischen Hilfskassen wird bedingt durch die religiösen und sozialen Verhältnisse der Insel. Vor

---

[1]) „Das Datum der ältesten Hilfskasse, welche ich in Irland angetroffen habe, ist 1766.“ Lynch Daniell's Report, Vol. XXIII. Pt. II. S. 2. Haben die Gilden in dem katholischen Lande länger geblüht und die Verbreitung der Hilfskassen gehindert?

Allem fehlte die segensreiche Thätigkeit einer Geistlichkeit, welche wie die englische bewusst die ökonomische Erziehung des Volkes übernommen hätte.

Von einer heilsamen Wirksamkeit der irisch-anglikanischen Geistlichkeit kann der Geschichtsschreiber der Hilfshassen Nichts berichten. Die Thatsache ist allgemein bekannt, dass die Nachkommen der Angelsachsen, welche sich mit Kelten vermischten, in wenigen Generationen alle Charakterzüge der Iren annahmen. Kennte man nicht die geheimen und offenen Wunden der anglikanischen Kirche in Irland, dann wäre man fast versucht, an einen lähnlichen Prozess, an einen demoralisirenden Einfluss der katholischen Kirche zu glauben. Obgleich die römische Kirche über die Majorität aller Iren eine unbeschränkte geistige Herrschaft übt, sucht man vergeblich nach Beispielen einer materiellen Hebung des Volkes durch den katholischen Klerus.

In einigen andern rein katholischen Ländern sind die Zustände nicht erfreulicher. Immer mehr zieht die furchtbare Krankheit, welche an dem Marke der italienischen Landbevölkerung zehrt, die Augen aller Politiker auf sich. Sie machte sich schon bemerklich, als Italien noch von den katholischen Bourbonen und dem Papste regiert wurde. Welche Anstrengungen macht die katholische Geistlichkeit in Spanien, um diesem Lande gesundere, ökonomische Säfte zuzuführen? Wer kennt die Verhältnisse in Polen nicht? Wer weiss nicht, dass die katholische Partei das Staatsruder in Belgien lange in der Hand hatte, und doch kein einziges arbeiterfreundliches Gesetz schuf. Woran liegt das?

Es lässt sich mehr als ein Grund anführen. Wir lenken unsere Aufmerksamkeit nur auf denjenigen, welcher in direkter Beziehung zu unserer Aufgabe steht: auf die verhängnissvolle Stellung, welche der katholische Klerus zu den sozialen und politischen Fragen der Zeit einnimmt. Wenige Mitglieder des katholischen Klerus haben ein Bewusstsein ihres m o d e r n e n, sozialen Berufes. Wie die katholische Kirche eine mittelalterliche ist, so ist auch ihre soziale Thätigkeit noch immer eine mittelalterliche: die Gewährung von Almosen. Versteigt sie sich höher, so ist es die t h e o r e t i s c h e Wiedererweckung unwiederbringlich verlorener Institutionen. Man bedenkt nicht, dass es viel erspriesslicher ist, durch thatkräftiges Handeln dem Armen in seinen gesunden Tagen zu einem bescheidenen Wohlstande zu verhelfen, ihn für den modernen wirthschaftlichen Kampf zu stählen und zu rüsten, als ihn in seinen üblen Tagen von der Mildthätigkeit Anderer zu nähren, und ihn mit unstillbaren Hoffnungen zu erfüllen.

Der mittelalterliche Charakter seiner Kirche setzt den Geistlichen zweitens fast überall in Gegensatz zu der modernen Entwicklung. Er wird ein Kämpfer, ein Zeitungsschreiber,

ein Agitator, was seine Kraft voll in Anspruch nimmt. Das ist die Kehrseite der Vortheile, welche der Besitz der Wahrheit für ewige Zeiten gewährt.

Wie viel glücklicher, als manche kontinentale Staaten ist darum England zu preisen, weil es eine Staatskirche hat, weil sein Klerus nicht mit dem besten Theile seines Gemüthes in einem fremden Lande weilt. Man hat den anglikanischen Klerus angegriffen, weil er bis in dieses Jahrhundert hinein sein Vergnügen an der Fuchsjagd hatte, weil er am Spieltische und bei Trinkgelagen nicht fehlte, kurz, weil er sich mehr als Gentleman denn als Geistlicher fühlte. Aber eben weil er sich als Gentleman fühlte, diente er, wie die Gentry, dem Staate in der Selbstverwaltung, lernte er die Bedürfnisse des Volkes kennen, erfüllte er sich mit einer staatlichen Auffassung seines Berufes, schritt er mit der Zeit vor und stellte er sich nicht in Gegensatz zu ihrer lebendigen Entwicklung. Wie es uns scheint, übertraf er die Gentry bei weitem in seiner sozialen Thätigkeit. Daher die Erscheinung, dass so viele treffliche Männer, die wahrscheinlich ihre Predigten abschrieben und in einem theologischen Examen wie der Kandidat Jobs durchgefallen wären, unermüdlich für die Hebung der unteren Klassen wirkten. „Während Katholiken und Separatisten sich für die Berührung mit der Fremde empfänglicher zeigen, gewissermassen kosmopolitisch erscheinen, hält sie (die anglikanische Kirche) an ihrer nationalen und, wie sehr auch die Umstände sich ändern mögen, an ihrer aristokratischen Bestimmung fest“ [1]).

Angesichts der obenerwähnten Thatsachen nimmt sich die stolze Behauptung einzelner katholischer Politiker, die soziale Frage könne allein durch die katholische Kirche gelöst werden, wunderlich genug aus. Das wirthschaftliche Handeln der Menschheit vermag die Kirche nur in engen Grenzen zu beeinflussen, zur wirksamen Einschränkung der Selbstsucht fehlt ihr vor Allem die universelle Herrschaft. So lange sie diese nicht besitzt, waltet die rücksichtslose Macht der Konkurrenz und nicht die brüderliche Liebe des Christenthums. Bis zum Anbruch jener Zeit aber, da der ganze Erdkreis das moralische Gesetz der katholischen Kirche anerkennt und es auch befolgt, wird jeder Katholik, der kein Schwärmer ist, und nicht auf die elende Lage der katholischen Massen sein politisches Kartenhaus baut, die Lösung der sozialen Frage dem Vereinswesen, der individuellen Hilfe von Männern und Frauen aus den reichen, unabhängigen und gebildeten Klassen, und wo diese Agentien unwirksam sind, der Gesetzgebung des Staates überlassen müssen.

---

[1]) R. Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815. I, S. 538.

Doch der Mangel des irischen Klerus an sozialem Pflichtbewusstsein ist nicht die einzige Quelle, aus welcher der Mangel an Institutionen der sozialen Selbsthilfe entspringt. Auch die irische Gentry und Nobility erkannten ihren modernen sozialen Beruf nicht in der ökonomischen Erziehung der unteren Klassen. Die trostlose, pekuniäre Lage, die Gefahr für Leib und Leben mancher Vertreter dieser Stände ist der Fluch, welcher sich der Vernachlässigung sozialer Pflichten unfehlbar anheftet. Unwillkürlich wird man an Lorenz v. Stein's Ausspruch erinnert: „Der soziale Gegensatz gewinnt erst da seine Gestalt und Macht, wo die höhere Klasse irgend einer Gesellschaftsordnung um ihrer Sonderinteressen willen ihre höchste Mission vergisst, mit den geistigen und wirthschaftlichen Kräften, welche ihre Stellung bieten, die Entwicklung der niederen Klassen, die aufsteigende Klassenbewegung derselben im Namen der höheren Gesittung freiwillig und mit Liebe zu fördern."

Die erwähnte Erscheinung überrascht zuerst.

Die irische Aristokratie ist doch ebensowenig eine Kaste, wie die englische. Hier wie dort treten immer wieder Bürger, welche sich den Staatsgeschäften gewidmet haben und denen ihr Reichthum eine angemessene äussere Repräsentation gestattet — nicht bloss ihres Reichthums wegen, wie in andern Staaten — in die Reihen der Aristokratie hinüber. Hier, wie dort, treten die Töchter und nachgeborenen Söhne, mit einem unvererblichen Höflichkeitstitel geschmückt, in die Reihen des Bürgerthums zurück. Junger Reichthum, sagt man uns, wird so im brittischen Reiche in den Dienst höherer Ziele, einer edleren Auffassung von Staat und Gesellschaft gestellt, während er anderswo nur die Neigung hat, aristokratische Schulden zu bezahlen und den Besitzer auf ewig von dem Geburtsstande zu trennen. Weiter, sagt man uns, werden durch diesen Vorgang die mittleren Klassen mit würdigeren Ideen vom Leben, von Staat und Gesellschaft durchsetzt. Wenn auch dieser soziale Prozess nicht an eine Himmelsleiter gemahnen darf, auf welcher selbstsüchtige Sterbliche empor- und reine Engel herniedersteigen, so ist doch nicht zu leugnen, dass er die Kastenbildung verhindert und das aus sehr vielen unausrottbaren egoistischen Instinkten fliessende Bedürfniss nach einem Adel dem Ganzen am wenigsten schädlich und am meisten dienstbar macht.

Jede Kaste, hören wir, hat ein natürliches Streben nach Privilegien: nach Ehrenbevorzugungen, nach einem eigenen Gerichtsstand, nach materiellen Vortheilen. Wir sehen häufig die höheren Klassen die Steuern auf die niederen Stände abwälzen. Wenn diese Ziele erreicht sind, ja schon, wenn sie nur erstrebt werden, ist aller staatliche Gemeingeist erloschen. Je weniger die Kaste gesunden Lebensgrund unter ihren

Füssen fühlt, je mehr sie ihre Pfahlwurzel allein in dem Kastenbewusstsein findet, je mehr sich der Einzelne mit dem Genossen als Glied einer Gemeinschaft fühlt mit eigenen Göttern, eigenen Sitten, mit Verkehr und Ehe, wenn möglich nur unter sich, gräbt sie sich selbst, den anderen Ständen und vielleicht dem Staate ein Grab.

Alles dies kann im brittischen Reiche nicht stattfinden, hören wir, weil lebendige Beziehungen zu allen Ständen hergestellt sind. Wollte der englische Adel nach kastenartiger Abschliessung streben, so würde er in sein eigenes Fleisch schneiden. Im Gegentheil, behauptet man, wird er in die Rolle eines Vorkämpfers für die anderen Stände gedrängt, um ihnen zur Erreichung der Ziele zu verhelfen, nach welchen sie gerade streben. Im Mittelalter trug die Promachie einen politischen Charakter, der Beruf der Aristokratie ist in jedem Jahrhundert verschieden. An Stelle des Ritterdienstes steht heutigen Tages die allgemeine Wehrpflicht und der militärische Beruf. Die obrigkeitlichen Aemter werden von Berufsbeamten und Ehrenbeamten aus allen Ständen verwaltet. Neben die Kirche hat sich ein eigener Lehrstand gestellt, bestehend aus Elementarlehrern, Gymnasiallehrern und Professoren. Auch die Kunst liegt nicht mehr in den Händen der historischen Stände. Der prunkende Hof, das dunkle Gemach auf der Felsenburg, die stille Klosterzelle sind nicht mehr der Lieblingssitz der Muse. Sie wohnt in elegant ausgestatteten Arbeitszimmern und leeren, armseligen Dachstuben.

In unserer Zeit, hören wir, wo einzelne Klassen ihre Macht schrankenlos zu erweitern trachten, und wo andere im Kampfe um ihre Existenz unterzugehen fürchten, ist die ökonomische Hebung der Massen der eigentliche Beruf der Aristokratie, wie die wichtigste Seite des staatsmännischen Berufes. Und diesem widme sich die englische Aristokratie. Warum aber nicht die irische?

Niemals konnte die Kluft, welche das keltische, katholische Volk und die protestantische Gentry und Nobility angelsächsisch-normannischen Ursprungs trennte, ganz überbrückt werden. Die höheren Stände waren nicht das Haupt des Landes, welches für die anderen Glieder sah, hörte, dachte, nein, sie waren ein müssiges Glied, welches sich von den anderen ernähren liess. Ihr Blick war auf die Nachbarinsel, auf den Kontinent gewendet. Sie lebten und leben am liebsten fern von der grünen Insel. Sie bildeten und bilden eine Kaste nicht im rechtlichen, sondern im sozialen Sinne des Wortes [1]).

---

[1]) Für unsere Bemerkungen über Irland stützen wir uns auf Lynch Daniell's Report. Lynch Daniell war einer der Assistant Commissioners der letzten Enquête über das Hilfskassenwesen. Seine Urtheile über die

Die geringe Zahl der schottischen Hilfskassen erklärt sich aus ganz anderen Gründen. Das Land hatte im Jahre 1831 nur eine Bevölkerung von 2 300 000 Menschen. Weiter verhinderte die Verbindung von Darlehnskasse und Hilfskasse, welche wir schon in der Einleitung erwähnten und noch in diesem Kapitel zu besprechen haben, sehr viele Vereine an der Registrirung[1]). In den ländlichen Bezirken ist das Bedürfniss nach Hilfskassen noch nicht dringend. Ein Theil des Lohnes wird noch an vielen Orten in natura ausgezahlt, da der Arbeitskontrakt auf ein Jahr lautet, während der englische Arbeiter auf kürzere Zeit gedungen wird und nur einen Geldlohn erhält.

---

heutigen Verhältnisse sind auch für das erste Drittel des Jahrhunderts richtig. „It will be my duty," heisst es in dem Berichte, „to draw your attention to a feature which overshadows and affects them all (die Hilfskassen) — I mean the almost total absence of any feeling of sympathy or interest in these institution, on the part of the wealthy and influential classes in this country. Not only have the upper classes in Ireland hitherto held out no helping hand, either in the shape of money or intelligent advice, to those who where thus endeavouring to protect each other against want and the workhouse, but even when the purpose of these societies was pointed out and explained, their great utility and importance, if properly conducted, both to individuals and the empire — an entire apathy, an utter want, of interest in the subject, was still more strongly and painfully manifested . . . . . I too soon recognised that the better-off classes in Ireland are, with a very few exceptions, in a state of total want of knowledge of even the existence of Friendly Societies; and that the only persons who knew anything of either the principles or practice of Friendly Societies were the secretaries and other officials, and the members themselves . . . . . As to the clergy, the utter want of interest displayed by Irish Protestant clergymen . . . . might be accounted for in more than one way which it is not incumbent on me now to dwell upon. . . . . Having been led to believe that the Roman Catholic clergy mingled more intimately with their parishioners, and identified themselves more personally with their interests, I had hoped from them at least to obtain some valuable information founded on their experience of the principles and practice of Irish societies. But to my great regret I found that they are almost as little cognizant of what is going on in these societies as their Episcopalian brethren, and that their association with Friendly Societies is confined almost exclusively to their being „Spiritual Guardians" to a very few of them, chiefly Burial Societies. Moreover, that this quasi-official connexion by no means implies any knowledge whatever of the organisation or condition of the society to which their name is appended. S. 1.

In einem Briefe des Cardinals Cullen findet sich folgende bezeichnende Stelle: „I must add that I know nothing of the working of the Friendly Societies, not having had anything to do with them." S. 35. Ist es denkbar, dass ein anglikanischer Bischof diesen Brief geschrieben haben könnte?

[1]) In Schottland fand Culley (Anfangs der 70er Jahre) das Verhältniss der nicht eingeschriebenen Vereine zu den Vereinen wie 159 : 30, die Zahl der Mitglieder wie 28 856 : 15 042. S. 16 seines Reports.

12*

Von besonderem Interesse ist das Vorhandensein einer Sitte, welche in einigen Bezirken eine Hilfskasse überflüssig macht. Im Norden Englands und im Süden Schottlands, wo eine ausgedehnte Viehwirthschaft herrscht, existiren seit Alters Viehversicherungsanstalten, die sogenannten Cow-Clubs. Man wird sich vielleicht noch erinnern, dass im Mittelalter Kuhgilden bestanden. In einigen Gegenden Schottlands scheinen die Verhältnisse aber noch patriarchalischer zu sein, auf die Existenz von Gefühlen zu deuten, deren Erlöschen in manchen Fällen die Gilde erst nöthig machte. Denn, wo das Familienband noch alle Mitglieder kräftig umschlang, wo einzelne Sitten das Vorhandensein einer längst zerrissenen, dem Gedächtniss der Menschen entschwundenen Familiengemeinschaft bekundend, die Aeusserungen des Familiengeistes wirksam ersetzten, da war das Bedürfniss nach einer Gilde noch nicht vorhanden. Und in diesem Zustande scheinen einige Striche Schottlands noch zu sein. Als die letzte grosse Enquête über die Hilfskassen veranstaltet wurde, sagte ein alter Schäfer in Selkirkshire zu einem Kommissar: „Wir kennen in dieser Gegend keine Kuhkassen. Wenn einem Schäfer eine Kuh gefallen ist, dann schiessen wir zusammen, um ihm ein Thierchen zu kaufen“ (We ken naething aboot coo clubs hereaway. If a shepherd's coo happens death, we just get up a subscription to buy him a bit beast)[1]. —

Wenn uns also auch für die Kenntniss der allgemeinen Lage des Hilfskassenwesens nur wenige Materialien zu Gebote stehen, so sind uns die Mängel der Gesetzgebung um so besser bekannt.

Die Hauptunzuträglichkeiten waren die Beschränkungen der Höhe der Summen (300 £), welche seit dem Gesetze von 1828 in Sparkassen eingezahlt werden durften, die sonderbare Theilung der Registrirungsgeschäfte, welche kostspielige Schreibereien aus den Provinzen nach London und von London nach

---

[1]) Für diese Notizen über Schottland siehe Culley's Report, wie Stanley's und Daniell's Report, in den Reports of the Assistant Commissioners. Vol. XXIII. Pt. II. 1874. S. 13. — Aehnliches berichtet Eden (II, 74) aus dem vorigen Jahrhundert. In Cumwhitton in Cumberland war es Sitte, den Eltern eines neugeborenen Kindes ein Geschenk zu machen. — In Deutschland Aehnliches. Im Bergischen herrschte wenigstens noch vor 15 Jahren die Sitte der Schenkhochzeiten. Das junge Ehepaar lud die Einwohner seines Dorfes oder der nächsten Dörfer zu einem Nachmittagskaffee ein und erhielt von Jedem eine kleine Summe (10 Silbergroschen bis zu einem Thaler), die seine Aussteuer ausmachte. — Solche Umlagen verschwinden, wenn der moderne, die Individuen durcheinanderwürfelnde Verkehr das Gefühl der Zusammengehörigkeit ertödtet und alte Sitten vernichtet. Zuweilen verwandeln sich die Umlagen in periodische Beiträge. Mit anderen Worten, es entsteht eine Hilfskasse aus jenen Anfängen eines unregelmässigen Unterstützungswesens.

den Provinzen verursachte [1]) und die durch den Umstand, dass der Clerk of the Peace die Mittelsperson zwischen den Kassen und der Londoner Behörde bildete, verdoppelt wurde, endlich die früher schon erörterte Pflicht der Friedensrichter, die Prämientafeln zu prüfen.

Dazu kam, dass der Wortlaut des Gesetzes verbot, andern als nächsten Verwandten Summen zu sichern, und dass viele den arbeitenden Klassen nützliche Ziele wohl im Rahmen des Arbeiterversicherungswesens gefördert und erreicht werden konnten, aber bis jetzt im Gesetze nicht unter den Zwecken aufgezählt worden waren, welche in einer registrirten Gesellschaft angestrebt werden durften. Wir denken z. B. an Konsumvereine und Produktivgenossenschaften. Aus den Journalen des Unterhauses für das Jahr 1834 ersehen wir, dass schottische Kassen um die Erlaubniss bitten, das Kassenvermögen in kleinen Theilen auf persönliche Sicherheit an die Mitglieder ausleihen zu dürfen. Diese Anlage war im ersten Gesetze gestattet worden, aber von den letzten verboten worden. Wir erwähnten in diesem Kapitel und in der Einleitung die Verhältnisse, aus welchen sich die Bedeutung dieses Verbotes für die schottischen Kassen erklärte. Es verdient noch hinzugefügt zu werden, dass die schottischen Hilfskassen auch einander Geld liehen [2]).

Ein viel schwererer Missstand hatte sich herausgestellt. Bekanntlich sollten sich alle alten Vereine innerhalb 3 Jahre nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1829 neu konstituiren. Die Hilfskassen hatten sich aber an den Gesetzesparagraphen nicht gekehrt, und durch 2 William IV. c. 37 war die Frist der Neuregistrirung bis zu Michaelis 1834 verlängert worden.

Die Langmuth des Parlamentes erwies sich nicht erfolgreicher. In der zweiten Hälfte des Jahres 1834 forderte es eine Statistik der Hilfskassen, welche sich seit Michaelis 1831 hatten wiedereinschreiben (alte) und einschreiben lassen (neue Vereine). Der Bericht, welcher bis zum 10. März 1834 reicht,

---

[1]) Ein Zeuge vor dem Ausschusse von 1825 sagt schon aus, dass die Correspondenz der Vereine mit den Behörden „runs away with one half of the benefits to be conferred upon separate individuals.“ Minutes of Evidence. S. 99.

[2]) Die Journale für dieses Jahr enthalten sehr viele Petitionen von Hilfskassen. Leider ist ihr Inhalt nur in den seltensten Fällen angegeben. Dies ist um so bedauerlicher, als die Journale in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Quelle für die soziale Geschichte Englands bilden, da Journalisten, Literaten und Geschichtschreiber wenig Verständniss für die soziale Geschichte Englands haben. — Von einigem Interesse ist eine Petition vom 14. April, dass ein Gesetz erlassen werde, welches allen Hilfskassen Korporationsrechte gewähre und dass kein Advokat, kein Friedensrichter etc. irgend eine Kontrolle über dieselbe habe.

war nicht erfreulich. Wir lassen aus demselben die wichtigsten Daten folgen [1]). Es hatten sich einschreiben lassen in

	Gesammtzahl	alte	neue
Cambridge . . .	13	6	7
Chester	20	1	19
Cornwall. . . .	29	18	11
Devon	81	35	46
Durham	25	8	17
Essex	21	13	8
Hants	12	8	4
Gloucester . . .	11	7	4
Hereford. . . .	10	6	4
Hertford	10	3	7
Kent	58	34	24
Lancaster . . .	79	19	60
Liverpool . . .	49	3	46
Middlesex . . .	108	51	57
City of London.	35	9	26
Northampton. .	8	1	7
Northumberland	14	7	7
Nottingham . .	10	3	7
Salop	32	9	23
Somerset. . . .	10	2	8

	Gesammtzahl	alte	neue
Stafford	93	26	67
Bath	4	1	3
Suffolk	16	10	6
Surrey.	30	2	28
Warwick. . . .	20	4	16
Worcester . . .	—	—	15
York (W. R.). .	55	10	45
Caermarthen . .	21	8	13
Denbigh	—	—	11
Glamorgan . . .	50	25	25
Nach dem Supplementary Return aus Schottland			
Edinburgh . . .	56	1	55
Fife	11	3	8
Kincardine . . .	12	1	11
Aberdeen . . .	19	1	18

Aus Irland ist kaum eine Zahl vorhanden. Die Berichte der Clerks of the Peace enthalten fast überall die Ausdrücke: No Society; None; Nil.

Was das Parlament in dieser Lage thun wird, ist leicht vorauszusehen.

Ausserdem haben wir noch den Ausweis (und die Klage über seine geringe Einnahme) des Herren Tidd Pratt, des Advokaten, zu erwähnen, welcher zur Begutachtung der Statuten der Sparbanken und Hilfskassen ernannt worden war. Sie ist insofern wichtig, als sie neben den Herrn Pratt persönlich betreffenden Angelegenheiten wichtige Notizen über die Entwicklung des Hilfskassenwesens enthält. Vom 19. Juni 1829 bis zum 14. Juni 1834 habe er 3119 £ 11 s. eingenommen. Er habe durchgesehen, verbessert und bestätigt die Statuten von über 3050 Vereinen (welche durchschnittlich 30 Paragraphen enthielten) und 300 Statutenänderungen. Er habe mehr als 2500 Briefe erhalten und beantwortet, 120 £ 4 s. für Porto ausgegeben und für den Druck von Instruktionen

[1]) Return to an Address of the Honourable the House of Commons dated 31. July 1833 for a Return of Friendly Societies . . . . . newly enrolled and reenrolled. Accounts and Papers. XLI. 1834.

und Tafeln 68 £ 12 s. 7½ d. bezahlt[1]). So habe er jährlich nur 586 £ 3 s. eingenommen.

Schliesslich haben wir noch des immer wiederkehrenden Uebelstandes zu gedenken, dass die Mitglieder der Hilfskassen jetzt, wo eine unparteiischere Entscheidung der Streitigkeiten erwartet werden konnte, sich dem Spruche der Friedensrichter und Schiedsrichter nicht fügen wollten.

Diesen Verhältnissen suchte eine Bill gerecht zu werden, welche im Oberhaus ihren Ursprung nahm und am 6. Juni ins Unterhaus gelangte.

Für die Geschichte des Gesetzentwurfes ist nur soviel von Interesse, dass die Lords die fünfjährigen Berichte haben ausmerzen wollen und dass in der ersten Ausschusssitzung des Unterhauses der Vorschlag ernstlich diskutirt wurde, den Hilfskassen die Ausleihung von kleinen Summen auf Personalkredit zu erlauben, wenn sich eine Dreiviertelmajorität dafür ausspräche. Nur mit 30 Noes gegen 21 Yeas wurde derselbe abgelehnt. Der Gesetzentwurf erhielt am 30. Juli die königliche Zustimmung[2]).

Das Gesetz 4 und 5 William IV. c. 40 (1834) „An Act to amend an Act of the Tenth Year of his late Majesty George IV. to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies“ bestimmt, nachdem in der Einleitung die in dem vorliegenden Gesetze zu reformirenden Bestimmungen des Gesetzes von 1829 aufgehoben sind,

IV. Dass die Gründer einer Hilfskasse sich von jetzt an direkt mit der Londoner Zentralbehörde in Verbindung setzen sollen. Die Statuten werden, von 3 Gründern und dem Clerk of the Peace unterschrieben, an den Advokaten geschickt. Wenn derselbe sie bestätigt, so sendet er ein Exemplar an den Clerk of the Peace, das andere an den Verein zurück. Die Friedensrichter müssen sie zwar noch bestätigen, aber ihre Zustimmung ist rein formell. Denn die Statuten sind von dem Tage an giltig, da der Advokat sie genehmigt hat. Auf diesen Beamten gehen alle Pflichten und Befugnisse über, welche früher die Aktuare resp. die Richter hatten. Denn er hat nicht nur zu prüfen, ob die Statuten dem geltenden Rechte entsprechen, sondern auch festzustellen, dass die Statuten die Absichten der Gründer zu verwirklichen im Stande sind (for the purpose of ascertain-

---

[1]) Das Ministerium hatte Tafeln und Statuten gratis vertheilen lassen. — Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, dass Tidd Pratt im Jahre 1830 eine Schrift herausgab unter dem Titel: The Law of Friendly Societies . . . . . with Explanatory Notes and Observations on the Framing of Rules.“ Noch häufiger aufgelegt. Gehörte neben Hardwicke's, Neison's und Ansell's Schrift zu den populärsten.

[2]) Siehe Journal of the House of Lords und diejenigen des House of Commons. 1834.

ing whether the said rules of such society or alterations or amendment thereof, are calculated to carry into effect the intention of the Parties framing such rules, alterations or amendments . . . .) — eine Bestimmung, die den Todeskeim in sich trug. Gegen sie konnte man noch mehr Einwendungen erheben, als gegen diejenige, welche den Friedensrichtern ähnliche Pflichten übertrug.

Im Paragraph II. werden auch ‚Nominees' unter den Personen aufgezählt, für welche eine Hilfskasse Summen versichern dürfe. Ebenso sollten von jetzt an Friendly Societies registrirt werden dürfen, die Zwecke verfolgten, welche nicht ungesetzmässig wären (. . . . or for any purpose which is not illegal).

Dass ein solcher Paragraph von einem Parlamente angenommen werden konnte, ist unverständlich. Darin war es vorsichtiger, dass es bestimmte, dass die Beiträge für derartige ausserordentliche Zwecke nicht in die gemeinsame Kasse fliessen oder durch nicht regelmässig wiederkehrende Umlagen gedeckt werden sollten.

VI. Die fünfjährigen Berichte werden von den Hilfskassen direkt an die Zentralbehörde geschickt.

VII. Wenn ein Streitfall in einem Vereine, welcher die schiedsrichterliche Entscheidung gewählt hat, nicht innerhalb 40 Tagen geschlichtet wird, dürfen 2 Friedensrichter unter näher bestimmten Bedingungen denselben vor ihr Forum ziehen.

VIII. Wenn einem ausgestossenen Mitgliede die Mitgliedschaft von den Friedensriehtern oder Schiedsrichtern zuerkannt wird, der Verein diese Wiedereinsetzung nicht anerkennt, können Schiedsrichter und Friedensrichter dem Mitgliede nach Gutdünken eine von dem Verein zu zahlende Geldsumme zusprechen, welche wie andere von dem Richter zuerkannte Summen eingetrieben werden darf.

IX. Die Hilfskassen dürfen Summen bis zu jeder Höhe in den Sparbanken anlegen.

XIII. Briefe von und an die Zentralbehörde in Angelegenheiten der Hilfskasse sind frei.

XIV. Da viele Gesellschaften die Frist hatten verstreichen lassen, in welcher sie sich nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1829 hatten registriren lassen sollen, so wird ihnen der weitere Genuss der Privilegien der früheren Gesetze zugesichert.

Im folgenden Jahre wurde ein Gesetz erlassen (5 und 6 William IV. c. 23), welches direkt nur eine geringe Bedeutung für die Geschichte der eingeschriebenen Hilfskassen hat, aber indirekt eine desto grössere. In jenem Jahre trieb die

englische soziale Gesetzgebung ihren dritten [1]) und dürrsten Zweig, die gesetzliche Anerkennung der Darlehnsvereine unter bestimmten, in jenem Gesetze bezeichneten Bedingungen.

Durch dieses Gesetz wurde das Vermögen von Vereinen, welche den ärmeren Klassen Darlehen zu machen bezweckten, gesetzlich geschützt. Sie hatten ihre Statuten wie die Hilfskassen einschreiben zu lassen, erhielten Korporationsrechte, waren von Stempelgebühren befreit; geliehene Summen konnten durch jeden Friedensrichter eingetrieben werden; die Kassenbeamten und Treuhänder hatten Kaution zu stellen; der Zinsfuss war auf 5 % festgesetzt. Der zehnte Paragraph desselben endlich dehnte die geltende Hilfskassengesetzgebung auf die Normannischen Inseln und die Insel Man aus, so dass von jetzt an die Gesetze von 1829 und 1834 in dem ganzen europäischen Theile des brittischen Reiches galten.

Darin bestand die direkte und unbedeutende Beziehung, welche dies Gesetz auf die Entwicklung der eingeschriebenen Hilfskassen hatte. Von der indirekten und schädlichen werden wir jetzt einige Andeutungen geben.

Die Engländer werfen sich zuweilen mit behaglichem Schmunzeln ihre ‚love of money‘ vor. Dass dieser milde Tadel berechtigt ist, davon giebt die Gesetzgebung über die Darlehnskassen einen Beweis. Das Parlament hatte sich im Anfange derartige Gesellschaften als vorwiegend mildthätige Institutionen gedacht, es sollte aber bald darüber belehrt werden, dass die Gründer sie als geschäftliche Unternehmungen auffassten. Schon im Jahre 1840 musste durch das Gesetz 3 und 4 Vict. c. 110 bestimmt werden, dass keine Gesellschaft wegen Wuchers bestraft werden dürfe, welche direkt oder indirekt mehr als 5 % Zinsen genommen habe. Das Schuldrecht wurde härter und der Zinsfuss auf 12 % erhöht. Die englischen Darlehnskassen wurden grösstentheils gesetzlich geschützte Wuchergeschäfte. Unter der Maske einer Institution zum Wohle der unteren Klassen barg sich die kapitalistische Aussaugung des Volkes. Es giebt Gesellschaften, welche nur 4, 5, 6 Mitglieder haben [2]). Die Gesetzgebung über die Dar-

---

[1]) Vielleicht wäre es richtiger zu sagen den ‚vierten‘, da das eben besprochene Gesetz von 1834 die Produktiv-Genossenschaften und Konsumvereine unter den Schutz des Gesetzes stellte, weil es Vereine der arbeitenden Klassen für nicht ungesetzmässige Zwecke erlaubte. Doch wir werden sie bestimmter aus dem gemeinsamen Stamme der Friendly Societies in dem Hilfskassengesetze des Jahres 1846 hervorgehen sehen. Wir betrachten die ‚cooperative societies‘ als den vierten Ast der Gesetzgebung für das Wohl der arbeitenden Klassen.

[2]) England war nicht zum ersten Male unglücklich in einem solchen Versuche. Im Jahre 1730 wurde eine Korporation gegründet, um armen Leuten Darlehen zu gewähren. Diese Maassregel artete zu einem schmählichen Bereicherungsgeschäfte aus. Drei Mitglieder dieser Korporation gehörten dem Parlamente an. Sie wurden ausgestossen. Eden, The State of the Poor. I, 290.

lehnskassen wurde weder auf Irland noch Schottland übertragen. Schottland brauchte sie weniger, weil, wie früher bemerkt wurde, sehr viele schottische Hilfskassen zugleich Darlehnskassen für ihre Mitglieder sind, und die Vereine sich untereinander mit Geld aushelfen. In Irland aber hatte seit dem Jahre 1823 (durch 4 Georg IV. c. 32) eine wesentlich mildthätige und nicht kapitalistische Darlehnskassengesetzgebung Eingang gefunden (loan-funds). Der Zinsfuss war auf $4^1/_2$ % beschränkt.

Das Bedürfniss der arbeitenden Klassen nach Vorschüssen bestimmte viele Vereine, besonders in den nördlichen, Schottland benachbarten Grafschaften, das fehlerhafte System der schottischen Hilfskassen anzunehmen; dies wiederum schloss sie von der Registrirung aus. Ein Zelt des Arbeiterordens der Rechabiten und noch andere grössere Hilfskassen lassen und können sich aus diesem Grunde nicht einschreiben lassen.

Der Grund liegt nicht in der Abneigung der Vereine gegen staatliche Einmischung, das geht aus den Petitionen hervor, welche wir in diesem Kapitel anführten. So erweist sich der Mangel an gesunden Darlehnskassen für die arbeitenden Klassen als Hemmniss für die Ausdehnung der eingeschriebenen Hilfskassen [1]).

Nachdem wir hiermit zum zweiten Male in diesem Kapitel ein benachbartes Gebiet betreten haben, kehren wir zur Geschichte der Hilfskasse zurück.

Es ist einer der hässlichsten Züge in der Geschichte der englischen Gesetzgebung zum Wohle der arbeitenden Klassen, dass periodisch Maassregeln ergriffen werden müssen, um die wohlhabenden Klassen davon abzuhalten, sich in den Genuss der für die Armen bestimmten Privilegien zu setzen. In dem vierten Jahrzehnt tritt dieselbe Erscheinung wieder auf. Geistliche, Beamte, Kaufleute, Quäker gründeten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche als Hilfskassen registrirt werden, und für ihre zum Theil hohen Policenbeträge den staatlich garantirten Zinsfuss genossen.

Die erste dieser Art war ‚The Clergy Mutual'. Sie wurde im Jahre 1829 gegründet. Wie der Name besagt, bestand die Gesellschaft aus Geistlichen. Der Umstand, dass Mitglieder des Klerus eine Gesellschaft gründeten, bewog die Quäker ‚The Friends Provident' im Jahre 1832 in's Leben treten zu lassen. Bisher hatten sie das Versicherungswesen für sündhaft gehalten. Es erschien ihnen als eine Auflehnung gegen Gottes Güte und Vorsehung, als ein Eingriff in seine Regierungs-

---

[1]) Siehe über den die Darlehenskassen betreffenden Theil den von Ludlow abgefassten Appendix I. to Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1874. S. 15 u. 16. Siehe auch Stanley's Report. S. 203—204 und 112.

rechte, als ein Mangel an religiösem Vertrauen. Auch hielten sie es für wenig besser als eine Lotterie[1]). Da jedoch alle menschlichen Dinge ein Janusgesicht haben, so gelang es denn auch den Anhängern des Versicherungswesens, ihnen das andere Antlitz zu zeigen und zu beweisen, „dass es eher das Gepräge eines Kommunismus des Eigenthums, als den Charakter einer selbstsüchtigen, gewagten oder misstrauischen Spekulation trage“ [2]). Damit hatte man die Assekuranz bei einem den Quäkern wohlklingenden Namen benannt, und da die Abneigung gegen den Namen verschwunden war, verschwand auch die Abneigung gegen das Ding, welches den Namen trug.

Wieder drei Jahre später begann der ‚National Provident' seine Geschäfte (1835). Das Jahr 1840 sah den ‚Provident Clerks' erstehen. Ein oder zwei Jahre später wurde die ‚Temperance Assurance Society' gegründet[3]).

Erst im Jahre 1840 scheinen diese Vereine die öffentliche Meinung beschäftigt und die Aufmerksamkeit des Parlaments angezogen zu haben. Es griff schnell mit einer einschneidenden Maassregel ein, welche, ohne die Hilfskasse der arbeitenden Klassen oder die 5 Gesellschaften mehr als nöthig zu gefährden, künftige Missstände der bezeichneten Art unterdrückte. Am 6. Juli 1840 bat Robert Gordon um die Erlaubniss, eine Bill einzubringen ‚to explain and amend the Acts relating to Friendly Societies'. Schon am 17. Juli wurde sie zum dritten Male gelesen.

Das Gesetz (3 und 4 Vict. c. 73) bestimmte, dass von nun an die Freiheit von der Stempelgebühr nicht mehr für versicherte Beträge von über 200 £ gelten sollte, dass nur Prämien, welche für geringere Versicherungsbeträge eingenommen worden seien, in den Sparkassen und bei der Staatsschuldenverwaltung angelegt werden dürften. Doch wurde den Gesellschaften ihr Hilfskassencharakter nicht genommen. Es wurde ihnen auch in Zukunft gestattet, Versicherungsverträge für höhere Summen einzugehen; für die früher eingegangenen Versicherungen gestattete man den Fortbezug der früheren Zinsen. Um Betrug zu vermeiden, wurde ihnen bei künftigen Einzahlungen die Erklärung abverlangt, dass die eingezahlten Gelder nicht aus Prämien beständen, welche die Gesellschaft für höhere, nach dem Jahre 1840 versicherte Beträge als 200 £ erhalten habe.

Das Parlament war geneigt, diesen fünf Gesellschaften eine Kompensation zu gewähren. Der Sekretär des ‚Clergy

---

[1]) Minutes of Evidence taken Before Select Committee on Friendly Societies. 1852. qu. 468 und 537.

[2]) a. a. O. qu. 537.

[3]) Dieselbe nahm ursprünglich nur Personen auf, welche sich aller geistigen Getränke enthielten.

Mutual', The Rev[nd] J. Hodgson, bat das Ministerium, den geschädigten Gesellschaften das Recht zu verleihen, zu Gunsten von Testamentsvollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten von ,Nominees' Versicherungsverträge abzuschliessen. Dieses wurde ihnen im § 3 des Gesetzes gewährt[1]).

Die Angelegenheit erhielt ihren vorläufigen Abschluss durch das Aktiengesellschaftengesetz vom Jahre 1844 (7 und 8 Vict. c. 110). Nach demselben sollten sich alle Versicherungsgesellschaften, welche Policen auf höhere Beträge als 200 £ ausgaben, als Aktiengesellschaften registriren lassen. Doch scheint die Registratur wenig mehr als eine Spiegelfechterei gewesen zu sein. Tidd Pratt legte 8 Jahre später einem Ausschusse dar, dass die Gesellschaften „were obliged to register under the Joint Stock Companies' Act, but only to register, not go through any other of the provisions of the Act". Sie verloren den Charakter einer Hilfskasse nicht[2]). Für kleinere Beträge blieben sie Hilfskassen, für grössere wurden sie Aktiengesellschaften.

Damit haben wir den legislativen Stoff erschöpft und wir wenden uns zu einem Beitrage zur Krankheits- und Mortalitätsstatistik.

Die bekannte ,Society for the Diffusion of Useful Knowledge' hatte gleich der Hochländischen Gesellschaft Daten zu einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik sammeln lassen und zwar eine auf England beschränkte Statistik für die Zeit vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Januar 1828. Charles Ansell bearbeitete die Materialien. Seine Untersuchungen erstreckten sich über 24323 Lebensjahre. Wenn man erwägt, dass für das 18. Jahr 4, für das 19. 45, für das 70. 12, für das 80. 8, und für das 95. 2 Personen sein Untersuchungsmaterial bildeten, dann wird man seinen Resultaten für die jüngeren und höheren Altersklassen wenig Werth beimessen. Die verhältnissmässig verlässlichsten Zahlen ergiebt seine Schrift für die Jahre 25—35, da er für dieses Dezennium 1100—1800—2000 Fälle beobachten konnte.

Aus den von ihm veröffentlichten Tabellen lassen wir eine folgen, welche unmittelbar unverkünstelt nach den Daten gearbeitet ist[3]).

Die Resultate seiner Untersuchung veröffentlichte er in einem Werke, welches den Titel führt ,A Treatise on Friendly Societies, in which the Doctrine of Interest of Money and the Doctrine of Probability are practically applied to such Societies, etc. London 1835'.

[1]) Minutes of Evidence vor dem genannten Ausschusse vom Jahre 1852. qu. 470.

[2]) a. a. O. qu. 1229—1235.

[3]) S. 51. (Siehe Tabelle auf folgender Seite.)

Wie dieser Titel besagt und der Charakter der oben genannten Gesellschaft ahnen lässt, hatte es Ansell weniger auf eine wissenschaftliche Schrift, als auf ein Handbuch für Gründer, Mitglieder und Freunde der Hilfskassen abgesehen.

Die Zeitgenossen hielten Ansell's Werk für bedeutend, noch jetzt wird es von Manchen geschätzt. Es ist daher angezeigt, einen Augenblick bei dem Buche zu verweilen.

Es enthält so ziemlich Alles, was damals für den Laien zu wissen nöthig war, aber kaum einen originellen Gedanken. Nach einigen einleitenden Gemeinplätzen, unter denen sich auch der alte Satz findet, dass die Hilfskassen sowohl den Einzelnen, als dem Gemeinwesen nützen, giebt er eine kurze, zusammengestoppelte Geschichte der Friendly Societies. Darauf verbreitet er sich über die mathematische Basis des Versicherungswesens (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zinseszins etc.)

Age	Mean Annual Quantity of Sickness expressed in Weeks and Decimals of a Week	Mean Annual Rate of Mortality showing out of what numbers one would die	Age	Mean Annual Quantity of Sickness expressed in Weeks and Decimals of a Week	Mean Annual Rate of Mortality showing out of what numbers one would die
18	0,500	—	45	1,308	56,48
19	0,574	—	46	1,390	48,48
20	0,671	—	47	1,379	48,05
21	0,725	138,50	48	1,508	48,56
22	0,785	165,00	49	1,816	45,88
23	0,861	186,50	50	1,784	42,59
24	0,888	110,22	51	1,706	29,86
25	0,850	108,82	52	1,875	37,63
26	0,712	125,27	53	2,040	95,67
27	0,614	122,15	54	2,110	55,40
28	0,711	96,95	55	2,526	38,64
29	0,930	81,69	56	2,869	24,91
30	0,828	74,59	57	2,758	22,24
31	0,753	80,19	58	2,436	31,08
32	0,927	109,32	59	2,675	24,86
33	0,992	98,29	60	3,042	23,67
34	0,939	83,25	61	3,782	27,67
35	0,903	60,06	62	4,553	29,75
36	0,898	51,24	63	5,180	21,20
37	1,093	60,07	64	5,385	14,69
38	1,291	53,03	65	5,423	16,18
39	1,226	55,89	66	5,615	17,22
40	1,127	75,00	67	6,222	18,14
41	1,023	74,56	68	8,852	26,50
42	1,094	51,60	69	12,420	17,60
43	1,249	48,69	70	13,930	14,50
44	1,328	58,71			

Dieses ist der beste Theil des Werkes, aber leider auch der am wenigsten wirksame, denn er setzt eine gute Kenntniss der Mathematik voraus. Nun folgen die Resultate der von Ansell bearbeiteten Krankheits- und Mortalitätsstatistik und Prämientabellen.

Der nützlichste war vielleicht der letzte Theil des Werkes, welcher die Verwaltung und besonders die Buchführung einer Hilfskasse behandelt. In denselben hat er noch manche andere guten Rathschläge eingeflochten. Er kämpft gegen den Wirthhausbesuch an, anstatt gegen den Missbrauch zu kämpfen. In beliebter Weise rechnet er heraus, wie viel die arbeitenden Klassen auf diese Weise jährlich verschwendeten. Er bringt die Summe nur auf 250 000 £, während Becher, welcher auf demselben Kriegspfade wandelte, 12 Jahre früher fand, dass die Verschwendung 347 039 £ betrüge.

Ansell lässt auch den Gedanken einer Ortsbehörde wieder aufleben. Dieselbe soll die Berichte der Hilfskasse in Empfang nehmen und denselben Rath ertheilen.

Zweifellos war Ansell's Schrift kein bedeutender Beitrag zur statistischen Seite des Versicherungswesens. Allein es waren seit den Arbeiten, welche wir im vorigen Kapitel besprachen, geringere erschienen. Dieselben wollen wir der Vollständigkeit halber kurz erwähnen.

Im Jahre 1829 veröffentlichte Becher eine neue Auflage seiner früher erwähnten Schrift. In derselben gab er die Resultate einiger neuer Untersuchungen, welche jedoch nicht wesentlich von den früheren abwichen. In demselben Jahre wurde eine von John Finlaison im Auftrage des Ministeriums verfasste Untersuchung über die Sterblichkeit von Nominees in verschiedenen brittischen Tontinen und von Rentenempfängern unter den Reports veröffentlicht [1]). In derselben findet sich auch [2]) eine Krankheitstabelle, welche er auf Grund sechsjähriger Beobachtungen einer Londoner Hilfskasse aufgestellt hatte. Da die Kasse ihm für die Lebensjahre über 60 keine Materialien zur Verfügung stellen honnte, war er gezwungen, die Tabelle der Hochländischen Gesellschaft zu Hilfe zu nehmen. Sie hat natürlich sehr wenig Werth. Da sie von John Finlaison herrührt, soll die Quintessenz folgen.

---

[1]) Report of John Finlaison, Actuary of the National Debt on the Evidence and Elementary Facts on which the Tables of Life Annuities are founded. — Im 3. Bande der Reports für das Jahr 1829.

[2]) a. a. O. S. 62.

Alter	Unter 100 000 Beiträgen fortwährend krank	In Tagen ungefähr
20—25	1,941	7 Tage
25—30	1,967	7 „
30—35	1,940	7 „
35—40	2,387	8½ „
40—45	2,626	9½ „
45—50	2,614	9½ „
50—55	2,706	10 „
55—60	3,698	13½ „
60—65	5,700	21 „
65—70	10,804	39½ „
70 u. mehr	31,723	116 „

Auch in dem früher erwähnten Report from the Select Committee on Life Annuities finden sich eine Reihe von Tabellen von Finlaison's Hand [1]).

Im Jahre 1835 konstruirte J. Finlaison neue Tabellen nach Daten, welche die parlamentarischen Reports über die Krankheiten der in Fabriken arbeitenden Kinder (als Vorbereitung für die bald darauffolgende Gesetzgebung über die Beschäftigung von Kindern in Fabriken) geliefert hatten und nach Daten über die Arbeiten der Ostindischen Kompagnie [2]).

Dieselben wurden in einer neuen Auflage der vom Staate gelieferten Statuten, Anweisungen und Tabellen mit den Tafeln von Ansell und Griffith Davies abgedruckt [3]).

Drei Jahre vorher hatte Edmonds nach im Heere gemachten Erfahrungen Tabellen konstruirt [4]).

In derselben Periode fand eine jedoch nicht auf die Erfahrungen der arbeitenden Klassen beruhende Fortführung statistischer Untersuchungen über Leben und Tod durch Arthur Morgan (die Erfahrungen des Equitable von 1762—1829) und die Aktuare von 17 Lebensversicherungsgesellschaften (‚Seventeen Offices Experience Table'), jene im Jahre 1834, diese im Jahre 1838 statt.

Während diese Männer mit der Befestigung der mathematischen Basis des Hilfskassenwesens beschäftigt waren, trieb es nicht weniger als drei neue Typen aus sich heraus.

Im Jahre 1831 wurde die erste Vereinigte Spar- und Hilfskasse von dem Geistlichen von Abbots Ann, dem Hon. Samuel

---

[1]) S. 21—27.

[2]) Minutes of Evidence taken before Select Committee on Friendly Societies Bill 1849. qu. 635.

[3]) Walford, The Insurance Cyclopaedia. V, 16.

[4]) Ibidem S. 14.

Best gegründet. Er erfand eine Anstalt, deren Mitglieder einen Theil der ihnen zustehenden Unterstützung aus ihren eigenen in einer Sparbank niedergelegten Beiträgen und einen proportionalen Zuschuss aus den von den übrigen Mitgliedern in dieselbe Bank eingezahlten Beiträgen erhalten. Ein Mitglied empfängt aber nur so lange Unterstützung, als es Geld in der Sparkasse besitzt. Das war die Versöhnung der egoistischen und sympathischen Instinkte, deren Wirken Cunningham in den zwei Institutionen getrennt sah, das war die Harmonie der ökonomischen Institute, deren Feindschaft der Report von 1825 beklagt hatte.

Der zweite ist mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens verknüpft. Wir denken nicht an die theilenden Vereine, welche ja ebenfalls ihre rasche Verbreitung theilweise dem Aufschwung des modernen Verkehrswesens verdanken. Dieser Verkehrszweig war im Jahre 1838 schon so entwickelt, dass die Subaltern-Beamten und Arbeiter einer der ältesten Gesellschaften, der allgemeiner durch die Weite ihrer Geleise bekannten Great Western Eisenbahn zur einer Hilfskasse vereinigt wurden. Diese Form hat sich mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens immer mehr ausgebreitet. Die hervorstechendsten Züge derselben sind Zwangsbeitritt der Mitglieder, Zuschuss der Gesellschaft und Theilnahme der letzteren an der Verwaltung[1]).

Im folgenden Jahre (1839) gründeten Maschinisten in Birmingham eine Hilfskasse, welche den Namen führt ‚The Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society', welche in der Folge Zweigvereine gründete. Eine merkwürdige Vereinigung von Gewerbehilfskasse und Arbeiterorden! In derselben Periode trat eine Hilfskasse in's Leben, die zwar keine besonders abweichenden Züge aufzuweisen hat, aber doch viel Interessantes bietet. In England existirten bekanntlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Sonntagsschulen. Dieselben sind auch durch die modernen Elementarschulen nicht verdrängt worden. Am Sonntage bemühen sich noch jetzt Männer und Frauen die Kinder der Armen im Lesen der Bibel zu unterrichten. Das englische Kind geht also täglich in die Schule. Mit diesen Schulen sind nun sehr häufig Hilfskassen verbunden, um die Kinder an eine bestimmte Kirchengemeinde zu fesseln. „Nachdem sie die Gemeinde verlassen haben, verlieren sie alles Interesse an der Gesellschaft. Es giebt viele Gesellschaften dieser Art, und bis zu einem gewissen Grade entwickeln sie sich günstig und sammeln ein Vermögen an, aber nach 20 oder 30 Jahren gehen sie fast ausnahmslos zurück. Da die Beiträge, welche in den Sonntagsschulen erhoben werden, klein sind, werden die Ansprüche,

[1]) Fourth Report of the Friendly Societies Commission. 1874. S. LXVIII u. fg.

sobald die wenigen Lehrer und Schüler, welche Mitglieder bleiben, älter werden, zu hoch, und die meisten, wenn nicht alle, brechen zusammen [1])." Besonders in Birmingham fällt die Verbindung des religiösen Elementes mit dem Versicherungswesen auf [2]). Hier hatte nun ein unternehmender Mann die glückliche Idee, mehrere der alten Schulkassen zu einer grossen Hilfskasse zu vereinigen, welche den Namen ‚The Birmingham General Provident und Benevolent Institution' führt. Wir werden ihr noch später begegnen. Sie wurde 1833 gegründet, die eigentliche Reform scheint erst im Jahre 1835 stattgefunden zu haben.

In diesem Zusammenhange und dem Zeitpunkte näher, wo die mächtigsten Formen freiwilliger Hilfskassen, die Arbeiterorden, in den schirmenden Bereich des Gesetzes treten, ist es angezeigt, einen Rückblick auf die mannigfachen Typen zu werfen, in welchen das Prinzip der Hilfskasse zur Erscheinung gelangt war.

England weist kleinere örtliche, alle Berufsklassen umfassende Vereine und Hilfskassen für Personen desselben Berufs, die Nachkommen der religiösen und Handwerksgilden des Mittelalters, auf, als die gesetzliche Regelung des Hilfskassenwesens im Jahre 1793 beginnt. Im Westen Englands, in Devonshire und Cornwall bestehen Rentenkassen. Die meisten Vereine erstrecken ihre Thätigkeit über fast alle Zustände, in welchen dem Lohnarbeiter eine Unterstützung nothwendig wird. Ja einzelne sind noch eng mit Gewerkvereinen verquickt. Mit Sonntagsschulen sind ebenfalls Hilfskassen verbunden. In dem zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts geben die grossen Mängel des Hilfskassenwesens Veranlassung zur Gründung von grösseren (Distrikts- oder Grafschafts-) Vereinen, deren Verwaltung hauptsächlich in den Händen der oberen Klassen liegt. Die Distriktsvereine werden nach dem Muster der Southwell Institution gebildet. Der erste der Grafschaftsvereine ist der Essex Provident, der zweite die Hampshire Friendly Society. Hierzu trat im Jahre 1826 die früher erwähnte Dorsetshire Friendly Society. Als vierten haben wir die noch blühende und im Jahre 1828 gegründete Wiltshire Friendly Society zu erwähnen [3]). In demselben Jahre entstand als fünfte die County of Kent Friendly Society. Das Kapital zog Nutzen aus den bezeichneten Umständen und gründete Arbeiterhilfskassen auf Aktien. In der Mitte zwischen den selbstverwaltenden Vereinen und den Aktiengesellschaften

[1]) Minutes of Evidence taken before the Select Committee on Friendly Societies. Bill 1849. qu. 515.

[2]) Stanley's schon mehrfach angezogener Report. 1874. S. 182.

[3]) Schon Eden erwähnt, in Bradford (Wiltshire) würden die Hilfskassen „much encouraged by honorary members". Man gedenke auch der Bath Society!

stehen die Begräbnisskassen. Ausserdem breiteten sich grössere, auf richtigeren Prinzipien gegründete Vereine aus, welche das gesellige Element völlig ausschieden und keine anderen Be-Beziehungen, als streng ökonomische zwischen den Mitgliedern duldeten. Diesen traten besonders nüchterne, grossstädtische Arbeitnehmer bei. Als die erste von Bedeutung und noch bestehende erwähnen wir den Royal Standard, welcher sich ebenfalls im Jahre 1828 konstituirte. Als vierte Folge des ungenügenden Charakters der Hilfskasse sehen wir die Ausbreitung von periodisch theilenden Vereinen an, welche durch grosse moderne Unternehmungen besonders gefördert werden. Als fünfte Wirkung erwähnen wir die staatliche Altersrentenkasse für die arbeitenden Stände. Inzwischen wurden gewerkvereinliche Bestrebungen in den Hilfskassen ganz unterdrückt und auch gewerblichen Hilfskassen die Einregistrirung bedeutend erschwert.

Als ein Produkt der geistigen Fehde über den Werth der Spar- und Hilfskasse stellt sich neben diese Formen die eben erwähnte Vereinigte Spar- und Hilfskasse (Deposit Friendly Society).

Einem Anstosse von ganz anderer Seite verdankt die moderne Gewerbekasse in ihren beiden Typen ihr Dasein. Sie ist ein Kind der modernen, weitverzweigten Unternehmung. Wo dieselbe in gewissen Grenzen den Charakter eines Monopols hat und grosse Arbeitermassen unter einer Leitung vereinigt, entsteht leicht die Zwangskasse, z. B. der Eisenbahngesellschaften; wo nur örtlich eine bedeutende Menge von Arbeitern sich ansammelt, tritt häufig die freie Gewerbekasse in's Leben, welche ein natürliches Bestreben hat, sich mit den Kassen desselben Gewerbes an andern Orten zu vereinigen. Es bedarf keiner langen Erörterungen, um einzusehen, welche Vorzüge dieselbe vor vielen andern Vereinsformen voraus hat.

Zufällig in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes sind also die Hilfskassentypen nicht. Sie gehen mit strenger Nothwendigkeit aus der Zeit, welche sie entstehen sah, hervor. An ihrer Evolution lässt sich ein Stück der sozialen Geschichte Englands studiren.

IV.

Ausdehnung der Hilfskassengesetzgebung. Die Arbeiterorden. 1840—1846.

Das fünfte Jahrzehnt ist in der sozialen Geschichte Englands merkwürdiger, als das vorhergehende. Die beiden Perioden gehören innerlich zusammen; die eine bedingt die andere. Von 1830—1840 vollzieht sich der Sturz des alten auf die Herrschaft des Grundbesitzes basirenden Regierungssystems, das folgende Jahrzehnt sieht den sozialen Niedergang jenes Standes. Robert Peel verhilft der Klasse, aus welcher er hervorgegangen ist, durch seine Steuerreform zum Sieg. Die schon vorhandenen und die in Zukunft aus der Erniedrigung und Aufhebung früherer Zölle zu erwartenden Ausfälle suchte er durch die Einführung einer Einkommensteuer zu decken. Diese Maassregel ist insoweit für uns von Wichtigkeit, als auch hierbei die Hilfskassen begünstigt werden. Sie genossen Steuerfreiheit unter Schedel C. Dieselbe wurde durch eine Novelle aus dem Jahre 1853 auf Schedel D ausgedehnt.

Dem Kampfe um die Getreidezölle standen grosse Massen der Arbeiter gleichgültig gegenüber. Die Einen sagten sich, dass die Vertheuerung der Lebensmittel ihre Löhne erhöhe und Zollermässigungen dieselben verringere, folglich der Nutzen nur ihren Herren zu Gute käme. Andere mit grossen weltumstürzenden Zielen hielten den Kampf um die Zölle für kleinlich und unbedeutend. Nach den Ziffern der Armensteuer zu urtheilen, hätten sie nicht so unrecht gehabt. Denn dieselbe, welche im Jahre 1837 nur 4 044 741 £ betrug, stieg inzwischen wieder langsam. Im Jahre 1843 hatte sie schon die Höhe von 5 208 027 £ erreicht, im Jahre 1848 stand sie fast auf gleicher Höhe mit dem Jahre 1834. Im Jahre 1834 wurden für die Armen ausgegeben £ 6 317 255, im Jahre 1848 £ 6 180 764. Das günstigere Urtheil, welches die höheren Bevölkerungszahlen für 1848 leicht an die Hand geben,

wird durch die Erwägung aufgehoben, dass die Abschreckungsmethode, welche seit 1834 angewandt wurde, viele dürftige Personen von der Schwelle der Armenaufseher fern hielt. Man wird sich die Lage der ärmeren Klassen vergegenwärtigen, wenn wir dieselben nur soweit skizziren, als zum Verständniss der Hilfskassengesetzgebung nöthig ist. Wir erinnern an die Arbeiterexzesse, die Tumulte, die radikale Agitation, den Chartismus, die Arbeitseinstellungen, und die grosse Noth.

Inzwischen aber trat die Genossenschaftsbewegung in ein neues Stadium ein. Sie legte ihre jugendlichen Thorheiten ab, an denen sie gleich jeder grossen, berechtigten Bewegung gekrankt hatte — die philosophischen, religiösen, ökonomischen Thorheiten, welche Holyoake im ersten Bande seiner Geschichte des englischen Genossenschaftswesens mit so viel Humor und Anschaulichkeit geschildert hat — und beschränkte sich auf die nüchterne Erlangung eines materiellen Nutzens [1]). 28 arme Weber (im Jahre 1830 konnten sie nur 4—6 s. wöchentlich verdienen) gründeten im Jahre 1844 einen den Profit nach der Höhe der Einkäufe der Mitglieder proportional vertheilenden Konsumverein mit einem Kapital von 28 £, welcher nach dem letzten Jahresbericht [2]) eine Mitgliederzahl von 10 894 Personen, ein Kapital von 315 243 £ aufweist und im Jahre 1882 einen Nettogewinn von 32 577 £ gemacht hat. Damit trat eine neue Form der sozialen Selbsthilfe in's Leben. Wie die Hilfskasse und die Sparbank erregte sie die sanguinischsten Hoffnungen, und wenn uns unser Urtheil nicht täuscht, erregt sie dieselben noch. Es ist eine schwer zu erklärende Thatsache, dass die grosse Menge der Engländer immer von einer Institution der sozialen Selbsthilfe eine Reform gesellschaftlicher Missstände erwartet hat, während dieselben doch berufen sind, nebeneinander zu wirken, und das Maass ihres eigenen Vermögens bezeichnend, die Domäne der Staatshilfe abzugrenzen. Man könnte die soziale Geschichte Englands demgemäss in 3 Perioden eintheilen. Der Gewerkverein hat derartige Illusionen natürlich nie zu nähren vermocht, die meisten wohlhabenden Leute waren nur geneigt, in ihm einen Feind zu sehen.

Während Konsumvereine nach dem neuen Profitvertheilungsmodus sich bildeten, nahm das Ansehen der Sparbank ab. Die Verwaltung derselben lag bekanntlich in der Hand der

---

[1]) Owen theilt in einem Briefe (1836) mit, dass er in Carlisle „zu seiner Ueberraschung‘ 6 oder 7 Genossenschaften gefunden habe. Er bemerkt: „It is, however, high time to put an end to the notion very prevalent in the public mind, that this is the social system which we contemplate, or that it will form any part of the arrangements in the New Moral World.“ Holyoake, a. a. O. I, 215.

[2]) The Fifteenth Annual Co-Operative Congress. Manchester 1883. S. 85.

Gentry und des Klerus, aus deren Reihen die höchsten Beamten gewählt wurden. Unter ihnen waren salarirte Beamte mit dem rein mechanischen Theile der Verwaltung beschäftigt. Die Gentlemen und an einigen Stellen leider auch die Geistlichen gaben zwar gern ihren Namen her, aber sie bekümmerten sich um die Verwaltung sehr wenig. Ungefähr ein Dutzend Betrugsfälle kamen bis 1844 zur allgemeinen Kenntniss, unter diesen ragt ein Fall in Dublin hervor. Ein Küster, Namens Dunn, den man zum Sekretär der Cuffe Street Bank angestellt hatte, beschwindelte dieselbe allmählich um 50000 £. Der Keim der Sparsamkeit, welcher so schwer in der unvorsichtigen, irischen Natur Wurzel gefasst hatte, wurde durch den erschütternden Vorfall wieder gründlich ausgerissen. Die Treuhänder wünschten nun ihre Verantwortlichkeit beschränkt zu sehen. Ihr Wunsch wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1844 gewährt. Sie waren in Zukunft zur Zahlung der Defizite nur verantwortlich, wenn sie sich schriftlich dazu verpflichtet hatten, und nur bis zu der in der Erklärung bestimmten Höhe. Das Gesetz enthielt verschiedene andere Bestimmungen, welche von Einfluss auf die Weiterentwicklung der Hilfskassen waren.

Wir sahen, wie die Stellung des zur Beurtheilung der Statuten ernannten Advokaten in der Verfassung der Hilfskassen allmählich so heranwuchs, dass sie die Mitwirkung der Friedensrichter zu einer formalen herabsetzte. Durch das erwähnte Gesetz wurden jenem Beamten neue Befugnisse ertheilt. Er sollte alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Treuhändern entscheiden; in diesen mussten die Hilfskassen bekanntlich an die höchsten Gerichtshöfe gehen. Von einiger Wichtigkeit war es, dass die höchste Jahresrente, welche durch die Sparbank bezogen werden konnte, nun auf 30 £ erhöht und der Zinsfuss auf 3 £ 5 s. herabgesetzt wurde.

In diesen Begebenheiten liegt nun der Anstoss zu einer Fortbildung der Gesetzgebung über die Hilfskassen, auf deren Zustand wir einen Blick werfen wollen. In dem Gesetze von 1834 hatte man versucht, den heilsamen Bestrebungen des Volkes entgegenzukommen, indem man den Rahmen der Hilfskassengesetzgebung weiter spannte. Für alle nicht ungesetzmässigen Zwecke sollten Vereine gegründet werden dürfen, welche an den Wohlthaten der Gesetze über die Friendly Societies Theil hätten. Der Wortlaut war jedoch zu allgemein, er hatte zu Unzuträglichkeiten geführt. In dem Bestreben, für alle nützlichen Regungen der arbeitenden Klassen Raum zu schaffen, war die Versicherung von Kindern unter 6 Jahren erlaubt worden. Diese Bestimmung schien dem Verbrechen die Wege gebahnt zu haben. Man behauptete, dass Entbehrungen aller Art arme Familien zum Kindermorde getrieben habe, um das Begräbnissgeld zu erhalten.

Der schmähliche Zusammenbruch vieler Vereine, der jammervolle Zustand anscheinend blühender Kassen drängte wieder die Erwägung auf, ob die Einschreibung einer Hilfskasse nicht an die Prüfung der Prämientabellen durch eine kompetente Behörde geknüpft werden müsse.

Um die Erkenntniss der Nothwendigkeit sicherer Prämientafeln machte sich Francis G. P. Neison, damals der Actuary of the Medical Invalid and General Life Assurance Society, sehr verdient. Die grossen Abweichungen in den Resultaten Ansell's und der Hochländischen Gesellschaft veranlassten ihn, der Krankheits- und Mortalitätsstatistik der Hilfskassen näher zu treten. Für England benutzte er die ihm von Tidd Pratt überlassenen Berichte über Krankheit und Todesfälle aus den Jahren 1836—1840, welche die eingeschriebenen Kassen kraft des Gesetzes von 1829 abzufassen hatten, und die von der Regierung nicht benutzt wurden. Um Nachrichten über schottische Kassen zu erhalten — die schottischen Hilfskassen sträubten sich dagegen, Berichte einzusenden —, suchte er zuerst den Einfluss der nordbrittischen Geistlichen zu gewinnen. Dieser Weg führte jedoch zu keinem Resultate. Erst als man sich durch die Ausschreibung von Preisen an die egoistischen Instinkte der Sekretäre wandte, liefen Daten ein. Diese Materialien bearbeitete Neison mit dem bekannten englischen Statistiker Farr, mit Dr. Guy, Fletcher und Philipps. Die Statistical Society of London schwebte wie ein freundlicher Genius über allen Bestrebungen Neison's. Aus ihrer Kasse flossen die nöthigen Summen [1]. Neison's Untersuchung war die grossartigste, welche bis dahin stattgefunden hatte. Sie erstreckte sich über 1 217 685 Lebensjahre und 2 418 693 Wochen Krankheit.

Die Hauptresultate seiner Untersuchungen, welche von 1841—1845 dauerten, machte er zuerst in einem Aufsatze bekannt, welchen er im Jahre 1845 vor der Statistical Society in London las [2]. Im selben Jahre veröffentlichte er eine selbstständige grössere Schrift unter einem langathmigen Titel, dessen erster Theil lautet: Contribution to Vital Statistics: being a Development of the Rate of Mortality and the Laws of Sickness. Das Buch erlebte mehrere Auflagen und nahm an Umfang bedeutend zu, da Neison den früher behandelten Stoff erweiterte und vertiefte und auch andere Fragen in diesem Werke behandelte, welche keine so direkte Beziehung zu dem ursprünglichen Gegenstande haben. In der dritten Auflage von 1857 ist es ein Quartband von über 600 Seiten.

---

[1] Siehe Neison's Aussagen before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. S. 3—5.

[2] Journal of Statistical Society. Vol. VIII. S. 290—343.

An dem Inhalte des Buches ist die Methode zu loben[1]). Hier wird zum ersten Mal versucht, eine Antwort auf alle die Fragen zu geben, welche in den Ausschüssen von 1825 und 1827 aufgeworfen worden waren: ob die Krankheiten und Todesfälle in den Städten häufiger, als auf dem Lande wären, ob Krankheit und Tod in einem bestimmten Verhältniss zu einander ständen, ob die Beschäftigung von Einfluss auf die Lebensdauer und die Krankheitsmenge der Arbeiter sei u. s. w. Neison schied den Stoff, je nachdem er ihm aus ländlichen Distrikten, kleinen Städten (Towns) und grossen Städten (Cities) zugekommen war. Die Rural Districts sind Bezirke, welche bis zu 5000 Einwohner haben, die Einwohnerzahl der Towns ist zwischen 5000 und 30 000, Cities weisen mehr als 30 000 Einwohner auf.

Aus dem reichen Inhalte des Aufsatzes wollen wir einige der wichtigsten Tabellen folgen lassen, die in ihrer klaren Sprache keines langen Kommentars bedürfen. Die dritte und vierte Dezimalstelle ist überall fortgelassen, daher rühren kleine Ungenauigkeiten.

Table VII. (S. 302 des Aufsatzes.)

Ages	Expectation of Life			Excess in Favour of Rural over			
				Town Districts		City Districts	
	Rural	Town	City	In Years	Per Cent	In Years	Per Cent
20	45,35	42,27	40.01	3,08	6,79	5,34	11,77
30	38,40	34,57	32,86	3,83	9,97	5,54	14,44
40	30,97	27,15	26,08	3,81	12,33	4,88	15,77
50	23,47	19,97	19,92	3,49	14,90	3,54	15,10
60	16,65	13,76	13,76	2,89	17,36	2,88	17,31
70	10,71	8,70	8,76	2,20	20,24	2,14	19,69
		Total Excess		19,32		24,34	

[1]) Ob die Resultate so glaubwürdig sind, wie Neison versichert, darüber haben wir kein Urtheil. Wollten wir den Gegnern Neison's, z. B. Ansell und Davies, die vor dem Lords Committee des Jahres 1848 über Neison herfielen, Glauben schenken, so wäre das Material ungenügend gewesen. Die Berichte seien ohne Oberaufsicht angefertigt worden und daher werthlos. Man habe sie ihm (Ansell) zur Bearbeitung angeboten, aber er habe sie zurückgewiesen. (Ansell's Material scheint auch nicht besser gewesen zu sein.) Neison behauptete, dass er und seine Freunde das Material mit der grössten Sorgfalt ausgewählt hätten. — Wenn wir das Naturell Neison's und Ansell's richtig auffassen, soweit es sich in ihren Schriften und in ihren Aussagen offenbart, so gehören sie zwei ausgeprägten Typen von Statistikern an, welche wir zuweilen zu beobachten Gelegenheit haben. Der Eine ideenreich, grossen Fragen zugewandt, den Charakter seines Materials leicht vergessend, nicht immer kritisch genug, der Andere ruhig, umsichtig prüfend, an der Lösung bedeutender Aufgaben leicht verzweifelnd.

Dieses Resultat setzte Niemand in Erstaunen. Desto mehr war man über die Thatsache verwundert, dass die durchschnittliche Lebenserwartung der Mitglieder der Hilfskassen grösser war, als diejenige der englischen Bevölkerung überhaupt, als diejenige der in den Versicherungsgesellschaften Versicherten und der Mitglieder des Adels. Wir kombiniren zwei Tabellen, einen Theil der Tabelle VIII des Aufsatzes S. 303 und zwei Kolumnen aus der Tabelle H des grossen Werkes S. 40 und 41.

Alter	Lebenserwartung in (den drei D. zusammen genommen)	England und Wales	Lebensversicherungsgesellschaften (Männer)	Beide Geschlechter zusammen	Adel
20	43,77	40,69	39,84	40,97	38,47
30	36,60	34,09	33,17	34,25	30,87
40	29,33	27,47	26,06	27,07	24,45
50	22,19	20,84	19,41	20,11	17,92
60	15,69	14,58	13,47	13,81	12,56
70	10,20	9,21	8,34	8,50	8,15

Auch diese Zahlen bedürfen nur einiger erklärender Worte. Neison führt an, dass die Auswahl, welche die Hilfskassen treffen, ihnen die gesundesten, nüchternsten Männer der arbeitenden Klassen zuführt.

Die niedrige Lebenserwartung des englischen Adels im Vergleiche mit den arbeitenden Klassen möchte Manchen ein Loblied auf den Segen der Armuth, Genügsamkeit und Arbeit anstimmen lassen, wenn nicht bald darauf eine Tabelle folgte, welche die Lebenserwartung verschiedener Berufe darstellt.

Table X. (S. 313 des Aufsatzes).

Ages	Rural, Town, City Districts	Clerks	Plumbers, Painters and Glaziers	Bakers	Miners
20	43,77	31,83	36,90	40,02	40,67
30	36,60	27,57	30,50	32,35	33,15
40	29,33	21,85	24,30	24,47	24,92
50	22,19	16,04	17,09	19,09	17,53
60	15,69	12,42	12,16	14,06	11,85

Diese Resultate tragen am meisten zu der Erkenntniss bei, dass die Hilfskassen nicht mit derselben Prämientabelle

auskommen konnten, und dass eine Kasse nicht nothwendigerweise sicher gehen musste, wenn sie dieselbe einer blühenden Gesellschaft entlehnte. Es war nun auch leicht einzusehen, dass Städte nach der verschiedenen Zusammensetzung ihrer Gewerbetreibenden eine verschiedene Lebenserwartung zeigen konnten, wie Neison es in der Tabelle XVIII für Glasgow, Liverpool, Dundee bewies. Die Städte weisen für das Alter von 20 Jahren eine Lebenserwartung von resp. 30,96 — 33,00 — 35,96 Jahren aus. Eine ähnliche Differenz lief durch alle Lebensjahre hindurch.

Es ist nur zu bedauern, dass Neison die Krankheits- und Mortalitätstatistik der einzelnen Gewerbe nicht in umfassenderem Maasse durchgeführt hat. Unseres Erachtens ist die Thätigkeit des Menschen von grösserem Einfluss auf sein Wohlbefinden, als die Grösse einer Stadt, deren Einfluss wir übrigens durchaus nicht übersehen. Ein Arbeiter mag in einem kleinen, wohlgelüfteten Hause in der Vorstadt einer grossen Fabrikstadt und daher gesünder wohnen, als ein anderer in einer im Mittelpunkte liegenden Miethskaserne einer mittelgrossen Stadt. Diese Lage mag ihm den Genuss frischer Luft mehr entziehen, als seinem grossstädtischen Genossen. Dagegen werden die Einflüsse des Gewerbes dieselben sein. Nur durch eine Kombination der K.- und M.-Statistik nach Wohnort, Gewerbe und Geschlecht kann man eine annähernd richtige Prämientafel konstruiren. Neison hatte, wie er vor dem genannten Ausschusse des Oberhauses aussagte, vor, solche Tabellen zu veröffentlichen. Aber er scheute die Kosten, die sich auf 4000 £ belaufen haben würden. Ansell sagte an demselben Orte aus, dass eine so eingehende, sich über alle Gewerbe erstreckende Statistik nicht nöthig sei, es existirten grosse Verschiedenheiten nur in einzelnen Gewerben. Vom wissenschaftlichen Standpunkte ist diese Ansicht jedenfalls oberflächlich. Einzelbeobachtungen eines ‚Actuary' sind bei weitem nicht so werthvoll wie systematische Massenbeobachtungen.

Ausserdem übersieht Ansell, dass der Einfluss krankhafter Zustände auf die Thätigkeit in verschiedenen Gewerben verschieden ist. Zwei Menschen in verschiedenen Berufen mögen in einem Jahre dieselben Krankheiten durchmachen, ihre Krankheiten mögen dieselbe Dauer haben, und doch werden in einer Krankheitsstatistik der beiden Berufe sich die grössten Abweichungen zeigen. Denken wir uns einen Schneider und einen ländlichen Tagelöhner, beide von einem Brustkatarrh affizirt, weiter einen Schreiber, der sich einen Fuss verrenkt hat, und einen Briefträger mit demselben Leiden, endlich eine Blumenmacherin und ein Ladenmädchen, welche sich einen Finger verletzt haben, und fragen wir uns schliesslich, welche von diesen sich event. an eine Hilfskasse wenden werden, dann ist die Erkenntniss leicht, dass das wesentliche Kriterium der Krankheit

für eine Krankenkasse ist: zeitweilige Unfähigkeit, den Beruf auszuüben. Es ist ein grosses Verdienst Neison's, dass er diesen Punkt vor 40 Jahren so hell beleuchtet hat, dass ihn Niemand mehr übersehen konnte.

Neison wies ferner die höhere Lebenserwartung der weiblichen Mitglieder der Hilfskassen auf allen Lebensstufen über diejenige der Männer und der englischen Frauen im Allgemeinen nach, wie aus der XIII. Tafel d. A. zu ersehen ist. (S. 137.)

Age	Expectation of Life in England and Wales			Expectation of Life among the Members of Friendly Societies		
	Males	Females	Difference	Males	Females	Difference
20	40,69	41,59	0,90	43,77	45,26	1,49
30	34,09	35,16	1,06	36,60	38,18	1,57
40	27,47	28,73	1,25	29,33	30,78	1,45
50	20,84	22,05	1,20	22,19	23,82	1,62
60	14,58	15,52	0,93	15,69	17,23	1,54
70	9,21	9,84	0,93	10,20	10,97	0,76

Die Thatsache einer grösseren Sterblichkeit für Stadt als für Land, welche Neison für England dargethan hatte, ergab sich auch aus den schottischen Berichten, sowie die andere Thatsache, dass die Lebenserwartung in Schottland geringer war, als in England. Wir kombiniren Tabelle XX und XIV. (Seite 319 und 326 des Aufsatzes.)

Ages	Expectation of Life				
	in Scotland				in England
	Rural	Town	City	Rural, Town and City	Rural, Town and City
20	44,99	42,75	34,58	42,72	43,77
30	37,78	35,04	28,63	35,65	36,60
40	30,30	27,64	22,64	28,65	29,33
50	22,89	20,74	17,38	21,81	22,19
60	16,01	13,12	13,33	15,01	15,69

Ueber die Dauer der Krankheiten veröffentlichte er weniger eingehende Tabellen, jedoch sind die wenigen, welche er aufstellte, von dem grössten Werthe. In den Erläuterungen zu diesen Tabellen weist er darauf hin, dass bis zu einem gewissen Grade für die Krankheitserscheinungen dasselbe Gesetz der Abhängigkeit von der Ortsgrösse gelte, welche für die Lebenserwartung nachgewiesen worden sei. Doch beständе

nicht die direkte Beziehung von Ursache und Wirkung zwischen Krankheit und Tod, die man gewöhnlich annehme. Es zeigten sich im Gegentheile sehr häufig nebeneinander eine hohe Lebenserwartung bei einem grossen Krankheitsquantum. Es ist ja auch leicht verständlich, dass in einer langlebigen Bevölkerung das grosse Krankheitsquantum der hohen Altersklassen die Durchschnittssumme der Krankheiten aller Krankheitsklassen vielleicht bedeutend erhöht, selbst wenn in den einzelnen Lebensjahren der Durchschnitt in dem langlebigen Lande geringer sein sollte. Aber auch nach Altersklassen geordnet zeigen sich in den einzelnen Bezirken Verschiedenheiten.

XXIII. Tabelle des Aufsatzes. (S. 328 d. A.)

Age	Increased Mortality per Cent above the Rural Districts in the		Increased Sickness per Cent above the Rural Districts	
	Town Districts	City Districts	Town Districts	City Districts
20	27,60	12,72	2,11	32,76
30	5,48	30,52	0,46	26,33
40	20,45	75,78	18,65	37,34
50	35,58	61,66	60,72	49,91
60	51,52	41,01	25,51	16,72
70	43,29	26,72	9,19	29,81

Von grossen Interesse ist auch der Nachweis, dass England, obwohl es eine durchschnittlich höhere Lebenserwartung als Schottland zeigt, doch in allen Altersklassen ein grösseres Krankheitsquantum aufweist.

XXIV. (S. 330 d. A.)

Age	Average Sickness yearly in (Weeks)		Excess of Sickness in England per Cent
	England	Scotland	
30	0,91	0,83	8,02
40	1,18	0,97	17,28
50	1,96	1,85	5,38
60	4,16	3,94	5,36

Vielleicht war für den Augenblick noch wichtiger, dass Neison den ungenügenden Charakter der Tafel der Hochländischen Gesellschaft und der Ansell'schen Tabelle nachwies. Wir kombiniren wieder zwei Tabellen, nämlich die XXII. (S. 328) und die XXV. (S. 330 des Aufsatzes).

Ages	Average Sickness per Annum to each Person, expressed in Weeks					
	Rural Districts	Town	City	The Three Combined	Highland Society	Ansell
20	0,83	0,85	0,56	0,83	—	—
(21)	—	—	—	(0,84)	(0,57)	(0,78)
25	0,86	0,86	0,96	0,87	0,58	0,80
30	0,87	0,87	1,10	0,91	0,62	0,86
35	0,89	1,01	1,23	0,98	0,67	0,95
40	1,06	1,26	1,46	1,18	0,75	1,11
45	1,25	1,83	1,81	1,49	0,96	1,35
50	1,58	2,55	2,38	1,96	1,36	1,70
55	2,32	3,30	3,30	2,70	1,82	2,25
60	3,85	4,91	4,49	4,16	2,34	3,29
65	7,63	9,13	5,90	7,75	4,40	5,67
70	14,19	15,49	9,96	14,03	10,70	11,79
75	20,78	24,01	22,38	21,46	—	—
80	24,35	32,98	35,20	26,94	—	—

Neison zeigt in einem Beispiele, wie wenig genügend die bisherige Krankheitsstatistik war. Die Edinburgher Setzer-Kasse veröffentlichte einen Bericht über die Summe der Wochen und Tage der Krankheit ihrer Mitglieder. (S. 335 d. A.)

	Wochen	Tage
Dieselbe betrug	2047	1
Sie hätten zu erwarten gehabt		
Nach der Hochländischen Tafel	965	2
- - Ansell'schen Tafel	1357	0
- - Neison'schen (City Distrikt)	1748	0
Zog man die Erfahrungen der Drucker in Betracht	2000	0
- - - - - Bergleute - -	2146	0

Neison liess in dem Werke ‚Contributions etc.' ein Kapitel über Prämientafeln folgen. Seine Untersuchungen hatten ergeben, dass die Prämien im Allgemeinen zu niedrig waren. Wo jedoch die Vereine für die einzelnen Zweige verschiedene Kassen hatten, waren die Beiträge zuweilen zu hoch, z. B. für die Ueberlebensversicherung, was ja die Aktuare vor 20 Jahren auch schon gefunden hatten.

Wir übergehen die trefflichen Bemerkungen Neison's in seinem grossen Werke über den insolventen, bankerotten, obgleich äusserlich zuweilen blühenden Zustand der meisten Hilfskassen, welche er im Einzelnen drastisch belegt, da wir sie schon zu oft gehört haben. Das Schlechteste an diesen beiden Schriften ist die sanguinische Hoffnung Neison's, dass durch eine Reform der Hilfskassen die Ursachen all der Armuth,

Noth und das Elend in den Fabrikstädten in wenigen Jahren vollständig gehoben werden können[1]).

Neison gab durch diese beiden Schriften einen kräftigen Anstoss zur Reform des Hilfskassenwesens. Er that noch mehr. Er kräftigte den Geist der Reform in dem bedeutendsten Arbeiterorden.

Es gab damals ein Dutzend Orden; neben den Odd Fellows, welche sich in mehrere Zweige gespaltet hatten, und den Foresters existirte seit 1781 ‚The United Ancient Order of Druids', seit 1826 ‚The Loyal Order of Shepherds (Ashton Unity), weiter ‚The National United Order of Free Gardeners', wahrscheinlich im Jahre 1820 gegründet, dann ‚The Ancient Order of Romans' seit 1833, weiter ‚The Independent Order of Rechabites, Salford Unity', seit 1835 endlich ‚The Ancient Order of the Golden Fleece', welcher von deutschen Webern gegründet worden sein soll, vielleicht älter als der Orden der ‚Odd Fellows' und Foresters ist und sich 1835 neu konstituirte[2]).

In einem Zweige der ‚Odd Fellows' vollzog sich um diese Zeit ein grosser Umschwung. Das karitative Prinzip seiner Wohlthätigkeit wurde langsam durch das privatwirthschaftliche verdrängt. Man ersetzte die Umlagen durch feste Beiträge, die versicherte Unterstützung trat an die Stelle des Almosens. Nur ging dieser Prozess ohne plötzlichen Bruch mit der Vergangenheit vor sich. Es gab zudem viele wohlhabende Mitglieder, welche ausser ihren regelmässigen Beiträgen dem Orden Schenkungen machten, andere steuerten bei, ohne die Kasse des Ordens in Anspruch zu nehmen[3]). Der Gildegeist war noch nicht erstorben. Aehnliche Verhältnisse bestanden in Schottland, wie wir aus dem Berichte der Hochländischen Gesellschaft erfuhren, und werden in vielen Hilfskassen in der Zeit ihres Uebergangs aus der Gilde in die moderne Versicherungsgesellschaft bestanden haben. Ueberhaupt erinnern die Orden, wie wir bald sehen werden, z. B. in dem vogelfreien Zustande ihres Vermögens, an die Hilfskassen des 18. Jahrhunderts. Doch versuchen wir es kurz, die Entwicklung der Arbeiterorden, soweit sie für unsere Zwecke wichtig ist, seit ihrem Auftreten um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu schildern.

Die bundesstaatliche Verfassung der Orden zog ihnen im Anfang dieses Jahrhunderts viele Verfolgungen zu. Die Ver-

---

[1]) Siehe Journal of the Statistical Society of London. VIII. S. 333.

[2]) Diese Daten nach ‚A short History of the chief affiliated Friendly Societies'. Leeds. Ohne Datum.

[3]) Smith, damals Grand Master, nahm an, dass 15—20 % der Mitglieder keine Unterstützung annähmen. Minutes of Evidence taken before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill 1848. S. 23.

schwörungen, welche sich in England in Folge der französischen Revolution gebildet hatten, veranlassten das Parlament, drei Gesetze zu erlassen, von denen das erste hohe Strafen auf das Schwören ungesetzmässiger Eide setzte (the administration or taking of unlawful oaths). Das zweite, kurz ‚Corresponding Societies Act' Gesetz erwähnten wir schon früher. Es wiederholte die im ersten angedrohte Bestrafung von ungesetzmässigen Eiden und suchte Gesellschaften mit selbständigen Zweigen zu unterdrücken. Die ungeheuere volkswirthschaftliche Krisis, welche nach den Friedensschlüssen über England hereinbrach, die Unruhen, welche sie erzeugte, veranlasste zum Erlass der Seditious Meetings Act, welche gewisse nicht vorher angemeldete Versammlungen von mehr als 50 Personen unter Strafe stellte.

Zunächst hatten die Orden schwer unter diesen Gesetzen und der Angeberei, welche sie beförderte, zu leiden. Das feste Band, welches Mutterloge und Töchterlogen bis jetzt verknüpft hatte, wurde vielfach gelöst. Der Mangel an Nachrichten über die Gesellschaften aus dieser Zeit erklärt sich aus ihrer sehr verständlichen Praxis, nichts Schriftliches von sich zu geben. Ausserdem wurden sie von der Geistlichkeit, die überhaupt, wenigstens in katholischen Ländern, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht gut auf geheime Gesellschaften zu sprechen war, heftig angefeindet. Jedoch hatten diese Verfolgungen die Wirkung, die Sehnsucht der einzelnen Zweige nach inniger Verbrüderung zu kräftigen, sie in dem Bewusstsein des Werthes ihrer Ziele zu bestärken und die Auswüchse des ceremoniellen Wesens abzuschneiden.

Ein oberflächlicher Beobachter möchte geneigt sein, ein Zerfallen des Bundes, wenigstens des vornehmsten, anzunehmen. Aus den oben angegebenen Gründen wurden verschiedene Zweige der ‚Odd Fellows' selbständig [1]). Doch sollte gerade diese Auflösung die Veranlassung zur Bildung eines Ordens, werden, der mit weitem Blicke und rücksichtsloser Selbstkritik die mächtigste Form aller freien Vereine auf dem Arbeiterversicherungswesen schuf und wieder erziehend und erhebend auf die übrigen Hilfskassen einwirkte.

Im Jahre 1809 soll ein Steinmetz, namens Bolton, welcher dem Ancient Order of Odd Fellows in London angehörte, die Erlaubniss erhalten haben, in Manchester eine Loge zu eröffnen [2]).

---

[1]) Es giebt ‚Grand United Odd Fellows', ‚National Independent Odd Fellows', ‚Nottingham Ancient Imperial Odd Fellows', ‚Ancient Noble Odd Fellows', ‚British United Odd Fellows', ‚Leeds United Odd Fellows' und ‚The Free and Independent Order of Odd Fellows'. Einige der genannten sind Splitter der M. U.

[2]) Nach einem andern Berichte hätte der spätere Grossmeister Naylor, welcher mit Andern in einem Wirthshause zu Salford zusammenkam, einen Verein gegründet, der im Jahre 1810 die Gestalt einer Hilfskasse annahm. Dieser Klub sei der Anfang der Manchester Unity. Spry, S. 5.

Von dieser Loge aus wurden andere Logen in der Umgegend von Manchester gegründet, welche jedoch in keinem straffen Verhältniss zur Mutterloge standen. Diese Vereinigung hiess ‚Manchester Unity‘ [1]). Sie verfolgte zunächst keine gemeinsamen nützlichen Zwecke. In einem Distrikte wurde eine Begräbnisskasse errichtet. Im Jahre 1821 versuchte man, die Töchterlogen näher mit der Mutterloge zu verbinden. Eine Versammlung von Vertretern vieler Logen fand im Jahre 1822 statt. Dabei beschloss man, jedes Jahr eine Wanderversammlung abzuhalten. So trat das Annual Moveable Committee in's Leben. Der genannte Ausschuss sollte das Recht haben, Gesetze, welche von den einzelnen Distrikten vorgeschlagen würden, abzulehnen oder anzunehmen und aus ehemaligen oder gegenwärtigen Beamten bestehen. Im Jahre 1823 stellte der Wanderausschuss zu Henley die Ordensstatuten fest. Im Jahre 1827 wurde die Ordensverfassung weiter geführt. Es wurde ein vom A. M. C. jährlich aus Beamten des Manchester Distriktes zu wählendes Direktorium mit seinem ständigen Sitze zu Manchester eingesetzt. Im Jahre 1843 geschah der wichtigste Schritt. Das A. M. C. beschränkte das Recht, vertreten zu werden, auf die Distrikte. Vertreter konnten nur noch höhere Beamte sein. Das Direktorium sollte von nun an aus den höchsten Beamten aller Distrikte gewählt werden dürfen. So belebten die Odd Fellows die Organisation des Freimaurerordens.

Es ist nicht ohne Interesse, daran zu erinnern, dass um dieselbe Zeit in andern dem Arbeiterwohle dienenden Institutionen ein ähnlicher Zug sich geltend machte. Das dritte Jahrzehnt sieht ebenfalls die Grafschaftsvereine, die aristokratischen Seitenstücke zu den Orden, entstehen; nicht lange vorher hören wir im Süden Englands von Sparbanken mit Filialen, und einzelne Gewerkvereine, deren Hauptfessel, die Koalitionsgesetze, aufgehoben worden sind, denken an Amalgamation.

Verschiedene unglückliche Streitigkeiten und die grossen Summen, welche die Gesellschaft durch die Unehrlichkeit von betrügerischen Beamten verlor, machten die Delegirten-Versammlung auf die gesetzlich schutzlose Lage des Ordens aufmerksam [2]). Jedoch geschahen vorläufig keine entscheidenden Schritte zur Hebung dieser Missstände.

Der Orden hatte jedoch noch eine viel traurigere Erfahrung zu machen. Loge nach Loge brach zusammen, ja im Anfang der vierziger Jahre mussten in einem Jahre gegen 200 Logen aus Mangel an Vermögen geschlossen werden. Jetzt wurde der Werth einer intelligenten Vertretung offenbar. Der Jahresaus-

---

[1]) Die M. U. giebt offiziell als Geburtsjahr 1812 an.

[2]) Spry, S. 38 ffg. In Liverpool wurde Mitte der vierziger Jahre ein Betrug von 600 £ entdeckt. Den jährlichen Verlust durch Betrug schätzte man auf 1000 £, a. a. O. S. 55 und 76.

schuss zu Newcastle-on-Tyne (1844) verlangte von allen Logen eine Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, um auf Grund derselben Reformen vorzunehmen. Eine grosse Menge Logen verweigerte die Einsendung von Berichten. Das Misstrauen der Arbeiter, die Furcht vor der Konfiskation des Vermögens durch das Direktorium, der Glaube, dass die höchsten Beamten die Nachrichten an die Regierung verkaufen wollten, bewog viele Distrikte, die verlangten Nachrichten nicht einzusenden. Sie wurden von dem Direktorium, welches bei dieser Gelegenheit mehr Umsicht und Entschlossenheit als das Parlament bei ähnlichen verrieth, ausgeschlossen, um den Fortschritt der willigen und klar urtheilenden nicht zu hindern. Im Ganzen waren es 15 840 Mitglieder, in 123 Logen und 3 Distrikten. Ebensoviele Mitglieder traten freiwillig aus [1]).

Im Januar 1845 theilte die Manchester Unity den Logen die Resultate der eingesandten Berichte mit. Dieselben waren niederschlagend. Die Beiträge schwankten für dieselben Unterstützungen zwischen $3^1/_2$—$7^1/_2$ d. wöchentlich; die Krankenunterstützung zwischen 7—15 s.; die Ueberlebensversicherung Unverheiratheter zwischen 5—25 £, Verheiratheter 11—48 £. In einer Loge betrug das während der letzten fünf Jahre bezahlte Krankengeld 5 s., die Verwaltungskosten 11 s. auf jedes Mitglied [2]). Das Direktorium wies eindringlich auf den jämmerlichen, dem Bankerotte nahen Zustand vieler Zweige hin. Die Nothwendigkeit einer gründlichen Krankheits- und Mortalitätsstatistik zum Zwecke der Aufstellung von Prämientabellen wurde ausgesprochen.

Im Mai 1845 trat der Wanderausschuss zu Glasgow zusammen. Hier wurde unter Anderm eine vorläufige Prämientabelle festgestellt. Das energische Vorgehen des Ordens führte zu erbitterten Streitigkeiten und zur Sezession des ‚National Independent Order of Odd Fellows'. Im Jahre 1846 beschloss der Wanderausschuss zu Bristol eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik des Ordens auszuführen, um auf Grund derselben Prämientabellen zu berechnen. Ein Antrag, den Orden einschreiben zu lassen, wurde abgelehnt.

In dem Kampfe, den der energische und umsichtige Wanderausschuss furchtlos und klug führte, erhielt er die kräftige Unterstützung Neison's. In der ersten Auflage seiner Schrift: ‚Contributions to Vital Statistics' hatte er die Manchester Unity für völlig bankerott erklärt. Er hatte auf Grund einer Ordensstatistik berechnet, dass ein Zuschuss von nicht weniger als 9 135 000 £ nothwendig sein würde, damit der Orden allen Ansprüchen gerecht werden könne. Die Berechnung war jedenfalls falsch, da der Orden freiwillige Beiträge erhielt und viele

[1]) Spry, S. 56 flg.
[2]) Spry, S. 58.

Mitglieder keine Ansprüche an die Kasse machten, wie früher bemerkt wurde. Erinnern wir uns, dass die Veröffentlichung der Schrift in das Jahr 1845, also in die Zeit fiel, wo in Glasgow eine vorläufige Prämientabelle vorgeschrieben wurde, wo der Streit in allen Distrikten emporloderte, und die Mitglieder in zwei Lager schied. Wer Neison angriff, wo man über seine Schrift eine traurige Genugthuung empfinden musste, ist leicht vorauszusehen. Der Londoner Aktuar wurde von der Kilmarnock Lodge of Odd Fellows beschuldigt, seine Angaben auf Grund ungenügender Daten gemacht zu haben. Neison antwortete in einer Broschüre, welche den Titel führt: ‚Observations on the Manchester Unity of the Independent Order of Odd Fellows', von der er 700 Exemplare an den Kilmarnock District und 250 an das Direktorium schickte. Die Centralbehörde kaufte 4000 Exemplare, so dass sie an jede Loge ein Exemplar vertheilen konnte. So hoffte sie ihre Bestrebungen zu fördern [1]).

Für Neison war dies eine Veranlassung, ein treffliche Broschüre zu schreiben, nämlich die „Observations on Odd Fellows and Friendly Societies", die in immer neuen Auflagen erschien, an Umfang, Gediegenheit zunahm und mit Hardwick's Manual und Pratt's erwähnter Schrift die bekannteste Literatur über das englische Hilfskassenwesen ausmacht.

So hatten diese Erörterungen, das mächtige Wachsen der Orden, die theils feindliche, theils freundliche Presse, Gerichtsverhandlungen, verschiedene Gutachten, welche sich die Manchester Unity von hervorragenden Juristen hatte ausstellen lassen, diesen Orden genugsam an die Oeffentlichkeit gezogen und in arbeiterfreundlichen Parlamentariern den Wunsch geweckt, demselben die Bahn zu ebnen.

Dies die Lage im Jahre 1846. Zur Vervollständigung fügen wir einige statistische Notizen über das Wachsen der Hilfskassen hinzu.

Nach einem parlamentarischen Berichte, welcher bis zum 1. Januar 1836 reicht, betrug die Anzahl der seit dem Erlass des Gesetzes von 1829 eingeschriebenen Vereine 2862 [2]). Von da bis zum 1. Januar 1841 hob sie sich auf 4321. Bis zum 28. April 1842 hatten sich 5206 einschreiben lassen [3]). Diese Notizen werden durch eine Quittung von John Tidd Pratt ver-

---

[1]) Neison's Aussagen vor dem Lords Committee im Jahre 1848.

[2]) List of Friendly Societies enrolled in the several counties of England and Wales, under the acts 10 George IV. c. 56 and 4 und 5 Will. IV. c. 40. Accounts and Papers. Vol. L. 1837.

[3]) Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1842. List of Friendly Societies enrolled in the several counties of England and Wales, under the Acts of George IV. c. 66 and 4, 5 William IV. c. 40.

vollständigt. Derselbe nahm von 1834—1842 5700 £ ein und prüfte 6680 Statuten neuer und alter Vereine [1]).

Unter den vielen Gesellschaften, welche sich in diesem Zeitraume bildeten, erwähnen wir zwei, zunächst ‚The Hearts of Oak', die bedeutendste der früher charakterisirten „ordinary large societies", welche im Jahre 1841 gegründet wurde, zweitens ‚The Cannon Street Adult Male Provident Institution' aus demselben Jahre, wohl die grösste aller Ortskassen. Sie befindet sich zu Birmingham.

Reformbedürftigkeit bei einem steten Wachsen der Hilfskassen: das ist die Signatur dieser Zeit. Doch sollte diesmal der Reformgedanke in seiner ganzen Ausdehnung nicht in einem Kopfe lebendig werden. Es sollte nicht ein dem Arbeiterwohle ergebener Mann, wie Courtenay, ein umfassendes Programm aufstellen, an dem Widerstande der Massen Schiffbruch leiden und nur Weniges an's Ufer retten. Im Gegentheil, die Reform wird auf einem beschränkten Gebiete angestrebt, nach und nach setzen sich um diesen Kern andere Reformideen an, und verleihen der Bewegung ein ganz anderes Gepräge. Der erste Gesetzentwurf gleicht einem Flusse, der immer mehr anschwillt. Bis jetzt sahen wir in der Geschichte des Hilfskassenwesens Wirkungen mit einer gewissen Nothwendigkeit aus ursächlichen Zuständen hervorgehen. Nun steht der Zufall an dem Webstuhl sozialer Gesetzgebung, und die Politik liefert den Einschlag.

Wir befinden uns in der Glanzperiode des Chartismus. Um sich den Dank der englischen Arbeiter zu verdienen, die über die Schwierigkeiten klagten, welche sich in England der Erlangung von Korporationsrechten in den Weg stellen, wohl auch, um die Assoziationen zu fördern, in welchen der Chartismus gepflegt wurde, brachte Duncombe, der Freund Feargus O'Connor's, am 17. Februar 1846 ein ‚A Bill to amend 4 and 5 William IV. c. 40' [3]). Der Vorfall, der ihn gemäss seiner Rede im Unterhause zu diesem Schritt veranlasste, war unbedeutend genug. Er führte an [4]), dass eine Darlehnskasse, die South Shields Investment Friendly Loan Society als Hilfskasse eingeschrieben worden wäre. Jüngst hätten die Leiter derselben eine Klage gegen ein Mitglied derselben angestrengt, wären aber abgewiesen worden, da ihnen Justice Wightman erklärt habe, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Wohlthat des Gesetzes habe. Der Ausdruck, für irgend einen andern Zweck, der nicht ungesetzlich sei, müsse juristisch als andere Zwecke „ejusdem generis" interpretirt werden („must be con-

---

[1]) A return of fees received by Mr. Tidd Pratt. Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1842.

[2]) Accounts and Papers. Vol. XXXII. 1844.

[3]) Journals of the House of Commons. 1846.

[4]) Hansard, Parliamentary Debates. 17. Febr. 1846.

sidered so as to bear some relation to the objects of this act"). Der erste Gesetzentwurf enthielt nur 3 Paragraphen. Um die erwähnten Schwierigkeiten zu beseitigen, hatte Duncombe in demselben hinter den Ausdruck „for any purpose whatsoever which is not illegal" den Zusatz eingeschaltet „whether of the same description as is herein before mentioned or othernise"[1]). Die zweite Lesung ist fast ganz der Erörterung des Streitfalles gewidmet, welchen Duncombe in den Vordergrund der Erörterung schob[2]). Die Parteien stehen sich schroff gegenüber, wie wir aus Hansard ersehen, der die Debatten ziemlich ausführlich bringt[3]). Auf der einen Seite Duncombe, welcher jeden dem Arbeiterwohle dienenden Verein die Einschreibung unter dem Hilfskassengesetze erlauben möchte, und behauptet, dass sein Antrag die Absichten des Parlamentes vom Jahre 1834 zu verwirklichen suche, auf der andern Seite seine Gegner, Sir J. Graham und Henley, welche darauf hinweisen, dass ja seit 1835 ein Darlehnskassengesetz existire, und fragen, wesshalb es für eine Leihgesellschaft nothwendig sei, sich als Hilfskasse einschreiben zu lassen. Die Privilegien der Hilfskassen müssten den Arbeiterversicherungszwecken gewahrt bleiben. Wortley behauptete, dass Duncombe sich über die Absichten des Parlamentes im Jahre 1834 täusche. Ein Herr Bernal, welcher im Jahre 1834 wie Duncombe das Gesetz auf andere Zwecke habe ausdehnen wollen, habe durchaus nicht die Zustimmung des Hauses gewonnen. Sir J. Graham erklärte sich gegen Ende der Verhandlung bereit, mit den Behörden zu konferiren und dem Entwurfe seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es wurde vielfach konferirt, aber man fürchtete, Gewerkvereinen und andern anstössigen Vereinen Thür und Thor zu öffnen.

Am 11. März[4]) steht die Vorlage wieder zur Berathung. Sir J. Graham theilte dem Hause in seiner Rede mit, dass er mit Herrn Tidd Pratt, den Kronanwälten und Duncombe konferirt habe, und dass sich die Nothwendigkeit viel bedeutenderer Aenderungen herausgestellt habe, als bisher angenommen worden sei. Herr Duncombe wolle, dass alle Gesellschaften unter dem Hilfskassengesetze eingeschrieben werden dürften, und er wünsche gerade das Gegentheil.

Sir J. Graham machte dem Hause folgende Vorschläge. Es empfehle sich eine casuistische Behandlung der Angelegenheit. (Bei dem unruhigen Zustande des Landes sehr begreiflich.) Alle Vereine ejusdem generis würden am besten aufgezählt

---

[1]) Bills Public. 2. 1846. II.
[2]) Hansard, Debates. 25. Februar 1846.
[3]) Ein Beweis, dass es sich mehr um eine politische, als eine soziale Maassregel handelte.
[4]) Hansard, Debates. 11. März 1846.

und auf sie die Bestimmungen der Hilfskassengesetzgebung übertragen. Ausserdem solle von Seiten solcher Gesellschaften, deren Zwecke nicht im Gesetze aufgezählt wären, ein Gesuch um Registrirung an den Staatssekretär eingereicht werden dürfen, und wenn der Attorney General bescheinige, dass die von der Gesellschaft verfolgten Zwecke gesetzmässig seien, könne sie registrirt werden. Weiter schlug er Aenderungen in Beziehung auf das Gehalt Tidd Pratt's vor. Demselben möchte er das Recht ertheilen, als Schiedsrichter in Streitigkeiten der Hilfskassen zu wirken. Diese Befugniss besitze er schon für die Sparkassen.

Duncombe erwiderte, das sei ein ganz neuer Entwurf, der seine Bill vernichte. Sein Zweck sei gewesen, allen Vereinen die Wohlthaten des Gesetzes zuzuwenden. Sir J. Graham erinnerte an die Thatsache, dass Sparkassen nur einen Zinsfuss von 3 £ 5 s. hätten, während den Hilfskassen 3 £ 16 s. gewährt würde, und ist überzeugt, dass, wenn Duncombe's Entwurf Gesetz würde, alle Sparkassen sich sofort als Hilfskassen registriren lassen würden. Es ist ersichtlich, dass Duncombe sowohl wie Graham die tiefere Frage, die politische, mit keinem Worte berührten. Die Regierung hatte gesiegt. Die genaue Aufzählung aller Zwecke, welchen der Schutz der Gesetze zukommen sollte, verhinderte die Einschreibung von Gewerkvereinen und radikalen Klubs.

Der so erweiterte Gesetzentwurf wurde gedruckt und in zwei Ausschusssitzungen am 24. März und am 22. April berathen [1]). Es würde zu weit führen, wollten wir das allmähliche Wachsen und Ausgestalten des Gesetzentwurfes noch weiter verfolgen. Doch halten wir es für nöthig, einzelne wichtige Punkte herauszugreifen.

Der Gesetzentwurf, wie er nach Sir J. Graham's Rede am 11. März dem Hause vorgelegt wurde, beginnt mit der Ausführung, dass Zweifel darüber beständen, für welche Zwecke eine Hilfskasse gegründet werden dürfe [2]). Der Entwurf zählt die Zwecke in fünf Nummern auf. Konsumvereinen, Feuerversicherungsgesellschaften etc. werden die gleichen Rechte, wie den Hilfskassen gegeben. Die Befugnisse des Registrars wurden von Neuem vermehrt. Die Jurisdiktion der Reichsgerichtshöfe ging auf ihn über, wurde aber im Parlamente stark beschnitten. Nicht nur eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik sollte von jetzt an diesem Beamten übersandt werden. sondern alle 5 Jahre ein Bilanzausweis über die Einnahmen und Ausgaben der Kassen. Der letztere sollte aufgestellt und unterschrieben werden von einer Person, die wenigstens fünf

[1]) Journals of the House of Commons. 1846.
[2]) Bills Public. a. a. O.

Jahre lang Actuar einer Lebensversicherungsgesellschaft in London, Edinburgh oder Dublin gewesen sei.

In dieser Bill werden die Arbeiterorden mit deutlicheren Worten in das Hilfskassengesetz aufgenommen. Ein Verein, heisst es, der vor Erlass dieses Gesetzes für irgend einen in diesem Akt aufgezählten Zweck, oder für irgend einen andern noch zu genehmigenden Zweck gegründet worden, und welcher an keinem Gerichtshof als nicht unter das frühere Gesetz fallend erklärt worden ist, soll sich einschreiben lassen dürfen. Ausserdem werden die Bestimmungen des ‚Corresponding Societies Act‘ und des ‚Sedition Meetings Act‘ als nicht auf die Hilfskassen anwendbar bezeichnet.

So kam das Gesetz vom 3. Juli 1846 zu Stande (9 und 10 Victoria c. 27), dessen Hauptbestimmungen folgende sind. Da Zweifel entstanden sind, für welche Zwecke Hilfskassen gegründet werden dürften, so wird bestimmt:

I. Zwecke, für welche eine Hilfskasse gegründet werden darf, sind:

1. Die Versicherung einer Geldsumme, die beim Tode der Mitglieder an ihre Männer, Ehefrauen, Kinder, Verwandte oder sonst ernannte Personen zu zahlen oder die zum Zwecke der Bestreitung eines Leichenbegängnisses der Mitglieder, ihrer Männer, Ehefrauen und Kinder zu zahlen ist. Keine Person unter 6 Jahren kann Mitglied werden, oder ihr Leben versichert erhalten.
2. Für die Unterstützung der Mitglieder, ihrer Ehemänner, Ehefrauen, Kinder, Verwandten oder sonst von ihnen Ernannten in Unmündigkeit (infancy), Krankheit, Alter, Invalidität, im Wittwenstande und für die Versorgung ihrer Kinder oder irgend einen andern natürlichen Zustand, dessen wahrscheinliches Eintreten nach Durchschnittszahlen berechnet werden kann.
3. Für Verluste durch Feuer, Fluth, Schiffbruch oder für irgend einen andern Unfall, dessen wahrscheinlicher Eintritt nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnet werden kann.
4. Für die haushälterische Anlegung der Ersparnisse der Armen, um sie in den Stand zu setzen, Nahrung, Feuerung, Kleidung und Handwerkszeug zu kaufen, für die Erhaltung ihrer Kinder zu sorgen und andere nothwendige Bedürfnisse zu bestreiten unter den oben angegebenen Bedingungen.
5. Für irgend einen andern, von einem Staatssekretär genehmigten Zweck, nachdem der Attorney-General oder Solicitor-General und in Schottland der Lord Advocate denselben bescheinigt hat. Nur darf die Gesammtsumme des unter diesem Paragraphen zu versichernden Betrages nicht 200 £ übersteigen.

II. Wenn die Statuten die Zeit oder die Bedingungen nicht vorschreiben, unter welchen es Mitgliedern erlaubt sein

soll, aus dem Vereine auszutreten, dann soll es Mitgliedern gestattet sein, nach Bezahlung ihrer Rückstände die Kasse zu verlassen. — Mit andern Worten, es konnte ein Arbeiter in einer schlechten Kasse festgehalten und zur Weiterzahlung seiner Beiträge gezwungen werden, falls in den Statuten der Austritt verboten war. Ein Zeugniss über den jämmerlichen Zustand der Hilfskassen, welche auf diese allen gesunden Versicherungsprinzipien widersprechende Weise künstlich gestützt werden sollten und zugleich ein Beweis von der Unkenntniss der Majorität des Parlamentes.

III. Schreibt Trennung der Kassen und

IV. getrennte Buchführung für die verschiedenen Versicherungszweige vor.

V. Neben der Krankheits- und Mortalitätsstatistik ist alle fünf Jahre eine Bilanz von jeder eingeschriebenen Hilfskasse an den Registrar zu senden, unter

VI. Strafe von 5 £.

VII. Eine jede Gesellschaft, welche vor dem Erlass dieses Gesetzes für einen der oben genannten Zwecke gegründet wurde, oder für irgend einen andern Zweck, welcher in der in diesem Gesetze angegebenen Weise bestätigt, oder erlaubt werden wird, auch nicht von irgend einem Gerichtshofe als ausserhalb des Gesetzes stehend, bezeichnet worden ist, soll gesetzmässig sein von dem Augenblicke an, da seine Statuten vom Barrister genehmigt worden sind.

VIII. Hebt die Bestimmungen der Gesetze 10 George IV. c. 56 und 4 und 5 William IV. c. 40 über die legalen Objekte der Hilfskassen und die Mitwirkung der Friedensrichter bei der Bestätigung auf.

IX. Die Gesetze 39 George III. c. 79 und 57 George III. c. 19 sind nicht auf in gehöriger Form gegründete Kassen und deren Versammlungen anwendbar, wenn sie nur Unterstützungszwecke verfolgen.

X. Gehalt des gegenwärtigen Registrars auf 1000 £ festgesetzt, in Zukunft soll es 800 £ betragen.

XII. Der Clerk of the Peace hat die Statuten nicht länger mehr zu den Akten zu nehmen.

XIII. Die Tafeln jeder Hilfskasse müssen vor der Registration von dem Aktuar der Staatsschuldenverwaltung oder von einem Aktuar, der fünf Jahre lang Aktuar einer Lebensversicherungsgesellschaft in London, Edinburgh oder Dublin gewesen ist, bestätigt werden.

XIV., XVII. Der Registrar überträgt das Vermögen von Hilfskassen, im Falle die Treuhänder durch Wahnsinn, Krankheit etc. verhindert sind.

XV. Er entscheidet in allen Streitigkeiten, wo bisher die Reichsgerichtshöfe kompetent waren, falls der Betrag unter 20 £ ist.

Die Form, in welcher er die Statuten einer Hilfskasse genehmigen soll, ist folgende:

Ich bescheinige hiermit, dass diese Statuten (oder Abänderung von Statuten) in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze über die Hilfskassen sind.

Ein letzter Rückblick zeigt die Entwicklung des Hilfskassenwesens nach vier Richtungen: der Umfang der vom Gesetze geschützten Bestrebungen der arbeitenden Klassen hat sich ausgedehnt, den Arbeiterorden scheint die Möglichkeit gegeben, sich als Hilfskassen registriren zu lassen. Ein neuer Versuch ist gemacht worden, das Hilfskassenwesen auf eine gesunde mathematische und finanzielle Basis zu stellen. Das besoldete Beamtenthum hat das Beamtenthum der Selbstverwaltung vollständig verdrängt.

V.

Die Orden gesetzlich geschützt. — Vorläufiges Konsolidationsgesetz. 1846—1850.

Wir stehen im Anfang des mannigfaltige Ereignisse und Erscheinungen zeitigenden Jahres 1848. In England nahm der Chartismus unter Führung O'Connor's eine drohende Gestalt an, bis er am 10. April in Lächerlichkeit unterging. O'Connor beabsichtigte in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre, vielleicht durch die Benefit Building Societies angeregt, nach und nach die ärmeren Klassen zu kleinen Grundbesitzern zu machen. Ein hübsches Häuschen und vier Acker Land! war das Ideal seiner Anhänger. Er kaufte mehrere Güter, welche parzellirt und durch das Loos vertheilt wurden [1]). Das Unternehmen scheiterte an dem Ungeschick, mit welchem es der Chartistenführer in die Hand nahm.

---

[1]) Holyoake, The History of Cooperation in England. London 1875. I, 291—293.

Zur Seite 218. Das Misslingen dieses Planes hat einen politischen Beigeschmack. Wesshalb konnten O'Connell's Vereine nicht ebenso gut registrirt werden, wie die unter Owen's Auspizien (1837) gegründete und eingeschriebene „National Community Friendly Society", welche zum Zwecke hatte „the establishment of a system of united property, labour and education among the members thereof? Für diese Notiz siehe Holyoake a. a. O. I, 191, 192. —

In demselben Werke finden wir noch andere Zeugnisse für die frühe Verbindung von Arbeitsgenossenschaften (Cooperative Societies) mit Hilfskassen. In den dreissiger Jahren veröffentlichte Taylor im ‚Guardian' eine Zusammenstellung der wichtigsten immer wiederkehrenden Paragraphen in den Statuten der damaligen Gesellschaften dieser Art. Unter denselben auch folgender: „Every member engages to subscribe weekly to a fund for the relief of sick and distressed members, when called upon to do so by the society." I, 152. —

Es ist der Mühe werth, einen Augenblick bei den Bestrebungen der Engländer der unteren und mittleren Klassen zu verweilen, vollständige Lebensgenossenschaften — sit venia verbo — zu bilden. In der Einleitung erwähnten wir ein Beispiel, dass eine Hilfskasse eine Windmühle besass.

Wir mussten dies vorausschicken, um das Folgende verständlich zu machen. Am 16. März 1848, also fast einen Monat vor dem 10. April, erlangten O'Connor und Wakley die Erlaubniss, eine Novelle zum Hilfskassengesetze einzubringen. Die erste Lesung derselben fand jedoch erst am 12. Mai statt. Der Inhalt der Bill ist kurz. In den Rahmen der eingeschriebenen Hilfskassen sollen auch Gesellschaften fallen, die „Land in dem Vereinigten Königreiche kaufen, und auf demselben Häuser bauen, welches durch Loos den Mitgliedern solcher Gesellschaften mit gewissen Theilen solches Landes für Ackerbauzwecke zufallen solle“. Mit diesen Gesellschaften sollen Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Waisenkassen verbunden werden[1]).

Mit Gewerkvereinen sind Hilfskassen verbunden. Brentano berichtet, dass ein von ihm beschriebener Gewerkverein daran dachte, mit seinen Kapitalien eine Produktivgenossenschaft zu bilden. Mit Produktivgenossenschaften ist man bestrebt, Hilfskassen zu verbinden. Viele Hilfskassen in England und besonders in Schottland sind zugleich Darlehnskassen für ihre Mitglieder.

Dieses Land, in dem der Trieb zum Aneinanderschliessen, zur sozialistischen Gestaltung des Erwerbslebens so scharf hervortritt, welches eine so reiche kommunistische Literatur besitzt, gilt uns noch immer als das klassische Land des volkswirthschaftlichen Individualismus.

Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Hauptsächlich daher, dass uns vornehmlich die den individualistischen Standpunkt betonende Literatur bekannt geworden ist, und auch daher, dass der Engländer kein Gefallen und wenig Talent für die abstrakte Seite der Volkswirthschaft hat, wenn er sich damit abgiebt, einseitig ist. „Englishmen,“ sagt Holyoake a. a. O. I, 176, „as a rule, get so few generalised ideas into their heads, and are so afraid of anyone who has any in his, that they make rather too much of one when they get it. If a new principle makes its way into their minds, whether political, religious, or social, they go mad about it for the first few years. They see nothing but that. Everything else in the world is obscure to them; and they believe that their crotchet is the high road to the millenium for all the world.“

Neben diesen Wenigen, welche eine Theorie zu Tode hetzen, stehen dann die Vielen, welche, wie John Rae in einem Aufsatze über die Kathedersozialisten sagt, Maassregeln im Parlamente durchsetzen „out of no social theory, but from a plain regard to the simple necessities of the hour. We have been virtually Socialists of the Chair for a generation without knowing it, doing from a happy political instinct the work which they (die Kathedersozialisten) deduce out of an elaborate theory of economical politics.“

„The German Manchester Party,“ fährt er bald darauf fort, „certainly gave to the principle of laissez-faire, laissez-aller a more unconditional and universal application than any party in this country thought of according to it. They looked on it as a kind of orthodoxy which it had come to be almost impious to challenge.“ The Contemporary Review. Vol. XXXIX (1881). S. 236, 237. Siehe über Nationalität der Gründer der klassischen Schule S. 249 dieser Schrift.

Dies ist die Lösung jenes Widerspruchs und ein Beleg zu dem sehr wahren Satze, dass über England und englische Zustände immer die eine Behauptung richtig ist und die entgegengesetzte ebenfalls.

[1]) Public Bills II. 1847—1848.

O'Connor vertheidigte seinen Entwurf mit hochtönenden Worten. Er sei durch den Attorney - General gezwungen worden, einen Gesetzentwurf einzubringen, da derselbe nicht habe bescheinigen wollen, dass die Zwecke seiner Gesellschaft legal seien. Sir George Grey erwiderte, dass er nicht im Stande gewesen sei, aus den Worten des Redners eine klare Vorstellung seines Planes zu gewinnen [1]). Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 9. Juni endgültig begraben [2]).

Fast zwei Jahre waren nun verstrichen, seitdem das Parlament versucht hatte, den Orden die Registrirung zu ermöglichen. Hatte das Gesetz von 1846 die gehofften Wirkungen? Nein. Nur wenige Zweigvereine hatten sich einschreiben lassen. Die Geringfügigkeit der Resultate darf man nicht dem Widerwillen der Logen zuschreiben. Die Organisation des Ordens legte ihnen unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg, wenn sie in dem Verbande desselben bleiben wollten.

Die Manchester Unity setzte sich damals aus etwa 4200 einzelnen Hilfskassen (Lodges) zusammen, deren wichtigstes Arbeitsfeld die Krankenversicherung war. Mehrere Logen bildeten einen Bezirk (Distrikt), welcher eine Einheit für die Ueberlebensversicherung (Begräbnissgeld) bildete. Die Distriktsbeamten mussten alle Logengrade durchlaufen haben. Mit dem Distrikte war auch eine Wittwen- und Waisenkasse verknüpft, der jedoch nicht Jeder beizutreten brauchte. Die 380 Distrikte hatten ihre Spitze in dem früher erwähnten Wanderausschusse (A. M. C.), welcher aus solchen Distriktsabgeordneten bestand, welche schon Aemter in den Logen und Distrikten bekleidet hatten. Die Delegirten traten jährlich einmal zusammen, um die Gesammtlage des Ordens zu berathen und nothwendige Statutenveränderungen vorzunehmen. Die von der Majorität beschlossenen Neuerungen waren für den ganzen Orden bindend. Der Wanderausschuss setzte eine aus 16 Personen bestehende Behörde mit dem ständigen Sitze in Manchester ein, welche die laufenden Geschäfte erledigte.

In dieser halb hierarchischen, halb demokratischen Repräsentationsverfassung, welche die Gesetzgebung und höhere Verwaltung den auf kurze Zeit gewählten intelligentesten und erprobtesten Beamten des Ordens in die Hand gab, lag der erste Stein des Anstosses. Das Gesetz kannte nur die anscheinend echt demokratische und doch in den meisten Fällen von Sekretären, Unternehmern und Bierwirthen genasführte Hilfskasse ohne Zweige. Alle Statuten oder Statutenveränderungen mussten nach den geltenden Akten von einer all-

[1]) Hansard's Debates. Charakteristisch, dass diese Debatten in Hansard nicht fehlen.

[2]) Journals of the House of Commons.

gemeinen Versammlung angenommen worden sein, welche in der Grafschaft tagte, wo der Verein seinen Sitz hatte. Bei dieser Lage der Dinge blieb den Logen Nichts übrig, als auf die Registrirung zu verzichten, wenn sie nicht das gemeinsame Band lösen wollten. Im Falle sie sich als isolirte Kassen einschreiben liessen, betrug die Gebühr für den Orden nicht weniger als 4200 £. Die Frage drängt sich natürlich auf: Aber hatten die vom Gesetze anerkannten Grafschaftskassen keine Zweige? Nein, wenigstens keine Zweige im Sinne selbständiger Kassen. Der Grafschaftsverein hatte seinen Sitz in der Hauptstadt der Grafschaft. Die Mitglieder an den einzelnen Orten, über welche sich der Verein erstreckte, bildeten keine selbständigen Einheiten, sie waren Bruchtheile der einen, über das Gebiet des Shire ausgedehnten grossen Gesellschaft. Darum hatte die Lokalverwaltung derselben keinen unabhängigen Charakter. Sie wurde von Agenten besorgt, welche die Vereinsverwaltung zur leichteren und rascheren Erledigung der Geschäfte ernannte. Kurz: das Verhältniss zwischen Loge, Distrikt und Wanderausschuss ruft das Bild eines wohlgegliederten, in lebhaftester Wechselwirkung stehenden Organismus hervor, der Grafschaftsverein erweckt die Vorstellung des Aggregates, wenn wir die Agenturen in ihren Beziehungen zur Hauptkasse in's Auge fassen.

Ebenso viele Schwierigkeiten bot die Schlichtung von Streitigkeiten. Auch hier standen Ordensverfassung und gesetzliche Bestimmungen in schreiendstem Widerspruch. Eine Klage wurde zunächst von der Jury einer Loge entschieden. War Kläger oder Verklagter mit ihrer Entscheidung nicht zufrieden, so appellirte er an die Distriktsversammlung, die, aus Abgeordneten der einzelnen Logen gebildet, sich alle Viertel- oder Halbjahre versammelte. Schien einer der beiden Parteien die Entscheidung der Distriktsversammlung nicht gerecht, so stand es ihr frei, als letzte und höchste Instanz den Wanderausschuss, seit 1846 die Centralbehörde, das Direktorium, anzurufen. Dieser Instanzenzug verbürgte eine gründliche und gerechte Entscheidung von Streitigkeiten in höherem Maasse, als der für die Hilfskassen bestimmte gesetzliche Apparat, aber er entsprach den geltenden Bestimmungen nicht. Es war bekanntlich entweder ein Schiedsgericht von pekuniär nicht an der Kasse betheiligten Männern oder das Friedensgericht vorgeschrieben.

Daneben verfolgte der Orden Versicherungszwecke, welche nach dem letzten Gesetze unstatthaft waren. Der Orden unterstützte arbeitslose, umherreisende Mitglieder. Vereine mit Zweigen, besagte jedoch das Gesetz, sollten sich nur dann einschreiben lassen dürfen, wenn sie nur für die Gewährung von Unterstützungen gegründet wären, „welche von den Gesetzen über Krankheit und Tod abhängen".

Ausserdem hingen die Mitglieder mit grosser Liebe an den von den herrschenden Klassen mit Misstrauen angesehenen geheimen Zeichen und Losungsworten, an all den Geheimnissen, die sie nicht zu verrathen versprechen mussten. Was sie aber in den Augen des Gesetzes und vieler Frommen gleichmässig unmöglich machte, war das den ganzen Orden durchsetzende sittliche Element, die Predigt christlicher, in Wohlthuen und friedlicher Gesinnung sich offenbarender Bruderliebe. An Sonntagen fanden in den Logen Vorlesungen moralischen Inhaltes statt; bei dem Begräbnisse der Mitglieder wurden Leichenreden gehalten. Die Glaubenswächter erhoben die Anklage, dass der Orden hierdurch die christliche Religion zu verdrängen und zu ersetzen suche [1]). Aus einer Rede des Rev. M. Bywater in Huddersfield, welche derselbe an dem Grabe eines Odd Fellow hielt, schäumt der ganze Zorn und Hass, welchen bigotte Gemüther gegen den Orden hegten, in leidenschaftlicher Beschimpfungen auf. „Eure Ordenszeichen," heisst es darin, „sind Symbole der Bosheit, und Ihr seid schlechter als Teufel und Heiden; und wenn Ihr Eure Zeichen nicht aufgebt, werdet Ihr nicht allein in die Grube sinken, wie dieser Mann, sondern Ihr werdet für alle Ewigkeit zur Hölle fahren! . . . . Ihr seid eine Schande für die Gesellschaft — ein Aergerniss für das Land, in welchem Ihr lebt! Geht zu den Heiden, und sie werden Euch lehren [2])!"

---

[1]) Minutes of Evidence taken before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. S. 41.

[2]) Spry, a. a. O. S. 34. Hier ist der Ort für die Beantwortung der Frage, warum die englische Geistlichkeit so häufig als arbeiterfeindlich, so sehr allen Fortschritten entgegenstehend geschildert wird, obgleich sie einen so wichtigen Antheil an arbeiterfreundlichen Bestrebungen genommen hat, wie wir immer hervorgehoben haben. Vor Allem sind die Differenzen geistiger Kultur und der Geburt in dieser Körperschaft zu gross. Nicht alle englischen Geistlichen erkennen ihren sozialen Beruf. Weiter betonen viele Geistliche allzusehr die Standesunterschiede, die sie ehrlich genug als gottgewollte betrachten mögen. Bis in die Kirche hinein vielfach Trennung der oberen Klassen von den ‚lower orders'. Ja in mancher Kirche wird das Sakrament, dessen Spendung am wenigsten an menschliche Unterschiede erinnern sollte, zuerst der Nobility und Gentry gespendet, dann dürfen die niederen Klassen an den Tisch des Herrn treten. Wer in England auf dem Lande und in der Pfarre eines strammen high-church man gelebt hat, wird sich über die Knixe von Arbeiterfrauen und andere Zeichen von Höflichkeit gewundert haben! Der Respect vor ihren „betters" ist ihnen von Jugend auf eingeimpft worden. Dies erregt in Arbeiterklassen Abneigung gegen die Hochkirche und ihre Diener, wie Verfasser aus dem Munde von Arbeitern wiederholt gehört hat. Geistliche leben noch vielfach in dem Wahne, dass das Volk diese Unterschiede liebe. Diese Meinung wurde dem Verfasser ebenfalls ausgesprochen. Dazu kommt endlich, dass die Genossenschaftsbewegung im Anfang geradezu religionsfeindlich auftrat und die Geistlichkeit verletzte (Owen's Ausspruch: All the religions of the world are so many geographical insanities), dass sie die Ansichten des in England besonders verhassten Malthus anerkannte, freie Liebe predigte etc., überhaupt wie jede grosse Bewegung im Anfang gleich-

Dazu kamen endlich die eigenthümlichen Kassenverhältnisse. Der Orden hatte 4 Kassen: die Kranken- und Sterbekasse, die Wittwen- und Waisenkasse und die Kasse für Nebenausgaben (Incidental Expenses Fund). In die letztere floss ein regelmässiger Beitrag von einem Penny für jedes Mitglied; reichte diese Summe nicht aus, so wurden Umlagen ausgeschrieben. Damit wurden die Verwaltungskosten bestritten. Es gab eine mit der Centralverwaltung verbundene Generalkasse, welche hauptsächlich aus dem Gewinne gespeist wurde, welchen der Orden durch den Verkauf von Drucksachen an die Logen und Distrikte machte. Weiter gab der Orden eine periodische Zeitschrift heraus, deren Reinertrag zur Hälfte in die General-, zur andern in die Wittwen- und Waisenkasse floss. Auch dies stand im Widerspruch mit den Forderungen des Gesetzes von 1846, welches Trennung der Kassen für alle in Zukunft zu registrirenden Vereine vorschrieb.

Alles dies war so eigenthümlich, dass es einem juristischen Gemüthe, welches an dem Wortlaute des Gesetzes haftet, nicht recht gefallen konnte. Der Orden hatte zwar Manches von den Gebräuchen und Sitten abgelegt, auf welche der von der Gesellschaft gewählte Name des „Unabhängigen Ordens der wunderlichen Käuze“ so gut passte, aber es war für schwache Gemüther noch Stoff zu vieler Besorgniss vorhanden. Vor Allem wollte der Orden nicht von seinen Bannern und Prozessionen lassen, bei denen er seine stattliche, die Herzen der Jugend berückende Macht entfaltete. Gerne strömten die Männer der arbeitenden Klassen in einen Verein, der auch Gemüth und Phantasie nicht leer ausgehen liess. Der Orden

---

sam über ihre eigenen Beine stolperte. Dennoch hatte sie auch unter der Geistlichkeit redliche Freunde. Kann man sich wundern, dass der weniger gebildete Theil des Klerus dachte ‚Away with such happiness as is inconsistent with the gospel’. (Diese Notiz in Holyoake I, 127.)

Man kann sich auch nicht wundern, dass die Geistlichkeit der Gewerkvereinsbewegung nicht mehr Verständniss und Liebe entgegenbrachte, als die Majorität der gebildeten Engländer.

Den Hass gegen die Arbeiterorden theilten nicht alle Geistlichen. Siehe Spry a. a. O.

Darum also, weil so manche den Arbeitern nützliche Ziele gegen den Widerstand des Klerus haben erkämpft werden müssen, und weil er seinen aristokratischen Beruf vielfach nicht in der ‚Demokratisirung der Gesellschaft nach oben‘ (levelling up) versteht, werden auch seine grossen Verdienste übersehen.

Seine Thätigkeit tritt hauptsächlich hervor im Hilfs- und Sparkassenwesen, in neuerer Zeit auch in der Errichtung und Verwaltung von Konsumvereinen, ausserdem in einer Art mildthätiger ‚Co-operation‘, für die es dem Verfasser an einer Bezeichnung fehlt. In manchen englischen Pfarreien bringen die Armen während der Sommermonate dem Pfarrer wöchentlich oder monatlich kleine Ersparnisse. Die wohlhabenden Klassen zeichnen einen Zuschuss. Aus der Gesammtsumme werden Kohlen, Stoffe, Kleider zu Engrospreisen gekauft und jedem Armen je nach der Höhe seiner Einlagen die so verbilligten Waaren verabfolgt.

war mit vorschreitendem Alter ruhiger, verständiger geworden. Aber er wurde alt gleich genialen Männern. Er suchte mit jedem Jahre alles tolle Treiben mehr und mehr abzustreifen und in höherem Maasse seine gemeinnützigen edlen Ziele zu verwirklichen. Doch fühlte er sich noch nicht als nüchterne Hilfskasse. Noch durchwärmte ihn ein idealeres Leben. Noch durchwehte ihn ein voller Hauch kosmopolitischer Menschenliebe, der in seiner Aeusserung an das Gebiet des Humoristischen streifte. Mit Lächeln und einer gewissen freudigen Rührung wird man dies aus der lang gestrichenen Einleitung der damaligen Statuten entnehmen, in denen sich ein trefflicher Most abklärt. „Es besteht gewiss." heisst es darin [1]), „keine andere Hilfskasse, welche einen Augenblick mit der unsrigen verglichen werden kann, noch existirt eine Gesellschaft, welche die müssigen Augenblicke so angenehm und vergnüglich zu machen versteht. Man kann sich keine Versammlungen entzückenderer und befriedigenderer Art denken als die aus Männern mit übereinstimmenden Gefühlen und Gewohnheiten bestehenden, welche sich für die besten und lobenswerthesten Zwecke vereinigen. Die Loge wird immer als geheiligter Grund betrachtet, und sobald diejenigen, welche sich anderswo feindlich gegenüberstehen, in ihren Umkreis treten, scheinen alle bösen Gefühle wie durch Zauber zu verschwinden, und an ihrer Stelle herrscht der Wunsch, die Wohlfahrt und das Glück Aller zu befördern. Wir sehen Männer aller Völker, aller Bekenntnisse und jeder Parteirichtung zusammenkommen, und alle in achtungsvoller und freundlicher Weise mit einander verkehren. Die Vorurtheile, welche die Geburt in fremdem Lande anerzogen hat, der Sektirergeist, welcher so leicht in religiösen Fanatikern erwacht, und der heftige Ingrimm politischer Parteigänger verschwinden eine Zeit lang und werden von Allen vergessen, welche in die Tempel des wunderlichen Kauzthums eintreten. Es muss also ein grosses und gutes moralisches Prinzip unter uns walten, mit dessen Hilfe wir Alles dies vollbringen können; es muss irgend ein mächtiger und tugendhafter Einfluss mit dem Orden verknüpft sein, welchen weder die Verläumdung der Hämischen, noch die Reden der Vorurtheilsvollen, noch der Hohn der Unwissenden verhindern kann, eine ungeheure und wohlthätige Wirkung auf die Geschicke der Menschheit auszuüben."

Mit dieser Einleitung, welche an die Kanzel und die Tribüne erinnert, vergleiche man die geschäftsmässige Vorrede der jetzigen Statuten.

Während die mannigfachen Hindernisse deutlich erkannt werden, welche der Registrirung der Logen entgegenstanden,

[1]) Appendix to Report from Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. 1848. Vol. XVI.

wuchs das Bedürfniss des Ordens nach gesetzlicher Anerkennung.

Wir verliessen die Manchester Unity im vorigen Kapitel auf der Versammlung zu Bristol, als der Antrag, das Parlament um gesetzlichen Schutz anzugehen, nicht angenommen wurde. Durch traurige Erfahrungen war die Stimmung verändert worden. Es war häufiger vorgekommen, dass Beamte ihre Logen betrogen und bestohlen hatten, oder dass die Treuhänder, welche mit ihren Logenbrüdern nicht in gutem Einvernehmen lebten, sich weigerten die Summen, welche auf ihrem Namen standen, in die Kassen zurückzubefördern, wenn man ihnen nicht 10 bis 20 £ für diesen Dienst zahlte[1]). Als im Jahre 1847 der Wanderausschuss in Oxford tagte, fanden lange Debatten über die Nothwendigkeit der Registrirung statt. Wir führen die Rede eines gewissen Barrow gegen diese Maassregel an, weil dieselbe charakteristisch für viele Oppositionsreden gegen gute und heilsame Maassregeln ist. Barrow behauptete zunächst keck, dass die Registrirung den Orden zwingen würde, alle Mitglieder, die älter als 40 Jahre wären, über Bord zu werfen. Zweitens würden die Friedensrichter, wenn dieselben einmal Gewalt über sie hätten, jedem faulen Mitgliede die Unterstützung zusprechen. Drittens — und das ist das Erstaunlichste — behauptete der Redner mit edler Dreistigkeit, die arbeitenden Klassen könnten niemals unehrlich gegen einander handeln. Die Arbeiter seien ehrlicher, als die Gesetzgeber! hätte Dr. Bowring gesagt. Jedoch gelang es der klaren und eindringlichen Beredsamkeit des Grossmeisters des Ordens, einen grossen Theil der Mitglieder von den Vortheilen des gesetzlichen Schutzes zu überzeugen. Ein Antrag, das Parlament um eine solche Aenderung des Hilfskassengesetzes anzugehen, welche dem Orden den gesetzlichen Schutz zukommen liesse, wurde mit geringer Majorität angenommen, und darauf das Direktorium beauftragt, eine Petition vorzubereiten[2]).

Und nun trat ein Ereigniss ein, welches die Mitglieder in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Gesetzes bestärkte. In den Winter 1846 und das Jahr 1847 fiel die furchtbare Hungersnoth in Irland. Der Distrikt Cork hatte schon Ende 1846 die englischen Distrikte um Hilfe angerufen und die Manchester Unity war trotz der schweren Zeiten dem Aufrufe nachgekommen. Diese Lage benutzte der Sekretär der Manchester Unity, William Ratcliffe, um 4000 £ zu unterschlagen. Es fand eine Schwurgerichtsverhandlung am 4. April

[1]) Spry, S. 70, und Smith's Aussagen in Minutes of Evidence before Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. S. 20 ffg.

[2]) Spry, S. 69—83.

1848 statt, in welcher Ratcliffe freigesprochen wurde. Die Generalkasse des Ordens besass keinen Pfennig mehr; dazu hatte die Manchester Unity die ungeheuren Gerichtskosten zu tragen, welche 680 £ betrugen.

Das Ergebniss dieses Prozesses hatte einen niederschmetternden Einfluss. Viele Logen gingen ganz ein und vertheilten ihr Vermögen. Manche Mitglieder traten aus den Logen aus, da sie keine Neigung hatten, zu sparen, wenn der Lohn jahrelanger Entbehrungen von irgend einem Schwindler straffrei gestohlen werden konnte. Nach den offiziellen Berichten verlor die Manchester Unity im Jahre 1848 nicht weniger als 14771 Mitglieder. Sie hat jedenfalls noch mehr eingebüsst, die Zahl der neueintretenden Mitglieder lässt die Differenz geringer erscheinen. 46 Logen wurden aus Mangel an Vermögen geschlossen, 92 lösten sich auf und vertheilten ihre Kasse, 31 trennten sich vom Orden[1]).

Jedoch verloren die Männer an der Spitze den Muth und den klaren Kopf nicht. Sie betrieben nun um so energischer die Legalisirung des Ordens, für welche sie einflussreiche Parlamentsmitglieder, von denen mehrere Mitglieder des Ordens waren, zu interessiren suchten.

Schon am 3. April 1848[2]) wurde eine Bill in das Oberhaus eingebracht unter dem Titel „An Act for the more effectual Protection from Fraud and Misappropriation of the Funds of certain Charitable, Philanthropic, and Provident Associations, and for the Relief of the Members thereof from the Provisions of an Act made in the 39th year of the Reign of his late Majesty King George the Third, intituled, ‚An Act for the more effectual Suppression of Societies, established for Seditious and Treasonable Practices‘ and likewise another Act passed in the 57th year of the Reign of his late Majesty King George the Third, intituled ‚An Act for the more effectual preventing of Seditious Meetings and Assemblies“.

Der Gesetzentwurf war im Lande kaum bekannt. Die Manchester Unity wusste nur, dass das Parlament etwas für sie thun wolle. Unter dem Einflusse des unglücklichen Prozesses gegen Ratcliffe regnete es Petitionen auf das Oberhaus. Häufig weist das Journal des Oberhauses fast 3 Spalten Petitionen auf, welche um Annahme des Gesetzentwurfs bitten, den die Verfasser nicht kennen. Von welcher Wichtigkeit die Möglichkeit, kleine Summen in Sparbanken anwachsen zu lassen, und keine Zinsen zu verlieren erscheint, beweist die Thatsache, dass den ganzen Mai hindurch alle 3 bis 4 Tage Petitionen von Logen vorliegen, welche um das Recht bitten, ihr Vermögen in

---

[1]) Spry, S. 107. Siehe auch Smith's, des Grossmeisters, Aussagen vor dem genannten Ausschusse des Oberhauses. a. a. O.

[2]) Journals of the House of Lords. 1848.

Sparkassen einzahlen zu dürfen. Das kräftige Vorgehen der Odd Fellows machte auch andere Orden auf ihre schutzlose Lage aufmerksam. Am 12. Mai liegt eine Petition des Ancient Order of Foresters, am 19. Mai des Ordens der Modern Masons vor, welche darum bitten, dass auch sie in das Gesetz einbegriffen werden möchten.

Der Gesetzentwurf wurde am 9. Mai, dem Tage der zweiten Lesung, von Lord Beaumont sehr empfohlen [1]). Diese Gesellschaften, sagte er, seien dem Lande sehr nützlich, sie weckten freundliche Gesinnungen zwischen verschiedenen Klassen und Berufen, indem sie sie zur Mitwirkung an Werken der Wohlthätigkeit vereinigten. Lord Beaumont verkannte aber den ungenügenden Zustand der Prämientabellen nicht, und bat die Regierung 3 oder 4 der bedeutendsten Aktuare zusammentreten zu lassen, damit dieselben eine Normaltabelle entwürfen.

Neben der freundlichen Gestalt des Lords Beaumont steht nun die finstere des Marquess of Lansdowne. Er tadelte an dem Gesetzentwurfe, dass er alle Gesellschaften mit Zweigen, welche untereinander vermittelst geheimer Zeichen korrespondirten, für gesetzlich erklären würde. Hier sei Vorsicht nöthig und eine scharfe Trennung vorzunehmen.

Am 11. Mai wurde ein Ausschuss des Oberhauses ernannt. welcher, vom 15. Mai bis 22. Juni mehrere Sitzungen hielt und verschiedene Zeugen vorlud, unter denen Neison, Tidd Pratt, Smith, der Grossmeister des Ordens, und Ansell die bedeutendsten sind.

Neison's Zeugniss ist wichtig als dasjenige eines Versicherungsbeamten und unbefangenen Beobachters. In der grösseren finanziellen Sicherheit und der besseren Verwaltung beständen die Hauptvorzüge der Orden vor den übrigen Hilfskassen. Er machte darauf aufmerksam, dass die verschiedenen Beamtenstufen in Loge, Distrikt und Wanderausschuss dem Thätigkeitstriebe und dem Ehrgeize des Arbeiters einen gesunden Spielraum verschafften. Das Klügste, was man thun könne, meinte er, sei dem Orden das Recht zu verleihen, zu klagen und verklagt zu werden, und dafür zu verlangen, dass seine Tabellen von einem Aktuare gebilligt und seine Bücher nach einem richtigen Systeme geführt würden. Andere Privilegien sollte er nicht erhalten. Neison regte hierdurch zur Bildung einer Hilfskasse zweiter Klasse an, von der wir bald noch mehr hören werden.

Pratt setzte dem Ausschusse mit vieler Mühe die der Registrirung des Ordens entgegenstehenden, rechtlichen Schwierigkeiten auseinander. Dieselben waren um so grösser, als Neison die Gemüther der Lords auf irrthümliche Bahnen ge-

[1]) Hansard's Debates.

leitet hatte. In seinen Ansichten fällt der Unsegen einer einseitig juristisch-formalistischen Bildung und Beschäftigung auf. Die eigenthümlichen Vortheile dieser Organisation zu verstehen, ist er gar nicht fähig. Er sähe die Manchester Unity am liebsten so verändert, dass sie in den Rahmen des Gesetzes passte. Am besten wäre es, wenn sie sich in eine Gesellschaft verwandelte, die ihren Sitz in Manchester hätte und ihren Distrikten und Logen den Charakter von Agenturen verliehe. Smith, der Grossmeister, musste seine Gesellschaft gegen viele Vorurtheile schützen. Auf die Anklage, dass der Orden die christliche Religion zu verdrängen suchte, antwortete er, dass eine Grabrede nur dann gehalten würde, wenn der Geistliche seine Zustimmung dazu gäbe und dass die moralischen Vorlesungen in den Klubzimmern niemals mit den Stunden, zu welchen der Gottesdienst stattfände, zusammenfielen. Die Vorlesungen hätten nur die Belebung wohlthätiger, sympathischer Gefühle zum Zwecke. Ueberdies seien religiöse und politische Gespräche verboten und der Orden stehe in keiner Verbindung mit Gewerkvereinen [1]). Die Geheimnisse des Ordens seien höchst unschuldiger Natur: mit jedem höheren Grade würden den Mitgliedern neue Losungsworte und Zeichen mitgetheilt. Unter den Geheimnissen hätte nur eins einen greifbaren Nutzen. Der nothleidende Bruder lerne in der Fremde andern Brüdern durch Zeichen seine Noth mittheilen, ohne dass es eines beschämenden Geständnisses bedürfe. Alle Ueberreste aus der geselligen Zeit des Ordens verschwänden immer mehr, und der Orden wäre gern bereit, diesen ganzen Kram aufzugeben, wenn er nur das Recht der Klage erhielte und seine Gelder sicher anlegen dürfte.

Ansell's Aussagen sind über eine von Tidd Pratt angeregte Frage besonders beachtenswerth. Dieser Beamte hatte die Aufmerksamkeit des Ausschusses darauf gelenkt, dass die von den einzelnen Aktuaren entworfenen Prämientabellen sehr von einander abwichen, und daher einen Kongress von Aktuaren zum Zweck der Aufstellung einer für das ganze Land geltenden Prämientabelle empfohlen, wenn er auch nicht übersah, dass eine solche Tabelle die Verschiedenheiten des Ortes gar nicht berücksichtigen kann. Neison war aus leicht begreiflichen Gründen dagegen. Ansell glaubte zwar nicht an das Vorhandensein so grosser Verschiedenheiten wie Neison, aber er befürchtete, eine auf den Erfahrungen eines ganzen Landes beruhende Tabelle müsse positiv schädlich wirken, wenn man

[1]) Der Orden bekannte sich in seinen Statuten offen gegen Gewerkvereine. Die Gewerkvereine wieder wollten vom Chartismus nichts wissen. Jene Thatsache verstärkt das Gewicht der Bemerkung Held's in einem Aufsatze über den Chartismus in der ‚Concordia', dass O'Connor keinen Erfolg gehabt habe, weil die intelligenten Arbeiter nicht hinter ihm gestanden hätten.

nicht alle Menschen, über welche die konkreten Erfahrungen gesammelt worden wären, auch zum Eintritt in die eine Gesellschaft zwingen könne. Sonst würden die Gesunden Vereine für sich bilden und die Ungesunden sich in übergrossen Mengen in die allgemeine Hilfskasse drängen. Das angenommene Verhältniss von Gesunden zu Kranken und Verstorbenen würde verrückt werden und daran die Gesellschaft zu Grunde gehen.

Eine andere Frage, welche Theorie und Parlament im ersten Drittel des Jahrhunderts vielfach beschäftigte, wurde nun von neuen Gesichtspunkten beleuchtet. Man hatte damals bekanntlich grosse Hilfskassen für besonders zweckmässig gehalten. Auch jetzt sprachen sich Neison und Pratt dafür aus. Ansell, Davies und Finlaison dagegen verfochten die entgegengesetzte Behauptung. In dieser Frage war Ansell wohl ein wenig Partei. Er hatte in früheren Jahren die Statuten verschiedener Vereine und eines Grafschaftsvereines bestätigt, bei denen sich später, als die Mitglieder alt und kränklich geworden waren, eine viel höhere Krankheitsdauer für das Mitglied, als ursprünglich angenommen, herausstellte. So wies die South Gloucester Friendly Society 40—50 % mehr Krankheitstage auf. als den Sätzen der Prämientabelle zu Grunde gelegt worden war. Der Essex Provident zeigte bei einer neulichen Schätzung eine geradezu erstaunliche Summe von Krankheitstagen. Ansell behauptete nun, dass in grossen, vorzüglich durch Ehrenmitglieder verwalteten Kassen nicht die strenge Beaufsichtigung herrsche, wie in kleinen, selbstverwalteten Kassen, wo ein Mitglied das andere kontrollire. Aus diesen Gründen seien sie grossen Vereinen vorzuziehen. Die übrigen, den grossen Gesellschaften zugeschriebenen Vortheile schätzte er gering, ohne unseres Erachtens seine Geringschätzung gehörig zu begründen.

Der Ausschuss verfasste einen kurzen Bericht, der von der Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung ausging[1]). Die 13 Gesetze, welche zur Hebung der Hilfskassen seit 1793 erlassen worden seien, hätten weder die Dauerhaftigkeit der registrirten Kassen herbeigeführt, noch das Wachsen ungesetzlicher Vereine verhindert. Kleine Vereine könnte eine ungesunde Jahreszeit bankerott machen. Sie verschwendeten ihr Vermögen in den Wirthshäusern bei Schmausgelagen. Die bestätigten Statuten würden sehr häufig nicht ausgeführt. Die grossen Vorzüge der Orden hätten denselben zu einer ungeheuren Entfaltung verholfen. Der Orden der Odd Fellows zähle 360 000 Mitglieder und habe ein Einkommen von 340 000 £. Eine so gewaltige Association müsse sich als ein mächtiges Werk-

---

[1]) Report from Select Committee on the Provident Associations Fraud Prevention Bill. 1848. Vol. XVI.

zeug des Guten oder Schlechten erweisen, je nachdem ihre Ziele nützliche oder gefährliche und ihre Mitglieder den Gesetzen des Landes wohl oder übel gesinnt wären. Wenn auch der Ausschuss keinen Grund hätte, an der Loyalität der Mitglieder zu zweifeln, so wären doch verschiedene Gebräuche derselben gerechten Einwendungen ausgesetzt.

Die Lage der Gesetzgebung sei in diesem Falle besonders schwierig, denn liesse man den Orden keinen Schutz angedeihen, so möchten sie ihre Anhänglichkeit an den Staat verlieren, aber es sei sehr schwer, ihnen den Schutz zu gewähren, ohne andern Gesellschaften z. B. den Gewerkvereinen, dieselbe Wohlthat zuzuwenden. Der Ausschuss habe der Aufstellung einer guten Prämientabelle seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aber nach Allem, was er gehört, fühle er sich nicht berechtigt, eine bestimmte Ansicht über diesen Punkt zu äussern. Eine besondere Schwierigkeit träte in dem Orden der Odd Fellows hinzu, da seine Einnahmen und Ausgaben von denjenigen anderer Kassen verschieden wären. Die fünfjährigen Berichte, welche Materialien zur Berechnung einer Prämientafel hätten liefern sollen, seien nicht zu gebrauchen. Da keine Aufsicht bei der Herstellung derselben herrsche, würden sie mit der grössten Sorglosigkeit angefertigt.

Der Bericht zählt alle der Registrirung des Ordens entgegenstehenden Hindernisse auf, und schliesst damit, dass er die Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes 9/10 Vict. C. 27 auf drei Jahre empfiehlt.

Nach mannigfachen Schicksalen und Veränderungen wurde der Gesetzentwurf endlich am 28. Juli 1848 zum dritten Male gelesen und dem Hause der Gemeinen übersandt Hier waren seine Schicksale wesentlich einfacher. Die vom Oberhause in fast viermonatlicher Thätigkeit hergestellte Bill las das Unterhaus am 1. August 1848 und liess sie unter dem einfacheren Titel drucken: A Bill intituled, An Act for the more effectual Protection from Fraud and Misappropriation of the Funds of a certain Charitable, Philanthropic and Provident Association, known by the Name of the Independent Order of Odd Fellows [1]).

Nach einer langen Einleitung, welche die Nothwendigkeit, den Odd Fellows gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, auseinandersetzt, wird angeordnet:

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfskassen sollen sich auf den Orden der Odd Fellows beziehen, soweit sie auf denselben anwendbar sind.

---

[1]) Bills Public 1847—48. V. Der Gesetzentwurf liegt leider nur in dieser Form vor, es ist nicht möglich, zu beobachten, wie sich derselbe in dem Oberhause entwickelt hat.

2. Alle vor dem 1. Juli 1848 gegründeten Logen des Ordens und der Orden selbst sollen die Vortheile und Privilegien des Gesetzes geniessen, wenn ihre Statuten in gehöriger Form vom Registrar of Friendly Societies beglaubigt werden. Jedoch muss der Sekretär erklären, dass von jetzt an geheime Zeichen und Losungsworte nicht länger mehr Sitte sein sollen, dass Vorlesungen und Begräbnissreden abgeschafft sind; keine Gesellschaft oder Loge soll aufgefordert werden, ihre Statuten abzuändern. Die Statuten dürfen nichts enthalten, was Zwecke fördern könnte, welche in den bisherigen Gesetzen nicht legalisirt sind.

3. Dieses Gesetz soll drei Jahre in Kraft bleiben und

4. nicht auf Irland ausgedehnt werden.

Dieser kurze Entwurf trägt deutlich die Züge der Eltern, welche ihm das Leben gaben, nämlich furchtsame Staatsweisheit und schablonenhafte Jurisprudenz. Der Schatten des Marquess von Lansdowne und des Herrn Tidd Pratt hatten die gute Saat des Lords Beaumont nicht reifen lassen. Den Gewerkvereinen, anderen ‚objectionable' societies und den Irländern waren die Thüren zum Registrar-Office verschlossen, aber leider — den Odd Fellows auch.

Als durch die Zeitungen der Inhalt der Bill bekannt wurde, herrschte in allen Logen eine grosse Enttäuschung. Man hatte so grosse Hoffnungen auf die Lords gesetzt. Von allen Seiten eilten Deputationen nach Manchester, und ersuchten die Direktoren, ihren ganzen Einfluss für die Zurückziehung des Entwurfes einzusetzen. Die Centralbehörde wandte sich an Lord Dudley Stewart, welcher die Bill im Unterhause vertheidigen sollte, und baten ihn um Zurückziehung derselben, da die Annahme des Gesetzes die völlige Auflösung des Ordens bedeute [1]). Der Entwurf wurde am 9. August zum zweiten Male gelesen und einem Ausschusse des ganzen Hauses überwiesen. Inzwischen liefen zahlreiche Petitionen ein, so am 11., weiter am 17. August, „dass der Entwurf nicht angenommen werden möge". Ja am 18. August wurden dem Unterhause gegen 50 Petitionen vorgelegt, welche um weitere Ausdehnung und Veränderung der Bestimmungen des Hilfskassengesetzes baten. Am 18. August zog das Unterhaus die Bill zurück, obgleich dies ein sehr unhöfliches Verfahren ist [2]). Noch am 21. August liefen Petitionen ein, welche um Zurückziehung des Entwurfes baten, damit die Bittsteller Gelegenheit hätten, eine ihren Zwecken förderliche Bill vorzubereiten [3]). Doch lesen wir nicht, dass irgend ein Gesetzentwurf vorbereitet worden wäre. Aber

---

[1]) Spry, S. 105.

[2]) It is an old parliamentary rule that a bill brought from the other house should not be withdrawn. May, Law of Parliament. S. 501.

[3]) Journals of the House of Commons für 1847—1848.

die Odd Fellows suchten inzwischen einflussreiche Mitglieder des Unterhauses für sich zu gewinnen.

Der nächste Schritt wurde jedoch nicht durch die Nothlage des Ordens veranlasst. Die geltenden Bestimmungen über die eingeschriebene Hilfskasse schienen nicht genügend. Alte Gesellschaften waren zusammengebrochen, obwohl sie das Zeugniss des Aktuars besassen. Nur sehr wenige Kassen konnten zur Annahme einer graduirten Prämienskala bewogen werden; sie wünschten eine allgemeine Durchschnittsprämie. Dieselbe musste natürlich auf Grund einer gewissen Altersmischung festgesetzt werden. Bestand jedoch dieses Gleichgewicht von alten und jungen Mitgliedern nicht mehr, floss nicht fortwährend junges Blut zu, so musste die Gesellschaft unfehlbar bankerott werden. Man wird sich noch erinnern, dass das Gesetz vom Jahre 1846 gegen alle richtigen Versicherungsprinzipien unter gewissen Bedingungen junge Mitglieder zum Bleiben in verrotteten Gesellschaften gezwungen hatte.

Ausserdem waren Vereine eingeschrieben worden, welche eine periodische Theilung des Vermögens vorschrieben. Weiter erwiesen sich die meisten fünfjährigen Berichte als ganz ungenügend. Wenn der Staat die Sammlung und Aufbereitung des Materials nicht zu überwachen vermochte, war es am besten, auf die Einforderung der statistischen Nachweisungen zu verzichten [1]). Die jährlichen Berichte erfüllten ihren Zweck ebenfalls nicht. Wie leicht war es, ungebildeten Arbeitern, die nicht lesen und schreiben konnten, eine falsche Darstellung ihrer finanziellen Lage vorzulegen. Zudem wollte die Regierung auch diese Nachrichten der Oeffentlichkeit zugänglich machen.

So wurde denn am 27. März 1849 eine Bill im Unterhause eingebracht unter dem Titel „A Bill to make better provision for the certifying the Tables of Contributions and payments of Friendly Societies, and for ascertaining from time to time the solvency of such societies“. Dieselbe hat folgenden Inhalt [2]):

Der erste Paragraph schreibt nach Versicherungszweigen getrennte Prämientabellen vor. Die Prämien sollen nach Altersjahren oder kleineren Perioden normirt sein, welche fünf Jahre nicht übersteigen dürfen.

Der registrirende Beamte darf zweitens keinen Verein einschreiben, welcher sich statutenmässig nach einer bestimmten Zeit auflöst, oder sein Vermögen, oder einen Theil seines Vermögens in bestimmten Zeitabschnitten vertheilt.

Drittens. Bevor die fünfjährige Bilanz eingeschickt wird, soll sie einem der zur Prüfung der Prämientabellen ermächtigten Aktuare vorgelegt werden, welcher ein Urtheil über die Zahlungsfähigkeit des Vereines abgiebt und dafür eine Guinea erhält.

---

[1]) Spry, S. 108.
[2]) Bills Public 1849. II.

Viertens soll jedes Jahr ein Ausweis über Einkommen und Ausgaben, welcher auch die Zahl der ausgetretenen, neu eingetretenen und gegenwärtigen Mitglieder enthält, angefertigt und eine Abschrift desselben an den Registrar geschickt werden.

Die einschneidendsten Bestimmungen sind der fünfte und sechste Paragraph.

Der erstere schrieb vor, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für alle Vereine, welche vor diesem Gesetze bestätigt worden wären, gelten und der letztere, dass Auszüge aus den jährlichen und fünfjährigen Berichten vom Registrar dem Parlament vorgelegt werden sollten.

Diese Bill wurde am 4. April einem Ausschusse des Unterhauses überwiesen, welcher am 19. April ernannt wurde. Derselbe hielt vom 3. Mai bis zum 28. Juni unter dem Vorsitze von Sotheron 14. Sitzungen ab.

Man musste erwarten, dass gegen eine so energische Massregel, die an wohlthätiger Rücksichtslosigkeit nur an Courtenay's Bills vor 20 Jahren ein Gegenstück gehabt hatte, ein Petitionssturm losbrechen würde. Die Erbitterung war gross, aber bei weitem nicht so hochgradig, wie Ende der zwanziger Jahre. Das Journal des Unterhauses weist zwar eine ziemlich bedeutende Anzahl von Petitionen auf, aber einestheils sind die Einwendungen dieser Vereine, wie sich vor dem Ausschusse ergab, sehr mässig und begründet, andererseits befinden sich darunter auch Petitionen, welche keine direkte Beziehung zur Bill haben. Unter diesen sind zwei, die uns aus verschiedenen Gründen bemerkenswerth erscheinen. Tidd Pratt hatte die grossen nicht affiliirten Grafschaft- oder Landesvereine sehr gerühmt, welche gegen Ende der vierziger Jahre noch Zuwachs erhielten. So war im Jahre 1847 in den Töpfereibezirken des nördlichen Theiles der Grafschaft Stafford „The North Staffordshire Provident Association" gegründet worden, ein Verein, welcher, in der Mitte zwischen Becherklub und Grafschaftsverein stehend sich bei der grossen Enquête der siebziger Jahre als eine der blühendsten Hilfskassen Englands erwies. Im folgenden Jahre hatte sich dann unter dem Hochdrucke einflussreicher Kreise in Exeter ‚The Western Provident Association' gebildet, die sich über den geographischen Umfang der Grafschaft erstrecken sollte. Wie bei allen Vereinen, welche unter andern Bedingungen entstanden, als die lokale Hilfskasse des vorigen Jahrhunderts, auf welche doch alle Gesetze seit 1793 zugeschnitten waren, mussten sich aus dem Widerspruch von Gesetz und Bedürfniss schwere Missstände ergeben. Die Hilfskasse hatte ihren Sitz in Exeter, die Mitglieder waren über das Land zerstreut, und konnten an der Verwaltung desselben keinen Antheil nehmen. Die Leitung lag ganz in der Hand der zur Gründung gehörigen Vereinsmitglieder; die englischen arbeitenden Klassen sehen jedoch Nichts weniger gern, als dass ihnen die

Selbstverwaltung von den höheren Klassen aus der Hand genommen wird. Da sie keinen Antheil an der Kasse nehmen, herrscht keine genaue gegenseitige Kontrolle. Der Verein wird betrogen und kann sich nur durch eine strenge Aufsicht helfen, welche die Anstellung bezahlter Beamten erheischt und daher die Verwaltungskosten erhöht. Die neugegründete Gesellschaft schlug, um den Missständen vorzubeugen, eine Massregel vor, die, wenn sie verwirklicht worden wäre, die Grafschaftsvereine auf eine gesundere Basis gestellt haben würde. Am 14. Mai baten die Mitglieder das Parlament um das Recht, bei allen Versammlungen des Vereines durch bevollmächtigte Stellvertreter stimmen zu dürfen.

Wir erwähnen noch eine zweite Petition, weil sich in ihr das erste Grollen eines schweren Unwetters ankündigt, welches sich allmählich immer drohender und finsterer über den als Hilfskassen registrirter Versicherungsgesellschaften für die mittleren Klassen zusammenzog[1]) und sich einige Jahre später entlud. Am 1. Juni klagen Feuerversichungsgesellschaften, dass sich verschiedene Hilfskassen der Bezahlung der Stempelgebühren entziehen. Die Bittsteller wünschen eine Beschränkung der Werthe, welche von Hilfskassen versichert werden können. Der Beitritt zu zwei Vereinen sollte nicht gestattet sein.

Die Begräbnisskassen, gegen welche im Jahre 1846 ein lange dauernder Krieg eingeleitet worden war, hielten den Augenblick für günstig, um die Beschränkungen, die ihnen das letzte Gesetz auferlegt hatte, wieder abzuschütteln.

Aehnlich dachte die Manchester Unity. Als die Odd Fellows in der Pfingstwoche des Jahres 1849 ihren Wanderausschuss zu Blackburn hielten — die Eröffnung fand am 28. Mai, also während der parlamentarische Ausschuss versammelt war, statt — wurde beschlossen, in den Bestrebungen zur Erlangung der gesetzlichen Anerkennung des Ordens fortzufahren, aber Nichts zu thun, was mit dem Geiste der bisherigen Resolutionen im Widerspruche stände[2]). Am 11. Juni beschloss der parlamentarische Ausschuss, Zeugen über nicht registrirte und ungesetzliche Gesellschaften vorzuladen[3]). Am 14. und 15. Juni wurden mehrere Odd Fellows verhört[4]).

---

[1]) Siehe 3. Kapitel S. 186, 187.

[2]) Spry, S. 107 und 108.

[3]) Report from the Select Committee on the Friendly Societies Bills. 1849. S. XIV. Vol. XIV.

[4]) Spry stellt die Sache folgendermassen dar: ‚Meanwhile the members of the Order were using all available means to press their requirements on the notice of influential parties, which resulted in the House of Commons appointing a Select Committee to inquire into our wants and to hear evidence on the Subject.' S. 108. Die Unrichtigkeit dieser Darstellung geht auch aus folgender Stelle des Report hervor: The Bill, as introduced into the House, related

Die mannigfachen Interessen, welche anscheinend verletzt werden würden und die Hoffnungen, welche sich an das kommende Gesetz knüpften, führten zu einer eingehenden Enquête in die Lage der Hilfskassen. Aktuare, ein Arzt, ein Friedensrichter, Geistliche, Vertreter der Grafschaftsvereine, der Begräbnisskassen, der lokalen Hilfskassen, theilender Gesellschaften und der Orden [1]) trugen ein reiches Material zusammen, welchem der Berichterstatter des Ausschusses gar nicht gerecht wurde. Es ist eine unerlässliche Pflicht des Berichterstatters eines parlamentarischen Ausschusses, das Material nach solchen Gesichtspunkten zu gruppiren, von denen sich ein umfassender und rascher Blick über die bisherige Lage eines Objektes, welches gesetzlich geregelt werden soll, und über die voraussichtlichen Folgen der vorgeschlagenen Massregeln gewinnen lässt, und dann mit Angabe der Quellen eine möglichst objektive Darstellung zu liefern. Er erleichtert dadurch dem Abgeordneten seine Aufgabe und auch dem Geschichtschreiber. In der ganzen parlamentarischen Literatur über das Hilfskassenwesen ist nur ein Bericht, welcher diese Forderung ganz erfüllt, nämlich derjenige über die letzte Enquête der siebenziger Jahre. Fände sich in den Berichten der Jahre 1825 und 1827 eine Zustandsschilderung der Hilfskassen, wären sie eingehender, verwiesen sie immer, was sehr selten geschieht, auf die Aussagen, so würden sie musterhaft sein. Der Bericht des Jahres 1849 aber ist besonders stümperhaft.

Die Aussagen gingen unter den geschilderten Verhältnissen weit über das nächste Gebiet hinaus. Ausser einer Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes finden wir Erörterungen über die Bestimmungen früherer Gesetze; der Hilfskassengesetzgebung werden weitere Ziele gesteckt; an manchen Orten unterbrechen inhaltvolle Skizzen des Zustandes der damaligen Friendly Societies wohlthätig den zuweilen einschläfernden Strom von Fragen und Antworten.

Wir besprechen zunächst die dem Parlamente vorgelegte Bill.

Von keinem der Zeugen wird der Nutzen getrennter, nach Lebensjahren normirter Tabellen verkannt. Ja, einzelne Vertreter von Hilfskassen halten selbst Durchschnittsprämien für kleine Perioden für schädlich [2]). Man kämpft gegen sie aus Zweckmässigkeitsgründen. Ein Vertreter der theilenden Gesellschaften und ein Vertreter lokaler Hilfskassen sind überzeugt,

---

only to enrolled Societies, but in the course of the inquiry an important subject has come under the consideration of the Committee, namely, whether it might not be desirable to take the present opportunity of affording legal protection to the very large class of Societies which are not enrolled. S. IV. V.

[1]) Die Aussagen der Beamten der Orden werden in diesem Kapitel übergangen, da dieselben nichts Neues enthalten.

[2]) qu. 520.

dass die Einführung graduirter Prämien alte Vereine mit Einheitsprämien in die grösste Verwirrung bringen müsse [1]). Aber die Frage ist nach der Ansicht mehrerer Zeugen vorläufig eine rein theoretische. Den gehofften Nutzen würde die Annahme einer Prämienskala nicht haben. Denn die Aktuare machten sehr wenig Unterschied, sie schickten dieselbe Tabelle nach gesunden und ungesunden Ortschaften [2]). Unter einander wichen sie sehr von einander ab [3]). Die Aktuare scheinen die Aufstellung vornehmlich als eine gute Erwerbsquelle betrachtet zu haben. Schon vor den Ausschüssen der zwanziger Jahre wurde über die hohen Gebühren der Aktuare geklagt. Jetzt wird von den verschiedensten Seiten behauptet, dass die hohen Honorare der Aktuare viele Gesellschaften von der Registrirung abhielten [4]). Vom Juli 1844—1846 wurden 2101 Gesuche um Einschreibung an den Registrar gesandt und davon 1683 registrirt, in den zwei folgenden Jahren 1780; davon wurden nur 423 eingeschrieben [5]). Zweifellos erschwerte die Nothwendigkeit, ein Zeugniss vom Aktuare beibringen zu müssen, vielen Vereinen mit ungenügenden Prämien das Dasein [6]). Den Aktuaren wird vorgeworfen, dass sie den Werth der verfallenen Polizen nicht in ihre Berechnungen aufnähmen [7]). Der Vorwurf scheint ungerechtfertigt. Woher sollen die Aktuare die nöthigen Daten nehmen?

In diesem Zusammenhange soll eine Klage besprochen werden, welche nur theilweise in direkter Beziehung zu der Bill stand. Mehrere Zeugen, Mitglieder der früher erwähnten General Provident and Benevolent Institution zu Birmingham, welche damals sehr hoch stand und auch vor der letzten Enquête als ein gesunder Verein erschien, sprachen sich gegen die Aufstellung getrennter Tabellen und Trennung der Kassen aus, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auch auf die alten Kassen übertragen werden sollte [8]). Augenscheinlich eine Erörterung, welche schon von Becher angestellt worden war. Die Trennung würde die Buchführung, sowie die Einzahlung der Beiträge erschweren, Veranlassung zu Betrug geben und den Vereinen ihre Stärke, nämlich die gegenseitige Unterstützung der Kassen nehmen. Ein Zeuge hatte darin Recht, dass sich die Zahlungsfähigkeit einer Gesellschaft ohne Kassentrennung berechnen lässt. Gerecht ist die Einrichtung jedenfalls nicht. Sie lässt sich entschuldigen, wenn in Folge

---

1) qu. 1356-57 und q. 1600.
2) qu. 1811, 1852.
3) qu. 1390—1400.
4) qu. 1508.
5) qu. 1239.
6) Wird jedoch von einem Zeugen bestritten. qu. 1556.
7) qu. 571—578.
8) qu. 595—630 und 1454 ffg.

der Einführung derselben die Verwaltungskosten sich so steigern, dass dieselben der Mehrzahlung an Prämien gleichkommen.

Gegen den zweiten Paragraphen sprachen mehrere Mitglieder und, wie uns scheint, mit vielem Recht. Von dem Standpunkt einer wohleingerichteten Versicherungsgesellschaft steht periodische Theilung des gesammten Vermögens im Widerspruch mit allen gesunden Prinzipien des Versicherungewesens. Aber auch die periodische Theilung eines Theiles des Vermögens, welche der Gesetzentwurf verbot? Was ist die Vertheilung der jährlichen Dividenden der grossen Versicherungsgesellschaften anders, als die periodische Vertheilung eines Theiles des Vermögens? Aber eine wohleingerichtete Versicherungsgesellschaft, wird man entgegnen, hat sich vorher überzeugt, dass sie allen Ansprüchen, welche in der Zukunft werden erhoben werden, gerecht werden kann. Sie vertheilt den Ueberschuss der Aktiva über die Passiva, nachdem sie vorher einen Bruchtheil derselben dem Reservefond überwiesen hat, kurz: sie vertheilt den Gewinn. Wenn nun die Hilfskassen auch nur ihren Gewinn vertheilt hätten, oder das, was bei der eigenthümlichen Verfassung ihrer Kassen ihr Gewinn war?

Die theilenden Vereine, welche sich bei dem Ausschusse Gehör verschafften, hatten nur eine Durchschnittsprämie für die Altersperiode von 18—30 Jahren, über welche hinaus Niemand angenommen wurde. Am Ende jedes Jahres wurde nach folgenden Grundsätzen ein Theil des Vermögens vertheilt. Der wöchentliche Beitrag betrug 2 s. 4 d. Davon wurden 1 s. 11 d. für die Krankenkasse, 1 s. für die Ueberlebenskasse, 4 d. für die Verwaltungs- und andere Kosten verrechnet. Von dem Vielfachen von 1 s. 11 d. werden die Krankheitsunterstützungen und das Gehalt des Arztes abgezogen. Für jedes Mitglied werden 5 Schillinge für die Invaliditätskasse [1]) abgeschrieben, in welche ausserdem ein abgestuftes Eintrittsgeld fliesst. War ein Defizit vorhanden, so musste es durch Umlagen beglichen werden, stellte sich ein Gewinn heraus, so wurde er unter die „freien" Mitglieder vertheilt [2]). Dies ist das in der englischen Arbeiterversicherungsliteratur manchmal erwähnte ‚Birmingham Principle'. Wir überlassen die Beurtheilung des Prinzips dem Leser und führen nur noch die Betrachtungen eines andern Zeugen, eines Arbeiters, an. „In einer registrirten Gesellschaft," sagt er sehr richtig, „in der keine Theilung des Vermögens herrscht und die Beiträge ungenügend sind (und es giebt deren ungeheuer viele) wird ein Mitglied, wenn es gesund ist, aller

[1]) Die Invaliditätskasse nicht zu verwechseln mit einer Altersrentenkasse! Wenn Jemand 12 Monate krank gewesen war, erhielt er aus den Invaliditätskassen nur noch 4 s. wöchentlich.

[2]) qu. 1349.

Wahrscheinlichkeit nach ein langes Leben hindurch zahlen, und wenn die Zeit der Krankheit kommt (es mag vielleicht keinen Pfennig erhalten haben) ist das Vermögen fort; es ist zu alt, um einem andern Verein beizutreten, und Nichts als das Armenhaus liegt in vielen Fällen vor ihm." Vorher sagte er: „In einem Vereine, welcher sein Vermögen theilt, werden Wenige dumm genug sein, eine Alterspension zu versichern. Jeder erhält sein Krankengeld, sein Begräbnissgeld und einen Theil seiner Beiträge zurück; er erhält alle Vortheile des Geldes, so lange es Geld zu theilen giebt [1])."

Der dritte und vierte Paragraph regten zu mannigfachem Widerspruch an. Die Vertreter fast aller Vereine sind wohl geneigt, der Regierung die verlangte Information zukommen zu lassen, sie sind von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit derselben überzeugt. Sie haben aber keine Lust, eine Guinea dafür zu zahlen, der Satz sei viel zu hoch. Die Aktuare zweifelten, ob die ausgeworfene Summe für die Aufstellung einer Bilanz genüge. Einer der Aktuare, Jones, glaubte, dass die Summe hinreichen würde, wenn die Vereine ein Formular, welches er einreichte, verwenden wollten.

Andere Zeugen hielten es für richtig, künftige Gesellschaften für Einreichung der Berichte zu verpflichten, aber die alten Vereine davon zu entbinden. Die Sekretäre derselben seien nicht im Stande, die Berichte zu machen, auch wenn sie, was meistens nicht der Fall sei, die nöthige Intelligenz besässen. denn sie kennten das Alter der Mitglieder nicht [2]). „Ich glaube, ein grosser Theil der Berichte würde gar nicht gemacht werden, oder, wenn sie gemacht würden, würden sie so sein, dass Niemand sich darin zurechtfinden könnte, und wenn man sich darin zurechtfinden könnte, würden sie falsch sein [3])", so sagt ein Landgeistlicher. Ein Sekretär eines alten Klubs meint, „der dritte Paragraph würde uns ruiniren [4])."

Wir haben im Vorhergehenden die Einwürfe gegen den fünften Paragraphen schon berührt. Die alten Gesellschaften schienen den meisten Zeugen in so schlechtem Zustande, dass es unklug sein würde, sie zu reformiren. Man solle sich darauf beschränken, die künftigen Gesellschaften in richtige Bahnen zu lenken [5]).

Auch der sechste Paragraph fand begründeten Widerspruch. Würden die Berichte veröffentlicht, dann müssten viele Kassen unfehlbar zusammenbrechen. Die jüngeren Mitglieder würden

---

[1]) qu. 1434.

[2]) qu. 783.

[3]) qu. 1000.

[4]) qu. 1599.

[5]) qu. 924 u. 1511. Ein Zeuge erklärt die Einmischung des Staates in die Angelegenheiten alter, schlechter Hilfskassen für eine Verletzung erworbener Rechte!! q. 1860.

sich entfernen, wenn sie könnten, Zufluss von jungen Mitgliedern würden sie nicht mehr haben, und so müssten sie bankerott werden[1]). Man rieth an, den Ausschüssen der Vereine den Stand ihrer Kasse privatim mitzutheilen[2]). Dieser Rath war offenbar sehr schlecht. Befolgte die Regierung jenen Weg, so machte sie sich zum Mitschuldigen der Vereine, welche ihren alten Schlendrian weiter gingen. Wollte ein Verein sich auf eine gesunde Basis stellen, so musste er entweder seine Einnahmen erhöhen, oder seine Ausgaben vermindern. Das konnte ohne Vorwissen der Mitglieder nicht geschehen. Im Falle ein Verein sich wirklich reformiren wollte, musste er ebenfalls den Austritt von Mitgliedern und Mangel an allem Zufluss befürchten. Es war also in dem Rathe das Geständniss eingeschlossen, dass die meisten alten Hilfskassen sich in einem so trostlosen Zustande befänden, dass sie nicht mehr zu retten waren. Dieses Geständniss werden wir auch noch bald hören. Hier hätte nur der Zwang des Staates helfen können, welcher jedoch bei dem freiwilligen Charakter der Kassen unmöglich war. Im Zusammenhange mit diesen Erörterungen wurde die Schaffung einer Hilfskasse zweiter Ordnung angeregt. Sobald sich eine Friendly Society zahlungsunfähig erweise und nicht in einer gewissen Zeit zahlungsfähig geworden sei, solle sie von allen pekuniären Vortheilen ausgeschlossen werden, und nur das Recht zu klagen und verklagt zu werden haben[3]).

Wir haben damit das legislative Gebiet verlassen und sind in eine Zustandsschilderung der Hilfskassen eingetreten, ohne jedoch alle Forderungen und Wünsche an das Parlament besprochen zu haben. Da aber die Kenntniss der Lage der Hilfsvereine erst die weiteren Klagen und Wünsche recht beurtheilen lässt, mag der Faden der Darstellung einen Augenblick hier abgebrochen werden.

Was wir von dem Zustande der meisten freundlichen Gesellschaften hören, gewährt kein wesentlich milderes Bild, als wir früher zeichnen mussten. Die Mitglieder leben fortwährend in Zank und Streit[4]). Oefters kommen Klagen vor den Richter,

---

1) qu. 1361 und 655.
2) qu. 1414.
3) qu. 1423.
4) qu. 2311 und 2319. Die Streitigkeiten haben theilweise eine recht humoristische Seite. Die Statuten sind zuweilen so vag abgefasst, dass Hader nothwendigerweise entstehen muss. In einer Loge soll jedes Mitglied ausgeschlossen werden, welches sich ‚evil practices' schuldig macht. Eine Hilfskasse hat in ihren Statuten den inhaltsvollen Paragraphen, „dass sie nach den besten Prinzipien verwaltet werden soll". Nun entsteht die Frage, welches ‚evil practices' und beste Prinzipien sind. Dies führt zu heftigen Feindseligkeiten. Der eine Zeuge empfiehlt, dass der Registrar auch dem Wortlaut der Statuten seine Aufmerksamkeit schenken möge, und dass gewisse ‚Modellparagraphen' in die Statuten jedes Vereins eingeschoben werden sollen. qu. 2315.

dass sie Mitglieder ungerechterweise auszuschliessen suchen [1]). „Sobald ein Mann alt, krank, invalide wird, bietet man Alles auf, um ihn zu reizen und ihm das Leben sauer zu machen, ihn zu beobachten, zu tyrannisiren und wegen eines Verstosses gegen die Statuten auszustossen.“ Daraus schliesst der Zeuge, ein Landgeistlicher, der mitten im Leben steht und an der Verwaltung einer Kasse betheiligt ist, dass eine gute Krankheitsstatistik noch gar nicht existire, „weil jene Leute in dem Vereine als Kranke hätten bleiben sollen, aber, da sie ausgeschlossen wurden, erscheinen sie nicht in den Berichten [2]).“ Ein Friedensrichter erzählt, dass selbst jetzt noch zuweilen die Vereine aufgelöst werden, um ihre alten Mitglieder los zu werden [3]). Gegen solche Vergewaltigungen wüssten sich manche Mitglieder nicht zu helfen, da sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennten [4]). Auch sonst hören wir, dass eine grosse Unwissenheit herrscht. Die Arbeiter treten in die Vereine ein, ohne die Statuten zu kennen [5]). In den kleinen Vereinen herrscht ein blindes Vertrauen zu den Sekretären, welche jedoch manchmal nicht von den höchsten Moralprinzipien geleitet werden [6]) und durchaus unfähig sind, einen Verein nach Versicherungsgrundsätzen zu leiten [7]). In einem Falle lesen wir, dass mehr als ein Viertel sämmtlicher Einnahmen von der Verwaltung verschlungen wird [8]). Von der Unkenntniss der Elemente alles Versicherungswesens zeugt auch die Thatsache, dass die Arbeiter in die Kassen strömen, welche die niedrigsten Beiträge erheben und die grössten Unterstützungen versprechen. Diese ungesunde Konkurrenz lässt die Bierwirthe floriren und tüchtige Vereine nur selten aufkommen [9]). „Es giebt ungefähr 1700 Wirthshäuser (in Birmingham),“ sagt ein Arzt, „und die Annahme wird der Wahrheit nahekommen, dass von je dreien zwei einen Klub haben, und einige haben fünf oder sechs [10]). Die Majorität alter Kassen hält ihre Versammlungen in Bierhäusern ab [11]). Bei der Unmässigkeit und Unwissenheit des englischen Arbeiters wird dies für ihn eine Bahn zur Verführung, der er nicht widerstehen kann, die ihn und seine ganze Familie ruinirt [12]). Für eine Hilfskasse, eine Loge der Manchester

[1]) qu. 2430—32.
[2]) qu. 1055.
[3]) qu. 2337.
[4]) qu. 1061.
[5]) qu. 1761.
[6]) qu. 960—963.
[7]) qu. 1162—1165.
[8]) qu. 1883.
[9]) qu. 1445, 683 und 952.
[10]) qu. 1263.
[11]) qu. 1264.
[12]) Furchtbare Schilderungen qu. 1263—1270 und 1436—52.

Unity, ob eingeschrieben, geht nicht aus dem Texte hervor, deren Ausgaben im Jahre 1848 über 795 £ betrugen, berechnet ein Zeuge, dass sie etwa 229 £ ausgegeben haben würde, hätte sie ihre Versammlungen in einem Privathause abgehalten. Für Bier haben sie 475 £, an Begräbnissgeld 314 £ ausgelegt [1]). So wird der Wirth, obgleich er zu den Tugenden der Sparsamkeit und Vorsicht ermuntert, der grösste Feind des Arbeiters, weil dieser noch keine Selbstbeherrschung erworben hat, seine Interessen nicht versteht. Wenn die Mitglieder verständig und mässig sind, ist das Tagen in einem Wirthshause am billigsten [2]). Finlaison's Aussage, dass die Mitglieder in den letzten Jahren sehr bereitwillig auf den alten Gebrauch verzichtet hätten, einen Theil der Beiträge auf den Biergenuss zu verwenden [3]), beweist leider Nichts für die Mässigkeit der Mitglieder, da dadurch die Beiträge geringer wurden, und sie nun die Pence aus ihrer Tasche nahmen.

Ein besonders schlechtes Licht wirft Folgendes auf die alten Mitglieder. Gewöhnlich sucht man die Vorliebe der Klubs für die Einheitsprämie aus der mangelhaften Intelligenz der Mitglieder zu erklären. Von einem Geistlichen, der unter der arbeitenden Bevölkerung einer grossen Industriestadt lebte, wird die Gründung einer Hilfskasse so geschildert: „Sie werden bei der Gründung einer Kasse wahrscheinlich finden, dass etwa 10 oder 15 alte Mitglieder sie begründeten und die Statuten machten; sie suchen junge Mitglieder um sich zu schaaren, und jene alten Mitglieder werden auf Kosten der jungen leben, bis die Jungen es herausfinden, dann werden Diese versuchen, die alten los zu werden" [4]). Werden die Jungen alt, so müssen sie danach streben, unerfahrene junge Leute an sich zu locken. So spinnt sich die Kette von Selbstsucht, Hass, Streit von Generation zu Generation fort. Die Existenz der Vereine beruht auf dem ewigen Betruge der Alten an den Jungen!" [5]) Diese Darstellung wird durch einen Aktuar bekräftigt. „Es ist eine grosse Neigung bei den alten Mitgliedern vorhanden" sagt er, „die Beiträge dadurch zu vermindern, dass sie eine Einheitsprämie aufstellen, und so die Jungen für sich zahlen lassen; *und gewöhnlich wird ihnen auch bedeutet, dass es im Prinzipe ungesund und nicht räthlich ist, aber meistens gelingt es ihnen, die Jungen auf ihre Seite zu bringen und ihre Absichten durchzusetzen.*" [6])

---

[1]) qu. 1435.
[2]) qu. 1630.
[3]) qu. 695, 696.
[4]) qu. 1775.
[5]) qu. 1776.
[6]) qu. 924.

Der bekannte Aktuar Finlaison sagt aus, dass von allen Hilfskassen, die von ihm certificirt worden seien, 82 % eine einzige Prämie hätten [1]).

Kann man sich da noch wundern, dass fast alle Kassen zahlungsunfähig oder bankerott waren? Ein vorurtheilsfreier Beobachter wird dies aus den vorherrschenden Thatsachen, aus der Angst der Vereine vor einer gewissenhaften Schätzung und einer Veröffentlichung des Resultates entnommen haben. Doch sollen der Gründlichkeit der Darstellung wegen noch einige Belege folgen.

‚The major part are insolvent‘ (Neison) [2]). — I should say the great majority are insolvent without any doubt whatever (Ansell) [3]). — Do you mean to contemplate all the old societies going to ruin? They must in general go to ruin. I know they are going every day; they must go to ruin.

You give them up as a hopeless case? I am sorry to say I do [4]). (The Rev. Hodgson.)

I am afraid that very few of the old societies which are managed by themselves are solvent at this moment [5]). (Derselbe.)

In your judgement, are the majority of the societies thas you have had cognizance of, solvent or insolvent? — Insolvent [6]). (Jones, Actuar.)

They are in a most dreadful condition, a large proportion of them (Jenkins, Sekretär einer Hilfskasse) [7]).

Ein Arbeiter sagt aus: They have almost universally broken up, I may say, in all parts of the country, and the effects have been very disastrous [8]). Der Registrator glaubt, dass von den 15 000 Kassen, welche er registrirt hat, nur noch 12 000 existiren [9]).

Aus einer Birminghamer Armenhausstatistik ersehen wir, dass unter 152 Männern sich 73 befanden, welche einem Klub angehört hatten. In 61 Fällen hatte derselbe bankerott gemacht. Unter diesen hatten 25 alte Männer einem Klub $12^1/_2$ Jahre, 10 $11^1/_2$ Jahre, 16 $13^1/_4$ Jahre, und 7 selbst $22^1/_4$ Jahre an-

---

[1]) qu. 638. Siehe auch dessen Aussage über die Tendenz alter Mitglieder, sich auf Kosten der Jungen zu versichern. qu. 681.

[2]) qu. 14.

[3]) qu. 810.

[4]) qu. 1067, 1068.

[5]) qu. 1011.

[6]) qu. 947.

[7]) qu. 550.

[8]) qu. 1491.

[9]) qu. 2574.

gehört. Von der Alresford und Winchester Union liegt folgende Statistik vor. Unter 59 Armen hatten 29 einem Klub angehört. In 20 Fällen hatte der Verein bankerott gemacht. In 5 Fällen hatte der Mangel an Arbeit den Armen zum Austritt gezwungen, in 4 hatte er die Stadt verlassen, wo der Klub sich befand. Vier mitgezählte Arme waren noch Mitglieder eines Klubs, der sie nicht vor der Schande schützen konnte [1]). Bekanntlich gaben viele Kassen invaliden und alten Personen so wenig, dass sie nicht davon leben konnten und an ihrem Lebensabende doch zur Armenkasse ihre Zuflucht nehmen mussten [2]). Oder die Mitglieder konnten nur für eine beschränkte Zeit versichern, dauerte ihre Krankheit länger, als z. B. ein Jahr, so wurden sie entweder aus dem Mitgliederverbande entlassen, oder sie erhielten $^1/_2$ oder $^1/_3$ des früheren Krankengeldes.

Mit dem Tone dieser Notizen stimmt auch die Mittheilung eines Friedensrichters überein, dass in den allermeisten Fällen, in welchen er einen Schiedsrichterspruch durchzusetzen hatte, die Weigerung des Klubs an dem Mangel von Vermögen lag [3]).

Fragt man nach den Gründen dieser trostlosen Zustände, so erhält man immer die Antwort: Schlechte Tabellen, schlechte Verwaltung, Fall der Löhne! Konnten Menschen auf dieser Stufe psychischer Bildung bessere Tabellen annehmen, eine bessere Verwaltung haben? Und wenn sie bessere Tabellen gehabt hätten, konnten sie in Anbetracht der bestehenden Erwerbsordnung höhere Prämien bezahlen? Konnten sie über das Nächste hinaus Vorsorge treffen? „Ich glaube nicht," sagt Ansell, „dass die arbeitenden Klassen in der Lage sind, eine Altersrente zu bezahlen [4])." „Was die Altersrente betrifft, so ist leider die Prämie so hoch, dass wir die Leute nicht dazu bewegen können, sie zu nehmen, besonders da aller Wahrscheinlichkeit nach die Löhne abnehmen werden [5])," meint ein Landgeistlicher. Und welcher Arbeiter kann den Fall der Löhne im Wirthschaftssysteme der Konkurrenz hindern? Niemand. Auch die Gewerkvereine können nur ein Palliativmittel reichen. Einschneidender würde erst eine Krisensteuer wirken, welche den Unternehmern auferlegt würde. Auch diesmal wieder wird ausgeführt, dass die Altersver-

[1]) qu. 1491.

[2]) Was wird aus ihnen nach dem 70. Jahre? Sie müssen sich von der Pfarre ernähren lassen. (They must go to the parish.) qu. 1117.

[3]) qu. 2327, 2328.

[4]) qu. 855.

[5]) qu. 1112. — Wenn Löhne fallen, nimmt die Inanspruchnahme der Kasse zu, da der Unterstützungssatz nun nur unwesentlich geringer, als der Lohnsatz ist. Zwei Gesellschaften bankerottirten desshalb in einer kleinen Stadt. qu. 1360.

sicherung sich nicht für freiwillige Hilfskassen eigne. Sie möge vom Staate übernommen werden [1]).

Was hatten also die freiwilligen Hilfskassen, obwohl sie fast 60 Jahre hindurch von der Gesetzgebung unterstützt worden waren bis dahin geleistet? Die meisten versprachen für eine begrenzte Zeitdauer ein mässiges Krankengeld, und nach der Zeit eine Summe, die das unglückliche Mitglied nicht vor dem Armenhause schützte, und sie zahlten beim Tode eines Mitgliedes eine Summe, welche die Hinterbliebenen vor den nächsten Nöthen bewahrte. Eine Invaliditäts-, eine Altersversicherung, eine Versorgung für Wittwen und Waisen war meistens nicht vorhanden! Und auch das Wenige war ungewiss, da täglich Hilfskassen bankerott machten und die meisten zahlungsunfähig waren.

Max Hirsch meint in seinem bekannten Buche über das Hilfskassenwesen [2]), dass Zahlungsunfähigkeit für eine Versicherungsgesellschaft nicht Bankerott bedeute. Das ist ganz richtig. Wenn ein Klub, nachdem ein Aktuar das Vermögen d. h. den gegenwärtigen Werth der künftigen Beiträge nicht so hoch gefunden hat wie den gegenwärtigen Werth der in der Zukunft fälligen Unterstützungen, ihn also zahlungsunfähig erklärt hat, wenn dieser Klub nun ernstlich an die Reform geht, eine einmalige Umlage ausschreibt, seine Beiträge erhöht oder seine Unterstützungen vermindert, sein Vermögen zu höherem Zinsfusse ausleiht, vielleicht Geschenke von Ehrenmitgliedern erhält, einen vorübergehenden Fall in den Staatspapieren zur Anlegung seines Vermögens benutzt, dann kann er möglicherweise zahlungsfähig sein. Dazu gehört aber mehr Intelligenz, als die meisten Mitglieder besitzen, und vor Allem guter Wille Aber wir lesen gerade, dass es den Klubs an allem guten Willen fehlt, ihre Lage zu verbessern, dass sie den bestgemeinten Rathschlägen widerstehen. ‚Fast ausnahmsweise‘, sagt Ansell aus, ‚sind die Mitglieder am besten mit dem schmeichelhaftesten Berichte über ihre Angelegenheiten zufrieden, und so lange sie Geld zur Verfügung haben, wollen sie sich nicht davon überzeugen lassen, dass ihre Kasse ungesund ist [3]).‘ In einem Falle, wo er dem intelligenteren Elemente einer grossen zahlungsunfähigen Hilfskasse, 40 Delegirten, welche 8000 Mitglieder vertraten, ihre Lage auseinandergesetzt hatte und ihnen die Reform an's Herz legte, gelang es ihm nicht, sie trotz wiederholter Versammlungen zu überzeugen [4]).

Finlaison's Urtheil ist noch kräftiger.

‚Glauben Sie nicht‘, sagt der Vorsitzende, ‚dass es wünschenswerth wäre, wenn die Hilfskassen mit dem wirk-

---

1) qu. 1839.
2) S. 105 ffg.
3) qu. 786.
4) qu. 787.

lichen Zustande ihrer Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit bekannt gemacht würden? ‚Ich glaube wahrhaftig nicht, erwidert Finlaison, so weit ihre eigenen Interessen in Frage kommen, dass sie davon unterrichtet zu werden wünschen.'

‚Glauben Sie nicht, dass es vom staatlichen Standpunkte aus im höchsten Maasse wünschenswerth ist, dass sie über ihre wirkliche Lage aufgeklärt würden?' ‚Ich weiss nicht, wie man das anfangen könnte, es sei denn dass man sie in so strenge Zucht nähme, welche diese Vereine wahrscheinlich auflösen würde [1].' — Mit andern Worten: Allein gelassen gedeihen die freien Hilfskassen nicht; legt man ihnen solche Bedingungen auf, dass sie in heilsamen Bahnen wandeln müssten, dann gedeihen sie ebenfalls nicht. Die gewöhnliche freie Hilfskasse ist lebensunfähig. Finlaison spricht damit die geheimste Ueberzeugung aller gebildeten Politiker aus. So erklärt sich die eigenthümliche englische Volkswirthschaftspolitik in Beziehung auf das Hilfskassenwesen, die zum mindesten halb ist, die die Hilfskassen nicht resolut auf die eigenen Füsse stellt und ihnen nicht resolut solche Bedingungen auferlegt, welche moralisch und intellektuell durchgebildete Männer als nöthig anerkennen würden. Konsequente Politiker sehen denn auch klar, dass nur ein staatliches Zwangsversicherungswesen den arbeitenden Klassen die Wohlthaten, welche die freiwilligen Hilfskassen versprechen, sichern kann.

Solche Urtheile wie die von Ansell und Finlaison angegebenen, kehren überall wieder. Damit die Darstellung nicht einseitig erscheine, lassen wir noch die Mittheilungen einiger Mitglieder von Hilfskassen folgen. J. Dyer sagt aus, dass Hilfskassen, welche einige hundert Pfund besitzen, sich in der glänzendsten Lage zu befinden glauben [2]. Eine Hilfskasse

---

[1]) qu. 741, 748.

[2]) Aehnliche Anschauungen bis in die mittleren und oberen Klassen hinein. Man schätzt Versicherungsgesellschaften nach der Grösse der Kapitalien. Sehr belehrend ist folgende (auf Erfahrungen beruhende) Tabelle:

Gesellschaft	Vermögen pro Mitglied von	Ueberschuss von	Deficit von
A	682 £	2577 £	—
B	511 £	3973 £	—
C	28 £	701 £	—
D	21 £	9555 £	—
E	13 £	—	2940 £
F	5½ £	2138 £	—

(Observations on Odd Fellows and Friendly Societies.) 14. Aufl.

hätte bestimmt, dass ihr Vermögen immer nur 100 £ betragen sollte; ein einziges Jahr mit hohem Krankheitssatze warf sie nieder[1]). Diese Aussage beweist nur Mangel an Verständniss für das Versicherungswesen. Von bösem Willen Folgendes. Mr. Silby ist Mitglied eines Vereins zu Greenwich, der ein Vermögen von 3 000 £ besass. Einigen Individuen fiel es ein die Behauptung zu verbreiten, die Regierung wolle das Vermögen desselben konfisciren. Eine Versammlung wurde zusammenberufen und vorgeschlagen — nur 1 800 £ zu vertheilen. Konsequenter wäre es jedenfalls gewesen, das Gesammtvermögen zu vertheilen; wesshalb dem Staate 1 200 £ überlassen? Als Silby dagegen sprach, bemächtigte sich eine solche Wuth der Mitglieder, dass er befürchtete vom Tische fortgeschleudert zu werden. Die Majorität stimmte für die Massregel. Jedes Mitglied erhielt 7 £. Ein Arbeiter betrank sich so, dass er starb, ein anderer verlor seinen Antheil, ehe er seine Wohnung erreichte. Der Verein sank. Nichtsdestoweniger wurde vor nicht langer Zeit wieder vorgeschlagen, das Vermögen „bei den Mitgliedern zu deponiren", da der Staat die armen Leute wieder ihrer Ersparnisse berauben wolle[2]).

Nachdem wir der Erörterung der Reformbedürftigkeit der Hilfskassen so viel Raum gewidmet haben, beobachten wir den Einfluss des Zusammenbruches der Kassen auf die Arbeiter. Sie werden von einem Arbeiter klar in Folgendem geschildert: ‚Wenn ein Mensch viele Jahre gekämpft hat und sein Lohn unzureichend ist, um die Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen, und er hat sich selbst ein Opfer auferlegt, und er geht des Lohnes für seine Entsagung im Alter und in Invalidität verlustig, dann ist, wie mir scheint, eine starke Tendenz vorhanden, Sorglosigkeit, Unmässigkeit hervorzurufen[3])‘. Sie erkennen wohl, welchen Nachtheil ihnen der Bankerott der Vereine zufügt, sie möchten gerne in bessere Kassen eintreten, sie haben eine Abneigung gegen Armenunterstützung[4]), aber sie betrachten mit Misstrauen Alles, was der Staat zu ihrem Besten thun will. Demagogen, Bierwirthe, betrügerische Sekretäre regen sie gegen diesen Staat auf, der ihre Freiheit beschränken wolle. Ein intelligenter Arbeiter macht das schwermüthige Geständniss: „Die Ungebildeten würden sich gegen fast Alles erheben, was die Regierung zu ihrem Besten vorschlagen möchte[5])." Ein Handwerker, dessen Zeugniss zu dem Besten gehört, das abgegeben wurde, meint: ‚I think all experience shows that the common sense of the people

---

[1]) qu. 1360.
[2]) qu. 1707—1718.
[3]) qu. 1554.
[4]) qu. 1492—1496.
[5]) qu. 1724.

has been very bad sense to the present tine[1].' Er ist auch so aufgeklärt zu erkennen, „dass ein Gesetz als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit empfunden werden und doch dem Individuum Gutes thun möchte[2]).

Hätten alle Arbeiter diese Höhe des Verständnisses erreicht, dann wäre es leicht, die Hilfskassengesetzgebung mit einigen Paragraphen in geordnete Bahnen zu lenken. Aber die Massen besitzen sie eben nicht, und ein von dieser Masse abhängiges Parlament, dem kein kräftiges Königthum zur Seite steht, ist unfähig, eine sociale Frage dieser Art zum Wohle der arbeitenden Klassen erfolgreich zu lösen. Mit jeder Ausdehnung des Stimmenrechtes wächst diese Gefahr, es sei denn, dass man unter den Massen zu gleicher Zeit höhere Vorstellungen vom Staate verbreitet. Das ist jedoch sehr unwahrscheinlich, weil Diejenigen, welche die Ausdehnung des Stimmrechtes am energischsten betreiben, keine edleren und würdigeren Ansichten vom Staate zu verbreiten haben, und diejenigen, welche ein neues Ideal aufstellen könnten, Gegner der Ausdehnung des Stimmrechtes sind. Wenn man diese Zustände überdenkt, kann man sich nicht genug wundern, dass einige Zeugen meinen, die Regierung solle sich nicht so viel um die Hilfskassen bekümmern. Die Hauptsache sei eine gute Verwaltung. Wenn der Verein sich kräftig gegen Betrug wehre, sein Geld gut ausleihe, nur gesunde Mitglieder aufnehme u. s. w. könnten manche Schwächen ausgeglichen werden. Daran kann ja kein Zweifel sein, dass eine gute Verwaltung viel vermag. Aber die Frage ist die: Wie sollen sich Menschen auf der Stufe intellektueller und moralischer Bildung eine gute Verwaltung verschaffen? Unter solchen Umständen ist es doch wichtiger, dass der Staat Zwangsbestimmungen vorschreibt.

Ja, wenn die Menschen eben anders wären, wie leicht liessen sich dann jugendliche Reformvorschläge verwirklichen! Wenn jeder Arbeiter sein genügendes Auskommen hätte, die Konkurrenz immer segensreich wirkte, Krisen nur im medizinischen und dramaturgischen Sinne bekannt wären, jeder Arbeiter seinen Mill und Spencer mit Erfolg studirt hätte, edlere Vergnügungen den Reiz der Spirituosen und der proletarischen Vermehrung gedämpft hätten, jeder Arbeiter in jedem Kollegen den Bruder verehrte, jeder Bierwirth sich als Freund der Menschheit fühlte, alle Sekretäre Musterbilder an Intelligenz und Tugend wären, die Aktuare kein hohes Honorar für ihre Mühe genommen hätten, im Parlamente nur Männer sässen, die sich weder vor dem Verluste ihres Mandates, noch vor andern Gefahren fürchteten, die weder den Massen zu schmeicheln, noch aus Selbsterhaltungstrieb das wohlerkannte Gute zu hinter-

---

[1]) qu. 1442.
[2]) qu. 1439.

treiben suchen müssten, Männer, die wie Götter thronend kein irdisches Interesse an socialen Fragen hätten, Parlamentsmitglieder, die im Besitze aller Staatsweisheit wären, und gerne Hunderttausende opferten, um den Arbeitern entgegenzukommen, anstatt jährlich Millionen an Armensteuern auszugeben, wenn weiter das Geschlecht der Hume in allen Staaten ausgestorben wäre, die nur den Werth der nächsten Ersparniss sehen, aber nicht den Werth des verhinderten Gutes, ja wenn Dieses und noch manches Andere existirte, wie leicht liesse sich da Alles durch Vereinswesen, Selbstverwaltung und Parlamentarismus lösen!

Das waren die Zustände in den besseren, den eingeschriebenen Hilfskassen. Wenn aber, wie Tidd Pratt annahm, die Zahl der nicht eingeschriebenen Hilfskassen die Zahl der eingeschriebenen überstieg [1]), welche schleichende Krankheit musste dann in Gestalt des freiwilligen Hilfskassenwesens am Marke des Landes zehren!

Die weiteren Forderungen, welche an das künftige Gesetz gestellt wurden, lassen sich nun leichter beurtheilen. Die Vertreter der Liverpooler Begräbnisskassen wünschen die Aufhebung des Verbotes der Versicherung auf den Tod von Kindern unter 6 Jahren. Diese Versicherung sei für die arbeitenden Klassen eine grosse Wohlthat. Damit alle Missbräuche verhindert würden, schlagen die Sekretäre vor, dass bei allen Todesfällen von einem Arzte oder dem Coroner ein Zeugniss über die Todesursache ausgestellt werden solle.

Wir verweilen noch einen Augenblick bei einer Schilderung der Begräbnisskassen, da die vorhandenen Schilderungen sich hauptsächlich mit den kleineren Hilfskassen, welche die Majorität aller eingeschriebenen ausmachten, beschäftigten. Die mannigfachen Gebrechen derselben, welche seit der Zeit mehr und mehr an's Licht gezogen wurden, treten hier schon grell genug hervor. The United Legal Friendly Burial Society, die grösste Begräbnisskasse in Liverpool, stellt keine Nachforschungen über die Gesundheit der Kandidaten an, sie verlangt keine Ausweise über das Alter derselben. Sie begnügt sich mit den Angaben, welche die Mitglieder zu machen für gut finden [2]). Die Beiträge werden von 14 Kollektoren eingesammelt, deren Gehalt $12\frac{1}{2}$ % aller von ihnen eingesammelten Prämien beträgt. Dieselben nehmen ihre Pflichten nicht zu ernst. Wenn ein Kollector seinen Rundgang zwei Wochen hintereinander vernachlässigt, soll das Mitglied das Bureau benachrichtigen. Im Falle ein Kollektor die Einsammlung 4 Wochen versäumt und das Mitglied die Kasse nicht rechtzeitig in Kenntniss setzt, hat es nach den Statuten alle An-

---

1) qu. 2547.
2) qu. 253.

sprüche verwirkt. Doch sei die Praxis, auch in einem solchen Falle zu zahlen[1]. Wie geebnet die Wege für den Betrug waren, im Falle ein Kollektor z. B. ein an einer tödtlichen Krankheit darniederliegendes unverheirathetes Mitglied nicht besuchte, ist leicht einzusehen.

Die Gesellschaft verhindert ihre Mitglieder nicht, in andere Begräbnisskassen einzutreten. In diesem Schritte lag aber gerade die Versuchung für manchen Arbeiter. Mit grosser Naivetät sagt der Sekretär der Begräbnisskasse aus, er kenne kein Beispiel, dass ein Mitglied mehr als 3 Vereinen angehört habe[2].

Von verschiedenen Seiten wurde dem Ausschusse die Ausmerzung der Bestimmung, welche Mitglieder gegen ihren Wunsch in einer Unterstützungskasse festhielt, nahegelegt; es wurde ihm die einfache Wahrheit auseinandergesetzt, dass der Austritt eines Mitgliedes für eine zahlungsfähige Kasse einen Gewinn bedeute; es wurde ihm erzählt, dass Mitglieder von Friedensrichtern mit Geldstrafen belegt worden wären, der Ausschuss konnte sich nicht von der Ansicht losmachen, dass er dadurch den alten Mitgliedern schaden werde. So tief sass das Uebel, dass die Gesetzgebung nur die Wahl hatte, alte Leute ihrer Unterstützungen zu berauben, oder den Betrug unter ihren Augen sein Spiel forttreiben zu sehen[3].

Ein Friedensrichter schlug vor, den Kassen das Schiedsgericht zu nehmen. Besonders ungerecht fand derselbe die Bestimmung, dass, im Falle das Schiedsgericht nicht entscheide, ein Mitglied 40 Tage manchmal in der grössten Dürftigkeit zu warten habe, ehe es sich an den Friedensrichter wenden dürfe. Zuweilen versäumten die Kassen es überhaupt, Schiedsrichter zu ernennen[4].

Jedoch mit der Reform der bisherigen Gesetzgebung, mit der vorliegenden Bill sei es nicht gethan, es müssten neue Wege betreten werden: diese Ueberzeugung wird von vielen Zeugen ausgesprochen. Eine grosse Behörde, welche den Hilfskassen Rath ertheilt, die volkswirthschaftliche Erziehung des Volkes stehen in verschiedenen Formen vor dem Geiste der Zeugen. Es durchzieht den Bericht ein wahrer Nothschrei nach fremder, nach Staatshilfe. Die ärmeren Klassen befürchten, in ihrer Hilflosigkeit unterzugehen, wenn ihnen keine rettende Hand gereicht wird. Immer muss man sich jedoch erinnern, wenn diese Bedürfnisse vorgetragen werden, dass das Volk sich gegen Alles erheben wird, was die Regierung zu seinem Besten vorschlagen mag.

---

[1] qu. 245.
[2] qu. 296, 297.
[3] qu. 1745–1784.
[4] qu. 2312—2315.

Hätte das Parlament jene Behörde geschaffen, so würde es neue Bahnen betreten haben. Der Plan an und für sich war jedoch bekanntlich durchaus nicht neu. Er taucht wie das Projekt der staatlichen Zwangsversicherung und des Kirchspielvereins in der Geschichte der Hilfskassen immer wieder auf, wenn sich das Bewusstsein von der Unzulänglichkeit der freien Hilfskasse den Gemüthern besonders stark aufdrängt.

Sobald die Behörde aus dem abstrakten Reiche der Begriffe in das hellere der konkreten Gestaltung übertritt, nimmt sie verschiedene Formen an. Es wird eine Erweiterung des Registrar-Office angeregt [1]). Doch schmeckt sie zu sehr nach Einmischung des Staates, man befürchtet eine schablonenhafte Thätigkeit der Beamten. Viel mehr Anklang findet ein Kollegium von Männern, welche mit der Registrirung Nichts zu thun haben. The Revnd Hodgson möchte es ganz aus Gentlemen und Geistlichen, die freiwillig ohne Lohn diese Bürde auf sich nähmen, zusammengesetzt sehen [2]). Der Zeuge bemerkt leider nicht, dass er einige Zeilen vorher den Gentlemen kein gutes Zeugniss ausgestellt hat, dass ihn diese Herren bei der Verwaltung eines patronisirten Vereins völlig im Stiche gelassen haben. Dort fasst er nämlich seine Erfahrungen über den Eifer der Gentlemen in den Satz zusammen: „Männer von Einfluss und Ansehen bilden Ausschüsse (nämlich zur Verwaltung einer Hilfskasse), gewöhnlich unter der Einwirkung irgend eines Gentleman, welcher Andere überredet, sich an der Angelegenheit zu betheiligen. Der Geist, welcher sie ursprünglich belebte, stirbt jedoch bald ab [3]).“ Es wäre falsch, Herrn Hodgson für einen Idealpolitiker zu halten. Er hält, wie die meisten Engländer, hartnäckig an gewissen traditionellen Anschauungen und Formen fest, mag sich die Welt wandeln und verändern. Konsequenz ist seine Sache nicht. Er bemerkt nicht, wie die letzten zwanzig Jahre das selbstverwaltende England immer mehr zertrümmert haben, wie sich das Berufsbeamtenthum immer stolzer erhoben hat, weil es den herrschenden Klassen, wenige Ausnahmen abgerechnet, an den Tugenden fehlt, welche die Grundlage aller Selbstverwaltung ausmachen. Er bedenkt nicht, dass sich damals die Klagen über die laxe Verwaltung der Sparkassen durch die Gentry mehrten, und dass nichtsdestoweniger die Gentlemen sich gegen die Uebernahme jeder Verantwortlichkeit, im Falle der Sekretär oder der Kassirer den Mangel an Beaufsichtigung zu Unterschlagungen benutzte, mit allen Kräften wehrten. Als das Parlament im Jahre 1848 die Verantwortlichkeit der Treuhänder auf 100 £ festsetzen wollte,

---

[1]) qu. 193.
[2]) qu. 984.
[3]) qu. 977.

schraken jene Klassen nicht davor zurück, den Einlegern einzureden, dass man in Westminster eine den Sparkassen schädliche Massregel plane. 79 000 Mitglieder petitionirten dagegen. Auch die Presse stand auf Seiten der unschuldig verfolgten Gentlemen [1]). Damals sagte Sir J. Cross über die englischen Landjunker: „Ich finde, dass die country-gentlemen .... bei der Gründung von Sparkassen gerne ihren Namen als Treuhänder hergaben, aber dass sie in allzuvielen Fällen in ihrer thätigen Mitwirkung nachlässig waren (in giving their personal services), wodurch die Verwaltung fast ausschliesslich der zum Aktuar ernannten Person zufiel [2])." Dies Urtheil stimmt vollständig mit denjenigen, welche wir aus früherer Zeit zu berichten hatten.

Ansell, welcher bekanntlich in seiner Broschüre einer solchen Behörde das Wort geredet hatte, tritt auch hier wieder als Verfechter derselben auf [3]). Er glaubt, es sei ausserordentlich wahrscheinlich, dass die Leute einen Rath, welchen sie nicht zu befolgen brauchten, gerne freiwillig annähmen. Es erregt geradezu Heiterkeit, wenn man auf der folgenden Seite liest, wie die Mitglieder einer grossen Hilfskasse seinen mehrmals vorgetragenen wohlgemeinten Rath, ihre Friendly Society zu reformiren, den sie nicht zu befolgen brauchten, auch wirklich nicht befolgten [4]).

Wenn Ansell's Behauptung übrigens wahr ist, dass die Engländer einen guten Rath nur dann gerne befolgen, wenn sie zur Annahme desselben nicht gezwungen werden können, dann muss in der viel gerühmten Zurückweisung der Staatseinmischung doch viel krankhafter Eigensinn und viel Selbstsucht liegen. Welche andere Seite gewänne dann die Frage politischer und ökonomischer Freiheit.

Viel verständiger als die Aussagen dieser die Einmischung des Staates fürchtenden Vertreter der wohlhabenden Klassen sind die Erörterungen eines Arbeiters. Er wünscht eine vom Staate eingesetzte und bezahlte Behörde [5]). „Es ist ebenso wichtig, meint er, eine Behörde für die Interessen der Hilfskasse, als eine Kommission für das Armenwesen und Inspektoren für das Gesundheitswesen der Städte oder für irgend einen Erziehungs- oder andern öffentlichen Zweck zu haben; und ich glaube, dass das Geld, welches dazu verwandt wird, die arbeitenden Klassen zu lehren, sich selbst zu helfen, und ihnen zu helfen, sich selbst zu helfen, so gut angewendet wird, wie Geld überhaupt angewendet werden kann [6])". Eine ähn-

[1]) Lewins, History of Banks for Savings. S. 133.
[2]) Lewins a. a. O. S. 143.
[3]) qu. 774—781, 788 ffg.
[4]) qu. 786, 787.
[5]) qu. 1422.
[6]) qu. 1413.

liche Auffassung spricht ein Geistlicher aus. Er meint, dass ein Staat, welcher sechs Millionen an Armensteuern, zwei Millionen für die Vorbeugung von Verbrechen ausgebe, die wenigen tausend Pfund für die Bezahlung einer solchen Behörde nicht zu scheuen brauche. Diese Ausgaben würden doch durch die Verminderung der Armensteuern und der Verbrechen der Gesammtheit wieder zu Gute kommen [1]).

Deutlicher als alle andern betonen diese beiden Männer und ein Arzt [2]) die Bedeutung einer wirthschaftlichen Erziehung des Volkes durch die Regierung. Daneben soll in der einzelnen Hilfskasse ein Zusammenwirken von Selbsthilfe und Hilfe der oberen Klassen stattfinden. Der erwähnte Arbeiter glaubt nicht, dass die Arbeiter im Stande seien, eine Hilfskasse gut zu verwalten. In den Vereinen, welche allein von Männern der oberen Klassen verwaltet würden, herrsche grosse Unwissenheit unter den Mitgliedern; auch seien dieselben nicht populär. Dagegen hält er eine Form des Vereins, in welcher die oberen Klassen die unteren erziehen, indem sie dieselben über das Versicherungsgeschäft aufklären, sie in allen theoretischen Fragen mit ihrem Rathe unterstützen, aber ihnen die eigentliche Verwaltung ganz überlassen, für die beste. „Ich glaube," sagt er endlich, „der ich selbst ein Arbeiter bin, sage es ohne jedes selbstsüchtige Gefühl, dass Viele, welche sich in höheren Kreisen bewegen, von den arbeitenden Klassen eine ganz verschiedene Meinung hegen, wenn sie mit uns zusammenwirken, und andererseits glaube ich, lernen die arbeitenden Klassen in einer solchen Vereinigung die bestehenden Unterschiede achten und halten mehr davon [3])."

Wo sich das Ideal einer wirthschaftlichen Erziehung des Volkes so in den Vordergrund drängt, zwingt es die Betrachtung, sich einen Augenblick mit ihr zu beschäftigen.

Wir sind der Idee und ihrer werkthätigen Verwirklichung nicht zum ersten Male begegnet. Sie ist sehr alt. Holyoake widmet in seiner bekannten ‚History of Co-operation in England' den alten Kommunisten einige Seiten. Er erwähnt John Bellers, der dem Oberhause einen Plan vorlegte „by which the common people could be t r a i n e d i n t h e a r t o f t a k i n g c a r e o f t h e m s e l v e s". Und Lord Chief Justice Hall meinte, dass „a sound, prudent method for an i n d u s t r i o u s e d u c a t i o n of the poor will give a better remedy against this corruption, than all the gibbets and whipping-posts in the kingdom" [4]).

---

[1]) 1822—1825.

[2]) I think Government may materially assist by educating the people. qu. 1261.

[3]) qu. 1411.

[4]) S. 33.

Dass sich diese Idee in den oberen Klassen Englands erhalten hat, versöhnt mit manchen schwachen Seiten desselben. Sie zeugt von edlen Instinkten, von einem grossen Gemeingeiste. Sie muss auch Jeden an dem so oft ausgesprochenen Dogma zweifeln lassen, dass die Manchesterdoktrin der treue Ausdruck des englischen Geistes sei, auch wenn er die Betrachtung, dass die Methode der Manchesterleute der induktiven Verstandesrichtung der Engländer ganz entgegengesetzt ist, und die andere, dass Smith und Mac Culloch Schotten waren, Ricardo ein Israelit war, nicht angestellt hat.

Von welcher wirthschaftlichen und ethischen Bedeutung ist die Idee, wenn sie verwirklicht wird! Sie adelt den Geber und den Nehmer. Giebt es für einen begüterten Mann eine schönere und zugleich praktischere Verwendung seiner Musse, als mit Rath und That den Armen und Bedürftigen zur Erlangung eines gewissen Wohlstandes zu verhelfen, anstatt sie ihren eigenen schwachen Kräften zu überlassen, sie im Wirbelwinde der Konkurrenz und der Wucherfreiheit untergehen zu lassen oder ihnen später ein kärgliches Almosen zu reichen? Muss sie nicht den Geistlichen politischer Demagogie entfremden und seine Thätigkeit im besten Sinne nationalen Zielen zuwenden? Wie erhebend und reinigend muss sie auf das Gemüth der Frauen unserer mittleren und höheren Stände, ihren Gesichtskreis erweiternd, wirken, auf unsere Frauen, die so häufig Nichts kennen, als ihre Familie, oder ihre Romane und ihre Vergnügungen — wenn sie im Dienste des Ganzen dem Elend und den tausendfachen Bedürfnissen der Armen in's Auge sehen, und an der Hebung derselben mitwirken! Ist es dem treuesten und intelligentesten Beamtenthum möglich, aus einer gewissen Ferne die Noth in all ihre Schlupfwinkel zu verfolgen, wenn nicht die Bürger selbst in ihrer Nähe ihres Amtes walten? Nur dann lässt sich abmessen, was über das Vermögen der Einzelnen geht, nur dann der Punkt bestimmen, wo die gewaltige Macht der Gesammtheit einzutreten hat, die nunmehr für ihre grossen Aufgaben wohlthätig entlastet ist.

Wohl mag es das Herz eines gemüthsvollen Schwärmers rühren, dieses Ideal der aristokratischen, ökonomischen Selbstverwaltung — das Korrelat der aristokratischen politischen Selbstverwaltung, wie diese die Idee des Staates nie verneinend —, aber ein kühler Betrachter wird sich zunächst die Frage vorlegen, ob in einem konkreten Lande wohlhabende Klassen mit dem Vermögen, der Intelligenz und dem guten Willen vorhanden sind, den ärmeren zu helfen, ob die ersteren über das Land zerstreut wohnen (wie das in England bei der Vorliebe für das Landleben und den eigenen Landsitz der Fall ist), ob die ärmeren geneigt sind, diese Hilfe anzunehmen, und wenn sie nicht abgeneigt sind, ob die wohlhabenden die nöthige Geschicklichkeit besitzen, Einfluss über dieselben zu gewinnen.

Er muss sich weiter sagen, dass eine Erziehung, welche auf Güte, Geduld und Ueberredung basirt, vorzügliche Resultate aufweisen mag, aber der Zwang bei jeder Erziehung zuweilen nothwendig wird, ja die Möglichkeit, Zwang anwenden zu können, milderen Mitteln einen Theil ihrer Wirksamkeit verleiht. Zu den Tugenden der Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit erzieht z. B. der Unteroffizier wirksamer, als ein Verein für Volksbildung mit Reden und Prämien.

Aus diesen Gründen kann man der Hilfe der oberen Klassen keine durchgreifende und allgemeine Bedeutung zuschreiben. Wo grosse Massen wirksam gehoben werden sollen, hat der Staat einzugreifen, und dieser wird nicht bloss sanfte Ueberredung, sondern auch den Zwang zur Geltung bringen müssen. —

Die Aufgaben, welche die Zeugen der Centralbehörde zuweisen, sind sehr bedeutend. Sie soll zunächst Prämientafeln entwerfen. Die Ansichten haben sich nun so weit geklärt, dass die Unmöglichkeit einer einzigen Prämientabelle eingesehen wird. Ein Zeuge geht sogar so weit, zu wünschen, dass die Behörde ganz individuelle Prämien nach der Lokalität und den Umständen der Mitglieder entwerfen solle [1]). Andere Zeugen sind mit einer Reihe von verschiedenen Tabellen zufrieden, die unter Voraussetzung eines bestimmten, allmählich steigenden Zinsfusses und wechselnder Verhältnisse von Gesunden zu Kranken und Todten aufgestellt worden sind [2]). Auf jeder Tafel sollen die Daten (Zinssatz, Krankheits-, Mortalitätstabelle) angegeben werden, so dass die Vereine ihre eigenen Erfahrungen damit vergleichen können [3]).

Weiter soll die Behörde die Berichte in Empfang nehmen, wenn ein staatlicher Zwang herrscht oder, im Falle kein Zwang herrscht, die Bilanz der Vereine auf deren Wunsch machen. Ein Zeuge, welcher in jeder Grafschaft einen Verein gegründet zu sehen wünscht, will ihr sogar die wichtigste Buchführung aller Grafschaftsvereine übertragen [4]). Ausserdem soll sie die Kassen in allen schwierigen Angelegenheiten mit ihrem Rathe unterstützen [5]).

Es braucht nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, dass die meisten Zeugen die Abschaffung aller Gebühren verlangten. „Ich glaube," meint ein Arbeiter, „dadurch würden Sie die ärmeren Klassen eher davon überzeugen, dass Sie ihnen wohlwollen, als durch irgend etwas Anderes. Appelliren

---

1) qu. 1407.
2) qu. 579–594.
3) qu. 584.
4) qu. 1005.
5) qu. 1414.

Sie an ihre Taschen und Sie machen wahrlich einen kräftigen Appell“ [1]). Wenn die übrigen Klassen ihren Theil an den Lasten trügen, welche die Schaffung einer solchen Behörde dem Staate auflege, so würde die Gerechtigkeit keinen Schaden leiden. Allen Klassen würde das Blühen der Hilfskassen nützen.

Wenn wir noch erwähnen, dass die Konsolidation aller bestehenden Hilfskassengesetze angeregt wurde, dann haben wir den wesentlichen Inhalt des Berichtes dargestellt [2]).

Angesichts dieser Aussagen hielt der Ausschuss den vorgeschlagenen Gesetzentwurf für ungenügend. In dem Berichte vom 3. Juli 1849 [3]) wurden die Hilfskassen aufgezählt, welche bisher nicht registrirt werden waren. Es seien vier Klassen: 1) Vereine mit ungenügenden Prämien; 2) Vereine, deren Leiter eine unbegründete Furcht hätten, dass ihnen die Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten aus der Hand genommen würde; 3) manche kleine Vereine, welche, von Bierwirthen gegründet, ausschliesslich zu deren Vortheil verwaltet würden; 4) Vereine mit geheimen Zeichen und Losungswörtern.

Auch diesen Klassen, schlägt der Ausschuss vor, in gewissem Maasse gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Sie sollen eine Hilfskasse zweiter Ordnung bilden, zwar das Zeugniss des Registrars, aber nicht das eines Aktuars bedürfen und von der Wirkung des ‚Corresponding Societies Act's‘ befreit sein, vorausgesetzt, dass sie an ihren gesetzmässigen und wohlthätigen Zwecken, die in ihren Statuten bestimmt angegeben sein müssen, streng festhalten. Sie sollen berechtigt sein, zu klagen und zu verklagen. Sie müssen dem Registrar einen Jahresbericht einsenden.

Am 4. Juli zog Sotheron die Bill zurück. Noch am selben Tage wurde um die Erlaubniss gebeten, eine neue einzubringen. Am 6. Juli wurde dieselbe vorgelegt.

Die neue Bill hat folgenden Inhalt:

I Schreibt vor, dass der Aktuar sein Zeugniss in einer bestimmten (der Bill angehängten) Form auszustellen hat. In demselben muss er die Absterbeordnung, eine Krankheitsstatistik und den Zinsfuss angeben, welche er derselben zu Grunde gelegt hat, und versichern, dass die Tabelle seiner

---

[1]) qu. 1470. Es wird ein Fall mitgetheilt, wo die Aufmachung einer Bilanz nicht weniger als 50 £ kostete.

[2]) Von einer gewissen Bedeutung ist auch die Aussage eines Zeugen, dass die arbeitenden Klassen die Hilfskassen den Sparbanken vorziehen, und dass die städtischen Arbeiter nur Armenunterstützung annehmen, wenn sie Nichts mehr zu verkaufen und zu verpfänden haben. qu. 1496—1498.

[3]) Report from the Select Committee on the Friendly Societies' Bill. 1849. Vol. XIV.

Ueberzeugung nach den Interessen der bestimmten Gesellschaft entspricht.

Folgendes ein Theil des vorgeschriebenen Zeugnisses:

Age	Number out of which one will die in each year	Average Amount of Sickness annually experienced in each year
6		
7		
8		
9		
.		
.		
25		
.		
.		

II. Gesellschaften für mildthätige und wohlthätige Zwecke, welche auf dem Prinzip der Versicherung auf Gegenseitigkeit gegründet worden sind, welche bis jetzt nicht eingeschrieben (enrolled) werden konnten, sollen von nun an eingeschrieben werden können. Allen Vereinen, welche für eines der in dem ersten Paragraphen des Gesetzes 9 und 10 Vict. aufgezählten Gewerke gegründet worden sind, darf der Registrar ein Zeugniss ausstellen (register), mögen dieselben nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnet sein oder nicht.

Der ersten Klasse verleiht die Bill also den Namen ‚Enrolled Societies', der zweiten ‚Registered Societies'.

IV verleiht den Treuhändern oder anderen Beamten das Recht zu klagen und verklagt zu werden.

V hebt die Wirkung der Seditious Meetings Act und der Corresponding Societies Act für diese Vereine auf.

VI. Sowohl die Beamten der ersten (enrolled) Klasse von Hilfskassen, als der zweiten (registered) sollen jährlich dem Registrar einen Bericht nach folgendem Schema vorlegen.

Members:

Number admitted since last balance.
Number died since last balance.
Number withdrawn or expelled.
Number of members at this date.

Sickness:

Number of members sick in the year.
Weeks and days of sickness.

Income:

Donations.
Entrance money.
Contributions for sickness.
Contributions for annuities.
Contributions for sums on death.
Contributions for endowments.
Interest received.
Total income.
Total capital of society.

Expenditure:

Sick pay or allowances.
Annuities.
Death of { Members. Wives.
Endowments.
Extra expenses.
Total expenditure.

Observations.

Day of.
To be signed by some officer of the society.

Im Falle dieser Bericht nicht eingeschickt wird, wird der Beamte nach den Bestimmungen von 9 und 10 Vict. bestraft.

VII. Für die Registration einer registered society dieselbe Gebühr, wie für diejenige einer enrolled society. Für jeden Zweigverein dagegen nur 2 s. 6 d.

VIII. In jedem Jahre soll dem Registrar eine Liste sämmtlicher Zweige, sowie eine Kopie sämmtlicher Rechenschaftsberichte derselben vorgelegt werden.

IX. Der Registrar soll in jedem Jahre einen Auszug aus den Berichten anfertigen lassen und diese dem Parlamente vorlegen.

X. Ebenso soll der Registrar einen Auszug aus den fünfjährigen Berichten der enrolled Societies für jede Hilfskasse machen lassen und die wirkliche Krankheits- und Mortalitätstabelle mit der vom Aktuar angenommenen vergleichen.

XI schreibt vor, dass die Berichte in bestimmten Formen gemacht werden sollen.

Folgendes Schema für die fünfjährige Bilanz:

Assets.

Present Age of Members	Present Value of the future Contributions to be received by Members on account of the undermentioned Funds.									
	Sickness Fund		Deferred Annuity Fund		Life Assurance Fund		Endowment Fund		Total of the Funds	
	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value
Years Years		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.
Under 10										
10 and under 20										
20 " " 30										
30 " " 40										
40 " " 50										
50 " " 60										
60 " " 70										
70 " " 80										
80 " " 90										
90 " " 100										
Total . . . . £										
Amount of Stock and Cash in Hand, and Debts owing to the Society £										
Total Assets . £										

Liabilities.

Present Age of Members	Present Value of the Benefits to which the Members are entitled on account of the undermentioned Funds									
	Sickness Fund		Deferred Annuity Fund		Life Assurance Fund		Endowment Fund		Total of the Funds	
	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value	No. of Members	Value
Years Years		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.		£ s. d.
Under 10										
10 and under 20										
20 " " 30										
30 " " 40										
40 " " 50										
50 " " 60										
60 " " 70										
70 " " 80										
80 " " 90										
90 " " 100										
Total . . . . £										
Debts due by the Societies . . . £										
Total Liabilities Assets, as above										

XII. Im Falle Jemand mehr als einer Hilfskasse angehört, soll er nur dann eine Unterstützung erhalten, wenn die Beamten aller Hilfsvereine ihre Zustimmung gegeben haben.

XIII. Zur Auflösung ist die Zustimmung des Registrars nöthig; keine Gesellschaft darf die Ansprüche eines Mitgliedes ankaufen ohne die Einwilligung eines Friedensrichters.

XIV. Es soll nicht gesetzmässig sein, dass ein Mitglied eine Unterstützung erhält, ohne dass es alle seine Rückstände berichtigt hat.

XV. Mehr als 5 £ darf auf den Tod eines Minderjährigen zwischen 6 und 15 Jahren nicht versichert werden; in Fällen, wo eine Summe beim Tode eines Mitgliedes bezahlt werden soll, ist die Beibringung des Zeugnisses eines Arztes oder des householder nöthig (dass dasselbe eines natürlichen Todes gestorben sei); wenn ein Sekretär, ohne dieses Zeugniss erhalten zu haben, Geld auszahlt, kann er auf die Klage eines Jeden vor dem nächsten Gerichtshofe bis zu 20 £ bestraft werden; die Hälfte der Strafe fällt dem Ankläger zu, der auch als Zeuge auftreten darf.

XVI. Eine Abschrift der Statuten und des Zeugnisses des Registrars soll während der Versammlung des Vereines aufgehängt werden.

Die Verschiedenheit dieses Entwurfes von dem früheren fällt in die Augen. Warum er den Anregungen der Zeugen nur bis zu einer bescheidenen Grenze folgte, darüber giebt der Bericht einige Andeutungen. Er wollte die nicht registrirten Vereine in den wenigen Wochen vor Schluss der Sitzungen noch rasch unter Dach und Fach bringen, und einige wichtige Reformen für künftig zu gründende Vereine schnell in's Werk setzen. Die Konsolidation der Hilfskassengesetze, deren Nothwendigkeit er wohl einsieht, verschiebt er auf das folgende Jahr. Die Errichtung einer berathenden Behörde empfiehlt der Ausschuss sehr. Kurzer Hand legt er dem Registrar an's Herz, sich nicht auf das Registrirungsgeschäft zu beschränken, sondern auch darüber zu wachen, dass die Form der Statuten juristisch unanfechtbar sei; dazu soll er alle Vereine mit Rath und That unterstützen, der übrigen Pflichten zu geschweigen. Vielleicht erinnert man sich noch, dass die Friedensrichter im Jahre 1829 die Tabellen nur bestätigen sollten, wenn sie die Sicherheit aller Betheiligten verbürgten.

Von besonderem Interesse ist die Empfehlung, das Parlament solle sich von einer Einmischung in die Details der Hilfskassen fern halten. Der Ausschuss glaubt, dass das wirksamste Mittel, die Hilfskassen zu fördern, ‚die Ehrlichkeit und die wachsende Intelligenz des Volkes' sei.

Ein solches Vertrauen erleichtert die Aufgaben der Gesetzgebung in hohem Maasse.

Eine halbe Massregel, wie diese, trug den Todeskeim in sich. Schon am 18. Juli musste sie zurückgezogen werden.

Endlich, im Jahre 1850, nachdem der dritte Sommer in's Land gegangen war, kam ein Gesetz zu Stande, welches, wie das vorhergehende vom Jahre 1846, in seiner endlichen Gestalt nur wenig an seine Anfänge erinnerte.

Es wäre ermüdend und zwecklos, die lange Geschichte dieses Gesetzes, welches am 25. April 1850 von Sotheron im Unterhause eingebracht wurde und nach vielen Ausschusssitzungen endlich am 9. August angenommen wurde, im Einzelnen zu verfolgen [1]). Wir wollen auch Niemand zumuthen, uns durch die vier Gesetzentwürfe zu begleiten, die in den Public bills dieses Jahres etwa 50 Folioseiten einnehmen.

Doch ist es nöthig zu bemerken, dass schon im ersten Gesetzentwurfe (Bill to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies) dem Gesetze keine rückwirkende Kraft gegeben wurde, dass die Schaffung einer berathenden Behörde nicht vorgesehen war, dass man auf die Gebühren nicht ganz verzichtet hat, und dass ein Unterschied zwischen den Hilfskassen gemacht wurde, je nachdem sie ein Zeugniss des Aktuars und des Registrars oder nur des Registrars hatten. Jene werden nun ‚Certified Societies', diese ‚Provisionally Certified Societies' genannt. Erstere haben allein das Recht, ihr Vermögen den Commissioners for the Reduction of the N. D. zur Verwaltung zu übergeben. Schon in der zweiten Bill (Bill etc., as amended by the Committee) wird jedoch das Zeugniss des Aktuars für alle Vereine verlangt, welche die Altersversicherung betreiben wollen. Auch fehlt schon in dem ersten Entwurfe eine Strafandrohung für Vereine, welche die fünfjährigen Berichte nicht einsenden. Das Parlament geht augenscheinlich von dem Gedanken aus, dass an den Berichten, welche nicht eingesandt werden, nicht viel verloren ist. Es wird auch nicht mehr gefordert, einem Aktuar die fünfjährigen Berichte vorzulegen. Für die Nichteinsendung der Jahresberichte wird jetzt Suspendirung der Registration angedroht.

Ueber den zweiten Paragraphen (Zwecke, für welche die Hilfskassen gegründet werden dürfen) herrschte die grösste Zwietracht. Alineas wurden materiell und formell verändert, gestrichen und wieder hergestellt, bis schliesslich Alles ziemlich beim Alten blieb. In der zweiten Bill dürfen auch auf Gegenseitigkeit begründete Darlehnskassen als Friendly Societies registrirt werden (to assist each other by loans of money). In der 3. Bill (Bill etc. as amended by the Committee and on Re-commitment) sollen auch Vereine zum Zwecke der Ermöglichung der Auswanderung unter gewissen Bedingungen registrirt werden dürfen. Im selben Gesetzentwurfe wird die

[1]) **Journals of the House of Commons 1850.**

Jurisdiktion des Registrars zu Gunsten der im Jahre 1846 gegründeten County Courts beschnitten.

Der Gesetzentwurf in der vierten Redaktion (Bill etc. etc. on Recommitment and on Second Recommitment) erlaubt allen karitativen Vereinen, sich als „Provisionally Certified Societies" registriren zu lassen. Dem Parlamente scheinen Bedenken über die Güte seines eigenen Werkes aufgestiegen zu sein. Neue Fragen sind vielleicht aufgetaucht, alte Fragen waren ihrer Lösung nicht näher geführt worden: kurz, im letzten Paragraphen wurde erklärt, dass das Gesetz durch ein anderes Gesetz in der Session verbessert oder aufgehoben werden dürfe.

Wie sehr diese Veränderungen das Parlament in Anspruch nahmen, so scheinen doch die meisten Debatten durch die Klagen englischer Versicherungsgesellschaften, welche nicht als Hilfskassen registrirt waren, hervorgerufen worden zu sein.

Um den Grund ihrer Beschwerden zu verstehen, möge man sich daran erinnern, dass in den dreissiger Jahren verschiedene, den Interessen der gebildeten, nicht sehr wohlhabenden Klassen dienende Hilfskassen gegründet worden waren, welche weit höhere Summen versicherten, als in den gewöhnlichen Hilfskassen üblich war. Im Jahre 1840 hatte das Parlament ihnen ihre pekuniären Privilegien für Versicherungen über 200 £ genommen, ohne jedoch Versicherungen über 200 £ zu verbieten. Als Entschädigung für diesen Verlust wurde diesen Vereinen das Recht verliehen, zu Gunsten von Testamentsvollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten von ‚Nominees' — Nominees konnte man schon seit 1834 Versicherungssummen zuwenden — versichern zu dürfen, wodurch das Geschäft einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatte. Die mächtig aufblühenden Vereine waren den Versicherungsgesellschaften schon lange ein Dorn im Auge, allein es fehlte an einer Handhabe, um sich ihrer unangenehmen Konkurrenz zu entledigen. Aber nachdem das Gesetz vom Jahre 1846 in Kraft getreten war, glaubte man ihnen beikommen zu können. Die fünfte Nummer des ersten Paragraphen des Gesetzes 9 und 10 Vict., argumentirte man, verbiete den Hilfskassen jede Versicherung über 200 £, weiter müsse nach dem Wortlaut des ersten Paragraphen eine Hilfskasse alle in den fünf Nummern aufgezählten Zwecke umfassen, sonst sei sie ungesetzmässig, endlich griff man die Nomination an. Man machte geltend, dass die höchste Summe, welche die arbeitenden Klassen zu versichern in der Lage wären, 100 £ betrüge; diese Summe müsse daher für alle eingeschriebenen die gesetzmässige Grenze sein. Gelang es, das Parlament hiervon zu überzeugen, so war den oben charakterisirten Hilfskassen der Boden unter den Füssen weggezogen.

Die Kritik jener Anklagen ist leicht. Durch die fünfte Nummer des 1. Paragraphen war die Grenze von 200 £ nur für Summen vorgeschrieben worden, welche zur Erreichung neuer, noch nicht aufgezählter Zwecke, versichert werden würden. Auch die zweite Anklage war falsch. Für irgend einen (any) der folgenden Zwecke — nicht für alle (all) — wäre die Gründung von Hilfskassen erlaubt. Die Beschuldigung war darum ungerecht, sie umgingen das Gesetz, handelten gegen dasselbe. — Es lässt sich nicht verkennen, dass die Gesetzgeber jenen Hilfskassen freundlich gesinnt waren.

Wohl aber konnte man billig bezweifeln, dass die Existenz jener Hilfskassen mit dem Geiste der Hilfskassengesetzgebung in Uebereinstimmung ständen. Man konnte es ungerecht finden, dass die vielen Vortheile, welche jenen Hilfskassen noch immer blieben, der Geistlichkeit und dem weiten Heere der Clerks, unter denen es reiche Pfarrer und arme Hilfspriester, behäbige erste Buchhalter und schlechtbezahlte Schreiber gab, zugewandt wurden. Klassen, die bis zu 104 £ jährlich Krankengeld und 5000 £ auf den Tod versicherten, konnte man nicht gut mit Arbeitern auf eine Stufe stellen, die 30 £ Krankengeld jährlich und 25 £ Begräbnissgeld schon für eine gute Summe hielten.

Ueber diese Punkte konnte man streiten und darüber wurde auch im Parlamente weidlich gestritten. In den Bills finden wir die Grenzen der Versicherungssummen mehrmals verschoben und Hansard's Debates, wie immer mager und ungenügend, melden von bitteren Anklagen gegen die besitzenden Klassen. Roebuck meinte, es wäre eine Schande für die wohlhabenden Klassen, dass das Parlament sie herausjagen müsse, weil sie sich der Wohlthaten bemächtigt hätten, welche nur für die Armen bestimmt wären [1]).

Inzwischen machten die Vertreter der klagenden Gesellschaften dem Lordkanzler einen Besuch, welcher ihre Beschwerden zu heben versprach. Ehe er sich jedoch entschied, hatte er eine Berathung mit dem Sekretär des Clergy Mutual, wozu er hohe Steuerbeamte und verschiedene Parlamentsmitglieder einlud. Welche Entscheidung der Lordkanzler traf und in der Folge das Parlament annahm, wird man vorzüglich im 42. Paragraphen des folgenden Gesetzes finden [2]).

Als Motto für dasselbe könnte man die Worte der Resignation voranstellen, welche Sir Charles Wood im Parlamente sprach [3]): „Ohne Einmischung von Seiten der Regierung, welche

---

1) Vol. 112. S. 100. Es war etwas Spektakel mit im Spiele. Hansard schwieg nicht.

2) Minutes of Evidence taken before Select Committee on Friendly Societies 1852. S. 16 und 35.

3) Hansard a. a. O.

das Land beunruhigen und in diesem Lande niemals geduldet werden würde, wäre es für die Regierung unmöglich, in jedem Falle gegen Betrug zu schützen. Die Mitglieder müssten alle Gefahr übernehmen." Charakteristisch, ihrem Inhalte nach nicht zutreffend, sind auch die Worte Adderley's: „Thatsächlich wäre die Oeffentlichkeit die einzige Garantie, welche bis jetzt Jemand hätte vorschlagen können."

Das Gesetz 13 und 14 Vict. c. 115 lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

I. Aufhebung von 10 George IV. c. 56, 2 Will. IV. c. 37, 4 und 5 Will. IV. c. 40, 3 und 4 Vict. c. 73, 9 und 10 Vict. c. 27.

II. Die Zwecke, für welche eine eingeschriebene Hilfskasse gegründet werden darf, sind folgende:

1. Versicherung einer Geldsumme, zahlbar beim Tode eines Mitgliedes an den Wittwer oder die Wittwe, oder das Kind, oder die Testamentsvollstrecker, Verwalter oder Bevollmächtigte eines solchen Mitgliedes, oder für Bestreitung der Kosten des Begräbnisses eines Mitgliedes, oder des Gatten, der Hausfrau, des Kindes oder der Verwandten eines Mitgliedes.
2. Die Unterstützung, Erhaltung oder Ausstattung der Mitglieder, ihrer Männer, Frauen, Kinder oder Verwandten in der Jugend, dem Alter, in Krankheit, Wittwenschaft oder irgend einem andern natürlichen Zustande, dessen Wahrscheinlichkeit sich nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnen lässt.
3. Versicherung gegen Verluste an Vieh, Immobilien, Waaren, Geräthen und Werkzeugen, welche von einem Mitgliede durch Feuer, Wasser, Schiffbruch oder andere Zufälle, deren wahrscheinliches Eintreffen nach dem Gesetz der grossen Zahl berechnet werden kann, erlitten wurden.
4. Für die haushälterische Anlage der Ersparnisse der Mitglieder, um sie besser in den Stand zu setzen, Nahrung, Feuerung, Kleidung und andere nothwendige Bedürfnisse zu bestreiten, oder die Materialien ihres Gewerbes oder Berufes zu kaufen, oder für die Erziehung ihrer Kinder und Verwandten zu sorgen. Nur dürfen die Antheilscheine nicht übertragbar sein, und die Ersparnisse eines jeden Mitgliedes müssen für das Wohl des Mitgliedes, des Ehemannes, Weibes, der Kinder und Verwandten verwandt werden, und kein Theil soll für die Unterstützung, Erhaltung oder Ausstattung irgendeiner andern Person verwandt werden, und der ganze Betrag soll ihm ausgezahlt werden, wenn er die Kasse verlässt.
5. Auswanderung eines Mitgliedes, des Mannes, Weibes, oder Kinder, oder Nominee's eines solchen Mitgliedes, unter

der Bedingung, dass einer der Treuhänder der Hilfskasse ein Friedensrichter des Ortes ist.

6. Für irgend einen Zweck, welcher in England und Irland vom Attorney-General, oder in Schottland von dem Lord-Advokaten als ein Zweck bezeichnet worden ist, auf den die Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen werden sollten.

Keine Kasse darf unter diesem Gesetz registrirt werden, welche mehr als 100 £ in einer Summe, mehr als 30 £ Jahresrente, oder 20 s. Krankengeld versichert.

III. Beim Tode von Kindern unter 10 Jahren dürfen an die Person, welche das Begräbniss veranstaltet, nur die Begräbnisskosten, höchstens 3 £ ausgezahlt werden. Jede Versicherungssumme darf nur auf das Zeugniss eines Arztes oder Coroners ausgezahlt werden. Diese Bestimmung gilt auch für die alten Gesellschaften.

IV. Die Vereine haben das Recht, Statuten zu machen, zu ändern, aufzuheben und Ausschüsse zu ernennen. In denselben muss festgesetzt sein, wo sie ihre Versammlungen halten, wie sie ihr Vermögen anlegen, Streitigkeiten etc. etc. schlichten wollen.

V. Schreibt getrennte Buchführung vor, im Falle Tabellentrennung vorhanden ist.

VI. Keine Kasse und kein Zweig ist gesetzmässig, wenn nicht die von Zeit zu Zeit gemachten Aenderungen vom Registrar registrirt werden.

VII. Zwei Klassen von Vereinen; die vom Actuar und Registrar genehmigten heissen ‚certified s.‘, die nur vom Registrar eingeschriebenen ‚registered s.‘.

VIII. Alle Kassen, welche das Rentengeschäft betreiben, müssen für diesen Zweig vom Actuar beglaubigte Tabellen haben.

IX. Für die Registration einer Kasse wird eine Gebühr von 1 Guinea, für diejenige eines Zweiges von 2 s. 6 d. bezahlt.

XII. Das Vermögen darf angelegt werden in Sparbanken, englischen Staatspapieren, Regierungssicherheiten, in Effekten, Bank of England Stock, Effekten der Ostindien-Compagnie, hypothekarisch auf Freehold-, Leasehold- oder Copyhold-Eigenthum unter gewissen Bedingungen, in den privilegirten und Aktienbanken Schottlands, als Darlehen auf Policen, auf verpfändete County und Borough Rates.

XIII. Trustees sind nur dann gesetzmässig ernannt, wenn der Registrar von der Wahl in Kenntniss gesetzt worden ist.

XIV. Die Verantwortlichkeit derselben wie früher.

XV. Die Treuhänder müssen Jahresberichte in vorgeschriebener Form an den Registrar senden. Jedes Mitglied kann gegen Zahlung von 6 d. eine Abschrift verlangen.

XVI. Im Falle sie den Bericht nicht machen, verlieren sie das Recht, für die Gesellschaft zu klagen.

XVII. Jede Kasse, in der Krankengeld, eine Pension, oder Begräbnissgeld versichert wird, hat alle 5 Jahre eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik einzusenden.

XVIII. Aus den Berichten macht der Registrar Auszüge, welche ein Staatssekretär zur Kenntniss des Parlamentes bringt.

XIX. Im Falle Treuhänder abwesend sind, soll der Registrar Geld, welches im Namen desselben in der Bank von England liegt, auf einen andern Trustee übertragen.

XXI. Die Gesetze 39 George III. c. 79 u. 57 George III. c. 19 sind nicht auf Vereine, welche unter diesem Gesetze gegründet worden sind, anwendbar. Nur müssen die Trustees bereit sein, den Friedensrichtern auf Verlangen Information zu geben.

XXII. Streitigkeiten werden nach den Bestimmungen der Statuten entschieden. In allen Fällen, wo die Billigkeitshöfe Forum waren, tritt der County Court or Sheriff Court ein.

XXIII. Schiedsgerichte entscheiden über Streitigkeiten, wenn die Statuten so bestimmen, Friedensrichter setzen eventuell den Schiedsgerichtsspruch durch.

XXIV. Im Falle keine Schiedsrichter ernannt worden sind, in 40 Tagen kein Urtheilsspruch gefällt worden ist, oder die Statuten so bestimmen, geht der Streitfall an die Friedensgerichte.

XXV. Wiederholt frühere Bestimmungen über ungerechte Ausstossung eines Mitgliedes,

XXVI über Einschreiten der Friedensrichter, wenn Jemand durch falsche Vorspiegelungen sich Geld aus der Kasse zu verschaffen gewusst hat.

XXVII. Die Entscheidung des Friedensrichters endgiltig.

XXVIII. Gegen pflichtvergessene Schatzmeister schreitet der Registrar ein.

XXXIII. Minderjährige können Mitglieder, aber nicht Beamte werden.

XXXIV. Bestimmt in alter Weise, wie Vereine aufgelöst werden dürfen. Die projektirte Vermögenstheilung ist vor der Abstimmung vorzulegen. Kassen dürfen sich vereinigen.

XXXVI. Priorität der Schuldansprüche wird den „certified“ societies zugewandt.

XXXVII. Mitglieder mehrerer Kassen haben nur Anspruch von allen zusammen auf 100 £, 30 £ Jahresrente resp. 20 s.

XXXVIII. Eine ‚certified‘ Kasse darf ihr Vermögen bei den Verwaltern der englischen Staatsschuld anlegen. Der Zinssatz wird reduzirt auf 2 d. pro Tag.

XLI. Certified societies dürfen 50 £ ohne letters of administration auszahlen.

XLII. Nichts in diesem Gesetze soll ein Recht oder Vorrecht in Beziehung auf eine vor diesem Gesetze unter einem aufgehobenen Gesetze abgeschlossene Versicherung verletzen und es soll gesetzmässig für eine solche Gesellschaft sein (welche für ‚Nominees' versicherten), ihren Statuten einen Paragraphen hinzuzufügen, wodurch eine Summe, welche beim Tode eines Mitgliedes zahlbar ist, zahlbar gemacht wird an die Testamentsvollstrecker, Verwalter oder Bevollmächtigte dieses Mitgliedes.

XLIII. F. S. unter früheren Akten dürfen ihr Vermögen nicht der Staatsschuldenverwaltung übergeben. Sie erhalten denselben Zinssatz, wie die Gesetze bestimmen, unter denen sie registrirt wurden.

XLV. Für Versicherungen über 100 £, resp. 30 £, resp. 20 s. ist Stempelgebühr erforderlich.

XLVI. Kassen, welche unter aufgehobenen Gesetzen registrirt wurden, sind zu allen Privilegien dieses Gesetzes berechtigt, wenn sie nicht mehr als 100 £, resp. 30 £, resp. 20 s. versichern.

XLVII. Kein Verein darf zurückgezogene Gelder wieder einlegen ohne Erlaubniss der Staatsschuldenverwaltung.

XLVIII. Wohlthätige Gesellschaften haben alle Vortheile der Registered Societies, wenn sie als solche registrirt werden.

LI. Das Gesetz soll auf ein Jahr und von da bis zum Ende der nächstfolgenden Session in Kraft sein.

VI.

Fortschritt auf dem Gebiete der Krankheits- und Mortalitätsstatistik. — Kindersterblichkeit und Begräbnisskassen. — Definitives Konsolidationsgesetz. 1850—1855.

Im vierten Kapitel wurde berichtet, dass die Odd Fellows im Jahre 1846 die Aufnahme einer allgemeinen Krankheits- und Mortalitätsstatistik beschlossen. Die Resultate derselben wurden im Jahre 1850 „fast gleichzeitig mit der Annahme des Hilfskassengesetzes" veröffentlicht [1]).

Das Werk enthält 168 Seiten in 7 Abtheilungen. Die erste giebt eine kurze Uebersicht über die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete. Eine Tabelle von Dr. Farr, welche dieser Gelehrte auf Grund der Volkszählung von 1841 veröffentlichte, und eine von Neison werden reproduzirt, um als Vergleichungsobjekte zu dienen. Die zweite Abtheilung trägt die Ueberschrift Duration of life in the Unity. Wie stark Neison's Methode eingewirkt hat, ersehen wir daraus, dass Ratcliffe die Unterscheidung von Rural, Town and City Districts und den Gewerben seinem Werke zu Grunde legt.

In den Tabellen IV, V, VI, VII giebt der Verfasser einen Ueberblick über sein Material. Vor den Zahlen, welche ihm zu Gebote standen, verschwindet jedes Misstrauen in die Gediegenheit seiner Berechnung. — So erstreckt sich seine Berechnung in der Periode von 18—20 in den Rural Districts

---

[1]) Observations on the Rate of Mortality and Sickness existing amongst Friendly Societies: particularised for various Trades, Accusations, and Localities, with a Series of Tables, shening the Value of Annuities, Sick Gift, Assurance for Death, and Contributions to be paid equivalent thereto: calculated from the experience of the members composing the Manchester Unity of the Independent Order of Odd Fellows. By Henry Ratcliffe. Manchester 1850.



über nicht weniger als 6962, in den Town Districts über 3838, in den City Districts 1854, im Ganzen 12 634 Personen; von 21—25 über 46 716, bezüglich 29 342, 19 164, im Ganzen 95 222 Personen. Die grössten Zahlen weist die Periode vom 26.—30. Jahre auf: 68 044, 47 505, 37 584, in Summa 153 133. Von da an langsame Abnahme. Nach dem 50. geht es rasch bergab. Von 51—55 in den R.D. 3794, T.D. noch 5388, C.D. 3450, im Ganzen 12 632 Pers. Von 56—60: 1187, 2533, 1400 = 5120 Pers. Von 51—65: 469, 878, 524 = 1871 Pers. Von 66—70: 184, 321, 195 = 700. Von 71—75: 62, 81, 63 = 206. Von 76—80: 11, 31, 21 = 63. Von 81—85: 5, 12, 8 = 25. (Die Tabelle 24!) Der älteste Odd Fellow in einem R.D. war im Alter von 85 Jahren gestorben, eine Loge hatte ein Mitglied mit 86 Jahren aufzuweisen, der älteste in einem C.D. war mit 86 Jahren gestorben.

Die Tabellen, welchen diese Notizen entnommen sind, enthalten auch die Gesammtsumme der auf jede Periode entfallenden Todesfälle und Krankheitsdauer.

Die nun folgenden Tabellen VIII, IX, X, XI sind mit 100 000 Lebenden im Alter von 18 Jahren beginnende Ueberlebenstafeln für die R.D., T.D., C.D. und die drei D. zusammengenommen, unter folgenden 4 Kolumnen: Living, Dying, Mortality per Cent und Specific Intensity. Unter letzterer versteht Ratcliffe die Zahl der Personen, aus welcher jährlich eine in dem bezüglichen Alter stirbt, z. B.

18 : 100 000 — 645 — 0,6456 — 154,89 (= 100 000 : 645)
19 : 99 355 — 655 — 0,6596 — 151,60.

Wir lassen einige Auszüge aus dem begleitenden Texte folgen. Vergleicht man die Mortalitätstafel für ganz England (die Farrsche Tabelle) mit der Mortalitätstafel der Rural Districts des Ordens, so zeigt sich, dass nach jener im Alter von 18 Jahren 750 Personen sterben, hier nur 645. Bis zum Altersjahre 54 behaupten die Rural Districts günstigere Mortalitätsverhältnisse, von 54—64 werden sie ungünstiger, nach der Zeit stellt sich das frühere Verhältniss wieder her. Nach Farr stirbt die Hälfte der Bevölkerung zwischen den Altersjahren 63—64 ab (63 : 50 043, 64 : 48 063), nach Ratcliffe zwischen 65—66 (50 521, 48 350).

Neison's Mortalitätstabelle zeigt eine höhere Lebenskraft der ländlichen Bevölkerung, als diejenige der Odd Fellows.

In den Town Districts ist zwar mit 18 Jahren eine grössere Sterblichkeitsziffer zu verzeichnen, als nach Farr, sie nimmt jedoch allmählich bis zum Altersjahre 27 ab, und steigt dann wieder bis zum 54. Jahre, wo sie grösser wird, bis zum 70. J., wo sich das Verhältniss wieder ändert. Wir haben zur grösseren Verdeutliehung einige Daten zu einer Tabelle zusammengestellt.

Age	In ganz England				Age	In den Town Districts der Odd Fellows			
	Living	Dying	Mortality per Cent	Specific Intensity		Living	Dying	Mortality per Cent	Specific Intensity
18	100 000	750	0,750	133,21	18	100 000	794	0,7946	125,84
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .
22	96 913	806	0,832	120,11	22	96 906	729	0,7527	132,91
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .
27	92 739	877	0,946	105,65	27	93 521	607	0,6495	153,96
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .
35	85 318	990	1,160	86,17	35	87 907	831	0,9466	105,66
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .
54	64 334	1212	1,883	53,08	54	68 931	1483	2,1516	46,47
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .
70	34 901	2337	6,698	14,92	70	33 105	1913	5,7807	17,29
. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .
80	12 747	1783	13,994	7,14	80	14 562	1888	12,9682	7,71

Zwischen den Town Districts und ganz England herrscht die Uebereinstimmung, dass die Hälfte der Bevölkerung zwischen 63—64 abstirbt. In den City Districts stirbt die Hälfte schon vor erreichtem 62. Jahre ab. In frühem Alter ist die Sterblichkeitsziffer ausserordentlich niedrig, aber sie steigt in so überraschender Weise, dass sie schon mit 40 Jahren diejenige für ganz England übertrifft. Mit 70 Jahren tritt eine Verschiebung ein. Mit 18 Jahren ist in den C.D. der Specific Intensity 463,60 (in England 133,21), mit 28 schon 105,59 (in England 102,92), mit 40: 74,99 (in England 75,82).

Die drei Distrikte zeigen zusammengenommen bis zum Alter von 40 Jahren günstigere Mortalitätsverhältnisse, als es nach Farr in England der Fall ist. Dieses Verhältniss verschiebt sich mit 50 zu Gunsten, mit 71 zu Ungunsten der Gesammtbevölkerung.

„Obgleich die Sterblichkeitsziffer in der frühern Lebensperiode günstig für die Unity ist, steigt sie rascher in den mittleren Lebensjahren, so dass die Hälfte aller Lebenden in dem Alter von 63—64 abgestorben ist; dasselbe (nämlich das Absterben der Hälfte der Bevölkerung) findet in derselben Periode in der Gesammtbevölkerung statt [1].“

Diese Thatsache kann man sich auf verschiedene Weise erklären. Keine Erklärung hat zwingende Beweiskraft.

[1]) a. a. O. S. 26.

Wir gehen zur dritten Ablheilung über, welche die Ueberschrift führt: Average Amount of Sickness experienced in the Manchester Unity. Die XIII. Tabelle giebt die auf 1 Person reduzirte Krankheitsdauer für jedes Altersjahr in den drei Distrikten gesondert und für dieselben zusammen an.

In den Town Districts zeigt sich in den jugendlichen Altersperioden eine geringere Durchschnittssumme, mit dem 27. Altersjahre verändert sich dies bis zum 58., dann findet wieder eine Verschiebung zu Gunsten der Town Districts statt. In den City Districts die ähnliche Erscheinung der geringen Durchschnittssumme in der Jugendperiode, dann schnelleres Anwachsen ohne irgend eine Verschiebung.

In der folgenden Tabelle stellen wir 2 vereinfachte Tabellen Ratcliffe's zusammen, welche eine Vergleichung der Ergebnisse der Krankheitsstatistik des Ordens mit früheren Beobachtungen geben.

Alter	Ländliche Distrikte (in Wochen) Neison	Ländliche Distrikte (in Wochen) Ratcliffe	Mittelstadt Distrikte (in Wochen) Neison	Mittelstadt Distrikte (in Wochen) Ratcliffe	Grossstadt Distrikte (in Wochen) Neison	Grossstadt Distrikte (in Wochen) Ratcliffe	Die drei Distrikte zusammen (in Wochen) Neison	Die drei Distrikte zusammen (in Wochen) Ratcliffe	Hochländische Gesellschaft (in Wochen)	Ansell (in Wochen)
20	0,8387	0,5942	0,8564	0,5703	0,5659	0,5181	0,8398	0,5849	0,575	0,776
30	0,8753	0,7785	0,8794	0,8166	1,1059	0,8298	0,9107	0,8034	0,621	0,861
40	1,0677	0,9730	1,2669	1,0644	1,4663	1.2379	1.1308	1,0779	0,758	1,111
50	1,5896	1,7038	2,5559	1,7499	2,3831	2,1967	1,9603	1,8533	1,361	1,701
60	3,8531	4,2157	4,9132	3,9371	4,4973	5,3237	4,1657	4,3985	2,346	3,292
70	14,1949	9,7585	15,4995	7,7490	9,9610	12,2106	14,0391	9,5744	10,701	11,793
80	24,3545	21,6552	32,9841	17,0886	35,2065	20,1946	26.9405	19,9111		

Die Durchschnittssumme der Krankheiten vom 20—70. Jahre beträgt nach

	Ländliche Distrikte	Mittelstadt Distrikte	Grossstadt Distrikte	Im Ganzen
Neison	129,6680	160,0464	132,0586	137,8187
Ratcliffe	116,5815	106,6029	141,5002	118,8185
Ueberschuss über Ratcliffe	13,0865	53,4435	—	19,0002
Ueberschuss über Neison	—	—	9,4416	—

Zur Erklärung dieser Abweichungen bemerkt Ratcliffe, dass Neison's ländliche Arbeiter 33 %, in der Statistik der Manchester Unity dagegen nur 20 % der ländlichen Klasse ausmachen.

Auch die Lokalität übt einen grossen Einfluss aus. Der Umstand, dass die Arbeiter von Glasgow und Liverpool in den Grossstadtdistrikten einbegriffen sind, hat den obigen Ueberschuss über Neison's Tabellen hervorgebracht.

Die vierte Abtheilung ist die interessanteste von allen, weil sie einen Gedanken Neison's in grösserem Maasse als dieser zur Ausführung bringt. Sie enthält eine nach Berufen geordnete Krankheits- und Mortalitätsstatistik.

Der Mangel an Raum zwingt uns, die wichtigsten Ausführungen und zwei Tabellen Ratcliffe's in eine Tabelle zusammenzudrängen, die jedoch hoffentlich den über 24 Seiten zerstreuten Stoff übersichtlicher gestalten wird. Wir ordnen die Gewerbe nach der wahrscheinlichen Lebensdauer, nicht in alphabetischer Aufeinanderfolge an. Das Wort „wahrscheinliche Lebensdauer" fassen wir in dem ursprünglichen Sinne auf, als die Zahl der Jahre, bis zu welcher eine Generation bis zur Hälfte abgestorben ist. Wir scheiden durch fettere Linien die Klassen mit normaler wahrscheinlicher Lebensdauer von denen mit höherer und geringerer wahrscheinlicher Lebensdauer sowie die Zahlen, welche die Basis der Vergleichung bilden.

(Siehe die Tabellen auf den folgenden Seiten.)

Von besonderem Interesse ist es, Krankheitsdauer und Sterblichkeit der verschiedenen Berufe mit einander zu vergleichen. Die am wenigsten lebenskräftigen Schreiber und Schulmeister z. B. haben nur einen ganz geringen Krankheitssatz.

In den Tabellen XIV—XL macht uns Ratcliffe mit dem Material bekannt, aus welchem sich die vorhergehenden Berechnungen aufbauen. Es bedarf gar keiner Erwähnung, dass dasselbe für einige Berufe in höheren Altersperioden sehr knapp ist. Doch sind die Fälle nicht so zahlreich, wie man anzunehmen geneigt sein wird. Dass die Statistik, wie bei den Bäckern, im Alter von 51 Jahren nur 4 Personen zu verzeichnen hat, steht ganz allein da.

Die nun folgenden Tabellen XL—LXV enthalten Ueberlebens- und Lebenserwartungstabellen für die einzelnen Berufe, welche mit 100 000 Lebenden im Alter von 18 Jahren anfangen. Die Tabellen LXVI- LXXII geben die Krankheitsdauer für jedes Altersjahr in jedem einzelnen Berufe an.

In der fünften Abtheilung betritt Ratcliffe ein Gebiet, welches Farr und Neison schon vor ihm betreten hatten: die Untersuchung der Krankheits- und Sterblichkeitverhältnisse nach Ortschaften. Die beiden Grossstädte: Liverpool und

England. — Manchester Unity. — Gewerbe. —	Prozentsatz aller beobachteten Leben	Wahrscheinliche Lebensdauer	Lebenserwartung im Alter von (in Jahren)					Durchschnittliche Krankheitsdauer (in Wochen)				Wo lebend. Nur angegeben, wenn nicht über das ganze Land zerstreut. Bemerkungen.
			20	30	40	50	60	20—30	30—40	40—50	50—60	
England und Wales. .	—	63—64	39,88	33,13	26,56	20,02	13,59	—	—	—	—	—
Manchester Unity. . .	100,0	63—64	40,92	33,70	26,41	19,40	13,29	7,04	9,04	13,74	27,22	—
Zimmerleute	6,0	69—70	45,28	38,47	31,65	25,07	18,88	7,55	9,07	10,80	18,76	50 % in Lancashire, Middlesex und Yorkshire.
Ländliche Tagelöhner .	20,0	67—68	45,32	37,71	29,91	22,18	15,82	7,50	10,13	14,14	23,78	Sie bilden 20 % ihres Bezirkes.
Weber.	3,0	65—66	41,92	35,55	28,53	22,01	15,61	7,59	10,57	13,93	31,36	70 % in Lancashire und Yorkshire.
Schuhmacher.	3,9		40,87	33,99	26,23	19,04	13,05	7,87	8,02	12,01	22,44	—
Dienstboten	2,61	63—64 (normal)	42,03	34,30	27,32	20,77	14,81	5,42	7,57	10,46	22,48	Hierzu gehören auch Kellner etc.
Bäcker	0,98		41,92	34,05	26,58	20,09	14,12	5,25	7,03	15,11	27,25	—
Metzger	1,2		41,60	33,49	26,33	20,32	14,89	4,68	5,42	10,51	17,52	—
Schneider	3,4		39,40	32,51	25,34	18,31	10,23	7,02	9,68	12,06	19,74	—
Hutmacher	0,58	62—63	38,91	34,29	27,93	19,87	12,89	5,76	7,94	15,77	32,09	50 % in Lancashire und Middlesex.
Stellmacher	0,74		40,97	33,87	27,54	19,41	12,84	7,78	9,46	8,00	9,44	—
Mühlenbauer	0,39		40,32	33,38	27,37	19,60	13,69	6,34	8,21	13,32	14,63	50 % in Lancashire, Yorkshire und Schottland.
Städtische Tagelöhner.	12,0		40,87	33,65	26,27	19,07	13,33	7,83	10,78	14,91	27,14	12 % ihrer Bezirke.

England. — Manchester Unity. — Gewerbe.	Prozentsatz aller beobachteten Leben	Wahrscheinliche Lebensdauer	Lebenserwartung im Alter von (in Jahren)					Durchschnittliche Krankheitsdauer (in Wochen)				Wo lebend. Nur angegeben, wenn nicht über das ganze Land zerstreut. Bemerkungen.
			20	30	40	50	60	20—30	30—40	40—50	50—60	
Säger	0,66	61—62	40,02	33,06	26,05	18,04	13,11	7,08	11,05	14,21	13,24	—
Färber	0,54		39,89	32,60	24,73	18,20	13,40	5,30	8,74	14,75	31,12	70 % in Lancashire und Yorkshire.
Grubenarbeiter	4,93	60—61	38,22	31,65	24,28	17,82	12,27	11,22	15,62	25,57	43,28	—
Maurer	1,8		37,70	29,66	22,22	14,78	8,44	6,86	8,85	12,84	29,96	Hierzu auch Stuckaturarbeiter u. Dachdecker.
Arbeiter in Baumwollenfabriken	2,17		38,09	30,45	22,61	15,55	10,61	5,62	7,24	12,05	28,33	—
Klempner	1,89	59—60	38,13	31,59	24,67	18,24	12,67	7,48	8,67	17,71	33,72	auch Glaser u. Anstreicher.
Küfer	0,35		38,62	31,17	24,23	18,22	13,23	6,91	10,61	18,80	34,33	—
Spinner	1,82		39,04	32,42	24,32	16,62	12,21	6,76	9,47	18,44	35,49	Hauptsächlich in Chester, Derby, Lancashire und Yorkshire.
Schmiede	3,8	58—59	37,96	30,34	23,52	18,11	13,02	7,86	8,56	13,26	24,99	50 % in Lancashire, Middlesex und Yorkshire.
Wollkämmer	0,68		38,56	33,73	25,96	17,64	13,22	10,75	9,42	16,92	31,64	83 % in Yorkshire.
Steinmetzen	2,96	57—58	38,19	30,41	24,16	18,15	14,79	7,60	11,29	16,43	40,16	—
Töpfer	0,41	56—57	36,59	30,51	23,80	18,74	13,71	8,68	12,23	24,34	44,[illegible]2	50 % in Staffordshire.
Drucker, Setzer	0,78	55—56	36,66	28,86	20,55	14,67	12,04	5,30	7,81	16,47	31,98	Meistens in Grossstädten.
Schreiber, Schulmeister	1,4	54—55	34,99	27,77	20,61	14,18	12,11	4,14	6,53	11,11	13,88	—

Glasgow zeigen die grösste Sterblichkeit und eine wahrscheinliche Lebensdauer von nur 50—51 bezüglich 52—3, also eine geringere als die der Schreiber und Schullehrer und eine um 11 resp. 9 Jahre geringere als die der Grossstädte überhaupt.

Daran reihen sich Süd-London mit einer wahrscheinlichen Lebensdauer von 55—56, Sheffield mit 57—58, Nord-London mit 58–59. In den letztgenannten Orten stimmt die Sterbeziffer bis in das Mittelalter hinein mit derjenigen der City Districts überein. Dann erst setzt eine viel höhere Sterblichkeit ein. In der Reihe erscheint nun Schottland mit 59—60. Nach Neison betrug die wahrscheinliche Lebensdauer 65—66. Ratcliffe erklärt die Verschiedenheit aus dem Umstande, dass in der Statistik der Manchester Unity Glasgow 22 % sämmtlicher Leben ausmache. Auf gleicher Stufe mit Schottland steht Birmingham. Oldham zeigt normale (City D.) Verhältnisse. Rochdale, Bradford, Wales, die Mittel- und Grossstadt-Distrikte von Lancashire weisen eine günstigere Mortalität auf: 62—63. Ja, die Mittelstadt-Distrikte von Lancashire erheben sich über die Durchschnittsrate der Town Districts. Bolton, Leeds und die ländlichen Distrikte von Yorkshire zeigen eine wahrscheinliche Lebensdauer von 63—64. In den ländlichen Distrikten von Northampton ist die wahrscheinliche Lebensdauer 66–67.

So zeigt sich also in den Districten der Manchester Unity ein Unterschied in der wahrscheinlichen Lebensdauer von nicht weniger als 16 Jahren! Die Gewerbe (Zimmerleute — Schreiber) wiesen 15 Jahre auf!

Die Krankheitsstatistik ist nicht weniger lehrreich. Glasgow, Liverpool, Bristol und Sheffield zeigen eine höhere Krankheitsziffer in jeder Periode, während dieselbe nach Perioden in den andern Städten wechselt, wie aus folgenden Notizen zu ersehen ist, in welchen die Städte nach der Durchschnittssumme der Krankheitsdauer auf einander folgen.

Im Alter von 20—30 haben die Mitglieder der Städte Leeds, Stockport, der Mittel- und Grossstadtdistrikte von Lancashire, Bolton, Rochdale, Bury, Nord-London, Oldham günstigere Verhältnisse als die normalen in den City Districts; in Süd-London, Birmingham, Bradford, Bristol, Liverpool, Glasgow und Sheffield ungünstigere. Von 30—40 haben Bolton, Oldham, die City-Distrikte von Lancashire, Süd-London, Nord-London eine geringere Durchschnittssumme aufzuweisen, und Bradford, Sheffield, Bury, Rochdale, Bristol, Stockport, Liverpool und Glasgow eine höhere als die normale. Von 40—50 ist die Krankheitsziffer in Rochdale, Stockport, den Grossstadtdistrikten von Lancashire, Bradford, Oldham, Süd-London und Nord-London geringer, und in Leeds, Bury, Bolton, Liverpool, Bristol, Sheffield und Glasgow grösser als die normale. Von 50—60 stehen Rochdale, Bradford, Bury, Leeds und die Gross-

stadtdistricte von Lancashire über dem Durchschnitt, Bolton, Nord-London, Oldham, Sheffield und Stockport unter demselben. Ueber die in den letzten Perioden nicht genannten Orte liegen nicht hinreichende Daten vor.

Die beiden letzten Abtheilungen unter der Ueberschrift ‚Value of Annuities, Sick Gift, Assurance at Death, and Contributions payable for the Same' und ‚Valuation of Assets and Liabilities' übergehen wir, da sie nichts Neues bieten. —

Eine erstaunliche Masse von interessanten Thatsachen, welche Ratcliffe's Werk enthält! Um so erstaunlicher, als hier Arbeiter aus eigener Initiative schufen, was bisher gelehrte Gesellschaften und der Staat nicht zu thun vermocht hatten. Aber es ist die Frage, ob eine andere Arbeiterschicht, die nicht so consequent die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheit in die Hand der Tüchtigsten legt, die Aufgabe hätte bewältigen können, und ob die Manchester Unity im Stande dazu gewesen wäre, wenn sie nicht einen Mann wie Ratcliffe besessen hätte [1]). Er leitete die Untersuchung nicht bloss, er rechnete mit unversiegbarer Ausdauer mit seinen Gehilfen. Es scheint, dass er den originalsten Theil seines Werkes, die Statistik nach Gewerben, ohne jede Hilfe bearbeitet hat. Spry theilt mit, dass dieselbe allein ihn 15—17 Stunden täglich beschäftigt habe. Diese Mitwirkung des Leiters an dem rein mechanischen Geschäfte und der Umstand, dass die Männer, welche das Material lieferten, die Sekretäre der Logen und Distrikte, pflichteifrige und von der Wichtigkeit des Unternehmens überzeugte Männer waren, sichert der Arbeit einen Werth, welchen manche statistische Werke nicht besitzen.

Wir haben den Inhalt des Werkes etwas eingehender ausgezogen, sowohl wegen des grossen Werthes desselben, als auch um die Schwierigkeiten verständlich zu machen, welche einem Arbeiterversicherungswesen entgegenstehen. Können wir in absehbarer Zeit hoffen, da sich Lokal- und Gewerbeeinflüsse in so mannichfacher Weise durchkreuzen, die Beiträge der Mitglieder in gerechter Weise zu fixiren? Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass Kassen, welche nur Mitglieder derselben Gewerbe aufnehmen, die am wenigsten ungerechte Aufbringung der Beiträge ermöglichen. Man nähert sich dem Ideal am meisten, wenn man lokale Kassen für jedes Gewerbe schafft. Doch würde die Errichtung derselben für alle Gewerbe an den meisten Orten an der geringen Mitgliederzahl scheitern, oder die errichteten würden bankerott werden. Es wäre also nothwendig, Gewerbegenossen aus andern Orten an sich zu

---

[1]) Der Orden legte sich ein grosses Opfer auf. In dem ähnlichen Werke vom Jahre 1862 werden die Kosten desselben auf 3500 £ berechnet. Das eben besprochene muss grössere Kosten verursacht haben. — Das A. M. C. erkannte R. eine Belohnung von 50 £ zu. Spry, 114.

ziehen, in diesem Falle würden Lokaleinflüsse die Berechnungen stören, oder man müsste andere Gewerbe aufnehmen, damit wäre die richtige Form der Gewerbekasse vernichtet. Das Ideal lässt sich also nur auf dem platten Lande, in bedeutenden Fabrikdistrikten und in Grossstädten verwirklichen.

Woher will man weiter die nöthigen Daten für alle Gewerbe nehmen? Auch die Resultate der Statistik der Manchester Unity haben Bedeutung nur für diese, und nur für kurze Perioden. Jenes wird aus der Abweichung der Statistik von Ratcliffe und Neison bewiesen, dies allein durch die bis jetzt alle zehn Jahre wiederholte Statistik des Ordens. Die Gewerbe müssten also periodisch eine lokale Statistik aufnehmen lassen. Jede werthvolle Statistik erfordert bedeutende Kosten. Je zahlreicher die Kassen, um so grösser die Kosten, die von den Mitgliedern getragen werden müssen und so die Versicherung vertheuern. Mit gerechten Prämien möchte man pekuniär schlechter fahren, als mit ungerechten.

Wir sind dabei von der Unterstellung ausgegangen, dass eine werthvolle lokale Statistik für jedes Gewerbe überhaupt möglich sei. Dieselbe ist aber jedenfalls unrichtig.

Weiter ergiebt sich die grosse Schwierigkeit, kleinen lokalen Kassen, bei der heutigen Vermischung der Bevölkerung ihre finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, auch wenn nicht, wie fast durchgehends, die Verwaltung in den Händen ungebildeter, dazu nicht selten pflichtvergessener Leute liegt und wenn dieselbe auch bei guter Leitung allzuhäufig sehr theuer ist.

Je grösser die Kasse ist, um so mehr gleichen sich die Verschiedenheiten aus, abgesehen davon, dass eine gute und billigere Verwaltung nun wahrscheinlicher wird. Vollständig sicher wird sie erst, wenn sie sich über das ganze Land erstreckt und die Resultate periodischer, die Altersklassen unterscheidender Aufnahmen den Prämienberechnungen zu Grunde gelegt wird. Das letzte Element aller Unsicherheit aber wird erst dann entfernt, wenn alle Diejenigen, über welche Erfahrungen gesammelt worden sind, auch in die eine Kasse eintreten. Wir erinnern an Ansell's Ausführungen im vorigen Kapitel.

Eine allgemeine Zwangskasse mit nach Altersstufen graduirten Prämien ist also das zweite Ideal, welches aus unseren Betrachtungen entspringt. Das erste — die lokale Gewerbekasse — lässt nur eine seltene Durchführung zu. Das zweite, die allgemeine Zwangskasse, lässt sich nicht in allen Versicherungszweigen durchführen. Die Durchführung der Krankenversicherung wird der Kontrolle wegen immer eine Mehrzahl von Kassen erfordern. Dass dieselben klein sein müssten, wie wir verschiedene Aktuare versichern hörten, ist nicht richtig. Es giebt grosse Kassen in England mit wirksamer Kontrolle. Die allgemeine Zwangskasse empfiehlt sich dagegen für alle

andern Versicherungszweige als die sicherste und unter den gegebenen Verhältnissen billigste.

Einen Schritt nach diesem Ziele hin ermöglicht eine Statistik, welche wir jetzt besprechen wollen.

Bald nach der Vollendung des vorher besprochenen Werkes liefen die fünfjährigen Berichte der Hilfskassen ein, welche bisher, wie bekannt, nur einmal und zwar von Neison verarbeitet worden waren. Diesmal wurden sie benutzt. Ein „Abstract of Returns respecting Friendly Societies in England and Wales, during the Five Years ending the 31st of December 1850" wurde dem Parlamente vorgelegt[1]).

Der Registrar bemerkt in der Einleitung, dass von 1828—1847 10,433 Kassen registrirt worden seien. Vom 8. Juli 1847—23. November 1852 seien in England und Wales (England: 9,497; Wales: 936) 5520 Vereine eingeschrieben worden, die Zahl aller seit 1828 registrirten Gesellschaften betrage also ungefähr 16000. Nehmen wir die im 3. Kapitel enthaltene Statistik zu Hülfe — welche der Register nicht erwähnt —, so werden wir uns nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn wir die Gesammtsumme der seit 1793 eingeschriebenen Friendly Societies auf 26000 veranschlagen. Doch erhielt er Berichte von nur 4291 Vereinen. Hiervon war ein grosser Theil sehr unvollkommen. Der Auszug unterscheidet ‚Perfect' und ‚Imperfect Returns'. Nur etwa 3000 konnten zu weiteren Berechnungen benutzt werden. Die Anzahl der Mitglieder in den genannten Kassen betrug 781 722. In dem, dem 8. Juli vorangehenden Jahre hatten die Kassen 693 751 £ eingenommen und in derselben Zeit 518 678 £ an Unterstützungen bezahlt.

Aus den Berichten, welche nur wenige Schlüsse auf den Gesammtzustand des Hilfskassenwesens gestatten, heben wir einige Notizen heraus.

In Lancashire hatten 620 eingeschriebene Hilfskassen 293 Berichte eingeschickt. Die Mitgliederangabe betrug 258 095, die jährlichen Einnahmen 71 200 £. In London, wo unter 268 registrirten Vereinen 95 berichtet hatten, betrug die Mitgliederanzahl 22 297, die jährlichen Beiträge fast das Doppelte, 132 745 £. Bedenkt man nun, dass die Mitgliederanzahl der Londoner Kassen kaum ein Zehntel der ersteren betrug, so wären die Prämiensätze im Durchschnitt fast 20 mal so hoch gewesen. Die höchste Zahl eingeschriebener Hilfskassen und den geringsten Prozentsatz von Berichten hatte Middlesex aufzuweisen: 1301 gegen 317. An Anzahl der eingeschriebenen Hilfskassen folgen Lancashire mit 620, Yorkshire mit 454, Staffordshire mit 445, Devonshire mit 362, Monmouthshire mit 356, Warwickshire mit 336, Surrey mit 324, Kent mit 313,

[1]) Accounts and Papers. 1852—53. Vol. C.

Hampshire mit 301. Die geringsten Zahlen weisen auf Herefordshire mit 45, Cumberland mit 30, Rutlandshire 11 und Westmoreland 3. Die grösste Anzahl von Berichten hatte Middlesex (317) eingesandt, dann folgen Lancashire mit 293, Staffordshire mit 201, Yorkshire und Devonshire je mit 193, Kent mit 190, Hampshire mit 149, Norfolk mit 121. Die absolut geringste Anzahl aus Herfordshire mit 18, Cumberland 16, Rutlandshire mit 7 und Westmoreland mit 3 (Westmoreland 100 %). Die höchste Mitgliederzahl wies Lancashire auf: 258 095. Ein ungeheuerer Sprung, ehe wir bei Yorkshire mit 63 315 Mitgliedern anlangen, nun folgen Middlesex mit 43 380, Devonshire mit 29 768, Staffordshire mit 27 639, Hampshire mit 24 760, London mit 22 297, Cheshire mit 17 800, Essex mit 16 459, Warwickshire mit 16 381, Surrey mit 15 475. Die geringsten Mitgliederzahlen weisen die Grafschaften mit der geringsten Kassenanzahl auf. Wir bemerkten schon, dass London allen an Höhe der Jahresbeiträge voransteht: 132 745 £. Nun folgen Lancashire mit 71 200 £, Middlesex mit 62 421 £, Yorkshire mit 52 374 £, Devonshire mit 34 457 £, Kent mit 27 857 £, Suffolk mit 27 313 £, Staffordshire mit 25 291 £. Eine ganz andere Aufeinanderfolge zeigen die Grafschaften, wenn wir sie nach der Gesammtsumme der gezahlten Unterstützung anordnen. Voran steht Lancashire mit 66 869 £. Es folgen London mit 54 067 £, Middlesex mit 44 632 £, Yorkshire mit 37 077 £, Devonshire mit 29 521 £, Kent mit 24 304 £, Suffolk mit 20 929 £, Staffordshire mit 20 578 £ Drei Grafschaften wiesen für Unterstützungen einen grösseren Betrag, als für Jahresprämien auf: Herefordshire 992 £ gegen 686, Leicestershire mit 4563 £ gegen 4552, Westmoreland 226 £ gegen 195.

In Wales enthielt Glamorganshire 248, also mehr als ein Viertel aller Kassen dieses Fürstenthumes. Es folgen Breconshire mit 147, Denbigshire mit 91, Cardiganshire und Carmarthenshire mit je 76, Pembrokeshire mit 69, Montgomeryshire mit 57. Die geringste Zahl wies Radnorshire, nämlich 11 auf. Nach der Zahl der Berichte folgen die Grafschaften aufeinander: Glamorganshire mit 95, Denbigshire mit 51, Breconshire mit 49, Carmarthenshire mit 28, Cardiganshire mit 26. An letzter Stelle steht Montgomeryshire. Keine einzige seiner 57 registrirten Kassen hatte einen Bericht eingesandt. An Zahl der Mitglieder steht Glamorganshire mit 9097 voran. Dann folgen Denbigshire mit 8245, Breconshire mit 4907, Carnarvonshire mit 3595 und Flintshire mit 3382. Die absolut höchsten Jahresbeiträge weisen die Kassen von Glamorganshire auf: 7141 £. Dann folgen Denbigshire mit 6442 £, Breconshire mit 5079 £, Carnarvonshire mit 2479 £ und Flintshire mit 2255 £. Die Höhe der Unterstützungen weist Denbigshire mit 6497 £ den ersten Platz an; es folgen Glamorganshire mit

6231 £, Breconshire mit 3838 £, Pembrokeshire mit 2393 £. In Denbigshire und in Radnorshire (345 £—323) übertrafen die Unterstützungssummen die Beiträge.

Diese Notizen werden genügen, um einen Ueberblick über die Verschiedenheit der einzelnen Kassen von Grossbritannien und Wales zu gewähren.

Zu den Berichten bemerkt der Registrar, dass die Gesammtsumme der Krankheitsdauer nicht angegeben werden könne. Nur die Zeit sei angegeben, für welche man Krankengeld verlangt habe, weiter die Dauer der Krankheit solcher Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande waren, und für solche Krankheiten, für welche statutenmässig Krankengeld bewilligt werde. Müsste also aus diesen Gründen der Gesammtsumme ein Prozentsatz addirt werden, so erheischt der Betrug mancher Mitglieder einen Abzug.

Das Wort ‚Superannuation' bezeichne in den Hilfskassen so verschiedene Zustände (Unfähigkeit zur Arbeit aus Altersschwäche, Krankheit, welche eine in den Statuten bestimmte Zeit überschreite, über welche hinaus ein geringerer Krankengeldsatz bewilligt werde, Erreichung eines festgesetzten Alters ohne Rücksicht auf Rüstigkeit), dass die Daten hierüber in dem Abstract nicht verwerthet worden seien.

Auch habe sich herausgestellt, dass viele Kassen ihr Vermögen in gesetzlich verbotener Weise angelegt hätten.

Der Bericht ist nach Grafschaften geordnet, und giebt für jede einzelne Kasse das Datum der Gründung an, das Alter, in welchem der Eintritt gestattet ist, die Krankheitsdauer für jedes der 5 Jahre, die Zahl der Mitglieder Ende 1850, das Vermögen nach 5 Arten der Anlegung, den Betrag der jährlichen Beiträge, die fünfjährigen Einnahmen aus andern Quellen, die Auslagen für Verwaltung mit einer besonderen Spalte für das Gehalt der Beamten.

Die Berichte wurden Ende 1852 Alexander Glen Finlaison, dem Aktuar der Staatsschuldenverwaltung, zur Berechnung von Prämientafeln übergeben, nachdem das Ministerium sich zur Ausführung dieses Werkes auf Staatskosten entschieden hatte. Tidd Pratt war zuerst mit dem Institute of Actuaries in Unterhandlung getreten, das Ministerium hatte aber geglaubt die Arbeit einem Staatsbeamten, der in Beziehungen zu den Hilfskassen stände, übertragen zu müssen. Finlaison veröffentlichte den ersten Theil seines Berichtes schon unter dem 1. August 1853 unter dem Titel „Copy of a Report and Tables, prepared under the Directions of the Lords of the Treasury, by the Actuary of the National Debt Office, on the Subject of Sickness and Mortality among the Members of Friendly Societies, as shown by the Quinquennial Returns, to the 31st day of December

1850, received by the Registrar of Friendly Societies in England, under the Provisions of the Act 9 and 10 Vict. 27.“ [1])

Finlaison giebt in der Einleitung einen sehr anziehenden Bericht über sein Verfahren, aus dem wir nur anführen wollen, dass er die ‚Perfect Returns‘ noch einmal sichtete. Es zeigte sich nun, dass sich die Untersuchung über fast 300 000 Fälle erstreckte. Die Fragebogen hatten Antworten über folgende Punkte verlangt:

1. Anfangsbuchstaben des Mitgliedes.
2. Sein Gewerbe.
3. Alter beim Eintritt.
4. Datum des Eintrittes.
5. Die Zeit (Wochen und Tage), in welcher es Krankengeld empfangen hatte.
6. Datum der Ueberweisung in die ‚Superannuation‘ Klasse.
7. Datum des Todes.
8. Datum der Ausschliessung.
9. Datum des Austrittes.
10. Bezeichnung der Krankheit, an welcher es gestorben.
11. Wohnort beim Tode. Es wurde hinzugefügt
12. eine Spalte für Bemerkungen.

Finlaison geht in seiner Untersuchung davon aus, dass folgende Agentien den Grad körperlicher Kraft bestimmen: 1. Nahrung, Wärme, Luft, 2. Klima, 3. Dichtigkeit des Zusammenlebens, 4. Beschäftigung des Menschen. Wenn der hervorragende Statistiker nach diesen Prinzipien eine Untersuchung durchführen wollte, so war also vor Allem nöthig, zu gleicher Zeit eine Statistik der Nahrung, Kleidung und Feuerung oder mindestens eine Lohnstatistik zu entwerfen und mit ihren Resultaten diejenigen der Krankheits- und Mortalitätsstatistik zu vergleichen. Die Nothwendigkeit einer solchen drängt sich um so mehr auf, als er bei der Beschäftigung des Menschen hauptsächlich, wie wir bald sehen werden, auf die Menge der verbrauchten Kraft (the degree of force called out) Gewicht legt. In diesem Falle ist doch die nächste Frage: In welcher Weise wird die Kraft wieder hergestellt? Weiter leuchtet ein, dass Ruhe und Erholung neben Nahrung und Wärme sehr wesentliche Faktoren sind. Ausserdem ist zu bemerken, dass wenn Finlaison die Dichtigkeit des Zusammenlebens einer Bevölkerung betont, der von Neison gemachte Unterschied von ländlichen Mittelstadt- und Grossindustriedistrikten nicht genügt, den er doch mit geringen Veränderungen adoptirt. Man kann jener Dreitheilung einen Werth beilegen, ohne dass man in die Definition dieses Begriffes auch das Element der „assemblage

---

[1]) Accounts and Papers. 1852—53. Vol. C.

of inhabitants under a certain proportion of roofs" einführt. In manchen Kleinstädten und Dörfern leben die Menschen in ebenso schlecht ventilirten Räumen als in einer Grossstadt, aber die Ruhe, die grössere Leichtigkeit, das Freie zu erreichen, der Fortfall aufregender Vergnügungen erhalten sie gesünder, als viele Grossstädter. Finlaison betrachtet als Grossstädte diejenigen mit 65 000 Einwohnern, als Mittelstädte solche mit 3 — 65 000 Einwohnern, als ländliche Distrikte diejenigen, welche weniger als 3000 haben.

Wir wenden uns zu einer kurzen Inhaltsangabe. Der originellste und werthvollste Zug der Untersuchung ist die Unterscheidung von Krankheits f a l l und Krankheits d a u e r. Finlaison hat den Beweis zu führen gesucht, dass im Ganzen und Grossen beide im umgekehrten Verhältniss zu einander stehen.

Der erste Theil der Untersuchung beschäftigt sich mit männlichen Leben ohne irgend einen Unterschied. Unter 792 980 Personen wurden 198 152 als krank aufgeführt, also 24,99 %. Die durchschnittliche Krankheitsdauer, auf alle Personen vertheilt, betrug 10,1155 Tage, der Kranken 40,4809. Die Sterblichkeitsrate war 1,26 %, die A u s s c h l i e s s u n g s - z i f f e r nicht weniger als 3 %[1]. Die Krankheitsdauer nimmt nur in grossen Perioden zu; von 20—35 sind die Unterschiede unwesentlich.

Der zweite Theil enthält eine nach geographischen Bezirken geordnete Statistik. Er theilt England und Wales in folgende 8 Provinzen ein: 1. eine nördliche (Bergbau, billige Feuerung), 2. eine industrielle (West Riding von Yorkshire, Lancaster, Chester, Derby, Nottingham, Stafford, Warwick and Worcester mit dichter Bevölkerung, nicht so schwerer Arbeit als im Norden, aber verdorbener Luft, hohem Prozentsatz von jugendlicher Arbeit etc.), 3. eine südwestliche (Seeluft), 4. eine südöstliche (Beziehungen zum Kontinent, Handel, Fischerei), 5. eine östliche (feucht, morastig), 6. eine mittlere (Leicester Rutland, Huntingdon, Northampton, Oxford, Buckingham, Bedford und Hertford — gesund, hauptsächlich Ackerbaubevölke-

[1]) Aus dem Berichte des schottischen Registrars heben wir aus vielen Beispielen zu diesem Punkte nur 2 hervor. Die Aberdeen Mutual Assurance hatte in einem Jahre durch Austritt und Exclusion 78 Mitglieder verloren, es blieben 196, die Western Friendly Society 47, es blieben 399. (Report and Abstracts of the Registrar of Fr. S. in Scotland etc. A. a. P. Vol. CI. 1852 - 53.) Der Bericht des irischen Registrars für 1854 erstreckt sich über 39 Gesellschaften und 2796 Mitglieder. Die Gesammtzahl der Ausgeschlossenen oder Ausgestossenen betrug 352. In einer Gesellschaft 64! Die höchste Proportion war 28 : 281! (Abstract and Report of the R. of F. S. in Ireland etc. A. a. P. Vol. LVIII. 1854.) Der Bericht desselben für 1852 wies unter 918 Mitgliedern 106 Ausgetretene und Ausgeschlossene auf. (A. a. P. Vol. XLVII. S. 405.)

rung), 7. Wales und Shropshire, Hereford, Monmouth (einfache Arbeit, mässige Bevölkerung), 8. der hauptstädtische Bezirk.

In den fünf Jahren 1846, 1847, 1848, 1849, 1850 fiel das Krankheitsmaximum auf die Jahre 1849 und 1850. Die grössere Heftigkeit zeigte sich im Jahre 1849 im nördlichen, industriellen, mittleren, hauptstädtischen Bezirke und in Wales, im folgenden in den drei übrigen. Die Krankheitsfälle erreichten ihr Maximum im ersteren, die Krankheitsdauer im letzteren. Nachstehende Tabelle ist aus Tabellen Finlaison's zusammengestellt.

Provinzen	Unter 100 „freien" Mitgliedern sind Krankheitsfälle	Durchschnittliche Krankheitsdauer der Kranken in Tagen	Sterblichkeitsziffer
	%		%
1. Mittlere	29,29	36,37	1,02
2. Südwestliche	27,77	39,65	1,22
3. Oestliche	26,41	37,39	1,07
4. Südöstliche	25,96	37,22	1,08
5. Hauptstädtische	25,32	37,34	1,63
6. Industrielle	22,34	45,02	1,38
7. Wallisische	22,14	45,73	1,24
8. Nördliche	19,89	50,88	1,76

Danach ist die Zahl der Krankheitsfälle am höchsten in einem Ackerbaudistrikte, die Krankheitsdauer am längsten und die Sterblichkeit am höchsten in einem Bergbaudistrikte. Ueberhaupt sind die Krankheitsfälle am zahlreichsten in den Ackerbaudistrikten.

Finlaison stellt sich die Frage, ob nicht die engeren Beziehungen des ländlichen Tagelöhners zu den Spitzen der Pfarrei, der geringere Unterschied zwischen Unterstützung und Lohn auf dem Lande und der höhere Kohlenpreis diese Erscheinung erklären.

Finlaison geht nun zu einer Statistik nach ländlichen Mittelstadt- und Grossstadtbezirken über. Die wichtigsten Notizen stellen wir zu einer Tabelle zusammen:

Im Alter von	Unter je 100 Personen sind krank in den			Auf jede Person entfällt eine Krankheitsdauer in Tagen			Auf jede kranke Person entfällt in Tagen			Sterblichkeits- und Ausschliessungsziffer per Cent.					
	Grossstadt Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Ländl. Bezirken	Grossstadt Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Ländl. Bezirken	Grossstadt Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Ländl. Bezirken	Grossstadt Bezirken		Mittelstadt Bezirken		Ländl. Bezirken	
										S.	A.	S.	A.	S.	A.
20	26,94	25,22	27,08	6,80	6.90	6,88	25,66	27,34	25,42	1,07		0,93		0,66	
30	22,41	21,79	23,03	6,45	6,75	7,10	28,77	30.96	30,83	0,97		0,78		0,72	
40	23,84	22,43	23,60	8,02	8,22	8,26	33,64	36,63	35,00	1,63		1,08		0,85	
50	27,04	26,10	25,69	11,63	12,12	11.06	43,03	46,45	43,07	1,82	5,12	1,71	2,94	1,29	1,11
60	30,59	33,10	29,82	17,24	20,07	18,20	56,34	60,63	61,03	3,35		2,84		2,27	
70	41,06	42,34	41,29	34,57	44,97	44,90	84,20	106,22	108,74	4,94		6,40		5,14	

Im Ganzen, meint Finlaison, wäre kein Krankheitsgesetz so deutlich ausgesprochen, dass sich eine Verschiedenheit in den Prämiensätzen für die drei Bezirke empfehle. Ratcliffe und Neison kommen zu ganz anderen Resultaten. Wir stellen einige Notizen aus dem Werke des Ersteren daneben (in Wochen, Tage und Stunden ausgelassen):

Krankheitsdauer in der Manchester Unity in folgenden

Perioden	Ländlichen Bezirken	Mittelstadt Bezirken	Grossstadt Bezirken
20—30	7	7	6
30—40	8	9	9
40—50	12	13	16
50—60	24	25	32
60—70	64	51	75
70—80	110	132	166

Der folgende Theil ist einer Untersuchung über den Einfluss der Beschäftigung auf Krankheit und Mortalität gewidmet. Derselbe ist entschieden ein Rückschritt hinter die Untersuchungen Neison's und Ratcliffe's. Finlaison geht anscheinend von der früher erwähnten Ansicht aus, dass nur wenige Klassen erwerbsthätiger Personen eine Ausnahmestellung bedingen, welches doch eben erst zu beweisen wäre. Diese scheidet er aus und behandelt sie für sich. Es sind: Seeleute, Anstreicher, Polizisten, Eisenbahnbeamte, Grubenarbeiter auf Kohlenzechen, andere Grubenarbeiter und Frauen.

Alle anderen theilt er in 4 Gruppen ein: 1) Arbeiter, die schwere Arbeit verrichten und dem Wetter ausgesetzt sind,

2) Arbeiter, welche schwere Arbeit verrichten und der Witterung nicht ausgesetzt sind, 3) Arbeiter, welche leichte Arbeit verrichten und dem Wetter ausgesetzt sind, und 4) Arbeiter, welche leichte Arbeit verrichten und dem Wetter nicht ausgesetzt sind.

Wir stellen einige seiner Tabellen zu einer einzigen zusammen:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Wetterausgesetzte leichte Arbeit hat bis zum 40. Jahr mehr Krankheitsfälle aufzuweisen, als dem Wetter nicht ausgesetzte Arbeit, nach diesem Alter tritt die umgekehrte Erscheinung ein; bei der schweren Arbeit ist auf Seiten der wetterausgesetzten fast überall eine höhere Krankheitsziffer zu verzeichnen. Wetterausgesetzte leichte Arbeit hat in allen Perioden eine geringere Krankheitsdauer aufzuweisen, als vor dem Wetter geschützte Arbeit. Bei der schweren Arbeit fällt der wetterausgesetzten auch die längere Krankheitsdauer zu. Es bestätigt sich also das Gesetz über das Verhältniss von Krankheitsfall und Krankheitsdauer durchaus nicht. In der Krankheitsdauer der Kranken und in der Sterblichkeitsziffer ist gar kein Gesetz zu bemerken.

Diese ganze Untersuchung ist in der That ganz unfruchtbar. Dort, wo sich etwas wie ein Gesetz herauszubilden scheint, warnt Finlaison selbst davor, dem Wetter einen Einfluss zuzuschreiben: But the result of exposure to weather is not to be conclusively inferred therefrom by any means, as it would appear in the case of Heavy Labour to be an ingredient materially aggravating the quantum of sickness attaching to this ruder class of occupation [1]). Wir möchten übrigens wissen, wer diese Unklugheit zu begehen im Stande wäre, und fragen, warum Finlaison diese Untersuchung überhaupt anstellte, da er wohl weiss, dass aus dem Einflusse des Wetters keine Schlüsse zu ziehen sind.

Man wird vielleicht erwidern, dass Finlaison eine Untersuchung über den Einfluss der Beschäftigung und des Wetters habe anstellen wollen, und dass es dabei nicht auf das Resultat ankomme. Wenn er bewiesen habe, dass das Wetter einflusslos sei, so habe er genug bewiesen. Dieser Einwurf ist wohlbegründet, aber in diesem Falle erhebt sich die Frage: Warum hat er seine Untersuchungen nicht ebenfalls auf den Einfluss der Beschäftigung ausgedehnt? Warum nahm er es denn von vornherein als erwiesen an, dass nur gewisse Berufe eine Ausnahmestellung haben? Es wäre doch werthvoll gewesen, wenn er diese Behauptung ebenfalls induktiv dargethan hätte. Die Resultatlosigkeit wäre gleichfalls ein gutes Resultat gewesen.

---

[1]) S. XVIII.

Alter	Von 100 Personen sind krank bei				Die Krankheitsdauer beträgt in Tagen auf jede Person bei				Auf jede kranke Person entfällt eine Krankheitsdauer von (in Tagen) bei				Mortalitätsziffer bei			
	Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit		Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit		Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit		Leichter Arbeit		Schwerer Arbeit	
	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt	dem Wetter nicht ausgesetzt	dem Wetter ausgesetzt
20	22,70	23,71	26,47	28,69	6,48	6,00	6,71	7,16	28,53	25,30	25,37	24,97	0,79	0,48	0,79	0,72
25	19,90	21,04	25,10	26,47	6,00	5,78	6,82	7,45	30,16	27,47	27,19	28,15	—	—	—	—
30	18,51	19,64	23,45	25,74	6,01	5,85	7,06	7,69	32,43	29,80	30,09	29,89	0,79	0,91	0,83	0,72
35	18,49	19,02	24,00	25,64	6,20	5,84	7,45	8,04	33,50	30,70	31,04	31,37	—	—	—	—
40	19,40	19,88	24,34	27,01	7,13	7,29	8,03	9,40	36,74	36,66	32,97	34,80	1,15	1,12	0,97	0,92
45	20,49	19,33	25,14	28,14	8,03	7,48	9,87	10,78	39,21	38,71	39,28	38,29	—	—	—	—
50	23,07	20,74	28,10	29,34	10,48	10,02	12,15	12,58	45,43	48,34	43,25	42,87	1,59	1,55	1,62	1,35
55	25,63	21,93	31,40	31,11	13,65	10,66	16,08	14,33	53,26	48,63	51,22	46,05	—	—	—	—
60	28,36	22,87	33,25	35,42	17,18	11,23	20,36	21,78	60,57	49,11	61,23	61,48	2,90	2,25	2,75	2,32
65	32,80	24,84	38,26	40,25	26,22	18,15	26,99	31,55	79,96	73,07	70,54	78,39	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,99	5,71	5,68	4,78
80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,17	12,00	11,26	13,96

Will man den Einfluss des Wetters bei den einzelnen Berufen kennen lernen, so leuchtet doch dem einfachsten Verstande die Nothwendigkeit ein, den Prozentsatz der Krankheiten, welche durch dasselbe hervorgerufen werden, genau anzugeben. Nicht genug damit, man müsste auch den günstigen Einfluss des Wetters in Betracht ziehen, indem man die Abhärtung einerseits mit dem durch Verzärtelung, mit dem durch Mangel an reiner Luft hervorgebrachten Krankheitsprozentsatze etc. vergliche.

Dagegen kann man die Krankheitsangabe entbehren, wenn sich die Untersuchung auf ein Gewerbe beschränkt, denn die Lebensbedingungen desselben sind uns im Ganzen und Grossen klar, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass sie auch hier ein tieferes Verständniss erst ermöglichen. Eine Statistik nach Gewerben ist also einfacher und lehrreicher.

Zuletzt führt Finlaison in seine Untersuchung über den Einfluss von Beschäftigung und Wetter noch den Unterschied von Land, Mittelstadt und Grossstadt ein. Wir folgen ihm hier nicht, Unterschiede von Wichtigkeit weist die Untersuchung nicht auf. Er kommt zu dem Schlusse, dass der wichtigste Unterschied derjenige der leichten und schweren Arbeit sei. Die Resultate dieser Untersuchung haben wir in folgender Tabelle zusammengestellt.

Alter	Unter 100 freien Mitgliedern sind krank bei		Auf jedes freie Mitglied entfällt eine Krankheitsdauer in Tagen bei		Auf jedes kranke Mitglied entfällt eine Krankheitsdauer in Tagen bei		Sterblichkeitsziffer bei	
	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit	Leichter Arbeit	Schwerer Arbeit
20	22,83	28,35	6,42	7,10	28,12	25,03	0,76	0,73
25	20,06	26,22	5,97	7,34	29,75	27,99	0,76	0,68
30	18,71	25;28	5,98	7,57	31,97	29,93	0,81	0,74
35	18,59	25,30	6,13	7,92	32,98	31,30	0,90	0,78
40	19,48	26,43	7,16	9,10	36,73	34,43	1,15	0,94
45	20,28	27,48	7,94	10,58	39,13	38,49	1,31	1,12
50	22,65	29,05	10,40	12,48	45,91	42,96	1,59	1,42
60	27,41	34,87	16,15	21,42	58,92	61,42	2,79	2,43
70	37,96	45,63	40,86	46,65	107,63	102,25	5,94	5,04
80	53,22	60,56	90,96	104,25	170,93	172,14	12,15	13,39

Hier zeigt sich also, dass schwere Arbeit eine grössere Menge Krankheit bedingt, als leichte Arbeit, dass aber die Krankheitsdauer der Kranken, welche schwere Arbeit verrichten auf den meisten Altersstufen geringer ist, als diejenige der

mit leichter Arbeit Beschäftigten. Die Sterblichkeitsziffer und die Ziffer der Krankheitsdauer beobachten bei beiden Klassen auf den meisten Altersstufen einen gewissen Parallelismus.

Wie sehr Finlaison's Arbeit im Einzelnen bestätigt und widerlegt wird, möge man aus einer Vergleichung mit Ratcliffe's Werk (S. 270, 271 d. S.) ersehen. Berufe, die bei Ersterem verwandschaftliche Züge tragen und von dem weitherzigen Begriffe ‚schwere Arbeit' umfasst werden, z. B. Zimmerleute, Schmiede, Steinmetzen, fliehen sich bei Letzterem auf das allerentschiedenste.

Der letzte Theil, welcher sich mit einigen exceptionellen Berufen und den Frauen beschäftigt, hat mehr Werth als die früheren. Wir stellen die wichtigsten Resultate desselben zu einer Tabelle zusammen.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Die Tabelle zeigt, 1. dass Seeleute, Frauen und Anstreicher die geringste Krankheitsempfänglichkeit, die Arbeiter in Kohlengruben die höchste haben, auch die Berufe der Polizeidiener und Eisenbahnbediensteten zu den gefährlicheren gehören; 2. dass die durchschnittliche Krankheitsdauer der Kranken bei den Seeleuten auf allen Stufen die höchsten Sätze aufweist; 3. dass die Sterblichkeitsziffer dieser Berufe im Ganzen höher ist, als diejenige für England und Wales. Diese Thatsache tritt bei den Seeleuten auf allen Altersstufen aus leicht erklärlichen Gründen hervor.

Den zweiten Theil seines Berichtes veröffentlichte Finlaison im folgenden Jahre. Er trägt die Ueberschrift „Copies of further Report and Tables, prepared under the Direction of the Lords of the Treasury, by the Actuary of the National Debt Office, on the Subject of Sickness and Mortality among the Members of Friendly Societies, as shown by the Quinquennial Returns, to the 31st day of December 1850 etc."[1]).

Derselbe enthält einen Bericht und eine Reihe von Prämientabellen für Männer. Finlaison ging dadurch einen Schritt über Ratcliffe hinaus, dass er für Seeleute, Anstreicher, Eisenbahnbedienstete und Grubenarbeiter besondere Prämien für Unterstützung in Krankheit berechnete. Ratcliffe legte seinen Berechnungen nur den Unterschied von Land, Mittelstadt und Grossstadt zu Grunde. Finlaison berücksichtigte denselben nicht, dagegen stellte er Tabellen für leichte und schwere Arbeit auf.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die beiden statistischen Werke, so können wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass Ratcliffe's Arbeit die bedeutendere ist. Es

---

[1]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854.

Berufe, Geschlecht.	Im Alter von																							
	20 Jahren			25 Jahren			30 Jahren			35 Jahren			40 Jahren			45 Jahren			50 Jahren			60 Jahren		
	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer	Unter 100 freien Personen sind krank	Durchschnittl. Krankheitsdauer d. Kranken	Sterblichkeitsziffer
Seeleute . .	16,89	31,02	0,66	15,61	33,38	1,71	17,96	36,69	1,69	18,86	47,84	2,26	17,89	44,69	1,79	20,51	55,63	2,71	22,27	60,19	2,48	28,00	87,68	2,79
Arbeiter in Kohlengr.	36,44	24,30	1,11	34,94	25,55	0,77	34,98	27,52	0,84	35,39	29,12	1,67	35,21	32,74	0,96	38,96	38,26	1,09	38,80	55,49	1,70	50,52	52,44	3,96
Sonstige Bergleute	23,23	35,39	0,65	20,90	30,76	1,76	28,65	38,39	0,81	32,50	35,94	1,02	28,92	41,38	0,29	37,56	51,80	2,00	36,87	57,08	1,84	58,62	75,74	2,61
Frauen . . .	25,26	33,96	0,94	22,60	35,52	0,92	22,39	40,21	1,12	23,87	43,04	1,08	24,41	41,33	1,15	25,96	43,42	1,17	26,43	49,74	1,26	29,27	70,59	2,52
Anstreicher	24,82	30,54	—	22,72	28,54	1,55	21,49	33,31	0,88	22,40	28,67	0,87	24,98	33,89	2,04	29,54	50,05	2,09	34,20	49,20	2,87	31,63	53,84	6,06
Polizeidiener . .	23,91	31,05	1,09	24,50	23,03	0,57	31,33	27,03	1,35	29,10	28,09	1,77	30,03	33,23	2,05	35,81	55,42	0,68	36,51	76,57	6,35	—	—	—
Eisenbahnbedienst.	31,00	25,00	—	33,06	26,10	0,52	33,94	29,25	1,18	34,11	26,06	1,00	32,23	33,85	1,56	32,10	37,85	1,63	30,43	50,06	1,74	41,76	37,00	5,50
In England u. Wales	26,62	25,86	0,74	23,94	28,53	0,71	22,57	30,63	0,77	22,38	31,91	0,93	23,26	35,31	1,03	24,11	38,74	1,21	26,00	44,18	1,50	31,07	60,30	2,61

mangelt Finlaison's Schrift nicht an eigenthümlichen und werthvollen Zügen. Die Unterscheidung von Krankheitsfall und Krankheitsdauer hatte jedoch für die Hilfskassen nur theoretischen Werth. Dagegen that er in der Berücksichtigung der Ausschliessungen einen glücklichen Griff. In seiner nächsten, im Jahre 1862 erschienenen Unternehmung über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Manchester Unity widmete Ratcliffe diesem Punkte ein interessantes Kapitel: Secessions and Expulsions[1]). Unter derselben Ueberschrift wurden die einschläglichen Daten im dritten Berichte gesammelt[2]). Auch Neison führte in seinem im vorigen Jahre erschienenen Werke „The Rates of Mortality and Sickness of the Ancient Order of Foresters etc. London 1882" dieses Thema erschöpfend durch. Es war auch von Bedeutung, dass Finlaison die Prämientabellen für einzelne Berufe berechnete. Die Manchester Unity ist seinem Beispiele insoweit gefolgt, als sich in den beiden letzten Werken des Ordens Prämientabellen für Grubenarbeiter (miners and colliers) finden. Neison hat in dem ebengenannten Werke eine Statistik nach Berufen nicht berücksichtigt. Die Manchester Unity widmet in ihrem letzten Berichte der Statistik nach Berufen kein Blatt. Spricht das nicht ein wenig für unsere oben entwickelte Ansicht, dass Gewerbekassen ein schönes, selten ausführbares Ideal sind? Hätte sich nicht das Bedürfniss nach besonderen Prämientabellen herausgestellt, wenn sich häufiger eine starke Majorität von Männern desselben Berufes in einer Hilfskasse zusammengefunden hätten? — Dagegen halten Odd Fellows und Foresters an dem Unterschied der drei Distrikte fest. —

Was sich sonst noch Neues in Finlaison's Werk vorfindet, scheint uns mehr den Namen einer geistreichen Spielerei, als einer werthvollen wissenschaftlichen Untersuchung zu verdienen. Von welcher Bedeutung war doch die Eintheilung in 8 Provinzen? Vergleicht man diese rohen Abstraktionen mit den sorgsamen Detailuntersuchungen Ratcliffe's, dann bemerkt man, dass die grössten Unterschiede in Orten herrschten, welche Finlaison zu einer Provinz verschmilzt. Und nun die Unterschiede von leichter und schwerer Arbeit!

Was bezweckte Finlaison damit? Wenn man sich des Hasses erinnert, der Neison nach seinen bahnbrechenden Untersuchungen so reichlich zu Theil wurde, und der sich in so ungekünstelter Weise vor dem Ausschusse der Lords im Jahre 1848 Luft machte, wenn man sich weiter daran erinnert, dass geklagt wurde, die Aktuare verschickten dieselben Tabellen, unbekümmert um lokale Verhältnisse. nach allen Theilen des

---

[1]) Observations on the Rate of Mortality and Sickness etc. Colchester 1862. S. 92—101.

[2]) Supplementary Report. 1872. S. 118—136.

Landes, und nun in dem Berichte Sätze wie folgende liest: „On the whole question, however, it is clear that there is no law of sickness so very distinctly pronounced as to justify any dicrimination in pecuniary rates on the ground of sojourn in city, town, or country“ (S. XV) und „There is a good deal to be gathered from them (Tabellen über leichte und schwere Arbeit) justificatory of the rude experience and practice through which the humbler sort of benefit clubs cling so very strongly to the rule of calling upon each member for one common rate of contribution, rejecting the refinements of a graduated scale“ (S. XXV) — wenn man, wie gesagt, solche Sätze liest, dann kann man sich des Argwohns nicht erwehren, dass Finlaison die alte Generation von Aktuaren an Neison rächte, vielleicht auch eine kleine Rede pro domo hielt.

Ueberblicken wir kurz die fünfjährigen Berichte, über welche der schottische Registrar Mittheilungen macht[1]. Auch hier schickten die meisten Hilfskassen keine Berichte ein. Unter den eingesandten waren nur 75 vollkommen. Von diesen wurden 67 zu Berechnungen benutzt. Diese 67 Vereine hatten 13 139 Mitglieder, der kleinste 29, der grösste 1031. Fast die Hälfte des ausgeliehenen Kapitals gehörten 9 Rentenkassen (139 893 £ gegen 147 002 £ der andern Hilfskassen). Die Rentenkassen waren jedoch nicht für Arbeiter, sondern (7) für die Wittwen von Geistlichen, Aerzten, Lehrern und Farmern und (2) für die Mitglieder dieser Klassen gegründet worden. Die grösste derselben, die 1792 gegründete ‚Widows Fund of the Faculty of Physicians and Surgeons of Glasgow‘ war augenscheinlich eine absterbende Versicherungsgesellschaft. Sie hatte bei 81 £ jährlichem Einkommen aus Beiträgen, ein Einkommen aus Zinsen von 1772 £, eine Ausgabe von 1903 £ und ein Kapital von 41 018 £. Die Mitgliederzahl betrug 74.

Die finanziellen Verhältnisse scheinen überhaupt nicht glänzend gewesen zu sein. Besonders fällt dies bei einzelnen Begräbnisskassen auf. Man sehe folgende Zahlen:

Eine Begräbnisskasse mit	531	Mitgl. besitzt ein Kapital von . .	240 £
„ „ „	538	„ „ „ „ „ . .	82 „
„ „ „	395	„ „ „ „ „ . .	30 „
„ „ „	214	„ bei einem Ueberschuss d. Ausgaben über die Einnahmen .	66 „
„ „ „	119	„ Ausgaben — 56 £ Einnahmen — 20 „	28 „

Grosse Summen, klagt der Registrar, werden für Prozessionen, Musik und in kleinen Kassen für die Verwaltung

[1] Report and Abstracts by the Registrar of Friendly Societies in Scotland, ordered to be laid before Parliament, in terms of the Statute 13/14 V. c. 115. Accounts and Papers. Vol. CI. 1852—1853. S. 175.

ausgegeben. Dazu kommt noch die Schwierigkeit, den Zinsfuss zu erhalten, welcher der Prämienberechnung zu Grunde liegt. Grosse Summen der ärmeren Klassen seien nicht angelegt.

Aus der Krankheitsstatistik konstruirte der Registrar folgende Tabelle:

Alter	Unter 67 schottischen Gesellschaften entfiel in den Jahren 1846—50 jährlich auf jedes Mitglied eine Krankheitsdauer in Wochen	Nach Neison
16—20	0,7492	0,8427 +
21—25	0,7287	0,8786 +
26—30	0,7413	0,8501 +
31—35	0,8995	0,8190 —
36—40	0,9615	0,9134 —
41—45	1,1288	1,0717 —
46—50	1,7948	1,5106 —
51—55	2,9493	2,3711 —
56—60	3,5171	3,1325 —
61—65	6,1250	5,1571 —
66—70	10,0846	10,6123 +
71—75	17,9762	18,4352 +

Es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, dass in dem vorjährigen Berichte der Registrar mittheilte, dass eine grosse Menge Klubs zusammengebrochen seien, weil sie ihre Prämien nach den Daten der Hochländischen Gesellschaft berechnet hätten [1]).

Ein ähnlicher Bericht für Irland existirt, so weit Verfasser bekannt ist, nicht.

Wir brachten in dem Vorhergehenden einige Notizen über das Vermögen der Hilfskassen. Hier ist der Ort, den Vermögensstand derselben, soweit derselbe offiziell bekannt war, klarzulegen.

Seit Erlass des Sparkassengesetzes vom Jahre 1828 hatte die Staatsschuldenverwaltung jährlich einen Ausweis über das bei ihr deponirte Vermögen der Sparbanken und Hilfskassen dem Parlamente vorzulegen. In den dreissiger Jahren sind die Berichte von geringer Bedeutung für uns, weil die den Hilfskassen gehörigen Summen nicht getrennt von dem Vermögen der Sparbanken aufgeführt wurden. Erst in einem Blaubuche vom Jahre 1842 finden wir einen Ausweis über die Zahl und das Vermögen der Hilfskassen, welche ihre Gelder in Spar-

[1]) Accounts and Papers. Vol. LIII. 1852.

banken einzahlten. Es waren 8264 Vereine mit einem Kapital von 1 080 653 £. Es ist vielleicht nicht uninteressant, die Daten über die übrigen Einleger hiermit zu vergleichen. Die Zahl der Einleger, welche weniger als 200 £ eingezahlt hatten, betrug 824 162 mit einem Gesammtvermögen von 22 915 940 £. 3012 Personen hatten zusammen 721 703 £ eingelegt [1]).

Ein Ausweis aus dem Jahre 1844 für das Jahr 1843 ist noch interessanter, weil er die Zahl der Hilfskassen angiebt, welche ihr Vermögen direkt bei der Nationalschuldenverwaltung angelegt hatten. Es waren 395 mit einem Kapital von 1 609 288 £. Die Zahl der Hilfskassen, welche ihre Gelder in den Sparbanken deponirt hatten, betrug 9609 mit einem Vermögen von 1 203 559 £. Das mittelbar und unmittelbar in der Staatsschuldenverwaltung angelegte Vermögen der Hilfskassen belief sich also damals auf 2 812 847 £ [2]). Von jetzt an mehren sich die Notizen über die finanzielle Lage der Hilfskassen. Bis zum 20. November 1846 hatten die Hilfskassen bei der Staatsschuldenverwaltung Depositen (inkl. Zinsen) in der Höhe von 2 923 689 £. Davon entfielen auf Grossbritannien 2 848 087 £, auf Irland 75 601 £. Von jener Summe waren zurückgezahlt 972 297 £. Die Verwaltung schuldete ihnen also noch 1 951 392 £ [3]). Am 20. November 1849 waren im Ganzen eingezahlt worden in Grossbritannien 3 386 302, in Irland 89 654 £ = 3 475 957 £. Dann waren zurückgezahlt: 1 372 675 £. Der verbleibende Rest betrug 2 103 281 £ [4]). Davon erhielten Zinsen:

I.	3 d. pro Tag	522 615 £	II. 2½ d. pro Tag	1 539 821 £
	Halbj. Zinsen	11 966 £	Halbj. Zinsen	28 877 £
		534 581 £		1 568 699 £
II.	. . . .	1 568 699 £		
Totalsumme .		2 103 281 £		

Die Zahl der einlegenden Hilfskassen betrug jetzt 555 (1847 532, 1848 : 541) [4]). Am 20. November 1850 betrugen die Einlagen von

7506	Hilfskassen in den Sparbanken.	1 077 326 £
586	„ bei der Staatsschuldenverwalt.	2 277 340 £
		3 354 666 £

[1]) An Account of the Number of Depositors in Savings Banks and the number of Charitable Institutions and Friendly Societies etc. Accounts and Papers. Vol. XXVI. 1842. — Bei allen Zahlen sind die Schillinge und Pence nicht angegeben, wesshalb die letzten Stellen der Addition nicht immer stimmen.

[2]) Accounts and Papers, Vol. XXXII. 1844.

[3]) Accounts and Papers. Vol. XXXIV. 1847.

[4]) Accounts and Papers. Vol. XXXIII. 1850.

Die sämmtlichen Einlagen bei der Staatsschuldenverwaltung (inkl. Zinsen und Rückzahlungen) erreichten die Höhe von 3 718 099 £. Davon entfielen auf

Grossbritannien	3 620 775 £
Irland	94 483 £
Grossbritannien seit 13/14 Vict.	2 840 £
	3 718 099 £
Zurückgezahlt	440 759 £
	2 277 340 £[1])

Am 20. November 1851[2]) betrugen die Einzahlungen von 7309 Hilfskassen 1 092 714 £ in Sparbanken,
607 „ 2 393 941 £ bei der Staatsschuldenverwalt.
3 486 655 £.

Im Ganzen waren deponirt worden bei der Staatsschuldenverwaltung

	3 904 566 £
Zurückgezahlt	1 510 625 £
Rest	2 393 941 £

Davon entfielen auf

Grossbritannien 59 G. 3 . .	3 796 891 £
Irland	98 950 £
Grossbritannien 13 u. 14 Vict.	8 725 £
	3 904 566 £

Am 20. November 1852[3]) betrugen die Einzahlungen von 7839 Hilfskassen 1 859 580 £ in Sparbanken,
585 „ 2 468 248 £ bei der Staatsschuldenverwalt.[4])
4 327 828 £.

(Rückgang in der Zahl der Kassen gegen 1851, Fortschritt in der Höhe des Kapitals.)

Im Ganzen waren deponirt worden bei der Staatsschuldenverwaltung

	4 057 195 £
Zurückgezahlt	1 598 223 £
Rest	2 458 971 £[4]).

Davon entfielen auf

Grossbritannien 59 G. 3 . .	3 935 274 £
Irland	102 990 £
Grossbritannien 13 u. 14 Vict.	18 931 £
	4 057 195 £

Am 20. November 1853 betrugen die Gesammteinzahlungen bei der Staatschuldenverwaltung inkl. Zinsen der Hilfskassen in

[1]) Accounts and Papers. Vol. XXVIII. 1852.
[2]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854.
[3]) a. a. O.
[4]) Die beiden Zahlen stimmen nicht. 2 458 971 scheint die richtige zu sein, sie wird auch in der Statistik S. 297 aufgeführt.

Grossbritannien unter 59 G. 3 .	4 068 147 £
Irland	107 179 £
Grossbritannien 13/14 Vict. . .	31 608 £
	4 206 935 £
Zurückgezahlt	1 820 709 £
Rest	2 386 226 £[1])
8293 Hilfsk. hatten in Sparb. eingelegt	1 277 493 £
	3 663 719 £

Am 20. November 1854 hatten in die Sparbanken eingelegt

8545 Hilfskassen	1 331 537 £
566 hatten Depositen bei d. Staatsschuldenverw.	2 199 549 £
	3 420 086 £

Insgesammt waren bei der Staatsschuldenverwaltung inkl. Zinsen angelegt worden

	4 326 117 £
Zurückgezahlt	2 126 567 £
Rest	2 199 549 £

Von der Gesammtsumme entfielen auf

Grossbritannien unter 59 G. 3 .	4 170 828 £
Irland	111 007 £
Grossbritannien 13/14 Vict. . .	44 280 £
	4 326 117 £[2]).

Den Höhepunkt erreichten sie im Jahre 1852.

Wir hätten damit die finanzielle Geschichte der eingeschriebenen Hilfskasse, soweit sie sich aus offiziellen Quellen verfolgen lässt, bis zum Ende dieser Periode verfolgt. Die geringe Anzahl der Kassen, welche ihr Vermögen bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt hatten, ist auffallend.

Zweifellos besassen die eingeschriebenen Hilfskassen am 20. November 1854 ein grösseres Vermögen als 3 420 086 £. Es ist unmöglich, die Höhe des Gesammtvermögens anzugeben. Hätte Tidd Pratt das Gesammtvermögen der Kassen in seinem Berichte addiren lassen — er scheint überhaupt eine Abneigung gegen Additionen gehabt zu haben — so wäre es möglich, dasselbe bis zu einem gewissen Grade abzuschätzen. Er theilt nämlich unter 5 Kolumnen mit, wie viel jede Kasse in den Sparbanken, bei der Staatsschuldenverwaltung, in den Public Stocks or Funds, in Real or Heritable Securities or Heritable Property angelegt hat und was nicht angelegt ist. Da uns die Gesammtsumme aller Anlagen der ersten und zweiten Klasse bekannt ist, wäre es möglich, an dem Verhältniss der in dem Berichte enthaltenen Gesammtsumme der ersten und zweiten Klasse

[1]) Accounts and Papers. Vol. XXXIX. 1854.
[2]) Accounts and Papers. Vol. XXX. 1854—55.

zur Summe aller Einlagen der ersten und zweiten Klasse und aus dem Verhältniss der in dem Bericht enthaltenen Summen der ersten und zweiten Klasse zu den im Berichte enthaltenen der dritten, vierten und fünften Klasse das Gesammtvermögen abzuschätzen. Es würde eine mehrere Wochen dauernde Berechnung nöthig sein, um die 185 Seiten darauf zu untersuchen. Aus einer Berechnung, welche sich über mehrere Seiten erstreckte, würde das Verhältniss der nicht in Sparbanken und bei der Staatsschuldenverwaltung angelegten Summen ungefähr ein Viertel jener betragen [1]). Wir werden der Wahrheit nahe sein, wenn wir das Gesammtvermögen auf 4 200 000 angeben [2]).

---

[1]) Folgende Angaben, welche a) dem Berichte des irischen Registrars, b) des schottischen Registrars entnommen sind, gewähren einen Einblick in die Art der Anlegung:

a) 786 £ invested in savings banks,
967 - on loans to members,
200 - on loan to a railway company,
100 - in a bank,
158 - in the chests of Societies,
193 - in Treasurers Hands.

b)

	Annuity Societies	Other Societies
	£	£
In the hands of the Commissioners for the Reduction of the N. D.	21 005	19 650
In heritable securities	83 528	35 818
Heritable property, chiefly houses	5 050	17 476
Heritable property, feu duties, and ground annuals	22 704	4 216
Government stock	—	2 030
Burgh funds	—	3 186
National Security Savings banks	—	8 909
The chartered Banks	5 876	34 103
On personal security	—	3 750
In treasurer's hands, arrears, or investments not specified	1 730	17 864

[2]) Man muss sich vor Allem von der Vorstellung frei machen, dass die grossen Summen alle den arbeitenden Klassen gehörten. Wir erwähnten schon früher, dass 9 schottischen Rentenkassen fast die Hälfte des Gesammtvermögens von 67 Hilfskassen gehörte, und dass die Rentenkassen grösstentheils für die liberalen Berufe bestimmt waren. Einem Berichte, betitelt ‚A List of Friendly Societies which have invested with the Commissioners' etc. (Accounts and Papers. Vol. XXXIII. 1850. S. 315) entnehmen wir folgende Notizen. Es hatten deponirt:

Enlarged Annuitant Society	16 680 £
The Provident Society	12 804 -
Newton Abbot . . . Men's Annuitant Society	17 356 -
The Men and Women's Annuitant Society	8 812 -
The General Annuitant Society	12 022 -
Annuitant Society for the Benefit of Widows	6 000 -

Wer die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Kassen überblickt, muss sich über die grossen Summen wundern, welche nicht angelegt sind. Ja es giebt einzelne Kassen, welche ihr ganzes Vermögen nicht ausgeliehen haben. Eine Gesellschaft in Cambridge z. B. hat ihr sämmtliches 195 £ 10 s. 8 d. betragendes Vermögen ‚in hand', eine andere in Wisbeach 380 £!

Bernstaple and Southwalton Annuitant Society for the Benefit of Widows	3 199	£
Third Annuitant Society	7 173	-
Benevolent Commercial Society	3 348	-
Portsmouth and Portsea Island Annuitant Society	11 082	-
The Royal Dockyard Pension Society for Widows	4 830	-
The Royal Naval Annuitant Society	146 754	-
Primitive Methodists' Itinerant Preacher's Friendly Society	7 021	-
Marine Society	11 587	-
Booksellers' Provident Institution	18 115	-
Royal Marine Officers' Widows Fund	38 931	-
Society for the Benefit of Widows of the Officers of the Royal Regiment of Artillery	45 100	-
Commercial Travellers' Society	20 668	-
Post Office Widows and Orphans' Annuity Society	4 336	-
Meters' Superannuation Pension Society	10 813	-
Clergy Mutual Assurance Society	260 986	-
Friends Provident Institution	18 851	-
Scotch Episcopal Friendly Society	9 057	-
Hotel and Tavern Keepers' Provident Institution	5 286	-
Subscribers' Annuitant Society	10 850	-
Stationers' and Paper Manufacturers' Provident Society	9 344	-
Western Annuity Society	34 338	-
Society for the Relief of Widows and Orphans of Medical Men in London and its Vicinity	48 120	-
Friendly Society for the Benefit of Widows of the Officers of the Hospital and Regimental Medical Staff of the Army	73 156	-
London General Annuity Endowment Association	237 875	-
National Provident Institution	53 779	-
Cork General Annuity Endowment Association	54 651	-
Widows' Fund and General Endowment Society	15 943	-

Diesen Kassen sieht man es auf den ersten Blick an, dass ihre Mitglieder entweder keine Arbeiter sind, oder der bestsituirten Klasse derselben angehören. Wittwenkassen, Rentenkassen, Aussteuerversicherungen für Handelsreisende, Quäker, Geistliche, Kaufleute, Gastwirthe, Offiziere in der Armee und der Marine, Aerzte u. s. w.! Die Gesammtsumme dieser Kassen beträgt an 1 000 000 £, die Gesammtsumme aller Kassen 2 103 821 £! Klingt es da nicht wie Spott, wenn man von den ungeheuren Summen spricht, welche den arbeitenden Klassen gehören!!

Daneben betrachte man die bescheidenen Sümmchen der langnamigen und mitgliederreichen Hilfskassen, welche aus Arbeitern bestehen. Da ist die Rational Sick and Burial Association mit 3868 Mitgliedern und — 103 £ Vermögen. Hier ist auch verzeichnet die Governesses' Benevolent Institution mit 5348 Mitgliedern und — 3 (drei) £ 16 s. 9 d. Vermögen!! Nur die Grafschaftsvereine und einige andere wohlbekannte grössere Kassen haben gute Reserven, so die Wiltshire Friendly Society 9953 £, die Mutual Insurance Benefit Institution 8663 £, Hampshire Friendly Society 20 043 £, Essex Provident Society 24 419 £, Hitchin Friendly Institution 5000 £.

Wir erlauben uns noch einige weitere Zahlen anzuführen, um eine interessante, bis zum Jahre 1859 hinaufreichende Statistik über bei der Staatschuldenverwaltung deponirte Vermögen der Hilfskassen zu ergänzen.

Am 20. November 1858 hatten [1])

9924 Hilfskassen 1 562 784 £ in Sparbanken eingezahlt,
571 „ 1 980 682 £ bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt,

Das Gesammtvermögen betrug . . . . . 3 543 466 £.

Insgesammt waren 4 751 432 £ eingezahlt worden, von Irland 124 641 £,

Zurückgezahlt 2 770 750 £
Rest 1 980 682 £.

Am 20. November 1859 [2]) hatten

10 738 Hilfskassen 1 731 095 £ in Sparbanken eingelegt,
580 „ 2 001 754 £ b. d. Staatsschuldenv. deponirt,
3 732 849 £.

Es ist belehrend, noch einmal einen Blick auf das Gedeihen der Sparbank zu werfen. Am 20. November 1859 hatten eingelegt:

Individual Depositors	1 479 723	. . .	34 462 440 £
Charitable Institutions	16 315	. . .	802 341 £
Friendly Societies	10 738	. . .	1 731 095 £
	1 506 776	. . .	38 995 876 £.

(Siehe die folgende Tabelle auf Seite 296 und 297.)

Wir wenden uns jetzt zur Geschichte der englischen Arbeiterversicherung zurück. Um den Zusammenhang der Hilfskassengesetzgebung nicht zu durchbrechen, berichten wir zunächst von einem neuen Schritte der staatlichen Versicherung.

Von 1834 bis 20. November 1852 waren gewährt worden [3]) in:

England . .	8561	Annuitäten im Betrage v.	146 231 £
Schottland .	842	„ „ „ „	137 67 £ 14 s. 9 d.
Irland . .	176	„ „ „ „	3 237 £
Auf d. normann. Inseln . .	19	„ „ „ „	291 £ 12 s. 6 d.
	9598	„ „ „ „	163 527 £ 7 s. 3 d.

[1]) Accounts and Papers. Vol. XIV. 1859.
[2]) Accounts and Papers. Vol. XL. 1860.
[3]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854. S. 71.

	Amount received from Trustees	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Total Amount Credited	Gross Amount Paid to Trustees	Balance Due	Dividends received by the Commissioners	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Excess of Interest Paid	Total paid in excess for each Period during which the same Rate of Interest was allowed	Rate per Cent of Interest granted to Trustees
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	
1822	3 290	100	3 390	—	3 390	97	100	2		
1823	675	164	839	—	4 230	138	164	26		
1824	54 820	1 834	56 654	459	60 424	1 366	1 834	468		
1825	9 769	2 967	12 736	3 605	69 555	2 065	2 967	901	7 766 (1822–1829)	4 £ 11 s. 3 d.
1826	30 684	3 893	34 577	2 795	101 337	2 726	3 893	1 167		
1827	22 503	5 196	27 699	2 688	126 348	3 724	5 196	1 472		
1828	13 337	6 049	19 386	3 617	142 118	4 357	6 049	1 692		
1829	39 732	7 240	46 972	5 750	183 340	5 205	7 240	2 035		
1830	67 508	9 622	77 130	8 769	251 701	6 612	9 622	3 010		
1831	51 735	12 266	64 001	13 031	302 671	9 283	12 266	2 983		
1832	55 216	14 382	69 598	13 404	358 865	11 053	14 382	3 329		
1833	55 294	16 617	71 911	15 228	415 548	13 179	16 617	3 438		
1834	103 711	19 782	123 493	18 115	520 926	15 987	19 782	3 794		
1835	98 437	23 725	122 162	45 981	597 108	18 913	23 725	4 812	189 261 (1830–1840)	4 £ 11 s. 3 d. and 3 £ 16 s. 1/2 d.
1836	92 041	26 382	118 423	35 009	680 521	21 366	26 382	5 015		
1837	146 031	30 366	176 397	51 001	805 917	24 896	30 366	5 470		
1838	156 494	35 265	191 759	44 908	952 768	29 598	35 265	5 667		
1839	164 054	42 164	206 218	62 176	1 096 810	34 059	42 164	8 104		
1840	132 401	46 821	179 222	58 267	1 217 765	38 377	46 821	8 443		

	Amount received from Trustees	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Total Amount Credited	Gross Amount Paid to Trustees	Balance Due	Dividends received by the Commissioners	Interest Paid and Credited to Trustees in the year	Excess of Interest Paid	Total paid in excess for each Period during which the same Rate of Interest was allowed	Rate per Cent of Interest granted to Trustees
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	
1841	123 905	50 850	174 755	85 571	1 306 949	41 620	50 850	9 230		
1842	157 334	54 421	211 755	69 461	1 449 244	44 184	54 421	10 237		
1843	157 198	61 320	218 518	58 473	1 609 288	49 691	61 320	11 629		
1844	165 608	67 255	232 863	71 377	1 770 775	56 698	67 255	10 562		4 £ 11 s. 3 d.
1845	196 211	72 620	268 831	126 550	1 913 055	56 268	72 620	16 352	189 261	and
1846	138 044	76 344	214 388	176 052	1 951 392	58 201	76 344	18 143		3 £ 16 s. 1/2 d.
1847	99 859	77 539	177 398	167 237	1 961 553	58 651	77 539	18 888		
1848	103 015	78 214	181 229	139 148	2 003 635	58 802	78 214	19 412		
1849	112 842	80 797	193 639	93 993	2 103 281	60 061	80 797	20 736		
1850	156 029	86 113	242 142	68 083	2 277 340	64 445	86 113	21 668		
1851	94 788	91 679	186 467	69 665	2 393 941	67 863	91 679	23 815		
1852	66 215	86 413	152 628	87 598	2 458 971	70 392	95 690	25 297		
1853	43 401	106 338	149 739	222 485	2 386 225	71 408	97 061	25 653		4 £ 11 s. 3 d.
1854	29 704	89 478	119 182	305 858	2 199 549	63 522	89 478	25 955	275 674	3 £ 16 s. 1/2 d.
1855	28 200	81 167	109 367	268 570	2 040 346	51 886	81 167	29 281		3 £ — s. 10 d.
1856	26 173	79 229	105 402	193 413	1 952 336	48 903	79 229	30 326		
1857	23 499	77 316	100 815	108 160	1 944 991	47 050	77 316	30 265		
1858	32 433	77 296	109 729	74 038	1 980 682	46 030	77 296	31 266		
1859	35 075	78 552	113 627	92 555	2 001 754	46 408	78 552	32 144		

Q. & P. Vol. XXXIX. Part I. 1860.

Von 1834 bis 20. November 1853 [1]).

In England .	8974	Annuitäten im Betrage v.	153104 £ 18 s.
„ Schottland	890	„ „ „ „	14609 £ 1 s. 6 d.
„ Irland . .	189	„ „ „ „	3424 £ 6 s.
Auf d. normann. Inseln . .	19	„ „ „ „	291 £ 12 s. 6 d.
	10072	„ „ „ „	171429 £ 18 s.

In 20 Jahren hatten 2034 Personen aufgehobene Renten gekauft im Betrage von 40474 £. Es ist bemerkenswerth, dass Wales keine Annuität aufzuweisen hat.

Eine mehr ins Einzelne gehende Statistik aus denselben Jahren liegt leider nicht vor. Wir müssen uns daher mit einer Statistik begnügen, welche bis zum Januar 1850 geht [2]). Wir reproduziren dieselbe in einer vereinfachten Form. Schillinge und Pence sind überall ausgelassen.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Dass diese Resultate nicht glänzend genannt werden konnten, wurde allgemein zugegeben. Man schrieb den Mangel an Erfolg zwei Umständen zu: dem Mangel an Sparkassen (vor 1861 waren 14 Grafschaften ohne Sparbank) [3]) und der Einrichtung, dass die Prämien dem Versicherten jederzeit zurückgegeben wurden, wenn er es wünschte. Die Sätze waren demgemäss hoch gewesen. Man hoffte, dass bei grösserer Leichtigkeit, eine Versicherung abzuschliessen und bei geringeren Prämiensätzen (also eventuellem Verlust der eingezahlten Beiträge) sich das Geschäft heben werde. Die Versicherten würden sich hüten, ihre Policen verfallen zu lassen [4]). In der That ersieht man aus einem Bericht für das Jahr 1846, dass nicht weniger als 175 Versicherungen verfallen und die Prämien zurückgezahlt worden waren [5]). Lewins macht darauf aufmerksam, dass man später wieder nach Tafeln mit Rückgewähr der Prämien verlangte.

So kam das Gesetz 16 und 17 Vict. c. 45 (1853) zu Stande, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind. Die Abschliessung des Versicherungsgeschäftes wurde aus den Händen der Trustees der Sparbanken genommen und der Staatsschuldenverwaltung übertragen. Es war nicht mehr nöthig, Einzahlungen durch die Sparbanken zu machen, sondern die Kommissare wurden ermächtigt, direkte Zahlungen entgegenzunehmen.

---

[1]) Accounts and Papers. Vol. LXIII. 1854. S. 145.

[2]) Accounts and Papers. Vol. XXXIII. Die 6. Return über Savings Banks. S. 605.

[3]) Lewins, S. 236.

[4]) Lewins, S. 152.

[5]) A Return of the Number of all Annuities purchased under the Acts 3/4 W. IV. c. 14 etc. Accounts and Papers. Vol. XXV. 1846.

	I. Gross Amount of Life Annuities Granted from Commencement, at 26 March 1834 to 5 January 1850 inclusive								
	Immediate Annuities Including Deferred brought to Account Current			Deferred Annuities by Payment in One Sum, Exclusive of those carried to Account Current			Deferred Annuities by Annual Payments, Exclusive of those carried to Account Current		
	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities
Great Britain	5 480	106 846 £	1 129 523 £	107	2 001 £	17 196 £	1 271	25 491 £	59 256 £
Ireland . . .	95	1 990 £	19 533 £	1	20 £	136 £	2	32 £	137 £
Total	5 575	108 837 £	1 149 056 £	108	2 021 £	17 332 £	1 273	25 523 £	59 394 £

	II. Gross Amount of Annuities for Terms of Years granted from Commencement, at 26 March 1834 to 5 January 1850 inclusive								
	Immediate Annuities Including Deferred brought to Account Current			Deferred Annuities by Payment in One Sum, Exclusive of those carried to Account Current			Deferred Annuities by Annual Payments, Exclusive of those carried to Account Current		
	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities	Number of Annuities granted	Amount of Annuities granted	Money paid for Annuities
Great Britain	191	3 222 £	31 922 £	3	25 £	343 £	5	95 £	2 082 £
Ireland . . .	6	140 £	1 772 £	2	40 £	535 £	1	20 £	92 £
Total	197	3 362 £	33 694 £	5	65 £	878 £	6	115 £	2 174 £

Weiter wurden die Commissioners befugt, Ueberlebensversicherungsverträge abzuschliessen für Summen von nicht über 100 £, jedoch nur mit Personen, welche zu gleicher Zeit für ihr eigenes Leben eine aufgeschobene Jahresrente versicherten.

So rang denn auch hier wieder das Berufsbeamtenthum der alten Selbstverwaltung einen Schritt Boden ab, und konkurrirte der Staat mit Hilfskassen und Aktiengesellschaften auf einem neuen Versicherungsfelde. Es war ein, wenn auch nur ein kleiner Sieg der Idee des modernen Staates. Es erhob sich daher auch ein starker Widerstand gegen die Massregel, und es wurde von einem schottischen Doktrinär charakteristischer Weise geäussert, die Lebensversicherung werde so erfolgreich von den Versicherungsgesellschaften betrieben, dass es sehr unklug wäre, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen (that it would be most unwise to interfere with them) [1]. Das englische Parlament liess sich jedoch durch solche Tiraden nicht beirren.

Das staatliche Versicherungsgeschäft hatte jetzt folgenden Umfang: Versicherung von sogleich fälligen (immediate) oder in Zukunft fälligen (deferred) Jahresrenten auf Einzelleben, und von sogleich fälligen für verbundene Leben. Das Geld wird in diesem Zweige auf Wunsch der Versicherten ohne Zinsen zurückgezahlt. Ausserdem werden aufgeschobene Renten (ohne Rückgabe der Prämien) versichert [2]. Hierzu tritt die oben erwähnte Ueberlebensversicherung.

Wir können nun in der Darstellung der Hilfskassengesetzgebung wieder fortfahren.

Im Jahre 1852 musste das Parlament wieder an die Arbeit gehen, da nach Paragraph LI des letzten Gesetzes dasselbe ja nur eine vorläufige Massregel sein sollte. Zunächst traten jedoch an das Parlament ganz neue Fragen heran, welche wir in aller Kürze erledigen wollen, da sie sich auf eine Klasse von Hilfskassen beziehen, welchen wir schon mehrmals unsere Aufmerksamkeit schenkten, die nämlich ausser dem Namen mit den Hilfskassen der arbeitenden Klassen wenig gemein hatten.

Wir erwähnten im 3. und 5. Kapital dieser Schrift, dass sich Versicherungsgesellschaften für die wohlhabenden Klassen gebildet hatten, die sich als Hilfskassen einschreiben liessen, wir sahen in diesem Kapitel, welche Kapitalien sie angesammelt hatten. Die Zahl derselben hatte sich inzwischen noch vermehrt. Zu den S. 293 genannten waren ‚The Bradford Friends' Association' und ‚The Aberdeen Mutual Assurance and Friendly Society' getreten. Die früheren Klagen der Versicherungsgesellschaften hatten sich inzwischen auch um eine vermehrt.

---

[1]) Lewins, S. 153.

[2]) Bei Rückgewähr der eingezahlten Prämien kostet eine Jahresrente im Alter von 15 Jahren 2 £ 10 s. 1 d., ohne Rückgewähr nur 1 £ 5 s. u. s. w.

In England besteht bekanntlich seit 1694 eine Gebühr für die durch Gesetz vorgeschriebene Bestätigung der Testamente (probate duty) und eine Ermächtigungsabgabe zur Verwaltung eines Intestat-Nachlasses (duty on letters of administration). Beide verwandelten sich mit der Zeit in Steuern mit progressiven Sätzen auf bewegliches Vermögen (personal estate) und die Erträgnisse von Zeitpachtverträgen, Forderungen etc. (chattels real). Hierzu war im Jahre 1780 eine Vermächtnisssteuer (legacy duty) getreten, von der jetzt nur noch die Vermächtnisse zwischen Wittwer und Wittwe frei sind [1]).

Jene Kassen hatten seit 1850 in vielen Fällen höhere Summen, als nach dem § 45 des letzten Gesetzes stempelfrei waren, ausgezahlt, ohne die genannten Steuern zu entrichten. „Die Bestätigungsabgabe und die Vermächtnisssteuer," sagt der Sekretär der Provident Association zu Bradford vor dem bald zu erwähnenden Ausschusse, „ist keine Abgabe, welche den Versicherungsgesellschaften auferlegt ist, sondern den Parteien selbst." Nach einer Klausel in der Police tritt ein Wittwer, eine Wittwe oder ein Kind in den Genuss der Versicherungssumme auf die Police hin, so dass es unnöthig wird, die gerichtliche Ermächtigung vorzuweisen (to produce probate of the will or letters of administration) [2]). Oder, wie ein anderer Zeuge es ausdrückt: „Sie beanspruchen eine Ausnahmestellung, weil das Eigenthum nicht an einen Testamentsvollstrecker oder Verwalter bezahlt wird, der nicht die Person ist, an welche die Summe ausbezahlt werden soll [3])."

Es wurden noch andere Klagen gegen jene Gesellschaften vorgebracht. Im Jahre 1840 war, wie man sich erinnern wird, den genannten Hilfskassen das Recht entzogen worden, die Prämien für höhere Summen als 200 £ der Staatsschuldenverwaltung zu übergeben. Später war der Zinsfuss reduzirt worden. Doch hatte man ihnen die alten Vergünstigungen für Prämien auf frühere Policen belassen. Nun wurde vom Comptroller-General — der kein Mittel, sich über diese Verhältnisse hinreichend zu informiren, zu haben versicherte — behauptet, die genannten Kassen bestritten fällige Summen aus laufenden Einnahmen und bezögen so den hohen Zinsfuss weiter fort.

---

[1]) W. Vocke, Geschichte der Steuern des brittischen Reiches. S. 223 ffg. Siehe auch Mr. Serjeant Stephens' New Commentaries on the Laws of England 7th edition. London 1874. S. 190 ff. — Das Gesetz 27/28 Vict. c. 56 bestimmt, dass keine Bestätigungs- oder Ermächtigungsabgabe erhoben werden soll, wenn das Vermögen des Erblassers 100 £ nicht übersteigt.

[2]) Minutes of Evidence taken before the Select Committee on the Friendly Societies' Bill. 1852. Vol. V. qu. 567.

[3]) a. a. O. qu. 1271.

Der ‚Clergy Mutual' habe noch keinen Pfennig seines eingezahlten Vermögens zurückgefordert [1]).

Man kann sich leicht erklären, dass eine Gesellschaft, wie diese, welche ihre Geschäfte immer weiter ausdehnte, ihre Unterstützungen aus den aktuell fälligen Prämien bestreiten konnte, und dennoch ihre Reserven bei der Staatsschuldenverwaltung noch zu stärken im Stande war. Seit dem Jahre 1850, also in 2 Jahren, hatte sich das Vermögen des Clergy Mutual, welches bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt war, um 55 000 £ vermehrt. Es betrug jetzt 315 000 £ [2]). Erwägt man nun, dass am 20. Nov. 1852 das Gesammtvermögen aller Kassen 2 458 971 £ ausmachte, 2 Jahre vorher 2 277 340 £, so hatte sich das Vermögen der Hilfskassen um etwa 8 %, das des Clergy Mutual um ein wenig mehr als 21 % vermehrt. Es betrug $^1/_8$ des Vermögens sämmtlicher 585 Hilfskassen, welche einen Theil ihres Vermögens bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt hatten. So erklärt sich auch die eigenthümliche Thatsache auf S. 291 dieser Schrift, dass, obgleich von 1851 auf 1852 die Zahl der Hilfskassen von 607 auf 585 zurückging, die Kapitalien von 2 393 941 £ auf 2 458 971 £ stiegen.

Die zweite Klage kam von Irland. In Dublin, Cork und Limerick, sowie im Norden Irlands existirten seit alter Zeit Versorgungskassen für die Hinterbliebenen von presbyterianischen Geistlichen. Dieselben gewährten Pensionen über 100 £, oder erlaubten geringere Summen zu Gunsten einer Person mehrfach zu versichern, nicht blos an solche Personen, die im letzten Gesetze bezeichnet waren, sondern auch an Schwestern, Brüder, Neffen, Nichten, Vettern, Basen und Nichtverwandte.

Das Gesetz von 1850 hatte ihnen den Weiterbetrieb ihres Versicherungsgeschäftes in früherer Weise unmöglich gemacht, oder sehr erschwert.

Hierzu kam nun ein Nachlässigkeitsfehler des Parlamentes. Das Gesetz vom Jahre 1829 hatte alle früheren Hilfskassengesetze aufgehoben, sie aber auf die Zeit von drei Jahren für die unter denselben eingeschriebenen Hilfskassen in Kraft gelassen. Der Termin der Neueinschreibung war später in infinitum verlängert worden. Nun aber hatte das Gesetz vom Jahre 1850 das Gesetz, wodurch die vor 1829 registrirten Vereine geschützt blieben, aufgehoben, und dieselben waren jetzt vogelfrei.

Endlich müssen wir noch erwähnen, dass die Verarbeitung der fünfjährigen Berichte, welche wir früher besprachen, eine grössere Menge von Arbeitskräften erforderte. Dem Registrar mussten also Einnahmen zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben zugewiesen werden.

[1]) qu. 1413 ff.
[2]) a. a. O. qu. 446.

Sotheron brachte am 12. Februar 1852 eine umfassende Bill ein, aber sie wurde am 16. März, angesichts der Unmöglichkeit, in der laufenden Session ein umfassendes Konsolidationsgesetz zu berathen, zurückgezogen. Am folgenden Tage legte Sotheron dem Hause einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher nur den wichtigsten, aktuellen Bedürfnissen gerecht zu werden suchte. Ein Select Committee wurde am 29. April ernannt, welches unter dem Vorsitze von Sotheron vom 4. Mai bis 25. Juni in 8 Sitzungen Zeugen über die vorher geschilderten Verhältnisse vernahm [1]).

Der Ausschuss beschloss, dem Parlamente vorzuschlagen, das Gesetz der irischen Gesellschaften wegen nicht abzuändern. Es wäre aber wünschenswerth, dass sie durch ein besonderes Gesetz geschützt würden. Es wurde auch im Jahre 1852 ein solches Gesetz für ‚The Presbyterian Widows' Fund Association' (15 und 16 Vict. c. CXII) erlassen.

Die englischen Hilfskassen für die gebildeten Kassen, hiess es in dem Report, hätten nicht gegen das Gesetz verstossen, aber sie besässen den Charakter von Hilfskassen nicht mehr. Sie müssten daher entweder Versicherungsgesellschaften werden, oder es müssten den Versicherungsgesellschaften dieselben Privilegien in Beziehung auf die Bestätigungsabgaben und Vermächtnisssteuern verliehen werden [2]). Es war vorgeschlagen worden, dass alle Policen bis zu 500 £ frei von Gebühren sein sollten, und der Comptroller of Legacy Duties glaubte, dass der Einnahmeausfall sehr unbedeutend sein würde [3]).

Tidd Pratt hatte die Nothwendigkeit einer grösseren Centralbehörde für die Angelegenheiten der Hilfskassen hervorgehoben. Der Bericht fasst die Aussagen des Registrars zusammen, verhält sich aber weder zustimmend, noch ablehnend [4]). Sir Alexander Spearman, der Comptroller-General of the National Debt Office, hielt eine grössere Kontrolle über die Einzahlungen der Hilfskassen für erforderlich. Auch die Nothwendigkeit einer Revision der Bestimmungen über Anlage der Kapitalien und den Zinsfuss wird angeregt [5]).

Das Gesetz vom Jahre 1852 „An Act to continue and amend an Act passed in the 14th Year of the Reign of Her Present Majesty to consolidate and amend the Laws relating to Friendly Societies (15 und 16 Vict. c. 65)" beschränkt sich auf das Allernothwendigste. Das Gesetz vom Jahre 1850 wird

---

1) Journals of the House of Commons. 1852. Vol. 107 und Report from the Select Committee on Friendly Societies. 1852. Vol. V. S. VII, VIII.

2) a. a. O. S. VI.

3) Minutes. qu. 1277.

4) Rep. IV. und V.

5) a. a. O.

bis zum 1. Oktober 1853 und bis zum Ende der dann nächsten Session des Parlamentes verlängert. Die Hilfskassengesetze, welche vor dem Jahre 1829 erlassen waren, sollten weiter in Kraft bleiben. Die Kassen, welche Vermögen bei der Staatsschuldenverwaltung deponirt haben, können aufgefordert werden, Berichte in vorgeschriebener Form einzusenden.

Erst im folgenden Jahre nehmen einige andere Forderungen die Form des Gesetzes an. Man wollte gegen die Hilfskassen der mittleren Klassen, denen die Gesetzgebung immer so viele Zärtlichkeit bewiesen hatte, auch jetzt nicht mit rauher Hand verfahren. 16 und 17 Vict. c. 123 „An Act to amend the Laws relating to Investments of Friendly Societies" baut ihnen goldene Brücken und sucht ihnen den Abschied so leicht wie möglich zu machen. Es verleiht allen gesetzmässig gegründeten Hilfskassen, welche höhere Summen als 200 £ versichern, eine viel grössere Freiheit, ihre Kapitalien anzulegen. Benutzen sie dieselbe, so dürfen sie ihr Vermögen nicht länger mehr bei der Staatsschuldenverwaltung deponiren. Keine Gesellschaft dieser Gattung, welche nicht schon ein Conto bei der Staatsschuldenverwaltung hat, kann in Zukunft eins eröffnen [1]).

Doch erst im folgenden Jahre kam diese Angelegenheit zum Schlusse. Das Gesetz 17 und 18 Victor c. 56 bestimmte, dass Gesellschaften, welche Ueberlebensversicherungsverträge für höhere Summen als 1000 £ abschlössen, aufhören sollten, Hilfskassen zu sein. Keine Freiheit von Stempelgebühr soll sich in Zukunft auf eine dieser Gesellschaften beziehen. Die Ueberlebensversicherung zu Gunsten eines Nominees wird verboten, ausgenommen von Testamentsvollstreckern. Der dritte Paragraph setzt fest, in welcher Weise sie ihr Geld anlegen dürfen. Sparbanken und Staatsschuldenverwaltung sind ausgeschlossen. Der fünfte Paragraph erlaubt ihnen, Gebäude für die Geschäftslokale der Versicherungsgesellschaft zu kaufen.

Der baldige Ablauf des Verlängerungsgesetzes zwang das Parlament im Jahre 1854 wieder an die Arbeit zu gehen. Doch auch in diesem Jahre war es demselben nicht vergönnt, in Ruhe das Gewordene zu prüfen und zu sichten. Eine neue Frage beschäftigte die Gemüther und nahm die Zeit der Unterhausmitglieder in Anspruch. Es wurde behauptet, dass es in den grossen Fabrikdistrikten zur Gewohnheit geworden sei, die

[1]) Noch zwei andere Gesetze dieses Jahres haben einige Beziehung auf die Hilfskassen. § 11 des Gesetzes 16 und 17 Vict. c. 133 bestimmt, dass Niemand wegen einer Dienstleistung in der Miliz oder bei den Naval Coast Volunteers seiner Ansprüche in einer Hilfskasse verloren gehen solle. Streitigkeiten durch Friedensrichter zu entscheiden. Damals bekanntlich Einberufung der Miliz. Dieselben Bestimmungen in 17 u. 18 Vict. c. 105. (1853 u. 1854.) In diese Periode fällt auch das früher erwähnte Gesetz 16 u. 17 Vict. c. 34 (1853), welches die Hilfskasse zu Befreiungen von der Einkommensteuer in den Schedeln C und D berechtigt.

häufig in mehreren Begräbnisskassen versicherten Kinder zu ermorden, um das bei dem Tode derselben fällige Begräbnissgeld zu erhalten. Sotheron suchte in seiner am 8. Februar 1854 eingebrachten Bill ‚to regulate Friendly Societies' Abhilfe zu schaffen. Die wichtigsten Züge derselben sind folgende.

Hilfskassen sollen auch für den Zweck gegründet werden dürfen, Auswanderern Land, Materialien, Lohnvorschüsse in dem Lande, in welches sie eingewandert sind, zu gewähren. Maximalsumme ist 100 £. Einer der Treuhänder muss ein Friedensrichter sein.

Für alle Hilfskassen wird Registrationszwang vorgeschrieben, um die Begräbnisskassen unter die Kontrolle der Verwaltung zu bringen [1]).

Drei Kommissare sollen zur Ausführung dieses Gesetzes ernannt werden, welche mit dem Registrar und dem Comptroller-General der Staatsschuldenverwaltung eine Behörde bilden.

Alle übrigen Bestimmungen sind denjenigen des Gesetzes vom Jahre 1850 gleich.

Bedarf es noch der Erwähnung, dass eine, den Registrationszwang entsprechende Bill den höchsten Unwillen des Landes erregte? Nicht weniger als 408 Petitionen gelangten an's Unterhaus. Jeder, der uns bisher gefolgt ist, wird voraussehen, dass dasselbe nun sofort von seiner Forderung zurücktreten wird, sobald sich ihm irgend ein Ausweg bietet.

Zunächst kam es darauf an, die Anklagen zu untersuchen. Nachdem die Bill am 10. Mai einem Select Committee überwiesen worden war, wurden Zeugen vorgeladen. Die 14 Sitzungen, welche vom 24. Mai bis zum 25. Juli abgehalten wurden, beschäftigen sich fast ausschliesslich mit der Frage, ob die Begräbnisskassen zum Morde verleiteten. Der Ausschuss verhörte 4 der höchsten richterlichen Beamten, 2 Gefängnissdirektoren, 2 Coroners, 1 Polizeidirektor, 1 Gefängnissgeistlichen und 1 Civilstandsbeamten. Auch erhielt er Briefe von Fabrikinspektoren. Das Resultat der Verhöre war Folgendes.

Justice Wightman erinnerte sich eines Falles, wo eine Mutter und ein anderes Weib ein neun Monate altes Kind mordeten, um eine Summe von 4 £ zu erhalten. Vor Baron Martin war ein Fall gebracht worden, in dem das Begräbnissgeld die Verlockung zum Morde gewesen zu sein schien. Die Angeklagte wurde freigesprochen. Chief Baron Pollock erin-

---

[1]) Die meisten Begräbnisskassen waren nicht registrirt. qu. 495. Sie wünschten nicht registrirt zu werden, um aller Verantwortlichkeiten überhoben zu sein. a. a. O. — Die meisten Arbeiter waren Mitglieder mehrerer Gesellschaften. qu. 1112. — Auf das Leben eines Kindes wurden bis zu 8 £ versichert. qu. 1212. Minutes of Evidence etc. 1854.

nerte sich eines Mordes in Chelmsford, wo ein Weib ihren Mann getödtet und ihren Sohn zu tödten versucht hatte. Das Begräbnissgeld (40 s. und 20 s.) hatte sie zu der That verleitet. In das Gefängniss zu Chester wurden 4 Gefangene auf jene Anklage hin eingeliefert. Zwei wurden freigesprochen, zwei verurtheilt. Einer der Fälle war von Wightman erwähnt worden. In Kirkdale Prison wurde im Jahre 1843 ein Weib wegen des Mordes dreier Kinder hingerichtet. Alle andern Fälle, über welche die Zeugen aussagten, waren entweder schon erwähnt, oder die Angeklagten waren freigesprochen worden. Doch beweise die Freisprechung Nichts, sagte einer der Zeugen, denn den Advokaten gelinge es gewöhnlich, mit jeder Art von Possenspiel die Geschworenen vor einer Schuldigsprechung abzuschrecken [1]. Die Beamten der Hilfskassen meinten selbst, wie ein Zeuge aussagt, dass sie oft getäuscht würden [2]. Der Chief Baron Pollock behauptete, er habe in seiner gerichtlichen Praxis den Eindruck bekommen, dass das Verbrechen in einer furchtbaren Weise grassire [3]. In einem Falle, erzählt ein anderer Zeuge, wurde das Verbrechen erst entdeckt, als die Eltern zu unvorsichtig wurden und 2 Kinder auf einmal mordeten. Die Behörden argwöhnten ein Verbrechen, sie erfuhren, dass die Eltern vor nicht langer Zeit ebenfalls zwei Kinder begraben hatten. Es fand eine Exhumirung statt, und nun stellte sich heraus, dass auch diese beiden Kinder vergiftet worden seien. „Es scheint mir," fügt der Zeuge hinzu, „dass die entdeckten Fälle die Ausnahmen bilden [4]. Um keinen Argwohn zu erregen, gehen die Eltern zum Arzte, verabreichen die Arznei aber nicht. Sterben die Kinder, dann scheine Alles in Ordnung, da die Eltern ja beim Arzte gewesen seien" [5]. Der Geistliche des Gefängnisses zu Preston glaubte, dass in rohen, unentwickelten Gemüthern, die nicht gelernt hätten, auf die Motive ihrer Handlungen zu reflektiren, eine starke Versuchung vorhanden sei, die Pflege eines kranken, versicherten Kindes zu vernachlässigen. Die Leute würden aufrichtig erstaunt sein, wenn man ihnen sagte, dass sie die Absicht hätten, ihre Kinder zu morden [6].

---

[1]) Minutes of Evidence taken before Select Committee on Friendly Societies Bill. 1854. Vol. VII. qu. 503.
[2]) qu. 509.
[3]) qu. 1045.
[4]) qu. 570.
[5]) qu. 574.
[6]) qu. 586. — Zur Erläuterung führt er folgendes Beispiel an. Eine Dame seiner Bekanntschaft sagte zu ihrer Amme, deren uneheliches Kind krank war: „Seien sie unbesorgt! Unser Arzt wird Ihr Kind behandeln." „Ich danke Ihnen," erwiderte die Amme, „mein Kind ist in zwei Begräbnisskassen." qu. 589. — Von nicht geringem Interesse ist folgende Statistik. In Preston sterben von 100 Kindern der reichen Klassen von 0—5 Jahren

Wir haben die wichtigsten Aussagen gesammelt, um dem Leser ein Urtheil über das folgende Urtheil des Ausschusses zu ermöglichen. „Die Fälle von Kindesmord," heisst es im Berichte [1]), wo der Beweggrund des Verbrechers die Erlangung von Geld von einer Begräbnisskasse war, sind so selten, dass sie dem Parlamente keineswegs die Verpflichtung auferlegen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein spezielles Gesetz zur Verhinderung dieses Verbrechens zu erlassen." Der Argwohn sei durch wenige Fälle erregt, und durch den Abscheu, welchen ein so entsetzliches Verbrechen einflösse, gesteigert worden.

Wir erlauben uns eine Frage aufzuwerfen, die wir in dem Berichte weder gestellt noch beantwortet gefunden haben, ob das Leben mancher Kinder nicht so zart ist, dass nur ein heftiger, an und für sich durchaus nicht schädlicher Reiz den Tod herbeiführen kann, so dass die Entdeckung des Verbrechens bei der grössten Vorsicht und genauester Prüfung nicht möglich ist? —

Die Vorschläge zur Unterdrückung des Verbrechens führten zu der Frage, ob der Paragraph III des Gesetzes vom Jahre 1850 günstig gewirkt habe. Bekanntlich sollten alle eingeschriebenen Kassen das Begräbnissgeld für Kinder unter 10 Jahren nur auf das Zeugniss eines Arztes oder Coroners an den ‚Begräbnissunternehmer' auszahlen. Man hatte gehofft, dass die Eltern kein Interesse mehr an dem Morde haben würden, da das Geld nicht in ihre Hände gelange. Die Wirkungen dieser Bestimmung lassen die gesetzgeberischen Fähigkeiten des Parlamentes in keinem glänzenden Lichte erscheinen. Sie erinnern an das Parlament von 1819, welches die Begutachtung der Tabellen durch Aktuare vorschrieb, obgleich es sehr wenige Aktuare gab. In diesem Falle war das Gesetz an vielen Orten unwirksam geblieben, weil es keine Unternehmer gab [2]). Die Begräbnisskassen nahmen es mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht genau, da sie den Widerwillen des Volkes gegen eine derartige ‚Einmischung in ihre Angelegenheiten' kannten, und begnügten sich damit, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu gerathen, die Versicherung in den Grenzen von 3 £ zu halten und die Person, welche das Begräbnissgeld forderte, zu fragen, in welcher Eigenschaft sie das Geld erhebe. Die Person antwortete: As the person having charge of the funeral. Dann wurde ihr das Geld ausgezahlt [3]).

18 Kinder, der mittleren Klassen 36—37, der ärmeren 56—60, im Durchschnitt 56. Die Begräbnisskassen weisen für dieselben Lebensjahre eine Sterblichkeit von 62—64 % auf. qu. 599.

[1]) Rep. S. V.

[2]) Nicht einmal in Liverpool! We have not in Liverpool regular professional undertakers. qu. 1351.

[3]) qu. 1348. Ein Zeuge, seines Standes Schullehrer, theilt mit, dass die

Es wurde von dem Ausschusse darauf hingewiesen, dass die Geschäfte der Begräbnisskassen ungesetzlich seien, dass sie im Widerspruch mit einem Gesetze aus dem Jahre 1774 ständen (14 George III. c. 48), wonach keine Person eine Summe Geld auf das Leben einer anderen versichern dürfe, es sei denn, dass sie ein Interesse an der Fortdauer desselben habe, und es wurde daher vorgeschlagen, mit jeder Versicherung auf den Tod eines Kindes, eine andere auf das Leben eines Kindes zu verbinden, in der Weise, dass eine bestimmte Summe ausgezahlt werde, falls das Kind ein bestimmtes Alter erreiche[1]).

Da der vorgeschlagene Registrationszwang auch die Nicht-Begräbnisskassen traf, so gab ihnen der Ausschuss Gelegenheit, ihrem Unwillen Luft zu machen. Den Tenor der Erörterungen der Zeugen kann man sich nach den früheren Erfahrungen leicht vorstellen. Wir lassen eine sehr charakteristische folgen: „Our particular objection is to compulsory enrolment,“ sagt ein Zeuge. Die Arbeiter, fährt er fort, „think it very unconstitutional, and too much like tyranny and Emperor-of Russia-like oppression to put any control over their funds“[2]). Man droht, die Kassen aufzulösen, und sich aus der Armensteuer unterstützen zu lassen[3])!! Spricht sich in diesem Satze nicht mit grösster Schärfe der Widerspruch in dem staatlichen Leben Englands aus, dessen wir früher gedachten? Auf der einen Seite Staatsbürger, die gesetzlich verpflichtet sind, Andere gegebenen Falls zu unterhalten, und diese Anderen sich auf das Recht stützend, zu thun oder zu lassen, was ihnen beliebt, jede Massregel zurückweisend, die auch ihnen einen Zwang auferlegen würde, aber auf die Pflicht des Gegners pochend, sie zu kleiden und zu nähren. Man kann es den Engländern nicht verargen, wenn sie Angesichts solcher Zustände die Armensteuer verdammen, und müsste ihnen beipflichten, wenn sie die Aufhebung derselben

---

Leute seines Ortes sich bisher durch den § 3, welcher die äusserste Grenze auf 3 £ festsetzte, nicht bedrückt gefühlt hätten, weil sie ihn nicht gekannt hätten. Er erfuhr seine Existenz erst vor dem Ausschusse. Doch, erklärte er, würden alle Leute aus der Kasse austreten, wenn sie wüssten, dass die Grenze von 3 £ gesetzlich festgesetzt sei. „You do not mean to say that this regulation has prevented individuals from becoming members of a society? No, but I think it would, if they knew that it was a regulation. qu. 976.

[1]) qu. 591.

[2]) qu. 1640. Der Zeuge war auch wohl einer von ‚those working men who . . . . . belonged to the old school of Radical advocates of political independence, and preferred the leanest liberty to the fattest submission that could be held out to them‘. Holyoake, History of Cooperation. I. S. 97.

[3]) qu. 1632. If they are determined to do so, and to compel us to yield, we shall break up these societies, distribute our funds, and throw the maintenance of the sick and the interment of the dead on the Poor-law Unions.

unter gleichzeitiger Ausführung bedeutender sozialer Reformen empföhlen. Die Armengesetzgebung ist zweifellos ein fremder Tropfen in dem Blute des englischen Staatskörpers. Denn hier sowohl, als im gesellschaftlichen Leben Englands ist Alles bei dem männlichen Charakter und dem Ideenmangel der Nation auf Selbstgenügsamkeit und Einzelkampf, und wenn jene unmöglich, dieser erfolglos ist, auf Selbstherrlichkeit der Genossen und Kampf in Reih und Glied gegen den ebenfalls in geschlossenen Reihen heranmarschirenden Gegner berechnet. Ist von dort eine tiefere Auffassung des Staates zu erwarten? Ist es klug, die einem kräftigen, aber spröden und ideenarmen Volke entsprechenden Vorstellungen von Gesellschaft und Staat, an deren Gewebe ein so kräftiger Einschlag von Unbildung und Misstrauen bemerklich ist, als höchste Staatsweisheit Völkern mit anderer Individualität einzuimpfen?

Aus jenen Aussagen und den Worten des Schulmeisters lässt sich auch auf die tiefe Achtung vor Gesetz und Recht schliessen, von der jeder Britte belebt sein soll. Noch andere Zeugen beweisen, dass die Zeitungen und der Konstitutionalismus die politische Weisheit noch wenig vermehrt haben. „There is a general dread of the Government knowing anything at all about our money; they are afraid of extra taxes, they are afraid of the income tax; they are taxed in so many indirect ways, that taxes frighten them.“ Desshalb wünscht man nicht, dass die Regierung etwas von dem Vermögen erfährt, welches die Kassen besitzen [1]. Sonst ist die Aussage gerade dieses Zeugen von Bedeutung, indem er die Schwierigkeiten, welche der Registration mancher Vereine entgegenstehen, schildert. In Birmingham existirten an 500 Kassen, welche aus den Mitgliedern je eines Etablissements beständen. Eine eigentliche Verwaltung bestände nicht, sie wäre zu theuer für diese Vereine. Am Samstag Abend sammelte z. B. der erste Buchhalter 3 oder 4 Pence von jedem Arbeiter ein, das Geld werde an die Mitglieder verliehen, und in vierzehntägigen kleinen Raten zurückgezahlt. Trete der Arbeiter in eine neue Fabrik ein, so trete er zugleich in die dortige Fabrikkasse ein u. s. w. Wenn sie zur Einschreibung gezwungen würden, müssten 300 Kassen sich auflösen [2]. —

Ausserdem suchte sich der Ausschuss über die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1850 zu informiren. Tidd Pratt schilderte das letzte Gesetz als wohlthätig. Vom 3. Juli 1846 bis 10. August 1850 (wo das Zeugniss eines Aktuars erforderlich war) erhielt Tidd Pratt Registrationsgesuche von 1560 Kassen, davon wurden nur 860 eingeschrieben. Seit 1850 wurden dagegen 5000 neue Hilfskassen und Zweige registrirt [3]. Diese Gegen-

---

[1]) qu. 1660.
[2]) qu. 1646.
[3]) qu. 275.

überstellung erweckt den Gedanken, als ob die Zunahme allein auf Rechnung der Bestimmungen über das Zeugniss des Aktuars zu setzen sei. In Wirklichkeit lag die Zunahme an der Registirung zahlreicher Logen der grossen Orden [1]. Wenn wir nun weiter hören, dass von jenen 5000 Vereinen nur 39 certified societies waren, also von einem Aktuar berechnete Prämientafeln besassen, dann wird die Freude doch stark herabgestimmt [2]. Man fragt sich, ob es nicht besser war, eine geringe Anzahl von leidlichen Kassen zu haben, als eine grosse Anzahl mit einander konkurrirender schlechter. Tidd Pratt thut ein Uebriges, um unsere Illusionen über die neuen Kassen zu zerstören. Man glaubt, es würde von der Hilfskasse des 18. Jahrhunderts gesprochen, wenn der Registrar mittheilt, die meisten Kassen konstruirten ihre Tabellen selbst, sie nähmen Mitglieder aller Alter oder besser von 18—45 Jahren auf und verlangten für alle dieselbe Prämie. Dazu existire bei einigen ein abgestuftes Eintrittsgeld, z. B. bei den Odd Fellows [3].

Hören wir jedoch, was Tidd Pratt über die Aktuare mittheilt, dann zweifelt man daran, dass die Tabellen eigener Konstruktion nothwendiger schlechter sein müssen, als die von den Aktuaren aufgestellten. Es wird leichter, die Stimmung eines englischen Vertreters der laissez-faire Politik zu begreifen. Die Tabellen der Aktuare, welche sich die grösste Nachlässigkeit zu Schulden kommen liessen, zeigten bedeutende Verschiedenheiten in ihren Annahmen über Krankheit und Tod. Schon vor dem Ausschusse von 1852 klagte der Registrar darüber, dass sich die Aktuare bei der Aufstellung der Tabellen für eine Hilfskasse nicht um die besonderen Verhältnisse der Mitglieder derselben kümmerten. Er gab Daten an, welche kein grosses Vertrauen auf die Aktuare aufkommen lissen. Im Jahre 1853 bewies Finlaison, dass die Unterschiede von Land, Staat und Grossstadt wenig zu sagen hätten und die rohe Klassifizirung der Beiträge, wie sie von der niederen Art der Hilfskassen geübt würde, einen tieferen Sinn hätte. Für ihre Dienstleistungen lassen sich die Aktuare aber gut bezahlen. Sie nehmen

---

[1] „During the year 1852 no less than 202 Districts had registered their rules which leaves no doubt that a very considerable number of lodges must have availed themselves of the law." Spry, 116.

[2] qu. 157—161. Der schottische Registrar berichtet Aehnliches. Bis zum 19. März hatte er 16 Kassen registrirt, davon war eine ‚certified'. Der grössere Theil waren Logen des Manchester Unity. (Accounts and Papers. Vol. LIII. 1852.) Der folgende Bericht zählt 39 registrirte Vereine auf, davon ist nur einer ‚certified'. Er erhielt einjährige Berichte von 206 Kassen, davon hatten nur 27 graduirte, von kompetenten Aktuaren aufgestellte Tabellen. (Accounts and Papers. Vol. CI. 1852—1853. S. 175.)

[3] qu. 185, 271, 272.

1—25, ja bis 100 Guineen[1])!! Wer kann sich da wundern, dass ‚State-Interference' in England nicht mit Wohlwollen betrachtet wird? Aber wer muss sich nicht wundern, dass die Schädlichkeit der Staatseinmischung als ein Axiom in anderen Ländern gelehrt wird, die nur durch die Staatseinmischung gross geworden sind? —

Da nur 39 Vereine ‚certified' waren, konnten nur ebensoviele eine Altersrente versichern. Tidd Pratt bestätigt dies ausdrücklich. Keine von den 4961 Kassen hätte eine Provision für die Zahlung einer Summe, wenn das Mitglied ein gewisses Alter erreiche[2]).

Schliesslich muss noch folgendem Einwande begegnet werden, das wohl begründet scheint. Haben denn nicht die Logen der Manchester Unity, wird man fragen, nachdem das Werk Ratcliffe's veröffentlicht war, die Neuerungen desselben eingeführt? War für sie die Prüfung ihrer Tabellen durch einen Aktuar nothwendig? Beweist also die geringe Zahl der certifizirten Gesellschaften etwas für den ungenügenden Charakter der Logen der Manchester Unity, die sich doch so zahlreich hatten registriren lassen?

Leider wurden die Prämientabellen nicht sofort eingeführt. Erst im Jahre 1853 hielt man die Mitglieder für so weit erzogen (educated), dass man es wagte, die Reform der Prämientabellen vor den Wanderausschuss zu bringen. Bis dahin hatte man an hohen Eintrittsgebühren und gleichförmigen Prämiensätzen festgehalten. Die Majorität des Wanderausschusses wurde überzeugt, aber im Innern dauerte der Widerstand fort[3]). —

Neue Anregungen erhielt der Ausschuss von einem Vertreter der mehrfach genannten ‚Birmingham General Provident and Benevolent Institution'. Er wünschte, dass die Kassen die gesetzliche Erlaubniss erhielten, ihr Vermögen gegen persönliche Sicherheit ausleihen zu können. Sie hofften auf einen jährlichen Zinsengenuss von 10 %, die Verluste seien ausserordentlich gering.

Scratchley, welcher in der Literaturgeschichte der Hilfskassen bekannt ist, trug einen ganz unpraktischen Plan vor,

---

[1]) Minutes of Evidence. 1852. qu. 1252. Es käme zuweilen vor, dass eine Kasse die Altersversicherung aufnehmen wolle, der Registrar schreibe zurück, die Tafeln müssten von einem Aktuare durchgesehen werden. Die Mitglieder strichen jedoch lieber den auf die Altersversicherung bezüglichen Paragraphen, als dass sie ihre Tabellen dem Aktuar vorlegten. Minutes 1854. qu. 162.

[2]) qu. 161.

[3]) „The manifest feeling of many districts," sagt Spry, S. 121, „was evinced by the determined opposition with which the new law was received; and many years elapsed before it was generally adopted." — Auch ein schlagender Beweis dafür, dass die Regierung des Ordens in ganz andern Händen liegt, als der grossen Masse der Regierten.

Hilfskassen die Aufnahme eines Garantiekapitals zu gestatten, um über die ersten Jahre fortzukommen. Von Niemand und vor keinem Ausschusse war bisher die Konkurrenz der Hilfskassen unter sich so bestimmt als das Grundübel derselben bezeichnet worden. Es beständen 30, 40, 50 Vereine, wo nur 2 gedeihen könnten. Wir hören da die alte Klage von den unternehmenden Sekretären, den intelligenten Bierwirthen, welche die Keime der Sparsamkeit und Vorsicht in die Gemüther pflanzen, und sich gegenseitig so energisch die Mitglieder streitig machen, so dass nur wenige Hilfskassen zu einem ruhigen, sicheren Gedeihen kommen können [1]. Wer wird aber, fragen wir, unter solchen Umständen den Friendly Societies Geld leihen, oder welcher Arbeiter wird, wenn dem Gläubiger volle Sicherheit verbürgt wird, eine Hilfskasse mit Garantiekapital gründen helfen wollen?

Tidd Pratt kommt auf seine frühere Empfehlung zurück, den Hilfskassen nur die Krankenversicherung zu überweisen [2]. Die meisten existirten nicht länger als 20 Jahre, wodurch manche Mitglieder in grosse Noth geriethen. Auf die Frage, ob nicht der Zusammenbruch der Vereine die Mitglieder auch um ihr Krankengeld bringe, antwortet er, das sei nicht so schlimm, da es bei der bekannten grossen Anzahl von Krankenkassen immer möglich sei, in eine neue Kasse einzutreten. — Er betont weiter die Nothwendigkeit eines guten Konsolidationsgesetzes. Friedensrichter und Juristen von Beruf bis in die höchsten Reichsgerichte hinauf wüssten nicht, ob die späteren Akte auf die früheren Anwendung fänden. Auch eine Kritik der englischen Hilfskassengesetze! Leider theilen sie ihre Charakterzüge: endlose Sätze, weitschweifige Unbestimmtheit, Mangel an innerer Ordnung, und Lücken mit andern Produkten der englischen Gesetzgebung. Da sich eine Kodifikation in der gegenwärtigen Session nicht mehr ausführen lasse, empfehle er das Gesetz zu verlängern und im folgenden Jahre an das Werk zu gehen. —

Der Report, dessen wir schon früher gedachten, berichtet, der Ausschuss habe den Paragraphen, dass ein Friedensrichter Trustee aller Auswanderungskassen sein solle, fallen lassen, ebenso die zwangsweise Registration aller Vereine. Die Rechte, welche die Registration verleihe, seien bisher als ein Privileg betrachtet worden. Es sei nur gerecht, einen Theil derselben auf alle Vereine auszudehnen. Die 2. Bill (A Bill as amended by the Select Committee to Regulate Friendly Societies) gewährte denn auch allen Vereinen das Recht, gegen Mitglieder zu klagen [3]. Die Centralbehörde wurde noch einmal empfohlen

[1]) qu. 1793.
[2]) qu. 172.
[3]) Bills Public. II. 1854.

und die Aufhebung der Registrationsgebühren vorgeschlagen, da das Parlament die hauptsächlichsten Privilegien zurückgenommen habe, welche früher Vereine zur Registration bestimmt hätten.

Um das Verbrechen des Mordes zu verhindern, empfiehlt der Report, die Unterstützungssätze auf die wirklichen Kosten zu beschränken[1], und in allen Fällen die Auszahlung des Geldes von dem Zeugniss eines Arztes abhängig zu machen, dagegen von der Auszahlung an einen Unternehmer abzusehen.

Für die Berathung dieses Entwurfes war keine Zeit mehr vorhanden. Er wurde zurückgezogen, statt dessen brachte Sotheron eine Bill ein, welche die Gültigkeitsdauer der bestehenden Hilfskassengesetze verlängerte.

Durch 17 und 18 Vict. c. 101 wurden die Gesetze bis zum 1. Oktober 1855 und bis zum Ende der dann nächsten Session verlängert. Zugleich wurde bestimmt, dass die Clerks of the Peace alle Kopien von Statuten in ihrem Besitze an den Registrar abzuliefern hätten. — Nun liess sich ein Ueberblick über die Zahl aller eingeschriebenen Hilfskassen gewinnen.

In dem darauffolgenden Winter und zwar in der Dezembernummer der Quarterly Review erschien ein Artikel[2]), der, wie uns scheint, das Unterhaus im Jahre 1855 ungewöhnlich beeinflusst hat. Seine Stärke liegt in der rücksichtslosen Konsequenz, welche der Verfasser aus der bisherigen Entwicklung der Hilfskassen und den Meinungen der Autoritäten auf diesem Gebiete zieht, sein Reiz in dem liberalen Charakter, den er athmet. Der Nutzen, dies der Grundgedanke, welchen die Friendly Societies gewähren, ist gering, der Schaden, den sie anstiften, gross. Entwicklungsfähig sind sie nicht, man beschränke sie also auf die einfachsten Funktionen, denen sie gewachsen sind: Gewährung von Krankengeld und Begräbnissgeld, alle anderen Versicherungsarten verbiete man ihnen gesetzlich. Dieselben soll der Staat übernehmen. Der Verfasser hegt ein solches Misstrauen gegen die Kassen, dass er empfiehlt, gesetzlich erlaubt sollten höchstens jährliche, besser nur monatliche Versicherungsverträge sein. Von kunstvoll geregelten Prämiensätzen hält er nicht viel, ganz gerecht wären die doch nicht festzusetzen, und sie machten die Verwaltung komplizirt und theuer. Nur nach grossen Perioden (18—35; 35—45; 45—55; 55—60; von da ab möchte er auch die Krankenversicherung verbieten) sollen die Prämien verschieden

---

[1]) Was sind wirkliche Kosten? Ein Kind könne für 25 Schillinge beerdigt werden, behauptete Jemand und andererseits wurde dem Ausschusse vorgerechnet, dass ein anständiges Begräbniss 4—5 £ koste. „They like to bury in an expensive way“, sagt ein Zeuge.

[2]) Vol. 96. 1855. S. 176—199.

sein. Wenn der Eine mehr als der Andere bezahle, so sei das nicht mehr als billig und recht, denn Hilfskassen seien Anstalten von sozialem, wohlthätigem, brüderlichem Charakter. Desshalb findet er auch an ihren geselligen Zusammenkünften und an einem Festessen nichts Arges. „Denn welche öffentliche Angelegenheit wird in diesem Lande ohne ein Essen abgemacht?" — Konsequent müsste der Verfasser die Theilenden Gesellschaftern als sein Ideal aufstellen. Der Unterschied zwischen ihm und Sotheron ist von schneidender Schärfe. Dieser will die Kassen durch Errichtung einer Behörde zur Erfüllung grösserer Aufgaben erziehen, die Ausführungen Jenes verneinen indirekt die Schaffung jeder Behörde.

Am 26. Januar 1855 wurde von Sotheron ein neuer Gesetzentwurf eingebracht, der die Vorschläge des letzten Berichtes verkörpert, in allen anderen Bestimmungen bis auf einige Punkte von geringerer Bedeutung mit dem Gesetze von 1850 übereinstimmt[1]). Die Maximalsummen waren wiederum 200 £, resp. 50 £. Für das Krankengeld war keine Grenze vorgesehen (§ XII). Sotheron und Bright wollten die Privilegien der Hilfskassen nicht auf die arbeitenden Kassen beschränkt wissen. Die gesetzlich zulässige Höhe des Begräbnissgeldes war nun 6 £ unter 5 Jahren, 10 £ von 5 bis 10 Jahre! (§ XIII). Den Vereinen war es erlaubt, ein Vereinshaus zu kaufen oder zu miethen (§ XX). Die Bill fasst die Bestimmungen über die Anlegung des Vermögens allgemein, darum bezeichnet sie ausdrücklich, wie das Vermögen der Kasse nicht angelegt werden dürfe und zählt auf: 1) nicht in Haus und Land (ausgenommen Vereinshaus), 2) nicht in Aktien, 3) nicht auf persönliche Sicherheit. Jedoch soll mit Erlaubniss der Centralbehörde eine Gesellschaft aus einem Theil ihres Vermögens Vorschüsse geben dürfen (§ XLII). Die Jurisdiktion des Registrars wurde auf die Grafschaftshöfe übertragen (§ L).

Der Hauptangriff galt der Centralbehörde. Die entscheidende Schlacht wurde am 14. März 1855 geschlagen[2]). Barrow verabscheut ‚centralisation' und nennt die Gewalt der Kommissare ‚monstrous'. Er preist die lokale Selbstverwaltung. Hilfskassen sollten sich nicht mit der Altersversicherung beschäftigen, dazu seien sie nicht im Staate. Ein ähnlicher Gedanke wurde von Poulett Scrope ausgesprochen. Hilfskassen dürften keine Verpflichtungen auf lange Dauer übernehmen, höchstens auf 5 Jahre, und nur Krankengeld und Begräbnissgeld versichern. Wozu also eine Behörde? Baines meint, es werde schwer fallen, unbezahlte, zur Uebernahme jenes Amtes geneigte Leute zu finden. Michell fürchtet, da die Kommissäre kein Gehalt erhielten, hätten sie keine Verantwortlichkeit. Baines

---

[1]) Bills Public. II. 1854—1845.
[2]) Hansard's Debates. 14. März 1855.

wies ausserdem auf die Folgen hin, die sich ergeben müssten, wenn Hilfskassen irrthümliche Rathschläge der Behörde ausführten. Michell empfahl zuerst, dass der Registrar ein Aktuar sein solle, und schlug später vor, neben dem Registrar einen Aktuar anzustellen, worauf Adderley erwiderte, dass die Ausführung dieses Vorschlages den Kassen etwas wie Staatsgarantie sichere. Vergebens vertheidigte Sotheron zuerst diesen Theil seines Entwurfes mit Geschick. Er fühlte, dass er nicht durchdringen werde, und erklärte gegen Ende der Debatte die auf die Centralbehörde bezüglichen Paragraphen VI, VII, VIII zurückziehen zu wollen. An der Debatte ist die geringe Meinung bemerkenswerth, welche sowohl Freunde als Feinde von den Hilfskassen haben; die Einen glauben, dass sie ohne eine berathende Behörde nicht gedeihen können, die Andern, dass sie verbesserungsunfähig seien.

Die Schicksale dieses Entwurfes waren mannigfaltiger Natur[1]).

---

[1]) In der II. Bill (im Ganzen liegen fünf verschiedene Gesetzentwürfe vor, die wir durch römische Ziffern von einander unterscheiden wollen) fehlen die §§ VI, VII, VIII. Der Attorney General und der Lord Advocate erlangen wieder das Recht, welches der Zentralbehörde zuerst übertragen worden war, Zwecke zu sanktioniren, welche nicht im Gesetze aufgezählt sind. Nicht registrirte Vereine sollen nur dann das Klagerecht von Mitgliedern gegen Mitglieder erhalten, wenn sie ihre Statuten in dem Registratur-Amte niederlegen (deposit). Aus Brentano's Geschichte der englischen Gewerkvereine wissen wir, dass diese Bestimmung auf Wunsch der Trade Unions eingefügt wurde, von denen viele nach Erlass des Gesetzes ihre Statuten deponirten, um gesetzlich gegen Betrug geschützt zu sein. So entsteht eine neue Klasse von Hilfskassen, während diejenige der ‚certified' und ‚registered' verschwunden ist, denn die Privilegien, welche jenen gewährt worden waren, wurden wieder auf alle übertragen.

In III. werden die Zwecke, für welche Hilfskassen gegründet werden sollen, sehr beschränkt. Hilfskassen für die Versicherung gegen Feuers- und Wassersgefahr, Konsumvereine, Gesellschaften zur Ermöglichung der Auswanderung werden ausgeschlossen.

In V. (Bill . . . as amended by the Lords) hat das Oberhaus einige Zwecke noch präzisirt (z. B. anstatt on the death of a Wife or Child: for the funeral expenses of the Wife or Child of a member). Die Jahresrente setzte es wieder auf 30 Pfund herab. In der ersten Bill sollte das Zeugniss des Civilstandsbeamten auf das Zeugniss eines Arztes oder Coroners ausgestellt werden, welches die Ursache des Todes angebe. Das vorsichtige Oberhaus wünschte, dass dieselben die ‚wahrscheinliche' Todesursache angäben. Die Lords scheinen wenig Vertrauen zu den Friedensrichtern gehabt zu haben, denn sie bestimmen, dass in allen Fällen, wo die Statuten die Entscheidung der Streitigkeiten durch die Friedensrichter vorschreiben, die County Courts eintreten sollen. Mitglieder in der Miliz sollen entweder, so lange sie dienen, keine Ansprüche haben, oder 1/10 mehr bezahlen. Palmerston war im Unterhaus für die Miliz eingetreten, da sie nur Garnisondienste in den Mittelmeerstationen leiste, und nicht nach Westindien geschickt werde. Die Genossenschaften (Konsumvereine, Produktivgenossenschaften) wurden wieder mit der Hilfskassengesetzgebung verknüpft, indem bestimmt wurde, dass das Gesetz auch auf die Gesellschaften Anwendung finden sollte, welche unter der Industrial and Provident Societies Act eingeschrieben waren. (Das angezogene Gesetz ist von 1852.)

Da wir das Werden des Gesetzes verfolgt haben, ist es wohl gestattet, seinen Inhalt kürzer anzugeben. Dasselbe (18 und 19 Vict. c. 63) trägt die Ueberschrift ‚An Act to consolidate and amend the laws relating to Friendly Societies'.

Die früheren Gesetze werden aufgehoben, aber die unter denselben gebildeten Vereine sind gesetzmässig. Die Zwecke, für welche eine Hilfskasse von jetzt an gegründet werden darf, sind:

1. Versicherung einer Geldsumme, zahlbar bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes, oder beim Tode eines Mitgliedes oder für die Begräbnisskosten der Frau oder des Kindes desselben.

2. Unterstützung oder Erhaltung der Mitglieder, ihrer Männer, Ehefrauen, Kinder, Brüder oder Schwestern, Neffen oder Nichten im Alter, in Krankheit, Wittwenschaft, oder Ausstattung von Mitgliedern oder Personen, welche von den Mitgliedern ernannt werden (nominees).

3. Für irgend einen von einem Staatssekretär oder in Schottland vom Lord Avocate autorisirten Zweck. (Gewährung von Pensionen, Verbesserung der Wohnungen, Linderung der Noth.) Durch Paragraph XI wird die Registration aller wohlthätigen Vereine gestattet, um das Vermögen derselben zu schützen.

Die Formel ‚of which the probability may be calculated by way of average' ist ausgefallen. Die höchsten Versicherungssummen sind 200 £, resp. 30 £, es ist keine Grenze für Krankengeld vorgesehen.

Die Auszahlung des Begräbnissgeldes auf den Tod eines Kindes (6 £ unter 5, 10 £ zwischen 5 und 10 Jahren) ist nur auf Vorzeigung eines Zeugnisses des Civilstandsbeamten gestattet, wenn dies nicht enthält, dass die Ursache des Todes von einem Arzte oder Coroner angegeben worden ist, dann ist das Zeugniss eines Arztes oder Coroners erforderlich. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Hilfskassen, sowohl registrirte als nicht eingeschriebene [1]). Die Einschreibegebühr wird aufgehoben. Die Anlage des Vermögens darf erfolgen, wie die Kassenstatuten angeben. Verboten sind Land- und Hausbesitz (ausser für Geschäftslokal) und Aktien. An Mitglieder, welche der Kasse ein Jahr angehören, darf eine Summe verliehen werden, welche die Hälfte der auf den Tod des Mitgliedes versicherten Summe nicht übersteigt. Zwei Bürgen sind erforderlich.

Der Unterschied von certified und registered societies ist aufgehoben. Hilfskassen, welche das Rentengeschäft treiben, müssen ihre Tabellen von einem Aktuar prüfen lassen. Vereine, welche für einen der oben aufgezählten Zwecke oder für ‚any

---

[1]) Hier wurde also der Staat durch die Verhältnisse gezwungen, sich in die Verhältnisse der Hilfskassen „einzumischen“.

purpose which is not illegal' gegründet sind, dürfen ihre Statuten deponiren. Sie erhalten dadurch Schutz gegen Betrug und die den Hilfskassen gewährten Privilegien bei Entscheidung ihrer Streitigkeiten.

Anstatt des vom Gesetze vorgeschriebenen Jahresberichtes kann auch eine Kopie des einfachen Jahresberichtes eingesandt werden. Eine Strafe für die Nichteinsendung der Berichte ist nicht mehr vorgesehen. Der Registrar soll nicht blos einen Auszug aus den jährlichen und fünfjährigen Berichten einsenden, sondern alle Verhandlungen mit den Hilfskassen zur Kenntniss des Parlamentes bringen.

Der County Court erhält die Jurisdiktion des Registrar und der Friedensrichter. Bei Betrug schreiten in England 2 Friedensrichter ein, in Schottland der Staatsanwalt (Procurator Fiscal). —

Die eigenthümliche Verfassung der Orden wurde nicht berücksichtigt. — Neue Formen der Hilfskassen bildeten sich in dieser Periode nicht mehr aus. Es wurden mehrere neue grosse Gesellschaften, welche zu den früheren charakterisirten Typen gehören, gegründet: zwei Gewerbekassen und eine Begräbnisskasse [1]). Die beiden ersteren sind The Great Eastern Railway Provident Society (1851) und die London and South Western Railway Friendly Society (1854) [2]). Die Begräbnisskasse aber, welche im Jahre 1850 zu Liverpool gegründet wurde, ist der ‚Royal Liver'. Sie erhob sich rasch über alle andern Hilfskassen dieser Gattung und sollte in der Geschichte der Friendly Societies bald eine hervorragende Rolle spielen [3]).

---

[1]) Stanley erwähnt in seinem Berichte, S. 23 (Reports of the Assistant Commissioners. S. 221. Vol. XXIII. Pt. II. 1874) eine Gewerbekasse mit Zweigen ‚Locomotive Engineers and Firemen's Friendly Society', welche Jahre 1854 gegründet worden sei und im Jahre 1870 6221 Mitglieder in 56 Zweigvereinen gehabt habe. Er verweist auf die Aussagen von James Thompson und J. L. Turner vor der K. K. Diese beide Herren sind aber Beamte der 1839 gegründeten Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society (siehe Minutes of Evidence etc. qu. 25 503 ffg. Vol. XXII. 1873. S. 356). Der Fourth Report etc. (Vol. XXIII. Pt. I. 1874. S. XLI.) und der Bericht eines anderen Assistant Commissioner, Sir G. Young, (Vol. XXIII. Pt. II. 1874. S. 459) bestätigen dies (S. 19). Auch der General-Index kennt die von Stanley erwähnte Kasse nicht. Stanley hat also wohl den Namen verwechselt. Walford (J. C. IV, 482) führt sie ebenfalls auf. Er hat den Irrthum Stanley's anscheinend nachgeschrieben.

[2]) Nach dem Fourth Report S. LXVIII. zeigte diese Kasse einige sehr hässliche Züge. Die Mitglieder gehen der Mitgliedschaft verlustig, wenn sie den Dienst der Eisenbahngesellschaft verlassen. Keine Bestimmung über die Höhe der auszuzahlenden Summe beim Austritte. Das Kassenvermögen wird der Gesellschaft geliehen, welche 5 % Zinsen bezahlt. Der Beitrag war früher ein bestimmter Beitrag pro Kopf und wurde später in eine fixe Summe verwandelt.

[3]) Da die Zentralbehörde gefallen war, wurde von Privaten ‚The Friendly Societies' Institute' gegründet. Sein Hauptzweck sollte in der Ertheilung von Rath an die Hilfskassen bestehen. A. Scratchley: Treatise on Friendly Societies. London 1859. S. 89.

VII.

Ergänzungen und Projekte. — Weiterbildung der Staatsversicherung. — Kampf gegen die Begräbnisskassen. — Ernennung einer Königlichen Kommission. 1855 – 1870.

Nachdem wir die Geschichte der englischen Hilfskassengesetzgebung während eines Zeitraumes von 62 Jahren verfolgt haben, glauben wir das Urtheil aussprechen zu dürfen, dass es ihr an Entschiedenheit mangelt. Sie versteht es, aus naheliegenden Gründen weder ein Thun noch ein Lassen energisch durchzuführen. Sie bewegt sich stets in einer lauen Mitte, die weit davon entfernt ist, das ‚juste milieu' zu sein. Dabei hat sie eine schwächliche Hinneigung zu einem der beiden Extreme und manchmal zu beiden.

Die Bills von 1854—1855 zeugten von der ausgesprochenen Neigung, etwas zu thun. Dann kam der Nachtfrost in Gestalt eines Dezemberartikels der Tory-Revue, welcher die bisherige Entwicklung negirte. Die Durchführung des Einen wie des Andern setzte die Anwendung des Zwanges voraus. Da das Parlament denselben nicht beliebte, wurde die Absicht des Gesetzes von 1855 bald vereitelt.

Wollte man die Hilfskasse an der Betreibung jeder Versicherungsart ausser der Kranken- und Ueberlebensversicherung hindern, dann musste man aussprechen, dass alle andern Zweige verboten wären. Die Beschränkung der Zahl der Versicherungszwecke im Gesetze genügte nicht. Durch die Bestimmung, dass Hilfskassen für die Erstrebung aller von einem Staatssekretär genehmigten Ziele gegründet werden dürften, durchbrach man den Damm, den man so sicher aufgerichtet zu haben glaubte.

Schon in dem ersten Berichte des Registrar[1]) lesen wir,

[1]) Wir werden in diesem Kapitel folgende Abkürzungen anwenden. R. R. 1866; 74 bedeutet Report des Registrars erschienen 1866, Seite 74.

dass der Staatssekretär des Innern die Bildung von Vereinen für folgende Zwecke genehmigt habe [1]: 1. die Unterstützung wandernder, arbeitsuchender Mitglieder, 2. die Gewährung vorübergehender Hilfe an Mitglieder in grosser Noth, 3. die Unterstützung und Erhaltung von lahmen, blinden oder an den Folgen von Unfällen leidenden Mitgliedern, 4. den Ankauf von Kohlen und anderer nothwendiger Artikel, 5. die Versicherung von Mitgliedern gegen Verlust und Krankheit von Haus- und Zugthieren, 6. die Kapitalisirung des einem Mitgliede gehörigen Ueberschusses (the surplus fund remaining after providing for his assurance). Der Bericht desselben Beamten für das Jahr 1866 theilt mit, dass 7. Vereine erlaubt wurden, welche schiffbrüchigen Mitgliedern oder solchen, deren Boote oder Netze verloren gegangen oder beschädigt worden waren, eine Unterstützung gewährte. Vereine wurden 8. genehmigt für gesellschaftlichen Verkehr, geistige und moralische Vervollkommnung, rationelle Erholung und für die Erleichterung von Beziehungen zwischen registrirten Hilfskassen [2]. Im Jahre 1870 trat dazu 9. Gewährung von Unterstützung an geisteskranke [3] und gelähmte Mitglieder. Im Jahre 1872 wurden 10. Vereine legalisirt, welche eine Unterstützung in geschäftslosen Zeiten bezwecken [4].

Um nicht in jedem Falle die Nummer des Bandes angeben zu müssen, in welchem sich der Report befindet, bemerken wir, dass der Report für

1856	sich befindet in Vol.	LVIII.
1857	- - - -	XXXIX.
1857—58	- - - -	L.
1859	- - - -	XIX.
1860	- - - -	XXXIX P. I.
1861	- - - -	XXXIV.
1862	- - - -	XXIX.
1863	- - - -	XXIX.
1864	- - - -	XXXII.
1865	- - - -	XXX.
1866	- - - -	XXXIX.
1867	- - - -	XXXIX.
1867—68	- - - -	XL.
1868—69	- - - -	LVI.
1870	- - - -	LXI.
1871	- - - -	LXII.
1872	- - - -	LIV.

Die Berichte haben das vorhergehende Kalenderjahr zum Gegenstande.

[1] R. R. 1856; 4.

[2] R. R. 1866; 16.

[3] Noch Mitte der sechziger Jahre entschied ein Richter in einem Falle, dass eine Hilfskasse zur Zahlung einer Unterstützung an Geisteskranke nicht verpflichtet sei, und zwar aus folgenden Gründen: „The word sickness implies a morbid action of the body, occasioned either by external violence, or internal disease, and it has no reference to lunacy which is a derangement of the mental faculties". R. R. 1866. S. 21. Als ob die Wissenschaft seit Descartes und Malebranche keine Fortschritte gemacht hätte.

[4] Fourth Report of the Friendly Societies' Commission. S. CXLVI. 1874.

Durch die Rindviehseuche, welche Mitte der sechziger Jahre England heimsuchte, wurde es offenbar, dass verschiedene Bestimmungen des Hilfskassengesetzes die Viehversicherung in ihrer gesunden Entwicklung gehemmt hatten [1]. Es wurde desshalb im Jahre 1866 der ‚Cattle Assurance Act‘ (29 Vict. c. 34) erlassen, welcher besonders den nördlichen Theilen Englands zu Gute kam, z. B. Lincoln, Derby, Yorkshire und den Grenzgrafschaften [2]. Eine Beschränkung der Versicherungssumme ist darin nicht vorgesehen (§ 1). Die Beiträge sollen rechtlich als Schulden aufgefasst werden und bei einem Grafschaftshofe eingeklagt werden dürfen (§ 2). —

Noch andere Theile des letzten Gesetzes waren reformbedürftig. Man hatte die Jurisdiktion des Registrars und der Friedensrichter aufgehoben oder beschränkt und diejenige der Grafschaftshöfe bedeutend erweitert. Schon bald musste ein Theil der früheren Anordnungen wieder eingeführt werden. Die geringe Zahl der Sitzungen der County Courts und die hohen Kosten standen in keinem günstigen Gegensatze zu den Petty Sessions der Friedensrichter. Hierzu gesellte sich ein neuer Missstand. Die ununterbrochene Reihe von Auflösungen eingeschriebener Hilfskassen (man kann auf die Woche zwei rechnen) lenkte allmählich den Blick auf die Schwierigkeit, einer Kasse nach Recht und Billigkeit ein Ende zu machen. Nach dem letzten Gesetze war die Auflösung von der bekannten $^5/_8$-Majorität, der Zustimmung aller Unterstützung empfangender Mitglieder u. s. w. abhängig. Eine regelrechte Abstimmung wurde jedoch nur dann vom Gesetze anerkannt, wenn den Mitgliedern vor der Abgabe ihrer Stimmen ein Theilungsplan vorgelegen hatte. Die Erfüllung dieser Forderung bereitete manchen Kassen viele Schwierigkeiten, und die Centralbehörde sann auf einen Ausweg [3].

Am 17. Mai 1858 wurde von Sotheron-Estcourt dem Unterhause ein Gesetzentwurf vorgelegt, der fast debattenlos angenommen worden zu sein scheint [4]. Das Gesetz 21 u. 22 Vict. c. CI ertheilt in der Stadt London dem Sheriff's Court, in Irland dem Assistant Barrister in seinem Distrikte, in Dublin und Cork dem Recorder die Jurisdiktion eines Grafschaftshofes in Hilfskassenangelegenheiten. Die Friedensrichter werden auch in Irland ermächtigt, gegen Betrug einzuschreiten. Weiter

---

[1] R. R. 1866; 16.

[2] Im Berichte von 1866 finden sich die Statuten eines Cow-Klub; danach waren Viehhändler, Metzger und Stadthirten vom Eintritte ausgeschlossen. R. R. 1866; 76.

[3] R. R. 1857—58; 122, 123.

[4] Hansard's Debates haben über die Geschichte dieses Gesetzes der Nachwelt nur die Thatsache aufbewahrt, dass Powell Sotheron-Estcourt bei Gelegenheit fragte, ob er mit seiner Bill nicht fortfahren wolle, worauf S.-E. erwiderte, er möchte wohl, aber das Parlament habe ja nie Zeit dazu.

stellt das Gesetz die Jurisdiction der Friedensrichter in allen Fällen wieder her, wo dieselbe durch die Statuten vorgeschrieben ist. Der Registrar, der Aktuar der Staatsschuldenverwaltung und andere Aktuare in den drei Hauptstädten mit fünfjähriger Praxis erhalten das Recht, eine Hilfskasse aufzulösen, wenn sich ein Viertel aller Mitglieder einer Kasse mit dieser Bitte an sie wendet, und sie nach einer Untersuchung in die finanziellen Verhältnisse des Vereines sich von der Zahlungsunfähigkeit desselben überzeugen. Die Entscheidung dieser Beamten ist endgiltig. Der vierte Paragraph bestimmt, dass die Kassen ihren Namen ändern dürfen. Die Begräbnisskassen erscheinen in diesem Gesetze ebenfalls. Das früher charakterisirte Zeugniss eines Civilstandsbeamten wird bei Erhebung des Begräbnissgeldes nicht länger gefordert. Dafür muss von jetzt ab das Zeugniss eines approbirten Arztes (qualified medical practitioner) vorgewiesen werden. Dem Arzte erkennt das Gesetz für die Ausstellung desselben eine Gebühr von einem Schilling zu. Das Zeugniss des Coroner findet sich nicht erwähnt. So wird wieder ein Theil der alten Selbstverwaltung zur Unthätigkeit verurtheilt.

Es ist im höchsten Maasse verwunderlich, dass das Parlament die Befugnisse des Registrar in der bezeichneten Richtung so schrankenlos erweiterte, und geradezu unverständlich, dass der Staat Männern, welche in keiner staatlichen Beamtenstellung standen, eine gar nicht umgrenzte Macht ertheilte [1]). Die Klagen über den Auflösungsparagraphen nahmen denn auch zu, und schon im Jahre 1860 wurde er in heilsamer Weise ergänzt und verändert.

Doch, ehe wir die endliche Gestaltung dieser Massregel in's Auge fassen, müssen wir einen Augenblick bei einem noch nicht erwähnten Mangel des letzten Gesetzes verweilen. Die Gesetzgebung war seit zehn Jahren immer schlaffer in ihren Anforderungen an die Hilfskassen geworden. Eine Strafe für die Nichteinsendung der beiden Berichte bestand nicht mehr. Die Londoner Behörde musste mit ungenügenden Jahresabschlüssen zufrieden sein. Die meisten Hilfskassen sandten auch diese nicht mehr [2]). Der Missstand wurde jetzt stärker

---

[1]) Der betreffende Paragraph ist in der dem Unterhause vorliegenden Bill nicht enthalten, und wurde erst im Oberhause durch Viscount Hutchinson hinzugefügt. Journals of the House of Lords. 27th July 1858.

[2]) Der Registrar schickte im Jahre 1856 an 26 000 Kassen ein Schema der Jahresabschlüsse. Er erhielt aber nur etwa 6000 Berichte. Im folgenden Jahre sandte er 22 500 Formulare aus und empfing bis Ende März 1858 5940 Reports. Im Jahre 1858 verliessen 20 700 Formulare das Registrar Office, 6000 Berichte liefen ein, davon waren 1400 unbrauchbar. Im Jahre 1859 betrug die Zahl der versandten Formulare 20 052. Bis Ende März 1860 waren 4665 ausgefüllt und 1488 Jahresberichte eingegangen. Siehe S. 3 der bezüglichen Reports.

gefühlt, da der Registrar seit 1856 einen ausführlicheren Bericht, als früher, abzustatten hatte. Dass strengere Massregeln angewandt werden müssten, erkannte man allmählich auch ausserhalb des Amtszimmers des Registrar und es wurden entsprechende Mittel in Anregung gebracht. So erfolgte von zwei verschiedenen Seiten der Anstoss zu erneuter Gesetzgebung.

Die Akte 23 und 24 Vict. c. 58 (1860) nimmt den Aktuaren das Recht der Kassenauflösung und lässt es dem Registrar unter folgenden Beschränkungen. Nur eine in bekannter Weise gebildete $^5/_8$-Majorität darf den Registrar um Auflösung der Gesellschaft angehen (in den Bills $^1/_2$), und dieser Beamte muss, bevor er an die Untersuchung geht, die Kasse von seinem Entschlusse benachrichtigen. Drei Wochen sollen zwischen dem Schreiben und dem Anfang der Untersuchung verfliessen. Erlangt er die Gewissheit, dass die Kasse zahlungsunfähig ist und eine Auflösung im Interesse aller Mitglieder liegt, dann darf er zur Regelung ihrer Angelegenheiten schreiten. Der Theilungsplan ist in der London Gazette, Edinburgh Gazette oder der Dublin Gazette zu veröffentlichen. Wird das Uebereinkommen nicht von einem Mitgliede innerhalb dreier Monate angegriffen, so ist die Auflösung rechtskräftig. In seinem nächsten Report hat der Registrar über jede derartige Auflösung zu berichten. Die Vorlegung eines Theilungsplanes wurde bei dieser Anordnung überflüssig. So war eine Massregel gefunden, welche die Hilfskassen entlastete, ohne sie zu beschränken. Für die Nichteinsendung des Jahresberichtes wird eine Strafe von 20 s. vorgesehen. Kassen, welche der Staatsschuldenverwaltung die verlangten Ausweise und Berichte nicht 30 Tage nach Einforderung derselben einsenden, gehen des Weitergenusses der Zinsen verlustig.

Die erstgenannte Strafe blieb im Ganzen und Grossen eine leere Drohung[1]). Aber auch wenn sie Erfolg gehabt hätte,

---

[1]) „This section has in practice proved almost a dead letter, the summonses being only obtainable at the Westminster Police Court, and it being deemed unreasonable (!!) to bring officers up from all parts of England for the infliction of a 20 s. penalty.“ Appendix (II) to Fourth Report. 1874. S. 27. Auch charakteristisch für englische Anschauungen. Zuerst setzt man den ganzen Gesetzgebungsapparat in Bewegung, um einen Zwang auszüben zu können und dann hält man es für „unbillig“, denselben anzuwenden. Wäre man ein Dutzend Male so unbillig gewesen, Sekretäre aus allen Theilen Englands nach London vorzuladen, dann würden die andern sich vor der Gefahr gehütet haben, eine Reise nach London machen zu müssen. Der Registrar liess im Jahre 1862 6 Sekretäre, alle aus London und der Umgegend der Hauptstadt, vor Gericht fordern. R. R. 1862; 12 u. 13. Der Missstand dauerte denn auch im Ganzen und Grossen fort. Ende 1860 wurden 22 948 Formulare ausgesandt, 8140 Berichte gingen ein, Ende 1864 22 511 F. — 10 398 B. Ende 1865 22 834 F. — 10 345 B. Ende 1866 23 407 F. — 10 678 B. Ende 1867 23 807 F. — 10 678 B. Ende 1868 23 174 F. — 11 408 B. Ende 1869 22 026 F. —

würde die Einsendung der Berichte das ganze Uebel nicht entfernt haben. Dazu war eine von kundiger, unparteiischer Hand angefertigte Bilanz, und die Macht, auf Grund derselben Aenderungen durchzuführen, unumgänglich nothwendig. Sotheron-Estcourt versuchte sich im folgenden Jahre noch einmal an dem alten, unlösbaren Problem, eine Herkulesarbeit mit der rücksichtsvollen Sanftmuth eines Gentleman durchzuführen. Am 18. Mai 1861 brachte er einen Gesetzentwurf ein, welcher jeder Hilfskasse und Versicherungsgesellschaft die Pflicht auferlegte, jedem Mitgliede eine Kopie des Jahresberichtes zu übermitteln. Dieselbe sollte über folgende Punkte Auskunft geben: 1. Summe der Einnahmen, 2. Summe der Ausgaben, mit Unterscheidung der für die Verwaltung bezahlten Summen, 3. das Datum der Gründung, 4. die Gesammtsumme aller seit dem Beginn erhaltenen Summen, 5. die Aktiva mit Unterscheidung jeder Art von angelegten Kapitalien, 6. Passiva nach Versicherungszweigen geordnet, 7. Zahl der Mitglieder, welche Ansprüche haben. Ein Mitglied, welches einen solchen Bericht nicht erhält, darf bei einem County Court, resp. Sheriff Court oder dem irischen Assistant Barrister klagen.

Der Gesetzentwurf musste zurückgezogen werden, und man grämt sich nicht darüber. Denn er war eine der zahlreichen halben Massregeln auf diesem Gebiete, von denen man sich eine bedeutende Wirkung nicht versprechen durfte. Wenn der Arbeiter nicht lesen konnte, war die Aushändigung eines Jahresberichtes nutzlos. Aber auch wenn er diese Kunst gelernt hatte, lag die Sache wenig besser. Viele gebildete Männer sind nicht im Stande, den Jahresabschluss einer Versicherungsgesellschaft zu verstehen. Sie durchschauen die Manipulationen nicht, welche bei offenbarer Zahlungsunfähigkeit die Vertheilung hoher Dividenden möglich machten. Sollten ungebildete Männer begünstigter sein? Hat man in den Kreisen, welche die gesammte Arbeiterversicherung kurzer Hand den freien Vereinen übertragen möchten, wohl jemals bedacht, dass dieselbe das schwerste Versicherungsproblem ist, weil sie die Bewältigung ganz verschiedener Versicherungszweige durch eine Verwaltungsstelle erfordert? Wo die Last schwerer wird, muss die Intelligenz stärker werden, wenn nicht das Unternehmen schliesslich fehlschlagen soll. Die Erfahrung spricht dafür, dass die Intelligenz im Verhältniss zur Aufgabe zu schwach ist. —

Wir haben damit die Ergänzungen berührt, welche das Gesetz von 1855 nöthig machte, und wir betrachten nun seine

---

12263 B. Die Zahl der eingeschriebenen Hilfskassen betrug Ende 1869 etwa 25000, die Hälfte kümmerte sich um das Gesetz nicht. — Für die fünfjährigen B. war keine Strafe vorgesehen, Ende 1865 liefen nur 7706 B. ein, Ende 1870 sogar nur 7467.

wohlthätigen Wirkungen. Zunächst verzeichnen wir den Erfolg des Paragraphen, welcher einige Vortheile an die Niederlegung der Statuten im Registrar Office knüpfte. Den Gewerkvereinen war endlich die Sicherheit ihres Vermögens gewährleistet. Wieder einmal erwies sich die eingeschriebene Hilfskasse als die Beschützerin einer Institution der sozialen Selbsthilfe. In jedem Jahresberichte giebt der Registrar die Zahl der Vereine an, welche im Laufe des Jahres ihre Statuten deponirt haben. In Folge gerichtlicher Entscheidungen, welche die Möglichkeit weiteren Schutzes von Seiten der Hilfskasse in Frage stellten, trennte sich im Jahre 1869 der Gewerkverein von der Hilfskasse. Das Gesetz 32 und 33 Vict. c. 61, ein Nothbau, erkannte ihn in seiner Selbstständigkeit an. Zwei Jahre später folgte der Trade Union Act. Er schnitt jeden andern Zusammenhang mit der Hilfskasse als den einer Personal-Union ab. In diesem Verhältnisse stehen Sparbanken (1828), Hilfskassen (1829), Darlehnskassen (1835), Baugenossenschaften (1836), wissenschaftliche und literarische Vereine (1843), Verzehr- und Erwerbsgenossenschaften (1852), Erholungs- und Bildungsvereine (1856), Gewerkvereine (1871); alle werden auf Wunsch und nach Erfüllung gewisser Bedingungen von demselben Beamten eingeschrieben. Zum Abschied zählt der Report für 1868—1869 S. 193 ff. 472 Vereine auf, welche im Laufe von 14 Jahren ihre Statuten deponirt hatten. In Irland betrug die Zahl 16, in Schottland 3 [1]).

Eine indirekte Folge des Gesetzes bestand in der Möglichkeit, die Erholungs- und Bildungsvereine (Working Men's Clubs) zu registriren [2]).

Als dritte wohlthätige Folge nennen wir die Existenz der jährlichen Berichte des Registrar, welche zum ersten Male gestatten, das Leben der Hilfskassen in kurzen Zeiträumen zu verfolgen [3]). Die von Tidd Pratt abgefassten Berichte (1856—

---

[1]) Doch sind nicht alle Gewerkvereine, es finden sich Gesellschaften aller Art darunter.

[2]) Im Jahre 1872 betrug die Gesammtzahl der ‚der Working Men's Club and Institute Union' bekannten Vereine 535, die Anzahl der Mitglieder wurde auf 90 000 geschätzt. Fourth Report of the F. S. C. S. 1874. C. CXLVII.

[3]) Wir nehmen nur gelegentlich auf die Berichte des schottischen und irischen Registrars Rücksicht. Dieselben stehen an inhaltlichem Werth denjenigen Tidd Pratt's bedeutend nach. Bei der letzten Enquête fand man die Bureaux beider Beamten in grösster Unordnung, was theilweise der ungenügenden Besoldung zugeschrieben wurde. Das Wichtigste, was sie zu berichten haben, stimmt mit den Mittheilungen Tidd Pratt's überein. Doch wollen wir die bemerkenswerthesten Notizen von selbstständigem Werthe aus den beiden R. R. hier kurz wiedergeben. Die Berichte befinden sich mit den englischen zusammen in denselben Bänden. Aus den wenigen, nicht alle Jahre erschienenen irischen R. entnehmen wir Folgendes. Nach dem R. 1870 S. 425 hatten 285 Kassen Berichte eingeschickt; sie besassen 42 703 Mitglieder und eine Einnahme von 42 356 £, sie hatten für Krank-

1869) haben den Reiz und den Nachtheil voller Ursprünglichkeit, sie sind nur oberflächlich geordnet und nicht immer gesichtet und verarbeitet. Zuweilen entschädigt diese Arbeitsmethode für den grossen Zeitverlust, welche die Lektüre derselben verursacht. Wie genussreich und belehrend sind die an den Registrar gerichteten Briefe, die anschaulich und lebendig von den Ränken, Kniffen, Gährungen, Revolutionen, Ausschliessungen, Ungerechtigkeiten und dem Pompe, Prunke, den Aufzügen sowie den behaglichen Tafelfreuden der freundlichen Gesellschaften erzählen, jene in unorthographischem Englisch geschriebenen Briefe, welche deutlicher als jede abstrakte Auseinandersetzung die Uebel der freien Hilfskassen aufzeigen und enthüllen!

Die Mittheilungen des Registrar sind mannigfaltiger Natur. Was das Parlament für die Hilfskassen that oder thun wollte, wird berichtet, die wichtigsten statistischen Materialien werden gesammelt, die vom Registrar vorgenommenen Auflösungen besprochen. Für eine Zustandsschilderung der Hilfskassen findet sich in denselben ein reiches, aber kaum ein neues Material, wenn wir von den Mittheilungen über die Begräbnisskassen

---

heit und Todesfälle 13028 £ ausgegeben und 12 987 £ zu Weihnachten vertheilt. In den meisten irischen Kassen herrschte die Gewohnheit, zu Weihnachten den Ueberschuss des Jahres zu vertheilen. Nach dem R. 1871. S. 415—421 wiesen die fünfjährigen Berichte 14 406 Mitglieder mit 34 152 Wochen Krankheit und 1956 Todesfällen auf. Er schreibt die Abnahme der Zahl der neuregistrirten Hilfskassen dem Bestande guter Hilfskassen und dem Mangel an allen Beschränkungen in der Verwendung des Vermögens zu. R. 1870. S. 411.

Die Berichte des schottischen R. erschienen häufiger, haben aber sehr wenig Werth. Sie schlagen leider nicht selten einen Predigerton an. Nach dem R. 1862 S. 2 existirte in Braemar eine Kasse, zu deren Zielen die Erhaltung der keltischen Sprache gehörte; eine andere bedrohte jedes Mitglied mit 6 d. Strafe, welches den Namen Gottes vergeblich führte. —

Wir müssen hier eine Schuld der Gerechtigkeit abtragen und können ein Versehen wieder gut machen, welches wir in der Einleitung begangen haben. Der schottische Registrar Carnegie Ritchie machte die ersten Mittheilungen über die ältesten Hilfskassen in Schottland, z. B. über diejenige zu Borrowstonness. R. 1859. S. 6, über die Friendly Society of Incorporated Carters, R. 1860, S. 2, welche am 4. Februar 1858 ihr dreihundertjähriges Stiftungsfest gefeiert hatte. (Sie hatte damals ein Vermögen von 4639 £ angesammelt und 15 £ für ein Festessen bei Gelegenheit des 300. Stiftungsfestes ausgegeben.) Wir zitirten diese Vereine nach dem Bericht der Enquête-Commission (S. 30), und müssen dafür anführen, dass sich in demselben zuerst eine ausführliche Notiz findet Vol. XXIII. Pt. II. S. 802 fg. 1874. Das Versehen besteht darin, dass wir die allerältesten Hilfskassen des Vereinigten Königreiches in der Einleitung ausgelassen haben. Die eine ist die schon 1541 gegründete Old Free Masons' Friendly Society zu Aberdeen, welche im Jahre 1860 noch blühte und in guten finanziellen Verhältnissen war. R. 1860. S. 7. Noch älter scheint ‚The Masonic Widows' and Orphans' Fund of Zetland' zu sein. R. 1857—58. S. 2. — Die Sichtung, Ordnung, Gruppirung des Materials, welches in dieser Schrift verarbeitet ist, erforderte so viel Aufmerksamkeit, dass das Versehen hoffentlich entschuldigt wird.

absehen. Die alte Geschichte wird immer wieder vorgetragen von den Schmausereien, welche aus dem Kassenvermögen bestritten werden, von der ungesetzmässigen Anlage und dem gelegentlichen Verluste des Kapitals, von der einen Prämie für Jung und Alt, dem endlichen Bankerotte und der zeitigen Auflösung. Die grosse Masse aller Hilfskassen hatte sich trotz aller Hilfskassengesetze nicht verwandelt. Die wohlgeleiteten, gesunden Hilfskassen konnte man zählen, in der Manchester Unity und bei den Foresters war ein ernstes Reformbestreben lebendig, aber der Fortschritt ging langsam von statten [1]).

Von grösster Bedeutung für die Beurtheilung des Werthes freiwilliger Hilfskassen in unserer Wirthschaftsordnung erscheint die Mittheilung, dass die Mitglieder sehr vieler Vereine in Folge des lähmenden Einflusses, welchen der amerikanische Krieg auf Handel und Wandel ausübte, lange Zeit hindurch ihre Beiträge nicht weiterzahlen konnten. Tidd Pratt erwiderte auf Anfragen der Arbeiter, was sie in dieser Lage thun sollten, er wolle auf Wunsch der Majorität einer gehörig zusammenberufenen Versammlung einen Paragraphen des Inhaltes bestätigen, dass die Prämienzahlungen zwölf Monate ausgesetzt werden dürften, im Falle die Mitglieder durch Ereignisse, über welche sie keine Macht hätten, an derselben verhindert würden [2]).

Wir heben nun einige der wichtigeren Belege zu den oben über den Inhalt der Berichte abgegebenen Urtheilen hervor. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre schickte der Registrar 500 Briefe an Sekretäre verschiedener Gesellschaften, in deren Berichten Getränke angesetzt waren und machte sie auf die Ungesetzlichkeit aufmerksam. Ungefähr ein Zehntel der berichtenden Vereine — die besseren — waren also trotz aller Gesetzgebung noch nicht weiter fortgeschritten. Der Registrar versicherte, dass dieser Schritt nicht ohne günstige Folgen geblieben sei [3]). In einem späteren Berichte stossen wir auf die Erklärung dieser raschen Besserung. Von jedem Mitgliede wurden z. B. 2 d. für die Verwaltungskosten erhoben. In Wirklichkeit bestritt die Kasse die Verwaltungskosten aus den Prämien und die Mitglieder vertranken die 2 d. Oder es erscheint die Ausgabe für Miethe im Verwaltungsbericht. In Wirklichkeit wird keine Miethe bezahlt, sondern der Betrag

---

[1]) Nach dem R. R. 1858; 20 hatten sich von den 3198 Logen der M. U. 1673 registriren lassen, von den 1876 Courts der Foresters 926. — Der Orden der Foresters setzt sich aus ‚Courts' und ‚Districts' zusammen. Der Wanderausschuss wird ‚High Court Meeting' (H. C. M.) genannt. Der von H. C. M. zu H. C. M. die Geschäfte führende Ausschuss, welcher nicht wie in der M. U. seinen ständigen Sitz in einer Stadt hat, sondern mit das H. C. M. wandert, führt den Namen ‚Executive Council'.

[2]) R. R. 1862; 8—12. Die Armensteuer 1860: 5 454 964 £, 1864: 6 423 383 £.

[3]) R. R. 1857—58; 4.

vertrunken. Die Ausgaben für Trommeln, Pfeifen, Bänder, Fahnen werden auf Rechnung der Krankenkasse gesetzt. In einem Falle nehmen die Treuhänder dem Kassirer mit Gewalt die Schlüssel ab, betrinken sich, prügeln sich und schlagen dem Wirthe die Möbel entzwei. Mitglieder, welche sich gegen solche Vorkommnisse erheben, werden mit Ausschliessung bedroht. Die Hilfskassen sind nach wie vor die Stützen der Wirthshäuser. Will eine Hilfskasse ihr Lokal wechseln, so findet eine scharfe Konkurrenz zwischen den Wirthen statt. Der neue Wirth giebt den Mitgliedern ein Essen [1]). Tidd Pratt erwähnt aus der Schrift eines Geistlichen, Namens Owen, dass derselbe den Zustand von 110 Kassen untersucht und nur eine blühende gefunden habe. 103 hielten ihre Versammlungen in Wirthshäusern ab. Die Wirthe wären an 97 direkt interessirt. 22 davon waren eingeschrieben, 73 vertheilten ihr Vermögen jährlich. Die Statuten von 86 unter 90 in einer Pfarrei schrieben eine bestimmte Ausgabe für Getränk vor; im Ganzen wurden 981 £ vertrunken. 40 brachen in einer Pfarrei in 30 Jahren zusammen [2]). Das waren kleine Klubs, aber 99 % aller Kassen gehörten diesem Typus an [3]).

Man wird ebenfalls an Eden's Schilderungen der Friendly Societies des 18. Jahrhunderts erinnert, wenn man liest, in welcher Weise sie ihr Vermögen anlegen. Trotz aller finanziellen Vortheile, welche ihnen zugewandt worden sind, leihen sie ihr Vermögen Darlehnskassen, kleinen Bankiers, Fabrikanten, Brauern. 36 Hilfskassen wurden in einen Bankerott verwickelt. In einem andern Falle verloren 44 Hilfskassen einen Theil ihres Vermögens. Der Registrar schickte in einem Jahre nicht weniger als 700 Briefe aus, um den Sekretären die gesetzlichen Bestimmungen über das Leihen gegen persönliche Sicherheit in's Gedächtniss zurückzurufen [4]).

Die zahlreichen Auflösungen sind eine einfache Folge solcher Zustände. Nach dem Berichte von 1861 waren es 70, von 1862 — 112, 1863 — 137, 1864 — 118, 1866 — 143, 1867 — 130, 1868 — 175, 1869 — 139, 1870 — 127 [5]). Im Zusammenhange mit den Auflösungen und dem fortwährenden Zusammenbruche, über welchen bald einige Daten folgen werden, steht die Gründung zahlreicher neuer Vereine. Vom 23. Juli bis zum 16. Mai 1861 schrieb der Registrar 5113 Hilfskassen ein, er genehmigte die Veränderung der Statuten von 5537 Ver-

---

[1]) R. R. 1863; 12—59.
[2]) R. R. 1862; 18.
[3]) R. R. 1867; 14.
[4]) R. R. 1857—58; 4—8.
[5]) Siehe S. 3 der entsprechenden Rs. Unter den 77 vom Registrar im Jahre 1868 aufgelösten Vereinen hatten 7 Reserven im Betrage von weniger als 1 £ pro Mitglied, 41 unter 10 £, nur 12 mehr als 10 £. R. R. 1868—69; 3 und 16.

einen; in Schottland waren in gleichem Zeitraume 182 neue, 192 reformirte, in Irland 324 neue, 192 reformirte eingeschrieben worden [1]). Ein Werden und Vergehen, das an die üppige Fruchtbarkeit und den schnellen Untergang der Geschöpfe einer tropischen Natur, nicht aber an den Bestand von menschlichen Institutionen erinnert.

Der Registrar wünschte daher das Alter der Kassen kennen zu lernen. Nur 3073 erfüllten seine Bitte und gaben Nachricht. 485 behaupteten weniger als 10 Jahre, 1187 über 10 Jahre, 721 über 20, 301 über 30, 129 über 40, 100 über 50, 46 über 60, 41 über 70, 20 über 80, 23 über 90, 20 über 100 Jahre alt zu sein [2]).

Die Frage drängt sich auf: Wie gross war die Anzahl aller eingeschriebenen Hilfskassen und wie viele bestanden noch? Bekanntlich waren die Grafschaftssekretäre durch ein Gesetz in den fünfziger Jahren zur Uebersendung aller von den Friedensrichtern genehmigten Statuten aufgefordert worden. So wurde es möglich, einen Ueberblick über die Entwicklung der eingeschriebenen Hilfskassen zu gewinnen. Am 16. Mai 1861 betrug die Zahl aller im Vereinigten Königreiche seit 1793 registrirter Vereine 54264. Davon entfielen auf England 51548, auf Schottland 897 (die Zahl muss falsch sein [3]) und Irland 1819. In England setzte sich die Zahl aus 31147 neuen Vereinen und 20401 alten (mit veränderten Statuten), in Irland aus 1284 neuen und 535 alten (mit veränderten Statuten) zusammen, über Schottland ist keine getrennte Angabe vorhanden [4]). Nun erhebt sich die weitere Frage: Wie viele bestanden hiervon noch? Auch darüber liegt ein offizieller Bericht für England vor. Das Armenamt veröffentlichte unter dem 19. August 1867 eine Zusammenstellung, wonach bis zu diesem Datum 38315 Vereine eingeschrieben worden wären und 13935 sich aufgelöst hätten. Die Zahl der noch bestehenden hätte 24380 betragen. Der Registrar fügt die Bemerkung hinzu, dass die Notizen von den Kassen selbst geliefert worden seien; zweifellos hätten sich noch manche andere aufgelöst, ohne den Registrar davon zu benachrichtigen. Wenn wir nun in Betracht ziehen, dass sich im Durchschnitt jedes Jahr über 1000 neue Vereine in England einschreiben liessen [5]) und die seit 1867—1870 neueingeschriebenen gegen die nichtangemeldeten aufge-

---

[1]) R. R. 1861; 66—69.

[2]) R. R. 1857—58; 8—12.

[3]) Culley schätzte sie auf 1914 im Jahre 1861. Siehe Reports of the Assistant Commissioners. 1874. Vol. XXIII. Pt. II. S. 645.

[4]) R. R. 1861; 66—69.

[5]) Nach dem Report für 1862 — 1228; für 1863 — 1277; für 1864 — 1054; für 1865 — 1056; für 1866 — 1076; für 1867 — 1176; für 1868 — 1134; für 1869 — 1112; für 1870 — 1262; für 1871 — 998.

lösten heben, so dürfen wir ungefähr 25 000 als die wahrscheinliche Anzahl sämmtlicher registrirter Hilfskassen gegen Ende 1870 annehmen. —

Wir lassen nun die Tabelle selbst folgen[1]):

	Enrolled and Certified by Registrar	Dissolved etc.	Remaining
England:			
Beds	338	78	260
Berks	251	83	168
Bucks	253	72	181
Cambridge	300	92	208
Chester	1 035	288	747
Cornwall	437	191	246
Cumberland	254	125	129
Derby	763	168	595
Devon	1 007	432	575
Dorset	269	86	183
Durham	1 077	311	766
Essex	780	257	523
Gloucester	922	277	645
Hants	782	288	494
Hereford	152	62	90
Herts	337	105	232
Hunts	144	34	110
Kent	1 110	462	648
Lancaster	5 207	2 064	3 143
Leicester	594	148	446
Lincoln	454	76	378
Middlesex	4 597	2 890	1 707
Monmouth	663	192	471
Norfolk	1 003	229	774
Northampton	501	92	409
Northumberland	560	204	356
Notts	525	144	381
Oxon	279	80	199
Rutland	36	3	33
Salop	619	262	357
Somerset	811	311	500
Stafford	1 788	469	1 319
Suffolk	854	273	581
Surrey	1 414	646	768
Sussex	420	76	344
Warwick	1 308	438	870
Westmoreland	67	13	54
Wilts	365	114	251
Worcester	691	218	473
York	2 901	870	2 031
Total England	35 868	13 223	22 645
Wales:			
Anglesea	52	24	29
Brecon	224	87	137
Cardigan	108	34	74
Camarthen	194	30	164
Carnarvon	76	17	59
Denbigh	218	74	144
Flint	153	40	113
Glamorgan	1 137	293	844
Merioneth	60	15	45
Montgomery	106	48	58
Pembroke	101	47	54
Radnor	17	3	14
Total Wales	2 447	712	1 735
Total England und Wales	38 315	13 935	24 380

Welche trostlosen Folgen den Zusammenbruch eines Drittels aller seit etwa 75 Jahren eingeschriebenen Hilfskassen begleiteten, beweist einigermaassen folgende Tabelle, die von derselben Behörde, unter demselben Datum veröffentlicht wurde. Sie giebt die Zahl der in Armenhäusern befindlichen Armen an, welche einer aufgelösten oder zusammengebrochenen Hilfskasse angehört haben[2]).

---

[1]) u. [2]) R. R. 1867; 89—91.

England:

Bedford	28
Berks	86
Bucks	34
Cambridge	48
Chester	80
Cornwall	66
Cumberland	25
Derby	45
Devon	115
Dorset	32
Durham	140
Essex	187
Gloucester	132
Hereford	8
Herts	147
Hunts	23
Kent	227
Lancaster	302
Leicester	56
Lincoln	43
Middlesex	370
Monmouth	68
Norfolk	127
Northampton	43
Northumberland	11
Nottingham	37
Oxford	18
Rutland	3
Salop	68
Somerset	104
Southampton	104
Stafford	141
Suffolk	138
Surrey	186
Sussex	58
Warwick	128
Westmoreland	4
Wilts	79
Worcester	153
York, E. R.	27
York, N. R.	13
York, W. R.	229
Total England	3931

Wales:

Anglesea	—
Brecon	12
Cardigan	—
Carmarthen	5
Carnarvon	3
Denbigh	12
Flint	6
Glamorgan	35
Merioneth	—
Montgomery	11
Pembroke	—
Radnor	—
Total Wales	84
Total England und Wales	4015

Die zweite Tabelle war natürlich unvollkommen. Die Unterstützungen vieler Hilfskassen sind so gering, dass das Mitglied dennoch sich um Armenunterstützung bewerben muss. Die Königliche Kommission suchte im Jahre 1871 die Zahl aller Armen zu erfahren, welche Mitglieder von Hilfskassen gewesen waren, oder noch waren. Das Local Government Board wandte sich an die Armenbehörden in England und Wales und erhielt folgende, im höchsten Maasse ungenügenden Berichte [1]).

In den Armenhäusern waren in:

---

[1]) Appendix XIII. to Fourth Report etc. S. 1—9. Sähe man diesen Zahlen nicht auf dem ersten Blicke ihre Unzuverlässigkeit an, dann würden die Antworten der Poor law Guardians sie beweisen. Da folgen die Antworten ‚Not answered', ‚can get no information', ‚does not know at all', ‚impossible to answer', ‚cannot give account', ‚cannot tell', ‚very difficult to ascertain', ‚no data for this', selbst ‚to answer this would involve much labour' etc. etc. in rascher Folge aufeinander. Eine vertrauenerweckende Statistik wird sich mit englischen Selbstverwaltungsbeamten nicht durchführen lassen.

Berkshire	389	M. v. H.
Beds	411	- - -
Bucks	410	- - -
Cambridge	275	- - -
Cumberland	24	- - -
Cheshire	467	- - -
Cornwall	31	- - -
Derbyshire	89	- - -
Devonshire	975	- - -
Dorsetshire	89	- - -
Durham	65	- - -
Essex	831	- - -
Gloucestershire	248	- - -
Hants	511	- - -
Hereford	8	- - -
Herts	881	- - -
Hunts	196	- - -
Kent	455	- - -
Lancashire	8280	- - -
Lencester	393	- - -
Lincoln	290	- - -
Middlesex	492	- - -
Norfolk	621	- - -
Northampton	626	- - -
Northumberland	781	- - -
Nottingham	128	- - -
Oxford	848	- - -

Rutland	34	M. v. H.
Salop	308	- - -
Somerset	506	- - -
Stafford	1876	- - -
Suffolk	574	- - -
Surrey	47	- - -
Sussex	400	- - -
Warwick	457	- - -
Westmoreland	5	- - -
Wiltshire	507	- - -
Worcester	10	- - -
Yorks. E. R.	73	- - -
Yorks. W. R.	1878	- - -
Yorks. N. R.	101	- - -
Anglesea	16	- - -
Brecon	60	- - -
Cardigan	50	- - -
Carnarvon	181	- - -
Denbigh	205	- - -
Flint	145	- - -
Merioneth	49	- - -
Montgomery	31	- - -
Im Ganzen in England und Wales	26051	M. v. H.

Es ist einleuchtend, dass selbst, wenn diese Zahlen von allen Armenhäusern geliefert worden wären, wenn sie Anspruch auf Richtigkeit hätten, wenn die schon hohe Zahl von über 25000 um das Drei- oder Vierfache erhöht würde, sich noch immer kein Bild des heilsamen oder schädlichen Einflusses der Hilfskassen gewinnen liesse. Wir müssten zu gleicher Zeit die Zahl aller in Armenhäusern Unterstützten kennen, weiter einen Anhalt dafür haben, wie viele Mitglieder von Hilfskassen durch die Wohlthätigkeit von Stiftungen und Privaten erhalten würden (die Summen werden der Höhe der Armensteuer nicht viel nachgeben) und ausserdem wissen, wie viele Leute Verluste durch Hilfskassen erlitten haben, ohne dem Arbeitshause oder der Mildthätigkeit anheimzufallen, z. B. die Zahl aller derjenigen, welche nach dem Zusammenbruch einer Hilfskasse unter ungünstigeren Bedingungen in eine andere eintraten. — Ueber das Vermögen der Hilfskassen finden wir erst im R. R. für 1866 eine Addition. Die 10345 Vereine, welche Berichte eingesandt hatten, gaben die Zahl der Mitglieder auf 1374425 und ihr Vermögen auf 5362?28 £ an[1]). Im folgenden Berichte (1867) finden wir 10678 Vereine mit 1672176 Mitgliedern und 6668386 £ aufgezeichnet[2]). Der Bericht für 1868 zählt 11408 Kassen mit 1647814 Mitgliedern und einem

[1]) S. 51. — ? Zahl fehlt im Berichte.
[2]) S. 67.

Vermögen von 7 095 537 £ auf[1]). Nach dem letzten Report Tidd Pratt's betrug in 12 263 Vereinen die Mitgliederzahl 1 646 965, das Vermögen 5 692 937 £[2]). Diese um Millionen schwankenden Zahlen geben augenscheinlich keinen Anhalt für die Schätzung des Vermögens der Hilfskassen. Je nach der Mischung der berichtenden Versammlung muss das Bild ein anderes werden. Es wäre so leicht, vermittelst einiger Durchschnittszahlen zuerst das Vermögen aller bestehenden Hilfskassen zu ermitteln und mit einer raschen Hypothese auf das Gesammtvermögen aller Friendly Societies zu schliessen. Wer den verschiedenen Charakter der einzelnen Typen und Gesellschaften kennt, wird solche fadenscheinigen Berechnungen unterlassen. Man lese beispielsweise folgende Tabelle[3]):

	Total Number of Returns	Number of those in which the number of members was given	Total Number of Members given	No. of Societies in which the funds are given	Total Funds returned
					£
Friendly Societies. . .	4690	3929	990 329	4535	2 953 322
A. O. of Foresters . .	1364	1106	113 763	1327	404 574
M. U. of Odd Fellows	1655	1481	175 193	1634	1 096 615
Other Orders.	1189	1017	95 559	1152	358 001
	8898	7533	1 371 844	8648	4 812 512
Burial Societies. . . .	181	143	278 305	176	70 480
Annuity Societies . . .	22	14	2 438	22	304 491
Female Societies . . .	338	278	28 292	331	119 101
Sunday School Societies	55	49	10 475	54	19 601
Total	9494	8017	1 691 354	9231	5 326 276

Wie gering ist das Vermögen der mitgliederreichen Begräbnisskassen verglichen mit dem hohen der Rentenkassen! Wir bemerken schon jetzt, dass sich die meisten der ersteren in Lancashire, die letzteren fast ausnahmsweise in Devonshire befanden. Walford macht über den Inhalt des R. R. 1868 folgende Bemerkungen. Unter 10 264 Kassen besassen 3161 weniger als 100 £, 4222 zwischen 100 und 500 £, 1602 zwischen 500 und 1000 £, 903 zwischen 1000 und 2000 £, 316 zwischen 2000 und 5000 £, 50 zwischen 5000 und

[1]) S. 129.
[2]) S. 153.
[3]) Walford's Insurance Cyclopaedia IV, 501. Dieselbe giebt nach der Behauptung des Verfassers eine kurze Uebersicht über den Inhalt des ‚Abstract of Returns', welcher sich im R. R. 1863 findet.

10 000 £, 18 zwischen 10 000 und 20 000 £, 12 zwischen 20 000 und 50 000 £, 3 zwischen 50 000 und 100 000 £ [1]).

Folgende Zusammenstellung, welche der Bericht leider nur nach Grafschaften ordnet, ist in R. R. 1868—69 enthalten; S. 153:

County	No. sent out	Returned	Complete	Incomplete	Funds	Members
					£	
Bedford	242	135	115	20	54 153	11 854
Berkshire	160	77	59	18	23 248	6 273
Buckingham	168	111	95	16	53 318	12 677
Cambridge	201	116	79	19	46 274	9 692
Chester	773	378	307	71	184 354	59 642
Cornwall	231	91	77	14	52 304	9 000
Cumberland	131	57	48	9	28 980	6 639
Devon	513	250	211	39	264 279	44 926
Derby	536	290	270	20	138 239	26 075
Dorset	152	87	70	17	53 539	11 101
Durham	669	370	294	76	97 676	42 969
Essex	488	169	142	27	237 316	31 498
Gloucester	614	258	221	37	107 245	26 040
Hants	469	231	169	62	175 646	35 205
Hereford	67	33	26	7	19 681	3 948
Hertford	217	73	64	9	81 484	8 414
Huntingdon	101	42	37	5	15 344	3 156
Kent	593	393	302	91	160 982	40 512
Lancashire	2 666	1 513	1230	283	624 579	534 413
Leicester	422	232	211	21	98 757	22 754
Lincoln	344	219	191	28	82 563	25 074
Middlesex	1 483	830	677	153	546 858	100 952
Monmouth	412	214	145	69	53 539	14 489
Norfolk	701	302	271	31	191 404	33 241
Northampton	361	216	192	24	100 005	17 302
Northumberland	367	208	169	39	73 546	28 158
Nottingham	355	174	152	22	58 867	16 778
Oxon	191	91	77	14	27 015	6 042
Rutland	34	15	15	—	9 027	1 856
Salop	326	167	144	23	106 092	17 256
Somerset	442	152	128	24	90 413	17 234
Stafford	1 211	681	535	146	271 321	94 732
Suffolk	476	168	151	17	154 188	17 318
Surrey	664	402	303	99	153 968	30 735
Sussex	340	174	146	28	75 813	13 831
Warwick	672	303	263	40	223 188	56 947
Westmoreland	40	26	24	2	25 049	3 724
Wilts	211	82	66	16	70 341	9 567
Worcester	430	179	160	19	76 335	23 094
York	1 839	1 113	992	121	521 790	107 045
Transp.	20 314	10 623	8842	1776	5 482 383	1 582 163

[1]) IV, 508.

County	No. sent out	Returned	Complete	Incomplete	Funds	Members
					£	
Transp.	20 314	10 623	8842	1776	5 428 383	1 582 163
Anglesea	28	7	3	4	1 291	265
Brecon	139	49	35	14	12 838	2 616
Cardigan	77	17	17	—	4 719	1 354
Carmarthen	169	69	64	5	28 462	7 005
Carnarvon	58	30	25	5	10 937	4 961
Denbigh	147	54	39	19	14 712	4 189
Flint	114	51	38	13	13 209	4 350
Glamorgan	806	429	372	57	134 572	31 462
Merioneth	47	16	13	3	4 073	2 275
Montgomery	58	18	15	3	22 532	2 797
Pembroke	56	28	26	2	11 816	2 848
Radnor	14	5	5	—	5 393	680
Total	22 026	11 395	9494	1901	5 692 937	1 646 965
Too late	—	142	—	142	—	—
Returns without names of Sos.	—	726	—	726	—	—
Grand Total	22 026	12 263	9494	2769	5 692 937	1 646 965

Mehr Vertrauen verdienen jedenfalls die offiziellen Zahlen, welche im Anschluss an die S. 290—297 dieser Schrift veröffentlichten Tabellen bis zum Ende dieser Periode folgen sollen.

Am 20. November 1860 hatten [1])

11 682 Hilfskassen in Sparkassen eingelegt . . 1 912 521 £
579 „ bei der Staatsschuld. deponirt 2 039 952 £
3 952 493 £.

Der Gesammtbetrag aller der Staatsschuldenverwaltung von Hilfskassen übersandten Gelder sammt Zinsen belief sich auf 4 974 160 £.

Am 20. November 1861 hatten [2])

12 074 Hilfskassen in Sparkassen eingelegt . . 1 965 710 £
561 „ bei der Staatsschuld. deponirt 2 018 750 £
3 984 460 £

Der Gesammtbetrag etc. 5 086 128 £.

Am 20. November 1862 hatten [3])

11 829 Hilfskassen in Sparkassen eingelegt . . 1 951 138 £
565 „ bei der Staatsschuld. deponirt 2 041 937 £
3 992 075 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 202 048 £.

[1]) A. & P. 1861. XXXV, 283.
[2]) A. & P. 1862. XXXI, 275.
[3]) A. & P. 1863. XXXI, 271.

Am 20. November 1863 hatten [1])

12 148 Hilfskassen	in Sparbanken eingelegt . .	1 999 950 £
567 „	bei der Staatsschuld. deponirt	2 040 724 £
		4 040 674 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 307 533 £.

Am 20. November 1864 hatten [2])

11 753 Hilfskassen	in Sparbanken eingelegt . .	1 908 592 £
550 „	bei der Staatsschuld. deponirt	1 984 988 £
		3 893 570 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 406 978 £.

Am 20. November 1865 hatten [3])

11 619 Hilfskassen	in Sparbanken eingelegt . .	1 869 970 £
545 „	bei der Staatsschuld. deponirt	1 915 803 £
		3 785 673 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 509 975 £.

Am 20. November 1866 hatten [4])

11 462 Hilfskassen	in Sparbanken eingelegt . .	1 776 215 £
518 „	bei der Staatsschuld. deponirt	1 799 644 £
		3 575 859 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 630 404 £.

Am 20. November 1867 hatten [5])

11 356 Hilfskassen	in Sparbanken eingelegt . .	1 830 996 £
506 „	bei der Staatsschuld. deponirt	1 803 477 £
		3 634 473 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 738 752 £.

Am 20. November 1868 hatten [6])

11 275 Hilfskassen	in Sparbanken eingelegt . .	1 880 506 £
498 „	bei der Staatsschuld. deponirt	1 824 390 £
		3 704 896 £.

Der Gesammtbetrag etc. 5 831 192 £.

Am 20. November 1869 [7]) betrugen die Depositen bei der Staatsschuldenverwaltung	1 827 059 £.
Es waren im Ganzen eingezahlt worden . . .	5 937 022 £.
Am 20. November 1870 [8]) betrugen etc. .	1 821 645 £.
Es waren im Ganzen eingezahlt worden . . .	6 045 683 £.

---

[1]) A. & P. 1864. XXXIV, 195/6.
[2]) A. & P. 1865. XXXI, 269. 270.
[3]) A. & P. 1866. XL, 309.
[4]) A. & P. 1867. XL, 389. 390.
[5]) R. R. 1867—68; 103.
[6]) R. R. 1868—69; 131. — Für 1869 und 1870 habe ich weder in den Ausweisen der Staatsschuldenverwaltung noch den R. R. Angaben über die Zahlen der einlegenden bez. deponirenden Hilfskassen gefunden. — Schon im Jahre 1862 hatten 1010 Hilfskassen Einlagen in Postsparkassen gemacht. Es ist zu bedauern, dass diese Angaben nicht fortgesetzt worden sind, und die Beiträge nirgends aufgeführt sind.
[7]) A. & P. 1870. XLI, 727.
[8]) A. & P. 1871. XXXVII, 663.

Nach diesen Zahlen ist von 1863—1868 ein Niedergang in der Zahl der Hilfskassen, seit 1866 auch in der Höhe des angelegten Vermögens zu verspüren; nach 1866 heben sich die Beträge wieder langsam. Diese Erscheinung wurde jedenfalls zum Theil durch den amerikanischen Krieg bedingt, zu einem anderen Theile, soweit die alte Sparbank in Frage kommt, ebenso sicher durch die Konkurrenz der Postsparkassen. —

Es bleibt uns noch der wichtigste Theil der Reports zu besprechen und zwar derjenige, welcher über die Begräbnisskassen handelt. Wir bemerkten oben, dass die Berichte kein neues Material über die Hilfskassen böten ausser über diese Art der Friendly Societies. Worin bestand das Neue? Wer die Aussagen Glenny's vor dem Ausschusse von 1825 aufmerksam durchliest, erblickt den ersten, schwachen Keim, aus dem Lug und Trug in ungewöhnlicher Höhe emporschiessen sollte. Ein Theil der Anklagen, welche jetzt gegen die Begräbnisskassen erhoben wurden, ist in seinem Zeugniss enthalten. Inzwischen waren diese Vereine zu weiterer Entfaltung gelangt und im Fortschritte der Entwicklung hatte sich eine Unterart herausgebildet, welche über die Grenze des Gegenseitigkeitsvereines gedrängt wurde, und in ihr Gegentheil, die Versicherungsgesellschaft, umzuschlagen drohte. Diese Form war an den verwerflichsten Praktiken fruchtbar. Gegen sie richteten sich hauptsächlich Tidd Pratt's Angriffe.

Auf den folgenden Seiten versuchen wir die anziehende Evolution der Begräbnisskasse darzustellen, welche in ihrem vollständig übersichtlichen Entwicklungsgange offenbart, wie eine an und für sich gute Veranstaltung durch die Macht der Verhältnisse in eine dem Volkswohle schädliche verkehrt wird [1]).

Die niedrigste Form war in Yorkshire, besonders im West Riding dieser Grafschaft und im Süden Englands überall dort verbreitet, wo grosse Massen von Arbeitern zusammenströmten, z. B. in der Nähe der Staatswerfte. Die Unterstützungen wurden aus Umlagen bestritten, welche beim Tode eines Mitgliedes zur Erhebung gelangten. Sie besassen keine Reserve. Die Organisation war schon vorgeschritten, wenn sie „einen Tod oder zwei Tode“ in der Hand hatten, d. h. das fällige Begräbnissgeld in einem oder zwei Fällen bezahlen konnten, ohne eine Umlage auszuschreiben. Diese Form wurde in Yorkshire ‚funeral brief‘ genannt.

Eine Stufe höher, weitentwickelter, sind die sogen. „lokalen Begräbnisskassen“. „Die lokalen Begräbnisskassen allein,“ sagt

---

[1]) Die folgende Darstellung fusst, was die Thatsachen betrifft, nicht auf den R. R., sondern auf dem schon oft genannten Fourth Report of the F. S. C. 1874, XCI—CXXVIII, weil die R. R. die Aussagen vor der Königlichen Kommission zum Verständniss voraussetzen.

Stanley, haben etwas von dem Charakter einer Hilfskasse an sich." Die Mitglieder waren im Stande, die Vereinsangelegenheiten zu überblicken und in dieselben einzugreifen. Diese Sterbekassen zeigten die guten und die schlechten Seiten der Klubs: kostenlose Selbstverwaltung, Interesse an dem gemeinsamen Vereine, Bekanntschaft der Mitglieder mit einander, Sitz des Vereines in einem Wirthshause; manchmal wurden sie nach den Grundsätzen der theilenden Vereine verwaltet, z. B. in Irland. In einigen zeigte sich das Unternehmerelement. Das Mitglied war gezwungen, den Sarg von dem Präsidenten zu kaufen (vergl. Glenny's Aussage S. 121). Bei Todesfällen, welche sich weit vom Sitze des Ortes ereignen, so dass der Sarg nicht von ihm entnommen werden konnte, erhält er eine Entschädigung von 3—4 s. Bei tüchtiger Selbstverwaltung gediehen sie, auch wenn die Mitgliederzahl gross war. Doch lag in ihrer Grösse die Gefahr zu entarten, und mit der Zunahme der Grösse wuchs jene Gefahr. In den meisten Sterbekassen wurde nur eine Summe auf den Tod der Mitglieder versichert. Die Beiträge, welche wöchentlich oder alle 14 Tage bezahlt wurden, waren gering; der Weg zum Vereinshause war in grossen Begräbnisskassen für viele Mitglieder weit (bis zu 8 Meilen vom Kontor), die Interessen, welche die Mitglieder zusammenhielten, waren nicht so zahlreich, wie in einer verschiedene Zweige betreibenden Hilfskasse; es schob sich, Allen gelegen, eine Mittelsperson zwischen Verwaltung und Mitglieder, welche die Beiträge einsammelte [1]) (collector und zuweilen agent) und allmählich zur Hauptperson in der Begräbnisskasse heranwuchs. Die demokratische Verfassung eines selbstverwaltenden Vereines ging leicht in eine Tyrannis mit konstitutionellen Formen über.

Nicht alle lokalen Begräbnisskassen zeigten diese Züge, sie erschienen nur in einigen der grösseren; ganz ausgeprägt wurden sie erst in den grossen Sterbekassen angetroffen, welche sich über das ganze Land erstreckten, oder doch die Tendenz hatten, sich über einen grösseren Flächenraum als den einer Stadt auszudehnen. Dadurch wurde für die grössere Mehrheit der Zusammenhang mit der Gesellschaft ganz zerschnitten; als das einzige Bindeglied erschien der Kollektor. Um die Mitglieder noch abhängiger von demselben zu machen, wurden diejenigen, welche am Sitze der Gesellschaft wohnten, von der persönlichen Einzahlung ihrer Beiträge abgeschreckt. Wer einmal in dem Liverpool Protective an den Kollektor bezahlt hatte, und später an der Kasse seine Beiträge entrichten wollte, musste von Neuem eintreten und nach dem nun erreichten

[1]) Stanley macht darauf aufmerksam, dass die Statuten der Gild of the Holy Trinity and St. Leonard zu Lancaster schon Kollektoren erwähnen. T. S. English Gilds. S. 164.

Alter seine Prämie zahlen und Unterstützungen annehmen. Gerichtliche Klage zu erheben, war für die Majorität aller Mitglieder fast unmöglich. Denn die Klage musste nach dem geltenden Gesetze durch einen Friedensrichter am Sitze der Kasse entschieden werden. Ein Erscheinen in den Versammlungen war für die Majorität ausgeschlossen.

Am Sitze der Sterbekasse waren die Verhältnisse nicht besser. Es drängten sich nämlich in diese Vereine hauptsächlich Arbeiter der niedersten, der allerärmsten Klassen, in vielen Fällen Irländer, welche weder lesen noch schreiben konnten, selbst ihr Alter nicht einmal wussten. Vielleicht Einer unter Tausenden kannte die Statuten, die ihm übrigens erst nach seinem Eintritt übergeben wurden. Jahrhunderte alte Sitten lehrten sie in der Erlangung eines anständigen Begräbnisses eine Pflicht erkennen. Ihre Einnahmen genügten gerade zur Bestreitung der hierzu nöthigen Prämien. Ihre wirthschaftliche Vorsicht stellte sich keine höheren Ziele. Der gebildetere, besser entlohnte Arbeiter trat in eine Hilfskasse ein. Seine Frau und Kinder versicherte er meistens in einer Sterbekasse, denn die meisten Hilfskassen wollten Nichts mit der Versicherung der Kinder, besonders im zartesten Alter, zu thun haben. Die Mitgliedschaft nun ganz ungebildeter Arbeiter, oder von Frauen und Kindern, häufig von beiden zusammen, erweiterte den Abstand zwischen den Beamten und den Mitgliedern. Die Intelligenz Jener war häufig grösser als diejenige der Sekretäre kleiner Kassen, die der Mitglieder aber geringer als diejenige der Mitglieder anderer Vereine. Wie leicht wurde es da der geistigen Ueberlegenheit der Beamten, diese Massen in jeder Weise zu missbrauchen! Gefiel es dem Kollektor nicht, die Prämie zu erheben, so verfiel die Versicherung gewöhnlich. Wollte die Gesellschaft die Unterstützung nicht auszahlen, so boten sich Mittel in Hülle und Fülle. Die Kassen weigerten sich beispielsweise aus dem Grunde, dass das Alter falsch angegeben worden sei, oder dass die Mitglieder unrichtige Angaben über ihre Gesundheit gemacht hätten. Solche Mitglieder hatten natürlich auch wenig Einfluss bei den periodischen Versammlungen. Wenn sie nicht nach den Anordnungen der Kollektoren stimmen wollten, so führten diese wohlgedrillte, von ihnen mit Karten versehene Nichtmitglieder in die Versammlung, und liessen alle Anderen überstimmen. Gegen ein solches System von Aussaugung, Betrug und Ungerechtigkeit konnte das Schiedsgegericht das Mitglied gar nicht schützen. „Ich bin selbst Schiedsrichter gewesen,“ sagte ein Zeuge vor der Kommission der siebenziger Jahre aus, „und es wurde von mir in jedem Falle erwartet, dass ich zu Gunsten der Gesellschaft entschiede.“ Jedes gerichtliche Vorgehen gegen die Gesellschaft wurde noch dadurch erschwert, dass die Sterbekassen ihren Mitgliedern keine Policen, sondern Karten einhändigten.

Derartige Hilfskassen hatten natürlich keinen andern Zweck, als die Beamten zu bereichern. Stanley sagt von ihnen kurz: „Obgleich sie unter den Hilfskassengesetzen arbeiten, sind sie in Wirklichkeit ohne alles Kapital gegründete Versicherungsgesellschaften, welche nicht unter der Kontrolle der Aktionäre stehen und hauptsächlich für das Wohl der Beamten und nur zufällig für dasjenige der Versicherten verwaltet werden.“ Ihr bedeutendstes Einkommen bestand aus den Prämien für verfallene Policen. Es wurde berechnet, dass zwei Drittel aller Policen verfielen [1]). Die Kassen gingen darum mit der grössten Rücksichtslosigkeit gegen die Mitglieder vor. Eine Londoner Begräbnisskasse berief ihren Agenten von Belfast ab, ohne die Versicherten zu benachrichtigen, welche hierdurch alle Ansprüche verloren. Die Verwaltungkosten und das was als ‚Verwaltungskosten‘ aufgeführt wurde, wären natürlich hoch. Schon in einigen der lokalen Begräbnisskassen ging der Prozentsatz auf 30, ja sogar 39 % herauf, während die besten etwa 9 %, die mittleren bis zu 20 % dafür aufführten. In den grossen Begräbnisskassen kamen unglaubliche Dinge vor. In dem ‚Royal Liver‘ betrugen sie einmal 57 % der sämmtlichen Jahreseinnahme, im ‚Scottish Legal‘ erreichten sie in einem Jahre 74 % derselben [2]). Ueber den Werth,

[1]) Der ‚Friend in Need‘ hatte anfangs der sechziger Jahre 86 224 Lebensversicherungspolicen ausgestellt. Davon verfielen 18 350. Im selben Zeitraume wurden nur 1164 durch den Tod fällig. R. R. 1861; 5.

[2]) Eine Statistik des Registrar, R. R. 1867; 19 entnehmen wir folgende Angaben:

Name der Gesellschaft	Für jede 20 s., welche die Kasse an Unterstützungen bezahlte, betrugen die Verwaltungskosten			Auf jedes Mitglied entfällt ein Vermögen von		
	£	s.	d.	£	s.	d.
Royal Liver. Liverpool	—	15	1	—	—	?
St. Patrick's. „	—	16	3	—	2	4
Victoria Legal. „	—	?	?	—	?	—
Loyal Philanthropic. Liverpool	—	9	10	—	5	—
Philanthropic Burial. Blackburn	—	3	5	—	1	11
United Legal. Liverpool	—	16	—	—	4	5
Protective Burial. Liverpool	—	9	10	—	3	9
St. Ann's Catholic. „	—	8	10	—	—	8
Original Legal. Preston	—	4	2	—	3	5
Unanimous Brotherly. Preston	—	4	4	—	3	4
Victoria Legal. Birmingham	3	—	—	—	—	7
Family Burial. Chorley	—	1	6	—	—	3

Die beiden billig verwalteten: der Philanthropic Burial und der Family Burial, Chorley, waren lokale Hilfskassen. Eine der schwindel-

welchen bei dem damaligen Stande des Gesetzes die Jahresabschlüsse einer unehrenhaften Kasse haben mussten, drückt sich ein Zeuge vor der Königlichen Kommission, welcher als Bücherrevisor mit derselben zu thun hatte, kurz und knapp folgendermassen aus: Die jährliche Bilanz ist eine Posse [1]).

In der Ausbeutung der arbeitenden Klassen gingen die Kollektoren und die übrigen Beamten zusammen. Doch hatten sie auch ihre speziellen Interessen und wo diese in Frage kamen, verfolgten sie dieselben ohne Gewissensbisse. Die Kassen waren aus leicht begreiflichen Gründen eine Zeit lang in der Hand des Gründers derselben. Aus Klugheit und Familiengeist suchte er seine Verwandten mit Stellen zu bedenken. Ging sein Unternehmen gut vorwärts, so lagen zwei Wege verführerisch vor ihm. Entweder er verkaufte die ‚freie' Hilfskasse an andere Ausbeuter, und begründete eine neue, welche er bei gutem Geschäftsgange wieder verkaufte, wie deutsche Wirthe eine Wirthschaft flott machen, und sie dann veräussern, um eine neue ‚auf die Beine zu bringen', oder er suchte sie in eine Versicherungsgesellschaft umzuwandeln. Aehnliche Vorgänge bei den Kollektoren. Die Kollektorenstellen werden von den Inhabern an ihre Nachfolger, oder auch von der Kasse an neue Kollektoren, manchmal für 600—1000 £ verkauft. Da das Geschäft bei der nach Millionen zählenden Arbeiterbevölkerung lukrativ war, fand eine gewissenlose Konkurrenz statt, da sich nun weiter der ganze Betrieb um den Kollektor drehte, suchten neue Kassen den alten ihre besten Kollektoren abspenstig zu machen, und da ausserdem der Kollektor einen

---

haftesten, welche dem Royal Liver, Victoria Legal und anderen ebenbürtig zur Seite stand, war ‚The United Assurance Sick and Burial Society of St. Patrick'. Die Kasse wurde von Kardinal Wiseman und den hervorragendsten katholischen Bischöfen aufs eifrigste patronisirt. Dies das einzige Beispiel, welches wir von der Förderung der Institutionen der sozialen Selbsthilfe seitens katholischer Geistlichen kennen (R. R. 1863); wenn wir die Cuffee Street Savings Bank in Irland (S. 197 dieser Schrift) ausnehmen.

[1]) Man betrachte folgende 11. Jahresbilanz des ‚Royal Liver'. R. R. 1861; 7.

	£	s.	d.		£	s.	d.
Total Worth of the Society on 31. Dezember 1859	8 445	11	8	Expenditure.			
Twelve months' collection in Burial, Sick, Medical Aid etc. Rent of Premises Interest	45 388	15	7	3498 funeral claims, expenses of management, opening districts, country agencies, medical salaries, printing, sick allowances etc. . . .	38 544	3	2
				Increase	15 290	4	1
	53 834	7	3		53 834	7	3

unbeschränkten Einfluss über die Arbeitermassen ausübte, ging er, wenn es ihm beliebte, mit den sämmtlichen Versicherten seines Bezirkes zu einer neuen Gesellschaft über. Kollektoren von grösserem Unternehmungsgeiste gründeten mit den Versicherten ihres Bezirkes eine neue freie Hilfskasse. Zuweilen kam es vor, dass die Kollektoren ihres anstrengenden Dienstes überdrüssig wurden, und sich in den Räumen des Office erholen mochten. Dann stürzten sie die gewöhnlich aus ihren Reihen hervorgegangenen Direktoren von den Bureaustühlen und nahmen, einer ähnlichen Vergeltung gewärtig, deren Plätze ein. Eine Art wilder, poetischer Gerechtigkeit auf der Bühne, wo sich das Lebensversicherungsgeschäft der grossen Kassen abspielt! Doch zeichnen wir zum Schlusse ein freundlicheres Bild. Ueber den in heftigster Feindschaft lebenden und einander die bitterste Konkurrenz bereitenden grossen Sterbekassen stand hoch, für das gewöhnliche Mitglied nicht bemerkbar, der Friedensbogen, welcher sich von Kontor zu Kontor spannte. Sobald ein Direktorium von seinen Versicherten hart bedrängt wurde, dann standen Sekretäre und Kollektoren aller anderen Kassen mannhaft für dasselbe ein, erschienen in den Versammlungen und überstimmten alle feindlichen Anträge. — Ist es nöthig hinzuzufügen, dass die Praktiken vieler Versicherungsgesellschaften nicht besser waren?

Dieses war der Krankheitsstoff, an welchem ein Theil der Hilfskassen dahinsiechte, dieses die neue Pestbeule am Körper der arbeitenden Klassen. Die sechziger Jahre sehen immer erneute Versuche der Gesetzgebung, denselben zu entfernen, und das Geschwür abzuschneiden, bis endlich die Unmöglichkeit des Vollbringens zur Einsetzung der Königlichen Kommission führt.

Sotheron-Estcourt's Bill im Jahre 1861 wird durch diese Verhältnisse mitbedingt. Im Jahre 1862 lässt Lord Wycombe[1]) das Projekt der Kirchspielkasse wieder aufleben; am 24. Juni legt er dem Oberhause einen Gesetzentwurf vor ‚to promote the establishment of Parochial Friendly Societies'. Nach einmaliger Lesung verschwand er glücklicherweise wieder von der Tagesordnung. Wäre die Bill Gesetz geworden, so hätte sie nur wenig Gutes, möglicherweise viel Schaden stiften können, wahrscheinlich wäre sie ein todter Buchstabe geblieben. Denn welche Einwirkung konnte man davon erwarten, dass 10 Personen die Armenaufseher einer Pfarrei auffordern durften, eine Versammlung der Armensteuerzahler zusammenzuberufen, um sich über die Gründung einer Kirchspielkasse schlüssig zu machen,

---

[1]) Tidd Pratt nennt ihn in seinem Berichte Lord Shelburne; danach scheint der Name sich bei Ludlow (Appendix to Fourth Report etc. S. 9) und Walford (J. C. IV, 497) etc. eingebürgert zu haben. Das Journal of the House of Lords 1862. S. 516 nennt ihn Lord W.

und dass, wenn zwei Drittel dem Projekte beistimmten, eine Kirchspielkasse gegründet werden sollte? Die vorgeschlagenen Unterstützungen bestanden in ärztlicher Behandlung, Krankengeld (Maximum 12 s.) bis zum Alter von 60 oder 65 Jahren, einer wöchentlichen Altersrente von nicht über 8 s. und Begräbnissgeld von nicht mehr als 10 £. Die Pfarrei sollte jährlich einen Zuschuss von einem Viertel der jährlich gezahlten Prämien der Kasse zuwenden und für alle Defizite in derselben aufkommen. Um den armensteuerzahlenden Einwohnern alle Furcht vor dem Projekte zu benehmen, gewährte die Bill denselben das Recht, eine Gesellschaft wieder zu schliessen, die eingezahlten Prämien in die Armensteuerkasse überzuführen und nach vorhergegangener Benachrichtigung keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Hierdurch wäre selbstverständlich auch der Entwicklung derartiger Kassen der Boden unter den Füssen fortgezogen worden. Die Bill trägt ersichtlich alle wesentlichen Züge derjenigen von 1818, ohne die Ergänzungen der zweiten vom Jahre 1819[1]).

Zwei Jahre später versuchte Gladstone den arbeitenden Klassen die Wohlthaten eines guten Arbeiterversicherungswesens auf viel praktischerem Wege zukommen zu lassen, und sie besonders gegen die Ausbeutung der grossen Begräbnisskassen zu schützen. Um sein Werk vollständig zu verstehen, müssen wir einige Augenblicke bei der Geschichte der Sparbank verweilen. Dieselbe litt über 15 Jahre an dem Gesetze von 1844. Wir berichteten, wie die Treuhänder in Folge der vielfachen Betrügereien von Kassenbeamten, welche der mangelnden Oberaufsicht der Treuhänder fast in allen Fällen zugeschrieben werden mussten, grosse Verluste befürchteten, wenn ihre Verantwortlichkeit nicht beschränkt würde. Das aus Männern jener Klassen, welchen die Treuhänder angehörten, bestehende Parlament machte ihre Verantwortlichkeit fast illusorisch. Die Sicherheit der Einleger — welche doch das erste Erforderniss jeder Sparbank sein sollte — nahm natürlich ab. Zwei Wege standen offen, um aus dieser Nothlage herauszukommen. Entweder die Treuhänder mussten auf jede Verbindung mit der Sparbank verzichten, oder für Verluste verantwortlich gemacht werden. Gegen Beides sträubten sie sich. Es folgte ein elfjähriger, erfolgloser Kampf gegen die Treuhänder im Interesse der Einleger. Das Parlament war nicht stark genug, die unteren und mittleren Klassen wirksam

[1]) Siehe die Bill R. R. 1862; 50, 51. — Die Bill von 1819 scheint überhaupt nicht bekannt gewesen zu sein. Tidd Pratt, welcher der intellektuelle Urheber der Vorlegung der Bill gewesen zu sein scheint (er liess die Bill von 1818 im R. 1860 abdrucken — im folgenden Jahre Lord Wycombe's B.), bemerkt, dass die Bill von 1818 in Folge einer Parlamentsauflösung nicht wieder vorgelegt worden sei, welchen Irrthum Andere weiter verbreitet haben.

gegen die Interessen der höheren zu schützen, ebensowenig wie es fähig gewesen war, in den Jahren 1819 und 1829 den Wall von jämmerlichen Existenzen zu durchbrechen, welche von der Unwissenheit der ärmeren Klassen lebten. Ein neuer Beweis dafür, dass so lange nicht alle Bürger absolut gleich sind, der Parlamentarismus Klassenherrschaft zum Wohle einer Klasse unter der Maske des Volkswillens bedeuten wird. Zudem war bei dem bisherigen Prinzip das Land schlecht mit Sparbanken versehen, und diese waren manchmal nur wenige Stunden wöchentlich offen.

Gladstone hatte bei der Berathung verschiedener Bills in den ersten Reihen der Kämpfer gestanden. Er hatte gegen die Treuhänder gefochten und gegen die Londoner Bankiers gestritten, welchen gewisse vorgeschlagene Reformen in der staatlichen Verwaltung des Sparkassenvermögens nicht genehm waren [1]). Die Erkenntniss der völligen Ohnmacht des Staates gegen das Interesse der reichen Klassen bewog ihn im Jahre 1861, unter grossem Widerstande des Parlaments, ein Konkurrenzunternehmen in der Postsparkasse zu schaffen, welche einen ungeahnten Aufschwung nahm, und die alten Trustee Savings Banks so ernstlich bedrohte (im ersten Jahre verloren die alten Sparbanken 55 000 Einleger), dass die Treuhänder sich endlich im Jahre 1863 zur Durchführung von Reformen veranlasst sahen. So war die Sphäre des Staates und des Berufsbeamtenthums wieder erweitert worden, weil die Selbstverwaltung ungenügend erfunden wurde.

Die Postsparkasse, das zeigte sich bald, schlug ihre Wurzeln in tiefere und weitere Schichten der arbeitenden Klassen, als die alte Trusteesparbank [2]). Der Gedanke lag nahe, sich

[1]) „By the Bill the greater part of the money of Savings Banks, viz. that treated as a book debt, would be placed beyond the reach of jobbery." Lewins, S. 177. Die Agitation ging von einem grossen Hause aus. — Brauchen wir hinzuzufügen, „dass die Presse, welche die Leuchte der Intelligenz bis in die dunkelste Hütte trägt", auf Seiten der Treuhänder und des Uebels stand, ja dass die Einleger gegen Massregeln zu ihrem eigenen Besten petitionirten? Beweist das letzte Faktum nicht glänzend, dass das Parlament den Volkswillen repräsentirt und dass Jeder seine Interessen am besten versteht?

[2]) Ausweis für den 31. Oktober 1873. Appendix (I.) to Fourth Report of the Commissioners a. to inquire into F. S. etc. 1874. S. 13.

Alte Sparkasse					Postsparkasse					
Zahl der Einleger	Gesammtsumme der Einlagen	Durchsch. Betrag der Einlagen			Zahl der Einleger	Gesammtsumme der Einlagen	Durchsch. Betrag der Einlagen			
	£	£	s.	d.		£	£	s.	d.	
1 118 571	32 546 400	29	1	11	1 451 657	19 351 447	13	6	7	Engl. u. Wales
223 445	4 452 492	19	18	6	49 259	405 395	8	4	7	Schottland
61 746	2 221 852	35	19	8	52 450	835 658	15	18	8	Irland
21 385	459 906	21	10	1	Unter England enth.		—	—	—	Norm. Inseln
1 425 147	39 680 652	27	16	10	1 553 366	20 592 499	13	5	2	Ver. Königr.

derselben als Instrument zu bedienen, um eine staatliche Lebensversicherung für die mittleren und unteren Klassen im ganzen Lande in's Leben zu rufen[1]). Eine Reform der Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften beabsichtigte Gladstone nicht, sondern wie er die Postsparkasse neben die alte Sparkasse gestellt hatte, so hoffte er die Vereine und Gesellschaften durch ein Konkurrenzunternehmen überflüssig zu machen. Nach Vorlegung seines Gesetzentwurfes im Parlamente sagte er, das Land wäre von den Hilfskassen überschwemmt, und es wäre nöthig danach zu forschen, ob sie sicher wären. Aber anstatt sie sicher zu finden, fände er, dass sie einen Zinsbetrag zu zahlen versprächen, der von einer ehrlichen und gerechten Verwaltung nicht bezahlt werden könne. „Ich habe hoffentlich gezeigt," fuhr er fort, „dass der gegenwärtige Zustand dieser Hilfskassen — wahrlich, ich könnte weiter gehen, und ganz allgemein sagen, dass die allgemeine Lage der Gesellschaften mehr oder minder ungenügend ist. Einige von ihnen können wir nicht bloss ungenügend nennen, sondern wir müssen sie als verrottet oder betrügerisch bezeichnen. Es ist unmöglich für den Staat, die Leitung und Verwaltung in der Weise zu übernehmen, dass er in derselben eine gesunde Versicherungsmethode herstellt."

Der Widerstand, welchen die Hilfskassen und die Versicherungsgesellschaften dem Plane entgegenstellten, war erbittert und wurde in der bekannten Weise geleistet. Eine wahre Sündfluth von Petitionen ergoss sich über das Parlament. In Westminster kämpften die Agenten der Versicherungsgesellschaften und liberale Doktrinäre um die Wette gegen die Bill Gladstone's an[2]). Nur ein Mann von dem persönlichen

[1]) Die staatliche Altersrentenversicherung hatte inzwischen geringe Fortschritte gemacht. Am 20. November 1864 waren versichert (Accounts & Papers. Vol. XXXI. 1865):

Life Annuities				Annuities for Terms of Years			
Immediate		Deferred		Immediate		Deferred	
Number	Amount	Number	Amount	Number	Amount	Number	Amount
	£		£		£		£
10 126	186 564	930	17 154	290	4893	17	275

[2]) Um die Gegner des Widerstandes zu charakterisiren, theilen wir mit, dass Dudley den Untergang des Unternehmens sowie die Schande und Demüthigung der Regierung voraussah, dass Hibbert und Roebuck die Verwandlung des konstitutionellen Regimentes in ein patriarchalisches befürchteten. R. behauptete, eine solche Einmischung müsse missglücken und werde das Volk zu einer Herde hülfloser Esel (imbeciles) machen, die ganz unfähig wären, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen.

Einflusse dieses Staatsmannes, seiner Gewandtheit, seiner rednerischen Begabung und seiner unverwüstlichen Energie vermochte es, so viele Interessen niederzuwerfen und einen Theil des Erstrebten durchzuführen. Doch hören wir vorerst, wie sich Gladstone gegen die Versicherungsgesellschaften vertheidigte. Er fragte, warum die Versicherungsgesellschaften, von denen manche einen vorübergehenden Charakter hätten und sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen liessen, so erschrocken über die Konkurrenz der Regierung seien. Die letztere böte nicht so günstige Bedingungen wie sie an, aber sie könne völlige Sicherheit gewähren, und wenn dieselbe vom Volke geschätzt würde, sähe er keinen Grund ein, warum die Massregel demselben vorenthalten werden solle. Es wären noch zwei andere beträchtliche Vortheile der staatlichen Versicherungswesens vorhanden: günstigere Verhältnisse bei dem Fälligwerden der Policen und grössere Leichtigkeit für eine nomadisirende Bevölkerung. „Ich leugne nicht, dass dies Staatseinmischung ist, aber ich leugne, dass wir uns durch das Geschrei ‚Staatsbetrieb' (centralisation) oder ‚Machtanmassung der Staatsverwaltung' in's Bockshorn jagen und schrecken zu lassen brauchen." Das Postsparkassengesetz und die Fabrikgesetze hätten die individuelle Freiheit sehr beschränkt und doch grosse und dauernde Ergebnisse geliefert.

Endlich, am 20. Juni 1864, wurde die Bill mit 127 gegen 104 Stimmen angenommen [1]). Nach dem Gesetze 27 und 28 Vict. c. 43 beträgt die Maximalsumme der Rente, welche versichert werden kann, 50 £. Es ist nicht länger nothwendig, eine Leibrente zugleich mit einer beim Tod des Versicherten zahlbaren Summe zu versichern. Die höchste Summe, welche auf den Tod versichert werden durfte, betrug 100 £, die niedrigste 20 £. Diese Beschränkung wurde eingeführt, um den Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften nur eine schwache Konkurrenz zu bereiten. Die Prämien sollten in kleineren Perioden bezahlt werden dürfen. Das Versicherungsgeschäft wurde den Postsparkassen übertragen [2]).

Gladstone schuf trotz seiner wohlwollenden Gesinnungen, trotz seines vorurtheilsfreien Standpunktes eine Halbheit. Es ist in einem parlamentarisch regierten Lande schon dafür gesorgt, dass soziale Reformen nicht von der Stelle rücken, es sei denn, dass die Massen anfangen, an die physische Gewalt

---

[1]) So wurde Whitbread's Plan 57 Jahre nach der Einbringung seiner Vorlage durch Gladstone ausgeführt. Doch scheint man sich dieses Mannes kaum erinnert zu haben. Unter denjenigen, welche den Gedanken der Postsparkasse in den letzten Zeiten vorher gefördert haben, befand sich charakteristischer Weise wieder ein Geistlicher, George Hans Hamilton, Vicar zu Baurick-upon-Tweed. Lewins, S. 279.

[2]) Für den ganzen die Postsparkasse und die Staatsversicherung betreffenden Theil dieses Kapitels siehe Lewins. S. 269—377.

zu appelliren. Wurde die Versicherung eines Begräbnissgeldes bis zu 20 £ von der staatlichen Lebensversicherung ausgeschlossen, so half man den arbeitenden Klassen nicht, sondern jenen Klassen, welchen die Gründung der Sparkassen am meisten genützt hatte. Die Folge hat es bewiesen [1]).

Die Begräbnisskassen und Versicherungsgesellschaften litten nicht unter der Konkurrenz des Staates und unterbrachen ihr Geschäft nicht einen Augenblick. Da die Hoffnungen, welche Gladstone's Bill erweckt hatte, nicht erfüllt wurden, musste der Kampf von Neuem aufgenommen werden. In seinen Berichten setzt der Registrar die Plänkeleien und heftigen Vorpostengefechte fort. Zuerst kam es darauf an, den Feind zu rekognosziren, der sich so vortrefflich hinter seine undurchdringlichen Jahresberichte verschanzte. Am 16. August 1867 verlangte daher der Earl of Devon, dass dem Oberhause von allen Gesellschaften, welche Agenten oder Kollektoren beschäftigten, ein Bericht vorgelegt würde. Der Bericht habe getrennt anzugeben den Sitz der Kasse, den Wohnort der verschiedenen Agenten und Kollektoren, die Gehälter und Honorare jedes bezahlten Beamten, der Agenten und Kollektoren für das am 31. Dezember 1866 endende Jahr, weiter die Zahl der Mitglieder und die Höhe des Vermögens am 1. Januar 1867, und schliesslich den Betrag der Beiträge und der Verwaltungskosten, getrennt aufgeführt, in dem am 31. Dezember 1866 schliessenden Jahre [2]).

Wir geben im Folgenden die Berichte in der Form einer Tabelle, welche Walford aus dem R. R. zusammengestellt hat [3]), und bemerken nur, dass zwei Kassen irrthümlich in die Liste aufgenommen worden zu sein scheinen, da sie, wie die erste Spalte zeigt, keine Agenten beschäftigen, weiter, dass sie nicht vollständig ist, und drittens, dass sie drei wohlbekannte Grafschaftsvereine aufführt: die County of Kent F. S., die Hampshire F. S. und die Wiltshire F. S., sowie einen Landesverein, die ‚Mutual Provident Alliance'.

---

[1]) Nach einem Ausweise für den 31. Oktober 1873 betrug der Durchschnittsbetrag der Lebensversicherungspolicen

	In der Postsparkasse:	Versichert waren:
In England und Wales	78 £ 12 s. 5 d.	3703 Leben
In Schottland	68 £ 19 s. 4 d.	148 „
In Irland	60 £ 8 s. 11 d.	364 „
Im Vereinigten Königreich	76 £ 14 s. 3 d.	4215 Leben.

Bis zum selben Datum hatten 4764 Personen Renten im Betrage von 68 646 £ (durchschnittlich 14 £ 8 s.) versichert. In der alten Sparkasse hatten am 20. November 1872 12 012 Personen Renten versichert, durchschnittlich 18 £ 15 s. Fourth Report. Appendix S. 14.

[2]) R. R. 1867; 21.

[3]) Walford, Insurance Cyclopaedia. IV. 507.

No. of Agencies	Names of Sos.	No. of Members	Funds	Income	Expenses of Man
			£	£	£
10	Benevolent Burial So., Leck (Staffords.)	6 309	546	583	45
8	Birmingham United Legal F. Burial So.	5 792	3 621	1 440	1 007
1	Bramley Equitable F. So. (near Leeds)	139	56	28	3
35	British Workman's Sick and Life Assu. F. So. Walsall (Staffordshire)	1 125	45	656	246
6	Burial So., Failsworth (Manchester)	4 330	808	350	12
20	Burslem Mut. Burial So. (Staffordshire)	23 477	10 998	1 872	490
16	Chorley Family Funeral So. (Lancashire)	21 098	237	1 455	54
32	Congleton Benevolent F. So. (Cheshire)	11 783	680	856	—
20	County of Kent F. So. (Maidstone)	950	2 223	2 082	156
24	Dunkenfield F. So. (Cheshire)	5 000	268	536	95
18	Friendly So., Hollingworth (Cheshire)	7 097	1 494	642	124
none	Friendly So. or Free Gardeners Lodge of Dalry, Ayr (Scotland)	495	1 945	314	16
14	Good Design Burial F. So., Hull (Yorks)	3 339	569	721	194
12	Good Intent F. Burial So., Hull (Yorks)	2 501	681	531	137
44	Hampshire F. So. (Winchester)	3 192	37 927	3 195	—
none	Hazel Grove Provident So., Stockport (Cheshire)	3 097	519	290	40
2	Hulme Good Intent Burial So. (Manchester)	3 200	490	664	156
13	Isle of Wight Friend-in-Need (Newport)	4 837	605	1 306	139
17	Liverpool Protective Burial So.	32 756	9 609	8 167	2 341
178	Liverpool United Legal F. Burial So.	58 863	12 808	15 487	6 042
246	Liverpool Victoria Legal F. and Ins. So.	127 286	10 465	—	—
25	London St. Patrick's F. Burial So., 16, Polygon, S. W.	9 000	802	2 140	779
2	Loyal British Philanthropic F. So., Leigh (Lancashire)	4 575	665	435	31
42	Loyal Philanthropic F. So. (Liverpool)	45 690	11 356	12 742	4 356
157	Mutual Provident Alliance (London)	12 343	75 108	17 502	3 261
6	New United F. So. (Manchester)	14 933	2 925	2 860	591
32	Original Coventry Benevolent Burial So.	8 484	3 929	1 003	683
81	People's Family Life Assu. and Sick Benefit So. (Dudley)	8 164	3 347	6 598	1 657
163	People's Universal Life Assu. and Sick Fund F. So. (Wolverhampton)	10 824	2 763	3 379	1 251
162	Rational Sick and Burial Asso. (Manchester)	8 703	14 290	9 287	1 200
10	Refuge Life and Sick F. So., Dunkenfield (Cheshire)	650	54	270	43
764	Royal Liver F. So. (Liverpool)	544 467	117 930	141 258	53 695
27	St. Anne's Catholic Burial So. (Liverpool)	24 000	823	5 254	1 987
19	Tunstall Benevolent Burial So. (Staffordshire)	11 471	948	1 179	171
382	United Assu. Sick and Burial So. of St. Patrick (Liverpool)	150 000	18 188	33 270	16 440
84	United Patriots Benefit and Provident Assu. So. (London)	5 884	8 515	7 498	1 139
22	Unity Life Assu. and F. So., Longton (Staffordshire)	3 159	229	2 857	606
400	Victoria Benefit So. (London)	7 000	5 364	7 311	2 246
95	Wiltshire F. So. (Devizes)	6 394	27 726	6 303	1 663

Der Registrar bemerkt R. R. 1867; 74, dass wenn man von den ebengenannten vier Kassen absieht, die reinen Begräbnisskassen 1 127 473 Mitglieder hatten, mit einem Vermögen von nur 294 919. Es entfiel auf jedes Mitglied der Betrag von 4 s. 11 d.! In den vier andern entfiel auf jedes der 22 879 Mitglieder 7 £ 3 s. —

Nun entbrannte der Kampf heftiger. In dem R. R. 1867; 15 hatte der Registrar die Nothwendigkeit einer Ausnahmegesetzgebung über die Begräbnisskassen dargelegt, und alle Punkte bestimmt, welche gesetzlich geordnet werden müssten. Er empfahl die geringsten Summen, welche durch die Postsparkassen versichert werden könnten, auf 5 £ oder 10 £ herabzusetzen. Diesen Vorschlag nahm der Earl of Lichfield auf. Am 17. März 1868 legte er dem Hause einen Gesetzentwurf vor ‚to amend the laws relating to Friendly Societies, and to small Government annuities, and the assuring of payments on death'. Dieselbe suchte alle bisher besprochenen Uebelstände der Begräbnisskassen zu heben. Sie hat folgenden Inhalt.

Kinder unter 7 Jahren dürfen nicht Mitglieder einer Kasse werden. Eine gedruckte Police und eine Abschrift der Statuten muss jedem Mitgliede von dem Sekretär, Agenten, Collector unter Strafe von 2—5 £ übergeben werden. Ein Agent oder Collector, welcher die Versicherten seines Distriktes ohne deren schriftliche Einwilligung einer anderen Begräbnisskasse oder Versicherungsgesellschaft zuführt, ist für jeden Fall mit 2—5 £ zu bestrafen. Falls ein Mitglied gewöhnt ist, seine Prämie an einen Collector zu zahlen, soll seine Versicherung erst dann verfallen, wenn er eine schriftliche Anzeige erhalten hat, in welcher eine ihm gelegene Zeit für die Zahlung der Beiträge angegeben wird. Die Mitglieder erhalten das Recht, einen Agenten vor einen Friedensrichter zu citiren. Jeder Friedensrichter eines Ortes, wo die Kasse ihr Geschäft treibt, hat dieselbe Befugniss, wie der Friedensrichter an dem Sitze derselben. Der Jahresbericht hat die Anzahl der Mitglieder anzugeben, und die Ausgaben getrennt aufzuführen. Der County Court Judge am Sitze der Gesellschaft darf auf Ansuchen des Registrars die Bücher einer Gesellschaft auf Kosten derselben von einer kompetenten Person untersuchen lassen. Eine Klage wegen Betrugs darf mit Erlaubniss des Registrars von jedem Mitglied erhoben werden. Eine Hilfskasse darf sich nicht in eine Versicherungsgesellschaft verwandeln. Die Bestimmung des Gesetzes 27/28 Vict. c. 43 wird aufgehoben, dass die geringste Summe, welche durch die Postsparkasse versichert werden könne, 20 £ sei, und die andere, dass die geringste Prämienzahlung 2 Schillinge betragen müsse [1]).

---

[1]) R. R. 1867—68; 75 fg.

Brauchen wir noch zu bemerken, dass in dem Lande der Meetings, Zeitungsartikel, Reden und Petitionen sich sofort ein wahrer Petitionsorkan gegen die Bill des Lord Lichfield erhob?

Mehrere Wochen lang jagten die Petitionen der grossen Begräbnisskassen einander und wiederholten immer wieder die Bitte, dass der Entwurf nicht Gesetz werde, dass sie vor dem Hause ihre Einwendungen darlegen dürften. Nur der Western Provident bittet um Annahme des Gesetzes und um Einsetzung einer Königlichen Kommission. Von ihm wird dieser Vorschlag zum ersten Male gemacht. Lord Lichfield's Bill fiel dem Sturme zum Opfer. Die Lesung derselben wurde verschiedene Male verschoben; am 19. Mai zog er sie zurück [1]).

Lord Lichfield's Niederlage öffnete endlich vielen Engländern die Augen. Man wollte es nicht länger dulden, dass mit den Pfennigen der Armen Krieg gegen das Wohl der arbeitenden Klassen und gegen die arbeiterfreundlichen Absichten des Parlamentes geführt würde. Zu Anfang der folgenden Session, am 9. April 1869 [2]), lenkte E. Richards die Aufmerksamkeit des Hauses auf den ungenügenden Charakter der bestehenden Hilfskassengesetzgebung. Im Jahre 1861 sei ein Gesetz erlassen worden, welches jede Hilfskasse zur Einsendung periodischer Berichte verpflichte. Nur eine geringe Zahl derselben würden eingesandt, und viele seien fehlerhaft. Sein Hauptangriff galt den Begräbnisskassen. Von allen Theilen des Landes kämen Klagen, dass dieselben eine wahre Pest seien. Er setzte seine Hoffnung auf die M. U. of Odd Fellows, er wünschte, dass die Orden sich bald zu den grossen Arbeiterversicherungskassen des Landes entwickeln und den letzten Rest ihres früheren Treibens ablegen möchten. Er wünsche eine Antwort darüber, ob die Regierung bereit sei, eine Bill über die Hilfskassen einzubringen, wenn nicht, ob sie zur Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der Lage der Odd Fellows, Foresters und besonders der Begräbnisskassen ihre Zustimmung

---

[1]) Giebt die Thatsache, dass der Kampf gegen die Begräbnisskassen vornehmlich im Oberhause geführt werden musste, nicht zu allerhand Betrachtungen Veranlassung? — Zum Nachdenken stimmt auch folgender Brief, in welchem die United Assurance Sick and Burial Society ihre Agenten aufforderte, Petitionen gegen Lord Lichfield's Bill in's Werk zu setzen. „Der Verwaltungsrath," heisst es darin, „erwartet, das Sie Ihre ganze Energie auf das Zustandekommen der Petition verwenden und keine Mühe scheuen. Bedenken Sie, dass die Niederlage dieser Massregel von der einschneidendsten Wichtigkeit für die gedeihliche Fortdauer der Gesellschaft ist. Die Massregel beabsichtigt in Wirklichkeit nicht die Reform der Hilfskassengesetze, noch den Schutz der Vereine, sondern sie ist ein listiger, oppositioneller Versuch, eine Staatsversicherung ins Leben zu rufen und den armen Mann seiner Unabhängigkeit zu berauben, indem ihm die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten aus der Hand genommen wird. Thomas Walker." R. R. 1867—68; 78.

[2]) Hansard's Debates.

geben. Richards versprach sich viel von periodischen Bilanzen. Man möge die Anstellung eines kompetenten Aktuars zur Abfassung derselben in Betracht ziehen. Bonham Carter stimmte mit dem Theile der Rede des Vorredners überein, welcher sich auf die Begräbnisskassen bezog. Er hoffe, dass der Earl of Lichfield von Neuem seinen Gesetzentwurf einbringen werde, wenn nicht der Staatssekretär des Innern Hoffnung auf Reformen mache. Mr. Bruce, der Home Secretary des liberalen Ministeriums, welches im December des vorhergehenden Jahres die Verwaltung übernommen hatte, glaubte, dass das einzige Heilmittel in der Verbreitung grösserer Kenntnisse unter den zunächst betroffenen Klassen bestände, er wolle Alles der Zeit und der Erziehung überlassen. Der Einsetzung eines Ausschusses würde kein Widerstand entgegengesetzt werden. Die Quintessenz seiner Rede war der Gedanke, er würde sich sehr freuen, wenn das Parlament, ohne von den Prinzipien des laissez faire abzuweichen, die arbeitenden Klassen von den Gefahren erlösen könne, welche sie bedrohten. Vorläufig hatte die Interpellation von Richards keine weiteren Folgen. Aber die Begräbnisskassen sahen ein, dass die Zahl ihrer Gegner auf allen Seiten des Hauses im Wachsen begriffen war. Sie suchten dem Sturme vorzubeugen, und liessen einen Gesetzentwurf ausarbeiten, den am 30. Juni 1869 Edward Bretherton, der Vater des Solicitors des ‚Royal Liver' mit einem Briefe an Parlamentsmitglieder versandte [1]). Das Schreiben enthielt eine scharfe, aber nicht falsche Anklage gegen den schwerverständlichen, schwerfälligen Stil der englischen Gesetze. Die Bill sei daher in einer klaren, dem Begriffsvermögen der arbeitenden Klassen angepassten Form abgefasst. Diese Behauptung ist keine Prahlerei; die Bill liest sich in der That leicht und angenehm.

Der Inhalt des Gesetzentwurfes versetzt in das lebhafteste Erstaunen. Man glaubt eine Bill vor sich zu haben, welche im Kopfe Courtenay's oder Sotheron-Estcourt's entsprungen sei. Sie überlässt der Staatseinmischung ein weites Feld und nimmt ausserdem die wichtigsten Bestimmungen aus Lord Lichfield's Bill herüber, selbstverständlich mit Ausnahme derjenigen, welche die Ausdehnung des Staatsbetriebes bezwecken. Es scheint, dass man Vieles zu opfern bereit war, wenn man sich nur der Staatsversicherung erwehren konnte. Jede Hilfskasse muss bei ihrer Gründung 100 £ deponiren und ihre Prämientabellen von einem Aktuar prüfen lassen. Die Abhaltung der Versammlungen in Wirthshäusern ist verboten. Jahresberichte und fünfjährige Bilanzen werden vorgeschrieben; eine Strafe ist für Nichteinsendung derselben vorgesehen. In allen Geldangelegenheiten soll jeder Friedensrichter entscheiden dürfen.

---

[1]) R. R. 1868-69; 45—72.

Die Uebertragung der Versicherten von einer Kasse an eine andere durch Kollektoren ist verboten. Jedem Versicherten muss eine gedruckte Police und ein gedrucktes Exemplar der Statuten eingehändigt werden. Die Aufnahme von Mitgliedern unter 7 Jahren ist verboten. Massregeln werden getroffen für den Fall, dass der Agent oder Collector todt oder verzogen etc. ist. Der Registrar soll den Auszug aus den Berichten nicht selbst dem Parlamente vorlegen, sondern denselben zunächst einem Staatssekretär einsenden. Der Ueberschuss bei der Auflösung einer Kasse wird zur Abtragung der Staatsschulden verwandt[1]). Der Royal Liver hatte gewünscht, dass in der Bill eine Strafe für die Beleidigung und Verläumdung der Beamten der Hilfskassen vorgesehen würde, aber der Verfasser war nicht im Stande gewesen, eine juristisch unanfechtbare Form dafür zu finden.

Die Bearbeitung einer so einschneidenden Massregel findet ihre Begründung vielleicht auch in einer Stelle des begleitenden Briefes, welche die Einsetzung eines Select Committee oder einer Kommission vor der Berathung des Entwurfes für eine nutzlose Ausgabe und eine Belästigung der Hilfskassen erklärt. Wurde eine Enquête vermieden, dann hatten die Begräbnisskassen viel gewonnen; schwere gesetzliche Beschränkungen waren besser als schwere gesetzliche Beschränkungen, nachdem sie an den Pranger gestellt worden waren. Und durfte man nicht erwarten, dass die anderen Hilfskassen, die man so vorsorglich in die Bill mit einbegriffen hatte, sich gegen die ‚Ausschreitungen des väterlichen Regimentes‘ auflehnen und den Blick ein wenig von den Begräbnisskassen ablenken würden?

Unglücklicherweise wollte sich Niemand dazu hergeben, die Bill des ‚Royal Liver‘ einzubringen. Als am 30. Juli Lowther die Regierung interpellirte, ob sie einen Gesetzentwurf vorlegen wolle und ob sie einige Bestimmungen der erwähnten Bill anzunehmen gedächte, wurde ihm geantwortet, dass die Regierung noch unschlüssig darüber sei, ob sie eine Bill einbringen oder die Einsetzung einer Kommission vorschlagen solle. Bald darauf wurde die Session geschlossen.

Im folgenden Jahre, im Januar 1870, starb Tidd Pratt, welcher die Stellung eines Ministers aller das Wohl der arbeitenden Klassen betreffenden Angelegenheiten, soweit sie durch die soziale Selbsthilfe gefördert wurden, unter dem bescheidenen Namen eines Registrar, länger als dreissig Jahre bekleidet hatte.

---

[1]) Tidd Pratt kann sich nicht enthalten, hierzu die Bemerkung zu machen, es wäre besser, wenn solche Summen zur Bezahlung von Defiziten in den Kassen von Begräbnissgesellschaften verwandt würden. — Er giebt denselben auch den Rath, das Geld, welches die Abfassung der Bill gekostet habe, nicht aus der Begräbnisskasse zu nehmen.

Dieser Mann hat unleugbar einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der einschläglichen englischen Gesetzgebung gehabt. Der beste Theil der Gesetzentwürfe, welche von 1855—1870 dem Parlamente vorlagen, nahmen im Registrar Office ihren Ursprung, das ersieht man unschwer aus seinen Berichten. Die Vermuthung spricht dafür und es sind in den Blaubüchern Andeutungen vorhanden, dass auch in früheren Perioden Manches seiner Initiative entsprang. Es ist leider keine Darstellung seines Wirkens vorhanden, in welcher alle von ihm angeregten Reformen — mögen sie ausgeführt, oder nicht ausgeführt worden sein — in leidlicher Vollständigkeit enthalten wären. Eine Schrift, welche seinen Antheil an der sozialen Gesetzgebung Englands der Vergessenheit entrisse, wäre ein werthvoller Beitrag zur sozialen Geschichte dieses Landes. Auch dem praktischen Politiker müsste es erwünscht sein, die Gedanken eines Mannes kennen zu lernen, der mehrere Jahrzehnte das Wirken aller Institutionen der sozialen Selbsthilfe in nächster Nähe beobachten konnte.

Wenn sich aus offiziellen Dokumenten ein Urtheil bilden lässt, dann war er von aufrichtigem Wohlwollen gegen die arbeitenden Klassen erfüllt, stets bereit, sie mit seinem Rathe zu unterstützen, und Missbräuche zu unterdrücken. Wer sich der vielseitigen Thätigkeit Tidd Pratt's erinnert, dem muss es klar werden, dass das Registrar Office dem Lande grosse Dienste geleistet hat.

Anders dachte der Schatzkanzler, Mr. Lowe, welcher am 10. Februar eine Bill einbrachte ‚to amend the Laws relating to Friendly Societies'. Er schlug die Abschaffung der Centralbehörde und die Einschreibung der Statuten durch das Handels- und Gewerbeministerium vor (Board of Trade). Der Schatzkanzler erfuhr begründeten Widerspruch, den wir jedoch nicht genauer darstellen wollen. Lowe sowohl als seine Gegner hatten Recht. Jener wies darauf hin, dass die Registration der Statuten den Kassen keine Sicherheit gebe, da die Einschreibung nur besage, die Statuten enthielten nichts Gesetzwidriges, ja dass sie manchmal die Vereine zu einer falschen Sicherheit verleitet hätte. Alles dies war von Tidd Pratt selbst häufig genug hervorgehoben worden. Die Gegner Lowe's erinnerten sich der fördernden Thätigkeit des verstorbenen Beamten. Diese würde verschwinden, wenn Lowe's Bill Gesetz würde. Und hätte das Zeugniss des Board of Trade nicht dieselben Illusionen erweckt?

Man hätte den Standpunkt Lowe's begreiflich gefunden, wenn er konsequent gewesen wäre. Er war ein entschiedener Manchestermann, und wollte die ‚ungebührliche Einmischung des Staates' unterdrücken. Er war sich nur, wie alle Manchestermänner, über das Wesen des Staates nicht klar. Er begriff nicht, dass eben in dem ‚Einmischen' das Wesen des

Staates liegt, und dass, wenn keine Einmischung mehr stattfindet, auch kein Staat mehr vorhanden ist. Er setzt eine willkührliche Grenze der Staatseinmischung, welche von Jedem respektirt werden soll. Bis zu jener Grenze sieht er die offenbarste Intervention nicht als Einmischung an. Der konsequente Manchestermann sieht von jeder Hilfskassengesetzgebung ab, und überlässt die Kassen ihrem eigenen Schicksale. Auf diesem Standpunkte hat charakteristischer Weise kein englischer Staatsmann gestanden. Auch Lowe nicht. Denn wenn die Behörde gewisse Forderungen vorschrieb, wenn sie die Statuten las, sie registrirte oder nicht registrirte, lag darin keine Staatseinmischung? That der Registrar etwas Anderes [1])?

Am 21. Mai zog Lowe seine Bill zurück. Sie hatte es nicht zur 2. Lesung bringen können. Am 8. Juli wurde die Nothwendigkeit der Einsetzung einer Königlichen Kommission von Neuem im Parlamente hervorgehoben. Richards hielt eine Rede, in welcher er die Bedeutung der Gesellschaften zahlenmässig zu erweisen suchte. Ein Viertel der Bevölkerung sei an dem Gedeihen der Kassen interessirt, dieselben besässen ein Vermögen von 15—20 000 000 £ (?). Das Einzige, was man gegen den Plan vorgebracht habe, seien die Kosten. Er beantragte daher eine Adresse an die Krone um Einsetzung einer Königlichen Kommission. In einem Committee of Supply wurde nach einer trefflichen Rede Gathorne Hardy's (von 23—25000 Kassen seien nicht 20 zahlungsfähig!) und Bonham Carter's der Antrag Richard's genehmigt. Auf Antrag von Sir Miched Hicks-Beach wurden die Baugesellschaften in die Enquête mit einbegriffen. Am 19. Juli 1870 theilte Lord Otho Fitz-Gerald, der Comptroller of the Household, mit, dass die Königin Anweisungen zur Bildung einer Königlichen Kommission gegeben habe. Die Kommission selbst datirt vom 29. Oktober 1870. Zu Mitgliedern derselben wurden ernannt: Sir Stafford Henry Northcote, Sir Michael Edward Hicks-Beach, Sir Sydney Hedley Waterlow, John Bonham Carter, Evan Matthew Richards, Charles Savile Roundell, Thomas Francis Bircham, William Pollard Pattison. John Malcolm Ludlow wurde zum Sekretär derselben ernannt [2]).

Unter dem 3. Juli 1871 richtete Sir Stafford Northcote einen Brief an den Staatssekretär des Innern, in dem er aus-

[1]) Die völlige Unklarheit des Mannes ersieht man am besten aus seiner Rede (Hansard's Debates) und seinen Aussagen vor K. K. (Third Report qu. 28 327—28 350). Er ging sogar soweit vorzuschreiben, dass das Minimum der Beiträge von der Regierung festgesetzt werden sollte. Ist das nicht Einmischung, zudem eine verderbliche? qu. 28 272. — Lowe's Bill in Appendix to Fourth Report. S. 70.

[2]) Hansard's Debates. Der Text der ‚Commission‘ dem First Report vorgedruckt. 1871. XXV.

führte, dass die Grösse der Untersuchung die Abhaltung von Sitzungen in Provinzialstädten und die Ernennung von 6 bezahlten Hilfskommissarien (Assistant Commissioners) nöthig machte. Zwei der letzteren sollten Juristen sein. Weiter müsse die Kommission das Recht haben, Zeugen zum Erscheinen und zur Vorlegung von Büchern und Papieren zu zwingen und den Eid abnehmen zu dürfen [1]).

Am 28. Juli wurde eine Bill in's Oberhaus eingebracht, welche allen Wünschen Sir Stafford Northcote's entgegenkam. Die Lords begriffen, dass keine Kommission einen Einblick in die Verderbtheit so vieler Hilfskassen gewinnen würde, wenn sie nicht bis an die Zähne bewaffnet wäre. In der Bill war vorgesehen: Zeugnisszwang, eine Strafe für Mangel an Respekt (contempt of court), eine Strafe für Gefängnissdirektoren, welche Gefangene nicht aufnehmen wollten, eine Strafe für Meineid, Schutz für die Kommissarien, Schutz für Zeugen, welche richtige Angaben machen würden, Indemnität für Zeugen, welche sich selbst beschuldigt hätten. Die Bill ging durch das Oberhaus, aber, als sie im Unterhause erschien, setzten die betroffenen Gesellschaften alle Hebel in Bewegung, um die Massregel zum Scheitern zu bringen, und es gelang ihnen. Am 15. August 1871 musste Sir Stafford Northcote eingestehn, dass es am besten wäre, wenn die Bill zurückgezogen würde [2]). Zwei Tage darauf, am 17. August 1871 wurde eine zweite Kommission eingesetzt, welche die erstere aufhob; man ernannte dieselben Personen und ertheilte zwei Kommissaren das Recht, Sitzungen abzuhalten [3]).

Noch ein anderer Wunsch Sir Stafford Northcote's ging in Erfüllung. Es wurden 4 Hilfskommissarien ernannt, und zwar Culley zur Erforschung der Lage der Hilfskassen in Schottland und den vier nördlichen Grafschaften Englands. Lyulph Stanley überwies man zu seinem Arbeitsfeld die Grafschaften nördlich einer vom Humber zum Severn gezogenen Linie bis zur Grenze des Culley'schen Distriktes, also die meisten Industriebezirke. Sir George Young sollte über die südlichen, die grosse Masse der ackerbautreibenden Grafschaften und Daniell über Irland und Wales, die vorwiegend keltischen Theile des vereinigten Königreiches, berichten [4]).

In dieser Periode, welche auf dem Gebiete der Hilfskassengesetzgebung nur Unbedeutendes schuf, entstand eine grosse Anzahl von hervorragenden Vereinen, welche mit Ausnahme

[1]) Text des Briefes in First Report. S. 5.
[2]) Hansard's Debates und Bills Public.
[3]) Text der zweiten ‚Commission' dem Second Report vorgedruckt. Vol. XXVI. 1872.
[4]) Second Report. S. 5.

weniger zu den verschiedenen Typen der Gewerbekasse gehören.

Im Jahre 1855 wurde in Manchester ‚The Manchester Warehouse Men and Clerks' Provident Association' gegründet, welche nur Angehörige der in dem Namen der Gesellschaft bezeichneten Berufe aufnimmt. Die Natur ihrer Beschäftigung bringt keine besonderen Gefahren für Leib und Leben mit sich. Doch macht die Kasse Schenkungen (Almosen) an Mitglieder, welche durch Unfall, Blindheit oder Geistesstörung erwerbsunfähig werden. Sie zwingt auch nicht zur periodischen Veränderung des Wohnortes, so dass die Kasse sich streng auf Manchester beschränken konnte. Die beschäftigungslosen Mitglieder wandern nicht von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, wodurch das Bedürfniss nach einem Reisezehrgelde fortfällt. Alles dies sind Umstände, welche bei der Gründung z. B. der Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Friendly Society von dem grössten Gewichte waren. Aber die Mitglieder sind, wie alle Arbeiter, von Beschäftigungslosigkeit bedroht, und die Versicherung gegen dieselbe verleiht der Kasse ihren eigenthümlichen Zug. Die Betreibung dieser Versicherung bestimmte Tidd Pratt sie nicht einzuschreiben, sie deponirte ihre Statuten [1]).

Eine Gesellschaft mit denselben Zielen wurde in London im Jahre 1871 gegründet: ‚The Provident Association of Warehousemen, Travellers, and Clerks' [2]).

Die grossartige Entwicklung des Eisenbahnwesens in England führte eine Zunahme der Eisenbahnhilfskassen herbei. So wurde im Jahre 1859 die North London Railway Provident Society und im folgenden die Midland Railway F. S. in's Leben gerufen. Besonders die letztere zeigt alle früher erwähnten

---

[1]) Second Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. qu. 17641—17729. Vol. XXVI. 1872.

[2]) Die A. des Sekretärs in Third Report der K. Kommission, qu. 26969—27030. Vol. XXII. 1873. Derselbe war der erste Sekretär der erstgenannten K. gewesen und sagte aus, dass dieselbe in 17 Jahren 13758 £ an Unterstützungen von beschäftigungslosen M. bezahlt habe. Der Verein musste seine Prämientabellen auf einer Hypothese aufstellen. Während des amerikanischen Krieges grosse Zunahme der Unterstützungssummen. Während in den Jahren vorher nur 700 £ jährlich, stieg der Betrag im ersten Jahre des Krieges auf 1500 £ und sank im zweiten auf 1300 £. Die Kasse hielt sich. Vielleicht wird dies durch die Thatsache erklärt, dass in den 17 Jahren 6000 Personen eintraten, aber nur 1600 Mitglieder im Jahre 1872 vorhanden waren. Viele verliessen Manchester und traten in anderen Städten in Geschäfte ein, manchmal ehe ihre Karenzzeit vorüber war. — Schon seit 1838 existirte in Schottland die ‚Commercial Travellers' Friendly Society', welche wir früher nicht erwähnten, weil sie ausser Krankengeld und Begräbnissgeld keine Unterstützungen gab, bald die Beschränkung auf Handelsreisende aufgab, und jedem im Handel Beschäftigten den Eintritt gestattete. Doch blieb sie über ganz Schottland verbreitet, obgleich die Verzweigung des Vereines durch das Wanderleben des Handelsreisenden bedingt war.

Züge: den Beitrittszwang für alle Bedienstete, welche wöchentliche Löhne empfangen, die gemischte Verwaltung (in Wirklichkeit herrschte Selbstverwaltung, da gewöhnlich nur die Arbeiter zu den Versammlungen erschienen) und den jährlichen Zuschuss, der ursprünglich proportional war, später fix wurde (1000 £ jährlich) und desshalb „für eine wechselnde und wahrscheinlich wachsende Anzahl nicht genügt". Ein proportionaler Zuschuss war bei Festsetzung der Prämien in Betracht gezogen worden. Ein Inspektor mit einem Gehalte von 140 £ musste die Kranken besuchen und die Eisenbahngesellschaft gegen Betrug schützen. Die Verwaltungskosten betrugen nur 5²/₃ % der jährlichen Beiträge. In der modernen grossen Unternehmung entwickelt sich zuerst bestimmt die Versicherung gegen Unfälle als ein besonderer Zweig des Arbeiterversicherungswesens. Die M. R. gab einem Arbeiter, welcher durch einen Unfall invalide geworden war, 15 s. während der ersten 26 Wochen, 7 s. 6 d. während der folgenden 26 Wochen, dann 4 s. (für gewöhnliche Krankheit waren die Sätze 12 s., 6 s., 4 s.). Starb ein Arbeiter durch einen Unfall, so erhielten die Angehörigen 25 £, im Falle eines natürlichen Todes nur 12 £ [1]). Es scheint, dass auch eine sich über das ganze Land erstreckende Eisenbahnkasse ,The United Kingdoms Railway Officers' and Servants Association' in dieser Periode gegründet wurde [2]). The Railway Servants' Friendly Society, welche im Jahre 1864 in's Leben trat, war die reorganisirte Nachfolgerin der im Jahre 1840 gegründeten London and North-Western Railway Servants' Friendly Society [3]). Die Gründung einer der jüngsten Eisenbahnkassen ,The London and North Western Railway Insurance Society' fällt in den Oktober 1871 [4]). Sie bezweckt eine Versicherung gegen vorübergehende Invalidität, dauernde Invalidität und Tod durch Unfall, welche ein Arbeiter sich im Dienste der Gesellschaft zugezogen hat. Ist das Mitglied nach einem Jahre nicht hergestellt, dann wird es als dauernd invalide betrachtet. Bis dahin bezieht es das Krankengeld für vorübergehende Invalidität. Ausserdem zahlt die Kasse eine Summe an die Hinterbliebenen solcher Mitglieder, welche nach 4jähriger Arbeitsunfähigkeit sterben, auch wenn dieselbe nicht durch einen Unfall im Dienste der Gesellschaft verursacht ist.

---

1) Fourth Report. S. LXVIII.

2) Sie gewährte Renten, Begräbnissgeld und Waisenunterstützung. Stanley's Report. a. a. O. S. 130 bez. 328.

3) Ibidem.

4) Ich referire nach den Statuten dieser Gesellschaft vom 21. Februar 1882 und den Reports and Statements of Accounts für den 31. Dezember 1881. Vor der K. K. wurden Beamte der Kasse noch nicht vernommen.

Das geographische Gebiet der Gesellschaft ist in 12 Distrikte eingetheilt. Jeder Distrikt wählt 5 Abgeordnete, welche ihn bei den jährlichen Versammlungen vertreten. Die Abgeordneten jedes Distriktes wählen unter sich alle 2 Jahre ein Mitglied des Verwaltungsausschusses, der folglich aus 12 Vertretern der Arbeiter besteht. Hierzu delegirt die Gesellschaft 3 Mitglieder. Die Unterstützungen zerfallen seit dem Erlass des Haftpflichtgesetzes in 2 Klassen. Diejenigen Mitglieder, welche eine Erklärung unterzeichnen, dass sie auf die Wohlthat des Haftpflichtgesetzes verzichten, erhalten höhere Unterstützungen (Skala A), als diejenigen, welche diesen Vertrag nicht eingehen (Skala B)[1]. In der erwähnten Erklärung verpflichtet sich die Eisenbahngesellschaft, eine Summe, welche $^5/_6$ der Prämienzahlungen des Versicherten beträgt, zu den Prämien beizusteuern. Während die Unterstützung bei Tod und dauernder Invalidität in Skala A nach der wöchentlichen Prämienzahlung von 3 d., 2 d., 1 d. je £ 100, resp. je £ 80, resp. je 40 £ beträgt, beträgt sie bei derselben Prämienzahlung in Skala B nur 40 £ (Tod), 35 £ (dauernde Invalidität), resp. 35 £ (T.), 25 £ (d. I.), resp. 12 £ 10 s. (T.), 18 £ 15 s. (d. I.). Das Begräbnissgeld nach 4jähriger nicht im Dienste der Gesellschaft zugezogener Invalidität beträgt in Skala A und B 10 £. Das Krankengeld bei vorübergehender Invalidität ist ebenfalls geringer (21 s., resp. 14 s., resp. 7 s. während 52 Wochen gegen 18, 12, 6 s. in den ersten 26 Wochen und 9, 6, 3 s. in den folgenden 26 Wochen). Im Jahre 1874 gründete dieselbe Gesellschaft eine zweite Kasse, die ‚London and North Western Railway Provident Society‘, welche die Versicherten in 2 Klassen eintheilt, in solche, welche 4 d. und solche, welche 2 d. wöchentlich einzahlen. Dafür erhalten die Versicherten in Krankheit oder vorübergehender Invalidität, die sie sich nicht im Dienste der Gesellschaft zugezogen haben, in den ersten 26 Wochen 12 s., resp. 6 s., in den folgenden 26 Wochen 6 s. resp. 3 s. Im Falle ein Mitglied eines natürlichen Todes gestorben ist, empfangen die Hinterbliebenen 10 £ resp. 5 £. Ausserdem empfangen Mitglieder, welche durch natürliche Entkräftung arbeitsunfähig werden, zum Abschied 10 £, resp.

[1]) Nach dem Report of the Fifteenth Annual Trades Union Congress (1882) S. 22 bestände dieser Unterschied in der Praxis nicht. „The most glaring case was that of the London and North-Western Railway Company, who had 50 000 servants, who had been forced to give up the benefits of the Act (des Haftpflichtgesetzes) and to contract themselves out of its provisions.“ Es ist aber nicht zu verkennen, dass der Employers Liability Act dennoch indirekt gute Folgen gehabt hat. Denn er zwang die Gesellschaft, ihre Unterstützungssätze zu erhöhen, welche vor Erlass des Haftpflichtgesetzes nur 35 £ resp. 25 £ betrugen, und dementsprechend ihren Zuschuss zu vergrössern. Am 31. Dezember 1881 waren nur 59 Mitglieder in Skala B versichert, alle anderen (über 34 000) Arbeiter in Skala A.

5 £, wenn sie 5—10 Jahre, 20 £ resp. 10 £, wenn sie 10—15 Jahre, 30 £ resp. 15 £, wenn sie 15—20, und 40 £ resp. 20 £, wenn sie länger als 20 Jahre im Dienste der Gesellschaft gestanden haben. Diese ‚retiring gratuity' wird auf Wunsch in Form einer wöchentlichen Unterstützung bezahlt. Ist die Summe beim Tode eines Mitglieds nicht erschöpft, so wird der Rest den Hinterbliebenen ausbezahlt. Verlässt das Mitglied den Dienst der Gesellschaft, so tritt es eo ipso aus der Eisenbahnhilfskasse aus. Zu der Provident Society trägt die Gesellschaft jährlich über 500 £ bei. Die Verfassung und Verwaltung ist dieselbe wie diejenige der Insurance Society. Die Prämien werden vom Lohne abgezogen. Jedes Mitglied muss sich kontraktlich dazu verpflichten [1]).

Im Jahre 1862 bildete sich im Norden eine Gewerbekasse, bei welcher ebenfalls die Versicherung gegen Unfälle zunächst in den Vordergrund trat: ‚The Northumberland and Durham Miners' Permanent Relief Fund [2]). Es ist ein Beweis von der langsamen

[1]) Folgende Angaben über die Insurance S. nach dem Report and Statement of Accounts, 31st Dezember 1881. Es fanden Todesfälle durch Unfall im Dienste der Gesellschaft statt im Jahre 1878 — 92; 1879 — 81; 1880 — 86; 1881 — 80. Todesfälle nicht durch Unfälle 1878 — 240; 1879 — 233; 1880 — 262; 1881 — 257. Dauernde Invalidität 1878 — 15 Fälle; 1879 — 14; 1880 — 28; 1881 — 29. Vorübergehende Invalidität:

Jahr	Volles Krankengeld			Halbes Krankengeld	
	Fälle	Wochen Dauer		Fälle	Wochen Dauer
1878	2413	8 572	Tage ausgelassen	55	668
1879	2657	9 542		65	835
1880	3117	11 203		91	1057
1881	4053	15 998		66	1018

Einnahmen seit der Gründung des Vereins bis zum 31. Dezember 1881	£ (Schillinge und Pence ausgelassen)	Ausgaben seit der Gründung des Vereins bis zum 31. Dezember 1881	£ (Schillinge und Pence ausgelassen)
Von der Gesellschaft bei Gründung gezahlt	500	Tod durch Unfall	32 938
Die Beiträge der Gesellschaft	25 735	Natürlicher Tod	20 556
Beiträge der Mitglieder	112 811	Dauernde Invalidität	3 720
Zinsen	2 198	Vorübergehende Invalidität	55 368
		Andere Ausgaben und Bilanz	14 255
Im Ganzen	141 245		141 245

[2]) Siehe Alexander Blyth's, des Sekretärs des Vereins, Aussagen vor der K. K. qu. 27 031—27 244. Third Report. London 1873. Vol. XXII.

Wirkung gelehrter Untersuchung und von menschlichem Leichtsinn, dass so lange nach den Forschungen Neison's, Ratcliffe's und Finlaison's und trotz der häufigen Unglücksfälle in den Kohlengruben an die Begründung des Vereins erst im genannten Jahre gedacht wurde. Das furchtbare Unglück in der Hartley Grube am 16. Januar 1862, bei welchem 240 Männer und Knaben umkamen, war nöthig, um den Verein in's Leben zu rufen. Die Hauptziele, die er sich steckte, waren die Versorgung von Wittwen und Waisen, die plötzlich ihres Ernährers beraubt waren, und die Unterstützung invalider Mitglieder. Aus der kurzen, untenstehenden Unfallstatistik [1]) wird man ersehen, einen wie hohen Prozentsatz der unglücklichen Bergleute die verheiratheten Mitglieder bilden. Schon im Juni hatte sich ein grosser Verein in Northumberland, Cumberland und Durham gebildet, dem ein nicht unbedeutendes Kapital mit auf den Weg gegeben werden konnte. Es waren nämlich zur Unterstützung der Nothleidenden so grosse Summen gesammelt worden, dass ein Ueberschuss von 20 000 £ unter die sämmtlichen Bergwerksdistrikte vertheilt werden konnte.

Dem neugebildeten Vereine wurden 4300 £ zugewandt. Sehr viele Eigenthümer von Kohlengruben gaben der Kasse einen Zuschuss, gewöhnlich 20 % der von den Mitgliedern eingezahlten Beträge. Die Unterstützungen betrugen wöchentlich 5 s. für eine Wittwe, 2 s. für Knaben unter 12 und dieselbe Summe für Mädchen unter 14 Jahren. Ausserdem wurden der Frau eines Verunglückten 5 £, den Hinterbliebenen eines Ledigen 23 £, wenn er unter 18 Jahre alt war, 12 £ ausbezahlt. Ein invalider Bergmann erhielt 8 s. wöchentlich, nachdem die Arbeitsunfähigkeit 26 Wochen gedauert hatte.

---

[1]) Die Zahl der Todesfälle in dem N. a. D. M. P. R. F. nach dem Actuarial Report von Neison. Newcastle 1878.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Todesfälle		Jahr	Zahl der Mitglieder	Todesfälle	
		Im Ganzen	Verheirathete			Im Ganzen	Verheirathete
1863	4 000	14	7	1871	16 514	50	30
1864	7 500	28	17	1872	22 322	70	48
1865	7 000	27	12	1873	27 116	61	38
1866	7 500	28	16	1874	33 575	70	42
1867	9 000	37	21	1875	44 008	89	54
1868	10 500	25	17	1876	57 561	103	64
1869	11 314	31	24	1877	67 193	128	71
1870	12 556	42	25				

Von 1863—1872 kamen 3,959 % aller Bergleute durch Umfälle um. S. 8 und 9.

Die Länge der Karenzzeit veranlasste die Mitglieder. eine neue, doch mit der alten verbundene Kasse zu gründen, den sogenannten minor accident fund, zur Unterstützung von Mitgliedern (5 s. wöchentlich) während der ersten 26 Wochen. Die Prämiensätze in dem erstgenannten Versicherungszweige betrugen 3½ d., im letztgenannten 1½ d. alle 14 Tage.

Nachdem der Verein so weit fortgeschritten war, schloss sich leicht eine Kranken- und später eine Sterbekasse an den vorhandenen Stamm der Unfallversicherungskasse an. Im Jahre 1874 wurde eine Alters- und Invaliditätskasse hinzugefügt. Doch nahm die Krankenkasse keinen raschen Fortgang. Noch im Jahre 1872 bezeichnete sie der Sekretär als ‚kaum begründet‘, was man um so mehr bedauern musste, als Ratcliffe und Neison, welchen vom Verein die Aufstellung der Prämientabellen übertragen worden war, dieselbe nach den Erfahrungen von Grubenleuten entworfen hatten. Drei Viertel aller Mitglieder waren in anderen Kassen versichert, zu einem Drittel in den Orden der Odd Fellows und Foresters. Die grösste Konkurrenz bereiten jedoch die theilenden Gesellschaften, welche über alle drei Königreiche verbreitet sind und deren es in jeder Fabrik, auf jeder Grube eine gibt. Auch die Unfallkasse entwickelte sich nicht so rasch, wie man hätte glauben sollen. Der Verein musste 4 Agenten ernennen, um für seine Bestrebungen zu agitiren. Die Zahl der Grubenarbeiter wurde Ende der sechziger Jahre auf 70 000 geschätzt, aber nur 13 400 waren Mitglieder des Vereines. Wiederum ein Beweis, wie langsam sich das unumgänglich Nothwendige unter den Massen einbürgert, wenn sie völlige Freiheit des Handelns geniessen. Sollte man nicht erwarten, dass jedes Mitglied sich beeilt hätte, seine Beiträge zu zahlen? Wir lassen den Sekretär die Frage beantworten: „Wir haben viele traurige Beispiele von Wittwen gehabt, welche wegen der Nichtbezahlung der Beiträge seitens der Mitglieder unversorgt hinterlassen wurden.“ Es wurde nothwendig, der Hälfte der Arbeiter die Beiträge am Lohne abzuziehen, was sie als eine gute Massregel erkannten. Im Jahre 1872 zahlten 14 000 Mitglieder in dieser Weise.

Die Verfassung der Kasse ist bundesstaatlich, was sich theilweise aus der grossen Zahl von Grubenbesitzern erklärt. Sie besteht aus über 200 Vereinen, welche jährlich zu einer Versammlung ihre Abgeordneten entsenden [1]).

---

[1]) Wir lassen noch einige Notizen folgen, da wir diese Kasse nicht mehr erwähnen werden. Eine Bilanz im Jahre 1877 wies ein Defizit von 3958 £ auf. Doch hätte sich dasselbe leicht durch eine gewinnreichere Anlegung des Vermögens entfernen lassen, wenn nicht grosse Explosionen, welche die Gruben des Nordens seit dem Anfang der achtziger Jahre heimsuchten, den Betrag der Unterstützungen sehr vergrössert hätten. Vier Explosionen (Seaham, Trimdon Grange, Tudhoe, West Stanley) legten

Die Bergleute von Northumberland und Durham waren die Pioniere auf diesem Gebiete. Nachdem sich ihre Kasse

---

ihr Verpflichtungen im Betrage von 41 830 £ 10 s. auf. 163 Wittwen und 325 Kinder mussten von der Gesellschaft erhalten werden. Das Defizit war im Mai 1882 zu 36 000 £ angeschwollen (94 000 £ — 130 000 £). Hierzu kam, dass viele Grubenbesitzer seit dem Erlass des Haftpflichtgesetes (1880) ihre Beiträge verringerten oder nicht weiter zahlten. Nach dem Report vom 1. April 1880 — 31. März 1881 betrugen dieselben nur 3000 £ (im vorhergehenden Jahre 5000 £). — Auch die Alters- und Invaliditätskasse ist in trostlosen Umständen. Die geschäftsflauen Zeiten liessen das Angebot der Arbeit die Nachfrage übersteigen. Der Lohn der Arbeiter sank; alte Leute wurden nicht mehr beschäftigt und fielen der Alters- und Invaliditätskasse zur Last. Welche Leiden lassen uns folgende Zahlen ahnen?

Im Jahre 1875	betrugen die Unterstützungen	206 £ 10 s. 8 d.
- - 1876	- - -	3 777 £ 5 s. 6 d.
- - 1877	- - -	7 401 £ 10 s. 3 d.
- - 1878	- - -	12 011 £ 3 s. 1 d.

Im August mussten die wöchentlichen Unterstützungssätze, die nur 6 s. betrugen, auf die armselige Summe von 3 s. erniedrigt werden, so gelang es, die Ausgaben zu beschränken.

Im Jahre 1879	betrugen die Unterstützungen	10 680 £ 14 s. 6 d.
- - 1880	- - -	8 722 £ 6 s. 3 d.
- - 1881	- - -	9 306 £ 10 s. 5 d.

Die Schuld betrug im Jahre 1882 8000 £ in diesem Versicherungszweige. —

Anfangs Juli 1882 hatte die Mitgliederzahl 77 302 erreicht, die Anzahl der Todesfälle im letzten Jahre war 200, darunter 73 durch die Trimdon Grange Explosion. Die Gesellschaft unterhielt 651 Wittwen, 1200 Kinder, 1301 alte Mitglieder, 319 dauernd invalide Mitgl., im Ganzen 3471 Personen. Die Zahl der kleinen Unfälle belief sich in einem Jahre auf 14 500 (unter je 5 Mitgliedern fast ein Unfall), was mit den Erfahrungen der eben besprochenen Eisenbahnkasse übereinstimmt.

Folgendes war der Stand der Kasse am 1. April 1882 (Schillinge und Pence ausgelassen):

Einnahmen.	
Beiträge der Mitglieder .	46 144 £
- - Eigenthümer	6 309 -
Schenkungen	498 -
Zinsen	3 538 -
Im Ganzen	56 489 £

Ausgaben.	
Begräbnissgeld bei Unfällen	2 401 £
Wittwen und Waisen . .	13 729 -
Dauernd Invalide	6 569 -
Altersschwache	10 091 -
Kleinere Unfälle	10 566 -
Lokal-Verwaltung	4 203 -
Central-Verwaltung. . . .	1 427 -
	48 990 -
Bilanz	7 499 -
Im Ganzen	56 489 -
Die Bilanz von	7 499 -
addirt zu der bish.	9 532 -
ergiebt ein Vermögen von	97 032 £

Nur 1025 (1,3 % der Mitglieder der Unfallkasse) gehörten der Kranken- und Sterbekasse an. Das Einkommen derselben betrug 661 £ 18 s. 4 d., die Ausgaben hatten die Höhe von 695 £ 13 s. 11 d. erreicht. Verlust über 33 £. Die Erfahrungen der London and North-Western Railway Provident Society waren doch bedeutend besser, obgleich derselben ebenfalls kaum

erprobt hatte, folgte die Gründung ähnlicher Vereine. Zu Anfang des Jahres 1881 zählte England 7 Grubenkassen, welche unter dem Vorsitze des Earl of Crawford and Balcarres am 12. Juli 1882 in London in nähere Fühlung mit einander traten [1]).

Diese Periode, in welcher die Begräbnisskassen zu einer so verderblichen Blüthe gelangten, in welcher die Gewerbekassen sich so kraftvoll entwickelten und hierdurch die Unfallversicherung neben der Kranken- und Ueberlebensversicherung ihren Platz errang; diese Periode, in welcher ferner die staatliche Alters- und Lebensversicherung einen Schritt vorwärts trat, sah auch die Vereinigte Spar- und Hilfskasse einen stetigen Aufschwung nehmen.

Wir haben bisher nur den Platz bezeichnet, welchen das Prinzip in der geschichtlichen Entwicklung einnimmt. Es ist jetzt nöthig, dasselbe genauer darzustellen.

Zunächst müssen wir es von Verwandtem unterscheiden. Nur eine ganz oberflächliche Aehnlichkeit mit der Vereinigten Spar- und Hilfskasse haben diejenigen Hilfskassen, mit welchen zugleich eine Sparbank verbunden ist. Sparbank und Hilfskasse stehen hier nur in einer äusserlichen Beziehung zu einander, denn sie wirken neben und von einander unabhängig. Diese Sparbanken sind wahrscheinlich vor der Gründung der Postsparkasse dort entstanden, wo keine Trustee Savings Bank vorhanden oder nur selten geöffnet war.

Näher steht das jüngere ‚Banksystem‘ der ‚Mansfield Wood House Society‘, welches zuerst in einer Kasse zu West Charlton

---

die Hälfte aller Mitglieder angehörte (14 870 von 34 440). Darin liegt eine Andeutung, dass die Arbeiter für die Gewerbehilfskasse (Unterstützung in Krankheit und beim Tod) noch wenig Sinn haben, und aussergewöhnliche Unterstützungen (Reisegeld, Unterstützung in Arbeitslosigkeit, Unfallversicherung) allein die Majorität zum Eintritt in dieselbe bestimmen kann.

Siehe für obige Notizen: Report of Executive Committee issued Dec., 1881, on . . . the Superannuation Department; Report of the E. C. etc. on account of the Recent Explosions, Newcastle, 1882 and ‚The Provident‘ London, July 15th, 1882. S. 187 fg. — Die Annual Reports, welche von dem General-Sekretär d. K., Mr. Blyth, in Newcastle upon Tyne abgefasst werden, sind sehr interessant. Wir machen auf eine sehr ausführliche Unfallstatistik der Kasse von 1872–1880, in dem Report vom Jahre 1880 aufmerksam, S. 22–26 und auf eine Zusammenstellung der sämmtlichen Ausgaben und Einnahmen von 1862—1881. 19. A. R. 1881. S. 68, 69. In 19 Jahren hatte die Kasse bezahlt an Begräbnissgeld bei Unfällen 14 559 £, Wittwen- und Waisenunterstützungen 79 523 £, an dauernd Invalide 38 016 £, an Altersschwache 52 106 £, für kleinere Unfälle 65 185 £. Die Mitglieder hatten aufgebracht 314 735 £, die Grubenbesitzer 36 875 £, Ehrenmitglieder 482 £, Schenkungen hatten betragen 9580 £, die Zinsen 18 294 £. — Von hohem Interesse ist auch der Report of the General Committee on Minor Accidents. Newcastle 1880.

[1]) Siehe ‚The Provident‘, July 31st 1882.

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Folgende Statistik sämmtlicher Bergwerksvereine Englands nach dem 19. A. des Northumberland and Durham M. P. R. F. S. 67. 1881.

Kasse	Gegründet	Zahl der Mitglieder		Angesammeltes Vermögen		Einnahme		Wittwen		Waisen		Unfälle	
		1880	1879	1880	1879	1880	1879	1880	1879	1880	1879	1880	1879
				£	£	£	£						
Northumberland and Durham	1862	75 000	70 000	89 532	78 970	55 265	45 000	561	470	1100	830	12 000	11 500
North Staffordshire	1869	4 049	1 971	3 090	3 000	1 749	1 253	43	35	102	85	616	250
Lancashire and Cheshire . .	1872	32 073	31 846	26 778	19 294	31 074	25 697	209	191	526	466	6 753	6 100
West Riding of Yorkshire. .	1877	9 725	6 856	10 729	7 951	6 292	4 432	23	18	60	44	1 394	1 055
North Wales	1878	7 962	6 362	2 949	1 991	3 514	3 481	28	14	42	18	1 220	989
Midland Counties	1879	1 006	580	. . .	130	. . .	327	. .	. .	. .	. .	170	. . .
South Wales	1880	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	. . .
	. .	129 815	117 615	133 078	111 336	97 824	80 190	864	728	1837	1443	22 153	19 894
Zunahme	. .	. . .	12 200	. . .	21 742	. . .	17 704	. .	136	. .	394	. . .	2 259

in Somersetshire entstanden zu sein scheint, sich dort verbreitete und später in der genannten M. W. H. S. in Nottinghamshire im Jahre 1856 und in einem der jüngsten Grafschaftsvereine Aufnahme fand. Diese Kasse war die ‚Nottingham County Friendly Society', welche im Jahre 1849 in Newark gegründet wurde, aber sich in dieser Periode reformirte. Das Banksystem der M. W. H. S. besteht in Folgendem. Der Ueberschuss, welcher am Ende eines Jahres in der Kasse existirt, wird unter die Mitglieder vertheilt. So weit ist die Kasse eine theilende Gesellschaft. Der Betrag, welcher die ‚Bank' eines Mitgliedes genannt wird, wird jedoch nicht ausgezahlt, sondern demselben gutgeschrieben. Während seiner Krankheit erhält das Mitglied 8 Wochen lang 8 s. wöchentlich aus der gemeinsamen Kasse, in den folgenden 8 Wochen nur 4 s., die übrigen 4 s. muss es aus seiner Bank nehmen. Dauert die Krankheit länger als 16 Wochen, so erhält es so lange 2 s. aus der allgemeinen Kasse, als es 2 s. aus seiner Bank zu entnehmen im Stande ist. Im Falle seine Bank erschöpft ist, kann das Mitglied erst nach dem nächsten Jahresabschlusse wieder Krankengeld aus der gemeinsamen Kasse beziehen. Es ist ihm gestattet, ausser seinen Beiträgen Einlagen zu machen. Dieselben tragen Zinsen, berechtigen es aber nicht zu einem Zuschusse aus der gemeinsamen Kasse.

Nach der Darstellung des einfacheren und jüngeren Systems wird es leichter sein, das verwickeltere und ältere des Pfarrers von Abbots Ann zu Andover, des Hon. Samuel Best zu verstehen. Doch macht es immerhin einige Schwierigkeiten und wir werden daher etwas ausführlicher sein, auf die Gefahr hin, uns zu wiederholen. Diesen Weg schlagen wir um so lieber ein, als wir das System Best's welches auch in England nicht ganz verstanden wird, völlig klar legen möchten.

Die Abbots Ann Provident Society ist zunächst eine Sparbank. Ein Jeder kann in unregelmässigen Zeiträumen verzinsliche Einlagen von unbeschränkter Grösse machen. Doch muss der Einleger (Duncan! S. 85 d. S.) monatlich wenigstens einen Penny beitragen, sonst verfällt er in Strafe. In dieser Einrichtung liegt nur eine Anregung der selbstsüchtigen Instinkte. Doch sucht der Begründer der Sparbank auch die sympathischen in Bewegung zu setzen. ‚Bear ye one another's burdens!' ruft das den Statuten vorgesetzte Motto den Einlegern zu. Um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Menschenliebe zu bethätigen, hat er für die Einleger auch eine Hilfskasse gegründet, welche jedoch nicht bloss in äusserlicher Beziehung zu der Sparbank steht, sondern so innig mit ihr verwachsen ist, dass sie gar kein selbständiges Leben hat, ganz in der Sparbank aufgeht. Natürlich wird das christliche Tragen der Bürde des Mitmenschen nicht erzwungen. Der Eintritt in die Hilfskasse ist völlig freiwillig. Wer nur Einlagen in die

Sparbank machen will, dem ist es unverwehrt, der bleibt ein Einleger (depositor). Diejenigen, welche der Hilfskasse beitreten, werden Mitglieder (members) der Provident Society. Da es auch Ehrenmitglieder gibt, welche einen Zuschuss geben, ohne eine Unterstützung anzunehmen, so umfasst der Verein also Einleger, Mitglieder, Ehrenmitglieder.

In welchen Lebenslagen sollen nun die Mitglieder einander unterstützen? Vor Allem in der Krankheit. Haben sie, wie in einer Hilfskasse, in kleineren Perioden einen Beitrag, vielleicht graduirte Prämien zu entrichten? Durchaus nicht. Von den Sparkasseneinlagen des Mitgliedes wird jährlich ein bestimmter Betrag entnommen und diese Beträge sämmtlicher Mitglieder bilden den Unterstützungsfonds. Man wird es jetzt selbstverständlich finden, dass ein Zwang zu Prämienbeiträgen in bestimmten Perioden nicht existirt, da alle Beträge zunächst als Einlagen in die Sparbank fliessen. Der Natur der Sache nach brauchen die Beiträge nicht Summen von gleicher Höhe zu sein. Das Mitglied zahlt in die Sparbank bald wenig, bald viel ein. Der Zwang zu einem monatlichen Beitrage von einem Penny ist eher eine moralische, als eine versicherungstechnische Massregel. Es prägt sich in ihr der Geist eines Seelenhirten aus, der in seinen Pfarrkindern ökonomische Tugenden entwickeln möchte.

Und nun wird man fragen: Wie gross sind die Beiträge, welche von den Einlagen der Mitglieder abgezogen werden? Sie müssen natürlich so gross sein, um die von dieser konkreten Gesellschaft verausgabten Unterstützungen decken zu können. Weiss man aber im Voraus, was die Kasse zu zahlen haben wird? Nein! Aber man kann berechnen, was in vergangenen Jahren verausgabt worden ist, und schliesst, ohne einen Aktuar zu Hilfe zu nehmen, dass es im nächsten Jahre auch so sein werde. Das wird nicht immer genau übereinstimmen, aber die Kasse hat dafür auch das Recht, in Nothfällen Umlagen auszuschreiben, — anderer Hilfsmittel zu geschweigen, die wir bald erwähnen werden — die sie leicht eintreiben kann, da das Geld ja in der Sparkasse bereit liegt. Am Ende jedes Jahres wird nämlich die Krankheitsdauer aller Mitglieder in den fünf vorhergehenden Jahren durch die Zahl aller Mitglieder dividirt. So erhält man eine bestimmte Anzahl von Tagen. Es waren in fünf Jahren z. B. 18000 Krankheitstage, die Zahl aller Mitglieder betrug $5 \times 600 = 3000$, folglich entfielen in jedem Jahre auf jedes Mitglied im Durchschnitt 6 Tage. Dieser Quotient 6 bildet die Basis der Prämienberechnung. Man schliesst, dass jedes Mitglied in dem folgenden Jahre 6 Tage Krankheit durchzumachen haben wird. Es muss also für 6 Tage Krankheit bezahlen. Verlangt es ein Krankengeld von 1 Schilling, so hat es 6 Schillinge zu entrichten, welche von seinen Sparkassen-

einlagen abgezogen werden, verlangt es 2 s. täglich, so beträgt sein Beitrag 12 s. Ist die Anzahl der Mitglieder inzwischen auf 700 angewachsen und beträgt der Unterstützungssatz aller Mitglieder beispielsweise 1 s., so sieht die Kasse mit einem Vermögen von 4200 Schillingen vertrauensvoll den Krankheiten des Jahres entgegen. Sind die Krankheitsanfälle heftiger, häufiger, andauernder, dann müssen Umlagen ausgeschrieben werden. Ist es aber ein besonders gutes Jahr, dann muss sich ein Ueberschuss ergeben, der theilweise auf künftige Jahre übertragen wird. Der Ueberschuss wird weiter gebildet aus den Beiträgen der Ehrenmitglieder, aus Strafen und aus der Hinterlassenschaft der austretenden Mitglieder. Da nämlich, wie wir noch einmal wiederholen wollen, die Provident Society eine Sparbank ist, so kann jedes Mitglied nach vorausgegangener oder vierteljährlicher Kündigung sein Geld herausnehmen. Aber es muss das Krankengeld für 4 Wochen zurücklassen, welches dem Vermögen der Hilfskasse überwiesen wird.

Und nun wird man sein Verdammungsurtheil über diese Kasse schon ausgesprochen haben. Im Grunde, wird man sagen, sind die Beiträge gleich. Wenn ein Zwanzigjähriger und ein Sechzigjähriger denselben Unterstützungssatz gewählt haben, dann bezahlen sie doch dasselbe? Das ist ohne Zweifel wahr. Der Zwanzigjährige, gesunde Mensch, der wenig Krankheit zu erwarten hat, wird man entgegnen, bezahlt also ebenso viel wie der sechzigjährige alte Mann, der möglicherweise drei Monate das Jahr krank ist. Ist es gerecht, wird man fortfahren, dass in dieser Weise der Gesunde für den Kranken, der Wohlhabende für den Armen, der Sparsame für den Verschwender sorgt? Ist das christlich? Die Einen regt man zur Sparsamkeit an, damit die Andern unterhalten werden können.

So sieht es in der That aus. Mancher hat dieses Urtheil gefällt, und Samuel Best kannte sein eigenes Kind so wenig, dass er vor der Königlichen Kommission im Jahre 1873 aussagte, das Bestehen der Gesellschaft hinge von dem Einströmen junger Elemente ab [1]). Doch ist es ein Irrthum. In Wirklichkeit bezahlen nicht die Jungen für die Alten, die Gesunden für die Kranken, die Sparsamen für die Verschwender.

Denn, wenn auch die Beiträge im Grunde genommen gleich sind, so kann andererseits der Verschwender nicht so viel Krankengeld beziehen wie der Gesunde, der Alte nicht so viel wie der Junge. Aber ist das nicht wiederum ungerecht, wird man entgegnen, dass ein alter Mann, welcher die sorgsamste Pflege nöthig hat, nicht so gut versorgt ist, wie ein Junger, der sie nicht braucht? Auch diese Frage wird sich bald von selbst beantworten. Es existiren nämlich fünf Alters- und Konstitutionsklassen. In

[1]) qu. 26 242. Third Report. Vol. XXII. 1873.

eine derselben wird jedes Mitglied aufgenommen. Die fünf Klassen haben ein ungleiches Recht auf den Unterstützungsfonds. Ihre Berechtigung verhält sich wie 9:8:6:4:2. So wird die Wirkung einer Uniformität der Beiträge wieder aufgehoben. Der Junge kann in einem Krankheitsfalle viel beziehen, aber er wird wenig beziehen, da sein Alter wenig von Krankheiten heimgesucht ist; der Alte würde viel beziehen, da er häufiger krank wird, aber er kann in jedem Falle nur eine unbedeutende Summe herausnehmen. Da ist, wird man entgegnen, ein neuer Mangel des Systems zu Tage getreten. Der Junge steht in grösster Versuchung, Krankheiten zu simuliren. Wir lassen auch diese Entgegnung vorläufig unbeantwortet, und machen darauf aufmerksam, dass diese Einrichtung unter einem allerdings etwas fremdartigen Aeusseren das deutliche Gepräge einer Versicherungskasse zeigt. Ob sie nach strengen Versicherungsprinzipien verwaltet wird, das lässt sich bis zu einem gewissen Grade beurtheilen, wenn wir die fünf Klassen nebeneinander stellen.

A	B	C	D	E
Gesunde Männer unter 35 Jahren, ohne Erbfehler in ihrer Familie, welche kein gesundheitsschädliches Gewerbe betreiben.	1) Gesunde Männer unter 45 Jahren, mit Erbfehler und 2) gesunde Frauen ohne Erbfehler unter 40 Jahren	1) Gesunde Frauen unter 50 Jahren mit Erbfehler und 2) Männer von zweifelhafter Gesundheit oder die ein ungesundes Gewerbe betreiben.	Frauen unter 60 Jahren mit zweifelhafter Gesundheit.	Umfasst Alle, welche in einer der anderen Klassen nicht aufgenommen werden konnten.
Wenn das versicherte Krankengeld 1 Schilling beträgt, erhalten die kranken Mitglieder aus der Unterstützungskasse in Klasse				
9 d.	8 d.	6 d.	4 d.	2 d.

Es ist ersichtlich, dass nur dann Gerechtigkeit herrscht, wenn die Summe der Krankheitstage jeder Klasse, multiplizirt mit dem Krankheitssatze jeder Klasse, denselben Betrag ergibt. Sei z. B. die durchschnittliche Krankheitsdauer 6 Tage, der Unterstützungssatz 1 s., so muss das Produkt aus Krankheitsdauer und Unterstützungssatz 6 s. = 72 Pence ergeben.

A.	B.	C.	D.	E.
9 d.	8 d.	6 d.	4 d.	2 d.
8 Tage	9 Tage	12 Tage	18 Tage	36 Tage
72 d.	72 d.	72 d.	72 d.	72 d.

Die Krankheitsdauer der Klassen müsste sich verhalten wie 8:9:12:18:36.

Ob die Krankheitsdauer der verschiedenen Klassen in diesem Verhältniss zu einander steht, darüber lässt sich auf Grund der vorhandenen Untersuchungen kein Urtheil fällen. Unseres Wissens besteht keine Statistik, welche mit so unbestimmten Begriffen wie Erbfehler, zweifelhafte Gesundheit und ungesundes Gewerbe operirt hat, noch operiren könnte. Wenn sie den Einfluss ungesunder Gewerbe auf die Gesundheit untersucht, dann wird ihr naturgemäss die Sonderung der Gewerbe aufgedrängt. Aber die Kasse selbst könnte diese Statistik nach ihren Erfahrungen liefern, was sie jedoch, so viel uns bekannt ist, bis jetzt nicht gethan hat.

Es ist nun Zweierlei ersichtlich. Erstens sammelt die Provident Society keinen Reservefonds an. Sie erhebt nur so viele Beiträge, als voraussichtlich in einem Jahre zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben nöthig sind. Der kleine Ueberschuss dient zur Ausgleichung der jährlichen Ausgaben[1]. Sie ist eine permanente, jährlich theilende Gesellschaft. Zweitens deckt sie oder sucht sie doch den Betrag sämmtlicher Unterstützungen in kurzen Perioden aus den Beiträgen der Mitglieder zu decken. Eine solche Kasse kann natürlich nicht zahlungsunfähig werden.

Eine deutlichere Einsicht in die Nothwendigkeit der finanziellen Sicherheit dieser Kasse wird man erst gewinnen, wenn wir ihren wichtigsten, originalsten Zug erwähnen, den wir bis jetzt übergangen haben, um der Darstellung die nöthige Deutlichkeit zu wahren.

Offenbar kann ein altes Mitglied nicht von 2 d., oder 4 d. täglich leben. Es muss irgend woher ein Zuschuss kommen. Und der muss nach den Statuten aus seinen Einlagen in die Sparkasse kommen. Wenn es den Zuschuss aus seinen Einlagen nicht mehr bestreiten kann, so hört die Unterstützung auf. Zu jedem Schilling Krankengeld steuert die Klasse A aus ihren Ersparnissen 3 d., die Klasse B 4 d., die Klasse C 6 d., die Klasse D 8 d., die Klasse E 9 d. bei. Wenn also z. B. ein Mitglied der Klasse B nicht zu jeden 8 d., die aus dem Unterstützungsfonds fliessen, 4 d. zuschiessen kann, so erhält es nicht länger Unterstützung.

Hieraus ergiebt sich, dass die Prämien zu hoch sein müssen, und zwar um den Beitrag, welchen die Mitglieder aus ihren Einlagen entnehmen. Denn wenn die Kasse den Betrag sämmtlicher Unterstützungen aus den Prämien erhebt, und doch nur einen Theil auszahlt, so müssen die Prämien grösser sein, als es zur finanziellen Sicherheit nöthig ist.

Es ist einleuchtend, dass diese Hilfskasse, weit davon entfernt, den Mitgliedern Ruhe des Gemüthes zu geben, sie an-

[1]) Sir George Young's Report. S. 23.

spornt, schon in frühester Jugend zu sparen. Denn sie erhalten im Alter um so länger Unterstützung, je grösser ihre Einlagen in die Sparkasse sind. Und hier möchten wir wieder darauf aufmerksam machen, in wie hervorragendem Grade die Provident Society den Charakter einer Versicherungsgesellschaft trägt. Denn was ist der geschilderte Vorgang anders, als dass der Versicherte in seiner Jugend die Reserven ansammelt, die er im Alter verzehrt? Der Unterschied zwischen der P. S. und jeder Lebensversicherungsanstalt besteht nur darin, dass das Mitglied der P. S. den Vorgang deutlich fühlt, ohne ihn vielleicht zu verstehen, während der in einer gewöhnlichen Lebensversicherungsanstalt Versicherte ihn weder fühlt, noch immer versteht. Kassen nach dem Muster der P. S. haben daher den Vortheil, dass sie das Wesen der Versicherung deutlicher zum Bewusstsein bringen können.

Jetzt werden sich die früheren Entgegnungen von selbst beantworten. Es liegt keine Ungerechtigkeit darin, dass der Jüngere einen grösseren Zuschuss bezieht, als der Aeltere. Auch darin zeigt sich die Gerechtigkeit dieses Systems, dass der Jüngere, welcher viel beziehen darf, noch keine bedeutenden Einlagen hat machen können, während es dem Aelteren wohl vergönnt war. Der Jüngere hat auch keine Versuchung, Krankheiten zu simuliren, denn wenn er Krankengeld beziehen will, so muss er einen Theil aus seinen Ersparnissen bestreiten, und die werden in der Mehrzahl aller Fälle unbedeutend sein. Ueberhaupt wird dem Betruge in allen Klassen wirksam durch die Erwägung gesteuert, dass Jeder zugleich seine Ersparnisse angreifen muss, wenn er dem gemeinsamen Unterstützungsfonds zur Last fällt. Daher wird nun wieder die Krankheitsdauer vermindert, und der Prämienbetrag darf geringer sein, als in anderen Hilfskassen. In Vereinen, welche zugleich das gewöhnliche Versicherungssystem und das Best'sche anwenden, hat man eine grosse Verschiedenheit in der Krankheitsdauer der beiden Klassen von Versicherten gefunden. Es verschwindet damit auch die so natürliche Befürchtung, dass die hohen Prämien Manchen von dem Eintritte abhalten könnten. 'Es ist ausserdem ersichtlich, dass die Gesellschaft ohne besonderen Ueberwachungsapparat sich wirksam gegen Betrug schützen kann. Der Gedanke liegt nahe, und wird Jedem wie Sir George Young aufgestiegen sein, dass hierdurch die gegen eine Staats- oder Postkrankenkasse — wenn dieses System eingeführt wird — gerichteten Einwürfe einigermassen abgeschwächt werden. „Wenn solch eine Kasse jemals errichtet werden sollte, meint Sir G. Young, so denke ich, muss sie auf Best's Prinzip in irgend einer Form aufgebaut werden“ [1]).

---

[1]) a. a. O. S. 25.

Die übrigen Versicherungszweige lassen sich nun mit wenigen Worten erledigen. Die ärztliche Unterstützung wird zum grössten Theil aus einer jährlichen Umlage bestritten. Klasse A zahlt 2 s.; B 2 s. 6 d.; C 3 s; D 4 s.; E. nach Bestimmung des Ausschusses. Um auch hier wieder die Selbstsucht einzuschränken, hat das Mitglied einen Theil der Ausgaben nach Massgabe seines individuellen Bedürfnisses zu entrichten.

Nach 70 Jahren soll eine Altersrente anfangen, welche aus dem Altersunterstützungsfonds bestritten wird. Es fliesst in denselben 1) ein Theil des jährlichen Ueberschusses, 2) eine Umlage in der Höhe des Krankengeldes für einen Tag, wenn das Mitglied 40 Jahre bei seinem Eintritt alt war, von zwei Tagen, wenn es 40—50 Jahre alt war, und von drei Tagen, wenn es älter als 50 Jahre war. Selbstverständlich darf der Ausschuss ausserordentliche Umlagen ausschreiben, und muss das Mitglied einen Theil der Unterstützungen, und zwar ein Viertel derselben, aus seinen Einlagen in der Sparbank bestreiten. Doch darf das Mitglied als Altersrente nicht mehr als die Hälfte des Krankenunterstützungssatzes empfangen, zu welchem es in den vorhergehenden 10 Jahren berechtigt war.

Ein Begräbnissgeld ist unter den Unterstützungen nicht vorgesehen. Vielleicht wird vorausgesetzt, dass Jeder in seinem Leben so viel erspart habe, um seinen Hinterbliebenen eine kleine Summe hinterlassen zu können.

Eine Durchbrechung des strengen Versicherungsprinzipes findet sich in der Bestimmung, dass ein Mitglied, dessen Einlagen erschöpft sind, soviel Tage lang die Hälfte seiner Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds erhalten darf, als es vorher hintereinander eine Unterstützung bezogen hat. Eine eigenthümliche Bestimmung ist folgende. Wenn ein Mitglied stirbt, und Einlagen in der Sparkasse hat, dann soll aus seinen Einlagen der Theil zurückgezahlt werden, welchen es aus dem Altersunterstützungsfonds erhalten hat. Doch darf diese zurückzuzahlende Summe nicht mehr als die Hälfte seiner Einlagen betragen. Die andere Hälfte muss seinen Erben ausgezahlt werden.

Die Verwaltungskosten werden besonders erhoben.

Die übrigen Ziele der P. S. erwähnen wir kurz. Die Sparkasse nimmt Beträge solcher Personen auf, welche Angehörige ausstatten wollen. Aus dem ‚Parochial Manual‘, einer äusserst lesenswerthen Schrift S. Best's, ersieht man, dass in der ersten Zeit ihres Bestehens ein Kohlen- und Tuch-Klub in bekannter Form mit der Gesellschaft verbunden war. Im Jahre 1871 wurde eine Schulkasse nach den Prinzipien der P. S. gegründet. Ausserdem ist es Arbeitgebern gestattet, in die Sparkasse ein Kapital einzuzahlen, aus dem den Arbeitern derselben ein Zuschuss zu ihren Unterstützungen gewährt wird. (Lord Harcourt! S. 56 d. S) Auf ähnlicher Basis beruht ein Viehklub (Schweineversicherung).

Da das Best'sche System bis jetzt noch so wenig in seinem wahren Charakter verstanden wird, wollen wir einige Einwendungen betrachten, welche gegen dasselbe erhoben werden.

Die Gegner setzen den Fall, dass fast alle Mitglieder plötzlich aus der Kasse austreten, ihre Einlagen zurückziehen, und fragen: Woraus entnehmen denn die Uebrigbleibenden den Zuschuss zu ihrem Krankengelde? Wie kann da die Provident Society behaupten, sie garantire einem Mitgliede in Klasse A zu jedem £ in der Sparbank 3 £ aus der gemeinsamen Kasse? Jeder sieht ein, dass dieser Fall nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich ist. Es hat für die Theorie einigen Werth, für die Praxis keinen. Aehnlicher Natur ist der Einwand gegen das Recht der Zettelbanken, mehr Noten ausgeben zu dürfen, als ihr eingezahltes Grundkapital beträgt. Aber Best hat für diesen Fall Vorsorge getroffen. Wie wir erwähnten, ist vorgeschrieben, dass ein Jeder beim Austritte aus der Gesellschaft eine Summe zurücklassen muss, welche in die Krankenkasse fliesst. Ohne Zweifel würden die Wenigen bei der Hinterlassenschaft der Vielen sich ganz wohl befinden. Es muss zwar zugestanden werden, dass der Antrieb aus einer gewöhnlichen Hilfskasse auszutreten nicht so gross ist, wie die Verlockung, der Vereinigten Spar- und Hilfskasse den Rücken zu kehren, weil das Mitglied in der letzteren seine aufgesparten Reserven in der Gestalt von Pfunden, Schillingen und Pence kennt, während es dieselben in seinem Klub nicht zu berechnen vermag. Doch muss man andererseits diesen Zug unserer Natur nicht übersehen, dass die Freude am Besitze durch den Besitz erweckt wird und mit demselben wächst. Das Gegenmittel ist also bei der Hand. Das Mitglied wird durch seine Einlagen in der Sparbank zum Bleiben in derselben bewogen.

Doch setzen wir den Fall, dass Alle bis auf Einen plötzlich austräten und Niemand eine Summe zurückzulassen brauchte. Setzen wir weiter den Fall, dass das Mitglied eine normale Gesundheit hätte, und sein ganzes Leben im Stande wäre, die nöthigen Einlagen in die Sparbank zu machen. Unter normaler Gesundheit verstehen wir die Gesundheit, welche der Aufstellung der fünf Alters- und Konstitutionsklassen zu Grunde liegt. In diesem Falle würde das Mitglied sich selbst erhalten, bis es die Grenze seiner Alters- und Konstitutionsklasse erreicht hätte.

Diese Antwort wird vielleicht überraschen, aber sie ist unseres Erachtens zutreffend, wenn wir das Wesen des Versicherungswesens im Allgemeinen und das Best'sche System im Besonderen richtig auffassen. Das Versicherungswesen beruht durchaus nicht auf sympathischen Instinkten. Allen Berechnungen einer Versicherungsgesellschaft liegt der Gedanke zu Grunde, dass ‚Jeder' für seine eigenen Fährlichkeiten auf-

kommt. Nur ist der ‚Jeder' nicht ein konkretes Wesen, sondern ein abstrakter Durchschnittsmensch, der allen andern seiner Klasse, Gattung u. s. w. gleich ist [1]). In Wirklichkeit ist jedoch der Eine dem Andern nicht gleich, der Eine profitirt bei diesen Durchschnittsberechnungen, der Andere verliert, bei dem normalen Durchschnittsmenschen heben sich Plus und Minus. Diese Thatsache kann man sich zur deutlichsten Anschauung bringen, wenn man auf dem Papier eine gewisse Anzahl von Personen mit verschiedener Lebensdauer eine Versicherung, der keine neuen Mitglieder mehr beitreten dürfen, eingehen lässt, das Durchschnittsalter berechnet, darauf hin eine Prämie (ohne Zinsen und Zinseszinsen in Betracht zu ziehen) berechnet, wobei man ebenfalls wieder, der Einfacheit wegen, dieselbe Unterstützung annimmt, und nun in zehnjährigen Perioden das allmähliche Anschwellen und dann das allmähliche Abnehmen der Reserven beobachtet. Dabei erkennt man, dass die Personen, deren Lebensdauer mit der durchschnittlichen Lebensdauer übereinstimmt, ihre Unterstützungen bis auf Heller und Pfennig bezahlen, dass Einige mehr, Andere weniger bezahlen, als sie an Unterstützungen erhalten, und die Verluste der Einen aus den Gewinnsten der Andern bestritten werden. Die Verlierer bezahlen für die Gewinner nicht aus Menschenliebe. Mit andern Worten, die Assoziation, auf welcher die Versicherung beruht, wurzelt nicht in menschlicher Sympathie, sondern in der Unwissenheit. Die Versicherung ist ein Zwitter aus christlicher Sympathie nnd modernem Individualismus. Er trägt die Züge der Einen, und hat das Wesen des Anderen.

Auch die Best'sche Kasse ist ein Versicherungsinstitut. Jedes Mitglied soll für seine Unterstützungen aufkommen. Es bezahlt sein ganzes Leben lang dieselbe Prämie. Die Ungerechtigkeit wird dadurch paralysirt, dass es in der Sparbank die Reserven für sein Alter ansammeln muss. Hat man dieses Geheimniss des Best'schen Systems begriffen — die Sammlung der Prämien in z w e i getrennten A n s t a l t e n, ein Geheimniss, welches der Gründer selber nicht entschleiert, so schwinden alle Einwände von selbst dahin.

Man erkennt dann, dass die Berechtigung das Doppelte und Dreifache der Unterstützungen, welche das kranke Mitglied aus seinen Einlagen bezieht, aus der gemeinsamen Kasse entnehmen zu dürfen, nur ein wohlthätiges Taschenspielerkunststück ist. Es läuft darauf hinaus, dass man, anstatt von einem Manne eine Prämie von einer Mark zu fordern,

---

[1]) Wer zeigt uns den Faden auf, welcher diesen Durchschnittsmenschen des Versicherungswesens einer modernen ökonomischen Institution mit dem abstrakten Durchschnittsmenschen der modernen politischen und ökonomischen Theorien verbindet? Sie sind auf gleichem Boden, zur selben Zeit geboren.

sich nur 75 Pfennige von ihm geben lässt, ihn bewegt, 25 Pfennige in einer anderen Kasse zu deponiren, und ihm dann anbietet, ihm 75 Pfennige zu schenken, wenn er die 25 Pfennige wohl verwahre. Also auch hier sorgt jedes Mitglied für sich. Selbstverständlich ist jedes Mitglied das abstrakte Durchschnittsmitglied. Darum durften wir behaupten, dass das Durchschnittsmitglied auch ganz allein, wenn es seine Beiträge pünktlich entrichten könne, gedeihen werde. Natürlich nur das Durchschnittsmitglied, denn auch hier werden die Verlierer für die Gewinner bezahlen müssen.

Wir beschränkten oben unsere Aussage. Wir sagten, das Durchschnittsmitglied werde sich so lange erhalten, bis es die Grenze seiner Alters- oder Konstitutionsklasse erreicht habe. Die Erörterung dieses Punktes wird uns gestatten, das letzte Dunkel des Systems aufzuhellen. Theoretisch beruhen die gradweise abnehmenden Befugnisse der dieselben Prämien bezahlenden verschiedenen Klassen auf ihren gradweis zunehmenden Ansprüchen. Wenn also ein Mitglied durch sein Alter oder durch zunehmende Kränklichkeit thatsächlich in eine neue Konstitutionsklasse versetzt wird, so wird es mehr Krankengeld beziehen wollen. Dazu sind aber seine Beiträge nicht zugeschnitten, nicht ausreichend. Es sollte daher auch rechtlich in dieselbe übergehen, und bei grösserer Kränklichkeit einen geringeren Unterstützungsatz beziehen. Darauf wird jedoch in der Abbots Ann P. S. nicht streng gehalten [1]). Das Mitglied verharrt gewöhnlich in der Klasse, welcher es bei seinem Eintritte zugewiesen wurde. Das widerspricht dem ganzen Systeme. Die Wirkung muss die sein, dass die Mitglieder, welche früh eintreten und in der Gesellschaft bleiben, vor den andern bevorzugt werden. Darin scheint unseres Erachtens auch die Erklärung dafür zu liegen, dass die Gesellschaft zu hohe Prämien fordern muss. Diese Einrichtung ist reformbedürftig.

Die übrigen Einwendungen sind nicht stichhaltig. Wenn einmal keine jungen Mitglieder mehr der Gesellschaft beitreten, heisst es, müssen die durchschnittliche Krankheitsdauer und die Prämien unverhältnissmässig steigen. Beweist dies etwas gegen das System? Ganz dasselbe wird sich in einer Hilfskasse mit einer Einheitsprämie ereignen. Nur ist der Missstand hier grösser. Das Defizit wird später erkannt werden, während es in einer Kasse nach dem Best'schen System sofort

[1]) § 11 der Statuten der A. A. P. S. lautet: „The classification of Rule 10 (die Eintheilung in 5 Klassen) is probationary and open to revision at the end of the fifth year from enrolment, and always on a member becoming 24 years of age.“ Hiernach könnte jedes Mitglied nach fünfjähriger Mitgliedschaft einer neuen Klasse zugewiesen werden. Vor der Kommission sagte jedoch Best: When once in, that is their fixed Class. — And he cannot be removed? — No. qu. 26 239 and qu. 26 237. Third Report.

bemerklich wird. Wieder einmal ist die Einwendung von einem ganz ungewöhnlichen Fall genommen.

Auf einen Mangel an Verständniss ist der Einwand zurückzuführen, dass eine Kasse nach dem Best'schen Systeme keine Reserven ansammle. Ihre Verwaltungsperiode ist immer nur auf ein Jahr berechnet, für die fälligen Unterstützungen des Jahres ist sie besser ausgestattet, als die meisten übrigen Kassen. Ihre Reserven aber sammelt sie in der Sparbank an.

Mehr Gewicht scheint der Einwand zu haben, dass eine dauernde Unterstützung dem Mitgliede in der Provident Society nicht versprochen werden könne. Es sei im höchsten Maasse grausam, den Bezug einer Unterstützung von dem Besitze eines Guthabens in der Sparbank abhängig zu machen. Wenn es aber richtig ist, dass das Guthaben in der Sparbank als ein Theil der Prämie aufgefasst werden muss, dann kann man in der Einrichtung ebensowenig eine Ungerechtigkeit finden, wie in der Forderung, dass derjenige keine Unterstützungen erhalten soll, welcher seine Prämien nicht bezahlt hat. In schlechten Zeiten wird es den Mitgliedern einer Hilfskasse ebenso schwer werden, ihre Prämien zu bezahlen, wie denjenigen der P. S. Einlagen zu machen.

Man setze den Fall, entgegnet man, dass Jemand lange Zeit krank liegt. Wenn er nun keine bedeutenden Einlagen in der Sparbank hat, kann es da nicht vorkommen, dass er plötzlich, obgleich noch krank, auf alle Unterstützung verzichten muss? Das ist nicht zu leugnen. Aber ist es in den anderen Hilfskassen besser? In den meisten Friendly Societies ist eine Zeit vorgeschrieben, über welche hinaus das Anrecht auf eine Unterstützung verloren geht. Das Best'sche System hat sogar noch einen Vorzug. Es beschränkt diese Zeit nicht. Und darum wieder ist es gerecht, dass das Krankengeld, welches jedes Mitglied bezieht, in direktem Verhältniss zu seinen Einlagen steht. Auf diese Weise wird der Fehler der Uniformität der Prämien des Einzelnen auf verschiedenen Altersstufen kompensirt, während die Uniformität der Beiträge der verschiedenen Klassen durch die ungleichen Rechte auf Unterstützung paralysirt werden.

Erwähnen wir noch kurz den letzten Angriff. Eine Epidemie, sagt man, muss diese Kasse bald vernichten. Wir haben Epidemien gehabt, entgegnete Best vor dem Ausschusse, aber sie haben die Provident Society nicht vernichtet. Dieser Einwurf hat keine zwingende Kraft. Es lassen sich Fälle denken, in denen die Krankenunterstützungen, welche gezahlt werden sollen, die Einlagen übersteigen, die Kasse folglich bankerott wird. Aber wir müssen wieder fragen, was sich in solchen Fällen in anderen Hilfskassen ereignen würde. Andere Hilfskassen, erwidert man, haben eine Summe in der Hand, um allen Ansprüchen gerecht werden zu können. Dieser Einwurf

ist nicht begründet. Er verkennt das Wesen der Versicherung. Eine Versicherungsgesellschaft nennen wir zahlungsfähig, welche in jedem Augenblicke einen solchen Bruchtheil von Prämien angesammelt hat, als sie nach dem Resultate der Durchschnittsberechnung angesammelt haben muss, um endlich ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Es wäre aber ungerecht, von ihr zu erwarten, dass sie mehr als jenen Bruchtheil, oder sogar das Ganze angesammelt hätte. Den Rest könnte sie nur aus Ueberschüssen oder aus dem Grundkapital bestreiten. Beide mögen die Sicherheit in einer Gesellschaft erhöhen, aber in den Berechnungen dürfen sie nicht angesetzt werden. Die periodische Bilanz erfordert durchaus nicht, dass eine Versicherungsgesellschaft in jedem Augenblicke allen Verbindlichkeiten nachkommen kann, eine günstige Bilanz besagt nur, dass eine Gesellschaft, welche auf dem betretenen Wege fortfährt, aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach alle Verpflichtungen erfüllen kann. Eine gewöhnliche Hilfskasse ist also nicht besser daran als die P. S. Es lässt sich ein Fall denken, dass die Krankheit das gesammte Vermögen einer Kasse aufzehrt. Im Falle sie den Sturm übersteht, ist die gewöhnliche Hilfskasse möglicherweise in schlimmerer Lage, als die P. S. Diese wird die höhere Krankheitsdauer in ihren Berechnungen für das künftige Jahr erscheinen lassen und sicher sein, jene wird vielleicht in alter Weise fortschreiten, nur das Defizit zeigt sich Jahrzehnte später.

Dies ist das Best'sche System. Für uns Deutsche ist das Wirken des Pfarrers von Abbots Ann sehr belehreud. Seine Thätigkeit war nicht bloss theoretisch. Er begnügte sich nicht damit, eine neue Hilfskasse erfunden zu haben, nein er führte seinen Plan in dem kleinen Wirkungskreise, ohne nach höheren Ehren zu geizen, durch und schuf eine gegen die ärgste Noth geschützte Bevölkerung. Best war der nachgeborene Sohn einer englischen Adelsfamilie. Auf dem Kontinente würde ihn sein Adelstitel an einer segensreichen sozialen Thätigkeit in kleinen Verhältnissen wahrscheinlich verhindert haben. Er hätte wahrscheinlich die Zahl der Offiziere, Referendare oder vielleicht sogar der Müssiggänger vermehren helfen; wäre er Katholik gewesen und in den geistlichen Stand getreten, so hätte er mindestens Domherr werden wollen. — Seine Kasse leitete er selbst über 40 Jahre [1]). Er starb, wenn

---

[1]) Ueber die Abbots Ann P. S. vergleiche Fourth Report etc. S. LXXXIV, S. Best's Aussagen vor der K. K. qu. 26143—26353, Third Report, Sir George Young's Report, S. 23 fg. und Best's Schriften, besonders sein Parochial Manual. — Einige Notizen habe ich von Herrn Dear, dem Sekretär erhalten. Folgendes der 50. Jahresbericht:

(Siehe folgende Seite.)

Abbots Ann Provident Society.

Annual Statement from 31st December, 1880, to 31st December, 1881.

Receipts.

	£	s.	d.
1881. — Jan. 1.			
To Balance in the hands of Trustees and Treasurer	3471	9	0
Monthly Receipts	485	8	5
Interest for 1881	128	4	11
	4085	2	4

Expenditure.

	£	s.	d.	£	s.	d.
By Cash for 4670 days' Sick Allowance				133	18	9
By Cash Refunded on 10 Deaths				50	5	11
Drawn for various purposes by 75 Members				122	18	5
- - Medical Attendance				118	17	8
- - Management, Printing, and Postage				62	12	8
- from Pig Insurance Fund				3	15	8
				492	8	5
1881. — Dec. 31.						
Cash to balance in hands of Trustees and Treasurer	£ 3592	13	11			
Which is due to						
1140 Members	2802	4	0			
School Fund	1	7	11			
Rev. G. Thompson's Fund	9	16	11			
Hon. Members' Fund	13	19	2			
Medical Fund	107	1	4			
Sick Fund	183	4	3			
Old Age Fund	243	17	5			
Surplus Fund	162	2	1			
Pig Insurance Fund	14	10	7			
				3592	13	11
				4085	2	4

Examined and Audited 19th June, 1882,
John Coster.

wir nicht irren, im Jahre 1873. Ueber sein Leben wurden nur einige Notizen in der Lokalpresse zur Zeit seines Todes veröffentlicht.

Es dauerte ein ganzes Vierteljahrhundert, ehe sein System die nahe Grenze überschritt, und in der Wiltshire Friendly Society Eingang fand. Wir berichteten, dass sie im Jahre 1828 gegründet wurde und ganz unter der Leitung der Gentry stand. Zuerst machte sie nur langsame Fortschritte. Wenn sie heute zu einer der besten Hilfskassen Englands herangewachsen ist, so verdankt sie dies einem trefflichen Manne, den wir in der Geschichte der englischen Hilfskassengesetzgebung schon häufig zu erwähnen Gelegenheit gehabt haben, dem Herrn Sotheron-Estcourt. Die Geschichte seines Wirkens giebt uns Deutschen wieder zu denken. Sotheron-Estcourt begnügte sich nicht damit, in Westminster für die Hilfskassen Reden zu halten, nein er war unermüdlich für das Gedeihen der Wiltshire County S. thätig, er war nicht zufrieden damit, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, er verrichtete lange, lange Jahre die Arbeit eines Sekretärs der Hilfskasse.

Sotheron-Estcourt erkannte das Grundgebrechen der Grafschaftsvereine darin, dass sie die Selbstverwaltung aus der Hand der arbeitenden Klassen nehmen. Im Jahre 1840 gab er den Versicherten einen Antheil an der Verwaltung. Zur selben Zeit wurde die unnatürliche Eintheilung in Distrikte aufgehoben und durch die natürlichere in Pfarreien ersetzt. Den Lokalvereinen übertrug er die gesammte lokale Verwaltung. Dieser Grafschaftsverein näherte sich nun dem Typus der Arbeiterorden. Sotheron-Estcourt war auch zu weitherzig oder zu klug, um das soziale Element verbannen zu wollen. Hatten die arbeitenden Klassen nicht ebensoviel Anrecht auf Erholung und menschliche Lebensfreude wie die höheren? Sollten sie nur darben und sparen, um den wohlhabenderen die Armensteuer zu erleichtern? Es handelte sich nur darum, den Erbfeind des Arbeiters, den Schankwirth, fernzuhalten, und Sorge zu tragen, dass die für die Erholung auszugebenden Summen nicht aus der Kasse bestritten würden. Er führte desshalb jährliche Feste ein, deren Kosten aus einem besonderen Fond aufgebracht werden müssen, und welche nicht in Wirthshäusern stattfinden dürfen [1]). Mitte der fünfziger Jahre führte er das Best'sche System neben dem alten Versicherungssysteme ein. Die 5 Alters-, Geschlechts- und Konstitutionsklassen Best's sind hier auf 3 Alters- und Geschlechtsklassen beschränkt. Die Klasse A umfasst Männer, welche bei ihrem Eintritte weniger als 30 Jahre zählen, die Klasse B Männer unter 40, Frauen unter 35, die

---

[1]) „By means of what we call festivals (that is to say, a jollification promoted in each parish where we have a branch), a vast amount of information is distributed, good fellowship and good understanding are promoted between different classes." S.-E.'s Aussage qu. 661. Second Report.

Klasse C Männer über 40, Frauen über 35. Der Zuschuss (eine Krankenunterstützung von einem Schilling vorausgesetzt) aus der gemeinsamen Kasse beträgt für die drei Klassen 9 d., 8 d., resp. 6 d. Der Charakter der Hilfskasse wird dadurch mehr gewahrt, dass regelmässige monatliche Beiträge vorgeschrieben sind (jedesmal ein Tag Krankengeld). Doch darf jedes Mitglied ausserdem beliebig Einzahlungen machen, so lange es nicht 60 Jahre alt und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstande ist. Aus diesen Einlagen hat es alle seine Krankengelder zu bestreiten. Jedes Mitglied muss in der Kasse einen eisernen, unangreifbaren Bestand haben, den ‚member's rest', dessen Höhe auf 12 Prämienbeiträge festgestellt ist. Wenn derselbe die vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, hat das Mitglied keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Wiltshire Friendly Society schreibt am Ende jedes Jahres den Ueberschuss den Mitgliedern gut und zwar nach dem Verhältniss der jährlichen Beiträge. Das Komplement liegt in dem Rechte der Kasse, in Nothfällen Umlagen auszuschreiben. In die Alterskasse fliessen Beiträge der Mitglieder, alle Strafen und Geschenke der Ehrenmitglieder. Die eine Hälfte der Altersrente wird aus der allgemeinen Alterskasse, die andere aus den Einlagen der Mitglieder bezahlt. Beim Tode eines Mitgliedes wird sein Vermögen in der Kasse an seine Erben ausgezahlt. Die Beiträge der Ehrenmitglieder werden zur Hälfte für die Bestreitung der Kosten der Festlichkeiten, zur andern Hälfte der Verwaltung verwendet[1]). — Im Jahre 1868 wurde das System in der Hampshire Friendly Society, dem früher erwähnten, 1825 gegründeten Grafschaftsverein eingeführt. Er reduzirte die fünf Klassen der P. S. auf 4 Konstitutions- und Geschlechtsklassen, in welche die Mitglieder beim Eintritt aufgenommen werden. Klasse A umfasst gesunde Männer, ohne Erbfehler, welche keine gesundheitsschädlichen Gewerbe betreiben. Klasse B gesunde Männer mit Erbfehler und gesunde Frauen ohne Erbfehler, Klasse C gesunde Frauen mit Erbfehler, Männer von zweifelhafter Gesundheit und solche, welche ein gesundheitsschädliches Gewerbe betreiben. Klasse D Frauen von zweifelhafter Gesundheit, welche ein ungesundes Gewerbe betreiben. Doch wird der Einfluss des Alters in die Berechnung aufgenommen. Denn die Mitglieder werden mit vorschreitendem Alter einer höheren Klasse überwiesen, und zwar alle zehn Jahre, welche nach ihrem 25. Jahre verflossen sind, wenn sie Männer, und alle zehn Jahre, welche nach ihrem 30. Jahre verflossen sind, wenn sie Frauen sind. Wir bemerkten früher, wie nothwendig uns diese Anordnung schien.

[1]) Ich referire nach den 1879 geänderten Statuten und nach Mittheilungen von Herrn D. Owen; in den früheren einige unbedeutende Abweichungen.

(Siehe den Jahresbericht auf folgender Seite.)

Folgendes der bis zum 31. Dezember 1881 gehenden Jahresbericht.

Dr.

	£	s.	d.	£	s.	d.
To Contributions received, viz.: —						
Assurance System	5115	8	5¾			
Extra Death Pay	36	14	4½			
Endowment	115	—	1¾			
Depositors' Common Fund .	767	4	5			
				6034	7	5
Deposits to Members' Rests				27	14	7½
Subscriptions from Honorary Members				285	2	6
Forfeits, Rules and Sundries.				7	19	7
Interest on Investments and Income Tax refunded				1511	12	2
				7866	16	3½

Cr.

	£	s.	d.	£	s.	d.
By Benefit Claims paid, viz:						
Sick Pay, Assurance System Members	3019	2	7			
Ditto Deposit ditto.	271	5	7			
Assurance Pension after 65 .	455	4	7			
Deposit Old Age Pay after 70	102	15	10½			
Death Pay	177	1	—			
Depositors Rests repaid . .	78	14	3			
Endowments paid	177	17	5			
Medical Attendance and Medicine Aesurance.	1004	6	6			
Ditto — Deposit.	177	17	—			
Great from Honorary Subscriptions towards Branch Festivals	132	18	7¾			
				5595	3	5½
Der Rest besteht aus verschiedenen Posten, meistens Verwaltungskosten und der Bilanz						
				7866	16	3½

Sie besass damals ein Vermögen von 42 359 £ 10 s. 4½ d.

Diese Veränderung bringt eine Verminderung der Ansprüche auf die gemeinsame Kasse mit sich. Sie sinken für jeden Schillung von 9 auf 8, auf 6 und endlich auf 4 d. in Klasse D. In diesem Verein werden wie in dem benachbarten Wiltshirer höhere Prämien erhoben, als nöthig sind. Sie betrageu jeden Monat einen Tag Krankengeld. Der Ueberschuss wird den Mitgliedern am Ende des Jahres gut geschrieben. Dagegen ist kein unangreifbarer Rest für die Mitglieder vorgeschrieben. Dafür erscheint hier die Bestimmung wieder, dass jedes Mitglied beim Austritt 12 Tage Krankengeld in der Kasse zurücklassen muss. Beim Tode eines Mitgliedes dürfen aus dem Vermögen vorläufig 5 £ zur Bestreitung des Begräbnisses entnommen werden [1]).

Einen noch höheren Aufschwung nahm das Best'sche System im Jahre 1868. In Surrey, welches bis dahin keinen Grafschaftsverein gehabt hatte, wurde ein solcher nach dem Systeme Best's gegründet. Einer der thätigsten Gründer war ein Geistlicher, Herr G. R. Portal, Pfarrer von Burghclere. Die Kasse entwickelte sich so rasch, dass sie einen Distriktverein, den West Surrey Friendly, gänzlich unterdrückte. Im Jahre 1872 fühlte sie sich stark genug, die Grenzen der Grafschaft zu überschreiten, und ‚national' zu werden, wie es die Orden, die grossen Begräbnisskassen, die sogenannten ‚ordinary large societies' und eine Gewerbekasse sind. Sie nannte sich nun ‚The National Deposit Society', behielt jedoch ihren Sitz in Guildford. Nach dem Berichte von 1882 hatte sie 75 Agenturen in 19 Grafschaften. Sie erstreckte sich über den Süden und den mittleren Theil von England. Die nördlichste Grafschaft war Leicestershire. Die Anzahl ihrer Mitglieder betrug 3866, davon waren 166 Einleger, 3700 ‚Benefit Members'. Der grosse Reiz, eine Kasse nach Best'schen Prinzipien zu verlassen, zeigte sich darin, dass 438 Mitglieder im Jahre 1881 eintraten und 227 austraten [2]). Die Klasseneneintheilung stimmt mit derjenigen in der Hampshire F. S. überein, nur dass bei den Frauen auch die Vorfrage nach dem Charakter ihres Gewerbes gestellt wird. Dergleichen werden die Mitglieder alle 10 Jahre einer neuen Klasse überwiesen. Ja es tritt noch eine weitere Verschärfung ein. Wenn ein Mitglied während dieser Periode ein gesundheitsschädliches Gewerbe ergreift, oder einen liederlichen Lebenswandel führt, so kann es in eine andere Klasse übergeführt werden. Die Zahl der Prämienbeiträge, der Bruchtheil des Zuschusses aus der gemeinsamen

---

[1]) Ich referire nach den Statuten von 1867.

[2]) Die alten Jahresberichte weisen dieselbe Erscheinung auf. Im Jahre 1880 Zugang 559, Abgang 326 (25 Todesfälle eingeschlossen), im Jahre 1879 Zugang 448, Abgang 167 (22 Todesfälle eingeschlossen), im Jahre 1878 Zugang 437, Abgang 201 (11 Todesfälle eingeschlossen).

Kasse für die vier Klassen stimmen mit dem Hampshire Verein überein. Auch hier wird der Ueberschuss den Mitgliedern am Ende des Jahres gutgeschrieben. Von den obenerwähnten 3700 Mitgliedern waren 1689 in Klasse A, 1200 in Klasse B, 590 in Klasse C und 221 in Klasse D[1]).

Zur Altersrentenkasse tragen Mitglieder, welche beim Eintritte weniger als 35 Jahre alt sind, 1 Tag Krankengeld, wenn sie zwischen 35—45, $1^1/_2$ Tage Krankengeld, wenn sie zwischen 45—55 2 Tage Krankengeld, wenn sie beim Eintritt über 55 Jahre alt sind, 3 Tage Krankengeld bei. Hierin zeigt sich ein Anklang an die Bestimmungen der Abbots Ann P. S.[2]).

Ein Urtheil darüber, ob die ‚Deposit Friendly Societies' ihrem Wesen nach Sparbanken sind, überlassen wir dem Leser. Sie geben sich selbst dafür aus[3]), und Ludlow bedauert, dass sie überhaupt als Hilfskassen und nicht als Sparbanken registrirt worden seien[4]). Wir übergehen auch die Betrachtung, in wie weit die sympathischen und selbstsüchtigen Instinkte in Bewegung gesetzt werden, und bemerken nur, dass die Verwaltung dieser Kassen nicht in den Händen der Mitglieder liegt, noch liegen kann. —

---

[1]) Derselbe Bericht enthält die Materialien zu den Berechnungen der folgenden Tabelle:

Classen	Zahl der Mitglieder	Davon waren krank	In Wochen (Tage ausgelassen)	Es entfielen auf jedes kranke Mitgl.	Es entfielen auf jedes Mitglied	Der Zuschuss zu jedem Schilling aus der Kasse	Die Zuschüsse verhalten sich wie
				Wochen	Wochen		
A	1689	189	578	3	0,33	9 d.	9 × 0,33 = 2,97 zu
B	1200	144	472	3,27	0,39	8 d.	8 × 0,39 = 3,12 zu
C	590	99	427	4,3	0,72	6 d.	6 × 0,72 = 4,38 zu
D	221	37	119	3,2	0,53	4 d.	4 × 0,53 = 2,12

Der Zuschuss in Klasse C ist also zu hoch, zu Klasse D zu niedrig.

[2]) Ich referire nach den Statuten von 1881, den Jahresabschlüssen mündlicher Mittheilungen des Generalsekretärs, Herrn Macfarland, und den Aussagen der Herren Whitburn und Portal vor der K. K. qu. 26459—26695 und 26828—26968. Third Report 1873. Einen Ueberblick über das Wirken der Gesellschaft giebt folgende, im Jahresbericht für 1882 enthaltene Vergleichung:

(Siehe die Tabellen auf der folgenden Seite.)

[3]) „This society . . . . is established on the principle of a Savings Bank" (Statuten der National Deposit F. S.). — „The mode in which the system is worked may be compared to a Savings Bank" (Statuten der Wiltshire F. S.). — „Let the mind, in the outset, be divested of the idea of a common fund or club. The society is rather a savings bank than a club" (Statuten der Abbots Ann. P. S.).

[4]) Fourth Report. S. LXXXIX.

Year	No. of Members	Balance			Monthly Payments to Common Sick Fund			Spent out of Monthly Payments in Sick Relief			Paid over to Members' Deposits.			Total Pay: Sick			Total Pay: Medical			Members' own charge for: Sick Pay			Members' own charge for: Medical Pay		
		£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1873	1738	1 757	8	9	1 353	1	11	223	3	5	1 129	18	6	197	2	0	81	6	0	60	4	10	27	13	6
1874	2182	2 714	7	8	1 924	12	0	314	2	11½	1 610	9	0½	367	14	8	183	7	7	128	8	3	60	18	11
1875	2573	4 009	8	10	2 206	13	9	538	1	1½	1 668	12	7½	493	1	4	222	4	0	188	10	2	72	8	3
1876	2784	5 339	19	10	2 431	14	0	398	2	6	2 033	11	6	526	3	8	296	7	6	187	10	1	115	11	8
1877	2885	6 605	11	8	2 570	16	0	423	19	4	2 146	16	8	607	17	6	269	17	6	224	8	5	103	14	4
1878	3131	8 054	19	6	2 764	1	6	455	17	10	2 308	3	8	732	16	8	331	11	3	286	12	3	121	4	7
1879	3466	9 643	6	10	2 943	7	0	729	4	3	2 214	2	9	868	7	8	374	4	10	332	17	2	143	13	1
1880	3670	10 799	18	5	3 201	14	3	526	16	6	2 674	17	9	966	13	11	404	17	4	361	1	7	146	9	7
1881	3866	12 220	7	10	3 472	9	0	570	18	3	2 901	10	9	922	7	7	449	7	4	320	12	0	158	9	8

Year	Members' charge for Management			Payments to Old Age Fund			Paid in Pensions out of Old Age Fund			Deposits received			Withdrawn from Deposits			Interest			Fines and Sundry Deductions			Balance		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1873	181	12	4	93	4	6	—	—	—	351	9	8	145	6	10	33	9	0	49	16	3	2 714	7	8
1874	249	10	7	231	19	6	—	—	—	625	7	8	235	6	5	49	7	9¼	83	19	8	4 009	8	10
1875	282	12	11	270	2	2	—	—	—	812	3	1½	326	5	11	76	3	10½	92	6	9½	5 339	19	10
1876	310	4	1	297	15	1	—	—	—	754	4	3	527	6	11	103	2	4	186	18	5	6 605	11	8
1877	351	16	7	309	11	2	—	—	—	780	8	9	469	10	6	134	5	4	161	12	9	8 054	19	6
1878	384	19	5	328	19	10	11	2	0	904	12	6	517	13	10	129	12	8	173	8	4	9 643	6	10
1879	406	8	3	341	16	10	63	17	1	901	7	7	757	3	6	206	4	1	180	12	3	10 799	18	5
1880	442	18	7	368	11	5	98	4	0	948	16	9	922	15	8	165	5	3	177	17	1	12 220	7	10
1881	479	13	5	389	4	5	89	4	3	1067	15	3	980	16	4	194	13	6	186	14	2	13 926	19	2

Diese Periode ist auch desshalb von grosser Bedeutung für die Geschichte des englischen Arbeiterversicherungswesens, weil die Gewerkvereine, welche ihre Statuten bei dem Registrar der Hilfskassen deponirten, zu einer Annäherung an die Bestrebungen der Friendly Societies, zu einer kräftigeren Ausbildung ihrer Versicherungsthätigkeit bestimmt werden. —

Ausserdem müssen wir — noch einmal — der Lebensversicherungsgesellschaften gedenken. Wie in den zwanziger, führte auch in den fünfziger und sechsziger Jahren die unbefriedigende Lage der Hilfskassen zu einer Betheiligung der privaten Unternehmung an der Lebensversicherung der arbeitenden Klassen (industrial assurance) [1]. Die Anfänge liegen noch vor Beginn dieser Periode; ihre Entwicklung vollzieht sich in derselben. Die Gesellschaften, welche sich dieser Versicherungsart widmeten, waren die ‚Industrial and General Company‘, die ‚British Industry‘ seit 1852. Der 1848 gegründete ‚Prudential‘, die bedeutendste aller ähnlichen Anstalten, eröffnete diesen Geschäftszweig im Jahre 1854. Bald darauf wurde ein Unternehmen ähnlicher Art, die ‚Safety‘, von Cobden, Bright und Andern in's Leben gerufen. Noch andere, unbedeutendere Gesellschaften folgten, von welchen jedoch keine mehr besteht. Es ist auch keine vorhanden, welche das Arbeiterversicherungswesen vor dem ‚Prudential‘ betrieb. Auch dieser hatte zuerst mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Arbeiter wollten in ihren Wohnungen aufgesucht werden. Erst als die Gesellschaft wie die Sterbekassen eine Reihe von Collectoren gewonnen hatte, ging das Geschäft rasch vorwärts [2].

Die Besprechung des zweiten Werkes von Henry Ratcliffe, die 1862 erschienene Krankheits- und Mortalitätsstatistik der Manchester Unity übergehen wir, wir werden sie zusammen mit Ratcliffe's drittem Werke und Neison's Krankheits- und Mortalitätsstatistik der Foresters im folgenden Kapitel behandeln [3].

---

[1]) Minutes etc. the Select Committee ou Assurance Associations. 1852—53. qu. 3293 and 3428.

[2]) Siehe ‚History of the Prudential Assurance Company‘. Holborn Bars, London 1880, SS. 3, 9, 19.

[3]) Von unbedeutenden Massregeln erwähnen wir das Gesetz 23 Vict. c. 13. Bekannte politische Vorgänge führten im Jahre 1859 zur Bildung der Volunteer-Corps. Im Jahre 1860 wurde ein kurzer Akt erlassen, welcher bestimmte, dass Mitgliedern von Hilfskassen durch ihre Einreihung in die Volunteer- oder Yeomanry-Corps trotz aller entgegenstehenden Bestimmungen der Statuten ihre Rechte unverkürzt bleiben sollten. Streitigkeiten gehören vor das Forum der Friedensrichter. Dieselben Bestimmungen erwähnten wir früher für solche Mitglieder, welche der Miliz angehörten.

VIII.

Die statistischen Werke Ratcliffe's und Neisons. — Die Enquête von 1870—1873. — Das Hilfskassengesetz von 1875. — Gegenwärtige Lage der Hilfskassen. Von 1870 bis zur Gegenwart.

Die drei statistischen Werke, welche wir am Schlusse des vorigen Kapitels erwähnten, haben so verschiedene Verdienste, dass wir zunächst ihren Inhalt kurz angeben müssen [1]).

Der Gegenstand der Untersuchung, die Behandlung und Anordnung des Stoffes ist bis auf zwei Verschiedenheiten in den ersten beiden Werken Ratcliffe's (1850 und 1862) dieselbe. In dem zweiten ist eine Untersuchung der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach Ortschaften ausgefallen. Dafür hat der Verfasser, wie früher bemerkt, ein Kapitel unter der Ueberschrift ‚Secessions and Expulsions‘ eingeschoben. Ratcliffe führte die Untersuchung nicht blos wegen eines wissenschaftlichen Zweckes. Schon vor dem Ausschusse des Jahres 1849 hielt es ein Zeuge für räthlich, dass der Betrag der verfallenen Prämien bei der Berechnung derselben in Betracht gezogen würde. Ratcliffe berücksichtigte die verfallenen Prämien bei Aufstellung seiner Tabellen. Die andere Neuerung bestand in der Einschaltung eines Abschnittes unter dem Titel ‚Sickness during Periods of Time‘. Um die Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben würdigen zu können, müssen wir

---

[1]) Ratcliffe's zweites Werk führt den Titel: Observations on the Rate of Mortality and Sickness existing among Friendly Societies . . . . . . calculated from the experience of the members composing The Independent Order of Odd Fellows, Manchester Unity Friendly Society etc. Colchester 1862.

Ratcliffe's drittes Werk erschien als „Supplementary Report“ July 1st 1872. Neison's Werk ist betitelt: The Rates of the Mortality and Sickness according to the experience of the five years, 1871—1875, of the Ancient Order of Foresters Friendly Society etc. London 1882.

uns erinnern, dass in den meisten englischen Hilfskassen nach gewissen, in den Statuten bestimmten Perioden der Krankengeldsatz abnimmt. Mit andern Worten: Je hilfsbedürftiger der Mensch, um so schwächer die Hilfe. Wir sind nur zu geneigt, diese Sitte zu verdammen. Unglücklicherweise sind die gewöhnlichen Hilfskassen nicht im Stande, Kranke, welche längere Zeit arbeitsunfähig sind, zu unterstützen. Viele kleine Klubs ohne jene statutarische Beschränkung sind an einem oder zwei Fällen chronischer Krankheit untergegangen. Es läge wohl in dem Vermögen der arbeitenden Klassen, hinreichende Mittel zur Unterstützung chronisch Kranker aufzubringen, wenn das Risiko über eine grössere Fläche vertheilt würde. Auf den kleinen Kassen lasten sie zu ungleich, und auf derjenigen, welche ein Fall chronischer Krankheit trifft, zu schwer [1]). Nur Unterstützungsvereine mit Zweigen und Agenturen: die Orden, die Landesvereine (ordinary large societies) und vielleicht die Grafschaftsvereine könnten die Aufgabe bewältigen. Aber bis jetzt hat sich selbst der Wanderausschuss der Odd Fellows, dem es doch gewiss nicht an Intelligenz und Muth fehlt, nicht dazu entschliessen können, obwohl Ratcliffe die hier vorgetragene Ansicht in seinem Buche aussprach.

Das dritte und letzte Werk Ratcliffe's beschränkt sich noch mehr als das zweite auf das unumgänglich Nothwendige. Die Untersuchung der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nach Gewerben ist nun bis auf diejenige über die Bergleute ebenfalls ausgefallen.

Neison's Schrift steckt sich noch bescheidenere Ziele. Er liefert nur eine nach ländlichen, städtischen und grossstädtischen Bezirken geordnete Krankheits- und Mortalitätsstatistik. Dafür befriedigen um so mehr die Mannigfaltigkeit der Ergebnisse und die peinliche Sorgfalt, vermöge deren er auf dem beschränkten Gebiete seiner Untersuchung zu den genauesten Resultaten gelangte. Eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik der verschiedenen Gewerbe wurde angestrebt, aber in Anbetracht der grossen Kosten, welche sie verursacht haben

[1]) Aus folgenden Angaben Neison's (S. 96) ersieht man, dass die Fälle chronischer Krankheiten verhältnissmässig selten sind. In dem nach Hunderttausenden zählenden Orden waren

17	Mitglieder,	welche	20 u. länger als 20	Jahre	Krankengeld	erhalten	hatten,
17	-	-	15 bis 19	-	-	-	-
69	-	-	10 bis 14	-	-	-	-
22	-	-	9	-	-	-	-
37	-	-	8	-	-	-	-
66	-	-	7	-	-	-	-
66	-	-	6	-	-	-	-
82	-	-	5	-	-	-	-

würde, wieder aufgegeben. Eine merkwürdige Uebereinstimmung in den Schicksalen des Vaters und Sohnes [1])!

Wir heben nun die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung hervor. Vorher sprechen wir unser Bedauern aus, dass uns der Raum nicht gestattet, jede einzelne zu besprechen, sondern dass wir die Ergebnisse der drei Werke kombiniren müssen. Hierdurch lässt sich ein besserer Ueberblick gewinnen, ein Vortheil, welcher den bezeichneten Nachtheil wieder aufwiegt. Die folgende Tabelle giebt eine Vergleichung der Sterblichkeitsziffern nach den bedeutendsten englischen Untersuchungen [2]):

---

[1]) Ratcliffe's zweite Untersuchung erstreckte sich über 5 Jahre (1856 bis 1860), 1 006 272 Lebensjahre, und eine Krankheitsdauer von 1 321 202 Wochen. Ratcliffe's dritte Untersuchung wurde im Anschlusse an die vom Registrar geforderten fünfjährigen Berichte geführt. Sie erstreckte sich über die 5 Jahre 1866—1870, 1 321 006 Lebensjahre und 1 975 032 Wochen Krankheit. Supplementary R. S. 2. — Neison's Untersuchung, welche im Anschlusse an die staatlich vorgeschriebene, alle 5 Jahre wiederkehrende Krankheits- und Mortalitätsstatistik geführt wurde, umfasste die Jahre 1871 bis 1875 und 369 655 Mitglieder in 2577 Courts. Es waren Unterstützungen für 1 769 035 Wochen bezahlt worden (348 222 für Gestorbene und 1 420 813 für die Uebrigen). Neison S. 8 und 26. —

Die Gründlichkeit der Neison'schen Schrift wird man aus Folgendem entnehmen. Er unterschied die Zahl der Mitglieder, welche am 1. Januar 1871 in den Courts vorhanden waren und derjenigen, welche in den 5 Jahren unterstützungsberechtigt (free) wurden und giebt die Krankheits- und Mortalitätsverhältnisse derselben getrennt an. Ausserdem führt er die Krankheitsdauer der austretenden und ausgestossenen Mitglieder auf. Dabei offenbarte sich die interessante Thatsache, dass die Krankheit und Sterblichkeit der neueintretenden Mitglieder auf allen Stufen geringer war als diejenige der alten, was Neison der noch nicht lange voraufgegangenen ärztlichen Untersuchung zuschreibt. Neison unterscheidet weiter die Krankheitsdauer der Gestorbenen und der Lebenden, siehe vorher. Das dritte neue Element, welches Neison einführte, war der Begriff der ‚years at risk'. Anstatt denselben zu definiren, geben wir ein Beispiel. Seite 31 (Tabelle B.) zeigt, dass im Alter von 18 Jahren in den Town Districts am 1. Januar 1871 vorhanden waren 42 Mitglieder. Es wurden 150 neue Mitglieder im Alter von 18 Jahren in den 5 Jahren unterstützungsberechtigt = 192. Im Alter von 19 Jahren waren hiervon noch 169 vorhanden. Hierzu kommen die am 1. Januar 1871 Neunzehnjährigen (22) und die in diesem Alter in dem Jahrfünft „frei" Gewordenen (5384). Die sämmtlichen Neunzehnjährigen betragen also $169 + 22 + 5384 = 5575$. Hiervon subtrahirt Neison die Hälfte der Freigewordenen und der im Alter von 19 Jahren Sezedirenden $\left(\frac{5384 + 397}{2}\right) = 2890{,}5$. $5575 - 2890{,}5 = 2684{,}5$. Die letzte Zahl giebt die ‚years at risk' an.

[2]) Ratcliffe 1862, S. 26; Ratcliffe 1872, S. 20; Neison 1882, S. 87 und 88. — Farr veröffentlichte 3 Untersuchungen (im 5. Report, im 12. Report und seinem 1864 erschienenen grossen Werke) über die Erfahrungen ganz Englands. Finlaison schloss Seeleute, Bergleute etc. von der Untersuchung aus, während sie in den Ergebnissen der Untersuchungen Ratcliffe's und Neison's mit enthalten sind. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass die Manchester Unity und Foresters nur Männer als Mitglieder aufnehmen. Eine richtige Basis der Vergleichung ist also nur für M. U. und F. vor-

Alter	Farr (12. Rep. ganz England)	Neison (Hilfskassen 1836—40)	Finlaison (Hilfskassen 1846—50)	Ratcliffe (Manch. Unity 1846—48)	Ratcliffe (Manch. Unity 1856—60)	Ratcliffe (Manch. Unity 1866—70)	Neison (Foresters 1871—75)
20	0,8131	0,6758	0,74	0,6034	0,8434	0,6034	0,729
30	0,9783	0,7563	0,77	0,8338	0,7907	0,7987	0,807
40	1,2695	0,9386	1,03	1,0507	1,1011	1,1266	1,208
50	1,8109	1,4267	1,50	1,7630	1,6707	1,7079	1,865
60	3,2636	2,5054	2,61	3,5293	3,2681	3,1902	3,366

Für die ländlichen Distrikte wiesen die Untersuchungen folgende Sterbeziffern auf[1]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20	0,739	0,66	0,6736	0,8752	0,5537	0,634
30	0,711	0,72	0,7610	0,7409	0,7522	0,726
40	0,797	0,85	0,8831	0,8978	1,0507	0,982
50	1,200	1,29	1,4553	1,2606	1,4390	1,606
60	2,160	2,27	3,2846	2,3713	2,8403	2,945

Für die städtischen folgende Vergleichung[2]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20	0,535	0,93	0,7816	0,7994	0,6400	0,722
30	0,740	0,78	0,7294	0,7723	0,7864	0,775
40	0,960	1,08	1,0273	1,0736	1,1094	1,138
50	1,627	1,71	1,6023	1,6527	1,6547	1,730
60	3,273	2,84	3,8488	3,1238	3,1192	3,270

---

handen. Doch auch hier bedeutende Unterschiede. Die Stärke der Distrikte ist sehr verschieden. Für jede 1000 Lebensjahre ‚at risk' folgende Vertheilung (Neison, S. 50):

Districts	Odd Fellows 1866—1870	Foresters 1871—1875
Rural	222	324
Town	513	291
City	265	385.

[1]) Ratcliffe 1862, S. 27; Ratcliffe 1872, S. 14 und 15; Neison, S. 64 und 65.

[2]) Ratcliffe 1862, S. 27; Ratcliffe 1872, S. 16; Neison, S. 66.

Für die grossstädtischen folgende Vergleichung[1]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20	0,6446	1,07	0,4383	0,7340	0,6427	0,851
30	0,9280	0,97	0,9761	0,9163	0,8631	0,882
40	1,4009	1,63	1,3334	1,3604	1,2209	1,411
50	1,9397	1,82	2,3772	2,0528	1,9814	2,168
60	3,0463	3,35	2,8834	3,9706	3,5390	3,871

Ueber die Krankheitsdauer in verschiedenen Perioden geben die Untersuchungen folgende Zahlen (Wochen)[2]):

Alter	Neison (1836—40)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20—30	8,7	9,8	7,0	8,2	7,7	8,4
30—40	9,9	10,3	9,0	9,5	10,0	10,6
40—50	14,8	13,4	13,7	14,0	14,8	15,5
50—60	27,1	20,0	27,2	26,1	27,2	27,8
60—70	77,3	39,1	61,8	61,5	62,5	64,4

In den einzelnen Distrikten wurde eine Krankheitsdauer beobachtet von (Wochen)[3]):

Alter	Rural					Town					City				
	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)	Finlaison	Ratcliffe I	Ratcliffe II	Ratcliffe III	Neison (1871—75)
20—30	9,94	7,09	8,48	7,84	8,2	9,72	7,02	8,28	7,86	8,6	8,98	6,85	8,02	7,48	8,5
30—40	10,53	8,48	9,62	9,99	9,9	10,24	9,27	9,41	10,06	10,6	9.74	9,60	9,29	9,93	11,2
40—50	13,29	12,36	12,73	15,10	13,4	13,41	13,08	14,26	14,30	15,6	13,47	16,43	13,42	15,32	17,0
50—60	18,85	24,30	22,83	27,31	22,9	21,91	25,52	25,72	25,50	28,0	19,46	32,74	28,40	29,84	31,7
Total	52,63	52,24	53,68	60,25	54,3	55,30	54,91	57,69	57,74	62,8	51,67	65,64	59,13	62,59	68,3

Die Berufsstatistik verfolgen wir nur in einem Falle[4]).

---

[1]) Ratcliffe 1862, S. 28; Ratcliffe 1872; S. 18; Neison, S. 68, 69.

[2]) Neison, S. 61.

[3]) Ratcliffe 1862, S. 37; Ratcliffe 1872, S. 33, 34; Neison, S. 62. Finlaison schloss chronische Krankheit von seiner Untersuchung aus.

[4]) Es sind so grosse Abweichungen vorhanden, dass man die Schwierigkeiten selbst eines grossen Ordens erkennt, eine genügende Statistik nach

Die Sterblichkeitsziffer der Bergleute war nach den verschiedenen Untersuchungen [1]:

Alter	Neison	Ratcliffe I	Finlaison	Ratcliffe II	Ratcliffe III	In den drei Distrikten (1866—70)
20	0,7247	1,0306	0,92	0,8955	0,8456	0,6234
30	0,4960	0,8727	0,91	1,1415	0,7207	0,7987
40	0,7147	1,2026	0,88	1,2514	1,1496	1,1266
50	1,9490	2,3564	1,81	2,0816	1,7160	1,7079
60	5,3509	3,8241	4,93	6,7293	3,2535	3,1902
Total	9,2353	9,2864	9,45	12,0993	7,6854	7,4468

Die Krankeitsdauer der Bergleute betrug in verschiedenen Altersperioden nach den Untersuchungen Ratcliffe's (Wochen) [2]:

Altersperioden	Ratcliffe (1846—48)	Ratcliffe (1856—60)	Ratcliffe (1866—70)	In den drei Distrikten
20—30	11,2218	11,8286	11,1441	7,7376
30—40	15,6215	15,7623	14,6841	9,9580
40—50	25,5730	24,7221	21,9157	14,8029
50—60	43,2810	45,0573	35,6849	27,1637
60—70	103,0058	83,3995	83,0065	62,4755
20—70	198,7031	182,7698	166,4353	122,1377

Wir wenden uns nun zu den interessanten Kapiteln, welche den Austritt aus den beiden Orden behandeln. In dem Jahrfünft 1856—60 gab es 18 778 Sezedenten (R. 1862; S. 94), von 1866—70 sogar 29 392 (R. 1872; S. 120) oder 2,918 %. Aus dem Orden der Foresters traten von 1871—75 57 967 aus, es starben 15 815. Der Gesammtverlust betrug also 73 782 auf eine Zahl von 369 655 Mitgliedern (Neison, S. 26).

Um das Verhältniss der Gestorbenen zu den Ausgetretenen anschaulich zu machen, berechnete Ratcliffe combinirte Sterblichkeits- und Sezessionstabellen, welchem Beispiele Neison gefolgt ist. Wir entnehmen denselben die Zahlen in fünfjährigen Zwischenräumen, und geben ausserdem die Ziffern für das Alter an, wo sich die Zahlen der Gestorbenen und Ausgetretenen am meisten nähern, oder gleichsam kreuzen, sowie diejenigen des Altersjahres, in welchem die Sezessionen aufhören [3]:

Gewerben zu liefern. Die Sterblichkeitsziffer der Clerks und Schoolmasters (20—60) ist von 12,91 auf 8,27 heruntergegangen. Auch die städtischen Tagelöhner und die Anstreicher weisen günstigere Verhältnisse auf.

[1]) Ratcliffe 1862, S. 52; Ratcliffe 1872, S. 108.

[2]) Ratcliffe 1872, S. 111.

[3]) Ratcliffe 1862, S. 95; Ratcliffe 1872, S. 121, 122; Neison, S. 87, 88.

Alter	Ratcliffe 1862			Ratcliffe 1872			Neison 1882		
	Mitglieder	Davon sterben	und treten aus	Mitglieder	Davon sterben	und treten aus	Mitglieder	Davon sterben	und treten aus
18	100 000	867	1193	100 000	560	4357	100 000	687	9964
20	95 505	805	1960	90 123	445	4418	79 849	553	7899
25	79 406	608	2588	66 580	471	3454	47 528	387	3569
30	64 905	513	1834	50 430	403	1933	32 784	258	1656
35	54 885	506	1068	40 773	377	1091	25 069	250	857
40	48 042	529	603	34 373	387	640	20 451	244	447
41	46 910	530	544	—	—	—	—	—	—
44	—	—	—	30 662	399	390	18 024	255	243
45	42 902	563	356	29 873	403	344	17 526	263	212
50	38 498	643	212	26 416	451	192	15 325	285	113
55	34 155	754	144	23 201	527	125	13 374	351	35
59	—	—	—	—	—	—	11 845	379	2
60	29 299	951	102	19 845	633	86	11 464	386	—
65	23 749	1111	66	16 084	728	55	—	—	—
70	17 777	1151	33	12 113	802	21	—	—	—
73	—	—	—	9 634	825	2	—	—	—
74	—	—	—	8 807	811	—	—	—	—
75	11 995	1108	15	—	—	—	—	—	—
78	8 709	994	19	—	—	—	—	—	—
79	7 696	931	—	—	—	—	—	—	—

Die Sezessionen sind nach dieser Tabelle in jüngeren Jahren bei den Foresters häufiger, als bei den Odd Fellows, aber sie hören früher auf. Eine ähnliche Tendenz zeigt sich in der zweiten Tabelle Ratcliffe's, verglichen mit der ersten. Der Annäherungs- bez. Kreuzungspunkt liegt nach den Erfahrungen beider Orden zwischen 40 und 45 Jahren; eigenthümlicherweise stimmen hierin die jüngsten statistischen Aufnahmen der Odd Fellows und Foresters überein.

Von welchem Einflusse die Berücksichtigung der Sezessionen bei der Aufstellung der Prämientafeln ist, zeigt folgende Tabelle[1]:

Alter	Ohne die Sezession in Betracht zu ziehen		Wenn man die Sezession in Betracht zieht		
	s.	d.	s.	d.	Die nebenstehenden verschiedenen Prämien sind zu zahlen, wenn ein Begräbnissgeld von 10 £ versichert wird und der Zinssatz 3 % beträgt.
20	6	8½	3	2	
25	7	4	4	6	
30	8	0	5	5	
35	8	9½	6	9	
40	9	7	8	1½	
45	10	6	9	5¼	
50	11	5½	10	8¼	

[1]) Ratcliffe 1872, S. 129.

Ratcliffe hat ein ausserordentlich gefährliches Element in die Prämienberechnung eingeführt, dessen Schädlichkeit Neison[1]) wohl zu würdigen versteht, ohne jedoch nach bester Erkenntniss zu handeln. Denn er nimmt es ebenfalls in seine Berechnungen auf.

Zum Schlusse wird uns noch eine Vergleichung der Krankheitsdauer der beiden Orden in verschiedenen Perioden beschäftigen. Sie betrug in Wochen[2]):

Altersperioden	In den ersten 6 Monaten		In den zweiten 6 Monaten		Im zweiten Jahre		Darüber hinaus	
	M. U. 1866–70	F. 1871–75	M. U. 1866–70	F. 1871–75	M. U. 1866–70	F. 1871–75	M. U. 1866–70	F. 1871–75
20–25	3,41	3,85	0,18	0,17	0,07	0,06	0,03	0,05
25–30	3,57	3,78	0,25	0,23	0,15	0,12	0,08	0,14
30–35	3,86	4,08	0,34	0,30	0,25	0,19	0,17	0,29
35–40	4,25	4,57	0,40	0,42	0,32	0,28	0,36	0,49
40–45	4,81	5,24	0,57	0,54	0,49	0,39	0,55	0,77
45–50	5,72	6,08	0,85	0,74	0,81	0,52	1,00	1,25
50–55	7,11	7,33	1,24	1,14	1,24	0,87	1,67	2,24
55–60	9,12	8,85	1,91	1,76	2,08	1,53	2,79	4,08
60–65	12,08	11,14	3,18	2,80	3,75	2,57	5,25	7,08
65–70	16,12	15,16	5,40	5,02	6,76	5,46	9,93	14,80
70–75	19,45	18,27	8,36	7,88	12,05	8,79	20,61	25,47
75–80	20,52	21,06	11,42	11,72	16,90	13,30	37,05	41,74

Denjenigen Theil der Werke Ratcliffe's und Neison's, welcher für die Hilfskassen am wichtigsten war, die auf diesen Untersuchungen basirenden Prämientabellen, übergehen wir. Wir bemerken nur, dass Neison von der vorsichtigen Praxis Ratcliffe's abwich, als er Prämientabellen mit Zugrundelegung eines Zinsfusses von 3 %, $3^1/_2$ % und 4 % berechnete. Ratcliffe nahm keinen höheren Zinsfuss als 3 % an. Von den vielleicht gefährlichen Folgen dieses Schrittes werden wir noch zu berichten haben.

Nachdem wir hiermit die Besprechung der letzten statistischen Erscheinungen erledigt haben, verfolgen wir die Thätigkeit der Königlichen Kommission. Die Zeugenvernehmung begann am 29. und 30. November 1870 in London. Im folgenden Jahre fanden bis zum 6. Juli 1871 an 8 Tagen Zeugenvernehmungen statt. Nachdem die inzwischen ernannten Hilfs-

[1]) Neison führt treffend aus, dass 1) die Zahlen zu schwankend sind (vergleiche die Tabelle), 2) gerade die Einführung des Elementes in die Prämienberechnung ein Aufhören der Secession verursachen möchte und dadurch Defizite entstehen könnten etc., S. 118.

[2]) Neison, S. 107.

kommissare die Vorarbeiten geleitet hatten, wurden Zeugen am 20. und 21. September 1871 in Edinburgh und vom 22. bis 28. September in Glasgow vernommen. Am 29. September finden wir die Kommission schon in Belfast in Irland, wo sie noch am folgenden Tage thätig ist. In Dublin verweilt sie am 2. und 3. Oktober, in Cork am 5. und 6. Oktober. Am 10., 11., 12. und 13. desselben Monates ist sie in Manchester. Vom 25.—30. Oktober hält sie 5 Sitzungen in Liverpool ab [1]). Die Mitglieder dieser Enquête waren an den meisten Tagen nur Sir Stafford Northcote und Sir Michel Hicks-Beach. In den Monaten März, April, Mai und Juni 1871 hatten unter dem Vorsitze von Sir Michael Hicks-Beach 13 Sitzungen in London stattgefunden (welche ausschliesslich den Baugenossenschaften gewidmet waren [2]), während die vorher genannte Enquête sich vornehmlich mit den Hilfskassen beschäftigten. Das ganze Jahr 1872 finden weitere Zeugenvernehmungen (an 14 Tagen) in London statt. An fünf Tagen der Monate Februar, März, April 1873 setzt die Kommission ihre Arbeit in der Hauptstadt fort [3]).

Nicht lange nachher beendeten die Hilfskommissarien ihre Arbeiten. Ihre Berichte wurden unter dem Titel ‚Reports of the Assistant Commissioners' im Jahre 1874 dem Parlamente vorgelegt [4]). In denselben ist ein sehr reiches Material aufgehäuft. Aus den Zeugenaussagen und den Reports der Hilfskommissarien stellte Herr J. M. Ludlow, der Sekretär der Kommission, in meisterhafter Weise den Kommissionsbericht zusammen [5]). Obgleich derselbe die Quintessenz aller Aus-

---

[1]) Die Aussagen in ‚Second Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies'. Part. II. London 1872. Vol. XXV.

[2]) Die Aussagen in ‚First Report of the Commissioners etc.' London 1871. Vol. XXV. Ein Bericht vornehmlich über die Aussagen in Betreff der Baugenossenschaften in dem genannten ‚Second Report'. Part. I.

[3]) Die Aussagen in ‚Third Report of the Commissioners etc.'. London 1873.

[4]) Vol. XXIII. Part. II. 1874. Herr Culley erkrankte, bevor er seinen Bericht vollendet hatte. Schottland und Nordengland sind daher am schlechtesten weggekommen. Einen Theil seiner Untersuchung übernahmen Stanley und Lynch Daniell.

[5]) Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into Friendly and Benefit Building Societies. London 1874. Vol. XXIII. Part. I. Er besteht aus zwei Bänden. Der erste beschäftigt sich im 2. Kapitel mit der Stellung des Registrars, behandelt im 3. die Klagen gegen die bestehenden Hilfskassengesetze, verwebt im 4. die Ergebnisse der Untersuchungen über die sämmtlichen Klassen von Vereinen, welche die Wohlthaten des Hilfskassengesetzes genossen, deren er 17 aufzählt, liefert im 5. statistische Angaben über Krankheit, Mortalität, Prämien, widmet das 6. den Beziehungen zwischen Armengesetz und Hilfskasse, erörtert im 7. die verschiedenen Formen, in welchen die Staatshilfe in Beziehung auf die Hilfskassen auftreten könnte und zählt in einem selbstständigen Abschnitte ‚Recommendations' die Reformvorschläge auf, welche die Königliche Kommission für

sagen und Berichte enthält, ist eine kurze Inhaltsangabe der Reports der Assistant Commissioners nicht überflüssig. Denn das geographische Bild vermittelt eine tiefere Kenntniss der britischen Hilfskasse. Doch beschränken wir uns auch auf die Darstellung der örtlichen Verbreitung der verschiedenen Formen dieser Vereine und lehnen uns bei der Besprechung aller andern Punkte meistens an den vierten Bericht an, selbst wenn der Report des Hilfskommissars die erste Quelle sein sollte. —

Dass das Schicksal der Individuen von ihren seelischen und körperlichen Anlagen sowie von den umgebenden Verhältnissen abhängt, davon sind wir fest überzeugt. Aber wir vergessen leicht, dass der Werdegang menschlicher Institutionen ebenfalls das Ergebniss aus vorhandenen Zuständen und den Anlagen der Individuen ist, welche jene Veranstaltungen auszuwirken bestimmt sind. Die verschiedenartige Entwicklung des Hilfskassenwesens in Irland, Wales, Schottland und England ruft uns den Zusammenhang von Land und Institution in's Gedächtniss zurück. Beginnen wir mit Irland[1]).

Die starken und die schwachen Seiten des irischen Volkscharakters sind bekannt. Eine grössere Entwicklung der sympathischen Instinkte als im angelsächsischen Charakter, grossmüthige Aufwallungen ohne die Zucht der Selbstbeherrschung, eine freudige Unterordnung unter eine geliebte Autorität: diese Züge stehen neben geringerer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit. Die kraftvolle, harte, eigensüchtige Selbstherrlichkeit der germanischen Individualität ist dem Kelten fremd. Die Verschiedenheit der intellektuellen Anlage kommt für uns weniger in Betracht; uns beschäftigt hauptsächlich der moralische Mensch, die Richtung, die Stärke, der Charakter seines Trieblebens. Unter den umgebenden Verhältnissen heben wir die Macht der katholischen Kirche und die Feindschaft zwischen den höheren und niederen Klassen Irlands hervor.

Auf dem weniger entwickelten Aufsichselbststehen beruht zum Theil die geringe Anzahl von Institutionen der sozialen Selbsthilfe. Dazu kommt ein Zweites. So lange die Menschen bereit sind, einander zu helfen, so lange die Religion in der Sorge für den Armen eine ernste Pflicht erblickt, ist der Kampf des Einzelnen um das Dasein weniger hart, braucht er sich nicht zum Schutz und Trutz mit Andern zu verbünden. Wir erwähnten früher, dass die Hilfskasse im 18. Jahrhundert fast als eine

---

nothwendig erachtet. Darauf folgt die Darlegung abweichender Ansichten seitens einiger Kommissarien. Der wichtigste Theil des Anhanges besteht aus einer kurzen Geschichte der Gesetzgebung über die Institutionen der sozialen Selbsthilfe. Der zweite Band (Part. II. Further Appendix and General Index) wird zum weitaus grössten Theile aus den Statuten der bedeutenderen, im ersten Bande besprochenen Hilfskassen gebildet. Dieselben wurden von Lynch Daniell ausgewählt und herausgegeben.

[1]) Report by E. Lynch Daniell Esq. on Friendly Societies in Ireland.

fremde Institution nach Irland gebracht worden sei, während in England nachweislich die Hilfskassen im vorigen Jahrhundert allgemein verbreitet waren [1]. Wir wiederholen die früher erhobene Frage, ob die Gilden in Irland länger geblüht haben. In England bilden die unregistrirten Hilfskassen nach Ludlow's Ausspruch ‚eine Welt für sich'. Der irische Registrar behauptete, dass in Irland keine fünfzig unregistrirte Vereine vorhanden wären und Lynch Daniell konnte nicht einen einzigen entdecken [2].

Aus der grösseren natürlichen Gutmüthigkeit des Volkscharakters und dem Einflusse der katholischen Kirche erklärt sich zweitens die Stellung, welche in Irland die Armen einnehmen. Die Anschauung, dass sie besondere Lieblinge Gottes seien, verräth der Sprachgebrauch, der sie gerne ‚God's Poor' nennt. Daher spricht der Kommissar von „dem alten einfachen und vertrauenden Charakter des Volkes, seinem Glauben an die Güte Gottes und seiner Ueberzeugung, dass von Allem, was Gunst in seinen Augen finde, das Grösste christliche Liebe und Güte gegen einander sei". Da sich zu edlen Motiven leicht ein selbstsüchtiges gesellt, wird man die Behauptung Lynch Daniell's nicht unglaublich finden, die Iren seien überzeugt, dass ihre Wohlthaten in dem Kontokorrent mit der Vorsehung wohl aufgezeichnet würden [3].

Daraus erklärt sich leicht, dass die Mitglieder der irischen Hilfskassen den finanziellen Charakter der Versicherung nicht verstehen wollen [4]. In der Einleitung erwähnten wir die Statuten zweier irischen Kassen, in denen ein moralisches Element zum Ausdruck gelangte. Wir hätten die Beispiele um viele vermehren können. Die Sitte, eine Hilfskasse als eine sittliche Gemeinschaft aufzufassen, prägt sich auch noch auf andere Weise aus. In den Statuten mancher Vereine sind Paragraphen enthalten, welche das Fluchen, Zotenreissen, Verlassen der Ehefrau mit

---

[1] In dem Berichte des Chief Registrar of Friendly Societies für 1879 (erschienen 1880) werden nicht weniger als 57 Hilfskassen aufgezählt, welche in jenem Jahre einen Bericht einsandten und deren jüngste aus dem Jahre 1778 stammte (S. 11 und 12). Ist es nicht wahrscheinlich, dass sich unter den nicht registrirten noch einige finden? Ludlow weist in dem früher erwähnten Artikel ‚Gild and Friendly Society' darauf hin, dass man nach dem heutigen Verhältniss der wenigen gedeihenden zu den vielen rasch absterbenden Vereinen auf die Zahl der im vorigen und 17. Jahrhundert gegründeten schliessen könne. — Rose sagte, als er um Erlaubniss bat, die Vorlage einbringen zu dürfen: „Throughout the whole country of England there existed a great number of societies, called Friendly Societies, for the mutual relief of their sick and indigent poor." Public Advertiser. Tuesday, April 23rd. 1793.

[2] S. 2 Note.

[3] S. 5.

[4] Ibidem.

Strafe bedrohen [1]). Es scheint auch eine grössere Eintracht zwischen den Mitgliedern zu herrschen, als in England [2]). Die Kosten der Verwaltung sind absolut gering [3]), wenn sie ja auch bei der Vielheit der kleinen Vereine schwer in's Gewicht fallen. — Im dritten Kapitel erwähnten wir die traurigen Folgen, welche der Mangel an aller Förderung der arbeitenden Klassen seitens der wohlhabenden und gebildeteren Stände auf die Entwicklung der Hilfskasse gehabt hat. Diesen Punkt müssen wir noch etwas näher ausführen. Die englische Aristokratie und die englische Geistlichkeit haben die Friendly Society der Landbevölkerung entweder reformirt oder gegründet. Der patronisirte Dorfverein, der Distriktsverein, der Grafschaftsverein verdanken diesen Klassen ihre Entstehung. In Irland existirten keine Dorfvereine, keine Distriktsvereine, keine Grafschaftsvereine [4]). Da ist kein Sotheron-Estcourt, kein Samuel Best, kein Becher und wie alle die Männer heissen mögen, welche in England bleibende Spuren ihres Wirkens hinterlassen haben. Da ist kein Geistlicher, der, wie der Dechant Woodhouse dem North Staffordshire Provident 760 £ schenkte, einem irischen Vereine eine Summe hätte zukommen lassen. Es wurde auch schon früher erwähnt, dass die katholischen Geistlichen nur Beziehungen zu grossen Begräbnisskassen gehabt hätten. Wir erfahren ausserdem noch, dass ein Canonicus unbewusst mit seinem ehrlichen Namen die Schwindeleien seines Schützlinges deckte [5]).

Die Vermuthung wäre falsch, dass der irische ländliche Tagelöhner nur aus Mangel an Unternehmungsgeist und Förderung seitens des Klerus und der Aristokratie keine Hilfskassen gegründet habe. Sein Lohn war vielfach so gering, dass er beim besten Willen die Beiträge nicht leisten konnte. Die kleinen, besser gestellten Pächter aber zogen es vor, ihr Geld unter Schloss und Riegel zu halten (to hoard), um einen Nothpfennig zu besitzen, wenn sie von Haus und Hof verjagt werden sollten, oder um ein Kapital zum Zwecke der Auswanderung anzusammeln [6]).

---

[1]) S. 11. In den Statuten englischer Kassen ist dies selten. Verfasser kennt nur ein Beispiel. Die früher erwähnte ‚Grinders Society‘ zu Sheffield hatte einen Paragraphen folgenden Inhaltes: Every member of this society shall endeavour as well by example as precept to suppress vice and profaneness, to promote the faith and practice of the religion of Jesus Christ, and improve the peace and happiness of this society to the honour of the town of Sheffield. R. R. 1867; 13.

[2]) S. 19.

[3]) S. 10.

[4]) S. 3.

[5]) S. 16. Die Gesellschaft war von einem Geistlichen gegründet worden, „the only instance . . . . of clergymen in Ireland of any persuasion taking a practical part in the management of any Friendly Society“.

[6]) S. 3 und 4.

Die Hilfskassen waren daher auf die Städte und zwar auf die grossen Städte beschränkt. In den mittleren fristeten sie ein armseliges Dasein. Sie krankten hier an den Nachwirkungen der Hungersnoth[1]. Es wurde brechnet, dass bis zum Jahre 1870 1500 Vereine eingeschrieben worden seien; davon existirten nur noch 500. Einen grossen Theil derselben hatte die Hungersnoth vernichtet[2]. In den grossen Städten finden sie sich vornehmlich unter der gewerblichen Bevölkerung[3]. In Dublin hatte der Mangel an aller Theilnahme der höheren Klassen die Vereine auf dem niedrigsten Standpunkte zurückgehalten. Sie waren durchgängig theilende Gesellschaften, welche hohe Prämien erhoben, um vor Weihnachten eine kleine Summe vertheilen zu können[4]. Mit den meisten waren, wie in Schottland, Darlehnskassen verbunden[5]. Der Hilfskommissar spricht nachdrucksvoll seine Ueberzeugung aus, dass sie unter den bestehenden Verhältnissen die besten und ehrlichsten wären, und vor schlecht verwalteten, einen Reservefonds ansammelnden Hilfskassen, welche in der Regel bankerott machten, ihre grossen Vorzüge hätten[6]. Sie versprächen nicht mehr, als sie halten könnten. Der Ueberschuss würde gut verwandt[7].

Neben diesen Kassen, welche eigenthümlicherweise in Irland ‚Tontinen' genannt werden, bestanden lokale und grosse Begräbniskassen in den bedeutenderen Städten. Einige englische Begräbnisskassen hatten hier Zweige eingerichtet, z. B. der Royal Liver, deren Mitglieder unter all den früher geschilderten Missständen litten[8]. Die Foresters und die Manchester Unity hatten sich ebenfalls ausgebreitet, die ersteren hauptsächlich in Dublin, die letzteren in Belfast. Sie bestanden neben einander in Cork. Es ist wieder ein Zeugniss von dem aller ruhigen Berechnung abgeneigten Charakter der irischen Bevölkerung, dass der Orden der Foresters in Dublin so beliebt war, weil er sich an den politischen Demonstrationen betheiligte[9]. Die Mitglieder der absterbenden Hilfskassen in den Mittelstädten fielen zum Theil den Orden, zum Theil den grossen Begräbnisskassen zu[10]. Bemerkenswerth ist es, dass die Gewerkvereine in Belfast die gewöhnliche Hilfskasse ver-

---

[1] S. 3.
[2] S. 3.
[3] S. 4.
[4] S. 5 und 6.
[5] S. 9.
[6] S. 6.
[7] S. 9.
[8] S. 11 fg.
[9] S. 4. Lynch Daniell bemerkt, dass die katholische Geistlichkeit die Entwicklung der Hilfskassen zwar nicht gefördert, aber auch nicht verhindert hätte. Nach mündlichen Mittheilungen stände in neuerer Zeit der katholische Klerus Dublin's den Foresters feindlich gegenüber.
[10] S. 3.

drängt hatten[1]). Ausserdem existirten in Irland wie früher erwähnt, Rentenkassen für die Wittwen und Waisen der liberalen Berufe, hauptsächlich der nicht staatskirchlichen Geistlichkeit[2]). —

Noch weniger befriedigend war die Lage der wallisischen Kassen. In diesem Berglande und den Grenzgrafschaften Herefordshire und Monmouthshire waren vielleicht nur 2 zahlungsfähige Hilfskassen vorhanden. An der Verwaltung der ersten der ‚Herefordshire Friendly Society‘ betheiligten sich die Ehrenmitglieder. Die andere war eigenthümlicherweise ein Frauenverein, die hier dem männlichen Geschlechte an Einsicht in das Versicherungswesen bei weitem überlegen waren. Die ‚Ladies Benefit Society‘ zu Mold in Denbighshire — sie hatte 60 Ehrenmitglieder unter der Damenwelt der Umgegend — hatte nicht nur eine graduirte Prämientabelle, sondern liess alle 5 Jahre von einem Aktuar eine Bilanz machen[3]). In allen andern Kassen herrschten traurige Zustände, welche aus zwei Ursachen entsprangen. Wie überall war auch hier die Intelligenz der kleinen Leute nicht hinreichend, um das Versicherungsgeschäft zu betreiben; sie mussten sich nach fremder Hilfe umsehen. Die wurde ihnen im reichsten Maasse zu Theil. Aber die Geistlichen und die Gentlemen verstanden selbst vom Versicherungswesen nichts, und ihre Hilfe schlug daher zum Verderben der armen Leute aus[4]). Dazu kam, dass das kleine Bergvolk hartnäckig an seiner Nationalität festhalten wollte, das Eindringen der englischen Sprache fernzuhalten suchte, aber damit auch der Litteratur eines höher gebildeten Volkes den Eingang versperrte[5]). In der wallisischen Sprache existirte kaum eine Schrift über das Versicherungswesen. Die Vorliebe für heimisches Wesen hatte zur Gründung von wallisischen Orden geführt, welche die höher entwickelten englischen zwar nicht am Eintritte, aber an der Ausbreitung verhinderten. Die wichtigsten waren ‚The Order of the true Ivorites‘ (Ivor ap Llewellyn ist der Name eines wallisischen Häuptlings), ‚The

---

[1]) S. 21.

[2]) Nach dem Berichte des irischen Registrar für das Jahr 1872 (erschienen 1873) waren es im Ganzen 12 mit 832 Mitgliedern. Der Reservefonds derselben betrug 185 322 £. Im Bezuge einer Altersrente befanden sich 475 Personen, im Ganzen bezogen sie 11 104 £. — Nach dem Report für 1871 (1872) besassen die 72 948 Mitglieder sämmtlicher übrigen Berichte einsendenden Hilfskassen nur — 24 278 £ Vermögen. Ihre Einnahmen hatten die Höhe von 62 204 £ erreicht. Für Krankengeld hatten sie 6346 £, für Begräbnissgeld 10 626 £, für Verwaltung 9555 £ ausgegeben und 14 855 £ vor Weihnachten vertheilt.

[3]) Report by E. Lynch Daniell Esq. on Friendly Societies in Wales, Monmouth and Herefordshire. S. 11.

[4]) S. 1.

[5]) S. 2 und 3. — In einem der letzten Berichte über die schottische Volkszählung macht der Registrar auf die Nachtheile aufmerksam, welche das zähe Festhalten an heimischer Sprache für die Hochschotten hat.

Independent and Loyal Order of Alfreds', ,The Merthyr Unity Philanthropic Institution' und die ,Ancient Britons, Merthyr and Dowlais Unity' [1]). Die Manchester Unity hatte am 1. Januar 1871 31 205, die Foresters 18 760, die Shepherds 192 Mitglieder. Lynch Daniell macht darauf aufmerksam, dass das Fürstenthum eine viel grössere Anzahl von Logen und Courts als Irland aufzuweisen hatte, obwohl seine Bevölkerungszahl weit geringer als die irische war [2]). Den trostlosesten Anblick bot die lokale gewöhnliche Hilfskasse, welche von Alt und Jung dieselbe Prämie erhob und ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Viele Kassen, die eine Zeit lang blühten, waren untergegangen. L. Daniell bedauerte es, dass die ehrlichen theilenden Gesellschaften sie nicht verdrängt hätten [3]). Der Royal Liver hatte natürlich ebenfalls den Weg in die Thäler von Wales gefunden. Die Zahl der Mitglieder betrug in 52 Ortschaften 37 000. Ihm gab an Nichtswürdigkeit der einheimische ,Swansea Royal' nichts nach [4]). Lokale Begräbnisskassen waren selten [5]). Mit den Gruben und den industriellen Anstalten waren Krankenkassen, häufig Zwangskassen verbunden. Die Unternehmer zogen den Arbeitern die Prämien vom Lohne ab und zahlten die Unterstützung aus. Die Verwaltung überliessen sie in den meisten Fällen den Arbeitern. Ein Zuschuss wurde nur in Ausnahmefällen geleistet. Ein Besitzer von Schieferbrüchen, Namens Assheton-Smith, beschämte alle andern Unternehmer. Er hatte ein Krankenhaus gebaut, und beglich die Defizite, welche sich jährlich in den Hilfskassen seiner Arbeiter einstellten. Von 1861—1872 betrugen seine Zuschüsse 2599 £ [6]). Für Wales ist es ebenso charakteristisch wie für Irland, dass keine Dorf-, Distrikts- und Grafschaftsvereine existirten [7]). Aus dem grösseren Reichthume, der grösseren Bevölkerungszahl von Süd-Wales erklärt es sich leicht, dass dieser Theil der Hauptsitz der Hilfskassen war. In Glamorganshire lag der Mittelpunkt der wallisischen Orden; Swansea, wo die grosse einheimische Begräbnisskasse ihr Centralbureau hatte, gehört zu dieser Grafschaft. Süd-Wales besitzt bedeutende Eisen-, Kohlen-, Blei- und Kupfergruben [8]). Eine Bergwerkskasse mit Zweigen existirte damals noch nicht. —

Die wichtigsten Einflüsse, welche das Gedeihen der Hilfskassen in Schottland und den 4 nördlichen Grafschaften Eng-

[1]) S. 6.
[2]) S. 5.
[3]) S. 2.
[4]) S. 13 und 14.
[5]) S. 13.
[6]) S. 13 und 26.
[7]) S. 5.
[8]) S. 5 und 12.

lands[1]) beeinflussten, wurden früher besprochen: jährliche Kontrakte für ländliche Arbeiter, wodurch das Bedürfniss nach Unterstützungsvereinen verringert wurde, weiter der Umstand, dass der Reservefonds der meisten theilenden Gesellschaften für die Mitglieder eine Darlehnskasse bildete, endlich die Sitte der Vereine, sich unter einander mit Geld auszuhelfen[2]). Wir haben nur wenig hinzuzufügen. Der Lohn wurde noch vielfach in natura verabreicht. Die Arbeiter erhielten z. B. in Südschottland und Nordengland eine Kuh. Dies gab den Anstoss zur Bildung von Kuhkassen, deren wir schon früher Erwähnung thaten[3]). Mit Erstaunen ersieht man aus den Namen einiger Kassen, dass in denselben zugleich Menschen- und Kuhleben versichert wurden, was Culley ausdrücklich bestätigt. Die Statistik der Kuhleben liess es räthlich erscheinen, bis zum vollendeten zwölften Jahre 5 % des auf den Tod des Thieres versicherten Betrages als Prämie zu erheben.

Die sparsame schottische Natur vermied Versammlungen in Wirthshäusern. Der Wirth spielte daher bei der Gründung keine so bedeutende Rolle wie in England. An seine Stelle trat nicht selten der kleine Krämer. Bei der jährlichen Theilung des Ueberschusses hoffte er auf vermehrte Einkäufe. Neben den ökonomischen Umständen und dem sittlichen Charakter der Mitglieder wirkte ein moralisches Element. Die Freimaurerei in ihrer ursprünglichen Gestalt ist unter den arbeitenden Klassen Schottlands noch vielfach verbreitet. Dem bedürftigen Bruder wird ein Almosen gegeben[4]). Doch voll-

---

[1]) Report on Scotland and the four Northern Counties of England. (Northumberland, Durham, Westmoreland und Cumberland.)

[2]) S. 1.

[3]) S. 13. Dort folgende von Culley entworfene Statistik:

Name des Klubs	Datum der Gründung	Zahl der versicherten Kühe	Gebiet der Kuhkasse	
Alnwick Cow Club	1838	620	Unbegrenzt hauptsächlich Northumberland	
Dunse and District Society for Insuring Cows	1834	120	Sechs Meilen von Dunse	Wird nicht streng befolgt. Die Eigenthümer bleiben Mitglieder, obwohl sie bisweilen nach England wandern.
Garvald Cow Club and Funeral Fund	—	214	Umgegend v. Garvald	
Spott Friendly Society	1799	323	Umgegend v. Spott	
Tranent Cow Club and Funeral Fund	1820	—	Umgegend v. Spott	

[4]) S. 1 und 127.

zog sich wie in England ein langsamer Umschwung. Mit einigen Logen hatte man Hilfskassen verbunden, welche jedoch nur Logenmitglieder aufnahmen [1]). In dem Orden der ‚Free Gardeners' war das maurerische Element noch sehr stark. Die M. U. und die Foresters hatten eine ziemliche Verbreitung in Schottland erlangt. Die lokalen Begräbnisskassen waren zahlreich.

Die grossen Begräbnisskassen waren in den industriellen Bezirken zu einer bedeutenden Entwicklung gelangt. Anfangs der fünfziger Jahre hatte sich auch hier ‚The Royal Liver' eingebürgert. Aus derselben waren bei der Leichtigkeit der Sezession und dem gewissenlosen Charakter der Beamten ein halbes Dutzend grosser Begräbnisskassen entstanden, von denen wir unten einige Nachrichten geben [2]). Wie in Irland und Wales fehlten auch in Schottland die Grafschaftsvereine. Eine merkwürdige Institution müssen wir am Schlusse noch kurz erwähnen: ‚The Refuge Benefit Society'. 304 jährlich theilende Gesellschaften in Newcastle bildeten eine Kasse (jedes Mitglied bezahlte jährlich 1 d.), aus welcher diejenigen Mitglieder unterstützt werden, welche durch den Zusammenbruch ihrer Kassen unterstützunglos werden [3]). —

Die Berichte Stanley's und Sir G. Young's haben den reichsten Inhalt. Dem Ersteren war der Löwenantheil zugefallen: die Beschreibung der Hilfskassen in London und in den Hauptsitzen der Industrie. Sein Arbeitsfeld war das

---

[1]) S. 33. Der hier erwähnte Verein heisst ‚The Masonic Brotherly Society of St. John's, Thornhill'. Wenn man sich erinnert, dass die ältesten schottischen Hilfskassen nachweisbar Freimaurern ihre Entstehung verdanken, so darf man wohl dem Freimaurerthum einen grösseren Antheil an der Entwicklung der schottischen Hilfskassen zuschreiben, als gewöhnlich geschieht. In der Einleitung wurde auf den Einfluss der Zünfte auf das schottische Hilfskassenwesen hingewiesen. Von diesen waren zur Zeit der letzten Enquête noch 7 vorhanden, welche Alters-, Wittwen- und Waisenpensionen gaben. S. 38. Ueberhaupt hat derjenige, welcher die Vorgeschichte der britischen Hilfskassen kennen lernen will, sein Hauptaugenmerk auf Schottland zu richten.

[2]) S. 2 fg. — Im Jahre 1852 wurde James Steel dem ‚Royal Liver' abtrünnig und gründete den ‚Scottish Legal'; im Jahre 1862 entführte John Stewart, ein Collector des R. L., seine Herde und wurde der Gründer der ‚City of Glasgow F. S.'. Inzwischen führten heftige Kämpfe im Innern des ‚Scottish Legal' zur Gründung der ‚Stirling Friendly Assurance Society' (1861) und der ‚Northern F. S.' (1862). James Steel war mittlerweile der freien Hilfskasse überdrüssig geworden. Um der schottischen Bevölkerung eine noch höhere Anregung zur wirthschaftlichen Vorsicht zu geben, rief er eine Lebensversicherungsgesellschaft ‚The British Legal Assurance Company' in's Leben (1865). Grosse Kämpfe gingen voraus; dabei wurde ein Collector, MacCalman, ausgestossen, welcher darauf die ‚Reform Friendly Assurance and Loan Society' (1865) gründete. Stewart sollte nicht lange ungestört bleiben. John Wilson musste aus der C. o. G. F. S. ausgestossen werden und gründete die Glasgow Reformed F. S. (1869). Wilson und MacCalman schweissten ihre freien Hilfskassen zusammen. So entstand die ‚United Reformed F. S. (1870).

[3]) S. 155.

moderne England, welches in einer überraschend schnellen Entwicklung das alte England, die Ackerbaudistrikte des Südens, ebenso in den Hintergrund gedrängt hat, wie der Industrielle den Gentleman. Hull und Liverpool, Sheffield und Leeds, Manchester und Birmingham sind einige der grossen Centren seines Beobachtungsfeldes: die Heimath der Peel, der Bright und Gladstone, die Stätten, wo seit hundert Jahren der vierte Stand sich von Zeit zu Zeit gegen seine Unterdrücker erhoben hat. Sir G. Young's Untersuchung dagegen bewegte sich auf dem klassischen Boden Alt-Englands, dort wo Norwich und Bristol, Winchester und Canterbury, Oxford und Cambridge, Windsor und Hampton Court, Bath und Tunbridge Wells liegen, wo Wat Tyler und Cromwell ihre Schaaren gegen ihre sozialen und politischen Gegner sammelten, wo Occam und Bacon, Hobbes und Locke, Pitt und Canning geboren wurden [1]). Dort neue Verhältnisse, neue Sitten, ein Arbeiterstand, der sich auf die eigenen Füsse stellen muss, hier ein Fortleben in Jahrhunderte alten Sitten und Traditionen, ein Arbeiterstand, an dessen Hebung Gentry und Klerus überall mit grösserem oder geringerem Eifer mitwirken.

Fast alle Vereine, welche sich über ganz England erstreckten, oder zu erstrecken suchten, hatten in Stanley's [2]) Bezirk ihren Sitz: die Orden, meistens in den grossen Industriecentren, die Landesvereine in London, die Zwangseisenbahnkassen fast ausschliesslich in der Hauptstadt, die grossen Begräbnisskassen in Liverpool, die affiliirte Gewerbekasse der Maschinisten in Salford. Seine Provinz hatte nur wenige patronisirte Kassen, die Becher Clubs, drei unbedeutende Grafschaftsvereine und einen Distriktsverein ‚The North Staffordshire Provident' aufzuweisen. Einige der letzteren siechten dahin, die Gesammtzahl ihrer Mitglieder war nicht gross.

Dagegen war das Dasein dieses Hilfskassentypus charakteristisch für Sir G. Young's [3]) Distrikt. Er fand sich in allen seinen Arten und Spielarten, als patronisirter Dorfverein, als vom Klerus und Gentry entweder gegründeter oder verwalteter Stadtverein, als Distriktsverein, als Grafschaftsverein, als Vereinigte Spar- und Hilfskasse, die in einem ihrer Exemplare den Flug über ganz England wagte.

---

[1]) Grant Allen, ein geistreicher aber unkritischer Dilettant auf dem Gebiete der Anthropologie, sieht durch den geschilderten Prozess das Verhältniss zwischen Germanen und Kelten verrückt. Da sich der moderne industrielle Aufschwung auf altem, keltischen Gebiete vollzogen habe, gewinne die dortige Bevölkerung ein Uebergewicht über die germanischen Einwohner des Ostens und Südens.

[2]) Report by the Hon. E. Lyulph Stanley, Assistant Commissioner. Siehe auch Fourth Report. S. XLIX.

[3]) Report by Sir G. Young, Bart., Assistant Commissioner.

Abgesehen von diesen fundamentalen Unterschieden finden sich grosse Aehnlichkeiten in den Erfahrungen beider Männer. Beide sahen den Untergang der altenglischen Rentenkassen, deren Mitglieder durchgängig nicht den arbeitenden Klassen angehörten. Die grosse Masse derselben fand sich in Sir G. Young's Distrikt, nämlich in Devonshire. Die Postsparkasse bereitete ihnen eine heftige Konkurrenz. Beide begegneten Frauenvereinen, Sir G. Young hauptsächlich in den strohflechtenden Bezirken von Bedfordshire und Hertfordshire. Beide hatten von grossen blühenden städtischen Hilfskassen zu berichten; doch hatte Stanley's Provinz, Birmingham, die bedeutendsten Exemplare aufzuweisen. In beiden Provinzen waren mit Werkstätten, Gruben, Fabriken entweder freie oder Zwangskassen verbunden, welche in Krankheit oder in Unfällen Hilfe gewährten. Was jedoch viel wichtiger ist, beide sahen die lokale Hilfskasse, den alten Klub, vor den Orden zurückweichen, obwohl dieselben viel höhere Verwaltungskosten berechneten. Sie wurde entweder ganz verdrängt oder aufgesogen, d. h. in eine Loge verwandelt. Stanley meinte, dass die schlechteren Orden sich entweder bald nach dem Vorbilde der M. U. reformiren oder zu existiren aufhören müssten. Er glaubte also, die Konkurrenz müsse segensreich wirken. Es verlohnt sich wohl, diesem a priori Urtheil das a posteriori Sir G. Young's gegenüberzustellen. Dieser sagt: „Die Konkurrenz bewirkt jedoch viel Unheil." Die Orden unterboten sich, einer glaubte mit noch niedrigeren Prämiensätzen auskommen zu können, als der andere. Der Bierwirth hatte den Umschwung der Verhältnisse begriffen. Er gründete jetzt mit Vorliebe Zweigvereine, und die Orden sahen sich in ihrer Existenz bedroht, wenn sie nicht auf ihn Rücksicht nahmen. Denn erlaubte ihm ein Orden nicht, einen Zweigverein zu eröffnen, so ging er zu einem andern über. Der bestverwaltete Orden, die Manchester Unity, machte in den ländlichen Distrikten nur geringe Fortschritte. Sie war zu straff organisirt, die Beiträge, welche sie forderte, zu hoch für den Geldbeutel der ländlichen Tagelöhner. Nur Handwerker und Gewerbsleute, welche wöchentlich 18—25 s. verdienten, konnten in dieselbe eintreten. Weit mehr Erfolg hatten die Foresters, obgleich dieselben „in fast jeder Hinsicht eine halbe Generation hinter den Odd Fellows zurück" waren [1]).

Sir G. Young sah die Dorfklubs ausserdem von den Grafschaftsvereinen bedroht. Auch bei diesem Prozesse liefen die Ergebnisse des Wettbewerbs allen Schlüssen stracks zuwider. „Der Grafschaftsverein," sagt Young, „rottet die alte Dorfkasse aus, nicht die schlechteste, sondern die beste." Wenn wir den Vorgang Schritt für Schritt verfolgen, finden wir es sehr er-

---

[1]) Young, S. 1.

klärlich. Alle patronisirten Vereine waren anf strengen Versicherungsprinzipien aufgebaut. Die intelligentesten Mitglieder konnten den Vortheil eines solchen Vereines sehen, die schlechteren Köpfe nicht. Jene traten in die County Societies ein, diese blieben in dem alten Village Club, den natürlich das Einströmen der weniger intelligenten Elemente noch verschlechtern musste. Auch die theilenden Gesellschaften hielten sich. — Der patronisirte Verein wollte ehrlich sein. Man durfte nur bis zu einem bestimmten Alter Krankengeld versichern, dann konnte eine Altersrente beginnen, für welche der Arbeiter besonders bezahlen musste. Das lag über den einfachen Verstand des Arbeiters hinaus. Der Dorfklub bricht zusammen, so dass man am Abend seines Lebens nichts hat, meinte er, und hier hat man nach 65 Jahren auch nichts. Da lobe ich mir doch den Dorfklub, da hatte man doch wenigstens noch seinen Spass. Um das Urtheil des Arbeiters voll begreifen zu können, muss hinzugefügt werden, dass die Prämiensätze der patronisirten Vereine gewöhnlich höher waren, als die der gewöhnlichen Hilfskassen. Dazu kam, dass es den patronisirten Vereinen an einem sozialen Elemente fehlte. „Ein Verein, der dem Gesunden gar nichts bietet, kein Bier, kein Fest, kein Feuer, sei unerträglich.“ Alle Mitglieder, denen es „mehr um das Bier, als um die Unterstützungen zu thun war“, blieben Mitglieder des Dorfklubs [1]). Die mässigen Elemente traten lieber in die patronisirten Vereine oder in die Landesvereine ein, obwohl sie es schmerzlich empfanden, dass in den einen wie in den anderen, die Verwaltung nicht in ihren Händen lag.

Erwähnen wir endlich noch eine Klage, der auch Sir G. Young einige Berechtigung zuerkennt. Die besseren patronisirten Vereine sammelten ein bedeutendes Vermögen an. Manche Gemüther hätten gewünscht, dass dasselbe vertheilt würde, sie befürchteten, die Reserven könnten die Löhne drücken [2]). Sir G. Young ist der Meinung, dass der Ueber-

---

[1]) Nach Sotheron-Estcourt in der Wilts. F. S. hatten Gentry und Klerus auch in anderen patronisirten Vereinen dem sozialen Bedürfnisse entgegenzukommen gesucht. So findet sich in den Statuten der Hampshire F. S. folgender Zusatz zu § 21: ‚The members of districts are strongly recommended to make arrangements for attending Divine service on Whit Monday (!!), or on such other day as may be convenient, and to hold a festival on the same day.‘ In der Clifton F. S. hatte man eine Theegesellschaft eingeführt, aber „nur die Frauenzimmer kamen“. Young, S. 10.

[2]) Hier ist wiederum eine Gefahr der gewöhnlichen, freien Hilfskassen angedeutet, die um so schwächer wird, je weniger die Verwaltung in den Händen der Mitglieder liegt. In den R. R. der ersten Hälfte der siebenziger Jahre wird immer wieder hervorgehoben, dass etwa 25% aller vom Registrar aufgelösten Kassen völlig zahlungsfähig waren. Die Mitglieder wollten das angesammelte Kapital vertheilen. So hatten z. B. 19 von 76, 12 von 64, 12 von 62, 10 von 45 aufgelösten Vereinen mehr als 10 £ pro Mitglied zu vertheilen, in den vier Jahren nur 16 weniger als 1 £, 127 1—10 £, 53 mehr als

schuss in irgend einer Weise zu Gunsten der Mitglieder verwandt werden sollte, beispielsweise zur Reduzirung der Prämiensätze für alte Mitglieder, oder zur Aufbringung der Verwaltungskosten. Vielleicht könnten auch die Altersrenten vergrössert werden.

Wenn man Alles dies erwägt, erkennt man, welche Hindernisse den patronisirten Vereinen im Wege standen. Die Eintretenden bereiteten ihnen neue. Der natürlichen Neigung, sich möglichst lange unterstützen zu lassen, stand keine genügende Aufsicht seitens der übrigen Mitglieder gegenüber. Wenn nicht von oben herab die genaueste Kontrolle ausgeübt wurde, wurde der Verein auf's Schmählichste betrogen. An derselben liessen es einige Kassen fehlen, um den Mitgliedern den Mangel an aller Selbstverwaltung so wenig wie möglich fühlen zu lassen. Ordnung und Freiheit, Strenge und Nachsicht klug zu verbinden, das hatte nur Sotheron-Estcourt verstanden. Der Essex Provident war zahlungsunfähig, die South Gloucestershire F. S. hatte sich in den sechziger Jahren aufgelöst. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Krankheitstage hebt sich in den patronisirten Vereinen zuweilen auf das Zwei- und Dreifache der gewöhnlichen Hilfskassen der Umgegend.

Die Erfahrungen der Hilfskommissarien stimmten also darin überein, dass die Orden und die grossen Begräbnisskassen überall in den drei Königreichen im Vordringen begriffen waren, dass die guten Gewerbekassen keine bedeutenden Fortschritte gemacht hatten und die theilenden Vereine überall ihren Platz behaupteten.

Wir widmen dem Kommissionsberichte nur wenige Seiten. Manches haben wir in der Besprechung der Reports der Hilfskommissarien schon berührt, und den Fourth Report selbst häufig früher angeführt.

Er zählt 34 Orden mit mehr als je 1000 Mitgliedern auf. Die gesammte Mitgliederzahl derselben betrug 1 252 275. Von diesen entfallen auf die M. U. 426 663 Mitglieder in 3488 Logen. Die Foresters wiesen 388 872 Mitglieder in 3651 Courts auf [1]). Es gab affiliirte Gesellschaften mit viel geringerer Mitgliederzahl [2]). Fortwährend fanden Sezessionen aus diesem oder

10 £ (R. R. 1872, 1873, 1874, 1875. S. 7—8, 8, 5, 23—25). Die grosse Menge der aus Mangel an Vermögen zusammenbrechenden Vereine, welche klang- und sanglos untergehen, sind natürlich hier nicht in Betracht gezogen. — Herr Tompkins reichte der Königlichen Kommission eine Liste ein, wonach in den letzten 4 Jahren in einem Falle 393 £, in einem zweiten 71 £, in einem dritten 70, weiter 28, 27, 25, 24, 19, 17 bis zu 6 £ pro Mitglied vertheilt wurde. qu. 1896—1898. Second Report.

[1]) S. XXVIII. — Die Manchester Unity, Foresters, Druids und Rechabites hatten Zweige in den Kolonien.

[2]) § 109.

jenem Grunde statt. Die Austretenden gründeten neue Orden [1]). So wurde der Vortheil, den eine einheitliche, intelligente Leitung gewährt, häufig illusorisch. Eine gegenseitige Hilfe der Kassen unter einander stand wohl nur auf dem Papier. Die Statuten der M. U. enthielten zwar einen Paragraphen des Inhaltes, dass Logen, welche ohne ihre Schuld in Noth gerathen waren, durch Ausschreibung einer Umlage vom Distrikte unterstützt werden sollten, und dieselbe Unterstützung war den Distrikten zugesagt, aber, fügt der Bericht hinzu, „the evidence taken before us leaves it uncertain as tho whether this is considered a legal claim or not [2]). Ebenso stand es in anderen Orden. Doch war in der M. U. eine Unterstützung für solche Mitglieder einer unehrlich handelnden Loge vorgesehen, welche im Ordensverbande bleiben wollten. Sie wurden, ohne einer Loge anzugehören, entweder District Members oder selbst Unity Members.

Die Unterstützungen, welche die Orden gewährten, beschränkten sich im Wesentlichen auf dieselben, welche von andern Hilfskassen geleistet wurden: Krankengeld und Begräbnissgeld. Dass Altersrenten bei dem Einkommen der arbeitenden Klassen nicht bezahlt werden könnten, das hören wir immer wieder [3]). Das Armenhaus ist nach wie vor die Zuflucht der Armen, welche so unglücklich sind, invalide zu werden. Nicht besser geht es Wittwen und Waisen. Denn die ‚Wittwen- und Waisenkassen‘ welche mit den Distrikten verschiedener Orden verbunden worden sind, haben sich nicht bewährt [4]).

Doch bietet ein gutverwalteter Orden den Vortheil, dass die Auszahlung des Begräbnissgeldes sicherer ist, der Wandernde ein Zehrgeld empfängt, und in der Fremde seine Beziehungen zur heimathlichen Loge leicht aufrecht erhalten kann. Das Clearance-System ist theilweise durch ein anderes verdrängt worden. Verziehende Mitglieder bleiben Mitglieder

---

[1]) Die Eitelkeit war vielfach im Spiele: der hochtönende Titel und die Wichtigkeit eines leitenden Beamten verführte. §. 128.

[2]) §. 101.

[3]) S. unter Anderem qu. 200—202, qu. 291 (Ratcliffe), nur die bestbezahlten Klassen von Arbeitern können eine Rente versichern, qu. 975—978 (Finlaison) und qu. 13 651, 13 652.

[4]) Young, S. 2. So bleibt das Armenhaus die nothwendige Ergänzung der Hilfskasse. Nach dem Berichte des Poor-Law Board für 1868—1869 waren von Armen, welche in den hauptstädtischen Bezirken Unterstützung ausser dem Hause erhielten, 31% durch Alter oder Unfall entkräftet, 34,2% Weiber und Kinder, welche ihres Ernährers in Folge von Tod, Abwesenheit und Eheverlassung beraubt waren, 34% hilflos in Folge von Krankheit und Arbeitsmangel. — Ueber die in Irland im Armenhause Unterstützten siehe die Karte in dem Annual Report of the Commissioners for a. the Laws f. Relief o. the Poor in Ireland. Vom 31. März 1867. Die Zahl fängt im August und September an zu steigen, hebt sich den Winter hindurch und sinkt vom Februar an. — Man sieht im Sommer im Armenhause nur alte Leute, Weiber und Kinder.

ihrer Loge, die fremde Loge zahlt die Unterstützungen und empfängt die Beiträge. Periodisch findet eine Abrechnung zwischen den Logen statt [1]). Erwähnen müssen wir noch, dass die M. U., die Foresters und Rechabites Zweigvereine für die Jugend gegründet haben, und der Orden der Foresters noch einen vornehmeren Orden ‚The Ancient Order of Shepherds' einschliesst [2]). Die Mitglieder desselben bezahlen Zusatzprämien und erhalten höhere Unterstützungen. Sie sind bei Nichtmitgliedern nicht grade beliebt. Sir G. Young gegenüber wurde der höhere Orden ein ‚House of Lords' genannt.

Wie die meisten Hilfskassen [3]) waren auch die Orden durchgängig zahlungsunfähig. Das Defizit der M. U. betrug am 1. Januar 1871 £ 1 343 446 [4]). Der Muth, mit welchem der Orden diese Thatsache bekannt machte, war jedenfalls rühmenswerth. Einige Kassen hatten bei einer Abschätzung im Jahre 1872 einen Ueberschuss, andere ein Defizit.

Die M. U. hatte die beste Organisation. Selbst die Foresters waren weit zurück. Stanley zählt (S. 9) folgende Verschiedenheiten zwischen den beiden auf. Es giebt Courts, welche in keinem Distriktsverbande stehen. Der Distrikt der Foresters hat ein geringeres Aufsichtsrecht, als der Distrikt der M. U. Zu dem jährlichen Wanderausschusse darf jeder Court einen Vertreter entsenden. Das Direktorium wandert mit dem Wanderausschusse. In die Centralbehörde werden Männer aus den Mitgliedern am zeitweiligen Sitze gewählt. Es ist hier mehr Spielraum für indivieduelles Belieben vorhanden, aber darin liegt die grosse Schwäche. Sie haben weniger unter Sezessionen gelitten, aber sie stehen finanziell viel tiefer, als die M. U.

Kein anderer Orden konnte mit diesen beiden verglichen werden, alle übrigen hatten eine viel losere Organisation.

---

[1]) §. 103, 104.

[2]) §. 115, 116.

[3]) ‚Undoubtedly, a majority of them are unsound; a very large majority, I should say.' qu. 1069. Siehe auch 1070—73 (Neison). — Einer der Kassenbeamten einer grossen Begräbnisskasse meint, dass jede Gesellschaft im Königreiche bankerott wäre, wenn nicht neue Mitglieder einströmten. qu. 2244. (Der Zeuge kannte jedenfalls einige patronisirte Vereine nicht.) Es ist schade, dass kein Zeuge ausser Neison in häufigen Verkehr mit Hilfskassen kam. Warren (qu. 27367—68) hat nach eigenem Geständnisse nur wenige gesehen und hält 50% für zahlungsunfähig; Bailey hat in 10 Jahren nur 50—60 kennen gelernt, hält die Majorität für zahlungsunfähig (qu. 781); Finlaison hat in der letzten Zeit nur die grossen Kassen kennen gelernt (qu. 934), hält die Majorität der kleinen Kassen für zahlungsfähig. qu. 940. (Die kleinen Kassen waren das Schosskind Finlaison's). Stratton, der Sekretär des ‚Friendly Societies Committee' antwortet auf die Frage: Do you believe that many of them become bankrupt. — Yes. qu. 8589.

[4]) § 140.

Der ‚Grand United Order of Odd Fellows' hatte erst vor Kurzem angefangen, sich zu centralisiren und konsolidiren[1]).

Der ‚Order of Druids' erscheint in Stanley's Bericht (S. 11) nicht in einem sehr günstigen Lichte. Er hält neun Zehntel aller Logen für zahlungsunfähig und tadelt den Eigensinn, mit welchem jeder Rath zurückgewiesen wird. Der Orden stand damals noch in seiner ersten Jugend; er war ein Splitter des Ancient Order of Druids, und im Jahre 1858 in's Leben getreten. Seit 1872 scheinen sich die Zustände gebessert zu haben. Der Orden hat seine Spitze in einem Wanderausschuss (Annual Moveable Delegation) und in einem Direktorium, welches, wie in der M. U., aus Mitgliedern aller Logen gewählt werden darf. Das Vertretungsrecht ist nicht so beschränkt, wie in der M. U., aber auch nicht so unbeschränkt wie in dem Orden der Foresters. Jede Loge und jeder Distrikt darf einen Vertreter senden, aber bei Abstimmungen werden nur die Zahlen der Mitglieder in Betracht gezogen. Je 500 Mitglieder haben eine Stimme. Wenn dieselben 2 Vertreter schicken, so wird nur 1 Stimme gerechnet. Ein Vertreter, welcher 2000 Mitglieder repräsentirt, hat 4 Stimmen. Einen abweichenden Zug in der Verfassung der Druiden müssen wir noch kurz besprechen. Einige kleine Logen hoben die Zweigkasse auf und gründeten eine gemeinsame Distriktskasse, aus der also sowohl Krankengeld als Begräbnissgeld bezahlt wird[2]).

Dem Orden der ‚Nottingham Ancient Imperial United Odd Fellows' fehlte das Element des Distriktes, insoweit

---

[1]) Der Verfasser von ‚A Short History of the Chief Affiliated Friendly Societies' nennt ihn noch jetzt ‚more democratic in its government than most of the others'. Das zeigt sich auch in der niedrigeren Stellung, welche er einnimmt. Graduirte Prämien sind noch nicht eingeführt. — In Amerika, wo der Independent Order, der Sprössling der M. U., keine Farbigen, Indianer etc. aufnimmt, ist er der „Coloured Order" geworden. S. 25 ff.

[2]) Dieses wird ‚Equalisation' genannt. Der Verfasser der Short History etc. ist ein einseitiger Verfechter derselben, S. 31 und 32. Wird die scharfe Kontrolle, wie in einer kleinen Krankenkasse, herrschen? — Andererseits hat der Plan grosse Vorzüge, welche der genannte Verfasser jedoch nicht nennt. Es wird möglich, invalide und chronische Kranke besser zu unterstützen (siehe Ratcliffe's Rath, S. 385). Die „equalising districts" hatten im Jahre 1879 258 Logen und 15 624 Mitglieder oder 27% aller Mitglieder des Ordens. Im Ganzen hatte er 128 Distrikte, 1235 Logen und 72 818 Mitglieder. —

Dieser Orden ist der einzige, welcher in Deutschland Eingang gefunden hat. Nach der genannten Schrift S. 33 hatte er gegen Ende der siebenziger Jahr in Deutschland einen Grosshain, 31 Haine (Logen) und 637 Mitglieder. 6 Logen waren in Berlin, 3 in Leipzig, je 2 in Rummelsburg, Potsdam, Hamburg, Stuttgart, je eine in Frankfurt, Bremen, Magdeburg, Dresden, Brandenburg, Heidelberg, Glauchau, Halle u. s. w. — Ich vermuthe, dass der Orden nicht unmittelbar aus England, sondern aus den Vereinigten Staaten in Deutschland eingeführt worden ist, und zwar desshalb, weil die Versammlungsplätze nur in Amerika ‚Haine' genannt werden. In England heissen dieselben ‚lodges' und nicht ‚groves'.

derselbe eine Hilfskasse zur Zahlung des Begräbnissgeldes bildet. Er hatte eine gemeinsame Begräbnisskasse. Der Orden war damals so centralisirt, die Mitglieder ausserhalb Nottinghams hatten so wenig Einfluss auf die Verwaltung desselben, dass er eher einem Grafschaftsverein, einem Landesverein oder einer grossen Sterbekasse glich. Und der Verfasser der schon oft genannten, frühestens im Jahre 1880 erschienenen Short History etc. sagt: „dass der jährliche Kongress des Ordens in Wirklichkeit eine Null ist, da er keine Gesetze erlassen, noch irgend eine Macht ausüben kann, da die Grossloge Alles, was der jährliche Kongress thut, durch ihr Veto zu vereiteln vermag". „Es giebt keinen anderen Orden", fährt er fort, „welcher so geringe Veränderungen erfahren hat, und so viel Veraltetes beibehält, wie der Nottingham Imperial Order" [1]). Der Orden zählte damals 40000 Mitglieder in 574 Logen [2]).

Den ‚Loyal Order of Shepherds' (Ashton Unity) lernte Stanley auch noch als einen schlecht verwalteten kennen. Seit 1875 hat sich ein bedeutender Umschwung vollzogen. Eine graduirte Prämienskala wurde eingeführt, jeder Zweigverein muss sich registriren lassen. Die Statuten der M. U. wurden bei Abfassung der eigenen zum Muster genommen. Am 1. Januar 1880 zählte der Orden 105 Distrikte, 1000 Logen mit 73094 Mitgliedern. Die Zahl der Frauen und Wittwen ist 25968 [3]).

Die Besprechung der andern Orden übergehen wir, und erwähnen nur noch, dass der ‚Ancient Order of Druids', der Stammvater der verschiedenen Druidenorden bei dem karitativen Prinzipe der Freimaurerei stehen geblieben war [4]), und dass ‚The Independent Order of Rechabites, Salford Unity' [5]) kräftig blühte. Im Herbste 1879 hatte derselbe 33000 Mitglieder in 61 Distrikten und 803 Zelten [6]). —

---

[1]) S. 53 und 54.

[2]) Stanley, S. 17 und 18.

[3]) Der Orden wurde am 25. Dezember 1826 gegründet, daher der Name Treue Schäfer. Siehe für obige Notiz ‚A. Short H.' S. 34—40, Stanley, S. 15.

[4]) Young, S. 2.

[5]) Der Name ist der Bibel entnommen. Den Söhnen des Jonadab, des Sohnes von Rechab, wurde für immer anbefohlen, keinen Wein zu trinken und alle ihre Tage in Zelten zuzubringen. Desshalb nennen die Rechabiten ihre Logen ‚Zelte'. A Short History etc. S. 93 und 94.

[6]) Er nimmt aus leicht begreiflichen Gründen Männer und Frauen auf. Um sich einen Nachwuchs zu sichern und die Jugend von dem Genuss geistiger Getränke abzuhalten, wurden im Jahre 1865 ‚Jugendzelte' begründet, in denen Unerwachsene vom 6. bis 15. Jahre eintreten können. Die Verfassung ist im Ganzen derjenigen anderer Orden ähnlich. Die Gesetzgebung steht bei der ‚Moveable Conference', welche alle zwei Jahre zusammentritt, die Exekutive bei dem ‚Board of Directors'. — Die Krankheits- und Mortalitätsstatistik des Ordens ist sehr günstig. Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug in 8 Jahren pro Mitglied 4 Tage 2 Stunden,

Einen Augenblick müssen wir noch bei der bedeutendsten freien Gewerbekasse mit Zweigen verweilen, bei ‚The Locomotive Steam Enginemen and Firemen's Society'. Die *Zweige* sind Einheiten für die *Krankenversicherung*, welche in den Zweigen selbstständig betrieben wird. Sie haben einen gesetzmässigen Anspruch auf Hilfe von allen andern Zweigen, wenn sie durch ein hohes Krankheitsquantum ihrer Mitglieder in Noth gerathen. Sämmtliche Zweige haben eine *gemeinsame Kasse* — es fehlt also das Mittelglied des Distrikts — für die Versicherung des *Begräbnissgeldes* (sowohl für die Mitglieder als für deren Frauen), des *Reisegeldes* und für Unterstützung in unvorhergesehenen Fällen. Hierzu hat jeder Zweig vierteljährlich beizutragen. Drittens existirt eine *Rentenkasse für Invalide*. Der vierteljährliche Beitrag beträgt 1 s. für jedes Mitglied. Ausserdem fliesst die Hälfte des Eintrittsgeldes in diese Kasse. Die Verwaltungskosten werden durch einen Beitrag von 2 d. alle 14 Tage bestritten. Das Mitglied hat also vier Arten von Zahlungen zu machen: 1) ein abgestuftes Eintrittsgeld, 2) einen graduirten Beitrag zur Zweigkasse, 3) einen feststehenden Beitrag zum Verwaltungsfonds und 4) zur Invaliditätskasse. Die Zweige stehen in laufender Rechnung mit der Centralbehörde. Die Legislative steht bei der Delegirtenversammlung, welche sich jedoch nur versammelt, wenn die Mehrheit der Zweige so bestimmt. Dieselbe ernennt einen geschäftsführenden Ausschuss, welcher die genannten Centralkassen verwaltet[1]. Nach dem 27. Jahresberichte für 1881 hatte der Verein 8835 Mitglieder in 65 Zweigen, welche über die drei Königreiche zerstreut lagen. Das Vermögen der Zweige betrug am 31. Dezember 1881:

68 502 £ — s. 8 d., und das gemeinsame Vermögen der Gesellschaft . . 13 862 „ 14 „ 5 „

Im Ganzen also 82 364 £ 15 s. 1 d.[2]

Es ist eine der trefflichsten Gesellschaften des Inselreiches. Mehr als irgend eine andere vertheilt sie das gesammte Risiko gleichmässig über die ganze Gesellschaft. Man muss sich wundern, dass sie aus eigenen Kräften so Bedeutendes

---

in dem Bradford-Distrikte der M. U. 13 Tage 10 Stunden, die Sterbeziffer war 1 : 141, in der M. U. 1 : 44. Das durchschnittliche Alter der Mitglieder der R. war 30, dasjenige der M. U. 40. Waren die Kinder mitgezählt? A Short History S. 93—106.

[1] §. 155 und 156.

[2] Die Jahresberichte enthalten sehr eingehende Nachrichten. — Im Jahre 1881 hatte die Kasse an Begräbnissgeld für 81 Männer und 69 Frauen bezahlt 1803 £, an Reisegeld nur 90 £ 8 s. Wie überall war auch hier die Alters- und Invaliditätskasse das Kreuz der Gesellschaft. Im letzten Jahre hatte sie 51 Gesuche um Altersunterstützung gewährt. Die Kosten hatten theilweise (400 £) aus den Ueberschüssen der Verwaltungskasse bestritten

vollbracht hat, ja sogar ihren Mitgliedern eine Altersrente sichern konnte. —

Die Vorzüge und Fehler der Landesvereine werden in dem Kommissionsberichte kurz dargestellt: die Billigkeit der Verwaltung, die Registration aller dieser Kassen, der Mangel aller Vertretung seitens der Mitglieder und die einheitliche Prämie. Es werden im Ganzen 8 Kassen mit über 50 000 Mitgliedern aufgezählt, die einen Reservefonds von etwa 250 000 £ angesammelt hatten. Die bedeutendsten Kassen dieser Art waren der ‚Royal Standard' und die ‚Hearts of Oak'. Nach dem 1881 erschienenen R. R. hatte der erstere im Jahre 1879 7831 Mitglieder, einen Reservefonds von 107 229 £, eine Einnahme von 21 522 £ und eine Ausgabe von 21 945 £, die Hearts of Oak[1]) aber hatten eine Mitgliederzahl von 81 986, einen Reservefonds von 381 099 £, eine Jahreseinnahme von 201 000 £ und eine Ausgabe von 146 547 £![2]) Es ist hieraus zu ersehen, welchen Aufschwung die besten Exemplare dieses Typus in den siebenziger Jahren genommen haben. Die Majorität dieser Vereine hat, wie bemerkt, eine einheitliche Prämie und erhebt ausserdem einen Theil der Beiträge in der Form der Umlage. Die besseren verwenden keine Kol-

---

werden müssen. Nur muss man nicht glauben, dass der Pensionsfond schon erschöpft war. Folgendes ist der Abschluss der Rentenkasse.

	£	s.	d.	£	s.	d.		£	s.	d.
Ueberschuss				8368	17	6½	Gezahlt an Alters- und Invalidenpensionen . . .	3487	7	8
Beiträge . . .	2609	1	6							
Zinsen	282	15	0				Ueberschuss . . .	8259	14	10½
Von der Verwaltungskasse entnommen .	400	0	0							
Eintrittsgeld .	86	8	6							
				3378	5	0				
				11 747	2	6½		11 747	2	6½

[1]) Nach den Statuten von 1877 (S. 2—4) nimmt diese Gesellschaft nur Mitglieder zwischen 18 und 30 Jahren auf, welche durchschnittlich mehr als 24 s. wöchentlich verdienen. Alle irgendwie gesundheitsschädlichen Gewerbe sind ausgeschlossen. Hieraus ersieht man, dass dieser Verein sich aus den besten Klassen des vierten Standes rekrutirt, geschickte Handwerker, Krämer, wohlentlohnte Dienstboten der vornehmen und reichen Leute etc. umfasst.

[2]) Wie sehr die Verwaltung dieser Hilfskassen, in denen keine lebendige Beziehung zwischen den Mitgliedern besteht, in Gefahr ist, in die Hand einer Clique oder nur des Sekretärs zu fallen, das ersieht man aus W. G. Bunn's History of the Hearts of Oak Benefit Society. London 1879. Diese Hilfskasse hatte zehn Jahre zu kämpfen, um einen Sekretär los zu werden, der sich als Herr und Meister aufführte. — Der Ertrag der Schrift ist dazu bestimmt, Mitgliedern, welche aus materieller Noth ihre Prämien nicht entrichten können, die Weiterbezahlung derselben zu ermöglichen. ‚There are annually a large number excluded for non-payment.'

lektoren, aber die Mitglieder, welche nicht am Sitze des Vereins wohnen, sind gezwungen, eine Mittelsperson mit den geschäftlichen Beziehungen zu betrauen. Diese Person steht aber, das ist der grosse Unterschied, nicht im Dienste der Kasse. Um die Prämienzahlung zu erleichtern, werden die Mitglieder in Abtheilungen eingetheilt. Jede Abtheilung hat an einem bestimmten Abend zu erscheinen und die Prämien zu entrichten. Hieraus erklärt sich, warum die Kasse an einer Prämie und an einer Einheitsprämie festhält. — Der Registrar schätzte die Gesammtzahl dieser Kassen auf nicht mehr als 100 [1]). —

Der Bericht zählt 11 Grafschaftsvereine auf mit nur 29036 Mitgliedern, aber einem Vermögen von 221955 £. Die noch nicht erwähnten sind die ‚Berkshire Friendly', die ‚Dorset Friendly', die ‚General Benefit Society for the Town and County of Cambridge and Isle of Ely', die ‚County of Rutland General' und die ‚Shropshire Provident'. Von diesen scheint nur die ‚Wiltshire Friendly Society' Fortschritte zu machen. Der ‚Essex Provident', welcher damals 9315 Mitglieder mit 76396 £ besass, hatte nach dem Report für 1879 (1881) 5287 Mitglieder mit 79442 £. Der Report zählte 24 Distriktsvereine mit 15000 Mitgliedern und etwa 230000 £ Vermögen auf, 4 sogenannte Becher Clubs zählten 882 Mitglieder und 16473 £ Vermögen. Aus diesen Notizen geht hervor, wie gering im Verhältniss die Zahl der Mitglieder ist, welche den patronisirten Vereinen angehören, aber auch, wie stark die finanzielle Basis im Allgemeinen ist [2]). Der ‚North Staffordshire F. S.' scheint in der letzten Zeit ebenfalls abgenommen zu haben. Nach dem Bericht hatte er 1888 Mitglieder und 15353 £ Vermögen, nach dem R. R. 1879 nur 1597 Mitglieder, dagegen 26801 £ Vermögen. —

Es gab damals in allen Theilen Englands hervorragende städtische Hilfskassen; allen voran standen ‚The Cannon Street Male Adult Provident Institution' in Birmingham, welche im Jahre 1881 9505 Mitglieder mit 81913 £ Vermögen zählte, und die ‚Birmingham General Provident and Benvolent Institution' mit 3335 Mitgliedern und 44159 £ Vermögen im Jahre 1879. Es gab aber auch tüchtige kleinere Kassen, zum Theil von hohem Alter [3]). —

Unter den vielen Dorfklubs waren einige in guten Vermögensverhältnissen, z. B. die ‚Hitchin Friendly Institution', welche trotz ihrer finanziellen Vorzüge nur langsam anwuchs. Sie ist eine der wenigen, welche eine Altersrente gewährt. Sie zählte am 31. December 1881 337 Mitglieder und hatte

[1]) § 159—178.
[2]) § 179—186.
[3]) § 209.

ein Vermögen von 19852 £ 8 s. Sie konnte 98 % ihrer sämmtlichen Beträge aus ihren Zinsen bestreiten. —

Ueber die Gewerbekasse in ihren verschiedenen Formen haben wir nur zu bemerken, dass sie populär war, aber selten gedieh. Sie sei in Gefahr, entweder in einen Gewerkverein oder in eine gewöhnliche Hilfskasse überzugehen.

Ueber das Prinzip periodischer Theilung in den ‚Dividing Societies' giebt der Bericht die widerstreitenden Ansichten, sowie sie der Kommission vorgetragen wurden. Diese Kassen verhindern gute Kassen an ihrer Entwicklung und sind andererseits der gewöhnlichen Hilfskasse vorzuziehen. Die periodischen Theilungen finden nicht in allen Fällen alle Jahre statt, in einzelnen nur in längeren Zeiträumen. In einigen wird auch ein Vermögen angesammelt, nicht der ganze Ueberschuss getheilt. Der Ueberschuss wird gut und schlecht verwandt. — Ueber die ‚Deposit Friendly Societies' haben wir nichts Neues zu bemerken.

Die lokalen Begräbnisskassen waren sehr zahlreich, sie zählten nach Hunderttausenden. Im Berichte wird die Mitgliederzahl der grossen Begräbnisskassen auf mindestens 1 000 000 geschätzt, davon entfielen auf den ‚Royal Liver' 550 000 Mitglieder, den ‚Liverpool Victoria Legal' gegen 200 000 und den ‚Scottish Legal' 216 000. Das Vermögen aller betrug 461 605 £. Nach dem R. R. von 1879 hatte der ‚Royal Liver' 865 076 Mitglieder und ein Vermögen von 629 479 £, der ‚Liverpool Victoria Legal' 472 945 Mitglieder mit 250 940 £.

Diesem Kassentypus wurde von der Kommission die genaueste Aufmerksamkeit geschenkt und zwar wurden die beiden Punkte in's Auge gefasst, welche wir im VI. und VII. Kapitel besprachen, der Einfluss derselben auf die Kindersterblichkeit und ihr ganzes Gebahren den Versicherten gegenüber. Die Untersuchung war ihnen ungünstiger als in den fünfziger und sechziger Jahren. —

Der Abschnitt über die Rentenkassen bietet ebensowenig Neues. Hilfskassen für Frauen zählt der Report 283 mit 101 516 £ auf; die Mitglieder von 237 zählten 22 691 Mitglieder. Es gab ein Dutzend Frauenorden, so ‚Female Foresters', ‚Female Druids', ‚Odd Sisters', ‚Ancient Shepherdesses' u. s. w. —

Aus dem reichen Inhalte des vierten Kapitels erwähnen wir nur noch, dass in verschiedenen Hafenstädten der Nordsee ‚Schiffbruchgesellschaften' existirten. Der Bericht macht darauf aufmerksam, dass dieselbe Stadt, Lynn, in deren Gilden nach Toulmin Smith's Werke Versicherung gegen Verlust auf der See betrieben wurde, 2 Schiffbruchgesellschaften aufzuweisen hatte[1]. —

---

[1]) S. 619.

Wir haben nun noch die Klagen über die bisherige Gesetzgebung zu besprechen. Durch die Bill, welche der Kanzler Lowe im Jahre 1870 dem Parlamente vorgelegt hatte, war eine allseitige Prüfung des Werthes der Registration Office in Anregung gebracht worden. Die Aussagen der meisten Zeugen vor der Königlichen Kommission waren der Erhaltung dieser Behörde günstig. Dagegen dachten sie sehr verschieden über das Maass der Befugnisse, welche dem registrirenden Beamten gebührten.

Diejenigen, welche seine bisherige, fast unbeschränkte Autorität vermindert zu sehen wünschten, waren entweder Personen, welchen die Ausübung der Autorität des Registrars unangenehm gewesen war, oder Individuen, welche mit Recht bemerkten, dass das Zeugniss des Beamten eine falsche Sicherheit verbreitet habe, oder Männer, welche nicht mit Unrecht darüber klagten, dass einzelne Befugnisse des Registrars nicht gehörig definirt seien, oder es waren Manchesterleute, welche, ohne die missliche Lage der Dinge in Betracht zu ziehen, mit den bekannten Gründen die Einmischung des Staates bekämpften.

Unter den Gegnern dieser Ansichten haben wir zwei Klassen zu unterscheiden. Die Einen wünschten die klägliche Stellung jenes Beamten gehoben zu sehen. Das Gesetz knüpfte den Genuss gewisser Privilegien an die Erfüllung gewisser Bedingungen. Der Registrar aber sei weder im Stande, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erzwingen, noch zu sagen, ob sie erfüllt worden wären oder nicht. Die Andern wiesen dem Staate die Pflicht zu, das Volk volkswirthschaftlich zu erziehen und es gegen Betrug zu schützen. Hierzu sei aber die Ausdehnung der Autorität des Beamten nöthig. Es ist dies die Ansicht, welche wir von Eden und Glenny bis auf Sotheron-Estcourt immer wieder gehört haben. Den beiden, widersprechenden, abstrakten Erörterungen gegenüber behauptete die Kommission eine richtige Mittelstellung. Wie weit die eine oder andere in jedem besonderen Falle berechtigt sei, das liesse sich nur ermessen „nach den Umständen des einzelnen Falles, der Wichtigkeit des zu erreichenden Zieles, nach der Kraft oder Ohnmacht der interessirten Personen, das Ziel ohne Staatshilfe zu erreichen, sowie nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die Hilfe wirksam zu machen". Nachdem die Kommission dieses bei allem einseitigen Doktrinarismus gesunde Prinzip entwickelt hat, geht sie zur Anwendung desselben über. Die Orden, insbesondere die Odd Fellows, seien im Stande, ohne Staatshilfe vorwärts zu schreiten. Aber es gebe zahlreiche Klassen, und gerade die hilflosesten und hilfsbedürftigsten, welche die Arbeiterorden nicht in ihren Bereich zögen, und es gäbe Versicherungszwecke, welche von den affiliirten Gesellschaften entweder gar nicht oder nicht in einer den Bedürfnissen dieser Klassen angepassten Weise erfüllt würden. Diese Klassen

seien die Mitglieder der Dorfvereine und der grossen Begräbnisskassen. Welche Hilfe könne der Staat den bedürftigen Klassen angedeihen lassen? Sie brauchten vor Allem Rath, Aufklärung. Dieses Bedürfniss könne der Staat im hohem Maasse befriedigen. Sie hätten zweitens eine gute Verwaltung nöthig. Die Aufgabe, welche dadurch dem Staate gestellt werde, sei schwieriger, aber er könne die Verwaltung zwingen, ihr ganzes Thun vor die Oeffentlichkeit zu bringen und die Bestrafung des Betruges erleichtern. Vielleicht empfehle es sich auch, die Staatsversicherung weiter auszubilden und mit gewissen Klassen von Hilfskassen in Wettbewerb zu treten.

Die Behörde werde also am besten erhalten. Sie solle Rath und Aufklärung ertheilen, Nachrichten sammeln und die Kassen beaufsichtigen.

Unter der Voraussetzung, dass die Registrar Office erhalten werde, bespricht die Kommission die andern Klagen gegen das Gesetz, welche ebenso widerstreitender Natur sind. Einige Zeugen wünschen, dass den Kassen eine grössere Freiheit in der Anlage ihres Vermögens gelassen werde. Diese werde den Hilfskassen finanzielle Vortheile bringen und manche unregistrirte Vereine zur Einschreibung veranlassen. Andere Zeugen wünschen die Freiheit der Vermögensanlage beschränkt zu sehen. —

Einige Zeugen, besonders Mitglieder der Arbeiterorden, klagen darüber, dass das Gesetz das Band zwischen den Logen, Distrikten und der Centralbehörde lockere, da es die Einschreibung jedes Zweiges als einer selbstständigen Kasse vorschreibe. Andere, die Mitglieder der Landesvereine, klagen, dass das Gesetz eine Uebercentralisation befördere. Sie wünschen, dass alle Mitglieder durch Stellvertreter bei den Versammlungen stimmen dürfen. —

Der Gegensatz der Ansichten offenbart sich nicht minder in der Erörterung des sozialen Elementes der Hilfskassen. Es wird sowohl vorgeschlagen, den Kassen das Tagen im Wirthshause, das Abhalten von Festen zu gestatten, als es den Friendly Societies ganz zu verbieten. Alle Ausgaben sollten unter genauester Kontrolle stehen. —

Auch über den Werth der Einsendung der fünfjährigen Berichte sind die Ansichten getheilt. Die Meinung, sie sollten in Zukunft nicht mehr eingefordert werden, und die entgegengesetzte wird vorgetragen. Jedenfalls sei es überflüssig, Berichte drucken zu lassen, wenn sie nicht benützt würden. Insbesondere herrscht Unzufriedenheit mit der Praxis der Staatsschuldenverwaltung, häufig verwickelte Berichte zu verlangen, um so mehr, als die materiellen Vortheile, welche dieselbe biete, ausserordentlich gering seien [1]).

---

[1]) Siehe S. 303 d. S.

Grössere Einstimmigkeit herrscht über die Nothwendigkeit, gegen die Landesvereine und die Begräbnisskassen leichter einschreiten zu können. Entweder solle ein öffentlicher Ankläger bestellt werden, oder der Registrar die Klage erheben, oder dem einzelnen Mitgliede die Klage ermöglicht werden.

Wie vor früheren Ausschüssen sind auch hier die Meinungen über die Vortheile und Nachtheile des Schiedsgerichts und der staatlichen Rechtsprechung getheilt. Auch bitten diesmal Freunde der theilenden Gesellschaften, dass ihnen die Registration erlaubt werde.

Erwähnen wir endlich noch, dass einige Zeugen der Hilfskasse die Pflicht auflegen wollen, ihre Tabellen prüfen zu lassen und periodisch einen Ausweis über ihre finanzielle Lage vorzulegen[1]), dann haben wir alle Hauptpunkte allerdings rascher als sonst erledigt. Wir konnten uns diesmal kürzer fassen, weil fast jede dieser Klagen schon vor parlamentarischen Ausschüssen in früheren Jahrzehnten erhoben wurde.

Der Bericht bespricht im letzten Kapitel diese Anregungen. Er ist der Ausdehnung und Reform der Staatsversicherung sehr geneigt. Verschiedene Zeugen hatten sich für dieselbe ausgesprochen und der Kommission war eine von einflussreichen Männern unterzeichnete Petition vorgelegt worden, welche die Ausdehnung der Staatsversicherung auf alle Ziele einer Hilfskasse befürwortete[2]). Der Bericht schlägt vor, dass die Krankenversicherung von den Kassen selbst übernommen, dagegen die Staatsversicherung für alle andern Zwecke passend reformirt werde. Zweierlei sei nöthig: auch geringere Beträge müssten versichert und Prämienzahlungen in geringeren Beträgen gemacht werden dürfen, und die Existenz der Staatsversicherung, von welcher die grossen Massen der Arbeiter und selbst viele gebildete Leute nichts wüssten, zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden. Es empfehle sich, staatliche Kollektoren anzustellen.

Es befriedigt auch hier, dass man mit abstrakten, prinzipiellen Erörterungen, welche aus einem leeren Ideale geschöpft werden, möglichst verschont wird. Der Report begnügt sich damit, darauf aufmerksam zu machen, dass die Staatsversicherung schon eingeführt sei, und dass Sterbekassen und Versicherungsgesellschaften zum Wohle des Volkes da seien, nicht das Volk zum Wohle der Begräbnisskassen[3]).

---

[1]) Noch jetzt muss das Geständniss gemacht werden, dass das Verständniss für diese beiden Punkte über das Geistesvermögen der grossen Masse der Hilfskassenmitglieder hinausgehe. § 90.

[2]) Siehe die P. in Appendix to Fourth Report. S. 112 ff. Unter den Petenten erwähnen wir die Erzbischöfe von Canterbury und York, 6 Bischöfe, 17 Peers, 35 Abgeordnete aller Parteirichtungen, Beamte der Armenverwaltung, Friedensrichter, Aerzte, Industrielle, gegen 90 Geistliche — und 4 Damen, darunter Miss Martinean.

[3]) S. M. Ludlow hat eine vortreffliche kleine Schrift geschrieben, welche denselben klaren, von allem Doktrinarismus freien und die konkreten

Um die Staatseinmischung in die Angelegenheiten der Hilfskassen möglichst wirksam zu machen, empfiehlt die Kommission eine Vertheilung und Vermehrung der registrirenden Behörden. Das Land soll in Distrikte eingetheilt werden, welche Deputy Registrare verwalten. Diesen liegt die Einschreibung, die Beaufsichtigung der Verwaltung ob; sie haben die Einsendung der Berichte zu bewirken u. s. w. Ueber denselben sollen drei Hilfsregistrare stehen, einer in London, einer in Edinburgh und einer in Irland, welche alle dem Chief Registrar untergeordnet sind. Dieser Beamte würde am besten einem Ministerium unterstellt. Er hat die Oberaufsicht, soll Tafeln entwerfen lassen, wenn nöthig, eine Klage erheben dürfen und an das Parlament berichten. Die Verstärkung der Centralbehörde durch einen Aktuar wird vorgeschlagen.

Wie frühere Ausschüsse erkennt die Kommission die Nothwendigkeit guter Prämientabellen an; die Centralbehörde soll desshalb Tabellen verschicken, aber den Mitgliedern die Auswahl überlassen. Noch mehr Werth legt er der periodischen Prämienreserveberechnung bei, zu welcher alle Hilfskassen gezwungen werden müssten. Die Kosten derselben liessen sich durch Verbreitung von Modellformularen verringern; vielleicht empfehle es sich, dass die Regierung die Ausgaben einer ersten Bilanz bestritte. Nicht minder wichtig seien periodische Bücherrevisionen und die staatliche Ernennung von Bücherrevisoren und Kalkulatoren (public auditors und public valuers).

Den theilenden Gesellschaften möchte die Kommission die Registration zuwenden, und die Kontrolle eines Ordens über seine Zweige anerkannt sehen. Sie glaubt, dass die Vermögensanlage nicht ganz frei sein dürfe und hält es nicht für falsch, der Hilfskasse eine materielle Hilfe angedeihen zu lassen. — Schliesslich wird die Konsolidation aller früheren Gesetze empfohlen.

Die vorgeschlagene Politik auf die kürzeste Formel gebracht, wäre Erleichterung der freiwilligen Registration und strengere Durchführung aller gesetzlichen Bestimmungen für die eingeschriebenen Kassen. Vier Kommissarien wichen in einem Punkte ab und sahen sich veranlasst, dem Parlamente in einem besonderen Berichte ihre Ansicht vorzutragen. Der erste Registrar solle nicht blos Prämientabellen verbreiten, und den arbeitenden Klassen die Auswahl überlassen, sondern er solle mit ihnen über die passendste Tabelle berathen, und wenn er sie nicht zur Annahme derselben zu zwingen im Stande sei, diese Thatsache in einem Zeugnisse zum Ausdruck bringen. Sie schlugen zwei Klassen von Hilfskassen vor.

Bedürfnisse berücksichtigenden Geist athmet, wie dieser Theil des Fourth Report. Sie führt den Titel: ‚On the different modes of State Aid to Private Undertakings and in particular to Friendly Societies. 1875.'

Am 8. Juni 1874[1]) wurde von Sir Stafford Northcote eine Bill eingebracht, welche die von der Majorität der Kommission gemachten Vorschläge enthielt. Sie umfasste auch gesetzliche Bestimmungen über Darlehnskassen, Genossenschaften und Gewerkvereine[2]). Die Rede des Kanzlers war eine Umschreibung der im vierten Berichte enthaltenen Vorschläge. Der Widerstand, welchen die Bill fand, richtete sich sowohl gegen die Prinzipien wie gegen einzelne Punkte derselben[3]). Als prinzipiellen Gegner haben wir Lowe zu verzeichnen. In einer trefflichen Rede, welche sich durch eine Konsequenz auszeichnete, welche seinen Aussagen vor der Kommission fehlte, tadelte er die Halbheit der vorgeschlagenen Massregel. Die Regierung müsse bereit sein, mehr zu thun oder weniger zu thun, die Hilfskassen in strengere Zucht zu nehmen, oder sie sich selbst zu überlassen.

Wenden wir uns nun zu den Gegnern, welche nur einzelne Punkte für verbesserungsfähig hielten. Der Gesetzentwurf solle sich auf die Hilfskassen beschränken, alle fremden Bestandtheile des Gesetzentwurfes würden besser ausgemerzt. Diese Ansicht wurde unter andern von Sir Charles Dilke vertreten. Von grösserer Bedeutung war die Behauptung, dass die Einsetzung der Deputy-Registrars dem Lande grosse Kosten verursache, und dass die vorgeschlagene Befugniss des Chief-Registrars viel zu gross sei. Es war die gewöhnliche, kleinliche, parlamentarische Kritik, die sich an dem Entwurfe versuchte. Roebuck meinte mit Recht, es wären keine zehn Personen im Hause, die etwas von der Sache verständen.

In dem Entwurfe stand ein Paragraph des Inhaltes, dass es unerlaubt sei, auf den Tod eines Kindes unter drei Jahren eine Summe zu versichern. Die Königliche Kommission hatte ein viel belastenderes Material über den demoralisirenden Einfluss der Begräbnisskassen gesammelt, als ein früherer parlamentarischer Ausschuss, und hätte noch mehr an das Licht bringen können, wenn sie nicht gesetzlich gefesselt gewesen wäre. Der erwähnte Paragraph wurde heftig angegriffen, es sei eine Verläumdung der arbeitenden Klassen. Es ist wirklich ein trauriges Bild, welches sich uns hier darbietet. Wir sehen Vertreter derselben Schichten, welche die arbeitenden Klassen so lange niederzuhalten suchten, als sie es vermochten, nun zu Schmeichlern derselben herabgewürdigt, weil seit 1867 das Stimmrecht ausgedehnt worden war. Hier wie überall das Verhältniss von Hammer und Ambos, von Herr zu Sklave,

---

[1]) Die Daten nach den Journals of the House of Commons 1874 und 1875.

[2]) Bills Public. II. 1874.

[3]) Siehe vornehmlich Hansard's Debates, 22. Juni 1874.

und nicht das von Mensch zu Mensch. Wer die Arbeiter immer als Mitmenschen und Männer behandelt, der darf ihnen auch bei Gelegenheit die Wahrheit sagen. Wir unterlassen es, die Aeusserungen tiefster Entrüstung über die frevelhaften Anklagen, die gegen die Mütter der arbeitenden Klassen erhoben worden seien, zu verzeichnen und wenden uns zu einer der gediegensten Reden, welche in diesem Jahre in Westminster gehalten wurden. Stanhope kritisirte den Entwurf in ebenso scharfer Weise, wie Lowe. „Ich möchte," sagte er, „dass in einigen Paragraphen das feige Wort ‚darf' durch ‚soll' ersetzt werde". Die Regierung müsse für die Kassen der Armen thun, was sie für die Versicherungsgesellschaften der Reichen gethan habe. Niemandem, der sich mit einer Versicherungsgesellschaft einliesse, wäre es gestattet, in vollständiger Unwissenheit zu sein. So müsse es die Regierung für ihre Pflicht halten, die Hilfskassen besseren Zuständen entgegenzuführen. Er schilderte mit warmen Worten die trostlose Lage der meisten Vereine, ihre ruinirende Konkurrenz, er anerkannte das reformirende Streben der Orden, ohne dass es zum Ziele geführt hätte, und meinte, dass nur die patronisirten Vereine die Probe bestanden hätten. Die Behauptung, dass die arbeitenden Klassen verläumdet würden, wurde geradezu vernichtet durch die Hinweisung darauf, dass in keiner Versicherungsgesellschaft ein Vater auf den Tod seines Kindes eine Summe versichern dürfe. Hier habe also das Gesetz den wohlhabenden Klassen schon eine Beleidigung entgegengeschleudert.

Der Gesetzentwurf war nicht gerade einem hartnäckigen Staatsmanne anvertraut. Die Rede wurde im Ausschusse am 29. Juni gründlich beschnitten und verändert. Die wichtigsten Züge der zweiten Bill [1]) sind: der Fortfall aller Bestimmungen über alle Vereine, welche nicht Hilfskassen sind [2]), die Ausmerzung der Paragraphen über die lokalen registrirenden Beamten und die Erlaubniss, auf den Tod eines Kindes unter 3 Jahren 1 £ 10 s. versichern zu dürfen.

Die Neigung, die Angelegenheit noch in dieser Session zu Ende zu führen, war sehr gering. Sir Charles Dilke, Roebuck und Andere meinten, man müsse den Mitgliedern Zeit lassen, das umfangreiche Material zu studiren, welches die Kommission gesammelt habe [3]). Schon am 29. Juni theilte Sir Stafford Northcote mit, dass man mit der Bill in der laufenden Session nicht weiter fortzufahren gedenke. Sie wurde am 22. Juli zurückgezogen.

---

[1]) Bill, as amended in Committee. Bill's Public. II. 1874.

[2]) Die speziellen Gesetze über die Genossenschaften und Gewerkvereine wurden im Jahre 1876 erlassen.

[3]) Erst kurz vorher waren die wichtigsten Blaubücher veröffentlicht worden, 7 zum Theil recht stattliche Bände.

Am 8. Februar des folgenden Jahres legte Sir Stafford Northcote dem Hause einen neuen Gesetzentwurf vor, der in allen wesentlichen Zügen mit der zweiten Bill des Jahres 1874 übereinstimmt[1]. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Geschichte des Entwurfes auf allen Stufen verfolgen wollten. Für jeden Volksfreund sind die Debatten zudem niederdrückender Natur. Wer das Schicksal sozialer Reformen in einem parlamentarisch regierten Lande kennen lernen will, wer sich überzeugen will, dass ein Parlament unter den heutigen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht zu einer gründlichen Heilung schwerer Wunden im Stande ist, der möge die Debatten des Hilfskassengesetzes des Jahres 1875 lesen. Und hier kamen nicht einmal die Interessen der besitzenden Stände in's Spiel. Es handelte sich nur darum, den Hilfskassen eine gesunde Verfassung und Verwaltung zu geben, sie gegen Irrthum und Betrug zu schützen.

Sir Stafford Northcote versicherte die Mütter der arbeitenden Klassen immer wieder seiner besondern Hochachtung, sprach wiederholt von der Sittlichkeit des Volkes, wich von Stellung zu Stellung zurück, deckte seinen Rückzug hinter einer Fluth von schönen Worten und wurde, um seinen Gefühlen Ausdruck zu geben, immer laxer in seinen Anforderungen. Die Summe, welche man auf den Tod eines Kindes versichern konnte, ging von 1 £ 10 s. auf 3 £ und endlich auf 6 £ herauf. Ein Abgeordneter dankte Sir Stafford Northcote für die grosse Meisterschaft, welche er entwickelt habe, und wurde im Jahre 1880 wiedergewählt. Nicht Alle waren so glücklich. Das Feldgeschrei schien ausgegeben zu sein, alle verständigen Anforderungen als eine Schmähung und Verläumdung der arbeitenden Klassen auszugeben. In diesem Zeichen siegte man. Es wurde vorgeschlagen, dass vom Staate eingesetzte Rechnungsrevisoren die jährlichen Ausweise über Einnahmen und Ausgaben anfertigen sollten. Da erhob sich sofort ein Schrei der Entrüstung über die Schmähung und Verläumdung der arbeitenden Klassen, die in dieser Forderung enthalten sei. Und als Jemand ein Amendement einbrachte, der Revisor solle nicht Mitglied der Gesellschaft sein, wurde dieselbe Phrase mit Erfolg losgelassen. Man kann nicht einwenden, dass das Parlament unwissend gewesen sei. Beglaubigte, zum Theil von Revisoren erzählte Berichte lagen vor, welche den Betrug vieler Kassen enthüllten.

Nicht besser erging es Mitgliedern, welche graduirte Tabellen eingeführt und die fünfjährige Bilanz den Händen kompetenter Personen anvertrauen wollten. Die grössten Anforderungen an die Hilfskassen stellte Bartellott. Er meinte, keine

[1] Bills Public. II. 1875. Die Debatten in Hansard. Siehe insbesondere 8. Februar, 25. Februar, 31. Mai, 1. Juni, 3. Juni.

Gesetzgebung könne für ausreichend erachtet werden, welche nicht Zwangsregistration und Zwangsrevision für alle Kassen vorschreibe und die allmähliche Einführung abgestufter Prämien in's Werk setze. Oberst Bartellott war überhaupt einer der besten und konsequentesten, natürlich auch der unglücklichsten Redner über die Hilfskassenvorlage. Bis zu einem gewissen Grade stimmten Dr. Cameron, Dodson, Salt mit ihm überein. Nachdem die Bill das Parlament bis zum 3. August beschäftigt hatte, erhielt sie am 11. die königliche Zustimmung.

Man möchte vielleicht einen Bewohner des Festlandes nicht für fähig erachten, sich bis zur Höhe der englischen Anschauungen über Staat, Freiheit und parlamentarische Regierung aufzuschwingen, von welcher aus der Werth des Hilfskassengesetzes erst verständlich wird, und wir überlassen es daher der ‚Times', dasselbe zu beurtheilen[1]). „Sir Stafford Northcote's Hilfskassenvorlage," schrieb sie „war bescheiden, wenn nicht furchtsam in ihren Bestimmungen. . . . Den Hilfskassen wurde es erleichtert, die Tüchtigkeit ihrer Berechnungen und ihrer Verwaltung zu prüfen, aber sie wurden keiner Zwangsrevision unterworfen. Bei der zweiten Lesung billigte die grössere Anzahl der Sprecher auf beiden Seiten des Hauses die Massregel, wahrscheinlich in Folge von Vorstellungen seitens ihrer Konstituenten. Wie böswillige Kommentatoren bemerkten, war die Bill für die Verwaltungsräthe und Beamten der Gesellschaft annehmbar. *Die Erfahrung zeigt, dass es schwer, und im Ganzen und Grossen unmöglich ist, eine träge Masse gegen ihre eigenen, unmittelbaren Herren zu beschützen* . . . Sir Stafford Northcote würde einen Sturm von Unpopularität zu bestehen gehabt haben, wenn er sie zu wirkungsvoll gegen die möglichen Uebelthaten ihrer Verwaltungsbeamten geschützt hätte. *Ob die Nothwendigkeit, eine fehlbare Meinung um Rath zu fragen, ein vom Parlamentarismus unzertrennlicher Fehler ist, das ist eine bestrittene und schwierige Frage. Dass die Nothwendigkeit einer Unterstützung seitens des Volkes ein Hemmniss für eine heroische Gesetzgebung ist, das ist unzweifelhaft wahr.*" —

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes 38 u. 39 Vict. c. 60 (An Act to consolidate and amend the Laws relating to Friendly and other Societies) sind die folgenden. Nachdem in den Paragraphen I—VII Definitionen gegeben, die früheren Gesetze unter gewissen Bedingungen aufgehoben worden sind, das Niederlegen der Statuten in Zukunft verboten worden ist,

---

[1]) The Annual Register. 1875. S. 47.

werden die Klassen aufgezählt, die sich registriren lassen dürfen. Es sind:

VIII. 1. Vereine, welche durch freiwillige Beiträge, mit oder ohne Schenkungen a) eine Unterstützung geben an Mitglieder, ihre Männer, Frauen, Kinder, Väter, Mütter, Brüder, Schwestern, Neffen und Nichten, oder Mündel, wenn dieselben Waisen sind, in Krankheit oder Invalidität, sowohl körperlicher als geistiger, im Alter (welches jedes Alter nach dem 50. Jahre bedeuten kann) oder in Wittwenschaft, oder an die minorennen Waisen von Mitgliedern, b) welche eine Geldsumme versichern, die zahlbar ist bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes, oder beim Tode eines Mitgliedes, oder zur Bestreitung der Begräbnisskosten eines Mannes, der Frau, oder des Kindes eines Mitgliedes, oder der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes, oder während der Enthaltung von aller Arbeit, welche Mitglieder des israelitischen Bekenntnisses in gewissen Trauerfällen beobachten müssen [1]), c) welche arbeitsuchende Mitglieder auf der Reise oder Mitglieder in bedrängten Verhältnissen, oder nach einem Schiffbruche, oder beim Verluste oder der Beschädigung von Booten und Netzen unterstützen, d) welche Mitglieder oder von Mitgliedern ernannte Personen ausstatten, e) welche die Versicherung des Handwerkszeuges der Mitglieder gegen Feuersgefahr übernehmen; der höchste Betrag, welcher versichert werden darf, ist 15 £.

Hilfskassen, welche mehr als 200 £ in einer Summe und mehr als eine Rente von 50 £ versichern, sind von der Registration ausgeschlossen; 2. Viehversicherungskassen; 3. Wohlthätige Gesellschaften; 4. Arbeiterbildungs- und Erholungsvereine; 5. Gesellschaften, welche vom Ministerium als registrationsfähig erklärt werden.

Eine Beschränkung der Höhe des zu versichernden Betrages ist für 2, 3, 4 und 5 nicht vorgesehen.

IX. Das Ministerium darf für die 5. Klasse festsetzen, welche Bestimmungen des Gesetzes auf dieselbe nicht angewandt werden sollen. —

Die Genossenschaften sind also von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen, die Feuerversicherung ist nur in beschränktem Maasse erlaubt; dafür sind Unterstützungen der Väter, Mütter und Waisen der Mitglieder und die Versicherung für verschiedene Zwecke eingeschlossen worden, welche bisher speziell erlaubt werden musste. Der Paragraph IX wird, schreibt der Registrar [2]), wenn die Macht mit Verständniss gehandhabt wird, die Ausdehnung des Mechanismus des Gesetzes

---

[1]) Ueber diese Klasse von Hilfskassen hat die Kommission keine Nachrichten gesammelt. Eine der ältesten französischen Hilfskassen war ein jüdischer Verein. E. Laurent, Le paupérisme etc. S. 203 u. 204.

[2]) R. R. 1875. Vol. LXXI. S. 6 u. 7.

auf eine Reihe von Vereinen ermöglichen, welche durch die Aufhebung des Deponirungsparagraphen von allem gesetzlichen Schutze ausgeschlossen sind, oder sich nur als Aktiengesellschaften (companies) registriren lassen könnten, ohne ihnen jedoch Privilegien zuzuwenden.

X. 1. Die Centralregistrationsbehörde soll in Zukunft bestehen aus einem ‚Chief Registrar' und einem oder mehreren ‚Assistant Registrars of friendly societies for England'. Für Schottland wie für Irland soll ein Assistant Registrar ernannt werden; 2. dieselben werden vom Ministerium widerruflich angestellt; 3. die Registrars müssen Männer von juristischer Bildung und bestimmter Praxis sein. Es ist auch erlaubt, Aktuare zu Mitgliedern der Centralbehörde zu machen; 4. auf die Centralbehörde gehen die Funktionen des früheren Registrars über. Er soll ausserdem, unter Genehmigung des Ministeriums 5. a) Formulare für Jahresberichte, Bilanzausweise etc. entwerfen und dieselben verbreiten lassen; b) die Ergebnisse der Berichte der Hilfskassen bekannt machen, besonders solche, welche die Krankheits- und Mortalitätsstatistik betreffen; e) Prämientabellen entwerfen lassen, deren Annahme jedoch freiwillig sein soll; 6) der Chief Registrar soll jedes Jahr dem Parlamente einen Bericht über die wichtigsten Vorgänge im Leben der Hilfskassen vorlegen, insbesondere Bilanzen (Prämienreserveberechnungen); 7. die Assistant Registrars sollen unter dem Chief Registrar stehen. Sie haben alle Befugnisse des Registrars und können auch Funktionen des Chief Registrar ausüben, wenn ihnen dieselben vom C. R. übertragen werden; 8. die Assistant Registrars für Irland und Schottland sollen a) unter Anderm die Hilfskassen ihrer Provinzen registriren; b) der Centralbehörde Abschriften aller Dokumente einsenden . . . c) an die Centralbehörde über alle Vorgänge ihrer Ressorts berichten.

XI. Eine Kasse, welche registrirt werden will, muss mindestens aus 7 Personen bestehen, eine Liste mit den Namen der Treuhänder und des Sekretärs einsenden, und wenn sie Altersrenten versichert, eine von einem Aktuar entworfene Prämientabelle vorlegen. Theilende Vereine dürfen registrirt werden, wenn ihre Statuten die Bestimmung enthalten, dass vor der Theilung alle zu der Zeit fälligen Ansprüche an die Gesellschaft befriedigt werden müssen. Hilfskassen, welche in mehr als einem Königreiche das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, müssen sich in dem Lande registriren lassen, wo ihr Sitz sich befindet, und Abschriften ihrer Statuten an die Registrars der andern Königreiche einsenden. Weigert sich der Registrar, eine Gesellschaft einzuschreiben, so kann an bestimmte Gerichtshöfe appellirt werden.

XII. Vereine, welche das Zeugniss durch Betrug oder Irrthum erhalten haben, für einen ungesetzmässigen Zweck

oder gar nicht mehr existiren, oder eine Bestimmung des Gesetzes, nachdem der Registrar sie gewarnt hatte, verletzen, können vom Registrar mit Genehmigung des Ministeriums, aufgehoben werden. Eine Aufhebung kann auch auf Wunsch der Vereine geschehen.

XIV. Die wichtigsten Pflichten der eingeschriebenen Hilfskassen sind 1. die Einsendung eines Ausweises über die gesammten Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen derselben für jedes Jahr. Die Ausgaben müssen getrennt nach den verschiedenen Zwecken aufgeführt werden. Mit eingesandt soll der Bericht des Revisors werden, wenn ein solcher gemacht worden ist. Der Revisor soll entweder ein vom Staate ernannter Beamter sein, oder eine Person, deren Name, Stand und Adresse angegeben sein muss. 2. Alle fünf Jahre Einsendung einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik. 3. Alle fünf Jahre Einsendung eines Berichtes über die gesammte finanzielle Lage. Die Kasse kann denselben entweder selbst anfertigen lassen und muss in diesem Falle den Namen und Stand des Kalkulators (valuer) angeben, oder sie übersendet die Materialien an den Registrar, worauf dieser sie einem Aktuar übergiebt. 4. Jede Kasse muss jeder Person, welche an den Vermögensverhältnissen derselben interessirt ist, einen Einblick in ihre Bücher gestatten, ausgenommen in das Darlehenskonto eines Mitgliedes, 5. jeder Person, welche darum bittet, einem Abdruck des letzten Jahresberichtes einhändigen und 6. eine Kopie des letzten Jahresberichtes, der letzten Bilanz mit dem Berichte über ihre Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit in dem Bureau der Kasse aufhängen.

Die Auszahlung des Begräbnissgeldes ist verboten, wenn nicht das Zeugniss des Civilstandsbeamten vorgelegt wird.

Jedes Vergehen gegen diese Bestimmungen kann auf Antrag bestraft werden. (Vergleiche XXXII.)

XV. Eingeschriebene Hilfskassen haben folgende Privilegien: 1. Sie sind frei von der Wirkung der Corresponding Societies Act und der Seditious Meetings Act, 2. frei von Stempelgebühren in bestimmten Fällen. 3. Mitglieder dürfen eine Person ernennen, welcher sie bei ihrem Tode eine Geldsumme bis zu 50 £ zuwenden wollen. 4. Beim Tode eines intestat Gestorbenen darf eine 50 £ nicht übersteigende Summe an eine Person ausgezahlt werden, welche den Treuhändern die nächsten Ansprüche zu haben scheint, ohne dass eine gerichtliche Ermächtigung vorliegt. 5. Im Falle ein Trustee abwesend etc. ist, darf der Registrar das in der Bank von England oder Irland auf den Namen desselben stehende Vermögen auf den Namen anderer Treuhänder schreiben lassen. 6. Hilfskassen haben ein Vorrecht auf das Vermögen bankerotter, gestorbener Treuhänder. 7. Mitglieder zwischen 16 und 21 Jahren dürfen Mitglieder des Vereins werden, aber keine Stellung als Beamte

bekleiden. 8. Doch dürfen Kassen, deren Mitglieder ausschliesslich aus Personen zwischen 3 und 16 Jahren bestehen, sich unter diesem Gesetze einschreiben lassen.

XVI. Die Hilfskassen dürfen ihr Vermögen anlegen: 1. in Postsparkassen und Trustee Savings Banks, welche unter dem Gesetze von 1863 eingeschrieben sind; 2. in Staatspapieren; 3. bei der Staatsschuldenverwaltung; 4. in Land und Gebäuden; 5. in irgend einer andern von den Statuten vorgeschriebenen Weise, ausgenommen auf persönliche Sicherheit. — Die Treuhänder haben im Falle eines Defizits nur solche Summen zu ersetzen, welche sie erhalten haben.

XVII. Die Staatsschuldenverwaltung gewährt allen künftigen Vereinen einen Zinssatz von 2 d. % und Tag, allen vor dem 28. Juli 1828 gegründeten für Versicherungen, welche bis zum 23. Juli 1855 abgeschlossen wurden, 3 d. % und Tag, und allen zwischen dem 28. Juli 1828 und dem 15. August 1850 gegründeten für Versicherungen, welche bis zum 23. Juli 1855 abgeschlossen wurden, 2½ % und Tag. Es folgen die früheren Bestimmungen über die Einsendung der Berichte an die Verwaltung und die Deponirung von Geld seitens solcher Kassen, welche Geld herausgenommen haben.

XVIII. Es ist unter gewissen Bedingungen erlaubt, einem Mitgliede, welches ein Jahr lang Mitglied gewesen ist, eine Summe, welche die Hälfte der auf den Tod versicherten Summe nicht übersteigen darf, zu leihen.

Es darf eine Darlehnskasse für den Nutzen der Mitglieder mit der Hilfskasse verbunden werden.

XX. Jeder Kassenbeamte muss Kaution stellen, und von Zeit zu Zeit Rechenschaft ablegen.

XXII. Alle Klagen sollen so geschlichtet werden, wie die Statuten vorschreiben; die Mitglieder dürfen sie auch vor den Registrar bringen.

XXIII. Auf den Wunsch eines Fünftels der Mitglieder einer Hilfskasse, von 100 Mitgliedern eines 10 000 Personen starken Vereines; von 500 Mitgliedern eines mehr als 10 000 Personen starken Vereines dürfen die Registrars 1. Inspektoren ernennen, denen alle Bücher vorgelegt werden müssen, und welche die Beamten eidlich vernehmen dürfen; 2. eine Versammlung zusammenberufen, und bestimmen, welche Angelegenheiten zur Sprache kommen sollen. Jedoch muss dem Registrar gezeigt werden, dass die Mitglieder hinreichenden Anlass haben; die letzteren müssen auf Wunsch des Registrars zur Bestreitung der Untersuchung Vorschuss leisten. Im Falle eines affiliirten Vereines muss die Centralbehörde desselben ihre Zustimmung zur Untersuchung geben.

XXV. Eine Hilfskasse darf sich auflösen, wenn ein in den Statuten bestimmtes, die Auflösung fixirendes Ereigniss eingetreten ist, und auf Beschluss von fünf Sechsteln aller Mit-

glieder etc. Ein Zweigverein muss die Zustimmung der Centralbehörde haben. Sie kann auch durch den Chief Registrar und die Assistant Registrars aufgelöst werden, wenn sich ein Fünftel aller Mitglieder etc. (cfr. § XXIII) an sie wendet.

XXVII. Die höchste Summe, welche von einer Hilfskasse versichert werden darf, ist 200 £, die höchste Rente 50 £.

XXVIII. Beim Tode eines versicherten Kindes unter 5 Jahren darf von mehreren Kassen oder Versicherungsgesellschaften zusammen nicht mehr als 6 £, beim Tode eines Kindes unter 10 Jahren nicht mehr als 10 £ ausgezahlt werden. Die Summe darf nur den Eltern oder den Vertretern auf das Zeugniss eines Civilstandsbeamten ausbezahlt werden. Der Civilstandsbeamte hat auf dem Zeugniss den Namen der Kasse, von welcher die Zahlung verlangt wird und die verlangte Summe aufzuzeichnen.

Der Civilstandsbeamte darf ein Zeugniss oder mehrere Zeugnisse nur ertheilen, wenn der Gesammtbetrag nicht mehr als die im Gesetze vorgesehene Summe beträgt, und wenn ihm das Zeugniss eines Arztes oder Coroners über die gewisse oder wahrscheinliche Todesursache vorliegt. Zuwiderhandelnde Kassenbeamten werden bestraft.

XXIX. Ueber Vereine mit Zweigen bestimmt das Gesetz Folgendes. Dem Gesuch um Registration muss beigefügt sein 1. eine Liste sämmtlicher Zweige; 2. die Namen der Treuhänder und Beamten der Zweige, im Falle dieselben klagen dürfen; 3. die Statuten jedes Zweiges, im Falle dieselben nicht mit denjenigen aller andern Zweige übereinstimmen. Jede Kasse mit Zweigen, welche ein gemeinsames Vermögen besitzt, kann als eine Gesellschaft registrirt werden.

XXX. Für Kassen, welche Sammler beschäftigen, gelten folgende Bestimmungen. 1. Den Mitgliedern müssen Statuten und Policen eingehändigt werden. 2. Sie müssen benachrichtigt werden, ehe ihre Police verfällt. 3. Niemand darf ohne seine schriftlich gegebene Zustimmung auf eine andere Kasse oder Gesellschaft übertragen werden. 4. Kein Kollektor darf Mitglied des Verwaltungsrathes sein, oder 5. in einer Versammlung stimmen. 6. Wenigstens eine Versammlung muss jährlich gehalten werden, zu welcher 7. die Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen. 8. Ein Abdruck der Bilanz muss 7 Tage vor der Versammlung zur allgemeinen Kenntnissnahme in den Geschäftsräumen offen liegen. 9. Der Jahresbericht muss von einem öffentlichen Revisor, der nicht Beamter der Kasse ist, unterschrieben sein. 10. Bei jeder Streitigkeit, auch wenn die Statuten es verbieten, darf ein Mitglied sich an den County Court und den Friedensrichter des Distriktes wenden, in welchem es wohnt. Das Stimmen durch Stellvertreter ist gestattet.

XXXI. Die Prämienbeiträge der Mitglieder einer Kuhkasse sind als Schulden der Mitglieder aufzufassen, und können in dem Grafschaftshofe des Distriktes eingeklagt werden.

XXXII. Die Strafen für Falsifikationen betragen bis zu 50 £. Für gewöhnliche Vergehen ist eine Strafe von 1—5 £ vorgesehen (für Nichteinsenden der Berichte etc.). —

Gleich nach Erlass des Gesetzes wurden Anstalten zur Ausführung des Gesetzes getroffen. J. M. Ludlow, welcher seit dem 27. Februar 1875 an A. K. Stephenson's Stelle — derselbe hatte die Geschäfte dieser Behörde seit dem Tode Tidd Pratt's intermistisch verwaltet und war zum Sollicitor des Ministeriums ernannt worden — das Amt des Registrars bekleidete, wurde am 13. August 1875 zum Chief Registrar ernannt. Die Stelle der Assistant Registrars erhielten E. W. Brabrook für England, A. Anderson für Schottland und W. F. Littledale für Irland [1]).

Das Ministerium hatte die Befugniss erhalten. Revisoren und Kalkulatoren zur Berechnung der Prämienreserve zu ernennen. Schon im Jahre 1875 wurde eine Reihe von Revisoren ernannt. Es war ihm ausserdem eine weitgehende Verordnungsgewalt für Ausführung des Gesetzes zugewandt worden. Die Verordnungen, welche es noch im Jahre 1870 erliess, bezogen sich auf das rein Technische der Beziehungen zwischen Centralbehörde und Hilfskassen [2]). Ausserdem war im Jahre 1875 eine Kommission von Aktuaren ernannt worden, um passende Formulare für den Jahresbericht, die Krankheits- und Mortalitätsstatistik und den fünfjährigen Bericht zu entwerfen, sowohl für den Fall, dass die Kasse die Prämienreserve selbst berechnete oder berechnen liess, weiter sich über die empfehlenswerthen Prämientabellen schlüssig zu machen, und die Gebühren für die Revisoren und Kalkulatoren in Betracht zu ziehen [3]). Dieselbe erledigte ihre Geschäfte mit aller möglichen Schnelligkeit.

Am 9. Juni 1876 geschah endlich der letzte Schritt. W. Sutton wurde zum Aktuar der Centralbehörde ernannt, die nun aus 12 Personen bestand, sie hat sich in den letzten Jahren noch um einige vermehrt.

Damit war endlich eine Institution in's Leben gerufen, welche alle Freunde des Hilfskassenwesens seit 60 Jahren verlangt hatten, die, immer angestrebt, bald an dem Misstrauen der Massen und zuletzt an dem Widerstande des Parlamentes gescheitert war. — Und nun dürfen wir wohl einen Rückblick

---

[1]) R. R. 1875, S. 3 und R. R. 1876, S. 9. A. & P. Vol. LXIX. 1876.

[2]) Siehe die Verordnungen a. a. O. S. 1—43.

[3]) R. R. 1876 a. a. O. S. 12. Die Formulare im selben Bande S. 43 bis 139. Die Kommission berechnete auch drei Tabellen nach Ratcliffe's Daten, S. 142. Die Mitglieder derselben waren W. P. Pattison, Ralph P. Hardy, Alexander J. Finlaison.

auf das umfangreiche[1]) Gesetz werfen, dessen starke und schwache Seiten so klar vor uns liegen. Wie die Enquête in einer grossen, gründlichen und freien Weise geleitet worden war, so vereinigte das Gesetz alle werthvollen gesetzlichen Bestimmungen einer mehr als achtzigjährigen Gesetzgebung, und benutzte es alle gesunden Anregungen der letzten zwei Jahrzehnte, unbekümmert um alle Parteidoktrinen.

Die fünf bedeutendsten Neuerungen sind: die Reform der Centralbehörde, welche wirksamer als früher ihres Amtes walten kann, aber jedenfalls in grosser Abhängigkeit vom Ministerium steht; das Netz von gesetzlichen Bestimmungen, welche den pflichtvergessenen Beamten der Landesvereine und grossen Begräbnisskassen ein Durchschlüpfen schwerer macht; die elastische Anpassung an die eigenthümlichen Bedürfnisse der Arbeitorden, insbesondere die Möglichkeit, die Zweige unter strengere Zucht zu nehmen; die Einsetzung von Inspektoren; die Erlaubniss unter massvollen Bedingungen theilende Vereine und Hilfskassen, mit welchen Darlehenskassen verbunden sind, registriren zu können.

Zweifellos hat Sir Stafford Northcote durch diese Massregel den Dank seines Landes verdient. Aber sein Werk hat grosse Mängel. Nach wie vor werden die unregistrirten Vereine neben den eingeschriebenen existiren. Nach wie vor werden die Prämientabellen von Unkundigen gewählt oder gar aufgestellt werden und vielen Vereinen den Untergang bereiten. Nach wie vor wird die Majorität aller Hilfskassen ihren alten Gang weiter gehen. Denn für alle Mängel kennt das Gesetz von 1875 nur die rücksichtslose Oeffentlichkeit, mit welcher die Hilfskassen ihre ganze Verwaltung blosslegen müssen. Man ging von der Ansicht aus, dass eine gute Verwaltung viele Mängel einer Prämientabelle abschwächen könnte und die Kassen durch die Ergebnisse der Berichte und Schätzungen aufgeklärt und in die richtigen Bahnen geleitet würden. Wenn es möglich wäre, alle Vereine zur Unterwerfung unter die vorgeschriebenen Bestimmungen zu zwingen, dann möchten sich die Absichten des Parlamentes erreichen lassen, aber es machen auch jetzt nur höchstens 50—60 % aller Hilfskassen jährliche Berichte[2]).

---

[1]) Es nimmt in den Public General Statutes mehr als 40 Seiten ein.

[2]) Im Jahre 1876 erhielt der Registrar 11 282 jährliche Berichte (R. R. 1876, erschienen 1877; S. 9). Im Jahre 1877 wurden 25 234 Formulare ausgeschrieben, es liefen nur 12 358 Berichte ein (R. R. 1877; S. 6). Im Jahre 1878 waren es noch weniger, nur 12 270 (R. R. 1878; S. 6). Im Jahre 1879 betrug die Zahl 12 300. Von diesen mussten 2008 als ungenügende Berichte zurückgeschickt werden (R. R. 1879; S. 8 und 9). Im Jahre 1880 hob sich die Zahl auf 12 943 (R. R. 1880; S. 10). Für das Jahr 1881 ist mir noch keine Zahl zugänglich. Der Registrar berichtet nur, dass 2287 zurückgeschickt werden mussten (R. R. 1881; S. 17). Wie man sieht, giebt sich die Registraturbehörde die grösste Mühe, die gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Leider reicht ihre Macht nicht sehr weit. Die

Auf der Ausbreitung und der allmählichen Vervollkommnung der Orden, auf der Verdrängung und Aufsaugung der alten Hilfskassen beruht daher zum grossen Theile das Gedeihen des Arbeiterversicherungswesens, weniger auf der Güte der Gesetzgebung. Wenn die Königliche Kommission auf die Orden, besonders die Odd Fellows und Foresters so grosses Vertrauen setzte, so hat sie Recht daran gethan. Die reicheren Klassen haben keine Institution geschaffen, deren Verwaltung sich an Intelligenz, Klugheit und Thatkraft mit der Leitung der grossen Arbeiterorden vergleichen kann [1]. Wenn wir nun weiter er-

---

Kassen, denen es um den Fortschritt zu thun ist, wird von der gewissenhaften und von hohem Pflichtbewusstsein erfüllten Registraturbehörde alle Hilfe zu Theil. Sie selbst wird von den Beamten als Orden kräftig unterstützt. Insbesondere erwähnt der Chief Registrar die Hilfe von Samuel Shawcross, dem energischen Generalsekretär der Foresters. Der Chief Registrar belangt jedes Jahr eine Reihe von Hilfskassen gerichtlich, nur erstreckt sich nach dem Geständnisse dieses Beamten die Wirkung einer Verurtheilung nur auf die nächste Umgegend. Earl Nelson veranlasste die Einsendung eines Berichtes über die Zahl der Hilfskassen, welche keine Berichte machen. Dieses Schriftstück ist dem House of Lords vorgelegt worden und befindet sich in der Bibliothek des Oberhauses, „aber in Folge seines Umfanges soll es nicht wahrscheinlich sein, dass das Unterhaus ihn drucken lässt.“ (R. R. 1880; S. 10.)

Die Zahl der Berichte über die Krankheits- und Mortalitätsstatistik hat in erfreulicher Weise zugenommen. Wir rekapituliren einige alte Zahlen und stellen die letzten daneben.

Ueber das Jahrfünft	1855—60	liegen 4797	Berichte vor
- - -	1860—65	- 7917	- -
- - -	1865—70	- 7391	- -
- - -	1870—75	- 8907	- -
- - -	1875—80	- 10755	- -

Es würden noch täglich Berichte eingesendet, berichtet der R. R. (1881; S. 5). Von den 10 755 seien nur 5537 zu gebrauchen. Es giebt wieder zu denken, dass nur 46 % der Berichte der gewöhnlichen Hilfskassen verwendet werden können, dagegen 68 % der Orden. Lehrreich ist auch die Thatsache, dass die Hilfskassen der südlichen und südwestlichen Grafschaften, wo der verrottete Dorfklub neben der von Geistlichkeit und Gentry wohlgeleiteten Hilfskasse steht, die besten Resultate aufweisen. So hat Hereford mehr als 74 %, Herts mehr als 73 %, Dorsetshire mehr als 72 %, Hampshire mehr als 71 % brauchbarer Berichte aufzuweisen. —

Die Einsendung der fünfjährigen Berichte über die finanzielle Lage der Gesellschaft (Prämienreserveberechnung — Ausweis über die Zahlungsfähigkeit) machte noch grössere Schwierigkeiten. Es liefen im Ganzen nur 8398 Berichte ein, welche zum Theil nur den geringsten Ansprüchen genügten. Der Chief Registrar ging sehr energisch vor und hob in einzelnen Fällen die Registration auf, sah aber bald, dass viele Kassen weder von der Existenz des Paragraphen etwas wussten, welcher ihnen die Einsendung einer Bilanz auferlegte, noch überhaupt verstanden, was eine Prämienreserveberechnung zu bedeuten habe.

[1]) Es wäre falsch, allzu ideale Vorstellungen zu hegen. Es giebt noch viele Logen und Höfe, selbst der Foresters, welche keine graduirte Prämientafeln besitzen. Siehe z. B. das Jahrbuch der Foresters für 1882 (Directory of the Ancient Order of Foresters' Friendly Society), in dem die Courts mit graduirten Prämien aufgeführt sind. — Neben dem Directory giebt dieser Orden vierteljährige Berichte (Quarterly Reports) und eine Revue

wägen, dass die patronisirten Vereine auf gesunder finanzieller Grundlage beruhen, dass den Landesvereinen und Begräbnisskassen der Betrug erschwert ist, dass es einzelne wohlgeleitete Versicherungsgesellschaften giebt, wie der ‚Prudential‘, dass die Staatsversicherung jetzt zu grosser Hoffnung berechtigt, und ein zwar noch sehr verbesserungsbedürftiges Haftpflichtgesetz erlassen worden ist, — die noch nicht erwähnten Gesetze wird man auf den folgenden Seiten besprochen finden — dann haben wir die freundlichen Aussichten des Arbeiterversicherungswesens besprochen. Aber der Fortschritt der grossen Masse der gewöhnlichen Hilfskassen, welche die Majorität aller Hilfskassen bilden, hängt auch jetzt noch von der Intelligenz ungebildeter und nicht selten hartnäckiger, kleiner Leute ab. Das Verlangen nach einer allgemeinen Zwangsversicherung, welches immer wieder laut wird, ist darum leicht erklärlich.

Nur darf man nicht glauben, dass schon jetzt alle Vereine, die an ihrer Reform arbeiten, auch zahlungsfähig sind. Die Bilanzen, welche veröffentlicht worden sind, weisen durchgängig ein Vorwiegen des Minus über Plus auf [1]).

Die Besprechung einiger kleinen Gesetze, welche seit 1875 erlassen wurden, führt uns zunächst zu den Orden zurück. Das Gesetz von 1875 wollte bekanntlich den affiliirten Gesellschaften mehr Gewalt über ihre Zweige geben, sie zu einer strengen Einheit verbinden. Das Gesetz von 1855 hatte dieselben als isolirte Gesellschaften behandelt, ohne jedoch den Zusammenhang mit dem Distrikte und deren Centralausschuss zu zerstören.

Die Umwandlung der als selbstständige Hilfskassen registrirten Logen und Höfen ging mit grosser Schwierigkeit vor sich; viele Zweige wollten nicht auf ihre Selbstständigkeit verzichten und schützten sich hinter dem schwerfälligen Mechanismus, welchen das Gesetz von 1875 vorgeschrieben hatte [2]). Im Jahre 1876 wurde durch 39 und 40 Vict. c. 32 eine vereinfachte Form für die Aufhebung der Registration und Umwandlung der Kasse in einen Zweig gefunden. Seitdem ist dieser Prozess rascher von Statten gegangen. Ludlow giebt die Zahl der Zweige, welche sich unter dem Gesetze von 1875 haben neu einschreiben lassen, auf 7068 an. Da die Zahl sämmtlicher Zweige auf

---

heraus unter dem Titel: The Foresters Miscellany and Quarterly Review. Der Redakteur derselben ist George Abbott, der Distriktssekretär für Sheffield.

1) Siehe die Ergebnisse einer Reihe von Bilanzen in R. R. 1879; S. 74 ff. Die Defizite sind zuweilen recht bedeutend, obwohl ein Prozentsatz von 4% zu Grunde gelegt wurde.

2) „A fear amounting in some cases almost to panic had been spread through a portion of the orders, and more especially among the Foresters, that by registering as branches under the new Acts courts and lodges would lose all control over their own funds.“ R. R. 1876, S. 29.

10 000 geschätzt wurden, ständen also sieben Zehntel in einem innigeren Zusammenhange.

Auf dem Wanderausschusse der M. U. zu Nottingham 1883 wurde mitgetheilt, dass nur noch 12 kleine Distrikte existirten, welche sich nicht unter dem Hilfskassengesetze von 1875 hätten wieder einschreiben lassen. Das Direktorium machte den Vorschlag, dass alle Kassen, welche nicht innerhalb einer gewissen Zeit als Zweige des Ordens registrirt würden, ausgeschlossen werden sollten. Nun wird es den Orden möglich werden, grössere Ziele anzustreben: vor Allem eine Altersrentenversicherung, weiter die finanzielle Solidarität der einzelnen Zweige in der Weise, dass reiche Distrikte und Logen arme Distrikte und Logen unterstützen. Reiche Bezirke werden sich zunächst sträuben und es wird wahrscheinlich noch gesetzlicher Bestimmungen über das Recht der Trennung bedürfen, ehe der Schritt ganz gethan werden kann [1]). Die Foresters haben auf ihrem letzten Wanderausschusse zu Birmingham im September 1883 beschlossen, eine Altersrentenkasse für den Orden zu errichten. Der Beitritt soll freiwillig sein, die Altersrente mit 65 Jahren beginnen und 5 s. betragen. 4 % bilden die Basis der T.!

Das Gesetz 42 Vict. c. 9 (1879) bestimmte ausdrücklich, dass sich Paragraph XXX nur auf eingeschriebene und nicht eingeschriebene Kassen, sowie auf Versicherungsgesellschaften für die arbeitenden Klassen beziehen solle, welche Beiträge durch Kollektoren in einer grösseren Entfernung als 10 Meilen von dem Bureau derselben erheben liessen. Es hatte Jemand eine Klage gegen einen Zweigverein der ‚United Patriots‘ auf Grund des genannten Paragraphen bei einem Friedensrichter erhoben, und war hier sowohl als in höheren Instanzen mit seinen Ansprüchen durchgedrungen.

Eine Frage welche die Kommission lebhaft beschäftigt hatte, wurde im Jahre 1876 durch einen Paragraphen des ‚Divided Parishes and Poor Law Amendment Act‘ (39 u. 40 Vict. c. 61) entschieden. Welche Unterstützung sollten die Armenaufseher einem Mitgliede geben, welches eine unzureichende Unterstützung von der Hilfskasse erhielt? Sehr viele Armenverwalter hatten die Hälfte der Unterstützung, andere den ganzen Betrag in Betracht gezogen und dem Armen nur den Zusatz, der zur Erreichung des normalen Unterstützungssatzes nothwendig war, zukommen lassen. Wieder andere hatten die wöchentliche Unterstützung gar nicht berücksichtigt. Der Arme, welcher einer Hilfskasse angehört hatte, war in diesem Falle vor den Armen, welche nicht Mitglieder einer Friendly Society gewesen waren, im Vortheil. Jeder Standpunkt liess sich vertheidigen. Nach strengem Rechte musste die wöchentliche Unterstützung in Anschlag gebracht werden. Ging

[1]) Quarterly Report. July 1883, S. 29.

man dagegen von der Ansicht aus, dass es viel wichtiger sei, den Armen zur wirthschaftlichen Vorsicht, zur Sparsamkeit zu erziehen, so musste die Anrechnung als ein schwerer Fehler betrachtet werden. Denn den Armen erwartete ein gleiches Schicksal, ob er Selbstverläugnung geübt hatte, oder nicht. — Das Parlament entschied, dass in allen Fällen, wo der Arme zu einer Rente oder einer andern periodisch zahlbaren Summe berechtigt sei, der Trustee, welchem die Zahlung derselben obliege, den Betrag der Armenverwaltung einhändigen solle. Wenn dieser Behörde aus der Unterstützung eines irrsinigen Mitgliedes einer Hilfskasse ein Schaden erwüchse, dann dürfte sie die Kosten als eine Schuld von den Testamentsvollstreckern, Bevollmächtigten etc. desselben beim Friedensgericht einklagen, im Falle sie erklärt habe, dass die Hilfe ein Darlehen sei.

Die Aufregung der Hilfskassen gegen dieses Gesetz war sehr stark. Bis zum 22. Januar 1878 waren in nicht weniger als 45 Fällen an Höfe der Foresters Ansprüche seitens der Armenverwaltung erhoben worden [1]). Diesen Missstand hob der ‚Poor Law Amendment Act‘ 1879 (42 Vict. c. 12). Die Bestimmungen des früheren Gesetzes werden ausser Kraft gesetzt, im Falle ein Armer oder ein armer Irrsinniger seine Frau oder einen andern Verwandten unterhalten müsse [2]).

Vielleicht steht mit den Vorbereitungen zu dem Gesetze von 1876 folgende Statistik im Zusammenhange [3]). Sie giebt für jede Grafschaft das Zahlenverhältniss der Mitglieder von Hilfskassen zu der Gesammtbevölkerung an. Es muss noch bemerkt werden, dass nur 12258 Hilfskassen berücksichtigt wurden, während die Gesammtzahl aller registrirten Kassen zur Zeit der Anfertigung des Berichtes 24844 betrug. Unter 1000 Einwohnern befanden sich Mitglieder von Hilfskassen in

Beds	102,7	Kent	64,0
Berks	51,8	Lancaster	781,7
Bucks	87,4	Leicester	132,6
Cambridge	114,7	Lincoln	82,1
Chesbere	197,6	Middlesex	137,1
Cornwall	32,7	Monmouth	159,4
Cumberland	89,7	Norfolk	111,8
Derby	208,5	Northampton	142,2
Devon	62,9	Northumberland	102,6
Dorset	89,9	Nottingham	182,9
Durham	123,8	Oxford	51,6
Essex	58,0	Rutland	55,4
Gloucester	62,9	Salop	98,7
Hants	151,2	Somerset	35,0
Hereford	59,1	Stafford	187,3
Herts	53,1	Suffolk	122,7
Hunts	76,1	Surrey	48,9

[1]) R. R. 1877, S. 26.
[2]) R. R. 1878, S. 34.
[3]) A. & P. 1878—79. Vol. XLI. S. 4 und 5.

Sussex	84,0	Denbigh	38,7
Warwick	155,4	Flint	125,0
Westmoreland	62,6	Glamorgan	224,7
Wilts	123,1	Merioneth	71,5
Worcester	103,4	Montgomery	53,2
York	91,5	Pembroke	50,0
		Radnor	77,0
Anglesea	16,5	Die Gesammtsumme für Engl.	196,1
Brecon	62,0	- - - Wales	112,1
Cardigan	33,2		
Carmarthen	88,2	Für Vereinigtes Königreich	191,7
Carnarvon	30,6		

Von grösserer Bedeutung war ein Bericht, welcher auf Antrag des Viscount Lymington dem Parlamente vorgelegt wurde [1]). Er betraf die Anzahl der männlichen Armen in den englischen Armenhäusern (Indoor Adult Male Paupers). In 576 Armenhäusern befanden sich Arme dieser Kategorien, in 71 nicht. Die Gesammtzahl derselben betrug 11 304. Von diesen waren 7391 entweder ausgetreten (wegen Verzuges), oder wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgestossen worden. 3913 hatten einem Vereine angehört, welcher zusammengebrochen war. Von diesen 3913 waren

1720 weniger als 10 Jahre Mitglieder gewesen,
1026 mehr als 10 und weniger als 20 Jahre Mitglieder gewesen,
612 - - 20 - - - 30 - - -
555 - - 30 Jahre Mitglieder gewesen. —

Das Jahr 1880 ist ein Markstein in der Geschichte des englischen Arbeiterversicherungswesens. Man wird sich erinnern, dass einige Hilfskassen versuchten, invalide Mitglieder und deren Wittwen und Waisen zu versorgen. Aber es stellte sich immer mehr heraus, dass die Arbeiter nicht im Stande waren, die Kosten der Unfallversicherung zu tragen. Die Unternehmer hatten ja auch zu den bestehenden Unfallkassen bedeutende Zuschüsse geleistet. Der Gegenstand beschäftigte das Parlament verschiedene Male in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre, ohne dass ein Ergebniss erzielt worden wäre. Die Arbeiter beschuldigten die konservative Partei, ihre Versprechungen gebrochen zu haben. Jedenfalls haben sie im Jahre 1880 das Kabinet Lord Beaconfield's seine Lauheit empfinden lassen. Bald nach dem Einzug in Westminster wurde

[1]) Wir haben im vorigen Kapitel ausgeführt, dass derartige Berichte uns keinen grossen Werth zu haben scheinen. Es wären viel eingehendere Untersuchungen nöthig, um den schädigenden Einfluss der Hilfskassen zu berechnen. Wir können daher auch nicht dem Chief Registrar beistimmen, wenn er berechnet, dass nur 0,097 % aller Mitglieder von Hilfskassen geradezu Proletarier geworden seien. Vor Allem ist die Basis seiner Vergleichung nicht richtig. Um den Prozentsatz genau zu bestimmen, müsste er nicht die Zahl der heutigen Mitglieder, sondern die Zahlen der Mitglieder der Jahre heranziehen, in denen sie in die Hilfskassen eingetreten sind. R. R. 1881, S. 8 ff.

von dem liberalen Kabinete der Entwurf eines Haftpflichtgesetzes eingebracht und mit der Energie Gladstone's auch zum glücklichen Ende geführt. Die Arbeiterfreunde hatten, wie so oft, zwei Feinde zu bekämpfen, materielle Interessen und juristische Prinzipien. Die ersteren wird man leicht verstehen und über die letzteren wollen wir nur Weniges sagen. Die Juristen hatten das Prinzip aufgestellt, dass der Unternehmer für einen Unfall haftbar wäre, der einem Dritten zustiesse, dass er aber seinen Arbeitern gegenüber zu keiner Entschädigung verpflichtet sei. In den siebenziger Jahren standen sich zwei widersprechende Ansichten schroff gegenüber. Nach der einen sollte der Unternehmer nur für Schäden und Unfälle haftbar sein, die er selbst persönlich verursacht hätte, die Anhänger der anderen wollten den Unternehmer allen geschädigten Personen gegenüber in gleicher Weise verantwortlich machen. Die von der Regierung vorgelegte Bill schlug einen Mittelweg ein. Als die Unternehmer sahen, dass der Regierung die Angelegenheit ernstlich am Herzen liege, wurde ein Unfallversicherungssystem anstatt der Haftpflicht in Anregung gebracht. Gladstone zeigte sich dieser Art der Lösung nicht abgeneigt, aber die Gegner des Haftpflichtgesetzes legten keinen befriedigenden Plan vor. So wurde das Gesetz kurz vor Ende der Session angenommen [1]).

Der Employers Liability Act (43 und 44 Vict. c. 42) bestimmt, dass der Unternehmer für Körperbeschädigungen haftbar ist, welche verursacht werden durch einen Mangel in der Beschaffenheit der Maschinen, durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder einer Person, welcher der Arbeiter zur Zeit des Unfalls gehorchen musste, durch eine Handlung oder Unterlassung einer Person im Dienste des Unternehmers, wenn die Handlung oder Unterlassung in Uebereinstimmung mit einer vom Unternehmer erlassenen Anordnung steht, oder durch die Nachlässigkeit einer Person im Dienste des Unternehmers, welche die Kontrolle über Signale, Weichen u. s. w. hat, unter gewissen Beschränkungen. Die Forderung auf Schadenersatz verjährt nach 6 Wochen. In dieser Bestimmung und in dem Mangel eines Paragraphen, welcher Arbeitsverträge für nichtig erklärt, in denen der Arbeiter auf die Anwendung des Gesetzes verzichten muss, liegen die Fehler des Gesetzes. Seit 2 Jahren versuchen die Arbeiter der englischen Gewerkvereine die Novelle zum Haftpflichtgesetz einzubringen, bis jetzt ohne Erfolg [2]). —

Der ‚Married Women's Property Act', 1882, (45 und 46 Vict. c. 75) verleiht der verheiratheten Frau das Recht zu erwerben, testamentarisch zu vermachen, Verpflichtungen einzugehen, hat

[1]) Annual Register. 1880. S. 94 und 95.

[2]) Report of the Sixteenth Annual Trades Union Congress. 1883. S. 13. Folgende, die Wirkung des Haftpflichtgesetzes illustrirende

also für die weiblichen Mitglieder der Unterstützungskassen seine Bedeutung [1]). —

Eine Anregung der Königlichen Kommission kam sehr spät zur Ausführung. Der geringe Erfolg des staatlichen Renten- und Kapitalversicherungsgeschäftes legte noch einmal die Frage nahe, mit welchen Mitteln man diese Einrichtung fördern könne. In 17 Jahren waren durch die Postsparkasse nur 6254 Lebenspolicen ausgegeben und 12435 auf die Zahlung einer Rente lautende Verträge abgeschlossen worden. Ein Select Committee of the House of Commons wurde im Jahre 1882 zum Zwecke des Studiums dieser Frage ernannt. Das Gesetz, welches im Laufe des Jahres (45 und 46 Vict. c. 51) zu Stande kam, beschränkte die Höhe der Annuitäten nach unten nicht mehr, nach oben auf 100 £. Dasselbe gilt für die Kapitalversicherung. Man verzichtete darauf, staatliche Kollektoren anzustellen. Um aber den arbeitenden Klassen das Einzahlen der Prämien möglichst zu erleichtern, wurde festgesetzt, dass auf Bitte des Sparers ein in der Sparkasse stehender Betrag desselben in einen Versicherungsbetrag verwandelt werden dürfe. Abbot's Ann Provident Society! [2]). —

Statistik nach dem Berichte des Kongresses.

	Jahr 1881	Jahr 1882
Zahl der Klagen vor den Gerichtshöfen	126	320
Zunahme in %	—	254
Fälle, in welchen eine Entschädigung zuerkannt wurde	22	73
Durchschnittsbetrag der Entschädigung	69 £ 14 s. 6 d.	96 £ 14 s. 2½ d.
Noch nicht entschiedene Fälle	6	36
Fälle, welche zurückgezogen und ausserhalb des Gerichtshofes entschieden wurden	22	72
Fälle, in denen die Geschworenen sich nicht einigen konnten, die Klage abgewiesen oder zu Gunsten des Verklagten entschieden wurde	70	139

[1]) R. R. 1881. S. 13.

[2]) Folgendes eine Statistik der Ergebnisse des Rentengeschäftes in den alten Sparbanken.

	Total Number of Annuities granted							
	Life				Terms of Years			
	Immediate		Deferred		Immediate		Deferred	
	Nr.	Amount	Nr.	Amount	Nr.	Amount	Nr.	Amount
England a. Wales	9771	185 005	881	16 343	274	4507	14	215
Scotland	1413	30 079	66	1 206	7	140	—	—
Ireland	258	5 770	6	122	7	156	2	40
Island in the B. S.	26	519	—	—	—	—	—	—
	11 468	221 374	953	17 672	288	4803	16	255

A. & P. Vol. LXVII. N. 57.

In demselben Jahre kam ein Gesetz zu Stande (45/46 Vict. c. 35), welches sich direkt auf die Hilfskassen bezog. Es nahm denselben eine der am schwersten empfundenen Lasten ab, nämlich die Einsendung der Krankheits- und Mortalitätsstatistik. W. Sutton, der Aktuar der Centralbehörde glaubte, dass das Material hinreichend zur Aufstellung von Prämientabellen sei. Die einschlägliche Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1875 wurde aufgehoben [1]. Wir dürfen nunmehr hoffen, dass die Centralbehörde aus dem ungeheueren Material eine Krankheits- und Mortalitätsstatistik schaffen wird, wie sie bis jetzt nicht existirt, und dass nunmehr eine vertrauenerweckende, nach Gewerben und Orten geordnete Untersuchung zu Stande kommt.

Nachdem wir hiermit die Geschichte der Hilfskassen zu Ende geführt haben, bleibt uns noch ein kurzer Blick auf einige Zahlen. Zunächst geben wir den Betrag der Summen, welche an den angegebenen Daten während dieser Periode in den Händen der Staatsschuldenverwaltung waren, soweit wir im Stande gewesen sind, die Notizen zu erhalten [2]. Die Angabe der Schillinge und Pence fehlt überall.

		Der Gesammtbetrag aller von Anfang an eingezahlten Gelder.
Am 20. Nov. 1871	1 821 546 £	6 045 683 £
- - - 1872	1 775 940 £	6 248 019 £ [3]
- - - 1873	1 778 570 £	6 360 731 £ [4]
- - - 1874	1 771 738 £	6 462 148 £ [5]
- - - 1875	1 792 590 £	6 575 656 £ [6]
- - - 1876	1 808 252 £	6 711 282 £ [7]
- - - 1877	1 810 685 £	6 849 709 £ [8]
- - - 1878	1 548 927 £	6 985 118 £ [9]
- - - 1879	1 528 815 £	7 106 389 £ [10]

Die Verwaltung des Vermögens der Hilfskassen durch die Staatsschuldenverwaltung hat in Folge der wiederholten Redu-

---

[1] Das Registrar-Office veröffentlichte einen Auszug aus der K.- und M. S. für die Perioden 1855—60, 1860—65, 1865—70 und 1870—75 unter dem Titel: Abstract of the Quinquennial Returns for 1855-60 etc., worin die Finlaison'sche Einleitnng von schwerer, leichter, wetterausgesetzter und dem Wetter nicht ausgesetzter Arbeit zu Grunde gelegt ist.

[2] A. & P.

[3] Vol. XXXIX. 1873. S. 726.

[4] Vol. XXXV. 1874. S. 727.

[5] Vol. XLII. 1875. S. 658.

[6] Vol. XLII. 1875. S. 111.

[7] Vol. XLIX. 1877. S. 575.

[8] Vol. XLVI. 1878. S. 447.

[9] Vol. XLII. 1878—79. S. 899.

[10] Vol. XL. 1880. S. 611. — Der Zinsverlust der Staatsschuldenverwaltung betrug damals 1 264 109 £.

zirung des Zinsfusses — insbesondere seit dem Gesetze von 1875 — immer weniger Reiz für die Hilfskassen. Sie sehen sich nach lohnenderen Anlagen um. Die meisten Beträge gehören den alten Kassen; dieselben schmelzen natürlich immer mehr zusammen; der Zufluss neuer Kapitalien ist schwach. Wir geben nur einige Beweise. Von den 6248019 £ am 20. November 1872 entfielen auf Kassen, welche 3 d. erhielten, 5626563 £, auf Kassen, welche 2 d. erhielten, 621455 £.

Die Summe 6360731 £ am 20. Nov. 1873 setzt sich zusammen aus 5680609 £ zu 3 und $2^1/_2$ %, und 680121 £ zu 2 d.

Es ist leider nicht mehr möglich, die Zahlen der Hilfskassen anzugeben, welche Einlagen in Sparbanken und in die Bank von England machen. Nur eine Angabe existirt für den 20. Nov. 1871.

Danach besassen

	£
77 Hilfskassen mit einem Zinsengenuss von 2 d. .	498 833
253 „ „ „ „ „ $2^1/_2$ d. .	886 865
330 Hilfskassen mit einem Zinszuschuss von (3 u. $2^1/_2$ d.)	1 385 698
303 „ „ „ „ „ 2 d. . .	402 421

Von den 303 waren jedoch schon 175 in den vorhergehenden 330 enthalten, da sie auch Vermögen zu dem höheren Zinsfusse angelegt hatten.

11500 Hilfskassen hatten damals ein Kapital von 1902131 £ in den Sparbanken.

Die Lage des Geldmarktes in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre brachte es mit sich, dass die Hilfskassen in steigendem Maasse Einlagen in die Postsparkassen machten, obgleich dieselben einen viel geringeren Zinssatz geben, als den Prämienberechnungen der Hilfskassen zu Grunde gelegt ist. Ludlow nennt sie in der kleinen Schrift über Staatshilfe ‚ruin-traps‘ der Friendly Societies. Es erhielten die Erlaubniss, in Postsparkassen Einlagen zu machen [1]:

1877	1878	1879	1880	1881	
253	275	437	442	526	Hilfskassen.

Da die offiziellen Zahlen so wenig Aufklärung geben, gewinnen die von den Mitgliedern gemachten Angaben um so höhere Bedeutung, so dürftig und ungenügend die Berichte sind.

[1]) R. R. 1881. S. 6, 59.

Nach den R. R. betrugen die Zahl der Mitglieder und das Vermögen der berichtenden Vereine (bis 1874 inkl. nur in England und Wales):

Im Jahre	Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
1871	10 795	1 560 886	8 062 894 [1]
1872	12 267	1 857 896	8 002 167 [2]
1873	11 926	1 787 291	8 630 525 [3]
1874	11 490	2 075 893	9 038 290 [4]
Im Jahre 1875:			
In England und Wales .	11 282	3 404 187,5	9 336 948 [5]
In Schottland	442	544 551	548 805
In Irland	318	72 229	123 869
Im Verein. Königreich . .	12 042	4 020 967,5	10 009 622

Im Jahre 1876 [6]) hatte

	Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	11 243	4 215 948	9 685 172
Wales	995	136 931	417 384
Isle of Man	1	263	2 298
Berichte ohne identifizirbare Adresse	11	228	5 826
Viehkassen, Erholungs- und Berufsvereine etc.	88	116 203	11 402
In England und Wales.	12 338	4 364 772	10 226 883
In Schottland	485	563 463	587 430
In Irland	339	87 726	124 710
Im Vereinigten Königreich . . .	13 162	5 015 061	10 939 023

[1]) A. & P. Vol. LIV. 1872.

[2]) A. & P. Vol. LXI. 1873.

[3]) A. & P. Vol. LXII. 1874.

[4]) A. & P. Vol. LXXI. 1875.

[5]) A. & P. Vol. LXXVII. 1877. S. 722, 723. Welche Bedeutung das „halbe‘ Mitglied hat, weiss ich nicht.

[6]) R. R. 1876. A. & P. Vol. LXXVII. S. 694, 712, 721.

Ueber das Jahr 1877 [1]) liegt eine noch eingehendere Statistik vor.

	Gewöhnliche Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	10 303	2 099 155	8 769 054
Wales	974	119 807	444 721
Kanal-Inseln	13	3 872	18 835
Welche Sammler beschäftigten	30	1 998 325	1 032 752
Vereine mit Zweigen	733	331 607	634 447
Zu spät eingesandt	60	12 157	38 893
Viehkassen, wohlthätige Gesellschaften, Erholungsvereine	137	42 621	167 224
Eingesandte Berichte ohne Namen und Adresse	20	1 250	3 645
In England und Wales	12 270	4 608 794	11 109 571
In Schottland	475	585 686	687 279
Vereine mit Zweigen	68	42 730	24 683
	543	618 416	207 962
In Irland	312	38 114	87 018
Im Vereinigten Königreiche	13 125	5 265 324	11 899 551

Im Jahre 1879 [2]) hatte

	Gewöhnliche Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	7 792	1 714 544	7 308 678
Wales	834	93 032	410 014
Kanal-Inseln	13	4 209	21 299
Verspätete Berichte	62	15 219	43 753
	8 701	1 827 004	7 783 834
Es gab			
Kollektoren beschäftigende	34	2 233 987	1 220 280
Vereine mit Zweigen	4 024	500 039	3 418 934
Viehkassen	33	1 073	2 120
Wohlthätige Gesellschaften	36	12 636	88 616
Erholungs- und Bildungsvereine	68	12 129	19 234
Besonders erlaubte Vereine	47	63 886	208 173
In England und Wales	12 943	4 650 754	12 741 191
In Schottland	413	108 432	495 897
Wohlthätige Gesellschaften	6	65	22 445
Vereine mit Zweigen	230	34 711	134 912
In Schottland	649	143 208	653 254
In Irland	315	41 174	148 339
Im Vereinigten Königreich	13 907	4 835 136	13 542 794

[1]) R. R. 1877. A. & P. 1878. Vol. LXIX. S. 364, 377, 385.
[2]) R. R. 1879. Part. II. S. 340, 360, 369.

Eine ganz andere Gruppirung im Jahre 1878 [1])

	Gewöhnliche Hilfskassen	Mitglieder	£ Vermögen
England	9 177	1 931 088	8 467 723
Wales	915	115 192	431 973
Kanal-Inseln	13	3 930	19 200
Im Ganzen	10 105	2 050 210	8 918 896
Sammler beschäftigende	29	2 091 751	1 195 447
Vereine mit Zweigen	1 996	454 134	1 765 623
Viehkassen	24	1 234	2 441
Wohlthätige Gesellschaften	23	3 497	111 905
Erholungs- und Bildungsvereine	42	7 375	12 893
Besonders autorisirte Vereine	25	36 733	33 020
Zu spät eingesandte Berichte	56	47 241	108 384
Im Ganzen	12 300	4 692 175	12 148 609
In Schottland gewöhnl. Hilfsk.	407	517 455	565 803
Vereine mit Zweigen	143	51 820	101 563
In Schottland	550	569 275	667 366
In Irland	331	42 551	151 824
Im Vereinigten Königreich	13 181	5 304 001	13 067 790

Aus diesen ganz ungenügenden Ausweisen ist wenigstens zu ersehen, dass die gewöhnlichen Hilfskassen noch immer die Majorität aller Hilfskassen ausmachen, die grösste Mitgliederzahl haben und das bedeutendste Vermögen besitzen.

Bei der Wichtigkeit, welche die beiden Orden besitzen, ist es wohl angezeigt, die finanzielle Lage derselben darzulegen. Zudem sind diese Zahlen allein verlässlich.

Die Zahl der Mitglieder der M. U. am 1. Jannar 1883 [2]) war 565 358.

Die Kranken- und Begräbnisskasse des Ordens hatte Ende 1881 ein Vermögen von	5 043 277 £
Die Wittwen- und Waisenkasse	217 050 £
Die Jugendvereine	19 279 £
Wohlthätigkeitsfonds	7 775 £
Andere Kassen	4 508 £
Im Ganzen	5 291 890 £

[1]) A. & P. 1880. Vol. LXVIII. S. 285. 300, 309.

[2]) Quarterly Report. July 1883. S. 24 und 16. Der Orden giebt ausser dem Berichte noch eine periodische Schrift, das ‚Oddfellows' Magazine' heraus, welches bis in dieses Jahr hinein von Hardwick, dem verdienten Verfasser eines Handbuches des Hilfskassenwesens, herausgegeben wurde. Ein Jahrbuch, welches, wie dasjenige der Foresters, Adressen der Logen, Distrikte, Beamten und Ehrenmitglieder etc. gäbe, existirt unseres Wissens für die M. U. nicht.

Die Foresters hatten am 31. Dezember 1882[1]) 531 987 Mitglieder.

Das Vermögen der Kranken- und Begräbnisskasse der Courts betrug	2 477 309 £
Der Verwaltungsfonds der Höfe	56 984 £
Dasjenige der Distriktsbegräbnisskassen . . .	279 811 £
Der Wittwen- und Waisenkassen	38 502 £
Andere Fonds . . . . abgerundet	71 095 £
Im Ganzen	2 924 701 £

Ueber die Thätigkeit der Gewerkvereine ist nur wenig bekannt. G. Howell veröffentlichte über die sieben grossen Verbände der ‚Engineers', ‚Ironfounders', ‚Boilermakers etc.', ‚Steam-Engine Makers', ‚Carpenters etc.' ‚Tailors' und ‚Ironmoulders' folgende Zahlen (Contemporary R. Sept. 1883).

Sie gaben aus an	1881 (£)	1876—1880 (£)
Arbeitslose	90 404	807 459
Krankenunterstützung	66 626	313 566
Alterspensionen	34 227	118 196
Begräbnissgeld	18 622	89 810
Durch Unfall Beschädigte	6 209	28 305
Sonstige Gaben	4 005	36 130
Im Ganzen	220 093	1 393 466

Ueber die Lebensversicherungsgesellschaften existiren nur einige ungenügende Zahlen. Nach White's ‚Life Insurance Chart, 1883' betrieben im Jahre 1882 acht grössere und fünf kleinere Gesellschaften die Arbeiterversicherung. Die ersteren waren der ‚British Legal' (gegründet 1863), ‚British Workman's' (1866), ‚London and Manchester' (1869), ‚Pearl' (1864), ‚Prudential' (1848), ‚Refuge Friendly' (1864), ‚United Kingdom Ass. Corporation' (1866), und der ‚Wesleyan and General' (1841).

Das Einkommen der 13 G. betrug 2 382 950 £ (der ‚Prudential' = 1 902 899 £)
Die Ausgaben . . . . 1 935 605 £ (- - = 1 499 952 £)
Hiervon entfielen auf Unterst. 819 534 £ (- - = 639 752 £)
- - - Verwaltungskosten und Dividenden 1 106 714 £.

Die Zahl der ausgegebenen Policen ist unbekannt. Die versicherten Summen betragen 2 077 565 £ (Renten sind anscheinend nicht versichert), die Reserve beläuft sich auf 2 197 663 £, das eingezahlte Kapital auf 80 352 £.

[1]) Compiled Statement of the Financial Returns of Districts and Courts out of Districts Birmingham. 1883. S. 32.

IX.

Rückblick und Ausblick.

Was hat das englische Arbeiterversicherungswesen geleistet? Befragen wir einmal die Ausweise über die Armensteuer. Das Nationalvermögen hat seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in überraschender Weise zugenommen. Die Summe, welche die Basis zur Veranlagung der Armensteuer bildet, hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt. Die Armensteuer hat sich nicht ganz verdoppelt. Da inzwischen die Zahl der Einwohner, welche Armenunterstützung erhalten, zugenommen hat, wäre es durchaus nicht ungerechtfertigt, selbst aus einer steigenden Bewegung des Betrages der Armensteuer eine Besserung der wirthschaftlichen Lage herauszulesen.

Wenige Zahlen werden genügen, um die Grundlage für weitere Betrachtungen zu gewinnen. Dieselben sind für die Jahre angegeben, in denen eine aufsteigende oder absteigende Bewegung zur Ruhe kommt.

Im Jahre	1834	betrug	die	Armensteuer	6 317 255 £
-	1837	-	-	-	4 044 741 £
-	(1840	-	-	-	4 576 965 £)
-	1843	-	-	-	5 208 027 £
-	1846	-	-	-	4 954 204 £
-	1848	-	-	-	6 180 764 £
-	1853	-	-	-	4 939 064 £
-	1856	-	-	-	6 004 244 £
-	1860	-	-	-	5 454 964 £

Seit diesem Jahre ein fortwährendes Steigen.

Im Jahre	1862	betrug	die	Armensteuer	6 077 927 £
-	1868	-	-	-	7 498 061 £
-	1879	-	-	-	8 015 010 £
-	(1880)	-	-	-	8 102 136 £

Angesichts solcher Zahlen kann man nicht wohl behaupten, dass das englische Arbeiter-Versicherungswesen die Aufgabe gelöst habe, die arbeitenden Klassen in allen Lagen des Lebens sicher zu stellen. Welches sind die Ursachen dieser Zustände?

Vor Allem müssen wir die ökonomischen Verhältnisse nennen. Die Mittel der Arbeiter sind zu klein. Sie reichen nicht hin, um für alle Nothlagen Vorsorge zu treffen. Die Mitglieder sind im Stande gewesen, sich selbst ein kleines Krankengeld für eine beschränkte Zeit zu sichern. In allen Fällen langdauernder oder chronischer Krankheit ist die Unterstützung nicht gross genug, um die Wohlthätigkeit und die Armenunterstützung überflüssig zu machen. Die Arbeiter sind zweitens im Stande gewesen, ihrer Wittwe ein Begräbnissgeld zukommen zu lassen, welches dieser und ihren Kindern über die nächste Zeit nach dem Tode des Ernährers hinweghilft. Die Mitglieder der Hilfskassen sind auch im Stande gewesen, für den Fall Vorsorge zu treffen, dass ihre Frau oder Kinder vor ihnen sterben. Aber nur sehr wenige Arbeiter vermögen es, eine Alters- oder Invalidenpension zu versichern. Die meisten Altersrentenkassen, welche bestehen, sind zahlungsunfähig. Die Unfallversicherung liegt noch in ihren Anfängen. Die meisten Wittwen und Waisen sind bald nach dem Tode ihres Ernährers aller Unterstützung beraubt. Die bestehenden Wittwen- und Waisenkassen sind weder zahlreich noch reich. Einige grosse Orden geben ein Reisezehrgeld. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird in nennenswerthem Grade nur von den Gewerkvereinen betrieben, deren Existenz ja auch die Gewerbehilfskasse nicht hat gedeihen lassen. Aus den Angaben auf Seite 440 wird man ersehen haben, dass die 7 grossen Gewerkvereinbände in 6 schweren Jahren an 900 000 £ an Arbeitslose bezahlt haben.

Nur muss man sich immer vergegenwärtigen, dass die meisten Unterstützungen durchaus nicht ganz sicher sind, denn die Verwaltung der meisten Hilfskassen ist sehr schlecht.

Es liegen leider keine Daten vor, welche uns gestatteten, den Betrag der Unterstützung genau anzugeben, welchen die Arbeiter aus eigenen Mitteln aufbringen. Wir schlagen die Beiträge der Ehrenmitglieder nicht so hoch an, dass sie in Betracht kämen. Aber es fehlt uns auch sonst an genügenden Angaben. Im Jahre 1879 gaben 8701 gewöhnliche Hilfskassen in England und Wales 1 495 708 £ an Unterstützung aus, die Vereine, welche Sammler beschäftigen, 309 245 £, abgerundet 500 000 £. Wenn wir nun erwägen, dass ungefähr die doppelte Anzahl gewöhnlicher Hilfskassen existirt, die nicht berichtenden aber die schlechteren sind, so dürfen wir annehmen, dass sie nicht mehr als 3 000 000 £ jährlich aufbringen. Für die Orden ist keine Zahl vorhanden. Doch ist

bekannt, dass die M. U. im Jahre 1881 531334 £ und die Foresters im Jahre 1882 539237 £ an Kranken- und Begräbnissgeld auszahlten. Die Orden werden also wohl 1500000 £ jährlich aufbringen. Die Gewerkvereine zahlen an Unterstützungen vielleicht jährlich 350000 £. Wenn wir nun den von der Staatsversicherungsanstalt und den Versicherungsgesellschaften der arbeitenden Klassen ausgezahlten Betrag jährlich auf etwa 900000 £ schätzen, und diese Schätzungen sind liberal, dann brächten die Arbeiter aus eigenen Mitteln 6200000 £ auf. Nehmen wir weiter an, dass die nicht registrirten Hilfskassen jährlich 1500000 £ aufbringen, so steigt die Summe auf etwa 7700000 £. Die durch Privat- und öffentliche Wohlthätigkeit gespendeten Unterstützungen belaufen sich auf mindestens 3000000 £. Die sämmtlichen Versicherungsanstalten leisteten also ungefähr 8000000 £, aus anderen Quellen flössen unter Hinzurechnung der Armensteuer 11000000 £. Vorausgesetzt, dass zu diesen 11000000 £ die arbeitenden Klassen 3000000 £ beitrügen, so wäre also noch immer ein Zuschuss von mindestens 70 % nöthig, um die Existenz der Arbeiter und ihrer Familien kärglich zu erhalten.

Vor diesem Ergebniss wird es klar, dass die Aufhebung der Armensteuer eine Utopie ist, wenigstens so lange, als nicht grosse soziale Reformen den arbeitenden Klassen ermöglichen, ein höheres Einkommen zu erzielen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle Reformen anzugeben, welche in England einen solchen Umschwung herbeizuführen im Stande sind. Wir bemerken nur, dass diejenigen, welche ein Interesse an der Erhaltung der heutigen Wirthschaftsordnung haben, z. B. an der jeweiligen Verlängerung und Verkürzung der Arbeitszeit, an dem freien Wettbewerb auch für die Folgen aufkommen müssen. Wie sich der Grundsatz herausgebildet hat, dass der Unternehmer unter gewissen Bedingungen für körperliche Beschädigungen haftbar ist, so wird sich zweifellos das Prinzip langsam allen Geistern aufdrängen, dass er in beschränktem Grade auch für Beschäftigungslosigkeit haftbar gemacht werden muss. Es ist leicht ersichtlich, dass die Gewährung dieser Forderung allein nur wenig Erspriessliches zu bewirken vermag. Die Unternehmer müssen auch gesetzlich verpflichtet werden, bedeutende Zuschüsse zu den Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisenkassen zu zahlen.

Niemand wird verkennen, dass auch eine bessere Verwaltung der Hilfskassen die Kraft der arbeitenden Klassen, einander zu unterstützen, steigern wird. Die englische Gesetzgebung aber zeigt, wie schwer es ist, die arbeitenden Klassen an eine bessere Verwaltung zu gewöhnen. Wie viele Hilfskassen verzichten noch immer auf die Registration, obwohl sie wehrlos gegen Betrug und Unterschleif sind! Obgleich die

Versicherungswissenschaft 100 Jahre abgestufte Prämie predigt, besitzt die Masse der Hilfskassen keine abgestuften Prämien. Der Werth eines gewissenhaften Jahresberichtes, einer periodischen Bilanz wird noch immer nicht erkannt. Wie wir im letzten Kapitel bemerkten, geht die Masse der registrirten Hilfskassen ihren alten Gang weiter und selbst unter den intelligentesten Arbeitern ist eine vorurtheilsfreie Beurtheilung dieser Forderungen noch immer nicht die Regel. Auf dem letzten Gewerkvereinskongresse billigte ein Arbeiter durchaus nicht die „Feinheiten“ der Berechnungen der Aktuare, und auf dem Kongresse der ‚Foresters‘ im September 1883 meinte ein Vertreter, „dass der Orden aufgebaut worden sei, ehe das Geschlecht (race) der Aktuare und Kalkulatoren (valuers) existirte, welches ihnen jetzt so wohl bekannt wäre“.

Die Einführung einer guten Verwaltung würde ganz andere politische Verhältnisse bedingen, als England besitzt. Seit 1793 versucht man immer wieder, die Kassen in strengere Zucht zu nehmen. Aber die Regierung vermochte es nicht, und eine parlamentarische Regierung vermag es nicht, und sie wird es mit jedem Jahre weniger vermögen. Die Nothwendigkeit, den arbeitenden Klassen zu schmeicheln, erweist sich stärker als das Bedürfniss, sie zu erziehen. Die Königliche Kommission meinte nun, wenn das System jetzt zum ersten Male organisirt würde, dann würde sie vielleicht das direkte Verbot aller Kassen, welche sich nicht registriren lassen wollten, empfehlen, aber jetzt läge das einzige Heilmittel in der Erziehung der Massen zur Einsicht in die Nothwendigkeit der gesetzlichen Bestimmungen. Wir können nicht umhin, zu glauben, dass wenn die Männer, welche das letzte Hilfskassengesetz vorlegten, im Jahre 1793 gelebt hätten, sie ebenso gehandelt hätten, wie Rose und Wilberforce.

So wird sich denn immer wieder das Schauspiel wiederholen, dass Kassen aus Mangel an Vermögen zusammenbrechen, oder dass für den Armen, welcher einer guten Hilfskasse angehört, der Trieb zu gross ist, das angesammelte Vermögen zu vertheilen. Von Streit, Tyrannisiren, Ausschliessungen und Sezessionen wird vor allen künftigen parlamentarischen Ausschüssen und königlichen Kommissionen berichtet werden. Immer wieder werden sich Parasiten an den Körper der arbeitenden Klassen festsetzen und das Parlament wird unfähig sein, sie abzuschütteln oder ganz abzuschütteln. Nach wie vor wird ein Theil der für Kranke und Altersschwache, Wittwen und Waisen bestimmten Summen im Wirthshaus vertrunken werden.

Die Hoffnung auf bessere Zustände beruht daher mehr auf dem Geiste seiner höheren Klassen und auf der Erziehung der unteren Schichten des vierten Standes durch die oberen in den Orden als auf aller Gesetzgebung. Allein aus sich, ohne

das Zusammenwirken von Berufsgenossen in andern Städten und Provinzen, das behaupten wir nochmals, werden die Arbeiter kein befriedigendes Unterstützungswesen schaffen. Die gewöhnliche, freie Hilfskasse hat weder eine rühmenswerthe Vergangenheit, noch eine Erfolg versprechende Zukunft. Und wohin wir blicken, bemerken wir ja auch die Spuren des Zusammenwirkens der Geistlichkeit und der Gentry mit den arbeitenden Klassen und ein Vordringen der Orden. Wir haben es versucht, nachzuweisen, welchen Antheil der englische Klerus an dem sozialen Fortschritte seines Landes hat. Wir können nicht mit Ratzinger [1]) übereinstimmen, wenn er sagt: „Dem Anglikanismus hat stets die Macht der Liebe gefehlt, der anglikanische Klerus hatte kein Verständniss für die Werke des christlichen Charitas.“ Nachdem im 16. Jahrhundert die Armenpflege von der Kirche auf den Staat übergïng, konnte die christliche Charitas nicht mehr das Ideal seiner Liebesthätigkeit sein. Aber der englische Klerus hat viel Höheres gethan. Er hat mit dem ruhigen klaren Verstande des Engländers seine Zeit begriffen, er hat die modernen Institutionen der sozialen Selbsthilfe gefördert. Und all den wackeren Geistlichen, die Prämien berechnet, die Verwaltung von Hilfskassen in die Hand genommen, Sparbanken errichtet, Konsumvereine gegründet haben, hat es denen an christlicher Liebe gefehlt? Der Geist des englischen Klerus ist derselbe geblieben, er unterscheidet sich nur dadurch von dem Klerus anderer Länder, dass er mit der Zeit fortgeschritten ist. Ratzinger ist es, der uns mittheilt, wie in England der neurömischen Doktrin, dass alles Kirchengut dem Papste gehöre, der entschiedenste Widerstand entgegengesetzt wurde, dass man sich in England am lautesten darüber beklagte, dass italienische Prälaten das Gut verzehrten, welches den Armen gehörte, und dass erst später die englischen Bischöfe dieselbe liederliche Lebensweise annahmen wie ihre römischen Confratres [2]). Sollte der Klerus eines conservativen Landes sich so bedeutend geändert haben? Im Gegentheil. Wir können sicher sein, dass derselbe Geist, welcher bisher das Arbeiterversicherungswesen gefördert hat, es auch in Zukunft fördern wird. Auch der Antheil, den Nobility und Gentry an dem Arbeiterversicherungswesen nehmen, scheint im Wachsen begriffen zu sein. Wir erwähnen unter Anderem nur die Thatsache, dass seit dem Erlass des letzten Hilfskassengesetzes Gentlemen und Geistliche zusammengetreten sind, um den Hilfskassen,

---

[1]) Georg Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg im Breisgau. 1868. S. 325.

[2]) Liegt hierin die letzte Erklärung zu dem früher erwähnten Gesetze Richard II.?

welche die fünfjährige Bilanz von einem Aktuare aufstellen lassen wollen, einen Zuschuss zu leisten. Das Interesse an den Institutionen der arbeitenden Klassen bezeugt die Aristokratie wenigstens äusserlich dadurch, dass es sehr wenige englische Edelleute und bekannte Gentlemen geben wird, die nicht einem der grossen Arbeiterorden angehören. Die Druiden haben die Ehre, Gladstone zu ihren Brüdern zu zählen[1]).

Ein Volk aber, dessen Stände nicht schroff und kastenartig gegen einander abgegrenzt sind, ein Volk, welches so viele reiche und müssige Personen zählt, welche Sitten und der eigene Thätigkeitstrieb zu einem Wirken für die unteren Klassen bestimmen, ein solches Volk kann eher mit einer schlechten sozialen Gesetzgebung auskommen, als eins, dem jene Elemente fehlen. Es kann Selbsthife, Individualismus, Egoismus predigen, alle diese Tendenzen kommen bei ihm nie voll zur Geltung, auch wenn es logisch konsequent wäre. Denn es ist ein sozialistischer, karikativer, kommunistischer Unterstrom vorhanden, der jenem entgegenwirkt und ihn auf allen Punkten bekämpft.

Der Engländer ist kein abstrakter, doktrinärer, im Handeln noch immer nicht geübter und zum Handeln noch immer nicht geneigter und aus Armuth knauseriger Deutscher. Man übersehe auch nicht, dass neben dem Engländer die Engländerin der wohlhabenden Klassen steht. Die Richtung auf staatliche und soziale Thätigkeit, welche charakteristisch für den Geist der Gentry und Nobility ist, ist auch bestimmend für die Thätigkeit vieler wohlhabender Frauen. Grösser und mühevoller als dasjenige kontinentaler Frauen ist ihr politisches und soziales Wirken. Dadurch verringert sich die Kluft zwischen Mann und Weib. Sie wird häufig ganz dadurch überbrückt, dass die Frau der oberen Klassen energisch an ihrer Weiterbildung arbeitet und durchaus nicht so selten die gebildetere Hälfte des Mannes ist. Alles dies übersehen wir. Wir spotten darüber, dass die englische Frau die Gefährtin des Mannes sein will, wir spotten darüber, dass sie ihr Stimmrecht aus-

[1]) Dies ist unseres Erachtens wieder ein Beweis von der Unzerstörbarkeit des Gildegeistes. Wie der mittelalterlichen Gilde Reich und Arm, Hoch und Niedrig beitraten, so den Orden und lokalen Hilfskassen heutigen Tages. — Wie reiche Gilden Werke christlicher Mildthätigkeit ausübten, so unterhalten die M. U. und die Foresters Rettungsboote und beschenken sie die Hospitäler und wohlthätigen Stiftungen der Städte, wo sie ihre Kongresse abhalten, in wahrhaft fürstlicher Weise. Und glauben wir nicht den Festbericht einer Gilde zu lesen, wenn die Birmingham Daily Gazette im September 1883 schrieb, dass sich die Delegirten des Ordens der Foresters auf dem King Edward's Platz versammelt hätten und dann in feierlichem Zuge in die St. Martin's Kirche gezogen wären, wo ein besonderer Gottesdienst gehalten worden?

üben will, und wir wissen nicht, wie viel Gutes sie wirkt. Wie gesagt, wo Männer und Frauen von diesem Geiste erfüllt sind, da kann die Selbsthilfe leicht gedeihen. Denn die fremde Hilfe fehlt ihr nicht.

Nach diesen Erörterungen ist es ebenso verständlich, dass das Projekt der staatlichen Zwangsversicherung immer wieder vorgetragen wird, als dass es vorläufig nicht die geringste Hoffnung auf Verwirklichung hat. Reiche Völker können mit Hilfe wohlwollender oberer Klassen Das erreichen, wozu arme Völker die Einsetzung der ganzen Macht des Staates bedürfen. Doch verkennen wir nicht, dass sich in der Geschichte des englischen Arbeiterversicherungs- und Sparkassenwesens die Tendenz zeigt, die individuelle Thätigkeit durch die Vereins- und die Vereinsthätigkeit durch die Staatsthätigkeit zu ersetzen.

Jedenfalls darf man hoffen, dass die Staatsversicherung jetzt, nachdem ihr endlich die Fesseln abgenommen worden sind, welche ihre freie Bewegung hemmten, dem Lande grosse Wohlthaten erweisen wird.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe einundzwanzigstes Heft.)

T. Bödiker, Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Die

Unfall-Gesetzgebung

der

europäischen Staaten

von

T. Bödiker,
Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Inhalt.

Einleitung.

Die Unfallgesetzgebung d. h. die Gesetzgebung in Beziehung auf die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken u. s. w. vorkommenden Verletzungen und Tödtungen gehört der neuesten Zeit an. Der Entwickelungsgang, den dieselbe in den europäischen Staaten nimmt, ist der, dass sie sich von dem Boden des Privatrechts mehr und mehr erhebt und in die Sphäre des öffentlichen Rechts übergeht.

Dieser Entwickelungsgang entspricht durchaus dem Umschwunge der Ideen, welcher sich in Bezug auf die der Gesellschaft und dem Staate obliegenden Pflichten gegen die arbeitenden Klassen bereits vollzogen hat. Auch dort, wo man mit verschärften Haftpflichtvorschriften dem Bedürfniss abhelfen zu können glaubt, stellt man sich bereits auf den Boden des öffentlichen Rechts, insofern man eine Haftpflicht statuirt, welche sich auf privatrechtlicher Grundlage nicht mehr konstruiren lässt. In solchem Falle wird in eine Privatrechtsform ein öffentlich-rechtlicher Inhalt gegossen.

Mit diesen Bemerkungen sind wir bereits mitten in die Sache eingetreten. Bei der Unfallgesetzgebung handelt es sich vornehmlich darum, dass dem durch einen Betriebsunfall Verletzten oder seinen Hinterbliebenen eine Entschädigung gewährt wird. Die Fragen der Unfallverhütungs-Vorschriften, der strafrechtlichen Verfolgung wegen Körperverletzungen und Tödtungen bei Unfällen kommen freilich ebenfalls bei der Unfallgesetzgebung mit in Betracht. An diese letzteren Fragen wird indess in der Regel nicht gedacht, wenn von der Unfallgesetzgebung die Rede ist. Wir schliessen dieselben deshalb hier aus und werden sie später nur gelegentlich streifen.

Ueberblickt man die Lage der dem Vorstehenden nach beschränkten Gesetzgebung in den europäischen Staaten im Grossen und Ganzen, so lassen sich die folgenden Unterschiede machen:

Am vorgeschrittensten in ihren Bestrebungen sind das Deutsche Reich und Oesterreich, welche nach den an

die Oeffentlichkeit gelangten Gesetzentwürfen auf dem Wege einer obligatorischen, öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung den Unfallverletzten und deren Hinterbliebenen eine angemessene Entschädigung zu Theil werden lassen wollen.

Hierauf folgt Italien, welches eine erweiterte privatrechtliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer im Auge hat, ausserdem aber mit staatlicher Unterstützung eine öffentliche Unfallversicherungsanstalt errichtete, bei welcher sich die Unternehmer gegen die Folgen der Haftpflicht versichern können.

Demnächst kommen die Länder mit Gesetzen erweiterter Haftpflicht, ohne irgend welche Fürsorge nach der Versicherungsseite hin: die Schweiz und England.

Inaugurirt wurde die erweiterte Haftpflicht durch das preussische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 — vergl. unten — welches dem Unternehmer, wenn er wegen eines, Unfalls nicht haftpflichtig sein wollte, den Beweis auferlegte, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigene Schuld des Verletzten herbeigeführt sei. Dieses auf der Präsumtion der Schuld des Unternehmers beruhende Prinzip wurde, soweit es sich um den Eisenbahnbetrieb handelt, von vielen Staaten übernommen; soweit der Fabrik- etc. Betrieb in Betracht kommt, bis jetzt nur von der Schweiz. England geht nicht so weit, aber immerhin über das zur Zeit noch in Europa gewöhnliche Mass hinaus.

Den Schluss bilden endlich diejenigen Länder, in denen die Haftpflicht der Betriebsunternehmer lediglich nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen über die Vertretung der durch Verschulden hervorgerufenen Verletzungen beurtheilt wird. — In Bezug auf das Mass dieser Haftung unterscheiden sich im Allgemeinen die romanischen Länder, in denen das Prinzip des Code Napoléon gilt, von den germanischen und slavischen Ländern, die in dieser Beziehung mehr oder weniger auf dem Boden des römischen Rechts stehen. Nach dem Code Napoléon haftet nämlich der Betriebsunternehmer für die Versehen seiner Angestellten, Werkführer u. s. w. wie für sein eigenes Verschulden; nach römischem Rechte ist diese Haftung nur dann begründet, wenn dem Unternehmer eine Schuld bei Auswahl der Personen (culpa in eligendo) nachgewiesen werden kann. Das frühere englische Recht liess selbst letztere Haftung nicht bestehen — andererseits geht das zur Zeit noch geltende Deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 2, über jene römisch-rechtliche Haftpflicht hinaus.

Wird die Reihenfolge umgekehrt genommen, und werden kleinere Nüancen ausser Acht gelassen, so treten folgende Stadien der Gesetzgebung in die Erscheinung:

1. Behandlung der Unfälle nach dem auf römischrechtlicher Grundlage ruhenden gemeinen Rechte, so dass der Be-



triebsunternehmer nur für das ihm nachgewiesene eigene Verschulden und das nachgewiesene Verschulden seiner Stellvertreter und Beauftragten haftet, bei deren Auswahl er es nachgewiesenermassen an der nöthigen Sorgfalt hat fehlen lassen: zur Zeit noch geltendes Recht in Oesterreich-Ungarn, den nordischen Königreichen und Russland (auch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika).

2. Identificirung des Betriebsunternehmers und seiner Beauftragten, so dass ersterer auch für die durch die Schuld der letzteren herbeigeführten Unfälle unbedingt haftet: zur Zeit noch geltendes Recht in Deutschland, und in den Ländern des französischen Rechts einschliesslich Holland und Italien;
3. Erweiterung der Haftpflicht über die Ziffer 2 hinaus wegen Schadhaftigkeit der Maschinen u. s. w.: England; oder für alle Unfälle, in denen der Unternehmer nicht höhere Gewalt oder eigene Schuld der Verletzten nachweist: Schweiz. Die letzte Alternative ist in Beziehung auf den Eisenbahnbetrieb auch in andern Ländern (Deutschland, Oesterreich-Ungarn) geltendes Recht;
4. Einführung einer staatlich unterstützten fakultativen allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter mit dem Bestreben, eine erweiterte Haftpflicht der Arbeitgeber einzuführen: Italien (die französische Unfallversicherungskasse vom Jahre 1868 ist auf dem Papier stehen geblieben); endlich
5. Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen aller Unfälle durch obligatorische Versicherung bei öffentlichen Anstalten: Gesetzentwürfe Deutschlands und Oesterreichs.

In den folgenden Abschnitten ist der hiernach in den europäischen Staaten — mit Ausnahme der hier weniger in Betracht kommenden Staaten der pyrenäischen Halbinsel und der Balkanstaaten — bestehende Rechtszustand, seine Entwickelung und die weitere Tendenz der Gesetzgebung dargelegt.

Wenn nur die bei den einzelnen Staaten mitgetheilten Jahreszahlen verglichen werden, so wird es schon klar, wie das Vorgehen des einen Staates auf dem vorliegenden Gebiete ein Echo in anderen Staaten findet.

Namentlich sind es das deutsche Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871 und die Unfallversicherungsvorlage vom Jahre 1881, welche weithin Widerhall fanden. In den Vorlagen der Regierungen anderer Länder, in den Gesetzentwürfen der Deputirten und in den parlamentarischen Verhandlungen begegnet

man nicht nur auf Schritt und Tritt den Bezugnahmen auf jene Vorarbeiten, sondern man sieht auch, wie die in denselben verkörperten Ideen mehr und mehr Gewalt gewinnen.

Einstweilen befinden wir uns noch in den Anfängen der Bewegung. Der Rechtszustand ganzer Länder richtet sich nicht über Nacht auf die durch die neue Produktionsweise gänzlich veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse ein. Die folgenden Abschnitte zeigen aber schon, wie ein Stück nach dem anderen von dem tausendjährigen Recht abbröckelt, und wie sich neue Formen unter der alten Hülle erheben. Die Entwickelung ist unaufhaltsam. Niemand kann sich ihr auf die Dauer widersetzen. In letzterer Hinsicht ist namentlich der Entwickelungsgang in Frankreich interessant.

Behandelt somit diese Schrift ein Recht, welches der Geschichte zum Theil bereits angehört, zum Theil binnen kurzem angehören wird, so wird sie doch für diejenigen, welche an der Ausbildung dieses Rechts einen thätigen Antheil nehmen, oder von derselben unmittelbar berührt werden, ein gewisses Interesse bieten. Nach wenigen Jahren nur noch ein Markstein an dem Wege der sozialpolitischen Entwickelung, kann sie heute noch als Wegweiser dienen. Zu beidem ist sie bestimmt.

I. Deutschland.

Das gemeine Recht.

Das gemeine Civilrecht und die von diesem beherrschten deutschen Partikularrechte gingen im Allgemeinen von dem Prinzip aus, dass für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden nur der unmittelbare Urheber verantwortlich zu machen sei. War der Schadensstifter Vertreter einer dritten Person, so hatte der Auftraggeber, sofern nicht seine Ersatzpflicht durch besondere Umstände wie die Widerrechtlichkeit des Auftrages oder bei Schiffern, Gast- und Stallwirthen durch das Dienstverhältniss an sich begründet wurde, nur für erweisliche Versehen bei der Auswahl seines Beauftragten (culpa in eligendo) zu haften. Die letztere Verbindlichkeit hatte das Preussische Landrecht (Th. I Tit. 6 § 53) noch weiter dahin beschränkt, dass derselbe nur subsidiär für den durch einen untauglichen Bevollmächtigten verursachten Schaden einzustehen habe. — Casus a nullo praestantur.

Dass eine in so enge Grenzen eingeschlossene Verantwortlichkeit den bei industriellen Unternehmungen durch widerrechtliche Handlungen Beschädigten nur in sehr seltenen Fällen Aussicht auf Schadloshaltung gewährte, liegt auf der Hand. In der That haben Doktrin und Praxis den durch das Römische Recht überkommenen Normen eine weitere Ausbildung zu geben sich bemüht, ohne dass es ihnen jedoch gelungen wäre, zu übereinstimmenden Ansichten in diesem Punkte zu gelangen.

In diese starren Normen, welche der römisch-rechtlichen individualistischen Anschauungsweise entsprechend auf die sozialen Pflichten der Gesammtheit irgend welche Rücksichten nicht nahmen, Bresche zu legen, war dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 vorbehalten.

Preussisches Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838.

Der § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes, welcher der Ausgangspunkt aller weiteren Haftpflichtgesetzbestrebungen geworden ist, bestimmt:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten."

Der Schwerpunkt dieser Bestimmung, welche auch in mehreren anderen Bundesstaaten gesetzliche Geltung erlangt hat, liegt darin, dass im Schadensfalle ein Verschulden des Betriebs präsumirt wird, die Eisenbahn mithin als ersatzpflichtig gilt, wenn sie nicht den Beweis der eigenen Verschuldung des Beschädigten oder der höheren Gewalt zu führen vermag.

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Dieselbe Rechtsanschauung wie in dem soeben mitgetheilten § 25 findet sich auch — ebenso wie in dem am 5. März 1869 in Oesterreich erlassenen Gesetze über die Haftung der Eisenbahnunternehmungen — in dem Deutschen Handelsgesetzbuch wieder, welches die Eisenbahnen bezüglich der ihnen zur Beförderung übergebenen Güter für allen Schaden verantwortlich macht, sofern sie nicht die höhere Gewalt oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes als die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung nachzuweisen vermögen (vergl. Art. 421 in Verbindung mit Art. 395, 400 und 401). Die naheliegende Anwendung dieser Grundsätze auf den Personenverkehr ist im Handelsgesetzbuche nicht gemacht; sie würde auch, da der Grund der Haftungspflicht im Frachtvertrage ruht, nur zu Gunsten der Reisenden sprechen, nicht aber den Angestellten der Bahn, und noch weniger dritten Personen, welche durch Schuld des Eisenbahnbetriebes beschädigt werden, Ersatz gewähren. Dagegen enthält das Handelsgesetzbuch in Betreff der den Schiffsleuten in gewissen Fällen theils vom Rheder, theils vom Schiffer zu leistenden Entschädigungen nähere Bestimmungen, auf welche hier nicht weiter einzugehen sein wird.

Reformbedürfniss.

Für die bei Bergwerken, Fabriken etc. vorkommenden Unfälle war durch die vorstehenden Bestimmungen immer

noch nicht gesorgt. Die mit der Ausdehnung des Bergbaus und der Industrie sich mehrenden Unfälle erheischten indess mit steigender Dringlichkeit eine Abhülfe. Dabei glaubte man, was zunächst den Bergbau anlangt, dass es nicht zulässig sein werde, den für die Haftungspflicht der Unternehmer von Eisenbahnen aufgestellten Grundsatz in gleichem Masse auf den Bergbau anzuwenden. Denn man meinte zugeben zu müssen, dass zwischen dem Betrieb der Eisenbahnen und dem des Bergbaues in der hier fraglichen Beziehung sehr wesentliche faktische Verschiedenheiten bestehen.

„Man wird nicht zu weit gehen," sagen merkwürdigerweise die Motive zum Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, „wenn man annimmt, dass bei dem dermaligen Stande der Technik und der grossen Menge von Hülfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betriebe in der Regel [?] vermeiden lassen." Die Unfälle im Bergbau dagegen, fahren die Motive fort, seien oftmals die Folge des Einwirkens von Elementen und Naturkräften, welche sich auch der sorgfältigsten Kontrole entziehen. Ferner habe im Bergbau die selbständige Thätigkeit des Arbeiters einen viel grösseren Antheil am Betriebe, als bei den Eisenbahnen, wo es vornehmlich darauf ankomme, dass die dienstlichen Reglements und Anweisungen von den Angestellten pünktlich befolgt werden. Beim Bergbau handele es sich nicht um den Schutz des Publikums, sondern um den Schutz des Arbeiters gegen die Verschuldungen des Unternehmers sowie der Bergwerksgenossen, und namentlich gegen die der eigenen Mitarbeiter selbst. Die Verantwortlichkeit des Werkbesitzers könne nicht füglich weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit seiner Kontrole bei der Auswahl des zu verwendenden Personals reiche, und diese werde bei der grossen Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter über letztere kaum zu führen sein. Der Hauptgesichtspunkt aber, welcher einer strengeren Haftungspflicht der Werkbesitzer entgegentrete, sei der, dass jeder Bergmann in die Arbeit mit dem vollen Bewusstsein der Gefahren eintrete, welche aus der Mitarbeit zahlreicher Genossen ihm erwachsen können. Er wisse, dass ein einziger Mitarbeiter durch unzeitiges Oeffnen der Sicherheitslampe, durch Unvorsichtigkeit bei den Sprengarbeiten oder bei der Umwendung der Maschinen etc. die Verstümmelung oder den Tod vieler Gefährten herbeiführen könne. Für die daraus entspringenden Schäden könne der Werkbesitzer nach Billigkeit nicht in Anspruch genommen werden, seine Haftung werde sich auf das eigene Verschulden und dasjenige seiner Techniker und Offizianten beschränken müssen. An diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Werkbesitzers werde sich die weitere Folgerung anknüpfen, dass im Schadensfalle nicht, wie bei den Eisen-

bahnen, eine Verschuldung des Unternehmers ohne Weiteres präsumirt werden könne, der Beweis der Verschuldung vielmehr von demjenigen zu erbringen sei, der sich auf dieselbe als den Grund seines Anspruches berufe.

Was sodann die Fabriken anlangt, so bemerken die Motive, zwar werde die Frage, welche industrielle Anlagen als Fabriken zu bezeichnen seien, und worin das Kriterium zu finden sei, das sie von anderen gewerblichen Unternehmungen, insbesondere von dem Handwerk unterscheide, Zweifel hervorrufen; zudem gebe es Fabriken, deren Betrieb mit keiner oder geringer Gefahr für die körperliche Integrität verbunden sei, während eine solche Gefahr bei anderen Unternehmungen unleugbar vorhanden sei, die nicht den Fabriken zugerechnet werden. Dieser naheliegenden Bedenken ungeachtet werde man doch in der alljährlich wachsenden Zahl von Unglücksfällen im Fabrikbetriebe eine dringende Mahnung erkennen müssen, durch Einführung einer strengeren Haftbarkeit der Unternehmer dem Leben und der Gesundheit der Fabrikarbeiter einen grösseren Schutz zu verleihen. Der legislative Grund, welcher darauf hinführe, abweichend von dem gemeinen Rechte die Verantwortlichkeit der Eisenbahn- und Bergwerksunternehmer zu erhöhen, treffe jedenfalls bei denjenigen Fabriken zu, welche Naturkräfte in ihren Dienst nehmen, die nur zu leicht eine von dem Arbeiter nicht vorherzusehende oder abzuwendende zerstörende Wirkung ausüben. Angesichts der Ausdehnung, welche die Anwendung der Dampfkraft im industriellen Betriebe erlangt habe, werde man nicht einwenden können, dass es in der Hand des Arbeiters liege, in minder gefährlichen Unternehmungen Beschäftigung zu suchen, noch auch werde sich im Allgemeinen behaupten lassen, dass schon der Arbeitslohn eine Prämie für die Uebernahme der Gefahren enthalte. Da der Arbeiter in Fabriken bezüglich der Sicherheit seiner Person den Einrichtungen und Vorkehrungen des Unternehmers vertrauen und denselben oftmals willenlos sich überlassen müsse, so werde die Forderung nicht abzuweisen sein, dass auch hier der Grösse der Gefahr die Verantwortlichkeit des Unternehmers entsprechen müsse. Eine Ersatzpflicht des letzteren werde jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die für den Fabrikbetrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht eingehalten werden, und die vorgekommene Körperverletzung damit in kausalem Zusammenhange stehe. Dagegen werde die Verschärfung der Haftbarkeit des Unternehmers nur soweit reichen dürfen, als er die Verschuldung seiner Angestellten zu vertreten habe, nicht aber werde er für die widerrechtlichen Handlungen seiner Lohnarbeiter verantwortlich zu machen sein. Die Gründe, welche diese Beschränkung beim Bergbau rechtfertigen, treffen mehrentheils beim Fabrikbetriebe zu. Dementsprechend werde es hinsichtlich der Beweis-

last im Wesentlichen bei den Regeln des gemeinen Rechts zu bewenden haben.

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

Auf den vorstehend wiedergegebenen Erwägungen beruht das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871,

betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Reichs-Gesetzblatt Seite 207).

Der § 1 dieses Gesetzes handelt von den Eisenbahnunfällen und schreibt vor, dass, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden haftet, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Der § 2 betrifft sodann die Unfälle in den Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben, indem er bestimmt:

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Als Schadensersatz ist laut § 3 in den Fällen der §§ 1 und 2 zu leisten:

1. im Falle der Tödtung der Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;
2. im Falle einer Körperverletzung der Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so

ist gemäss § 4 die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nach § 5 nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, werden für wirkungslos erklärt.

Im Falle des Prozesses kommt die sogenannte freie Beweistheorie zur Geltung. Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung ein Beweis aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen (§§ 259 und 260 der Civilprozessordnung, welche an die Stelle des durch § 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung aufgehobenen § 6 des Haftpflichtgesetzes getreten sind). Imgleichen hat das Gericht unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb, soll, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zugebilligt werden.

Wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, sich wesentlich verändern, so kann der Verpflichtete jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente massgebend waren, wesentlich verändert sind. Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben (§ 7).

Für die Forderungen auf Schadenersatz bestimmt der § 8 eine Verjährungsfrist von zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 No. 1), beginnt die Verjährung mit dem

Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluss der Wiedereinsetzung (restitutio in integrum).

§ 9 hält die Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht, nach welchen ausser den in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 7 und 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren. (Den Text des Gesetzes siehe im letzten Abschnitt.)

Nächste Wirkungen des Haftpflichtgesetzes.

Das vorstehend seinem Inhalte nach mitgetheilte Gesetz, welches durch Gesetz vom 21. Januar 1873 auf Elsass-Lothringen ausgedehnt wurde (G.Bl. S. 769), hatte zur Folge, dass

1. für die Eisenbahnarbeiter in einer grossen Anzahl von Unfällen ausreichend gesorgt wurde, wenngleich auch für sie der Werth dieser Fürsorge dadurch nicht wenig vermindert wurde, dass
   a) die ersatzpflichtigen Unfälle „beim Betriebe“ sich ereignet haben müssen,
   b) dass die Arbeiter ihre Ansprüche im Prozesswege — gegen mächtige Gegner — durchzusetzen haben, und
   c) dass sie sich den Einwand
      α) der höheren Gewalt,
      β) des eigenen Verschuldens

entgegenhalten lassen müssen.

Eine weitere Folge war

2. für die Arbeiter in Bergwerken und Fabriken der Anbruch einer neuen Aera in Bezug auf ihre **Sicherstellung** gegen Unfälle und in Bezug auf ihre **Entschädigung** bei Unfällen: in Bezug auf ihre Sicherstellung, insofern als die Betriebsbesitzer durch das Gesetz zur Unfallverhütung erzogen wurden (persönliche Verantwortlichkeit, Steigerung der Versicherungsprämie bei schlecht eingerichteten Betrieben), in Bezug auf ihre Entschädigung bei Unfällen, weil auch für die durch ein Verschulden der Werkführer etc. herbeigeführten Unfälle Seitens der Unternehmer Ersatz zu leisten war. Die letztere Wirkung hatte das Gesetz auch in den Rheinlanden, wo der Code Napoléon gilt, insofern dessen Artikel 1384 dort einigermassen in Vergessenheit gerathen war. Denn erst

in neuerer Zeit war dieser Artikel in Frankreich selbst in strengerer Weise angewandt worden. Die Rheinlande aber haben ja ein gewissermassen todtes Recht übernommen, an dessen Ausbildung in seinem Ursprungslande sie nicht mehr theilnehmen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Ehe wir in der Entwickelung des Ganges der Civilgesetzgebung weiter gehen, wird es nothwendig sein, die zur Sache gehörigen Bestimmungen der Gewerbeordnung hier einzuschieben, welche auch für die Beurtheilung der Haftpflichtfrage in dem einzelnen Falle von Bedeutung sind.

Die Gewerbeordnung schreibt in dieser Hinsicht für alle gewerblichen Betriebe, nicht bloss für die unter das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 fallenden, vor (§ 120 Abs. 3):

„Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluss des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen."

Dazu kommt die Strafsanktion im § 147 Ziffer 4:

„Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

4. Wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt."

Hierzu treten die allgemeinen strafrechtlichen Folgen hinzu, z. B. aus Str.G.B. §§ 222, 230, 232, 330.

Unzulänglichkeit des Haftpflichtgesetzes.

Wenngleich die Wirkung des § 120 der Gewerbeordnung und des Haftpflichtgesetzes in Bezug auf die Verhütung der Unfälle nicht ausblieb, so blieb die Lage der Arbeiter, wenn es sich um Entschädigungen bei vorgekommenen Unfällen handelte, dennoch eine sehr prekäre.

Schon bei den Verhandlungen über den Erlass des Haftpflichtgesetzes wurden Zweifel erhoben, ob der § 2 desselben das Bedürfniss, aus welchem er hervorgegangen, auch wirklich befriedigen werde. Die Anträge, welche damals gestellt wurden, um dieses Ziel sicherer zu erreichen, wollten die neu geschaffene Verbindlichkeit theils für ein weiteres Gebiet in Geltung gesetzt, theils ihrem Inhalte nach verschärft wissen. Ihre Ab-

lehnung erfolgte, weil man fürchtete, durch eine zu weite Ausdehnung und Verschärfung des neuen Prinzips die Industrie zu stark zu belasten und dadurch in ihrer Entwickelung zu hemmen. Das Gesetz war aber kaum in Kraft getreten, als auch bereits der neu geschaffene Rechtszustand sich in der That als ein nicht befriedigender herausstellte; im weiteren Verlaufe der Anwendung des Gesetzes wurde dann immer allgemeiner das Bedürfniss nach einer Veränderung oder Verbesserung desselben, wenigstens soweit der § 2 in Frage kommt, gefühlt.

Die Motive des im Jahre 1881 dem Reichstage vorgelegten Unfallversicherungs-Gesetzentwurfs (Drucksachen des Reichstages No. 41) drücken sich hierüber wie folgt aus:

„Die Belastung des Verletzten mit dem Beweise eines Verschuldens des Unternehmers oder seiner Beauftragten macht die Wohlthat des Gesetzes für die Arbeiter in den meisten Fällen illusorisch. Dieser schon an sich schwierige Beweis wird nicht selten und gerade bei den durch elementare Kräfte herbeigeführten folgenschwersten Unfällen, wie sie in Bergwerken, in Anlagen mit Dampfkesseln und in Fabriken zur Herstellung von Explosivstoffen vorkommen, dadurch unmöglich gemacht, dass der Zustand der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtungen, auf dessen Feststellung es für den Schuldbeweis meistens ankommt, durch den Unfall selbst bis zur Unkenntlichkeit verändert ist, und dass diejenigen Personen, durch deren Zeugniss häufig allein ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, durch den Unfall selbst getödtet oder verletzt und im letzteren Falle, auch wenn sie nicht, was die Regel ist, selbst Partei sind, durch die Katastrophe in einen Zustand versetzt sind, der sie zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig macht. Die Erfahrung hat bis auf die neueste Zeit gezeigt, dass das Gesetz in denjenigen Fällen, welche durch ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung vorzugsweise seinen Erlass befördert haben, und auf welche es nach den Motiven in erster Linie berechnet war, regelmässig seinen Zweck nicht erreicht. Aber auch abgesehen von solchen Fällen ist die Lage des einzelnen Arbeiters, welcher einen Entschädigungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber im Wege des Prozesses verfolgen muss, angesichts seines Vermögens- und Bildungsstandes, sowie seiner sozialen Stellung, in der Regel eine ungünstige. Nichtsdestoweniger sind Prozesse über Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetze keineswegs selten, zumal sich seit Erlass des letzteren in vielen Arbeiterkreisen die Anschauung festgesetzt hat, dass den Arbeitern, wenn sie ohne eigenes Verschulden bei der Arbeit verunglücken, unter allen Umständen die weitere Versorgung durch den

Arbeitgeber zu Theil werden müsse. Auch wo diese Anschauung nicht herrscht, hat der Umstand, dass bei den meisten Unfällen verschiedene Ursachen in oft schwer zu erkennendem Maasse zusammenwirken, die Folge, dass der Arbeiter den Unfall ausschliesslich irgend einem dem Arbeitgeber zur Last fallenden Mangel des Betriebes beimisst, während der Arbeitgeber ihn ebenso bestimmt auf eine Unfolgsamkeit oder Leichtfertigkeit des Arbeiters zurückführt. Da der Arbeiter, welcher in der Regel im Armenrechte klagt, durch die Furcht vor Kosten nicht vom Prozesse zurückgeschreckt wird, und der Arbeitgeber durch die oft sehr erhebliche Höhe des Anspruchs, sowie durch die Furcht vor den Konsequenzen abgehalten wird, denselben zuzugestehen, so führt jene Verschiedenheit der Auffassung dazu, dass in vielen Fällen, in denen früher der Arbeitgeber seinem im Dienst verunglückten Arbeiter aus Billigkeits- oder Humanitätsrücksichten in irgend einer Form eine nach den Umständen bemessene Unterstützung gewährte, der Arbeiter jetzt, auf ein vermeintliches Recht gestützt, die volle Entschädigung für seine verlorene oder geminderte Erwerbsfähigkeit fordert, während der Arbeitgeber gleichfalls in vollem Rechte zu sein glaubt, wenn er jede Verpflichtung in Abrede stellt. Die Folge ist dann meistens, dass nach einem langwierigen Prozesse entweder der Arbeitgeber zu einer Entschädigung verurtheilt wird, welche er als eine unbillige ansieht, oder der Arbeiter auch derjenigen Unterstützung verlustig geht, welche ihm unter anderen Umständen durch das Pflichtgefühl oder Wohlwollen des Arbeitgebers zu Theil geworden wäre. Dass durch derartige Vorgänge Erbitterung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hervorgerufen und mit jedem neuen Falle der Boden für eine gütliche Verständigung in künftigen Streitfällen dieser und anderer Art immer mehr untergraben wird, liegt in der Natur der Sache und ist neuerdings von Behörden und Beamten, welche diesen Verhältnissen nahe stehen, sowie von wohlwollenden Arbeitgebern mehrfach hervorgehoben worden. Nicht wenig trägt zur Vermehrung der Prozesse über Entschädigungsansprüche und damit zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auch die jetzige Gestaltung der Unfallversicherung bei. Die Versicherungsgesellschaften sind durch geschäftliche Rücksichten darauf hingewiesen, auf Grund der für haftpflichtige Unfälle abgeschlossenen Versicherung nur für solche Entschädigungen Deckung zu leisten, zu denen der Versicherungsnehmer durch das Gesetz unzweifelhaft verpflichtet war. Sie können daher dem letzteren nicht die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der erhobenen Ansprüche

überlassen und sich bei ihrer eigenen Entscheidung nicht durch Rücksichten bestimmen lassen, welche den Arbeitgeber, wenn er allein zu entscheiden hätte, vielleicht geneigt machen würden, manchen Zweifel an seiner rechtlichen Verpflichtung auf sich beruhen zu lassen. Bei der grossen Zweifelhaftigkeit der meisten aus dem Haftpflichtgesetz hergeleiteten Ansprüche kann es daher kaum befremden, dass die Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften dahin gelangt ist, in den meisten Fällen nur zu zahlen, wenn der fragliche Entschädigungsanspruch durch richterliche Entscheidung festgestellt ist. Aber auch da, wo dieser Grundsatz nicht befolgt wird, ist dem Arbeitgeber, welcher gegen haftpflichtige Unfälle versichert ist, die Anerkennung einer gegen ihn erhobenen Entschädigungsforderung in hohem Grade dadurch erschwert, dass er, um seinen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft nicht aufzugeben, ein vorgekommenes eigenes oder seinem Beauftragten zur Last fallendes Verschulden einräumen muss. Die Regel ist demnach, dass der Arbeitgeber in jedem Falle, wo eine Entschädigung gefordert wird, genöthigt ist, sich von seinem Arbeiter verklagen zu lassen. So unwillkommen eine solche Lage für den wohlwollenden Arbeitgeber ist, so kann er doch auf die Versicherung nicht verzichten, weil sie ihm das einzige Mittel bietet, sich gegen Verluste zu schützen, welche bei ihrer Erheblichkeit unter Umständen die Existenz des Unternehmens gefährden können. Bei der Unbeschränktheit des richterlichen Ermessens, welchem das Gesetz die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes überlässt, liegt in jedem Falle die Möglichkeit vor, dass die Rente, welche der Richter dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen als Ersatz für die verlorene Erwerbsfähigkeit oder für den verlorenen Unterhalt zubilligt, in der vollen Höhe des letzten Arbeitslohnes bemessen wird, und die Erfahrung lehrt, dass Fälle, in denen dies geschieht, nicht selten sind. Auf diese Weise erhält der in seinem Berufe verunglückte Arbeiter, wenn sein Anspruch für begründet erkannt wird, Entschädigung in einer Höhe, wie sie in anderen Berufsarten, namentlich auch im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste nicht vorkommt und mit Rücksicht auf die vorkommenden Zeiten der Arbeitslosigkeit oder doch des geminderten Verdienstes, und andererseits auf die dem Verletzten oft bleibende oder wiederkehrende theilweise Erwerbsfähigkeit, nicht gerechtfertigt ist. Andererseits aber ist der Entschädigungsanspruch an solche Voraussetzungen geknüpft, dass er nur in einer verhältnissmässig geringen Zahl von Fällen, in welchen Arbeiter ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder theilweise verloren haben, zur Geltung gebracht werden kann, während in den anderen Fällen der

erwerbsunfähig gewordene Arbeiter der öffentlichen Armenpflege oder der Privatwohlthätigkeit anheimfällt."

„Es lässt sich hiernach nicht verkennen", so konkludiren die Motive, „dass der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 der Absicht, den Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der mit seinem Berufe verbundenen Gefahren sicher zu stellen, nur unvollkommen entspricht, dass unter Umständen der Arbeitgeber durch die Haftpflicht in einer übermässigen Weise belastet wird, dass durch das Gesetz statt der gehofften Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in weitem Umfange der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt und im Ganzen eine Situation geschaffen ist, deren Beseitigung im Interesse beider Klassen der gewerblichen Bevölkerung gleich wünschenswerth erscheint."

Aufgabe der Gesetzgebung.

Unter diesen Umständen musste an die Gesetzgebung die Aufgabe herantreten, eine anderweite Regelung herbeizuführen, welche die Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in möglichst weitem Umfange sicher stellt, ohne die Industrie mit unerschwinglichen Opfern zu belasten und ohne auf das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einen nachtheiligen Einfluss auszuüben. Insbesondere wurde auch bei der Berathung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, die Nothwendigkeit anerkannt, die bedenklichen Erscheinungen, welche den Erlass dieses Gesetzes nothwendig gemacht haben, durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Massnahmen zu bekämpfen. Denn wenn auch die Hoffnung berechtigt war und sich in der That als berechtigt erwiesen hat, dass die allgemeine Besserung, welche von der neuerdings befolgten nationalen Wirthschaftspolitik für die Entwickelung des heimischen Gewerbfleisses erwartet werden durfte, auch den Arbeitern durch eine allmähliche Erhöhung des Arbeitsverdienstes und durch Verminderung der Schwankungen desselben zu Gute kommen werde, so konnte doch nicht verkannt werden, dass bei der Unsicherheit des lediglich auf der Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerbes, welche auch bei normaler Entwickelung der heimischen Gewerbsthätigkeit niemals ganz beseitigt werden kann und gerade durch die permanente, mittelst des Haftpflichtgesetzes nicht genügend paralysirte Unfallsgefahr in erster Linie begründet wird, Missstände hervorgerufen werden, welche zwar auch durch gesetzgeberische

Massnahmen nicht völlig aufzuheben sind, deren allmähliche Milderung aber auf dem Wege besonderer, die eigenthümlichen Verhältnisse der Arbeiter berücksichtigender Gesetzgebung ernstlicher als bisher in Angriff genommen werden muss.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, zeigten sich, was die Schädigung der Arbeiter durch Unfälle anlangt, vornehmlich zwei Wege:

entweder eine Verschärfung des Haftpflichtgesetzes mit dem am weitesten gehenden Antrage, die Entschädigungsverbindlichkeit für die im § 2 des Gesetzes aufgeführten und die weiter in denselben noch aufzunehmenden Betriebe in gleicher Weise zu regeln, wie dies im § 1 für die Eisenbahnen geschehen ist,

oder die Einführung einer öffentlich-rechtlich geregelten allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter an der Stelle der auf dem Haftpflichtgesetze beruhenden Entschädigungspflicht der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern.

Der erste von diesen Wegen erwies sich bei näherer Untersuchung für die Reichsregierung als ungangbar, weil derselbe zu einer innerlich widerrechtlichen, den Fortbestand und die weitere Entwickelung der heimischen Industrie ernstlich bedrohenden Belastung der Arbeitgeber geführt hätte, ohne die Arbeiter gegen die Folgen aller Unfälle sicher zu stellen und ohne die verbitternden Prozesse unter den Betheiligten ganz hintanzuhalten.

Es wäre innerlich widerrechtlich gewesen, den Betriebsunternehmer für alle Unfälle, welche in seinem Betriebe vorkommen, haftbar zu erklären, denn dann müsste davon ausgegangen werden können, dass ihn oder seinen Beauftragten, wenn nicht bei allen, so doch bei den bei weitem meisten Unfällen ein Verschulden treffe. In diesem Falle könnte man allenfalls sein Verschulden in allen Fällen präsumiren. Thatsächlich trifft aber den Unternehmer in den wenigsten Fällen ein Verschulden. § 1 des Haftpflichtgesetzes führt allerdings jene Präsumtion gegen die Eisenbahn-Unternehmungen ein. Die Motive sagen in dieser Hinsicht, wie oben mitgetheilt, ausdrücklich, die Annahme gehe nicht zu weit, „dass bei dem dermaligen Stande der Technik und der grossen Menge von Hülfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betriebe in der Regel vermeiden lassen." Indess ist auch hier diese Annahme hinfällig. Aber selbst wenn die Verschuldung des Unternehmers präsumirt würde, so könnte man ihn doch nicht für privatrechtlich haftbar erklären, wenn durch ihn die eigene Schuld des Ver-

letzten oder höhere Gewalt bewiesen würde. In all diesen Fällen müsste der Arbeiter leer ausgehen[1]).

Den Betriebsunternehmer für alle Unfälle persönlich haftbar zu erklären, hiesse ausserdem seine Existenz bedrohen. Nach den Resultaten der deutschen Unfallstatistik und der auf dieselbe basirten Berechnungen würde ein Invaliditätsfall bei 1000 Mark Lohn und Zahlung von $^2/_3$ dieses Betrages als Rente den Unternehmer mit 7876 Mark belasten. Nun denke man sich Massenunfälle, die keineswegs allein beim Bergbau vorkommen. Soll doch Zeitungsnachrichten zufolge ein einstürzender Kamin in Bradford 300 Menschen getödtet bzw. verletzt haben.

Endlich blieben bei dem Betreten jenes Weges nach wie vor die Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, möchte man das Gesetz auch fassen wie immer.

Staat und Gesellschaft haben aber ein allgemein anerkanntes Interesse an der Fürsorge für die Arbeiter bei Unfällen. Und so entspringt, ebenso wie die Krankenversicherung, auch die Unfallversicherung als eine neue und erweiterte Form der öffentlichen Fürsorge aus dem Boden des öffentlichen Rechts.

Die Armenpflege will dem bittersten Elend steuern, Kranken- und Unfallversicherung wollen eine höhere soziale Aufgabe erfüllen.

Gesetzentwurf vom Jahre 1881.

Aus diesen Gründen entschlossen sich die verbündeten Regierungen auf Veranlassung des Reichskanzlers, die Frage nunmehr fundamental zu regeln.

Der dem Reichstage unter dem 8. März 1881 vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 41 der Drucksachen des Reichstags — hat diese Regelung angebahnt und den Weg zum Ziele vorbehaltlich des Ausbaus im einzelnen definitiv freigelegt.

---

[1]) Ein beachtenswerthes Zeugniss legt in dieser Beziehung O. Bähr in einem von ihm in den Preussischen Jahrbüchern vom März 1882 veröffentlichten Aufsatze „Das Unfallversicherungsgesetz" ab. Seite 242 sagt er:

> „Zum Schluss noch folgende Bemerkung. Die Anregung zu diesem Aufsatz hat für den Verfasser vorzugsweise in dem Umstande gelegen, dass sehr viele — einige Zeit hindurch sogar sämmtliche — aus allen deutschen Landen in höchster Instanz anhängige Haftpflichtprozesse vor seinen Blicken vorübergegangen sind. Er glaubt dadurch einen tiefen Einblick in diese Materie gewonnen zu haben. Noch ehe von einem Unfallversicherungsgesetz etwas verlautete, hatte der Verfasser bereits längere Zeit die Ueberzeugung gewonnen, dass nicht durch eine „Erweiterung des Haftpflichtgesetzes", sondern nur durch eine umfassende Unfallversicherung den Betheiligten wahrhaft geholfen und dem Unwesen jener Prozesse gesteuert werden könne. Der Erlass eines bezüglichen Gesetzes bildet daher auch nach den Erfahrungen des Verfassers eine dringende Aufgabe der Gesetzgebung. Möchte dieselbe nicht an leidigen Sonderinteressen scheitern."

Dieser Weg ist die obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen die Betriebsunfälle und die Beseitigung des sogenannten Haftpflichtprinzips, und zwar die Versicherung bei einer öffentlichen Anstalt unter Ausschluss der Privatversicherung, soweit es sich um die Erfüllung der Versicherungspflicht handelt [1]).

Die Versicherung sollte erfolgen

a) bei einer Reichsversicherungsanstalt,
b) nach festen Tarifen, unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen,
c) mit Einführung einer vierwöchigen Karenzzeit,
d) unter Betheiligung der Arbeiter neben den Arbeitgebern an der Prämienzahlung,
e) unter Leistung eines mässigen Reichszuschusses [2]),

---

[1]) In Betreff des Kreises der versicherungspflichtigen Personen bestimmte der Gesetzentwurf:

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt nicht über 2 000 Mark beträgt, werden bei einer von dem Reich zu errichtenden und für Rechnung desselben zu verwaltenden Versicherungsanstalt gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme des Schiffahrts- und Eisenbahnbetriebes, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Dasselbe gilt vom Baubetriebe, soweit derselbe durch Beschluss des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt wird.

Für Fabriken, deren Betrieb mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft ist, kann durch Beschluss des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des täglichen Arbeitsverdienstes.

§ 2. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

[2]) § 13 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Versicherungsprämie ist aufzubringen:

1. für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst (§ 8 Nr 2 Absatz 4) 750 Mark und weniger beträgt, zu zwei Dritteln von dem Betriebsunternehmer, zu einem Drittel vom Reich;
2. für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst über 750 Mark und bis zu 1000 Mark beträgt, zu zwei Dritteln von dem Betriebsunternehmer, zu einem Drittel von dem Versicherten;
3. für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst über 1000 Mark beträgt, zur Hälfte von dem Betriebsunternehmer, zur Hälfte von dem Versicherten.

f) mit Zulassung des Rechtsweges gegen die von der Reichsversicherungsanstalt vorgenommene Entschädigungsfestsetzung,
g) mit Aufhebung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer,
h) endlich unter Zulassung genossenschaftlicher Versicherung im Rahmen der Reichsversicherung [1]).

Was den Ausschluss der Privatversicherungsanstalt anlangt, so bemerken darüber die Motive:

„Keine Privatanstalt, mag sie in der Form eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens oder in derjenigen einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft auftreten, kann bei einem Versicherungszweige, dessen statistische Unterlagen noch wenig sicher und vollständig sind, diejenige Garantie steter Leistungsfähigkeit bieten, welche durch das öffentliche Interesse und dasjenige der Arbeiter erfordert wird. Selbst die strengste gesetzliche Regelung und die schärfste staatliche Beaufsichtigung des Privatversicherungswesens würde die Gefahr nicht ausschliessen, dass Versicherungsanstalten und Gesellschaften in Folge einer Reihe von ungünstigen Geschäftsjahren, wie sie um so leichter eintreten können, je kleiner der Geschäftsumfang der einzelnen Anstalten in Folge der Konkurrenz wird, zahlungsun-

---

[1]) § 56 des Gesetzentwurfs lautet:

Unternehmern von Betrieben derselben Gefahrenklasse in räumlich abgegrenzten Bezirken kann gestattet werden, zum Zweck der Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit zusammenzutreten.

Durch das Bestehen einer solchen Genossenschaft werden die Entschädigungsansprüche, welche den durch einen Unfall Verletzten oder ihren Hinterbliebenen gegen die Reichsversicherungsanstalt zustehen, nicht berührt.

Für die zu einer Genossenschaft vereinigten Betriebe tritt an die Stelle des Prämienbetrages die von der Genossenschaft zu leistende Zahlung desjenigen Betrages, welcher erforderlich ist, um die Entschädigungsansprüche zu decken, welche während des abgelaufenen Kalendervierteljahrs in Folge der in den vereinigten Betrieben vorgekommenen Unfälle festgestellt sind. Für die festgestellten Renten ist die Deckung in Kapital zu leisten.

Zu den von der Genossenschaft zu leistenden Zahlungen trägt das Reich in dem durch § 13 für die Aufbringung der Prämie bestimmten Verhältnisse bei. Nach demselben Verhältniss können dazu die versicherten Personen, welche in den vereinigten Betrieben beschäftigt sind, von der Genossenschaft herangezogen werden. Jedoch sollen die Beiträge für das Reich in jedem Rechnungsjahre der Reichsversicherungsanstalt, für die Versicherten in jedem Kalendervierteljahre den Betrag nicht übersteigen, welcher von den Verpflichteten nach § 13 an Prämienbeiträgen für den bezeichneten Zeitraum zu zahlen sein würde.

Zuzulassen sind nur solche Genossenschaften, welche eine wirksame Beaufsichtigung der vereinigten Betriebe zum Zweck der Verhütung von Unfällen herstellen.

Die näheren Bestimmungen über die Ertheilung der Genehmigung der Genossenschaften, über ihre Verwaltung und deren Beaufsichtigung, sowie über die Zurücknahme der Genehmigung werden durch Beschluss des Bundesraths festgestellt.

fähig würden, und damit die bei ihnen versicherten Arbeiter, welche bereits Ansprüche erworben haben, der Wohlthat, welche das Gesetz ihnen zugedacht hat, verlustig gehen und der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen."

Und an einer anderen Stelle ist später zu diesem Kapitel ausgeführt worden, dass es nicht möglich sein werde, für den Betrieb von Privatanstalten, deren Versicherung die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllen solle, Normativbestimmungen zu entwerfen, deren Inhalt den Staat befriedige und den Gesellschaften die unentbehrliche freie Bewegung noch belasse. (Reichstagsverhandlungen vom 18. Januar 1882 S. 728 ff.)

Berathung des Gesetzentwurfs im Reichstag.

Die Kommission des Reichstags, welcher der Entwurf zur Vorberathung überwiesen wurde, und ebenso der Reichstag billigte das Zwangsversicherungsprinzip. Der von dem Abgeordneten Freiherrn von Hertling erstattete Bericht der Reichstagskommission — Nr. 159 der Drucksachen für 1881 — sagt in dieser Hinsicht auf Seite 2:

„Die Majorität der Kommission zeigte sich von Anfang an bereit, insoweit auf den Grundgedanken des Entwurfs einzugehen, als derselbe die gesetzliche Regelung der Entschädigungsansprüche im Berufe verunglückter Arbeiter nicht sowohl durch ausschliessliche Heranziehung des persönlich haftbaren Betriebsunternehmers, als vielmehr durch Einführung einer allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung vorgenommen wissen will. Sie erblickte darin ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der Mängel, welche sich seit Erlass des Gesetzes vom 7. Juni 1871 mit wachsender Deutlichkeit herausgestellt haben, und welche gleichmässig in der zu engen Begrenzung der von den Wohlthaten des Gesetzes betroffenen Arbeiterkategorien, in der für den Arbeiter thatsächlich bestehenden Schwierigkeit, zur Anerkenntniss seines Rechtsanspruchs zu gelangen, sowie endlich in der Gefahr beruhen, dass dem anerkannten Anspruch wegen Insolvenz des Betriebsunternehmers Befriedigung nicht zu Theil werde. Nur eine aus drei Mitgliedern bestehende Minorität nahm einen abweichenden Standpunkt ein."

In gleicher Weise hat der Reichstag selbst durch seine Beschlüsse die wesentlichsten Grundlagen des Gesetzentwurfs gebilligt und nur in Betreff der Ersetzung der Reichsversicherungsanstalt durch Versicherungsanstalten der Einzelstaaten und der Beseitigung der Reichsbeihülfe zu den Versicherungskosten abweichende Beschlüsse von prinzipieller Bedeutung gefasst (Nr. 260 der Drucksachen des Reichstags).

Stellungnahme der verbündeten Regierungen. Weitere Vorarbeiten.

Glaubten die verbündeten Regierungen diesen Beschlüssen ihrerseits nicht zustimmen zu können, so war doch die Lösung der Frage damit keineswegs gescheitert, sondern nur verzögert.

Die Arbeiten zur Herbeiführung dieser Lösung nahmen alsbald wieder ihren Fortgang. Insbesondere wurde darauf Bedacht genommen, nunmehr das bei den früheren Berathungen schmerzlich vermisste statistische Material, welches namentlich für die Ausführung des geplanten Gesetzes nicht entbehrt werden konnte, in ausgiebigem Masse zu beschaffen.

Die Erhebung dieser Statistik wurde für einen zukünftigen Zeitraum und zwar für zwei in das Sommerhalbjahr und für zwei in das Winterhalbjahr fallende Monate (August bis November 1881) in der Weise angeordnet, dass jeder Besitzer eines unter die Vorlage vom Jahre 1881 fallenden Betriebes ersucht wurde, die erforderlichen Aufzeichnungen fortlaufend zu machen und demnächst ein ihm mitgetheiltes Formular entsprechend ausgefüllt der Behörde zurückzuliefern.

Die Aufgaben, deren Lösung durch die so eingeleitete Statistik herbeigeführt oder vorbereitet werden sollte, waren die folgenden:

1. die Gewinnung eines zuverlässigen Materials in Betreff der Zahl der Unfälle und ihrer Folgen: Tod, Invalidität, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, sowie in Betreff des Alters der beschäftigten Arbeiter;
2. die Gewinnung eines Einblicks in das Gefahrenverhältniss der verschiedenen Betriebe zu einander;
3. die Berechnung der aus der Unfallversicherung resultirenden Belastung und zwar an sich und im Vergleich mit der den Krankenkassen zufallenden Belastung, wenn den letzteren die Fürsorge für einen gewissen Zeitraum übertragen würde;
4. a) die Ermittelung des Umfangs, welchen die Unfallversicherung schon jetzt gewonnen hat, b) soweit möglich, die Beantwortung der Frage, ob die Versicherung gegen Unfall einen nachweisbaren Einfluss auf die Zahl der zur Anmeldung gelangenden Unfälle ausübt.

In allen vier Beziehungen entspricht die Statistik, deren Erhebung von den Aufnahmebehörden mit ersichtlichem Eifer betrieben und seitens einer ganzen Reihe von industriellen, kommerziellen und technischen Vereinen und Verbänden in anerkennenswerther Weise gefördert ist, den billigerweise an sie zu stellenden Anforderungen. Nur in Beziehung auf 4. b) gestattet sie keine sicheren Schlüsse.

In rund 94000 Betrieben, worunter allerdings rund 36000 Mühlen, mit rund 2 Millionen Arbeitern gelangten die Erhebungen zur Durchführung.

Resultate der Unfallstatistik von 1881.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die durch die Statistik gelieferten Zahlen bieten, mögen einige derselben an der Hand der von dem Verfasser bearbeiteten „Unfallstatistik des deutschen Reichs“, Ergänzungsheft zu Band 53 der Statistik des Deutschen Reichs, Seite 8 fg. hier wiedergegeben werden. In jener Abhandlung ist angeführt und an der Hand einzelner zum Vergleiche herangezogenen Beobachtungen wahrscheinlich gemacht, dass die Resultate der Statistik im Grossen und Ganzen brauchbar sind, wenngleich im Detail natürlich manches hervortritt, dessen Generalisirung unstatthaft ist. Im Folgenden sind nur die Gesammtresultate berücksichtigt, bei denen sich das Gesetz der grossen Zahl schon geltend macht. Die Beobachtung von 2 Millionen Arbeitern während vier Monaten, die ziemlich den Durchschnitt des Jahres repräsentiren, ist etwa gleichwerthig mit einer Beobachtung von 200000 Arbeitern während vierzig Monaten — den Werth der letzteren aber wird niemand in Zweifel ziehen.

Die Erhebungen bezogen sich auf 93554 gewerbliche Betriebe mit 1615253 männlichen und 342295 weiblichen, zusammen 1957548 Arbeitern. Von diesen verstarben in den vier Monaten August, September, Oktober, November 1881

in Folge Unfalls . . . . 651 männliche
und . . . 11 weibliche,
zusammen . 662 662

Dauernd erwerbsunfähig wurden:
a) gänzlich . . 122 männliche
1 weibliche,
zusammen 123 . . . . 123;
b) theilweise . . 410 männliche
27 weibliche,
zusammen 437 437
560 560

und vorübergehend erwerbsunfähig
27644 männliche und
708 weibliche
zusammen 28352 28352
Summe aller Unfälle 29574.

Aufs Jahr berechnet, d. i. mit 3 multiplizirt, würden diese Zahlen ergeben:

1 986 Unfälle mit tödtlichem Ausgang,
1 680 „ „ nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit,
85 056 „ „ nachfolgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit,

Summe 88 722 Unfälle, d. i. auf je 1 000 Betriebsbeamte und Arbeiter 45,3 Unfälle.

Wird zunächst die Betheiligung der beiden Geschlechter an diesen Unfällen ins Auge gefasst, so ereigneten sich im Laufe der 4 Erhebungs-Monate

	bei den männlichen Arbeitern:	bei den weiblichen Arbeitern:
Unfälle mit tödtlichem Ausgang	651	11
„ „ folgender dauernder Erwerbsunfähigkeit	532	28
„ „ folgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	27 644	708
Summe	28 827	747.

Von der Gesammtzahl der Arbeiter waren 82,5 % männlich, 17,5 % weiblich; von der Gesammtzahl der Unfälle erlitten die männlichen Arbeiter 97,5 Prozent, die weiblichen 2,5 %.

Auf das Jahr berechnet kamen auf je
1 000 männliche Arbeiter 53,5 Unfälle,
1 000 weibliche „ 6,5 „ ;
das weibliche Geschlecht war somit auf den Kopf berechnet 8,2 mal weniger an den Unfällen betheiligt gewesen, als das männliche.

Auf das Jahr berechnet kamen im einzelnen

	auf 10 000 männliche Arbeiter	auf 10 000 weibliche Arbeiter
a) Unfälle mit tödtlichem Ausgang . .	12	1
b) Unfälle mit folgender dauernder Erwerbsunfähigkeit	10	2
c) Unfälle mit folgender vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	513	62

Es verhielt sich also die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an den Unfällen zu der des männlichen:
in den Fällen mit tödtlichem Ausgang (unter a) wie 1 zu 12,
in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit (unter b) wie 1 zu 5,
in den Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (unter c) wie 1 zu 8.

Von der Gesammtheit aller Unfälle bildeten:

die Fälle unter a . . .	2,2 %
„ „ „ b . . .	1,9 „
„ „ „ c . . .	95,9 „
Summe	100 %:

lauter Momente, welche von höchster Bedeutung für die Berechnung der aus der Versicherung der weiblichen Arbeiter resultirenden Gesammtbelastung sind, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Werden die Fälle unter c — ohne Trennung der Geschlechter — weiter unterschieden, so ergeben sich

		Krankentage
1.	16139 Unfälle mit Erwerbsunfähigkeit von 1 bis 14 Tagen, mit	126340
2.	6532 Unfälle mit Erwerbsunfähigkeit von 15 bis 28 Tagen, mit	135606
3.	5681 Unfälle mit Erwerbsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen, mit . . .	287913
Summe	28352 Unfälle mit	549859

oder pro Jahr 85056 Unfälle mit 1649577 Krankentagen.

Von den Unfällen unter 1, 2 und 3 vorstehend machten
die Fälle unter 1. . . 56,9 % aus,
" " " 2. . . 23,1 " " und
" " " 3. . . 20,0 " "
während die Krankentage sich vertheilten
auf die Fälle unter 1. mit 23,0 %,
" " " " 2. " 24,7 "
" " " " 3. " 52,3 "
also dort eine fallende, hier eine steigende Zahlenreihe.

Zu einer weiteren Aussonderung der Unfälle mit Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 bis zu 13 Wochen und von über 13 Wochen ist das Material nicht geeignet. Da die Erhebungsperiode sich auf nur 4 Monate beschränkte und beschränken musste, hätte auf diese Unterscheidungen eine Frage nicht gerichtet werden können, ohne für die in die letzten Monate fallenden Unfälle die Schätzung über Gebühr zu erschweren und deshalb auf Widerstand zu stossen. Man begnügte sich daher in diesen Fällen mit einer allgemeinen Schätzung der Krankheitsdauer bei denjenigen Unfällen, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hatten. Vorstehend sind für die hierher gehörenden in den vier Erhebungsmonaten beobachteten 5681 Unfälle 287913 Krankentage, d. i. 51 Tage pro Unfall, angegeben; an der Richtigkeit dieser Zahlen zu zweifeln, liegt ein besonderer Grund nicht vor.

Eine schätzenswerthe Ergänzung liefert in dieser Hinsicht die vom Vereine deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller aus Anlass der reichsstatistischen Erhebungen bei seinen Mitgliedern durchgeführte weitere Aufnahme (Zirkularmittheilung des Vereinsvorstandes No. 9 d. d. Berlin den 22. Februar 1882). Dieselbe umfasst die Jahre 1878, 1879 und 1880 und bezieht sich auf 352 Werke der Eisenindustrie. Nach dieser Aufnahme waren von den Fällen der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf von 3 Monaten ca. 97 % erledigt (geheilt), und nur

für etwa 3 % bestanden die nachtheiligen Einwirkungen auf Wohlbefinden und Gesundheit, vor allem auf die Erwerbsfähigkeit der Verunglückten noch nach 3 Monaten fort.

(Hiernach lässt sich das Arbeitspensum der Genossenschafts- und Sektionsvorstände der neuesten Unfallversicherungsvorlage berechnen. In Betracht kommen bei rund zwei Millionen versicherten Arbeitern rund

2000 tödtliche Unfälle, d. i. 2,2 % aller Unfälle,
1700 Invaliditätsfälle, d. i. 1,9 % aller Unfälle,
900 Fälle vorübergehender über 13 Wochen dauernder Erwerbsunfähigkeit, d. i. etwa 1,1 % aller nicht tödtlichen Unfälle,

zus. 4600 Fälle, welche sich gemäss § 57 der neuesten Vorlage auf die verschiedenen Genossenschaftsorgane zur Erledigung vertheilen.)

Unfallversicherungslast.

Was sodann die durch die Unfallversicherung hervorgerufene finanzielle Belastung anlangt, so bewirkt nach den Berechnungen des Rechnungsraths Behm jeder tödtliche Unfall eine Belastung von 271,35 % des jährlichen Durchschnittsverdienstes eines Arbeiters. Diese Ziffer setzt sich aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. Werth der Wittwenrente (zu 20 % vom Durchschnittsverdienst angesetzt) . . . . 177,38 % des Durchschnittsverdienstes.
2. Werth der Kinderrente (zu 10 % vom Durchschnittsverdienst angesetzt) . . . 76,36 % „ „
3. Werth der Ascendentenrente (zu 20 % vom Durchschnittsverdienst angesetzt) 7,81 % „ „
4. Werth des Sterbegeldes (veranschlagt zu 10 % vom Lohn, unter Berücksichtigung der Zinsberechnung [1]) 9,80 % „ „

Sa. tödtlicher Unfall wie oben 271,35 % des Durchschnittsverdienstes, reduzirt auf den Anfang des Geschäftsjahres der Versicherung.

Der Werth der vollen Invaliditätsrente ($66^2/_3$ % vom Durchschnittsverdienst) ist auf 787,59 % vom Durchschnittsverdienst anzusetzen.

[1]) Der Anschlag beruht auf einer früheren Vorlage; war reichlich hoch gegriffen, um sicher zu gehen.

Wird der Belastungswerth aller versicherten Unfälle auf den Einheits-Belastungswerth von Todesfällen reduzirt, so erhält man für 100 000 männliche Arbeiter jährlich 411 tödtliche Unfälle. Wird weiter ein Durchschnittsverdienst von 750 Mark angenommen und der Belastungswerth eines tödtlichen Unfalls wie vorstehend mit 271,35 % vom Durchschnittsverdienst angesetzt, so ergiebt sich für die beobachteten 1 615 253 männlichen Arbeiter folgende Berechnung der Gesammt-Jahresbelastung:

$\frac{411}{100000} \times 1615253 \times \frac{271,35}{100} \times 750$ Mk. = 13 510 564 Mk.

Hierzu kommt die Belastung für die 342 295 weiblichen Arbeiter, welche wegen des Wegfalls der Wittwenpension und wegen der geringeren Unfallsgefahr auf höchstens $\frac{1}{5}$ der Belastung einer gleichen Anzahl männlicher Arbeiter anzunehmen ist. Wird der Durchschnittsverdienst der Arbeiterinnen mit $\frac{750}{2}$ Mark eingestellt — so dass also die Belastung für eine Arbeiterin auf $\frac{1}{5} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{10}$ der Belastung für einen Arbeiter angenommen wird —, so stellt sich die Belastung für die 342 295 Arbeiterinnen auf

$\dfrac{\frac{411}{100000} \times 342295 \times \frac{271,35}{100} \times \frac{750}{2}}{5}$ Mk. = 286 308 Mk.

Gesammtbelastung Summa 13 796 872 Mk.

Das Resultat ist mithin, dass die Unfallversicherung von rund zwei Millionen Arbeitern, wovon etwa ein Sechstel dem weiblichen Geschlecht angehört, eine Jahresbelastung von rund 14 Millionen Mark hervorruft, wenn der Durchschnittsverdienst der männlichen Arbeiter zu 750 Mark, der weiblichen Arbeiter zu $\frac{750}{2}$ Mark angenommen wird, und die oben vorgesehenen Entschädigungen gezahlt werden. Auf den Kopf der Arbeiterschaft macht dies eine Belastung von 7 Mark.

Auf welche Weise sich die oben angeführten 271,35 % des Durchschnittsverdienstes als durchschnittlicher Belastungswerth jedes tödtlichen Unfalls zusammensetzen, wurde dargelegt.

Setzt man diesen Belastungswerth = . . . 1,
so ist nach Behm's Berechnung der Belastungswerth eines zur Invalidität führenden Unfalls = 2,9025
und derjenige der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen = ... 0,00308
oder in Durchschnittsverdienst-Prozenten:

1. der tödtliche Unfall = ... 271,35 %
2. der zur Invalidität führende Unfall = . . 787,59 %
3. der Fall vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen . . . . . 0,84 %

Wird der Werth der Invalidenrenten gleich 1000 gesetzt, so ergeben sich folgende Werth-Verhältnisszahlen:

Invalidenrenten	1000
Wittwenrenten	225
Waisenrenten	97
Sterbegelder	12
Renten für Ascendenten	10
Krankengelder (über 13 Wochen) .	1

Hieran ist auch unmittelbar zu ermessen, in welchem Verhältnisse eine Erhöhung oder Ermässigung der oben vorgesehenen einzelnen Entschädigungen wirken würde.

Verhältniss der Unfallversicherungs- zur Krankenversicherungslast.

In Betreff des Verhältnisses der Unfallversicherungs- zur Krankenversicherungslast endlich, wenn die Fürsorge für die ersten 13 Wochen der Krankenversicherung übertragen wird, ist folgendes anzuführen:

Für 1 957 548 Arbeiter wurden oben 1 649 577 durch Unfall hervorgerufene Krankentage berechnet (darunter die über 13 Wochen hinausgehenden, nicht aber die der Getödteten und der Invaliden in den ersten Wochen).

Wird der Lohn für 300 Arbeitstage und zwar zur weiteren Ausgleichung ohne Unterschied für männliche und weibliche Arbeiter zu 750 Mark angesetzt, und demnach die auf $66^2/_3$ % des Lohnes bemessene Krankenunterstützung für 300 Krankentage zu 500 Mark angenommen, so ergiebt sich für die Krankenkassen eine Gesammtbelastung von 2 749 295 Mark.

Die gesammte durch Unfälle entstehende Last (2 749 295 + 13 796 872 Mark) = 16 546 167 Mark würde demnach mit rund $16^1/_2$ % auf die Krankenkassen und mit 11 % auf die zu diesen zwei Drittel der Beiträge leistenden Arbeiter entfallen, wobei zu beachten bleibt, dass die Arbeitgeber zu den gesammten Krankenunterstützungen und nicht etwa nur zu den durch Unfälle veranlassten in der Regel, d. h. wenn die Arbeiter es wollen, ein Drittel beitragen[1]).

[1]) Wird dem obigen nach, reichlich gerechnet, für jeden Arbeiter jährlich Ein auf Unfall beruhender Krankentag angesetzt — für 1 957 458

Aber auch selbst abgesehen hiervon machen diese Zahlen es ganz klar, dass die durch Unfall hervorgerufene vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bis zu 13 Wochen, mögen die Fälle noch so zahlreich sein, kaum in das Gewicht fällt gegenüber den Todes- und Invaliditätsfällen. Jene erheischen $2^3/_4$, diese $13^4/_5$ Millionen Mark.

Um einem Missverständnisse vorzubeugen, möge hier schliesslich noch angeführt werden, dass diese $13^4/_5$ Millionen Mark diejenige Jahresbelastung darstellen, welche aus der Erhebung der erforderlichen Deckungskapitale entstehen würde, d. h. aus Erhebung derjenigen Kapitale, welche nach technischen Grundsätzen ausreichen, die Renten dauernd zu decken. Die vorstehenden Erörterungen gehen also davon aus, dass für die alljährlich bei 1 957 548 Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts vorkommenden Unfälle alljährlich konstant $13^4/_5$ Millionen Mark zu erheben sind. — Um den Belastungswerth der Unfallversicherung zur Zahl zu bringen, insbesondere um Unfallversicherungs- und Krankenversicherungslast vergleichen zu können, giebt es keinen anderen Weg als den der Berechnung der Deckungskapitale. Nun aber ist es klar, dass, wenn die letzteren alljährlich erhoben werden, in den ersten Jahren beträchtliche Summen übrig bleiben, welche für den Bedarf späterer Jahre bestimmt sind. Es schieben sich also grosse Reservekapitale zusammen, die vor Ablauf von 10 Jahren mit den Zinsen 100 Millionen übersteigen und dann noch lange Zeit weiter steigen. — Ganz anders stellt sich die Sache, wenn nur der effektivere Jahresbedarf jedesmal zur Hebung gelangt (umgelegt wird). In diesem Falle schieben sich im Laufe der Zeit die Renten zusammen. Denn zu den Renten des ersten Jahres kommen im zweiten Jahre neue Renten und im dritten, vierten, fünften Jahre u. s. w. immer wieder neue Renten, die alljährlich zusammen bezahlt sein wollen, soweit nicht durch Tod u. s. w. Renten früherer Jahre zum Abgang kommen. Wird dies sogenannte Umlageverfahren angewandt, so ergeben sich für die oben bezeichneten 1 615 253 männlichen Arbeiter, für welche ein Deckungskapital von 13 510 564 Mark berechnet wurde, die folgenden Jahresbedarfssummen:

Am Schlusse des ersten Jahres, in welchem durchschnittlich jede Rente nur für 6 Monate bezogen wird, da ja die

---

Arbeiter wurden 1 649 577 Krankentage ermittelt —, und wird auf Grund vorliegender Beobachtungen davon ausgegangen, dass auf den Arbeiter durchschnittlich jährlich 7 Krankentage in Folge von Krankheit und Unfall entfallen, so ergibt sich, dass die durch Unfall hervorgerufene Krankenlast gleich $^1/_7$ der Gesammtkrankenlast ist, während der Arbeitgeber in seinem Drittelbeitrag mehr als $^2/_7$ dieser Gesammtlast trägt. — Dabei kommt ferner in Betracht, dass auch der erste und zweite Krankheitstag bei den berechneten 85 056 Unfällen den Krankenkassen zur Last gerechnet sind.



Unfälle im Laufe des Jahres allmählich eintreten, ist zu erheben 690 000 Mark,

am Schlusse des	2.	Jahres	1 700 000	Mark,
- - -	3.	-	2 800 000	-
- - -	4.	-	3 800 000	-
- - -	5.	-	4 700 000	-
- - -	6.	-	5 600 000	-
- - -	7.	-	6 600 000	-
- - -	8.	-	7 400 000	-
- - -	9.	-	8 200 000	-
- - -	10.	-	9 000 000	-
- - -	15.	-	12 400 000	-
- - -	17.	-	13 600 000	-

(dieser Betrag stimmt, wie ersichtlich, mit dem oben angegebenen Deckungskapitalsbetrag ungefähr überein);

am Schlusse des	20.	Jahres	15 000 000	Mark,
- - -	25.	-	17 300 000	-
- - -	30.	-	19 000 000	-
- - -	35.	-	20 400 000	-
- - -	45.	-	22 000 000	-
- - -	50.	-	22 500 000	-
- - -	75.	-	22 900 000	-

Das letzgenannte Jahr ist dasjenige des Beharrungszustandes, in welchem die Umlage etwa 69 % höher ist, als wenn vom ersten Jahre an Deckungskapitale erhoben worden wären. (Die Vorzüge des Umlageprinzips im Gegensatz zum Deckungskapitalsprinzip zu erörtern, ist hier nicht der Ort, es darf in dieser Hinsicht auf die Motive der Gesetzesvorlagen von 1882 und 1884 verwiesen werden.)

Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881.

Einen Wendepunkt in der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs bildet die allerhöchste Botschaft, mit welcher am 17. November 1881 die Legislaturperiode des gegenwärtigen Reichstags eröffnet wurde.

Dieselbe lautet in ihren hier in Betracht kommenden Abschnitten 4, 5 und 6:

> Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich ge-

segnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiss und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstag stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Umarbeitung unterzogen, um die erneute Berathung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmässige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Theil werden können.

Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluss an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein.

Durch diese Botschaft wurde die Lösung der sozialpolitischen Aufgaben auf dem Boden genossenschaftlicher Gliederung als Ziel der Gesetzgebung hingestellt.

Von dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck ist auf diese Lösung demnächst wiederholt hingewiesen worden.

So sagte derselbe in der Sitzung des Reichstags vom 9. Januar 1882 in Beantwortung der Interpellation des Freiherrn von Hertling, welche sich auf die Sonntagsarbeit, Frauenarbeit, Abkürzung der Arbeitszeit, auf den Erlass von Schutzvorschriften und die Erweiterung der Kompetenz der Fabrikinspektoren bezog (No. 42 der Drucksachen von 1881):

„Ich glaube, dass die meisten der Ziele, die der Herr Vorredner uns stellt, nur auf der Basis korporativer Assoziationen mit annähernder Sicherheit, ich will nicht sagen, erreicht werden können, aber dass es nur auf dieser Basis möglich sein wird, ihnen so weit näher zu treten, wie es nach menschlicher Unvollkommenheit thunlich ist. Um diese Basis zu schaffen, steht uns noch mindestens ein arbeitsvolles Jahr, vielleicht mehr wie das bevor. Die Vorlage über die Berufsstatistik, welche Ihnen diese Session gebracht hat, ist die erste Grundlage davon."

Und an einer anderen Stelle derselben Rede:

„Wir müssen uns die Ziele nicht zu hoch stellen; wie hoch wir sie stellen dürfen, werden wir meines Erachtens erst beurtheilen können, wenn wir zu korporativen Bildungen gelangt sein werden, wo wir dann mit jeder einzelnen verhandeln können und wissen, wie weit sie in Konzessionen den Staatszwecken gegenüber gehen kann ohne Zuschuss. Das werden wir aber frühestens im nächsten Frühjahr auf Grund der Ihnen dann zu machenden Vorlagen in Angriff nehmen können; bis jetzt bin ich ausser Stande, darüber ein Urtheil zu geben."

Endlich:

„Es liegt in all den Aufgaben, die aus der Interpellation für unsere Gesetzgebung hervorgehen, die Frage: wo ist die Grenzlinie, bis an welche man die Industrie belasten kann, ohne dem Arbeiter die Henne zu schlachten, die ihm die Eier legt? ... Wenn man die Anforderungen zur Herstellung staatlicher Zwecke an die Industrie stellt, so muss man sich die Grenze der Tragfähigkeit dieser Industrie doch sehr genau vergegenwärtigen; das kann man wiederum meines Erachtens, wie der Herr Vorredner auch bemerkte, nicht en bloc und im Ganzen, das wird man mit einzelnen Berufsklassen vielleicht können, unter deren Zustimmung und mit deren Mitwirkung.

(Stenographischer Bericht des Reichstags vom 9. Januar 1882, S. 485 ff.) [1])

---

[1]) In dieser Rede war es, wo der Reichskanzler auch die folgenden Worte sprach:

„Die Anforderungen des Herrn Vorredners könnte ich um so sicherer

Anträge Buhl u. Genossen und Auer u. Genossen.

Bei dieser Sachlage konnte der von den vereinigten liberalen Parteien des Reichstags unter dem 10. Januar 1882 als Antrag eingebrachte Gesetzentwurf (Buhl und Genossen), welcher die Lösung der Unfallfrage auf dem Boden erweiterter Haftpflicht unter Zulassung der Privatversicherungsanstalten auf Grund von Normativbestimmungen lösen wollte, die Zustimmung der verbündeten Regierungen nicht finden [1]). Derselbe wurde daher bei den am 18. und 19. Januar 1882 im Reichstage gepflogenen Verhandlungen vom Bundesrathstisch aus bekämpft. Dabei ist bemerkenswerth, dass der Gesetzentwurf durch das Verlangen der „Sicherheitsbestellung" (Abschnitt 3) thatsächlich einen allgemeinen, wenn auch indirekten Versicherungszwang, in Aussicht nahm.

Die von den sozialdemokratischen Abgeordneten Auer und Genossen schon früher zur zweiten Berathung des 1881er

mit einem einfachen Ja beantworten und mich dann wieder hinsetzen, weil ich mich dabei ganz innerhalb des Gebiets befinde, was ich mir erlaubte bei einer früheren Gelegenheit ‚praktisches Christenthum' zu nennen, das heisst Bethätigung unserer christlichen Sittenlehre auf dem Gebiet der Nächstenliebe. Ich habe gefunden, dass in der Presse mehr als im Parlament diese Bezeichnung manchen Anstoss gegeben und manche Gegner geschaffen hat, denen das Wort ‚christlich' unangenehm ist, es so scharf akzentuirt zu sehen, — ich meine nicht von konfessionellen Unterschieden, ich meine nur von dem Unterschiede in dem Grade des Glaubens oder Nichtglaubens. Aber auch diejenigen, die an die Offenbarungen des Christenthums nicht mehr glauben, möchte ich daran erinnern, dass doch die ganzen Begriffe von Moral, Ehre und Pflichtgefühl, nach denen sie ihre anderen Handlungen in dieser Welt einrichten, wesentlich nur die fossilen Ueberreste des Christenthums ihrer Väter sind, die unsere sittliche Richtung, unser Rechts- und Ehrgefühl noch heute, manchem Ungläubigen unbewusst, bestimmen, wenn er auch die Quelle selbst vergessen hat, aus der unsere heutigen Begriffe von Zivilisation und Pflicht geflossen sind. Ich glaube also, auch ihnen und selbst denen, die einer anderen Konfession angehören, ist doch das Gebot der Nächstenliebe, das Gebot der Wohlthätigkeit, auch in ihrer Konfession ein vorherrschendes. Ich sehe daher nicht ein, mit welchem Rechte wir für unsere gesammten Privathandlungen die Gebote des Christenthums, lebendig oder fossil, anerkennen und sie gerade bei den wichtigsten Handlungen, bei der wichtigsten Bethätigung unserer Pflichten, bei der Theilnahme an der Gesetzgebung eines Landes von 45 Millionen in den Hintergrund schieben wollen und sagen: hier haben wir uns daran nicht zu kehren. Ich meinerseits bekenne mich offen dazu, dass dieser mein Glaube an die Ausflüsse unserer offenbarten Religion in Gestalt der Sittenlehre vorzugsweise bestimmend für mich ist und jedenfalls auch für die Stellung des Kaisers zu der Sache, und dass damit die Frage von dem christlichen oder nichtchristlichen Staate gar nichts zu thun hat. Ich, der Minister dieses Staates, bin Christ und entschlossen, als solcher zu handeln, wie ich glaube, es vor Gott rechtfertigen zu können."

[1]) Einen Abdruck der Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfs siehe unten S. 127 f.

Gesetzentwurfs gestellten Anträge waren auf die Errichtung einer Reichs-Unfallversicherungsanstalt und die Einführung des Zwanges zur Versicherung aller Arbeiter gegen Betriebsunfälle gerichtet gewesen. Dabei verlangten dieselben volle Entschädigung bei eintretenden Unfällen, Befreiung der Arbeiter von allen Beiträgen, die nur den Arbeitgebern zur Last fallen sollten, und die Einrichtung von Schiedsgerichten, deren Beisitzer aus direkter Wahl beider Theile hervorgehen und deren rechtskundiger Vorsitzender von den beiderseitigen Beisitzern gewählt, eventuell von der oberen Aufsichtsbehörde ernannt werden sollte (Drucksachen des Reichstags, IV. Session, 1881, Nr. 201).

Gesetzentwurf vom Jahre 1882.

Unter dem 8. Mai 1882 wurde dem Reichstag eine neue Vorlage der verbündeten Regierungen über die Unfallversicherung der Arbeiter mitgetheilt (Drucksachen des Reichstags, II. Session 1882, Nr. 19).

Diese Vorlage unterschied sich von der früheren namentlich

a) durch das Fallenlassen der Reichsversicherungsanstalt, welche durch eine Organisation der Versicherung auf Grund von Gefahrenklassen-Gemeinschaften einerseits, sowie von Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbänden andererseits ersetzt wurde,

b) durch das Fallenlassen der Arbeiterbeiträge und dagegen Verlängerung der Karenzzeit, während deren die Fürsorge den Krankenkassen zufallen sollte, auf dreizehn Wochen,

c) durch die Aufnahme der Bauarbeiter in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, während der Entwurf vom Jahre 1881 diese Aufnahme von einem Beschlusse des Bundesraths abhängig gemacht hatte, ferner

d) durch die Annahme des sogenannten Umlageprinzips im Gegensatz zum Prämien- oder Deckungskapitalsystem,

e) durch die Einführung der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung gegenüber den Entschädigungsfestsetzungen der Genossenschafts- etc. Vorstände und die Errichtung selbständiger Arbeiterausschüsse, endlich

f) durch die Einführung der Postanstalten als Zahlstellen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind in dieser Beziehung die folgenden:

§ 1 Abs. 2. Dasselbe (das ist die Versicherungspflicht) gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbtreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von sonstigen bei der

Ausführung von Bauten beschäftigten Arbeitern und Betriebsbeamten, soweit dieselben nicht, ohne im Dienste eines Gewerbtreibenden der bezeichneten Art zu stehen, lediglich einzelne Reparaturarbeiten ausführen.

§ 5 Abs. 1. Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;

§ 7. Die Versicherung erfolgt durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe auf Gegenseitigkeit und zwar in der Weise, dass die nach §§ 5, 6 zu leistenden Entschädigungen nach Abzug von 25 %, welche vom Reiche gewährt werden,

1. mit 60 % der Gesammtheit aller Unternehmer derjenigen Gefahrenklasse (§ 10), welcher der von dem Unfalle betroffene Betrieb angehört,
2. mit 15 % der Betriebsgenossenschaft (§ 11), welcher, oder dem Betriebsverbande (§ 14), welchem der von dem Unfalle betroffene Betrieb angehört,

zur Last fallen.

§ 9 Abs. 1. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes muss für denselben einer Gefahrenklasse (§ 10) und entweder einer Betriebsgenossenschaft (§ 11) oder einem Betriebsverbande (§ 14) angehören.

§ 10 Abs. 1. Sämmtliche im Reichsgebiete belegenen, nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingetheilt. Sämmtliche Betriebe derjenigen Industriezweige und Betriebsarten, für welche eine durchschnittlich gleiche Unfallsgefahr besteht, bilden zusammen eine Gefahrenklasse.

§ 11 Abs. 1 bis 3. Die in dem Bezirke einer höheren Verwaltungsbehörde belegenen Betriebe, welche demselben Industriezweige oder derselben Betriebsart (§ 10 Abs. 4) angehören, werden, sofern die Gesammtzahl der in ihnen beschäftigten versicherten Personen die erforderliche Höhe erreicht, zu einer Betriebsgenossenschaft vereinigt.

Die Mindestzahl der versicherten Personen, welche zur Bildung einer Genossenschaft erforderlich ist, wird durch Beschluss des Bundesraths festgestellt.

Auf Antrag der Betheiligten kann eine Betriebsgenossenschaft für die Betriebe mehrerer derselben Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige oder Betriebsarten gebildet werden.

§ 12 Abs. 1. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können bestimmen, dass Betriebsgenossenschaften für andere

Bezirke, als diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden zu bilden sind.

§ 14 Abs. 1. Diejenigen im Bezirke einer höheren Verwaltungsbehörde belegenen Betriebe, welche einer Betriebsgenossenschaft nach Massgabe des § 11 nicht zugewiesen werden, bilden zusammen einen Betriebsverband.

§ 33 Abs. 1. Die Mittel zur Deckung der von der Betriebsgenossenschaft nach § 7 No. 2 zu leistenden Entschädigungsbeiträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter umgelegt werden.

§ 54. Für jede Betriebsgenossenschaft und jeden Betriebsverband ist zur Wahrnehmung der in den §§ 73 Abs. 4 und 86 Abs. 4 bezeichneten Obliegenheiten ein Arbeiterausschuss zu errichten.

Derselbe besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Fabrik-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welchen die in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder oder Verbandsmitglieder beschäftigten versicherten Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Kassen unter Ausschluss der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber.

§ 85 Abs. 2 und 3. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 81 Abs. 2), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 84), findet nur die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erheben.

§ 86 Abs. 1 bis 4. Für jede Betriebsgenossenschaft und für jeden Betriebsverband wird ein Schiedsgericht errichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von den Zentralbehörden der Bundesstaaten, im Falle des § 13 von dem Reichskanzler ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Beisitzer werden zur Hälfte von der Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft oder des Betriebsver-

bandes aus den nicht dem Vorstande angehörenden Mitgliedern der Genossenschaft oder des Verbandes, zur Hälfte vom Arbeiterausschusse (§ 54) aus den Versicherten gewählt. Für jeden Beisitzer werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter erwählt, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

§ 97 Abs. 1. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird vorschussweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Kommissionsberathung.

Die mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs betraute Kommission des Reichstags führte ihre Aufgabe nicht zu Ende. Nachdem sie einige Grundprinzipien der Vorlage berathen und verworfen hatte — verworfen wurden insbesondere die Gefahrenklassen als Grundlage der Verbandsorganisation und der Reichszuschuss — erstattete sie dem Plenum unter dem 12. Juni 1883 einen mündlichen Bericht (Drucksachen der II. Session 1882, No. 372), welcher indess wegen Sessionsschlusses im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gekommen ist.

Allerhöchste Botschaft vom 14. April 1883.

Inzwischen hatte die Allerhöchste Botschaft vom 14. April 1883 dem Reichstage die Erledigung der Vorlage dringend ans Herz gelegt. Nachdem dieselbe die Befriedigung über den Verlauf der Berathungen des Krankenkassengesetzes zu erkennen gegeben, fährt die Botschaft fort:

„Mit Sorge aber erfüllt es Uns, dass die prinzipiell wichtigere Vorlage über die Unfallversicherung bisher nicht weiter gefördert worden ist, und dass daher auf deren baldige Durchberathung nicht mit gleicher Sicherheit gerechnet werden kann. Bliebe diese Vorlage jetzt unerledigt, so würde auch die Hoffnung, dass in der nächsten Session weitere Vorlagen wegen der Alters- und Invalidenversorgung zur gesetzlichen Verabschiedung gebracht werden könnten, völlig schwinden, wenn die Berathungen des Reichshaushaltsetats für 1884/85 die Zeit und Kraft des Reichstages noch während der Wintersession in Anspruch nehmen müssten.

Wir haben deshalb für geboten erachtet, die Zustimmung der verbündeten Regierungen da-

hin zu beantragen, dass der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1884/85 dem Reichstage jetzt von Neuem zur Beschlussnahme vorgelegt werde. Wenn dann die Vorlage über die Unfallversicherung, wie nach dem Stande ihrer Bearbeitung zu befürchten steht, in der laufenden Frühjahrssession vom Reichstage nicht mehr berathen und festgestellt wird, so würde durch vorgängige Berathung des nächstjährigen Etats wenigstens für die Wintersession diejenige Freiheit von anderen unaufschieblichen Geschäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um wirksame Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine lange für die Empfindungen, mit welchen Wir in Unserem Lebensalter auf die Grösse der Aufgaben blicken, welche zu lösen sind, ehe Unsere in der Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochenen Intentionen eine praktische Bethätigung auch nur soweit erhalten, dass sie bei den Betheiligten volles Verständniss und in Folge dessen auch volles Vertrauen finden.

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsklassen unter einander zu fördern, so lange Gott Uns Frist giebt zu wirken.

Darum wollen wir dem Reichstage durch diese Unsere Botschaft von Neuem und in vertrauensvoller Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten wichtigen Vorlagen dringend ans Herz legen."

Gesetzesvorlage vom Jahre 1884.

Bei dieser Sachlage entschlossen sich die verbündeten Regierungen einen dritten Unfallversicherungsgesetzentwurf auf völlig veränderten und zwar solchen Grundlagen dem Reichstage vorzulegen, dass sie auf dessen Annahme nach den bisher gemachten Erfahrungen glauben rechnen zu dürfen.

Derselbe ist aufgebaut auf dem Prinzip der Berufsgenossenschaften, in strikter Durchführung der oben mitgetheilten Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, und ersetzt den Reichszuschuss durch die Reichsgarantie für den kaum denkbaren Fall, dass eine Genossenschaft leistungsunfähig werden sollte. Er beschränkt den Kreis der versicherungspflichtigen Personen — vor-

läufig und im Allgemeinen — auf die unter den § 2 des Haftpflichtgesetzes fallenden Personen und schafft in dem Reichsversicherungsamt eine in der Weise eines Verwaltungsgerichtshofs zusammengesetzte leitende Spitze für die Ausführung des Gesetzes. Der Gesetzentwurf kommt den Wünschen der Arbeiter durch die Errichtung selbständiger mit erweiterten (d. h. im Vergleich zu der Vorlage vom Jahre 1882 erweiterten) Befugnissen versehener Arbeiterausschüsse entgegen, während derselbe auf der anderen Seite der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften den weitesten Spielraum lässt. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte wird in den wichtigeren Fällen der Rekurs an das Reichsversicherungsamt gestattet; die Verhängung von Strafen bei Zuwiderhandlungen der Berufsgenossen gegen die Bestimmungen des Gesetzes wird den Genossenschaftsvorständen, statt den Gerichten übertragen.

Im Uebrigen schliesst der Entwurf sich, namentlich auch was die Höhe der zu zahlenden Entschädigungen betrifft, im Wesentlichen an die Vorlage vom Jahre 1882 an. Einen Abdruck desselben siehe im letzten Abschnitt.

Vergleichung der Gesetzentwürfe von 1881, 1882, 1884.

1. Alle drei Entwürfe haben dasselbe Ziel im Auge: obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen die Betriebsunfälle unter Beseitigung der Haftpflicht mit ihren zersetzenden Prozessen.

Den Weg zu diesem Ziele suchen sie in verschiedener Weise. Denn was

2. die Organisation der Versicherung anlangt, so wollte der erste Entwurf eine rein büreaukratische centralisirte Reichsversicherung; der zweite Entwurf trat dann auf den Boden genossenschaftlicher Versicherung, aber nicht auf der Grundlage der Berufskorporation, sondern auf der Basis der naturgemäss aus den verschiedensten unter einander fremden Industriezweigen bestehenden Gefahrenklassen mit territorialer Gliederung in Betriebsgenossenschaften und Betriebsverbände; der dritte Entwurf endlich verwirklicht die Idee berufsgenossenschaftlicher Association, die sich nach dem Willen der Betheiligten frei vollziehen und nur im Nothfalle mit staatlicher Nachhülfe durchgeführt werden soll.

3. In Betreff des Kreises der versicherten Personen decken sich der erste und dritte Entwurf im Grossen und Ganzen; der zweite Entwurf war durch Aufnahme der Bauarbeiter weiter gegangen. Der dritte Entwurf gestattet überdies die Hereinziehung der besser situirten Betriebsbeamten (mit mehr als 2000 Mark Jahreseinkommen) in die Versicherung und gewährt den Unternehmern kleiner versicherungspflichtiger Betriebe die Möglichkeit, sich auch für ihre Person an der Versicherung zu betheiligen.



4. Die Beiträge erhob der erste Entwurf von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit einem Reichszuschuss, der zweite Entwurf von den Arbeitgebern mit einem Reichszuschuss, der dritte von den Arbeitgebern ohne Reichszuschuss. Dagegen statuirt der letztere Entwurf die Garantie des Reichs für etwa leistungsunfähig werdende Genossenschaften.

5. Der erste Entwurf erhob die Beiträge in der Form von festen Prämien (Deckungskapitalprinzip), die beiden anderen Entwürfe legen nur den effektiven Jahresbedarf um (Umlageprinzip).

6. Die den Krankenkassen zur Last fallende Fürsorge für die erste Zeit nach einem Unfall (sogenannte Karenzzeit) erstreckte der erste Entwurf auf vier Wochen, die beiden anderen Entwürfe, welche jeden Arbeiterbeitrag zur Unfallversicherung beseitigen, auf drei Monate.

7. Eine Betheiligung der Betriebsunternehmer an der Verwaltung der Versicherungsanstalt kannte der erste Entwurf nicht; der zweite Entwurf legte die Verwaltung wesentlich in ihre Hände; der dritte Entwurf führt das Prinzip der Selbstverwaltung in allen Stadien selbst bis in die Centralinstanz hinein durch.

8. Die Arbeiter fanden im ersten Entwurf keine Vertretung, im zweiten Entwurf wurden ihnen selbständige Arbeiterausschüsse zuerkannt, der dritte Entwurf erweitert die Kompetenz der letzteren.

9. Gegen die Entschädigungsfestsetzungen der Reichsversicherungsanstalt gab der erste Entwurf das Rechtsmittel der gerichtlichen Klage, der zweite Entwurf führte inappellable Schiedsgerichte ein, der dritte Entwurf macht die Entscheidungen der letzteren in allen wichtigeren Fällen appellabel durch Berufung an das neu zu errichtende Reichsversicherungsamt.

10. Der erste Entwurf sah keine besonderen Zahlstellen für Auszahlung der Renten etc. vor; der zweite und dritte Entwurf übertragen die letztere den Postanstalten.

11. Die Frage der Unfallverhütung wird im ersten Entwurfe nicht berührt, der zweite und dritte Entwurf legen den Genossenschaften nicht nur das Recht des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften bei, sondern geben ihnen auch das Recht der Beaufsichtigung der Betriebe in Betreff der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften durch eigene Beauftragte.

12. Der erste Entwurf hatte keine Veranlassung in Bezug auf die Beaufsichtigung der Reichsversicherungsanstalt Vorkehrung zu treffen, der zweite Entwurf übertrug die Aufsicht über das Versicherungswesen den Landesbehörden, der dritte Entwurf überträgt sie dem Reichsversicherungsamt. Dabei thut

13. dieser Entwurf durch die Aufnahme von Arbeit-



gebern und Arbeitern in diese Centralinstanz einen sozialpolitischen Schritt, für den es keinen Vorgang giebt.

14. Während der erste und zweite Entwurf die Ahndung von Zuwiderhandlungen der Betriebsunternehmer in Bezug auf die vorgeschriebene Anmeldung von versicherungspflichtigen Betrieben, von Betriebsveränderungen etc. den Gerichten zuweisen, überlässt der dritte Entwurf die Bestrafung in diesen — oft recht zweifelhaften — Fällen dem gewissenhaften Ermessen der Genossenschaftsvorstände.

Die Bestrafung der Arbeiter wegen Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften überträgt der zweite Entwurf den Ortspolizeibehörden, der dritte Entwurf den Betriebs- (Fabrik-), Krankenkassenvorständen, sofern solche Kassen für den Betrieb bestehen. Der erste Entwurf kommt hier nicht in Betracht (vgl. Ziffer 11 vorstehend).

15. Was die Haftpflicht des Betriebsunternehmers anlangt, so bestimmten der erste und zweite Entwurf übereinstimmend, dass derselbe dem Beschädigten fortan nur wegen vorsätzlich herbeigeführter Unfälle, der Versicherungsanstalt dagegen auch wegen solcher Unfälle haften solle, welche durch grobes Verschulden herbeigeführt sind. In beiden Beziehungen führt der dritte Entwurf wesentliche Aenderungen ein, indem in der Regel ein vorgängiges strafgerichtliches Erkenntniss als die Voraussetzung der Geltendmachung jener Ansprüche hingestellt, und in dem zweiten Falle vorgeschrieben ist, dass die Fahrlässigkeit, welche die Regresspflicht begründen solle, eine solche sein müsse, dass dabei diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher der Unternehmer vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet, ausser Acht gelassen sei. Ausserdem beschränkt der dritte Entwurf die Schadenersatzpflicht der Bevollmächtigten, Repräsentanten, Beamten, Werkführer etc. in gleicher Weise wie die der Betriebsunternemer. Die Haftpflicht der letzteren für Handlungen ihrer Bevollmächtigten etc. (§ 2 des Haftpflichtgesetzes, § 1384 des code civil) ist in allen drei Entwürfen gleichmässig beseitigt.

16. Zeigt sich hiernach trotz aller Verschiedenheiten der drei Gesetzentwürfe thatsächlich die unter Ziffer 1 hervorgehobene Einheitlichkeit des Zieles derselben, so kommt die letztere endlich auch in dem für die Arbeiter wichtigsten Punkte zur Erscheinung: in der Höhe der den Beschädigten zu gewährenden Entschädigung. In dieser Beziehung sind die Entwürfe nahezu übereinstimmend. Die jüngste Vorlage ist die für die Arbeiter günstigste, wie denn überhaupt jeder neue Entwurf den Versicherten neue Vortheile brachte.

II. Oesterreich-Ungarn.

A. Oesterreich.

Geltendes Recht.

Für die Haftpflicht des Betriebsunternehmers in Betreff der Folgen der in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle sind zur Zeit noch einzig und allein die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs massgebend. Diese lassen sich unter Ausserachtlassung geringerer, die hier vorliegende Frage nicht berührender Ausnahmen dahin zusammenfassen, dass der Betriebsunternehmer für die Folgen der sich ereignenden Unfälle nur dann haftet, wenn ihn selbst ein Verschulden an dem Unfalle trifft. Er haftet aber nicht für das Verschulden seiner Gehülfen, Bediensteten, Beamten und überhaupt jener Personen, deren er sich beim Betriebe bedient — es wäre denn, dass ihm bei der Wahl, Bestellung, oder Beibehaltung dieser Personen ein Verschulden zur Last fiele. (Haftung für die sogenannte culpa in eligendo §§ 1315, 1010, 1161 a. b. G. B.) Mithin der oben geschilderte römischrechtliche Zustand.

Nur in Betreff der Haftung der Eisenbahnunternehmungen ist ein weitergehendes, dem § 1 des deutschen Haftpflichtgesetzes entsprechendes Spezialgesetz vom 5. März 1869 (R. G. Bl. No. 27) erlassen, wonach bei jedem Unfalle ein Verschulden des Unternehmers präsumirt wird, von dessen Folgen er sich nur insoweit befreien kann, als er nachweist, dass der Unfall durch vis major oder durch das eigene Verschulden des Beschädigten verursacht wurde.

Reformbestrebungen.

Mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen der auswärtigen Staaten und auf die mit der gegenwärtigen Entwickelung der Industrie unzertrennbar verbundene erhöhte Gefahr für die in derselben beschäftigten Arbeiter wurde indess seit Jahren auch in Oesterreich das Bedürfniss erkannt, eine Erweiterung der Haftpflicht des Betriebsunternehmers unter allen Umständen in Aussicht zu nehmen.

Dieses Bedürfniss führte in den neueren Entwürfen einer Gewerbeordnung, welche seitens der Regierung ausgearbeitet wurden, zur Aufnahme von Bestimmungen, welche eine Abhülfe der zu Tage getretenen Uebelstände bezweckten. In dem am 16. Dezember 1880 als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfe finden sich die diesfälligen Bestimmungen im § 94, dessen erster, für die gegenwärtige Frage entscheidender Absatz lautet: „Wenn der Bevollmächtigte oder ein anderer Bestellter des Gewerbsinhabers durch Ausserachtlassung der Vorschriften des § 93, oder durch ein anderes Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen die Tödtung oder körperliche Verletzung eines Hülfsarbeiters herbeigeführt haben, so haftet in allen diesen Fällen der Gewerbsinhaber für den dadurch entstandenen Schaden und hat den Ersatz nach Massgabe der §§ 1325 bis 1327 a. b. G.B. zu leisten."

Mit dieser Bestimmung wurde prinzipiell derselbe Weg betreten, welchen das deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 eingeschlagen hat.

Erklärung des Ministers von Dunajewski.

Der Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses hat indess in Anbetracht der obwaltenden Schwierigkeiten, hierüber eine Einigung zu erzielen, die zur Regelung und Besserung der wirthschaftlichen Lage der Hülfsarbeiter in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen, und darunter die vorstehend mitgetheilte, nicht in Berathung gezogen, worauf der Minister von Dunajewski, „um der Arbeiterbevölkerung, soweit dies im Wege der Gesetzgebung möglich ist und ihren dringendsten Bedürfnissen und Wünschen Rechnung zu tragen," in seiner Budgetrede vom 5. Dezember 1882 die Erklärung abgab, es solle die Vorlage eines Gesetzentwurfs „über die Haftpflicht bei Unfällen der bei industriellen Unternehmungen Beschädigten und die damit in Verbindung stehende Unfallversicherung" neben anderen sozialpolitischen Reformvorlagen erfolgen.

Antrag Chlumecky und Genossen.

Die vereinigte Linke war ihrerseits bestrebt, der Regierung auf diesem Gebiete zuvorzukommen und sich die Priorität dieser Gesetzentwürfe zu sichern. Sie brachte deshalb gleichzeitig mit der vorstehenden Erklärung einen ausführlich durchgearbeiteten sozialpolitischen Antrag ein, welcher einmal die Fürsorge für die gewerblichen Unternehmer und Hülfsarbeiter, ferner die Armenpflege und Heimathsgesetzgebung, endlich die bäuerlichen Agrarverhältnisse zum Gegenstand hat.

Soweit der Antrag sich auf die Unfallgesetzgebung bezieht, hat derselbe folgenden Wortlaut:

etc. B.

„Unter Festhaltung des Grundsatzes, dass das Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb der namentlich auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zu erlassenden gesetzlichen Normen Gegenstand freien Vertragsrechtes sei, sind ehebaldigst Anträge zu stellen etc.

4. über die Versicherung der Hülfsarbeiter gegen Krankheit, sowie gegen Gefahren für das Leben und zwar etc.:

b) durch Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprinzips hinausreichenden Unfallversicherung auf genossenschaftlicher Grundlage zum Zwecke der Entschädigung für durch Unfall herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit für längere Dauer oder für Lebenszeit oder zur Versorgung der Hinterbliebenen, ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung und Selbstverwaltung seitens der betreffenden Verbände, sowie unter staatlicher Beaufsichtigung.“

Der Abgeordnete Chlumecky begründete diesen Antrag in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Januar 1883 (stenographisches Protokoll S. 8947 flg.) mittelst einer ausführlichen Rede, in welcher er, was die Unfallversicherung anlangt, auf die schlechten Erfahrungen, die man in Deutschland mit dem Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871 gemacht habe, und namentlich auf „die endlose Reihe von Entschädigungsprozessen, welche die Arbeiter sehr verbittert haben“, [im Protokoll S. 8956 gesperrt gedruckt] hinwies, auch die Resultate der in Deutschland erhobenen „Unfallstatistik“ zur Begründung seines Antrags heranzog.

Gesetzentwurf vom Jahre 1883.

Noch in demselben Jahre — am 4. Dezember 1883 — unterbreitete die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf „betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter“ (No. 783 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session). Der Gesetzentwurf schlägt die Errichtung eigener Versicherungsanstalten vor, welche sämmtliche Industriezweige eines Sprengels, in der Regel des Bezirkes einer Handelskammer, umfassen sollen. Diese Versicherungsanstalten sollen in der inneren Organisation auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen und nur auf die obligatorische Unfallversicherung beschränkt sein; sie sollen von den Interessenten verwaltet werden, aber einer besonderen staatlichen Aufsichts- und Eingriffsgewalt unterliegen.

Im Einzelnen sind die Hauptgrundsätze des Entwurfs die folgenden[1]):

Organisation. Versicherungspflichtige Betriebe.

1. Als Regel wird in jedem Handelskammer-Bezirke eine unter staatlicher Kontrole stehende Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet, bei welcher die Unfallversicherung für alle Arbeiter, welche in den dem Gesetz unterstellten Betrieben (§ 1) beschäftigt sind, eine obligatorische ist.

   Diese Betriebe sind: Fabriken, Bergwerke, Hüttenwerke, Brüche, Werfte, „Gewerbsbetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind" (ausschliesslich der lediglich Reparaturarbeiten ausführenden Arbeiter), Motorenbetriebe — auch mit Thieren betriebene Motoren gehören hierher — endlich Explosivstoffbetriebe.
2. Mitglieder der Versicherungsanstalt sind die Betriebsunternehmer und die versicherten Arbeiter, einschliesslich der Betriebsbeamten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 800 Gulden.
3. Die Geschäfte der Versicherungsanstalt werden von einem aus einem Kollegium bestehenden Vorstande geleitet. Ein Drittel der Mitglieder wird von den Betriebsunternehmern, ein Drittel von den versicherten Arbeitern etc. gewählt, während das letzte Drittel aus orts- und sachkundigen Personen des Bezirks vom Minister des Innern ernannt wird.

Exemtionen.

4. Ausgeschlossen von dem Versicherungszwange sind nur die Arbeiter solcher Betriebe, welche selbst für eine den Leistungen des Gesetzes mindestens gleichkommende Unfallentschädigung Sorge getragen haben und ihre Kassen ebenfalls unter staatliche Aufsicht stellen. Bei Eintritt eines Unfalles müssen alle solche ausnahmsweise zugelassene Anstalten das Deckungskapital für die Entschädigung an die Versicherungsanstalt des Bezirks abführen.

Deckungskapitale.

5. Die Versicherungsanstalt erhebt jährliche Versicherungsbeiträge auf Grund von Gefahrenklassen, welche von

[1]) Der Entwurf ist nach dem Vorgange der entsprechenden deutschen Vorlage vom Jahre 1882 in Abschnitte nicht eingetheilt und mit Inhaltsangaben am Rande nicht versehen. Die vorstehende Darstellung folgt nicht der Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs. Einen Abdruck desselben siehe unten S. 91 f.

Zeit zu Zeit auf Grund der Statistik revidirt werden. Die Beiträge müssen zur vollen Schadendeckung ausreichend sein (Deckungskapitalprinzip).

Entschädigungen.

6. Bei allen Unfällen hat der Betriebsunternehmer (mit Modifikationen) für die Kosten der Heilung und Verpflegung während der ersten vier Wochen Sorge zu tragen. Krankengeld wird während dieser Zeit nicht gezahlt.

7. Von der fünften Woche an tritt die Entschädigung der Versicherungsanstalt ein, bestehend in einer für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Aufzuwendende Heilungskosten werden nicht erstattet. Die Höhe der Rente, sowie die Entschädigung der Hinterbliebenen ist in ähnlicher Weise festgesetzt, wie in den deutschen Entwürfen.

Schiedsgerichte.

8. Die schliessliche Feststellung der Entschädigungsansprüche erfolgt durch ein am Sitze jeder Anstalt zu errichtendes Schiedsgericht von fünf Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus den richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern aus fachkundigen Kreisen in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehörigen Vertretern der Betriebsunternehmer, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den dem bezeichneten Vorstande angehörigen Vertretern der Versicherten auf bestimmte Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben im Verordnungswege geregelt.

Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntniss sind nicht zulässig.

Beiträge.

9. Die Versicherungsbeiträge werden auf Grundlage des Arbeitsverdienstes und der Gefahrenklassen mit 75 % von den Betriebsunternehmern, mit 25 % von den Versicherten getragen. Hat der Arbeiter einen geringeren Lohn als täglich 1 Gulden, so trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein.

Reservefonds.

10. Jede Anstalt hat einen Reservefonds zu errichten, dessen Höhe der Minister festsetzt; die Hälfte desselben verbleibt der Anstalt, während die andere Hälfte an einen für alle Anstalten zu errichtenden gemeinsamen Reservefonds abgeführt wird. Der letztere kann von einer Anstalt erst in Anspruch genommen werden, wenn deren eigener Reservefonds aufgezehrt ist.

Haftpflicht des Betriebsunternehmers.

11. Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene können gegen den Betriebsunternehmer nur wegen vorsätzlich herbeigeführter Unfälle Ansprüche erheben.

Den Versicherungsanstalten gegenüber haftet der Unternehmer auch für grobes Verschulden.

Staatsbeihülfe.

12. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben im ersten Jahre Vorschüsse zu leisten, welche von den Anstalten zu ersetzen sind.

Beirath.

13. Zur Unterstützung des Ministers des Innern in der Leitung und Ueberwachung der Unfallversicherung wird ein Beirath von Fachmännern ernannt, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis auf dem Verordnungswege bestimmt wird.

Wie aus den vorstehenden Bestimmungen ersichtlich ist, lehnen sich dieselben im Wesentlichen an die beiden ersten deutschen Gesetzentwürfe an, auf welche in den Motiven auch mehrfach Bezug genommen wird, nur die Frage des Reichszuschusses ist ausser Betracht gelassen und an Stelle des Umlageverfahrens wird die Erhebung von Deckungskapitalien in Vorschlag gebracht.

Insbesondere Ersetzung des Haftpflichtprinzips.

In Betreff der Nothwendigkeit der Ersetzung des Haftpflichtprinzips durch das Versicherungsprinzip führen die Motive unter Anderem Folgendes aus:

„Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass die vorstehend geschilderten, in Deutschland beim Bestande des Haftpflichtgesetzes hervorgekommenen Uebelstände im Falle der Einführung eines analogen Gesetzes in Oesterreich sich in ähnlicher vielleicht noch verschärfter Weise einstellen werden. Diese letztere Befürchtung dürfte namentlich im Hinblicke auf den reformbedürftigen Zustand, in welchem sich der Civilprozess und besonders der Schadenersatzprozess in Oesterreich befindet, gerechtfertigt erscheinen. Voraussichtlich wird die Dauer der betreffenden Prozesse bei uns eine längere sein, als in Deutschland, zumal die Versicherungsgesellschaften gewiss nicht versäumen werden, alle Mittel der bestehenden Gesetzgebung und Praxis zur Verzögerung der Entscheidung zu benützen, da sie hoffen können, den bedürftigen Kläger hiedurch zu bestimmen, sich mit einer kärglichen Abfertigungssumme zufrieden zu stellen. Ausserdem ist aber zu befürchten, dass die dem gegenwärtigen Civilprozesse entsprechende formalistische Anschauungsweise nicht selten unter Anwendung des Grundsatzes: Non jus deficit sed probatio“ dazu führen werde, materiell begründete, jedoch schwer zu beziffernde Ansprüche unberücksichtigt zu lassen“ (S. 25 der Beilage 783 cit.).

Im Weiteren erörtern dann die Motive, warum eine Erweiterung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer mit Präsumtion des Verschuldens auf Seiten des Arbeitgebers oder seiner Bevollmächtigten nicht zum Ziele führen könne.

Befugnisse des Ministers des Innern.

Vom Standpunkte der deutschen Reichsgesetzgebung aus ist an dem vorliegenden Gesetzentwurfe — wie überhaupt an den österreichischen und süddeutschen Gesetzen — die weitgehende Ausführungsbefugniss des zuständigen Ministers, welcher dabei nicht durch Normativbestimmungen eingeengt ist, bemerkenswerth. (Das allgemeine Versicherungswesen ist kürzlich in Oesterreich durch umfassende Ministerialverordnung geregelt worden.) So wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe u. A. die Frage, was das Statut der Versicherungsanstalten enthalten soll, was also durch statutarische Bestimmungen alles geregelt werden kann, der Entscheidung des Ministers des Innern überlassen.

Auf diese Weise gestaltet sich der Gesetzentwurf, welcher im Ganzen 62 Paragraphen enthält, einfacher, als die entsprechenden deutschen Entwürfe.

Im Folgenden sind die dem Minister des Innern ertheilten Befugnisse zusammengestellt. In ihrer Gesammtheit geben sie ein Bild von der Staatsaufsicht, wie der Entwurf dieselbe plant.

1. Der Minister des Innern ist ermächtigt, für solche nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht

verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschliessen (§ 3 Abs. 1), und

2. andere als die in § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen (§ 3 Abs. 2) [wobei wohl mit an die Theater gedacht ist]. Er setzt
3. den Bezirk der zu errichtenden Versicherungsanstalten fest und kann namentlich anordnen, dass für mehrere Kammerbezirke nur eine Versicherungsanstalt, oder dass für einen Kammerbezirk mehrere Versicherungsanstalten errichtet werden (§ 10 Abs. 2).
4. Der Minister des Innern bestimmt im einzelnen Falle den Sitz dieser Versicherungsanstalten (§ 10 Abs. 2), und ist
5. befugt, die Bezirke der in Gemässheit des Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solcher Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen (§ 10 Abs. 3).
6. Gewähren die — in der Regel ausserhalb des Rahmens der Genossenschaften bleibenden — Bergwerksbetriebe (Knappschaftskassen etc.) nicht volle Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Versicherten, so ist der Minister des Innern berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und beziehungsweise bei Salzbergwerken und den dazu gehörigen Anlagen im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Einbeziehung der betreffenden Betriebe in die Versicherungsanstalt des Bezirks anzuordnen (§ 13 Abs. 2).
7. Begehrt ein Betriebsunternehmer mit seiner versicherungspflichtigen Unternehmung eine die Theilnahme an der Zwangsversicherungsanstalt ersetzende Hülfs- oder Invalidenkasse, Versorgungs- oder Wittwenanstalt, oder ein ähnliches Institut zu verbinden, so entscheidet hierüber das Ministerium des Innern (§ 14).
8. Ergiebt eine spätere Untersuchung der unter Ziffer 6 und 7 bezeichneten Kassen und Institute, dass dieselben den Versicherten gegenüber nicht mehr genügende Sicherheit bieten, so ist der genannte Minister berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmungen in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen (§ 15 Abs. 1).
9. Der Minister des Innern beruft zu Vorstandsmitgliedern der Versicherungsanstalten, von denen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten besteht, das letzte Drittel,

welches aus solchen Personen besteht, die mit den Verhältnissen des Bezirks vertraut sind (§ 16 Abs. 1).

10. Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen, mit der Massgabe, dass er gehalten ist, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs Neukonstituirung des Vorstandes zu treffen (§ 16 Abs. 2); er erlässt
11. nach Anhörung des „Beiraths" mittelst Verordnung ein Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§§ 17 und 51 Ziffer 1) und bewirkt
12. die generelle Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen sowie die Feststellung der Prozentsätze jeder Gefahrenklasse nach Anhörung des „Beiraths" (§§ 18 und 51 Ziffer 2).
13. Der jährlich innezuhaltende Betrag zur Bildung eines Reservekapitals — welcher zur Hälfte als Spezialreservefonds der betreffenden Anstalt, zur Hälfte als gemeinsamer Reservefonds für alle Anstalten dient — wird vom Minister des Innern festgesetzt (§ 19 Abs. 1), welcher ausserdem
14. den Höchstbetrag der Reservefonds festsetzt (§ 19 Abs. 3) und
15. über die Verwendung des gemeinsamen Reservefonds von Fall zu Fall nach Anhörung des „Beiraths" entscheidet (§§ 19 und 51 Ziffer 3).
16. Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif der Versicherungsbeiträge im Verordnungswege vom Minister des Innern nach Anhörung des „Beiraths" festgestellt (§§ 20 und 51 Ziffer 4).
17. Der Minister des Innern ist berechtigt; auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes nach Anhörung des „Beiraths" anzuordnen (§§ 20 und 51 Ziffer 5).
18. In das Schiedsgericht, welches aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, werden zwei Beisitzer (sowie ihre Stellvertreter) von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern aus sachkundigen Kreisen auf bestimmte Zeit berufen (§ 41 Abs. 2). [Die beiden anderen Beisitzer sind ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer.]
19. Die staatliche Aufsicht über die Versicherungsanstalten üben die politischen Landesbehörden und der Minister des Innern aus. Letzterer ist auch berufen, die staatliche Genehmigung in solchen Fällen zu ertheilen, in welchen sie nach dem Gesetze erforderlich ist. Demselben bleibt vorbehalten, einzelne nach dem Gesetze

ihm zustehende Befugnisse den politischen Landesbehörden zu übertragen (§ 50).

20. Mit dem Vollzuge des Gesetzes werden der Minister des Innern und der Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern betraut.

Erste Berathung des Gesetzentwurfs.

Am 7. Dezember 1883 hat die erste Berathung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause stattgefunden. Bei derselben wurde fortgesetzt auf die deutschen Gesetzentwürfe Bezug genommen, bis sie mit der Verweisung der Vorlage an den Gewerbeausschuss endigte. (Vgl. stenographisches Protokoll vom 7. Dezember 1883 Seite 10971 ff.)

Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1888, betreffend die Bestellung der Gewerbeinspektoren.

Der vorstehend besprochene Gesetzentwurf gewährt den Versicherungsanstalten nicht das Recht, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen. In dieser Beziehung soll es also bei dem bestehenden Verordnungsrecht der Staatsbehörden verbleiben. Darüber, dass die von den letzteren erlassenen Vorschriften beachtet werden, wacht der Gewerbeinspektor. Das mit der Frage der Haftpflicht insofern in naher Beziehung stehende Gesetz vom 17. Juni 1883, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren (Reichsgesetzblatt S. 396) bestimmt dieserhalb folgendes:

„§ 5. Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren, gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, besteht in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

1. die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

etc.

§ 9. Findet der Gewerbeinspektor, dass in einem Gewerbeunternehmen jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 5) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Uebelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung, zu erstatten."

B. Ungarn.

Vor allem ist zu bemerken, dass in den Königreichen Croatien und Slavonien, im Grossfürstenthum Siebenbürgen und in jenen Theilen Ungarns, welche früher zu der sogenannten Militärgrenze gehörten, noch heute das österreichische bürgerliche Gesetzbuch gilt, dessen hier in Betracht kommende Bestimmungen oben Seite 42 mitgetheilt worden sind. In den bezeichneten Gebieten ist an jenen Bestimmungen nichts geändert worden.

Im eigentlichen Königreiche Ungarn wurden durch § 1 der sogenannten Judex-Curial-Artikel im Jahre 1861 unter Aufhebung der Wirksamkeit des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches die älteren materiellen Privatrechtsgesetze wieder hergestellt. Nun ist das ältere ungarische Privatrecht vorwiegend Gewohnheitsrecht. Seine Hauptquelle ist ein aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammendes, nicht publizirtes Gesetzbuch, das sogenannte Tripartitum des Verböczy. Dazu kommen eine grosse Anzahl von Spezialgesetzen, welche früher in dem Corpus juris hungarici vereinigt wurden. (Die letzte Auflage desselben ist im Jahre 1844 erschienen. Spätere Gesetze sind in den betreffenden Ausgaben der Landtagsbeschlüsse zu finden. Jetzt existirt eine Landesgesetzsammlung, die seit 1868 auch in deutscher Sprache erscheint.)

Ist nun in Bezug auf das Obligationenrecht das ungarische Privatrecht überhaupt nicht reich, wie nach dem Gesagten kaum anders erwartet werden kann, so hat der Mangel einer lebhafteren Industrie speziell auch in der uns beschäftigenden Frage kein Bedürfniss nach diesfälligen Gesetzesbestimmungen entstehen lassen. Kommt eine im ungarischen Privatrechte nicht entschiedene Frage des Obligationenrechtes vor, so hält man sich in der Regel auch heute noch am liebsten an das ziemlich allgemein bekannte österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Die neueren ungarisch geschriebenen Lehrbücher des Privatrechtes umschreiben auf dem Gebiete des Obligationenrechtes in der Regel auch nur die betreffenden Paragraphen dieses Gesetzbuches.

So kommt es denn, dass die Haftpflicht der Betriebsunternehmer nicht über die allgemein bestehende Haftpflicht hinausgeht, deren Begrenzung vorstehend unter „Oesterreich“ mitgetheilt wurde.

Hinsichtlich der Eisenbahnunternehmungen ist jedoch in ähnlicher Weise, wie es durch das österreichische Gesetz vom 5. März 1869 geschah, durch den ungarischen 18. Gesetzartikel vom Jahre 1874 eine besondere Haftpflicht geschaffen worden.



Der massgebende § 1 dieses Artikels lautet:

„Wenn bei dem Betriebe einer, wenngleich dem öffentlichen Verkehre noch nicht übergebenen Eisenbahn Jemand sein Leben verliert oder eine körperliche Beschädigung erleidet, so ist für die hierdurch verursachten Schäden die Eisenbahnunternehmung verantwortlich, es wäre denn, dass die Unternehmung nachweisen würde, dass die Tödtung oder körperliche Beschädigung durch ein unabwendbares Ereigniss (vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, welche zu hindern die Eisenbahnunternehmung nicht im Stande war, oder aber durch das eigene Verschulden der verstorbenen beziehungsweise beschädigten Person verursacht wurde."

Was endlich die hierher gehörenden Vorschriften der Gewerbeordnung (Gesetzartikel 8 vom Jahre 1872) anlangt, so bestimmt der § 69:

„Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik alle Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen."

(Der § 107 des dem Abgeordnetenhause am 7. Februar 1884 vorgelegten Entwurfs zu einem neuen Gewerbegesetz stimmt mit dem zur Zeit noch geltenden § 69 cit. wörtlich überein.)

Bis jetzt ist nicht bekannt geworden, dass die ungarische Regierung sich damit beschäftige, ein über die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen hinausgehendes Haftpflichtgesetz oder Unfallversicherungsgesetz zu erlassen.

III. Die Schweiz.

Botschaft vom 26. Mai 1874, betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen etc.

Das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft stellt in Art. 38 Ziff. 2 ein Bundesgesetz in Aussicht:.

„über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen und anderer vom Bunde konzedirter oder von ihm selbst betriebener Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten) zum Schadensersatze für die beim Bau und Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen."

Ein dieser Aufgabe entsprechender vorläufiger Gesetzentwurf wurde zur Kenntniss der Eisenbahnverwaltungen und des Publikums gebracht, unter Mitwirkung einer Expertenkommission in seinem Wortlaute festgestellt und mittelst Botschaft vom 26. Mai 1874 der Bundesversammlung vorgelegt.

In seiner Begründung führte der Bundesrath u. A. Folgendes aus;

etc.

„Als legislative Vorarbeit über diesen Gegenstand konnte — wenn wir von dem höchst fragmentarisch gehaltenen österreichischen Gesetze vom 5. März 1869[1]) absehen — einzig und allein das deutsche Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 in Betracht kommen.

Wir glaubten von dieser Grundlage uns nur aus dringenden in der Sache liegenden Gründen entfernen und namentlich da, wo wir den Inhalt billigen, uns möglichst auch in der Form an dieselbe anschliessen zu sollen etc.

Der Satz 1 des Artikels 1 stimmt mit dem deutschen Reichsgesetze vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, nahezu wörtlich überein.

---

[1]) Dieses Gesetzes wurde oben unter „Oesterreich", S. 42, gedacht.

Es ist indessen das, was das deutsche Reichsgesetz mit Beschränkung auf den Betrieb einer Eisenbahn verfügt, in zwei Richtungen ausgedehnt worden, indem einerseits in Beziehung auf den Betrieb den Eisenbahnen auch die übrigen Transportanstalten gleichgestellt sind, welche vom Bunde konzedirt werden, und andererseits in Beziehung auf die Eisenbahnen auch der Bau derselben in unserm Gesetze namhaft gemacht wird.

Obwohl der Art. 38 Ziff. 2 des Eisenbahngesetzes die Deutung zulässt, dass auch der Bau anderer hierher gehöriger Anstalten ausser den Eisenbahnen hätte namhaft gemacht werden sollen, so glaubten wir doch davon abstrahiren zu dürfen. Ein wirkliches Bedürfniss zu ausserordentlichen Rechtsmitteln zum Schutze der Personen liegt zunächst doch nur bei den Eisenbahnbauten (Tunnels, Brückenbauten etc.) vor und ausserdem hätte die Frage, was unter dem Bau einer Dampfschiffahrtsanstalt zu verstehen sei, grosse Schwierigkeiten mit sich geführt.

Ferner sind wir durch die kürzere Fassung („Transportanstalt" statt „Bau- oder Betriebsunternehmer der Transportanstalt") von dem deutschen Reichsgesetze abgewichen, um einen Zweifel zu beseitigen, der namentlich beim Bau von Eisenbahnen entstehen kann, wenn die Aktiengesellschaft oder die politische Körperschaft (Fiskus) oder einzelne Person, überhaupt der Konzessionsinhaber, in dessen Namen und für dessen Rechnung gebaut wird, mit einem Bauübernehmer einen Bauakkord geschlossen hat. Hier könnte in Zweifel sein, ob der Bauübernehmer oder die Aktiengesellschaft etc., in deren Namen und für deren Rechnung der Akkordant baut, der aber im gemeinen Sprachgebrauch vorzugsweise „der Unternehmer des Baues der Eisenbahn" heisst, haftbar sein solle.

Nach unserer Fassung unterliegt es keinem Zweifel, dass die Aktiengesellschaft resp. der Konzessionsinhaber das verpflichtete Subjekt ist, und dass der Geschädigte nicht an die nur zu oft insolventen Akkordanten gewiesen werden darf etc."

Gesetz, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen etc. vom 1. Juli 1875.

In den weiteren Stadien der Berathung erlitt der Entwurf des Bundesraths, namentlich auch in redaktioneller Hinsicht einige Aenderungen. Der Wortlaut des aus denselben hervorgegangenen Gesetzes ist folgender:

Art. 1. Wenn beim Bau einer Eisenbahn durch irgend welche Verschuldung der konzessionirten Unternehmung ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden.

Art. 2. Wenn beim Betriebe einer Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen (Art. 3) ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Art. 3. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen haften sowohl für ihre Angestellten, als für andere Personen, deren sie sich zum Betriebe des Transportgeschäftes, beziehungsweise zum Bau der Bahn bedienen. Es bleibt ihnen jedoch in Fällen von Verschuldung diesen Personen gegenüber das Rückgriffsrecht vorbehalten.

Art. 4. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getödtete oder Verletzte sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften mit der Transportanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne sein Verschulden eingetreten sein sollte.

Art. 5. Im Falle der Tödtung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheiles zu leisten, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

War der Getödtete zur Zeit seines Todes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

Im Falle einer Körperverletzung ist Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles zu leisten, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Art. 6. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, je nach dem Ermessen des Gerichtes, entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifizirung des Urtheils vorbehalten.

Art. 7. Bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Transportanstalt kann dem Verletzten oder den

Angehörigen des Getödteten, auch ganz abgesehen vom Ersatze erweislicher Vermögensnachtheile, eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Art. 8 und 9 handeln von dem Schadenersatz für abhanden gekommenes oder zerstörtes Reisegepäck etc.

Art. 10 normirt die Verjährungsfrist (2 Jahre).

Art. 11 schreibt die Anwendung der sogenannten freien Beweistheorie vor.

Art. 12 erklärt entgegenstehende Reglements, Vereinbarungen etc. für unverbindlich.

Art. 13 enthält die sogenannte derogatorische Klausel.

Art. 14 betrifft die Publikation des Gesetzes etc.

War hiermit in Betreff der Unfälle auf Eisenbahnen etc. ein wesentlicher Fortschritt gegen früher gemacht, so fehlte es doch an analogen Bestimmungen in Betreff der ungleich zahlreicheren Unfälle in Fabriken.

Fabrikengesetz vom 23. März 1877.

Dem bezeichneten Mangel wurde provisorisch durch das Fabrikengesetz vom 23. März 1877 abgeholfen, welches durch die in vieler Hinsicht beachtenswerthe Botschaft des Bundesraths vom 6. Dezember 1875 eingebracht wurde. (Ueber die Definition von „Fabrik“ siehe daselbst S. 13.) Der Artikel 5 dieses Gesetzes („Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken“) bestimmt:

Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

a) Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

b) Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn, auch ohne ein solches spezielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduzirt.

c) Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.

d) Der Bundesrath wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesener-

massen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im übrigen urtheilt, bis nach Erlass des eingangs erwähnten Gesetzes, der kompetente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Diese allgemeinen Grundsätze wurden von den Gerichten in verschiedenem Sinne aufgefasst und angewendet. Während einige Richter bei der Festsetzung des Schadensersatzes sich zurückhaltend zeigten, machten andere von dem Spielraum, den ihnen das Gesetz einräumte, einen weitgehenden Gebrauch. Es folgte daraus eine grosse Ungleichheit in der Behandlung und eine sowohl für den Arbeiter als auch für den Fabrikanten peinliche Unsicherheit. Zu einer einheitlichen, diese bedeutenden Uebelstände beseitigenden Praxis zu gelangen, musste um so schwieriger sein, als die Rechtsregeln und das Prozessverfahren je nach den Kantonen verschieden sind. Deshalb wurde auch die Ausführung des ersten Alinea des oben citirten Artikels 5, d. h. der möglichst baldige Erlass eines Gesetzes dringlichst verlangt, das dem Richter genauere Direktiven geben und so eine grössere Gleichheit in der Behandlung der Materie erzielen sollte.

Botschaft vom 26. November 1880.

Der Bundesrath kam dem Verlangen nach einem besonderen Haftpflichtgesetz mittelst einer an die Bundesversammlung gerichteten Botschaft vom 26. November 1880 nach, durch welche derselbe einen ausführlich motivirten Gesetzentwurf, betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb zur Vorlage brachte.

Der Gesetzentwurf stand ebenso wie das Gesetz vom 23. März 1877 auf dem Boden erweiterter Haftpflicht und wiederholte die auf Seite 57 unter d mitgetheilte Bestimmung, dass der Unternehmer der vom Bundesrath als gesundheitsgefährlich bezeichneten Betriebe auch für den durch Krankheit eines Arbeiters entstehenden Schaden haftet, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführt ist.

Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881.

Unter dem 25. Juni 1881 wurde der Gesetzentwurf mit unwesentlichen Aenderungen zum Gesetz erhoben.

Art. 1 des Gesetzes spricht die Haftpflicht des Unternehmers für die durch sein oder seiner Werkführer etc. Verschulden herbeigeführten Unfälle aus.

Art. 2 erklärt den Unternehmer ausserdem für alle Betriebsunfälle haftbar, sofern er nicht nachweist, dass der Unfall

durch höhere Gewalt, oder eigenes Verschulden der Verletzten, oder Verschulden dritter Personen, für welche er nicht gemäss Art. 1 zu haften hat, verursacht ist. (Es liegt sonach der Beweis für das Vorhandensein eines seine Haftpflicht ausschliessenden Unfalles unter allen Umständen dem Betriebsunternehmer ob. Das Gesetz gestattet hiervon keine Ausnahme.)

Art. 3 statuirt die Haftpflicht in Betreff der vom Bundesrath als solche bezeichneten gesundheitsgefährlichen Betriebe wie oben angegeben.

Art. 4 gewährt dem Unternehmer einen Regressanspruch gegen diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftet.

Art. 5 führt drei Gründe auf, aus denen die Ersatzpflicht des Unternehmers in billiger Weise reduzirt werden soll (Unfall durch Zufall, theilweise Verschuldung des Verletzten, früher erlittene Verletzungen, welche auf die letzterlittene von Einfluss waren, bezw. bereits früher geschwächte Gesundheit).

Art. 6 handelt vom Schadensersatz, dessen Maximum auf den sechsfachen Jahresverdienst und höchstens auf 6 000 Francs festgestellt wird.

Art. 7 bis 16 enthalten Vorschriften über die Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen, über das Verhältniss zu Versicherungsverträgen, Zuständigkeit des Gerichts, Verjährung, über die Entscheidung der Frage, ob ein Betrieb eine „Fabrik“, also haftpflichtig ist etc.

Seit dem Erlasse dieses Gesetzes, dessen Wortlaut unten (Seite 113 f.) mitgetheilt ist, ruht die legislatorische Thätigkeit des Bundes auf dem hier fraglichen Gebiete. Insbesondere hat sich dieselbe bis jetzt auf die Einführung einer öffentlichen Unfallversicherung nicht erstreckt. Dagegen hat das Gesetz dem Privatversicherungswesen naturgemäss ein grosses Feld der Thätigkeit eröffnet. Der Artikel 2 des Gesetzes zwingt die Betriebsunternehmer geradezu, mit Privatgesellschaften Versicherungsverträge abzuschliessen, wenn anders sie nicht unter dem Damoklesschwert einer unabsehbaren Verantwortlichkeit leben wollen.

IV. Italien.

Geltendes Recht.

Die zur Zeit noch geltenden Artikel 1151 bis 1153 des italienischen Civilgesetzbuchs, welche die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für sein und seiner Werkführer etc. Verschulden statuiren, sind wörtlich gleichlautend mit den Artikeln 1382 bis 1384 des französischen Code civil, von denen unter „Frankreich“ die Rede sein wird. So wenig wie hier haben jene Bestimmungen in Italien einen befriedigenden Zustand herbeizuführen vermocht (vergl. Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, 1ª sessione 1882—83, Documenti No. 73, Seite 6 ff.).

Um hierin Wandel zu schaffen, hat man zwei Mittel in Anwendung zu bringen gesucht:

1. die Gründung einer Nationalkasse zur Sicherung der Arbeiter gegen die Unglücksfälle, welchen sie bei ihren Arbeiten ausgesetzt sind,
2. die Einführung einer scharfen Haftpflicht der Arbeitgeber etwa in der Art des § 1 des deutschen Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (oben Seite 9).

Jene Kasse ist durch das Gesetz vom 8. Juli 1883 gegründet und eben jetzt (März 1884), nachdem inzwischen die Reglements, welche die Versicherungsnormen enthalten, ausgearbeitet sind, eröffnet worden. — Die Verschärfung der Haftpflicht dagegen ist noch nicht erfolgt. Sobald sie in Kraft treten wird, findet sie die bezeichnete Kasse als Aushülfsmittel vor.

National-Unfallversicherungskasse.

Im Abschnitt XII, S. 117 f. ist der Wortlaut des Gesetzes vom 8. Juli 1883 mitgetheilt. Hier möge folgender Auszug genügen:

Die von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel mit den Sparkassen zu Mailand, Turin, Bologna, Siena, Genua, Rom, Venedig, Cagliari, der Bank zu Neapel und der

sizilianischen Bank geschlossene Konvention zur Gründung einer National-Unfallversicherungskasse wird genehmigt.

Zufolge dieser Konvention bilden die bezeichneten zehn Institute unter hervorragender Betheiligung der Mailändischen Sparkasse, für die zu gründende — selbständige — Kasse einen Garantiefonds in Höhe von 1 500 000 Lire.

Die Verwaltungskosten tragen die Institute pro rata, den betreffenden Beiträgen zum Garantiefonds entsprechend.

Die allgemeine Leitung der Kasse erfolgt durch einen Oberverwaltungsrath, bestehend aus den Mitgliedern des Exekutivkomitees der Sparkasse zu Mailand und je einem Mitgliede der übrigen betheiligten Institute. Den Vorsitz führt der Präsident (event. Vize-Präsident) der Sparkasse in Mailand.

Der Oberverwaltungsrath stellt die Bedingungen fest, nach welchen den einzelnen Gründungsinstituten auf ihr Verlangen die Feststellung der Unfälle, sowie die Zuerkennung der Entschädigungen übertragen werden kann.

Der Fonds der Versicherungskasse wird gebildet durch:

1. Versicherungsprämien,
2. Zinsen der angelegten Kapitalien,
3. freiwillige Beiträge, zufällige Einnahmen etc.

Alle im Königreiche vorhandenen Handarbeiter, Tagelöhner, Akkordarbeiter, welche 10 Jahr und darüber alt sind, *können* versichert werden.

Die Versicherung ist persönlich oder kollektiv und ist bestimmt für:

a) den Tod,
b) unbedingte dauernde Arbeitsunfähigkeit,
c) theilweise dauernde Arbeitsunfähigkeit,
d) theilweise Arbeitsunfähigkeit, wenn sie einen Monat übersteigt.

Die Festsetzung der Prämientarife und des Masses der Entschädigung erfolgt durch das Exekutivkomitee der Sparkasse zu Mailand. Nach Genehmigung des Oberverwaltungsraths ist ein diesbezügliches besonderes Reglement nach Anhörung des Staatsrathes dem König zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Revision der Tarife erfolgt von fünf zu fünf Jahren.

Die Entschädigungen werden als Kapitalsumme gezahlt, deren Konvertirung in Rente indess möglich ist.

Der jährliche Nettogewinn wird in besonderem Fonds nachgewiesen. Von fünf zu fünf Jahren wird dieser Fonds zur Hälfte zur Tilgung des Garantiefonds verwendet, zur anderen Hälfte unter die im letzten Lustrum dauernd unbedingt arbeitsunfähig Gewordenen vertheilt. Seitens der Regierung wird die Kasse unterstützt

1. durch Bewilligung des unentgeltlichen Beistandes der Postsparkassen bei allen mit Abschluss der Versicherungsver-

träge verbundenen Geschäften, einschliesslich der Einziehung der Prämien und der Auszahlung der Entschädigungen;

2. durch Befreiung sämmtlicher auf die Kasse bezüglichen Dokumente etc. von jeder Stempel-, Register- und Hypothekensteuer.

Haftpflicht-Gesetzentwürfe.

Was die bereits oben erwähnte Verschärfung der Haftpflicht anlangt, so haben im Jahre 1879 der Deputirte Pietro Pericoli und im Jahre 1880 die Deputirten Minghetti und Genossen, endlich die Regierung selbst im Jahre 1881 hierauf bezügliche Gesetzentwürfe eingebracht, welche indess zu keinem Abschluss kamen. Den Entwurf vom Jahre 1881, welcher in einer Kommission der Abgeordnetenkammer durchberathen war, zog die Regierung wieder zurück, um bald darauf (Februar 1882) einen neuen Entwurf der Kammer vorzulegen. Bis jetzt hat die Kommission, an welche der Entwurf überwiesen ist, einen Bericht über denselben noch nicht erstattet, sondern erst kürzlich den Justizminister um Mittheilung gerichtlicher Erkenntnisse ersucht, welche die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber bei Unfällen der Arbeiter behandeln. Wann die Berathung im Plenum erfolgen wird, lässt sich demnach zur Zeit nicht bemessen.

Bei der Bearbeitung dieses Entwurfs ist, wie die Anmerkung auf Seite 9 der Motive ergiebt, der erste deutsche Unfallversicherungsentwurf wesentlich mit zu Rathe gezogen worden. Die Resultate der deutschen Unfallstatistik finden sich in den Motiven mitgetheilt.

Der Entwurf, — welcher den Eisenbahnbetrieb, das gesammte Baugewerbe, den fabrikmässigen und Handwerks-Betrieb umfasst, und die civilrechtliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer etc. regelt — hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Unternehmer von Eisenbahnen, und Personen, welche den Betrieb derselben ausüben, die Besitzer von städtischen oder ländlichen Grundstücken, auf welchen Neubauten (opere nuove) oder Reparaturen ausgeführt werden, die Eigenthümer von Bergwerken, Gruben und Werkstätten, sowie die den Betrieb derselben ausübenden Personen, die Ingenieure und Architekten, welche die Arbeiten leiten, sind stets solidarisch — unbeschadet der Regressnahme unter sich oder gegen den Haftbaren — für jeden Schaden verantwortlich, den Arbeiter an Körper oder Gesundheit erleiden, in Folge von Unfällen beim Betrieb der Eisenbahnen, bei ganzem oder theilweisem Zusammenbruch von Bauten, bei Erdabstürzen, Ausgrabungen, Explosionen oder, im Allgemeinen, bei jedem anderen ähnlichen bei der Arbeit vorgekommenen Unfall.

Diese Verantwortlichkeit hört auf, wenn bewiesen wird, dass der Fall auf dem Beschädigten allein beizumessende Nachlässigkeit, auf einen Zufall oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 2. Die dem vorstehenden Artikel gemäss von den dazu verpflichteten Personen zu zahlende Entschädigung umfasst:

I. im Falle des unmittelbar oder nach einer Kur eingetretenen Todes:

a) die Kur-, Verpflegungs- und Begräbnisskosten,
b) den wegen Arbeitsunfähigkeit während der Krankheit erlittenen Schaden,
c) den Schaden, welcher in Folge des Todes des Arbeiters den Familienmitgliedern, zu deren Unterhaltung er verpflichtet war, erwachsen ist;

II. im Falle einer Verletzung, welche den Tod nicht zur Folge hat, oder bei jedem anderen an der Gesundheit erlittenen Schaden:

a) die für die Heilung verausgabten Kosten,
b) den in Folge der dauernden oder zeitweiligen, gänzlichen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit erlittenen Schaden.

Art. 3. Die Gerichtsbehörde setzt die Höhe der Entschädigung fest unter Berücksichtigung der Gesammtheit der Umstände, welche den Unfall verursachten und unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage der verantwortlichen Personen.

Mit Zustimmung der Interessenten kann die Gerichtsbehörde der Zahlung eines Kapitals die Aussetzung einer entsprechenden zeitweiligen oder lebenslänglichen Rente substituiren.

Art. 4. Können beim Urtheilsspruch noch nicht alle Folgen des Unfalls bestimmt werden, so kann die Gerichtsbehörde bei Festsetzung des Schadens sich die Zuerkennung einer höheren Entschädigung für den Fall des Todes oder einer merklichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Beschädigten vorbehalten.

Derselbe Vorbehalt kann gemacht werden zu Gunsten der verantwortlichen Personen bezüglich der Reduktion der Entschädigung für den Fall, dass die Folgen des Unfalls sich nach dem Urtheilsspruch als weniger schwer, als vorausgesehen, herausstellen.

In beiden Fällen muss die definitive Feststellung des Schadens spätestens innerhalb eines Jahres von dem Tage des den Vorbehalt enthaltenden Erkenntnisses geschehen.

Art. 5. Die Forderungen der Entschädigungsberechtigten an die verantwortlichen Personen haben dieselben Vor-

rechte wie die in den Art. 1956 Nr. 4 und 1963 des Civilgesetzbuchs erwähnten Forderungen und können weder cedirt noch mit Beschlag belegt werden.

Art. 6. Wenn der Beschädigte gegen die aus einem Unfall entspringenden Schäden versichert ist und die für den Unfall verantwortlichen Personen zur Zahlung der Versicherungsprämien beigetragen haben, so wird die vom versichernden Institut zuerkannte Summe zum vollen Betrage von der von den verantwortlichen Personen schuldigen Entschädigung in Abzug gebracht, wofern diese Personen zur Zahlung der Prämien mit mindestens einem Drittel derselben beigetragen haben und die Versicherung sich auf alle Unfälle ohne Unterschied erstreckte. Vgl. § 4 des deutschen Haftpflichtgesetzes oben Seite 10.

Art. 7. Die im Art. 1 erwähnten verantwortlichen Personen sind verpflichtet, der Gerichtsbehörde innerhalb 24 Stunden jeden Unfall bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 bis 250 Lire anzuzeigen.

Diese Anzeige muss für die in Bergwerken vorgekommenen Unfälle in derselben Frist auch dem Bergwerks-Ingenieur des betreffenden Distrikts erstattet werden.

Art. 8. In den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen findet seitens der Gerichtsbehörde das summarische und eilige Verfahren statt, und das Erkenntniss ist ohne Kautionsstellung und ungeachtet etwaigen Widerspruchs oder eingelegter Appellation stets provisorisch vollstreckbar.

Art. 9. Der Beschädigte oder die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf unentgeltliche Vertretung vor Gericht.

Art. 10. Ein Verzicht, auch ein theilweiser, auf die Wohlthaten dieses Gesetzes gilt als nichtig und als nicht geschehen.

Art. 11. Die Klage auf Schadensvergütung verjährt mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der den Schaden verursachende Unfall stattfand oder, im Falle des Todes des Beschädigten, von dem Todestage an gerechnet. (Kammerdrucksache Nr. 73 cit.)

V. Frankreich.

Geltendes Recht.

Frankreich besitzt kein spezielles Gesetz über die Haftpflicht, sondern die Bestimmungen des gemeinen Rechts finden hier auch auf die gewerblichen Betriebsunternehmer Anwendung. Der Code civil enthält dieserhalb in den Art. 1382, 1383 und 1384 folgende Vorschriften:

„Art. 1382. Jede Handlung irgend welcher Art eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen.

Art. 1383. Jedermann ist für den Schaden verantwortlich, den er durch sein Thun, oder auch nur durch seine Fahrlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat.

Art. 1384. Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlung von Personen entsteht, für die man einzustehen, oder durch Sachen, die man unter seiner Obhut hat, etc."

Während langer Zeit haben die französischen Gerichte diese Rechtssätze, welche auch auf den Eisenbahnbetrieb Anwendung finden, im Sinne des englischen „common employment", d. h. der Nichtverantwortlichkeit des Arbeitgebers für die den Arbeitern bei dem Betriebe zustossenden Unfälle, die auf einer Schuld der Werkführer etc. beruhen, angewendet (vgl. VIII. Grossbritannien, S. 77 f.). Aber schon Ende der vierziger Jahre hat der Kassationshof den Satz aufgestellt, dass der Arbeitgeber für die Unfälle verantwortlich sei, die bei der Ausführung einer von ihm angeordneten Handlung sich ereignen, sofern dabei ihm oder einem seiner Angestellten ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Seitdem wandte sich die Rechtssprechung und wurde der Haftbarkeit eine Ausdehnung gegeben, wonach der Fabrikbesitzer im weitesten Umfang für Verletzungen, welche Arbeiter in einer Fabrik treffen können, verantwortlich gemacht wurde.

Wie wenig dabei häufig selbst die Berufung auf das eigene Verschulden des Beschädigten den Werkbesitzer von der Haftbarkeit retten konnte, zeigt folgendes Beispiel:

In einem Eisenbahnhofe war ein grosser Ofen, welcher zum Schmelzen von Metallen oder Aehnlichem benutzt wurde. Dieser Ofen war in Winternächten noch sehr heiss, und es kam in einer sehr kalten Winternacht vor, dass Arbeiter, um ihren Frost zu bekämpfen, sich auf die Oberfläche dieses Ofens zum Schlafen niederlegten. Zwei von den Arbeitern starben eines langsamen Verbrennungstodes auf diesem Ofen und das Gericht verurtheilte, gestützt auf den Artikel 1384 des Code, die Eisenbahnverwaltung, die hinterlassenen Familien dieser beiden Arbeiter zu entschädigen, weil es sagte, es läge hier die Verführung, sich auf den warmen Ofen zu legen, so nahe, dass die Eisenbahnverwaltung hätte Vorsichtsmassregeln ergreifen sollen gegen die natürliche Versuchung, welche diese Arbeiter erfasste (vgl. Botschaft des schweizerischen Bundesraths vom 6. Dezember 1875, betreffend den Entwurf des Fabrikengesetzes).

Nach dieser Richtung wurde lange Zeit in Frankreich judicirt, bis sich in den siebziger Jahren gerade in Folge der Reaktion, welche diese Extravaganz hervorgerufen hatte, wieder eine andere Richtung Bahn brach und man mehr in die Grundsätze limitirter Verantwortlichkeit zurückging, einer Verantwortlichkeit, welche indessen durch kein Gesetz genauer präzisirt ist.

Reformbedürfniss.

Im Grossen und Ganzen sind die Entscheidungen der Gerichte ausserordentlich schwankend, schon aus dem Grunde, weil, wie der Abgeordnete Faure in den Motiven der von ihm am 11. Februar 1882 vorgelegten Gesetzentwürfe sagt, im Allgemeinen dem Prozesse vollständig fremde Umstände, z. B. das Vermögen des Fabrikanten, seine eigenen Lasten, sein Gewinn etc. sehr viel mehr berücksichtigt werden, als die in der Werkstatt beobachteten Sicherheitsmassregeln (Documents parlementaires, Chambre, 11. Februar 1882). Dabei herrscht die grösste Verschiedenheit in der Höhe der festzusetzenden Entschädigungen je nach den einzelnen Landestheilen. „Ein und derselbe Fall, welcher in Paris dem Arbeitgeber 25 000 Francs kosten würde, kostet ihn in Havre 20 000, in Rouen 10 000, in Lille 5000, anderswo 2000 ... Die Klagen über den bestehenden gesetzlichen Zustand sind einstimmig: zahlreiche Opfer, denen keine Hülfe und kein Schutz gewährt wird, endlose und ruinöse Prozesse, Zufall und höhere Gewalt zu Lasten der Beschädigten, freies Ermessen in der Höhe der Entschädigungen, die kleinste Unvorsichtigkeit so schwer bestraft wie das gröbste Versehen: dies Alles führt zu Rekriminationen, die nur zu ge-



recht sind." (Aus den Motiven des Gesetzentwurfs von Leon Peulevey, vom 26. November 1883, Nr. 2421 der Drucksachen der Chambre, Seite 4 und 5) [1]).

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf das Vorgehen in den Nachbarländern war es natürlich, dass auch in Frankreich das Verlangen nach Reform sich geltend machte.

In Folge dessen haben in neuerer Zeit mehrere Abgeordnete Gesetzentwürfe zum Zweck der anderweiten Regelung der Materie eingebracht, von denen zwei — die des Abgeordneten Faure — mit einigen zu Gunsten der Arbeiter getroffenen Abänderungen die Genehmigung der mit der Sache befassten Kommission der Abgeordnetenkammer, nicht aber die der Kammer selbst fanden. Seitdem ist noch ein neuer Gesetzentwurf von Peulevey vorgelegt worden, aus dessen Motiven die vorstehende Mittheilung herrührt. Der Inhalt der Gesetzentwürfe und der Gang der Verhandlungen ist kurz folgender:

Gesetzentwurf von Martin Nadaud.

Der unter dem 4. November 1881 von dem Deputirten Martin Nadaud eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksachen der Chambre Nr. 5 — wollte die Arbeiter günstiger stellen durch eine Umdrehung der Beweislast in der Art des § 1 des deutschen Haftpflichtgesetzes bezw. nach schweizerischem Vorgang — freilich noch hierüber hinausgehend —, während alles Uebrige dem richterlichen Ermessen überlassen wurde. Derselbe lautet:

Art. 1. Wer einen Andern beschäftigt, ist verpflichtet, denselben gegen alle aus der Arbeit in jedwedem Gewerbe, sowie auch auf den Staats- und Gesellschafts-Eisenbahnen entstehenden Unfälle zu schützen, wenn der Arbeitgeber nicht nachweist, dass die Unfälle durch die Schuld des Beschädigten entstanden sind.

Art. 2. Die Entschädigungsklagen werden in erster Instanz vor dem Gewerbegericht angestellt. Wenn in den Städten oder Bezirken, wo die Unfälle eingetreten sind, diese Gerichtsbarkeit nicht besteht, so wird die Klage vor dem Friedensrichter und in der Berufung vor dem Gerichtshofe (devant la Cour) angestellt, welcher wie in summarischen Angelegenheiten entscheidet.

[1]) Zu Folge einer statistischen Zusammenstellung des Moniteurs des Assurances vereinnahmten die bestehenden 15 französischen Unfallversicherungsgesellschaften im Jahre 1882 an Prämien 8 913 788 Francs, während die Schädenzahlungen incl. Regulierungskosten 4 503 910 Francs = 50,5 % der Prämien, die Agenturprovisionen 1 531 571, die allgemeinen Verwaltungs- etc. Kosten 2 834 095 Francs betrugen („Mittheilungen für d öffentlichen Feuerversicherungsanstalten", Jahrgang 1884, Nr. 1).

Gesetzentwürfe von Felix Faure.

Der Abgeordnete Faure kam dem zu erreichenden Ziele schon näher. Er. brachte am 11. Februar 1882 — Drucksachen der Chambre Nr. 399 — zwei Gesetzentwürfe ein. Der erste derselben — „tendant à établir et à régulariser la responsabilité en matière d'accidents de fabrique ou de toute exploitation industrielle, agricole ou commerciale" — bezweckte die Verschärfung der Haftpflicht Aller, auch der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer, die Festsetzung bestimmter Entschädigungen — und zwar:

für die Wittwen eine Entschädigung im Betrage des doppelten Jahresverdienstes des verunglückten Ehemannes, jedoch in maximo 2500 Francs,

für jedes Kind bis zum 16. Jahre eine Jahresrente von 100 Francs,

für Ganz-Invalide Renten im Betrage eines Drittels des Lohnes, jedoch mindestens 370 und höchstens 750 Francs, daneben für die Frau eine Rente von 100 Francs und für jedes Kind bis zum 16. Jahre eine Rente von 100 Francs,

für Invalide, welche nur für ihr Gewerbe untauglich werden, geringere Renten,

endlich die Herbeiführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigungen.

Der zweite Gesetzentwurf von Faure betraf die Errichtung einer unter der Bürgschaft des Staates stehenden öffentlichen Unfallversicherungskasse mit fakultativem Beitritt, zur Sicherung der Arbeitgeber gegen die ihnen durch den vorstehend skizzirten Gesetzentwurf auferlegte Haftpflicht. Der Gesetzentwurf wollte damit das unter dem Kaiserreich erlassene Gesetz vom 11. Juli 1868, betreffend die Errichtung einer — ebenfalls fakultativen — Unfallversicherungskasse, weiter ausbauen, welches bis dahin um deswillen ein todter Buchstabe geblieben war, weil die Arbeiter von der ihnen ermöglichten Versicherung keinen Gebrauch machten.

Gesetzentwurf von Maret und Genossen.

Noch bevor über die vorerwähnten Entwürfe eine Entscheidung getroffen war, reichten die Abgeordneten Maret und Genossen zu dem Zweck, den Arbeitern besser zu ihrem Recht zu verhelfen, am 7. März 1882 einen Gesetzentwurf ein, welcher die Einsetzung eines besonderen Unfallgerichts zum Gegenstande hatte. Letzteres sollte am Hauptorte des Departements unter dem Vorsitz eines Richters zusammentreten, theilweise abgelehnt werden können und endgültig entscheiden (Documents parl. I. S. 751).

Kommissionsberathung.

Die sämmtlichen vorerwähnten Gesetzentwürfe, zu denen noch ein von dem Deputirten Peulevey am 14. Januar 1882 eingereichter Gesetzentwurf hinzukam, der von ihm im November 1883 durch einen neuen Entwurf ersetzt wurde und deshalb hier nicht weiter behandelt ist — jener erste Peulevey'sche Entwurf liess die Haftpflicht der Arbeitgeber unberührt, eröffnete dagegen den Arbeitern die Möglichkeit, sich beim Staate gegen die Folgen erheblicher durch Zufall, höhere Gewalt oder eigene geringe Unvorsichtigkeit herbeigeführten Unfälle gegen eine Jahreszahlung von 2 Francs zu versichern — wurden von der Deputirtenkammer einer besonderen Kommission überwiesen. Letztere verwarf den Maret'schen Entwurf, um nicht der tagtäglich zunehmenden Neigung zur Abänderung der Rechtskompetenz und Gerichtsbarkeit nachzugeben, acceptirte den Nadaud'schen Entwurf mit Modifikationen, behielt sich dagegen die Berichterstattung über die einschneidenderen Gesetzentwürfe von Faure und Peulevey vor. (Bericht Girard's vom 28. März 1882 Nr. 694.)

Die Kammer war mit diesem Vorschlag der Kommission, welcher den hauptsächlichsten Schwierigkeiten aus dem Wege ging, nicht einverstanden, sondern verwies die sämmtlichen Entwürfe zur Erledigung in die Kommission zurück (Sitzungsprotokoll vom 13. Mai 1882).

Die letztere entledigte sich des ihr gewordenen Auftrags mittelst eines von Martin Nadaud erstatteten Berichts vom 11. November 1882 (Nr. 1334), welcher unter Verwerfung der übrigen Entwürfe die beiden vom Abgeordneten Faure vorgelegten Gesetzentwürfe mit einigen zu Gunsten der Arbeiter getroffenen Abänderungen zur Annahme empfiehlt.

Stellungnahme der Kammer.

In der Kammer fand auch dieser Vorschlag der Kommission keine günstige Aufnahme. Dreitägige Generaldebatten endigten mit der abermaligen Zurückweisung des gesammten Materials an die Kommission, welche nach Anhörung der Ansichten der Regierung einen neuen Bericht erstatten solle (vergl. Verhandlungen vom 8., 10. und 12. März 1883). Die Gesetzentwürfe der Kommission, welche auf der einen Seite die weitestgehende civilrechtliche Haftpflicht der Arbeitgeber statuirten und auf der anderen Seite mit Hülfe einer staatlichen fakultativen Unfallversicherungskasse dem Uebel abzuhelfen suchten, erfuhren die heftigste Opposition. Der von dem Handelsminister Horrison unterstützte Antrag Ribot's, die Entscheidung noch zu vertagen, rettete auf diese Weise die Vorarbeiten aus der Brandung.

Inzwischen waren die Gesetzentwürfe des Abgeordneten Faure, bezw. der Kommission auch im Lande auf starken Widerstand gestossen. Eine ganze Reihe von Handelskammern und industriellen Gesellschaften protestirte gegen das in jenen Entwürfen adoptirte Prinzip der unbedingten Haftpflicht des Arbeitgebers, welches alle Grundsätze des gemeinen Rechts und der Billigkeit über den Haufen werfe. („Un semblable projet consacre un tel renversement de toutes les notions de droit et d'équité naturelle qu'il ne pourra jamais être accepté par un Parlement français. . . . Dans son système la responsabilité revient quand même et toujours à l'employeur . . ." — Drucksachen der Chambre 1883, Nr. 2421 S. 3.)

Gesetzentwurf von Leon Peulevey.

Der Abgeordnete Peulevey, welcher die Opposition gegen die Entwürfe der Kommission in der Kammer geführt hatte, brachte nun unter dem 26. November 1883 seinen zweiten Gesetzentwurf ein, dessen Hauptbestimmungen die folgenden sind:

Art. 2. Die Haftpflicht des Arbeitgebers (aus Art. 1383 und 1384 des Code civil) besteht vollständig und unbeschränkt im Falle eines groben Versehens, mag dasselbe vom Arbeitgeber begangen sein oder den Personen, für welche dieser verantwortlich ist, zur Last fallen.

Art. 3. Geringe Versehen, welche vom Arbeitgeber oder vom Arbeiter begangen werden, sind dem Zufalle gleichgestellt; der Arbeitgeber ist jedoch, ohne Rücksicht auf den Anlass des Zufalls, in den unten festgestellten Grenzen dafür verantwortlich.

Art. 4. Die auf die Unfallversicherungskasse für Personen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1868 werden abgeändert wie folgt:

Art. 8 des genannten Gesetzes: „Die Versicherungen geschehen auf ein Jahr. Die Prämie beträgt 10 Frcs., welche der Versicherte (d. i. der Arbeiter) in zwei Raten von je 5 Frcs., die zweite spätestens in dem auf die Bezahlung der ersten folgenden Monate zahlen kann.

Diese Zahlungen können in den Amtslokalen der General-Schatzmeister oder der Unter-Einnehmer oder auch zu Händen der Einnehmer der direkten Steuern oder der Posteinnehmer erfolgen.

Art. 6. (9 des Gesetzes vom 11. Juli 1868.)

Die Einnahmen der Unfallversicherungskasse bestehen aus:

1. dem Betrage der von den Versicherten gezahlten oben angegebenen Quoten.

2. einem alljährlich in das Budget aufzunehmenden Beitrage des Staats, welcher im ersten Jahre eine Million beträgt.

3. den der Kasse gemachten Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 7. (10 des Gesetzes vom 11. Juli 1868.)

Die Unfälle zerfallen in vier Klassen:

1. Unfälle, welche eine unbedingte Arbeitsunfähigkeit veranlassen;

2. Unfälle, welche eine dauernde Arbeitsunfähigkeit für das Gewerbe herbeiführen;

3. Unfälle, welche den Tod herbeiführen;

4. Unfälle, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit veranlassen.

Diese verschiedenen Unfälle begründen Ansprüche auf lebenslängliche Pensionen, Entschädigungen oder Unterstützungen gemäss der folgenden Bestimmungen.

Art. 8. (11 des Gesetzes vom 11. Juli 1868).

Die durch die in den beiden ersten Nummern des vorhergehenden Artikels genannten Unfälle Beschädigten haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, welche die Pensionskasse mittelst des ihr von der Unfallversicherungskasse übersandten, gemäss den Tarifen der Pensionskasse erforderlichen Kapitals zahlt.

Dieses Kapital besteht bei der Pension für Unfälle erster Klasse aus einer Summe gleich dem 640fachen Betrage der vom Versicherten gezahlten Quote, nämlich 6400 Frcs.

Die bei Unfällen der zweiten Klasse gewährte Pension beträgt nur die Hälfte derjenigen bei Unfällen erster Klasse.

Art. 9. (12 des Gesetzes vom 11. Juli 1868.)

Die im Falle des Todes in Folge eines Unfalles der Wittwe des Versicherten und, wenn derselbe unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist, seinen 60jährigen Eltern (Vater oder Mutter) zu gewährende Entschädigung ist dem zweijährigen Betrage der Pension gleich, welche er nach dem Absatz 2 des vorstehenden Artikels beanspruchen könnte.

Wenn die Wittwe ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren hat, wird die durch den vorhergehenden Absatz gewährte Pension verdoppelt.

Art. 10. Im Falle von Beschädigungen, welche nur eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit herbeiführten, gewährt die Versicherungskasse die erforderliche Unterstützung unter den nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen.

Uebrigens schuldet die Versicherungskasse, ohne Rücksicht auf die Schwere des Unfalls, in allen Fällen dem Versicherten die weiter unten erwähnte vorläufige Hülfe.



Art. 11. In den im Artikel 8 oben gedachten Fällen ist der Arbeitgeber, der Beschädigte mag versichert sein oder nicht, von Rechtswegen verpflichtet, dem Beschädigten eine lebenslängliche Pension im halben Betrage der ihm von der Kasse gewährten oder derjenigen, auf welche er im Falle der Versicherung Anspruch haben würde, zu zahlen.

Art. 12. In dem unter den Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 1868 gehörigen Falle ist der Arbeitgeber verpflichtet, die der Wittwe gewährten Entschädigungen um einen der durch diesen Artikel bestimmten Summe gleichen Betrag, ohne Vermehrung im Falle von Kindern oder in deren Ermangelung von Ascendenten, zu erhöhen.

Er ist dazu in allen Fällen verpflichtet, selbst wenn der Verunglückte nicht versichert ist.

Art. 13. Der Arbeitgeber trägt auch die Hälfte zu den zeitweisen oder vorläufigen Unterstützungen bei, welche nach den Bestimmungen des Artikels 10 oben gewährt werden.

Er ist zum ganzen Betrage verpflichtet, wenn der Beschädigte nicht versichert ist und zwar auf eine vom Friedensrichter in der nachstehenden Weise ausgefertigte Anweisung.

Art. 14 statuirt die Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

Art. 15 regelt die Anzeigepflicht bei schweren Unfällen und die Untersuchung durch den Friedensrichter.

Art. 16. Ohne Rücksicht auf das Ergebniss der Untersuchung und auf die wahrscheinlichen Ursachen des Unfalls stellt der untersuchende Beamte nach dem Gutachten des den Beschädigten behandelnden Arztes und auf Verlangen der betheiligten Parteien, Verwandten, Freunde oder Nachbarn eine gegen den Arbeitgeber oder die Unfallversicherungskasse vollstreckbare Unterstützungs-Anweisung, vorbehaltlich weiterer Auseinandersetzung zwischen ihnen, mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Beschädigten und seiner Familie aus.

Die erste Unterstützung kann von 14 zu 14 Tagen auf Gutachten des Arztes zwei Monate lang erneuert werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unterstützung nur auf Grund der Entscheidung der gemäss den Bestimmungen der

Artikel 23 und 24 der Verordnung vom 10. August 1868 eingesetzten Verwaltungskommission fortgesetzt werden.

Art. 17. Diese Kommission hat ausserdem die Aufgabe, zu entscheiden, ob der Unfall einem groben Versehen des Arbeitgebers oder der Personen, für welche er verantwortlich ist, beigemessen werden muss und zu welcher Kategorie der Unfall gemäss der Bestimmungen des Artikels 7 gehört.

Im Falle eines groben Versehens ist die Kasse, wenn der Beschädigte versichert ist, nichtsdestoweniger an ihre Verpflichtungen gebunden; sie kann jedoch ihren Rekurs an den Arbeitgeber nehmen und in diesem Falle können der Beschädigte oder seine Mitberechtigten in der Instanz interveniren, um ihre Rechte geltend zu machen.

Wenn dagegen der Beschädigte nicht versichert ist, verweist die Kommission ihn mit seinen Ansprüchen an den Arbeitgeber; jedoch fallen nichtsdestoweniger die Unterstützungen und die vorläufige Hülfe, welche durch die vorstehenden Artikel 10 und 13 bestimmt sind, auf Grund der vom Friedensrichter ausgefertigten Anweisung dem Arbeitgeber zur Last.

Art. 18. Jede Klage wegen groben Versehens ist nur zulässig, wenn sie sich auf ein bestätigendes Gutachten der Verwaltungskommission stützt.

Art. 19. Das Honorar des den Beschädigten behandelnden Arztes und die vom Apotheker gelieferten Arzneimittel werden, wie es bezüglich der vorläufigen Unterstützungen oben bestimmt ist, auf das Visa des die Untersuchung führenden Beamten und vorbehaltlich des Rekurses der Kasse an den Arbeitgeber im Falle anerkannten groben Versehens, von dem Arbeitgeber oder der Unfallkasse bezahlt.

Art. 20. Im Falle groben Versehens seitens des Beschädigten hat derselbe keinen Anspruch auf vorläufige Unterstützungen; dies grobe Versehen muss jedoch gerichtlich festgestellt werden.

Man sieht, wie dieser Gesetzentwurf, indem er die Statuirung einer vollen und ausnahmslosen Haftpflicht der Arbeitgeber vermeidet, die letzteren auf künstlichem Wege zwingen möchte, bei der staatlichen Unfallversicherungskasse Deckung zu nehmen. Den Boden der Zwangsversicherung wagt der Entwurf nicht zu betreten, er steht dieser aber sehr nahe.

Welches das Schicksal der augenblicklich in der Kammerkommission beruhenden verschiedenen Projekte von Nadaud, Faure, Maret, Peulevey mit den dazu gestellten Amendements von Girard etc. sein wird, lässt sich nicht ermessen, Was aber aus dem Gang der Verhandlungen in Frankreich seit dem



Jahre 1881 klar erhellt, ist, dass es kaum möglich ist, auf dem Boden der Haftpflicht einen befriedigenden festen Punkt, an welchem sich einsetzen liesse, zu gewinnen. Man sieht die Projekte hin und her schwanken. Die hauptsächlich in Betracht kommenden gravitiren alle nach der Versicherung hin, aber indem sie die Versicherung in das Belieben stellen, fallen sie in das rein privatrechtliche Haftpflichtprinzip zurück, bei welchem es für die verunglückten Arbeiter nun und nimmermehr eine gesicherte Position giebt. — Der schwere Stein der zu lösenden Aufgabe liegt in Frankreich zur Zeit auf einer schiefen Ebene. Der Druck der Arbeitermassen wird schon dafür sorgen, dass derselbe nicht hinuntergleitet — aber nicht eher wird er in ruhiger Lage sich befinden, als bis er auf dasjenige Niveau gehoben ist, welches Deutschland und Oesterreich definitiv als das Endziel dieser Bestrebungen für die civilisirten Staaten festgelegt haben: auf die Ebene der allgemeinen obligatorischen Versicherung.

VI. Belgien.

In Bezug auf die Haftpflicht der Betriebsunternehmer hat Belgien, wo der Code Napoléon gilt, das gleiche Recht mit Frankreich (siehe dieses oben). Eine Aenderung ist hierin nicht eingetreten. Die Unfallversicherung der Arbeiter hat die Legislative bisher nicht beschäftigt.

Handelt es sich um Unfälle mit folgender Arbeitsunfähigkeit oder mit tödtlichem Ausgang, so wird den Mitgliedern einer auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1851 (Loi sur les sociétés de secours mutuels) errichteten Gesellschaft die statutenmässige — niemals lebenslängliche — Unterstützung, bezw. den Hinterbliebenen das statutenmässige Sterbegeld zu Theil; ausserdem ist den Berg- und Hüttenleuten die Möglichkeit gegeben, für sich und ihre Hinterbliebenen Pensionen sicher zu stellen (Gesetz vom 28. März 1868 über die bergmännischen Unterstützungskassen). Diese Unterstützungs- und Pensionskassen liegen indess ausserhalb des Rahmens unseres Themas. Dieselben bestehen wohl in allen civilisirten Ländern; wir haben auf dieselben deshalb an anderen Stellen nicht erst noch ausdrücklich hingewiesen.

VII. Niederlande.

Die niederländische Gesetzgebung enthält keine besonderen Bestimmungen in Betreff der Haftpflicht der Betriebsunternehmer für die Folgen der Betriebsunfälle. Es kommt hier mithin das mit dem französischen Recht übereinstimmende allgemeine Recht in Anwendung, welches nur die Verantwortlichkeit für den durch Verschuldung herbeigeführten Schaden kennt und demjenigen den Beweis auferlegt, welcher einen Anspruch auf Grund des Verschuldens geltend macht — möge letzteres nun in eigenen Handlungen bezw. Unterlassungen oder in den Handlungen bezw. Unterlassungen bevollmächtigter Personen bestehen, für deren Handlungen der Vollmachtgeber einzustehen hat.

Die Bestimmungen des niederländischen Civilgesetzbuchs lauten hierüber wie folgt:

Art. 1401: Elke onrechtmatige daad, woordoor aan een ander schade wordt toegebracht, stelt dengene, door wiens schuld die schade veroorzaakt is, in de verplichting om dezelve te vergoeden.

Art. 1402: Een ieder is verantwoordelijk, niet alleen voor de schade, welke hij door zijne daad, maar ook voor die welke hij door zijne nalatigheid of onvoorzichtigheid veroorzaakt heeft.

Art. 1403: Men is niet alleen verantwoordelijk voor de schade, welke men door zijne eigene daad veroorzaakt, maar ook voor die welke veroorzaakt is door de daad van personen, voor welke men aansprakelijk is.

. . . . Degenen, die anderen aanstellen tot de waarneming hunner zaken, zijn verantwoordelijk voor de schade, door hunne . . . . ondergeshikten veroorzaakt in de werkzaamheden waartoe zij dezelve gebruikt hebben.

. . . De werkmeesters zijn verantwoordelijk voor de schade, door hunne leerlingen en knechts veroorzaakt gedurende den tijd, dat dezelve onder hun toezicht staan.

De hierboven vermelde verantwoordelijkheid houdt op, indien . . . de werkmeesters bewijzen, dat zij de daad, voor welke zij aansprakelijk zouden zijn, niet hebben kunnen beletten.

VIII. Grossbritannien.

Die Doktrin des common employment.

Bis zum Jahre 1880 gab es in dem vereinigten Königreiche so wenig wie in einem der zu demselben verbundenen drei Reiche ein auf die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer bezügliches Spezialgesetz. Die Erörterung bezw. Entscheidung bezüglicher Fragen erfolgte daher nach den in jedem der einzelnen Länder geltenden gemeinen Rechte (Common Law).

Dieses ungeschriebene „einzig in seiner Anwendung erkennbare“ Gewohnheitsrecht, welches im Grossen und Ganzen der römischrechtlichen Anschauung entsprach, indem es die Doktrin des Common employment (gemeinschaftliche Beschäftigung) auf die Fabrikbesitzer anwandte, erwies sich je länger desto mehr als unzulänglich. Unter dem Prinzip des Common employment wird nämlich verstanden, dass der Dienst- oder Geschäftsherr (master) der in seinem Dienst beschäftigten Person (servant) dann für Beschädigung nicht haftet, wenn der schädigende Vorgang das Ergebniss der Handlung oder Unterlassung eines Dienst- oder Arbeitergenossen (fellow servant) des Beschädigten ist und während der Zeit der gemeinschaftlichen Beschäftigung sich zugetragen hat. Als Arbeitsgenosse gilt, wer immer in einer gemeinsamen, gleichviel in welcher, von dem nämlichen Dienst- oder Geschäftsherrn abhängigen Stellung mit einem Anderen sich befindet. Gemeinschaftliche Beschäftigung ist die gleichzeitige Verwendung zweier oder mehrerer Personen zu Förderung bezw. Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks. Wie es für den Begriff der „Arbeitsgemeinschaft“ gleichgültig ist, ob etwa der eine Arbeiter dem andern gegenüber in einer mit besonderen Befugnissen ausgestatteten, oder in einer dem Ansehen oder der Verantwortlichkeit nach höheren, selbst in einer Autoritätsstellung sich befindet, so ist für den Begriff der „gemeinschaftlichen Beschäftigung“ ohne Belang, ob die Art, in welcher die Verwendung der Genossen stattfindet, die nämliche oder eine verschiedene ist; folgende Stellungen gelten z. B. als genossenschaftliche: Arbeiter und Werkführer, Bremser und Zugführer, Grubendirektor (manager) und Bergarbeiter [1]).

---

[1]) v. Bojanowski, „Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach

Reformversuche.

In den siebziger Jahren wurden deshalb, nicht ohne Rückwirkung des deutschen Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1871 in dem englischen Parlament Versuche gemacht, die Frage der Haftpflicht gewerblicher Unternehmer (Employers liability) gegenüber den von ihnen beschäftigten Arbeitern im Wege der Gesetzgebung zu regeln, jedoch ohne Erfolg. Erst die im Jahre 1880 von der Regierung eingebrachte Vorlage führte zum Abschluss der Frage.

Während über jene Vorlage verhandelt wurde, tauchte wohl auch die Idee der Ersetzung der Haftpflicht durch das Versicherungssystem auf, indess ohne dass von den Vertretern dieser Idee ein befriedigender Plan vorgelegt worden wäre.

So steht das vom 7. September 1880 veröffentlichte „Gesetz, betreffend die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer von 1880“ (Employers' Liability Act (43 und 44 Vict. C. 42) denn lediglich auf dem privatrechtlichen Boden der Regelung der Haftpflicht des Betriebsunternehmers.

Das Haftpflichtgesetz vom 7. September 1880.

Das Gesetz bestimmt, dass der Unternehmer den Arbeitern für Körperbeschädigungen haftbar ist, welche verursacht werden durch einen Mangel in der Beschaffenheit der Maschinen und Werkzeuge, durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder einer Person, welcher der Arbeiter zur Zeit des Unfalls gehorchen musste, durch eine Handlung oder Unterlassung einer Person im Dienste des Unternehmers, wenn die Handlung oder Unterlassung in Uebereinstimmung mit einer vom Unternehmer erlassenen Anordnung steht, oder durch die Nachlässigkeit einer Person im Dienste des Unternehmers, welche die Kontrole über Signale, Weichen u. s. w. hat.

Hierbei sind indess nicht wenige und nicht unerhebliche Ausnahmen zu beachten, wegen deren auf das unten abgedruckte Gesetz selbst verwiesen werden muss.

Abgesehen von diesen Ausnahmen ergeben sich Bedenken gegen das Gesetz aus der Begrenzung des Schadensersatzes auf das Maximum eines dreijährigen Arbeitsver-

---

englischem Recht“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XIX, Die Haftpflichtfrage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1880.

In diesem Bande finden sich ferner Aufsätze über die Haftpflichtfrage nach österreichischem Recht von A. Randa und A. Braf, nach belgischem Recht von M. van der Rest, nach holländischem Recht von A. Kerdijk, nach französischem Recht von Petersen, nach schweizerischem Recht von F. v. Wyss, nach nordamerikanischem Recht von J. H. Whiting; endlich ein Aufsatz zur Fortbildung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 von J. Baron. Unter den zahlreichen über das englische Haftpflichtgesetz herausgegebenen Kommentaren ist derjenige von Roberts & Wallace, London 100 Chancery Lane, Reeves & Jurner hervorzuheben.

dienstes, aus der Nothwendigkeit der Geltendmachung der Schadensersatzforderung im Prozesswege, aus der Bestimmung ausserordentlich kurzer Verjährungsfristen (binnen 6 Wochen muss die Anzeige des Unfalls, binnen 6 Monaten die Klageerhebung erfolgt sein), endlich aus dem Mangel eines Paragraphen, welcher Arbeitsverträge für nichtig erklärt, in denen der Arbeiter auf die Anwendung des Gesetzes verzichten muss. Die Gewerkvereine agitiren deshalb schon lange für eine Aenderung des Gesetzes, bis jetzt indess erfolglos. (Vergl. Hasbach, „das Englische Arbeiterversicherungswesen“ Leipzig, Duncker und Humblot Seite 433, wo auch eine Statistik über die Wirksamkeit des Gesetzes mitgetheilt ist.)

Insbesondere ist eine im Jahre 1883 eingebrachte Bill (33), welche bezweckte, den Arbeiter davor zu schützen, Verträge einzugehen, welche ausserhalb der durch den „Employers' Liability Act“ von 1880 ihm zugedachten Wohlthaten lägen, verworfen, da man es für unangemessen erachtete, die Vertragsfreiheit zwischen Arbeiter und Unternehmer zu beschränken. Der Regierungsvertreter bemerkte dabei, die Regierung sei gegen jede Aenderung des Gesetzes, da man allen Grund habe, mit dessen bisherigen Resultaten zufrieden zu sein.

Weitere legislative Verhandlungen über diesen Gegenstand haben seitdem nicht stattgefunden. Wohl aber hat das Gesetz von 1880 zur Folge gehabt, dass auf privatem Wege Arbeiterversicherungsgesellschaften sich theils schon gebildet haben, theils noch in der Bildung begriffen sind. So hat u. A. auch die London und North Western Eisenbahngesellschaft, welche schon vor 15 Jahren die „London and North Western Railway Mutual Insurance Society“ gegründet hatte, nach Inkrafttreten des „Employers' Liability Act“ von 1880 eine neue Korporation unter dem Namen „The London and North Western Railway Works Mutual Insurance Society“ ins Leben gerufen, deren Mitglieder bei ihrem Eintritt auf alle Ansprüche an den Unternehmer, welche sie sonst aus dem „Employers' Liability Act“ herzuleiten berechtigt wären, verzichten.

Der Wortlaut des Gesetzes ist — nach von Bojanowski a. a. O. — folgender:

Gesetz zu Ausdehnung und Regelung der gewerblichen Unternehmern obliegenden Verpflichtung zu Leistung von Schadensersatz an solche aus der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter, welche eine Körperbeschädigung erfahren haben, vom 7. September 1880 — 43 und 44 Vict. cap. 42—.

(Gesetz, betr. die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer von 1880.)

Von I. M. der Königin, im Beirath und mit Zustimmung der in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords sowie der Gemeinen und kraft deren Genehmhaltung, wird verordnet was folgt:

1. Verbesserung der Rechtsvorschriften.

Wofern nach dem Zeitpunkte, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, ein Arbeiter eine Körperbeschädigung erfährt:

1. aus Anlass irgend eines Mangels in der Beschaffenheit der mit dem Gewerbebetriebe des Unternehmers in Verbindung stehenden oder der eben dabei in Gebrauch befindlichen Arbeitsvorkehrungen, Geräthschaften, maschinellen Anlagen oder Inventarstücke; oder
2. aus Anlass des nachlässigen Verhaltens irgend einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, welcher irgendwie Aufsichtsbefugnisse übertragen sind, und zwar in der Zeit, während welcher diese Person in der Ausführung ihrer Aufsichtsbefugnisse begriffen ist; oder
3. aus Anlass des nachlässigen Verhaltens irgend einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, deren Befehlen oder Weisungen der Arbeiter zu der Zeit als die Beschädigung stattfand, nachzukommen verpflichtet war und auch nachkam, sofern die fragliche Beschädigung aus dem gedachten Verhalten hervorgegangen ist; oder
4. aus Anlass von Handlungen oder Unterlassungen, welche irgend eine in dem Dienste des Unternehmers befindliche Person in Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen des Unternehmers, oder in Befolgung solcher besonderen Instruktionen bewirkt oder begeht, welche irgend eine zu dem Behufe von dem Unternehmer mit Autorität ausgerüstete Person erlassen hat; oder
5. aus Anlass des nachlässigen Verhaltens irgend einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, welche bei Eisenbahnen die Verantwortung oder die Kontrole für bezw. über irgend welche Signale, Weichen, Zugmaschinen oder Züge hat,

haben der Arbeiter, oder, falls die Beschädigung das Ableben desselben herbeiführt, die gesetzlichen persönlichen Vertreter des Arbeiters und die aus Anlass des Todesfalls berechtigten Personen eben denselben Rechtsanspruch auf Schadenersatz und eben dieselben Rechtshülfen gegen den Unternehmer, wie wenn der Arbeiter nicht ein Arbeiter

des Unternehmers, oder nicht in dessen Diensten befindlich, oder nicht zu dessen Gewerbsunternehmen verdungen gewesen wäre.

2. Ausnahmen in Ansehung der verbesserten Rechtsvorschriften.

Ein Arbeiter ist nach Massgabe dieses Gesetzes zu irgend welchen Rechtsansprüchen auf Schadensersatz oder zu Rechtshülfe gegen den Unternehmer in jedem der folgenden Fälle nicht berechtigt; nämlich:

1. nach Unterabschnitt Eins in Abschnitt Eins, es sei denn, dass die dort erwähnten Mängel hervorgegangen sind aus oder unentdeckt, oder unabgestellt geblieben sind wegen der Nachlässigkeit des Unternehmers oder einer in dem Dienste des Unternehmers befindlichen Person, welcher von dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt ward, danach zu sehen, dass die Arbeitsvorkehrungen, Geräthschaften, maschinellen Anlagen oder Inventarstücke in zweckentsprechendem Zustande sich befanden.
2. Nach Unterabschnitt Vier in Abschnitt Eins, es sei denn, dass die Beschädigung durch irgend welche Ungehörigkeiten oder Mängel in den vorerwähnten Vorschriften, Anordnungen oder Instruktionen herbeigeführt ward; mit dem Vorbehalt jedoch, dass — wofern Vorschriften oder Anordnungen von Seiten eines der königlichen ersten Staatssekretäre oder des Handelsamts, oder eines sonstigen Regierungsdepartements nach Massgabe oder kraft eines Gesetzes genehmigt oder angenommen worden sind —, solche Vorschriften oder Anordnungen für die Zwecke dieses Gesetzes als ungehörig oder mangelhaft nicht angesehen werden dürfen.
3. So oft der Arbeiter die mangelhafte Beschaffenheit oder das nachlässige Verhalten kannte, welches seine Beschädigung herbeiführte und er innerhalb einer angemessenen Frist dem Unternehmer oder einer ihm (dem Arbeiter) in dem Dienste des Unternehmers übergeordneten Person davon Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen verabsäumte, es sei denn, dass, nach seiner (des Arbeiters) Wahrnehmung, die frag liche mangelhafte Beschaffenheit, oder das nachlässige Verhalten dem Unternehmer oder der erwähnten übergeordneten Person bereits bekannt waren.

3. Abgrenzung der als Schadensersatz einziehbaren Summe.

Der nach Massgabe dieses Gesetzes als Schadensersatz einziehbare Geldbetrag darf diejenige Summe nicht über-

steigen, welche sich anschlagsmässig als der während dreier Jahre vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses erarbeitete Verdienst einer solchen Person ermitteln lässst- die innerhalb der fraglichen Jahre in ebenderselben Lebens, stellung, in der nämlichen Beschäftigung und in dem nämlichen Bezirke in Arbeit stand, woselbst der Arbeiter zu der Zeit beschäftigt war, als die Beschädigung stattfand.

4. Frist zu Einziehung des Schadensbetrages.

Klagen, nach Massgabe dieses Gesetzes, behufs Einziehung des Betrages zu Ausgleichung einer erlittenen Beschädigung dürfen nicht anders rechtshängig gemacht werden, als wenn die Anzeige davon, dass eine Beschädigung stattgefunden hat, binnen sechs Wochen nach dem Eintritt des die Beschädigung verursachenden Unfalls erstattet, die Klage selbst aber binnen sechs Monaten, oder, wenn ein Todesfall vorliegt, binnen zwölf Monaten, von eben demselben Zeitpunkte an gerechnet, angestellt wird; stets jedoch mit dem Vorbehalte, dass bei dem Eintritt eines Todesfalls das Unterbleiben der Anzeige dann die Anbringung der Klage nicht ausschliessen soll, wenn nach richterlichem Ermessen genügender Grund dazu vorhanden war, dass die Erstattung der Anzeige unterblieb.

5. Strafgelder können von Entschädigungsgeldern nach Massgabe dieses Gesetzes in Abzug gebracht werden.

Von Entschädigungsgeldern, welche einem Arbeiter oder den Vertretern eines Arbeiters oder solchen Personen zugebilligt wurden, die durch Vermittelung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertreten einen Klagegrund nach Massgabe dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, ist zulässig, diejenigen Strafgelder, und zwar entweder ganz oder theilweise, in Abzug zu bringen, deren Zahlung an den betreffenden Arbeiter, dessen Vertreter oder die gedachten zur Klage berechtigten Personen kraft eines sonstigen Gesetzes zu erfolgen hatte; wofern aber ein Arbeiter, oder dessen Vertreter, oder solche Personen nach Maassgabe dieses Gesetzes eine Klage anstellen, die durch Vermittelung eines Arbeiters oder durch einen solchen vertreten, einen Klagegrund nach Massgabe dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, und wofern die aus Anlass des nämlichen Klagegrundes nach Maassgabe eines sonstigen Gesetzes verbüssten Strafgelder, ganz oder theilweise, zuvor noch nicht gezahlt wurden, sind der Arbeiter, dessen Vertreter, oder jene Personen nicht berechtigt mit Bezug auf denselben Klagegrund nach Massgabe eines sonstigen Gesetzes irgend welche Strafgelder oder Theilbeiträge von solchen in Empfang zu nehmen.



6. handelt von dem Verfahren vor Gericht und ist hier in Wegfall gebracht.

7. Verfahren bei der Zustellung von Anzeigen betreffs Beschädigungen.

Anzeigen betreffs Beschädigungen nach Massgabe dieses Gesetzes müssen den Namen und den Wohnort der beschädigten Person enthalten, auch die Ursache der Beschädigung in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, und ferner den Tag angeben, an welchem die Schädigung sich zutrug; sie sind dem Unternehmer oder, bei dem Vorhandensein von mehr als einem Unternehmer, einem derselben zuzustellen.

Die Zustellung kann durch Ausreichung der Anzeige an oder in dem Wohnhause oder dem Geschäftsraume derjenigen Person, an welche sie gerichtet ist, bewirkt werden.

Die Anzeige kann auch durch die Inanspruchnahme der Post mittelst eines eingeschriebenen Briefes bewirkt werden, und hat die Adresse des Briefes auf diejenige Person, in deren letztbekanntem Wohnhause oder Geschäftsraume zu lauten, an welche die Anzeige zugestellt werden soll; wird die Anzeige durch Inanspruchnahme der Post zugestellt, so gilt die Zustellung als zu der Zeit bewerkstelligt, zu welcher ein die Anzeige enthaltender Brief im gewöhnlichen Laufe der Post ausgereicht worden wäre, und der Nachweis betreffs der stattgehabten Zustellung einer derartigen Anzeige soll als genügend erbracht angesehen werden, wenn dargethan wird, dass die Anzeige ordnungsmässig adressirt und eingeschrieben ward.

Falls eine Mehrheit von Personen, ohne Unterschied ob mit Korporationsrechten versehen oder nicht, als Unternehmer auftritt, ist die Anzeige in der Art zuzustellen, dass sie entweder in dem Geschäftsraume ausgereicht, oder mittelst der Post in einem eingeschriebenen, an den Geschäftsraum adressirten Brief gesendet wird; sollte mehr als ein Geschäftsraum vorhanden sein, so kann die Sendung an einen derselben erfolgen.

Anzeigen nach Massgabe dieses Abschnitts dürfen, etwa darin enthaltener Mängel oder Ungenauigkeiten wegen, nicht als ungültig angesehen werden, es sei denn, dass der Richter, welcher die Klage zu behandeln hat, die aus der in der Anzeige erwähnten Beschädigung hervorgeht, der Ansicht ist, dass der fragliche Mangel oder die fragliche Ungenauigkeit dem Beklagten bei dessen Einlassung auf die Klage nachtheilig und dass der Mangel oder die Ungenauigkeit absichtlich irreleitend seien.

8. Begriffserläuterungen.

Sofern die Wortstellung nicht ein Anderes erfordert, bedeutet

der Ausdruck „eine Person, welcher irgend wie Aufsichtsbefugnisse übertragen sind“, eine solche, deren ausschliessliche oder hauptsächliche Verpflichtung in Beaufsichtigung besteht und welche unter gewöhnlichen Umständen mit stofflicher Arbeit nicht befasst ist;

begreift der Ausdruck „Unternehmer“ jede Mehrheit von Personen in sich, ohne Unterschied, ob mit Korporationsrechten versehen oder nicht;

bedeutet der Ausdruck „Arbeiter“ Eisenbahnangestellte und sonstige Personen, auf welche das Unternehmer- und Arbeitergesetz von 1875 Anwendung findet.

9. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz soll vor dem 1. Januar 1881, welcher Tag in diesem Gesetz als der Beginn der Wirksamkeit desselben in Bezug genommen ist, nicht in Geltung treten.

10. Abgekürzter Titel.

Dieses Gesetz darf als Gesetz, betreffend die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer von 1880 angeführt werden und soll bis zum 31. Dezember 1887 und bis zu dem Ende der dann nächsten Parlamentssitzung, jedoch nicht länger in Kraft bleiben, es sei denn, dass das Parlament ein Anderes verfügt und sämmtliche nach Massgabe dieses Gesetzes vor jenem Zeitpunkt eingeleitete Klagen sollen Fortgang finden, wie wenn dieses Gesetz nicht erlöschen würde.

IX. Dänemark.

In Dänemark ist die Frage wegen Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Betriebsunfälle, sei es durch Einführung einer erweiterten Haftpflicht der Betriebsunternehmer, sei es in der Form einer allgemeinen Versicherung der Arbeiter bis jetzt nicht Gegenstand legislativer Verhandlungen gewesen. Kommen Unfälle vor, so werden solche lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen der Haftpflicht behandelt.

Der dem Reichstag im Oktober 1883 vorgelegte Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Anstalt für billige Altersversorgung ist mit der Unfallversicherung nur entfernt in Verbindung zu bringen. Bei der Berathung des Entwurfs im Folkething gab der Konseilspräsident indess ausdrücklich zu erkennen, dass die Vorlage nur als ein erster Schritt auf dem schwierigen Felde der Versorgung der Arbeiter anzusehen sei.

Das Folkething hat den Entwurf an den Finanzausschuss zur Begutachtung verwiesen, wo derselbe nach allgemeiner Ansicht bis auf weiteres ruhen wird, so dass dieser erste Anlauf auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung in Dänemark vor der Hand zu keinem Ziele führen dürfte.

X. Schweden und Norwegen.

Weder in Schweden, noch in Norwegen ist die Haftpflicht der Arbeitgeber oder die Unfallversicherung bisher Gegenstand legislativer Verhandlungen gewesen. Nur Seitens privater Assoziationen hat man in Schweden in der letzten Zeit, besonders in Folge der Vorgänge in Deutschland dieser Materie eine grössere Aufmerksamkeit zugewandt, die jedoch noch nicht zu thatsächlichem Einschreiten auf diesem Gebiete geführt hat.

Zur Zeit gilt also noch in Schweden und Norwegen in Betreff der Haftpflicht der Betriebsunternehmer das allgemeine Recht, wonach zwischen dem Unfall und dem Verschulden des Unternehmers ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muss, wenn der Unternehmer für den entstandenen Schaden regresspflichtig sein soll.

XI. Russland.

Die Frage der Haftpflicht der Arbeitgeber für die ihren Arbeitern zustossenden Betriebsunfälle bildet in Russland schon seit einer längeren Reihe von Jahren den Gegenstand legislatorischer Erwägungen. Die bestehende Gesetzgebung enthält keine besonderen Bestimmungen in dieser Beziehung und im allgemeinen Gesetzbuch finden sich nur einige wenige Paragraphen, welche im einzelnen Falle auch bei der Entschädigung des Arbeiters durch den Arbeitgeber für die beim Geschäftsbetrieb erlittenen Verletzungen in Betracht kommen können. Diese Bestimmungen (§§ 574, 644, 647, 657, 660, 661, 684 und 689, I. Theil des X. Bandes der Gesetzsammlung, Jahrgang 1857) beschränken die Schadenersatzverbindlichkeit auf die durch nachweisbares Verschulden herbeigeführten Körperverletzungen und Tödtungen, entsprechend der römischrechtlichen Auffassung.

Die Bestrebungen hierin eine Aenderung zu Gunsten der Arbeiter — im Wege der Verschärfung der Haftpflicht der Arbeitgeber — einzuführen, datiren bereits vom Jahre 1859, ohne dass jedoch die Entwürfe der mit den Vorarbeiten betrauten Kommissionen bis jetzt zu einem positiven Resultat geführt hätten.

In allerneuester Zeit (Sommer 1883) ist nun wiederum ein Entwurf von Haftpflichtbestimmungen in dem Finanzministerium, Departement für Handel und Gewerbe von einer Kommission ausgearbeitet worden, welcher indess noch einen weiten Weg zurückzulegen haben wird, bis er die Gesetzeskraft erlangt, und auf diesem Wege zweifellos noch manche Aenderung erfahren wird. Der Entwurf ist seinem wesentlichen Inhalt nach veröffentlicht worden (vergl. u. a. „Deutsche volkswirthschaftliche Korrespondenz“ vom 5. September 1883, Nr. 69). Derselbe verschmilzt englische, schweizerische und deutsche Rechtssätze bezw. Gesetzentwurfsstücke, wobei augenscheinlich ein grosses Wohlwollen gegen die Arbeiter massgebend gewesen ist. In der Ziffer 11 unten und in der Nothwendigkeit der ge-

richtlichen Klage zeigt sich vornehmlich — vom Standpunkte der Arbeiter aus — die Schattenseite des Entwurfs, während andererseits der Arbeitgeber durch die Zuweisung einer weitgehenden privatrechtlichen Haftpflicht in eine prekäre Lage gebracht wird. Der Inhalt des Entwurfs ist im Wesentlichen folgender:

1. Die Inhaber von Fabriken, Bergwerken und anderen gewerblichen Etablissements, gleichviel, ob sie der Krone, Privatpersonen oder Genossenschaften gehören, ebenso die Bauunternehmer, sind zur Entschädigung jedes Einzelnen verpflichtet, der durch Verstümmelung oder Tod Schaden erleidet und zwar in Folge einer der nachstehenden Ursachen:

a) in Folge von Mängeln und Unvollkommenheiten der im Betriebe befindlichen Maschinen und Apparate, in Folge ungenügender Schutzmittel gegen die gefährliche Wirkung der Maschinen, in Folge von Bruch oder Beschädigung von Maschinen, in Folge von Kesselexplosionen oder Explosion chemischer Stoffe.

b) In Folge von Fahrlässigkeit eines Beamten, dem die Ueberwachung des Betriebes obliegt, oder in Folge von Befehlen des Besitzers oder seines Bevollmächtigten, welche Verunglückung von Arbeitern nach sich zogen, ebenso in Folge Zulassung der Arbeit unter durch besondere Bestimmungen verbotenen Verhältnissen, z. B. Zulassung des Reinigens der Maschine während der Arbeitszeit etc.

c) Bezüglich der Industriezweige, welche für die Gesundheit schädlich sind oder gefährliche Krankheiten erzeugen, sind die Besitzer nur in dem Falle verantwortlich, wenn die Krankheit sich erwiesenermassen auf Vernachlässigung der sanitären und hygienischen Verhältnisse zurückführen lässt und wenn es bewiesen werden kann, dass die Erkrankung durch grössere Fürsorge hätte verhindert werden können, z. B. durch bessere Ventilation, durch Erweiterung der Fabrikräume und dergl.

2. Die Höhe der Entschädigung ist in jedem einzelnen Falle nach einem gewissen Prozentbetrag von dem letzten Lohnsatz der Geschädigten, unter Beobachtung folgender Regeln zu normiren.

3. Im Todesfalle muss die Entschädigung enthalten: a) die Kosten der ärztlichen Behandlung des Verunglückten; b) die Beerdigungskosten; c) die Entschädigung der Verluste derjenigen, welche in dem Verstorbenen ihren Ernährer hatten, und zwar in folgendem Verhältniss: den Wittwen lebenslängliche Pension im Betrage von 50 % der Gage des Verstorbenen (die Pension erlischt, sobald die Wittwe sich wieder verehelicht); minderjährigen Kindern beiderlei Geschlechts bis zum 15. Lebensjahr einschliesslich, wenn die Mutter oder Stiefmutter am Leben ist, $16^2/_3$ %; wenn sie als vater- und mutter-

lose Waisen zurückbleiben, 25 %; den mittellosen Eltern der Verstorbenen je $16^2/_3$ %. Alle diese Pensionen dürfen aber zusammen 75 % des Jahresgehalts des Verstorbenen nicht übersteigen.

4. Im Falle einer Schädigung an der Gesundheit, welche eine zeitweilige oder beständige Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, ist der Besitzer des gewerblichen Unternehmens verpflichtet, dem Geschädigten alle Kosten der ärztlichen Behandlung und seinen pekuniären Verlust und im Falle seines Todes der Familie die gleichen Schäden zu ersetzen; er ist verpflichtet, dem Geschädigten im Falle gänzlicher Untauglichkeit zur Arbeit eine Pension im vollen Betrage seines Jahreseinkommens auszusetzen und im Falle nicht totaler Arbeitsunfähigkeit je nach dem Grade der Beschädigung im Betrage von 25 bis 75 % des Jahreslohnes.

5. Der Geschädigte ist seinem Wunsche entsprechend zu entschädigen: a) durch Auszahlung einer einmaligen Geldunterstützung, die den sechsfachen Betrag seines Jahresgehalts und überhaupt den Betrag von 6000 Rubel nicht übersteigen darf, b) durch jährlich oder ratenweise auf Grund der Art. 3 und 4 dieser Regeln ihm selbst oder seiner Familie zu zahlende Unterstützungen.

Im letzteren Falle hat der Betriebsunternehmer die pünktliche Zahlung der Unterstützungen durch Hinterlegung eines entsprechenden Kapitals in einer Behörde zu sichern, oder das Betriebsunternehmen wird mit Beschlag belegt, wobei im Falle der Liquidation des Unternehmens oder dessen Versteigerung, der Geschädigte oder dessen Familie vor allen übrigen Gläubigern zu befriedigen ist. Den Gerichten wird das Recht ertheilt, die Betriebsunternehmer zur Einzahlung dieser Unterstützungen in Regierungsanstalten zu verpflichten, welche für die Weiterbeförderung Sorge tragen.

6. Bei später eintretender Veränderung in den Verhältnissen d. h. bei einer Aenderung in dem Zustande der Erwerbsfähigkeit oder der Mitgliederzahl der Familie des Geschädigten, kann der Betrag der ad 5 litt. b erwähnten Unterstützung, auf Ansuchen des die Unterstützung erhaltenden oder des dieselbe zahlenden, durch gerichtliche Verfügung erhöht oder verringert werden.

7. Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen dürfen nicht auf dem Wege privatrechtlicher Uebereinkünfte des Betriebsunternehmers mit den Arbeitern oder anderen Angestellten verändert werden. Alle, gegenwärtige Bestimmungen verletzenden Uebereinkünfte und Verträge sind für ungiltig anzuerkennen.

8. Der Prozess wegen der ad 3 und 4 erwähnten Entschädigung kann in Jahresfrist anhängig gemacht werden, wobei diese Frist von dem Tage des Todes oder der Verletzung zu



laufen beginnt; diese Frist ist aber nicht in Betracht zu ziehen, wenn der Betriebsunternehmer sich die Verletzung der vorhergehenden Ziffer 7 zu Schulden kommen lässt, d. h. wenn er mit dem Geschädigten eine besondere Uebereinkunft über dessen Entschädigung trifft; in diesem letzteren Falle beginnt die obige Frist von dem Zeitpunkte an zu laufen, wo auf Grund der Uebereinkunft der Betriebsunternehmer dem Geschädigten gegenüber aller Verbindlichkeiten entbunden ist. Für die Einreichung der Gesuche um Modifizirung der Unterstützung (Ziffer 5 litt b) ist keinerlei Frist anzusetzen.

9. Als verantwortliche Person vor dem Geschädigten figurirt immer der Betriebsunternehmer selbst, dem es freisteht sich durch Verklagung desjenigen schadlos zu halten durch dessen Schuld der Unfall entstanden ist.

10. Die Gesuche um Entschädigung für erlittene Verluste sind bei demjenigen Gerichte einzureichen, in dessen Bezirke der Unfall stattgefunden hat.

11. Die Betriebsunternehmer können nur in den Fällen von der Verpflichtung, die Geschädigten für den Schaden und die erlittenen Verluste entschädigen zu müssen, befreit werden, wenn sie (die Betriebsunternehmer) nachweisen, dass das Unglück entstanden ist:

a) nicht durch die Schuld des Betriebsunternehmers, der Verwaltung oder der Agenten des Unternehmers, und dass das Unglück auch durch die Ergreifung von Vorsichtsmassregeln nicht hätte vermieden werden können,

b) in Folge der Einwirkung einer unbezwinglichen Elementarkraft.

XII. Abdruck von Gesetzen und Gesetzentwürfen.

Oesterreich.

Unfallversicherungsgesetz-Entwurf vom Jahre 1883.

Versicherungspflichtige Betriebe[1]).

§ 1. Alle in Fabriken, in Bergwerken und den dazu gehörigen Anlagen, in Hüttenwerken, in Brüchen und auf Werften beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere jedoch nur sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt und anderen Bezügen achthundert Gulden nicht übersteigt, sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, mit dem oben bezeichneten Jahresarbeitsverdienst, welche

1. in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche, ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen;

2. in Betrieben beschäftigt sind, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft, Elektrizität etc.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird;

3. in Betrieben beschäftigt sind, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden.

---

[1]) Die Paragraphüberschriften sind diesseits beigefügt worden. Vgl. Note 1 S. 45 oben.

Die Begründung des Gesetzentwurfs ist im folgenden nicht mit zum Abdruck gebracht.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§ 2. Auf Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrirende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, ihrer Beschäftigung nach keine Anwendung findet.

Befreiungen, Ausdehnungen.

§ 3. Der Minister des Innern ist ermächtigt, für solche nach § 1 versicherungspflichtige Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden sind, die Versicherungspflicht auszuschliessen.

Desgleichen ist der Minister des Innern berechtigt, andere als die im § 1 bezeichneten Unternehmungen, welche mit Unfallsgefahr, namentlich mit besonderer Feuersgefahr verbunden sind, der Versicherungspflicht zu unterwerfen.

§ 4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes mit festem Gehalte und Pensionsanspruch angestellt sind.

Lohnbegriff.

§ 5. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Gegenstand der Versicherung.

§ 6. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

Erwerbsunfähigkeit.

§ 7. Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadensersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.



Für die Berechnung der Rente wird zunächst der Arbeitsverdienst ermittelt, welchen der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo der Unfall sich ereignete, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Arbeitsverdienst massgebend, welchen während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben ausser Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes gilt als Jahresarbeitsverdienst. Uebersteigt der in dieser Weise ermittelte Jahresarbeitsverdienst die Summe von achthundert Gulden, so bleibt der Mehrbetrag ausser Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, ist in derselben Höhe, wie der niedrigste Jahresarbeitsverdienst vollgelohnter Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Betrage von dreihundert Gulden zu bemessen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60 % des Jahresarbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welcher nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50 % des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Karenzzeit.

§ 8. Der Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes ist verpflichtet, für die Verpflegung und Heilung der in seinem Betriebe beschäftigten, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter oder Betriebsbeamten unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt des Unfalles hat, wenn hiefür nicht durch

die rechtzeitig getroffene Fürsorge der Gemeinde oder durch bestehende Krankenkassen schon vorgesehen und wenn der Verletzte arm ist, der Betriebsunternehmer aufzukommen.

Insofern die Bestreitung dieser Kosten, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes Anderen obliegen würde, wird dem Betriebsunternehmer der Ersatzanspruch gegen dieselben vorbehalten. Ueber solche Ersatzansprüche des Betriebsunternehmers ist in gleicher Weise zu entscheiden, wie dies in Betreff der Ersatzansprüche der Gemeinden im Gesetze vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, vorgeschrieben ist.

Tödtliche Unfälle.

§ 9. Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz ausser in den Leistungen, welche nach § 7 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, für deren Berechnung die Bestimmungen des § 7, Absatz 2 bis 6, massgebend sind.

Diese Rente beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 %; für den Wittwer, wenn und solange derselbe erwerbsunfähig ist, 20 %; für jedes hinterbliebene eheliche oder uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10 % und wenn ein eheliches Kind auch den zweiten Elterntheil verloren hat oder verliert 15 % des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten des hinterbliebenen Ehegatten und der Kinder können zusammen 50 % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnissmässig gekürzt,

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 % des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Grosseltern.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfertigung Der Rentenbezug eines Wittwers wird durch dessen Wiederverheirathung nicht berührt.



Hat die verletzte Person erst nach dem Unfalle eine Ehe geschlossen, so steht nach ihrem Tode der Wittwe, beziehungsweise dem Wittwer und den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ein Anspruch nicht zu. Auch den unehelichen Kindern, welche erst nach dem Unfalle erzeugt wurden, sowie einem aus seinem Verschulden geschiedenen Ehegatten steht ein Anspruch nicht zu.

Wenn Berechtigte der unter a) bezeichneten Art mit Berechtigten zusammentreffen, welche unter b) bezeichnet sind, so steht den Letzteren ein Anspruch nur insoweit zu, als für die Ersteren der bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die den Hinterbliebenen zustehenden Ansprüche werden dadurch nicht berührt, dass der Getödtete den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Träger der Versicherung.

§ 10. Die im § 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen.

In der Regel soll für den Bezirk jeder Handels- und Gewerbekammer eine solche Versicherungsanstalt am Sitze der Kammer errichtet werden. Der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, den Bezirk der zu errichtenden Versicherungsanstalten in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, dass für mehrere Kammerbezirke nur eine Versicherungsanstalt, oder dass für einen Kammerbezirk mehrere Versicherungsanstalten errichtet werden. In gleicher Weise ist der Minister des Innern ermächtigt, im einzelnen Falle den Sitz dieser Versicherungsanstalten zu bestimmen.

Dem Minister des Innern ist ferner das Recht vorbehalten, die Bezirke der in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu ändern, mehrere solche Anstalten zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Anstalt anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Versicherungsanstalten einzuvernehmen.

Die bezeichneten Versicherungsanstalten unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Massgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Die besoldeten Beamten dieser Versicherungsanstalten sind in Eid und Pflicht zu nehmen. Zur Anstellung und Entlassung derselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Mitgliedschaft.

§ 11. Mitglieder der im § 10 bezeichneten Versicherungsanstalten sind die Unternehmer der in dem Bezirke der

Anstalt gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe und die in denselben beschäftigten im § 1 bezeichneten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 12. Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im § 1, Abs. 2, Ziffer 1, bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbsbetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen Derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Exemtionen.

§ 13. Bergwerksbetriebe zur Gewinnung vorbehaltener Mineralien und die nach § 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.G.Bl. No. 146, zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen, bei welchen auf Grund der berggesetzlichen Vorschriften Bruderladen (Knappschaftskassen oder Versorgungsanstalten) bestehen, sind in die nach § 10 zu errichtenden Versicherungsanstalten nicht einzubeziehen. Sofern jedoch durch die Statuten der Bruderlade die in einem solchen Betriebe beschäftigten, im § 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nicht mindestens in gleichem Masse versichert sind, wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und der Betriebsunternehmer zur Bruderlade nicht mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Unfallversicherung zu leisten hätte, müssen die betreffenden Leistungen der Bruderlade und beziehungsweise die Beiträge des Betriebsunternehmers spätestens bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Wege der Statutenänderung auf die bezeichneten Minimalbeträge erhöht werden.

Wird dieser Verpflichtung zur Statutenänderung innerhalb der obigen Frist nicht entsprochen, oder ergiebt sich bei der von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzunehmenden Untersuchung der Bruderlade, dass der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung derselben nicht volle Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Versicherten gewähren, so ist der Minister des Innern berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und beziehungsweise bei Salzbergwerken und den dazu gehörigen Anlagen im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Einbeziehung des betreffenden Betriebes in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen.



§ 14. Wenn ausser dem im § 13 bezeichneten Falle mit einer versicherungspflichtigen Unternehmung eine Hülfs- oder Invalidenkasse, eine Versorgungs- oder Wittwenanstalt oder ein ähnliches Institut verbunden ist, durch dessen staatlich genehmigte Statuten die in dieser Unternehmung beschäftigten, im § 1 bezeichneten Personen gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle mindestens in gleichem Masse versichert sind, wie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, und wenn der Betriebsunternehmer zu diesem Institute mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Unfallversicherung zu leisten hätte, so ist derselbe berechtigt, zu begehren, dass die Unternehmung nicht in die nach § 10 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen werde.

Ueber dieses Begehren entscheidet das Ministerium des Innern nach vorhergegangener Untersuchung des betreffenden Institutes. Das Begehren ist abzuweisen, wenn der Vermögensstand oder die Geschäftsgebarung des Institutes nicht volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewähren.

§ 15. Die Bruderladen, Hülfs- und Invalidenkassen, Versorgungs- und Wittwenanstalten und ähnliche Institute der in den §§ 13 und 14 bezeichneten Art unterliegen der staatlichen Aufsicht. Ergiebt sich bei einer späteren Untersuchung eines solchen Institutes, dass es nach seinem Vermögensstande oder seiner Geschäftsgebarung nicht mehr volle Sicherheit für die Erfüllung der demselben gegen die Versicherten obliegenden Verpflichtungen gewährt, so ist der Minister des Innern berechtigt, die Einbeziehung der betreffenden Unternehmung in die Versicherungsanstalt des Bezirkes anzuordnen. Handelt es sich um die Einbeziehung eines der im § 13 bezeichneten Betriebe, so ist vorher das Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, und beziehungsweise bei Salzbergwerken und den dazu gehörigen Anlagen mit dem Finanzminister zu pflegen.

Beim Eintritte eines Unfalles sind die vorbezeichneten Institute der in eine Versicherungsanstalt nicht einbezogenen Betriebsunternehmungen verpflichtet, den Kapitalswerth der dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen nach den Statuten gebührenden Rente der Versicherungsanstalt des Bezirkes ungesäumt auszufolgen, an welche letztere hiedurch die Verpflichtung zur ferneren Auszahlung dieser Rente übergeht. Für die Ausfolgung des bezeichneten Kapitalswerthes, welcher nach den für die Versicherungsanstalt des Bezirkes geltenden Grundlagen zu berechnen ist, haftet der Betriebsunternehmer als Bürge und Zahler. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf solche Institute, welche bei einer vom Staate betriebenen versicherungspflichtigen Unternehmung bestehen.

Organisation.

§ 16. Der Vorstand der nach § 10 zu errichtenden Versicherungsanstalten, welchem die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, ist als ein Collegium in der Weise zu organisiren, dass derselbe aus einer durch drei theilbaren Anzahl von Mitgliedern gebildet wird, von welchen ein Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, das zweite Drittel aus Vertretern der Versicherten und das letzte Drittel aus solchen mit den Verhältnissen des Bezirkes vertrauten Personen besteht, welche von dem Minister des Innern in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

Der Minister des Innern ist berechtigt, den Vorstand einer Versicherungsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen vier Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs neuerlicher Konstituirung des Vorstandes zu treffen.

Musterstatut.

§ 17. Für jede Versicherungsanstalt ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes ein besonderes Statut auszuarbeiten, in welches namentlich die näheren Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht der Mitglieder, sowie über die Wahl der im § 16 bezeichneten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten aufzunehmen sind und welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf.

Gefahrenklassen.

§ 18. Sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen, versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingetheilt.

Das Verhältniss, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmasses ihrer Unfallsgefahr zu einander stehen, wird ziffermässig in der Weise festgestellt, dass das Durchschnittsmass für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmass aller übrigen Betriebe in Perzentsätzen bemessen wird.

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, dass jede Gefahrenklasse mehrere ziffermässig unmittelbar auf einander folgende Perzentsätze umfasst.

Die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Perzentsätze jeder Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in eine Gefahrenklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Perzentsätze dieser Klasse erfolgt durch die Versicherungsanstalt nach Massgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenklassen und die innerhalb derselben festgesetzten Perzentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekannt gemacht.

Die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung der Perzentsätze sind auf Grund der Erfahrungen sämmtlicher im § 10 bezeichneten Versicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, dass die in Folge derselben verfügten Aenderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Reservefonds.

§ 19. Bei jeder in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalt ist zur Bildung eines Reservekapitals jährlich ein Betrag innezuhalten, dessen Höhe vom Minister des Innern festgesetzt wird. Demselben Zwecke sind auch die Ueberschüsse aus der Geschäftsgebarung der Anstalt zuzuführen.

Von den gesammten, bei einer Versicherungsanstalt sich ergebenden Zuflüssen zum Reservekapital ist die Hälfte zur Bildung eines Spezialreservefondes für die betreffende Versicherungsanstalt, die andere Hälfte zur Bildung eines gemeinsamen Reservefondes für sämmtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten zu verwenden.

Die Reservefonde, deren Höchstbetrag vom Minister des Innern festzusetzen ist, sind zur Deckung der Abgänge bestimmt, welche bei der Aufstellung der jährlichen Bilanz aus der Vergleichung der Höhe der nach mathematischen Grundsätzen berechneten Verpflichtungen der Anstalt mit den zur Deckung dieser Verpflichtungen bestimmten Aktiven sich ergeben. Hiebei ist in der Weise vorzugehen, dass für den bei einer Anstalt sich ergebenden Abgang zunächst der Spezialreservefond der betreffenden Anstalt zu verwenden ist, und erst nach Aufzehrung desselben der gemeinsame Reservefond in Anspruch genommen werden kann.

Der gemeinsame Reservefond wird vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet. Ueber die Verwendung desselben entscheidet von Fall zu Fall der Minister des Innern.

Deckungskapital.

§ 20. Die Mittel zu der nach mathematischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der von den Versicherungsanstalten nach Massgabe der §§ 7 und 9 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten, sowie des nach § 19 zur Bildung eines Reservekapitals innezuhaltenden Betrages werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Massgabe des von den Versicherten bezogenen Arbeitsverdienstes zu entrichten sind (Versicherungsbeiträge). Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von achthundert Gulden für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Versicherungsanstalt aufzustellenden, staatlich zu genehmigenden Tarif bemessen. Die Aufstellung des Tarifes hat auf Grund des Beitragssatzes zu erfolgen, welcher für je ein Gefahrenperzent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes als erforderlich ermittelt wird.

Für das erste Betriebsjahr wird der Tarif im Verordnungswege festgestellt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung einer Versicherungsanstalt die Erhöhung oder Herabsetzung ihres Tarifes anzuordnen.

Arbeiterbeiträge.

§ 21. Von den tarifmässigen Versicherungsbeiträgen für jene Versicherten, deren Arbeitsverdienst im Durchschnitte für den Arbeitstag mehr als einen Gulden beträgt, fallen dem Versicherten 25 Perzent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes dagegen 75 Perzent zur Last.

Die tarifmässigen Versicherungsbeiträge für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere versicherte Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sowie für solche Versicherte, deren Arbeitsverdienst im Durchschnitte für den Arbeitstag weniger als einen Gulden beträgt, fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Anmeldeverfahren.

§ 22. Die Betriebsunternehmer (§ 12) sind verpflichtet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb binnen einer vom Minister des Innern im Verordnungswege festzusetzenden Frist und über jeden nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen versicherungspflichtigen Betrieb binnen längstens vierzehn Tagen an jene Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes,

die Zahl der in demselben gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen und die Gesammthöhe der Löhne oder Gehalte angiebt. Für die neu begonnenen Betriebe ist in der Anzeige auch der Tag der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

In gleicher Weise haben auch die politischen Behörden erster Instanz über die in ihrem Sprengel bestehenden oder neu eröffneten versicherungspflichtigen Betriebe Mittheilungen an die betreffende Versicherungsanstalt zu richten.

Nach Empfang einer solchen Anzeige oder Mittheilung hat die Verwaltung der Versicherungsanstalt darüber zu entscheiden, ob ein Betrieb versicherungspflichtig, und im bejahenden Falle, in welche Gefahrenklasse und unter welchen Perzentsatz dieser Gefahrenklasse derselbe einzureihen sei. Von dieser Entscheidung ist der Betriebsunternehmer unter Mittheilung des Tarifes zu verständigen. Derselbe ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung gegen diese Entscheidung bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen uud die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen und entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Entscheidung der Versicherungsanstalt ist auch das bei derselben bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

Betriebsveränderungen.

§ 23. Der Betriebsunternehmer (§ 12) ist verpflichtet, jede Aenderung in dem Gegenstande oder in der Art des Betriebes, welche für die Versicherungspflichtigkeit, für die Einreihung in die Gefahrenklasse oder in den Perzentsatz einer Gefahrenklasse von Bedeutung sein kann, binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob in Folge der eingetretenen Aenderung das Unternehmen aufgehört hat, versicherungspflichtig zu sein, oder ob dasselbe in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Perzentsatz derselben Gefahrenklasse einzureihen ist.

Bezüglich der Entscheidung über diese Anzeige und des Einspruches gelangen die Bestimmungen des § 22, Absatz 3, 4 und 5 zur Anwendung.

§ 24. Gelangen thatsächliche Umstände, welche für die Einreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes in eine Gefahrenklasse oder in den Perzentsatz einer Gefahrenklasse von Einfluss sind, erst nach einer der in den §§ 22 und 23 bezeichneten Entscheidungen zur Kenntniss der Versicherungsanstalt, so ist dieselbe berechtigt, nach Einvernehmung des Betriebsunternehmers zu entscheiden, dass der betreffende

Betrieb vom Zeitpunkte dieser Entscheidung in eine andere Gefahrenklasse oder in einen anderen Perzentsatz derselben Gefahrenklasse eingereiht werde.

Bezüglich dieser Entscheidung und des Einspruches gegen dieselbe gelangen die Bestimmungen des § 22, Absatz 3, 4 und 5 zur Anwendung.

Einzahlung der Beiträge.

§ 25. Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeder statutenmässigen Beitragsperiode haben die Betriebsunternehmer (§ 12) die von ihnen und den von ihnen beschäftigten Personen zu leistenden Quoten des tarifmässigen Versicherungsbeitrages unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen. Das Formular für diese Berechnung ist im Statute der Versicherungsanstalt vorzuschreiben.

§ 26. Die Betriebsunternehmer haften der Versicherungsanstalt auch für die von den Versicherten zu entrichtende Quote des Versicherungsbeitrages. Sie sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Massgabe des § 21 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, und von demselben zurückzubehalten. Die Anrechnung und Zurückbehaltung erfolgt bei den im Laufe der statutenmässigen Beitragsperiode, für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekannt zu geben ist.

Ueber Beschwerden gegen diese Berechnung entscheidet die politische Behörde erster Instanz unter Vorbehalt des weiteren Rechtszuges.

§ 27. Die Versicherungsanstalt prüft, ob die von den Betriebsunternehmern eingereichten Berechnungen über die Höhe der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode (§ 25) richtig sind. Zu diesem Ende ist sie berechtigt, durch Beauftragte an Ort und Stelle diejenigen Geschäftsbücher und Belege des Betriebsunternehmers einsehen zu lassen, aus welchen die Löhne und Gehalte der Versicherten zu ersehen sind. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt die fraglichen Geschäftsbücher und Belege zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgenommenen Prüfung erfolgt die Feststellung der Versicherungsbeiträge für die abgelaufene Beitragsperiode.

Kommt der Betriebsunternehmer der ihm nach § 25 obliegenden Pflicht zur Vorlage der obigen Berechnung nicht



rechtzeitig nach, so hat die Anstalt den Versicherungsbeitrag für die abgelaufene Beitragsperiode von Amtswegen festzustellen. Auch in diesem Falle steht ihr das obenbezeichnete Recht zur Einsicht der Geschäftsbücher und Belege des Betriebsunternehmers zu und obliegt dem Letzteren die entsprechende Verpflichtung zur Vorlage dieser Bücher und Belege.

Von dem Ergebnisse der Feststellung ist der Betriebsunternehmer zu verständigen. Zugleich ist die erforderliche Veranlasssung wegen einer allfälligen Nachzahlung oder Rückvergütung zu treffen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages bei der politischen Landesbehörde Einspruch zu erheben. Diese letztere Behörde hat über den Einspruch die Versicherungsanstalt einzuvernehmen und die etwa sonst erforderlichen Erhebungen zu pflegen; sie entscheidet hierauf unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Ministerium des Innern.

Zur Erhebung des bezeichneten Einspruches gegen die Feststellung des Versicherungsbeitrages ist auch das bei der Versicherungsanstalt bestehende Organ der Staatsaufsicht berechtigt.

Die Erhebung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28. Wird die im § 22 vorgeschriebene Anzeige gar nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, und gelangt die Versicherungsanstalt in Folge dessen erst nachträglich zur Kenntniss von dem Bestande eines versicherungspflichtigen Betriebes, so hat jeder Betriebsunternehmer, welcher die obige Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet hat, die Versicherungsbeiträge für die während der Dauer seines Betriebes bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Versicherungsanstalt von dem Bestande des betreffenden Betriebes Kenntniss erhalten hat, abgelaufenen Beitragsperioden allein zu tragen.

Bezüglich der Feststellung der rückständigen Versicherungsbeiträge und des Einspruches gegen diese Feststellung gelangen die Bestimmungen des § 27, Absatz 2 bis 6 zur Anwendung.

Verwaltungsexekution.

§ 29. Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

Betriebseinstellungen.

§ 30. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb eingestellt, so hat der Betriebsunternehmer (§ 12) binnen acht Tagen der Versicherungsanstalt davon Anzeige zu machen. Gleichzeitig

mit der Erstattung der Anzeige ist der Versicherungsbeitrag für die Zeit seit Ablauf der letzten statutenmässigen Beitragsperiode, unter Beifügung einer Berechnung (§ 25) bei der Anstalt einzuzahlen.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 31. Die Versicherungsanstalt ist berechtigt, durch Beauftragte den versicherungspflichtigen Betrieb an Ort und Stelle besichtigen zu lassen.

Den legitimirten Vertretern der Versicherungsanstalt ist der Eintritt in sämmtliche Lokalitäten des versicherungspflichtigen Betriebes jederzeit, während der Nacht jedoch nur in dem Falle gestattet, wenn der Betrieb auch zur Nachtzeit fortgesetzt wird. Der Betriebsunternehmer, sowie alle in dem Betriebe Beschäftigten sind verpflichtet, ihnen die gewünschten Auskünfte über den Betrieb betreffende Verhältnisse zu geben.

Auf Grund der von den bezeichneten Vertretern gemachten Wahrnehmungen kann die Versicherungsanstalt bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, und wenn es sich um einen Bergbau auf vorbehaltene Mineralien handelt, bei der betreffenden Bergbehörde die Erlassung von Anordnungen über die von dem Betriebsunternehmer zur Verhütung von Unfällen in seinem Betriebe zu treffenden Einrichtungen, sowie über das zu demselben Zwecke von den Versicherten zu beobachtende Verhalten beantragen. Wird diesem Antrage stattgegeben, so sind die erlassenen Anordnungen, gegen welche der weitere Rechtszug offen steht, dem Betriebsunternehmer zuzustellen und in der Betriebsstätte in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 32. Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird, oder eine körperliche Verletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als einer Woche zur Folge haben wird, ist von dem Betriebsunternehmer oder von Demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, binnen drei Tagen nach dem Unfalle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Form und Inhalt dieser Anzeige wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 33. Die politische Behörde hat von jeder bei ihr einlangenden Unfallanzeige (§ 32) ein Exemplar ungesäumt der Versicherungsanstalt zu übersenden.



§ 34. Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen so bald wie möglich insbesondere festzustellen:

1. die Veranlassung und Art des Unfalles;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. den Aufenthalt der verletzten Personen;
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 9 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntniss zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichen Falls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebniss der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

§ 35. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen.

Festsetzung der Entschädigung.

§ 36. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles getödtet, so hat die Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen (§ 34) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniss erlangt, die Feststellung der nach § 9 zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles körperlich verletzt, so ist nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Eintritt des Unfalles, die Feststellung der nach § 7 gebührenden Rente für diejenigen verletzten Personen vorzunehmen, welche zu dieser Zeit noch völlig oder theilweise erwerbsunfähig sind.

Für diejenigen verletzten Personen, welche sich nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen befinden, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im Uebrigen aber die Feststellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen.

§ 37. Entschädigungsansprecher, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wurde, haben

ihren Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte des Unfalles bei der betreffenden Versicherungsanstalt anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch als begründet anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; im entgegengesetzten Falle ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

§ 38. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt über Aufforderung binnen acht Tagen über den Lohn und Gehalt der getödteten und verletzten, sowie der in ihren Betrieben beschäftigten Personen jene Nachweisungen zu liefern, welche zur Berechnung des Arbeitsverdienstes nach § 7, Absatz 2 bis 6 erforderlich sind.

§ 39. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat die Versicherungsanstalt dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der zuerkannten Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für gänzlich oder theilweise erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Masse die Erwerbsunfähigkeit angenommen wurde.

Fälligkeitstermine.

§ 40. Die Kosten der Beerdigung (§ 8, Z. 1) sind eine Woche nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Schiedsgerichte.

§ 41. Für jede in Gemässheit des § 10 errichtete Versicherungsanstalt wird an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschliesslich zuständig ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt. Von den Beisitzern werden zwei, sowie ihre Stellvertreter von dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern aus fachkundigen Kreisen in das Schiedsgericht auf bestimmte Zeit berufen. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter wird von den dem Vorstande der Versicherungsanstalt angehörigen Vertretern der Betriebsunternehmer, der letzte Beisitzer und sein Stellvertreter von den dem bezeichneten Vorstande angehörigen Vertretern der Versicherten auf bestimmte Zeit gewählt. Von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes darf keines dem Vor-

stande der Versicherungsgesellschaft angehören oder in dem Dienste derselben stehen.

Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben im Verordnungswege geregelt. Die mit der Einrichtung und Gebarung des Schiedsgerichtes verbundenen Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntniss sind nicht zulässig.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

Entschädigungsansprüche gegen die Versicherungsanstalt sind vor Ablauf eines Jahres von der Zustellung des im § 37, beziehungsweise 39 bezeichneten Bescheides an den Ansprecher bei Vermeidung des Ausschlusses mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 42. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben Seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 7 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 39) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist. Die gegen diesen Bescheid bei dem Schiedsgerichte erhobene Klage (§ 41) hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren in den vorstehenden Fällen die §§ 35, 37, Absatz 2, 38, 39 und 41 sinngemässe Anwendung.

Ersetzung der Rente durch Kapitalzahlung.

§ 43. Ein Uebereinkommen zwischen der Versicherungsanstalt und einem zum Bezuge einer Rente Berechtigten, wonach gegen Verzichtleistung auf die Rente oder einen Theil

derselben der derzeitige Rentenwerth ganz oder theilweise in Kapital ausgezahlt werden soll, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diesem Uebereinkommen die zur Armenversorgung des Bezugsberechtigten verpflichtete Gemeinde zugestimmt hat.

Ausländer.

§ 44. Ist der Berechtigte ein Ausländer und hält sich derselbe dauernd im Auslande auf, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, denselben für seinen Rentenanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abzufinden.

Diese Bestimmung findet auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone keine Anwendung.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 45. Die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen gegen die Versicherungsanstalt können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaassregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherungsmaassregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Entschädigungsberechtigten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§ 46. Die Versicherungsanstalten sind nicht berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (Reglements) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer.

§ 47. Wenn der Betriebsunternehmer (§ 12) oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit sein gesetzlicher Vertreter den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden, namentlich durch Ausserachtlassung der zur Verhütung von Betriebsunfällen erlassenen Anordnungen herbeigeführt hat, so ist er verpflichtet, die Versicherungsanstalt für alle von derselben auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen schadlos zu halten.

In gleicher Weise haftet eine Aktiengesellschaft, eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft oder ein anderer Verein, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator, sowie eine Handelsgesellschaft, wenn ein zur Geschäftsführung berechtigter Gesellschafter oder ein Liquidator den Unfall vor-

sätzlich oder durch grobes Verschulden, namentlich durch Ausserachtlassung der oben bezeichneten Vorschriften herbeigeführt hat.

Als Ersatz für die Rente kann die Versicherungsanstalt in den vorstehend bezeichneten Fällen deren Kapitalswerth fordern, welcher nach den für die Gebarung der Versicherungsanstalt geltenden Grundlagen zu berechnen ist.

Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.

§ 48. Der Versicherte oder dessen Hinterbliebene sind nur in dem Falle berechtigt, gegen den Betriebsunternehmer Ansprüche geltend zu machen, welche über die in den §§ 7 und 9 festgesetzte Entschädigung hinausgehen, wenn der Betriebsunfall von einer der in § 47, Absatz 1 und 2, bezeichneten Personen vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Haftung Dritter.

§ 49. Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verschulden veranlasst hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als die Verpflichtung dieser letzteren zur Entschädigung nach diesem Gesetze begründet ist.

Staatsaufsicht.

§ 50. Die staatliche Aufsicht über die in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten wird von den politischen Landesbehörden und dem Minister des Innern ausgeübt. Der Minister des Innern ist auch berufen die staatliche Genehmigung in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen sie nach diesem Gesetze erforderlich ist. Demselben bleibt vorbehalten, einzelne nach diesem Gesetze ihm zustehende Befugnisse den politischen Landesbehörden zu übertragen.

Fachmännischer „Beirath“.

§ 51. Zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der ihm nach diesem Gesetze vorbehaltenen Wirksamkeit wird ein Beirath aus Fachmännern, welche dem Bereiche der Industrie und der Versicherung angehören, gebildet, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein besonderes, im Verordnungswege zu erlassendes Reglement bestimmt wird. Die Anhörung dieses Beirathes ist namentlich erforderlich:

1. vor Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (§ 17);
2. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen

und die Feststellung der Perzentsätze innerhalb der Gefahrenklassen (§ 18);
3. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefond (§ 19);
4. vor der Festsetzung des Tarifs für das erste Betriebsjahr (§ 20 Absatz 3) und
5. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifs einer Versicherungsanstalt (§ 20 Absatz 4).

§ 52. Sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes vorgesehen ist, sind Rekurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, welche einem Rechtszuge unterliegen, binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Rechtshülfe.

§ 53. Die politischen Behörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der in Gemässheit dieses Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten nach Thunlichkeit zu entsprechen, diesen Anstalten ihre Unterstützung angedeihen und ihnen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Strafbestimmungen.

§ 54. Wenn die nach §§ 22, 23 und 30 zu erstattenden Anzeigen, die nach §§ 25 und 30 der Versicherungsanstalt zu liefernde Berechnung oder die nach § 38 zu liefernden Nachweisungen unwahre thatsächliche Angaben enthalten, so wird der Betriebsunternehmer, welcher diese Anzeigen erstattet oder diese Berechnung oder Nachweisungen geliefert hat, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt im Falle des § 31 von jedem zur Ertheilung von Auskünften Verpflichteten, welcher dem legitimirten Vertreter der Versicherungsanstalt unwahre Auskunft gegeben hat.

§ 55. Betriebsunternehmer, welche einer der ihnen nach den §§ 22, 23, 25, 27, 30 und 38 obliegenden Verpflichtungen zur Erstattung von Anzeigen, zur Lieferung von Berechnungen oder Nachweisungen oder zur Vorlage der Geschäftsbücher und Belege nicht rechtzeitig nachgekommen sind, werden mit Geld bis 150 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Das Gleiche gilt von Denjenigen, welche im Falle des § 31 dem legitimirten Vertreter der Versicherungsanstalt den

Eintritt verwehrt oder ihm die verlangte Auskunft verweigert haben; sowie von dem zur Erstattung der im § 32 bezeichneten Anzeige Verpflichteten, welcher dieselbe nicht rechtzeitig erstattet hat.

§ 56. Wird ein versicherungspflichtiger Betrieb nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben, so sind die in den §§ 54 Absatz 1, und 55 Absatz 1 bezeichneten Strafen gegen den letzteren zu verhängen. Der Betriebsunternehmer haftet jedoch auch in diesem Falle für die verhängten Geldstrafen.

§ 57. Die Bestrafung der in den §§ 54 und 55 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 58. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

Verhältniss zu Kranken- etc. Kassen.

§ 59. Die Ansprüche, welche den Versicherten gegen Bruderladen, Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und andere Unterstützungskassen, sowie gegen andere als die in Gemässheit dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von der Verpflichtung der Gemeinden und anderer Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in Betreff solcher Verträge statt, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten, unter § 1 fallenden Personen gegen Betriebsunfälle vor dem Ablaufe des Jahres 1883 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist. In solche Verträge tritt nämlich die nach § 10 zu errichtende Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Betrieb gelegen ist, an Stelle des Betriebsunternehmers und der versicherten Personen kraft des Gesetzes in der Weise ein, dass die nach § 10 zu errichtende Versicherungsanstalt für die noch nicht abgelaufene Dauer des Versicherungsvertrages die Prämien zu ihrer jeweiligen Fälligkeit an die versichernde Privatanstalt zu bezahlen hat und dafür alle jene Beträge für sich in Empfang nimmt, welche die betreffende Privatanstalt in Folge vorkommender Betriebsunfälle laut des Versicherungsvertrages zu entrichten verpflichtet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gelangt nur dann zur Anwendung, wenn der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in welchem der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, unter Vorlage der diesfälligen Polize angezeigt wird.

Staatsvorschuss.

§ 60. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 10 zu errichtenden Versicherungsanstalten und für die Gebarung derselben bis zum Ablauf der ersten statutenmässigen Beitragsperiode Vorschüsse zu leisten, welche von den betreffenden Versicherungsanstalten zu ersetzen sind.

Gesetzeskraft.

§ 61. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der im § 1 bezeichneten Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Organisirung der im § 10 bezeichneten Versicherungsanstalten ist der Minister des Innern berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe alle dienlichen Auskünfte zu begehren.

Ausführungsbestimmung.

§ 62. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern betraut.

(Nr. 783 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — IX. Session.)

Die Schweiz.

Bundesgesetz, betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung und in Ausführung von Absatz 1 des Art. 5 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Wintermonat 1880,
beschliesst:

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1877 betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getödtet oder körperlich verletzt wird, innerhalb den Bestimmungen dieses Gesetzes für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzung oder den Tod herbeigeführt hat.

Art. 2. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben eine Körperverletzung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen, welche nicht in Art. 1 aufgezählt sind, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist.

Art. 3. In denjenigen Industrieen, welche der Bundesrath in Ausführung von Art. 5, Litt. d des Fabrikgesetzes als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Art. 4. Der Betriebsunternehmer hat das Rückgriffsrecht auf diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftbar ist.

Art. 5. Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers wird in billiger Weise reduzirt:

a) wenn die Tödtung oder die Verletzung (die in Art. 3 erwähnten Fälle nicht inbegriffen) aus Zufall eingetreten ist;
b) wenn dem Geschädigten ein Theil der Schuld an dem Unfall (oder an der Krankheit im Sinne von Art. 3) zufällt, insbesondere wenn er gegen die Vorschriften des Fabrikreglements gehandelt oder als Angestellter oder Arbeiter einen Mangel an den Einrichtungen, durch welchen der Unfall (oder die Krankheit) herbeigeführt worden ist, entdeckt hat, ohne davon einem seiner Vorgesetzten oder dem Betriebsunternehmer selbst Kenntniss gegeben zu haben; es wäre denn, der Klagberechtigte könne beweisen, dass der Fabrikant oder die zuständige

Aufsichtsperson von diesem mangelhaften oder gefahrdrohenden Zustande schon unterrichtet war;

c) wenn des Geschädigten früher erlittene Verletzungen auf die letzte und deren Folgen Einfluss haben, oder wenn die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung bereits geschwächt war.

Art. 6. Der zu leistende Schadenersatz umfasst:

a) Im Todesfalle:

die Kosten einer versuchten Heilung; den Schaden, welchen der Getödtete oder Verstorbene während der Krankheit durch gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit erlitten hat; die Beerdigungskosten; den Schaden, welchen die Hinterlassenen eines Getödteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalt verpflichtet war.

Zu den entschädnissberechtigten Hinterlassenen gehören: Ehegatten; Kinder, bezw. Grosskinder; Eltern, bezw. Grosseltern; Geschwister.

b) Im Falle von Verletzung oder Erkrankung:

alle Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie den Schaden, welchen der Verletzte oder Erkrankte infolge gänzlicher oder theilweiser, dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erlitten hat.

Der Richter wird mit Berücksichtigung aller Umstände eine Entschädigungssumme festsetzen, welche jedoch in den schwersten Fällen (Art. 1 und 3) weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden, noch die Summe von Francs 6000 übersteigen soll.

Dieses Maximum findet keine Anwendung auf die Fälle, wo die Verletzung oder Tödtung durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ist.

Immerhin sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und diejenigen für die Beerdigung in diesem Maximum nicht inbegriffen.

Mit Zustimmung aller Betheiligten kann der Richter auch an die Stelle einer Aversalsumme eine Rente von entsprechender Höhe treten lassen.

Mit dem Tage, an welchem der definitive Urtheilsspruch in Kraft tritt, erlischt für den Fabrikanten jede Verpflichtung für Befriedigung weiter gehender Ansprüche an denselben.

Art. 7. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen den Entschädigungsverpflichteten können rechtsgültig weder verpfändet noch auf Dritte übertragen werden.

Auch sind Entschädnissforderungen und Entschädigungsgelder von der Pfändung, Arrest- und Verbotnahme und von der Konkursmasse des Berechtigten ausgenommen.

Art. 8. Wenn bei der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverletzung oder Erkrankung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des erfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten oder Erkrankten die Festsetzung einer grösseren Entschädigung vorbehalten. Immerhin darf die Gesammtsumme der zuerkannten Entschädigungen die in Art. 6 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

Den gleichen Vorbehalt kann das Gericht auch zu Gunsten des Fabrikanten machen für den Fall, dass sich die Folgen der Verletzung wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

Art. 9. Wenn der Getödtete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getödteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat.

Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältniss zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht.

Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst.

Art. 10. Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Uebereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten (ausgenommen der in Art. 9 vorgesehene Fall) im Voraus zu beschränken oder auszuschliessen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegen stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetz abgeleiteten Ansprüche auf Schadensersatz entscheidet der kantonale Richter, mit Weiterziehung an das Bundesgericht, gemäss dem Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 12. Die in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche verjähren nach einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Tödtung oder Verletzung erfolgt ist, oder an welchem die Krankheit als eine spezifische Berufs-

krankheit (Art. 5, Litt. d des Fabrikgesetzes) erkannt und amtlich ausgewiesen wurde.

Immerhin steht den Betheiligten das Recht zu, bei einem Unfalle oder einer Erkrankung, auch bevor eine Schadenersatzklage anhängig gemacht wird, die auf den Unfall oder die Krankheit bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatiren zu lassen.

Art. 13. Die Verjährungsfrist von einem Jahre findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle für Rektifizirung der Urtheilssprüche Anwendung; sie läuft von dem Tage des ausgefällten Urtheils hinweg.

Art. 14. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt, die nicht auf dem Fabrikverzeichnisse sich befindet, in dasselbe hätte eingetragen werden sollen, und ob somit auf einen in derselben vorgekommenen Unfall oder eine Krankheit das gegenwärtige Gesetz Anwendung finde, so entscheidet der Bundesrath, nach Einholung des Berichtes der resp. Kantonsregierung, endgültig. (Art. 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.)

Art. 15. Der Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, mit Ausnahme der Litt. d desselben, ist aufgehoben und ebenso alle Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Art. 16. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 24. Brachmonat 1881.

Der Präsident: A. Vessaz.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1881.

Der Präsident: C. Kappeler.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Das vorstehende, unterm 9. Heumonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz [1]) wird hiemit gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom heutigen Tage an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 11. Weinmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Italien.

1.

Gesetz betr. die Gründung einer nationalen Unfall-Versicherungskasse für Arbeiter in Italien, vom 8. Juli 1883 (Gazetta ufficiale vom 17. Juli 1883).

Art. 1. Es wird die angeschlossene Konvention genehmigt, welche zu Rom am 18. Februar 1883 zwischen dem Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie und zwischen

der Sparkasse von Mailand,
der Sparkasse von Turin,
der Sparkasse von Bologna,
dem Monte de' Paschi von Siena,
dem Leihhause und der Sparkasse von Genua,
der Sparkasse von Rom,
der Sparkasse von Venedig,
der Sparkasse von Cagliari,
der Bank von Neapel und
der Bank von Sicilien

zum Zwecke der Gründung einer Nationalkasse zur Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle, denen sie bei ihren Arbeiten ausgesetzt sind, abgeschlossen ist.

Art. 2. Auf Verlangen der genannten Kasse gewährt die Regierung die unentgeltlichen Dienste der Postsparkassen für die Aufnahme von Versicherungsanträgen und für alle Handlungen, welche damit in Verbindungen stehen, einschliesslich der Einziehung von Prämien und der Auszahlungen von Entschädigungen.

---

[1]) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1881, Band III, Seite 549.

Die Kasse kann innerhalb der reglementmässigen Grenzen die Mitwirkung der Municipalbehörden verlangen.

Art. 3. Befreit von Stempel-, Register- und Regierungskonzessionsgebühren sind alle die Errichtung der Kasse betreffenden Akte, nachträgliche Statutenänderungen, die Versicherungsscheine, Register, Bescheinigungen, die öffentlichen Bekanntmachungen und alle anderen Dokumente, welche sowohl im Interesse der Kasse selbst als in dem der Versicherten bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendig werden sollten.

Ebenso sind befreit von allen Stempel-, Register- und Hypothekengebühren die durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen der Kasse gemachten Schenkungen und Zuwendungen.

Die Uebertragungen von Titeln der öffentlichen Schuld, in welchen die Kapitalien der Kasse anzulegen sind, geschehen kosten- und gebührenfrei.

Art. 4. Die Nationalversicherungskasse ist den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Handelsgesellschaften nicht unterworfen.

Die Tarife und alle Verwaltungsreglements, in welchen auch die Verantwortlichkeit der Administratoren näher bestimmt werden wird, sollen durch Königliches Dekret genehmigt und in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Konvention.

Zwischen dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel einerseits und

der Sparkasse von Mailand,
der Sparkasse von Turin,
der Sparkasse von Bologna,
dem Monte de' Paschi von Siena,
dem Leihhause und der Sparkasse von Genua,
der Sparkasse von Rom,
der Sparkasse von Venedig,
der Sparkasse von Cagliari,
der Bank von Neapel und
der Bank von Sizilien

andererseits wird nachstehende Konvention zum Zwecke der Gründung einer Arbeiterunfall-Versicherungskasse abgeschlossen.

Art. 1. Es wird eine Versicherungskasse gegründet zur Vergütung der Schäden aus Unfällen, von welchen Arbeiter im Königreich bei der Arbeit betroffen werden.

Sie hat die Rechte einer autonomen juristischen Person (Ente morale autonomo); sie wird von dem Executivkomitee der Sparkasse zu Mailand verwaltet und führt den Namen: Nationale Arbeiterunfall-Versicherungskasse (Cassa nazionale di assicurazione per gli infortuni degli operai sul lavora).

Art. 2. Bei Bildung der Versicherungskasse wirken die Institute mit, welche die gegenwärtige Konvention unterzeichnet haben.

Art. 3. Diese Institute steuern auch zur Bildung des Garantiefonds der Versicherungskasse bei, welcher auf 1 500 000 Lire festgesetzt wird.

Zu dem genannten Zwecke werden beitragen:

die Sparkasse zu Mailand	mit Lire	600 000
„ „ „ Turin	„ „	100 000
„ „ „ Bologna	„ „	100 000
der Monte de' Paschi zu Siena	„ „	100 000
das Leihhaus und die Sparkasse zu Genua	„ „	75 000
die Sparkasse zu Rom	„ „	100 000
„ „ „ Venedig	„ „	50 000
„ „ „ Cagliari	„ „	50 000
„ Bank von Neapel	„ „	200 000
„ „ „ Sizilien	„ „	100 000

Art. 4. Alle für die Verwaltung der Versicherungskasse nothwendigen Ausgaben werden von den unterschriebenen Instituten getragen und zwar pro rata der von ihnen gemäss des vorhergehenden Artikels gezahlten Beiträge.

Nach Ablauf des zweiten Quinquenniums des Betriebes der Kasse und gestützt auf die Erfahrung bezüglich der normalen Höhe der Verwaltungskosten, wird den unterschriebenen Instituten die Befugniss eingeräumt, sich der Verpflichtung zur Zahlung der respektiven Kostenquote dadurch zu entziehen, dass sie entweder ein Kapital einzahlen, dessen nach dem gesetzlichen Zinsfuss berechneten Erträge der Höhe der Kostenquote selbst gleichkommen oder indem sie einen entsprechenden jährlichen Beitrag zusichern.

Art. 5. Ein aus den Mitgliedern des Exekutivkomitees der Sparkasse zu Mailand und je einem Vertreter der anderen unterschriebenen Institute zusammengesetzter Oberverwaltungsrath bestimmt die Regeln und die allgemeine Richtung der Verwaltung und die Beziehungen zwischen der Centralverwaltung und den anderen Gründungsinstituten; er bestimmt den Zeitpunkt der Zusammenberufungen, setzt die Normen, Grenzen und die Vertheilung der Verwaltungskosten gemäss des vorhergehenden Artikels fest; er genehmigt die Rechnungen der Geschäftsführung; er beräth über eventuelle Tarifreformen und trifft endlich alle jene Massregeln, welche von einem, ihm vom Exekutivkomitee der Mailänder Sparkasse zur Genehmigung zu unterbreitenden internen Spezialreglement werden bestimmt werden.

Der Präsident der Sparkasse zu Mailand, und statt seiner der Vizepräsident, beruft den Oberverwaltungsrath zusammen und präsidirt ihm.

Bei den Berathungen des Oberverwaltungsraths gilt — bei Stimmengleichheit — der Vorschlag als abgelehnt.

Art. 6. Der Oberverwaltungsrath wird die Vorschriften erlassen, nach welchen den einzelnen Gründungsinstituten, auf ihr Verlangen, die Feststellung der Unfälle und die Zuerkennung der Entschädigungen übertragen werden wird.

Art. 7. Der Fonds der Versicherungskasse wird gebildet:

a) aus den Versicherungsprämien,
b) aus den Zinsen der angelegten Kapitalien,
c) aus Vermächtnissen, Schenkungen und aus jedem anderen Einkommen, das zufällig oder auf Grund besonderer Willensäusserung zu Gunsten aller eingeschriebenen Mitglieder oder zum Zweck besonderer Verwendung erworben werden wird.

Art. 8. Versichert kann jeder in Italien lebende Arbeiter werden, der das 10. Lebensjahr erreicht hat und sich mit Handarbeiten beschäftigt oder Dienste leistet als Stückarbeiter oder Tagelöhner.

Art. 9. Die Versicherung ist eine individuelle oder kollektive. Die Kollektivversicherung geschieht entweder Seitens der Arbeitgeber allein, oder seitens der Arbeitgeber und Arbeiter zusammen, oder endlich von zu einem Konsortium vereinigten Arbeitern allein.

Art. 10. Die persönliche wie die Kollektivversicherung findet für alle Unfälle statt, welche

a) den Tod des Versicherten,
b) die dauernde vollständige Arbeitsunfähigkeit,
c) die dauernde theilweise Arbeitsunfähigkeit,
d) die zeitweilige, über einen Monat andauernde Arbeitsunfähigkeit

zur Folge haben.

Art. 11. Das Exekutivkomitee der Mailänder Sparkasse wird die Prämientarife und das Mass der Entschädigungen sowohl für die persönliche wie für die Kollektivversicherung feststellen vorbehaltlich der Genehmigung seitens des nach Art. 5 gebildeten Oberverwaltungsraths und der Königlichen Regierung. Die Tarife selbst, sowie die Unterscheidung und Bestimmung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Fälle von Arbeitsunfähigkeit werden in einem besonderen nach Anhörung des Staatsraths durch Königliches Dekret zu genehmigenden Reglement aufgeführt werden.

Von 5 zu 5 Jahren erfolgt den im Art. 5 festgesetzten Bestimmungen gemäss eine Revision der Tarife.

Art. 12. Bei Berechnung der Tarife und Zahlung der Prämien dürfen keinerlei Verwaltungskosten veranschlagt wer-

den. Letztere werden, gemäss Art. 4, von den unterzeichneten Instituten allein getragen.

Art. 13. Die Entschädigung erfolgt durch Auszahlung des Kapitals an den Beschädigten. Auf Verlangen des Berechtigten kann die Kasse das Kapital selbst an die Nationalpensionskasse zahlen zum Zwecke der Konvertirung in lebenslängliche oder zeitweilige Rente.

Art. 14. Bei dem jährlichen Abschluss der Rechnungen wird aus dem Reinertrage der Verwaltung ein Spezialfonds gebildet.

Von 5 zu 5 Jahren und nachdem die technische Bilanz gezogen, wird der Fonds selbst zur Hälfte zur Abtragung des Garantiefonds in den durch Art. 3 bestimmten Verhältnissen verwandt, während die andere Hälfte pro rata denjenigen Personen zu Gute kommt, welchen im abgelaufenen Quinquennium eine Entschädigung für dauernde absolute Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wurde.

Solange der Garantiefonds nicht zurückgezahlt ist, gebühren die Zinsen desselben den respektiven Instituten nach Verhältniss ihrer noch ungedeckten Beiträge.

Nach Abtragung des Garantiefonds wird der Oberverwaltungsrath bestimmen, ob und in welchem Masse die resp. Zinsen um die Hälfte des Reingewinns der Verwaltung zur Vermehrung des Dotationskapitals verwandt, oder ob sie ganz oder theilweise irgend einer speziellen Kategorie der Versicherten überwiesen werden sollen.

Art. 15. Der Betrieb der Versicherungskasse beginnt spätestens innerhalb eines Jahres von der Promulgation des die gegenwärtige Konvention genehmigenden Gesetzes.

Roma, 18. Februar 1883.

Berti.

A. Annoni für die Sparkasse von Mailand.
P. Massa - - - - Turin.
N. Piccolomini für den Monte de' Paschi in Siena.
A. Podestà für das Leihhaus in Genua.
S. Giustiniani-Bandini für die Sparkasse von Rom.
L. Ivancich - - - - Venedig.
E. Roberti - - - - Cagliari.
D. Consiglio für die Bank von Neapel.
E. Notarbartolo - - - - Sizilien.
C. Zucchini - - Sparkasse von Bologna.

Geschehen auf Befehl Seiner Majestät. Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel.

gez. Berti.

2.

Aus den Motiven des vorstehenden Gesetzes (Atti Parlamentari, Senato del Regno, sessione de 1882—83, Documenti Nr. 73).

Abgesehen von den Banken von Neapel und Sizilien haben:

	Depots	Reservefonds
die Kasse zu Mailand:	281 Mill.,	34,5 M.
- - - Turin:	- 29,7 -	- 3 -
- - - Bologna:	- 22,4 -	- 5,1 -
- - - Rom:	- 48,2 -	- 6,5 -
- - - Cagliari:	- 8,9 -	- 1,2 -

die Kasse von Genua ist weniger gut gesichert, hängt aber mit dem Leihamte zusammen, welches über 6 Millionen Grundkapital besitzt.

Diese Kassen können also ohne Nachtheil für ihre Deponenten einen Theil ihrer Einnahmen auf das neue Institut verwenden. Auch dürfen dieselben, sobald der Reservefonds ein Zehntel der Depots beträgt, den Ueberschuss so verwenden. Sie haben keine Aktionäre und gegen ihre freiwillige derartige Verwendung zu wohlthätigen Zwecken lässt sich daher nichts einwenden. Die Regierung könnte also die Genehmigung mittelst Königlicher Verordnung nicht versagen. Sie hielt es aber für angemessener, dem Institute mittelst Genehmigung des Nachtrags durch das Parlament ein grösseres Ansehn und Kredit zu verschaffen; auch konnte der Staat ohne jene die Unterstützung aus eigenen Mitteln [Postsparkassen-Benutzung] und die in Art. 3 aufgeführten Befreiungen nicht bewilligen.

Der in der Deputirtenkammer erhobene Einwand, dass diese Befreiungen ein Monopol zu Gunsten der Nationalkasse und zum Nachtheile der Privatgesellschaften darstellten, ist nicht begründet, weil die Befreiungen der Versicherungspolizen, welche allein Besorgnisse der Privatgesellschaften erregen könnten, unbedeutend sind. Auch würde die Verweigerung derselben seitens der Regierung die Gründer gezwungen haben, ihrerseits ihre Beiträge zu erhöhen, um die Versicherten nur mit dem Nettobetrage der Prämien belasten zu brauchen. Damit würde aber der Konkurrenz der Versicherungsgesellschaften ebensowenig genützt worden sein. Während die Nationalkasse sich allein mit dieser Versicherung gegen Unglücksfälle beschäftigt, betreiben die Privatgesellschaften dieselbe nur als Nebengeschäft und zur Ergänzung der Lebensversicherungen, zur Vermehrung ihrer Kundschaft und Erweiterung ihrer Thätigkeit. Endlich wird die Regierung, wenn während der Einrichtung der Nationalkasse sich die übermässige Beeinträchtigung der Privatgesellschaften oder der wohlthätigen Zwecke der Nationalkasse herausstellen sollte, auf Beseitigung der Nachtheile bedacht sein.

In Betreff des Art. 4 rechtfertigen der besondere Charakter der Kasse und die Qualität ihrer Gründer die Be-

stimmung, dass dieselbe den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bezüglich der handeltreibenden Gesellschaften nicht unterliegt; dies wurde auch nicht bestritten.

Gegen die Art der Bestätigung der Tarife wurden allerdings Einwände erhoben; man wollte die Regierung von der auch nur indirekten Verantwortlichkeit für den Erfolg befreien und die Tarife gesetzlich feststellen. Die Regierung wünscht aber nicht jeder Einwirkung auf ein durch ihre Mitwirkung gegründetes Institut zu entsagen und es widerstrebt ihr, auch nur den Verdacht zu erwecken, als verbänden die Gründer sich, um die Bedingungen der Versicherung ungünstiger zu gestalten. Die gesetzliche Feststellung würde sie auch der Freiheit der Bewegung berauben, welche die von der Erfahrung und technischen Befähigung so abhängige Behandlung der heiklen Versicherungsfrage erfordert.

Die Versicherung ist nach den Bestimmungen der Konvention nur im Königreiche wohnenden Arbeitern gestattet, um nicht die Nationalkasse von Hause aus mit Versicherungen von Personen zu belasten, welche in weiter Entfernung vom Vaterlande leben, wo die Ermittelungen immer schwierig und kostspielig sind. Diesen Grund erkannte die Kammer an und legte Art. 7 und 8 der Konvention so aus, dass einem zeitweise auswandernden und durch Unglück ausserhalb des Landes betroffenen versicherten Arbeiter die Liquidation der Versicherungssumme nicht verweigert werden kann. Die Regierung wird sich für die Annahme dieser Ausnahme durch den Vorstand der Kasse verwenden, so dass dieselbe in die besonderen Bestimmungen des Reglements aufgenommen wird. Ueberdies wird die Mehrzahl der Versicherungen kollektiv durch die Betheiligung der Arbeitgeber erfolgen und daher die Versicherung zeitweise auswandernder Arbeiter sehr beschränkt sein.

Schliesslich rechnet man auf die Unterstützung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften, wie schon die Kammer in ihrer Tagesordnung that.

Deutschland.

1.

Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207.).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3. Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Fall der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;
2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

[§ 6 — aufgehoben durch § 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung, vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 244) —].

§ 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente massgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluss der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.



Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

L. S. Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Litteratur.

Das vorstehende Gesetz hat eine reichhaltige Litteratur hervorgerufen. Abgesehen von zahlreichen, in Zeitschriften zerstreuten Aufsätzen (vgl. u. a. Achenbach, in der Zeitschrift für Bergrecht, Band 9, J. Baron in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 19 — cf. oben Note 1 S. 77 zu Abschn. VIII —) kommen hier namentlich in Betracht:

I. Allgemeines:

Frantz, Adolf, Die Haftpflicht der Eisenbahn-, Bergbau- und Fabrik-Unternehmer. Vom Standpunkte der Gesetzgebung, Volkswirthschaft und Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Versicherungsanstalten, Knappschaftsvereine u. s. w. Berlin (1872). 4°.

Schwanck, A., Die deutsche Haftpflichtfrage und ihre Lösung. Betrachtet im Lichte der Thatsachen und der Wirklichkeit. Düsseldorf, Schwann 1881. gr. 8°. (136 Seiten.) 2 Mark.

Steiner, Max, Zur Haftpflichtfrage. Wien, Hölder 1881. gr. 8°. (III. 130 Seiten.) 2,40 Mark.

II. Spezielles.

Endemann, W., Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke etc. für die bei deren Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Erläuterungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. Berlin, Guttentag 1871. gr. 8°. (87 Seiten.) 1,50 Mark.

Jacobi, L., Die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Gesetz vom 7. Juni 1871. Mit Erläuterungen. Berlin, Kortkampf 1874. gr. 8°. (44 Seiten.) 1,50 Mark.

— — Dasselbe. 11. völlig umgearbeitete Aufl. Berlin (1878). 8°. (124 Seiten.) 1,50 Mark.

Kah, K., Das Haftpflichtgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken . . . herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, erläutert. Mannheim und Strassburg, Bensheimer 1874. gr. 8°. (201 Seiten.) 4 Mark.

Eger, Georg, Das Reichs-Haftpflichtgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. Erläutert. Breslau, Kern's Verlag 1876. gr. 8°. (XXXVI. 532 Seiten.) 11 Mark.

— Dasselbe. 2. vermehrte Aufl. Breslau, Kern's Verlag 1879. (XL. 642 Seiten.) gr. 8°. 15 Mark.

Kowalzig, F., Das reichsgesetzliche Urheberrecht an Schriftwerken, das Reichs-Haftpflichtgesetz, ... erläutert vornehmlich aus den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts. Berlin, Springer 1877. (IV. 163 Seiten.) gr. 8°. 2,80 Mark.

Genzmer, St., Das Reichs-Haftpflichtgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen,

Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, aus der Rechtslehre und der Rechtsprechung erläutert. Berlin, Guttentag 1882. 8°. (VII. 200 Seiten.) 2,80 Mark.

2.

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, betreffend die Entschädigung bei Unfällen und die Unfallversicherung der Arbeiter, Antrag vom 10. Januar 1882 (Drucksachen des Reichstags I. Session 1881, Nr. 66).

I. Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Wenn durch Unfall bei dem Betrieb einer der im folgenden Paragraphen genannten Unternehmungen ein darin beschäftigter Arbeiter oder Beamter getödtet oder körperlich verletzt wird, so hat hierfür der Unternehmer Entschädigung nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewähren.

Für die sich hieraus ergebende Verpflichtung hat der Unternehmer Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheitsbestellung erfolgt, vorbehaltlich der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, durch die von dem Unternehmer zu bewirkende Gesammtversicherung aller in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Beamten.

§ 2. Die Unternehmungen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, sind:

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gräbereien und Gruben, Hütten- und Walzwerke, Fabriken;
2. Werften, gewerbsmässiger Baubetrieb in Bauhöfen und an Bauten;
3. gewerbsmässige Herstellung von Farben, Chemikalien und Explosivstoffen;
4. gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern zu Wasser oder zu Lande;
5. gewerbliche, forstwirthschaftliche und landwirthschaftliche Unternehmungen, soweit darin dauernd oder vorübergehend ein durch elementare Kräfte bewegtes Triebwerk oder ein Dampfkessel zur Verwendung kommt.

Für solche Arten von Unternehmungen, deren Betrieb mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft ist, kann durch Beschluss des Bundesraths die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung ausgeschlossen werden.

§ 3. Als Unternehmer gilt die Person oder die Vereinigung von Personen, für deren Rechnung das Geschäft betrieben wird.

Für Bauarbeiten gilt als Unternehmer derjenige, welcher die Ausführung der Bauarbeiten für eigene Rechnung bewerkstelligt. War ihm die Ausführung von einem anderen Unternehmer überlassen, so ist Letzterer für die Erfüllung der dem Unternehmer durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen subsidiär verantwortlich.

II. Abschnitt. Von der Entschädigung.

§ 4. Die Entschädigung in den Fällen des ersten Abschnittes erfolgt ausschliesslich nach Massgabe folgender Bestimmungen.

§ 5. Die Entschädigung soll im Fall der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens;
2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Dieselbe ist nach Massgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu bemessen, welchen Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in gleichartigen Betrieben nach den örtlichen Verhältnissen regelmässig beziehen. Uebersteigt dieser Arbeitsverdienst 2000 Mark jährlich, so bleibt der Mehrbetrag ausser Berechnung.

Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sind dabei mit dem niedrigsten Betrage des Arbeitsverdienstes vollgelohnter Arbeiter derjenigen Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Jahresarbeitsverdienst von 600 Mark in Ansatz zu bringen.

Die Rente beträgt: etc.

§ 6. Die Entschädigung soll für den Fall der Tödtung bestehen etc.

} im Wesentlichen wie in den verschiedenen Regierungsentwürfen — mit der Massgabe, dass im Fall der Tödtung die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente für die Dauer der Krankheit von Anfang an gewährt werden sollen.

§ 7. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch in Gemässheit des Gesetzes nicht zu, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 8. Ist der Unfall durch Vorsatz des Unternehmers oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch Vorsatz seines Vertreters oder dadurch herbeigeführt, dass eine für die Betriebsanlage gesetzlich vorgeschriebene, zur Sicherheit dienende Einrichtung unterlassen ist, so bleibt der Unternehmer nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den vollen Schaden verhaftet, auch soweit derselbe die nach Massgabe dieses Gesetzes festgesetzte Entschädigung übersteigt.

In gleicher Weise haften Aktiengesellschaften, einge-

tragene Genossenschaften und Handelsgesellschaften, wenn der Unfall durch ein Mitglied ihres Vorstandes, oder Einen der Liquidatoren vorsätzlich oder durch die im Absatz 1 bezeichnete Unterlassung herbeigeführt ist.

Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

III. Abschnitt. Von der Sicherheitsbestellung.

§ 9. Die nach § 1 dem Unternehmer obliegende Versicherung ist wegen aller aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen bei einer zu diesem Zwecke im Deutschen Reich zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) zu bewirken.

Die Versicherung ist bei Beginn des Unternehmens beziehungsweise bei Einführung des Triebwerks oder Aufstellung des Dampfkessels nachzuweisen.

§ 10. Durch Reichsgesetz werden die Normativbestimmungen festgesetzt, unter denen eine Versicherungsanstalt mit der im § 1 bezeichneten Wirkung zuzulassen ist.

Bis zum Erlass dieses Gesetzes entscheidet der Bundesrath über die Zulassung mit folgender Massgabe:

Zuzulassen ist eine Versicherungsanstalt, welche

a) alle Unternehmen der Betriebskategorien beziehungsweise der Bezirke, für welche die Versicherungsanstalt errichtet ist, unter den in den Statuten vorgesehenen Bedingungen in Versicherung nimmt;
b) für jede festgestellte Rente das zur Deckung erforderliche Kapital bei der von dem Bundesrath hierfür bestimmten Stelle zu hinterlegen und bei eintretenden Veränderungen bis zur Sicherheitshöhe zu ergänzen sich verpflichtet;
c) den Nachweis führt, dass die Anstalt für die ihr obliegenden Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht Gewähr bietet, und der Aufsicht hierüber, nach den hierfür zu erlassenden Bestimmungen der Centrallandesbehörde, sich unterwirft.

§ 11. Die Versicherung muss von dem Unternehmer auf eine bestimmte, je mit einem Kalenderjahr ablaufende Zeitdauer und unbedingt abgeschlossen werden.

Die Gesammtversicherung aller Entschädigungen, welche bei Erwerbsunfähigkeit von nicht länger als vier Wochen zu leisten sind, kann bei einer besonderen Versicherungsanstalt oder bei derselben Versicherungsanstalt unter besonderen Bedingungen erfolgen.

Die abgeschlossene Versicherung bleibt, so lange das Unternehmen betrieben wird, innerhalb der bei Abschluss der Ver-

sicherung festgesetzten Zeitdauer zu Gunsten der Entschädigungsberechtigten in voller Wirksamkeit. Bei Nichterfüllung der Versicherungsbedingungen seitens des Unternehmers steht der Versicherungsanstalt nur das Recht zu, Erfüllung und Ersatz des durch Nichterfüllung entstandenen Schadens von dem Unternehmer zu fordern.

Verträge jeder Art, welche die abgeschlossene Versicherung einschränken oder aufheben, sind nichtig.

§ 12. Die Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes sind von der Versicherungspflicht befreit.

In gleicher Weise sind die nach § 3 nur subsidiär verpflichteten Unternehmer von Bauarbeiten von der Versicherungspflicht befreit.

Für die Fälle, in welchen der Unternehmer eine nach Massgabe der §§ 1 und 9 genügende Versicherung nicht nehmen kann oder nicht nehmen will, ist vorschriftsmässige Sicherheit zu bestellen und, dass dies geschehen, der unteren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Betrieb gelegen ist, nachzuweisen. Der Bundesrath erlässt die allgemeinen Bestimmungen über die Art und Höhe, in welcher diese Sicherheitsbestellung zu erfolgen hat.

§ 13. Der Unternehmer hat die erfolgte Sicherheitsbestellung beim Beginn des Unternehmens und im Fall der nach § 11 erfolgten Versicherung bei dem jedesmaligen Ablauf der Versicherungsfrist der unteren Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Betrieb gelegen ist, nachzuweisen.

§ 14. Die zuständige Behörde ist befugt, den vorschriftsmässigen Nachweis der Sicherstellung durch Geldstrafe bis zu 500 Mark zu erzwingen; die Festsetzung der Strafe erfolgt nach schriftlicher Androhung. Die Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden.

Unter Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde kann der Betrieb nach schriftlich erfolgter Androhung wegen versäumten oder ungenügenden Nachweises untersagt werden.

Die Art, in welcher der Nachweis zu führen und bei jedesmaliger Veränderung zu ergänzen ist, wird durch Reichsgesetz und bis zum Erlass dieses Gesetzes durch eine vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Verordnung bestimmt.

IV. Abschnitt. Ueber die Anzeige der Unfälle und die Untersuchung des Thatbestandes.

§ 15. Von der Centrallandesbehörde sind Unfallkommissare für räumlich begrenzte Bezirke zu ernennen und die Anweisungen über den Geschäftsgang bei den durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Obliegenheiten zu erlassen.



§ 16. Von jedem Betriebsunfalle, durch welchen eine Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche nach ärztlichem Gutachten eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens einer Woche zur Folge haben wird, ist von dem Unternehmer innerhalb 48 Stunden bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Im Fall der Körperverletzung ist in der Anzeige zu vermerken, ob die Erwerbsunfähigkeit nach ärztlichem Gutachten länger als vier Wochen andauern wird.

Für den Unternehmer kann Derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hat, die Anzeige erstatten; im Fall der Behinderung des Unternehmers ist er dazu verpflichtet.

Die in der Anzeige zu beantwortenden Fragen werden vom Bundesrathe festgesetzt.

§ 17. Die Polizeibehörde, bezw. die vorgesetzte Dienstbehörde hat die bei ihr eingehenden Unfallanzeigen in ein von ihr zu führendes Unfallverzeichniss einzutragen und, wenn der Unfall eine Tödtung oder eine nach ärztlichem Gutachten länger als vier Wochen andauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, alsbald an den Unfallkommissar des Bezirks einzusenden.

§ 18. Jeder beim Unfallkommissar zur Anzeige gelangte Unfall ist von demselben sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und der Ort des Unfalls;
2. die getödteten und verletzten Personen;
3. die Art der vorkommenden Verletzungen;
4. der Verbleib der verletzten Personen;
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Der Unternehmer, der Versicherer und der Verletzte bezw. dessen Hinterbliebene können in Person oder durch Vertreter an den Untersuchungsverhandlungen Theil nehmen und sind, soweit dies ohne Verzögerung geschehen kann, von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 19. Ausserdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und nach Erforderniss technische und ärztliche Sachverständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung aufzunehmenden Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu gewähren.

V. Abschnitt. Ueber Feststellung der Entschädigung und Geltendmachung der Rechte.

§ 20. Nach erfolgter Feststellung des Thatbestandes hat der Unfallkommissar zunächst den nach Massgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Schadenersatz zu ermitteln und die Einigung der Betheiligten hierüber zu versuchen.

Ueber das Ergebniss dieser Verhandlung hat der Unfallkommissar ein besonderes von den Betheiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und im Fall der Einigung jedem der Betheiligten eine von ihm zu beglaubigende Abschrift zu ertheilen.

Auf Grund des Protokolls über die erfolgte Einigung kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urtheil nachgesucht werden. Die Vollstreckungsklausel ist auf Antrag von dem Amtsgericht zu ertheilen, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat. Die Vorschriften im § 705 der Civilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 21. Das Verfahren vor dem Unfallkommissar sowie die hierüber aufgenommenen Urkunden sind gebühren- und stempelfrei.

§ 22. Findet eine Einigung nicht statt, so überreicht der Unfallkommissar die geführten Verhandlungen an das Amtsgericht, welches nach Anhörung der Betheiligten durch einstweilige Verfügung anordnet, ob und in welcher Höhe Entschädigung an den Verletzten oder an die Hinterbliebenen des Getödteten zu leisten sei.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat. Die Verfügung ist sofort vollstreckbar und kann nur durch Klageerhebung bei dem nach der Civilprozessordnung zuständigen Gericht angefochten werden. Die Anfechtung hebt die Vollstreckbarkeit nicht auf.

§ 23. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören im Sinne des § 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 58 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Ger. Verf. Ges. vom 27. Januar 1877 zur Zuständigkeit des Reichsgerichts.

§ 24. Der aus diesem Gesetze Beklagte kann alle anderen aus dem Unfall Verpflichteten zum Prozesse beiladen. Der Beigeladene hat die Rechte und Pflichten des Streitgenossen. Der beklagte Unternehmer hat das Recht, zu verlangen, dass die Versicherungsanstalt ihn auf ihre Kosten im Prozesse gegen den Entschädigungsberechtigten vertrete.

§ 25. Die nach Massgabe dieses Gesetzes zu entschädigenden Personen oder deren Hinterbliebene sind auf Grund der in ihrem Interesse bewirkten Versicherung oder Sicher-



stellung zur Klage und Zahlungsannahme kraft eigenen Rechts befugt.

VI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 handelt von den Privilegien der Forderungen der Versicherungsanstalten (welche Unfallversicherung der Arbeiter nach Massgabe des § 10 zu übernehmen berechtigt sind), desgleichen der zu entschädigenden Arbeiter und deren Hinterbliebenen im Konkursverfahren.

§ 27 handelt von den Folgen der Aenderung in den Verhältnissen der Entschädigungsberechtigten.

§ 28 Absatz 1, statuirt die Unpfändbarkeit der Forderungen Entschädigungsberechtigter wie in den Regierungsentwürfen.

Abs. 2. Die Ansprüche der entschädigungsberechtigten Personen können mit rechtlicher Wirkung durch Kapitalszahlung nur beglichen werden, wenn sämmtliche Betheiligte mit Einschluss des zuständigen Armenverbandes einwilligen.

§ 29 enthält das Verbot entgegenstehender Verträge.

§ 30 regelt die Verjährung.

§ 31. Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Der Antrag ist gestellt von dem Abgeordneten Dr. Buhl und 12 Genossen und unterstützt durch 131 Abgeordnete.

3.

Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom Jahre 1884.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmässig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden.

Welche Betriebe ausserdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluss des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe sind, sofern ihr Jahreseinkommen 2000 Mark nicht übersteigt, berechtigt, sich nach Massgabe dieses Gesetzes auch für ihre Person zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmässig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883); der hiernach in Ansatz zu bringende Jahresarbeitsverdienst darf jedoch den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

Für die nach § 2 versicherten Betriebsunternehmer gilt als Jahreseinkommen der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen höchsten Tagelohns, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für in Betrieben derselben Art beschäftigte Arbeiter festgestellt worden ist. Der auf diese Weise zum Ansatz kommende Betrag des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer gilt im Sinne dieses Gesetzes als Lohn.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:



1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Massgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ % des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht mehr als 50 % des Arbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen (§ 6) werden hierdurch nicht berührt.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes,
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 %, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten

Lebensjahre 10% und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 15% des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen 50% des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe und ihrer Kinder ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20% des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b) benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Grosseltern gewährt.

Wenn die unter b) bezeichneten mit den unter a) bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 7. An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniss zu Krankenkassen, Armenverbänden etc.

§ 8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz

nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Massgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung. (Berufsgenossenschaften.)

§ 9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften erstrecken sich, soweit nicht für einzelne Bezirke besondere Berufsgenossenschaften gebildet werden, über das ganze Reichsgebiet und umfassen innerhalb des betreffenden Gebietes alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen.

Aufbringung der Mittel.

§ 10. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes noch nicht ausgebildeter Arbeiter und des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer (§ 3 Abs. 3 und 4), sowie der statutenmässigen Gefahrentarife (§ 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, sowie zur Ansammlung des statutenmässigen Reservefonds (§ 19) dürfen weder Beiträge von den Mitglie-

dern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§ 11. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reich-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniss ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniss sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 12. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige

Berufsgenossenschaft zu bilden ausser Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmässig nicht zugetheilt werden können;

3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§ 13. Die Beschlussfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des § 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des § 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, dass der unter § 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlussfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§ 14. Auf Grund der unter § 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr beschäftigte Arbeiter eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes

herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes ausser über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlass gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderunganträge Beschluss zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muss, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muss. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§ 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§ 15. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im § 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf § 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach § 14 berufenen Generalversammlung gefasst sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 16. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschliessendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§ 20) finden die in § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der General-



versammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur statutenmässig erfolgten Vorstandswahl die Genossenschaftsversammlungen leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen.

§ 17. Das Genossenschaftsstatut muss Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlussfassung,
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten,
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 28),
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen (§§ 38, 39),
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse zu gewährenden Vergütungssätze (§ 44 Abs. 4),
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlass von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 78 ff.),
11. über die Anmeldung und das Ausscheiden der im § 2 bezeichneten Betriebsunternehmer,
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 18. Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über

die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§ 19. Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe desjenigen Jahresbetrages, welchen die Genossenschaft an Beiträgen beim Eintritt des Beharrungszustandes aufzubringen hat, angeordnet werden. Wird die Ansammlung eines Reservefonds beschlossen, so hat das Statut zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind und der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

§ 20. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist die Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlussfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft etc.

§ 21. Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.



Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 22. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlussfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlussnahme der Genossenschafts-Versammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§ 23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschliessen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

§ 25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§ 26. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 27. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§ 28. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuss oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen und Gefahrentarife vorzulegen. Die gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Theilung des Risikos.

§ 29. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, dass die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von der Sektion zu tragen sind, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Massgabe der für die Ge-



nossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 30. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise wie die der von der Genossenschaft nach Massgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§ 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 31. Nach erfolgtem Abschluss der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluss der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und

Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der in § 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlussfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Massgabe der Bestimmungen in den §§ 16 bis 20.

§ 32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluss der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 33. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungs-



unfähig werden, können auf Antrag des Reichsversicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 34. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkt, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§ 35. Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Massgabe des § 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des § 11 Absatz 3 Anwendung.

§ 36. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft,

unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemässheit des § 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, dass sie die in § 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§ 37. Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, so muss der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des § 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.



Betriebsveränderungen.

§ 38. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- bezw. Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrag stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§ 39. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§ 40. Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniss der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniss ist binnen derselben Frist der höheren



Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte.

Arbeiterausschüsse.

§ 41. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen (§ 54), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) wird für jede Genossenschaftssektion, und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft ein Arbeiterausschuss errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, dass statt eines Arbeiterausschusses deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

§ 42. Der Arbeiterausschuss besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Betriebs-(Fabrik)-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke des Ausschusses ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der bezeichneten Kassen unter Ausschluss der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, grossjährige Vorstandsmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke des Ausschusses beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 43. Der Arbeiterausschuss soll aus mindestens neun und höchstens einundzwanzig Mitgliedern bestehen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Anzahl der Mitglieder und deren Vertheilung auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um den Arbeiterausschuss einer Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§ 44. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Vertreters derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.



Für jedes Ausschussmitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter.

Die Ausschussmitglieder erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

Gruppen der Arbeiterausschüsse.

§ 45. Durch das in § 43 bezeichnete Regulativ kann der Arbeiterausschuss nach örtlicher Begrenzung in Gruppen getheilt werden.

Die Ausschüsse und deren Gruppen wählen einen Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausschüsse oder, sofern dieselben in Gruppen getheilt sind, die Gruppen wählen alljährlich aus ihrer Mitte zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für bestimmte Bezirke je einen Vertreter, dessen Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die näheren Vorschriften über den Sitz und die Geschäftsführung der Ausschüsse und ihrer Gruppen werden im übrigen durch das Regulativ bestimmt, welches so lange in Kraft bleibt, bis Aenderungen desselben bei der im § 43 bezeichneten Behörde beantragt und von derselben genehmigt worden sind.

Schiedsgerichte.

§ 46. Für jeden Bezirk, für welchen ein Arbeiterausschuss gebildet ist (§ 41), wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 47. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des

Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion aus den nicht dem Vorstande der Genossenschaft oder dem Vorstande der Sektion oder den Vertrauensmännern angehörenden stimmberechtigten und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkten Mitgliedern der Genossenschaft gewählt.

Die beiden anderen Beisitzer werden vom Arbeiterausschusse aus seiner Mitte gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein.

Die Wahl der von den Versicherten zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter ist durch das nach Vorschrift des § 43 zu erlassende Regulativ zu regeln.

§ 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landeszentralbehörde (§ 47 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 49. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Arbeiterausschüssen gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fliessen zur Genossenschaftskasse.



Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 51. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muss binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniss erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene An-

zeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniss zu führen.

§ 53. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödeten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 54. Vertreter der Genossenschaft, der Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschussgruppe (§ 45 Absatz 3) und der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter, können an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschussgruppe und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniss zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Ausserdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 55. Die Festsetzung der Vergütung, welche dem bei der Untersuchung des Unfalls zugezogenen Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschussgruppe gemäss § 44 Absatz 4 zusteht, erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§ 56. Bei den in § 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Vertreter des Arbeiterausschusses festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 57. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuss des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuss des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äussern.

§ 58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluss der Untersuchung (§§ 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniss erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

§ 59. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Massgabe der §§ 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§ 60. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§ 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuss, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Masse die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 62. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Absatz 3), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Absatz 2), sowie gegen den Bescheid,



durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§ 64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 65. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend gewesen sind, eine



wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 66. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 67. Die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, und verlässt derselbe dauernd das Reichsgebiet, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozessordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 69. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen



Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 70. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 71. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmassstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§ 72. Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf das-

selbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§ 71 Absatz 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muss diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§ 73. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer andern Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 71 Absatz 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 74. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Absatz 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 75. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentralpostbehörden liquidirten Beträge, abzüglich der Ausfälle (§§ 73 Absatz 4 und 74 Absatz 2) innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten

Postkassen abzuführen. Die Ausfälle sind bei der nächsten Abrechnung zu decken.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentralpostbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33 das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 76. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsass-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmässigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 77. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluss desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluss des Bundesraths festgestellt.

VI. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 78. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige

oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 79. Vor der Einholung der Genehmigung (§ 78) sind die Vorschriften durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden den betheiligten Arbeiterausschüssen (§ 41), oder sofern diese in Gruppen eingetheilt sind (§ 45), den Gruppen zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde beruft den Ausschuss bezw. die Gruppe zu einer Berathung über die Vorschriften, leitet die Verhandlungen und stellt die den Erschienenen gemäss § 44 Absatz 4 zustehende Vergütung fest. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Mittheilung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Die Protokolle sind, sofern sie rechtzeitig eingehen, dem Antrage auf Genehmigung der Vorschriften beizufügen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§ 80. Die im § 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der in § 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§ 78 Ziffer 2) fliessen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§ 81. Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaften und im Falle des § 78 Ziffer 2 auch den betheiligten Arbeiterausschüssen (Gruppen) zur Begutachtung nach Massgabe des § 79 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 82. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniss zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 83. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Vertreter der Genossenschaft beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 84. Die Beauftragten sowie die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniss gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten der Genossenschaften sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 85. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Massgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu Einhundert Mark angehalten werden.

§ 86. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlass gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeiterausschüssen aus ihrer Mitte unter der Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt

vier Jahre. Das Stimmenverhältniss der einzelnen Genossenschaftsvorstände und Arbeiterausschüsse bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände bezw. die Arbeiterausschüsse gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§ 88. Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark angehalten werden.

§ 89. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark anhalten, und gegen die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände, welche das Gebot der Verschwiegenheit verletzen (§ 84), Ordnungsstrafen bis zu gleicher Höhe verhängen.

Geschäftsgang.

§ 90. Die Beschlussfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Ver-

treter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 33), bei der Errichtung von Arbeiterausschüssen (§ 41),
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 32),
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63),
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 78),
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 103).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden).

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§ 91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach ihrem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche ausserhalb Berlins wohnen, ausserdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichsgesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

VIII. Schluss- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 92. Die nach Massgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen,



gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§ 93. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

§ 94. Die in den §§ 92, 93 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne dass die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 95. Die Haftung dritter, in den §§ 92 und 93 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmässiger Beschränkungen.

§ 96. Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge

(mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§ 97. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter den § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§ 10, 28) gedeckt.

Rechtshülfe.

§ 98. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektions-Vorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 99. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und aussergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§ 100. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:



1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäss § 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§ 101. Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§ 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemässheit des § 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 102. Die Strafvorschriften der §§ 100 und 101 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 103. Zum Erlass der in den §§ 100 bis 102 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäss § 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fliessen in die Genossenschaftskasse.

Zuständige Landesbehörden; Verwaltungsexekution.

§ 104. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§ 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fliessen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Absatz 3, 100 bis 102 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen

verhängten Strafen (§ 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemässheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§ 105. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§ 106. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV und VII, sowie die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundzwanzigstes Heft.)

O. Krauske, Die Entwickelung der ständigen Diplomatie.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1885.

Die Entwickelung
der
ständigen Diplomatie

vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu den Beschlüssen
von 1815 und 1818.

Von

Otto Krauske.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1885.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

Die Frage nach dem Alter und der Heimat der ständigen Diplomatie ist in älterer und neuerer Zeit wiederholt aufgeworfen und verschieden beantwortet worden.

Unter den Völkerrechtslehrern unseres Jahrhunderts führt Klüber das moderne System der internationalen Vertretung auf Ludwig XI. von Frankreich zurück[1]). Gewährsmann für diese Angabe ist Flassan, welcher in seiner Geschichte der französischen Diplomatie mitteilt, jener Fürst habe bei den Höfen von Burgund und England residirende Gesandte unterhalten[2]).

Heffter[3]) citirt, ohne selbst in der Frage eine eigene Stellung einzunehmen, lediglich die Ansicht von Ward, der seinerseits nur über den zeitlichen Ausgangspunkt der Einrichtung sich auslässt: „Seit dem fünfzehnten Jahrhunderte entwickelte sich auch an anderen Höfen" (als an dem päpstlichen) „gleichzeitig mit der neuen Geheimpolitik und mit den stehenden Heeren das System stehender Gesandtschaften zum Zwecke wechselseitiger Beaufsichtigung, wie zur dauernden Erhaltung eines guten Einvernehmens, endlich zur Beförderung specieller, internationaler Interessen" [4]).

Alt[5]) lässt, gleichfalls ohne sich selbst fest zu entscheiden, dem Leser unbenommen, ob er der Ansicht Wards, zu welcher Alt allerdings mehr hinzuneigen scheint, oder der älteren Theorie den Vorzug geben will, wonach der zweite der drei Magier Baco's von Verulam, Ferdinand der Katholische von Aragonien, der Vater der ständigen Diplomatie gewesen sein soll. Diese

---

1) Klüber, Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl., bearb. von Morstadt. Schaffhausen 1851. S. 206.

2) Flassan, Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française. 2. ed. Paris 1811. I, 247.

3) Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl., bearb. von Geffcken. Berlin 1882. S. 416.

4) Ward, Enquiry into the foundation and history of the law of nations etc. London 1795. II, 483.

5) Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschafts-Rechtes u. s. w. Berlin 1870.

letzte Meinung, in früheren Jahrhunderten weit verbreitet, wurde zum ersten Male unseres Wissens von dem Niederländer Marselaer, einem begeisterten Anhänger Spaniens, aufgestellt[1]). Ihr pflichtete unter den Neueren auch Heeren bei[2]).

Nach Bluntschli „gehört die Einrichtung ständiger Gesandtschaften in den verschiedenen Hauptstädten erst der neueren Zeit an und ist in Europa vorzüglich seit Richelieu und Ludwig XIV allgemein Sitte geworden“[3]).

Neben den Völkerrechtslehrern haben die Historiker sich unsere Frage vorgelegt.

Der Italiener Cibrario setzt den Beginn der Entwickelung in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts und nennt als Heimat Italien[4]).

Die Franzosen Charrière[5]) und Zeller[6]) sprechen gleichfalls Italien die Priorität zu, nehmen aber für ihr eigenes Vaterland, und zwar für Franz I., die Ehre in Anspruch, aus dem ständigen Gesandtschaftswesen eine „europäische Institution“ gemacht zu haben.

Unser deutscher Landsmann, A. von Reumont, sagt in seiner Abhandlung über die italienischen Diplomaten[7]):

„Stabile Gesandten kamen erst mit der Zeit auf, als die gegenseitigen Berührungen durch Verträge geregelter wurden. und die ausserordentlichen Missionen einander so rasch folgten, dass die Belassung ordentlicher Vertreter durch das praktische Bedürfniss an die Hand gegeben ward. Erst mit dem sechszehnten Jahrhunderte sind die ständigen Gesandtschaften eingeführt worden und auch dann nur mit mancherlei Lücken.

---

[1]) Marselaer, Legatus. Libri duo. Vinariae 1663. S. 319 f.

[2]) Heeren, Handbuch des europäischen Staatensystems und seiner Kolonieen u. s. w. 4. Aufl. Göttingen 1822. I, 213.

[3]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878. S. 24.

[4]) Cibrario, Economia politica. 2. Aufl. Torino 1861. I, 214.

[5]) Charrière, Négociations de la France dans le Levant etc. Paris 1848 f. I, p. XXVIII f.

[6]) Zeller, La diplomatie française vers le milieu du XVI[e] siècle. Paris 1881. S. 3.

Hier seien nur Zellers Worte angeführt, welche die Theorie Charrière's in kürzerer Fassung wiedergeben: „Lorsque la France et l'Europe furent arrivées à ce moment de leur évolution, elles prirent modèle sur l'Italie. Depuis longtemps déjà, la Péninsule était organisée en petit comme l'Europe le fut alors en grand: elle renfermait dans un cadre resserré la même réunion de corps politiques indépendants, mais soumis par leur voisinage à de fréquents rapports. La diplomatie y eut, de bonne heure, une organisation régulière; mais elle n'avait été, avant l'ère moderne, qu'une institution locale renfermée dans la Péninsule et dans le cercle des puissances qui se trouvaient en relation avec les républiques italiennes. La France en fit une institution européenne . . . . . C'est à François I[er] à qui revient l'honneur d'avoir organisé cette institution.“ Vergl. Flassan I, 11.

[7]) Reumont Beiträge zur italienischen Geschichte, I. Berlin 1853. S. 5.

Die meiste Ordnung und Consequenz zeigt in diesem Falle, wie in anderen hiermit in Verbindung stehenden, die Republik Venedig; doch selbst Venedig behielt nur diejenigen Mächte fortwährend im Auge, zu denen seine Beziehungen von der Art waren, dass sie fortwährende Vertretung erheischten, sei es dass politische, sei es dass Handelsinteressen dabei ins Spiel kamen — Rom, Spanien, Frankreich, England, Constantinopel. — Mit den anderen Staaten nahm man es nicht so genau, und wäre selbst alles aufgehellt in der Geschichte der diplomatischen Verhältnisse, so würde man doch an den meisten Stellen auf strengen historischen Zusammenhang verzichten müssen" [1]).

Einen noch späteren Durchbruch der Entwickelung scheint Ranke vorauszusetzen, nach einer gelegentlichen Aeusserung in der schon 1827 geschriebenen Abhandlung über die Staatsinquisitoren zu schliessen [2]): „Wir finden hier" (in den Statuten der venetianischen Inquisitoren) „das gesammte Ambassadorenwesen ausgebildet, obgleich in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zwar dann und wann ein einzelner, aber niemals eine Versammlung von Gesandten regelmässig in dieser Stadt (Venedig) war. Schickt doch Spanien selbst erst in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts eine regelmässige Gesandtschaft."

Mit dieser Ansicht stimmt ungefähr überein die Angabe eines Publicisten gerade jener Epoche, der Regierungszeit Philipps II. Der Franzose Paschalius nennt die Sitte, permanente Vertreter zu senden, eine neue: „die elende Ausgeburt dieser elenden Zeit" [3]).

Den spätesten Termin für das Aufkommen unserer Institution nimmt Geijer an, indem er an die Besprechung des zwischen Schweden und den Generalstaaten geschlossenen Vertrages vom Jahre 1614, in welchem ein Artikel die gegenseitige Unterhaltung residirender Gesandter fordert, die Bemerkung knüpft: „Diese Sitte kam erst jetzt auf" [4]).

Noch ist die Ansicht Lappenbergs zu verzeichnen: „Die

---

1) Ungefähr derselben Ansicht ist Le Glay, Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche. Paris 1845. I, p. IV.

2) Ranke, Werke XLII, 121.

3) Paschalius. Legatvs. Altera editio. Parisiis 1612. S. 353. Die erste Auflage erschien 1598. cf. Naudaeus, Bibliographia politica et arcana status cum notis et observationibus litterario-criticis etc. (Herausgegeben von M. Gladovius, Lipsiae 1712. S. 219) und Ompteda, Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785. S. 538.

„Earum legationum frequentia, quibus nomen est ordinarijs, aut residentibus, propemodum umbramur. Noua res est, quod sciam, et infelicis huius aetatis infelix partus."

4) Geijer, Geschichte von Schweden. Uebersetzt von Leffler. Hamburg 1836. III, 91.

gewöhnliche Angabe, dass ständige Gesandtschaften überall erst in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts aufgekommen seien [1]), ist nur richtig, wenn von der allgemeinen Verbreitung derselben die Rede sein soll. Schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts finden wir aber französische" (ständige) „Gesandte am englischen Hoflager . . . Die stehenden Gesandtschaften aus Italien herzuleiten, ist nicht gegründet, da weder die kleinen Staaten dieses Landes die erste Veranlassung zu einem so kostspieligen Verhältnisse gaben, noch die Päpste, welche bei der engen Verbindung der Geistlichkeit mit dem römischen Stuhle jener am wenigsten zu bedürfen schienen. Doch unterhielt Venedig bereits viele Ambassaden ersten Ranges in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, und Rom empfing sie selbst in der ersten Hälfte desselben. In Deutschland scheinen die stehenden Gesandten erst später aufgekommen zu sein. Selbst zu Wien waren sie nicht zahlreich; darauf folgten die Höfe der geistlichen Kurfürsten und erst später die der weltlichen Fürsten" [2]).

Wir sehen trotz der vielen Forschungen kein festes Resultat: man schwankt zwischen Spanien, Frankreich und Italien als Heimat und zwischen dem fünfzehnten bis siebzehnten Jahrhunderte als Anfangstermin der Institution.

Für die Lösung der Aufgabe schienen sich beim Beginne der Arbeit zwei Methoden bieten zu wollen. Der am nächsten liegende Gedanke war, in der reichhaltigen bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurückgehenden völkerrechtlichen Litteratur Auskunft über das Alter der stehenden Gesandtschaften zu suchen [3]).

Aber gerade die ältesten Autoren haben entweder dieser Frage gar kein Interesse zugewendet oder nur höchst allgemeine und daher unbrauchbare Nachrichten gebracht. Jüngere dagegen, wie Marselaer, Wicquefort [4]) u. s. w., durften für Verhältnisse, welche gegen die Zeit der Verfasser um mehr als ein Jahrhundert zurücklagen, schon nicht mehr als Quelle betrachtet werden.

---

[1]) Garden (Tableau historique de la diplomatie etc. Paris 1846) nennt das siebzehnte Jahrhundert „époque où les légations permanentes s'établirent."

[2]) Lappenberg, Zeitschrift des Hamburger Geschichtsvereins. Bd. III. Hamburg 1851. S. 417.

[3]) Unvollständige Litteraturverzeichnisse finden sich in den genannten Werken von Naudaeus und Ompteda, sowie in Kamptz, Neue Litteratur des Völkerrechts seit dem Jahr 1784; als Ergänzung und Fortsetzung des Werkes des Gesandten von Ompteda. Berlin 1817.

[4]) Wicquefort, Mémoires touchant les ambassadeurs et les ministres publics. A la Haye 1677. S. 20. 438. „Il n'y a pas encore deux cent ans, que les Princes font résider leurs Ministres plusieurs années de suitte, et qu'ils entretiennent un commerce continuel dans les Cours estrangères," etc. W.'s Werk erschien 1676, nicht erst, wie Ompteda (541) angiebt, 1679.

Es galt daher, einen anderen Weg zu finden, mit dem Versuche, aus den vorhandenen Publicationen diplomatischer Correspondenzen Aufschluss zu erhalten. Dieses Unternehmen erwies sich als erfolgreicher. Einen grossen Teil meiner Resultate verdanke ich der systematisch angelegten Veröffentlichung der englischen „Statepapers“ [1]). Nur in einem Punkte hat man bei ihrer Benutzung mit Vorsicht zu verfahren: in den Fällen nur auszüglicher Mitteilung sind durch die Herausgeber aus der modernen Sprache technische Ausdrücke hinsichtlich der diplomatischen Titel und Charaktere in das Regest hineingetragen, welche dem Urtexte fremd waren. Von hervorragendem Nutzen waren auch die Publicationen von Ch. Weiss [2]), Lanz [3]), Le Glay, Charrière, Desjardins [4]) und anderen.

Wir besitzen den Versuch einer Zusammenstellung der französischen Gesandten im Auslande seit dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts in einer von Guérard 1847 veröffentlichten Liste [5]), welche aber wegen ihrer grossen Ungenauigkeit unsere Zwecke so gut wie gar nicht förderte. Auf gründlicherer Arbeit beruht ein ähnliches Verzeichniss, welches das Stockholmer Reichsarchiv nach den dort bewahrten Akten herauszugeben begonnen hat [6]). Es wäre dankenswert, wenn auch die Archive der anderen europäischen Staaten, solange nicht an eine Herausgabe, bez. Registrirung sämmtlicher Akten, wie sie in den Publicationen der Statepapers begonnen ist, gedacht werden kann, dem Vorbilde Schwedens folgten und ähnliche Listen anfertigten. Ein brauchbares Hülfsmittel bei diesem Unternehmen würden für das achtzehnte Jahrhundert die Zusammenstellungen abgeben, welche die Monatsschrift „Genealogisch-historische Nachrichten“ (Leipzig 1739—1777)

---

[1]) Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII etc. ed. by Brewer. London 1862 f. Diese Sammlung wird kurzweg Statepapers citirt.

Bergenroth, Calendar of letters, despatches and statepapers relating to the negotiations between England and Spain. London 1862 f.

R. Brown, Calendar of statepapers and manuscripts relating to english affairs, existing in the archives and collections of Venice etc. London 1864 f.

[2]) Weiss, Papiers d'état du cardinal de Granvelle etc. Paris 1841 f.

[3]) Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V. Leipzig 1844 f. — Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. Stuttgart 1845. — Aktenstücke zur Geschichte Kaiser Karls V. Wien 1853. Mon. Habsburg. Abteilung II.

[4]) Desjardins, Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane etc. Paris 1859 f.

[5]) Annuaire historique pour l'année 1848, publié par la société de France. Paris 1847. S. 145 f. — Für die jetzt in Frankreich begonnene Publikation der den französischen Gesandten bei Antritt ihrer Missionen erteilten Instructionen ist leider erst das Jahr 1648 als Ausgangspunkt gewählt worden.

[6]) Meddelanden från Svenska Riks-Archivet utgifna af R. M. Bowallius. Stockholm 1877 f. Heft 2. 4.

alljährlich über die an den europäischen Höfen ankommenden und abgehenden Minister druckte, wie denn zu jener Zeit auch bereits für die meisten Reiche Europas Staatshandbücher vorhanden waren.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit konnte nicht sein, die Geschichte und Personalstatistik der einzelnen ständigen Gesandtschaftsposten von ihrer Entstehung bis zum heutigen Tage, bez. bis zu ihrem Eingehen zu verfolgen.

Ob die Entwickelung an einzelnen Stellen zeitweise gehemmt worden ist oder nicht, und wann Pausen eingetreten sind, das erschien der allgemeinen Frage gegenüber von untergeordneter Bedeutung. Genug, wenn es festzustellen gelang, in welchem Zeitpunkte die Mächte von historischer Bedeutung im europäischen Staatensysteme zum ersten Male residirende Vertreter abordneten, und wie sie allmählich in der Nachbarschaft und in der Ferne den Ring ihrer ständigen Missionen schlossen.

Eine zweite Seite der Entwickelung des permanenten Gesandtschaftswesens ist die Ausbildung der diplomatischen Hierarchie, die schrittweise erfolgende Abstufung von Rang und Titeln. Hier konnte jene theoretische Litteratur mit besserem Erfolge benutzt werden, obgleich die Lehrsätze der zu doctrinärem Schematisiren neigenden Verfasser jedesmal genauer Nachprüfung an der Hand der Praxis bedurften. Anhangsweise sind in diesem Zusammenhange die wichtigsten der verwickelten Modificationen berührt, welche das Rangverhältniss der Diplomaten von einem an sich gleichen Charakter durch die Präeminenzansprüche ihrer Mandatare erlitt. Eine eingehendere Behandlung der letzteren Materie blieb ausgeschlossen; giebt es doch tatsächlich über tausend Werke, welche diesen Gegenstand bis heute behandelt haben.

In einem Schlusskapitel sind einige zerstreute Züge, die bei der Untersuchung der Hauptfragen nebenher gewonnen wurden, zu einem Bilde von den Anforderungen zu vereinigen gesucht, welche der diplomatische Dienst des alten Europas an seine Träger stellte.

Untersuchungen über einige specielle Punkte des Gesandtschaftsrechtes, wie Asylrecht, Unverletzlichkeit und andere noch immer streitige Fragen, mussten vorerst von der Veröffentlichung ausgeschlossen bleiben.

Sei es mir auch hier vergönnt, Herrn Geh. Staatsarchivar Dr. Reinhold Koser in Berlin, auf dessen Anregung die vorliegende Arbeit entstand, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

I. Kapitel.

Vorbemerkungen über die ständigen Gesandtschaften.

Fast nicht minder, als über Heimat und zeitlichen Ausgangspunkt der ständigen Diplomatie, gehen die Meinungen über die Art der Entstehung und über etwaige Vorbilder der modernen Institution auseinander. Man kann hier in der Hauptsache vier Theorieen unterscheiden.

Die älteste hat nur einen Vertreter, den Italiener Gentilis, welcher zur Zeit der Königin Elisabeth Professor in Oxford war. Nach ihm sind die Bevollmächtigten der römischen Provinzen und Bundesgenossen, da sie sich oft lange zu Rom aufgehalten hatten, die Vorläufer der modernen residirenden Diplomaten. Die alte Gewohnheit sei von den Päpsten übernommen, weiter ausgebildet und schliesslich auch von allen anderen Fürsten nachgeahmt worden[1]).

Ohne in die Zustände der römischen Provincialverfassung zurückzuschweifen, führt eine zweite Theorie, welche in neuerer Zeit an Luxardo einen Vertreter gefunden hat[2]), die Einrichtung von ständigen Gesandten einfach auf die römische Curie zurück. Die Patriarchen der Hauptkirchen sendeten seit Constantins Regierung häufig Boten an den byzantinischen Hof, welche „ἀποκρισιάριοι“, „responsales“, ernannt „ad vestigia dominorum“, hiessen[3]). Auch im Verkehre untereinander be-

---

[1]) Gentilis, De legationibus libri tres. Hanoviae 1596. S. 58: „Tandem a legationibus provincialibus gentiumque foederatarum, quas tales mansisse Romae saepe existimo, morem hunc et ad nos peruenisse puto: auctum scilicet institutis Pontificum Romanorum, qui cum legatos illos suos habere ubique voluerint, id imitati sunt et alii omnes principes.“ (G. Weiske, Considérations sur les Ambassadeurs des Romains comparés avec les modernes. Zwickau 1834, ist eine fast wörtliche Wiederholung unseres Gentilis. Vergl. Leroy, Des consulats, des légations et des ambassades. Étude d'histoire et de droit. 2. éd. Paris 1876. S. 4.)

[2]) Vergl. Luxardo, Das vordecretalische Gesandtschaftsrecht der Päpste. Innsbruck 1878.

[3]) Ducange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1840. I, 316. — Glossarium etc. graecitatis. Lugduni 1688. I, 104.



dienten sich diese Kirchenfürsten derselben. Indem die Metropolitane ausser Rom allmählich ihre Macht verloren, blieben nur noch den Responsalen des römischen Bischofes Geschäfte von grösserer Tragweite in Constantinopel abzuwickeln. Wiewol ihr Wirkungskreis fast ausschliesslich klerikale Angelegenheiten umfasste, so sicherte ihnen doch der Einfluss des römischen Stuhles und zumeist die enge Verbindung von Staat und Kirche seit Constantin dem Grossen stets eine unverkennbare politische Wichtigkeit. Ausserdem hatten sie, „gewissermaassen eine Art geistliche beratende Behörde“ [1]), auf Verlangen den Rat des Papstes dem Kaiser kundzugeben. Solange eine engere politische Verbindung zwischen Rom und Byzanz bestand, waren unsere Apokrisiarii keine ständigen, wenn sie auch oft geraume Zeit am goldenen Horne verweilten und einander fast ununterbrochen folgten.

Erst als die Kurie allmählich, wenn auch noch nicht offiziell anerkannt, zu einer politischen Selbstständigkeit gelangt war, wurden jene Responsalen am byzantinischen Hofe wirklich zu bleibenden Vertretern der Päpste. Der erste Kleriker, welcher in dieser Eigenschaft auftritt, ist Julianus von Kos, 453 von Leo I. nach Constantinopel abgeordnet. Seine Mission gab dem römischen Stuhle den Anlass, auch fürderhin einen residirenden Sendboten bei den griechischen Kaisern zu unterhalten. Diese Praxis konsolidirte sich dergestalt, dass die Abwesenheit oder Abberufung eines Apokrisiarius ohne gleichzeitige Ernennung eines Stellvertreters oder Nachfolgers einem Abbruche der freundschaftlichen Beziehungen gleichkam. So hatten die Päpste während des Schismas des Acacius und der Ketzereien des Nestorius und Eutychus keinen Repräsentanten in Byzanz, sondern begnügten sich mit der gelegentlichen Entsendung einiger legati a latere („*ἀπὸ τοῦ ἰδίου πλευροῦ πρεσβύτεροι*“ oder „vicarii“ genannt).

Das Apokrisiariat hatte aber, wie schon aus dem Angeführten hervorgeht, fast ausschliesslich die Interessen der Kirche in seiner Obhut und beruhte auf der Voraussetzung dogmatischer Gemeinschaft. Mit dem Schisma seit dem achten Jahrhunderte hörte die permanente Vertretung Roms in Constantinopel auf, und auch ad hoc abgesendete Responsalen werden seit dem Ende jenes Jahrhunderts nicht mehr dort angetroffen.

Die residirenden Vertreter der Päpste, welche sich an den Höfen des Abendlandes seit dem Mittelalter befanden (am frän-

---

[1]) Löhren, Beiträge zur Geschichte des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter. Heidelberger Dissertation 1884. S. 107. L. will in einem Excurse den Apokrisiarien die „Gesandtschaftsqualität“ ganz absprechen, nennt sie aber doch selbst (S. 106) „kirchliche diplomatische Vertreter des Papstes.“ Die grundlegende Arbeit von Luxardo hat der Verfasser übersehen.

kischen Hofe scheinen sie schon zu Chlodwigs Zeit erkennbar)[1], haben in ihrer Doppelstellung als Inhaber geistlicher Hoheitsrechte und Vermittler internationaler Geschäfte einen so eigentümlichen Charakter[2], dass sie nicht voll zu den Gesandten im völkerrechtlichen Sinne gerechnet werden können. Diese curiale Diplomatie darf also von unserer Betrachtung ausgeschlossen bleiben.

Dass das Beispiel des heiligen Stuhles für die weltlichen Fürsten Veranlassung geworden wäre zur Bestallung von ständigen Gesandten, bleibt eine Vermutung, die bis jetzt urkundlich nicht nachgewiesen ist. Sehr beachtenswert in dieser Hinsicht erscheint immer der Umstand, dass sehr frühzeitig eine Art ständiger Diplomatie bei der römischen Kurie sich accreditirt findet[3].

Die Franzosen Charrière[4], Zeller[5], Leroy[6] und der Deutsche Thomas[7] nennen die Institution des Consulats als Ausgangspunkt der ständigen Missionen. Thomas äussert sich darüber folgendermaassen: „Die Aufstellung berufsmässiger Vertreter eines Staates im Auslande reicht in ihrem Ursprunge zurück in das Zeitalter der Kreuzzüge; es ist der Handelsgeist der italienischen Freistaaten und vornehmlich der staatskluge Sinn Venedigs, welcher, wie vieles andere, so auch diese merkwürdige völkerrechtliche Einrichtung geschaffen und gefestigt hat; dauernde Niederlassungen, nicht in der Weise der Colonieen des Altertums, sondern lediglich zum Zwecke vorteilhaften Verkehrs und sicheren Handelsgeschäftes unter dem Schutze rechtsgültiger Verträge für Habe und Gut und unter gegenseitiger Anerkennung nationaler und persönlicher Würde, führten zur Aufrichtung bleibender und bevollmächtigter Vertreter und begründeten, was man heute mit dem Ausdrucke Diplomatie zusammenzufassen gewohnt ist."

Es haben sich in der Tat noch gewisse Spuren erhalten, die für diese Ansicht zeugen können. Das venetianische Bajulat in Constantinopel ist unzweifelhaft, wie schon der Name anzeigt, aus einem Consulatsposten gewöhnlicher Art durch

---

[1]) Hincmar, de ordine palatii. cap. 13, bei Löhren 107.

[2]) Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl., bearb. von Dove. Leipzig 1867. § 128. Vergl. auch Heffter, 419, Anm. 9.

[3]) Die Procuratoren der Deutschritter in Rom. Vergl. J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. Berlin 1857 f. I, 378, und F. Voigt, Geschichte des Brandenburg-Preussischen Staates. 2. Aufl. Berlin 1867. II, 125.

[4]) Charrière I, p. XLVIII.

[5]) Zeller, Introduction.

[6]) Leroy 14. 99.

[7]) Thomas, Die ältesten Verordnungen der Venetianer für auswärtige Angelegenheiten. Abhandl. der Münchener Ak. Phil. histor. Klasse. 1872. XIII, 99.

den Lauf der Dinge zu einer ständigen Gesandtschaft geworden[1]). Beachtenswert ist in dieser Hinsicht vielleicht auch das Patent Herzog Ludwigs von Savoyen für den Archidiaconus von Vercelli, welches demselben, als dem „orator et ambasciator continuus" bei der Curie, „plenam potestatem et bailiam" verleiht[2]).

Von localen Erscheinungen abgesehen dürfte es indess gewagt sein, in dem Consulate das Vorbild und den Keim unserer Institution zu sehen. Haben doch die Venetianer, wie sich uns ergeben wird, ständige Gesandte an anderen Orten unterhalten, ehe sie noch ihr Consulat in Constantinopel in eine permanente Gesandtschaft verwandelten.

Eine vierte Theorie für die Entstehung der ständigen Diplomatie könnte endlich einen den Beteiligten selbst unbemerkt gebliebenen Uebergang aus den ad hoc abgeordneten Gesandtschaften zu den ständigen anzunehmen geneigt sein. Und zwar in der Weise, dass durch längere Hinausziehung der Mission eines zunächst aus bestimmtem Anlasse erschienenen Gesandten derselbe de facto ein stehender geworden wäre, so dass beispielsweise Hartung von Cuix, der Gesandte Heinrichs V. von England, welcher fast ein Jahrzehnt hindurch bei Sigismund verweilte[3]), als der älteste ständige Gesandte Englands zu betrachten wäre. Dem steht aber zunächst die Erwägung entgegen, dass der lange Aufenthalt eines Gesandten keineswegs ein genügendes Kriterium für den ständigen Charakter seiner Mission ist. Es lassen sich aus dem Altertume und dem Mittelalter sehr viele Beispiele anführen, dass Gesandte lange Zeit an fremden Höfen verweilten, ohne dass man deshalb daran denken würde, sie als ständige zu reclamiren.

Beachtenswerter ist schon, wenn ein Diplomat, welcher längere Zeit auf einem Posten geblieben ist, beim Abgange sofort einen Nachfolger erhält. Allein eine genaue Prüfung mehrerer Fälle, in denen die Annahme einer permanenten Vertretung nahe zu liegen schien, ohne dass für den Träger der Mission das Prädikat eines ständigen Gesandten urkundlich bezeugt wurde, hat doch ergeben, dass den Verhandlungen ein bestimmtes Geschäft zu Grunde lag, dessen Erledigung sich nur zufällig längere Zeit hinzog.

Wir sind nun aber in der Lage, eine Reihe von Stellen anzuführen, welche die Annahme eines unbewussten Ueberganges von der alten Gepflogenheit der Gesandtschaft ad hoc zu der modernen Institution stehender Gesandtschaften entschieden ausschliessen.

---

[1]) Siehe weiter unten.

[2]) Bianchi, Le materie politiche relative all estero degli archivi di stato piemontese. Bologna-Modena 1875. S. 28.

[3]) Lenz, König Sigismund und Heinrich V. Berlin 1874. S. 36 f.

Der älteste uns bekannte Fall liegt in einem Creditive des Herzogs von Mailand aus dem Jahre 1455, in dem er als seine Absicht erklärt, von nun an sich bei der Republik Genua durch einen residirenden Gesandten vertreten zu lassen[1]).

Ein anderes Beispiel bietet die Republik Venedig, welche ihren Gesandten Zaccaria Contarini bei Maximilian 1495 ausdrücklich als einen ständigen bezeichnet[2]), während bis 1493, dies steht fest, nur sehr selten venetianische Gesandte am Kaiserhofe gewesen sind, von denen keiner, auch nur wegen längeren Aufenthaltes, Anspruch auf den permanenten Charakter machen kann.

Dieselbe Regierung betraute im Februar 1496, „da der Weg nach den britannischen Inseln sehr lang und sehr gefährlich wäre", zwei in London lebende Kaufleute als „subambasciatori" mit der Besorgung der laufenden diplomatischen Geschäfte, und noch in demselben Jahre wurde, ein weiterer definitiver Fortschritt, Andrea Trevisano bei Heinrich VII. als residirender Gesandter accreditirt[3]). Auch hier sieht man deutlich den bewussten Uebergang zu einer neuen Art des diplomatischen Verkehrs.

In diesen Zusammenhang gehört noch die Mitteilung des spanischen Gesandten Puebla aus dem Jahre 1498 an seine Regierung, der schottische Hof habe bisher noch keinen ständigen Vertreter einer grösseren Macht bei sich gesehen und würde es sich zur Auszeichnung rechnen, wenn Spanien ihn durch die Abordnung eines solchen ehren würde[4]).

Ein besonders kennzeichnendes Beispiel aber ist die Instruction, welche Ferdinand der Katholische am 29. Juli 1506 seinem Kämmerer Luis Ferrer gab, als dieser zum residirenden Repräsentanten Aragoniens bei König Philipp ernannt worden war. In dem Schriftstücke werden klar die Gründe angegeben, welche Ferdinand bewogen haben, einen ständigen Vertreter abzuschicken, die gemeinschaftlichen Interessen der beiden Monarchen, die Pietät zwischen Vater und Sohn und die durch die neue Einrichtung erleichterte Möglichkeit eines regen Verkehres[5]). Die Aufzählung dieser Motive macht es

---

[1]) Bianchi, 29.

[2]) Siehe unten Kapitel II.

[3]) R. Brown I, p. LIV.

[4]) Bergenroth I, 158.

[5]) Primieramente, le dirèys que porque es raçon que yo tenga de continuo con él embaxador mio, para le comunicar todas mis cosas y para que él me comunique las suyas, come entre padre y fijo se debe fazer, y para que en las cosas que complièren á nuestros estados, podamos comunicarnos, y consejarnos, y fazer cada uno en favor del otro, lo que convinière y fuere menester, para el bien de nuestros comunes estados, segun el estrecho deudo y amor, y union que entre nos otros es; que por esto os embio, para que como mi embaxador residays de continuo en su corte" . . . Weiss, Papiers d'état du cardinal de Granvelle. I, 48.

allein schon unmöglich, den spanischen Herrscher der Unkenntniss, dass er durch jene Mission eine Neuerung einführe, zu zeihen.

Ein anderes lehrreiches Beispiel, allerdings schon aus späteren Jahren, bietet uns eine Instruction, welche Ferdinand I. 1536 seinem nach Constantinopel bestimmten Gesandten, Franz von Prinzenstein, gab. Der König giebt darin ausdrücklich als seine Absicht an, diesen Diplomaten als permanenten Vertreter bei der hohen Pforte zu belassen und sich dadurch dem Brauche anderer Staaten anschliessen zu wollen. Zugleich befiehlt er Prinzenstein, nicht von seinem Posten zu weichen, bis er ausdrücklich abberufen würde („specialiter per literas nostras"), sondern dort zu bleiben und mit allen Kräften die Angelegenheiten seines Herrn zu fördern[1]).

Aehnliche, wenn auch vielleicht weniger prägnante Beispiele finden sich häufig in der Geschichte der Anfänge des geregelten diplomatischen Verkehres zwischen zwei Staaten.

Ohne Frage war ein Moment, welches die Verbreitung des neuen und als Neuerung empfundenen Brauches erschwerte, das Misstrauen, mit welchem die ständigen Gesandtschaften gleich von ihrem Beginne an betrachtet wurden.

Zwar hatte dieser Argwohn schon die Diplomaten einer Zeit getroffen, in der eine dauernde Vertretung noch nicht bekannt war. Die Publicistik des sechszehnten Jahrhunderts berief sich darauf, dass die Athener und Römer ängstlich die Sendboten der fremden Völker überwacht hätten[2]). Zu einer Theorie mit förmlichen Lehrsätzen wurde aber dieses Misstrauen erst in jener Periode, welche das System der bleibenden Missionen ausbildete. Es traf sich ungünstig, dass gerade „in den Tagen, wo die Treulosigkeit der Diplomatie, besonders in Italien, ihren Gipfelpunkt erreicht hatte", von jenem Lande aus die ständige Diplomatie über Europa sich verbreitete[3]). Als der Vater der in ihrer entwickelten Form neuen Lehre gilt allgemein Philipp von Commines. Diese Anschauung hat insofern ihre Berechtigung, als der staatskluge Burgunder die Theorie zuerst schriftlich fixirte und dadurch zu ihrer weiteren Verbreitung wesentlich beitrug. Aber die in seinen Memoiren an mehreren

[1]) Gévay, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich u. s. w. und der Pforte. Wien 1840 f. II. Heft 2, 4 f. Andere treffende Beispiele siehe noch Statepapers II. 2, 1332. Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V. T. I, 308.

[2]) Le Vayer, Legatus seu de Legatione, privelegiis, officio ac munere libellus etc. Hanoviae 1596. 63 f. Ueber das „grenzenlose Misstrauen", mit dem die Byzantiner im Mittelalter die Gesandten betrachteten, vergl. Löhren, 60 f.

[3]) Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours etc. 3ème éd. Leipzig 1853. I, 63.

Stellen über diesen Gegenstand vorgetragenen Gedanken sind nicht seinem Kopfe entsprungen, sondern sind hauptsächlich, soweit sie nicht einen noch älteren Ursprung haben, Maximen des von Commines überaus bewunderten Ludwig XI. und Abstractionen aus der rücksichtslosen Politik jenes Fürsten. Seine Lehre, oder besser gesagt die seines Herrn, gipfelte in dem Satze, dass eine Gesandtschaft um so angenehmer wäre, je kürzere Zeit sie im Lande verbliebe. Gesandte von Feinden solle man wol aufnehmen, aber mit sorgsamen Spähern umgeben, „was ehrenvoll ist und Schutz vor ihnen giebt". Die Gesandten müssten möglichst schnell nach der Erledigung ihrer Botschaft zurückgeschickt werden, weil „es keine Freude sei, Spione in seinem Hause zu sehen". Damit steht der Rat in bestem Einklange, mehr Boten zu senden, als zu sich zu lassen, und vorzüglich in Kriegszeiten Unterhändler bei dem Gegner zu accreditiren, die unter dem Deckmantel der politischen Verhandlungen und geschützt durch ihren diplomatischen Charakter die schwachen Seiten des Feindes auskundschaften könnten u. s. w.[1])

---

[1]) Vgl. Mémoires de Commines. éd. Dupont. Paris 1840 f. I, 264 f. „Ce n'est pas chose trop seure de tant d'allees et venues d'ambassades, car bien souvent se traictent de mauvaises choses: toutesfois il est necessaire d'en envoyer et d'en recevoir. Et pourroient demander ceulx qui liroient cet article, les remedes que je y ay veuz. qui en sçauroient plus que moy; mais voicy que je feroye. Ceulx qui viennent des vrays amis et où il n'y a point de matière de suspection, je seroye d'avis qu'on leur feit bonne chière" .... Sollen aber auch nicht lange bleiben; „car l'amytié qui est entre les princes ne dure pas tousjours. Si les Ambassadeurs secrets ou publics viennent de par princes où la hayne soit telle comme je l'ay veue continuelle entre tous ces seigneurs dont j'ay parlé icy devant, en nul temps il n'y a grant seureté, selon mon advis. On les doibt bien traicter et honnorablement recueillir: comme envoyez au devant d'eulx et les faire bien logier et ordonner gens seurs et saiges pour les accompaigner, qui est chose honneste et seure. Car par là on sçait ceulx qui vont vers eulx et garde-l'on gens légiers et mécontens de leur porter nouvelles. Je les vouldroye tost ouyr et despecher; car ce me semble très-mauvaise chose que de tenir ses ennemys chez soi: de les faire festoyer, deffrayer, faire présens, celci n'est que honneste. Et me semble qu'on doibt ouyr tous messaiges et faire bon guet quels gens iroient parler à eulx tant de jour que de nuit, mais de plus secrettement que l'on peult. Et pour ung ambassadeur qu'ils m'envoyeroient, je leur envoyeroye deux; et encores qu'ilz s'en ennuyassent, disans que l'on n'y renvoyast plus, si y vouldroye renvoyer quant j'en auroye opportunité et le moyen; car vous ne scauriez envoyer espie si bonne ne si seure. ne qui eust si bien l'oeil de veoir et d'entendre" ... „Si vos gens sont deux ou trois il n'est possible qu'on se sceust si bien donner garde que l'ung ou l'aultre n'ait quelques parolles à quelqu'un. Un saige prince met tousjours peine d'avoir quelque amy avec partie adverse" ... „On pourra dire que vostre ennemy en sera plus orgueilleux. Il ne m'en chault. Aussi scauray-je plus de nouvelles, car à la fin du compte qui en aura le prouffit, en aura l'honneur."

Ueber die Bewachung der Gesandten in Frankreich zu Ludwigs XI. Zeiten vergl. den Brief Viscontis, in dem die Reise des Mailänders Cagnola (1479) geschildert wird. „Sa dite Majesté (L. XI) a fait fabriquer un grand nombre de chausse-trappes très-pointues qu'elle a fait semer tout le long

Brunus, einer der ersten Schriftsteller der neuen Zeit, welcher über Gesandtschaften geschrieben (1548), hat sich solche Aussprüche des Commines nicht entgehen lassen, und der hohe geistliche Würdenträger gedenkt ihrer mit grossem Beifalle [1]). Dringend warnt auch er, einen Diplomaten über die notwendige Zeit hinaus bei Hofe zu behalten [2]); die Boten von Feinden seien ausserdem noch genau zu bewachen u. s. w. [3]). Kurz, er wiederholt, wenn auch in weniger ansprechender Form, das von Commines Gesagte. Die gleichen Anweisungen treffen wir bei Paschalius [4]). Noch mehr wie die Genannten betont Le Vayer die angeblich so häufige Identität von Sendboten und Spionen. Er behauptet, „die Gesandten werden in sehr vielen Fällen nicht abgeordnet, um auf Treu und Glauben Geschäfte zu vereinbaren, sondern um mit Arglist zu umgarnen, zu täuschen, die Untertanen aufzustacheln und Aufruhr zu stiften, so dass sie mit mehr Wahrheit Aufrührer und Spione heissen könnten“ [5]).

In ähnlicher Tonart klingt es bei Magius [6]), Varsevicius [7]), Hotman [8]), Kirchner [9]), Marselaer [10]) und Besoldus [11]). Marselaer betrachtet die Gesandten mit so argwöhnischen Augen, dass

---

des chemins qui aboutissent à sa retraite“ (Cagnola's) „sauf une route tres étroite, afin que personne ne puisse s'approcher“ etc. Kervyn de Lettenhove, Lettres et négociations de Philippe de Commines. Brüssel 1867. 1868. I, 255. Vergl. für Ludwigs Rat an seine Gesandten: „s'ils vous mentent, mentez encore plus.“ Flassan I, 247.

1) Brunus, De legationibus libri quinque etc. Moguntiae 1548. 190 f.

2) Brunus, 194.

3) Brunus, 232.

4) Paschalius. Legatvs. Altera editio. Parisiis 1612.

5) Le Vayer, 59. „Etenim videre est legatos saepius mitti, non tam vt ex aequo et bono cum ceteris negotia componant, quam vt eos dolo bono circumueniant, eis imponant, subditos subornent et ad defectionem vrgeant: vt Legati mutato nomine verius tentatores et exploratores dici possint.“

6) Magius, De legato libri duo. Hanoviae 1596. S. 66.

7) Varsevicius, De legatis et legatione etc. Dantisci 1646. S. 122. „Vix enim aliqua re explorator ab oratore, quam una illa differt impunitate.“ [Das Werk erschien zuerst 1595 in Krakau. Vergl. Kamptz, 233.]

8) Hotman, De la charge et dignité de l'ambassadeur. 2. éd. Paris 1604. S. 74.

9) Kirchner, Legatus etc. Lichae 1604. S. 24.

10) Marselaer, 395. 408. Die Spionenfurcht war damals schon nicht geringer als heute in manchen Ländern. An der letztgenannten Stelle sagt M.: „Verum et legati non infrequenter speculatores sibi adsciscunt; et quod suis oculis non possunt, alienis investigant. Ipsi nonne ut speculentur potius quam ut ullum aliud Legationis officium impleant, mitti interdum et haerere solent; exploratores magis quam Oratores. Sic inter asseclas sociosque subinde personati latent homines militiae, imo architecturae et munitionis militaris periti, qui moenia, valla, loca alia, peregrinis alioqui vestigiis oculisque praeclusa, scrutentur; violentiae insidiisque, si ita occasio foret, patefaciant.“

11) Besoldus, Spicilegia politico-juridica de legatis etc. Argentorati 1624. S. 98 f.

er als notwendig hinstellt, einem Boten des Feindes seine Waffen abzunehmen und zur Probe, ob dies gründlich geschehen, die Kleider ausschütteln zu lassen[1]). Selbst der vielerfahrene Wicquefort rät noch, die fremden diplomatischen Vertreter, wenn nicht wie Feinde, so doch wie Spione zu betrachten[2]).

Freilich erhob sich wol eine und die andere Stimme gegen diese schroffen Ansichten, wie z. B. des gelehrten Oxforder Professors Gentilis[3]); aber die allgemeine Vorstellung wurde von dieser erleuchteteren Anschauung nicht genügend beeinflusst. Wurde man doch auch in den Vorurteilen bestärkt durch die Aeusserungen von einzelnen Diplomaten, welche so unvorsichtig waren, aus der Schule zu schwatzen oder halb im Scherze ihren eigenen Beruf in möglichst schwarzen Farben zu schildern. Allbekannt ist die Selbstkritik Sir Henry Wottons: „An ambassador is a clever man sent abroad to lie for his country[4]).“ Kostete ihn dieser Ausspruch auch die Gunst seines Königs, Jakobs I., so wurde dadurch doch der Eindruck des Wortes nicht verwischt.

Auch Marselaer[5]) und der selbst lange im praktischen diplomatischen Dienste Savoyens tätige[6]) Bischof Germonius[7]) erkannten die Lüge im Dienste der Politik als vollkommen gerechtfertigt an und gaben als Gegengift den Staatsmännern den Rat, nur mit äusserster Vorsicht den Worten eines Gesandten Glauben zu schenken[8]). Die Voraussetzung, dass ein Diplomat unumwunden die Wahrheit reden könnte, fällt bei diesen Schriftstellern ganz fort. Ein spanischer Repräsentant beim heiligen Stuhle, Namens Mendoza, erklärte ganz offen als sein

---

[1]) Marselaer, 341.

[2]) Wicquefort, 24.

[3]) Gentilis, 59: „Alii turpiter faciant ipsos (sc. legatos) esse speculatores; et exploratores, et ad istud haberi: ego non facio“ etc.

[4]) Reumont, Beiträge 8. Diesem Gedanken entspricht es vollkommen, wenn Thomas Morus in seiner Utopia gar keine Verträge geschlossen sehen will, da sie doch um jedes sich bietenden Vorteiles willen gebrochen würden. Auch Shakespeare (the tempest II, 1) will in seinem Idealstaate nach der Schilderung des Gonzalo nichts von Verträgen wissen.

[5]) Marselaer, 254 f.

[6]) Vergl. Germonius, De legatis principum et populorum libri tres. Romae 1627. S. 4.

[7]) Germonius, 164. Vergl. noch Le parfait ambassadeur. Traduit de l'Espagnol en François par le sieur Lancelot. Paris 1642. S. 231 f. [Der spanische Verfasser ist Ant. de Vera y Figuerroa e de Cunniga, dessen Werk 1621 erschien. Das italienische gleichnamige Werk des Zicata (Venedig 1649) ist nur ein Plagiat des spanischen. Vergl. Ompteda, 540.]

[8]) Marselaer, 423. Schon Paschalius (S. 274) sagt: „Cautionis summa est Legatis non statim credere, sed externae versutiae domestica sagacitate velut occurrere.“

Programm: wenn er von Jemand belogen würde, den Lügner zweihundert Male so oft zu belügen[1]).

Noch im achtzehnten Jahrhunderte begegnen wir diesen misstrauischen Anschauungen in gleicher Stärke. Bynkershoek trägt kein Bedenken, von dem ständigen Gesandten als einem Spione zu sprechen[2]), und Bayle sagt spöttisch in seinem Dictionnaire, ein Hauptgebot des diplomatischen Katechismus für Gesandte jeder Religion sei, Lügen zu erfinden und dieselben unter die Leute zu bringen[3]). Englands Vertreter auf dem Utrechter Friedenscongresse, Prior, variirte Wottons Ausspruch, indem er sich „animal peregrine missum ad mentiendum rei publicae causa" nannte[4]). Der Verdacht, den die Theorie auf die Gesandten gelegt hatte, konnte ihnen unter Umständen sogar praktisch gefährlich werden, da es unter den Völkerrechtslehrern des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts eine grosse Partei gab, welche den Satz „legati ponit personam, cum induit speculatoris" vertrat[5]).

Wenn die Zierden der Wissenschaft sich in der angeführten Weise äusserten, kann es uns nicht befremden, dass die kleinen Geister solche Worte mit Freudigkeit aufnahmen und weiter verbreiteten. Lancelot[6]), Lehsten[7]) und Nemeitz[8]) erklären mit unverkennbarem Behagen den Gesandten als „einen privilegirten Spion". Auch Callières, der doch selbst die diplomatische Laufbahn beschritten hatte, nimmt Notiz von dieser Definition[9]). Am gemässigtesten äussert sich noch Bielfeld, wenn er schreibt: „Man hat zu allen Zeiten gesagt, dass der

---

[1]) Réflexions sur les mémoires pour les ambassadeurs et response au ministre prisonnier. A Ville-Franche chez Pierre Petit. 1677. (Der Verfasser ist Galardi. Vergl. Ompteda, 542), 67.

[2]) Bynkershoek. Opera omnia. Edidit et praefatus est B. Philippus Vicat. Coloniae Allobrogum 1761. II, 142:

„In perpetuis illis et exploratoriis legationibus, quales fere nunc sunt."

[3]) „Un article principal du Catéchisme des Ambassadeurs de quelque Religion qu'ils soyent, c'est d'inventer des faussetés et de les aller débiter dans les compagnies."

[4]) Bolingbroke. Lettres. ed. 1798. II, 90.

[5]) Vergl. Jungkher, De legationibus sive legatorum auctoritate. Helmstädter Dissertation 1654. Thes. 118 f. 134 f.

[6]) Lancelot, 73.

[7]) Lehsten, De jure atque limitibus inviolabilitatis legati hostilis etc. Rostocker Dissertation 1738. S. 18.

[8]) Nemeitz, Vernünfftige Gedanken über allerhand Historische, Critische und Moralische Materien. Frankfurt a. M. 1739 f. IV, 145.

[9]) Callières, De la manière de négocier avec les souverains. Amsterdam 1716. S. 35 sagt zwar: „c'est une erreur de croire, suivant l'opinion vulgaire, qu'il faut qu'un habile Ministre soit un grand Maître en l'art de fourber": aber nur wenige Seiten vorher (S. 30) erklärt er selbst: „On appelle un Ambassadeur un honorable Espion; parceque l'une de ces principales occupations est de découvrir les Secrets des Cours où il se trouve, et il s'acquitte mal de son emploi, s'il ne fait pas faire les dépenses nécessaires pour gagner ceux qui sont propres à l'en instruire."

öffentliche Minister ein privilegirter Spion sei. Dieses Sprüchwort, das in gewissem Verstande wahr ist, hat viele kurzsichtige Unterhändler betrogen, und böse Gemüther haben einen grossen Missbrauch daraus gemacht[1]."

Uebervorsichtige Leute wollten, von derartigen Bedenken geleitet, noch zu einer Zeit, wo von den grössten Staatsmännern, wie beispielsweise Richelieu[2]), schon das Verdienst der ständigen Diplomatie anerkannt worden war, die Berechtigung derselben anfechten. Allerdings konnten sich die Tadler auf eine Autorität ersten Ranges, auf Hugo Grotius[3]), berufen. Und noch vor Grotius hatte sich schon der seiner Zeit ausserordentlich geschätzte Paschalius gegen die stehenden Gesandtschaften ausgesprochen und dieselben „die elende Ausgeburt seiner elenden Zeit" gescholten[4]). Auch Conring zweifelte, ob ein Fürst residirende Diplomaten an seinem Hofe dulden sollte. Er fand schliesslich, es käme auf die Neigung des betreffenden Herrschers an, ob er immer „einen Aufpasser in seiner Nähe haben wolle[5])." Dem Beispiele dieser wissenschaftlichen Grössen folgte eine Anzahl Schriftsteller, wie Marselaer, der nur unter bestimmt angegebenen Verhältnissen permanente Vertreter in einem Staate dulden will[6]), der Autor eines schlechten, aber seiner Zeit viel gelesenen und wiederholt aufgelegten Tractates über die Gesandtschaften aus dem Jahre 1726[7]), und endlich, um die Menge der noch unbedeutenderen Schriften zu übergehen, der Hofrat Nemeitz. Dieser Letzte stellt allerlei Erwägungen an, ohne aber schliesslich zu wagen,

---

1) Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst. 3. Ausg. Leipzig 1777. II, 392. [Diese deutsche Uebersetzung von Gottsched, revidirt von M.., ist dem französischen Originale vorzuziehen.]

2) Das Richelieu zugeschriebene Testament sagt: „Les États reçoivent tant d'avantages de négociations continuelles, lorsqu'elles sont conduites avec prudence qu'il n'est pas possible de le croire si on ne le sçait pas par l'expérience."

3) Grotius, De iure belli et pacis. Amstelodami 1621. II c. 18. § 3 n. 2: „optimo iure reiici possunt, quae nunc in usu sunt, legationes assiduae, quibus quam non sit opus, docet mos antiquus, cui illae ignoratae."

4) Paschalius, 353. Vgl. oben S. 5.

5) Conring, Opera ed. J. W. Goebel. Brunsvigae 1730. IV, 1007.

6) Marselaer, 315 f.: „Ubi res floridae validioresque sunt, non equidem negaverim sustineri Legationes istas perpetuas posse, aut certe excusari, tamquam fortunae ac potentiae testes; quam externi, dum intuentur, timeant: neque nocebunt facile qui timent. Ast rebus tenuioribus, viribus fractis vel inclinantibus, perennem censorem arbitrumque nescio quomodo toleres." Vergl. Fabri Europäische Staatskanzley XIV, 222: „In hoc quoque universi conveniunt, Legationes assiduas sive perpetuas (salvo iure Gentium) veluti non necessarias absolute rejici posse, utpote quibus sublatis commercia nationum adhuc subsistere valeant, per missiones scilicet temporarias desituras una cum fine cuiusque negotii per Mandati Tabulas publico Ministro commissi."

7) Traité des ambassades et des ambassadeurs. Rotterdam 1726. S. 50 f.

der damals doch ziemlich allgemein gewordenen Ansicht von dem grossen Vorteile, welchen die ständigen Missionen im Gefolge hätten, direct zu widersprechen: „Ob aber ein Souverain gehalten sey, eine Gesandtschaft viele Jahre nach einander bei sich zu dulden, darüber lässt sich pro und contra raisonniren[1]).“

Alle diese Anschauungen sind aber keineswegs nur Hirngespinnste der Gelehrten oder der politisch ungebildeten Menge gewesen, sondern haben lange genug überall den Fürsten und Staaten in ihrem diplomatischen Verkehre zur Richtschnur gedient und dadurch allerdings die Einbürgerung der ständigen Gesandtschaften wesentlich erschwert. Die Geschichte ist so überreich an Beispielen hierfür, dass wir uns begnügen müssen, um nicht diese Darlegung zu unverhältnissmässiger Länge heranwachsen zu lassen, in aller Kürze ein paar der denkwürdigsten Fälle anzuführen.

Die Grundsätze und die Praxis des verschlagenen Ludwig XI. sind bereits oben erwähnt[2]). In seine Fusstapfen traten auch die Nachfolger, vorzüglich Ludwig XII. und Franz I., und nicht anders dachte und handelte in Spanien Ferdinand der Katholische, wie wir aus seinem eigenen Munde erfahren[3]). Auch ihm waren die kürzesten Gesandtschaften die liebsten, und er sträubte sich daher nach Kräften, stehende Vertreter irgend eines Monarchen an seinem Hofe zu empfangen[4]).

Auch Maximilian I. teilte die Abneigung gegen den längeren Aufenthalt fremder Diplomaten an dem eigenen Hofe, und um den Gesandten möglichst wenig Gelegenheit zu geben, ihn auszukundschaften, pflegte er ihnen nur selten Audienz zu erteilen[5]).

---

[1]) Nemeitz IV, 122. Vergl. noch Rethel, De ambasciatoribus, legatis et eorum in jure immunitatibus. Marburg 1685, I § 7. — Meuron, Diss. legati plenipotentiarii ideam declarans. Basel 1724. S. 12.

[2]) Das Bild dieses Königs würde aber ein verzerrtes sein, wenn wir nicht noch beifügen wollten, dass er in manchen Fällen den kurz bemessenen Aufenthalt einer Mission an seinem Hofe nicht gern sah. So befahl er 1480 dem florentinischen Gesandten, Guidantonio Vespucci, der bereits Abschied genommen hatte, noch länger zu bleiben. (Buser, Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich während der Jahre 1434 bis 1494. Leipzig 1879. S. 219.) Und ein anderes Mal beklagte er sich, dass die Signorie von Venedig ihm im Vergleiche gegen Burgund so selten und nur auf kurze Zeit Diplomaten schickte (Charrière I, S. XXVIII).

[3]) Ferdinand schrieb im Juli 1488 an seinen Vertreter bei Heinrich VII., Puebla, er wolle eine englische Gesandtschaft nur unter der Bedingung bei sich sehen, „so that the English ambassadors may have nothing to do in Spain but to give and to receive the signed copies“ (des Ehevertrages zwischen Arthur und Katharina). Bergenroth I, 14.

[4]) „Ferdinand always threw great difficulties in the way of resident ambassadors remaining for any length of time at his court, as he regarded them in the light of spies and intriguers.“ Bergenroth I, S. XXV.

[5]) Varsevicius, 122. — Le Glay I, S. CXXXIII.

Der ärgste Feind aber der jungen Institution soll Heinrich VII. gewesen sein. Baco berichtet uns, dass der König den grössten Argwohn gegen die residirenden Gesandten hegte und sich mit dem Plane trug, an dessen Ausführung ihn der Tod verhinderte, dieselben gänzlich aus seinem Reiche zu jagen [1]).

Stets war den Fürsten der Verkehr ihrer Untertanen mit fremden Diplomaten sehr verdächtig. Sie suchten ihn daher durch allerlei Maassregeln auf das Aeusserste zu beschränken. Als der Gesandte Karls V., Granvella, 1528 nach Vincennes reiste, um von Franz I. Abschied zu nehmen, sorgte die ihm beigegebene französische „Ehrenwache" ängstlich dafür, dass er mit keinem Franzosen auch nur eine Unterhaltung anknüpfte [2]).

In Venedig verbot ein Gesetz bei Leibesstrafe, mit einem fremden Gesandten ohne Erlaubniss der Signorie in Verbindung zu treten; in besonders kritischen Zeitläuften verschärfte man die Vorsichtsmaassregeln noch durch die Postirung einer Wache in den Palästen der auswärtigen Botschafter [3]).

In Frankreich wurde 1617 auf der Versammlung zu Rouen eine ähnliche Maassregel getroffen. Kein Franzose sollte von nun an mehr mit einem auswärtigen Diplomaten, den päpstlichen Nuntius ausgenommen, verkehren dürfen. Aber auch der römische Gesandte genoss nur noch kurze Zeit sein Privilegium; denn 1626 wurde das Absperrungsgebot auch auf ihn ausgedehnt [4]).

Eine nicht minder strenge Verordnung bestand in England, wenigstens während der republikanischen Zeit. Kein Mitglied des Parlaments oder des Staatsrates durfte ohne besondere Vollmacht, bei Verlust seines Sitzes, mit dem Minister irgendwelches Staates eine Unterredung führen [5]).

---

[1]) Vergl. Gentilis, 12. — Hotmann, 74 f. — Bortius, De legationibus et legatis. In Arumaeus, Discursus Academici de iure publico etc. Jenae 1616. I, 363. — Besoldus, 98. Interessant wird in diesem Zusammenhange auch die trockene Notiz des Hofhistoriographen Heinrichs VII., Bernardus Andreas: „Fuere ea tempestate ad prudentissimum regem variis ex regionibus oratores destinati ... Illi ad suos celeriter se contulere." Gairdner, Memorial on the reign of Henry VII. London 1858. S. 47.

[2]) Lanz, Correspondenz I, 265.

[3]) Vreede, Inleiding tot eene geschiedenis der nederlandsche diplomatie. Utrecht 1856 f. II. 2, 188. Vergl. Ranke XLII, 107.

[4]) „Je diray à ce propos, que dans l'assemblée des Notables, qui fut convoquée à Rouen en l'an 1617, il fut ordonné, que les sujets du Roy n'auroient point de communication avec les Ambassadeurs" etc. — Wicquefort, 462.

[5]) Aus dem Berichte des schweizerischen Gesandten Jakob Stockar (1653). Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben von Balthasar. Zürich 1823. I, 565: „das andere, nämlich die Audienz, nahm ich begierig an, weil nach

In späteren Zeiten hören wir allerdings nichts mehr von so ausgedehnten Schutzmitteln gegen die Listen und Intriguen der fremden Diplomaten. Die Fürsten sahen von der offenkundigen und doch wenig zweckmässigen Beobachtung ab und bildeten dafür die heimliche Ueberwachung der Gesandten durch Spione sowie die Controle der Correspondenz zu einem förmlichen Systeme aus [1]). Wie genau man jeden Schritt und Tritt eines Diplomaten verfolgte, erfahren wir zum Beispiel aus einem Schreiben von Cobenzl an Josef II. vom fünften März 1783, in welchem Cobenzl dem Kaiser mitteilt, er habe Leute angenommen, um ihm unter genauer Angabe von Tag und Stunde jeden Besuch, den der Nuntius empfange, zu melden [2]).

Das Misstrauen war auch jetzt noch gerechtfertigt genug, da die Gesandten ebenfalls Spione unterhielten, die oft in abenteuerlichen Gestalten sich den Zugang zu den Geheimnissen der Fürsten und ihrer Räte zu verschaffen wussten. Die Diplomaten erhielten zur Belohnung dieser Späher ausserordentliche Fonds, in Spanien „gastos secretos" genannt [3]).

Das Spionirsystem der Gesandten galt im Grunde als selbstverständlich [4]); es schien nach den Worten Friedrichs des Grossen fast in die Praxis des Völkerrechts übergegangen zu sein [5]).

Besonders gewitzigte Diplomaten täuschten wol ihre Gegner, indem sie ihnen die Wahrheit sagten, welche aus ihrem

---

venetianischer Sitte, keiner weder vom Parlamente noch vom Staatsrathe mit irgend einem fremden Gesandten, bei Verlust seiner Stelle, Gespräch und Unterredung führen darf."

[1]) Beispiele davon:

für London, Preussische Staatsschriften aus der Regierungszeit Friedrichs II. Berlin 1877.

für Berlin, Politische Korrespondenz Friedrichs des Grossen. VIII, 35.

für Wien, Polit. Korr. VI, 161.

Ueber die allgemeine Sitte, Depeschen auf der Post zu öffnen, vergl. Koser in Sybels Historischer Zeitschrift XLIII, 88 f. — Bötticher, Geschichte von Sachsen. 2. Ausg. von Flathe. II, 453.

Papst Paul III. nahm das Recht in Anspruch, alle Briefe zurückzubehalten, in denen sich einige Spuren eines widrigen Unternehmens gegen die Kirche fänden. Paccassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. S. 219.

[2]) Brunner, Der Humor in der Diplomatie des achtzehnten Jahrhunderts. Wien 1872. II, 220.

[3]) Callières, 19 f. Vergl. für frühere Zeiten Marselaer, 236. 396 f.

[4]) Ueber die Spionage fremder Gesandten in Berlin siehe Droysen, Geschichte der preussischen Politik. V. 3, 232.

[5]) Polit. Korrespondenz IX, 95: „Dans le temps où nous sommes, il est devenu presque du droit des gens que les ministres aux cours étrangères tâchent par tous les moyens possibles à se procurer des confidents secrets." Vergl. Callières, 176: „Déjà les Ministres partent de leur çour dans cet esprit qu'ils sont reçûs à celle où ils sont envoïés, et enfin une longue suite de tems en a tellement autorisé l'usage, que l'on ne sépare presque plus l'idée du Ministre de celle de l'intrigue."

Munde unglaublich klang und daher um so sicherer für eine Lüge gehalten wurde. Dieses Kunstgriffes rühmten sich der Spanier Vega im siebzehnten Jahrhunderte[1]) und Stanhope, der Minister Georgs I. von England[2]). Wir sehen Minen und Contreminen. Die Gesandten konnten sich über die ihnen durch Ueberwachungsmaassregeln zugefügten Unbilden nicht beklagen.

Am schlimmsten erging es den fremden Diplomaten in den halb oder garnicht civilisirten Staaten von Ost-Europa, zumal im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte.

Namentlich die Türken waren von einem grenzenlosen Misstrauen gegen jeden Gesandten. Sie hielten sich nur dann für geschützt, wenn sie die Diplomaten in Constantinopel fest hinter Schloss und Riegel wussten. Als im October 1530 die Unterhändler Ferdinands I., Lamberg und Jurischitz, in ihre Stambuler Herberge eingeritten waren, „hat man die verschlosen," wie sie selbst berichten[3]), „das niembt anders dan die so vns zugeordnet ein vnd aus khomen lassen". Ein anderer Gesandter Ferdinands, Prinzenstein, durfte nicht ausgehen und sah niemand ausser seinen Wächtern „et Aulicos petentes"[4]). Als ihm endlich einmal erlaubt wurde, unter starker Bewachung Constantinopel zu besichtigen, musste er sich bei der Unterhaltung mit Christen in Pera ausserordentlich vorsehen, „cum conuersatio non careret suspicione"[5]). Selbst der Vertreter einer den Türken eng befreundeten Macht, wie Frankreich damals war, befand sich in einer nicht viel besseren Lage[6]). 1539 wurde der Pole Laski von König Ferdinand an Sultan Soliman abgeschickt. Seinem Gefolge war es bei Todesstrafe verboten, aus dem Hause zu gehen oder mit irgend jemand Verkehr anzuknüpfen. Um den Gesandten ganz sicher von jeder Berührung mit türkischen Untertanen fernzuhalten, wollte man sogar den Wirt von Laskis Herberge hinauswerfen, „ut nemo esset in domo mecum nisi mei et custodes"[7]). Monate lang lautet das Tagebuch des Diplomaten lakonisch: „nemo ad me permissus est, mansi itaque solus"[8]). Die türkischen Grossen konnten aber gleichwol nach Be-

---

[1]) Vega sagte: „ie n'ay jamais répondu que des veritez à toutes les menteries qu'ils m'ont dites et par ainsi ie les ay pû surmonter, car ils ne les ont pas creues, c'estoit vn heureux sentier pour arriuer à l'effet de la menterie, sans hazarder la conscience." Lancelot, 309.

[2]) Lecky, Geschichte Englands im achtzehnten Jahrhundert. Deutsch von Löwe. 1879. I, 345.

[3]) Gévay, I. 4, 27.

[4]) Gévay, II. 2. 1, 14.

[5]) Gévay, II. 2. 1, 18.

[6]) Gévay, II. 2. 2, 7. Brief Prinzensteins: „Interrogatus de Rynkone Regis Gallie oratore, quidnam cvm eo esset, dixit quod est Gallate in quadam domo sub custodia Jeniczerorum."

[7]) Gévay, II. 2. 3, 12.

[8]) Gévay, II. 2. 3, 13. 17. 24. 27. 28.

stechung der Wächter zu dem Gesandten gelangen[1]). Man beschloss daher, Laski zu noch grösserer Sicherheit aus seinem alten, wenigstens noch einigermaassen erträglichen Hause fortzuschleppen und ihn an einen Ort zu bringen, welchen der Pole schildert „locum fetidum et tenebrosum, nec aliquas habentem fenestras, ut coelum videri possit“[2]); — freilich eine andere Wohnstätte, als die heutigen Botschafterpaläste, die sich stolz am Bosporus erheben.

Die Gesandten durften zu jener Zeit nur in bestimmten, ihnen vorgeschriebenen Stadtteilen wohnen, und noch in unseren Tagen war es, ein letzter Rest der alten Sitte, den Vertretern Persiens verboten, in Stambul selbst ihren Wohnsitz aufzuschlagen[3]).

Wie stark der türkische Argwohn war, äusserte sich bei der feierlichen Audienz, welche der Gesandte vor dem Sultane erhielt, in geradezu lächerlicher Weise. Der Fremdling musste, ehe er der Gnade gewürdigt wurde, dem Grossherrn gegenüberzutreten, seine Waffen, selbst den zierlichen Paradedegen, ablegen und sich mit einem türkischen Kaftan bekleiden, dessen weite Aermel zwei Kapitschi-Baschi oder Ober-Thürsteher fest anpackten, und wurde in dieser Verfassung vor den Sultan geführt und von seinen ungebetenen Begleitern oder besser Wächtern zu tiefen, wiederholten Verbeugungen gezwungen[4]). Diese von beleidigendem Misstrauen und Hochmute zugleich dictirte Etiquette hat sich bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erhalten[5]).

Ueberhaupt sahen die Repräsentanten der europäischen Fürsten den Padischah sehr selten und auch bei den vorkommenden Gelegenheiten, meistens nur Antritts- und Abschiedsaudienzen, kaum einige Minuten. Als Rincon, der französische Gesandte, bei seinem Abgange von Soliman dem Grossen durch

---

[1]) Gévay, II. 2. 3, 51.

[2]) Gévay, II. 2. 3, 35. Die hier geschilderten, damals in der Türkei nicht allzu seltenen Vorgänge contrastiren arg mit der officiellen Versicherung der hohen Pforte (in dem Vertrage mit Ferdinand 1547) „nostre Porte demeure en tout temps ouuerte, soit pour l'amitié ou inimitié, sans dénier à aucun la faculté d'y venir et s'en retourner quand bon luy semble“. Ribier, Lettres et mémoires d'État des rois etc. sous les règnes de François Ier etc. Paris 1666. II, 13.

[3]) Reumont, Beiträge, 5.

[4]) Paschalius (S. 213) vergleicht die Gesandten daher mit Gefangenen. Kirchner (S. 438) schildert den Vorgang nicht ohne Laune: „Ab utroque enim latere sunt, qui deductum ad principis aurem legatum, apprehensis lacertis, teneant et manibus quasi manicis injectis constringant, ne libere se commovere aut uti pugnis queat.“ Vergl. Marselaer, 184. — Rousset, Mémoire sur le rang et la préséance etc. Amsterdam 1716. S. 18 f.

[5]) Andréossy, Constantinople et le Bosphore de Thrace. Paris 1828. S. 198. — Moltke, Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei. 4. Aufl. Berlin 1882. S. 107.

eine dreistündige Unterredung geehrt wurde, galt dies als ein bisher ganz unerhörter Vorfall[1]).

Das Untersuchen der diplomatischen Correspondenz war natürlich auch im osmanischen Reiche nicht weniger wie im Kirchenstaate[2]) und in den anderen europäischen Ländern üblich; und wehe dem Unglücklichen, wenn etwas in den Briefen das Missfallen der hohen Pforte erregte: er hatte Zeit, in den sieben Türmen darüber nachzudenken. Ein anderes Mal wurden alle Wege abgesperrt und den Sendboten am türkischen Hofe dadurch der Verkehr mit ihren Mandataren unmöglich gemacht[3]). Von derartigen rigorosen Maassregeln gingen die brutalen Osmanen erst nach dem rapiden Sinken ihrer Macht im achtzehnten Jahrhunderte ab und begnügten sich dann, wie schon gesagt, wenigstens das peinliche Ceremoniel an ihrem Hofe möglichst lange unverändert zu erhalten[4]).

Eine kaum mildere Praxis herrschte bei den Russen bis zur Regierung Peters des Grossen[5]). Auch hier liess sich der Souverän nur selten vor den fremden Gesandten sehen[6]). Besonders lästig war die sogenannte Ehrenwache, welche den Diplomaten beigegeben wurde, um sie an jedem längeren Aufenthalte unterwegs und an der Verbindung mit Einheimischen zu hindern. Der Niederländer Brederode, 1615 von den Staaten nach Moskau gesendet, berichtet darüber: „Keinen Augenblick ist man von dieser widerwärtigen Gesellschaft der Pristaws („Ceremonienmeesters in naam, spionnen in de daad") befreit, und bereits zwölf Tage werden die Gesandten wie Gefangene gehalten[7])."

An Laski's Leiden erinnert die Behandlung, welche Thomas Randolph, 1568 aus England zu Iwan abgeordnet, widerfuhr. Kein Engländer durfte ihn in Moskau besuchen, noch durfte er oder ein Mitglied seines Gefolges das ihnen angewiesene Haus verlassen. Vom October bis zum Februar musste Ran-

---

[1]) Charrière I, 642. „Chose qu'il n'avoit jamais faicte à homme du monde, fust chrestien ou de sa (des Sultans) loy" konnte es Rincon ohne Uebertreibung nennen. Vergl. den Bericht des Hieronymus von Zara zur selben Zeit über eine längere seiner Gesandtschaft gewährte Audienz: „et egressi non sine admiratione omnium Turcarum, quod tam diu apud Magnum Caesarem manserant." Gévay, II. 1, 40. S. weiter Magius, De legato libri duo. Hanoviae 1596. S. 63. [Das Werk des Magius erschien zuerst in Venedig 1566. Vergl. Ompteda, 537.] Marselaer, 184. Wicquefort, 124.

[2]) Vergl. oben S. 22, Anm. 1.

[3]) Lanz, Correspondenz II, 466.

[4]) Bielfeld II, 461.

[5]) Für das sechszehnte Jahrhundert vergl. Kirchner, 375 f.

[6]) Vergl. Hermann, Geschichte des russischen Staates. III, 730 f.

[7]) Scheltema, Rusland en de Nederlanden. Amsterdam 1817. I, 91.

dolph so ausharren, dann erst wurde er durch die ihm vom Zaren gewährte Audienz der peinlichen Haft enthoben[1]).

Noch hundert Jahre später war die Behandlung der Gesandten nicht viel besser geworden. Als sich 1660 eine staatische Legation in Moskau aufhielt und nach längerem Verweilen in einer Art von Gefängniss die Erlaubniss erhalten hatte, die russische Hauptstadt zu besichtigen, konnte sie nur eine halbe Stunde von dieser Gunst Gebrauch machen und durfte nicht zum zweiten Male ihr Quartier verlassen[2]). Wicquefort übertreibt gar nicht, wie aus dem Voranstehenden hervorgeht, mit seiner Schilderung: „Ceux qui ont quelque connoissance de cette Cour là, sçavent que les Ministres Publics y trouvent peu de seureté, et point de civilité du tout. Ils y sont considérés comme des espions, et quelquefois ils y sont gardés comme des prisonniers de guerre[3]).“

Trotz ihres Argwohnes wussten die Russen recht gut, dass der Nutzen eines stets anwesenden Gesandten den möglicherweise aus seinem Aufenthalte erwachsenden Schaden übertreffen würde, und bemühten sich bei den Generalstaaten mehrfach um eine residirende Gesandtschaft, während sie einen stehenden Vertreter Englands schon seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in Moskau hatten[4]).

In dieser Beziehung waren die Russen entschieden den Polen voraus[5]), welche noch 1668 auf dem Reichstage ein Gesetz berieten für die Entfernung aller ständigen Gesandten aus der Republik. Nur Minister mit besonderen Aufträgen sollten, aber auch nur auf möglichst kurze, nach dem Range zu bemessende Zeit, ins Land kommen dürfen. Der Vorschlag fand allerdings sehr heftigen Widerstand und erlangte, weil der Reichstag ergebnisslos geschlossen wurde, nicht Gesetzeskraft[6]).

Bei der Königswahl durften in Polen ebensowenig, wie in

---

[1]) Tolstoy, The first forty years of intercourse between England and Russia. 1553—1593. Petersburg 1875. S. XXII f. Vergl. noch S. XXVIII. XXXIX.

[2]) Scheltema I, 144.

[3]) Wicquefort, 138. — Ueber russische Intercepte im achtzehnten Jahrhunderte vergl. Eichelmann, Zur Geschichte des diplomatischen Verkehrs Russlands im 18. Jahrhundert. Russische Revue. Jahrgang 1877. S. 546. Scheltema IV, 19 f.

[4]) Scheltema I, 263.

[5]) Vergl. Marselaer, 178: „Poloni legatum non diu detinent.“

[6]) Wicquefort, 294. Paccassi, 73. Commerc. epist. Leibnit. P. II. 1249 bei Moser, VIII. 284: „Et mesme ils (sc. les Polonais) ont deja fait un arrest dans leur chambre que tous les Ministres estrangers, assavoir les Ambassadeurs et les Residens, ne puissent plus demeurer a la Cour que six semaines seulement et les Envoyes Extraordinaires trois semaines seulement mais qu'ils ayent en ce temps-la leur depeche.“

Frankfurt bei der Kaiserwahl[1]), fremde Diplomaten zugegen sein. So wurden 1573 nach dem Tode von Sigismund August die in Polen befindlichen Vertreter des Papstes, des Kaisers und des Königs von Frankreich in drei elenden Nestern für die Wahlzeit internirt[2]). Als noch 1733 bei der Königswahl das alte Verlangen an die Gesandten gestellt wurde, sich zu entfernen, gehorchten diese nicht mehr[3]).

Auch während der Reichstage duldeten die Polen in älteren Zeiten keine Repräsentanten fremder Staaten in der Nähe der Versammlung. Noch 1668 mussten sich sowol der kurbrandenburgische Resident, Hoverbeck, als der kaiserliche, der russische und der neuburgische Gesandte sammt Gefolge aus Warschau entfernen[4]). Später gelang es ihnen freilich trotz ihrer Gesetze nicht mehr, ihren Anordnungen Nachachtung zu verschaffen[5]).

Nicht einzig das Misstrauen fremder Regierungen und Völker gegen die zu ihnen gesendeten Diplomaten erschwerte die Entwickelung des ständigen Gesandtschaftswesens und mit demselben des geregelten diplomatischen Verkehrs; in vielen Fällen ist noch der Argwohn in Rechnung zu ziehen, welchen die Mandatare selbst häufig genug gegen ihre Sendboten hegten[6]). Am stärksten zeigte sich derselbe naturgemäss in den Republiken, weil diese stets zu befürchten hatten, dass ein Gesandter, wenn er sonst ein Mann von Fähigkeiten, Ansehen und Ehrgeiz war, intime Beziehungen mit auswärtigen Gewalthabern anknüpfen möchte, um sich mit deren Hülfe in seinem Heimatlande zum Herrscher aufzuschwingen[7]). In Venedig wurde z. B. im fünfzehnten Jahrhunderte Giannozzo Manetti wegen seiner auf einer diplomatischen Mission erworbenen

[1]) Vergl. z. B. Mignet. Rivalité de François Ier et de Charles-Quint. Paris 1875. I, 205.

[2]) Wicquefort, 432.

[3]) Leben Königs Stanislai in Pohlen. Stockholm 1737. S. 304; citirt von Moser, Kleine Schriften. Frankfurt 1759. VIII, 289 f.

[4]) Paccassi, 72. Pufendorf, De rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni. Lipsiae et Berolini 1733. S. 557: „ut ad declinandam suspicionem et prohibenda coeca commercia discedant.“ — Auch in Deutschland wurde 1689 die Bestimmung wieder in Erinnerung gebracht, dass nur „die mit dem Kaiser verbündeten Minister auf den Reichs-, Deputations-, Kreis- und anderen öffentlichen Zusammenkünften“ zu dulden wären (Moser VIII, 275). Aber diese Verordnung, bei der deutschen Anarchie schon an und für sich wertlos, wurde durch die Wahlcapitulation von 1741 fast ganz und gar illusorisch gemacht (Moser, Staatsrecht. XLVI, 107).

[5]) Ueber das Misstrauen der Polen vergl. noch Lengnich, Ivs pvblicvm regni Poloni. Gedani 1765. Editio altera priore correctior et auctior. 534 f.

[6]) Vergl. Wicquefort, 20. 444.

[7] Reumont, Beiträge, 23.

Freundschaften mit Fürsten und Grossen im Auslande um tausend Goldgülden gestraft[1]).

Demselben Motive des Misstrauens verdankte die ziemlich weit verbreitete Sitte ihren Ursprung, dass die Diplomaten sich weder im eigenen noch fremden Interesse um irgend eine Gunstbezeugung bei den Regierungen der Länder, in denen sie ihre Residenz hatten, bewerben durften und kein Geschenk, sei es was es sei, ohne Erlaubniss ihrer Mandatare annehmen sollten, resp. die Gaben bei ihrer Rückkehr in das Vaterland abzuliefern hatten[2]). Die älteste darauf bezügliche Verordnung stammt unseres Wissens aus Venedig und trägt das Datum des 14. Juni 1238[3]).

Da sehr oft Verstösse gegen dieselbe vorkamen, wurde sie zu verschiedenen Zeiten erneuert und mit immer härteren Strafandrohungen versehen[4]). So wurde Hermolaus Barbarus, als er während einer römischen Mission ohne Erlaubniss der Signorie aus der Hand Innocenz' VIII. ein Bistum angenommen hatte, sogar zum Tode verurteilt[5]). Nach der Beendigung der Gesandtschaft mussten die Diplomaten alle Geschenke abliefern und einen Eid ablegen, keines zurückbehalten zu haben, und es hing dann von der Kritik ihrer Tätigkeit durch die Signorie ab, ob sie die Gaben wiedererlangten oder nicht[6]).

Ein ähnliches Gesetz band die mailändischen Gesandten[7]).

Auch die Generalstaaten erliessen eine derartige Bestim-

---

[1]) Reumont, Beiträge, 28.

[2]) Besoldus, 105: „Ut Mulier, quae a non Marito accipit, impudicitiaè: ita Legatus proditionis, maleque obitae Legationis notam ac suspicionem non effugit."

[3]) Albèri, Le relazioni degli ambasciatori veneti al senato durante il secolo decimo sexto nel sec. 17. Venezia 1856 f. Ser. I. T. I, p. XIX.

[4]) Howells Panegyricus: „nihil prorsus accipiunt, ne tantulum quidem vini, quantum obbam impleverit" (Howell, *Προεδρία Βασιλικὴ* etc. Ex Anglicano Sermone in Latinum versa labore D. Harrisii L. P. Huic adjungitur alius ejusdem authoris tractatus de Legatis. Latinè redditus à D. J. Harmaro. London 1664. S. 321), ist stark übertrieben; Lancelot (S. 360) hat nach dem allgemein Bekannten Recht mit seiner Behauptung: „ils obseruent rarement cette règle".

[5]) Le Vayer, 112. — Bortius bei Arumaeus I, 355.

[6]) Decret der venetianischen Signorie vom 23. September 1257: „Item teneantur eodem sacramento dare et consignare in reditu suo omnia dona et omnes gratias quae sibi vel aliis pro eis facte fuerint in ipsis ambaxariis et legacionibus, excepto praesentes victualias quae commederint in ipsis ambaxariis et legacionibus, et excepto quod possint rettinere de dictis victualibus tantum quod valeat solidos XL." R. Brown, Calendar of state-papers etc. relating to english affairs. I, p. LII. Thomas a. a. O. 106. Vergl. weiter Germonius, 305.

[7]) Salomoni, Memorie storicho-diplomatiche degli ambasciatori etc., che la città di Milano inviò a diversi suoi principi dal 1500 al 1796. Milano 1806. S. 37.

mung (10. August 1651)[1]), welche nur für Geldern keine verbindliche Kraft hatte[2]).

Zu Cromwells Zeiten durften die englischen Sendboten ebenfalls keine Geschenke annehmen[3]).

Dass bei den Türken und Moskowitern der Brauch herrschte, die auf einer Gesandtschaft empfangenen Kostbarkeiten in die Schatzkammer des Herrschers abzuliefern[4]), braucht hier nicht weiter hervorgehoben zu werden.

Zum Teile hing mit dem Misstrauen der Regierung gegen ihre eigenen Vertreter im Auslande wol die venetianische Sitte zusammen, einen Diplomaten gewöhnlich nur zwei oder später drei (seit 1749 vier) Jahre auf einem Posten zu lassen. „Man mochte fürchten, dass bei zu langer Abwesenheit der Gesandten und bei dauerndem Aufenthalte derselben in dem nämlichen Lande sie der im Systeme liegenden Beaufsichtigung gleichsam entwachsen würden; dass ihr Interesse für die Heimat in demselben Maasse geschwächt werden dürfte, wie andere Interessen erzeugt, andere Sympathieen geweckt, Verbindungen angeknüpft würden, welche den höheren Erfordernissen des Staates, dem sie angehörten, hinderlich, wenn nicht entschieden zuwider sein könnten[5]).“ Allerdings mag bei dieser Einrichtung auch der Widerwille des Venetianers, seine Vaterstadt zu verlassen[6]), und die Rücksicht ins Gewicht gefallen sein, die jungen Signoren tunlichst schnell die diplomatische Carrière durchlaufen und noch mit frischer Jugendkraft an der Staatsleitung teilnehmen zu lassen[7]).

Erklärlich war das Misstrauen gegenüber solchen Gesandten, welche nach antiker Sitte ihren Posten von der Regierung nur erhalten hatten, um durch ihre Versendung unbequeme Gegner der gerade herrschenden Partei aus der Heimat zu entfernen. So sendeten z. B. die Feinde Savonarola's, als sie sich zum Angriffe gegen den Dominikaner rüsteten,

---

[1]) Wicquefort, 540.

[2]) Wicquefort, 544.

[3]) Réflexions etc., 112. Vergl. den Bericht des schweizerischen Gesandten Stockar (1653): „als Geschenk und zur Belohnung meiner bei den Friedensunterhandlungen gehabten Mühe wurden mir 200 Pf. Sterling — — — von Seiten des Herrn Protectors zugestellt, mit der Entschuldigung, man hätte mich zwar gern mit einer goldenen Kette beschenkt; weil aber erst jüngst in England eine scharfe Verordnung erlassen worden, dass weder sie den fremden Gesandten was geben, noch ihre Gesandten von fremden Mächten und Fürsten was annehmen sollen, so habe man jenes nicht wohl thun können“ u. s. w. Helvetia, 574.

[4]) Gentilis, 143. — Marselaer, 654. — Rethel, IV. § 12.

[5]) Reumont, Beiträge, 72. 229. Vergl. R. Brown I, 43.

[6]) Gachard, Les monuments de la diplomatie vénitienne. Mitgeteilt in Mémoires de l'Académie royale des sciences de Belgique. Bruxelles 1853. XXVII, 15.

[7]) Albèri. Ser. I. T. I, p. XIX.

seinen warmen und einflussreichen Freund, Domenico Bonsi, in diplomatischen Aufträgen nach Rom [1]).

Noch sei eines Umstandes gedacht, der immerhin, wenn auch nicht in entscheidender Weise, der Entwickelung ständiger Gesandtschaften Eintrag getan hat. Wir meinen die Anschauung der mächtigen Herrscher, dass es sich für sie viel mehr zieme, Gesandte zu empfangen, als abzusenden. Allein diese Ansicht, welche in schroffem Gegensatze zu der Theorie Ludwigs XI. stand, konnte den neuen politischen Ideen, welche ungefähr zur Zeit jenes Königs und zum Teil durch ihn inaugurirt wurden, nicht widerstehen und hat seit dem sechszehnten Jahrhunderte, von ganz wenigen Fällen abgesehen, keine nachweisbaren Folgen mehr gehabt. Einem etwaigen Zurückkommen auf jene antiquirte Idee trat seit der Epoche Karls V. noch der Umstand entgegen, dass seitdem das Gesetz der Reciprocität fast überall beobachtet wurde. Wir erfahren dies aus mehreren Berichten von Zeitgenossen. So schreibt z. B. schon 1526 Ynigo de Mendoza, welcher mit Jean Jonglet auf einer vorübergehenden Mission in England war, an den Kaiser, die Briten wünschten lebhaft, dass einer von den beiden Gesandten ständig in London bliebe; da sie selbst immer einen Diplomaten am Kaiserhofe residirend gehabt hätten, erscheine ihnen diese Forderung als vollkommen gerechtfertigt [2]). Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts achteten sogar die kleineren Fürsten, wenigstens in Italien, wo die Diplomatie in jener Periode am meisten entwickelt war, bereits streng darauf, dass die grösseren Mächte ihnen gegenüber diesem Brauche folgten. „Heutigen Tages," so klagt der Venetianer Fedeli in seiner 1561 abgestatteten Relation, „wollen die italienischen Fürsten in Missionen und Botschaften mit der durchlauchtigsten Republik wetteifern; sie weigern sich, Gesandte bei derselben zu bestellen, wenn nicht eine entsprechende Mission an sie selbst gesendet wird. Solcherweise werden sie untreu dem Verfahren, welches ihre Ahnen unserer Republik gegenüber beobachtet, bei der sie, wie an königlichen Höfen, Gesandte hielten, ohne dass es ihnen auch nur in den Sinn gekommen wäre, auf Reciprocität Anspruch zu machen [3])."

Nur die Türken blieben, wie in allen anderen Dingen, so auch hier, hinter den übrigen europäischen Staaten zurück.

---

[1]) Desjardins I, 595. Einen ähnlichen Fall siehe bei Reumont, Beiträge, 55.

[2]) Lanz, Correspondenz I, 308: „Quant a ses ambassadeurs, ils (die Engländer) souhoiteroient fort quun de deux y restat, parcequil leur paroit (que puis ils en ont tousjours un dans la cour de vre ma^te^) il convient qu'il en ait encore un."

[3]) Reumont, Beiträge, 197.

Noch im achtzehnten Jahrhunderte, als Polen und Russland schon im geregelten diplomatischen Verkehre mit West-Europa standen, hielt es der Sultan für seiner unwürdig, sich durch ständige Gesandte im Auslande vertreten zu lassen[1]).

---

[1]) Vergl. Wicqueforts (20) Worte, welche noch für die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gelten können: „Les Turcs admettent chez eux les Ministres des autres Princes et Estats, qui ont quelque liaison ou commerce avec eux. L'Empereur, les Rois de France et Angleterre etc. ont à Constantinople leurs Ambassadeurs etc., dont la Porte se fait honneur, et veut faire croire, que c'est un espece d'hommage qu'ils lui rendent, pendant qu'elle n'en entretient point dans les Cours des autres Monarques ...“

II. Kapitel.

Die Entstehung der permanenten Gesandtschaftsposten in den einzelnen Staaten.

§ 1.

Der diplomatische Verkehr auf der Halbinsel Italien.

Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war in Italien der diplomatische Verkehr zwischen den einzelnen Staaten durch residirende Vertreter bereits vollkommen entwickelt. Der Ursprung dieser Einrichtung verbirgt sich im Dunkel, weil das vorliegende Aktenmaterial, soweit es bis jetzt zugänglich ist, bei seiner Lückenhaftigkeit eine gründliche Untersuchung nicht zulässt.

Die erste stehende Gesandtschaft, welche nachweislich als solche von dem Absender selbst charakterisirt wird, war 1455 die des Herzogs von Mailand an die Republik Genua[1]). Eine zweite ist die schon oben erwähnte des Archidiaconus von Vercelli, Eusebio Margraria; der Savoyer accreditirte ihn 1460 bei der Kurie[2]). Man wird aber wol kaum diese beiden Abschickungen, für welche die Creditive zufällig erhalten und bekannt sind, überhaupt für die ersten permanenten Gesandtschaften halten. Erschiene es nicht auffallend, wenn Ferrara zuerst mit dem verhältnissmässig entlegenen Genua in die angegebene Verbindung getreten wäre und nicht früher bereits bei seinen mächtigen Nachbarn, Florenz und Venedig, eine geregelte Vertretung sich geschaffen hätte?

In einzelnen Staaten werden wir mit ziemlicher Sicherheit

---

[1]) Bianchi, 29.

[2]) Bianchi, 28. In seinem Creditive heisst es: „et secundum casuum occurrentium non tantum spiritualium et ecclesiasticorum, sed etiam secularium et temporalium — — — — ut hominem apud sanctam sedem apostolicam sacrumque reverendissimorum dominorum cardinalium collegium — — — habeamus — — — ibidem continue mansurum — — — facimus et ordinamus per presentes litteras oratorem et ambaxiatorem nostrum continuum — — cum plena potestate et bailia."

auch ohne ein directes urkundliches Zeugniss die Existenz einer ständigen Diplomatie schon in jener Zeit annehmen dürfen. So war Soderini als Unterhändler von Florenz lange Zeit in Genua [1]). Unter Cosimo de' Medici und in den ersten Jahren Piero's (bis 1465) war der „süsse Nicodemus", also genannt wegen seiner einschmeichelnden Redegewandtheit, der Vertreter der mailändischen Herzöge in Florenz [2]). Wegen des grossen Einflusses, den er bei den Mediceern genoss, wurde er fast als Regent von Florenz betrachtet [3]). An seiner Stelle erscheint dort, Ende 1468 oder Anfang 1469, Sacramorro, der noch 1479 in Florenz nachweisbar ist [4]), wobei allerdings Unterbrechungen seines Aufenthaltes nicht ausgeschlossen sind. Zur selben Zeit finden wir umgekehrt florentinische Unterhändler in Mailand, welche höchst wahrscheinlich dauernd residirt haben; sicher wissen wir dies erst von Piero Alamanni. Er verweilte von 1488–1495 an dem herzoglichen Hofe und erhielt in dem letztgenannten Jahre Francesco Gualterotti zum Nachfolger [5]).

Ueber die florentinischen Diplomaten zur Zeit Lorenzo's sagt Reumont: „Neben den feierlichen Ambassaden bei besonderen Anlässen gab es schon stehende Gesandtschaften in Neapel, Rom, Mailand, Venedig" [6]).

Auch das Königreich Neapel stand mit den anderen italienischen Staaten in beständigem diplomatischem Verkehre. 1494 berichtet Dionigo Pucci an Piero de' Medici über die Nachrichten, welche die „königlichen Gesandten zu Mailand residirend" [7]) gegeben hätten; der Schreiber selbst, Pucci, war permanenter Vertreter der florentinischen Republik in Neapel [8]).

Für den Staat, dessen Geschichte das grösste Interesse erweckt, Venedig, sind leider unsere Quellen aus jener Zeit noch mangelhaft. Verheerende Brände im Archive haben tückisch den unersetzbaren Schatz der Akten aus dieser früheren Periode verzehrt. Wir wissen nur so viel, dass Venedig in Mailand [9]) und Florenz [10]) um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts stehende Sendboten unterhielt, und dass diese Staaten durch entsprechende Organe ihre Interessen bei der mächtigen Marcus-Republik wahrnehmen liessen [11]).

---

[1]) Vergl. Buser, 69.
[2]) Buser, 75. 86. 91. 110. 112. 115. 121. 123 etc.
[3]) Buser, 136.
[4]) Buser, 142. 152. 157. 158. 159. 162. 178. 217.
[5]) Desjardins I, 423. Vergl. noch Desjardins II, 527.
[6]) Reumont, Lorenzo de' Medici il Magnifico. 2. Aufl. Leipzig 1883. II, 331.
[7]) Desjardins I, 451.
[8]) Desjardins I, 424.
[9]) Zeller, 193. Baschet, 342.
[10]) Baschet, La diplomatie vénitienne etc. Paris 1862. S. 134 f.
[11]) Für Mailand vergl. noch Salomoni, 5: „Castiglioni Oratore Ducale residente presso la Repubblica Veneta." (1500.)

Wenn Lappenberg behauptet, dass die italienischen Republiken bei ihren beschränkten Macht- und Geldmitteln die Initiative zu der neuen Form des diplomatischen Verkehres nicht gegeben haben könnten [1]), so muss dem entgegen auf die schon erwähnte Relation des Fedeli (1561) hingewiesen werden, der ausdrücklich sagt, dass ursprünglich gerade die kleinen Staaten es waren, die zur Abordnung ständiger Gesandtschaften an die Grossmacht Venedig schritten, ehe es die Letztere für nötig hielt, ihrerseits bei den kleinen Nachbarn sich dauernd vertreten zu lassen [2]).

Den Italienern, und zwar, soweit wir sehen, den Republiken von Venedig und Florenz, gebührt weiter auch das Verdienst, über die Grenzen ihrer Halbinsel hinaus den neuen Brauch getragen zu haben [3]).

---

§ 2.

Venedig.

(Venedig und Frankreich.) Die diplomatischen Beziehungen Venedigs zu Frankreich datiren aus dem Mittelalter. Schon 1262 sendete die Republik Marco Zusto und zehn Jahre darauf Marco Querini mit Aufträgen zu den französischen Herrschern [4]).

Als Venedigs Macht und politischer Einfluss im Zenithe standen, so dass es mit Recht „oculus totius Occidentis“ genannt werden durfte [5]), unterhielt es bereits mit den meisten Staaten einen regen, geordneten Verkehr.

Baschet erzählt, 1478 habe die Signorie, da sie bereits in sehr nahen Beziehungen zu Ludwig XI. stand, es für nötig gehalten, einen ständigen Gesandten an den Hof des Königs zu schicken. Die Initiative zu dem Schritte sei von Venedig ausgegangen [6]). Diese Angabe, für die Baschet keine archivalischen Belege giebt, erhält durch das aus anderen Publicationen Festgestellte einigermaassen ihre Bestätigung. Bertutio Gabriel, von dem Baschet behauptet, dass er als erster residirender Diplomat der Signorie nach Frankreich gegangen sei und bei Ludwig XI. von 1478 bis 1482 verweilt habe, ist

---

[1]) Lappenberg a. a. O. 417.

[2]) Reumont, Beiträge 197. Vergl. S. 28.

[3]) Auch Mailand hatte schon 1494 einen ständigen Vertreter in Frankreich. Vergl. Desjardins I, 398.

[4]) Baschet, 208.

[5]) Gallano, Petri Castellani vita (1674) S. 38, bei Zeller 149.

[6]) Baschet, 299 f.

wenigstens 1479 und 1480 dort urkundlich nachweisbar[1]). Ob er jedoch daselbst nur bestimmte Verhandlungen zu führen hatte, die sich verzögerten, oder wirklich einen ständigen Posten einnahm, lässt sich aus den herangezogenen Schriften nicht erweisen.

Baschet erzählt weiter, 1482 sei zu Bertutio's Nachfolger Antonio Loredan gewählt, der aber erst 1483 mit einem Creditive für Karl VIII. nach Frankreich gekommen sei[2]). Aus Busers auf archivalisches Material gestützter Darstellung wissen wir, dass die Republik Antonio am 4. Juni 1483 als Gesandten in Frankreich bestallt hat. Auf seiner Reise wurde derselbe aber von den Schweizern ergriffen und einige Zeit festgehalten, so dass er erst nach dem Tode Ludwigs XI. (den 30. August) an den Ort seiner Bestimmung gelangen konnte[3]). Loredan ist nach Baschet bis 1485 in Frankreich geblieben.

Ueber die Mission seines von dem französischen Forscher erwähnten Nachfolgers, Hieronymo Georgio (1485—1488), sind wir durch die Publication Rawdon Brown's etwas genauer unterrichtet, nur dass er dort Zorzi heisst. Am 18. September 1485 wurde in der Signorie ein Befehl für Zorzi, welcher damals die Interessen Venedigs in Mailand vertrat, ausgefertigt, nach Frankreich zu gehen, um wegen der Plünderung mehrerer venetianischer Kauffahrteischiffe durch französische Kaper Vorstellungen zu machen[4]). Von einem Befehle, in Frankreich auch nach Erledigung seines Auftrages als Gesandter zu bleiben, findet sich nichts. Wir treffen ihn allerdings bis zum Anfange von 1488 am Hofe Karls VIII.; aber wir dürfen daraus nicht den Schluss ziehen, dass er in ständiger Mission dort gewesen sei, da ihn während der ganzen Zeit, wie wir aus den mitgeteilten Papieren ersehen, ausschliesslich sein durch das geringe Entgegenkommen des Königs in die Länge gezogener Auftrag fesselte. Dem entspricht, dass er im October 1486 von der Signorie den Befehl erhält, falls noch nicht auf ein Nachgeben Frankreichs zu rechnen sei, die Verhandlungen fallen zu lassen und den französischen Hof zu verlassen[5]). Noch 1487 (August, September) ist Zorzi in seiner besonderen Mission tätig[6]) und verlässt dann, nachdem er

---

[1]) R. Brown I, 140. Buser, 216. 219.

[2]) Baschet, 301: „Commissio Domini Antonii Lauredani ad Regem Francorum pro exponenda causa belli inter Dominium et Ducem Ferrariae et excitando Rege ad procurandum concilium," wird sein Auftrag im Register der Senatsbeschlüsse bezeichnet. „Il est le premier de ces nombreux ambassadeurs de la République Sérénissime qui de trois ans en trois ans se sont succédés à la Cour depuis 1482 jusqu'en 1797.

[3]) Buser, 232.

[4]) R. Brown I, 155.

[5]) R. Brown I, 163.

[6]) R. Brown I, 166. 167.

seine Aufgabe zur Zufriedenheit beendigt hat, am Anfange von 1488 Frankreich[1]). Im Mai dieses Jahres ist er jedenfalls nicht mehr auf französischem Boden[2]). Interessant ist es aber zu wissen, dass zu dieser Zeit sein Sekretär, Pietro Stella, als diplomatischer Vertreter Venedigs bei Karl VIII. erwähnt wird. Nach Baschet blieb derselbe nur noch 1488 in Frankreich[3]).

Man beachte diesen Umstand in Verbindung mit der eben erwähnten Weisung, der Signorie an Zorzi, falls er seinen Auftrag nicht ausführen könne, Frankreich zu verlassen, und erwäge, dass diese Maassregel ein demonstrativer Schritt sein sollte, mithin die Abberufung eines Gesandten schon der officielle Ausdruck einer Verstimmung ist.

Aus dem nächsten Jahrzehnte kennen wir nur zwei venetianische Gesandtschaften, welche sich schon durch ihre kurze Dauer und ihren Zweck genügend als ausserordentliche charakterisiren. Der Träger der ersten Mission (1491) war Zacharia Contarini[4]), bekannt durch seinen Schlussbericht, die einzige aus dem fünfzehnten Jahrhunderte erhaltene venetianische Relation über französische Verhältnisse[5]). 1495 wurden Domenico Trevisan und Antonio Loredan nach Florenz und Neapel gesendet, um dem französischen Monarchen die Glückwünsche der Republik zu seinem schnellen Siegeslaufe zu überbringen[6]).

Mit der Thronbesteigung Ludwigs XII. wurde das Verhältniss ein ganz anderes. 1498 wurde wieder Antonio Loredan beauftragt, dem neuen Könige Glück zu wünschen[7]); er blieb dann als residirender Gesandter in Frankreich[8]). Es folgten: 1499—1500 Benedicto Trevisan, 1500—1502 Francesco Foscari, 1502—1505 Marco Dandalo, 1505 Luigi Mocenigo, 1506—1509 Antonio Condulmer.

Die Kriegsstürme in Folge der Liga von Cambray unterbrachen diese Reihe. Nach dem Vertrage von Blois (23. März 1513) wurde Marco Dandalo Gesandter am französischen Hofe[9]). Von nun an erlitt die ständige Vertretung Venedigs in Frankreich nur noch während des ersten Krieges zwischen Karl V. und Franz I. eine längere Unterbrechung[10]).

Die Reihenfolge der venetianischen Gesandten in Frank-

---

[1]) R. Brown I, 169.
[2]) R. Brown I, 170.
[3]) Baschet, 302.
[4]) Baschet, 334.
[5]) Reumont, Beiträge, 82.
[6]) Baschet, 334.
[7]) Baschet, 352.
[8]) Baschet, 362.
[9]) Baschet, 301. 368.
[10]) Baschet, 370.

reich, welche sich als ständige bezeichnen lassen, ist in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts[1]):

1513—1515 Marco Dandalo. 1516—1517 Zuam Badoer. 1517—1519 Antonio Giustinian. 1519—1524 Giovanni Badero. 1527—1529 Sebastian Giustinian. 1529 Andrea Navagero (†). 1529—1531 Sebastian Giustinian. 1531—1533 Zuam Antonio Venier. 1533—1535 Marin Giustinian. 1535—1537 Giovanni Bassadonna. 1537—1540 Carlo Capello. 1540—1542 Matteo Dandalo. 1542—1544 Gianantonio Venier. 1544—1546 Marin Cavalli. 1547—1550 Lorenzo Contarini.

[Venedig und der Kaiser[2]).] Im Mai 1495 finden wir in Padua einen venetianischen Gesandten, welcher zusammen mit Benetto Trevisano bei Maximilian accreditirt war. Es war Zacharia Contarini[3]). Von jenem Monate an können wir ihn im Verlaufe des ganzen Jahres am Hoflager des Kaisers in Deutschland verfolgen. Von Ende 1495 an war Contarini der alleinige Vertreter Venedigs bei Maximilian. Er blieb bis zum Sommer des folgenden Jahres auf seinem Posten und ging dann nach Venedig zurück[4]). Contarini muss zu den ständigen Gesandten gerechnet werden; zu dieser Annahme zwingt uns, ganz abgesehen von der längeren Dauer seines Aufenthaltes, besonders der Umstand, dass er unverzüglich einen Nachfolger erhielt, Francesco Foscari, in dessen Instruction vom 31. Mai 1496 es heisst: „Du wirst damit schliessen, dass Du statt des edlen Mannes, Ritter Zacharia Contarini, welcher uns um Erlaubniss zur Heimkehr ersucht hat, von uns zum Botschafter ernannt worden bist, um bei Sr. Majestät zu residiren und in unserem Namen zur Zeit allen Geschäften obzuliegen, welche Dir von uns werden übertragen werden“ ..... „Gleicherweise wirst Du die Herren Kurfürsten und andere Herren besuchen, für welche wir Dich mit Beglaubigungsschreiben versehen haben“[5]) ....

---

[1]) Diese Liste beruht auf den Daten bei Albèri Raccoltà. Serie I und Tommaséo, Relations des Ambassadeurs vénitiens sur les affaires de France au XVI[e] siècle. Paris 1838.

[2]) Die Jenaer Dissertation von Wilke „Venetianische Gesandte am Hofe Karls V. und Ferdinands I“ (Leipzig 1877) ist nichts als ein Auszug aus ein paar bei Albèri gedruckten venetianischen Relationen. Die einschlägigen Arbeiten von Gachard hat der Verfasser dabei nicht benutzt.

[3]) R. Brown I, 219.

[4]) In Worms (Juni—Sept.), Nördlingen (Nov., Dec., Jan.), bei und in Augsburg (Febr.—April), Füssen (April) und wieder in Augsburg (Mai, Juni). R. Brown I, 219—245.

[5]) Nach der Uebersetzung bei Reumont, Beiträge, 153. Im Urtexte: „Demum concludes, missum te fuisse oratorem nostrum loco V. N. Zachariae Contareni equitis, qui a Nobis impetravit licentiam repatriandi, ut apud Majestatem Suam resideas et ea omnia in die exponas et agas nostro nomine, quae tibi fuerint a Nobis imposita“ .... Weiter unten wird Con-

Auch wenn wir uns nicht auf dem Ausdruck „zu residiren“ steifen wollen, so genügen die Worte allein „zur Zeit allen Geschäften und Aufträgen obzuliegen“ u. s. w., um ersehen zu lassen, dass weder Francesco Foscari noch sein Vorgänger, Zacharia Contarini („praecessor tuus“), mit einem bestimmt abgegrenzten Mandate betraut worden ist, und ihre Mission keinen speciellen Zweck gehabt hat. Auch erfahren wir aus dem Munde eines Zeitgenossen, des Sanuto, dass Foscari „stato ambasciatore“ war[1]). Mit einem Worte, die Bestallung ständiger Vertreter am Kaiserhofe seitens der Signorie datirt spätestens aus dem Jahre 1495 und frühestens, da wir sicher wissen, dass die Venetianer bei Friedrich III. residirende Gesandte nicht unterhielten, von 1493[2]).

Aus dem zweiten Satze der mitgeteilten Instruction lernen wir noch eine Gepflogenheit der Venetianer kennen, welcher sie unseres Wissens mit Ausnahme eines ganz besonderen, gleich zu besprechenden Falles, bis zum Ende der Republik treu blieben. Wir meinen die Betrauung des am kaiserlichen Hofe residirenden Sendboten mit den diplomatischen Geschäften, welche bei einzelnen Gelegenheiten die Signorie mit den deutschen Reichsfürsten abzuwickeln haben mochte. Niemals ist, dies kann mit Bestimmtheit behauptet werden, von jener einzigen Ausnahme abgesehen, irgend ein deutscher Herrscher ausser dem Kaiser durch die Abordnung eines ständigen venetianischen Vertreters geehrt worden. Die Territorialstaaten in Deutschland waren zu der Zeit, wo Venedig noch wirklichen Anteil an der grossen Politik nahm, für die Signorie zu wenig bedeutend, um die Ausgaben für die Unterhaltung eines ständigen Gesandten daselbst zu rechtfertigen[3]).

Francesco Foscari ging von Venedig zunächst nach Augsburg und von dort im Gefolge Maximilians nebst seinem Vorgänger nach Tyrol, wo ein längerer Aufenthalt genommen wurde. Er folgte dem Könige dann nach Vigevano, dem Hauptquartiere in der Lombardei[4]). Im December desselben Jahres (1496) verliess er mit Erlaubniss der Signorie seinen Posten und kehrte in seine Vaterstadt zurück; die Verwaltung der laufenden diplomatischen Geschäfte übergab er seinem Sekre-

tarini „praecessor tuus“ genannt. Malipieri, Annali veneti, im Archivio storico italiano. Firenze 1844. VII, 724.

[1]) Sanuto, Diarii I, 294.

[2]) Für 1494 vergl. Ulmann, Kaiser Maximilian. I, 277.

[3]) Vergl. Wicquefort, 18: „Elle“ (Venedig) „a ses interests particuliers qui n'ont presque rien de commun avec ceux de la pluspart des autres Princes; de sorte que si l'on excepte la Porte, où elle a ses plus importantes affaires à negotier et où elle n'employe ordinairement que des Ministres, qui ont passé par toutes les autres Ambassades, ses Ambassades n'ont presque point d'autre fonction dans les autres Cours, lorsqu'elle n'a point de guerre, et que l'Italie n'en craint point que d'y observer les intrigues et la suitte des affaires generales.“

[4]) Reumont, Beiträge, 154.

täre Giampero Stella[1]). Wie lange dieser noch am kaiserlichen Hoflager geblieben ist, wissen wir nicht.

1496 wurde ausser Foscari noch ein zweiter Gesandter von der Signorie zu Maximilian geschickt, eine Mission, von der wir ausser dem Namen ihres Trägers, Georgio Pisani, nichts Genaueres erfahren[2]).

Wenn wir auch für die folgenden Jahre von Maximilians Regierung die Continuität der Vertretung Venedigs beim Kaiser nicht mehr, wie wünschenswert, verfolgen können, so geschieht dadurch dem erzielten, grundlegenden Resultate doch kein Abbruch: die Signorie hielt sicher schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts residirende Gesandte in Deutschland.

1503 und 1504 war Alvise Mocenigo vierzehn Monate hindurch als stehender Gesandter beim Kaiser[3]). Quirini, welcher 1505 und 1506 bei Philipp dem Schönen accreditirt war, hatte 1507 eine Mission an Maximilian[4]); welcher Natur dieselbe gewesen ist, geht weder aus seinen Depeschen und seiner Relation noch aus sonstigen Berichten genügend hervor[5]).

1509 ging der Sekretär der Signorie, Zuam Pierò Stella, begleitet von Alvise Piero, in diplomatischen Aufträgen zum Kaiser[6]).

Man kann wol annehmen, dass die Republik auch in der Folge mit Ausnahme der Jahre, in welchen sie mit Maximilian auf gespanntem oder feindlichem Fusse stand, einen ständigen Vertreter bei ihm gehabt hat.

Von der Kaiserwahl Karls V. an lässt sich die Reihenfolge der permanenten venetianischen Gesandten mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen[7]):

1520—1525 Contarini.

1525—1528 Andrea Navagero, ernannt am 10. October 1523. In der ersten Zeit hatte er Lorenzo Priuli als Amtsgenossen.

1529—1532 Nicola Tiepolo[8]).

---

[1]) Sanuto I, 309 (vergl. I, 294): „14 Dic. 1496. Lettere di Francesco Foscari dei 9, da Gropello, dicono: „come aveva comunicato al Rè dei Romani la licenza avuta dalla Signoria di ripatriare, lasciando ivi Giampero Stella suo segretario.“

[2]) Sanuto I, 283.

[3]) R. Brown I, 297. 298. Albèri, Raccoltà, Ser. II. T. III, 82.

[4]) R. Brown I, 328. Reumont, Beiträge, 82.

[5]) Quirini's Depeschen sind abgedruckt bei Erdmannsdörffer, Berichte der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1857, seine Relation bei Albèri, Ser. II. T. VII.

[6]) R. Brown I, 340.

[7]) Vergl. Gachard, in den Mémoires de l'Académie de Belgique XXVII. Brüssel 1853.

[8]) Vergl. mit dem oben Gesagten die bei Baschet (S. 28) gegebene Aeusserung Tiepolo's: „Et par cela même que je n'ai pas eu à négocier avec l'Empereur seul, mais encore avec le sérénissime roi son frère et avec presque tous les Princes et les États d'Allemagne.“

1532—1535 Marc-Antonio Contarini[1]).

1537 und 1538 ist Gianantonio Veniero als residirender Gesandter bei Karl V. nachweisbar.

1537 erhält Pietro Mocenigo eine Berufung auf den Posten am kaiserlichen Hoflager[2]).

1541 stirbt Marino Giustiniano in seinem Amte als ordentlicher Vertreter Venedigs bei Karl.

Sein Nachfolger wurde (bis 1543) Nicola da Ponte. Als dieser den Befehl zur Heimkehr empfangen hatte, liess er seinen Sekretär Buonriccio zur Verwaltung der diplomatischen Geschäfte zurück.

1543—1546 nahm Bernardo Navagero den Posten ein.

Vom Ende 1548 an ist Marino Cavalli — siebenundzwanzig Monate hindurch — als ständiger Gesandter beim Kaiser, 1552 Domenico Trevisan. Sein Nachfolger war wahrscheinlich Frederigo Badoaro, welchen wir bis 1557 am kaiserlichen Hofe finden. Er war auch zugleich bei Philipp II. accreditirt.

Eine Erscheinung, auf welche man bisher noch nicht geachtet hat, ist der Umstand, dass die Signorie auch bei König Ferdinand sich regelmässig vertreten liess. Der Grund liegt unzweifelhaft darin, dass Ferdinand alle jene habsburgischen Lande in Deutschland besass, deren Inhaber vor und nach Karl V. die Kaiserkrone trugen und durch ihren Territorialbesitz allein eine gebietende Machtstellung einnahmen. Aus welchem Jahre diese Maassregel der Republik stammt, vermögen wir nicht zu sagen. 1536 finden wir bereits einen Diplomaten Venedigs ständig am Wiener Hofe. In jenem Jahre ging Carlo Capello als Gesandter zum Könige und löste Francesco von diesem Amte ab[3]). Auch für 1540 kennen wir einen residirenden Vertreter der Signorie dort[4]). 1542 war Marino Cavalli als venetianischer Gesandter bei Ferdinand und begleitete ihn in den Türkenkrieg. Seine Relation stammt von 1543[5]). Für 1545 ist ebenfalls die Anwesenheit eines stehenden Repräsentanten Venedigs bei Karls Bruder bezeugt[6]) [7]).

---

[1]) Er oder ein neuer stehender Diplomat muss im December 1535 bei Karl gewesen sein. Vergl. Weiss, Papiers d'état de Granvelle II, 416.

[2]) „Difficillimis illis Caesaris temporibus, quibus ipse erat in castris, eumque non sine magno periculo semper es secutus," sagt Magius in seiner Widmung an Mocenigo (?).

[3]) Reumont, 199: Paravia, Memorie veneziane di Letteratura e di Storia. Torino 1850. S. 238. 239. Vergl. S. 37 Anm. 8.

[4]) Zeller, 300.

[5]) Albèri, Ser. I. T. III. Reumont, Beiträge, 98.

[6]) Aus einem Briefe Karls an seinen in die Türkei reisenden Gesandten: „afin que vre voyage soit bien prins de ladicte seigneurie suyuant ce que en sera icy dit aux ambassadeurs dicelle residans tant deuers nous, que le roy des Romains, Monseigneur nre frere." Lanz, Korrespondenz II, 440.

[7]) Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und

[Venedig und England[1]).] Der blühende Handel der Venetianer mit Flandern, welcher sie nötigte, alljährlich grosse Handelsflotten nach den niederländischen Häfen zu senden[2]), liess die Signorie in verhältnissmässig früher Zeit in eine nähere Beziehung auch zu dem englischen Reiche treten. Der venetianische Kapitän der sog. „flandrischen Galeeren", Gabriel Dandalo, war nach Rawdon Brown der erste, welcher in den Jahren 1316 und 1317 diplomatische Aufträge der Republik in England auszuführen hatte[3]). Den Anspruch aber, tatsächlich als der erste Gesandte mit den lediglich aus diesem Titel erwachsenden Pflichten und Rechten in England seitens der Signorie gewesen zu sein, darf Zuanne da Lezze erheben, der 1319 nach England kam, um Genugtuung für die Plünderung venetianischer Schiffe durch englische Seeräuber zu verlangen, und bis 1321 blieb[4]). Für letzteres Jahr nennt Rawdon Brown noch zwei neue venetianische Gesandte am Hofe von St. James.

Die nächsten fünfzig Jahre stockte der Verkehr gänzlich. Baschet kennt aus dem Jahre 1374 eine neue Gesandtschaft in England, welche für die dort angesiedelten venetianischen Untertanen und ihren Handel Schutz verlangen sollte[5]). Auffallend ist es, dass Rawdon Brown von dieser Sendung garkeine Notiz nimmt, sondern erst zum Jahre 1395 wieder einen Gesandten, Carlo Zeno, nennt.

Auch im fünfzehnten Jahrhunderte sind die diplomatischen Beziehungen keine engen. Wir kennen durch Brown für die Jahre 1400, 1408 und 1409 Gesandte. Dann tritt bis 1491 eine grosse Pause ein[6]). In diesem letztgenannten Jahre befand sich der Capitän der flandrischen Galeeren, Giacomo Venier, am Hofe von Heinrich VII. Die Beziehungen der Republik zu diesem Könige waren damals überaus freundschaftliche: die Signorie hatte, was Heinrich später rühmend hervorhob, den Tudor von allen Staaten zuerst als englischen Herrscher begrüsst[7]).

1496 im Februar beschloss der Senat Venedigs, „da der Weg nach den britannischen Inseln sehr lang und sehr gefährlich wäre," zwei in London lebende Kaufleute, Pietro Contarini

---

Oesterreich im siebzehnten Jahrhundert sind von Fiedler (Fontes rer. Austr. T. XXVI. XXVII. Wien 1866 f.), die im achtzehnten Jahrhundert von Arneth (Fontes rer. Austr. T. XXII. Wien 1863) herausgegeben.

[1]) Vergl. R. Brown I, p. CXXII f.

[2]) Daru, Histoire de Venise III, 103.

[3]) R. Brown I, p. LIV.

[4]) R. Brown I, p. LIII.

[5]) Baschet, 107.

[6]) Dagegen ist 1410 der erste venetianische Consul in London nachweisbar. Seit der Zeit war fast stets ein Vertreter der kaufmännischen Interessen Venedigs in der englischen Hauptstadt. R. Brown I, p. CXXX.

[7]) R. Brown I, 239.

und Luca Valaresso, aus Venedig als „subambasciatori“ mit der Besorgung der diplomatischen Geschäfte zu betrauen und als Specialauftrag ihnen die Verhandlungen betreffs der Aufnahme Heinrichs VII. in die heilige Liga zu übergeben[1]).

Von diesem Beschlusse an darf man die Einrichtung einer ständigen diplomatischen Vertretung der Signorie in Grossbritannien sicher datiren.

Bald nach dem besprochenen Decrete, im Juni 1496, wurde Andrea Trevisano als Gesandter bei Heinrich VII. akkreditirt, um dort zu residiren. Wenn Baschet in ihm den ersten stehenden Gesandten der Republik erkennen will[2]), so ist dies insofern zutreffend, als die vor ihm schon mit den laufenden Geschäften ohne besondere Mission betrauten Contarini und Valaresso nicht ausschliesslich dem diplomatischen Berufe oblagen und ausserdem nur „subambasciatori“ waren.

Nach dem Abgange Trevisano's (1498) ist bis 1501 (November) kein venetianischer Diplomat am englischen Hofe anwesend. Vom November 1501 bis zum Juli 1502 verweilte Francesco Capello dort. Dann tritt wieder eine Pause von sieben Jahren ein, wenn man die vorübergehende Anwesenheit Vincenzo Quirini's auf englischem Boden in den ersten Monaten von 1506 nicht rechnen will, weil dieser Signor, bei Philipp dem Schönen accreditirt, nur auf der Reise nach Spanien mit jenem Fürsten England berührte.

Vom Februar 1509 bis zum April 1515 war Andrea Badoer als residirender Gesandter am Hofe von St. James[3])[4]). Auf ihn folgte Sebastian Giustinian, welcher im Frühling von 1515 mit Pietro Pasqualigo nach London kam und dort bis zum Juli 1519 blieb[5]). Ihn löste Antonio Surian ab (1519—1523). Nach zwei Jahren, in welchen uns kein venetianischer Vertreter bei Heinrich VIII. bekannt ist, kam 1525 Lorenzo Orio nach England und hielt sich dort bis zu seinem Tode im November auf[6]). Seine Nachfolger waren 1526 bis 1528 (Dec.) Marc-Antonio Venier, 1529—1531 Lodovico Falier, 1531—1535 Carlo Capello.

---

[1]) R. Brown I, p. LIV.

[2]) Baschet, 108.

[3]) Baschet, 108. R. Brown I, p. LXXXVI.

[4]) R. Brown erwähnt in seiner Liste der venetianischen Gesandten nicht Vincenzo Capello, der aus Sneyd (A relation or rather a true account of the island of England etc. about the year 1500. Translated by Charlotte Augusta Sneyd. London 1847) zum Jahre 1514 nachzutragen ist.

[5]) R. Brown I, p. LIV f. Vergl. R. Brown: Four years at the court of Henry VIII. Selection of despatches written by the Venetian ambassador S. Giustinian and adressed to the Signory of Venice, jan. 1515 — july 1519. London 1854. 2 vols.

[6]) Sneyd, VI: „he was succeeded apparently in the same year, by Gaspar Spinelli, secretary to the Senate, who was specially appointed to negociate in the affairs consequent upon the captivity of Francis I.“

Nach dem Abfalle Heinrichs VIII. von der römischen Kirche wollte die Signorie nicht mehr einen officiell accreditirten Gesandten an dem ketzerischen Hofe halten und befahl daher Capello (1535), unter dem Vorwande „dringender Privatgeschäfte" von dem Könige Urlaub zu erbitten. Der Gesandte verliess noch vor dem Sommer von 1535 seinen Posten und übergab die Erledigung der vorkommenden Geschäfte seinem Sekretäre Girolamo Zuccato, welcher in dieser diplomatischen Tätigkeit bis 1544 nachweisbar ist.

1541 suchte schon eine Partei in der Signorie die officiellen Beziehungen zu Heinrich in aller Form wiederherzustellen, allein der dahin lautende Antrag wurde „aus guten Gründen" von der Majorität abgelehnt. 1546, am Vorabende seines Krieges mit Frankreich, trug Heinrich VIII. in Venedig selbst darauf an, wieder einen Gesandten an seinen Hof zu schicken. An dem schweren Dilemma, entweder von ihrer streng altkirchlichen Gesinnung abzuweichen oder eines mächtigen und leicht zu erzürnenden Monarchen Groll durch eine Abweisung zu erregen, kam die Signorie durch den Tod des englischen Königs vorbei. Der diplomatische Verkehr war aber in der Zwischenzeit nicht ganz ins Stocken geraten, da während der Regierungszeit des ersten akatholischen Herrschers von England ausser dem venetianischen Consul noch ein geheimer Agent der Republik in London war[1]).

Unter Heinrichs VIII. Nachfolgern scheint die Signorie wieder ständige Gesandte in England unterhalten zu haben[2]). Sicher wissen wir diese Tatsache aus der Regierungszeit Marias. Der bei ihr zuerst accreditirte Gesandte, Soranzo, machte sich durch seine Intriguen gegen die Vermählung der Königin mit Philipp II. bei Karl V. so missliebig, dass ihn die Republik zurückberief und durch Giovanni Michiel ersetzte[3]).

1557 wurde auch dieser Diplomat seines Postens enthoben, ohne dass ihm ein Nachfolger gegeben wurde, weil die Ausgabe für die Unterhaltung eines besonderen Gesandten in England nach der Vermählung der Königin Maria mit Philipp für unnötig gehalten wurde.

Als nach Marias Tode Elisabeth den Thron bestiegen hatte, wurden dieselben Bedenken wieder laut, welche einst die Signorie bewogen hatten, Capello vom Hofe Heinrichs VIII. abzuberufen. Der 1559 gestellte Antrag, wieder einen Gesandten in London zu beglaubigen, wurde mit dem Bemerken

---

[1]) „Francesco Bernardo; who was employed as a secret agent in the time both of Henry VIII and Edward VI." Sneyd VII f.

[2]) 1548 „Domenico Bolani, ambassador of Venice." 1548—1551 Daniele Barbaro (12. Oct. 1548). Nach Baschet, 109 nur bis 1550. (Sneyd VIII f.) 1550—1554 Giacomo Soranzo. (Baschet I, 109.)

[3]) R. Brown I, p. LV.

abgelehnt, die bisherige Zurückhaltung habe gute Gründe, und man müsse zuerst sehen, welchen Lauf die Dinge in England nehmen würden. Nicht besser erging es dem 1576 gestellten Antrage gleichen Inhalts.

Während der ganzen Regierungszeit Elisabeths bis einige Wochen vor ihrem Tode hat kein venetianischer Diplomat ihr Reich betreten. Die Königin hätte es sehr gern gesehen, wenn sie durch die Anwesenheit eines Gesandten der mächtigen Republik an ihrem Hofe geehrt worden wäre; sie behandelte daher jeden vornehmen Venetianer, welcher ihr Land bereiste, mit vorzüglichen Ehren und gab ihm mehr oder minder deutlich den Auftrag, seine Regierung für den Wunsch der Herrscherin empfänglich zu machen. Ebenso befahl sie ihren Vertretern an den fremden Höfen, an welchen auch venetianische Gesandtschaften accreditirt waren, in diesem Sinne auf dieselben einzuwirken.

Dass alle ihre Bemühungen erfolglos blieben, bewirkten auf der einen Seite die Vorstellungen der Kurie, besonders Gregors XIII., der in Venedig erklären liess, unmöglich könne die fromme venetianische Republik „una trista“, so nannte er die Königin von England, welcher alles Missgeschick König Philipps II. zuzuschreiben sei, unterstützen[1]).

Auch das Bedürfniss einer ständigen Vertretung ihrer Interessen lag der Signorie nicht mehr ganz so nahe wie früher, da der Handel mit Flandern und England sehr zurückgegangen war. Selbst das Consulat in London wurde arg vernachlässigt. So wusste man 1588 in Venedig nicht mehr, ob sich ein venetianischer Consul in London befände oder nicht[2]).

Doch zuletzt war die Politik zu übermächtig gegen die Rücksichten der Frömmigkeit und der Sparsamkeit, und „englische Corsaren bewirkten, was englische Courtoisie vergeblich angestrebt hatte.“ Im Anfange des Jahres 1603 beschloss die Signorie, allerdings auch jetzt noch unter heftigem Widerstreben der bigotten Partei[3]), den Sekretär Scaramelli als Gesandten nach London zu schicken. Um seine Sendung jedoch so wenig wie möglich als eine officiell diplomatische zu charakterisiren, wurde ausdrücklich bestimmt, dass die von den englischen Seeräubern geplünderten Kaufherren die Kosten der Mission zu tragen hätten, und dass ferner der abgeordnete Diplomat weiter keinen Auftrag haben sollte, als eine Vergütigung des verursachten Schadens zu fordern. Scaramelli,

---

[1]) Michiel sagt in seiner Relation über die Thronansprüche Elisabeths: „Ein bitterer, fluchwürdiger Anblick, um so mehr, als es nicht sie (Maria) allein, sondern jeden schmerzen muss, diese Nachfolge eines Bastardblutes einer öffentlich Verurteilten auf wahrhaft rechtmässiges, königliches Blut zuzulassen.“ Reumont, Beiträge, 104.

[2]) R. Brown I, p. CLX.

[3]) R. Brown I, p. LVI.

welcher sechs Wochen vor Elisabeths Tode anlangte, hatte noch eine Audienz bei der greisen Königin. Er blieb bis zum October 1603 und musste im Auftrage der Signorie dem jungen Könige Jakob I. die Glückwünsche der Republik darbringen und die baldige Ankunft zweier venetianischer Gesandten, von denen einer seine Residenz in London nehmen würde, melden [1]).

Aus dem November und December desselben Jahres kennt Rawdon Brown noch die Depeschen eines Pietro Duodo, welcher wol nur vorübergehend in England beschäftigt war [2]). Der erste ständige Vertreter am Hofe von St. James seit der Abberufung Michiel's (1557) war Nicolò Molino, dessen Aufenthalt in Grossbritannien vom November 1603 bis zum Januar 1606 bezeugt ist.

Von nun an besteht wieder eine Continuität im diplomatischen Verkehre Venedigs bis 1661, wo eine siebenjährige Pause die regelmässige Aufeinanderfolge der Gesandten unterbricht [3]).

Eine zweite Lücke ist für die Regierungszeit Wilhelms III. zu constatiren. In der Periode von 1689 bis 1701 ist nur einmal, von April bis Juni 1696, ein venetianischer Sendbote in London gewesen. Die letzte Unterbrechung fand 1737 statt und dauerte bis 1744. Von diesem Jahre an weilen bis kurz vor dem Falle der berühmten Republik stets residirende Gesandte in London. Der letzte in der Reihe ist Gasparo Soderini; die letzte seiner Depeschen ist vom 29. Juni 1787 datirt.

[Venedig und Spanien.] Vor dem sechszehnten Jahrhunderte sind uns hier nur einzelne, durch grosse Zwischenräume von einander getrennte Gesandtschaften bekannt, von denen man nach dem heutigen Stande der Forschung annehmen darf, dass sie nicht zu den ständigen gezählt werden können.

Zuerst begegnet im Jahre 1500 ein venetianischer Vertreter in Spanien [4]), den man wol für einen residirenden halten könnte, Domenico Pisani. Wir finden ihn nämlich noch nach zwei Jahren (im Februar 1502) [5]) am Hoflager Ferdinands. Wie es die Signorie in der weiteren Regierungszeit des aragonesischen Königs gehalten hat, kann nach dem vorliegenden Materiale nicht klargestellt werden. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber stark dafür, dass von nun ab fortdauernd ein Gesandter der Republik bei Ferdinand gewesen ist.

Ein wenig besser sind wir für die Beziehungen Venedigs

[1]) Sneyd, VIII f.
[2]) Sneyd, XII nennt neben ihm noch Badoaro.
[3]) Vergl. Sneyd, XII f. R. Brown I, p. CXXII f.
[4]) Sanuto III, 147.
[5]) R. Brown I, 291.

zu Castilien, das 1504 durch den Tod der Isabella wieder von Aragonien getrennt worden war, unterrichtet. Es war möglich, für etwas über anderthalb Jahre das Itinerar eines venetianischen Diplomaten, welcher bei Philipp und Johanna accreditirt war, zu verfolgen. Dr. Vincenzo Quirini wurde zu Anfang des Jahres 1505 von der Signorie zu dem Könige von Castilien, der sich damals in Deutschland aufhielt, gesendet. Er traf im März zum ersten Male mit Philipp zusammen[1]) und begleitete ihn in die Niederlande. In verschiedenen Städten dieser Provinzen finden wir ihn im Gefolge des Königs während des ganzen Jahres[2]). Anfang 1506 fuhr Quirini mit dem jungen Herrscherpaare von Middelburg nach Spanien ab. Philipp hat ihm die treue Gefolgschaft hoch angeschlagen. Da Stürme und widrige Winde die Fahrt hemmten, mussten die Reisenden in England anlegen und bis zum April dort verweilen. Ueber diesen Aufenthalt sind wir durch Quirini's Berichte genauer orientirt. Nach dem Tode Philipps des Schönen (25. September 1506) kehrte Quirini nach Venedig zurück[3]). Seine Relation las er im October 1506[4]). Im September des folgenden Jahres befand er sich schon einige Zeit am kaiserlichen Hofe[5]). Ob seine Gesandtschaft eine ständige war, ob er einen Nachfolger auf seinem Posten in Castilien erhielt u. s. w., diese Fragen müssen wir der spärlichen Quellen halber ungelöst lassen.

Soviel steht jedenfalls fest, dass Philipps Sohn, der junge Karl, schon vor 1519 einen residirenden Gesandten Venedigs an seinem Hofe hatte[6]).

Die ständigen Gesandten, welche die Signorie seit der Kaiserwahl Karls an seinem Hofe hielt, sind bereits oben bei der Besprechung der Beziehungen Venedigs zu Deutschland erwähnt[7]).

Nachdem Philipp II. den spanischen Thron bestiegen hatte, sendete die Republik 1557 Michel Suriano, um Frederigo Badoaro[8]) abzulösen und dessen Posten einzunehmen. Er blieb zwei und ein Viertel Jahr in Madrid. Sein Nachfolger war, soviel ich sehe, Marc-Antonio Amulio. Bis 1567 war dann Antonio Tiepolo als ständiger Vertreter bei Philipp accreditirt;

---

[1]) R. Brown I, 301.

[2]) Quirini ist nachweisbar in Brüssel und Mecheln (Mai 1505), Antwerpen (Juni — Aug.), im Haage (Aug.), in Brüssel (Sept.), Antwerpen und Brüssel (Oct.), Brügge und Gent (Nov.), Brügge (Dec.). Vergl. R. Brown I, 301—310.

[3]) Reumont, Beiträge, 170. R. Brown I, 326. 328.

[4]) Sanuto VI, 282.

[5]) R. Brown I, 328. Vergl. oben S. 37.

[6]) Statepapers III. 1, 45.

[7]) Vergl. oben S. 37 f.

[8]) Vergl. Weiss, Papiers d'état IV, 757 und oben S. 38.

ihm folgte (von 1567—1570) Sigismondo Cavalli und hierauf (von 1570—1573) Leonardo Donato[1]). Weitere Nachweise sind für unsere Zwecke nicht erforderlich.

[Venedig und die Türkei.] Bis zu den Zeiten der Kreuzzüge zurück geht der Ursprung der venetianischen Diplomatie in den wichtigsten Handelsplätzen der Levante[2]). Der Name für diese diplomatische Vertretung war Consulat oder Bajulat. Indessen sind diese Consuln und Bailos nur in beschränktem Maasse diplomatische Vertreter der Republik gewesen. Aber neben diesen Aemtern bestand schon frühzeitig das Institut der ambaxatores, d. h. der Gesandten im eigentlichen Sinne. Beide Rangklassen hatten viele Normen gemeinsam, so z. B. das Verbot der Annahme von Geschenken; allein man sieht doch aus den Erlassen der Signorie deutlich, dass es wesentliche Verschiedenheiten gab. Das Bajulat oder Consulat verdankt hauptsächlich seine Entstehung dem Bemühen, den venetianischen Handel möglichst zu fördern und zu überwachen. Dies geht aus vielen der Befugnisse hervor; so hatte der Bailo eine gewisse Polizeigewalt über die in seinem Bezirke wohnenden Venetianer, weswegen seine Competenz auch „regimen“ genannt wurde; so hatte er über die richtige Aus- und Einladung von Waaren zu wachen, damit nicht Waffen und andere gesetzlich verbotene Handelsartikel zu den Sarazenen verschifft würden, u. s. w.[3]). Er hatte auch ein gewisses Strafrecht über die ihm unterstellten Bürger, wie wir aus den Verordnungen für den Bailo von Akkon entnehmen[4]). Seit 1270 war diesen Consularbeamten, wie wir aus den Bestimmungen für dasselbe Bajulat es lernen, gänzlich untersagt, Handel zu treiben, nachdem ihnen schon 1256 verboten worden war, ihr Privatgut im Staatsgebäude aufzubewahren[5]).

Wir finden nun seit dem sechszehnten Jahrhunderte in Constantinopel einen Bailo, welcher mit den oben umschriebenen Berufspflichten des Bajulats auch die Vertretung der diplomatischen Interessen Venedigs bei der hohen Pforte zu übernehmen hatte und von Anfang an zu den Gesandten der ersten Rangklasse gezählt wurde[6]).

---

[1]) Vergl. Gachard, Les monuments etc. in den Mémoires de l'Académie de Belgique XXVII. Bruxelles 1853. S. 19 f.

[2]) Thomas a. a. O. 99.

[3]) Thomas, 108. (Verordnung von 1280 u. 1281.)

[4]) Thomas, 125. (Verordnung von 1272: „quod baiulus etc. possint imponere penas burgensibus ut veniant ad habitandum intra murum.“ 139 f.)

[5]) Thomas, 121: „non possit ponere de suis rebus vel mercationibus in camera qua ponuntur bona et res quae ibidem dantur in commendatione.“

[6]) Wicquefort, 113: „sous le nom de Bayle il fait aussy la fonction de consul et de Juge; non seulement entre ceux de sa nation, mais aussy

Diese Verschmelzung des Gesandtenamtes mit dem Bajulate hier an einem bestimmten Orte hat nichts Befremdendes, wenn man auf die Entwickelungsgeschichte desselben zurückgeht. Mit dem zunehmenden Handelsverkehre der Venetianer in der Levante entstanden auch mehr und mehr Streitigkeiten mit dem in jenem Lande herrschenden Volke, den Türken. Zu ihrer Schlichtung reichte, da derartige Händel leicht eine politische Färbung annehmen, die Competenz eines gewöhnlichen Bailos nicht aus. Das Bequemste für diese Fälle war es, den in der türkischen Hauptstadt verweilenden Bajulus mit diplomatischen Vollmachten zu versehen, kraft welcher er auch die Rechte und den Rang eines Gesandten beanspruchen durfte. Seit wann ein Bailo in Constantinopel anwesend war, wann er zuerst mit den Vorrechten eines officiellen Diplomaten bekleidet wurde, und ob er diese Würde zuerst nur durch specielle Vollmachten für bestimmte Zeit und einen besonderen Fall übertragen erhielt, alles dies entzieht sich unserer Kenntniss.

Baschet nennt bereits für 1507 die Bailos als ständige venetianische Gesandte in Constantinopel[1]). Leider hat auch hier der französische Forscher uns mit seiner Quelle nicht bekannt gemacht. Die uns erhaltenen Relationen beginnen erst mit der des Marco Mincio aus dem Jahre 1521. Dieser Gesandte war ohne Frage ständig. Bedenkt man, dass Venedigs Haupthandel in der Levante lag, dass also sein Wolstand zum grossen Teile von der freundlichen Haltung der Türken abhing, so wird man gegen Baschet's Angabe ein chronologisches Bedenken nicht erheben wollen, zumal wenn man die Praxis der Republik gegenüber Frankreich, Deutschland und England in jener Zeit noch in Betracht zieht[2]).

Das Bailat galt den Venetianern zu allen Zeiten als der wichtigste und schwierigste Posten, so dass nur bewährte Diplomaten, deren Fähigkeit bereits in anderen Missionen erprobt worden war, nach Constantinopel gesendet wurden[3]). Uebrigens war dieses Amt verhältnissmässig das einträglichste von allen venetianischen[4]).

---

entre tous les autres marchands qui trafiquent dans le Levant sous la banière de St. Marc ..... La République n'entretient point d'Ambassadeur ordinaire, que je scache, sinon à Rome, en France, en Espagne, à Vienne et à la porte.„ Vergl. oben S. 36.

[1]) Baschet, 215 f.

[2]) Eine Liste der venetianischen Gesandten zu Constantinopel während des 16. Jahrhunderts siehe bei Baschet, 229.

[3]) Magius, 63: „profecto ii, quibus in difficillima illa legatione multa contingunt feliciter et succedunt ex sententia, fortunati homines sunt existimandi.“ Vergl. noch Wicquefort, 18. 113. — Vreede, Inleiding tot eene geschiedenis der nederlandsche diplomatie II. 1, 404.

[4]) Reumont, Beiträge, 116.

[Venedig und die Generalstaaten.] Der erste venetianische Nobile, welcher mit einem Beglaubigungsschreiben des Dogen versehen in Verbindung mit der Regierung der Vereinigten Provinzen trat, war Francesco Morosini (1596). Obwol die Signorie vermieden hatte, ihm irgend einen Titel zu geben, der ihn als officiellen Gesandten kennzeichnete, wurde er doch von den Generalstaaten „Gesandter" genannt[1]).

Der nächste Venetianer, den wir in den Provinzen diplomatisch tätig sehen, war der Secretär Giovanni Carlo Scaramelli, welcher auf seiner Rückkehr aus England[2]) im Haag über die Beschlagnahme eines venetianischen Schiffes Klage zu führen hatte. Auch ihn nannten die Staaten „ambassadeur", ohne durch das Creditiv dazu berechtigt zu sein[3]).

In jener Zeit waren die Beziehungen beider Staaten zu einander mehr freundschaftlicher als politischer Art[4]). Der Verkehr wurde, weil keine Gesandten zur Stelle waren, teils durch Briefe, teils durch Verhandlungen des ständigen niederländischen Gesandten in Paris mit seinem venetianischen Collegen unterhalten[5]). Erst nachdem Heemskerck vor Gibraltar seinen glänzenden Sieg errungen hatte, und ein niederländischer Gesandter aus Anlass dieses Ereignisses in der Signorie erschienen war[6]), wurde 1610 im Frühjahre Tommaso Contareni nach dem Haag abgeordnet. Er wurde den 11. Mai dort empfangen und verabschiedete sich bereits nach achtzehn Tagen. Der Zweck seiner Mission war nur ein Gegenbesuch für die Sendung des niederländischen Diplomaten nach Venedig[7]).

Sechs Jahre später, im April 1616, erschien Giovanni Battista Liovello, Sekretär der Republik, auf Befehl des Dogen von dem venetianischen Vertreter in England abgesendet, vor den Hochmögenden, um wegen der Seeräuberei der Uscocchi und ihrer Beschützung durch Ferdinand von Oesterreich Klage zu führen[8]).

---

[1]) De Jonge, Nederland en Venetie. D. Haag 1852. S. 4: „Francesco Morosini was die eerste persoon van wege de vermaarde Republiek van Venetie hier te lande kwam en zich regtstreeks tot de Staten-Generaal als's Lands hoogste Overheden wendde. Opmerking verdient het, dat hem in zijnen geloofsbrief door den Doge geen andere titel dan die van edelman gegeven wordt, terwijl hem door de Staten-Generaal in hunne besluiten bij herhaling die van gezant des Hertogen van Venetie toegekend wordt."

[2]) Vergl. oben S. 42.

[3]) Jonge, 6.

[4]) Jonge, 15: „Die betrekkingen, die tot dus verre tusschen Nederland en Venetie hadden bestaan, waren meer van eenen vriendschappelijken dan van een eigenlijk gezegden staatskundigen aard.

[5]) Jonge, 17.

[6]) Jonge, 16.

[7]) Jonge, 47 f. Vergl. Jonge, 50: „Zijne komst was dus alleen een tegenbezoek, eene pligtpleging, een bewijs van het genoegen der Republiek over de ambassade van Van der Mijle."

[8]) Jonge, 57.

Im August desselben Jahres kam Christophoro Suriano mit dem gleichen Auftrage in die Niederlande[1]). Leider liegt sein Creditiv nicht vor. Er wird von den Generalstaaten Resident genannt[2]), und de Jonge schliesst sich diesem Vorgange an[3]). Suriano war über sechs Jahre in den Niederlanden diplomatisch tätig.

Nachdem am 31. December 1619[4]) die Allianz zwischen Venedig und den Niederlanden geschlossen worden war[5]), ging Giovanni Trevisano, ein Mann aus sehr vornehmem Geschlechte, im August 1620 nach dem Haag ab, nachdem er bereits im Juni mit dieser Mission betraut worden war. Er hatte seine erste Audienz bei den Generalstaaten am 28. September, seine letzte am 19. October[6]).

In dem Bündnisse war die gegenseitige Unterhaltung ständiger Gesandten ausdrücklich in Aussicht genommen. Demgemäss meldete Suriano im September 1622 den Staaten die Ernennung von Marco Antonio Morosini als residirenden Gesandten an. Es dauerte aber fast ein Jahr, bis der Angekündigte wirklich in den Niederlanden eintraf[7]). Schon 1624 erhielt er einen Nachfolger, Aloysio Contareni, den Sohn des uns bekannten Tommaso[8]). Diesem folgte 1626 Giorgio Gorgi, der frühere Podesta von Crema, und als dieser bereits nach Verlauf von drei Monaten den Pariser Gesandtschaftsposten erhalten, nach einem Zwischenraume, in welchem Suriano „als zaak-

---

[1]) Jonge, 58.

[2]) Aus der „Resolutie des Staten-Generaal“ (18e nov. 1617). „Heer Christofforo Suriano Resident bij hen.“ Vergl. Dudley-Carleton, Lettres et Négociations II, 139.

[3]) Jonge, 83 u. s. w. Vergl. Jonge, 139: „de Spaansche en Pauselijke partij had meermalen in den Senat van Venetien klagten aangeheven over het lang wegblijven van den Nederlandsch gezant, en beweerd, dat daarmede de Republiek, die inmiddels steds te s'Gravenhage een Resident gehouden had, beleedigd werd.“ Auffallend ist nur die Erklärung von François van Aerssen, der 1620 als Gesandter in Venedig war: „dat de Staten-Generaal tot meerdere versterking van de goede en opregte Alliantie genegen waren, te Venetie een' gewonen Ambassadeur of Resident te houden, bij aldien de Serenissime Republiek van hare zijde goed zoude vinden, mede eenen gewonen Ambassadeur of Resident naar Nederland te zenden.“ Hier wird gar nicht Suriano's als Residenten Erwähnung getan, welcher damals noch in den Generalstaaten weilte. War er wirklich Resident, so war Aerssen's Forderung ohne Grund.

[4]) Die von Bijler geschnittene Münze zum Gedächtniss an das Bündniss trägt das Datum 1620. Diese Zahl ist wol darum gewählt, weil erst in jenem Jahre durch beiderseitige Gesandtschaften die Allianz ihre öffentliche Bestätigung erhielt. Trevisano empfing die Schaumünze an goldener Kette von den Staaten als Abschiedsgeschenk.

[5]) Jonge, 126 f.

[6]) Jonge, 135.

[7]) Jonge, 169.

[8]) Jonge, 170.

gelastigder" (chargé d'affaires), die Geschäfte versehen hatte, Giovanni Soranzo[1]).

Der Grund dieser schnellen Aufeinanderfolge der Gesandten lag in der geringen Bedeutung des Haager Postens, welcher nur als ein Uebergang zu den ehrenvolleren Stellen in Paris und London betrachtet und daher gern möglichst schnell verlassen wurde[2]).

Auf Soranzo folgte 1629 Vincenzo Guzzoni[3]) und diesem 1632 Aloysio Contareni[4]).

Nach einer Pause in der diplomatischen Vertretung Venedigs im Haag, welche in der gespannten Stimmung zwischen beiden Staaten ihren Grund hatte, ging 1634 Francesco Michieli als Gesandter zu den Generalstaaten[5]) und blieb dort die üblichen drei Jahre. Sein Nachfolger wurde der jugendliche Antonio Giustiniano[6]).

Unterdessen waren aber die Beziehungen der beiden Mächte zu einander durch die Schuld Venedigs gelockert worden, so dass die Vereinigten Provinzen keinen ständigen Vertreter mehr bei der Signorie unterhielten[7]). Durch diese Vernachlässigung gekränkt, rief die stolze Marcus-Republik auch ihrerseits im Januar 1640 Giustiniano von seinem Posten ab.

Noch blieb dessen Sekretär Giovanni Zon als Resident zurück, aber auch dieser wurde nach Jahresfrist abberufen[8]).

Damit hört der geregelte diplomatische Verkehr beider Staaten für immer auf. Ja, es dauerte fast siebenzig Jahre, bis überhaupt wieder ein venetianischer Gesandter den niederländischen Boden betrat[9]).

---

[1]) Jonge, 172. 173.
[2]) Jonge, 169.
[3]) Jonge, 184.
[4]) Jonge, 196.
[5]) Jonge, 206.
[6]) Jonge, 222.
[7]) Siehe unten.
[8]) Jonge, 223.
[9]) Jonge, 224: „Ook die Republiek zond geen' vasten gezant meer herwaarts, en er verliepen bij kans zeventig jaren, alvorens wederom een Venetiaansch ambassadeur hier te lande verschien. Zelfs de Resident, Giovanni Zon, werd nog vóór het overlijden van Vosbergen" (Ende 1641) „teruggeroepen. Dien ten gevolge hielden van nu af de geregelde Staatsbetrekkingen tusschen de beide gemeenebesten op."

§ 3.

Florenz.

[Florenz und Frankreich.] Ueber die Beziehungen von Florenz zu Frankreich sind wir durch die Aktenpublication von Desjardins genauer unterrichtet.

Wir übergehen die älteren, ausnahmelos nicht permanenten Gesandtschaften der Florentiner und beginnen unsere Untersuchung erst mit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

1451 (10. September) erhielt Agnolo Acciajuoli den Befehl, sich als Gesandter der Republik nach Frankreich zu begeben[1]). Auf der Reise hielt er sich, Anfang 1452, in Mailand auf[2]). Für den April 1452 und in der Mitte des folgenden Jahres ist sein Aufenthalt in Frankreich verbürgt[3]).

Die nächste Gesandtschaft war erst die des Francesco Nasi 1474 (November), welcher bei Ludwig XI. über die Wegnahme eines florentinischen Schiffes durch französische Kaper Klage führen sollte. An seine Stelle trat mit denselben Aufträgen 1475 (Februar) Donato Acciajuoli[4]). Auch er konnte die Verhandlungen nicht zum befriedigenden Abschlusse bringen und wurde im Juli 1476 von Angelo Manetti abgelöst, der die schwebende Frage im October zur Zufriedenheit der Republik erledigte[5]). Wir haben hier die erste directe Aufeinanderfolge mehrerer florentinischer Diplomaten in Frankreich, ohne dass wir bei der speciellen Natur ihres Auftrages berechtigt wären, für dieselben einen ständigen Charakter vorauszusetzen. Interessant ist es in dieser Hinsicht nur, dass Manetti auch nach der Erledigung seiner unmittelbaren Aufgabe noch neun Monate (bis zum Juli 1477) am französischen Hofe blieb.

Im Sommer 1480 war Vespucci in diplomatischen Geschäften bei Ludwig XI., und im December desselben Jahres erhielt Francesco Gaddi den Befehl, als „imbasciadore appresso a cotesto christianissimo Rè“ sich nach Frankreich zu begeben. In seinem Beglaubigungsschreiben heisst es: „Il vostro uficio comincia questo dì, V di dicembre, e per mesi due asso-

---

1) Buser, 52.
2) Buser, 59.
3) Buser, 65. 68.
4) Desjardins I, 166.
5) Desjardins I, 167: 8. Juli 1476. „Instruction de la République à Manetti. Il est chargé de poursuivre le réglement des affaires que Donato Acciajuoli avait traitées avant lui, mais qu'il n'avait pu terminer. Les Instructions sont conçues dans les termes trop vagues pour nous éclairer sur la nature de ces affaires.“ Dieser Satz ist nicht ganz verständlich; denn wir wissen sehr wol, dass Manetti die von Nasi und Acciajuoli eingeleiteten Verhandlungen betreffs eines Schadenersatzes zu Ende zu führen hatte.

luti, con autorità della prorogazione ne' nostri signori. E così si prorogherà, secondo che accaderà" [1]). Man sieht, Gaddi war an sich noch nicht zu einer ständigen Mission bestimmt. Aber, wie vorweg in Aussicht genommen, wurde sein Aufenthalt verlängert; wenigstens war er im Juli 1481 und zu unbestimmter Jahreszeit 1482 in Frankreich [2]).

Aus dem Jahrzehnte von 1482 bis 1493 ist uns kein florentinischer Diplomat in Frankreich bekannt. Die Republik konnte der diplomatischen Vertretung um so besser entbehren, als sie durch die in Frankreich ansässigen florentinischen Banquiers, vorzüglich durch die Directoren der Mediceischen Bank in Lyon, Sassetti und Spinelly, welche mit dem französischen Hofe Fühlung hatten, hinlänglich vertreten und von ihnen über alle Vorgänge in Frankreich unterrichtet wurde [3]).

Seit dem März 1493 waren Francesco Nori [4]) und Francesco della Casa [5]) als officielle Vertreter der Republik bei Karl VIII. Neben ihnen waren im Juli desselben Jahres noch der Bischof von Arezzo, Gentile Becchi, und Piero Soderini Gesandte am französischen Hofe [6]). Die beiden Letztgenannten blieben bis zum Februar 1494 [7]). Wann Nori Frankreich verlassen hat, konnte nicht festgestellt werden. Im März finden wir neben della Casa noch Guidantonio Vespucci und Piero Capponi in diplomatischen Aufträgen am Hoflager des französischen Königs [8]). Alle insgesamt mussten im Juni Frankreich verlassen, als die italienische Invasionspolitik Karls den Krieg auch mit Florenz in Sicht brachte [9]). Nach Desjardins muss della Casa's Stellung als die eines ständigen Gesandten aufgefasst werden.

1496 waren zuerst drei florentinische Unterhändler beim Könige, dann nur noch zwei, Guasconi und Soderini, von denen der Erstere wahrscheinlich dem Könige folgte, während Soderini in Lyon blieb [10]).

Erst für das Jahr 1497 lässt sich mit Sicherheit die Absicht der Republik nachweisen, einen ständigen Gesandten am französischen Hofe zu unterhalten. Es wurde damals Giovannibatista Ridolfi zum „ambassadeur résidant à Paris" ernannt; allein seine kurz darauf erfolgende Wahl in den Rat der Zehn verhinderte ihn an der Annahme des Amtes [11]).

---

1) Desjardins I, 188. Buser, 220.
2) Buser, 224. 225.
3) Vergl. Buser, 248 f. 273. 286. 315.
4) Desjardins I, 284. Buser, 315.
5) Desjardins I, 221. Buser, 317. 544.
6) Desjardins I, 314.
7) Vergl. Desjardins I, 317—365.
8) Desjardins I, 284. 366—408. Buser, 331.
9) Buser, 332.
10) Desjardins I, 679.
11) Desjardins I, 496.

1498 wurden im Juli drei Gesandte nach Frankreich geschickt, um Ludwig XII. die Glückwünsche der Republik zu überbringen[1]. Einer aus ihrer Mitte, der uns bekannte Piero Soderini, blieb nach dem Abgange seiner beiden Collegen beim Könige auf Befehl der florentinischen Regierung zurück[2]. Im September 1499 wurden dann Francesco Gualterotti und Lorenzo de' Lenzi zu Vertretern bei Ludwig XII. ernannt[3]. Nach dem Verlaufe einiger Monate löste sie der „ambassadeur ordinaire“ Pierfrancesco Tosinghi ab[4]. Auf diesen folgte 1501 Luca degli Albizzi[5]. Neben ihm bekleidete auch Francesco Soderini den Posten eines ständigen Gesandten[6]. Der letztgenannte Diplomat blieb dann noch am französischen Hofe, nachdem Ludwig XII. im Juli 1502 Albizzi zurückgesendet hatte[7].

Von 1503 bis 1505 waren Niccolò Valori[8] und von 1505 bis 1507 Francesco Pandolfini[9] residirende Gesandte in Frankreich. 1508 nahm Nasi diesen Posten ein[10] und bis zum April 1509 mit ihm gemeinsam Ridolfi[11]. Nasi's Nachfolger wurde 1510 Roberto Acciajuoli[12], der vorher drei Jahre in Rom die florentinischen Interessen vertreten hatte[13]. Diesem folgte 1514 Francesco Pandolfini[14].

Bis 1530 lässt sich eine fast ununterbrochene Reihe von ständigen florentinischen Gesandten verfolgen. Wir wollen hier nicht länger mit der Aufzählung toter Namen aufhalten und nur noch der Tatsache gedenken, dass 1526 auf kurze Zeit der Nuntius Acciajuoli neben den Interessen Clemens' VII. auch die seiner Vaterstadt Florenz vor Franz I. officiell vertrat[15]. Nach der Eroberung von Florenz durch die Spanier brachen die Mediceer auf Befehl Karls den diplomatischen Verkehr mit Frankreich gänzlich ab. Die erste florentinische Gesandtschaft, die des Bernardo de' Medici, erschien dann

---

[1]) Desjardins II, 15.
[2]) Desjardins II, 21.
[3]) Desjardins II, 24.
[4]) Desjardins II, 42: „Ce fut P. T. qui en qualité d'ambassadeur ordinaire remplaça après un intervalle de quelques mois Lenzi et Gualterotti.“
[5]) Desjardins II, 51. 63: „en qualité d'ambassadeur résidant.“
[6]) Vergl. Desjardins I, 638.
[7]) Desjardins II, 70 vergl. mit 72 (70): „Nous envoyons ... Messire Lucque de Anthoine d'Albicy, l'un de voz ambassadeurs estans icy devers nous.“ ....
[8]) Desjardins II, 78.
[9]) Desjardins II, 89. 90: „nostro oratore in luogo di Niccolò Valori.“ ....
[10]) Desjardins II, 254.
[11]) Desjardins II, 256. 297.
[12]) Desjardins II, 518. 520.
[13]) Reumont, Beiträge, 49.
[14]) Desjardins II, 520. 681.
[15]) Mignet II, 283. 345.

wieder 1544 am französischen Hofe, sie bezweckte nur die Intervention Frankreichs in einem Rangstreite zwischen Florenz und Ferrara[1]).

Nach Franz' I. Tode schickte Cosmus de' Medici 1547 einen Gesandten nach Paris, welcher dort residiren sollte; allein Etiquettefragen vereitelten diese Absicht und liessen ihn schon im Mai 1548 abberufen werden[2]). Denselben Ausgang hatte ein neuer Versuch der Annäherung im Jahre 1550[3]).

Nach dem Frieden von Cateau Cambrésis wurde noch bei Heinrich II. Leone Ricasoli als ständiger Gesandter accreditirt[4]). Ihm folgte von 1560 bis 1565 Tornabuoni[5]), von 1565 bis 1572 Petrucci[6]) und von 1572 bis 1574 Alamanni[7]). Zu der Zeit, wo Desjardins' Publication abbricht, erscheint also die ständige Vertretung Toscana's in Paris als eine durch längeren Brauch gänzlich eingebürgerte.

An dieser Stelle sei noch kurz erwähnt, dass Florenz auch bei Karl V. ständig vertreten war[8]), ohne dass es aber möglich war, aus den bisher gedruckten Akten eine auch nur annähernd vollständige Liste der Gesandten zu geben.

---

§ 4.

Savoyen.

Lange genug scheint es gewährt zu haben, bis Savoyen, das beim heiligen Stuhle schon 1460 einen „ambasciator continuus“ beglaubigte[9]), auch mit den grossen europäischen Laienstaaten in regelmässigen diplomatischen Verkehr trat.

Carutti und Cibrario sagen übereinstimmend, dass erst unter der Regierung des Emanuel Filibert (1553 bis 1580) die stehenden Gesandtschaften gebräuchlich wurden[10]). Auch besitzen wir den Voranschlag des savoyischen Budgets für 1562, in dem das Jahresgehalt der Gesandten und Vertreter („così

---

[1]) Desjardins III, 1. 136 f. 164.
[2]) Desjardins III, 136.
[3]) Desjardins III, 178.
[4]) Desjardins III, 183.
[5]) Desjardins III, 434.
[6]) Desjardins III, 436. 514.
[7]) Desjardins III, 441. 514.
[8]) Desjardins III, 181. 186. 297. 313 etc.
[9]) Vergl. oben S. 10.
[10]) Carutti, Storia della diplomazia della casa di Savoja. Torino 1875. S. 408: „Sotto il regno di Emanuele Filiberto le legazioni nostre non erano ancora permanenti; ma diventarono abituali a Roma, Venezia, Madrid e Parigi.“ Cibrario, 214: „Ma fu soltanto di Emanuele Filiberto che i Ministri Residenti divennero d'uso regolare nella diplomazia Savaina.“

rappresentanta“) zu Rom, Venedig, Madrid, Paris, Ferrara, den Kantonen und Mailand in Anrechnung gebracht wird [1]). Unter den Diplomaten dieses Königs zeichneten sich vor allen Bobba, Parapaglia, Pallavicini und Rivoira aus [2]).

Von Karl Emanuel rühmt ein Zeitgenosse, Germonius, dass seine Gesandten an fast allen Höfen der Christenheit residirten und wiederum deren Vertreter in Turin [3]).

Eine ständige Gesandtschaft aber, deren weder in der angeführten Notiz des Carutti noch in dem Budget gedacht ist, scheint gleichwol zur angegebenen Zeit schon länger bestanden zu haben. Wir meinen die savoyische Repräsentation am Kaiserhofe. Wir wissen, dass von 1520 bis 1526 Luigi de Escriveux Gora, von 1524 bis 1536 Giovanni Bartolomeo Richeri, von 1541 bis 1557 der Grossschatzmeister Costa di Arignano und neben ihm von 1545 bis 1553 Francesco Rebuffi als herzogliche Vertreter beim Kaiser gewesen sind. Auch für die folgende Zeit kann man eine fast ununterbrochene Reihe herstellen, und zwar residirten, um noch die nächsten zu erwähnen, von 1558 bis 1559 Langosco di Stroppiana, von 1564 bis 1567 Christophoro Haller und von 1566 bis 1570 Baldassare Ravoria della Croce in Wien [4]).

Mit Grossbritannien knüpfte Savoyen erst im achtzehnten Jahrhundert einen regelmässigen diplomatischen Verkehr an. Der erste ständige Gesandte der Herzöge am Hofe von St. James war der Minister Graf della Torre, welcher aus Anlass des spanischen Erbfolgekrieges dorthin gesendet wurde. Sein Nachfolger wurde der vom Utrechter Frieden her bekannte Graf Maffei [5]).

Seit 1774 endlich unterhielt der Turiner Hof auch in Berlin einen residirenden Gesandten [6]).

---

[1]) Cibrario, 214. Bianchi, 30.

[2]) Carutti, 407.

[3]) Germonius, 65: „Inter quos elucescit Serenissimus Carolus Emmanuel .... cuius Legati apud fere omnes Christianae reipublicae Imperantes resident, sicut vicissim apud ipsum eorundem dominantium Legati.“

[4]) Carutti schreibt (137): „Mercurino Gattinara, gran Cancelliere dell' imperatore, nativo di Piemonte e stato ambasciatore di Savoia“ (bei Karl V.). Eine Bestätigung dieser fremdartig klingenden Notiz haben wir nirgends finden können.

[5]) Sclopis, Delle relazioni politiche tra la dinastia di Savoia et il governo Britannico. Torino 1853. S. 21 f. 143. 163.

[6]) Moser, Beyträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht. Frankfurt 1781. S. 126.

§ 5.

Frankreich.

[Frankreich und England.] Flassan berichtet uns, Ludwig XI. habe eingesehen, vorübergehende Gesandtschaften mit einem bestimmten Zwecke dienten nicht genügend zur Orientirung, und habe daher bei den ihn am meisten interessirenden Höfen von England und Burgund stehende Gesandte beglaubigt[1]). Diese Erzählung ist mit grossem Vertrauen aufgenommen und nachgesprochen worden, obwol der französische Historiker die Belege für seine Mitteilung schuldig geblieben ist. Es wird sich verlohnen, einmal des Näheren zu prüfen, inwieweit jener Behauptung Glauben zu schenken ist.

Die Liste der französichen Sendboten im Annuaire historique[2]) nennt als Abgeordnete Frankreichs in England während Lebzeiten Ludwigs XI. nur drei Personen: 1477 den Erzbischof von Viennes, 1479 den Bischof von Auche, 1480 den Bischof von Elne, Namens de Martigny.

Ohne nähere Angabe für irgend einen Zeitpunkt zwischen 1498 und 1509 kennt das Verzeichniss noch „Claude de Seyssel, ambassadeur de Louis XII. auprès de Henri VII.".

Der nächste Gesandte wäre laut dieser Quelle erst 1519 nach England geschickt worden. Man sieht, mit diesen Angaben lässt sich durchaus nicht weiter kommen: sie widerlegen weder, noch bekräftigen sie Flassan's Worte.

Auch die Aktenpublicationen, das sonst beinahe stets mit Erfolg herangezogene Material, lassen uns hier im Stiche, da sie nur vereinzelte und dürftige Nachrichten über französische Diplomaten zu London in jener Zeit geben. Ebenso findet sich in den Werken von Commines und Basin, Zeitgenossen Ludwigs XI., keine Andeutung, die zu Gunsten der Flassan'schen Behauptung herangezogen werden könnte.

Erst für die Periode nach dem Tode Karls VIII. fliessen unsere Quellen etwas reichlicher. Freilich sind wir gerade über die Art der Mission und die Zeit des Aufenthaltes bei demjenigen Diplomaten, welcher vielleicht als der erste ständige französische Vertreter im Grossbritannien zu betrachten ist, im Unklaren. In einer venetianischen Depesche aus London vom 20. März 1499 wird erzählt, dass dort eben „der französische Gesandte" angelangt sei[3]), und im April des Jahres meldet derselbe Berichterstatter den Abschied des Franzosen

[1]) Flassan I, 247.

[2]) Ueber diese Liste vergl. Tamizey de Larroque im Annuaire bulletin de la société de l'histoire de France. Paris 1874. S. 164 und Baschet, Histoire du dépôt des affaires étrangères à Paris etc. Paris 1875. S. 62. 556.

[3]) R. Brown I, 280.

von Heinrich VII.[1]). Es ist nun die Frage, ob dieser Botschafter mit dem Archidiakonus von Angers, Pedro Luis, identisch ist, welcher, wie wir aus des Venetianers Soncino Depeschen erfahren, in wichtiger politischer Mission den 16. März nach London gekommen war[2]).

Man muss entweder annehmen, dass ein Irrtum in Betreff der beiden Ankunftstermine obwaltet, Luis also der einzige Vertreter Frankreichs in London gewesen ist, oder dass zwei Gesandte dicht hinter einander von Ludwig XII. nach England geschickt worden sind. Rawdon Brown entscheidet sich für das Erstere; wenigstens giebt er im Index seiner Publication beide Stellen als für Luis gültig an. Danach wäre dann Luis schon nach einmonatlichem Aufenthalte nach Frankreich zurückgefahren. Von einer neuen Sendung des genannten Diplomaten an den englischen Hof ist uns nichts bekannt. Brown bleibt uns hiernach Aufklärung darüber schuldig, wie er für 1502 folgende Stelle auf Luis beziehen darf: „Decree of the Senate, that as Francesco Capello, ambassador in England, earnestly asks leave to return on account of the urgency of his private affairs, and as his stay there is not only fruitless but expensive and moreover, as the king of France has in like manner recalled his ambassador from England, he do take good leave of his Majesty and return home“[3]).

Die Notiz ist beachtenswert, weil wir aus ihr erfahren, dass Ludwig XII. einen Gesandten in England zu einer Zeit unterhalten hat, in welcher uns von besonderen Verhandlungen zwischen ihm und Heinrich VII. nichts bekannt ist, und ferner jener Diplomat mit dem bleibenden venetianischen Vertreter. Francesco Capello, in eine Linie gestellt wird. Man möchte auf diese Erwägungen hin geneigt sein, den in Frage stehenden französischen Gesandten als einen ständigen zu betrachten.

Ueber die diplomatischen Vertreter Frankreichs für die nächsten sieben Jahre haben wir nur wenige und unbedeutende Nachrichten sammeln können. Beachtenswert erschien uns daraus nur die Notiz, dass 1506 eine französische Gesandtschaft in England gewesen ist, deren eines Mitglied, Claude d'Aix, im April die Insel verliess, während sein Genosse auf dem britischenPosten bleiben musste[4]).

Erst von der Thronbesteigung Heinrichs VIII. an, einem Zeitpunkte, welcher zum Anfangstermin der englischen State-Papers-Publicationen erlesen worden ist, kann eine genauere Forschung anheben. Wir erzielen aus dem reichhaltigen Aktenmateriale für die Regierung Ludwigs XII. seit 1509 ein negatives Re-

1) R. Brown I, 282.
2) R. Brown I. 283.
3) R. Brown, 293.
4) Le Glay I, 114.

sultat. Dieser König hat in seinen letzten Jahren fünf Gesandtschaften an Heinrich VIII. geschickt, von denen keine irgend welches Anrecht auf das Prädikat einer ständigen hat[1]). Die noch unbeschwichtigte Erbitterung der beiden Mächte gegen einander liess an einen engeren politischen Verkehr nicht denken[2]).

Im August 1515 finden wir den Präsidenten Robert de Bapausmes in England[3]). Er blieb dort bis zum April des folgenden Jahres[4]), nachdem er schon seit dem November inständig um seine Abberufung gebeten hatte, da man ihm zu unfreundlich begegnete[5]). Ob seine Mission als vorübergehende oder ständige gedacht war, lässt sich nach dem vorhandenen Materiale nicht mehr entscheiden. Die Wahrscheinlichkeit spricht vielleicht für die zweite Annahme.

Zur Zeit der Abberufung von Bapausmes war die Feindseligkeit zwischen den beiden Nationen wieder so gross geworden, dass Franz I. sich nicht scheute offen auszusprechen: „Ich weiss, der König von England ist mein erbittertster Feind“ [6]). Es kann uns daher nicht wundern, in der nächsten Zeit den diplomatischen Verkehr zwischen beiden Staaten eingestellt zu sehen.

Im Juni und Juli 1517 waren zwei französische Gesandte bei Heinrich VIII[7]). Im September folgte ein neuer Bote, welcher aus Deutschland kam, „ein Mann ohne Ansehen, offenbar nur abgesendet, um über eine Anleihe zu verhandeln“ [8]).

---

[1]) Die erste französische Gesandtschaft kam im Mai 1510 nach London (Statepapers I, 145) mit dem Auftrage „stabilire e fermare l'amicizia et le condicioni avevano con el Rè passato“ (Desjardins II, 464). Es folgen die beiden Missionen des Marschalls Darizoles 1510 und 1511 (Lettres du roy Louis XII. et du cardinal d'Amboise. A Brussele 1712. II, 20. III, 116). Vom Februar bis April 1512 verweilte de la Guiche am englischen Hoflager (Lanz, Korrespondenz I, 28. Lettres III, 236). Als seine Aufgabe wird angegeben „scavoir qu'il (Henri VIII) est deliberé de faire ou d'entretenir la confederation et amityé ou de faire la guerre“ (Lettres III, 205). Bald nach seiner Rückkehr brach der Krieg aus, der bis zum August 1514 währte. In diesem Monate ging behufs des Friedensschlusses eine stattliche Gesandtschaft nach London (Statepapers I, 854). Dann ist wieder während eines Jahres kein Vertreter Frankreichs in England nachweisbar.

[2]) Wolsey sagte im Juli 1515 zu Giustiniani „with the utmost bitterness“: Franz sendet keinen Brief hierher und teilt uns keines seiner Geheimnisse mit. Er behandelt alle Engländer als Feinde, erlaubt seinen Untertanen englische Schiffe zu kapern, und verweigert dann jede Entschädigung (Statepapers II. 1, 177, vergl. auch Statep. II. 1, 190).

[3]) Statepapers II. 1, 221.

[4]) Statepapers II. 1, 472. 508.

[5]) Depesche Giustiniani's (6. December 1515): „Has represented to an English lord the little courtesy shown to the French ambassador“ (Statepapers II. 1, 328).

[6]) Statepapers II. 1, 573.

[7]) Statepapers II. 2, 1090.

[8]) Statepapers II. 2, 1160: „A French ambassador has arrived from

Auf kurze Zeit war im November noch der viel bewährte de la Guiche mit dem Bischofe von Paris in England[1]. Im April 1518 sendete der Letzterwähnte seinen Sekretär an Wolsey[2].

Im Juni dieses Jahres kam der französische Finanzsekretär Nicolaus de Neufville, Seigneur de Villeroi, in diplomatischen Aufträgen über den Kanal, von einem Herolde begleitet[3]. Nachdem er im Juli England verlassen hatte, da an seine Stelle zwei Männer hohen Ranges treten sollten[4], kehrte er Mitte August wieder zurück als Vorläufer von drei weiteren Gesandten[5]. Diese drei Diplomaten waren der Admiral Bonnivet, das Haupt der Gesandtschaft, St.-Poncher, Bischof von Paris[6], und Rochecouart, Seneschall von Toulouse[7]. Zu ihnen stiess Neufville in England als vierter[8]. Im September war die ganze Gesandtschaft in London vereinigt[9]. Sie kehrte nach zweimonatlichem Aufenthalte in ihr Vaterland zurück[10].

Durch die Bemühungen dieser Mission wurde wenigstens scheinbar[11] ein besseres Einvernehmen zwischen England und Frankreich hergestellt. Als ein äusseres Zeichen dessen kann man es wol betrachten, dass sich 1519 der königliche Rat und Kammerherr Olivier de la Vernade, Seigneur de la Bastie, als residirender Gesandter Frankreichs bei Heinrich VIII. aufhielt[12]. Im December dieses Jahres wurde er einer Krankheit seiner Gattin halber des Amtes enthoben und erhielt Jean de Sains, Sieur de Marigny, zum Nachfolger[13].

---

the Emperor, a man of no account, apparently only to borrow money.“ Statepapers II. 2, 1160.

1) Statepapers II. 2, 1188. 1191.

2) Statepapers II. 2, 1258. 1290.

3) Statepapers II. 2, 1314. 1318. 1326.

4) Verlässt die Insel den 22. Juli. Statepapers II. 2, 1335. Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, ist Villeroi schon im Juni in England diplomatisch tätig gewesen. Brewer irrt also (Statepapers, II. Index), wenn er die Gesandtschaft desselben erst als am neunten Juli anhebend verzeichnet (vergl. Statepapers II. 2, 1330).

5) Statepapers II. 2, 1353.

6) Wenn St. Poncher Statepapers II. 2, 1349 und sonst Erzbischof genannt wird, so ist dieser Titel auf sein Erzbistum Sens zu beziehen. Vergl. Lanz, Monumenta Habsburgica II. 1, 79.

7) Statepapers II. 2, 1357.

8) Statepapers II. 2, 1342. Le Glay II, 156.

9) Statepapers II. 2. 1357.

10) Statepapers II. 2, 1395. 1401. Lanz, Mon. Habsburg. II. 1, 72.

11) Ueber die wirkliche Gesinnung Heinrichs VIII. vergl. die Aeusserung des Kardinals von Sion: „combien que le roy d'Angleterre de nature ne puisse estre amy avec France, et que leurs affinitez ne soient de durée.“ Le Glay II, 159.

12) De la Bastie ist nachweisbar in England: Februar (Statepapers III. 1, 17. 19), März (ib., 46), April (ib., 60), Mai (ib., 82). Im August muss er England zeitweilig verlassen haben (ib., 150). Im October ist er wieder auf seinem Posten (ib., 169) und bleibt dort bis zum December (ib., 184).

13) 10. Dec. 1519: „Credence for the Sieur de Marigny, councillor and

Dieser blieb bis zum Mai 1521 als ständiger französischer Vertreter in London[1]). Neben ihm war aber noch mehrmals de la Bastie, welcher bei Wolsey in Gunst gestanden zu haben scheint[2]). in Grossbritannien[3]). Denis Poillot dagegen und Antoine Sieur de Montpesat, die häufig als besonders beliebte Unterhändler zwischen Frankreich und England gerade zu jenen Tagen bezeichnet werden, sind nur vorübergehend bei Heinrich VIII. accreditirt gewesen[4]). Es ist zweifelhaft, ob Marigny durch einen anderen ordentlichen Repräsentanten Frankreichs ersetzt worden ist. Der Einzige, den man also nennen könnte, ist de la Bastie. Aber auch dieser ist in der folgenden Zeit nur vorübergehend in England anzutreffen[5]) und wird nirgends mit dem Prädikate eines ständigen Gesandten bezeichnet. Nach dem Tode der Gattin gab er seine Stellung mit königlicher Bewilligung im October gänzlich auf[6]). Von seinem Abgange an bis zum Ausbruche des englisch-französischen Krieges im Mai 1522 wechseln die französischen Gesandten bei Heinrich VIII. häufig, ohne dass es möglich wäre, auf Grund des vorhandenen Aktenmateriales bleibende und ausserordentliche zu unterscheiden.

Nach dem Frieden von Madrid und der Liga von Cognac traten England und Frankreich in bessere Beziehungen zu einander. Ob die Monarchen denselben auch durch die Entsendung ständiger Boten Ausdruck gegeben haben, kann nicht festgestellt werden, da unsere Hauptquelle, die englischen Recordpublicationen, für jene Zeit noch nicht zugänglich ist. Nach kurzer Frist entzweite aber die alte Feindschaft von Neuem die kaum versöhnten Herrscher und zerriss damit jeden even-

---

bailly of Senlys, who is to reside in England in place of lord de la Bastie, returning to France on account of his wife's ill health.“ Statepapers III. 1, 187.

1) Marigny ist nachweisbar in England: December 1519 (Statepapers III. 1, 188), 1520 April (ib., 268), August (ib., 450). Auf ihn ist auch „the ambassador here resident“ (ib., 346) zu beziehen. 1521 Februar (ib., 431), März (ib., 456); den 20. Mai befindet er sich bereits nicht mehr auf englischem Boden. (Vergl. Statepapers III. 1, 515. 523.)

2) Vergl. Statepapers III. 1, 188: „If the Cardinal wishes it, Marynix shall be recalled from England in two or three months, and La Basty sent in his place.“

3) 1520 war de la Bastie zweimal in England. Statepapers III. 1, 215. 221. 275. 290. 325. 450.

4) Für Denis Poillot vergl. Statepapers III. 1, 159. 191. 417; III. 2, 779. Für Montpesat Statepapers III. 1, 10. 180. 208. 313. 469. 518. 519. 533. 536. 570. 578. 597. Der Letztere hielt sich allerdings lange in England auf, aber zumeist, wie aus den angegebenen Stellen ersichtlich wird, als französische Geisel.

5) Vergl. Statepapers III. 1, 469. 482. 487. 519. 520. 523. Erst seit Ende Mai oder Anfang Juni am englischen Hoflager. Statepapers III. 1, 533. 559. 562. 573. 578. Dann nahm er an den Verhandlungen von Calais Teil. Statepapers III. 1, 618. 643. 670. Mignet I, 277.

6) Statepapers III. 1, 644. 723. 727.

tuell permanenten Verkehr zwischen Frankreich und England. Ein französischer Gesandter, den wir ohne Zweifel als residirenden bezeichnen können, begegnet uns erst 1537 wieder. Es ist der Sieur d'Inteville, der im October jenes Jahres durch de Chastillon abgelöst wurde [1]). Auf ihn, der sich in der Nähe des grausamen Heinrich nicht sicher fühlte und deswegen um seine Abberufung bat [2]), folgte im April 1539 de Marillac. Wie lange dieser in England geblieben, ist ungewiss; sicher verbürgt ist sein Aufenthalt dort als französischer residirender Gesandter bis 1541 [3]). Wahrscheinlich wurde er dann zurückgerufen, ohne einen Nachfolger zu erhalten, da der Hader beider Nationen wieder im Wachsen war.

Erst nach dem Frieden von Boulogne trat, wenn man von dem zweijährigen Kriege (1557—1559) absehen will, eine längere Ruheperiode ein und gab dem Verkehre beider Länder unter einander Gelegenheit zu dauernder, fast ungehemmter Entwicklung.

Seit dem Juli 1550 war der Sieur de Chémault bei Eduard accreditirt [4]). Auf ihn folgte 1551 René de Laval de Boisdauphin und blieb bis 1553 [5]). Dann kam bis zum Mai 1556 Antoine de Noailles an seine Stelle, und dieser wurde von seinem Bruder François, Bischof von Dax, abgelöst [6]). Da der Prälat zur Zeit seiner Ernennung in Rom beschäftigt war, übernahm Gilles de Noailles interimistisch bis zum Eintreffen seines Bruders (ca November 1556) [7]) den englischen Posten. Seinem Amte wurde durch den ausbrechenden Krieg (1557) ein schnelles Ziel gesetzt.

Schon im Mai 1559, nur einen Monat nach dem Frieden von Cateau Cambrésis, wurde Gilles de Noailles als residirender Vertreter Frankreichs nach London geschickt [8]). Im Februar

---

[1]) „Nous avons donné charge audict sr de Chastillon, Gentilhomme de nostre chambre, lequel nous envoyons par devers vous en qualité d'ambassadeur à la place de nostre cher et bien amé le sieur d'Inteville, nostre chambellan ordinaire; auquel vous aurez mesme créance qu'à nous mesmes." Teulet, Relations politiques de la France et de l'Espagne avec l'Ecosse. Paris 1861. I, 111.

[2]) Vergl. Ribier I, 364. — Chastillon ist nachweisbar: 1538 März Ribier I, 185), Sept. (ib., 204), Nov. (ib., 245), Dec. (ib., 334. 341. 350). 1539 Januar (ib., 357), Februar (ib., 386), März (ib., 402).

[3]) De Marillac ist in England: 1539 April (Ribier I, 437), Mai (ib., 455) Juni (ib., 465), October (ib., 474), Nov. (ib., 486), Dec. (ib., 490. 493). 1540 Februar (ib., 495), April (ib., 513), December (ib., 552).

[4]) Teulet I, 237. 241. 271. 272.

[5]) Charrière II, p. XXXV.

[6]) Teulet I, p. IX.

[7]) Brief Marias von Schottland an François aus dem November: „J'ay entendu vostre venue en Angleterre pour y faire résidance et succéder en la charge qu'avoit Mr. de Noailles vostre frère." Teulet I, 288. — In dem Werke „Ambassades de MM. de Noailles en Angleterre rédigées par feu l'abbé Vertot" sind nur die Papiere Antoine's abgedruckt.

[8]) Teulet I, 318. 348 etc.

oder März des nächstfolgenden Jahres kehrte er auf das Festland zurück und wurde in seinem Amte durch Michel de Seurre ersetzt[1]). Seit dem Februar 1562 vertrat Paul de Foix die diplomatischen Interessen Frankreichs in England. Selbst während des Krieges von 1563 verliess er ebenso wenig wie sein englischer Amtsbruder in Frankreich seinen Posten[2]). Im Anfange von 1567 wurde er dann von Bochetel de la Forest abgelöst[3]). Der letzte Diplomat, den Karl IX. bei Elisabeth beglaubigt hat, war Bertrand de Salignac de la Mothe Fénélon[4]). Er blieb auch noch ein Jahr nach dem Tode Karls auf seinem Posten und erhielt erst im September 1575 einen Nachfolger in Castelnau de Mauvissière.

[Frankreich und Burgund resp. die habsburgischen Niederlande.] Die Notiz bei Flassan[5]), dass Ludwig XI. bei den Herzögen von Burgund ständige Gesandte unterhalten habe, steht ebenso beleglos da wie die gleiche bezüglich Englands.

Die Liste im Annuaire nennt nur einen französischen Diplomaten in Burgund während der Regierungszeit jenes Königs, Charles d'Artois, Grafen von Eu. Dies ist allerdings zu wenig. Wir erinnern z. B. nur an die bekannte Gesandtschaft von Olivier le Daim[6]). Allein das Resultat, welches wir aus den Werken der Zeitgenossen Ludwigs, Thomas Basin und Philippe de Commines, gewonnen haben, wird dadurch nicht geändert: keiner der diplomatischen Boten Frankreichs an dem Hofe von Burgund ist ein ständiger gewesen, keiner wird irgendwo auch nur andeutungsweise so genannt.

Auch zur Zeit der Regierung Maximilians, Marias und Philipps ist, soweit ich bisher sehen kann, keine permanente Vertretung Frankreichs in den Niederlanden erkennbar. Erst mit der Thronbesteigung Karls V. tritt hier eine Wandlung ein. Seit jener Zeit sind stets, abgerechnet die Dauer der häufigen Kriege zwischen Frankreich und Spanien, residirende Gesandte der französischen Herrscher bei den Statthaltern, resp. Statthalterinnen, in den Niederlanden accreditirt gewesen. Der bekannteste unter ihnen ist der kluge Sieur Hellin, welcher als Nachfolger von Antoine Apostole in den Ruhejahren nach

---

[1]) Teulet II, 36 f.: „nam statim post hunc sermonem expeditus huc est Monseigneur de Seurre, assiduus hoc tempore hic Gallorum orator." Vergl. noch Teulet II, 15. — Ferrière, Le seizième siècle et les Valois. Paris 1879. S. 25.

[2]) Teulet II, 174. Ferrière, 68 f.

[3]) Teulet II, 339 f.

[4]) Teulet II, 392.

[5]) Flassan I, 247.

[6]) Basin, Histoire des règnes de Charles VII et de Louis XI éd. par Quicherat. Paris 1855 f. III, 17.

dem Waffenstillstande von Nizza die diplomatischen Geschäfte bei der Regentin, Maria von Ungarn, versah[1]).

[Frankreich und Florenz.] Desjardins, bei dem man am ersten Auskunft über die zu behandelnde Frage sucht, äussert nur ganz im Allgemeinen, unter Karl VIII. hätten sich zwischen Florenz und Frankreich „des relations politiques régulières et suivies" gebildet[2]). Eine nähere Erläuterung dieses Wortes sucht man vergeblich.

Ueber den Verkehr Karls mit Florenz in dem ersten Jahrzehnte seiner Regierung haben wir nur geringe Notizen sammeln können, und keine von ihnen giebt uns die wünschenswerte Aufklärung. Die Zeit kurz vor seinem italienischen Zuge hatte der König sicher keinen ständigen Gesandten in Florenz, sondern schickte schnell nach einander Péron de Basche, Sieur d'Aubigny, den Bischof von St.-Malo und Matharon zu der Republik[3]). Auch 1494 ist wol kein residirender Diplomat Frankreichs in Florenz gewesen[4]). Wahrscheinlich ist daher die Einrichtung einer permanenten französischen Vertretung zwischen 1495 und 1498 anzusetzen. Allerdings Nachrichten, welche diese Angabe Desjardins' direct beweisen, habe ich nicht gefunden.

Die Liste im Annuaire lässt uns bei unserer Forschung wieder einmal ganz im Stiche, denn sie kennt für jene Zeit nur einen französischen Sendboten am Arno, den in ausserordentlicher Mission abgeschickten Kardinal du Bellay. Aus dem Briefe eines Zeitgenossen wissen wir dagegen, dass 1511, also unter dem Nachfolger Karls VIII., sicher schon ein ordentlicher französischer Gesandter in Florenz gewesen ist[5]).

[Frankreich und Spanien.] Der erste französische Gesandte in Spanien, den man auf Grund der sehr lückenhaft erhaltenen Akten vielleicht zu den bleibenden zählen kann, ist

---

1) Vergl. Ribier I, 352. 353. 361 etc. Die Liste im Annuaire bezeichnet ihn als „résident". Es ist dagegen darauf aufmerksam zu machen, dass Hellin in officiellen diplomatischen Aktenstücken „l'Ambassadeur du Roy Très-Chrestien" heisst. (Ribier I, 361. 509.) — Ueber spätere französische Gesandte in den Niederlanden während des sechszehnten Jahrhunderts vergl. Weiss, Papiers d'état III, 434 f. Forneron, Histoire de Philippe II. Paris 1881. I, 395.

2) Desjardins I, 6.

3) Desjardins I, 195.

4) Desjardins I, 285: „E in questo merzo, hanno concluso mandarvi costù un loro ambasciadore, che parli alla Signoria, e di poi con Vostra Magnificenza, e depostovi, viva voce la buona e mala disposizione del Re verso di voi" schreibt della Casa aus Frankreich an die florentinische Signorie.

5) Le Glay I, 432. Aus einem Berichte Burgo's: „En escripvant cestes, sont venues lettres de la signorie de Florance et de l'ambassadeur du roy (Ludwigs XII.) residant là."

de Lang. Er begegnet uns 1509[1]), 1510[2]) und 1512 als Vertreter Ludwigs XII. und verliess im März dieses letzten Jahres, als der Krieg zwischen Frankreich und Spanien in Sicht war, Ferdinands Hoflager[3]). Ein besonderes Gewicht gewinnt die Hypothese noch durch den Umstand, dass die Mitglieder der Liga von Cambray ständige Gesandte bei einander unterhielten[4]).

Nahdem durch den Beitritt Ferdinands zu der heiligen Liga der Zwist zwischen Frankreich und Spanien entbrannt war, hörte der regelmässige diplomatische Verkehr beider Länder auf und wurde während der Lebzeiten des aragonesischen Königs, soweit bekannt ist, nicht wieder angeknüpft.

Auch der junge Karl hat wahrscheinlich in seinen beiden ersten Regierungsjahren keinen französischen Diplomaten dauernd an seinem Hofe gesehen. Erst 1518 treffen wir auf einen Vertreter Frankreichs, welcher anscheinend längere Zeit im Gefolge des spanischen Monarchen geblieben ist, ohne dass wir einen bestimmten Zweck für seine Mission kennen lernen[4]). Sein Name wird uns nicht überliefert; vielleicht ist der Gesandte aber mit Jean Sieur de la Rochebeaucourt, kurzweg Roche genannt, identisch, dessen Anwesenheit in Spanien als französischer Sendbote im Mai und Juni 1518 bezeugt ist[5]).

Nach der Kaiserwahl Karls wird unsere Forschung durch die stets von Neuem entbrennenden Kriege und Zwistigkeiten zwischen ihm und Franz I. noch mehr erschwert. Vor dem ersten Kampfe hatte aber der französische König zweifellos einen residirenden Gesandten bei dem Kaiser. Es ist dies der sonst in der Geschichte unbekannte Barrois, welcher sich vom Ende 1520 bis zur Mitte des folgenden Jahres bei Karl aufhielt[6]).

Noch ehe der Friede von Madrid geschlossen war, sendete die Regentin von Frankreich schon Gabriel Grammont, den Bischof von Tarbes, als ständigen Repräsentanten zu ihrem siegreichen Gegner[7]). Franz I. liess nach seiner Freilassung den Bischof auf dem Posten und gab ihm 1527 den zweiten Präsidenten des Parlaments von Bordeaux, Jean de Calvimont, als

---

[1]) Desjardins II, 295.

[2]) Lettres de Louis XII. T. II, 72. Ferrière, 5.

[3]) Lettres III, 198. 207. Le Glay I, 491. Statepapers I, 342.

[4]) Vergl. Statepapers II. 2, 1252. Le Glay II, 138.

[5]) Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 58. 59. 79. Statepapers II. 2, 1304.

[6]) Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 186. Weiss, Papiers d'État I, 398. Le Glay II, 456. 465. 468. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 190. Im September 1520 ist Barrois noch nicht bei Karl V. Vergl. Statepapers III. 2, 1569.

[7]) Depesche vom November 1525: „A quoy il me fit response que seulement une heure paravant l'evesque de Therbes commis par madame la regente ambassadeur devers S. M. pour résider ensemblement qu'est M. de Praet devers ladite dame.“ Le Glay II, 642.

Amtsgenossen an die Seite[1]). Beide Diplomaten wurden 1528 beim Ausbruche des zweiten Krieges zwischen Franz I. und Karl V. von dem Kaiser wider alles Völkerrecht als Gefangene zurückbehalten[2]).

Ob sofort nach dem Damenfrieden eine geregelte diplomatische Vertretung Frankreichs bei Karl V. eingerichtet wurde, habe ich nicht feststellen können. Im September und October 1529 war eine Gesandtschaft am kaiserlichen Hofe, deren vornehme Zusammensetzung schon allein die Vermutung erregt, dass es sich damals nur um eine ausserordentliche Mission gehandelt hat[3]). Im August des folgenden Jahres war der Sieur de Rabaudanges in diplomatischen Aufträgen bei Karl[4]). Erst für das Frühjahr 1531 können wir aktenmässig den Aufenthalt eines permanenten französischen Repräsentanten beim Kaiser nachweisen[5]). Es war, wie aus einem Briefe des Königs an Karl hervorgeht, Sieur de Morette. Er erhielt im Juni die Erlaubnis zur Rückkehr und wurde durch Claude Dodieu, Seigneur de Vely ersetzt[6]). De Morette verliess Spanien im Juli, von den Lobsprüchen des ihm gnädig gesinnten Kaisers begleitet[7]). Sein Nachfolger Vely ist vom August 1531 bis zum Ausbruche des dritten spanisch-französischen Krieges im Sommer 1536 bei Karl gewesen. Er begleitete den Kaiser auch auf seinem Zuge nach Tunis und ging dann mit dem siegreichen Herrscher nach Italien[8]).

Als durch den Abschluss des Waffenstillstandes von Nizza wieder eine kurze Ruhepause eingetreten war, wurde Antoine de Castelnau, derzeitiger Bischof von Tarbes, als ständiger

---

[1]) Mignet II, 228.

[2]) Mignet II, 393. Le Glay II, 672.

[3]) Das Haupt der Gesandtschaft war Brion, Admiral von Frankreich. Le Glay II, 701. 723.

[4]) Weiss I, 480.

[5]) Mai 1531: „l'ambassadeur dudit Sr roy (François I) résident icy." Weiss I, 533.

[6]) Aus einem Briefe Franz' I.: „Nous avons accordé à nostre amé et féal chambellan ordinaire, le sieur de Morette, nostre ambassadeur auprès de vous, qu'il s'en puisse revenir devers nous; à ceste cause nous avons bien voulu dépescher nostre ame et féal conseiller et maistre des requestes ordinaire de nostre hostel, le sieur de Velly, pourteur de ceste, pour aller en son lieu résider auprès de vous." Weiss I, 549.

[7]) Vergl. Weiss I, 564.

[8]) Vely ist im kaiserlichen Gefolge nachweisbar 1531: August (Weiss I, 571), September (ib., 572), October (ib., 580. Lanz, Korrespondenz I, 573. An beiden Stellen wird er ausdrücklich „ambassadeur résident" genannt). Für 1532 erwähnt ihn meines Wissens nur Flassan (II, 364) einmal als französischen Vertreter bei Karl. 1533 im März scheint Vely nach Frankreich gegangen zu sein (vergl. Weiss II, 20). August 1533 „Le Sr de Vely, ambassadeur du roy très-chrestien, retournant de France, arriva hier devers nous" (Weiss II, 51), September (ib., 58 „ambassadeur résident"), October (ib., 69), December (ib., 83). 1534: April (ib., 100), Juni (ib., 107. 113), Juli (ib., 131), August (ib., 135 „ambassadeur résident"), September (ib., 179. 191),

Vertreter Frankreichs bei Karl V. accreditirt. Er konnte aber sein Amt nicht lange verwesen, da ihn schon im Sommer 1539 der Tod wegraffte [1]).

Wer an seine Stelle trat, lässt sich nicht genau erkennen, da uns über jene Zeit die Akten nicht in der wünschenswerten Vollkommenheit überliefert worden sind. Vielleicht war es de Selve, der Bischof von La-Vaur. Wir finden ihn wenigstens 1539 und in der ersten Hälfte von 1540 gemeinsam mit Hellin, dem in den Niederlanden residirenden Vertreter Frankreichs, am Hofe des Kaisers in diplomatischen Geschäften tätig [2]). 1541 begegnet uns wieder Vely im Gefolge Karls V. [3]). Ob man seine Mission als eine vorübergehende oder permanente zu betrachten hat, ist fraglich.

Nachdem Franz I. vergeblich zum vierten Male das Waffenglück seinem mächtigen Feinde gegenüber versucht hatte, trat mit dem Frieden von Crespy eine verhältnissmässig längere Ruhepause ein, welche äusserlich durch die ununterbrochen aufeinanderfolgende Residenz mehrerer französischer Botschafter bei Karl V. gekennzeichnet ist. Der erste derselben ist wahrscheinlich de Morette im Beginne von 1545 [4]). Sein Nachfolger scheint Mesnage geworden zu sein, der bis zum Ausgange des Jahres 1547 beim Kaiser angetroffen wird [5]). An dessen Stelle kam dann Charles, Abbé de Marillac, der spätere Erzbischof von Viennes. Als im September 1551 der Ausbruch des Krieges zwischen Karl V. und Heinrich II. nahe bevorstand und deswegen der kaiserliche Gesandte Renard Frankreich verlassen musste, verabschiedete Karl auch seinerseits Marillac [6]).

October (ib., 199 amb. rés), November (ib., 221), December (ib., 256). 1535 Januar (ib., 280), Februar (ib., 293 amb. rés.), April (ib., 327), Mai (ib., 354 amb. rés.). Damals sollte Vely zurückberufen werden und ein anderer Diplomat seinen Posten übernehmen (ib., 359). October (ib., 388. 393), December (ib., 418). 1536 Januar (ib., 423). Februar (ib., 431. 436). Auf ihn ist wol auch die Stelle in dem Briefe Karls vom 17. Juni 1536 zu beziehen: „Liekerke a conge en France et lambassadeur de France a demande son congie" (Lanz, Korrespondenz II, 664). — Vergl. noch Charrière I, S. XXXVI. Flassan II, 372. Salomoni, Memorie storico-diplomatiche degli ambasciatori etc., che la città di Milano inviò a diversi suoi principi. Milano 1806. S. 82.

[1]) Castelnau als französischer Gesandter bei Karl nachweisbar: 1538 September (Ribier I, 210), November (ib., 260 f.), December (ib., 287. 291). 1539 Februar (ib., 365), März (ib., 391. Weiss II, 533), April (Ribier I, 432). Im November wird seiner schon als tot gedacht (Weiss II, 560. 562 etc.).

[2]) De Selve bei Karl als Gesandter nachweisbar: 1539 s. d. und 1540 Januar (Ribier I, 494), Februar (ib., 496), März (ib., 505), April (ib., 509), Mai und Juni (Weiss II, 597).

[3]) Zeller, 255. Lanz, Korrespondenz II, 316.

[4]) Weiss III, 102. 106.

[5]) Mesnage bei Karl als Gesandter nachweisbar: 1545 April (Weiss III, 118. 129. 133. 134 etc. „l'ambassadeur résident"), October (Weiss III, 187). 1547 Januar (Ribier I, 591 f.), Februar (ib., 616), März ca. (ib., 626).

[6]) Marillac als Gesandter bei Karl nachweisbar: 1548 Januar (Ribier

Der nächste ständige Gesandte Frankreichs wurde meines Wissens erst ein Jahr nach dem Frieden von Cateau Cambrésis an den Madrider Hof geschickt. Von dieser Zeit an haben bis zum Regierungsantritte Heinrichs IV. stets Vertreter Frankreichs bei Philipp II. residirt und zwar in dieser Reihenfolge: 1559—1561 Sébastien de l'Aubespine, 1561—1565 Jean Ébrard, Baron de Saint-Sulpice, 1565—1568 Raymond de Lavic, Seigneur de Forquevaulx, 1568—1584 de Mortemart de Saint-Goard, 1584—1589 Sieur de Longlée[1]).

[Frankreich und der Kaiser.] Da wir der französischen Gesandtschaften, welche Kaiser Karl V. bei sich gesehen hat, eben in anderem Zusammenhange schon gedacht haben, bleibt hier nur die Zeit vor der Regierung jenes Herrschers zu berücksichtigen.

Ludwig XI. und Karl VIII. haben noch keinen ständigen Gesandten bei Friedrich III. und Maximilian I. unterhalten. Auch Ludwig XII. hat wol kaum im ersten Jahrzehnt seiner Herrschaft einen Diplomaten zum dauernden Aufenthalte nach Deutschland entsendet. Die permanente Vertretung Frankreichs bei dem Kaiser ist höchst wahrscheinlich erst von jenen Tagen her zu datiren, wo beide Fürsten als Mitglieder der Liga von Cambray in ein besseres Verhältnis zu einander traten, als bis dahin zwischen ihnen geherrscht hatte.

Rigault d'Oreilles, Seigneur de Villeneuve, ist danach der erste stehende Botschafter Frankreichs bei den Habsburgern. Seit welchem Zeitpunkte er am Hofe Maximilians verweilt hat, lässt sich nicht genau feststellen. Wir treffen ihn zuerst im November 1509, als er nach einigem Aufenthalte bei dem Kaiser[2]) auf dessen Befehl zu Ludwig XII. reist[3]). Wann er auf seinen Posten zurückgekehrt ist, habe ich nicht ermitteln können. Allzu lange ist er aber sicherlich nicht fortgeblieben; denn wir finden seine Gegenwart am kaiserlichen Hofe schon für den Frühling 1510 beglaubigt[4]). Im September dieses Jahres

---

II, 101). 1549 Mai (Weiss III, 365), Juni (ib., 375), August (ib., 390 „l'ambassadeur résident"). 1550 Januar (ib., 401), Februar (ib., 407), Juli (ib., 431), August (ib., 435), September (ib., 448. 452), November (ib., 463). 1551 Februar (ib., 484), April (ib., 523), Juli (ib., 562), August (ib., 576), September (ib., 588. 596).

[1]) Puchesse, La politique de Philippe II dans les affaires de France. Revue des questions historiques. 13e année. Paris 1879. XXV, 8. 64 f. Vergl. Forneron I, 394, wo etwas verschiedene Daten angegeben sind.

[2]) Vergl. Le Glay I, 288.

[3]) „Ipso nolente, inscio serenissimo fratre nostro" schreibt Maximilian von dieser Sendung Rigault's. Le Glay I, 277.

[4]) Vielleicht ist Rigault schon wieder im December 1509 in Deutschland gewesen. Er wird in einem Briefe aus diesem Monate „le Maistre Rigaud, Ambassadeur du Roy devers l'Empereur" genannt. Lettres de Louis XII. T. I, 212. Für Mai, Juni, Juli und August 1510 vergl. Lettres I, 245. 251. 270. 280. 287. Le Glay I, 351.

zog er in Begleitung des Bischofs von Gurk wiederum zu seinem Souveraine[1]). Wir hören aus der Mitte des Octobers von der Absicht des französischen Königs, Rigault und noch einen rechtsgelehrten Gesandten zu Maximilian zu schicken[2]), verlieren aber dann unseren Diplomaten bis zum April 1511 ganz aus den Augen. Damals war er in Frankreich und erhielt den Befehl zu dem Kaiser zu gehen[3]). Im Mai befand er sich schon in Deutschland[4]). Vermutlich ist er aber auch im Winter 1510 auf 1511 bei Maximilian gewesen, so dass er unter dem französischen Gesandten, welcher im Januar 1511 als am Kaiserhofe befindlich erwähnt wird[5]), zu verstehen wäre[6]). An seiner Statt wurden im März 1512 de la Guiche und Claude de Seyssel zu französischen Vertretern ernannt[7]). Ob einer von diesen Diplomaten noch die Stellung eines ständigen Gesandten eingenommen hat, ist um so zweifelhafter, als sich in jener Zeit bereits der Umschwung in der kaiserlichen Politik, welcher Maximilian in die Reihe der Feinde Frankreichs treten liess, vorbereitete.

Für die Jahre der Regierung des alten Kaisers, in welchen man noch einmal französische residirende Gesandte am Wiener Hofe erwarten könnte, für die Zeit nach dem Vertrage von Noyon, haben wir vergeblich die Anwesenheit eines oder mehrerer derartiger Diplomaten zu ermitteln gesucht. Rigault d'Oreilles ist demnach der erste und vielleicht der einzige permanente Vertreter Frankreichs bei Maximilian gewesen.

[Frankreich und Schottland.] Der Zeitpunkt, in welchem zuerst französische diplomatische Vertreter zur ständigen Residenz nach Schottland kommen, ist zwischen 1498 und 1516 zu suchen. Die Veranlassung dazu gab sicherlich die Feindschaft zwischen England und Frankreich, welche die französischen Könige nötigte, ein intimeres Verhältniss mit Schottland zu unterhalten[8]).

1498 meldete, wie schon oben erwähnt ist, de Puebla, der spanische Gesandte in London, noch keine bedeutendere Macht habe einen permanenten Vertreter am Edinburger Hofe[9]). Aus

---

[1]) Le Glay I, 359. Lettres II, 45. 53: [Rigault] „lequel a esté tousjours Ambassadeur vers l'Empereur, et est retourné avecq ledit S[r] de Gurce" . . .

[2]) 16. Oct. 1510: „De oratore Rigalt est contentus (Ludwig XII.) illum remittere et alium oratorem Jurisconsultum." Lettres II, 74.

[3]) Lettres II, 192.

[4]) Lettres II, 226.

[5]) Lettres II, 95.

[6]) Ueber seinen Aufenthalt vergl. noch Le Glay I, 482. Lettres III, 145. 169. Seine Abreise Lettres III, 182.

[7]) Le Glay I, 486. Lettres III, 193. 204. 213.

[8]) Ueber den bedeutenden Einfluss der französischen Gesandten in Schottland vergl. Teulet I, 293; II, 6.

[9]) Bergenroth I, 158.

dem Jahre 1516 ist uns aber eine Depesche des venetianischen Gesandten in London, Giustiniani, erhalten, die eines französischen Sekretärs, in Schottland „residirend“, gedenkt [1]). Die Aufeinanderfolge der französischen Gesandten festzustellen, ist dem Stande der Forschung nach nicht möglich, weil Teulet's Publication, auf welche wir bei dieser Untersuchung ausschliesslich angewiesen sind, durch die Art ihrer Einrichtung solchen Versuch geradezu verbietet. Trotzdem lässt sich mit Sicherheit erkennen, dass niemals eine grössere Pause den ständigen diplomatischen Verkehr zwischen Frankreich und Schottland gestört hat [2]).

[Frankreich und Venedig.] Den Termin, in welchem die französischen Könige eine ständige diplomatische Vertretung in Venedig eingeführt haben, können wir nur annähernd feststellen. Keiner der zahlreichen französischen Gesandten aus dem fünfzehnten Jahrhundert, denen wir begegnet sind [3]), ist ein ständiger gewesen; selbst Commines, der einmal acht Monate in der Marcus-Stadt verweilt hat [4]), ist nicht als solcher zu betrachten. Von 1521 bis 1532 ist aber nach den hier einmal authentischen Nachrichten der Guérardschen Liste im Annuaire von 1848 Lazare de Bayf residirender Gesandter Franz' I. in Venedig gewesen. Mithin haben wir den Beginn der Institution in die Zeit zwischen 1499 und 1521 zu setzen. Als der erste stehende französische Diplomat Frankreichs in Venedig ist Lazare wol kaum zu betrachten; dagegen spricht die in jener Zeit meistens intime Verbindung beider Staaten, welcher von Seiten der Republik durch die Accreditirung einer fast ununterbrochenen Reihe von permanenten Botschaftern Ausdruck gegeben wurde [5]). Die Vermutung liegt nicht fern, dass diplomatische Etiquette und politische Klugheit die französischen Könige schon vor 1521 bewogen haben, dem Beispiele der Signorie zu folgen und ihrerseits bei der damals noch höchst bedeutenden Republik bleibende Vertreter zu unterhalten. Welchem französischen Gesandten jedoch die Ehre zukommt, als erster in Venedig residirt zu haben, hat sich bisher unserer Kenntniss entzogen. Vielleicht ist diese Neuerung in dem diplomatischen Verkehre beider Grossmächte schon Ludwig XII. zuzuschreiben.

---

[1]) Statepapers II. 1, 835.

[2]) Der bedeutendste aller französischen Diplomaten in Schottland scheint mir Clutin d'Oysel de Villeparisis gewesen zu sein, welcher während der Jugendzeit Maria Stuart's in Edinburg residirte. Vergl. Teulet I, 164 bis 403. Brantôme belobt ihn besonders wegen seiner Energie. Eloge des capitaines français, éd. Foucault. 1822. II, 190.

[3]) Vergl. Baschet, 301 f. 342 f. 347. Desjardins I, 410; II, 35. Buser, 304 etc.

[4]) Flassan I, 270. Baschet, 342. Kervyn de Lettenhove, Lettres de Commines II, 104 f. 234 f.

[5]) Siehe S. 34 f.

Auf Lazare de Bayf folgte 1533—1536 George de Selve[1]), 1536—1538 George d'Armagnac, Bischof von Rhodez (später französischer Gesandter in Rom)[2]), 1539 Joachim de Vaux und in demselben Jahre noch bis 1542 Pellicier, Bischof von Montpellier[3]), 1543—1547 Jean de Montluc, Bischof von Valence, berühmt durch seine treuen, fünf Königen geleisteten Dienste[4]), 1547—1550 de Morvilliers[5]).

[Frankreich und die Türkei.] Ueber die diplomatische Vertretung Frankreichs bei der hohen Pforte sind wir verhältnissmässig gut unterrichtet, da wir neben der schon oft getadelten Liste des Annuaire noch ein zweites besseres Verzeichniss besitzen, verfasst vom Grafen de Saint-Priest[6]), welcher am Ende des vorigen Jahrhunderts Gesandter in Constantinopel war. Ausserdem haben wir noch zur genauen Controle aller Angaben die grosse, in dieser Arbeit schon mehrfach benutzte archivalische Publication von Charrière.

Bis zum sechszehnten Jahrhundert betrachteten die Franzosen, wie die gesamte Christenheit seit den Kreuzzügen, die Türken als die geborenen Feinde jedes wahren Gläubigen, mit denen man unbeschadet seines Seelenheils keine Freundschaft halten könnte[7]). Erst Franz I., bedrängt durch die Uebermacht Karls V., riss sich von jener Vorstellung los und schloss, um seinen Gegner zwischen zwei Feuer zu bringen, ein enges Bündniss mit dem Grosssultan[8]). Von der Zeit an trat Frankreich in einen lebhaften Verkehr mit dem ottomanischen Reiche.

1525 schickte der französische König insgeheim einen Boten, dessen Name uns nicht aufbewahrt ist, zur hohen Pforte. Da er unterwegs ermordet wurde, musste Frangipani

---

[1]) Zeller, 43. 61.

[2]) Ribier I, 45. 49. 50. 97. 140. 142. 153. 516.

[3]) Ribier I, 377. 406. 433. Zeller, 43 ff.

[4]) Weiss III, 1 f.

[5]) Ribier I, 610. 616; II, 10—262. Über weitere französische Gesandte siehe Ribier II, 360 ff. Ferrière, 219 f.

[6]) De Saint-Priest, Mémoires sur l'ambassade en Turquie et sur le commerce des Français dans le Levant. Paris 1877. Die Liste der Gesandten hat schon Andréossy in seinem 1828 erschienenen Buche nach dem Manuscripte des Grafen abgedruckt. Das Werk von Bonac (1716—1724 Gesandter in Stambul): „Mémoire pour servir à dresser une histoire de l'Ambassade et des Ambassadeurs de France auprès des grands Seigneurs", ist wegen der Vernachlässigung des archivalischen Materiales unbrauchbar.

[7]) Andréossy, 14.

[8]) Flassan II, 15. Vergl. Brantôme, Les vies des grands capitaines françois. éd. Lalanne. V, 55: „que les roys de France avoient deux alliances et affinitez desquelles ne s'en devoient jamais distraire et despartir pour chose du monde: l'une celle des Suysses, et l'autre celle du grand Turc." Meine Untersuchungen über die Beziehungen Frankreichs zu der Schweiz habe ich hier nicht wiedergegeben, da sie nur lückenhaft sind, demnächst aber in der Collection des documents inédits sämtliche Akten über das Verhältnis der beiden Länder im sechszehnten Jahrhundert erscheinen sollen.

den Auftrag übernehmen[1]). 1532 ging Rincon[2]) zum ersten Male in diplomatischer Mission nach Constantinopel[3]). Laut Saint-Priest erhielt er schon 1531 den Befehl zur Uebernahme dieser Mission[4]).

Der erste officiell als Vertreter Frankreichs anerkannte Diplomat war der Johanniterritter La Forest. Nach den Angaben von Saint-Priest und Guérard begab er sich 1534 zu Suleiman und schloss im folgenden Jahre den ersten Handelsvertrag Frankreichs mit dem Grossherrn[5]). Man muss aber wol der Angabe Charrière's mehr Glauben schenken, wonach diese Mission in das Jahr 1536 zu verweisen ist[6]). Als La Forest gestorben war (1537), übernahm de Marillac provisorisch die diplomatischen Geschäfte in Stambul, bis ihn im Anfange von 1538 Rincon ablöste[7]). Neben diesem Beamten war in der ersten Zeit noch Montluc, späterer Bischof von Valence, als Gesandter bei dem Sultan tätig[8]). Rincon blieb bis 1540 ununterbrochen in Constantinopel[9]) und ging dann im Auftrage Suleiman's zu Franz. Während seiner Abwesenheit hatte sein Sekretär, der Italiener Vincenzo Magi (Magio), die diplomatischen Geschäfte zu leiten[10]). 1541 erhielt du Bellay-Langey Rincon's Stelle und verwaltete sie bis 1543[11]). Auf ihn folgte in jenem Jahre Gabriel d'Aramont, einer der bekanntesten französischen Diplomaten in der Türkei[12]). Er reiste 1547 auf kurze Zeit nach Frankreich und be-

---

[1]) Charrière I, 111.

[2]) Bei Gévay I. 5, 36 und Desjardins III, 22 fälschlich „Rankon" genannt.

[3]) Charrière I, 176.

[4]) St.-Priest, 30.

[5]) St.-Priest, 32.

[6]) Charrière I, 255 f. Vielleicht verwechseln die Verfasser der beiden Listen Laforest mit dem französischen Gesandten unbekannten Namens, welcher 1534 in der Levante war. Von ihm heisst es bei Gévay II. 1. 2, 35: „Qui trajecit in Aphricam, postmodum venit in Rhodum et ex Rhodo venit in Syriam ad Imbrahimum Bassam. Cum quo absolutis negotiis per eandem viam maris recessit et nunc est in reditu ad regem suum."

[7]) Charrière I, 370. 385: „Antoine Rincon avait remplacé, au commencement de 1538, Charles de Marillac, chargé de l'intérim de l'ambassade depuis la mort de La Forest, c'est-à-dire depuis le mois de septembre de l'année précédente."

[8]) Charrière I, 385. Die Guérardsche Liste stellt mit Unrecht Montluc vor La Forest.

[9]) Charrière I, 360: „Rincon parti .... pour aller remplir à la Porte les fonctions d'ambassadeur devenues permanentes." R. ist als Gesandter in Constantinopel ausser bei Charrière noch nachweisbar bei Ribier I, 237 bis 502 und Gévay II. 2. Lief. 2 u. 3. Ribier I, 458 wird er „vostre ambassadeur résident icy" genannt.

[10]) Charrière I, 508. Gévay II. 2. 3, 101.

[11]) St.-Priest, 35. Desjardins III, 22: „pour remplacer Rancon à Constantinople."

[12]) Die Guérardsche Liste nennt „Gabriel de Luetz, Seigneur d'Aramont et de Valabrègue" erst zu 1547. Dem gegenüber vergl. aber ausser Charrière I, 556 f. Lanz, Korrespondenz II, 446 (Bericht vom Juni 1545): „Monsieur

gleitete nach seiner Rückkehr (1548) den Grossherrn auf dem Zuge nach Persien. Nach dieser anstrengenden Expedition begab er sich zu dem jungen Könige Heinrich II., aber lange gönnte sich der Unermüdliche keine Ruhe. Wir finden ihn schon 1551 nach vorübergehendem Aufenthalte in der Heimat wieder auf dem Wege nach Constantinopel, wo ihn bis dahin de Cambrai und Chesnau, „maître d'hôtel de l'Ambassade", vertreten hatten [1]). Er blieb bis 1553 in der türkischen Hauptstadt, dann wurde er von seinem schwierigen und aufreibenden Posten abberufen und 1554 durch Codignac (Colignac) ersetzt [2]).

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass seit der Sendung La Forest's, von 1536 an, eine ständige, geregelte Vertretung der diplomatischen Interessen Frankreichs in der Türkei existirt hat.

Es sei verstattet, an dieser Stelle noch einige allgemeine Notizen über die französische Gesandtschaft in Constantinopel anzufügen. Dieser Posten gehörte von jeher zu den wichtigsten, da durch ihn allein bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts der Osten von Europa mit Frankreich in Beziehung trat [3]). Dazu kam noch, dass mit dem Amte das Protectorat über alle Christen verbunden war [4]).

Ueberhaupt besassen die französischen Gesandten seit Franz I. bis zum Niedergange Ludwigs XIV. einen Einfluss auf die hohe Pforte, wie ausser ihnen höchstens noch der Bailo [5]). Dank dieser Sonderstellung hatten nur die Franzosen von allen fremden Nationen lange Zeit le droit de pavillon in den ottomanischen Gewässern und die damit verbundenen Rechte und Vorteile [6]).

Die Könige von Frankreich wählten dem Allen zufolge mit grosser Umsicht unter ihren gewiegtesten Diplomaten, wenn es galt, einen neuen Vertreter nach Constantinopel zu senden.

Wegen der grossen Entfernung zwischen Frankreich und der Türkei waren im sechszehnten Jahrhundert der französische Gesandte in Venedig und der Erzbischof von Ragusa angewiesen, ihren Collegen am goldenen Horne mit neuen Nachrichten oder auch mit Geld zu versehen und seine Depeschen von oder nach Frankreich weiter zu befördern [7]).

---

de Harmont, résident deuers le Turc" und ib., 448: „l'ambassadeur Harmont résidant à Constantinople de par le roy de France."

[1]) St. Priest, 35 f.
[2]) Charrière I, 556. Andréossy, 190 f.
[3]) Charrière I, p. XLVIII. 539. St.-Priest, 1.
[4]) Charrière I, 539. Zeller, 295.
[5]) Charrière I, p. LV f.
[6]) Charrière I, p. LI.
[7]) Zeller, 149 f.

[Frankreich und Dänemark.] Das hier verwendete Material besteht ausser der wie gewöhnlich wenig brauchbaren Liste des Annuaire nur in einem Artikel des Schweden Sprinchorn[1]) und einigen gelegentlichen Bemerkungen anderer Schriftsteller.

Der erste französische Gesandte, von dessen Aufenthalt in Dänemark wir hören, ist der 1542 dort anwesende de la Croix[2]). Bald nach ihm (Anfang 1543) traf der schlaue Richer in Kopenhagen ein[3]), dem wir ein Lustrum später, 1547, noch einmal in jener Hauptstadt begegnen[4]).

Seit 1558 war Charles Dançay am dänischen Hofe. Er ist der erste ständige Vertreter Frankreichs in dem Inselkönigreiche und blieb bis zu seinem Tode 1589, also mehr als dreissig Jahre, auf seinem Posten[5]). Wenn das Guérardsche Verzeichniss Dançay's Anwesenheit in Dänemark gerade zum Jahre 1573 erwähnt, so ist dies vielleicht durch den Umstand zu erklären, dass unser Gesandter 1572 neue Instructionen erhalten hat[6]).

Seinen Nachfolger haben wir bisher nicht ermitteln können; dass ein solcher aber existirt, dafür sollte Flassan's Angabe bürgen, laut welcher Heinrich IV. eine permanente Vertretung in Kopenhagen unterhalten hat, wenn anders dieser Nachricht Glauben zu schenken ist.

[Frankreich und Schweden.] 1541 wurde Christophe Richer auf Wunsch des Königs Gustav nach Schweden gesendet[7]). Im folgenden Jahre wurde wieder derselbe Diplomat in die beiden nordischen Königreiche abgeordnet[8]). Er kam im Frühjahr (på våren) 1543 in Schweden an und blieb bis zum August dort[9]). 1550 wurde eine neue Gesandtschaft nach Schweden geschickt, um für die Beileidsbezeugungen Gustav Wasa's beim Tode von Franz I. den Dank auszusprechen. Die Namen ihrer Mitglieder sind dem Gedächtnisse

---

[1]) Sprinchorn, Om Sveriges politiska förbindelser med Frankrike före Gustaf II. Adolfs tid. Hist. Bibliotek 1880.

[2]) Sprinchorn, 7.

[3]) Sprinchorn, 11.

[4]) Ribier I, 600.

[5]) Sprinchorn, 15 f. Vergl. für 1567 Teulet II, 338, für 1582 Vreede, Inleiding II. 1, 135. etc. Auf D. sind Kirchners Worte (S. 24) zu beziehen: „Ita Regis Galliae residentem in Dania conspexi, virum natu admodum grandem, qui plurimos annos ibidem degerat, lare et penatibus Haffnipe fixis.“ Siehe noch Hotman, 57.

[6]) Sprinchorn, 24.

[7]) Sprinchorn, 6.

[8]) Sprinchorn. 11 f. Seine Instruction vom 21. November ist bei Sprinchorn, 35 f. Bilaga, abgedruckt.

[9]) Brief Gustav Wasa's an Franz I. vom 14. August 1543. Ribier I, 570.

nicht erhalten[1]). In den folgenden Jahren hatte der in Dänemark residirende Vertreter Frankreichs Charles Dançay, (1558 bis 1589) die Pflicht, sich, soweit es nötig schien, auch mit den schwedischen Angelegenheiten zu befassen[2]).

Wir finden in jener Zeit nur zweimal vorübergehend französische Gesandte in Stockholm, 1561 Johannes Petracida Rosa[3]) und 1574 Claude Pinars de Cramailles[4]).

In der nächsten Periode verschlechterten sich die gegenseitigen Beziehungen der beiden Staaten zu einander dermaassen, dass während der Dauer von fünfundzwanzig Jahren kein französischer Diplomat in Stockholm erschienen ist[5]). Erst 1599 wurde Andreas de la Fromentière nach Schweden gesendet, um König Karl gegen den Kaiser aufzureizen[6]). Von jetzt ab stellten sich die Unterhändler Frankreichs wieder häufiger am schwedischen Hofe ein. 1602 waren Jacques Calmot und Jean Cureul dort[7]), 1610 Jean Thumères de Boissize[8]), welcher auch in Dänemark accreditirt war.

Damit schliesst Sprinchorn seine Forschung ab und fügt nur noch die lakonische Bemerkung hinzu, in der folgenden Zeit sei die Verbindung zwischen Frankreich und Schweden noch enger geworden[9]).

Dies geht aber trotz aller Kürze aus seiner Darstellung zur Genüge hervor, dass zu Heinrichs IV. Zeit noch kein residirender Vertreter Frankreichs in Stockholm gewesen ist, mithin Flassan's darauf bezügliche Behauptung auf einem Irrtume beruht.

Die Liste im Annuaire nützt uns garnichts. Wol erwähnt sie in den nächsten 36 Jahren dreizehn französische Diplomaten bei dem Könige Gustav Adolf und seiner Tochter Christine; aber es ist unmöglich, die ordentlichen und ausserordentlichen Gesandten zu unterscheiden. Erst für 1646 verzeichnet sie uns einen französischen Residenten, Pierre Chanut. Doch dieser

---

[1]) Sprinchorn, 12 f. „Följande år besvarades denna legation genom en annan från Frankrike, om hvilken vi dock ej hafva os något bekant.“ Sprinchorn, 15.

[2]) Sprinchorn, 15. Demgemäss finden wir ihn auch 1565 in Jönköping. Sprinchorn, 20.

[3]) Sprinchorn, 19: „hvilken som något slags sändebud-vi veta ej af hvad anledning-vistades vid svenska hofvet.“

[4]) Er war von Heinrich III. abgesendet, die alte Freundschaft zwischen Schweden und Frankreich zu erneuern. Ging im Februar 1575 zurück. Sprinchorn, 27.

[5]) Sprinchorn, 29.

[6]) Sprinchorn, 30.

[7]) Sprinchorn, 30 f.

[8]) Sprinchorn, 33.

[9]) Sprinchorn, 35: „Hvad angår Sveriges förbindelser med Frankrike dröjde ej länge, förr än de åter upptogos och under följende tider fingo en större utsträckning och utöfvade på vårt land under des skiftande öden, ett ganska betydligt inflytande.“

Termin ist für den Anfang der ständigen Vertretung viel zu spät gegriffen. Es müssen — darauf weisen die politischen Constellationen entschieden hin, und darauf deutet auch das sonst wenig motivirte Abbrechen Sprinchorn's — bald nach der Thronbesteigung Ludwigs XIII. und Gustav Adolfs stehende Gesandte den Verkehr zwischen den Reichen von Frankreich und Schweden gepflegt haben.

[Frankreich und die Generalstaaten.] Vor Heinrichs IV. Regierung bestand kein geordneter Verkehr zwischen den freien Niederlanden und Frankreich.

1593 wurde von diesem Könige Paul Choart, Sieur de Buzanval, als ständiger Vertreter Frankreichs nach dem Haag gesendet und blieb dort bis 1607. Sein Nachfolger wurde der ebenso wie Buzanval aus seinen eigenen Berichten hinlänglich bekannte Pierre Jeannin.

Zu Wicquefort's Zeit unterhielt der französische König meistens einen Ambassadeur bei den Hochmögenden [1]), im achtzehnten Jahrhundert aber begnügte er sich, einen Gesandten von der zweiten Rangstufe an die Generalstaaten zu schicken.

[Frankreich und Russland.] Der erste Gesandte, welcher hier in Betracht kommen kann, ist de la Picquetière, 1683 als Envoyé extraordinaire nach Moskau gesendet. Er kehrte schon nach ganz kurzer Zeit zurück [2]) und ist daher wahrscheinlich nicht zu den ständigen Ministern zu zählen. Man kann hier vielleicht einmal der Liste im Annuaire Glauben schenken, welche als den ersten residirenden Vertreter Frankreichs beim Zaren den ausserordentlichen Envoyé Baluze nennt (1702—1713).

Ludwig XV. accreditirte für gewöhnlich Ambassadeurs am St.-Petersburger Hofe. Nur eine ziemlich kurze Zeit, in den Jahren vor dem siebenjährigen Kriege, ging er von diesem Brauche ab [3]).

---

1) Wicquefort, 1.

2) Scheltema, Nederland en Rusland II, 261.

3) Haymann, Neueröffnetes Kriegs- und Friedens-Archiv. Leipzig und Görlitz 1746. V, 758. Adelung, Pragmatische Staatsgeschichte Europens. Gotha 1764. V, 364. Vergl. im Allgemeinen Vandal, Louis XV. et Elisabeth de Russie, Paris 1882.

§ 6.

Spanien.

[Spanien und England.] Am Ende des Jahres 1487 oder am Anfange des folgenden wurde der Dr. Roderigo Gondesalvi de Puebla, Corregidor von Ecija, als Gesandter nach England geschickt[1]). Ob er auch einen Auftrag an den König von Schottland hatte, kann nicht mehr ganz klargestellt werden[2]). Am 30. März 1488 wurde er zum ersten Male als anwesend in England erwähnt. Sein Amtsgenosse war Juan de Sepulveda, welcher etwas später als Puebla in London eintraf. Ihre gemeinsame Aufgabe war, einen Ehevertrag zwischen dem Prinzen von Wales und Katharina zu schliessen und eine Coalition gegen Frankreich zu gründen[3]). Anfang 1489 kehrte der Doctor nach Spanien zurück[4]).

Im Januar 1490 finden wir ihn aber schon wieder zusammen mit Guevara, welcher 1489 an Heinrich VII. geschickt worden war, in London[5]). Ebenso im Mai des folgenden Jahres[6]). Ueber seinen Aufenthalt von 1491 (Mai) bis 1495 sind wir nicht unterrichtet.

April 1494 erhielt Sasiola den Befehl, nach England zu gehen, um über eine Veränderung in dem Heiratsvertrage Arthurs mit Katharina zu unterhandeln[7]). Als ihn Krankheit zurückhielt, wurde Puebla im Februar 1495 mit dem Mandate betraut[8]). Er war schon im März in Grossbritannien, wo er, wie stets, als Gesandter des Königs und der Königin auftrat[9]). Puebla war damals ausserdem noch Unterhändler

---

[1]) Bergenroth I, 3.

[2]) Bergenroth I, p. XX.

[3]) Bergenroth I, 3.

[4]) Gairdner, 165. In der Reisebeschreibung einer englischen Gesandtschaft in Spanien heisst es zum Februar 1489: „Et après qu'ilz (die Gesandten) estoient arrivés en ladicte cité (Burgos), arriva le docteur de Poeble, embassadeur dudict Roy de Castille et venoit ledict docteur de Bilbau car là estoit descendu à terre hors du royaume d'Angleterre.“ Puebla war also damals in Spanien. Er kann aber nicht schon im Sommer 1488 dorthin gereist und dann wieder nach England zurückgefahren sein, so dass die hier erwähnte Gesandtschaft die zweite binnen Jahresfrist wäre. Dem widerspricht das bereits eben citirte Tagebuch: „Et en leur (der englischen Gesandten) compaignie une ambassade du Roy de Castille, lesquelz avoient esté en cestui royaulme d'Angleterre avecques ledit Roy Hanry par l'espace d'ung an ou environ. Lesquelz embassadeurs estoient nommés le premier Rodrigez De la Poubla, docteur en loys.“ ... Gairdner, 158. Diese Nachricht wird noch durch Bergenroth I, 5 bestätigt.

[5]) Bergenroth I, 26.

[6]) Bergenroth I, 35.

[7]) Bergenroth I, 41.

[8]) Bergenroth I, 53.

[9]) Bergenroth I, 55. 77: „ambassador of the King and Queen of Spain.“ Isabella schreibt auch (1496) „mi embaxador“. Gairdner, 400.

im Namen des Papstes und des römischen Königs[1]). Mit dem spanischen Sendboten in Schottland, Don Pedro de Ayala, stand er in enger Verbindung. Von jenen Tagen an (März 1495) begegnen wir Puebla bis zum Februar 1508 in England als spanischem Vertreter[2]). In letzterer Zeit war sein Gesundheitszustand äusserst schlecht, so dass man wol annehmen darf, er sei kurz darauf gestorben[3]).

Mit Absicht ist die Geschichte Puebla's, soweit sie seine diplomatische Laufbahn betrifft, etwas eingehender behandelt worden. Der Doctor schreibt nämlich am 27. December 1500 an Ferdinand, er habe nun schon zwölf Jahre dem Königspaare in England gedient. Danach schien es, als ob er seit 1488 stets auf der britischen Insel verweilt oder wenigstens nur vorübergehend abwesend gewesen wäre. Der Aufenthalt von 1489 liesse sich wol damit vereinen. Jedenfalls hat Ferdinand später Puebla mit Absicht in England als Vertreter gelassen, da er einen grossen Einfluss auf Heinrich VII. hatte[4]), wenn seine Depeschen auch nicht immer ganz glaubwürdig waren[5]).

Von ihm aus muss man den Beginn des Erscheinens ständiger spanischer Gesandten in England datiren: die dortigen Vertreter Spaniens können sich demnach rühmen, den ältesten noch bestehenden Posten der neuen Diplomatie zu bekleiden.

Ehe wir uns zu dem Nachfolger des Doctors wenden, müssen wir noch unser Augenmerk auf einen seiner Collegen richten, welcher längere Zeit mit ihm zusammen in Grossbritannien gewesen ist. Der apostolische Protonotar, Don Pedro de Ayala, wird zuerst 1495 in Schottland als Repräsentant Ferdinands angetroffen[6]). Von dort fuhr er im August des nächsten Jahres mit einem schottischen Diplomaten nach Spanien[7]). Im Frühjahr von 1497 war er wieder bei Jakob IV., um einen Ehevertrag zu schliessen[8]). Er verliess den König am Ende dieses Jahres[9]) und ging nach London, wahrscheinlich auf

---

1) Bergenroth I, 69. 89. 99. Vergl. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1884. T. I, 412.

2) Gairdner, 400. Ueber seine diplomatische Tätigkeit äussert sich Ulmann (I, 66. 265, Anm. 1) wol allzu günstig. Ueber sein Privatleben vergl. S. 219 f.

3) Bergenroth I, p. XXX giebt an, er sei ungefähr Mitte 1509 in England gestorben.

4) Bergenroth I, p. XXIV.

5) Bergenroth, Supplement, 172.

6) Bergenroth I, 78.

7) Bergenroth I, 126. Gairdner, 401,

8) Bergenroth I, 141. R. Brown I, 266.

9) Puebla schreibt den 15. Juli 1498: „Don Pedro de Ayala left Scotland nine months ago.“ Vergl. Sneyd, 13. 64: „più d'un anno oratore delli Cattolici Reali di Spagna à presso à quella corona.“ Ayala vermittelte den Vertrag von Ayton (September 1497).

Befehl seiner Herrscher. Von jener Zeit an nannte er sich „Gesandter für England und Schottland". Trotz aller Klagen Puebla's, dessen übermässigem Freundschaftseifer für Heinrich VII. er „Zügel und Gegengewicht" war[1]), blieb er nicht nur während des Jahres 1498 in England[2]), sondern wurde sogar officiell von Ferdinand als Gesandter bei Heinrich bestellt[3]). Im Juni 1500 war er in Flandern, kehrte aber von dort auf Bitten des englischen Königs noch vor Ablauf des Jahres zurück und blieb bis zum Ende von 1502 am Hofe von St. James[4]).

Ob Ayala zu den stehenden Gesandten gerechnet werden darf, steht dahin. In Schottland ist er es sicher nicht gewesen. Sein langer Aufenthalt in England dagegen wird durch keine Specialmission motivirt.

Der Nachfolger Puebla's ist Gutier Gomez de Fuensalida, welcher sich schon 1500 vorübergehend in London aufgehalten hatte[5]). Katharina bat im April 1507 entweder diesen Edelmann oder Ayala an Stelle des ihr verhassten Puebla nach England als Gesandten zu schicken[6]). Er kam im Februar 1508 dorthin[7]). Obwol er es nicht verstanden hatte, sich beliebt zu machen, so dass der alte König von England sogar um seine Abberufung bat[8]), blieb er auch noch bei Heinrich VIII. accreditirt und fuhr erst im Juli 1509 nach Spanien zurück[9]). Dass er ständiger Vertreter Ferdinands war, geht zur Genüge aus seiner Bezeichnung „resident orator and counsellor" hervor[10]).

Auf ihn folgte der gewandte Unterhändler Luis Caroz de Villaragut[11]), der ungefähr im September 1509 Spanien verliess, „to reside as his (Ferdinands) ambassador in England"[12]). Während des Jahres 1510 können wir seinen Aufenthalt in England einigermaassen controliren. Für 1511 und 1512 sind

---

[1]) Bergenroth I, 251.

[2]) Bergenroth I, 197.

[3]) Bergenroth I, 204: „As for Don Pedro de Ayala he must stay in England, till the Scottish business is definitely arranged. In order that this position may be honourable, and that all respect may be shown to him, Don Pedro and he (Puebla) are henceforth to be joint ambassadors at the court of England."

[4]) Bergenroth I, 236—290; Suppl., 1.

[5]) Bergenroth I, 235 f.

[6]) Bergenroth, Suppl., 100.

[7]) Gairdner, 109. 110: „antiquus Hispaniae orator ad novum visitandum ex curia venit."

[8]) Bergenroth II, 3.

[9]) Bergenroth II, 13. Statepapers I, 21. 34. 66.

[10]) Statepapers I, 7 etc.

[11]) Brewer, der Herausgeber der Statepapers, schreibt Villaragud.

[12]) Bergenroth II, 30. Vergl. Statepapers I, 573. Wingfield an Heinrich VIII., Mai 1513: „Don Luis de Carros ambassador of Arragon, resident in your court."

unsere Nachrichten spärlicher[1]). 1513 lässt sich zu jeder Zeit seine Anwesenheit am Hofe von St. James nachweisen. Auch 1514 ist er noch als Vertreter Ferdinands bei Heinrich VIII.[2]). Im December dieses Jahres bat er um Enthebung von seinem Amte, eine Bitte, die, früher einmal abgeschlagen, jetzt erhört wurde[3]). Er durfte im April 1515 England verlassen[4]).

Seinen Posten nahm Bernardo de Mesa, Bischof von Elna und Tripolis (später von Badajoz), ein, welcher vorher in ausserordentlicher Mission bei Franz I. gewesen war[4A]). Spinelly nennt ihn in seinen Depeschen aus Spanien auch wol „Busshuf of Spayne“[5]). Er verliess Valladolid am 22. December 1514 und kam beim Beginne des neuen Jahres in England an. Seine Stellung als ständiger Gesandter ist über allen Zweifel erhaben, da er oft als „standing“ oder „resident ambassador“ erwähnt wird[6]). Mesa vertrat nicht nur Ferdinand, sondern wie Fuensalida und Villaragut auch die castilische Regierung und hiess deswegen auch „Gesandter der Königin Johanna“[7]) oder allgemeiner „Gesandter von Spanien“[8]). Während des Jahres 1515 war der Bischof stets in England[9]). Auch im Anfange von 1516 hat er sich wol noch dort befunden; wenigstens heisst es in dem wahrscheinlich im Februar verfassten Berichte über Ferdinands letzte Taten u. s. w.: „der Bischof von Enna, spanischer Gesandter in England“[10]). Im März dieses Jahres war Mesa in den Niederlanden[11]). Doch schon am Ende des Monats meldete Heinrichs Vertreter am flandrischen Hofe, Spinelly, der neue König von Spanien werde wieder den Bischof von Tripolis „as resident“ nach Grossbritannien senden[12]). Im April kehrte

---

[1]) Villaragut ist als Gesandter in England nachweisbar: 1510 Januar (Bergenroth II, 33), Mai (ib., 39. Suppl., 44), Juni (Statepapers I, 165), August (ib., 179), November (ib., 197). 1511 April (ib., 239), am Ende des Jahres (ib., 302. Bergenroth II, 59).

[2]) 1514 ist Villaragut im Juli (Bergenroth II, 225), October (Lettres de Louis XII. T. IV, 9) und December (Bergenroth II, 248) als Gesandter in England nachweisbar. Im August war er in Frankreich (Le Glay I, 580).

[3]) Bergenroth II, 249.

[4]) Statepapers II. 1, 92. Aus einem Briefe Spinelly's vom 2. April 1515: „Lewis Carrottz, ambassador in England, has written for a Zealand ship to be sent to Plymouth to convey him to Spain.“ Vergl. Bergenroth II, 250 f. Er übernahm später die diplomatische Vertretung Spaniens in Rom. Vergl. Le Glay II, 321.

[4A]) Bergenroth II, 234. 256.

[5]) Statepapers II. 1, 727.

[6]) Statepapers II. 1, 480. 586. 719; II. 2, 1026. 1255. Bergenroth II, 250 etc. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 73 etc.

[7]) Bergenroth II, 256 etc.

[8]) Bergenroth II, 270. 278.

[9]) Für den Februar 1515 siehe Statepapers II. 1, 119; für die Zeit von Mai bis December Bergenroth II, 254—277.

[10]) Bergenroth II, 278.

[11]) Statepapers II. 1, 472. 473.

[12]) Statepapers II. 1, 480.

dann Mesa auf seinen Posten zurück. Von dieser Zeit an können wir seinen Aufenthalt in England ziemlich genau verfolgen[1]). Im November 1518 erhielt er die Erlaubniss zur Rückkehr, von der er schleunigst Gebrauch machte.

Da Mesa nicht sogleich einen Nachfolger erhielt, fühlte sich Heinrich VIII. gekränkt und gab seinen Boten am Hofe Karls auf, die schleunige Accreditirung eines neuen residirenden Gesandten zu fordern[2]). Die englischen Diplomaten berichten darauf am 17. December, de Chièvres habe ihnen mitgeteilt, es handle sich bei der Besetzung des Londoner Postens nur noch um die Wahl zwischen drei Bewerbern, welche namhaft gemacht werden[3]). Aber diese Erklärung verliert viel an ihrer Wahrscheinlichkeit, wenn man damit einen Brief Karls, vom vorhergehenden Tage datirt, vergleicht, in dem der englische König benachrichtigt wird, es sei bereits ein neuer Gesandter an Mesa's Stelle nach England geschickt[4]). Man sucht vergeblich eine Spur dieses angekündigten Diplomaten; die Versicherung scheint nur vorgegeben zu sein, um die Ungeduld Heinrichs zu beschwichtigen. Für Karl war die Abschickung eines Gesandten nach London auch nicht so überaus wichtig, weil er gerade damals einen sehr tüchtigen Politiker, Jean Jonglet, als Vertreter der Niederlande in England hatte[5]).

Erst im März 1519 beschloss der spanische Herrscher eine mehrköpfige Gesandtschaft zu Heinrich VIII. gehen zu lassen, unter deren Mitgliedern sich Mesa befand[6]). Und Spinelly meldet schon im April, dass eben der Bischof wieder zu dem permanenten Botschafterposten am Hofe von St. James designirt sei[7]). Die Abreise der Gesandten verzögerte sich aber

---

[1]) Mesa in England als Gesandter nachweisbar: 1516 April (Bergenroth II, 283), Mai (Statepapers II. 1, 535. Le Glay II, 103), Juni (Statepapers II. 1, 586), August (ib., 719), November (ib., 784. Bergenroth II, 284). 1517 Januar (Statepapers II. 2, 887), März (ib., 987), April (ib., 1026), Juli (ib., 1095. Bergenroth II, 287. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 46 f.), October (Statepapers II. 2, 1181), December (ib., 1202). 1518 Januar (ib., 1210), März (ib., 1245), Mai (ib., 1296), Juli (ib., 1337. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 64), October (Statepapers II. 2, 1380. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 559).

[2]) Statepapers II. 2, 1387. 1400. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 73 f. An dieser Stelle schreibt Heinrich VIII. in sehr gnädigen Ausdrücken über Mesa. Vergl. damit sein Urteil in dem Briefe an Margaretha ebendaselbst S. 76.

[3]) Statepapers II. 2, 1424. 1426.

[4]) Statepapers II. 2, 1423.

[5]) Vergl. Le Glay II, 267. Beauvois, Un agent politique de Charles-Quint le Bourguignon Claude Bouton, seigneur de Corberon. Paris 1882. p. XXV. 53 etc.

[6]) Statepapers III. 1, 45.

[7]) Statepapers III. 1, 70. Vergl. damit den Brief Margarethas an Karl: „A ceste cause, et que le cardinal a dit avoir les affaires de V. M. en telle recommendacion qu'il n'est besoing que ledit Jonglet face plus long sejour audit Angleterre, nous luy avons escript qu'il s'en peult bien revenir;

ziemlich lange; denn obwol sie schon Ende Juni Barcelona verlassen sollten[1]), trafen sie doch erst am 11. September in London ein[2]). Von jener Zeit an war Mesa bis zum Ende März oder Anfang April 1523, wo er für immer von England schied, residirender Vertreter des Kaisers bei Heinrich VIII.[3]). Wenige Monate nach seiner Rückkehr ist er gestorben[4]).

Die Frage, ob Mesa sofort auf seinem Posten einen Nachfolger erhalten, oder ob Karl V. sich mit der Anwesenheit seines ständigen Repräsentanten für die Niederlande, Louis de Praet's[5]), begnügt hat, können wir nicht beantworten, da das Hauptwerk, aus welchem die meisten der bisherigen Daten gewonnen sind, die englische Publication der Statepapers, aus Mangel an einem Register in den beiden weiteren, bisher erschienenen Bänden einer speciellen Forschung nicht leicht zugänglich ist. Wir glaubten uns aber um so eher der mühseligen Aufgabe entziehen zu können, Depesche für Depesche in den voluminösen Büchern durchzulesen, als wir bereits für die Zeit von über ein Vierteljahrhundert die fast ununterbrochene Aufeinanderfolge von ständigen spanischen Gesandten in England nachgewiesen hatten[6]).

---

mais si nous semble-il sur que y devez envoyer quelque bon personnaige, soit de par delà ou d'ailleurs, pour y resider au lieu dudit Jonglet." Le Glay II, 425.

1) Statepapers III. 1, 111.

2) Statepapers III. 1, 158. Mesa's und seines Gefährten De la Sauch's Instruction d. d. 16. August 1519 bei Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 103.

3) Mesa als Gesandter in England nachweisbar: 1519 November (Statepapers III. 1, 178), December (ib., 187. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 108). 1520 Februar (Statepapers III. 1, 208. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 114), März (Stp. III. 1, 223. Lanz, M. H. II. 1, 117 f.), April (Stp. III. 1, 257. Lanz, M. H. II. 1, 133. Bergenroth II, 299), Mai (Stp. III. 1, 276. 285), Juni (ib., 302), August (ib., 351), October (ib., 372. Lanz, M. H. II. 1, 140 f. Bergenroth II, 321), December (Stp. III. 1, 402). 1521 April (Stp. III. 1, 464), Mai (ib., 525. Lanz, M. H. II. 1, 175), Juni (Stp. III. 1, 532. Lanz, M. H. II. 1, 212. 219), Juli (Stp. III. 2, 563. Lanz, M. H. II. 1, 243); Mitte August war Mesa in Brüssel (Lanz, M. H. II. 1, 238), dann in Calais (vgl. Stp. III. 2, 782). Im December wieder in England (Stp. III. 2, 785. Lanz, M. H. II. 1, 474 f. 496). 1522 Januar (Stp. III. 2, 830), Februar, März (ib., 899), April (ib., 921), Mai (ib., 943), September (ib., 1068). 1523 Januar (ib., 1178), Februar (Bergenroth II, 529), März (Stp. III. 2, 1209). Seine Abreise (Stp. III. 2, 1234).

4) Er starb im August 1523. Statepapers III. 2, 1347. Bergenroth II, 649.

5) De Praet war in London ständiger Gesandter der Niederlande seit dem Mai 1522. Statepapers III. 2, 958. Er blieb mindestens bis Ende 1524. Vergl. Statepapers III. 2, 1041—1510. Bergenroth II, 529. 576. 653. Le Glay II, 594. Mignet I, 380 f.; II, 196.

6) Auch Bergenroth lässt uns für die Periode zwischen 1520 und 1528 im Stich, da er die Korrespondenz Karls V. mit seinen englischen Gesandten in jenen Jahren nicht im Archive von Simancas zu finden und diese erhebliche Lücke nur zum kleinen Teile aus anderen Archiven zu ersetzen vermochte. Bergenroth II, p. XCVI.

Der erste Fall seit der Einführung einer dauernden Vertretung Spaniens in England, dass für längere Zeit kein permanenter Botschafter Karls bei Heinrich VIII. gewesen ist, hat nach dem Frieden von Madrid stattgehabt, als der Tudor, durch die unerwartet grossen Erfolge seines Schwagers erschreckt, mit dessen Feinde gemeinsame Sache machte[1]). Allein bald kamen wieder Boten Karls, um in London ihre Residenz aufzuschlagen, und blieben trotz der Verstossung Katharinas und der Reformation Heinrichs VIII.[2]).

Ganz kurz sei hier noch einmal auf die Erscheinung hingedeutet, deren schon mehrmals im Vorangehenden gedacht ist, dass Karl V. ausser seinen spanischen Gesandten noch durch niederländische Diplomaten, welche in seinem und dem Namen des Statthalters, resp. der Statthalterin ernannt wurden, in England permanent vertreten wurde. Ob diese Praxis auch nach seiner Abdankung beibehalten worden ist, habe ich nicht mit Sicherheit in Erfahrung bringen können. Vielleicht hat sie noch Philipp II. bewahrt[3]); unter den späteren Königen scheint sie dann eingegangen zu sein.

[Spanien und der Kaiser.] Schon im fünfzehnten Jahrhundert bestand ein lebhafter Verkehr zwischen Ferdinand und Maximilian. Wir besitzen in dem ersten, kürzlich erschienenen Bande der Ulmannschen Geschichte Kaiser Maximilians eine interessante Schilderung des Verhältnisses zwischen Spanien und Deutschland, aus der man aber nicht entnehmen kann, ob ständige oder nur ausserordentliche Gesandtschaften zwischen den beiden Herrschern hin- und hergegangen sind.

Der erste residirende spanische Gesandte am Kaiserhofe, welcher mir bekannt geworden, ist Don Pedro de Ayala[4]). Er ist im März 1506 von Deutschland nach England gefahren, um König Philipp bei den Verhandlungen mit Heinrich VII. durch

---

[1]) Vergl. Beauvois, LI. Ynigo de Mendoza, 1526 mit Jonglet in England, schreibt an den Kaiser: „Voiant sa resolution (Heinrichs) pour ne pas laisser les choses comme desesperees, je repondis, que vrema[te] lententdoit ainsi, et quelle envoiroit bientôt une personne qui y resideroit et queux aussi y pourroient laisser un ambassadeur qui y restat comme ambassadeur ordinaire, tellement que l'intelligence qui y étoit pour lors ne se perdit pas ..... Quant à ses ambassadeurs, ils souhoiteroient fort, quun de deux y restat, parcequil leur paroit (que puis qu'ils en ont tousjours un dans la cour de vre ma[te]) il convient qu'il en ait encore un." Lanz, Korrespondenz I, 313 f.

[2]) Vergl. Weiss, Papiers d'État II—IV. Ribier I u. II. — Interessant ist noch die Nachricht, dass Philipp II. 1553 einen eigenen residirenden Gesandten neben Jehan Scheyfne und Renard, dem permanenten Vertreter seines Vaters, in England unterhalten hat. Vergl. Ribier II, 458.

[3]) Vergl. Howell, 336.

[4]) R. Brown I, 316.

seinen Rat zu unterstützen[1]), und scheint von dort aus nicht wieder an den kaiserlichen Hof zurückgekehrt zu sein; wenigstens war er bei der Ankunft des jungen königlichen Paares in Castilien zugegen[2]).

Wer sein Nachfolger bei Maximilian geworden ist, kann nicht gesagt werden. Wir sind in den von uns benutzten Publicationen erst nach einer Pause von sechs Jahren auf einen neuen permanenten Botschafter Aragoniens beim Kaiser getroffen. Im August 1512 wird Pedro de Urea als Gesandter des katholischen Königs „bei der geheiligten Majestät des Kaisers" erwähnt[3]). Im November dieses Jahres unterzeichnete er einen auf die heilige Liga bezüglichen Vertrag in Rom zusammen mit dem dortigen spanischen Repräsentanten, Hieronymo de Vich[4]). Dann befand er sich von Neuem bis zum Mai im Gefolge Maximilians[5]). Er wollte damals über England nach Spanien reisen[6]). Ob er diesen Vorsatz ausgeführt, ist uns nicht bekannt. Wir finden ihn zunächst im October zu Lille wieder, wo er als Unterhändler Aragoniens bei dem Vertrage zwischen Ferdinand, Maximilian, Heinrich VIII. und Karl mitgewirkt hat[7]). Von dort ging er als Gesandter zu dem Kaiser und blieb allem Anscheine nach während des ganzen Jahres 1514 bei ihm[8]). Auch in der zweiten Hälfte von 1515 und dem Beginne von 1516 ist er als Vertreter Ferdinands in Deutschland gewesen[9]). Nach dem Tode seines Königs ist er von Maximilian geschieden und hat sich zunächst einige Zeit in England aufgehalten[10]). Nach seiner Rückkehr in die Niederlande erhielt er von dem jungen Könige Spaniens den Befehl, sich als Gesandter zu dessen kaiserlichem Grossvater zu begeben, und rüstete sich im August zur Ausführung dieser Mission[11]). Für den Rest des Jahres 1516 begegnen wir ihm dem entsprechend am Hofe Maximilians[12]). Aber nach kurzer

---

1) Gairdner, 513.

2) Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten. Wien 1831 f. I, 31.

3) Lettres III, 293.

4) Lettres IV, 58.

5) Bergenroth II, 85. 109. Statepapers I, 504.

6) Statepapers I, 582.

7) Bergenroth II, 162 etc.

8) Urea als Gesandter bei Maximilian nachweisbar: 1513 December (Bergenroth II, 177 f.), 1514 Februar (Bergenroth II, 218. Statepapers I, 747), Mai (Statepapers I, 816), Juli oder August (Bergenroth II, 227), September (Lettres IV, 371), November (Bergenroth II, 242).

9) Bergenroth II, 267. Statepapers II. 1, 393.

10) Statepapers II. 1, 479. Bericht von Ponynges und Tunstal an Heinrich VIII: „The said Durees is not yet coming hither (Brüssel) to the court, but hath written lettres at length both of the great cheer and honorable r[eceiving] he had of your grace."

11) Statepapers II. 1, 690. 699.

12) Statepapers II. 1, 806. 823.

Zeit wurde er seines deutschen Postens definitiv enthoben und zum Botschafter Karls beim heiligen Stuhle ernannt, eine Stelle, welche er bis zu seinem schon 1518 erfolgten Tode bekleidet hat [1]).

Welcher von den zahlreichen, seitdem von Karl zu Maximilian abgeordneten Gesandten die Stellung eines residirenden Sendboten eingenommen hat, falls überhaupt dem Urea ein Nachfolger gesetzt worden ist, habe ich bisher nicht ermitteln können.

Philipp II. scheint keine residirenden Gesandten am Hofe des Kaisers Ferdinand I. beglaubigt zu haben, da sein Verhältniss zu dem Oheime ein ziemlich kühles war [2]). Der erste spanische Vertreter, welcher sich unseres Wissens seit dem Tode Maximilians I. dauernd am kaiserlichen Hofe aufgehalten hat (1564—1570), ist der auch sonst bekannte Thomas Perrenot, Seigneur de Chantonnay [3]). Da er es ebenso wenig in der Burg wie vorher in Frankreich verstand, sich beliebt zu machen und die Ungnade Maximilians II. auf sich lud, wurde er nach sechsjährigem Aufenthalte abberufen und (bis 1576) durch den Grafen Monteagudo ersetzt. Auf diesen folgte der Marquis d'Almazan und 1577 Don Juan de Borja [4]).

[Ferdinands politische Beziehungen zu Philipp und Karl.] Ob Ferdinand schon vor der Reise Philipps des Schönen nach Castilien einen Gesandten bei ihm unterhalten hat, können wir aus Mangel an Quellenmaterial nicht angeben.

Nachdem Philipp und Johanna ihr von Isabella ererbtes Reich betreten hatten, und der katholische König eingesehen, dass er seine Ansprüche auf Castilien wider die rechtmässigen Besitzer nicht aufrecht erhalten könnte, schickte er im Juli 1506 seinen Kämmerer Luis Ferrer als residirenden Vertreter Aragoniens zu seinen Kindern [5]). Dem Aufenthalte dieses Diplomaten wurde aber durch den frühen Tod Philipps ein schnelles Ende gesetzt.

Ueber die Boten, welche Ferdinand bei seinem jungen Enkel Karl in den Jahren seit 1506 beglaubigt hat, wissen

---

[1]) Statepapers II. 2, 1123. 1245. 1255.

[2]) Vergl. Coleccion de documentos ineditos para la historia de España, T. II. Madrid 1843: „Correspondencia entre Fernando I° Emperadore de Alemania y Felipe II° Rey de España desde marzo de 1556 hasta enero de 1563.“ — Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte von 1555 bis 1559. Historische Zeitschrift, T. L. 1883. Heft 4.

[3]) Koch, Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. Leipzig 1857 f. I, 119. Vergl. S. 91.

[4]) Koch I, 133.

[5]) Weiss I, 48. Vergl. S. 11, Anm. 5.

wir nur Weniges und Unbedeutendes. Wahrscheinlich hat der spanische König stets einen residirenden Gesandten in den Niederlanden unterhalten. Mit Bestimmtheit können wir aber diese Tatsache erst für die Periode nach 1512 behaupten.

Im October des genannten Jahres wurde Juan de Lanuza, ein natürlicher Sohn des Erzbischofs von Saragossa, als Botschafter nach den Niederlanden und England abgeschickt[1]). Seine Mission an Heinrich VIII. war im Gegensatze zu der niederländischen nur eine vorübergehende, denn in seiner Instruction heisst es ausdrücklich: „he is to inform the Emperor and Madame Margaret that he is henceforth to reside as ambassador at the court of the Prince" (Karls)[2]). Diesem Auftrage gemäss finden wir ihn in der ersten Hälfte von 1513 in Brüssel[3]). In der Zeit zwischen Juni und Ende Juli hat er den Hof von St. James besucht. Wir schliessen dies aus einem Briefe des englischen Gesandten bei Maximilian, des noch später mehrfach zu erwähnenden Wingfield, vom 26. Juli 1513 aus Brüssel datirt, in welchem berichtet wird: „visited the ambassador of Spain and Don John de la Newce, who came lately to England from the king of Arragon"[4]). Unter dem „ambassador of Spain" ist wahrscheinlich Urea zu verstehen, welcher, wie wir gesehen haben, damals bei dem Kaiser in Ferdinands Namen residirte[5]).

Im Laufe des Jahres 1514 scheint Lanuza ohne irgend eine bemerkenswerte Unterbrechung bei Karl verweilt zu haben[6]). Er hatte in der kurzen Zeit seines Aufenthaltes einen so bedeutenden Einfluss auf die Regentschaft gewonnen, dass ihn Spinelly geradezu als allmächtig in den Niederlanden bezeichnete[7]). Auch für 1515 ist unser Diplomat auf seinem Brüsseler Posten nachweisbar[8]). Dann verlieren wir ihn fast ganz aus dem Gesichtskreise. Wir wissen aus dem Jahre 1516 nur, dass er nach England gehen wollte, aber von Heinrich VIII. zurückgewiesen wurde[9]). Im Februar 1517 scheint er noch am Hofe von Brüssel gewesen zu sein[10])[11]).

---

[1]) Statepapers I, 404. Bericht Spinelly's: „Madame says, the Emperor is much pleased with the conduct of Arragon in sending the bastard son of the Archbishop of Saragossa to reside with the Prince."

[2]) Bergenroth II, 71.

[3]) Bergenroth II, 96. 136.

[4]) Statepapers I, 648.

[5]) Siehe S. 82.

[6]) Vergl. Bergenroth II, 195. 214. 240.

[7]) Statepapers I, 874. Bericht aus dem September 1514: „The ambassador of Arragon is omnipotent here."

[8]) Vergl. Statepapers II. 1, 166. Bergenroth II, 255 etc.

[9]) Statepapers II. 2, 1069.

[10]) Statepapers II. 1, p. CXXI. Tunstal schreibt im Februar 1517: „Don John de la Nucha with whom yet my Lady remaineth miscontent."

[11]) Der Index von Brewer nennt als identisch mit unserem Lanuza

Auch nach dem Tode Ferdinands und der Thronbesteigung Karls war bis Mitte 1517 ein aragonesischer „Gesandter" im Gefolge des Königs[1]). Mit der Reise des jungen Herrschers nach Spanien und der wirklichen Uebernahme der Regierung in seinen iberischen Ländern musste jener Posten und Titel von selbst für immer verschwinden.

Erwähnt möge hier noch werden, dass der vielleicht mit Don Juan zu identificirende Don Diego 1517 mit Karl nach Spanien gefahren ist[2]). 1520 treffen wir Don Juan de Lanuza als Vicekönig von Aragonien wieder[3]).

[Spanien und Frankreich.] Der Schriftsteller, bei welchem wir zuerst etwas über die Art des diplomatischen Verkehrs Spaniens mit dem Auslande zu finden glaubten, Prescott, übergeht die Frage gänzlich und merkt nur im Vorbeigehen an, dass die Kronen Castilien und Aragonien eine stehende Gesandtschaft beim Papste unterhielten. Er sagt nur ganz allgemein von der Zeit Ferdinands: „missions became frequent and accredited agents were stationed, as a sort of honourable spies, at the different courts"[4]).

Wicquefort, welchen man nur mit Vorbehalt für eine so frühe Epoche als Geschichtsquelle heranziehen kann, erzählt uns, dass Jean (!) d'Albion, der Gesandte Ferdinands und Isabellas, bei Karl VIII. persona grata gewesen sei, und fährt dann fort: „Ferdinand s'en trouvoit fort bien et le renvoyoit souvent en France, parce qu'en ce temps là l'on ne sçavoit pas encore ce que c'estoit que d'Ambassadeurs ordinaires"[5]). Die Unrichtigkeit dieses Satzes nach dem Vorstehenden zu erörtern, scheint unnötig.

Ueber den diplomatischen Verkehr Ferdinands mit Karl VIII. ist aus den bisher publicirten Akten, soweit sie zu dieser Untersuchung zu Gebote standen, fast nichts zu entnehmen, so dass wir uns beschränken müssen, unsere Forschung mit der Regierung Ludwigs XII. anheben zu lassen[6]).

---

einen Don Diego, welchen wir 1517 im April (Statepapers II. 1, 518. 525) und Mai (ib., 528) in Frankreich finden. Brewer stützt seine Hypothese wahrscheinlich auf die „advertissements from France" (Statepapers II. 1, 526), in denen es heisst: „At Lyons an ambassador named le Diego Nu-[ca] had come frome the Archduke." Die Annahme des englischen Gelehrten hat allerdings viel für sich, aber man darf sich nicht verhehlen, dass ihr doch noch vieles zur vollen Beweiskraft fehlt.

[1]) Statepapers II. 1, 530. 798. 841; II. 2, 1122.

[2]) Statepapers II. 2, 1168.

[3]) Statepapers III. 1, 320; III. 2, 1571.

[4]) Prescott, History of the reign of Ferdinand and Isabella. London 1838. II, 257.

[5]) Wicquefort, 9.

[6]) Es ist zu bedauern, dass das von Le Glay in der Einleitung mehrfach benutzte Werk von Philippe Haneton, einem Zeitgenossen Ferdinands

1501 war Michael Johannes Gralla als Gesandter Ferdinands und Isabellas in Frankreich[1]). Dann hören wir im September 1504 von der Rückkehr einer Gesandtschaft unter Guerail und Dr. Antoine Augustin, welche über die Annexion des Königreichs Neapel mit Frankreich zu verhandeln hatte[2]). 1505 war Frater Juan Hizera am französischen Hofe[3]), und im August dieses Jahres wurde ein neuer Unterhändler Ferdinands von Ludwig XII. erwartet[4]). Im Juli 1506 kam der Capitain von Perpignan zu dem französischen Könige[5]). Vielleicht ist er mit dem aragonesischen Gesandten identisch, dessen gegen Ende dieses Jahres und 1507 mehrmals gedacht wird[6]). 1508 im Februar war der schon oben erwähnte Jaques d'Albion Botschafter in Frankreich[7]). Wie lange er dort verweilt hat, ist schwer zu sagen, um so schwerer, weil die Gesandten in den Akten meistens nur mit ihrem Titel bezeichnet werden. Es verdient aber besonders betont zu werden, dass von seiner Entsendung ab während des ganzen Jahres 1508 fortdauernd ein, resp. mehrere spanische Diplomaten sich bei Ludwig aufgehalten haben. In den hier zu Rate gezogenen Urkunden aus dem Jahre 1509 haben wir auch mehrmals die Anwesenheit eines aragonesischen Repräsentanten am französischen Hofe erwähnt gefunden[8]). Von besonderer Wichtigkeit wird aber im Zusammenhange ein Bericht des englischen in den Niederlanden residirenden Vertreters, Spinelly, aus dem Februar 1510, in welchem es heisst: „Der König von Aragonien hat seinen Gesandten vom französischen Hofe abberufen und einen

---

und Karls V. „Recueil en forme d'histoire contenant les titres, actes et traictés faicts entre le roy Louis XII et le roy de Castille, depuis 1498 jusques en l'année 1507. [Le Glay I, p. LXV], bisher noch nicht herausgegeben ist.

1) Le Glay I, 29.

2) Lettres de Louis XII. T. I, 4 f.

3) Desjardins II, 108: „Frate Giovanni Hizera d'Aragona si sta ancora quà, e al continuo nostra bona speranza .. Ho di quelle, che alla giornata si ritrarrà."

4) Desjardins II, 117.

5) Le Glay I, 153: „hier o soyer est arrivé en ceste ville (Tours) le capitaine du castiau de Perpignan, accompagniet de envyron vingt chevaulx, lequel est envoiet dudit seigneur roy d'Arragon vers ledit roy très-crestien pour son ambassadeur."

6) Le Glay I, 190. Desjardins II, 176 f.

7) Lettres I, 109: „Jaques d'Albion Ambassadeur pour le Roy d'Arragon en la Court de France."

8) Vergl. Lettres I, 153—206. Le Glay I, 264 f. Desjardins II, 255 f. Gairdner, 433: „The kynge hath ordeynyd and sent from hens another ambassatwr unto the Freynsche king — — — the which ambassatwr ys an Aragones of the cety of Valencya, a conmendador of the order of Saynt Jamys, and Mossen Jayme de Albyon, the whyche was ambassatwr for the kynge of Aragon — France schal come home ambassatwrs of France." Es ist dies ein ähnlicher Fall, wie der im Text vom Jahre 1510 erwähnte.

neuen dorthin geschickt"[1]). Wann dieser Diplomat nach Frankreich gekommen ist und ob er mit dem im Januar 1510 bei Ludwig XII. verweilenden spanischen Boten[2]) eine Person ist, darüber lässt sich nichts Sicheres feststellen. Beachtung verdient jedenfalls der Umstand, dass sich während des ganzen Jahres 1510 und darüber hinaus bis zum Frühjahr 1511 Spuren von dem beständigen Aufenthalte eines aragonesischen Gesandten in Frankreich gefunden haben[3]). Vielleicht sind wir sogar in der günstigen Lage, diesen Botschafter namhaft machen zu können. Wir wissen nämlich, dass Hieronymo de Cabanillas sich mindestens vom April bis October 1510 als Ferdinands Vertreter bei Ludwig XII. befunden hat[4]). Auf ihn wäre dann auch die Nachricht aus dem März 1511, welche die Abreise des spanischen Gesandten aus Frankreich meldet, zu beziehen[5]). Vom Mai 1511 an ist uns wieder für die Frist von ungefähr einem Jahre die Gegenwart „des spanischen Gesandten" am französischen Hofe verbürgt[6]).

Erst nachdem Ferdinand der Liga von Cambray abtrünnig und zum Feinde Frankreichs geworden war, hörte der beständige diplomatische Verkehr auf. Unter dem wahren oder fingirten Vorwande, eine Krankheit seiner Frau nötigte ihn zur Heimkehr, nahm der aragonesische Repräsentant im März 1512 von Ludwig XII. Abschied und verliess am 24. dieses Monats Frankreich. Der französische König erwiderte diesen die Feindschaft eröffnenden Schritt durch die gleichzeitige Abberufung seines Vertreters, de Lang, aus Spanien[7]).

Ferdinand hat wol nie wieder einen permanenten Botschafter in Frankreich beglaubigt. Er stand zwar während seiner

---

[1]) Statepapers I, 138.
[2]) Le Glay I, 317.
[3]) Vergl. Le Glay I, 323. 370. 381. Desjardins II, 271. 401—492. Lettres I, 262. 264. 284; II, 18. 55. 129. — Lettres I, 238. 258 (Juni u. Juli) wird von mehreren aragonesischen Gesandten in Frankreich gesprochen. In denselben Briefen wird aber auch „orator Aragonum" erwähnt.
[4]) Bergenroth II, p. XXXIII. 46. 52.
[5]) Lettres II, 213.
[6]) Vergl. für den Aufenthalt vom Mai 1511 bis zum März 1512 Lettres II, 229 — III, 175. Le Glay I. 405—464.
[7]) Die Stelle in vielfacher Hinsicht interessant — unter anderem auch für die genaue Beobachtung des Gesetzes der Reciprocität schon in damaliger Zeit (vergl. S. 28) — mag hier ganz wiedergegeben werden: „L'Ambassadeur d'Arragon a esté devers le Roy et luy a declaré le congé qu'il a du Roy son Maistre pour s'en aler à cause de la maladie de sa femme, ledit Ambassadeur m'a dit que le Roy luy a aussy ouctroyé et que dans quatre ou cinq jours il se partira. Le Roy m'a dit qu'il a respondu audit Ambassadeur que semblablement il fera partir tout incontinant son Ambassadeur en Espaigne et que au mesme temps que ledit Ambassadeur d'Arragon entrera en Espaigne sondit Ambassadeur entrera en France et par ainsy la chose ira égale, ledit Ambassadeur d'Arragon m'a dit le semblable, mais qu'il avoit declaré que ce sera ung cas comme si la chose estoit en rupture et que ce n'est pas raison, car le Roy son Maistre a

letzten Jahre in einem lebhaften Verkehre mit Ludwig XII. und schickte seine besten Diplomaten an den französischen Hof[1]; aber alle Bemühungen, wieder ein intimeres Verhältniss zwischen den beiden Königen zu schaffen, waren vergeblich.

Ob sich Karl gleich nach dem Vertrage von Noyon dauernd bei Franz I. vertreten liess, hat sich bisher meiner Kenntniss entzogen. Erst für die Zeit seit dem April 1518 kann ich sicher den Aufenthalt eines ständigen Gesandten des jungen Herrschers in Frankreich nachweisen. Spinelly erwähnt nämlich in einem seiner Briefe aus jenem Monate eines spanischen „ambassador resident with the French king“[2]. Der Name dieses Diplomaten ist Philibert Naturelli, es ist der bekannte Domprevost von Utrecht. Zu seiner Unterstützung war ihm vom Mai bis Juli de la Chaulx als Amtsgenosse beigegeben[3]. Naturelli scheint sich bis zum Juli 1520, wo er sich Urlaub erbat, um seinen Auftraggeber aufzusuchen, ununterbrochen bei Franz I. aufgehalten zu haben[4]. Seine Abwesenheit vom französischen Hofe war aber nur von kurzer Dauer; denn er erhielt schon wieder im August von Karl den Befehl, auf seinen alten Posten zurückzugehen[5], und blieb nun bis zum Juni 1521. Damals musste er Abschied nehmen, weil der erste Krieg zwischen Franz I. und Karl V. begann[6].

Noch während des Feldzuges, nach der Gefangennahme

---

tout prest ung autre ambassadeur pour envoyer par deça et que le Roy luy a respondu que quant ledit Ambassadeur viendra icy, semblablement il envoyera en Espaigne ung.“ Lettres III, 207. Vergl. noch Statepapers I, 342.

[1]) So waren z. B. Quintana und Gabriel de Orti 1513 in Frankreich (Bergenroth II, 118. 126). Der Letztere kam am Ende dieses Jahres wieder zu Ludwig XII. und blieb bis zum April 1514 (Bergenroth II, 126—212. Le Glay I, 564. 566). Im August 1514 war er dann noch einmal mit dem uns bekannten Mesa am französischen Hofe (Bergenroth II, 226. 234. 236. Le Glay I, 580. Desjardins II, 639 f.).

[2]) Statepapers II. 2, 1253; vergl. ib., 1350.

[3]) Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 58. Statepapers II. 2, 1293. 1326. 1332.

[4]) Naturelli ist in Frankreich nachweisbar: 1518 April (Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 59), Mai (ib., 58), Juni (Le Glay II, 135. Statepapers II. 2, 1304. 1315), September (Le Glay II, 153), October (ib., 166), December (ib., 179. Statepapers II. 2, 1434). 1519 Februar (Le Glay II, 211), März (ib., 348), April (ib., 396), August (Statepapers III. 1, 148). 1520 April (Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 140. Statepapers III. 1, 250), Mai (Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 175), Juli (Statepapers III. 1, 320: „Don Prevost, who on taking leave to visit his master“ . . .).

[5]) Statepapers III. 1, 964; III. 2, 1566.

[6]) Naturelli ist in Frankreich nachweisbar: 1520 September (Statepapers III. 2, 1569, vergl. III. 1, 964). 1521 April (Statepapers III. 1, 470. Le Glay II, 468), Mai (Statepapers III. 1, 489. 523), Juni (ib., 527). Bericht Spinelly's vom 22. Juni: „The Emperor told them, that the provost of Utrecht was returned from France, and had said on taking leave of Francis, that it was better that he and Charles should be friends than continue as they had begun.“ (Statepapers III. 1, 544, vergl. ib., 546. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 208.)

des französischen Königs, wurde eine ständige diplomatische Vertretung in den feindlichen Ländern beiderseits wieder eingerichtet. Karl sendete im Herbst 1525 de Praet zu Luise von Savoyen, der damaligen Regentin von Frankreich, als seinen residirenden Gesandten[1]). Er liess ihn dann um die Mitte des folgenden Jahres durch Nicolaus Perrenot, den älteren Granvella, ablösen, welcher bis zum März 1528 beglaubigt war[2]) und, als Repressalie für die Inhaftirung von Grammont und Calvimont, beim Ausbruche des zweiten Krieges von Franz I. in Frankreich zurückgehalten wurde[3]).

Nach dem Damenfrieden kam dem Anscheine nach nicht gleich ein ständiger Vertreter des Kaisers an den französischen Hof[4]). Erst seit dem Sommer 1530 begegnet uns der Schwager Granvella's, François Bonvalot, Schatzmeister von Besançon, als permanenter Botschafter Karls bei dem französischen Herrscher. Er blieb bis 1532[5]) und erhielt Jean Hannart, Vicomte de Lombeke, Baron de Liekerke, als Nachfolger. 1536 nötigte diesen die wiederum bis zu offener Fehde gesteigerte Rivalität zwischen Karl und Franz, seinen Posten zu verlassen[6]).

Nach dem Waffenstillstande von Nizza und der Zusammenkunft der beiden Herrscher in Aigues Mortes schlug Saint-Vincent als kaiserlicher Repräsentant seine Residenz am französischen Hoflager auf. Aber allzu lange sollte auch er nicht bleiben. 1541 vertrieb ihn der Beginn des letzten Waffen-

---

[1]) Le Glay II, 613. 642. Siehe S. 63. De Praet ist auf seinem Posten in Frankreich nachweisbar vom October 1525 bis Mai 1526 (Le Glay II, 613—660).

[2]) Weiss I, p. III. 350.

[3]) Le Glay II, 672. Vergl. Lanz, Korrespondenz I, 261.

[4]) De la Chaulx, welcher 1529 bei Franz I. war (Le Glay II, 698 f.), ist wol nicht zu den ständigen Gesandten zu rechnen.

[5]) Weiss I, p. VII. „François Bonvalot nommé la même année (1530) à l'ambassade de France, qui était déjà la première de toutes, il remplit avec distinction ce poste difficile jusqu' en 1532.“ — B. ist in Frankreich nachweisbar: 1530 ca. Juli (Weiss I, 474 f.), August (ib., 480). 1531 Februar (ib., 496), April (ib., 512), Mai (ib., 533. 545). Damals war neben ihm noch de Praet bei Franz I. accreditirt. Juni (ib., 546), Juli (ib., 556), August (ib., 566), October (ib., 580), November (ib., 582). Vergl. noch Lanz, Korrespondenz I, 450. 517. 542. 566; II, 53. Beauvois, 89 etc. 1532 Januar (Weiss I, 596).

[6]) Liekerke ist als Gesandter in Frankreich nachweisbar: 1532 April (Weis I, 601: „Vous adresserez au sr de Liekerke, nostre ambassadeur ordinaire résident devers ledict Sr roy nostre frère“..). 1533 März (Weiss II, 19), April (ib., 22), Mai (ib., 30), Juni (ib., 47), August (ib., 49), September (ib., 54), October (ib., 66), December (ib., 82). 1534 Februar (ib., 90), März (ib., 95). [L. muss sich in diesem Monate vorübergehend aus Frankreich entfernt haben, denn der Erzbischof von Lund schreibt im Juni an ihn: „Nous pensions que, suyvant voz lectres du XXIIIe d'apvril, vous fussiez retourné en France tost après la date d'icelle“; ib., 106. 113]. April (Weiss II, 100), Juni (ib., 117), August (ib., 135), September (ib., 188), October (ib., 199), November (ib., 206. 230), December (ib., 257). 1535 Januar (ib., 264. 284), Februar (ib., 293), März (ib., 312), April (ib., 335), Mai (ib., 354), Juli (ib.,

ganges zwischen den beiden einander so feindlichen Fürsten von seiner Stelle[1]).

Noch in demselben Jahre, in welchem der Friede von Crespy geschlossen wurde, kam Jean de Saint-Mauris, Professor der Jurisprudenz in Dôle, zu Franz I. und blieb auch nach dem Tode dieses Monarchen bei Heinrich II. bis 1549 als residirender Gesandter Karls beglaubigt[2]). An seine Stelle trat von 1549 bis 1551 Simon Renard[3]). Dann unterbrach wieder ein Krieg die regelmässige Aufeinanderfolge der spanischen Diplomaten.

Im Mai 1556 nahm Renard auf Befehl Philipps seinen alten Posten ein, ohne sich aber auch diesmal dessen lange freuen zu können, da ihn schon 1557 König Heinrich II. verabschiedete[4]).

Ausser ihm hat Philipp II. während seiner Regierung sechs stehende Gesandte nach einander in Frankreich unterhalten. Der erste derselben war Thomas Perrenot de Chantonnay, ein

---

361), October (ib., 387), December (ib., 414). 1536 Januar (ib., 423), Februar (ib., 431), März (ib., 440), Juni (Lanz, Korrespondenz II, 664: „Liekerke a congé en France et lambassadeur de France a demande son congie"). Vergl. noch Lanz, Korrespondenz II, 54—661. etc.

[1]) Saint-Vincent ist als Gesandter in Frankreich nachweisbar: 1538 November (Ribier I, 268). 1539 Februar (ib., 365: „Après auoir entendu de l'Euesque de Tarbe, Ambassadeur de nostre tres-cher et tres-amé beaufrere le Roy tres-Chrestien, et semblablement de nostre Resident deuers nostredit frere"), März (ib., 391. 392), October (Weiss II, 541. Lanz, Korrespondenz II, 297: „vostre (Karls) ambassadeur residant en France"). 1540 Februar (Ribier I, 504), März (Weiss II, 562), Juni (ib., 597). Vergl. noch Lanz, Korrespondenz II, 309. 324. Ribier I, 369. 1541 s. d. (Weiss II, 606).

[2]) Saint-Mauris wurde im November auf seinen Posten berufen (Weiss III, 30. Vergl. Weiss I, p. X) und ist als Gesandter in Frankreich nachweisbar: 1544 December (Weiss III, 30. 35: „l'empereur a ordonné d'en advertir son ambassadeur résident en France". Vergl. ib., 130. 181. Lanz, Korrespondenz II, 440. Ribier I, 599). 1545 Januar (Weiss III, 37), Februar (ib., 58), März (ib., 97), April (ib., 106), Mai (ib., 143), Juni (ib., 150), August (ib., 178), September (ib., 184), October (ib., 186), December (ib., 204). 1546 Januar (ib., 205), Juli (ib., 238). 1547 Januar (Ribier I, 599), Februar (ib., 616), ca. März (ib., 626), April (Weiss III, 257). 1548 Juli bis December (vergl. Teulet I, 218), December (Ribier II, 177). 1549 Januar (ib., 187).

[3]) Renard ist als Gesandter in Frankreich nachweisbar: 1549 Januar (Weiss III, 336), Mai (ib., 356. 359: „vostre prédécesseur, le president de Sainct-Mauris". Vergl. ib., 362), Juni (ib., 374), Juli (ib., 378), August (ib., 386), September (ib., 391), October (ib., 396), December (ib., 398). 1550 Januar (ib., 400), Februar (ib., 407), März (ib., 413), April (ib., 421), Juli (ib., 431), August (ib., 435), September (ib., 447), November (ib., 463). 1551 Januar (ib., 478), Februar (ib., 484), März (ib., 493), April (ib., 515), Mai (ib., 537), Juli (ib., 562), August (ib., 573). Im September wird er zurückgeschickt (ib., 589).

[4]) R. schreibt im Mai 1556: „pour servir volz majestez imperiale et royalle d'ambassadeur ordinaire". (Weiss IV, 553). Ueber seinen Aufenthalt in Frankreich vergl. Weiss IV, 593 ff.

Bruder des Kardinals Granvella. Er muss schon am Ende von 1559 zu Franz II. gekommen sein[1]). Da er das lebhafte Missfallen Katharinas von Medici auf sich zog, musste er im Februar 1564 Paris verlassen[2]). Bis zur Ankunft seines Nachfolgers Francès de Alava (Ende 1564) verwaltete der Sekretär Scarron die diplomatischen Geschäfte[3]). Alava ging 1571, und an seine Stelle trat nach einem sechsmonatlichen Zwischenraume, in welchem der Sekretär Aguillon die Vertretung übernommen hatte, Don Diego de Çuniga[4]). Auf ihn folgte von 1577 bis 1580 Juan de Vargas Mexia[5]). Nach dessen Tode wurde im December 1580 Jean-Baptiste de Tassis zu Heinrich III abgeordnet[6]). Ihn löste 1584 Bernardino de Mendoza ab, welcher auch während der ersten, noch umstrittenen Regierungszeit Heinrichs IV. in Frankreich blieb[7]), bis ihn 1592 Laurent Suarez de Figueroa auf dem französischen Posten ersetzte[8]).

Zeitweilig hatte auch König Philipp von Castilien einen residirenden Gesandten in Frankreich. 1505 und 1506 nahm de Courteville, auch sonst in der Geschichte bekannt, diesen Posten ein; sein Mandat erlosch mit dem Tode des Königs[9]).

Von 1506 an ward für Castilien kein eigener ständiger Gesandter bei Ludwig XII. unterhalten. Die etwaigen diplomatischen Geschäfte, welche das Königreich mit Frankreich in Verbindung brachten, wurden durch die Gesandten Ferdinands erledigt, welche deswegen auch kurz „Gesandte von Spanien" u. s. w. hiessen[10]).

Im Anschlusse an das Vorangehende sei hier noch darauf hingewiesen, dass selbst Portugal, ein Staat, der trotz seiner gewaltigen Kolonien niemals einen irgendwie nennenswerten Einfluss auf die europäische Politik ausgeübt hat[11]), schon zur

---

1) Vergl. Teulet II, 65. 71. Ferrière, 55. etc.

2) Weiss I, p. XII. Mémoires de Condé. Paris 1743. II, 190.

3) Puchesse, La politique de Philippe II dans les affaires de France. Revue des questions historiques. 13e année. T. XXV. Paris 1879. S. 19. Vergl. für die folgenden Gesandten auch Forneron I, 394.

4) Puchesse, 24. Desjardins III, 731. 757.

5) Puchesse, 25.

6) Puchesse, 26: „Tassis arrivait comme représentant officiel du roi d'Espagne, mais sans avoir le titre d'ambassadeur, bien qu'il en dût exercer toutes les fonctions".

7) Puchesse, 31.

8) Puchesse, 52.

9) 1505 September. Brief Ludwigs XII. an Philipp I.: „par la main de Courteville vostre Ambassadeur résident icy." (Lettres I, 42). 1506 C. nachweisbar in Frankreich: Mai (Le Glay I, 130), Juni (ib., 144), Juli (ib., 151. Lettres I, 56), August (Lettres I, 58, 70. Le Glay I, 175. Bergenroth I, 394), September (Lettres I, 91. Le Glay I, 183).

10) Siehe S. 86 f.

11) Aus diesem Grunde sind wir auf die Geschichte des diplomatischen Verkehrs von Portugal nicht näher eingegangen. Wer Ausführlicheres

Zeit Karls V., wie in Spanien, so auch in Frankreich eine permanente diplomatische Vertretung besessen hat[1]).

[Spanien und Venedig.] Die zu dieser Untersuchung gesammelten Notizen über den diplomatischen Verkehr der beiden Staaten geben ein nur lückenhaftes und ungenaues Bild. Da die Feststellung des Termins, seit welchem ständige Vertreter Spaniens in der Marcus-Stadt erschienen sind, bisher unmöglich gewesen ist, müssen wir uns begnügen, zu constatiren, dass schon Ferdinand der Katholische residirende Gesandte bei der Republik beglaubigt hat. Als solchen, aber sicher nicht als ersten seiner Art, hat man wol den Grafen Cariati zu erkennen, dessen Aufenthalt in Venedig sich vom Ende des Jahres 1512 bis zum September 1513 verfolgen lässt[2]).

Der erste ständige Repräsentant Karls bei der Signorie, welchem wir begegnet sind, ist Alonso Sanchez. Er bekleidete nachweisbar den Botschafterposten in Venedig vom Herbst 1521 bis zur Mitte von 1525[3]). Im Sommer 1523 und im Anfange von 1525 war neben ihm noch der Protonotar Caracciolo als Gesandter in der Republik[4]). Bei Ferdinand von Oesterreich, welcher sich ebenfalls oft durch seines Bruders Diplomaten in Venedig vertreten liess, war Sanchez sehr unbeliebt[5]).

Der nächste permanente Gesandte Spaniens den wir namhaft machen können, ist Rodrigo Niño, 1529 von Karl und Ferdinand als wenigstens schon ein Jahr in dieser diplomatischen Stellung befindlich erwähnt[6]).

Die Reihe der spanischen Repräsentanten in Venedig habe ich nicht mit der wünschenswerten Bestimmtheit verfolgen können. Von den späteren, residirenden Sendboten Karls haben sich Lopez[7]) und Hurtado de Mendoza[8]) einen besonderen

darüber erfahren will, sei auf Santarem, Quadro elementar das relacões politicas e diplomaticas. Paris 1842 f. 15 Bände, und die Fortsetzung von Rebello da Silva (Lisboa 1858 f.) verwiesen.

[1]) Vergl. z. B. 1531 Mai. Brief Karls an Corberon: „par ensemble ferez advertir l'ambassadeur du roy de Portugal, résidant devers ledit s[r] roy très-chrestien, de vostre arrivée". . Weiss I, 540. 1545 Januar: „l'ambassadeur dudit Portugal résident là". Weiss III, 52. 1549 Januar: „Quant au roy de Portugal, l'on entend que son ambassadeur résidant auprès dudict S[r] roy (Heinrich II.)." Weiss III, 340. etc.

[2]) Vergl. Lettres III, 302; IV, 30. 45. 58. 96 etc. Bergenroth II, 88. 119. 137. 159.

[3]) Vergl. Bergenroth II, 382—704.

[4]) Bergenroth II, 613. 646. 692. 704.

[5]) Vergl. Lanz, Korrespondenz I, 98.

[6]) Lanz, Korrespondenz I, 551. Ferdinand an Karl: „Mas ha de vn año, que yo y Venecianos andamos en tratos y rreplicas por mano de Rodrigo Niño, embaxador de vra mag[t]". Lanz I, 671. Aus einem Briefe Karls V.: „Rodrigo Nyño, mon ambassadeur a Venise".

[7]) Vergl. über ihn Ribier I, 49. 153 ff.

[8]) Vergl. Gévay II. 2. 3, 107. Lanz, Korrespondenz II, 435. Zeller, 87.

Namen gemacht. Der letzte Gesandte, welcher von Kaiser Karl bei der Signorie accreditirt worden ist, und der auch, nachdem der frühzeitig gealterte Monarch abgedankt hatte, sein diplomatisches Amt behielt, ist der wegen seines Rangstreites mit Frankreich vielgenannte de Vargas gewesen[1]).

[Spanien und die kleineren italienischen Staaten.] Karl V. unterhielt auch bei den weniger mächtigen Staaten auf der Halbinsel Italien dauernde Vertreter; so z. B. in Genua[2]) und Mailand[3]). Derselben hier eingehender zu gedenken, habe ich, auch abgesehen von der geringen Wichtigkeit dieser kleineren Territorien, um so mehr unterlassen zu dürfen geglaubt, als sich unsere Kenntniss dieses Verkehrs stets nur auf einige, wenig ausgiebige und unzusammenhängende Notizen beschränkt.

Von allgemeinerem Interesse mit Rücksicht auf die spätere, machtvolle Entwickelung ist nur ein Blick auf die diplomatischen Beziehungen Spaniens zu Savoyen. Freilich ist auch hier unser Wissen sehr dürftig. Wir erfahren nur aus einem Briefe Karls V., dass er 1531 einen residirenden Gesandten, Gutier Lopez de Padilla, am savoyischen Hofe hatte[4]). Dieser Diplomat befand sich noch in den folgenden Jahren auf seinem Posten[5]).

Zu Wicquefort's Zeit erschien den spanischen Königen die Freundschaft der savoyischen Herzöge schon wichtig genug, um dieselben durch die Accreditirung von residirenden „Ambassadeurs“ zu ehren[6]).

[Spanien und die Türkei.] Vor 1542 ist sicher kein ständiger Gesandter der spanischen Herrscher in Constantinopel gewesen, wie man aus den von Góvay herausgegebenen Berichten erfährt. Nach Wicquefort muss aber schon 1558 dort eine residirende Gesandtschaft Philipps existirt haben. Er erzählt, der französische Gesandte zu Constantinopel, Codignac, habe in jenem Jahre seinen Posten im Stiche gelassen und sei zu den Spaniern übergegangen, welche ihn dafür zu ihrem Vertreter an der hohen Pforte ernannt hätten. In dieser neuen Stellung sei er noch 1559 tätig gewesen[7]). Der

---

1) Vergl. Ribier II, 458 ff. Flassan II, 36. Desjardins III, 367. etc.

2) Vergl. Bergenroth II, 577. 646. 650. 651. 669. 683. 696.

3) Lanz, Korrespondenz I, 610 Karl an Schepper: „Et pour vre meilleure information et adresse de vre chemin . . . passerez deuers le protonothaire Caracciola, nre ambassadeur residant vers le duc de Millan“.

4) Lanz, Korrespondenz I, 611. Karl an Schepper: „le mesmes direz au duc et duchesse de Sauoye par laduis et participacion de Gouthieres Lopes, nre ambassadeur residant deuers eulx“.

5) Lanz, Korrespondenz II, 55. 76. 98. Weiss I, 555. 567 etc.

6) Wicquefort, 111.

7) Wicquefort, 578.

ganze Zusammenhang der Erzählung lässt wol nur an eine dauernde Mission denken.

Dieser Annahme widerspricht aber die gewichtige Stimme von Charrière, welcher durch die Herausgabe der Aktenstücke über die Beziehungen Frankreichs zur Levante gerade auf diesem Gebiete besonders zu Hause ist. Er sagt ausdrücklich: Spanien war trotz aller Versuche Karls V. nicht officiell an der hohen Pforte vertreten und ebenso wenig nach dessen Tode unter Philipps Regierung. Der Grund davon lag in der tief eingewurzelten Feindschaft zwischen beiden Reichen, welche durch die Einverleibung der portugiesischen Herrschaft in die spanische Monarchie noch erhöht wurde, weil seitdem die Streitkräfte der beiden Mächte nicht nur im Mittelmeere, sondern auch auf dem Festlande Asiens häufig gegen einander stiessen [1]).

Die Frage endgültig zu entscheiden, fehlt es uns an Material. Wir müssen uns begnügen zu constatiren, dass im siebzehnten Jahrhundert ständige spanische Diplomaten am goldenen Horn gewesen sind [2]).

Wicquefort erwähnt bei seiner Aufzählung der Orte, an denen der König von Spanien „Ambassadeurs" halte, Constantinopel nicht [3]). Wir haben aber daraus nicht auf die vollständige Abwesenheit eines spanischen Vertreters bei der hohen Pforte zur Zeit des niederländischen Publicisten zu schliessen, sondern aus diesem Schweigen nur zu folgern, dass Spanien damals Gesandte vom zweiten (oder dritten) Range in Stambul unterhielt.

[Spanien und die Generalstaaten.] Da Philipp IV. erst im Westfälischen Frieden die Vereinigten Provinzen als unabhängig von Spanien und souverain anerkannte, konnte er auch erst von diesem Zeitpunkte an Gesandte in des Wortes voller Bedeutung nach dem Haag abordnen. Der erste officielle Repräsentant, welchen er dorthin schickte, war Antoine le Brun, der vom Westfälischen Frieden her bekannte Unterhändler. Aber so gross war damals in den Generalstaaten noch der Hass gegen die spanische Monarchie, dass die Provinzen Utrecht und Seeland einen, allerdings unberücksichtigt gebliebenen Protest gegen die Aufnahme dieses Diplomaten als residirenden Gesandten einlegten [4]).

Anfangs besetzte der König von Spanien den Posten bei den Hochmögenden mit einem Diplomaten vom ersten Range.

---

[1]) Charrière I, p. XLVI.

[2]) Vreede, Nederland en Zweden in staatskundige betrekking etc. Utrecht 1841. p. 117.

[3]) Ebenso wenig erwähnt Wicquefort bei der Aufzählung der venetianischen Ambassaden (S. 113) die Residenten der Republik zu London.

[4]) Wicquefort, 521.

Da aber die Generalstaaten diese Artigkeit nicht erwiderten, sendete er, nachdem sein letzter Ambassadeur bei den Vereinigten Provinzen, Don Esteban de Gamarra, zurückberufen worden war, späterhin nur noch Envoyés extraordinaires[1]).

---

§ 7.

England.

[England und Spanien.] Im Januar 1489 ging eine englische Gesandtschaft in Begleitung der spanischen Diplomaten de Puebla und Sepulveda nach der Pyrenäenhalbinsel. Ihre Mitglieder waren Thomas Salvage, Nanfain und der Richmond king-at-arms Roger Machado[2]). Von dem Letzteren stammt das bei Gairdner abgedruckte Tagebuch über ihre Reise. Im April zogen die Boten von Spanien nach Portugal[3]), und im Juli kehrten sie schon wieder nach England zurück[4]). 1492 ist eine neue Gesandtschaft Heinrichs VII. bei Ferdinand dem Katholischen gewesen[5]).

Nach einer längeren Pause im diplomatischen Verkehre wurden 1505 John Stile, Francis Marsin und James Braybrooke nach Aragonien geschickt, um über einen Ehevertrag zwischen Heinrich VIII. und der verwittweten Königin von Neapel zu verhandeln[6]). Das Amt des Sprechers bei dieser wahrscheinlich nicht officiell beglaubigten Mission[7]) fiel John Stile zu[8]), der 1499 nach Spanien gegangen war, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen[9]) und sich bei seinem damaligen Aufenthalt die Kenntniss des Spanischen angeeignet hatte. Dieser Diplomat ist nicht mit seinen Amtsgenossen nach Grossbritannien zurückgegangen, sondern scheint von 1505 an im Auftrage Heinrichs VII. bei dem katholischen Könige residirt zu haben. Wir schliessen dies aus einem Briefe des englischen Herrschers an Ferdinand vom August 1507, in welchem der spanische Monarch ersucht wird, alle England betreffenden Angelegenheiten Stile mitzuteilen, der darüber nach London berichten würde[10]).

---

1) Vergl. Wicquefort, 111.
2) Bergenroth I, 21.
3) Gairdner, 187.
4) Gairdner, 197.
5) Bergenroth I, 41.
6) Bergenroth I, 359.
7) Vergl. Gairdner, p. XLIX. Ihre Instruction, bei Bergenroth nur im Auszuge wiedergegeben, findet sich vollständig bei Gairdner, 223 f.
8) Gairdner, 242.
9) Bergenroth I, 212.
10) Bergenroth I, 424. Vergl. Bergenroth I, p. XXV.

Aus vereinzelten Notizen erfahren wir auch, dass unser Gesandter bis 1510 als britischer Repräsentant in Spanien gewesen ist[1]). Er scheint dann die iberische Halbinsel verlassen zu haben und nach seinem Vaterlande gefahren zu sein. Im King's book of payments steht nämlich unter dem 11. Mai 1511: „To men that came with John Style with horses from the king of Arragon"...[2]). Im April 1512 wird er aber wieder auf seinem alten Posten angetroffen[3]), den er nun bis zu seinem definitiven Scheiden aus dem diplomatischen Dienste wol nicht mehr verlassen hat[4]). Allerdings ist vom Februar 1516 bis zum August 1517 keine Spur von ihm zu finden; aber es ist dennoch anzunehmen, dass er auch zu dieser Zeit in Spanien gewesen ist, da wol sonst Spinelly, der seit dem Tode Ferdinands neben ihm noch die spanischen Angelegenheiten überwachte, seines Abganges gedacht haben würde. Im Mai 1518 erhielt er nach langem Dienste die Erlaubniss zur Rückkehr, von der er schleunigst Gebrauch machte[5]). Er war im Juni schon in England und erhob damals seine karge und noch dazu für drei Quartale im Rückstand gebliebene Besoldung von zehn shillings für den Tag[6]).

Ferdinand der Katholische hat ausser Stile keinen residirenden Vertreter von Grossbritannien an seinem Hofe gesehen[7]). Nachdem aber durch die Thronbesteigung seines Enkels die spanischen Königreiche und die niederländischen Herrschaften unter ein Scepter gekommen waren, scheinen fast immer mehrere Gesandten zu dauerndem Aufenthalte bei Karl accreditirt gewesen zu sein, von denen der eine, wie in der der Personalunion vorangegangenen Zeit, hauptsächlich die diplomatischen Geschäfte in den Niederlanden zu besorgen hatte, und der andere im kaiserlichen Gefolge die englischen Interessen in den sonstigen Besitzungen Karls wahrnahm, während sie auf Deutschland ihr Augenmerk gemeinsam richteten. Freilich ist diese Trennung ihrer Berufsgeschäfte nie irgendwie scharf beobachtet worden. Wir kennen z. B. eine grosse Anzahl von Fällen, wo die englischen

---

[1]) Vergl. Gairdner, 431 f. Statepapers I, 71. 113. Bergenroth I, 3. 31.

[2]) Statepapers II. 2, 1450.

[3]) Statepapers I, 968.

[4]) Stile ist in Spanien nachweisbar: 1512 April (Statepapers I, 968), August (ib., 394), November (Bergenroth II, 76), December (Statepapers I, 450). 1513 Januar (ib., 474), Februar (ib., 492) [damals bis Juni Dr. Knight in Spanien. Vergl. Bergenroth II, 127]. März (Bergenroth II, 100), Mai (Statepapers I, 583), October (ib., 689). 1514 Februar (ib., 753. Lettres de Louis XII. T. IV, 254), März (Bergenroth II, 208), April (Statepapers II. 2, 1467), Mai oder Juni (Lettres IV, 331). 1515 Juni (Statepapers II. 1. 166), October (ib., 283). 1516 Februar (ib., 411. 418). 1517 August (Statepapers II. 2, 1137. 1143).

[5]) Statepapers II. 2, 1287.

[6]) Statepapers II. 2, 1478. Gairdner, LIII.

[7]) Vergl. Statepapers II. 1, p. CXXXI.

Repräsentanten, deren eigentliche Residenz bei der Statthalterin war, ihren engeren Wirkungskreis verlassen haben und während langer Zeit im Hoflager des Kaisers gewesen sind. Oft ist sogar die Angabe, zu welchem speciellen Amte ein bei Karl beglaubigter Bote bestimmt worden ist, äusserst schwierig zu machen.

Der erste ständige Gesandte, von dessen Aufenthalte am niederländischen Hofe wir wissen, ist Thomas Spinelly. Wenn uns sein Name auch nicht vor dem Juli 1509 begegnet ist, so lässt sich doch aus einem von diesem Monat datirten Briefe mit ziemlicher Sicherheit erkennen, dass Spinelly auch schon unter Heinrich VII. der Vertreter Englands in den Niederlanden gewesen ist[1]). Für die Jahre 1509—1512 sind wir ebenfalls über den Aufenthalt unseres Diplomaten nur auf vereinzelte Notizen angewiesen, welche aber insofern von Wert sind, als sie ihn stets auf seinem Posten bei dem jungen Fürsten erwähnen[2]). Dann werden unsere Quellen ergiebiger und ermöglichen uns, von 1512 an bis zum Juli 1517 die Gegenwart Spinelly's am niederländischen Hofe fast für jeden Monat aktenmässig zu belegen[3]).

In der letzterwähnten Zeit ging er nach England[4]) und empfing ein neues Creditiv als „residirender Gesandter am spanischen Hofe", welches er am 3. August dem katholischen Könige überreichte[5]). Im September fuhr er mit ihm nach Spanien[6]) und blieb dort über zwei Jahre, bis er mit dem inzwischen zum Kaiser erwählten Karl wieder in die Niederlande und nach Deutschland zog[7]). Im Gefolge des jungen Herrschers reiste Spinelly auch zurück in die iberischen Königreiche, welche er nie wieder verlassen sollte. Er schloss am 26. August 1522 sein Leben zu Valladolid, wohin er zur Heilung einer Lungenentzündung von Valencia gebracht worden war[8]).

Spinelly ist kein ungeschickter Diplomat gewesen; sein persönliches Auftreten scheint aber ebenso wie dasjenige des ersten residirenden spanischen Gesandten in England wenig würdevoll gewesen zu sein. Wenigstens beschuldigten ihn die stolzen und prachtliebenden Spanier des Geizes und sagten

---

[1]) Vergl. Statepapers I, 29. 168.
[2]) Statepapers I, 138. 139. 168. 255.
[3]) Vergl. Statepapers I, 336 — II. 2, 1073. Neben ihm war von 1516 bis zum März 1517 noch Dr. Knight als ständiger Gesandter bei Karl. Vergl. Statepapers II. 1, 860. — II. 2, 960.
[4]) Statepapers II. 2, 1294. Bericht vom Mai 1518: „next 20th of July Spinelly will have left England for one year".
[5]) Statepapers II. 2, 1129.
[6]) Statepapers II. 2, 1164. 1168.
[7]) Vergl. Statepapers II. 2 — III. 2.
[8]) Statepapers III. 2, 1044. Statepapers I, p. XCVII steht irrtümlich: „Spinelly died . . . in 1524".

ihm nach, er suche mit vieler Mühe seine Speise bald hier bald dort, wo sie gerade am billigsten feil stände[1]).

Wenden wir uns nun zu den Amtsgenossen unseres Gesandten.

Am 14. Juli 1520 schlossen Heinrich VIII. und Karl V. im Hinblick auf die projectirten Verhandlungen zu Calais ein freundschaftliches Abkommen mit einander, in welchem zur dauernden Erhaltung ihrer Freundschaft ausdrücklich die Bestallung von residirenden Gesandten zur Bedingung gemacht wurde[2]). Heinrich VIII. befahl diesem Vertrage gemäss dem master of rolls Cuthbert Tunstal — er wurde später Bischof von London —, sich zum Kaiser als dauernder Vertreter neben Spinelly zu begeben[3]). Karl V. empfing den klugen Diplomaten, für dessen gelehrte Bildung seine Freundschaft mit Erasmus von Rotterdam spricht, mit grosser Auszeichnung, so dass Spinelly sich vollständig überflüssig glaubte und um seine Abberufung bat[4]). Aber statt dass diesem Wunsche willfahrtet wurde, rief Heinrich VIII. schon im April 1521 Tunstal zurück, da er seines Rates in England bedurfte[5]). An die Stelle desselben kam im Mai der von Wolsey begünstigte[6]) Sir Richard Wingfield. Obgleich dieser Sendbote ebenfalls hoch in der kaiserlichen Achtung stand[7]), sollte er doch nicht lange bei Karl weilen[8]). Schon im November wurde über seine Abberufung beraten, und erhielt er den Befehl, nur so lange zu bleiben, bis er durch einen neuen ständigen Gesandten ersetzt worden wäre[9]). Auch dem Kaiser war dieser Beschluss

---

[1]) Statepapers III. 2, 1321.

[2]) Statepapers III. 1, 331: „an ambassador in ordinary shall reside in both kingdoms for confidential communication".

[3]) Statepapers III. 1, 356. Seine Instruction ist betitelt: „Commission as ambassador to Charles V. in accordance with the treaty of the 14th July". Ueber Tunstal's Anwesenheit am kaiserlichen Hofe vom September 1520 bis zum April 1521 vergl. Statepapers III. 1, 360—462.

[4]) Statepapers III. 1, 363.

[5]) Statepapers III. 1, 447. 459: „His pleasure therefore is that Tunstal shall return as he can, leaving Sir Thos Spinelly as resident to report news". Vergl. ib., 472.

[6]) Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 226.

[7]) Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 513. Karl V. an Mesa d. d. 20. Dec. 1521: „Et summes bien ayse, que M. Robert Wingfelt soit ordonne venir icy pour resider comme ambassadeur deuers nous; car nous le cogneissons tout vertueux et homme de bien et ne nous sera moings aggréable que son frere, estant toutz deux bons et honnestes personaiges: dont l'ung auons presentement experimente aux comungs afferes, et nous contentons fort de luy et eussions bien desire sa demeure" . . .

[8]) Ueber Wingfield's Aufenthalt vergl. Statepapers III. 1, 488 — III. 2, 826. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 207—513. Im Juni ist W. auf Karls Befehl vorübergehend in England gewesen. (Statepapers III. 1, 545; III. 2, 559. 562. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 207. 212.)

[9]) Vergl. Statepapers III. 2, 729.

Heinrichs VIII. schon vor dem Ende des Jahres bekannt[1]); er verwunderte sich um so mehr, als trotzdem der zum Nachfolger bestimmte Sir Robert Wingfield, welcher bereits bei Maximilian beglaubigt gewesen, immer noch nicht erscheinen wollte. Erst nachdem Sir Richard selbst am Anfange von 1522 nach England gefahren war[2]), kam Dr. Knight, im November zum residirenden Vertreter ernannt[3]), mit Sir Robert an den kaiserlichen Hof[4]). Nach kurzem Aufenthalte ging der Doctor in die Schweiz[5]), und Sir Robert blieb nun allein in den Niederlanden, bis er im April 1523 von Knight abgelöst wurde[6]).

Die, wie schon oben erwähnt, noch nicht vollständige Herausgabe des vierten Bandes der Statepapers und die Lückenhaftigkeit der von Bergenroth und Gayangos aus dem Archive von Simancas edirten Akten lassen eine weitere Forschung in der bisherigen Genauigkeit nicht zu. Wenn wir auch daher an dieser Stelle abbrechen, so können wir dennoch laut den aus Ribier, Weiss, Le Glay und anderen Quellenwerken geschöpften Nachrichten constatiren, dass Karl V. mit Ausnahme weniger Jahre residirende englische Vertreter bei sich gesehen hat. Der letzte derselben war, soweit mir bekannt ist, Jean Maçon, welcher im Juni 1554 sein Amt erhalten hat[7]).

[England und der deutsche Kaiser.] Ein englischer Gesandter, welcher geraume Zeit beim deutschen Kaiser gewesen, ist uns aus einer verhältnissmässig sehr frühen Periode bekannt. Wir meinen den Ritter Hartung von Cuix, der von Heinrich V. zu Sigismund geschickt wurde und, da er sich die Gunst des Kaisers zu erwerben verstanden hatte, während der ganzen Regierungszeit seines Landesherrn am deutschen Hofe blieb[8]). Hartung darf aber nicht zu den residirenden Diplomaten gerechnet werden.

Der erste dauernde Vertreter Englands, der mir begegnet, ist Sir Robert Wingfield. Er wurde im Mai 1510 zu dieser Stellung berufen und reiste am 30. des Monats ab[9]). Wir sind

---

1) Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 513.
2) Statepapers III. 2, 833. 843.
3) Statepapers III. 2, 751. 753.
4) Knight kam am 8. Februar mit Wingfield in Brüssel an. Statepapers III. 2, 872. Statepapers III. 2, 870 dankt der Kaiser Wolsey: „for your grace in admitting Mr. Wingfield as common ambassador".
5) Statepapers III. 2, 873. 876. 901: „to effect a pace between the Emperor and France" etc.
6) Statepapers III. 2, 1238.
7) Weiss IV, 258.
8) Lenz, König Sigismund und Heinrich V. Berlin 1874. S. 36 f. Vergl. Rymer, Foedera VIII, 674.
9) Depesche Villaragut's vom 29. Mai: „To morrow Robert Wingfield, who is nominated ambassador to the Emperor, takes his leave. He goes first to Flanders, to see Madam Margaret". Bergenroth II, 45.

dann für die Zeit eines Jahres ohne Angaben über seinen Verbleib. Vom Mai bis Juli 1511 wird er in der Nähe des Kaisers angetroffen [1]). Hierauf verlieren wir wieder jede Spur von Wingfield. Im December 1511 hören wir von der Anwesenheit eines englischen Gesandten im kaiserlichen Gefolge [2]), es ist dies eine Nachricht, welche höchst wahrscheinlich auf unseren Gesandten bezogen werden muss. Für den Frühling und Sommer des nächsten Jahres ist Wingfield stets auf seinem Posten nachweisbar [3]).

Er sollte dann eine Mission an den Papst übernehmen, und Wolsey erwähnt im September seiner als auf der Reise nach Italien begriffen [4]). Aber die Romfahrt ist erst in eine spätere Zeit zu setzen; denn wir wissen, dass Wingfield im September und October in den Niederlanden gewesen ist [5]), und der Engländer Ponynges im October von der „Pilgerfahrt“ unseres Diplomaten als beabsichtigt spricht [6]). In jenen Tagen war Wingfield auch in England und erhielt von Neuem den Befehl, bei dem Kaiser zu residiren [7]).

Nach einer längeren Pause treffen wir im März 1513 wieder auf ihn als englischen Gesandten bei Maximilian [8]). Er reiste von Worms, wo der Kaiser gerade Hof hielt, im April in die Niederlande und auf kurze Zeit nach Grossbritannien. Aber am Ende des Mais war er schon auf seinen Posten zurückgekehrt [9]) und verliess ihn nun bis zum August nicht [10]). In dem folgenden Monat eilte er, zum letzten Male während seines Amtes, nach England, um neue Instructionen zu empfangen. Er kam in der Mitte des Octobers zum Kaiser zurück [11]), bei dem er, ihn auf den meisten Zügen begleitend, während der folgenden drei Jahre ohne Unterbrechung geblieben ist [12]). 1516 war neben ihm noch der treffliche Dr. Pace tätig.

Oftmals hatte Sir Robert Wingfield um seinen Abschied gebeten, ohne Erhörung zu finden trotz aller Klagen über Geldmangel, Krankheit und andere Nöte. Endlich, nachdem er im Juni 1517 wiederum den Befehl erhalten [13]), auf

---

1) Statepapers I, 247. 255. 276.
2) Le Glay I, 477.
3) März bis Juli 1512. Vergl. Statepapers I, 336—376.
4) Statepapers I, 420.
5) Statepapers I, 419. Lettres de Louis XII. T. IV, 8.
6) Statepapers I, 424.
7) Lettres IV, 10 f.: „et (Heinrich VIII.) a ordonné à Messire Robert Winckvelt retourner et resider aupres de vous pour l'adresse de ses affaires“ etc.
8) Statepapers I, 524.
9) Statepapers I, 525. 539. 540. Bericht vom 15. Mai: „Wingfield has arrived from England at Augsburg“.
10) Statepapers I, 572—654. Le Glay I, 538.
11) Statepapers I, 896.
12) Vergl. Statepapers I, 735 — II. 2, 1086.
13) Statepapers II. 2, 1068.

seinem Posten auszuharren, und darauf noch einmal flehentliche Bitten an Heinrich VIII. gerichtet hatte, ihn von einem Amte zu entbinden, das er bereits sieben Jahre bekleidet hätte, obwol es im höchsten Grade aufreibend wäre [1]), erhielt er den gewünschten Abschied. Im August treffen wir ihn bereits zu Wenham Hall in Suffolk [2]).

Sir Robert Wingfield hat die englischen Interessen nicht eben zum Vorteile seines Landes vertreten, da er sehr leichtgläubig dem listigen Maximilian unbedingten Glauben schenkte und, auf seine eigene Klugheit und Erfahrung pochend, fremden Rat stolz zurückwies [3]). Wegen seiner Vertrauensseligkeit, welche ihn stets alles im günstigsten Lichte sehen liess, hatte er, was ihn arg aufbrachte, den Spottnamen „Summer shall be green" empfangen [4]).

Soweit ich aus den Statepapers sehen kann, hat Maximilian in den letzten anderthalb Jahren seiner Regierung keinen englischen stehenden Vertreter an seinem Hofe gehabt, wenn man die Mission von Silvester Giglis, Bischof von Worcester, ausser Augen lassen will, der ernannt wurde, „to be ambassador to the Pope, the Emperor and all others who will join the league against the Turks" [5]). Meine Ansicht hat um so mehr Wahrscheinlichkeit, als im Anfange von 1518 das Verhältniss zwischen Maximilian und Heinrich VIII. ein getrübtes war [6]). Im April wurde am Hofe von St. James die Frage erwogen, wen man nach Deutschland senden sollte. Heinrich VIII. entschied sich damals gegen Sir Robert Wingfield, den Maximilian aus leicht begreiflichen Gründen gerne bei sich gehabt hätte, für Dr. Knight [7]) und schickte diesen in die Niederlande [8]).

Von dort aus verhandelte der Doctor mit dem alten Kaiser, wahrscheinlich ohne auch nur einmal mit ihm persönlich zusammengekommen zu sein. Schon dieser Umstand an und für sich lässt die Vermutung abweisen, dass Knight ein Nachfolger Wingfield's auf dem permanenten Botschafterposten in Deutschland gewesen ist.

[England und Frankreich.] Auf die schon mehrmals besprochene Erzählung Flassan's, dass England nach dem Vor-

---

1) Vergl. Statepapers II. 2, 1011.
2) Statepapers II. 2, 1142.
3) Eine Charakteristik Wingfield's findet sich in dem Aufsatze von Pauli in der historischen Zeitschrift von Sybel XIV, 272 f.
4) Statepapers II. 1, 434.
5) Statepapers II. 2, 1247.
6) Depesche des Venetianers Giustiniani vom 29. März 1518: „England is not on good terms with the Emperor". Statepapers II. 2, 1250.
7) Statepapers II. 2, 1256. Pace an Wolsey: „The King thinks the Emperor would rather have Sir Robert Wingfield, which he will not allow, and thinks that Dr. Knight should be sent". . .
8) Statepapers II. 2, 1274.

bilde Ludwigs XI. ständige Gesandte an den Hof von Plessis-lez-Tours gesendet habe[1]), brauchen wir hier nicht von Neuem einzugehen, da die Angabe ganz beleglos dasteht. Alle britischen Boten, welche wir bis zur Regierung Heinrichs VIII. kennen, sind in besonderen Missionen abgeschickt worden und haben sich, manchmal sogar auf ausdrücklichen Befehl ihrer Auftraggeber[2]), nur kurze Zeit in Frankreich aufgehalten.

Auch Heinrich VIII. hat in seinen ersten Regierungsjahren, wie aus den Statepapers und anderen Quellen deutlich hervorgeht, keine residirenden Vertreter in Frankreich unterhalten[3]).

1517 schrieb Worcester an Wolsey: „the French ambassador with the King of Castile spreads reports that England is soliciting a stronger amity than formerly and yet not sending regular ambassadors“[4]), und Brewer, der Herausgeber, fügt in der Vorrede, an diese Stelle anknüpfend, als Erläuterung hinzu: „The regular diplomatic relations between the two countries had been interrupted since the return of Suffolk and had never been regularly renewed“[5]). Wir werden nach dem vorliegenden Materiale zu prüfen haben, wie es mit der angeblich ordentlichen Mission Suffolk's gestanden hat.

Der Herzog von Suffolk kam mit West und anderen Diplomaten 1514 nach Paris, um die Friedensratification Ludwigs XII. zu empfangen und bei der Ehe des Königs mit der Prinzessin Mary gegenwärtig zu sein[6]). Als der französische Herrscher bald nach seiner Hochzeit vom Tode überrascht worden war (1. Januar 1515), erhielt die Gesandtschaft den Auftrag, im Namen Heinrichs VIII. Beileid und Glückwünsche zur Thronbesteigung an Franz I. auszusprechen[7]). Schon im Frühjahr 1515 kehrten die Boten dann nach England zurück, und zwar kam Suffolk noch etwas früher als West, dessen Ankunft am 12. Mai erfolgt ist[8]). Weder die Dauer ihres Aufenthaltes, noch die Art ihres Auftrages, noch ein Titel oder eine sonstige Bezeichnung berechtigen, die Mission als eine ordentliche, permanente anzusehen. Es wäre ausserdem in jener Periode ein

---

[1]) Flassan I, 247.

[2]) Vergl. Lettres de Louis XII. T. I, 86. R. Brown I, 182.

[3]) Vergl. über englische Gesandtschaften von 1509 bis zum Frieden von 1514 Lettres I, 238. 263. Lettres III, 13. 20. Le Glay I, 432. 435. 465. Statepapers I, 745 u. s. w.

[4]) Brief vom 15. April 1517. Statepapers II. 2, 1010.

[5]) Statepapers II. 1, p. CXLIV.

[6]) Statepapers I, 916.

[7]) Vergl. Le Glay II, 47. 60. Champollion-Figeac, Lettres des rois, reines et autres personnages des cours de France et d'Angleterre. Depuis Henri VII. jusqu' à Henri IV. Paris 1847. II, 551. Statepapers II. 1, 6.

[8]) Suffolk kam Ende April zurück. Statepapers II. 1, 117 verglichen mit Lanz, Korrespondenz I, 29. 45. Ueber West's Ankunft vergl. Statepapers II. 1, 128.

einzig dastehender Fall, dass ein Mann von so hohem Range, wie der Herzog von Suffolk, eine ständige Gesandtschaft bei einem weltlichen Fürsten übernommen hätte.

Trotz des Friedensschlusses und der Thronbesteigung eines neuen Königs in Frankreich blieb die Stimmung der beiden Regierungen gegen einander feindlich und liess einen vertrauteren, regelmässigen Verkehr durch residirende Gesandte nicht zu. Für Grossbritannien war ausserdem das Bedürfniss dauernder Vertretung bei Franz I. durchaus kein zwingendes, da Heinrich VIII. bereits damals in den Frankreich benachbarten Ländern, Burgund, Deutschland und Spanien, bleibende Botschafter hatte, welche ihm auch über die französischen Zustände berichteten. Ausserdem war er noch im Besitze einer Reihe von Städten an der Nordostküste von Frankreich, deren Gouverneuren und sonstigen Obrigkeiten eine stetige Beobachtung der französischen Politik oblag. Bei wichtigen Anlässen reisten diese Beamten wol auch nach Frankreich; so ging z. B. Mountjoy, der Statthalter von Tournay, 1516 nach Lyon, um sich persönlich über das umlaufende Gerücht eines bevorstehenden Krieges zu vergewissern [1]).

Auch nach dem Vertrage von Cambray waren die Beziehungen beider Reiche zu einander nicht viel gebessert, so dass eine Gesandtschaft, welche Heinrich VIII. im October an Franz geschickt hatte, schon nach zweimonatlichem Aufenthalte „re infecta" zurückkehrte [2]). Fast ein ganzes Jahr verstreicht, ehe wir der nächsten britischen Legation in Frankreich begegnen. Ihre Zusammensetzung aus den vornehmsten Beamten Englands, dem Lord-Kammerherrn Earl of Worcester, dem Bischof von Ely, dem Grossprior von St. Johns, Dowcra und Vaux, dem Kapitän von Guines, charakterisirt sie genügend als eine ausserordentliche [3]). Nicht minder geschieht es auch durch ihre Aufgabe, die in der Vertretung ihres Königs bei der Ratification des Londoner Vertrages durch Franz I. bestand [4]).

Dieses in ihrer Gegenwart feierlich besiegelte Abkommen ist ein Markstein in der Geschichte der englisch-französischen Diplomatie, weil es zuerst ein freundlicheres Verhältniss zwischen den bisher so feindlichen Herrschern geschaffen hat. Eine Folge dieser Annäherung war die Einrichtung eines ständigen englischen Botschafterpostens in Frankreich. Sir Thomas Boleyn wurde zu dem neuen Amte erlesen und ging im Januar 1519 mit Dr. West nach Paris, wo Franz I. sich gerade aufhielt [5]). Im Verlauf dieses und im Anfang des folgenden Jahres be-

---

[1]) Statepapers II. 1, 525.
[2]) Statepapers II. 2, 1204.
[3]) Statepapers II. 2, 1388. Vergl. auch Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 72.
[4]) Statepapers II. 2, 1420.
[5]) Statepapers III. 1, 8.

gleitete er dann den Monarchen nach Poissy[1]), Melun[2]), Blois[3]) und anderen Orten, bis er endlich im Februar 1520 die ihm sehr erwünschte Erlaubniss zur Rückkehr empfing[4]). Nachdem im März sein Nachfolger, Sir Richard Wingfield, Knight of Body[5]), eingetroffen war, verliess er, durch lobende Anerkennung des französischen Königs ausgezeichnet, Frankreich und begab sich nach England[6]).

Obwol der neue Repräsentant am französischen Hofe nicht minder gut angesehen war wie an dem englischen[7]), liess ihn Heinrich VIII. doch nicht lange auf seinem Posten, sondern rief ihn im Juli 1520, angeblich Privatgeschäfte des Gesandten halber, ab[8]) und setzte Sir Richard Jerningham an seine Stelle[9]). Der Aufenthalt dieses Diplomaten wurde aber noch kürzer bemessen; denn schon im Januar 1521 bekam er die Erlaubniss, sein Amt niederzulegen[10]). Franz sah Jerningham ungern scheiden, da er ihn lieb gewonnen hatte[11]). Im Februar, noch vor der Abreise Sir Richard's, kam der Vice-Admiral von England, Sir William Fitzwilliam[12]), ein ehemaliger Spielgefährte Heinrichs VIII.[13]). Trotz seiner wiederholten Bitten um baldige Enthebung von dem ihm lästigen Posten[14]) musste er während des ganzen Jahres bleiben[15]). Neben ihm vermittelte vom Mai

---

1) Statepapers III. 1, 62—121.
2) Vergl. Statepapers III. 1, 150.
3) Statepapers III. 1, 158—185.
4) Statepapers III. 1, 212. Vergl. Mignet I, 158. 237. 238.
5) Statepapers III. 1, 77. W. war ausserdem noch Statthalter von Calais. Die Instruction Wingfield's stammt aus dem Februar 1520. Statepapers III. 1, 211. Vergl. ib., p. LXXXIII.
6) Statepapers III. 1, 220.
7) Statepapers III. 1, p. XXXVI. 345.
8) Statepapers III. 1, 346. Aus der Instruction Jerningham's: „to say that Jernyngham will take Wingfield's place as resident, as the latter has leave to return home on private affairs".
9) Jerningham als Gesandter in Frankreich nachweisbar vom August bis zum December 1520. Statepapers III. 1, 354—404.
10) Statepapers III. 1, 427. Aus der Instruction Fitzwilliam's: „As the King has licensed Jerningham to return, he has commissioned Fitzwilliam to supply his place as ambassador resident at the French court".
11) Statepapers III. 1, 431.
12) Statepapers III. 1, 431. 433.
13) Vergl. Statepapers III. 1, p. CLIII f.
14) Vergl. Statepapers III. 2, 571. 660. 759. In dem zweiten Gesuche giebt er als Grund für die Opportunität seiner Entlassung an: „I am a young man [in years] and Choleric of complexion; and in case a man should[speak] to me as he did, which so misteli touched the K[ing's honor] and yours, I fear I should have made him such an a[nswer, that] peradventure should have grone that the [King's] grace would not have been contented . . [I] beseech your grace to rid me hence". Statepapers III. 2, 660.
15) Fitzwilliam ist als Gesandter am französischen Hofe vom Februar 1521 bis zum Januar 1522 nachweisbar. Statepapers III. 2, 431—859. Vergl. noch Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 243—507.

bis zum August noch Jerningham den diplomatischen Verkehr Heinrichs mit Franz [1]).

Den Platz von Fitzwilliam nahm im Januar 1522 Sir Thomas Cheyne (Cheney) ein [2]). Damals war schon der erste Krieg zwischen Karl V. und Franz I. entbrannt, und Heinrich VIII. wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, um sich möglichst vorteilhaft auf die Seite des Kaisers schlagen zu können. Als casus belli sollte ihm die Weigerung des französischen Monarchen dienen, die Vermittlung Englands im Kampfe gegen Karl anzunehmen. Im Mai gab er demgemäss Cheyne die Instruktion, die habsburgischen Forderungen im Namen Englands bei Franz zu unterstützen und nach der vorauszusehenden abschläglichen Antwort um Entlassung zu bitten [3]). Was erwartet wurde, geschah, und am 29. Mai, nachdem Cheyne Urlaub von Franz genommen hatte, erklärte der englische Herold Clarencieux feierlich den Krieg [4]).

Aehnlich, wie im Vorhergehenden geschildert worden ist, gestaltete sich der diplomatische Verkehr zwischen England und Frankreich auch in den weiteren Regierungsjahren Heinrichs VIII. und seiner beiden Nachfolger. In den gewöhnlich nur kurzen Intervallen, wo die Monarchen auf vertrauterem Fusse standen, beglaubigten sie residirende Gesandte bei einander, so z. B. von 1534—1539 [5]); in der meisten Zeit befehdeten sie sich aber, bald offen, bald nur insgeheim, und hatten alle gegenseitigen Beziehungen abgebrochen.

Eine für längere Zeit ungestörte Aufeinanderfolge von residirenden Diplomaten Grossbritanniens in Frankreich ermöglichte erst der dauernde Friede beider Staaten unter der glorreichen Herrschaft Elisabeths [6]).

---

[1]) Jerningham verliess England am 11. Mai (Statepapers III. 1, 517), ging im Juni im Auftrage von Franz I. zu Heinrich (Statepapers III. 1, 536 — III. 2, 557) und war dann während des Julis wieder in Frankreich (Statepapers III. 2, 557—586).

[2]) Statepapers III. 2, 833. 854. Heinrich an Franz: „That though the King has been rejoiced to hear from time to time of his good estate by Fitzwilliam, yet he could not be satisfied without sending him a special ambassador, considering Fitzwilliam's urgent desire to be recalled after his long abode there". Der Ausdruck „special ambassador" darf an dieser Stelle nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung genommen werden, denn Cheyne war ebenso gut wie Fitzwilliam residirender Gesandter. Vergl. Statepapers III. 2, 859. 952. Teulet I, 28. Mignet I, 346.

[3]) Statepapers III. 1, 952 f.

[4]) Statepapers III. 1, 970 f. Brief Cheyne's: „On this Cheyne took his leave and Clarencieux made the King's declaration. Has promised that the French ambassador shall be exchanged for himself, and he will not be allowed to leave the realm until the former is at Calais".

[5]) Vergl. Weiss II, 246 ff. Ribier I, 177—402. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 106. Lanz, Korrespondenz II, 306.

[6]) Vergl. Charrière I, p. XXXV. Ferrière, 12 ff.

[England und Venedig.][1]) Nicht lange Zeit nach dem Erscheinen der venetianischen Gesandten in Grossbritannien finden wir Diplomaten der englischen Herrscher bei der Signorie, und zwar war der erste unter ihnen Frater Richard, Bischof von Bisaccia. Allerdings folgten sich die britischen Sendboten im Anfange nur in grossen Intervallen; im fünfzehnten Jahrhundert sind beispielsweise nur drei Repräsentanten Englands in Venedig gewesen. 1502 kam dann der bekannte Dr. Thomas West auf der Rückkehr von seiner Mission nach Ungarn vorübergehend in die Stadt des heiligen Marcus.

Nach zwei weiteren, durch Zahl der Mitglieder oder Dauer des Aufenthaltes sich selbst als ausserordentliche markirenden Legationen treffen wir endlich auf einen Diplomaten, welcher dauernd bei der Signorie accreditirt gewesen ist und sein Amt von 1522 bis 1525 versehen hat[2]). Sein Name ist Richard Pace. Er hatte Englands Interessen nicht nur in Venedig, sondern auf der ganzen Apenninenhalbinsel zu vertreten, weswegen er „the Kings ambassador in Italy" genannt wurde[3]). Auf ihn folgte bis 1533 Sir Gregory Cassalis, mit ungewöhnlich weitgehenden Competenzen ausgestattet[4]). Nach einer Pause von zwei Jahren, in der kein Botschafter Heinrichs VIII. in der Republik gewesen ist, wurde Sigismund, alias Edmund Harvel zu der Signorie geschickt. Bald nach dessen Tode (1549) erschien Peter Vannes als Nachfolger (1550—1556).

Unter der Regierung der Elisabeth war, entsprechend der Einstellung der officiellen Vertretung seitens der Republik in England, kein Gesandter der Königin in Venedig. Ganz abgebrochen war aber der Verkehr nicht; Elisabeth schickte mehrmals Leute mit dem Titel „Pensionnaires" dorthin, welche unter Zustimmung der Signorie mit einzelnen Staatswürdenträgern zu verhandeln hatten[5]).

Nach dem Tode der Königin wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten wieder aufgenommen.

---

[1]) Dieser Artikel beruht, wo nicht andere Angaben gemacht sind, auf den Forschungen bei R. Brown I, p. CXXII f. CXLIII f.

[2]) Bergenroth II, 510 u. 574 dürfen nicht auf Pace bezogen werden, wie im Index des genannten Werkes geschieht.

[3]) Vergl. Bergenroth II, 714.

[4]) Cassalis erhielt das Recht: „to treat and conclude with every Sovereign of Christendom „cum facultate et auctoritate substituendi quamcunque personam idoneam esse censuerimus."" R. Brown I, p. CXLIV.

[5]) Hotman, 5 f.: „Il semble aussi qu'on pourroit mettre au rang des Agens et Ambassadeurs ceus qui sont enuoyez en vn Estat pour y traitter secretement auec aucuns des principaux Conseillers, du consentement toutefois du chef ou de tout le corps, duquel ils sont connus et admis sous le nom et qualité de Pensionnaires: et ce pour certaines raisons particulieres, comme pour la diuersité de la réligion. Et tels ont quelquefois residé à Venise pour la feu Roine d'Angleterre, et pour quelques Princes protestans."

Sir Henry Wotton, welcher später noch mehrere Male (1616—1619 und 1620—1623) in Venedig gewesen ist, wurde 1604 bei der Republik beglaubigt und blieb bis zum Jahre 1610 dort[1]).

In der folgenden Zeit bis zum Untergange des venetianischen Staates waren meistens residirende Sekretäre als diplomatische Agenten Englands dort. Der erste mit diesem Titel ist Gregorio Monti gewesen, welcher 1619 nach dem Abgange Wotton's geschickt wurde. Daneben sind aber noch ausserordentliche englische Gesandte in Verhandlungen mit der Signorie tätig gewesen, z. B. Thomas Bellasis, Viscount Fauconberg (1669—1670), durch seine Gemahlin Maria Cromwell, die Tochter des Protectors, bekannt[2]).

Grössere Zwischenräume, in denen kein englischer Sendbote mit officiellem Creditive zu Venedig verweilt hat, sind noch dreimal nachweisbar: von 1645 bis 1649, von 1652 bis 1670 und während der Regierung Wilhelms III., welcher nur einmal einen ausserordentlichen Gesandten nach der Lagunenstadt abgeordnet hat.

Zwar finden wir auch noch im achtzehnten Jahrhundert manchen Zeitraum, für den kein Repräsentant Englands bei der Republik angemerkt ist; wir erinnern z. B. an die Periode von 1722 bis 1738; aber die politischen Geschäfte wurden in diesen Jahren doch nicht vernachlässigt, da sie, meist von unbedeutender Art, durch den Consul Neil Brown als Chargé d'Affaires besorgt wurden. Nur für die vier Jahre von 1739 bis 1743 kennen wir weder einen diplomatischen noch einen commerciellen Vertreter für Grossbritannien bei der Signorie[3]).

Von 1746 an ist die Reihe der residirenden Sekretäre ununterbrochen; der letzte derselben, welcher bei dem Sturze der ehemaligen Königin des Meeres zugegen gewesen ist, war (seit 1791) Sir Richard Wolsey (Worsley). Er erhielt den 12. Mai 1797 vom französischen Consul seine Pässe.

[England und die Türkei.] Den genauen Zeitpunkt, seit welchem die englische Regierung einen ständigen Gesandten an die hohe Pforte geschickt hat, können wir nicht angeben. Charrière sagt darüber: „L'Angleterre n'y vient que tardivement et à la suite de la France, lorsqu'à une époque très-postérieure elle commença, sous le règne d'Elisabeth, cette rivalité avec l'Espagne qui devait également la conduire dans l'Inde: il en fut de même de la Hollande" [4]). Er führt dann

---

[1]) Bünther, De jure asyli legatorum aedibus competente. Leipziger Diss. 1689, § 17 erwähnt zu 1603 einen englischen Gesandten in Venedig. Woher er diese Notiz geschöpft hat, habe ich nicht finden können.

[2]) R. Brown I, p. XCIII.

[3]) R. Brown I, p. CXLIX.

[4]) Charrière I, p LXVII.

weiter aus, wie der Handelstrieb die beiden Nationen in die Levante leitete, wo Frankreich, durch die Hugenottenkriege geschwächt, vergeblich die Fortschritte Englands zu hindern suchte. Wir sind durch diese Notiz auf die Zeit zwischen 1560 und 1603 verwiesen.

Die grosse Publication über die Verhandlungen von Sir Thomas Roe in Constantinopel führt uns nicht weiter. Wir erfahren daraus nur, dass Roe, welcher von 1621 bis 1628 englischer Resident im osmanischen Reiche gewesen ist, bereits mehrere Vorgänger auf seinem Posten gehabt hat, von denen wahrscheinlich einige ihres Amtes noch unter Elisabeth gewartet haben, sowie dass sein direkter Antecessor Sir John Eyre gewesen ist[1]).

[England und die freien Niederlande.] Elisabeth hatte, noch ehe sie die Souveränität der Generalstaaten formell anerkannt hatte[2]), (1578) einen ständigen Gesandten bei denselben. Die Wahl der Königin für diesen Posten fiel auf Davidson, welcher schon in vorangegangenen Tagen als englischer Vertreter mit der provisorischen Regierung verhandelt hatte[3]).

[England und die Schweiz.] Der erste bleibende Diplomat Englands bei den Kantonen, wenn man von den im sechszehnten Jahrhundert bald wieder aufgegebenen Versuchen[4]) absieht, ist Sir Oliver Fleming gewesen, welcher seit 1629 über ein Jahrzehnt das Amt eines Residenten und Agenten Karls I. inne gehabt hat. Er kehrte mit Hinterlassung grosser Schulden nach England zurück[5]).

---

[1]) Ueber das Leben von Sir Thomas Roe vergl. The negociations of Sir Thomas Roe, in his embassy to the ottoman porte, from the year 1621 to 1628 inclusive. London 1740. T. I, p. VIII. Roe's Creditiv ist vom sechsten, seine Instruction vom neunten September 1621 (Negociations I, 1 f.). In dem Creditive heisst es „of your frendshippe with us, which we have formerly signified to our residents .... Sir John Eyre, whereby we signified unto you our roiall pleasure to recall and discharge our embassador Sir John Eyre from his imployment and residency in your court........ untill the arrivall of our servant Sir Thomas Roe, of whom, as then, wee made choice to send unto your port as our embassador, aswell to propound unto you divers things necessary for the general peace, as to reside in your courte for our particular service ... whom we have expressely sent, and whom we authorise under our greate seale of England as our embassador to reside at your porte"...

[2]) Vreede, Inleiding II. 1, 89.

[3]) Vreede, Inleiding II. 1, Bijlage XXXI, p. 110: „Sommaire des Articles proposez aux Srs des Estatz Generaulx etc. par le Sr Davidson, Ambassadeur resident et ordinaire ès dts pays."

[4]) Vergl. Statepapers II. 2, 1332.

[5]) Anzeiger für schweizerische Geschichte 1876 bei Stern, Oliver Cromwell und die evangelischen Kantone. Sybels historische Zeitschrift XL, 58.

Stern sagt, es habe mehrere Jahre gewährt, bis überhaupt wieder diplomatische Beziehungen zwischen Grossbritannien und der Schweiz angeknüpft worden seien [1]). Zu dauernden sind dieselben erst unter dem Protectorate Oliver Cromwell's geworden, welcher 1654 Pell als Residenten zu den evangelischen Kantonen sendete [1A]). Ueber diese Mission sind wir durch die sorgfältig gearbeitete Publication von Vaughan [2]) sehr gut unterrichtet.

Sir John Pell und John Durie brachen im April 1654 auf und kamen den 18. Mai in Zürich an [3]). Durie scheint keine bestimmte diplomatische Tätigkeit gehabt zu haben; er war auch nur ein Jahr in der Schweiz [4]) und begab sich von dort nach Deutschland [5]). Sir John aber blieb bis zum Juni 1658, zu welcher Zeit er von Cromwell abberufen wurde, „da sich der Stand der Dinge dermaassen geändert hätte, dass sein längerer Aufenthalt nicht mehr von Nöten erschiene" [6]).

Durch diesen Befehl des Protectors war die dauernde Vertretung Englands bei den Kantonen wiederum aufgehoben. Wann sie erneuert wurde, und welche Unterbrechungen sie dann noch zu leiden hatte, kann ich nicht sagen.

Zu derselben Zeit wie Pell war noch ein englischer Diplomat in der Schweiz. Es war Samuel Morland, welcher abgeordnet worden war, um durch seine Vorstellungen den grausamen Verfolgungen der Waldenser zu steuern. Nach einem kurzen Aufenthalte in Frankreich und Savoyen ging er im August 1655 nach Genf [7]) und verweilte dort, bis ihn Cromwell im October 1656 nach England zurückberief [8]).

---

§ 8.

Oesterreich.

[Hat der Kaiser in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt ständige Gesandte geschickt?] Carpzow schreibt in dem Werke De Capitulatione Caesarea,

---

[1]) Stern a. a. O., 60.

[1A]) Stern, Geschichte der Revolution in England. Berlin 1881. S. 261.

[2]) Vaughan, The protectorate of Oliver Cromwell and the state of Europe during the early part of the reign of Louis XIV. London 1839.

[3]) Vaughan II, 486.

[4]) Vaughan I, 187; II, 488.

[5]) Stern bei Sybel XL, 95.

[6]) Vaughan II, 495. 334. Brief vom 6. Mai 1658: „The state of affairs being much altered in those parts, so that your longer abode there seemeth not so necessary, and that your return hither may be more serviceable to us, I have thought fit hereby to recall you."

[7]) Vaughan I, 244.

[8]) Vaughan II, 45.

der Kaiser unterhalte nirgends einen „Legatum ordinarium“ [1]). Als Rethel in seinem 1685 verfassten Tractate dieser Meinung des alten Gelehrten gedacht, hat er vorsichtig zugesetzt: „De quo tamen hodie dubito“ [2]).

Der Beweis dafür, dass es dem Kaiser nicht zieme, sich bei anderen Herrschern ständig vertreten zu lassen, gipfelte in dem Satze von der kaiserlichen Präeminenz über alle weltlichen Monarchen. Denn Gleiche dürften immer nur mit Gleichen verkehren; der Nachfolger der römischen Imperatoren stände aber himmelhoch über allen anderen Souveränen [3]).

Doch zur Zeit von Carpzow hatte schon längst der Grundsatz den Sieg errungen, dass die Befugniss, Gesandte zu schicken und anzunehmen, nicht mit einem oft hohlen Titel, sondern lediglich mit dem Besitze der Souveränität verbunden ist, mithin alle Herrscher, ob sie Kaiser, Könige, Herzöge u. s. w. heissen, auf gleichem Fusse mit einander diplomatisch verkehren können, wenn sie nur die volle Herrschaft in ihren Landen besitzen. Von dieser Seite hätte also für den Kaiser kein Grund vorgelegen, sich nicht dauernd an einem Hofe vertreten zu lassen.

Trotzdem ist die Behauptung des gelehrten Publicisten vollkommen richtig; nur ihre Begründung ist zu verwerfen.

Schon im sechszehnten Jahrhundert, als die Einrichtung von ständigen Gesandtschaften allgemeiner wurde, waren die grösseren deutschen Territorialfürsten, wenn auch nicht de iure, wie seit 1648, so doch de facto unabhängig und traten demgemäss, ohne der papiernen Lehnsrechte zu achten, im politischen Leben auf. Das kaiserliche Supremat über sie war allmählich zu einem leeren Namen zusammengeschrumpft, mit dem noch einige finanzielle und ceremonielle Vorteile verbunden waren. Wie konnte ein Repräsentant des Kaisers unter diesen Umständen Anspruch darauf machen, kraft der Oberherrlichkeit seines Auftraggebers allen Ernstes als der gemeinschaftliche Sendbote sämmtlicher deutschen Staaten behandelt zu werden, während an demselben Hofe, wo er beglaubigt war, beständig Gesandte der mächtigeren Reichsfürsten kamen und gingen, welche die verschiedenste, oft dem Kaiser geradezu feindliche Politik betrieben? Man denke sich nur einen Diplomaten Karls V. in Paris, von den späteren Perioden der deutschen Geschichte ganz zu schweigen, der als officieller Vertreter des gesammten Reiches eventuell Franz I. oder Heinrich II. gegenüber einen feindlichen Ton angeschlagen

---

[1]) Carpzow, De capitulatione Caesarea sive de lege regia Germanorum etc. Bückeburg 1623. cap. 13.

[2]) Rethel, De ambasciatoribus. Marburg 1685. cap. 1, § 7.

[3]) Vergl. Plotho, De regali legationum jure et privilegiis. Jenaer Diss. 1657. Membrum III.

hätte. Die beabsichtigte Wirkung seines entschiedenen Auftretens wäre illusorisch und lächerlich gemacht worden, weil Kleve, Hessen, Sachsen und andere Territorien, in deren Namen er mit zu sprechen vorgeben müsste, in den freundschaftlichsten Beziehungen zum Pariser Hofe standen und nach dem Ausbruche des Krieges sogar ihre Waffen vereint mit den französischen gegen den Kaiser kehrten.

Kein permanenter „kaiserlicher" Botschafter seit dem Beginne der Neuzeit hat berufsmässig die deutschen Höfe ausser dem Wiener vertreten. Rethel zeigt mit seinem Zweifel an Carpzow's Angabe nur, dass er den Begriff „kaiserlicher Gesandter" mit dem „Gesandter des Königs von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich u. s. w.", dessen Herr zufällig auch die deutsche Krone trägt, verwechselt hat.

Viel besser als er ist sein Zeitgenosse Hilcken orientirt, der vollkommen richtig angiebt, dass die sog. kaiserlichen Gesandten in allen Angelegenheiten, welche, die specielle Machtsphäre ihrer Mandanten (das heisst: die territorialen habsburgischen Interessen) überschreitend, die Competenz aller Stände gemeinsam beträfen, mit Zustimmung des ganzen Reiches abgeordnet werden müssten [1]). Es ist aber kein Creditiv eines residirenden Boten des Kaisers bekannt, wo auf diesen „consensus totius Imperii" Bezug genommen wird.

Wenn die österreichischen Botschafter auch gewöhnlich dank der Courtoisie des Auslandes alle kaiserlichen Vorrechte genossen, so fehlte es doch nicht an Fällen, in welchen sie von autoritativer Seite auf den Unterschied zwischen ihrem stolzen Titel und ihrer wirklichen Aufgabe hingewiesen worden sind. So erklärte z. B. ein französischer Diplomat zu Constantinopel in einem Streite um den Vortritt beim Kirchgange dem Vertreter Rudolfs II., der kaiserliche Gesandte sei in Wahrheit nur ein Beamter des Königs von Ungarn und dürfe als solcher nicht die dem Kaiser und seinen wirklichen Repräsentanten zukommende erste Stelle beanspruchen [2]).

[Oesterreich und England.] Da mir das reichhaltige, aber sehr zerstreute Material zur Geschichte Maximilians I. nicht vollständig zu Gebote gestanden hat, so sind die Notizen über die politischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Grossbritannien lückenhaft und erlauben nicht, wenn dies anders überhaupt möglich ist, mit Genauigkeit den Termin anzugeben, seit welchem kaiserliche Boten ihre Residenz in London aufgeschlagen haben.

Friedrich III hat keine ständigen Vertreter in England unterhalten, und Maximilian gehörte vor seiner Thronbesteigung,

---

[1]) Hilcken, De residentibus eorumque juribus. Jenaer Diss. 1690. S. 33.
[2]) Kirchner, 468.

wie die Unterstützung des Prätendenten Perkins Warbeck[1]) genugsam bezeugt, zu den Feinden Heinrichs VII. Von Rawdon Brown erfahren wir aber, dass 1507 zu Hall bei Innsbruck „Simon Framberg" (Sigismund Frauenberg) eingetroffen sei, welcher bis dahin während des Verlaufes zweier Jahre die kaiserlichen Interessen am Hofe von St. James vertreten habe[2]). Wir müssen uns mit dieser Angabe des englischen Gelehrten genügen lassen, da unsere Quellen zur Nachprüfung nicht ausreichend gewesen sind[3]). Demnach muss der Beginn einer dauernden Vertretung Oesterreichs bei Grossbritannien in die Zeit zwischen 1493 und 1505 gesetzt werden.

Ueber den Verkehr Maximilians mit England während der letzten Regierungsjahre Heinrichs VII. und der ersten seines Thronfolgers herrscht einiges Dunkel. Wir lesen wol von einzelnen Gesandten des Kaisers, die nach London kommen und wieder gehen; aber über die Art ihrer Missionen haben wir nirgendswoher, selbst nicht aus den Statepapers, Genaueres erfahren können. Erst für die Periode seit dem Ende von 1515 sind wir im Besitze besserer Nachrichten.

Im December des genannten Jahres wurde Johann Bartholomäus Tizzone, Pfalzgraf von Dezzana[4]), vom Kaiser nach England geschickt, um über den Stand der Dinge in Italien seit dem Einfalle der Franzosen Aufschluss zu geben und dem Könige für seine Vermittlung in der Schweiz durch eine Gesandtschaft zu danken[5]). Tizzone kam im Januar 1516 nach

---

[1]) Vergl. Ulmann I, 262.

[2]) R. Brown I, 328.

[3]) Uns ist nur die Instruction vom December 1506 bekannt: „à noz amez et feaulx, messire Sigismond de Frawemberg, baron de Hag, le seigneur de la Chaulx et . . seigneur de Roghendorf." Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. Stuttgart 1845. S. 278.

[4]) Tizzone war ein piemontesischer Edelmann, der Sohn des Pfalzgrafen Lodovico von Dezzana und Crescentino. Nur wenige Namen sind so arg entstellt worden, wie dieser. Für gewöhnlich, so z. B. auch von Ulmann, wird er unter der von Brewer in den Statepapers aufgenommenen Form „Decian" erwähnt. Beauvois (p. XXXVI) nennt ihn „Tatiano". In den Urkunden finden sich am häufigsten folgende Varianten: Tisson (Statepapers II. 1, 335), Ticion (Statepapers II. 2, 1092), Titionus (Statepapers II. 1, 344), Ticcionus (ib., 340), Titian (Statepapers II. 2, 1177), Tisania (Statepapers III. 1, 41), Datian (Statepapers II. 1, 830). Dem wirklichen Namen und Titel entspricht am meisten noch „Sir Bartholomew Tisson, Count de Daciane", wie Wingfield schreibt (Statepapers II. 1, 335. Vergl. Lanz, Mon. Habsb. II. 1, 559: „Ticionus comes Decianae"). Ueber die Familie des Diplomaten siehe Gazzera, Memorie storiche dei Tizzoni conti di Desana. Torino 1842.

[5]) Statepapers II. 1, 335: „First he shall show how things have gone since the French entered in Italy as he know everything, and was Governor of Aste under the late Duke of Milan, — how matters stand now, and what danger is likely to ensue if no remedy be shortly found. Secondly to thank the King for the comfort he has given to the Holy League by sending to the Swiss."

Brüssel, empfing noch Aufträge der Margaretha[1]) und ging dann nach London, wo er schon vom Beginne des Februars an nachzuweisen ist[2]).

Nach dem ihm von Maximilian übergebenen Auftrage kann man nicht darüber urteilen, ob seine Mission eine dauernde oder nur vorübergehende gewesen ist. Aber hier hilft uns ein Brief des Kaisers an Wolsey vom März 1516 weiter, in welchem der Graf „residirender Gesandter" genannt wird[3]). Dieser Titel begegnet uns noch öfter in den mitgeteilten Aktenstücken; so schreibt z. B. Wingfield schon im Februar 1516 bei Erwähnung einer Botschaft Maximilians an den jüngst in London eingetroffenen Tizzone: „the Emperor has sent to his ambassador resident with the King's grace"[4]), und spricht ein Jahr später von unserem Gesandten als „Tisson last year resident"[5]) u. s. w.

Der Graf von Dezzana blieb bis zum Herbst 1517[6]). Als Maximilian im August beschloss, ihn zurückzurufen, wollte er auf den Londoner Posten, so meldet uns Tunstal, einen Doctor der Jurisprudenz setzen[7]), und im October war der Nachfolger Tizzone's schon ernannt. Sein Name und Näheres über seine Wirksamkeit hat sich unserer Kenntniss entzogen; wir wissen nur, dass der neue Sendbote keinen höheren Rang bekleidet hat[8]). Maximilian verkehrte übrigens während seiner letzten Tage hauptsächlich durch die niederländischen und spanischen Diplomaten mit Heinrich VIII.

[Oesterreich und Frankreich.] Die näheren Beziehungen zwischen den österreichischen Ländern und Frankreich stammen aus verhältnissmässig später Zeit[9]), da die speciell habsburgischen Interessen erst seit dem Tode Karls des Kühnen und der Eroberung Italiens von der französischen Politik nachhaltig berührt wurden. Von diesen Ereignissen an beginnt die jahrhundertelange Feindschaft zwischen den beiden Mächten.

---

1) Statepapers II. 1, 384. 385.
2) Statepapers II. 1, 417. 438.
3) Statepapers II. 1, 455.
5) Statepapers II. 1, 438; III. 1, 41.
4) Statepapers II. 1, 455; II. 2, 1204.
6) Tizzone ist als Gesandter in England nachweisbar: 1516 April (Statepapers II. 1, 507), Mai (ib., 538. Le Glay II, 101), Juni (Le Glay II, 109), September (Statepapers II. 1, 731), December (ib., 830). 1517 Januar (Statepapers II. 2, 912), Februar (ib., 936), Juni (ib., 1061), Juli (ib., 1092). Im Anfang 1519 treffen wir ihn mit anderen Gesandten Karls in Rom „pour empescher les practiques des François envers le pape et les cardinaux". (Le Glay II, 200.)
7) Statepapers II. 2, 1092.
8) Statepapers II. 2, 1177: „The person who stays in his (Tizzone's) place is of no account". Vergl. noch ib., 1122.
9) Vergl. Le Glay I, p. XLIV.

Schwerlich hat Maximilian einen Gesandten zum dauernden Aufenthalte an Karl VIII. geschickt. Auch während der ersten zehn Regierungsjahre Ludwigs XII. hat wol kein kaiserlicher Bote seine Residenz am französischen Hofe aufgeschlagen. „Das schwankende, immer nur durch Waffenstillstande auf kurze Zeit sich fortsetzende Verhältniss Maximilians zu Ludwig XII.“[1]) liess diese, besseres Einvernehmen zweier Staaten bekundende Art des Verkehrs nicht zu. Erst nachdem die Liga von Cambray den Kaiser zu einem Verbündeten des Königs von Frankreich gemacht hatte, traten sie in freundschaftlichere Beziehungen zu einander.

Seit dem Juli 1509 ist ein permanenter Vertreter des deutschen Herrschers bei Ludwig XII. nachweisbar; es ist der kluge kaiserliche Rat Andrea del Burgo[2]). Er blieb ohne Unterbrechung bis zum 2. December 1511 am französischen Hoflager[3]) und reiste, nachdem er endlich Urlaub erhalten hatte, über Mailand[4]) nach Tirol zum Kaiser[5]). Von dort war er schon im Februar auf seinen Posten zurückgekehrt[6]), welchen während seiner Abwesenheit die Sekretäre Jean le Veau und Paul de Laude verwaltet hatten[7]).

Aber die Freundschaft zwischen Maximilian und Ludwig hatte sich trotz der kurzen Dauer ihres Bestehens schon überlebt. Dies prägt sich auch deutlich in dem diplomatischen Verkehre der beiden Herrscher in der folgenden Zeit aus.

Am 15. Mai erhielt Burgo plötzlich einen Brief des Kaisers, in welchem ihm aufgegeben wurde, sofort seinen Posten zu verlassen und nach Deutschland zum Bischof von Gurk zu reisen[8]). Der König von Frankreich war über den unerwarteten Aufbruch des Gesandten sehr ungehalten und verlangte von Burgo, er müsse so lange bleiben, bis der versprochene Diplomat, welcher ihn bis zu seiner Rückkehr laut dem kaiserlichen

1) Vergl. Ulmann I, 747.

2) Le Glay I, 254. Desjardins II, 353 ff. Statepapers I, 139 f.

3) Le Glay I, 257—455. Lettres de Louis XII. T. I, 179 — III, 64. Burgo glaubte im October 1511 einen besonderen Stellvertreter zu erhalten. Vergl. Le Glay I, 445 Brief an Margarethe: „Madame vous pourrez pourvoir de fere lever les postes, ou, si voulez les laisser jusques veigne ung autre ambassadeur, lequel l'empereur vostre pere m'a escript d'envoyer jusques à ce qu'il me renvoye icy, et croy que, si la paix se faict, qu'il ne persuadera pas à y retourner, car j'y suis esté assez longuement“.

4) Le Glay I, 455. 467.

5) Le Glay I, 477.

6) Er schreibt den 16. Februar 1512: „Ego sum expeditus simul cum Oratore Regis Franciae ut revertamur ad suam Majestatem: intra quatuor dies omnino recedam“. Lettres III, 158. Den 4. März ist er schon in Lyon. ib., 186.

7) Vergl. Le Glay I, 455 ff. Lettres III, 100 ff.

8) Le Glay I, 503. Lettres III, 251. Ueber Burgo's zweiten Aufenthalt in Frankreich vergl. Le Glay I, 484—506. Lettres III, 186—256.

Schreiben vertreten sollte, angekommen wäre [1]). Aber diese Vorstellungen fruchteten nichts: Burgo begab sich schleunigst aus Frankreich, nachdem er seinen Sekretär Paul de Laude mit der interimistischen Geschäftsführung betraut und ihm zur eigenen grössten Bekümmerniss „une partie de ce peu d'argent qui m'est resté“ eingehändigt hatte. Laude sollte dann nach dem Eintreffen des neuen Gesandten seinem Chef nachfolgen [2]). Dieser angekündigte Botschafter ist, soweit ich sehen kann, nie erschienen. Burgo ist im Juli noch einmal nach Frankreich gekommen [3]); aber sein Aufenthalt war von kurzer Dauer: im Herbst ist er schon mit dem Bischof von Gurk in Italien [4]), und diesmal hören wir nichts von einem Stellvertreter auf dem französischen Posten. Nur wenige Monate verstrichen noch, bis der Kaiser sich wieder offen zu den Feinden Frankreichs schlug.

Ob Maximilian noch einmal einen residirenden Botschafter in Frankreich beglaubigt hat, ist nach den bisherigen Untersuchungen unentschieden; die Wahrscheinlichkeit spricht eher dagegen als dafür.

[Oesterreich und Spanien.] Wir können mit voller Sicherheit behaupten, dass Maximilian bei dem katholischen Könige ständige Gesandte unterhalten hat. Aber eine zusammenhängende, eingehendere Untersuchung dieser Tatsache vermögen wir nicht zu bringen, da wieder einmal die schon oft beklagte Beschaffenheit unseres Materials hemmend entgegentritt.

Ferdinand I. hat bei seinem kaiserlichen Bruder Vertreter zu dauerndem Aufenthalte beglaubigt, wie wir aus seinem eigenen Munde erfahren. In einem seiner Briefe an Karl V. heisst es: „Porque si endo venido Salinas a residir acerca de vra mag^t^ podra excusarse el conde de Nogarol“ [5]). Mit seinem Neffen Philipp dagegen hat er mehrere Jahre hindurch seit dessen Regierungsantritt nur durch Specialmissionen verkehrt [6]).

Vielleicht ist der Kaiser erst kurz vor seinem Tode von dieser Gepflogenheit abgewichen, als er den Hofmeister der beiden jungen Erzherzöge, den Freiherrn Adam von Dietrichstein, nach Madrid schickte, um dort die weitere Ausbildung seiner Zöglinge zu leiten und zugleich die Interessen des

[1]) Le Glay I, 504: „Le roi a esté bien desplaisant d'estre si soubdain, disant qu'il ne savoit que penser, et que je devoye actendre jusques à la venue de l'autre ambassadeur quo l'empereur a escript qu'il envoyeroit icy pour y demeurer jusques à mon retour“.

[2]) Lettres III, 255.

[3]) Statepapers I, 387.

[4]) Statepapers I, 436.

[5]) Lanz, Korrespondenz I, 552.

[6]) Vergl. Documentos ineditos II. Siehe S. 83.

Kaiserhofes als residirender Gesandter wahrzunehmen[1])[2]). Dietrichstein kam nach einer mühsamen Reise im März 1564 mit seinen Pflegebefohlenen in Spanien an[3]) und blieb bis 1570 als Botschafter Ferdinands und Maximilians II. Sein Nachfolger war (bis 1606) Graf Johann Khevenhüller. Der Neffe dieses bekannten Diplomaten bekleidete unter Ferdinand II. ebenfalls den spanischen Gesandtenposten[4]).

[Oesterreich und Venedig.] Auch über den diplomatischen Verkehr Maximilians I. mit Venedig können wir für die uns beschäftigende Frage nichts einigermaassen Abschliessendes beibringen. Es unterliegt wol aber keinem Zweifel, dass bereits dieser Herrscher Botschafter zu dauerndem Aufenthalte nach der Marcus-Stadt gesendet hat. Vielleicht werden wir seiner Zeit durch das mit der umfassendsten Kenntniss angelegte Werk von Ulmann genauer darüber belehrt werden.

Interessant, worauf bisher nicht geachtet, ist der Umstand, dass Ferdinand, welcher sich zeitweilig durch die Diplomaten seines Bruders bei der Signorie vertreten liess[5]), schon in den letzten Jahren vor 1556 einen eigenen residirenden Gesandten bei der Republik accreditirt hat[6]).

Maximilian II. unterhielt ebenfalls ständige Sendboten in Venedig[7]).

[Oesterreich und die Türkei.] Die ersten Gesandten, welche Ferdinand I. an Suleiman abgeordnet hat (1527)[8]), gelangten nicht an den Ort ihrer Bestimmung „casu inopinę aegritudinis et infirmitatis impediti"[9]). Darauf ging im Mai 1528 eine zweite Legation, welche aus Johannes Habardanecz von Zalathnock als Wortführer und Sigismund Weixelberger bestand, an den Grosssultan ab[10]). Nach der diesmal glücklichen Erledigung des Auftrages kamen die Boten im Herbste des Jahres zurück. 1529 sollte sich Nicolaus Jurischitz in

---

1) Die Berichte Dietrichsteins bis zum Mai 1568 sind von Koch in den Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. herausgegeben.

2) Koch I, 110: „Anfangs vereinigte Dietrichstein in seiner Person bloss den Ajo der beiden Prinzen und den kaiserlichen Orator, aber noch Kaiser Ferdinand ernannte ihn kurz vor seinem Lebensende zum Gesandten". — Welchen Unterschied macht Koch zwischen einem Gesandten und einem Orator? Siehe S. 198 f.

3) Koch I, 117.

4) Vergl. Czerwenka, Die Khevenhüller. Ranke XXIII, 321.

5) Siehe S. 92.

6) Vergl. Lanz, Korrespondenz III, 210. 634. 694. Aus einem Briefe Ferdinands: „que mon secretaire Domingo de Gaztelu, resident a Venise".

7) Vergl. Ferrière, 328.

8) Gévay I. 1, 63. 90.

9) Gévay I. 2, 14.

10) Ihr Bericht bei Gévay I. 2, 1—28.

einer diplomatischen Mission an die hohe Pforte begeben[1]). Da er aber in Folge von mancherlei widrigen Unfällen und Hindernissen seinen Auftrag nicht mehr in diesem Jahre ausrichten konnte[2]), wurde ihm 1530 im Mai eine neue Instruktion gegeben und zugleich Joseph von Lamberg als Amtsgenosse beigesellt[3]). Sie reisten am Anfang des Augustmonats aus Augsburg ab, ritten den 17. October in Constantinopel ein, wo sie am 7. November ihre Audienz beim Sultan hatten, und erhielten am 15. November schon den Befehl zur Rückkehr[4]). Im folgenden Jahre beauftragte der König seinen Schenken, den Grafen Leonhard von Nogarola, und den Vicemarschall Joseph von Lamberg, dessen Dienste soeben erprobt worden waren, als Gesandte zu dem Grossherrn zu gehen[5]). Ihre Botschaft währte vom Mai bis zum September 1532, wie man aus einer kurz darauf veröffentlichten Relation über dieselbe erfährt[6]). Der officielle Bericht der Diplomaten umfasst in seiner uns vorliegenden Gestalt nur die Tage vom 12. Juni bis zum achtzehnten des folgenden Monats[7]). Schon nach dem Verlaufe von kaum einem halben Jahre treffen wir auf einen neuen königlichen Sendboten zu Stambul. Es ist diesmal der Ritter Hieronymus von Zara. Er blieb vom Februar bis zum November 1533[8]), eine verhältnissmässig ungewöhnlich lange Zeit. Neben ihm war noch Cornelius Duplicius Schepper, den auch Karl V. mit einem Schreiben an den Sultan versehen hatte[9]), vom Mai bis Juli in diplomatischen Geschäften bei der hohen Pforte tätig[10]). Zwischen 1533 und 1534 leitete

---

1) Seine Instruction d. d. Linz den 27. Juli. Gévay I. 3, 3. Sein Creditiv ib., 30.

2) Gévay I. 3, 39.

3) Gévay I. 4, 3.

4) Vergl. Gévay I. 4, 3. 27. 39. 47.

5) Gévay I. 5, 2.

6) Der Titel dieser von Gévay abgedruckten Schrift lautet: „Wegrayss Keyserlicher Maiestat Legation, im. 32. jar, zů dem Türcken geschickt, wie vnd was gestalt, sie hinein vnd wiederumb herauss, komen ist, warhafftigklich, von denen die mit vnd bey gewest, in schrifft verfasset“. Der Verfasser ist wirklich ein Augenzeuge der mitgeteilten Tatsachen gewesen, das beweist das ganze Colorit der Darstellung und viele kleine Notizen, welche nur ein Teilnehmer machen konnte. Aber die Erzählung stammt entschieden weder von einem der Gesandten noch einer diesen nahestehenden Person her, sondern erscheint wie ein zur Herausgabe etwas umgearbeitetes, trockenes und inhaltsloses Tagebuch eines niederen Mitgliedes der Gesandtschaft. Nur Eins hebt sich aus der Eintönigkeit des Berichtes schärfer hervor: ein glühender Türkenhass.

7) Gévay I. 5, 27.

8) Gévay II. 1. 1, 2—58.

9) Karl hatte vorher beim heiligen Stuhle angefragt, ob es sich mit dem Gewissen eines guten Christen vertrüge, in Verkehr mit einem Ungläubigen zu treten. Weiss II, 266 f.

10) Gévay II. 1. 1, 8—47. Seine Vollmacht ist d. d. 5. April. Gévay II. 1. 1, 108.

der Sohn des Hieronymus von Zara, Vespasianus, die österreichischen Verhandlungen mit einigen Vezieren, doch ohne im Besitze des Ranges und der Rechte eines Gesandten zu sein[1]). Dann wurde der alte Ritter von Zara im Februar 1534 von Neuem mit einer Botschaft an Suleiman betraut und begab sich mit Schepper, welcher für diesen Zug in aller Form zum kaiserlichen Gesandten im osmanischen Reiche ernannt worden war[2]), noch in demselben Monat auf die Reise. Die Diplomaten kehrten am 28. Juli von ihrer Mission zurück[3]). Der nächste Unterhändler des Königs bei dem Sultan war Ferdinand Johann Maria de Bazzizis, dessen Botschaft in den Frühling und Sommer von 1536 zu setzen ist[4]).

Im November dieses Jahres befahl Ferdinand dem Freiherrn Franz von Prinzenstein, an die hohe Pforte zu gehen und bei ihr als ständiger Gesandter zu bleiben. — Wir erfahren dies aus mehreren Stellen der auch nach anderen Gesichspunkten hin interessanten Instruction. So heisst es z. B.: „Et quantum ad illud quod dictum Oratorem nostrum istic residere cupimus, apud eundem Ayas (dem Veziere) idem Orator noster instet et sollicitet, vt is adiuuare et Cęsarem Dominumque suum adducere velit, quo ad hoc vt par est pro mutua bona conseruanda pace et amicitia consentiat, dictumque Oratorem nostrum minime occlusum aut in custodia teneat, sed vt in literis nostris petiuimus libere exire conuersarique debeat ...... Sepedictus autem Orator noster ex Constantinopoli vel Curia Cęsaris Turchorum vbi tunc fuerit recedere non debet, nisi specialiter per literas nostras revocetur, sed inibi commemorari et rebus nostris sollicitandis promouendisque inuigilare et summa cura dexteritateque attendere, nosque subito postquam Constantinopolim applicuerit de aduentu suo pręsentatisque literis et eis quę cum singulis egerit quę responsa habuerit, Et an ibi residendi cum condicionibus, vt supra dictum est, facultatem impetrauerit necne, Et de omnibus alijs quę nostra scire intererunt ad longum admoneat“[5]).

Aber der Versuch scheiterte an dem Misstrauen und Widerwillen des türkischen Hofes. Prinzenstein, der am 10. April 1537 in Constantinopel angekommen war[6]), sollte sich schon am 28., nachdem er das übliche Abschiedsgeschenk erhalten

[1]) Gévay II. 1. 2, 104 f.

[2]) Gévay II. 1. 2, 89.

[3]) Aus dem Berichte Scheppers bei Gévay II. 1. 2, 28.

[4]) In einem Briefe aus dem Januar nennt ihn Ferdinand schon „consiliarium et Oratorem nostrum ad Cesarem Turcharum“. (Gévay II. 1. 3, 86). Im März war B. aber noch auf der Reise nach Stambul (ib., 102). Sein Beglaubigungsschreiben trägt das Datum des 30. Juni (ib., 111), aber damals war er schon am Orte seiner Bestimmung (ib., 112). Im August war seine Mission schon beendigt (ib., 128).

[5]) Gévay II. 2. 1, 4 f.

[6]) Gévay II. 2. 1, 9.

hatte, entfernen, da sein Auftraggeber, so gaben die Türken als Grund der schleunigen Verabschiedung vor, feindliche Bewegungen an der Grenze unternommen hätte [1]). Den dringenden, oft wiederholten Vorstellungen des Gesandten gelang es allerdings, sich noch eine Gnadenfrist auszuwirken. Doch lange währte auch diese nicht, und im Juli wurde er trotz alles Zögerns halb mit Gewalt zurückgesendet.

Nach diesem Misserfolge hat Ferdinand in den nächsten Jahren keinen Versuch unternommen, einen permanenten Vertreter in Constantinopel anzusiedeln. Erst nach zwei Jahren wurde überhaupt ein neuer Sendbote, der Pole Hieronymus Laski, zu dem Sultan geschickt (Herbst 1539) [2]). Er muss seine Aufgabe sehr schnell erledigt haben; denn wir finden ihn im Februar 1540 schon wieder am königlichen Hofe [3]). Nach ihm kam am Beginne von 1540 Tranquillus Andronicus zu Suleiman und blieb ebenfalls nur kurze Zeit am goldenen Horn [4]).

In den letzten Tagen des Octobers 1540 begegnen wir wieder Laski auf dem Wege zum Grossherrn. Er kehrte, da er den türkischen Herrscher auf seinen Zügen begleiten musste, erst im October 1542 zurück [5]). Trotz des ungewöhnlich langen Aufenthaltes darf Laski nicht zu den ständigen Gesandten gerechnet werden; denn er folgte nur gezwungen, gewissermaassen als Geisel, dem türkischen Hoflager.

Mit der Publication der Aktenstücke über diese Gesandtschaft bricht Gévay's Werk ab, dessen Führung wir uns bisher anvertraut hatten. Wir sind nun wieder genötigt, zu weniger geordneten und klaren Berichten zu greifen.

Aus denselben geht zur Evidenz hervor, dass der Verkehr Ferdinands mit der Pforte auch in der ferneren Regierungszeit nicht minder lebhaft gewesen ist, wie in der hier geschilderten Periode [6]).

Doch das, worauf wir gerade unser Augenmerk gerichtet haben, ob die Beziehungen Oesterreichs zu der Türkei nun endlich dauernde geworden und durch permanente Boten gepflegt worden sind, lernen wir nicht daraus. Diese Umwandlung des diplomatischen Verkehrs aus einem gelegentlichen in einen beständigen muss aber zwischen 1542 und 1556 vor sich gegangen sein, wenn wir anders eine Aeusserung Char-

---

[1]) Gévay II. 2. 1, 14.
[2]) Vollmacht vom 8. September Gévay II. 2. 2, 25.
[3]) Gévay II. 2. 2, 33.
[4]) Instruction d. d. Gent, den 23. März. Gévay II. 2. 2, 43.
[5]) Sein Bericht bei Gévay II. 2. 3, 3 f.
[6]) Ueber die weiteren Gesandtschaften Ferdinands und Karls in der Türkei vergl. Ribier I, 582. — II, 300 f. Weiss III, 149 f. Lanz, Korrespondenz II, 442 — III, 689. Szalay IV, 7 ff. Besondere Erwähnung unter ihnen verdienen der unermüdliche Gerhard Veltwyck und Johann Maria Malvetzi. Siehe auch Bucholtz V f.

rière's richtig aufgefasst haben. Der französische Gelehrte spricht in einer gelegentlichen, kurzen Digression über die Einrichtung der ständigen Gesandtschaften am goldenen Horne folgendermaassen von der österreichischen Diplomatie: „L'Autriche dut à ses rapports journaliers quoique hostiles avec la Turquie, d'obtenir son admission à la Porte, au prix même de toutes les humiliations que l'orgueil ottoman imposait aux vaincus. Son influence . . . s'y installa donc de bonne heure, et ne fut plus contestée, surtout après que la séparation des deux branches de la maison impériale fut consommée par son abdication (Karls V.) . . . Mais la position des internonces autrichiens à Constantinople, malgré les hautes prétentions affectées par les représentants impériaux, ressentit toujours de l'inégalité qui avait subsisté à l'origine dans l'établissement des relations entre les deux États“ [1]).

Wie dem auch sei, diese Tatsache steht sicher fest, dass wenigstens schon unter Rudolf II. österreichische Sendboten in Constantinopel residirt haben.

Charrière erwähnt, wie wenig die Stellung dieser Vertreter in der Türkei zu ihren hohen Anforderungen gepasst habe. Die Publicisten des siebzehnten Jahrhunderts wissen nichts von solchem Missverhältniss, sondern erzählen, dass die Gesandten des Kaisers auch bei der Pforte am höchsten unter allen Diplomaten geehrt würden. Sie hätten z. B. allein das freilich auch ihnen bestrittene Recht besessen, sich in der feierlichen Audienz vor dem Sultan setzen zu dürfen [2]).

Aber es ist bei diesen ruhmredigen Schilderungen wol zwischen der oft von nationaler Eitelkeit hervorgerufenen Selbsttäuschung und der Wirklichkeit zu unterscheiden. Eine besonders achtungsvolle Behandlung widerfuhr, wie schon oben hervorgehoben ist [3]), bis zum neunzehnten Jahrhundert keinem ausländischen Gesandten im türkischen Reiche.

[Oesterreich und Russland.] Es genügt, hier eine Stelle aus Herrmanns russischen Studien [4]) herzusetzen, um zu dem gewünschten Resultate zu gelangen.

„Otto Pleyer,“ dessen Berichte in dem citirten Buche abgedruckt sind, „war schon 1696 officieller Berichterstatter des Wiener Hofes in Moskau. Er war daselbst als ein angesehener

---

[1]) Charrière I, p. XLV f.

[2]) Es knüpft sich eine viel verbreitete Anecdote an dieses Recht. Vergl. Varsevicius, 64. Kirchner, 463 f. Marselaer, 555. Lancelot, 404 etc. Ausser dem kaiserlichen Gesandten genoss nur noch der französische seit 1682 die gleiche Ehre. Rousset, 16 f.

[3]) Vergl. S. 21 f.

[4]) Herrmann, Russland unter Peter dem Grossen. Nach den handschriftlichen Berichten Vockerodt's und Otto Pleyer's. Leipzig 1872. Einleitung S. VII. Herrmann, Vockerodt und A. Brückner. Leipzig 1874. S. 3.

Geschäftsmann und österreichischer Untertan ansässig, reiste gelegentlich auch nach Petersburg und wurde von seiner Regierung dazu gebraucht, in der Eigenschaft eines politischen Correspondenten sie über mercantile und politische Vorgänge in Russland zu unterrichten. Er hat, ohne dass, wie es scheint, ihm selbst ein diplomatischer Charakter wäre beigelegt worden" (an der zweiten citirten Stelle bezeichnet ihn Herrmann als Agenten), „doch im Auftrage der österreichischen Regierung mit den zaarischen Ministern mitunter in directer Verhandlung gestanden, so unter Anderem in der bis zum Jahre 1710 ergebnisslos gebliebenen Frage über die Opportunität, einen förmlich accreditirten österreichischen Gesandten nach Russland zu senden."

Man darf nach dem Inhalte des letzten Satzes den Beginn der geregelten diplomatischen Beziehungen Oesterreichs zu Russland in das Jahr 1710 setzen.

§ 9.

Die Generalstaaten.

[Die Generalstaaten und Dänemark.] Da ein grosser Teil des holländischen Reichtums aus der Fischerei und dem Handel im Gebiete der Ostsee floss, war es für die Holländer eine unumgängliche Notwendigkeit, mit Dänemark, das durch seine Beherrschung des Sundes ihren mercantilen Verkehr mit Leichtigkeit lähmen konnte, in gutem Einvernehmen zu stehen. Ausserdem verknüpfte noch eine zweites Band die junge Republik mit den Monarchen des nordischen Reiches, ihr evangelischer Glaube und ihre Feindschaft gegen den Katholicismus [1]).

1583 ging in Folge eines Gerüchtes, dass die Dänen die Hollands Kaufleuten gewährten Vergünstigungen aufgehoben hätten, eine Gesandtschaft aus jenem Staate unter dem Schutze des navarresischen Botschafters de Pardaillan zu Friedrich II.

Aber schon zwei Jahre darauf sah man ein, dass durch vorübergehende Missionen die hochwichtigen Interessen am baltischen Gestade nicht in genügender Weise gewahrt würden, und beschloss, zunächst „voor een jaar bij provisie" einen gewissen Buys als residirenden Agenten in Kopenhagen anzustellen [2]).

[Die Generalstaaten und England.] Der erste Diplomat der empörten Niederlande, mit welchem die Königin

1) Vergl. Lanz, Korrespondenz II, 276. Vreede, Inleiding II. 1, 327 f.
2) Vreede, Inleiding II. 1, 136.

Elisabeth als mit dem Vertreter souveräner Mandanten einen Vertrag geschlossen hat, ist 1582 der „Agent-Generaal" von Holland und Seeland Joachim Ortel gewesen [1]). Er blieb längere Zeit in England; doch ob er einen ständigen Posten eingenommen hat, ist mir nicht bekannt. Dies können wir erst mit Bestimmtheit von Noël de Caron behaupten, der 1594 als Agent der Hochmögenden nach London kam und sich dort, nach den Verhandlungen von Vervins sogar als „Ambassadeur", noch über ein Jahrzehnt unter König Jakobs Regierung aufhielt [2]).

[Die Generalstaaten und Frankreich.] Der erste permanente Agent [3]) der freien Niederlande bei Heinrich IV. ist meines Wissens Lieven Calvart gewesen, welcher 1597 in seinem Amte gestorben ist. Sein freiwilliger Nachfolger wurde der berühmte Scaliger, bis 1598 van Aerssen die Stelle übernahm. Der französische König erkannte diesen Diplomaten (1609) in aller Form als Gesandten der ersten Rangklasse an [4]).

[Die Generalstaaten und Deutschland.] Schon seit 1599 unterhielten die freien Niederlande Pieter Cornelis Brederode als „gewoon Minister" bei verschiedenen deutschen Fürsten gemeinsam und zwar namentlich bei den mit dem Hause Nassau verwandten Herrschern von der Pfalz und Hessen [5]). Mit anderen Ländern des Reichs, so z. B. mit Brandenburg, Anhalt, Baden, Oettingen und Württemberg, schlossen die Generalstaaten 1614 ein Bündniss [6]), in dem auch die beiderseitige Beglaubigung von ständigen Sendboten ausgemacht wurde, und traten dann während des dreissigjährigen Krieges mit den meisten in den vertragsmässigen permanenten Verkehr.

Aber noch ehe sie bei diesen Staaten dauernde Sendboten accreditirten, hatten sie schon aus mercantilen Rücksichten einen ständigen Vertreter bei der Hansa, welche gleichfalls zu den Contrahenten des Vertrags von 1614 gehörte [7]).

Schon im Sommer 1617 wurde „Foppius van Aissema tot Alsen" abgesendet, um „als Ihrer Hochmögenden Agent von Ihretwegen zu residiren zu Lübeck oder anderwärts, wo es die Sache erheischen mag". In seiner Instruction heisst es weiter noch: er solle berichten hören und sehen, was nur

---

1) Vreede, Inleiding II. 1, 138 f. Rymer, T. VI. pars IV, 178.

2) Vergl. Vreede, Inleiding II. 1, 300. 323. Scheltema I, 80. Wicquefort, 453. Paccassi, 34 etc.

3) Er wird aber auch schon „Ambassadeur résidant" genannt. Vreede, Inleiding II. 1, Bijlage XLVI, 177.

4) Vreede, Inleiding II. 1, Bijlage XLVI, 169 f; II. 2, 89.

5) Vreede, Inleiding II. 1, 348 f.

6) Vreede, Inleiding II. 1, 366 f.

7) Dumont, T. V. p. II, 231.

immer sich zutragen mag, den Stand der Christenheit im Allgemeinen und diese Lande insbesonders angehend"[1]). Aitzema verwaltete sein Amt während des ganzen dreissigjährigen Krieges und noch über diese Zeit hinaus. Er hat nicht, wie ihm vorgeschrieben war, hauptsächlich in Lübeck residirt, sondern zog den Aufenthalt in Hamburg, da es ihm dort mehr behagte, vor.

Am Kaiserhofe sind die ständigen Gesandten der Vereinigten Provinzen erst seit dem Westfälischen Frieden, in welchem auch die Habsburger die Souveränität der Generalstaaten anerkennen mussten, erschienen.

[Die Generalstaaten und die Türkei.] 1611 wurde Cornelis Haga (Cornelle de la Haye), welcher im vorhergehenden Jahre mit Karl IX. von Schweden unterhandelt hatte, nach der Türkei abgeschickt. Seine Mission war ursprünglich, wie man aus der ihm erteilten Instruction erkennen kann, nicht als eine dauernde gedacht, sondern sollte erst die Gelegenheit zu weiteren Unterhandlungen mit der hohen Pforte anbahnen[2]). Unser Gesandter wusste aber seinen Auftrag so vorzüglich auszurichten, dass ihn die Staaten als ständigen Vertreter bei der hohen Pforte beliessen und ihm erst nach achtundzwanzig Jahren die Erlaubniss zur Rückkehr gewährten.

Haga ist demnach der erste residirende Gesandte der Niederlande in Constantinopel gewesen[3]).

Durch seine Geschicklichkeit wusste er sich einen Einfluss auf die türkische Regierung zu verschaffen, wie ihn zu seiner Zeit kein Gesandter der anderen, am goldenen Horne vertretenen Mächte in ähnlichem Maasse besessen hat. Er benutzte denselben in hochherziger Weise, um die Lage der Evangelischen im ottomanischen Reiche zu verbessern und ihren Glaubensgenossen ungehinderten Zutritt in das türkische Gebiet und Handelsfreiheit zu verschaffen[4])-[5]).

---

[1]) Wurm, Studien in den Archiven von Braunschweig u. s. w. über die Lebensschicksale des Foppius von Aitzema. Hamburger Gymnasialprogramm 1854. S. 13. — Grotius schreibt, man habe Aitzema „legationem et quidem permanentem" gegeben. (Burmann) Sylloge Epistolarum a viris illustribus scriptarum. Leyden 1725. II, 439.

[2]) H. ist abgesendet „tot relaxatie van de gevangens en de preparatie van voorderhandelinge mitten Grooten Keyser, op de versekeringe van den Coophandel in de landen van zijn Gebiet." Vreede, Inleiding II. 1, 402.

[3]) Vergl. Vreede, Nederland en Zweden in staatskundige betrekking. Van Gustaaf Wasa tot Gustaaf Adolf. Utrecht 1841, p. 26: „Haga, later beroemd als der Staten eerste Orator of Ambassadeur te Konstantinopel..."

[4]) Vreede, Inleiding II. 1, 408.

[5]) Ueber Haga vergl. noch van Harderwijk. Levenschets van Mr. Cornelis Haga. Schiedam 1848. — Vreede, Jaerboekje van de Regterlijke Magt. 1839, p. 32 f.; 1840, p. 19 f.

[Die Generalstaaten und Schweden.] So lange die Hochmögenden intimere Beziehungen zu Dänemark unterhielten, war ihr Verkehr mit Schweden, das in fast beständiger Feindschaft mit dem Inselkönigreiche lag, äusserst gering. „Die Bande des gemeinsamen Blutes und Glaubens zwischen den Häussern Nassau und Wasa waren allein nicht stark genug, um auf das politische Verhältniss der von ihnen gelenkten Staaten einen entscheidenden Einfluss auszuüben“ [1]). Nur in grösseren Zwischenräumen folgten einander die wenigen niederländischen Gesandten, und keiner derselben blieb länger, als im Interesse seines Auftrages nötig war [2]).

Erst als die dänische Freundschaft durch die schwankende Politik und den Uebermut Christians IV. gelockert worden war [3]), näherten sich die Generalstaaten dem aufblühenden Rivalen Dänemarks [4]). Sie schickten 1610 den Advokaten Cornelis Haga zu Karl IX., um zwei holländische Schiffe, welche von den Schweden vor Riga gekapert worden waren, zu reklamiren und zugleich dem greisen Könige Versicherungen von dem warmen Anteile, den die Generalstaaten an seinem Reiche nähmen, zu überbringen [5]). Der Gesandte wurde in Nyköping von dem Kronprinzen Gustav Adolf empfangen und erhielt später auch vor dem Monarchen selbst Audienz. Bald darauf verliess er wieder Schweden [6]).

Schon im Sommer von 1611 ging eine neue Botschaft an den Stockholmer Hof, welche, überaus huldreich empfangen, bis kurz vor dem Tode Karls (30. October 1611) geblieben ist. Ihre Mitglieder waren Jacob van Duvenvoorde (auch van Wassenaer-Obdam genannt), holländischer Admiral, Dr. Rombout Hogerbeets, Mitglied des hohen Rats von Holland, Seeland und West-Friesland, und Dr. Dirk Bars, Bürgermeister von Amsterdam [7]).

Aus jenen Tagen, von der Thronbesteigung Gustav Adolfs her, hat man die Freundschaft zwischen den Niederlanden und Schweden zu datiren, „deren Nutzen, für beide Teile gleich gross, in der Zukunft noch bedeutender werden sollte“ [8]). Das Hauptverdienst an dieser engen Verbindung gebührt Oldenbarneveldt, der mit scharfem, die Zukunft durchmessendem Blicke den Gang der künftigen Ereignisse und die kühnen Pläne des

---

[1]) Vreede, Nederland etc., 35.
[2]) Vergl. Vreede, Inleiding II. 1, 328.
[3]) Vreede, Inleiding II. 1, 340. 386.
[4]) Vreede, Nederland, 23 f.
[5]) Vreede, Nederland, 26: „Gedurende zijn verblijf in Zweden had Corn. Haga, die streng genomen geen Gezant kon heeten, maar bij een' actus ad omnes populos met een algemeen officieel karakter bekleed was...“
[6]) Vreede, Nederland, 26–39.
[7]) Vreede, Nederland, 50. Ihre Instruction d. d. 21. Juni 1611 ib., 81.
[8]) Vreede, Nederland, 55 f.

jungen Schwedenkönigs vorausschaute und ihn nach Kräften zu unterstützen bemüht war[1]).

Der intimen Vereinigung beider Staaten wurde in dem Bündnisse von 1614 ein deutlicher Ausdruck gegeben. Der Artikel XII. dieses Vertrages setzt ausdrücklich fest, dass die contrahirenden Mächte fürderhin residirende Sendboten bei einander halten sollten. Allerdings machten die Generalstaaten dieses Zugeständniss nur mit der Klausel: „wenn sie es für geeignet fänden, und Zeit und Umstände es erforderten“ [2]).

In den nächsten Jahren schickten sie auch wirklich noch keinen dauernden Vertreter an das schwedische Hoflager, so dass sie Gustav Adolf durch seinen ausserordentlichen Gesandten Johann Skytte 1617 auffordern musste, endlich Ernst mit ihrem Versprechen zu machen und im Interesse des Bündnisses einen „ordinaris Dienaer“ bei ihm zu beglaubigen. Die energische Mahnung und die schon nahe drohenden politischen Ungewitter veranlassten die Hochmögenden, 1618 ihr vier Jahre früher eingegangenes Versprechen zu erfüllen[3]). Seit jener Zeit haben bis zur französischen Revolution fast stets Boten der Vereinigten Provinzen in Schweden residirt.

[Die Generalstaaten und Venedig.] Die erste Entsendung eines Vertreters der Generalstaaten zur venetianischen Signorie erfolgte nach dem Seesiege Heemskerck's vor Gibraltar, als auf Anregung des Prinzen Moritz im September 1609 Jonkheer Cornelis van der Mijle nach Venedig abgeordnet wurde[4]). In der Instruction für ihn wird als Zweck seiner Botschaft angegeben: „ernstelijk begeren te houden naerder vrientschap, gemeenschap ende correspondentien, tot hanthoudinge, vermeerderinge ende versekeringe der onderlinge navigatie, frequentatie, oprechte handelinge ende commertien“ etc.[5]). Van der Mijle verliess die italienische Republik am zehnten

---

[1]) Vreede, Nederland, 94: „het was Hollands ongelukkige Staatsman, Johan van Oldenbarneveld, wiens raad en bedrief — — Nederland en Zweden zóó innig vereenigden. Het was zijn wil, die Gustaaf herhaaldelijk de gevragde ondersteuning schonk: hij was het, de wakkere Grijsaard, die met scherpen blik de ziel van Zweden's groten Koning doorgrondende, een nit duister vorgevoel had, dat de jeugdige Held der algemene zak van het Protestantismus en Europa's vrijheid ten schild zoude zijn.“

[2]) Dumont, Corps universel diplomatique. T. V. p. II, 248. art. XII: „La Royale Majesté tiendra son Ambassadeur ordinaire auprès de Messieurs les États-Généraux à la Haye, ou ailleurs, selon qu'il sera jugé à propos. Et les Seigneurs États-Généraux tiendront aussi leur Ambassadeur à Stockholm, ou ailleurs à la cour de sa Royale Majesté, s'ils le trouvent à propos et suivant que la disposition des affaires et des temps le demandera.“

[3]) Vreede, Nederland, 173.

[4]) Jonge, 19. Vreede, Inleiding II. 1, 279 f.

[5]) Die Instruction ist abgedruckt bei Jonge, 410. Bijlage IV.

December und kehrte über Paris, das er auch bei seiner Hinreise berührt hatte, nach dem Haag zurück[1]).

Im Frühjahr 1618 schlug Prinz Moritz, von den Vorstellungen des Venetianers Suriano unterstützt, den Vereinigten Provinzen vor, einen Residenten nach Venedig abzusenden[2]), und erneuerte im Januar des folgenden Jahres seinen Antrag. Es kam aber beide Male zu keiner Entscheidung, sondern die Sache wurde „in advies gehouden"[3]), wie der technische Ausdruck für „auf die lange Bank schieben" bei den niederländischen Deputirten lautete. Den Generalstaaten schien kein Bedürfniss vorhanden zu sein, die Forderung des Statthalters zu erfüllen, da schon ein Consul, Ouwerx, in Venedig die mercantilen Interessen der Provinzen vertrat[4]).

Aber nach dem Bündnisse beider Republiken wurde im Februar 1620 beschlossen, binnen sechs Wochen einen ausserordentlichen Gesandten nach Venedig zu senden, der von der Geneigtheit der Hochmögenden, einen ständigen Gesandten beim Dogen zu accreditiren, berichten sollte[5]). Zu diesem Posten wurde François van Aerssen, Herr von Sommelsdijck, am 2. April ernannt[6]). Er kam den 13. Juni an seinen Bestimmungsort[7]), wo er mit grosser Feierlichkeit empfangen wurde, und verliess die Marcus-Stadt am 4. Juli[8]).

Gegen Ende von 1620 erklärten die Hochmögenden von Neuem dem venetianischen Gesandten Trevisano ihre Absicht, sich dauernd in Venedig vertreten zu lassen[9]), taten aber noch keine entscheidenden Schritte zur Ausführung ihres Entschlusses. Erst dem wiederholten Ansuchen des Prinzen Moritz[10]) und van Aerssen's[11]) gelang es, der Erkenntniss Bahn zu brechen, dass durch einen Consul die niederländischen Interessen in Venedig nicht genügend wahrgenommen würden, und die Erfüllung der Zusage endlich durchzusetzen. Die Wahl für das neue Amt fiel auf Aerssen selbst (14. October 1621)[12]) und, als dieser sich entschieden weigerte, den ihm angetragenen

---

1) Jonge, 45.
2) Jonge, 91.
3) Jonge, 102.
4) Vreede. Inleiding II. 1, 398.
5) Jonge, 114. „dat die Ambassadeur binnen de tijd van zes weken zou vertrekken . . . . ., mit bijvoeging, dat Haare Hoog Mogenden tevens genegen waren, eenen gewonen Ambasvadeur te Venetie te houden".
6) Jonge, 115. Seine Instruction ib., 415. Bijlage VI.
7) Jonge, 117.
8) Jonge, 125.
9) Jonge, 137.
10) Jonge, 138.
11) Vreede, Inleiding, II. 2, 189. Antrag des van Aerssen: „in't belang van het welwillend verkeer der beide Staten" solle man einen Residenten unterhalten.
12) Jonge, 138.

Posten zu übernehmen, am 31. Juli 1622 auf Johann Berck, Herrn in Gotschalkoirt[1]). Zum Sekretär wurde ihm Josua van Sonnevelt beigegeben[2]). Berck gelangte den 6. December nach Venedig und blieb, obwol er ursprünglich nur auf drei Jahre als „gewoon gezant" berufen war, bis zum Juni 1627[3]). Zu seinem Nachfolger wurde Jonkheer Willem van Lijere, Herr von Oosterwijck, ebenfalls für drei Jahre, erwählt[4]). Da er nicht vor der Rückkehr Berck's abreisen durfte und nach dieser Zeit Krankheit und widrige Winde seine Fahrt verzögerten, konnte er erst im Februar 1628 seinen Einzug in der Stadt des heiligen Marcus halten[5]). Nach neunjährigem, mühereichem Aufenthalte daselbst wurde er im Juni 1636 zum Gesandten in Frankreich ernannt, ohne dass ein Nachfolger für seinen alten Posten designirt war. Doch den Bemühungen des venetianischen Vertreters im Haag gelang es, den Aufenthalt des Abberufenen bei der Signorie bis zum August zu verlängern und weiter durch das Versprechen, Venedig würde nun endlich die im Vertrage von 1619 stipulirten Subsidien zahlen, die Wahl eines Nachfolgers für Lijere durchzusetzen[6]).

Darauf wurde am 7. August 1636 Willem Boreel, Rat und Pensionair von Amsterdam, zum niederländischen Gesandten bei der venetianischen Republik erlesen. Da aber die venetianische Regierung auch jetzt trotz aller Versprechungen noch nicht an die Zahlung der vertragsmässigen Hülfsgelder dachte und sich ausserdem weigerte, den Botschaftern der Generalstaaten den Excellenzentitel zu geben und sie als im Range den königlichen Ambassadeurs gleichstehend anzuerkennen[7]), lehnte Boreel die Uebernahme der Gesandtschaft ab. Ein Ersatzmann für ihn konnte nicht ernannt werden; denn die Staaten von Holland, zornig über die italienische Treulosigkeit, wollten die dazu nötige Summe nicht bewilligen[8]).

Die Erledigung der laufenden Geschäfte in Venedig fiel dem dortigen Consul Josua van Sonnevelt zu, uns von früher als Berck's Sekretär bekannt. Er empfing behufs dessen den Residententitel[9]).

Doch als die Signorie nun ebenfalls ihren Gesandten Giustiniani abberief, ohne ihm einen Nachfolger zu geben, liessen sich die Hochmögenden noch einmal herbei, einen neuen

[1]) Jonge, 140. Seine Instruction ist abgedruckt bei Jonge, 430 f., Bijlage IX. Vergl. Vreede, Inleiding II. 2, 199.
[2]) Jonge, 145.
[3]) Jonge, 164.
[4]) Jonge, 165. 437 f.
[5]) Jonge, 177.
[6]) Jonge, 211 f.
[7]) Jonge, 216 f.
[8]) Jonge, 223.
[9]) Jonge, 225.

ständigen Gesandten zu ernennen. Gaspar van Vosbergen, Herr von Duijvendijke, ein junger Diplomat von grossen Talenten, wurde für die schwierig gewordene Stellung bestimmt (5. September 1641). Aber mitten in seinen eifrigen Vorbereitungen für den Abgang nach Italien traf ihn ein plötzlicher Tod. Die Ernennung eines neuen diplomatischen Repräsentanten unterblieb[1]).

Sonnevelt verlor noch in demselben Jahre 1641 seinen Residententitel und blieb nur noch in seinem consularischen Berufe in der venetianischen Republik. Er und seine Nachfolger vertraten von jener Zeit an meist ohne besondere Vollmachten und Titel allein die Interessen der Generalstaaten in Venedig[2]). Dem entsprechend sehen wir von nun an auch keinen venetianischen Gesandten mehr im Haag erscheinen.

Man führe nicht als Gegenbeweis den Umstand an, dass F. Tor um 1780 den Residententitel getragen; denn er hat denselben nur vorübergehend angenommen, „dewijl hij zonder haar niets bij de venetiaansche regering zou kunnen verrigten"[3]).

[Die Generalstaaten und Spanien.] Erst nachdem im Westfälischen Frieden die Vereinigten Provinzen von Philipp IV. als souveräne Lande anerkannt worden waren, konnten residirende Vertreter der Generalstaaten nach Madrid gesendet werden. Es waren meistens Envoyés[4]).

[Die Generalstaaten und Russland.] Der ausgedehnte Ostseehandel lenkte in verhältnissmässig früher Zeit die Aufmerksamkeit der freien Niederländer auf Russland. Schon 1589 entstand der Plan einer näheren politischen Verbindung mit dem Moskowitischen Reiche, welcher sich aber an der Unmöglichkeit, mit den damaligen Russen in ordentliche diplomatische Verhandlungen zu treten, von vornherein zerschlug[5]).

Allerdings wussten sich die Holländer auch ohnedem zu behelfen und ihren ausgedehnten russischen Handel ziemlich

---

[1]) Jonge, 224. „Gaspar van Vosbergen was de laatste van wege dezen Staat bij de Republiek van Venetie benoemde Ambassadeur".

[2]) Jonge, 225.

[3]) Vergl. Jonge, 225: „De belangen der ingezetenen van deze Gewesten te Venetie werden van nu waargenomen door den Nederlandschen Consul, welke betrekking ook met den titel van Resident, sedert het vertrek van den Ambassadeur Van Lijere, vervuld was en nog vervuld werd door zijnen gewezen Secretaris, Josua van Sonnevelt . . . Intusschen verviel de betrekking van Resident, nadat Venetie zijnen Ambassadeur had teruggeroepen, Nederland geen' Gezant derwarts zond en ook de Venetiaansche Resident teruggekeerd was, zoodat Sonnevelt, gelijk ook daarna alle zijne opvolgers, alleen Consul bleef".

[4]) Vergl. Wicquefort, 118.

[5]) Vreede, Inleiding, II. 1, 373 ff.

gut zu schützen[1]), da sehr viele ihrer Landsleute in dem ungeheueren Lande angesessen waren und zum Teil sogar im Dienste des Zaren standen[2]), mit deren Hülfe sie ihre Wünsche an das Ohr des Herrschers gelangen liessen[3]). Besonders bekannt ist durch solche Verhandlungen der Kaufmann Massa geworden, der längere Zeit das Amt inne hatte, die Briefe zwischen dem Zaren und den Hochmögenden auszutauschen. In Folge dieser schon halb diplomatischen Stellung schlug Holland vor, ihn als ständigen Gesandten in Moskau mit 3000 fl. Gehalt anzustellen; aber der Antrag wurde von den Generalstaaten abgelehnt mit dem Bemerken: „zwarigheid ziende zoo wel in het houden van eenen vasten Agent, als om eene plegtige Ambassade naar Moscow te zenden" [4]).

1615 gingen, soweit uns bekannt ist, die ersten officiellen Sendboten der Vereinigten Provinzen, welche auch nach Dänemark und Schweden bestimmt waren, unter der Leitung von Brederode nach Russland[5]).

Es währte nicht ganz fünfzig Jahre, bis der bald lebhafte Verkehr durch ausserordentliche Gesandte zu einem permanenten wurde. Schon 1671 wurde der nach Stockholm bestimmte Resident Heinsius in der gleichen Stellung auch bei Alexei Michailowitsch accreditirt[6]). Als dieser Diplomat 1674 abging, wurde Clencknaar als Resident ausschliesslich am russischen Hofe bestellt. Sein Nachfolger wurde 1699 Hendrik van Hulst[7]) und nach dessen Tode Jakob de Bie „bijzonderlijk tot genoegen van de commercie" [8]).

---

§ 10.

Brandenburg-Preussen.

Isaacsohn hat in seiner Geschichte des preussischen Beamtentums die uns hier beschäftigende Frage nur gestreift. Er giebt an, dass sich unter Joachim Friedrich und Johann Sigismund zwar Ansätze einer geordneten Vertretung finden, aber von einer durchgreifenden Wirksamkeit der brandenburgischen Diplomatie noch nicht die Rede sein kann. Die Kurfürsten unterhielten wol an den Höfen, mit denen sie wich-

---

1) Scheltema, Rusland etc. I, 27. 44.
2) Vergl. Scheltema I, 99.
3) Scheltema I, 124.
4) Scheltema I, 109. Vergl. Vreede, Inleiding II. 1, 372.
5) Scheltema I, 73.
6) Vreede, Inleiding II. 1. Bijlage IX, 17.
7) Scheltema III, 50.
8) Scheltema III, 237.

tige politische Interessen verbanden, einen bleibenden Agenten; doch es gab deren nur wenige, „und diese begnügten sich mit regelmässiger Berichterstattung und der Abwickelung laufender Geschäfte. So hatte die Erwerbung Preussens zur Herstellung einer ständigen Vertretung des Kurhauses am polnischen Hofe geführt, die jülichschen Wirren zur Bestellung von Agenten in den Vereinigten Provinzen, in Düsseldorf und Paris; die Neutralitätspolitik endlich während des dreissigjährigen Krieges erheischte eine dauernde Vertretung am Kaiserhofe wie bei der Krone Schweden". Erst nachdem sich der grosse Kurfürst, so führt Isaacsohn weiter aus, seine unabhängige Stellung zwischen Schweden, Frankreich und Oesterreich errungen hatte, wurde der Kreis der permanenten Boten erweitert und „das zur Blüte entfaltet, was vor 1640 nur im Keime sichtbar war. Wie an dem Kaiserhofe, auf dem Reichstage und beim Kammergerichte, in Warschau und in Danzig, so finden wir bald ständige Vertreter in den Hauptstädten des Westens, an den Höfen der Reichsfürsten, in den freien deutschen Städten, an den Küsten der Nord- und Ostsee. Damals zogen brandenburgische Residenten in Kopenhagen, in Riga und nicht viel später selbst in Moskau ein".

„Der grosse Kurfürst sendete fast niemals Ambassadeurs, da die Ausgaben, welche ein Gesandter so hohen Ranges standesgemäss zu machen hatte, die Kraft des kurfürstlichen Schatzes allzu sehr überstiegen"[1]. Er hatte üble Erfahrungen in diesem Punkte gemacht. So hatte sich ein Gesandter vom ersten Range, den er einmal im Haag gehabt hatte, dermaassen ungeschickt benommen und dabei noch auf Kosten seines Herrn einen so ungeheuerlichen Aufwand getrieben[2], dass Friedrich Wilhelm es verschwur, je wieder einen Ambassadeur irgendwo residiren zu lassen.

Genauere Daten für die Entstehung der einzelnen diplomatischen Posten Brandenburgs hat Isaacsohn nicht gebracht. Durch die Güte des Herrn Directors der königl. Staatsarchive, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. von Sybel wurde mir verstattet, die für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Akten im Berliner Geheimen Staatsarchive durchzusehen und aus ihnen eine Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung der Isaacsohnschen Angaben zu bringen[3].

Am 6. December 1651 erging ein Rundschreiben an die kurfürstlichen Residenten, dass die geheimen Korrespondenzen

---

[1]) Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtentums. Berlin 1874 f. II, 197 f.

[2]) Wicquefort, 495: „en croyant faire beaucoup pour la gloire du Prince, son Maistre, en l'engageant dans une dépense, capable d'abismer le plus puissant Monarque du Monde".

[3]) Die folgenden Nachrichten sind, insofern nicht andere Quellen angegeben sind, aus den Akten des Geh. Staatsarchives geschöpft.

„der Herren Statthalter und Residenten“ an den Geheimen Rat Grafen Waldeck verwiesen werden sollten. Als Sitze von Residenten werden der Haag, Wien, Paris, Stockholm, Cöln und Brüssel genannt. Aber diese Liste ist weder vollständig, noch bildet das Jahr 1651 den Anfangstermin, von dem an wir die Aufeinanderfolge der permanenten brandenburgischen Gesandten verfolgen können.

[Brandenburg und Polen.] Schon am 3. August 1594 richteten die preussischen Oberräte an Johann Georg ein Ansuchen des Inhalts: „Weyll am Polnischen Hofe allerley Hendell wider vnsern gnedigsten Regierenden Fürsten vnd Herrn so woll das Chur: vnd Fürstliche Hauss Brandenburg getrieben wurden, vnd vorlieffen, das Ihre Ch: Dh: der notturft nach dahin gedenken müssen, das sie am Königlichen Hofe Agenten hiltten, die auff die Dinge acht halten, die man auch im fall der art gebrauchen könt, welche dann zum theyll gestorben vnd Ihre gelegenheit verendert, Vnd wir nunmehr gleichwoll ezliche Jar hiro erfahren, das sich der — — Wolgelarte Daniel Nöpffell sehligen Caspar Nöpffels wl. des städtischen Bürgermeisters alhir — — Sohn, der Ingleichem sich auch, alss er ezliche Jar bey Polnischen Reichsstenden vnd der Kanzley vor einen Secretarien gedienett, zu des Hauses Brandenburg Sachen, in Handeln die Ihme auferlegt vnd vertrauet vertreulich vnd woll erzeiget, — — vnd er in vnsers gnedigsten Fürsten vnd Herrn gewisser Bestallung ist, aber am Königlichen Polnischen Hofe seines meisten bleybens haben wirdt — — So haben wir doch E: Churf: G. seiner Person vnd gelegenheit anmelden wollen vnd stellens derselben vnderthenigst anheim“. Der Kurfürst folgte dem Vorschlage und bestellte Daniel Nöpfel von Cölln a./Spr. aus am 1. November 1594 zu seinem Agenten in Warschau mit der Instruction, „das er vnserer vnnd vnseres Hauses Brandenburg sachen des orts in gueter Aufacht haben, was denselben zuwieder vorlauffen, Auch heimlich oder öffentlich versuchet vnd practiciret werden möchte, alssbaldt Jeder Zeit, eröffnen, Alles wiedrige vnd Hinderliches souiel ihme muglich abwenden, frommen vnd Aufnehmen aber bestes fleisses fortzustellen vnnd befördern helffen, vndt was wir ihm auftragen werden, fleissig verrichten, auch sonsten alles das thun vnnd leisten wolle, was einem getreuen Agenten und Diener deswegen zustehet vnd oblieget“ ... Das Gehalt Nöpfels war auf 100 Reichsthaler jährlich festgesetzt.

1609 wurden der Rat von Haus aus „Andreas-Khöne, genandt Jossky“, und die königlich polnischen Sekretäre Johann Sabazky und Wilhelm Cochänsky als Agenten bei Sigmund Wasa bestellt. Die beiden Erstgenannten empfingen das gleiche Gehalt wie vor ihnen Nöpfel; ausserdem wurde aber Sabazky vom Kurfürsten noch zugesichert, „ihn tanquam hominem

nobilem mit einem ansehnlichen Salario zu bedenken" Cochänsky aber wurde mit 200 Gulden abgefunden. Neben ihnen bekleideten noch Johann Heidenstein, der schon Georg Friedrich in Polen gedient hatte und von Johann Sigismund „darin gelassen" wurde, Stephan Satorsky und Jansen Strobant diplomatische Posten am Warschauer Hofe. Ob alle oder welche unter ihnen dauernd in brandenburgischem Interesse beim Könige tätig gewesen sind, können wir nicht sagen.

Wir verlieren von 1609 an bis 1625 den Zusammenhang, weil die Akten für diese Periode nicht in der wünschenswerten Vollständigkeit erhalten sind. Aus dem letztgenannten Jahre besitzen wir einen Brief Georg Wilhelms an seinen damaligen Vertreter zu Warschau, Johann Pauli, der eine gute Charakteristik des diplomatischen Verkehrs von Brandenburg mit Polen giebt. „Wir haben," schreibt der Kurfürst, „auf unt[ster] bey unss geschehenen ansuch, vnserem Rhat, residenten am Königlichen Hofe, vndt L. g. Johanni Pauli seine Besoldung auf 200 f. erhöhert, vndt dieselbte nunmehr jerlich auf 600 f. bewilligt ... Wir befinden aber, dass ess Deine gelegenheit nicht sein wolle, daselbst zu Warschau oder wo Ihr Kön. Mayst dero Hofflager vnd Curiam Jedesmahl halten möchten, alle Zeitt zu verbleiben, sondern nothwendig ab vnd zu reisen müssest. Dahero wir mit bestallung, fortsetzung vnd zur Aussrichtung vnserer hochangelegenen gescheffte fast offters verhindert vndt mercklich vernachtheiliget worden wollen, zu geschweigen, dass wir offters angelegene Schreiben naher Warschau abgesandt, vnd Niemandts vorhanden gewesen, so dieselbige an rechte örter gebürlich insinuiren können, vnd nebenst versäumnüs vieler vnser Sachen wegen mangel eines beständigen dort residirenden Agenten, vnsere Schreiben nicht ohne vnsere disreputation von einem zum andern haben gebracht werden müssen, demnach nothwendig hierunter eine enderung zu machen veruhrsacht worden: Inmaassen wir dann niemehr einen andern Agenten bestellet vnd angenommen vnd naher Warschau oder wo sonsten Ihr Kön. M. Hofflager sein möchte, stets zu verbleiben vnd vffzuwarten, forderlichst hinordnen wollen. Solches wir Dir hirmit nicht allein gnädigst notificiren, sondern auch Deines biss dahero vnss geleisteten Dienstes vnde Bestallung, auch Pflichten krafft dieses in genaden erlassen vnd dieselbige resigniret haben wollen."

Als nächster brandenburgischer Bote in Polen begegnet uns 1630 Hieronymus von Stein, „itziger Agent am Königlichen Hofe zu Warschau". Er legte damals aus uns unbekannten Gründen sein Amt nieder, um das sich schon seit einiger Zeit Paulus Schlüsselberger aus Marienburg bewarb. Aber dessen Wahl für den Posten scheint nicht opportun gewesen zu sein; wenigstens seine Bitte wurde nicht erfüllt, und statt seiner Johann Willemann zum „Fürstlich Curbrandenburgisch am

Kön. Polln. Hoffe residirenden Agenten“ ernannt[1]). Von 1634 an war der bekannte Hoverbeck kurfürstlicher Resident bei Wladislaw IV. und blieb es noch in der ersten Regierungszeit von Johann II. Kasimir[2]). 1647—1665 war Andreas Adersbach „residirender Secretarius am Polnischen Hofe“ [3]). Auf ihn folgte, soweit wir sehen können, Barrenhauer und von 1672—1690 der Legationsrat von Wichert[4]).

[Brandenburg und Köln.] Seit 1604 war Heinrich von Bilderbeck in Köln angestellt, um dem Kurfürsten gegen 50 fl. jährliche Besoldung die „Zeitungen“ von dort zuzusenden. Die geringe Summe beweist schon allein, dass Bilderbeck zunächst nur die Stellung eines Korrespondenten gehabt hat. Doch später muss sich aus diesem Amte ein wirklich diplomatisches entwickelt haben. Der genannte Agent erhält nicht nur höheres Gehalt — eine Zeitlang betrug es 200 Reichsthaler, wurde aber dann auf die Hälfte reducirt —, sondern wird sogar in einem Berichte der märkischen Regierung an den grossen Kurfürsten und auch sonst Resident genannt. Bilderbeck starb in der Zeit zwischen 1652 und 1660. Wahrscheinlich war er 1654 schon tot, als der Rat Robert Weiler von Friedrich Wilhelm zum Residenten in Köln ernannt wurde (1654—1666). Den 2. November 1669 wurde der kurpfälzische Rat Michael Hertzgen „zum Resitenten am Rheinstrohm in gnaden angenommen“. Von 1671—1677 war dann der berühmte Ezechiel Spanheim „Churf. Raht und Resident zu Cölln am Rhein“.

[Brandenburg und Oesterreich.] Am 26. September 1609 stellte Johann Sigismund ein Creditiv aus, „das wir den hochgelarten, vnseren lieben getrewen, Herrn Philipp Egern, der Rechte Doctorn, zu vnserem Rath vndt Bestaltem, am Kay Hoffe, von Haus auss aufgenommen, Thun das auch hiemit in kraft diess briefes, dergestalt, das er vnss in allen vnseren ziemblichen sachen, die wir an berurtem Kay Hofe haben, oder zukünftig gewinnen mochten, dienen und das beste nach seinem vermögen, Rath und verstand, verwenden, für vnseren schaden warnen, frommen und bestes getreulich werben, und iederzeit fleissig unndt getreulich dienen solle“. Weiter wird Dr. Eger gestattet, in Fällen der Not einen Stellvertreter für sich anzunehmen.

---

[1]) Er wird in den Briefen auch schlechthin Resident genannt.

[2]) Vergl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten. Berlin 1864 f. I., 6 f. etc. Isaacsohn II, 211.

[3]) 1648 heisst Adersbach nur Agent; aber seit 1655 wird er in den Schreiben als residirender Sekretär erwähnt.

[4]) V. Wichert wurde 1672 zum Agenten ernannt (mit 600 Thlr. Gehalt). 1673 wurde er „wegen seiner Dexterität“ zum kurfürstlichen Rat erhoben und 1676 zum „Hoff- und Legations-Raht“. Die Bezeichnung Resident für W. habe ich 1675 zum ersten Male gefunden.

Ihm folgte von 1621 bis 1626 Georg Zahn als „Resident an S. Kais. Maj. Hofe.“ Nach dessen Tode im September 1626 sollte Zacharias Friedereich den Wiener Posten erhalten; aber dieser Plan wurde geändert und zu Weihnachten 1627 Matthäus Rebenicks von Rebenberg als Rat und Resident an den Kaiser abgeschickt[1]. Rebenberg starb ebenfalls in seinem Berufe 1646, und an seinen Platz trat (bis 1674) Andreas Neumann.

Von 1715 an befand sich noch ein eigener Agent für die Wahrnehmung der brandenburgischen Interessen am Reichshofrate zu Wien.

[Brandenburg und die Generalstaaten.] 1620 wurde der Sohn des Bürgermeisters von Deventer, Heinrich Sticke, wegen Falschmünzerei von den Generalstaaten eingezogen und hingerichtet, obwol er sich auf seine Stellung als brandenburgischer Resident berief[2]. Noch ehe der Angeklagte überführt und bestraft worden war, meldeten sich schon mehrere Personen bei Georg Wilhelm zu Sticke's „Ampt oder Residentschafft“. Aber keiner dieser Bewerber erhielt, soweit aus den Akten hervorgeht, den gewünschten Posten.

Vom October 1622 bis zum Ende von 1627 oder dem Januar folgenden Jahres war Floris von Merode als kurfürstlicher Vertreter im Haag. Obgleich ihm „die option, ob er vnderm Nahmen eines Residenten oder aber alss Ambassadeur diese Function vertretten wolte, gnedigst heimbgestelt worden“, begnügte er sich doch mit dem Residententitel.

Aber selbst der Unterhalt eines Residenten war dem Geheimen Rate in Emmerich zu kostspielig, und das Collegium stellte nach Merode's Tode am hitzigen Fieber „S. Churf. Dchlt. gnedigstem Bedenken anheym, ob nicht bey dieser eigenen gelegenheit derselben hiesiges Staths es dahin zu stellen, dass anstat eines kostbahren Residenten, welcher ohne das mit dem geringen salario so bissher darauff verordtnet ist, in derselbern Qualität nicht kan ausskommen, S. Churf. Dchlt. sachen von tags durch einen Agenten wahr genommen vndt verrichtet würden, welcher sich mit der helfte dessen was dem Residenten zugelegt gewesen, etwan auch noch mit einem geringeren, nachdem seine gelegenheit wehre, betragen könte. So wir das vnsers theils unuorgreiflicher meinung vors zuträglichste wolten ansehen, vmb so viell damehr, dass nachdem zwischen S. Churf. Dchlt. vnndt denn herrn Staaten, vorab in dieser Nachbarschaft, stets hin vnndt ofteres weren vorfälle zuuerhandtlen sein, deronwegen, vngeacht ein Resident ordinariè gewesen, dannoch oftern extraordinari schickung geschehen

[1]) Vergl. Urkunden und Aktenstücke I, 790.
[2]) Vreede, Inleiding I, 45 f.

müssen. Dazuo dann ins Künftige, was dergleichen nothwendig zu thun wehre, dassienige, wass dieser gestalt von eines Residenten tractament erspart würde, Könte verwendet vnndt S. Churf. Dchlt. Cammern mit solchen aussgaben destomehr verschont bleiben. Dann auch dass zum zweyten nach der sachen gelegenheit es viell nachlauffens vnndt sollicitirens in demselben State bedarfs, dan zu ofters ein Agent bequemer ist als ein Resident."

Der Kurfürst willigte in das Begehren des Collegiums ein und trug ihnen nur auf, „im Fall Ihr nötig erachten werdet", wieder einen Residenten anzunehmen.

Der nächste Resident Brandenburgs im Haag, auf den wir getroffen sind, ist Christian Moller (Moll)[1]) 1647. Er erhielt von diesem Jahre ab, weil er Klage geführt hatte, dass er mit seiner Besoldung von 800 Thalern seinen Stand, „den er in der qualitet halten soll, nicht vollführen, noch Pferde vnd Kutsche drauss halten kan", 1000 Thaler festes Gehalt.

[Brandenburg und England.] Ueber das diplomatische Verhältniss dieser beiden Reiche schweigt Isaacsohn gänzlich. Es hat aber dort schon früher, als man vermuten möchte, ein brandenburgischer Repräsentant seine Residenz gehabt.

Am heiligen Abend der Weihnacht 1625 bestallte Georg Wilhelm „den vesten, vnsern lieben besondern vnndt getrewen, Johann Joachim vom Rustorffen zu Vnnseren Rhat vnndt Residenten ann Königlichen Hoffe in Gross Britannien."

Doch diese ständige Vertretung sollte nicht von langer Dauer sein. Schon am 30. Mai 1627 schrieb der Kurfürst: „Wir sindt von dem Vesten, Vnnserem Rath vndt gewesenen Residenten am Königl: Hofe in Gross Britannien Johan Joachim von Russdorff, berichtet worden, wesserstaldt derselbte von Vnsers Schwagers dess Pfalzgrafen Lden abgefordert seye, also dass er nunmehr der aussgebenen Bestallung nach, Vnss des orts, nicht weiter bedient sein köndte, vnndt dieselbte auch dadurch expiriren vndt aufhören würde" [2]).

An diesen Brief schliesst sich in den Akten, welche mir auf dem Geheimen Staatsarchive vorgelegen haben, sofort die Bestallung de Falaiseau's „zu Unserm Raht und Residenten am Königl: Englischen Hoffe" vom 5. September 1682 an. Er wurde zu diesem Amte wegen seiner „capacität, guten qvalitäten und Uns eine zeither geleisteten trew- fleissig- und nützlichen Dienste" erhoben.

Man darf aber aus dem zufälligen Umstande, dass für einen Zeitraum von ungefähr fünfzig Jahren kein Creditiv eines

---

[1]) Vergl. Urkunden und Aktenstücke II, 268.
[2]) Vergl. Krüner, Russdorff. Halle 1877.

brandenburgischen, nach England bestimmten Gesandten erhalten ist, nicht folgern, dass in diesem Intervall überhaupt keine kurfürstlichen Boten, oder wenigstens nicht zum dauernden Aufenthalte, in London beglaubigt worden sind. Wir wissen z. B., dass Friedrich Wilhelm 1655 Johann Friedrich Schlezer als Residenten zum Protector Cromwell schickte.

[Brandenburg und Schweden.] Als Gustav Adolf durch sein energisches Auftreten bei Köpenick endlich dem allzu langen Schwanken Georg Wilhelms ein Ende gemacht und ein Bündniss mit dem Kurfürsten geschlossen hatte, wurde ein permanenter Verkehr zwischen den beiden jüngst Alliirten notwendig. Der Kurfürst ernannte daher im August 1631 Erasmus Langenheim zu seinem Vertreter bei dem Könige von Schweden. Die Initiative zu dieser Neuerung hatte aber nicht der Brandenburger ergriffen, wie er halb und halb selbst zugesteht. Er äussert sich nämlich in dem Langenheimschen Beglaubigungsbriefe folgendermaassen: „Nachdeme wir eine Notturft befunden, die Kön. Maj. zu Schweden auch, solches selbst begert, eine gewisse qualificirte person, in dem Königl. Schwedischen Läger, so lange sich dasselbte dieses ohrtes befindet, zu bestellen und zu halten, dass wir demnach vnsern lieben getrewen Erasmus Langenheimb, solche charge aufgetragen, vnnd Ihn zu vnserm agenten in dem Königl. Schwedischen Läger vnnd Hoffe, bestellet und angenommen". Ueber den ferneren Aufenthalt des Diplomaten heisst es in diesem Schreiben: „Vnd soll er sich hiernachst alwege in dem Conigl: Schwedischen Läger vnnd wo sich sonst die Con. Drch. befindet, oder ja vffss Näheste dabey, aufhalten". Zur Beförderung seiner Depeschen erhielt er ein paar Dragoner, die stets in seiner Nähe verweilen sollten, um ohne jede Versäumniss die neuesten Nachrichten dem kurfürstlichen Hofe überbringen zu können. Das Gehalt des Agenten war ungewöhnlich hoch, es belief sich auf monatlich „achtzig thaller guot gold".

Nach Langenheims frühzeitigem Tode wurde am 1. October 1632 der kurfürstliche geheime Kammer-Sekretär Johann Fischer „für einen Agenten an dem Cöniglichen Schwedischen Hoffe" bestellt[1]). Seinem Befehle: „insonderheit soll Ehr sich bei Ihrer Cönig. Drl. in Schweden Libd., woh dieselbe iedes mahl sein wirdt, wesentlich aufhalten", konnte er nicht lange mehr gehorsam sein: schon nach einem Monat hatte Gustav Adolf auf dem Felde von Lützen seine Heldenlaufbahn beendet.

[1]) Georg Wilhelm motivirt die Absendung Fischers folgendermaassen: — — „haben wir vor nötig befunden zur erhaltung der mit Ew. Kön. Lbd. bishero gepflogenen Correspondenz, die wir auch vnnseres Theiles zu ccontinuiren begierig undt willigk sein, wiederumb einen andern Agenten an dess Stelle (Langenheims) anzusetzen".

Auf Fischer folgte 1643 Adolf Friedrich Schlezer in der gleichen Stellung, aber mit geringerem Gehalte[1]). Der grosse Kurfürst war mit den Diensten dieses Diplomaten zufrieden und ernannte ihn am 27. November 1648 zu seinem „Rahtt vndt Residenten am Königl: Schwedischen Hoffe aus dem zu ihm habenden sonderbaren vertrawen" [2]).

[Brandenburg und Frankreich.] In Paris befand sich beim Regierungsantritte des grossen Kurfürsten kein ständiger Repräsentant Brandenburgs. Erst der Burggraf Fabian von Dohna, welcher im September 1645 in diplomatischen Aufträgen nach Frankreich ging, machte Friedrich Wilhelm auf die Notwendigkeit aufmerksam, stets einen Vertreter am französischen Hofe zu unterhalten. Der Kurfürst lieh dem Vorschlage des Grafen ein geneigtes Ohr und ernannte Abraham de Wicquefort, heute mehr durch seine litterarische als durch seine politische Tätigkeit bekannt, zum Residenten in Paris[3]). Wicquefort blieb bis 1659 dort.

Wegen des schlechten Ansehens, in welchem dieser Diplomat in der letzten Zeit in den leitenden französischen Kreisen stand, wurde 1657 Christoph von Brand vertraulich als Resident neben ihm beglaubigt und mit der Hauptleitung der Geschäfte betraut. Durch diese Maassregel wurde Wicquefort's diplomatische Stellung eine so unklare und angezweifelte, dass es Mazarin 1659 wagen durfte, den Gesandten in die Bastille zu werfen. Im Juli 1660 wurde Brand aus Paris

---

1) Er erhielt 600 Thlr. jährlich.

2) Wenn Schlezer (Urkunden und Aktenstücke. Politische Verhandlungen I, 672; II, 685) schon vor dem November 1648 Resident genannt wird, so beruht dies auf einem Irrtume. Friedrich Wilhelm selbst spricht im Februar 1648 „von Unserm Agenten Schlezer". (Urk. u. Akten. Polit. Verh. II, 792). Vergl. über Schlezer noch Urk. u. Akten. Polit. Verh. III, 647.

3) Wicquefort kam 1646, nicht, wie es oft fälschlich heisst, 1629 als Resident nach Paris. In der Relation Dohnas heisst es betreffs der Ernennung W.'s: „Welchen ich auch, nachdeme dero gnädigsten Willen ich aus der Herren Ober-Kammerherrn Schreiben vom 25ten Martii vernommen, in dero Namen eine Bestallung von 400 Reichsthalern jährlich gemacht, mit dem Titul eines Raths und Residenten; nicht zweifelnde, wie es durchaus E. Ch. D. Diensten nötig ist, an den Orten jemands in dero Geschäften zu halten, dass Sie von gedachter Person gute und nützliche Dinge zu haben hoffen können". (Urkunden und Aktenstücke I, 648). Noch deutlicher geht aus W.'s Creditiv hervor, dass sein Posten ein neu geschaffener war: „Cum certis iisque gravibus de causis persuasi necessarium duceremus, ut in Christianissimi Galliae et Navarrae regis aula quendam negotiorum nostrorum gestorem, seu ut moderni vocant residentem, constitutum haberemus". Vergl. Urk. u. Akten. I, 1. 612; II, 3. 190 f. — Siehe ferner noch Droysen, Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 24. — Wicquefort, 291 f. — Réflexions etc., 123. — Rennert, Abraham de Wicquefort. Halle 1880.

abberufen[1]), ohne dass ihm sofort ein Nachfolger gegeben wurde.

[In Danzig] stammt die Einrichtung einer dauernden Vertretung aus der Zeit vor dem grossen Kurfürsten. Bei der Thronbesteigung dieses Herrschers war Peter Bergmann dort Resident[2]). Auch in Brüssel wurde schon 1634 der erste bleibende Bote Brandenburgs beglaubigt.

[Selbst mit Russland] versuchte noch Friedrich Wilhelm in engere Beziehungen zu treten. Der Geheime Legationsrat Joachim Scultetus, welcher im Herbst 1675 als Gesandter in Moskau gewesen war, liess den Studenten Rohn dort zurück, damit er fleissig Russisch studirte und über alles Interessante berichtete. Am 31. December desselben Jahres wurde sogar der Geheimsekretär Herrmann Dietrich Hesse als Agent bei Alexei angestellt. Freilich konnte er seines Amtes nicht lange warten, denn der neue Zar Feodor III. erklärte in einem Schreiben an den Kurfürsten vom 18. November 1676 die Anwesenheit eines brandenburgischen Agenten für unnötig und gab Hesse den Befehl zur Rückkehr[3]).

In Constantinopel unterhielt Friedrich der Grosse seit dem siebenjährigen Kriege einen Vertreter[4]) und mit den Höfen von Madrid und Turin trat er 1774 (resp. 1778) in geregelte Beziehungen[5]).

---

§ 11.

Schweden.

[Schweden und die Generalstaaten.] 1610 ging eine schwedische Gesandtschaft nach London und dem Haag, um einen Bund mit den Vereinigten Provinzen zu schliessen und dadurch einen Lieblingswunsch Karls IX. zu verwirklichen. Ihre Mitglieder waren Olof Stråle, Jakob van Dyck, Gustav Erichsson Stenbock und Johann Skytte. Als die Staaten den schwedischen Antrag zurückgewiesen hatten, fuhr Stenbock, der mittlerweile mit Skytte aus England zurückgekehrt war[6]), allein

---

1) Urkunden und Aktenstücke II, 121. 241.

2) Vergl. Urkunden und Aktenstücke I, 7; II, 6. Ein Schreiben Georg Wilhelms aus dem Jahre 1625 nennt B. schon auf diesem Posten.

3) Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft XX. Köhne: Berlin, Moskau, St. Petersburg 1649—1763. Ein Beitrag zur Geschichte der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Brandenburg-Preussen und Russland. Berlin 1882. S. 16. — Auch über die weiteren Gesandtschaften der Hohenzollern findet man dort Auskunft.

5) Moser, Beyträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht. Frankfurt 1781. S. 126 f.

4) Nottebohm, Die Preussisch-Türkische Defensivallianz 1763—1765. Berlin, Festschrift des Friedrich-Werderschen Gymnasiums.

6) Vreede, Nederland en Zweden, 45. 76.

nach Schweden zurück, um seinem Herrscher Bericht zu erstatten, während seine Amtsgenossen noch in Holland zurückblieben[1]). In diesem verlängerten Aufenthalte der Diplomaten lag eine politische Demonstration von nicht geringer Bedeutung, welche sich gegen Dänemark richtete und dort auch vollkommen verstanden wurde[2]). Wie lange die schwedischen Sendboten noch im Haag verweilt haben, kann nicht festgestellt werden; von grösserer Dauer ist ihre Anwesenheit sicher nicht gewesen, und im günstigsten Falle handelt es sich nur um einige Monate.

1612 wurde van Dyck, welcher sich als geschickter Unterhändler bewiesen hatte, von Neuem nach Holland gesendet[3]). Sein dortiges Verbleiben ist vom November 1612 bis zum April des folgenden Jahres aus dem „Generaal-index" nachweisbar[4]). Den 11. April unterzeichnete er im Namen Gustav Adolfs einen Freundschaftsvertrag zwischen Schweden und den freien Niederlanden[5]).

Da nicht nur bei den Hochmögenden vorzüglich durch die Bemühungen Oldenbarneveldt's die Stimmung gegen Schweden sehr freundlich geworden war, sondern auch der König „mit beiden Händen" nach dem Bündnisse mit den Vereinigten Provinzen griff, gingen die diplomatischen Verhandlungen lebhaft fort.

Im Sommer 1614 war wieder van Dyck, welcher vorher in Lübeck gewesen war und die Verhandlungen über einen Bund mit Schweden geführt hatte, im Haag[6]). Damals wurde die heiss ersehnte Allianz mit den Generalstaaten geschlossen, in welcher unter anderem bestimmt wurde, dass der schwedische Monarch von nun an einen „Ambassadeur ordinaire" bei den Generalstaaten zu unterhalten hätte[7]).

Ob Gustav Adolf der Forderung dieses Artikels sofort nachgekommen ist, wissen wir nicht; das steht aber fest, Jakob van Dyck ist der erste residirende Vertreter des Königreichs bei den Vereinigten Provinzen gewesen. Wann er aber diesen Posten angetreten hat, kann nach dem vorhandenen Materiale nicht festgestellt werden. Vreede sagt nur: „van zijne zijde

---

1) Vreede, Nederland, 47.

2) Vreede, Nederland, 48: „Dit mistrouwen moest bij Denemarken te levendiger zijn, naarmate de Zweedsche Ambassade haar verbliif in de Nederlanden verlengd had".

3) Vreede, Nederland, 114: „Gelukkiger slaagde de bekwame van Dyck, in 1612 herwaarts gekomen".

4) Vreede, Nederland, 120

5) Vreede, Nederland, 111.

6) Vita Rutgersii bei Vreede, Nederland, 180: „fungebatur eo tempore (1614) potentissimi Suecicorum Regis Gustavi Adolphi nomine Legati ad Foederatos Belgii Ordines".

7) Siehe S. 125 Anm. 2.

had Gustaaf van dit regt gebruik gemakt“ [1]). Van Dyck war, wie wir gesehen, im Sommer 1614 in Holland und befand sich dort auch ein Jahr später [2]); doch erst seit dem Jahre 1617 wird er in dem dieser Darstellung zu Grunde liegenden Werke als „Gustaafs gewoon Ambassadeur“ bezeichnet [3]). Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass er schon früher diesen Posten bekleidet hat. Sein Nachfolger war der berühmte Johann Rutgers [4]).

[Schweden und Dänemark.] Dank der Publication des schwedischen Reichsarchivs [5]) sind wir im Stande, von 1621 ab die meisten Sendboten Dänemarks in Schweden [6]) und umgekehrt namhaft zu machen. Leider hebt die Liste erst von einem verhältnissmässig späten Zeitpunkte an; es ist nun die Frage, ob schon vor diesem Termine eine ständige Vertretung Schwedens in Kopenhagen existirt hat.

Der erste Gesandte, den das archivalische Verzeichniss nennt, der Agent Anders Svensson, ist gleich ein residirender (von 1621—1626). Sein Nachfolger wurde Jonas Bureus (1626—1629), und an dessen Stelle trat (1629—1643) Johann Fregäus (Strömfelt).

Den Residententitel trug zuerst Magnus Dureel, welcher nach Geijer acht Jahre bei Christian IV. und Friedrich III. gewesen ist [7]). Aber im Stockholmer Archive sind seine diplomatischen Berichte über Dänemark aus den Jahren 1646 bis 1657 aufbewahrt. Sein Nachfolger in der gleichen Würde war Gustav Duvall.

Von 1680 an führten die diplomatischen Vertreter Schwedens im Nachbarreiche dem allgemeinen Brauche der Zeit folgend den vornehmeren Titel der Envoyés extraordinaires.

---

[1]) Vreede, Nederland, 173.
[2]) Vreede, Nederland, 211.
[3]) Vreede, Nederland, 205.
[4]) Aitzema, Saken van Staet en Oorlogh, ed. 1657. IV, 351: „(1624) De Koningh Gustavus van Sweden latende hem seer ghelegen zijn aen de goede correspondentie ende vrientschap met den Staet, hadde bij denselven als Ambassadeur seer eerlyck ende splendide veel jaren onderhouden de Heer Jacob van Dyck, gheboren van Haerlem. Doch deselve hoewel andersints aen syn habiliteyt ende trouwe niet ghebrack, sich meer deliceucelyck als neerstich, bysonder in syn correspondentie dragende, soo had de Koningh hem voor eenigen tydt gheroevoceert, ende ghesonden den Heer Janum Rutgersium syn Raedt, gheboortigh van Dordrecht ende in Holland wel bemaeghschapt, met Brieven van credentie ghedateert den sevenden Augusti 1623 om als ordinaris Resident bij hare Ho. Mo. te zijn“. — Rutgers war der Schwager von Heinsius und Freund von Grotius.
[5]) Meddelanden II, 85. Förteckning öfver i Riks-Archivet förvarade Ministeriela handlingar.
[6]) Der erste uns bekannte dänische Resident in Stockholm war Peter Galtl (bis 1623). Vergl. Meddelanden III, 94.
[7]) Geijer, Geschichte von Schweden III, 337.

1728 treffen wir einmal einen schwedischen „Minister" in Kopenhagen. In der Zeit, wo kein Resident oder Envoyé bei den dänischen Königen beglaubigt war, führte ein „Kommissions-Sekreterare" die Geschäfte, so z. B. von 1726 bis 1728. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wechseln in bunter Reihe Ambassadeurs, Envoyés und Chargés d'Affaires auf dem Kopenhagener Posten ab.

[Schweden und Frankreich.] 1541 sendete Gustav Wasa seinen Sekretär Trebbow zu Franz I., um Handelsverbindungen anzuknüpfen und zugleich den französischen Monarchen für Schweden geneigt zu stimmen [1]. Die Mission war von Erfolg gekrönt, so dass im folgenden Jahre vier schwedische Diplomaten, der Kanzler Konrad von Pyhy, Georg Norman, Sten Eriksson und Knut Andersson, nach Frankreich ziehen und ein Bündniss zwischen ihrem Vaterlande und dem französischen Reiche schliessen konnten [2]. Im September 1549 wurde eine neue Gesandtschaft abgeschickt, um Heinrich II. das Beileid ihres Herrschers zu dem Tode Franz' I. auszusprechen [3]. Ihr Auftrag scheint uns etwas verspätet zu sein; der junge König hätte den Boten eine ähnliche Antwort geben können, als Nero den Agrippina's Tod beklagenden Gesandten von Troas erteilte.

Die inneren Kämpfe, welche Schweden in dem nächsten Jahrzehnt entzweiten, verhinderten die Fortentwickelung seines diplomatischen Verkehres [4].

Nachdem Franz II. von Frankreich gestorben war, wurde im Februar 1561 Jean de Herbouille, der Hofmeister Herzog Karls, zur Condolenz an Karl IX. abgeordnet. Im folgenden Jahre treffen wir den Botschafter auch in Schottland bei der Wittwe des verstorbenen Königs [5]. Des Aufenthalts von Joachim Grip, Mornay und Pontus de la Gardie, welche 1566 in Frankreich waren, dürfen wir hier nicht weiter gedenken, da sie nur die Anwerbung von Truppen in jenes Land geführt hatte [6]. 1571 treffen wir de la Gardie und Klas Bjelke mit dem Sekretär Bruser auf einer diplomatischen Reise nach Deutschland und Frankreich [7].

Erst nach mehr als dreissig Jahren hören wir dann wie-

---

[1]) Sprinchorn, 5: „met hufvudsakligt uppdrag att åstkomma handels förbindelse, men säkerligen lika mycket at knyta någon politisk sådan."

[2]) Sprinchorn, 7. Ihre Instruction ist vom 25. Januar datirt. Die Gesandten blieben bis zum September in Frankreich.

[3]) Sprinchorn, 15: „hvilken skulle beklaga konung Frans' död påmina om Sveriges gamla förbindelser med honom (Frankreich)."

[4]) Sprinchorn, 15.

[5]) Sprinchorn, 16.

[6]) Sprinchorn, 20.

[7]) Sprinchorn, 21. 26.

der von einer schwedischen Gesandtschaft bei einem französischen Monarchen, als Karl IX. den Holländer Jakob van Dyck, welcher wegen seiner politischen Erfahrung 1609 zum „Königlichen Hofrat in allen französischen und niederländischen Angelegenheiten“ ernannt wurde, zu Heinrich IV. schickte, um das Bündniss von 1542 erneuern zu lassen. Drei Jahre später wurde gerade in den Tagen, in welchen die erschütternde Nachricht von Ravaillac's Freveltat nach Schweden drang, eine neue Gesandtschaft an Heinrich IV. ausgerüstet, zu deren Teilnehmern Abraham Lejonhufvud, Olof Strâle und Jakob van Dyck bestimmt worden waren[1]).

Mit dieser Erzählung schliesst die Abhandlung von Sprinchorn, die einzige Stelle, an der wir über die schwedisch-französischen Beziehungen systematische Auskunft erhalten konnten.

Es ist uns deswegen unmöglich gewesen, genau den Termin festzustellen, seit welchem residirende Vertreter Gustav Adolfs — denn dieser grosse Herrscher trat in geregelten Verkehr mit Frankreich — vor Ludwig XIII. erschienen sind.

[Schweden und Russland.][2]) Schweden hat zuerst von allen europäischen Staaten, soviel wir wissen, einen ständigen Vertreter im moskowitischen Reiche unterhalten. Bereits 1645 treffen wir dort Peter Krusebiörn als Residenten (bis 1647). Ob er schon Vorgänger auf seinem Posten gehabt hat, steht dahin; in dem Archive zu Stockholm befinden sich keine darauf bezüglichen Papiere. Wir erfahren aus der Veröffentlichung des genannten Institutes nur, dass von 1615 bis 1617 vier Kommissäre, Jakob de la Gardie, Heinrich Horn, Arvid Tönnesson, Måns Mårtensson und von 1617 bis 1618 der Freiherr Gustav Stenbock, Jakob Bååt und Måns Mårtensson bei Michael Romanow gewesen sind. Von 1618 bis 1645 ist laut unserer Quelle nur ein schwedischer Diplomat in das Zarenreich geschickt worden, und zwar im Jahre 1632 der Agent Johann Möller.

Auf Krusebiörn folgte (bis 1651) Karl Pommerening in gleicher Stellung.

In der nächsten Zeit, so von 1650 bis 1655, von 1659 bis 1661 und von 1660 bis 1666, waren nur ein, resp. mehrere Kommissäre im russischen Reiche.

Der erste Envoyé, von dem wir hören, ist Adrian Müller, welcher 1659 nach Moskau gesendet wurde. Im achtzehnten Jahrhundert wurden meistens von schwedischer Seite Diplomaten dieses Ranges in Russland verwendet. Nur noch einmal

---

[1]) Sprinchorn, 32 f.
[2]) Meddelanden III, 68 f..

finden wir (von 1785—1786) auf ziemlich kurze Zeit einen Residenten in Petersburg, Karl Ehrenfried von Carisien.

Ganz unverständlich erscheint uns, da jeder Commentar dazu fehlt, die Notiz, dass sich im Archive Papiere des schwedischen Residenten bei Peter dem Grossen, Thomas Knipercrona, aus der Zeit von 1702 bis 1706 befinden. Es hat sich also während des nordischen Krieges ein bleibender Sendbote Karls XII. nicht nur bei dessen Hauptfeinde aufhalten, sondern sogar mit seiner Regierung korrespondiren dürfen, ein Vorgang, der, an und für sich schon merkwürdig genug[1], dies bei dem bekannten Misstrauen der Russen selbst gegen die Diplomaten befreundeter Mächte in noch viel höherem Grade wird.

Es sei verstattet, hier noch darauf hinzuweisen, dass auch Dänemark schon 1675 einen Residenten in Moskau unterhielt[2]. In den ersten Jahren von Peters Alleinherrschaft war Paul von Heinsius permanenter Vertreter der dänischen Könige[3]. Auf ihn folgte wahrscheinlich (bis 1710) Grund[4].

---

§ 12.

Russland.

Wicquefort berichtet noch 1676, der „Czaar“ hat weder regelmässige Korrespondenzen mit den anderen Souverainen noch „ministres ordinaires“. Die Gesandten, welche er bei ausserordentlichen Gelegenheiten abschickt, haben ihre streng begrenzten Instructionen, die sie bei Todesstrafe nicht übertreten dürfen[5].

Selbst in der benachbarten polnischen Republik hatte Russland 1687 noch keinen ständigen Vertreter; allerdings ist damals insofern schon ein Fortschritt zu erkennen, als der Zar in diesem Jahre das Versprechen giebt, fürderhin einen Residenten beim Könige von Polen zu unterhalten[6].

---

[1] Für ähnliche Fälle vergl. Teulet I, 174. Moser, Kleine Schriften VIII, 255.

[2] Vergl. Köhne, Berlin etc., 15.

[3] Heinsius, Dissertatio de foro legati delinquentis etc. Rostochi 1704. S. 24.

[4] Vergl. Herrmann, Russland etc., 129.

[5] Wicquefort, 467. Vergl. Vreede, Inleiding II. 1, 381.

[6] Lünig, Sylloge publicorum negotiorum. Francofurti 1702. Supplementum. p. 351. — Aus einem Briefe Johann Sobieski's: „Vestra Serenitas dignata est . . . . et in suis literis per ipsum scribere, ut propter frequentiores et magis necessarias inter nos et Vestram Serenitatem conferentias in bonis et gravioribus negotiis atque propter solidiorem ex utraque parte, fraternam amicitiam et amorem in nostra Aula esset Residens“.

Um die Wende des siebzehnten Jahrhunderts trat eine vollständige Umwandlung in diesen Verhältnissen ein. „Stehende diplomatische Vertreter Russlands gab es seit der Zeit an allen politisch bedeutenderen Höfen, und in St. Petersburg liessen sich auch alle bedeutenderen Staaten stehend durch Residenten ... vertreten"[1]). Es wäre zu wünschen gewesen, dass Eichelmann, aus dessen Aufsatz wir das Citat genommen haben, auf die Frage über die Anfänge der in Rede stehenden Institution näher eingegangen wäre, statt uns mit einer unbestimmten Datirung abzufertigen.

Nur für vier Staaten können wir einige bestimmtere Angaben machen, für die Beziehungen Russlands zu den Generalstaaten, zu Schweden, zur Türkei und zu Preussen.

[Russland und die Generalstaaten.] Die erste russische Gesandtschaft, welche überhaupt bei den Generalstaaten beglaubigt worden ist, kam 1614 nach dem Haag[2]). Auf sie folgte 1615 eine zweite[3]) und 1618 eine dritte Legation[4]). Der gemeinsame Zweck dieser Botschaften war handelspolitischer Natur[5]).

In den nächsten siebenzig Jahren ist eine unerwartet grosse Anzahl von russischen Diplomaten zu den Hochmögenden gekommen. Wir glauben aber ihrer nicht weiter gedenken zu brauchen, da die Mission keines unter ihnen eine dauernde gewesen ist.

Erst nachdem Peter der Grosse aus West-Europa zurückgekehrt war und durch eigene Anschauung den Vorteil erkannt hatte, der für ihn in der Einrichtung einer ständigen Vertretung im Haag, damals noch „der staatskundigen beurs van Europa"[6]), lag, beschloss er, einen residirenden Gesandten nach den Vereinigten Provinzen zu schicken. Der Zar berief am 27. April 1699 seinen Blutsverwandten den Grafen Andreas Arteminowitsch Matweoff zu dem neuen Posten. Ausser dem Kanzler Iwan Wolkow mussten noch acht Adlige dem Gesandten folgen, die sich durch praktische Erfahrung mit dem Getriebe der europäischen Politik vertraut machen sollten. Ausserdem wurde dem Grafen noch besonders befohlen, seine Familie mit sich in das Ausland zu nehmen[7]). Matweoff ging 1712 mit Hinterlassung grosser Schulden von seinem Posten, nachdem schon 1711 der Fürst Boris Kourakin zum Nachfolger ernannt

[1]) Eichelmann in der Russischen Revue 1877. S. 536.
[2]) Scheltema, Rusland en de Nederlanden I, 73.
[3]) Scheltema I, 94.
[4]) Scheltema I, 110.
[5]) Vreede, Inleiding II. 1, 372.
[6]) Scheltema III, 45.
[7]) Scheltema III, 41. 438.

worden war. Dieser empfing 1716 Rang und Titel eines Ambassadeurs [1]).

[Russland und Schweden]. In den Mitteilungen des schwedischen Reichsarchivs befindet sich eine Liste aller der russischen Gesandten, von welchen sich in Stockholm noch Papiere befinden [2]). Wir erfahren daraus, dass Michael Bestucheff der erste residirende Vertreter Russlands in Schweden gewesen ist. Er befand sich dort nach dem Nystädter Frieden, von 1722—1725. Auf ihn folgte bis 1732 Graf Golovin. Dann nahm Bestucheff wieder seinen alten Posten ein (bis 1739).

[Russland und die Türkei.] „Im November 1701 erschien Peter Tolstoi in Adrianopel, wo der Sultan Mustafa II. residirte ..... Tolstoi meldete, dass seine Ernennung zum ständigen Residenten in Constantinopel dort höchlichst missfallen habe“ [3]).

Aus dieser Erzählung Brückners, zusammengehalten mit der allgemeinen Angabe Eichelmanns, kann man wol schliessen, dass Tolstoi der erste ständige Repräsentant Peters bei der hohen Pforte gewesen ist.

Die dauernde Anwesenheit eines russischen Diplomaten muss den Osmanen noch lange ein Dorn im Auge gewesen sein [4]). Nur unter dieser Annahme kann man den Artikel im Belgrader Frieden verstehen, in dem es heisst, Russland habe das Recht, einen diplomatischen Vertreter beliebigen Charakters in Constantinopel zu unterhalten; die hohe Pforte sei verpflichtet ihn zuzulassen und ihm dieselben Rechte zu gewähren, welche die Diplomaten der meist begünstigten Nation genössen [5]).

In dem Friedensvertrage von Kutschuk-Kainardsche findet sich ein Artikel, laut welchem Russland verpflichtet wird, einen Gesandten zweiter Klasse beim Sultan zu unterhalten [6]).

[Russland und Preussen.] Seit 1705 war Albert von der Lith Kommissär und Korrespondent Peters des Grossen am Berliner Hofe. Mittels des Patents vom 21. November 1706 wurde er daselbst zum Gesandten in ausserordentlicher Mission und dann durch das Creditiv vom 15. März 1707 zum Envoyé extraordinaire bei Friedrich I. ernannt. Da sein Betragen aber bald Anlass zu Klagen gab, wurde er „ernstlich repremandirt

---

1) Scheltema III, 242.
2) Meddelanden III, 79 f.
3) Brückner, Peter der Grosse. Berlin 1879. S. 449.
4) Vergl. Eichelmann, 539.
5) Martens, Recueil II, 294.
6) Moser, Versuch etc., 180.

und sofort rappelirt." Er wurde nach London geschickt und blieb dort bis 1712, wo ihn der Baron von Schack ablöste.

Bald nach der Entfernung von der Lith's erhielt der junge Graf Alexander Golowkin den Gesandtschaftsposten in Berlin. Sein Beglaubigungsbrief wurde von Peter am 20. Februar 1713 zu Hannover unterzeichnet. Golowkin, der es verstanden hatte, sich die Gunst Friedrich Wilhelms I. zu erwerben, blieb auch nach dem Tode Peters, bis 1730, am preussischen Hofe. Von 1731—1759 residirte er dann im Haag. Zu seinem Nachfolger in Preussen wurde im Herbst 1729 der Fürst Sergei Golitzin ernannt[1]).

---

§ 13.

Die Schweiz.

Die Kantone unterhielten bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts nirgends einen ständigen Vertreter. Wicquefort bemerkt also mit Recht: „Les Cantons Suisses n'ont point d'Ambassadeurs ny de Ministres Residents, ou ordinaires, en aucune Cour de l'Europe; non pas mesmes à Rome, ny en France ou en Espagne. Celui qui sollicite leurs pensions à Paris n'est pas reconnu pour Ministre Public, parce qu'il est payé et entretenu, ou par le Roy, ou par les officiers qui sont à son service ... La principale raison est, parce que depuis les grands avantages, qu'ils remporterent en trois grands combats, sur Charles le Hardy .... et les exploits, qu'ils firent en Italie, ... les plus grandes puissances de l'Europe ont tousjours recherché leur amitié et leur alliance, pendant que les Suisses font connoistre, par leur froideur, qu'ils se passent mieux de l'amitié des Princes, que de leur argent ..... Les Cantons n'ont point fond particulier non plus pour les Ambassades, ny pour les autres dépenses de cette nature: de sorte que lors que tous les Cantons envoyent une Ambassade quelque part, il nomme chacun un nombre de deputés, qu'il paye" ...[2])

---

[1]) Köhne, Berlin, Moskau, St. Petersburg, 74 f.

[2]) Wicquefort, 119. Vergl. über den verschiedenen Wahlmodus der Gesandten Simler, De republica Helvetiorum. Tigurini 1576. p. 320: „si legati mittendi sunt ad controversias decidendas, vel ad foedus faciendum, vel ad bellum indicendum, deliberat Senatus, an ex singulis Pagis, vel ex quibusdam saltem mitti debeant? et quidem in foederibus pangendis singuli Pagi singulos mittunt Legatos, in aliis vero actionibus certi tantum nominantur Pagi, quatuor aut plures, qui omnium nomine Legatos oblegant".

§ 14.

Die Türkei.

Levayer, der in der Einrichtung ständiger Gesandtschaften nur die Zeichen der Ueberhandnahme von Argwohn und Betrug erkennen wollte, lobte in seiner 1580 zuerst erschienenen Schrift [1]) den türkischen Sultan, weil dieser zwar den Gesandten aller Staaten Zugang gewährte, aber nur in dringenden Fällen selbst Boten abschickte [2]).

Noch zu Wicquefort's Zeit war in der Praxis der hohen Pforte keine Aenderung eingetreten, obwol schon fast alle bedeutenderen Staaten des Abendlandes bleibende Vertreter in Constantinopel besassen [3]).

Neue hundert Jahre später hatten die Osmanen nichts in der Diplomatie gelernt und liessen immer noch nicht von ihrem törichten Hochmute. Moser schreibt: „Im Jahre 1779 wollte verlauten: dass künftig von der Pforte in Wien ebenso, wie von anderen grossen Höfen beständig ein Gesandter würde gehalten werden. Bisshero ist es aber noch nicht geschehen" [4]).

In den Friedensverträgen von Sistowa und Jassy verlangten Oesterreich und Russland nur, dass bei besonderen Anlässen „selon l'usage ancien" Gesandte vom zweiten Range geschickt werden sollten.

Ergebniss der Untersuchung.

Wir fassen zur besseren Orientirung das Hauptergebniss unserer bisherigen Untersuchungen hier kurz zusammen:

1) Die ständigen Gesandtschaften stammen aus den italienischen Staaten, vorzüglich aus Venedig, wo sich die neue Praxis im fünfzehnten Jahrhundert vollständig entwickelt hat.

---

[1]) Kamptz, 237.

[2]) Levayer, ed. 1596. p. 58.

[3]) Wicquefort, 20: „Les Turcs admettent chez eux les Ministres des autres Princes et Estats, qui ont quelque liaison ou commerce avec eux. L'Empereur, les Rois de France et d'Angleterre, la Republique de Venise et celle des Provinces Unies ont à Constantinople leurs Ambassadeurs, leurs Orateurs, leurs Bayle, leurs Residents, ou d'autres Ministres ordinaires, dont la Porte se fait honneur, et veut faire croire que c'est un espece d'hommage qu'ils lui rendent, pendant qu'elle n'en entretient point dans les Cours des autres Monarques, auxquels elle n'envoye que ses Chiaux, qui n'y font point de sejour . . . L'on est si jaloux en cette Cour là que l'on n'y permet pas, qu'un Ambassadeur s'en retire qu'il n'y ait un autre en sa place, ou du moins qu'il ne promette, qu'on lui donnera un Successeur au premier jour".

[4]) Moser, Versuch, 12.

2) Dieselbe ist in dem Zeitalter Ferdinands des Katholischen von Italien aus auch bei den grösseren Mächten von West- und Mittel-Europa eingebürgert worden.

3) Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts ist dann die moderne Form des diplomatischen Verkehrs zu den nördlichen Reichen vorgedrungen, in denen sie im siebzehnten Jahrhundert allgemein üblich wurde.

4) Die Institution, mit der eine bewusste Neuerung vorgenommen, ist im Principe niemals wieder aufgegeben worden, hat also von Anfang an eine organische Fortentwicklung gehabt.



III. Kapitel.

Die Entwickelung der diplomatischen Rangstufen.

Erste Periode.

Vom Ausgang des Mittelalters bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Als ältestes Einteilungsprincip erscheint bei den Theoretikern die Scheidung der Gesandten nach der Person des Absenders und nach der Art der Geschäfte.

So giebt der römische Publicist Gundissalvus (am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) drei Klassen von Diplomaten an:

1. legati sedis apostolice;
2. legati aliorum inferiorum;
3. nuntii, qui ad inferiora ministeria: in iudicio et extra deputantur[1]).

Die letzte Klasse ist von vornherein auszusondern, weil sie laut der eigenen Erklärung des alten Schriftstellers keine Diplomaten im eigentlichen Sinne bezeichnet, so dass nur zwei Arten von öffentlichen Boten bleiben.

Der Einteilung des Gundissalvus folgte noch der nächste Autor, welcher sich mit diesen Fragen beschäftigte, Brunus. Er trennte in sacrae und profanae legationes[2]).

Auch spätere Gelehrte haben noch zu einer Zeit, wo bereits andere Rangklassen im diplomatischen Verkehre gebräuchlich waren, diese ganz mechanische Scheidung aufgenommen. So Germonius, der allerdings noch einen Schritt weiter geht. Der schriftstellernde Bischof trennt nämlich „legationes diuinae“, zu denen die Aussendung von Engeln,

---

[1]) Gundissalvus, Tractatus de Legato. Rome 1485. A.

[2]) Brunus, 33. Vergl. Brunus, 10: „Porro a rebus ipsis Legationes ipsae denominantur, et in uaria genera distinguuntur. Nam quaedam sacrae sunt, quaedam prophanae.“

Propheten, ja die Menschwerdung Christi selbst zu rechnen ist[1]), und „legationes terrenae", bei denen der Absender irdischer Herkunft ist. Erst diese zerfallen dann in die uns bekannten Klassen „sacrae" und „profanae" [2]).

Wenn wir auch noch in den folgenden Zeiten einer bereits technisch ausgebildeten Diplomatie dieser Einteilung begegnen, so ist dies entweder in den Werken katholischer Schriftsteller der Fall, wie bei Marselaer[3]) und Cuniga[4]), welche von ihrem Standpunkte aus ein gewisses Interesse hatten, die alte Klassificirung zu wahren, oder in den zahlreichen, den Gegenstand in schematisirender Abstraction behandelnden Dissertationen. Bei dem geringen selbständigen Werte dieser Arbeiten glauben wir davon absehen zu dürfen, an diesem Orte die einzelnen Stellen namhaft zu machen, an welchen die veraltete Ansicht sich immer von Neuem getreulich abgeschrieben befindet, und begnügen uns, auf die beiden ältesten Verfasser derartiger Schriften hinzuweisen, Bortius[5]) und Beckman[6]).

Eine viel verständigere Klassificirung auf Grund desselben Princips, nach der Person des Absenders[7]), hat Gentilis vorgeschlagen. Er will eine Einteilung in drei Klassen:

1. die Gesandten von Staaten gleicher Macht;
2. die Gesandten von zwar souveränen, aber politisch unbedeutenden Staaten;
3. die Boten der Fürsten an ihre Untertanen oder umgekehrt[8]).

---

[1]) Cuniga (Lancelot, 291) ist gar abgeschmackt genug, den Spruch Ev. Joh. XII, 44: „Wer an mich glaubet, der glaubet nicht an mich, sondern an den, der mich gesandt hat", und den ähnlich lautenden Ev. Joh. XIV, 10 als Beglaubigungsschreiben des Heilandes zu bezeichnen. So ziemlich aber das Aergste in dieser Verquickung himmlischer und irdischer Dinge leistet Paschalius, wenn er seine Forderung, ein Fürst müsse dem einziehenden Gesandten ein Ehrengeleit entgegensenden, damit begründen will, dass Christus der himmelfahrenden Maria entgegengekommen sei. Paschalius, 160 f.

[2]) Germonius, 61. 94. Diese Einteilung stammt aber nicht von dem Verfasser, sondern war schon im fünfzehnten Jahrhundert bekannt. Vergl. Brunus, Epistola dedicatoria, 4 und Kirchner, 12.

[3]) Marselaer, 247 f.

[4]) Cuniga übers. von Lancelot, 168.

[5]) Bortius, De legationibus et legatis. In Arumaeus, Discursus Academici de Jure Publico etc. Jenae 1616. I, 361. (Die Schrift muss zwischen 1604 und 1614 abgefasst sein. In besonderem Abdrucke erschien der Tractat 1711 zu Jena. Vergl. Ompteda, 546.)

[6]) Beckman, De legationibus et legatis. Wittenberger Dissertation 1623. Thes. 11.

[7]) Hier sei noch auf die Bezeichnung „legationes sacrae" oder „piae" (Marselaer, 251) für die Gesandten weltlicher Fürsten, welche zu Concilien und ähnlichen der Religion halber berufenen Versammlungen und zum Papste „deprecationis vel officii gratia" (Bortius, 361 f.) gingen, hingewiesen. (Gentilis, 3.)

[8]) Gentilis, 11.

Praktisch konnte freilich auch diese Einteilung im allgemeinen Völkerverkehre nicht nutzbar gemacht werden. Wenn z. B. ein Vertreter Mantua's an einem der grossen Höfe Europas nur zu den Diplomaten zweiten Grades gerechnet wurde, so musste sich dieses Verhältniss doch ändern, wenn derselbe Bote an den Hof eines ebenso unbedeutenden Fürsten, wie sein Landesherr war, geschickt wurde.

Eine Einteilung in „legationes togatae“ und „sagatae“, nach der Natur der Aufträge, ist von den Philologen aus dem Altertum übernommen und von den gern klassificirenden Autoren des siebzehnten Jahrhunderts gepflegt und immer von Neuem angeführt worden, obwol sie sich gar nicht mehr in die Form des diplomatischen Verkehrs schicken wollte[1]).

Andere, zum Teil noch heute wiederkehrende Unterscheidungen sind die in Gesandtschaften „negotii“ oder „honoris causa“, d. h. in Geschäfts- oder Ceremonialgesandtschaften[2]), und nach der Art des Mandates[3]). Man sonderte wol auch nach der Dauer des Aufenthaltes in „legati ordinarii“ und „extraordinarii“[4]) (perpetui und temporarii, statarii und extraordinarii)[5]).

Alle diese Einteilungen entbehren aber des praktischen Wertes, und schliesslich ist doch keine von ihnen auf Grund eines allgemeinen, alle in sich fassenden und dennoch wieder eng genug begrenzenden Princips aufgebaut, so dass neben ihnen noch hundert andere Momente der Klassificirung mit gleichem Rechte ins Feld geführt werden können. Dies sah bereits Brunus im sechszehnten Jahrhundert ein: „Porro a rebus ipsis legationes ipsae denominantur, et in uaria genera distinguuntur. Nam quaedam sacrae sunt, quaedam prophanae: quaedam cum Jurisdictione, quaedam sine Jurisdictione mandantur: quaedam item in orando, quaedam in exequendo uersantur, quaedam aliis de rebus aliisque modis exercentur:

---

[1]) Kirchner, 17. Bortius bei Arumaeus I, 361 (bellicae, pacificatoriae). Schubhard, De legatis bei Arumaeus I, 807. Besoldus, 22. Rethel, De Ambasciatoribus, Legatis et eorum in Jure Immunitatibus. Marburg 1685, I. § 5. Meuron, 4.

[2]) Varsevicius, 60. Kirchner, 19. Schubhard bei Arumaeus I, 807. Besoldus, 22. Conring IV, 1005.

[3]) Gentilis, 12 f. Hotman, 4. Kirchner, 30. Marselaer, 253. Germonius, 119. Meuron, 4.

[4]) Varsevicius, 61. Marselaer, 253. Howell, 285. Rethel, I. § 7. Heinsius, De foro legati delinquentis. Rostocker Diss. 1704, S. 23. Ayck, De obligatione plenipotentiarii erga principem et rempvblicam. Jenaer Diss. 1740. S. 12. etc.

[5]) Wenn Besold (22) die Diplomaten in drei Klassen teilt, legati togati, bellici und honoris causa, so macht er sich eines logischen Fehlers schuldig. Schubhard bei Arumaeus I, 807 hat ein vollständiges Schema aufgestellt: I. Legati Sagati. II. Togati: a) honoris causa; b) negotii causa: 1. temporanei; 2. perpetui.

Et (ut summatim dicam) tot fere sunt genera Legationum, quot rerum super quibus Legationes mandantur" [1]).

Von völkerrechtlicher Bedeutung ist lediglich die Klassificirung der Diplomaten nach den ihnen zustehenden Würden und Rechten. Es verlohnt sich wol, einen kurzen Blick auf die Entwickelung dieser Rangverhältnisse zu werfen.

Dem Mittelalter war, soweit wir sehen können, die Abstufung der Gesandten in verschiedene Klassen noch unbekannt [2]). Jeder Gesandte, mochte er von dem grössten oder dem kleinsten Staate geschickt werden, hiess ohne Unterschied legatus, orator, nuntius, ablegatus, commissarius, procurator, mandatarius, agens oder ambaxator (ambassator, ambasiator, ambassiator, ambaxiator, ambasciatore, imbasciadore, ambassador, embaxador, ambaxador) [3]). Verschiedene Ehren wurden den Einzelnen nur in Ansehung der grösseren oder geringeren Macht ihrer Auftraggeber zu Teil [4]).

Von dem Gebrauche des Wortes ambaxator sollte die Scheidung ausgehen.

Dieser Titel findet sich bereits in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als eine häufig angewendete Bezeichnung für einen Diplomaten. Reumont kennt ihn erst aus dem vierzehnten Jahrhundert. Zum ersten Male begegnet er uns in einer venetianischen Verordnung aus dem Jahre 1268 [5]). Von da an finden wir ihn in dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert viel gebraucht [6]). In der ältesten uns erhaltenen gedruckten Schrift über Gesandte, von Gundissalvus, begrüssen wir ihn demgemäss wieder, nur ganz wenig verändert („ambasiator, ambasiata") [7]). Der Ausdruck bezeichnete noch damals jeden Träger einer Mission, welche irgendwie einen öffentlichen Charakter hatte [8]).

---

[1]) Brunus, 10 f. Vergl. Bortius bei Arumaeus I, 362, welcher, nachdem er in „legationes sacrae" und „politicae", „bellicae" und „pacificatoriae" eingeteilt hat, fortfährt: „Respectu causae impulsivae alia Legatio negotiosa, alia officiosa non absurde dici posset. Finis intuitu aliam factitiam, aliam verbalem, aliam mixtam appellare nobis liceat. Ratione circumstantiarum aliam ordinariam, aliam extraordinariam, vel denique ex adjunctis aliam solemnem, aliam minus solemnem faciemus."

[2]) Vergl. Löhren, 2. 24.

[3]) Wheaton I, 66 schreibt, Reumont als Quelle citirend, „ambiaxiatores, ambiaiasctori." Diese Formen sind nirgends in den hier benutzten Werken aufgefunden worden. Die Reumontsche Schrift kennt nur die Formen „ambasciatori, ambaxatores".

[4]) Vergl. Brunus, 185.

[5]) Thomas, 106: „Quod ambaxatores debeant iurare"; ibid. „in aliqua ambaxaria sollempni."

[6]) Vergl. Bonaini, Acta Henrici VII. Florentiae 1877. I, 9. 12. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 30 u. s. w. An den angegebenen Stellen steht er in Verbindung mit anderen Titeln; allein findet er sich ibid., 22. 26. 94. 288 u. s. w.

[7]) Gundissalvus, F. ff.

[8]) Mit Recht sagt daher Wicquefort (73): „Et c'est ce qu'il faut bien

Um die Scheide des fünfzehnten Jahrhunderts trat in diesen Verhältnissen eine Wendung ein.

Wir wissen, dass Machiavelli niemals „ambasciatore“ oder „oratore“ war, sondern bei seinen Missionen höchstens den Titel „mandatario“ führte[1]). Freilich war diese Bezeichnung, wie die anderen auch, in der früheren Zeit für jeden Diplomaten formelhaft gang und gäbe, ohne dass man einen Unterschied machte. Im Norden von Europa blieb es so auch noch im sechszehnten Jahrhundert[2]). In Florenz dagegen kannte man schon um 1500 einen Unterschied zwischen diesem Titel und dem des „ambasciatore“ oder „oratore“. Auch der Wahlmodus war ein anderer: den oratore wählten die consigli della repubblica, den mandatario die dieci di libertà e pace. Ueber die Rechte und Befugnisse des Mandatars im Gegensatze zu dem ambasciatore sind wir sehr im Unklaren. Beschränkter waren sie jedenfalls; „das ersieht man recht deutlich aus Depeschen Machiavelli's (1500) aus Frankreich, in denen er die Signorie mit Bitten bestürmt, sie möge zur Erledigung der zwischen Frankreich und Florenz bestehenden Differenzen doch eiligst „ambasciadori“ senden.“ Es fragt sich nun, worin bestand die Beschränkung? Heidenheimer meint, sie wird zunächst in dem Umfange der Vollmacht beruht haben, und verwirft die Ansicht Nitti's, dass einem Mandatar ganz dieselben Aufgaben wie einem Orator obgelegen hätten, und dass er nur auf dessen Rang und Ehren keinen Anspruch machen durfte[3]). Ob Heidenheimers Annahme zutreffend ist, will ich dahingestellt lassen. Jedenfalls waren Rang und Pflichten eines Mandatars damals noch nicht ganz bestimmt festgesetzt. Die Grenzen zwischen dem „mandatario“ und dem „segretario“, d. h. zwischen einem Diplomaten niederen Ranges und dem unselbständigen Untergebenen eines Diplomaten, sind fliessende und unklare. Daher konnte es geschehen, dass der florentinische Gesandte Lorenzo Lenzi, Machiavelli als Mandatar bezeichnet zu einer Zeit, wo jener nur Sekretär bei dem mandatario Francesco della Casa war, und dass Cesare Borgia

---

remarquer, surtout en lisant les Historiens Espagnols, qui donnent la qualité d'Ambassadeur, non seulement aux Ministres, que les Princes, heritiers presomtifs des Couronnes, envoyent aux Rois, leurs Peres....; mais ils la donnent aussy aux Commissaires, que les Rois envoyent à leurs Sujets et aux Deputés que les Estats d'une Province envoyent à leur Souverain.“ Weiter (74): „ainsy doit on dire, qu'anciennement le mot d'Ambasciator estoit si general, que l'on estendoit indistinctement à toutes les personnes, qui estoient publiquement employées.“

[1]) Vergl. hierfür Heidenheimer, Machiavellis erste römische Legation. Strassburger Diss. Darmstadt 1878. S. 39 f.

[2]) Die Gesandten Ferdinands in der Türkei heissen z. B. einmal „oratores, commissarios, mandatarios, actores, factiores“ etc. Szalay, Monumenta Hungariae historica. Pest 1858. SS. IV, 8.

[3]) Nitti, Machiavelli nella vita e nella dottrina, 54.

andererseits den mandatario Machiavelli nur als segretario anredet.

Auffällig ist, dass die hier besprochene Scheidung von keinem anderen Staate angenommen worden ist, und selbst Venedig nichts davon weiss, kurz dass der Titel mandatario in seiner engeren Bedeutung ganz verschwindet.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts war die Zweiteilung in Diplomaten höheren und niederen Ranges fertig ausgebildet. Man unterschied damals mit Bestimmtheit zwischen den Ambasciatoren und den Agenten oder Residenten.

Zwar wurde unter der Bezeichnung Agent auch jeder Gesandte generell verstanden. So melden z. B. die florentinischen Gesandten ihrer Regierung: „Avendo ieri e l'altro lungamente praticato li agenti del Re" (von Spanien) „con li oratori Imperiali" [1]), wo, wie der Zusammenhang lehrt, agenti und oratori identisch genommen sind. Aus der eben benutzten Depeschensammlung lassen sich aber für die gleiche Periode Belege anführen, aus welchen man den Unterschied zwischen den ambasciatori und agenti konstatiren kann. Es heisst dort nämlich einmal: „Russel agente del Re d'Inghilterra" [2]), wo jene Bezeichnung im Gegensatze zu dem weiter oben erwähnten „magnifico oratore" gebraucht wird. Noch klarer wird der Unterschied aus folgender Stelle: „e stette tre giorni, per cose se gli dicessino o scrivessino dallo ambasciatori o altri agenti" [3]). Hieraus erhellt zunächst nur, dass überhaupt ein Unterschied zwischen den ambasciatori und Nicht-ambasciatori gemacht wurde, welche zusammen agenti hiessen. Allein unter diesen „altri agenti" sind keine anderen, als die Agenten im engeren Sinne zu verstehen. Man muss hierzu eine Stelle des allerdings einige Jahrzehnte später schreibenden Hotman heranziehen: „Quant aux Agens, ausquels on donne aussi parfois titre de Residens: ils sont pareillement personnes publiques; et estans vne fois receus et admis, ils iouissent du droit des gens, mais n'ont ni seance, ni bien souuent pouvoir si ample que les Ambassadeurs" [4]).

---

[1]) Desjardins II, 457.

[2]) Desjardins II, 912.

[3]) Desjardins III, 68. Vergl. noch Ribier I, 506 und Weiss I, 593.

[4]) Auch die weiteren Worte sind interessant: „On les tient volontiers pres les Princes que l'on doute ne vouloir donner le rang que pretendent ceus par qui ils sont enuoyez: comme celuy qui a esté pres l'Empereur depuis quelques années pour le Roy; et celuy qui est à present pres l'Archiduc et l'Infante. Aussi le Roy d'Espagne tient vn à Venise, et pour la mesme raison. — Quelquefois neanmoins la qualité d'Agent se donne à la condicion de personne qui negocie, et non pour la consideration du Prince ou de l'Estat où il est employé: comme sont les Secretaires et autres de pareille estoffe qui seruent la charge en l'absence ou attendans la venüe d'vn Ambassadeur. Au contraire, si vn Conseiller d'Estat ou homme d'autre dignité estoit envoyé à quelque petit Potentat,

Halten wir fest, dass schon im sechszehnten Jahrhundert die Agenten im besonderen Sinne Gesandte zweiter Klasse waren.

Zu dem Agententitel trat, wie die eben angeführte Aeusserung Hotman's zeigt, als eine zweite Bezeichnung für einen Gesandten niederen Grades, der Name „Resident", und zwar schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. So war d'Aramont, wie wir aus Charrière erfahren[1]), Resident am türkischen Hofe (in den vierziger Jahren) und erhielt erst später den Charakter eines Ambassadeur. Ein noch kräftigerer Beweis für die in der Mitte des Jahrhunderts bereits fest normirte Scheidung lässt sich in einer von Reumont erwähnten venetianischen Gewohnheit finden. Reumont erzählt[2]), dass die venetianischen Gesandtschaftssekretäre nie ambasciatori werden konnten, weil sie nur Adlige zweiten Ranges[3]) waren. Sie waren auch pecuniär schlecht gestellt. Um sie einigermaassen zu entschädigen, übertrug man ihnen „seit dem sechszehnten Jahrhundert die Residentenposten bei den Höfen, an welche keine Ambassaden gesendet wurden".

Noch aus einer anderen Stelle können wir entnehmen, dass mit dem Begriffe ambasciatore schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die Vorstellung eines specifischen Ranges verbunden wurde[4]). Als nämlich Kaiser Karl V. einst durch eine italienische Stadt ritt und an den Türen der Häuser, wo durch die Fouriere für die Gesandten in seinem Gefolge Quartier gemacht worden war, die Titel ambasciatori des Herzogs von Mantua, Ferrara u. s. w. las, befahl er, diese Bezeichnung auszulöschen, da nur den Gesandten von Königen und der Republik Venedig, nicht aber von Staaten und Fürsten, deren Souveränität durch irgend ein Lehensverhältniss beschränkt wäre, jener Titel zukäme[5]). Allerdings blieb Karl selbst in der Praxis seinem Gebote nicht immer treu. Er spricht z. B. von den „ambassades si solempnelz" der deutschen Kurfürsten[6]) und nennt die Boten seines Bruders Ferdinand „Ambassadeurs" [7]), obwol diese Herrscher lehensrechtlich nicht

---

il ne lairroit de prendre titre d'ambassadeur. Car volontiers gens de cette qualité ne sont emploiez vers les petis Princes que pour affaire extraordinaire" etc. Hotman, 3 f.

[1]) Charrière I, 556.

[2]) Reumont, Beiträge, 230. Wicquefort (197) irrt daher mit seiner Behauptung „depuis que l'on distingue entre les Ambassadeurs et les Residents, il n'y a pas encore cent ans."

[3]) Vergl. S. 202 Anm. 2.

[4]) Relation des Vincenz Fedeli über den Hof des Cosmus I. (1561) bei Reumont, Beiträge, 139. Vergl. noch Weiss IV, 236.

[5]) Vergl. Brunus, 13.

[6]) Lanz, Korrespondenz III, 105.

[7]) Lanz, Korrespondenz II, 583.

minder wie Mantua und Ferrara vom Kaiser abhängig waren. Es herrschte zu seiner Zeit eben noch grosse Inconsequenz in der Nomenclatur[1]).

In die Theorie wurde diese Einteilung viel später als in die Praxis aufgenommen. Gundissalvus fordert, nur derjenige solle ambasiator heissen, der von einem Staate oder von einer Provinz zu gleichen Gemeinwesen gesendet würde. Der Bote eines Privatmannes dürfe nur „missus" oder „nuntius" genannt werden[2]). Auch Levayer, der zuerst das Souveränitätsprincip bei Absendung und Empfang von Gesandtschaften mit Nachdruck betont, kennt nur den einen Unterschied: zwischen den „selecti viri" oder „deputati", d. h. den Boten der Untertanen an ihre Herrn, und den „ambassadores", den Abgesandten der Herrscher insgemein[3]), und geht damit offenbar hinter die Rangordnung Karls V. zurück.

Der erste Schriftsteller, welcher theoretisch die Abstufung erörtert, ist der französische Diplomat Paschalius (1598). Er kennt zwei Klassen:

1. Legatus, Orator, Minister, Nuncius, Ambasciator.
2. Nuncius, Missus, Agens, Residens[4]).

Wir sehen, ganz fest ist die Nomenclatur noch nicht; der Nuntius ist noch in beiden Rangklassen verzeichnet. Aber dies müssen wir festhalten: laut Paschalius steht es einem Herrscher frei, seine Diplomaten mit verschiedenem Charakter zu bekleiden. Wir erfahren dies noch deutlicher aus des Schriftstellers eigenen Worten: „Sed enim nuntiorum alij alijs sunt honoratiores. Quidam sunt veluti exscripti quidam legati; certe legatorum dignitati proximi; ...... Et hi quidem saepe sunt viri honesto loco nati semper industrii; qui a regnantibus mittuntur ad regulos aliosque omnes, quorum opes sunt in excelso quidem, sed ipsi infra culmen dignitatemque regiam." Als Beispiele derartiger Herrscher nennt er die grösseren deutschen und italienischen Fürsten[5]).

Man muss auf diese Stelle um so grösseres Gewicht legen, als sie die einzige ist, welche in der Litteratur der damaligen Zeit die Scheidung der Gesandten eines und desselben Fürsten in zwei Klassen erwähnt. Zwar weist auch Kirchner auf den Unterschied von „Gesandten" und „Abgesandten" hin, aber

---

[1]) Vergl. Gasser, De ivre ceremoniali circa legatos. Hallische Diss. von 1700. Halae Magdebvrgicae 1739. S. 6.

[2]) Gundissalvus, F.

[3]) Levayer, 19.

[4]) Paschalius, 6 verglichen mit Paschalius, 9. — 1543 scheint im Allgemeinen noch kein Unterschied zwischen dem missus und dem legatus obgewaltet zu haben. Wenigstens finden wir in einem officiellen Aktenstücke dieselben Gesandten als „oratores, legati, nuncii et ambassiatores" und als „missi et deputati" bezeichnet. Teulet I, 120.

[5]) Paschalius, 9.

lediglich von dem Gesichtspunkte aus, dass den Boten der grossen und souveränen Fürsten der Titel „Gesandter" zukomme, denen der deutschen Territorialfürsten nur der Titel „Abgesandter"[1]). Nicht mit einem Worte gedenkt er des Rechtes der grossen Herrscher, auch „Abgesandte" schicken zu dürfen.

In den folgenden Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts finden wir die Zweiteilung auch allgemein bei den Theoretikern[2]). So sagt Marselaer z. B.: „Agentes aut Residentes qui a minoris jurisdictionis ac conditionis Principe aut sacramento fidelitatis adstrictis, destinantur ad majorem, aut vice versa"[3]). Zu beachten aber ist, dass auch dieser Autor noch nicht den Brauch erwähnt, an gleichmächtige Fürsten und Staaten Gesandte zweiter Klasse zu schicken. Dies führt Beckman fünf Jahre später (1623) zum ersten Male an. Von da an findet es sich allerorts[4]).

Von besonderem Interesse ist noch eine Notiz des Engländers Howell[5]), da sie drei Gründe anführt, welche die Fürsten bewogen hätten, eine niedere diplomatische Rangklasse einzuführen. Zuerst nennt er die Streitigkeiten über den Rang, indem entweder ein Fürst dem anderen das Recht absprach, „Ambassadeurs" zu senden, oder die „Ambassadeurs" an einem Hofe nicht die verlangten Ehren zugebilligt erhielten, wie z. B. der französische Gesandte am Kaiserhofe bis zum achtzehnten Jahrhundert[6]). Sodann spielt hier die Geldfrage keine geringe

---

1) Kirchner, 14. „Id quod a metatoribus imperialibus in Comitiis observari in designationibus hospitiorum vidi, cum Legato Hispaniarum Regis inscriptus in foribus titulus esset: Königlicher Würde auss Spanien Gesandten, aliis vero Imperii Principibus: Fürstliche, Churfürstliche Abgesandten."

2) Vergl. Bortius bei Arumaeus I, 363.

3) Marselaer, 8.

4) Beckman, Thes. 11: „Illam (speciem), quae vulgo Residens vel Agens vocatur, cui nihil certi in specie demandatur, sed ut si quid eveniat, quod illorum, a quibus missi sunt, intersit, tum ad suos referant, tunc pro suis intercedendo agant, et tales hodie sunt Residentes Galliae et Angliae Regum ad Portam Ottomanicam. Horum ut officium, ita nomen veteribus fuit penitus incognitum." Vergl. Jungkher, Thes. 106: „experiemur, ut eadem quidem cum legatis libertate utantur, loci autem auctoritatem et maiestatem tituli, quae in optimo quoque legato insidet, non audeant contingere ..... Certe eximia hac utilitate inductus in Aula Caesarea non habet legatum sed Agentem Galliae rex." Vergl. Plotho, De regali legationum jure et privilegiis. Jenaer Diss. 1657. membr. II. Rethel, I. § 4. Bünther, De jure asyli legatorum aedibus competente. Lipsiae 1689. § 17. Hilcken, 11. etc.

5) Howell, 283: „Est etiam alter Publicus Status Minister, qui appellatur Agens; et ille mittitur, ubi orta suspicio est, Legatum non honoratum iri pro suo merito. Ac proinde Reges Gallici (nuperis annis) nullos ad Imperatoris aulam mittunt Legatos, nisi Agentes, quos vocant; ideo quod etiamnum hodie Gallus et Hispanus de Praecedentia colluctantur. Tum etiam ideo Agentium utimur opera, ut parcatur sumptui, et ut negotia sine strepitu expediantur."

6) Vergl. S. 209.

Rolle. Ein Gesandter ersten Ranges, das erfahren wir aus allen Berichten jener Periode, musste prachtvoll auftreten, öffentlichen Einzug halten u. s. w., alles Dinge, welche beim Agenten wegfielen [1]). Hiermit verbindet sich noch ein anderer Vorzug des Diplomaten zweiten Ranges; er ist weniger durch Ceremoniel beengt und kann sich freier bewegen, als sein vornehmerer Berufsgenosse. Dadurch wurden seine Dienste, wo es auf geheime Tätigkeit ankam, vielfach erwünschter und erfolgreicher als die des Ambassadeurs [2]).

Von den modernen Schriftstellern hat fast keiner der Scheidung in Rangklassen in der hier behandelten Epoche (bis ungefähr 1650) gedacht. Nur Flassan sagt von der Organisation des auswärtigen Dienstes in Frankreich unter dem Minister Villeroy (gestorben 1617): „On n'y connaissait encore que trois grades, les ambassadeurs extraordinaires, les ambassadeurs ordinaires, les résidens" [3]). Wir müssen diese Dreiteilung Flassan's auf unsere beiden Klassen zurückführen, da niemals, wie wir weiter unten sehen werden, ein Unterschied zwischen dem „ambassadeur extraordinaire" und „ordinaire" bestanden hat, der erheblich genug gewesen wäre, um eine Sonderung in zwei Rangstufen zu rechtfertigen.

Zuerst begann übrigens im Westen und Norden der Sprachgebrauch, unter Schöpfung einer ersten Rangklasse den Begriff „ambasciator" zur Bezeichnung vornehmsten Ranges zu verengern [4]).

Freilich wurde auch dort noch das Wort in seiner allgemeinen Bedeutung bis in das siebzehnte Jahrhundert angewendet [5]); aber dies geschah nicht mehr in dem officiellen diplomatischen Verkehre, wenn man von einer Ausnahme bei den gegen Titulatur- und Etiquettefragen im Allgemeinen gleichgültigen Generalstaaten absehen will.

---

[1]) Vergl. Hotman, 3, citirt auf S. 154 Anm. 4.

[2]) Vergl. Marselaer, 8.

[3]) Flassan II, 324.

[4]) Vergl. Hotman, 2: „Aussi ie ne perdray tems à dire que le nom d'Ambassadeur n'est pas si general que le mot Legatus: et ne s'entend proprement que de ceux, qui sous la seureté de la foy publique autorisée par le droit des gens sont employez pour negocier auec les Princes ou Republiques estrangeres, les affaires de leurs maistres et y representer auec dignité leurs personnes et leur grandeur pendant la legation."

[5]) Wicquefort, 3: „Au lieu de donner une definition pertinente du mot d'Ambassadeur, je diray, que j'y comprens tous les Ministres, que les Princes Souverains envoyent à des Cours estrangeres, pour y faire leurs affaires, en vertu de leur lettres de creance, sous la foy publique establie par le droit des Gens."

[6]) Barbeyrac in seiner Uebersetzung von Bynkershoek I, § 7: „Les Estats Généraux des Provinces Unies ne font non plus aucune distinction entre tous ces Ministres Etrangers, dans une Declaration du 9. de Septembre 1679 ni dans une Ordonnance du 19. Juin 1681 .... mais Leurs Hautes Puissances s'expriment en sorte que Elles disent tantôt, les Am-

Die italienischen Staaten bezeichneten ihre Gesandten nach wie vor schlechthin als „ambasciatori". So finden wir z. B. während des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts sehr oft mailändische ambasciatori am Hofe ihrer Souveräne, der spanischen Könige[1][2]. So wurde auch der neapolitanische Vertreter in Madrid „ambasciadore" genannt[3].

Es kam auch vor, dass dem Sendboten ein Charakter überhaupt nicht beigelegt wurde. Alfons von Ferrara erwähnt seinen Vertreter nur als „mio uomo"[4]. Ein anderer ferraresischer Gesandter wird von florentinischen Diplomaten bald „lo uomo di Ferrara"[5], bald „oratore Ferrarese"[6] genannt. Ebenso wird der Gesandte Ferdinands von Aragonien von jenen Florentinern einmal „uomo del Cattolico" bezeichnet[7], und der päpstliche Unterhändler heisst ihnen „in Inghilterra nostro Signore"[8].

Die Boten der kleineren Fürsten pflegten wol, wenn sie Prälaten waren oder sonst einen höheren Rang bekleideten, den damit verbundenen Titel auch während ihrer Mission zu führen.

Den analogen Enwickelungsgang wie „Ambassadeur" hat das Wort „legatus" durchgemacht. Noch heute dient es in lateinischen Schriften als allgemeine Bezeichnung für alle Diplomaten. In seinem engeren speciellen Sinne wird es seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, wie alle, welche auf diesen Gegenstand zu sprechen kommen, mit seltener Einmütigkeit angeben, als Bezeichnung eines Gesandten der ersten Rangklasse genommen[9]. Daher durften nach Ansicht einiger Forscher des siebzehnten Jahrhunderts die deutschen Fürsten und

---

bassadeurs et autres Ministres et tantôt Elles parlent seulement des Ambassadeurs prenant ce mot dans sa signification générale."

[1]) Salomoni, 5. 7. 99. 168. 281. 294. 298 etc.

[2]) Das beschränkende Beiwort „civico" haben wir nur einmal in einer mailändischen Bestallung für den Vertreter des Herzogtums in Madrid (1701) gefunden. Salomoni, 398.

[3]) Reumont, Die Carafa von Maddaloni. Berlin 1851. I, 140.

[4]) Reumont, Beiträge, 139.

[5]) Dejardins II, 512 f.

[6]) Desjardins II, 516.

[7]) Desjardins II, 639. Vergl. Desjardins II, 185. 353 u. s. w.

[8]) Desjardins II, 815.

[9]) Bortius, bei Arumaeus I, 324: „qui a potente Principe ex alterius imperio independente ad parem mittuntur, proprie sunt legati." Vergl. Staats-Titulatur-Buch, 633: „Legatus, Ambassadeur oder zu Teutsch ein Gesandter von dem ersten Range ist derjenige, welcher in wichtigen Affairen abgeschickt wird und seines Herren Person und Hoheit repräsentiret, den man auch bey solennem Einzuge und anderen Ehren-Bezeigungen dem Herren Principalen gleich geachtet." Vergl. noch Howell, 292 f. Conring IV, 1001. Gasser, 10. Heinsius, 8. C(lemens) B(erg), Problema juris gentium. Ob, und auss welchem Grunde, denen Gesandten ... das freye exercitium Ihrer ... Religion in Ihren Häusern freystehe. Teutoburgi

freien Städte nur dann Boten mit dem Titel legati senden, wenn es sich um territoriale Angelegenheiten handelte [1]). Die Forderung bei Brunus [2]) und Germonius [3]), dass mit diesem Titel ausschliesslich ein Vertreter vom ersten Range, welchen der Papst sendet, bezeichnet werden dürfte, hat nirgends einen Anhaltspunkt. Selbst Gundissalvus nennt auch die Profangesandten legati [4]).

Die älteste Bezeichnung für einen Diplomaten zweiten Ranges war, wie wir gesehen haben, der Agententitel. Er blieb während der ganzen Periode für derartige officielle Diplomaten allerdings noch in Uebung. Noch in einem Edicte der Staaten von Holland vom 29. März 1651 heisst es: „Ambassadeurs, Residenten, Agenten of andere Ministers van Coningen, Princen, Republyquen, of andere, de naam van publique Ministers dragende“ [5]). Allein schon im sechszehnten Jahrhundert war er durch den damals aufgekommenen und schnell beliebt gewordenen Residententitel als weniger vornehm in den Hintergrund gedrängt worden. In noch höherem Maasse widerfuhr ihm dies in dem siebzehnten Jahrhundert, obwol wir auch noch für diese Zeit Beispiele bringen können, dass ein und derselbe Mann auf demselben Posten ohne Unterschied „Agent“ und „Resident“ genannt wurde [6]).

Andererseits gab es schon seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts Agenten, die weder die Stellung noch die Rechte und Pflichten eines öffentlichen, internationalen Boten besassen. Bei der dürftigen Entwickelung des Zeitungswesens jener Periode „kam man, um sich genauere und sichere Kunde von den Ereignissen des Tages zu verschaffen, auf den Ausweg, an Orten, welche für die Beobachtung des Verlaufes der Tagesbegebenheiten besonders günstig gelegen waren, Agenten anzunehmen, denen die Verpflichtung oblag, über das, was sich in der Politik Wichtiges ereignete, an ihre Auftraggeber Bericht zu erstatten.“ Die Tätigkeit dieser Leute entsprach „im Wesentlichen dem Wirkungskreise der heutigen Zeitungskorrespondenten.“ Besonders ausgebreitet war dieses Agentenwesen zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. So hatte Sachsen damals mehrere Korrespondenten am kaiserlichen Hofe, einen zu Augsburg, der über die Vorgänge in Süddeutschland zu berichten hatte, einen

---

1708. S. 7. Moser, Der Belgradische Friedensschluss. Jena 1740. S. 13. Nemeitz IV, 120.

1) Beckman, Thes. 8. Howell, 293 f.

2) Brunus, II. c. 1.

3) Germonius, 220.

4) Gundissalvus, F.: „Praeterea animaduertendum est, quod proprie Legatus dicitur: qui a ciuitate uel prouintia ad aliam mittitur.“

5) Bynkershoek II, 123.

6) Z. B. 1664 der brandenburgische Agent Beck. Vergl. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des gr. Kurf. II, 307 f. u. 324. etc.

in Ulm für Frankreich, dann in Berlin für Pommern und Brandenburg und in Breslau für Schlesien und Polen [1]). Zu der guten Verwesung dieser Stellen gehörte eine enge Fühlung mit den maassgebenden Kreisen der Länder, über die Berichte zu liefern waren, und ein scharfer politischer Blick, um Wesentliches von Zufälligkeiten zu unterscheiden; man nahm daher gern Männer zu diesen Posten, welche bereits durch eigene Tätigkeit politische Erfahrung besassen [2]), und gab dadurch dem an sich nicht vornehmen Amte einige Bedeutung. Dieser Umstand erschwert in vielen Fällen die schon ohnedies mühsame Untersuchung, ob ein Agent jener Zeit zu den wirklichen Diplomaten oder zu den Berichterstattern zu rechnen sei. Die Fälle sind durchaus nicht selten, dass in derselben Person beide Befugnisse vereinigt waren, oder dass ein Korrespondent wenigstens mit dem Agententitel auch die internationalen gesandtschaftlichen Vorrechte genoss.

Über das Aufkommen des Residententitels neben dem des Agenten sollen noch einige Theoretiker gehört werden. Zum ersten Male tritt in der Litteratur diese Bezeichnung in dem Werke des Paschalius auf und zwar gleich dort der Praxis gemäss für einen Diplomaten geringerer Art [3]). Auch Kirchner [4]), der nur wenige Jahre später schrieb, scheint, wenn er auch nur nach der Zeitdauer die Gesandten in „temporarii“ und „residentes“ teilt, sich doch darüber klar gewesen zu sein, dass der Resident im speciellen Sinne eine geringere Rangklasse darstellt, als die ambasciatores, wie man aus dem Endpassus seiner langatmigen Erklärung schliessen darf. Von jener Zeit an ist der Titel allen Schriften, welche über Gesandtschaften

[1]) Witzleben, Geschichte der Leipziger Zeitung. Leipzig 1860. S. 4 f.

[2]) Michael Starger war z. B. sächsischer Korrespondent, „so 16 Jahr zu Constantinopel Keyserlicher resident gewesen.“ Witzleben, 6.

[3]) Vergl. S. 156.

[4]) Kirchner, 24 f.: „Verum hos legatorum in classe propria censere non possumus, cum non tam negotii quam relationis, ut vocant, gratia missi, neque legati potius quam speculatores, neque ex legati Jure, sed ex pacto singulari utriusque partis missi, variis de caussis, ut sint nonnumquam aut foederis inter potentes, tanquam obsides. Quo genere habeo, Residentes illos Galliae et Angliae Regum, ad portam Turcicam. Et ita ad se missos Tyrannus Orientalis suscepit .... Aut majoris fiduciae et amicitiae ergo utrinque collocantur. Ita Regis Galliae residentem in Dania conspexi virum natu admodum grandem, qui plurimos annos ibidem degerat, lare et penatibus Haffnipe fixis: Aut officii ergo, potentioris aulam sequuntur: uti Ducum Italiae Residentes et aliorum in aula Imperatoria visuntur. Illud vero cum jure legationis fieri nequeat, ut quispiam diutius in alterius provincia resideat .... ex pacto singulari missos Residentes oportet, cuius gratia resideant et in alterius provincia tanquam Legati vivant. Hodie agentes rectius vocamus; quales Regis Galliae in Regno Angliae et alibi aliorum. Quorum hoc munus praecipuum, neque quid obveniat, quod illorum, a quibus missi sunt, intersit, tum ad suos referant, tum pro suis agant. At illi longe diversi, ne quis forte hoc existimet, de quibus in C. titulus de Agentibus in rebus.“ Vergl. Hotman, 3 f.

handeln, geläufig[1]). Ja, seine überwiegende Beliebtheit vor der Bezeichnung „Agent" verführte sogar mehrere Gelehrte, ihn für einen höheren als jenen auszugeben, ohne dass sich doch dieser Vorzug in der Praxis streng nachweisen liesse.

Zuerst finden wir eine derartige Auffassung bei Besoldus erwähnt: „Quidam inter Agentes et Ambassatores mediam speciem interponere solent: quos Residentes vocant, Agentibus superiores, inferiores Legatis" [2]). Wer unter diesen „quidam" zu verstehen ist, haben wir uns vergeblich zu erforschen bemüht.

Es folgt Howell, welcher für die Zeit um 1660 als Norm angiebt: „ante aliquot annos novus quidam Status Minister est institutus, Residens appellatus, cui Agens cedit, ut ille Legato. Agens autem et Residens sunt perinde in tuto atque Legati, at minus splendent, ut minus possunt" [3]).

Wider die historische Wahrheit giebt Howell den Residententitel als einen jüngst entstandenen aus, obgleich derselbe damals bereits anderthalb Jahrhunderte alt war.

Eine andere Ansicht über das Aufkommen der Residenten müssen wir hier noch anführen, weniger um ihrer selbst willen als dem Umstande zu Liebe, dass der ehrwürdige Moser ihrer gedenkt.

In einer von Faber abgedruckten Schrift aus dem Jahre 1708, die zur Zeit der damaligen Unruhen in Köln aus zelotisch katholischen Kreisen hervorging, heisst es:

„Residens seu Minister tertii ordinis differt quod ad indefinita negotia apud alium Principem tractanda et ad rationes Domini sui quoquo modo promovendas illimitate ac nulla fere pompa destinatur, ideoque statarius, perpetuus et ordinarius appellatur. Hujusmodi ministrorum origo Ferdinando Sagaci, Castiliae Regi, tribuitur, quem alii deinde secuti sunt" [4]).

Wir übergehen alle anderen Punkte, welche in dieser Erläuterung Bedenken erregen, einschliesslich der kühnen Verquickung Alfons' des Weisen von Castilien mit Ferdinand dem Katholischen von Aragonien, und bemerken nur, dass Marselaer, auf dessen Autorität sicherlich diese Notiz zurückzuführen ist[5]), tatsächlich nur ganz allgemein behauptet, die Einrichtung ständiger Gesandtschaften auf Ferdinand zurückführen zu können. Der anonyme Autor wusste aber so wenig

---

[1]) Ausser den schon oben citirten bedeutenderen Autoren vergl. noch Beckman, Th. 8. Plotho, membr. II. Rethel, I. § 4. Bünther, § 17. Hilcken, 11. etc.

[2]) Besoldus, 16.

[3]) Howell, 283. Vergl. Wicquefort, 197.

[4]) Faber, Staatskanzley XIV, 227.

[5]) Marselaer, 319 f.: „Opinor autem, Ferdinandum sagacem illum Regem Castellae ad Gallos aliosque Principes primum continuas misisse et habuisse Legationes: quarum usum et commodum, ubi ceteri Principes intellexere, secuti sunt."

von der Entwickelung der Gesandtschaften, obwol er Wicquefort's Werk benutzt hat[1]), dass er ganz getrost die „continuas Legationes" des Marselaer mit den Residenten seiner Zeit identificirte[2]).

Ein neuerer Historiker endlich, Lappenberg, spricht sich über die Entstehung der Residenten folgendermaassen aus: „Der Titel eines Residenten ward anfänglich, als zuerst bleibende Gesandtschaften errichtet wurden, mit dem Gesandten- und selbst Botschaftertitel vereinigt. Bald darauf fing man an, den ausserordentlichen von dem ordentlichen, d. h. bleibenden Botschafter zu unterscheiden und zur grösseren Auszeichnung zu gestalten; der Name des Envoyé ordinaire ging in den des Residenten über, bis dann für diesen, wenn er mehr geehrt werden sollte, freilich sehr ungrammatisch, da er zu einer bleibenden, ordentlichen Residenz bestimmt war, der Titel eines ausserordentlichen Gesandten erfunden wurde" [3]).

Nun steht aber fest, dass nicht erst zu einer Zeit, wo der Titel eines Ambassadeur extraordinaire „zur grösseren Auszeichnung gestaltet wurde", d. h., wie wir sehen werden, in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, die Bezeichnung „Resident" üblich wurde. Auch die Behauptung, dass sich der Residententitel aus dem eines Envoyé entwickelt habe, ist irrig und lässt sich durch nichts unterstützen. Lappenberg hat sich wahrscheinlich zu dieser Angabe durch die Argumentation der Vorkämpfer für den Rang der Residenten verleiten lassen[4]).

Die Benennung „Envoyé" scheint in der Periode bis um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts im Vergleiche zu dem Residenten durchaus noch keinen vornehmeren Klang gehabt zu haben. Sie ist die Uebersetzung von „ablegatus" und ist,

---

[1]) Faber XIV, 230, verglichen mit Wicquefort, 120.

[2]) Viel besser ist die bei Lünig wiedergegebene Ansicht. Theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipzig 1719. I, 369: „Diese" (die Residenten) „haben ihren Namen a Residendo, weil sie so zu reden immer an einem Orte oder Hofe sitzen bleiben und sich daselbst aufhalten. In alten Zeiten hat das Wort Resident ebenso viel als Gesandter geheissen, und man hat es promiscue gebraucht und z. E. einem Gesandten, der nach Ablegung seiner ersten Commission an einem Hofe sich so zu reden häuslich niedergelassen, desswegen den Titul Resident gegeben."

[3]) Lappenberg, 417 f.

[4]) Seine Beweisführung ist vielleicht auf Hagedorn, Discours sur les différens Charactères des envoyés extraordinaires etc. bei Moser, Der Belgradische Friedensschluss. Jena 1740. [Die Schrift erschien 1736 anonym zu Amsterdam, hat aber sicher den Residenten H. zum Verfasser. Vergl. Schmelzing II, 114] S. 40 zurückzuführen: „Les Envoyés ordinaires faisant une longue Résidence à la Cour ou à la République où ils furent envoyés, en reçurent le nom de Résident, caractère dont on attribue l'origine à Ferdinand, Roi des Castilles. (!) On remarque même autrefois ce titre aux Ministres du premier ordre, c'est-à-dire aux Ambassadeurs ordinaires."

seit dem fünfzehnten Jahrhunderte bekannt, öfters im sechszehnten angewendet worden.

Paschalius scheint an diesen Titel zu denken, wenn er die „missi“ als Gesandte zweiten Ranges erwähnt[1]).

Auch das Wort „ablegatus“ hatte erst nach der Einführung der zweiten diplomatischen Rangklasse eine neue, diese Stufe bezeichnende Bedeutung angenommen. Noch Varsevicius gebrauchte den Ausdruck als einen Gattungsbegriff für alle Diplomaten[2]). Dagegen hiessen vom siebzehnten Jahrhundert an die Gesandten zweiten Ranges bei fast allen Theoretikern „ablegati“, ohne dass der Titel noch viel in der Praxis gebraucht wurde[3]). Einer weiteren Verbreitung erfreute sich seine französische Uebersetzung, die im siebzehnten Jahrhunderte ziemlich häufig neben dem Residententitel angewendet wurde[4]).

In der Fachlitteratur findet sich das Wort „ablegatus“ zum ersten Male in seiner neuen Eigenschaft bei Kirchner, und ebenda erscheint zum ersten Male als identisch mit ablegatus die Bezeichnung „Envoyé“[5]).

Die Italiener haben sich den Titel mit „inviato“ übersetzt.

Die Deutschen gebrauchten oft die Bezeichnung „Abgesandter“ oder „Abgeordneter“ als Uebertragung für ablegatus; aber diese Uebersetzungen gelangten nicht zur officiellen Reception, geschweige denn, dass sie den französischen Namen verdrängt hätten. Ueberhaupt sind die deutschen Termini, wie sie in der diplomatischen Nomenclatur kein ordentliches Bürgerrecht erlangten, nie streng für bestimmte Rangklassen fixirt worden, sondern wurden nach dem Belieben der einzelnen Fürsten und Gelehrten in schwankender Bedeutung gebraucht. Bortius versteht unter Abgesandten dasselbe wie unter „deputati“ oder „selecti viri“, d. h. die Vertreter von nicht souveränen Staaten[6]), und Conring geht noch einen Schritt weiter, indem er nur die Boten der Fürsten an ihre Untertanen mit diesem Titel bezeichnet wissen will[7]). Daneben gab es aber noch zu seiner Zeit eine grosse Zahl von Deutschen, die überhaupt zwischen legatus und ablegatus oder

---

[1]) Paschalius, 6. 9.

[2]) Varsevicius, 85 verglichen mit 101.

[3]) Hilcken, 17. Gasser, 10. Heinsius, 22 f. Neu eröffnetes Europäisches Staatstitulaturbuch. Leipzig 1725. S. 633. Moser, Belgrader Friedensschluss, 20. Nemeitz IV, 120.

[4]) Ausser den in der vorigen Anmerkung genannten Schriftstellern vergl. noch Bielfeld II, 318. Paccassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien 1777, S. 15. Hellbach, Handbuch des Rangrechts. Ansbach 1804. S. 192.

[5]) Kirchner, 13.

[6]) Bortius bei Arumaeus I, 324.

[7]) Conring IV, 1003.

Gesandten und Abgesandten gar keinen Unterschied machten, sondern auch den Abgesandten zu den Diplomaten vom ersten Range zählten[1]). Das im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vielfach für maassgebend gehaltene Staatstitulaturbuch kennt sie als Mitglieder der zweiten Rangstaffel[2]), und seiner Angabe folgen Moser und Nemeitz[3]), während sie in der Wahlcapitulation Josefs II. als Boten der Reichsritter nicht einmal zu den eigentlichen Diplomaten gerechnet wurden (XXIII, § 2). Trotz alledem trägt Bielfeld kein Bedenken, seinerseits die Abgesandten, als deutsche Uebersetzung von „ambassadeurs“ ebenso gut wie die Gesandten in die erste Klasse zu verweisen[4]).

Fassen wir jetzt das für diese Periode gewonnene Resultat kurz zusammen.

Wir haben zwei Rangklassen, die Ambassadeurs, legati auf der einen Seite und die Agenten, Residenten, Envoyés, ablegati auf der andern.

In der zweiten Klasse ist die älteste Bezeichnung die der Agenten, die jüngste die der Envoyés.

In der allmählichen Entwickelung innerhalb dieser Klasse kam es dahin, dass der Resident und der Envoyé für vornehmer galten, als der ältere Bruder, der Agent. Trotzdem gehörte aber auch der letztere zu derselben Stufe eines officiellen Diplomaten zweiten Ranges wie die beiden anderen.

Bald sollte der Envoyé den Agenten an dem Residenten rächen und als Envoyé extraordinaire den letzteren noch weiter hinter sich zurücktreten lassen, als erst der Resident den Agenten in den Hintergrund gedrängt hatte.

Zweite Periode.

Von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis zu den Beschlüssen von Wien und Aachen. Zeit der dreifachen Abstufung.

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts erhoben sich neue Schwierigkeiten, als man begonnen hatte, den residirenden Diplomaten ersten Ranges den Titel „ambassadeurs extraordinaires“ beizulegen, und als nach der Analogie dieser neuen „ausserordentlichen“ Botschafter auch „extraordinaire“ Envoyés auf den ständigen Gesandt-

---

1) Vergl. Wicquefort, 94.
2) Neu eröffnetes Europäisches Staatstitulaturbuch, 633.
3) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 15. 20. Nemeitz IV, 120.
4) Bielfeld II, 310.

schaftsposten erschienen, welche für sich den Vorrang vor den Residenten forderten.

Die Bezeichnung „ambassadeur extraordinaire" ist der Natur der Sache nach ebenso alt wie die ständigen Gesandtschaften und wie der schon im fünfzehnten Jahrhundert nachweisbare Titel „ambassadeur résident" oder „ordinaire".

Bis gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts führte logischer Weise nur der Gesandte, welcher wirklich mit einem speciellen Auftrage abgeschickt wurde, diesen Titel, wie Lancelot richtig angiebt: „Celuy qui reside ordinairement, est un homme enuoyé de Prince à Prince auecque authorité de traitter ce qui concerne l'honneur et l'utilité de tous les deux. Et l'extraordinaire est aussi un homme enuoyé de Prince à Prince pour une demonstration de ioye ou de deuil, afin de conserver l'amitié" [1]).

Doch schon wenige Jahrzehnte, nachdem diese Definition gegeben war, um 1660, kam der Brauch auf, einen ständigen Ambassadeur ehrenhalber mit dem Prädikate „ausserordentlich" auszuzeichnen. Wicquefort sagt darüber: „Il n'y a pas longtemps que l'on n'employoit les Ambassadeurs Extraordinaires qu'à la négotiation d'un seul traitté, ou pour faire un compliment d'obedience, ou à l'occasion de l'advenement à la Couronne, d' une ceremonie de baptesme, de mariage etc. Aujourdhuy l'on ne donne à l'Ambassadeur la qualité d'Extraordinaire, que pour luy faire d'autant plus d'honneur, et pour augmenter ses appointements extraordinairement" [2]).

Einen weiteren Grund zu dieser Neuerung lässt uns eine Stelle des Franquesnay erkennen: „il arrive souvent que les Puissances pour ne point donner de dégoût aux ordinaires, leur donnent le caractere d'extraordinaires pendant la négociation dont ceux-ci sont chargés" [3]).

Diese Sitte wurde immer häufiger, so dass es in dem achtzehnten Jahrhundert bereits selten vorkommt, dass ein Gesandter ersten Ranges nicht auch den Titel eines „ausserordentlichen" führt. Schon die Rivalität der Mächte untereinander, von denen keine auch nur in dem kleinsten Rangunterschiede zurückstehen wollte, trug wesentlich dazu bei, diesen Titel einzubürgern.

Man lasse sich dadurch nicht irre machen, dass Lünig [4]) schreibt und Stieve [5]) ihm beistimmt, „ein ordinairer Ambassa-

[1]) Lancelot, 170. Germonius, der Zeitgenosse Cuniga's, des eigentlichen Verf. der eben citirten Schrift, sagt ähnlich: „Hi [ad grauiora agenda missi] Legati, Residentes, et Ordinarij appellantur, illi [ad salutandum etc. missi] vero Extraordinarij, quippe extra ordinem missi." (S. 126.)

[2]) Wicquefort, 438.

[3]) Franquesnay, Le ministre public. Amsterdam 1731. S. 26.

[4]) Lünig, Theatrum Ceremoniale I, 368.

[5]) Stieve, Europäisches Hofceremoniel. Leipzig 1714. S. 308. Vergl.

deur seye, welcher ordentlich an einem Hofe zu residiren pflege und öffters viele Jahre daselbst zu bleiben, auch alle Affairen seines Principalen an dem Hof, wo er sich aufhalte, zu besorgen habe; ein extraordinairer aber werde zu gewissen Zeiten, ohne alle Intention Residenz zu machen, und nur ein gewisses negotium zu traktiren, z. E. zu gratuliren, zu condoliren, Mariagen zu stifften etc. abgeschickt und reise nach Erlangung seynes Entzweckes wieder zurück."

Es ist dies auch einer der Fälle, wo ein Gelehrter seinem wol ausgebauten System zu Liebe der Wirklichkeit Gewalt anzutun versucht. Moser tritt solcher Anschauung mit Recht entgegen: „Ein anderes ist also: ob einer ein ordinairer oder beständiger Gesandte seye? ein anderes, ob er sich also schreibe?"

Das neunzehnte Jahrhundert hat den unzutreffenden Sprachgebrauch übernommen und in der weitesten Ausdehnung beibehalten [1]).

Man stritt sich früher, ob der Ambassadeur extraordinaire eine höhere Würde bekleidete als der ordinaire.

Aber nach den Aussprüchen aller Autoritäten, unter denen sich auch praktische Diplomaten befinden, nach Wicquefort [2]), Gasser [3]), Callières [4]), Moser [5]), Bielfeld [6]) und Paccassi [7]) etc. kann kein Zweifel sein. Die ausserordentlichen Gesandten vom ersten Grade nahmen keinen höheren Rang ein als die gewöhnlichen. Nur hatten sie, obwol auf e i n e r Rangstufe mit den Letzteren stehend, einige Ehrenrechte voraus. So wurde z. B. in Frankreich nur der Ambassadeur extraordinaire drei Tage lang auf Staatskosten in dem eigens dazu bestimmten Palaste, welcher davon den Namen „hôtel des Ambassadeurs extraordinaires" trug, beherbergt und bewirtet [8]) und besonders feierlich vom Könige begrüsst [9]); so hatte in Spanien nur

---

den Curieusen Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel. Braunschweig 1721. Zwölfte Öfnung. S. 493.

[1]) Als der ausserordentliche Botschafter Deutschlands in Paris 1880 längere Zeit beurlaubt war, wurde sein Vertreter, um einen Unterschied zu machen, nicht als ausserordentlicher Botschafter, sondern als Botschafter in ausserordentlicher Mission accreditirt.

[2]) Wicquefort, 489 f.

[3]) Gasser, 10.

[4]) Callières, De la manière de négocier avec les Souverains. Amsterdam 1716. S. 77.

[5]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 17; Beyträge, 259.

[6]) Bielfeld II, 310.

[7]) Paccassi, 16 f.

[8]) Callières, 45. 67. Zwar sagt Wicquefort, 491: „En France l'on ne fait point de distinction entre les ordinaires et les extraordinaires"; allein ich glaube, man muss hier mehr dem französischen Diplomaten Callières als dem oft flüchtig arbeitenden Wicquefort Glauben schenken. — Übrigens gab es auch im Haag einen eigenen Palast für die ausserordentlichen Botschafter. Vergl. Wicquefort, 490.

[9]) Lünig, Theatrum Ceremoniale I, 368.

er das Recht, einen öffentlichen Einzug zu halten[1]), was bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts allen Diplomaten der ersten Klasse freigestanden hatte. Im Haag wurden endlich die ausserordentlichen Gesandten bei jeder Audienz vor den Generalstaaten mit denselben Ehrenbezeugungen aufgenommen, welche sie das erste Mal empfangen hatten, während die ordentlichen Gesandten nach ihrer Antrittsaudienz mindere Ehren genossen[2]). Auch durch ein grösseres Gefolge suchte man dem Ambassadeur extraordinaire einen höheren Glanz zu verleihen[3]). Ausserdem hatte er den Vortritt vor seinem Collegen ohne dieses Prädikat, wenn beide von demselben Landesherrn abgesendet worden waren[4]). Nirgends aber findet sich auch nur die Spur von einem politischen Vorrechte des ausserordentlichen Gesandten vor dem ordentlichen. Der curieuse Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel sagt daher mit Recht: „der Extraordinaire zeichne sich vor dem Ordinairen blos durch besseres Tractament und Französisches Ceremoniel aus" [5]).

Wenn aber ein Monarch seinem gewöhnlichen Ambassadeur an einem Hofe zum Zwecke einer Verhandlung das Prädikat extraordinaire beilegte, so hatte der also Ausgezeichnete den Vortritt vor allen Ambassadeurs extraordinaires, welche sein Landesherr vielleicht noch gleichzeitig an demselben Hofe hatte[6]).

Wie es mit der Richtigkeit der von Nemeitz übermittelten Nachricht steht, dass „die Procuratores von St. Marc zu Venedig niemals ordinaire, wohl aber extraordinaire Gesandtschafften über sich nehmen" [7]), ist uns unbekannt; sehr wahrscheinlich lautet sie aber nicht.

Die Vorrechte eines Gesandten ersten Ranges vor den niederen Collegen waren im Wesentlichen nur ceremonieller

---

[1]) Gasser, 14. 18.

[2]) Wicquefort, 491.

[3]) Vergl. für die Generalstaaten das Reglement vom 26. Juli 1700. Vreede II. 1, Bijlage XIV, 32 f. Danach muss ein ausserordentlicher Gesandter „ter eere van den staat" in seinem Gefolge haben einen Prediger, einen Sekretär, zwei Schreiber, einen Haushofmeister, zwei sechsspännige Kutschen mit den dazu gehörigen Leuten, zwei Pagen, acht Lakaien, zwei Kutscher, zwei Vorreiter, einen Portier und noch so viel Livreebediente, als er zur Haushaltung nötig hat.

[4]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 17: „Beyde seynd einander gleich und geniessen meistens einerley Ceremoniel, nur lässet der ordinaire dem extraordinairen den Rang, wenn beede an einem Orte zusammenkommen, welches aber sehr selten geschiehet." Vergl. ibidem 45 in der Hagedornschen Abhandlung. Heinsius, 24.

[5]) Zwölfte Öfnung. S. 494.

[6]) Franquesnay, 26: Wenn Ambassadeurs ordinaires zu extraordinaires erhoben werden: „dans ce cas-là ceux qui étoient Ambassadeurs ordinaires ont le pas sur ceux qui sont venus comme extraordinaires, par la raison qu'ils sont plus anciens Ambassadeurs."

[7]) Nemeitz IV, 142 f.

Natur[1]). Bei der grossen Schwülstigkeit des diplomatischen Ceremoniels im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert verzichtete man für gewöhnlich darauf, zu wichtigen Verhandlungen Minister erster Klasse abzusenden, und überliess ihnen meistens nur die Missionen, wo es auf die Entfaltung grosser Pracht vorzüglich ankam[2]).

Anders als beim Ambassadeur gestaltete sich das Verhältniss des extraordinaire in der zweiten Rangklasse[3]).

Auch der Titel eines „Envoyé extraordinaire“, in seiner technischen Bedeutung für einen Gesandten vom zweiten Range wol kaum vor dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts anzutreffen, bezeichnete ursprünglich, wie der Name sagt, lediglich einen ad hoc abgeschickten Diplomaten. Als aber seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das Attribut extraordinaire mit Hintansetzung seines eigentlichen Sinnes nicht mehr in allen Fällen den zeitlichen Charakter einer Mission andeutete, sondern zu einem ehrenden Beiworte umgeprägt worden war, begannen die Envoyés extraordinaires sich für vornehmer als ihre bisherigen Genossen, die Residenten, zu halten und den Vortritt vor diesen zu fordern. Sie wurden in ihrem Verlangen von vielen Regierungen unterstützt, welche sich seit jener Zeit sehr häufig statt durch Residenten, durch Envoyés extraordinaires vertreten liessen und damit dem fremden Hofe grössere Ehre zu erweisen glaubten[4]).

Zum ersten Male erhob nach Wicquefort den Anspruch auf den Vortritt vor den Residenten der Marquis Giustiniani, der 1652 nach Paris als Envoyé extraordinaire der Republik Genua gesendet worden war. Er verlangte sogar die Vorrechte eines Diplomaten vom ersten Range, scheiterte aber, wie Wicque-

---

[1]) Franquesnay, 31 f.: „Dans le cours ordinaire le caractere n'est qu'imparfaitement representatif, l'Ambassadeur n'étant différent des autres Ministres dans le commerce de la vie que par des Equipages plus brillans, des tables plus délicates et plus fortes et enfin par les politesses qu'on leur fait et les distinctions qu'on leur témoigne.“

[2]) Callières, 239: „Il faut d'ordinaire moins de tems à un Envoyé pour conclure l'affaire dont il est chargé qu'à un Ambassadeur pour préparer son équipage; il y a eu souvent des Ambassadeurs d'Espagne, qui après avoir été nommez, employaient plusieurs années à se disposer à partir.“ Vergl. Paccassi, 16: „Jedoch scheint es, als habe der Gebrauch eines Bothschafters bey besonders wichtigen Fällen etwas abgenommen, und ausser einigen Republiken, wo er noch im Schwunge ist, bedienen sich die übrigen Höfe Europens der Gesandten des zweiten Ranges.“

[3]) Eingehenderes über den Streit des Envoyé extraordinaire mit dem Residenten findet sich bei Wurm, Ueber den Rang diplomatischer Agenten. Zeitschrift für Staatswissenschaften. Jahrgang 1854. S. 536 f.

[4]) Obwol die Verwendung von Envoyés extraordinaires zu permanenten Missionen schon vor dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts sehr üblich war, scheut sich Lünig, Theatrum ceremoniale I, 369 nicht, auszusprechen: „Der Envoyé extraordinaire wird aber nur gewisse Affären auszumachen abgesendet, z. E. zu condoliren, zu gratuliren, Mariagen zu schliessen.“

fort voll Behagen erzählt, gänzlich mit seinen Prätensionen. Der französische König betrachtete ihn ganz als im Range eines Residenten stehend und erliess 1663 eine ausdrückliche Erklärung, dass auch er keine andere Behandlung für seine Envoyés wie für seine Residenten verlange [1]).

Doch immer von Neuem erhoben die Envoyés extraordinaires ihre Ansprüche, und nach langem Schwanken neigte sich die Wagschale um den Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, zuerst an den maassgebenden Höfen von Wien und Paris [2]), zu Gunsten der anfangs zurückgewiesenen Forderungen [3]). Von da ab blieben nur noch wenige Mächte, welche die alte Rangordnung nach zwei Klassen bestehen liessen [4]). Vor Allem gehörte Venedig dazu, das nach wie vor nur Ambassadeurs oder Residenten sendete und für die Letzteren alle Ehren eines Diplomaten zweiten Ranges forderte. Auch in Rom und an einigen anderen Höfen wurde der alte Brauch noch aufrecht gehalten [5]). So in Kopenhagen. Freilich hat auch dort schliesslich der Envoyé extraordinaire den Sieg davongetragen. Noch 1701 hören wir, dass in Dänemark der ausserordentliche preussische Envoyé von Viereck vergeblich dem kaiserlichen Residenten den Vorrang bestritt, und dass damals der dänische Hof erklärte, beide seien Minister zweiten Ranges [6]). Ebenso berichtet noch 1732 der niederländische Resident in Hamburg, Mauricius, das Rangreglement von Dänemark stelle den Residenten sowie den ausserordentlichen Envoyé gleichmässig in einen Rang mit den königlichen Geheimräten [7]).

---

[1]) Wicquefort, 531.

[2]) Hagedorn, Belgradischer Friedensschluss, 41. Callières, 71: „mais ce titre (Résident) commence à s'avilir depuis qu'on a mis à la Cour de France et à celle de l'Empereur de la différence entr'eux et les Envoyez.... Cependant ce titre subsiste encore à Rome et en d'autres Cours et Républiques, où les Résidens sont traitez comme les Envoyez.“ Ludwig XIV. beglaubigte 1664 in Wien einen Envoyé résident, 1679 einen Envoyé extraordinaire. Sorel, Recueil des instructions, Paris 1884, S. 66. 79.

[3]) Dieser neuen Einteilung trägt das neu eröffnete Europäische Staatstitulatur-Buch (S. 633) Rechnung, wenn es vier Klassen von Gesandten unterscheidet, nämlich den Ambassadeur, den Ablegatus oder „Extraordinair-Envoyé“, den Envoyé ordinaire („Man nennt ihn insgemein Resident und ist von einem Agenten, der noch geringer ist, wohl zu unterscheiden“) und den „Abgeordneten“ eines Reichsgrafen oder einer Reichsstadt. Titulatur-Buch, 633.

[4]) Vergl. Moser, Belgradischer Friedensschluss, 25: „Soviel ist richtig, dass an einigen Höfen zwischen envoyés und Residenten ein Unterschied gemacht wird, an anderen Höfen aber nicht.“

[5]) Callières, 71. Hagedorn, Belgradischer Friedensschluss, 41 f. Réal, La science du gouvernement. Paris 1754. V, 49. Moshammer, Europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut 1805. S. 129.

[6]) Hagedorn, Belgradischer Friedensschluss, 42.

[7]) Diesen Berichten stehen die Worte Kolderup-Rosenvinge's gegenüber, dass man hinsichtlich des Ranges seit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts gewöhnlich (saedvanlig) die Gesandten in drei Klassen geteilt habe. Bei Wurm, 565.

Am längsten hat aber die Zweiklassenordnung in Polen geherrscht. Noch während der Regierung von Stanislaus Augustus, des letzten polnischen Königs, schied man dort die Gesandten nur in „legati maiores“ und „legati minores“, zu welchen letzteren auch die Residenten gezählt wurden [1]).

Im schroffen Gegensatze zu dieser milden Praxis stand die Degradirung, welche der Resident bei andern Mächten erleiden musste. In Russland wurde zum Beispiele 1750 dem preussischen Minister angekündigt, dass nach dem Beispiele anderer Höfe (derer von Paris und Stockholm) [2]) die kaiserliche Majestät künftig nur den Ambassadeurs wie auch den Envoyés und den bevollmächtigten Ministern Audienz verstatten werde, nicht aber den blossen Ministern [3]) noch auch den Residenten, welche ihre Beglaubigungsschreiben den Ministerien vorzuzeigen hätten [4]).

Die Envoyés extraordinaires hatten sogar in einzelnen Staaten Vorrechte errungen, welche früher nur den Ambassadeurs zugestanden hatten. Dazu gehörte das Recht des öffentlichen Einzuges. Schon Franquesnay spricht ihnen dasselbe zu und sagt, sie verzichteten nur an den Höfen gekrönter Häupter darauf [5]) [6]).

Und Paccassi [7]), der ihnen seiner Theorie gemäss zwar jenen Vorzug aberkennt, sagt dennoch: „An manchen Höfen verstattet man aus besonderen Verträgen den ausserordentlichen Gesandten einen Einzug und giebt ihnen den Vorrang über den Bevollmächtigten und anderen Ministern zweiten Ranges“ [8]).

Trotz des vollständigen Sieges der Envoyés extraordinaires, durch welchen die schon früher mehrfach angebahnte

---

[1]) Lengnich, 527: „vt illi ex decreto comitiali, hi, in quorum numerum etiam Residentès in aulis exteris referuntur, ex consilio praesentium Senatorum, secundum necessitatem Reipublicae mittantur.“

[2]) Politische Korrespondenz Friedrichs II. T. VII, 378.

[3]) Siehe S. 177.

[4]) Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts. Frankfurt 1777 f. III, 405; IV, 255. Vergl. Eichelmann in der russischen Revue 1877. S. 549.

[5]) Franquesnay, 67 f.

[6]) „Les Envoïés Extraordinaires sont en droit de faire des Entrées publiques, et en font même à plusieurs Cours, mais ils n'en font pas à celles des têtes Couronnées“. Franquesnay, 69.

[7]) Paccassi, 18 f.

[8]) Wenn die von Faber in der Staatskanzley XIV, 220 f. abgedruckte Flugschrift sagt: „Cuius rei“ (dass den Envoyés Ehrenrechte der Ambassadeurs zugestanden werden) „in Principatibus quibusdam ad Septentrionem vergentibus etiam error et confusio Legatorum cum Ablegatis aliquatenus ansam praebuit, jamque prope ubilibet invaluit, ut Ablegatis etiam extraordinariis eorumque familiis usus Domesticae capellae in aedibus a se conductis pro privato Exercitio Religionis suae indulgeatur“ etc., so ist dies eine freche Entstellung des zelotischen Autors. Freie Religionsausübung war keineswegs, wie hier angegeben wird, allein ein Vorrecht der Gesandten erster Klasse.

Dreiordnung der diplomatischen Würden verwirklicht wurde, konnten die Residenten selbst in den grössten Staaten nicht ganz verdrängt werden. Lünig äussert sich über ihre Stellung im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts[1]: „Denn am türkischen Hofe passiret es wohl noch, dass man einen Residenten wie einen Envoyé tractiret, man nimmt es auch bei denen Republiquen eben so genau nicht, ob ein Potentat Envoyés oder Residenten zu ihnen schikket, doch weiss man auch bey denselben gar wohl einen Unterschied zwischen einem Envoyé und Residenten zu machen. Gewiss ist, dass heute zu Tage die Souverainen nicht allzu gerne Residenten an ihren Höfen leiden, weil es ihrer Hoheit nicht anständig sein will, Leute, welche ohne allen Charakter und Splendeur sind, bey ihren Höfen unter andern ansehnlichen Ministris passiren zu lassen, sondern sie wollen lieber keine Gesandte als Residenten und nur Envoyés ordinaires haben, wie denn Churfürst Johann Hugo zu Trier, als ihm Frankreich einen Residenten zusenden wollen, solches depreciret und ausdrücklich einen Envoyé zu haben praetendiret. Wenn man auch die Usage derer heutigen Höfe erweget, so suchen sich die mächtigeren von den geringeren dadurch gleichsam zu unterscheiden, indem sie bey geringeren freyen Staaten nur Residenten, selten aber Envoyés halten." Bei dieser polemisch gegen Callières[2]) gerichteten Erörterung verlässt aber unser Autor wieder einmal einer scharf abgegrenzten Theorie zu Liebe den Boden der Tatsächlichkeit, und J. J. Moser, die grösste Autorität des vorigen Jahrhunderts in diesen Fragen, hat es mit Recht getadelt: „Ich gestehe es aber gerne, dass ich für den selbsten in Gesandtschafften gebrauchten Herrn von Callières disfalls mehr Praesumtion habe, als für Herrn Lunig, zumahlen da gantz richtig ist, dass auch gecrönte Häupter noch jetzo öffters nur Residenten an der anderen Höfen haben: z. E. A. 1727 waren nur Kayserliche Residenten zu Constantenopel, Lissabon und Londen" [3]).

„Wo aber noch ein Resident erschien", sagt derselbe Gelehrte in einem anderen Werke, „kam es forderist auf die Etiquette eines jeden Hofes besonders an. Machet nämlich ein Hof zwischen Envoyés, Ministern und Residenten der höheren Klasse keinen Unterschied, so müssen es sich die Envoyés etc. auch gefallen lassen, weil jeder Souverain in seinem Hause über das Ceremoniel Meister ist: setzet er aber den Residenten eine Stufe weiter herab, als den Gesandten der zweiten Klasse, so können sich die Residenten auch nicht darüber beschweren" [4]).

---

[1]) Lünig, Theatrum ceremoniale I, 369. Vergl. Curieuser Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 497. Bynkershoek II, 139.
[2]) Callières, 71.
[3]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 24.
[4]) Moser, Versuch III, 51.

Den Kampf der ausserordentlichen Envoyés und der Residenten hatte ein heftiger Federkrieg begleitet, welcher erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts allmählich zur Ruhe kam.

Auf Seiten der Residenten standen vorzüglich Leibniz, Callières, Wicquefort, Henniges und Hagedorn. Die drei Letzten hatten allen Grund, sich zur Partei der Residenten zu schlagen, weil sie selbst zu diesen gehörten, den Kampf also pro domo fochten.

Der Beweis gipfelt bei allen gleichmässig darin, dass ein Resident identisch mit einem Envoyé ordinaire sei, mithin, der Analogie der Ambassadeurs ordinaires und extraordinaires gemäss, kein Unterschied zwischen ihm und seinem ausserordentlichen Berufsgenossen [1]) statuirt werden dürfe. Nur soviel wollen sie consequent dieser Beweisführung den Envoyés extraordinaires zugestehen, dass diese, wie die Ambassadeurs extraordinaires den Vortritt vor den ordinaires haben, ihrerseits den Vortritt vor den Envoyés ordinaires, das ist den Residenten, haben sollen, wenn beide von demselben Monarchen abgesendet worden wären [2]).

Von weniger bedeutenden Schriftstellern, welche die Sache der Residenten vertraten, mögen hier noch Hilcken [3]), Sutorius [4]), Heinsius [5]), Clemens Berg [6]) und endlich Cassius erwähnt werden. Der Letztere war, obwol doch zu seiner Zeit (ungefähr 1720) die Praxis der meisten Höfe schon gegen die von ihm verteidigte Ansicht entschieden hatte, dennoch halsstarrig genug, seine Gegner unverblümt als Hallucinanten zu bezeichnen [7]).

---

[1]) Lünig, Theatrum ceremoniale I, 368 unterscheidet im Widerspruche hierzu zwischen dem Envoyé ordinaire und dem Residenten, ohne aber bei dieser, übrigens rein theoretischen Frage Nachfolger gefunden zu haben.

[2]) Wicquefort, 531: „L'Envoyé n'est autre chose qu'un Resident Extraordinaire; de sorte que cette qualité ne donne point d'avantage à celuy qui s'en trouve revestu, sinon entre les Ministres d'un mesme Maistre, parmy lesquels l'extraordinaire precede tousjours l'ordinaire, et le dernier venu le premier.“ Vergl. Callières, 66 f. Hagedorn, Belgradischer Friedensschluss, 45: „L'Envoyé n'est autre chose qu'un Resident Extraordinaire“ etc.

[3]) Hilcken, 18: „Cui (ablegato extraordinario) ordinarium Residentem nempe contradistinguimus, cum nihil aliud sit, quam extraordinarius Residens“.

[4]) Sutorius, De legatis primi ordinis. Jenaer Diss. von 1692. Jenae 1711. S. 5. Vergl. auch Gasser, 10.

[5]) Heinsius, 22. 25, setzt aber doch hinzu: „quanquam in quibusdam locis ratione honorum et ceremoniarum paullulum differant.“

[6]) C(lemens) B(erg): „Weiter distinguiret der Auctor, inter Legatos, Ablegatos Extraordinarios et Residentes; so dass diese, ex secunda classe exturbiret und inter Ministros tertii ordinis, setzet, welches aber, nach der heutigen Manier, eine gar schlechte invention ist. Dan, ex Doctoribus Juris Gentium et Publici bekant, dass Legati nur in Majores et Minores, oder welches auff eins ausskomt, dem stylo publico aber gemässer, in primi et secundi ordinis vertheilet werden.“

[7]) Cassius, De jure et judice legatorum diatribe. Francofurti s. a.,

Von den Autoren, welche die Ansprüche der Envoyés extraordinaires unterstützten, seien nur Franquesnay[1]), Pecquet[2]), Nemeitz[3]) und Vattel[4]) erwähnt.

Cocceji und nach ihm Crusius wollten sogar viele Residenten überhaupt nicht als officielle Diplomaten anerkennen[5]). Der Angriff richtete sich indess nicht gegen die eigentlichen Residenten, sondern nur gegen die Leute, welche nach einer damals weit verbreiteten Sitte für Geld oder als belohnende Auszeichnung den Residententitel erlangten.

Dazu gehörten die Procuratoren der deutschen Fürsten am kaiserlichen Hofgerichte zu Wien, welche für treue Dienste mit dem Residententitel geehrt wurden, ohne dass sich ihre Amtsfunctionen dadurch änderten[6]).

Noch zahlreicher war die Schaar von Residenten, die ihren Titel durch Gunst oder für Geld erworben hatten, um durch diese Erhebung eine höhere gesellschaftliche Stellung einzunehmen, und nicht minder, um von den bürgerlichen Lasten befreit zu werden. So finden wir seit dem siebzehnten Jahrhundert eine überaus grosse Anzahl derartiger Titelträger in Hamburg. „Es gab stets einige begüterte Bürger, meistens reiche Kaufleute, welche aus einem oder dem anderen Grunde einen diplomatischen Charakter suchten. Gewöhnlich waren es kleine deutsche Höfe, bei denen sie ihren Wunsch erreichten; doch bemerken wir unter denselben schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Dr. Vincens Moller, des Bürgermeisters Moller Bruder, als königl. schwedischen Residenten“ [7]). Diese Leute hatten im Allgemeinen garnichts mit den diplomatischen Geschäften zu tun, sondern höchstens nur mit dem Vertriebe von Nachrichten (geschriebenen Zeitungen) und mit dem Ankaufe von Waaren aller Art.

31: „Illi tamen, qui communiter ob commissi naturam negotii Legatos in triplici censu putant esse, valde hallucinantur.“

[1]) Franquesnay, 67 f. aber mit Einschränkung (ib., 73).

[2]) Pecquet, De l'art de négocier avec les souverains. A la Haye 1738. S. 107 f.

[3]) Nemeitz IV, 120. 136.

[4]) Vattel, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. Lyon 1802. III, 388.

[5]) Crusius, De legatis primi et secundi ordinis. Frankfurter Diss. 1721. S. 10.

[6]) Justini Presbeutae discursus de iure legationis statuum imperii. Eleutheropolis 1701. § 62. [Der Verfasser war der kurbrandenburgische Comitialgesandte Heinrich von Henniges. Vergl. Ompteda, 558.] Hilcken (21) behauptet dagegen nur, „Procuratores illos, qui Regum vel Electorum causas in aula Caesarea simul curant, Residentes vocari. Illos vero, qui Principum aut reliquorum statuum quandoque et privatorum Processus sollicitant, Agentes nominari.“ Wenn die Schrift bei Faber XIV die Residenten insgemein mit diesen Procuratoren gleichsetzt, so geschieht dies aus besonderen, in der Tendenz des Machwerkes klar hervortretenden Gründen.

[7]) Lappenberg, Zeitschrift des Hamburger Geschichtsvereins 1851. III, 421.

Bei Fr. C. von Moser finden wir eine nicht gerade schmeichelhafte Charakteristik: „Die allerwenigste Höfe, welche accreditirte Personen in Reichs-Städten halten, geben ihnen ein Gehalt, von dem sie auch nur nothdürftig leben könnten, viele geben ihnen garnichts, sondern verkaufen noch wohl an die Meistbietenden Titel und Creditiv. Wann über diss Regenten die Wahrzeichen ihrer Würde selbst so verringern, dass sie Leute mit ihrem Boten-Schild beehren, welche das Jahr hernach den Weg zum Thor hinaus suchen, oder sich mit unanständigem Gewerb vor Hunger und Elend schützen müssen, die aus dem Pöbel herausgezogen seynd, und sich wieder unter dem Pöbel verlieren, zulezt auch wohl gar, wie der Jud Süss, infamen Andenkens, den Galgen zieren müssen" [1]).

Das drückte natürlich das Ansehen der Residenten ausserordentlich nieder, so dass die Verteidiger jenes Titels, wie Presbeuta-Henniges und Hagedorn, allerdings vergeblich, derartigen Leuten den Residentennamen absprachen und ihnen höchstens die Bezeichnung „Consuln" zuerkennen wollten [2]).

Die Missachtung der Residenten wuchs fortdauernd bis zu dem Grade, dass der preussische Resident Benoît inständigst seine Regierung bat [3]), ihm doch einen andern Titel zu verleihen, da die Bezeichnung Resident in gar zu schlechtem Geruche stehe [4]).

Hieraus ist wol auch zu erklären, wenn der anonyme Verfasser der Münchener Handschrift (aus den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts) der Residenten überhaupt nicht als officieller diplomatischer Vertreter Erwähnung tut, sondern nur sagt: „Die Ambassadeurs ordinaires, Extraordinaires, Envoijés sind alle Ministri publici, und in dieser Absicht ist kein Unterschied zwischen Ambassadeurs und Envoijés, wohl aber in Ansehung des Ceremoniels" [5]). Man sieht daraus, durch die Erniedrigung des Residenten verleitet gehen die Theoretiker so weit, die Dreigliederung der diplomatischen Hierarchie zu ignoriren und nur die beiden höheren Klassen zu erwähnen.

---

[1]) Moser, Kleine Schriften VII, 5. 7.

[2]) Presbeuta, § 62: „Quodsi in eundem censum illos etiam transcribimus, quos nomine Residentium principes quidam in nonnullis civitatibus imperialibus habent ob nullam rei publicae caussam, sed promovendo saltem literarum commercio et coëmendis ad aulae usum necessariis, fortasse haud adeo magnam illis injuriam facerem" etc. Hagedorn (Belgr.), 37: „en ces Cours et Républiques, où quelques honnêtes Trafiquans ont à la fin été parés du titre de ce caractère" etc.

[3]) Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.

[4]) Hiermit hängt die Befürchtung Mosers (VII, 3) zusammen, „Residenten werden sich je länger je weniger dieses Vorzuges (der Immunität) zu erfreuen haben."

[5]) Brunner II, 27. 29, wo dieselbe Handschrift nur in „Gesandte primi und secundi ordinis" teilt.

Umgekehrt nimmt Bielfeld zwar drei Rangstufen an, setzt aber wider alles Vermuten die Residenten mit in die zweite derselben und gleichzeitig noch einmal in die dritte[1]). Seinem Beispiele folgte Paccassi. Aber das Machtwort dieser beiden Gelehrten will, abgesehen davon, dass sie sich selbst nicht recht klar über ihre Einteilung sind[2]), nichts sagen: die Ereignisse waren eben über die Spitzfindigkeiten hartköpfiger Gelehrter hinfortgegangen.

Zwischen den Rangstufen des Envoyé extraordinaire und des Residenten hat die ceremonielle Etiquette des achtzehnten Jahrhunderts noch verschiedene, einigermaassen in einander fliessende diplomatische Chargen geschaffen, den Ministre schlechhin, den Ministre résident und den Ministre plénipotentiaire.

Die Bezeichnung „Ministre“ für diplomatische Bevollmächtigte soll nach Franquesnay erst seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts im diplomatischen Verkehre eingebürgert sein[3]). Tatsächlich findet sie sich jedoch schon in officiellen Aktenstücken, die noch aus der Zeit Karls V. stammen, und ist vielleicht noch älterer Herkunft[4]).

Sie hat einen doppelten Sinn: zunächst als ein Gattungsbegriff, welcher sich bis heute erhalten hat, für die diplomatischen Vertreter überhaupt ohne Rücksicht auf ihren Rang.

Um Streitigkeiten bei Etiquette- und Competenzfragen zu vermeiden, sendeten die Fürsten, besonders seit der Mitte

---

[1]) Er wird aber selbst seinem Principe untreu, wenn er vorschreibt: „Der Botschafter muss mit Pracht erscheinen, der Gesandte mit Würde, der Resident mit Anstand.“ Bielfeld II, 358. 363.

[2]) Bielfeld (II, 310 f. 317 f.) scheidet:
I. Abgesandter, Botschafter, Ambassadeur.
II. Nuntius. Ausserordentlicher Gesandter. Bevollmächtigter Minister. Gesandter schlechthin. Chargé d'affaires („Minister, dem man Geschäffte aufgetragen“). Resident.
III. Internuntius. Resident. Geschäftsträger. Deputirter freier und unabhängiger Städte. Consul. Handlungsagent.
Paccassi's (15) Klassifikation ist folgendermaassen:
I. Botschafter.
II. Ausserordentlicher Gesandter. Bevollmächtigter. Päpstlicher Nuntius. Ordentlicher Gesandter. „Sachwaltender Minister“. Resident.
III. Internuntius. Gemeine Residenten, „wenn sie keinen vorstellenden Rang haben“. „Sachwaltender Minister ohne vorstellenden Rang und Credenzbrief“. Deputirte. Consuln. Agenten.
Das Vorkommen des Residenten in beiden Klassen soll wol bei diesen Autoren den Unterschied zwischen einem wirklichen Residenten und einem Titulatur-Residenten verdeutlichen.

[3]) Franquesnay, 73.

[4]) Vergl. den Brief Heinrichs II. von Frankreich an Chémault vom December 1550: „Quant aux propos qu'ils vous ont tenuz, ainsi que j'ay veu par votre lettre du dixième de ce mois, de la responce que mes depputez estant sur la frontière ont faite aux leurs, vous leur pourrez remonstrer que c'est chose ordinaire que les ministres, d'une part et d'autre, facent leur devoire de maintenir, chacun de son costé, le droist de son prince.“ Teulet I, 249. Siehe auch Teulet I, 297; II, 40.

des siebzehnten Jahrhunderts, Gesandte aus, denen sie schlechthin den Titel „Minister" beilegten, so dass es im Belieben eines Jeden stand, sie in die an seinem Hofe ihnen gerade eingeräumte Rangstufe zu verweisen. Missionen solcher Art waren in dem bestimmten Ceremoniel anfänglich nicht vorgesehen[1]).

Nach Franquesnay haben die Träger dieses Namens das Recht auf besondere Audienzen und Unterredungen bei dem Fürsten, zu welchem sie gesendet sind. Ueberhaupt stellt dieser Schriftsteller den schlichten „Minister" ziemlich hoch, da er angiebt, ein Ambassadeur könne an demselben Hofe Minister werden „sans déroger".

Auch Moser weiss nicht genau, zu welcher Klasse er dieses Amt zu zählen habe; er achtet den Minister für höher als einen Residenten, „und nachdeme der Ministre sonst von Stande und Würde ist, höher als einen Envoyé" [2]).

Cassius dagegen erklärt den Minister als identisch mit dem Envoyé[3]) [4]).

Halten wir uns wieder an die Praxis, so haben wir die erste Erklärung über den Rang eines Ministers in einem Consilium Electorale vom 18. November 1726. Die Resolution lautet dahin, dass die Minister, „welche mit keinem gleichmässigen charactere repraesentativo", wie die kurfürstlichen Gesandten auf dem Regensburger Reichstage und die Diplomaten ersten Ranges, versehen, nach altem Brauche den „caracterisirten Ministris" nicht gleich ständen und weder „die erste Visite, als das Prädicat: Excellenz und die Vorhand in loco tertio noch andere davon dependirende Honores" zu erhalten hätten. Ein Zuwiderhandeln gegen diesen Beschluss seitens der auswärtigen Minister würde den Abbruch des Verkehres zur Folge haben[5]).

Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war der Titel in seinem Ansehen tief gesunken.

Am 5. Mai 1750 berichtet Warendorff, Friedrichs des Grossen „Minister" in Petersburg, dass die Kaiserin sich dem Brauche Frankreichs und Schwedens angeschlossen habe, einfache Minister nicht mehr zur Audienz zuzulassen. Friedrich antwortete auf diese Meldung, dass „nichts anderes zu thun sein dörfte, als dass man gedachten Herrn Warendorff näch-

---

[1]) Franquesnay, 73 f.: „Certains Sujets que leurs Maîtres choisissent et envoïent aux Cours étrangères pour des négociations sans leur donner d'autres titres que celui de Ministres, ce qui fait qu'ils ne sont pas compris dans le cérémonial." Vergl. Paschalius, 6. Vattel III, 389 f.

[2]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 30 f.

[3]) Cassius, 31.

[4]) Was sich Hilcken S. 25 dabei gedacht hat, wenn er den Minister gleich dem Mandatarius (vergl. oben S. 153) setzt, haben wir nicht enträtseln können.

[5]) Fabri, Staatskanzley XLIX, 691 f.

stens andere Credentialen zusendete und ihm darin den Charakter von Ministre plénipotentiaire beilegte"[1]).

Durch dieses Zeugniss wird die Notiz des sonst nicht immer zuverlässigen Nemeitz bestätigt, welcher die Minister als „Gesandte ohne Rang" mit den Chargés d'affaires u. s. w. zusammenstellt[2]).

In der folgenden Zeit blieb es bei diesem Brauche, wie wir aus Bielfeld[3]) und Hellbach[4]) wissen. Bielfeld sagt ausdrücklich, dass die Minister nur beim Staatsrate beglaubigt seien und demgemäss in die dritte Klasse gehören.

Die sich bisweilen findende Bezeichnung „Ministre accrédité" darf als Synonymum des einfachen Ministers angesehen werden[5]).

„Minister-Residenten" wurden im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts fast alle wirklichen Residenten, als ihnen der Residententitel schlechthin wegen seines häufigen Missbrauches durch die Titular-Residenten zu gering erschien[6]).

Das Beiwort „Plénipotentiaire" wurde den Gesandten der älteren Zeit zu ihren anderweitigen Titeln hinzugefügt, um dadurch anzuzeigen, dass sie die Vollmacht zu beliebigen Verhandlungen besassen.

Der Titel Plénipotentiaire ohne jede andere Bezeichnung soll nach Lünig[7]) am kaiserlichen Hofe zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten aufgekommen sein und gab, wie schon hieraus erhellt, durchaus keinen Anspruch auf die Würde eines Ambassadeur, wenn auch solche Prätensionen ab und zu erhoben wurden[8]).

Der einfache Titel wurde mit Vorliebe von den Gesandten, welche nicht auf alle Ehren der Boten gekrönter Häupter Anspruch machen konnten, angenommen, wenn schon die Fälle

---

[1]) „Monsieur de Wesselowski, maître des cérémonies, vint dimanche passé, chez moi pour me remettre la note ci-jointe. Votre Majesté y verra que, par une étiquette tout nouvellement établie ici, on trouve le caractère de ministre accrédité dont Votre Majesté m'a fait la grâce de me revêtir en cette cour, insuffisant pour avoir l'honneur être admis à l'audience de Sa Majesté l'Impératrice .... Le chancelier comte Bestushew me dit que l'Impératrice avait jugé à propos d'introduire cette nouvelle étiquette à l'exemple des cours de France et de Suède." Politische Korrespondenz VII, 378.

[2]) Nemeitz IV, 121.

[3]) Bielfeld II, 272.

[4]) Hellbach, 192.

[5]) Vergl. Politische Korrespondenz I, 189; VII, 378.

[6]) Lappenberg (417 f.) hat also in diesem Punkte Recht mit seiner Behauptung: „So trat denn wiederum der Titel des Residenten zurück, welchem jedoch, wenn er gehoben werden sollte, der des Ministers vorgesetzt ward."

[7]) Lünig, Theatrum ceremoniale I, 371. Vergl. den Curieusen Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 503.

[8]) Vergl. Wicquefort, 590.

keineswegs selten sind, dass auch die Vertreter der grössten Könige ausschliesslich sich mit diesem Namen begnügten, z. B. die Unterhändler des Pyrenäen-Friedens, Mazarin und Haro[1]).

Ursprünglich hatte ein Minister, welcher diesen Titel trug, gleichgültig ob mit einem anderen verbunden oder nicht, dem Wortsinne gemäss „pleinpouvoir", Vollmacht, gehabt und wurde auch zumeist nur in ausserordentlichen Missionen abgeschickt[2]).

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts spätestens kam aber die Sitte auf, ihn den Diplomaten auch ohne die früher begleitenden Vollmachten ehrenhalber zu verleihen. So führte der französische Envoyé auf dem Regensburger Reichstage den Namen „Envoyé plénipotentiaire" fast regelmässig[3]).

Ayck sagt daher mit Recht: „Plénipotentiarii nomine tales hodie magis in vsv sunt, quam vere tales"[4]) (1740).

Noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts war dem Bevollmächtigten eine feste Rangstufe nicht angewiesen, sondern „nachdeme der Mann ist, der diesen character führet, nachdeme geniesset er Ehre; überhaupt aber ist er wenigstens höher geachtet, als der Titul eines Residentens"[5]). Zur allgemeinen Regel liess es sich unter keinen Umständen machen, „dass die Plenipotentiarii ein Medium zwischen einem Ambassadeur und Envoyé seyen"[6]).

Im Gegenteil, im achtzehnten Jahrhundert wird der Ministre plénipotentiaire — denn in dieser Verbindung tritt der Titel jetzt nur noch auf — nach dem maassgebenden französischen Ceremoniel nicht mehr von dem Herrscher selbst in einer Audienz empfangen, sondern muss sein Creditiv, gleich den Residenten und den anderen Mitgliedern der dritten Klasse, beim Minister abgeben, so dass demnach seine Stellung als eine viel geringere wie die des Envoyé extraordinaire aufzu-

---

[1]) Wicquefort, 591.

[2]) Vergl. von Schriftstellern noch aus dem achtzehnten Jahrhundert Gasser, 10: „Plenipotentiarii vero nomen potestatis est, non dignitatis", und Cassius, 53.

[3]) Callières, 70.

[4]) Ayck, 14. Aus der Antwort des 1726 zu Regensburg accreditirten französischen Ministers de Chavigny, auf die Aufforderung, sein pleinpouvoir zu zeigen, kann man wol schliessen, dass damals der Brauch, „Plénipotentiaires" ohne bevollmächtigendes Mandat zu senden, noch nicht so allgemein war, wie er später wurde: „Ihro Königliche Majestät accreditirten ihn an diese hochlöbliche Reichs-Versammelung en general, als einen Ministrum ohne Benamsung des Pleinpouvoirs, um bloss derselben von dero zu guten Verständnüss, Fried und Ruhestand geneigten Gemüths-Meynung eine wahre Probe geben zu lassen. Wann aber etwas allhier in Comitiis zu tractiren oder zu schliessen vorfallen solte, wäre er darinn selbst verstanden, auch erbietig, und würde sich nicht weniger bemühen, Ihro Königl. Majestät um Ertheilung der hierzu erforderlichen Vollmacht in alle Wege zu erbitten." Faber XLIX, 681.

[5]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 29.

[6]) Lünig, Theatrum ceremoniale I, 371. Vergl. auch noch Meuron, 7.

fassen ist. Als Zeugen hierfür können wir den Herzog von Luynes anführen, seiner Zeit doch gewiss eine Autorität in den Etiquettefragen. Freilich galt auch diese Bestimmung nicht überall und wurde selbst am französischen Hofe nicht mit Strenge durchgeführt[1]).

Aehnlich äusserte sich schon das oben erwähnte Consilium Electorale von 1726 über diese Frage, welches den Plénipotentiaire auf eine Stufe schlechthin mit den Ministern setzt[2]).

In Russland wurde laut dem Ukase von 1723 der Ministre plénipotentiaire mit dem Residenten in die dritte Klasse verwiesen. 1750 aber wurde ihm der Vorrang vor dem blossen Minister zuerkannt, und seit 1762 wurde er nach kaiserlicher Verordnung definitiv zu der zweiten Klasse gerechnet[3]).

---

[1]) Mémoires du duc de Luynes sur la cour de Louis XV. Éd. Dussieux et Soulié. Paris 1861. V, 177. (November 1743): „Je crois avoir marqué ci-dessus que le titre de ministre plénipotentiaire convient également à tous ceux qui sont chargés des affaires d'un prince étranger; il peut être donné aux personnages les moins considérables et être accepté par ceux qui ont rempli les plus grandes places; cependant ce n'est qu'un titre, ce n'est point un caractère, et dans la règle même un ministre plénipotentiaire ne peut avoir audience particulière ni publique du Roi. Je crois que cette règle ne fut pas exécutée fort exactement du temps de M. Schmerling, qui resta ici quelque temps avec le titre de ministre plénipotentiaire du feu empereur Charles VI., et qui eut malgré cela une audience particulière du Roi. Mais une infraction à cette règle générale encore plus marquée, s'il est possible, fut ce qui arriva, il n'y a pas fort longtemps, à M. le prince de Cantimir, ministre ici de la czarine. M. de Cantimir avoit ordre de prendre ici la qualité d'ambassadeur et par conséquent de faire son entrée; par la même raison, M. de la Chétardie, honoré de la confiance du Roi auprès de la czarine, devoit prendre le même caractère et faire aussi son entrée. Cet arrangement ne plaisoit pas à feu M. le Cardinal; il falloit donner de l'argent et c'est ce qu'il ne vouloit pas. Il parla donc à M. de Cantimir pour tâcher d'obtenir qu'il prît un mezzo-termine. M. de Cantimir écrivit à sa cour; la czarine luy envoya des lettres comme ambassadeur et d'autres comme ministre plénipotentiaire. M. de Cantimir alla avec ces deux paquets chez M. le Cardinal, lui dit qu'il avoit reçu réponse et que la czarine lui permettoit de ne prendre que la qualité de ministre plénipotentiaire, mais qu'il avoit ordre en même temps de demander une audience au Roi. M. de Cantimir avoit déjà parlé de cette audience à M. de Verneuil, introducteur des ambassadeurs, qui lui répondit que cela ne se pouvoit pas, que ce n'étoit pas l'usage. M. le Cardinal lui fit la même difficulté. Alors M. de Cantimir lui dit que comme il ne pouvoit pas manquer d'exécuter l'ordre de demander une audience particulière et quil avoit aussi des lettres de créance en qualité d'ambassadeur, il seroit obligé de s'en servir. Cette alternative embarrassa beaucoup M. le Cardinal; il dit qu'il falloit chercher quelque expédient. Les inconvénients de la dépense que causeroit le titre d'ambassadeur donné à M. de la Chétardie lui parurent plus considérables que ceux de donner audience à M. de Cantimir, quoiqu'il ne fût que ministre plénipotentiaire; ainsi M. de Cantimir demeura sans caractère, comme il est encore aujourd'hui, et eut l'audience qu'il désiroit. M. de la Chétardie est retourné encore en Russie, toujours sans caractère".

[2]) Faber, Staatskanzley XLIX, 692.

[3]) Eichelmann in der Russischen Revue, 540. Trotzdem verlangte der französische Ministre plénipotentiaire Chétardie, als nach dem Tode der Anna Iwanowna die Envoyés extraordinaires der übrigen Mächte nur der

Auch andere Höfe machten keinen Unterschied zwischen dem Ministre plénipotentiaire und dem Envoyé extraordinaire. So z. B. der Berliner in seinem Verkehre mit dem Petersburger, deren beiderseitige Vertreter bald unter diesem, bald unter jenem Titel accreditirt werden.

Die Verbindung der Bezeichnungen Envoyé extraordinaire und Ministre plénipotentiaire, welche heute bei den Diplomaten zweiten Ranges die fast allein übliche ist, kam nach Moser auf der Nymweger Friedens-Verhandlung auf[1]). Karl II. nannte damals seine Gesandten in dem Creditive „Legatos, Ambasciatores, Extraordinarios, Commissarios, Deputatos et Plenipotentiarios". Ludwig XIV. titulirte die seinigen kurz „ambassadeurs extraordinaires et plénipotentiaires", und seinem Beispiele folgten der Kaiser und Schweden[2]).

Im achtzehnten Jahrhundert wurde diese Vereinigung beider Attribute bei den Gesandten zweiten Ranges immer geläufiger. Lünig giebt als Grund hierfür an, es sei dessentwegen geschehen, weil ohne diesen Zusatz die Envoyés extraordinaires den Plénipotentiaires nicht den Vorrang zugestehen wollten[3]). Moser setzt aber dieser Notiz die Bemerkung hinzu: „jedoch obgleich so wohl das erstere" (dass die Extraordinaires den Plénipotentiaires nicht weichen wollten) „als das letztere" (die Vereinigung beider Titel) „mehrmals geschehen mag, so habe ich doch bereits angeführet, dass das erstere nicht allgemein seyn könne, und noch viel richtiger ist, dass das letztere nicht universal seye" [4]).

Grossfürstin-Regentin ihre Aufwartung machten, nicht zufrieden damit, seine Creditive in Gegenwart des zweijährigen Zaren selbst überreichen zu dürfen. Vandal, Louis XV. et Elisabeth de Russie. Paris 1882. S. 133. — Vergl. auch Politische Korrespondenz Friedrichs des Grossen VII, 378.

[1]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 33.

[2]) Lünig, Reichsarchiv. Pars generalis. Leipzig 1713. I, 1046. 1048.

[3]) Lünig, Theatrum ceremoniale I, 371.

[4]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 33. Die Ansichten der Publicisten über die dem Plénipotentiaire oder Ministre plénipotentiaire gebührende Rangstufe gehen sehr weit auseinander. Cassius S. 53 will dem Bevollmächtigten den ersten Rang zuweisen, indem er folgendermaassen lehrt: „Talem legatum hodie Plenipotentiarium novo vocabulo olim gentis suae procuratorem vocabant, qui maximae dignitatis et auctoritatis est, licet ad honores Ambasciadoris debitos semper adspiret, et tum demum majoris esse apparet, cum litterae quas profert potestativae neque ad certum aliquem Principem neque ad unum alterumque negotium directae et adstrictae, sed cum libera agendi et concludendi auctoritate ad omnes et omnia datae sunt." -- Nemeitz (IV, 121) weicht der Schwierigkeit aus und setzt den Plénipotentiaire einfach in die Klasse der Gesandten ohne Rang. Seinem Beispiel folgt Hellbach, S. 192. — Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Dresden 1784. (I, 53) stellt den Bevollmächtigten über den Residenten, d. h., nach seiner Anschauung, über einen Minister zweiter Klasse und nähert sich damit wieder der Theorie von Cassius. — Von grösseren Autoritäten am Ende des vorigen Jahrhunderts, wie von Bielfeld (II, 318) und Paccassi (S. 15), wird der be-

Noch bleibt zu erörtern, von welchen Veränderungen der Agent in der hier behandelten Periode betroffen worden ist.

Wie wir uns erinnern, war der Agent noch 1651 in dem holländischen Edicte zu den öffentlichen Ministern gezählt worden [1]).

Auf diese Autorität stützten sich Wicquefort, Hilcken, Bynkershoek [2]) und Hagedorn, welche den Agenten demgemäss, da sie noch an der Zweiteilung festhielten, zu den Gesandten zweiten Ranges rechneten [3]).

Auf ihre Ansicht lässt sich nur mit Moser antworten: „Ob sie“ (die Staaten) „noch jetzo dieses Principium hegen würden, stehet dahin“ [4]).

Hagedorn seinerseits beruft sich auf Artikel XVIII des Passarowitzer Friedens, in welchem es heisst: „Ministri porro Caesarei sive Oratoris, sive Ablegati, sive Residentis, sive Agentis munere fungantur“, will aber den Agenten nicht den gleichen Rang mit den Residenten einräumen [5]).

Unter allen Umständen aber muss man trotz dieser für Hagedorn sprechenden Anwendung des Titels bereits in jener Zeit Mosers Wort beipflichten: „Etwas gantz ausserordentliches ist es endlich, wann auch Agenten als Ministri oder Gesandte tractiret werden“ [6]).

Schon Lancelot (Cuniga) stellte die Agenten auf eine Stufe mit den Deputirten, d. h. mit Leuten, welche nach seiner Ansicht von den Untertanen zu ihren Herrschern geschickt werden und keinen Anspruch auf die Woltaten des Völkerrechts haben [7]). Seinem Vorgange folgten Lüderitz [8]) und Gasser [9]).

---

vollmächtigte Minister in die zweite Klasse einrangirt. Auf sie hat man wol die Notiz von Heimbach (Ersch u. Gruber, Ser. I. T. LXII, 249 f.) zurückzuführen, dass die Plénipotentiaires seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu den Ministern zweiten Ranges gezählt worden wären.

[1]) Siehe oben S. 160.

[2]) Wicquefort, 594. Hilcken, 21. Bynkershoek II, 124.

[3]) Bynkershoek II, 139: „Legatos dicimus generali verbo, ut Afgesanten en Ministers, speciali vero Ambassadeurs, Envoyés, Residenten, Nuncii vel Internuncii, Agenten, Gedeputeerde, Commissarissen, atque illi omnes vel ordinarii, vel extraordinarii. Envoyés olim minus frequentabantur, hodie magis; Residenten olim magis, hodie minus; Agenten aeque nunc, ac olim, sed olim dignius habiti, quam nunc.“ Nemeitz IV, 121 rechnet die Agenten, wie die Plénipotentiaires, Deputirten, Consuln u. s. w., zu den Gesandten ohne Rang.

[4]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 36.

[5]) Hagedorn, Belgradischer Friedensschluss, 42.

[6]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 35.

[7]) Lancelot, 106.

[8]) Lüderitz, De legato sancto non impuni. Frankfurter Diss. 1699. S. 5: „Alii enim sunt talium negotiorum causa, quae per privatos quoque expediri possunt, adeoque tanquam meri negotiorum gestores vel procuratores, vulgo Agenten: neque hi semper mittuntur, sed negotia hujusmodi committi solent, qui in loco commorantur, sub nomine Agentium“ etc.

[9]) Gasser, 11. Vergl. Gössel, De legato etc. Rinteln 1736. S. 7.

Im achtzehnten Jahrhunderte war entschieden die Stellung der Agenten eine bescheidenere als die der Residenten[1]). Dies ist aber auch fast das Einzige, was man mit Bestimmtheit sagen kann. „Als Ministri wurden sie nur höchst selten tractiret", wie wir aus Moser erfahren; ob sie aber trotzdem unter dem Schutze des Völkerrechtes standen, ist fraglich. Sowol für wie gegen die Behauptung stehen uns mannigfache Beispiele zu Gebote. Es hat sich dies wahrscheinlich in der Praxis dergestalt herausgebildet, dass die Agenten, wenn sie von einem mächtigen Fürsten abgesendet worden sind und dadurch zu politischer Bedeutung gelangt sind, die internationalen Vorrechte geniessen, während sie die im Dienste kleiner Fürsten stehenden entbehren[2]). „Kurtz nachdem sich ein Agente aufführet, nachdem hat er sich auch eines Tractaments zu versehen" [3]).

Mit dieser Ansicht stimmen die Worte Paccassi's überein: „Ob die Agenten noch itzt unter die öffentlichen Ministers zu rechnen sind, wird von vielen in Zweifel gezogen". Man muss sie dazu rechnen, „wenn sie öffentliche Angelegenheiten zu besorgen haben, da es von dem Willen der Monarchen allein abhängt, beliebigen Personen öffentliche Geschäfte anzuvertrauen, wodurch sie den Rang öffentlicher Minister erhalten" [4]). Hellbach[5]) schliesslich zählt ebenso wie Nemeitz[6]) die Agenten zu den Ministern ohne Rang.

Man sieht, ganz abgegrenzt sind weder Würde noch Pflichten des Agenten: bald ist er ein Vertreter diplomatischer Interessen, bald hat er die Privatgeschäfte seines Fürsten in einem fremden Staate zu besorgen, bald endlich führt er den

---

[1]) Franquesnay S. 89 sagt, der Agent habe „un peu moins de relief" als die Sekretäre und Geschäftsträger, obgleich der Kreis der Befugnisse derselbe sei. Man sieht aus dieser Aeusserung deutlich, wie schnell das Ansehen der Agenten gesunken war. Noch Callières, der nur fünfzehn Jahre vor Franquesnay schrieb (1716), stellt Agenten, Sekretäre und Geschäftsträger gleich (72): „Il y a encore des Secretaires ou Agens à la suite des Cours pour y solliciter les affaires de leurs Maîtres; mais ils n'ont point en France d'Audience du Roi, ils ne vont qu'à celle du Secretaire d'Etat, chargé des affaires étrangères" etc. — Ueber die Procuratoren mit Residententitel vergl. Hilcken, 21. Presbeuta, § 62. Siehe S. 174 Anmerk. 6.

[2]) Cassius, 31: „Agenti sic dicto aut Consuli regulariter non nisi commercia et privata seu domestica principis aut mercantium commoda mandari non nego, sed cum Legatis tantum sit providere, quae negotia pro ratione temporis et utilitate suae gentis, ministris suis delegare, etc., quae in occultis latere mandatis velit, ea propter non nisi valde obscura, dubia et incerta Legatorum jura ex negotiorum natura forent." Vergl. Heinsius, 25 f.

[3]) Curieuser Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 500.

[4]) Paccassi, 20 f.

[5]) Hellbach, 192.

[6]) Nemeitz IV, 121.

Titel, wie viele Residenten, nur um des eigenen Nutzens willen.

Von den Diplomaten der drei Rangklassen unterscheiden sich die Agenten auch noch dadurch, dass sie eben so wenig wie die Consuln Creditive, sondern nur Empfehlungsbriefe erhielten[1]).

Oft hatten Fürsten einen ständigen Gesandten und einen Agenten zu gleicher Zeit an einem und demselben Hofe, und zwar den Letzteren, damit er dem Gesandten einen Teil der Amtsgeschäfte abnähme[2]).

Aus dem Angeführten geht nur soviel hervor, dass bis zum Wiener Congresse die Agenten nicht gänzlich aus dem Verbande der diplomatischen Würdenträger ausgeschieden sind.

Zur dritten Rangklasse gehörte schliesslich in dieser Periode noch der Chargé d'affaires.

Interimistische Geschäftsträger finden sich schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts; gewöhnlich waren es die Gesandtschaftssekretäre. Man übertrug ihnen die Funktionen des Chefs während dessen Abwesenheit, oder wenn politische Zustände die Sendung einer Botschaft nicht zuliessen. Namentlich in Rom ist dies mit den Repräsentanten von Venedig und Toscana von Zeit zu Zeit der Fall gewesen[3]).

Ob sie einen diplomatischen Rang besessen haben, ist zweifelhaft. Noch Franquesnay, Nemeitz und Hellbach[4]) sprechen ihnen denselben ab.

Bielfeld und Paccassi[5]) setzen sie in die zweite oder dritte Klasse, und zwar begründet der Letztere dies, indem er in die höhere Klasse den Chargé d'affaires oder „sachwaltenden Minister" einrangiren will, „insofern er vorstellenden Rang und Credenzbrief hat", in die niedere den ohne diese Auszeichnung.

Nach der russischen Verordnung von 1762 werden sie zwar zu den öffentlichen Vertretern gerechnet, aber noch unter die Residenten gesetzt[6]).

So viel ist nach der ganzen, in der hier besprochenen Periode gehandhabten Praxis sicher, dass niemals ein Chargé d'affaires das Recht der öffentlichen Audienz gehabt hat, sondern stets nur bei dem Minister, resp. Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt war.

---

1) Paccassi, 126. Vergl. noch Lünig, Theatrum ceremoniale I, 370: „diese" (die Agenten) „haben keinen Characterem bekommen, auch kein Creditiv, sondern nur Recommendations-Schreiben und eine offene Vollmacht von ihren Principalen. Und da werden offt Christen und Juden, Gelehrte und Kauffleute nach Bewandtniss der Umstände zu solcher Function gebraucht."

2) So schon bei Marselaer, 7.

3) Reumont, Beiträge, 230 f. Vergl. Salomoni, 99.

4) Franquesnay, 88 f. Nemeitz IV, 121. Hellbach, 192.

5) Bielfeld II, 318. Paccassi, 15.

6) Eichelmann, 540 f.

Die Russen unterschieden in den Beziehungen zu den asiatischen Staaten sowie im Verkehre mit Westeuropa vor Peter dem Grossen: „Posly“ (Minister vom ersten Range), „Poslanniki“ (Gesandte zweiter Klasse) und „Gonzy“ (Couriere [1]). Die allgemeine spätere Bezeichnung für den Gesandten war „Minister“ schlechthin, und zwar hiess in der Landessprache der Minister am fremden Hofe „Pri Inostrannom Dwor“, der fremdländische in Russland „Tschushetrannyj Ministr“ [2]).

Die Polen machten 1638, wenn man den Versicherungen des polnischen Nuntius, welcher in jenem Jahre nach Wien kam, trauen darf, noch keinen Unterschied zwischen den einzelnen Rangklassen [3]). Ueber die später von ihnen gebrauchte Einteilung ist schon oben gesprochen worden [4]).

Die Türken kannten nach Wicquefort gar keinen Unterschied zwischen den einzelnen Gesandten, sondern nannten alle „Elchi“ [5]). Dem widerspricht aber Hilcken [6]), der uns erzählt, dass die Ottomanen die Gesandten fremder Mächte je nach ihrem Range mit „Eltchi“ (oder „Heligi“) und „Houlack“ bezeichnet hätten. Ihre eigenen Gesandten jedenfalls waren alle gleichen Ranges. Die technische Bezeichnung für dieselben war nach Germonius „Chiaussi“ [7]), nach Wicquefort „Chiaux“ [8]).

Als nach den Stürmen der französischen Revolution und den ihr folgenden Umwälzungen des Staatensystems endlich wieder ein Friedenszustand eingetreten war, der von Dauer zu sein versprach, wurde auf dem Wiener Congresse, wo alle internationalen Streitfragen geregelt werden sollten, sofort das Bedürfniss rege, durch eine feste, allgemeine Ordnung den Formen des diplomatischen Verkehres in allen Staaten Gleichartigkeit zu verleihen.

Der darauf bezügliche Antrag ist von Talleyrand gestellt worden. Man sah, da mit dem Principe, nach der Stellung des Absenders den Rang der Diplomaten zu regeln, nicht durchgedrungen wurde, nur auf die Prädicate, welche jedem Gesandten von seiner Regierung beigelegt wurden, und statuirte

---

[1]) Послы, посланники, гонцы. Eichelmann, 540. Kulpisius, De legationibus statuum imperii. Giessae 1678. c. II, § 4 kennt nur die Einteilung in „Posla“ und „Poslanick“. Vergl. Hilcken, 11.

[2]) При иностранномъ дворѣ, чужестранный министръ. Eichelmann, 540 f.

[3]) Paccassi, 116.

[4]) Siehe S. 171.

[5]) Wicquefort, 120: „Les Turcs ne font point de distinction entre les Ambassadeurs, les Orateurs, et les Envoyés, les Résidents, les Agents et les autres Ministres du second ordre, donnant aux uns et aux autres la qualité commune d'Elchi.“ Vergl. Faber XIV, 230.

[6]) Hilcken, 11.

[7]) Germonius, 130.

[8]) Wicquefort, 20. 121. 299; 488 sagt W.: „aux Chiaoux, ou Ministres ordinaires de la Porte“ .. Hierbei ist aber nicht ordinaires als identisch mit résidents aufzufassen. Der französische Gesandte Morvilliers nennt sie (1547) „Chaoux“. Ribier II, 18.

auf dieser Basis drei Rangklassen (Reglement vom 19. März 1815)[1]).

Durch diese Anordnung war aber nur die Frage, ob ein ordentlicher Envoyé oder Resident vor dem ausserordentlichen zurückzutreten habe, gelöst worden; der Minister-Resident hatte noch immer keine definitive Stellung erhalten.

Auf dem Aachener Congresse (21. November 1818) wurde endlich auch diese Angelegenheit erledigt. Das Wiener Reglement war von acht Mächten[2]), das Aachener dagegen nur von den fünf Grossmächten unterzeichnet worden[3]).

Man muss danach jetzt folgende vier Klassen unterscheiden:

1) Ambassadeurs, Légats, Nonces, Botschafter.

2) Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires und andere direct bei dem Souveräne accreditirte Minister.

3) Ministres-résidents.

4) Chargés d'affaires[4]).

1824 ist vom französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei Anlass eines Streites entschieden worden, dass Geschäftsträger „temporairement chargés des fonctions de ministres plénipotentiaires" den Vortritt vor den Minister-Residenten haben sollten[5]).

Die meisten Staaten haben sich der so regulirten neuen Einteilung angeschlossen, so z. B. Schweden 1824.

Die Pforte unterscheidet nur Ambassadeurs, Ministres, Chargés d'affaires, steht also auf dem Standpunkte des Wiener Reglements.

Die belgische Diplomatie ist nach den Aachener Beschlüssen geregelt, nur mit dem Unterschiede, dass sie gar keine Ambassadeurs kennt, mithin bei ihr der Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire den ersten Rang einnimmt[6]).

Auch die Vereinigten Staaten haben das Aachener Reglement angenommen, wie man aus der Abstufung des Gehaltes

---

[1]) Klüber, Akten des Wiener Congresses.

[2]) Die Signatarmächte waren: England, Frankreich, Oesterreich, Portugal, Preussen, Russland, Schweden, Spanien. Vergl. De Cussy, Dictionnaire ou manuel lexique du diplomate et du consul. Leipzig 1846. S. 18.

[3]) Martens, Recueil. Suppl. VIII, 648.

[4]) Leroy (57) schreibt: „La création de ces classes distinctes d'agents diplomatiques n'est pas due au congrès de Vienne. Elle remonte à l'ancien régime et a été introduite pour épargner les frais si coûteux d'ambassade et aussi pour éviter les contestations entre les ministres des différents princes, surtout le rang." Wie aus unserer vorangehenden Darstellung ersichtlich geworden sein wird, irrt sich der französische Forscher. Es gab allerdings vorher ähnliche Einteilungen; aber keine derselben hatte internationales Bürgerrecht erhalten.

[5]) Cussy. 18.

[6]) Garcia de la Vega, Guide pratique des agens politiques. Brüssel 1852. S. 31.

für die einzelnen Würdenträger schliessen darf[1]). Einen Ambassadeur haben die Vereinigten Staaten noch nie gesendet. Man erhält keine Auskunft, ob sie aus äusseren Gründen, wie Rücksicht auf Ersparungen[2]), von der Entsendung von Botschaftern absehen, oder von ähnlichen Gründen geleitet werden, wie einst Lamartine, welcher den repräsentativen Charakter eines Gesandten vom ersten Range für unvereinbar mit der republikanischen Staatsform ansah[3]).

Lexikographische Übersicht der selteneren oder unbestimmteren Titulaturen.

[Baylo.] Der Baylo gehörte zu den Gesandten erster Klasse. Der Titel kam nur bei den venetianischen Vertretern in Constantinopel vor. Vergl. S. 45.

[Botschafter.] Das Wort, heute die technische Übersetzung für Ambassadeur, hatte ursprünglich keine feste Bedeutung.

In dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert bezeichnete es ganz ad libitum jeden Diplomaten.

Im achtzehnten Jahrhundert suchten die Völkerrechtslehrer mit demselben bestimmte Begriffe zu verbinden. Dieses Unternehmen misslang aber und musste misslingen, da fast jeder Gelehrte, unbekümmert um den anderen, es zu einem besonderen Terminus stempelte, und da vor Allem der wirkliche Gebrauch dieser Klassificationen spottete.

So klagt Moser mit Recht: „Bothschafter ist der z. E. an dem Kayserlichen Hofe übliche Terminus, womit die Ambassadeurs benannt werden. Allein solches Wort wird auch zu öffteren in anderem Verstand genommen, z. E. nicht nur die auf dem Reichs-Tag, sondern auch die auf Creiss-Tägen anwesende Gesandten derer Reichs-Stände pflegen sich zu schreiben, z. E. der Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Creises bey gegenwärtigem allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandte“[4]).

Mit Moser setzen Nemeitz[5]) und Paccassi[6]) den Botschaf-

---

[1]) Envoyé extr. et min plén. 9000 Doll.
Ministre-résident . . . . 6000 „
Chargé d'affaires . . . . 4500 „ bei Wurm, Über den Rang.

[2]) Leroy, 56.

[3]) Annuaire des deux mondes. 1850. p. 207. Lymans bei Elliot, American diplomatic code II, 382. Vergl. Kent, Commentaries. 1848. I, 39.

[4]) Vergl. den schon 1721 erschienenen Curieusen Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 533.

[5]) Nemeitz IV, 120.

[6]) Paccassi, 16 f.

ter in die erste Klasse; Hellbach dagegen stellt ihn in die zweite, indem er die erste dem „Grosbothschafter" einräumt[1]).

[Commissarius] war im Mittelalter ein beliebter Titel[2]) und findet sich sehr oft in Verbindung mit dem orator. Erst als sich in der neueren Zeit der ambasciator allgemeinere Geltung verschaffte, trat hier eine Wandelung ein.

Einige Zeit hielt sich freilich der Commissarius noch neben seinem Nebenbuhler. So heisst Francesco Nori, der 1467 als Bote von Florenz zu Ludwig XI. abgesendet wurde, um aus der grossen Zahl von Beispielen eins herauszugreifen, „commissario del popolo nostro a trattare et contrarre con lui ogna lega"[3]), und Heinrich VII. von England adressirte einen Brief an spanische Gesandte in der Bretagne „To the magnificent and excellent Lords, Francesco de Rojas, Ambassador; Count de Salinas, Captain-General; and Peter Carillo, Commissioners of the King and Queen of Spain in Brittany"[4]). Hier wird allerdings ein gewisser Unterschied gemacht: Rojas heisst allein ambassador, die beiden anderen Diplomaten werden nur als Commissioners bezeichnet. Inwiefern beide Namen einen verschiedenen Sinn ausdrücken sollen, können wir nicht nachweisen. Eine allgemeinere, bestimmte Unterscheidung beider Titel ist aber sicherlich zu jener Zeit noch nicht gemacht worden. Wir kennen officielle Aktenstücke fast aller europäischen Regierungen aus der Zeit Karls V. und Philipps II., in denen ein Gesandter ohne jeden Unterschied gleichmässig beide Namen führt[5]).

Erst seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, als die Sonderung der diplomatischen Vertreter in verschiedene Klassen allgemein anerkannt und in Praxis war, treffen wir den Commissarius als eine neue Würde von geringem Ansehen.

Hotman[6]) und Marselaer[7]) verstehen unter ihm denjenigen Boten, welcher von einem Herrscher zu seinen Untertanen und zu Rebellen gesendet wird, und streichen ihn durch diese Definition ganz aus der Reihe der zünftigen, vom Völkerrechte geschützten Diplomaten. Aehnlich oder noch geringschätziger sprechen die meisten Schriftsteller dieser und der folgenden Periode von ihm, wie Besoldus[8]), Conring[9]), Wicquefort[10]),

---

[1]) Hellbach, 192. Über den Grossbotschafter vergl. unter „legatus magnus" S. 196.

[2]) Vergl. Charrière I, p. XXXI f.: „Dans les plus anciennes pièces c'est une commission qu'on remplit, et non pas une mission."

[3]) Desjardins I, 147.

[4]) Gairdner, Letters of Richard III. and Henry VII. T. I, 97.

[5]) Vergl. Gévay I. 1, 71. 72. 90. Le Glay I, 70. Teulet I, 96. 103. etc.

[6]) Hotman, 4.

[7]) Marselaer, 8.

[8]) Besoldus, 15.

[9]) Conring IV, 1001.

[10]) Wicquefort, 589. Vergl. noch Bortius bei Arumaeus I, 324.

Lünig[1]), der anonyme Verfasser des Curieusen Zeitungs-Schlüssels[2]), Meuron[3]) und das Staats-Titulaturbuch[4]).

Das Ansehen des Kommissärs wurde dadurch noch mehr herabgedrückt, dass die Fürsten seit der Epoche des dreissigjährigen Krieges den Titel an Kaufleute in fremden Staaten, vorzüglich in den Hansestädten, verliehen, deren Aufgabe es lediglich sein sollte, die Privatgeschäfte ihrer Auftraggeber zu versehen[5]). Der Zeitungsschlüssel sagt von diesen Würdenträgern: „Bisweilen haben grosse Herrn auch in freyen Staaten ihre Commissarios, sie werden auch bisweilen Factors oder Agenten benennet, sind aber in der That einerley. Dergleichen haben die Holländer zu Paris und der Frantzösische Hof wieder in Holland, die Nordischen Cronen in Hamburg und andere an anderen Oertern. Es sind aber nur solche Personen, die mit Commission zu schaffen haben, und sich um den Titul Commissarius heftig bewerben, damit sie ein desto grösser Ansehen bekommen und durch die Mittel grosser Herren ihre eigene Handthierung auf desto besseren Fuss setzen mögen“ [6]).

Hierbei ist aber zu bemerken, dass die Kommissäre der Generalstaaten doch nicht so ohne Weiteres in eine Linie mit den übrigen gestellt werden dürfen, sondern eine besondere, etwas vornehmere Stellung beanspruchten und je nach den Umständen auch erhielten. Wicquefort äussert sich darüber folgendermaassen: „Les Estats des Provinces Unies donnent quelquefois la qualité de Commissaire à des personnes qu'ils employent en des Cours estrangères, à des affaires qui ne sont ny publicques, ny aussy tout à fait particulières. Ils ont eu cydevant leurs Commissaires en France et en ont encore un présentement en Angleterre. Je sçay bien qu'ils veulent le faire considèrer comme Ministre public, et qu'ils jugent qu'il doit joüir du benefice du Droit des Gens; mais je sçay bien aussy, que cela dépend du Prince auprés duquel il est employé, qui n'est pas obligé de reconnoistre pour Ministres publics, ceux à qui l'on donne une qualité nouvelle et inconnue“ [7]).

Wenn Hilcken ohne jede Erläuterung die Kommissäre zu den Gesandten der zweiten Klasse rechnet[8]), so steht dies scheinbar mit den hier gemachten Angaben im Widerspruch. In Wahrheit ist aber sein Würdenträger ein ganz anderer als die hier erwähnten. Er hat bei seiner Einteilung,

---

[1]) Lünig, Theatrum ceremoniale I, 371.
[2]) Curieuser Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 510.
[3]) Meuron, 4.
[4]) Neu eröffnetes europäisches Staats-Titulaturbuch, 633.
[5]) Callières, 75: „Ce ne sont que des Facteurs et des Commissionnaires pour faire leurs achats, recevoir leurs lettres....“
[6]) Curieuser Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 511.
[7]) Wicquefort, 591 f.
[8]) Hilcken, 17. 21.

die, beiläufig gesagt, nirgends Anklang gefunden hat, an den Abgesandten gedacht, welchen der Kaiser in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Reichstages unter dem speciellen Titel eines „Principalcommissarius“ mit dem Range eines bevollmächtigten Ministers zu seiner Vertretung in Regensburg unterhielt[1]).

Ausserdem sind hier noch die Kommissäre zu erwähnen, welche, wenn auch seltener, noch im siebzehnten Jahrhundert zu Friedensunterhandlungen abgeordnet wurden. Die kaiserlichen Gesandten zu Osnabrück hiessen bald „Legati Plenipotentiarii“, bald „Commissarii sive Plenipotentiarii“, und Karl II. von England nannte seine Unterhändler auf dem Congresse von Nymwegen „Legatos, Ambasciatores, Extraordinarios, Commissarios, Deputatos et Plenipotentiarios“[2]). Allein diese Bezeichnung war damals schon antiquirt und steht nur in solchen Aktenstücken, in denen man sich bemühte, den alten Sprachgebrauch wieder zu beleben, um dadurch der Schrift einen gewissen feierlichen Charakter zu geben.

In einem speciellen Amte hat man aber vom siebzehnten Jahrhundert bis heute unverändert die Dienste von Kommissären im internationalen Verkehre in Anspruch genommen, zur Grenzregulirung[3]). Franquesnay will diesen Beamten mit Recht einen gewissen Anteil an dem Schutze und den Vorrechten geben, welchen das Völkerrecht den zünftigen Diplomaten verliehen hat[4]).

[Consul.] Die Consuln gehören, nach heutigem Gebrauche nicht mehr Diplomaten im eigentlichen Sinne, speciell nicht in unsere Darstellung.

Eine Ausnahme machten aber, wenigstens im vorigen Jahrhundert, die Consuln in der Levante (Aleppo, Smyrna, Alexandria, Kairo, Tunis, Algier u. s. w.), welche nach Callières als Minister angesehen wurden[5]).

Nemeitz zählt sie, vielleicht durch diese Tatsache bewogen, zu den Ministern ohne Rang[6]). Bielfeld[7]) und Paccassi[8]) stellen sie in die dritte Rangklasse der Diplomaten[9]).

[Corps diplomatique.] „Diese Bezeichnung kam um

---

[1]) Vergl. Callières, 76. Bynkershoek II, 139. Bielfeld II, 315. etc.

[2]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Pars generalis. Leipzig 1713. S. 1048.

[3]) Vergl. Wicquefort, 589. Franquesnay, 89. Cussy, 152.

[4]) Franquesnay, 90: „Tous les sujets“ (Sekretäre, Geschäftsträger, Botschaftsräte, Agenten, Kommissäre) „jouissent quand leurs Lettres de créance sont bien expresses dans les formes et reçûes des Bénefices du Droit public, non à la vérité dans la plénitude des Ministres mais cependant dans une portion suffisante pour les faire regarder comme caractérisés, et pour être en cette qualité susceptible de plusieurs de leurs immunites.“

[5]) Callières, 76.

[6]) Nemeitz IV, 121.

[7]) Bielfeld II, 319.

[8]) Paccassi, 15.

[9]) Siehe S. 176 Anm. 2.

die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf. Der Kanzler Fürst braucht sie in seinem Berichte (1754) noch nicht, doch kennt er sie, und es sollte scheinen, als sei sie eben in Wien erfunden worden. „Corps diplomatique, nom qu'une dame donna un jour à ce corps nombreux de ministres étrangers à Vienne“ [1]).

[Deputirter.] Im sechszehnten Jahrhundert bezeichnete man Gesandte aller Art mit diesem Titel. So spricht König Ferdinand von „deputes du roi de Dannemark“ [2]) und Karl V. von seinen eigenen „ambassadeurs“ in Frankreich als „mes deputes“ [3]); auch die Gesandten des stolzen Venedig erwähnt er in einem Briefe an Ferdinand als „deputez de la seignorie de Venise“ [4]). Ebenso heissen auch unterschiedslos die Abgeordneten an den Kaiser von Lübeck, Kleve, Holstein, dem Markgrafen Albrecht u. s. w. Deputirte [5]).

Auch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert hatte sich eine Spur dieses Brauches erhalten. Vor Allem hielten noch die Generalstaaten daran fest. Sie sendeten nämlich unter dem Namen „Députés Extraordinaires“ Mitglieder aus der Versammlung der Deputirten im Haag in das Ausland und beanspruchten für dieselben einen Rang annähernd dem der Ambassadeurs, ohne dass es ihnen aber gelang, für diese neue Praxis überall Anerkennung zu finden [6]). Die meisten Staaten weigerten sich, die Abgeordneten demgemäss zu behandeln, da keine Macht das Recht habe, nach Gutdünken eine neue Würde im diplomatischen Verkehre einzuführen und deren Beachtung fremden Regierungen und ihren Vertretern vorzuschreiben [7]).

Im achtzehnten Jahrhundert wurden diese Titelträger nach dem Berichte von Callières [8]) und Franquesnay [9]) als gleichstehend mit den Envoyés extraordinaires betrachtet.

Auch Karl II. bezeichnete noch seine Gesandten, welche

---

[1]) Ranke XXX, 47 Anm. Aus Ranke hat diese Notiz Vehse, wie immer ohne Quellenangabe, genommen in seiner Geschichte des österreichischen Hofes und Adels. Hamburg 1852. VIII, 113. Vehse wird als Quelle citirt von Heffter (7. Aufl.), 417 und Alt, 11.

[2]) Lanz, Korrespondenz III, 600.

[3]) Lanz, Korrespondenz III, 661.

[4]) Lanz, Korrespondenz III, 304. Le Glay I, 70.

[5]) Lanz, Korrespondenz I, 204. 373. 382. 384. etc.

[6]) Wicquefort, 524: „Cette qualité de Deputé Extraordinaire est particuliere aux Provinces Unies, et se donne aux Deputés de l'assemblée des Estats Generaux, que l'on employe hors du païs, comme un caractere approchant de celuy d'Ambassadeur, et ils se pretendent faire traitter comme tels; quoy qu'ils ne l'ayent pas encore pû obtenir dans les Cours estrangeres.“ cf „Extraordinaires Gedeputeerde.“ Urk. u. Akten z. Gesch. des grossen Kurfürsten, III, 423.

[7]) Vergl. z. B. Wicquefort, 526 f. für Schweden und Polen.

[8]) Callières, 76.

[9]) Franquesnay, 77 f.

er zum Congresse von Nymwegen abschickte, im altertümlichen Sprachgebrauche als „Deputati“ [1]).

Sonst hatte aber der Titel seine frühere Bedeutung verloren. Schon Levayer will mit diesem Namen nur diejenigen bezeichnet wissen, welche von den Untertanen an ihren Fürsten abgesendet werden, und denen demgemäss der Genuss des Völkerrechtes nicht zusteht [2]). Dieser Meinung schliesst sich Kirchner [3]) und Bortius an, wenn auch der Letztere angiebt, die Deputirten hätten Alles mit den wirklichen Gesandten gemein [4]). Ganz schroff stellt sich aber wieder Marselaer auf Levayer's Standpunkt, wenn er sagt: „Qui a subditis ad Principem veniunt, Deputati non Legati sunt, quia ei pares haberi nequeunt“ [5]), und Germonius, welcher als spanische Sitte anführt: „Deputatos volunt „(Hispani)“ vocari nullo Legatorum priuilegio seu iure gentium minime fruentes“ [6]) [6A]).

Von dem Beginne des siebzehnten Jahrhunderts an war der Begriff fest fixirt, wenn man von den oben erwähnten Ausnahmen absieht: Deputirte werden nur von den Vassallen und Untertanen gesendet [7]).

In Anwendung dieser Theorie forderten 1604 die spanischen Gesandten in England, die diplomatischen Vertreter der empörten Niederlande sollten nicht mehr ambassadores (sondern deputati) angeredet werden [8]).

Freilich ganz streng wurde der Brauch, die Boten der Untertanen nur Deputirte zu nennen, auch am spanischen Hofe nicht inne gehalten. Callières berichtet nämlich, dass sich einige Städte in Italien das Recht bewahrt hätten, ihre Boten mit dem Titel „ambasciatori“ auszuzeichnen; so Bologna und Ferrara bei Missionen an den Papst und Messina nach Spanien „Il y en a aussi en Espagne qui ont conservé le même privilège, mais ces pretendus Ambassadeurs n'ont qu'un nom honorable et un vain titre“ [9]) [10]).

Wenn Wicquefort trotzdem die Deputirten zu den „Mini-

---

[1]) Lünig, Reichsarchiv. Pars gen., 1048.

[2]) Levayer, 65: „Selectos viros seu Deputatos appello, qui a subditis ad principem mittuntur.“

[3]) Kirchner, 13.

[4]) Bortius bei Arumaeus I, 371.

[5]) Marselaer, 9.

[6]) Germonius, 65.

[6A]) Die Aufrechterhaltung des Satzes, die Deputirten haben kein Anrecht auf den Schutz des Völkerrechtes, musste den beiden streng katholischen Autoren um so mehr am Herzen liegen, als es galt, Philipp II. zu rechtfertigen, der den Baron von Montigny, den Unterhändler der empörten Niederländer, ohne Rücksicht auf dessen Botschaft hinrichten liess.

[7]) Besoldus, 15: „Sicque mittuntur Legati ad parem, Deputati ad Superiorem, Commissarii ad inferiorem seu subditum.“ Vergl. Lancelot, 102.

[8]) Metteranus, Historiae Belgicae, 24 bei Besoldus, 25.

[9]) Callières, 72.

[10]) Siehe S. 159.

stres publics" rechnet[1]), so tut er dies wol aus zweierlei Gründen. Zunächst stützt er sich auf den bereits besprochenen Gebrauch der Niederländer, Deputirte als öffentliche Gesandte ins Ausland zu senden, und sodann auf den Umstand, dass die Gesandten der deutschen Fürsten auf den Reichsversammlungen diesen Titel führten, neben der anderen Bezeichnung „vicarii" [2]).

Freilich will Wicquefort auch nicht alle Deputirten als officielle diplomatische Vertreter angesehen wissen; es ist das Missliche, dass hier mit einem Worte oft zwei ganz verschiedene Begriffe bezeichnet werden. Während nämlich die Deputirten der Fürsten u. s. w. nach ihm zu den Gesandten gerechnet werden, verweigert Wicquefort selbst denen der Hansa, als den Vertretern nicht souveräner Gebiete, diese Auszeichnung.

Die Abgesandten von Untertanen an ihre Herren, um schliesslich noch dies zu erwähnen, bezeichnet auch er wie alle sachkundigen Autoren seiner Zeit als „députés" ohne jedes internationale Recht[3]).

Die übrigen Bedeutungen des Wortes „Deputirter" haben wir hier nicht zu erwähnen, da sie in keiner Beziehung zu der diplomatischen Nomenclatur stehen.

[Émissaire caché.] Der Émissaire caché ist kein officieller Diplomat von anerkanntem Range und hat daher in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Völkerrecht.

„Bei herannahender Gefahr pflegen sie meistens und besonders wenn ihr Geschäft schon zur Neige geht, die Credenzbriefe vorzuzeigen, um solches ganz zu vollenden. Es kommt aber auf den Monarchen an, ob er ihre zu spät übergebenen Creditive annehmen will oder nicht" [4]).

[Énvoyé secret.] Der Énvoyé secret gehört zu den Diplomaten, hat aber nur geheime Audienzen („Audiences particulières") und kann, wenn er sein Beglaubigungsschreiben vorgezeigt hat, dieselben Ehren wie sein officiell accreditirter Amtsbruder geniessen[5]).

---

[1]) Wicquefort, 3.

[2]) Kirchner, 46: „Ideoque cum ad provinciales conventus, ordines et civitates a Principibus vocantur illaeque suos selectos viros mittunt, non legationum illi, dignitate et jure, sed deputatorum nomine mittuntur. Idem de conventibus imperii judicandum, qui Caesaris auctoritate convocantur, eo, qui principum nomine et missu veniunt, vicarii et deputati, non vero Legati habentur, cum accitum Imperatoris sequi cogantur." Vergl. damit Besoldus, 15: „His" (Legatis Provincialibus) „hodierni Deputati aequiparantur, qui a Statibus ad Comitia tam Imperialia, quam ad Circularia, aut etiam Provincialia .... destinantur et mittuntur: eosque passim Nuncios appellat Aurea Bulla."

[3]) Wicquefort, 94. 364 f. Vergl. Franquesnay, 77 f.

[4]) Paccassi, 22.

[5]) Callières, 71. Paccassi, 21 f.

[Erzbotschafter.] Wenn wir dieses Titels hier gedenken, so geschieht es nur, um Aufklärung über diese gewiss vielen dunkle Bezeichnung zu geben.

Im Grunde hat sie eigentlich wenig mit der Diplomatie zu tun und ist nur das Hirngespinst eines deutschen Patrioten, Namens Rossmann, dem mit den Erzämtern des zerfallenen deutschen Reiches noch nicht genug getan war, und welcher deshalb diese Antiquitätensammelung noch mit einem neuen originellen Stücke bereichern wollte. Seine Abhandlung erschien in den Erlanger Gelehrten Anzeigen von 1759.

Lassen wir ihn selbst seinen Vorschlag skizziren: „Ausserdem fande man auf dem Reichstage die weggeschickt gewesenen Botschafter, als welche von demjenigen, was sie, sowohl in denen Provintzen, als auswerts zu verrichten gehabt hatten, dem Keyser oder Reiche Rapport abstatten musten.

Dieser Missorum ihre Verwaltung war ansehnlich und gross, so wie man noch jetzo bey den päpstlichen nunciis a latere gewahr wird. Hier ist der Haupt Punct meiner Abhandlung. Ich entdecke hieselbst den Botschafter, und wenn mein Leser will, den Ertzbotschafter des Teutschen Reichs in dem Zusammenhange aller Reichstagsämter. Er dependiret von keinem anderen Ertzamte, ob ihm wohl die Instructions von dem Ertz-Cantzler ausgefertiget werden, denn er repräsentiret das Reich und den Keyser“ [1]).

Im Weiteren erörtert unser Autor, welches Attribut dieser neueste Reichserzbeamte tragen soll: entweder gleich dem Erzkanzler einen Stab oder die heilige Lanze oder auch das kaiserliche Wappenschild [2]).

[Gesandter.] Dies ist und war im Deutschen das gebräuchlichste Wort für einen Diplomaten.

Die weite Ausdehnung seiner Anwendung hat wol zumeist verhindert, dass ihm eine specielle Bedeutung beigelegt werden konnte, welche allgemeinen Anklang fand. Selbst im achtzehnten Jahrhundert war es nicht möglich. mit dem Namen einen engeren, abgegrenzten Begriff zu verbinden.

Das Staats-Titulaturbuch will zwar einen Minister vom ersten Range unter dem Gesandten verstehen [3]), aber Moser sagt mit Recht: „dass aber das Wort Gesandter auch so viel bedeute, wird schwerlich können dargethan werden“ [4]), und fügt als Anmerkung hinzu: „Man sollte meinen, da Legatus im Lateinischen einen Ambassadeur und Ablegatus einen Envoye

---

[1]) Erlanger Gelehrte Anzeigen. 1759. S. 236.
[2]) Erlanger Gelehrte Anzeigen. 1759. S. 237 f.
[3]) Staats-Titulaturbuch, 633: „Legatus, Ambassadeur oder zu Teutsch ein Gesandter vom ersten Range.“ (Ihm wird der „Abgesandte vom anderen Range“ gegenübergestellt.)
[4]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 13.

bedeute, so müsse auch im Teutschen das Wort Gesandter einen vom ersten und Abgesandter einen vom anderen Range bedeuten, es glauben es auch würklich einige; alleine es ist sicher, dass auch an Höfen und in Actis publicis die vom zweyten Rang öffters Gesandte genannt werden."

Nemeitz[1]) bezeichnet die Minister erster Klasse sowol als Botschafter, wie als Gesandte; Hellbach dagegen kennt das Wort in seiner Nomenclatur gar nicht.

[Internuntius.] Der Titel wurde schon seit dem Mittelalter für die Gesandten von Laienfürsten angewendet, ohne dass er aber je nur annähernd so beliebt und häufig gebraucht wurde, wie beispielsweise ambasciator und orator.

In der einschlägigen Litteratur finden wir ihn zum ersten Male bei Varsevicius (1595) unter den diplomatischen Bezeichnungen aufgezählt[2]).

Allmählich verengerte er seine Bedeutung immer mehr, bis er seit dem siebzehnten Jahrhundert terminus technicus für österreichische Gesandte an der hohen Pforte wurde. Moser erzählt uns, ein kaiserlicher Internuntius würde an den constantinopolitanischen Hof gesendet, wenn man keinen Ambassadeur, aber doch einen höheren Würdenträger zum Sultan schicken wollte[3]). Den ersten Anstoss zu diesem Brauche soll der von Suleiman dem Grossen vertragsmässig den französischen Vertretern vor allen anderen Gesandten zugestandene Vortritt gegeben haben. Der Kaiser, wird erzählt, habe seitdem in fraglichen Fällen, um seiner Würde nichts vergeben zu müssen, Internuntien an die Pforte abgeordnet[4]). Diese Sitte hat sich auch nach der Aufhebung des Vertrages erhalten.

Ist die Motivirung richtig, so muss Internuntius schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts für niedriger als Ambassadeur gehalten, mithin zu den Gesandten der zweiten Klasse gezählt worden sein. Der historischen Glaubwürdigkeit entbehrt diese Annahme nicht; andererseits muss aber darauf hingewiesen werden, dass um dieselbe Zeit (1538) Karl V. und Ferdinand I. Internuntien an den Papst gesendet haben[5]), welche man bei dem hohen Range des Beschickten nicht wol zu den minder geachteten Boten rechnen darf[6]). Jedenfalls war also in der Zeit Karls V. der Rang und die Bedeutung eines Internuntius noch nicht fest normirt.

Im siebzehnten Jahrhundert gehörte der Internuntius zu den Diplomaten von der zweiten Klasse, und zur Zeit der

---

[1]) Nemeitz IV, 120.
[2]) Varsevicius, 83.
[3]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 26. Vergl. Paccassi, 19.
[4]) Hammer von Purgstall bei Ersch u. Gruber. Sect. II. T. XIX, 359 f.
[5]) Weiss II, 528.
[6]) Über den hohen Rang der zu den Päpsten geschickten Gesandten vergl. S. 221.

Dreiteilung sank sein Ansehen noch mehr, so dass ihn Bielfeld[1]) und Paccassi[2]) in die dritte diplomatische Rangstufe verwiesen.

[Legatus magnus.] Das Attribut ist zum Worte Legatus hinzugesetzt, um ihm noch eine besondere Auszeichnung zu verleihen.

Dieser Titel, zu deutsch „Grossbotschafter", ist äusserst selten. Moser kennt ihn in einem Creditive Augusts II. von Polen an Friedrich I. (1703): „Extraordinarium Legatum Nostrum magnum et Plenipotentiarium sufficienter instructum ... ad Maj. Vestram designari fecimus"[3]). Ein zweites Beispiel giebt der Zeitungs-Schlüssel aus dem Jahre 1721. Diesmal ist der „Grossbotschafter" von dem Sultan an den französischen Hof gesendet worden[4]).

Nemeitz sagt, dass der vom Kaiser an die ottomanische Pforte abgeordnete Gesandte „Gross-Botschaffter" genannt würde[5]). Dies kann sich jedoch nur auf einen besonderen Fall, nicht auf den gewöhnlichen Brauch beziehen. Vielleicht denkt er an die Oratoren Maximilians II.

Hellbach übersetzt Ambassadeur mit „Grosbothschafter" und will nur diesen, nicht auch den Botschafter in die erste Klasse[6]) setzen.

[Legatus liber.] Die Einteilung der Gesandten in „legati liberi" und „legati formularii" nach altrömischem Muster spukte bis zum vorigen Jahrhundert noch in den Köpfen der Gelehrten, obgleich es seit dem Ende der römischen Weltherrschaft keine legati liberi mehr gegeben hatte.

Als etwas Aehnliches kann man freilich die Ernennung des berühmten Pariser Professors Petrus Ramus bezeichnen, welchem von Karl IX., um ihm seine vorgesteckte Aufgabe, die Bereisung der Akademieen Europas, zu erleichtern, der Titel eines Gesandten gegeben wurde[7]).

Wenn dagegen Pilarik die Entsendung des Kardinals Nitard, welchen die Wittwe Philipps IV., Maria Anna, zum ausserordentlichen Botschafter nach seinem Belieben für Deutschland oder für Rom ernannte[8]), nur um von seiner Gegenwart befreit zu werden, als Beispiel einer legatio libera anführt, so zeigt

---

1) Bielfeld II, 319.
2) Paccassi, 15.
3) Lünig, Literae Procerum Europae III, 899. Theatr. Cer. I, 746 f.
4) Curieuser Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 489.
5) Nemeitz IV, 121.
6) Hellbach, 191.
7) Jak. Thom. Fraig. in vita Rami bei Rethel, I. § 9.
8) „Ambassadeur extraordinaire de cette Cour" (von Madrid) „en Allemagne ou à Rome, lequel il luy plaira choisir." Relations des différens entre D. Jean d'Autriche et le cardinal Nitard. II, 13.

er dadurch nur seine Unkenntniss über das Wesen einer solchen Gesandtschaft[1]).

[Nuntius.] Ursprünglich war dieser Titel nicht minder allgemein wie legatus. Ferdinand I. bezeichnete z. B. ohne Unterschied seine Boten in der Türkei, mochten sie nun in Constantinopel mit dem Sultan oder in den Grenzdistricten mit einem Pascha zu unterhandeln haben, als nuntii et commissarii wie als ambassadeurs. Ebenso nannte er auch die türkischen Gesandten[2]).

Formelhaft und ohne besondere Vollmachten ist die pomphafte Benennung „nuntii spetiales et generales (ita tamen quod spetialitas generalitati non deroget nec econtra fecimus)“[3]).

In der theoretischen Litteratur scheint nuntius in der ältesten uns hier interessirenden Epoche keinen hohen Rang eingenommen zu haben. Wenigstens lehrt Gundissalvus, dass die Boten von Edelleuten, welche keine Souveräne wären, nicht legati, sondern „nuncii“ oder „missi“ zu nennen wären[4]), und Kirchner folgte noch über ein Jahrhundert später seinem Beispiele[5]).

Allein diese Terminologie, welche unserem Titel ganz seine Bedeutung in der diplomatischen Nomenclatur zu rauben drohte, fand von der Praxis nicht unterstützt keine weiteren Anhänger[6]). Paschalius erklärte, noch ehe Kirchner sein Werk geschrieben hatte: „Legatus dicitur Orator, Minister et Nuncius.“ Allerdings schränkte er seine Behauptung im Folgenden dahin ein, dass der Gesandte Nuntius heissen sollte, welcher zu den kleinen Souveränen geschickt würde; mit anderen Worten, er betrachtete ihn als einen Diplomaten zweiter Klasse[7]).

In dieser Stellung finden wir ihn seit jener Zeit fast überall;

---

[1]) Pilarik, De poenis ministrorum principis delinquentium. Vitembergae 1735. S. 20.

[2]) Gévay I. 1, 90; II. 2. 3, 93.

[3]) Gévay I. 5, 49.

[4]) Gundissalvus, F.: „qui autem per priuatos licet nobiles mittuntur non dicuntur legati, sed potius nuncii uel missi.“

[5]) Kirchner, 4: „nuncius privatim de rebus privatis venit.“

[6]) Der einzige Autor, der unkritisch genug sich der Theorie noch anschliesst, Plotho in seiner Dissertation „De regali legationum jure et privilegiis“ (Jena 1657), tut dies doch nur mit Vorbehalt. „Nuncius enim sine solemnibus, et ut inter amicos fieri assolet, sine apparatu mittitur ab iis etiam, qui Legati mittendi jus non habent, ut a privatis de rebus privatis. Fatendum tamen est moribus, quandoque Legatos nunciorum nomen sortiri.“ (Plotho, II.)

[7]) Paschalius, 6. 9: „Sed enim nuntiorum alij alijs sunt honoratiores“ etc. (siehe S. 156) .... „si rem ac munus spectes, reuera legatos, si nomen ac dignitatem legationis, minime..... Itaque nec isti nuntii (missi ad Duces p.p. maiestate impares et gradu inferiores), quamuis a tanto rege (Francogalliae) missi ea pompa et comitatu incedunt, qua solent illi qui sunt circumfusi splendore legationis; illi, inquam, quibus vulgo nomen Ambasciatoribus, cum illis aliis nomen sit nuntiis, missis, agentibus, residentibus.“

so bei Lancelot[1]), Beckman[2]), Rethel[3]), Bielfeld[4]) und Paccassi[5]). Jungkher, der seine Abhandlung 1654 schrieb, spricht sich nicht weiter über den dem Nuntius gebührenden Rang aus, sondern begnügt sich, die Meinung Kirchners zu widerlegen[6]).

Alle diese Definitionen und Meinungsverschiedenheiten haben nur einen geringen, zumeist theoretischen Wert. Seitdem Lateinisch nicht mehr die allgemeine Weltsprache war und deren Terminologie nicht mehr die Diplomatie beherrschte, sondern fast jedes Volk sich seine eigenen Bezeichnungen gebildet hatte, seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts, war der Titel antiquirt und durch die neuen, wie Resident, Envoyé u. s. w., gänzlich verdrängt[7]).

Nuntius hat als diplomatische Würde seit jener Zeit hauptsächlich nur noch in der päpstlichen Kanzlei seine Bedeutung bewahrt.

[Orator.] Diese Bezeichnung, schon bei den Römern üblich und das ganze Mittelalter hindurch im Gebrauche, war noch im Beginne der neuen Zeit ein officieller, diplomatischer Titel[8]). Er blieb auch im sechszehnten Jahrhundert als Generalbenennung für die Gesandten insgemein im Schwunge[9]). So spricht z. B. Karl VIII. von Frankreich von zwei zu ihm gesendeten Florentinern als „vosditz orateurs et ambassadeurs“[10]); so heissen die schottischen Gesandten in Frankreich zu jener Zeit einmal „procuratores, commissarii et ambassiatores“ und in derselben Urkunde „oratores, procuratores et ambassiatores“ und dann „ambassiatores, commissarios, oratores, depputatos, procuratores et nuntios“[11]). In einem Creditive Ferdinands I. für seine Gesandten in der Türkei heisst es „oratores, commissarios, mandatarios, actores, factiores, negotii

---

1) Lancelot, 40. „Il se treuve rarement que la Majesté Royale ait traité par Ambassadeurs auec ceux qui n'estoient pas Rois, mais seulement par des Nonces.“

2) Beckman, Th. 8.

3) Rethel, I. § 4: „Nuntius (Envoyé) minore pompa et splendore, ad minora expedienda mittatur.“

4) Bielfeld II, 318.

5) Paccassi, 15.

6) Jungkher, Thes. 41: „quod nuntius ita consideratus ab eo solum mittatur, qui quod non alio, quam eminentissimo loco inter mortales sit, jus legatum mittendi habet; quod mittatur ad negotium e publica utilitate conficiendum adeoque quoad rem objectam prorsus cum legato conveniat.“

7) In Polen hatte man bis zum Ende des Reiches Nuntien, und zwar wurden die Delegirten des Adels so genannt. Cussy, 498.

8) Reumont, Beiträge, 139.

9) Gentilis, 3. Kirchner, 8. Germonius, 5. etc.

10) Desjardins I, 629. Champollion-Figeac, Lettres des rois, reines et d'autres personnages.... Paris 1839 f. II, 502. etc.

11) Teulet I, 96. 97. 103. 119.

nostri gestores et nuncios speciales et generales" [1]). Abgesandte des Herrschers, welche von diesem commissarii genannt werden, unterzeichnen sich selbst als „Caesaree Maiestatis oratores" [2]). Kurz, man sieht, in jener Zeit ist orator ohne Unterschied für jeden Gesandten im Gebrauche.

Mit der Ausbildung der diplomatischen Hierarchie verengerte sich aber auch die Bedeutung dieses Titels.

Schon Kirchner beschränkt seine Anwendung auf die Gesandten der grössten Könige und Republiken und definirt ihn ungefähr als gleichbedeutend mit dem, was wir unter Ambassadeur verstehen gelernt haben [3]).

Spätere Forscher haben Kirchners Beobachtungen bestätigt; so z. B. Jungkher [4]) und Heinsius [5]) und vor diesem schon Henniges [6]).

Nur bei den italienischen Fürsten und Republiken finden wir eine Abweichung. Sie nannten, ohne sich weiter an die feineren Distinctionen zu kehren, nach alter Sitte ihre Diplomaten „oratori." So hiessen z. B. die mailändischen Deputirten ebenso häufig wie ambasciatori auch oratori. Die Publication Salomoni's bietet dafür aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert eine grosse Zahl von Beispielen [7]).

Für den wirklich hohen Rang des Titels spricht aber zur Genüge, dass er zu einer speciellen Ehrenbezeichnung für die Träger bestimmter Missionen wurde. Er war gleichsam der Appellativname der kaiserlichen Ambassadeurs in Constantinopel und der venetianischen Botschafter am kaiserlichen und am päpstlichen Hofe. Im achtzehnten Jahrhundert scheinen

---

[1]) Szalay, SS. IV, 8.

[2]) Gévay II. 1, 76. 85.

[3]) Kirchner, 9: „Hodierno politici sermonis et sensus usu: Oratorem non quemvis, sed maximum maximorum Regum et Rerumpublicarum Legatum nuncupamus: Imperatoris Legatum ad portam, hoc est ad aulam et palatium Turcicum emissum, κατ' ἐξοχὴν, oratoremque propria officii et dignitatis appellatione dicimus. Venetorum Legatum ad Caesarem, ad Pontificem etc. eodem nomine legimus. Et Orator ille dicitur, qui legationis est totius caput et πρόσωπον."

[4]) Jungkher, Thes. 39: „Perdiu enim observatum est inter homines πολιτικωτάτους non quemvis, nullo delectu nuncupandum esse Oratorem, sed eorum unice legatum, qui quod summum rerum fastigium insident absoluta et independente potestate praediti censentur et dicuntur. In eum sane sensum Oratorum nomen attributum reperio legatis ad aulam Ottomanicam a Maximiliano II. Imperatore Romano Germanico gloriosissimae memoriae missis. Nec aliud impositum fuisse a rege Persarum ad Turcicum Palatium misso legato reperire est apud Auger. Busbequium rerum Turcicarum sic satis peritum scriptorem. Est et hoc apud Venetos accurate semper observatum, ut eorum legatus ad Imperatorem aut Pontificem missus non alio quam Oratoris titulo gauderet." Zu dem letzten Satze vergl. Heinsius, 8 (citirt auf S. 200 Anm. 1).

[5]) Heinsius, 8 f.

[6]) Presbeuta, § 43.

[7]) Salomoni, 104. 111. 117. 126. 155. 160. 173. 187. 247. 285. 314 u. s. w.

sogar alle Vertreter der Signorie einen besonderen Anspruch auf ihn gemacht zu haben[1]). Auch der niederländische Gesandte bei der hohen Pforte hiess in der ersten Zeit seiner Existenz ausschliesslich orator[2]).

Durch die Specialisirung und den schnell abnehmenden Gebrauch der lateinischen Sprache in der Diplomatie wurde der Name in der Praxis immer ungebräuchlicher und endlich, von einzelnen Fällen abgesehen, als antiquirt bei Seite geschoben.

Nur durch diesen Umstand kann man die Behauptung Conrings erklären: „Oratores namque non tantum de publicis, sed et privatis rebus disserere solent: Legatus contra non nisi de publicis agit. Fatemur nihilominus, hodie oratorum vocabulo etiam legatos passim significari, secus quam olim tulit loquendi consuetudo“ [3]).

Auch dies mag hier noch erwähnt werden, dass der Sprecher einer mehrköpfigen Gesandtschaft allein unter seinen Collegen „orator“ genannt wurde[4]). Nach venetianischer Sitte fiel stets dem jüngsten der Diplomaten dieses Amt zu[5]).

[Pensionnaire.] Diesen Titel haben wir nur bei Hotman gefunden[6]). Der Pensionnaire steht im Range mit den Agenten gleich. Er war nicht bei den Fürsten selbst beglaubigt, sondern bei dem ersten seiner Räte. In Folge dessen konnte er natürlich nie officiell verhandeln, wie der Ambassadeur.

Einzelne Fürsten hatten noch im sechszehnten Jahrhundert Bedenken, mit dem Sultan, als einem Ungläubigen, in Verkehr zu treten, und unterhielten daher anstatt eines Gesandten zur Schonung ihrer zarten Gewissen nur einen Pensionnaire in Constantinopel.

Auch Elisabeth von England und einige deutsche Fürsten verkehrten mit Venedig durch eine solche Mittelsperson[7]).

Die Bezeichnung hat sich nicht erhalten. Howell wenigstens, welcher auch der eben erwähnten Gepflogenheit Elisabeths gedenkt, kennt sie nicht, sondern nennt die in Frage stehenden Diplomaten „agents secrets“ [8]).

Er fügt hinzu „mercatores semper visi sunt et habiti commodissimi.“ Diese Stelle macht einige Schwierigkeiten, da aus ihr nicht klar hervorgeht, ob die agents secrets wirklich

---

1) Heinsius, 8: „Orator, quo titulo hodiernum adhuc insigniuntur Legati Reipublicae Venetae.“ Vergl. Rethel, I. § 4.
2) Bynkershoek II, 123.
3) Conring IV, 1001.
4) Kirchner, 9.
5) Bernhardus Justinianus, rerum Veneticarum libri XIII bei Besoldus, 45.
6) Hotman, 5 f. Siehe S. 106 Anm. 5.
7) Vergl. Faber, Staatskanzley XIV, 231.
8) Howell, 283.

stets Kaufleute waren oder nur die Maske von Gewerbetreibenden vornahmen, um desto ungestörter zu agiren („mercatores visi sunt").

Das ist aber jedenfalls klar, die Wahl zu jener Stellung fiel mit Vorliebe auf Kaufleute („mercatores habiti sunt commodissimi").

[Procurator.] Diese Titulatur eines Gesandten war im Mittelalter sehr gebräuchlich. Zumeist wurde sie formelhaft mit einer anderen Bezeichnung verbunden[1]).

Noch in den Aktenstücken des sechszehnten Jahrhunderts begegnen wir ihr nicht selten. So heisst es einmal „legati, procuratores, commissarii et ambassiatores, ut etiam procuratorio et potestate inferius insertis plenius continetur, partibus ex altera" und an einer anderen Stelle derselben Urkunde „oratores, procuratores et ambassiatores" [2]). Sehr selten finden wir das Wort aber allein zur Bezeichnung von Diplomaten gebraucht[3]).

Dadurch wird die Vermutung wahrscheinlich, dass schon zu jener Zeit der Titel nur noch in den feierlichen Staatsschriften und nicht mehr in der lebendigen Praxis angewendet wurde. Im siebzehnten Jahrhundert verschwand er im Laufe der Zeit auch beinahe ganz aus der ceremoniellen diplomatischen Sprache.

[Prominister.] Wir können über diesen Titel keine Auskunft geben. Moser nennt ihn selten und bemerkt: „Ohnlängst führte der erst letzlich verstorbene Graf von Harrach den Character eines Kayserlichen Pro-Ministri zu Rom" [4]).

[Sekretär.] Soweit wir wissen, hat es im Mittelalter keine Sekretäre gegeben. Die Beteiligung von mehreren Personen an einer Gesandtschaft, welche in jener Zeit stets Sitte war[5]), machte ihre Dienste unnötig.

Wann die Würde in ihrer speciellen Bedeutung geschaffen worden ist, kann bisher nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Annahme hat viel Wahrscheinlichkeit, dass das diplomatische Sekretariat im fünfzehnten Jahrhundert ungefähr gleichzeitig mit den stehenden Gesandtschaften in Italien entstanden sei. Da seit jener Zeit gewöhnlich aus guten Gründen nur ein Gesandter zum Residiren in einem fremden Staate abgeschickt wurde, bildete sich das Bedürfniss heraus, dem Diplomaten zur Entlastung von den niederen Berufsgeschäften einen Beamten zur Seite zu geben, der zwar selbst keinen officiellen diplomatischen Posten bekleidete, aber durch seine Erfahrung,

---

[1]) Bonaini, Acta Henrici VII. Florentiae 1877. I, 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 28. 30. 71. 78. 80. 81. 83. 86. 87. 89. 90. 93. 94. 95. etc.
[2]) Teulet I, 96. 97. 103. 115. Le Glay I, 72 etc.
[3]) Teulet I, 96.
[4]) Moser, Belgradischer Friedensschluss, 30.
[5]) Vergl. Löhren, 37.

Bildung und vertrauenswürdige Persönlichkeit befähigt war, dem Gesandten erfolgreich an die Hand zu gehen[1]).

Die Entstehung des Amtes aus dem vorliegenden Bedürfnisse erklärt auch, warum der Sekretär noch im sechszehnten Jahrhundert nicht bei allen Missionen vertreten ist, sondern meistens nur bei den sich durch ihre Wichtigkeit auszeichnenden der grösseren Staaten.

Am ausgebildetsten war das Institut in Venedig. Die Signorie gab jedem ihrer Botschafter einen oder zwei Sekretäre mit, welche aus dem vornehmeren Bürgerstande, aber niemals aus dem Adel erlesen wurden. Sie waren sehr schlecht gestellt; selbst der Tauglichste von ihnen bekam in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nicht mehr als sechszehn Dukaten Monatsgehalt. Zur besseren Entschädigung für ihre Dienste erhielten sie gewöhnlich, wenn sie nicht in Venedig selbst ein Amt erlangten, einen Residentenposten. Niemals konnten sie aber, wie die heutigen Legationssekretäre, zu Botschaftern der Republik avanciren, sondern mussten sich, da ihnen der Adelstitel abging und nachträglich nicht mehr erworben werden konnte seit dem Schlusse des goldenen Buches, mit Stellen zweiten Ranges begnügen[2]).

Vom siebzehnten Jahrhundert an war es in allen civilisirten Staaten Europas Sitte, dem Gesandten der ersten Klasse und, nachdem die Dreiteilung der diplomatischen Rangstufen aufgekommen war, auch der zweiten Sekretäre beizugeben. Die Residenten und andere Würdenträger von gleicher Bedeutung haben nur selten einen dieser Beamten in ihrer Begleitung gehabt[3]).

Die Pflichten eines Legationssekretärs sind von der alten Zeit bis heute im Wesentlichen dieselben geblieben. Er hat die Depeschen auszufertigen, die Registratur und das Archiv zu verwalten und in Abwesenheit seines Vorgesetzten dessen Geschäfte, soweit sie nicht von grösserer Wichtigkeit sind[4]), zu versehen und selbstständig zu erledigen. So schildert Hotman[5]) und Marselaer[6]) die Obliegenheiten desselben, und

---

[1]) Vergl. Reumont, Beiträge, 230 f.

[2]) Contarenus. De magistratibus et repvblica Venetorum libri quinque. Parisiis 1543. S. 110: „Scribarum ordo honestissimus est, qui magistratibus quibusque adsident. Id munus plebeijs tantum hominibus datur, patricio nulli: quod quamuis illustre non sit, est tamen honestum.“ Zeller, 62: „Les secrétaires faisaient partie des citoyens originaires qui formaient comme une seconde noblesse dans l'État. Les uns étaient accrédités avec le titre de résidents, auprès des cours où l'on n'envoyait pas d'ambassadeurs. Les autres étaient attachés, soit aux ambassadeurs, soit aux différents corps constitués, tels que le Sénat et le Conseil des Dix, dont ils rédigeaient les décrets et les dépêches.“

[3]) Vergl. Bielfeld II, 363.

[4]) Paschalius, 152 führt dies mit Unrecht nur als venetianische Sitte auf.

[5]) Hotman, 18. Vergl. noch Hotman, 85: „J'y met encore le Secre-

* Note 6 s. nächste Seite.

nicht anders lautet es bei dem hundert Jahre später lebenden Franquesnay [1]). Der letztgenannte Schriftsteller fügt nur hinzu, dass der Sekretär das Recht habe, in besonderen Angelegenheiten von den Ministern der fremden Regierung Audienz zu verlangen und als Vertrauensperson eigenhändig wichtige Depeschen seiner Regierung zu überbringen.

Niemals besassen unsere Beamten, auch wenn sie die vollständige Vertretung eines Gesandten übernommen hatten, dessen Rechte und Würde.

Die Frage, wer die Sekretäre einer Mission zu erwählen hatte, können wir nicht mit genügender Vollständigkeit beantworten. In Venedig wurden sie stets von Staatswegen dem Gesandten beigegeben und besoldet. Ebenso war es in Frankreich vor Callières' Zeit (Anfang des XVIII. Jahrhunderts) Sitte gewesen. Damals aber war sie abgeschafft worden, so dass jeder Diplomat sich seinen Sekretär selbst berief und aus eigener Tasche bezahlte [2]). Allein man scheint bald wieder zum alten Brauche zurückgekehrt zu sein. Auch in den anderen Staaten war der Sekretär zum Mindesten seit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts ein Staatsbeamter [3]).

In Schweden gab man den Gesandten als Sekretäre junge Edelleute mit, welche ihre Vorbildung in der „Académie politique" genossen hatten und sich die nötige Erfahrung erwerben sollten, um später selbst als Gesandte ihrem Staate mit Erfolg dienen zu können [4]). Eine ähnliche Praxis galt auch in den Generalstaaten [4A]).

Wenn der Legationssekretär von Adel war, musste er dem Fürsten, bei welchem sein Chef accreditirt war, vorgestellt werden, im anderen Falle nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten [5]).

Seine Rangstellung wird verschieden angegeben und scheint

---

taire et Interprete, qui luy sont instrumens necessaires, et qui seruent plutost l'Ambassade que l'Ambassadeur: comme en Suisse et aux Grisons, où lesdits Secretaires et Truchemans sont couchez en l'estat des pensions de cette nation là, et tirent gages ordinaire d'vn escu par iour."

[6]) Marselaer, 384.

[1]) Franquesnay, 86 f.

[2]) Callières, 140: „de rétablir l'ancienne coutûme abolie en France depuis ces derniers temps qui étoit de donner à nos Ambassadeurs des Secretaires de l'Ambassade qui fussent choisis et payez par le Roi; suivant ce qui se pratique avec succès par les autres Puissances."

[3]) Cassius, De jure et judice legatorum diatribe. Francofurti s. a. [Die Abhandlung muss zwischen 1716 und 1721 geschrieben sein.] S. 43: „Non multis abhinc annis non tam legationis quam Legati Minister fuerit, hodie autem plerumque utut Legato ab arcanis et secretioribus literis, non tamen nisi mittentis imperio ac jurisdictioni subsit, ac omnibus securitatis ac impunitatis juribus, quibus ipse Legatus fruatur...."

[4]) Callières, 140. Nemeitz IV, 148 f. Bielfeld II, 359. 520.

[4A]) Vreede, Inleiding II. 1, 39 f.

[5]) Bielfeld II, 360.



davon abgehangen zu haben, ob er Staatsbeamter oder nur vom Gesandten erwählt worden war. Wenigstens unterscheidet Lünig „Gesandtschaffts-Secretäre, welche von dem Souverain selbst constituiret und salariret werden“, und „Gesandten-Secretarii, welche nur als Domestiquen desselben regardiret. Die Gesandtschaffts-Secretarii nun empfangen von ihrem Principalen ein besonder Creditiv und werden sodann nicht viel geringer als die Envoyés ordinaires oder Residenten gehalten“ [1].

Nach Bielfeld wird der Sekretär während der Abwesenheit seines Gesandten Chargé d'affaires. Sonst will ihm dieser Autor gar keinen diplomatischen Rang zugestehen, da er ohne Creditiv und eigene Vollmacht nur dieselben Rechtswoltaten wie das übrige Gefolge, das sicher nicht zu den Diplomaten gezählt werden darf, genösse [2].

Eine Einschränkung muss diese Behauptung aber erfahren. Es gab schon seit dem sechszehnten Jahrhundert Sekretäre, welche nicht nur interimistisch die Geschäfte eines Gesandten führten, sondern ohne jeden anderen Titel als officiell anerkannte Diplomaten in fremden Staaten residirten. Selbst bedeutende Mächte wollten noch zur Zeit Friedrichs des Grossen ihren diplomatischen Verkehr durch diese schlichten Beamten unterhalten, wie uns Nemeitz erzählt. „1740 hat einsmals verlauten wollen, es sey zwischen den Höfen von Frankreich, Spanien und Napel eine convention dahin errichtet worden, dass hinführo von keinem derselben an den anderen ein Ambassadeur gesandt werden solte, sondern es solten die Gesandtschaffts-Secretarii hiernächst die Geschäfte ihrer resp. Principalen besorgen“ [3]. Wollte man diese Würdenträger noch besonders auszeichnen, so gab man ihnen den vornehmeren Titel: Kaiserlicher, Königlicher u. s. w. Sekretär [4]. Sie standen unbestritten auf einer Stufe mit den Residenten.

Es wäre sehr zu wünschen, dass über das hier besprochene Amt eine eingehendere Untersuchung angestellt würde, als im Rahmen unserer Darstellung zu geben möglich war, um Aufklärung über manche hier noch dunkel gebliebene Punkte zu verschaffen.

---

[1] Lünig, Theatrum ceremoniale I, 370. Vergl. den Curieusen Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 502 f.

[2] Bielfeld II, 360.

[3] Nemeitz IV, 144 f.

[4] Franquesnay, 88.

Anhang zu dem III. Kapitel.

Ueber den Rang der Diplomaten gleichen Charakters unter einander.

„Il faut aussi parler de la préséance: où il y a mille belles choses à dire, qui sont pour un discours à part."
Hotman, 58.

Wir haben uns die hier zu behandelnde Frage nur unter dem Gesichtspunkte gestellt, die bemerkenswertesten Streitigkeiten von Diplomaten der bedeutendsten Mächte ganz kurz zu erwähnen, ohne auch nur annähernd auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Diese Skizze ist unumgänglich notwendig, weil ohne sie ein nicht unwesentliches Moment aus der Geschichte der Gesandtschaften fehlen würde, welches manche Verhältnisse fast allein erklärt.

Die Rangstreitigkeiten der Diplomaten verschiedener Mächte, wol fast so alt wie die Institution der Gesandten selbst[1]), konnten erst nach der Einrichtung ständiger Gesandtschaftsposten ihre heftige und dauernde Form annehmen[2]). Seit jener Zeit, wo die Gesandten nicht nur auf Congressen, sondern fast täglich an den verschiedenen Höfen zusammentrafen und dadurch stets von Neuem Anlass zu Zwisten über den Vorrang gegeben wurde, war es eine unbedingte Notwendigkeit durch bestimmte Ranganweisungen den gegenseitigen diplomatischen Verkehr zu regeln. Die Schwierigkeit der Lösung lag aber darin, dass es keine internationale, alle bindende Norm gab, sondern jeder Fürst bei der Ordnung der Rangverhältnisse fast ganz ungehindert durch allgemeine Grundsätze nach seinem eigenen Belieben verfuhr, so dass stets neue Gelegenheit zu ärgerlichen Rangstreitigkeiten gefunden wurde.

Am berühmtesten von allen ist der Streit um die Präeminenz zwischen Frankreich und Spanien, der, mit grosser Erbitterung geführt, eine weit über Gebühr wichtige politische Bedeutung erlangt hat[3]). Wir übergehen die ältesten Phasen

---

[1]) Vergl. Paschalius, 303. Lancelot, 530. Für das Mittelalter vergl. Löhren, 60.

[2]) Howell, Ad lectorem: „Scilicet, ut fiant Paralleli, quo intelligitur ut nunquam conveniant in uno loco publico, nam Mathematicus nos docet, Quod Paralleli, etiamsi ducantur in infinitum, nunquam concurrent; Quod, si Legati nunquam concurrant, nunquam colluctaturi sunt pro praecedentia."

[3]) Vergl. Rousset, 61 f. Wicquefort, 338 f.

dieses Kampfes und beginnen unsere Darstellung mit jener Periode, in der beide Mächte im Vollbewusstsein ihrer Kraft um die politische Führerschaft in Europa rangen.

Selbst zu der Zeit, wo Karl V. mit der Kaiserkrone geziert unbezweifelt den ersten Platz unter allen Herrschern einnahm, versuchten französische Diplomaten, den Vertretern des Kaisers den Vorrang abzulaufen[1]). In den letzten Tagen von Karls Regierungszeit stritt Dominique de Gabre in Venedig mit dem spanischen Gesandten Vargas um die Präeminenz[2]). Nachdem aber die Kaiserkrone an Ferdinand I. gekommen war, und Vargas nur noch den spanischen König zu repräsentiren hatte, erhob sich der Zwist in neuer Heftigkeit, als der Spanier trotzdem den Vortritt vor Frankreich beanspruchte. Obgleich er seine Stellung noch dadurch zu festigen suchte, dass er sich Gesandter Karls und Philipps, denn noch lebte Karl V., nannte, sprach die Signorie dem französischen Gesandten, dem Herzoge von Noailles, nach vielen hässlichen Vorfällen 1558 den Vorrang zu[3]).

Auch auf dem Tridentiner Concile wurde die Präcedenz Frankreichs vor Spanien von den Vätern anerkannt (1563), und der spanische Vertreter, welcher sich diesem Beschlusse widersetzte, wurde gezwungen „ex ordine recedere et locum extraordinarium ad latus Secretarii occupare“[4]).

Mit demselben guten Erfolge kämpfte 1564 der heissblütige Bellièvre in Graubünden gegen die Ansprüche des Spaniers Angusola[5]).

Auch bei den Verhandlungen zu Vervins erneuten die Franzosen den alten Streit; nur durch eine spitzfindige Lösung gelang es, denselben für den Augenblick beizulegen und dadurch die weiteren Friedensverhandlungen zu ermöglichen[6]).

Besonders langwierig war der Kampf beider Mächte am römischen Hofe, da bald ein spanisch, bald ein französisch gesinnter Papst auf dem Stuhle Petri sass und demgemäss sich die Wageschale zu Gunsten des gerade vorgezogenen Staates senkte. So erkannte z. B. Pius IV. in Folge einer Verstimmung zwischen ihm und Philipp II. die Präeminenz Frankreichs an[7]). Auch Gregor XIII.[8]) und noch viel entschiedener

---

1) Vergl. Ribier I, 443. Conring IV, 994.

2) Flassan II, 36.

3) Lancelot, 534. Howell, 180. Desjardins III, 381.

4) Rousset, 62. Reumont, Beiträge, 179 f. Bucholtz VI, 130.

5) Hotman, 59. Bortius bei Arumaeus I, 345. Besoldus, 131. Flassan II, 69.

6) Flassan II, 181. Besoldus, 131 f.

7) Howell, 175. Rousset, 62 f. Flassan II, 67. 181.

8) Ferrière, 329: „sa dicte Sainteté est après le roy d'Espagne pour luy faire quicter la précédence sur le Roy et qu'il en viendra bientost à bout. J'ay prié le dict légat de croire, que, en ce faisant, le Pape fera plus de catholicques en France que par les pardons et jubilés qu'il est délibéré y envoyer.“ Aus der Depesche des französischen Gesandten in Rom.

Sixtus V. taten Schritte im Interesse der französischen Ansprüche. Eine bestimmte endgültige Entscheidung scheint am päpstlichen Hofe überhaupt nicht gefällt zu sein, wenn die Stimmung auch im Allgemeinen mehr für Frankreich sprach. Hotman (1603) nennt den Zwist beider Staaten in Rom noch unentschieden [1]), während ihn Besoldus (1624) als zu Gunsten der französischen Krone ausgefallen verzeichnet [2]). Dieser letzten Behauptung steht aber die Tatsache entgegen, dass der spanische Gesandte beim Papst, Ognate, 1647 den Vortritt vor dem französischen Diplomaten, Fontenai Mareuil, verlangte und auch durch die Bemühungen des Cardinals Savelli erhielt. Allerdings suchte der Prälat später sein Verhalten in dieser Sache den französischen Anklagen gegenüber durch den Vorwand der Unwissenheit zu entschuldigen [3]). Für gewöhnlich suchte man am römischen Hofe in jener Periode den ärgerlichen Streitigkeiten beider Nationen durch die Maassregel vorzubeugen, dass bei allen Festen der Kirche nur derjenige Gesandte eingeladen wurde, welcher durch seine Nationalität das grössere Anrecht zur Teilnahme hatte. In ihren Häusern behandelten sich die beiden Nebenbuhler als gleichstehend [4]).

Auch in England behaupteten die Franzosen meistens die Oberhand [5]) und ebenso in der Türkei durch die zu ihren Gunsten ausgefallenen Bestimmungen Murad's III. und Mahomet's III. [6]).

Nur beim Kaiser versuchten die französischen Diplomaten vergeblich, den spanischen den Vorrang abzugewinnen [7]).

Wenn auch die Höfe zumeist eine Entscheidung in der Rangfrage gefällt hatten, so fühlten sich doch die betreffenden Diplomaten nicht dadurch gebunden, sondern suchten hartnäckig ihre Ansprüche zu verfechten, sogar, wenn es sein musste, in förmlichen Strassenschlachten. Vergeblich waren die Bemühungen, durch Aufstellung des Satzes: „le premier venu soit le premier ouy", oder durch den Vorschlag, die Gesandten sollten abwechselnd den Vortritt haben, den anstössigen Scenen ein Ende zu machen [8]).

Ging es nicht mit Gewalt, so suchten sich die Rivalen auf harmlosere Art, durch Entfaltung der übertriebensten Pracht, zu überbieten [9]). Kurz, jedes Mittel war gerecht. Selbst die kleinlichste List und tausendfache Chicanen ver-

---

[1]) Hotman, 59.
[2]) Besoldus, 131.
[3]) Callières, 116.
[4]) Lancelot, 534. Rousset, 64.
[5]) Besoldus, 131.
[6]) Rousset, 62.
[7]) Jungkher, Th. 106. Howell, 283. etc.
[8]) Hotman, 59.
[9]) Marselaer, 116.

schmähten die Herren nicht, ja sie achteten selbst die Heiligkeit des Gotteshauses nicht, wenn es galt, sich den Vortritt oder den Platz zur Rechten zu sichern[1]).

So warf sich einst der französische Gesandte, einen unabsichtlichen Fall erheuchelnd, nach rechts hin zu Boden, um auf diese Weise vor seinem nach links zurücktretenden spanischen Nebenbuhler den Ehrenplatz zu erlangen[2]).

Als 1659 de Thou, der französische Gesandte, dem spanischen, Don Esteban de Gamarra, in einer Strasse des Haag's begegnete, wollte keiner von beiden seine Equipage ausbiegen lassen; sie blieben Pferdekopf an Pferdekopf halten und hemmten den lebhaften Verkehr. Nun war guter Rat teuer. Die Deputirten der Staaten hielten eine dreistündige Beratung, bis sie ein Auskunftsmittel fanden. Einige Musketierpelotons mussten aufmarschiren und einen Zaun zur rechten Seite von Gamarra niederreissen, um so den hartnäckigen Diplomaten die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung ihrer Würde den Weg fortsetzen zu können. Beide schrieben sich den Sieg zu: de Thou hatte die gewöhnliche Fahrstrasse, Gamarra den Platz zur Rechten behauptet[3]).

Zu einer einschneidenden Krisis kam der Streit erst 1661[4]). Als damals bei der Einfahrt des schwedischen Gesandten in London zwischen dem Spanier de Watteville und dem Franzosen d'Estrades nebst ihrer Begleitung ein ungewöhnlich blutiger Zusammenstoss erfolgt war, welcher mit dem Siege des Spaniers geendet hatte, forderte der heftig erzürnte Ludwig XIV. unter Androhung bewaffneten Einschreitens feierliche Abbitte von Philipp IV. und liess, um seinen Worten Nachdruck zu geben, den spanischen Gesandten zu Paris in dem Botschafterpalais streng bewachen. Der spanische König musste dem Ansinnen nachgeben. 1662 erschien eine ausserordentliche Gesandtschaft, aus dreissig Personen bestehend, unter dem Marquis de Fuente am Pariser Hofe, um, in allerdings stark verklausulirten Ausdrücken, das Bedauern ihres Monarchen über den peinlichen Vorfall auszudrücken und die Erklärung abzugeben, dass die Vertreter Spaniens sich fortan nicht mehr am dritten Orte oder in feierlichen Versammlungen einfinden würden, wo der französische Gesandte vor ihrer Ankunft eingetroffen wäre[5]). Diese Erklärung genügte nicht, um die An-

---

[1]) Hotman, 60. Howell, 195.

[2]) Callières, 119.

[3]) Howell, 203. Wicquefort, 450.

[4]) Vergl. Howell, 204. Callières, 115. Rousset, 62. Wheaton, Histoire I, 286. Moser, Kleine Schriften VIII, 94. 444. Flassan III, 265. Wurm, Ueber den Rang u. s. w., 553. Ranke X, 211. etc.

[5]) „que les Ministres publics d'Espagne ne se trouveroient pas à l'avenir in loco tertio, et dans les Assemblées sollemnelles où le Ministre Public de France se trouveroit actuellement avant l'arrivée du Ministre d'Espagne." Rousset, 62.

erkennung der französischen Präeminenz seitens Spaniens klar darzutun, wol aber, um die Schwäche der spanischen Monarchie aller Welt zu zeigen, wie Voltaire mit Recht sagt[1]). Ludwig XIV. fasste die Declaration aber als einen vollständigen Verzicht Spaniens auf und befahl den Gesandten, in deren Gegenwart Fuente die Erklärung abgegeben hatte, in diesem Sinne ihren Regierungen zu berichten[2]). Auch in die Akten des Staatsrates liess er diese sogenannte spanische Verzichtleistung einzeichnen und sogar eine Medaille darauf prägen mit der Inschrift: „Ius praecedendi assertum" und „Hispanorum eorum XXX legatis principum". Seit jenem demütigenden Tage erschien der spanische Gesandte der Erklärung gemäss in keiner Versammelung, an welcher sein französischer Amtsgenosse teilnahm.

Aber der Streit war damit noch nicht endgültig geschlichtet, da der Wiener Hof auch jetzt noch den spanischen Vertreter dem Ludwigs XIV. vorzog. In Folge dessen liess sich Frankreich während der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nur durch Gesandte niederen Ranges beim Kaiser vertreten[3]).

Auf dem Congresse zu Nymwegen, wo die Gesandten Spaniens und Frankreichs zusammentreffen mussten, nahmen die Franzosen unter Annahme des von Sir William Temple befürworteten Regulatives, um Mord und Todschlag zwischen ihrem Gefolge und dem der spanischen Diplomaten zu verhindern, von der gewaltsamen Ertrotzung ihrer wiederum angefochtenen Ansprüche auf den Vorrang Abstand, ohne jedoch dadurch ein Präjudiz geben zu wollen. Man ersann ein eigentümliches Auskunftsmittel, um dem überaus zarten Ehrgefühle

---

1) Voltaire, Le siècle de Louis XIV. Éd. Francheville I. 1, 144: „ce n'était pas assez pour reconnoître nettement la prééminence du roi; mais c'en était assez pour un aveu autentique de la faiblesse espagnole."

2) Ludwig XIV. an die Gesandten: „Vous avez ouï la déclaration que l'Ambassadeur d'Espagne m'a faite; je vous prie de l'écrire à vos Maîtres, afin qu'ils sachent que le Roi Catholique a donné ordre à tous ses Ambassadeurs de céder le Rang aux miens en toutes occasions." Rousset, 63. Ueber die Auffassung des Vorganges bei Zeitgenossen vergl. Howell's Aeusserung (Howell, 205): „In oratione declaravit" (Fuente) „quod nuperum illud certamen, quod contigit in Anglia, factum est sine notitia et voluntate Suae Catholicae Majestatis. Itaque in posterum ordinaret, quod talis discordia non eveniret; praeter haec verba proferebat alia, quae aequivalentia erant concessui dignitatis praecedentiae Regi Christianissimo." Wenn Wurm (553) sagt, Philipp habe erklären lassen, seine Gesandten würden bei solchen solennen Anlässen, wo der französische Vertreter anwesend sein würde, nicht erscheinen, so ist dies nicht ganz genau. Dies sollte nur dann der Fall sein „où le Ministre public se trouveroit actuellement avant l'arrivée du Ministre d'Espagne."

3) Wicquefort, 108. 487: „Aujourd'huy l'on ne permet point à Vienne, que la France y entretienne un Ambassadeur, parce que l'on y veut maintenir celuy d'Espagne en sa prerogative."

beider Parteien gerecht zu werden. Der holländische Minister, welcher die Vermittelung übernommen hatte, lud den französischen und den spanischen Gesandten zu einer bestimmten Stunde in sein Haus. Dort erhielt jeder sein eigenes Zimmer, durch einen dritten Raum von einander getrennt. Zu gleicher Zeit traten beide Gesandten in dieses Zwischengemach und näherten sich in gleichem Schritte dem genau in der Mitte befindlichen Tische, wo der Vertrag im Duplicate zur Unterzeichnung bereit lag. Zur selben Minute setzten sie sich nieder und unterschrieben die Urkunde, um dann zugleich aufzustehen und in demselben Momente das Zimmer zu verlassen[1]).

Nachdem die Bourbons den spanischen Thron bestiegen hatten, kam der Streit endlich zur Ruhe, und der spanische Gesandte liess dem Vertreter der älteren Linie des Dynastengeschlechtes den Vorrang[2]). Förmlich abgetreten aber wurde die Präcedenz an Frankreich erst in dem Familienpacte von 1761 (Art. XXVII). Aber auch damals wurde die Klausel beigefügt, dieser Verzicht Spaniens zu Gunsten Frankreichs solle nur so lange in Kraft sein, als dasselbe Haus in beiden Reichen herrschen werde[3]).

Von weniger Tragweite war der Streit Englands mit Frankreich, wenn er auch schon vom Konstanzer Concile her datirte[4]) und noch im siebzehnten Jahrhundert fortdauerte[5]); es kam hier nicht zum Aeussersten, und als Ludwig XIV. seine glänzenden Erfolge errungen hatte, wagte England von dem feilen Karl II. geleitet nicht mehr, seine Ansprüche auf die Präeminenz vor dem ruhmgekrönten Nachbar zu erheben.

Auch Spanien musste seinen Vorrang vor der britischen Monarchie in einem längeren, nie ganz geschlichteten Zwiste vertheidigen. In Rom, dem Hauptorte des politischen Ceremoniels, soll England sogar mehrmals nach der Angabe des Engländers Howell den Vortritt vor Spanien besessen[6]) haben.

De Grassis weist der englischen Krone die vierte Stelle an, hinter dem Kaiser, Frankreich und Spanien[7]), und diesen Platz behielt es auch trotz seiner 1565 wieder erhobenen Ansprüche[8]), Elisabeth stellte 1600 noch einmal die Forderung der préséance vor Philipp III. und drohte, im Weigerungsfalle

---

[1]) Temple, Works. London 1770. II, 348.

[2]) Rousset, 64.

[3]) Flassan II, 69 irrt also, wenn er behauptet, der Streit zwischen Frankreich und Spanien sei 1662 definitiv geschlichtet.

[4]) Hotman, 60. Howell, 28.

[5]) Rousset, 67. Leroy, 62.

[6]) Howell, 135.

[7]) Paris de Grassis [diese Namensform besser als Crassi, vergl. Naudaeus, 197], Diarium curiae Romanae bei Hoffmann, Nova scriptorum ac monumentorum collectio. Lipsiae 1731. I, 404.

[8]) Lancelot, 556. Ferrière, 186.

die Verhandlungen abzubrechen; sie konnte aber trotz alledem ihren Anspruch nicht durchsetzen[1]).

Von grösserer politischer Bedeutung sind neben dem spanisch-französischen Kampfe nur noch die Zwistigkeiten, welche Venedig zu bestehen hatte. Obwol der Staatsverfassung nach eine Republik, hatte die Marcus-Stadt wegen ihrer grossen Macht ziemlich früh die Gleichberechtigung mit den Königreichen gewonnen. Schon Karl V. hatte Venedig in dieser Stellung ausdrücklich anerkannt[2]), und die Päpste empfingen zu seiner Zeit wenigstens die venetianischen Obedienzgesandtschaften in der sala regia, wo nur die Botschafter von Königen ihre Audienz erhielten[3]). Seit 1560 wurden sogar die Besuche aller Vertreter der Signorie beim heiligen Stuhle ohne Unterschied in jenem Saale von dem heiligen Vater entgegengenommen[4]).

Diesem Vorgange des römischen Hofes folgten unverzüglich alle grossen Mächte in Europa, soweit sie nicht schon vorher der Republik den königlichen Rang zuerkannt hatten[5]).

Alles dies hinderte aber die kleineren italienischen Fürsten und Staaten nicht, den Vorrang der mächtigen Republik streitig zu machen, so dass 1561 der venetianische Gesandte Fedeli in seiner Relation die Klage erhebt: „Heutigen Tages wollen die italienischen Fürsten in Missionen und Botschaften mit der durchlauchtigsten Republik wetteifern; sie weigern sich, Gesandte bei derselben zu bestellen, wenn nicht eine entsprechende Mission an sie selbst gesendet wird .... So ist es denn dahin gekommen, dass in unserer Zeit die Botschafter nicht nur nicht den Platz erhalten, der ihnen gebührt, sondern im Vorzimmer auf Audienz warten müssen“[6]).

Die beiden bedeutendsten Nebenbuhler unter den italienischen Staaten, über deren Ansprüche sich Fedeli so entrüstet äussert, sind Genua und Savoyen.

Schon am Hofe Jakobs von Lusignan beanspruchten die Genueser den Vortritt vor den Venetianern und erklärten dem Könige, der ihnen nicht zu Willen war, deswegen den Krieg[7]). Noch im siebzehnten Jahrhundert beharrte die damals schon ganz ohnmächtige Republik auf ihrer Forderung

---

1) Rousset, 67 f.

2) Reumont, Beiträge, 139.

3) Rousset, 130.

4) Fürstenerius, De iure suprematus ac legationis principum Germaniae liber. In Leibniz Opera ed. Dutens I, 415.

5) Fürstenerius, 446. Eine Ausnahme machte bei einzelnen Gelegenheiten der Wiener und Madrider Hof. „In aula Caesarea et Hispanica variatum, prout Venetis gratificari aut aegre facere praesentium rerum statui congruentius visum.“ Fürstenerius, 447.

6) Reumont, Beiträge, 197.

7) Pedro Mexia lib. II c. 22, bei Besoldus, 138.

und suchte durch das Anerbieten grosser Summen bei den Päpsten Urban IX. und Innocenz X. sowie beim Kaiser auf Grund ihrer corsicanischen Besitzungen den königlichen Rang zu gewinnen. Von beiden Höfen wurde das Gesuch abgewiesen: an eine Gewährung des Verlangens sei nicht zu denken, solange der Doge nicht auf Lebenszeit gewählt würde[1]).

Auch die anderen Regierungen in Europa haben Genua niemals dieselben Ehren wie der venetianischen Republik eingeräumt. Sie haben die erstere kaum als im gleichen Range mit den übrigen Staaten Italiens stehend angesehen[2]).

Der Zwist zwischen Savoyen und Venedig ist nicht jüngeren Datums. Auf dem Mantuanischen Concile wurde er mit grosser Erbitterung geführt[3]).

Bei Maximilian I. fanden die Herzöge von Savoyen keine Unterstützung in ihren ehrgeizigen Bestrebungen, und in Rom wurden ebenfalls ihre Ansprüche auf den Vortritt vor der Marcus-Republik oder wenigstens auf den gleichen Rang mit derselben als ungerechtfertigt zurückgewiesen[4]): der savoyische Gesandte erhielt seine Audienz beim heiligen Vater nach wie vor nur in der sala ducale[5]).

1540 erregte der Herzog von Savoyen, auf seine Verwandtschaft mit dem Kaiser bauend, vor dem Richterstuhle Karls V. zu Mecheln seinen Streit von Neuem, um wiederum abgewiesen zu werden[6]).

Erst zur Zeit Karl Emanuels fanden die Zwistigkeiten um den Vorrang ihr Ende, als die Signorie den savoyischen Gesandten als ihrem eigenen gleichstehend anerkannte[7]). Als der Papst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts befahl, den savoyischen Vertreter gleich dem Ambassadeur eines gekrönten Hauptes in Rom zu ehren, folgte er mit diesem Gebote nur einer schon längst an den übrigen Höfen Europas eingebürgerten Praxis[8]).

Selbst Albrecht der Grossmütige von Baiern wagte auf dem Tridentiner Concile[9]) und 1626 Bethlen Gabor mit der Signorie um die Präeminenz zu hadern[10]).

---

1) Nemeitz IV, 143 f.

2) Rousset, 171: „Les autres Cours de l'Europe ont été bien éloignées d'accorder à cette République les mêmes honneurs qu'à celle de Venise, elles n'ont pas voulu même la traiter égale avec les autres Princes d'Italie."

3) „Multae ibi de sessione contentiones fuere, sed nulla major quam Venetorum et Sabaudensium." Rousset, 130.

4) Grasswinckelius, Dissertatio de iure praecedentiae inter Serenissimam Venetam rempubl. et Sereniss. Sabavdiae dvcem. Lugduni Batavorum 1644. S. 320 f.

5) De Grassis bei Hoffmann I, 455.

6) Grasswinckelius, 320—328.

7) Rousset, 133.

8) Rousset, 129. Aus dem Angeführten zeigt sich, dass die Darstellung, welche uns Wicquefort (354) giebt, falsch ist.

9) Besoldus, 59. 145.

10) Wicquefort, 479.

Italien war neben Deutschland die Hauptstätte diplomatischer Unordnung und ein fruchtbarer Boden für alle Etiquettestreitigkeiten. Fast kein Staat gönnte dem anderen seine Ehre. Das ergötzlichste Beispiel dieser übertriebenen Rivalität bietet das Gebaren einiger italienischer Internuntien am Hofe Rudolfs II. zu Prag. Als sie sich nämlich auf der Moldaubrücke zufällig begegneten und keiner dem anderen ausweichen wollte, blieben sie, so wird berichtet, den ganzen Tag im Sonnenbrande einander gegenüber stehen[1]).

Freilich nicht immer blieb es bei diesem passiven Widerstande. Als z. B. 1497 am kaiserlichen Hoflager der florentinische Gesandte nicht den Vorrang des venetianischen anerkennen wollte, riss der entrüstete Venetianer, Marco Morosini war sein Name, den Florentiner mit kräftiger Hand in den Schmutz der Strasse nieder und rief ihm dabei zu: „Cosi impara un altra volta à dar il luogo ai maggiori di te“ [2]). Dieses drastische Mittel half: kein florentinischer Diplomat erhob wieder Anspruch auf die Präeminenz vor Venedig.

Die Gesandten wollten lieber, freilich ein Zug, welcher nicht den Italienern allein zu eigen war, unverrichteter Sache von ihrer Mission heimkehren, als nur ein Tüttelchen ihrer wirklichen oder eingebildeten Rechte aufgeben[3]). Als sich einst ein Diplomat Venedigs unter seinem gebührenden Range durch Karl V. behandelt glaubte, rief er, der Kaiser sollte ihn lieber enthaupten lassen, als ihm seine Ehrenrechte verkürzen. Sein Tod beraube die Vaterstadt nur um einen Mann, seine Zurücksetzung aber um ihre eigene Ehre[4]).

Nachdem Cosmus von Medici von Papst Pius V. zum Grossherzoge von Toscana erhoben worden war, wurde die Verwirrung des Ceremoniels in Italien noch ärger, als sie schon vorher war. Von nun an verlangte dieser Fürst, auf seinen grossherzoglichen Titel pochend, den Vortritt vor allen anderen italienischen Fürsten mit Ausnahme des Dogen von Venedig, ohne aber bei Savoyen und Este mit seinen Ansprüchen durchzudringen. Der Grossherzog nennt sich altezza serenissima; flugs übertrumpft ihn der Savoyer noch und nimmt wegen seines Besitztitels an Cypern die Anrede altezza reale an[5]) u. s. w. Der Spruch des Horatius „quidquid delirant reges, plectuntur Achivi“ fand auch bei diesem Wettkampfe seine buchstäbliche Auslegung. 1670 kam es in Rom zu einer grossen Prügelei zwischen den eigens zu diesem Zwecke angeworbenen Banden des toscanischen und des savoyischen Gesandten; erst

[1]) Varsevicius, 83.
[2]) Rousset, 168.
[3]) Magius, 69. Kirchner, 469. Bortius bei Arumaeus I, 355.
[4]) Lancelot, 527.
[5]) Reumont, Beiträge, 197 f.

der Papst musste mit seiner Autorität einschreiten, um diesem Aergernisse ein Ende zu machen[1]).

Am verwirrtesten lag aber die Rangfrage in Deutschland. Hier hatten die Fürsten nicht nur ihre angemaassten oder hergebrachten Rechte vor den Angriffen der Auswärtigen zu wahren, sondern noch vielmehr gegen die Uebergriffe ihrer eigenen Landsleute. Jeder von den fast zahllosen Herren in Deutschland dünkte sich jedem anderen Fürsten gleich, mochte der eine auch nur einige elende Dörfer, der andere hunderte von Quadratmeilen und volkreiche Städte sein Eigen nennen. Diese gegenseitige überspannte Rivalität spiegelte sich nur zu deutlich in dem Gebaren der deutschen Diplomaten ab, welche oft elende Etiquette- und Rangfragen mit Wissen und Willen ihrer Auftraggeber mit einer Hitze und Ausdauer verfochten, als gälte es die höchsten Güter des Vaterlandes, und solchen lächerlichen Lappalien die grössten Interessen Deutschlands preisgaben. Schon im sechszehnten Jahrhundert erregte dieses Benehmen, welches zu jener Zeit noch nicht so schlimm auftrat, wie in der folgenden Epoche, den Spott aller Nationen, dass sogar ein Pole, der Grosskanzler Johannes Zamoiski, mit bitterem Hohne bemerken konnte, die Deutschen kämen auf ihren Reichstagen nur zusammen, um über den ihnen gebührenden Rang zu zanken[2]). Die einzelnen Zwiste der deutschen Fürsten unter einander sind zu zahlreich und zugleich von zu geringer historischer Bedeutung, um hier erwähnt werden zu können. Der bedeutendste Streit, der zwischen den Kurfürsten und den Fürsten um den Rang ihrer Gesandten brannte, hat durch die Feder des für die fürstlichen Interessen eintretenden Leibniz eine weit über seine Wichtigkeit ihm gebührende Bekanntschaft errungen.

Den Kurfürsten war durch die goldene Bulle ihr Rang sofort hinter den Königen angewiesen. Die auswärtigen Mächte kehrten sich aber nicht an diese Bestimmung Karls IV. Selbst der junge Freistaat der Vereinigten Provinzen verweigerte, obwol er im Allgemeinen sehr wenig Gewicht auf die peinliche Duchführung des Ceremoniels legte, schon 1635 den Kurfürsten den Vorrang[3]). Im Staatenbeschlusse von 1639 und im Westfälischen Frieden erneuerten die Generalstaaten ihren Anspruch auf den nächsten Rangplatz hinter den gekrönten Häuptern und der Republik Venedig „vóór alle ander Keurfursten, Fursten ende Stende van Christenheydt“[4]).

Venedig hatte sich 1636 von Kaiser Ferdinand II. den Vorrang vor allen deutschen Herrschern, mithin auch vor den

---

[1]) Wicquefort, 450.
[2]) Kirchner, 466.
[3]) Wicquefort, 510.
[4]) Vreede, Inleiding I. Bijlage VI, 35 f.

Kurfürsten, verbriefen lassen und trat auf das kaiserliche Zugeständniss pochend den alten Ansprüchen, die aus der goldenen Bulle hergeleitet wurden, herrisch entgegen [1]). Aber der kaiserliche Brief hatte staatsrechtlich gar keinen Wert und keine verbindliche Kraft, da er ohne Zustimmung der Reichsstände erlassen worden war. Trotzdem blieben die Venetianer und mit ihnen die anderen italienischen Staaten von einiger Bedeutung auf ihrer Forderung der Präeminenz bestehen und setzten bei den meisten Höfen ihr Verlangen durch [2]). Desto tiefer musste die eifersüchtige Marcus-Republik die Demütigung schmerzen, die ihrem Residenten, dem hochmütigen Vignola, von dem brandenburgischen Abgesandten, dem wackeren Junker von Besser, bei der feierlichen Gratulationsaudienz am englischen Hofe 1685 widerfuhr [3]).

Die meisten Kurfürsten traten solchem unbilligen Verlangen nicht energisch entgegen, sondern begnügten sich nach der schlechten alten Sitte, ihre Proteste schriftlich in den Akten niederlegen zu lassen. In der Wahlcapitulation Ferdinands III. bestimmten sie: „Nachdem sich auch eine zeithero zugetragen, das ausländischer Fürsten Gesandten an dem Kaiserlichen und Königlichen Hoff und Capelle die praecedentz für den Churfürstlichen Gesandten praetendiren dürften, so sollen und wollen ins künfftige solches weiter nicht gestatten: wäre es aber Sache, das neben Churfürstlichen Gesandten entweder die gekrönten Regierenden ausländischer Könige, Kgl. Wittiwen oder Pupillen, denen die Regierung, sobald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der tutel oder curatel begriffen sind, Bottschaften zugleich verhanden wären, so mögen dieselbigen den Curfürstlichen Gesandten vorgehen."

In gleichem Sinne fassten die Kurfürsten auf dem Nürnberger Tage 1640 eine feierliche Resolution und liessen sich ihr Recht von Leopold I. in der Wahlcapitulation wiederum beschwören. Doch selbst dieser Eid hielt den Kaiser nicht ab, zu Gunsten auswärtiger Mächte den Rang der kurfürstlichen Gesandten herabzusetzen, so dass deren Mandanten 1671 ein neues Decret erliessen [4]), das aber, wie alle übrigen, auf dem Papiere blieb.

---

[1]) Fürstenerius, 446.

[2]) Callières, 122.

[3]) Besser, Schriften, herausgegeben von König. Leipzig 1732. S. 88. Der Vorgang ohne Quellenangabe erzählt bei Klopp, Geschichtsbibliothek. Hannover 1853. Heft I, 63.

[4]) Vergl. C(lemens) B(erg), 25: „Als ist von Churfürsten veranlasset und geschlossen worden, sich dabey auch auf dienliche Mittel und Wege zu mainteniren, und dass zu solchem ende, von jeden seinen Bottschaften, Gesandten und Residenten, welche am Käyserlichen Hoffe oder NB. an anderen Oertern in oder NB. aussern Reich geschicket werden, zuweisen und aussdrücklich anzubefehlen, in solchen ihren verrichtungen an besagten

Nur der grosse Kurfürst wich den Anmaassungen der Fremden nicht und wusste sich im Haag sein Recht zu verschaffen, wenn auch noch der einzelne Staat Holland unter de Witt's Leitung ihm die préséance streitig machen wollte[1]).

Mit Schweden schloss Friedrich Wilhelm 1684 zu Cöln a. Spr. einen Vertrag, in welchem der Brauch des schwedischen Hofes seit dem Frieden von Oliva, die brandenburgischen Gesandten unmittelbar hinter den königlichen rangiren zu lassen, feierlich sanctionirt und zur festen Norm erhoben wurde.

Auch die anderen europäischen Staaten gewährten seit 1660 in den meisten Fällen dem Vertreter des aufstrebenden Brandenburgers den ihm rechtmässig zustehenden Platz[2]).

In Frankreich hatten seit 1648 die kurfürstlichen Gesandten denselben Rang wie die königlichen; sie durften sich aber nicht vor dem Könige bedecken, obgleich dies doch den Ambassadeurs von Savoyen und Toscana, ja selbst denen von Mantua und Modena zustand, und keinen feierlichen Einzug in Paris halten[3]).

Im achtzehnten Jahrhundert hören wir fast nichts mehr von den Kämpfen der Kurfürsten gegen ihre Rivalen. Es hat dies ausser dem Umstande, dass die Frage des Ceremoniels damals nicht mehr so stark betont wurde, hauptsächlich in dem gegen früher sehr verschobenen Machtverhältnisse seinen Grund. Die Bedeutung Venedigs war fast ganz verschwunden, und auch die Vereinigten Provinzen waren nur noch ein Schatten ihrer einstigen Grösse. Drei der weltlichen Kurfürsten dagegen waren mit Königskronen geschmückt, wenn man der böhmischen Kur gar nicht gedenken will, und die beiden anderen waren durch Landbesitz und Familienverbindungen ebenfalls zu höherem Ansehen gelangt, so dass es bedenklich erschien, um der müssigen Etiquettefragen willen die Missgunst dieser Mächtigen auf sich zu lenken[4]).

Interessant ist die Notiz, dass der Kaiserhof bei der Erhebung Preussens zum Königreiche die Forderung stellte, die

---

Höfen, wie auch sonsten vorermelten frembden Republiquen und Fürsten Gesandten und Residenten, keineswegs zu weichen, sondern ihre stelle obgedachter maassen nach der gekrönten Häupter Gesandten und Residenten einzunehmen, darauf fästiglich zu halten, und sich davon nicht vertreiben zu lassen."

[1]) Vreede, Inleiding I, 47. Urk. u. Akten IV, 355. Gasser, 15 f.

[2]) Isaacsohn II, 201. Hertzberg, Huit dissertations, 63: „C'est ainsi qu'il conclut en 1660 avec l'Empereur et les rois de Suède et de Pologne la fameuse paix d'Oliva et depuis ce temps là les Ministres de Brandebourg continrent partout les prérogatives des Ambassadeurs et immédiatement après ceux des Rois."

[3]) Fürstenerius, 412.

[4]) Bielfeld (II, 441) sagt: „Die Churfürsten haben im Reiche und an dem kaiserlichen Hof einen Rang, der sie den Königen gleichsetzet." Trotzdem reiht er sie erst an der siebenten Stelle ein hinter den „mächtigen Republiken" Holland, Venedig und Genua (!).

preussischen Gesandten sollten allen kaiserlichen, ungarischen und böhmischen Diplomaten den Vorrang lassen. Von Berlin aus wurde darauf geantwortet: „dass die preussischen Ministri den kaiserlichen, wenn sie gleichen Rang hätten, weichen müssten, habe keinen Zweifel, keinesfals aber könne konzedirt werden, dass sie den ungarischen und böhmischen Sekundariis" (also den Envoyés, Residenten u. s. w.) „den Vorrang liessen" [1]).

Die Vertreter der Vereinigten Provinzen empfingen an einzelnen Höfen, wie dem englischen und französischen [2]), schon vor der Anerkennung ihrer Souveränität durch Spanien, 1648, gleiche Ehren mit den Gesandten von Königen; seit dem Westfälischen Frieden war dies, entsprechend der Macht der Generalstaaten, allgemeine Regel. Nur den Königen und der Republik Venedig liessen die Hochmögenden den Vorrang, dem letzteren Staate freilich nicht unbestritten [3]).

---

[1]) Aufzeichnungen über die Vergangenheit der Familie Dohna. 1882. III, 271.
[2]) Vreede, Inleiding II. 1, 275.
[3]) Rousset, 72.

IV. Kapitel.

Die Anforderungen des diplomatischen Dienstes.

Die Anforderungen, welche seit dem Aufkommen eines zünftigen Diplomatenstandes an ein Mitglied desselben gestellt wurden, waren von jeher gross und mannigfaltig.

Zum Teile sind sie sich seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts bis heute gleichgeblieben; andere dagegen wurden im Laufe der Zeiten mehr oder minder verändert oder sind wol gar ganz verschwunden.

Auf diese verschwundenen vorzüglich wollen wir mit besonderer Berücksichtigung des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts hier unser Augenmerk richten.

Vorangestellt sei die Frage, welchem Stande der Gesandte in früherer Zeit angehörte.

Im fünfzehnten Jahrhundert und zu Beginn des sechszehnten achtete man noch nicht streng auf die edle Geburt des Abzusendenden. Die Gründe sind mehrfacher Art. Einen besonders maassgebenden müssen wir in der Sparsamkeit der Fürsten und damit zusammenhängend in der noch mangelhaften Erkenntniss der Wichtigkeit eines Gesandtschaftspostens suchen.

Daneben fällt aber auch für die Staaten ausser Italien das Moment in das Gewicht, dass bei der damals noch ziemlich allgemeinen Abneigung der Edelleute gegen Federfuchserei nur selten Personen gefunden wurden, welche mit dem römischen Rechte vertraut waren [1]). Die Kenntniss desselben war oft ein geradezu unentbehrliches Erforderniss für Diplomaten.

Auch der Umstand darf bei der intriganten Art der Höfe jener Tage wohl nicht ausser Acht gelassen werden, dass es Leuten ohne Ansehen und hohe Würden meistens besser gelingt, ohne Aufsehen zu erregen, sich zu orientiren und zu intriguiren.

---

[1]) Vergl. Strauss, Ulrich von Hutten. Leipzig 1858. I, 16.

So sendete Ludwig XI. 1477 sogar seinen Barbier, Olivier Daim, an Maria von Burgund; er erregte dadurch allerdings den lebhaftesten Zorn der stolzen Genter, welche dem barbierenden Gesandten nach dem Leben trachteten[1]).

In einzelnen italienischen Staaten, so vor Allem in Florenz, war es etwas ganz Gewöhnliches, dass Leute von bürgerlicher Herkunft diplomatische Dienste taten. Howell erzählt uns, einst hätten die Florentiner einen Apotheker, Namens Matthäus Palmerius, zu Alfons von Neapel gesendet, der seinen Auftrag so gewandt ausgeführt hätte, dass der erstaunte König mit witzigem Doppelsinne ausrief: „Se tali sono gli speciali di Fiorenza, quali debbono essere i Medici?“ [2]).

Auch Heinrichs VII. von England und seines Sohnes Vertreter waren öfters von unadliger Geburt. Selbst an dem glanzliebenden Hofe Ferdinands von Aragonien residirte als englischer Gesandter John Stile, ein Mann von niedriger Herkunft und geringer Bildung[3]). Am Hofe von Flandern, später ebenfalls am Madrider, vertrat Spinelly, welcher früher Kaufmann gewesen war, die englischen Interessen[4]). Ferdinand der Katholische hatte wiederum fast durch zwei Jahrzehnte als ständigen Gesandten in England einen Dr. de Puebla, der zwar von adliger Geburt, aber in seinen Sitten und Manieren

---

[1]) Diese Mission hat von der alten Zeit bis heute stets von Neuem als verwerfliches Beispiel gegolten und figurirt fast in jedem Buche, das über Gesandtschaften handelt. Vergl. Levayer, 37. Gentilis, 155. Kirchner, 142. Marselaer, 49. Besoldus, 26. Lancelot, 342. Howell, 308. Wicquefort, 7. Rethel, II. § 6. Callières, 228. Paccassi, 284. etc. Der Bischof Basin schreibt über dieses Ereigniss: „misit autem ipse rex ... quemdam Oliverium barbitonsorem suum sed noviter ab eo creatum et nominatum comitem de Meulencq ... caeterique, qui de ejus aderant cognatione et consilio, mirati sunt et non modicum stomachati: primum quod Rex talem infimae sortis et conditionis hominem talique insignitum cognomento“ (le diable) „ad talem tantamque principissam legatum misisset.“ Basin, Histoire des règnes de Charles VII. et de Louis XI. Éd. Quicherat. Paris 1855 f. III, 17. Der Verfasser, ein Zeitgenosse jener Könige, irrt, wenn er behauptet, Olivier sei schon, als er seine Gesandtschaft ausführte, vielleicht gerade sogar im Hinblicke darauf ernannt, Graf von Meulan gewesen. Der Barbier nahm den Grafentitel erst an, nachdem ihm Ludwig XI. einen Teil der alten Grafschaft Meulan geschenkt hatte, d. h. nach dem 19. September 1477. Seine Reise zu Maria fällt aber schon in den Januar des genannten Jahres. Vergl. Anmerkung 1. 2 zu Basin III, 17. Schon Lancelot bringt (S. 342) die richtige Angabe.

[2]) Howell, 309. (Ohne Quellenangabe.)

[3]) Statepapers I, p. XCVIII.: „But the permanent residents were generally men of a lower position. This policy was inaugurated by Henry VII. It seemed to his reserved and suspicious temper safer to trust meaner instruments whom he could shake off at pleasure without incurring danger from their resentment. It was more economical. The employment of humbler men had, moreover, this advantage: they could more easily accommodate themselves to circumstances, and collect informations with greater readiness than men of higher rank and pretensions.“

[4]) Statepapers I, p. XCVII f.

durchaus schmutzig war und, man kann sagen, lumpenhaft auftrat[1]).

Allein es wird doch zu constatiren sein, dass die Mehrzahl der Diplomaten auch schon in dieser Zeit dem adligen Stande angehörte. Die beiden erwähnten Vertreter Heinrichs VII. z. B. finden wir später mit dem Baronet-Titel geschmückt.

Man kann als Regel nur dies festhalten, dass man in jener Zeit im Allgemeinen nicht die vornehmeren Klassen des Adels zu dem ständigen diplomatischen Dienste heranzog[2]). Doch wurden bisweilen schon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts höhere Anforderungen gestellt. So meldeten 1498 zwei spanische Gesandte aus England an ihren König, dass Heinrich VII. auf die Nachricht, Ferdinand und Isabella wollten an Stelle des eben erwähnten Puebla einen anderen ständigen Boten senden, die Hoffnung ausgesprochen habe, der neue Diplomat möchte ein Bischof, ein Graf oder Baron, zum mindesten aber doch eine Person von grossem Ansehen sein[3]). Der englische residirende Gesandte am Hofe Kaiser Maximilians I., Sir Robert Wingfield, stammte aus einer alten, sehr angesehenen Adelsfamilie[4]).

In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde schon strenger auf die adlige Geburt der Diplomaten gesehen. Die Behauptung, in der Reformationszeit sei das stärkere Hervortreten des bürgerlichen Elementes ein Characteristicum der Diplomatie gewesen[5]), ist nur halbwahr und muss in ihrer allgemeinen Fassung äusserst beschränkt werden.

Wenn Brunus nur die freie Geburt als notwendig für einen Gesandten fordert[6]), so modificirt er schon wenige Seiten

---

[1]) Er wohnte in einem Hause mit öffentlichen Dirnen und speiste mit ihnen und mit Lehrlingen an einem Tische, wenn es ihm missglückte, von König Heinrich zur Tafel geladen zu werden. Er scheute sich nicht, den Herrscher um Essen für sich und seine Diener zu bitten und ähnliche Ansuchen, vom Geiz getrieben, unaufhörlich zu stellen, so dass ihn die königlichen Diener nur „the old Doctor a begging" nannten. Ja, er machte sogar mit dem Besitzer seines übel beleumdeten Hauses gemeinsame Sache, insofern als er durch sein eigenes Recht der Inviolabilität für sich und seinen Wohnsitz den Wirt vor der verdienten Strafe schützte, welche denselben und seine Dirnen für die Ausbeutung junger Gentlemen treffen sollte. Bergenroth I, p. XXIII. 204.

[2]) Of the ambassadors of the time few seem to have been drawn from the higher class of the nobility. The duties and emoluments and even the honour of such appointments were not sufficiently tempting." Statepapers I, p. XCIV f.

[3]) Bergenroth II, 466. Einen ähnlichen Fall vergl. Statepapers III. 2, 751.

[4]) Ueber Mitglieder dieses Geschlechtes in hohen Stellungen vergleiche ausser den Statepapers noch Calendar of the Carew Manuscripts ed. by Brewer and Bullen. London 1867 f. I, 198. 278.

[5]) Fischer, Geschichte der auswärtigen Politik und Diplomatie im Reformationszeitalter. Gotha 1874. S. 157.

[6]) Brunus, 35 f.

darauf diesen Ausspruch dahin, dass Könige und Fürsten nie „Plebejer“ senden sollten, dagegen auch die kleinen Herren niemals Personen höheren Ranges[1]).

Im Allgemeinen galt in jener Zeit der schon von Gundissalvus (1485)[2]) aufgestellte Satz, der Stand des zu Schickenden habe sich nach der Wichtigkeit der Legation zu richten und weiter nach dem Range des Auftraggebers[3]).

Bevorzugt wurden bereits damals ohne Frage Leute von adliger Herkunft[4]); unter Umständen galt es sogar als Beleidigung, falls ein Gesandter nicht einen gewissen Rang einnahm. So war es schon von älterer Zeit her Sitte, als Gesandte am päpstlichen Hofe aus Rücksicht auf die erhabene Stellung des heiligen Vaters und den grossen, in Rom unumgänglich notwendigen Aufwand nur Herren vom Adel zu erwählen[5]). Als dies einst nicht geschah, sendete Pius II. (1458—64) den Diplomaten ohne Audienz zurück, „quod esset dignitate legationis obscurior“ [5A]). Obedienzgesandtschaften, überhaupt alle ausserordentlichen Missionen, bei denen es mehr auf Repräsentation als auf geschickte Unterhandlung ankam, ruhten ausschliesslich in den Händen der vornehmen Edelleute[6]).

Am kaiserlichen Hofe war es schon zur Praxis geworden, an den Papst, zu Concilien, an Könige und grosse Reichsfürsten nur Bischöfe, Grafen, Markgrafen oder sogar Fürsten als Vertreter zu senden[7]).

Ganz ausgeschlossen waren aber die Bürgerlichen durchaus nicht aus der Diplomatie; sonst könnte Hotman nicht über die „Unsitte“ klagen, Leute von gewöhnlicher Geburt zu Gesandten zu befördern[8]). Meistens bekleideten aber diese Bürgerlichen doch nur Stellen zweiten Ranges an kleineren Höfen.

Zu den Diplomatenposten erster Klasse wurden im sechszehnten Jahrhundert in Frankreich nur Mitglieder des geheimen Rates genommen[9]).

Der einzige Staat, welcher laut gesetzlicher Verordnung nur durch adlige Botschafter vertreten werden durfte, war Venedig[10]);

---

[1]) Brunus, 38 f.
[2]) Gundissalvus, E.
[3]) Vergl. Varsevicius, 103. Besoldus, 36.
[4]) Magius, 26. Gentilis, 155. Ayala I, 160. Marselaer, 47.
[5]) Statepapers I, p. XCVII. — Leo X. zweifelte in seinem Stolze 1520 sogar, ob es sich für den Papst zieme, den Gesandten „in consistorio publico“ öffentlich zu antworten. Paridis de Grassis diarium bei Hoffmann I, 448.
[5A]) Kirchner, 397.
[6]) Paschalius, 276. Buderus, De legationibus obedientiae Romam missis liber singvlaris. Jenae et Lipsiae 1737. S. 86. Ribier I, 443.
[7]) Magius, 27.
[8]) Hotman, 8. Vergl. Kirchner, 136 f.
[9]) Paschalius, 83.
[10]) Reumont, Beiträge, 71. Jonge, 168. R. Brown I, p. LIII.

und zwar musste der Gesandte in Wien ein savio grande, der in Paris und Madrid ein savio di tierra ferma sein[1]). Auch in Polen wurden, was bei den dortigen Verhältnissen allerdings sich von selbst versteht, nur Adlige zu diplomatischen Missionen verwendet[2]).

Einer ähnlichen Praxis folgte man im siebzehnten Jahrhundert. Für die grossen Herren waren die Ceremonialgesandtschaften reservirt, da sie, wie Wicquefort boshaft sagt, in der Mehrzahl dazu viel tauglicher seien, als zur geschickten Leitung von Unterhandlungen[3]), während die Bürgerlichen vielfach in den niederen Stellungen verwendet wurden.

Einzelne Fürsten bevorzugten die Letzteren ganz sichtlich, vor allen der grosse Kurfürst, unter dessen Vertretern auf dem Congresse zu Münster und Osnabrück sich sehr viele Bürgerliche befanden. Nur wenn es der Repräsentation halber nötig war, wurden ihnen Herren vom Adel zugesellt[4]).

Unerwarteter Weise finden sich sogar Juden in dem diplomatischen Corps des siebzehnten Jahrhunderts; aus dem Jahre 1670 ist z. B. ein israelitischer Resident des Herzogs von Mecklenburg in Amsterdam bekannt[5]). Von ihren Glaubensgenossen pflegten diese Diplomaten durch die Anrede „Baron" ausgezeichnet zu werden.

Im achtzehnten Jahrhundert bemächtigte sich die Aristokratie noch mehr wie bisher der diplomatischen Stellen: seit jener Zeit nehmen nur noch „Herren von hoher Naissance" die wichtigeren Posten ein[6]).

Daneben sind allerdings die Bürgerlichen noch immer im internationalen Verkehre verwendet worden. So hat Friedrich der Grosse 1750 einen Bürgerlichen, den Sohn des Berliner Hofpredigers Warendorff[7]), zum Ministre plénipotentiaire in Russland ernannt, nachdem die Kaiserin Elisabeth 1749 mit gleichem Charakter einen Neugeadelten nach Berlin geschickt hatte.

Bei den Reichsstädten hatten, wie Moser voll Entrüstung schreibt, die Fürsten oft Leute als Vertreter gehalten, die, aus dem Pöbel herausgezogen, sich von unanständigen Gewerben

---

[1]) Amelot de la Houssaye, Histoire du gouvernement de Venise, Amsterd. 1695, citirt bei Gachard, Mémoires etc., 40.

[2]) Lengnich, 526. Moser, Beyträge, 35.

[3]) Wicquefort, 6. Vergl. Callières, 33. 228: „qu'ils sont plus propres à une Ambassade extraordinaire qui n'est fondée que sur quelque ceremonie d'éclat et passagere."

[4]) Isaacsohn II, 207 f.

[5]) Bynkershoek II, 137. Hilcken (50) tadelt, dass einst „magna Europae regina Judaeum residentem in quadam civitate Imperiali" gehabt habe.

[6]) Nemeitz IV, 132.

[7]) Die neue Europäische Fama (T. XXIII, 995) und Moser (Kleine Schriften T. IX, 155) legen ihm fälschlicherweise, aber kennzeichnend, den Adel bei.

nährten und nach ihrem ganzen Tun und Treiben den Galgen verdienten [1]).

Als Regel giebt Paccassi (1777), dass „zwar die Verdienste adeln, jedoch bey gleychen Vorzügen der Adel immer mit Recht den Vorrang erhält“ [2]).

Teilweise im Zusammenhange mit dem Vorigen steht die weitere Frage, aus welchen Berufskreisen man die Gesandten erwählte.

„Es fehlte bis zum sechszehnten Jahrhunderte viel daran,“ sagt Reumont, „dass die diplomatische Carrière als solche sich gebildet hätte. Hohe und niedrige Geistliche, Cardinäle, Bischöfe und Bettelmönche, Magistratspersonen und einflussreiche Professoren der Rechtswissenschaft und bisweilen der Theologie wurden zu solchen Sendungen gebraucht; Kriegsleute seltener, am seltensten in Italien“ [3]).

Eines Standes hat Reumont in der angeführten Stelle nicht gedacht, welcher in der älteren Zeit vielfach diplomatisch tätig war: wir meinen den der Kaufleute.

Man benutzte ihre Dienste besonders in den grossen Handelsrepubliken Italiens, in denen die herrschenden Geschlechter durch den im Handel erworbenen Reichtum zur Macht gelangt waren. Florentinische Kaufleute waren in Frankreich und den Niederlanden in so grosser Zahl ansässig, dass die Politik der Mutterstädte in starkem Maasse durch sie beeinflusst wurde [4]). Mit ihrer Hülfe wurden viele politische Aktionen vollzogen und viele Verhandlungen angeknüpft, obgleich nur höchst selten jemand aus ihrer Mitte einen diplomatischen Rang besass.

Aber auch ausseritalienische Staaten nahmen die Dienste desselben Standes in Anspruch. So z. B. England, das unter der Regierung Heinrichs VIII. bei Maximilian den Kaufmann Friscobald und in Frankreich Antonio Spinelly mit Aufträgen versah.

Durch Vermittelung der Kaufleute wurden auch sehr oft die Depeschen der Gesandten befördert, wenn man nicht der Wichtigkeit halber eigene Couriere abschickte [5]).

Noch Cuniga (Lancelot) befürwortet trotz seiner aristokra-

---

[1]) Moser, Kleine Schriften VII, 5. 7. Vergl. S. 175.

[2]) Paccassi, 285.

[3]) Reumont, Beiträge, 7.

[4]) Vergl. Buser, 165: „Lorenzo de' Medici war wol Leiter eines italienischen Staates, aber er hatte nicht aufgehört, florentinischer Kaufmann zu sein, für welchen burgundisches, englisches und französisches Geld dieselbe Bedeutung hatte. Jene Hoheiten aber, die die Entwickelung der mediceischen Banken begünstigten, hatten das Recht, von dem Handelsmanne Lorenzo eine Neutralität zu verlangen, die nicht immer leicht war.“ So musste sich Lorenzo durch den Leiter seiner Bank in Brügge, Portinari, entschuldigen, als er einst etwas den Burgundern Nachteiliges getan.

[5]) Vergl. Reumont, Beiträge, 204 f.

tischen Gesinnung die diplomatische Verwendung der Handeltreibenden für Botschaften in entlegene Länder, wohin ein Diplomat von Beruf nur schwer und zum Teil mit Hintansetzung seiner officiellen Stellung gelangen könne[1]). Der politische Verkehr Englands und der Generalstaaten mit Russland wurde bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts gewöhnlich durch Kaufleute aufrecht erhalten. In dieser Tätigkeit haben Horsley und Massa ihren besonderen Ruf erlangt[2]).

Gewöhnlich galt es aber damals nicht mehr für standesgemäss, sich eines Mannes aus diesen Kreisen zu bedienen. Sogar die englische Republik, welche doch selbst einen Lehrer in der Kunst des Lautenspieles nach dem Haag gesendet hatte[3]), liess 1653 eine Note der schweizerischen Kantone unbeantwortet, weil sie eine ungewohnte Titulatur in der Adresse gehabt habe und „zudem durch einen geringen Kaufmannsdiener überreicht worden sei“[4]).

Kehren wir uns von den Ausnahmefällen zu den Berufsklassen, welchen vorzüglich der diplomatische Dienst oblag.

In der älteren Zeit verwendete man mit Vorliebe Priester und Mönche als Gesandte. „Insbesonders hat Ferdinandus Katholikus Sie wohl zu brauchen gewusst und unter anderen nach Venedig mehrmals dergleichen Mönche an die Nobili gesendet, damit man nicht merken sollte, das er allda negocieren liesse, das hat nach der Zeit Richelieu oft nachgemachet“[5]).

Auch die ständigen Gesandtschaftsposten besetzte Ferdinand häufig mit Geistlichen. Seinem Beispiele folgte sein Enkel, Karl V., welcher seinen eigenen Beichtvater, Garcia de Loyasa, von 1530 bis 1532 am päpstlichen Hofe residiren liess[6]).

Franz I. hat ebenfalls viele Cleriker als Diplomaten versendet[7]). Nur zu Rom unterhielt er keinen Geistlichen als Gesandten, nachdem er mit einem dieses Standes dort schlechte Erfahrungen gemacht hatte; Spanien folgte später diesem Beispiele[8]).

Auch August II. von Polen und sein Nachfolger mussten bei ihrer Thronbesteigung in den pactis conventis beschwören, nur Laien an die Kurie senden zu wollen[9]).

---

1) Lancelot, 68 f.

2) Vergl. Tolstoy, The first forty years of intercourse between England and Russia. — Scheltema, Rusland en de Nederlanden I—III.

3) Wicquefort, 8.

4) Stern, Sybels historische Zeitschrift XL (neue Folge IV). 1878. S. 62.

5) Handschrift des achtzehnten Jahrhunderts bei Brunner II, 20. Vergl. Wicquefort, 99: „On trouve des Religieux en presque toutes ses Ambassades“ (Ferdinands), „et pas une negotiation importante, dont cette sorte des gens ne se soit meslée: sur tout lorsqu'il avoit envie de tromper; ce qui ne lui estoit pas fort extraordinaire.“

6) Reumont, Beiträge, 132.

7) Charrière I, p. XLIII. Zeller, IX f.

8) Callières, 22.

9) Lengnich, 526.

In England gehörte die Verwendung der Priester im politischen Leben bis zur Reformation Heinrichs VIII. ebenfalls durchaus nicht zu den Seltenheiten. Dasselbe gilt von den italienischen Staaten[1]).

Ein Grund zur Verwendung der Priester im internationalen Dienste lag wieder in der Sparsamkeit der Fürsten: ein Geistlicher konnte nämlich für seine Dienste mit Beneficien belohnt werden, ohne dass der Staatssäckel bei diesen Remunerationen zu leiden hatte. Ausserdem hatte ein Cleriker dank seinem Kleide oft Verbindungen einflussreicher Art, welche einem Laien-Gesandten nicht zu Gebote standen[2]).

Wie allgemein die Verwendung der Diener der Kirche in der Diplomatie war, sieht man deutlich daraus, dass sie selbst zur Besichtigung der künftigen Gattinnen von Fürsten abgesendet wurden, damit sie, so ungeistlich dieses Amt auch scheinen kann, ihr Gutachten in der entscheidenden Frage abgäben, ob etwa die Portraits geschmeichelt seien. Originell ist die Antwort eines Mönches, der, mit einem ähnlichen Auftrage betraut, zurückmeldet: „In tantum, in quantum oculo religioso inspicere licet, habet“[3]).

Der gewöhnlichen Praxis waren die Staatsmaximen Venedigs gerade entgegengesetzt. Dort verbot ein Gesetz, 1434 erlassen, in aller Form den Versuch, einen Cleriker zur diplomatischen Laufbahn heranzuziehen[4]). Diese Verordnung blieb bis zum Ende der Republik in Kraft. Als Antonio Amulio, welcher venetianischer Botschafter beim Stuhle Petri war, ein Bistum von Pius IV. als Geschenk angenommen hatte, musste er sofort seinen Posten verlassen[5]).

Die Gründe zu diesem Verfahren liegen auf der Hand. Man vergleiche nur den Brief Ossat's vom 10. Februar 1603, in dem dieser selbst, eben durch Heinrichs IV. Bemühungen zum Cardinal erhoben, die Befürchtung ausspricht, jetzt, wo er „homme du Pape“ geworden sei, nicht mehr in gleicher Treue, wie früher, seinem Könige dienen zu können. Aehnlich sagt Callières: „Il y a peu de pays où les Ecclesiastiques puissent être employez dans les negociations, on ne peut avec bienseance les envoyer dans tous les Pays des Heretiques ou des Infideles. A Rome qui semble être leur centre, leur at-

---

[1]) Desjardins I, 102. 317. 637; II, 14. etc.

[2]) Vergl. Germonius, 20 f. Wicquefort, der einen Widerwillen gegen die Cleriker hatte, äussert sich folgendermaassen (99): „Les Princes s'en servent souvent, tant à cause du ménage et du secret, que parce que les religieux ont une certaine asseurance effrontée, dont les personnes de condition et les gens d'honneur sont incapables. Ils sçavent se donner entrée par tout, et comme ils ne craignent point d'avancer souvent des propositions, sans ordre, aussy ne fait on pas grand scrupule de les desadvoüer.“

[3]) Handschrift des achtzehnten Jahrhunderts bei Brunner II, 20.

[4]) Baschet, 37. Callières, 212.

[5]) Paccassi, 8. Vergl. Wicquefort, 35.

tachement au Pape et le desir qu'ils ont presque tous d'acquerir les honneurs et les benefices dépendans de cette Cour, peut les rendre suspects de trop de partialité et de condescendance pour la politique et les maximes qui y regnent, souvent au préjudice des droits temporels du Souverain" [1]).

Solcher Erkenntniss verschlossen sich allmählich auch die streng katholischen Fürsten nicht mehr; selbst Philipp II. verwendete nur noch selten und ungern Priester in seinen diplomatischen Diensten [2]). Unter seinen Nachfolgern finden wir wol noch ab und zu einen Geistlichen als Gesandten, bis endlich 1678 unter Karl II. ein Decret erlassen wurde, kraft dessen kein Mitglied des Clerus mehr in Spanien eine officielle diplomatische Stellung einnehmen sollte [3]). Allein dieses Gesetz blieb nicht lange in Wirksamkeit. Wir finden nämlich 1733 nach dem Tode Augusts II. von Polen einen Theatinermönch, Arcelli, in Warschau mit dem Charakter eines bevollmächtigten spanischen Ministers [4]).

Andere Staaten haben ununterbrochen an der alten Sitte festgehalten. So sagt Paccassi, der wider Wicquefort, Vattel, Réal u. s. w., als die Widersacher der Verwendung Geistlicher in der Berufsdiplomatie, polemisirt: „Endlich wissen wir auch, dass ein Jesuit im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts öffentlicher Gesandte in Portugall war. Ein Dominikanermönch begleitete zu Florenz die Würde länger dann dreissig Jahre mit Ruhm. Zu Rom versah selbe im Jahre 1738 ein Priester eben dieses Ordens und zwey Jahre darauf kam ein portugiesischer Jesuit an seine Stelle" [5]) [6]). Vor Allem ist hier noch der polnischen Diplomatie zu gedenken, welche trotz der erwähnten feierlichen Versprechungen keinen Unterschied zwischen Laie und Cleriker machte [7]).

Im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts, als die Jesuiten in Misscredit gekommen waren, verwendete man in katholischen Staaten im Zwischenverkehre mit Vorliebe Kapuziner. Ueber Richelieu's Methode brauchen wir nichts zu sagen; es genügt, an den Pater Joseph zu erinnern.

---

[1]) Callières, 212.

[2]) Hotman, 8.

[3]) Salomoni, 376: „che non si dovessero ammettere Religiosi regolari a trattare negozii in corte ... proibiva questo soltanto le solenni ambasciate a tutti Religiosi, ma nominava solo gli Agenti, i Procuratori ed i Sollecitatori, nè punto faceva cenno degli Oratori."

[4]) Massuet, Histoire de la guerre présente I, 223.

[5]) Paccassi, 8 f.

[6]) Hilcken, 52 empfiehlt die Verwendung von Geistlichen, „cum optime simulare sciant, nec tantum affectibus privatis ob coelibatum indulgeant, et ut plurimum compendium sumtuum faciant, ac sub schemate religiosae pietatis multas difficultates et molestias avertere possint."

[7]) „Mittuntur legati, aut Senatores aut nobiles, modo vnus, modo plures, tum ecclesiastici tum saeculares." Lengnich, 526.

Mit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts verschwinden die Geistlichen fast ganz aus dem officiellen diplomatischen Getriebe.

Ein anderer Berufsstand, aus welchem man die Gesandten nahm, war der der Rechtsgelehrten. Besonders in Venedig war die Robe sehr beliebt[1]). Die mailändischen Abgesandten rekrutirten sich fast allein aus den Rechtskundigen, und unter den florentinischen Diplomaten begegnen wir Gualterotti, einem der berühmtesten Juristen seiner Zeit[2]).

Auch in Frankreich finden wir von jeher oft Rechtsgelehrte mit Gesandtschaften betraut. Noch Wicquefort bemerkt, dass Frankreich nach Venedig, der Schweiz, den Generalstaaten für gewöhnlich, und sehr häufig auch in die nordischen Königreiche Leute vom Barreau sende[3]).

Freilich gab es auch Herrscher, welche ähnlich gesinnt, wie Friedrich Wilhelm I., die Juristen bitterlich hassten und daher sie ungern als Gesandte empfingen, geschweige dass sie selbst Leute dieses Berufes abgeschickt hätten. Von Friedrich II. von Dänemark erzählt man, dass er nicht einmal den Anblick eines Advokaten ertragen konnte[4]). Später traten, wie die Geistlichen, auch die Juristen in den Hintergrund: die „courtisans et les gens de guerre“ behaupteten fast ausschliesslich das Feld[5]).

In den älteren Zeiten, wo die stehenden Heere noch nicht vollständig organisirt und ausgebildet waren, sind eigentliche Berufssoldaten nur im geringen Umfange im diplomatischen Dienste tätig gewesen, am wenigsten in Italien[6]).

Desto stärker ist das Militär im achtzehnten Jahrhundert in den Missionen vertreten. Aus sehr nahe liegenden Gründen waren in Berlin fast nur Officiere accreditirt.

Ein ganz besonderes Motiv hat, charakteristisch für die Sitten nicht bloss des achtzehnten Jahrhunderts, bei der Verwendung vom Officieren mitgewirkt. Callières sagt: „die Männer vom Degen sind geeigneter als andere, sich bei den Damen einzuschmeicheln, die an den meisten Höfen viel zu gelten pflegen“ [7]).

Zu diesen „gens d'épée“ zählte man auch die Edelleute, welche ohne sonstigen Lebensberuf als ständiges Gefolge an dem Hofe ihrer Fürsten weilten, die sogenannten „courtisans“ [8]).

---

1) Hotman, 8.
2) Desjardins II, 23.
3) Wicquefort, 106.
4) Kirchner, 176.
5) Callières, 217: „mais ils“ (les gens de Robe) „ne sont pas si propres dans les Cours des Rois et des Princes qui leur preferent les Courtisans et les Gens de guerre.“
6) Reumont, Beiträge, 7.
7) Callières, 218.
8) Callières, 211: „la seconde“ (classe), „celle des gens d'Epée qui

Aus ihrer Zahl wurden die meisten Diplomaten genommen. Ein Anonymus des achtzehnten Jahrhunderts motivirt ihre Verwendung ähnlich, wie Callières die der Officiere: „Hofmänner sind galant und wissen mit Dames umzugehen“ [1]).

Die Türken wünschten als Vertreter am Hofe von Constantinopel ausschliesslich Leute dieses Schlages. Callières, der durch seine Stellung über diese Dinge gut unterrichtet war, erzählt uns, die erste Frage, welche dort an einen neu angekommenen Minister gestellt werde, sei, ob er „Ichoglan“, das ist ein im Serail erzogener Höfling, oder ein „Cadi“ wäre, und nur, wenn das Erstere bejaht würde, zeigten sie Zufriedenheit [2]).

Erst im achtzehnten Jahrhundert wurde es allgemein Sitte, dass ein Cavalier, welcher die diplomatische Laufbahn betreten wollte, bestimmte Fachstudien gemacht hatte.

Im Anschlusse an das bisher Behandelte sei es noch verstattet, hier in wenigen Worten der Frauen in der Berufsdiplomatie zu erwähnen.

Selbstverständlich soll nicht der grossen Zahl von Frauen gedacht werden, welche lediglich durch ihren Rang, Einfluss und andere Vorzüge an der Politik ihrer Tage Teil genommen haben [3]). Nur die Missionen derjenigen Damen gehören in den Kreis unserer Betrachtung, welche, formell beglaubigt, die vollen Rechte und Pflichten eines officiell anerkannten Diplomaten besassen [4]).

Als einziges Beispiel einer Diplomatin dieser Art pflegt die Marschallin von Guébriant zu gelten, 1646 im Gefolge von Maria Gonzaga an den Hof Wladislaw's IV. von Polen gesendet [5]). Dem gegenüber verdient hervorgehoben zu werden, dass auch Katharina, die Gemahlin Heinrichs VIII., als Prinzessin von Wales bei ihrem Schwiegervater in aller Form als Vertreterin von Ferdinand dem Katholischen accreditirt worden ist und ihres diplomatischen Amtes mit anerkennenswerter Geschicklichkeit gewartet hat [6]). Ob Lucretia, die Gattin

---

outre ceux qui servent dans les armées comprend encore les Gens de la Cour et les Gentilhommes ou soidisans qui ne sont point engagez dans les Emplois de l'Eglise ou de la Judicature.“

[1]) Brunner II, 21.

[2]) Calliéres, 224.

[3]) Berühmte Beispiele für weibliche Unterhändler bietet der Damenfrieden von Cambray, das Verhalten der Frau von Meiercrona in Paris und die viel besprochene Sendung der Aurora von Königsmark in das schwedische Lager zu Karl XII.

[4]) Als Gesandtinnen im Mittelalter nennt Löhren, 25 f.: Bertha, die Mutter Karls des Grossen, und die burgundische Königin Irmingard (889).

[5]) Vergl. Amelot de la Houssaye, Mémoires I, 342. — Paris ou Mentor moderne 1, 133. Das von Wicquefort (S. 600) erwähnte Werk von Laboureur [oder Labourdeur] ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[6]) Bergenroth I, p. XXXIII. CXIX.

Piero's de Medici, welche 1467 in politischen Geschäften nach Rom ging[1]), oder ob die von Lodovico Moro 1493 nach Venedig geschickte Beatrix von Mailand[2]) wirklich gesandtschaftliche Qualität hatten, steht dahin[3]).

Unter allen Umständen bleiben die historischen Fälle, in welchen Frauen einen Gesandtschaftsposten eingenommen haben, höchst vereinzelt.

Aus diesem Umstande ist es zum Teil herzuleiten, dass die weiblichen Gesandten in der fachwissenschaftlichen Litteratur nur wenige Verfechter aber desto mehr und meist wenig höfliche Widersacher gefunden haben[4]).

Eine weitere Frage, die bei der Auswahl für die Gesandtschaften in Betracht kam, war die nach der staatlichen Zugehörigkeit des Diplomaten.

In der älteren Zeit legten die Fürsten auf das Untertanenverhältniss weniger Gewicht, wenn sie auch hauptsächlich, wie es in der Natur der Sache lag, zu ihren diplomatischen Boten Landeskinder erwählten.

Die Beispiele für die Verwendung Fremder im Dienste der Fürsten sind äusserst zahlreich. Heinrich VIII. unterhielt einen Italiener, Spinelly, als ständigen Gesandten in Flandern

---

[1]) Buser, 139.

[2]) Buser, 320. Im Berichte der Signorie heisst es nur (Buser, 540): „Primo che la Ex^{tia} delo Illmo Sor Lodovico suo consorte li haveo dato in memoriale et commesso."

[3]) Fernan Mendez Pinto erzählt in seinen abenteuerlichen Peregriniaca (vergl. Diversités curieuses, V^{e} partie, 114) von der Verwendung der Weiber in Ostindien als Gesandte. Nemeitz (IV, 125) kritisirt diese Angabe: „Er bemercket aber nicht eigentlich wo? Ostindien ist gross, und also ist dieses Vorgeben noch einigem Zweiffel unterworffen."

[4]) Für die Frauen sind eingetreten: Meuron, S. 9, und auch dieser nur bedingt, Nemeitz (IV, 125), der seine Forderungen mit den Worten begründet: „Sie haben Witz und Malice genug, à conduire une intrigue d'Amour. Was sollte ihnen in anderen fehlen?" und von den Neueren Bluntschli, S. 133. Zu ihren Feinden zählen Kirchner, 152 (der übrigens auch zuerst die seinerzeit noch geläufige Fiction zurückweist, dass Volumnia, die Mutter Coriolan's, zu den Gesandtinnen zu rechnen sei, S. 158), Beckman, Th. V., Besoldus, 35, Lancelot, 286. Mit Verachtung erwähnt der Letztgenannte (S. 285) „la petite capacité de femme". Mit Berufung auf I Corinther XIV, 34 weist Conring IV, 1004 die etwaigen Ansprüche zurück, und Wicquefort, 600, äussert sich unverhohlen: „L'on ne peut pas nier, que ce ne soit contre la dignité d'un Roy, que de se faire representer par une femme." Vergl. weiter Rethel, II. § 5 und Crusius, 16 f. Am höflichsten von allen weiss der Wiener Paccassi sein ablehnendes Votum zu begründen: „Man wird mich also entschuldigen, wenn ich diese Würde als sehr weit über den Wirkungskreis des weiblichen Verdienstes hinausgerückt ansehe, und das schöne Geschlecht zu sehr verehre, um es den Ungemächlichkeiten einer beschwerlichen Reise, dem Ueberdrusse eines unangenehmen Aufenthaltes, dem Widerwillen mit bösartigen Charakteren, oder mit arglistigen Politikern zu handeln oder der Gefahr Preis zu geben, in feindlichen Ländern das Leben und Wohl ganzer Reiche durch mühsame Unterhandlung zu vertheidigen."

und Spanien[1]) und Maximilian gleichfalls einen Italiener in England[2]). Heinrich VII. schickte den Franzosen Machado nach Spanien[3]), Maximilian I. und Philipp der Schöne an Ferdinand den Katholischen einen Aragonesen[4]) u. s. w.[5]). Franz I. befolgte die Praxis, die Gesandtschaftsposten in den näher an Frankreich liegenden Ländern, soweit es ratsam erschien, nur mit Franzosen zu besetzen, nach Polen, Ungarn und der Türkei dagegen meistens Ausländer zu schicken[6]). Karl V. benutzte bei seiner sich über die verschiedensten Nationen erstreckenden Herrschaft zu gleicher Zeit Spanier, Italiener, Niederländer, Deutsche, Ungarn u. s. w.[7]).

Es gab damals sogar kosmopolitische Gesandte, wie den verbannten Spanier Rincon und den Polen Laski, die, keinem bestimmten Monarchen anhängend, ihre Dienste jedem, welcher derselben benötigt war, zur Verfügung stellten.

Allmählich kam man auch hier zu strengeren Anschauungen. Die Völkerrechtslehrer seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts fordern fast einstimmig aus Gründen der Moral, der Klugheit oder der Höflichkeit, dass der Gesandte aus der Zahl der Landeskinder oder der Naturalisirten zu nehmen sei, wenn nicht besonders dringende Veranlassung zur Abweichung vorläge[8]).

Die Verwendung Fremder fand trotzdem noch vielfach statt[9]). Wir sehen im siebzehnten Jahrhunderte oft Untertanen eines Fürsten bei demselben als Gesandte eines anderen Souveräns accreditirt und kennen eine grosse Zahl von Personen, welche weder in dem Staate, den sie vertraten, noch in demjenigen, wo sie tätig waren, heimatsberechtigt waren.

So war Camerarius, ursprünglich pfälzischer Diplomat, schwedischer Gesandter im Haag[10]) und etwas später Hugo

---

1) Statepapers I, p. XCVII.
2) Siehe S. 112 f.
3) Gairdner, p. XXXVIII f.
4) Wicquefort, 27 u. 28.
5) Als bestes Beispiel, wie weit man hierin ging, kann folgende Notiz dienen, deren Wahrheit freilich angezweifelt wird, dass Bajazeth den Florentiner Bernardo Bandini, welcher wegen seiner Teilnahme an der Verschwörung der Pazzi zum Sultan geflüchtet war, als Gesandten nach Florenz geschickt habe. Wicquefort, 54.
6) Zeller XI. Vergl. Gévay II. 2. 3, 8. Als die Türken Laski vorwarfen, dass er, ein Pole, Ferdinand diene, antwortete er: „Quod imperator Turcarum habet hic oratorem Regis Franciae, qui tamen non Gallus sed Hispanus existat“ (Rincon), „eamque itaque nobis esse libertatem Christianis, ut cui velimus servire possumus.“
7) Dieselbe Verschiedenheit der Nationalität zeigt sich in seiner ganzen Hofhaltung. Vergl. Mameranus, Catalogus totius aulae Caesareae. Coloniae 1550.
8) Hotman, 21. Paschalius, 57. Marselaer, 46. Germonius, 71. Lancelot, 373. Howell, 301. etc.
9) Befürwortet von Hilcken, 50 f.
10) Moser, Patriotisches Archiv für Deutschland. Frankfurt u. Leipzig

Grotius in Paris. Wicquefort bringt eine ganze Reihe von Beispielen dieser Art[1]).

Einige Staaten hatten, um die Uebelstände zu vermeiden, welche aus solcher Doppelstellung leicht entspringen, ihren Untertanen gesetzlich verboten, einen fremden Ministerposten im eigenen Lande anzunehmen.

Polnische Gesetze von 1602 und 1662 geboten, dass „zu allen auswärtigen Gesandtschaften geborene und ansässige Polnische von Adel“ verwendet werden sollten. Diese Bestimmung wurde noch kurz vor dem Ende der Republik, 1778, erneuert[2]).

Dem Beispiele Frankreichs, in dem nur der Gesandte der Malteserritter von französischer Herkunft sein durfte[3]), folgten 1722 die Generalstaaten[4]). Vorher war bei den Vereinigten Provinzen die Bestallung eines Landeskindes zum Diplomaten einer fremden Macht statthaft „mit dieser gewöhnlichen Restriction, dass er der Jurisdiction des Staats in allen Theilen unterworfen bleibt, welche jedesmal expresse pfleget reserviret zu werden, bei Admission solcher Personen, welche eingeboren dieser Republique sind“[5]).

1746 endlich wurde in Preussen die Verordnung erlassen, „von nun an nur Landeskinder zu denen charakterisirten Stellen zu nehmen“[6]).

Im achtzehnten Jahrhundert waren auffallend viele irische Edelleute in den diplomatischen Diensten fremder Staaten tätig[7]). Gewöhnlich aber erwählte man damals in allen grösseren Reichen nur Untertanen zu Vertretern im Auslande.

Wenn erwähnt wurde, dass die Gesandten meist keine Fachstudien zu machen pflegten, so müssen wir zur Vervollständigung des Bildes doch noch darauf hinweisen, dass die Anforderungen, welche an die geistige Ausbildung eines Gesandten von den darüber schreibenden Autoren gestellt wurden, sehr hoch gespannt waren.

1784 f. V, 318. Vergl. Schybergson, Om Sveriges och Hollands politiske förbindelser. 1877.

1) Wicquefort, 27 f. 53 f.

2) Moser, Beyträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht. Frankfurt 1781. S. 35.

3) Callières, 72: „Le Roi ne reçoit plus de ses Sujets en qualité des ministres des autres Princes et ils ne peuvent se charger de leurs affaires en France, que comme des Agens à la suite du Secretaire d'Etat.“

4) Bynkershoek II, 138.

5) Berliner Geh. Staatsarchiv. Ueber die Frage des zuständigen Tribunals für einen Gesandten, welcher dem Lande, wo er sein Amt verwaltet, von Geburt angehört, ist viel und heftig gestritten worden. Die bedeutendsten Schriftsteller in diesem Federkriege sind Wicquefort und Bynkershoek.

6) Berliner Geh. Staatsarchiv.

7) Vergl. Lecky, Geschichte Englands im achtzehnten Jahrhundert. Uebers. von Löwe. II, 285.

Das Ideal eines solchen Gesandten muss vollständige Rechtskenntniss besitzen[1]), soll in der Geschichte und Staatskunde bewandert sein[2]), soll im Tacitus, Seneca, der heiligen Schrift, den canonischen Büchern u. s. w. belesen sein[3]) und die Sprache des Volkes, bei dem er sich befindet, gründlich kennen. Auf diese letzte Forderung wurde mit Recht ein besonderes Gewicht gelegt; denn wie ein italienisches Sprüchwort sagt: „meglio è sdrucciolare co' piedi, che con la lingua" [4]).

Besonders berühmt waren die venetianischen Gesandten wegen ihrer vielseitigen Sprachkenntnisse; selbst das Czechische war einzelnen nicht fremd[5]). Daneben gab es wieder Minister, die nicht einmal lateinisch sprechen, oder auch nur schreiben konnten, wie z. B. Fernan Alvarez, Ferdinands von Aragonien rechte Hand, wie der Spanier Ayala[6]), und vollends andere, die sogar der Landessprache ihres Fürsten nicht ordentlich mächtig waren, wie Spinelly.

Wir übergehen die weiteren Ansprüche, welche die Theoretiker jener Zeiten an die geistige Ausbildung eines Diplomaten stellten, wie Beredtsamkeit, politischen Sinn u. s. w., Anforderungen, welche noch heute allgemein gemacht werden müssen, und werfen zum Schluss noch einen kurzen Blick auf das Idealbild eines Diplomaten, welches der Venetianer Magius, selbst um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in der Diplomatie tätig, entworfen hat[7]).

Zunächst muss der Gesandte ein frommer und eifriger Christ sein, erfahren in der Bibel und den heiligen Schriften. In Dialectik und Philosophie muss er vollkommen sicher sein. Schimpflich wäre es für jemand, der an den Höfen grosser Fürsten verweilt, über den Grund aller Dinge unwissend zu sein, schimpflicher, nicht einmal Begriffe, wie Natur, Bewegung, Ruhe, Leere, Zeit, Zufall, Glück, Notwendigkeit definiren zu können, am schimpflichsten aber, über das Wesen des Alls in Unkenntniss zu sein, ob es mehrere Welten gäbe, ob das Weltall begrenzt sei oder nicht, wie viel Elemente existirten, wie die lebenden Wesen entständen, und nach welchen Principien sie lebten u. s. w.; kurz ohne genaue Kenntniss der ganzen von Aristoteles in der Physik und Metaphysik entwickelten Lehre kann der Diplomat sonder Schimpf und Schande nicht bestehen.

Natürlich muss der Gesandte den Aristoteles, Plutarch

---

1) Paschalius, 62. Hotman, 12,
2) Gentilis, 8. Paschalius, 62. Hotman, 12. Kirchner, 96. Germonius, 161. Howell, 300 etc.
3) Brunus, 4 f. 41. Marselaer, 124.
4) Varsevicius, 17. Kirchner, 169. Howell, 300 etc.
5) Wilke, 6.
6) Bergenroth I, p. XXX.
7) Magius, 82 f.

und Xenophon kennen, aber sich trotz dieser eingehenden Beschäftigung mit heidnischen Schriftstellern wol hüten, einen Zweifel an der Wahrheit der christlichen Religion in seinem Herzen aufkommen zu lassen. Auch in Arithmetik, Architektur, Musik, Geometrie, Physik, bürgerlichem und canonischem Rechte muss der Unglückliche wol beschlagen sein. Er muss die lateinische Sprache beherrschen und sich in Acht nehmen, seine Sätze in Versen endigen zu lassen; zu diesem Behufe soll er sich fleissig in die lateinischen Klassiker vertiefen [1]).

Wenn er italienisch schreibt, hat er den Stil und die Diction des Boccaccio nachzuahmen. Auch im Griechischen, Spanischen, Französischen, Deutschen und — Türkischen soll er Studien gemacht haben. Er muss in den Dichtern belesen sein, den Homer darf er niemals aus den Händen lassen. Natürlich muss er in Geschichte, Geographie und den Kriegswissenschaften nicht minder reiche Kenntnisse besitzen.

Man stimmt diesen Forderungen gegenüber wol lächelnd in das Wort des Bortius ein: „satis scientiae habet noster, si Politicam juncto Jurisprudentiae studio . . . . si historias cum Ethices doctrina habeat, caeteras si vel libaverit“ [2]); aber dennoch muss man gestehen, es liegt in diesen Auseinandersetzungen eine Spur jener goldenen Zeit der Renaissance, wo Leute Gesandte waren, wie Donato Acciajuoli, welcher Commentator des Aristoteles war, Plutarch mit Glück nachahmte, berühmte Leichenreden schrieb und daneben seinen diplomatischen Posten gut ausfüllte [3]), wie Angelo Manetti, jenes Mitglied der platonischen Akademie, gefeiert ob seiner tiefen Kenntniss des Hebräischen [4]), wie Francesco Gaddi, Gentile Becchi, Mitgründer der platonischen Akademie [5]), Bernardo Ruccellaï, dem selbst Erasmus in der Nachahmung des Sallust die Palme zuerkannte, der Vater der Akademie degli Orti Oricellari [6]), und Vincenzo Alamanni, „il Tullio di suo seculo“ [7]). Auch aus nördlicheren Gegenden können wir Männer jener Zeit der erlauchten Reihe anschliessen. Der Bischof von Montpellier, einer der geschicktesten Unterhändler Franz' I., trug den Ehrentitel „le Pere des

[1]) Er muss sich aber hüten, voreilig mit seinen Sprachkenntnissen glänzen zu wollen, damit es ihm nicht ergehe, wie jenem Gesandten, der, als er unbescheiden einen Verstoss gegen die Grammatik in einer Rede König Ferdinands I. öffentlich verbessert hatte, die wolverdiente Antwort vom Herrscher empfing: „Ich glaubte mit einem Diplomaten, nicht mit einem Schulmeister zu sprechen.“ Varsevicius, 56.

[2]) Bortius bei Arumaeus I, 347. Callières, 43, sagt, Gesandte müssen Kenntnisse besitzen, „mais il faut qu'ils les possèdent sans en être possédés.“ Vergl. Wicquefort, 10.

[3]) Desjardins I, 102.

[4]) Desjardins I, 104.

[5]) Desjardins I, 317.

[6]) Desjardins I, 422. Vergl. ib. I, 608; II. 79. etc.

[7]) Desjardins III, 857.

Lettres et le plus docte de son temps"[1]). Wir erinnern weiter an Gattinara, Jean de Selve[2]), Claude de Seyssel[3]) und endlich Richard Pace, dessen Ruhm in Gelehrsamkeit durch Shakespeare für alle Zeiten gesichert ist[4]).

In einem zweiten, nicht minder langen und anspruchsvollen Capitel geht Magius auf die Charaktereigenschaften und äusseren Erfordernisse seines Gesandten ein. Hier wollen wir ihm aber nicht das Wort allein vergönnen, sondern auch die Meinungen der anderen weisen Theoretiker hören.

Mit aller Gelehrsamkeit und allen Vorzügen des Verstandes und des Herzens ist der Gesandte durchaus noch nicht genügend zu seinem Berufe befähigt.

In erster Linie ist es unumgänglich notwendig, dass er reich sei, da er vielen Aufwand zu machen hat und offene Tafel halten muss[5]), da man mit diesen Mitteln in manchen Ländern, z. B. in der Schweiz und in Deutschland, mehr erreicht als durch Aufbietung grosser List und Kunst[6]). Ausserdem bietet die grosse daheim zurückgelassene Habe dem Auftraggeber eine Garantie für die Treue seines Dieners[7]).

Auch auf ein schönes Aeussere hat man Wert zu legen, vorzüglich bei Botschaften an Barbaren[8]). Der Gesandte soll von ansehnlicher Gestalt und einnehmenden Gesichtszügen sein, fordert Paschalius[9]), der, nebenbei bemerkt, viel auf Physiognomik gab, und mit ihm alle Anderen. Kirchner fügt in seiner Vorsorge noch ausdrücklich hinzu, der Diplomat dürfe weder so dünn sein, dass er Gefahr liefe, vom Winde weggeweht zu werden, noch dürfe er hinken oder an der Podagra kranken[10]),

---

[1]) Ribier I, 484.

[2]) Philologicarum epistolarum centuria una. Francoforti 1610. S. 130.

[3]) Epistolarum P. Bembi libri XVI. Argentorati 1611. S. 169.

[4]) Shakespeare, Henry VIII. Act. II, 2.

[5]) Magius, 70. Levayer, 38. Gentilis, 152. Hotman, 11. 40. Kirchner, 150. Germonius, 73. Schubhardus bei Arumaeus I, 816. Beckman Th. 14. Howell, 303. Callières, 98. Franquesnay, 180. — Kirchner, 413 rät aber dem Gesandten „ex culina non popinam facere."

[6]) Hotman, 40: „En Suisse faut plus d'argent que d'artifice, plus de bonne chere que de belles paroles." — Kirchner, 415. Marselaer, 116. Vergl. damit Mignet, Rivalité I, 190 f.: „Les députés" (Suisses) „écoutèrent avec faveur ses" (de Berghes) „propositions, et, pour lui prouver encore mieux leurs bons sentiments, ils s'invitèrent sans façon chez lui, où ils remplissaient chaque jour trois ou quatre grandes tables." — Noch im achtzehnten Jahrhundert wurde in Paris der englische Gesandte „angebetet, weil er viel Geld verthut und Guineen auszutheilen hat: da hingegen der Schwede, der nur Kupfer in der Tasche zu führen scheint, wenig Aufsehen macht." Bielfeld II, 468.

[7]) Vergl. Varsevicius, 19. Marselaer, 63. Lancelot, 339.

[8]) Magius, 159. Gentilis, 153. Varsevicius, 18. Kirchner, 89. Schubbardus bei Arumaeus I, 815. Germonius, 84. Lancelot, 375. Howell, 302. Rethel, II. § 6 etc.

[9]) Paschalius, 64.

[10]) Kirchner, 124. 129. Ein nicht gerade fein gewähltes Beispiel siehe bei Howell, 309.

ein Verbot, dessen Erneuerung heute zu Tage misslich sein dürfte. Die Forderung einer besonders kräftigen Gesundheit hatte für gewisse Fälle volle Berechtigung. Denn in der Türkei war es Hofton, einen Gesandten über die Gebühr lange im Freien bleibend der Audienz harren zu lassen. Hieronymus von Zara musste einmal in Wind und Wetter drei Stunden vor dem Palaste des Sultans warten[1]). Narben im Gesicht sahen die Türken selbst zur Zeit ihres grössten Kriegsruhms nicht gerne. Freilich konnte nicht jeder Diplomat missbilligende Aeusserungen über seine Wundmale mit einer gleichen, von edlem Stolze erfüllten Antwort verstummen machen, wie jener Spanier, der einem Veziere auf seine spöttischen Bemerkungen entgegnete: „Ich habe diese Wunden bei Lepanto empfangen, wo du davongelaufen bist; sonst hättest du jetzt keine Gelegenheit mehr, meiner zu spotten!“ [2]).

Noch im vorigen Jahrhundert stellte man ähnliche Anforderungen. Die schon mehrfach erwähnte Handschrift fasst sie in folgenden Worten zusammen: „Daher ein Gesandter, der da von Gesicht übel verstahltet, kropfet, augennass, Schelchfüssig ist oder von den s. v. Füssen einen yblen Geruch gibet, oder einen grossen Buckel hat, auch sonsten ungestalt wie ein afe oder monstrum aussiehet, kann ohnmeglich seinen Herren, welchen er vorstellen solle, Ehre machen, wenn er gleich im übrigen noch so viel Geschick hätte“ [3]). Talleyrand hätte vielleicht vor den Augen des Verfassers keine Gnade gefunden. Und sicher ist es, dass in Russland zu den Zeiten der Kaiserin Elisabeth ein so gestalteter Diplomat durchaus einflusslos geblieben wäre. Statt des gealterten Gesandten von Mardefeld empfahl, von dieser Erwägung geleitet, die Fürstin von Zerbst dem Könige von Preussen einen hübschen jungen Mann mit frischen Farben als Nachfolger bei der Zarin zu bestellen[4]).

An die Gesandten, welche nach der Schweiz, Deutschland, Polen, Dänemark und Russland gingen, wurde noch eine ganz besondere Anforderung gestellt, eine möglichst grosse Stärke im Vertragen geistiger Getränke[5]).

Wer gut trinken kann, sagt Hotman, ist sicher, bei diesen

---

[1]) Gévay II. 1. 1, 4.

[2]) Varsevicius, 99.

[3]) Brunner II, 22. Noch ausführlicher verbreitet sich der Curieuse Avisen- oder Zeitungs-Schlüssel, 536 über dieses Thema: „Sonst werden zu diesen Verrichtungen nicht leicht Leute genomen, welche gebrechliche Glieder haben, angesehen es immer an den Höfen gar scharfsichtige und curieuse Bedienten giebet, welche solchen Leuten ekelhafte Beynamen beyzulegen pflegen, daher nicht leicht Einäugigte, Hinckende, Ausgewachsene, sondern Personen von freundlicher annehmlicher Miene, von dauerhafter und fester Leibes-Beschaffenheit, schöner Gestalt zu Ministern gemacht werden, welche gleichsam durch einen verborgenen Trieb die Gemühter der Menschen zu gewinnen vermögend sind.“

[4]) Droysen, Gesch. der Preuss. Politik V, 2, 612 Anm. 2.

[5]) Varsevicius, 106. Hotman, 28. Kirchner, 419. Besoldus, 94.

Völkern gut aufgenommen zu werden. Wir besitzen einen Brief aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, der uns das wüste Treiben der deutschen Deputirten auf dem Reichstage schildert, und der hier wol erwähnt werden darf, da er ein Bild giebt von dem damaligen Leben vieler Diplomaten in den nordischen Landen. „Früh beraten sie," heisst es dort, „von Mittag an trinken sie, vom Frühstück bis in die späte Nacht sind sie voll, und wenn sie den anderen Morgen in die Versammelung gehen müssen, sind sie in Folge ihrer gestrigen Débauche, welche sie noch nicht verschlafen haben, schläfrig und taumeln. Um ihren Katzenjammer hinunterzuspülen, leeren sie grosse Becher voll Tiroler Wein oder Malvasier und begeben sich dann vergnügt auf ihre Plätze, nach ihrer Meinung in der richtigen Verfässung, um in lärmender Weise ihre (oft lächerlichen) Voten abzugeben" [1].

Nach dieser Schilderung scheint Kirchners Wort nicht übertrieben zu sein, die Reichstage schienen mehr zum Zusammenzechen als zum Zusammenberaten eingerichtet zu sein; freilich halte es nach Karls V. Ausspruch ebenso schwer, den Spanier vom Jähzorne, als den Deutschen von der Trunksucht abzuhalten [2].

Ueberhaupt muss das sittliche Verhalten der Diplomaten allerorts viel zu wünschen übrig gelassen haben, wenn man nicht die oft detaillirten Vorschriften z. B. des Polen Varsevicius [3], des Deutschen Bortius [4]) oder sogar noch des eleganten Franzosen Callières [5]) für übertrieben ansehen will [6]).

In den älteren Zeiten kam hierzu noch die Rauflust einzelner Gesandten. Ein berühmtes Beispiel dafür ist Don Pedro de Ayala, welcher um 1500 in England war. Er hatte zwölf Diener von der Heimat mitgenommen, und binnen wenigen Jahren war über die Hälfte derselben in förmlichen Strassenschlachten getötet oder arg verstümmelt worden. Und Ayala war ein Cleriker. Speciell sein Kaplan konnte nur mit Mühe von der Todesstrafe, welche er sich durch seine Streitsucht zugezogen hatte, gerettet werden [7]).

Conring IV, 998. Vergl. dazu Aeneas Sylvius, Tractatus de educat. liber. ad Ladislaum regem, cap. 6, wo erzählt wird, dass die böhmischen Edelleute schon von Kindesbeinen an gewöhnt würden, möglichst viel Malvasier zu trinken und zu vertragen, um dann besser dereinst bei Hofe zu bestehen.

[1]) Epistolae ad Lossium ed. Lackmannus. Hamburgi 1728. S. 512.

[2]) Kirchner, 419 f.

[3]) Varsevicius, 49.

[4]) Bortius bei Arumaeus I, 345. 369.

[5]) Callières, 183.

[6]) Ueber die göttliche Grobheit der Diplomaten vergl. Weiss, Papiers I, 164. 183. 184. Varsevicius, 52.

[7]) Bergenroth I, p. XXXI. 211. — Die Prügeleien späterer Zeit sind weniger auf Rechnung der Rauflust als des Kampfes um den Vortritt zu setzen.

Wie muss es an den nordischen Höfen oft zugegangen sein, dass Besold voll sittlicher Entrüstung in die Worte ausbrechen kann: „magnum indicium est perversitatis seculi nostri, quod Legati plerunque in sanitatem variorum Principum bibere coguntur, ut non secreta, sed animam fere erumpant“[1]). Es gab dort förmliche Zutrinker („strenui potatores“), deren Pflicht war, den Gesandten unter den Tisch zu trinken[2]). Allerdings ein ebenso einfaches wie brutales Verfahren, um hinter die Geheimnisse des Boten und seiner Auftraggeber zu kommen[3]). Noch im achtzehnten Jahrhundert wurde diese Methode häufig angewendet. Kaiser Maximilian II. scheint gar auf eine natürliche Anlage zum Trunke bei den von ihm empfangenen Diplomaten gerechnet zu haben. Er gewährte denselben reiche Gastgeschenke in der Hoffnung, dass sie sich vor Freude berauschen und dann vielleicht ihre Heimlichkeiten ausplaudern würden[4]).

Die Gesandten wiederum griffen zu denselben Mitteln und stellten sich betrunken, um durch ihre anscheinend im Rausche geäusserten Reden Andere irre zu führen[5]).

Allmählich drang der verfeinernde Einfluss der französischen Sitte auch im Norden ein und verscheuchte einigermaassen diese ärgerlichen Bräuche. Man hatte andere, zeitgemässere Mittel mit gleichem Erfolge zu verwenden.

Anstatt durch Verleitung zur Trunkenheit, suchten nun ganz allgemein beide Teile durch die Verlockungen schöner Frauen die Geheimnisse zu erwischen.

Deswegen rät auch die Münchener Handschrift: „Ein Ambassadeur hat auch die Favoriten und Mignons an dem Hofe, doch mit gesitteter Beobachtung dessen Charakters zu besuchen“[6]). In demselben Tone spricht Bielfeld: „Ein geschickter Unterhändler sieht den Umgang mit den Frauenzimmern nicht als ganz eitel an . . . . Indessen ahme er doch nicht den Mondoris nach, den dann kluge Leute . . . . den Gesandten der Schlafzimmer nennen“[7]). Friedrich der Grosse

---

1) Besoldus, 94.

2) Kundtmann, Regentenspiegel, 55, citirt von Rethel, II. § 6. Vergl. Conring IV, 998.

3) Dass dieses Verfahren schon im Altertume bekannt war, siehe Lancelot, 390. Rethel, II. § 5. Für die neuere Zeit vergl. noch den Ausspruch Bismarcks bei Busch, Graf Bismarck und seine Leute. 2. Aufl. Leipzig 1878. I, 348.

4) Kirchner, 387.

5) Callières, 226: „un bon buveur réussit quelquefois mieux qu'un homme sobre à traiter avec les Ministres des Pays du Nord, pourvû qu'il sache boire sans perdre la Raison, en la faisant perdre aux autres.“ Noch Friedrich der Grosse empfiehlt den fingirten Rausch einem seiner Gesandten als erprobtes Mittel. Politische Korrespondenz V, 146.

6) Brunner II, 24. Vergl. schon Lancelot, 282.

7) Bielfeld II, 412. Vergl. noch Blanckart-Surlet, Essai sur l'histoire moderne. Liége 1872. S. 3.

wählte z. B. 1744 den fünfundzwanzigjährigen Grafen Otto Podewils als Gesandten für Warschau „wegen seines guten Exterieurs und insinuanten Manieren", welche ihn befähigten, „sich bei den Frauenzimmern zu insinuiren und beliebt zu machen" [1]). Allbekannt ist der Einfluss einer Pompadour, welcher das diplomatische Corps wetteifernd um die Gunst der Gunstdame buhlen liess.

In die Reihe dieser Betrachtungen gehört endlich noch die Frage, aus welchen Altersklassen meistens die Gesandten genommen wurden.

Die Schriftsteller fordern, dass diejenigen, welchen diplomatische Missionen anvertraut werden, wegen der grossen Verantwortlichkeit ihrer Stellung Leute in gereifterem Alter sein sollen [2]), und, was sich selten genug ereignet, die Praxis schliesst sich eng an diese Theorie an. Dennoch sind die Beispiele nicht selten, dass sehr junge Männer schon wichtige Gesandtschaftsposten bekleidet haben. Einer der jüngsten von ihnen wird der Sieur d'Aussy sein, der schon in seinem zwanzigsten Jahre als Unterhändler für Karl V. (1517) nach England ging [3]).

In Venedig war das gesetzmässig vorgeschriebene Alter, in welchem der Nobile in die diplomatischen Dienste seiner Vaterstadt treten durfte, das achtunddreissigste. Allein er konnte von dieser Bestimmung schon eher befreit werden, wenn er „vorher andere dazu befähigende Aemter bekleidet hatte" [4]). Ein Jüngling, welcher, dieses Vorzuges teilhaftig, in Wien vom Kaiser ob seines noch bartlosen Gesichtes verspottet wurde, antwortete ihm keck: „Wenn die durchlauchtigste Republik gewusst hätte, wie grossen Wert der Kaiser auf den Bart legte, hätte sie ihm sicherlich als Gesandte Ziegenböcke oder garstige alte Weiber zugeschickt" [5]). Nur beim Bailate, das ausserordentliche, fast nur durch langen praktischen Dienst zu erwerbende Gewandtheit forderte, gingen die Venetianer selten und ungern von der gesetzlichen Bestimmung ab [6]).

Eine gewisse Altersgrenze, über welche hinaus gelangt man nicht mehr verpflichtet war, eine diplomatische Mission zu übernehmen, ist in den meisten Staaten nicht gesetzlich festgestellt

---

[1]) Politische Korrespondenz III, 146.

[2]) Brunus, 35 (der Gesandte soll nicht unter siebzehn Jahre alt sein), 47 f. Schubhard bei Arumaeus I, 815. Howell, 303 („nam viri in multis versati, versuti evadunt"). Besoldus, 37 f. Callières, 230. etc.

[3]) Bergenroth II. 1, p. CXXXVIII.

[4]) Reumont, Beiträge, 71. Die Venetianer konnten von 25 Jahren an Mitglieder des grossen Rates werden und seit dem dreissigsten Jahre an der Dogenwahl teilnehmen. Contarenus, De magistratibus et repvblica Venetorum libri quinque. Parisiis 1543. S. 17. 43. Vergl. Wicquefort, 17 f.

[5]) Besoldus, 37.

[6]) Reumont, Beiträge, 116. Wicquefort, 17 f.

gewesen, wenn man von der altrömischen Verordnung absieht, laut welcher Niemand, der das siebenzigste Lebensjahr erreicht hatte, einen Gesandtschaftsposten anzunehmen brauchte. Aber diese Bestimmung, zwar oft von den Theoretikern angeführt, scheint in der neuen Zeit garkeine verbindliche Kraft besessen zu haben. Wenigstens kennen wir viele Männer, welche noch über den angegebenen Termin in diplomatischen Diensten verwendet wurden, ohne dass wir nur einmal hören, es habe einer jener Greise die Annahme der ihm zugedachten Mission mit Berufung auf das Gesetz abzulehnen versucht. Piero Zen musste noch in seinem achtzigsten Jahre zur Uebernahme des Bailats die sehr beschwerliche Reise nach Constantinopel machen[1]).

Nur in Florenz wurde unseres Wissens 1528 eine Verfügung getroffen, dass kein Bürger, der älter als sechzig Jahre wäre, gezwungen werden dürfte, als Gesandter die Vaterstadt zu verlassen[2]).

Der Wirkungskreis eines residirenden diplomatischen Vertreters war im sechszehnten Jahrhundert noch nicht scharf abgegrenzt: alle Aemter des Friedens und des Krieges liegen ihm nach Brunus ob[3]). Es war zu jener Zeit kein seltener Fall, so ungewöhnlich die Verbindung auch an sich ist, dass ein Mann zugleich als Gesandter und Feldherr tätig war. So war der 1517 in Schottland ermordete de la Bastie Vertreter Frankreichs bei König Jakob V. und „lieutenant de nostre dict souverain sur les marches frontières", wie es in einem Schreiben der schottischen Stände heisst[4]), und Clutin d'Oysel de Villeparisis war in einer Person (1548) Gesandter und General der französischen Truppen in Schottland[5]). Don Pedro de Urea, welcher im Namen Ferdinands von Aragonien bei Maximilian I. residirte, musste ebenso wie der französische Gesandte in Venedig, der Bischof Pellicier, (1539—42) obwol

---

[1]) Ribier I, 437.

[2]) Reumont, Beiträge, 68.

[3]) Brunus (Ep. dedicat.): „Etenim Legatus sacra, et prophana administrat, consulit, aduocat, iudicat, disceptat, contrahit, dona dat et accipit: emit, uendit, nuptias contrahit, salutat, gratulatur: de bello cognoscit, bellum indicit, bellum gerit, explorat, speculatur, bellum extinguit, pacem componit, foedera percutit: breuiter quae alia munera tam pacis quam belli agunt singula, una Legatis conficitur uniuersa." Man sieht, hier wird noch der Gesandte mit dem Heerführer confundirt, verführt durch den Doppelsinn des Wortes legatus. Vergl. noch Zeller, 328: „Les fonctions d'ambassadeur n'étaient pas alors aussi bien délimitées qu'elles le furent dans la suite. En sa qualité de représentant de son souverain, il était chargé de défendre ses intérêts par tous les moyens qui étaient en son pouvoir; il devait le servir par l'action aussi bien que par la parole et se prêter à tout ce qu'exigeaient les circonstances. Ces obligations, de natures si diverses, s'imposaient surtout aux diplomates accrédités auprès des cours d'Italie."

[4]) Teulet I, 11.

[5]) Teulet I, p. X.

sie sich in neutralen Staaten befanden, Söldnertruppen gegen die Feinde ihrer Herren anwerben[1]).

In der Hauptsache sollte nach Varsevicius[2]) die Tätigkeit der Gesandten eine beobachtende sein, damit sie möglichst schnell ihre Fürsten über alle wichtigen Ereignisse in dem fremden Reiche unterrichten könnten. Daneben hatten sie für eine würdige Repräsentation zu sorgen. Wol kein Gebot haben die Diplomaten des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts mit so liebevollem und eingehendem Eifer erfüllt wie dieses: sie glaubten, je mehr Prunk sie entfalteten, einen desto höheren Begriff von der Macht ihrer Mandanten zu geben[3]). Einen besonders grossen Wert legten sie auf prachtvolle Kleider, in denen sie die erste Audienz empfingen. Moskowitische Gesandte wollten, wie uns Kirchner berichtet, einmal lieber unverrichteter Sache nach ihrer fernen Heimat zurückkehren, als ohne ihre noch nicht eingetroffenen Staatsgewänder vor dem Herrscher erscheinen[4]). Zum Teil waren die Diplomaten allerdings in diesem Luxus durch die heimischen Kleiderordnungen beschränkt. Die Dänen und Schweden z. B. durften noch im achtzehnten Jahrhundert kein Gold oder Silber an ihren Anzügen tragen[5]), und in der Türkei waren die schwarz gefärbten Stoffe verpönt[6]). Auf noch wenig von der Cultur übertünchte Sitten deutet der Rat des Varsevicius, in der Audienz keine neuen Kleider zu tragen, weil diese meist ein knarrendes Geräusch verursachten „qui pro strepitu alio foediori interpretari solet“[7]).

In der Wal ihrer Vergnügungen mussten sie vorsichtig sein und sich in die oft sehr von einander verschiedenen Landessitten schicken lernen, um kein Aergerniss zu erregen. Als anstössig galt z. B. im sechszehnten Jahrhundert in Italien und in einigen Strichen von Mitteleuropa der Theaterbesuch[8]).

---

1) Bergenroth II, 177. 181. Zeller, 328 f.

2) Varsevicius, 48. Vergl. Bortius bei Arumaeus I, 342.

3) Vergl. Gasser, 3. Was ein spanischer Gesandter im sechszehnten Jahrhundert unter würdiger Repräsentation verstand, höre man aus Hotman's Schilderung (S. 34 f.): „Il auoit ses cheuaux et carrosse garnis de sonnettes; et n'ayant que trois pas de son logis à l'Église montoit neanmoins à cheual, en litiere, ou en carrosse luy et ses gens. Les gazettes disent qu'vn autre partant de Rome pour suiure le Pape, sortit auec sept litieres, six carrosses attelez chacun de six cheuaux, deux cens valets, soixante charrettes de bagage: et le premier iour il ne passa point la premiere porte.“

4) Kirchner, 249.

5) Bielfeld II, 386.

6) Conring IV, 1000.

7) Varsevicius, 58. Spätere Schriftsteller scheinen Derartiges nicht mehr befürchtet zu haben und fordern geradezu das Tragen neuer Kleider am Audienztage. So Lancelot, 438, und Jungkher, 95 f.

8) Magius, 157. Vergl. Marselaer, 108. Siehe auch Lünig, Theatr. I, 384. In Spanien scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein, wie sich nach Flassan II, 347 vermuten lässt.

Uns, die wir an Gala-Opern- und Schauspiele gewöhnt sind, befremdet dies; aber wir müssen uns erinnern, dass es noch für ganz unerhört und der herrschenden Sitte zuwiderlaufend galt, als sich der spanische Vicekönig in Neapel, Graf Monterey, 1630 im Schauspielhause eine Loge einrichtete und die Vorstellungen auch mit den weiblichen Angehörigen seiner Familie besuchte, denn das Theater war in damaliger Zeit oft der Tummelplatz aller unlauteren Elemente. Als eine Schauspielertruppe in Neapel keinen Zulauf fand, erging zu ihrer Unterstützung vom Vicekönig der gemessene Befehl, dass alle Dirnen der Stadt bei empfindlicher Geldstrafe allabendlich das Schauspielhaus besuchen sollten[1]).

Die meisten Schriftsteller der vergangenen Jahrhunderte hatten keine allzu hohe Meinung von der Ausdehnung und Schwierigkeit der Berufspflichten eines ständigen Gesandten. Noch Bynkershoek schrieb 1721: „cum perpetui legati, quales nunc sunt, vix habeant, quod agant, et tempus fere transigant epulis, spectaculis aliisque rebus ludicris, satis contenti Principem quandoque Epistolis monere, se adhuc vivere illius memores“[2]). Desto tröstlicher müssen den so hart Angeklagten die Worte des alten Varsevicius geklungen haben: „Sunt igitur Legati tanquam flores populi, quibus constat omnium honos, et pax et tranquillitas, in qua cultus Dei et Religio viget Regionum“[3]), und die poetische, der heiligen Schrift entnommene Schilderung bei Lancelot: „Le fidelle Ambassadeur est le vent frais des moissons, la neige qui rafraichit l'esté, et qui tempere les soins du maistre“[4]). Weniger blumenreich aber den Kern der Sache auffassend sagt Franquesnay: „les interêts des Princes et des Etats considerés même dans leur plus grande Généralité, embrassent tant de choses qu'ils peuvent occuper un Ministre tout entier“[5]).

Ehe ein Diplomat des siebzehnten Jahrhunderts auf seinen Posten ging, musste er schwören, den ihm gegebenen Auftrag treulich ausführen zu wollen[6]).

Während seiner Mission durfte er weder ein Privatgeschäft betreiben, noch ohne Erlaubniss seiner Regierung etwas über die von ihm geführten Verhandlungen veröffentlichen[7]).

---

[1]) Reumont, Die Carafa von Maddaloni. Berlin 1851. I, 346.
[2]) Bynkershoek II, 131.
[3]) Vergl. auch Plotho, I, und Jungkher, thes. 18.
[4]) Lancelot, 21. Vergl. Sprüche Salomonis XXV, 13.
[5]) Franquesnay, 193. Navagero, selbst als Gesandter im sechszehnten Jahrhundert berühmt, definirt die Pflichten eines Diplomaten folgendermaassen: „Verstehen, wozu Einsicht, Unterhandeln, wozu Geschicklichkeit, Referiren, wozu Urteil gehöre, um das Notwendige und Nützliche zu sagen.“ Fischer, 207.
[6]) Marselaer, 30.
[7]) Germonius, 123.

Weniger besorgt war man leider bis ungefähr zum Westfälischen Frieden für die Erhaltung und Aufbewahrung der diplomatischen Papiere von Seiten des Staates, ein Uebelstand von der nachhaltigsten Wirkung für die moderne historische Forschung. In Frankreich waren die Akten über Verhandlungen u. s. w. bis in die Regierungszeit Ludwigs XIII. hinein Eigentum der Unterhändler[1]), und in den Generalstaaten gehörten noch viele Jahre später die in dem Nachlasse eines Staatsmannes vorgefundenen Schriftstücke, welcher Art sie auch sein mochten, ohne Weiteres zur Erbschaft[2]).

Ueber die Schlussberichte der Gesandten können wir uns kurz fassen, da bereits Autoren ersten Ranges, wie Albèri, Reumont, Gachard und auch Baschet, deren Werke Jedermann leicht zugänglich sind, über die italienischen Relationen alles Wissenswerte zusammengetragen haben.

Das venetianische Gesetz, welches zum ersten Male den Gesandten zur Pflicht machte, über ihre Beobachtungen und Erlebnisse nach der Rückkehr einen officiellen Bericht abzustatten, stammt aus dem Jahre 1268. Es wurde 1296, 1425 und 1533 erneuert und weiter specialisirt. 1500 wurde ein eigenes Archiv für die Relationen eingerichtet und strengere Maassregeln wider die unbefugte Veröffentlichung derselben getroffen[3]). Wie wenig dieser Versuch fruchtete, ist bekannt. Nach Wicquefort hat man in Venedig zwischen einem allgemeinen Berichte, den die Pregadi anhörten, und einem besonderen, nur für den Rat der Zehn bestimmten zu unterscheiden[4]).

Die Florentiner befahlen 1413 ihrem Gesandten Capponi in seiner Instruction, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Rückkunft über den Erfolg seiner Mission zu berichten und nach Ablauf einer bestimmten Frist eine geschriebene Relation einzureichen[5]). Aus der Fassung unserer Nachricht geht nicht hervor, ob es sich bei jenem Befehle um eine ausserordentlich getroffene oder eine allgemein giltige Verordnung handelte; wäre das Letztere der Fall, so muss später eine Aenderung des Brauches eingetreten sein, da wir durch Germonius, der als italienischer Diplomat hierüber unterrichtet gewesen sein muss, erfahren, dass zu seiner Zeit (Anfang des

---

[1]) Baschet, Histoire du dépôt des affaires étrangères à Paris. Paris 1875. S. 6.

[2]) Vreede, Inleiding II. 1, 62 f. Bijlage XXII.

[3]) Reumont, Beiträge, 75 f. Vergl. Magius, 67. Varsevicius, 130. Kirchner, 602. Bortius bei Arumaeus I, 342. Marselaer, 148. 655. Besoldus, 96. Naudaeus, 83. Lancelot, 481. etc.

[4]) Wicquefort, 623.

[5]) Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. Hamburg 1838 f. 1, 376 Reumont, Beiträge, 147.

siebzehnten Jahrhunderts) Venedig einzig unter allen Staaten von seinen Gesandten schriftliche Schlussberichte forderte[1]).

Unter den französischen Königen vor der Revolution war es zur Regel geworden, dass ihre Vertreter bei der hohen Pforte nach Ablauf der Dienstzeit den Monarchen eine Denkschrift überreichten, in der sie von ihren Verhandlungen, dem mercantilen Zustande und der Schiffahrt der französischen Untertanen in der Levante Rechenschaft gaben. Die letzte derartige Relation stammt vom Grafen Saint-Priest; sein Nachfolger der Graf Choiseul Gouffier, konnte sich dem Brauche nicht mehr fügen, da er unerwartet im October 1792 in stürmischer Weise seines Postens enthoben wurde[2]).

In den Vereinigten Provinzen mussten die niederländischen Gesandten vor den Generalstaaten und manchmal vor den Deputirten und den Staaten der Provinz, welche ihre Dienste in Anspruch genommen hatte, Bericht erstatten. Ausserdem hatten sie dem Greffier der Staaten mündlich über ihr Verhalten in dem fremden Lande Auskunft zu geben, eine Maassregel, die bei ihrer oberflächlichen Handhabung nur geringen Wert hatte[3]).

Wie lange Zeit zwischen Ernennung zum Amte und Antritt desselben liegen durfte, scheint in den meisten Staaten nicht gesetzmässig geregelt gewesen zu sein.

Die venetianischen Diplomaten mussten sich spätestens laut Verordnung von 1553 nach Verlauf von vierzehn Monaten auf ihren Posten begeben haben[4]). Ehe der Nachfolger eingetroffen war, durfte sich der alte Gesandte, auch wenn er schon längst sein Abberufungsdecret in den Händen hatte, nicht von dem Posten entfernen, da er seinen neuen Collegen persönlich über alles an dem Orte seiner Bestimmung Nötige zu unterweisen hatte[5]). Jedoch wenige Regeln sind von so vielen Ausnahmen durchbrochen worden, wie diese.

Die freien Niederlande hatten, wie Paccassi erzählt, auf kurze Zeit jene venetianische Sitte adoptirt[6]).

Die geringste Zeit, die ein ständiger venetianischer Vertreter in einem fremden Staate verweilen sollte, war nach dem Gesetz von 1547 auf zwei Jahre normirt, vom Tage der Abreise aus Venedig an gerechnet[7]). Die gewöhnliche Dauer des

---

[1]) Germonius, 366. Für Savoyen vergl. Bianchi, 31.

[2]) Saint-Priest, Mémoires sur l'ambassade en Turquie et sur le commerce des Français dans le Levant. Paris 1877. Avant-propos.

[3]) Wicquefort, 623: „Ils sont aussy obligés de fournir au Greffe des Estats Generaux un verbal de toute leur negotiation; qui n'est en effet qu'une suitte des dépesches, qu'ils ont faites et receües, et des mémoires qu'ils ont presentés pendant leur Ambassade:"

[4]) Albèri. Ser. I. T. I, p. XVIII. Reumont, Beiträge, 72.

[5]) Albèri. Ser. I. T. I, p. XX.

[6]) Paccassi, 305.

[7]) Albèri. Ser. I, T. I, p. XX.

Aufenthaltes sollte drei und seit 1749 vier Jahre betragen[1]). Auch diese Verordnungen sind nie mit Strenge durchgeführt worden.

Unerlaubtes Verlassen der Gesandtschaft wurde in der Republik Venedig mit dem Verluste des Gehaltes bestraft[2]).

Eine diplomatische Stelle abzulehnen, war gemäss den Bestimmungen des römischen Rechtes verboten. Gundissalvus sagt, wer sich ein Jahr ohne triftige Gründe weigert, eine ihm angetragene Mission zu übernehmen, „perdit bona sua et applicantur curie . . . est et alia pena . . . nam potest poni sub banno uel in carceribus donec acceptet" [3]).

In Venedig wurde seit dem Decrete von 1271 eine Ablehnung mit 20 soldi bestraft. 1286, 1360, 1395, 1413, 1443 und 1496 wurde die Verordnung erneuert und mit immer schärferen Strafandrohungen versehen[4]). Im letztgenannten Jahre beschloss die Signorie, dass derjenige, welchen die Wal zum Gesandten nach England bestimmen würde, seine Dienste nicht versagen dürfe bei Busse von 500 Dukaten „und den anderen verfassungsmässigen Strafen" [5]). Marselaer[6]) und Besoldus[7]) berichten gar, dass zu ihrer Zeit (c. 1620) bis zur Confiscation sämmtlicher Güter gegangen werden durfte.

Die Entschuldigungen, mit welchen die Venetianer ihre Ablehnung zu motiviren suchten, wurden von dem Senate auf ihre Stichhaltigkeit geprüft[8]).

Man sieht aus dem Vorhergesagten, dass bei den venetianischen Herren eine grosse Abneigung gegen den diplomatischen Dienst im Auslande herrschte. In den übrigen Staaten stand es auch nicht anders: „und gehen wir das ganze spätere Mittelalter durch bis zum sechszehnten Jahrhunderte," sagt Reumont, „überall begegnen wir Klagen über grosse Kosten und schlechte Bezahlungen" [9]).

Allerdings fehlte es nicht an Leuten, welche trotzdem nach einem Gesandtschaftsposten strebten; die Gründe ihres Verlangens waren aber in den meisten Fällen durchaus nicht idealer Natur, sondern wurzelten in dem Wunsche, durch ihre gesandtschaftliche Qualität wenigstens zur Zeit ihrer Mission vor den heimischen Gläubigern sicher zu sein[10]).

In den Lübecker Statuten heisst es: „Da Ein Raht, einen

---

[1]) Siehe S. 27.
[2]) Gesetz von 1285. Albèri. Ser. I, T. I, p. XIX.
[3]) Gundissalvus, E.
[4]) Albèri. Ser. I. T. I, p. XVI.
[5]) R. Brown I, 729.
[6]) Marselaer, 43.
[7]) Besoldus, 49.
[8]) Magius, 34 f.
[9]) Reumont, Beiträge, 68.
[10]) Varsevicius, 117.

oder mehr Rahtspersohnen, zu einer Legation verordnen würde, zu wasser oder zu Lande, es seye, wohin es wolle, die sollen sich solcher Reysse nicht verwaigern, es verhindere dann sie solche Krankheit oder Ehehaffte noht, die dem Raht erwiesen ist. So stehet es alsdann bey dem Raht, ob Sie die Persohnen die Reysse erlassen wollen: so wohl auch, ob nach ihrer widerkunfft sie darfür verehrt werden sollen oder nicht." Die Entschuldigungsgründe, denen wir bei den Theoretikern begegnen, sind ohne Ausnahme dem römischen Rechte entnommen [1]).

Die Frage, ob es einem Diplomaten freistand, an einem Hofe zwei Fürsten oder Staaten zu vertreten, sei hier nur kurz gestreift.

In der älteren Zeit war dieses ein ganz allgemeiner Brauch. Nachdem aber die Ambassadeurs eine besonders hervorragende Stellung gewonnen hatten, wurde es für sie, die Repräsentanten der Fürsten selbst, zur Unmöglichkeit, da eine Gesandtschaft und eine Komödie zwei ganz verschiedene Dinge sind und ein Gesandter nicht wie ein Komödiant heute die und morgen jene Rolle spielen kann, wie Hotman epigrammatisch sagt [2]).

Anders stand es mit den Diplomaten von niederem Range, denen der vorstellende Charakter abging. Sie vereinigten oft mit Wissen und Willen ihrer Auftraggeber mehrere Mandate in ihrer Hand. Der grosse Kurfürst gestattete es seinen Gesandten mit Ausnahme so wichtiger Posten wie z. B. des Pariser und Londoner. Schon aus pecuniären Rücksichten empfahl sich den kleinen Fürsten diese Methode [3]). Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts kam aber die Sitte in Misscredit, als wenig ehrenvoll für den Mandanten und als ein Zeichen seiner Kargheit [4]). Franquesnay urteilt schlechthin darüber: „communément la chose est scabreuse" [5]).

Speciell am deutschen Reichstage war bis zu seinem Ende diese Cumulirung verschiedener Vota üblich, wie noch beim Bundestage und jetzt im Bundesrate.

Der Fall, dass ein Gesandter von seiner Regierung in verschiedenen Staaten zugleich accreditirt wird, ist von jeher, seitdem ein ausgedehnter diplomatischer Verkehr die Länder verknüpft, so gewöhnlich, dass wir wol davon absehen können, Beispiele dafür zu bringen.

---

[1]) Vergl. Rethel, II. § 8.
[2]) Hotman, 49. Vergl. Paschalius, 28. Besoldus, 42. etc.
[3]) Vergl. Wicquefort, 558.
[4]) Rethel, III. § 2.
[5]) Franquesnay, 196.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Fünfter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundzwanzigstes Heft.)

P. F. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1886.

Das

englische Armenwesen

in seiner historischen Entwicklung

und

in seiner heutigen Gestalt.

Von

Dr. P. F. Aschrott,
Gerichts-Assessor in Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Vorwort.

Die sozialen Reformen, welche im Anschlusse an die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 von dem Reichskanzler Fürsten Bismarck eingeleitet worden sind, stehen im engsten Zusammenhange mit den Fragen des Armenwesens.

Die Reformen fassen bestimmte Ursachen der Verarmung in das Auge, und, indem sie mit Rücksicht auf diese Ursachen vorbeugende Maassregeln gegen die Verarmung einführen, zielen sie auf eine Verringerung der Zahl der Hilfsbedürftigen hin. Allein, auch nach Durchführung aller der Reformen, welche heute begonnen oder in Aussicht genommen sind, wird immer noch eine grosse Zahl von Leuten übrig bleiben, welche vor dem Verhungern zu schützen aus Humanitäts-Rücksichten wie im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Auch, wenn es gelungen sein wird, alle Klassen von Arbeitern gegen Krankheit, Unfälle, Invalidität, ja selbst gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, so bleibt die Sorge für diejenigen bestehen, welche infolge von Gebrechen etc. niemals, oder niemals vollständig arbeitsfähig gewesen sind, und sodann weiter die Sorge für die grosse Klasse der infolge des Todes ihrers Ernährers hilfsbedürftig gewordenen Kinder und Frauen.

So wird man eine Fürsorge für die Bedürftigen niemals ganz entbehren können. Ja, die Gestaltung des Armenwesens gewinnt gerade mit Rücksicht auf die sozialen Reformen eine erhöhte Bedeutung.

Bei den Bestrebungen, das Volk zur eigenen Fürsorge für die Tage der Bedürftigkeit (der Krankheit, des Alters, der Arbeitslosigkeit) anzuhalten, ist es besonders wichtig, dass das Armenwesen so gestaltet sei, dass jeder die Vortheile klar vor Augen hat, welche das Verlassen auf die selbst getroffene Vorsorge für die Zukunft vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenhilfe gewährt. Die Besorgniss, dem Verhungern ausgesetzt zu sein, liegt glücklicherweise wohl in allen zivilisirten Staaten zu ferne, um hierbei überhaupt in Betracht zu kommen. Andere Momente

müssen also einwirken, um das Volk zur freiwilligen Vorsorge für die Zukunft zu bestimmen.

Nun hat zwar der Empfang von Armenunterstützung wohl überall den Verlust von öffentlichen, insbesondere von politischen Rechten zur Folge. Allein, darf man annehmen, dass die Befürchtung eines etwaigen Verlustes dieser Rechte das gewöhnliche Volk zur Vornahme von Vorkehrungen zu bestimmen vermag? Darf man so ohne Weiteres davon ausgehen, dass sich ideale Auffassungen, wie sie in den gebildeten Kreisen vorhanden sind, in gleichem Maasse in den niederen Volksschichten finden? Wenn man aber diese Fragen verneint, so wird man bei der heutigen Gestalt des Unterstützungswesens in Deutschland vergebens nach einem klaren, dem gemeinen Manne erkennbaren Nachtheile einer Inanspruchnahme der Armenhilfe suchen.

Infolge dessen muss man befürchten, dass eine, jedenfalls nicht unerhebliche Zahl von Personen, von denen man die Vornahme von Vorkehrungen für die Zukunft wünschen muss, freiwilligerweise nicht den Entschluss fassen wird, sich Einschränkungen aufzuerlegen, wie sie durch solche Vorkehrungen bedingt sind.

Wenn man nun die fürsorglichen Maassregeln in weitem Umfange obligatorisch macht, so darf eine Gefahr nicht übersehen werden: der gemeine Mann wird in dem ausgeübten Zwange leicht eine ungerechte Neuvertheilung der Armenlasten sehen, indem er sich sagt, dass er früher darauf rechnen konnte, im Falle seiner Verarmung Unterstützung aus der Armenkasse zu erhalten, zu welcher die besitzenden Klassen in hervorragendem Maasse beitragen, und dass er jetzt dieselben Summen aus den Versicherungkassen empfangen wird, zu denen vorzugsweise — wenn nicht ausschliesslich — der Arbeiter beizusteuern hat. Der gemeine Mann wird das, vom ethischen Standpunkte aus sehr in das Gewicht fallende Moment häufig nicht verstehen können und nicht verstehen wollen: dass er jezt in der Zeit der Noth Etwas als sein Recht, als einen rechtmässig erworbenen Anspruch erhält, was er früher hat erbetteln müssen; und dies wird vor Allem dann der Fall sein, wenn die Armen-Unterstützung für die Schichten der Bevölkerung, auf welche man den Versicherungszwang nicht ausgedehnt hat, in der alten Weise fortdauert.

Ich kann mich der Ansicht nicht verschliessen, dass die Vorbedingung für die sozialen Reformen eine Umgestaltung des Unterstützungswesens sein müsste. Zunächst müsste das Armenwesen in einheitlicher Weise dahin geregelt werden, dass mit der Gewährung einer Armen-Unterstützung Beschränkungen verknüpft werden, welche für den Empfänger wirklich empfindlich sind, und zwar nicht bloss empfindlich von einem ethischen Standpunkte aus, wie er nur bei

den höheren Klassen seine volle Wirksamkeit äussert, sondern mit solchen Beschränkungen, welche durch Vorbeugungsmaassregeln zu vermeiden auch der gemeine Mann als in seinem Interesse liegend ansieht.

Gerade wer für die sozial-politischen Reformen ein warmes Interesse hat, muss sich verpflichtet fühlen, an die Reformbedürftigkeit des Armenwesens, welche wohl von Niemandem bestritten werden kann, zu mahnen und auf die Gefahr hinzuweisen, welche die Inangriffnahme von Präventiv-Maassregeln gegen die Verarmung hat, bevor durch eine Neuregelung des Armenwesens ein besserer Rückhalt für die Reform geschaffen ist. Arbeiter- und Armen-Frage sind nicht zu trennen, und es dürfte rationell sein, die soziale Reform bei dem Armenwesen zu beginnen.

Als Unterlage für eine solche Reform dürfte nun aber eine Kenntniss des englischen Armenwesens von besonderem Nutzen sein. In England besteht eine geordnete, konsequente staatliche Thätigkeit auf diesem Gebiete länger, als irgendwo anders; England ist das wirklich klassische Land für das Staats-Armenwesen.

Die Prinzipien des englischen Armenwesens sind bereits in dem Gesetze der Elizabeth vom Jahre 1601 niedergelegt, und mehr als zwei Jahrhunderte hindurch haben dieselben im Wesentlichen unverändert fortbestanden. Als dann im Jahre 1834 eine Reform eintrat, hob dieselbe die alten Bestimmungen nicht auf, sondern knüpfte nur modifizirend an dieselben an. Seitdem ist wieder ein halbes Jahrhundert verflossen, das englische Armenwesen hat sich langsam, aber stetig weiter entwickelt, Verbesserungen durch neue gesetzgeberische Akte sowie in nicht geringerem Maasse durch eine veränderte Art der Ausführung der gegebenen Bestimmungen anstrebend.

Aber es ist nicht nur das Alter, welches das englische Armenwesen einer besonderen Beachtung werth erscheinen lässt. Es kommt hinzu, dass wir in England gerade dasjenige finden, was uns in Deutschland fehlt, nämlich: ein für das ganze Land in einheitlicher Weise bestehendes System, bei welchem dem Gesichtspunkte, von einer Inanspruchnahme der Armenhilfe möglichst abzuhalten, voll Rechnung getragen ist.

Ich bin nun weit davon entfernt, zu denken, dass alle die guten Seiten des englischen Systems, wie es sich nach langer, allmählicher Entwicklung jetzt herausgebildet hat, ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar sind, und ich verkenne auch weiter die Schattenseiten des englischen Systems nicht und werde wiederholt Veranlassung nehmen, auf dieselben hinzuweisen. Das Ziel dieser Arbeit halte ich für vollkommen erreicht, wenn es mir gelingt, dem Leser einen Einblick in den Entwicklungsprozess des englischen Armensystems zu geben und ihm sodann ein klares Bild des heutigen Armenwesens zu

enthüllen. Die Frage, was der Uebertragung werth und was der Uebertragung fähig ist, soll nur gestreift werden. Eine bestimmte Antwort darauf kann nur im Zusammenhange mit einer ausführlichen Darstellung des deutschen Armenwesens gegeben werden. Bei dieser Antwort aber dürften die reichen Erfahrungen, welche England während der langen Zeit, in welcher sich das System in Wirksamkeit befindet, gemacht hat, nicht unberücksichtigt zu lassen sein. Sie sind lehrreich nicht nur mit Rücksicht auf dasjenige, was zu thun ist, sondern vielleicht in noch höherem Maasse mit Rücksicht auf dasjenige, was zu vermeiden ist.

Diese Erfahrungen finden sich in überaus zahlreichen Parlamentspapieren niedergelegt. Das Material, welches in den Jahresberichten der Central-Armenbehörde, in den Berichten der zur Berathung spezieller Punkte niedergesetzten Komitees und in den umfangreichen Protokollen über die von diesen Komitees vernommenen Zeugen enthalten ist, erscheint fast erdrückend.

Ueberhaupt ist das Material, dessen Kenntniss zu einem Urtheile über das englische Armenwesen erforderlich ist, ein ungeheuer grosses. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, dass die noch heute in Geltung befindlichen, auf das Armenwesen bezüglichen Gesetze in dem Sammelwerke von W. C. Glen: „*The Statutes in force relating to the Poor.*“ — 2 Bände, London 1873, und Ergänzungsband, London 1879 — einen Umfang von 2268 grossen Druckseiten einnehmen! Dazu treten dann noch die Verordnungen der Central-Armenbehörde, welchen theilweise eine grössere praktische Bedeutung zukommt, als dem Gesetze selbst. Diese Verordnungen nehmen in dem Werke von W. C. Glen: „*The Poor Law Orders*“, 9. Auflage, London 1883, wiederum einen Umfang von 876 Seiten ein!

Die Schwierigkeiten, welche allein schon die Bewältigung dieses Materials für meine Arbeit darbot, mögen für die Mängel des Buches eine Entschuldigung gewähren.

Mein Augenmerk war darauf gerichtet, überall nur die wesentlichsten Bestimmungen kurz zusammenzufassen und Alles fortzulassen, was blos Detailpunkte betrifft und für den Charakter der Institutionen irrelevant ist. So sind insbesondere die Lehren von der Armensteuer (*Poor Rate*) und von dem Heimathsrechte (*Settlement and Removal*), welche infolge der vielen in der Praxis hervorgetretenen Streitfragen in englischen Büchern einen grossen Raum einnehmen, hier nur in gedrängter Kürze zur Darstellung gebracht. Auf der anderen Seite schien es mir angezeigt, auf die praktische Gestaltung der heutigen Armenverwaltung in England mit grösserer Ausführlichkeit einzugehen. Nur zu leicht wird gerade für England durch eine blosse Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen in dem deutschen Leser ein ganz falscher Eindruck über die thatsächlichen Verhältnisse hervorgerufen. Man darf nicht die Aus-

führung von Gesetzen in England nach deutschen Verwaltungsgrundsätzen beurtheilen; man würde dadurch vielfach zu irrigen Anschauungen veranlasst werden. Nicht minder irrig freilich würden Schlussfolgerungen sein, welche man ohne Kenntniss der Gesetze lediglich aus den thatsächlich bestehenden Verhältnissen auf die Licht- und Schattenseiten des englischen Systems ziehen wollte. Die Gesetzgebung und die praktische Verwaltung müssen zusammen in das Auge gefasst werden.

Ueber den sonstigen Umfang, in welchem ich geglaubt habe, das Thema behandeln zu sollen, nur einige wenige Worte.

Die Darstellung beginnt mit dem Einschreiten des Staates auf dem Gebiete des Armenwesens. Von einer Behandlung der vorher bestehenden kirchlichen Armenpflege ist abgesehen worden, weil dieselbe nur einen historischen Werth haben würde; die kirchliche Armenpflege hat in England weit weniger Spuren zurückgelassen, als irgendwo anders. — Die Arbeit beschränkt sich ferner auf die Darstellung derjenigen Maassregeln, welche auf die Hebung der vorhandenen Noth gerichtet sind. Es wird abgesehen sowohl von einem Eingehen auf den Pauperismus als solchen in seinem Umfange und seinen Entstehungsursachen, wie von einer Besprechung der dagegen getroffenen oder vorgeschlagenen Präventiv-Maassregeln. Diese Maassregeln sind nur richtig zu beurtheilen, wenn das Uebel, gegen welches sie ergriffen werden, in seinem Umfange und seinen Enstehungsursachen vollständig erkannt ist. Einer solchen Erkenntniss setzen sich aber grosse Schwierigkeiten entgegen: Der Umfang des Pauperismus entzieht sich einer exakten, ziffernmässigen Feststellung, und eine Beantwortung der Frage nach den ursächlichen Faktoren des bestehenden Pauperismus würde eine vollständige Kulturgeschichte verlangen, welche zu geben ich mich nicht berufen fühle. Das Thema der Arbeit ist lediglich die Darstellung der vom Staate mit Rücksicht auf die bestehende Noth angeordneten Armenhilfe.

Was die Disposition der Arbeit anbetrifft, so ist es mein Bestreben gewesen, die beiden Abschnitte, in welche das Buch zerfällt, so zu gestalten, dass ein jeder derselben für sich ein abgeschlossenes Ganzes darbietet. Um diesen Zweck zu erreichen, waren Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden: bei der historischen Entwicklung der englischen Armengesetzgebung habe ich zuweilen anmerkungsweise auf einige Hauptmomente aufmerksam gemacht, welche bei der Ausführung der betreffenden, noch heute in Gültigkeit befindlichen Gesetze hervortreten und im zweiten Abschnitte ausführlich besprochen werden. Auf der anderen Seite habe ich es für richtig gehalten, bei der Darstellung des heutigen englischen Armenwesens den wichtigsten Abschnitten einige historische Bemer-

kungen vorauszuschicken. Es ist dabei in möglichster Kürze dasjenige zusammengefasst worden, was sich bereits an verschiedenen Stellen des ersten Abschnittes der Nähern dargelegt findet. Dieses Verfahren hat allerdings auch seine Schattenseiten. So wird z. B. Derjenige, welcher den ersten Abschnitt gelesen hat, in dem Paragraphen, welchen ich der Darstellung des heutigen *Law of Settlement and Removal* vorausschicke, kaum viel Neues finden. Es erschien mir aber richtiger, die Entwicklung, auf welcher der heutige Zustand beruht, an dieser Stelle noch einmal mit einigen Strichen zu skizziren, anstatt den Leser hierfür auf ein Dutzend früherer Stellen zu verweisen. Wer die früheren Ausführungen im Gedächtnisse hat, mag den Paragraphen überschlagen; ich glaubte, mich lieber dem etwaigen Vorwurfe aussetzen zu sollen, mich in meiner Darstellung zu wiederholen, als dem Leser die Durcharbeitung des umfangreichen und vielfach recht trockenen Stoffes durch zahlreiche Verweisungen allzusehr zu erschweren.

Das englische Armenwesen ist für uns Deutsche keine terra incognita mehr. Gneist hat in seinen, die ganze englische Verwaltung umfassenden Meisterwerken auch dem Armenwesen eine Behandlung zu Theil werden lassen. Es existiren ferner schon zwei deutsche Spezialarbeiten über diesen Gegenstand: nämlich Kleinschrod „Der Pauperismus in England in legislativer, administrativer und statistischer Beziehung mit einer Uebersicht der Hauptergebnisse der jüngsten Bevölkerungsaufnahme.“ 3 Bände. Regensburg resp. Augsburg, 1845, 1849, 1851; und Kries „Die englische Armenpflege,“ herausgegeben von Freiherrn von Richthofen. Berlin, 1863. Der Aufsatz über das englische Armenwesen in dem von Emminghaus herausgegebenen Sammelbande über „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten“ Berlin, 1870, bedarf keiner besonderen Hervorhebung, da derselbe im Wesentlichen auf ein kurzes Résumé des vorzüglichen Kries'schen Buches hinausläuft. Dieses leztere Buch selbst basirt im Wesentlichen auf den Materialien, welche der im Frühjahr 1858 verstorbene Verfasser bis zum Jahre 1857 gesammelt hatte. Seitdem ist mehr als ein Vierteljahrhundert verflossen, und das englische Armenwesen hat in dieser Spanne Zeit nicht nur durch das vielfache Eingreifen der Gesetzgebung, sondern vor Allem auch durch eine vollständige Umwälzung in der Art der praktischen Armenverwaltung eine fast neue Gestalt angenommen. Bezüglich mancher Einwände, welche man im Jahre 1857 mit vollem Rechte gegen das englische Armenwesen erheben konnte, hat es sich herausgestellt, dass dieselben nicht auf einem Mangel in den gesetzlichen Bestimmungen beruhten, sondern wesentlich der Art der praktischen Handhabung der Bestimmungen zuzu-

schreiben waren. Sie sind mit den inzwischen vorgenommenen Verbesserungen in der Verwaltung verschwunden. Andern Mängeln ist durch eine Veränderung in den gesetzlichen Bestimmungen abgeholfen worden. So entspricht das Buch von Kries in vielfacher Beziehung nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Das Buch von Kleinschrod, welches überhaupt mehr eine Darstellung des Pauperismus, als des Armenwesens und der Armengesetzgebung in England giebt, ist vollständig veraltet. Eine neue, das heutige Armenwesen in das Auge fassende Spezialarbeit braucht deshalb trotz der bereits vorhandenen deutschen Literatur wohl kaum den Vorwurf der Ueberflüssigkeit zu befürchten.

Naturgemäss enthält aber eine derartige neue Arbeit, insbesondere wenn dieselbe auf die bisherige Entwickelung der Institutionen eingehend Rücksicht nimmt, Manches, was bereits von den anderen Autoren zur Darstellung gebracht ist. Es erschien mir dabei nicht rathsam, jedes Mal die anderen Autoren zu zitiren und anzugeben, inwieweit meine eigene Darstellung mit derjenigen eines anderen deutschen Autors übereinstimmt bezw. von derselben abweicht. Ein derartiges Zitiren hätte unbedingt kritische Auseinandersetzungen mit sich führen müssen, welche ich glaubte vermeiden zu sollen. Das in England auch hier zur Durchführung gebrachte Prinzip der Arbeitstheilung scheint mir das richtige zu sein: derartige kritische Bemerkungen haben ihren Platz in der Bücherbesprechung zu finden, nicht aber in den Anmerkungen eines neuen Buches. Ausserdem glaubte ich, dass es mir nicht anstehen würde, mit einem Manne von der Bedeutung eines Gneist über allgemeine Punkte, bezüglich derer meine Ansicht von der seinigen abweicht — wie z. B. über die Frage, ob der englische Friedensrichter sich in der Praxis bewährt hat — mich anmerkungsweise auseinanderzusetzen.

Das Zitiren von deutschen Autoren ist prinzipiell vermieden worden: hoffentlich wird daraus nicht der, wie ich versichern kann, den thatsächlichen Verhältnissen sehr wenig entsprechende Schluss gezogen werden, dass ich den Ansichten dieser Autoren nicht die genügende Beachtung schenke. Möge meine Arbeit durch das Fortlassen von literarisch-kritischen Bemerkungen an Lesbarkeit gewonnen haben, ohne dabei an ihrem wissenschaftlichen Charakter einzubüssen.

Betreffs der einschlägigen englischen Literatur möchte ich hier nur einige wenige Bemerkungen vorausschicken.

Das klassische Werk von Sir Frederik Eden: „*The State of the Poor*“, 3 Bände, London 1797, sowie Sir George Nicholl's „*History of the English Poor Law*“, London 1854, und Robert Pashley's „*Pa[illegible] and Poor Laws*“, London 1852, sind bei der Arbeit vielfach zu Rathe gezogen worden. Die Gesetze und Verordnungen sind, soweit sich dieselben in

den beiden angeführten grossen Sammelwerken von W. C. Glen vorfinden, nach diesem Autor zitirt. Eine neue, vollständige systematische Behandlung des englischen Armenwesens fehlt vollständig. Einen kurzen, populär gehaltenen Ueberblick giebt T. W. Fowle in dem kleinen Bande „*The Poor Law*“, welcher im Jahre 1881 in der von Macmillan herausgegebenen Serie „*The English Citizen*“ erschienen ist. Sodann sind streng juristisch gehaltene Darstellungen enthalten in John Frederick Archbold's „*Justice of the Peace*“, Vol. III *(Poor Law)* 13. Auflage, herausgegeben von W. C. Glen, London 1878 und in Burn's „*Justice of the Peace*“ Vol. IV *(containing Title „Poor“)* 30. Auflage, herausgegeben von J. E. Davis, London 1869.

Die englische Literatur über Detailfragen des Armenwesens ist eine überaus zahlreiche und wird an den betreffenden Stellen der Arbeit erwähnt werden. Im allgemeinen trägt diese Literatur einen recht wenig wissenschaftlichen Charakter, es wird insbesondere selten mit Klarheit unterschieden, was auf gesetzlicher Bestimmung beruht, und was blos auf Verwaltungs-Praxis zurückzuführen ist. Wer das englische Armenwesen nicht selbst kennen gelernt hat, wird recht vorsichtig in der Benutzung der in diesen Schriften ausgesprochenen Urtheile sein müssen.

Es sei mir zum Schluss erlaubt, hier öffentlich meinen Dank für die Unterstützung abzustatten, welche mir bei meinen Studien in England in so überaus zuvorkommender Weise sowohl von Behörden, insbesondere von dem *Local Government Board*, wie von Privatpersonen zu Theil geworden ist. Ich verdanke insbesondere den Herren W. J. Sendall, *Assistant Secretary to the Local Government Board;* Robert Hedley, *General Inspector of the Poor;* C. S. Loch, *Secretary to the Council of the London Charity Organisation Society*, und W. C. Glen, *Barrister-at-law, formerly Principal of the Law Department of the Local Government Board*, werthvolle Informationen. Vor allem bin ich aber dem General-Inspektor Hedley noch zu besonderem Danke dafür verpflichtet, dass er mir gestattet hat, ihn auf seinen Inspektionsreisen zu begleiten, wodurch mir die Möglichkeit geboten wurde, einen praktischen Einblick in die englische Armenverwaltung zu thun.

London, im Juni 1885.

Dr. P. F. Aschrott.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite

Beilagen.

Berichtigung.

Auf der S. 286 in der Anmerkung gegebenen Tabelle ist in der Ueberschrift der Spalte 4 hinzuzufügen: in Prozenten.

Abschnitt I.

Die historische Entwickelung der englischen Armengesetzgebung.

§ 1.

Die ersten Schritte staatlicher Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens sind in England, in gleicher Weise wie auf dem Kontinente, rein negativer Natur gewesen. Es sind nicht Anordnungen für die Armen, sondern polizeiliche Maassregeln gegen eine bestimmte Klasse derselben, die Bettler. Diese Gesetze erfolgten zu einer Zeit, in der die positive Seite des Armenwesens, die eigentliche Fürsorge, in den Händen der Kirche lag, welche einen Theil der reichen, ihr zustehenden und ihr weiter reichlich zufliessenden Mittel unter ihrer eigenen Leitung zur Unterstützung der Armen verwendete[1]). Und die Gründe, welche ein staatliches Einschreiten neben dieser Armenfürsorge nothwendig erscheinen liessen, waren ganz dieselben, welche zu ähnlichen Maassregeln auf dem Kontinente führten: Sie beruhten auf der Art, in welcher die kirchliche Armenfürsorge gehandhabt wurde.

Die von der Kirche gepflegte Auffassung der Wohlthätigkeit, wonach in der Entäusserung vom Ueberflusse, in dem Geben als solchem, ohne Rücksicht auf die durch die Gabe erstrebten Ziele und Zwecke, ein Gott wohlgefälliges Werk zu sehen ist, liess zwar wohlthätige Gaben reichlich fliessen, aber, indem diese Auffassung auch bei der Vertheilung der Gaben von Ausschlag gebender Bedeutung blieb, demoralisirte sie durch die kritiklose Gewährung von Unterstützung die Empfänger und führte dadurch, dass sie in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit erstickte, zu einer Zunahme der Armuth, zu einer Verschlimmerung des Uebels, das geheilt werden sollte. Hören wir hierüber einen älteren englischen Schriftsteller. Fuller[2]) bezeichnet diese

---

[1]) Ein Drittel der Zehnten war in England für die Armenpflege bestimmt. Sodann dienten diesen Zwecken vor allem auch die Klöster und andere geistliche Stiftungen.

[2]) Fuller, *Church History*, 2. Aufl. 1656, S. 298.

kirchliche Armenpflege als „missverstandene Wohlthätigkeit, welche unterschiedslos diejenigen, welche ihrer nicht bedürfen, und noch mehr diejenigen, welche sie nicht verdienen, unterhält.“ Er fährt dann fort: „Ja, die Klöster erhielten nur die Armen, welche sie selbst geschaffen hatten; man kann beobachten, dass im allgemeinen gerade diejenigen Plätze, in denen die grossen Klöster gelegen sind, heutigentags am meisten von armem Volke voll sind, als ob die Bettelei ihr unveräusserliches Erbgut wäre *(as if beggary were entailed on them).*“

Die Zahl der trotz voller Arbeitsfähigkeit müssig lebenden und bettelnden Personen nahm in einem solchen Grade zu, dass auf die Dauer selbst die reichen der Kirche zur Verfügung stehenden Mittel ungenügend erscheinen mussten. Die der Arbeit entwöhnten Bettler begannen nun, wenn sie in ihrer eigenen Heimath nicht mehr genügende Unterstützung fanden, im ganzen Lande bettelnd umherzuschweifen: aus dem Bettler ward der Landstreicher und Vagabund, welcher die öffentliche Ordnung und Sicherheit, welcher das Eigenthum und das Leben der Bürger gefährdete. Der Staat ward so in die Nothwendigkeit versetzt, gegen diese der Allgemeinheit drohenden Gefahren im öffentlichen Interesse einzuschreiten. Der Gedanke, das Gemeinwesen vor den Bettlerschaaren zu schützen, blieb dabei aber der allein maassgebende.

Die Einzelbestimmungen der zahlreichen, mit dieser Tendenz ergangenen Gesetze haben kein weiteres Interesse. Jedes derselben beginnt mit dem Eingeständnisse, dass die früheren Bestimmungen erfolglos geblieben seien *(notwithstanding the good statutes before made)*, und erschwert dann vorzugsweise die bisherigen Strafen. Zur Charakterisirung dieser ganzen Gesetzgebung genügt es, den Inhalt des Aktes 12 Rich. II. c. 7 u. 8 aus dem Jahre 1388 hervorzuheben. Es wird hier zunächst das Vagabundiren, das Umherschweifen im Lande verboten. Die Bettler sollen an dem Orte bleiben, wo sie sich zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes aufhalten. Wenn hier kein Unterhalt für sie zu finden ist, so sollen sie nach ihrem Geburtsorte zurückbefördert werden. Sodann folgen Strafbestimmungen gegen die arbeitsfähigen Bettler *(sturdy vagabonds, valiant beggars)* von ausserordentlicher Strenge, welche aber durch die nachfolgenden Gesetze immer weiter verschärft wurden, bis sich ein vollkommenes Strafsystem mit Abstufungen herausbildete: für die erste Zuwiderhandlung: öffentliches Auspeitschen, für die zweite: Stutzen der Ohren, für die dritte: Hängen.

In diesen Bestimmungen, welche an sich ja lediglich repressiver Natur sind, liegen schon die Keime der späteren Entwicklung. Aus den Beschränkungen im Umherziehen, welche durch die nachfolgenden Gesetze 19 Henry VII. c. 12 und 1 Edw. VI. c. 3 weiter geordnet werden, entwickelt sich die spätere Heimaths- (Unterstützungs-Wohnsitz) Gesetzgebung. In

der Hervorhebung der Klasse der *valiant beggars*[1]) und in den besonderen Bestimmungen für dieselben liegt der Keim für die später so bedeutungsvolle Scheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen. Dass die Gesetze zunächst erfolglos blieben, kann nicht in Erstaunen setzen: die Strafbestimmungen waren selbst für die Anschauungen der damaligen Zeit zu barbarisch, um an eine allgemeine strenge Ausführung derselben denken zu lassen. Andererseits konnten die Gesetze wegen des inneren Widerspruchs, in den sie sich zu den noch herrschenden Anschauungen über die Wohlthätigkeit setzten, nicht von Erfolg begleitet sein, solange die kirchliche Armenpflege mit ihren Prinzipien daneben bestehen blieb. Man kann es nicht anders als unlogisch und widersinnig bezeichnen, auf der einen Seite das Almosengeben als ein Gott gefälliges Werk hinzustellen und zu befördern, auf der andern Seite das Ansprechen um ein Almosen, das Betteln, als ein todeswürdiges Verbrechen zu betrachten.

Es dauerte geraume Zeit, bis man zu einer durchgreifenden Aenderung in dieser Richtung kam. Aeussere Umstände führten zunächst den Staat dazu, in das Gebiet des Armenwesens neben den armenpolizeilichen Vorschriften weiter einzugreifen, und erst nach und nach gelangten dabei von der kirchlichen Auffassung abweichende Grundsätze zum Durchbruche. Auf der Grenzscheide zwischen den bettelpolizeilichen Maassregeln und der fürsorglichen Thätigkeit des Staates steht der Akt 22 Henry VIII. c. 12[2]) aus dem Jahre 1531. Der Charakter dieses Gesetzes ist an sich noch ein rein polizeilicher, aber es sind doch schon neue Momente hinzugetreten, welche die ersten Ansätze für eine positive Thätigkeit enthalten. Neben den Strafbestimmungen für die arbeitsfähigen Armen wird hier für die arbeitsunfähigen die Anordnung getroffen, dass für sie durch die Friedensrichter Bettelbriefe *(letters of license)* ausgestellt werden, in denen die Grenzen genau zu bezeichnen sind, innerhalb deren das Betteln erlaubt sein soll. Das Gesetz zeigt deutlich, dass der Staat zur Ueberzeugung gelangt ist, dass die kirchlichen Vorkehrungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Arbeitsunfähigen nicht mehr ausreichend sind. Der Verfall der Kirche und die Abnahme des kirchlichen Sinnes schränkten die von der Kirche zur Unterstützung der Armen verwendeten Mittel ein, während gleichzeitig die Anforderungen an diese Mittel, durch die Aufhebung der Hörigkeit und die damit beseitigte Unterstützungspflicht der

---

[1]) *beggars able to labour*, im Gegensatze zu *beggars impotent to serve.*

[2]) Die Ueberschrift desselben lautet: *An Act directing, how aged, poor and impotent persons compelled to live by alms shall be ordered and how vagabonds and beggars shall be punished.*

Grundherren gegenüber ihren in Noth befindlichen Arbeitern, erheblich gewachsen waren.

Die nun folgende Reformation, an welche sich die Säkularisation des Kirchengutes anschloss, legte dem Staate eine weitere Verpflichtung, für die Regelung des Armenwesens zu sorgen, auf. Die Reformation begann in England bekanntlich mit dem Akt 23 Henry VIII. c. 20 vom Jahre 1532, die Aufhebung der kleineren *abbeys, priories and other religious houses* erfolgte 1536 und drei Jahre später die Aufhebung der grossen *abbeys and monasteries.* Gleichzeitig hiermit erfolgte dann die Neuregelung des Armenwesens durch Akt 27 Henry VIII. c. 25 aus dem Jahre 1535/36[1]).

Dieses Gesetz macht zunächst die einzelnen Kirchspiele für die Unterhaltung ihrer Armen verantwortlich und unterscheidet dann weiter zwischen Arbeitsunfähigen, welche zu unterstützen sind, „*poor, impotent, sick and diseased people not being able to work, who may be provided for, holpen and relieved,*" und Arbeitsfähigen, welche zur Arbeit zu setzen sind, „*such as be lusty, who having their limbs strong enough to labour may be daily kept in continual labour, whereby every one of them may get their own living with their own hands*". Von besonderer Bedeutung sind die speziellen Bestimmungen, wie die Unterstützung der Arbeitsunfähigen zu bewerkstelligen ist. Die Geistlichen wie die Ortsbehörden sollen zu milden Gaben auffordern, „*gathering and procuring voluntary alms of the good christian people within the same* (d. h. *parish) with boxes every Sunday and holiday or otherwise*". Die eingesammelten Gaben sollen als *common fund, stock of the parish* verwaltet und über die Vertheilung genau Buch geführt werden. Privatalmosen an die Bettler *(any open or common dole)* werden bei Strafe der Verwirkung des zehnfachen Betrages verboten.

---

[1]) Hallam in seiner *Constitutional History* Band I S. 108 u. 109 bestreitet, dass die Auflösung der Klöster und die neuen armengesetzlichen Bestimmungen in dem Zusammenhange von Ursache und Wirkung stünden. Man mag zugeben, dass die Gesetzgebung auch ohne diesen äusseren Anlass, durch die Macht der Verhältnisse mit der Zeit zu der Einsicht hätte kommen müssen, dass all die erlassenen armenpolizeilichen Maassregeln so lange in der Luft schwebten, als ihnen nicht eine feste Unterlage durch eine Neuordnung des materiellen Armenwesens gegeben wurde, und dass deshalb ein Eingreifen des Staates in das materielle Armenwesen auch unabhängig von der Aufhebung der Klöster erfolgt sein würde. Das ändert aber nichts an der Thatsache, dass durch die Maassregel der Aufhebung der Klöster, wodurch eine grosse Anzahl Armer der bisher von ihnen genossenen Fürsorge beraubt wurden, die Nothwendigkeit einer Neuordnung des Armenwesens sich fühlbarer machte, und der Prozess so jedenfalls beschleunigt worden ist. Theilweise haben dann auch temporäre Nothstände zu den bezüglichen Gesetzen Anlass gegeben.

In diesen Bestimmungen ist die Grundlage enthalten, auf welcher die zahlreichen, in den nächsten Jahren ergehenden Gesetze dann weiter aufbauen. Der auf Heinrich VIII. folgende Regent Edward VI. erlässt mehrere diesbezügliche Akte (1 Edw. VI. c. 3, 3 and 4 Edw. VI. c. 16). Auch aus der kurzen Regierungszeit der Königin Maria ist ein Gesetz zu erwähnen (2 and 3 Phil. & Mary c. 5). Besondere Aufmerksamkeit aber wird diesem Gegenstande unter der Regierung der Königin Elizabeth geschenkt (5 Eliz. c. 3, 14 Eliz. c. 5, 18 Eliz. c. 3, 39 Eliz. c. 3), unter welcher dann in dem berühmten Armengesetze vom Jahre 1601 die Konsolidation und konsequente Durchführung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgte. Die Gesetzgebung von 1536 bis 1601 bildet so eine Uebergangsperiode: sie entwickelt die in dem Gesetze Henry's VIII. niedergelegten Grundsätze weiter und bildet ihrerseits die Grundlage, auf welcher dann das umfassende Armengesetz vom Jahre 1601 beruht.

Betreffs der Arbeitsfähigen werden die strengen Strafbestimmungen gegen die Bettler und die Anordnung, dass dieselben zur Arbeit anzuhalten sind, wiederholt[1]). In letzterer Hinsicht fügt das Gesetz von 1575/76 hinzu, es sollten Vorräthe von Wolle, Hanf und Eisen bereit gehalten werden, um so für diese Klasse Arbeit zu schaffen. Wird die anbefohlene Arbeit nicht ausgeführt, so soll harte Strafe eintreten. Für die Unverbesserlichen wird zur Errichtung von *Houses of Correction* aufgefordert.

Zu erwähnen sind hier auch die Bestimmungen des berühmten Lehrlingsgesetzes vom Jahre 1562 (5 Eliz. c. 4), welches in seinen Einleitungsworten unter anderen Hoffnungen, welche von der gehörigen Ausführung des Gesetzes erwartet werden, auch die enthält, dass der Müssiggang dadurch verbannt werden möchte. Dazu soll vorzugsweise die in dem Gesetze getroffene Bestimmung beitragen, dass alle Personen zwischen 12 und 60 Jahren, welche ohne Vermögen sind, d. h. kein Vermögen von wenigstens 200 Mark oder keine sichere Jahresrente von wenigstens 40 Mark besitzen, von der Behörde — zwei Friedensrichtern oder dem *Mayor* mit zwei *Aldermen* — zum Dienste in der Landwirthschaft, oder, falls sie in einem Gewerbe aufgezogen sind, in dem betreffenden Gewerbe gezwungen werden können.

---

[1]) Sehr bezeichnend sind hierbei die Einleitungsworte zu dem Akte 1 Edw. VI. c. 3: *Partly by foolish pity and mercy of them which should have seen the said godly laws* (nämlich die bisher erlassenen Gesetze) *executed, partly by the perverse nature and long accustomed idleness of the persons giving to loitering, the said godly statutes hitherto have had small effect, and idle and vagabond persons being unprofitable members or rather enemies of the common wealth have been suffered to remain and increase, and yet so do.*"

Eingehender als die Anordnung für die Arbeitsfähigen sind diejenigen, welche mit Rücksicht auf die Arbeitsunfähigen (*impotent, feeble and lame, who are poor in very deed)* getroffen werden.

Die Hauptfrage ist hier, wie die nöthigen Mittel für die Unterstützung zu beschaffen sind. *Licenses* zum Betteln werden in den Gesetzen von 1555 und 1563 für *Parishes*, welche in der Armenlast überbürdet sind, zugelassen, in dem Gesetze von 1572 aber ausdrücklich aufgehoben und damit gänzlich beseitigt.

Das Gesetz von 1572 erneuert zugleich das schon in dem Gesetze von Henry VIII. ausgesprochene Verbot des Privatalmosens. Dieses wiederholte Verbot des Privatalmosens bringt deutlich die veränderte Auffassung, welche für die Behandlung des Armenwesens maassgebend geworden war, zum Ausdrucke: während die Grundsätze der kirchlichen Armenpflege das Almosengeben direkt begünstigten, wird nunmehr, im schroffen Widerspruche damit, eine Strafe auf das Almosengeben gelegt. Einer Strafe von 20 Schilling soll verfallen: *any person harbouring or giving money, lodging or other relief to any such rogue, vagabond or sturdy beggar either marked or not.* Dieses Aufdrücken eines Kennzeichens, Brandmarkung an der Schulter, war eine neue, von nicht allzu grosser Humanität zeugende Maassregel gegen die Bettler, bezüglich deren es in den Einleitungsworten des Gesetzes heisst: *all parts of this realm of England and Wales be presently with rogues, vagabonds and sturdy beggars exceedingly pestered, by means whereof daily happeneth in the same realm horrible murders, thefts and other great outrage.* Man dachte durch das Verbot des Almosengebens dem Bettelunwesen entgegen zu wirken: wenn niemand mehr giebt, wird auch niemand mehr betteln [1]) — ein Ziel, dem man freilich leider durch das Gesetz nicht näher kam. Sodann lag aber auch die Hoffnung nahe, dass in Folge des Verbotes des Almosengebens der wohlthätige Sinn sich nach anderer Richtung hin durch stärkere Beisteuer zu dem Armenfond des Kirchspiels geltend machen werde.

Eine Stärkung des *common fund* haben all die Gesetze dieser Zwischenperiode im Auge [2]). Das Gesetz von 1551/52

---

[1]) Ein hervorragender juristischer Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, Dr. Burn, der gelehrte Verfasser des *Justice of the Peace*, preist in seiner *History of the Poor-Law* die Weisheit dieses Aktes und schlägt für seine Zeit eine gleiche Bestimmung vor: *If none were to give, none would beg and the whole mystery and craft would be at an end in a fortnight.... If the principal is punished, it is not reasonable the accessory should go free.... In order to which let all who relief a common beggar be subject to a penalty.*

[2]) Aus dieser Tendenz ist auch das Gesetz 39 Eliz. c. 5 vom Jahre 1539 hervorgegangen, durch welches *private founders* zur Errichtung von

ordnet die Ernennung von zwei oder mehreren Almosensammlern, *Collectors of alms*, an, welche Listen über die Gaben und über die zu unterstützenden Armen zu führen haben, und von denen ferner auch in gleicher Weise, wie es schon nach dem Gesetze von Henry VIII. durch die Geistlichen zu geschehen hatte, die Kirchspielsinsassen zu wöchentlichen Beiträgen aufzufordern waren *(gently exhorted and admonished to contribute according to their means)*. Falls diese Ermahnungen erfolglos blieben, sollte als höhere Autorität noch der Bischof eintreten, dem die betreffende Person, welche starrköpfig einen Beitrag verweigert, zu melden ist, damit auch noch seitens des Bischofs ein Einfluss geltend gemacht werden kann. Das Gesetz von 1563 schafft noch eine weitere Instanz. Wenn auch die Ermahnungen des Bischofs nichts gefruchtet haben, so soll der letztere die Person „*obstinately refusing to contribute*" vor die Friedensrichter laden, damit diese zunächst noch einmal gütlich auf den Betreffenden einwirken (*move and persuade*), ihn eventuell aber zu einer Summe einschätzen, welche sie für angemessen halten. Das Gesetz von 1572 geht dann weiter und lässt auch ohne Dazwischenkunft des Bischofs eine Festsetzung des wöchentlich zu zahlenden Betrages durch die Friedensrichter für solche Personen zu, welche sich weigern, freiwillig einen Beitrag zu leisten.

Man sieht, die Gesetzgebung geht Schritt für Schritt vorwärts. Der Weg, welcher zwischen den quasi freiwilligen Beiträgen der Gesetze von 1563 und 1572 und einer direkten Besteuerung für Armenzwecke lag, war kein weiter mehr, und das Armengesetz von 1601 brachte in der Einführung einer Armensteuer nur einen lange vorbereiteten Entwicklungsprozess zum Abschlusse.

Noch ein anderes Amt neben dem *Collector of alms* hat seine Entstehung dieser Uebergangs-Gesetzgebung zu verdanken, ein Amt, welches über zwei Jahrhunderte lang in dem englischen Armenwesen eine Hauptrolle spielte und welches noch heute von Bedeutung ist, nämlich dasjenige des *Overseer*. Es ward zuerst im Jahre 1572 eingeführt behufs besserer Organisation der Einsammlung und Vertheilung der Beiträge. In dem Gesetze von 1597/98 ward sodann angeordnet, dass in jeder *parish* durch die Friedensrichter *Overseers* zu ernennen seien, und es ward zugleich näher bestimmt, welches im einzelnen die Rechte und Pflichten derselben sein sollten[1]).

---

hospitals, abiding-places and houses of correction ermächtigt und zu derartigen Stiftungen aufgefordert werden.

[1]) Das Gesetz von 1597/98, 39 Eliz. c. 3, ist das Resultat der Berathung einer besonderen Unterhaus-Kommission, welcher auch Sir Francis Bacon angehörte. Es enthält bereits die wesentlichen Grundzüge des grossen Armengesetzes von 1601. Aus dieser Unterhaus-Kommission sind noch eine Reihe anderer sozial-politisch wichtiger Gesetze

So haben sich nach und nach die Elemente für ein vom Staate geordnetes Armenwesen entwickelt, und schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts waren alle Grundlagen vorhanden, auf denen fussend dann das grosse Armengesetz vom Jahre 1601 den Versuch zu einer systematischen, durchgreifenden Regelung des Armenwesens machen konnte[1]). Auch das Gesetz von 1601 war aber zunächst nur als ein Versuch gemeint. Am Schlusse desselben heisst es, wie dies bei einer Reihe der bisher erwähnten Gesetze in gleicher Weise festgesetzt war, dass das Gesetz nur bis zum Ende der nächsten Parlamentsperiode gelten solle. Durch eine Reihe nachfolgender Akte: 2 James I. c. 25 & c. 28 und 3 Car. I. c. 4 ward jedoch die Giltigkeitsdauer verlängert, und durch 16 Car. I. c. 4 im Jahre 1640 das Gesetz zu einem ständigen gemacht.

§ 2.

Das Armengesetz der Elizabeth — *An Act for the Relief of the Poor* 43 Eliz. c. 2 — besteht aus 20 Paragraphen *(sections)*, von denen jedoch nur die ersten allgemeine Bedeutung haben, während die anderen Einzelfragen betreffen.

In s. 1 wird die alljährliche Ernennung von Armenaufsehern *(Overseers of the Poor)* durch die Friedensrichter für jedes Kirchspiel *(parish)* angeordnet. Je nach der Grösse des Kirchspiels werden dazu 2—4 ansässige wohlhabende Einwohner *(substantial householders)*, sowie die Kirchenvorsteher *(churchwardens)* berufen. Dieselben haben die Pflicht[2]),

---

hervorgegangen: 39 Eliz. c. 1 *against the decaying of towns and houses of husbandry;* c. 2 *for maintenance of husbandry and tillage;* c. 3 das erwähnte Gesetz *for the relief of the Poor;* c. 4 *for punishment of rogues, vagabonds and sturdy beggars;* c. 5 *for errecting of hospitals and working houses for the Poor;* c. 6 *to reform deceits and breaches of trust touching lands given to charitable uses;* c. 12 *concerning labourers.*

[1]) Vergl. Sir George Nicholls *History of the English Poor-Law*, London 1856, Bd. I S. 197: *The 43 Eliz. was not the result of a sudden thought or a single effort, but was gradually framed upon the sure ground of experience.*

[2]) *They shall take order from time to time, by and with the consent of two or more such Justices of Peace as is aforesaid for setting to work the childrens of all such whose parents shall not by the said Churchwardens and Overseers, or the greater part of them, be thought able to keep and maintain their children: and also for setting to work all such persons, married or unmarried, having no means to maintain them, use no ordinary and daily trade of life to get their living by; and also to raise weekly or otherwise, by taxation of every inhabitant, parson, vicar and other, and of every occupier of lands, houses, tithes impropriate or propriations of tithes, coal-mines or saleable underwoods, in the said parish in such competent sum and sums of money as they shall think fit, a convenient stock, of flax, hemp, wool, thread, iron and other necessaries ware and stuff to set the poor on work and also competent sums of money for and towards the*

1) unter Zustimmung von zwei Friedensrichtern Maassregeln zu treffen, um die Kinder von solchen Eltern, welche ausser Stande erscheinen, ihre Kinder zu erhalten und zu ernähren, zur Arbeit zu bringen;
2) in gleicher Weise zur Arbeit zu setzen Personen, welche ohne Unterhaltsmittel sind und keinen ordentlichen ständigen Lebensberuf haben, aus dem sie ihren Lebensunterhalt ziehen können;
3) wöchentlich oder sonst durch Einschätzung eines jeden Gemeindebewohners, Pfarrers, Vikars u. A. und eines jeden Inhabers von Ländereien, Häusern, Zehnten in dem betreffenden Kirchspiele solche Geldsummen aufzubringen, als sie für genügend erachten
   a) zur Anschaffung eines hinreichenden Vorraths von Flachs, Hanf, Wolle, Zwirn, Eisen und anderen Waaren und Stoffen, um damit die Armen zu beschäftigen,
   b) um die Lahmen, Alten, Blinden und sonstige arbeitsunfähige Personen zu unterstützen,
   c) um die Kinder als Lehrlinge auszuthun.

Die *Overseers* sollen zu diesen Zwecken wenigstens einmal monatlich Sitzung und Berathung halten und am Schlusse des Jahres Rechenschaft ablegen.

In s. 2 wird den Friedensrichtern die Befugniss gegeben, falls ein Kirchspiel zu arm ist, um allein seine Armenlast zu tragen, andere Kirchspiele in derselben Hundertschaft, eventuell weiter in derselben Grafschaft zur Steuer heranzuziehen *(rate in aid)*. Unter der Autorität der Friedensrichter haben die *Overseers* die Steuern einzuziehen und säumige Steuerpflichtige zu pfänden. Bleibt die Pfändung erfolglos, so können die Friedensrichter die betreffenden Personen in das Gefängniss der Grafschaft einsperren lassen.

Nach s. 3 können arme Kinder männlichen Geschlechts bis zum 24., weiblichen Geschlechts bis zum 21. Lebensjahre, bezw. bis zu ihrer Verheirathung als Lehrlinge zwangsweise untergebracht werden.

In s. 4 wird den Kirchenvorstehern und *Overseers* die Befugniss gegeben, mit Zustimmung der Gutsherren *(Lords of manor)* auf dem Oedlande auf Kosten des Kirchspiels, der Hundertschaft oder der Grafschaft Häuser für die Arbeitsunfähigen zu errichten und die letzteren dahin zu bringen.

s. 5 gewährt Appellation an die *Quarter Sessions* gegen die Besteuerung.

---

necessary relief of the lame, impotent, old, blind and such other among them, being poor and not able to work, and also for the putting out of such children to be apprentices, to be gathered out of the same parish, according to the ability of the same parish.“

s. 6 ordnet die Alimentationspflicht von Eltern, Grosseltern und Kindern an.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes. Fassen wir kurz noch einmal die Hauptpunkte zusammen, in denen Neuerungen gegenüber der bisherigen Armenbehandlung hervortreten.

Das Armenwesen wird prinzipiell als eine öffentliche Angelegenheit anerkannt. Es soll von den einzelnen Kirchspielen durch die *Overseers* verwaltet werden, welche von den Friedensrichtern ernannt und ständig beaufsichtigt werden. Die Armenlast wird durch Steuern aufgebracht In erster Linie bleiben jedoch die nächsten Verwandten zur Unterstützung verpflichtet, und für den Fall einer Ueberbürdung eines einzelnen Kirchspiels, wird eine Ausgleichung mit den benachbarten Kirchspielen zugelassen. Die zu unterstützenden Personen werden in drei Klassen getheilt: Kinder, Arbeitsfähige und Arbeitsunfähige. Die Art der Unterstützung besteht bei den Kindern vor Allem in der Unterbringung als Lehrlinge bis zum 21. bezw. 24. Lebensjahre, bei den Arbeitsfähigen in Verschaffung von Arbeit, wofür Vorräthe anzuschaffen sind — im Falle der Verweigerung der Arbeit soll Strafe eintreten —, bei den Arbeitsunfähigen endlich in Unterstützung mit Zulassung der Unterbringung in Armenhäusern.

Ueberall knüpft das Gesetz an schon bestehende Einrichtungen an, und doch ist der Gesammtcharakter desselben von der früheren Gesetzgebung absolut verschieden. In all den bisher erwähnten Gesetzen nahmen die Strafbestimmungen gegen die Bettler nicht nur räumlich die erste Stelle ein, sondern auch inhaltlich prävalirte der polizeiliche Charakter: der Staat hatte zunächst den Schutz des Gemeinwesens vor den Gefahren, welche die Bettlerschaaren mit sich brachten, vor Augen und nur, weil dabei gegen die Arbeitsunfähigen nicht mit Strafbestimmungen vorgegangen werden kann, war er genöthigt, für diese Klasse in irgend einer anderen Weise Sorge zu tragen. In dem Armengesetze der Elizabeth sucht man vergeblich nach Strafbestimmungen gegen die Bettler[1]). Ja, auch die Anordnungen für die Unterstützungen

[1]) Wir möchten einen Ausspruch von Fowle, *The Poor-Law*, London 1881, S. 59 über dieses Gesetz für eine durchaus zutreffende Kritik halten: *The wisdom of the act is almost as remarkable for what is omitted as for what is prescribed.* Nicht nur die barbarischen Strafbestimmungen gegen Bettler, an welche man aus den früheren Gesetzen gewöhnt war, fehlen; es ist auch unberührt geblieben dasjenige Gebiet, welches in der späteren Entwicklung des englischen Armenwesens den Keim für so viel Unheil abgab: die Materie der Ortsangehörigkeit. Erst Karl II., einem schwachen und unfähigen Regenten, blieb es vorbehalten, diese Materie mit der englischen Armen-Gesetzgebung zu verbinden und in einer Weise zu gestalten, welche allen Vorzügen des Gesetzes der Elizabeth das Licht für ihre gedeihliche Entwicklung nahm.

der Arbeitsunfähigen treten in auffälliger Weise zurück hinter den Vorschriften über die Behandlung der Kinder und der Arbeitsfähigen. Er ist der starke, sich seiner zivilisatorischen Aufgaben vollbewusste Staat, der uns in diesem Gesetze entgegentritt, nicht der blosse Polizeistaat einer vergangenen Periode. Die Fürsorge für die Arbeitsunfähigen kann nicht und wird nicht ausser Acht gelassen; aber als erste Aufgabe erscheint dem Gesetzgeber die Fürsorge für die heranwachsende Generation und die Herbeiführung einer Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, wie sie aus materiellen und ethischen Rücksichten geboten ist. An erster Stelle erwähnt das Gesetz als Pflicht der *Overseers*, die armen Kinder *whose parents shall not be thought able to keep and maintain their children*, in die Lehre zu geben, wo dieselben bleiben sollen, bis sie selbständig sind. An zweiter Stelle trifft es eingehende Vorkehrungen, wie die arbeitsfähigen Armen zu behandeln sind: es ist dafür zu sorgen, dass dieselben Arbeit finden, und erst, wenn sie dann das Arbeiten verweigern, soll Strafe eintreten. Die Fürsorge für die Arbeitsunfähigen wird in dem Gesetze gar nicht mit ausdrücklichen Worten anbefohlen, sondern nur nebenbei bemerkt, dass die für andere Zwecke angeordnete Steuer auch einen Beitrag umfassen soll, welcher zur Unterstützung der Arbeitsunfähigen genügt. Darüber, wie diese Unterstützung geschehen soll, wird in dem Gesetze keine Vorschrift gegeben. Die Errichtung der Armenhäuser wird nur zugelassen.

So ist der Charakter des Armenwesens durch das Gesetz der Elizabeth in erheblicher Weise geändert. Aber diese Veränderung ist vorgenommen in ständiger Anknüpfung an schon bestehende Einrichtungen. Der Träger der Armenpflicht ist derselbe geblieben: das Kirchspiel. Das Hauptorgan für die Verwaltung des Armenwesens sind die schon aus der früheren Gesetzgebung bekannten *Overseers;* und die Erhebung einer Armensteuer ist vorbereitet gewesen durch eine langsam vorgehende Entwicklung, welche dem Almosen allmählich einen steuerähnlichen Charakter verlieh, ja durch die den Friedensrichtern in dem Gesetze von 1572 gegebene Befugniss die *alms* eigentlich schon in *rates* umwandelte[1]). In dieser allmählichen Entwicklung, in dieser dem Auge mancher kaum sichtbaren Veränderung bestehender Einrichtungen, in dieser Benützung alter bekannter Institutionen, um darauf als Stamm neue Ideen aufzupfropfen, giebt sich jener echt konservative Zug der englischen Gesetzgebung kund, welcher derselben für jeden mit etwas historischem Sinn Beanlagten einen so ungemeinen Reiz verleiht.

---

[1]) Eine bemerkenswerthe Reminiszenz an den früheren kirchlichen Charakter des Armenwesens liegt in der Nennung des Geistlichen an erster Stelle unter den Steuerpflichtigen.

§ 3.

Die in dem Armengesetze der Elizabeth niedergelegten Prinzipien vermochten sich nur langsam in der Praxis Geltung zu verschaffen. Die Handhabung der bestehenden Gesetze war in der damaligen Zeit noch vielfach eine mangelhafte: Klagen, dass die Armensteuern nicht regelmässig eingehen, dass für Material zur Beschäftigung der Arbeitsfähigen nur in ungenügender Weise gesorgt sei, begegnen uns vielfach in den Schriften der damaligen Zeit [1]). Die Gesetzgebung griff, von einer Bestimmung aus dem Jahre 1610 (7 James I. c. 4) abgesehen, wonach die Errichtung von Korrektionshäusern in allen Grafschaften angeordnet wurde, in den auf das Gesetz der Elizabeth folgenden zwei Menschenaltern in keinerlei Weise ein.

Erst das Jahr 1662 bringt eine erhebliche Veränderung. In diesem Jahre ergeht der bekannte *Settlement-Act* (13 and 14 Car. II. c. 12), ein Akt, dem man nicht, wie dem Gesetze der Elizabeth, das Beiwort berühmt, sondern eher das berüchtigt beilegen kann. Tritt uns in dem Gesetze der Elizabeth das starke aufgeklärte Königthum entgegen, welches mit kräftiger Hand die Interessen des Gemeinwohls verfolgt, so ist das Gesetz Karls II. ein Bild aus jener traurigen, von Parteileidenschaften zerrissenen, von selbstsüchtigen Ansichten beherrschten Zeit, wo ein schwächlicher und moralisch verächtlicher Monarch, der selbst immer nur sein eigenes Interesse im Auge hatte, gar zu leicht bereit war, engherzigen, auf persönliche Vortheile gerichteten Wünschen einzelner Klassen und Parteien das Wohl der Gesammtheit, das öffentliche Wohl zum Opfer zu bringen.

Es ist eine unbestrittene und unbestreitbare Thatsache, dass dieses wichtige und folgenschwere Gesetz auf Betrieb von Abgeordneten Londons und von einigen reichen Grundherren, welche eine Erleichterung der Armenlast für sich erstrebten, in höchst formloser Weise durch alle Stadien der Gesetzgebung hindurch getrieben wurde, ohne dass dem Parlamente oder der öffentlichen Meinung Zeit für eine Diskussion gelassen ward.

Es erscheint auch nicht richtig, als Rechtfertigung für das Gesetz anzuführen, dass dasselbe, wenn man auch die speziell getroffenen Bestimmungen tadeln möge, an sich nur eine nothwendige Ergänzung des Gesetzes der Elizabeth sei, indem es bezüglich der im letzteren Gesetze generell ausgesprochenen Pflicht zur Unterstützung den Kreis der Personen, auf welche sich die Unterstützung des einzelnen Kirchspiels zu erstrecken

---

[1]) Vergl. über diese Schriften vor allem das ausführliche Werk von Eden: *The State of the Poor*, 3 Bände, London 1793. Daneben aber auch Pashleys *Pauperism and Poor-Laws*, London 1852, welcher bezüglich der Handhabung des Gesetzes der Elizabeth in dem 17. und 18. Jahrhundert viel Materal gibt, während für spätere Zeit Nicholls *History of the English Poor-Law* eine reichere Ausbeute gewährt.

habe, durch Regelung des Armen-Heimathsrechtes abgrenze[1]). Es ist zwar unbedingt richtig, dass das Gesetz es in seinen Einleitungsworten als seinen Zweck hinstellt, durch Regelung des Heimathsrechtes und Gestattung der Zurückweisung von Armen die für erforderlich gehaltenen Vorkehrungen zu treffen, damit nicht einzelne Gemeinden durch Zuströmen von Armen in ungerechtfertigter Weise getroffen werden. Allein dieser Gesichtspunkt ist eben charakteristisch für die Zeit, in welcher das Gesetz erlassen ward, wo die Einzelnen und wo insbesondere die in dem Kirchspiele herrschenden Grundbesitzer nur an Erleichterung der sie speziell treffenden Lasten dachten und sich wenig um die Wirkung kümmerten, welche derartige Maassregeln auf das Gemeinwohl, auf die gesammte Entwickelung des Landes ausüben mochten. Es ist ebenso selbstverständlich, dass das Gesetz Karls II. die angeführte Auffassung hervorhebt, wie es andererseits charakteristisch ist für den Geist, in welchem das Gesetz der Elizabeth ergangen ist, dass das letztere die Frage des Heimathsrechts gar nicht berührt und so ganz abstrakt die Pflicht der Gemeinde zur Unterstützung der in ihren Grenzen vorhandenen Armen ausspricht.

Das im Interesse des Gemeinwohls, nicht vom Standpunkt des Grossgrundbesitzers oder des reichen Stadtbürgers aus erlassene Gesetz der Elizabeth beabsichtigte, wie schon hervorgehoben wurde, die Besserung der Verhältnisse der Armen vorzugsweise durch erzieherische Fürsorge für die neue Generation und durch Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft. Von dieser Auffassung aus konnte an eine Begrenzung der Armenlast durch Regulirung des Armen-Heimaths- und Niederlassungsrechtes mit den nothwendigen Konsequenzen eines — von anderen humanen und ethischen Gesichtspunkten hier abgesehen — jedenfalls volkswirthschaftlich verwerflichen Hin- und Herschiebens der Armen nicht gedacht werden. Das Fehlen derartiger Bestimmungen in dem Gesetze der Elizabeth ist n. m. M. nicht auf einen gesetzgeberischen Mangel, auf eine Flüchtigkeit in dem Gesetze zurückzuführen, sondern ist ein voll beabsichtigtes. Es trifft auch hier der schon zitirte Ausspruch Fowle's zu: *The wisdom of the act is almost as remarkable for what is omitted as for what is prescribed.* Engherzige Aengstlichkeit wegen einer möglicherweise eintretenden schwereren Belastung einzelner Kirchspiele fand unter dem starken Königthume der Elizabeth keinen Platz. Für den Fall wirklicher Ueberbürdung war ausserdem durch die Anordnung der *rate in aid*

---

[1]) Vergl. in dieser Richtung gegenüber den Ansichten speziell von deutschen Schriftstellern, wie Kries: Die englische Armenpflege, Berlin 1863, S. 98 und Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 1868., S. 389 ff., die Ausführungen von Engländern, insbesondere von Nicholls a. a. O. S. 295 und George Coode: *Report to the Poor-Law-Board on the law of settlement and removal,* London 1851.

Vorsorge getroffen. Es ist übrigens dabei noch daran zu erinnern, dass bezüglich der Vagabunden spezielle Gesetze bestanden, welche einen Rücktransport nach dem Geburts- bezw. letzten Wohnorte zuliessen[1]).

Gehen wir nunmehr auf das Gesetz Karls II. näher ein. In den einleitenden Worten heisst es unter anderem:

„In Erwägung, dass die Bedürfnisse, die Zahl und die beständige Zunahme der Armen nicht nur in den Städten von London und Westminster und ihren Umgebungen, sondern im ganzen Königthum sehr gross sind und ausserordentliche Lasten verursachen, was herrührt von einigen Mängeln der Gesetzgebung in Bezug auf die Niederlassung der Armen und von dem Mangel an gehörigen Vorschriften über die Anordnung der Unterstützung und Beschäftigung in denjenigen Kirchspielen und Plätzen, wo sich dieselben gesetzmässigerweise niedergelassen haben *(legally settled)*," —

„in Erwägung, dass in Folge einiger Mängel der Gesetze arme Leute nicht verhindert sind, aus einem Kirchspiele in das andere zu gehen, und daher streben, sich in solchen Kirchspielen niederzulassen, wo der grösste Reichthum und die ausgedehntesten Gemeindeländereien sind, um darauf Häuser zu errichten, und die meisten Wälder zum Verbrennen und Zerstören," —

„so soll" — und nun folgt die neue gesetzliche Bestimmung — „es gesetzlich erlaubt sein, für je zwei Friedensrichter der *division*, wo eine Person, welche muthmaasslich der Armenpflege zur Last fallen kann *(likely to be chargeable)*, hinkommt, auf Klage der Kirchenvorsteher oder *Overseers* hin, innerhalb vierzig Tagen, nachdem eine solche Person gekommen ist, sich festzusetzen in einem Besitzthum unter dem Werthe von 10 Pfund jährlich, dieselbe durch einen Befehl *(Warrant of Removal)* zurückzusenden nach dem Kirchspiele, in welchem sie zuletzt eine gesetzliche Niederlassung hatte *(legally settled)*,

a) durch Geburt,
b) durch eigene Wirthschaft,
c) durch Aufenthalts-, Lehrlings- oder Dienstverhältniss, während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen." —

Ausgenommen von dieser Maassregel sollen diejenigen sein, welche nach dem Ermessen der Friedensrichter im Stande sind, für die Schadloshaltung des Kirchspiels genügende Bürgschaft zu bestellen. In s. 3 wird sodann, um das Aufsuchen von Beschäftigung in anderen Kirchspielen, namentlich zur Erntezeit, zu erleichtern, bestimmt, dass den Arbeitern von ihrem Heimathsorte Heimathsatteste ausgestellt werden können, in Folge deren sie an dem Orte, nach welchem sie sich zur zeitweisen Arbeit

[1]) 12 Rich. II. c. 7 u. 8; 19 Henry VII. c. 12; 1 Edw. VI. c. 3.

begeben, durch einen vierzigtägigen Aufenthalt keine Heimathsrechte erwerben, vielmehr im Falle der Verarmung zurückgesendet werden können.

Ueberblicken wir diese Bestimmungen, so kann besonders nach den angeführten einleitenden Worten kein Zweifel darüber sein, dass das Gesetz nicht erlassen ist im Interesse der Fürsorge für die Armen, wenn auch die Ueberschrift des Aktes lautet *an Act for the better relief of the Poor of this Kingdom*, sondern im Interesse der reichen Ortschaften, von denen die Armen ferne gehalten werden sollen. Sehr bezeichnend sind dabei die Worte der Einleitung: „nicht nur in London und Westminster, sondern auch im ganzen Königthume." — Man hat nicht den Fall im Auge, dass einzelne Kirchspiele so mit Armen überfüllt werden könnten, dass die Mittel zur Unterstützung unzureichend sein würden, sondern lediglich die Befürchtung, dass die Armen sich nach den reichen Orten wenden, um dort an dem allgemeinen Reichthume theil zu nehmen. Der engherzige, kleinlich reactionäre Charakter des ganzen Gesetzes tritt in diesen einleitenden Begründungsworten so recht scharf hervor. Es ist derselbe Grundzug, aus welchem die in jener Zeit häufigen Verbote der Errichtung neuer Häuser hervorgegangen sind. Kleinliche Schutzmassregeln zum Besten der im Besitze befindlichen Klassen ohne alle Rücksicht auf das Gemeinwesen, auf die Entwickelung des Staates[1]).

Der fleissige, strebsame Arbeiter, welcher vorwärts kommen will, wird gehindert, sich nach freier Wahl den Ort seiner Beschäftigung zu suchen, wo er dieselbe am besten und auch für das Gemeinwohl am fruchtbringendsten ausüben kann. In dem Lande, welches im allgemeinen so hohen Werth auf persönliche Freiheit legt, wird der Arbeiter an dem Orte seiner Niederlassung, d. h. regelmässig seinem Geburtsorte, confinirt. Denn, da schon durch vierzigtägigen Aufenthalt Heimathsrecht erworben wird, während der 40 Tage aber jeder, von dem es nur wahrscheinlich ist, dass er der Gemeinde zur Last fallen könnte, ausweisbar ist, war es ganz naturgemäss, dass die Gemeinde durch strenge Anwendung dieser willkürlichen Ausweisungsbefugniss jeden Zuzug zu verhindern suchte, damit nur keine Erhöhung der Armenlast für sie entstehen könnte. Der Ausdruck des Gesetzes, wonach ganz allgemein die Besorgniss

[1]) In dieser Richtung ist noch eine andere Bestimmung in dem Gesetze Karls II. zu erwähnen: s. 21 gestattet, dass Kirchspiele, welche aus mehreren Ortschaften *(townships or villages)* bestehen, auf der Basis dieser kleineren Bezirke sich als gesonderte Armenverbände konstituiren und eine gesonderte Armenpflege führen. Auch von dieser, dem engherzigen egoistischen Wunsche reicher Grundbesitzer nachgebenden Maassregel ward reichlich Gebrauch gemacht. Die Zahl der Ortsarmenverbände überstieg bald diejenige der Kirchspiele um mehrere tausend.

einer künftigen Verarmung die Ausweisung rechtfertigt, ist so unbestimmt gehalten, dass darunter jeder begriffen werden konnte und auch in der Praxis thatsächlich begriffen wurde, der für seine Existenz, für seinen Lebensunterhalt allein auf seine Arbeitskraft angewiesen ist. Der Arbeiter, der Unvermögende ist so an die Scholle gebunden[1]).

Und die Zahl der Armen, deren ständige Zunahme das Gesetz in seinen einleitenden Worten einem Mangel der bisherigen Gesetzgebung zugeschrieben hatte, ward durch nichts mehr vergrössert, als gerade durch das Gesetz selbst, das dem vorhanden geglaubten Mangel abzuhelfen prätendirte. Dadurch dass den Arbeitern, wenn nicht überhaupt die Möglichkeit, so doch jedenfalls die Neigung genommen war, ausserhalb ihres Kirchspieles Beschäftigung zu suchen, blieben viele Arbeitsfähige dort, wo man ihrer Arbeit gar nicht bedurfte, oder dieselbe wenigstens in den engen Grenzen des Kirchspiels nicht gehörig verwerthen konnte, und vermehrten so die Zahl der Unterstützungsbedürftigen. Dies wird ausdrücklich in der Einleitung zu einem Akte vom Jahre 1696/97 (8 and 9 Will. III. c. 30) anerkannt[2]), wo mit klaren Worten gesagt wird, dass viele Personen der Armuth anheimfallen aus Mangel an Arbeit in ihrem Heimathsorte, während sie an anderen Plätzen, wo genügende Beschäftigung zu finden ist, sich und ihre Familie selbst erhalten könnten, dass aber diese Personen an ihrem Heimathsorte confinirt seien und verhindert, anderswo zu leben, obgleich ihre Arbeit an anderen Plätzen gebraucht würde, wo die Zunahme der Fabriken mehr Hände beschäftigen könnte.

Eine Zunahme der Armenkosten[3]) wurde aber nicht nur bewirkt durch die so hervorgerufene Vermehrung der Armuth, sondern dadurch, dass eine grosse Menge unfruchtbarer

---

[1]) Mit Recht sagt Fowle a. a. O. S. 63: *By this Act it may with truth be said, that the iron of slavery entered into the soul of the English labourer and made him cling to his parish as a shipwrecked sailor to his raft.*

[2]) *Many persons chargeable to the parish, township or place, where they live, merely for want of work would in any other place, where sufficient employment is to be had, maintain themselves and families without being burthensome to any parish, township or place, but not being able to give such security as will or may be expected and required upon their coming to settle themselves in any other place, they are for the most part confined to live in their own parishes, townships or places, and not permitted to inhabit elsewhere, though their labour is wanted in many other places, where the increase of manufactures would employ more hands.*

[3]) George Coode in der citirten Schrift giebt die Kosten der Armenpflege im Jahre 1650 auf 188 811 £, dagegen im Jahre 1698 auf 819 000 £ an und betont dabei ausdrücklich, dass für die wirkliche Armenpflege am Ende dieser Periode nicht mehr geschehen sei, als am Anfange derselben. Während das Gesetz der Eliz. nach wie vor nur in geringem Masse zur Ausführung gebracht wurde, zeigten die Lokalbehörden in der Anwendung des Gesetzes Karls II. ungeheuere Energie.

Ausgaben veranlasst wurden durch die erforderlich werdenden Rücktransporte von Nicht-Heimathsberechtigten und ferner durch die überaus zahlreichen Streitigkeiten und Kontroversen, welche über das Heimathsrecht entstanden.

Diese Kontroversen führen eine Reihe neuer gesetzgeberischer Akte über die Heimathsgesetzgebung herbei.

Bereits 1685 sieht man sich zu einer Deklaration des Gesetzes Karls II. genöthigt. Da, wie der betreffende Akt 1 James II. c. 17 s. 3 einleitend besagt, häufig arme Leute bei ihrem Kommen in ein Kirchspiel sich für die erste Zeit ihres Aufenthaltes versteckt halten, um nämlich erst die 40 Tage verstreichen zu lassen, innerhalb deren sie ausgewiesen werden können, so sollen die 40 Tage Aufenthalt, durch welche man Heimathsrecht erwirbt — abgesehen von den Fällen, wo die Absicht der Niederlassung als notorisch anzusehen ist, wie bei Lehrlingsschaft oder einjährigem Dienstvertrage — erst von der Anmeldung bei den Kirchspielsbeamten an gerechnet werden.

Im Jahre 1691 erfolgt eine weitere Deklaration, indem der Akt 3 Will. and Mary s. 11 bestimmt, dass auch der Gemeinde Mittheilung von der beabsichtigten Niederlassung gemacht werden muss, und dass diese Mittheilung in der Kirche verlesen werden soll, wo jedermann dann seine Einwendungen gegen den Eindringling vorbringen kann. Durch dasselbe Gesetz werden neue Titel für das Niederlassungsrecht eingeführt, so: Zahlung der öffentlichen Steuern für 1 Jahr und Uebernahme eines öffentlichen Amtes in dem Kirchspiele.

Die Gerichte folgerten weiter aus der, dem *settlement* beigelegten Natur eines Statusrechtes ein derivatives Niederlassungsrecht von den Eltern auf die Kinder, von dem Ehemann auf die Ehefrau. Die verschiedenen Titel des Niederlassungsrechts wurden dann durch spätere Gesetze und zahlreiche Gerichtsentscheidungen näher definirt und restringirt.

Im Jahre 1696/97 wird durch den Akt 8 and 9 Will. III. c. 30 bestimmt, dass unverheirathete Personen nur durch einjährigen Dienstvertrag und nur dann Heimathsrecht erwerben, wenn der Dienst wirklich ein Jahr gedauert hat. Dasselbe Gesetz erweitert resp. deklarirt das in dem Gesetze Karls II. vorgesehene System der Heimathsscheine dahin, dass Personen mit Heimathsscheinen — welche fortab von den Kirchspielsbeamten auszustellen und von zwei Friedensrichtern zu beglaubigen sind — aus einem Kirchspiele, in welches sie sich zur zeitweisen Arbeit begeben, nur dann ausgewiesen werden können, wenn sie wirklich und nicht wenn sie nur wahrscheinlich dem letzteren zur Last fallen, dagegen aber auch in dem neuen Kirchspiele nur durch Miethen einer Wohnung von 10 £ jährlicher Rente oder durch Ausübung eines Kirchspielamtes für 1 Jahr, nicht durch die sonstigen Titel Heimathsrecht erwerben können. Lehrlinge und Dienstleute von

Personen mit Heimathsscheinen *(certificate men)* sollen nach späteren Gesetzen (9 Will. III. s. 11 und 12 Anne s. 18) überhaupt kein neues Heimathsrecht erwerben können.

Gesetzgebung und Judikatur ergehen sich so unausgesetzt in fortwährenden Künsteleien um das Niederlassungsrecht.

Die Thätigkeit der Armenbeamten ist weit weniger auf eine gute und rationelle Fürsorge für die Armen gerichtet, als auf die Ausnutzung aller gesetzlich zulässigen Maassregeln, um die Niederlassung neuer Arbeiter zu verhindern und der Entstehung von Verhältnissen vorzubeugen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden könnte, den Arbeiter im Falle seiner Dürftigkeit unterstützen zu müssen. Alle Energie und aller Scharfsinn ist dahin gerichtet, so wenig Leute wie möglich zuzulassen, so viel Leute wie möglich auszuweisen: Man sucht für die armen Knaben nicht die tüchtigsten Meister, bei denen dieselben zu guten Handwerkern ausgebildet werden können, sondern ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit Meister, welche in anderen Kirchspielen wohnen, weil der Lehrling in dem Orte, wo er seine Lehrjahre zugebracht hat, Heimathsrechte erwirbt. Man warnt vor dem Abschlusse von einjährigen Dienstverträgen, welche bis dahin die Regel waren, damit nicht nacheinem Jahre Heimathsrechte entstehen[1]).

Und diese durch das Gesetz Karls II. mit dem Armenwesen verknüpfte Heimathsgesetzgebung blieb, von den erwähnten, nur Detailpunkte betreffenden Aenderungen abgesehen, unverändert bis zum Jahre 1795 bestehen. Die nachtheiligen Folgen, welche dieses System auf die unbemittelte, auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Klasse ausübte, der nachtheilige Einfluss, welchen es der Tendenz der Armenverwaltung selbst gab, paralysirte die guten Wirkungen, welche man von einer strikten Ausführung des Gesetzes der Eliz. und der in demselben niedergelegten Grundsätze zu erwarten berechtigt war.

§ 4.

Im übrigen blieben die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes der Elizabeth über das Armenwesen im wesentlichen bis

---

[1]) Ungemein bezeichnend ist die Schilderung, welche ein englischer Schriftsteller, der schon oben erwähnte Burn, in seiner *History of the Poor Law* S. 211, von der Thätigkeit eines *Overseer* giebt: *The office of an overseer seems to be understood to be this: to keep an extraordinary look-out to prevent persons coming to inhabit without certificates and to fly to the justices to remove them, and if a man brings a certificate, then to caution all the inhabitants not to let him a farm of 10 £ a year and to take care to keep him out of all parish offices, to warn them if they will hire servants, to hire them halfyearly or, if they do hire them for a year, then to endeavour to pick a quarrel with them before the year's end and so to get rid of them.... To bind out poor children apprentices no matter to whom or to what trade, but to take special care that the master live in another parish.*

zum Jahre 1834 unberührt. Die Gesetzgebung griff überhaupt, wenigstens bis zum Regierungsantritte Georg's III., in verhältnissmässig geringem Maasse in diese Materie ein, und die neuerlassenen Gesetze beabsichtigten durchaus keine principiellen Veränderungen, sondern wollten nur für die bessere Ausführung einzelner bereits in dem Gesetze der Eliz. enthaltenen Bestimmungen Vorsorge treffen. In Wirklichkeit aber verfehlten sie nicht nur diesen Zweck, sondern führten in sich selbst den Keim zu neuen Missständen, zu deren Abhilfe dann weitere Gesetze erlassen wurden, welche freilich ebenfalls nicht von durchschlagendem Erfolge begleitet waren.

Der erste Punkt, welcher in dieser Richtung zu Erörterungen Anlass giebt, betrifft die Stellung der *Overseers* und ihr Verhältniss zu den Friedensrichtern. Das Gesetz der Eliz. hatte, wie oben ausgeführt wurde, das gesammte Unterstützungsgeschäft unter die Kontrolle der Friedensrichter gestellt: Die *Overseers* sollten ihre Maassregeln treffen *with the consent of two or more such Justices of the Peace.* Die so angeordnete allgemeine Aufsicht erwies sich aber bald als ungenügend zur Verhinderung von Missbräuchen seitens der *Overseers.* Ein Gesetz vom Jahre 1691 (3 Will. and Mary c. 11, s. 11) enthält einleitungsweise die Erklärung, dass zahlreiche, in der Armenverwaltung empfundene Missstände zurückzuführen seien auf die uneingeschränkte Macht der *Overseers*, welche häufig auf frivole Vorstellungen hin, zumeist aber in ihrem eigenen Privatinteresse Unterstützung gewährten[1]), und befiehlt dann die Führung eines Registers der Unterstützten mit Angabe des Datums der ersten Unterstützungsbewilligung und der Veranlassung dazu. Dieses Register soll jährlich in der Osterwoche oder auch öfters den Gemeindeangehörigen in der Gemeindeversammlung vorgelegt und nach eingehender Prüfung eine neue Liste angefertigt werden, welche für das laufende Jahr die Zahl der Unterstützten und den Betrag der Unterstützungen enthalten soll, mit denen sich die Gemeindeangehörigen einverstanden erklärt haben. Eine in der Liste nicht aufgeführte Unterstützung darf nur gewährt werden mit Autorisation eines Friedensrichters, bezw. auf *Order* der Friedensrichter in *Quarter Sessions.*

Aus der, den einzelnen Friedensrichtern hier gegebenen Befugniss oder vielmehr aus der unrichtigen Auslegung dieser Bestimmungen entwickelten sich aber neue Missstände. Ein Gesetz vom Jahre 1723 führt aus, dass unter dem Vor-

---

[1]) „*whereas many inconveniences do daily arise by reason of the unlimited power of the Churchwardens and Overseers of the Poor, who do frequently upon frivolous pretenses but chiefly for their own private ends give relief to what persons and numbers they think fit.*“

wande dieser Bestimmungen sich viele Personen an die Friedensrichter gewendet und alsdann auf unrichtige Angaben und oft auf falsche und frivole Vorwände hin Unterstützung erhalten hätten[1]). Deshalb wird angeordnet, dass, bevor ein Friedensrichter eine Unterstützung bewillige, die betreffende Person zunächst die Kirchspielsbeamten um Unterstützung angehen solle. Wenn ihr die Unterstützung verweigert wird, soll der Friedensrichter die *Overseers* vorladen, welche den Grund der Verweigerung anzugeben haben, und soll Unterstützung erst dann anordnen, wenn ein vernünftiger Grund für die Unterstützung von dem Bittstellenden eidlich erhärtet wird.

Eine Appellation gegen den alsdann bewilligten Unterstützungsbefehl war in dem Gesetze nicht vorgesehen. Dies ward später als ein erheblicher Mangel anerkannt, weil solche gelegentliche Unterstützungsdecrete eines einzelnen Friedensrichters häufig störend und planlos in die laufende Verwaltung eingriffen. Im Jahre 1743 (17 Geo. II. c. 26, s. 4) suchte man dem Mangel dadurch abzuhelfen, dass man allen Personen, welche sich durch irgend eine Handlung oder Unterlassung *(any neglect act or thing done or omitted)* der Kirchenvorsteher, *Overseers* oder Friedensrichter beschwert fühlen, die Befugniss gab, nach vorgängiger Anzeige in angemessener Frist an die nächsten Quartalssitzungen zu appelliren. Hiermit wurden zugleich die *Overseers* einer weiteren Kontrole unterworfen und eine vollständige Beschwerdeinstanz über die laufende Verwaltung geschaffen, da Einwendungen zugelassen waren sowohl gegen einzelne Posten der Jahresrechnung wie gegen die gesammte Rechnungslegung.

Ein anderer Punkt, auf welchen sich die Verbesserungsversuche erstreckten, betrifft die im Gesetze der Eliz. vorgeschriebene Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen. Die Ausführung dieser Anordnung scheint von vorneherein erheblichen Schwierigkeiten unterlegen zu haben. Eden berichtet von einem, im Jahre 1646 unter dem Titel „*Stanley's Remedy*" erschienenen Pamphlete, in welchem der Verfasser darüber klagt, dass Leute als Bettler bestraft werden, weil sie nicht arbeiten, während es an Plätzen fehlte, wo dieselben zur Arbeit angehalten würden. Als Heilmittel hierfür wird die Errichtung von Arbeitshäusern *(Workhouses)* in den Städten, Marktplätzen und an sonstigen geeigneten Orten vorgeschlagen.

Hier tritt uns zum ersten Male das *Workhouse*, welches in dem späteren englischen Armenwesen eine so hervorragende Rolle eingenommen hat, entgegen. Während in dem Gesetze der Eliz. nur die Errichtung von Häusern für die

---

[1]) 9 Geo. I. c. 7: *Under colour of the proviso many persons have applied to some Justice of the Peace without the knowledge of any officer of the parish and thereby upon untrue suggestions and sometimes upon false or frivolous pretenses have obtained relief.*"

arbeitsunfähigen Armen (*convenient house of dwelling for the impotent poor*) vorgesehen war, wird das *House* hier als ein Mittel angesehen, um die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit zu setzen.

Der Vorschlag scheint um so mehr Beifall gefunden zu haben, als die durch das Gesetz Karls II. zugelassene Theilung der Kirchspiele in *townships* etc.[1]), für die so entstandenen kleineren Armenverbände die Verschaffung von Arbeit für die Arbeitsfähigen noch schwerer ausführbar machte und so die Durchführung des vorgeschriebenen Zwanges zur Arbeit weiter verhinderte. In einer im Jahre 1687 in London unter dem Titel *Some Proposals for the Employing of the Poor, especially in and about the City of London and for the Prevention of begging* erschienenen Schrift empfiehlt Thomas Firmin, ein Freund des Erzbischofs Tillotson, ebenfalls die Errichtung von *Workhouses*, in denen die Armen in verschiedenen Handwerken mit lohnender Arbeit beschäftigt werden sollten. Im Jahre 1683 veröffentlicht Sir Matthew Hale ein Werk *A Discours touching Provision for the Poor*, in welchem zunächst die von der Eliz. eingeführte Fürsorge für die Armen als ein Akt *of great civil prudence and political wisdom* hingestellt[2]) und sodann ebenfalls die Errichtung von *Workhouses* für die arbeitsfähigen Armen vorgeschlagen wird.

Im Jahre 1697 erfolgt sodann auf Grund eines speziellen Parlamentsaktes die Errichtung eines *Workhouse* in Bristol. Die in diesem Bezirke sich alsbald bemerkbar machenden guten Erfolge, insbesondere hinsichtlich der Abnahme der Bettelei, führen zu gleichen Massregeln 1703 in Worcester, 1707 in Plymouth und an anderen Plätzen.

Nachdem das *Workhouse* so an einzelnen Orten versucht war und die Feuerprobe bestanden hatte[3]), thut nun auch die

---

[1]) Vergl. oben S. 17 Anm. 1.

[2]) „*Poverty is in itself apt to emasculate the minds of men or at least it makes men tumultuous and unquiet. Where there are many Poor, the rich cannot long or safely continue such.*"

[3]) Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, dass das System der Beschäftigung von arbeitsfähigen Armen im *Workhouse* oder, wie dasselbe zu dieser Zeit auch genannt wurde, *Industrial House* schon damals auf, allerdings nur vereinzelten, Widerspruch stiess. Gegen dasselbe ist besonders die Schrift von Daniel Defoe: *Giving Alms no Charity and Employment to the Poor. A Grievance to the Nation* London 1704 gerichtet. Es wird hier vor allem die durch die *Industrial-Houses* hervorgerufene Konkurrenz mit der sonstigen gewerblichen Beschäftigung geltend gemacht „*if they will employ the poor in some manufacture which was not made in England before or not bought with some manufacture made here before, than they offer something extraordinary; ... but to set poor people at work on the same thing, that other poor people were employed on before and at the same time not increase the consumption, is giving to one what you take away from another*". Gegen diese Argumentation, welche auch später noch häufig gegen eine lohnende Beschäftigung der Armen in den *Workhouses* geltend gemacht wurde, (wie in ähnlicher Weise in Deutsch-

Gesetzgebung durch den Akt 9 Geo. I, c. 7 vom Jahre 1723 einen Schritt um die weitere Einführung desselben zu befördern. Es wird angeordnet, dass die Kirchspiele berechtigt sein sollen, einzeln oder in Verbindung mit anderen Kirchspielen Arbeitshäuser zu errichten, zu kaufen oder zu miethen, und dass kein Armer, welcher die Aufnahme in ein derartiges Haus ablehnt, einen Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben soll (*shall not be entitled to ask or receive collection or relief*).

Die grossen Vorzüge, welche diese strenge Bestimmung wie überhaupt das ganze Gesetz vom Jahre 1723, auf dessen hervorragende Bedeutung besonders von Eden scharf hingewiesen wird [1]) auf die gesammte Armenverwaltung ausübte, giebt sich in der ständigen Abnahme der Armenlast trotz Zunahme der Bevölkerung kund. Die Ausgaben für das Armenwesen, welche, wie schon angegeben wurde, für das Jahr 1698 auf 819 000 £ berechnet werden, sind bis zum Jahre 1750 auf 619 000 £ herabgegangen.

§ 5.

Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab, oder richtiger erst in dem letzten Viertel desselben, giebt sich eine rückläufige Bewegung in dem Armenwesen kund. Die Armenlasten steigen in kolossalem Maasse, sie belaufen sich 1785 auf 1 912 000 und steigen weiter bis 1803 auf 4 077 891 und erreichen ihr Maximum in 1817 mit 7 870 801 £. Diese Zunahme ist zwar theilweise auf äussere, allgemeine Momente zurückzuführen [2]), weitmehr aber noch auf die ver-

land gegen die Beschäftigung der Strafgefangenen) vergl. M'Culloch, *The Literature of Political Economy*. London 1845, S. 276 ff.

[1]) Eden a. a. O. Bd. I S. 285. Hier wird ausgeführt, dass in Folge dieses Gesetzes eine grosse Anzahl Personen, welche bisher Unterstützung empfangen hatten, es fortab vorzogen, sich selbst zu ernähren, eher als Unterstützung im *Workhouse* anzunehmen. Vergl. auch die von M'Culloch a. a. O. S. 277 citirte Ausführung von Lord Mansfield aus dem Jahre 1782, dass in den Kirchspielen, wo gut regulirte *Workhouses* auf Grund des Gesetzes eingeführt seien, die Armensteuer sich um die Hälfte vermindert habe.

[2]) Neben der Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Schaffung der Klasse der Fabrikarbeiter, welche in Folge der periodisch auftretenden Produktionskrisen die Zahl der Unterstützungsbedürftigen erheblich vermehrten, ist dabei vor allem die enorme Zunahme der Bevölkerung und die ungewöhnliche Steigerung des Getreidepreises in dieser Periode zu berücksichtigen. Die Bevölkerung steigt von 7 Millionen in 1760 auf 9 1/6 in 1801, auf 10 1/2 in 1813 und auf 11,876,200 in 1818. Der Durchschnittspreis des Weizens beträgt nach Nicholls für das 18. Jahrhundert durchschnittlich 38 Schilling 7 Pence pro Quarter, er stieg auf 87 Schilling für die Zeit von 1794—1801 und erreichte im Frühjahre 1801 die Höhe von 156 Schilling 2 Pence.

änderte Richtung, welche sich hinsichtlich des Armenwesens selbst in dieser Periode geltend machte.

An Stelle der bisherigen rationellen Behandlung wird die Gesetzgebung, wie die Verwaltung des Armenwesens mehr und mehr ausschliesslich von sogenannten Humanitätsrücksichten beherrscht. Bei dieser Tendenz, welche mit der allgemeinen, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrschenden Ideenrichtung zusammenhängt, verschwindet vollständig der armenpolizeiliche Standpunkt, welcher bei einem rationellen Armenwesen niemals aus dem Auge gelassen werden darf. Gesetzgebung und Verwaltung streben darnach, dass jeder Hilfsbedürftige volle Unterstützung in humaner Weise erhalte. Die unbedingt nothwendigen Vorkehrungen, dass nicht eine Person, welche in Wirklichkeit gar nicht der Unterstützung bedarf, aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird, werden bei Seite gesetzt, und ebenso alle Rücksichten auf die Wirkungen, welche die Gewährung von Unterstützung auf die übrige arbeitende Bevölkerung hervorzurufen vermag. Die Unterstützung in humaner Weise zu geben, wird der alleinige Grundsatz.

Auch der Unterschied zwischen der Unterstützung Arbeitsfähiger und Arbeitsunfähiger, welcher sich so scharf ausgesprochen in dem Gesetze der Eliz. findet, kommt mehr und mehr in Fortfall. Ja es verschwindet weiter der Unterschied zwischen Hilfsbedürftigen und Unvermögenden, als welche ja die grössere Klasse der arbeitenden Bevölkerung anzusehen ist. Ob der Arbeiter auf seine eigene Kraft bauend sich selbst durch das Leben durchzuschlagen sucht, oder ob er sich aller Gedanken für die Zukunft entschlagend, die Fürsorge der Gemeinde in Anspruch nimmt, seine Stellung bleibt dieselbe.

Diese Richtung macht sich in einer Reihe von Gesetzen Georgs III. geltend, bei denen man den Eindruck hat, dass es im wesentlichen darum zu thun ist, das Volk in guter Stimmung zu erhalten, und sie führt weiter Laxheit und Energielosigkeit in der laufenden Verwaltung der *Overseers* herbei.

In dieser Zeit beginnen denn auch die Angriffe der wissenschaftlichen Litteratur gegenüber dem geltenden Armensysteme. Im Jahre 1752 erscheint eine Schrift von Thomas Alcock *Observations of the Effects of the Poor Laws*, welche das ganze System einer zwangsweisen Fürsorge für die Armen angreift. 1786 veröffentlicht der Rev. Joseph Townsend *A Dissertation on the Poor Laws by a Wellwisher to Mankind* mit ähnlicher Tendenz: keine staatlich anbefohlene Armenpflege, damit das Volk sich nicht darauf verlassen kann, Unterstützung im Falle der Noth

zu bekommen. Dann folgt Malthus[1]) und seine Schule, welche von ihren bevölkerungstheoretischen Grundsätzen aus eine Aufhebung der Armengesetze verlangen.

Freilich dürfen wir dem gegenüber andere Schriftsteller nicht unerwähnt lassen, welche, auf dem Boden des geltenden Armensystems stehend, für Verbesserung in der Durchführung desselben eintraten. Wir nennen hier den berühmten Novellisten Henry Fielding, welcher uns in seinen Schriften: *An Enquiry into the Causes of the late Increase of Robbers, and with some Proposals for Remeding this growing Evil* (London, 1751), und *A Proposal for Making an Effectual Provision for the Poor, for Amending their Morals and for Rendering them useful Members of Society.* (London 1753), einen guten Einblick in die Londoner Armenverwaltung jener Zeit gewährt. Wir nennen weiter Cooper, der in seinem Werke *On Charitable Institutions and the Poor Laws* (London 1763) energisch für die Errichtung von gemeinsamen *Workhouses* für mehrere Kirchspiele eintritt. Auch ein Bericht des Unterhaus-Komitees vom Jahre 1795 wäre hier zu erwähnen, in welchem die Vermehrung der *Workhouses* eindringlichst empfohlen wird. Es ist ferner auf das schon wiederholt angeführte Werk von Dr. Burn *History of the Poor Law* hinzuweisen, welcher behufs besserer Durchführung der Armengesetze die Einführung besoldeter *Overseers* neben den unbesoldeten anempfiehlt.

In einer Richtung aber greifen auch alle diese Schriftsteller das bestehende System an, und werden dabei von keinem Geringeren, als Adam Smith und Burke, unterstützt: Sie alle stimmen über die Verwerflichkeit der geltenden Heimathsgesetzgebung überein.

Und dies ist denn auch der Punkt, wo der Gesetzgebung Georgs III eine Verbesserung gelingt. Wir wollen das betreffende Gesetz hier vorweg nehmen. Es ist der Akt 35 Geo. III, c. 101 aus dem Jahre 1795. Derselbe enthält einleitungsweise folgende Zugeständnisse über die üblen Folgen der bisherigen Bestimmungen bezüglich des Heimathsrechts: „Viele fleissige Arme, die von den Kirchspielen etc., in denen sie leben, zu unterstützen sind, allein aus Mangel an Arbeit dort, würden an anderen Plätzen, wo genügende Beschäftigung zu haben ist, sich und ihre Familie erhalten, ohne dem Kirchspiele zur Last zu fallen. Es wird ihnen aber nicht gestattet, anderswo zu wohnen unter dem Vorgeben, dass sie muthmasslich dem Kirch-

[1]) Vergl. besonders *The Principles of Population* (Ausgabe London 1872), S. 294—310 *Of Poor Laws* S. 428—438 *Plan of the gradual abolition of Poor Laws* und S. 441 ff. *Of Charities.* Nach Malthus ist das *Poor Law* „*an evil in comparison of which the national debt with all its magnitude of terror is of little value*“ und soll ersetzt werden durch eine bessere Methode der *Charity.*

spiele, in das sie gehen, um dort Arbeit zu erhalten, zur Last fallen würden, obwohl die Arbeit dieser armen Personen in vielen Fällen sehr vortheilhaft für dieses Kirchspiel sein mag." Es wird auch eingeräumt, dass das hiergegen in dem Gesetze 8 u. 9 Will. III. c. 3 angewandte Heilmittel, Heimathsatteste zu gewähren, sich als sehr wirkungslos herausgestellt habe (*hath been found very ineffectual*). Sodann wird bestimmt, dass von jetzt ab niemand mehr auf Grund der blossen Wahrscheinlichkeit, dass er dem Kirchspiele zur Last fallen werde, ausgewiesen werden soll, sondern erst dann, wenn er thatsächlich (*actually*) zur Last gefallen ist. Es wird ferner in s. 2 angeordnet, „da arme Personen oft ausgewiesen und nach ihrem Heimathsorte zurückgeschafft werden während der Zeit ihrer Krankheit, zu grosser Gefahr für ihr Leben," so soll der Richter die Befugniss haben, für einen solchen Fall die Ausführung der Ausweisungs-Order zu suspendiren, bis nachgewiesen wird, dass dieselbe ohne Gefahr vollzogen werden kann. Durch dieses Gesetz wurden wenigstens die schlimmsten und am meisten in die Augen springenden Konsequenzen der Niederlassungs-Gesetzgebung beseitigt [1]).

Gehen wir von diesem entschieden heilsamen Gesetze nun zu der sonstigen, weniger erfreulichen gesetzgeberischen Thätigkeit Georgs III. über. Eine Reihe mit dem Armenwesen zusammenhängender, aber doch nicht direkt in die Prinzipien desselben eingreifender Gesetze wollen wir nur kurz streifen. Hierher gehören die Strafbestimmungen gegen Kirchspiels-Beamte, welche an Arme unterwerthiges Geld auszahlen (9 Geo. III. c. 37), sodann eine Reihe abändernder Bestimmungen hinsichtlich der Lehrlingsschaft 18 Geo. III. c. 47: die Lehrlingsschaft soll fortab nicht mehr bis zum 24. sondern nur bis zum 21. Lebensjahre dauern; weiter 32 Geo. III. c. 57: Bestimmungen gegen einzelne Missbräuche bei dem Austhun von Lehrlingen seitens der Kirchspiele; 42 Geo III c. 46: Anordnung der Führung besonderer Register über die von den Kirchspielen ausgethanenen Lehrlinge; 56 Geo. III. c. 139: Besondere Aufsichtsbefugnisse der Friedensrichter bei der Abschliessung von Lehrlings-Verträgen und bei der nachfolgenden Ausführung derselben; endlich sind zu erwähnen die *Bastardy-Laws:* 49 Geo. III. c. 68 und 50 Geo. III. c. 51, durch welche die bisherigen Bestimmungen zu Gunsten der unehelichen Mutter und auf Kosten des Schwängerers abgeändert wurden. In all' diesen Gesetzen drückt sich ein häufig übergrosses Wohlwollen gegen die Armen aus, wie es bei den neuen

---

[1]) Es sei hier nebenbei bemerkt, dass das Gesetz auf der anderen Seite den Erwerb einer neuen Heimath erheblich erschwerte durch die Bestimmung, dass fortab durch blossen Aufenthalt an einem Orte ein Heimathsrecht nicht mehr begründet werden könne.

Bastardy-Laws mit Gerechtigkeits-Prinzipien kaum mehr in Einklang gebracht werden kann.

Von ganz anderer Bedeutung aber für die Entwickelung des Armenwesens als diese, nur Detail-Punkte berührenden Gesetze ist das unter dem Namen: *Gilbert's Act* bekannte, im Jahre 1782 erlassene Gesetz 22 Geo. III. c. 83. Dasselbe ist in mehrfacher Hinsicht ein bemerkenswerthes Gesetzesprodukt. Von der alleinigen Idee getragen, die Lage der Bedürftigen zu bessern, enthält es bezüglich der Organisation des Armenwesens entschiedene Verbesserungs-Vorschläge, greift aber anderseits in die geltenden Prinzipien der Unterstützung in einer Weise ein, welche geeignet ist, das bisher zur Anwendung gebrachte rationelle Verfahren zu gefährden. Es enthält so einerseits die Keime für die Weiterentwickelung des Armenwesens, an welche dann auch die spätere Reorganisation anknüpft, anderseits aber auch die Gründe für den Verfall der Armen-Verwaltung, welcher in den auf das Gesetz folgenden 50 Jahren in rapider Weise vor sich geht. Bemerkenswerth bleibt dabei, dass das Gesetz selbst den Charakter eines Experimentes hat. Es giebt nicht zwingende Vorschriften, sondern überlässt es den speziell Betheiligten — den einzelnen Gemeinden —, ob sie das Gesetz einführen und so von den in denselben enthaltenen Neuerungen Gebrauch machen wollen. Die Annahme des Gesetzes ist von der Zustimmung von $^2/_3$ der in den einzelnen Gemeinden zur Armensteuer eingeschätzten Eigenthümer und Miether, berechnet nach Zahl und Werth, abhängig gemacht.

Diese experimentelle Gesetzgebungsart, welche in mancherlei Form im letzten Jahrhundert in England vielfach zur Anwendung gebracht ist[1]), hat für die Entwickelung eines Institutes grosse Vortheile. Es werden dadurch nicht nur allzu plötzliche Veränderungen mit ihren vielen Schattenseiten vermieden und der Entwicklung ein ruhigerer Gang gegeben; es wird vor allem ein für die Beurtheilung des Werthes von Neuerungen unschätzbares Material dadurch herbeigeschafft, dass man die Wirkung der Neuerung in den einzelnen kleinen Gebietstheilen, welche auf Grund ihres eigenen freien Willens dieselbe angenommen haben, klar übersehen und sowohl mit den früheren Zuständen in diesen Gebietstheilen, wie mit den Verhältnissen an anderen Orten, wo die Neuerungen nicht zur Einführung gelangt sind, in Vergleich bringen kann. Auf diese Weise wird eine ungemein werthvolle Aufklärung der öffentlichen Meinung über den Werth und die Tragweite einer neuen Massregel herbeigeführt, und die Gesetzgebung kann, wenn sie die Neuerung später verallgemeinern und obligatorisch machen will, auf einer sicheren Unterlage aufbauen.

---

[1]) Vergl. über dieselbe einen sehr interessanten Aufsatz von Jevons in der *Contemporary Review* 1880 S. 177—192.

Im vorliegenden Falle führte freilich die allgemeine Tendenz der damaligen Zeit dazu, dass man zunächst nur denjenigen Theil der neuen Maassregeln für nachahmungswerth hielt, welcher direkt den Vortheil der Unterstützten im Auge hatte, dagegen sich erst weit später zu einer Generalisirung der bezüglich der Organisation der Armenverwaltung in dem Gesetze enthaltenen Massregeln entschloss.

Doch gehen wir nunmehr zu den Einzel-Bestimmungen des *Gilbert's Act* über! Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass durch die Kleinheit der Armenverbände, wie sie besonders durch das in jeglicher Beziehung unglückselige Gesetz Karls II herbeigeführt worden war (14 Car. II. c. 12 s. 21), ein rationelles Armenwesen erheblich erschwert wurde, und wir haben weiter schon erwähnt, dass die Thätigkeit der *Overseers* durch eine Reihe von Pflichten, resp. von — besonders im Zusammenhange mit dem Heimathsrechte — angenommenen Pflichten derart in Anspruch genommen war, dass für grosse Anstrengungen auf dem Gebiete der Armenverwaltung nicht viel Zeit übrig blieb. Nach beiden Richtungen legte der *Gilbert's-Act* die bessernde Hand an. Er gestattete die Vereinigung von mehreren Kirchspielen zu einer gemeinsamen Armenverwaltung, mit welcher die Errichtung eines gemeinsamen Armenhauses verbunden war, und er führte für die laufende Armenverwaltung besoldete, von den Friedensrichtern zu ernennende *Guardians* ein, neben denen die *Overseers* nur die Einschätzung und Einsammlung der Armensteuer behielten. Er ordnete ferner eine schärfere Kontrolle der Armenverwaltung durch Einführung von *Visitors* an, welche von den *Guardians* vorzuschlagen und von den Friedensrichtern zu ernennen sind. Der *Visitor* hat das Armenhaus, für dessen Verwaltung ein eingehendes Regulativ dem Gesetze beigefügt ist, zu inspiziren, die Rechnungen über die Armenausgaben zu prüfen und die gesammte laufende Verwaltung zu kontrolliren.

Bis hierher sind es entschiedene Verbesserungen, welche durch das Gesetz veranlasst wurden, wenngleich die Stellung, welche dem Friedensrichter dabei eingeräumt ist, Bedenken erregen muss. Da der Friedensrichter die *Guardians* und *Visitors* ernennt, und nebenbei noch das Recht erhält, durch spezielle *Order* im Einzelfalle die Gewährung einer Unterstützung und die Art, in welcher dieselbe geschehen soll, anzuordnen, so konzentrirt sich eigentlich die gesammte laufende Verwaltung in seiner Person[1]).

---

[1]) Diese Tendenz, den Friedensrichtern grössere Machtbefugnisse in der Armenverwaltung zu geben, tritt auch in einer Reihe anderer Gesetze aus dieser Zeit zum Vorscheine. Im Jahre 1790 wird den Friedensrichtern die Inspektion der *Parish Workhouses* oder *Poorhouses* übertragen mit dem Rechte, die Beseitigung etwaiger Klagen

Von direkt verhängnissvollen Wirkungen aber sind nun die Bestimmungen über die Art der zu gewährenden Unterstützungen. Das Armenhaus des *Gilbert's-Act* ist nicht, wie das *Workhouse* des Gesetzes vom Jahre 1723, ein *Industrialhouse*, sondern lediglich bestimmt für die Aufnahme von alten und kranken Leuten, von Müttern mit unehelichen Kindern und von noch nicht arbeitsfähigen Kindern. Für die arbeitsfähigen Armen wird im direkten Widerspruche mit dem Gesetze von 1723 angeordnet, dass dieselben nicht in das Armenhaus zu bringen seien, sondern dass für sie von den *Guardians* geeignete Beschäftigung in der Nähe ihrer Wohnung (*suitable employment near their own houses*) ausfindig gemacht werden soll, der so gewonnene Arbeitslohn soll eingezogen und zu ihrem Unterhalte mit verwendet werden d. h. ein ungenügendes Erträgniss der Arbeit ist aus der Armenkasse zu ergänzen[1]). Im direkten Widerspruche mit dem Gesetze der Eliz., welches für die Arbeitsfähigen nur eine Unterstützung durch Arbeitsgewährung zuliess, wird hier eine Unterstützung in Geld ausdrücklich anbefohlen. Ob der Arbeiter nunmehr für sich selbst sorgt, ob er fleissig, strebsam und tüchtig ist, oder ob er alles dieses nicht ist und es der Gemeinde überlässt für ihn zu sorgen, er erhält seinen vollen Lebensunterhalt, indem aus der Armenkasse hinzugezahlt wird, was durch das Erträgniss der ihm von den *Guardians* besorgten Arbeit nicht gedeckt ist[2]). Die Selbstständigkeit eines grossen Theils der arbeitenden Klasse ward so untergraben. Dieselben betrachteten sich fortab als „Pensionäre der Armenkassen, auf die sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, unabhängig von dem Maasse und dem Werthe ihrer Arbeit" (Gneist).

Die Bestimmungen des *Gilbert's-Act*, welche durch einige nachfolgende Gesetze (33 Geo. III. c. 35, 41 Geo. III. c. 9, 43 Geo. III. c. 110) ergänzt worden sind, wurden in vielen Kirchspielen angenommen. Die Zahl der sogenannten *Gil-*

---

herbeizuführen (30 Geo. III c. 49); 1801 wird denselben gestattet, die *Poor-Rate* nicht nur, wie bisher, als ungesetzlich zu annulliren, sondern sie selbstständig zu ergänzen, insbesondere Namen und Beiträge zu ändern (41 Geo. III c. 23).

1) Mit Recht sagt M'Culloch a. a. O. S. 281 von dieser Bestimmung, dass sie sei *the first great inroad on the old system of poor law and had in the end the worst possible effects.*

2) Vergl. Nicholls a. a. O. Bd. II S. 97: *He may work badly or may work little, but he will surely work in some sort or in some way in order to secure his maintenance, if not to avoid punishment; He will however work as a serf and not as a man free and responsible and conscious that his character his earnings and the estimate, in which he is held, will depend upon his own conduct, industry and skill.*

bert's-Corporations belief sich im Jahre 1834 auf 67 und umfasste 924 Kirchspiele.

Die in dem Gesetze niedergelegten unheilvollen Prinzipien eroberten sich nicht nur auf diese Weise ein weites Gebiet der Anwendung, sondern fanden auch in Maassregeln der praktischen Armenverwaltung einen lebhaften Widerhall. Unter diesen ist vor allem das System der Lohnzuschüsse *(allowance-system)* hervorzuheben, welches seinen Ursprung in einem Beschlusse der versammelten Friedensrichter von Berkshire vom Jahre 1795 hat. Dieser sogenannte *Speenhamland-Act of Parliament* fand allgemeinen Beifall und die ausgebreitetste Nachahmung im ganzen Lande. Ueber den *Speenhamland-Act* sei folgendes hier angeführt. Die Getreidepreise hatten in der damaligen Zeit eine enorme Höhe erreicht, während die Löhne nicht gestiegen waren, so dass thatsächlich grosse Noth unter den arbeitenden Klassen herrschte[1]). Um dem abzuhelfen, nahmen die Friedensrichter von Berkshire einen Beschluss an, nach welchem eine Lohnskala nach der Höhe der Lebensmittelpreise und der Stärke der Familie fixirt und sodann bestimmt wurde, dass dem Arbeiter, soweit er diese Summe nicht durch eigene Arbeit und die Thätigkeit seiner Familienmitglieder erwerbe, das fehlende als Zuschuss *(allowance)* aus der Armenkasse gezahlt werden solle.

Dieses System musste naturgemäss dahin wirken, die Arbeitslöhne herunterzudrücken. Es enthielt nicht nur einen Zuschuss an die Arbeitsnehmer, sondern auch an die Arbeitsgeber, welche in den Stand gesetzt wurden, aus der Tasche der übrigen Steuerpflichtigen die Hungerlöhne, welche sie den von ihnen beschäftigten Arbeitern gewährten, zu ergänzen. Auf die Arbeiter selbst hatte das System die ungünstigsten Wirkungen. Es nahm denselben jeden Anreiz zur Sparsamkeit, zur Fürsorge für die Zukunft, machte sie leichtsinnig und gleichgültig, beförderte unüberlegte Heirathen und bewirkte eine künstliche Bevölkerungs-Zunahme, welche neue Massenarmuth erzeugen musste. Dem Arbeiter wurde ohne Rücksicht auf seine Geschicklichkeit ein Jahreseinkommen ausgesetzt, welches mit Zunahme seiner Familie von selbst von Jahr zu Jahr stieg, ja welches sich weiter mit Erhöhung der Kornpreise steigerte und so den Arbeitern denselben Lebensunterhalt in guten wie in schlechten Zeiten sicherte, während andere Klassen der Bevölkerung doch gezwungen sind, ihre Lebensbedürfnisse in schlechten Zeiten einzuschränken.

---

[1]) Vergl. Rev. David Davies: *The Case of Labourers in Husbandry stated and considered* London 1795. Der Verfasser, Rektor in Berkham *(Berkshire)*, giebt hier interessantes statistisches Material über die Verhältnisse der damaligen Zeit, wie sie zur Annahme des *Speenhamland-Act* führten.

So wenig verständlich uns diese Maassregel erscheint, so sehr stimmte sie doch mit der allgemeinen damaligen Zeitrichtung überein, deren Einfluss selbst ein Mann von der Bedeutung eines Pitt sich nicht entziehen konnte. Als das Parlaments-Mitglied Mr. Whitbread im Jahre 1795 eine auf den *Speenhamland-Act* beruhende bill *for Regulating Wages according to the Price of Provision* einbrachte, hielt Pitt bei dieser Gelegenheit eine ausführliche Rede, in welcher er auf die nachtheiligen Folgen der Heimathsgesetzgebung hinwies und die jährliche Vorlage eines Armenbudgets an das Parlament verlangte, zugleich aber auch sich für die Tendenz der vorgeschlagenen Bill aussprach. Dieselbe wurde zwar in zweiter Lesung abgelehnt, allein die Regierung brachte nunmehr selbst eine Bill von 130 Paragraphen ein, welche sich zu der Ungeheuerlichkeit verstieg, zu empfehlen, dass jeder Arme mit einer Kuh oder einem Schweine oder einem andern nützlichen Hausthiere versorgt würde. Auf ein, im Jahre 1797 veröffentlichtes sehr scharf gehaltenes Pamphlet von Jeremy Bentham *Observations on the Poor Bill introduced by Mr. Pitt* wurde jedoch die Bill zurückgezogen.

Allein eine andre, nicht minder verhängnissvolle Maassregel wurde durch 36 Geo. III. c. 23 im Jahre 1796 zum Gesetze erhoben. Es wird nämlich der schon in dem *Gilbert's-Act* für diejenigen Verbände, welche sich dem Gesetz unterworfen hatten, ausgesprochene Grundsatz generalisirt, wonach die Unterstützung an arbeitsfähige Arme ausserhalb des Armenhauses gegeben werden soll. Wie oben ausgeführt ist, hatte das Gesetz von 1723 ausdrücklich bestimmt, dass Arme, welche sich weigerten, in ein *Workhouse* untergebracht zu werden, jeden Anspruch auf Unterstützung verlieren sollten. Dieses strenge Prinzip vertrug sich mit den jetzt zur Herrschaft gelangten Grundsätzen nicht mehr, und deshalb wird es aufgehoben mit der Begründung, „es sei unangemessen und hart, insoferne es oft arbeitsame arme Personen verhindere, gelegentlich solche Unterstützungen zu erhalten, die ihrer besonderen Lage am meisten angemessen seien"; „es enthalte in manchen Fällen Bedingungen für die Unterstützung, welche der Bequemlichkeit, den häuslichen Verhältnissen und dem Glücke der Armen nachtheilig seien" (*injurious to the comfort and domestic situation and happiness of such poor persons*)[1]. Deshalb sollen fortab arbeitsame Personen in ihrer eigenen Wohnung in Fällen von Krankheit oder Noth Unterstützung erhalten, wobei dann von den Friedensrichtern unter „Noth"

[1]) Durch den späteren Akt 56 Geo. III c. 129 wurde auch für solche Kirchspiele, in denen auf Grund von Lokal-Akten ein Zwang für die Armen bestand, Unterstützung im *Workhouse* anzunehmen, dieser Zwang ausdrücklich aufgehoben.

(distress) jedes nach ihrer Ansicht unzureichende Einkommen begriffen wurde. — Ausserdem wird in dem Gesetze den Friedensrichtern die Befugniss gegeben, aus eigener Bewegung für eine bestimmte Zeit die Unterstützung eines Armen im eigenen Hause anzuordnen, und die *Overseers* haben einer solchen *Order* unbedingt Folge zu leisten[1]).

Die Folgen solcher Maassregeln mussten naturgemäss, von der sich alsbald deutlich zeigenden moralischen und sonstigen Verschlechterung des Arbeiterstandes abgesehen, in einer kolossalen Steigerung des Armenbudgets zum Ausdruck gelangen. Dasselbe erreichte im Jahre 1817 die enorme Summe von 7870801 £ bei einer Bevölkerung von etwa 11 Millionen. Man konnte sich dem gegenüber dem Schlusse nicht mehr entziehen, dass eine in dieser Weise fortschreitende Armenlast selbst den Wohlstand des reichen England vernichten musste.

§ 6.

Im Jahre 1817 beantragte das Parlaments-Mitglied Mr. Curven die Einsetzung einer Kommission, um die bestehenden Armengesetze in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten. Mr. Curven bemerkte in der ausführlichen Rede, welche er zur Begründung seines Antrags hielt, ausdrücklich, dass die vorhandenen Mängel nicht dem Gesetze der Eliz. zugeschrieben werden könnten, „*the wisdom and humanity of which did honour to its originators*," sondern der Art der Handhabung der Gesetze. Die Armensteuern seien „*a mode of payment of wages*" geworden, „*and that of the very worst sort, as it breaks the spirit and destroys the independence of the labourers.*" Lord Castlereagh, welcher damals die Regierung im Unterhause vertrat, stimmte, unter Einwendung gegen einzelne Punkte der Rede, im allgemeinen derselben bei. Eine Kommission *(Special Committee)* wurde eingesetzt und erstattete am 4. Juli 1817 ihren Bericht. In demselben heisst es: „Wenn nicht mit energischen Maassregeln eingegriffen wird, so ist aller Grund vorhanden, zu glauben, dass der Betrag der Steuern weiter vermehrt werden muss, wie bisher, bis derselbe in mehr oder weniger entfernter Zeit den Nutzen des Eigenthums, auf welches die Steuer gelegt ist, absorbirt haben wird, dabei den Ruin des Landes und die Ver-

[1]) Diese Befugniss wurde noch erweitert durch 55 Geo. III. c. 137, wonach jeder einzelne Friedensrichter die Unterstützung eines Armen im eigenen Hause bis zu einem Zeitraume von 3 Monaten anordnen und je zwei Friedensrichter die *Order* auf 6 Monate verlängern können.

nichtung des Eigenthums mit sich führend." Die nun folgenden Vorschläge zeigen aber nicht von einer solchen Energie, wie man nach dieser Feststellung des Thatbestandes annehmen sollte. Sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, das *Allowance-System* zu beseitigen, für eine bessere Verwaltung des *Workhouse* zu sorgen und die Befugnisse der Friedensrichter weiter zu vermehren.

Als das praktische Resultat des Kommissions-Berichtes ist ein Gesetz vom Jahre 1818 (58 Geo. III. c. 69), der sogenannte *Parish Vestries-Act*, welcher im folgenden Jahre zu dem *Select Vestries-Act* 59 Geo. III. c. 12 erweitert wurde, anzusehen. Beide Gesetze wurden von dem *Chairman* der Kommission, Mr. Sturges Bourne, eingebracht, und das Gesetz vom Jahre 1819, welches die speziellen Bestimmungen bezüglich des Armenwesens enthält, wird auch als *Sturges Bourne's-Act* zitirt. Auch dieses Gesetz machte in gleicher Weise, wie es der *Gilbert's-Act* gethan hatte, seine Annahme in den einzelnen Kirchspielen von dem freien Willen der Interessenten — hier der Gemeindevertretung *(Vestry)* — abhängig. Für die *Parish-Vestry* besteht ein nach dem Steuerbetrag abgestuftes Stimmrecht mit 1 Stimme bei einer Steuereinschätzung von 50 £ und sodann steigend für je 25 £ Mehrbetrag eine weitere Stimme, jedoch höchstens bis zu 6 Stimmen. Diese *Vestry* kann beschliessen, dass die Armenverwaltung von einer *Select-Vestry*, einem Gemeinde-Ausschusse, geführt werde. Der Ausschuss besteht aus 5—20 wohlhabenden, ansässigen Einwohnern *(substantial householders or occupiers)*, welche von der *Vestry* zu wählen und von den Friedensrichtern nur nominell zu ernennen sind. Zu denselben treten als *ex officio*-Mitglieder der Ortspfarrer und die zeitigen Kirchenvorsteher und *Overseers* hinzu.

Die *Select-Vestry*, welche wenigstens ein Mal alle vierzehn Tage zusammenzutreten hat, soll den Zustand und die Lage der Armen des Kirchspiels prüfen, und ferner die Art und Weise und den Betrag der zu gebenden Unterstützung festsetzen. Sie soll dabei in Betracht ziehen den Charakter und die Führung der zu unterstützenden Personen und kann insbesondere einen Unterschied in der zu gewährenden Unterstützung zwischen den würdigen *(deserving)* und den faulen und unwirthschaftlichen Armen machen. Die *Overseers* haben sich in ihrer Amtsführung nach den Anweisungen der *Select-Vestry* zu richten und dürfen nur in Fällen der Noth oder der Dringlichkeit ohne vorhergegangene *Order* Unterstützung gewähren. Die *Vestry* kann neben den *Overseers* besoldete *Assistant-Overseers* ernennen, welchen von den Friedensrichtern eine Bestallung auszufertigen ist, und welche ihr Amt bis zu ihrer Entlassung durch die *Vestry* bez. bis zu ihrer Resignation ausüben. Es werden weiter der *Vestry* besondere Befugnisse für die Errichtung, Erweiterung, den Ankauf etc.

von *Poor-* und *Workhouses* gewährt. Es wird ferner bestimmt, dass es zur besseren Ausführung der in dem Gesetze der *Eliz.* enthaltenen Bestimmung, wonach die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit angehalten werden sollen, der *Vestry* gestattet sei, geeigneten Grund und Boden zu kaufen oder zu pachten, um in der Kultivirung desselben gegen angemessenen Lohn den Armen Beschäftigung zu geben, oder das Land gegen eine angemessene Rente an Arme zu verpachten. Ausserdem wird bestimmt, dass die Unterstützung in geeigneten Fällen als ein blosses Darlehen gewährt werden kann, dessen Rückzahlung in einem summarischen Prozessverfahren zu erwirken ist[1]).

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des sehr ausführlichen Gesetzes. Daneben wären die lediglich auf steuertechnischen Gründen beruhenden Vorschriften zu erwähnen, wonach es in gewissen Fällen gestattet sein soll, von dem Eigenthümer eines Hauses anstatt von dem nutzenden Inhaber die Armensteuer einzuziehen.

Der *Sturges Bourne's-Act* besitzt gegenüber den früheren Gesetzen aus der Regierungszeit Georgs III. grosse Vorzüge. Das Gesetz enthält die Keime, aus welchen sich die so nothwendig gewordene allgemeine Reorganisation des Armenwesens später entwickelte. Es verdient dabei hervorgehoben zu werden, dass das Gesetz nicht nur das berühmte Gesetz der Elizabeth wiederholentlich zitirt, sondern überhaupt im wesentlichen die Tendenz verfolgt,. unter Beibehaltung der leitenden Grundsätze des Gesetzes der Eliz. die zur besseren Durchführung desselben für erforderlich gehaltenen Maassregeln zu treffen. Gegenüber dem *Gilbert's-Act* wird hier der Grundsatz der Unterstützung Arbeitsfähiger durch Arbeit wieder geltend gemacht. Neben dem *Poorhouse* der *Gilbert-Corporation* tritt hier das eigentliche *Workhouse* hervor. Bezüglich der Gewährung der Unterstützung und besonders bezüglich der Art derselben treten wieder armenpolizeiliche Prinzipien in den Vordergrund.

Wenn das Gesetz in dieser Weise zu altbewährten Grundsätzen zurückkehrt, so enthält es andererseits sehr beachtenswerthe Neuerungen. Hierher rechnen wir insbesondere die Einführung einer freigewählten Lokalvertretung in die Armenverwaltung, denen gegenüber die *Overseers* nur die Stellung von ausführenden Organen einnehmen, während für die Grundsätze der Gesammtverwaltung wie für die Art der Einzelunterstützung die *Select-Vestry* die entscheidende Behörde ist.

---

[1]) Als Motiv wird für diese letztere Maassregel im Gesetze angeführt: *Whereas it is expedient to discourage that reliance upon the poor rates which frequently induces artizans, labourers and others to squander away earnings which would with suitable care have afforded sufficient means for the support of their families.*

Als eine weitere Verbesserung sehen wir die Einführung eines ständigen, bezahlten, berufsmässigen Organs in die laufende Verwaltung in der Gestalt der *Assistant-Overseers* an. Ein jährlicher Wechsel der gesammten Verwaltungsbehörden, wie er bisher stattgefunden hatte, musste sich der energischen und konsequenten Durchführung von rationellen Grundsätzen in der Verwaltung hindernd entgegenstellen.

Von der den Kirchspielen anheim gegebenen Befugniss zur Einführung des Gesetzes wurde reichlich Gebrauch gemacht. Man zählte im Jahre 1832 2234 *Select-Vestries* und 3134 *Assistant-Overseers*. Auch die in dieser Zeit speziell für eine Reihe grösserer Städte erlassenen Lokal-Akte schliessen sich zumeist dem so niedergelegten Systeme an: die Armenverwaltung wird von einem Gemeinde-Ausschusse unter Mitwirkung von besoldeten Unterbeamten geführt.

In ähnlicher Weise wie in dem *Sturges Bourne's-Act*, wird in dem, im Anfange der Regierung Williams IV. (1831) erlassenen sogenannten *Hobhouse-Act* (1 and 2 Will. IV. c. 60) ein Gemeinde-Ausschuss für die laufende Verwaltung geschaffen. Die Annahme dieses Gesetzes ist von der Zustimmung von $^2/_3$ der Eingesessenen abhängig gemacht und ausserdem noch weiter insofern eingeschränkt, als das Gesetz nur in Kirchspielen mit mehr als 800 Steuerzahlern eingeführt werden kann. Jeder Steuerzahler hat hier nur 1 Stimme, und die *Select-Vestry* hat aus mindestens 12 Personen zu bestehen. Beträgt die Zahl der Steuerzahler mehr als 1000, so treten für je 1000 zwölf weitere Mitglieder zum Ausschusse hinzu. Die Gesammtzahl soll aber nicht mehr als 120 betragen. Der Ortspfarrer und die Kirchenvorsteher sind auch hier *ex officio*-Mitglieder. Für die zu wählenden Mitglieder der *Select-Vestry* wird eine besondere Steuerqualifikation verlangt: sie müssen in dem Bezirke der Metropolis für ein Einkommen von mindestens 40 £, anderswo von mindestens 10 £ zur Armensteuer eingeschätzt sein. Jedes Jahr hat ein Drittel dieser Mitglieder abzutreten und ist durch Neuwahlen zu ergänzen. Neben der *Select-Vestry* sind ferner noch alljährlich fünf Rechnungsrevisoren *(Auditors)* aus den Steuerzahlern zu wählen. Es wird die Führung genauer Rechnungsbücher *(Account-Books)* angeordnet, welche jährlich wenigsten zwei Mal zu revidiren und innerhalb vierzehn Tagen nach der Revision zu publiziren sind. Das neue Element, welches durch dieses Gesetz in die Organisation des Armenwesens eingeführt wird, ist der Rechnungsrevisor. Das Gesetz selbst hat übrigens in der Praxis keine grosse Bedeutung erhalten.

Aus der Regierungszeit Georgs IV. ist hier noch ein Gesetz vom Jahre 1824, der *Vagrants-Act* (9 Geo. IV. c. 83), zu erwähnen, welches noch heute in Geltung ist. In Anknüpfung an eine, schon in 17 Geo. II. c. 5 enthaltene Unter-

scheidung von drei Klassen von Vagabunden werden hier folgende Strafbestimmungen festgesetzt.

1) Korrektionshaus mit harter Arbeit bis zu 1 Monat für *Idle and Disorderly Persons*, wozu jeder zu rechnen ist, welcher im Stande ist, sich und seine Familie ganz oder theilweise durch Arbeit oder durch andere Mittel zu erhalten, und welcher vorsätzlich dies verweigert oder versäumt, so dass er selbst oder ein alimentationsberechtigtes Familienglied der Armenkasse zur Last fällt. Unter dieser Rubrik gelangen insbesondere Personen zur Bestrafung, welche umherziehen und sich an öffentlichen Orten zum Betteln hinstellen oder Kinder dazu gebrauchen.
2) Korrektionshaus mit harter Arbeit bis zu 3 Monaten für *Rogues and Vagabonds*. Hierzu werden gerechnet alle Rückfälligen der ersten Klasse, ferner Vagabunden, welche in unbewohnten Gebäuden etc. ohne sichtbare Mittel des Unterhalts vorgefunden werden.
3) Korrektionshaus mit harter Arbeit bis zu 1 Jahr und Zulassung von Peitschenhieben bei männlichen Individuen für *Incorrigible Rogues*, d. h. alle Rückfälligen der zweiten Classe, sowie Personen, welche, als *Rogues* und *Vagabonds* ergriffen, dem Polizeibeamten gewaltsamen Widerstand leisten.

Wenn man diese Bestimmungen mit den diesbezüglichen deutschen Strafrechtsnormen vergleicht, so sieht man, dass sich in England von der mittelalterlichen Strenge gegen Bettler und Vagabunden weit mehr erhalten hat als bei uns, oder, um es richtiger auszudrücken, dass bei uns diese Klasse von der jetzigen Gesetzgebung mit einer ausserordentlichen Milde behandelt wird.

Hiermit wollen wir die Aufzählung der bis zum Jahre 1834 ergangenen armengesetzlichen Bestimmungen beendigen[1]). Eine Reihe neuer Einrichtungen, von denen ein grosser Theil zunächst nur versuchsweise zur Einführung gelangte, sind neben die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes der Elizabeth getreten. In der nun folgenden Periode werden viele dieser Neuerungen weiter ausgebaut bez. generalisirt. Es gehören hierher vor allem die Vereinigung von mehreren Kirchspielen zur gemeinsamen Armenverwaltung, für welche die ersten Spuren bereits in dem Gesetze vom Jahre 1723 enthalten sind; ferner die Einführung von besoldeten Armenbeamten durch das Gesetz von 1782, sowie von gewählten, an Stelle der lediglich von den Friedensrichtern ernannten Armenbehörden in den Gesetzen von

---

[1]) Wir haben hier solche Gesetze, welche keine prinzipielle Bedeutung haben und für die Entwickelung des Armenwesens ohne Belang sind, unerwähnt gelassen, so beispielsweise ein Gesetz über die Fürsorge für arme Geisteskranke aus dem Jahre 1828.

1819 und 1831; weiter die Schaffung von neuen Organen in der Armenverwaltung, so der *Guardians* in dem Gesetze von 1782 und der *Auditors* in dem Gesetze von 1831; endlich, was die Art der Unterstützung betrifft, die Einführung des Arbeitshauses, des eigentlichen *Workhouse*, für arbeitsfähige Arme seit 1697, wo auf Grund eines speziellen Parlaments-Aktes die Errichtung eines *Workhouse* in Bristol erfolgte.

§ 7.

Seit dem Jahre 1817, wo die Kommission des Unterhauses zur Untersuchung der Armengesetze eingesetzt war, bildet die Frage der Reformbedürftigkeit der Armengesetzgebung einen ständigen Gegenstand der öffentlichen Diskussion: sie nimmt einen breiten Raum in der Tagespresse, wie in der wissenschaftlichen Litteratur der damaligen Zeit ein.

In letzterer Hinsicht ist insbesondere der Thätigkeit des Dr. Thomas Chalmers zu gedenken, welcher als Geistlicher des Kirchspiels St. Johns in Glasgow in seiner Gemeinde eine Armenfürsoge organisirt hatte, die im wesentlichen mit dem in Deutschland berühmten Elberfelder-Systeme übereinstimmt: Eintheilung der Gemeinde in eine Anzahl kleinerer Bezirke, in denen freiwillige Armenpfleger, *Visitors*, die Fürsorge für eine kleine Zahl von Armen übernehmen, jedem einzelnen Falle die geeignet erscheinende Behandlung zu Theil werden lassen und sich dabei bemühen, durch sorgsames Eingehen in den Charakter und die Verhältnisse der betreffenden Armen auf dieselben auch erzieherisch bessernd einzuwirken. Diese Organisation bewährte sich unter der Leitung des ausgezeichneten Mannes vorzüglich[1]) und regte auch anderwärts die Idee einer Nachahmung an. Chalmers selbst, welcher später *Professor of Divinity* an der Universität Edinburg wurde, begann, gestützt auf seine praktischen Erfolge, nunmehr auch theoretisch gegen das bestehende Armensystem anzukämpfen. Er suchte in seiner Schrift *The Christian and Civic Economy of Large Towns*[2]) darzuthun, dass das bestehende System einer *legal charity* an sich unrichtig und in doppelter Beziehung verhängnissvoll sei, indem es einerseits den Arbeiter durch die in ihm erregte

---

[1]) Die Armenlast verminderte sich in der *Parish* St. Johns in Glasgow mit einer Bevölkerung von etwa 10000 Einwohnern innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren von 1400 £ auf 190 £. Vergl. F. Ogg in seinem in den *Transactions* des *Social-Science-Congress* von 1877 (Aberdeen) S. 625—632 abgedruckten Vortrage: *Comparative Administration of the Poor-Law in the United Kingdom*, wo auch des Elberfelder Systems Erwähnung gethan wird.

[2]) Glasgow 1821—1826 in 3 Bänden, vgl. bes. Bd. II S. 225—365.

Zuversicht, unter allen Umständen Unterstützung zu erhalten, verleite, selbst keine Fürsorge für die Zukunft zu treffen, und indem es andererseits das freie Walten der Wohlthätigkeit, das Interesse und die Sympathie der besitzenden Klassen an dem Schicksale ihrer armen Mitbürger unterdrücke oder wenigstens lähme.

Wir sehen an dieser Stelle von einer Kritik dieses Einwurfes[1]) ab und beschränken uns darauf, hervorzuheben, dass man zwar mit gutem Rechte bei der Art, wie damals das Armenwesen gehandhabt wurde, von einer *legal charity* sprechen konnte, dass aber dem Gesetze der Elizabeth nichts ferner lag, als die Einführung einer *legal charity*, dass vielmehr in diesem „*Foundation and Text-book of the English Poor-Law*" der armenpolizeiliche Gesichtspunkt, wie dies schon wiederholt hier hervorgehoben worden ist, das rein humane Moment entschieden überwiegt[2]). Es ist dabei noch darauf hinzuweisen, dass ganz in derselben Zeit, wo Chalmers mit der von ihm eingeführten Organisation der Armenfürsorge so grosse Resultate erzielte, nicht minder bemerkenswerthe Erfolge in einer Reihe anderer Gemeinden, so in Southwell, Bingham, Cookham und Hatfield unter der Leitung von Männern errungen wurden, welche strenge an den Prinzipien der englischen Armengesetzgebung festhielten und nur die praktische Handhabung derselben in der Gemeinde verbesserten[3]).

---

[1]) Chalmers führte die erwähnten Bedenken nochmals in seinem 1832 erschienenen Werke *On Political Economy in connexion with the Moral State and Moral Prospects of Society* Cap. 14 S. 398—419 unter der Ueberschrift *On a compulsory provision for the Indigent* aus.

[2]) Vergl. über die Veränderung, welche der ursprüngliche Charakter des Gesetzes der Eliz. durch die Art der damaligen praktischen Handhabung des Armenwesens erfuhr, den Ausspruch von Erskine May: *The Constitutional History of England*, 3. Aufl. 1871, Bd. III, S. 405, wo es mit Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes der Eliz. zu dieser Zeit heisst: *This wise and simple provision had been so perverted by ignorant administration, that in relieving the poor the industrial population of the whole country was being rapidly reduced to pauperism, by which property was threatened with no distant ruin. The system, which was working this mischief, assumed to be founded upon benevolence, but no evil genius could have designed a scheme of greater malignity for the corruption of the race.*

[3]) Das Beispiel von Southwell in der Grafschaft Nottingham ist besonders erwähnenswerth. Hier wurden unter der Leitung des um das englische Armenwesen überhaupt hoch verdienten Sir George Nicholls, des Verfassers des von uns wiederholt zitirten Werkes *History of the English Poor-Law*, die glänzendsten Resultate erzielt, und zwar ausschliesslich durch eine verbesserte Verwaltung des *Workhouse*, in welchen fast alle unterstützungsbedürftigen, jedenfalls alle arbeitsfähigen Armen Aufnahme fanden. Die Armenlast verminderte sich in diesem Kirchspiele mit etwa 3000 Einwohnern von 2006 £ in 1820/21 auf 517 £ in 1823/24, und blieb auch in den folgenden Jahren mit geringen Schwankungen auf derselben Höhe (vergl. Nicholls Bd. II S. 240—251, besonders die Anm. auf S. 249).

Aber gerade diese zwischen den einzelnen Gemeinden bestehende Ungleichheit in der Verwaltung des Armenwesens, eine Ungleichheit, welche sich auch als Folge der obenerwähnten experimentellen Gesetze ergab, musste die Frage einer Neuregelung des Armenwesens, bei der auch die vorgebrachten theoretischen Einwendungen gegen das ganze System[1]) zum Austrag gelangen konnten, zu einer brennenden machen[2]).

Für eine energische Reform war aber auch die damalige allgemeine politische Bewegung sehr günstig. Das Jahr 1832 brachte mit der grossen Parlaments-Reform-Bill eine sehr eingreifende Ausdehnung des Wahlrechts. Die politischen Parteien mussten in erhöhtem Maasse das Bedürfniss fühlen, den in der Bevölkerung empfundenen Missständen und Unzufriedenheiten auf den Grund zu gehen, und ein tieferes Eingehen auf die sozialen Verhältnisse und eine sozialpolitische gesetzgeberische Thätigkeit ergab sich so ganz naturgemäss[3]).

Am 1. Februar 1832 erklärte Lord Althorp die Absicht der Regierung, eine eingehende und volle Untersuchung über die praktische Wirksamkeit der Armengesetze durch eine *Royal-Commission* herbeizuführen. Die Ernennung der *Commissioners „to make a diligent and full inquiry into the practical operation of the law for the relief of the poor“* erfolgte alsbald. Unter den ernannten *Commissioners* befanden sich hervorragende Staatsmänner: neben dem schon durch seine Thätigkeit in der Kom-

---

[1]) Neben den erwähnten Werken von Dr. Chalmers und den Arbeiten von Malthus und seinen Anhängern kommt hier noch besonders das 1826 erschienene Buch von Thomas Walker, *Observations on the Nature, Extent and Effects of Pauperism and of the Means of Reducing it* in Betracht.

[2]) Auch die erneuerte Steigerung der allgemeinen Armenlast gegenüber den für einzelne Kirchspiele angeführten günstigen Ziffern wirkte hierauf ein. Die Armen-Ausgaben, welche sich im Jahre 1824 unter dem Einflusse günstiger Ernten und niedriger Getreidepreise auf 5 736 900 £ ermässigt hatten, betrugen 1832 wiederum 7 036 969 £, und dies bei entschieden günstigen wirthschaftlichen Verhältnissen.

[3]) *„The reforming energy was in the time“*, sagt M'Carthy, *Short History of our own times* 3. Aufl. 1884 S. 28, und in der That die Zahl der rasch auf einanderfolgenden sozialpolitischen Maassregeln ist erstaunlich. Das Jahr 1833 brachte die vollständige Beseitigung der Sklaverei in den britischen Kolonien, das Jahr 1834 den ersten Schritt zu einem nationalen Erziehungssystem durch die Bewilligung eines jährlichen *grant* für die Errichtung von Schulen, sowie ferner das neue *Poor-Law*, das Jahr 1835 in dem *Municipal Corporation-Act* ein *Selfgovernment* für die Städte, das Jahr 1836 in dem *General Registration-* und dem *Civil Marriages-Act* die Zulassung der Zivilehe. Eine gleich energische Thätigkeit auf sozial-politischem Gebiete hat die zweite Reform-Bill von 1867 hervorgerufen, und wenn uns nicht alles täuscht, dürfte die jetzt noch in Berathung begriffene Reform-Bill ähnlich weitgreifende soziale Maassregeln nach sich ziehen.

mission von 1817 bekannten Sturges Bourne finden wir den Bischof von London, Mr. Nassau W. Senior, Mr. Edwin Chadwick u. A. Ausserdem wurden *Assistant-Commissioners* ernannt, um die verschiedenen Theile Englands persönlich zu besuchen und an Ort und Stelle Zeugen zu vernehmen. Wiederum andere Männer wurden ins Ausland geschickt, um über die dort in Geltung befindlichen Armensysteme zu berichten. So waren alle Vorkehrungen getroffen, um zu einem klaren Einblick in die Verhältnisse und zu einer gründlichen Unterlage für gesetzgeberische Maassregeln zu gelangen.

Der am 20. Februar 1834 erstattete Bericht der Kommission ist denn auch ein Meisterwerk einer eingehenden, umfassenden und unparteiischen Untersuchung. Wir glauben aus mehrfachen Gründen auf denselben hier näher eingehen zu sollen: einmal führt uns derselbe ein klares Bild der damaligen Verhältnisse vor und zeigt uns die in der damaligen Armenverwaltung bestehenden Missstände, welche wir in den bisherigen Ausführungen nur haben streifen können, anderseits giebt derselbe die beste Erklärung für die Maassregeln, welche in dem alsdann erlassenen neuen Armengesetze enthalten sind. Gerade in letzterer Beziehung liegt eine falsche Beurtheilung für den deutschen Leser sehr nahe, welcher mit den hergebrachten Ansichten über den Werth des englischen Friedensrichterthums und des englischen *Self-Government* an die Betrachtung des neuen Gesetzes herangeht[1]. Hier ist es wichtig, ihm zunächst vor Augen zu halten, wie sachverständige englische Staatsmänner über die bisherige Lokalverwaltung und besonders über die Frage, ob sich die Thätigkeit des Friedensrichters dabei bewährte, geurtheilt haben, und sodann weiter, was dieselben veranlasst hat, als Hauptpunkt bei der Neuorganisation die Einschränkung der Machtbefugnisse des Friedensrichters und die Einführung einer Zentral- (Ministerial-) Behörde mit ausgedehnten Gewalten über die Lokalbehörden sowie innerhalb der letzteren die Einführung besoldeter Beamten anzusehen.

---

[1]) Es soll hier in keiner Weise eine Kritik dieser Ansichten von irgend einem Parteistandpunkte aus geübt werden, sondern es soll nur dem Leser klar gemacht werden, weshalb die englische Gesetzgebung bezüglich des Armenwesens von Prinzipien abgegangen ist, welche man bei uns häufig als Ideale hinstellt. Durch das neu eingeführte *Board-System* ist die frühere Art des *Self-Government* so gut wie ganz aus der Lokalverwaltung verdrängt worden. Das neue System bewährte sich zunächst auf dem Gebiete des Armenwesens in seinen wirthschaftlichen Erfolgen so glänzend, dass man es Schritt für Schritt weiter auch in anderen Gebieten der Gemeindeverwaltung einführte. Wir heben diese Thatsache hervor, ohne damit hier über den Werth des Systems — abgesehen von dem allein zur Behandlung stehenden Armenwesen — ein Urtheil abgeben zu wollen.

Der Bericht beginnt mit folgenden Worten:

„Es ist jetzt unsere traurige Pflicht zu berichten, dass der Fonds, welcher nach dem Gesetze 43 Eliz. dazu bestimmt ist, Kinder und arbeitsfähige Personen, welche nicht in täglicher Beschäftigung sind, zur Arbeit zu setzen und den Arbeitsunfähigen die nothwendige Unterstützung zu gewähren, zu Zwecken verwendet wird, welche dem Buchstaben und noch mehr dem Geiste dieses Gesetzes zuwider sind und die Moral dieser so sehr zahlreichen Klasse und die Wohlfahrt der Allgemeinheit untergraben."

Diese gleich im Beginne des Berichtes erfolgende schroffe Gegenüberstellung der Prinzipien des Gesetzes der Eliz. mit der praktischen Verwaltung des Armenwesens ist bezeichnend für den Geist, in welchem der ganze Bericht gehalten ist. All die traurigen Zustände, welche uns durch den Bericht und noch mehr durch die Aussagen der vernommenen Zeugen enthüllt werden, werden in keinerlei Weise den in dem grossen Armengesetze von 1601 niedergelegten Prinzipien zugeschrieben, sondern vielmehr gerade dem Umstande, dass die thatsächliche Verwaltung des Armenwesens von diesen Prinzipien abgewichen ist.

In welcher Weise erfolgte denn nun die thatsächliche Verwendung des Armenfonds, die praktische Armenverwaltung?

Unterstützung durch Aufnahme in ein *Workhouse* scheint speziell bei Arbeitsfähigen nur in sehr geringem Maasse zur Anwendung gebracht zu werden. Die *Workhouses* selbst werden entweder als baufällige Häuser geschildert mit wenigen Insassen, meist ganzen Familien, die dort behaglich ohne irgend welche erhebliche Einschränkung und ohne ordentliche Beschäftigung zusammen wohnen, oder aber anderseits als prächtige Neubauten, in denen die Insassen eine Aufnahme finden, welche weit über die Verhältnisse eines gewöhnlichen selbständigen Arbeiters hinausgeht. Durchweg wird darüber geklagt, dass es in dem *Workhouse* an Disziplin, geordneter Beschäftigung der Insassen und vor allem an einer Klassifikation derselben fehle.

Doch wird, wie gesagt, Unterstützung überhaupt zumeist ausserhalb des *Workhouse* gereicht. Dabei ist aber Unterstützung durch Beschäftigung seitens des Kirchspiels nur eine Seltenheit, obwohl dies ja diejenige Form ist, welche in dem Gesetze der Eliz. ausdrücklich für arbeitsfähige Arme vorgeschrieben war. Als Grund, dass dieselbe so wenig angewendet wird, erscheint die Thatsache, dass sich diese Beschäftigung für das Kirchspiel zu theuer stellte. Man bedurfte eines ständigen Aufsichtspersonals, ohne welches die Armen die Arbeit überhaupt nicht ausgeführt hätten, und selbst da, wo die Arbeit unter Aufsicht erfolgte, wird darüber geklagt, dass die

Arbeit schlecht und lässig gethan werde und daher für die Gemeinde nur unvortheilhaft sei.

Auch Unterstützung *in natura* wird im allgemeinen nur wenig gegeben; soweit es geschieht, besteht dieselbe in Zahlung der Wohnungsmiethe oder Verabreichung von Scheinen zum Empfange von Kleidungsstücken oder Materialien. Ueber die dabei stattfindenden Missbräuche wird lebhafte Klage geführt: An Orten, wo die Wohnungsmiethe für die Armen von der Gemeinde entrichtet werde, habe sich ein lebhafter Handel in schlechten alten Häusern entwickelt, an welchem sich die *Overseers* besonders lebhaft betheiligt hätten; wo Empfangsscheine für Materialien gegeben würden, hätten die Scheine zumeist auf die Geschäfte der *Overseers* gelautet[1]).

Die regelmässige Unterstützung bestand in Geld, und zwar in der oben beschriebenen Form von *Allowances*, d. h. das Einkommen des Arbeiters ward durch Zuschüsse der Gemeinde bis zu der Skala gebracht, welche die Gemeinde im voraus ein für allemal festgestellt hatte. Diese Art der Unterstützung ward auch *Bread-money* genannt; pro Kopf der Familie wurde ein weiterer Zuschuss: das sogenannte *Head-money* bewilligt. Nach dem am meisten bekannten *Speenhamland-Act* hatte bei einem Brodpreise von 1 Schilling per Gallon das wöchentliche Einkommen eines einzelnen Mannes 3 Schilling, von Mann und Frau 4 Schilling 6 Pence zu betragen; wenn auch Kinder vorhanden waren, ward für jedes Kind 1 Schilling 6 Pence extra bezahlt. Häufig wurde dabei das sogenannte *Ticket-System* angewendet, d. h. der betreffende Arme erhielt einen Schein auf einen zu seiner Annahme bereiten Gutsbesitzer oder Fabrikherrn, auf Grund dessen der letztere den Armen auf Kosten der Gemeinde in der Art beschäftigte, dass sich die Gemeinde verpflichtete, die Differenz zwischen dem verdienten Lohne und dem gemäss der Skala von dem Arbeiter zu beanspruchenden auszugleichen.

Verwandt mit diesem Systeme ist ein anderes, welches ebenfalls häufig angewendet wurde und darin bestand, dass die Gemeinde festsetzte, jeder Steuerzahler solle nach Verhältniss seiner Steuer eine bestimmte Anzahl armer Arbeiter zu einem von vornherein festgesetzten Lohne beschäftigen (System der *Labour-Rate*). Es wurde dabei durch das Loos bestimmt, wem der einzelne Arbeiter so zufiel.

Dies sind die Hauptarten, in denen die Unterstützung gewährt wurde. Wir wollen die dadurch her-

[1]) In einem Artikel der Edinburgh Review Nr. 149, welcher Mr. Nassau Senior zugeschrieben wird, heisst es: *The rental of a pauperised parish was like the revenue of the Sultan of Turkey a prey of which every administrator hoped to get a share. The owner of cottage property found in the parish a liberal and solvent tenant and the petty shopkeeper and publican attended the vestry to vote allowances to his customers and debtors.*

vorgerufenen Konsequenzen kurz in der Art wiedergeben, dass wir zwischen den Folgen unterscheiden, welche die so geübte Armenverwaltung auf die Unterstützten selbst ausübte, und denjenigen, welche sie für die übrige Bevölkerung hervorbrachte.

Die wichtigste Folge mit Rücksicht auf die Unterstützten war die, dass die Anschauung eine allgemeine geworden war, der Empfang öffentlicher Unterstützung enthalte durchaus nichts herabwürdigendes. Der von der Gemeinde gezahlte Zuschuss zu dem Lohne ward als ein dem Arbeiter zustehendes Recht angesehen, welches ihn dafür entschädigen sollte, dass der thatsächlich gezahlte Lohn unter den von der Gemeinde selbst für normal erklärten herabgesunken war. Es erschien nur als natürliche Konsequenz aus diesem ersten Satze, dass dann weiter die Beschaffung geeigneter Arbeit als eine Pflicht der Gemeinde angesehen wurde, auf deren Erfüllung der Arbeiter einen Anspruch hatte, den geltend zu machen er auch vor roher Selbsthilfe nicht zurückschreckte. So führt der Bericht an, dass gerade an denjenigen Orten, wo das Armenwesen am meisten lax gehandhabt wurde, Unruhen und Zusammenrottungen der Armen, ja Brandstiftungen und andere Verbrechen behufs Erzwingung von Unterstützung häufig vorkämen. — Jeder Anlass, Fürsorge für die Zukunft zu treffen, kam so im Fortfall. Fleiss und Tüchtigkeit in der Arbeit galt als ein der Gemeinde gegebenes Geschenk, da dieselbe ja unabhängig von dem Ergebnisse der Arbeit, nach einer Brodskala den Lohn zu bezahlen hatte. Es ward weiter ein direkter Anreiz zu leichtsinniger Lebensauffassung, besonders hinsichtlich der Familiengründung gegeben. Der einzelnstehende Arbeiter erhielt den geringsten Zuschuss; je mehr Kinder vorhanden waren, um so höher stieg derselbe. Bezüglich der Mädchen bewirkte dies zu gleicher Zeit eine Zunahme der unehelichen Geburten[1]). Die Ausschweifung erschien als ein einträgliches Gewerbe. Aber nicht genug, dass auf diese Weise die Moral, die sittliche Anschauung von dem Werthe der Arbeit und die Arbeitskraft sowie Tüchtigkeit der lebenden Generation untergraben wurde, der verderbliche Einfluss musste sich naturgemäss auch auf die Kinder, welche unter solchen Verhältnissen aufwuchsen, erstrecken und so in immer weiteren Kreisen der Bevölkerung die Begriffe von Recht und Moral verwischen.

Gehen wir nunmehr zu derjenigen Klasse der Bevölkerung über, welche den Unterstützten am nächsten steht, zu der Klasse der unabhängigen, aber unvermögenden Arbeiter, welche von ihrer Hände Arbeit zu leben haben. Der gute Ar-

---

[1]) So heisst es an einer Stelle des Berichtes: *The daughters of some farmers and even landowners have bastard children, who keep their daughters and children with them and regularly keep back their poor rate to meet the parish allowance for their daughter's bastards. We have no doubt the same grievance exists in many other parishes.*

beiter musste sich entmuthigt fühlen, wenn er sah, wie der träge und lässige Arbeiter ein besseres Leben führte, als es ihm trotz allen Fleisses und aller Geschicklichkeit möglich war. Der allgemeine Arbeitslohn war durch das System der *Allowances* auf ein Minimum herabgedrückt, welches selten den Betrag des nach der Brodskala fixirten Einkommens überstieg[1]). Dieses Einkommen zehrte der von der Gemeinde abhängige und beschäftigte Mann, unbesorgt um seine und der Seinen Zukunft, auf, während der selbständige Arbeiter, wenn er seine Unabhängigkeit wahren wollte, davon noch für seine Familie und für eigene schlechte Zeiten zurücklegen musste. Der Lohn wurde aber nicht nur durch das System der *Allowances* direct herabgedrückt, sondern auch indirect dadurch, dass in Folge des für jedes Kind gezahlten Zuschusses ein künstlicher Anreiz zu frühzeitigen Heirathen und so zur Uebervölkerung geschaffen wurde, was auf lange Zeiten und über das Bestehen des Systems hinaus eine Verschiebung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte und so einen ungünstigen Einfluss auf die Höhe des Lohns herbeiführte. Doch selbst zu dem niedrigsten Lohne konnte der unabhängige Arbeiter käufig keine Beschäftigung finden. Es wird von Arbeitgebern berichtet, welche grundsätzlich nur arme Arbeiter angenommen hätten, in der Besorgniss, dass sonst für dieselben Arbeit nicht gefunden werden könnte, und dass so die Armenlast noch mehr in die Höhe getrieben würde. Der von der Gemeinde beschäftigte Arme nahm so unmittelbar dem unabhängigen Arbeiter das Brod weg. Noch häufiger war dies der Fall bei dem System der *Labour-Rate*. Der Arbeitgeber war hier gezwungen, eine bestimmte Anzahl armer Arbeiter zu beschäftigen, welche an sich schon häufig in gar keinem Verhältnisse zu dem zu leistenden Arbeitsquantum stand[2]). Er wurde dadurch häufig wider seinen Willen veranlasst, selbständige Arbeiter, welche er bisher beschäftigt hatte, zu entlassen.

Alle diese Verhältnisse wurden noch verschlimmert durch das bestehende Niederlassungsrecht. Dasselbe erschwerte dem Arbeiter die Möglichkeit, an anderen Orten Arbeit aufzusuchen; denn, wenn der Arbeiter auch nach dem Gesetze Georgs III. nicht mehr ohne weiteres

[1]) Es kam sogar vor, dass der Lohn des selbständigen Arbeiters ein schlechterer war, als ihn der von der Gemeinde beschäftigte Arme empfing. So berichtet einer der *Assistant-Commissioners*, welcher Eastbourne besuchte, dass dort der auf Gemeindekosten Beschäftigte wöchentlich 16 Schilling ernte, während der Durchschnittslohn nur 12 Schilling betrage. Er erzählt dabei von zwei Frauen aus diesem Bezirke, welche sich darüber beklagt hätten, dass ihre Männer nicht ihre Lage verbessern wollten „*by becoming paupers*“.

[2]) Es wird eine Gemeinde angeführt, in welcher der Rektor zur Beschäftigung von 62½ Mann zum wöchentlichen Lohne von 10 Schilling verpflichtet war neben einer Armensteuer von 420 £.

von dem neuen Wohnorte ausgewiesen werden konnte, so that das Kirchspiel doch aus Besorgniss, dass der Betreffende einstmals hilfsbedürftig werden könnte, alles Mögliche, um dem Eindringlinge den Erwerb einer neuen Heimath zu erschweren. Der Arbeiter, welcher es riskirte, Arbeit an einem anderen Orte aufzusuchen, war so nicht nur allen möglichen Schikanen, sondern auch der sicheren Aussicht ausgesetzt, im Falle er hilfsbedürftig wurde, nach seinem Heimathsorte zurücktransportirt zu werden, welcher den Fremdgewordenen natürlich dann recht wenig menschenfreundlich aufnahm.

Nicht ganz so direkt, aber darum nicht weniger fühlbar litten die anderen Klassen der Bevölkerung unter der bestehenden Armenverwaltung. Zunächst freilich suchte Jeder dabei seinen eigenen Vortheil zu erreichen. Die künstliche Niederhaltung der Löhne erschien für alle Besitzenden vortheilhaft. Ferner erhielt der Gutsbesitzer durch das *Allowance-System* für die Sommermonate reichliche Arbeitskräfte, welche dann im Winter auf Gemeindekosten durchzufüttern waren. Der Industrielle übernahm arme Arbeiter zu niedrigem Lohne und empfing für deren Beschäftigung noch besondere Vergütung aus der Gemeindekasse. Dem *Shopkeeper* war das System der *Tickets for clothing and goods*, durch welches ihm die Zahl seiner Kunden vermehrt wurde, besonders erwünscht. — Und doch hatten schliesslich alle diese Klassen bei dem *bellum omnium contra omnes* zu leiden. Nicht nur dass sich die Arbeitsleistung immer mehr und mehr verschlechterte, dass sich die von den Armen gethane Arbeit im Endresultate trotz der geringen Löhne in Folge der Trägheit, Nachlässigkeit und Unfähigkeit der Arbeiter als kostspielig und wenig vortheilhaft herausstellte, dass die Zahl der tüchtigen und geschickten Arbeiter immer mehr und mehr abnahm: vor allem erreichte die Armenlast selbst eine kaum mehr zu erschwingende Höhe. In vielen Bezirken blieben ganze Flächen Landes unbebaut, um dadurch die Zahlung der Armensteuer zu vermeiden. Besonders häufig liessen die Geistlichen, auf denen die Armenlast sehr schwer ruhte, ihre Kirchenländereien aus der Kultur kommen. Von einem Kirchspiele, Cholesbury in Berkshire[1]), wird berichtet, dass dort das ganze Land den „versammelten Armen“ angeboten worden sei; dieselben hätten es aber ausgeschlagen, weil sie es für vortheilhafter hielten, es bei dem alten Systeme bewenden zu lassen. „Die Grenze zwischen Besitz und Konfiskation ward eine bedenklich schmale[2]).“ Als eine vielfach ausgedrückte Ueberzeugung wird berichtet: „Die 18 Penny-Kinder werden in zehn Jahren das Kirchspiel aufessen, wenn nicht Hilfe gewährt wird.“

---

1) Die Armenlast stieg hier von 10 £ 11 Schilling in 1801 auf 367 £ in 1832.

2) Fowle a. a. O. S. 86: *The margin between possession and confiscation was growing perilously small.*

Wir kommen nun zu der wichtigen Frage, wem ist die Schuld für diese Zustände zuzuschreiben? Wie haben dieselben entstehen können?

Hier muss ein Umstand vorweg bemerkt werden. Der Kommissionsbericht ergiebt zwar die schlimmsten Zustände für diejenigen Kirchspiele, in denen die Armenverwaltung durch die von den Friedensrichtern ernannten *Overseers* geführt wurde. Allein es werden auch in solchen Kirchspielen, in denen eine *Vestry* oder *Select-Vestry* die laufende Verwaltung leitete, nicht minder schwere Missstände hervorgehoben, wenngleich sich anderseits unter dieser letzteren Klasse auch eine Reihe vorzüglich verwalteter Gemeinden befand.

Fast überall wird die absolute Unfähigkeit der Organe der laufenden Verwaltung konstatirt. Die *Overseers* sind zum Theil kaum im Stande zu lesen oder zu schreiben; in der *Vestry* machen sich die kleinen *Shopkeepers* breit und beherrschen die Situation. Das gebildete, unabhängige und eigentlich kompetente Element für die Verwaltung wird im allgemeinen vollständig vermisst. Dass dies der Fall war, konnte auf zwei verschiedenen Momenten beruhen, welche aus einander zu halten sind.

In vielen Fällen waren die räumlichen Grenzen des Kirchspiels so enge, dass sich eine genügende Anzahl kompetenter Personen für die Verwaltung überhaupt nicht finden liess[1]). Auf diesen Umstand weist nicht nur die in dem Berichte erwähnte Thatsache hin, dass in manchen Kirchspielen Frauen zu *Overseers* ernannt wurden aus blossem Mangel an sonstigen *substantial householders*, sondern auch die in 59 Geo. III. c. 12 s. 6 getroffene Bestimmung, wonach die Friedensrichter auf Vorschlag der Gemeinde unter gewissen Bedingungen auch ausserhalb des Kirchspiels Wohnende zu *Overseers* ernennen durften.

Während so der Mangel geeigneter Organe häufig auf den thatsächlichen Verhältnissen beruhte, sind in anderen Fällen die Friedensrichter nicht von einer Schuld frei zu sprechen. In dem Berichte wird nämlich angeführt, dass sich die angeseheneren Bürger von dem Amte des *Overseers* ferne zu halten suchten, in gleicher Weise wie sie sich auch an vielen Plätzen, wo *Select Vestries* beständen, von einer aktiven Theilnahme

[1]) Im Jahre 1834 waren nach Nicholls in England und Wales 15 535 Kirchspiele mit einer Bevölkerung von durchschnittlich 1200 Einwohnern vorhanden. Es befanden sich jedoch darunter 737 Kirchspiele mit weniger als 50 Einwohnern und 1907 Kirchspiele mit weniger als 100 Einwohnern. Im Jahre 1878 betrug nach dem *Report* eines *Select Committees on Poor Law Guardians* die Durchschnittsbevölkerung der Kirchspiele 1500 Einwohner. Die meisten hatten eine Bevölkerung zwischen 200 und 1000, jedoch 6000 eine solche von weniger als 300 und 788 sogar von weniger als 50 Einwohnern. Auf der anderen Seite existirten einige städtische Kirchspiele mit mehr als 100 000 Einwohnern.

ausschlössen. Diese Thatsache spricht an sich nicht dafür, dass die besitzenden Klassen, dass inbesondere die *Gentry* sich ihrer Pflicht voll bewusst war, öffentliche Aemter, welche mit wirklichen Lasten verbunden waren — und das war sicherlich bei dem Amte des *Overseer* der Fall, — und nicht blosse Ehrenstellen zu übernehmen. Die Thatsache kann aber in keiner Weise als Exkulpation für die Friedensrichter, denen die Ernennung der *Overseers* oblag, angeführt werden. Es ist zweifellos und auch durch gerichtliche Entscheidung festgestellt[1]), dass die Friedensrichter bei dieser Ernennung vollkommen freie Hand hatten und im Falle einer Ablehnung des Amtes auf arbiträre Strafen erkennen konnten[2]). Thatsächlich aber war es allgemeiner Gebrauch geworden, dass die Friedensrichter lediglich die ihnen von der Gemeindeversammlung bezw. von den abtretenden Armenaufsehern vorgelegte Liste der Neuzuernennenden bestätigten.

Durch das Fernhalten der höheren Klassen von dem Amte des *Overseer* kam die Armenverwaltung in die Hände von Leuten, welche für eine rationelle Behandlung dieser an sich schwierigen Verwaltung wenig qualifizirt waren[3]). Ja es fanden auch recht viele unlautere Elemente Zutritt. Selbstsüchtige Interessen machten sich vielfach geltend, und es werden uns eine Reihe geradezu skandalöser Szenen in dieser Richtung berichtet. In vielen Fällen spielte der *Clerk* nicht nur die erste, sondern die alleinige Rolle. Es wird ein Fall berichtet wo ein *Overseer* auf die Frage, weshalb ein an sich unrechtmässiger Ausgabeposten geleistet sei, die Antwort gab: „Ja! der *Clerk* ist ein schrecklicher Mensch. Er droht mir immer, sich mit mir raufen zu wollen, sobald ich eine Ausgabe zu verhindern suche.“ (*„Why, Sir, the Clerk is a dreadful man und always threatens to feight me, whenever I want to stop such a charge“.*) Wenn auch eine derartige körperliche Ueberlegenheit des *Clerk* eine Ausnahme gewesen sein mag, die geistige Ueberlegenheit war zweifellos häufig vorhanden. In dem Berichte wird das Urtheil über die *Overseers* dahin zusammengefasst: Sie waren als Körperschaft vollständig inkompetent, ihr Streben war dahin gerichtet, durch das Jahr mit so wenig Unpopularität und Mühe wie möglich hindurchzukommen.

Betrachten wir nun weiter, in welcher Weise die Friedensrichter auf die Armenverwaltung einwirkten. Der Kommissionsbericht geht mit ihnen zwar der äusseren Form, den gebrauchten Ausdrücken nach weit milder

---

[1]) Rex v. Forrest 3 F.R. 138, 1 Bott 17, 1 Nol. P.L. 54.

[2]) Nur einige wenige Befreiungsgründe werden in der Gerichtspraxis anerkannt, so für Parlaments-Mitglieder, Offiziere, einige Hofbeamte, Aerzte, Geistliche und Juristen.

[3]) Auch die Kürze der Zeit, für welche der einzelne *Overseer* sein Amt bekleidete, wirkte nachtheilig. Das Amt erstreckte sich höchsten auf ein Jahr, häufig nur auf wenige Monate.

ins Gericht als mit den *Overseers*. Wer aber zwischen den Zeilen zu lesen versteht, wird genau dieselben Anklagen gegen die Friedensrichter finden, welche bezüglich der *Overseers expressis verbis* ausgesprochen sind. Freilich die Verfolgung selbstsüchtiger Interessen wird bei ihnen schon in Folge ihrer ganzen Lebensstellung nur eine Ausnahme gewesen sein. Allein Popularitätssucht und Bequemlichkeit sind hier wie bei den *Overseers* die charakteristischen Züge. Popularitätssucht scheint der Bericht bei den Friedensrichtern für eine so selbstverständliche Eigenschaft zu halten, dass von der Anführung irgend eines Entschuldigungsgrundes hierfür abgesehen wird. Für den Mangel an Sorgfalt und Eifer in der Erfüllung der ihnen bezüglich des Armenwesens auferlegten Pflichten dagegen wird entlastend angeführt, dass die Friedensrichter durch anderweitige Geschäfte überbürdet gewesen seien, und dass sie auch durch ihre soziale Position gehindert würden, in die Verhältnisse der Armen einzudringen.

Dass den Friedensrichtern an sich durch die Gesetzgebung Gelegenheit und Veranlassung gegeben war, sich mit dem Armenwesen angelegentlich zu beschäftigen und eine fortdauernde Aufsicht auszuüben, unterliegt keinem Zweifel. Schon das Gesetz der Eliz. hatte bestimmt, dass das gesammte Unterstützungs-Geschäft von *Overseers* mit und unter Beistimmung von zwei oder mehreren Friedensrichtern geleitet werden sollte, und hatte ferner dem Friedensrichter die Abnahme der von den *Overseers* nach Ablauf ihres Amtsjahres vollständig vorzulegenden Rechnungen übertragen und ihm somit die nachträgliche Kontrolle für alle mit Geldausgaben verbundenen Amtshandlungen der *Overseers* gegeben. Die spätere Gesetzgebung hatte sodann für die Friedensrichter die Befugniss hinzugefügt, unmittelbar Unterstützung im Einzelfalle, wenn auch zunächst nur auf beschränkte Zeit, anzuordnen, und insbesondere eine *Order* auf Unterstützung im Hause des Armen zu erlassen. Daneben hatten die Friedensrichter in den Quartalssitzungen als Beschwerde-Instanz über alle Handlungen und Unterlassungen der *Overseers*, durch welche sich irgend eine Person beschwert fühlen mochte, zu entscheiden. Endlich war den Friedensrichtern die Aufsicht über die Armenhäuser gegeben, mit dem Rechte vermittelst *Orders* die Abstellung von Mängeln herbeizuführen.

Man sieht die Friedensrichter hatten reichlich Gelegenheit, die laufende Verwaltung zu beaufsichtigen, Missstände abzustellen, ja sogar der Verwaltung selbständige Direktive zu geben[1]). Was war der

[1]) Wir haben dabei durchaus noch nicht alle Befugnisse der Friedensrichter erwähnt. Insbesondere ist hier noch hervorzuheben: das Recht, die ausgeschriebenen Steuern zu bewilligen (*allowing the rate*), sowie die Disziplinarbefugniss der Friedensrichter über die *Overseers*, welche wegen einer Reihe von Handlungen, von Nachlässigkeiten und Versäumnissen in

praktische Erfolg aller dieser gesetzlichen Vorschriften? Er lässt sich dahin zusammenfassen, es ward Sorge getragen, dass kein Bedürftiger ohne Unterstützung blieb, aber es ward in keinerlei Weise darauf gesehen, dass nicht ein in Wirklichkeit Nichtbedürftiger Unterstützung erhielt, und es ward endlich in keinerlei Weise Rücksicht darauf genommen, dass die Unterstützung in gesetzlicher oder rationeller Weise erfolgte.

Die Prüfung der Jahresrechnung sank zu einer reinen Formsache herab. Das Eingreifen in die laufende Verwaltung beschränkte sich darauf, einer etwa von den *Overseers* angewandten strengen Praxis gegenüber durch planlose „humane" Unterstützungsdekrete hindernd entgegenzutreten. Wenn die *Overseers* einmal ausnahmsweise eine Unterstützung verweigerten oder nicht in der erwünschten Form gaben, so suchte sich der Unterstützungssuchende denjenigen Friedensrichter des Bezirkes aus, der wegen seiner „Mildthätigkeit" bekannt war — wofür diese Klasse von Leuten, welche das Ansprechen als Gewerbe betreiben, ein sehr scharfes Auge hat. — Er konnte sicher sein, von dem beliebten und populären Friedensrichter die gewünschte *Order* zu bekommen. Von einer Gemeinde wird berichtet, dass man es dort allgemein als ein gutes Geschäft betrachten würde, wenn man dem Friedensrichter jährlich 100 £ dafür zahlte, dass er nicht handle. Anstatt Direktiven für eine rationelle Armenverwaltung zu geben, machten die Friedensrichter mit ihren gelegentlichen humanen Unterstützungsdekreten gerade eine rationelle Verwaltung fast zur Unmöglichkeit. Dass die *Overseers* wenig Neigung hatten, gegen eine milde Auffassung des einzelnen Friedensrichters unter Aufwendung von Arbeit, Zeit und Kosten an die Quartals-Sitzungen zu appelliren, kann ihnen wahrlich nicht verübelt werden. Ja, man findet es begreiflich, dass die *Overseers*, wenn sie einige Male in dieser Weise von den Friedensrichtern in ihren Bestrebungen, die Armenverwaltung rationeller zu gestalten, desavouirt waren, zu der Ansicht gelangten, dass es das beste sei, die Dinge ihren alten Gang weiter gehen zu lassen und jedes Unterstützungsgesuch, ohne Rücksicht auf eine Steigerung der Armenlasten, und ohne Rücksicht auf die dem Gemeinwohl drohenden Gefahren, zu gewähren, und höchstens darauf zu sehen, dass ihr persönliches Interesse möglichst gewahrt werde[1]).

So viel über den allgemeinen Zustand des damaligen Armenwesens, wie er uns aus dem Kommissionsberichte entgegentritt.

Strafe genommen werden können. Was das ersterwähnte Recht anbetrifft, so gestaltete sich dasselbe zu einer reinen Formsache, und auch von dem andern Rechte scheint kein irgendwie erheblicher Gebrauch gemacht worden zu sein.

[1]) Fowle a. a. O. S. 74 ff. und Fawcett in seinem *Manual of Political Economy* (in dem 1884 unter dem Titel *Labour and Wages* er-

Wir wollen noch kurz die praktischen Schlussfolgerungen und Vorschläge wiedergeben, zu denen die Kommission gelangte. Die meisten derselben haben ihren Ausdruck in dem ausführlicher zu besprechenden neuen Armengesetze gefunden. Die Vorschläge sind bemerkenswerth nicht nur wegen dessen, was sie vorschlagen, sondern auch wegen dessen, was sie unverändert lassen. In diese letztere Kategorie gehören die eigentlichen Grundprincipien des Gesetzes der Eliz. Es wird daran festgehalten, dass es eine Pflicht des Staates ist, nicht nur für die Arbeitsunfähigen und die Kinder zu sorgen, sondern auch Maassregeln zu treffen, dass die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit gesetzt und auf diese Weise vor Mangel geschützt werden; es wird weiter daran festgehalten, dass die Verwaltung des Armenwesens nicht vom Staate selbst zu führen, sondern lokalen Körperschaften aufzulegen ist, welche für diesen Zweck eine besondere Steuer erheben. Diese Prinzipien des Gesetzes der Eliz. haben also den theoretischen Angriffen von Malthus und seinen Anhängern Stand gehalten, und sie sind auch nicht erschüttert worden durch die üblen Erfahrungen, welche man *in praxi* besonders bezüglich der Unterstützung Arbeitsfähiger gemacht hatte.

Die Prinzipien blieben bestehen, und man traf nur bezüglich ihrer richtigen Ausführung weitere Vorkehrungen, wie sie sich durch die langjährigen herben Erfahrungen als nothwendig herausgestellt hatten. Man musste in dieser Richtung vor allem dem Missverständnisse vorbeugen, welches so viel Unglück angerichtet hatte, als ob die angeordnete Fürsorge lediglich aus Humanitätsrücksichten eingeführt und lediglich von humanen Gesichtspunkten aus praktisch auszuführen sei. Man musste dem gegenüber den armenpolizeilichen Charakter der Bestimmungen schärfer hervorheben und zugleich durch eine Veränderung in der Zusammensetzung der Faktoren, welche handelnd oder beaufsichtigend in dem Armenwesen thätig sind, für eine strenge Durchführung der auf Erwägungen des öffentlichen Wohls beruhenden Armenpolitik Sorge tragen.

Um eine allgemeine gleichmässige Beobachtung der Prinzipien, welche der Armengesetzgebung zu Grunde liegen, herbeizuführen, hielt man vor allem die Errichtung einer Zentralbehörde mit ausgedehnten Machtbefugnissen gegenüber den Lokalbehörden für erforderlich. Derselben soll die Direktion und Kontrolle der gesammten Armenverwaltung des Landes obliegen. Es soll dadurch eine richtige und zu-

schienenen Separat-Abdrucke einzelner Abschnitte aus dem *Manual* S. 61 ff.) beurtheilen an der Hand des Berichtes die Thätigkeit der Friedensrichter in gleicher Weise wie wir.

gleich möglichst gleichförmige Behandlung der Armen durch die verschiedenen Lokalbehörden, unabhängig von örtlichen Interessen und persönlichen Einflüssen und Ansichten, gesichert werden.

Betreffs der Organisation der Lokalbehörden glaubte man, die in dem *Gilbert's-Act* und noch mehr in dem *Struges Bourne's-Act* zunächst fakultativ getroffenen Bestimmungen zu obligatorischen machen zu sollen, nämlich: Wahl der Lokalvertretung, welcher die laufende Armenverwaltung obliegt, durch die Steuerzahler, und Entlastung dieser Behörde durch Uebertragung einer Reihe von Angelegenheiten auf besondere, und zwar besoldete Beamte. Den *Overseers* soll nur die Beschaffung der nöthigen Mittel für die Armenverwaltung obliegen, die Verwendung der Gelder, die laufende Verwaltung, soll die Sache der gewählten Lokalvertretung (der *Guardians*) sein, welche hierin durch besoldete Beamte *(Relieving Officers)* zu unterstützen sind. Zur Kontrolle der laufenden Verwaltung soll eine geordnete detaillirte Rechnungsführung und eine Revision der Rechnung durch einen besonderen, wiederum besoldeten Beamten *(Auditor)* stattfinden.

Durch diese Organisation der Behörden glaubte man das erstrebte Ziel erreichen zu können, „eine im Interesse der Staatseinheit und der richtigen Durchführung einer Armenpolitik erforderliche Zentralisation mit der für ein kräftiges Gemeindeleben unerlässlichen Selbständigkeit der Lokalvertretung zu verbinden“ (Kries). Man musste hierbei aber weiter Vorsorge treffen, dass für die Lokalvertretung die geeigneten Leute und die erforderlichen Mittel vorhanden waren, und man suchte dies durch die Bildung grösserer Verbände von mehreren Kirchspielen *(Unions)* zu erreichen.

Durch diese Bildung grösserer Bezirke sollte gleichzeitig für das ganze Land die Möglichkeit gegeben werden zur Errichtung von *Workhouses*, welche sich in den Kirchspielen, wo sie, wie in Southwell u. s. w., gut verwaltet wurden, vorzüglich bewährt hatten, deren allgemeine Einführung aber bei der geringen Ausdehnung vieler Kirchspiele und der Dürftigkeit der dort zur Verfügung stehenden Mittel auf unüberwindliche Schwierigkeiten hätte stossen müssen.

In diesen *Workhouses*, von denen eines in jeder Union errichtet werden soll, wurde aber nun weiter das entscheidende Moment für die Reform der praktischen Handhabung des Armenwesens gefunden. Hier sollen alle Arbeitsfähigen zur Arbeit gesetzt und alle Arbeitsunfähigen unterstützt werden. Man glaubte, durch Aufnahme in das *Workhouse* den bei dem Armenwesen zu beachtenden Rücksichten der Humanität genügen und gleichzeitig dem dabei nicht aus dem Auge zu lassenden armenpolizeilichen Gesichtspunkte gerecht werden zu können. Man ging davon aus, dass aus Humanitätsrücksichten die Hilflosen zu unterstützen seien,

und zwar in einer für ihre Erhaltung genügenden und ausreichenden Weise, dass aber anderseits das öffentliche Wohl erheische, dass diese Unterstützung in einer Form gewährt werde, welche den Unabhängigkeitssinn des Arbeiters nicht untergrabe. Durch die in dem *Workhouse* durchzuführende Beschränkung des Unterstützten in Beziehung auf seine freie Bewegung, Wohnung, Kost und Kleidung soll die Lage desselben zu einer weniger angenehmen gemacht werden, als die des selbständigen, wenn auch noch so unvermögenden Arbeiters ist. Durch ein strenges Festhalten an dem Grundsatze, dass Unterstützung nur durch Aufnahme in das *Workhouse* gewährt wird, glaubte man, den so schwer empfundenen schädlichen Einfluss der bisherigen Armenverwaltung auf die Anschauungen und Sitten wie die Moralität der gesammten arbeitenden Klasse vermeiden und unter den Arbeitern wieder den Sinn für den Werth freier, selbständiger Arbeit erwecken zu können. Die Arbeiter sollten auf diese Weise veranlasst werden, selbst Vorsorge zu treffen, auf dass sie nicht im Falle der Arbeitsunfähigkeit gezwungen seien, die öffentliche Unterstützung in der wenig verlockenden Form der Aufnahme in das *Workhouse* in Anspruch nehmen zu müssen. In dem *Workhouse* glaubte man ferner den besten Hemmschuh gegen eine laxe unrationelle Armenverwaltung zu besitzen. Das *Workhouse* als solches würde an sich schon bewirken, dass nur wirklich Hilfsbedürftige, wirkliche *destitute persons*, eine derartige Unterstützung erbäten, es würde somit als ein zuverlässiger Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit dienen (*Workhouse test*). Das *Workhouse* sollte so in Wahrheit der Eckstein der Reform sein.

Daneben schlug die Kommission noch eine Reihe mehr indirekt mit dem Armenwesen zusammenhängender Maassregeln vor, so vor allem allmähliche Beseitigung der *Laws of Settlement and Removal* und Abänderung der *Bastardy-Laws*.

Eine auf diesem Berichte der *Royal Commission* beruhende *Bill* wurde im Jahre 1834 von Lord Althorp im Unterhause und von Lord Brougham im Oberhause eingebracht und nach mancherlei Veränderungen in zweiter Lesung im Unterhause am 9. Mai 1834 mit 299 gegen 20 Stimmen und im Oberhause, wo der Herzog von Wellington in einer eindrucksvollen Rede für die Bill eintrat, gegen eine Minorität von nur 13 Stimmen angenommen. Das neue Gesetz trägt das Datum des 14. August 1834.

Die Abweichungen des definitiven Gesetzes von den Vorschlägen der Kommission[1]) bestehen vorzugsweise in Einschränkung der Befugnisse der Zentralbehörde, deren Dauer

[1]) Mit einigem Selbstbewustsein, aber nicht ohne alle Berechtigung, sagte Chadwick, ein Mitglied der *Royal Commission*, auf dem *Social*

auf fünf Jahre begrenzt wird, in Abschwächung der auf Aufhebung der *Laws of Settlement and Removal* gerichteten Vorschläge, und vor allem in einer sehr starken Modifikation des von der Kommission so warm empfohlenen *Workhouse*-Prinzipes: man sah von einem Zwange, Unterstützung an Arbeitsunfähige nur im *Workhouse* zu reichen, ab und sprach auch bezüglich der Arbeitsfähigen den Grundsatz, dass sie nicht ausserhalb des *Workhouse* — durch *Outdoor-Relief* im Gegensatze zum *Indoor-Relief* im *Workhouse* — unterstützt werden sollten, nicht direkt und allgemein aus, sondern legte die allmähliche Einführung dieses Prinzips in die Hände der Zentralbehörde. Wir werden sehen, dass die spätere Entwicklung vielfach auf die ursprünglichen Vorschläge der Kommission wieder zurückgekommen ist. Die Maassregeln, welche die Kommission gefordert hatte, waren an sich die richtigen, aber die vorgeschlagenen Veränderungen waren für den konservativen historischen Sinn des Engländers zu grosse, man ging nur schrittweise auf dieselben ein, nachdem man neue Erfahrungen hatte sammeln können.

§ 8.

Das Gesetz vom 14. Aug. 1834, ***an Act for the amendment and better administration of the laws, relating to the Poor in England and Wales*** (4 and 5 Will. IV. c. 76) besteht aus 109 *sections*. Bei der Bedeutung dieses Gesetzes, welches die Grundlage des heutigen Armenwesens bildet, erscheint eine gedrängte Inhaltsübersicht, und zwar nach der Legalordnung, angezeigt. Der Leser wird so am besten ein Bild bekommen, was von der englischen Armengesetzgebung geordnet ist, und in welcher Weise dies geschehen ist.

In ersterer Hinsicht ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten in dem inhaltlichen Umfange, welchen sie dem Armenwesen giebt, durchaus nicht übereinstimmt: Die Beschaffung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe, die Sorge für Waisenkinder, unentgeltlicher Schulunterricht und andere Materien werden bald unter die Rubrik des Armenwesens, bald unter einer andern geordnet. Durch solche verschiedenartige

---

Science Congress zu Edinburg 1863 (die Rede ist in den *Transactions* S. 712—725 unter dem Titel: *The comparative results of the chief principles of the Poor Law Administration in England and Ireland as compared with that of Scotland* abgedruckt): *The measure prepared for England by the Commission of Inquiry was largely and seriously altered, but* ***nothing was taken from it that subsequent experience has not shown the necessity of having restored, and nothing was added, that has not in practice proved to be obstructive.***

Behandlung in der Gesetzestechnik kann sehr leicht ein unrichtiges Urtheil über auswärtige Verhältnisse hervorgerufen werden.

Eine vollständige, wenn auch nur gedrängte Uebersicht des englischen Gesetzes dürfte deshalb von Werth sein. Sie dürfte auch noch aus dem Grunde Interesse haben, weil sie die von der deutschen Gesetzgebungstechnik vielfach abweichende englische Gesetzeskonstruktion zur Anschauung bringt.

s. 1 enthält, nach der üblichen Einleitung verbunden mit der hier nur sehr kurz gegebenen Darlegung der äusseren Veranlassung für das Gesetz[1]), die Einsetzung von drei *Commissioners*, um das Gesetz zur Ausführung zu bringen, unter der dem Könige gegebenen Befugniss zur Ernennung und zur Entlassung der Ernannten nach Gefallen sowie zur Ausfüllung von Vakanzen.

s. 2 bestimmt den Titel dieser *Commissioners: The Poor Law Commissioners for England and Wales*, und ferner, dass wenigstens zwei von ihnen zusammen als Behörde *(Board)* bei der Ausführung des Gesetzes handeln sollen, mit der Befugniss, über einschlägige Fragen Zeugen vorzuladen, dieselben zu vernehmen und zu vereidigen, sowie die Vorlage von Urkunden anzuordnen.

s. 3. Vorschriften, Verordnungen und Regulative *(rules, orders and regulations)*, welche von den *Commissioners* erlassen werden, sind zu ihrer Giltigkeit mit einem besonderen Siegel zu versehen.

s. 4. Die *Commissioners* sollen über alle Vorgänge Protokoll führen und alljährlich oder auf Verlangen öfters einem der Staatssekretäre, dem *Home Secretary* (Minister des Innern), das Protokoll vorlegen.

s. 5. Sie sollen alljährlich einem der Staatssekretäre einen allgemeinen Bericht einreichen, welcher innerhalb sechs Wochen dem Parlamente vorzulegen ist.

s. 6. Sie sollen dem Staatssekretäre auf Verlangen auch sonst etwa gewünschte Auskunft über getroffene Maassregeln geben.

s. 7. Sie haben das Recht, *Assistant-Commissioners* zu ernennen, zu entlassen und bezügliche Vakanzen auszufüllen; ohne Genehmigung des Finanzministers soll die Zahl der *Assistant-Commissioners* nicht mehr als neun betragen.

s. 8. Weder die *Commissioners* noch die *Assistant-Commissioners* können Mitglieder des Parlaments werden.

s. 9. Die *Commissioners* können Sekretäre, Hilfssekretäre,

---

[1]) „Da es rathsam ist, die Gesetze bezüglich der Unterstützung der Armen in England und Wales zu ändern, so sei hiermit verordnet“ u. s. w.

Bureauvorsteher und andere Beamte, unter näheren Regulirungen seitens des Finanzministeriums, ernennen.

s. 10. Die Ernennung der *Commissioners* sowie die denselben gegebenen Befugnisse sollen sich nur auf eine Zeit von fünf Jahren erstrecken.

s. 11. Die *Commissioners* und *Assistant-Commissioners* sind in bestimmter Form zu vereidigen, ihre Ernennung ist zu publiziren.

s. 12. Die *Commissioners* können die ihnen im Gesetz gegebenen Befugnisse für bestimmte Zeit oder bestimmte Orte oder bei bestimmter Veranlassung den *Assistant-Commissioners* übertragen, diese Uebertragung aber jederzeit widerrufen.

s. 13 und **14.** Nähere Bestimmung über die Vernehmung von Zeugen und die denselben zu zahlenden Gebühren.

s. 15 und **16.** Den *Commissioners* wird die Leitung und Kontrolle des gesammten Armenwesens in England und Wales übertragen, mit der Befugniss, Vorschriften, Verordnungen und Regulative zu erlassen bezüglich der Verpflegung der Armen, der Einrichtung der *Workhouses*, der Erziehung, Unterbringung und Beaufsichtigung der armen Kinder, sowie der Führung, Prüfung und Dechargirung von Rechnungen mit Rücksicht auf Armen-Ausgaben, sowie endlich bezüglich aller anderen zur Ausführung dieses Gesetzes für nöthig gehaltenen Maassregeln. Allgemeine Anordnungen *(general rules)* treten erst 40 Tage, nachdem sie dem Staatssekretäre unterbreitet worden sind, in Kraft. Die *Commissioners* können die von ihnen getroffenen Anordnungen nach Belieben aufheben, ändern oder suspendiren. Ein Eingreifen in den einzelnen Unterstützungsfall steht ihnen jedoch nicht zu.

s. 17. Zu Anfang einer jeden Parlamentssession sind die neu erlassenen allgemeinen Bestimmungen *(general rules)* durch den Staatsekretär beiden Häusern vorzulegen.

s. 18. Eine Abschrift der von den *Commissioners* getroffenen Anordnungen ist den *Overseers* und *Guardians* oder ihren Sekretären *(clerks)*, sowie den Sekretären der Friedensrichter zuzusenden und von diesen Personen zur jederzeitigen, unentgeltlichen Inspektion offen zu legen, auch in anderer, von den *Commissioners* anzugebender Weise zu publiziren.

s. 19. Kein Insasse eines *Workhouse* darf zum Besuche eines Gottesdienstes in einem andern Glauben, als demjenigen, welchem er angehört, gezwungen, noch sein Kind in einem andern Glauben erzogen werden.

s. 20. Die Anordnungen der *Assistant-Commissioners* sind von den *Commissioners* zu bestätigen und mit dem von den letzteren zu führenden Siegel zu versehen.

s. 21. Die *Commissioners* üben eine Kontrolle bei der Errichtung, Veränderung und Verwaltung der *Workhouses* sowie bei Aufnahme von Darlehen zu diesen Zwecken aus. Sie sind befugt, an den Sitzungen der Lokal-Armenbehörde theilzunehmen und sich an der Diskussion zu betheiligen, ohne jedoch ein Stimmrecht auszuüben.

s. 22. Alle Regulative der Lokalbehörden bezüglich der *Workhouses* oder der Armenunterstützung überhaupt bedürfen der Bestätigung seitens der *Commissioners.* Wenn sie dieselbe erhalten haben, so sind sie allen Personen gegenüber bindend und können auch durch die Friedensrichter nicht widerrufen werden.

s. 23. Die *Commissioners* können mit Zustimmung einer Majorität der *Guardians* in der *Union*, bez. einer Majorität der stimmberechtigten Steuerzahler und Grundeigenthümer, den Ankauf, die Miethe, die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von *Workhouses* anordnen.

s. 24. Mit ihrer Zustimmung können Darlehen für diese Zwecke aufgenommen werden, jedoch nur unter der Beschränkung, dass die im einzelnen Jahre für diese Zwecke aufgebrachte Summe den Jahresdurchschnitt der Armenausgaben des betreffenden Bezirkes in den letzten drei Jahren nicht übersteigt, und dass ferner die Darlehen durch alljährliche Rückzahlung von wenigstens 1/10 der Summe getilgt werden.

s. 25. Eine Veränderung oder Erweiterung bestehender *Workhouses* kann von den *Commissioners* auch ohne Zustimmung der Lokalbehörden angeordnet werden, falls die dazu erforderliche Summe den Betrag von 1/10 des Jahresdurchschnitts der Armenlasten des betreffenden Bezirks in den letzten drei Jahren nicht übersteigt.

s. 26. Die *Commissioners* sind ermächtigt, so viele Kirchspiele, als sie für zweckmässig halten, für die Zwecke der Armenverwaltung zu einem Armenverbande *(Union)* mit gemeinschaftlichem *Workhouse* zu vereinigen; es soll jedoch jedes Kirchspiel die Ausgaben für seine Armen, mögen dieselben in oder ausserhalb des *Workhouse* unterstützt werden, getrennt tragen.

s. 27. Zwei Friedensrichter des Bezirkes können nach freiem Ermessen durch eine *Order* anordnen, dass Unterstützung an arbeitsunfähige Arme ausserhalb des *Workhouse* gegeben werde. Jedoch muss dabei einer der Friedensrichter aus eigener Wissenschaft bekunden, dass die betreffende Person vollständig arbeitsunfähig ist.

s. 28—30. Die *Commissioners* sollen bei der Vereinigung von Kirchspielen zu einer *Union* den Jahresdurchschnitt der Armenausgaben der einzelnen Kirchspiele während der drei letzten Jahre berechnen, und die einzelnen Kirchspiele sollen

fortab nach Verhältniss dieses Betrages zu dem gemeinsamen Fonds *(common fund)* der *Union* beitragen. Derselbe ist bestimmt für die Kosten der Errichtung, Erweiterung u. s. w. und fortlaufenden Unterhaltung der *Workhouses* sowie der Besoldung der dabei nöthigen Beamten. Die *Commissioners* können dann auch in Zukunft, aus eigenem Antriebe oder auf Antrag, neue Berechnungen bezüglich des von den einzelnen Kirchspielen beizusteuernden Antheils zu dem *common fund* anstellen. Alle diese Bestimmungen sollen auch zur Anwendung kommen in *Unions*, welche nach früheren Gesetzen oder Lokalakten bereits gebildet sind.

s. 31. Widerruf früherer Bestimmungen[1]), nach denen nur die Vereinigung von solchen Kirchspielen zulässig war, welche nicht weiter als 10 Meilen von *Poorhouse* oder *Workhouse* entfernt liegen.

s. 32. Mit Zustimmung von ²/₃ der *Guardians* sollen die *Commissioners* berechtigt sein, bestehende *Unions* aufzulösen oder einzelne Kirchspiele von ihnen abzulösen oder zu ihnen hinzuzufügen.

s. 33. Den *Guardians* einer *Union* soll es mit Zustimmung der *Commissioners* gestattet sein, die Bestimmung zu treffen, dass für die Zwecke des *Settlement* die ganze *Union* als ein Kirchspiel angesehen werde, und dass somit fortab der Erwerb eines *Settlement* in einem einzelnen Kirchspiele der *Union* als Erwerb eines *Settlement* in der gesammten *Union* zu gelten habe *(Union for Settlement)*. Die Unterhaltungskosten sowie die sonstigen Ausgaben für diese Armen sind alsdann aus dem *common fund* zu bestreiten.

s. 34—36. Wenn die Kirchspiele einer *Union* in derselben Grafschaft und unter der Jurisdiktion derselben Friedensrichter gelegen sind, so können die *Guardians* mit Zustimmung der *Commissioners* beschliessen, dass die *Union* bezüglich der Erhebung der Armensteuern als ein Kirchspiel gelten solle. Die *Guardians* haben alsdann unter näheren, von den *Commissioners* zu erlassenden Bestimmungen die Abschätzung des steuerbaren Eigenthums in den einzelnen Kirchspielen vorzunehmen, und es gelten die gesammten Armenkosten als gemeinsame der *Union (Union for Rating)*.

s. 37. Verbot, neue *Unions* unter den Bestimmungen früherer Gesetze zu bilden.

s. 38—41. Bestimmungen über die Wahl der *Guardians*. Wahlberechtigt sind die Grundeigenthümer *(owners)*, sowie die nutzenden Inhaber, Miether, Pächter und andere Steuerzahler *(occupiers and rate-payers)*. Für diese beiden Klassen besteht ein klassifizirtes Wahlrecht: für

[1]) Besonders 22 Geo. III. c. 83 s. 5 und 56 Geo. III. c. 129.

die *owners* gemäss 58 Geo. III. c. 69[1]), für die *rate-payers* 1 Stimme bei einem Grundertrage bis zu £ 20, 2 Stimmen bis zu £ 40 und 3 Stimmen bei einem Ertrage über £ 40. Wenn der Eigenthümer zugleich *occupier* ist, so kann er in beiden Eigenschaften sein Stimmrecht geltend machen, und die Stimmzahlen werden addirt. Die Eigenthümer können ihr Stimmrecht durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter *(proxies)* ausüben. Die *occupiers* sind nur dann berechtigt, zu wählen, wenn sie ein volles Jahr vorher zur Armensteuer eingeschätzt waren und alle Gemeindesteuern für ein ganzes Jahr gezahlt haben. Die Wahl hat innerhalb vierzehn Tagen vom 25. März jedes Jahres ab zu erfolgen. Die Stimmabgabe ist eine schriftliche. Die *Commissioners* haben sowohl für die *Union,* wie für jedes einzelne Kirchspiel die Zahl der zu Wählenden festzusetzen, jedoch ist in jedem Kirchspiel wenigstens 1 *Guardian* zu wählen. Die *Commissioners* sollen ferner diejenige Summe bestimmen, zu welcher eine Person eingeschätzt sein muss, um wählbar zu sein, jedoch darf dabei nicht mehr als ein Realbesitz mit £ 40 jährlicher Rente gefordert werden. Als *ex officio Guardians* treten hinzu die Friedensrichter, welche in dem Kirchspiele wohnen und innerhalb der Grafschaft aktiv sind. Um die Geschäfte giltig zu führen, müssen wenigstens drei Mitglieder an der Versammlung theilnehmen und übereinstimmen. Die *Guardians* sind nach Ablauf ihres Amtsjahres wieder wählbar. Wenn die *Commissioners* anordnen, dass in einem einzelnen Kirchspiele eine selbständige Verwaltung des Armenwesens durch einen *Board of Guardians* geschehe, so hat die Wahl der *Guardians* hier in gleicher Weise zu erfolgen wie in der *Union.* Auch können die *Commissioners* in solchen Bezirken, welche unter Lokalakten oder unter der *Gilbert's-Act* verwaltet werden, anordnen, dass die Wahl der *Guardians, Visitors* u. s. w. dort in einer mit den vorstehenden Bestimmungen konformen Weise geschehe.

s. 42. Die *Commissioners* können Regulative sowohl für die neu zu errichtenden *Workhouses* wie für die bereits bestehenden erlassen und die in Kraft befindlichen Regulative aufheben oder abändern; wenn derartige Anordnungen und Regulative gleichzeitig an mehr als 1 *Union* gerichtet werden, so sind dieselben als *general rules* zu betrachten (vergl. s. 16 u. 17).

s. 43. Die den Friedensrichtern durch 30 Geo. III. c. 49 gegebene Befugniss, die *Workhouses* zu inspiziren, wird aufrecht erhalten. Die Friedensrichter sollen dabei zugleich darauf sehen, dass die von den *Commissioners* erlassenen Regulative und Nebengesetze befolgt werden.

---

[1]) Nämlich bei £ 50 steuerpflichtigen Einkommen 1 Stimme, für je weitere £ 25 1 mehr, jedoch bis zum Höchstbetrage von 6 Stimmen.

s. 44. Wenn ein *Workhouse* ausserhalb des betreffenden Bezirkes errichtet wird, so soll dasselbe doch als in die Jurisdiktion des Bezirkes fallend angesehen werden.

s. 45. Wahnsinnige und geisteskranke Personen dürfen nicht länger als vierzehn Tage im *Workhouse* gehalten werden.

s. 46. Die *Commissioners* können, soweit sie es für angemessen halten, anordnen, dass die *Overseers* oder *Guardians* einer *Union* oder eines Kirchspieles, oder von einer Mehrzahl dieser Bezirke zusammen, für die Zwecke des Unterstützungswesens, der Beschäftigung der Armen, sowie des Rechnungswesens besoldete Beamte ernennen. Die *Commissioners* haben dabei die Qualifikationen und die Pflichten der besoldeten Beamten zu bestimmen, das Gehalt zu fixiren, die Art der Ernennung und Entlassung festzusetzen und über die zu stellende Sicherheit zu entscheiden.

s. 47. Die *Overseers* haben, wenigstens einmal vierteljährlich, den *Guardians* und den Rechnungsrevisoren *(Auditors)* Rechnung über die für Armenzwecke erhobenen und eingegangenen Summen abzustatten.

s. 48. Die *Commissioners* können, aus eigenem Antriebe wie auf Antrag, den Vorsteher *(master)* des *Workhouse*, sowie sämmtliche übrigen besoldeten Beamten der *Union* oder des Kirchspiels entlassen, falls sie dieselben zur Erfüllung ihrer Pflichten für unfähig halten, oder falls dieselben sich weigern oder es vorsätzlich versäumen, den *Commissioners* oder den von diesen erlassenen Anordnungen Gehorsam zu leisten. Ein so entlassener Beamte soll in keinem anderen Armenbezirke ohne ausdrückliche Einwilligung der *Commissioners* wieder angestellt werden. Die *Commissioners* können den betreffenden Bezirk anhalten, an Stelle der Entlassenen geeignete andere Beamte zu ernennen.

s. 49—51. Die *Commissioners* sollen Vorschriften über die Form u. s. w. der seitens der Armenbeamten abzuschliessenden Verträge erlassen. Verträge, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind null und nichtig. Es darf mit keiner Person, welche bei der Verwaltung des Armenwesens selbst interessirt ist, ein Vertrag abgeschlossen werden. Entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze über diesen Punkt werden aufgehoben.

s. 52 betrifft die Gewährung von Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* an Arbeitsfähige. Es heisst hier wörtlich:

„In Anbetracht, dass es Praxis geworden ist, Unterstützung an Personen oder Familien zu gewähren, welche zur Zeit des Gesuches um Unterstützung ganz oder theilweise von Privatpersonen beschäftigt werden, und dass die Unterstützung an Arbeitsfähige *(able-bodied)* und ihre Familien in vielen Orten in einer Weise geschieht, die auch nach anderer Richtung hin von Uebel ist,“

„In Anbetracht ferner, dass Schwierigkeiten entstehen würden, falls ein allgemeines und direktes Hilfsmittel in dieser Beziehung zur Anwendung zu bringen versucht würde",

„sei bestimmt, dass es vom Erlasse dieses Gesetzes ab den *Commissioners* zustehen soll, durch Anordnungen, Vorschriften und Regulative, wie sie für geeignet gehalten werden, anzuordnen, in welcher Ausdehnung und für welche Zeit in den einzelnen Kirchspielen oder *Unions* Unterstützungen an Arbeitsfähige oder deren Familien ausserhalb des *Workhouse* durch Zahlung in Geld oder durch Gewährung von Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken, oder theils in Geld, theils *in natura* gewährt werden dürfen; und weiter in welchen Antheilen, an welche Personen oder Klassen von Personen, zu welchen Zeiten und an welchen Orten, unter welchen Bedingungen und in welcher Weise solche Unterstützung *(outdoor relief)* geschehen mag."

Unterstützungen, welche entgegen derartigen Anordnungen geschehen, sollen als ungesetzlich angesehen werden. Doch wird es den Armenbezirken gestattet, innerhalb dreissig Tagen nach Empfang der bezüglichen Anordnung, unter Anführung von näheren Umständen an die *Commissioners* zu berichten, falls aus besonderen Gründen die Anwendung der Anordnung für den Bezirk ganz oder theilweise für unzweckmässig gehalten wird. Bis zum Eingehen einer Antwort auf diesen Bericht soll auch eine anderweitig gegebene Unterstützung als gesetzmässig passiren dürfen. Wenn in der Antwort die gegebene Anordnung aufrecht erhalten wird, so ist von einem zu bestimmenden Tage ab jede anderweitige Unterstützung ungesetzlich. Nur in Nothfällen und, falls lediglich Unterstützungen in Nahrungsmitteln, Medizin oder Wohnung auf kurze Zeit gewährt werden, sind Abweichungen von der Anordnung gestattet, vorausgesetzt dass über jede derartige Abweichung unter Anführung des speziellen Grundes binnen 15 Tagen an die *Commissioners* berichtet wird.

s. 53. Frühere Gesetze, welche mit **s. 52** in Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, werden aufgehoben[1]).

s. 54. In Zukunft soll die Unterstützung nur von den *Guardians*, bezw., wo die Armenverwaltung unter besonderen Lokalakten geführt wird, von den *Select Vestries* bewilligt werden dürfen. Die *Overseers* können nur in Fällen dringender Noth, und nur in Artikeln von absoluter Nothwendigkeit, nicht aber in Geld, Unterstützung gewähren. Die Friedensrichter können:

---

[1]) Hierunter fällt besonders die den Friedensrichtern in früheren Gesetzen gegebene Befugniss, die Gewährung von Unterstützung in der Wohnung des Armen anzuordnen.

a) im Falle dringender Noth, falls die Unterstützung Seitens der *Overseers* abgelehnt ist, dieselbe in der angegebenen Weise anordnen;
b) in Fällen plötzlicher und gefährlicher Krankheit ärztliche Hilfe anordnen.

s. 55. Die Vorsteher der *Workhouses* haben nach Anordnungen, welche von den *Commissioners* zu erlassen sind, über die Ausgaben des *Workhouse* sowie die Zahl der Insassen Buch zu führen. Die *Overseers* haben dies in gleicher Weise betreffs der ausserhalb des *Workhouse* gegebenen Unterstützungen zu thun.

s. 56. Unterstützungen, welche an eine Ehefrau oder an Kinder unter 16 Jahren, falls die letzteren nicht blind, taub oder stumm sind, gegeben werden, gelten als dem Ehemanne, bezw. dem Vater gegeben. In gleicher Weise ist eine Unterstützung an vaterlose Kinder als eine Unterstützung der Mutter anzusehen. Die bestehenden Alimentationspflichten anderer Verwandten sollen hierdurch nicht berührt werden.

s. 57. Der Ehemann ist auch für die von seiner Frau vor der Ehe geborenen Kinder in dieser Beziehung haftbar.

s. 58 und **59.** Die *Commissioners* können anordnen, dass Unterstützungen, welche an eine Person über 21 Jahren oder an die Frau oder Kinder derselben gegeben werden, als Darlehen anzusehen seien, für deren Einziehung ein erleichtertes Verfahren gestattet wird, und für welche insbesondere der Lohn der betreffenden Person mit Beschlag belegt werden kann.

s. 60 widerruft frühere gesetzliche Bestimmungen über Unterstützungen an Familien von Militärpersonen.

s. 61. Bei Lehrlingsverträgen, welche für Armenkinder abgeschlossen werden, ist zur Giltigkeit erforderlich, dass ein Friedensrichter unter denselben bekundet, dass der Vertrag sich in Uebereinstimmung mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen befindet.

s. 62. Unter der Zustimmung der *Commissioners* kann eine besonders berufene Versammlung der Grundeigenthümer und Steuerzahler eines Bezirks beschliessen, dass für die Zwecke der Beförderung der Auswanderung von armen, in dem Bezirk unterstützungsberechtigten Personen Gelder erhoben oder geborgt werden bis zu einem Betrag von der Hälfte der Durchschnittssumme der jährlichen Armenausgaben in den letzten drei Jahren.

s. 63. Für die Zwecke des Armenwesens kann auf Antrag der *Overseers* von der zur Verausgabung von Schatzscheinen berechtigten Behörde Geld unter Verpfändung der Armensteuer des Bezirks vorgeschossen werden.

s. 64—68. Ein Heimathsrecht soll fortab durch Miethsdienst oder Amt nicht mehr begründet werden. Einige

andere Titel für das Heimathsrecht (Pacht von Grundstücken, Lehrlingsschaft, Grundbesitz) werden modifizirt.

s. **69—76.** Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften über uneheliche Kinder. Widerruf einiger früherer Bestimmungen über die Bestrafung der Mutter und des Putativ-Vaters. Die Mutter ist fortab verpflichtet, ihr uneheliches Kind bis zum Alter von 16 Jahren zu erhalten. Wenn sie Armenunterstützung zu diesem Zweche beansprucht, so gilt dieselbe als ihr selbst gegeben. Die *Overseers* können jedoch in diesem Falle gegen den Putativ-Vater auf Erlangung von Alimenten gerichtlich vorgehen. Das aussereheliche Kind folgt bis zum 16. Jahre dem Heimathsrechte der Mutter.

s. **77.** Strafbestimmungen gegen Armenbeamte, welche sich an Lieferungen für Armenzwecke betheiligen.

s. **78.** Bestimmungen über die Einziehung von Alimentationsbeiträgen.

s. **79 84.** Bestimmungen über das Verfahren bei Ausweisungsbefehlen *(Orders of Removal)*.

s. **85.** Die *Commissioners* können von mildthätigen, zur Unterstützung von Armen bestimmten Stiftungen detaillirte Berichte und Rechnungen einfordern.

s. **86—88.** Bestimmungen über Stempelpflicht und Portofreiheit.

s. **89.** Rechnungsposten, welche gesetzlichen Bestimmungen oder Anordnungen der *Commissioners* zuwider in der Armenrechnung aufgeführt werden, sind von den Friedensrichtern für ungesetzlich zu erklären.

s. **90.** Zustellung von Vorladungen.

s. **91—94.** Verbot geistiger Getränke in den *Workhouses*; Strafbestimmungen gegen zuwider handelnde Vorsteher *(masters)*. Das Verbot ist in den *Workhouses* anzuschlagen.

s. **95—104.** Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der *Commissioners*, sowie wegen Ungehorsam gegen Anordnungen der *Guardians* oder der Friedensrichter, sowie endlich wegen Veruntreuung seitens der Armenbeamten[1]).

s. **105—108.** Die Gesetzmässigkeit der von den *Commissioners* erlassenen Anordnungen kann durch Abberufungsschreiben *(writ of certiorari)* zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, der *King's Bench at Westminster*, gebracht werden. Vor dem Er-

---

[1]) Aus diesen Bestimmungen ist besonders s. 96 hervorzuheben, wonach kein *Overseer* angeklagt oder bestraft werden soll wegen Nichtausführung von gesetzwidrigen Anordnungen der *Guardians* oder der Friedensrichter. Es steht den *Overseers* also ein selbständiges Prüfungsrecht gegenüber diesen Anordnungen zu.

lasse des Abberufungsschreibens sind Gründe für die behauptete Ungesetzmässigkeit anzugeben und den *Commissioners* zu ihrer Vertheidigung mitzutheilen, sodann haben die Antragsteller vor Erlass des Schreibens Sicherheit für die Kosten zu leisten. Wenn in dem Verfahren die Anordnung für ungesetzlich erachtet wird, so ist dieselbe zu kassiren und dies in allen Bezirken, in denen dieselbe publizirt war, bekannt zu machen.

s. 109 enthält eine lange Reihe von Interpretationsbestimmungen, wie solche fast in jedem englischen Gesetze am Schlusse gegeben werden.

Aus dieser gedrängten Uebersicht des Gesetzesinhalts wird man zunächst vom technischen Standpunkte aus sehen, dass sich in dem englischen Gesetze nichts von der lehrbuchartigen Systematik findet, an welche wir in unserer deutschen Gesetzgebung gewöhnt sind. Inhaltlich ist sodann bemerkenswerth das sich auch in diesem Gesetze bekundende schrittweise Vorgehen der englischen Gesetzgebung, die experimentelle Art, wie die Neuerungen eingeführt werden. Die Zentral-Behörde, deren Einführung mit Machtbefugnissen, wie sie in der englischen Lokalverwaltung bisher absolut unbekannt waren, den eigentlichen Kernpunkt des Gesetzes bildet, wird nur versuchsweise auf fünf Jahre eingesetzt. Weiter wird durchaus nicht direkt durch das Gesetz eine einheitliche Ordnung des Armenwesens in ganz England herbeigeführt, sondern es wird der Zentralbehörde überlassen, allmählich, wann und wo sie es für geeignet hält, die in dem Gesetz niedergelegten Prinzipien in Ausführung zu setzen. Ja, es wird ihr hierin nicht einmal freie Hand gelassen: da wo das Armenwesen auf Grund früherer Gesetze oder auf Grund von Lokalakten durch besondere Behörden verwaltet wird, bleibt die bisherige Organisation zunächst bestehen.

Auch bei dem Gesetze von 1834 tritt uns somit wiederum die Erscheinung entgegen, dass das neue Gesetz einerseits nur der Abschluss, die Verallgemeinerung einer lang vorbereiteten und erprobten experimentellen Gesetzgebung ist und anderseits selbst ein Uebergangsstadium einleitet, in welchem erst weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen[1]. Die 1834 eingeführte Zentralinstanz ist erst im Jahre 1867 zu einer permanenten Behörde erhoben worden. Die Bildung der Armen-

---

[1] Die oben wiedergegebenen Worte der s. 52: *whereas difficulties may arise in case any immediate and universal remedy is attempted to be applied in matters aforesaid* sind für das ganze Gesetz charakteristisch.

verbände (*Unions*) ist nur langsam und schrittweise erfolgt. Die Beseitigung der, auf Grund früherer Bestimmungen von dem Armengesetze von 1834 abweichenden Armen-Verwaltungen ist noch heute nicht vollendet, wenngleich die Befugniss der Zentralbehörde zur Auflösung derselben allmählich sehr erweitert und die Zahl der jetzt noch unter besonderer Armenverfassung stehenden Gemeinden eine so geringfügige geworden ist, dass es zulässig sein mag, von einem für England und Wales einheitlich bestehenden Armensysteme zu sprechen.

§ 9.

Auf Grund des neuen Armengesetzes erfolgte unter dem 18. Aug. 1834 die Ernennung von drei *Poor-Law Commissioners*: *The Right Hon. Sir* Thomas Franklin Lewes, Bart., *Sir* John George Shaw Lefevre und *Sir* George Nicholls[1]). Die *Commissioners* bestellten ihrerseits *Assistant-Commissioners*, deren Zahl im Laufe der Jahre gewechselt hat[2]).

Ueber die Thätigkeit dieser Zentralbehörde, wie über das Armenwesen in den folgenden Jahren überhaupt geben die gemäss Vorschrift des Gesetzes von 1834 alljährlich erfolgenden Berichte der *Commissioners* eingehende Auskunft[3]). Sie enthalten nicht nur eine genaue Nachweisung über die im Laufe des Jahres von den *Commissioners* getroffenen Maassregeln und die dabei beobachteten und zur Anwendung gebrachten Prinzipien, sondern eine Wiedergabe von Auskünften und Antworten, welche von der Zentralbehörde auf Anfragen seitens der Lokalbehörden ergingen und aus welchen ein trefflicher Einblick in die damalige Armenverwaltung zu entnehmen ist.

Die erste Aufgabe der Zentralbehörde bestand in der Bildung von Armenverbänden, welche ja von dem Gesetze

---

[1]) Von diesen um die Neugestaltung des englischen Armenwesens hoch verdienten Männern blieb Sir George Nicholls bis 1847 in dieser Stellung und trat dann als *Permanent-Secretary* in das neue Zentral-Armen-Amt über. Sir Thomas Franklin Lewes, Bart., ward 1839 durch *The Right-Hon* Sir George Cornwall Lewes, Bart., und Sir John Shaw Lefevre 1841 durch *The Right-Hon*. Sir Edmund Walker Head, Bart., ersetzt.

[2]) Den *Assistant Commissioners* fiel vorzugsweise die Aufgabe zu, in einzelnen, ihnen zugewiesenen Bezirken den bestehenden Zustand festzustellen, in ihren Berichten an die Zentralbehörde Vorschläge zur Durchführung der allgemeinen Grundsätze in den einzelnen Bezirken zu machen und endlich die Einführung der Reformen in diesen Bezirken zu überwachen. Die Berichte der *Assistant Commissioners* sind anhangsweise den Jahresberichten der Zentralbehörde beigefügt.

[3]) Bis zum Jahre 1847, wo die Umwandlung der Zentralbehörde erfolgte, sind 14 *Annual Reports* erstattet; von diesen ist der zweifellos beste derjenige aus dem Jahre 1839, eine wirkliche Perle unter den englischen Parlamentspapieren. Die Berichte sind sämmtlich an die Adresse des *Home Secretary* gerichtet.

als die Grundlage aufgefasst waren, auf der sich die veränderte Verwaltung des Armenwesens aufbauen sollte. Als maassgebende Momente wurden für die Bildung der Verbände von der Zentralbehörde angesehen, dass einerseits der Umfang gross genug sei, um die Geltendmachung ungebührlicher oder engherziger lokaler Einflüsse zu verhindern und genügende Mittel zur Bestreitung der Kosten einer wirksamen Armenverwaltung zu gewähren, anderseits aber auch nicht zu ausgedehnt, damit nicht die persönliche Kenntniss und Kontrole über alle Einzelheiten der laufenden Verwaltung verloren ginge oder allzusehr erschwert würde. Die sorgfältige Prüfung aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse und die erforderliche Rücksicht auf die Interessen der Steuerpflichtigen sollte neben der Erreichung des Zieles einer auf Beobachtung allgemeiner Grundsätze gestützten wirksamen und rationellen Armenverwaltung nicht aus dem Auge verloren werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus musste neben der Bevölkerungszahl und den Vermögensverhältnissen des Bezirks die räumliche Ausdehnung desselben, sowie die Höhe der voraussichtlichen Armenlasten in Betracht gezogen werden. Da ferner jeder Armenverband ein *Workhouse* haben sollte, so war bei der Bildung der Verbände auch Rücksicht zu nehmen auf die Lage schon bestehender *Workhouses*, und endlich erschien es für die ländlichen Bezirke angemessen, dass die Kirchspiele um einen Marktplatz herum gruppirt und zusammengelegt würden, um auf diese Weise ein passendes Zentrum für die Sitzungen der *Guar ians* und den Aufenthalt der besoldeten Armenbeamten zu schaffen.

Es ist leicht verständlich, dass es bei der Mannigfaltigkeit der so zu berücksichtigenden Momente nicht immer möglich war, alle lokalen Wünsche und Anschauungen, denen man ja im allgemeinen gerecht zu werden suchte, zu erfüllen. Die Thätigkeit der Zentralbehörde gerade in dieser Richtung ist deshalb vielfach Gegenstand heftiger Angriffe geworden; in manchen Fällen wurde auch später die Nothwendigkeit einer Abänderung anerkannt. Bei der Schwierigkeit der hier zu lösenden Aufgabe kann jedoch sicherlich der Zentralbehörde kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie nicht immer gleich das richtige traf, ebenso wenig aber auch daraus, dass die neugebildeten Verbände eine enorme Verschiedenheit in ihrem räumlichen Umfange und in ihrer sonstigen Ausdehnung aufweisen [1]).

---

[1]) Um ein Bild von den bezüglich der *Unions* bestehenden Verschiedenheiten zu geben, seien aus dem *Local Government Manual* (London, Shaw & Sons, 1885) folgende Ziffern aufgeführt: Die *Welwyn Union* in Hertfordshire besteht aus vier Kirchspielen mit einem Flächeninhalt von 37 271 *acres* und einer Bevölkerung von 31 328 Einwohnern, sie hat 35 *Guardians*. Die *Morpeth Union* in Northumberland

Der einzige Punkt, bezüglich dessen man wohl in der That von einem begangenen Fehler sprechen kann, ist, dass die Zentralbehörde bei der Bildung der Armenverbände gar keine Rücksicht auf die bestehenden Grafschaftsgrenzen nahm[1]). Durch diesen Fehler, dessen ganze Tragweite sich erst später zeigte, als man eine Reihe anderer Zweige der Lokalverwaltung auf die Basis der Armenverbände stellte, ward eine Verwirrung in der gesammten Lokalverwaltung des Landes hervorgerufen, an deren Beseitigung man heutzutage mit grosser Mühe und grossen Opfern arbeitet, weil sich dieselbe der für erforderlich gehaltenen Neuorganisation der Lokalverwaltung als ein bis jetzt unübersteigbares Hinderniss entgegenstellt. Bezüglich des begangenen Fehlers sollte man aber gerechter Weise weniger den *Poor-Law-Commissioners*, welche lediglich für die Neuorganisation des Armenwesens verantwortlich waren und bei ihren Maassregeln auch nur die Interessen einer guten Armenverwaltung im Auge hatten, einen Vorwurf machen, als vielmehr dem damaligen Kabinette, insbesondere dem *Home Secretary*, welcher gegenüber diesen Maassregeln die Gesammt-Interessen des Landes gehörig zu vertreten unterliess.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Zentralbehörde bestand in dem Erlasse einer Geschäftsordnung für die *Boards of Guardians*, sowie eines *Workhouse*-Regulatives. Eine in dem letzteren enthaltene Bestimmung, wonach Mann und Frau im *Workhouse* getrennt und in besonderen Abthei-

---

besteht aus 72 Kirchspielen mit einem Flächeninhalt von 90 419 *acres* und einer Bevölkerung von 36 077 Einwohnern, sie hat 75 *Guardians*. Die *Lincoln Union* in Lincolnshire besteht aus 99 Kirchspielen mit einem Flächeninhalt von 158,792 *acres* und einer Bevölkerung von 64 512 Einwohnern. Die *Chorlton Union* in Lancashire besteht aus 12 Kirchspielen mit einem Flächeninhalte von 11 549 *acres* und einer Bevölkerung von 258 226 Einwohnern. Bei derartigen Verschiedenheiten in der Zahl der zusammengelegten Kirchspiele, in dem Umfange, der Bevölkerungsziffer und der räumlichen Ausdehnung der *Unions* kann eine Berechnung der durchschnittlichen Grösse des Armenverbandes nur zu unrichtigen Anschauungen führen. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass in einigen grösseren, speziell städtischen Kirchspielen das Armenwesen von einem besonderen *Board of Guardians* verwaltet wird. Hierdurch ergeben sich dann noch grössere Abweichungen: So besteht das eine Kirchspiel Bethnal Green aus 760 *acres* mit 126 961 Einwohnern; das Kirchspiel Islington aus 3107 *acres* mit 282 865 Einwohnern, Saint Pancras aus 2716 *acres* und 236 258 Einwohnern! Uebersichten über die in dieser Anm. angegebenen Verhältnisse finden sich ausser in dem alljährlich erscheinenden *Local Government Manual* in den Jahresberichten des *Local Government Board*. Betreffs der früheren Zeit ist in dem *Journal of the London Statistical Society* Bd. I S. 52—123 eine Uebersicht über die Verhältnisse gegeben, wie sich dieselben unmittelbar nach Einführung des Armengesetzes von 1834 gestalteten.

[1]) Nach einem Berichte, welchen ein *Select-Committee on Boundaries of Parishes, Unions, Counties* u. s. w. im Jahre 1873 erstattete, durchschnitten von 649 *Unions* in England und Wales 181 die Grafschafts-Grenzen.

lungen gehalten werden sollten, erregte viel Missstimmung. Auch das Verbot der Unterstützung Arbeitsfähiger ausserhalb des *Workhouse* stiess auf lebhaften Widerstand in der öffentlichen Meinung, obwohl die Zentralbehörde mit der Einführung desselben sehr langsam und vorsichtig zu Werke ging. Im Jahre 1834 wurde das Verbot zunächst nur in zwei Bezirken (der *Cookham-Union* und der *Sandridge Parish)* in Kraft gesetzt, und im Jahre 1836 befand es sich in noch nicht mehr als 64 Bezirken in Geltung. Besonders ungünstig wirkte hierbei der Umstand ein, dass im Jahre 1836 in einzelnen Theilen des Landes eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitern durch kommerzielle Verhältnisse beschäftigungslos wurden (so besonders in Nottingham), und dass eine Aufnahme aller Arbeitsfähigen, welche dadurch der Armenpflege zur Last fielen, bei dem damaligen Zustande der *Workhouses* vielfach als eine völlige Unmöglichkeit erschien. In vielen Orten mussten besondere Räume zur Unterbringung dieser Arbeitsfähigen gemiethet werden, wobei nicht unerhebliche Kosten entstanden. Durch diese Umstände ward der günstige Eindruck theilweise verwischt, welchen der erste Bericht der *Commissioners* durch die Feststellung der Thatsache, dass in den 112 neu gebildeten Armenverbänden die Armenzahl ein Sechstel abgenommen habe, hervorgerufen hatte.

Die Unpopularität der Zentralbehörde, welche überall, wenn auch vorsichtig, so doch mit kräftiger, energischer Hand [1]) und ohne allzuviel schonende Rücksicht auf unberechtigte und unberücksichtigbare lokale Interessen vorgegangen war, stieg zusehends, und es ward sehr zweifelhaft, ob eine Verlängerung der im Gesetze von 1834 nur auf 5 Jahre gegebenen Machtbefugnisse bei dem Parlament durchgesetzt werden könnte [2]). In dieser zweifelhaften Lage erstatteten die *Commissioners* im Jahre 1839 einen sehr scharf abgefassten Bericht über ihre gesammte bisherige Thätigkeit und machten am Schluss desselben den taktisch sehr geschickten Griff, darauf hinzuweisen, dass sie lediglich die von dem Parlamente im Gesetze von 1834 ausgesprochenen Grundsätze ausgeführt und durch den Erlass der von ihnen getroffenen Ausführungsbestimmungen dem Parlamente thatsächlich nicht nur die Mühe einer derartigen Arbeit, sondern auch die damit nothwendiger Weise verbundene

---

[1]) Die *Commissioners* veranlassten beispielsweise gleich in dem ersten Jahre ihrer Thätigkeit eine systematische Auswanderung aus den ländlichen Distrikten nach den nördlichen industriellen Grafschaften (unter Ausnutzung der oben angeführten Bestimmungen der s. 62 des Gesetzes von 1834). Ueber die näheren hierbei getroffenen Maassregeln und die glänzenden Erfolge, von denen dieselben begleitet waren, vergl. den 1. Jahresbericht Seite 22 ff.

[2]) Im Jahre 1838 ward ein neues *Select Committee* behufs Berathung über diese Frage eingesetzt.

Unpopularität abgenommen hätten[1]). Der Bericht erfüllte seinen Zweck: die Machtbefugnisse der *Commissioners* wurden durch 2 and 3 Vict. c. 83 auf ein Jahr, sowie durch die nachfolgenden Akte 3 and 4 Vict. c. 42 und 5 Vict. c. 10 wiederum um je ein Jahr und endlich durch 5 und 6 Vict. c. 57 s. 1 vom Jahre 1842 auf 5 Jahre verlängert.

Die *Commissioners* erhielten somit genügende Zeit, um die von ihnen unter so grossen Schwierigkeiten inaugurirten Neuerungen in dem Armenwesen weiter zur Reife und Ausführung zu bringen. Die Zahl der von ihnen bis zum Jahre 1847 erlassenen Regulative, allgemeinen Verfügungen und Vorschriften ist eine ungeheuer grosse. Als im Jahre 1847 die Umgestaltung der Zentralbehörde beschlossen ward, hielten es daher die *Commissioners* für angezeigt, vor ihrem Abtreten die wichtigsten der bisher erlassenen allgemeinen Anordnungen, soweit dieselben noch in Giltigkeit waren, in einer *General-Order-Consolidated* vom 24. Juli 1847 zusammenzufassen. Eine Consolidation der Bestimmungen über die Gewährung von Unterstützung an arbeitsfähige Arme war bereits durch die *Outdoor Relief Prohibitory-Order* vom 21. Dezember 1844 erfolgt[2]).

Die *General-Order* vom 24. Juli 1847, welche im wesentlichen noch heutzutage in Giltigkeit ist, umfasst die gesammte Armenverwaltung und erscheint so neben dem Gesetze von 1834 als Hauptgrundlage des heutigen Armenwesens. Nach ihr wird in der Praxis die Armenverwaltung geführt, während das Gesetz von 1834 dazu die gesetzliche Unterlage bietet, welche den in der Praxis thätigen Armenbeamten nur wenig bekannt ist[3]).

---

[1]) Der Bericht hebt besonders scharf die Prinzipien hervor, von welchen bei einem rationellen Armenwesen auszugehen sei, und welche ihren Ausdruck in den Bestimmungen des Gesetzes von 1834 gefunden hätten; dabei wird besonderes Gewicht auf die Einschränkung des *out-door relief* gelegt; es heisst unter anderem: *The fundamental principle with respect to legal relief. is, that the condition of the pauper ought to be on the whole less eligible than that of the independent labourer. All distribution of relief in money or in goods to be spent or consumed by the pauper in his own house is inconsistent with the principle in question.*

[2]) Vergl. über diese *Order* und über ihr Verhältniss zu der später erlassenen *Out-door Relief Regulation Order* vom 14. Dez. 1852 unten S. 135.

[3]) Ueber diese wohl kaum zu bestreitende Thatsache darf man sich übrigens nicht wundern. Die *General Consolidated Order* von 1847 nimmt in W. C. Glen, *The Poor Law Orders*, 9. Ausgabe London 1883, einen Raum von etwa 200 Seiten ein. Die gesammte Seitenzahl dieses Buches, welches nur die jetzt noch in Giltigkeit befindlichen *Orders* enthält, beträgt, exclusive Index, 876 Seiten. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass eine grosse Anzahl der *Orders* nur eine beschränkte Giltigkeit haben, indem sie nur in einzelnen *Unions* eingeführt sind. Dass der in der Praxis thätige Beamte bei dieser Menge des von ihm zu beherrschenden Stoffes nur selten die Zeit findet, auf die zu Grunde liegen-

Auf die Bestimmungen der *General Order* von 1847 werden wir bei der Darstellung des heutigen Armenwesens wiederholt hinzuweisen Gelegenheit haben. An dieser Stelle wollen wir nur durch Wiedergabe der Ueberschriften der einzelnen Abschnitte ein Bild davon bieten, welche Materien alle in der *Order* behandelt werden. 1) Wahl der *Guardians;* die Bestimmungen sind jetzt ersetzt durch die *General-Order-Consolidated* vom 14. Februar 1877. 2) Versammlung der *Guardians.* 3) Das Geschäftsverfahren der *Guardians.* 4) Die Abschliessung von Kontrakten. 5) Das Unterbringen von Armen-Kindern als Lehrlingen. 6) Erlangung von ärztlicher Hilfe bei dauernd Kranken. 7) Unterstützung von nicht heimathsberechtigten und von nicht ansässigen Armen. 8) Befehle zu Beiträgen und Zahlungen. 9) Aufbewahrung von Sicherheiten. 10) Verwaltung der *Workhouses.* 11) Das *Committee* zur Revision der *Workhouses (visiting committee).* 12) Reparaturen und Veränderungen der *Workhouses.* 13) Ernennung der besoldeten Armenbeamten. 14) Pflichten der besoldeten Armenbeamten. 15) Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern durch die Beamten. — Den Schluss macht auch hier, wie bei dem Armengesetze selbst, eine Erklärung verschiedener in Anwendung gebrachter Ausdrücke, woran sich dann noch eine grosse Anzahl von Formularen anschliesst.

Während die Zentralbehörde sich so in ausgedehnter Weise die weitere Ausbildung der in dem Gesetze von 1834 niedergelegten Prinzipien im Verordnungswege angelegen sein liess, ist die Gesetzgebung in dieser Periode relativ wenig eingeschritten, und fast überall, wo dies geschah, erfolgte es zur Beseitigung von bei Ausführung der früheren Gesetze hervorgetretenen Mängeln oder von aufgetauchten Zweifeln, auf welche die *Poor-Law-Commissioners* in ihren Berichten hingewiesen hatten.

In dieser Richtung ist zu erwähnen ein Gesetz aus dem Jahre 1836 (6 and 7 Will. IV. c. 96). Dasselbe betrifft die Erhebung der Armensteuer. Die Behandlung dieser Materie fusste bis dahin noch auf den Bestimmungen des Gesetzes der Elizabeth, welche in allen wesentlichen Punkten unverändert geblieben waren. Die in dem Gesetze der Elizabeth

---

den Gesetze zurückzugehen, wird man um so eher begreiflich finden, wenn man bedenkt, dass die in W. C. Glen, *Poor Law Statutes*, London 1873, aufgeführten, noch in Giltigkeit befindlichen Gesetze einen Raum von 1454 Seiten einnehmen, wozu noch ausserdem im Ergänzungsband, 1873—79, weitere 171 Seiten hinzutreten. Die Nothwendigkeit einer neuen Konsolidation und Zusammenfassung aller in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen ist augenscheinlich; ob und wann man aber zur Ausführung dieser Riesenaufgabe gelangt, unterliegt erheblichem Zweifel (vergl. hierüber auch unten S. 87 Anm. 1.

über die Erhebung der Armensteuer gebrauchten Ausdrücke[1]) lauteten aber ziemlich unbestimmt und wurden seitens der Gerichte durch eine lange Reihe von Entscheidungen in einer Weise interpretirt, welche schliesslich zu Grundsätzen führte, die aus dem Wortlaute des Gesetzes der Elizabeth nicht zu entnehmen sind, ja sich vielfach mit demselben direkt in Widerspruch befinden[2]).

Das Gesetz der Elizabeth hatte seinem klaren Wortlaute nach alle Einwohner nach ihrer Steuerfähigkeit, und zwar sowohl von ihrem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen, zur Steuerzahlung heranziehen wollen. Die Gerichte zeigten sich aber einer Besteuerung des beweglichen Vermögens abgeneigt, weil sie dieselbe mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittelung und Schätzung des beweglichen Vermögens für kaum durchführbar hielten. Faktisch wurde daher die *Poor Rate* zu einer Steuer, welche ausschliesslich vom Grundbesitze erhoben ward. Die Gerichte entwickelten dabei sehr eingehende Grundsätze über den Modus, nach welchem die zu erhebenden Summen auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden sollten. Nach diesen Sätzen ist als Maassstab für die Besteuerung anzusehen die Summe, für welche ein Grundstück zu verpachten ist. Von dieser Summe soll jedoch in Abzug gebracht werden der Betrag der Lasten und Steuern, welche nach gesetzlicher Bestimmung von den Pächtern zu bestreiten sind.

Diese Grundsätze erhielten nunmehr in dem Gesetze vom Jahre 1836 die formelle Anerkennung. Freilich wurden auch hier wiederum die Bestimmungen formell so unklar ausgedrückt, dass zahlreiche weitere Kontroversen entstanden, welche von neuem zu einer langen Reihe gerichtlicher Entscheidungen und später, im Jahre 1869, zum nochmaligen Einschreiten der Gesetzgebung Veranlassung gaben. Das Gesetz von 1836 enthält ausserdem noch eine Reihe technischer Bestimmungen, in welcher Form die Einschätzungslisten anzufertigen und wie dieselben zu publiziren seien; sowie über die Appellation gegen die Einschätzung, welche fortab nicht nur an die Quartal-Sitzungen, sondern auch an die kleinen Bezirkssitzungen *(special sessions)* der Friedensrichter zulässig sein sollte. Endlich ward auch den *Poor-Law-Commissioners* die Befugniss gegeben, auf Antrag des *Board of Guardians* eines Armenverbandes oder eines Kirch-

---

[1]) *To raise weekly or otherwise by taxation of every inhabitant, parson, vicar and other, and of every occupier of land, houses, tithes, coal mines, or saleable underwoods in the said parish, such competent sum or sums of money, as they shall think fit ..... to be gathered out of the same parish, according to the ability of the same parish.*

[2]) Dies wird in einem *Report on the Laws relating to Parrochial Assessment (brought from the Lords* 26. Juli 1850) ausdrücklich zugestanden.

spieles eine neue Abschätzung des Grundeigenthums durch besondere Beamte *(surveyors)* vornehmen zu lassen.

Durch ein 3 Jahre später erlassenes Gesetz (2 and 3 Vict. c. 84 s. 2) ward die Ernennung von besoldeten Steuereinnehmern *(Collectors)* behufs Einziehung der Armensteuer für zulässig erklärt. Ein weiteres Gesetz (7 and 8 Vict. c. 101 s. 61 und s. 62) liess auch die Ernennung von besoldeten *Assistant-Overseers* zu, deren Funktionen auch von den *Collectors* ausgeübt werden können. Die früher allmächtige Stellung der *Overseers* schrumpfte so immer mehr und mehr zusammen. Ihre Thätigkeit, welche nach früherem Rechte die gesammte Armenverwaltung umfasst hatte, ward auf ein Minimum eingeschränkt.

Neben diesen, die Armensteuer betreffenden Bestimmungen, sind alsdann weiter noch aus dieser Periode zwei Gesetze aus den Jahren 1842 und 1844 (5 and 6 Vict. c. 57 und 7 and 8 Vict. c. 101) hervorzuheben.

Die beiden Gesetze behandeln zunächst eine Reihe spezieller Punkte, in denen sich eine Ergänzung des Armengesetzes von 1834 als nothwendig erwiesen hatte, ohne dass dabei irgend welche prinzipiellen Momente berührt werden. Es werden Strafbestimmungen gegen Arme wegen Missverhaltens im *Workhouse* gegeben. Es wird gestattet, dass die *Guardians* von den Armen, welche sie nur gelegentlich im *Workhouse* aufnehmen, als Entgelt für die so gewährte Wohnung und Nahrung die Leistung einer bestimmten Arbeit verlangen und die Betreffenden zu diesem Zwecke bis auf die Zeit von 4 Stunden nach dem Frühstücke an dem Tage nach der Aufnahme in das *Workhouse* festhalten können, und dass bei Nichtleistung der so aufgetragenen Arbeit eine Bestrafung als *idle and disorderly persons* eintreten solle. Es wird ferner bestimmt, dass die *Commissioners* die von ihnen erlassenen *General Rules* in Einzelfällen nur mit Genehmigung des Staatssekretärs abändern dürfen, dass die in der offiziellen Staatsdruckerei hergestellten Vervielfältigungen der Anordnungen als beweiskräftige Ausfertigungen angesehen werden sollen, dass die *Guardians* sich bei gerichtlichen Handlungen durch ihre Sekretäre *(clerks)* oder durch andere Beamte vertreten lassen können. Es werden weiter die Bestimmungen über das Verfahren gegen den Vater von ausserehelichen Kindern, welche der Gemeinde zur Last fallen, geändert; es werden neue Bestimmungen über den Abschluss von Lehrlingsverträgen für Armenkinder eingeführt[1]). Es werden endlich eine für Eigenthümer und Steuerzahler einheitliche neue Skala des Stimmrechts, sowie einige sonstige Veränderungen bezüglich des Verfahrens bei der Wahl der *Guar-*

---

[1]) Dabei wird der bisher nach dem Gesetze 43 Elizabeth c. 2 zulässige Zwang zur Annahme von Armenkindern als Lehrlinge aufgehoben.

dians gegeben. Alle diese Bestimmungen greifen nicht in die Prinzipien des Armenwesens ein.

Anders verhält es sich mit einigen andern Anordnungen, welche die Organisation der Armenverwaltung berühren. In der Praxis hatten sich häufig Schwierigkeiten ergeben, bei der Bildung von Armenverbänden die beiden maassgebenden Ziele zu gleicher Zeit zu erreichen: nämlich den Bezirk so gross zu nehmen, um einerseits die für eine rationelle Armenverwaltung erforderlichen Mittel und geeigneten Personen zu schaffen und anderseits die Möglichkeit einer sorgfältigen Prüfung aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse bei den zu bewilligenden Unterstützungen zu sichern. Das Gesetz von 1842 liess deshalb zunächst zu, dass, falls ein Kirchspiel mehr als 4 Meilen von dem Orte der Zusammenkunft der *Guardians* entfernt liege, ein besonderes *District-Committee* gebildet würde, welches die Anträge von Personen aus solchen entfernt gelegenen Kirchspielen entgegennehmen, prüfen, und darüber an die *Guardians* berichten sollte. Das Gesetz von 1844 liess weiter zu, dass ein Kirchspiel mit mehr als 20 000 Einwohnern zum Zwecke der Wahl von *Guardians* in Unterbezirke *(wards)* getheilt werden könne, und gestattete anderseits, dass sich mehrere Verbände (bezw. Kirchspiele mit eigener Armenverwaltung) vereinigten für die Zwecke der Errichtung und Verwaltung von Schulen für Armenkinder bis zum 16. Lebensjahre, sowie der Errichtung und Verwaltung von Anstalten zur Aufnahme von armen Personen, welche obdachlos sind und blos zeitweise der Armenfürsorge zur Last fallen. Für diese beiden Zwecke — *District-Schools* und *District-Asylums for Houseless Poor* — kann auch die Zentralbehörde ihrerseits fortab grössere Bezirke (Distrikte, Vereinigungen von mehreren Armen-Verbänden) bilden, in denen dann ein besonderes *District-Board* eingesetzt wird.

Wenn auch von dieser letzteren Befugniss zunächst wenig Gebrauch gemacht wurde[1]), so ist sie doch für die Entwickelung des englischen Armenwesens von grosser Bedeutung gewesen.

---

[1]) Bis zum Jahre 1857, also in einem Zeitraume von 13 Jahren, waren nur 6 Armenschulbezirke gebildet, und zwar sämmtlich von Armenverbänden im Umkreise von London. Die Zentralbehörde beschränkte sich hier darauf, der Initiative der Lokalbehörden zu folgen. Es kamen dabei nicht nur Rücksichten auf die, durch die Errichtung besonderer Anstalten entstehende Kostenzunahme in Betracht, sondern auch der Umstand, dass man über die Nützlichkeit von Anstalten, in denen die Armenkinder in grosser Zahl zusammengebracht werden, getheilter Meinung war (vergl. Nicholls a. a. O. Bd. II S. 365). Uebrigens werden die in den errichteten Bezirksschulen gelieferten Resultate in den Jahresberichten fortdauernd gelobt. Die Errichtung von *Asylums* für *Houseless Poor* war von vornherein nur für London und einige grosse Städte in das Auge gefasst. Genaue Angaben über die Zahl der errichteten *Asylums* sind nicht zu ermitteln gewesen, doch war die Zahl keinesfalls eine grosse.

Es tritt uns **hier zum ersten Mal der Gedanke entgegen, dass einzelne Zweige des Armenwesens von der allgemeinen Armenverwaltung ausgeschieden und grösseren Bezirken zugewiesen werden.**

Einer andern Bestimmung des Gesetzes von 1844, welche ebenfalls auf Herstellung grösserer Bezirke hinausläuft, ist hier zu gedenken. Der Zentralbehörde wird die Befugniss gegeben, mehrere Armenverbände behufs Ernennung von Rechnungsrevisoren zu einem *District for audit of accounts* zu vereinigen. Bisher hatte jeder einzelne Armenverband seinen eigenen Rechnungsrevisor bestellt. Durch die neue Maassregel gedachte man das Rechnungswesen, auf dessen Verbesserung schon das Armengesetz von 1834 so grossen Werth gelegt hatte, in seiner Wirksamkeit zu erhöhen, indem man in dem *District-Auditor* einen bezahlten, speziell geschulten Beamten schuf, welcher seine ganze Zeit der Beaufsichtigung des Rechnungswesens widmete. Gleichzeitig mit der Einsetzung der *District-Auditors* wurden abändernde Bestimmungen über das Rechnungswesen getroffen, das Verfahren bezüglich des *Audit* näher geregelt und in den Bezirken, welche zu einem *District-Audit* gehörten, jede konkurrirende Thätigkeit der Friedensrichter bezüglich des Rechnungswesens aufgehoben.

Was ferner die Befugnisse der Zentralbehörde hinsichtlich derjenigen Orte betrifft, in denen die Armenverwaltung auf Grund von Lokalakten geführt wurde, so wurden dieselben durch das Gesetz von 1844 erheblich erweitert. Bis dahin war es der Zentralbehörde bei diesen Bezirken nur gestattet, mit Zustimmung von einer ²/₃ Majorität der Stimmberechtigten Veränderungen, insbesondere Zusammenlegung oder Abtrennung von Kirchspielen, vorzunehmen. Nunmehr sollte die Zentralbehörde bei Kirchspielen unter 20000 Einwohnern an eine derartige Zustimmung nicht mehr gebunden sein. Das Bestehen von Armenverwaltungen unter Lokalakten und unter dem *Gilbert's-Act* wurde überhaupt von der Zentralbehörde bei deren Bemühungen, ein einheitliches Armenwesen herzustellen, als ein grosses Hinderniss empfunden. In den Jahresberichten kehrt fortlaufend der Wunsch wieder, durch ein Gesetz die generelle Befugniss zu erhalten, aus eigener Machtvollkommenheit auch in diesen Bezirken eingreifen und das Armenwesen nach den allgemeinen Prinzipien organisiren zu dürfen. Allein der Wunsch blieb in dieser Ausdehnung vorläufig noch unerfüllt. Die Verwaltung in einer Reihe grösserer Städte, für welche vorzugsweise derartige Lokalakte erlassen waren, bestand mit ihrer, von der Verwaltung des übrigen Landes abweichenden Organisation zunächst noch vielfach unberührt fort.

Von besserem Erfolge war ein anderer Vorschlag der Zentralbehörde begleitet, den dieselbe mit Bezug auf die Ausweisung

von nicht-heimathsberechtigten Armen machte. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, dass das Gesetz von 1834 der Auffassung der *Royal Commission* bezüglich einer für nothwendig gehaltenen umfassenden Aenderung der *Laws of Settlement and Removal* nicht Folge gegeben, sondern sich in dieser Richtung im Wesentlichen darauf beschränkt hatte, einige Titel zum Erwerbe des Heimathsrechtes aufzuheben. All die Missstände, welche die Heimathsgesetzgebung in dem früheren Armenwesen hervorgerufen hatte, bestanden somit auch nach dem neuen Armengesetze fort.

Ja, diese Missstände vergrösserten sich noch und machten sich noch empfindlicher bemerkbar. Zunächst war der Erwerb eines neuen Heimathsrechtes für die Arbeiter noch mehr erschwert, nachdem das Gesetz von 1834 den blossen Aufenthalt und den Miethsdienst als Titel hierfür aufgehoben hatte. Neben Geburt und Lehrzeit blieb nur noch die Pachtung eines Grundstückes zum jährlichen Zinse von wenigstens 10 £ als Titel übrig, und hierfür fehlte es naturgemäss der Mehrzahl der Arbeiter an Mitteln.

Der Aufschwung der Industrie verschlimmerte die Sachlage noch mehr. Viele Arbeiter, welche in den ländlichen Kirchspielen geboren, und also dort heimathsberechtigt waren, zogen in guten Zeiten in die Städte, und, wenn sie nach langen Jahren arbeitsunfähig oder in Folge von Geschäftsstockungen arbeitslos geworden waren, wurden sie massenhaft in ihre Heimath zurückgeschickt. Dies involvirte eben so grosse Härte und Unbilligkeit für die Arbeiter selbst, wie für die Steuerpflichtigen an dem Geburtsorte.

Die ***Poor-Law Commissioners*** legten die durch die Heimathsgesetzgebung herbeigeführten Uebel in ihrem neunten Jahresberichte (1843) ausführlich dar und schlugen als Abhilfe dagegen vor, die Befugniss zur Zurücksendung an den Heimathsort bei dreijähriger ununterbrochener industrieller Thätigkeit *(industrial residence)* an einem anderen Orte aufzuheben. Der damalige *Home Secretary* Sir James Graham legte Ende 1844 eine hierauf gerichtete Bill vor, in welcher jedoch als Minimalzeit für die *Irremovability* nicht drei, sondern fünf Jahre *industrial residence* vorgeschlagen waren. Diese Bill wurde jedoch fallen gelassen, und es ward im Jahre 1845 eine neue Bill von Sir Robert Peel vorgeschlagen, welche eine vollständige Kodifikation der bestehenden Gesetze über *Settlement* und *Removal* enthielt. Die Bill wurde durch Zusätze vielfach geändert, und ehe sie alle Stadien der Gesetzgebung durchlaufen hatte, fiel das Ministerium *Peel.*

Das nachfolgende Ministerium nahm den grösseren Theil der Bill nicht wieder auf, und nur die Bestimmungen über *Irre-*

movability erhielten in dem sogenannten *Peel's-Act* 9 and 10 Vict. c. 66 aus dem Jahre 1846 Gesetzeskraft.

Nach diesem Gesetze soll fortab Niemand mehr aus einem Kirchspiele ausgewiesen werden dürfen, in welchem er fünf Jahre lang vor dem Antrage auf Ausweisung gewohnt hat, wobei jedoch die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Betreffende sich im Gefängnisse, im Irrenhause, Hospitale oder im königlichen Militär- oder Seedienste befunden oder in welcher er eine öffentliche Armenunterstützung empfangen hat. Eine Wittwe soll nicht innerhalb 12 Monate nach dem Tode ihres Mannes ausgewiesen werden, und ferner Kinder unter 16 Jahren dann nicht, wenn ihre Eltern, mit denen sie zusammenwohnen, gesetzlich nicht ausweisbar sind. Personen, welche durch Krankheit oder Unglücksfall unterstützungsbedürftig werden, sollen nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn die Friedensrichter in dem Ausweisungsbefehle als genügend erwiesen feststellen, dass die Krankheit oder der Unglücksfall eine dauernde Unfähigkeit zur Folge haben wird. Es wird in dem Gesetze ausdrücklich hervorgehoben, dass durch die gewährte Ausnahme von der Ausweisungsbefugniss *(Irremovability)* die gesetzlichen Bestimmungen betreffs des Erwerbs eines Heimathsrechtes nicht abgeändert werden sollen. Endlich wird eine Strafe festgesetzt gegen jeden Armenbeamten, welcher durch Geld, Versprechungen oder Drohungen eine Person veranlasst, in einen anderen Bezirk zu gehen, in der Absicht, hierdurch eine Verschiebung der Unterstützungspflicht herbeizuführen.

Das sind die Bestimmungen des *Peel's-Act*, durch welchen den Arbeitern wie den ländlichen Bezirken eine grosse Wohlthat erwiesen wurde. Freilich enthielt das Gesetz andererseits eine Unbilligkeit gegenüber manchen Kirchspielen, in denen sich durch zufällige Umstände eine grosse Anzahl Arbeiterwohnungen befand; denn das Gesetz wies die Unterstützungspflicht nicht demjenigen Orte zu, in welchem die betreffende Person bisher beschäftigt war, sondern wo dieselbe ihre Wohnung hatte. Dieser offenbare Fehler des Gesetzes wurde von vielen Fabrikherren und Grossgrundbesitzern schnell erkannt und reichlichst ausgenützt: die Fabrikherren errichteten Arbeiterwohnungen in benachbarten Kirchspielen; die Grossgrundbesitzer suchten nach Kräften die Errichtung von Arbeiterwohnungen in ihrem Kirchspiele zu verhindern, ja es wird vielfach berichtet, dass sie vorhandene Arbeiterwohnungen abbrechen liessen. Ein baldiges erneuertes Eingreifen der Gesetzgebung ward schon hierdurch eine Nothwendigkeit. Die nachfolgende Gesetzgebung ging jedoch über eine blosse Beseitigung dieses zunächst empfundenen Fehlers hinaus: sie dehnte den zuerst in dem *Peel's-Act* niedergelegten

Grundsatz, unabhängig von der Heimathsgesetzgebung die Befugniss zur Ausweisung einzuschränken, weiter aus.

§ 10.

Bevor jedoch die spätere Gesetzgebung in dieser Richtung zur Darstellung gebracht werden kann, ist der Veränderung zu gedenken, welche inzwischen die Zentralbehörde erfuhr.

Nach dem Gesetze von 1834 waren die *Commissioners* vom Parlamente ausgeschlossen. Man hatte geglaubt, dieselben durch Fernhalten von politischen Einflüssen in der Durchführung der ihnen übertragenen, häufig tiefeingreifenden Maassregeln energischer, unabhängiger und weniger politischen und lokalen Einflüssen zugänglich zu machen. Zu gleicher Zeit erschien es von Bedeutung, dass diese Beamten, welche ein einheitliches rationelles Armenwesen im Lande einführen sollten, ihre Stellung ohne Rücksicht auf etwaigen Wechsel der Parteiministerien beibehielten und so in die Lage gesetzt würden, in einheitlicher Weise die nothwendigen Maassregeln zur Durchführung zu bringen. Mit der Zeit hatten sich jedoch vielfache Schattenseiten dieser Einrichtung herausgestellt: das energische Eingreifen der *Commissioners* hatte eine lebhafte Opposition hervorvorgerufen, welche in Folge der neuen, vom Jahre 1837 an bis zum Jahre 1843 ununterbrochen fortdauernden Steigerung der Armenlast erheblich zunahm. Vorwürfe gegen die Thätigkeit der *Commissioners* verschafften sich im Parlamente mehr und mehr Gehör, und es war den Angegriffenen unmöglich gemacht, an Ort und Stelle sogleich darauf zu antworten. Die Vertheidigung, welche durch den *Home Secretary* erst nach Verlauf von mehreren Tagen, in welchen demselben die nöthigen Informationen geliefert werden mussten, geschah und geschehen konnte, erwies sich als wenig wirkungsvoll. Im Unterhause wurde der Zustand geradezu als verfassungswidrig bezeichnet, dass, während sonst jedes Departement in beiden Häusern seinen Repräsentanten habe, welcher jeden Augenblick zur Rede gestellt werden könne und zu einer Antwort verpflichtet sei, hier eine Behörde bestehe, welche, trotz fortdauernder Angriffe in der Presse wie im Parlamente bezüglich der von ihr angewandten allgemeinen Grundsätze wie bezüglich ihrer Handlungen im einzelnen, ohne eigentliche Verantwortlichkeit im Amte bleibe.

Die Einfügung der neuen Behörde in den allgemeinen Organismus des englischen Verwaltungssystems erschien somit eine nicht mehr aufschiebbare Nothwendigkeit. Sie erfolgte im Jahre 1847 durch den Akt 10 and 11 Vict. c. 109. Mit diesem Gesetze beginnt eine neue Phase in der Geschichte des englischen Armenwesens.

Die Thätigkeit der Zentralbehörde hört auf, als exzeptionelle Maassregel angesehen zu werden.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1847 hat die Königin die Befugniss, eine oder mehrere Personen nach ihrem Gutbefinden zu *Commissioners for Administering the Laws for Relief of the Poor in England* zu ernennen. Zu denselben treten als *ex officio-Commissioners* hinzu: der Präsident des Staatsrathes *(President of the Council)*, der Privat-Siegelbewahrer *(Lord Privy Seal)*, der Minister des Inneren *(Her Majesty's Principal Secretary of State for the Home-Department)* und der Schatzkanzler *(Chancellor of the Exchequer)*.

Der an erster Stelle ernannte *Commissioner*, welcher den Titel Präsident erhält, führt bei der Versammlung den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit ausschlaggebendes Votum. Für die laufenden Geschäfte ist die Unterschrift des Präsidenten oder von zwei *Commissioners*, für den Erlass von allgemeinen Verordnungen *(General Rules or Orders)* d. h. solchen, welche für mehr als einen Armenverband bindend sein sollen, die Unterschrift des Präsidenten und zweier *Commissioners* erforderlich. Nur der Präsident, die Sekretäre und Unterbeamten der Behörde erhalten eine Besoldung. Der Präsident und einer der Sekretäre dürfen im Parlamente sitzen[1]).

Auf die neue Behörde[2]) gehen die sämmtlichen Befugnisse der bisherigen *Poor Law Commissioners* über, soweit nicht in dem Gesetze selbst eine Ausnahme davon festgesetzt ist. In letzterer Hinsicht ist zu erwähnen, dass aufgehoben werden die bisherigen Befugnisse, nach denen die *Commissioners* dem Minister des Inneren Protokolle bezüglich der von ihnen getroffenen Maassregeln, Berichte u. s. w. vorzulegen hatten, und dass statt dessen fortab ein jährlicher General-

---

[1]) Das Gesetz sagt (in s. 9) blos: *The office of President shall not be deemed such an office as shall render the person holding such office incapable of being elected or of sitting or voting as a member of the Commons House of Parliament, or as shall avoid his election if returned, or render him liable to any penalty for sitting or voting in Parliament: and one only of the said secretaries shall at the same time be capable of sitting and voting in the Commons House of Parliament.* Nach den englischen Verfassungsgrundsätzen bedeutet dies jedoch: der Präsident muss sich einen Sitz im Parlamente verschaffen, um seine Stelle behaupten zu können.

[2]) In der Praxis hat man die neue Behörde niemals mit dem formellen Titel: *Commissioners for Administering the Laws for Relief of the Poor of England*, sondern mit dem kurzen Ausdrucke *Poor Law Board* bezeichnet. Diese Bezeichnung, deren wir uns hier ebenfalls bedienen werden, ist durch 12 a. 13 Vict. c. 103 s. 21 auch gesetzlich sanktionirt worden.

bericht der Königin eingereicht und beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden soll[1]).

Die Königin im Rathe, d. h. mit Zustimmung des *Privy-Council*, kann neu erlassene allgemeine Verordnungen *(General Rules)* ausser Kraft setzen.

Die *Commissioners* ernennen nach freiem Ermessen ihre Sekretäre sowie das gesammte Bureau-Personal. Zu ihrer Unterstützung in der Ausführung der Armengesetze dienen ferner die neugeschaffenen Inspektoren, welche von den *Commissioners* ernannt werden und deren Gehalt in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister festgestellt wird. Diese Inspektoren haben die Armenhäuser zu revidiren und können an den Sitzungen der *Boards of Guardians* theilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht dabei auszuüben. Dieselben haben ferner im Auftrage der *Commissioners* Spezialuntersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen, wobei sie Zeugen eidlich vernehmen können. Die *Commissioners* selbst sind zu derartigen Specialuntersuchungen jederzeit selbst berechtigt und können für diesen Zweck alle Personen, welche an der Verwaltung des Armenwesens theilnehmen, vorladen und eidliche Auskunft von ihnen verlangen. Die *Commissioners* können diese Befugniss, ausser an die Inspektoren, auch an andere geeignete Personen delegiren.

Nach s. 28 soll das Gesetz nur auf fünf Jahre Giltigkeit haben[2]).

Man sieht aus dieser letzteren Bestimmung auch hier wieder die ungemeine Vorsicht, mit welcher die englische Gesetzgebung zu Werke geht. Die neu organisirte Behörde wird zunächst nur auf eine Anzahl Jahre eingesetzt[3]). In den Befugnissen der Zentralbehörde wird gegen früher keine irgendwie erhebliche Aenderung eingeführt. Die neuen *Commissioners for Administering the Laws for Relief* haben, abgesehen davon, dass

---

[1]) Bis zum Jahre 1871, wo das *Poor Law Board* in das neugeschaffene *Local Government Board* aufging, sind 23 *Annual Reports* erstattet worden.

[2]) Das Gesetz behandelt neben den hervorgehobenen organisatorischen Bestimmungen in s. 23 einen reinen Einzelpunkt in dem Armenwesen, welcher mit den Organisationsfragen in gar keiner Beziehung steht. Es wird hier angeordnet, dass fortab Ehepaare, welche über 60 Jahre alt sind, nicht gezwungen werden sollen, getrennt im *Workhouse* zu leben. Die entgegengesetzte bisherige Behandlung alter Ehepaare war ein Gegenstand vielfacher Angriffe gewesen. Dass die Neuordnung dieses Punktes in dem Organisationsgesetze erfolgte, in welches sie logisch gar nicht hineinpasst, ist bezeichnend für die allgemeine Technik der englischen Gesetzgebung, welche es nicht nur dem Ausländer, sondern auch dem englischen Juristen so überaus schwer macht, auch nur einigermaassen über die in Gültigkeit befindlichen Bestimmungen orientirt zu sein. Um die Zustimmung dieses oder jenes Parlamentsmitgliedes zu bekommen, wird alles Mögliche und Unmögliche in ein Gesetz hineingeflickt.

[3]) Nicholls a. a. O. Bd. II S. 460 bezeichnet als Hauptgrund für diese Bestimmung *the view of keeping the whole question of the Poor Law under the close and frequent supervision of Parliament.*

sie nunmehr im Parlamente vertreten sind, im allgemeinen dem Gesetze nach dieselben Rechte und dieselbe Stellung, wie die bisherigen *Poor Law Commissioners*. Die Funktionen der bisherigen *Assistant-Commissioners* sind auf die durch das Gesetz neu geschaffenen *Inspectors* übergegangen.

In der Praxis haben sich allerdings die Verhältnisse etwas anders gestaltet: in Wirklichkeit wird der Präsident der allein dirigirende und verantwortliche Beamte. Die Mitwirkung der *ex officio Commissioners* gestaltet sich zu einer reinen Formsache, und andere *Commissioners* neben dem Präsidenten werden nicht ernannt. Weiter erhält auch der Präsident in der Praxis eine vom Minister des Innern absolut unabhängige Stellung, wenngleich formell die frühere Bestimmung, wonach er unter diesem Minister steht, nicht aufgehoben ist. Auch die zeitliche Beschränkung in der Einsetzung der Behörde ist praktisch von keiner Bedeutung gewesen. Das Gesetz ist durch 15 and 16 Vict. c. 59 auf weitere zwei, durch 17 and 18 Vict. c. 41 auf fünf, durch 23 and 24 Vict. c. 101 auf vier, durch 26 und 27 Vict. c. 55 auf ein Jahr, durch 28 and 29 Vict. c. 105 auf zwei Jahre und durch 29 and 30 Vict. c. 102 auf noch ein Jahr verlängert worden, bis dann schliesslich in dem Jahre 1867 durch 30 and 31 Vict. c. 106 s. 1 die Bestimmung der s. 28 des Gesetzes von 1847 aufgehoben und damit die Neuorganisation zu einer permanenten gemacht worden ist.

§ 11.

Die Thätigkeit der neuen Behörde wurde zunächst vorzugsweise in derselben Richtung in Anspruch genommen, welcher das letzte Gesetz aus der Amtsperiode der *Poor Law Commissioners* seine Entstehung verdankte. Es galt, die sich immer mehr fühlbar machenden Missstände, welche die *Laws of Settlement and Removal* für die arbeitenden Klassen mit sich brachten, zu beseitigen, dabei aber zugleich zu vermeiden, dass nicht eine unbillige Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armenlasten hervorgerufen würde.

Der *Peel's-Act* hatte, wie schon hervorgehoben worden ist, diesem letzteren Ziele durchaus keine genügende Rechnung getragen. Er hatte ausserdem noch den Mangel, dass seine Bestimmungen eine Unzahl von Rechtsstreitigkeiten herbeiführten. Insbesondere gab der Umstand, dass in dem Gesetze keine Bestimmung über die rückwirkende Kraft desselben enthalten war, zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten Anlass: es ward fraglich, ob die von dem Gesetze eingeführte Befreiung von einer Ausweisung auch Gültigkeit haben sollte für solche Personen, welche sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die

festgesetzte Zeit hindurch und in der festgesetzten Art und Weise an einem Orte aufgehalten hätten. Die Kronjuristen entschieden, dass dem Gesetze in seinen allgemeinen Bestimmungen rückwirkende Kraft beizulegen sei, nicht aber bezüglich derjenigen Punkte, welche sich nur als Ausnahmen dieser allgemeinen Bestimmungen charakterisiren liessen: Hiernach wird die Befreiung von der Ausweisung *(Irremovability)* erworben durch einen fünfjährigen Aufenthalt an einem Orte, auch wenn diese Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendet ist; die in dem Gesetze getroffene Ausnahmsbestimmung aber, wonach diejenige Zeit nicht einzurechnen ist, in welcher die betreffende Person sich in einer Anstalt u. s. w. befunden oder in sonstiger Weise Unterstützung empfangen hat, bleibt für diese Fälle ausser Betracht.

Diese Entscheidung erregte nicht nur juristische Bedenken, sondern erhöhte auch noch die Härten des *Peel's-Act*. Es war nämlich vielfach üblich, dass sich Personen, welche von ihrem Heimathsorte Unterstützung empfingen, an einem anderen Orte aufhielten. Dieser andere Ort hatte bisher keine Veranlassung gehabt, solche Personen auszuweisen, da dieselben ein neues Heimathsrecht nicht erwerben und also der Unterstützung an dem Aufenthaltsorte nicht zur Last fallen konnten. Die Unterstützung all dieser Personen nun plötzlich dem Aufenthaltsorte aufzulegen, musste in der That als eine grosse Unbilligkeit erscheinen.

Man glaubte, die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes nicht abwarten zu dürfen[1]), sondern durch einen Akt der Gesetzgebung dem Uebelstande einigermaassen abhelfen zu müssen. Zu diesem Zwecke erging der sogenannte *Bodkin's-Act* 10 and 11 Vict. c. 110. Derselbe ordnet an, dass die Unterstützungskosten für diejenigen Personen, welche nach dem *Peel's-Act* nicht ausweisbar sind[2]), welche aber in dem letzten Jahre vor dem Inkrafttreten des *Peel's-Act* Unterstützung von ihrer Heimathgemeinde während ihres Aufenthalts an einem anderen Orte erhalten haben (sogenanntes *Nonresident-Relief*), nunmehr aus dem gemeinsamen Fonds des Armenverbandes, in welchem das Kirchspiel des Aufenthaltes gelegen ist, getragen werden sollten. Da zu dem gemeinsamen Fonds des Armenverbandes die Kirchspiele nach dem Verhältnisse ihrer bisherigen Armenausgaben beizutragen hatten, ging das praktische Ziel des Gesetzes nur dahin, zu verhindern, dass nicht innerhalb der *Union* die einzelnen Kirchspiele durch die neuen Bestimmungen über

---

[1]) Eine Entscheidung der *Queen's Bench* erfolgte erst im Jahre 1848. Sie verwarf die Ansicht der Kronjuristen als unrichtig und nahm rückwirkende Kraft für die Gesammtheit der Bestimmungen des *Peel's-Act* an.

[2]) Das Gesetz selbst drückt sich sehr vorsichtig aus und lässt die Frage, ob die Personen wirklich nicht ausweisbar sind, dahingestellt: „*Persons who are or may be exempted from the liability to be removed.*“

die Nichtausweisbarkeit in verschiedener Weise getroffen würden; ein Gesichtspunkt, welcher bei der Kleinheit vieler Kirchspiele von Bedeutung war.

Das Gesetz war ausserdem nur auf ein Jahr gegeben. Es ist jedoch im folgenden Jahre auf Antrag des Präsidenten des *Poor Law Board*, Mr. Charles Buller, durch 11 a. 12 Vict. c. 110 verlängert worden. Zu gleicher Zeit ward die Bestimmung, dass ein Theil der Armenausgaben nicht von dem einzelnen Kirchspiele, sondern von dem gemeinsamen Fonds des Armenverbandes getragen werden sollte, ausgedehnt auf alle Klassen von Armen, welche nach dem *Peel's-Act* nicht ausgewiesen werden können, und ferner auf die Kosten für Findlinge und arme Personen, welche auf der Wanderschaft hilfsbedürftig werden[1]).

Es ist dabei nochmals hervorzuheben, dass durch diese nunmehr erweiterte Uebertragung von Armenkosten von dem einzelnen Kirchspiele auf den Armenverband nach dem gesetzlichen Vertheilungsmodus für die gemeinsamen Lasten des Verbandes eine Ausgleichung der bestehenden Ungleichheit in der Armenbelastung weder erzielt noch erstrebt worden ist: Die gemeinsamen Ausgaben des Verbandes wurden, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 1834, auf die einzelnen Kirchspiele nach dem Verhältnisse der Ausgaben vertheilt, die jedes derselben für seine Armenverwaltung im Durchschnitte der letzten drei Jahre gehabt hatte, so dass also der grössere Theil der gemeinsamen Lasten gerade denjenigen Kirchspielen auferlegt wurde, welche bereits die höchstbesteuerten waren. Man kann hiernach mit Recht sagen, dass die gemeinsame Last nicht nach der Wohlhabenheit, sondern nach der Armuth der einzelnen Kirchspiele vertheilt wurde (Kries). Der Gesichtspunkt, welchen man bei der Uebertragung von neuen Ausgaben auf den gemeinsamen Fonds vor Augen hatte, war derselbe, welcher schon der Bestimmung des Gesetzes von 1834 zu Grunde gelegen hatte, nach welcher die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Arbeitshäuser, sowie für die Besoldung der Armenbeamten von dem gemeinsamen Fonds getragen werden sollten. Es war der, dass man bei den für nöthig gehaltenen Neuerungen vermeiden müsse, neue Ungleichheiten in den Armenbelastungen der einzelnen Kirchspiele hervorzurufen, und weiter auch, dass die geeigneten Organe und die erforderlichen Mittel für die Einführung und Durchführung

[1]) Auch die Gültigkeit des Gesetzes 11 a. 12 Vict. c. 110 war zunächst auf ein Jahr beschränkt. Das Gesetz wurde jedoch von Jahr zu Jahr verlängert, bis die Bestimmung im Jahre 1861 durch 24 a. 25 Vict. c. 55 s. 8 zu einer permanenten gemacht wurde.

der neuen Maassregeln in grösseren Bezirken leichter herbeizuschaffen sein würden. Dieser Gedanke war 1834 maassgebend für die Uebertragung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der Arbeitshäuser einschliesslich der erforderlichen Beamten auf den Armenverband. Er kam 1844 bei der Bildung von Armen-Schuldistrikten und bei der Vereinigung von Armenverbänden zu Rechnungs-Revisionsdistrikten zum Ausdrucke, und er führte jetzt zur Uebertragung der Kosten für die nichtausweisbaren, obwohl nicht heimathsberechtigten Armen, sowie für die Findlinge und armen Reisenden auf den Armenverband.

Eine Tendenz, eine Ausgleichung der bestehenden Ungleichheiten in der Armenbelastung herbeizuführen, war in der bisherigen Gesetzgebung noch nicht zum Ausdruck gekommen[1]), wohl aber gelangte sie bei der Diskussion des Gesetzes 11 a. 12 Vict. c. 110 zur Sprache. Der Einbringung dieses Gesetzes waren eingehende Voruntersuchungen vorausgegangen. Unter dem Vorsitze des Präsidenten des *Poor Law Board*, Mr. Charles Buller, hatte 1847 ein Komitee über die praktischen Resultate des *Peel's-Act* berathen und Bericht erstattet. Im Jahre 1848 beauftragte Buller sodann fünf angesehene Personen, in den einzelnen Theilen des Landes Nachforschungen zu halten, welcher Ansicht man betreffs der *Laws of Settlement and Removal* sei. Als Resultat ergab sich, dass man sich meistentheils für eine Beseitigung dieser Gesetze aussprach, und zugleich dafür, dass fortab die gesammten Kosten des Armenwesens von den Armenverbänden durch eine gleichmässige Besteuerung innerhalb des Verbandes aufgebracht werden sollten. Auf diese letztere weitgehende Maassregel war die Zentralbehörde jedoch zunächst noch nicht vorbereitet, und Buller selbst erklärte in der Rede, mit welcher er das Gesetz von 1848 im Parlamente einführte, er sei zwar prinzipiell für eine gleichmässige Tragung aller Armenlasten durch den Armenverband, allein er fürchte, dass die dadurch hervorgerufene Veränderung eine zu grosse und zu plötzliche sein würde[2]). Das Gesetz von 1848 wurde hiernach angenommen, ohne dass darin eine Neuregelung des Vertheilungsmodus der gemeinsamen Lasten des Verbandes enthalten war.

Der Präsident Buller starb nach nur elfmonatlicher Thätigkeit im November 1848. Auf ihn folgte *The Right Hon.* Matthew Talbot Baines, welcher — mit einer kürzeren Unterbrechung im Jahre 1852, wo unter Lord Derby's Minis-

[1]) Dagegen ist theilweise auf diesen Gedanken zurückzuführen die bereits erfolgte Uebernahme eines Theils der Armenausgaben auf die Staatskasse, nämlich eines Theils der Besoldungen der Schullehrer in den *Workhouses*, der Distrikt-Rechnungsrevisoren und der Armenärzte. Die so bewilligte Summe betrug nach dem Jahresberichte von 1846 £ 61 500.

[2]) Vergl. Nicholls a. a. O. Bd. II S. 424 ff.

terium *The Right Hon.* Sir John Trollope Präsident des *Poor Law Board* war — sein Amt bis zum August 1855 inne hatte. Auch Baines war der Ansicht, dass das Armenwesen einer Verbesserung vor allem nach der Richtung hin bedürfe, dass einmal die Ausweisungsbefugniss auf Grund der Heimaths-Gesetzgebung überhaupt aufgehoben, und dass anderseits eine gerechtere Vertheilung der Armenlasten herbeigeführt würde. Baines forderte im Jahre 1850 von sämmtlichen Inspektoren ihre diesbezüglichen Ansichten über diese Punkte ein. Auch hier sprach sich die überwiegende Mehrzahl für die Abänderung aus.

Im Februar 1850 beantragte Disraeli, dass diejenigen Kosten des Armenwesens, welche bisher von den Armenverbänden getragen wurden, auf die Staatskasse übernommen werden sollten[1]). Der Vorschlag fand keinen grossen Beifall und musste fallen gelassen werden. Man sah vielfach in demselben nur den ersten Schritt zu einer Uebernahme der gesammten Armenlasten auf den Staat, einer Idee, welcher man von vorneherein entgegentreten zu müssen glaubte.

Baines selbst brachte im Jahre 1854 eine sehr ausführliche Bill ein, nach welcher eine Ausweisung Unterstützungsbedürftiger auf Grund der Heimathsgesetze fortab nicht mehr zulässig sein sollte. Es ward darin ferner vorgeschlagen, dass fortab die gesammten Armenlasten von den Armenverbänden getragen würden, welche die erforderlichen Summen — nach einigen Uebergangsbestimmungen — durch eine gleichmässige Steuer innerhalb des Verbandes *(Union Rating)* aufbringen sollten. Baines schilderte in der Rede, mit welcher er seinen Gesetzentwurf am 10. Februar 1854 einbrachte, in lebhafter Weise die grossen Nachtheile der *Laws of Settlement and Removal*, für deren Beseitigung sich alle Autoritäten ausgesprochen hätten, und die Ungerechtigkeit, welche mit der ungleichmässigen Vertheilung der Armenlasten unter den einzelnen Kirchspielen verbunden sei[2]). Der Gesetzentwurf hatte alle Aussicht, angenommen zu werden, als sich im Verlaufe der Debatte über einen, das eigentliche Prinzip des Gesetzes nicht betreffenden Punkt Meinungsverschiedenheiten herausstellten, welche das Zurückziehen der Bill veranlassten.

In dem Gesetze war nämlich bloss die Rede von Aufhebung der Ausweisungsbefugniss für England und Wales, welche fortab als ein einziger Heimathsbezirk im Sinne der Armengesetze angesehen werden sollten. Einige irländische Mitglieder des Unterhauses stellten nun die Frage, ob nach dem Erlasse des Gesetzes die Befugniss, arme Irländer aus England aus-

---

[1]) Hansards Parl. Deb. III Vol. 123 S. 854 ff.
[2]) Vergl. Nicholls a. a. O. Bd. II S. 461 ff.

weisen zu dürfen, fortdauern würde. Lord Palmerston erklärte sich einverstanden, die Wohlthat des Gesetzes auf die Irländer auszudehnen, indem er anerkannte, dass es unbillig und unkonsequent sein würde, arme Irländer aus England ausweisen zu dürfen, während für Irland keine Befugniss bestehe, Engländer, welche in Irland der Armenlast anheimfallen, zurückzusenden[1]). Diese Ansicht stiess jedoch selbst bei den Anhängern von Lord Palmerston auf Widerspruch. Auch Baines erklärte sich gegen dieselbe: Wenn man die Befugniss, arme Irländer aus England zurückzuschicken, aufhebe, so würde dies eine unbillige Belastung von Hafenstädten, wie Liverpool, Bristol etc., hervorrufen, wo — insbesondere in Zeiten von Nothständen, welche in Irland ja nicht selten vorkommen — grosse Schaaren armer Irländer ausgeschifft würden. Lord Palmerston beantragte die Einsetzung eines neuen Komitees, um speziell über die Ausweisungsbefugnisse gegenüber Irländern und Schotten zu berichten.

Das hierauf eingesetzte Komitee, in welchem Baines den Vorsitz führte, beschränkte sich darauf, zu beantragen, dass die Ausweisungsbefugniss nicht gänzlich aufgehoben, sondern nur eingeschränkt werden sollte, und zwar dadurch, dass fortab die Befreiung von der Ausweisung schon durch dreijährigen Aufenthalt erworben werde. Es sollte hierbei ferner der Aufenthalt in dem Armenverbande, und nicht wie bisher in dem einzelnen Kirchspiele, in Betracht gezogen werden[2]).

Baines selbst schied jedoch im August 1855 aus dem Amte und konnte so die Sache nicht mehr weiter verfolgen. Auch sein Nachfolger, *The Right Hon.* Edward Pleydell Bouverie, nahm dieselbe nicht wieder auf.

Erst der auf den letzteren folgende Präsident des *Poor Law Board*, *The Right Hon.* Thomas Southern Estcourt, brachte im Jahre 1858 einen auf den Empfehlungen des Komitees beruhenden Gesetzesentwurf ein. Der Entwurf wurde jedoch als eine halbe Maassregel angesehen und fand keinen Beifall. Estcourt beantragte die Einsetzung eines neuen Komitees zu nochmaliger Berathung der *Laws of Settlement and Removal.* Ein solches Komitee wurde 1858 ernannt und 1859 und 1860 erneuert. Der Vorsitz in demselben wechselte wiederholt. Zunächst führte ihn Estcourt, nach dessen Abtreten von dem Amte eines Präsidenten des *Poor Law Board* im März 1859 sein Nachfolger der *Earl of March* (nach-

---

[1]) In Irland bestehen keine Heimathgesetze. Die Unterstützung erfolgt an dem Aufenthaltsorte. Vergl. über das Armenwesen in Irland sehr ausführlich Kries a. a. O. S. 210—316.

[2]) Hierfür glaubte man auch die Stimmen der Irländer, welche von einer derartigen Abänderung des bestehenden Rechts ihrerseits Vortheile ziehen würden, gewinnen zu können. Der Report befindet sich Parl. Pap. 1854/55 Vol. XIII.

maliger Herzog von Richmond) und sodann der im Juli 1859 zum Präsidenten ernannte *Right Hon.* Charles Pelham Villiers[1]).

Die Vorschläge des Komitees, welches im Jahre 1860 seinen Bericht erstattete[2]), führten unter Annahme der Hauptpunkte zu dem Gesetze 24 a. 25 Vict. c. 55 aus dem Jahre 1861. Dieses Gesetz enthält wesentliche Neuerungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen, und ist von grosser Bedeutung in der Entwickelung der englischen Armengesetzgebung.

Es ist das erste Gesetz, welches einen Theil der Armenlast wirklich von dem Kirchspiele auf den Armenverband überträgt, indem es nämlich die für gemeinsame Lasten des Armenverbandes erklärten Ausgaben in einheitlicher, gleicher Weise von dem ganzen Verbande aufbringen lässt. Nach dem bisherigen Vertheilungsmodus trafen, wie schon erwähnt wurde, diese gemeinsamen Lasten die einzelnen Kirchspiele des Verbandes in sehr ungleichmässiger Weise und führten eine wirklich gemeinsame Last nicht herbei. Nach dem neuen Gesetze aber sollen nun die einzelnen Kirchspiele zu dem gemeinsamen Fonds im Verhältnisse zu dem steuerbaren Werthe ihres Grundbesitzes beitragen, wie derselbe in dem Kirchspiele zur Armensteuer veranlagt ist[3]). Die Frage, ob bei der Vertheilung auf die Kirchspiele nicht auch Rücksicht auf die Bevölkerungszahl zu nehmen sei, war von dem Komitee in Berathung gezogen, aber verneint worden. Im Parlamente stellte der frühere Präsident des *Poor Law Board*, *Estcourt*, nochmals den Antrag, die Bevölkerungszahl mit zu berücksichtigen; der Antrag ward jedoch abgelehnt.

Das Gesetz von 1861 traf sodann eine Reihe weiterer Bestimmungen betreffs der gemeinsamen Lasten des Armenverbandes. Zunächst ward der Zeitraum, in welchem die Befreiung von der Ausweisung *(Irremovability)* durch Aufenthalt erworben wird, von fünf auf drei Jahre herabgesetzt. Es ward dabei zugleich bestimmt, dass Aufenthalt in irgend einem Theile des Armenverbandes *(Residence in any part of a Union)* dieselbe Wirkung haben sollte, wie Aufenthalt in dem einzelnen Kirchspiele. Sodann wurden alle, bisher nur auf eine bestimmte Zeit getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen gewisse Lasten für

---

[1]) Als Präsident des *Poor Law Board* fungirte zwischen dem *Earl of March* und *Villiers* für die kurze Zeit von sechzehn Tagen *The Right Hon. Thomas Milner Gibson.*

[2]) Vergl. *Report from the Select Committee with Proceedings, Evidences, Minutes.* Parl. Pap. 1860 Vol. XVII.

[3]) „*in proportion to the annual rateable value of the lands tenements and hereditaments in such parishes respectively assessable by the laws in force for the time being to the relief of the poor.*

gemeinsame des Verbandes erklärt waren, zu dauernden gemacht. Endlich wurde als eine neue gemeinsame Last die Fürsorge für arme Geisteskranke und die damit zusammenhängenden Kosten hinzugefügt.

Das Gesetz enthält somit nicht nur eine erhebliche Ausgleichung in der Armenlast der einzelnen Kirchspiele, sondern es ist auch ein weiterer Schritt auf dem zuerst durch den *Peel's-Act* betretenen Weg, die durch die bisherigen *Laws of Settlement and Removal* herbeigeführten Härten in der Ausweisung von Armen zu vermindern. Es verkürzt die fünfjährige Frist auf drei Jahre und legt dem Aufenthalte im Armenverbande die Wirkung bei, welche bisher nur an den Aufenthalt im Kirchspiele geknüpft war. Der Armenverband tritt somit nach einer neuen Richtung hin an die Stelle des Kirchspiels.

Ehe wir diese Entwicklung weiter verfolgen, wollen wir zuerst einen Blick auf die sonstige Thätigkeit der Zentralbehörde und der Gesetzgebung bis zum Beginne der sechziger Jahre werfen. Nach beiden Richtungen ist nur weniges hervorzuheben.

Die Berichte der Zentralbehörde für diese Zeit stehen entschieden nicht auf der Höhe, auf welcher sie sich während der Thätigkeit der *Poor Law Commissioners* befunden hatten. Es ist das jedenfalls zum grossen Theile in der Natur der Verhältnisse begründet. Die *Poor Law Commissioners* hatten ein vollkommen in Verfall gerathenes Armenwesen neu zu organisiren. Bei dieser Reformthätigkeit war eine ausführliche Veröffentlichung all der Gesichtspunkte, von denen die *Commissioners* bei den angeordneten neuen Maassregeln ausgehen zu müssen glaubten, geboten, um gegen die vielen, den Neuerungen entgegenstehenden Interessen in wirksamer Weise anzukämpfen. Zu gleicher Zeit suchten die *Commissioners*, durch die Berichte die Armenverwaltung selbst mit neuen Ideen zu befruchten. Mit der Einsetzung des *Poor Law Board* im Jahre 1847 konnte diese Reform einigermaassen als zum Abschluss gebracht angesehen werden. Die neue Ministerialbehörde konnte sich um so mehr auf eine kurze Darlegung ihrer Thätigkeit während der laufenden Jahre beschränken, als durch ihre Vertretung im Parlamente genügende Gelegenheit geboten war, hier etwaige Meinungsverschiedenheiten und Unzufriedenheiten zur Sprache zu bringen und eine mündliche Rechtfertigung an Ort und Stelle herbeizuführen. Es war die allgemeine Auffassung[1]), dass die englische Armengesetzgebung nur noch nach den beiden, schon hervor-

---

[1]) Vergl. Nicholls Bd. II S. 463 welcher, bei Gelegenheit der von Mr. Baines im Jahre 1854 eingebrachten Bill, seine Ueberzeugung dahin ausspricht, dass wenn diese Bill angenommen sei, *there will be little occasion for further changes in our English Poor Laws which may then be readily consolidated into one clear and comprehensive code.* Leider ist diese letztere Hoffnung bis heute unerfüllt geblieben und es ist, wie

gehobenen Richtungen hin: möglichste Beseitigung der mit den Armenausweisungen verbundenen Härten und Herbeiführung einer gerechteren Vertheilung der Armenlasten, einer baldigen Reform bedürfe, während man im übrigen der neu organisirten Verwaltung *Fair Trial* gewähren wollte, um zu zeigen, ob und in wie weit sie im Stande sei, ein verbessertes Armenwesen herbeizuführen.

Die Jahresberichte des *Poor Law Board* in dieser Zeit beschränken sich im wesentlichen darauf, neben den laufenden Jahresübersichten nur solche Punkte näher zu behandeln, welche in Folge von Anträgen im Parlamente, von Berathungen der Parlaments-Kommissionen, und in Folge neuer Gesetze ein besonders akutes Interesse einnahmen. Erörterungen über Heimathsrecht und Ausweisungsbefugniss spielen dabei naturgemäss eine Hauptrolle. Daneben wird in dem Berichte von 1851 die Bedeutung der Rechnungsrevision, des *Audit;* in dem Berichte von 1854/5 die Organisation der armenärztlichen Thätigkeit, und ferner in mehreren Berichten die Frage einer richtigen und gleichmässigen Einschätzung zur Armensteuer näher erörtert. Wir wollen auf diese Punkte hier nur kurz eingehen.

Das Armengesetz vom Jahre 1834 hatte einem geordneten Rechnungswesen grosse Bedeutung beigelegt. Auf Grund dieses Gesetzes wurde zur Prüfung der Armenrechnungen ein besonderer Beamter in der Person des *Auditor* für jeden Armenverband bestellt. Die *Commissioners* erliessen am 1. März 1836 eine *General-Order*, in welcher alle die Ausgaben detaillirt aufgeführt waren, welche aus der Armensteuer bestritten werden durften. Für die hiernach nicht erlaubten Ausgaben blieb der betreffende Armenbeamte mit seinem eigenen Vermögen verantwortlich. Durch das Gesetz von 1844 wurde sodann den *Poor Law Commissioners* die Befugniss gegeben, mehrere Armenverbände zu einem Rechnungsbezirke (*Audit District*) zu vereinigen, um auf diese Weise einen fähigeren und zugleich von den einzelnen Verbänden unabhängigeren Beamten als Rechnungsrevisor zu erhalten. Um die Rechnungsrevisoren von den *Guardians* der Armenverbände noch weiter unabhängig zu machen, übernahm man später auch die Besoldung derselben auf die Staatskasse. Das Gesetz vom Jahre 1844 sowie ein im Jahr 1848 ergangenes Gesetz — 11 a. 12 Vict. c. 91 — trafen zugleich nähere Bestimmungen über die Rechnungsrevision und über die gegen die Entscheidung des Revisors zulässige Berufung. Man liess neben

---

mir Mr. W. C. Glen — in dieser Richtung sicherlich der beste Sachverständige — in einem Privatgespräche erklärte, an eine Konsolidation der Armengesetze vorläufig noch gar nicht zu denken, und zwar zum grossen Theile deswegen, weil es ungeheueren Schwierigkeiten unterliegen würde, die Unzahl der noch in Gültigkeit befindlichen gesetzlichen Bestimmungen in einen Akt zusammenzufassen. Vergl. oben S. 69 Anm. 3.

der Berufung an den höchsten Gerichtshof auch eine solche an die Zentral-Armenbehörde zu und gab der letzteren dabei die Befugniss, aus Billigkeitsrücksichten nicht gesetzmässige Posten passiren zu lassen[1]). Da dem Gerichte eine derartige Befugniss nicht zusteht, und da ferner die Berufung an die Zentralbehörde einfacher und billiger ist, als das Beschreiten des gerichtlichen Weges, so wurde die Zentralbehörde zur regelmässigen Instanz über die Rechnungsrevisoren und bekam so eine neue Kontrollgewalt über die laufende Armenverwaltung in die Hände[2]). Diese Gewalt erwies sich als von grosser Bedeutung: Alle Handlungen und Unterlassungen der Rechnungsrevisoren standen unter fortdauernder Aufsicht der Zentralbehörde, von welcher auch die Besoldung der Revisoren bestimmt wurde, und von welcher allein dieselben entlassen werden konnten. Auf der anderen Seite war die Zentralbehörde in die Lage gesetzt, bei entschuldbaren Unregelmässigkeiten in der Verwaltung der Lokalbehörden die Härten einer strengen Anwendung des Gesetzes zu beseitigen[3]). Ihre controllirende Thätigkeit musste so den Lokalbehörden in einem milderen Licht erscheinen.

Ein anderer Punkt, welcher in den Jahresberichten vielfach hervorgehoben wird, betrifft die Beschaffung und Besoldung von Armenärzten. Hier sind zwei Klassen von Aerzten zu unterscheiden: solche, welche in dem Arbeitshause thätig sind *(Medical Officers of the Workhouse)* und solche, welche arme Personen ausserhalb des Arbeitshauses behandeln *(District Medical Officers)*. Bezüglich der letzteren hatten die *Poor Law Commissioners* in ihrem Jahresberichte vom Jahre 1839 eine Remuneration für jeden behandelten Fall, bezw. bei dauernd in ärztlicher Behandlung befindlichen Armen per Kopf derselben, anempfohlen. Diese Art der Besoldung

---

[1]) 11 a. 12 Vict. c. 91 s. 4: *To decide according to the merits of the case and, if they shall find that any disallowance or surcharge shall have been or shall be lawfully made, but that the subject matter thereof was incurred under such circumstances as make it fair and equitable that the disallowance or surcharge should be remitted, they may direct, that the same shall be remitted.*

[2]) Der Umfang der Geschäfte der Zentralbehörde wurde auf diese Weise erheblich vermehrt. In derselben Richtung wirkte auch eine andere, in dem Act 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 12 getroffene Bestimmung, wonach die Armenverbände oder Kirchspiele alle Entscheidungen über Streitigkeiten betreffs des Heimathsrechtes, der Unterstützungspflicht und der Ausweisungsbefugniss der Zentralbehörde überlassen können. Das *Poor Law Board* hat damit in mehrfacher Beziehung die Funktion einer rechtsprechenden Behörde erhalten.

[3]) Vergl. das Nähere hierüber unten S. 207 Anm. 1 u. 2. Zur Illustration seien hier folgende Ziffern angeführt: Von 346, im Laufe eines Jahres eingelegten Berufungen wurde die Entscheidung des Rechnungsrevisors in 64 Fällen umgestossen. Von den 282 Fällen, in denen dieselbe aufrecht erhalten wurde, schlug die Behörde in 264 die betreffende Summe nieder!

führte jedoch zu vielfachen Klagen nicht nur seitens der Aerzte, sondern auch über die Aerzte. Ein, im Jahre 1844 niedergesetztes Komitee war der Ansicht, dass man durch eine feste Anstellung der Armenärzte gegen Jahresgehalt im Stande sein würde, sich bessere Kräfte zu verschaffen und zu gleicher Zeit Kosten zu ersparen. In der Praxis scheinen jedoch auch bei diesem neuen Systeme vielfache Missstände hervorgetreten zu sein, insbesondere wird Klage darüber geführt, dass aus Sparsamkeitsrücksichten für einzelne Armenärzte zu ausgedehnte Bezirke gebildet worden seien. Im Jahre 1854 wurde ein neues Komitee zur Berathung der Frage ernannt. Dasselbe blieb dabei, dass eine Anstellung gegen feste Jahresremuneration die angemessenere sei, und suchte zugleich auf ein besseres Aerztepersonal noch dadurch hinzuwirken, dass es lebenslängliche Anstellung der Armenärzte anempfahl. Ausserdem sprach es sich für die Bildung kleinerer Bezirke, welche jedenfalls nicht mehr als 15000 Acres und 15000 Seelen umfassen sollten, sowie für Heranziehung von Hilfsärzten aus[1]). Daraufhin erliess das *Poor Law Board* unter dem 15. u. 23. Febr. 1854 zwei *General Orders*, welche jedoch durch eine spätere *Medical Appointment Order* vom 25. Mai 1857 aufgehoben wurden. Unter dem 10. Dezember 1859 erging dann eine weitere *Medical Officer Qualification Order*. Nach der letzteren Order sind beide Klassen von Armenärzten auf Lebenszeit anzustellen und sollen ihr Amt nur verlieren, wenn sie selbst darauf verzichten, wenn sie wahnsinnig oder sonst gesetzlich unfähig zur Ausführung des Amtes werden, oder wenn das *Poor Law Board* ihre Entlassung anbefiehlt. Ferner wurden, um eine Verbesserung in dem Personale der Armenärzte zu ermöglichen, die Hälfte der Jahresgehalte auf die Staatskasse übernommen, besondere Extragebühren für Operationen und geburtshilfliche Dienste festgesetzt und ausserdem dem Armenarzte eine Reihe anderer Nebeneinnahmen, so für Impfung etc., zugewandt. Die Verhältnisse haben sich dann auch offenbar gebessert, so dass ein später ernanntes Komitee (vom Jahre 1864) die Ansicht aussprechen konnte, dass keine Veranlassung zu weiteren Anordnungen vorliege.

Eine Reihe spezieller gesetzlicher Bestimmungen sind dann noch in dieser Periode bezüglich der Behandlung von armen Geisteskranken ergangen[2]). Es kommen

---

[1]) Vergl. Parl. Pap. 1854 Vol. XII.

[2]) 8 a. 9 Vict. c. 100, 16 a. 17 Vict. c. 96 und 97, 18 a. 19 Vict. c. 105. Der Act 16 a. 17 Vict. c. 97 vom Jahre 1853 *An Act to consolidate and amend the Laws for the Provision and Regulations of Lunatic Asylums for Counties and Boroughs and for the Maintenance and Care of Pauper-Lunatics in England* bildet für diese Materie das Hauptgesetz und ist noch heute in allen wesentlichen Bestimmungen in Giltigkeit.

dabei neben den armenrechtlichen Gesichtspunkten eine Reihe anderer in Betracht, so dass eine nähere Behandlung dieser Materie hier nicht angebracht erscheint. Es dürfte genügen, hervorzuheben, dass die Gesetzgebung hinzuwirken suchte auf die Errichtung von Irrenhäusern für die Grafschaften. Bei diesen Grafschaftsanstalten werden die Kosten der Errichtung aus der Grafschaftssteuer aufgebracht, während die Unterhaltungskosten für die aufgenommenen armen Irren anfangs von den einzelnen Kirchspielen, seit 1861 von dem Armenverbande zu tragen sind. Falls das Heimathsrecht nicht zu ermitteln ist, trägt die Grafschaft auch die Unterhaltungskosten. Es verdient darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass für diesen Zweig des Armenwesens schon frühzeitig ein grösserer Bezirk, die Grafschaft, neben den Armenverband resp. das Kirchspiel tritt. Ausserdem ist hier eine weitgreifende Befugniss der Friedensrichter erhalten geblieben, u. a. mit dem Rechte, die Armenbeamten zur Fürsorge für arme Geisteskranke anzuhalten.

Schliesslich ist noch der zahlreichen Versuche in dieser Periode zu gedenken, eine Gleichmässigkeit in der Veranlagung zur Armensteuer in den einzelnen Kirchspielen herbeizuführen.

In dem Gesetze vom Jahre 1836 waren, wie schon erwähnt wurde, die durch Herkommen und Gerichtspraxis entwickelten Grundgesetze über die Steuerveranlagung dahin konsolidirt worden, dass fortab als Maassstab für die Besteuerung die Summe zu gelten hatte, zu welcher das Grundstück zu verpachten war, unter Abzug eines Pauschal-Quantums für die gesetzlich oder herkömmlich von dem Pächter zu tragenden Lasten und Abgaben sowie für Reparaturen und sonstige Erhaltungskosten. Diese Bestimmung gab nicht nur wiederum zu vielfachen Rechtsstreitigkeiten Anlass, sondern führte auch erhebliche Verschiedenheiten in der Steuerveranlagung zwischen den einzelnen Kirchspielen herbei. Bei einer Reihe von Eigenthumsarten, wie vor allem bei Kanälen und Eisenbahnen, unterlag die Fixirung des Pachtpreises erheblichen Schwierigkeiten, da diese Anstalten regelmässig nicht verpachtet werden. Die Pauschal-Quanta ferner, welche von der Pachtsumme behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrages abzuziehen waren, wurden von den einzelnen Kirchspielen in sehr verschiedener Weise bestimmt. Die Abzüge schwankten zwischen 10 und 50 Prozent. Diese bei der Abschätzung des steuerpflichtigen Ertrages vorkommenden Ungleichheiten waren freilich innerhalb des einzelnen Kirchspiels weniger fühlbar. Die Ungleichheiten in der Schätzung konnten hier keine sehr erheblichen sein, weil bei dem geringen Umfange des Kirchspiels jeder Steuerpflichtige die Verhältnisse selbst übersehen und vergleichen konnte, und ihm eventuell die Berufung an die Friedensrichter zur Seite stand. Dagegen machten

sich die Ungleichheiten der Abschätzung recht erheblich bei der Grafschaftssteuer geltend, für welche nach 55 Geo. III. c. 51 die Einschätzung zur Armensteuer zu Grunde zu legen war. Dem hier empfundenen Uebelstande suchte im Jahre 1845 ein Gesetz 8 and 9 Vict. c. 111 abzuhelfen, indem es bestimmte, dass die Friedensrichter in den einzelnen Grafschaften ermächtigt sein sollten, Komitees aus sich zu bilden, um eine korrecte Abschätzung der einzelnen Kirchspiele für die Zwecke der Grafschaftssteuer herbeizuführen.

Diese Anordnung hatte aber auf die Abschätzung zur Armensteuer innerhalb des einzelnen Kirchspiels keinen Einfluss, einmal weil das Komitee der Friedensrichter nur eine Abschätzung des gesammten Eigenthums in den Kirchspielen, nicht der einzelnen Grundstücke vorzunehmen hatte, und anderseits, weil die *Overseers* in keinerlei Weise gebunden waren, diese Abschätzung bei der Veranlagung zur Armensteuer zu Grunde zu legen. Im Jahre 1850 brachte Sir George Cornewall Lewis im Unterhause eine *Bill* ein, wonach dem Komitee der Friedensrichter der Grafschaft auch die Abschätzung des Grundeigenthums in den einzelnen Kirchspielen übertragen werden sollte. Ziemlich gleichzeitig beantragte Lord Portmann im Oberhause die Einsetzung eines Komitees, um über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeindebesteuerung zu berichten. Das eingesetzte Komitee schlug in seinem Berichte[1]) vor, dass zur Unterstützung der *Overseers* bei der Veranlagung Komitees der Steuerzahler von der Gemeindeversammlung gewählt würden, und dass ferner eine Prüfung der Steuerveranlagung durch in den Vierteljahrssitzungen zu ernennende Komitees von Friedensrichtern erfolgen sollte. Diese Vorschläge führten jedoch zunächst zu keinen praktischen Resultaten. Ein Gesetz vom Jahre 1852 — 15 and 16 Vict. c. 81 — wiederholt im wesentlichen nur die Bestimmungen des früheren Gesetzes vom Jahre 1845 betreffs der Abschätzung für die Grafschaftssteuer.

Neue Maassregeln zur Beseitigung der Ungleichheit in der Veranlagung erschienen nothwendig. Die vorgeschlagene neue Parlaments-Reform-Bill, welche das Wahlrecht auf dem steuerpflichtigen Ertrage des Grundeigenthums basirte, die wiederholten Vorschläge, den gemeinsamen Fonds der Armenverbände durch eine gleichmässige, von den Kirchspielen aufzubringende Besteuerung zu bilden, all' dies musste die Frage nach einer besseren Steuerveranlagung von neuem wachrufen. Das Oberhaus ernannte im Jahre 1860 ein neues Komitee. Im Unterhause brachte Sir George Cornewall

---

[1]) *Report on the Law relating to parochial assessments (brought from the House of Lords 26. July 1850).*

Lewis, damals Minister des Innern, seine frühere *Bill* von neuem ein. Die Sache kam jedoch sehr langsam vorwärts. Die im Unterhause sehr stark vertretenen Interessenten der Eisenbahnen und Kanäle thaten alles Mögliche, um die Reform der Steuerveranlagung hinzuziehen, von welcher sie mit gutem Grund annahmen, dass dieselbe eine stärkere Heranziehung der Eisenbahnen und Kanäle herbeiführen würde.

Nachdem jedoch durch den Akt 24 a. 25 Vict. c. 55 vom Jahre 1861 eine gleichmässige Beitragspflicht der einzelnen Kirchspiele zum gemeinsamen Fonds des Armenverbandes ausgesprochen war, wurde die Frage nach einer gleichmässigen Veranlagung eine brennende. Der Präsident des *Poor Law Board*, Mr. Villiers, übersandte die im Unterhause eingebrachte *Bill* an die verschiedenen Armenverbände behufs Mittheilung ihrer Ansichten darüber. Dieselben äusserten sich meist zustimmend. Die *Bill* wurde nochmals von einem Komitee durchberathen, zahlreiche Zusätze wurden im Komitee und im Parlamente hinzugefügt, und die *Bill* wurde sodann durch den Akt 25 a. 26 Vict. c. 103 zum Gesetze erhoben. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses, als *Union Assessment Committee Act 1862* gewöhnlich bezeichneten Gesetzes sind folgende:

Der *Board of Guardians* des Armenverbandes soll bei seiner ersten Zusammenkunft aus seiner Mitte ein Komitee von 6—12 Mitgliedern wählen, sogenanntes *Assessment Committee*, welches zu zwei Drittel aus gewählten *Guardians*, zu ein Drittel aus *ex officio-Guardians* (Friedensrichtern) zu bestehen hat. Die *Overseers* sollen binnen drei Monaten nach Ernennung dieses Komitees Abschätzungslisten (*Valuations-Lists)* anfertigen, wobei der steuerpflichtige Ertrag nach wie vor zu berechnen ist auf Grundlage der Rente, die von einer jährlichen Verpachtung erwartet werden kann, abzüglich der öffentlichen Abgaben und der Zehnt-Rente[1]). Das Komitee kann dabei zur Herbeiführung einer gleichmässigen und korrekten Abschätzung Direktiven über die Einschätzung geben, welche von den *Overseers* zu befolgen sind. Es kann ferner neue Einschätzungen anordnen und hierfür an Stelle der *Overseers* mit Zustimmung der *Guardians* andere Personen *(Surveyors)* ernennen. Die Einschätzungsliste ist offen zu legen, Beschwerden dagegen sind zulässig sowohl seitens einzelner Steuerpflichtigen wegen ihrer eigenen Einschätzung, als seitens der *Overseers* aus dem Grunde einer Benachtheiligung ihres Kirchspiels durch Einschätzung eines anderen. Das Komitee hat auf diese Beschwerden zu entscheiden

---

[1]) *The gross estimated rental shall be the rent at which the hereditament might reasonably be expected to let from year to year, free of all usual tenant's rates and taxes and tithes commutation rentcharge, if any* (s. 15 des Gesetzes).

und kann auch aus eigenem Antriebe Abänderungen in den *Valuations-Lists* vornehmen. Die veränderte Einschätzungsliste ist nochmals offen zu legen. Die einzelnen Steuerzahler können in Gemässheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Berufung wegen ihrer Einschätzung bei den Spezial- oder Quartalssitzungen der Friedensrichter einlegen. Ferner können die *Overseers*, welche glauben, dass ihr Kirchspiel durch eigene zu hohe oder durch zu niedrige Einschätzung eines anderen benachtheiligt sei, mit Genehmigung der Gemeindeversammlung an die Quartalssitzungen der Friedensrichter appelliren. Auf diese Berufung hin können die Quartalssitzungen direkt entscheiden oder erst eine Neueinschätzung durch eine besonders ernannte Person (*Surveyor*) vornehmen lassen. Die definitiv festgestellte *Valuation-List* ist bis auf weiteres den Steuereinschätzungen zu Grunde zu legen.

Der unmittelbare Erfolg dieses Gesetzes war, wie vorausgesehen werden konnte, eine starke Zunahme in der Summe des steuerpflichtigen Betrages, welcher von Jahr zu Jahr weiter wuchs, je mehr neue *Valuation-Lists* an Stelle der bisherigen angeordnet und vollendet wurden. Das Gesetz bildet ein wesentliches Glied in den Bestrebungen dieser Periode, eine gleichmässige Vertheilung der Armenlast herbeizuführen und dabei den Wirkungskreis des Armenverbandes gegenüber demjenigen des Kirchspiels auszudehnen[1]).

§ 12.

Mit dem Beginne der sechziger Jahre tritt ein neues Moment in die Bewegung ein. Bis dahin war das Streben dahin gerichtet gewesen, die Missstände in dem Armenwesen, wie sie die *Royal Commission* im Anfange der dreissiger Jahre vorgefunden hatte, zu beseitigen durch Verbesserungen in der Behörden-Organisation, durch Aufhebung der schlimmsten Wirkungen der Heimathsgesetzgebung, und durch Einfügung grösserer, leistungsfähigerer Verbände an Stelle der für ein rationelles Armenwesen nach vielfachen Richtungen hin zu kleinen Kirchspiele. Betreffs der bei der eigentlichen Armenverwaltung maassgebenden Prinzipien hatte man es im wesentlichen bei den Grundsätzen des Gesetzes der Eliz. belassen: Die Arbeitsunfähigen sollen unterstützt, die armen Kinder erzogen, die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit gesetzt werden. Die einzige

---

[1]) Es ist dabei noch besonders darauf aufmerksam zu machen, dass das Gesetz die Erhebung der Steuer dem Kirchspiele belassen und dem Armenverbande nur eine kontrollirende Befugniss über die Einschätzungslisten beigelegt hat. Die Erhebung und Einsammlung der Armensteuer erfolgt noch heutigen Tages durch die Beamten des Kirchspiels.

Neuerung bestand darin, dass man als das zur Erreichung all' dieser Ziele geeignete Mittel das *Workhouse* angesehen und auf die Anwendung desselben durch das Gesetz vom Jahre 1834 energisch einzuwirken gesucht hatte.

Im Anfange der sechziger Jahre begann nun aber die öffentliche Meinung sich eingehender mit der Art und Weise, wie die Armenverwaltung geführt wurde, zu beschäftigen. Auf dem *Social Science Congress* zu Glasgow im Jahre 1860 waren es nicht weniger als vier Redner, welche in eingehender Weise das bestehende System behandelten und speziell auf die Schattenseiten, welche mit dem *Workhouse* verbunden waren, aufmerksam machten[1]).

Der Armen-Inspektor in Glasgow, Ebenezer Adamson, erkannte in seinem Vortrage über *The Poor Laws* zwar im allgemeinen die grossen Vorzüge der Unterstützung im *Workhouse* an, obwohl er auch hier der Ansicht war, dass für viele Fälle *Out-door Relief* nicht nur ökonomischer und billiger, sondern auch humaner sein würde, allein er erklärte mit grosser Entschiedenheit, dass für arme Kinder, insbesondere für Waisen und verlassene Kinder, eine anderweitige Behandlung verlangt werden müsse. Wenn diese Kinder nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden und nicht eine ständige Bürde derselben bilden sollten, müssten sie von den erwachsenen Armen völlig getrennt gehalten werden.

Den zweiten Vortrag hielt Miss Louisa Twining über *Workhouse-Inmates.* Sie schilderte vor allem die durchaus unzweckmässige Behandlung der Kranken in den *Workhouses.* Weder die Einrichtung der Häuser selbst, noch das Personal derselben entsprächen den Anforderungen, welche man vom sanitären Standpunkte aus für die Behandlung von Kranken stellen müsse. Die Kranken seien deshalb aus dem *Workhouse* zu entfernen.

Die beiden folgenden Redner, Miss Margaret Elliott und Mr. Francis Power Cobbe, sprachen über unheilbar kranke Arme. Es sei nicht richtig, dass man diese Klasse, wie alle anderen Armen, in dem *Workhouse* behandle. Die Humanität verlange, dass man mit diesen, durch unheilbare körperliche oder geistige Leiden schon so schwer Betroffenen, in anderer Weise verfahre. Die Tendenz der Behandlung müsse dahin gerichtet sein, die Leiden dieser Armen zu mildern und ihnen ihr trauriges Leben möglichst angenehm zu machen.

Es ist bezeichnend, dass es drei ganz verschiedene Klassen von Armen sind, deren Ausscheiden aus dem *Workhouse* oder deren völlig abgesonderte Behandlung von den übrigen Insassen hier verlangt wird: die Kinder, die besonderer sanitärer Be-

[1]) Vergl. *Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science* 1860 S. 822—843.

handlung bedürftigen Kranken und die armen Unheilbaren. Man sieht daraus, wie wenig man jetzt noch an der Ansicht festhielt, dass in dem *Workhouse* das Mittel gefunden sei, durch welches die gesammte Armenfürsorge gehandhabt werden könne. Und in diesen Reden sprach sich in der That die damalige allgemeine Auffassung aus[1]). Man war zu der Ueberzeugung gelangt, dass man in die Armenverwaltung mehr Spezialisirung, mehr Berücksichtigung der verschiedenartigen Gesichtspunkte, welche für die einzelnen Klassen von Armen ausschlaggebend sein sollten, hineinbringen müsse.

Es kamen noch eine Anzahl äusserer Momente hinzu, welche eine neue eingehende Prüfung des ganzen Armensystems angezeigt erscheinen liessen. Die Ansprüche an die öffentliche Armenfürsorge hatten speziell in London im Winter 1860/61 eine ausserordentliche Höhe erreicht. In Folge wirthschaftlicher Verhältnisse waren viele Personen ausser Beschäftigung gekommen, und der überaus harte, strenge Winter trug zur Vermehrung der Unterstützungsanträge bei. Die Zahl der in London allein Unterstützten wuchs innerhalb fünf Wochen um 28664 und stieg zu der kolossalen Höhe von 135389 Personen. Die öffentliche Meinung ging dahin, dass die bestehenden Armeneinrichtungen nicht im Stande wären, dieser Nothlage gerecht zu werden. Man errichtete öffentliche Sammelstellen für mildthätige Gaben, und die Polizeirichter vertheilten dieselben. Der Ausspruch: *the Poor Law has broken down* durchzog die gesammte Presse, und wie das in solchen Zeiten zu gehen pflegt, jeder Theil und jedes Organ des bestehenden Armensystems unterlag den heftigsten Angriffen.

Der Präsident des *Poor Law Board*, Mr. Villiers, that den unter diesen Verhältnissen entschieden richtigsten Schritt, indem er selbst am 8. Februar 1861 im Unterhause die Einsetzung eines besonderen Komitees beantragte „zur Untersuchung der Verwaltung des Armenwesens unter den

---

[1]) Aus den späteren Verhandlungen des *Social Science Congress* seien hier vor Allem die auf der Versammlung von Edinburgh 1863 gehaltenen Reden von W. S. Walker, *Secretary to the Board of Supervision for the Relief of the Poor in Scotland*, und von Robert E. Warrick, *Vice-Chairman of the City of London Union*, hervorgehoben (*Transactions* S. 725—733 und S. 770 ff.). Der erstere Redner behandelt vorzugsweise die üblen Folgen der Aufnahme von Kindern in die *Workhouses* „*to injure the generation, which is growing up around us, would be probably productive of greater evils than those present disabilities, which the system is designed to overcome.*“ Mr. Warrick ferner betont vor allem, dass man vermeiden müsse, in der Verwaltung des Armenwesens die Humanitätsgefühle der Bevölkerung zu verletzen „*Poor Law to be effective must be popular, and to be popular it must be just and equitable in their charge, kind and merciful in their operation.*“

Verordnungen, Bestimmungen und Regulativen, wie sie von den *Poor Law Commissioners* und dem *Poor Law Board* in Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen getroffen sind, und weiter zur Untersuchung über die Wirksamkeit der Armengesetze selbst". In der Rede, mit welcher Villiers diesen Antrag begründete, wies er darauf hin: Es bestehe ein allgemeines Gefühl, dass eine eingehende Untersuchung über die bisherige Verwaltung der Armengesetze von nöthen sei; er hoffe, dass das Resultat eine klare und bestimmte Entscheidung herbeiführen würde. Es sei wirklich an der Zeit, dass endlich feste und stabile Einrichtungen getroffen würden. Man habe jetzt den Vortheil langjähriger Erfahrungen, und die Gesetzgebung müsse zu einem Entschlusse kommen, welches für die Dauer die beste Art der Armenfürsorge sei. In der darauf folgenden Diskussion zeigte sich, wie weit die Ansichten aus einander gingen. Der Abgeordnete für Manchester erklärte: Die Zentralbehörde, das *Poor Law Board*, sei überflüssig; die *Guardians* würden ohne dasselbe die Armenverwaltung mindestens gerade so gut allein führen. Darauf erwiderte Lord Robert Cecil, der jetzige *Marquis of Salisbury*, in einer glänzenden, sehr ausführlichen Rede: „es sei in der That Veranlassung zu einer Untersuchung da, aber nicht über die Verhaltungsweise des *Poor Law Board*, sondern über die Art der Lokalverwaltung, speziell hinsichtlich der *Workhouses* in der Metropolis" [1]).

Ein Komitee von 21 Mitgliedern wurde eingesetzt mit Villiers selbst als Vorsitzendem und Lord Robert Cecil und anderen hervorragenden Staatsmännern als Mitgliedern. Die Aussagen der von dem Komitee allein im Jahre 1861 vernommenen Zeugen füllen in der Veröffentlichung 1073 Seiten. Das Komitee wurde 1862, 1863 und 1864 erneuert und erstattete unter dem 31. Mai 1864 seinen Bericht.

Ehe wir auf die darin gemachten Vorschläge eingehen, welche auf einer selbst für englische Verhältnisse staunenswerth gründlichen Untersuchung [2]) beruhen, ist ganz kurz auf eine Parlamentsverhandlung aus dem Jahre 1862 hinzuweisen, welche jedenfalls theilweise die Veranlassung abgegeben hat, dass die Vorschläge des *Committee* so weitgehend ausfielen, wie man ursprünglich kaum erwartet hatte.

In Folge der grossen Baumwollenkrisis im Jahre 1862 war in denjenigen Bezirken, in welchen die englische Baumwollen-Industrie ihren Sitz hat (Lancashire, Cheshire und Derbyshire), grosse Noth unter den Arbeitern entstanden. Es war voraus-

---

[1]) Vergl. Hansard, Parl. Deb. III Vol. 161 S. 224—247.
[2]) Die betreffenden *Reports* befinden sich Parl. Pap. 1861 Vol. IX, 1862 Vol. X, 1863 Vol. VII und 1864 Vol. IX.

zusehen, dass die einzelnen Kirchspiele bei der Grösse des Nothstandes nicht im Stande sein würden, ausreichende Hilfe zu gewähren. Der Präsident des *Poor Law Board* beantragte deshalb am 22. Juli 1862 besondere gesetzliche Maassregeln. In dem Gesetze der Elizabeth war, wie oben hervorgehoben wurde, eine Hilfssteuer, sogenannte *Rate in Aid*, vorgesehen: wenn die Bewohner eines Kirchspiels nicht im Stande sind, die für die Unterstützungsbedürftigen erforderlichen Summen aufzubringen, so können benachbarte Kirchspiele, die Hundertschaft oder endlich die ganze Grafschaft von zwei Friedensrichtern, welche den Nothstand zu bezeugen haben, zu einer Hilfssteuer herangezogen werden. Diese Bestimmung ist nur selten praktisch zur Anwendung gekommen. Villiers legte dieselbe jetzt seinem Gesetzesvorschlage zu Grunde, indem er beantragte, dass, wenn die in einem Kirchspiele nothwendig werdende Armensteuer die in den drei letzten Jahren durchschnittlich erhobene um zwei Drittel übersteige, eine Hilfssteuer von den übrigen Kirchspielen des Armenverbandes aufgebracht werden sollte.

Dieser Vorschlag stiess auf lebhaften Widerspruch. Die *Rate in Aid* Klausel des Gesetzes der Elizabeth wurde als für den vorliegenden Fall nicht anwendbar erklärt, und es wurde sodann ferner geltend gemacht, dass eine derartige Heranziehung des Armenverbandes mit den geltenden Prinzipien des Armenwesens in Widerspruch stehe und an sich verwerflich sei. Mit Recht sei das Kirchspiel zum Träger der Armenlast gemacht; denn eine sparsame, sorgfältige Armenverwaltung sei nur zu erreichen, wenn die Verwaltung von den unmittelbar interessirten Personen, den Steuerzahlern, im engeren Kreise, wo die Verhältnisse zu übersehen sind, geführt werde. Es würde besser sein, den bedrängten Kirchspielen die Befugniss zur Aufnahme von Darlehen behufs Unterstützung ihrer unbeschäftigten Arbeiter zu gewähren. Villiers sah sich zu einem Kompromisse genöthigt. Dasselbe erfolgte in der *Union Relief Aid-Act* 25 a. 26 Vict. c. 110 dahin, dass, falls in einem der bedrängten Kirchspiele die Armensteuer über 15 Prozent des zur Steuer veranlagten Werthes betrage, unter Genehmigung des *Poor Law Board* entweder ein innerhalb sieben Jahre rückzahlbares Darlehen aufgenommen oder eine Hilfssteuer von den übrigen Kirchspielen des Armenverbandes in Anspruch genommen werden könne; falls die Armensteuer über 20 Prozent betrage, sollten auch die übrigen Armenverbände der Grafschaft durch das *Poor Law Board* zur Hilfssteuer herangezogen werden können.

Das Gesetz wurde nur auf ein Jahr erlassen, und hat so an sich keine besondere Bedeutung. Die demselben vorhergegangene Debatte ist aber insofern von allgemeinem Interesse, als sie zeigt, dass das damalige Parlament dem Vorschlage einer

Uebernahme der gesammten Armenlast auf den Armenverband erhebliche Opposition entgegengebracht haben würde.

Und doch bestand gerade in der Uebernahme der gesammten Armenlast auf den Armenverband einer der wesentlichsten Vorschläge, zu denen das im Jahre 1861 eingesetzte Komitee in seinem Berichte vom Jahre 1864 gelangte. Die anderen Vorschläge lassen sich auf zwei Hauptpunkte zurückführen: Die Befugnisse der Zentralbehörde sollen, vor allem mit Rücksicht auf eine wirksamere Lokal-Verwaltung, verstärkt werden, und die Metropolis, bei welcher man die besonderen Schwierigkeiten einer guten Verwaltung anerkannte, soll in spezieller Weise behandelt werden.

Was zunächst die Zentralbehörde betrifft, so war das Komitee der Ansicht, dass eine Zentralgewalt nothwendig sei, um eine geordnete und gleichmässige Verwaltung herbeizuführen. Die Zentralbehörde solle deshalb zu einer ständigen Behörde erklärt und ihre Stellung besonders dadurch erhöht werden, dass ihr einmal die Ernennung der Distrikts-Rechnungsrevisoren übertragen werde, welche damit vollständig zu abhängigen Staatsbeamten würden, und dass ihr weiter gegenüber den noch unter *Gilbert's-Act* oder Lokalakten bestehenden Armenverwaltungen dieselben Befugnisse gegeben werden, wie gegenüber den nach dem Gesetze von 1834 gebildeten Verbänden. Ferner glaubte das Komitee, dass den *Guardians* das Recht beigelegt werde sollte, unter Kontrolle des *Poor Law Board* Armenbeamte, welche in Folge von Alter oder aus anderen Gründen nicht mehr in vollem Maasse dienstfähig seien, unter Gewährung von Pensionen *(Superannuation)* zu entlassen. Endlich sollten dem *Poor Law Board* grössere Befugnisse eingeräumt werden, um die für unbedingt nothwendig gehaltene strenge Durchführung einer Klassifikation der Armen in den *Workhouses* zu erzwingen.

Hinsichtlich der Metropolis wurde vor allem Werth darauf gelegt, eine einheitliche Verwaltung für den ganzen Bezirk herbeizuführen. Dem bestehenden Zustande, wonach das Armenwesen in einem Drittel des Bezirkes unter Lokalakten in abweichender Weise von den übrigen Bezirken verwaltet werde, sei möglichst bald ein Ende zu machen. Für die nicht ansässigen, obdachlosen Armen *(Houseless Poor)*, bei denen Verbesserungen hinsichtlich der Behandlung am dringendsten nothwendig seien, solle die ganze Metropolis als ein Distrikt angesehen werden, da es auf einem reinen Zufalle beruhe, in welchem Armenbezirke diese Klasse von Armen um Unterstützung anhalte. Dabei sollten für die *Houseless Poor* besondere, geeignete Gebäude errichtet werden. Die Kosten der Errichtung dieser Gebäude wie der Verpflegung ihrer Insassen

sollten von der gesammten Metropolis gleichmässig getragen werden.

Dies ist der wesentlichste Inhalt der von dem Komitee gemachten Vorschläge. Dieselben haben allerdings nur allmählich eine Bestätigung durch die Gesetzgebung gefunden, doch beruht die gesammte rege armengesetzgeberische Thätigkeit der nächsten Jahre auf diesen wohlbegründeten Untersuchungen des Komitees. Wie der Bericht der *Royal Commission* vom Jahre 1834 bisher die Unterlage für die Maassregeln der Gesetzgebung gebildet hatte, so tritt jetzt an seine Stelle für die weitere Entwicklung des englischen Armenwesens die Untersuchung des *Select-Committee* von 1861—1864.

Nachdem unter dem 31. Mai 1864 der *Report* dem Parlamente vorgelegt war, richtete am 27. Juni desselben Jahres Mr. Warren im Unterhause die Frage an den Präsidenten des *Poor Law Board*, ob derselbe einen auf den Vorschlägen beruhenden Gesetzentwurf vorlegen wolle. Villiers antwortete, dass eine Reihe von Gesetzentwürfen zur Verwirklichung dieser Vorschläge in Ausarbeitung begriffen wäre und sobald als möglich dem Parlamente vorgelegt werden sollte[1]). Das Ministerium hatte sich somit entschlossen, die Neuerung nicht wie im Jahre 1834 durch ein umfassendes Gesetz, sondern erst allmählich einzuführen unter Trennung der verschiedenen Materien, für welche Veränderungsvorschläge gemacht waren. Dieser Entschluss war wohl begründet, da sich die öffentliche Meinung mit einzelnen Vorschlägen von vornherein einverstanden erklärte, während bei anderen auf eine heftige Opposition zu rechnen war.

Villiers selbst, welcher am 11. Juli 1866 aus dem Amte schied, vermochte nur noch einen Theil dieser Vorschläge zur Durchführung zu bringen, während andere erst unter den kurzen Präsidentschaften seiner beiden Nachfolger, *The Right Hon.* Gathorne Hardy (Präsident des *Poor Law Board* vom 12. Juli 1866 bis 20. Mai 1867) und *The Right Hon. the Earl of* Devon (Präsident vom 21. Mai 1867 bis 15. Dezember 1868), Gesetzeskraft erlangten. Ohne den Verdiensten dieser beiden Männer zu nahe zu treten — von denen der *Earl of* Devon sich bereits durch eine 8½jährige Thätigkeit als *Parliamentary-Secretary* des *Poor Law Board* ausgezeichnet hatte —, kann man die Einführung der umfassenden Reformen, welche sich an den Report des *Select-Committee* von 1861—1864 anschlossen, als die That des um das englische Armenwesen hoch verdienten Präsidenten Villiers ansehen, welcher dem *Select-Committee* vorgesessen und das Amt eines Präsidenten des *Poor*

---

1) Vergl. Hansard, *Parl. Deb.* III Vol. 176 S. 334.

Law Board volle sieben Jahre lang in einer für die Entwicklung des englischen Armenwesens kritischen Zeit innegehabt hat.

§ 13.

Die erste Maassregel, welche zur gesetzgeberischen Durchführung kam, war der Akt 27 a. 28 Vict. c. 42 vom Jahre 1864. Nach diesem Gesetze soll es den *Guardians* gestattet sein, mit Bewilligung des *Poor Law Board* Armenbeamte, welche in Folge geistiger oder körperlicher Schwäche oder in Folge hohen Alters unfähig sind, die Pflichten ihres Amtes voll wirksam auszufüllen, zu pensioniren. Die Pension soll nicht über zwei Drittel des zuletzt bezogenen Gehaltes betragen und bei Pensionirung wegen hohen Alters nur dann eintreten, wenn der Betreffende zwanzig Jahre hindurch als Beamter eines Armenverbandes oder eines Kirchspiels fungirt und das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hat. Durch dieses Gesetz [1]) ward die Möglichkeit gegeben, Beamte, deren Entlassung im Interesse des Dienstes wünschenswerth erschien, ohne allzu grosse Härte zu entfernen. Zugleich hoffte man, durch die Einführung der Pensionsberechtigung bessere Kräfte zu einer Bewerbung um Armenämter zu veranlassen.

Das nächste Gesetz, welches ebenfalls ohne alle Schwierigkeit durchging, war der *Metropolitan Houseless Poor Act* 1864, 27 a. 28 Vict. c. 116. Dieses Gesetz war zunächst nur für ein Jahr bestimmt, wurde jedoch im folgenden Jahre durch 28 Vict. c. 34 für dauernd erklärt. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes gehen dahin: In jedem Armenverbande bezw. in jedem Kirchspiele unter eigener Armen-Verwaltung innerhalb der Metropolis soll ein besonderer angemessener Raum für die Aufnahme von hilflosen Wanderern, Findlingen oder sonst bedürftigen Personen, welche lediglich Unterkommen für die Nacht suchen, geschaffen werden. Das *Poor Law Board* hat die hierzu bestimmten, eventuell neu herzustellenden Räume vorher zu prüfen und dieselben sodann wenigstens ein Mal alle vier Monate zu inspiziren. Das *Board* hat durch ein besonderes Zertifikat, welches jederzeit widerrufen werden kann, festzustellen, dass die betreffenden Räume den durch allgemeine Regulative zu regelnden Anforderungen entsprechen. Die Zulassung zu diesen sogenannten *Casual Wards* hat in der Zeit vom Oktober bis März von 6 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens zu erfolgen. Die Polizei hat das Recht, jede Person, welche von ihr ohne Unterkommen vorgefunden wird, behufs Aufnahme diesen *Casual Wards* zuzuführen. Für die

---

[1]) Dasselbe hat noch eine Ergänzung gefunden durch 29 Vict. c 31, 29 a. 30 Vict. c. 113, sowie einige spätere gesetzliche Bestimmungen.

Kosten der Verwaltung der *Casual Wards* und der Verpflegung der Insassen hat das *Poor Law Board* von Zeit zu Zeit einen bestimmten Betrag per Kopf der aufgenommenen Personen festzusetzen, welcher dem betreffenden Verbande oder Kirchspiele, in welchem das *Ward* gelegen ist, von dem *Metropolitan Board of Works* aus den durch diese Behörde von der gesammten Metropolis erhobenen Beiträgen zu ersetzen ist. Dabei kann das *Poor Law Board* auch eine runde Summe für die Beschaffung eines *Casual Ward* anstatt einer Entschädigung für jede aufgenommene Person bewilligen. Alle diese Vergünstigungen sind jedoch an die Bedingung gebunden, dass das *Casual Ward* das schon erwähnte Zertifikat der Zentralbehörde besitzt.

Es ist eine ganze Reihe neuer Grundsätze, welche in diesem Gesetze hervortritt. Der wichtigste davon ist, dass hier zum ersten Male die gesammte Metropolis für einen bestimmten Theil des Armenwesens als ein Bezirk behandelt wird. Wichtig ist ferner, dass hiermit zugleich eine Erhöhung der Machtbefugnisse der Zentralbehörde verbunden wird. Das *Poor Law Board* hat die alleinige Entscheidung darüber, ob die getroffenen Einrichtungen den zu stellenden Ansprüchen genügen; von dem durch das *Poor Law Board* auszustellenden Zertifikate wird die Rückerstattung der Kosten aus dem gemeinsamen Fonds abhängig gemacht. Von Bedeutung endlich sind die Bestimmungen betreffs der Behandlung der Obdachlosen. Die *casual paupers* werden aus dem *Workhouse* ausgeschieden, in dessen Verwaltung durch Aufnahme von solchen Personen, welche blos für die Nacht Unterstützung begehren, Schwierigkeiten und Unordnungen sehr leicht hervorgerufen werden könnten. Ferner wird bei der Behandlung dieser Personen eine Mitwirkung der Polizeiorgane zugelassen. Dieser letztere Punkt war derjenige, welcher in der Diskussion am meisten Meinungsverschiedenheiten hervorrief. Die einen wollten die an Obdachlose zu gebenden Unterstützungen ganz in die Hände der Polizeiorgane legen, um auf diese Weise gleichzeitig eine Handhabe zur Unterdrückung der Bettelei und des Vagabundirens zu gewinnen. Die anderen waren gegen jede Heranziehung der Polizei aus der Besorgniss, dass die letztere dadurch von ihren eigentlichen Pflichten abgelenkt werden würde. Das Gesetz enthält so in dieser Richtung eine Art Kompromiss zwischen den entgegenstehenden Ansichten[1]).

Das zweifellos wichtigste Gesetz dieser Periode ist nun aber der Akt 28 a. 29 Vict. c. 79: *An Act to pro-*

[1]) Die Meinungsverschiedenheit über eine Heranziehung der Polizeiorgane kam bei der Berathung eines späteren Gesetzes im Jahre 1871 nochmals zum Ausdrucke. Es ist dabei besonders eine Rede des *Earl of* Kimberley zu erwähnen, in welcher alle Momente *pro* und *contra* gut zusammengefasst sind. Vergl. Hansard, *Parl. Deb.* III Vol. 204 S. 920.

vide for the better Distribution of the Charge for the Relief of the Poor in Unions, oder, wie dieses in die Prinzipien des bisherigen Armenrechts tief eingreifende Gesetz auch kurz genannt wird, *The Union Chargeability-Act* 1865. Das Gesetz ging nur nach äusserst lebhafter Opposition, in welcher Sir R. Knightley, Mr. Bentisch, Mr. Thompson und Mr. Henley im Unterhause und der Herzog von Rutland im Oberhause besonders hervortraten, durch die verschiedenen Stadien der Gesetzgebung hindurch.

In der That wird hier dasjenige Prinzip allgemein zum Gesetze erhoben, gegen dessen ausnahmsweise Anwendung in einem speziellen Nothfalle man im Jahre 1862 so lebhaft angekämpft hatte. An Stelle des Kirchspiels wird der Armenverband zum Träger der Armenlast gemacht. So gross diese Neuerung an sich ist, so ist sie doch nur das Resultat eines langsam fortschreitenden historischen Prozesses gewesen: Ein Prozess, welcher mit dem Jahre 1834 durch die Uebertragung gewisser Armenlasten auf den gemeinsamen Fonds des Verbandes beginnt, und welcher, nachdem inzwischen weitere Ausgaben auf den gemeinsamen Fonds gelegt waren, durch die im Gesetze von 1861 eingeführte gleichmässige Vertheilung der Beiträge der einzelnen Kirchspiele zu dem gemeinsamen Fonds in erheblicher Weise gefördert war, wird hier zu Ende geführt durch die Bestimmung, dass fortab alle Armenausgaben aus dem gemeinsamen Fonds des Verbandes bestritten werden sollen [1]).

Das Gesetz enthält aber noch in einer anderen Richtung eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechtes. Die im Jahre 1861 getroffene Bestimmung, nach welcher eine Person nach dreijährigem Aufenthalte an einem Orte einer Ausweisung aus demselben im Falle des Unterstützungsbedürfnisses nicht unterliegt, wird dahin abgeändert, dass fortab diese Wirkung der *Irremovability* einem Aufenthalte von 1 Jahre beigelegt wird. Hiermit kommen durch das Gesetz von 1865 auch die lang hingezogenen Bestrebungen, die mit dem Heimathsrechte verbundenen Nachtheile zu beseitigen, zu einem Abschlusse. Von einer Hemmung der Freizügigkeit durch die bestehende Heimathsgesetzgebung kann fortab keine Rede mehr sein, und die beibehaltene Befugniss, Personen, welche sich noch nicht 1 Jahr an einem Orte aufhalten, im Falle der Hilfsbedürftigkeit auszuweisen, gilt nur noch als Mittel, um zwecklosem Umherschweifen entgegenzuwirken [2]).

---

[1]) Auch die inzwischen mit dem Armenwesen verbundenen Nebenposten: Pocken-Impfung, Zivilstands-Register und Armenbegräbniss sind fortab aus dem gemeinsamen Fond zu bestreiten.

[2]) Dies wurde wenigstens damals als das ausschlaggebende Moment für die Beibehaltung der Ausweisungsbefugniss angegeben. Vergl. Lumley, *The Poor Removal and Union Chargeability-Act*, 2. Aufl. *London* 1865. S. 10: *„a check upon vagrancy and reckless importunity of the idle and thriftless poor."*

Nachdem der *Metropolitan Houseless Poor Act* 1864 den Weg für eine besondere Behandlung der Metropolis geebnet hatte und nachdem die Erfahrungen, welche man mit der in diesem Gesetze eingeführten gleichmässigen Behandlung einer Klasse von Armen, den Obdachlosen, gemacht hatte, befriedigend ausgefallen waren, ging man nunmehr an die von dem Komitee im Jahre 1864 vorgeschlagene umfassende Reform des Armenwesens in der Metropolis.

Die Armenverwaltung in London erheischte dringend eine Umgestaltung. In einem Drittel des Bezirkes wurde die Verwaltung unter besonderen Lokalakten in einer Weise geführt, welche vielfach nicht im Einklange stand mit den in dem Gesetze von 1834 niedergelegten und durch die späteren Gesetze sowie durch die eingehenden Verordnungen und Regulative der Zentralbehörde näher ausgeführten Prinzipien. Ferner war die Ungleichheit in der Armenbelastung innerhalb der Metropolis eine exorbitante. In denjenigen Bezirken, welche vorzugsweise von der vermögenden Klasse der Bevölkerung bewohnt wurden, befand sich nur eine geringe Anzahl Unterstützungsbedürftiger; man ging in Folge dessen hier mit der Gewährung einer Unterstützung häufig verschwenderisch und unrationell vor. Das schroffe Gegentheil davon musste der Fall in den ärmeren Stadttheilen sein. Hier war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen eine grosse, dagegen waren die Vermögensverhältnisse der Steuerzahler solche, dass eine gute Verwaltung des Armenwesens häufig schon an dem Mangel hinreichender Mittel scheiterte[1]. Eine Ausgleichung der Armenlast und die Herbeiführung einer mehr gleichmässigen Armenverwaltung ergab sich somit als nächstes Ziel.

Das nunmehr im Jahre 1867 erlassene Gesetz 30 Vict. c. 6: *An Act for the Establishment in the Metropolis of Asylums for the Sick, Insane and other Classes of the Poor and of Dispensaries; and for the Distribution over the Metropolis of Portions of the Charge for Poor Relief; and for other Purposes relating to Poor Relief in the Metropolis*[2] blieb jedoch bei den Maassregeln, welche nur die Heilung bestehender Missstände im Auge hatten, nicht stehen. Das Gesetz suchte vielmehr auch wirkliche Verbesserungen in der allgemeinen Behandlung des Armenwesens einzuführen, welche sich gerade in London mit seiner dicht zusammenwohnenden Bevölkerung und seinem Wohlstande am leichtesten durchsetzen liessen. London wurde so gleichsam zu einer Versuchsstation für Reformen auf dem Gebiete des Armenwesens gemacht, eine Richtung, welche von der späteren Gesetzgebung noch weiter

[1] Ueber die frühere Armenverwaltung der Metropolis giebt ein Aufsatz von Lumley in dem *Journal of the London Statistical Society* Bd. 21 S. 169 ff. guten Aufschluss.

[2] Das Gesetz wird regelmässig als *Metropolitan Poor Act 1867* zitirt.

verfolgt wurde. Eine Reihe von Maassregeln konnte hier unmittelbar unter den Augen der Zentralbehörde die Probe bestehen, ehe man zur Einführung der Neuerungen in den übrigen Theilen des Landes schritt.

Betrachten wir nun die Einzelheiten des sehr ausführlichen Gesetzes; dasselbe zerfällt in 82 *Sections*.

Zunächst erhält die Zentralbehörde die Befugniss, auch in denjenigen Bezirken, in denen die Armenverwaltung unter Lokalakten geführt wird, *Boards of Guardians* in Gemässheit der allgemein geltenden Bestimmungen zu bilden. Diese neugebildeten *Boards* sollen dieselben Rechte und Pflichten haben wie die unter dem Armengesetze von 1834 gebildeten; sie unterliegen in gleicher Weise den Anordnungen und Regulativen der Zentralbehörde. Dabei sollen alle Anordnungen, welche von der Zentralbehörde für die gesammte Metropolis oder einzelne Bezirke derselben getroffen werden, nicht als *General-Orders* gelten und also von den beschränkenden Bestimmungen entbunden sein, welche sonst für Anordnungen, die an mehrere Bezirke gerichtet sind, bestehen. Die Zentralbehörde erhält zu gleicher Zeit die Befugniss, eine Anzahl von in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Friedensrichtern und von Steuerzahlern, welche auf nicht weniger als 40 £ zur Armensteuer eingeschätzt sind, zu *Guardians* zu ernennen. Es darf jedoch die Zahl der so ernannten *Guardians* und der *ex officio-Guardians* zusammen nicht mehr als ein Drittel der gewählten *Guardians* betragen. Weiter hat die Zentralbehörde das Recht, falls auf ihre Aufforderung hin nicht innerhalb 14 Tagen die Ernennung der für erforderlich gehaltenen Armenbeamten erfolgt, selbst diese Ernennung vorzunehmen.

Was sodann die Armenverwaltung selbst anbetrifft, so soll ein gemeinsamer Fonds für die ganze Metropolis, ***Metropolitan Common Poor Fund***, gebildet werden, zu welchem die einzelnen Verbände und Kirchspiele nach Verhältniss ihres, der Armensteuer unterworfenen Eigenthums beizutragen haben. Aus diesem Fonds sollen bestritten werden

a) die Unterhaltung der Geisteskranken,
b) die Unterhaltung von Fieber- und Pockenkranken in den für dieselben besonders zu errichtenden Asylen;
c) die Unterhaltung von armen Kindern, soweit dieselben in besonderen Schulen ausserhalb der *Workhouses* untergebracht sind;
d) die gesammten Kosten für die Obdachlosen;
e) alle Ausgaben für Arzneien und ärztliche Hilfe;
f) die Gehalte aller Beamten in den Distriktschulen, in den Asylen und in den Armenapotheken.

Hierzu treten dann noch die Ausgaben für die schon oben erwähnten, mit dem Armenwesen verbundenen Posten: Pockenimpfung, Registrirung der Geburts- und Sterbefälle u. s. w.

Zur Verwaltung des *Common Fund* wird von dem *Poor Law Board* ein besonderer Beamter, *Receiver*, ernannt. Die Beitragszahlungen der einzelnen Armenverbände werden in der Weise geregelt, dass jeder Verband zunächst die Ausgaben, welche innerhalb seines Bezirkes fallen, selbst bestreitet, und dass halbjährlich durch den Rechnungsrevisor für den einzelnen Verband die Summe festgestellt wird, welche derselbe von den übrigen zur Beisteuerung verpflichteten Verbänden zurückzufordern, sowie andererseits diejenige Summe, welche derselbe zu dem gemeinsamen Fonds beizusteuern hat; blos die Differenz dieser beiden Summen ist baar zu bezahlen bezw. zu empfangen.

Die zunächst für die Metropolis eingeführten Neuerungen erstrecken sich vor allem auf die Armenkrankenpflege. Die Zentralbehörde erhält die Befugniss, durch Vereinigung mehrerer Armenverbände Distrikte zu bilden, um Asyle für Kranke, Gebrechliche, Geisteskranke und andere Klassen von Armen zu errichten. Diese Asyle werden von besonderen *Managers* verwaltet, von denen ein Theil durch die *Guardians* gewählt, der andere durch das *Poor Law Board* ernannt wird. Das *Poor Law Board* hat die Gesammtzahl der *Managers* sowie das Verhältniss, in welchem die Zahl der ernannten zu derjenigen der gewählten *Managers* stehen soll, festzusetzen, jedoch sollen die von der Zentralbehörde — und zwar aus den im Distrikte wohnhaften Friedensrichtern und den höher eingeschätzten Steuerzahlern — ernannten *Managers* nie mehr als ein Drittel der Gesammtzahl bilden. Das *Poor Law Board* kann sowohl den Neubau von Asylen, als die Umwandlung bestehender *Workhouses* in Asyle anordnen. Zur Errichtung der Asyle können Anleihen, welche innerhalb zwanzig Jahren rückzahlbar zu machen sind, aufgenommen werden; diese Anleihen sollen eine nach den bisherigen Armenausgaben des Distrikts angemessen erscheinende Höhe nicht übersteigen. Die Ausgaben für die Errichtung und Instandhaltung der Asyle sind von den vereinigten Verbänden gleichmässig zu tragen, während die Kosten der Unterhaltung der Insassen dem betreffenden jeweilig unterstützungspflichtigen Verbande zur Last fallen.

Durch die so bewirkte Ausscheidung einzelner Klassen von Armen aus dem *Workhouse* hoffte man nicht nur für diese Klassen eine geeignetere und angemessenere Behandlung zu erzielen, sondern zugleich auch eine Verbesserung in der Behandlung der übrigen Klassen zu erreichen. Nach Ausscheidung der eine spezielle Fürsorge verlangenden Kranken und Gebrechlichen konnte ein strengeres und mehr einheitliches System in dem *Workhouse* durchgeführt werden.

Um die Klassifikation der Armen durch verschiedene, für die spezielle Klasse geeignete Anstalten — und nicht wie bisher blos durch besondere Ab-

theilungen innerhalb des *Workhouse* — noch mehr zu befördern, wurde dem *Poor Law Board* die weitere Befugniss gegeben, zu bestimmen, dass bestehende *Workhouses* nur zur Aufnahme einer bestimmten Klasse von Armen dienen sollten. In diese nur für eine einzelne Klasse bestimmten *Workhouses* sollten auch Arme aus anderen Verbänden unter besonders festzusetzenden und von dem *Poor Law Board* zu bestätigenden Bedingungen aufgenommen werden.

Die bisherigen Bestimmungen über die Beitragspflicht der einzelnen Verbände zur Errichtung von *District-Schools* wurden dahin abgeändert, dass fortab die Kosten für Errichtung und Instandhaltung dieser Gebäude wie für die Besoldung der darin angestellten Beamten gleichmässig von den vereinigten Armenverbänden getragen werden sollten. Da die Kosten für die in diesen Anstalten aufgenommenen Kinder nach der schon erwähnten Bestimmung von der ganzen Metropolis einheitlich zu tragen waren, so hoffte man hiermit hinreichende Maassregeln getroffen zu haben, um, ohne allzu schwere Belastung des einzelnen Verbandes, die armen Kinder aus den *Workhouses* herauszuschaffen und dieselben in geeignetere Anstalten unterzubringen.

Endlich führte das Gesetz ein neues System für die Verabreichung von Arzneien für Arme ein. Das Gesetz ordnete an, dass in jedem Verbande bezw. in jedem selbständig verwalteten Kirchspiele der Metropolis eine Armen-Apotheke zu errichten sei, von welcher alle Arzneien, die an Arme verschrieben werden, zu erhalten sind. Für die Armen-Apotheke *(Dispensary)* soll ein besonderes *Dispensary-Committee* von den *Guardians* ernannt werden. Diesem Komitee liegt fortab auch die Ernennung der Distrikts-Armenärzte ob. Man hoffte, durch diese Einrichtung die armenärztliche Hilfe, soweit sie ausserhalb des *Workhouse* gewährt wird, besser und zugleich billiger zu organisiren.

Hiermit hatten die Vorschläge des Komitees vom Jahre 1864 im wesentlichen ihre Bestätigung durch die Gesetzgebung gefunden, bis auf den einen Vorschlag, das *Poor Law Board* als permanente Behörde einzusetzen[1]). Diese Maassregel erfolgte nunmehr als Krönung des ganzen Reformwerkes an letzter Stelle. Durch den Act 30 a. 31 Vict. c. 106 vom Jahre 1867 wurde das *Poor Law Board* für permanent erklärt, und es ward damit diese Behörde, welche bisher immer noch den Charakter eines Versuchs gezeigt hatte, zu einer dauernden Staatseinrichtung erhoben. Zu gleicher Zeit vermehrte das Gesetz die Machtstellung der Zentralbehörde noch

[1]) Die ebenfalls von dem Komitee vorgeschlagene Uebertragung der Ernennung der *District-Auditors* auf das *Poor Law Board* erfolgte im Jahre 1868 durch 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 24.

insofern, als es derselben die Befugniss gab, auf Antrag von einem Zehntel der Eigenthümer und Steuerzahler des oder der interessirten Kirchspiele durch eine *Provisional Order* die Theilung grösserer Kichspiele oder die Vereinigung abgesondert liegender Theile eines Kirchspiels mit einem benachbarten Kirchspiele anzuordnen. Ferner soll die Zentralbehörde auf Antrag einer einfachen Majorität der *Guardians* in den Bezirken, in welchen die Armenverwaltung noch unter Lokalakten geführt wird, die betreffenden Lokalakte durch *Provisional Orders* gänzlich aufheben oder nach Gutbefinden abändern dürfen. Die erlassenen *Provisional Orders* sind dem Parlamente zur Bestätigung vorzulegen.

§ 14.

Die Gesetzgebung hatte so in der kurzen Spanne Zeit von drei Jahren, 1864—1867, erhebliche Veränderungen in das englische Armenwesen eingeführt. Diese Veränderungen waren zum Theil nur das Schlussergebniss einer lange vorhergegangenen Entwicklung, zum Theil stellten sie sich als die ersten vorsichtig gethanen Schritte für Reformen dar, welche zu vollenden der nachfolgenden Gesetzgebung überlassen blieb. In die erstere Kategorie ist vor allem zu zählen: die Uebertragung der Armenlast von dem Kirchspiele auf den Armenverband, die Entkleidung der Heimathsgesetzgebung bezw. der mit ihr verbundenen Ausweisungsbefugniss von den fühlbarsten der ihr anhaftenden Härten, und endlich die Permanenzerklärung der Zentralbehörde.

Zu der zweiten Kategorie, also zu denjenigen Maassregeln, welche neu eingeführt und erst durch die spätere Gesetzgebung voll entwickelt wurden, gehören

1) die abgesonderte Behandlung der gesammten Metropolis als eines einheitlichen Bezirkes behufs Herbeiführung einer gleichmässigeren und besseren Verwaltung des Armenwesens und einer gerechteren Vertheilung der Armenlasten;
2) die der Zentralbehörde mit Rücksicht auf eine einheitlichere und rationellere Armenverwaltung eingeräumte Erhöhung ihrer Machtbefugnisse nach dreifacher Richtung hin:
   a) gegenüber den unter besonderen Lokalakten geführten Armenverwaltungen,
   b) bezüglich einer zweckmässigeren räumlichen Abgrenzung der Armenverbände, und sodann
   c) bezüglich der Vereinigung mehrerer Verbände für bestimmte Armenzwecke;
3) die zunächst für die Metropolis eingeführte Ausscheidung einzelner Klassen von Armen aus den *Workhouses*.

Auf die weitere Durchführung dieser drei prinzipiellen Punkte ist im wesentlichen die gesetzgeberische Thätigkeit von 1868 ab gerichtet. Abgesehen hiervon suchte dieselbe einzelnen Mängeln der bestehenden Gesetze abzuhelfen, so bezüglich der Erhebung der Armensteuer, der Aufnahme von Darlehen zu Armenzwecken u. s. w., ohne dass irgendwie neue prinzipielle Gesichtspunkte dabei auftreten.

Dagegen nimmt neben den Maassregeln der Gesetzgebung von 1868 ab die Thätigkeit der Zentralbehörde eine hervorragende, ja für die eigentliche Armenverwaltung viel wichtigere Stellung ein. Sie beschränkt sich nicht darauf, die gesetzlichen Bestimmungen energisch zu einer einheitlichen Durchführung zu bringen und in dieser Richtung insbesondere feste Grundsätze bezüglich der Gewährung von *Out-door Relief* einzuführen, sondern tritt auch reformirend hervor, indem sie vor allem das Zusammenwirken des öffentlichen Armenwesens mit der Wohlthätigkeit und deren Einrichtungen und Anstalten herzustellen sucht.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen über die Entwicklung des Armenwesens in der letzten hier zu behandelnden Periode nunmehr zu den Maassregeln der einzelnen Jahre über.

Die Thätigkeit des *Poor Law Board* wurde zunächst erheblich durch die Ausführung des *Metropolitan Poor Act 1867* in Anspruch genommen. Es wurde ein *Board of Managers* für den *Metropolitan Asylum District* gebildet, bestehend aus 45 von den *Guardians* gewählten und 15 von der Zentralbehörde ernannten Personen. Diese Behörde begann mit der Errichtung von zwei grossen Irrenhäusern in Leavesden und Caterham sowie von mehreren Hospitälern für ansteckende Krankheiten, insbesondere für Fieber- und Pockenkranke. Sodann erfolgte die Vereinigung einer Anzahl von Armenverbänden zur Errichtung von Krankenasylen, in welche alle Armen, welche einer eingehenderen ärztlichen Behandlung bedürfen, gebracht werden sollten[1]). Man bildete vorläufig fünf solcher *Sick-Asylum-Districts* und gestattete für einzelne grössere und vermögendere Verbände die Errichtung eigener *Infirmaries*. Endlich begann man, wenn auch hier nur recht langsam, mit der Errichtung von Armenapotheken in den einzelnen Armenverbänden vorzugehen.

Während so die Fürsorge für arme Kranke bewerkstelligt wurde, hatte der *Metropolitan Poor Act 1867* auch eine

---

[1]) Nach 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 4 war es den *Guardians* mit Einwilligung der Zentralbehörde gestattet, mit Hospitälern und Krankenhäusern Abkommen zu treffen, um besondere Klassen von armen Kranken dort aufzunehmen. Durch Ausnutzung dieser Befugniss hatte man bisher die Fürsorge für diejenigen Kranken, deren Behandlung in den *Workhouses* absolut unthunlich war, bewerkstelligt.

Handhabe für die bessere Erziehung der armen Kinder gegeben. Nach diesem Gesetze waren die Kosten für die Erhaltung armer Kinder in Distriktschulen oder anderen besonders attestirten Anstalten als gemeinschaftliche Lasten auf den *Metropolitan Common Fund* gelegt, während die Kosten für die in den *Workhouses* untergebrachten armen Kinder den einzelnen Verbänden zufielen. Diese Bestimmung machte die Verbände geneigter, sich mit anderen zu Schuldistrikten behufs Errichtung von *District-Schools* zu vereinigen, und es wurden bereits in dem ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes drei derartige *School-Districts* gebildet.

Waren die Reformen in der Metropolis schon hiernach recht umfassende, so glaubte man dieselben durch neue gesetzgeberische Bestimmungen noch weiter ausdehnen zu sollen. Im Jahre 1869 erging ein *Amendment-Act* zu dem *Metropolitan Poor-Act* von 1867 (32 a. 33 Vict. c. 53). Die Befugnisse der Zentralbehörde werden darin in mehrfacher Hinsicht verstärkt. Man erleichterte die vollständige Verschmelzung mehrerer Armenverbände oder Kirchspiele in einen Armenverband, und man gestattete ferner dem *Poor Law Board*, abgesondert liegende Theile ein Verbandes behufs besserer Verwaltung mit einem andern benachbart liegenden Verbande zu vereinigen. Von dieser Befugniss wurde alsbald Gebrauch gemacht. Die Armenbezirke wurden räumlich besser abgegrenzt und ihre Zahl von 39 auf 30 vermindert, von welchen 13 aus einzelnen Kirchspielen bestehen, während 17 Verbände mehrere Kirchspiele umfassen. Weiter erhielt das *Poor Law Board* die Befugniss, schon bestehende *Asylums* und *School-Districts* aufzulösen, was insbesondere für eine geeignetere Neubildung der *School-Districts* von Werth war. Sodann wurde in dem Gesetze dem *Poor Law Board* das weitgehende Recht gegeben, alle Rückzahlungen aus dem *Metropolitan Common Poor Fund* an einen einzelnen Armenverband solange zu suspendiren, bis der letztere der Aufforderung zur Errichtung einer Armenapotheke nachgekommen sei. Man schuf hierdurch ein sehr gewichtiges Zwangsmittel, um die Errichtung von Armenapotheken durchzusetzen, mit denen, wie erwähnt, anfangs nur langsame Fortschritte gemacht worden waren. Man verordnete gleichzeitig, dass in der Armenapotheke ein besonderer Raum hergerichtet würde, in welchem der Distrikt-Armenarzt zu bestimmten Tageszeiten Sprechstunden abhalten sollte. Auf diese Weise konzentrirte man die gesammte armenärztliche Hilfe, soweit sie ausserhalb des *Workhouse* oder der anderen geschlossenen Anstalten erfolgte, in den nunmehr innerhalb kurzer Zeit für jeden Armenbezirk in der Metropolis errichteten Armenapotheken.

Das Gesetz trifft sodann noch eine Reihe spezieller Vorschriften, von denen hier nur eine noch hervorgehoben werden soll. Nach s. 11 soll es den *Guardians* der einzelnen Verbände

oder der *School-Districts* gestattet sein, mit Genehmigung des *Poor Law Board* Schiffe zu kaufen oder zu miethen, um auf denselben arme Knaben für den Seedienst vorzubereiten. Diese Maassregel, von welcher alsbald mit glänzendem Erfolge Gebrauch gemacht wurde, bezeugt das in dieser Zeit stark hervortretende Interesse, für die armen Kinder in anderer Weise, als es bisher geschehen war, zu sorgen. Die Unterstützung als solche tritt bei dieser Klasse immer mehr und mehr hinter dem erzieherischen Gesichtspunkte zurück. Das Hauptgewicht wird darauf gelegt, die Kinder den Armen des Pauperismus zu entreissen und sie zu brauchbaren und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Man gelangte dabei zu der Ueberzeugung, dass hierfür das Lehren und Lernen, wie es ja auch in den Schulen der *Workhouses* betrieben ward, allein nicht genügend sei, sondern dass dafür auch körperliche Ausbildung der armen, in gesundheitlicher Richtung oft vernachlässigten Kinder sowie systematische Erziehung zu einem Berufe von nöthen sei, um in dem Kinde frühzeitig den Sinn für Arbeit zu erwecken [1]).

Ziemlich gleichzeitig mit dem *Metropolitan Poor Amendment Act* erging noch ein anderes Spezialgesetz für die Metropolis, der sogenannte *Valuation of Property Metropolitan Act* 32 a. 33 Vict. c. 67, welcher sich als eine Ergänzung des obenerwähnten *Union Assession Committee Act 1862* darstellt mit der Tendenz, für die gesammte Metropolis in noch weiterem Umfange eine einheitliche Veranlagung zur Steuer herbeizuführen [2]).

Von grösserer Bedeutung ist ein anderes in dem darauffolgenden Jahre für die Metropolis speciell ergangenes Gesetz, der *Metropolitan Poor Amendment Act 1870* 33 a. 34 Vict. c. 18. Derselbe bringt das in dem Gesetze von 1867 ausgedrückte Bestreben nach einer gleichmässigeren Vertheilung der Armenlast innerhalb der Metropolis zum Abschlusse.

Man erinnere sich, dass nach dem Gesetze von 1867 als gemeinsame Lasten der gesammten Metropolis anerkannt waren: die gesammte armenärztliche Hilfe, die Unterhaltung der Kinder wie der Kranken und Irrsinnigen in den besonders dafür be-

---

[1]) Wir kommen auf diesen Punkt bei der Darstellung des heutigen Armenwesens noch speziell zurück und möchten an dieser Stelle nur vorausschicken, dass n. u. M. die Erziehung der armen Kinder zu den bestgeordneten und lehrreichsten Partien der englischen Armenverwaltung zu zählen ist.

[2]) Das Gesetz giebt bestimmte Regeln über die Abschätzung einzelner Klassen von Eigenthum und sucht eine Reihe von Punkten, welche zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben hatten, klarer zu regeln. Es trifft ferner neue Bestimmungen betreffs der gegen die Abschätzung zulässigen Berufung, welche zunächst an die Friedensrichter in den kleinen Sitzungen der einzelnen *Divisions* und sodann an besonders gebildete *Assessment Sessions* geht.

stimmten Anstalten, sowie endlich die durch die Obdachlosen veranlassten Kosten. Diese gemeinsamen Lasten betrugen bereits mehr als ein Drittel der gesammten Ausgaben für das Armenwesen. Fast die gesammte öffentliche Meinung sprach sich jedoch bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1867 für eine weitere Ausdehnung dieser gemeinsamen Lasten aus. Das *Poor Law Board* glaubte, zunächst erst noch weitere Erfahrungen sammeln zu müssen.

Es galt insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht bei diesem Bestreben nach einer gleichmässigeren Vertheilung der Armenlast über die gesammte Metropolis eine Erhöhung der Armenausgaben dadurch hervorgerufen würde, dass sich in der Armenverwaltung selbst weniger Sparsamkeit und weniger Sorgfalt geltend machte. Eine derartige Gefahr bestand in der That insofern, als die verwaltenden Personen in geringerem Maasse die Höhe der Ausgaben unmittelbar fühlten. Dieses Moment war früher wiederholt gegen die Uebertragung der Armenlast von dem Kirchspiele auf den Armenverband angeführt worden. Es ist auch sicherlich, wie nun einmal die Menschen beschaffen sind, die Annahme nicht unbegründet, dass eine Verwaltung, bei welcher die Behörde jeden gemachten Fehler, jede Verschwendung, jede Steigerung der Ausgaben unmittelbar an der Höhe der von ihr selbst aufzubringenden Lasten empfindet, sorgfältiger, aufmerksamer und sparsamer geführt wird, als eine Verwaltung, deren Ausgaben von einem grösseren Bezirke getragen werden und bei welcher sich die verwaltenden Personen in Folge der Grösse des Divisors durch eine Erhöhung des Dividendus in den Armenlisten weniger direkt getroffen fühlen. Eine derartige Argumentation darf sicherlich nicht überschätzt und darf nicht als ein Hinderniss für Verbesserungen, deren Nothwendigkeit man anerkennt, hingestellt werden. Allein dass sie in Berücksichtigung zu ziehen ist, mag zwar von einem idealen Standpunkte aus traurig sein, ist aber nichtsdestoweniger die Forderung einer rationellen Realpolitik.

Das englische Gesetz, der *Metropolitan Poor Amendment Act 1870*, traf nun in geradezu mustergiltiger Weise derart die neuen Bestimmungen, dass nicht nur die erwähnten Gefahren gehoben sind, sondern dass gleichzeitig auch eine Handhabe für weitere Fortschritte und Verbesserungen geschaffen wird. Die Bestimmungen sind folgende:

1) Für die Erhaltung von Armen über 16 Jahren in den *Workhouses* oder in Asylen, abgesehen von den, schon durch das Gesetz von 1867 eingerichteten Anstalten, ist per Tag und Kopf 5 Pence aus dem gemeinsamen Armenfonds der Metropolis zu zahlen.

2) Das *Poor Law Board* hat für jede Anstalt die Maximalzahl der darin aufzunehmenden Personen festzustellen. Soweit

diese Zahl überschritten wird, unterbleibt für die überschüssige Zahl eine Zurückzahlung aus dem gemeinsamen Fonds.

3) Wenn die *Guardians* bezw. *Managers* in der jedesmal laufenden halbjährlichen Rechnungsperiode irgend eine wichtige Anordnung des *Poor Law Board*[1]) zu erfüllen unterlassen, so hat das *Poor Law Board* das Recht, die Auszahlung der dem betreffenden Bezirke aus dem gemeinsamen Fonds zustehenden Beträge zu suspendiren, und, falls der Anordnung auch während des folgenden Halbjahres nicht Folge geleistet wird, die Zahlung gänzlich aufzuheben.

Zum richtigen Verständnisse dieser Bestimmungen ist folgendes hervorzuheben: Vor Einbringung des Gesetzes liess das *Poor Law Board* eingehende Untersuchungen über die Durchschnittsbelegung der Armenanstalten in der Metropolis und über die danach per Kopf zu berechnenden Kosten anstellen. Dieselben ergaben, dass die Unterhaltung eines Armen in den *Workhouses* durchschnittlich etwa 5 Schilling per Woche koste[2]). Die Schwankungen bewegten sich zwischen 4 und 6 Schilling; in einem *Workhouse* (Bermondsey) betrugen die Kosten blos 3 Schilling 6³/₄ Pence, dagegen bei einem anderen (Kensington) über 6 Schilling. Bei einer Rückzahlung von 5 Pence per Tag, also 2 Schilling 11 Pence per Woche, wie sie in dem Gesetze angeordnet ist, hat somit jeder Bezirk einen Theil der Kosten für die aufgenommenen Armen selbst zu tragen. Je sparsamer die Verwaltung geführt wird, um so geringer ist dieser Antheil[3]). Auf der anderen Seite schützen die

[1]) Was als wichtige Anordnung anzusehen ist, wird in dem Gesetze eingehend bezeichnet. Es gehören dahin Anordnungen bezüglich baulicher Veränderungen in den Anstalten, bezüglich Abtrennung der einzelnen Klassen von Armen, sowie bezüglich der Anstellung von Beamten u. s. w.

[2]) Anstaltskosten, Besoldung der Beamten u. s. w. sind dabei nicht mitgerechnet. Es sind also wesentlich Verpflegungskosten.

[3]) Einige Ziffern werden die Bedeutung der Bestimmung klarer machen. Nehmen wir an, dass in einem Bezirke A. 120 Insassen eines *Workhouse* zu 3 Schilling 6 Pence die Woche — einem Satze, welcher als der niedrigste überhaupt mögliche anzusehen ist — unterhalten werden, in einem andern Bezirke B. eine gleiche Anzahl zu 5 Schilling 10 Pence — einem Satze, welcher sich in dem reichen und theuren Westen Londons häufig findet —. Der Bezirk A. erhält alsdann gemäss der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher für jeden Insassen 2 Schilling 11 Pence wöchentlich aus dem gemeinsamen Fonds zu ersetzen sind, fünf Sechstel, der Bezirk B. blos die Hälfte seiner Auslagen ersetzt. Um dies anders auszudrücken: der Bezirk A. unterhält auf eigene Rechnung 20 Insassen des *Workhouse*, der Bezirk B. 60 Insassen. — Wenn wir übrigens annehmen, dass der Bezirk A. in den ärmeren Stadttheilen, wo viele Nothdürftige vorhanden sind, liegt, der Bezirk B. dagegen in dem vornehmen, von wenigen Armen bewohnten Westviertel, so sind auf 120 Insassen des *Workhouse* im Bezirke B. mindestens 360 im Bezirke A. zu rechnen. Von diesen hat nach den oben gegebenen Ziffern der Bezirk A. ein Sechstel (= 60 Personen), der Bezirk B. die Hälfte (= 60 Personen) auf eigene Kosten zu unterhalten, mit andern Worten die thatsächlich bestehende Differenz in der Zahl der Unterstützungsbedürftigen

für die Anstalten gegebenen Vorschriften bezüglich der Diät — für jeden Tag ist die dem einzelnen Insassen zustehende Portion vorgeschrieben — und ferner die nach dem Gesetze erfolgende Feststellung der Maximalzahl der in den Anstalten aufzunehmenden Insassen in Verbindung mit der äusserst eingehenden Buchführung und Rechnungslegung vor etwaigen Missbräuchen.

Wenn hiernach durch die im Gesetze von 1870 getroffenen Bestimmungen eine weitere Ausgleichung der Armenlast innerhalb der Metropolis herbeigeführt wird, ohne dass damit irgend eine Gefahr für eine weniger sorgfältige und sparsame Verwaltung verbunden ist, so führt das Gesetz indirekt noch weitere Vortheile herbei. Die Anordnung nämlich, dass ein Ersatz aus dem gemeinsamen Fonds der Metropolis für diejenigen Kosten erfolgen soll, welche durch Gewährung von Unterstützung in den *Workhouses* oder anderen Anstalten (sog. *In-door Relief)* entstehen, während ausserhalb der Anstalten gewährte Unterstützungen (sog. *Out-door Relief)* von den einzelnen Armenverbänden zu tragen sind, muss naturgemäss die Armenbehörden veranlassen, das *In-door Relief* gegenüber dem *Out-door Relief* auszudehnen. Dies aber entspricht vollkommen der Tendenz, welche in dem Armengesetze von 1834 zum Ausdrucke gelangt war und auf deren strenge Durchführung die Zentralbehörde in dieser Zeit mit besonders grosser Energie hinzuwirken suchte. Neben den schon hervorgehobenen Bestrebungen für eine geeignetere Erziehung der armen Kinder ist gerade das strenge Festhalten an dem *Workhouse-Test* einer der Hauptpunkte, auf welche die Zentralbehörde in dieser Periode ihr Augenmerk richtete.

Ehe jedoch hierauf und auf die Thätigkeit der Zentralbehörde überhaupt näher eingegangen wird, soll zunächst der

---

zwischen den Bezirken A und B ist ausgeglichen. Die Verschiedenheit in der Armenbelastung ist somit durch die Gesetzesbestimmung in viel höherem Maasse beseitigt, als man es auf den ersten Blick vermuthet. Der Präsident des *Poor Law Board*, welcher dieses Gesetz eingeführt hat, Mr. Goschen, hat neben vielen andern guten Eigenschaften auch die, ein vorzüglicher Statistiker zu sein, und er hat diese Eigenschaft bei dem in Rede stehenden Gesetze voll zur Geltung gebracht. — Es ist hier übrigens noch darauf aufmerksam zu machen, dass die angenommenen höheren Ausgaben in dem Bezirke B durchaus nicht blos auf eine kostspieligere Verwaltung zurückgeführt zu werden brauchen, sondern jedenfalls theilweise in der grossen Verschiedenheit der Lebensmittelpreise, wie eine solche zwischen den reichen und den armen Stadttheilen Londons besteht, ihre Begründung finden. So stellen sich nach einer im letzten (13.) Jahresberichte des *Local Gov. Board* Anhang S. 231 ff. veröffentlichten Zusammenstellung der Preise, welche in den *Workhouses* für Lebensmittel gezahlt werden, folgende Verschiedenheiten heraus: für Brot per *Cwt.* in St. Georges 14 Schillinge, in Shoreditch 9 Schillinge 6 Pence; für Rindfleisch per *stone* in der *City of London* 8 Schillinge 5½ Pence, in Stepney 3 Schillinge 6 Pence; für Speck in Lambeth per *Cwt.* 93 Schillinge 4 Pence, in Bethnal Green 46 Schillinge 8 Pence u. s. w.

Gang der Gesetzgebung weiter verfolgt werden. Wir haben bis jetzt nur diejenigen Gesetze hervorgehoben, welche sich speciell mit der Metropolis befassten. Dieselben kommen mit dem Jahre 1870 zum Abschlusse. Die dabei zum Ausdrucke gekommenen Tendenzen werden uns jedoch bei den nunmehr zu besprechenden allgemeinen Gesetzen wieder begegnen.

Bereits das erste dieser allgemeinen Gesetze, 31 a. 32 Vict. c. 122 aus dem Jahre 1868, dehnt einen Theil der zuerst in der Metropolis eingeführten Erweiterung der Befugnisse der Zentralbehörde auf das übrige Land aus. Dies geschieht zunächst bezüglich der Behandlung der unter besonderen Lokal-Akten geführten Armenverwaltungen. Für diese Bezirke sollen fortab im ganzen Lande die für nöthig gehaltenen Veränderungen in der räumlichen Abgrenzung der Verbände vorgenommen werden können, ohne dass es dazu einer Zustimmung der *Guardians* bedarf. Auch kann die Zentralbehörde in diesen Bezirken fortab, ohne an eine Zustimmung der Lokalbehörden gebunden zu sein, die Wahl von *Guardians* in der Weise anordnen, wie dieselbe in dem Gesetze von 1834 und den bezüglichen Ergänzungsbestimmungen festgesetzt ist. Ferner erhält die Zentralbehörde die Befugniss, ausserhalb der Kirchspiele gelegene Plätze *(extra-parochial places)* mit benachbarten Kirchspielen zu vereinigen. Desgleichen wird sie ermächtigt, kleinere Kirchspiele mit einer Bevölkerung von weniger als 300 Einwohnern mit benachbarten Kirchspielen behufs gemeinsamer Wahl von *Guardians* zu verbinden. Neben diesen Bestimmungen, welche auf eine Verstärkung der Befugnisse der Zentralbehörde hinauslaufen, enthält das Gesetz noch einige andere weniger erhebliche Anordnungen [1]).

Das nächste Gesetz, *The Poor Rate Assessment and Collection Act 1869*, 32 a. 33 Vict. c. 41, betrifft die Steuer-Veranlagung und -Erhebung. Das Gesetz sucht die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche durch das sogenannte System des *Compounding the Rates* entstanden waren.

Die Armensteuer sollte, wie schon ausgeführt wurde, grundsätzlich von dem *Occupier*, dem nutzenden Inhaber, erhoben werden. Aus Bequemlichkeitsrücksichten, um die *Overseers* nicht mit der Einziehung kleiner Beträge zu belästigen, hatte jedoch das Gesetz 59 Geo. III. c. 12 s. 19 einen Beschluss der Gemeindeversammlung dahin zugelassen, dass für Wohnungen von

---

[1]) So wird bestimmt, dass fortab im ganzen Lande, wie es für die Metropolis bereits durch Spezialgesetze eingeführt war, bei den *School-Districts* die Beiträge der vereinigten Armenverbände nach dem Verhältnisse des armensteuerpflichtigen Eigenthums in denselben erhoben werden sollen. Ausserdem wird in dem Gesetze die einzige Maassregel, welche von den durch das Komitee von 1861/64 gemachten Vorschlägen noch rückständig war: die Ernennung der Distriktsrevisoren durch die Zentralbehörde, nunmehr gesetzlich eingeführt.

6—20 £, welche auf kürzere Zeit als ein Jahr oder auf kürzere Ratenzahlungen als dreimonatliche vermiethet werden, der Grundeigenthümer statt des Miethers eingeschätzt werden solle. Dieses *Compounding*-System war dann durch den *Small Tenement-Act* 13 a. 14 Vict. c. 99 (vom Jahre 1850) noch dahin erweitert worden, dass die Gemeindeversammlung bei allen Grundstücken unter 6 £ Miethwerth die durchgängige Einschätzung des Eigenthümers statt des Miethers beschliessen könne, wobei aber der Eigenthümer nur zu drei Viertel des Miethwerthes besteuert werden durfte. Durch dieses System, und noch mehr durch die Modifikationen, welche dasselbe vielfach durch Lokalakte erhielt, war eine zu vielfachen Streitigkeiten Anlass gebende Unklarheit bezüglich derjenigen Gesetze entstanden, welche das öffentliche Stimmrecht von der Einschätzung zur Armensteuer abhängig machten. Der Zustand wurde insbesondere nach der Parlamentsreform im Jahre 1867 (30 a. 31 Vict. c. 102) so verworren, dass die Gesetzgebung eingreifen musste.

Sie that dies in dem Gesetze von 1869[1]). Durch dasselbe wurde das System des *Compounding the Rates* einheitlich kodifizirt und dabei die Vorschrift getroffen, dass bei Anfertigung der Steuerlisten stets — auch wenn die Steuer von dem Eigenthümer gezahlt wird — der Name des Miethers in die betreffende Rubrik als Steuerzahler eingetragen werde, und dass hierdurch das gesetzliche Stimmrecht erhalten bleibe. Uebrigens geht, auch wenn der Name nicht eingetragen ist, das Stimmrecht nicht verloren, vorausgesetzt dass der Betreffende nachträglich seine Berechtigung nachweist[2]).

Des Zusammenhanges halber sei hier kurz auf zwei andere Gesetze hingewiesen, welche streng chronologisch noch nicht hierher gehören würden.

Es ist dies zunächst der *Rating-Act 1874* 37 a. 38 Vict. c. 54. Durch denselben werden die bisherigen Exemtionen von der Armensteuer bezüglich Waldungen, Bergwerke und dinglicher Nutzungsrechte beseitigt und nähere Bestimmungen bezüglich der Einschätzung dieser drei Eigenthumsklassen gegeben. Von erheblicher materieller Bedeutung ist dabei blos die nunmehr stattfindende Besteuerung der Bergwerke, deren bisherige Steuerexemtion das Parlament wiederholt beschäftigt hatte. Anträge, die Bergwerke zur Steuer heranzuziehen, waren seit 1855 fast alljährlich gestellt worden und in den Jahren 1856 und 1857 hatten besondere Komitees über diese Fragen berichtet. Nachdem die Frage nochmals von einem im Jahre

---

[1]) Auf den näheren Inhalt dieses, eine rein steuer-technische Frage betreffenden Gesetzes soll nicht hier, sondern erst unten S. 220 näher eingegangen werden.

[2]) Vergl. 41 a. 42 Vict. c. 26 s. 14. Der *Poor Rate Assessment and Collection Act* ist noch ferner in Einzelpunkten durch 42 a. 43 Vict. c. 10 und durch 45 a. 46 Vict. c. 20 ergänzt worden.

1868 niedergesetzten Komitee, dessen Bericht 1873 veröffentlicht wurde, durchberathen war, gelangte sie nunmehr zur gesetzlichen Erledigung.

Das andere Gesetz, welches hier angeschlossen werden soll, ist der *Union Assessment-Act 1880* 43 a. 44 Vict. c. 7. Nach diesem Gesetze sollen die in dem *Union Assessment Committee Act* von 1862 für die Armenverbände getroffenen Bestimmungen bezüglich der Einschätzung zur Armensteuer auch bei denjenigen Kirchspielen zur Anwendung gelangen, welche nicht in einer *Union* einbegriffen sind, sondern die Armenverwaltung selbständig durch eigene *Boards of Guardians* führen, und zwar einerlei, ob dies letztere auf Grund von Lokal-Akten oder auf Grund einer Ermächtigung der Zentralbehörde gemäss dem Armengesetze von 1834 geschieht[1]). Die Bestimmungen über die Einschätzung zur Armensteuer haben somit jetzt allgemeine Bedeutung erhalten und gelten in einheitlicher Weise für ganz England.

Fahren wir nunmehr in der chronologischen Aufführung der gesetzgeberischen Massregeln dieser Periode fort.

Im Jahre 1871 erfolgte durch *The Local Government Board Act* 34 a. 35 Vict. c. 70 eine Umgestaltung der Zentralarmenbehörde. Dieselbe hat zwar eine grosse Bedeutung für die allgemeine Behördenorganisation in England, für das Armenwesen selbst führt sie jedoch keine irgendwie erheblichen Neuerungen herbei. In dem neugeschaffenen *Local Government Board* entsteht ein zweites Ministerium des Innern, welchem ausser den sämmtlichen Funktionen des bisherigen *Poor Law Board* das öffentliche Gesundheitswesen, die Bau- und Wege-Polizei, sowie die allgemeine Aufsicht über die Lokalbehörden übertragen wird[2]). Das *Local Government Board* ist, wie das bisherige *Poor Law Board*, eine Kollegial-Behörde und besteht aus einem Präsidenten mit Ministerrange, sowie dem Präsidenten des Staatsraths *(President of the Privy Council)*, den sämmtlichen Staatssekretären *(Public Secretaries of State)*, dem Lord-Siegelbewahrer *(Lord Privy Seal)* und dem Finanzminister *(Chancellor of the Exchequer)* als *ex officio*-Mitgliedern. Thatsächlich hat jedoch der Präsident des *Local Government Board* in ähnlicher Weise, wie es bei dem *Board of Trade* der Fall ist, die alleinige Leitung, und die Mitwirkung der *ex officio*-Mitglieder ist eine rein for-

---

[1]) Die Zahl dieser Kirchspiele ist übrigens nur eine kleine. Gegenüber 624 Armenverbänden, welche aus einer Vereinigung mehrerer Kirchspiele gebildet sind, bestehen 25 einzelne Kirchspiele mit selbständigen Armenverwaltungen, und von diesen entfallen allein 13 auf die Metropolis.

[2]) Durch eine Reihe späterer Gesetze sind dem *Local Government Board* noch neue Spezialbefugnisse übertragen worden, welche jedoch nicht in das Gebiet des Armenwesens einschlagen und deren Aufzählung daher hier unterbleiben kann.

melle. Alle Akte des *Local Government Board* haben unter dem Siegel desselben zu erfolgen, und sind rechtskräftig, wenn sie von dem Präsidenten oder einem der *ex officio*-Mitglieder des *Board* gezeichnet und von einem der Sekretäre oder der Hilfssekretäre gegengezeichnet sind. Einer der Sekretäre muss, ebenso wie der Präsident selbst, einen Sitz im Parlamente haben. Die Jahresberichte des *Local Government Board* zerfallen bis 1875/76 in drei Abtheilungen: Armenwesen *(Relief of the Poor)*, Sanitätswesen *(Sanitary-Acts)* und öffentliches Gesundheitswesen *(Public Health)*. Von 1875/76 ab ist die Eintheilung: Armenverwaltung *(Administration of the Laws relating to the Relief of the Poor)*, Lokalverwaltung und öffentliches Gesundheitswesen *(Administration of the Laws affecting Local Government and Public Health)* und Lokalbesteuerung *(Local Taxation and Valuation)*[1]).

Im Jahre 1871 erging sodann weiter *The Pauper Inmates Discharge and Regulation Act*, 34 a. 35 Vict. c. 70. Dieses Gesetz beschäftigt sich besonders mit einer einzelnen Klasse von Armen, den sogenannten *casual paupers*, d. h. solchen Personen, welche auf der Wanderung oder sonst hilflos werden und nur vorübergehend Unterstützung durch Unterkommen erbitten. Für die Metropolis waren bezüglich dieser Klasse bereits Spezial-Bestimmungen durch die *Metropolitan Houseless Poor Acts* von 1864 und 1865 getroffen worden. Das neuerlassene Gesetz giebt nunmehr allgemein giltige Bestimmungen, und sucht dabei eine grössere Strenge gegenüber dieser Klasse von Armen durchzuführen. Es wird angeordnet, dass die *Guardians* überall spezielle Abtheilungen für die *casual paupers*, sogenannte *casual wards*, herrichten sollen, für welche von der Zentralbehörde besondere Regulative bezüglich der Diät und der von den Aufgenommenen zu leistenden Arbeiten zu erlassen sind. Die Insassen der *casual wards* sollen bis zur Vollendung der ihnen übertragenen Arbeit, jedenfalls bis 11 Uhr Morgens an dem Tage, der auf ihre Aufnahme folgt, in den *wards* verbleiben. Wenn dieselben innerhalb eines Monates mehr als zwei Mal in den *casual wards* der betreffenden *Union* aufgenommen worden sind, so ist diese Detentionsfrist bis auf 9 Uhr des zweiten Tages nach der Aufnahme zu verlängern. Hierbei soll die gesammte Metropolis als eine *Union* angesehen werden. Für Vergehen, welche die *casual paupers* begehen, werden besondere Strafbestimmungen aufgestellt.

Das Gesetz hatte — besonders wo es streng gehandhabt

---

[1]) Es sind bisher 13 *Annual Reports* des *Local Government Board* erschienen, der letzte im Jahre 1884 für das Jahr 1883/84. Der finanzielle Theil des Armenwesens wird ausserdem noch in den alljährlich unter dem Titel *Local Taxation Returns* erscheinenden statistischen Zusammenstellungen behandelt. Die letzte (13.) Publikation, welche ebenfalls 1884 erschienen ist, betrifft das Jahr 1882/83.

wurde — sehr günstige Wirkungen; die Zahl der *casual paupers* nahm vielfach erheblich ab. Auf Grund dieser Erfahrung verschärfte man im Jahre 1882 durch den *Casual Poor Act* 1882 45 a. 45 Vict. c. 36 die Maassregeln gegen diese Klasse von Armen noch dahin, dass fortab der *casual pauper* bis 9 Uhr an dem Morgen des zweiten Tages, welcher auf seine Aufnahme folgt, zurückbehalten werden soll, und dass diese Frist, wenn der Betreffende innerhalb eines Monats mehr als ein Mal Aufnahme in einem *casual ward* derselben *Union* (bezw. der Metropolis) gefunden hat, bis 9 Uhr an dem vierten Tage nach seiner Aufnahme ausgedehnt werden soll. Für spezielle, eine besondere Berücksichtigung verdienende Fälle wird dem Vorsteher des *ward* gestattet, eine Ausnahme von diesen Bestimmungen zu machen. Die *Guardians* können auch generell für bestimmte Klassen von Aufzunehmenden Ausnahmen festsetzen. Die hier für *casual paupers* getroffenen gesetzlichen Vorschriften bilden eine wichtige Ergänzung der noch in Kraft befindlichen Strafvorschriften aus dem Jahre 1819 gegen Bettler und Vagabunden.

Ausser den bisher hervorgehobenen Materien befasst sich die Gesetzgebung dieser Periode noch mit der Neuordnung einer Reihe von Punkten, welche zwar mit dem Armenwesen zusammenhängen, aber eine grössere Bedeutung nicht besitzen.

Hierher sind zu rechnen die in dieser Zeit zahlreich erlassenen Gesetze über die Aufnahme von Darlehen seitens der Lokal-, speziell der Armenbehörden[1]). Die Tendenz derselben geht dahin, die zunächst in dem Gesetze von 1834 bezüglich der Aufnahme von Darlehen für Armenzwecke getroffenen Bestimmungen zu mildern und die Möglichkeit, Darlehen zu billigem Zinssatze zu finden, zu erleichtern. Die Zentralbehörde sah ein, dass die Durchführung der für nöthig gehaltenen Neuerungen, insbesondere die Errichtung kostspieliger Anstalten, wie der Hospitäler, Distriktsschulen u. s. w., nicht zu erreichen sei, ohne dass man einen Theil der Kosten mittels der Aufnahme von Darlehen auf die künftige Generation abwälze. Um aber andererseits leichtsinnigem Schuldenmachen und einer Ueberschuldung einzelner Orte von vornherein vorzubeugen, wurde der Zentralbehörde eine weitgehende Aufsichtsbefugniss sowohl bei der Aufnahme wie be-

[1]) Es kommen für diese Materie in Betracht 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 24 u. 26, 6 a. 7 Will. IV. c. 107, 1 a. 2 Vict. c. 25. 30 Vict. c. 6 s. 17, 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 14, 32 a. 33 Vict. c. 45 (*Union Loans Act.* 1869), 32 u. 33 Vict. c. 102 s. 37, 34 Vict. c. 11 (*Poor Law Loans Act* 1871), 35 Vict. c. 2 (*Poor Law Loans Act* 1872), 38 a. 39 Vict. c. 83 (*Local Loans Act* 1875), 42 a. 43 Vict. c. 54 s. 13, 45 a. 46 Vict. c. 58 s. 12 u. 14. Das Wesentlichste der bestehenden Vorschriften über die Aufnahme von Darlehen findet sich kurz zusammengestellt im 8. Jahresbericht des *Local Government Board* (1879 S. LII ff. und Anhang S. 95 ff.).

züglich der Abtragung der Darlehen eingeräumt. Regelmässig sollen die Darlehen durch jährliche Abzahlungen innerhalb 30 Jahre getilgt werden. Das *Local Government Board* kann diese Frist jedoch sowohl erstrecken als verkürzen. Es kann ferner die Aufnahme von Darlehen nicht nur behufs Neubau oder Umbau von Anstalten, sondern auch behufs ihrer inneren Ausstattung u. s. w. zulassen. Der Betrag der aufzunehmenden Darlehen ist regelmässig dahin beschränkt, dass er nicht mehr als $^{2}/_{3}$ der innerhalb der letzten drei Jahre aufgebrachten Armensteuern des Bezirkes betragen soll. Für das Darlehen haftete ursprünglich die Armensteuer des Kirchspiels, später, seit Uebertragung der Armenlasten auf den Armenverband, die Armensteuer des letzteren, in einzelnen Fällen die eines noch grösseren Bezirkes (eines Distrikts oder der ganzen Metropolis). Für die Metropolis bestehen eine Reihe von Spezialbestimmungen: so erhält das *Metropolitan Asylum District* von dem *Metropolitan Board of Works* Darlehen bis zu einer bestimmten Höhe gegen einen besonderen niedrigen Zinssatz, und die Tilgung derselben braucht erst innerhalb 60 Jahre zu erfolgen. Nach einer *General Order* vom 25. April 1879 sind alljährlich dem *Local Government Board* statistische Nachweisungen über den Betrag der aufgenommenen, zurückgezahlten und ausstehenden Darlehen einzureichen, so dass hier für eine fortlaufende Kontrolle genügend gesorgt ist[1]).

Ein anderer Gegenstand der Gesetzgebung ist hier nur zu streifen, weil seine Verbindung mit dem Armenwesen eine Eigenthümlichkeit des englischen Rechtes ist. Die Verfolgung der rechtlichen Ansprüche gegen den Putativ-Vater unehelicher Kinder ist seit alter Zeit von der Gesetzgebung stets im Zusammenhange mit dem Armenwesen behandelt worden. Die *Royal Commission* von 1832/34 beschäftigte sich ausserordentlich eingehend mit dieser Materie, den sogenannten *Bastardy Laws*. Die auf ihren Vorschlag hin eingeführten gesetzlichen Aenderungen, wonach die Verantwortlichkeit der Mutter des unehelichen Kindes verstärkt und ihr zunächst die Unterstützungspflicht des Kindes auferlegt wurde, gehörten zu denjenigen Punkten, welche vorzugsweise eine Opposition gegen das neue Armengesetz von 1834 hervorriefen[2]). Die nachfolgende Armengesetzgebung hat sich sodann wieder-

---

[1]) Glen, *Poor Law Orders* S. 742 ff. Die einzureichende statistische Tabelle enthält folgende Rubriken: a) *amount originally advanced?* b) *when advanced?* c) *whether by Public Works? Loan Commissioners? a Company? (name = ...) or otherwise?* d) *for what object?* e) *for what period?* f) *rate of interest?* g) *mode of repayment?* h) *amount paid this year?* i) *amount of principal still owing?*

[2]) Vergl. Fowle a. a. O. S. 98: *No part of the new Poor Law was more fiercely attacked than this, and strong efforts were made either to modify them or so to administer this clause as to punish the man or provide a civil remedy for the woman.*

holt veranlasst gesehen, hier von neuem einzugreifen mit der Tendenz, dem Kirchspiel einen Ersatz der ihm durch die Unterstützungsbedürftigkeit unehelicher Kinder zufallenden Kosten zu sichern[1]). Man gab den *Guardians* die Befugniss, unter gewissen Umständen selbständig gegen den Vater eines unehelichen Kindes vorzugehen. Ja, ein allerdings nur kurze Zeit in Kraft befindliches Gesetz liess die Ernennung eines besonderen Beamten in dem Kirchspiele oder Armenverbande zur Durchführung der gegen den Vater zu treffenden Maassregeln zu. Man erleichterte ferner die gerichtliche Prozedur zur Erlangung der Alimente von dem Vater. Endlich ward das *Local Government Board* ermächtigt, ausführliche Formulare für diese Prozedur auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Die Materie war nur wegen der Verbindung, in welche sie durch das englische Recht mit dem Armenwesen gesetzt ist, an dieser Stelle zu erwähnen[2]).

Von grösserer Bedeutung für das Armenwesen sind die gesetzlichen Maassregeln, welche in dieser Periode mit Bezug auf Veränderungen in den räumlichen Abgrenzungen der Kirchspiele und die Bildung von Armenverbänden getroffen werden.

Durch das Gesetz von 1867[3]) war der Zentralbehörde die Befugniss gegeben worden, auf Antrag von 1/10 der Einwohner und Steuerzahler abgetrennt liegende Theile eines Kirchspieles mit einem andern zu verbinden und allzu ausgedehnte Kirchspiele in mehrere zu zerlegen. Beides sollte durch *Provisional Orders* geschehen, welche der Bestätigung durch das Parlament bedurften. Diese Befugniss erwies sich jedoch nicht als ausreichend. Bei derartigen Veränderungen traten Lokalinteressen sich häufig so scharf gegenüber, dass das Erforderniss eines vorhergehenden Antrags seitens der Lokalinteressenten sich vielfach als eine wesentliche Erschwerung, wenn nicht gar als ein Hinderniss bei der für nothwendig erachteten anderweitigen räumlichen Abgrenzung eines Bezirks erwies. Ausserdem stellte sich bei solchen Veränderungen in den Kirchspielsgrenzen häufig auch die Nothwendigkeit einer Umbildung der Armenverbände heraus, für welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht die nöthige Handhabe gewährten. Das Armengesetz von 1834 hatte

---

[1]) 7 a. 8 Vict. c. 101, 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 41, 35 a. 36 Vict. c. 65, 36 Vict. c. 9.

[2]) Die von dem *Local Government Board* ausgearbeiteten und unter dem 4. Aug. 1873 und 8. Jan. 1874 veröffentlichten Formulare sind bei Glen, *Poor Law Orders* S. 830—876 abgedruckt; sie nehmen somit 46 grosse Druckseiten ein. Diese Gründlichkeit der Formulare, welche alle möglichen Fälle in das Auge fassen, ist ebenso bemerkenswerth, wie die Thatsache, dass ihre Ausarbeitung dem *Local Government Board* übertragen wurde.

[3]) 30 u. 31 Vict. c. 106 s. 3; vergl. oben S. 108.

zwar der Zentralbehörde die Befugniss zur Umbildung und Auflösung von Armenverbänden gegeben, dieselbe aber an die Zustimmung von ⅔ der *Guardians* gebunden[1]), und eine derartige Zustimmung war häufig schwer zu erreichen.

Auf Grund dieser Erfahrungen glaubte man, umfassende gesetzliche Aenderungen vornehmen zu müssen, und setzte zur Berathung derselben im Jahre 1873 ein besonderes Komitee ein. Auf den von diesem Komitee gemachten Vorschlägen[2]) beruhen die diesbezüglichen Bestimmungen von 3 Gesetzen aus den Jahren 1876, 1879 und 1882: *The Divided Parishes and Poor Law Amendment Act 1876* (39 a. 40 Vict. c. 61. — *The Poor Law Amendment Act 1879* (42 a. 43 Vict. c. 54). — *The Divided Parishes and Poor Law Amendment Act 1882* (45 a. 46 Vict. c. 58).

Das Resultat dieser Gesetzgebung ist, dass die Zentralbehörde freie Hand in der Auflösung und Neuformirung der Armenverbände und in der Behandlung abgesondert liegender Theile von Kirchspielen erhalten hat. Es wird bestimmt, dass die Zentralbehörde getrennt liegende Theile des Kirchspiels aus ihrer bisherigen Verbindung lösen und entweder zu andern Kirchspielen hinzulegen oder als selbständiges Kirchspiel formiren kann[3]). Den Lokalinteressenten wird dabei nur insofern ein Schutz gegeben, als bei Widerspruch von ¹/₁₀ der Steuerzahler die Anordnung nur als eine provisorische gelten soll und noch der Genehmigung durch das Parlament unterworfen bleibt. Wenn jedoch ein abgesondert liegender Theil eines Kirchspiels ganz von einem andern Kirchspiele eingeschlossen ist, so ist die Vereinigung mit diesem letzteren ohne weiteres statthaft. Wenn ein abgesondert liegender Theil eine Bevölkerung von mehr als 300 Einwohnern, hat, so kann von demselben stets der Antrag gestellt werden, als selbständiges Kirchspiel konstituirt zu werden. Sodann wird die Auflösung und Neuformirung der Armenverbände von einer Zustimmung der Majorität der *Guardians* unabhängig gemacht.

All die hier erwähnten Befugnisse erstrecken sich nicht nur auf die unter dem Gesetze von 1834 formirten Verbände, sondern auch auf Verbände, welche auf Grund von Lokalakten gebildet waren. Die letzteren sind damit auf den Aussterbeetat gesetzt. Verbände unter den *Gilbert's Acts* waren bereits bei Erlass dieser Gesetze verschwunden[4]). Man kann nunmehr in

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 32.

[2]) Vergl. *Report on Boundaries of Parishes, Unions and Counties*, 1873.

[3]) M. D. Chalmers, *Local Government*, London 1883, S. 53, fasst das Resultat dahin zusammen: *The Union is as potter's clay in the hands of the Local Government Board and can be moulded at its will. The board may create new unions, alter the constituted parishes of existing unions and dissolve unions.*

[4]) Die *Gilbert's Acts* (22 Geo. III. c. 83 u. 41 Geo. III. c. 9) wurden noch ausdrücklich durch das Gesetz 34 a. 35 Vict. c. 116 aufgehoben.

der That von einer gleichmässigen Behandlung des Armenwesens in ganz England und von einer einheitlichen Leitung durch die Zentralbehörde sprechen[1]).

Die drei oben erwähnten Gesetze enthalten noch eine Reihe anderer Bestimmungen, von denen hier nur noch die folgenden hervorgehoben werden sollen. In dem Gesetze von 1876 wird das bisherige Niederlassungsgesetz dahin geändert, dass fortab Heimathsrecht erworben werden soll durch dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in dem Kirchspiele, und dass das so erworbene Heimathsrecht bis zur Erlangung eines neuen Rechtes fortdauern soll. Die Bestimmung hat für das Armenwesen keine grosse Bedeutung mehr, da bereits durch einjährigen Aufenthalt die Unausweisbarkeit *(irremovability)* begründet wird. Von grösserer Wichtigkeit ist eine Bestimmung in dem Gesetze von 1879, wonach der Zentralbehörde die Befugniss gegeben wird, zwei oder mehrere Armenverbände für irgend einen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder des lokalen Vortheiles zu vereinigen. Hiermit ist die Handhabe für eine Bildung von grösseren Verbänden (Distrikten) für einzelne Zwecke des Armenwesens gegeben, wie dieselben für die Metropolis auf Grund spezieller Gesetze bereits bestanden. Aus dem Gesetze von 1882 endlich ist noch hervorzuheben, dass darin besondere Vorkehrungen getroffen werden, um mit Kirchspielen und Armenverbänden zu verfahren, deren Grenzen in das Gebiet mehrerer Grafschaften fallen. Die hier der Zentralbehörde gegebenen weitgehenden Befugnisse sind mit Rücksicht auf die beabsichtigte Umgestaltung der Grafschaftsverwaltungen und die Bildung von *County Boards* eingeführt worden[2]).

---

[1]) Es mag hier noch erwähnt werden, dass das Gesetz von 1879 die bisher nur den *Guardians* zustehende Befugniss, die Zentralbehörde um Aufhebung noch bestehender Lokalakte anzugehen (30 a. 31 Vict. c. 106 s. 32) auf die *Overseers*, die *Churchwardens* u. s. w. ausdehnt. Die Zahl der jetzt noch unter Lokalakten geführten Armenverwaltungen ist so gering, dass dieselben bei der Darstellung des heutigen Armenwesens ganz ausser Betracht gelassen werden können.

[2]) Vergl. hierüber die Rede des früheren Präsidenten des *Local Government Board*, Mr. Sclater Booth, auf der Jahresversammlung der *British Association* von 1882, abgedruckt im *Journal of the London Statistical Society* Bd. 45 S. 549 ff. Hier wird besonders hervorgehoben, dass die Formation der Kirchspiele und noch mehr der Armenverbände bisher lediglich im Interesse einer guten Localverwaltung geschehen sei, und dass man dabei auf die Grafschaftsgrenzen gar keine Rücksichten genommen habe. Infolge dessen durchschnitten von den 649 bestehenden Armenverbänden 181 die Grafschaftsgrenzen und viele Armenverbände lägen in 3 Grafschaften. Man dürfe übrigens von den jetzt gegebenen Befugnissen zur Beseitigung dieses Misstandes nur sehr vorsichtig und allmählich Gebrauch machen, da es mit nachtheiligen Folgen verbunden sein müsse, wenn man in die einmal bestehenden fixirten Interessen-Gemeinschaften mit rauher Hand eingriffe.

Aus dem Jahre 1879 ist noch ein anderes Gesetz, der *Districts-Auditors-Act* 1879, 42 Vict. c. 6 zu erwähnen. Bisher hatten die Bezirksrechnungsrevisoren, welche zufolge des Gesetzes von 1844 an die Stelle von Rechnungsrevisoren der einzelnen Verbände getreten waren, zwar die Stellung von Staatsbeamten und wurden gemäss dem Gesetze von 1868 von dem *Poor Law Board* ernannt, ihre Besoldung lag jedoch prinzipiell den Lokalbehörden ob. Faktisch war der grössere Theil der Besoldung bereits auf die Staatskasse übernommen worden, indem das Parlament alljährlich eine grössere Summe hierfür bewilligte. In dem Gesetze von 1879 wird nun bestimmt, dass fortab die gesammte Besoldung der Distriktsrevisoren ausschliesslich durch die Staatskasse erfolgen solle. Beiträge der Lokalbehörden hierzu werden in der Form von Stempelgebühren erhoben, welche für alle dem *Audit* unterliegenden Abrechnungen prozentualiter nach der Höhe der Gesammtsumme zu entrichten sind. Für diese Abrechnung selbst werden in dem Gesetz eine Reihe spezieller Anordnungen getroffen, welche durch eine *General-Order* des *Local Government Board* vom 25. April 1879 noch ergänzt worden sind[1]).

Eines wichtigen, seitens eines Unterhaus-Komitee's im Jahre 1879 erstatteten Berichtes über die *Laws of Settlement and Removal* ist hier zu gedenken, wenngleich der Bericht bis jetzt noch nicht zu gesetzgeberischen Resultaten geführt hat.

In der Sitzung des Unterhauses vom 2. Juli 1878 hatte Mr. M'Carthy Downing auf die Verschiedenheiten in den Gesetzen der drei Königreiche bezüglich der *Laws of Settlement and Removal* hingewiesen. Während in England *Settlement* durch dreijährigen Aufenthalt erlangt, aber schon durch einjährigen Aufenthalt *Irremovability* begründet wird, besteht in Irland weder *Settlement* noch ein Ausweisungsrecht; in Schottland wiederum wird *Settlement* erst durch fünfjährigen Aufenthalt erworben und bis zu diesem Erwerbe ist eine Ausweisung zulässig. Man erkannte im Unterhause die durch diesen Zustand vielfach hervorgerufenen Unbilligkeiten allgemein an, und einzelne Redner sprachen sich für völlige Beseitigung der Befugniss aus, einen Unterstützungsbedürftigen deshalb, weil er nicht heimathsberechtigt sei, ausweisen zu dürfen. Das Resultat der Debatte war die Einsetzung eines besonderen Komitee's zur Untersuchung der *Laws of Settlement and Removal.*

Von dem Komitee wurde eine grosse Anzahl von Personen vernommen. Die meisten sprachen sich für gänzliche Aufhebung

---

[1]) Vergl. Glen, *Poor Law Orders* S. 742 ff. Auf S. 751 ist daselbst der Zirkularbrief des *Local Government Board* abgedruckt, in welchem die Tendenz und die Einzelheiten des neu erlassenen Gesetzes auseinandergesetzt werden.

des *Removal* aus. Hiergegen erklärten sich aber besonders die Schotten und die Vertreter einzelner Seeplätze. Dieselben führten aus, dass durch eine Aufhebung der Ausweisungsbefugniss eine ungerechte Belastung einzelner Plätze hervorgerufen würde, insbesondere würden die Seeplätze darunter zu leiden haben, in denen schon jetzt viele Personen, insbesondere Irländer, in einem Zustande völliger Hilflosigkeit landeten. Die Zahl dieser Personen, bei denen gar kein Grund bestünde, die Unterstützung den Steuerpflichtigen des Landungsortes aufzuerlegen, würde sich bei einer Aufhebung der Ausweisungsbefugniss noch erheblich vermehren. Ausserdem wirke die Ausweisungsbefugniss vielfach als Mittel, um Leute davon abzuhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen; sie diene so gleichsam als ein *test of pauperism* in Ergänzung des *workhouse test.* Es sei zu befürchten, dass durch Aufhebung dieser Befugniss die Zahl der Unterstützungsuchenden zunehmen würde.

Das Komitee, welches am 10. Juli 1879 seinen Bericht erstattete[1]), einigte sich zu den folgenden Vorschlägen: in England solle die Ausweisungsbefugniss im allgemeinen abgeschafft werden, und nur für die Seeplätze mit Rücksicht auf die dort landenden Personen das bisherige Recht beibehalten werden. In Schottland sei eine allmähliche Annäherung an die jetzt in England bestehenden *Laws of Settlement and Removal* herbeizuführen. Der Zustand in Irland sei unverändert zu lassen. Die Vorschläge haben, wie gesagt, bis jetzt keinen praktischen Erfolg gehabt. Das alsbald ans Ruder kommende Ministerium Gladstone hat die Frage nicht weiter verfolgt. Doch ist man allgemein in England der Ansicht, dass die völlige Aufhebung des *Removal* nur eine Frage der Zeit sei. Die öffentliche Meinung geht schon heute entschieden auf die Beseitigung hinaus[2]).

Das jüngste auf das Armenwesen bezügliche Gesetz ist der *Poor Law Conferences Act* 1883, 46 a. 47 Vict. c. 11. Nach diesem Gesetze können die Armenverbände aus dem Armenfonds angemessene Vergütung für Ausgaben, welche durch die Beschickung von gemeinsamen Konferenzen der Armenbeamten entstehen, leisten und weiter die Publikationen über die Verhandlungen dieser Konferenzen auf Kosten des Armenfonds kaufen. Diese, an sich ja nur geringfügige Bestimmung ist von Wichtigkeit deshalb, weil sie die offizielle Anerkennung

---

[1]) *Parl. Papers* 1879 *Vol.* XII S. 561 ff,

[2]) Dies ist mir von den verschiedensten Seiten aus bestätigt worden, so vor allem von Mr. W. C. Glen und von dem General-Inpektor Mr. Hedley. — Einen Beweis hiefür giebt auch die Thatsache, dass in sehr vielen Orten, so vor allem in Manchester, schon heute von der Ausweisungsbefugniss gar kein Gebrauch mehr gemacht wird; vergl. die Rede von Mr. Hibbert in der schon erwähnten Unterhaus-Sitzung vom 2. Juli 1878.

einer Institution enthält, welche in dieser letzten Periode entstanden war.

Die sogenannten *Poor Law District Conferences* verdanken ihre Entstehung einem Mr. Barwick Baker. Derselbe brachte im Jahre 1868 eine Versammlung der Armenbeamten seines Heimathsbezirkes, die sogenannte *West Midland Conference* zu Wege und führte bei derselben den Vorsitz. Der Zweck dieser Konferenz sollte der Austausch von Meinungen im Armenwesen praktisch erfahrener Männer über die in den einzelnen Bezirken getroffenen Maassregeln und die dabei gemachten Erfahrungen sein. Im Anschlusse daran sollte über etwaige Neuerungen, deren einheitliche Einführung in dem ganzen Distrikte empfehlenswerth erschien, berathen werden. Der Gedanke fand alsbald in andern Distrikten Beifall. Im Jahre 1869 berief der Inspektor *of the Poor*, Mr. Corbett, die *Guardians* aus den östlichen Bezirken Londons zu einer Versammlung, um über allgemeine Maassregeln zu berathen, welche für den Osten Londons mit Rücksicht auf die daselbst damals bestehenden Nothstände erforderlich erschienen.

Die Zentralarmenbehörde erkannte die hohe Bedeutung derartiger Vereinigungen, besonders für die von ihr in dieser Periode erstrebte Durchführung einer grösseren Einheitlichkeit in der Armenverwaltung und einer rationellen Behandlung einzelner Zweige des Armenwesens, von vornherein vollauf an. Ihrer speziellen Anregung ist das Zustandekommen der ersten Zentralkonferenz in London im Jahre 1871 zuzuschreiben. Auf dieser Konferenz schritt man zur Bildung eines *Central Committee of the Poor Law Conferences.* Die neue Institution gewann von Jahr zu Jahr mehr an Boden und bildete allmählich eine vollständige Organisation für sich. Es giebt zur Zeit 12 *District Conferences*, welche sich über ganz England erstrecken; die Armenbeamten der Metropolis halten seit 1875 eine Distrikt-Konferenz für sich. Zu den Distrikt-Konferenzen werden von den einzelnen Armenverbänden mehrere Personen, *Guardians* oder *Clerks to the Guardians*, delegirt. Die District Konferenzen wählen dann wiederum ihrerseits Delegirte für die Zentralkonferenz, welche alljährlich an wechselnden Orten zusammentritt; auch die Distrikts-Konferenzen tagen seit 1878 alljährlich. Auf der Zentralkonferenz werden die Gegenstände festgestellt, welche während des laufenden Jahres zunächst von den Distrikt-Konferenzen und sodann von der nächsten Zentralkonferenz verhandelt werden sollen. Die Verhandlungen sowohl der Distrikts-, wie der Zentralkonferenzen werden seit 1875 publizirt[1]), und diese Publikationen bilden neben den Berichten des *Local Government Board* das beste Material zur Erkenntniss des heutigen englischen Armenwesens.

---

[1]) *Reports of the Poor Law District-Conferences,* London Knight & Co.

Die Zentralarmenbehörde erhält in richtiger Würdigung der neuen Institution eine ständige Fühlung mit derselben aufrecht; sie entsendet zu jeder der Konferenzen wenigstens einen, häufig mehrere Inspektoren, welche sich regelmässig lebhaft an der Debatte betheiligen. Der Minister nimmt persönlich wenigstens an einer Konferenz im Laufe des Jahres Theil. Auf die stattgehabten Verhandlungen wird fortlaufend in den Jahresberichten des *Local Government Board* hingewiesen. So ist, zunächst ohne ein Eingreifen der Gesetzgebung, hier ein Zusammenwirken der Zentralbehörde mit den gewählten Lokalbehörden entstanden, wie es wirkungsvoller durch kein Gesetz hätte hervorgebracht werden können[1]). Die Konferenzen haben sich dabei nicht nur mit Fragen der Ausführung bestehender Gesetze beschäftigt, sondern haben auch über wünschenswerthe Veränderungen der Gesetze berathen. Ja, sie haben thatsächlich einen direkten Einfluss auf die Gesetzgebung gewonnen. Der oben erwähnte *Casual Poor Act* 1882 ist direkt auf die von den *Poor Law Conferences* gefassten Beschlüsse zurückzuführen[2]).

Die Gegenstände, welche auf den Konferenzen verhandelt wurden, sind besonders folgende: die Behandlung der *casual poors*, mit welcher hier in durchaus richtiger Weise diejenige der Bettler und Vagabunden verbunden wird; weiter: die Bildung grösserer Bezirke, von denen das Armenwesen überhaupt, oder einzelne Zweige desselben in zweckmässigerer Weise zu handhaben sein würden, ferner: die Behandlung von *Out-Door Relief*, die Erziehung der Armenkinder und endlich die armenärztliche Hilfe. Einige dieser Materien sind, wie wir gesehen haben, auch Gegenstand der Gesetzgebung dieser Periode gewesen. Auf andere war die öffentliche Aufmerksamkeit durch die Zentralarmenbehörde gerichtet worden.

---

[1]) Dieses Zusammenwirken hat noch nach einer andern Richtung seine Bedeutung gezeigt. Wie mir mitgetheilt ist, sind eine Reihe von Ernennungen seitens des *Local Government Board* im unmittelbaren Anschluss an ein Auftreten der betreffenden Persönlichkeiten in den Konferenzen erfolgt. Es wird ferner allgemein als eine Thatsache angesehen, dass sich die Zusammensetzung der *Boards of Guardians* in den letzten Jahrzehnten unter der Einwirkung dieser Konferenzen erheblich verändert und zwar verbessert habe. Es sind durchaus nicht mehr, wie es früher häufig der Fall war, blos *shopkeepers*, welche sich um das Amt eines *Guardians* bewerben, sondern häufig wirklich hervorragende tüchtige Leute, für welche dies Amt nur als eine Durchgangsstufe zu höheren öffentlichen Stellungen dient.

[2]) Mr. Albert Peel, welcher die betreffenden Anträge auf den Konferenzen besonders befürwortet hatte, brachte den auf den Beschlüssen der Konferenzen beruhenden Antrag im Unterhause ein. Der damalige Präsident des *Local Government Board*, Mr. Dodson, trat für den Gesetzesvorschlag im Unterhaus und Lord Carrington im Oberhause ein und das Gesetz ward ohne irgend erhebliche Aenderungen angenommen.

Diese Thätigkeit der Zentralbehörde während der letzten hier behandelten Periode soll hier anhangsweise noch besonders zur Darstellung gebracht werden.

§ 15.

Auf den *Earl of* Devon war im Dezember 1866 als Präsident des *Poor Law Board The Right Hon.* George Joachim Goschen gefolgt, ein Mann, welcher dem englischen Armenwesen in mehrfacher Hinsicht eine neue Richtung gegeben hat und dem ein hohes Verdienst um die weitere Entwicklung des englischen Armensystems zuzuschreiben ist[1]). Wenn es auch Goschen, der bereits im März 1871 aus dem von ihm inne gehabten Amte schied, nicht vergönnt war, die Bestrebungen, welche er für eine bessere Armenverwaltung eingeleitet hatte, zu Ende zu führen, so traten doch seine Nachfolger im Amte vollständig in seine Fussstapfen ein und führten das von Goschen begonnene Werk weiter.

Auf Goschen folgte *The Right Hon.* James Stansfeld, welcher nach der Erweiterung des *Poor Law Board* zum *Local Government Board* der erste Präsident dieser neuen Behörde war. Im Jahre 1874 folgte *The Right Hon.* Sclater Booth, ein Mann, der bereits aus seiner früheren Stellung als *Parliamentary Secretary* des *Poor Law Board* mit der Materie des Armenwesens vertraut war. Von dem Jahre 1880 bis Dez. 1882 bekleidete sodann Mr. Dodson die Stelle eines Präsidenten des *Local Government Board*, und seitdem steht an der Spitze dieser Behörde ein Mann, der sich bereits auf anderem als dem ihm zur Zeit unterstellten Gebiete einen Namen erworben hat, *The Right Hon.* Sir Charles Dilke[2]).

---

[1]) Es ist hier besonders der von Goschen erstattete 22. Jahresbericht des *Poor Law Board* hervorzuheben. Dieser Bericht zeichnet sich nicht nur durch die Fülle des behandelten Materials, sondern auch durch die streng wissenschaftliche Art der Behandlung und die Hervorhebung allgemeiner Prinzipien aus. Eine besondere Aufmerksamkeit ist darin der Statistik, einem Lieblingsgebiete Goschens, geschenkt.

[2]) Neben den Präsidenten gebührt auch noch eine Hervorhebung einigen der unter ihnen stehenden höheren Beamten. Wir wollen an dieser Stelle nur zwei Namen nennen: Henry Longley, dessen Berichte über die Armenverwaltung in London — er war *General Inspector of the Poor* für den Bezirk der Metropolis — wahre Meisterwerke sind und zugleich einen klaren Einblick in die Stellung und Thätigkeit der Inspektoren geben (die Berichte finden sich abgedruckt in den Anlagen zum dritten Jahresberichte des *Local Government Board* S. 136–210 und zum vierten Jahresberichte S. 40—58); ferner J. T. Hibbert, welcher vom April 1880 bis 1883 *Parliamentary Secretary* des *Local Government Board* war und jetzt den Posten eines *Parliamentary Under-Secretary of State* des *Home Department* einnimmt. Zur Zeit ist *Parliamentary Secretary* des *Local Government Board* G. W. E. Russel, und *General*

Es ist bemerkenswerth, dass von allen diesen Präsidenten, einerlei welcher politischen Richtung sie angehörten, bezüglich des Armenwesens dieselben Tendenzen verfolgt wurden, sodass die stattgehabten Ministerwechsel ohne alle Bedeutung für dieses Departement waren. Die Tendenz, welche zuerst Goschen zum Ausdruck gebracht hatte, wurde von sämmtlichen politischen Parteien als die richtige anerkannt. Infolge der Durchführung dieser Tendenz aber ist dem englischen Armenwesen, ohne dass die Gesetzgebung dabei in irgend einer erheblichen Weise eingeschritten ist, eine durchaus veränderte Gestalt gegeben. Die Vorzüge des englischen Systems sind schärfer hervorgetreten, und von den Schattenseiten, welche man dem Systeme häufig entgegengehalten hatte, und welche von ausländischen Schriftstellern noch heute angeführt werden, hat es sich vielfach herausgestellt, dass sie nicht mit dem Systeme selbst, sondern nur mit der Art der praktischen Handhabung der Armenverwaltung zusammenhängen; sie sind infolge der verbesserten Verwaltung zum grössten Theil verschwunden.

Den ersten Anstoss zu einem Eingreifen der Zentralbehörde in die Armenverwaltung gaben die besonderen Verhältnisse in der Metropolis. Die kommerzielle Krisis, welche im Jahre 1866 begann und bis zum Jahre 1868 anhielt, hatte besonders im Osten Londons einen Nothstand erzeugt[1]), welcher die öffentliche Aufmerksamkeit in hervorragender Weise in Anspruch nahm. Die bestehenden Armenanstalten erwiesen sich absolut unzureichend zur Aufnahme aller derjenigen, welche die öffentliche Unterstützung beanspruchten. Man glaubte, dem so schwer heimgesuchten und an sich nicht vermögenden Osten Londons durch Vertheilung von privaten Gaben und durch Spenden der zahlreichen grossen Siftungen Londons zu Hilfe kommen zu sollen. Die Zentralbehörde erkannte aber von vornherein die grosse Gefahr, welche für ein rationelles Armenwesen in der Gewährung von Privatwohlthätigkeit neben und unabhängig von der Unterstützung durch die öffentlichen Armenbehörden liegen musste.

Bei jeder nicht organisirten Privatwohlthätigkeit muss die Besorgniss bestehen, dass durch falsche Vorspiegelungen, denen auf den Grund zu gehen häufig weder dem einzelnen Geber noch den wohlthätigen Siftungen möglich ist, Gaben von Personen, welche einer Unterstützung gar nicht bedürfen, erschlichen

---

Inspector of the Poor für die *Metropolis* Robert Hedley. Die Namen anderer um die Verbesserung des englischen Armenwesens verdienter Männer sollen noch gelegentlich hervorgehoben werden.

[1]) Dieser Nothstand ward noch verstärkt durch das Auftreten der Cholera im Sommer und Herbste 1866 und den strengen Winter von 1866/67.

werden. Es liegt ferner die Gefahr nahe, dass durch die Privatwohlthätigkeit Personen, welche bereits Unterstützung durch die öffentliche Armenbehörden empfangen, weitere Summen in einer solchen Höhe zugewandt werden, dass dadurch die Lage der so Unterstützten zu einer besseren gemacht wird, als die des selbstständigen freien Arbeiters ist. Gerade in England hatte man bereits traurige Erfahrungen hierin gemacht: der demoralisirende Einfluss, welcher durch die vor dem Gesetze von 1834 bestehenden Missbräuche im Unterstützungswesen nicht nur auf die Empfänger der Gaben, sondern auch auf die ganze arbeitende Bevölkerung hervorgerufen wurde, war noch frisch im Gedächtnisse. Für England speziell war sodann noch ferner zu berücksichtigen. dass das Prinzip des *Workhouse test*, auf dessen hervorragende Bedeutung die *Royal Commission* ein so grosses Gewicht gelegt hatte, durch ein ausgedehntes Wirken der Privatwohlthätigkeit in seinen Grundfesten erschüttert und gefährdet werden musste.

Die Zentralbehörde war der Ansicht, dass all diesen Gefahren nur vorgebeugt werden könnte durch das Ziehen einer festen Grenzlinie zwischen der Privatwohlthätigkeit und dem öffentlichen Unterstützungswesen. Dabei erschien es zugleich von grosser Bedeutung, die Principien wieder in das Gedächtniss zurückzurufen, von denen das englische Armensystem nach dem Gesetze von 1834 bei der Gewährung öffentlicher Unterstützungen ausgeht. Der damalige *General Inspector of the Poor*, Mr. Corbett, in Verbindung mit dem *Parliamentary Secretary* des *Poor Law Board*, Mr. Sclater Booth, hatten zunächst in der Metropolis dies praktisch zur Ausführung zu bringen. Es gelang diesen Beamten unter den schwierigsten Verhältnissen in dieser Richtung Ausgezeichnetes zu leisten. Der arme Osten Londons war es, welcher ein rationelles Zusammenwirken von öffentlicher und privater Unterstützungsthätigkeit, ein Ineinandergreifen der Mildthätigkeit mit der öffentlichen Unterstützungspflicht zu Wege brachte und hierin den andern Bezirken mit einem guten Beispiel voranging.

Die hier bei Gelegenheit besonderer Nothstände gemachten Erfahrungen veranlassten die Zentralbehörde, eine Umschau zu halten, wie in anderen Bezirken das Armenwesen gehandhabt würde. Dabei sollte zu gleicher Zeit überall die öffentliche Meinung hingelenkt werden auf die Gefahren, welche mit einer unorganisirten Wohlthätigkeit verbunden sind, wie auf die Nothwendigkeit, streng an dem gesetzlich ausgesprochenen Prinzipe des *Workhouse test* festzuhalten.

Zu diesem Zwecke erliess Goschen unter dem 20. Nov. 1869 ein Zirkularschreiben über die Armenunter-

stützung in der Metropolis[1]). Es heisst darin: „Es ist von der grössten Bedeutung, dass ein Versuch gemacht werde, die Autoritäten, welche die öffentliche Unterstützung verwalten, und diejenigen, welche wohlthätige Fonds zu verwalten haben, zu möglichst klarem Einvernehmen zu bringen, damit nicht Unterstützung in doppelter Weise an dieselbe Person gewährt werde, und um zu gleicher Zeit einen möglichst wirksamen Gebrauch der grossen Summen, welche vom Publikum zu Unterstützungszwecken gegeben werden, für solche Fälle zu sichern, welche die öffentliche Unterstützung nicht berücksichtigen kann." Deshalb sei es nothwendig, „die getrennten Gebiete der öffentlichen Unterstützung und der Privatwohlthätigkeit (*charity*) bestimmt abzugrenzen: *to mark out the separate limits of a poor law and of charity.*" — Als das Prinzip der öffentlichen Unterstützung wird unter näherem Hinweise auf den Bericht der *Royal Commission* vom Jahre 1834 vor allem hervorgehoben, dass Unterstützung nur gegeben werden solle an solche Personen, welche thatsächlich hülflos *(actually destistute)* seien. Niemals solle Unterstützung gegeben werden als Zuschuss zum Lohne *(in aid of wages)*. Es sei strenge an dem *Workhouse test* festzuhalten. Nur hierdurch könne ein sicherer Beweis, dass die betreffende Person thatsächlich hülflos sei, geführt werden, und nur durch eine Unterstützung im *Workhouse* würde die Gefahr vollständig vermieden, dass nicht die gewährte Unterstützung einen Zuschuss zum Lohne ausmache. Im Einzelfalle möge das strenge Festhalten an diesen Grundsätzen nicht nur hart, sondern auch unökonomisch erscheinen, insofern, als es zweifellos billiger sei, einer Person, welche einen Theil ihres Lebensunterhalts selbst verdienen könnte, einen Zuschuss zu gewähren, als dieselbe in das *Workhouse* aufzunehmen. Allein aus Rücksichten für das allgemeine Wohl müsse diese für den Einzelfall richtige Betrachtung bei Seite gesetzt werden. Denn nichts sei für die gesammte arbeitende Bevölkerung, wie auch im Endresultate für die Steuerzahler, gefährlicher, als eine Ergänzung ungenügender Löhne aus öffentlichen Mitteln. Nur durch ein stenges Festhalten an den Prinzipien würden die Gefahren gemildert, welche die gesetzliche Anordnung einer öffentlichen Unterstützungsgewährung an sich schon mit sich führte. — Aus diesen Prinzipien ergebe sich aber zugleich das Gebiet, auf welchem die Wohlthätigkeit sich geltend machen könne. Die Privatwohlthätigkeit könne zunächst bei denjenigen eintreten, welche noch nicht völlig hülflos seien, aber doch an der Grenze der Armuth stünden; sie könne vorbeugen, dass diese Personen der öffentlichen Unterstützung nicht anheimfielen. Die Privat-

[1]) *„Minute of the Poor Law Board on Relief to the Poor in the Metropolis,"* abgedruckt im Anhange zum 22. Jahresbericht des *Poor Law Board* S. 9 ff.

wohlthätigkeit könne sich sodann weiter derjenigen Hülflosen annehmen, welche unverschuldeter Weise verarmt seien und eine besondere Berücksichtigung verdienten. Nur müsse für die letzteren Fälle ein Zusammenwirken mit den Behörden, welche die öffentliche Unterstützung verwalten, erfolgen. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, an Personen, welche öffentliche Unterstützung erhalten, Geld oder solche Gegenstände zu geben, welche schon von den Armenbehörden gewährt werden; dagegen könne es nützlich sein, für diese Personen Kleider oder Handwerkzeug zu kaufen oder einzulösen oder die Wohnungsmiethe zu bezahlen. — Wenn die Privatwohlthätigkeit in rationeller Weise eingreifen wolle, so müsse sie selbst aber zunächst organisirt werden. Die einzelne Wohlthätigkeitsanstalt müsse Kenntniss haben von jeder anderen. Es müsse in jedem Bezirke ein Generalregister geführt werden, aus welchem sich entnehmen liesse, welche Personen durch öffentliche Behörden oder durch Privatwohlthätigkeit bereits Unterstützung empfingen.

Soviel über das Zirkularschreiben, in welchem die Grenzen zwischen öffentlicher Unterstützung und Privatwohlthätigkeit in einer Weise fixirt sind, welche wohl auch ausserhalb Englands Beachtung verdient. Zur wirksamen Ausführung des Schreibens erliess Goschen eine weitere Instruktion. Die Inspektoren wurden angewiesen, jede Hülfe zu leisten, um in ihrem bezw. Bezirke ein Einvernehmen *(cordial understanding)* zwischen den Behörden und den Privatwohlthätigkeitsanstalten behufs Herbeiführung eines systematischen Unterstützungswesens zu wege zu bringen. Es ward dabei darauf aufmerksam gemacht, dass sich die besoldeten Unterstützungsbeamten *(Relieving Officers)* besonders als Verbindungsglieder zwischen den Behörden und den Privatanstalten eignen. Der Unterstützungsbeamte könne den Wohlthätigkeitsanstalten diejenigen Personen benennen, welche besondere Berücksichtigung verdienten, oder noch vor der Verarmung zu retten wären, und die Wohlthätigkeitsanstalten könnten ihrerseits wiederum den Unterstützungsbeamten auf solche Personen aufmerksam machen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürften. Das Zirkularschreiben selbst schickte Goschen an alle grösseren Wohlthätigkeitsanstalten und *Boards of Guardians* mit der Aufforderung, ihre Ansichten und Vorschläge der Zentralbehörde mitzutheilen.

Die Anregung fiel auf fruchtbaren Boden: die Lokalbehörden antworteten fast sämmtlich, die Wohlthätigkeitsanstalten grösstentheils zustimmend[1]). Die öffentliche Meinung hatte sich mit dem Gegenstande schon seit längerer Zeit beschäftigt. Im Jahre 1863 hatte *Rev.* W. G. Blackie auf

[1]) Vergl. 22. Jahresbericht des *Poor Law Board* S. XXXII und Anhang S. 30 ff.

dem *Social Science Congress* zu Edinburgh in einem Vortrage *On the Collisions of Benevolence and Social Law*[1]) energisch darauf hingewiesen, dass an vielen Orten die Wohlthätigkeit zu viel thue und insbesondere häufig in einer Weise wirke, welche mehr Unheil als Gutes stifte. Er betonte dabei die Nothwendigkeit, dass sich „die Männer mit den warmen Herzen" mit den „Vertretern der sozialen Gesetze" vereinigten. Im Jahre 1868 hatte sodann Dr. Stallard auf dem *Social Science Congress* zu Birmingham[2]) nochmals die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Privatwohlthätigkeit, welche weit mehr als die öffentlichen Behörden für die Armen ausgebe, zu reguliren.

In der That war eine derartige Regulirung nothwendig; das *Classified Directory of London Charities* ergiebt für 1868: 1059 wohlthätige Anstalten mit einem jährlichen Einkommen von 4114845 £ (über 82 Millionen Mark); das wirkliche Einkommen wird sogar noch viel höher geschätzt und vielfach auf jährlich 7000000 £ (140 Millionen Mark) angenommen[3]).

Der *Social Science Congress* zu Bristol nahm dann im Jahre 1869 eine Resolution dahin an, dass ein Komitee der Wohlthätigkeitsanstalten zusammen mit dem *Board of Guardians* wirken solle, und dass dabei das System spezieller, von Haus zu Haus erfolgender Nachforschungen eine wesentliche Rolle in dem Unterstützungswesen bilden müsse[4]).

So konnte sich die nunmehr unmittelbar im Anschlusse an das Zirkularschreiben Goschens erfolgende Begründung der *London Charity Organisation Society* auf eine bereits genügend vorbereitete öffentliche Meinung stützen. Hervorragende Männer stellten sich an die Spitze dieser Bestrebung: ein Mittelglied zwischen dem Publikum und den Wohlthätigkeitsanstalten einerseits und den öffentlichen Armenbehörden andererseits zu schaffen. Die Gesell-

---

[1]) *Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science* 1883, S. 707—712.

[2]) *Transactions etc.* 1868 S. 593—602.

[3]) Vergl. die schon zitirte Rede von Will. Forsyth auf dem *Social Science Congress* zu Aberdeen 1877. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier besonders darauf hingewiesen, dass unter „*Charities*" Wohlthätigkeitsanstalten der verschiedensten Art zusammengefasst werden: neben Krankenhäusern und anderen Anstalten für die Unterstützung von Bedürftigen spielen vor allem Erziehungsanstalten und Stipendienstiftungen eine grosse Rolle.

[4]) Auch auf diesen Punkt, die Nothwendigkeit eingehender Nachforschungen in die persönlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen, war seitens der Zentralbehörde wiederholt hingewiesen worden. Auf der von Mr. Corbett im Jahre 1871 zusammenberufenen Konferenz der *Guardians* der Metropolis ward vor allem die Nothwendigkeit einer Vermehrung der besoldeten Unterstützungsbeamten (*Relieving Officers*) betont, von denen keiner mehr als 250, höchstens 300 Arme in seiner Liste haben dürfe, um so im Stande zu sein, sich fortdauernd in genügender Weise über die Unterstützten zu informiren.

schaft, als deren Präsident mehrere Jahre hindurch der früh verstorbene Prinz Leopold, Herzog von Albany, fungirte, begann ihre erfolg- und segensreiche Thätigkeit im Jahre 1870. Heute bestehen in 18 grösseren Städten Englands und in 2 Städten Schottlands Filialvereinigungen[1]). Die *Charity Organisation Society* ist eines der wichtigsten Glieder im Organismus des englischen Armenwesens geworden.

Die Gesellschaft will ein Sammelpunkt für die Privatwohlthätigkeit, für alle wohlthätigen Bestrebungen sein. Sie will als Zentralstelle gegenüber den einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten fungiren. Ihr Ziel ist, die Wohlthätigkeit in die richtigen Kanäle zu lenken und so in rationeller Weise das öffentliche Armenwesen, mit dessen Organen sie in steter Berührung bleibt, zu ergänzen. Gegenüber der öffentlichen Unterstützung, welche lediglich die vorhandene Noth zu beseitigen hat, betrachtet sie als die Domäne der Wohlthätigkeit: der Armuth vorzubeugen und die vorhandene Armuth zu heilen. Fälle, welche als unheilbar anzusehen sind, bei denen durch eine vorübergehende Unterstützung eine dauernde Hilfe nicht erreicht werden kann, sollen dem öffentlichen Armenwesen überlassen bleiben. Die Verbindung mit den Lokalarmenbehörden wird durch *District Committees* hergestellt, von denen regelmässig einzelne Mitglieder an den Sitzungen der *Boards of Guardians* theilnehmen, um einerseits über die für eine Behandlung durch die Wohlthätigkeitsanstalten geeigneten Fälle dem Komitee zu berichten, andererseits den *Guardians* Kenntniss von solchen ihnen bekannt gewordenen Fällen zu geben, bei denen eine Unterstützung nothwendig, ein Eingreifen der Wohlthätigkeitsanstalten aber nicht angebracht erscheint. Durch eingehende Untersuchung aller zu ihrer Kenntniss gebrachten Fälle vermittelst besonderer *Districts-Visitors* sucht das Komitee ein vollständiges Bild von der Natur und dem Charakter jedes einzelnen Unterstützungsfalles zu gewinnen. Auf die Organisation und Verwaltungsmaximen im einzelnen wird bei der Darstellung des heutigen Armenwesens noch näher eingegangen werden. Hier sollte nur eine allgemeine Charakteristik dieses neuen Gliedes in dem englischen Armenwesen, welches man als eine Art *Clearing House of Charities* bezeichnen kann, gegeben werden[2]).

Das Zirkularschreiben vom 20. Nov. 1869 hatte neben dem Ziele, eine Organisation der Privatwohlthätigkeit herbeizuführen,

---

[1]) Vergl. *Charities Register and Digest, published by the Council of the London Charity Organisation Society, London 1884, Longmans Green & Cie.*

[2]) Vergl. Anhang I, sowie *Charity Organisation Papers, published by „the Society for the Organising Charitable Relief and Repressing Mendicity“* — so lautet der vollständige Titel der Gesellschaft — *London, Longmans Green & Cie 1883.*

noch weiter die Nothwendigkeit betont, dass die Armenbehörden an den Grundprinzipien des englischen Armenwesens, insbesondere an dem *Workhouse test*, festhielten. Um sich zu überzeugen, in wie weit dies thatsächlich der Fall sei, forderte Goschen von sämmtlichen Inspektoren eingehende Berichte über diesen Punkt. Diese Berichte[1]) ergaben, dass eine grosse Verschiedenheit in den von den Lokalbehörden bei der Armenunterstützung beobachteten Grundsätzen obwaltete, und dass fast nirgends strenge an den *Workhouse test* festgehalten wurde. Infolge dessen erliess der Amtsnachfolger Goschens, James Stansfeld, unter dem 2. Dezember 1871 ein neues Zirkularschreiben, in welchem speziell die Frage der Gewährung von *out-door relief* behandelt wurde, und die Grundsätze niedergelegt waren, von denen nach Ansicht der Zentralbehörde ausgegangen werden sollte[2]).

Es ist hier vorauszuschicken, dass von der Zentralbehörde betreffs der Gewährung von *out-door relief* ein verschiedenes System für einzelne grössere Städte gegenüber dem übrigen Lande sanktionirt war. In den meisten Bezirken gilt die *Out-door Relief Prohibitory Order vom 21. Dez. 1844*[3]), wonoch *out-door relief* für arbeitsfähige Arme im wesentlichen nur zugelassen ist im Falle plötzlicher und dringender Nothwendigkeit, ferner in Krankheitsfällen, und unter gewissen Einschränkungen bei Wittwen. Wenn die *Guardians* in andern, als den ausdrücklich hervorgehobenen Fällen — bei denen allerdings der Ausdruck „plötzliche und dringende Nothwendigkeit" einen weiten Spielraum zulässt — *out-door relief* gewähren, so haben sie unter Angabe des Grundes für diese Abweichung binnen 15 Tagen an die Zentralbehörde zu berichten, welche die bewilligte Unterstützung bestätigen oder für ungesetzlich erklären kann. Für die Metropolis und eine Anzahl anderer grösserer Städte[4]) glaubte die Zentralbehörde diese strengen Bestimmungen nicht durchführen zu können. Sie bestimmte in der für diese Bezirke erlassenen *Out-door Relief Regulation Order* vom 14. Dez. 1852[5]), dass die *Guardians* in der Gewährung von *out-door relief* an andere, als erwachsene, arbeitsfähige, männliche Personen nur insofern beschränkt sein sollen, als die Unterstützung nur wochenweise zu leisten ist und zu gewissen Zwecken, insbesondere zum Ankaufe oder zur Einlösung von Arbeitsgeräthen und Werkzeugen oder zur Be-

---

[1]) Die Berichte sind abgedruckt in dem Anhange zum 23. Jahresbericht des *Poor Law Board* S. 32—239; von ganz besonderer Ausführlichkeit und Gründlichkeit ist dabei derjenige des Inspectors Woodhouse.

[2]) Das Zirkularschreiben ist abgedruckt in dem 1. Jahresbericht des *Local Government Board*, Anhang S. 63 ff.

[3]) Vergl. Glen, *Poor Law Orders* S. 420—437.

[4]) So Manchester, Liverpool, Newcastle on Tyne und andere Städte besonders in den Manufakturbezirken.

[5]) Vergl. Glen, *Poor Law Orders* S. 443—451.

gründung eines Handels oder Geschäftes überhaupt nicht bewilligt werden darf. An arbeitsfähige Männer ist eine Unterstützung ausserhalb des *Workhouse*, so lange dieselben irgend welchen Lohn ernten oder sonst selbstständig etwas verdienen, absolut verboten; wenn arbeitsfähige Männer, von diesem Falle abgesehen, eine Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* empfangen, so darf dieselbe nur höchstens zur Hälfte in Geld bestehen; wenigstens die Hälfte muss in Nahrung oder Feuerungsmaterialien oder andern Artikeln von absoluter Nothwendigkeit gereicht werden. Die Männer sind ferner, solange sie Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* erhalten, zu einer bestimmten Arbeitsleistung, unter Aufsicht einer von den *Guardians* zu ernennenden Person, anzuhalten. Es ist dabei binnen 30 Tagen über die Art der verlangten Arbeitsleistung und die eingerichtete Beaufsichtigung an die Zentralbehörde zu berichten[1]). Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind auch hier für eine Anzahl Fälle generell zugelassen, so bei plötzlicher und dringender Nothwendigkeit, ferner bei Unterstützungen, welche in Folge von Krankheiten nothwendig werden. Wenn ausserdem die *Guardians* in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von der Regel abweichen, so haben sie darüber binnen 20 Tagen unter Angabe der Gründe an die Zentralbehörde zu berichten, von welcher die Abweichung zu genehmigen oder zu missbilligen ist.

Das Zirkularschreiben vom 2. Dezember 1871 ging nun davon aus, dass diese Regulative eine vollkommen ausreichende Grundlage für ein rationelles Armenwesen gewähren, und dass anderseits durch die verschiedene Behandlung der grossen Städte und des übrigen Landes allen zu berücksichtigenden besonderen Verhältnissen in genügender Weise Rechnung getragen sei. Es komme nur darauf an, dass an diesen Regeln strenge festgehalten werde. Das Zirkularschreiben geht sodann dazu über, ausführlicher auseinanderzusetzen, in welcher Weise auf Grundlage dieser Regulative die einzelnen Klassen von Unterstützungsuchenden zu behandeln seien, und schärft den Inspektoren ein, diese Gesichtspunkte den *Guardians* vorzuhalten und sodann über die Befolgung derselben an die Zentralbehörde zu berichten. Nach Eingang dieser Berichte behalte sich die Zentralbehörde die Entscheidung vor, ob weitere Maassregeln, eventuell ein Eingreifen der Gesetzgebung, zur Herbeiführung einer geordneten Verwaltung des *Outdoor Relief* erforderlich seien[2]).

---

[1]) Durch eine besondere *Outdoor Labour Test Order*, welche in den meisten Bezirken, wo die *Outdoor Regulation Order* gilt, eingeführt ist, sind noch detaillirte Bestimmungen betreffs dieser Beschäftigung getroffen; vergl. Glen, *Poor Law Orders*, S. 454—460.

[2]) Im Februar 1878 erging ein neues Zirkularschreiben des *Local Government Board relating to the Administration of Out-door Relief*, ab-

Auch dieses Zirkularschreiben war von dem besten Erfolge begleitet[1]). Hier haben vor allem die *Poor Law Conferences*, dadurch, dass sie fast alljährlich das Thema einer richtigen Behandlung des *Outdoor Relief* auf ihre Tagesordnung setzten und demselben nach allen Seiten hin eine volle Beleuchtung zu Theil werden liessen, aufklärend und bessernd auf die Verwaltung der einzelnen Armenbehörden gewirkt[2]). Von

---

gedruckt im 8. Jahresberichte des *L. G. B.* Anhang S. 49 f. und S. 217 ff. In diesem letzteren Circularschreiben wird auf die günstigen Resultate des Zirkularschreibens vom Dez. 1871, dessen wesentliche Gesichtspunkte nochmals dargelegt werden, eingehend hingewiesen, um dadurch diejenigen Armenbezirke, welche demselben noch nicht im vollen Maasse Rechnung getragen hätten, zur Nachahmung zu veranlassen. Es mag hier erwähnt werden, dass die Art und Weise, in welcher die Jahresberichte der Zentralbehörde fast alljährlich diejenigen Lokalbehörden lobend hervorhoben, von welchen eine rationelle Behandlung des *outdoor relief* eingeführt war, bei der grossen Empfänglichkeit der Engländer für öffentlich gespendetes Lob ausserordentlich wohlthätig wirkten. Das *L. G. B.* wies ausdrücklich die Inspektoren an, bezüglich derjenigen Bezirke, in denen noch keine Verbesserungen eingeführt seien, „*to call the particular attention to the unfavourable light which the statistics throw upon their management as compared with that of the neighbouring unions*“ (2. Jahresbericht S. XVI). Der bewunderungswürdigen und vielfach aufopfernden Thätigkeit der Inspektoren ist bei der Durchführung der Verbesserungen viel zu verdanken. Von den zahlreichen, in den Jahresberichten abgedruckten Berichten der Inspektoren über die Verwaltung des *outdoor relief* in ihren Bezirken mag hier neben dem schon erwähnten Berichte von Longley — der zweifellos glänzendsten Leistung — noch der Bericht eines anderen Inspektors des hauptstädtischen Bezirkes, Mr. Woodhouse, sowie des Inspektors Andrew Doyle und des *Assistant Inspector* Sendall — jetzt *Assistant Secretary* des L. G. B. — anerkennend gedacht werden. Vergl. Anhang zum 1. Jahresbericht des *L. G. B.* S. 88 ff., zum 2. Jahresbericht S. 56 ff. und zum 3. Jahresbericht S. 66 ff. —

[1]) Der zweite Jahresbericht des *L. G. B.* S. XVI hebt ausdrücklich hervor „*the main principles laid down in the Circular have received a general assent.*“

[2]) Vergl. besonders die Rede von Professor Bryce auf der *South Midland Conference* 1876 (*Reports* von 1876 S. 7). Sehr warm und wirkungsvoll ist ferner der jüngst verstorbene Professor Fawcett für ein strenges Festhalten an dem *Workhouse test* eingetreten; vergl. Fawcett: *Pauperism its Causes and Remedies London 1871*, sowie das schon zitirte Schriftchen „*Labour and Wages*“. Hier heisst es auf S. 71 „*the extent to which outdoor relief is permitted, asserts more influence than any other circumstance in determining the amount of pauperism.*“ In ähnlicher Weise heisst es im 4. Jahresberichte des *L. G. B.* S. XVIII „*the beneficial results which invariably follow the steady adherence to the workhouse system are no longer a matter of conjecture but have been proved by long and continuous experience.*“ Bezeichnend für die veränderte Auffassung der Lokalarmenbehörden ist es, dass man an vielen Orten, wo die *Outdoor Prohibitory Order* nicht eingeführt ist, freiwillig die Grundsätze derselben adoptirte. So verdient ein von den *Guardians* in Manchester erlassenes Regulativ über die Gewährung von *Outdoor relief* hervorgehoben zu werden, weil in demselben in mancher Hinsicht, so bezüglich der Unterstützung an Wittwen, noch über die *Outdoor Prohibitory Order* hinausgegangen wird. Auf der *Poor Law Central Conference* in London am 6. Dez. 1876 wurde der Beschluss gefasst, dass die

Jahr zu Jahr nahm die Proportion, in welcher *Outdoor Relief* bewilligt wurde, ab, und mit der Abnahme des *Outdoor Relief* war zu gleicher Zeit — wenn man von der, noch an anderer Stelle zu erwähnenden Zunahme der armen Geisteskranken und der mit der Behandlung derselben verbundenen Kosten absieht — eine Verminderung der Armenziffern und der Armenlasten verbunden[1]), eine Thatsache, welche umsomehr bemerkenswerth ist, weil die Gewährung von *Indoor Relief* im Einzelfalle bei weitem mehr Kosten verursacht, als die von *Outdoor Relief*, und weil bezüglich des *Indoor Relief* durch die Errichtung zahlreicher, kostspieliger neuer Anstalten erhebliche Kosten verursacht wurden.

Auf diesen letzteren Punkt, auf die bezüglich des *Indoor Relief* veranlassten Neuerungen ist hier nur noch kurz einzugehen. Die Tendenz der Gesetzgebung dieser Periode ging, wie schon hervorgehoben wurde, dahin, drei Klassen von Armen, welche bisher grösstentheils Aufnahme in den *Workhouses* gefunden hatten, aus diesen heraus in besondere, für sie mehr geeignete Anstalten zu bringen: für die Kranken sollten besondere Krankenhäuser und Asyle, für die armen Kinder vorzugsweise Distrikt-Schulen, für die Obdachlosen etc. besondere *Casual Wards* eingerichtet werden. Die Obdachlosen sollten dadurch einer strengeren Disziplin unterworfen werden, bei ihnen sollte das polizeiliche Moment schärfer zum Ausdrucke gelangen. Betreffs der armen Kinder war der erzieherische Standpunkt, die Besserung der künftigen Generation, maassgebend. Die Behandlung der Kranken sollte verändert werden aus Humanitätsrücksichten wie ferner unter Beachtung der Gefahr, welche die bisher häufig ungeeignete Unterbringung, — insbesondere der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, — für das Gemeinwesen enthielt. Zu gleicher Zeit sollte durch die Ausscheidung dieser, eine besondere Behandlung verlangenden Klassen, die Möglichkeit zu einer besseren

---

Outdoor Prohibitory Order überall einzuführen sei. Das *Local Government Board* gab auf eine diesbezügliche Eingabe die Antwort, dass dieser Vorschlag in Betracht gezogen werden solle; die Zentralbehörde sei „*fully in accord with them in the desire to place the administration of the outdoor relief upon a sound and proper basis throughout the conntry.*"

[1]) Die Armenziffern werden im Anhang II gegeben werden. Es sei daraus nur hier schon hervorgehoben, dass im Jahre 1870 die Zahl der arbeitsfähigen Männer, welche *indoor relief* empfingen, 24 700 und die Zahl derjenigen, welche ausserhalb der Anstalten unterstützt wurden, 147 760 betrugen, und dass diese Zahlen im Jahre 1883 gefallen sind auf 21 558, resp. 77,592. Die Zahl der ausserhalb der Anstalt unterstützten arbeitsfähigen Männer, für welche das *Workhouse test* vorzugsweise bestimmt ist, hat sich also innerhalb 12 Jahren um fast die Hälfte vermindert. Das Prozentverhältniss sämmtlicher Unterstützten zur Bevölkerung ist von 1871 auf 1883 von 4,6 % auf 3 % herabgegangen.

Disziplin und Verwaltung bezüglich der in den *Workhouses* verbleibenden Armen gegeben werden.

Als Mittel zur Durchführung all dieser Maassregeln erschien die Bildung grösserer Distrikte erforderlich, von denen die durch Herstellung solcher Spezial-Anstalten entstehenden Kosten getragen werden konnten. Das Gesetz von 1867 gab zunächst für die Metropolis die Gelegenheit, solche grössere Bezirke herzustellen. Das Gesetz von 1879 liess sodann auch für das übrige Land die Vereinigung mehrerer Armenverbände behufs gemeinsamer Verwaltung einzelner Zweige des Armenwesens zu. Ja, man ist dabei über die Ausscheidung der oben angeführten drei Klassen hinausgegangen, und hat ganz allgemein eine Vereinigung mehrerer Armenverbände zur Benützung eines *Workhouse* für irgend eine einzelne Klasse von Armen gestattet.

Eine derartige ausschliessliche Verwendung eines *Workhouse* für eine einzelne Klasse von Armen war besonders bezüglich der arbeitsfähigen Männer angezeigt, um dadurch eine geordnetere und zu gleicher Zeit mehr Nutzen bringende Beschäftigung derselben herbeizuführen. Die Vereinigung mehrerer Armenverbände für diesen letzteren Zweck ist zunächst in der Metropolis erfolgt, wo insbesondere das *Workhouse* der *Poplar-Union* ausschliesslich für arbeitsfähige Männer benützt wird. Da die Zentralbehörde in ihren Jahresberichten wiederholt auf den Nutzen eines besonderen *Workhouse* für die Arbeitsfähigen hinweist, so ist zu erwarten, dass die Vereinigungen mehrerer Armenverbände für diesen Zweck weitere Fortschritte machen werden.

Was sodann die oben hervorgehobenen drei Klassen von Armen betrifft, so bemüht sich die Zentral-Instanz, die Lokal-Behörden zu veranlassen, für die *Casual Paupers* besondere Gebäude mit Anwendung des Zellensystems herzustellen. Gesetzlich ist dies System nicht vorgeschrieben; wo das Zellensystem jedoch angewendet worden ist, — wie insbesondere in der Metropolis — hat dasselbe so gute Resultate ergeben, dass die weitere Verbreitung desselben erwünscht erscheint. Es wird dadurch in erhöhtem Maasse eine Ergänzung der in mancher Hinsicht nicht ausreichenden Strafbestimmungen gegen die Bettler erreicht werden.

Bezüglich der Behandlung der armen Kranken ist man mit dem neuen Systeme bisher nur in der Metropolis und in einigen andern grossen Städten vorangekommen. Einer Einführung im ganzen Lande stellt sich einestheils die Kostspieligkeit der gesonderten Anstalten, anderntheils der Umstand entgegen, dass eine gemeinsame Anstalt für mehrere Verbände häufig nicht angezeigt erscheint, weil die Entfernung der Anstalt von den einzelnen Verbänden mit Rücksicht auf die schwer durchführbare Transportirung der Kranken eine zu grosse sein würde. Das Gesetz von 1879 hat deshalb den *Guardians* die

Befugniss gegeben, mit Genehmigung der Zentralbehörde zu Asylen, Blinden-, Stummen- und Taubenanstalten, sowie allen anderen Anstalten, von denen eine nützliche Hilfe bezüglich der Armenverwaltung zu erwarten ist, zu unterschreiben, um dadurch das Recht zu erhalten von den betreffenden Anstalten für Armenzwecke Gebrauch zu machen[1]). Hierdurch ist auch denjenigen Armenverbänden, welche nicht im Besitze besonderer Krankenanstalten sind, die Möglichkeit gegeben, für ihre armen Kranken in genügender Weise und unter Aussonderung derselben aus den *Workhouses* zu sorgen.

Bezüglich sonstiger Verbesserungen in der Armenkrankenpflege haben sich die *Poor Law Conferences*, von welchen dieses Gebiet vielfach behandelt worden ist, grosse Verdienste erworben. Ihre Anregung, welche von der Zentralbehörde bereitwilligst aufgenommen und gefördert wurde, hat dazu geführt, dass überall im Lande für bessere Armenärzte gesorgt ist. Die Aerzte werden besser als früher bezahlt und haben jetzt durchwegs kleinere Bezirke. Man sucht ferner dahin zu wirken, dass überall im Lande jeder Armenverband, soweit es die Mittel irgend gestatten, seine eigene Armenapotheke erhalte. In London ist in Folge der in dem Gesetze von 1867 für die Metropolis getroffenen speziellen Bestimmungen dieses System bereits vollständig durchgeführt. Jeder Armenverband hat hier seine eigene Apotheke[2]).

Ueberhaupt ist die Armenkrankenpflege in London jetzt musterhaft geordnet. Die Gesetzgebung, welche 1867 die erste Anregung zu einer Verbesserung in dieser Richtung gab, hat unter der verständnissvollen Einwirkung der Zentralbehörde hier einen vollen Erfolg erzielt: Seit dem Jahre

[1]) Schon ein Gesetz vom Jahre 1851, 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 4. gestattete den *Guardians*, mit Genehmigung der Zentralbehörde zu Hospitälern und Krankenhäusern zu unterschreiben, soweit dieselben zur Aufnahme von Kranken und Verwundeten oder von solchen Personen bestimmt sind, welche an einem chronischen Uebel leiden. Das Gesetz von 1879 dehnt also nur eine schon vorhandene Befugniss weiter aus. Man hatte dabei noch besonders die Betheiligung an Erziehungsanstalten für Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen im Auge, wodurch man geeignete Kräfte für die Armenkrankenpflege zu erhalten hoffte. Diesen Anstalten, welche sich seit etwa 15 Jahren ausserordentlich entwickelt haben, ist ein grosser Einfluss auf die Verbesserung der Armenkrankenpflege zuzuschreiben. Bis zum Jahre 1867 wurden zur Pflege für die armen Kranken fast ausschliesslich andere Arme benutzt. Jetzt sind überall besondere Krankenpflegerinnen (*Nurses*) angestellt, und die Zentralbehörde genehmigt in den letzten Jahren nur die Anstellung von solchen Pflegerinnen, welche einen besonderen Kursus in der Krankenpflege durchgemacht und ein vorgeschriebenes Zertifikat erlangt haben.

[2]) Besondere Verdienste um die Durchführung des *Dispensary-System* in London hat sich Dr. Bridges erworben, welcher mit dieser Angelegenheit von der Zentralbehörde speziell beauftragt worden war.

1867 sind 22 Armen-Krankenhäuser *(Infirmaries* oder *Sick-Asylums)*, 4 Asyle für harmlose Geisteskranke, 5 Asyle für Fieberkranke, und 1 Asyl und mehrere Krankenschiffe für Pockenkranke hergestellt worden. Die Zahl der Anstaltsärzte hat sich von 44 auf 75 erhöht, und die Aerzte werden von einem Stabe von 984 geschulten Krankenpflegern unterstützt. Es ist in der That berechtigt, wenn die Zentralbehörde in einem jüngst veröffentlichten Rückblicke mit Genugthuung auf die ausserordentlichen Verbesserungen, welche unter ihrer Leitung hier eingeführt sind, hinweist[1]).

Noch mehr als die Armen-Krankenpflege hat die Behandlung armer Kinder die Zentralbehörde in dieser Periode beschäftigt. Die Ansichten über die beste Art der Erziehung armer Kinder waren sehr getheilt. Die Distriktschulen, in welchen man Anfangs wenn nicht das Ideal so doch mindestens eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Erziehung in den *Workhouses* erblickte, unterlagen alsbald heftigen Angriffen. Man glaubte, dass die Zusammenziehung einer grossen Anzahl armer, oft körperlich und moralisch vernachlässigter Kinder, wie sie in den Distrikt-Schools stattfindet, grosse Gefahren in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht einschliesse. Man suchte statt dessen für die Unterbringung der armen Kinder in Arbeiterfamilien *(Boarding-out System)* zu wirken. Auch hiergegen wurden erhebliche Bedenken erhoben. Zunächst stellte sich die Schwierigkeit heraus, geeignete Pflegeeltern zu finden und die untergebrachten Kinder in gehöriger Weise zu beaufsichtigen. Sodann aber wurde gegen das *Boarding-out System* überhaupt geltend gemacht, dass es vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus verwerflich sei, weil es die so untergebrachten armen Kinder in bessere Verhältnisse brächte, als diejenigen seien, in denen die Kinder unbemittelter, aber selbständiger Arbeiter sich befänden[2]). Neben den drei Hauptsystemen der *Workhouse-School*, der *District-School* und des *Boarding-out System* treten nun noch eine ganze Reihe anderer Vorschläge hervor, von denen besonders der Vorschlag, die Auswanderung armer Kinder und ihre Erziehung in fremden Lande, speziell in Canada, zu befördern, eine Zeit lang vielen Beifall fand. Auch hier stellten sich aber Schwierigkeiten nicht nur bezüglich des Kostenpunktes, sondern auch mit Rücksicht auf die erforderliche Ueberwachung der Kinder im fremden Lande heraus.

Bei dieser Meinungsverschiedenheit über die Richtigkeit

---

[1]) 13. Jahresbericht, Seite XXXI ff.

[2]) Dieses ist besonders das Argument von Fawcett, welcher ein heftiger Gegner des *Boarding-out* Systems war. Vergl. Fawcett, *Pauperism* etc., S. 80 ff.

und Durchführbarkeit der verschiedenen Systeme[1]), that die Zentralbehörde den unter den gegebenen Verhältnissen jedenfalls richtigsten Schritt, keines der Systeme zu begünstigen, sondern jedem ein *Fair Trial* zu gewähren, und zu gleicher Zeit durch fortlaufende Berichte über die Erfolge der einzelnen Systeme der öffentlichen Meinung die Unterlage für ein sicheres Urtheil zu ermöglichen. Die Inspektoren berichten alljährlich über die in ihren Bezirken in dieser Richtung gemachten Erfahrungen[2]). Im Jahre 1869 wird der Inspektor Henley nach Schottland geschickt, um über die Wirksamkeit des dort in Anwendung befindlichen *Boarding-out System* zu berichten[3]). Im Jahre 1874/75 sendet man den Inspektor Andrew Doyle nach Canada, um Auskunft über die Lage zu erhalten, in welcher sich die unter Leitung von Miss Macpherson und Miss Rye dorthin gesandten armen Kinder befinden[4]).

Die Zentralbehörde greift hier direkt nur insofern ein, als sie Maassregeln trifft, um einzelne, bei dem Systeme hervorgetretene Uebelstände zu beseitigen. Sie erlässt unter dem 25. November 1870 eine *Boarding-out Order*, in welcher bestimmte, bei der Unterbringung und Ueberwachung der Kinder zu beobachtende Maassregeln vorgeschrieben werden[5]). Sie richtet unter dem 3. Dezember 1873 ein Zirkularschreiben an die *Guardians*, in welchem sie anordnet, dass alle Kinder, welche zu Distriktschulen gesendet werden sollen, vorher von dem Armenarzte zu untersuchen sind, ob sie frei von ansteckender Krankheit und in einem solchen Gesundheitszustande sind, um ohne Gefahr und mit Erfolg in einer *District-School* zu verbleiben.

---

[1]) Vergl. über die verschiedenen Ansichten die Rede von Mr. Tufnell auf dem *Social Science Congress* von 1878 *Transactions* S. 638 ff.

[2]) Ein besonders beachtenswerther Bericht ist der von Mrs. Nassau Senior „*As to the Effect on girls of Education at Paupers-Schools*“ abgedruckt im dritten Jahresberichte des *L. G. B.* Anhang S. 311—395. Gleichsam eine Erwiderung darauf enthält der im folgenden Jahre von dem Inspektor Tufnell abgestattete Bericht, in welchem unter Widerlegung der Mrs. Senior in einzelnen, von ihr angeführten Punkten energisch für die Errichtung grosser Distrikt-Schulen eingetreten wird. Ausser von Mr. Tufnell und Mrs. Senior, sind besonders noch von den Inspektoren Doyle, Murray, Browne, Bowyer und Mozley ausführliche Berichte abgestattet worden. Wie die allgemeine Ansicht, so sind auch die Ansichten der Inspektoren über die Vorzüge der verschiedenen Systeme getheilt.

[3]) Der Bericht befindet sich im 22. Jahresberichte des *Poor Law Board* Anhang S. 71 ff.

[4]) Der Bericht ist abgedruckt im 4. Jahresberichte des *Local Government Board* Anhang S. 255 ff.

[5]) Vergl. Glen, *Poor Law Orders*, S. 461—471. Diese *Order* ist ergänzt durch die General Order „*as to out-dour Relief within Unions*“ vom 18. September 1877. Glen, S. 472—478.

Auf diese Weise sucht die Zentralbehörde bei der Erziehung der armen Kinder auf möglichst sicherem Wege zu klaren Resultaten und zu Verbesserungen zu gelangen[1]).

In der That, man muss im Zweifel sein ob man die Thätigkeit der Zentralbehörde, da, wo dieselbe mit energischer Hand das bestimmt ins Auge gefasste Ziel verfolgt, höher preisen soll, oder diese sorgfältigen und umfassenden Bemühungen, ein unparteiisches Urtheil über noch zweifelhafte Fragen zu gewinnen bezw. vorzubereiten. Das Eine mag hier am Schlusse der Entwicklungsgeschichte des englischen Armenwesens gesagt werden, dass der Thätigkeit der Zentralbehörde ein ebenso grosses Verdienst um die in England jetzt bestehende rationelle Armenfürsorge zuzuschreiben ist, wie der Gesetzgebung, welche fort und fort arbeitend und verbessernd das englische Armensystem ausgebaut und entwickelt hat[2]).

---

[1]) Auch hier ist es Goschen, welchem das Verdienst gebührt, zuerst diesen Weg beschritten zu haben. Er bezeichnete es als die nächste Aufgabe der Zentralbehörde, hier durch eingehende sachverständige Berichte die Basis für ein unparteiisches Urtheil zu liefern. (Vergl. die diesbezügliche Aeusserung in dem 22. Jahresberichte des *Poor Law Board* S. 52.)

[2]) Die Zentralbehörde hat sich übrigens nicht darauf beschränkt, Erfahrungen im eigenen Lande zu sammeln, sondern sie hat sich auch — theils durch Vermittlung des auswärtigen Amtes, theils durch Entsendung von Inspektoren in das Ausland — genaue Kenntniss über die Handhabung des Armenwesens in den fremden Staaten zu verschaffen gewusst. Die diesbezüglichen Berichte sind unter dem Titel „*Poor Laws in Foreign Countries*“ von dem Inspektor Andrew Doyle zusammengestellt und im Jahre 1875 dem Parlamente vorgelegt worden. *Parl. Pap.* 1875 c. 1255. Ueber das Armenwesen in Holland hat der Inspektor — (jetzt *Assistant-Secretary* des *Local Government Board*) — Sendall und über dasjenige in den Hauptstädten Nordamerikas hat der Inspektor Henley Spezialberichte erstattet. *Parl. Pap.* 1877 C. 1868. Es mag auf diese Berichte als auf eine in vieler Beziehung werthvolle Ergänzung des bekannten deutschen Sammelwerkes von Emminghaus hier besonders aufmerksam gemacht werden.

Rückblick.

Wenn wir einen Blick zurückwerfen auf die Veränderungen, welche das englische Armenwesen seit dem ersten grossen Armengesetze, dem Gesetze der Elizabeth vom Jahre 1601, erfahren hat, so tritt es uns als ein erstaunliches Faktum entgegen, dass der grössere Theil dieses Gesetzes noch heute, nach Verlauf von mehr als 280 Jahren, in Gültigkeit ist. Und doch hat die Gesetzgebung in der langen Zeit auf diesem Gebiete nicht still gestanden. Im Gegentheile, die Zahl der Gesetze, welche in das Armenwesen eingegriffen haben, ist eine so grosse, dass eine volle Uebersicht über dieselben erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, und dass wir uns in der vorhergehenden Skizze darauf haben beschränken müssen, nur den wesentlichsten Inhalt der wichtigsten Gesetze in Kürze wiederzugeben.

Es zeigt sich auch hier, auf dem Gebiete des Armenwesens, der allgemeine Geist der englischen Gesetzgebung, auf welchen wir schon an mehreren Stellen gelegentlich aufmerksam gemacht haben: Die Gesetzgebung schreitet nur sehr behutsam zu Neuerungen, fast jeder wichtigen Neuerung geht ein Akt experimenteller Gesetzgebung voraus, in welchem die neue Massregel häufig zunächst nur auf kurze Zeit oder für einzelne Orte eingeführt, oder ihre Annahme überhaupt ganz dem freien Belieben der Interessirten anheimgestellt wird. Erst, nachdem sich die Neuerung bewährt hat, schreitet man zu einer Verallgemeinerung derselben. Wenn aber eine Maassregel einmal allgemeines Gesetz geworden ist, so wird an dem letzteren mit einer, für unsere Auffassung häufig allzu starken Hartnäckigkeit festgehalten. Man unterlässt es allerdings nicht, den veränderten Zeitverhältnissen oder sonst für nöthig gehaltenen Verbesserungen Rechnung zu tragen, aber man thut dies, indem man auf der durch das Gesetz gegebenen Grundlage weiter aufbaut und in die gegebenen Bestimmungen einen neuen Geist hineinbringt, dabei aber die Gestalt der bestehenden Gesetze möglichst unverändert lässt.

Das Gesetz der Elizabeth hatte bestimmt, dass in jedem Kirchspiele *Overseers* zu ernennen seien, welche durch Erhebung einer speziellen Steuer die Mittel aufbringen sollten, um für die armen Kinder zu sorgen, die Arbeitslosen zur Arbeit zu setzen und die Arbeitsunfähigen zu unterstützen. Diese Bestimmung besteht unverändert noch heute fort: Noch heute werden die drei hier erwähnten Klassen von Personen, auf welche sich das Armenwesen zu erstrecken hat, gesondert behandelt: Einfache Unterstützung für die Arbeitsunfähigen, Arbeit für die Arbeitsfähigen und wirkliche Fürsorge für die armen Kinder. Noch heute werden die Mittel hierzu durch eine besondere Armensteuer aufgebracht. Noch heute liegt die Erhebung der Armensteuer in den Händen der *Overseers* der einzelnen Kirchspiele. Und doch wie mannigfache Veränderungen hat das englische Armenwesen in der langen Zeit vom Jahre 1601 ab erfahren, wie verschieden ist der Geist gewesen, in welchem dasselbe im Laufe der Jahrhunderte gehandhabt worden ist!

Bei der speziellen, gesonderten Hervorhebung der drei Klassen von Unterstützungsbedürftigen in dem Gesetze der Eliz. waren drei verschiedene Gesichtspunkte zum Ausdrucke gebracht: Humanitätsrücksichten erheischten die Unterstützung Arbeitsunfähiger, ein mehr polizeilicher Gesichtspunkt kam bei den hilfsbedürftigen Arbeitsfähigen, ein mehr erzieherischer bei den armen Kindern in Betracht. In der Periode vor dem Gesetze der Eliz. lag den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen ein fast ausschliesslich polizeilicher Charakter zu Grunde. In dem 18. Jahrhunderte gewannen Humanitätsrücksichten die Herrschaft über das gesammte Armenwesen. Die dagegen im Jahre 1834 erfolgende Reaktion glaubte durch Einführung des *Workhouse* Prinzips nicht nur die Schattenseiten zu beseitigen, welche unter der Alleinherrschaft der Humanität in der Armenverwaltung hervorgetreten waren, sondern zugleich auch ein Mittel gefunden zu haben, durch welches sowohl den humanitären, wie den polizeilichen, wie den erzieherischen Rücksichten Genüge gethan werden könnte. Die sodann folgende Entwickelung hat zunächst einer geeigneten Erziehung der armen Kinder in höherem Maasse Rechnung zu tragen gesucht, und hat sich weiter bemüht, diejenige Klasse der Armen, bei deren Behandlung Humanitätsgefühle am meisten vorwiegen dürfen, die armen Kranken, wiederum aus den *Workhouses* zu entfernen.

Nachdem so abwechselnd bald das polizeiliche, bald das humanitäre Moment das gesammte Armenwesen beherrscht hat, ist man heute dazu gekommen, bei der Behandlung jeder einzelnen Klasse von Armen demjenigen Momente vorzugsweise Beachtung zu schenken, welches für die einzelne Klasse am meisten angezeigt und am meisten nothwendig erscheint: Bei den Kindern tritt das Streben hervor, sie zu brauchbaren Gliedern der Gesell-

schaft durch die Schule zu erziehen; bei den Kranken das Streben, ihre Heilung in Hospitälern zu ermöglichen und zu beschleunigen, oder, soweit ihre Krankheit unheilbar ist, ihnen das Dasein zu erleichtern; bei den anderen Klassen von Armen überwiegt der mehr polizeiliche Gesichtspunkt. Wenn sie sich der öffentlichen Unterstützung übergeben, anstatt selbst für sich zu sorgen, so soll die Unterstützung, welche der Kulturstaat ihnen nicht verweigern zu dürfen glaubt, in einer solchen Form gegeben werden, dass das Gemeinwesen vor den Gefahren geschützt wird, welche aus einem Verlassen auf die öffentliche Unterstützung für den Sparsamkeits- und Arbeitssinn der gesammten Bevölkerung resultiren müssten. Das *Workhouse* ist hier Prinzip. Die Klassifikation der Armen, wie sie das Gesetz der Elizabeth bereits vorgenommen hatte, ist so heutigentags zur Basis für die verschiedene Art ihrer Behandlung ausgebildet worden. Jahrhundertlange Erfahrungen haben nun dazu gedient, die Richtigkeit der Klassifikation anzuerkennen und ihre Bedeutung durch entsprechende Unterschiede in der Behandlungsweise zum vollen Ausdrucke zu bringen.

Gehen wir von der Behandlung der Armen nunmehr auf die Armenlast über. Das Gesetz der Elizabeth hatte zum Träger der Armenlast das einzelne Kirchspiel gemacht, von welchem schon unter der Herrschaft der bisherigen kirchlichen Armenfürsorge das Unterstützungsgeschäft wahrgenommen worden war. Man hatte also nur an den damals bestehenden Zustand angeknüpft, dabei aber doch den Charakter der Armenlast vollständig verändert. Indem der Staat dem Kirchspiele erlaubte, zur Aufbringung der Mittel für das Armenwesen eine besondere Steuer zu erheben, verwandelte er die bisher von der Kirche im wesentlichen aus Humanitätsrücksichten wahrgenommene und im Sinne der Humanität durchgeführte Unterstützungspflicht zu einer öffentlichen, mit Rücksicht auf die Interessen der staatlichen Gemeinschaft zu verwaltenden Angelegenheit. Die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe ist in Anknüpfung an die bisherige Verwaltung des Armenwesens dem Kirchspiele übertragen worden.

Ein innerer Grund für die so hergestellte Beziehung zwischen dem Unterstützungsbedürftigen und dem einzelnen Kirchspiele lässt sich aus dem Gesetze der Elizabeth heraus nicht entnehmen. Erst das Gesetz Karls II. vom Jahre 1662 schafft einen innern prinzipiellen Zusammenhang zwischen den zu unterstützenden Personen und dem Kirchspiele durch die Verbindung der Unterstützungspflicht mit dem Heimathsrechte. Die Unterstützungspflicht erscheint hier als ein Ausfluss der rechtlichen Beziehungen, in welchen der Bedürftige zu seiner Heimathsgemeinde steht. Die vielen nachtheiligen Wirkungen, welche diese Verbindung des Unterstützungswesens mit

dem Heimathsrechte für die Allgemeinheit, wie ganz besonders für die arbeitenden Klassen mit sich brachte, haben zu einem wiederholten Eingreifen der Gesetzgebung in die Materie der Heimathsgesetze geführt. Die allgemeine Tendenz dieser abändernden Gesetze ging aber auffälligerweise gerade in der entgegengesetzten Richtung vor, als die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens und der sonstigen Gesetzgebung erheischte und erwarten liess. Während man im allgemeinen dahin strebte, die Freiheit des Individuums immer mehr zu erhöhen, liefen die vermeintlichen Verbesserungen der Heimathsgesetzgebung darauf hinaus, das Individuum fester an die einmal erworbene Heimath zu binden. Der Erwerb einer neuen Heimath wurde durch jedes nachfolgende Gesetz schwerer gemacht. Die Titel zum Erwerbe einer Heimath, wie sie in dem Gesetze von 1662 in einer für die damalige Zeit ausreichend erscheinenden Weise festgesetzt waren, wurden immer mehr eingeschränkt, bis schliesslich faktisch für die arbeitenden Klassen nur noch Geburt und Lehrzeit als Titel des Heimathsrechts übrig blieben. Damit aber war man auf den Punkt gekommen, wo die Annahme einer näheren Beziehung zwischen dem Orte der Unterstützung und den zu unterstützenden Personen, von welcher bei der Verbindung des Unterstützungswesens mit dem Heimathsrechte ausgegangen war, jede innere Berechtigung verloren hatte. Dem zufälligen Umstande, dass eine Person an diesem oder jenem Orte geboren war, die Wirkung beizulegen, dass dieser Ort für immer verbunden sein soll, für die Person zu sorgen, welche vielleicht jede innere Beziehung zu dem Geburtsorte aufgegeben oder überhaupt niemals angetreten hatte, musste je mehr die allgemeine Entwickelung auf einen weitgehenden Gebrauch des Freizügigkeitsrechts hinausging, um so ungerechtfertigter und unbilliger erscheinen.

Und doch hat erst im Jahre 1846 mit dem *Peel's-Act* eine Reaktion hiergegen begonnen. Dadurch, dass nach diesem Gesetze mit einem längeren Aufenthalte an einem Orte die rechtliche Folge verbunden wurde, dass die betreffende Person im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit nicht ausgewiesen werden konnte und die erforderliche Unterstützung von einem anderen Bezirke, als der Heimathsgemeinde zu erhalten hatte, wurde die bisher künstlich hergestellte Verbindung zwischen dem Heimathsrechte und dem Unterstützungswesen durchbrochen. Die auf den *Peel's-Act* folgende weitere Entwickelung hat der Armenlast immer mehr den Charakter einer abstrakten Verpflichtung gegeben, mit deren Erfüllung bestimmte lokal-abgegrenzte Bezirke lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen beauftragt werden.

Nachdem die Auffassung der Armenlast als einer vom Staate delegirten Pflicht zum Ausdrucke gelangt war, konnte man bei

der Bestimmung des örtlichen Bezirkes, welchem die Last zu übertragen sei, freier vorgehen. Den Kirchspielen wurde die Armenlast abgenommen und grösseren Bezirken auferlegt, bei denen eher eine Ausgleichung in der Höhe der Belastung zu erwarten war und von denen zugleich die für ein verbessertes Armenwesen erforderlichen Mittel leichter aufgebracht werden konnten. Zunächst trat im Jahre 1865 der Armenverband an die Stelle des Kirchspiels. Die nachfolgende Gesetzgebung hat dann einzelne Zweige des Armenwesens noch grösseren Bezirken (Distrikten oder der gesammten *Metropolis*) auferlegt. Diese Uebertragung auf grössere Bezirke erschien im Interesse besserer Einrichtungen besonders angezeigt bei der Fürsorge für die armen Kinder und sodann bei der Behandlung der armen Kranken. So hat sich allgemein das Prinzip Geltung verschafft, dass lediglich Zweckmässigkeitsgründe, Rücksichten auf eine möglichst gute und rationelle Verwaltung des Armenwesens, verbunden mit einer möglichst weitgehenden Ausgleichung in der Armenbelastung, ausschlaggebend sind für die Frage, welchen örtlichen Bezirken der Staat die Verpflichtung zur Unterstützung delegiren soll.

Der staatliche Charakter des Armenwesens ist nunmehr vollständig durchgeführt. Der erste Schritt hierzu geschah im Jahre 1601 durch die Anordnung der Erhebung einer Armensteuer, durch welche die Mittel für die als öffentliche Pflicht anerkannte Unterstützung der Armen herbeigeschafft wurden. Den zweiten Schritt that das Armengesetz von 1834, indem es eine staatliche Zentralinstanz für die lokal geführte Armenverwaltung einsetzte. Die nachfolgende Gesetzgebung hat die Verbindung der lokalen Armenbehörden mit der Zentralinstanz durch die Einführung unabhängiger Staatsbeamten, wie der Inspektoren und Auditoren, weiter ausgebildet und zugleich den Umfang der Befugnisse der Zentralbehörde immer mehr vergrössert. Nunmehr war endlich auch der staatliche Gesichtspunkt bei der Frage, welcher Lokalbehörde die Verwaltung des Armenwesens und die Tragung der Armenlasten zu delegiren sei, zum Durchbruch gekommen.

So hat sich die Staatsarmenpflege stufenweise entwickelt: Der staatliche Charakter tritt bei der Organisation hervor, an deren Spitze eine mit grossen Machtbefugnissen ausgestattete Zentralbehörde steht. Von der Anerkennung einer staatlichen Pflicht geht die Auflegung der Armenlast aus, bei welcher dem Prinzipe einer möglichst gleichmässigen, gerechten Vertheilung immer mehr nachgestrebt wird. Von staatlichen Gesichtspunkten endlich wird die Armenverwaltung beherrscht, in welcher in gleicher Weise den humanitären, wie den polizeilichen, wie den erzieherischen Rücksichten Rechnung getragen wird. So kann man England als das wirklich klassische Land der Staatsarmenpflege bezeichnen.

Bei dem Wege, welchen die englische Gesetzgebung zurückgelegt hat, um zu diesem Resultate zu gelangen, lassen sich drei Stufen unterscheiden. Die Gesetzgebung hat zunächst nur die Unterdrückung der Bettelei im Auge. Nachdem sich sodann die Nothwendigkeit herausgestellt hat, auch in positiver Weise für die Armen zu sorgen, wird in dem Gesetze der Elizabeth die gesetzliche Unterstützungspflicht aller Hilfsbedürftigen ausgesprochen, und zu gleicher Zeit werden durch Auferlegung einer speziellen Steuer die erforderlichen Mittel hierfür gewährt. Die letzte Periode endlich wird von der gesetzgeberischen Tendenz geleitet, den staatlichen Charakter des Armenwesens auch in der Form der gewährten Unterstützung zum schärferen Ausdruck zu bringen. Es werden Vorkehrungen getroffen, dass die Unterstützungsart in Rücksicht auf die allgemeinen Interessen der staatlichen Gemeinschaft erfolge.

Durch die strikte Formulirung der Grundsätze, von denen aus die öffentliche Armenfürsorge gehandhabt werden soll, ist zugleich dasjenige Gebiet scharf abgegränzt worden, auf welchem die Privatwohlthätigkeit ihrerseits Aufgaben übernehmen und Nützliches schaffen kann. Auf dieser Grundlage aufbauend ist in neuerer Zeit das Ineinandergreifen öffentlicher und privater Thätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens und zu gleicher Zeit die Organisation der Privatwohlthätigkeit zur Ausführung gelangt. So bildet England nicht nur das klassische Land des Staats-Armenwesens, England ist weiter auch allen anderen Staaten in der rationellen Gestaltung der Privatwohlthätigkeit vorausgegangen.

Abschnitt II.

Das heutige englische Armenwesen.

Einleitung.

Als charakteristisch für das englische Armenwesen ist es häufig hervorgehoben worden, dass in demselben ein **Recht auf Unterstützung** gesetzlich anerkannt werde. Die hier aufgestellte Behauptung bedarf zunächst an sich einer Klarlegung, wenn nicht ein unrichtiger Eindruck hervorgerufen werden soll.

Von der Anerkennung eines Rechts auf Unterstützung im streng juristischen Sinne kann nämlich nicht gesprochen werden. Wenn dem Armen ein juristisches Recht auf Unterstützung gegeben wäre, so müsste die gerichtliche Verfolgung des so begründeten Anspruchs im Wege der Klage, und im Falle einer unrechtmässigen Verweigerung der Unterstützung, die Einklagung eines Schadenersatzes zulässig sein. Beides aber ist thatsächlich nicht der Fall. Es ist vielmehr nur **bestimmten Behörden vom Staate die Verpflichtung auferlegt, die Armen zu unterstützen, und diese Verpflichtung hat einen lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter.** Es mag an sich zulässig sein, von einem Rechte des Armen auf Unterstützung als dem Korrelate der so begründeten Verpflichtung zu sprechen, nur muss dabei hinzugefügt werden, dass der Ausdruck „Recht“ hier nicht im streng juristischen Sinne gebraucht wird[1]). Es ist aber um so mehr

---

[1]) **E. Lee Hamilton** drückt dies dahin aus „*no one has a right to public relief, but the bestowal of such relief is a duty incumbent on the State*“. Vergl. den schon zitirten *Report on Poor Laws in Foreign Countries* S. 137. Ebendaselbst S. 5 ff. heisst es, mit den oben gegebenen Ausführungen völlig übereinstimmend, „*It is not quite accurate to speak of the English system as giving a right to relief.*“ „*The English law imposes upon certain authorities the duty of relieving destitution, and will, under certain circumstances, punish the neglect of that duty. But the applicant for relief can under no circumstances claim it as a „right“, cannot enforce it by any process of law or recover for the withholding of it, as he could if a legal right existed. It may not perhaps be easy to distinguish the effect of imposing an obligation to relieve from the result of giving a legal right to relief.*“ —

angebracht, nicht von dem Rechte auf Unterstützung, sondern vielmehr von der Verpflichtung zur Unterstützung auszugehen, als in den englischen Armengesetzen sich keine Stelle findet, wo von einem Rechte auf Unterstützung die Rede ist. In den Gesetzen wird nur die Gewährung der Unterstützung angeordnet und näher bestimmt.

Wichtiger aber als dieser, nur die Art und Weise der Formulirung betreffende Einwand, ist es, der Bedeutung entgegenzutreten, welche dieser Formulirung in der obigen Behauptung beigelegt wird. Selbst wenn man mit mehr oder weniger Begründung von einem wirklichen Rechte auf Unterstützung sprechen könnte, so würde dieses Recht jedes wirklichen Werthes entbehren. Die Bedeutung eines Rechtes liegt in der Möglichkeit, dasselbe zu verfolgen. Wenn durch thatsächliche Umstände die Verfolgbarkeit so gut wie ausgeschlossen ist, so ist die Aufstellung des rein theoretischen Satzes, dass ein Recht bestehe, ohne grossen Belang. Dies aber würde der Fall sein bei einem „Rechte der Armen auf Unterstützung“. Der wirkliche Arme wird nicht in der Lage sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, weil er den mit der Verfolgung desselben verbundenen Zeit- und Kostenaufwand nicht tragen kann. Derjenige, welcher aller Mittel entblösst ist, kann nicht, falls ihm die verlangte Unterstützung verweigert wird, auf eine Entscheidung einer höheren Instanz warten. Ja, noch weiter, die Anrufung der höheren Instanz würde bei dem beschränkten Umfange, in welchem ein Armenrecht bei gerichtlichen Prozeduren in England besteht, regelmässig für die Armen absolut unmöglich sein. Der Satz, dass dem Armen ein Recht auf Unterstützung zustehe, würde somit eines praktischen Werthes entbehren und etwa in die Kategorie der allgemeinen Menschenrechte gezählt werden dürfen.

Dasjenige, was charakteristisch für das Armenwesen eines Staates ist, liegt nicht in der Aufstellung eines derartigen, abstrakten Satzes, sondern in der Art und Weise, wie praktische Vorkehrungen für die Sicherstellung der Armenfürsorge getroffen sind, und in dem Umfange, in welchem eine Armenfürsorge angeordnet ist. Dies sind die beiden Punkte, in welchen die verschiedenen Staaten prinzipiell von einander abweichen; sie allein können als richtige Grundlage für die Klassifikation der Armensysteme angesehen werden. Die hergebrachte Unterscheidung zwischen obligatorischem und fakultativem Armenwesen, und die ebenfalls sehr beliebte Eintheilung zwischen Ländern, in welchen eine besondere Armensteuer erhoben wird, und solchen, in welchen die Mittel für das Armenwesen in anderer Weise aufgebracht werden, treffen nicht den Kern der Sache. In dem klassischen Lande der fakultativen Armenfürsorge, in Frankreich, sind einzelne Gebiete des Armen-

wesens, nämlich die Fürsorge für die Waisenkinder und für die Irren, durch staatliche Zwangsvorschriften geregelt. Der Unterschied Frankreichs vor den Ländern mit obligatorischer Armenfürsorge besteht nur darin, dass man in Frankreich die obligatorische Anordnung einer Armenfürsorge mit Rücksicht auf die reichen Erträge des stiftungsmässigen Vermögens, welches für Armenzwecke bestimmt ist, sowie mit Rücksicht auf die erhebliche Entwicklung der Privatwohlthätigkeit auf einen kleineren Kreis von Unterstützungsbedürftigen beschränkt hat, als in anderen Staaten.

Eine solche Verschiedenheit in dem Umfange der obligatorischen Armenfürsorge kann aber um so weniger die alleinige Unterlage für eine Klassifikation der Systeme abgeben, als zwischen den einzelnen Ländern mit sogenannter obligatorischer Armenfürsorge in dieser Richtung nicht minder grosse Verschiedenheiten bestehen. Beispielsweise weicht das schottische Armensystem von dem englischen, mit welchem es in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, in demjenigen Momente ab, welcher für die spezielle Durchführung des englischen Armenwesens von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist: Es fehlt die Anordnung der Unterstützung arbeitsfähiger Armer. Auf der anderen Seite ist gegenüber dem bekannten Elberfelder Armensysteme nach englischem Rechte eine öffentliche Unterstützung, welche an noch nicht völlig Mittellose gewährt wird, um dieselben vor gänzlicher Verarmung zu schützen, unstatthaft, ja direkt ungesetzlich.

Neben dem Momente des Umfanges der Armenfürsorge ist vor allem für die Beurtheilung eines Armensystems die Frage von Bedeutung, in welcher Weise die Erfüllung der Armenfürsorge sichergestellt ist. Diese Sicherstellung betrifft zwei verschiedene Punkte: einmal die Organisation des Armenwesens, andererseits die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenfürsorge.

Zunächst ist es wesentlich, welche Garantien die Organe, denen die praktische Verwaltung des Armenwesens übertragen ist, für die Ausführung derselben bieten. Es kommt dabei in Frage, ob die Verwaltung geschieht durch unbesoldete oder durch besoldete Beamte, und im letzteren Falle weiter, ob die Anstellung vom Staate oder von anderen Körperschaften ausgeht; sodann, ob mehrere Organe neben einander bestehen, an welche sich der Bedürftige zur Erlangung einer Unterstützung wenden kann; und endlich, ob über den einzelnen Verwaltungsbehörden eine Zentralinstanz steht, und, falls dies der Fall ist, mit welchen Machtbefugnissen dieselbe ausgestattet ist, und in welcher Weise sie eine Aufsicht auszuüben vermag. Aus der Art, wie diese Organisation getroffen ist, kann der Schluss gezogen werden, ob in einem Staate die ausgesprochene Unter-

stützungspflicht wirklich zur Durchführung gelangt, und nur, wenn dies der Fall ist, kann von einem praktisch wirksamen Rechte auf Unterstützung gesprochen werden.

Zur Durchführung ist neben einer richtigen Organisation aber weiter die Sicherstellung der Mittel für die entstehenden Kosten erforderlich. Ob die letzteren durch eine besondere Armensteuer, oder aus dem allgemeinen Steuerertrage aufgebracht werden, oder, ob theils aus freiwilligen Beiträgen und nur ergänzend durch Auflegung von Steuern, ist für die allgemeine Beurtheilung eines Armensystems unerheblich. Wesentlich ist, ob gesetzlich die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Armenlast gesichert ist, oder ob die Leistungen des Armenwesens abhängig sind von den vorhandenen Mitteln, so dass nicht ein absolutes Maass für die Ausdehnung der Armenfürsorge besteht, sondern die letztere sich nach den vorhandenen Mitteln bemisst.

Hiermit sind diejenigen Punkte gegeben, auf welche sich die nachfolgende Darstellung des englischen Armenwesens erstrecken soll. Zunächst soll Kapitel I der Umfang des öffentlichen Armenwesens, Recht und Pflicht zur Armenunterstützung, bestimmt werden, daran reiht sich Kapitel II: die Kosten des Armenwesens und ihre Aufbringung; und Kapitel III: die Organisation des Armenwesens. Wenn damit die allgemeinen Grundsätze des englischen Armensystems zur Darstellung gebracht sind, so soll auf die einzelnen Zweige der Armenfürsorge (Kapitel IV) und sodann anhangsweise noch auf die Privatwohlthätigkeit und ihre Mitwirkung bei dem Armenwesen näher eingegangen werden.

I. Kapitel.

Recht und Pflicht zur Armenunterstützung.

§ 1.

Das Gesetz der Elizabeth hatte drei Klassen von Personen hervorgehoben, denen gegenüber eine Pflicht zur Unterstützung bestehen soll:

a) arme Kinder;
b) erwachsene, arbeitsunfähige Arme, sei es dass die Arbeitsunfähigkeit durch Alter, Krankheit oder andere Gebrechen begründet ist;
c) arbeitsfähige Mittellose, welche ohne Arbeit und Beschäftigung sind[1]).

Dem Umstande, dass in dem Gesetze bei der letzten Klasse anstatt des Wortes „Arme" *(poor)* der Ausdruck „mittellos" gebraucht ist *(having no means to maintain them)* darf eine weitere Bedeutung nicht beigelegt werden. Die völlige Mittellosigkeit ist bei allen drei Klassen Voraussetzung der Unterstützung. Dies ist in späteren Gesetzen zum präziseren Ausdrucke gekommen.

In einem Gesetze von 1848[2]) wird ausdrücklich bestimmt, dass jede Person, welche im Besitze von Geld oder sonstigen Vermögensgegenständen ist, und um öffentliche Unterstützung anhält, als *Idle and Disorderly Person* bestraft werden soll, wenn sie nicht auf diesbezügliche Fragen der Armenbeamten genaue und richtige Angaben macht. Diese Strafbestimmung ist durch zwei Gesetze von 1871 und 1882[3]) ausgedehnt auf alle Personen, welche, um für sich oder für eine andere Person Unterstützung zu erhalten, irgend eine unrichtige Angabe machen, oder einen falschen Namen gebrauchen.

---

[1]) 43 Eliz. c. 2. s. 1.
[2]) 11 a. 12 Vict. c. 110 s. 10.
[3]) 34 a. 35 Vict. c. 108 s. 7 und 45 a. 46 Vict. c. 36 s. 5.

Wenn ferner die Armenbehörden entdecken, dass der von ihnen Unterstützte noch Vermögen hat, oder wenn derselbe später zu Vermögen kommt, so haben sie einen Anspruch auf dieses Vermögen bis zu einem Betrage, welcher der in den letzten 12 Monaten gewährten Unterstützung entspricht. In gleicher Weise kann, falls nach dem Tode des Unterstützten Vermögen vorgefunden wird, aus demselben die Rückvergütung der Kosten des Begräbnisses sowie der Unterstützungsbeträge während der letzten 12 Monate vor dem Tode verlangt werden[1]).

Die Armenbehörden können ferner von den Alimentationsverpflichteten, welchen in erster Linie die Unterstützung ihrer verarmten Verwandten obliegt, die ausgegebenen Unterstützungskosten einklagen. Zur Alimentation verpflichtet sind: die Eltern, Grosseltern und Kinder des Unterstützungsbedürftigen. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich jedoch nur auf den Fall, dass die öffentliche Unterstützung infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen in Anspruch genommen wird; dagegen nicht auf den Fall, wo Arbeitsfähige der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Gegen die Alimentationsverpflichteten kann, falls eine Person der Armenlast anheimzufallen droht, von den Armenbehörden ein Befehl der Friedensrichter *(in petty sessions)* extrahirt werden, in welchem die Erhaltung der Bedürftigen bezw. die Zahlung bestimmter Summen hierfür angeordnet wird *(Order of Maintenance)*. Wenn diesem Befehle nicht Folge geleistet wird, so tritt eine Strafe von 20 Schilling ein für jeden Monat, in welchem die angeordnete Unterstützung unterbleibt[2]). Auch gegen einen Ehemann können die Armenbehörden gerichtlich vorgehen, um ihn zu zwingen, seine Frau, die der Armenlast anheimgefallen ist, zu unterstützen[3]).

Wenn eine Person, welche im Stande ist, sich selbst und ihre Familie durch Arbeit oder aus sonstigen Mitteln zu erhalten, dies absichtlich verweigert oder vernachlässigt, und wenn der andere Ehegatte oder die Kinder dadurch der Armenlast anheimfallen, so ist der Schuldige als *Idle and Disorderly Person* zu bestrafen. Wenn eine solche Person davonläuft und die von ihr abhängige Familie der Armenunterstützung überlässt, so tritt eine Bestrafung als *Rogue and Vagabond* ein[4]). Im ersteren Falle besteht die Strafe aus Gefängniss mit harter Arbeit bis

---

[1]) 12 a. 13 Vict. c. 103 s. 16 u. 17, sowie 42 a. 43 Vict. c. 12. An der letzteren Stelle werden spezielle Bestimmungen gegeben bezüglich der Einklagung von Ansprüchen, welche der Unterstützte gegen eine *Friendly* oder *Benefit Society* hat.

[2]) 43 Eliz. c. 2 s. 6, 59 Geo. III c. 12 s 26, 4 a. 5 Will. IV c. 76 s. 78, 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 36.

[3]) 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 33. Soweit eine Ehefrau eigenes getrenntes Vermögen besitzt, ist sie mit demselben für die Unterhaltung ihres Ehemannes und ihrer Kinder haftbar 33 a. 34 Vict. c. 93 s. 13 u. 14, 45 a. 46 Vict. c. 75 s. 21.

[4]) 5 Geo. IV c. 83 s. 3 u. 4.

zu 1 Monat und im Wiederholungsfalle bis zu 3 Monaten; im zweiten Falle tritt sofort Gefängnissstrafe bis zu 3 Monaten ein. Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung von *Idle and Disorderly Persons* und von *Rogues and Vagabonds* ist für die Unverbesserlichen Gefängnissstrafe bis zu 1 Jahr angedroht. Für unverbesserlich werden diejenigen *Idle and Disorderly Persons* gehalten, welche bereits zwei Mal, und diejenigen *Rogues and Vagabonds*, welche ein Mal wegen der betreffenden Delikte vorbestraft sind.

Wenn der Vater bezw. die Mutter es unterlassen hat, für ein Kind unter 14 Jahren die nothwendige Nahrung, Kleidung, Wohnung oder ärztliche Hülfe zu beschaffen, und dadurch die Gesundheit des Kindes erheblich geschädigt worden ist oder doch wahrscheinlicherweise geschädigt werden konnte, so sind die Eltern mit Gefängniss bis zu 6 Monaten zu bestrafen[1]).

Wenn es dem Vater bezw. der Mutter unmöglich ist, für ihre hülflosen Kinder den nöthigen Lebensunterhalt zu beschaffen, und dieselben es unterlassen, die öffentliche Unterstützung für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen, so unterliegen sie, falls es wahrscheinlich ist, dass durch diese Unterlassung der Tod des Kindes hervorgerufen würde, einer Anklage wegen Todtschlags[2]).

Bei unehelichen Kindern ist die Mutter verbunden, die Kinder bis zum 16. Lebensjahre zu erhalten. Sie kann von dem Putativ-Vater Alimente mittels *Order of Affiliation* einklagen. Stirbt die Mutter und fällt das Kind der Armenlast anheim, so liegt die Geltendmachung der Rechte gegen den Putativ-Vater der Armenbehörde ob. Die Armenbehörde kann auch sonst selbständig gegen den Putativ-Vater vorgehen, falls die öffentliche Unterstützung für das Kind in Anspruch genommen wird. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes heirathet, so ist der Ehemann verbunden, das von seiner Frau vor der Ehe geborene uneheliche Kind bis zum Alter von 16 Jahren bezw. bis zum Tode der Mutter zu erhalten[3]).

Wenn die öffentliche Unterstützung an eine Ehefrau gegeben wird, so ist sie als dem Ehemanne gegeben anzusehen. Wenn die öffentliche Unterstützung an ein Kind unter 16 Jahren gegeben wird, so gilt sie, falls das Kind nicht blind, taub oder stumm ist, als dem Vater bezw. der Mutter gegeben[4]). Hinsichtlich der Militär-Pensionäre von Greenwich und Chelsea bestehen spezielle Bestimmungen. Die ihnen zustehenden Pensionen können für Unterstützung der Ehefrau oder der Kinder nur bis

---

[1]) 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 37.
[2]) Regina v. Mabbet (5 Cox. CC. 339).
[3]) 4 a. 5 Will. IV c. 76 s. 57; 35 a. 36, Vict. c. 65 s. 8.
[4]) 4 a. 5 Will. IV c. 76 s. 56 u. 57.

zu einem gewissen Betrage — 1/2 bezw. 2/3 — beansprucht werden[1]).

Wenn für eine Ehefrau oder ein Kind unter 16 Jahren die öffentliche Unterstützung beansprucht wird, so ist dieser Antrag so zu behandeln, als ob der Ehemann bezw. der Vater oder die Mutter um eigene Unterstützung gebeten hätten[2]). Soweit daher eine Gewährung von *Out-door Relief* an die letzteren unzulässig ist, kann eine Unterstützung an die Ehefrau oder ein Kind nur in der Weise erfolgen, dass dieselben in Gemeinschaft mit dem Ehemanne bezw. dem Vater oder der Mutter in das *Workhouse* aufgenommen werden[3]).

Eine Ausnahme hiervon tritt ein, falls die Unterstützung blos in Bezahlung von Schulgeldern besteht. Wenn den Armenbehörden nachgewiesen wird, dass die Eltern zur Bezahlung der Schulgelder ganz oder theilweise unfähig sind, so muss eine Unterstützung bis zu 3 Pence per Woche für jedes schulpflichtige Kind gewährt werden, und zwar ohne irgendwelche Einschränkung und ohne dass dadurch ein *status pauperis* begründet wird[4]).

Abgesehen von diesem letzteren Falle *(Educational Relief)* zieht jede Gewährung einer öffentlichen Unterstützung den Verlust der öffentlichen Wahlrechte sowohl für das Parlament wie für die engere Gemeindevertretung auf die Dauer eines Jahres nach sich. Das Gesetz bestimmt, dass eine Person, welche in den 12 Monaten vor dem 31. Juli eine öffentliche Unterstützung empfangen hat, in die an diesem Tage aufgestellte

---

1) 19 Vict. c. 15 s. 8.

2) Vor dem Gesetze von 1834 erschien dieser Punkt für Armenbezirke, in denen auf Grund von 9 Geo. I, c. 7 eine Art *Workhouse* System eingeführt war, zweifelhaft. Vergl. Rex v. North-Schields (Doug. 331 Case 68). In dem hier behandelten Falle, welcher durch drei Instanzen ging, waren die Richter des höchsten Gerichtshofs getheilter Meinung, ob eine Ehefrau, deren Ehemann sich in Gefangenschaft befand, und welche um Unterstützung für zwei Kinder bat, während sie für sich selbst und ein anderes Kind eine Unterstützung nicht in Anspruch nahm, von der Armenbehörde gezwungen werden könnte, Unterstützung in der Form der Aufnahme der ganzen Familie in das *Workhouse* zu empfangen. Die *Parish Officers* hatten abgelehnt, eine Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* zu gewähren; sie wurden jedoch durch die endgültige Entscheidung, welche unter dem ausdrücklichen Widerspruche eines der Richter erging, für verpflichtet hierzu gehalten. — In einem andern, ähnlich liegenden Falle hatte der höchste Gerichtshof ein Urtheil im entgegengesetzten Sinne abgegeben. Rex v. Carlisle (zitirt in Rex v. Haigh, 2 Nol P. L. 357).

3) Eine Ausnahme hiervon wird bezüglich solcher Ehefrauen gemacht, deren Ehemann getrennt von ihnen lebt, auf der See ist oder sich in einer Irrenanstalt befindet. Vergl. 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 25; 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 18. Unter diesen Umständen ist die Ehefrau gleich einer Wittwe zu behandeln, vergl. auch art. 40 *Outdoor Relief Prohibitory Order* vom 21. Dez. 1844.

4) 39 a. 40 Vict. c. 79 s. 10.

Liste der Wahlberechtigten für die Wahlen des laufenden Jahres nicht eingetragen werden darf[1]).

Bei Gelegenheit der jetzt dem Parlamente vorliegenden *New Franchise Bill* ist von dem Mitgliede des Unterhauses Horace Davey der Antrag gestellt worden, den Empfang von *Medical Relief* als Grund für den Verlust des Wahlrechts *(Disfranchisement)* zu streichen. Der Antrag wurde in der zweiten Lesung abgelehnt, in der dritten dagegen von einem schwach besetzten Hause angenommen (Sitzung vom 6. bezw. 12. Mai 1885). Im Oberhause wurde das *Amendment* am 19. Mai abgelehnt, und bei der Zurückweisung der Bill an das Unterhaus liess auch dieses das *Amendment* fallen. Von Seiten der radikalen Partei wird die Ablehnung des *Amendment* durch das Oberhaus zur Zeit als geeignetes Angriffsmittel gegen das *House of Lords* in öffentlichen Versammlungen benutzt. Man kann in der That zweifelhaft sein, ob es sich in England, wo mit dem *Educational Relief* der Verlust des Wahlrechtes nicht verbunden ist, rechtfertigt, einen derartigen Nachtheil mit dem Empfange von *Medical Relief* zu verbinden.

Die Armenbehörden können bei Bewilligung jeder Unterstützung an eine Person von über 21 Jahren oder an deren Frau oder Kinder erklären, dass die Unterstützung nur als ein Darlehen gewährt werde. Alsdann ist die Rückforderung nicht an die Frist von 12 Monaten gebunden, sondern jederzeit zulässig, sobald der Unterstützte zu Mitteln kommt[2]). Die Rückforderung kann in einem summarischen Verfahren erfolgen, und es sind auch sonst erleichternde Bestimmungen hierfür gegeben, insbesondere mit Rücksicht auf die Beschlagnahme von rückständigem Lohne. Von der Befugniss, die Unterstützung als Darlehen zu geben, wird in der Praxis sehr viel Gebrauch gemacht, insbesondere bei Gewährung von armenärztlicher Hülfe, sowie bei Bewilligung von Schulgeldern. In diesen beiden Fällen, für welche auch ein Zwang zum Eintritte in das *Workhouse* nicht besteht, glaubt man häufig, aus allgemeinen Gründen die verlangte Unterstützung nicht durch zeitraubende genaue Untersuchung der Hilfsbedürftigkeit aufschieben zu dürfen, und hat in der Form der Gewährung der Unterstützung als Darlehen eine sehr praktische Handhabe, um einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung entgegenzutreten.

---

[1]) 2 Will. IV. c. 45 s. 36; 30 a. 31 Vict. c. 102 s. 40; 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 14.

[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 59; 11 a. 12 Vict. c. 110 s. 8 vgl. die *Instructional Letters* vom 21. Dezember 1844 und vom 25. August 1852, abgedruckt bei Glen, *Poor Law Orders* S. 435 Anmerkung c und S. 449 Anmerkung d. Betreffs der darlehnsweisen Bewilligung von *School Fees* vergl. die *General Order* vom 9. Januar 1878, „*Allowance of School Fees by way of loan*“ Glen S. 54.

§ 2.

Als verpflichtet zur Unterstützung hatte das Gesetz der Elizabeth die Kirchspiele bezeichnet[1]), ohne dabei eine nähere Bestimmung zu geben, gegenüber welchen Personen die Verpflichtung des einzelnen Kirchspieles eintreten sollte. Das Kirchspiel war demnach verpflichtet, allen Personen, welche innerhalb seiner Grenzen hülfsbedürftig wurden, Hilfe angedeihen zu lassen. Erst durch das Gesetz Karls II. vom Jahre 1662[2]) wurde diese Verpflichtung in der Weise abgegrenzt, dass das Kirchspiel nur zur Unterstützung derjenigen Armen verpflichtet sein sollte, welche in demselben heimathsberechtigt sind, während nicht ortsangehörige Personen im Falle der Bedürftigkeit nach dem Orte ihrer Heimath zurückzusenden waren. Die Pflicht der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit ward somit zu einem Ausflusse des Heimathsrechtes gemacht. Die *Laws of Settlement and Removal* bildeten fortab einen wesentlichen Theil des Armenrechtes.

Die nachtheiligen Folgen, welche diese Verbindung des Armenwesens mit den Heimathsgesetzen, insbesondere auf die arbeitenden Klassen hervorbrachte, sind in dem ersten Abschnitte dieser Schrift ausführlich klargelegt worden, und es sind daselbst auch die gesetzlichen Veränderungen, welche zur Aufhebung und Milderung dieser nachtheiligen Folgen eingeführt wurden, des näheren dargestellt worden. Hier sollen nur in kurzen Zügen die Hauptpunkte dieser Entwicklung, auf welcher der heutige Zustand beruht, nochmals hervorgehoben werden.

Der *Act of Settlement* Karls II. hatte als Titel zum Erwerb des Heimathsrechts benannt:

a) Geburt;
b) eigene Wirthschaft (als *householder*);
c) Aufenthalt; Dienst- oder Lehrlingsverhältniss während eines Zeitraumes von mindestens 40 Tagen.

Eine Ausweisung von dem Orte, an welchen ein Heimathsrecht nicht begründet war, wurde nicht nur in Fällen wirklicher Hilflosigkeit zugelassen, sondern schon dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit bestand, dass die betreffende Person der Armenlast anheim fallen könnte.

Diese letztere, besonders harte Bestimmung ward 1795 aufgehoben[3]), indem festgesetzt wurde, dass fortab eine Ausweisung Nicht-Ortsangehöriger erst bei einem wirklichen Eintreten der Hilfsbedürftigkeit zulässig sein sollte. Trotz dieser Verbesserung blieben aber die nachtheiligen Wirkungen der

---

[1]) 43 Eliz. c. 2 s. 1.
[2]) 14 Car. II. c. 12.
[3]) 35 Geo. III. c. 101.

Heimaths- und Armengesetzgebung fortbestehen: je mehr die wirthschaftlichen Verhältnisse dazu führten, dass von dem Freizügigkeitsrechte im Interesse einer Ausnutzung der Arbeitskräfte reichlicher Gebrauch gemacht wurde, desto mehr musste die Unbilligkeit, ja Ungerechtigkeit einer Zurücksendung der Arbeiter im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit hervortreten. Hierzu kam noch, dass man den Erwerb einer neuen Heimath, welchen das Gesetz Karls II. in relativ weitem Umfange ermöglicht hatte, immer mehr und mehr erschwerte. Blosser Aufenthalt und Dienstverhältniss wurden als Titel zum Erwerbe eines Heimathsrechts ganz beseitigt; der Titel zum Erwerbe einer neuen Heimath durch eigene Wirthschaft und durch Pachtung eines Grundstückes wurden so modifizirt, dass dieselben für den Arbeiter regelmässig nicht in Betracht kommen konnten. Geburt und Lehrzeit blieben so praktisch als die alleinigen Titel übrig.

Diese Erschwerung in dem Erwerbe eines neuen Heimathsrechts muss um so unrationeller erscheinen, als der Ort, auf welchen sich das Heimathsrecht erstreckte, das Kirchspiel, häufig von so kleinem Umfange war, dass man thatsächlich von einer Gebundenheit an die Scholle sprechen konnte. Wenn man das Prinzip, wonach das Unterstützungswesen als Ausfluss des Heimathsrechtes anzusehen ist, an sich für das richtige hält, so ist es, wenn man sich nicht mit dem Prinzipe der Freizügigkeit überhaupt und mit der ganzen modernen Entwicklung in Widerspruch setzen will, eine unbedingte Nothwendigkeit, die Erwerbung einer neuen Heimath möglichst zu erleichtern und ferner das Heimathsrecht auf eine räumlich so breite Basis zu stellen, dass sich die Beschränkung in der freien Bewegung der Arbeitskräfte möglichst wenig fühlbar macht.

Nach beiden Richtungen hin hat die englische Gesetzgebung erst sehr spät Schritte gethan. Eine Erleichterung in dem Erwerbe des Heimathsrechts ist erst im Jahre 1876[1]) dadurch herbeigeführt worden, dass einem dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalte die Wirkung des Erwerbs einer neuen Heimath beigelegt wurde. Das Heimathsrecht bleibt aber noch heute auf das Kirchspiel beschränkt. Freilich hat diese Beschränkung jede praktische Bedeutung verloren, seitdem durch das Gesetz von 1865[2]) an Stelle des Kirchspiels der Armenverband zum Träger der Unterstützungspflicht gemacht worden ist. Seitdem findet konsequenter Weise eine Ausweisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit nicht mehr von Kirchspiel zu Kirchspiel, sondern von Armenverband zu Armenverband statt, so dass es in dieser Beziehung nunmehr blos von Bedeutung ist, ob der Bedürftige innerhalb des Armenverbandes in irgend einem Kirchspiele desselben ein Heimathsrecht besitzt.

---

[1]) 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 34.
[2]) *The Union Chargeability Act* 28 a. 29 Vict. c. 79.

Ehe jedoch die letzterwähnten Veränderungen bezüglich des Heimathsrechts eingeführt wurden, hatte die englische Armengesetzgebung mit dem ganzen Prinzipe, das Unterstützungswesen als Ausfluss des Heimathsrechts zu betrachten, gebrochen. Es ist das geschehen durch den *Peel's-Act* vom Jahre 1846[1]. Indem dieses Gesetz für zahlreiche Fälle eine Ausweisung auf Grund der eingetretenen Unterstützungsbedürftigkeit nicht mehr zuliess, sondern für solche Fälle unabhängig vom Erwerbe eines Heimathsrechtes die Unterstützungspflicht einem anderen, als dem Heimathsorte auferlegte, löste es die prinzipielle Verbindung, in welcher bisher das Armenwesen zu dem Heimathsrechte gestanden hatte.

Dadurch, dass die dem *Peel's-Act* nachfolgende Gesetzgebung die Fälle der *Irremovability* immer weiter und weiter ausdehnte, ward die Unterstützung am Heimathsorte thatsächlich zur Ausnahme, die Unterstützung am Aufenthaltsorte zur Regel. Die Frage, wo ist eine unterstützungsbedürftige Person heimathsberechtigt, kommt nunmehr bei dem Armenwesen erst in zweiter Linie in Betracht. Die erste Frage ist jetzt, ob es zulässig ist, eine bestimmte Person von ihrem Aufenthaltsorte, an welchem sie sich in unterstützungsbedürftiger Lage befindet, auszuweisen. Erst wenn diese Frage bejaht ist, tritt die weitere Frage hervor, wohin kann die Person zurückgeschickt werden? Nur für diese letztere Frage hat das Heimathsrecht noch seine Bedeutung behalten. Bei dem weiten Umfange, in welchem die *Irremovability* anerkannt ist, kann der ganzen Heimathsgesetzgebung ein erheblicher Einfluss auf das Armenwesen nicht mehr zugeschrieben werden. Die Frage der weiteren Reform ist nunmehr nicht auf eine Abänderung der Heimathsgesetzgebung gerichtet, sondern darauf, ob man nicht die Befugniss zur Ausweisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit überhaupt beseitigen solle.

Und auch diese Frage ist im wesentlichen bereits bejaht. Im Jahre 1865, wo man den Zustand der *Irremovability* schon durch einen einjährigen Aufenthalt entstehen liess[2], glaubte man, das Recht der Zurückschickung nur noch aus dem Grunde beibehalten zu sollen, damit dadurch eine zweckdienliche Schranke gegenüber nutzlosem und leichtsinnigem Umherschweifen bestehen bliebe[3]. Das zur Berathung über die *Laws of Settlement and Removal* 1879 eingesetzte Komitee hat auch diese Bedenken fallen gelassen. Das Komitee hat nur noch für die Seeplätze, mit Rücksicht auf eine durch die gänzliche Aufhebung des *Removal* zu befürchtende ungerechtfertigte

---

[1] 9 a. 10 Vict. c. 66.
[2] 28 a. 29 Vict. c. 79.
[3] Vergl. Lumley, *The Poor Removal and Union Chargeability Act* 2. Auflage London 1865 S. 10.

Ueberbürdung derselben, die Beibehaltung des *Removal* bezüglich der dort landenden Personen anempfohlen.

Wenn dieser Vorschlag des Komitees bis jetzt auch noch nicht in der Gesetzgebung zum Ausdrucke gekommen ist[1]), so sieht man doch in England die gänzliche Beseitigung des *Removal* und somit eine Unterstützungspflicht am Aufenthaltsorte unabhängig vom Heimathsrechte nur als eine Frage der Zeit an[2]). Ein bemerkenwerthes Symptom hierfür liegt in der Thatsache, dass bereits heute an vielen Orten von dem noch bestehenden Rechte der Ausweisung gar kein Gebrauch mehr gemacht wird, und es geschieht dies vor allem in grösseren Städten, bei denen gerade die Zahl der Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen im Falle der Bedürftigkeit ausgewiesen werden könnten, eine grössere ist[3]).

Die von dem *Select Committee* im Jahre 1879 vernommenen Zeugen haben sich fast allgemein gegen die Ausweisungsbefugniss im Prinzipe ausgesprochen. Es wurde allgemein anerkannt, dass das Prinzip einen Eingriff in das Freizügigkeitsrecht und insbesondere eine ungerechtfertigte Beschränkung der arbeitenden Klassen in der Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte enthielt. Es wurde ferner mit Nachdruck auf die unfruchtbaren Ausgaben hinge-

---

[1]) Im Jahre 1882 wurde von Mr. Dodson und Mr. Hibbert ein auf den Vorschlägen des Komitees von 1879 beruhender Gesetzesentwurf im Unterhause eingebracht (26. Juni). Derselbe wurde jedoch am 23. August 1882 zurückgezogen „*in consequence of the pressure of time*". Der Mangel an Zeit für die Behandlung von Maassregeln, welche nicht hochpolitischer oder sonst sehr dringender Natur sind, ist seitdem im Ministerium Gladstone permanent geworden.

[2]) Das ist mir von einer Reihe von Personen, welche im englischen Armenwesen eine hervorragende Stellung einnehmen, versichert worden, so besonders von Glen, Hedley und Sendall; der letztere meinte, die einzige Schwierigkeit bestehe darin, dass man von speziellen Vorschriften für Irländer, die in England hilfsbedürftig werden, nicht absehen könnte. Auf meine Frage, ob man nicht bei Aufhebung des *Removal* und Unterstützung am jeweiligen Aufenthaltsorte eine erhebliche Mehrbelastung der grossen Städte befürchte, erhielt ich die Antwort, man glaube auf diese allerdings sehr wahrscheinliche Mehrbelastung keine Rücksicht nehmen zu brauchen, weil die grossen Städte von der arbeitenden Bevölkerung, welche ja das Hauptkontingent zur Zahl der Hilfsbedürftigen stellte, durch Ausnutzung der Arbeitskräfte vorzugsweise Vortheile hätten.

[3]) Vergl. neben den schon oben S. 124 erwähnten Parlamentsverhandlungen vom 2. Juli 1878 eine Rede von Mr. Wright auf der Yorkshire *Poor Law Conference* 1882 (*Report* 1882 S. 357). Vergl. auch Geo. C. J. Bartley, *Handy Book for Guardians of the Poor*, London 1876, wo S. 220 ausgeführt wird, dass es mit Rücksicht auf die Kosten, welche durch die Nachforschungen nach dem Heimathsorte eines Bedürftigen und durch die sonst bei der Zurücksendung erforderlichen Maassregeln entstehen, sehr häufig für die *Guardians* des Aufenthaltsortes das Empfehlenswertheste sei, eine Person, deren Ausweisung durch das Gesetz gestattet wäre, freiwilliger Weise zu unterstützen.

wiesen, welche durch die Ermittelung des unterstützungspflichtigen Heimathsortes, durch die bei der Ausweisung nothwendige gerichtliche Prozedur und endlich durch die Rücksendung der Hülfsbedürftigen entstehen[1]). Gegenüber der häufig ausgesprochenen Befürchtung, dass bei Beseitigung der Ausweisungsbefugniss die einzelnen Verbände dahin streben würden, sich der Unterstützungsbedürftigen dadurch zu entledigen, dass sie dieselben durch unfreundliche Behandlung oder durch andere Mittel zur Uebersiedelung in einen andern Verband bestimmten, wurde darauf hingewiesen, dass in Irland, wo durch das Gesetz die Unterstützung am Aufenthaltsorte bereits angeordnet ist, ein derartiger Missbrauch im allgemeinen nicht hervorgetreten sei. Gegen eine zu harte Behandlung der Armen würde übrigens auch die strenge Kontrole der Zentralbehörde genügend schützen. Gegen unrechtmässige Abschiebung von Armen bestehe bereits eine gesetzliche Strafbestimmung, welche ja erforderlichen Falls verschärft werden könnte[2]). Auch dem Bedenken, dass durch Aufhebung des *Removal* eine Ueberbürdung einzelner Bezirke eintreten würde, glaubte man im allgemeinen jetzt, nachdem die Tragung der Armenlast grösseren Bezirken auferlegt sei, eine Bedeutung nicht mehr beilegen zu brauchen. Nur bezüglich der Seeplätze schien diese Gefahr, insbesondere mit Rücksicht auf die zahlreichen, dort landenden armen Irländer, in Erwägung gezogen werden zu müssen.

In der That sind es allein die besonderen Rücksichten auf Irland, welche der gänzlichen Aufhebung des *Removal* noch einige Schwierigkeiten bereiten. Schon im Jahre 1854, als der damalige Präsident des *Poor Law Board*, Mr. Baines, seinen Gesetzesentwurf auf gänzliche Beseitigung des Ausweisungsrechtes einbrachte, waren es lediglich Bedenken dagegen, von dem Ausweisungsrechte auch bezüglich der Irländer absehen zu sollen, welche zu der Zurückziehung des Entwurfes führten. Soweit England allein dabei in Frage kam, war schon damals die öffentliche Meinung den Vorschlägen Baines' geneigt. Bereits 1848 hatten die von dem

---

[1]) Allein die Kosten für die Erlangung der *Orders of Removal* und für die sich an dieselbe anschliessende Transportirung der Hilfsbedürftigen nach ihrem Heimathsorte betrugen im Jahre 1881 £ 9263 (also 185260 Mark). Wright, dessen schon zitirter Rede wir diese Ziffern entnehmen, berechnet die weitern Kosten, welche durch die Ermittelung des Heimathsortes, durch Schreibereien, sowie durch die Rücksendung von Hilfsbedürftigen ohne *Orders of Removal* entstehen — das letztere ist zulässig, falls der in Anspruch genommene Armenverband sich von vornherein zur Uebernahme bereit erklärt — auf weitere 5000 £.

[2]) 9 a. 10 Vict. c. 66 s. 6 setzt eine Strafe von 2–5 £ gegen jeden Armenbeamten fest, welcher in der Absicht die Armenlast auf eine andere Gemeinde zu überwälzen, eine Person durch Geld oder sonstige Unterstützung, durch Versprechungen oder durch Drohungen veranlasst, sich in eine andere Gemeinde zu begeben, damit sie dort der Armenlast anheimfällt.

damaligen Präsidenten des *Poor Law Board*, Mr. Buller, an die Lokalarmenbehörden gerichteten Anfragen ergeben, dass die Mehrzahl derselben für eine Beseitigung des Heimathsgesetzes sei. In demselben Sinne hatte sich 1850 auf die Aufforderung Baines' hin die Mehrzahl der *Poor Law Inspectors* ausgesprochen. Auch die zahlreichen, zur Behandlung der Frage des *Settlement and Removal* niedergesetzten parlamentarischen Kommissionen von 1854—1857, 1858—1859, 1860 und 1864 waren in der prinzipiellen Verurtheilung der Ausweisung im Falle der Hülfsbedürftigkeit einig.

Die öffentliche Meinung ist demnach auf die nunmehr wohl bald zu erwartende gänzliche Beseitigung des Ausweisungsrechtes schon seit langer Zeit vorbereitet. Es würde damit für England derselbe Zustand eintreten, welcher für Irland schon besteht, und sich dort in jeglicher Beziehung bewährt hat. Die Unterstützung würde an dem Orte zu erfolgen haben, in welchem sich der Hülfsbedürftige zur Zeit der Bedürftigkeit befindet. Der Charakter der öffentlichen Armenunterstützung als einer allgemeinen Pflicht des Staates, unabhängig von den persönlichen Beziehungen, in welchen der Unterstützungsbedürftige zu einem bestimmten Orte steht, würde damit zum vollen Ausdrucke kommen.

Der heute noch bestehende Zustand ist der, dass die Unterstützung einer hülfsbedürftigen Person zunächst dem Aufenthaltsorte, bezw. dem Armenverbande, zu welchem dieser Ort gehört, auf seine Kosten obliegt; dass jedoch, falls keine der gesetzlich normirten Ausnahmen vorliegen, die Rücksendung des nicht heimathsberechtigten Armen nach seinem Heimathsorte vermittels eines Befehls der Friedensrichter bewerkstelligt werden kann. Es sind somit hier folgende Fragen zu erörtern.

1) Wann ist die Zurücksendung einer Person, welche der öffentlichen Armenlast anheim gefallen ist, zulässig?

2) wohin hat die Zurücksendung zu erfolgen? wie und wodurch wird der Heimathsort einer Person bestimmt?

3) in welcher Weise ist die Zurücksendung zu bewerkstelligen? wie kann von dem Rechte des *Removal* Gebrauch gemacht werden[1])?

---

[1]) Früher fielen die *Laws of Settlement* und die *of Removal* vollständig zusammen; jeder Hilfsbedürftige unterlag dem *Removal*, falls er in dem Orte, wo er hilfsbedürftig wurde, kein *Settlement* besass. Nachdem jedoch die Gesetzgebung eine Ausnahme nach der andern von diesem Prinzipe gemacht hat, so dass jetzt die *Irremovability* der *non settled poor* die Regel und die *Removability* die Ausnahme geworden ist, erscheint es richtig, auch theoretisch nicht mehr von den *Laws of Settlement* auszugehen, und daran die Fälle der *Irremovability* anzuschliessen, sondern, wie

§ 3.

I. Eine arme Person ist an dem Orte, wo ihre Hilfsbedürftigkeit eintritt und auf Kosten des Armenverbandes, zu welchem dieser Ort gehört, für die Dauer der Bedürftigkeit zu unterstützen:

a) wenn sie an irgend einem Orte des betreffenden Armenverbandes Heimathsrecht besitzt *(legally settled, settled poor)* [1]). Ueber die Titel zum Erwerbe des Heimathsrechts vergl. unter II.;

b) wenn sie ein Ausländer ist und noch kein Heimathsrecht in England erworben hat. Eine *Order of Removal* wird nur auf den Nachweis hin gegeben, dass die hülfsbedürftige Person entweder in Schottland oder Irland geboren ist, oder an irgend einem andern Orte Englands ein Heimathsrecht erworben hat. Der Erwerb des Heimathsrechts ist unabhängig von dem Indigenate; es bestehen für den Ausländer dieselben Erwerbstitel, wie für den Engländer [2]);

c) wenn sie ein volles Jahr vor dem Antrage auf Rücksendung *(before the application for a warrant of removal)* sich ohne Unterbrechung innerhalb des betreffenden Armenverbandes aufgehalten hat [3]). Was als eine Unterbrechung anzusehen ist, wird in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen näher erörtert.

---

es hier geschehen soll, die Fälle vorauszusenden, wo die Unterstützung dem Aufenthaltsorte obliegt und dann erst bezüglich der Fälle, wo dies nicht zutrifft, die *Laws of Settlement* zu erörtern. —

Ueber diese ganze Materie vergl. Stephen, *New Commentaries on the Laws of England*, 8. Auflage London 1880, vol. III S. 52—64; Burns, *Justice of the Peace*, 30. Auflage London 1869, vol. IV, S. 316—838 und Archbold, *Justice of the Peace*, 13. Auflage London 1878, vol. III S. 388—749, sowie die Spezialschriften von Symonds, *Hand-book on the Laws of Settlement and Removal*, London 1882, und Lumley, *The Poor Removal and Union Chargeability Act*, 2. Auflage 1865. Auf diese Werke sei, insbesondere bezüglich der vielen in dieser Materie aufgetauchten Streitfragen, verwiesen. Wir sehen hier ganz davon ab, auf die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen bezüglich des *Settlement and Removal* einzugehen.

[1]) Im Gegensatz zu den *Settled Poor* werden die nicht ortsangehörigen Armen als *Casual Poor* bezeichnet: 33 Geo. III. c. 35 s. 3. Der Ausdruck *Casual Poor* oder *Casual Paupers* wird jedoch auch noch für eine spezielle Klasse Unterstützungsbedürftiger gebraucht, nämlich für Personen, die auf der Wanderung hilfsbedürftig werden, sowie für Obdachlose: 34 a. 35 Vict. c. 108 s. 3, „*destitute wayfarer or wanderer applying for, or receiving relief*".

[2]) Vergl. Stephen a. a. O. S. 60; soweit der Ausländer ein Heimathsrecht in dieser Weise noch nicht erworben hat, ist er, solange nicht seine Rücksendung nach seinem Vaterlande bewirkt ist, an seinem Aufenthaltsorte zu unterstützen.

[3]) 28 a. 29 Vict. c. 79 s. 8. Die Aufenthaltsfrist betrug ursprünglich 5 Jahre (9 a. 10 Vict. c. 66 und 11 a. 12 Vict. c. 111), wurde sodann durch 24 a. 25 Vict. c. 55 auf 3 Jahre herabgesetzt und beträgt nunmehr seit 1865 1 Jahr.

Dieselben gehen darauf hinaus, dass eine kurze Abwesenheit nicht als eine Unterbrechung zu gelten habe, falls die Absicht, zurückzukehren, aus thatsächlichen Momenten, wie z. B. Zurücklassung von Familiengliedern oder Beibehaltung der Wohnung erhellt. Die Aufnahme in eine Irrenanstalt oder die Verhaftung in Zivil- oder Kriminalfällen wirkt nicht als Unterbrechung, dagegen ist die Zeit, während welcher der Betreffende in einem Gefängniss, in einer Irrenanstalt oder in einem Hospitale gewesen ist, oder während welcher er öffentliche Unterstützung von irgend einer Seite empfangen hat, sowie die Zeit, während welcher der Betreffende sich als Soldat oder Seemann in königlichen Diensten befunden hat, bei der Berechnung der Jahresfrist nicht einzurechnen[1]).

d) wenn die Person zur Zeit der Hilfsbedürftigkeit auf ihrem eigenen Grund und Boden *(freehold, copyhold, leasehold)* wohnt. Dies beruht auf dem Satze des gemeinen Rechts, dass niemand von seinem Grundeigenthume ausgewiesen werden kann. — Falls das Grundstück auf andere Weise, als durch Kauf erworben ist *(by descent, devise, marriage or gift)*, oder, falls der Kaufpreis mehr als 30 £ betragen hat, kann der Eigenthümer, wenn er einmal 40 Tage in dem Kirchspiele, in welchem das Grundstück belegen ist, gewohnt hat, im Falle der Hilfsbedürftigkeit nicht anderswohin gesandt werden, so lange er sich in einer Entfernung von 10 Meilen von seinem Grundstücke aufhält[2]);

e) wenn die Hilfsbedürftigkeit nur in Folge von Krankheit, Unfall oder Zufall *(sickness or accident)* eingetreten ist, sofern nicht die Friedensrichter ausdrücklich feststellen, dass eine dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit wahrscheinlicherweise daraus resultiren wird[3]).

f) Falls die hilfsbedürftige Person ein Kind unter 16 Jahren ist, einerlei ob ehelich oder unehelich, und bei den Eltern oder Stiefeltern, oder dem Putativvater wohnt, vorausgesetzt, dass diese letzteren Personen nicht zurückgesandt werden können[4]);

g) falls die hilfsbedürftige Person ein Kind unter 16 Jahren ist, welches durch den Tod seiner Eltern, mit denen es bisher

---

[1]) Vergl. Stephen a. a. O. S. 61, Anmerk. a und 12 a. 13 Vict. c. 103 s. 4.

[2]) 9 Geo. V. c. 7 s. 5 und 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 68. Vor dem Gesetz von 1834 ward durch Grundbesitz ein wirkliches *Settlement* erworben. Nachdem aber jetzt bestimmt ist, dass das so erworbene Heimathrecht nur so lange Wirksamkeit haben soll, als der Besitzer sich auf dem Grundstücke selbst oder innerhalb 10 Meilen davon aufhält, erscheint es richtiger, dieses durchaus exzeptionelle Heimathsrecht hier, und nicht unter den allgemeinen Titeln zum Erwerbe des Heimathsrechtes (sub II), aufzuführen. Stephen nennt dasselbe *Settlement of a temporary kind.*

[3]) 9 a. 10 Vict. c. 66 s. 4.

[4]) 9 a. 10 Vict. c. 66 s. 3.

zusammenwohnte, zur Waise wird, vorausgesetzt, dass der Verstorbene zur Zeit seines Todes von der Zurücksendung ausgeschlossen war[1]);

h) falls die hilfsbedürftige Person eine Wittwe ist, welche zur Zeit des Todes ihres Ehemanns mit demselben zusammenwohnte. — Die Unterstützungspflicht bezieht sich hier nur auf die Zeit eines Jahres und setzt voraus, dass die betreffende Person während des Jahres Wittwe bleibt[2]). Wenn sie ein volles Jahr nach dem Tode des Ehemanns an dem Orte wohnen bleibt, so erwirbt sie *Irremovability* aus eigenem Rechte (vergl. oben c).

i) wenn die hilfsbedürftige Person eine eheverlassene Frau ist; dieselbe wird in gleicher Weise behandelt, wie eine Wittwe, und kann, nachdem sie von dem Ehemanne verlassen ist, selbständig durch einjährigen Aufenthalt *Irremovability* erwerben[3]).

Im übrigen kann eine Ehefrau, in gleicher Weise wie Kinder unter 16 Jahren, zurückgesandt werden, falls der Ehegatte, bezw. Vater, zurückgesandt wird. Eine Zurücksendung der Ehefrau allein nach ihrem früheren Heimathsorte ist unzulässig.

II. Wenn eine Person an einem Orte hilfsbedürftig wird, welcher nach den unter I. angeführten Regeln zur Unterstützung derselben nicht verpflichtet ist, so hat dieser Ort nur vorläufig die Unterstützung zu übernehmen und kann die Rücksendung des Armen nach dem Orte, wo der letztere heimathsberechtigt ist, bewerkstelligen. Für die Begründung des Heimathsrechtes bestehen sieben Titel:

a) Geburt *(by birth)*. Jede Person ist *prima facie* da heimathsberechtigt, wo sie geboren ist. Sie behält dieses Heimathsrecht jedoch nur so lange, bis sie eine andere Heimath aus eigenem Rechte erworben hat. Das durch die Geburt *prima facie* begründete Heimathsrecht wird ersetzt durch:

b) Heimathsrecht der Eltern *(by parentage)*, falls die letzteren an einem andern, als dem Geburtsorte des Kindes heimathsberechtigt sind oder heimathsberechtigt werden, so lange sich das Kind in ihrer Gewalt befindet. Hiernach kommt faktisch bei den in der Ehe gebornen Kindern das Heimathsrecht durch Geburt nur soweit in Betracht, als ein Heimathsrecht der Eltern nicht vorhanden oder nicht bekannt ist. Kinder haben bis zum Austritte aus der väterlichen Gewalt das Heimathsrecht ihres Vaters, falls derselbe todt ist, dasjenige ihrer Mutter. Das so beim Austritte aus der väterlichen Gewalt begründete Heimathsrecht behalten die Kinder so lange, bis sie aus eigenem Rechte ein neues erwerben. Ein Kind gilt als emanzipirt mit Erreichung der Grossjährigkeit,

---

[1]) 24 a. 25 Vict. c. 55 s. 2.
[2]) 9 a. 10 Vict. c. 66 s. 2.
[3]) 24 a. 25 Vict. c. 55 s. 3 und 29 a. 30 Vict. c. 113 s. 17.

d. i. mit dem 21. Lebensjahre. Eine Emanzipation tritt jedoch ferner ein durch Verheirathung, durch Anlegung einer eigenen Wirthschaft oder durch Eintritt in Verhältnisse, welche die väterliche Gewalt ausschliessen, wie z. B. Eintritt in die Armee oder Marine. Uneheliche Kinder konnten bis zum Gesetze von 1834 ein Heimathsrecht *by parentage* überhaupt nicht erwerben. Da dies jedoch erhebliche Missstände mit sich führte, indem die Kirchspiele systematisch unehelich geschwängerte Personen austrieben, damit das zu erwartende uneheliche Kind nicht der Armenlast des betreffenden Ortes als Geburtsortes anheimfalle, so bestimmte das Gesetz von 1834, dass das uneheliche Kind das Heimathsrecht seiner Mutter haben solle, bis es das Alter von sechzehn Jahren erreicht oder ein Heimathsrecht aus eigenem Rechte erwirbt.

c) Heirath *(by marriage)*. Die Ehefrau hat das Heimathsrecht ihres Mannes und behält solches auch nach dessen Tode. Wenn der Ehemann kein Heimathsrecht hat oder ein solches unbekannt ist, so behält sie ihr früheres Heimathsrecht, also regelmässig dasjenige *by birth* oder *parentage*. Aus eigenem Rechte kann die Ehefrau, so lange die Ehe dauert, ein Heimathsrecht nicht erwerben.

Die drei bisher erwähnten Titel werden als derivative Heimathsrechte bezeichnet[1]).

Diesen Titeln stehen die folgenden gegenüber, bei denen durch einen eigenen in dem Gesetze näher bestimmten Akt Heimathsrecht erworben wird *(original settlement)*.

d) Lehrlingsschaft *(by apprenticeship)*. Durch einen förmlichen, schriftlichen Lehrvertrag *(indenture or other deed)* wird ein Heimathsrecht erworben, falls der Lehrling auf Grund des Vertrages 40 Tage an dem betreffenden Orte wohnt. Der Kontrakt wird bei armen Lehrlingen von den Armenbeamten vollzogen. Dieselben können ein Kind nicht vor dem neunten Lebensjahre als Lehrling austhun, während sonst der Abschluss eines Lehrlingsvertrages schon mit dem siebenten Lebensjahre zulässig ist. Bei dem Vertrage ist wesentlich, dass derselbe auf ein Unterrichten, ein Erziehen in einem Gewerbe gerichtet ist, und nicht in der Hauptsache auf ein blosses Vermiethen

---

[1]) Eine spezielle Bestimmung ist in 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 35 getroffen. Darnach soll bei Kindern unter 16 Jahren — einerlei ob ehelich oder unehelich —, soweit dieselben nicht aus eigenem Rechte ein Heimathsrecht erworben haben, lediglich das durch Geburt begründete Heimathsrecht in Betracht kommen, falls ein anderes derivatives Heimathsrecht nur durch ein Eingehen auf ein derivatives Heimathsrecht der Eltern erwiesen werden kann. Diese zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und zur Beseitigung von Streitfragen getroffene Bestimmung hat durch ihre unklare Fassung selbst wiederum Anlass zu einer grossen Zahl von Rechtsstreitigkeiten gegeben. Vergl. Stephen a. a. O. S. 35 Anmerk. h.

der Arbeitskraft hinausläuft. Durch ein Austhun eines Kindes als Lehrling im Seedienste oder im Fischereigewerbe soll ein Heimathsrecht nicht begründet werden[1]).

e) Miethe bezw. Pacht eines Grundstückes *(by renting a tenement)*. Das Grundstück muss für eine Miethsbezw. Pachtsumme von £ 10 jährlich auf wenigstens 1 Jahr *bona fide* genommen sein. Der Miether muss das Grundstück auf Grund des Vertrages thatsächlich bezogen und die Miethe bis zum Betrage von £ 10 für den Zeitraum eines Jahres wirklich gezahlt haben. Er muss ferner für dieselbe Periode zur Armensteuer eingeschätzt gewesen sein und muss die Steuer bezahlt haben. Er muss endlich mindestens 40 Tage in dem betreffenden Kirchspiel gewohnt haben[2]).

f) Einschätzung zu den ordentlichen Gemeindesteuern *(by being charged to and paying the public taxes and levies of the parish)*. Dieser Titel unterscheidet sich jetzt nur noch unwesentlich von dem vorerwähnten Titel *(rating a tenement)*. Voraussetzung ist auch hier, dass ein Grundstück auf mindestens ein Jahr für wenigstens £ 10 jährlich *bona fide* gemiethet und thatsächlich bezogen ist, dass dasselbe zu einem jährlichen Werthe von wenigstens £ 10 eingeschätzt ist, und dass ferner die Steuern für ein Jahr bezahlt sind[3]). Der Hauptunterschied zwischen den beiden Titeln besteht darin, dass es beim letzterwähnten Titel nicht in Betracht kommt, ob der Miether einen Theil des Grundstückes weiter vermiethet, während in dem anderen Falle ein Untervermiethen den Erwerb des Heimathsrechts ausschliessen würde[4]).

g) Aufenthalt von drei Jahren. Dieser Titel ist erst 1876 hinzugekommen[5]). Fortab soll ein Heimathsrecht erworben werden durch dreijährigen Aufenthalt in einem Kirchspiele, unter denselben Umständen, welche nach den bestehenden Gesetzen die betreffende Person *irremovable* machen würden, d. h. es gelten hier bezüglich der Berechnung der Frist und bezüglich der Unterbrechungsfälle dieselben Bestimmungen, wie sie sub I c angeführt worden sind.

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 67; 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 12.

[2]) 6 Geo. IV. c. 57 s. 2; 1 Will. IV. c. 18 s. 1; 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 66; dieser Titel, eingeführt durch 13 a. 14 Car. II. c. 12 s. 1, ist durch Gesetzgebung und Judikatur im Laufe der Zeit vielfach verändert und eingeschränkt worden.

[3]) 3 Will. a. Mary c. 11 s. 6; 35 Geo. III. c. 101 s. 4; 5 Geo. IV. c. 57; 6 Geo. IV. c. 37 s. 2; 1 a. 2 Will IV. c. 42 s. 5. Auch bei diesem Titel hat die Gesetzgebung viel herumexperimentirt, bis zuletzt der Titel neben dem Titel *by renting a tenement* alle Bedeutung verloren hat.

[4]) In dem Titel *by renting a tenement* ist ausdrücklich bestimmt: *such house or boarding or land shall be actually occupied under such yearly hiring by the person hiring the same.*

[5]) 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 34.

Dies sind die zur Zeit bestehenden Titel zum Erwerbe eines Heimathsrechtes. Bis zum Jahre 1834 bestanden noch zwei weitere Titel: Dienstmiethe *(by hiring and service)* und Gemeindeamt *(by office)*. Diese beiden Titel blieben zwar für die noch vor dem Gesetze von 1834 begründeten Verhältnisse in Geltung; ihre Anführung hat jedoch jetzt nach Verlauf von 50 Jahren kaum mehr praktischen Werth.

Zu erwähnen ist hier noch der allgemeine Grundsatz, dass ein bestehendes Heimathsrecht aufgehoben wird durch den Erwerb eines neuen. Bis dahin dauert das einmal erworbene Recht fort. Es ist somit ausgeschlossen, dass eine in England geborene Person ohne ein Heimathsrecht ist; dagegen kann dies bei Ausländern vorkommen, solange dieselben ein Heimathsrecht an einem Orte in England noch nicht erworben haben. Der Erwerb eines solchen ist, wie schon hervorgehoben wurde, unabhängig von dem Indigenate.

III. Wenn ein Ort von dem ihm hiernach zustehenden Rechte der Rücksendung eines Hilfsbedürftigen Gebrauch machen will, so hat dies regelmässig mittelst einer *Order of Removal* zu geschehen. Früher war es eine der wesentlichsten Pflichten der *Overseers* die hierfür nöthigen Schritte zu thun. Jetzt sind die *Guardians* der Armenverbände die hierfür kompetenten Personen. Durch das Gesetz von 1876 ist der Zentralbehörde die Befugniss gegeben, auch in den Kirchspielen, welche noch gesonderte Armenverwaltungen haben, den *Guardians* diese Aufgabe zu übertragen[1]).

Auf Antrag der *Guardians* ist eine *Order of Removal* von zwei Friedensrichtern bezw. in der Metropolis von einem Polizeirichter *(Police Magistrate)* zu erlassen, falls den Richtern nachgewiesen wird, dass 1) die betreffende Person der öffentlichen Armenfürsorge thatsächlich zur Last gefallen ist *(in actual receipt of relief)* und dass sie 2) nicht an dem Orte der Hilfsbedürftigkeit, sondern an einem anderen Orte Englands heimathsberechtigt oder an irgend einem Orte Schottlands oder Irlands geboren ist[2]); und dass 3) keiner der Fälle vorliegt, welche eine *Irremovability* begründen[3]).

Des näheren sei noch hervorgehoben, dass eine *Order of Removal* gegenüber Ausländern, welche in England noch

---

[1]) 28 a. 29 Vict. c. 79 s. 2; 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 25. Die Zentralbehörde hat auf Grund des letzteren Gesetzes eine *General Order* vom 22. September 1876 erlassen. Vergl. Glen, *Poor Law Orders,* S. 483 ff.

[2]) Für die Zurücksendung Hilfsbedürftiger nach Schottland und Irland bestehen Spezialgesetze 8 a. 9 Vict. c. 117; 24 a. 25 Vict. c. 76; 25 a. 26 Vict. c. 113; 26 a. 27 Vict. c. 89.

[3]) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren behufs Erlangung einer *Order of Removal* sind enthalten in 11 a. 12 Vict. c. 131.

kein Heimathsrecht erworben haben, unzulässig ist, und dass gegenüber Schotten und Irländern, soweit dieselben in England nicht heimathsberechtigt sind, der Nachweis ihres Geburtsortes erforderlich ist. Es ist ferner besonders darauf aufmerksam zu machen, dass nach den oben I c) betreffs des *Removal* angeführten Vorschriften im Falle von Krankheit eine Rücksendung überhaupt nur ausnahmsweise gestattet ist, und dass weiter betreffs der Personen, welche nur gelegentlich, insbesondere auf der Wanderung, einer Unterstützung bedürftig werden, den sogenannten *Casual Poor*, die Frage des *Settlement* und *Removal* überhaupt nicht in Betracht kommt, diesen Personen vielmehr stets Aufnahme in den *Casual Wards*, wo sie um Unterstützung anhalten, gewährt werden muss.

Die *Order of Removal* ist gerichtet an die *Guardians* des verpflichteten Bezirks, und enthält den Befehl, die hilfsbedürftige Person und ihre Familie zu übernehmen, und dem Gesetze gemäss zu versorgen[1]). Die *Order* ist durch die *Guardians* des Bezirkes, welcher dieselbe extrahirt hat, unter Angabe des Grundes des *Removals* und der Einzelheiten betreffs des behaupteten Heimathsrechtes zuzustellen.

Gegen die *Order* kann binnen 21 Tagen unter schriftlicher Angabe von Gründen Berufung an die Quartalssitzungen der Friedensrichter eingelegt werden, welche die Jurisdiktion über den extrahirenden Bezirk *(county, division or municipal borough)* haben. Die extrahirende Behörde kann

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 u. 79—84; 11 a. 12 Vict. c. 31; 12 a. 13 Vict. c. 45; 24 a. 25 Vict. c. 76. Die Form einer *Order of Removal* ist die folgende:

To the Guardians of the Poor of the .... Union
And to the Guardians of the Poor of the .... Union

Whereas complaint hath been made unto us, by the Guardians of the Poor of the first above-named union that .... come to inhabit in the said union, and has become now actually chargeable thereto, although has not a legal settlement in any parish or place therein: and not resided in any part of the said union, for the space of one year next before the application for this warrant of removal, and not become chargeable thereto in respect of relief made necessary by sickness or accident.

We, upon due proof of the premises, do adjudge the same to be true: And, upon due examination of witnesses upon oath and otherwise, we do adjudge that the place of the last legal settlement of the said is the parish of .... which is comprised in the said .... Union.

We do therefore hereby order you the Guardians of the Poor of the Union first above named at the time and in the manner prescribed by law to remove and convey by yourselves or by some person to be employed by you the said from your Union to the Union secondly above named and there to deliver him together with this order or a counterpart or true copy thereof, unto the Guardians of such last named union, or unto their officer duly authorized to receive such person.

And we do require you the Guardians of the Union last named to receive and provide for the said person according to law.

auf die Mittheilung von der Einlegung der Berufung hin die *Order* fallen lassen, muss aber alsdann sämmtliche durch ihr Vorgehen entstandenen Kosten tragen. Die Quartalssitzungen können die *Order* entweder bestätigen *(confirm)* oder kassiren *(quash)* oder auf Antrag einer Partei unter Feststellung des Thatbestandes die Entscheidung über eine dabei aufgeworfene juristisch zweifelhafte Frage dem höchsten Gerichtshofe — der *Queen's Bench* — überlassen *(grant a case)*. Die Entscheidung der *Queen's Bench* kann auch von der Partei, gegen welche das Urtheil der Berufungsinstanz ausgefallen ist, mittelst eines *writ of certiorari* herbeigeführt werden, falls erhebliche Gründe hierfür bescheinigt werden. Die *Queens Bench* hat aber immer nur über Rechtsfragen zu entscheiden, die thatsächlichen Unterlagen werden durch die Quartalssitzungen unwiderruflich festgestellt.

Wenn gegen die *Order of Removal* eine Berufung innerhalb 21 Tagen nicht eingelegt ist, oder, wenn die *Order* bestätigt wird, so hat der Bezirk, an welchen die *Order* gerichtet ist, die Kosten der Unterstützung von dem Tage ab zu tragen, an welchem die *Order* zugestellt wurde[1]). Die bis dahin entstandenen Kosten, sowie die Kosten für den Transport nach dem verpflichteten Bezirke hat der Bezirk zu tragen, in welchem die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist[2]).

Was die Rücksendung selbst betrifft, so ist dieselbe zulässig, sobald der verpflichtete Bezirk sich schriftlich mit der *Order of Removal* einverstanden erklärt hat. Geschieht dies nicht, so ist die Berufungsfrist von 21 Tagen und, wenn Berufung eingelegt ist, die definitive Entscheidung abzuwarten. Die Ablieferung der zurückzusendenden Person erfolgt in das *Workhouse* des verpflichteten Bezirkes, welches den Hilfsbedürftigen zunächst aufnehmen muss[3]).

Wenn der Arme, insbesondere wegen Krankheit nicht transportfähig ist, so können die Friedensrichter die erlassene *Order* suspendiren. Die suspendirte *Order* ist binnen zehn Tagen zuzustellen, falls ein Anspruch auf Rückerstattung der entstehenden Kosten gewahrt bleiben soll. Die Auslagen können dann vierteljährlich eingeklagt werden.

Die Bezirke können auch freiwillig dahin übereinkommen, dass die hilfsbedürftige Person an dem Aufenthaltsorte auf Kosten des verpflichteten Bezirkes unterstützt werde. Ueber die Verwaltung dieses sogenannten *Non-resident Relief* sind von der Zentral-Armenbehörde eine Reihe näherer Bestimmungen

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 84.

[2]) Wegen der beim Transporte entstehenden Kosten vergl. 33 a. 34 Vict. c. 48.

[3]) 9 a. 10 Vict. c. 66 s. 7; 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 13.

und Beschränkungen festgesetzt worden. Die Zentralbehörde hat dabei die Ansicht zu erkennen gegeben, dass sie im allgemeinen *Non-resident Relief* wegen der damit regelmässig verbundenen geringen Aufsicht über die Hilfsbedürftigen nicht für empfehlenswerth hält. Auch sei zu befürchten, dass sich bei Gewährung von *Non-resident Relief* die Verwandten weniger geneigt fühlten, ihrerseits etwas für den Hilfsbedürftigen zu thun, um die Zurücksendung zu vermeiden. Für einige Fälle hat die Zentralbehörde die Gewährung von *Non-resident Relief* direkt verboten und im übrigen spezielle Vorschriften zur Sicherung einer richtigen Verwendung des übersandten Unterstützungsbetrages getroffen [1]).

Neben dem gerichtlichen Verfahren zur Herbeiführung des *Removal* ist fakultativ auch ein Verwaltungs-Rechtsweg gegeben. Seit dem Jahre 1851 ist es nämlich den Armenbehörden (*Guardians* bezw. *Overseers*) zweier Bezirke gestattet, ein schriftliches Uebereinkommen dahin zu treffen, dass die Entscheidung über Streitfragen, welche zwischen ihnen betreffs *Settlement and Removal* entstehen, der Zentral-Armenbehörde überlassen bleiben solle. Die angerufene Entscheidung der Zentralbehörde ist endgültig und unwiderruflich [2]).

Nach einer gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 1865 ist ferner eine Zurücksendung des Hilfsbedürftigen auch ohne eine *Order of Removal* gestattet, falls die in Anspruch genommene Armenbehörde sich auf Anfrage freiwillig zur Uebernahme des Hilfsbedürftigen bereit erklärt. Wenn jedoch der Hilfsbedürftige Widerspruch dagegen erhebt, auf diese Vereinbarung hin sich nach einem anderen Orte transportiren zu lassen, so bleibt die Nothwendigkeit einer *Order of Removal* bestehen [3]).

Die letzterwähnten Bestimmungen beweisen das Bestreben der Gesetzgebung, die mit den *Laws of Settlement and Removal*

---

[1]) *General Consolidated Order* vom 24. Juli 1847 Artikel 77—80; *Out-door Relief Prohibitory Order* vom 21. Dez. 1844 Artikel 3; *Out-door Relief Regulation Order* vom 14. Dez. 1852 Artikel 4. Vergl. Glen, *Poor Law Orders* S. 88—91, S. 429—433 und S. 447—448. Vergl. auch das *Minute of the Commissioners on the Relief of Persons non resident within their Union* vom 26. Januar 1841 (7. Jahresbericht der *P. L. Commissioners* Anh. S. 106 ff.). Gegenüber der Argumentation der Zentralarmenbehörde betreffs der Nachtheile des *Non-resident Relief* ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung von *Non-resident Relief* eine wesentliche Hilfe gewährt, um die mit dem *Law of Settlement and Removal* an sich verbundenen Härten zu mildern. Vergl. *Wright* auf der Yorkshire *Poor Law Conference* 1882 (*Report* S. 357 ff.). Wegen der näheren Bestimmungen über *Non-resident Relief* siehe unten S. 196.

[2]) 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 12. Nach dem 8. Jahresberichte des *L. G. B.* S. LXVI hat das *L. G. B.* im Jahre 1878 auf 12 in dieser Weise vorgelegte Streitfragen eine Entscheidung getroffen.

[3]) 28 a. 29 Vict. c. 79 s. 6; sowie Glen, *Poor Law Orders* S. 231 ff., wo der bezügliche *Instructional Letter* des *P. L. B.* vom 28. Febr. 1866 abgedruckt ist.

verbundenen unfruchtbaren Kosten möglichst einzuschränken. Man hat auch in dieser Richtung die Nachtheile, welche durch die Verbindung des Unterstützungswesens mit der Heimathsgesetzgebung hervorgerufen werden, erkannt und sucht dieselben möglichst zu mindern.

Einige wenige Ziffern sollen hier am Schlusse dieses Paragraphen zur Illustration dafür angeführt werden, in welcher Weise heute noch die *Laws of Settlement and Removal* wirken. Die Zahl der *Orders of Removal* ist von Jahr zu Jahr gefallen. Sie betrug im Jahre 1849: 13867, und Nicholls berechnet, dass die Zahl der Personen, welche durch diese *Orders* betroffen wurden, sich auf etwa 40000 belaufen habe. Im Jahre 1882[1]) ergingen 4211 *Orders of Removal.* Dieselben bezogen sich auf 6233 Personen. Daneben sind weitere 2692 Arme ohne eine *Order* gemäss 28 a. 29 Vict. c. 79 s. 6 von ihrem Heimathsbezirke übernommen worden. Die Gesammtzahl der wirklich zurückgesandten Personen betrug nur 5922. Man ersieht hieraus, dass in erheblicher Weise von dem *Non-resident Relief* Gebrauch gemacht wird. Die Kosten, welche durch das gerichtliche Verfahren, sowie durch den Transport der Armen verursacht worden sind, werden auf 9283 £ 2 Schilling 4½ Pence angegeben. Trotz der so wesentlich verbesserten gesetzlichen Bestimmungen, und obwohl an vielen Orten freiwillig Abstand genommen wird, von dem vorhandenen Ausweisungsrechte Gebrauch zu machen, werden somit heute noch über 185000 Mark jährlich auf völlig unfruchtbare Weise ausgegeben.

Im Juli 1875 sind spezielle Ziffern erhoben worden, in welcher Weise die bestehenden Gesetze auf Irland einerseits und England und Schottland andererseits wirken[2]). Danach sind von 1870 bis 1874 1286 Arme von England und Wales und 1151 Arme von Schottland nach Irland zurückgeschickt worden, also jährlich durchschnittlich 257 bezw. 230; andererseits wurden während der ersten sechs Monate des Jahres 1875 in England und Wales 36266 und in Schottland 58474 in Irland geborene Personen unterstützt, während in derselben Zeit in Irland nur 358 geborene Engländer und 196 geborene Schotten öffentliche Unterstützung erhielten.

§ 4.

Träger der Armenlast ist seit 1865 im allgemeinen der Armenverband, eine Vereinigung mehrerer Kirchspiele

---

[1]) *Parl. Pap.* 1882 Bd. 58 S. 587.
[2]) Vergl. wegen der verschiedenen Gesetzgebung in den drei Königreichen oben S. 124.

(union of parishes). Doch bestehen noch neben den Verbänden eine kleine Anzahl von Kirchspielen, welche eine selbstständige Armenverwaltung für sich führen. Bei einem Theil dieser Kirchspiele geschieht dies auf Grund früherer, vor dem Armengesetze von 1834 gegebener Lokalakte, welche das Gesetz von 1834 an sich unberührt bestehen liess, deren Aufhebung jedoch durch die nachfolgende Gesetzgebung erleichtert wurde[1]). Ausserdem hat die Zentralarmenbehörde bei einigen Kirchspielen, welche in räumlicher Ausdehnung, Einwohnerzahl und Wohlstand hinreichend gross zur selbstständigen rationellen Verwaltung des Armenwesens erschienen, von einer Zusammenlegung mit andern Kirchspielen Abstand genommen, und es ist dies insbesondere in mehreren grossen Kirchspielen der Metropolis geschehen. Von den in England und Wales bestehenden 647 Armenbezirken werden 25 von einzelnen Kirchspielen gebildet, während der Rest aus einer Vereinigung mehrerer Kirchspiele besteht[2]).

Trotz der Bildung der Armenverbände ist dem Kirchspiele eine Bedeutung geblieben: die einzelnen Kirchspiele haben spezielle von ihnen gewählte Vertreter in der Lokalarmenbehörde, die *Guardians;* die Armensteuer ferner wird in den einzelnen Kirchspielen durch die für dieselben ernannten *Overseers* aufgebracht. Von dem Kirchspiele, der *Parish*, ist daher auch bei der Darstellung des heutigen Armenwesens auszugehen.

---

[1]) Im Jahre 1870 gab es noch 18 Plätze in England, wo die Armenverwaltung auf Grund solcher Lokalakte geführt wurde (22. Jahresbericht des *P. L. B.* S. LXV). Seitdem ist die Aufhebung von Lokalakten weiter erleichtert worden (42 a. 43 Vict. c. 54) und die Zahl der unter Lokalakten geführten Armenverwaltungen hat sich erheblich vermindert (13. Jahresbericht des L. G. B. S. LIV). Wie gross die Zahl zur Zeit ist, war nicht festzustellen. Es kann hier umsomehr von einer speziellen Rücksichtnahme auf diese Bezirke abgesehen werden, als die Zentralarmenbehörde auf Grund gesetzlicher Befugnisse in der Mehrzahl derselben die Wahl von *Guardians* gemäss der Bestimmungen des Armengesetzes von 1834 angeordnet hat und die so gewählten *Guardians* fortab in der Armenverwaltung die allgemein geltenden Prinzipien anzuwenden haben. Die Bedeutung der Lokalakte für das Armenwesen ist dadurch auf ein solches Minimum reduzirt, dass ihnen in der hier beabsichtigten Darstellung des heutigen Armenwesens eine Beachtung nicht mehr geschenkt zu werden braucht. Die Bezirke, in denen das Armenwesen von *Guardians* unter den hier zur Darstellung gebrachten Grundsätzen verwaltet wird, umfassen nach der Zählung vom 4. April 1881 eine Bevölkerung von 25 972 119 Einwohnern, während die gesammte Bevölkerung von England und Wales 25 974 439 beträgt (vergl. Shaw, *Local Manual* S. 83).

[2]) Vergl. Chalmers, *Local Government* S. 60 ff. und Shaw, *Local Manual* S. 79 ff. Wir werden im folgenden von den Armenverbänden (*Unions*) ausgehen. Das Gesagte bezieht sich dann immer auch auf die Kirchspiele unter besonderer Armenverwaltung, ohne dass wir dies stets hervorzuheben für nöthig halten.

Die *Parish* hatte ursprünglich eine rein kirchliche Bedeutung: sie war ein Element der kirchlichen Hierarchie: die Ortschaft, der Bezirk, für welchen ein einzelner Geistlicher zur Seelsorge angestellt war, mit dem Rechte zum Bezuge der Zehnten und anderer kirchlicher Abgaben, bildete die *Parish*[1]). Zur Zeit des kirchlichen Armenwesens waren es die einzelnen Kirchspiele, von welchen die Armenfürsorge gehandhabt wurde, und der allmähliche Uebergang des Armenwesens von dem kirchlichen Charakter in eine gesetzliche staatliche Pflicht brachte es mit sich, dass das Gesetz der Elizabeth, an den bestehenden Zustand anknüpfend, das Kirchspiel auch zum Träger der staatlichen Armenpflicht erhob. Die Kirchenvorsteher wurden zu gleicher Zeit Armenaufseher. Neben ihnen wurden für das Kirchspiel noch *Overseers* ernannt, denen, mit den Kirchenvorstehern als *ex officio Overseers* zusammen, die Verwaltung des Armenwesens und die Aufbringung der dazu nöthigen Mittel durch eine innerhalb des Kirchspieles zu erhebende Steuer oblag. So erhielt das Kirchspiel durch das Gesetz der Elizabeth eine Bedeutung für die allgemeine wirthschaftliche Gemeindeverwaltung. Seitdem hat die Gesetzgebung, wenn immer sie neue Aufgaben und Funktionen den Gemeinden übertragen hat, angeknüpft an die so geschaffene Einrichtung: Die *Poor-Rate* ist die Basis für die gesammte Gemeindebesteuerung geworden; den zunächst für die Verwaltung des Armenwesens eingesetzten Organen ist die Vertretung der Gemeinde bei fast allen neuen Zweigen der Gemeindeverwaltung zugefallen[2]).

Das so mit immer neuen weltlichen Funktionen beauftragte Kirchspiel hat seine ursprüngliche Verbindung mit der Kirchenverfassung allmählich abgestreift; aus der kirchlichen *Parish* ist eine weltliche *(Civil Parish)* entstanden[3]), welche in ihrem räumlichen Umfange und in ihrer Organisation von der ersteren verschieden ist, so dass der gemeinsame Name für beide kaum mehr angebracht erscheint. Es bestehen zur Zeit in England und Wales etwa 15000 *Civil Parishes,* während die Zahl der *Ecclesiastical Parishes* auf nicht mehr als 13000 geschätzt wird. Von den 15000 *Civil Parishes* fallen noch nicht 10000 in ihren räum-

---

[1]) Stubb, *Constitutional History* S. 85 u. 227.

[2]) Dies gilt nicht nur von der *Parish* und den *Overseers,* sondern in noch erhöhtem Maasse von der *Union* und den *Guardians.* Die *Guardians* bilden die *Rural Sanitary Authority,* meistentheils auch die *Highway Authority,* in ländlichen Bezirken ferner das *School Attendance Committee;* die Ausführung der *Vaccination Acts* und der *Bakehouse Regulation Acts* ist ihnen unterstellt u. s. w.

[3]) In 29 a. 30 Vict. c. 113 s. 18 wird folgende Definition oder vielmehr Beschreibung einer *Civil Parish* gegeben. *The word Parish shall signify a place, for which a separate poor-rate is or can be made or for which a separate overseer is or can be appointed.*

lichen Grenzen mit den *Ecclesiastical Parishes*, welche den gleichen Namen haben, zusammen [1]).

Diese Abweichung ist durch zwei Umstände herbeigeführt worden. Zunächst sind durch die Errichtung neuer Kirchen in vermögenden und bevölkerten Orten auf Grund zahlreicher *Church Building Acts* neue *Ecclesiastical Parishes* entstanden, ohne dass dadurch in dem Umfang der bestehenden *Civil Parishes* etwas geändert worden ist [2]). Auf der anderen Seite haben wiederum die *Civil Parishes* Veränderungen unterlegen, durch welche die *Ecclesiastical Parishes* nicht berührt wurden.

In letzterer Beziehung ist zunächst eine gesetzliche Bestimmung aus dem Jahre 1662 [3]) hervorzuheben, wonach mit Rücksicht auf die Grösse einzelner *Parishes*, besonders in den nördlichen Grafschaften, eine Theilung derselben in die einzelnen, von dem Kirchspiele umfassten Ortschaften *(townships or villages)* mit gesonderter Armenverwaltung zugelassen wurde. Von dieser Befugniss wurde sehr viel Gebrauch gemacht, und es entstanden so kleine Kirchspiele, dass man es im Jahre 1844 für angezeigt hielt, diese Befugniss zu widerrufen [4]). Ferner bestand bisher eine ziemlich grosse Anzahl sogenannter *extra parochial places*, Orte, welche aus sehr verschiedenartigen Gründen nicht eingepfarrt waren [5]). Durch 2 Gesetze von 1857 und 1868 wurde der Zentralbehörde die Befugniss gegeben, diese Orte, welche bisher von der Armensteuer befreit waren, mit benachbarten Kirchspielen zu verbinden oder zu selbstständigen Kirchspielen zu machen [6]). Endlich sind in neuerer Zeit Bestimmungen getroffen worden, um dem Uebelstande abzuhelfen, welcher hervorgetreten war, wenn ein Kirchspiel aus mehreren abgesonderten und entfernt von einander liegenden Theilen bestand. Die Zahl dieser sogenannten *subdivided parishes* betrug im Jahre 1873 über 1300, und das Unterhaus hielt es für angezeigt, im Jahre 1873 ein besonderes Komitee niederzusetzen, um über die Frage der Vereinfachung der Grenzen der Kirchspiele zu berathen. Auf die Vorschläge dieses Komitees hin erhielt das *Local Government Board* durch 3 Gesetze von 1876, 1879 und 1882 [7]) die

---

[1]) Vergl. Chalmers a. a. O. S. 35 u. 39. Die Zahl der *Civil Parishes*, welche im Jahre 1883 Berichte über ihre Armenverwaltung an das *Loc. Gov. B.* einsandten, betrug 14 928; über die Zahl der *Ecclesiastical Parishes* war eine genaue Ziffer nicht zu ermitteln. Bei der Verhandlung über die neuen Schulgesetze wurde ihre Zahl gelegentlich auf 12 628 angegeben.

[2]) Die Zahl der *Ecclesiastical Parishes* wird für das Jahr 1371 auf 8632, für das Jahr 1520 auf 9407, für 1851 auf 10 477 und jetzt auf 12 628 angegeben.

[3]) 13 a. 14 Car. II. c. 12 s. 21.

[4]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 22.

[5]) So die *Colleges* der Universitäten, die *Inns of Court*, die königl. Forsten u. s. w.

[6]) 20 Vict. c. 19 und 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 27.

[7]) 39 a. 40 Vict. c. 61; 42 a. 43 Vict. c. 54; 45 a. 46 Vict. c. 58.

Befugniss, getrennt liegende Theile eines Kirchspiels aus ihrer bisherigen Verbindung zu lösen und entweder zu benachbarten Kirchspielen hinzuzulegen oder als selbstständige Kirchspiele zu formiren. Das letztere kann insbesondere geschehen, wenn der gesondert liegende Theil eine Bevölkerung von mehr als 300 Einwohnern hat, während, wenn der gesondert liegende Theil ganz von einem andern Kirchspiele eingeschlossen ist, eine Vereinigung mit dem letzteren erfolgen soll. Im übrigen werden die bezüglichen Anordnungen des *Local Government Board*, sobald 1/10 der interessirten Steuerzahler Widerspruch dagegen erhebt, nur als provisorische erlassen und unterliegen alsdann der Bestätigung durch das Parlament.

Auf Grund dieser Bestimmungen sind gerade in den letzten Jahren die räumlichen Grenzen der Kirchspiele vielfach verändert worden und die Thätigkeit der Zentralbehörde wurde durch die diesbezüglichen Maassregeln in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen, weil derartige Veränderungen häufig lokale Interessen empfindlich berühren [1]).

In dem Umfange der *Civil Parishes* bestehen, sowohl was den Flächeninhalt als was die Bevölkerungszahl anbetrifft, grosse Verschiedenheiten [2]). Neben Kirchspielen unter 50 *acres* kommen solche von über 10 000 *acres* vor. Die Einwohnerzahl beträgt in 6 000 Kirchspielen unter 300, in 788 sogar unter 50, während anderseits viele Kirchspiele über 100 000 Einwohner zählen. Die durchschnittlich auf eine *Parish* entfallende Bevölkerungsziffer würde etwa 1700 betragen. Bei der weit überwiegenden Zahl der Kirchspiele schwankt die Bevölkerungsziffer zwischen 200 und 1 000. Die Zentralbehörde hat keine Befugniss, kleine Kirchspiele zusammenzulegen, dagegen kann sie auf Antrag von 1/10 der Eigenthümer und Steuerzahler grössere Kirchspiele zertheilen [3]). Die Zentralbehörde kann ferner grosse Kirchspiele für die Wahl der *Guardians* in einzelne Bezirke *(wards for the election of Guardians)* zerlegen [4]).

Von weit grösserer Bedeutung als das Kirchspiel ist für das heutige Armenwesen der Armenverband, die Union. Die im Jahre 1865 erfolgte Ersetzung

---

[1]) Vergl. über die diesbezügliche Thätigkeit der Zentralbehörde 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. LIII. Die Zentralbehörde hat sich genöthigt gesehen, um den Andrang dieser Geschäfte zu bewältigen, einen besonderen Inspektor hierfür auf Zeit zu ernennen. In dem einzigen Jahre 1883/84 sind für 576 *divided parishes* Arrondirungsmaassregeln eingeleitet worden. Bei 23 *Orders* erfolgte ein Widerspruch, sodass dieselben dem Parlamente zur Genehmigung vorgelegt werden mussten.

[2]) Vergl. hierüber ausführlich den *Report of the Select Committee on Poor Law Guardians* 1878.

[3]) 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 3. Die betreffende *Order* ist als eine provisorische zu erlassen, und unterliegt somit der Bestätigung durch das Parlament.

[4]) 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 12.

des Kirchspiels als Trägers der Armenlast durch den grösseren Bezirk des Armenverbandes ist das Resultat eines langen Entwicklungsprozesses gewesen.

Eine Vereinigung mehrerer Kirchspiele behufs besserer Verwaltung des Armenwesens findet sich bereits in weit früherer Zeit. Im Jahre 1723 wird bei den Bestimmungen über die Anlegung von *Workhouses* zugelassen, dass Kirchspiele, welche zur eigenen Errichtung eines *Workhouse* zu klein sind, sich mit benachbarten Kirchspielen zu diesem Zwecke verbinden. Durch den *Gilbert's Act* vom Jahre 1782 wird fakultativ eine gemeinsame Armenverwaltung in der Art eingeführt, dass die Anlegung des Armenhauses und die Verwaltung des Armenwesens, inklusive der Anstellung besoldeter Armenbeamter, zu einer gemeinsamen Angelegenheit der verbundenen Kirchspiele gemacht wird.

Die heute bestehenden Armenverbände verdanken ihre Entstehung dem Armengesetze von 1834, welches in der Herstellung grösserer Bezirke die wesentliche Unterlage für die nothwendige Reform des Armenwesens erblickte. Nur auf diese Weise glaubte man die nöthigen Mittel und die erforderlichen Behörden zur Durchführung der Neuorganisation gewinnen zu können. Die Verwaltung des Armenwesens soll fortab von einer gemeinsamen Behörde des Armenverbandes, dem *Board of Guardians*, bezw. durch die von diesem *Board* angestellten besoldeten Beamten, geführt werden. Die Mitglieder dieser gemeinsamen Behörde, die *Guardians*, werden von den einzelnen Kirchspielen gewählt. Die Zentralbehörde bestimmt die Zahl der *Guardians*, welche das einzelne Kirchspiel zu dem *Board* zu wählen hat, und ist dabei nur in soweit beschränkt, als jedes Kirchspiel wenigstens durch 1 *Guardian* bei dem *Board* vertreten sein muss. Jeder Armenverband hat ein gemeinsames *Workhouse.* Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung desselben, mit Einschluss der Besoldung der dabei nöthigen Beamten, die sogenannten *establishment charges*, werden vom Verbande getragen. Dagegen bleibt zunächst noch dem einzelnen Kirchspiele die Erhaltung seiner Armen sowohl in wie ausserhalb des *Workhouse.*

Die nachfolgende Gesetzgebung überträgt immer weitere Kosten von dem Kirchspiele auf die *Union.* Das gemeinsame Band wird verstärkt durch Einführung einheitlicher Grundsätze bezüglich der Besteuerung innerhalb des Verbandes, bis dann schliesslich das Gesetz von 1865 die ganze Armenlast zu einer gemeinsamen Angelegenheit der *Union* macht, die *Union* zur alleinigen Trägerin der Armenlast erhebt[1]).

[1]) *Union Chargeability Act* 28 a. 29 Vict. c. 79.

Was nun die Formation der *Unions* betrifft, so ist darin der Zentralbehörde vollkommen freie Hand gelassen. Es wurde oben Seite 66 bei der Darstellung der allgemeinen Ideen, von denen die Zentralbehörde bei der Bildung der *Unions* ausging, hervorgehoben, dass dieselbe Rücksicht nahm auf die Bevölkerungszahl wie die Vermögensverhältnisse, auf die räumliche Ausdehnung, wie auf die voraussichtliche Höhe der Armenkosten, und endlich auf die Lage bestehender oder eine zweckmässige Lage neu zu errichtender *Workhouses.* Aus der Berücksichtigung von so vielen Momenten mussten sich grosse Verschiedenheiten zwischen den neugebildeten Verbänden ergeben. Wir haben Beispiele für diese Verschiedenheiten schon erwähnt; wir haben einer *Union* von 31 328 Einwohnern eine andere von 258 226 E., einer *Union* von 158792 *acres* eine andere von 37 291 *acres*, einer aus 4 Kirchspielen bestehenden *Union* eine andere aus 72 Kirchspielen gebildete, einer *Union* mit einem *Board* von 5 *Guardians* eine andere mit einem *Board* von 75 *Guardians* gegenübergestellt. Es ist unmöglich, hier nur einigermaassen zutreffende Durchschnittsziffern anzuführen; die Mehrzahl der *Unions* dürfte eine Einwohnerzahl von 15 000 bis 60 000 Einwohnern haben. Auch bei diesen weiten Grenzen muss man noch ferner im Auge behalten, dass 8 *Unions* mit über 200 000 Einwohnern und auf der andern Seite 4 *Unions* mit unter 3 000 Einwohnern vorhanden sind. In gleicher Weise variirt der Betrag des steuerfähigen Einkommens in den einzelnen *Unions.* Der *City of London* mit $3^1/_2$ Mill. £ stehen die *Scilly Islands* in *Cornwall* mit 3 300 £ gegenüber. Das einzige Moment, worin alle *Unions* übereinstimmen, besteht darin, dass jeder Armenverband sein eigenes *Workhouse* hat[1]). Im übrigen stehen der Zentralbehörde umfassende Befugnisse zu, die Zusammensetzung der Verbände zu ändern, Verbände ganz aufzulösen und neue zu bilden[2]).

Neben den Armenverbänden kommen aber nun noch grössere Distrikte bei der Verwaltung des Armenwesens in Betracht. Der schon in dem Armengesetze von 1834 zum Ausdruck gekommene Gedanke, behufs Herbeiführung und Ermöglichung von Verbesserungen in dem Armen-

---

1) Es existiren zur Zeit 650 *Workhouses*; in der Grösse weichen dieselben entsprechend den zwischen den *Unions* bestehenden Verschiedenheiten erheblich von einander ab. Im Jahre 1883 ist eine Statistik über die durchschnittliche Besetzung der *Workhouses* erschienen (Parl. Papers 1883, Bd. 58 S. 937 ff.), die wenigsten Insassen fallen auf die *Workhouses* in Wales (die *Workhouses* in *Lampeter* und in *Aberayron* sind durchschnittlich nur mit 12 Personen besetzt). Am stärksten besetzt sind die *Workhouses* in der Metropolis (Marylebone mit 1867 Insassen).

2) Vergl. oben S. 122 ff. und die Gesetze 39 a. 40 Vict. c. 61; 42 a. 43 Vict. c. 54; 45 a. 46 Vict. c. 58.

wesen grössere Bezirke zu bilden, hat sich weitere Geltung verschafft. Im Jahre 1844 sucht die Gesetzgebung Verbesserungen in der Behandlung der Armenkinder dadurch herbeizuführen, dass sie die Vereinigung mehrerer Armenverbände zu Armenschulbezirken zulässt behufs Errichtung gemeinschaftlicher Schulgebäude zur Aufnahme von Kindern, welche der öffentlichen Armenlast anheim fallen[1]). In gleicher Weise wird die Vereinigung von Armenverbänden zur Herstellung von Asylen für Obdachlose gestattet[2]). Zur Beschaffung eines besseren Personals von Rechnungsrevisoren wird der Zentralbehörde die Befugniss zur Bildung von *Audit Districts* gegeben, in denen einem Distriktsauditor die gesammte Rechnungsrevision für die in dem Distrikte vorhandenen Armenverbände übertragen wird[3]).

Eine erhebliche Erweiterung erfährt diese Richtung in den für die Metropolis gegebenen Spezialgesetzen. Die gesammte Metropolis wird für eine Reihe von Zwecken als ein einheitlicher Armenbezirk behandelt. Für andere Armenzwecke wird die Vereinigung mehrerer Verbände zu 1 Distrikt zugelassen. Es wird weiter eine Ausgleichung in den Armenkosten der einzelnen Verbände der Metropolis herbeigeführt[4]).

Die in der Metropolis mit der Uebertragung einzelner Zweige des Armenwesens auf grössere Verbände gemachten guten Erfahrungen veranlassen dann die Gesetzgebung, im Jahre 1879 der Zentralbehörde die allgemeine Befugniss zu geben, zwei oder mehrere Armenverbände für irgend einen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder des lokalen Vortheils zu vereinigen[5]). Von dieser Befugniss, bei welcher man neben Armenschuldistrikten vorzugsweise Vereinigungen für die Armenkrankenpflege im Auge hatte, scheint zwar bisher noch kein erheblicher Gebrauch gemacht worden zu sein. Die neuen gesetzlichen Vorschriften entsprechen jedoch der allgemeinen Tendenz, das Armenwesen oder wenigstens die sogenannte geschlossene Armenpflege, welche in Anstalten wahrgenommen wird, grösseren und leistungsfähigeren Bezirken zu übertragen[6]). Wie die *Parish* allmählich von der *Union* ver-

---

[1]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 40.

[2]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 41.

[3]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 32.

[4]) 30 Vict. c. 6; 32 a. 33 Vict. c. 63; 33 a. 34 Vict. c. 18; vergl. oben S. 104 ff. und 112 ff. Die nähere Darstellung der Verhältnisse in der Metropolis erfolgt unten Cap. IV § 7. Hier sei nur hervorgehoben, dass im Jahre 1880 die von der Metropolis gemeinschaftlich getragenen Kosten 42,3 % der Armenkosten betrugen.

[5]) 42 a. 43 Vict. c. 54.

[6]) Vergl. die Rede von Mr. C. J. Ribton Turner auf dem *Social Science Congress* zu Liverpool 1876 (*Transactions* 1876 S. 740—782). Es heisst hier unter anderm: *the Metropolitan Poor Act 1867 seemed to be*

drängt worden ist, so werden immer weiter und weiter Zweige der geschlossenen Armenpflege von der *Union* auf grössere Distrikte übertragen. Das hierbei in der Metropolis zur Anwendung gebrachte Prinzip, wonach nur die *establishment charges* von den grösseren Bezirken direkt getragen werden, während die Kosten für die Erhaltung der Insassen den einzelnen Armenverbänden verbleiben und nur eine gewisse Ausgleichung in diesen Kosten dadurch herbeigeführt wird, dass ein sehr niedrig bemessener Beitrag für die Erhaltungskosten aus dem gemeinsamen Fonds der Metropolis ersetzt wird, dürfte sich dabei der allgemeinen Einführung empfehlen. Es wird dadurch eine vollkommen ausreichende Ausgleichung in der Armenbelastung bewirkt, ohne dass damit irgend welche Gefahr für eine weniger sorgfältige und sparsame Verwaltung verbunden ist[1]).

Für einen einzelnen Zweig des Armenwesens ist der Grafschaft die Armenlast zum Theil übertragen worden. Der Grafschaft liegt nämlich die Errichtung von Irrenhäusern ob, und die dabei entstehenden Kosten werden aus der Grafschaftssteuer bestritten. Bei den armen Irren hat auch der Staat einen erheblichen Theil der Kosten übernommen, indem er für die in den *County or Borough Asylums*, sowie in den *Registered or Licensed Houses* aufgenommenen Irren einen Zuschuss von 4 Schilling per Kopf und Woche leistet.

§ 5.

Bisher sind die Fragen erörtert worden, wer ist zu unterstützen? und wer ist zur Unterstützung verpflichtet? Es soll jetzt die weitere Frage behandelt werden, in welcher Weise hat die Unterstützung zu erfolgen?

Diese Frage ist für das englische Armenwesen, dem hier scharf ausgesprochenen staatlichen Charakter des Systems entsprechend, eingehender geregelt worden, als es in den Armengesetzgebungen des Kontinents der Fall zu sein pflegt. In den letzteren werden nur die Minimalleistungen, in denen die Unterstützung unbedingt bestehen soll, bestimmt, während für England daneben auch noch die Grenze festgesetzt ist, bis zu welcher die öffentliche Unterstützung gehen darf.

In dieser Thatsache kommt das Prinzip zum Ausdruck, dass der Staat bei der Regelung des Armenwesens nicht nur die Fürsorge für den Armen in das Auge zu fassen hat, sondern auch die Interessen der Gemeinschaft, welche durch eine staatlich angeordnete Armenfürsorge in mehrfacher Hinsicht berührt werden.

---

the most beneficial and the widest in its scope to be desired, that similar powers should be conferred throughout the country.

[1]) Vergl. oben S. 113 ff.

Zunächst kommt in Betracht, dass der Staat durch die Anordnung einer Armenfürsorge seinen Unterthanen pekuniäre Opfer auferlegt und schon hierdurch die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, dass die Armenlasten in rationellen Grenzen verbleiben. Es ist an sich nicht Aufgabe des Staates Mildthätigkeit zu üben. Eine durch das Gesetz anbefohlene Mildthätigkeit entbehrt des für den Charakter mildthätiger Gaben charakteristischen Moments der Freiwilligkeit. Der Staat hat deshalb die Verpflichtung, den Armenbehörden in der Bewilligung von Unterstützungen Schranken aufzulegen, damit nicht aus der Tasche der Steuerzahler Summen für Zwecke verwandt werden, für welche dem Staate ein Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen nicht zusteht. Es müssen Maassregeln getroffen werden, damit es den Armenbehörden im Gedächtnisse bleibt, dass sie öffentliche Gelder verwalten, mit denen sie nicht nach blossem Gutdünken und Gefühle schalten können, sondern welche ihnen zur Verwaltung im Interesse der Gesammtheit übergeben sind. Der Staat ist weit entfernt davon, durch die Anordnung einer Armenfürsorge in das schöne Walten der Mildthätigkeit eingreifen zu wollen, allein er darf nicht dulden, dass Mildthätigkeit mit fremden Geldern geübt werde. Und gerade dadurch, dass er eine strenge Grenzlinie zieht, bis wohin die aus öffentlichen Mitteln bestrittene staatlich angeordnete Armenfürsorge gehen darf, und ohne Rücksicht auf die Würdigkeit des Empfängers auch gehen soll, befördert er die freie Mildthätigkeit und lenkt sie in die richtigen Kanäle.

Die öffentliche Untertützung tritt ein der Noth halber, ohne Unterschied der Persönlichkeit und der ihr anhaftenden guten oder schlechten Eigenschaften. Die freie Mildthätigkeit stützt sich auf die persönlichen Beziehungen, in welchen der Geber zu dem Empfänger steht, oder in welche er mit Rücksicht auf die Eigenschaften und Verhältnisse der unterstützungsbedürftigen Person sich zu setzen für angezeigt hält. Diese persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger zu befördern, liegt im allseitigen Interesse: Sie bilden die Brücke zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen. Dem Bedürftigen wird die Hand gereicht, damit er sie fassen kann und sich darauf stützend Kraft zu neuem Streben gewinne. Der Geber wird durch die persönliche Berührung mit dem Bedürftigen lernen, nicht nur die bevorzugte Lage, in welcher er sich befindet, zu würdigen, sondern auch die Verpflichtung zu erkennen, die ihm als Mensch gegenüber denjenigen Menschen obliegt, welche durch Geburt oder Erziehung, durch körperliche oder geistige Eigenschaften weniger begünstigt sind. Die Mildthätigkeit erhebt den Geber

wie den Empfänger; sie ist mit allen Mitteln zu fördern; aber sie gesetzlich anzubefehlen, würde vom ethischen wie vom logischen Standpunkte aus gleich unrichtig sein.

Die beste Förderung, welche der Staat der Entfaltung des Wohlthätigkeitssinnes angedeihen lassen kann, besteht darin, dass er durch die von ihm getroffenen und kontrollirten Anordnungen die allgemeine Ueberzeugung hervorbringt, dass jeder Bedürftige ohne Unterschied auf seine Würdigkeit die nothwendige Unterstützung findet, dass faktische Noth durch Gewährung des unumgänglich Nothwendigen beseitigt wird. Wenn die Ueberzeugung sich durchbricht, dass diese dem Kulturstaate obliegende Verpflichtung im vollen Maasse erfüllt wird, so ist jede Veranlassung für den Einzelnen genommen, durch die Noth als solche sich zu einer Unterstützung bestimmen zu lassen. Er kann für die Ausübung seines Wohlthätigkeitssinnes sich auf solche Fälle beschränken, in denen er eine Unterstützung wegen der Persönlichkeit, nicht wegen der Nothlage des Bedürftigen, für angezeigt hält. Er kann bei seiner Gabe individualisiren; dem Würdigen mag er reichlicher geben, damit derselbe nicht nur von der augenblicklichen Noth befreit, sondern auch in die Lage gesetzt werde, sich zur Selbständigkeit und in bessere Verhältnisse heraufzuarbeiten. Den Unwürdigen oder denjenigen, von dessen Würdigkeit er sich nicht persönlich hat überzeugen können, überlässt er besser der öffentlichen Armenfürsorge.

Je mehr diese öffentliche Fürsorge auf das Allernothwendigste beschränkt ist, und je mehr sie in dieser Richtung an strikte Regeln gebunden ist, um so geringer werden die Gefahren sein, welche mit jeder öffentlichen Fürsorge an sich unvermeidlich verbunden sind, nämlich dass durch das Verlassen auf die Fürsorge die eigene Energie und Thätigkeit, die Vorsicht und der Sparsamkeitssinn der Bevölkerung abgeschwächt werde.

Der Staat muss im Interesse der allgemeinen Sicherheit, im Interesse der Kultur dafür sorgen, dass jeder seiner Unterthanen vor dem Verhungern geschützt ist, und dass derjenige, welcher durch eigene ehrliche Arbeit sich zu ernähren ausser Stande ist, das zum Leben Nothdürftige aus öffentlichen Mitteln erhält. Er nimmt sich des Bedürftigen im Interesse der Gesammtheit an, von welcher er Zwangsbeiträge hierfür erhebt. Die Rücksicht auf das einzelne Individuum kommt dabei gar nicht in Betracht. Wo eine solche Rücksicht angebracht erscheint, da ist es die schöne Aufgabe der Privatwohlthätigkeit,

einzugreifen. Nur bei einer derartigen Trennung der beiden Gebiete ist ein rationelles Armenwesen möglich[1]).

Noch ein anderes schon angedeutetes Moment ist hierbei zu berücksichtigen. Der Staat darf bei der öffentlichen Armenfürsorge nicht ausschliesslich die Interessen desjenigen Theiles der Bevölkerung in Betracht ziehen, welcher bereits der Hilfsbedürftigkeit anheimgefallen ist, sondern er muss auch die Rückwirkung im Auge behalten, welche die Gewährung der Unterstützung, und insbesondere die Art der Unterstützung, auf den übrigen Theil der Bevölkerung hervorrufen kann.

Ein grosser Theil der Bevölkerung befindet sich auf der Grenze zwischen Armuth und Selbständigkeit *„on the verge of pauperism“* und ist gezwungen, sich in seiner Lebensweise auf das Nothwendigste zu beschränken. Wenn die öffentliche Fürsorge den Unterstützten in irgend einer Beziehung besser stellt, als die Lage des selbständigen, wenn auch noch so armen Arbeiters ist, so entmuthigt sie den letzteren in seinem Bestreben, seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten, und würde so zu einer Demoralisation der von ihrer Hände Arbeit lebenden Bevölkerung führen.

Aber es ist nicht genug damit geschehen, dass bei der öffentlichen Fürsorge Vorkehrungen getroffen werden, damit sich die Lage der Unterstützten nicht über das Niveau der unvermögenden, selbständigen Arbeiter erhebt. Der Staat soll bei seinen Anordnungen auch den erzieherischen Gesichtspunkt berücksichtigen; er soll durch die Art, wie er die Unterstützung gewährt, seine Unterthanen anspornen,

---

[1]) Es mag bei der hier eingeflochtenen allgemeinen Betrachtung noch auf ein sprachliches Moment hingewiesen werden, welchem in Deutschland bisher keine Beachtung geschenkt wurde, wie überhaupt die ganze, hier behandelte Frage in Deutschland bisher vernachlässigt worden ist. Die Ausdrücke „Armenpflege“ und „Armenfürsorge“ werden von deutschen Schriftstellern regelmässig ganz unterscheidungslos gebraucht. Man spricht in gleicher Weise von öffentlicher wie von privater Armenpflege oder Armenfürsorge. Wir halten dies für unrichtig: das Gesetz ordnet an, dass dem Armen geholfen werde, dass für ihn in gewisser Weise gesorgt werde, aber nicht, dass der Arme verpflegt werde. Für das öffentliche Armenwesen dürfte deshalb nur der Ausdruck „Armenfürsorge“, oder auch „Armenhilfe“ zu verwenden sein, während der Ausdruck „Armenpflege“ für das Wirken der Privatwohlthätigkeit bezeichnend erscheint. Die Aufgabe der letzteren ist es, sich des Armen ganz anzunehmen, ihn zu pflegen, d. h. nicht bloss die gegenwärtige Noth zu beseitigen, sondern in einer Weise einzugreifen, welche die hilfsbedürftige Person für die Zukunft heilt, welche sie in eine Lage bringt, später für sich selbst zu sorgen. „Armenpflege“ erscheint so eine durchaus zutreffende Bezeichnung für den von der Privatwohlthätigkeit wahrzunehmenden Zweig des Armenwesens.

so weit es in ihren Kräften steht, rechtzeitig für die Zukunft und etwaige schlechte Zeiten zu sorgen, damit sie alsdann nicht gezwungen sind, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Es muss mit der Gewährung der Unterstützung eine Beschränkung verbunden sein, welche für den Empfänger der Unterstützung empfindlich ist und ihn veranlasst, nach Möglichkeit selbst Vorsorge zu treffen. Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, dass die Lebensweise des unvermögenden Arbeiters schon von selbst auf das Allernöthigste eingeschränkt zu sein pflegt, so dass ein weiteres Zurückgehen hinter dieses Existenzminimum kaum zulässig oder möglich erscheint. Man ist daher gezwungen, mit der öffentlichen Unterstützung andere Nachtheile zu verbinden, welche zwar nicht materieller Natur sind, aber doch geeignet sein mögen, abschreckend zu wirken.

Als Grundsätze für die Armenpolitik ergeben sich hiernach:

1) Die Erlangung der Unterstützung muss gewiss sein; es muss die allgemeine Ueberzeugung bestehen, dass jedermann, einerlei welches die Ursache seiner Hilfsbedürftigkeit sein mag, vor der äussersten Noth geschützt ist.
2) Die öffentliche Unterstützung muss beschränkt bleiben auf das Minimum desjenigen, was zum Lebensunterhalte unbedingt erforderlich ist; es muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Lage des Unterstützten sich in irgend einer Weise zu einer besseren gestaltet, als die des ärmsten selbständigen Arbeiters ist.
3) Mit der Unterstützung müssen für den Empfänger Nachtheile verbunden sein, welche denselben veranlassen, so weit es in seinen Kräften steht, für seine Zukunft selbst Vorsorge zu treffen.

Das erste entspricht der Pflicht des Kulturstaates. Das zweite ist ein Gebot der Gerechtigkeit gegen die Steuerzahler überhaupt, wie gegen die Klasse der Unvermögenden im Speziellen. Das dritte ist eine Nothwendigkeit für den sich seiner sozialreformatorischen Aufgaben bewussten Staat.

Die hier zum Ausdruck gebrachten Grundsätze sind es, welche das englische Armenwesen beherrschen. Als Beweis hierfür können die nachfolgenden Aeusserungen der *Poor Law Commissioners*, sowie des *Poor Law Board* dienen, welche wörtlich in englischer Sprache wiedergegeben werden sollen: „*The fundamental principle with respect to legal relief of the poor is that the condition of the pauper ought to be on the whole less eligible than that of the independent labourer. The*

equity and expediency of this principle are equally obvious. Unless the condition of the pauper is on the whole less eligible than that of the independent labourer the law destroys the strongest motives to good conduct, steady industry, prudence and frugality amongst the labouring classes, and induces persons by idleness or imposture to throw themselves upon the poor rates for support; but if the independent labourer sees that a recurrence to the poor rates will, while it protects him from destitution, place him in a less eligible position than that which he can attain by his own industry, he is left to the undisturbed influence of all those motives which prompt mankind to exertion, forethought and selfdenial. On the other hand the pauper has no just ground for complaint if at the same time that his physical wants are amply provided for his condition should be less eligible than that of the poorest class of those who contribute to his support"[1]. „*The function of the Guardians is to relieve destitution actually existing and not to expend the money of the ratepayers in preventing a person from becoming destitute that is to say, they can only expend the poor rates in supplying the destitute persons with actual necessaries*"[2].

Es ist sicherlich eine besonders beachtenswerthe Thatsache, dass diese Grundsätze, welche bei dem öffentlichen Armenwesen maassgebend sein sollen, in so scharfer und präziser Weise gerade in England ausgesprochen sind, einem Lande, welches der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und dem Geben von Direktiven an die Lokalbehörden seitens einer Zentralgewalt an sich weit mehr, als die kontinentalen Staaten abgeneigt ist. Der Grund, dass von dieser Abneigung auf dem Gebiete des Armenwesens eine Ausnahme gemacht wird, liegt einmal in den üblen Erfahrungen, welche man in England vor dem Armengesetze von 1834 mit einer lediglich von Humanitätsrücksichten beherrschten Armenverwaltung gemacht hatte. Sodann aber ist von Bedeutung, dass in England die öffentliche Fürsorge ausgedehnt ist auf eine Klasse von Personen, für welche in den kontinentalen Staaten nicht in dieser Weise Fürsorge getroffen wird und bei welcher die aus einer irrationellen Armenverwaltung hervorgehenden Gefahren besonders naheliegende und schwere sind; es ist dies die Klasse der arbeitsfähigen Armen. In England besteht die Verpflichtung, den Mittellosen zu unterstützen, welcher es vorzieht, anstatt für sich selbst zu sorgen, seine Zuflucht

---

[1] *Minute* vom 20. Nov. 1869 (Goschen); Anhang zum 22. Jahresbericht des *P. L. B.* S. 9 ff.

[2] *Report of the Poor Law Commissioners on the Amendment of the Poor Law 1834* S. 45.

zu der öffentlichen Armenfürsorge zu nehmen. Bei der Klasse der Arbeitsunfähigen, den Kranken, Gebrechlichen und Altersschwachen, sowie bei den Armenkindern, welch letztere ohne irgend eine eigne Schuld der Armenlast anheimfallen, unterliegt ein Vorherrschen von mildthätigen Gesichtspunkten in der Behandlungsweise geringeren Bedenken, als bei der Klasse der Arbeitsfähigen, bei denen eine Behandlung vom Standpunkte der Mildthätigkeit einen demoralisirenden Einfluss auf die gesammte arbeitende Bevölkerung ausüben muss.

Wenn der Staat die öffentliche Unterstützung Arbeitsfähiger anordnet[1]), so spielen dabei neben dem allgemeinen Prinzipe des Armenwesens, dass der Kulturstaat nicht dulden darf, dass Unterthanen aus purem Mangel an dem nothwendigsten Lebensunterhalt zu Grunde gehen, vor allen polizeiliche und wirthschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle. Rücksichten auf die Sicherheit des Gemeinwesens, auf die Gefahren, welche die sich selbst überlassene Noth für die übrige Bevölkerung hervorruft[2]), treten neben

---

[1]) Auch das preussische Landrecht ordnet die Unterstützung Arbeitsfähiger an; II 19 § 2 des Allgemeinen Landrechts sagt: „denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.“ Allein diese Bestimmung, welche wie der ganze 19. Titel des II. Theiles des preussischen Landrechts ganz dem Geiste unseres grossen Königs, Friedrichs II., entspricht, ist bei den veränderten Anschauungen der auf den *roi des gueux* folgenden Zeit niemals zur vollen praktischen Ausführung gelangt und allmählich so in Vergessenheit gerathen, dass erst in neuerer Zeit Fürst Bismark das Parlament wieder an ihr Bestehen erinnern musste.

[2]) Vergl. über diesen sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkt, welcher häufig als für die Anordnung einer Fürsorge für Arbeitsfähige allein maassgebend hingestellt wird: Babbage, *On the Principle of Taxation*, London 1851. „*Whenever, for the purposes of government, we arrive in any state of society at a class so miserable as to be in want of common necessaries of life, a new principle comes into action: the usual restrains which are sufficient for the well-fed, are often useless in checking the demands of hungry stomachs. Other and more powerful means must then be employed. A larger array of military or police force must be maintained. Under such circumstances it may be considerably cheaper to fill empty stomachs to the point of ready obedience, than to compel starving wretches to respect the roastbeef of their more industrious neighbours; and it may be expedient in a more economical point of view to supply gratuitously the wants even of able bodied persons, if it can be done without creating crowds of additional applicants.*“ Vergl. auch Sir Matthew Hale, *A Discourse, touching the Provision for the Poor*, London 1683. Hale erklärt, „*the relief of the poor to be an act of great civil prudence and political wisdom, for that poverty is in itself apt to emasculate the minds of many, or at least it makes man tumultuous and unquiet. Where there are many poor the rich cannot long or savely continue; such necessity renders many of phlegmatic and dull natures stupid and indisciplinable and many of more fiery or active constitutions rapacious and desperate.*“

dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte der Erhaltung arbeitsfähiger Bürger und der möglichsten Ausnützung ihrer Arbeitskräfte in den Vordergrund. Für den Staat ergiebt sich aber gerade mit Rücksicht auf die Klasse der arbeitsfähigen Armen in erhöhtem Maasse die Nothwendigkeit, Vorsorge zu treffen, dass die Armenverwaltung im Interesse der Allgemeinheit und von rationellen Gesichtspunkten, nicht von blos mildthätigen Eingebungen aus geführt werde[1]).

Gerade bei der Behandlung der Arbeitsfähigen ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Unterstützung auf das Allernothwendigste beschränkt bleibt und dass alles vermieden wird, was die Bevölkerung in ihrem Streben, selbst für sich zu sorgen, lässig machen könnte. Bei der Behandlung der arbeitsfähigen Armen ist es von spezieller Bedeutung, dass die Lage des Unterstützten nicht über das Niveau des ärmsten selbständigen Arbeiters erhoben werde und dass mit der Unterstützung Einschränkungen verbunden werden, welche geeignet sind, von dem Angehen um Unterstützung so weit als möglich abzuhalten und zur eigenen Fürsorge so weit als möglich anzuspornen.

§ 6.

Zur Verwirklichung der Armenpolitik ist nun in England das *Workhouse* als das beste und wirksamste Mittel angesehen worden: in dem *Workhouse*, in welchem alle Hilfsbedürftigen jederzeit Aufnahme finden können, wurde die Handhabe gefunden, um für eine Unterstützung mit dem zum Lebensunterhalt Nothwendigen und nur mit diesem Sorge zu tragen, und dabei gleichzeitig einmal die Arbeitskraft der Unterstützten auszunützen und andererseits die öffentliche Unterstützung durch die, mit der Aufnahme in das *Workhouse* verbundene Beschränkung der freien Bewegung und durch die Unterwerfung unter eine strenge Disziplin als nur

---

[1]) Ueber das in England bestehende Prinzip der Unterstützung Arbeitsfähiger mögen hier einige Aussprüche hervorragender Engländer angeführt werden: Das Parlamentsmitglied Bouverie sagte in der Sitzung des Unterhauses vom 24. Juli 1862: *It was the glory for England that she was the only country in the world where the able bodied had a right to relief. That right was so hostile to the maintenance of the property that unless it were guarded in difficult times with the greatest care and vigour it was not impossible that the poverty of the country might eat up the property.* Fawcett, sagt *Labour and Wages*, S. 78: *Amongst the advantages, associated with the Poor Law much importance is to be attributed to the influence with which the existence of a definite protection against starvation exerts in preventing the feeling of desperation and despair amongst the poorest classes, and these feelings being to a considerable extent checked socialistic schemes and theories have never obtained any very great hold in this country upon the masses of the people.*

bei wirklicher Noth wünschens- und begehrenswerth erscheinen zu lassen.

Die Unterstützung im *Workhouse* bildete somit zu gleicher Zeit ein zuverlässiges Beweismittel für die Mittellosigkeit, welche ja als die alleinige Voraussetzung der öffentlichen Unterstützung gilt. Durch dieses sogenannte *Workhouse-Test* war es aber nicht nur möglich, die Mittellosigkeit der unterstützten Personen selbst festzustellen, sondern es wurde auch etwa vorhandenen bemittelten Verwandten ein Anlass gegeben, für ihre verarmten Angehörigen einzutreten. Das *Workhouse* wirkt in dieser Beziehung als eine thatsächliche Verstärkung der Alimentationspflicht, indem die Verwandten beeinflusst werden, alles, was in ihren Kräften steht, zu thun, um die mit der öffentlichen Unterstützung verbundene Trennung des bedürftigen Angehörigen von der Aussenwelt zu vermeiden. —

Mit dem Systeme der Unterstützung im *Workhouse* waren bereits gegen Ende des 17., sowie im Laufe des 18. Jahrhunderts in einzelnen Bezirken Versuche gemacht worden, welche überall wo das *Workhouse-Test* eingeführt und in rationeller Weise gehandhabt wurde, vom besten Erfolge begleitet waren[1]). Die *Poor Law Commissioners* waren daher im Jahre 1834 in der Lage, sich bei ihrem Vorschlage, in dem *Workhouse* das ganze öffentliche Unterstützungswesen zu konzentriren, auf bereits gemachte günstige Erfahrungen stützen zu können. Nichts desto weniger schreckte man vor einer strikten Annahme des so vorgeschlagenen Prinzips als vor einer zu schroffen Veränderung gegenüber dem bisher in dem Armenwesen allein Ausschlag gebend gewesenen Gesichtspunkte der Mildthätigkeit zurück. Man beschränkte sich darauf, Anordnungen zu treffen, damit in jedem Armenbezirke ein *Workhouse* vorhanden sei, und übertrug es alsdann der Zentralarmenbehörde, allmählich in den einzelnen Bezirken die Bestimmung einzuführen, dass die Unterstützung überhaupt oder an einzelne Klassen von Armen nur noch im *Workhouse* erfolgen solle.

Die Zentralbehörde hat von dieser Befugniss alsdann in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie durch 2 *General Orders* zwei verschiedene Unterstützungssysteme anordnete, ein strenges durch die *Outdoor Relief Prohibitory Order* vom 21. Dez. 1844 und ein milderes, speziell für die grösseren Städte bestimmtes, durch die *Outdoor Relief Regulation Order* vom 14. Dez. 1852[2]). In Folge dieser beiden *Orders* ist eine Unter-

[1]) Vergl. oben S. 24 Anm. 1 und S. 39 Anm. 3.

[2]) Diese beiden *Orders*, sowie die mit der *Outdoor Relief Regulation Order* zusammenhängende *Labour Test Order* sind abgedruckt bei Glen, *P. L. O.* S. 420—460.

stützung ausserhalb des *Workhouse* für bestimmte Fälle entweder gänzlich ausgeschlossen oder nur unter näheren Beschränkungen zugelassen. Für diese Fälle ist somit die Lokalarmenbehörde in ihren Entschlüssen, welche Art der Unterstützung sie gewähren will, eingeschränkt; sie darf keine andere als die zugelassene Unterstützung bewilligen unter der Gefahr, dass, falls es doch geschieht, der betreffende Posten bei der Rechnungsprüfung für ungesetzlich erklärt *(disallowed)* und ihr persönlich zur Last geschrieben wird.

Die *Out door Relief Prohibitory Order*, welche in den meisten Bezirken Englands gilt, verbietet die Unterstützung an Arbeitsfähige männlichen und weiblichen Geschlechtes ausserhalb des *Workhouse* mit folgenden Ausnahmefällen:

a) wenn die Unterstützung infolge von plötzlicher und dringender Nothwendigkeit erbeten wird[1];
b) wenn die Unterstützung erbeten wird infolge von Krankheit, Unglücksfall, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers selbst oder eines seiner Familienglieder;
c) wenn es sich um blosse Begräbnisskosten handelt;
d) bei einer Wittwe in den ersten 6 Monaten ihres Wittwenstandes;
e) bei einer Wittwe mit ehelichen Kindern, welche sich noch nicht selbst ernähren können, vorausgesetzt dass die Wittwe keine unehelichen Kinder während ihres Wittwenstandes zur Welt gebracht hat;
f) wenn sich das Haupt der Familie, dem die Erhaltung derselben obliegt, in Straf- oder Untersuchungshaft befindet;
g) bei Frauen und Kindern von Männern in der königlichen Armee und Marine;
h) in andern Fällen, in welchen der Ehemann oder Vater getrennt von seiner Familie lebt, und die letztere unterstützungsbedürftig wird.

In den Fällen f—h soll die Ehefrau wie eine Wittwe behandelt werden; die Unterstützung unterliegt somit den unter d und e gegebenen Einschränkungen[2].

---

[1]) Eine Interpretation des unbestimmten Ausdrucks *sudden and urgent necessity* ist nicht gegeben. Es wird für genügend erachtet, dass aussergewöhnliche Umstände sofortige Hilfe angezeigt erscheinen lassen, und es darf sich dabei nicht um eine dauernde Unterstützung handeln, *P. L. O.* S. 423 Anm. b.

[2]) Insbesondere darf hiernach Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* an eine eheverlassene Frau nicht gegeben werden, falls dieselbe während der Abwesenheit des Ehemannes ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hat.

Die *Out door Relief Regulation Order*, welche in London und einer Anzahl grosser Städte, besonders in den Fabrikdistrikten, in Geltung ist, lässt die Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* an Arbeitsfähige in weiterem Maasse zu. Man glaubte, dass sich an den betreffenden Orten der strengen Durchführung der *Out door Relief Prohibitory Order* Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Die Gewährung von *Out door Relief* an weibliche arbeitsfähige Personen ist hier überhaupt nicht eingeschränkt; für die männlichen bestehen folgende Einschränkungen:

a) wenn die Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* gegeben wird, so hat dieselbe zur Hälfte in Nahrung oder Feuerungsmaterialien oder sonstigen Artikeln von absoluter Nothwendigkeit zu bestehen, die Unterstützung in Geld darf nicht mehr als die Hälfte der gesammten Unterstützung betragen;

b) so lange die Person sich gegen Lohn oder sonstiges Entgelt in Arbeit befindet, darf keine Unterstützung gewährt werden *(no relief in aid of wages)*[1];

c) die Unterstützung darf nur gegen eine, von den *Guardians* vorher zu bestimmende Arbeitsleistung gewährt werden. Die *Guardians* haben binnen 14 Tagen an die Zentralbehörde über die Art der vorgeschriebenen Arbeit, den Ort, wo dieselbe geleistet wird, die Arbeitszeit und die Beaufsichtigung bei der Arbeit, wofür ein besonderer *Superintendent of Out door Labour* ernannt werden kann, zu berichten *(Labour Test* an Stelle von *Workhouse Test)*.

Ausnahmen von den zu b und c angeführten Bestimmungen werden in einer Anzahl Fälle zugelassen, welche mit den Ausnahmefällen der *Out door Prohibitory Order* zusammenfallen, nämlich bei plötzlicher und dringender Nothwendigkeit, in Fällen von Krankheit, körperlicher und geistiger Schwäche, bei Begräbnisskosten und in den Fällen, wo Frauen und Kinder, welche getrennt von ihrem Ernährer leben, unterstützungsbedürftig werden.

Abgesehen von diesen Spezialbestimmungen bezüglich der arbeitsfähigen Armen werden eine Reihe allgemeiner Vorschriften über die zu gewährende Unterstützung aufgestellt. In dieser Richtung weichen die beiden *Orders* nur in unerheblichen Punkten von einander ab. Von den bezüglichen Vorschriften ist vor allem das prinzipielle Verbot von *Non resident Relief*, d. h. von Unterstützung an Personen, welche sich ausserhalb des unter-

[1]) Durch diese Bestimmung soll den Missständen vorgebeugt werden, welche die Gewährung von Unterstützung als Zuschuss zum Lohne — wie sie vor dem Gesetze von 1834 zum Nachtheile der gesammten arbeitenden Bevölkerung gebräuchlich war (vergl. oben S. 44 ff.) — mit sich führte.

stützenden Bezirkes aufhalten, hervorzuheben. *Non resident Relief* ist nur erlaubt in folgenden Fällen:

a) wenn sich die bedürftige Person zufällig an dem dritten Orte aufhält und daselbst völlig mittellos *(destitute)* wird;

b) wenn die Unterstützung auf Grund von Krankheit, Unglücksfällen, körperlicher oder geistiger Schwäche des Antragstellers oder eines seiner Familienglieder nothwendig wird;

c) bei einer Wittwe mit ehelichen Kindern und ohne ein uneheliches Kind, falls sich die Wittwe bei dem Tode ihres Ehemannes mit dem letzteren ausserhalb des unterstützungspflichtigen Ortes aufgehalten hat;

d) bei einem Kinde unter 16 Jahren, welches zu seiner Erziehung in eine besondere Anstalt gebracht ist;

e) falls sich Frau oder Kinder getrennt von ihrem Ernährer an einem dritten Orte aufhalten.

Es wird weiter eine Unterstützung in Geld zu bestimmten, namhaft gemachten Zwecken für ungesetzlich erklärt, und zwar nach der *Out door Relief Prohibitory Order:* Unterstützung zur Bezahlung der Wohnungsmiethe oder eines Theiles derselben; nach der *Out door Relief Regulation Order* ausserdem noch: Unterstützung zum Zwecke der Etablirung des Bedürftigen in einem Handel oder Geschäfte, zum Zwecke des Kaufes oder der Einlösung von Werkzeugen oder sonstigen Artikeln, abgesehen von nothwendigen Kleidungsstücken und Bettgeräthen, sowie regelmässig auch zur Bestreitung von Reisekosten.

Wenn die Lokalarmenbehörde in Spezialfällen eine Abweichung von diesen verschiedenen Vorschriften eintreten zu lassen für angezeigt hält, so hat sie, unter detaillirter Anführung des Grundes der Abweichung, darüber binnen 15 bezw. 21 Tagen[1]) an die Zentralarmenbehörde zu berichten, welche die Abweichung genehmigen oder missbilligen kann. Im letzteren Falle hat die Lokalbehörde sofort die Art der Unterstützung zu ändern.

Abgesehen von den hervorgehobenen Ausnahmefällen ist es den Lokalbehörden überlassen, in welcher Weise sie die Unterstützung geben wollen. Eine Pflicht, die Unterstützung nur durch Aufnahme in das *Workhouse* zu gewähren, besteht somit nur in einem beschränkten Maasse. Allein die Armenbehörde kann in allen Fällen die Form der Aufnahme in das *Workhouse* als Unterstützungsart wählen[2]), und die

[1]) Die erstere Frist gilt in den Bezirken, in denen die *Out-door Relief Prohibitory Order*, die letztere in den Bezirken, in denen die *Out-door Relief Regulation Order* eingeführt ist.

[2]) Es besteht hierin nur eine Ausnahme für den Fall, dass ein erwachsener Armer infolge von Alter oder Körpergebrechlichkeit völlig arbeitsunfähig ist; vergl. unten S. 201 Anm. 2.

möglichste Ausdehnung dieser Unterstützungsform entspricht den Prinzipien des englischen Armenwesens. Die Lokalbehörden werden hierauf seitens der Zentralbehörde fortdauernd hingewiesen, und gerade in jüngster Zeit, im Verlaufe der letzten 15 Jahre, hat das Verhältniss, in welchem *Out door Relief* zur gesammten Unterstützung steht, erheblich abgenommen. Die Lokalarmenbehörden haben sich immer mehr und mehr von der Richtigkeit der von der Zentralbehörde in dieser Beziehung aufgestellten Grundsätze überzeugt. Besonders haben dabei die *Poor Law Conferences* auf eine weitere Verbreitung und bessere Durchführung dieser Grundsätze hinzuwirken gesucht [1]).

Das *Workhouse system* ist weiter insofern von grundlegender Bedeutung für das englische Armenwesen, als das *Workhouse* den allgemeinen Maassstab für die Unterstützungsleistung abgiebt. Dem Anspruche des Hilfsbedürftigen auf Unterstützung wird stets Genüge gethan dadurch, dass ihm die Aufnahme in das *Workhouse* angeboten wird; wenn er dieselbe ablehnt, so besteht für die Armenbehörde keine Verpflichtung zur Gewährung einer anderweitigen Unterstützung [2]). Den Armenbehörden ist somit eine wesentliche Handhabe gegeben, um allen Streitigkeiten und Unzufriedenheiten über die Höhe der gewährten Unterstützung vorzubeugen, bezw. abzuhelfen. — Wenn einem Armen Unterstützung in anderer Form als durch Aufnahme in das *Workhouse* bewilligt ist, und derselbe mit der Höhe der bewilligten Unterstützung oder mit etwaigen, damit verknüpften Einschränkungen unzufrieden sein zu können glaubt, so hat die Armenbehörde dem Armen die Aufnahme in das *Workhouse* anzubieten. In dem *Workhouse* ist Vorsorge getroffen, dass dem Bedürftigen das zum Leben Nothwendige gewährt werde; eine darüber hinausgehende Verpflichtung besteht nicht. Somit sind Streitigkeiten über die Höhe und über die Art der gewährten Unterstützung ausgeschlossen. Die Unterstützung im *Workhouse* kann als die allgemeine Basis des englischen Armenwesens angesehen werden.

In dem *Workhouse*, auf dessen Einrichtung unten näher eingegangen werden soll, konzentrirte sich nach dem Armengesetze von 1834 die geschlossene Armenpflege. Das *Workhouse* war für alle 3 Klassen der Unterstützungsbedürftigen: für die Armenkinder, für die arbeitsfähigen und für die arbeitsunfähigen Armen bestimmt. Alle diese Klassen sollten in dem *Workhouse* Aufnahme finden. Die spätere Entwicklung ist jedoch dahin gegangen, in der Anstaltspflege zu spezialisiren und für bestimmte Klassen von Armen spezielle Anstalten vorzusehen.

---

[1]) Vergl. oben S. 137 und 138.
[2]) 9 Geo. I. c. 7 s. 4.

Zuerst geschah dies bei den Armenkindern. Schon 1844 suchte die Gesetzgebung auf Ausscheidung der Kinder aus dem *Workhouse* durch Errichtung von Distriktsschulen hinzuwirken. Neben die Distriktsschulen sind dann mit der Zeit noch andere Einrichtungen für die Erziehung der Armenkinder ausserhalb des *Workhouse* getreten: *separate and certified schools*, *training ships* und vor allem das *boarding out system*. Immer mehr und mehr ist bei der Behandlung der Armenkinder der erzieherische Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten. Rücksichten darauf, in welcher Weise diese Kinder am besten zu brauchbaren Gliedern des Gemeinwesens herangezogen und den Fesseln des Pauperismus entrissen werden können, sind mehr und mehr die allein bestimmenden geworden. Dies konnte geschehen, ohne in irgend einer Weise mit den allgemeinen rationellen Grundsätzen des englischen Armenwesens zu brechen. Diese Grundsätze laufen auf 2 Hauptmomente hinaus: ausreichende Unterstützung für die Bedürftigen und Gewährung dieser Unterstützung in einer Weise, dass den üblen Folgen, welche mit einem Verlassen auf dieselbe verbunden sind, vorgebeugt und zur eigenen Fürsorge und Vorsicht angespornt wird. Bei der Behandlung der Armenkinder fällt das letztere Moment für die Kinder selbst hinweg; sie sind gar nicht in der Lage, selbst Vorsorge für sich zu treffen; wenn sie der Armenlast anheimfallen, so kann dies nur den Eltern zur Last gelegt werden. Nur hinsichtlich der Eltern sind deshalb Vorkehrungen zu treffen, damit dieselben nicht durch die ihren Kindern im Falle der Bedürftigkeit zu Theil werdende Unterstützung zum Leichtsinne in der Gründung einer Familie und zum Unterlassen von Vorkehrungen für die Unterhaltung derselben verleitet werden. Dies aber ist in ausreichender Weise dadurch geschehen, dass die Unterstützung, welche die Kinder erhalten, als eine den Eltern gewährte Unterstützung angesehen wird und deshalb mit solchen Beschränkungen für die Eltern selbst verbunden ist, als ob die Eltern die Unterstützung für sich in Anspruch genommen hätten. Wo also die *Out door Relief Prohibitory Order* eingeführt ist, erfolgt, falls der Vater bezw. die Mutter arbeitsfähig ist, die Unterstützung der Kinder regelmässig nur, wenn zu gleicher Zeit die Eltern in das *Workhouse* aufgenommen werden[1]). Der Unterstützung der Armenkinder ausserhalb des *Workhouse* steht also von dem Standpunkte der Armenprinzipien nichts entgegen. Ueber die Frage selbst, ob

[1]) Die Ausnahmen hiervon sind schon hervorgehoben worden. Es bestehen Ausnahmen a) für blinde, taube, stumme und geisteskranke Kinder; b) in andern Fällen, wo Unterstützung nur infolge von Krankheit der Kinder benöthigt wird; c) bezüglich der Gewährung von Schulgeldern.

die Erziehung der Kinder am besten im *Workhouse* oder in anderer Weise gefördert wird, soll unten näher gehandelt werden.

Seit dem Beginne der 60er Jahre ist man bestrebt gewesen, neben den Armenkindern noch eine andere Klasse von Armen aus dem *Workhouse* auszuscheiden, nämlich die armen Kranken. Hier darf allerdings das Moment, die Bevölkerung zur eigenen Fürsorge für etwaige Krankheitsfälle anzuspornen, nicht aus dem Auge verloren werden. Allein neben dies Moment treten hier noch andere, welche gebieterisch Beachtung erheischen. Zunächst ist Rücksicht zu nehmen auf die bei gefährlichen und besonders bei ansteckenden Krankheiten für das Gemeinwesen drohenden Gefahren, denen in den *Workhouses*, welche ja nicht speziell zur Aufnahme von Kranken eingerichtet sind, nicht in genügender Weise vorgebeugt werden kann. Dann aber können bei den Kranken, welche durch ihre Leiden selbst schon schwer genug getroffen sind, humane Gesichtspunkte nicht unbeachtet bleiben. Daneben tritt auch das volkswirthschaftliche Moment, wonach es rathsam erscheint, Personen, welche sich bisher selbst ernährt und erst in Folge von Krankheit aufgehört haben, nützliche Glieder des Gemeinwesens zu sein, möglichst schnell wieder in den Vollbesitz ihrer Arbeitskräfte zu bringen. Aus all diesen Gründen ist es angezeigt, bei der Behandlung der armen Kranken dem sanitären Gesichtspunkte eine vorzugsweise Bedeutung einzuräumen. Den Fragen, wie sind die Kranken mit Rücksicht auf die Gefahren einer Ansteckung und mit Rücksicht auf die Heilung am besten zu behandeln und wie ist ihnen im Falle unheilbarer Krankheit das Leben möglichst erträglich zu machen, muss hier neben den Armenprinzipien Beachtung geschenkt werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat man sich bemüht, die armen Kranken möglichst aus den *Workhouses* heraus und in andere, mehr für dieselben geeignete Anstalten hineinzubringen. In der Metropolis ist diese Ausscheidung der Kranken aus den *Workhouses* bereits vollständig durchgeführt. Es bestehen für dieselben ***infirmaries***, ***sick asylums***, ***lunatic asylums***, ***fever hospitals***, ***small pox hospitals***, ***hospital ships*** u. s. w. Auch im übrigen Lande strebt man, so weit es die besonderen Verhältnisse hier gestatten, nach Errichtung derartiger Spezialanstalten. Ausserdem machen die Armenbehörden hier von der ihnen zustehenden Befugniss, zu Privat- oder Wohlthätigkeits-Krankenanstalten zu subskribiren, reichlichen Gebrauch und erreichen es dadurch, dass wenigstens diejenigen armen Kranken, welche einer eingehenden und sorgfältigen ärztlichen Behandlung bedürfen, in geeigneten Spezialanstalten Aufnahme finden.

Eine Trennung von den übrigen *Workhouse*-Insassen hat sodann noch bezüglich der *casual paupers* stattgefunden.

Für dieselben sind entweder besondere Anstalten oder besondere Abtheilungen in den *Workhouses* bestimmt (*casual wards*). Man hat es bei dieser Klasse von Armen, welche nur vorübergehend, zumeist nur um Obdach während der Nacht zu erhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, für nöthig gehalten, das polizeiliche Moment schärfer zum Ausdruck zu bringen und durch Verschärfung der Disziplin und sonstige Beschränkungen eine Behandlung herbeizuführen, welche die Mitte zwischen Unterstützung und Strafe hält. Man glaubte so die Vorschriften gegen Bettler und Vagabunden, mit denen die Klasse der *casual paupers* häufig zusammenfällt, in einer Weise ergänzen zu können, welche den anerkannten Mängeln der bestehenden Strafvorschriften einigermaassen abhelfen würde. Ob man das Richtige getroffen hat, soll unten noch näher erörtert werden, und es sollen dabei die Bestimmungen über die *casual paupers* zusammen mit den Strafvorschriften gegen die Bettler und Vagabunden zur Darstellung gebracht werden.

Aus den hier gegebenen allgemeinen Grundsätzen über die Art der Unterstützungsleistung ergeben sich als die einzelnen, in Kapitel IV näher zu behandelnden Zweige des englischen Armenwesens:

a) *Out-door Relief;*
b) das *Workhouse;*
c) die Erziehung armer Kinder;
d) die Armenkrankenpflege;
e) die Behandlung der *casual paupers*, sowie der Bettler und Vagabunden.

Hieran soll sich mit Rücksicht auf die schon mehrfach hervorgehobenen Besonderheiten der Armenverwaltung in der Metropolis eine gesonderte Darstellung des hauptstädtischen Armenwesens anschliessen.

§ 7.

Für die richtige Beurtheilung eines Armensystems ist es vor allem von Bedeutung, festzustellen, in welcher Weise Vorkehrungen getroffen worden sind zur Sicherstellung einer gehörigen Erfüllung der Unterstützungspflicht und einer sachgemässen Durchführung der allgemeinen Armenprinzipien. Dabei sind folgende 2 Fragen zu beantworten:

1) In welcher Weise ist für die Beschaffung der für das Armenwesen nöthigen Mittel gesorgt?
2) In welcher Weise ist das Armenwesen organisirt? wie ist durch die Organisation die Durchführung der Armenprinzipien gesichert?

Für diese beiden Fragen, welche im Kapitel II und III des näheren behandelt werden sollen, sind hier nur noch die allgemeinen Grundsätze zu geben.

Veranschaulichen wir uns zunächst den Gang des Unterstützungsverfahrens in seinen Hauptzügen[1]).

Der Hilfsbedürftige hat sich regelmässig an den besoldeten Unterstützungsbeamten des Bezirks *(Relieving Officer)* behufs Erlangung einer Unterstützung zu wenden. Der letztere, welcher jedes Unterstützungsgesuch in ein Rapportbuch *(Application and Report Book)* einzutragen hat, soll sich dann sofort, insbesondere durch Besuch des Antragstellers in der Wohnung von der Hilfsbedürftigkeit und den näheren Umständen des Falles überzeugen und in der nächsten ordentlichen Sitzung des *Board of Guardians* darüber nach einem bestimmten Frageformulare Bericht erstatten. Dieser Sitzung hat der *Relieving Officer* persönlich beizuwohnen. Regelmässig wird auch der Hilfsbedürftige geladen. Auf den Bericht des *Relieving Officer* hin, in welchem hauptsächlich die Frage nach der Arbeitsfähigkeit und dem Gesundheitszustande des Bedürftigen, sowie nach dem Vorhandensein vermögender Alimentationsverpflichteter des näheren erörtert zu werden pflegt, und nachdem etwa erforderliche weitere Fragen an den Hilfsbedürftigen selbst gestellt worden sind, entscheidet das *Board of Guardians* über die Gewährung einer Unterstützung, eventuell über die Art derselben. Das *Board of Guardians* ist bei seiner Beschlussfassung im allgemeinen frei und bezüglich der Art der Unterstützung nur an die im vorhergehenden Paragraphen dargestellten Vorschriften gebunden[2]).

Die Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung ist von dem Vorsitzenden oder dem *Clerk* des *Board of Guardians* in ein besonderes Buch *(Relief Order Book)* einzutragen, und die Ausführung derselben ist von dem *Relieving Officer* zu bewerkstelligen.

Neben diesem regelmässigen Gange sind noch besondere Anordnungen für Fälle dringender Noth getroffen: in Fällen von *sudden and urgent necessity* kann der Unterstützungsbeamte sofort Unterstützung gewähren, jedoch nicht

---

[1]) Vergl. hierfür vor allem die *Consolidated Order* vom 24. Juli 1847. Glen, *P. L. O.* S. 1—248. Es sollen hier blos die Hauptzüge gegeben werden, bezüglich des Details ist auf die nachfolgenden Abschnitte zu verweisen.

[2]) Ausnahmsweise ist für den Fall, dass ein erwachsener Armer infolge von Alter oder Körpergebrechlichkeit völlig arbeitsunfähig ist, 2 Friedensrichtern die Befugniss beigelegt worden. durch eine *Order* die Gewährung einer Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* anzuordnen, vorausgesetzt dass wenigstens einer dieser Friedensrichter die völlige Arbeitsunfähigkeit aus eigener Wissenschaft attestirt: 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 27.

in Geld, sondern nur in Naturalien, den nothwendigsten Lebensmitteln und Kleidungsgegenständen oder durch die Ertheilung eine Aufnahme-Order in das *Workhouse*. Der Hilfsbedürftige ist aber in dringenden Fällen überhaupt nicht genöthigt, sich zuerst an den Unterstützungsbeamten zu wenden. Er kann vielmehr den Vorsteher des Arbeitshauses *(Master of the Workhouse)* um Aufnahme in dasselbe ersuchen, und der letztere ist zur Aufnahme verpflichtet, falls wirklich ein Fall von *sudden and urgent necessity* vorliegt. Ferner kann der Hilfsbedürftige in dringenden Fällen sich an einen *Overseer* wenden, welcher Unterstützung in gleicher Weise, wie der *Relieving Officer*, in Naturalien oder durch Ausstellung einer Aufnahme-Order in das *Workhouse* gewähren kann, über das Gewährte aber sofort an den *Relieving Officer* zu berichten hat. Wenn der *Overseer* die erforderliche Unterstützung aus einem nicht gerechtfertigten Grunde verweigert, so kann er durch jeden Friedensrichter zur Gewährung einer Unterstützung in den absolut nothwendigen Naturalien gezwungen werden. Er hat dem Befehle des Friedensrichters bei Vermeidung einer Strafe von 5 £ sofort Folge zu geben. Der Friedensrichter kann ausserdem ohne weiteres in Fällen plötzlicher und gefährlicher Krankheit die ärztliche Unterstützung anordnen[1]). Der Armenarzt hat dann den Kranken zu besuchen; und die etwa verschriebene Medizin ist zu verabreichen. Alle diese in dringenden Fällen getroffenen Anordnungen sind jedoch nur vorläufige[2]). Die Beschlussfassung über die definitive Unterstützung liegt dem *Boar.l of Guardians* ob, welchem der *Relieving Officer* über alle diese Fälle in der nächsten Sitzung zu berichten hat.

Die Beschaffung der für das Armenwesen nothwendigen Mittel liegt den *Overseers* ob, welche dieselben im Steuerwege durch die *Poor Rate* auftreiben. Die Steuer wird praenumerando auf einen bestimmten Theil des Jahres — meist dreimonatlich — erhoben. Es ist jedoch jederzeit eine ergänzende Steuerausschreibung zulässig, falls die thatsächlichen Bedürfnisse über die erhobenen Summen hinausgehen. Die *Overseers* sind persönlich mit ihrem ganzen Vermögen für die Beschaffung der für das Armenwesen erforderlichen Summen verantwortlich. Die *Guardians* sind somit bei ihren Anordnungen von jeder Rücksichtnahme auf die vorhandenen Mittel befreit. Die Mittel richten sich nach den Bedürfnissen, nicht umgekehrt.

Wenn wir nunmehr auf die Frage: wie ist thatsächlich für die Ausführung der Armenprinzipien Sorge

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 54.

[2]) Es mag dabei hier nochmals hervorgehoben werden, dass diese vorläufigen Anordnungen zu treffen sind ohne Rücksicht, ob der Bedürftige in dem betreffenden Bezirke heimathsberechtigt und ob er ausweisbar ist oder nicht.

getragen? näher eingehen, so sind dabei nach dem Charakter des englischen Armenwesens zwei Momente zu unterscheiden:

1) Wie ist dafür gesorgt, dass kein wirklich Hilfsbedürftiger ohne Unterstützung bleibt?

2) Welche Vorkehrungen sind getroffen, damit die Unterstützung gemäss den zu Recht bestehenden Vorschriften erfolgt, damit insbesondere die *Poor Rate* nicht in einer Weise verwendet wird, welche den Prinzipien des englischen Armenwesens und den Grundsätzen über die Bestreitung von Armenkosten aus öffentlichen Mitteln entgegen ist?

Die Unterstützung der wirklich Hilfsbedürftigen ist zunächst schon sicher gestellt durch die Organisation des Unterstützungswesens.

Im Falle dringender Noth kann sich der Bedürftige nach seiner Wahl an drei verschiedene Organe wenden: an den besoldeten Unterstützungsbeamten, an den Vorsteher des *Workhouse*, oder an einen der *Overseers*. Gegenüber einer ungerechtfertigten Abweisung seitens des letzteren schützt die weitere, dem Friedensrichter gegebene Befugniss. Bei dem Unterstützungsbeamten und dem Vorsteher des *Workhouse* kommt in Betracht, dass dieselben nicht nur der Kontrolle der *Guardians* unterstehen, sondern weiter auch von der Zentralbehörde sofort entlassbar sind, falls irgend eine Pflichtversäumniss dieser besoldeten Beamten lautbar wird[1]).

Dafür, dass diese der Zentralbehörde gegebene weit gehende Aufsichtsbefugniss praktisch zur Durchführung und Geltung kommt, wird durch die Inspektoren in ausreichender Weise gesorgt. Durch diese „Augen und Ohren" der Zentralbehörde wird auf alle in irgend einer Form eingehenden Beschwerden das Sachverhältniss ermittelt und die eventuell erforderliche Remedur angeordnet. Auch ohne spezielle Beschwerden wird eine wirksame Kontrolle durch die Inspektoren schon dadurch geübt, dass dieselben periodisch den Sitzungen der einzelnen *Boards of Guardians* ihres Bezirks beiwohnen und sich dabei überzeugen können, in welcher Weise die verschiedenen Organe der örtlichen Armenverwaltung ihren Pflichten nachkommen. Infolge der angeordneten detaillirten Buchführung, bei welcher jedes einzelne, wenn auch noch so unbegründete Unterstützungsgesuch und der ganze Verlauf des Falles zur Registrirung gelangt, ist

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 48; die Befugniss der Zentralbehörde ist eine absolut diskretionäre. In einem speziellen Falle Teather *v. The Poor Law Commissioners* (19 L. J. M. C. 70; 15 J. P. 36) ist entschieden worden, dass die Zentralbehörde dem betreffenden Beamten weder vorher Nachricht von der beantragten Entlassung zu geben noch ihn über dasjenige, was er etwa zu seiner Vertheidigung anführen möchte, zu hören brauche. Der entlassene Beamte kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralbehörde wieder in irgend einem Zweige der Armenverwaltung angestellt werden.

leicht und schnell, besonders mit dem hierfür geübten Auge des Inspektors, zu übersehen, ob irgendwo eine Pflichtversäumniss vorgefallen ist.

Da nun die Zentralbehörde jede Pflichtversäumniss der besoldeten Beamten unnachsichtlich mit sofortiger Entlassung bestraft, und da andererseits kaum anzunehmen ist, dass sich das Kollegium der gewählten *Guardians* bezüglich der wirklich zu seiner Kenntniss gelangten Fälle einer Pflichtversäumniss schuldig machen wird — welche alsbald durch die Presse bekannt gemacht und den öffentlichen Tadel nach sich ziehen würde —, so erscheint die Möglichkeit, dass einem wirklich Unterstützungsbedürftigen die Unterstützung verweigert werde, schon an sich so gut wie ausgeschlossen.

Weiter wird die Unterstützung aber auch noch durch das Bestehen von Rechtsbehelfen sicher gestellt. Zunächst würde eine kriminelle Strafe *(indictment)* eintreten gegen diejenigen, durch deren Schuld eine wirklich mittellose Person ohne Hilfe gelassen ist und dadurch einen Schaden erlitten hat. Falls ein Armer, welchem die Unterstützung, um die er angehalten hat, verweigert worden ist, infolge dessen des Hungertodes sterben würde, so würde zweifellos der Schuldige wegen Todtschlags *(manslaughter)* zur Anklage gestellt werden [1].

---

[1] Wie mir Mr. Sendall (*Assistant Secretary* des *Local Government Board*) und Mr. Hedley (*General Inspector of the Poor*) versichert haben, ist dies nicht blosse Theorie, sondern der *Relieving Officer* ist sich seiner schweren Verantwortlichkeit in dieser Beziehung völlig bewusst. Es ist mir mitgetheilt worden, dass das *L. G. B.* in allen Fällen, wo der Verdacht eines aus Nahrungsmangel hervorgegangenen Todes vorliegt, seinerseits eine Untersuchung veranlasst, ob der Betreffende um eine öffentliche Unterstützung eingekommen ist, und eventuell was aus dem Antrage geworden ist. In einigen Fällen soll sich dabei in der That ergeben haben, dass ein Antrag auf öffentliche Unterstützung gestellt und dass auch eine Aufnahme-Order in das *Workhouse* von der Armenbehörde gewährt worden war, dass jedoch der Arme, welcher Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* beanspruchte, nicht in das *Workhouse* gegangen ist und dann thatsächlich Hungers starb. Derartige Fälle werden von den Gegnern des englischen Armenwesens als schlagende Beispiele für die Fehlerhaftigkeit und Unvollkommenheit desselben angeführt. Nach meiner Meinung beweisen diese Fälle nur, dass das englische System insofern der Ergänzung bedürfte, als man es nicht vom Belieben des wirklich Bedürftigen abhängig sein lassen sollte, ob er die ihm bewilligte Aufnahme in das *Workhouse* annehmen will oder nicht. Man könnte noch einen Schritt weiter gehen und die Unterstützung wirklich Hilfsbedürftiger von einem Antrage derselben unabhängig machen, indem man dem Unterstützungsbeamten die Befugniss giebt, solche Personen, welche thatsächlich ohne alle Existenzmittel sind und einen Nachweis nicht führen können, in welcher Weise sie ihr Leben zu fristen im Stande sind, in das *Workhouse* zu bringen. Es sei dabei hervorgehoben, dass sich die Zahl der Fälle, in welchen der Spruch der *Coroner's Jury* auf *death from starvation* lautete, im Jahre 1881 auf 54 und im Jahre 1882 auf 58 belief. Vergl. *Parl. Papers* 1882 Bd. 59 S. 276 und 1883 Bd. 59 S. 441.

Sodann aber besteht ein weiter Rechtsbehelf in dem *Mandamus* des englischen Prozesses. Falls einem Mittellosen die öffentliche Unterstützung verweigert wird, so kann die Sache zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes *(Queen's Bench)* dadurch gebracht werden, dass eine *Order of Mandamus* erwirkt wird, welche der betreffenden Armenbehörde anbefiehlt, die Unterstützung zu gewähren oder einen Grund zu zeigen, weshalb von der Gewährung abgesehen wird *(rule nisi)* [1]).

Praktisch wird, wie schon gesagt, kaum je ein Anlass vorliegen, von diesen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen; jedenfalls ist die in England ganz allgemeine Ueberzeugung, dass die Unterstützung wirklich Hilfsbedürftiger sichergestellt, dass keinem Hilfsbedürftigen die Unterstützung verweigert wird, eine wohlbegründete.

Aber auch nach der andern Richtung hin, was die Verhinderung ungerechtfertigter Ausgaben betrifft, sind in dem englischen Armenwesen genügende Maassregeln getroffen, und zwar ist dies geschehen durch die Einrichtung der Rechnungsrevision. Wie der *Relieving Officer* diejenige Person ist, durch welche vorzugsweise eine Gewähr dafür geschaffen ist, dass jeder Hilfsbedürftige die erforderliche Unterstützung erhält, so ist der Distriktsrechnungsrevisor dafür bestimmt, die Art der aus den *Poor Rates* bestrittenen Verausgabungen zu überwachen [2]).

Dem *District Auditor* liegt es ob, die zahlreichen, für die Armenverwaltung zu führenden Bücher, Listen und Tabellen [3])

---

[1]) Es ist nur ein einziger Fall bekannt, in welchem von diesem Rechtsmittel thatsächlich Gebrauch gemacht worden ist. Es geschah dies im Jahre 1864 gegen die *Newton and Llanidloes Union.* In diesem Falle bemerkte der damalige *Lord Chief Justice* Cockburn: *No doubt there ought to be some remedy if a poor person is refused relief, and an indictment, although a means of punishment, is hardly a remedy. An indictment will not give relief to the destitute person. The remedy by mandamus may be a long way off, but if there is no better it must be resorted to. We cannot say that the Guardians are arbitrarely to refuse relief to a destitute person without just cause and we must see what that reason may be.*

[2]) Die gesetzlichen Bestimmungen über das *Audit* sind enthalten in 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 32—39 und 11 a. 12 Vict. c. 91; sodann kommen in Betracht die *General Order for Accounts* vom 14. Januar 1867, sowie die *General Order* vom 25. April 1879. — Glen, *P. L. O.* S. 577—689 u. S. 742—786.

[3]) Das *Application and Report Book*, die *Outdoor Relief List* und das *Receipt and Expenditure Book*, welche von dem *Relieving Officer* zu führen sind, die von dem *Master of the Workhouse* zu führende *Indoor Relief List*, das *Relief Order Book*, das *Pauper Classification Book* und *General Ledger*, welche Bücher vom *Clerk of the Guardians* zu führen sind, und endlich das von den *Overseers* zu führende *Rate Book* und *Book of Receipts and Payments* dürften die wichtigsten Bücher sein. Daneben bestehen aber noch eine grosse Zahl anderer. Der *Master of the Workhouse* hat nicht weniger als 19 verschiedene Bücher und Quartalsüber-

einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und zwar nicht nur nach der formellen Seite hin, ob diese Bücher und Listen den sehr eingehenden Vorschriften gemäss geführt, ob die nöthigen Rechtsbelege beigebracht sind, ob kalkulatorisch nichts zu moniren ist, sondern auch materiell, ob alle Ausgabeposten vor dem Gesetze gerechtfertigt sind. Wenn der *Auditor* Ausgabeposten für ungesetzlich oder in ihrer Höhe für ungerechtfertigt hält, so hat er den betreffenden Betrag zu defektiren *(disallow)* [1].

Jeder Beamte der Armenverwaltung ist dabei für die von ihm angeordnete und vorgeschriebene Verwendung von Geldern persönlich verantwortlich, und für den als ungesetzlich erklärten, defektirten Betrag persönlich haftbar. Der Befehl eines Vorgesetzten entbindet nicht von dieser Verantwortlichkeit. Jeder Beamte ist ausdrücklich verpflichtet, einer Anordnung, welche er für ungesetzlich halten muss, nicht Folge zu leisten [2].

Die Rechnungsrevision, für welche durch die vorzüglich ausgearbeiteten Rechnungsformulare und die mustergiltigen Vorschriften über die Buchführung die erforderliche Unterlage geboten ist, führt eine vollständige Kontrolle über alle Armenausgaben herbei, und gewährt volle Sicherheit dafür, dass nur wirklich zulässige Posten passiren. Die Rechnungsrevision er-

---

sichten auszufüllen. Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass das Schreibereiwerk hier etwas zu weit getrieben ist.

[1]) Schon der Akt 50 Geo III. c. 49 s. 1 autorisirte die Friedensrichter, aus den Rechnungsabschlüssen der *Overseers to strike out all surcharges and payments as they shall deem to be unfounded and to reduce such as they shall deem to be exorbitant*; sodann bestimmte 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 89, dass jeder Friedensrichter sollte: *disallow as illegal and unfounded all payments and charges or allowances contrary to the provisions of this act or to any such rule, order or regulation of the said commissioners.* Eine unter dem 1. März 1836 erlassene *Order* enthält eine amtliche Uebersicht: *what may be included in accounts.* Darin wird nicht nur positiv festgestellt, zu welchen Zwecken die *Poor Rate* gesetzlich verwendet werden darf, sondern auch negativ, welche Ausgaben ungesetzlich sind. Hierunter sind, was für die bisherigen Missbräuche in dem Armenwesen recht bezeichnend ist, nicht nur aufgeführt „Ausgaben für die Verheirathung von Armen“, sondern auch „Ausgaben für Festessen“! Eine Zusammenstellung der Zwecke, für welche heutigen Tages die Armensteuer verwendet werden darf, wird von Burn a. a. O. S. 1108 ff. gegeben. Der Distrikts-Auditor kontrollirt und überwacht bei jedem einzelnen Rechnungsposten die Befolgung der armengesetzlichen Bestimmungen, wie der Instruktionen der Zentralbehörde. Für das Jahr 1883 belief sich die Zahl der *disallowances* auf 3873; von diesen wurden auf Beschwerden an die Zentralbehörde nur 124 kassirt; vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. LVI und S. 424.

[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 96 und die instruktionelle Ausführung in der *Order* vom 1. März 1836: *as the accounts of every officer may be disallowed, so every officer, whilst he is bound, to obey all orders which are legal, is equally bound to disobey all orders which are illegal, and shall be personally answerable in either case.*

folgt regelmässig zweimal im Jahre. Es können jedoch auf Anordnung der Zentralbehörde jederzeit auch ausserordentliche Revisionen vorgenommen werden. Den Steuerzahlern ist bei der Revision die Ausübung einer Kontrolle ermöglicht, indem jeder Steuerzahler jederzeit Einsicht von den zum Audit vorgelegten Büchern und Rechnungen nehmen kann. Das Audit selbst ist öffentlich und jeder Steuerzahler kann dabei seine Einwendungen gegen die gesammte Rechnungslegung, wie gegen einzelne Rechnungsposten erheben, worauf der Rechnungsrevisor eventuell nach vorheriger kontradiktorischer Verhandlung eine Entscheidung abzugeben hat.

Gegen die Entscheidung des Rechnungsrevisors ist eine Berufung an den höchsten Gerichtshof (die *Queen's Beench)* mittelst *certiorari* und ferner eine Verwaltungsbeschwerde an die Zentralarmenbehörde gestattet. Regelmässig wird die Beschwerdeinstanz gewählt, weil die Zentralbehörde die Befugniss hat, von dem Rechnungsrevisor gestrichene Posten aus Billigkeitsrücksichten auf Grund einer *equitable jurisdiction* passiren zu lassen[1]), während dem höchsten Gerichtshofe eine solche Befugniss nicht zusteht[2]).

Durch die Einführung der Verwaltungsbeschwerde ist der Zentralarmenbehörde, von welcher auch die Besoldung und An-

---

[1]) Betreffs der hierbei von der Zentralbehörde zur Anwendung gebrachten Grundsätze wird im 13. Jahresbericht des *P. L. B.* S. 28 ausgeführt, dass man einen Erlass der defektirten Beträge in allen Fällen eintreten lässt, wo die betreffenden Armenbehörden, bezw. der betreffende Armenbeamte, *bona fide* waren und sein konnten, dass die Ausgabe eine gesetzliche sei. Man schenke dabei den Angaben des Betreffenden vollen Glauben, sähe aber von dem Erlasse in allen Fällen ab, wo durch frühere Entscheidung die Ungesetzlichkeit oder Unangemessenheit der betreffenden Posten bereits festgestellt sei und diese Feststellung dem Betreffenden hätte bekannt sein müssen. In dieser Beziehung ist noch darauf hinzuweisen, dass die Zentralbehörde in ihren Jahresberichten auf solche Fälle ausdrücklich und eingehend aufmerksam macht, in denen wichtige und prinzipielle Punkte zur Entscheidung gelangt sind; vergl. z. B. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. LVII.

[2]) Auf die Wahl des Beschwerdeweges wirkt ausserdem noch der Umstand hin, dass die Kosten des Verfahrens hier geringer sind, als bei dem gerichtlichen Verfahren. Die Zahl der zur Entscheidung der Zentralbehörde gebrachten Fragen ist eine sehr grosse, und es ist eine Abtheilung in dem *Local Government Board* unter einem besonderen Inspektor eingerichtet worden. Im Jahre 1883 hatte die Zentralbehörde insgesammt über 2253 *disallowances and surcharges* zu entscheiden. Davon bezogen sich jedoch nur 1059 auf die Armenverwaltung, während die übrige Zahl auf die Rechnungen der *Rural and Urban Sanitary Authorities*, der *School Boards*, der *Highway Boards* u. s. w. Bezug hatten. Für diese verschiedenen, einer Rechnungsrevision unterliegenden Behörden wurden im Jahre 1883 im Ganzen 6021 *disallowances* gemacht, so dass also insgesammt bei 37 % eine Beschwerde eingelegt worden ist. Von den 2253 Entscheidungen lauteten 1923 auf Bestätigung unter Erlass der defektirten Beträge, 118 auf einfache Bestätigung, 197 auf Aufhebung der Entscheidungen; vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. 424 und S. LVI u. LVII.

stellung der Distriktsrechnungsrevisoren ausgeht, eine sehr erhebliche Kontrolle über die Lokalbehörden gegeben. Die Zentralisation des Armenwesens wird durch die Bestimmungen über das Rechnungswesen wesentlich erhöht. Es ist damit ein neues erhebliches Mittel gegeben, um auf die Richtung der Lokalarmenverwaltung einen bestimmenden Einfluss auszuüben[1]).

---

[1]) Die hohe Bedeutung der Rechnungsrevision wird von Nicholls a. a. O. Bd. II S. 444 in folgenden wahren Worten gewürdigt: *The audit is indeed the bridle by which the various local administrations can with the greatest readiness and certainty be guided to what is right and restrained from what is wrong, and its importance therefore can hardly by overestimated.* Im Jahresberichte der *Poor Law Commissioners* von 1837 heisst es: *That the negative duty not to apply a tax for an unauthorised purpose is more peculiarly fit to be enforced by an audit and account; when reenforced by an effecient remedy for the recovery of balances, and when the responsible party is in solvent circumstances, it is the most simple remedy and selfacting of all expedients for the security of public property and no other administrative inquisition and no judicial proceeding either of a remedial or penal character can be compared with it.*

II. Kapitel.

Die Beschaffung der Mittel zur Armenunterstützung.

§ 1.

Nach dem Armengesetze der Elizabeth sollen die für das Armenwesen erforderlichen Summen aufgebracht werden durch eine Steuer *(Poor Rate)*, welche von den durch die Friedensrichter für jedes Kirchspiel ernannten *Overseers* innerhalb des einzelnen Kirchspiels zu erheben ist. Dies ist der noch heute geltende Zustand: die Bestreitung der Armenlast geschieht im wesentlichen durch die *Poor Rate;* die Ausschreibung und Erhebung derselben erfolgt in dem einzelnen Kirchspiele; die Organe hierfür sind die *Overseers*. Auch bezüglich der für die Auferlegung der Steuer maassgebenden Grundsätze sind die Bestimmungen des Gesetzes der Elizabeth bis heute nicht aufgehoben worden, sondern ihre Auslegung ist nur im Anschlusse an gerichtliche Entscheidungen näher bestimmt und ihre Anwendung dadurch modifizirt worden.

Dies Beharren bei den nunmehr seit über 280 Jahren in Geltung befindlichen Anordnungen ist sehr bemerkenswerth. Während das Kirchspiel bezüglich der eigentlichen Armenverwaltung vollständig durch den Armenverband verdrängt worden ist, und während der Armenverband an Stelle des Kirchspiels zum Träger der Armenlast erhoben ist, bleibt die Aufbringung der für das Armenwesen erforderlichen Summen nach wie vor Sache des einzelnen Kirchspiels und seiner Beamten. Auch dadurch, dass in neuerer Zeit einzelne Zweige des Armenwesens über den Armenverband hinaus noch grösseren Verbänden — Distrikten, der gesammten Metropolis oder den Grafschaften — übertragen sind, ist lediglich die lokale Vertheilung der Armenausgaben getroffen worden, nicht die eigentliche Aufbringung der erforderlichen Mittel: alle diese grösseren Bezirke bestreiten ihre Ausgaben aus den Matrikularbeiträgen

des einzelnen Kirchspiels, und auch die *County Rate* ist nur eine auf der Basis der *Poor Rate* erhobene Zuschlagssteuer. Hiernach ist es nach wie vor die in dem einzelnen Kirchspiele erhobene Armensteuer, durch welche im wesentlichen die Mittel für das Armenwesen beschafft werden.

Es bestehen jedoch neben der Armensteuer noch zwei andere Wege, auf denen bestimmte, wenn auch relativ nicht erhebliche Summen für die Zwecke des Armenwesens erlangt werden. Es geschieht dies einmal durch die Aufnahme von Anleihen und sodann durch Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatsfonds. Auf diese beiden Punkte soll hier zunächst eingegangen werden. —

I. Bei dem Bestreben, die Armenverwaltung insbesondere durch Ausdehnung des *Indoor Relief* zu verbessern, war die Nothwendigkeit hervorgetreten, die Beschaffung der häufig sehr erheblichen Mittel, welche für die Herstellung oder Veränderung von Anstalten nöthig wurden, zu erleichtern. Wenn man diese Verbesserungen ohne eine allzuschwere Belastung schnell durchführen wollte, erschien es nothwendig, wenigstens diejenigen Kosten, bei denen durch die einmalige Aufbringung einem Bedürfnisse für längere Zeit hinaus abgeholfen wurde, nicht ausschliesslich den augenblicklichen Steuerzahlern aufzulegen, sondern dieselben auf längere Perioden zu vertheilen.

Im Anschlusse an eine schon im Jahre 1819 getroffene gesetzliche Bestimmung[1]) gestattete daher das Armengesetz von 1834 die Aufnahme von Anleihen zum Bau oder Umbau von *Workhouses*, für den Kauf oder die Miethe von Häusern, welche als *Workhouses* zu benützen sind, sowie für den Kauf oder die Pacht von Grundstücken behufs Errichtung von *Workhouses* auf denselben[2]). Noch für einen anderen Zweck, nämlich zur Unterstützung der Auswanderung von Armen nach den britischen Kolonien, liess man die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Darlehen zu. Auch hier war der Gedanke maassgebend, dass durch die einmalige Ausgabe dauernde Vortheile erreicht würden[3]).

---

[1]) 59 Geo. III. c. 12 s. 14. Den *Gilbert's Corporations* war schon früher durch 22 Geo. III. c. 83 s. 20 eine ähnliche Befugniss zur Aufnahme von Darlehen behufs Errichtung von Armenhäusern gegeben worden. Durch 57 Geo. III. c. 54 erhielten ferner die *Exchequer Bill Loan Commissioners* die Befugniss, auf Antrag eines Kirchspiels aus dem *Consolidated Fund* Summen bis zu einem bestimmten Betrage für Armenzwecke gegen Verpfändung der *Poor Rate* und die Verpflichtung der Zurückzahlung in festgesetzten Terminen vorzuschiessen.

[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 23—26.

[3]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 62. Die Bestimmungen hierüber sind ergänzt durch 12 a. 13 Vict. c. 103 s. 20 und 13 a. 14 Vict. c. 101 s. 4.

Zu diesen zwei ursprünglichen Zwecken sind dann im Laufe der Zeit noch eine Reihe anderer hinzugetreten. So wurde die Aufnahme von Darlehen ferner gestattet behufs Erweiterung oder Veränderungen bereits bestehender *Workhouses*, behufs Errichtung von Distriktsschulen, sowie für die Metropolis behufs Errichtung von Asylen [1]).

Man hat hierbei die umfassendsten Vorsichtsmaassregeln gebraucht, um von vornherein Missbräuchen in der so gestatteten Ueberwälzung von Ausgaben auf die künftige Generation vorzubeugen. Insbesondere dient diesem Zwecke eine sehr weit gehende Aufsichtsbefugniss der Zentralarmenbehörde. Die Zentralbehörde hat zu jeder Aufnahme eines Darlehens ihre Zustimmung zu geben und dabei nicht nur die Höhe des aufzunehmenden Darlehens, sondern auch die näheren Bedingungen betreffs der Rückzahlung zu genehmigen. Im *Local Government Board* ist ein besonderes Departement unter einem Inspektor für die *local loans* eingerichtet. Demselben sind alljährlich ausführliche Aufstellungen über die Gesammtsumme der in den einzelnen Armenverbänden aufgenommenen und ausstehenden Anleihen einzureichen. Diese Aufstellungen, sogenannte *loan accounts* [2]), sind von den Rechnungsrevisoren vor der Einsendung zu prüfen; sie ermöglichen der Zentralbehörde eine Uebersicht über die Verschuldung der einzelnen Lokalbehörden und zu gleicher Zeit eine fortlaufende Kontrolle über die Einhaltung der betreffs der Rückzahlung getroffenen Anordnungen.

Für die Rückzahlung sind gesetzlich eine Anzahl allgemeiner Vorschriften gegeben. Die Rückzahlung der für Auswanderungszwecke aufgenommenen Gelder soll innerhalb 5 Jahren, die Rückzahlung von Anleihen für *Workhouses* sollte ursprünglich innerhalb 20 Jahren, nach einer späteren Bestimmung innerhalb dreissig Jahren, durch jährliche Abzahlungen *(annuities)* erfolgen. Für den *Metropolitan Asylum District* wurde die Aufnahme von Darlehen bis zu einer festgesetzten Summe gegen 60jährige Rückzahlung zugelassen. Der Zentralbehörde ist jetzt

---

[1]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 30 — 14 a. 15 Vict. c. 105 — 32 a. 33 Vict. c. 45 — 35 Vict. c. 2 — 42 a. 43 Vict. c. 54; neben den oben angeführten Hauptzwecken können Darlehen auch noch aufgenommen werden für *Valuation Expenses*, zur Ausführung der *Burial Acts* und zu andern, weniger direkt mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zwecken.

[2]) Das Formular für diese *loan accounts* ist abgedruckt bei Glen, *P. L. O.* S. 748 ff. Es enthält folgende Fragen: a) ursprüngliche Höhe der aufgenommenen Darlehen? b) zu welcher Zeit aufgenommen? c) bei welcher Anstalt aufgenommen, insbesondere ob bei einer öffentlichen (*Public Work Loan Commissioners*) oder privaten Kasse? d) für welchen Zweck aufgenommen? e) für welche Zeit? f) zu welchem Zinssatze? g) unter welchen Rückzahlungsbedingungen? h) Betrag der Abzahlung in dem letzten Jahre? i) Höhe der noch ausstehenden Darlehenssumme?

die Befugniss gegeben, die regelmässige Rückzahlungsfrist von 30 Jahren überall da zu verkürzen, wo der Zweck, für welchen das Darlehen aufgenommen wird, eine Verschuldung auf so lange Zeit hinaus nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

Für die aufgenommenen Anleihen hafteten ursprünglich die Armensteuern des einzelnen Kirchspiels, jetzt die Armensteuern des Verbandes bezw. für die Schuldistrikte und die Metropolis diejenigen noch grösserer Bezirke.

Die Gesammthöhe der Darlehen soll einen gewissen Prozentsatz der Armensteuer des betreffenden Bezirkes nicht übersteigen. Bei den für Auswanderungszwecke aufgenommenen Darlehen ist diese Grenze die Hälfte der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich erhobenen jährlichen Armensteuer, bei anderen Zwecken sollen die Darlehen $^{2}/_{3}$ der in den letzten 3 Jahren erhobenen Armensteuern nicht übersteigen. Für die Metropolis sind eine Reihe Spezialvorschriften getroffen, insbesondere werden dem *Metropolitan Asylum District* Darlehen bis zu einer bestimmten Höhe von dem *Metropolitan Board of Works* zu einem niedrigen Zinssatze gewährt.

Diese ganze Materie ist sehr eingehend mit gleicher Rücksicht auf die lebende wie auf die künftige Generation geordnet. Die Innehaltung der Vorschriften ist durch die umfassende Kontrolle der Zentralarmenbehörde sicher gestellt[1]).

Der Gesammtbetrag der am Ende des Rechnungsjahres 1882/83 ausstehenden *loans* der Armenbehörden belief sich auf 5 842 012 £, wovon auf die Armenverbände 4 529 936 £, auf die *District Schools*, die *District Sick Asylums*, den *Metropolitan Asylum Board* 1 312 076 £ entfallen. Der Gesammtbetrag der Armensteuer war im Jahre 1882/83 8 429 015 £; somit repräsentiren die auf die Zukunft überwälzten Ausgaben noch nicht voll 70 % der in einem einzelnen Jahre aufgebrachten Armensteuer. Dies kann unter Veranschlagung des Werthes der vorhandenen Armenanstalten sicher nicht als zu hoch angesehen werden. Im Jahre 1882/83 sind neue Darlehen aufgenommen worden von den *Guardians* in Höhe von 464 886 £, von den *managers* der *District Schools*, der *District Asylums* und des *Metropolitan Asylum Board* in Höhe von 74 600 £, zusammen also in Höhe von 539 486 £.

In den letzten Jahren ist der Betrag der für Armenzwecke aufgenommenen Anleihen ziemlich erheblich gewachsen. Im Jahre 1876/77 belief sich die Gesammtsumme der ausstehenden

---

[1]) Die gesetzlichen Vorschriften sind enthalten in 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 23—26 und s. 62 — 6 a. 7 Will. IV. c. 107 — 1 a. 2 Vict. c. 25 — 30 Vict. c. 6 s. 17 — 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 14 — 32 a. 33 Vict. c. 45 u. c. 102 s. 37 — 34 Vict. c. 11 s. 3 — 35 Vict. c. 2 s. 3 — 38 a. 39 Vict. c. 83 — 42 a. 43 Vict. c. 54 — 45 a. 46 Vict. c. 58 s. 12—16. Im 8. Jahresberichte des *L. G. B.* S. LII ff. und Anh. S. 95 ff. finden sich die Hauptbestimmungen zusammengestellt.

Anleihen auf 3893771 £; dieselbe ist also innerhalb 6 Jahren um die Hälfte gestiegen. Etwa die Hälfte der ausstehenden Anleihen fällt auf die Metropolis. Ueberhaupt ist für die Metropolis das Verhältniss der noch ausstehenden Anleihen zur Summe der erhobenen Armensteuer ein grösseres als im übrigen Lande[1]).

Wenn man den Gesammtbetrag der auf die künftige Generation überwälzten Ausgaben genau angeben wollte, so müsste zu den obigen Ziffern hinzugerechnet werden die Summe, welche die Grafschaften für die von ihnen errichteten und erhaltenen Irrenanstalten auf dem Wege des Darlehens empfangen. Es ist jedoch aus den offiziellen Zusammenstellungen nicht ersichtlich, welcher Gesammtbetrag von den Grafschaftsschulden speziell für die Zwecke der Irrenanstalten erhoben bezw. ausgegeben worden ist. Sodann aber würde auch der Heranziehung einer derartigen Ziffer der Umstand entgegen stehen, dass in den Grafschaftsirrenanstalten nicht nur arme Irren aufgenommen werden, sondern auch Personen, für deren Aufnahme und Verpflegung von ihren Angehörigen gezahlt wird[2]).

II. Neben den Anleihen kommen als Beihilfe für die Bestreitung der Armenausgaben nun noch die Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatsfonds *(Parliamentary Grants)* in Betracht. Dieselben sind relativ nicht sehr erheblich; sie beliefen sich im Rechnungsjahre 1882/83 auf 647508 £[3]), wovon

---

[1]) Im Jahre 1877/78 fielen von der Gesammtsumme der noch ausstehenden Darlehen der *Poor Law Authorities* von 4260707 £ auf die *Metropolis* 2145362 £. Die ausstehenden Darlehen betrugen in der *Metropolis* 56,6 %, im übrigen Lande dagegen nur 25,9 % der *Poor Rate.* Die genauen Ziffern finden sich in den *Annual Local Taxation Returns* veröffentlicht; vergl. insbesondere den *Return* für 1882/83 (erschienen 1884) S. VIII, X u. 50.

[2]) Folgende Angaben über die Grafschaftsirrenanstalten mögen vielleicht von Interesse sein. Im Jahre 1882/83 sind von den Anleihen, welche die Grafschaften in diesem Jahre aufgenommen haben, 315918 £ auf Irrenanstalten verwandt worden; der Zuschuss aus dem allgemeinen Staatsfonds für arme Irren belief sich auf 16012 £; der Betrag der andern Einnahmen auf 17369 £. Verausgabt wurden für Verpflegung der aufgenommenen Irren 45172 £ und für Anstaltskosten 156758 £.

[3]) Es ist dies die höchste bisher erreichte Ziffer; für die 5 vorhergehenden Jahre seien folgende Ziffern angeführt:

1877—1878	£ 547351
1878—1879	£ 574807
1879—1880	£ 555569
1880—1881	£ 617631
1881—1882	£ 537169

Die Erhöhung wie überhaupt die Schwankungen sind im wesentlichen auf die Summen zurückzuführen, welche mit Rücksicht auf die armen Irren gezahlt wurden. Die hier und im Folgenden angeführten Ziffern sind entnommen dem 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. CXI, 258 u. 346.

jedoch 440670 £ allein mit Rücksicht auf die Erhaltung armer Geisteskranker gezahlt wurden. Für jeden der Armenlast anheimgefallenen Geisteskranken wird aus dem allgemeinen Staatsfonds ein Betrag von 4 Schilling per Woche dem verpflichteten Bezirke, welcher in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise für den Geisteskranken sorgt, vergütet. Der Rest der obigen Summe des *Parliamentary Grant* bezieht sich auf Zuschüsse des Staates für die Besoldung der Schullehrer und Schullehrerinnen sowie der Armenärzte[1]).

Betrachten wir diese Posten, für welche die Mittel zum Theil aus dem allgemeinen Staatsfonds bestritten werden, etwas näher.

Was die Zuschüsse zur Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen betrifft, so enthalten dieselben nichts für das Armenwesen Besonderes. Sie entsprechen vielmehr dem allgemeinen für das englische Unterrichtswesen geltenden Prinzipe, wonach von dem Staate ein Theil der Kosten des Unterrichts in Gestalt von Zuschüssen zu den Besoldungen der Lehrer getragen wird. Bezüglich der theilweisen Uebernahme der Besoldung der Armenärzte auf den allgemeinen Staatsfonds genügt es, darauf hinzuweisen, dass in vielen Staaten, insbesondere auch in einem Theile des grossbritannischen Königreichs, nämlich in Irland, die Anstellung und Besoldung von Armenärzten gar nicht in das Gebiet der Armenverwaltung hinein gehört, vielmehr als allgemeine Staatsangelegenheit behandelt wird. Die Frage, von wem die Armenärzte angestellt und besoldet werden, hat in der That mit den Prinzipien des Armenwesens sehr wenig zu thun, und es ist als ein blosser Nebenumstand zu betrachten, wenn in England zur Zeit die betreffenden Kosten zum Theil von den lokalen Bezirken, zum Theil aus dem allgemeinen Staatsfonds getragen werden.

Etwas anders dagegen verhält es sich schon mit den für die Verpflegung der armen Irren geleisteten Zuschüssen, welche ja auch ziffernmässig am meisten in das Gewicht fallen. Hier ist in der That ein Theil von wirklichen Armenkosten auf die allgemeine Staatskasse übernommen worden. Allein es darf dieser Thatsache in keinerlei Weise eine prinzipielle Bedeutung

---

[1]) Der Zuschuss für die Lehrerbesoldung belief sich im Rechnungsjahre 1882/83 auf 38 629 £. Wenn man übrigens den Antheil, in welchem der Staat derart an den Armenkosten partizipirt, genau berechnen wollte, so müsste man auch die Kosten für Zentralarmenbehörde und für die Besoldung der Inspektoren und der Rechnungsrevisoren in Berücksichtigung ziehen. Hier ergiebt sich jedoch eine Schwierigkeit daraus, dass dem *Local Government Board* — und auch den Rechnungsrevisoren und den Inspektoren — eine grosse Reihe mit dem Armenwesen nicht zusammenhängender Geschäfte übertragen ist. In Folge dessen ist eine genaue Angabe der durch das Armenwesen veranlassten Kosten für die Zentralbehörde u. s. w. unmöglich.

beigelegt werden, denn es handelt sich um eine ganz exzeptionelle Klasse von Personen, bei denen dem Umstande, dass sie Arme sind, eine ganz untergeordnete Bedeutung gebührt gegenüber dem anderen Momente, dass sie Geisteskranke sind. All die Gesichtspunkte der Armenpolitik, welchen bei der Behandlung der Armen im allgemeinen Beachtung geschenkt werden muss, fallen bei den Unglücklichen, welche von Geisteskrankheit befallen sind, hinweg, und es treten dafür andere Rücksichten ein, welche die Unterbringung dieser Unglücklichen in geeignete Anstalten verlangen, damit sie dort geheilt oder damit wenigstens das Gemeinwesen und die Betreffenden selbst vor Gefahren geschützt werden. Aus diesem Grunde kann in den Zuschüssen, welche der Staat für die geeignete Verpflegung armer Irren zahlt, durchaus kein Schritt zu einer Uebernahme der Armenkosten auf die Staatskasse gesehen werden.

Einer Uebernahme von Armenkosten auf die allgemeine Staatskasse ist man in der That in England von jeher abgeneigt gewesen. Es ist dies ein um so bemerkenswertheres Faktum, als die allgemeine Tendenz des englischen Armenwesens ja sehr stark auf Zentralisation hin gerichtet ist. Man hat dem Staate bezw. der Zentralbehörde eine so weitgehende Einwirkung auf die Armenverwaltung gegeben, wie sie wohl in keinem anderen Staate besteht. Für England würde deshalb der Gedanke ganz besonders nahe gelegen haben, den Charakter der Armenfürsorge als einer Staatspflicht dadurch zum vollen Ausdrucke zu bringen, dass man durch eine allgemeine Staatssteuer die Mittel für das Armenwesen aufbringen lässt. Allein wenn auch die englische Gesetzgebung den staatlichen Charakter der Armenfürsorge immer schärfer und schärfer hervorgehoben hat, diesem Gedanken ist stets ein *principiis obsta* entgegengerufen worden. Man ist in England davon durchdrungen, dass die Konsequenz einer Uebernahme der Armenlasten auf die Staatskasse die Verwaltung des Armenwesens durch staatliche Organe sein müsste. Und die Nachtheile, welche das letztere hervorrufen würde, werden höher in Anschlag gebracht als der Vortheil, dass man durch die staatliche Uebernahme der Armenlast eine gerechte und gleichmässige Vertheilung der Last erreichen könnte. Man hat diese einfache und naheliegende Lösung der Frage, wie die in folge der Lokalisirung der Armenlast entstehenden und schwer empfundenen Ungleichheiten in der Höhe der Armensteuer zu beseitigen seien, prinzipiell abgelehnt und sich damit begnügt, durch Uebertragung der Armenfürsorge auf grössere lokale Verbände diese Ungleichheiten auf das möglichste Minimum zu reduziren.

§ 2.

Das Gesetz der Elizabeth bestimmt bezüglich der Armensteuer, dass dieselbe aufgebracht werden soll durch Abschätzung eines jeden Einwohners *(inhabitant)*, Pfarrers, Vikars und eines jeden nutzenden Inhabers *(occupier)* von Grundstücken, Häusern, Zehnten, Kohlenbergwerken und verkäuflichen Niederwaldungen und weiter dass die Steuer in dem einzelnen Kirchspiele nach der Leistungsfähigkeit *(ability)* [1]) erhoben werden soll.

Als Steuerpflichtige erscheinen somit nach dem Wortlaute des Gesetzes zwei Klassen: 1) die Einwohner des Kirchspiels; 2) die nutzenden Inhaber von bestimmten Objekten, und zwar von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. — Ueber die Vertheilung der Steuer auf die Verpflichteten enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen. Der einzige in dem Gesetze gebrauchte Ausdruck, welcher einen Anhalt für diese Vertheilung abgeben könnte, ist, dass die Steuer erhoben werden solle nach der Leistungsfähigkeit.

Aus dieser Unvollständigkeit der gesetzlichen Anordnungen ergaben sich in der Praxis Konsequenzen, welche zu einer Auslegung des Gesetzes führten, wie man sie nach dem Wortlaute desselben kaum vermuthen sollte. Durch gerichtliche Entscheidungen ward zunächst der Ausdruck *according to the ability* dahin erläutert, dass die Steuer als eine gleichmässige nach der Grösse des Einkommens aufzulegen sei. Dabei wurden aber bezüglich der Abschätzung dieses Einkommens nähere Bestimmungen nur getroffen für das unbewegliche Vermögen: die Steuer soll bestehen in Prozenten derjenigen Summe, für welche das Grundstück u. s. w. verpachtet werden kann, unter Abzug eines Pauschquantums für die Lasten und Steuern, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Pächter bestritten werden. Für die Abschätzung des beweglichen Vermögens werden keine Grundsätze aufgestellt. Die Folge davon war, dass eine Heranziehung des beweglichen Vermögens zur Besteuerung ganz allgemein unterblieb, weil man dem von den Gerichten aufgestellten Grundsatze der Gleichmässigkeit der Besteuerung nicht gerecht werden konnte ohne nähere Bestimmung über die Abschätzung des beweglichen Vermögens und ohne eine Feststellung, in welchem Verhältnisse zum Ertrage des unbeweglichen Vermögens das bewegliche Vermögen zu besteuern sei.

Diese Nichtheranziehung des beweglichen Vermögens erschien materiell so lange von keiner erheblichen Bedeutung, als das vorhandene bewegliche Vermögen gering war und gegenüber dem in Grundbesitz angelegten Vermögen

---

[1]) Vergl. den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung oben S. 10 Anm. 2.

nicht in das Gewicht fiel. Dieses thatsächliche Verhältniss mag auch die Veranlassung gewesen sein, dass die Gerichte nicht an eine Lösung der für die damalige Zeit besonders schwierigen Frage der Ermittlung und Schätzung des beweglichen Vermögens herangingen. Anders gestaltete sich jedoch die Sache, als die Summe des beweglichen Vermögens immer mehr und mehr zunahm und die Nichtheranziehung desselben von grösserer materieller Bedeutung wurde. Hier trat denn die Tendenz der englischen Judikatur in den Vordergrund, die gesetzliche Verpflichtung zur Steuerzahlung in möglichst engem Sinne zu interpretiren.

Diese Tendenz hatte bereits bezüglich des unbeweglichen Vermögens dahin geführt, dass man nur die in dem Gesetze der Elizabeth ausdrücklich benannten unbeweglichen Vermögensobjekte zur Steuer heranzog. Aus der besonderen Hervorhebung der Steuerpflicht der Niederwaldung folgerte man die Steuerfreiheit des Hochwaldes und aus der Hervorhebung der Steuerpflicht der Kohlenbergwerke die Steuerfreiheit aller übrigen Bergwerke. Dieselbe Tendenz bewirkte nun bezüglich der Besteuerung des beweglichen Vermögens, dass man aus der Hervorhebung des Pfarrers und Vikars unter den Steuerpflichtigen und aus dem sonstigen Wortlaute des Gesetzes die Schlussfolgerung zog, dass das bewegliche Vermögen, um zur Steuer herangezogen werden zu können, sichtbar in die Augen fallend *(visible)*, innerhalb des Kirchspiels belegen *(locally situated within the parish)* und einen Gewinn abwerfend *(profitable)* sein müsse. In Folge dieser Grundsätze erschien neben der Pfründe des Pfarrers als das einzige Objekt des beweglichen Vermögens, welches durch die Steuer getroffen werden konnte, das im Handel und Gewerbe angelegte Kapital *(stock in trade)*. Aber gerade bei diesem Steuerobjekte verursachte die Ermittelung und Schätzung grosse Schwierigkeiten, und über die Frage, in welchem Verhältniss zum Grundeigenthume dieses Betriebskapital zur Steuer herangezogen werden sollte, entstanden viele Zweifel[1]).

Die Lösung all dieser Fragen geschah auf eine sehr einfache, aber dem Nicht-Engländer sehr wundersam erscheinende Weise. In Anknüpfung an eine unmittelbar vorhergegangene gerichtliche Entscheidung ordnete ein Gesetz vom Jahre

---

[1]) Die betreffenden Fragen werden in einer Reihe von gerichtlichen Entscheidungen eingehend erörtert; vergl. vor allem Rex v. Ambeside 16 East 308, Regina v. Lumsdaine 10 A. a. E. 157. Reiches Material über alle bei der *Poor Rate* in Betracht kommenden Punkte liefern ferner zwei Parlamentsberichte von 1843 bezw. 1850: *Report of the Poor Law Commissioners on Local Taxation* und *Report on the Laws, relating to Parochial Assessment.* Insbesondere der letztere enthält eine grosse Anzahl von interessanten Zeugenaussagen.

1840[1]) an, dass für das nächste Jahr eine Heranziehung der Einwohner als solcher zur Steuer, abgesehen von dem Pfarrer, dem Vikar, sowie dem Inhaber von Grundeigenthum u. s. w., nicht stattfinden solle. Die Maassregel wird einfach damit begründet, dass sie „zweckmässig *(expedient)* erscheine unter Erwägung, dass aus den Bestimmungen des Gesetzes der Elizabeth die Besteuerung von *stocks in trade* gefolgert worden sei". Dieses Gesetz ward nun von Jahr zu Jahr verlängert[2]). Und so findet thatsächlich, wenn man von der in durchaus irrationeller Weise beibehaltenen Besteuerung des Pfarrers und Vikars absieht, eine Heranziehung des beweglichen Vermögens zur Armensteuer in England nicht statt.

Als einziges Steuerobjekt erscheint hiernach das unbewegliche Vermögen. Es ist aber schon hervorgehoben worden, dass auch hier durch die Judikatur einzelne Ausnahmen statuirt wurden, nämlich bezüglich des Hochwaldes, sowie bezüglich anderer als Kohlen-Bergwerke. Was dingliche Nutzungsrechte betrifft, so war die Judikatur getheilter Meinung, ob dieselben als Objekte der Steuerpflicht anzusehen seien[3]). Diese Ausnahmen, bezw. Zweifel bezüglich der Steuerpflicht sind jedoch jetzt beseitigt durch den *Rating Act* von 1874[4]). Nach diesem Gesetze sind fortab Bergwerke, Waldungen und dingliche Rechte, wie alles andere unbewegliche Vermögen als Objekt für die Armenbesteuerung anzusehen.

Ausgenommen von der Besteuerung sind heute noch Kirchen, Kapellen und andere zum Gottesdienst bestimmte Gebäude[5]), sowie das Eigenthum der Krone und die zu Regierungszwecken benutzten Gebäude *(Government Property)*, wie

---

[1]) 3 a. 4 Vict. c. 89.

[2]) Es mag übrigens juristisch zweifelhaft sein, ob es für die Steuerfreiheit der Einwohner als solcher überhaupt noch des jährlich wiederholten Gesetzes bedarf. Die in 25 a. 26 Vict. c. 103 s. 36 enthaltene Bestimmung dürfte so zu interpretiren sein, dass alle Steuerbefreiungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes thatsächlich bestanden, als dauernde anzusehen sind, zu deren Aufhebung, nicht aber zu deren Fortbestehen es eines gesetzlichen Aktes bedarf. Anderer Meinung scheint Stephen a. a. O. S. 66 zu sein.

[3]) Gegen die Steuerpflicht derselben wurde angeführt, dass nach dem Gesetze der Elizabeth nur der *occupier* steuerpflichtig sei, und dass man als *occupier* nicht ansehen könnte: *a person who enjoys only a right in land distinct from the occupation.*

[4]) 37 a. 38 Vict. c. 58; vergleiche den Kommentar von Lumley: *The Rating Act 1874,* London 1875. Lumley giebt auch die Vorgeschichte der Neuerungen, welche erst nach vielen vergeblichen Versuchen die Stadien der Gesetzgebung zu durchlaufen vermochten. Besonders die Heranziehung der Bergwerke zur Steuer hatte seit dem Jahre 1854 fortgesetzt das Parlament beschäftigt und konnte nur schwer durchgesetzt werden.

[5]) 3 a. 4 Will. IV. c. 30.

z. B. die Gerichte, Polizeiämter, Gefängnisse u. s. w.[1]). Was das Eigenthum von Wohlthätigkeitsanstalten betrifft, so ist durch eine Entscheidung des *House of Lords* vom Jahre 1864[2]) festgestellt, das dasselbe zur Steuer heranzuziehen ist, falls und insoweit es irgend einen Nutzen abwirft. Das *House of Lords* ging bei dieser wichtigen, eine alte Streitfrage abschliessenden Entscheidung davon aus, dass es für die Steuerpflicht an sich gleichgiltig sei, zu welchem Zwecke Eigenthum benutzt würde, und dass deshalb, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen, jedes Eigenthum der Steuerpflicht unterliege, dass es jedoch die Voraussetzung für die Auferlegung einer Steuer sei, dass der Besitz des betreffenden Eigenthums irgend einen Nutzen abwerfe, dabei käme es aber nicht darauf an, ob dieser Nutzen einer bestimmten Person oder einem bestimmten Zwecke zufliesse. In Folge dieser Entscheidung sind fortab Wohlthätigkeitsanstalten, insbesondere Hospitäler und Schulen, bei denen die Steuerpflicht früher verneint wurde, zur Steuer herangezogen worden, falls dieselben eine über die Kosten der Reparaturen, der Versicherung und die sonstigen nothwendigen Ausgaben hinausgehende Einnahme ergeben. Durch ein neues Gesetz[3]) ist eine Ausnahme von der Steuerpflicht, jedoch nur fakultativer Weise, für die Sonntags- und Armenschulen, in denen unentgeltlich Unterricht ertheilt wird *(Sunday and Ragged Schools)*, eingeführt worden, indem es den Lokalbehörden überlassen ist, ob sie diese Anstalten zur Armensteuer heranziehen wollen oder nicht. Eine Steuerbefreiung ist hier gestattet, aber nicht anbefohlen.

Was nun die steuerpflichtige Person betrifft, so ist dieselbe nach dem Gesetze der Elizabeth der *occupier*, d. h. der nutzende Inhaber des steuerpflichtigen Objektes (Miether, Pächter oder auch der selbstnutzende Eigenthümer), wobei es gleichgiltig ist, ob derselbe innerhalb des Kirchspiels wohnt oder nicht.

Eine Ausnahme hiervon, nämlich eine Besteuerung des Eigenthümers an Stelle des Inhabers, ist jedoch für kleinere

---

[1]) Diese Steuerbefreiung bezieht sich aber nicht auf die von den Städten und den sonstigen Lokalbehörden zu öffentlichen Zwecken benutzten Gebäude: 4 a. 5 Vict. c. 48; so muss z. B. für das *Workhouse* Armensteuer gezahlt werden. Bezüglich der Aufhebung der Steuerbefreiung des *Government Property* sind wiederholt Anträge im Parlamente gestellt worden; doch wurden dieselben seitens der Regierung immer abgelehnt. Bei der Verhandlung über einen derartigen Antrag im Jahre 1873 wurde hervorgehoben, dass seitens der Regierung denjenigen Kirchspielen, innerhalb welcher derartiges Eigenthum gelegen sei, ein verhältnissmässiger Zuschuss zu den Lokalsteuern jährlich bewilligt würde und dass deshalb eine Aenderung des gesetzlichen Zustandes erübrigen könnte.

[2]) Jones v.: *The Mersy Dock and Harbour Company* 11 H. L. Cas. 443; 35 L. J. (N. S.) M. C. 10.

[3]) 32 a. 33 Vict. c. 40.

Besitzungen, welche nur auf kurze Zeit vermiethet bezw. verpachtet sind, zugelassen worden. Die Einführung dieses sogenannten *System of Compounding the Rates* geschah aus steuertechnischen Gründen. Man glaubte, darauf Rücksicht nehmen zu müssen, dass die Einziehung von ganz kleinen Steuersummen eine unverhältnissmässige Arbeitslast für die *Overseers* mit sich bringe, und dass weiter bei Vermiethung bezw. Verpachtung für ganz kurze Zeit eine Einziehung der Steuer von dem *occupier*, welcher unmittelbar vor der Einziehung der Steuer die von ihm bisher innegehabte Wohnung wieder verlassen haben konnte, häufig überhaupt zur Unmöglichkeit würde. Nachdem bereits auf Grund früherer Gesetze und zahlreicher Lokalakte das System des *Compounding the Rates* in einer grossen Anzahl von Bezirken in recht mannigfaltiger und zu vielen Streitfragen Anlass gebender Weise eingeführt war[1]), ist diese Materie jetzt durch ein Gesetz vom Jahre 1869 und mehrere kleinere Nachtragsbestimmungen in folgender Weise einheitlich geregelt worden[2]).

Wenn die jährliche Rente eines steuerpflichtigen Grundstückes nicht mehr als 8 £, in Manchester und Birmingham 10 £, in Liverpool 13 £, in London 20 £ beträgt, so kann unter Genehmigung der Gemeindeversammlung ein Abkommen zwischen den *Overseers* und den Grundeigenthümern dahin getroffen werden, dass die Armensteuer anstatt von dem nutzenden Inhaber von dem Eigenthümer eingezogen werden soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück vermiethet ist oder nicht. Hierbei kann dem Eigenthümer ein Abzug bis zu 25 % zugestanden werden. Die Gemeindeversammlung kann auch selbständig beschliessen, dass bei Grundstücken von dem angegebenen Miethswerthe die Steuer allgemein von dem Eigenthümer anstatt von dem Inhaber erhoben werde; es muss jedoch alsdann ein Abzug von wenigstens 15 % gewährt werden, welcher sich bis zu 30 % erhöht, falls der Eigenthümer verpflichtet werden soll, auch im Falle des Freistehens der Wohnung die Steuer zu entrichten. Jede Zahlung der Steuer durch den Eigenthümer wird ohne Rücksicht auf den bewilligten Abzug dem Miether als volle Steuerzahlung angerechnet, so weit von dieser Zahlung ein öffentliches Stimmrecht abhängt. Es ist deshalb bei Anfertigung der Steuerlisten der Name des Miethers — welchen der Eigenthümer bei Strafe verpflichtet ist, den *Overseers* mitzutheilen — in die betreffende Rubrik als Steuerzahler einzutragen; und auch wenn dies versäumt ist, soll dem Miether das

[1]) 59 Geo. III. c. 12 s. 19; 13 a. 14 Vict. c. 99. — Vergl. hierüber noch oben S. 115, 116.

[2]) 32 a. 33 Vict. c. 41 und als Nachtrag dazu 41 a. 42 Vict. c. 26 s. 14; 42 a. 43 Vict. c. 10; 45 a. 46 Vict. c. 20; vergl. den Kommentar von Hugh Owen: *The Poor Rate Assessment and Collection Act 1869*; 7. Aufl. London 1882.

gesetzliche Stimmrecht zustehen, falls er nachträglich seine Berechtigung zur Eintragung nachweist[1]). Wenn der zunächst zur Zahlung verpflichtete Eigenthümer im Rückstande ist, so ist dem Miether hiervon Mittheilung zu machen, damit der letztere durch eigene Zahlung sich sein Wahlrecht noch sichern kann. Der Miether bleibt subsidiär nach Verhältniss der Miethe für die Steuerrückstände verhaftet. Wenn der Miether in diesem Falle die Steuer selbst zahlt, so kann er den Betrag von der dem Eigenthümer schuldigen Miethsrente abziehen. Hierzu ist er unter allen Umständen berechtigt, falls der Miethsvertrag sich auf eine kürzere Zeit als 3 Monate erstreckt. In diesem letzteren Falle soll die Steuer auf keine längere Periode als 3 Monate von dem Inhaber erhoben werden dürfen.

Man sieht, das System des *Compounding the Rates* hat einen lediglich steuertechnischen Charakter[2]). An dem allgemeinen Principe, dass der *occupier* die steuerpflichtige Person ist, wird nur wenig dadurch geändert.

Ehe wir nunmehr zu den Einzelheiten der Steuerausschreibung und -Erhebung übergehen, sollen einige kritische Bemerkungen über das Prinzip der *Poor Rate* vorausgeschickt werden.

§ 3.

Es ist nicht möglich, die *Poor Rate* unter eine der bekannten gebräuchlichen Steuerkategorien zu subsumiren, weil dieselbe l o k a l v e r s c h i e d e n w i r k t und so keinen einheitlichen Charakter zeigt: i n d e n S t ä d t e n, wo die *Poor Rate* sich regelmässig als Zuschlag zur Wohnungsrente darstellt, ist sie als eine Ausgabensteuer zu charakterisiren; a u f d e m f l a c h e n L a n d e, wo in der, von dem Besitzer gezahlten Rente nur in verschwindendem Maasse eine Vergütung für die innegehabte Wohnung liegt, diese Rente sich vielmehr generell be-

---

[1]) Bis zu dem Gesetze von 1869 hatte das System des *Compounding the Rates* erhebliche Zweifel und Streitfragen bezüglich der Gesetze, in denen ein Stimmrecht von der Einschätzung zur Armensteuer, bezw. von der Zahlung derselben abhängig gemacht war, hervorgerufen, und die Beseitigung dieser Verwirrung war der Hauptanlass für die Einführung des neuen Gesetzes.

[2]) Es mag hier eine andere steuertechnisch wichtige Bestimmung hervorgehoben werden: wenn während des Steuerjahres der *occupier* wechselt, oder wenn in ein bisher unbewohntes Haus ein *occupier* hineinkommt, so soll der neue *occupier* nachträglich in die Steuerliste eingetragen werden und die Haftbarkeit für die Steuer soll zwischen dem alten und neuen Inhaber nach Verhältniss der Zeit ihrer respektiven Innehabung getheilt werden. Diese Frage war bis zu der durch 45 a. 46 Vict. c. 20 erfolgten gesetzlichen Regelung in der Judikatur sehr zweifelhaft.

misst nach dem vom verpachteten Lande zu erwartenden Ertrage, muss sie als Ertragssteuer angesehen werden[1]).

Die *Poor Rate* ist von diesen beiden ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Was die *Poor Rate* als Ertragssteuer betrifft, so erscheint dieselbe direkt unbillig, weil sie nur den Ertrag eines bestimmten Theils des Vermögens, nämlich das in Immobilien angelegte Vermögen zur Steuer heranzieht. Es kann keine Rechtfertigung dafür gefunden werden, den reichen Farmer, welcher nur ein kleines Gut gegen niedrige Rente inne hat und sein übriges Vermögen etwa in Staatspapieren anlegt oder mit demselben Handel oder Gewerbe betreibt, weniger zu der Armensteuer heranzuziehen als einen anderen Farmer, der gar kein eigenes Vermögen besitzt, sondern lediglich von dem Ueberschusse lebt, welchen der Ertrag des von ihm gepachteten Gutes über die zu zahlende Rente hinaus abwirft.

Besser steht es mit der *Poor Rate*, soweit dieselbe als eine Aufwandsteuer angesehen werden kann. Stuart Mill bezeichnet die Wohnungssteuer, als welche ja hier die *Poor Rate* erscheint, als eine der besten Steuern, gegen welche die wenigsten Einwürfe zu erheben seien; und dies vor allem deshalb, weil die Wohnungsrente das sicherste Kennzeichen für die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen enthalte[2]). Stuart Mill

---

[1]) Für diejenigen, welche mit den englischen Verhältnissen nicht näher bekannt sind, mag hier zur Vermeidung von Missverständnissen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich in England der gesammte Grundbesitz in den Händen einer kleinen Anzahl von Personen befindet, und dass die reichen Grundbesitzer ihr Land oder die auf ihrem Grunde und Boden errichteten Häuser auf lange Zeit hinaus zu verpachten pflegen (die regelmässige Dauer einer *lease* ist in London 99 Jahre). Es ist hier nach nur eine Ausnahme, dass der Eigenthümer zugleich der nutzende Inhaber ist. Wir berücksichtigen bei unsern kritischen Bemerkungen nur den regelmässigen Fall, wo der *occupier* eine vom *owner* verschiedene Person ist. Es mag dabei zugleich darauf hingewiesen werden, dass man nicht davon ausgehen kann, dass die dem *occupier* aufgelegten Lasten auf den Grundeigenthümer abgewälzt würden und somit als eine einfache Belastung des Grundbesitzes anzusehen seien. Es ist zwar zweifellos richtig, dass die dem Eigenthümer zu zahlende Rente höher ausfallen würde, falls der *occupier* nicht mit der Steuer beschwert wäre. Allein bei dem auf lange Zeit hinaus geschlossenen Pachtvertrage ist eine Bemessung der Höhe der Steuer, wie sie vom *occupier* im Laufe der Jahre thatsächlich zu zahlen sein wird, eine Unmöglichkeit. Die *Poor Rate* kann deshalb prinzipiell nicht angesehen werden als den Eigenthümer treffend in Gestalt eines Abzuges von der Rente, welche ihm der *occupier* zahlt. Vergl. *Report on Parochial Assessment 1850* S. 15: *Any sudden or unexpected increase of the parochial expenditure which leads to the enhancement of the rate, which was not foreseen, would, until the contract between the landlord and the tenant was readjusted, fall entirely upon the tenant.*

[2]) Stuart Mill, *Principles of Political Economy,* Ausgabe von *Longmans, Green & Co. 1883,* S. 501 ff.: *It is one of the fairest and most unobjectionable of all taxes;.... no part of a person's expenditure is a better*

räumt zwei Ausnahmen hiervon ein, denen er aber die Berechtigung eines wirklichen Einwandes abspricht: einmal bezüglich eines Steuerpflichtigen mit grosser Familie, welcher in folge dessen über seine Vermögensverhältnisse hinaus für die Wohnung auszugeben gezwungen ist; andererseits bezüglich eines Geizhalses. Er führt hinsichtlich dieser beiden Ausnahmefälle aus: der erstere könne sich nicht beklagen „da es seine Wahl gewesen sei, eine grosse Familie zu haben, und da von allgemeinen Gesichtspunkten aus diese Neigung eher abzuschwächen als zu bestärken ist". Bezüglich des Geizhalses aber sei zu bemerken, dass derselbe infolge der Beschränkung in seinen Ausgaben grössere Kapitalien in Nutzen bringenden Produktionen anlege und infolge dessen den Nationalreichthum und damit die Mittel, aus welchen die Steuern überhaupt gezahlt würden, vermehre.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Argumente, welche auf Einwürfe antworten, die man gegen jede Ausgabensteuer vorbringen kann, an sich schlüssig sind, und ob weiter nicht noch andere Einwürfe hätten in das Auge gefasst werden müssen. Wir erörtern hier nur die Frage, in wie weit eine Wohnungssteuer zur Aufbringung der Armenkosten gerechtfertigt ist. Dabei ist im allgemeinen zuzugeben, dass es billig erscheint, die Kosten für die Erhaltung der Unterstützungsbedürftigen den anderen Mitbürgern nach dem Verhältnisse aufzulegen, in welchem die letzteren im Stande sind, für sich selbst höhere Ausgaben zu bestreiten[1]. Allein es ist hier noch ein anderes Moment zu berücksichtigen. Wo die Pflicht zur Unterstützung Hilfsbedürftiger als eine Nationalangelegenheit angesehen wird — wie dies in England der Fall ist, welches nur aus Zweckmässigkeitsrücksichten diese Pflicht auf lokale Verbände delegirt hat —, da muss bei Aufbringung der erforderlichen Mittel darauf gesehen werden, dass das ganze Land in möglichst gleichmässiger Weise zu den Armenkosten beisteuere. Wird dies bei einer Wohnungssteuer erreicht?

Die Ausgabe für die Wohnung (*house rent*), auf welche die *Poor Rate* gelegt ist, setzt sich, wie dies schon von Adam

---

criterion for his means or bears, on the whole, more nearly the same proportion to them.

[1]) Wenn aus Luxussteuern ein genügender Ertrag erzielt werden könnte, um damit die Kosten des öffentlichen Armenwesens zu bestreiten, so würde sich für diese Art der Aufbringung der Mittel viel anführen lassen; es ist innerlich berechtigt und muss jedermann ansprechen, dass diejenigen, welche sich über die Lebensnothdurft hinaus Luxusausgaben erlauben, dem entsprechend beisteuern sollen zu den Mitteln, welche erforderlich sind, um ihre armen Mitbürger vor dem Verhungern zu schützen. Die in Frankreich zur Bestreitung von Armenausgaben zugelassene Taxe für Theater, öffentliche Schaustellungen und sonstige Vergnügungen erscheint von diesem Gesichtspunkte aus besonders gerechtfertigt.

Smith hervorgehoben wird, aus zwei Elementen zusammen: der Ausgabe für das Gebäude, die Wohnung selbst (*building rent*), und der Vergütung für den Grund und Boden, auf welchem das Haus errichtet ist (*ground rent*). Würde man diese beiden Bestandtheile der *house rent* von einander trennen und besonders berechnen können, so dürfte gegen eine auf die *building rent* gelegte Steuer wenig einzuwenden sein. Die Kosten für den Bau der Häuser variiren innerhalb des Landes nur wenig und es würde somit eine leidlich gleichmässige Basis zur Auferlegung der Steuer für das ganze Land vorhanden sein. Anders gestaltet sich aber die Sache durch das Hinzukommen der *ground rent*. Nicht nur variirt die *ground rent* an sich in den einzelnen Theilen des Landes und auch innerhalb derselben Ortschaften erheblich; es ist weiter zu berücksichtigen, dass dieselbe einen sehr verschiedenen Prozentsatz in der *house rent* ausmacht. In den kleinen Orten bildet die *building rent*, in den grossen dagegen die *ground rent* den wesentlichsten Bestandtheil der *house rent*. Die *house rent*, welche in dem Orte A für ein luxuriöses Gebäude in der besten Lage gezahlt wird, mag auf diese Weise nicht höher sein, als die *house rent* für ein einfaches Haus in mittlerer Lage in dem Orte B. Gegen die so hervortretende Verschiedenheit in der Grundlage, auf welcher die Steuer erhoben wird, kann nicht geltend gemacht werden, dass es in der freien Wahl des Einzelnen stehe, ob er in dem Orte A oder in dem Orte B wohnen wolle; denn der Wohnort einer Person ist vielfach direkt durch den Beruf gegeben. (Am klarsten ist dies bei der Klasse der Beamten.) In gleicher Weise ist aber auch innerhalb desselben Ortes die Wahl der Lage der Wohnung häufig durch den Beruf unabänderlich bestimmt, was nirgends so deutlich hervortritt wie in London, wo nicht nur die Kaufleute der einzelnen Geschäftszweige, sondern auch die Mehrzahl der Aerzte, der Juristen u. s. w. in ganz bestimmten Gegenden ihre Wohnungen haben[1]).

Die Beschaffung der Mittel für die als Nationalangelegenheit angesehene Armenlast mittelst einer Wohnungssteuer, welche nach den vorstehenden Ausführungen an den einzelnen Orten des Landes in verschiedener Weise wirkt und durch welche nicht alle Steuerpflichtigen in gleichmässiger Weise getroffen werden, ist nicht zu billigen. Gegen die Gerechtigkeit der *Poor Rate* in ihrer beiderlei Gestalt als Aufwands- wie als Ertragssteuer ergeben sich somit schwere Bedenken. Es ist jedoch dabei nicht zu vergessen, dass diese Bedenken erst

---

[1]) Bei der so durch den Beruf bestimmten Wohnungslage erscheint die auf die Wohnungsrente gelegte Armensteuer als eine Art Erwerbsteuer, also wiederum in einer neuen Gestalt.

in neuerer Zeit eine erhebliche Bedeutung erlangt haben, während zur Zeit der Einführung der *Poor Rate* durch das Gesetz der Elizabeth sich gegen diese Steuerart nur wenig einwenden liess. Damals war der Betrag des beweglichen Vermögens gegenüber dem Immobiliarvermögen ein so geringfügiger, dass die Nichtbesteuerung des ersteren von keiner grossen Bedeutung war; und ferner war der Antheil, welcher bei der *house rent* auf die *ground rent* entfiel, kein sehr erheblicher und unterlag in den einzelnen Theilen des Landes nur geringen Schwankungen. Nach beiden Richtungen hin sind durch die Entwicklung der Industrie und durch das Aufblühen von grossen Städten mit der Zeit erhebliche Aenderungen eingetreten. Und während man seit dem Jahre 1834 fortdauernd bestrebt gewesen ist, eine grössere Gleichmässigkeit in den Armenausgaben für die einzelnen lokalen Bezirke herbeizuführen, und so dem Charakter der Unterstützungspflicht als einer Nationalangelegenheit Rechnung zu tragen, hat man der gleichmässigen und gerechten Beschaffung der Einnahmen keine genügende Beachtung geschenkt, vielmehr die immer grösser und grösser werdende Verschiedenheit in der Basis, auf welcher die Armensteuer erhoben wird, unbeachtet gelassen.

Ja, die so hervorgerufene Ungerechtigkeit der Besteuerung ist noch weiter dadurch verschärft worden, dass eine grosse Reihe neuer Ausgaben auf die *Poor Rate* gelegt[1]), und dass die *Poor Rate* zur Kontributionsbasis für andere Steuern gemacht wurde[2]).

Selbst derjenige, welcher das Prinzip der „Besteuerung des sichtbaren Realbesitzes in der Person des nutzenden Inhabers“ (Gneist) für Kommunalzwecke als das richtige anerkennt, wird zugeben müssen, dass zur Aufbringung der Mittel für die zahlreichen, von dem Staate auf lokale Bezirke delegirten allgemeinen, nationalen Lasten dieses System bei der fortdauernden Zunahme des Personalvermögens erheblichen Bedenken unterliegt. Ob aber eine Aenderung in der Kommunalbesteuerung ohne gleichzeitige Aenderung des ganzen englischen Steuersystems möglich ist, dürfte zweifelhaft sein. Und hierauf beruht es in der That, dass man bisher den Einwänden, welche gegen eine das persönliche Vermögen freilassende Be-

---

[1]) So die Kosten für die Zivilstands-Register, für die Pockenimpfung, für die *Constables* u. s. w. Die neuen Schulgesetze haben auch die Bestreitung der Gemeindeschullast auf die *Poor Rate* gelegt.

[2]) So vor allem für die *County Rate*, die *Highway Rate*, die *Sanitary Rate* u. s. w.

steuerung wiederholt geltend gemacht worden sind[1]), eine weitere Beachtung nicht geschenkt hat[2]).

---

[1]) Vergl. vor allem die Rede von W. E. Sackville West auf der *North Wales District Conference* 1881 (Rep. S. 243 ff.); auch Chalmers, *Local Government* S. 10. Chalmers bezeichnet als den einzigen Grund für das bestehende System: *it is always convenient to use existent machinery.*

[2]) Nachdem dieser Abschnitt niedergeschrieben war, haben die hier berührten Fragen auch eine eingehende Erörterung im englischen Parlamente gefunden. Bei der im Anschlusse an die neue *Franchise Bill* eingebrachten *Registration Bill* hatte die Regierung beantragt, dass die Kosten der Registrirung der Wähler, wie bisher, aus den Lokalsteuern getragen würden. Während bei dem auf England bezüglichen Theile der Bill zunächst ein Widerspruch nicht erhoben wurde, brachten bei der Berathung des auf Irland bezüglichen Theiles irische Abgeordnete (*Colonel* Nolan) einen Antrag ein, die bezügliche Bestimmung der Regierungsvorlage abzulehnen und die Kosten der Registrirung dem allgemeinen Staatsfonds aufzulegen. In der darauf folgenden Debatte fand dieser Antrag, obwohl sich Gladstone mit grosser Lebhaftigkeit dagegen erklärte, die Majorität (Sitzung des Unterhauses vom 24. April 1885). Hierauf wurde bei der nun folgenden weiteren Lesung der englischen Bill ein gemeinsamer Antrag der Konservativen und der Irländer — *Motion of Sir Massey Lopes* — eingereicht, dahin lautend: *that this House, while desirous of facilitating the registration of voters, is of opinion that in as much as a proportion of the Register for Parliamentary Election is a matter of national, rather than local concern, the expenses connected with it, should not be imposed exclusively on the ratepayers in counties and boroughs and levied in respect of the occupation of a single description of property.* Die Regierung sah ein, dass sie mit ihrem ursprünglichen Vorschlage nicht durchdringen würde, und entschloss sich zu einem Kompromissvorschlage, wonach aus dem allgemeinen Staatsfonds ein Zuschuss von £ 20 000 an die Lokalbehörden für die Zwecke der Registrirung gezahlt werden sollte. In der Sitzung des Parlaments vom 5. Mai 1885, in welcher beide Parteien für ein zahlreiches Erscheinen ihrer Anhänger Sorge getragen hatten, wurde das *Amendment of Sir Massey Lopes* mit 240 gegen 237 Stimmen abgelehnt, so dass sich also für den Regierungsvorschlag in dem gutbesetzten Hause nur eine Majorität von 3 Stimmen fand. In der Debatte wurde von Sir Massey Lopes, Mr. Pell und andern Parlamentsmitgliedern die Diskussion über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand hinaus ausgedehnt auf eine Kritik des Systems der Lokalbesteuerung überhaupt. Es wurde dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Auflegung allgemeiner nationaler Lasten auf die Lokalsteuern nach dem bestehenden Systeme der Lokalbesteuerung das Personalvermögen zu diesen Zwecken nichts beitragen würde. Selbst Anhänger der Regierung, wie Mr. H. Fowler, gaben zu: *that the incidence of local taxation, as between real and personal property, was at the present moment most unjust and unfair,* und dass: *no part of our social and administrative system is more radically unsound than local taxation.* Trotz dieses Zugeständnisses stimmte Mr. Fowler für den Regierungsvorschlag, indem er geltend machte, dass der ganze Gegenstand behandelt werden müsse *in a comprehensive measure,* und nicht durch Herausgreifen des einzelnen, praktisch wenig bedeutenden Punktes der Kosten für die Registrirung der Wähler. Es ist zu hoffen, dass, nachdem sich in dieser Weise eine zweifellose Majorität gegen das bestehende System der Lokalbesteuerung herausgestellt hat, *the comprehensive measure* nicht mehr allzulange auf sich warten lassen wird. — Bei der 3. Lesung am 12. Mai suchte sich die Regierung eine grössere Majorität dadurch zu sichern, dass sie in ihren Konzessionen weiter ging und den Beitrag aus der Staatskasse auf £ 40 000 für England, £ 15 000 für Irland und eine ent-

§ 4.

Gehen wir nunmehr auf die Einzelheiten der Armensteuer etwas näher ein[1]).

Die Einschätzung zur Steuer erfolgt durch die *Overseers* unter der Direktion einer Einschätzungskommission, des *Union Assessment Committee.* Die Erhebung der Steuer geschieht nach vorhergegangener Zustimmung der Friedensrichter zu ihrer Ausschreibung *(allowing the rate)* und nach gehöriger Publikation wiederum durch die *Overseers.* Endlich ist auch die Kassenverwaltung und Rechnungslegung über die erhobene Steuer Sache dieser Beamten. Die ganze *Poor Rate* ruht somit in der Hauptsache auf der Thätigkeit der *Overseers.* Diese unbesoldeten Ehrenbeamten werden aber jetzt fast durchweg unterstützt, bezw. der grössere Theil ihrer Verpflichtungen wird wahrgenommen durch besoldete Beamte, die *Assistant Overseers* und die *Collectors of Poor Rates*, deren Anstellung durch die neuere Gesetzgebung für zulässig erklärt worden ist.

Der Betrag der auszuschreibenden Steuer wird bestimmt durch die wahrscheinliche Höhe der Armenausgaben *(competent sums of money).* Die Steuer ist also eine prospektive; sie wird praenumerando erhoben und jedes Jahr hat seine Lasten gesondert zu tragen[2]). Die Steuer sollte nach dem Gesetze der Elizabeth „wöchentlich oder in anderer Weise“ erhoben werden. Thatsächlich bildet eine Erhebung auf 3 Monate die Regel. Es ist jedoch ausdrücklich für zulässig erklärt worden, die Steuereinschätzung auf längere Zeit, bis zu einem Jahr hinaus, vorzunehmen und alsdann die Erhebung der Steuer in vierteljährigen Beträgen *(quarterly installments)* vor sich gehen zu lassen[3]). Wenn es sich herausstellt, dass das thatsächliche Bedürfniss die bei der Ausschreibung der Steuer zu Grunde gelegte Summe übersteigt, so ist die Erhebung einer Zuschlagssteuer *(additional rate)* zulässig.

---

sprechende Summe für Schottland erhöhte. Der Antrag von Sir Massey Lopes ward dann auch bei der 3. Lesung mit 280 gegen 258 Stimmen abgelehnt.

[1]) Auch hier sollen, in gleicher Weise wie es oben bezüglich der *Laws of Settlement and Removal* geschehen ist, nur die Hauptpunkte gegeben werden. Im übrigen ist auf die ausführliche Darstellung dieser Materie in Burn's *Justice of the Peace* S. 844—1090, Archbold, *Justice of the Peace* S. 749—1027 und auf die Kommentare von Hugh Owen, *The Poor Rate Assessment and Collection Act 1869*, 7. Ausgabe London 1882, und Lumley, *The Union Assessment Committee Act 1862 to 1880*, 10. Ausgabe (bez. W. C. Glen) London 1881, sowie Lumley, *The Rating Act 1874*, London 1875, zu verweisen.

[2]) 41 Geo. III. c. 23 s. 9.

[3]) 32 a. 33 Vict. c. 41 s. 15.

Die Vertheilung des erforderlichen Steuerbetrags auf die Steuerpflichtigen erfolgt durch Abschätzung des steuerpflichtigen Werthes und Berechnung der Summe (nach Schillingen und Pence), welche hiernach von dem steuerpflichtigen Einkommen zu erheben ist *(a fair and equal pound rate)*[1]).

Bei dieser Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und der steuerpflichtigen Person stehen die *Overseers* unter der Direktion des *Union Assessment Committee*[2]). Dies Komitee wird von dem *Board of Guardians* gewählt, und zwar sollen dabei die *ex officio Guardians*, d. h. die Friedensrichter, wenigstens 1/3 der Gesammtzahl ausmachen; die Gesammtzahl hat zwischen 6 und 12 Personen zu betragen. Die Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder ist zur Beschlussfähigkeit des Komitees erforderlich; die Zahl der Anwesenden soll jedoch mindestens 3 sein. Die Aufgabe dieses Kollegiums ist es, innerhalb der einzelnen Armenverbände eine gleichmässige und korrekte Einschätzung herbeizuführen.

Dem Komitee steht nicht nur die Befugniss zu, den *Overseers* Direktiven bezüglich der Einschätzung zu geben, sondern das Komitee kann auch jederzeit die Anfertigung neuer oder ergänzender Einschätzungslisten *(valuation lists)* anordnen. Dabei kann das Komitee behufs Einschätzung besondere Personen *(surveyors* oder *valuers)* ernennen, und hat auch über etwaige, gegen die Einschätzungsliste erhobene Einwendungen zu entscheiden. Derartige Einwendungen sind nach Offenlegung der *valuation list* seitens jedes *Overseer* zulässig, welcher glaubt, dass sein Kirchspiel durch die Einschätzungsliste eines anderen Kirchspiels des Armenverbandes benachtheiligt sei. Auch der einzelne Steuerpflichtige kann, abgesehen von dem ihm sonst zustehenden Reklamationsrechte, auf Grund behaupteter Ungleichheit oder Inkorrektheit der Einschätzung oder wegen Auslassung eines steuerpflichtigen Realbesitzes Einwendungen gegen die Einschätzungsliste erheben und eine Entscheidung darüber durch das Komitee herbeiführen. Die nach Entscheidung der Einwendungen festgestellte *valuation list* ist von 3 Mitgliedern des Komitees zu unterschreiben und in jedem der Kirchspiele zu publiziren. Sie ist für die *Overseers* fortab bindend, so lange nicht auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung eine Abänderung vorgenommen ist.

Bei der Einschätzung gilt der oben angeführte Grundsatz, dass die Armensteuer bestimmt werden soll nach der Schätzung des jährlichen Reinertrages *(net annual value)* von dem im Kirchspiele sichtbar belegenen, einen Gewinn ab-

---

[1]) 59 Geo III. c. 12 s. 19.

[2]) 25 a. 26 Vict. c. 13; 27 a. 28 Vict. c. 39; 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 38—40; 43 a. 44 Vict. c. 7.

werfenden Vermögen *(visible profitable property, situated in the parish).* Unter **net annual value** soll verstanden werden: die Rente, zu welcher man vernünftiger Weise erwarten kann, das Steuerobjekt, das Grundstück, zu verpachten, frei von allen üblichen Steuern und Lasten des Pächters und nach Abzug der wahrscheinlichen jährlichen Kosten für Reparatur, Versicherung, sowie sonstige Ausgaben, welche nöthig sind, um das Grundstück in dem bisherigen ertragsfähigen Zustand zu erhalten[1]). Hinsichtlich der Höhe dieser Abzüge bestehen grosse Verschiedenheiten. Eine Anzahl von *Assessment Committees* haben hier bestimmte Skalen für die verschiedenen Klassen von Eigenthum (landwirthschaftliches, zu Fabrik- oder Wohnungs-Zwecken benutztes) aufgestellt, welche im allgemeinen angemessen, im Einzelfalle aber ungerecht sein können und vielfach zu Reklamationen Anlass gegeben haben. Für die Metropolis ist gesetzlich eine Skala der *in maximo* gestatteten Abzüge für die Hauptklassen des Eigenthums aufgestellt[2]).

---

[1]) 6 a. 7 Will. IV. c. 96 s. 1: *The rent, at which the same might reasonably be expected to let from year to year free of all usual tenant's rates and taxes, and tithe commutation rent-charge, if any, and deducting therefrom the probable average annual cost of the repairs, insurance and other expenses, if any, necessary to maintain them in a state to command such rent.* Diesem *rateable value* gegenüber steht das *gross estimated rental (gross value)* d. h. die nach obigen Bestimmungen festgestellte Rente ohne den Abzug der wahrscheinlichen jährlichen Kosten für die Reparaturen u. s. w. (die sogenannte *rack rent*) — 25 a. 26 Vict. c. 103 s. 15 —. In dem *Metropolitan Valuation Act* 32 a. 33 Vict. c. 67 s. 4 wird der Ausdruck *gross value* dahin definirt: *The term „gross value" means the annual rental, which a tenant might reasonably be expected, taking one year with another, to pay for an hereditament, if the tenant undertook to pay all usual tenant's rates and taxes, and tithe commutation rent-charge, if any, and if the landlord undertook to bear the cost of repairs and insurance and the other expenses, if any, necessary to maintain the hereditament in a state to command that rent.* Alle diese Definitionen haben zu einer grossen Zahl von Streitfragen Anlass gegeben: vergl. 3. Jahresbericht der *Poor Law Commissioners* S. 92 — 12. Jahresbericht des *Poor Law Board* S. 41 und die zitirten Kommentare von Lumley und Hugh Owen.

[2]) Vergl. *Abstract of the Scales of Deduction* für die verschiedenen Grafschaften in *Parl. Papers* 1864 Nr. 116, Bd. LXVI, und für die einzelnen *boroughs* in dem *Report upon Electoral Statistic, Parl. Papers* 1866 Nr. 524, Bd. LIX; für die Metropolis: 32 a. 33 Vict. c. 67 s. 52 und dazu *schedule* III. Auf das Einzelne dieser rein steuertechnischen Frage soll hier nicht weiter eingegangen werden. Es sei nur auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei den obigen Bestimmungen für die Einschätzung des Ertrages von Kanälen, Eisenbahnen und anderen Anstalten, welche regelmässig nicht verpachtet werden, entstehen müssen. Ueber die dabei aufgeworfenen Fragen existiren eine grosse Anzahl gerichtlicher Entscheidungen. Bei den Eisenbahnen, wo die Einschätzung überhaupt zu besonders vielen Zweifeln Anlass giebt, wird häufig von dem Beschreiten des gerichtlichen Weges abgesehen, und ein Privatabkommen zwischen den Eisenbahngesellschaften und dem Kirchspiel über die Höhe der zu entrichtenden Steuern abgeschlossen. Das Nähere hierüber vergl. bei Burns, a. a. O.

Für die Metropolis bestehen überhaupt eine Reihe Spezialvorschriften, deren Tendenz dahin gerichtet ist, eine einheitliche Einschätzung der steuerpflichtigen Objekte innerhalb der Metropolis zu Wege zu bringen. Zu diesem Zwecke ist auch, abgesehen von dem Rechtswege an die *Petty Sessions* der einzelnen *divisions* eine Berufung gegen die Einschätzungsliste irgend eines Kirchspiels innerhalb der Metropolis, seitens eines anderen Kirchspiels an die *General Assessment Session* zugelassen, welche aus einer Anzahl Friedensrichter besteht, die von dem *Court of the General Sessions* der Grafschaften Middlessex, Surrey und Kent, sowie von dem *Mayor* und den *Aldermen* der *City of London* gewählt werden[1]).

Auf Grund der *valuation list* ist von den *Overseers* eine Steuertabelle nach bestimmt vorgeschriebenem Formulare zu entwerfen *(Assessment)*. Diese Tabelle ist zwei Friedensrichtern zur Bestätigung vorzulegen *(allowing the rate)*. Mit dem Tage, wo die Friedensrichter ihre Namen unter die Tabelle gesetzt haben[2]), gilt die Steuer als festgestellt *(the rate shall be deemed to be made)*. Bei Strafe der Nichtigkeit ist die Tabelle am folgenden Sonntage durch einen von den *Overseers* zu bewirkenden Anschlag an den Kirchenthüren oder an einem sonst geeigneten öffentlichen Gebäude innerhalb des Kirchspiels zu publiziren[3]). Eine Abänderung der Steuertabelle ist nur noch auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung im Reklamationsverfahren zulässig. Hiervon besteht eine einzige Ausnahme: Die Friedensrichter in den *Petty Sessions* haben, falls die Mittellosigkeit und Zahlungsunfähigkeit einer steuerpflichtigen Person erwiesen ist, die Befugniss, auf Antrag und unter Zustimmung der *Overseers* die Steuer niederzuschlagen, indem sie den Namen der steuerpflichtigen Person aus der Steuertabelle streichen[4]).

Eine Berufung gegen die Einschätzung zur Armensteuer ist zulässig an die kleinen Bezirkssitzungen *(Special Sessions)*, wie an die Quartalsitzungen *(Quarter Sessions)* der Friedensrichter. Die erstere Instanz ist erst 1836 eingeführt worden[5]).

S. 971—1002 (betreffs der Eisenbahnen), S. 1008—1018 (betreffs Wasserwerke), S. 943—954 (betreffs Kanäle).

[1]) *Metropolitan Valuation Act* 32 a. 33 Vict. c. 67.

[2]) Die Thätigkeit der Friedensrichter ist hier rein formeller Natur: wenn die Tabellen in der vorgeschriebenen Form gemacht sind, sind die Friedensrichter nicht berechtigt, ihre Unterschrift zu verweigern.

[3]) 45 a. 46 Vict. c. 20: *some public and conspicuous place or situation in the parish.* Von jeder eingeschätzten Person kann die Tabelle eingesehen werden und können Abschriften, oder Auszüge aus derselben kostenfrei genommen werden: 17 Geo. II. c. 3 s. 2 und 6 a. 7 Will. IV. c. 96 s. 5.

[4]) 54 Geo. III. c. 170 s. 11.

[5]) 6 a. 7 Will. IV. c. 96 s. 5 u. 7.

Die Friedensrichter sollen zur Entscheidung von Reklamationen gegen die Armensteuer in jeder Bezirksdivision mindestens vier Mal jährlich eine *Special Session* abhalten, von welcher rechtzeitig durch Anschlag an den Kirchenthüren Kenntniss gegeben werden muss. Jeder Steuerzahler kann hier nach vorheriger schriftlicher Anmeldung Einwendungen gegen die Steuer aus dem Grunde einer Ungleichheit, einer Unangemessenheit oder Unrichtigkeit in der Abschätzung der steuerpflichtigen Objekte — *inequality*, *unfairness*, *incorrectness in the valuation of property* — erheben[1]). Die *Special Sessions* haben, wenn sie Einwendungen für berechtigt halten, die Einschätzung zu verbessern *(amend the rate)* oder ganz zu kassiren *(quash the rate)*. Ihre Entscheidung ist, falls nicht binnen 14 Tagen Nachricht von der Einlegung der Berufung an die *Quarter Sessions* gegeben wird, endgiltig.

An die *Quarter Sessions* können Einwendungen gegen die *valuation list* auch ohne vorhergegangene Anrufung der *Special Sessions* gebracht werden. Die *Quarter Sessions* haben dabei insofern eine weitere Kompetenz, als vor denselben auch der Einwand geltend gemacht werden kann, dass die betreffende Person aus materiellen Gründen gar nicht zu besteuern sei oder dass bei der Einschätzung zur Steuer irgend welche Fehler oder Gesetzwidrigkeiten vorgefallen seien; so z. B. dass die Steuer nicht in der richtigen Form oder nicht von den richtigen Personen oder nicht zu den gesetzlichen Zwecken gemacht oder erhoben sei. Die Entscheidung der *Quarter Sessions* geht auf Bestätigung, Verbesserung oder gänzliche Kassirung der Steuer[2]). — Die *Quarter Sessions* können, wenn es sich bei der Entscheidung um einen wichtigen Rechts- oder Prinzipienpunkt handelt, durch Entwerfung eines *status causae* die Rechtsfrage zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes bringen. Dem letzteren bleibt es auch sonst vorbehalten, aus dringenden Gründen mittels *certiorari* noch schwebende Fragen an sich zu ziehen.

Neben der Entscheidung über Reklamationen der einzelnen Steuerzahler ist den *Quarter Sessions* durch das Gesetz von 1862 ferner noch die Befugniss gegeben, über Berufungen von *Overseers* zu entscheiden, welche glauben, dass ihr Kirchspiel durch zu hohe eigene Einschätzung oder durch zu niedrige Einschätzung anderer Kirchspiele innerhalb des Armenverbandes

---

[1]) Wie bereits hervorgehoben wurde, können die Steuerzahler aus diesen Gründen auch schon vorher eine Entscheidung des *Union Assessment Committee* herbeiführen: 25 a. 26 Vict. c. 103 s. 18 u. 19.

[2]) Die über Gebühr erhobene Summe wird auf künftige Steuerposten angerechnet: 41 Geo. III. c. 23; nur falls die Entscheidung auf gänzliche Steuerfreiheit lautet, sind die gezahlten Steuern zurückzuzahlen.

benachtheiligt sei[1]). Zur Beschreitung dieses Rechtsweges bedürfen die *Overseers* der Zustimmung einer besonders berufenen Gemeindeversammlung. Die *Quarter Sessions* können auf die Berufung hin die Anfertigung einer neuen *valuation list* und zwar sowohl für das einzelne Kirchspiel wie für den ganzen Armenverband anordnen.

Die Einziehung der Steuer *(levy of the rate)* ist Sache der *Overseers*, doch wird dieser Zweig ihrer Thätigkeit jetzt regelmässig durch die zu ihrer Unterstützung bestimmten besoldeten Beamten *(Collectors of Rates)* wahrgenommen. Wenn die Steuer nicht bezahlt wird, so tritt ein Exekutionsverfahren ein. Die säumige Person ist vor zwei Friedensrichter zu laden, welche, wenn der Anspruch für gerechtfertigt gehalten wird, einen Exekutionsbefehl *(warrant of distress)* erlassen behufs Pfändung und Verkauf von Mobilien bis zum Betrage der schuldigen Steuer sowie der infolge Nichtzahlung entstandenen Kosten. Falls die Mobiliarexekution fruchtlos ist, kann von zwei Friedensrichtern Personalarrest bis zu 3 Monaten verhängt werden[2]). Falls die Pfändung ungesetzlicher Weise geschieht, ist ein besonderes gerichtliches Verfahren *Action of Replevin* vorgesehen; bei bloss formellen Fehlern bezüglich der *Rate* oder des *Warrant* tritt dasselbe jedoch nicht ein.

Die *Overseers* haben die eingesammelten Steuerbeträge aufzubewahren und daraus auf Kontributionsorder der *Guardians* die für die Verwaltung erforderlichen Summen zu zahlen[3]). Die *Overseers* sollen eine vollständige Uebersicht über alle eingegangenen, rückständigen und verausgabten Steuersummen nach bestimmten Formularen *(Rate Book)* führen. Sie haben halbjährlich am 25. März und 29. September Bilanzen daraus zu ziehen und dieselben mindestens 7 Tage vor dem *Audit* der Rechnungsrevisoren zur Einsicht der Steuerzahler offen zu legen[4]).

---

[1]) 25 a. 25 Vict. c. 103 s. 32; besondere Bestimmungen für die Metropolis sind enthalten in 32 a. 33 Vict. c. 67.

[2]) 43 Eliz. c. 2 s. 3; 12 Vict. c. 14 s. 3.

[3]) Ueber die Form der Kontributionsorder, vergl. die *Order* des *P. L. B.* vom 26. Febr. 1876 bei Glen, *Poor Law Orders* S. 314—315. Bezüglich der bei Nichterfüllung der *Contribution Order* gegen die *Overseers* zulässigen Maassregeln vergl. 2 a. 3 Vict. c. 84 s. 1; 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 63; 12 a. 13 Vict. c. 103 s. 7.

[4]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 33; 42 Vict. c. 6 s. 3. Vergl. *Duties of Overseers Order* vom 22. April 1842 und *General Order for Account* vom 14. Febr. 1867. Glen, *Poor Law Orders* S. 485—494 und S. 577—688. — Die Formulare für das *Rate Book*, das *Book of receipts and payments*, sowie das halbjährliche *Balance-sheet* sind daselbst S. 630—635 abgedruckt.

III. Kapitel.

Die Organe des Armenwesens.

---

§ 1.

Wenn wir im vorhergehenden Kapitel, insbesondere was die Aufbringung der Steuer betrifft, nicht umhin konnten, Zweifel an der Zweckmässigkeit der englischen Bestimmungen auszudrücken, so kommen wir jetzt zu einem Kapitel, wo in dem englischen Systeme durchweg ein Muster für ein rationelles Armenwesen gesehen werden kann. Die Behörden-Organisation ist zu gleicher Zeit dasjenige Gebiet in dem englischen Armenwesen, auf welchem die Gesetzgebung am meisten experimentirt hat, auf welchem im Laufe der Zeit die meisten Veränderungen vorgenommen worden sind. Nach langen Versuchen ist es der englischen Gesetzgebung hier gelungen, eine Organisation zu schaffen, welche volle Gewähr dafür bietet, dass die für rationell erkannten Prinzipien des Armenwesens in der praktischen Verwaltung zur Durchführung gelangen. Es ist dies erreicht worden durch ein Zusammenwirken von besoldeten und von Ehren-Beamten in der Lokalverwaltung und durch die Einsetzung einer Zentralbehörde, welche nicht nur beaufsichtigend über das gleichmässige Festhalten an den Prinzipien wacht, sondern auch aufklärend und anregend auf die gesammte Verwaltung wirkt. Es ist, um einen Ausspruch von Kries zu wiederholen, gelungen, „die für die Interessen der Staatseinheit erforderliche Zentralisation mit der für ein kräftiges Gemeindeleben unerlässlichen Selbständigkeit der Lokalverwaltung auf das glücklichste zu verbinden".

Die Zentralbehörde stellt die allgemeinen Grundsätze auf, nach denen die Verwaltung zu führen ist; sie besitzt dabei in den Inspektoren und Auditoren die geeigneten Organe, um die Befolgung derselben fortdauernd zu überwachen, und sie besitzt in der materiellen Prüfung der Verwaltungsausgaben durch

das *Audit* und in der dabei bestehenden Befugniss, die geleisteten Ausgabeposten zu genehmigen oder zu missbilligen, die geeigneten Mittel, um die Befolgung der Grundsätze erforderlichenfalls zu erzwingen.

Die Lokalbehörden sind in der Anwendung der Gesetze und der vorgeschriebenen Grundsätze auf den einzelnen Fall absolut selbständig, und entscheiden frei über das Ob? wie über die Art und Weise der Unterstützung im einzelnen Falle. Es ist ihnen damit ein genügendes Gebiet selbständiger Wirksamkeit gegeben, auf welchem sie ihre Kräfte frei entfalten können. Innerhalb der Lokalverwaltung sind es unbesoldete Ehrenbeamte, welchen die definitive Entscheidung sowie die Ueberwachung der von ihnen gewählten besoldeten Beamten obliegt. Es sind die besoldeten Beamten, welche in mühevoller Arbeit diese Entscheidung vorbereiten und die getroffene Entscheidung ausführen, und welche wegen jeder dabei begangenen Pflichtversäumniss oder Pflichtverletzung von der Zentralbehörde entlassbar sind.

Diese, der Disziplinargewalt der Zentralbehörde unterworfenen besoldeten Beamten stellten im Jahre 1883 das stattliche Heer von 20447 Personen, denen 28099 *Guardians* als die für die Armenverwaltung besonders in Betracht kommenden Ehrenbeamten gegenüberstanden [1]).

Die besoldeten Beamten bilden gegenüber den regelmässig wechselnden *Guardians*, in welchen vorzugsweise die lokalen Interessen ihre Vertretung finden, die ständigen Behörden, welche unter eigener Verantwortlichkeit für die Innehaltung der zu Recht bestehenden Grundsätze die laufende Verwaltung führen. Sie sind mit den Lokalinteressen zwar verwachsen, da ihre Wahl von der Lokalbehörde ausgeht; allein sie befinden sich andererseits in einer von der Lokalbehörde unabhängigen Stellung, da, nachdem sie einmal ernannt sind, ihr Verbleiben im Amte und weiter auch ihre Gehaltsverhältnisse nicht von der Lokalbehörde, sondern allein von der Zentralbehörde bestimmt werden. Der Zentralbehörde, welche die von den Lokalbehörden gewählten Beamten zu bestätigen und die Gehälter derselben festzustellen bezw. zu billigen hat, steht allein die Befugniss zu, die Beamten zu entlassen. Die Lokalbehörde kann den Beamten, welcher sich eine Pflichtwidrigkeit zu schulden kommen läst, nur suspendiren und muss die Entscheidung über die definitive Entlassung oder aber auch die Wieder-

---

[1]) Vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. 328 und 329 und *L. G. Manual* von 1885 S. 83. — Von der angegebenen Zahl der *Guardians* fallen auf die gewählten *Guardians* 20687, auf die *ex officio Guardians* 7412. Bei den besoldeten Beamten, von denen auf die Metropolis allein 2646 Personen fallen, sind nicht mitgerechnet die nicht etatmässigen Unterbeamten, welche unabhängig von der Zentralbehörde angestellt

einsetzung in das Amt der Zentralbehörde überlassen[1]). Von der Genehmigung der Zentralbehörde ist auch jede nachträgliche Gehaltsverbesserung des Beamten abhängig. Die Zentralbehörde trifft jedoch alle ihre Anordnungen bezüglich dieser Beamten regelmässig nur auf Antrag der Lokalbehörden, jedenfalls aber erst nach vorgängiger Anhörung derselben. Somit wird der besoldete Beamte in der Erfüllung seiner Pflichten zunächst von der Lokalbehörde überwacht, er befindet sich aber andererseits in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von der Zentralbehörde. Er wird sich deshalb nach Kräften bemühen, den Ansprüchen der letzteren voll zu genügen und nichts zu thun, was die Missbilligung derselben hervorrufen könnte.

Diese Abgrenzung der Befugnisse hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der besoldeten Beamten zwischen der Zentralbehörde und der Ver-

---

werden können. Im übrigen setzt sich die Gesammtzahl folgendermaassen zusammen. Es beträgt

bei folgenden Stellen	die Zahl der Beamten	
	in der Metropolis	in den übrigen Theilen Englands
Clerks	40	623
Assistant Clerks	90	104
Union Treasurers	40	617
Masters of the Workhouse / *Superintendents of School*	86	665
Matrons of the Workhouse / — *of School*	88	676
Medical Officers for the Workhouse	118	694
Dispensers	38	13
Nurses	1016	1276
Chaplains	84	494
Porters	74	514
Industrial Trainers	174	290
Superintendents of Labour	57	102
— *of Vagrants*	47	40
District Relieving Officers	140	1400
Assistant Relieving Officers	29	58
District Medical Officers	154	3368
Assistant Overseers	—	280
Collectors of Poor Rates	45	1815
Vaccination Officers	40	1472

Die übrigen Zahlen zersplittern sich auf eine Reihe weniger bedeutender Aemter.

An Besoldungen für diese Beamten sowie an Beamtenpensionen wurden im Jahre 1883 £ 1 117 705 verausgabt. Dieser Ausgabeposten ist ständig und in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Er betrug 1874 £ 909 231, erreichte 1879 £ 1 023 197 und ist seitdem also wiederum um fast £ 100 000 gestiegen. Vergl. 13. Jahresbericht S. 181.

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 46 und die *Gen. Consolidated Order* v. 24. Juli 1847 Art. 153—197.

tretung der Lokalinteressen hat sich als ein sehr werthvolles Mittel bewährt, um tüchtige Beamte zu erhalten, von denen ein gedeihliches Zusammenwirken mit den Lokalvertretungen zu erwarten ist, und um doch zu gleicher Zeit einer für das allgemeine Wohl nachtheiligen Abhängigkeit dieser Beamten von den Lokalinteressen vorzubeugen[1]).

Die Pflichten der besoldeten Beamten sind durch sehr eingehende *Orders* der Zentralbehörde bis in das Detail hinein festgestellt[2]). Fast jedem der Beamten liegt die Führung eines besonderen Registers oder sonstigen Buches ob, aus welchem sowohl die zunächst überwachende Lokalbehörde, wie die

---

[1]) Wie mir Mr. Sendall, *Assistant Secretary* des *L. G. B.*, persönlich mittheilte, werden diese Bestimmungen über Anstellung, Besoldung und Entlassung der Beamten ganz allgemein als richtig und nützlich anerkannt und geben selten zu ernsteren Meinungsverschiedenheiten zwischen Zentral- und Lokalbehörde Anlass. Die Zentralbehörde bestätigt regelmässig, falls nicht ein ganz besonderer Anlass vorliegt, die von der Lokalbehörde gewählten Beamten. Und auch bei der Befugniss zu Entlassungen, welchen immer eine eingehende Untersuchung seitens des zuständigen, mit den Lokalverhältnissen wohlvertrauten Inspektors vorausgeht, scheint jede Furcht vor einem Missbrauche ausgeschlossen zu sein. Meinungsverschiedenheiten kommen am häufigsten noch bezüglich der Gehaltsverhältnisse vor, wo die Lokalbehörde zuweilen freigebiger sein möchte, als es die Zentralbehörde für recht hält. Die Gesammtzahl der im Jahre 1883 erfolgten Entlassungen belief sich auf 258 gegenüber 200 im Jahre 1882; dabei fällt die grösste Ziffer, nämlich 110, auf Krankenpfleger und Portiers der *Workhouses;* auf die andern Klassen der Beamten entfallen nur kleinere Ziffern, die demnächst höchste, 29, auf die *Collectors of Poor Rates.*

[2]) Die *Gen. Consol. Order* führt in Art. 201—216 die Pflichten von folgenden 13 Klassen von besoldeten Beamten auf: *Clerk to the Guardians, Treasurer of the Union, Chaplain, Medical Officer for the Workhouse, District Medical Officer, Master of the Workhouse, Matron of the Workhouse, Schoolmaster, Schoolmistress, Porter, Nurse, Relieving officer, Superintendent of Out door Labour.* Dazu sind noch eine grosse Reihe von Ergänzungen durch spätere *Orders* getreten, so beispielsweise für die *Collectors of the Guardians* die *General Orders* vom 7. Oktober 1865 und vom 27. Oktober 1866. Als allgemeine Regel besteht der Grundsatz, dass sämmtliche Beamte die ihnen obliegenden Pflichten persönlich ohne Zulassung einer Stellvertretung wahrzunehmen haben; nur betreffs des *Medical Officer* ist eine Stellvertretung durch einen *Medical Practitioner,* welchen der *Medical Officer* sofort nach seiner Ernennung den *Guardians* namhaft machen soll, vorgesehen: Art. 198—200 *Gen. Cons. Order.* Wenn ein Beamter in Folge von Krankheit, Unglücksfall oder aus sonstigen zwingenden Gründen zeitweise verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, so können die *Guardians* einen remunerirten Stellvertreter ernennen, müssen jedoch hiervon sofort der Zentralbehörde Nachricht geben. — Eine andere allgemeine Bestimmung ist die, dass die *Guardians* von allen besoldeten Beamten die Stellung einer Kaution bezw. Bürgschaftsleistung verlangen können. Der *Treasurer*, der *Master of the Workhouse,* der *Collector*, der *Relieving Officer* und der *Clerk* müssen Sicherheit mit zwei genügenden Bürgen leisten: Art. 184 bis 186. — Für die Sicherheitsleistung der *Collectors* und der *Assistant Overseers* ist eine besondere *Order* erlassen unter dem 2. Februar 1872. Vergl. Glen, *P. L. O.* S. 506—511.

später revidirende Zentralbehörde sich über die Thätigkeit des einzelnen Beamten zu informiren vermag.

Wenn somit genügende Vorkehrung getroffen ist, um die besoldeten Beamten zur gehörigen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und dieselben zu kontrolliren, so ist andererseits ihre Stellung eine so gesicherte und deshalb begehrte, dass es niemals an geeigneten Bewerbern um diese Stellen fehlt. Es wirkt vor allem der Umstand günstig ein, dass die Anstellungen regelmässig auf Lebenszeit erfolgen. Das Amt wird nur erledigt, wenn der Beamte stirbt oder in Geisteskrankheit verfällt, resignirt oder vom Armenamte entlassen wird[1]). Ferner aber ist es nach einer neueren gesetzlichen Bestimmung den *Guardians* mit Zustimmung der Zentralbehörde gestattet, an Beamte nach zwanzigjähriger Dienstzeit und falls dieselben das Lebensalter von 60 Jahren überschritten haben, Pensionen zu bewilligen[2]). Diese Pensionen sollen nicht mehr als 2/3 des Gehaltes betragen, welches der betreffende Beamte zur Zeit seiner Pensionirung bezog. Die Pension wird gezahlt bis zum Tode des Beamten, vorausgesetzt, dass derselbe nicht durch kriminelle Bestrafung das Recht zum Bezug der Pension einbüsst.

Die Stellung und die Pflichten der wichtigeren Klassen der besoldeten Beamten sollen später noch speziell behandelt werden. Hier sei nur noch hervorgehoben, dass regelmässig die anzustellende Person wenigstens 21 Jahre alt und des Lesens und Schreibens fähig sein muss, und dass ferner jeder Angestellte bei Konventionalstrafe verpflichtet ist, falls er sein Amt niederlegen will, davon wenigstens einen Monat vorher Kenntniss zu geben[3]).

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, dass die Behörden, welche bei der Verwaltung des Armenwesens in Betracht kommen, aus zwei gesonderten Klassen bestehen:

---

[1]) Nur Beamte in rein dienender Stellung und Hilfsbeamte (*Porter*, *Nurse*, *Assistants*, *Servants* u. s. w.) können von den *Guardians* ohne Zustimmung der Zentralbehörde entlassen werden, jedoch ist der Zentralbehörde sofort unter Angabe des Grundes der Entlassung Nachricht zu geben. Die Wiederanstellung eines entlassenen Beamten in irgend einem andern Armenbezirke kann nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Zentralbehörde erfolgen. 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 48 und Art. 188 der *Gen. Consol. Order*.

[2]) 27 a. 28 Vict. c. 42 s. 29 u. 30, c. 113 s. 1 a. 2; 30 Vict. c. 6 s. 76; 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 18—20; 33 a. 34 Vict. c. 23 s. 2 u. c. 94. Vergl. das Zirkularschreiben des *L. G. B.* vom 14. Dezember 1880 über die Grundsätze, welche bei der Pensionirung maassgebend sein sollen (Glen, *P. L. O.* S. 160—161). Die Skala der zu bewilligenden Pensionen soll im allgemeinen den für Pensionirung von Beamten des *Civil Service* maassgebenden Bestimmungen entsprechen. Vergl. auch 29 Vict. c. 31.

[3]) Art. 162—167 der *Gen. Cons. Order*.

I. Die Zentralbehörde mit ihrem Beamtenkörper. Eine besondere Beachtung verdienen dabei die Inspektoren und die Auditoren.

II. Die Lokalbehörde, bei welcher zu unterscheiden sind
a) die unbesoldeten Beamten, *Guardians* und *Overseers;*
b) die besoldeten Beamten, unter welchen besonders hervorzuheben sind der Sekretär *(Clerk)*, der Unterstützungsbeamte *(Relieving Officer)* und die Beamten der Armenanstalten, insbesondere der *Master of the Workhouse.*

Daneben kommt bei der Verwaltung des Armenwesens noch eine andere Klasse von Personen in Betracht, welche in keine dieser beiden Kategorien gehören und deren Funktionen deshalb hier vorweg zu behandeln sind. Es sind dies die Friedensrichter.

In dem ersten Theil dieser Arbeit ist ausführlich dargestellt worden, dass bis zum Jahre 1834 das gesammte Unterstützungsgeschäft in der Hand der Friedensrichter lag oder wenigstens unter ihrer Direktion stand: die laufende Armenverwaltung sollte nach dem Gesetze der Elizabeth durch die *Overseers* unter Zustimmung von zwei oder mehreren Friedensrichtern erfolgen. Den Friedensrichtern war in der ihnen übertragenen Rechnungsrevision auch die nachträgliche Kontrolle über die Handlungen der *Overseers* gegeben. Die Gesetzgebung hatte bis zum Jahre 1834 die Machtbefugnisse der Friedensrichter immer mehr und mehr erweitert; das gesammte Armenwesen stand unter ihrer Leitung und Aufsicht. Die Gründe, welche dazu führten, in dem Armengesetze von 1834 diese Befugnisse wesentlich einzuschränken und die ganze Stellung der Friedensrichter in dem Armenwesen erheblich zu verändern, sind oben (S. 48 ff.) eingehender behandelt worden. Wir betrachten hier nur die jetzt bestehenden Befugnisse der Friedensrichter. Dieselben sind folgende[1]).

1) Auf dem Gebiet des eigentlichen Unterstützungswesens ist den Friedensrichtern geblieben
a) die Befugniss, in dringenden Fällen Unterstützungen in Naturalien von absoluter Nothwendigkeit oder in ärztlicher Hilfe und Medizin anzuordnen. In erster Linie sollen die *Overseers* in dringenden Fällen Unterstützung

---

[1]) Es mag hier nochmals besonders hervorgehoben werden, dass die wenigen noch unter Lokalakten stehenden Armenverwaltungen bei unserer Darstellung des heutigen Armenwesens gänzlich ausser Acht gelassen werden (vergl. oben S. 178 Anm. 1). Das hier Gegebene ist zutreffend nur für die gemäss dem Gesetze von 1834 geführten Armenverwaltungen.

gewähren. Wird dies von den *Overseers* verweigert, so kann es von jedem Friedensrichter durch eine schriftliche *Order* angeordnet werden und die *Overseers* haben dieser *Order* bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 £ nachzukommen [1]).

b) die Befugniss von zwei Friedensrichtern, welche für den betreffenden Armenbezirk die örtliche Zuständigkeit besitzen, die Gewährung von Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit in Folge von Alter oder Körperschwäche anzuordnen. Es muss jedoch in der betreffenden *Order* von einem der Friedensrichter aus eigener Wissenschaft die gänzliche Arbeitsunfähigkeit attestirt werden [2]).

2) Hinsichtlich der Aufsicht über die Armenverwaltung ist den Friedensrichtern das Recht geblieben, die *Workhouses* jederzeit zu revidiren, um sich zu überzeugen, ob die gesetzlichen Anordnungen und Regulative der Zentral-Armenbehörde beobachtet werden. Wenn dabei Missstände zu bemerken sind, so ist die schuldige Person vor zwei Friedensrichter zu laden, welche nach gehöriger Untersuchung Strafen anordnen können [3]). Bezüglich der Art und Höhe der Strafen haben die Friedensrichter dieselbe Befugniss, wie sie die Zentral-Armenbehörde haben würde, falls diese selbst eingeschritten wäre [4]).

3) Hinsichtlich der Armensteuer wirken die Friedensrichter insofern ein, als

a) die Ernennung von *Overseers* durch zwei Friedensrichter der Grafschaft zu geschehen hat [5]);

b) jede Armensteuer, um giltig zu sein, der Genehmigung durch zwei Friedensrichter der Grafschaft bedarf *(allowing the Poor Rate)* [6]). Wie jedoch oben (S. 230) ausgeführt wurde, ist dies als eine reine Formsache anzusehen.

4) In ihrer richterlichen Funktion kommen die Friedensrichter bei dem Armenwesen in Betracht:

a) bei der Steuerreklamation (vgl. oben S. 230 und 231).

b) bei den *Orders of Removal* (vgl. oben S. 173 ff.),

c) bei der Einklagung von Alimentations-Beiträgen und beim Verfahren auf Rückzahlung gewährter Unterstützungen (vgl. oben S. 158 ff.).

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 54.
[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 27.
[3]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 43; 30 Geo. III. c. 49; 12 Vict. c. 13 s. 8.
[4]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 93 u. 95 ff.
[5]) 43 Eliz. c. 2 s. 1; 59 Geo. III. c. 12 s. 7.
[6]) 43 Eliz. c. 2 s. 1; 12 a. 13 Vict. c. 64.

Wenn hiernach die Befugnisse der Friedensrichter gegen früher in erheblicher Weise eingeschränkt sind, so darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass den Friedensrichtern auch heute noch die Möglichkeit, auf die Armenverwaltung einzuwirken, dadurch verblieben ist, dass dieselben *Ex-officio-Guardians* sind[1]). Falls die Friedensrichter an den Sitzungen des *Board of Guardians* theilnehmen — was allerdings in Wirklichkeit mehr eine Ausnahme als die Regel zu sein scheint —, so werden sie in Folge ihrer ganzen sozialen Stellung sehr wohl in der Lage sein, noch heute einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung auszuüben.

Gehen wir nunmehr zu den eigentlichen Armenbehörden über und betrachten wir zunächst die Zentralbehörde, deren Stellung und Wirksamkeit der ganzen Organisation ihren besonderen Charakter verleiht.

§ 2.

Wohl der wichtigste und folgenschwerste Schritt bei der Reform des englischen Armenwesens im Jahre 1834 war die Einführung einer mit ausgedehnten Befugnissen ausgestatteten Zentralbehörde in die Armenverwaltung. Die Aufgabe der neuen, aus drei von der Königin ernannten *Poor Law Commissioners* für England und Wales bestehenden Behörde sollte es zunächst sein, eine neue Organisation des Armenwesens herzustellen. Sie sollten, soweit die einzelnen Kirchspiele für eine rationelle Armenverwaltung zu klein zu erachten waren, mehrere Kirchspiele zu Armenverbänden *(Unions)* vereinigen, für welche unter den von den *Commissioners* näher zu gebenden Vorschriften ein *Board of Guardians* für die Zwecke der laufenden Verwaltung zu wählen und ein gemeinschaftliches *Workhouse* herzustellen war. Die *Commissioners* erhielten dabei die weitere Befugniss, für diese Armenverbände die Anstellung von besoldeten Beamten anzuordnen und die Pflichten und Gehaltsverhältnisse der letzteren zu bestimmen. Wenn so die für die Durchführung der Reform erforderlichen Organe geschaffen waren, so trat eine andere Funktion der *Commissioners* in Wirksamkeit. Das Gesetz hatte ihnen die Aufgabe übertragen, in den einzelnen Bezirken die für geeignet erachteten Anordnungen, Vorschriften und Regulative für die Unterbringung und Verpflegung der Armen zu erlassen und so bestimmend auf die Lokalarmenverwaltung einzuwirken. Es war ihnen damit eine *quasi* legislatorische Aufgabe übertragen

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 38.

worden; sie sollten nach Maassgabe der bestehenden Gesetze die Ausführungsverordnungen erlassen, wie dieselben zeitlich oder örtlich für angemessen gehalten wurden. Um dann weiter auch die Beobachtung der so aufgestellten Verwaltungs-Grundsätze in den einzelnen Verbänden zu sichern, waren den *Commissioners* umfassende Aufsichtsrechte über die Lokalverwaltungen gegeben mit einer weitgreifenden Diziplinargewalt über die besoldeten Armenbeamten, und einem Beschwerdeverfahren wegen jeder Nichtbeachtung der Vorschriften seitens der Lokalbehörden.

Das gesammte Armenwesen war so unter die Direktion und Kontrolle der *Poor Law Commissioners* gestellt[1]), welche es zugleich als einen wesentlichen Theil ihrer Pflichten betrachteten, die Lokalbehörden durch Auskünfte und Rathschläge auf Verbesserungen im Armenwesen hinzuweisen oder in diesbezüglichen Bestrebungen zu bestärken.

Es lassen sich hiernach fünf Hauptzweige der Thätigkeit der Zentralbehörde unterscheiden, unter welche noch heute die mannigfachen Funktionen derselben zu rubriziren sind, wenn auch mit der Zeit die Bedeutung der einzelnen Zweige sich verändert hat.

Der Zentralbehörde fallen folgende fünf Aufgaben zu:

1) die Organisation der Armenbehörden;
2) die Ergänzung der Gesetzgebung durch Erlass von Ausführungsbestimmungen;
3) die Aufsicht über die laufende Armenverwaltung;
4) eine Verwaltungs-Jurisdiktion;
5) die Vorbereitung und die Herbeiführung von Verbesserungen im Armenwesen durch Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen, sowie durch Mittheilung und Verbreitung des so gewonnenen Materials im Lande.

Während die beiden erstgenannten Aufgaben naturgemäss anfangs die Thätigkeit der Zentralbehörde vorzugsweise in Anspruch nahmen, wird die letztere jetzt, nachdem die Reform des Armenwesens im wesentlichen durchgeführt ist, mehr mit der Erfüllung der zuletzt genannten Pflichten beschäftigt. Die Gesetzgebung hat die hier zu erfüllenden Funktionen immer weiter ausgedehnt, indem sie insbesondere die Kompetenz der Zentralbehörde als verwaltungsrechtlicher Beschwerdeinstanz erweitert hat.

Mit der Zeit hat sich auch die Zusammensetzung der Zentralbehörde und ihre Stellung in dem allgemeinen Behörden-Organismus geändert, wie dies in dem ersten Theile des Buches schon ausführlich zur Darstellung gebracht worden ist.

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 15.

Die *Poor Law Commissioners* waren nur auf bestimmte Zeit angestellt und standen ausserhalb des Kreises der parlamentarischen Regierung unter dem Minister des Innern, welcher sie im Parlament zu vertreten hatte. Im Jahre 1847[1]) wurde die nunmehr als *Poor Law Board* bezeichnete Zentral-Armenbehörde in den allgemeinen Organismus des englischen Verwaltungssystems eingeführt. Sie wurde zu einer selbständigen Behörde gemacht unter einem Präsidenten, welcher im Parlament sitzt und den kleinen Ministergehalt bezieht. In dieser Gestalt wurde die neue Behörde im Jahre 1867[2]) zu einer permanenten Staatseinrichtung erhoben, deren Fortbestehen nicht mehr, wie bisher, von einer periodisch nachzusuchenden Zustimmung des Parlamentes abhängig ist. Im Jahre 1871[3]) wurde das *Poor Law Board* mit der Zentralbehörde für die Gesundheits-, Bau- und Wege-Polizei und andere connexe Zweige der Lokal-Verwaltung zu dem *Local Government Board* verschmolzen, in welchem die Zentral-Armenbehörde nur ein einzelnes Departement einnimmt.

Für die Darstellung des heutigen Rechts ist deshalb von dem *Local Government Board* auszugehen. Innerhalb desselben ist jedoch, soweit eine Trennung der einzelnen Departements möglich ist, hier nur auf das Zentral-Armenamt *(Poor Law Department)* Rücksicht zu nehmen.

Das *Local Government Board* ist, wie der Name besagt, an sich eine Kollegial-Behörde, bestehend aus einem Präsidenten, welcher von der Königin ernannt wird und folgenden *ex officio* Mitgliedern: dem Präsidenten des Staatsraths *(Lord President of the Privy Council)*, den sämmtlichen Staatssekretären *(Principal Secretaries of State)*, dem Lord Siegelbewahrer *(Lord Privy Seal)* und dem Finanzminister *(Chancellor of the Exchequer)*[4]). In Praxis erscheint jedoch das *Local Government Board* ebensowenig als eine Kollegialbehörde, wie das *Board of Trade.* Die Mitwirkung der *ex officio* Mitglieder ist eine rein formelle; das gesammte *Board* ist bis jetzt niemals zusammengetreten. Der Präsident mit seinen Sekretären führt unter alleiniger Verantwortlichkeit die ganze laufende Verwaltung. Dies ist wohl auch von dem Gesetze selbst beabsichtigt worden. Dafür spricht die Bestimmung, dass alle Anordnungen, Vorschriften und Regulative des *L. G. B.* als rechtskräftig angesehen werden sollen, wenn sie von dem Präsidenten oder einem der *ex officio* Mitglieder gezeichnet und von einem der Sekretäre oder Hilfssekretäre des *Board* gegengezeichnet sind. Jeder sonstige Akt und jedes Instrument des *Board* bedarf zu seiner formellen Gültigkeit blos der Unter-

---

[1]) 10 a. 11 Vict. c. 109.
[2]) 30 a. 31 Vict. c. 106.
[3]) 34 a. 35 Vict. c. 70.
[4]) 34 a. 35 Vict. c. 70 s. 3.

schrift des Präsidenten oder eines der Sekretäre oder Hilfssekretäre, soweit die letzteren zur Unterschrift durch allgemeine Anordnungen bevollmächtigt sind[1]). Es ist in der That allein der Präsident, in dessen Hand die weitgehenden, der Zentralbehörde eingeräumten Befugnisse liegen.

Die parlamentarische Verantwortlichkeit für die Handhabung dieser Befugnisse ist dadurch gesichert, dass der Präsident, bezw. derjenige Sekretär, welcher im Parlament sitzt *(Parliamentary Secretary)*, die Gesammtverwaltung des *Board* bei der alljährlichen Etatsberathung im Parlamente zu vertreten hat[2]), wobei die Unterlage für die Diskussion in dem alljährlich zu erstattenden Generalberichte gewährt wird[3]). Abgesehen von dieser allgemeinen Kontrolle unterliegt das *L. G. B.* noch in seiner Thätigkeit als gesetzergänzende Behörde besonderen Vorschriften, auf welche bei Behandlung dieser speziellen Funktion einzugehen ist.

Der Präsident des *L. G. B.* bezieht den kleinen Ministergehalt von £ 2000 (M. 40 000). Der augenblickliche Präsident, Sir Charles Dilke, ist zugleich Kabinet-Minister. Doch ist es gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass der Präsident einen Sitz im Kabinet habe; es hängt dies vielmehr von persönlichen Rücksichten ab[4]). Dem Präsidenten zur Seite stehen zunächst zwei Sekretäre, von denen der eine einen Sitz im Parlament haben muss *(Parliamentary Secretary;* z. Z. Geo. W. E. Russell), während der andere *(Permanent Secretary;* z. Z. Hugh Owen), etwa unserm Ministerial-Direktor entspricht. Jeder der Sekretäre erhält ein Gehalt von £ 1500 (M. 30 000). Der *Parliamentary Secretary* verliert in gleicher Weise, wie der Präsident, mit dem

---

[1]) 34 a. 35 Vict. c. 70 s. 5.

[2]) Die Präsidenten sind bis jetzt immer Mitglieder des Unterhauses gewesen; es besteht jedoch kein gesetzliches Hinderniss, einem *Peer* das Amt zu übertragen. Die Vertretung im Unterhause würde dann dem *Parliamentary Secretary* allein obliegen.

[3]) Schon die *Poor Law Commissioners* sollten wenigstens jährlich einmal einen Generalbericht an den Minister des Innern abstatten. Seit 1847 werden die jährlichen Berichte an die Adresse der Königin gerichtet; seit 1872 umfassen diese Berichte neben der Verwaltung des Armenwesens die Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens, die sonstige Lokalverwaltung und die Lokalbesteuerung. Der Jahresbericht zerfällt jetzt in drei gesonderte Theile:

I. *The administration of the laws relating to the Relief of the Poor;*
II. *The administration of the laws affecting the Local Government and the Public Health;*
III. *Local Taxation and Valuation.*

Die Gesammtzahl der von den *P. L. Commissioners* erstatteten Jahresberichte beträgt 14. Von dem *Poor Law Board* sind 25, und von dem *Local Government Board* sind bis jetzt 13 Jahresberichte erstattet worden.

[4]) Thatsächlich hat übrigens die Mehrzahl der Präsidenten einen Sitz im Kabinete gehabt; nur der Präsident Sclater Booth unter dem letzten Ministerium Disraeli war nicht Mitglied des Kabinets.

Wechsel des Ministeriums seine Stelle, während der *Permanent Secretary* das ständige Element in der Behörde vertritt und keinerlei Beziehung zu den politischen Vorgängen hat, noch haben darf.

Die Zentralbehörde besteht ferner aus einem juristischen Rathgeber *(Legal Adviser)* und vier Hilfssekretären *(Assistant Secretaries)* in der Stellung unserer vortragenden Ministerialräthe mit einem Gehalte von £ 950 – 1100. Dazu treten 18 *General Inspectors*, eine Anzahl (3—4) *Assistant General Inspectors*, 4 *Inspectors of Workhouse Schools*, 1 *Inspector of Audits* und 1 *Inspector for Local Loans* mit einem Gehalte von £ 500—1000 aufsteigend. Endlich sind der Zentralbehörde noch hinzuzurechnen 37 *District Auditors.* Genaue Ziffern über den Gehalt der Distrikt-Auditoren waren nicht festzustellen; indess soll der Gehalt, mündlichen Angaben zufolge, durchschnittlich £ 600 betragen. Der *Auditor* in der *Metropolis* bezieht £ 1000; die Gehälter scheinen erheblich zu variiren[1]).

Betrachten wir nunmehr die Funktionen der Zentralbehörde im einzelnen gemäss der oben gegebenen Uebersicht.

I. Die Befugnisse der Zentralbehörde in organisatorischer Hinsicht sind, wie schon ausgeführt wurde[2]), durch die neuere Gesetzgebung soweit ausgedehnt worden, dass die Zentralbehörde, was die räumliche Abgrenzung der Armenbezirke, ihre Bildung und Auflösung betrifft, fast vollständig freie Hand hat. Sie kann die Zusammensetzung bestehender Verbände ändern oder dieselben auflösen und neue Verbände bilden; sie kann getrennt liegende Theile von Kirchspielen als selbständige Verbände formiren oder dieselben zu andern benachbarten Verbänden hinzuschlagen. Bei all' diesen Maassregeln ist die Zentralbehörde nur insofern eingeschränkt, als sie bei Widerspruch der Interessenten — eines Zehntels der Steuerzahler — ihre Order nur als eine provisorische erlassen kann und dieselbe dem Parlament zur definitiven Bestätigung vorlegen muss. Seit dem Jahre 1879 kann ferner die Zentralbehörde auch zwei oder mehrere Armenverbände für irgend einen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Zweck im Interesse des allgemeinen oder lokalen Vortheils vereinigen. Wenn die Zentralbehörde auch von allen diesen Befugnissen nur sehr behutsam Gebrauch macht und unter Schonung der mancherlei in Betracht kommenden lokalen Interessen vorgeht[3]), so steht jedenfalls formell die örtliche Abgrenzung der Armenbezirke vollständig in ihrer Gewalt.

---

[1]) Die Besoldung der *Auditors* ist seit 1879 vollständig auf die Staatskasse übernommen worden.

[2]) Vergl. oben S. 122, sowie besonders folgende Gesetze: 39 a. 40 Vict. c. 61, 54 und 45 a. 46 Vict. c. 58.

[3]) Vergl. die Rede des früheren Präsidenten des *L. G. B.* Sclater Booth auf dem *Social Science Congress* zu Southampton 1882 (*Journal of the London Statistical Society* Bd. 45 S. 549 ff.).

Die der Zentralbehörde zustehenden organisatorischen Befugnisse erstrecken sich sodann weiter auf die Anstellung der besoldeten Beamten. Nach dem Gesetze von 1834 kann die Zentralbehörde den Lokalbehörden anbefehlen, besoldete Beamte anzustellen, soweit dies zur gehörigen Ausführung der gesetzlichen Vorschriften für erforderlich erachtet wird. Sie kann dabei die Qualifikationen, welche von den Anzustellenden zu fordern sind, die Berufspflichten derselben, die Höhe des mit der Stellung verbundenen Gehalts und die etwa zu leistende Kaution feststellen. In Folge dieser gesetzlichen Ermächtigung hat die Zentralbehörde in der *Gen. Cons. Order* vom 24. Juli 1847 [1]) die schon erwähnten allgemeinen Bestimmungen über das Anstellungswesen für 13 Klassen von besoldeten Beamten gegeben. Die Zentralbehörde kann im Einzelfalle von diesen generellen Vorschriften dispensiren. Sie hat ferner durch die ihr zustehende Befugniss, den Gehalt des Anzustellenden festzusetzen bezw. zu genehmigen und den von der Lokalvertretung Gewählten event. zu verwerfen, einen maassgebenden Einfluss für die Besetzung aller wichtigeren Stellungen in der Armenverwaltung. Auch hier macht die Zentralbehörde nur in sehr vorsichtiger Weise von ihren Machtbefugnissen Gebrauch [2]), doch ist schon dem Bestehen dieser Befugnisse eine erhebliche Einwirkung auf die Lokalbehörden hinsichtlich der Beamten-Anstellung zuzuschreiben [3]).

II. Als zweites Gebiet der Thätigkeit der Zentralbehörde haben wir nunmehr ihre Wirksamkeit in Ergänzung der bestehenden Gesetze durch Erlass von Ausführungsverordnungen zu betrachten. Die englische Armengesetzgebung hat es vielfach vorgezogen, anstatt in dem Gesetze selbst direkt zwingende Vorschriften zu geben, der Zentralarmenbehörde die

---

[1]) Art. 152—217.

[2]) Vergl. 22. Jahresbericht des *P. L. B.* S. LIV, wo ausgeführt wird, dass die Zentralbehörde regelmässig die Vorschläge der Lokalbehörden bezüglich der Anstellung und Besoldung von Beamten, falls nicht ganz besondere Gründe vorliegen, genehmigt, weil die Lokalbehörden die persönliche Tüchtigkeit der in Frage kommenden Personen wie auch die Höhe des Gehaltes, welchen Personen in ähnlicher Stellung an den betreffenden Orten verdienen, am besten zu beurtheilen vermögen.

[3]) Zu den erwähnten organisatorischen Befugnissen der Zentralbehörde wäre noch die Anordnung der Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von *Workhouses* hinzuzufügen. Die Zentralbehörde ist bei diesen Anordnungen regelmässig an die Zustimmung der Mehrheit der *Guardians* oder Eigenthümer und Steuerzahler gebunden. Nur wenn die durch Umbau entstehenden Kosten sich auf nicht mehr als £ 50 oder als 1/10 des durchschnittlichen Betrags der jährlichen Armensteuer des Bezirks belaufen, kann von dieser Zustimmung abgesehen werden. — 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 23—25. Bezüglich der Metropolis bestehen hierin etwas weitergehende Befugnisse 33 a. 34 Vict. c. 18 s. 1 sub 4.

Befugniss beizulegen, nach freiem Ermessen bestimmte Anordnungen zu erlassen wie dieselben nach örtlichen oder zeitlichen Umständen als angemessen zu erachten sind. Auf diese Weise glaubte man den örtlich oft so verschiedenen Verhältnissen, welche gerade bei einem lokalverwalteten Armenwesen die einheitliche Regelung der Verwaltung erheblich erschweren, wenn nicht geradezu unmöglich machen, Rechnung tragen zu können. Zu gleicher Zeit sollte hierdurch eine langsame, behutsame Einführung von Neuerungen ermöglicht, und die mit plötzlichen umstürzenden Veränderungen verbundenen Gefahren vermieden werden[1]). Dieser Gedankengang ist klar zum Ausdruck gebracht bei den Bestimmungen des Gesetzes von 1834 bezüglich des *Outdoor Relief.* Es heisst daselbst wörtlich:

„Da Schwierigkeiten entstehen können, falls eine direkte und allgemeine Abhülfe in dieser Richtung anzuwenden versucht würde, so soll es für die *Commissioners* gesetzlich sein, durch solche Vorschriften, Anordnungen und Regulative, als sie für geeignet halten, zu erklären, bis zu welcher Ausdehnung und für welche Zeit Unterstützungen an arbeitsfähige Personen oder deren Familien in dem einzelnen Kirchspiele oder Armenverbande ausserhalb des *Workhouse* gewährt werden dürfen[2])."

Der hier als Rechtfertigung für diese spezielle Anordnung bezüglich des *Outdoor Relief* angegebene Grund ist der maassgebende gewesen für die der Zentralbehörde nach dem Gesetze von 1834 allgemein eingeräumte Befugniss, Vorschriften, Anordnungen und Regulative zu erlassen, wie sie geeignet erscheinen, um den Gesetzen volle Wirksamkeit zu geben[3]), auch event. später die erlassenen Vorschriften wieder aufzuheben oder zu verändern. Die einzige Grenze, welche der Zentralbehörde in dieser Richtung gesteckt ist, besteht darin, dass sie durch Erlass oder Aenderung derartiger Vorschriften nicht in

---

[1]) Nicholls a. a. O. Bd. II S. 457 erkennt den Werth dieser der der Zentralbehörde übertragenen Verordnungsgewalt mit folgenden wahren Worten an: *Without it the administration of relief under the continually varying circumstances of the times could not be well and efficiently conducted, but would be apt to occasionally undue hardship and suffering to the poor or to become lax indiscriminating and burdensome to the ratepayer.*

[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 52.

[3]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 15 führt zunächst eine Reihe einzelner Gebiete des Unterstützungswesens auf, für welche es den *Commissioners* gestattet sein soll, allgemeine Grundsätze vorzuschreiben: *from time to time as they shall see occasion to make and issue all such rules, orders and regulations for the management of the poor, for the government of workhouses and the education of the children therein* u. s. w., und schliesst dann mit der *clausula generalis: and for carrying this act into execution in all other respects as they shall think proper.*

den einzelnen Unterstützungsfall eingreifen darf — *not interfere in any individual case*[1]).

Die bezüglichen Erlasse der Zentralbehörde zerfallen in zwei grosse Klassen: allgemeine Vorschriften — *General Rules or Orders* — und Spezialverordnungen — *Particular Orders* —. Als allgemeine Vorschrift ist jeder Erlass anzusehen, welcher von der Behörde für mehr als einen Armenbezirk gleichzeitig erlassen wird, mit Ausnahme von solchen Erlassen, welche sich auf die Bildung oder Auflösung von Armenverbänden u. s. w., also auf mehr organisatorische, als administrative Fragen beziehen[2]).

Für diese *General Orders* bestehen eine Reihe spezieller Bestimmungen[3]). Die *General Orders* sind in der *London Gazette* zu publiziren und so bald als möglich beiden Häusern des Parlaments vorzulegen. Die Königin im Rathe — *Her Majesty by the advice of her Privy Council* — kann eine allgemeine Anordnung jederzeit ganz oder theilweise aufheben. Eine solche Aufhebung berührt jedoch die Rechtmässigkeit der bisher auf Grund der Vorschriften vorgenommenen Handlungen nicht[4]).

Eine weitere Garantie für die Rechtmässigkeit der Erlasse der Zentral-Armenbehörde[5]) besteht darin, dass jeder Interessent eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes — der *Queen's Bench* — über die Legalität der erlassenen *Rules, Orders and Regulations*, nach Bestellung einer Kaution von 50 £ und nach vorgängiger Benachrichtigung der Zentral-Armenbehörde, mittelst Abberufungs-

---

[1]) Neben dieser allgemeinen Schranke bestehen noch zwei spezielle, nämlich

a) durch keine Vorschrift darf der Insasse eines *Workhouse* gezwungen werden, einem seinem religiösen Glauben widersprechenden Gottesdienste beizuwohnen, und ebensowenig dürfen Armenkinder in einer andern Religion, als ihrer eigenen erzogen werden. 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 19.

b) wenn über 60 Jahre alte Eheleute in einem *Workhouse* aufgenommen werden, so dürfen dieselben nicht gezwungen werden, von einander getrennt zu leben. — 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 23. Vergl. die Modifikation dazu in 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 10.

[2]) 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 15; 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 1. Eine weitere Ausnahme besteht darin, dass *Orders* an mehrere oder alle Armenbezirke der Metropolis nicht als *General Orders* angesehen werden sollen. Die Metropolis wird hier als ein Bezirk betrachtet. 30 Vict. c. 6 s. 4.

[3]) 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 1. — 35 a. 36 Vict. c. 79 s. 48. — 38 a. 39 Vict. c. 55.

[4]) 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 70.

[5]) Die Erlasse treten erst in Kraft, nachdem eine Kopie derselben den *Overseers*, *Guardians* und den *Clerks* der Friedensrichter zugestellt ist. Die Erlasse sollen mit dem Siegel des *Board* versehen sein. Gerichtlich beweiskräftig ist ein in der Staatsdruckerei hergestellter Abzug des Erlasses 14 Tage nach Erscheinen. — 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 20; 7 a. 8 Vict. c. 701 s. 71; 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 14.

schreiben *(Certiorari)* herbeiführen kann. Wenn der höchste Gerichtshof den Erlass wegen einer darin enthaltenen Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse der Zentralbehörde kassirt, so ist dies in allen Bezirken, in denen der Erlass publizirt war, bekannt zu machen, wodurch derselbe *ipso jure* ausser Kraft tritt[1]). Es ist jedoch dabei ausdrücklich zu betonen, dass der höchste Gerichtshof nur über die Frage der Gesetzlichkeit, nicht über die Frage der Zweckmässigkeit der betreffenden Erlasse zu entscheiden hat[2]), und dass bei dem Umfange der Befugnisse, wie er gesetzlich der Zentral-Armenbehörde gegeben ist, diese Bestimmung eine grosse praktische Bedeutung kaum gewinnen kann. Die Befugniss zum Erlasse von Verordnungen erstreckt sich, wie schon erwähnt, über das gesammte Gebiet des Armenwesens. Soweit sich die Verordnungen in diesen Grenzen halten und nicht Bestimmungen treffen, welche im Widerspruche mit zwingenden Gesetzesnormen stehen, sind dieselben nicht angreifbar.

Neben der allgemeinen Uebertragung der Befugniss zum Erlasse von Verordnungen im Gesetze von 1834 ist noch durch eine Reihe spezieller Gesetze der Erlass von Verordnungen für bestimmte Materien näher geregelt worden.

Dies ist der Fall bezüglich der Maassregeln über die räumliche Abgrenzung der Armenbezirke, wofür eine lange Reihe gesetzlicher Bestimmungen erlassen sind. Die Zentralbehörde war hier früher an die Zustimmung der Interessenten gebunden, während jetzt, wie schon hervorgehoben wurde, die Interessenten handeln müssen, um die von der Zentral-Armenbehörde getroffenen Anordnungen aufzuhalten und eine Entscheidung des Parlaments darüber herbeizuführen.

In gleicher Weise kann die Zentralbehörde Lokalakte, unter denen die Armenverwaltung an einzelnen Orten abweichend von den allgemeinen Grundsätzen geführt wird, durch eine *Provisional Order* widerrufen oder abändern, während sie früher für solche Maassregeln ebenfalls an eine Zustimmung der Interessenten gebunden war[3]).

Das zweifellos wichtigste Gebiet für die Verordnungsgewalt der Zentralbehörde bietet jedoch das eigentliche Unterstützungswesen. Die zur Ordnung desselben erlassene *General Consolidated Order* vom 24. Juli 1847 besitzt fast eine grössere praktische Bedeutung, als das Armengesetz von 1834

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 105—108.

[2]) Vergl. Frewer v. Lewis (4 M u. C 249), wo ausgeführt wird: *The Court will not interfere to see whether any alteration or regulation which they (the Commissioners) may direct is good or bad, but if they are departing from that power which the Law has vested in them.*

[3]) 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 4; 31 a. 31 Vict. c. 22 s. 3 u. 4; 42 a. 43 Vict. c. 54.

selbst. Neben dieser *Order* sind noch von besonderer Wichtigkeit die beiden bezüglich des *Out-door Relief* erlassenen *Orders* (*Out-door Prohibitory Order* vom 21. Dezember 1844 und *Out-door Regulation Order* vom 14. Dezember 1852) sowie die *Order* über das Armen-Rechnungswesen (*General Order for Accounts* vom 14. Januar 1867) und die *Order* über die Wahl der *Guardians* vom 14. Februar 1877.

III. Was die Befugnisse der Zentralbehörde als Aufsichtsinstanz anbetrifft, so übt die Behörde eine administrative wie eine finanzielle Kontrolle über die Lokalbehörden aus. Beide Seiten der Kontrolle sind voll wirksam gemacht durch die besonderen Institute des Inspektorats und der Rechnungsrevision, durch welche eine ständige Verbindung zwischen der Lokal- und Zentralbehörde hergestellt und aufrecht erhalten wird.

Der Inspektor wohnt periodisch den Sitzungen der *Guardians* seines Bezirkes bei, um sich zu überzeugen, dass die Verwaltung den Gesetzen und Instruktionen gemäss geführt wird. Er besichtigt ferner periodisch die *Workhouses* seines Bezirkes. Alle Beschwerden über die Lokal-Armenverwaltung des Bezirkes gehen durch seine Hand; er bereitet die Entscheidungen der Zentralbehörde auf diese Beschwerden vor. Er entwirft ferner die Verfügung auf alle Eingaben der Lokalbehörden, sei es dass dieselben Maassregeln betreffen, welche von den Lokalbehörden nur mit Zustimmung der Zentralbehörde vorgenommen werden dürfen (wie z. B. Ausgaben für die Auswanderung von Armen), sei es, dass es sich um Genehmigung von Abweichungen von den bestehenden Vorschriften (wie z. B. von dem Verbote der Gewährung von *Out-door Relief* an Arbeitsfähige) handelt. Wenn so der Inspektor die Mittelperson für die administrative Kontrolle bildet[1]), so dient der Rechnungsrevisor mehr dem Vollzuge der finanziellen Kontrolle. Alle Ausgabeposten der Lokalbehörden haben sein *Audit* zu passiren. Er entscheidet dabei nicht nur über die Gesetzmässigkeit, sondern auch über die Angemessenheit der einzelnen Posten, und kontrollirt somit das gesammte Rechnungswesen der Lokalbehörden.

---

[1]) Die Zentralbehörde kann sich übrigens, abgesehen von den Berichten der Inspektoren, auch selbständig Kenntniss von den Verhältnissen der einzelnen Lokal-Armenverwaltungen verschaffen. Sie hat zu diesem Zwecke die Befugniss, alle Personen, welche an der Verwaltung des Armenwesens theilnehmen, vorzuladen und von ihnen eidlich Auskunft über die Verwaltung des Armenwesens im allgemeinen, wie über spezielle Punkte desselben zu verlangen. In gleicher Weise kann sie von milden Stiftungen und anderen für die Armen bestimmten Anstalten Auskunft über die Vermögensverhältnisse einfordern. — 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 85; 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 11, 12, 26.

Neben dieser laufenden finanziellen Kontrolle besteht noch eine weitere darin, dass der Zentralbehörde die Entscheidung darüber obliegt, ob Ausgabeposten durch Aufnahme von Anleihen auf künftige Zeiten abgewälzt werden sollen, event. in welchem Umfange, in welcher Art und unter welchen Bedingungen derartige Anleihen aufzunehmen sind.

Durchweg stehen der Zentralbehörde gewichtige Mittel zur Seite, um zu erzwingen, dass ihren Anordnungen Folge gegeben wird: Der Rechnungsrevisor defektirt nichtgesetzliche Ausgaben und macht die betreffenden Lokalbeamten persönlich für dieselben haftbar. Jeder Lokalbeamte, welcher sich eines Ungehorsams gegen eine *Rule, Order or Regulation* der Zentralbehörde oder eines sonstigen „*Contempt*" derselben schuldig macht, unterliegt einer Bestrafung mit einer Geldbusse bis zu 5 £ im ersten Falle, von 5—20 £ im zweiten Falle und im dritten Falle einer Geldbusse von wenigstens 20 £ und event. Gefängniss[1]). Dazu tritt, um die Aufsicht über die Lokalbeamten noch vollkommener zu machen, die Befugniss der Zentralbehörde, jeden besoldeten Armenbeamten — ohne eines Antrags der Lokalbehörde dafür zu bedürfen und ohne vorherige Ankündigung — zu entlassen, falls sie denselben für ungeeignet zur Erfüllung seiner Pflichten hält oder falls derselbe verweigert oder vorsätzlich versäumt, irgend eine der von der Zentralbehörde erlassenen *Rules*, *Orders or Regulations* auszuführen[2]). Man sieht, die Aufsichtsinstanz ist vollständig ausgebildet und mit genügenden Mitteln versehen, um sich fühlbar zu machen[3]).

IV. Neben die Aufsichtsbefugniss und in mancher Beziehung dieselbe ergänzend, tritt nun weiter eine verwaltungs-jurisdictionelle Thätigkeit der Zentralbehörde. Ganz allgemein steht ihr zunächst schon als Konsequenz der Aufsichtsbefugniss die Entscheidung über Beschwerden gegen die Lokal-Armenbehörden zu, wobei die etwa erforderliche Spezialuntersuchung regelmässig durch den Inspektor des Bezirks geführt wird.

Hierzu treten dann noch weitere, allerdings nur fakultativ eingeführte, rechtsprechende Funktionen der Zentralbehörde.

Zunächst ist es bezüglich des Rechnungswesens der Wahl der Interessenten überlassen, ob sie gegen die

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 98.

[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 48.

[3]) Für den Bezirk der Metropolis hat die Zentralarmenbehörde noch grössere Machtbefugnisse, die Befolgung ihrer Vorschriften zu erzwingen, indem sie hier für einen Bezirk, welcher einer wichtigen Anordnung der Zentralarmenbehörde nachzukommen unterlässt, die Auszahlung der demselben aus dem gemeinsamen Fonds zustehenden Beträge suspendiren, event. gänzlich aufheben kann. 33 a. 34 Vict. c. 18 s. 1 sub 4.

Entscheidung des Rechnungsrevisors als höhere Instanz das Gericht, die *Queen's Bench* oder die Zentral-Armenbehörde anrufen wollen; thatsächlich wird fast stets der letztere Weg gewählt, weil die Zentral-Armenbehörde die dem Gerichte nicht zustehende Befugniss hat, defektirte Posten aus Billigkeitsrücksichten -- *Equitable Jurisdiction* — passiren zu lassen[1]), und weil ausserdem die Anrufung der Zentralbehörde mit weit weniger Kosten und Mühe verbunden ist, als die Beschreitung des gerichtlichen Weges.

In gleicher Weise können die Interessenten die Entscheidung über streitige Fragen des Heimathsrechts und über den Ersatz von Armenkosten der Zentralbehörde übertragen, anstatt diese Fragen vor das Gericht zu bringen[2]). Es ist dabei gestattet, dass zwei oder mehrere Armenbezirke ein bindendes schriftliches Uebereinkommen abschliessen, dass etwaige zwischen ihnen entstehende Streitfragen über *Settlement, Removal* oder *Chargeability* dem Armenamte zur Entscheidung unterbreitet werden sollen[3]). Die unter dem Siegel der Zentralbehörde erfolgende Entscheidung ist endgiltig und kann auch nicht durch Abberufungsschreiben *(Certiorari)* vor den höchsten Gerichtshof gebracht werden.

V. Während die bisher behandelten Funktionen durch das Gesetz genau bestimmt und in Umfang und Ausdehnung unabhängig sind von der jeweiligen Zusammensetzung der Zentralbehörde, verhält sich dies naturgemäss anders bei der Aufgabe des *Board*, durch Sammlung von Informationen und Ertheilung von Rathschlägen und Belehrungen an die Lokalbehörden auf Verbesserungen in dem Armenwesen hinzuwirken. Hier ergiebt es sich ganz von selbst, dass die Ausdehnung, welche diesem Zweige der Thätigkeit gegeben wird, sehr viel von der Persönlichkeit des leitenden Mannes, des Präsidenten, abhängt. Bei der Darstellung der Entwicklung des englischen Armenwesens sind eine Anzahl von Präsidenten namhaft gemacht, welche sich in dieser Richtung grosse Verdienste erworben haben. Wir sind speziell auf die diesbezügliche Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten ausführlicher eingegangen[4]) und haben der grossen Verdienste gedacht, welche sich Göschen und seine Nachfolger insbesondere um die Herbeiführung eines Zusammenwirkens der öffentlichen Armenhilfe mit der Privatwohlthätigkeit, um eine rationellere Behandlung des *Out-door Relief*, um eine bessere Armen-Krankenpflege u. s. w. erworben haben. Dabei ist hervorgehoben worden, dass sich die Zentralbehörde bezüglich anderer

---

[1]) 11 a. 12 Vict. c. 91 s. 4 vergl. oben S. 207.
[2]) 11 a. 12 Vict. c. 110 s. 4.
[3]) 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 12.
[4]) Vergl. oben S. 128 ff.

Fragen, wie insbesondere bezüglich der nach der besten Art der Behandlung und Erziehung von armen Kindern bemüht hat, ein umfassendes, unparteiisches Informationsmaterial herbeizuschaffen, auf das hin die Lokalbehörden ihre diesbezüglichen Entschlüsse basiren können.

Aus der dort gegebenen Schilderung, auf welche hier verwiesen werden kann, ergiebt sich zu gleicher Zeit die Art und Weise, wie die Zentralbehörde der ihr obliegenden Aufgabe der Belehrung der Lokalbehörden gerecht zu werden sucht [1]). Die Zentralbehörde lässt sich durch ihre Inspektoren über das Verfahren, welches bezüglich der gerade interessirenden Punkte in den einzelnen Bezirken befolgt wird, Bericht erstatten; sie entsendet erforderlichenfalls geeignete Männer nach dem Auslande, um sich über das dort beobachtete Verfahren zu informiren. Sie publizirt alle diese Materialien in ihrem Jahresberichte und fasst, falls sie die Frage für spruchreif hält, ihre eigenen Ansichten in einem Zirkularschreiben zusammen, in welchem sie zugleich Rathschläge giebt, wie diese Grundsätze in der Praxis verwirklicht werden können. Dann sind es wiederum die Inspektoren, durch welche diese Grundsätze im Lande verbreitet werden und durch welche die Ausführung derselben überwacht wird.

In der That ist gerade die Thätigkeit der Zentral-Armenbehörde in den letzten Jahrzehnten ein Beweis, wie wahr die Worte Stuart Mills sind: „Die Machtbefugnisse mögen lokalisirt sein, Kenntniss aber muss, um vollwirksam zu sein, zentralisirt werden. Es muss einen Brennpunkt geben, auf welchen alle zerstreuten Strahlen zusammenlaufen, damit die gebrochenen, farbigen Lichter, welche anderswo existiren, hier finden, was sie brauchen, um sie zu vervollständigen und zu reinigen. Die Zentralgewalt muss eine ständige Verbindung mit den Lokalbehörden offen halten, selbst durch deren Erfahrung Belehrung gewinnend und ihnen Belehrung zuwendend durch freimüthige Rathschläge, wenn dieselben verlangt werden und durch freiwillige Rathschläge, wenn solche erforderlich erscheinen [2])." Dieser Aufgabe einer Zentralbehörde

---

[1]) Es mag noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Zentralbehörde in ihren Jahresberichten eine fortlaufende Uebersicht der neu erlassenen Gesetze giebt, und häufig auch durch Erlass von *Instructional Letters* den Lokalbehörden das Verständniss der neuen Gesetze erleichtert, welches bei der vielfach eigenthümlichen Ausdrucksweise der englischen Gesetzgebung nicht selten Schwierigkeiten bereitet. Zuweilen wird bei Gelegenheit eines neuen Gesetzes eine übersichtliche Zusammenstellung der ganzen Materie gegeben, für welche die gesetzlichen Bestimmungen in vielen Parlamentsakten zerstreut sind. Dies ist z. B. in dem Jahresberichte von 1879 betreffs der Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen, und in dem jüngsten, 13. Jahresberichte, bezüglich der Gesetze über die Wohnungen der arbeitenden Klassen geschehen.

[2]) J. S. Mill, *Representative Government* Kap. XV. Longley in seinem schon zitirten Berichte (S. 200) bezeichnet es in ähnlicher Weise als

ist das *Poor Law Board* und das *Local Government Board* in hervorragender Weise gerecht geworden und hat dadurch in erheblicher Weise beigetragen, das englische Armenwesen auf seine jetzige Höhe zu erheben.

Betrachten wir nun etwas näher dasjenige Organ, dessen Mitwirkung vorzugsweise bei der Erfüllung dieser Aufgabe in Anspruch genommen wurde, die Inspektoren.

§ 3.

Die Inspektoren sind im Jahre 1847 an Stelle der bis dahin bestehenden *Assistant Commissioners* getreten [1]). Ihre Aufgabe besteht in gleicher Weise, wie es die der *Assistant Commissioners* war, im wesentlichen darin, die Zentralbehörde in dem Bezirke, welcher dem einzelnen Inspektor zugewiesen ist, zu vertreten und so eine Mittelinstanz zwischen der in London befindlichen Zentralbehörde und den einzelnen Lokalbehörden zu bilden.

Die Zahl der *Assistant Commissioners*, wie später diejenige der Inspektoren, hat vielfachen Schwankungen unterlegen; gesetzlich ist dieselbe nicht fixirt, sie hängt vielmehr von Vereinbarungen mit dem Finanzministerium ab. Anfangs waren 9 *Assistant Commissioners* ernannt. Diese Zahl stellte sich jedoch als nicht genügend heraus und ward bald vermehrt. Zeitweise stieg die Zahl bis auf 21.

Die Zahl der Inspektoren belief sich lange Zeit hindurch auf 12. England und Wales waren in 11 Inspektionsbezirke *(Divisions)* getheilt und dem 12. Inspektor war das Dezernat bezüglich des Rechnungswesens unterstellt *(Inspector of Audits)*. Die Eintheilung des Landes in 11 *Divisions*, von denen die Metropolis eine selbständige für sich bildet, besteht noch heute fort; einzelne *Divisions* sind jedoch für Zwecke der Inspektion wieder getheilt worden; in anderen sind in Folge Ueberhäufung mit Geschäften mehrere Inspektoren ernannt; wiederum in anderen ist einem Inspektor ein *Assistant Inspector* zur Seite gestellt worden. Nach der jüngsten Uebersicht [2]) bestehen 15 Inspektionsbezirke, von denen in dem Bezirke der Metropolis allein 3 Inspektoren angestellt sind. Ausserdem sind neben dem *Inspector of Audits* noch weitere Spezial-Inspektorate gebildet, so eins für die Lokal-Anleihen *(Inspector of local loans)* und ferner 4 für die Armenschulen *(Inspectors of Workhouse Schools)*.

Hauptaufgabe der Zentralbehörde: *to supply individual Boards with the results of the wide and varied experience, which a Central Authority must inevitably acquire disseminating the experiences.*

[1]) 10 a. 11 Vict. 109 s. 19—22.

[2]) *L. G. Manual* für 1885, S. 22 ff.

Wir sehen hier von diesen Spezialinspektoraten ab und betrachten die Funktionen der Generalinspektoren *(General Inspectors of the Poor)*. Diese Funktionen lassen sich in zwei Hauptgruppen zerlegen: in solche, welche regelmässig, periodisch, wahrzunehmen sind, und in solche, welche nur auf Grund besonderer Veranlassung und bei besonderen Gelegenheiten eintreten.

I. Die Inspektoren haben sich zu überzeugen, dass die Verwaltung innerhalb ihres Bezirkes gemäss den geltenden Gesetzen und Instruktionen geführt wird. Zu diesem Zwecke sollen sie wenigstens zwei Mal im Jahre einer Sitzung des *Board of Guardians* jedes einzelnen Armenverbandes ihres Bezirkes beiwohnen [1]). Die Inspektoren haben auf etwa hier bemerkte Missbräuche aufmerksam zu machen; sie können an den Diskussionen theilnehmen, ohne jedoch dabei ein Stimmrecht zu haben. Sie sollen ferner jedes *Workhouse* und jede andere Armenanstalt ihres Bezirkes wenigstens zwei Mal im Laufe des Jahres besuchen und eingehend inspiziren [2]). Am Schluss des Jahres haben die Inspektoren einen allgemeinen Bericht über den Zustand ihres Bezirkes der Zentralbehörde einzureichen. Der Inspektor pflegt ausserdem mehrere Male im Jahre zur mündlichen Berichterstattung nach London zu kommen.

II. Die Inspektoren haben auf alle aus ihren Bezirken an die Zentralbehörde gelangenden Eingaben sowie bezüglich aller sonst von der Zentralbehörde für den speziellen Bezirk zu treffenden Maassregeln zunächst vorzuverfügen bezw. durch Berichte, denen event. Spezialuntersuchungen an Ort und Stelle vorausgehen, die Entscheidung der Zentralbehörde vorzubereiten. Jede Eingabe an die Zentralbehörde wird zunächst, event. unter Beifügung der zugehörigen Akten, dem zuständigen Inspektor zugesandt. In Folge seiner Inspektionsreisen und der dadurch herbeigeführten Vertrautheit mit allen lokalen und persönlichen Verhältnissen des Bezirkes ist der Inspektor am besten in der Lage, über diese Eingaben zu entscheiden. Wenn er es für erforderlich hält, kann er sich mit den betreffenden Personen zuvor in Verbindung setzen und sich auf diese Weise über die Frage informiren, er kann insbesondere auch an Ort und Stelle Zeugen eidlich darüber vernehmen. Die etwa aufgenommenen Protokolle hat er unter Beifügung seines eigenen Gutachtens an die Zentralbehörde einzusenden. Die Eingaben, welche in dieser Weise die Thätigkeit des Inspektors veranlassen, betreffen sehr Verschiedenartiges. Es sind vor allem

---

[1]) Die Zahl der in einem Inspektoratsbezirke inbegriffenen Armenverbände variirt sehr; dieselbe hängt von der Bevölkerungszahl und sonstigen Verhältnissen ab. Durchschnittlich unterstehen etwa 50 Armenverbände einem Inspektor. Die Metropolis besteht aus 30 Armenbezirken.

[2]) Das Ergebniss der Inspektion ist durch Beantwortung bestimmt vorgeschriebener Fragen nach einem gegebenen Formulare festzustellen.

Fragen über Anstellung von Beamten, Beschwerden gegen Lokalbeamte, Anträge der Lokalbehörden auf Ertheilung der Genehmigung zu bestimmten Maassregeln, für welche eine Genehmigung der Zentralbehörde erforderlich ist (z. B. bauliche Veränderungen an den Anstaltsgebäuden, Aufnahme von Anleihen, Ausgaben für Auswanderungszwecke, ausnahmsweise Gewährung von *Out-door Relief* entgegen den Vorschriften der *Out-door Relief Prohibitory* oder *Regulation Order* u. s. w.). Untersuchungen gegen besoldete Lokalbeamte, gegen welche Beschwerden eingelaufen sind, oder welche von den *Guardians* im Amte suspendirt sind, nehmen häufig die Zeit der Inspektoren besonders stark in Anspruch. Hier kommt dem Inspektor seine Kenntniss der persönlichen Verhältnisse sehr zu statten; er kennt den einzelnen besoldeten Beamten, über den er schon behufs der Ernennung zu berichten hatte, oder er kann sich jederzeit leicht über ihn informiren. In allen diesen Fällen ist das Dazwischentreten der Inspektoren zwischen der in London residirenden Zentralbehörde und den derselben natürlicherweise nicht direkt bekannten Lokalbehörden von grösstem Werthe.

Zu diesen beiden Hauptfunktionen der Inspektoren können nun unter Umständen noch andere treten, deren schon im vorigen Kapitel Erwähnung gethan ist. Der Inspektor ist dasjenige Instrument, durch welches die Zentralbehörde die für erforderlich gehaltene und gewünschte Information einzieht, und durch welche sie dann weiter die von ihr gesammelten Kenntnisse unter die Lokalbehörden verbreitet. Er ist es, der die Lokalbehörden zunächst mit seinem Rath unterstützt, der ihnen die Prinzipien auseinandersetzt, welche von der Zentralbehörde für richtig gehalten werden, und der ihnen event. in der Ausführung solcher Prinzipien mit Rath und That zur Seite steht.

Das Verhältniss der Lokalbehörde zu dem Inspektor ist durchweg ein gutes. Die Lokalbehörde sieht in ihm weniger den Aufsichtsbeamten, den Vorgesetzten, als vielmehr die Persönlichkeit, welche die Lokalinteressen bei der Zentralbehörde vertritt.

Die soziale Stellung des Inspektors[1]) bringt es von selbst

---

[1]) Auf meine Frage, welche Gesichtspunkte bei der Wahl der Inspektoren maassgebend seien, erhielt ich im *Local Government Board* die Antwort: Sie müssen vor allen Dingen *Gentlemen* sein, welche auf Grund ihrer bisherigen Thätigkeit und ihrer Stellung im Leben Ansehen geniessen und dadurch eine Autorität auszuüben vermögen; es wird ferner auf ein gewisses organisatorisches Talent Werth gelegt; und sie müssen endlich ein Interesse an dem Wohle der niederen Volksklassen bereits gezeigt haben. Ein Nachweis irgend welcher speziellen Fähigkeit existirt nicht. So kommt es, dass die Inspektoren aus allen möglichen Berufs-

mit sich, dass bei sei seinen bezüglich der Lokalverwaltung ertheilten Rathschlägen jeder Verdacht eines persönlichen Interesses ausgeschlossen bleibt. Die Lokalbehörden sind um so mehr geneigt, diesen Rathschlägen Aufmerksamkeit und Beachtung zu schenken, als der Inspektor in seinen Berichten an die Zentralbehörde, welche in den dem Parlamente vorgelegten Jahresberichten zur Veröffentlichung gelangen, öffentlich Lob oder Tadel über die Verwaltung der einzelnen Bezirke aussprechen kann[1]).

Die Inspektoren sind es so vorzugsweise, welche die Verbindung zwischen den Lokalbehörden und der Zentralgewalt aufrecht erhalten und die der Zentralgewalt nach dem obigen Ausspruche Stuart Mills zustehende Aufgabe verwirklichen — *informing itself* (die Zentralgewalt) *by their* (der Lokalbehörde) *experience and them by its own, giving advice freely when asked and volunteering it when it seems to be required.*

§ 4.

Das zweite Organ, vermittelst dessen die Zentralinstanz die Aufsicht über die Lokalbehörden ausübt, sind die Rechnungsrevisoren (*Auditors*). Diese Institution besteht seit dem Jahre 1834 und die Gesetzgebung ist seitdem fortgesetzt bestrebt gewesen, die Stellung dieser Beamten zu erhöhen und dadurch ihren Funktionen eine grössere Wirksamkeit zu sichern.

Bis zum Jahre 1834 lag die Prüfung der Rechnungen und Ausgaben für das Armenwesen lediglich in den Händen der Friedensrichter, von denen diese Prüfung fast durchweg als blosse Formalität behandelt wurde. Die *Royal Commission* betrachtete daher die Umgestaltung des gesammten Armen-Rechnungswesens als eine der wesentlichsten Vorbedingungen für die erforderliche Reform. In dem Armengesetze von 1834 unterblieb zwar noch die gesetzliche Einsetzung besonderer Beamten für die Prüfung und Abnahme der Rech-

---

klassen gewählt werden. Es finden sich höhere Offiziere (so der derzeitige Inspektor der Metropolis, Mr. Hedley), angesehene Juristen oder Aerzte u. s. w. Es kommt auch vor, dass verdiente Auditoren in diese Stelle einrücken, wie andererseits die Stellen der *Assistant Secretaries* des *L. G. B.* häufig aus den jüngeren Inspektoren besetzt werden. Die erst neuerdings geschaffenen *Assistant Inspectors* bilden jetzt eine spezielle Vorstufe für den Posten eines *General Inspector*. Infolge der sozialen Stellung, welche man von den Inspektoren verlangt, ist naturgemäss auch der Gehalt ein hoher: er steigt bis zu £ 1000 (M. 20000).

[1]) Es ist oben (S. 137 Anm. 1) darauf hingewiesen worden, wie speziell die Bestrebungen für eine rationellere Behandlung des *Out-door Relief* sehr gefördert wurden durch die Art und Weise, wie die Inspektoren in den zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Berichten einzelne Lokalbehörden lobend hervorhoben und andere namhaft machten, welche sich gegenüber diesen Bestrebungen lässig gezeigt hatten.

nungen; allein die *Poor Law Commissioners* veranlassten auf Grund der allgemeinen Befugniss, die Anstellung von besoldeten Beamten anzuordnen[1]), die Ernennung von Rechnungsrevisoren seitens der einzelnen Armenverbände. Im Jahre 1844 ging die Gesetzgebung einen Schritt weiter[2]). Man sah ein, dass die von den einzelnen Verbänden ernannten Rechnungsrevisoren, welche neben ihrer sonstigen Beschäftigung nur einen Theil ihrer Zeit dieser Thätigkeit widmeten, nicht die für eine wirkungsvolle Rechnungsprüfung erforderliche Unabhängigkeit speziell den Lokalbehörden gegenüber besässen. Man gab daher der Zentralbehörde die Befugniss, mehrere Armenverbände zu einem Revisionsdistrikte behufs gemeinsamer Anstellung eines Distriktsauditors zu vereinigen. Man erweiterte dabei zugleich die Befugniss der so geschaffenen Distrikts-Auditoren, insbesondere, indem man die bisher noch aufrecht erhaltene Konkurrenz der Friedensrichter bezüglich der Rechnungsprüfung für diese Distrikte beseitigte.

Bei der Bildung der Distrikte verfolgte die Zentralbehörde mit der Zeit immer bestimmter die Tendenz, den Distrikten eine solche Ausdehnung zu geben, dass durch die Rechnungsrevision die volle Thätigkeit eines Beamten in Anspruch genommen würde, und dass derselbe somit in der entsprechenden Thätigkeit seine alleinige Beschäftigung finde[3]). Die Zahl der Distrikte, welche 1864 noch 53 betrug ist inzwischen auf 33 zurückgegangen, neben denen die Metropolis noch einen speziellen Distrikt für sich bildet.

Gleichzeitig wird der Einfluss, welchen die Zentralbehörde auf die Auditoren ausübt, immermehr vergrössert. Seit 1868 erfolgt die Ernennung der Auditoren direkt durch die Zentral-Instanz ohne irgend eine Mitwirkung der Lokalbehörden[4]). Seit 1879 ist auch die gesammte Besoldung derselben auf die Staatskasse übernommen worden[5]). Die Auditoren haben damit vollständig die Stellung der unmittelbaren Staatsbeamten erhalten.

Die Funktionen der Auditoren sind von der grössten Wichtigkeit für das gesammte Armenwesen. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass fast alle bei der Armenverwaltung thätigen Personen eingehende Bücher, Register oder Tabellen nach bestimmt vorgeschriebenen Formularen zu führen haben.

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 46.

[2]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 32, 37, 49.

[3]) Dieser Gesichtspunkt wird besonders in dem Berichte des *Select Committee* vom Jahre 1864 scharf hervorgehoben.

[4]) 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 2.

[5]) 42 Vict. c. 6. Beiträge der Lokalbehörden werden in der Form von Stempelgebühren für alle dem Audit unterliegenden Abrechnungen erhoben. Vergl. die *General Order* vom 25. April 1869 und den *Instructional Letter* vom 28. April 1879. Glen, *P. L. O.* 742—753.

Es ist nun die Aufgabe des Rechnungs-Revisors, welchem alle diese Bücher und Listen zwei Mal jährlich vorzulegen sind, sich zu überzeugen, dass dieselben vorschriftsmässig geführt werden und mit einander übereinstimmen, dass die Beträge kalkulatorisch richtig berechnet sind und durch die Beibringung der erforderlichen Belege bestätigt werden[1]. Sodann hat der Auditor bezüglich jedes einzelnen Rechnungspostens zu entscheiden, ob derselbe gesetzlich gerechtfertigt und in seiner Höhe für angemessen zu erachten ist[2]. Er defektirt *(disallows)* dabei alle übermässigen Posten und legt dieselben event. demjenigen Beamten, von dem die unrechtmässige Ausgabe geschehen oder veranlasst ist, zur Last *(surcharges)*[3]. Kein Befehl eines Vorgesetzten entbindet bei einer ungesetzlichen Ausgabe von der eigenen Verantwortlichkeit.

Der Rechnungsrevisor hat somit die vollständige Kontrolle über die laufende Armenverwaltung, soweit dieselbe mit Kosten verbunden ist. Er hat regelmässig zwei Mal im Jahre — möglichst bald nach dem 25. März oder 29. September, an welchen Tagen alle Bücher und Listen abzuschliessen sind — die Rechnungen der einzelnen Armenverbände seines Distrikts zu revidiren. Er hat den Revisionstermin mindestens 14 Tage vorher den Lokalbehörden anzuzeigen, und der Sekretär des *Board of Guardians* hat diesen Termin innerhalb des Verbandes genügend bekannt zu machen. Wenigstens drei Tage vor dem Termine sind die dem Audit unterliegenden Bücher und Listen zur Inspektion der Steuerzahler und Eigenthümer des Bezirks offen zu legen. Im Termine selbst haben die zur Rechnungslegung verpflichteten Personen zu erscheinen und die in ihren Händen befindlichen Belege mitzubringen. Jeder Steuerzahler oder jede sonstige Person, welche sich durch die Rechnungslegung in irgend einer Weise beschwert fühlt, kann im Termine Einwendungen erheben, auf welche hin der Revisor seine Entscheidung abzugeben hat. Der Rechnungsrevisor kann hierbei Personen vorladen und verhören

---

[1]) Durch die *General Order for Accounts* vom 14. Januar 1867 (Glen, *P. L. O.* S. 577—688) ist das gesammte Rechnungswesen systematisch geordnet. Die Funktionen der Auditoren hierfür sind in den Artikeln 38—67 unter der Ueberschrift *Auditing of Accounts* übersichtlich zusammengestellt. Vergl. ferner die gesetzlichen Bestimmungen in 7 a. 8 Vict. c. 101, s. 32—39 und 11 a. 12 Vict. c. 91.

[2]) In einer *Order* vom 1. März 1836 waren die einzelnen Ausgaben spezialisirt angeführt, welche nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen aus der Armensteuer bestritten werden durften. Vergl. oben S. 206 Anm. 1.

[3]) Wegen der event. gerichtlichen Schritte zur Einziehung der den Beamten zur Last gelegten Beträge vergl. 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 32. Im Jahre 1883 betrug die Gesammtzahl der mit Bezug auf das Armenwesen gemachten *Disallowances and Surcharges* 3873. Vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. LVI.

sowie Dokumente einfordern, und er muss, wenn er für einen Posten einen Armenbeamten persönlich verantwortlich machen will, dem letzteren eine Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geben. Am Schluss der Revision ist das Ergebniss derselben besonders zu attestiren und die Generalübersichten sind der Zentralbehörde einzusenden.

Gegen die Entscheidung des Revisors ist, wie schon hervorgehoben wurde, nicht nur der gerichtliche Weg, sondern auch ein Rechtsmittel an die Zentralarmenbehörde gegeben, welche die Entscheidung umstossen *(reverse)* oder bestätigen *(confirm)* kann, und ferner auch die Befugniss hat, den Posten trotz Aufrechthaltung der Entscheidung aus Billigkeitsrücksichten *(Equitable Jurisdiction)* passiren zu lassen *(confirm and remit)* [1]).

Neben der regelmässig zwei Mal erfolgenden Rechnungsrevision können auch ausserordentliche Revisionen jederzeit von der Zentralbehörde veranlasst werden.

Durch diese ständige Beaufsichtigung aller Armenausgaben ist eine Kontrolle geschaffen, welche diejenige, die durch die Inspektoren ausgeübt wird, in wirkungsvoller Weise ergänzt.

Bei der Bedeutung der Revision und dem inhaltlichen Umfange derselben ist die Anstellung eines geschulten, mit technischen Kenntnissen versehenen Beamten erforderlich. Er muss nicht nur Garantien für seine Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit bieten, sondern auch die einschlägigen gesetzlichen und instruktionellen Bestimmungen genau beherrschen [2]), eine Aufgabe, die bei der Massenhaftigkeit des Materials keine ganz leichte ist. Der Auditor wird deshalb vielfach aus der Klasse der Juristen *(Solicitors)* oder besonders befähigter Sekretäre der Armenverbände genommen. Seit 1879 ist es ihm gestattet, falls er die Geschäftslast nicht allein bewältigen kann, sich selbst vorbehaltlich der Bestätigung durch die Zentralbehörde, eine Hilfe zu wählen [3]). Für die Metropolis stehen so beispielsweise neben einem Auditor ein *Assistant*

---

[1]) Vergl. oben S. 207, besonders Anmerkung 1 und 2.

[2]) Vergl. hierüber den *Instructional Letter* der *P. L. Commissioners*, Glen, *P. L. C.* S. 615 Anm. c: *It is necessary that he should have a complete knowledge of the statutes and authorities, by which the expenditure of the Poor Rates is regulated and the P. L. Commissioners' Rules Orders and Regulations, and be able to make sound and legal inferences from these authorities, so as to determine their effect in special cases. Some acquaintance with the law of contracts is necessary and, above all, a large experience of the nature of the pecuniary transactions of the Guardians, Overseers and other accountable officers, without which it is impossible for him to exercise his important function of ascertaining — as he is bound to do in every case — the reasonableness of every item.*

[3]) Schon durch 11 a. 12 Vict. c. 91 s. 10 war es zugelassen, dass der Auditor unter Genehmigung der Zentralbehörde einen zeitweisen Stellvertreter ernannte.

Auditor und 2 *Clerks*. Es ist dabei im Auge zu behalten, dass dem Auditor nicht nur die Prüfung der Armen-Rechnungen obliegt, sondern dass ihm, gerade mit Rücksicht auf die guten Erfolge, welche das Audit auf dem Gebiete des Armenwesens gezeigt hat, die Rechnungsprüfung für eine Reihe weiterer Zweige der Lokalverwaltung, für welche Lokalsteuern erhoben werden dürfen — wie z. B. auf dem Gebiete der Schul- sowie der Wege-Verwaltung — übertragen worden ist[1]).

§ 5.

Gehen wir nunmehr zu der Betrachtung der Lokal-Armenbehörden über, und zwar zunächst der *Overseers*, in deren Händen bis zum Jahre 1834 thatsächlich das gesammte Armenwesen ruhte.

Nach dem Gesetze der Elizabeth sollten in jedem Kirchspiele durch die Friedensrichter alljährlich 2 bis 4 *Overseers* ernannt werden, denen es zusammen mit den *Churchwardens*[2]) oblag,

1) die für das Armenwesen erforderlichen Mittel durch Besteuerung der Kirchspiel-Insassen aufzubringen;
2) das gesammte Unterstützungsgeschäft wahrzunehmen; und
3) alle sonstigen zur Ausführung der Armengesetze erforderlichen Maassregeln zu treffen.

Unter diese letztere Rubrik fiel insbesondere seit dem Gesetze Karl's II. die sehr mühevolle, mit der Ausweisung nicht heimathsberechtigter Armer verbundene Thätigkeit, durch welche die *Overseers* in hohem Maasse in Anspruch genommen wurden[3]).

Von diesen drei Aufgaben der *Overseers* besteht im Wesentlichen heute nur die erste fort; die beiden andern sind in der Hauptsache durch die Gesetzgebung seit 1834 auf andere Behörden übertragen worden. Die jetzigen Pflichten der *Overseers* in den auf Grund des Gesetzes von 1834 gebildeten Armenverbänden sind zusammengestellt in einer *General Order — Duties of Overseers* — vom 22. April 1842[4]).

---

[1]) Vergl. die *General Order „Overseers Non-Poor Rate Accounts“* vom 20. März 1879; Glen, *P. L. O.* S. 754—771, und die Anmerkung daselbst S. 754 Note a, wo die verschiedenen Gebiete, auf welche sich das Audit erstreckt, zusammengestellt sind. Vergl. auch 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 37.

[2]) Die *Churchwardens* gelten als *ex officio Overseers*.

[3]) Vergl. oben S. 20, insbesondere den in Anmerkung 1 zitirten Ausspruch von Dr. Burn, welcher die frühere Thätigkeit der *Overseers* in lebhaften Farben schildert.

[4]) Glen, *P. L. O.* S. 485—491 ff.

Das eigentliche Unterstützungsgeschäft wird in den seit 1834 gebildeten Armenverbänden von dem *Board of Guardians* wahrgenommen. Auf diesem Gebiete ist als alleiniges Ueberbleibsel der früheren Thätigkeit der *Overseers* das Recht und die Pflicht geblieben, in Fällen plötzlicher und dringender Noth eine Unterstützung in Artikeln von absoluter Nothwendigkeit, jedoch nicht in Geld, zu verabreichen. Der *Overseer* kann hierzu auch durch eine Order der Friedensrichter angehalten werden. Er hat jedoch in jedem einzelnen Falle sofort an den betreffenden *Relieving Officer* Bericht zu erstatten, und dem *Board of Guardians* steht sodann die Entscheidung über die fernere Behandlung des Hilfsbedürftigen zu[1]).

Auch die übrigen, früher den *Overseers* obliegenden Maassregeln zur Ausführung der Armengesetze ruhen im wesentlichen jetzt in den Händen der *Guardians.* Insbesondere ist dies der Fall bezüglich der *Orders of Removal,* welche jetzt von den *Guardians* des ausweisenden Bezirks an diejenigen des zur Unterstützung verpflichteten Bezirks zu richten sind[2]).

Die Pflichten der *Overseers* auf dem Gebiete des Armenwesens beschränken sich demnach heutzutage im wesentlichen auf Aufbringung der für das Armenwesen erforderlichen Mittel durch Ausschreibung und Erhebung der *Poor Rate.* Aber auch auf diesem Gebiete sind ihre Machtbefugnisse gegen früher eingeschränkt worden, indem die *Overseers* bei der Veranlagung der Steuer unter die Leitung eines Ausschusses der *Guardians,* des sogenannten *Union Assessment Committee*, gestellt[3]) und bezüglich der Verwaltung und Verausgabung der erhobenen Steuersummen einer sehr strengen Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren unterworfen sind. Die *Overseers* haben nach bestimmten, von der Zentralbehörde vorgeschriebenen Formularen die Armensteuerbücher *(Rate Books)* zu führen und dieselben mit allen Belegen und Akten dem *District Auditor* zur Rechnungsrevision vorzulegen[4]).

Während der Dauer ihres Amtes werden die *Overseers* als Vertreter des Kirchspielvermögens angesehen. Sie haben beim Antritte des Amtes mit ihren Amtsvorgängern die Bilanzen zu ordnen, die vorhandenen Summen sich auszahlen, die Bücher

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 54. — Wenn die *Overseers* der bezüglichen *Order* des Friedensrichters nicht gehorchen, so unterliegen sie einer Geldstrafe bis zu £ 5.

[2]) 28 a. 29 Vict. c. 79 s. 2—4; 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 24.

[3]) Vergl. hierüber oben S. 228 ff.

[4]) Ausser dem *Rate Book* sind noch zu führen *Book of Receipts and Payments*, ferner *Balance Sheets of the Receipts and Payments.* Alle diese Bücher und Listen sind halbjährlich am 25. März und 29. September abzuschliessen und wenigstens sieben Tage vor dem Audit zur Inspektion der Steuerzahler offen zu legen. *General Order for Accounts,* vom 14. Januar 1867 Art. 26.

und sonstigen Dokumente sich aushändigen zu lassen. Etwaige noch bestehende Steuerrückstände sollen sie alsbald einziehen. Sodann haben die *Overseers* zur Aufbringung der für Armenzwecke voraussichtlich erforderlichen Summen Steuern in genügender Höhe auszuschreiben und zu erheben[1]), Steuer-Rückstände beizutreiben und bei etwaigen Reklamationen das Steuer-Interesse vor Gericht zu vertreten. Aus den erhobenen Steuerbeträgen sind auf die Zahlungsbefehle der *Guardians (Contribution Orders)*[2]) hin die verlangten Summen gegen gehörige Belege auszuzahlen. Dabei sind die *Overseers* mit ihrem eigenen Vermögen dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Summen immer bereit liegen; etwa fehlende Summen können aus ihrem Vermögen beigetrieben werden[3]).

Ausserdem unterliegen die *Overseers*, falls sie sich irgend eine Pflichtversäumniss oder Nachlässigkeit in der Beschaffung der erforderlichen Summen zu Schulden kommen lassen und dadurch eine von den *Guardians* angeordnete Unterstützung über sieben Tage verzögert oder zurückgehalten werden muss, einer Geldstrafe bis zu £ 20[4]). Wenn sonst die *Overseers* einer gesetzmässigen *Order* der *Guardians* oder Friedensrichter nicht gehorchen, oder einer Vorschrift der Zentralbehörde zuwiderhandeln, können sie in eine Geldstrafe von £ 1 bis zu £ 5 genommen werden[5]).

Man sieht, das Amt des *Overseer* ist ein recht verantwortliches, ohne dass die Geschäfte selbst ein lebhafteres Interesse oder eine grössere geistige Anregung zu bieten vermögen[6]). Es mag deshalb auch wohl in Zweifel gezogen werden, ob es gerechtfertigt gewesen ist, das Amt des *Overseer*, nachdem die wesentlichen Funktionen desselben auf andere Personen übertragen worden sind, als ein unbesoldetes

---

1) Einen Anhaltspunkt zur Berechnung der Höhe der Summen, welche voraussichtlich erforderlich sein werden, bildet die *Parochial List* der *Indoor and Outdoor Poor*, welche von dem *Clerk* der *Union* zusammen mit einem *Statement of the Account of every Parish with the Union* anzufertigen und durch den *Relieving Officer* den *Overseers* einzureichen sind. Diese Listen sollen von den Letzteren der nächsten Gemeindeversammlung vorgelegt werden. *General Order for Accounts* Art. 45.

2) Die *Contribution Orders* müssen in bestimmt vorgeschriebener Form ergehen. Vergl. darüber die *Gen. Ord.* v. 26. Febr. 1866. Glen, *P. L. O.* S. 314—315.

3) 2 a. 3. Vict. c. 84 s. 1; 12 a. 13 Vict. c. 108 s. 7.

4) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 64.

5) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 98.

6) Den *Overseers* sind ausser den hier angeführten Pflichten noch einige Nebenaufgaben übertragen worden, so die Führung der Urlisten für die Wahl der *Guardians* (*Register of Owners*), vergl. *General Order* vom 22. April 1842, Art. 5 sub 4 und *General Order* vom 14. Februar 1877 Art. 3, wie auch für die Wahlen zum Parlament, vergl. betreffs der neuen *Registration Bill* 1885 die Anmerkung auf S. 226.

Ehrenamt beizubehalten, zu dessen Annahme jeder Kirchspiel-Insasse verpflichtet ist.

Nach dem Gesetze der Elizabeth sollen zwei oder mehrere Friedensrichter der Grafschaft alljährlich für jedes einzelne Kirchspiel[1]) je nach seiner Grösse 2 bis 4 wohlhabende angesessene Einwohner *(substantial householders)* zu *Overseers* ernennen[2]). Die Uebernahme des Amtes, welches sich immer auf ein Jahr erstreckt, ist eine gesetzliche Pflicht; die Weigerung würde den Betreffenden einem *Indictment* auf arbiträre Strafe aussetzen. Mit der Zeit sind jedoch eine Reihe von Befreiungsgründen auf Grund von Spezial-Privilegien oder auf Grund gerichtlicher Praxis angenommen worden. So werden als befreit angesehen Mitglieder des Unter- oder Oberhauses, Rechtsanwälte, Aerzte, Apotheker, Geistliche, Offiziere des Heeres und der Marine, höhere Staats- und Hofbeamte u. s. w. In neuerer Zeit hat man weiter zugelassen, dass die Zahl der in einem Kirchspiele zu ernennenden *Overseers* auf eine einzelne Person beschränkt wird, ja, dass das Amt ganz mit demjenigen des Kirchenvorstehers vereinigt wird, sodass von der Ernennung eines besondern *Overseer* ganz abgesehen werden kann[3]).

Auf der andern Seite hat man neben dem Ehrenamte des *Overseer* die Ernennung von besoldeten ***Assistant Overseers*** zugelassen, welche heutzutage in fast allen grossen Kirchspielen vorhanden sind und hier thatsächlich die Geschäfte fast allein wahrnehmen[4]). Man hat ferner neben den *Assistant Overseers* auch noch die Anstellung von besoldeten Steuereinnehmern *(Collectors of Poor Rates)* gestattet[5]). Die *Assistant Overseers* und die *Collectors* stehen,

---

[1]) 13 a. 14 Car. II. c. 12 s. 21 liess die Theilung von Kirchspielen und die Ernennung von *Overseers* für die einzelnen abgegrenzten Bezirke (*townships* u. s. w.) zu. Durch 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 22 ist diese Befugniss für die Zukunft vom Jahre 1844 ab aufgehoben worden.

[2]) Die Friedensrichter haben bei der Ernennung ganz freie Hand. Ein Wahl- oder Vorschlagsrecht der Gemeinde besteht nicht. Die Wahl soll am 25. März oder innerhalb der nachfolgenden 14 Tage erfolgen. 54 Geo. III. c. 91.

[3]) 29 a. 30 Vict. c. 113 s. 11 u. 12.

[4]) 59 Geo. III. c. 12 s. 7: 2 a. 3 Vict. c. 84 s. 2; 42 a. 43 Vict. c. 54 s. 17. — Die *Assistant Overseers* haben etwa die Stellung eines höheren Buchhalters. Der Geschäftskreis eines *Overseer* besteht heutigen Tags überhaupt aus nicht viel mehr als Kalkulirungs- und Buchführungs-Arbeiten, allerdings unter strenger eigener Verantwortlichkeit.

[5]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 62. Vergl. *Collector of Poor Rates Order.* Glen, *P. L. O.* S. 492—500. — In dem letzten Jahresberichte des *L. G. B.* S. 328—329 ist die Zahl der *Collectors of Poor Rates* auf 1860, diejenige der *Assistant Overseers* auf 280 angegeben, wobei jedoch die auf Grund des Aktes 59 Geo. III. c. 12 s. 7 ernannten Personen nicht mitgezählt sind.

Die Anstellung eines besoldeten *Assistant Overseer* erfolgt häufig für mehrere Bezirke zusammen. Vergl. *Guarantee Securities' and Collectors' and Assistant Overseers' Order;* Gleen, *P. L. O.* S. 506—511, insbesondere auch wegen der von diesen Beamten zu stellenden Sicherheiten.

wie alle besoldeten Beamten, unter der Disziplinargewalt der Zentral-Armenbehörde; die letztere kann die Anstellung solcher Beamten anordnen, es liegt ihr die Bestätigung der von den *Guardians* Gewählten ob und sie allein hat die Befugniss, die Beamten zu entlassen.

Von dem vor dem Jahre 1834 so bedeutungsvollen Ehrenamte der *Overseers* ist thatsächlich kaum mehr als der Name übrig geblieben.

§ 6.

Seit dem Jahre 1834 ist das *Board of Guardians* die wichtigste unter den Lokalbehörden. Auf die *Guardians* sind die wesentlichsten bisher von den *Overseers* wahrgenommenen Funktionen übergegangen.

I. Ein *Board of Guardians* soll für jeden Armenverband gewählt werden. Wenn ferner die Zentralbehörde von der ihr zustehenden Befugniss Gebrauch macht und einem einzelnen Kirchspiele die selbständige Verwaltung seines Armenwesens überträgt, so ist ein *Board of Guardians* für das einzelne Kirchspiel zu bilden[1]).

Die Wahl der *Guardians* geschieht von den einzelnen in dem Armenverbande inbegriffenen Kirchspielen. Die Zentralbehörde hat jedoch das Recht, ein Kirchspiel mit mehr als 20000 Einwohnern in Distrikte *(Wards)* behufs abgesonderter Wahl von *Guardians* zu zerlegen, und dies hat regelmässig zu geschehen, falls das einzelne Kirchspiel eine selbständige Armenverwaltung führt[2]). Die Zentralbehörde hat ferner für jedes Kirchspiel bezw. *Ward* die Zahl der zu wählenden *Guardians* unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffer und der sonstigen Verhältnisse festzusetzen; jedoch muss wenigstens 1 *Guardian* von jedem einzelnen Kirchspiele gewählt werden[3]).

Zu den gewählten *Guardians* treten dann noch als *ex officio Guardians* die in dem einzelnen Kirchspiele wohnenden Friedensrichter des Bezirkes *(for the county, riding or division)* hinzu. Diese letzteren führen auch, falls die Wahl der *Guardians* verzögert oder der *Board* aus sonstigen Gründen nicht konstituirt ist, interimistisch die Armenverwaltung[4]).

Die Gesammtzahl der gewählten *Guardians* in England und Wales beträgt 20687 und zu dieser Zahl treten 7412 *ex officio Guardians* hinzu[5]).

---

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 39.

[2]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 19 u. 20; 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 6.

[3]) 4 a. 5 Will. IV c. 76 s. 38; 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 8. Durch ein neueres Gesetz 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 6 ist es der Zentralbehörde gestattet, kleine Kirchspiele unter 300 Einwohnern mit benachbarten Kirchspielen zum Zwecke gemeinsamer Wahl der *Guardians* zu verbinden.

[4]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 38, 7 a. Vict. c. 101 s. 24.

[5]) *L. G. Manual* pro 1885 S. 83.

Für die Metropolis ist der Zentral-Armenbehörde ein grösserer Einfluss auf die Zusammensetzung des *Board* dadurch gegeben, dass ihr hier die Befugniss beigelegt ist, ihrerseits *Guardians* aus der Zahl der in den betreffenden Bezirken wohnhaften Friedensrichter sowie der Steuerzahler, welche zu einer Summe von wenigstens 40 £ zur Armensteuer eingeschätzt sind, zu ernennen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Gesammtzahl der ernannten und der *ex officio Guardians* nicht mehr als ein Drittel der gewählten *Guardians* beträgt[1]).

II. Was nun die Wahl der *Guardians*, welche alljährlich zu erfolgen hat, betrifft, so glauben wir uns hier auf eine Darstellung der Hauptpunkte beschränken zu können. Die bestehenden Bestimmungen gehen sehr in das Detail ein und sind durch eine grosse Anzahl gerichtlicher Entscheidungen erläutert und ergänzt worden[2]).

Aktiv wahlberechtigt sind die Grundeigenthümer und die Steuerzahler des Kirchspiels.

Als Eigenthümer *(Owners)* gelten dabei nicht nur diejenigen Personen, welche das volle juristische Eigenthum besitzen, sondern auch diejenigen, welche berechtigt sind, die Rente, zu welcher das Grundstück vermiethet oder verpachtet ist, für sich in Empfang zu nehmen (z. B. der Pfandgläubiger). Wer als Eigenthümer ein Wahlrecht ausüben will, muss seinen diesbezüglichen Anspruch unter näherer Darlegung seines Interesses an dem Grundstücke bis zum 1. Februar vor dem Wahltermine schriftlich bei den *Guardians* anmelden *(Owners' Statement)*, worauf seine Eintragung in dem von den *Overseers* geführten *Register of Owners* erfolgt[3]). Soweit einer Gesellschaft oder Korporation Grundeigenthum gehört, hat dieselbe zur Ausübung ihres Wahlrechts einen ihrer Beamten rechtzeitig in das Register eintragen zu lassen. Jeder im Kirchspiele wohnhafte Eigenthümer kann seine Stimme durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter *(Proxy)* abgeben; jedoch darf, abgesehen von einem Pächter oder Gutsverwalter *(Tenant, Bailiff, Stewart, Land Agent, Collector of Rents)*, niemand die Stimmen von mehr als 4 Eigenthümern führen[4]).

Als Steuerzahler *(Ratepayers)* sind zur Wahl berechtigt alle Personen, welche ein volles Jahr vor der Wahl zur Armensteuer des Kirchspiels eingeschätzt sind und die Steuern für wenigstens ein Jahr bezahlt haben[5]). Wenn der Eigenthümer

---

[1]) 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 9.

[2]) Nähere Angaben finden sich bei Burn's *Justice of the Peace*, S. 35—52 und Archbold, *Justice of the Peace* S. 47—77.

[3]) Vergl. *Duties of Overseers' Order* vom 22. April 1842 und das *Memorial* der *P. L. Commissioners* vom 31. Dezember 1844. Glen, *P. L. O.*, S. 485 ff. und S. 3 ff.

[4]) 7 a. 8 Vict. 101 s. 15.

[5]) 4 a. 5. Will. IV. c. 76 s. 40; 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 15 a. 16;

zugleich nutzender Inhaber *(Occupier)* und als solcher *Ratepayer* ist, kann er in beiden Eigenschaften ein Stimmrecht ausüben.

Für beide Klassen der Wahlberechtigten besteht ein klassifizirtes Wahlrecht. Bei einem Grundertrage bis 50 £ gebührt dem *Owner* wie dem *Ratepayer* 1 Stimme, für je 50 £ mehr 1 weitere Stimme, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 6 Stimmen (bei 250 £ oder mehr)[1]).

Wählbar sind alle Personen, welche mit Rücksicht auf einen jährlichen Grundertrag von wenigstens 40 £ zur Armensteuer des betreffenden Kirchspiels eingeschätzt sind[2]). Die Zentralbehörde hat jedoch die Befugniss, diese Minimalsumme an einzelnen Orten herabzusetzen. Wohnsitz oder Aufenthalt im Kirchspiele ist nicht Vorbedingung für die Wählbarkeit.

Personen weiblichen Geschlechts sind an sich wählbar; es bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten, ob verheirathete Frauen gewählt werden können[3]).

Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht; die Stellung des *Guardian* ist also ein freiwilliges Ehrenamt und kann auch während der Amtsperiode mit Genehmigung der Zentralbehörde aus erheblichen Gründen niedergelegt werden[4]).

Für den Ausscheidenden hat eine Neuwahl zu erfolgen; falls die Zahl der im Amte verbleibenden *Guardians* wenigstens drei beträgt, können dieselben bis zur Neuwahl die Verwaltung fortführen.

Die Wahlen erstrecken sich regelmässig auf ein Jahr. Es ist jedoch eine Wiederwahl nach Ablauf des Jahres gestattet und in Wirklichkeit ganz allgemeine Regel. Auf Antrag eines Bezirkes hin kann die Zentralbehörde ferner für denselben generell die Amtsperiode der *Guardians* von einem Jahre auf drei Jahre erstrecken. Von dieser Befugniss ist in den letzten Jahren sehr viel Gebauch gemacht worden[5]).

Was das Wahlverfahren selbst anlangt, so erfolgt

---

30 u. 31 Vict. c. 106 s. 11. Wegen der Wahlberechtigung des *Occupier* bei dem System des *Compounding the Rates:* 32 a. 33 Vict. c. 41 s. 4.

[1]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 14—16. Bis zum Jahre 1844 war das Stimmrecht der *Owners* ein anderes, als dasjenige der *Ratepayers*. Das Maximum der Stimmzahl für die *Ratepayers* betrug bis dahin nur 3.

[2]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 38; 30 a. 31 Vict. c. 106 s. 4; 32 a. 33 Vict. c. 67 s. 45.

[3]) Nach dem *Married Women Property Act* 1882, 45 a. 46 Vict. c. 75 dürfte der Zweifel hierüber beseitigt sein. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung der Zentralbehörde hatte die Wählbarkeit verheiratheter Frauen verneint. Vergl. Glen *P. L. O.* S. 11.

[4]) 5 a. 6 Vict. c. 57 s. 9, 11, 12.

[5]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 38. Vergl. die an eine grössere Anzahl von Armenbezirken erlassene *Order for triennial service of Guardians* vom 11. März 1878, Glen, *P. L. O.* S. 42 ff. und die daselbst (S. 42 Anm. a) abgedruckte Erklärung des damaligen Präsidenten des *L. G. B.*, Dodson, in der Unterhaussitzung vom 17. November 1882.

dasselbe gemäss den von der Zentralbehörde zu erlassenden Vorschriften. Nach einer *General Order Consolidated* vom 14. Februar 1877[1]) ist dasselbe jetzt in kurzen Zügen folgendermaassen geordnet: Vor dem 15. März eines jeden Jahres hat der *Clerk* des *Board of Guardians*, unter dessen Leitung — eventuell mit Zuziehung von Hülfsbeamten — der ganze Wahlakt erfolgt, den Wahltermin durch Anschlagen einer öffentlichen Benachrichtigung *(Notice of election)*, welche über die Zahl und die Qualifikation der zu Wählenden die erforderlichen Angaben enthalten muss, an der Thür des *Workhouse* oder einem sonst geeigneten Platze bekannt zu geben. Jeder Wahlberechtigte hat darauf das Recht, zwischen dem 15. und 26. März eine Liste von Kandidaten in bestimmter Form aufzustellen *(Nomination in writing)* und dem *Clerk* zuzusenden. Wenn die Zahl der so Vorgeschlagenen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt und nach Ansicht des *Clerk* gegen die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen Einwendungen nicht zu erheben sind, so gelten die Vorgeschlagenen einfach als gewählt und es ist ihnen ein Zertifikat darüber von dem *Clerk* auszustellen. Wenn dagegen die Zahl der überhaupt Vorgeschlagenen grösser ist als diejenige der zu Wählenden, so hat der *Clerk* am 5. April jedem qualifizirten Wähler *(Owner, Ratepayer, Proxy)* einen Stimmzettel *(voting paper)* zuzusenden, auf welchem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Wähler haben ihre Entscheidung in der Form abzugeben, dass sie die Namen ihrer Kandidaten auf dem Stimmzettel durch Vorsetzen der Anfangsbuchstaben ihres Namens markiren. Die so ausgefüllten und mit Unterschrift des Wählers versehenen Stimmzettel werden am 8. April abgeholt. Der *Clerk* der *Guardians* hat dann baldmöglichst das Resultat der Wahl in dem sogenannten *Poll Book* festzustellen und den gewählten Kandidaten ein Zertifikat über ihre Wahl auszustellen. Es ist ferner eine gedruckte Liste der gewählten *Guardians* den *Overseers* der einzelnen Kirchspiele einzusenden und von den letzteren an der Kirchthür oder an einem sonst geeigneten Orte anzuschlagen.

Die Entscheidung etwaiger gegen die Giltigkeit erhobenen Reklamationen liegt der Zentral-Armenbehörde ob[2]). Dieselbe hat, falls sie die Wahl für nichtig erklärt, eine Neuwahl anzuordnen. Gegen Missbräuche *(Malpractices)* bei der Wahl sind besondere Strafbestimmungen festgesetzt[3]).

---

[1]) Abgedruckt Glen, *P. L. O.* S. 1—32. Bis zum Jahre 1877 war das Wahlverfahren in den einzelnen Bezirken nicht völlig übereinstimmend geordnet. Für die Metropolis war durch eine *General Order* vom 14. Februar 1874 eine einschlägige Regelung erfolgt, und die Bestimmungen dieser Order sind durch die *General Consol. Order* vom 14. Februar 1877 nunmehr auf das ganze Land ausgedehnt worden.

[2]) 5 a. 6 Vict. c. 57 s. 8; 30 a. 31. Vict. c. 106 s. 12.

[3]) 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 3.

III. Nachdem das *Board of Guardians* **konstituirt** ist, haben die *Guardians* in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden *(Chairman)* und einen oder zwei Stellvertreter desselben zu wählen. Zur Beschlussfähigkeit der *Guardians* ist stets die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es müssen jedoch wenigstens drei *Guardians* übereinstimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint. Die Sitzungen, welche regelmässig an einem vorher festzusetzenden Tage stattfinden, sind nicht öffentlich[1]).

Der nähere Geschäftsgang in den Sitzungen ist durch die *General Consolidated Order* vom 26. Juli 1847 eingehend geregelt[2]). Ueber die Verhandlungen ist durch den Sekretär *(Clerk)* ein Protokoll aufzunehmen, welches beim Beginne der nächsten Sitzung behufs Genehmigung zur Verlesung gelangt. Ausserordentliche Sitzungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen, und es hat dies zu geschehen, wenn zwei Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen. Durch die *Gen. Cons. Ord.* wird ferner die Reihenfolge der in den Sitzungen zu behandelnden Gegenstände festgestellt. Es werden weiter auch eine Reihe von Formvorschriften gegeben, welche von den *Guardians* bei den von ihnen wahrzunehmenden Geschäften zu beobachten sind; so betreffs der von ihnen zu erlassenen öffentlichen Ausschreibungen bei Lieferungen, betreffs der von ihnen zu leistenden Zahlungen u. s. w. Es ist in der That durch die *Gen. Cons. Ord.* vom 26. Juli 1847 für alle *Boards of Guardians* in England und Wales eine einheitliche gleichmässige Geschäftsordnung aufgestellt, sodass die ganze Geschäftsführung derselben sich überall in gleichmässigen und bestimmt vorgeschriebenen Formen abspielt[3]).

---

[1]) Auf der andern Seite ist aber ein Geheimhalten der Verhandlungen nicht vorgeschrieben; insbesondere ist eine Zulassung von Zeitungsberichterstattern nicht verboten und findet sogar häufig statt. Auch ist es nach einer ausdrücklichen Entscheidung des *L. G. B.* gestattet, dass seitens eines *Guardian* selbst Notizen über die Sitzung an eine Zeitung gesandt werden. Selbstverständlich gelten aber solche Berichte, insoweit irgend eine Person sich durch dieselben verletzt fühlen kann, nicht als privilegirt. Vergl. den bei Glen, *P. L. O.* S. 60 abgedruckten Brief des *L. G. B.* vom 15. Juni 1876 an die Times. Wie die Verhältnisse thatsächlich liegen, ist für eine Kenntniss der Steuerzahler von der laufenden Verwaltung in genügender Weise gesorgt, ganz abgesehen davon, dass eine Einsicht schon ermöglicht ist durch die Offenlegung der Rechnungen und der zu führenden Bücher und Listen vor dem jedesmaligen Audit.

[2]) Glen, *P. L. O.* S. 54 ff. Insbesondere kommen in Betracht die Art. 28—36 *Meetings of Guardians;* 37—43 *Proceedings of Guardians;* 44—51 *Contracts of the Guardians.*

[3]) Es lässt sich wohl kaum bestreiten, dass hier im Bureaukratismus und Schematismus des Guten etwas allzuviel gethan ist. Die hieraus häufig entstehende und leicht verständliche Folge ist die, dass der mit allen Formvorschriften wohl vertraute Sekretär (Clerk) in die Lage kommen

Neben dem *Board of Guardians* kommen noch Ausschüsse desselben zur Erfüllung einzelner bestimmter Pflichten vor. So muss von den *Guardians* für die Steuereinschätzung ein besonderes *Assessment Committee* gebildet werden[1]; es muss ferner zur Beaufsichtigung des *Workhouse* ein besonderes *Visiting Committee* gewählt werden[2]. Es kann weiter mit Genehmigung der Zentralbehörde, falls ein einzelnes Kirchspiel mehr als vier Meilen von dem Orte, wo die Sitzungen stattfinden, entfernt liegt, für dasselbe ein besonderes *District Committee* gebildet werden, an welches die Gesuche um Unterstützung zunächst zu richten sind, und welches dieselben zu prüfen und dem *Board* darüber zu berichten hat[3].

IV. Die Funktionen der *Guardians* lassen sich unter drei Hauptgruppen zusammenfassen[4]. Es ist die Pflicht der *Guardians*

1) über alle Unterstützungsgesuche zu entscheiden und die zur Ausführung ihrer Entscheidungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Die fortdauernde Aufsicht über die von ihnen bewilligten Unterstützungen zu führen, insbesondere auch über die Anstalten, in denen die Unterstützten untergebracht sind.

3) Für die Anstellung von besoldeten Beamten, soweit dieselben erforderlich sind, zu sorgen.

Gehen wir auf diese drei Funktionen, welche an anderer Stelle eingehender schon besprochen worden sind oder noch besprochen werden sollen, hier nur zusammenfassend mit wenigen Worten ein.

Die zweifellos wichtigste Funktion der *Guardians* ist die Entscheidung über die einzelnen Unterstützungsgesuche. Die *Guardians* haben zunächst zu entscheiden, ob der Antragsteller überhaupt unterstützungsbedürftig ist und sodann event. welche Art der Unterstützung ihm bewilligt werden

---

kann, einen ihm nicht zukommenden, ungebührlichen Einfluss auf die *Guardians* auszuüben, von denen infolge ihrer kurzen Amtsperiode kaum zu erwarten ist, dass sie sich eine volle Kenntniss aller Detailvorschriften erwerben.

[1] 25 a. 26 Vict. c. 103. Vergl. oben S. 247.

[2] 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 24. Art. 148 u. 149 der *Gen. Cons. Ord.* vom 24. Juli 1847. — In der Metropolis ist ferner ein *Dispensary Committee* zu wählen 30 Vict. c. 6 s. 39.

[3] 5 a. 6. Vict. c. 57 s. 7 und die *Relief Committees Order;* Glen, *P.L.O.* S. 284 ff.

[4] Die *Guardians* werden hier immer nur als Lokal-Armenbehörde in das Auge gefasst. Neben der Armenverwaltung sind dem *Board of Guardians* noch eine Reihe anderer Geschäfte übertragen worden. So bilden sie die *Rural Sanitary Authorities*, meist auch die *Highway Authorities*; sie haben wichtige Funktionen auf dem Gebiete des Schulwesens zu erfüllen; die Ausübung der *Vaccination Acts* liegt in ihren Händen; die Ernennung der *Registrars of Births and Deaths* steht ihnen zu.

soll. Nach beiden Richtungen hin giebt ihnen der Bericht des besoldeten Unterstützungsbeamten *(Relieving Officer)* die erforderlichen Unterlagen für ihre Entscheidung. Der *Relieving Officer*, bei welchem regelmässig das Unterstützungsgesuch anzubringen ist und welcher auch von jedem Falle sofort Kenntniss erhält, in welchem die *Overseers*, sei es auf eigenen Antrieb, sei es auf *Order* der Friedensrichter hin vorläufige Unterstützung gewährt haben (vergl. oben S. 261), hat sich über die Lage und Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Person zu informiren und darüber sowohl schriftlich durch Ausfüllung eines Frageschemas als mündlich in der Sitzung des *Board of Guardians* Bericht zu erstatten. Regelmässig hat weiter der Unterstützungsuchende persönlich in der Sitzung des *Board* zu erscheinen, so dass dem letzteren die Möglichkeit gegeben ist, durch Fragestellung direkt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des *Relieving Officer* zu prüfen.

In Folge der strikten Bestimmungen des englischen Armenrechts, nach welchen nur an völlig mittellose Personen — *Destitute Persons* — eine öffentliche Unterstützung gewährt werden darf, macht die Frage, ob zu unterstützen sei, nur wenig Schwierigkeit. Wichtiger ist die Frage, in welcher Weise die Unterstützung gewährt werden soll, weil in dieser Richtung den *Guardians* im allgemeinen freie Wahl gelassen ist. Nur für bestimmte Fälle, insbesondere für die arbeitsfähigen Armen, sind sie an die Einhaltung bestimmter Normen gebunden. Ihre diskretionäre Gewalt hinsichtlich der Art der zu gewährenden Unterstützung kann als eine weite angesehen werden: Sie haben zu entscheiden, ob auch in anderen Fällen, als wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Unterstützung durch Aufnahme in das *Workhouse* gewährt werden soll; sie haben weiter zu entscheiden, inwieweit eine ausserhalb des *Workhouse* zu bewilligende Unterstützung in Geld oder in natura geschehen soll, und es tritt endlich für sie häufig die Frage ein, ob die zu unterstützende Person in diese oder jene Anstalt aufzunehmen ist, eine Frage, deren Entscheidung insbesondere bezüglich der Armenkinder häufig Schwierigkeiten macht[1]).

Wenn die Unterstützung einmal gewährt ist, so tritt die weitere Funktion der *Guardians* in Wirksamkeit, die Aufsicht über die Unterstützungsleistung auszuüben. Insoweit die Unterstützung in Anstalten erfolgt, geschieht die Beaufsichtigung regelmässig durch besondere Ausschüsse des *Board* *(Visiting Committees)*. Solche Ausschüsse bestehen nicht nur für die *Workhouses*, sondern ebenso auch für die *Schools*, die *Infirmaries* u. s. w. Die Berichte aller dieser Komitees gelangen in der Sitzung der *Board of Guardians* zur Verlesung und daran knüpft sich event. eine Diskussion, ob bezüglich der Ver-

[1]) Vergl. unten Kap. IV § 4.

waltung der Anstalten oder der Behandlung der Armen in denselben Aenderungen vorzunehmen oder besondere Direktive zu erlassen sind. — Bezüglich der ausserhalb der Anstalt gewährten Unterstützungen ist eine fortgesetzte Aufsicht dadurch sichergestellt, dass diese Art der Unterstützung immer nur auf Zeit, und zwar regelmässig auf nicht länger als drei Monate, gewährt wird. Alle diese Fälle werden daher periodisch der Kenntniss des *Board* wieder unterbreitet, wobei der *Relieving Officer* von neuem über die Unterstützungsbedürftigkeit und die sonstigen Verhältnisse der betreffenden Person zu berichten hat.

Endlich ist von Bedeutung die Pflicht des *Board of Guardians*, für die Anstellung der erforderlichen besoldeten Beamten zu sorgen. Es ist in dieser Beziehung oben schon hervorgehoben worden, dass, wenn auch die Zentralbehörde den von der Lokalbehörde vorgeschlagenen Kandidaten verwerfen kann und somit die Ernennung in die Hand der Zentralbehörde gelegt ist, doch in Praxis die Funktion der Lokalbehörden über ein einfaches Vorschlagsrecht hinausgeht, indem die Zentralbehörde nur in ganz seltenen Ausnahmefällen von der ihr zustehenden Befugniss zur Ablehnung Gebrauch macht. Die Auswahl der besoldeten Beamten, von deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit die Art der Armenverwaltung im wesentlichen abhängt, ist thatsächlich in der Hauptsache den Lokalbehörden überlassen.

An diese Darstellung der Thätigkeit der *Guardians* mögen noch einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung derselben angeschlossen werden [1]).

[1]) Ich bin mir wohl bewusst, dass allgemeine Bemerkungen recht gefährlich sind, weil sie immer nur in einem beschränkten Sinne volle Richtigkeit beanspruchen können; es ist immer möglich, einzelne Beispiele zu finden, aus welchen sich ein Widerspruch mit solchen allgemeinen Bemerkungen herleiten lässt. Ausserdem kann ich im vorliegenden Falle mich nicht einmal auf eine allgemeine, in England herrschende Ansicht stützen. Wie naturgemäss in den bestehenden 647 Armenverbänden die Zusammensetzung der *Boards of Guardians* eine recht mannigfaltige ist, so ist eine gleiche Verschiedenheit vorhanden hinsichtlich der Werthschätzung der Stellung der *Guardians*. Nichtsdestoweniger glaubte ich, dass das nachstehend gegebene, in mancher Beziehung recht subjektive Urtheil, von Werth sei, um einen richtigen Begriff über eine ausländische Institution zu ermöglichen. Mein Urtheil fusst auf den Mittheilungen, die mir von Leuten geworden sind, welche eine langjährige praktische Erfahrung haben, wie Mr. Glen, Mr. Hedley (*General Inspector of the Poor*), Mr. Sendall (*Assistant Secretary to the L. G. B.*). Ausserdem habe ich mir aber auch ein eigenes Urtheil dadurch zu bilden gesucht, dass ich selbst Sitzungen des *Board of Guardians* eines sehr armen — aber vorzüglich verwalteten — Armenbezirks Londons beigewohnt habe. Ich benutze diese Gelegenheit, um der Lokalarmenbehörde von Whitechapel meinen Dank auszusprechen für die mir gütigst gewährte Erlaubniss, ihren Sitzungen beizuwohnen und einen Einblick in ihre Register und Bücher zu thun.

Aus welchen Elementen setzen sich die *Guardians* zusammen?

Bei der Behandlung der historischen Entwicklung des englischen Armenwesens ist hervorgehoben worden, dass ein grosser Theil der Missstände, welche die *Royal Commission* im Anfange der 30er Jahre vorfand, vielfach auf den Umstand zurückzuführen war, dass sich die besseren Klassen der Gesellschaft von der Lokalverwaltung des Armenwesens, welche damals allein in den Händen der *Overseers* lag, fernhielten, und dass in Folge dessen durchaus ungeeignete Persönlichkeiten (*Shopkeepers* u. s. w.) die Armenverwaltung beherrschten. Die Frage ist deshalb von Bedeutung: „Hat sich dies heutzutage geändert?"

Die Gefahren, welche eine ungeeignete Besetzung der Lokal-Armenbehörden für die Armenverwaltung hervorzurufen vermag, sind zwar heute viel geringer, als sie vor dem Jahre 1834 waren. Die Lokalverwaltung ist durch eine Reihe strenger Vorschriften und Regulative an bestimmte Prinzipien gebunden und die Innehaltung dieser Vorschriften ist durch die Institution der *Auditors* und *Inspectors* und durch die der Zentralbehörde beigelegte Machtbefugniss sicher gestellt, so dass für eine Missverwaltung ein weit kleinerer Spielraum übrig geblieben ist. Auf der anderen Seite liegt aber gerade in dieser Einschränkung der Lokalbehörden eine nicht zu verkennende Gefahr, dass sich die bessern Elemente in noch viel höherem Maasse als früher, wo ihre diskretionäre Gewalt eine fast unbeschränkte war, von der Lokalverwaltung fernzuhalten suchen. Diese Gefahr wird noch durch den Umstand erhöht, dass das Ehrenamt eines *Guardian* ein durchaus freiwilliges ist, während zur Annahme des Amtes eines *Overseer* jedermann, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet war. Dazu tritt weiter die Thatsache, dass das bezüglich der Wahl der *Guardians* bestehende System gar keine Bürgschaft dafür bietet, dass aus der Wahl wirklich die geeigneten Leute hervorgehen. Der Grundzug dieses Systems besteht darin, die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundene Mühe auf ein Minimum zu reduziren. Hierbei ist durch das Institut der *Nomination Papers* einer kleinen Clique die Möglichkeit gegeben, ihre Kandidaten durchzubringen, falls die bessere Klasse der Wähler kein lebhaftes Interesse an der Wahl nimmt. Andererseits vermag, infolge der als durchaus irrationell zu bezeichnenden Regelung der Stimmberechtigung, ein einzelner reicher Grundbesitzer oder eine ganz kleine Anzahl derselben die Zusammensetzung des *Board of Guardians* ganz allein und in direktem Widerspruche mit den Ansichten aller anderen Wähler zu bestimmen. Man bedenke, dass ein innerhalb des Armenverbandes reich begüterter Grundbesitzer — ohne auch nur einen Pfennig zu den Lokalsteuern beizutragen — für jedes Grundstück bis zu sechs Stimmen

hat und so nach den englischen Verhältnissen, wo der Grundbesitz sich in wenigen Händen befindet, leicht in der Lage ist, seiner Kandidatenliste eine Majorität zu verschaffen.

Alle diese Momente zusammengenommen, lassen es an sich wahrscheinlich erscheinen, dass die Zusammensetzung des *Board of Guardians*, welches in seiner Machtbefugniss beschränkt und durch eine grosse Anzahl daneben stehender besoldeter Beamten eingeengt ist, und welches ferner aus einem irrationellen Wahlsysteme hervorgeht, zurückstehen würde hinter den früheren *Overseers*, welche von den Friedensrichtern nach freiem Belieben ernannt werden konnten.

Und doch ist dies thatsächlich nicht der Fall. Man kann vielmehr sagen, dass die *Guardians* regelmässig aus solchen Elementen bestehen, welche man für diese Stellung wünschen muss. Auf dem Lande sind es angesehene Gutspächter, in den Städten theils geachtete Bürger, welche ein warmes Herz für ihre ärmeren Mitbürger haben, theils jüngere strebsame Leute, welche sich in dem öffentlichen Leben eine Stellung zu erwerben suchen.

Auf diese günstigen Resultate trotz der bestehenden ungünstigen Vorbedingungen haben vor allem zwei Momente hingewirkt: einmal die im letzten Jahrzehnte immer mehr und mehr durchgeführte Organisation der Privat-Wohlthätigkeit, andererseits die Uebertragung einer Reihe wichtiger anderer Geschäfte auf die *Boards of Guardians.* Infolge des letzteren Umstandes besonders erschien die Stellung eines *Guardian* als die geeignetste und beste Vorbildung für die höheren politischen Aemter. Die Stellung als *Guardian* bildet häufig den Weg zum Eintritt in das Parlament[1]). Wenn hierdurch Elemente in das *Board of Guardians* hineinkommen, welche an dem allgemeinen staatlichen Leben Interesse und Verständniss haben, so brachte die der Organisation der Privat-Wohlthätigkeit gewidmete *Charity Organisation Society* Männer in das *Board*, welche von speziellem Interesse für das Armenwesen und seine rationelle Gestaltung geleitet werden. Die *Charity Organisation Society* hat um ein rationelles Zusammenwirken ihrer Thätigkeit mit der Verwaltung des öffentlichen Unterstützungswesens zu erreichen, dahin gewirkt, dass in der Lokalarmenverwaltung Männer sitzen, welche durch strenges Festhalten an den für die öffentliche Unterstützung als richtig anerkannten Grundsätzen der Privatwohlthätigkeit ein geeignetes Feld für ihre Wirksamkeit

---

[1]) Vergl. die Rede des jetzigen Präsidenten des *L. G. B.* Sir Charles Dilke auf der *Poor Law Conference* zu Macclesfield im Jahre 1884, in welcher er die Stellung eines *Guardian* bezeichnete als *the best possible training of a man for the service of the State in its highest capacities* (*Times* vom 16. Oktober 1880).

ebnen und sicher stellen und dadurch mittelbar im Interesse der letzteren thätig sind.

Speziell eine Klasse von Personen, deren Mitwirkung bei dem Armenwesen von der grössten Bedeutung ist, hat durch die Anregung und Thätigkeit der *Charity Organisation Society* ihren Eintritt in das *Board of Guardians* durchgesetzt. Es sind die Frauen. Im Jahre 1875 ward zum ersten Male eine Frau zum *Guardian* gewählt. Es geschah dies in einem Bezirke der Metropolis, Kensington. 1877 gab es bereits drei weibliche *Guardians* in London und zwei im übrigen Lande. 1881 wurde in London eine besondere Gesellschaft gegründet zu dem Zweck, die Wahl von Frauen als *Guardians* zu befördern: *Society for promoting the return of qualified women as Poor Law Guardians.* Alsbald folgte die Gründung ähnlicher Gesellschaften in Bristol, Birmingham und Brighton. Infolge dieser Agitation stieg die Zahl der weiblichen *Guardians* bis auf 44 im Jahre 1884; davon entfallen 14 auf London, 5 auf Birmingham und 4 auf Bristol.

Die Mitwirkung der Frauen bei der Armenverwaltung erwies sich überall im hohen Grade nützlich. Vielfach wurden den Frauen einzelne Verwaltungszweige ganz allein überlassen: so besonders die Beaufsichtigung der inneren Wirthschaftsführung in den verschiedenen Armenanstalten, die Abschlüsse von Lieferungsverträgen zur Beschaffung der in den Anstalten gebrauchten Nahrungsmittel und Kleidung, die Anstellung weiblicher Dienstboten und weiblicher Krankenpfleger u. s. w. An anderen Orten waren die Frauen in besonders erfolgreicher Weise bei der Inspektion der Krankenhäuser und der Armenschulen thätig. Daneben waren es vor allem die weiblichen *Guardians*, durch welche der Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Unterstützungswesen und der Privatwohlthätigkeit hergestellt wurde. Wenn den weiblichen *Guardians*, welche meistens Mitglieder eines Komitee's der *Charity Organisation Society* sind, in ihrer amtlichen Thätigkeit als *Guardians* Personen bekannt werden, welche des Eingreifens der Privatwohlthätigkeit würdig und bedürftig sind, so übernehmen sie die Vermittelung. Den weiblichen *Guardians* gelingt es auf diese Weise häufig, die der öffentlichen Armenhilfe Anheimgefallenen wieder zur Selbständigkeit zu bringen; sie bemühen sich denselben geeignete Beschäftigung oder Stellung zu verschaffen und üben dann eine Aufsicht aus, damit die Betreffenden nicht wieder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen [1]).

Ich habe in der That, wo immer ich mich umgehört habe, das Wirken der Frauen als *Guardians* nur loben hören.

---

[1]) Eine hübsche Zusammenstellung der Thätigkeit der weiblichen *Guardians* wird in der *Westminster Review* vom April 1885 S. 386—395 unter dem Titel „*The Work of Women as P. L. Guardians*" gegeben.

Wiederholt hörte ich dabei den Wunsch aussprechen, dass die gesetzlichen Hindernisse[1]) beseitigt würden, durch welche es vielen Frauen unmöglich gemacht wird, *Guardians* zu werden. Schon der Umstand, dass ein *Guardian* regelmässig zu 40 £ zur Armensteuer eingeschätzt sein muss, schliesst in der That die Mehrzahl der Frauen von dieser Stellung aus. Ohne diese Beschränkung würde die Zahl der weiblichen *Guardians* eine viel grössere sein, als sie bis jetzt ist.

Ueberhaupt wird es vielfach als wünschenswerth angesehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der *Guardians* baldigst geändert werden. Im Jahre 1878 ward ein besonderes Unterhaus-Komitee niedergesetzt, um über diese Frage zu berichten[2]). Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen sprach sich zu Ungunsten der bestehenden Bestimmungen aus. Neben den schon hier hervorgehobenen Punkten wurde als besonders nachtheilig bezeichnet, dass die Amtsperiode der *Guardians* eine zu kurze sei. Die Amtsperiode ist regelmässig ein Jahr, kann jedoch auf Antrag der Lokalbehörde auf drei Jahre ausgedehnt werden. Die Zeugen sprachen sich nun durchweg dafür aus, dass die dreijährige Amtsdauer gesetzlich eingeführt, und dass eventuell die Amtsperiode auf einen noch grösseren Zeitraum verlängert werde.

In der That würde hierin eine grosse Verbesserung liegen: eine rationelle Armenverwaltung muss, wie jeder andere Beruf, gelernt werden, und ein jährlicher Wechsel in der Zusammensetzung des *Board* ist nicht geeignet, eine konsequente Durchführung der als richtig anerkannten Prinzipien herbeizuführen. Freiwillig wird schon heute durch die jährliche Wiederwahl einer grossen Zahl der *Guardians* oder durch Verlängerung der Amtsperiode für den einzelnen Bezirk dem Uebelstande abgeholfen. Es liegt kein Grund vor, weshalb die Gesetzgebung der so deutlich hervortretenden Bewegung nicht nachkommen sollte. Dass man auf den Bericht des Komitees von 1878 hin eine gesetzliche Aenderung bisher nicht vorgenommen hat, hängt mit anderen ausserhalb des Bereichs des Armenwesens liegenden Momenten zusammen. Man gedenkt, das ganze bisherige System der Lokalverwaltung zu ändern und besondere neue Grafschaftsbehörden zu konstituiren[3]), und glaubt, mit Rücksicht auf diese in das Auge gefassten umfangreichen Maassregeln von kleineren Veränderungen in der Lokalverwaltung vorläufig absehen zu sollen.

---

[1]) Vergl. wegen des Zweifels, ob verheirathete Frauen zu *Guardians* gewählt werden können, S. 266 Anm. 3.

[2]) *Report of the Select Committee appointed to inquire into the system, under which Guardians of the Poor are at present elected*, 1878.

[3]) Vergl. über diese Bewegung die Verhandlungen des *Social Science Congress* zu Birmingham vom 18. September 1884, insbes. die Reden von Westlake, Leach und Chalmers.

§ 7.

Aus der grossen Klasse der besoldeten Armenbeamten sind es zwei Aemter, welche mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit eine spezielle Hervorhebung verdienen: dasjenige des *Clerk* und dasjenige des *Relieving Officer.*

I. Jeder Armenverband muss einen Sekretär *(Clerk)* haben. In einer Reihe grösserer Bezirke steht neben demselben noch ein *Assistant Clerk.* Die Funktionen des *Clerk* lassen sich unter folgende Hauptrubriken zusammenfassen[1]):

1) Der *Clerk* führt das Protokoll bei den Sitzungen des *Board;* durch seine Hand geht die gesammte Korrespondenz des *Board* und ihm liegt endlich die Führung einer Reihe bestimmt vorgeschriebener Bücher und Zusammenstellungen ob. Er ist der Sekretär des *Board*, welcher den gesammten Schriftenwechsel führt; seine Anwesenheit bei den Sitzungen des *Board* als Protokollführer ist unbedingt erforderlich; in gleicher Weise müssen alle Zahlungsanweisungen des *Board*, alle Eingaben an die Zentralbehörde u. s. w. von ihm gegengezeichnet sein. Unter den vom *Clerk* zu führenden Büchern sind die wichtigsten: das Hauptbuch — *General Ledger* —, in welches unter bestimmten Rubriken alle Einnahmen und Ausgaben des *Board* einzutragen sind; ferner das *Relief Order Book*, in welchem die Namen aller Personen, welche um öffentliche Unterstützung angehalten haben, unter Angabe der auf den Antrag hin erlassenen Entscheidung zu verzeichnen sind; und weiter das *Order Cheque Book*, welches alle Ausgaben-*Orders* des *Board* für angekaufte Vorräthe, Materialien, vorgenommene Reparaturen u. s. w. nebst den dazu gehörigen Quittungsbelegen zu enthalten hat. Sodann hat der *Clerk* halbjährlich in einem *Pauper Classification Book* die Zahl der während des Halbjahrs unterstützten Personen nach bestimmt vorgeschriebener Klassifikation einzutragen. Die hierzu erforderlichen Notizen entnimmt er den von den übrigen besoldeten Beamten, insbesondere dem *Relieving Officer* und dem *Master of the Workhouse*, zu führenden Spezialbüchern *(Out-door Relief List, Indoor Relief List, Non-Resident Poor Account, Medical Relief Book).* Die so gesammelten Notizen werden weiter verwandt zu den vom *Clerk* halbjährlich anzufertigenden *Statistical and Financial Statements*, welche an die Zentral-Armenbehörde einzureichen sind.

---

[1]) Vergl. über die Funktionen des *Clerk* die bei Glen, *P. L. O.* abgedruckten: *General Consolidated Order* vom 24. Juli 1847 Art. 202, *Amendment Order* vom 26. Februar 1866, Art. 3, *General Order for Accounts* vom 14. Januar 1867 Art. 16 und Art. 25—35, *General Order* vom 14. Februar 1877 *(Election of the Guardians)* sowie endlich *Amendment Order* vom 14. Februar 1878 *(Duties of Clerks).*

2) Die von den übrigen besoldeten Beamten, insbesondere von dem *Relieving Officer* und dem *Master of the Workhouse* zu führenden Bücher sind vor jeder Sitzung des *Board* an den *Clerk* einzureichen, welcher dieselben zu kontrolliren hat und damit eine Art Aufsicht über die Rechnungs- und Buchführung der andern besoldeten Armenbeamten ausübt[1]). In dieser Richtung ist besonders wichtig die Prüfung der von dem *Relieving Officer* zu führenden *Out-door Relief List* und des *Receipts and Expenditure Book,* sowie des von dem *Master of the Workhouse* zu führenden *Master's Day Book* und des *Master's Receipts and Expenditure Book,* welche Bücher mit den von dem *Clerk* geführten Büchern, insbesondere dem *Relief Order Book* und dem *Order Cheque Book* vor jeder Sitzung des *Board* zu vergleichen sind. Der *Clerk* hat die Richtigkeit der bezüglichen Eintragungen zu testiren und dem *Board* hierüber Bericht zu erstatten. Dem *Clerk* liegt weiter ob, die für das halbjährliche Audit erforderlichen Vorbereitungen zu treffen: er hat dafür zu sorgen, dass alle Bücher, welche dem Audit unterliegen, rechtzeitig abgeschlossen, eingeliefert und zur Einsicht der Steuerzahler offen gelegt werden.

3) Der *Clerk* ist der juristische Beistand des *Board* und hat als solcher das *Board* vor Gericht zu vertreten. Er hat die nöthigen Maassregeln zu treffen, um *Orders of Removal* oder *Orders of Maintenance* zu erhalten; ihm liegt die Verfolgung von Personen ob, welche ihre Familien im Stich gelassen haben u. s. w.[2]). Er hat ferner Kontrakte und andere Instrumente sowie die Eingaben des *Board* an die Zentralbehörde zu entwerfen. Für alle diese Geschäfte darf er nur etwa vorkommende baare Auslagen besonders liquidiren, während eine besondere Vergütung für seine sonstige Mühewaltung hierbei nicht geleistet wird.

4) Der *Clerk* leitet die Wahl der *Guardians.* Er hat die Liste der Stimmberechtigten zu führen, die Stimmzettel vertheilen und einsammeln zu lassen und das Ergebniss der Wahl festzustellen[3]).

Man sieht, dem *Clerk* stehen sehr wichtige Funktionen zu, und zur Ausführung derselben ist vor Allem einige Gesetzeskenntniss erforderlich[4]). Deshalb wird meisten-

---

[1]) Alle Bücher, Rechnungen und Schriften des *Board* befinden sich in Verwahrung des *Clerk.*

[2]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 68; insbesondere hat der *Clerk* das *Settlement* der unterstützungsbedürftigen Personen festzustellen, über die Frage der Zulässigkeit des *Removal* an die *Guardians* zu berichten und die event. Korrespondenz mit dem verpflichteten Armenverbande zu führen.

[3]) Vergl. oben S. 267.

[4]) Als allgemeine Vorbedingung für die Stelle ist vorgeschrieben, dass der *Clerk* wenigstens 21 Jahre alt sei und genügende Bürgschaft für die Erfüllung seiner Pflichten durch Stellung von 2 Bürgen gebe.

theils der *Clerk* aus der Klasse der Anwälte *(Solicitors)* genommen [1]).

Der Gehalt des *Clerk* variirt in den einzelnen Verbänden sehr erheblich. In der Metropolis beträgt er durchschnittlich £ 500—600, in dem übrigen Lande naturgemäss weniger. Die Stellung des *Clerk* ist nicht nur mit Rücksicht auf die ihm übertragenen Funktionen eine bedeutungsvolle, sondern seine Stellung wird in Wirklichkeit noch durch faktische Umstände erhöht, insbesondere dadurch, dass er gegenüber der wechselnden Zusammensetzung des *Board of Guardians* das ständige Element repräsentirt und durch seine grössere Gesetzeskenntniss und seine Erfahrung in der speziellen Materie naturgemäss einen erheblichen Einfluss auszuüben vermag.

II. Eine durchaus andere, aber für die Armenverwaltung kaum minder wichtige Stellung nimmt der besoldete Unterstützungsbeamte, *Relieving Officer*, ein. Wenn von dem *Clerk* Kenntnisse verlangt werden, welche eine Garantie dafür abgeben, dass von dem *Board of Guardians* die in den Gesetzen und Verordnungen niedergelegten Vorschriften eingehalten werden, so kommt es bei dem Unterstützungsbeamten vor allem darauf an, dass er im Stande ist, thatsächliche Verhältnisse richtig zu beurtheilen, und dass er in der Erforschung derselben gewissenhaft und energisch vorgeht. Der Unterstützungsbeamte ist diejenige Person, welche in direktem und ständigem Verkehre mit den Armen stehen soll, und welche deshalb vor allen Dingen die Fähigkeit haben muss, sich einen richtigen Einblick in die Lage dieser Leute zu verschaffen und dabei eine gewisse autoritative Stellung denselben gegenüber einzunehmen. Wenn die *Clerks* vorzugsweise aus den Anwälten gewählt werden, so bilden vor allem gediente Soldaten die Klasse, aus welcher sich die Unterstützungsbeamten rekrutiren; dieselben stehen ihrer Herkunft und Lebensweise nach nicht allzu entfernt von der Schichte der Bevölkerung, aus welcher sich die Mehrzahl der Armen zusammensetzt, und sie haben andererseits in ihrer Militärkarriere gelernt, sich Autorität zu verschaffen und sind in gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erzogen. Sie müssen sich freilich dabei auch gewisse Kenntnisse erworben haben; denn es ist für die Anstellung des Unterstützungsbeamten Vorbedingung, dass derselbe im Lesen, Schreiben und Rechnen gut bewandert ist, und ferner auch die durchaus nicht einfache Buchführung, welche dem Unterstützungsbeamten obliegt, auszuführen vermag [2]).

---

[1]) Die fähigen *Clerks* rücken häufig später in die Stelle der Rechnungsrevisoren auf. Es kommt auch vor, dass sie es noch weiter, bis zur Stelle von Inspektoren bringen. Es besteht also auf dem Gebiete des Armenwesens eine wirkliche Beamten-Hierarchie.

[2]) Wie mir Mr. Sendall (*Assistant Secretary* des *L. G. B.*) mittheilte, glaubt man allgemein, dass gediente Militärs die besten *Relieving Officers*

Die Pflichten des Unterstützungsbeamten sind folgende[1]): Er hat alle Unterstützungsgesuche innerhalb seines Distrikts entgegenzunehmen und sich durch persönliche Besuche in der Wohnung über die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Bedürftigkeit, die Arbeitsfähigkeit und den Gesundheitszustand des Bittstellers zu orientiren. In dringenden Fällen hat er selbst Unterstützung zu gewähren und zwar durch eine *Order* zur Aufnahme in das *Workhouse* oder durch Verabreichung von Naturalien, nicht aber von Geld; in Krankheitsfällen hat er sofort für den nöthigen ärztlichen Beistand zu sorgen. Er wohnt allen Sitzungen des *Board of Guardians* bei und erstattet Bericht über die eingegangenen Unterstützungsgesuche und die event. gewährte vorläufige Unterstützung. Er hat dabei ein von ihm zu führendes *Application and Report Book* vorzulegen, in welches nach bestimmtem Formulare die Unterstützungsanträge und alles, was darauf hin geschehen und ermittelt ist, eingetragen werden. Der Unterstützungsbeamte soll vorbereitet sein, dem *Board* Vorschläge über die angemessen erscheinende Form und Höhe der Unterstützung zu machen. Er hat dabei sein Urtheil über die sehr wichtige Frage abzugeben, ob der Betreffende als arbeitsfähig anzusehen ist oder nicht, und soll weiter berichten, ob Verwandte vorhanden sind, von welchen eine Unterstützung erlangt werden kann.

Wenn das *Board* über die zu gewährende Unterstützung entschieden hat, so ist der Unterstützungsbeamte verpflichtet, die erforderlichen Maassregeln zu treffen, um die Entscheidung zur Ausführung zu bringen. Wenn *Out-door Relief* gewährt ist, hat er den Fall in die *Out-door Relief List* einzutragen. Er soll alle in dieser Liste aufgeführten Personen in angemessenen Zwischenräumen in ihren Wohnungen aufsuchen und sich dabei umsehen und umhören, ob die Verhältnisse der Betreffenden sich verändert haben und event. darüber an das *Board* berichten. Die den Armen gewährte Geldunterstützung hat er in der vorgeschriebenen Weise und in den vorgeschriebenen Fristen

---

abgeben, und man sucht möglichst auf Anstellung solcher zu wirken. Da für diese Klasse von Leuten die Stelle eines *Relieving Officer* mit Rücksicht auf die Höhe des Gehalts, wie mit Rücksicht darauf, dass das Amt ein ständiges ist und eine Entlassung nur durch die Zentralbehörde erfolgen kann, eine sehr begehrenswerthe sei, so fehle es niemals an wirklich qualifizirten Bewerbern. Die soziale Stellung eines *Relieving Officer* entspricht etwa derjenigen eines preussischen Gerichtsvollziehers.

[1]) Vergl. hierüber die bei Glen, *P. L. O.* abgedruckten *General Cons. Order* vom 24. Juli 1847 Art. 164 und Art. 215, 216; sowie *General Order for Accounts* vom 14. Januar 1867 Art. 23 u. 24. — Auf sämmtlichen im Jahre 1884 abgehaltenen *Poor Law Conferences* wurde als das Hauptthema „*Duties and Practices of Relieving Officers*“ eingehend behandelt.

auszuzahlen[1]) und über die empfangenen und verausgabten Gelder in dem von ihm zu führenden *Receipt and Expenditure Book* einen Nachweis zu liefern.

Das sind die wesentlichsten Geschäfte des Unterstützungsbeamten[2]). Dieselben sind nicht nur mühevoller, sondern auch recht verantwortlicher Natur. In letzterer Beziehung sei an das schon an anderer Stelle Ausgeführte nochmals erinnert, dass einerseits der Unterstützungsbeamte einer kriminellen Bestrafung unterliegt, falls durch seine Schuld eine hilflose Person, welche um Unterstützung angehalten hat, dieselbe überhaupt nicht oder nicht zu angemessener Zeit empfängt, und dass andererseits der Unterstützungsbeamte persönlich haftbar für Ausgaben ist, welche im Widerspruche mit den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen durch ihn geleistet werden. Der Unterstützungsbeamte ist verpflichtet, alle Anordnungen der *Guardians* selbständig zu prüfen und nur die dem Gesetz entsprechenden auszuführen.

Der *Relieving Officer* ist in der That diejenige Person, auf welcher die grösste Verantwortlichkeit ruht und welche durch die Art der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten den grössten Einfluss auf die gute oder schlechte Verwaltung des Armenwesens ausübt. Man hat es deshalb auch in neuerer Zeit

---

[1]) Regelmässig bestimmen die *Guardians* einen Ort, an welchem sich die unterstützten Personen zu einer festgesetzten Zeit — gewöhnlich einmal wöchentlich — behufs Empfang der Unterstützungen einzufinden haben, sogenannte *Pay Stations*. (Vergl. *Circular Letter* des *P. L. B.* vom 9. Dezember 1868, abgedruckt bei Glen, *P. L. O.* S. 230.) Bei diesem Systeme sind vielfache Uebelstände hervorgetreten, besonders auf dem Lande, wo sich die sogenannten *Pay Tables* gewöhnlich in einem Wirthshause befinden. Das am meisten wünschenswerthe Verfahren würde in Verabfolgung der Unterstützung im Hause des Armen selbst bestehen; die Kontrolle über den Unterstützten würde dadurch in erheblichem Maasse wirkungsvoller gemacht werden. Wenn dieses Verfahren auch vielleicht nicht überall durchzuführen ist, so dürfte es jedenfalls in den räumlich begrenzteren Armenverbänden, insbesondere den Städten ohne Schwierigkeit ausführbar sein. Auch dürfte hier gegen eine Mitwirkung von Organen der Wohlthätigkeitsvereine, insbesondere der *Charity Organisation Society*, nichts einzuwenden sein, vielmehr würde gerade, wenn die Austheilung der öffentlichen Unterstützung solchen freiwilligen Helfern überlassen würde, den letzteren häufig eine Gelegenheit geboten werden, dem Armen mit Rath und Belehrung zur Seite zu gehen und ihm damit unter Umständen eine grössere Hilfe zu leisten, als mit der Austheilung des baaren Geldes. N. m. M. liegt hier ein Gebiet vor, auf welchem eine weitere Ausdehnung des segensreichen Zusammenwirkens des öffentlichen Unterstützungswesens mit Organen der Privatwohlthätigkeit zu erstreben wäre.

[2]) Neben den schon aufgeführten sind noch eine Reihe anderer Funktionen den *Relieving Officers* übertragen worden. So sollen dieselben die von den Armenbehörden untergebrachten Lehrlinge beaufsichtigen; bezüglich der Geisteskranken, welche nicht unter gehöriger Pflege sind, die erforderlichen Maassregeln treffen; dem *Clerk* bei der Leitung der Wahlgeschäfte behilflich sein, und ganz generell „alle gesetzlichen Befehle des *Board of Guardians* ausführen“.

für richtig gehalten, sowohl die Gehaltsverhältnisse dieser Beamten aufzubessern, als weiter durch eine Vermehrung ihrer Zahl die gehörige Erfüllung ihrer Pflichten sicher zu stellen. Durchschnittlich erhält der *Relieving Officer* jetzt jährlich 150 £ (3000 Mark). Der Gehalt soll alle 5 Jahre um 10 £ erhöht werden bis zur Maximalhöhe von 180 £[1]).

Die Zahl der *Relieving Officers* beträgt z. Z. 1540, wozu noch 87 *Assistant Relieving Officers* treten. Durchschnittlich entfallen somit zwischen zwei und drei Unterstützungsbeamte auf je einen Armenverband. Die Zahl der *Relieving Officers* in den einzelnen Armenverbänden variirt je nach der Grösse der letzteren und nach sonstigen Verhältnissen erheblich. So hat Islington 9, Hackney 9, St. Pancras 8 *Relieving Officers*, während es auf dem Lande noch Armenverbände mit nur 1 *Relieving Officer* giebt[2]). Man rechnet, dass durchschnittlich jeder *Relieving Officer* etwa 200 Fälle in seiner *Out-door Relief List* eingetragen stehen habe.

Bei Anstellung eines zweiten Unterstützungsbeamten in einem Armenverbande bestanden anfangs Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, ob der zweite Beamte lediglich zur Hilfeleistung des ersten angestellt oder ob ihm ein eigener Bezirk zugetheilt werden solle. Man hat sich jetzt dafür entschieden, dass es richtiger sei, bei mehreren Unterstützungsbeamten eine räumliche Theilung des Bezirkes vorzunehmen und so jedem einzelnen die volle Verantwortlichkeit für seinen Distrikt aufzuerlegen[3]).

III. Betreffs der übrigen besoldeten Armenbeamten ist an dieser Stelle nichts Besonderes hervorzuheben[4]). Ueber die Pflichten einiger derselben, wie der *Assistant Overseers* und der *Collectors*, ist bereits gehandelt worden; auf andere, wie besonders auf die verschiedenen Beamten des *Workhouse*, sowie auf die Armenärzte — die *Medical Officers for the Workhouse* für die Anstalten, und die *District Medical Officers* für die ausserhalb der Anstalt behandelten Armen — wird bei der Darstellung der einzelnen Zweige des Armenwesens noch zurückzukommen sein.

---

[1]) 12. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXXVIII.

[2]) 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. 328 u. 329.

[3]) Vergl. Longley in dem schon zitirten Berichte S. 200 ff.

[4]) Eine merkwürdige Zwischenstellung zwischen einem besoldeten und einem unbesoldeten Beamten nimmt der *Treasurer* — Schatzmeister des Armenverbandes — ein. An denselben sind alle für das *Board of Guardians* bestimmten Gelder, insbesondere seitens der *Overseers* zu zahlen. Er hat diese Gelder zu verwahren, daraus die Zahlungsanweisungen des *Board* zu honoriren, über die sich so ergebenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Abrechnungen behufs des *Audit* dem Rechnungsrevisor vorzulegen. Er erhält für seine Mühewaltung regelmässig keine Besoldung; dagegen darf er die in seinen Händen befindlichen Geldbestände benutzen und der daraus gezogene Gewinn gilt als seine Remuneration. Vergl. *Gen. Order* v. 24. Juli 1847 Art. 174 und 203.

Eine Zusammenstellung aller besoldeten Armenbeamten ist oben S. 235 unter Anführung der auf die einzelnen Klassen entfallenden Ziffern gegeben worden. Danach betrug die Gesammtzahl aller besoldeten Armenbeamten 20447. Die Ausgaben hierfür beliefen sich auf 1117705 £. Die Summe muss speziell für uns Deutsche auf den ersten Blick etwas Erschreckendes haben. Allein es sind dabei zunächst die durchaus verschiedenen allgemeinen Geldverhältnisse und die allgemeine Höhe der Besoldungen in England mit in Anschlag zu bringen: es würde in Deutschland möglich sein, dieselbe Zahl von Beamten, und Beamte von derselben Fähigkeit und Tüchtigkeit für eine weit geringere Summe zu erhalten. Sodann darf man bei etwa anzustellenden Vergleichen nicht vergessen, dass die Opfer, welche die auf dem Gebiete des Armenwesens thätigen freiwilligen Kräfte an Zeit und Arbeit bringen, ebenfalls einen erheblichen Geldwerth repräsentiren und bei der Gegenüberstellung mit in Anschlag gebracht werden müssen. Aber selbst wenn sich trotz Berücksichtigung all dieser Momente herausstellen sollte, dass das englische Armensystem an Verwaltungskosten eine grössere Summe beansprucht als andere Systeme, so dürfte man diesem Umstande bei der Gesammtbeurtheilung doch keinen zu grossen Werth beilegen. Wenn man das Armenwesen als eine öffentliche Angelegenheit ansieht, welche im Interesse der staatlichen Gemeinschaft wahrgenommen wird und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auszuführen ist, so muss bei der Werthschätzung eines Armensystems die Frage allein ausschlaggebend sein, ob und in welchem Maasse diejenigen Ziele, welche für eine rationelle Verwaltung des öffentlichen Armenwesens als die richtigen erkannt sind, erreicht werden. Einer früheren Periode, wo man von einem eigentlichen Systeme in der Armenverwaltung überhaupt noch nicht sprechen konnte, gehört die Ueberlegung an: Wie kauft man sich von dem nothwendigen Uebel einer Fürsorge für die Armen am billigsten frei? Je mehr rationelle Grundsätze in dem Armenwesen Boden gewinnen, je mehr die Armenverwaltung geleitet wird von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, von Rücksichten darauf, dass nicht weitere Klassen der Bevölkerung der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, dass für die kommende Generation die Zahl der Armen vermindert werde, umsomehr wird der reine Kostenpunkt — die Frage, welche Summe die augenblickliche Verwaltung kostet — in den Hintergrund treten.

Bezüglich Englands ist schon hervorgehoben worden, dass sich trotz der ständigen Zunahme der Kosten für die Besoldung der Armenbeamten und der Verwaltungsausgaben überhaupt, ja Hand in Hand mit derselben, eine Abnahme in den Gesammtkosten für das Armenwesen herausstellt. Alle die in neuerer Zeit in dem englischen Armenwesen eingeführten Verbesserungen, deren wir bei der Darstellung der historischen

Entwicklung Erwähnung gethan haben, hatten sämmtlich zur nächsten Folge eine Erhöhung der Verwaltungskosten; es ist das der Fall gewesen bei den neuen Einrichtungen für die armen Kranken, wie für die armen Kinder. In der That belaufen sich auch gerade bei den bestverwalteten Bezirken die Verwaltungskosten am höchsten.

Eine in dieser Beziehung sehr interessante Aufstellung ist im Jahre 1870 veröffentlicht worden[1]). Es wird der Betrag angegeben, welcher in den einzelnen Verbänden durchschnittlich auf den Kopf des Unterstützten an Beamtenbesoldungen verausgabt wird. Dabei haben sich enorme Verschiedenheiten herausgestellt. Die Zahl der besoldeten Beamten variirte in erheblicher Weise: so betrug bei zwei Armenverbänden mit fast gleicher Armenziffer (der *Dudley Union* und der *Clifton Union*) die Zahl der besoldeten Beamten in dem einen 25, in dem anderen blos 12. Man ist diesen Verschiedenheiten sodann näher auf den Grund gegangen und es hat sich ergeben, dass dieselben vor allem dadurch hervorgerufen wurden, dass in einzelnen Verbänden die Pflege der armen Kranken durch besoldete Krankenpfleger *(Nurses)*, in anderen dagegen durch Insassen des *Workhouse* besorgt wird[2]). Sicherlich wird nun niemand die letztere Verwaltungsweise für die bessere halten. Man darf überhaupt bei Beurtheilung eines Armenwesens der Höhe der Verwaltungskosten an sich eine maasgebende Bedeutung nicht beilegen.

---

[1]) Vergl. 22. Jahresbericht des *P. L. B.* S. LIX.

[2]) So hatte die *West Derby Union* nur 2 *Paid Nurses* (und zwar für Geisteskranke) angestellt, während sich in der *Chorlton Union*, welche etwa dieselbe Armenziffer hatte, 28 besoldete Krankenpfleger vorfanden.

IV. Kapitel.

Die einzelnen Zweige des Armenwesens.

---

§ 1.

Nachdem in den vorhergehenden Kapiteln die Grundsätze des englischen Armenwesens zur Darstellung gebracht sind, soll nunmehr auf die einzelnen Hauptzweige der Armenhülfe noch näher eingegangen werden, um damit einen Einblick in die praktische Armenverwaltung zu gewähren.

Die Armenhülfe zerfällt in 2 Hauptgruppen: *In-door Relief* und *Out-door Relief*, Ausdrücke die man im allgemeinen richtig durch Anstaltspflege und Hausunterstützung wiedergeben kann. Im einzelnen umfasst *In-door Relief* die Unterstützung im *Workhouse*, in den Krankenanstalten *(infirmaries, asylums, hospitals)* und in den Schulen *(schools, training ships)* [1]). Alle andern Unterstützungen gelten als *Out-door Relief*.

---

[1]) Es sei schon hier auf einen Umstand aufmerksam gemacht, welcher bei der Besprechung der Armenstatistik noch näher zu berücksichtigen ist, nämlich dass in den allgemeinen Uebersichten über das englische Armenwesen die Geisteskranken, wenn dieselben in Spezialanstalten untergebracht sind, unter der Rubrik der *Out-door Paupers* erscheinen, während sie als *In-door Paupers* aufgeführt werden, falls sie in dem *Workhouse* Aufnahme gefunden haben. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Klassifikation absolut sinnwidrig ist. Obwohl nun Goschen in dem von ihm als Präsidenten des *Poor Law Board* 1870 erstatteten 24. Jahresbericht S. XIV ff. hierauf aufmerksam gemacht hat, ist eine Abänderung bis jetzt unterblieben. Eine richtige Benutzung der englischen Armenstatistik ist dadurch in erheblicher Weise erschwert. Wir werden noch auf eine Reihe anderer Umstände aufmerksam zu machen haben, welche ebenfalls eine grosse Vorsicht bei irgend welchen Schlussfolgerungen aus den englischen Armenstatistiken angerathen erscheinen lassen. England, welches quantitativ in der Statistik wohl mehr leistet, als irgend ein anderes Land, besitzt keine statistische Zentralbehörde zur Erhebung und Verwerthung der Daten. Die Statistiken werden von den einzelnen Verwaltungszweigen nach hergebrachten



Der letztere Begriff deckt sich demnach nicht ganz mit der Bezeichnung „Hausunterstützung", sondern umfasst mehr, als dieses Wort ausdrückt.

Wir gehen hier zunächst auf die verschiedenen Arten des *Out-door Relief* ein[1]).

Die Unterstützung ausserhalb der Armenanstalten kann bestehen in Geld oder in Naturalien *(Relief in money or kind)*. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, ob *Out-door Relief* in Geld oder in Naturalien verabreicht werden soll, bezw. in welchem Verhältnisse diese beiden Arten der Unterstützung zu einander stehen sollen, existirt nicht. Es herrscht zwischen den einzelnen Bezirken eine grosse Verschiedenheit; die für Unterstützung in Naturalien ausgegebene Summe schwankt zwischen 1,3 % und 44,0 % des Gesammtbetrages der Geldunterstützung[2]). Die Zentralbehörde hat in ihren Jahresberichten wiederholt auf die Vorzüge aufmerksam gemacht, welche die Gewährung von Naturalien vor der Geldunterstützung besitzt. Mit der allgemeinen Verbesserung in der Verwaltung des englischen Armenwesens in dem letzten Jahrzehnte ist auch in dieser

---

Schematen, nicht selten mit Rücksicht auf eine Verwendung der Daten in den Parlamentsverhandlungen, bearbeitet. Eine Garantie für eine wirklich wissenschaftliche Behandlung der Statistik existirt nicht. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, dass sich unter den englischen Parlamentspapieren nicht eine grosse Reihe vorzüglicher Statistiken finden; speziell bezüglich des Armenwesens ist schon hervorgehoben worden, dass Goschen als Präsidenten des *P. L. B.* treffliche Leistungen auf diesem Gebiete zu verdanken sind.

[1]) Der besseren Uebersicht halber sei hier auf die folgenden, an anderer Stelle gegebenen Ausführungen verwiesen. *Out-door Relief* darf an arbeitsfähige Personen nur in Ausnahmefällen oder unter gewissen Einschränkungen gewährt werden: *Out-door Relief Prohibitory Order* und *Out-door Relief Regulation Order*, vergl. S. 194 ff. Die Vertheilung und Auszahlung der Unterstützungen geschieht durch den *Relieving Officer* an vorher festgestellten Orten (*Pay Stations*) und Tagen, regelmässig wöchentlich, vergl. S. 280 Anm. 1; über die ausserhalb des *Workhouse* Unterstützten ist von dem *Relieving Officer* eine *Out-door Relief List* zu führen. Die in dieser Liste Eingetragenen sollen regelmässig periodisch von dem *Relieving Officer* besucht werden. *Out-door Relief* darf immer nur auf Zeit bewilligt werden; regelmässig geschieht die Gewährung auf nicht länger als 3 Monate, so dass die einzelnen Fälle periodisch wieder zur Kenntniss des *Board of Guardians* kommen, vergl. S. 271. Endlich kann jedes *Out-door Relief* in der Form eines Darlehens gegeben werden, für dessen Einziehung besondere erleichterte Vorschriften bestehen, und diese Form wird insbesondere bei Gewährung von Schulgeldern und bei Gewährung von *Out-door Medical Relief* häufig zur Anwendung gebracht; vergl. S. 161.

[2]) Die folgende Tabelle über das Verhältniss, welches zwischen der Unterstützung in Naturalien und derjenigen in Geld in den 11 *Divisions* besteht, in welche England und Wales für die Armenübersichten getheilt sind, dürfte nicht ohne Interesse sein. Im Jahre 1883 wurde für *Out-door Relief* ausgegeben:

Richtung eine strengere Beobachtung rationeller Grundsätze zu bemerken gewesen[1]).

Eine gesetzliche Beschränkung in der Gewährung von Geldunterstützung besteht nur in 2 Fällen: a) Wenn von dem *Relieving Officer* oder einem *Overseer* vor der definitiven Entscheidung des *Board of Guardians* in dringenden Fällen eine vorläufige Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* gewährt wird, so darf dieselbe nur in Naturalien, bezw. in Gewährung von ärztlicher Hilfe bestehen. b) Wenn in den Bezirken, in welchen die *Out-door Relief Regulation Order* Giltigkeit hat, eine Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* an arbeitsfähige Männer gewährt wird, so darf dieselbe nur zur Hälfte in Geld bestehen, mindestens die Hälfte muss in Nahrungs- oder Feuerungsmaterialien oder sonstigen Artikeln von absoluter Nothwendigkeit verabreicht werden. —

Für diesen letzteren Fall, für die Unterstützung arbeitsfähiger Männer ausserhalb des *Workhouse* ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, eine weitere Bedingung an die Gewährung von *Out-door Relief* geknüpft: der Betreffende hat eine, von den *Guardians* vorzuschreibende Arbeitsleistung auszuführen[2]). Für diese Arbeitsleistung sind nähere Vorschriften in

---

in folgenden Divisions	in baarem Gelde £	in Naturalien Werthbetrag! £	Verhältniss der Unterstützung in Naturalien zu derjenigen in Geld
Northern	127 113	1 639	1,3
Walch (Wales) .	282 487	10 824	3,8
North Midland. .	176 208	8 248	4,7
York	234 644	12 967	5,5
North Western .	202 070	14 366	7,1
South Western .	298 371	29 146	9,8
West Midland . .	254 989	36 378	14,3
South Midland .	193 353	34 606	17,9
Metropolis. . . .	156 272	38 623	24,7
South Eastern . .	198 657	52 029	26,2
Eastern	126 155	55 486	44,0
Total.	2 250 319	294 312	13,1

Vergl. den 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XV.

[1]) Nach einer jüngst erschienenen statistischen Uebersicht, *Parl. Papers 1885* (77 - CIV), welche das mit Michaelis 1884 endende Halbjahr umfasst, wird noch heute in nicht weniger als 173 Armenverbänden eine Unterstützung in Naturalien überhaupt nicht gegeben.

[2]) Wenn der Unterstützte die Leistung der vorgeschriebenen Arbeit verweigert, oder sie absichtlich vernachlässigt, oder die ihm zur Arbeit übergebenen Gegenstände absichtlich zerstört, so soll er als „*Idle and Disorderly Person*" angesehen und gemäss 5 Geo. IV. c. 83 bestraft werden: 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 52 und 29 a. 30 Vict. c. 113 s. 15.

einer *Out-door Labour Test Order* getroffen worden[1]). Darnach sollen die *Guardians* der betreffenden Verbände von Zeit zu Zeit, je nachdem die Zentralbehörde es für angemessen hält, an die letztere Bericht erstatten, wo die ausserhalb des *Workhouse* unterstützten arbeitsfähigen Männer zur Arbeit gesetzt sind, in welcher Weise dieselben beschäftigt und beaufsichtigt werden, welche Arbeitszeit und welches Arbeitsquantum gefordert wird. Zur Beaufsichtigung der Arbeit kann ein besonderer Beamter, *Superintendent of Pauper Labour* ernannt werden, welcher, im Widerspruche mit den sonstigen Bestimmungen über die Anstellung von Armenbeamten, lediglich auf eine von vornherein beschränkte Zeit angestellt und, falls das Bedürfniss in Wegfall kommt, wieder entlassen werden kann. Es ist dabei zu bemerken, dass die Einführung des *Labour Test* an Stelle des *Workhouse Test* überhaupt lediglich von dem Gedanken aus geschah, in ausserordentlichen Nothfällen, in denen das *Workhouse* für die Aufnahme aller Arbeitsfähigen unzureichend sein würde — wie dies besonders in den Fabrikbezirken und in der Metropolis bei Arbeitskrisen u. s. w. leicht eintreten kann — ein Aushilfsmittel zu finden[2]). Es wird denn auch in der That, wenn man von ausserordentlichen Verhältnissen, in denen überhaupt eine strenge Durchführung des *Workhouse* Prinzips unmöglich ist, absieht, von dem *Labour Test* nur sehr wenig Gebrauch gemacht. In den letzten Jahren haben diejenigen Bezirke, in denen die *Out-door Relief Prohibitory Order* nicht eingeführt ist, meistentheils freiwilliger Weise die Grundsätze derselben adoptirt und unterstützen arbeitsfähige Männer nur durch Aufnahme in das *Workhouse*[3]). Somit haben die ganzen Bestimmungen über *Labour Test* fast nur noch für ausserordentliche Nothstände, in denen so wie so schon besondere Maassregeln ergriffen werden müssen, Bedeutung. Bei Nothständen nimmt man gewöhnlich zu irgend welchen Kommunalarbeiten, Wegebauten, Flusskorrektionen u. s. w. seine Zuflucht.

Eine in mehrfacher Richtung besondere Art des *Out-door Relief* bildet die Bezahlung von Schulgeldern für arme Kinder. Durch die neuen Schulgesetze — *Educational Acts* von 1870, 1876 und 1880 — ist in England ein Schulzwang eingeführt worden, ohne dass eigentliche Freischulen begründet

---

[1]) Glen, *P. L. O.* S. 454—456; diese *Order* ist regelmässig gleichzeitig mit der *Out-door Relief Regulation Order* eingeführt worden. Die Bestimmungen kommen daher überall zur Anwendung, wo nicht die noch strengeren Bestimmungen der *Out-door Relief Prohibitory Order* in Kraft sind.

[2]) Vergl. *Instructional Letters* des *P. L. B.* vom 25. Aug. 1852, abgedruckt bei Glen, *P. L. O.* S. 444 Anm. a.

[3]) Vergl. den 7. Jahresbericht des *L. G. B.*, wo im Anhange S. 217 ff. die bezüglichen Beschlüsse des *Manchester Board of Guardians* mitgetheilt sind. Vergl. auch die eben daselbst abgedruckte Antwort des *L. G. B.* auf die Eingaben der *Poor Law Conferences* bezüglich des Erlasses von strengeren Vorschriften über die Gewährung von *Out-door Relief.*

wurden. Statt dessen hat man die Bestimmung getroffen, dass Eltern, welche nicht im Stande sind, die Schulgelder für ihre Kinder zu bezahlen, sich an das *Board of Guardians* wenden können, und von dem letzteren, nach vorhergegangener Prüfung der Vermögensverhältnisse, für jedes schulpflichtige Kind — zwischen dem 5. und 14. Lebensjahre — einen Zuschuss zu den Schulgeldern bis zur Höhe von 3 Pence per Woche erhalten sollen [1]). Durch die so gewährte Unterstützung wird ein *status pauperis* nicht begründet. Ferner dürfen die Eltern bei der Gewährung des Zuschusses in keinerlei Weise in der Wahl der Schule, *(public elementary school)*, in welche sie ihre Kinder senden wollen, eingeschränkt werden; sondern behalten hierin freie Wahl. Das *Board of Guardians* kann für die Behandlung der Anträge auf Zahlung von Schulgeldern einen besonderen *Inquiry Officer* bestellen, von welchem ein *School Fees Order Book* und ein *School Fees Rescript and Payment Account*, ganz entsprechend den von dem *Relieving Officer* auszufüllenden Büchern, zu führen und den Rechnungsrevisoren behufs des Audit vorzulegen ist [2]). Die Zuschüsse zu den Schulgeldern werden regelmässig als Darlehen *(by way of loan)* gegeben.

Die durch die Bestimmungen der Schulgesetze neu entstandenen Ausgaben der Armenbehörden haben sich von Jahr zu Jahr vermehrt. Sie beliefen sich in dem Michaelis 1876 abschliessenden Halbjahre auf 7931 £, stiegen bis 1878 auf 12972 £ und betragen nach der neuesten Zusammenstellung 16982 £. Die Summe hat sich also innerhalb acht Jahren mehr als verdoppelt [3]).

In nahem Zusammenhange hiermit steht ein anderer Ausgabeposten, nämlich für solche Kinder, welche anstatt in Armenschulen geschickt zu werden, zu fremden Leuten in Pflege gegeben werden (*boarded out*). Dieses *Boarding out*-System selbst soll unten zusammen mit den andern Arten der Behandlung von Armenkindern des näheren besprochen werden. Es ist hier nur hervorzuheben, weil es in der statistischen Zusammenstellung als Theil des *Out-door Relief* betrachtet wird [4]).

---

[1]) 39 a. 40 Vict. c. 79 s. 10. Ausserdem ist den *School Boards* die Befugniss gegeben, für Kinder armer Eltern, welche zu den *Board-Schools* gesandt werden, das Schulgeld ganz zu erlassen.

[2]) *General Order* vom 22. März 1877, bei Glen, *P. L. O.* S. 514 ff.

[3]) Vergl. den schon zitirten *Return* für das Michaelis 1884 endende Halbjahr. Diese Ziffern sind bisher bei den Angaben über die Armenausgaben nicht speziell hervorgehoben worden, so dass man auch hier bei Nichtberücksichtigung dieses ganz neuen Ausgabepostens, welcher sich jetzt jährlich auf fast M. 680000 beläuft, leicht zu unrichtigen Schlussfolgerungen gelangen kann.

[4]) In dem Michaelis 1884 endenden Halbjahr sind für *children boarded out* ausgegeben worden £ 13823. Auch dieser Posten von jährlich M. 553000 ist — was in den englischen Tabellen bisher unterblieben ist — von den andern Armenausgaben gesondert zu behandeln. Da das

Auf die innerlich verwandte Materie der Unterbringung von armen Lehrlingen[1]) mag hier etwas näher eingegangen werden.

Die Unterbringung von Armenkindern als Lehrlinge hatte in früherer Zeit eine weit grössere Ausdehnung und Bedeutung und nahm infolgedessen die Thätigkeit der Armenbehörden in weit höherem Maasse in Anspruch, als es heutzutage der Fall ist. Diese Veränderung findet vor allem ihren Grund darin, dass es nach Einführung der allgemeinen Schulpflicht durch die neuen Schulgesetze nicht mehr möglich ist, arme Kinder so frühzeitig in die Lehre zu thun, als es früher geschah. In früheren Zeiten war es die einfachste und regelmässigste Art der Unterstützung von armen Kindern, dass man dieselben schon im frühen Kindesalter in die Lehre gab, und dieses System wurde dadurch ermöglicht und befördert, dass eine gesetzliche Pflicht der Meister zur Annahme von armen Lehrlingen bestand[2]).

Boarding-out-System nur in einer relativ kleinen Anzahl von Armenverbänden, zur Zeit in 152, in Anwendung gebracht wird, während in den andern Verbänden die Armenkinder in den Armenschulen erhalten werden, so erscheint die Ausgabe für denselben Gegenstand, die Verpflegung und Erhaltung der Armenkinder, bei den einzelnen Verbänden theils in den Rubriken des *Indoor*- theils in denjenigen des *Outdoor Relief*, wodurch leicht ein unrichtiges Bild hervorgerufen wird.

[1]) Auf Grund einer besondern Bestimmung (*General Order for Accounts* vom 14. Juni 1867 Art. 63) werden die Ausgaben für die Unterbringung armer Lehrlinge unter *Inmaintenance* aufgeführt, während die unterstützten Lehrlinge selbst als *Outdoor Poor* erscheinen. Infolge dessen deckt sich *Inmaintenance* nicht mit den Kosten für die *Indoor Poor* und *Outdoor Relief* nicht mit den Kosten für die *Outdoor Poor*. Es ist das ein neuer Beleg, mit welcher Vorsicht die englischen Armenstatistiken zu gebrauchen sind. — Es sei hier noch einer andern Bestimmung des zitirten Artikels 63 gedacht, wonach unter *Inmaintenance* auch die Kosten aufzuführen sind, welche durch die **Armenbegräbnisse** entstehen. Die Verpflichtung der *Guardians*, arme Personen, einerlei ob dieselben öffentliche Unterstützung in oder ausserhalb des *Workhouse* empfangen hatten oder nicht, auf Kosten der Armenkasse zu begraben, ist durch 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 31 ausgesprochen. Die *Guardians* sind ferner, um Begräbnissplätze zu erhalten, durch 13 a. 14 Vict. c. 101 s. 2 ermächtigt worden, zu den Kosten für Erweiterung der Kirchhöfe beizutragen, und können gemäss 18 a. 19 Vict. c. 79 sich auch noch auf andre Weise durch Vereinbarungen mit benachbarten Gemeinden und mit Begräbnissgesellschaften (*cemetery companies*) Begräbnissplätze für Arme sichern. Für die Kosten des Begräbnisses von armen Geisteskranken sind dann noch besondere Bestimmungen in 18 a. 19 Vict. c. 105 s. 11—13 und 25 a. 26 Vict. c. 111 s. 9 getroffen.

[2]) Auch der Umstand, dass durch Lehrlingsschaft Heimathsrecht begründet wurde, und dass den Lokalbehörden durch das Austhun ihrer Armenkinder als Lehrlinge in fremden Gemeinden ein bequemes und billiges Mittel geboten war, sich die Armenlast vom Halse zu schaffen, trug dazu bei, die Anwendung des Systems der Unterbringung von Armenkindern als Lehrlinge zu befördern. Dadurch, dass heutzutage durch jeden einjährigen Aufenthalt *Irremovability* entsteht, hat auch dieses Moment seine Bedeutung verloren. Die Zwangslehrlingsschaft selbst ward aufgehoben durch 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 13.

Heutzutage ist nach Aufhebung der Zwangslehrlingsschaft und nach Einführung der allgemeinen Schulpflicht die ganze Materie der Unterbringung von armen Lehrlingen sehr in den Hintergrund getreten. Die jetzt geltenden Bestimmungen, wie sie die *General Order* vom 26. Juli 1847 in Art. 53—74 enthält, sind folgende [1]).

Armenkinder im Alter zwischen 9 und 18 Jahren können von den *Guardians* als Lehrlinge ausgethan werden. Bei einem Alter unter 16 Jahren ist dazu die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bei einem Alter über 14 Jahren auch diejenige des Kindes erforderlich. Bei einem Alter unter 14 Jahren ist ferner regelmässig vorher durch ein ärztliches Attest festzustellen, dass das Kind für das betreffende Handwerk körperlich qualifizirt sei. Ausserdem muss das Kind bereits lesen und wenigstens seinen Namen schreiben können. Der Lehrvertrag selbst ist in bestimmt vorgeschriebener Form (*indenture*) abzuschliessen und darf sich auf nicht länger als 8 Jahre erstrecken. Der Vertrag soll nur mit einem Haushalter, der im eigenen Namen zur Armensteuer eingeschätzt ist, abgeschlossen werden, und der Lehrherr darf nicht unter 21 Jahre alt oder eine verheirathete Frau sein. Ausserdem soll der Lehrherr nicht über 30 Meilen von dem Wohnorte des Kindes entfernt wohnen. Insoweit von der Armenbehörde bei Abschluss des Vertrages ein besonderes Prämium gegeben wird, soll dasselbe wenigstens zur Hälfte in Kleidungsstücken bestehen, und von dem Reste, welcher in baarem Gelde gegeben wird, soll die Hälfte bei Abschluss des Vertrages, die andere Hälfte nach einem Jahre gezahlt werden. Bei Lehrlingen über 16 Jahren soll regelmässig überhaupt das Prämium nur in Gewährung von Kleidungsstücken bestehen. Für Lehrlinge über 17 Jahre können die *Guardians* ein vom Lehrherrn dem Lehrling zu zahlendes Wochengeld ausmachen. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in dem betreffenden Gewerbe zu unterrichten und ihm Nahrung, Kleidung und Wohnung und in Krankheitsfällen ärztliche Hülfe zu gewähren. Ueber die ausgethanen Lehrlinge ist ein besonderes Register zu führen [2]), und die Ausführung des Vertrages ist durch periodische Besuche der Lehrlinge zu überwachen, wofür ein besonderer Beamter ernannt werden kann [3]). Wenn der Lehrherr die Bedingungen des Lehrvertrags nicht einhält, so kann von den *Guardians* die Kassirung des Vertrages herbeigeführt werden, und wenn sich der Lehrherr

---

[1]) Vergl. Glen *P. L. O.* S. 77—87 und 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 12. Bezüglich des früheren Rechtes sind zu vergleichen 43 Eliz. c. 2 — 2 a. 3 Anne c. 6 — 18 Geo III. c. 47 — 42 Geo III. c. 46 — 56 Geo III. c. 139 — 4 Geo IV. c. 29 u. 34.

[2]) 42 Geo III. c. 46 — 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 12 — 14 Vict. c. 11 s. 3.

[3]) 14 Vict. c. 11 s. 4 — 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 33.

sonst Ungehörigkeiten in der Behandlung des Lehrlings zu Schulden kommen lässt, so haben die *Guardians* eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten[1]).

Einige Spezialbestimmungen sind dann noch bezüglich der Lehrlingsschaft im Seedienste gegeben: insbesondere ist hier von zwei Friedensrichtern zu attestiren, dass der Knabe dem Vertrage zugestimmt hat, dass der Knabe hinreichend gesund und stark ist, und dass der Lehrherr eine geeignete Person zu sein scheint[2]).

Eine erhebliche Stelle bei dem *Outdoor Relief* nimmt die ärztliche Behandlung armer Personen ausserhalb des *Workhouse* sowie die Verabreichung von Medizin u. s. w. an dieselben ein *(Medical Outdoor Relief)*. Auf diesen Gegenstand soll jedoch erst später bei der Darstellung der Armenkrankenpflege des Näheren eingegangen werden.

Dagegen ist hier die Unterstützung zu behandeln, welche in Gewährung von Geldern seitens der Armenbehörden aus der Armenkasse zum Zwecke der Auswanderung von armen Personen besteht.

Durch das Armengesetz von 1834 wurden die *Guardians* ermächtigt, mit Genehmigung der Zentralbehörde Gelder zu erheben bezw. Anleihen aufzunehmen für den Zweck der Auswanderung armer, der öffentlichen Unterstützung zur Last gefallener Personen[3]). Diese Befugniss war jedoch an mehrfache Schranken gebunden: Die Unterstützung behufs Auswanderung durfte nur an Arme, welche in dem betreffenden Bezirke heimathsberechtigt sind, bewilligt werden; sodann musste einer derartigen Verwendung ein Mehrheitsbeschluss der Eigenthümer und Steuerzahler des betreffenden Bezirkes in einer besonders für diesen Zweck berufenen Versammlung vorausgehen, endlich durfte die hierfür zu erhebende Summe nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Armensteuer in den letzten 3 Jahren betragen, und im Falle der Aufnahme eines Darlehens, musste das letztere innerhalb 5 Jahren zurückgezahlt werden.

Die nachfolgende Gesetzgebung hat diese Schranken erheblich gemindert. Geldunterstützungen behufs Auswanderung können jetzt nicht nur an Personen, welche in dem betreffenden

---

[1]) 24 a. 25 Vict. c. 100 s. 26.

[2]) 17 a. 18 Vict. c. 104 s. 141—145. Bezüglich des Eintritts in den königlichen Seedienst vergl. das bei Glen *P. L. O.* S. 80 abgedruckte Regulativ: Kinder können vom 15. Lebensjahr ab in den königlichen Seedienst aufgenommen werden. Seitens des Marineministeriums sucht man die Aufnahme von Armenkindern möglichst zu befördern und zu erleichtern. Fowle a. a. O. S. 147 bemerkt hierüber „*the spirit shown in making it* (das Anerbieten, Armenkinder in die Königl. Marine zu nehmen) *and its tendency to bridge over the gulf that divides the poor from the citizen by enabling the boy to defend his country, instead of being maintained by it, is above praise.*"

[3]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 62 u. 63 — 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 29.

Bezirke heimathsberechtigt sind, gewährt werden, sondern auch an solche, welche, obwohl sie kein Heimathsrecht in dem betreffenden Bezirke haben, gemäss den gesetzlichen Vorschriften im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit nicht ausgewiesen werden dürfen[1]), sowie weiter an Waisen- oder verlassene Kinder unter 16 Jahren, welche den betreffenden Bezirken zur Last gefallen sind und deren Heimathsrecht unbekannt ist oder welche ein solches in England überhaupt nicht besitzen[2]). Ferner bedarf es jetzt nicht mehr eines vorhergehenden Beschlusses der Eigenthümer und Steuerzahler, falls die Summe, welche zu Auswanderungszwecken *(in or about the emigration)* verwandt werden soll, nicht mehr als 10 £ pro Person beträgt und falls der Gesammtbetrag der diesbezüglichen Ausgaben die Hälfte der durchschnittlichen jährlichen Armensteuer während der letzten drei Jahre nicht übersteigt[3]).

Dagegen besteht die bereits in dem Gesetze von 1834 gegebene Bestimmung fort, dass Unterstützungen für Zwecke der Auswanderung nur mit Genehmigung der Zentralbehörde gegeben werden dürfen. Es liegt somit die Entscheidung über jeden Einzelfall in der Hand der Zentralbehörde.

Die Zentralbehörde hat allgemein vorgeschrieben, dass ihr bei jedem einzelnen Falle eine genaue Mittheilung nach bestimmtem Formulare über die Persönlichkeit des Auswandernden, über die erforderliche Ausgabesumme und über das Land, nach welchem die Auswanderung erfolgen soll, zuzusenden sei. Es ist dabei speziell zu bemerken, dass die Zentralbehörde auf einen von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgesprochenen Wunsch hin die Unterstützung der Auswanderung nach diesen Staaten aus Armenmitteln bis zum Jahre 1880 ausdrücklich verboten hatte[4]). Für die Sendung von Armenkindern nach Canada ferner sind eine Reihe spezieller Bestimmungen getroffen worden. Die Auswanderung von Armenkindern nach diesem Lande hatte seit dem Jahre 1870 auf eine von zwei Damen, Miss Macpherson und Miss Rye, hervorgerufene Bewegung hin relativ grosse Dimensionen angenommen. Die Zentralbehörde hielt es deshalb für ihre Pflicht, über die Lage dieser Kinder nähere Erkundigungen einzuziehen, und schickte zu diesem Zwecke den Inspektor Doyle im Jahre 1875 nach Canada. Der Bericht dieses Inspektors fiel nicht sehr günstig aus[5]); es ward besonders der Mangel an einer gehörigen systematischen Ueberwachung dieser Kinder betont. In Folge dessen

---

[1]) 11 a. 12 Vict. c. 110 s. 5. — 24 a. 25 Vict. c. 55 s. 9. — 28 a. 29 Vict. c. 79 s. 8.

[2]) 13 a. 14 Vict. c. 101 s. 4.

[3]) 12 a. 13 Vict. c. 103 s. 20.

[4]) Seit dem Jahre 1881 ist dieses Verbot aufgehoben.

[5]) Vergl. 4. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXXII.

ertheilt die Zentralbehörde seitdem ihre Genehmigung zur Sendung von Armenkindern nach Canada nur unter der Voraussetzung, dass vorher für eine Ueberwachung geeignete Maassregeln getroffen sind. Ferner sollen die Kinder von dem Armenarzte vorher untersucht werden, und ihre volle Gesundheit muss attestirt sein. Die Kinder sollen auch vor ihrer Auswanderung mindestens 6 Monate in einer Armenschule *(Workhouse* oder *District School)* gewesen sein. Endlich wird die Herübersendung von Mädchen, welche über 12 Jahre alt sind, gänzlich verboten[1]).

Die Zahl der Personen, deren Auswanderung aus Armenmitteln unterstützt wurde, hat in den einzelnen Jahren sehr erheblich geschwankt: sie belief sich 1852 auf 3271; 1871 auf 893, fiel sodann stark weiter bis zum Jahre 1878, wo sie nur noch 23 betrug. Seitdem ist sie wieder im Steigen begriffen. Im Jahre 1883 wurde die Auswanderung von 429 Personen aus Armenmitteln unterstützt. Davon wurden nach Canada geschickt: 133 Kinder und 95 Erwachsene; dann folgt Australien mit 105 und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 42 Personen.

Für die Auswanderung ward bei den nach Canada geschickten Kindern durchschnittlich 10 £ per Kopf verausgabt; insgesammt wurden zu Auswanderungszwecken im Jahre 1883: 1842 £ aus Armenmitteln gewährt. Die allgemeine Tendenz geht dahin, an erwachsene Personen nur ausnahmsweise Unterstützung zum Zwecke der Auswanderung aus Armenmitteln zu gewähren; man glaubt, derartige Unterstützungen den besonderen Instituten zur Beförderung der Auswanderung oder den Wohlthätigkeitsanstalten überlassen zu sollen[2]). Es sind fast

---

[1]) Vergl. Memorial des *L. G. B.* vom 30. April 1883; 13. Jahresbericht S. 32 ff. Diese ganze Maassregel, von welcher hier nur die Hauptzüge angeführt worden sind, ist ein treffender Beleg von der Gewissenhaftigkeit, mit welcher die Zentralbehörde die ihr zustehenden Aufgaben erfüllt.

[2]) In der That geschieht denn auch für die Unterstützung der Auswanderung von den Wohlthätigkeits-Anstalten weit mehr, als von den Organen des öffentlichen Armenwesens. So beträgt beispielsweise die Zahl der Personen, deren Auswanderung im Jahre 1884 von dem *„Board of Guardians for the Relief of the Jewish Poor in England"* (es ist dies eine reine Wohlthätigkeits-Anstalt) unterstützt wurden: 469 (in 1883 sogar 492), sodass von dieser einzigen Anstalt die Auswanderung von mehr Personen unterstützt worden ist, als es für ganz England und Wales aus öffentlichen Mitteln geschah. In dem sehr interessanten 26. Jahresbericht des genannten Vereins, welchem die vorstehenden Ziffern entnommen sind, werden auch die wesentlichen Grundsätze angeführt, welche von dem Verein bei der Gewährung einer Unterstützung zu Auswanderungszwecken als maassgebend angesehen werden. Danach wird vor allem darauf gesehen, dass die betreffenden Personen sich nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren Fähigkeiten und Veranlagungen wirklich als Emigranten qualifiziren; sodann wird Unterstützung prinzipiell nur ge-

ausschliesslich Waisen- und verlassene Kinder, deren Unterstützung aus Armenmitteln befördert wird.

Es ist schliesslich noch einer Art von *Outdoor Relief* zu gedenken, bei welcher wir es unentschieden lassen müssen, inwieweit sie eine praktische Bedeutung hat, da irgend welche Angaben darüber nicht zu ermitteln waren. Nach älteren gesetzlichen Bestimmungen[1]) ist es den *Guardians* bezw. den *Overseers* und *Churchwardens* gestattet, behufs Unterstützung und Beschäftigung von Armen Land bis zu 50 *acres* in dem Kirchspiele oder in der Nähe desselben zu kaufen oder zu pachten, um darauf Arme zur Arbeit zu setzen. Zu gleichen Zwecken kann unbebautes oder Almende-Land „*waste or common land*", falls der Gutsherr *(Lord of the Manor)* und die Majorität der Almendeberechtigten ihre Zustimmung geben, in Kultur genommen werden. Dasselbe kann unter Genehmigung des Finanzministers geschehen mit Forst- oder unbebautem Lande, welches der Krone gehört. Die *Guardians* bezw. *Overseers* können solches Land an Arme gegen angemessene Rente unter der Bedingung verpachten, dass das Land in gehöriger Kultur gehalten wird; sie können unter der gleichen Bedingung auch Landstücke von ¼ bis 1 *acre* gegen angemessene Rente an Personen von gutem Charakter ganz zu Eigenthum überlassen, es soll dabei aber die Errichtung von Bauten auf den Grundstücken ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2.

Aus der hier gegebenen Darstellung der einzelnen Arten des *Outdoor Relief* geht hervor, dass es irreleitend ist, wenn man, wie es vielfach in englischen und deutschen Schriften geschieht, *Outdoor Relief* ohne weiteres mit Hausunterstützung durch Gewährung von Geldspenden identifizirt. Man begegnet in englischen Schriften häufig der Behauptung, dass die grosse Zahl der *Outdoor Paupers* oder die erhebliche Summe, welche in *Outdoor Relief* ausgegeben wird, einen Beweis dafür liefern, dass das gesetzlich ausgesprochene *Workhouse* Prinzip in der Praxis wenig zur Ausführung gelange. Die Einen ziehen daraus

---

geben, wenn der Betreffende selbst aus eigenen Mitteln oder durch Verwandte oder Bekannte einen Beitrag zu den Auswanderungskosten leistet. Regelmässig soll die gewährte Unterstützung sich auf nicht mehr als die Hälfte der Auswanderungskosten belaufen; so trugen im Jahre 1884 die unterstützten Auswanderer selbst £ 727 zu dem Gesammtkostenbetrage für die Auswanderung von £ 1647 bei. Der Verein befördert vorzugsweise die Auswanderung von jüngeren unverheiratheten Männern und sendet die grössere Zahl derselben nach Amerika.

[1]) 59 Geo III. c. 12 s. 12 u. 13; 1 a. 2 Will. IV. c. 42; 1 a. 2 Will. III. c. 59; 2 Will. IV. c. 42; 5 a. 6 Will. IV. c. 69 s. 4.

den Schluss, dass das Prinzip an sich überhaupt undurchführbar sei, während die Anderen darin eine Unterstützung für ihr Verlangen nach strengeren gesetzlichen Maassregeln behufs Beseitigung des *Outdoor Relief* finden.

Hier ist nun zunächst daran zu erinnern, dass nur für die arbeitsfähigen Armen in den englischen Gesetzen und Verordnungen das *Workhouse* als die regelmässige Art der Unterstützung hingestellt ist. Bezüglich der anderen Armen sind die Lokalbehörden in der Wahl, welche Art der Unterstützung sie gewähren wollen, nicht beschränkt. Es ist dabei freilich richtig, dass das Streben der Zentralbehörde stets dahin gegangen ist, auch bei den anderen Klassen der Armen das *Workhouse* in möglichst ausgedehntem Maasse zur Anwendung zu bringen. Keineswegs aber hatte man die Absicht oder konnte man die Absicht haben, *Outdoor Relief* gänzlich zu beseitigen. Einzelne Arten des *Outdoor Relief* werden vielmehr gerade als empfehlenswerth und zu weiterer Einführung geeignet hingestellt, wie z. B. das *Boarding-out* System, die Gewährung von Schulgeldern, theilweise auch die Unterstützung zur Auswanderung; auch an eine gänzliche Beseitigung des *Medical Outdoor Relief* ist niemals gedacht worden. Die Tendenz läuft vielmehr im wesentlichen nur darauf hinaus, die Hausunterstützung, soweit sie in direkten Geldspenden gereicht wird, auf das möglichste Minimum einzuschränken und an Stelle dieser Art der Unterstützung das *Workhouse* zu setzen.

Nur in diesem begrenzten Sinne ist dann auch der Ruf nach einer Beseitigung des *Outdoor Relief* zu verstehen. Inwieweit diese Tendenz sich Geltung in der praktischen Verwaltung verschafft hat, darüber geben die statistischen Angaben über die Zahl der *Outdoor Paupers* und über die Ausgaben für *Outdoor Relief* keinen unmittelbaren Aufschluss, weil hier die verschiedenen Arten des *Outdoor Relief:* diejenigen, welche man beseitigen will, und diejenigen, gegen deren Beibehaltung gar nichts einzuwenden ist, zusammengeworfen sind. Es dürfte zwar keinem Zweifel unterliegen, dass bei dem Posten *Outdoor Relief* die Hausunterstützung in Geldspenden den Hauptfaktor bildet; allein es ist unmöglich, irgend eine bestimmte Ziffer über den Umfang, in welchem eine derartige Hausunterstützung gewährt wird, anzuführen. Man muss vielmehr auf die Frage: in welchem Maasse kommt das *Workhouse* Prinzip zur praktischen Durchführung? nach dem vorhandenen statistischen Materiale mit einem *non liquet* antworten.

Gehen wir nun auf das *Workhouse* Prinzip selbst näher ein und betrachten wir die Argumente, welche für und wider dasselbe angeführt werden.

I. Für die Gewährung der Unterstützung durch Aufnahme in das *Workhouse* und damit gleichzeitig gegen die Hausunterstützung in Geldspenden[1]) ist anzuführen[2]):

1) Die Lage der unterstützten Personen wird durch die Aufnahme in das *Workhouse* und durch die damit auferlegte Beschränkung in der freien Bewegung und in der Lebensweise, sowie durch die Unterwerfung unter eine strenge Disziplin zu einer weniger günstigen gemacht, als diejenige des ärmsten selbständigen Arbeiters ist. In Folge dessen wird dem selbständigen Arbeiter ein Anreiz gegeben, soweit es in seinen Kräften steht, selbst Vorsorge für die Zukunft, für die Tage der Arbeitslosigkeit, des Alters oder der Krankheit zu treffen. Dagegen würde im Falle der Gewährung von *Outdoor Relief* nicht nur ein derartiger Anreiz in Wegfall kommen, sondern noch die weitere Gefahr hinzutreten, dass durch die Gewährung der Unterstützung ein direkt demoralisirender Einfluss auf die übrige arbeitende Bevölkerung ausgeübt wird: Da ein grosser Theil der von ihrer Hände Arbeit lebenden Bevölkerung gezwungen ist, sich mit dem für den Lebensunterhalt Nothdürftigsten zu begnügen, unter welches Minimum man auch bei den aus öffentlichen Mitteln Unterstützten nicht herabgehen kann, so besteht die Gefahr, dass der selbständige Arbeiter, wenn er sieht, dass er sich durch seine Arbeit doch nicht in eine bessere Lage bringen kann, als diejenige ist, in welcher sich die öffentlich Unterstützten befinden, die Lust und das Interesse an selbständiger Arbeit verliert.

---

[1]) Der Kürze halber gebrauchen wir hierfür im folgenden den Ausdruck „*Outdoor Relief*“; wir meinen damit immer nur die eine Art desselben: die Hausunterstützung in Geldspenden.

[2]) Der folgende Auszug aus dem Berichte der *P. L. Commissioners* vom Jahre 1839 (abgedruckt bei Glen, *P. L. O.*, S. 94/95) dürfte von Interesse sein, weil hier schon die verschiedenen Argumente für das *Workhouse* Prinzip, wenn auch in etwas anderer Form und Reihenfolge, als sie von uns dargelegt werden, zur Erscheinung kommen: „*By means of the workhouse and its regulations it is in the power of the Guardians to place the condition of the pauper accurately at its level — to provide for all his wants effectually — and yet so as to make the relief thus afforded desirable to those only, who are bona fide in need of it. This principle of the workhouse system is very well understood as respects the able-bodied labourer, and the benefits which arise from its application are admitted and appreciated. If the condition of the inmates of a workhouse were to be so regulated as to invite the aged and infirm of the labouring classes to take refuge in it, it would immediately be useless as a test between indigence and indolence or fraud. It would no longer operate as an inducement to the young and healthy to provide support for their later years or as a stimulant to them, while they have the means, to support their aged parents and relatives. The frugality and forethought of a young labourer would be useless, if he foresaw the certainty of a better asylum for his old age than he could possibly provide by his own exertions.*“

2) Die Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung überhaupt wirkt noch in einer andern Richtung. Bei der Gewährung von *Outdoor Relief* besteht stets die Gefahr, dass die Unterstützung die Gestalt eines Zuschusses zu ungenügendem Lohne *(in aid of wages)* annimmt und dass auf diese Weise künstlich Lohnverhältnisse aufrecht erhalten werden, welche verbesserungsbedürftig sind und auch thatsächlich verbessert werden würden, falls nicht in die freie Bewegung der Kräfte durch die Gewährung des Zuschusses eingegriffen würde. Diese Gefahr kommt bei Aufnahme des Unterstützten in das *Workhouse* in Wegfall. Im *Workhouse* kann die Arbeitskraft des Unterstützten durch Beschäftigung für die Anstalt selbst oder für andere öffentliche Zwecke ausgenutzt werden, ohne dass damit ein ungünstiger Einfluss auf die allgemeinen Lohnverhältnisse ausgeübt wird.

3) Dadurch, dass bei einer Aufnahme des Unterstützten in das *Workhouse* die Lage desselben zu einer weniger günstigen gemacht wird, wird eine Bürgschaft dafür gewährt, dass die Unterstützung nur im Falle wirklicher Bedürftigkeit in Anspruch genommen wird. Es liegt hierin ein wirksames Mittel gegen eine Täuschung der Armenbehörden bezüglich der Frage der Bedürftigkeit *(Workhouse Test)*, wie ein solches bei dem *Outdoor Relief* nicht zu schaffen ist. Bei dem *Outdoor Relief* ist immer die Gefahr vorhanden, dass der Betreffende durch falsche Angaben oder durch Verheimlichung von Thatsachen sich eine ihm nicht zukommende Unterstützung zu erschwindeln weiss. Zu gleicher Zeit wird durch die Aufnahme des Unterstützten in ein *Workhouse* ein Anreiz auf etwa bemittelte Verwandte ausgeübt, ihren Pflichten gegen den Verarmten nachzukommen.

4) Nur durch die Aufnahme in das *Workhouse* wird eine völlige Sicherheit dafür gegeben, dass der Unterstützte vor dem Verhungern bewahrt bleibt: Bei der Gewährung von *Outdoor Relief* bleibt immer die Gefahr bestehen, dass die Unterstützung unzureichend sei, und dass, falls eine Unterstützung von anderer Seite nicht hinzukommt, der vom Staate bei der Uebernahme der öffentlichen Unterstützungspflicht angestrebte Schutz seiner Mitbürger vor dem Verhungern nicht erreicht wird.

II. Die gegen das *Workhouse* Prinzip angeführten Argumente gehen von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus[1]).

---

[1]) Vergl. über diese Argumente besonders Professor Bryce in seiner Rede auf der *South Midland P. L. Conference (Reports 1876* S. 7), sowie den Bericht des Inspektors Woodhouse (1. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 88 ff.) und den Bericht des Inspektors Longley (3. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 136 ff.). Seyffardt hat es in seinem in den „*Reports on Poor Laws in Foreign Countries*“ S. 365 bis 375 abgedruckten Berichte über das Elberfelder Armenwesen für angezeigt gehalten, die nach seiner Ansicht gegen das *Workhouse* Prinzip sprechenden Argumente

1) Die Unterstützung im *Workhouse* sei theurer und verursache schon durch die Errichtung und Erhaltung besonderer Anstalten für diesen Zweck Kosten, welche bei dem *Outdoor Relief* gespart würden.

2) Das *Workhouse* Prinzip sei inhuman. Durch die Aufnahme in das *Workhouse* würden die Familienbande zerrissen und demit in dem Unterstützten das Streben, sich wieder zur Selbständigkeit aufzuraffen, abgeschwächt. Eine gleiche Gefahr für eine Verschlechterung des Unterstützten in moralischer Richtung werde durch die nahe Berührung mit den übrigen Insassen des *Workhouse* herbeigeführt.

Der erste Einwand ist ein lediglich finanzieller, der zweite betrifft die ethische Seite der Frage. Dem ersten Einwande würden wir, selbst die volle Richtigkeit der Behauptung zugegeben, jede Berechtigung absprechen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass bei einem öffentlichen Armenwesen allein die Frage ausschlaggebend ist und sein soll: Welche Art der Unterstützung entspricht am meisten den Interessen der Allgemeinheit, dem staatlichen Wohle? und dass der Kostenpunkt hinter diese Frage zurückzutreten hat. Der ganze Einwand zeugt aber auch von grosser Kurzsichtigkeit. Man fasst dabei lediglich in das Auge: Welche Kosten werden durch die Unterstützung einer bestimmten Anzahl von Armen bei der einen Unterstützungsart und bei der andern verursacht, und lässt ganz ausser Betracht, dass es die Tendenz des *Workhouse* Prinzips ist — wie es die eines jeden rationellen Armenwesens sein soll — eine Verminderung der Zahl der zu Unterstützenden herbeizuführen. Wenn also das *Workhouse* Prinzip an sich, abgesehen von der finanziellen Seite, richtig ist, so darf die Zahl der Unterstützten nicht als eine feste angenommen, sondern muss als eine sich stetig vermindernde betrachtet werden. Infolge dessen wird der augenblickliche Mehraufwand an Kosten reichlich gedeckt durch die im Laufe der Jahre auf Grund der Verminderung der Zahl der Unterstützungsbedürftigen eintretenden Ersparungen [1]).

---

des näheren auszuführen. Da wir prinzipiell von einer Kritik deutscher Schriften Abstand nehmen, so müssen wir uns auch hier ein spezielles Eingehen auf die Argumente Seyffardt's versagen, und geben statt dessen einfach die Bemerkungen wieder, welche ein englischer Schriftsteller denselben entgegenhält. Fowle (a. a. O. S. 49) sagt:

„*The writer does not appear to have a very practical knowledge of the working of the English system, for he fails to notice that few persons who would be thought worthy of outrelief, still fewer who would deteriorate in the workhouse, ever find their way within its walls.*"

1) Folgender Ausspruch in dem *Report of the Guardians of the Whitechapel Union* für das Michaelis 1884 endende Halbjahr (S. 13) möge dem erhobenen kleinlichen Einwande entgegengehalten werden:

„*The Guardians trust, however, that they will be credited with higher aims than even those of reducing either the number of paupers or the ex-*

Weit ernster ist der zweite Einwand zu nehmen. Zwar ist dem allgemeinen Einwurfe, dass das *Workhouse* Prinzip inhuman sei, keine weitere Bedeutung beizulegen: das öffentliche Armenwesen soll nicht nach Humanitätsrücksichten, sondern im Interesse der Allgemeinheit geleitet werden[1]). Dagegen würde die Behauptung, dass durch die Aufnahme in das *Workhouse* auf den Unterstützten moralisch schlecht eingewirkt wird, in entschiedener Weise gegen das ganze Prinzip sprechen. Wer aber wirklich englische *Workhouses* selbst gesehen hat, der wird diese Behauptung als eine rein theoretische bezeichnen müssen, die hervorgegangen ist aus einer sentimentalen Ueberschätzung des wahren Charakters derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche um öffentliche Unterstützung anhält.

Man sehe sich einmal die Insassen eines *Workhouse* an[2]). Wenn wir von der einzigen Klasse, welche allerdings besser aus den *Workhouses* entfernt würde, den unehelich Geschwängerten, absehen, so treten uns in den Insassen fast durchweg arme, entweder schon von Natur für den Kampf um das Leben unzureichende oder durch ihre Lebensweise niedergebrochene, oder durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig gemachte Individuen entgegen, welche fast insgesammt auf derselben moralischen Stufe stehen[3]) und durch die Berührung miteinander nicht verschlechtert werden. Kann man bei diesen Leuten denn wirklich von günstig wirkenden Familienbanden sprechen? Die Mehrzahl der Leute haben vor ihrer Aufnahme in das *Workhouse* in Räumen gewohnt, welche man als nichts weniger denn als ein „*Home*" bezeichnen kann. Die Trennung der Kinder von ihrer bisherigen Umgebung ist fast durchweg als ein Glück für die ersteren anzusehen. Und was die Trennung von Mann und Weib betrifft, so wird ein recht schlagender, praktischer Beweis dafür, wie wenig in diesen Klassen sentimentale Gefühle vorherrschend sind, durch folgende Thatsache geliefert.

---

penditure in poor relief. The conviction having once been forced upon them that the system of relief which prevailed throughout the country, was productive of great social evils and that in their efforts to deal with poverty, they were going beyond their legitimate province and injuring rather than benefiting the poor, the Guardians determined by the gradual application of sound principles of relief to do what was in their power to stem the tide of hereditary pauperism."

[1]) Prof. Bryce sagt in der zitirten Rede sehr richtig: „*kindness to the individual is cruelty to the class.*"

[2]) Wir gehen hier davon aus, dass die Kranken und Kinder, wie es in den Bezirken der Metropolis auch überall der Fall ist, in besonderen Anstalten aufgenommen und verpflegt werden.

[3]) Personen von direkt schlechtem Charakter sind nach einer ausdrücklichen Instruktion (*Gen. Cons. Ord.* vom 24. Juli 1847 Art. 99 sub 2) von den übrigen Insassen auszuscheiden und getrennt unterzubringen.

Gemäss einer Anordnung der Zentralarmenbehörde waren bis zum Jahre 1847 die beiden Geschlechter in den *Workhouses* völlig von einander getrennt gehalten worden. Die öffentliche Meinung machte indess gegen diese Bestimmung eine sehr lebhafte Opposition; man schilderte in krassen Farben die üblen Folgen eines Zerreissens der Familienbande und bezeichnete es als eine geradezu barbarische Härte, alte Eheleute, welche durch die Umstände gezwungen würden, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, im *Workhouse* von einander zu trennen. Die Opposition nahm solche Bewegung an, dass sich die Gesetzgebung zu einem direkten Eingriff genöthigt sah und im Jahre 1847 anordnete, dass über 60 Jahre alte Ehepaare nicht gezwungen werden dürften, im *Workhouse* getrennt zu leben [1]). In Praxis stellte sich nun aber heraus, dass von den alten Eheleuten selbst nur eine verschwindende Anzahl den Wunsch aussprach, im *Workhouse* zusammengelassen zu werden [2]). In den *Workhouses*, in welchen auf Grund dieser Bestimmungen besondere Zellen für Ehepaare eingerichtet sind, ergeben sich häufig geradezu Schwierigkeiten in der Besetzung dieser Zellen, weil die Eheleute sich vielfach direkt weigern, eine gemeinsame Zelle zu beziehen [3]).

Nun ist es zwar zweifellos, dass auch Fälle vorkommen, in denen das Auseinanderreissen der Familie als eine wirkliche Härte empfunden wird, und weiter Fälle, in welchen Personen in moralischer Hinsicht über dem Niveau der anderen *Work-*

---

[1]) 10 a, 11 Vict. c. 9 s. 23. Diese Bestimmung ist noch erweitert durch 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 10, wonach es den *Guardians* mit Genehmigung der Zentralbehörde gestattet sein soll, Mann und Weib auch schon dann im *Workhouse* zusammenzulassen, falls eines von ihnen über 60 Jahre alt oder sonst arbeitsunfähig ist.

[2]) Nach dem 10. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXVIII beträgt die Zahl der Ehepaare, welche von der ihnen zustehenden Befugniss, im *Workhouse* zusammen zu bleiben, im Jahre 1880 Gebrauch gemacht haben, in der Metropolis 117 und eine etwa gleiche Zahl fällt auf das übrige Land.

[3]) Einen recht charakteristischen Fall in dieser Beziehung habe ich selbst miterlebt Als ich das *Workhouse* in Kensington mit dem Inspektor Hedley zusammen besuchte und der letztere die übliche Frage an die Insassen stellte, ob einer von ihnen Klagen vorzubringen habe, trat ein alter Mann hervor und beschwerte sich, dass er durch den *Master* des *Workhouse* gezwungen würde, mit seiner Frau eine Zelle zusammen zu bewohnen, obwohl er ausdrücklich dagegen remonstrirt habe. Der *Master* bestätigte diese Angabe mit dem Hinzufügen, dass er sich nicht anders habe helfen können, weil das *Workhouse* voll besetzt sei und nur die für Ehepaare bestimmten Zellen leer ständen. Auf die darauf an den Armen gestellte Frage, weshalb er nicht mit seiner Frau zusammenleben wolle, gab derselbe die Antwort: in dem für die Eheleute bestimmten Flügel sei das Rauchen — das übrigens auch in den andern Theilen des *Workhouse* nur ausnahmsweise erlaubt ist — streng verboten. Der materielle Genuss, hin und wieder einmal rauchen zu dürfen, ward also höher angeschlagen, als das Zusammenleben mit der schöneren Ehehälfte!

house Insassen stehen und wo durch Berührung mit den letzteren ein ungünstiger Einfluss hervorgerufen werden kann. Allein das sind Ausnahmefälle, und es würde an sich schon sehr verkehrt sein, wegen dieser Ausnahmefälle eine Maassregel, die man allgemein für richtig hält, zu ändern[1]). Diesen Ausnahmefällen kann aber auch in anderer Weise Rechnung getragen werden. Die Lokalarmenbehörden haben selbst bei den arbeitsfähigen Armen das Recht, auf Grund besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften zu machen. Und selbst die schroffsten Anhänger des *Workhouse* Prinzips, welche für eine erhebliche Verschärfung der bezüglichen Bestimmungen eintreten, gehen doch nicht soweit, zu verlangen, dass eine Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* niemals gegeben werden solle.

Gerade bei dem Armenwesen ist es von besonderer Wichtigkeit, Regel und Ausnahmefälle zu unterscheiden und sich nicht mit Rücksicht auf Einwürfe, welche im Einzelfalle ganz berechtigt sein mögen, in den für die Allgemeinheit erlassenen Anordnungen bestimmen zu lassen. Es ist aber ausserdem noch darauf aufmerksam zu machen, dass bei diesen Ausnahmefällen, für welche die allgemeinen Bestimmungen als hart erscheinen mögen, der Platz für ein Eingreifen der Privatwohlthätigkeit ist. Gerade durch das Bestehen von strengen Vorschriften, welche für den Durchschnitt der Unterstützungsuchenden die angemessenen sind, wird der Privatwohlthätigkeit das geeignete Gebiet für ihr Wirken angewiesen. Das englische Armensystem hat dieses Zusammenwirken der Privatwohlthätigkeit mit dem öffentlichen Unterstützungswesen stets im Auge behalten[2]), und es ist nicht als der geringste

---

[1]) Es wird sich niemals vermeiden lassen, dass nicht ein Einzelner unter Bestimmungen zu leiden hat, welche im allgemeinen Interesse getroffen sind. Nur der Umstand, dass man bei den Fragen des Armenwesens sich noch heute vielfach ausschliesslich von Humanitätsgedanken leiten lässt, erklärt es, dass man auf diesem Gebiete Einwendungen erhebt, an welche man bei der Behandlung von anderen Materien gar nicht denkt. Nehmen wir z. B. den Kranken, der um Aufnahme in ein Hospital bittet. Er wird durch die im allgemeinen Interesse gegebenen Vorschriften gezwungen, sich von seiner Frau und Familie zu trennen, wenngleich im Einzelfalle der Mitaufnahme der Frau gar kein Bedenken entgegensteht, ja, eine solche nützlich wirken könnte. Wer die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, hat kein Recht, sich zu beklagen, wenn ihm dieselbe in einer Gestalt gereicht wird, welche bei ihm persönlich eine Härte sein mag, welche aber im Interesse der Allgemeinheit für angemessen zu erachten ist.

[2]) Man vergl. hierfür folgenden Ausspruch in dem Bericht der *Royal Commission* von 1834 S. 263: „*The bane of all pauper legislation has been the legislation for extreme cases. Every exception, every violation of the general rule to meet a real case of unusual hardship lets in a whole class of fraudulent cases, by which that rule must in time be destroyed. Where cases of real hardship occur, the remedy must be em-*

Vortheil des *Workhouse* Systems anzusehen, dass durch dasselbe eine scharfe Grenzlinie zwischen diesen beiden Gebieten des Armenwesens hergestellt wird.

Gehen wir nach diesen kritischen Bemerkungen über das *Workhouse* Prinzip nunmehr zur Darstellung des englischen *Workhouse* selbst über.

§ 3.

Für jeden Armenverband soll, wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, ein *Workhouse* vorhanden sein. Die Errichtung, der Bau und etwaige Veränderungen unterstehen der Kontrolle der Zentralbehörde, welche auch die Aufnahme von Darlehen für diese Zwecke genehmigen kann. Die *Workhouses* weichen naturgemäss in ihrer Grösse sehr von einander ab; die kleinsten befinden sich in Wales, wo mehrere *Workhouses* nur zur Aufnahme von 50 bis 60 Personen bestimmt sind, während die grössten *Workhouses* diejenigen in der Metropolis sind, wo ein *Workhouse* (Marylebone) zur Aufnahme von 1868 Personen eingerichtet ist[1]).

Die Zentralarmenbehörde hat einheitliche Grundsätze bezüglich der Verwaltung der *Workhouses* aufgestellt. Diese, sehr in das Detail eingehenden Bestimmungen sollen hier in möglichster Kürze zunächst wiedergegeben werden[2]).

I. Als Organe bei der Verwaltung der *Workhouses* benennt die *Consolidated Order* eine ganze Reihe von Beamten. Bei der Mehrzahl derselben, wie den Armenärzten, den Schullehrern, den Krankenpflegern, den Portiers u. s. w. ergeben sich die bezüglichen Funktionen im wesentlichen von selbst; nichtsdestoweniger hat die *Consolidated Order* die Pflichten dieser Beamten auf das genaueste zur Darstellung gebracht. Es dürfte hier genügen, die Pflichten des wichtigsten unter den Anstaltsbeamten, des *Master of the Workhouse*, zu erwähnen. Demselben liegt die Ueberwachung der gesammten Anstalt ob; die Unterbringung der Armen, ihre Beschäftigung, ihre Speisung, ihre Kleidung

---

ployed by individual charity, a virtue, for which no system of compulsory relief can or ought to be substituted."

[1]) Nach einer im Jahre 1883 veröffentlichten Uebersicht über die durchschnittliche Besetzung der *Workhouses* betrug bei zwei *Workhouses* in Wales: *Lampeter* und *Aperayron* die durchschnittliche Zahl der Insassen 12, dagegen bei dem *Workhouse* in Marylebone 1867. Vergl. *Parl. Papers* 1883 Bd. 58 S. 937 ff.

[2]) Die wesentlichsten Bestimmungen sind enthalten in der *Gen. Cons. Ord.* vom 24. Juli 1847 Art. 88—152 sowie Art. 207—214 (Glen *P. L. O.* S. 94—146 u. S. 193—227).

liegt in seinen Händen; er hat über die Aufrechterhaltung der Disziplin zu wachen, über alle Vorgänge in der Anstalt genau Buch zu führen u. s. w. Er wird bei diesen Funktionen unterstützt durch die Hausmutter *(Matron of the Workhouse)*; die letztere soll regelmässig seine Ehefrau sein. Der *Matron* fällt insbesondere die Ueberwachung der weiblichen Insassen und der Kinder bis zum 7. Lebensjahre zu. Sie vertritt ferner allgemein den *Master* im Falle seiner Abwesenheit.

Als Aufsichtsorgan über die Anstaltsverwaltung besteht ein besonderer Ausschuss der *Guardians*, das sogenannte *Visiting Committee*[1]). Derselbe soll wenigstens einmal wöchentlich das *Workhouse* besuchen, dabei die Berichte des *Master*, des Arztes, des Geistlichen, des Schullehrers u. s. w. entgegennehmen, die vorhandenen Vorräthe prüfen und sich überhaupt über den allgemeinen Zustand des *Workhouse* informiren. Das *Visiting Committee* hat auch alle Klagen, welche etwa seitens der Insassen erhoben werden, anzuhören und darüber die nöthigen Nachforschungen und Ermittelungen anzustellen. Das Ergebniss des Besuchs ist in einem *Visiting Book* durch Beantwortung von 14 bestimmt formulirten Fragen niederzulegen und dieses Buch ist sodann der nächsten Sitzung des *Board of Guardians* zu unterbreiten.

II. Die Aufnahme in das *Workhouse* erfolgt

a) auf Grund einer schriftlichen *Order* der *Guardians*, welche von dem *Clerk* gezeichnet sein muss[2]),
b) auf Grund einer *Provisional Order* des *Relieving Officer* oder eines *Overseer*, zu deren Ausstellung diese Personen in dringenden Fällen befugt sind,
c) ohne eine vorhergehende *Order* durch den *Master* bezw. die *Matron of the Workhouse*, welche in dringenden Fällen befugt sind, einen Unterstützungsbedürftigen ohne weiteres aufzunehmen.

In den Fällen b) und c) hängt die definitive Beschlussfassung von den *Guardians* ab, denen die Sache in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

Der neue Insasse wird zunächst in einem Aufnahmeraum — *Receiving Ward* — von dem Armenarzte untersucht. Wenn er dabei als krank befunden wird, so ist er je nach Anordnung des Arztes in die Krankenabtheilung — *Infirmary* bezw. *Sick Ward* — oder im Falle ansteckender oder Geistes-Krankheit

---

[1]) Wenn die *Guardians* die Ernennung eines *Visiting Committee* versäumen, so hat das *L. G. B.* die Befugniss, einen besoldeten *Visitor* zu ernennen 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 24.

[2]) Das Ausstellungsdatum der *Order* darf nicht mehr als 6 Tage zurückreichen.

in Spezialanstalten zu schaffen[1]). Falls er gesund ist und somit in das *Workhouse* selbst aufgenommen wird, soll er zuvor gründlich gereinigt, und in den von den *Guardians* vorgeschriebenen Anzug eingekleidet werden. Regelmässig ist der Anzug für sämmtliche Insassen derselbe; doch kommen Abweichungen aus besonderen Rücksichten für den einzelnen Insassen vor. Die eigenen Kleidungsstücke des Armen werden aufbewahrt und ihm bei seiner Entlassung wieder ausgehändigt.

III. Klassifikation der Insassen. — Der Arme wird aus dem Aufnahmeraum in den für seine Klasse bestimmten Flügel *(Ward)* des *Workhouse* gebracht. In dem *Workhouse* bestehen von einander abgesonderte[2]) Räume für folgende sieben Klassen:

1) arbeitsunfähige Männer,
2) arbeitsfähige Männer, und Knaben über 15 Jahre,
3) Knaben zwischen 7 und 15 Jahren,
4) arbeitsunfähige Frauen,
5) arbeitsfähige Frauen, und Mädchen über 15 Jahre,
6) Mädchen zwischen 7 und 15 Jahren,
7) Kinder unter 7 Jahren.

Innerhalb der einzelnen Klassen können nach Bedürfniss Unterabtheilungen mit Rücksicht auf den moralischen Charakter, das Benehmen und die frühere Lebensweise der Insassen *(with reference to the moral character or behaviour or the previous habits of the inmates)* gebildet werden. Die Maximalzahl der in den einzelnen Abtheilungen aufzunehmenden Personen wird durch die Zentralbehörde festgesetzt[3]). Jede Ueberschreitung dieser Zahl ist an die Zentralbehörde zu berichten[4]).

Zwischen den einzelnen Abtheilungen soll keinerlei Verkehr stattfinden, die verschiedenen Klassen werden streng gesondert gehalten. Es ist jedoch gestattet, Kinder unter sieben

---

[1]) Gefährliche Geisteskranke dürfen unter keinen Umständen länger als 14 Tage im *Workhouse* gehalten werden.

[2]) Wegen der speziellen Bestimmung bezüglich des Zusammenlebens von über 60 Jahre alten Eheleuten u. s. w.: 10 a. 11 Vict. c. 109 s. 23; 39 a. 40 Vict. c. 61 s. 10; vergl. oben S. 300 Anmerkung 1.

[3]) Gemäss den Empfehlungen eines besondern *Cubic Space Committee* vom Jahre 1870 wird dabei als Minimalraum pro Person: 300 Kubikfuss angesehen; in den Krankenabtheilungen jedoch soll das Minimum 850, in den für Wöchnerinnen bestimmten 1200 Kubikfuss betragen. Diese Ziffern beziehen sich nur auf die Schlafsäle. Neben den letzteren befinden sich aber in allen *Workhouses* noch Speisehallen und Arbeitsräume. Dazu kommen ferner noch — wenigstens überall in dem Flügel der Arbeitsunfähigen — Räume, in denen die Insassen sich sonst am Tage aufhalten (*Drawing Rooms*).

[4]) Für die Metropolis besteht die besondere Bestimmung, dass bei einer Ueberschreitung der von der Zentralbehörde festgesetzten Maximalziffer eine Rückvergütung aus dem *Common Fund* suspendirt und event. gänzlich aufgehoben werden kann. 33 a. 34 Vict. c. 18 s. 1 sub 4.

Jahren (Kl. 7) in den Abtheilungen für Frauen in geeigneter Weise unterzubringen. Jedenfalls soll die Mutter stets zu angemessener Zeit Zutritt zu ihrem, noch nicht sieben Jahre alten Kinde haben. Eltern überhaupt haben das Recht, ihre in besondern Abtheilungen des *Workhouse* aufgenommenen Kinder täglich einmal zu sehen. Endlich ist es gestattet, Personen der einen Abtheilung in geeigneter Weise als Aufwärter oder Pfleger in der andern Abtheilung zu beschäftigen.

IV. Disziplin und Diät. — Die Tagesordnung der Insassen ist ein für allemal bestimmt. Zu einer festgesetzten Stunde muss aufgestanden und zu Bett gegangen werden; für die Mahlzeiten bestehen festgesetzte Stunden und ebenso ist die Arbeitszeit genau geordnet. Jeden Morgen erfolgt nach dem Läuten der Morgenglocke der Aufruf der Insassen in den einzelnen Abtheilungen durch den *Master of the Workhouse* bezw. die *Matron*.

Die Mahlzeiten werden, abgesehen von den Kranken und Kindern, in dem Speisesaale eingenommen. Bei der Verpflegung besteht für jede einzelne Abtheilung eine von der Zentralbehörde zu genehmigende besondere *Dietary*, in welcher das als Frühstück, Mittagessen und Abendbrod zu Gebende nach Material und Menge genau bestimmt ist[1]). Diese *Dietary* ist in der Speise-

---

[1]) Als Beispiel möge folgende *Dietary* angeführt werden:

	Frühstück		Mittagessen							Abendessen	
	Hafergrütze	frische Milch	gekochtes Fleisch	Kartoffeln und Gemüse	Fleischbrühe	Brot	Nierenfett-Pudding mit Syrup-Sauce	Suppe	Schmorfleisch u. Kartoffeln	Grütze	frische Milch
	Liter	Liter	Gramm	Gramm	Liter	Gramm	Gramm	Liter	Kilo	Liter	Liter
Sonntag	1	1/4	112	336	—	—	—	—	—	1	1/4
Montag	1	1/4	—	—	3/4	196	—	—	—	1	1/4
Dienstag	1	1/4	—	—	—	—	392	1/4	—	1	1/4
Mittwoch	1	1/4	—	—	—	168	—	1/2	—	1	1/4
Donnerstag	1	1/4	112	336	—	—	—	—	—	1	1/4
Freitag	1	1/4	—	—	1/4	—	392	—	—	1	1/4
Sonnabend	1	1/4	—	—	—	—	—	—	1	1	1/4

Die vorstehende *Dietary* ist für die Männer bestimmt, für Frauen besteht die *Dietary* in etwas weniger. In den letzten Jahren ist in den meisten *Workhouses* eine Veränderung der *Dietary* dahin eingeführt worden, dass man an einem Tage in der Woche Fisch als Mittagsmahlzeit giebt. Bei den billigen Preisen der Fische in England hat dies geschehen können, ohne eine Erhöhung der Kosten hervorzurufen. Von den Aerzten wird diese Veränderung als der Gesundheit sehr zuträglich angesehen. Vergl.

halle aufzuhängen, und jeder Insasse, welcher glaubt, dass ihm nicht die gehörige Portion gegeben sei, hat das Recht zu verlangen, dass ihm seine Portion in Gegenwart von zwei Zeugen zugewogen wird. Für die Kranken kann der Arzt, abweichend von der *Dictary*, besondere Kost (*house diet*, *full diet*, *low diet*, *fever diet*, *extras*) verabreichen lassen und auch geistige Getränke anordnen. Abgesehen hiervon ist den Insassen keine andere, als die bestimmt vorgeschriebene Kost gestattet. Geistige Getränke sind streng verboten, und es besteht für etwaige heimliche Einführung derselben in die *Workhouses* eine besondere Strafvorschrift[1]). Nur am Weihnachtstage sind Ausnahmen gestattet. Hier können sich die Armen alles dessen erfreuen, was ihnen von mildthätiger Hand gebracht wird.

Das Rauchen ist zwar im allgemeinen verboten, doch wird es mit dem Verbot nicht allzu streng genommen; es wird vielmehr ganz allgemein gestattet, dass die Insassen von den sie Besuchenden Zigarren oder Tabak empfangen und dann in der Zeit zwischen den Mahlzeiten und dem Beginne der Arbeit im Freien rauchen.

Was den Empfang von Besuchen anbetrifft, so wird von den *Guardians* ein bestimmter Tag, meist einmal wöchentlich, fixirt, an welchem die Insassen ohne Einschränkung Besuche empfangen können, jedoch soll bei den Besuchen immer ein Anstaltsbeamter zugegen sein, besonders aus dem Grunde, damit nicht verbotene Artikel eingeführt werden. In ernsten Krankheitsfällen ist der Besuch von Angehörigen stets gestattet. Auch sonst ist der *Master* bezw. die *Matron* berechtigt, aus besonderer Veranlassung Besuche zuzulassen, und es wird von dieser diskretionären Befugniss in freigebiger Weise Gebrauch gemacht[2]).

Ausser der Einbringung von Lebensmitteln ist auch diejenige von Büchern und Schriften unsittlichen oder ungehörigen Inhalts, „*which may be likely to produce insubordination*", verboten. Alle eingebrachten Bücher haben deshalb die vorherige Zensur des *Master* zu bestehen[3]). — Spielkarten sollen sich

---

13. Jahresbericht *L. G. B.* S. LII. Jede Aenderung der *Dietary* bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralbehörde. — *Workhouse Dietary Order* vom 16. Februar 1848 (Glen, *P. L. O.* S. 326 ff.).

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 S. 91—94.

[2]) Vergl. die Interpellation Dixon Hartland über diesen Punct in der Unterhaussitzung vom 10. März 1885 und die Antwort darauf seitens des *Parliamentary Secretary* des *L. G. B.* (Times vom 11. März 1885).

[3]) Man findet in den *Workhouses* durchaus genügenden und reichhaltigen Lesestoff offen liegen: Zeitungen, illustrirte Wochenschriften. Bücher religiösen Inhalts u. s. w. Für die Beschaffung dieses Lesestoffs sorgen eines Theils die *Guardians*, andererseits werden den *Workhouses* Büchergeschenke u. s. w. häufig von Privaten gemacht. Ein freundlicher Geber hat den *Workhouses* der Metropolis auch die Bilder unseres Kronprinzenpaares verehrt, welche zwar an Porträtähnlichkeit viel zu wünschen

der Vorschrift gemäss nicht in den *Workhouses* vorfinden; das Kartenspielen ist verboten. Allein auch mit dieser Vorschrift wird es nicht streng genommen. Speziell die arbeitsunfähigen Insassen vertreiben sich sogar meistens ihre Zeit mit Spielen von Domino und Karten.

Was die Beschäftigung von arbeitsfähigen Insassen betrifft, so ist allgemein blos vorgeschrieben, dass die *Guardians* die Art der Beschäftigung bestimmen sollen und dass für die Arbeit unter keinen Umständen eine Vergütung gewährt werden darf. Sowohl in der Art der Beschäftigung, wie bezüglich der Grundsätze, welche bei der Wahl derselben maassgebend sind, bestehen zwischen den einzelnen Verbänden Verschiedenheiten, und dieser Punkt soll unten noch näher berührt werden.

Hinsichtlich der in den *Workhouses* aufgenommenen Kinder ist vorgeschrieben, dass dieselben täglich wenigstens während drei Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Religion und anderen Gegenständen erhalten, welche sie für einen künftigen Dienst geeignet machen und sie zu Gewohnheiten von Nützlichkeit, Fleiss und Tugend erziehen „*as may fit them for service and train them to habits of usefulness, industry and virtue*".

Die Frage des Gottesdienstes hat zu mancherlei Beschwerden und Streitigkeiten Anlass gegeben und ist jetzt folgendermaassen geregelt[1]).

In jedem *Workhouse* ist ein besonderes Register der Insassen nach ihrem Glaubensbekenntnisse zu führen *(Creed Register)*. Bei Kindern unter 12 Jahren ist dabei die Religion des Vaters oder, falls dieselbe nicht bekannt ist, oder falls das Kind ein uneheliches ist, die Religion der Mutter einzutragen. Kinder über 12 Jahre sind berechtigt, selbständig zu wählen, in welcher Religion sie erzogen werden wollen. Dieses Register ist zu jederzeitiger Inspektion der Steuerzahler sowie der Geistlichen jedes Glaubensbekenntnisses offen zu legen. Jeder Geistliche hat das Recht, nach näheren von den *Guardians* zu erlassenden Regulativen die Insassen des *Workhouse*, welche ausweislich des *Register* seinem Bekenntnisse angehören, zu besuchen und zu unterrichten, falls nicht der Insasse selbst — vorausgesetzt, dass er wenigstens 14 Jahre alt ist — dagegen Einwendungen erhebt. Für jedes *Workhouse* ist mit Genehmigung des Bischofs der Diözese ein besonderer Hausgeistlicher *(Chaplain)* anzustellen, welcher am Sonntage Gottesdienst

---

übrig lassen, aber immerhin einen Zimmerschmuck für die sonst kahlen Wände des *Drawing Room* in dem Flügel für die Arbeitsunfähigen abgeben.

[1]) 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 23 und *Creed Register Order* vom 26. November 1868 (Glen, *P. L. O.* S. 344 ff.). Vergl. auch 25 a. 26 Vict. c. 43 und 29 a. 30 Vict. c. 13 s. 14.

hält[1]), die Kinder unterrichtet und examinirt, sowie ferner auch über das moralische und religiöse Verhalten der Insassen Bericht erstatten soll. Soweit für einen Insassen auf diese Weise ein Gottesdienst nach seinem Ritus nicht eingerichtet ist, muss es demselben nach bestimmten, von den *Guardians* zu erlassenden Regulativen gestattet werden, einem Gottesdienste ausserhalb des *Workhouse* beiwohnen zu dürfen.

Ein zeitweises Verlassen des *Workhouse* ist auch sonst zugelassen. Die Erlaubniss hierzu wird entweder von den *Guardians* selbst oder von dem *Master* nach bestimmten, von den *Guardians* ertheilten Instruktionen gewährt. Für ein derartiges zeitweises Verlassen sind immer besondere Gründe anzugeben, wie z. B. Besuch eines nahen Verwandten, Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit u. s. w. Ein periodisches Ausgehen alle paar Wochen soll nicht gestattet werden[2]). Der *Master* hat über die von ihm ertheilte Erlaubniss regelmässig dem *Board of Guardians* zu berichten.

Ein gänzliches Verlassen des *Workhouse* ist nach vorheriger Kenntnissgabe von dieser Absicht jederzeit gestattet. Der Insasse soll, falls er das *Workhouse* ganz verlassen will, im allgemeinen nur so lange zurückgehalten werden, als für die bei seiner Entlassung zu treffenden Maassregeln (Ablieferung der Anstaltskleidung, Rückempfang der eigenen Kleidung u. s. w.) nothwendig ist — „*reasonable time*" —. Nach einer neueren Bestimmung[3]) ist es jedoch den *Guardians* gestattet, anzuordnen, dass die Entlassung immer erst 24 Stunden nach Kenntnissgabe von der bezüglichen Absicht erfolgen solle, und dass diese Frist ausgedehnt werde bis auf 48 Stunden, falls der Betreffende in demselben Monate schon einmal das *Workhouse* verlassen hatte, und bis auf 72 Stunden, falls dies mehr als zwei Mal in den letzten zwei Monaten geschehen ist[4]). Wenn der Betreffende arbeitsfähig ist und sich andere Familienmitglieder desselben ebenfalls im *Workhouse* befinden, so sind die letzteren, falls die *Guardians* nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme

---

[1]) Jeden Sonntag soll, falls nicht die Zentralbehörde aus besondern Gründen hiervon Abstand nimmt, in dem *Workhouse* Gottesdienst gehalten werden. Demselben sollen — abgesehen von den Kranken — alle Insassen beiwohnen, soweit sie nicht aus religiösen Gründen dagegen Widerspruch erheben. Ausserdem wird vor jeder Mahlzeit ein ganz kurzes Gebet gesprochen bezw. gelesen. An Sonn- und Feiertagen darf keinerlei Arbeit ausser dem nothwendigsten Haushaltungswerk in den *Workhouses* verlangt oder gethan werden.

[2]) Auch diese Bestimmung wird in Praxis nicht allzustreng gehandhabt und Fälle, wo den Armen gestattet wird, ein oder zwei Mal im Monat Sonntags Besuche abzustatten, kommen nicht allzu selten vor.

[3]) 34 a. 35 Vict. c. 108 s. 4.

[4]) Für die *Casual Paupers* bestehen hier spezielle Bestimmungen, welche weiter unten bei der besonderen Behandlung dieser Klasse angeführt werden sollen.

zulassen, mit ihm zugleich aus dem *Workhouse* fortzuschicken[1]). Die hierbei entstandene Streitfrage, ob eine Ehefrau ohne ihren Ehemann das *Workhouse* verlassen darf, ist von der Zentralbehörde dahin entschieden worden, dass der Ehemann auf Grund seines ehemännlichen Rechtes der Frau das Verlassen des *Workhouse* verbieten kann, und dass, falls er verweigert, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, die *Guardians* zwar die Ehefrau nicht zurückhalten können, auf der andern Seite aber berechtigt sind, den Mann mit fortzuschicken.

V. Straf-Vorschriften. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin sind sehr ausführliche Strafvorschriften erlassen. Es werden 13 leichtere Uebertretungen aufgestellt, wegen deren der *Master* den Betreffenden als „*disorderly*" mit Schmälerung der Kost bis auf 48 Stunden bestrafen kann. Wenn der Betreffende eine dieser leichteren Uebertretungen innerhalb 7 Tagen wiederholt oder wenn er eine von 8 speziell aufgeführten schweren Uebertretungen begeht, so kann er von den *Guardians* als „*refractory*" mit Einzelhaft bis zu 24 Stunden event. zugleich unter Schmälerung der Kost bestraft werden[2]). Unter gewissen Umständen kann hier auch der *Master* aus eigener Machtvollkommenheit Einzelhaft bis zu 12 Stunden anordnen. Körperliche Züchtigung ist nur bei Knaben zugelassen. Die Züchtigung selbst darf jedoch nicht früher als zwei Stunden nach begangenem Vergehen erfolgen und dann nur mit einer Ruthe oder einem sonstigen Instrument, welches die *Guardians* vorher approbirt haben[3]). Ueber alle verhängte Strafen ist in einem besonderen Buche genau Bericht zu erstatten.

Soviel über die von der Zentralbehörde erlassenen Bestimmungen. Die Zentralbehörde selbst hat dieselben in dem Berichte von 1839 dahin charakterisirt: „Die Regeln, welche wir getroffen haben, zerfallen in zwei Klassen, 1) in solche, welche stets nothwendig sind, um gute Ordnung in einem Gebäude zu erhalten, in welchem eine beträchtliche Anzahl von Personen beiderlei Geschlechts und von verschiedenem Alter Aufnahme finden, und 2) in solche, welche nothwendig sind, damit diese Anstalten nicht Armenhäuser — „*Almshouses*" — sondern

---

[1]) Dies hängt mit dem schon oben angeführten Grundsatze zusammen, dass jede Unterstützung an ein Glied der Familie als dem Haupte derselben gegeben angesehen wird.

[2]) Wenn die Strafe von 24 Stunden Einzelhaft den *Guardians* als eine für den speziellen Fall nicht ausreichende erscheint, so ist der betreffende Delinquent dem Friedensrichter vorzuführen, damit der letztere höhere Strafen gemäss den allgemeinen Strafbestimmungen festsetze. Vergl. hierüber 34 a. 35 Vict. c. 108 s. 7 u. 8.

[3]) Diese Bestimmungen sind recht charakteristisch für die Sorgfalt, mit welcher die Zentralbehörde die ganze Verwaltung bis in die kleinsten Einzelheiten hinein geregelt hat.

Arbeitshäuser im eigentlichen Sinne — „*Workhouses in the proper meaning of the term*“ — seien, und damit dieselben solche Resultate hervorbringen, wie die Gesetzgebung beabsichtigte.“

Jeder, der ein englisches *Workhouse* einmal gesehen hat, muss zugeben, dass der erstere Zweck voll erreicht ist: die Ordnung in den Workhouses ist geradezu musterhaft. Für alle berechtigten Bedürfnisse ist in ausreichendem Maasse Sorge getragen, ohne dass dabei die Rücksichten auf eine sparsame und ökonomische Verwaltung vernachlässigt werden. Die richtige Mitte zwischen den vom Humanitätsstandpunkte aus aufzustellenden Wünschen und der im allgemeinen Interesse nothwendigen Strenge wird stets eingehalten. Die diesbezüglichen englischen Vorschriften könnten unzweifelhaft andern geschlossenen Anstalten zum Muster dienen.

Wie aber verhält es sich mit der Erreichung des zweiten Zwecks? Wenn man ganz offen die Wahrheit sagen will, muss man zugestehen, dass in Wirklichkeit die Anstalten weit mehr den Eindruck von *Almshouses* als von *Workhouses* machen[1]).

Diese Abweichung der *Workhouses* von ihrer ursprünglichen Bestimmung ist jedoch nicht auf ein Fehlschlagen der erlassenen Vorschriften zurückzuführen, sondern ist vielmehr im wesentlichen die Konsequenz aus der jetzigen Zusammensetzung der Insassen der *Workhouses*. Im Jahre 1869 veranlasste Goschen eine statistische Aufnahme über die einzelnen Kategorien der Insassen der *Workhouses* in der Metropolis. Dabei stellte sich in runden Zahlen folgende Gruppirung der Insassen heraus[2]):

6 000	Kranke einschliesslich Wöchnerinnen	39 %
5 000	alte oder schwache Personen, welche ärztlicher Pflege bedürfen	
1 700	Schwachsinnige *(Imbeciles)*	6 „
2 400	Kinder	8 „
10 500	gesunde alte Leute	37 „
3 000	arbeitsfähige Erwachsene	10 „
28 600		100 %

Diese Verhältnissziffern mögen im grossen Ganzen für die Metropolis noch heute richtig sein. Für das übrige Land verändern sie sich insofern, als die Zahl der Kinder in den *Workhouses* hier eine viel grössere ist; während nämlich in der Metropolis regelmässig nur Kinder bis höchstens 7 Jahre

[1]) Die besondere Einrichtung in den *Casual Wards* wird unten speziell zur Darstellung gebracht. Bei den hier gegebenen Bemerkungen bleiben daher die *Casual Paupers* und die Behandlungsweise dieser Klasse von Armen ganz ausser Betracht.

[2]) 21. Jahresbericht des *P. L. B.* S. XXIII ff.

in den *Workhouses* verbleiben, wird im übrigen Lande ein grösserer Theil der Armenkinder in den *Workhouses* behalten.

Wir betrachten hier lediglich die für die Metropolis ermittelten Ziffern. Danach kann bei 53 % der Insassen von einer eigentlichen Arbeitsleistung kaum die Rede sein; die Mehrzahl ist also für irgend eine Arbeitsleistung unfähig. Von den restirenden 47 % sind 37 % über 60 Jahre alt, auch von diesen können Leistungen, welche eine volle Kraft erfordern, nicht mehr gethan werden. Es bleiben somit überhaupt nur 10 % übrig, welche sich als Insassen eines *Workhouse* im eigentlichen Sinne qualifiziren.

Wenn wir uns aber diese 10 % noch etwas näher ansehen, so stellt sich die Sachlage noch anders dar. Unter diesen 10 % giebt es noch nicht 1 %, von denen man sagen könnte, dass sie ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit nach im Stande wären, den Kampf um das Leben selbständig aufzunehmen[1]). Mehr als 9 % sind Leute, welche zwar noch im arbeitsfähigen Alter sich befinden und an keinem speziellen, eine ärztliche Behandlung erfordernden Gebrechen leiden, aber es ist der wirkliche Abhub der menschlichen Gesellschaft. Es sind Personen, denen Verirrung oder Verthierung auf den Zügen geschrieben steht; Gestalten, wie man sie in den Gefängnissen sehr häufig findet, und von denen jeder Verständige sagen wird: Es ist im Interesse der Allgemeinheit wie der betreffenden Individuen selbst, dass dieselben so viel als irgend möglich von der Aussenwelt abgesperrt werden.

Es mag traurig sein, dass die Zahl der durch eigene Fehler und Laster heruntergekommenen Insassen eine so grosse ist, und wir wollen ganz dahingestellt sein lassen, ob die Zahl derselben in England eine grössere ist, als anderswo. Die bezüglich

---

[1]) Ich habe mich bei meinen Besuchen in den englischen *Workhouses* ganz besonders bemüht, mir über diesen Punkt Klarheit zu verschaffen. Auf meine diesbezüglichen Fragen erhielt ich gewöhnlich von dem *Master* die Antwort: Wir haben so und so viel „*able-bodied men*“ in der Anstalt, aber Leute, die wirklich als ebenbürtig auf dem Arbeitsmarkt auftreten könnten, haben wir nur sehr wenig. Wenn ich dann die Abtheilung der „*able-bodied*“ besuchte, habe ich die Antwort stets als richtig befunden, und wenn ich mich bei den wirklich voll Arbeitsfähigen nach ihren Verhältnissen erkundigte, so ist mir die weitere Erscheinung entgegengetreten, dass ein grosser Theil derselben gar nicht Engländer, sondern Irländer sind. Die Zahl der in den *Workhouses* befindlichen Engländer, bei denen man die Frage aufwerfen kann: Warum sorgt und arbeitet der Mensch nicht für sich selbst? ist eine ganz minimale. Natürlich gilt dies nur von normalen Zeiten; bei wirklichen Handels- und Geschäftsstockungen, wie sie z. B. im Winter 1884/85 in einzelnen Bezirken im Norden Englands bestanden, verhält sich die Sache anders. Solche Ausnahmezeiten erfordern aber bei jedem Armensystem besondere Maassregeln, und das einzige, was England in dieser Richtung vielleicht Besonderes bietet, besteht darin, dass solche Nothstände hier häufiger vorkommen, als anderswo, weil der Prozentsatz der Bevölkerung, dessen Existenz von den Geschäftsverhältnissen abhängt, hier ein weit grösserer ist.

dieser Personen zu treffenden vorbeugenden Maassregeln gehören nicht in das Gebiet des Armenwesens, sondern sind bei ganz anderen Materien zu behandeln; was speziell England anbetrifft, nach unserer Auffassung vor allem unter dem Kapitel: Maassregeln gegen die Trunksucht[1]).

Hier war diese Klasse von Personen nur besonders hervorzuheben, um ein richtiges Urtheil über die Behandlungsweise der Insassen des *Workhouse* überhaupt herbeizuführen. Denn es ist ganz naturgemäss, dass eine Anstalt, in welcher nur 10 % arbeitsfähige und von diesen noch nicht 1 % normale Arbeiter sind, nicht den Charakter eines wirklichen Arbeitshauses haben **kann**.

Dass die Zahl der wirklich Arbeitsfähigen eine so geringe ist, muss speziell da, wo — wie es in der Metropolis der Fall ist — die Armenverwaltung in rationeller Weise geführt wird, als ein günstiges Zeichen dafür angesehen werden, dass wenigstens einer der Hauptzwecke des englischen Armenwesens erreicht ist, nämlich Personen, welche für sich selbst sorgen können, davon abzuhalten, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen[2]). Das *Workhouse-Test* hat seinen Zweck erreicht: Wer nur irgend noch für sich selbst sorgen kann, thut dies und macht von dem sogenannten „Recht auf Unterstützung" keinen Gebrauch. Um die hier geschaffene Besserung der Verhältnisse zu würdigen, braucht man nur einen Blick zurückzuwerfen auf die Zustände, wie sie die *Royal Commission* im Jahre 1834 geschildert hatte, und von denen die Hauptpunkte oben bei der Darstellung der historischen Entwicklung wiedergegeben worden sind.

Wenn hiernach die heutigen *Workhouses* in der That nicht den Eindruck wirklicher Arbeitshäuser machen, so ist dieser Feststellung hinzuzufügen, dass dies nicht aus einer unzweckmässigen Verwaltung resultirt, sondern aus dem Umstande, dass es **heute für ein eigentliches *Workhouse* an der nöthigen Zahl der Insassen fehlt.** Ein trefflicher Beleg für diese Thatsache ist es, dass in der Metropolis eine grosse Zahl von Armenverbänden zusammengetreten ist, um alle arbeitsfähigen

---

[1]) Nur wer in England selbst gewesen ist und sich einen Einblick in das Leben der unteren Volksklassen zu verschaffen gewusst hat, wird die uns Deutschen unverständlich erscheinende Bewegung der *Teetotalers* mit ihrem Gelübde der Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken verstehen. Vergl. die Rede des Parlaments-Mitglieds Sam. Morley auf einer von der *National Temperance League* am 24. Februar 1885 in London zusammenberufenen Konferenz der *Relieving Officers* (Times 2. März 1885).

[2]) Mit Recht sagt Nicholls a. a. O. Bd. 2 S. 441: „*A Workhouse may be regarded as being useful in proportion to the small number of its inmates*". Dieser Ausspruch trifft besonders bezüglich der arbeitsfähigen Insassen zu.

Armen ihrer Bezirke in einem einzigen *Workhouse* unterzubringen, und dass dies letztere *Workhouse* regelmässig noch nicht einmal zur Hälfte besetzt ist.

Der Umstand, dass die Zahl der wirklich Arbeitsfähigen in den *Workhouses* eine so kleine ist, muss natürlich auch von Einfluss sein auf die Art der Arbeit, deren Verrichtung von den *Guardians* vorgeschrieben wird,

Es ist noch nicht lange her, dass das Wergzupfen *(Oakum Picking)* fast die einzige Beschäftigungsart in den *Workhouses* war und noch heute bildet dasselbe jedenfalls die Hauptbeschäftigung. Dieses Aufdrehen und Zerzupfen von alten Schiffstauen muss von jedem Standpunkte aus, den man bei der Arbeitsanordnung in das Auge fassen mag, als irrationell erscheinen. Wenn man daran denkt, die in den *Workhouses* vorhandenen Arbeitskräfte in möglichst fruchtbringender Weise auszunutzen, um dadurch soweit wie möglich einen Ersatz für die durch die Unterhaltung der Armen entstehenden Kosten zu erhalten, so ist das Resultat bei dem Wergzupfen ein höchst unbefriedigendes. Der Erlös der Arbeit ist ein geradezu minimaler. Lässt man diesen ökonomischen Standpunkt ganz ausser Betracht und verfolgt bei der Wahl der Arbeit vielmehr den Zweck der Abschreckung — wie man dies in England, besonders in der ersten Zeit nach dem Gesetze von 1834 thun zu müssen glaubte, um dadurch, dass man den Unterstützten zu einer unangenehmen Arbeit anhielt, das *Workhouse-Test* noch weiter zu verschärfen — so stellt sich auch hier das Wergzupfen als ungeeignet heraus, denn es ist eine unangenehme Arbeit nur für denjenigen, der nicht daran gewöhnt ist. Derjenige, der es öfter gethan hat, sieht, wie allgemein anerkannt wird, darin eine sehr leichte und bequeme Beschäftigung. Am meisten verwerflich erscheint diese Beschäftigungsart aber von dem Standpunkte aus, welcher bei einem eigentlichen Arbeitshause vor allem in Berücksichtigung gezogen werden sollte, nämlich: durch die Arbeit einen erzieherischen Einfluss dahin auszuüben, dass der Betreffende an der Arbeit selbst ein Vergnügen findet, und dass durch die Arbeitsleistung in ihm die Lust zur Arbeit erweckt wird. Um dies zu erreichen, muss die Arbeit von demjenigen, der dazu gezwungen wird, vor allem als eine wirklich nutzenbringende angesehen werden können. Von diesem Standpunkte aus ist es recht zweifelhaft, ob die oben hervorgehobene Bestimmung der *Gen. Cons. Ord.*, dass der Arme unter keinen Umständen an dem Erfolge der Arbeit interessirt werden soll, eine angemessene ist[1]). Jedenfalls aber

[1]) Gegen die Bestimmung hat sich auch Longley, welcher sicherlich als einer der besten Sachverständigen auf diesem Gebiete anzusehen ist, in den schon zitirten Berichten an die Centralbehörde erklärt. Er tritt insbesondere für die Bewilligung einer *Extra-Diet* als Belohnung für Fleiss und

muss eine Arbeit, wie das Wergzupfen, welches überhaupt kaum einen Nutzen abwirft, weit eher deprimirend als erhebend wirken. Der einzige, mit dieser Arbeit verbundene Vortheil, auf den man auch in England erhebliches Gewicht legt, besteht darin, dass dadurch der Privatindustrie keine Konkurrenz gemacht wird.

Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob dieser letztere Umstand überhaupt von ausschlaggebender Bedeutung bei der Wahl der Arbeit sein darf [1]). Jedenfalls ergiebt derselbe keinen Einwand dagegen, die *Workhouse*-Insassen zur Herstellung der mannigfachen Anstaltsbedürfnisse oder von Gegenständen, welche für andere Zweige des öffentlichen Dienstes — wie für das Heer oder die Marine gebraucht werden — zu beschäftigen. Nach unserer Meinung sollte man für diejenigen Unterstützten, bei denen es wenig wahrscheinlich ist, dass sie ein selbständiges Fortkommen ausserhalb der Anstalt suchen oder finden werden — und dies trifft bei der entschiedenen Mehrzahl der Insassen zu — vor allem darauf Rücksicht nehmen, durch die Arbeitsleistung möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Bei dem Voll-Arbeitsfähigen dagegen sollte bei der Wahl der Arbeit vor allem ein erzieherischer Standpunkt im Auge behalten werden. Hier sollte es das Hauptstreben sein, die Lust zu geordneter Thätigkeit, zu Fleiss und Arbeit zu erwecken. Gerade der Widerwille gegen eine geordnete Thätigkeit ist es bei vielen dieser Leute, der sie in das *Workhouse* geführt hat, und man sollte ihnen den Weg aus dem *Workhouse* heraus dadurch ebnen, dass man sie an angestrengte regelmässige Arbeit gewöhnt, aber an Arbeit von nützlicher Art, wie sie von vernünftigen Menschen auch ausserhalb des *Workhouse* gethan wird. Wenn die Leute sehen, dass sie bei Anwendung von gleichem Fleisse auch ausserhalb des *Workhouse* sich ihren Lebensunterhalt verdienen würden, so wirkt dies mehr, als der Zwang zu nutzloser und lediglich abschreckender Arbeit dahin, dass sie suchen, sich von der öffentlichen Unterstützung unabhängig zu machen und sich wieder auf eigene Füsse zu stellen. Durch das *Workhouse*-Prinzip als

---

gute Arbeit ein, und es dürfte in der That kaum ein Einwand dagegen erhoben werden, fleissigen Insassen als besondere Anerkennung Tabak in geringen Quantitäten zu gewähren und ihnen die Erlaubniss zum Rauchen zu geben. Jetzt wird das Rauchen entgegen den ausdrücklichen Vorschriften allgemein aus Nachsicht zugelassen, und es ist nur die Frage, in wie weit der einzelne Insasse durch Spenden von befreundeter oder mildthätiger Seite das Material zum Rauchen thatsächlich besitzt.

[1]) Es verdient hierbei beachtet zu werden, dass die Arbeit in den *Workhouses* unter einem andern Gesichtspunkte zu betrachten ist, als die Arbeit in den Gefängnissanstalten. Der Aufenthalt in den Gefängnissen ist ein gezwungener, und die in diesen Anstalten ausgeführten Arbeitsleistungen setzen sich hierdurch in einen viel schrofferen Gegensatz zu der freien Arbeit, als dies in den *Workhouses* der Fall ist, wo dem Insassen jederzeit die Rückkehr auf den freien Arbeitsmarkt offen steht.

solches ist der Abschreckungs-Theorie genug gethan; man bedarf hier wahrlich keiner weiteren Verschärfung[1]), und man sollte insbesondere alles vermeiden, was dahin wirken kann, die Leute, welche noch besserungsfähig sind, abzustumpfen Dazu ist aber nichts in so hohem Maasse angethan, als nutzlose Arbeit.

Es soll nun keineswegs verkannt werden, dass die Wahl einer Arbeit, welche den vorstehenden Grundsätzen entsprechen würde, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein muss. Es ist nicht nur hier, wie bei jeder erzwungenen Arbeit, auf eine Reihe allgemeiner Momente — die Frage, wie die nöthige Beaufsichtigung der Arbeit herzustellen sei; die Gefahr, dass der Arbeiter die ihm in die Hand gegebenen Instrumente oder Materialien zerstören werde u. s. w. — Rücksicht zu nehmen, es kommt weiter bei den in den *Workhouses* zu verrichtenden Arbeiten die schon hervorgehobene Zusammensetzung der Insassen in Betracht. Für eine Arbeit, welche volle Körperkraft verlangt, ist nur eine geringe Zahl von qualifizirten Personen vorhanden. Der grössere Theil der zu Beschäftigenden ist nur in beschränktem Maasse arbeitsfähig. Es ist auch ferner zu bedenken, dass die einzelnen Insassen jederzeit die Anstalt verlassen können, und dass es schon hiernach, von anderen Gründen abgesehen, nicht angezeigt ist, eine Arbeit vorzuschreiben, deren Erlernung geraume Zeit in Anspruch nehmen würde. Aber unter voller Anerkennung all' dieser Schwierigkeiten muss man doch zugestehen, dass unschwer Besseres in dieser Richtung zu erreichen ist, als von den englischen *Workhouses* im allgemeinen geleistet wird.

Der Frage nach der richtigen Beschäftigungsart der *Workhouse*-Insassen wird entschieden zu wenig Beachtung geschenkt, und es ist dabei insbesondere auffallend, dass von der Zentral-Armenbehörde, welche sonst so viel auf dem Wege der Einführung von Verbesserungen geleistet hat, dieses Gebiet bis jetzt ganz unberührt gelassen worden ist. Es ist noch nicht einmal ein Versuch gemacht worden, Material darüber zusammenzustellen, in welcher Weise von den einzelnen Armenverbänden die Beschäftigung der *Workhouse*-Insassen geregelt wird. Dass auch hierin erhebliche Verschiedenheiten bestehen, ist unzweifelhaft, und es werden

---

[1]) Es kommt hier die für den Engländer charakteristische Neigung in Betracht, in allem leicht in das Extrem zu verfallen. Nachdem man eingesehen hat, dass es rationell ist, das Armenwesen so einzurichten, dass jeder, soweit wie möglich, gehindert wird, die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, scheint man in Anwendung des Abschreckungs-Prinzips über die richtigen Grenzen hinausgegangen zu sein und demselben eine zu ausschliessliche Bedeutung für die gesammte Armenverwaltung beigelegt zu haben. In Folge dessen ist der wohlthätige Einfluss, welchen eine richtig gewählte Arbeit auf die Armen auszuüben vermag, nicht genügend gewürdigt worden.

zweifellos auch in dieser Hinsicht in einzelnen Verbänden richtige Grundsätze sich Bahn gebrochen haben [1]). Aber in der Mehrzahl der Verbände besteht heute noch wie vor 50 Jahren die Arbeit fast ausschliesslich in Wergzupfen, Steineklopfen, Bürstenbinden, und event. in seltenen Fällen in Mattenflechten und Holzspalten [2]).

Dass die Zentral-Armenbehörde sich hier, ganz gegen ihre sonstige Gewohnheit, absolut passiv verhalten hat, dürfte auf zwei Momente zurückzuführen zu sein: einmal auf die Befürchtung, dass bei Beförderung gewinnbringender und nützlicher Arbeit der Vorwurf erhoben werden möchte, dass der Privatindustrie eine Konkurrenz geschaffen wird. Aus leicht erklärlichen Gründen sucht ein Partei-Ministerium Maassregeln möglichst zu vermeiden, welche eine Unpopularität hervorrufen könnten, wie sie sich gerade bei einem solchen Vorwurfe auf weite Kreise erstrecken würde. Dazu tritt als zweites Moment, dass bei allen für das *Workhouse* erlassenen Bestimmungen dem Gedanken, die Insassen zu bessern, sie zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft zu machen — abgesehen von der Behandlung der Kinder — überhaupt wenig Beachtung geschenkt ist. All' diesen Bestimmungen liegt die Auffassung zu Grunde, dass eine Besserung derjenigen, welche die Unterstützung im *Workhouse* an-

---

[1]) So leistet auch hier die *Whitechapel Union* ausgezeichnetes. Als ausdrückliches Prinzip ist hier aufgestellt: „*Rendering the Workhouse educational as well as deterrent.*" Vergl. den schon oben zitirten *Report* S. 1, und bezüglich der in dem *Workhouse* dieser *Union* gethanen Arbeit den sehr interessanten Bericht des *Master of the Workhouse* vom 1. Dezember 1884; ebendaselbst S. 52 ff.

[2]) Auf den *Poor Law Conferences* vom Jahre 1883 ist das Thema der Beschäftigung der Arbeiter in den *Workhouses* eingehend behandelt worden. Die dabei stattgehabten Debatten geben einen Einblick in das diesbezügliche Verfahren der einzelnen Verbände. Recht werthvolles Material wird insbesondere in einem Vortrage von Mr. John Clark auf der *Yorkshire Conference* (*Rep.* S. 519) zusammengestellt. Der Redner hatte sich privatim durch Anfragen bei einzelnen Armenverbänden Auskunft über die in den betr. *Workhouses* gethanen Arbeiten verschafft, und, wenn auch das so zusammengebrachte Material durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann (es fehlen insbesondere alle Angaben darüber, wie gross die Zahl der Insassen ist, welche in den einzelnen Arbeitsbranchen in den *Workhouses* beschäftigt werden), so geht aus demselben doch soviel klar hervor, dass Wergzupfen und Steineklopfen die Hauptbeschäftigungen sind. Als Verbesserungen erschienen die in einer Reihe von Armenverbänden eingeführte *Cornmill*, sowie das *Firewood Bundling* (Holzbündeln). Das gesammte Resultat wird von einem andern Redner, Mr. E. Williams (*North Western District Conference*, *Report* S. 267) dahin zusammengefasst:

„*There are no elevating influences in our present system. It is generally admitted that workhouse labour has never yet been made practicable, that the enforced labour now being performed is in many instances done at an actual loss to the ratepayers, and that it is enforced not with the idea of gain but as a species of punishment or deterrent against the habitual pauper.*"

genommen haben, kaum zu erwarten ist. Man bemüht sich, den abschreckenden Charakter des *Workhouse* recht scharf hervorzuheben, um vor dem Eintritte in dasselbe zu warnen. Wenn aber jemand einmal das *Workhouse-Test* über sich hat ergehen lassen, so glaubt man auf seinen Austritt aus dem *Workhouse* und seinen Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft keine allzustarken Hoffnungen mehr setzen zu sollen. Diese Auffassung trifft ja nun freilich bei der grossen Mehrzahl der Insassen völlig zu, aber an dieser Stelle dürfte eine, wenn auch noch so kleine Minderheit ebenfalls Beachtung verdienen.

Hier liegt n. u. A. derjenige Punkt, in welchem man mit Recht Einwürfe gegen das englische *Workhouse* in seiner heutigen Verwaltung erheben kann. Es sind genügende Maassregeln getroffen, um von einer Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung abzuhalten, soweit die Betreffenden irgend im Stande sind, noch selbst für sich zu sorgen; es ist ferner in trefflicher Weise die Verwaltung der *Workhouses* geordnet; aber es fehlt an geeigneten Maassregeln, um den im *Workhouse* Befindlichen ihren Weg zurück in die bürgerliche Gesellschaft zu ebnen [1]).

Wenn wir von den lediglich in Folge von Krankheiten in die *Workhouses* Aufgenommenen absehen, so müssen wir sagen, dass es bezüglich aller übrigen sehr unwahrscheinlich ist, dass sie durch ihren Aufenthalt in den *Workhouses* in ihrer Arbeitskraft und ihrem Arbeitswillen gestärkt und gebessert werden,

---

[1]) In einem Vortrage, den Mr. Alsazar Hill im Jahre 1869 auf dem *Social Science Congress* zu Bristol hielt (*Transactions* S. 519) und in welchem die Beschäftigung der *Workhouse* Insassen mit nutzloser Arbeit scharf verurtheilt wird, ist zugleich noch auf ein anderes, hier in Betracht kommendes Moment aufmerksam gemacht worden. Es heisst in dem Vortrage: „*The Workhouse Authorities might put themselves in rapport with the labour market so that those within the workhouse shall as speedily as possible be put again into the labour market.*“ Wir verkennen nicht die Bedeutung dieses Momentes, obwohl dasselbe offenbar mehr bei den Insassen der *Casual Wards* als bei denjenigen des eigentlichen *Workhouse* zur Anwendung gelangen kann; wir glauben aber, dass die Herstellung einer Verbindung mit dem Arbeitsmarkte, die Verschaffung von Arbeit ausserhalb des *Workhouse*, nicht in den Kreis der Thätigkeit der Anstaltsbeamten hineinfällt, sondern ein Gebiet ist, auf welchem ein Eingreifen der Privat-Wohlthätigkeit angezeigt und von sehr günstigem Einflusse sein würde. Die Privat-Wohlthätigkeit hat sich in dieser Richtung denn auch schon wenigstens einer einzelnen Klasse der *Workhouse* Insassen, nämlich der unehelich Geschwängerten angenommen (*Societies for Befriending Girls*), und zwar mit dem allerbesten Erfolge. Gerade dabei hat es sich aber gezeigt, dass mit der einfachen Verschaffung von Arbeit und Stellen nicht allzuviel geschehen ist, sondern dass es weiter von Nöthen ist, dass die aus dem *Workhouse* heraus auf den freien Arbeitsmarkt gebrachten Personen, die für ihre Erhaltung in der Selbständigkeit meist dringend erforderliche Stütze finden. Man muss sich dieser Personen in einem weiteren Maasse annehmen, als es von Seiten der Anstaltsbeamten geschehen kann.



dass sie sich überhaupt veranlasst fühlen werden, das *Workhouse* zu verlassen und den Kampf um das Dasein von neuem aufzunehmen. So sehr viel Abschreckendes das *Workhouse* für jeden haben muss, der dasselbe zum ersten Male betritt, so sehr wahrscheinlich ist es, dass bei einem längern Aufenthalte in dem *Workhouse* die ermüdende Eintönigkeit des ganzen Lebens[1]), welche durch die Arbeit — so wie dieselbe regelmässig in den *Workhouses* geschieht — in keinerlei Weise unterbrochen wird, dieses Gefühl vollständig abstumpft, und dass der Betreffende sich an das Leben im *Workhouse* gewöhnt.

Aber wie es sich bei einer Reihe von Einwendungen, welche früher gegen das englische Armenwesen nicht ohne Grund erhoben wurden, schon jetzt herausgestellt hat, dass dieselben mit dem Armensysteme gar nichts zu thun hatten, sondern nur mit der Art und Weise der derzeitigen Verwaltung zusammenhingen und durch die inzwischen vorgenommenen Verbesserungen in der Verwaltung thatsächlich schon in Fortfall gekommen sind, so glauben wir, dass auch diesem Vorwurf, welcher bei dem heutigen englischen Armenwesen zu erheben ist, ohne Aenderung des Systems lediglich durch eine Veränderung in der praktischen Verwaltung, und zwar vor Allem in den für die Arbeitsleistung maassgebenden Grundsätzen, abgeholfen werden kann.

§ 4.

Diejenige Klasse der Unterstützten, deren rationelle Behandlung wohl den meisten Schwierigkeiten unterliegt, sind die Armenkinder.

Zunächst ist hier die Zahl der Personen, bei welchen durch eine ungeeignete Behandlung ein ungünstiger Einfluss ausgeübt werden kann, eine weit grössere, als bei irgend einer anderen Klasse: Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Eltern, damit dieselben nicht durch die Gewährung von Unterstützungen an ihre Kinder sich zum Leichtsinn in der Gründung der Familie sowie zum Unterlassen von Vorkehrungen für die Unterhaltung derselben bestimmen lassen; es ist Rücksicht zu nehmen auf die Kinder, auf dass dieselben durch die Art ihrer Behandlung den Armen des Pauperismus entrissen und zu brauchbaren Gliedern des Gemeinwesens gemacht werden, und es ist endlich Rücksicht zu nehmen auf die übrige unvermögende, von ihrer Hände Arbeit lebende Bevölkerung, auf dass sich die Behandlung der Armenkinder nicht über das Niveau erhebe, in welchem die Arbeiterklassen ihre Kinder aufzuziehen in der Lage sind. Das erste Moment ist dasjenige, welchem man relativ am leichtesten noch

---

1) Eine sehr bezeichnende Charakteristik des englischen *Workhouse* giebt Fowle a. a. O. S. 140, wenn er dasselbe als ein „*House of cheerless comfort*" bezeichnet.

gerecht werden kann. Eine im allgemeinen ausreichende Vorkehrung wird im englischen Armenwesen hier schon dadurch getroffen, dass die Unterstützung, welche den Kindern zu Theil wird, als eine den Eltern gewährte Unterstützung gilt und in Folge dessen mit solchen Einschränkungen für die Eltern verbunden ist, als ob die letzteren für sich die Unterstützung in Anspruch genommen hätten[1]). Weit schwieriger ist es, dem zweiten und dritten Momente gerecht zu werden. Es ist dabei zu beachten, dass die hier zu nehmenden Rücksichten an sich nach direkt divergirenden Richtungen auseinanderlaufen, so dass, jemehr das eine Moment wirklich Berücksichtigung findet, um so grösser die Gefahr für die Vernachlässigung des anderen ist. Man bedenke, dass die Mehrzahl der Armenkinder körperlich und geistig vernachlässigt sind, und dass schon hierdurch — wenn man die Frage ob und in wie weit auch bei dem Pauperismus vererbliche Dispositionen eine Rolle spielen, ganz dahingestellt sein lässt[2]) — eine ganz besonders sorgfältige Behandlung der Kinder geboten erscheint, wenn man das Ziel erreichen will, aus denselben brauchbare Menschen zu machen, welche die Kraft und die Fähigkeit besitzen, den Kampf um das Dasein selbständig aufzunehmen und durchzuführen. Die Schwierigkeit, dies zu erreichen, ohne dabei gleichzeitig in der übrigen unvermögenden Bevölkerung den Gedanken zu erwecken, dass für die Armenkinder aus den öffentlichen Mitteln besser gesorgt werde, als es der unabhängige Arbeiter für seine eigenen Kinder zu thun vermag, liegt auf der Hand.

Gerade diese Schwierigkeit ist es, welche die Zentralbehörde veranlasst hat, auf dem Gebiete der Fürsorge für die Armenkinder von einer Begünstigung oder Empfehlung irgend eines der in Anwendung befindlichen Systeme abzusehen und sich darauf zu beschränken, unparteiisches Material für die Beurtheilung der einzelnen Systeme zu schaffen (vergl. oben S. 141 ff.), auf das hin die Lokal-Armenbehörden ihre Beschlussfassung darüber, welchem Systeme sie sich selbst anschliessen wollen, stützen können.

Wir werden bei der Darstellung der einzelnen Systeme, zu welcher wir jetzt übergehen, sehen, dass mit jedem Systeme ge-

---

[1]) Vergl. speziell für den Fall, dass der Vater oder die uneheliche Mutter arbeitsfähig ist, die oben S. 193 angeführten Beschränkungen. — Soweit *Outdoor Relief* an den Vater eines Kindes zwischen 5 und 13 Jahren gegeben wird, soll es stets zur Bedingung der Unterstützung gemacht werden, dass die Kinder eine *Elementary School* besuchen 36 a. 37 Vict. c. 86 s. 3.

[2]) In einem in dem *Journal of the London Statistical Society* Bd. 43 S. 184 ff. veröffentlichten Aufsatze von Fred. J. Monat „*On the Education and Training of the Children of the Poor,*" welcher recht viel werthvolles Material enthält, wird diesem Punkte „*that pauperism and the diseases begotten of it are to a very large extent hereditary*" eine besondere Bedeutung beigelegt.

wisse Schattenseiten verbunden sind und dass es wesentlich von der praktischen Verwaltung abhängt, in wie weit die dem einzelnen Systeme anhaftenden Nachtheile zur vollen Geltung gelangen oder abgeschwächt werden[1]).

I. Die *Royal Commission* hat i. J. 1834 in ihren Berichten darauf hingewiesen, dass es zwar die nächste Aufgabe sein müsse, die üblen Folgen, welche die bisherige Art der Armen-Verwaltung herbeigeführt habe, zu beseitigen, dass man aber, sobald dies Ziel erreicht sei, auch an Verbesserungen positiver Natur gehen müsse, und dass unter den letzteren die Verbesserungen in der Erziehung der Armenkinder und damit eine allmähliche Hebung des geistigen und moralischen Zustandes der ganzen Armenklasse überhaupt eine Hauptrolle einzunehmen habe.

Die zunächst erfolgende Maassregel der Unterbringung der Armenkinder in den *Workhouses* erscheint hiernach von vornherein nur als eine provisorische. Die Unterbringung in den *Workhouses* war eine Verbesserung gegen die bisherige irrationelle Unterstützung, besonders in der Gestalt eines *Head Money* (cf. oben S. 43), und war geeignet, gegen den aus der bisherigen Verwaltung entsprungenen Leichtsinn in der Gründung einer Familie anzukämpfen, aber es stellte sich bald heraus, dass bei diesem Systeme wirkliche Verbesserungen in der Erziehung der Armenkinder, auch wenn alle Vorschriften über den zu ertheilenden Unterricht genau und auf das beste befolgt würden, nur mit grossen Schwierigkeiten zu erreichen seien.

Gerade bei den Armenkindern trifft der Satz, dass das Unterrichten allein nicht Erziehen ist, in hervorragendem Maasse zu. Selbst wenn es möglich gewesen wäre, in allen *Workhouses* für genügende Lehrkräfte zu sorgen, was aber thatsächlich in den kleinen Armenverbänden und *Workhouses* nicht durchzuführen war, so musste die weitere Frage aufgeworfen werden, ob denn das *Workhouse*, in welchem sich eine grosse Anzahl regelmässig auf niedriger moralischer Stufe stehender Menschen befindet, der geeignete Platz für die Erziehung von armen Kindern sei. Selbst die einfache Trennung der Kinder von den übrigen Insassen ist in den kleineren *Workhouses* kaum durchzuführen. Jedenfalls ist dadurch, dass der innere Hausdienst,

---

[1]) Dies ist auch der Standpunkt, welchen der jetzige Präsident des *L. G. B.*, Sir Charles Dilke, einnimmt, und welchen derselbe in seiner Rede auf der Zentral-Versammlung der *P. L. Conferences* im Jahre 1883 treffend zum Ausdruck gebracht hat. Es heisst in dieser Rede (*Report* S. 462 ff.) „*that no one system is the best, or, at all events, we do not know for certain that any one system is the best. Therefore, we ought not to bind ourselves by the lines of a system at the present time.*“ In ähnlicher Weise äusserte sich auf derselben Konferenz (*Report* S. 459 ff.) der frühere Präsident des *L. G. B.*, Mr. Sclater Booth, welcher lobend hervorhob: „*the elasticity of the system, the willingness of the Guardians to try, and of the Board to sanction experiments.*“

ja meist auch die Aufsicht in dem für die Kinder bestimmten Flügel von anderen Insassen des *Workhouse* wahrgenommen wird, eine fortgesetzte Berührung der Kinder mit Personen geschaffen, von denen in moralischer Hinsicht selten eine günstige Einwirkung erwartet werden kann. Die Kinder müssen nicht nur positive Kenntnisse erwerben, sondern müssen auch im Spielen und in sonstiger Beschäftigung unterrichtet werden, und gerade der Einfluss, welcher in den nicht dem eigentlichen Lernen gewidmeten Stunden ausgeübt wird und ausgeübt werden kann, ist häufig von der maassgebendsten Bedeutung.

Dazu kommt aber noch weiter, dass die ganze Atmosphäre eines *Workhouse* wenig geeignet ist, um kräftige, selbständige, sich ihrer Kraft bewusste und auf ihre Selbständigkeit stolze Menschen zu erziehen. Die erdrückende Eintönigkeit, die freudlose, sich stets gleichbleibende Lebensweise, wie sie in den Anstalten regelmässig herrscht und auch in solchen Anstalten kaum zu vermeiden ist, kann auf die Kinder nur deprimirend wirken und muss in ihnen das Streben und die Kraft, vorwärts zu kommen, abschwächen. Ein jeder weiss aber aus eigener Erfahrung, dass die Eindrücke, welche in den Jugendjahren gewonnen werden, die dauerndsten sind und sich, ob sie nun freudiger oder trauriger Natur waren, in der Entwicklung des Menschen und in seinem ganzen spätern Leben niemals völlig verwischen.

Alle die mit der Unterbringung der Kinder im *Workhouse* verbundenen Gefahren sind so naheliegende und sind auch bei der besten Verwaltung so schwer zu vermeiden, dass die wenigen, bei diesem Systeme vorhandenen Vortheile kaum in das Gewicht fallen können. Diese Vortheile bestehen zunächst in einem Punkte, dessen Richtigkeit gar nicht zu bestreiten ist: die Unterbringung in den *Workhouses* ist billiger, als irgend ein anderes System. Es werden die vorhandenen oder ohne erhebliche Mehrkosten herzustellenden Räume benutzt, das erforderliche Verwaltungspersonal ist schon da, und der ganze Posten der Generalkosten reduzirt sich so auf ein Minimum. Ein anderer Vortheil ist nicht nothwendiger Weise mit diesem Systeme verbunden, aber kann durch eine gute Verwaltung wenigstens in den grösseren *Workhouses* erreicht werden: die Kinder können in den Anstalten in Beschäftigungen unterwiesen werden, welche ihnen für ihr späteres Leben nützlich sind: sie können bei dem Hausdienste herangezogen werden und sie können bei den von den Erwachsenen gethanen Arbeiten zu bestimmten Berufen herangebildet werden.

Aber diese Vortheile vermögen die hervorgehobenen schweren Nachtheile nicht aufzuwiegen, und was noch weiter in Betracht zu ziehen ist: in den kleinen *Workhouses* werden sich die Schattenseiten am schärfsten und die Lichtseiten am geringsten zeigen. Die erste Maassregel, welche in Abänderung des be-

stehenden Zustandes erfolgte, fasste denn auch naturgemäss vorzugsweise diese kleineren *Workhouses* in das Auge, und suchte auf die Bildung grösserer Anstalten hinzuwirken.

II. Im Jahre 1839 wurde von dem *Home Secretary* eine Untersuchung über den Zustand der Armenschulen eingeleitet und in den daraufhin eingelieferten sehr werthvollen Berichten, welche i. J. 1841 veröffentlicht wurden, werden die mit der Unterbringung der Armenkinder in den *Workhouses* verbundenen Nachtheile klar auseinandergesetzt und als Abhülfe empfohlen, mehrere Armenverbände zu dem Zwecke zu vereinigen, um eine gemeinsame Anstalt zur Aufnahme und Erziehung der Kinder zu errichten[1]). Dieser Vorschlag fand im Parlament Beifall, und die Zentral-Armenbehörde wurde im Jahre 1844 zur Bildung derartiger Schulbezirke, — *School Districts* —, ermächtigt, in welchen die Armenkinder in besonderen, für sie allein bestimmten Anstalten — *District Schools* — getrennt von dem *Workhouse* untergebracht werden[2]).

Die neue Maassregel stiess jedoch vor allem mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Kosten auf so lebhaften Widerspruch bei den Lokal-Armenbehörden, dass die Zentralbehörde von der ihr ertheilten Befugniss nur in sehr geringem Maasse Gebrauch machte. Neben der, auf materiellen Gründen beruhenden Abneigung der Lokalbehörden hatte hierauf aber auch noch der Umstand Einfluss, dass sich gewichtige Stimmen gegen die Nützlichkeit des neuen Systems aussprachen.

Das System selbst basirt auf dem Gedanken, die Armenkinder von dem nachtheiligen Einflusse der Umgebung in den *Workhouses* zu befreien und dabei zu gleicher Zeit den Unterricht und die Erziehung der Kinder durch solche Spezial-Anstalten mit ihrem für diese Zwecke speziell geeigneten Beamtenstabe zu fördern. Um aber dieses System für die einzelnen Verbände nicht zu kostspielig zu gestalten, dazu musste man zur Herstellung grösserer Anstalten schreiten, in denen sich die Generalkosten auf die vereinigten Verbände vertheilen. Gerade diese Grösse der Anstalten führt nun aber neue Nachtheile herbei. Die Zusammenlegung einer grossen Anzahl von Kindern in den Schulzimmern, den Schlafsälen und Wohnräumen erregt zunächst Bedenken in gesundheitlicher Richtung. Nicht nur kann die erhebliche Zahl der körperlich vernachlässigten Kinder in

[1]) Eine besondere Hervorhebung verdienen die beiden Berichte von Sir James Kay Shuttleworth und von Mr. Tufnell. In dem Berichte des letzteren heisst es mit Recht: „*The atmosphere of a workhouse that contains adult paupers is tainted with vice. No one who regards the future happiness of the children would ever wish them to be educated within its precincts.*"

[2]) 7 a. 8 Vict. c. 101 s. 40; 11 a. 12 Vict. c. 82 s. 1; 13 a. 14 Vict. c. 101 s. 3; 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 10, 11.

diesen Anstalten nicht die für sie erforderliche spezielle Pflege finden, sondern es tritt auch weiter die Gefahr hervor, dass sich in den Anstalten ansteckende Krankheiten verbreiten; eine Gefahr, welche in dem häufigen Vorkommen speziell von Augen- und Hautkrankheiten in den Distriktschulen auch thatsächlich ihre Bestätigung fand[1]). In ähnlicher Beziehung machen sich aber auch Bedenken in moralischer Hinsicht gegen die Zusammenlegung einer so grossen Zahl von Kindern geltend. Man muss befürchten, dass die durch ihre bisherige Erziehung sittlich verkommenen Kinder ansteckend auf die übrigen wirken, eine Gefahr, welche besonders bei der geringen Möglichkeit, die Kinder in den grossen Schlafsälen zu kontrolliren, Beachtung verdient. Dazu kommt aber nun weiter, dass gerade bei den Armenkindern, welche so vielfach von frühester Jugend auf in der Erziehung vernachlässigt sind, ein Eingehen auf die Individualität des einzelnen Kindes, wie es in derartigen grossen Anstalten kaum möglich ist, von allerhöchstem Werthe erscheint.

Wir sehen somit, dass auch dieses System, wenngleich die *District Schools* zweifellos einen erheblichen Fortschritt gegenüber den *Workhouse Schools* enthalten, bedeutenden Einwendungen unterliegt. Es blieb Raum für neue Verbesserungsvorschläge, welche denn auch nicht lange auf sich warten liessen.

III. Ein System der Behandlung der Armenkinder, welches in Schottland schon seit längerer Zeit bestanden hat und dort, wie ganz allgemein anerkannt wird, von den besten Erfolgen begleitet ist, das sogenannte ***Boarding-out*** System, ward nunmehr auch in England versucht[2]).

Dieses System greift gerade da ein, wo der Hauptmangel der *District Schools* liegt: durch die Unterbringung der Armenkinder gegen ein Kostgeld in Familien wird denselben ein ***home*** geschaffen, in welchem ihren körperlichen oder moralischen Fehlern und Untugenden die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Zu gleicher Zeit werden hier die Kinder vollständig aus den Banden des Pauperismus herausgerissen und mit der übrigen Bevölkerung vermischt. Insbesondere für Waisen und verlassene Kinder erscheint es angezeigt, denselben auf

---

[1]) Vergl. 3. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 210—245 (Dr. Bridges und Dr. Monat). 4. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 155 bis 169 (Professor Nettleship). In Folge der üblen Erfahrungen, welche man gerade in gesundheitlicher Richtung bei den *District Schools* gemacht hatte, ordnete die Zentralbehörde in einem Zirkularschreiben vom 3. Dez. 1873 an, dass alle Kinder, welche zu *District Schools* gesandt werden sollten, zuvor von dem Armenarzte zu untersuchen seien, ob sie frei von ansteckenden Krankheiten und in einem solchen Gesundheitszustande sich befänden, um ohne Gefahr und mit Erfolg in der *District School* verbleiben zu können (3. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 2).

[2]) Vergl. über das schottische System den Bericht des im Jahre 1869 speziell zur Information hierüber nach Schottland gesandten Inspektor Henley, *Parl. Papers* 1870 Nr. 176.

diese Weise ein Familienleben zu schaffen, das ihnen in der natürlichen Gestalt durch die Ungunst der Verhältnisse versagt ist. Die Kinder wachsen hier ihren späteren Verhältnissen und künftigem Berufe entsprechend auf und sind sich oft gar nicht bewusst, dass sie Armenkinder sind.

Allein der Anwendung dieses Systems[1]) stellten sich alsbald praktische Schwierigkeiten entgegen: zunächst die, Pflegeeltern zu finden, welche bereit waren, gegen ein Pflegegeld, welches man schon im Interesse der Steuerzahler auf das Maximum von 4 Schilling per Woche beschränken zu sollen glaubte, Kinder anzunehmen; sodann die noch grössere Schwierigkeit, unter diesen Bewerbern diejenigen mit Sicherheit auszuwählen, welche genügende Bürgschaft dafür bieten, um ihnen die Kinder zur Erziehung anzuvertrauen; und endlich die Schwierigkeit, die erforderliche Aufsicht zu führen.

Die Zentral-Armenbehörde war sich von vornherein bewusst, dass gerade dieses System sehr leicht zu Missbräuchen führen könnte, und hielt es deshalb angezeigt, zur Vermeidung solcher Missbräuche bestimmte Regeln niederzulegen. In einer *Boarding-out Order* von 25. Nov. 1870 wurden zunächst Bestimmungen getroffen für den Fall, dass Armenkinder ausserhalb ihres Heimathsbezirkes in Pflege gegeben werden, was besonders in den städtischen Bezirken vielfach geschieht, indem man hier die Armenkinder vorzugsweise zu Arbeiterfamilien auf dem Lande in Pflege giebt. In einer zweiten *Order* vom 10. September 1877 wurden die wesentlichsten dieser Bestimmungen auch auf die innerhalb des Bezirkes selbst in Pflege gegebenen Kinder ausgedehnt[2]).

Nach diesen Vorschriften der Zentralbehörde ist in solchen Bezirken, welche das *Boarding-out* System adoptirt haben, ein besonderes *Boarding-out Committee* aus zwei oder

---

[1]) Nach echt englischer Weise hat sich eine besondere Gesellschaft gebildet, deren Zweck es ist, die Anwendung des *Boarding-out* Systems zu fördern (*National Committee for promoting the boarding-out system*). Der Vorsitzende dieser Gesellschaft, Mr. Francis Peek, ist auch in seinem Buch „*Our Laws and our Poor*" London 1875, energisch für das *Boarding-out*-System eingetreten. Eine hervorragende Stellung in dieser Bewegung nehmen ferner Miss Annette Preusser und Mrs. Nassau Senior (früher Inspektor des *L. G. B.*) ein. Die letztere Dame hat in dem 3. Jahresbericht des *L. G. B.* Anhang S. 311—395 einen hochinteressanten Bericht „*as to the Effect on Girls of the System of Education at Pauper Schools*" erstattet und dabei sowohl die gesundheitliche, wie die moralische Seite, wie endlich die Frage nach dem weiteren Fortkommen der Kinder im Leben in gründlichster Weise erörtert. In der That dürfte das *Boarding-out*-System gerade für Mädchen besondere Vorzüge haben, wie andererseits auch die mit der Unterbringung in grossen Anstalten verbundenen Gefahren bei den Mädchen grössere sind, als bei den Knaben. Eine Erwiderung auf den Bericht von Mrs. Nassau Senior hat einer der Hauptvertreter des Systems der *District Schools*, der Inspektor Tufnell, in dem 4. Jahresberichte des *L. G. B.* gegeben.

[2]) Die beiden *Orders* sind abgedruckt bei Glen, *P. L. O.* S. 460—478.

mehreren Mitgliedern zu wählen zu dem Zwecke, unter eigener Verantwortlichkeit geeignete *homes* für die Kinder zu finden und diese *homes* sodann fortlaufend zu beaufsichtigen. Nur Waisen oder verlassene Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren sollen in Pflege gegeben werden, und es muss ferner, bevor die Unterbringung geschieht, ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand ausgestellt werden. Regelmässig sollen in demselben Hause nicht mehr als 2 Kinder untergebracht werden, bei Geschwistern beträgt die Maximalzahl 4. Die Pflegeeltern, welche von demselben Glaubensbekenntnisse, wie das Kind sein müssen, haben das Kind wie ihr eigenes zu erziehen, ihm Nahrung und Kleidung zu geben, darauf zu achten, dass das Kind regelmässig zur Schule und Kirche geht und bei etwaigen Krankheiten an das *Boarding-out Committee* zu berichten. Sie erhalten für jedes Kind wöchentlich 4 Schilling, wobei nicht eingerechnet sind Schulgelder, etwaige ärztliche Kosten, sowie ein Zuschuss bis zu 10 Schilling vieteljährlich für Kleidung. Innerhalb 1½ Meilen von dem Hause der Pflegeeltern muss sich eine Schule befinden, und die Wohnung eines der Komittee Mitglieder darf nicht weiter als 5 Meilen entfernt liegen. Die Kinder sollen regelmässig nicht an Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern in Pflege gegeben werden. Die Kinder sind wenigstens einmal alle sechs Wochen von einem Mitgliede des Komittees zu besuchen, und wenigstens einmal vierteljährlich ist ein Bericht über die Kinder dem *Board of Guardians* vorzulegen. Es werden ferner von dem Schullehrer vierteljährliche Berichte eingefordert, und wenn in diesen Berichten zwei Mal ungünstig über ein Kind berichtet ist und trotz der alsdann erfolgenden Warnung eine Besserung nicht eintritt, so soll das Kind aus der Pflege zurückgezogen werden.

Dies ist der wesentlichste Inhalt der Bestimmungen, durch welche die Zentralbehörde vorbeugen zu können glaubt, dass die Kinder nicht zu Leuten gebracht werden, welche mit der Aufnahme derselben nur einen pekuniären Gewinn suchen und die wirkliche Fürsorge für die Kinder vernachlässigen. Man muss zugestehen, dass, falls diese Bestimmungen gewissenhaft zur Ausführung gebracht werden, für die Kinder selbst jedenfalls in der bestmöglichsten Weise gesorgt ist. In Wirklichkeit wird jedoch viel darüber geklagt, dass die *Boarding-out Committees* ihren Pflichten nicht überall gerecht würden.

Der Haupteinwand gegen dieses System liegt aber auf einem anderen Gebiete und ist in der That ein schwerwiegender. Den Armenkindern wird hier eine Behandlung gesichert, wie sie der einfache Arbeiter häufig seinen eigenen Kindern nicht gewähren kann. Man überlege, wie viel Arbeiter, besonders an den kleinen Orten, an welchen die Kinder regelmässig in Pflege gegeben werden, in der Lage sind, für ihre Kinder neben Kleidung, Schulgeld und Kosten für ärztliche Behandlung noch 4 Schilling wöchentlich auszugeben. Es besteht eine grosse Gefahr, dass

mancher Arbeiter, welcher sieht, dass in dieser Weise für die von ihren Eltern verlassenen Kinder gesorgt wird, in Versuchung kommt, das Loos seiner eigenen Kinder dadurch zu verbessern, dass er dieselben im Stich lässt und der öffentlichen Fürsorge anheim giebt. Jedenfalls aber wird dem Arbeiter bei diesem Systeme der Anlass genommen, Vorsorge für seine Kinder auf seinen Todesfall zu treffen. Ob diese Nachtheile den für das Kind selbst bei dem Systeme erreichten Vortheilen die Wagschale halten, muss sehr zweifelhaft sein [1]).

Es ist als ein Zeichen der volkswirthschaftlich gesunden Grundsätze, welche in der englischen Zentral-Armenbehörde herrschen, anzusehen, dass von derselben alles vermieden wird, was als eine Begünstigung dieses Systems erscheinen könnte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass eine Begünstigung des *Boarding-out*-Systems oder gar eine generelle Einführung desselben, in Folge deren sich der einzelne darauf verlassen könnte, dass seinen Kindern eine solche Behandlung event. zu Theil werden würde, erhebliche Gefahren für die arbeitende Klasse mit sich führen müsste. Wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, erscheint die Anwendung des *Boarding-out*-Systems im einzelnen Falle als eine Vergünstigung, auf welche nicht mit irgend welcher Bestimmtheit gerechnet werden kann, und dadurch sind die Uebelstände, welche dem Systeme anhaften, einigermassen abgeschwächt.

IV. Neben den bisher dargestellten drei Hauptsystemen bestehen nun noch eine Reihe anderer Systeme. Dieselben charakterisiren sich aber im wesentlichen als blosse Modifikationen der Hauptsysteme, durch welche gewissen Nachtheilen vorgebeugt werden soll und auch zum Theil wirklich vorgebeugt wird.

So glaubte man eine Besserung des ersterwähnten Systems, der Unterbringung der Armenkinder in den *Workhouses*, dadurch herbeizuführen [2]), dass man die Kinder nicht in den *Workhouses* selbst unterrichten lässt, sondern zum Empfang des Unterrichts in benachbarte Schulen — *National-* oder *Board-Schools* — schickt. Da jedoch die Kinder aus diesen Schulen, sobald die Schulstunden vorüber sind, in die

---

[1]) Diese Nachtheile sind in besonders scharfer und präziser Weise von Fawcett in seinem schon zitirten Werke über Pauperismus hervorgehoben worden.

[2]) Die Bestimmung 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 6, wonach es den *Guardians* gestattet ist, falls in dem eigenen *Workhouse* nicht in geeigneter Weise für die Armenkinder vorgesorgt werden kann, mit andern Armenverbänden Verträge dahin abzuschliessen, dass ihre Armenkinder in dem *Workhouse* des andern Verbandes aufgenommen werden, kann kaum als eine Modifikation des Hauptsystems angesehen werden. Man sucht auf diese Weise nur den kleinen Verbänden zu helfen, für welche die Ausgaben für die Anstellung eines geeigneten Schullehrers u. s. w. in Folge der geringen Anzahl ihrer Armenkinder zu schwere sein würden.

Workhouses zurückkehren, so wird hierdurch die üble Einwirkung der *Workhouse* Atmosphäre auf die Kinder nur in geringem Maasse abgeschwächt, und es ist ausserdem dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass es auf die Armenkinder sehr deprimirend wirken muss, wenn sie sehen, wie ihre Schulkameraden aus der Schule vergnügt zu ihren Eltern nach Haus zurückkehren, während sie selbst nach dem *Workhouse* zurückwandern müssen.

Als eine Modifikation des *Boarding-out* Systems erscheint das oben S. 292 f. erwähnte System, Kinder als Auswanderer nach den Kolonien zu senden. Der üble Einfluss, welcher bei dem *Boarding-out* System auf die übrige arbeitende Bevölkerung zu befürchten ist, kommt hier in Wegfall, dafür wird aber auf der andern Seite die Möglichkeit einer zulänglichen Aufsicht über die Kinder erschwert. Die Zentralbehörde hat sich, wie schon oben hervorgehoben wurde, gerade mit Rücksicht hierauf veranlasst gesehen, besondere Vorschriften für die Auswanderung von Armenkindern zu erlassen [1]).

Die meisten und auch erfolgreichsten Modifikationen hat das zweite System, die Unterbringung der Kinder in besonderen Anstalten, erfahren. Zunächst sind neben den *District Schools* in grösseren Armenverbänden, welche schon allein die Mittel zur Errichtung von besonderen Anstalten für ihre Kinder besassen, sogenannte *Separate Unions* oder *Parochial Schools* errichtet worden. Diese *Separate Schools* stehen mit den *District Schools* vollkommen auf gleichem Fusse [2]): Vortheile und Nachtheile finden sich hier wie dort in gleicher Weise mit der einzigen Ausnahme, dass regelmässig die Zahl der in *Separate Schools* aufgenommenen Kinder eine etwas geringere ist, als diejenige in den *District Schools*, und dass hiedurch die oben hervorgehobenen Nachtheile des Systems abgeschwächt sind.

In neuerer Zeit hat man dieses letztere Ziel in erhöhten Maasse durch das sogenannte *Mettray*- oder *Cottage*-System zu erreichen gesucht. Dieses System besteht darin, dass man, anstatt die Kinder in ein grosses Gebäude zusammmen zu legen,

---

[1]) Nach dem schon zitirten Memorandum des *L. G. B.* vom 30. April 1883 (13. Jahresbericht S. 32) hat die Zentralbehörde die Zahl der Kinder, für welche sie überhaupt die Genehmigung zur Sendung nach Kanada event. zu geben gewillt ist, auf 300 limitirt.

[2]) Die Verwaltung der *Separate Schools* geschieht durch ein besonders gewähltes *School Committee* des *Board of Guardians*, während für die Verwaltung der *District Schools* von den in dem Distrikt vereinigten Verbänden ein *Separate Board* gebildet wird. Die Armenverbände in der Metropolis, von welchen *Separate Schools* errichtet worden sind, haben dieselben alle in die Vororte Londons gelegt, und es sind hier ferner eine Reihe sanitärer Vorkehrungen getroffen, durch welche die bei den *District Schools* hervorgetretenen Bedenken in gesundheitlicher Richtung auf ein Minimum eingeschränkt sind.

kleinere Häuser, *Cottages*, in ländlichen Bezirken (besonders häufig ist das in *Wales* geschehen) errichtet und die Kinder auf diese Weise in kleinere Gruppen vertheilt. Die Gebäulichkeiten werden in der Art errichtet, dass man die einzelnen *Cottages* um ein Schulgebäude herum gruppirt. Wenn durch dieses System schon die Nachtheile, welche die grossen *District Schools* mit ihrer schwer zu regierenden Massenanhäufung von Armenkindern hervorbringen, fast völlig beseitigt sind, so wird zu gleicher Zeit ein neuer Vortheil dabei erstrebt und auch erreicht. Man setzt nämlich gewöhnlich in die einzelnen *Cottages* je eine Arbeiterfamilie hinein, von welcher die Kinder zu beaufsichtigen und weiter die Knaben in dem betreffenden Handwerke des Mannes, die Mädchen in häuslichen Arbeiten u. s. w. zu unterrichten sind. Auf diese Weise ersetzt man den Kindern thatsächlich das *home*, man schafft für sie ein Familienleben und giebt den Kindern neben trefflichem Unterricht, welchen sie auch in den *District Schools* empfangen, zu gleicher Zeit eine wirkliche Erziehung. Es ist die Möglichkeit gegeben, auf die Individualität des einzelnen Kindes einzugehen, und es wird dabei weiter Vorsorge getroffen, dass die Kinder durch frühzeitige Unterweisung in einem bestimmten Handwerke erwerbsfähig gemacht werden. Dieses System hat nur den einen Nachtheil, dass es — wenigstens bis jetzt noch —, mit so erheblichen Kosten verbunden ist, dass nur eine ganz kleine Anzahl von Armenverbänden davon Gebrauch gemacht haben[1]). Von den Verbänden der Metropolis ist dies nur von den Bezirken Kensington und Chelsea geschehen[2]). Wenn es mit der Zeit möglich sein wird, Verbesserungen bezüglich des Kosten-Aufwandes herbeizuführen, so dürfte diesem Systeme in der Zukunft wohl eine grössere Verbreitung gesichert sein. Es

---

[1]) Der Präsident des *L. G. B.*, Sir Charles Dilke, hob bei einer jüngst in der *Society for Befriending Girls* gehaltenen Rede die grossen Vortheile des *Cottage*-Systems hervor, erkannte aber dabei zu gleicher Zeit an, dass die Kostspieligkeit dieses Systems sich einer allgemeinen Verbreitung desselben entgegenstelle (*Morning Post* 20. März 1885).

[2]) Die Kosten für die in Banstead errichteten *Kensington and Chelsea Villages Homes* werden auf £ 70 000 angegeben. Die Gebäulichkeiten bestehen aus 8 *Cottages* für Knaben und 12 für Mädchen, einem Schulgebäude, einer Kapelle, einem Krankenhause und einem Werkstättengebäude. In den *Homes* können insgesammt 672 Kinder Aufnahme finden. Die Kosten der Errichtung belaufen sich demnach auf über £ 100 per Kopf. — Die Kosten für die von dem Armenverbande Birmingham in Marston Green errichteten Gebäude berechnen sich auf ungefähr eine gleiche Summe. Hier befinden sich bei der Schule grosse Spielplätze, eine Schwimmanstalt u. s. w. Um die Errichtung dieser Anstalt hat sich besonders Miss Johanna M. Hill verdient gemacht. — Andere Anstalten sind zu niedrigerem Preise hergestellt, stehen aber dann auch entsprechend hinter diesen grossen Musteranstalten zurück. — Der frühere Inspektor des *L. G. B.*, Andrew Doyle, hat sich vielfach bemüht, dem *Cottage*-System eine weitere Ausdehnung zu verschaffen.

verbindet die Vortheile der *District School* und des *Boarding-out* Systems und hat die Nachtheile der beiden Systeme auf ein möglichst geringes Maass reduzirt.

Ganz das gleiche lässt sich von einer andern Methode der Behandlung der Armenkinder, nämlich ihrer Unterbringung in dem sogenannten *Training-Ship* sagen. Im Jahre 1867 erhielten die *Guardians* der Metropolis gesetzlich die Befugniss, ein oder mehrere Schiffe zu beschaffen, um darauf Armenknaben für den Seedienst zu erziehen[1]). Die neue Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Alle Berichte stimmen darin überein, dass auf die Knaben in jeglicher Weise, besonders aber in gesundheitlicher Richtung, vorzüglich eingewirkt wird, und dass durchweg brauchbare Menschen aus ihnen gemacht werden. Auch dieses System hat aber mit dem vorigen den Nachtheil der Kostspieligkeit gemeinsam; es ist immer nur für eine beschränkte Anzahl von Knaben anwendbar[2]). Die Knaben werden regelmässig nicht vor dem 10. Lebensjahre hingeschickt, und es muss vorher durch ärztliches Attest festgestellt sein, dass die Betreffenden völlig gesund und zum Seedienst tüchtig sind.

Ebenfalls für eine beschränkte Zahl von Armenkindern in praktischer Anwendung ist das System, die Kinder zu sogenannten *Certified Schools* zu schicken. Dies sind Schulen unter Privatleitung, welche ganz oder zum Theil durch freiwillige Beiträge erhalten werden und welche seitens des *L. G. B.* als geeignet zur Aufnahme von Armenkindern attestirt sind. Diese Schulen unterliegen der regelmässigen Inspektion durch die *Poor Law Inspectors*, und das ausgestellte Attest kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Kosten für die Aufnahme der Kinder in diese *Certified Schools* durften ursprünglich nicht mehr betragen, als die regelmässigen Kosten für die in den *Workhouses* aufgenommenen Armenkinder. Diese Bestimmung ist jetzt dahin abgeändert worden, dass angemessene Kosten gezahlt werden mögen, deren Höhe von dem *L. G. B.* im Einzelfalle festgestellt wird[3]). Die Gesammtzahl der *Certified Schools*

---

[1]) 32 a. 33 Vict. c. 63 s. 11, und die bei Glen, *P. L. O.* S. 562 ff. abgedruckte *Training Ship Order* vom 24. August 1867. Von der Admiralität wurde ein Schiff, der „Goliath", zur Verfügung gestellt, und ein Marineoffizier zum Kommandeur des Schiffes ernannt. Der Goliath ist im Jahre 1875 durch Feuer zerstört; seitdem wird ein anderes Schiff, der „Exmouth", benutzt.

[2]) Die Zahl der auf dem Exmouth untergebrachten Knaben beträgt durchschnittlich 500. Es ist dabei zu bemerken, dass das *L. G. B.* auch ausserhalb der Metropolis belegene Armenverbände autorisirt hat, mit der Verwaltung des *Training Ship* Verträge dahin abzuschliessen, dass Armenknaben aus ihren Verbänden Aufnahme auf dem Schiffe finden. Das System ist somit jetzt nicht mehr auf die Metropolis allein beschränkt.

[3]) 25 a. 26 Vict. c. 43 — und jetzt 45 a. 46 Vict. c. 58 s. 13. Vergl. auch 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XLV.

beträgt etwa 80 und der grössere Theil derselben ist für Kinder bestimmt, welche mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind (Blinde, Taube, Stumme[1]), Idioten u. s. w.) Andere sind kirchliche Stiftungen; besonders ist die Zahl der ausschliesslich für römisch-katholische Kinder bestimmten *Certified Schools* eine ziemlich grosse.

Hiermit sind die verschiedenen Systeme der Behandlung von Armenkindern, wie sie in England bestehen, zur Darstellung gebracht[2]). Diejenige Behandlung, welche heute noch am

---

[1]) Nach 31 a. 32 Vict. c. 22 s. 42 können die *Guardians* Armenkinder, welche blind, taub oder stumm sind, mit Genehmigung der Zentralbehörde zu einer für diese Kinder geeigneten Schule schicken, auch wenn dieselbe nicht *certified* ist. Es mag hier auch an die schon hervorgehobene Bestimmung 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 58 erinnert werden, dass die für blinde, taube oder stumme Kinder gewährte Unterstützung einen *status pauperis* für die Eltern nicht begründet.

Nach einem Artikel in dem *Charity Organisation Report* 1884 S. 358, bestehen in England 26 Institute zur Aufnahme und Erziehung von blinden und tauben Kindern. Daneben steht eine Reihe besonderer Schulen, in welchen diese Kinder blos Unterricht erhalten. In dem Artikel wird hervorgehoben, dass ein *Industrial Training* für diese Kinder entweder gar nicht, oder nur in höchst ungeeigneter Weise stattfinde. Der kürzlich verstorbene General-Postmeister Fawcett, welcher bekanntlich selbst blind war, hatte der Einführung von Verbesserungen für die Erziehung blinder Kinder besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In einem Artikel der Times vom 17. März 1885 wird ausgeführt, dass von 5126 taubstummen Kindern in England nur 2890 Schulunterricht geniessen. Hieran anknüpfend wird vorgeschlagen, dass die Beschaffung von Schulunterricht für blinde, taube und stumme Kinder zu einer allgemeinen Staatssache gemacht werden soll. In demselben Sinn hat sich auch der Präsident des Schuldepartements, Mr. Mundella, gelegentlich geäussert.

[2]) Eine zuverlässige Statistik über das Verhältniss, in welchem von den einzelnen Systemen Gebrauch gemacht wird, besteht nicht. Aus dem 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. LIV ff. und Anhang S. 236 ff. sind folgende Ziffern zu entnehmen. Es befanden sich durchschnittlich während des mit *Lady-Day* (25. März) 1883 endenden Halbjahres:

I. In *Workhouse Schools*, sowie in den *Separate Union or Parochial Schools*:

Knaben 14 070 und zwar 7216 unter und 6854 über 10 Jahre alt
Mädchen 12 100 „ „ 7160 „ „ 4940 „ „ „ „
zusammen: 26 170

II. In den *District Schools*:

Knaben 4264 und zwar 2057 unter und 2207 über 10 Jahre alt
Mädchen 3224 „ „ 1428 „ „ 1796 „ „ „ „
zusammen: 7488

III. Auf dem *Training Ship* Exmouth:
488 Knaben über 10 Jahre alt.

An dieser Statistik ist vor allem zu rügen, dass die *Separate Schools* mit den *Workhouse Schools* zusammengeworfen werden, während sie ihrer ganzen Einrichtung nach zu den *District Schools* hätten gezählt werden müssen. Ueber die Anwendung der übrigen Systeme fehlt es überhaupt an vollständigen Angaben. Es sind nur noch folgende Ziffern hierüber

meisten angewandt wird, ist zweifellos die Aufnahme der Kinder in die *Workhouses*, obwohl von Jahr zu Jahr die Zahl derselben gegenüber den in *District* oder *Separate Schools* aufgenommenen Kindern abnimmt.

Darüber, dass die *Workhouse Schools* von allen Systemen die meisten Nachtheile und die wenigsten Vortheile enthalten, kann kein Zweifel bestehen[1]). Allein an eine völlige Beseitigung dieses Systems ist aus mehrfachen Ursachen nicht zu denken. Zunächst ist nämlich zu berücksichtigen, dass bei allen neben den *Workhouse Schools* bestehenden Systemen die Genehmigung des Vaters bezw. der Mutter nothwendig ist, um das Kind aus dem *Workhouse*, wo sich das Familien-Oberhaupt befindet, nach einer andern Anstalt zu entfernen. Bei Waisen und ver-

---

vorhanden. Die Zahl der Kinder, welche am 31. Dezember 1883 ausserhalb ihres Armenverbandes zu Pflegeeltern gegeben waren, belief sich auf 835. Die viel grössere Zahl der innerhalb des Armenverbandes ausgegebenen Kinder ist nicht zu ermitteln. Die Zahl der von April 1883 bis Ende des Jahres nach Kanada gesandten Kinder wird auf 133 angegeben.

Aus früheren Jahren liegt eine etwas vollständigere Statistik für 1878 vor; darnach bestanden:

10 *District Schools* mit	6 206	Kindern
28 *Separate Schools* mit	7 011	„
415 *Workhouse Schools* mit	20 401	„
zu einer *National* oder *Boarding School* wurden gesandt	2 870	Kinder
in *Certified Schools* befanden sich	1 873	Armenkinder.

[1]) Nach den in den Jahresberichten des *L. G. B.* veröffentlichten *Reports* der *Poor Law School Inspectors* sind übrigens die Resultate der *Workhouse Schools* im allgemeinen nicht so schlechte, als man annehmen sollte, insbesondere nicht bezüglich der Knaben. Vergl. besonders die in den Jahresberichten des *L. G. B.* veröffentlichten *Reports* der Inspektoren Bowyer (1872/3), Mrs. Nassau Senior (1873/4), Rev. Dr. Chlutterbuck (1875/6), Mozley (1883/4). Ein dem Parlamente im Jahre 1861 vorgelegter Bericht (*Parl. Papers* Nr. 469) giebt über die Erfolge der *Workhouse Schools* sehr interessante Ziffern. Von 1850 bis 1860 waren 15 710 Knaben und 14 030 Mädchen, welche über zwei Jahre in den *Workhouse Schools* zugebracht hatten, von dort in Stellungen (häusliche Dienste, Handwerke u. s. w.) gebracht. Von diesen Kindern kehrten in das *Workhouse* zurück:

a) ohne nachweisbares eigenes Verschulden 1363 Knaben und 1896 Mädchen,
b) auf Grund nachweisbaren eigenen Verschuldens 880 Knaben und 1756 Mädchen.

Ein nachweisbarer Misserfolg der Erziehung stellte sich also bei den Knaben in 5,8 %, bei den Mädchen in 12,4 % heraus. Dabei ist die sicherlich nicht unbedeutende Zahl derjenigen Kinder, deren spätere Karriere sich der Nachforschung entzogen hat, ganz unberücksichtigt gelassen.

Andere in späteren Jahren für einzelne Bezirke aufgenommene Erhebungen ähnlicher Art haben fast dasselbe Resultat ergeben: in allen Fällen einen etwa doppelt so grossen Misserfolg bei Mädchen, als wie bei Knaben. Auch in den *District* und *Separate Schools* sind die Resultate bei den Mädchen erheblich viel schlechter als bei den Knaben. Infolge dessen wird besonders für die Mädchen viel von dem *Boarding-out* System Gebrauch gemacht.

lassenen Kindern wird dieser Konsens, falls kein Verwandter Einspruch erhebt, durch die Zentral-Armenbehörde ergänzt[1]). Wenn das Familien-Oberhaupt den Konsens verweigert, bleibt gar nichts anders übrig, als die Kinder im *Workhouse* zu lassen. Eine derartige Verweigerung wird regelmässig stattfinden, wo das Familien-Oberhaupt nicht die Absicht hat, auf längere Zeit im *Workhouse* zu verbleiben. Aber auch wenn der Konsens ertheilt wird, muss es für die *Guardians* selbst eine Frage weiterer Ueberlegung sein, ob nicht anzunehmen ist, dass das Familien-Oberhaupt von dem ihm zustehenden Rechte, jederzeit das *Workhouse* zu verlassen, binnen kürzester Zeit Gebrauch machen wird, in welchem Falle das Kind ebenfalls zurückgesandt werden müsste. Hier würden nicht nur durch Fortsendung des Kindes in eine besondere Anstalt nutzlose Kosten verursacht werden, sondern es würde auch die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Schul-Anstalten durch solche Kinder gefährdet, welche nur für kurze Zeit in denselben verbleiben[2]). — Sodann werden in den *Workhouses* eine grössere Anzahl von Kindern blos provisorisch aufgenommen, um erst nachdem man sich über ihren gesundheitlichen und sonstigen Zustand informirt hat, in die für den speziellen Fall geeignete Anstalt geschafft zu werden. — Man muss alle diese Verhältnisse im Auge behalten, um nicht die grosse Zahl der noch heute in den *Workhouse Schools* befindlichen Kinder unrichtig zu beurtheilen[3]).

Uebrigens spielt auch die Kostenfrage, speziell in den kleinern ländlichen Bezirken, eine wesentliche Rolle. Es ist ganz naturgemäss, dass, wenn ein Lehrer in dem *Workhouse* angestellt ist und die Unterrichtsmittel beschafft sind — was beides schon mit Rücksicht auf die nur auf kurze Zeit der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Kinder geschehen muss — die *Guardians* geneigt sein werden, diese Einrichtung auszunutzen und sich besondere Kosten für die Unterbringung von Armenkindern in Spezial-Anstalten zu ersparen. Wenn in den kleineren Armenverbänden alle dauernd der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Kinder in Spezial-Anstalten gesandt würden,

---

[1]) 25 a. 26 Vict. c. 43 s. 4; 29 a. 30 Vict. c. 113 s. 14; 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 24.

[2]) Eine Klassifikation von 35 232 in Anstalten untergebrachten Armenkindern hat der Rev. Jac. O. Bevan auf der 53. Jahresversammlung der *British Association for the Advancement of Science (Report* S. 629—630) wie folgt, gegeben:

Eheliche Kinder, deren Vater noch lebt	32,67 %
Waisenkinder	25,2 „
Verlassene Kinder	20,23 „
Uneheliche Kinder	21,9 „

[3]) Auch auf die grosse Zahl noch nicht schulfähiger Kinder, welche zumeist in den *Workhouses* gelassen werden, ist Rücksicht zu nehmen.

so bliebe für die *Workhouse Schools* kein permanentes Element übrig, und es könnte leicht der Fall vorkommen, dass der angestellte Lehrer gar keine Kinder zum Unterrichten haben würde. So wenig es im allgemeinen der hier vertretenen Ansicht entspricht, der Kostenfrage bei der Erziehung der Kinder eine maassgebende Bedeutung beizulegen, so unbillig würde es sein, diesen Punkt, besonders bei den kleineren und ärmeren Verbänden, ganz ausser Acht zu lassen.

Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt ist aber auch an eine generelle Einführung des an sich vorzüglichen *Cottage*-Systems vorläufig gar nicht zu denken. Wenn man somit von der nur in speziellen Fällen anwendbaren Sendung der Kinder zu *National* und *Board Schools*, zu dem *Training Ship* oder nach den Kolonien absieht, so bleibt nur die Wahl zwischen dem *Boarding-Out* System und den *District Schools* übrig. Das *Boarding-Out* System aber sollte n. u. A. auf spezielle Fälle beschränkt bleiben. Eine generelle Anwendung desselben könnte, wie oben dargelegt, einen nachtheiligen Einfluss auf den Charakter der arbeitenden Bevölkerung ausüben. Es ist somit die *District School* oder die mit derselben auf gleichem Fusse stehende *Separate School*, welcher die Zukunft gehören dürfte.

Darüber, dass in den *District* oder *Separate Schools* der Unterricht selbst ein vorzüglicher ist, und nach keiner Richtung hin etwas zu wünschen übrig lässt, besteht völlige Uebereinstimmung [1]). Die Nachtheile, welche bezüglich dieses Systems oben hervorgehoben worden sind, lassen sich bei zweckentsprechender Verwaltung und falls man dem Kostenpunkt nicht eine gar zu grosse Bedeutung beilegt, auf ein Minimum reduziren.

Was die Verwaltung dieser Anstalten anbetrifft, so sind erhebliche Verbesserungen sowohl in gesundheitlicher Richtung, wie hinsichtlich der Erziehung bereits in der Mehrzahl derselben durchgeführt worden.

Zunächst muss seit dem Jahre 1874 vor der Sendung eines Kindes nach einer *District School* durch ärztliches Attest festgestellt sein, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und in einem solchen Gesundheitszustande ist, um ohne Gefahr und mit Erfolg in der *District School* zu verbleiben. Es werden hierdurch von vornherein solche Kinder aus den Anstalten ausgeschlossen, deren Gesundheitszustand zu Bedenken Anlass giebt. Die neu aufgenommenen Kinder kommen sodann

[1]) Während die Berichte der *Inspectors of Poor Law Schools* über die Vorzüge der einzelnen Systeme weit auseinander gehen, stimmen dieselben in diesem Punkte völlig überein. In den Berichten werden ferner die grossen Verbesserungen hervorgehoben, welche auf dem Gebiete des *Industrial training* der Knaben in diesen Anstalten erreicht sind.

auch nicht sofort mit den übrigen Kindern in Verbindung, sondern gelangen zunächst in einen sogenannten *probationary ward*, eine abgesonderte Abtheilung, in welcher die neu Aufgenommenen einer ganz speziellen Beaufsichtigung seitens des Anstalts-Vorstehers, der Lehrer und Lehrerinnen, sowie seitens des Arztes unterliegen. Erst nachdem diese verschiedenen Beamten ein umfassendes Urtheil über die individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und Fehler des einzelnen Kindes gewonnen haben, erfolgt die Aufnahme in die für den speziellen Fall geeignete Abtheilung. Die neu errichteten Gebäude hat man zu gleicher Zeit so konstruirt, dass die einzelnen Abtheilungen, in welchen die Kinder nach Geschlecht und Alter, nach Anlagen und Charaktereigenschaften zusammengruppirt sind, räumlich gesonderte Flügel bilden.

Wenn hierdurch die oben hervorgehobene Gefahr der Ansteckung in gesundheitlicher wie in moralischer Richtung hin auf ein Minimum eingeschränkt ist, so sind nun auch weiter Vorkehrungen getroffen worden, um die Kinder gesund zu erhalten und zu brauchbaren Menschen zu erziehen. Dem körperlichen Gedeihen wird die allergrösste Aufmerksamkeit geschenkt; auf Turnen, Heilgymnastik, Schwimmen, Baden, Spielen im Freien u. s. w. wird in diesen Anstalten mehr Gewicht gelegt, als es in Deutschland bei den Kindern der besten Gesellschaftsklasse geschieht. Insbesondere ist überall die Einrichtung getroffen, dass den Unterrichtsstunden solche Stunden folgen, welche der körperlichen Ausbildung gewidmet sind.

Zum Behufe der technischen Ausbildung der Knaben sind in den Anstalten Meister der verschiedenen Handwerke, wie Schneider, Schuhmacher, Tischler, Buchbinder u. s. w. angestellt, welche die Knaben in dem von ihnen gewählten Handwerke unterweisen und dabei zugleich die gesammten Anstalts-Bedürfnisse herstellen. Die Mädchen werden in den Waschanstalten und mit sonstiger Hausarbeit beschäftigt, im Nähen und Schneidern unterrichtet u. s. w. Mit ganz ausserordentlichem Eifer wird Musik in den Anstalten betrieben. Eine grosse Anzahl der Knaben wird zu Musikern ausgebildet, welche besonders in der Armee und Marine gern genommen werden.

Ueberhaupt unterliegt die spätere Versorgung der Kinder niemals Schwierigkeiten. Die Mädchen finden häuslichen Dienst, die Knaben Unterkommen in den Gewerben, deren Anfangsgründe sie bereits erlernt haben. Die Nachfrage nach Kindern, welche aus den Anstalten entlassen werden, soll regelmässig das Angebot weit übersteigen[1]).

---

[1]) Vergl. die im 13. Jahresbericht des *L. G. B.*. S. 264 ff. gegebene interessante tabellarische Uebersicht, in welcher Weise 1206 Kinder, welche im Jahre 1883 ihre Schulbildung in Armenschulen der Metropolis

Die aus der Anstalt entlassenen Kinder verbleiben vielfach in Verbindung mit den Anstalts-Vorstehern oder den Lehrern; und die einzelnen Anstalten pflegen Register darüber zu führen, was aus den von ihnen erzogenen Kindern im späteren Leben geworden ist. Es ergeben sich auch hier von Jahr zu Jahr bessere Resultate[1]).

Freilich pflegt mit der Durchführung dieser Verbesserung in der Verwaltung gewöhnlich auch eine Steigerung der Kosten verbunden zu sein: auf der einen Seite ist die Zahl der Lehrer und sonstigen Anstalts-Beamten vermehrt, auf der andern Seite diejenige der aufzunehmenden Kinder vermindert worden. Dazu sind weiter sehr häufig bauliche Veränderungen gekommen, ferner Erwerbung von Land, um die Kinder in freier Luft zu beschäftigen u. s. w.[2]). Alle diese so entstehenden Mehr-

---

vollendet hatten, untergebracht wurden. Von 530 Mädchen fanden 523 Stellung in häuslichen Diensten; von 666 Knaben traten 117 auf dem Exmouth Erzogene in die königliche und 70, ebenfalls auf dem Exmouth Erzogene in die Handelsmarine; 156 Knaben wurden in die Musikkapellen der Armee und Marine einrangirt; 52 wurden Bäcker, 49 Schuhmacher, 48 fanden Stellung in häuslichen Diensten.

[1]) Vergl. hierüber die in den Jahresberichten des *L. G. B.* abgedruckten Berichte der *Inspectors of Poor Law Schools* 13. Jahresbericht, Anhang S. 120—133. Die *Lambeth Parochial School* zu Norwood, welche ich in Begleitung des General-Inspektors Hedley besucht habe, verdient als ein Muster einer Armenschule besonders hervorgehoben zu werden. In dieser, zu einem Armenverbande der Metropolis gehörigen, aber nicht innerhalb der Metropolis belegenen Anstalt befinden sich rund 650 Kinder: 300 Mädchen und 350 Knaben. Die Kinder erhalten Unterricht an drei Tagen in der Woche je 3 Stunden vormittags und 2½ Stunden nachmittags mit 15 Minuten Pause zwischen jeder Unterrichtsstunde. An den drei andern Tagen arbeiten die Knaben in den *Workshops*, die Mädchen in der Haushaltung. An zwei Tagen in der Woche hat jede Abtheilung schwedischen Turnunterricht, welcher in geradezu vorzüglicher Weise ertheilt wird. Die Wahl des Handwerks, in welchem die Kinder beschäftigt werden, wird ihnen ganz frei überlassen; wenn sie aber einmal gewählt haben, müssen sie besondere Gründe angeben, wenn ihnen ein Wechsel hierin gestattet werden soll. Der Anstalts-Vorsteher zeigte mir die Meldungen, welche für die Placirung der am nächsten Termine zur Entlassung kommenden Kinder eingegangen waren, mit dem Bemerken, dass in jeder Branche die Zahl der Meldungen über diejenige der unterzubringenden Kinder hinaus gehe. Die Kinder bedürfen regelmässig nach ihrer Entlassung, d. h. nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, keiner weiteren Unterstützung. Doch pflegen die *Guardians* den Mädchen, vorausgesetzt dass sich dieselben gut führen, in den ersten beiden Jahren nach der Entlassung je ein Kleid und in dem dritten Jahre ein Bett zu schenken. Neben dem alten Gebäude ist in Norwood ein neues errichtet worden, so dass man hier gut Gelegenheit hat, die Veränderungen, welche im Laufe der Zeit eingeführt worden sind, zu übersehen.

[2]) Nach einer im 7, Jahresbericht des *L. G. B.* enthaltenen Uebersicht belaufen sich die Kosten für jedes in den *District* oder *Separate Schools* der Metropolis aufgenommene Kind durchschnittlich jährlich auf 23 £ 9 sh. 5 d. (= Mark 470). Dabei sind aber Zinsen und Annuitäten für die aufgenommenen Anleihen nicht mit eingerechnet. Im übrigen

ausgaben sind aber durchaus gerechtfertigt. Man muss immer beachten, dass Ausgaben für die Erziehung der neuen Generation fruchtbringende Anlagen sind, und dass die Kosten, welche erforderlich sind, um die Erziehung der Armenkinder in gedeihlicher Weise zu fördern, sich sehr bald in einer Verminderung der höchst unfruchtbaren Kosten für die Gefängnisse [1]) oder für die *Workhouses* bemerkbar machen müssen. Die Reform der sozialen Uebel hat bei den Kindern zu beginnen, nicht bei den Erwachsenen, bei denen die Hoffnung auf eine Besserung nur eine viel geringere sein kann. Bei den Erwachsenen hat sich der Staat darauf zu beschränken, nachtheilige Einflüsse fern zu halten; bei den Kindern hat er die fernere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass durch die Erziehung positiv Gutes gesäet werde.

Ob mit Rücksicht hierauf die in England bestehende gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt ist, dass auch denjenigen Eltern, welche ihre Kinder der öffentlichen Fürsorge überlassen, die väterliche Gewalt in ihrem vollen Umfange erhalten bleibt, muss bezweifelt werden. Die Eltern der in den Armenanstalten aufgenommenen Kinder sind heute in der Lage, ein Veto gegen eine von der Armenbehörde für vernünftig erachtete Erziehung der Kinder einzulegen, oder ihre Kinder aus den Anstalten, in welchen für dieselben trefflichst gesorgt wird, ganz nach freiem Belieben zurückzuziehen, um nach einigen Wochen wiederum mit den Kindern vor den Thoren des *Workhouses* zu erscheinen [2]).

---

stellen sich bei den einzelnen Schulen ziemlich erhebliche Verschiedenheiten heraus: die niedrigste Ausgabe von 17 £ 3 sh. 9 d. fällt auf eine der kleineren Schulen *(Mile End)*; gerade doppelt so hoch, nämlich auf 34 £ 10 sh. 3 d. belaufen sich die Ausgaben auf dem *Training Ship*. Hier werden für Nahrungsmittel pro Kind jährlich 16 £ 5 sh. 8 d. verausgabt; es ist das reichlich doppelt soviel, als in den andern Anstalten.

[1]) Dies hat sich in England ziffernmässig in der Abnahme der jugendlichen Verbrecher gezeigt. Seit 1868, wo die Zahl der jugendlichen Verurtheilten 15 033 betrug, hat dieselbe von Jahr zu Jahr erheblich abgenommen und ist in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben. Für 1882 belief sie sich auf 11 699. Vergl. *Statist. Abstracts* 1883 S 170.

[2]) Die Uebelstände des bisherigen Verfahrens werden in England voll anerkannt, und die öffentliche Diskussion beschäftigt sich jetzt sehr lebhaft mit diesem Gegenstande. Auf der Tagesordnung aller im Jahre 1884 stattgehabten *P. L. Conferences* stand das Thema: „*The Control of the Guardians with respect to neglected and deserted children,*“ und soweit bekannt, haben sich alle Konferenzen für eine Erweiterung der Befugniss der *Guardians* und eine Einschränkung des Rechtes der Eltern ausgesprochen. Auch der Präsident des *L. G. B.*, Sir Charles Dilke, erkannte auf der *P. L. Conference* zu Macclesfield die Reformbedürftigkeit an (Times v. 16. August 1884). Auf der *P. L. Conference* in London wurde ein Beschluss dahin angenommen, dass gesetzliche Bestimmungen getroffen werden müssten, damit die *Guardians*, wenn ein Kind durch die Schuld der Eltern der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sei, das Recht erhielten, *loco parentis* die Aufsicht über das Kind auszuüben, bis dasselbe

Nur für die schlimmsten Fälle der Vernachlässigung in der Erziehung seitens der Eltern hat die englische Gesetzgebung durch die Errichtung von *Industrial Schools* bereits Vorkehrungen getroffen[1]). Ueber diese Schulen, welche, wie die Gefängnisse, unter dem Minister des Innern *(Home Secretary)* stehen, mögen hier anhangsweise noch einige Worte am Schlusse dieses Paragraphen ihren Platz finden[2]).

Die *Industrial Schools* sind für vier Klassen von Kindern bestimmt:

1) Kinder unter 14 Jahren, welche bettelnd, umherstreifend, hilflos, verlassen, oder in Gesellschaft von bekannten Dieben oder Prostituirten gefunden werden. Jedermann kann diese Kinder vor den Polizeirichter *(Magistrate)* oder vor zwei Friedensrichter bringen, damit diese durch eine *Order* die Sendung des Kindes nach einer *Industrial School* anordnen.

2) Kinder unter 12 Jahren, welche wegen einer mit Gefängniss oder geringerer Strafe bedrohten Handlung angeklagt sind und früher noch nicht bestraft waren, und bei denen der Richter mit Rücksicht auf das Alter oder sonstige Umstände von einer eigentlichen Bestrafung Abstand zu nehmen für Recht hält.

3) Kinder unter 14 Jahren, deren Eltern oder Vormünder vor dem Richter erklären, dass sie in Folge von Widerspenstigkeit des Kindes ausser Stande sind, dasselbe zu beaufsichtigen. Auch hier ist es in das freie Ermessen des Richters gestellt, ob er nach Darlegung der näheren Umstände die Sendung nach einer *Industrial School* für angezeigt hält[3]).

4) Kinder unter 14 Jahren, welche in Armenschulen untergebracht sind und deren Sendung nach einer *Industrial School* von den *Guardians* verlangt wird, weil das Kind widerspenstig

---

selbständig wird (Times, 10. Dezember 1884). Vergl. ferner den in der Times vom 10. Februar 1885 abgedruckten Brief von William Tallack über diese Frage.

[1]) Nahe verwandt mit den *Industrial Schools* sind die *Reformatory Schools*, welche für jugendliche Verbrecher bis zum 16. Lebensjahre bestimmt sind. Die Aufnahme in die *Reformatory Schools* tritt als Zusatzstrafe nach Abbüssung einer Gefängnissstrafe von wenigstens 10 Tagen ein. 17 a. 18 Vict. c. 86, 29 a. 30 Vict. c. 117.

[2]) Die *Industrial Schools* wie die *Reformatory Schools* stehen unter der Aufsicht eines besonderen Inspektors mit einem *Assistant Inspector*. Dieser Inspektor hat die Erziehungsanstalten, welche als *Industrial* oder *Reformatory Schools* benutzt werden sollen, einer vorgängigen Prüfung zu unterziehen und die daraufhin autorisirten Schulen, *Certified Reformatory or Industrial Schools*, sind zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Kinder gegen eine bestimmte, ein für alle Mal festgesetzte Vergütung verpflichtet. Das Hauptgesetz für die *Industrial Schools* ist 29 a. 30 Vict. c. 118. Die Angaben über die Schulen finden sich in den *Iudicial Statistics*, nicht in den Berichten des *L. G. B.*

[3]) Für diese Klasse von Kindern besteht noch eine besondere Schule, die sog. *Truant School at Upton House*, in welcher eine besonders strenge Disziplin eingeführt ist. Das dorthin gesandte Kind soll nicht länger als zwei Monate in dieser Anstalt behalten werden.

(refractory) ist. Der Richter hat frei darüber zu entscheiden, ob die Uebersendung nach einer *Industrial School* als angemessen zu erachten ist.

In der *Order* muss die Zeit, für welche das Kind in der *Industrial School* zurückbehalten werden soll, festgesetzt werden. Diese Zeit darf nicht über das 16. Lebensjahr hinausgehen.

Die Eltern sind verpflichtet, für die in den *Industrial Schools* aufgenommenen Kinder 5 Schilling pro Woche zu zahlen, und diese Summe kann auf eine *Order* von zwei Friedensrichtern hin eingezogen werden[1]). Im übrigen werden die Kosten der *Industrial Schools* durch Beiträge der *School-Boards*, durch freiwillige Beiträge, sowie durch einen Zuschuss aus dem allgemeinen Staatsfonds bestritten[2]).

Wenn man die verschiedenen Klassen von Armenkindern, welche in diesen Anstalten Aufnahme finden, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen will, so dürfte dieser dahin zu formuliren sein: die *Industrial Schools* sind für Kinder bestimmt, von denen entweder infolge der Umgebung, in welcher sie sich befinden, oder infolge eigener Charaktereigenschaften zu befürchten ist, dass sie dem Laster oder Verbrechen anheimfallen, bezw. welche auf dieser Bahn schon den ersten Schritt gethan haben[3]).

[1]) Es wird vielfach darüber geklagt, dass einzelne Bezirke es mit der Einziehung dieser Beiträge nicht streng genug nehmen. In der That ist hier die grösste Strenge geboten, damit nicht die Eltern in der Einrichtung der *Industrial Schools* eine Prämie sehen, welche ihnen bei Vernachlässigung ihrer Kinder gewährt wird. Vergl. den Artikel über diese Frage in dem *Charity Organisation Reporter* von 1884 S. 342.

[2]) Die Kosten für die im Jahre 1882 bestehenden 104 *Industrial Schools* beliefen sich auf £ 217 821, von welcher Summe £ 10 674 von den Eltern eingezogen wurden. Die Zahl der in diesem Jahre aufgenommenen Kinder betrug 3652 und zwar 3136 Knaben und 516 Mädchen. Die Gesammtzahl der in den *Industrial Schools* befindlichen Kinder war 14 866, und zwar 12 574 Knaben und 2292 Mädchen. Vergl. *Indicial Statistics* pro 1882 S. 4 ff.

[3]) Eine besondere Art der *Industrial Schools* sind die sogenannten *Certified Day Industrial Schools*, in welchen die Kinder nur den Tag verbringen, während sie bei den Eltern wohnen bleiben. Diese *Day Industrial Schools* sind nur eine mildere Form der *Industrial Schools*. Vergl. über diese Einrichtung überhaupt 39 a. 40 Vict. c. 79 s. 16 u. 17. — Die Zahl der *Day Industrial Schools* ist nur eine kleine; in der Metropolis besteht, soweit bekannt ist, gar keine. In die *Industrial* bezw. *Day Industrial Schools* sollen nach einer neueren Bestimmung (39 a. 40 Vict. c. 79 c. 12 u. 13) auch solche Kinder gebracht werden, deren Eltern trotz vorheriger Warnung dem Befehle, ihre Kinder zur Schule zu schicken, nicht gehorchen. — Nach 34 a. 35 Vict. c. 112 s. 14 können ferner von dem Richter noch nicht 14 Jahr alte Kinder einer wegen Verbrechens verurtheilten und bereits vorbestraften Frauensperson von dem Richter zu einer *Industrial School* gesandt werden, falls die Kinder sonst ohne genügende Aufsicht sein würden.

§ 5.

Während man in England ganz allgemein und auch mit Recht der Ansicht ist, dass die gegenwärtige Behandlung der Armenkinder allen berechtigter Weise zu stellenden Anforderungen entspricht, erfreut sich die Armenkrankenpflege durchaus nicht eines so allgemeinen Beifalls[1]).

Gegen das jetzige System werden besonders zwei Hauptangriffe erhoben; 1) Die ärztliche Behandlung sei in vielen Bezirken, besonders auf dem Lande, eine durchaus ungenügende; die Armenärzte ständen vielfach in ihren wissenschaftlichen Kenntni sen nicht auf der Höhe, welche man unbedingt verlangen müsse; 2) die Art, in welcher jetzt ärztliche Hilfe gewährt würde, sei dazu angethan, die Leute davon abzuhalten, für die Tage der Krankheit selbst Vorsorge zu treffen, und es stelle sich sodann weiter heraus, dass die Gewährung armenärztlicher Hilfe insofern einen direkt demoralisirenden Einfluss ausübe, als die Leute, wenn sie einmal mit Empfang dieser Hilfe in die Armenliste eingetragen seien, vielfach den Sinn für die eigene Verantwortlichkeit und Selbständigkeit verlören und aus der Armenliste nicht wieder herauskämen.

Die Thatsache, dass der Empfang armenärztlicher Hilfe so vielfach den ersten Schritt zu dauerndem Pauperismus bildet, hält häufig geradezu von der Vornahme von Maassregeln ab, welche geeignet wären, die Qualität der ärztlichen Hilfe zu verbessern[2]). Der Gedanke ist ja sehr naheliegend, dass in Folge solcher Verbesserungen die eigene Vorsorge für den Krankheitsfall eine noch geringere sein würde, als bisher.

---

[1]) Im Jahre 1883 wurde die Frage des *Medical Relief* auf den verschiedenen, in diesem Jahre abgehaltenen *Poor Law Conferences* berathen. Die dort gehaltenen Reden gewähren einen guten Einblick in die verschiedenen bezüglich dieser Frage bestehenden Meinungen und Strömungen. Die werthvollste Rede dürfte wohl die von Mr. W. Bousfield auf der Zentralkonferenz in London sein (*Report* S. 427–447). Auch in den *Parl. Papers* über die in den Jahren 1844, 1854, 1864 niedergesetzten Spezial-Komitee's zur Untersuchung der Behandlung des *Medical Relief* ist viel Material zu finden. Für die neuere Zeit sind sodann wichtig der von Goschen erlassene Zirkularbrief an die *Guardians* der verschiedenen Armenverbände vom 13. Dezember 1869 *„inquiring as to the practice prevailing in the respective unions with regard to the sick-poor in or out of the workhouse"* und die darauf eingegangenen Antworten; abgedruckt im 22. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 38 ff.

[2]) In einem *Instructional Letter* der Zentral-Armenbehörde — abgedruckt Glen, *P. L. O.*, S. 88 — heisst es: *„In the administration of medical relief to the sick-poor the objects to be kept in view are: 1) to provide medical aid for all persons who are destitute; 2) to prevent medical relief from generating or encouraging pauperism and with this view to withdraw from the labouring classes as well as from the administrators of relief and the medical officers all motives for applying for or administering medical relief, unless where the circumstances render it absolutely necessary."*

Die Vorschläge, wie den Uebelständen abzuhelfen sei, sind sehr mannigfaltig und gehen in sehr verschiedenen Richtungen auseinander. Es seien hier bloss zwei Vorschläge erwähnt. Auf der einen Seite wird vorgeschlagen, bei dem *Medical Relief* die allgemeinen strengen Grundsätze des englischen Armenwesens zur Anwendung zu bringen, insbesondere die Aufnahme des zu Unterstützenden in eine Anstalt zur Regel zu machen und ärztliche Hilfe ausserhalb der Anstalt *(Out-door Medical Relief)* nur ausnahmsweise zu gewähren. Auf der andern Seite glaubt man, gesetzlich einen Zwang zur Versicherung gegen Krankheitsfälle einführen zu sollen.

Uebrigens laufen beide Vorschläge auf einen Zwang zur eignen Fürsorge hinaus, nur ist dieser Zwang in dem ersteren Falle lediglich ein indirekter: dadurch, dass man die Gewährung von armenärztlicher Hilfe erschwert und mit für den Empfänger empfindlichen Einschränkungen verknüpft, zwingt man die Leute, sich freiwillig gegen den Krankheitsfall zu versichern. Die weitere Verbreitung von *Sick-Clubs* — *Provident Dispensaries* — bildet denn auch einen Bestandtheil des ersterwähnten Vorschlags.

Diesem Vorschlage dürfte aber nicht nur die nothwendiger Weise mit demselben verbundene Erhöhung der Kosten, sondern vor allem der Umstand entgegen treten, dass die vorgeschlagene Behandlung inhuman erscheint, und in Folge dessen unpopulär und in weiterer Folge unwirksam sein würde, weil bei Einführung des vorgeschlagenen strengen Prinzips Privatwohlthätigkeit in ausgedehntem Maasse die öffentliche Unterstützung ergänzen würde. Gerade bei Behandlung der Kranken ist es unmöglich, die Gesichtspunkte der Humanität ausser Acht zu lassen, und es gebührt denselben bei diesem Zweige des Armenwesens in der That eine grössere Bedeutung, als bei irgend einem andern. In den jetzt bezüglich der Anwendung von *Indoor Medical Relief* in Geltung befindlichen Grundsätzen wird sich kaum etwas ändern lassen[1]). Die Gewährung ärztlicher Hilfe durch Aufnahme der Armen, welche diese Hilfe nachsuchen, in eine Anstalt, erfolgt jetzt nur: a) mit Rücksicht auf die Art der Krankheit, wenn die Krankheit entweder eine ansteckende ist oder eine solche, welche eine ständige ärztliche Ueberwachung wünschenswerth erscheinen lässt; und b) mit

---

[1]) Longley, welcher in dem schon zitirten Berichte speziell diese, auf eine strengere Praxis in Gewährung von *Medical Relief* gerichtete Bewegung vertritt, scheint uns hier zu weit zu gehen. Longley schlägt vor, *Outdoor Medical Relief* niemals zu gewähren, wenn die betreffende Person einen schlechten Charakter hat oder wenn sie die Möglichkeit gehabt hat, Vorkehrungen für den Krankheitsfall zu treffen. Wenn wir auch die sittliche und wirthschaftliche Pflicht eines jeden, für den Krankheitsfall selbst vorzusorgen, anerkennen, so scheint uns doch dieser Vorschlag des Strengen etwas zu viel zu enthalten.

Rücksicht auf die Umgebung des Kranken, auf die Behandlung, welche derselbe in seiner eignen Wohnung finden kann oder voraussichtlich finden wird und welche ja vielfach nicht zur Beförderung seiner schnellen Genesung angethan sein mag.

Was den zweiten Vorschlag, die Einführung einer Zwangsversicherung auf den Krankheitsfall betrifft, so würde ein näheres Eingehen zu weit von unserm Gegenstande abführen. Wir beschränken uns deshalb hier auf eine kurze Wiedergabe der Hauptzüge des Projektes einer *National Insurance*, dessen Vater ein Geistlicher, Rev. Canon W. L. Blackley, ist. Für eine ausführlichere Besprechung dieses, speziell für Deutschland interessanten Projektes wird sich wohl eine andere Gelegenheit finden.

Blackley schlägt vor, dass jedermann — männlichen wie weiblichen Geschlechts, und nicht bloss der Arbeiter — verpflichtet werden soll, eine Summe von 10 £ bei der Postanstalt als einen Beitrag zu einer allgemeinen National-Versicherungs-Gesellschaft — *National Club* — einzuzahlen. Die Zahlung kann sowohl auf einmal als in Theilbeträgen erfolgen, soll jedoch bis zum Ende des 21. Lebensjahres voll geleistet sein. Für die gegen Lohn beschäftigte Bevölkerung soll der Prinzipal bis zur Erfüllung der Verpflichtung, welche durch den Besitz eines nach Vollzahlung der Prämie auszustellenden *Club Tickets* dargethan wird, einen wöchentlichen Abzug vom Lohne in Höhe von 1 Schilling 3 Pence bis 4 Schilling machen. Ein derartiger Abzug soll vom 18. Lebensjahre ab stattfinden. Falls die Prämie bis zum 21. Jahre noch nicht voll gezahlt ist, kommen Verzugszinsen in Verrechnung. Jedes Mitglied des *National Club* soll im Falle der Erkrankung 8 Schilling per Woche und ferner nach Erreichung des 70. Lebensjahres wöchentlich 4 Schilling erhalten[1]).

Dies sind die Grundzüge des Projektes, dessen Anhänger in jüngster Zeit ausserordentlich zugenommen haben und zu dessen Berathung zur Zeit ein besonderes Unterhaus-Komitee eingesetzt ist[2]). Allzubald dürfte aber dieser Vorschlag nicht zur Verwirklichung kommen, und so wird die heutige Art der

[1]) Das Projekt läuft also nicht bloss auf eine Kranken-, sondern auch auf eine Alters-Versicherung hinaus. Wie mir übrigens Canon Blackley persönlich mittheilte, ist diese Altersversicherung nur als eine Ergänzung der Krankenversicherung hinzugefügt, weil bei einem Alter über 70 Jahre regelmässig schon infolge des Alters eine besondere Pflege nöthig sei, und weil ferner hier eine scharfe Scheidung, wo die Altersschwäche aufhört und die Krankheit anfängt, häufig schwer zu machen sein würde.

[2]) Auch bei dieser Bewegung hat sich eine besondere Gesellschaft gebildet, um die öffentliche Meinung auf das Projekt hinzulenken und für dasselbe zu gewinnen (die *National Providence League*), deren Präsident Lord Shaftesbury ist. Zur Orientirung über diese Bewegung sei hier auf die „*Collected Essays on the Prevention of Pauperism*“ *by the Rev.* W. L. Blackley, London 1883, verwiesen.

Armenkrankenpflege, zu deren Darlegung wir jetzt übergehen, wohl noch für geraume Zeit praktische Bedeutung behalten.

Die heutige Armenkrankenpflege zerfällt in zwei Hauptarten: die Anstaltspflege und die ausserhalb der Anstalten gewährte ärztliche Hilfe. Wir beginnen mit der letzteren Art[1]).

I. Für jeden Armenverband ist wenigstens ein *District Medical Officer* zu ernennen, welchem die Behandlung der nicht in Anstalten aufgenommenen armen Kranken obliegt. In Verbänden von grosser Bevölkerungszahl werden mehrere *District Medical Officers* ernannt. Der normale Maassstab ist, dass keinem *District Medical Officer* ein Bezirk über 15000 Acker oder mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 15000 Seelen unterstellt werden soll. Die nähere Abgrenzung der Bezirke bedarf der Genehmigung der Zentral-Armenbehörde.

Die Besoldung des Arztes ist in den einzelnen Bezirken eine sehr verschiedene; sie erfolgt jetzt regelmässig durch ein festes Jahreshonorar. Man hat in England lange darüber gestritten, ob diese Art der Remuneration die richtige sei, oder ob nicht eine Bezahlung für den einzelnen behandelten Fall, bezw. für jede Konsultation angemessener sei[2]). Auch heute sind die Ansichten hierüber noch getheilt. Für das System der Jahresbesoldung wird angeführt, dass dasselbe regelmässig von den Aerzten vorgezogen würde, weil es eine mehr gesicherte Stellung gewährt, und dass es sich auch für den Armenverband selbst billiger stelle[3]). Der Einwand, welcher gegen das System erhoben wird, ist vor allem der, dass die *Guardians* dabei in der Gewährung der ärztlichen Hilfe zu lax verführen, weil es ja keinerlei Unterschied bezüglich der Kosten macht, wie viel Fälle von dem Arzte im Laufe des Jahres behandelt werden. In gewisser Beziehung besteht heute eine Vereinigung der beiden Systeme, indem an Aerzte, welche gegen Jahresgehalt angestellt sind, für besonders namhaft gemachte schwerere Operationen eine besondere Vergütung für den einzelnen Fall gewährt

---

[1]) Die wesentlichsten Bestimmungen über *Medical Out-Relief* finden sich in der bei Glen, *P. L. O.*, abgedruckten *General Order* vom 24. Juli 1847 und zwar Art. 75, 76, 158—161, 168—170, 177—183, 206 u. 207.

[2]) Die *Poor Law Commissioners* empfehlen in ihren Berichten vom Jahre 1839 die Besoldung in der Weise einzurichten, dass der Arzt eine fixe Summe per Kopf der in dauernder ärztlicher Behandlung befindlichen Armen erhalte und bezüglich der übrigen Kranken für den einzelnen Fall bezahlt werde. Vergl. sodann die eingehenden Berathungen über diese Frage in den Berichten des Spezial-Komitee's von 1844, 1854 und 1864.

[3]) Vergl. die Rede von Dr. Prior auf der South-Midland *Poor Law Conference* 1883, *Report* S. 120 ff.

wird[1]). In der Metropolis, für welche *154 District Medical Officers* ernannt sind, erhält der einzelne Arzt durchschnittlich 115 £ Jahresgehalt; in anderen Bezirken ist das Gehalt ein viel geringeres, doch haben die Aerzte überall noch Extra-Einnahmen aus Gebühren für Pocken-Impfungen, für Untersuchung von Geisteskranken u. s. w. Seit dem Jahre 1847 leistet der Staat einen Zuschuss zur Besoldung der Armenärzte, und seit dieser Zeit hat sowohl die Zahl der Aerzte, wie die Höhe ihres Gehalts erheblich zugenommen[2]).

Auch heute noch geht die ganz allgemeine Ansicht dahin, dass das Aerztepersonal besonders auf dem flachen Lande der Verbesserung sehr bedürfe[3]). Die Maassregel, die Armenärzte auf Lebenszeit anzustellen, hat den erwarteten Erfolg nicht gehabt. Man glaubte, auf diese Weise tüchtigere Aerzte zur Bewerbung um die Stellen zu veranlassen, hat aber dabei ausser Auge gelassen, dass man sich dadurch an alte Aerzte bindet, welche mit der Wissenschaft nicht fortgeschritten sind. Die durch neuere Gesetze[4]) eingeführte Befugniss zur Pensionirung hat den Uebelstand nicht ganz zu beseitigen vermocht, weil die *Guardians* sich nur im äussersten Nothfalle zu der mit einer Pensionirung verbundenen Kostenvermehrung verstehen. In ärztlichen Kreisen glaubt man vielfach, dass durch die Erhebung der Armenärzte zu Staatsbeamten eine Verbesserung des Personals herbeigeführt werden könnte[5]).

---

[1]) Vergl. Art. 77 der *General Order* vom 24. Juli 1847 und die interessanten Bestimmungen in Art. 179, wonach der Arzt nur die Hälfte der festgesetzten Vergütung erhalten soll, wenn der Patient innerhalb 36 Stunden nach der Operation stirbt oder wenn von dem Arzte nach der Operation nicht noch mehrere ärztliche Besuche auf besonderes Verlangen abgestattet werden.

[2]) In dem 13. Jahresbericht des *L. G. B.*, S. 328, wird die Zahl der *District Medical Officers*, abgesehen von den 154 *Medical Officers* der Metropolis, auf 3368 angegeben, doch wird dabei ausdrücklich bemerkt, dass dies nicht der Zahl der Stellen entspricht, weil die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in der Besetzung der einzelnen Stellen vorgekommen seien, nicht berücksichtigt wären und sich infolge dessen Doppel-Zählungen vorfänden. Ueber die Gehaltsverhältnisse lassen sich, abgesehen von der Metropolis, keine exakten Ziffern geben. Für die armenärztliche Hilfe überhaupt sind im Jahre 1882/83 insgesammt £ 317233 ausgegeben worden; dabei ist aber nicht ersichtlich, welcher Theilbetrag auf die Besoldung der *District Medical Officers*, bezw. der *Medical Officers for the Workhouses* entfällt. Der Staat leistet, wie schon angeführt wurde, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der Besoldung.

[3]) Dies wird auch in ärztlichen Kreisen vollkommen zugegeben. Vergl. insbesondere die Rede von Dr. Hickingbotham auf der West-Midland *P. L. District Conference* 1883 (*Report* S. 64 ff.), wo sich auch sonst werthvolles Material für die armenärztliche Frage zusammengestellt findet.

[4]) 27 a. 28 Vict. c. 42; 29 a. 30 Vict. c. 113; 33 a. 34 Vict. c. 94.

[5]) Vergl. das sogenannte *Lanzet Memorial* vom Jahre 1878 und die Antwort des *L. G. B.* im 8. Jahresberichte S. 86 ff.

Die Armenärzte haben die Pflicht, die Behandlung des Kranken selbst zu übernehmen. Nur in Nothfällen kann sich der Arzt durch einen *Practitioner*, welchen er vorher — schon bei Antritt seines Amtes — den *Guardians* zu benennen hat, vertreten lassen. Der Befehl zu Behandlung eines Kranken (*Order for the Attendance*) wird regelmässig von dem *Relieving Officer*, bezw. von den *Guardians* ausgestellt, doch können, wie schon oben ausgeführt wurde, auch die *Overseers* und die Friedensrichter eine derartige *Order* geben, da sich die Krankheitsfälle immer unter den *cases of sudden and urgent necessity* subsumiren lassen. Wenn der Arzt ohne eine, von dem *Relieving Officer* ausgestellte *Order* die Behandlung eines armen Kranken übernimmt, so hat er sofort dem *Relieving Officer* davon Kenntniss zu geben, damit der letztere die definitive Entscheidung der *Guardians* über den Fall herbeiführt. Für die altersschwachen oder sonst permanenter ärztlicher Hilfe bedürftigen Kranken ist eine besondere Liste anzulegen, welche wenigstens 1 Mal jährlich von dem *Clerk* oder dem *Relieving Officer* neu zu entwerfen ist. Eine Abschrift derselben wird dem *District Medical Officer* zugesandt. Dem betreffenden Kranken selbst wird ein Krankenschein (*Ticket*) ausgestellt, auf Grund dessen die ärztliche Behandlung so lange zu gewähren ist, bis das *Ticket* widerrufen wird. Abgesehen von diesen permanenten Kranken wird die *Order for the Attendance* jetzt regelmässig nur auf bestimmte Zeit gegeben, nach deren Ablauf die Sache von Neuem den *Guardians* vorzutragen ist, falls eine weitere ärztliche Hilfe verlangt wird. Die einzelnen Armenverbände weichen aber in dem Punkte, welche Gültigkeitsdauer sie regelmässig einer derartigen *Order* geben, sehr erheblich von einander ab[1]). In früherer Zeit wurden meistentheils die *Orders* überhaupt für die ganze Krankheit — *during sickness* — ausgestellt, eine Praxis, von welcher man durchaus rationeller Weise jetzt fast ganz abgekommen ist.

Auf Grund der *Order* bezw. des *Ticket* hat der Arzt den Kranken zu behandeln. Ob er denselben in der eigenen Wohnung aufsucht oder zu sich kommen lässt, hängt von den Umständen der Krankheit ab. Man ist bestrebt, in jedem Armenverbande ein Lokal einzurichten, in welchem der Arzt zu bestimmten

---

[1]) Aus diesem Grunde sind auch die wenigen überhaupt vorhandenen Angaben über die Zahl der ausgestellten *Medical Orders* nicht beweisfähig. Nach dem 13. Jahresbericht S. XLIII wurden in der Metropolis im Jahre 1883 insgesammt 102 198 *Orders* für *Outdoor Medical Relief* gegeben. Die Zahl der behandelten Personen ist infolge der bei Erneuerung der *Orders* eintretenden Doppelzählungen eine viel geringere. Wie gross dieselbe ist, darüber lassen sich wegen der in den einzelnen Verbänden bestehenden Verschiedenheit bezüglich der Giltigkeitsdauer der *Orders* gar keine Berechnungen anstellen.

Stunden zu treffen ist und wo sich alle diejenigen einzufinden haben, bei denen nach der Art der Krankheit von einem Besuche im eignen Hause abgesehen werden kann. Dieses Prinzip ist in der Metropolis vollständig durchgeführt worden, und als Orte für die Konsultation werden hier die Armenapotheken *(Dispensaries)* benutzt, von denen in jedem Bezirke wenigstens eine besteht.

Die Einführung von Armenapotheken ist als ein grosser Fortschritt in der Armenkrankenpflege zu betrachten, welcher aber bis jetzt auf die Metropolis und einige wenige andere grosse Städte beschränkt geblieben ist. Für die Metropolis, wo mit der Einführung des *Dispensary System* im Jahre 1867 begonnen wurde, bot die gesetzliche Bestimmung, wonach die Zentral-Armenbehörde befugt ist, Rückzahlungen aus dem *Common Fund* an die einzelnen Verbände so lange zu suspendiren, bis die letzteren eine Armenapotheke eingerichtet haben, die nöthige Handhabe, um das System schnell zur Durchführung zu bringen[1]). Im übrigen Lande dagegen finden sich solche Apotheken nur ausnahmsweise. Auf dem platten Lande hat regelmässig der *District Medical Officer* gegen ein bestimmtes Jahresfixum auch für die Beschaffung der erforderlichen Arzneien zu sorgen. Nur für besonders theuere Medikamente, (wie z. B. Chinin, Leberthran u. s. w.) ist eine anderweitige Beschaffung durch den *Relieving Officer* vorgesehen. Bei dieser Methode wird vielfach darüber geklagt, dass die verabreichten Medikamente in Qualität und Quantität unzureichend seien.

Wenn der Arzt eine besondere Kost für den Kranken als nothwendig erachtet, so kann er dieselbe nicht direkt anordnen, sondern kann nur die Bewilligung von sogenannten *Medical Extras* anempfehlen; die weitere Entscheidung darüber bleibt den *Guardians* überlassen[2]). Freilich hat in der Praxis diese Empfehlung fast stets denselben Werth wie eine direkte *Order*, was auch ganz naturgemäss ist, da sich die *Guardians* scheuen, die Konsequenzen, welche aus einer Nichtbefolgung der ärztlichen Empfehlung entstehen könnten, auf sich zu nehmen. Von den Armenärzten selbst aber wird es als ein unberechtigter Eingriff

---

[1]) 32 a. 33 Vict. c. 63 s. 14. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Armen-Apotheken sind enthalten in der *Metropolitan Dispensary Order* vom 22. April 1871. Glen, *P. L. O.* S. 394—406.

Um die Einführung der Armen-Apotheken haben sich besonders Sir Charles Trevelyan und Dr. Bridges verdient gemacht.

[2]) Vergl. Glen, *P. L. O.* S. 191: „*The medical officer is not empowered by the order of the L. G. B. to order food or articles of diet, as meat, milk, wine or porter for his pauper patients. Any directions that he may give to that effect, will only amount to an expression of opinion on his part that relief in food or other necessaries is required.*"

in ihre Stellung empfunden, dass sie jedenfalls formell nicht in der Lage sind, das für den Kranken für nothwendig gehaltene zu besorgen, und dass sie sich in dieser Richtung dem nicht sachverständigen Urtheile der *Guardians*, bezw. des in socialer Hinsicht weit unter ihnen stehenden *Relieving Officer* unterwerfen müssen. Auf der andern Seite darf nicht aus dem Auge gelassen werden, dass gerade diese *Medical Extras*, worunter sich häufig Wein oder sonstige geistige Getränke befinden, einen Anreiz abgeben, sich im Krankheitsfalle an den Armenarzt zu wenden; denn viele unbemittelte Leute würden sich, wenn sie dies nicht thun, solche *Extras* versagen müssen, selbst wenn dieselben von dem Privatarzte für nützlich gehalten werden sollten. Eine freigiebige Gewährung von *Medical Extras* würde so die sehr ernste Gefahr mit sich bringen, dass sich die Zahl der Anträge auf armenärztliche Hilfe steigern würde. Dieser Gefahr ist man sich in England voll bewusst, und die *Guardians* suchen deshalb, soweit es in ihrer Macht steht, auf den *Medical Officer* dahin einzuwirken, dass er sich bezüglich der Empfehlung von *Extras* auf das Allernothwendigste beschränke.

Ein anderer Umstand, welcher dahin wirkt, dass vielfach die armenärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird, wo die Leute selbst für sich sorgen könnten, ist der, dass auf dem Lande häufig der *Medical Officer* der einzige Arzt in der ganzen Nachbarschaft ist, so dass die Leute gar keinen erkennbaren Unterschied sehen, ob sie für den Krankheitsfall sparen und dann aus ihrer eignen Tasche den Arzt bezahlen, oder ob sie dies nicht thun und trotzdem von derselben Person in derselben Weise behandelt werden. Ja, dadurch, dass die Leute Aussicht haben, wenn sie sich an den Arzt *qua* Armenarzt wenden, *Medical Extras* zu erhalten, während sie sich, wenn sie denselben Arzt aus eigner Tasche bezahlen, eine ihnen vielleicht zuträgliche stärkende Beköstigung versagen müssten, werden sie direkt veranlasst, es mit Inanspruchnahme der ärztlichen Armenhülfe sehr leicht zu nehmen.

Auf der anderen Seite ist es gerade bei Krankheitsfällen nicht möglich, erst eingehende Erkundigungen einzuziehen, ob der Antragsteller wirklich vollständig mittellos ist. Die Hilfe muss hier schnell gewährt werden. Es ist leicht verständlich, dass die Armenbeamten nicht die Verantwortung auf sich nehmen wollen, den erbetenen ärztlichen Beistand aufzuschieben, bis die vollständige Mittellosigkeit klar dargethan ist. Das Mittel, welches man gegen eine hier zu befürchtende Täuschung der Armenbehörden anzuwenden pflegt, besteht darin, dass man die armenärztliche Hilfe regelmässig nur als Darlehn *(by way of loan)* gewährt und sich dadurch die Möglichkeit schafft, die verursachten Kosten in einem summa-

rischen Verfahren jederzeit einzuziehen[1]). Ein anderes, in neuerer Zeit vielfach angewendetes Mittel, um die Anträge auf armenärztliche Hilfe einzuschränken, besteht darin, dass man die *Order for Attendance* auf eine kurze Zeit ausstellt und daran festhält, dass der Kranke, falls dies nicht vom Arzte als unmöglich oder unbedingt nachtheilig attestirt wird, persönlich vor den *Guardians* erscheint, um die Verlängerung der *Order* zu erwirken.

Es ist endlich hier noch auf die Bestrebungen hinzuweisen, durch die Einrichtung von *Provident Institutions (Sick Clubs, Provident Dispensaries)* den Leuten die Gelegenheit zu erleichtern, selbst Vorsorge für den Krankheitsfall zu treffen. Bei der *Metropolitan Provident Medical Association* kann gegen ein Eintrittsgeld von 10 Schilling und einen monatlichen Beitrag von 1 Schilling die ärztliche Hilfeleistung, inklusive der erforderlichen Arzneien und Heilmittel, für Mann, Frau und Kinder unter 14 Jahren gesichert werden. Auf dem Lande sollen die Beiträge durchweg noch niedriger sein: regelmässig beträgt hier die Prämie für den einzelnen Mann 5 Schilling per Jahr. Man ist bestrebt, diesen sicherlich sehr wohlthätigen Einrichtungen eine immer weitere Verbreitung zu verschaffen.

II. Wenn schon bei dem *Outdoor Medical Relief* eine Verschiedenheit zwischen Stadt und Land hervortritt, so ist dieselbe noch viel erheblicher hinsichtlich der Anstaltspflege. Man kann hier die Verschiedenheit und zu gleicher Zeit die sich zeigenden Schattenseiten kurz dahin charakterisiren: auf dem Lande geschieht zu wenig, in den Städten, und besonders in London, zu viel.

Auf dem Lande ist man mit der Durchführung der seit dem Beginne der sechziger Jahre angestrebten Entfernung der armen Kranken aus den *Workhouses* und ihrer Unterbringung in besondere Anstalten noch nicht weit vorgeschritten. Regelmässig bilden vielmehr hier die Kranken das Haupt-Element der Insassen der *Workhouses*, und werden in einer besonderen Abtheilung des *Workhouse*, dem *Sick Ward*, untergebracht. Welche Nachtheile hiermit verbunden sind, ist schon oben berührt worden[2]):

---

[1]) Vergl. die Bestimmungen über *Relief by way of Loan* oben S. 161. Bei dem *Outdoor Medical Relief* sind in Folge des Umstandes, dass der Arzt nicht für den einzelnen Fall bezahlt wird, sondern eine Jahresbesoldung erhält, Schwierigkeiten hervorgetreten, in welcher Weise die verauslagte Summe bestimmt festgestellt werden kann. Die Richter haben mangels genügenden Nachweises dieses Betrags häufig die Ausstellung einer *Order* zur Wiedereinziehung der Summe verweigert.

[2]) Vergl. oben S. 95, wo der auf dem *Social Science Congress* zu Glasgow im Jahre 1860 besonders von Miss Louisa Twining in dieser Richtung gegebenen Anregung gedacht ist.

Für die der ärztlichen Pflege bedürftigen Insassen ist in den nicht als Krankenanstalten eingerichteten und bestimmten *Workhouses* in ungenügender Weise gesorgt, und auf der andern Seite wird eine rationelle Verwaltung der *Workhouses* durch die grosse Anzahl der einer besonderen Behandlung bedürftigen Insassen erheblich erschwert.

Freilich ist es nicht leicht zu sagen, wie hier abgeholfen werden kann. Die Errichtung eines besondern Krankenhauses für jeden Armenverband ist schon wegen des Kostenpunktes nicht durchführbar. Eine gemeinsame Zentralanstalt für mehrere Verbände hat wiederum den Nachtheil, dass die Transportirung der Kranken dahin wegen der zurückzulegenden grösseren Entfernung erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich bringen würde. Man hat deshalb auch weniger die Errichtung solcher Zentralanstalten als vielmehr eine andere Einrichtung zu fördern gesucht. Bereits durch eine gesetzliche Bestimmung von 1851 war den *Guardians* die Erlaubniss gegeben, mit Genehmigung der Zentralbehörde Beiträge zu Hospitälern und Krankenhäusern zu leisten, um dadurch die Möglichkeit zu erhalten, ihre armen Kranken in solche Spezial-Anstalten zu schaffen[1]). Von dieser Befugniss wird jetzt in einem erheblichen Maasse Gebrauch gemacht, und man vermag in dieser Weise wenigstens für die transportabeln und einer besonderen Behandlung bedürftigen Kranken in besserer Weise zu sorgen.

Hinsichtlich der in die *Workhouses* aufgenommenen Kranken ist ferner eine Verbesserung insofern eingeführt worden, als man immermehr technisch vorgebildete Krankenpfleger und Pflegerinnen anstellt. In früherer Zeit wurden als Krankenpfleger durchweg andere Insassen des *Workhouse* benutzt, was nicht nur deswegen Bedenken erregen muss, weil diesen Personen alle technischen Kenntnisse abgehen, sondern auch vor allem, weil diese Personen durchaus keine Gewähr für Zuverlässigkeit in der Behandlung der Kranken abgeben. Im Anfang der sechziger Jahre bildete sich eine Gesellschaft, um die Einführung von technisch geschulten Krankenpflegern in den Anstalten zu fördern (*Association for Promoting trained nurses in Workhouses and Infirmaries)*, während gleichzeitig eine Reihe von Schulen entstand, um Personen zu Krankenpflegern auszubilden.

Dies letztere geschieht besonders in der Metropolis, wo

---

[1]) 14 a. 15 Vict. c. 105 s. 4; jetzt erweitert durch 42 a. 43 Vict. c. 54 s. 4. — Die Zentralbehörde sucht dahin zu wirken, dass schwierige Operationen nicht in den *Workhouses* vorgenommen werden, sondern dass alle ernsteren Fälle in Spezialanstalten behandelt werden. Vergl. die Erklärung des früheren Präsidenten des *L. G. B.*, Mr. Dodson, in der Unterhaussitzung vom 20. Juni 1881. Hansard III Vol. 262, S. 852 u. 853.

das Gesetz von 1867 die Befugniss gegeben hat, die neu errichteten Asyle als Unterrichtsanstalten für Krankenpfleger zu benutzen[1]). Unter dem 13. Mai 1872 hat die Zentralbehörde ein Regulativ erlassen, nach welchem Personen zwischen 25 und 35 Jahren als Probekrankenpfleger (*Probationary Nurses*) in den Asylen zugelassen werden können, dort wenigstens ein Jahr unter der Kontrolle des Arztes und der Vorsteher der Anstalt als Hilfskrankenpfleger beschäftigt werden und sodann nach Ablegung einer Prüfung ein Zertifikat über ihre Ausbildung erhalten. Die weiblichen Krankenpfleger erhalten in den ersten Jahren 10—15 £ Gehalt, der Gehalt steigt alsdann allmählich bis zu 30 £ in der Metropolis. Die männlichen Krankenpfleger, welche ihre Ausbildung vielfach in den Militärlazarethen empfangen, erhalten etwas mehr. In der Metropolis werden jetzt fast durchweg nur *Trained Nurses* angestellt, und auch auf dem Lande dringt diese Verbesserung immer mehr durch[2]).

Betrachten wir nunmehr die Anstaltspflege in den grösseren Städten und besonders in der Metropolis, so finden wir hier nicht nur die Entfernung der Kranken aus den *Workhouses* und die Errichtung besonderer Armen-Krankenanstalten (*Infirmaries*) vollständig durchgeführt, sondern daneben besteht noch eine grosse Anzahl von Hospitälern und Krankenhäusern, welche aus Privatmitteln erhalten werden. Dies ist, was uns oben zu dem Ausspruche veranlasste, dass hier wohl des Guten etwas zu viel gethan sei. Es ist leicht erklärlich, dass bei Aufnahme in diese Anstalten, welche unter Leitung hervorragender Aerzte stehen und vielfach der praktischen Ausbildung von Studenten der Medizin dienen, meistens weniger die Bedürftigkeit des Betreffenden für den Empfang von Wohlthätigkeit maassgebend ist, als vielmehr die Rücksicht auf die Krankheit und die Aussicht auf einen „interessanten Fall". Dazu tritt noch die in fast allen derartigen Anstalten bestehende Einrichtung, dass die zu den Anstalten Beitragenden je nach der

---

[1]) 30 Vict. c. 6 s. 29.

[2]) Nach dem 13. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang, S. 328 u. 329 gab es im Jahre 1883 in der Metropolis 1016 *Nurses;* im übrigen England und Wales 1101 weibliche und 175 männliche *Nurses*. Im Jahre 1866 belief sich die Zahl der bezahlten Krankenpfleger in den Anstalten der Metropolis insgesammt nur auf 114. Man sieht, wie ausserordentlich schnell die Verbesserung hier vorgeschritten ist. — Ueber die allmähliche Entwickelung der Neuerung, sowie über die dabei besonders anerkennend hervorzuhebende Thätigkeit von Miss Nightingale, Mrs. Wardrober, Miss Agnes Jones und Miss Florence Lees vergl. einen Artikel in der *Pall Mall Gazette* vom 30. Mai 1885: *„Hospital Nurses — Past and Present"*. Es mag dabei noch hervorgehoben werden, dass ein besonderes Institut — *Metropolitan and National Nursing Association for Districts Nurses* — für die Ausbildung von Mädchen der besseren Gesellschaftsklasse im Krankenpflegedienst besteht. Dieses Institut wird besonders von Töchtern von Geistlichen stark besucht.

Höhe ihres Beitrags eine Anzahl von Aufnahmekarten *(Letters of Admission)* erhalten, und dass die Besitzer dieser Karten bei der Verabfolgung derselben sich nicht allzu ängstlich darnach umhören, ob der Empfänger die Wohlthätigkeit verdient. Es besteht somit auf diesem Gebiete eine recht gefährliche Konkurrenz zwischen Wohlthätigkeit und öffentlicher Armenunterstützung, und das Fehlen einer richtigen Grenzlinie beider Gebiete ist nicht geeignet, die Selbstvorsorge für den Krankheitsfall zu befördern[1]). Ganz besonders trifft dies in der Metropolis zu, wo die von der Armenverwaltung getroffenen Einrichtungen so vollständig sind, dass sie durchaus keiner Nachhülfe durch Wohlthätigkeitsanstalten bedürfen. Wenn die Wohlthätigkeitsanstalten aus den Städten heraus auf das Land verlegt würden, dürfte dieses in gleicher Weise den Städten. wie dem Lande zum Nutzen gereichen.

Auf die in der Metropolis bestehenden Armenkrankenanstalten soll weiter unten bei der Darstellung des Armenwesens der Metropolis noch näher eingegangen werden.

In den Anstalten der Metropolis sind durchweg Aerzte angestellt, welche denselben ihre ganze Zeit widmen, während in den Provinzen die Anstaltsärzte (*Medical Officers for the Workhouse*) regelmässig daneben noch Privatpraxis haben. Dem *Medical Officer for the Workhouse* liegt es neben der ärztlichen Behandlung der Kranken ob, die Diät der Kranken zu bestimmen und über die Nahrung, welche den in den Anstalten aufgenommenen Kindern gereicht wird, zu wachen. Er soll ferner den *Guardians* Bericht erstatten, wenn er glaubt, dass die Beköstigung, die Ventilation oder sonstige Arrangements in den *Workhouses* nicht so sind, wie sie im Interesse des Gesundheitszustandes der Insassen wünschenswerth erscheinen. Endlich ist es die Pflicht des *Medical Officer*, den Gesundheitszustand der neu Aufgenommenen festzustellen, über die vorkommenden Todesfälle unter Angabe der Todesursache zu berichten und bezüglich der in den *Workhouses* befindlichen Geisteskranken zu attestiren, ob die Krankheit eine solche ist, dass die Betreffenden ohne Gefahr in den *Workhouses* belassen

[1]) Wir stimmen in diesem Punkte vollständig mit Loch a. a. O. S. 87 überein, welcher speziell bezüglich der Krankenpflege bemerkt: „*The sharper the line is drawn between the Poor Law and Charity in these matters, the greater is the possibility of making tent to, instead of seduce from self-help.*“ Der nachtheilige Einfluss der Wohlthätigkeitsanstalten macht sich übrigens nicht nur bezüglich des *Indoor Medical Relief*, sondern ebenso auch bei dem *Outdoor Medical Relief* geltend, da diese Anstalten meistentheils die Einrichtung haben, dass in ihnen zu bestimmten Stunden unentgeltlich ärztlicher Rath ertheilt wird. Die ganze Frage ist jüngst auf einer von der *Metropolitan Provident Medical Association* einberufenen Versammlung erörtert worden, wo die Reformbedürftigkeit allgemein anerkannt wurde (vergl. den Bericht im *Observer* vom 25. Januar 1885).

werden können, oder ob dieselben in besondere, für sie bestimmte Anstalten gebracht werden sollen[1]).

III. Auf die Behandlung der armen Geisteskranken ist hier noch etwas näher einzugehen. Die bezüglich der armen Geisteskranken in England überhaupt bestehenden Bestimmungen sollen jedoch dabei nur ganz kurz in ihren Hauptpunkten hervorgehoben werden[2]). Ein Eingehen auf die so überaus schwierige Materie, bei welcher der für das hier behandelte Thema nicht in Betracht kommende Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Freiheit eine so wesentliche Rolle spielt, würde den Rahmen unserer Arbeit weit überschreiten, und ist ausserdem zur Zeit nicht angezeigt, da eine Neu-Ordnung dieser Materie in allernächster Zeit zu erwarten steht[3]).

---

[1]) Die Pflichten des *Workhouse Medical Officer* sind zusammengestellt in Art. 207 der *Gen. Cons. Ord.* vom 24. Juli 1847 und den beiden ergänzenden *Orders* vom 4. April 1868 und 24. August 1869 (Glen, *P. LO.* S. 385—391). Der Arzt hat in ein besonderes *Report Book* jeden von ihm erstatteten Besuch mit etwaigen dabei zu machenden näheren Erörterungen (z. B. bei ansteckenden oder epidemischen Krankheiten) einzutragen. Dieses Buch ist den *Guardians* in jeder Sitzung vorzulegen, und die *Guardians* können dabei auch das persönliche Erscheinen des Arztes behufs näherer Auskunftsertheilung anordnen. Auf die Ausführlichkeit der diesbezüglichen Berichte, in denen auch etwaige Vorschläge für Verbesserungen ihren Platz finden, welche mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand in den Arrangements der *Workhouses* gemacht werden, wird von der Zentralbehörde grosses Gewicht gelegt. Vergl. *Instructional Letter* vom 20. April 1868 (Glen, *P. L. O.* S. 386). Halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli ist ein Generalbericht einzureichen, in welchem auf folgende, bestimmt vorgeschriebene Fragen näher einzugehen ist:

1) Ist die Ventilation und Wärme genügend?
2) Sind die Räumlichkeiten für die verschiedenen Klassen von Kranken während der letzten sechs Monate ausreichend gewesen?
3) Sind die Vorrichtungen für die Küche und für Verabreichung der Nahrung mit Rücksicht auf die Kranken zufriedenstellend?
4) Wird die Krankenpflege in zufriedenstellender Weise besorgt?
5) Ist ein genügender Vorrath von Handtüchern, Geschirr, Bettzeug, Bekleidungsstücken und anderen Gegenständen zum Gebrauch der Kranken vorhanden?
6) Ist das Zubehör für die Krankenpflege (insbesondere Wasserbetten und *Rack Bedsteads*) genügend und in guter Ordnung?
7) Sind die Wasch- und Bade-Vorrichtungen genügend und in guter Ordnung?
8) Ist für genügende Quantität und Leitung von warmem und kaltem Wasser Sorge getragen? —

Dieses Formular liefert eine treffliche Illustration von der Umsicht, mit welcher die Zentralbehörde überall zu Werke geht.

[2]) Bezüglich näherer Auskunft über diese Materie sei auf die beiden Werke von Danby P. Fry, *The Lunacy Acts*, 2. Ausgabe, London 1877 und H. M. P. Pope, *The Lunacy Law and Practice*, London 1877, verwiesen. Vergl. auch Archbold, *Law and Practice with respect to pauper lunatics*. 2. Ausgabe, *Edited by* Glen, London 1877. Die Hauptgesetze sind 16 a. 17 Vict. c. 70, 96 u. 97; 25 a. 26 Vict. c. 111.

[3]) Ein Skandalfall führte im Jahre 1877 zur Einsetzung eines parlamentarischen Komitees zur Berathung über das Erforderniss einer anderweitigen gesetzlichen Regelung dieser Materie. Auch jetzt ist es wieder

Bei den englischen Bestimmungen über die Behandlung der Geisteskranken sind drei Klassen von Personen zu unterscheiden:

1) Geisteskranke Verbrecher *(Criminal Lunatics or Lunatics suspected of crime)*,
2) arme Geisteskranke *(Pauper Lunatics)*,
3) auf Privatrechnung verpflegte Geisteskranke *(Private Patients)* und die besondere Klasse der sogenannten *Chancery Patients*.

Nur die zweite Klasse interessirt hier. Dieselbe umfasst jedoch auch einen Theil der dritten Klasse, indem gewisse Geisteskranke zunächst als *Pauper Lunatics* behandelt werden, unabhängig davon, ob sie Mittel haben oder nicht. Für den Fall, dass sie Mittel haben, findet eine Rückforderung der gemachten Ausgaben statt. Man hat daher bei den *Pauper Lunatics* wiederum zwei Klassen zu unterscheiden:

a) Arme, welche geisteskrank sind,
b) Geisteskranke, bei denen aus Gründen des öffentlichen Wohles besondere Vorkehrungen angeordnet sind, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse.

Unter diese letztere Rubrik fallen Geisteskranke, welche herumschweifend gefunden werden *(found wandering at large)* und Geisteskranke, bei denen es an der erforderlichen Aufsicht fehlt *(not under proper care)*. Jedermann kann von einem derartigen Falle den *Relieving Officers*, den Polizeibeamten, oder den Friedensrichtern Anzeige machen. Die beiden ersteren Beamten sind verpflichtet, von jedem Falle, welcher ihnen zu

---

ein Skandalfall (Prozess Weldon), welcher zur Einbringung der neuen *Lunacy Bill* die Veranlassung gegeben hat. Dieser *Bill* sind eingehende Untersuchungen über die Irrengesetzgebung in andern Ländern vorausgegangen (*Parl. Papers* 1885, c. 4283). Es ist hier nicht der Platz, auf die bezüglichen Punkte näher einzugehen, und auch die obige Darstellung ist auf die Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte beschränkt geblieben. Nur die eine Bemerkung mag hier eingeschaltet werden, dass es uns scheint, als ob man in England die thatsächlich in der Praxis hervorgetretenen Missstände allzusehr den gesetzlichen Bestimmungen zuschriebe, während dieselben weit mehr darauf zurückzuführen sind, dass die mit der Ausführung der Gesetze beauftragten Personen den an sie zu stellenden persönlichen Anforderungen nicht entsprechen: dem Friedensrichter geht das juristische Judicium ab, und der als Sachverständige zugezogene Arzt versteht nichts von der Sache. Es liegt hier eine Erscheinung vor, die uns öfters entgegengetreten ist; während der Ausländer leicht zu einem unrichtigen Urtheile über englische Einrichtungen kommt, weil er dieselben lediglich nach dem Buchstaben des Gesetzes und nicht nach der Art ihrer praktischen Ausführung beurtheilt, so verfällt der Engländer leicht in das andere Extrem. Er identifizirt die gesetzlichen Bestimmungen mit der derzeitigen Ausführung, und kann sich bei etwaigen in der Praxis hervortretenden Missständen nicht vorstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen an sich rationell sind, und dass die Missstände lediglich darauf zurückgeführt werden müssen, dass die ausführenden Organe nicht das sind, was sie sein sollten: der Friedensrichter kein Richter, der als Sachverständige fungirende Arzt kein Sachverständiger.

Ohren kommt, binnen drei Tagen dem Friedensrichter Kenntniss zu geben. Ferner hat auch der Armenarzt die Verpflichtung, von jedem derartigen Falle binnen drei Tagen dem Friedensrichter Mittheilung zu machen. Bei der anderen Klasse von *Pauper Lunatics* — den Armen, welche geisteskrank sind — bilden der Armenarzt und der *Relieving Officer* die Mittelspersonen, durch welche die Sache vor den Friedensrichter gebracht wird. Hier giebt der Armenarzt dem *Relieving Officer* Kenntniss von der Geisteskrankheit, und der letztere führt den Geisteskranken dem Friedensrichter vor.

Die *Order* zur Aufnahme des Geisteskranken in eine Irrenanstalt wird von einem Friedensrichter, bezw. unter besonderen Umständen von zwei Friedensrichtern ausgestellt, nachdem ein Arzt auf Grund vorheriger persönlicher Untersuchung des Falles ein Zertifikat dahin abgegeben hat, dass der Betreffende nach Maassgabe von besonders hervorzuhebenden Symptomen für geisteskrank zu erachten ist und dass die Unterbringung desselben in eine Irrenstalt angebracht erscheint: *is a lunatic and proper person to be taken charge of*[1]).

Die Aufnahme der ***Pauper Lunatics*** geschieht entweder in Grafschafts- bezw. städtischen Irrenhäusern ***(County or Borough Asylums)*** oder in konzessionirten Privat-Anstalten bezw. registrirten Hospitälern — ***Licensed Houses or Registered Hospitals*** — oder in nicht konzessionirten Häusern — ***Unlicensed Houses*** — oder endlich in den ***Workhouses.***

Betrachten wir kurz diese verschiedenen Anstalten.

In den *Workhouses* soll überhaupt nur ein kleiner Theil der Geisteskranken aufgenommen werden. Die *Workhouses* sind nämlich nicht bestimmt für gefährliche Geisteskranke; diese sollen vielmehr Aufnahme auschliesslich in den *Asylums*, den *Registered Hospitals or Licensed Houses* finden. In diese letzteren Anstalten sollen auch regelmässig alle Geisteskranke gebracht werden, bei welchen von einer gründlichen ärztlichen Behandlung noch eine Heilung der Krankheit zu erwarten ist oder welche sonst einer fortdauernden ärztlichen Ueberwachung bedürfen. Als die Klasse von Geisteskranken, welche Aufnahme in den *Workhouses* finden können, aber nicht müssen, bleiben demnach nur übrig die harmlosen und unheilbaren Geisteskranken. Wenn sich in dem *Workhouse* ein Geisteskranker befindet, so hat der Anstaltsarzt den *Guardians* ein Gutachten einzureichen, ob die betreffende Person als eine ge-

---

[1]) Ausnahmsweise kann eine Aufnahme-*Order* in Nothfällen, falls der Geisteskranke nicht vor den Richter gebracht werden kann, auch von einem Geistlichen in Verbindung mit dem *Relieving Officer* ausgestellt werden, vorausgesetzt dass auch hier das erforderliche ärztliche Attest vorliegt.

fährliche anzusehen ist oder ob sie aus anderen Gründen einer ständigen Aufsicht bedarf. In diesen Fällen haben die *Guardians* sofort die nöthigen Maassregeln zu ergreifen, um den Geisteskranken nach einem Asyl oder einer konzessionirten Privat-Anstalt zu schaffen; ein Zurückbehalten des Geisteskranken über vierzehn Tage in den *Workhouses* ist hier untersagt[1]).

Was ferner die *Unlicensed Houses* betrifft, so darf in denselben immer nur ein einzelnen Geisteskranker aufgenommen werden. Die Zahl der hier untergebrachten Geisteskranken ist überhaupt eine geringe und beschränkt sich im wesentlichen auf solche Fälle, wo für arme Geisteskranke, welche einer speziellen Aufsicht nicht bedürfen, in genügender Weise bei Verwandten oder andern zuverlässigen Leuten gesorgt werden kann.

Noch geringer ist die Zahl der in den *Registered Hospitals* und *Licensed Houses* aufgenommenen Personen. Die *Registered Hospitals* sind Anstalten, welche entweder ganz oder doch grösstentheils durch freiwillige Beiträge erhalten werden. Die *Licensed Houses* sind Privat-Anstalten, die einer besonderen Konzession bedürfen. Diese Konzession erfolgt in den Provinzen durch die Quartalssitzungen der Friedensrichter, in der Metropolis durch die Zentralbehörde für das Irrenwesen — *Commissioners in Lunacy*[2]). — Die Konzession wird immer nur auf 13 Monate gegeben; nach Ablauf dieser Frist kann sie erneuert werden. Vor der Ertheilung der Konzession sind genaue Pläne der Anstalt einzureichen; die Anstalten sind vorher zu inspiziren; und die Konzession ist, falls die Anstalt für mehr als 100 Personen bestimmt ist, an die Bedingung zu knüpfen, dass ein Arzt in derselben dauernd wohnt. Die *Licensed Houses* wie die *Registered Hospitals* sind jährlich zweimal zu vorher nicht bestimmten Zeiten von einer, durch die Friedensrichter ernannten Kommission zu besichtigen, und es ist über den Befund an die Zentralbehörde zu berichten[3]). Die *Registered Hospitals* und *Licensed Houses* werden, was die Unterbringung von armen Geisteskranken betrifft, nur als Aushilfe benutzt für den Fall, dass die Grafschafts- oder Stadt-Irrenhäuser nicht genügen.

In diesen öffentlichen Irrenhäusern findet die Mehrzahl der armen Geisteskranken Aufnahme. Insoweit es der Raum ge-

[1]) 4 a. 5 Will. IV. c. 76 s. 45; 25 a. 26 Vict. c. 111 s. 10.

[2]) Diese Behörde besteht aus 11, vom Lord Chancellor ernannten Personen, und zwar aus 5 unbesoldeten und 6 besoldeten. Die besoldeten *Commissioners* sind zur Hälfte Aerzte, zur andern Hälfte Juristen. Ueber die Pflichten dieser Zentralbehörde vergl. 8 a. 9 Vict. c. 100; 18 a. 19 Vict. c. 96; 18 a. 19 Vict. c. 105.

[3]) Die Privat-Anstalten können ausserdem jederzeit von den *Guardians* sowie von dem Armenarzte besichtigt werden.

stattet, können in denselben jedoch auch *Private Patients* aufgenommen werden[1]). Die öffentlichen Irrenhäuser sind fast durchweg neueren Datums; sie stammen zumeist erst aus diesem Jahrhundert. Bis dahin hatte der grössere Theil der armen Irren Aufnahme in den *Workhouses* gefunden. Durch eine Reihe von Gesetzen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden die Grafschaften bezw. Städte mit eigener Friedens-Kommission zur Errichtung von Irrenhäusern verpflichtet. Diese Gesetze sind dann im Jahre 1853 konsolidirt und später noch in einzelnen Punkten ergänzt worden[2]). Nach den jetzigen Bestimmungen sind alle Grafschaften, welche noch kein eigenes Irrenhaus besitzen, durch die Quartalssitzungen der Friedensrichter, event. durch den Minister, zur Errichtung eines solchen anzuhalten. Städte mit wenigstens sechs Friedensrichtern können für sich ein Irrenhaus errichten. Die Baupläne sowie die Regulative der Anstalten sind der Zentral-Irrenbehörde, den *Commissioners in Lunacy*, zur Bestätigung vorzulegen. Die Kosten für die Errichtung sind aus der *County Rate*, bezw. der *Borough Rate* zu bestreiten. Die laufende Verwaltung steht unter einem von den Quartalssitzungen, bezw. in den Städten von dem Gemeinderath, zu ernennenden *Committee of Visitors*, welches die Anstalten wenigstens alle zwei Monate einmal zu visitiren und jährlich einen Generalbericht darüber an die Zentralbehörde einzureichen hat. Diese letztere Behörde, an welche alle für die Aufnahme erforderlichen Schriftstücke (event. in Abschrift) einzureichen sind, hat sich durch zwei *Commissioners* jährlich wenigstens einmal von dem Zustande der Irrenhäuser zu überzeugen und dabei von den verschiedenen Büchern, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben ist, Einsicht zu nehmen. Spezial-Visitationen können jederzeit von dem Minister des Innern und von dem *Lord Chancellor* angeordnet werden. Ausserdem haben die *Guardians*, bezw. die Armenärzte, soweit dies nicht aus ärztlichen Gründen nachtheilig erscheinen würde, jederzeit die Befugniss, die aus ihren Bezirken in die Anstalt aufgenommenen Kranken zu besuchen und sich über deren Zustand zu unterrichten. Halbjährlich ist den *Guardians* von der Direktion der Irrenanstalt selbst ein Bericht über die betreffenden Kranken einzusenden.

Was die Kosten der Unterhaltung der armen Irren anbelangt, so hat jeder Armen-Verband für seine Geistes-

---

[1]) 16 a. 17 Vict c. 97 s. 43.

[2]) Durch das Hauptgesetz — *The Lunatic Asylum Act 1853* — 16 a. 17 Vict. c. 98 sind aufgehoben die früheren Bestimmungen in 48 Geo. III. c. 96; 4 Geo. IV. c. 10; 9 Geo. IV. c. 40; 11 Geo. IV. c. 1; 8 a. 9 Vict. c. 126; 9 a. 10 Vict. c. 84; 10 a. 11 Vict. c. 43. Ergänzungen zu dem Hauptgesetze sind enthalten in 18 a. 19 Vict. c. 105; 19 a. 20 Vict. c. 87; 25 a. 26 Vict. c. 111; 26 a. 27 Vict. c. 110; 28 a. 29 Vict c. 80.

kranken Sorge zu tragen[1]). Seit dem Jahre 1874 leistet jedoch der Staat einen Zuschuss hierzu, indem aus dem allgemeinen Staatsfonds für jeden Geisteskranken, welcher in den öffentlichen Irrenanstalten oder in einer konzessionirten Privat-Anstalt aufgenommen wird, wöchentlich 4 Schilling beigetragen wird.

Die Vermuthung liegt nahe, dass dieser Zuschuss, welcher nur dann gezahlt wird, wenn der Geisteskranke in eine Spezial-Anstalt aufgenommen wird, dahin wirken würde, die Zahl der in den *Workhouses* oder anderwärts untergebrachten Geisteskranken zu vermindern, dagegen die Zahl der Geisteskranken in den Spezial-Anstalten erheblich zu erhöhen. Diese letztere Erhöhung ist nun allerdings eingetreten, allein sie ist nicht, oder nur ganz unerheblich, von einer Verminderung der Zahl der anderweitig untergebrachten Geisteskranken begleitet gewesen. Die Verhältnisse haben sich vielmehr so gestaltet, dass die enorme Zunahme der Gesammtzahl der Geisteskranken im wesentlichen den öffentlichen Irrenanstalten zugefallen ist, während sich die übrigen Ziffern ziemlich auf gleicher Höhe erhalten haben. Die nachstehende, dem 13. Jahresberichte des *L. G. B.* (Seite XX) entnommene Tabelle[2]) wird dies klar zeigen. Es betrug in England und Wales:

am 1. Januar	die Gesammtzahl der armen Geisteskranken	davon waren untergebracht in			
		Grafschafts- oder städtischen Irrenhäusern	*Registered Hospitals* oder konzessionirten Privat-Anstalten	*Workhouses*	Privatwohnungen bei Verwandten u. s. w.
1873	51 405	28 411	1581	14 343	7070
1874	52 881	29 297	1727	15 018	6839
1875	54 571	30 497	1842	15 376	6856
1876	55 515	31 973	1507	15 509	6526
1877	57 221	33 432	1439	16 038	6312
1878	58 942	35 553	910	16 265	6214
1879	60 165	36 627	1303	16 005	6230
1880	61 594	37 815	1335	16 464	5980
1881	63 524	39 128	1458	16 811	6127
1882	65 319	40 501	1729	16 976	6113
1883	67 186	41 894	1707	17 330	6255

[1]) Soweit bei einem Geisteskranken das Heimathsrecht nicht festgestellt werden kann, sind die Kosten für seine Unterhaltung aus der *County Rate* zu bestreiten.

[2]) Der *Clerk* der *Guardians* hat alljährlich zum 1. Januar eine spezielle Liste über die Armen-Geisteskranken anzufertigen, welche dem *Local Government Board* einzureichen ist. Auf Grund dieser Liste ist dann die obige Tabelle zusammengestellt worden.

Man sieht, die Zahl der in den konzessionirten Irrenanstalten untergebrachten Irren ist überhaupt eine verschwindend kleine und unterliegt in den einzelnen Jahren vielfachen Schwankungen. Die Zahl der bei Verwandten u. s. w. untergebrachten Irren beträgt noch nicht 10 % der Gesammtzahl; sie hat sich gegen Anfang der Periode etwas vermindert, aber doch nur unwesentlich. Die Hauptziffer fällt auf die öffentlichen Irrenanstalten und auf die *Workhouses*, und bei beiden ist eine Vermehrung bemerkbar, welche freilich bei den öffentlichen Irrenanstalten viel grösser ist, als in den *Workhouses*. Dabei muss beachtet werden, dass in den *Workhouses* nur eine einzelne Klasse von Irren Aufnahme finden kann, während die öffentlichen Anstalten zur Aufnahme aller Klassen von Irren bestimmt sind. Jedenfalls kann nicht ziffernmässig festgestellt werden, dass in Folge des Staatszuschusses diejenige Klasse von Irren, welche in den *Workhouses* untergebracht werden darf, in einem gegen früher erhöhten Maasse in die öffentlichen Irrenanstalten geschafft worden sei.

Darauf, dass dies nicht geschehen ist, wirkt vor allem die Kostspieligkeit dieser öffentlichen Anstalten ein. Nach einer von Dr. S. W. North gemachten Zusammenstellung[1]) belaufen sich die Unterhaltungskosten in den *County Asylums* wöchentlich pro Kopf auf 9 Schilling 6¼ Pence und in den *Borough Asylums* sogar auf 11 Schilling 4⅛ Pence, während die Unterhaltungskosten in den *Workhouses* nur auf 5 Schilling berechnet werden. Bei der letzten Ziffer muss freilich berücksichtigt werden, dass die Kosten für die Anstaltsbeamten, welche sich für die in den *Workhouses* aufgenommenen armen Irren nicht sondern lassen, nicht inbegriffen sind, während dieses bei Berechnung der Kosten in den öffentlichen Anstalten der Fall ist. Immerhin ist die Differenz zwischen den Ziffern eine so grosse, dass die *Guardians* auch mit dem Staatszuschuss von 4 Schilling pro Woche kaum einen pekuniären Vortheil in der Fortschaffung von solchen Irren, welche sie in den *Workhouses* behalten könnten, erblicken werden[2]). Uebrigens ist dabei noch zu bemerken, dass unter der aufgeführten Zahl der in den *Workhouses* befindlichen Irren auch diejenigen enthalten sind, welche nicht in den *Workhouses*, sondern in besonderen Anstalten für harmlose Irre und blödsinnige Kinder untergebracht sind[3]).

---

[1]) Vergl. die Rede von Dr. S. W. North auf der *Yorkshire Poor Law Conference* 1881 (*Reports* Seite 390).

[2]) Es mag noch hervorgehoben werden, dass unter Genehmigung der *Commissioners in Lunacy* und der Zentral-Armenbehörde chronische Geisteskranke, soweit dieselben nicht gefährlich sind, aus den öffentlichen Irrenanstalten in die *Workhouses* zurückgesandt werden können: 25 a. 26 Vict. c. 111 s. 8; 26 a. 27 Vict. c. 127 s. 2; 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 43.

[3]) Vergl. über derartige, von dem *Metropolitan Asylums Board* in Caterham, Leavesden und Darenth errichtete Anstalten unten S. 376. Nach dem letzten Berichte der *Commissioners in Lunacy* beträgt die Zahl

Aus den mitgetheilten Ziffern tritt als besonders wichtige Thatsache die enorme Zunahme der Gesammtzahl der armen Irren hervor. Die Zahl hat sich von Jahr zu Jahr in starken Verhältnissen erhöht und beträgt jetzt über 15 700 mehr als vor 10 Jahren. Es handelt sich hier auch leider nicht um eine vorübergehende Erscheinung, sondern die Vermehrung dauert schon seit längerer Zeit unaufhörlich fort. Man betrachte folgende Ziffern[1]):

Am 1. Januar 1852 betrug die Zahl der Armen-Irren 21 158
„ 1. „ 1869 „ „ „ „ „ 45 143
„ 1. „ 1872 „ „ „ „ „ 50 135
„ 1. „ 1879 „ „ „ „ „ 60 165
und jetzt nach den neuesten Berichten am 1. Januar 1884 70 470.

Das sind Ziffern, die zu ernsten Betrachtungen Anlass geben und für welche wohl nicht, wie man dies in England so vielfach hört, als alleiniger Grund die angeblich zunehmende Trunksucht in den niederen Volksklassen angenommen werden darf[2]).

---

der in diesen Anstalten aufgenommenen armen Irren 5321 und es entfallen auf die eigentlichen *Workhouses* nur 12 056. Die Kosten in diesen Anstalten belaufen sich auf 8 Schilling 9 Pence per Woche und sind also nicht unerheblich niedriger, als die Kosten in den Grafschafts-Irrenanstalten.

[1]) Aus dem letzten Berichte der *Commissioners in Lunacy* sind vielleicht noch folgende Ziffern von Interesse. Neben den 70 470 armen Irren, von denen 31 004 männlichen und 39 466 weiblichen Geschlechts sind, befinden sich unter der Kontrolle der *Commissioners in Lunacy* 8058 *Private Patients.* Von diesen letzteren waren in den *County* und *Borough Asylums* 686 Personen untergebracht, die überwiegende Mehrzahl dagegen befand sich in *Registered Hospitals* und *Licensed Houses.* Im Laufe des Jahres 1883 wurden in den unter der Kontrolle der *Commissioners in Lunacy* stehenden Anstalten neu aufgenommen 14 458 Personen.

[2]) In dem schon zitirten, sehr lehrreichen Aufsatze von Dr. North wird der Hauptgrund für die erschreckende Zunahme der Geisteskrankheiten in den ungesunden Wohnungen der niederen Volksklassen gesehen. Es ist das auch sicherlich ein Moment, das mit zu berücksichtigen ist. Die ungesunden, überfüllten Wohnungen rufen nicht nur physische und moralische Krankheiten hervor, sondern müssen auch psychisch nachtheilig auf die Insassen einwirken. Ob es ferner nicht vielfach gerade diese Wohnungsverhältnisse sind, welche die Leute in das Wirthshaus treiben und somit auch auf diese Weise eine *causa remota* für die Fälle der Geisteskrankheit abgeben, das ist eine noch nicht gelöste Frage (vergl. meinen Aufsatz über die Arbeiter-Wohnungsfrage in England in dem, vom Vereine für Sozialpolitik herausgegebenen Sammelbande (XXX) über die Wohnungsfrage, Leipzig 1886). Hinsichtlich der gegen die Trunksucht ergriffenen Maassregeln mag hier auf die, durch den *Habitual Drunkards Act* 1879 (42 a. 43 Vict. c. 19) geschaffenen Zufluchtsstätten — *Retreats* — hingewiesen werden. Diese Zufluchtsstätten bedürfen einer Konzession durch die Friedensrichter und stehen unter staatlicher Inspektion. Der grundlegende Gedanke für ihre Einführung war, dass die Gewohnheitstrinker *call for protection as much as*

§ 6.

Wir haben schon wiederholt auf die überall im Armenwesen hervortretende Schwierigkeit hingewiesen, die dem Bedürftigen gewährte Hilfe vollkommen zu gestalten, ohne dabei zugleich einen Anreiz zum Pauperismus zu geben. Bei keinem Zweige des Armenwesens aber ist dies Ziel einer gesunden Armen-Politik — Maximum der Vollkommenheit in der Armenhilfe und Minimum des Anreizes zum Pauperismus — schwerer zu erreichen, als bei der Behandlung der umherziehenden Armen.

Die Schwierigkeit rührt vor allem daher, dass unter diese Rubrik zwei ganz verschiedene Klassen von Personen fallen, welche scharf von einander zu sondern bis jetzt kaum irgendwo gelungen ist. Auf der einen Seite stehen die wirklich nach Beschäftigung suchenden Arbeiter, welche unterwegs ohne eigenes Verschulden in Noth gerathen, auf der andern die gewerbsmässigen Müssiggänger, welche, von Ort zu Ort ziehend, auf anderer Leute Kosten ein bequemes Leben ohne Arbeit zu führen suchen. Strenge polizeiliche Maassregeln sind gegen die letztere Klasse eine ebenso grosse Nothwendigkeit, wie sie eine unbillige Härte gegen die erstere Klasse bilden würden.

So lange man nun nicht eine feste und untrügliche Grenzscheide zwischen diesen beiden Klassen, zwischen wirklicher und blos scheinbarer Noth, aufzurichten vermag, unterliegen die mit Rücksicht auf die umherziehenden Armen getroffenen Maassregeln entweder dem Einwande: dass in ungenügender Weise für die Bedürftigen gesorgt werde, oder dem noch bedenklicheren: dass der Müssiggang gefördert und dass somit ein direkter Anreiz zum Pauperismus gegeben werde. Die Gefahr, welche das letztere Moment enthält, liegt so klar auf der Hand, dass sie einer weiteren Darlegung nicht bedarf. Nichts wirkt so demoralisirend auf die ganze arbeitende Klasse, wie der Anblick fröhlich lebender und nichts thuender Bettlerschaaren. Wenn man jedoch gegen diese Klasse strenge vorgeht, so zeigen sich alle Repressivmaassregeln wirkungslos, so lange sie nicht von der allgemeinen öffentlichen Meinung getragen und unterstützt werden; und dies ist der Fall, so lange die Befürchtung besteht, dass von der Strenge auch solche Personen betroffen werden, welche ohne eigene Schuld der Unterstützung bedürfen. Wenn die öffentliche Meinung nicht überzeugt ist, dass für die Hilfsbedürftigen in genügender und gerechter Weise gesorgt sei, so werden sich stets mildthätige Herzen veranlasst fühlen,

---

if they were deprived of their reason by the act of God. Uebrigens ist in der Praxis von diesem, zunächst nur versuchsweise auf 10 Jahre erlassenen Gesetze bis jetzt noch wenig Gebrauch gemacht worden.

die Härte des Gesetzes durch Privatalmosen zu mildern[1]). Da es aber dem einzelnen Wohlthäter häufig nicht möglich ist, zwischen der wirklichen und der blos scheinbaren Noth scharf zu scheiden, so fallen die Almosen grösstentheils nicht denjenigen zu, welche derselben bedürftig und würdig sind, sondern denjenigen, welche es, weil sie das Betteln gewerbsmässig betreiben, am besten verstehen, das Mitleid zu erregen. So kommt man denn auch hier zu dem traurigen Schlussergebnisse: das kritiklose Almosengeben, welches durch die Strenge der Repressivmaassregeln hervorgerufen wird, zieht das gewerbsmässige Bettlerthum gross. Es wird in kaum geringerem Maasse, als im Falle einer Laxheit der gesetzlichen Bestimmungen, ein Anreiz zum Pauperismus ausgeübt.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu den in England bezüglich der umherschweifenden Armen bestehenden Einrichtungen über. Die vorausgehenden allgemeinen Bemerkungen sollten die Nothwendigkeit darthun, die für die umherziehenden Armen bestehenden Unterstützungsmaassregeln im Zusammenhange zu betrachten mit den gegen die Vagabunden und Bettler erlassenen Strafvorschriften. Bezüglich der letzteren mag eine ganz kurze Rekapitulirung der in dem ersten Theile dieser Arbeit gegebenen näheren Darstellung, auf welche dabei ausdrücklich zu verweisen ist, genügen.

Von der englischen Gesetzgebung sind die Bettler und Vagabunden stets mit ausserordentlicher Strenge behandelt worden. Die älteren Gesetze enthielten ein vollständiges Strafensystem mit Abstufungen gegen die *sturdy vagabonds* und *valiant beggars:* für die erste Zuwiderhandlung öffentliches Auspeitschen, für die zweite Stutzen der Ohren, für die dritte Hängen. Und selbst in dem, schon einer humaneren Periode angehörigen Gesetze von 1713 findet sich die Bestimmung, dass die Vagabunden, ehe sie nach ihrem Heimathsorte zurückgesandt würden, öffentlich so lange gepeitscht werden sollten, bis ihr Körper blutig sei[2]).

Auch das heute noch in Kraft befindliche Gesetz vom Jahre 1824 trägt deutlich die Spuren der mittelalterlichen Härte. Nach diesem Gesetze[3]) ist als *Idle and Disorderly Person* mit Korrektionshaus bis zu 1 Monate und harter Arbeit zu be-

---

[1]) Nicholls a. a. O. Bd. II S. 65 sagt mit Recht: *As long as the people's sympathies are excited by the appearance of want, so long will the charitably disposed be compelled to give. The best prevention of the unreasonable benevolence will be found in the people's being convinced that the really destitute is relieved and properly provided for at the public charge.*

[2]) 13 Anne c. 26: *be stripped naked from the middle and openly wipped, until his or her body be bloody.*

[3]) Die näheren Bestimmungen des Aktes 5 Geo. IV. c. 83 sind oben S. 36 ff. angeführt worden.

strafen: ein Bettler, welcher umherziehend oder an öffentlichen Orten, auf Strassen etc. um Almosen ansprechend getroffen wird. Wenn derselbe schon einmal als *Idle and Disorderly Person* bestraft war, so erhöht sich die Strafe auf Korrektionshaus bis zu 3 Monaten und harter Arbeit, und wenn er sich, nachdem er in der letzteren Weise als *Rogue and Vagabond* bestraft war, des Reats noch einmal schuldig macht, so wird er als *Incorrigible Rogue* zu Korrektionshaus bis zu einem Jahre und harter Arbeit verurtheilt, wobei auch noch Peitschenhiebe zugelassen sind. Man sieht, die noch heute in Kraft befindlichen Strafvorschriften lassen an Strenge nichts zu wünschen übrig.

Wenn man freilich auf die Sache näher eingeht und die Frage stellt, in wie weit diese Bestimmungen von praktischer Bedeutung sind, so muss das Urtheil etwas anders lauten. Nicht nur, dass in Folge des englischen Systems der Strafverfolgung überhaupt ein Einschreiten bei Begehen des Reats nur in einer beschränkten Zahl von Fällen vorkommt, sondern es ist auch weiter eine öffentlich anerkannte Thatsache, dass von dem Richter eine Verurtheilung wegen einfachen Bettelns, falls kein erschwerender Umstand vorliegt, meist nur schwer zu erlangen ist[1]). Neben diesem Umstande kommt aber noch weiter eine englische Einrichtung in Betracht, welche die Möglichkeit bietet, um Almosen anzusprechen, ohne von einer gesetzlichen Strafvorschrift getroffen zu werden. Dies ist das sogenannte *Pedlar's Certificate*, eine Art Hausirschein. Ein solcher Schein wird von der Polizei gegen jährliche Zahlung von 5 Schilling ausgestellt. Der Besitzer desselben kann mit einem Vorrathe von zwei Büchsen Schwefelhölzern das ganze Jahr lang ungestraft in den Strassen um die öffentliche Mildthätigkeit ansprechen, falls er nur die Vorsicht übt, immer die Hand mit den zwei Büchsen Zündhölzern auszustrecken. Diese von vielen hundert Personen in London ausgeübte Belästigung des Publikums ist eine englische Eigenthümlichkeit[2]). Es ist die gesetzlich gestattete Um-

---

[1]) In der Unterhaussitzung vom 10. Mai 1869 erklärte der damalige Präsident des *P. L. B.* Goschen, es bestehe „*a difficulty in procuring the conviction of vagrants, because magistrates did not regard the offence as one of a serious character.*" In gleicher Weise berichtet Thomas Dickens in den *Transactions of the Manchester Statistical Society 1880*, S. 77 ff. („*The Border Land of Pauperism*"), dass die Polizeirichter Bettler und Vagabunden, welche zum ersten Mal vor sie gebracht würden, fast stets freisprächen. Die Konsequenz hiervon sei, dass die Bettler von einem Bezirke zum andern zögen und so völlig straflos blieben.

[2]) Wie viele von diesen verkappten Bettlern übrigens thatsächlich ein solches *Certificate* besitzen, ist noch eine weitere Frage. Das Risiko, bestraft zu werden, welches die Leute laufen, wenn sie ohne *Certificate* die Hand ausstrecken, ist schliesslich kein grösseres, als wenn von ihnen wirklich gebettelt worden wäre; nur die zwei Büchsen Schwefelhölzer würden ihnen konfiszirt werden.

gehung der ziemlich allgemein für zu strenge erachteten Vorschriften gegen die Bettler[1]).

Die bestehenden Strafvorschriften vermögen demnach einen erheblichen Einfluss nicht auszuüben. Es sind bloss die in dem Bettlerhandwerke noch Unerfahrenen, welche von diesen Bestimmungen getroffen werden.

Gehen wir nunmehr zu dem Verfahren der Armenbehörden mit dieser Klasse von Personen über.

Da nach dem englischen Gesetze jeder, welcher mittellos *(„really destitute")* ist, ohne Unterschied ob er arbeitsfähig ist oder nicht, von den Armenbehörden unterstützt werden muss, und da andererseits jeder im *Workhouse* Unterstützte sich nach früherem Rechte ganz nach Belieben wieder entfernen konnte, so fanden die umherziehenden Armen jederzeit in dem *Workhouse* ein freies Nachtlager mit ebenfalls freier Beköstigung am Abende und Morgen. Nicht mit Unrecht wurden die *Workhouses* daher als *„pauper hotels"* bezeichnet und besonders von den gewerbsmässigen Müssiggängern, nachdem dieselben das am Tage Erbettelte verzehrt, verzecht und verjubelt hatten, als bequemes Absteigequartier benutzt. Diesem Missbrauche suchte die Gesetzgebung im Jahre 1842 durch die Bestimmung entgegenzuwirken[2]), dass die *Guardians* von jedem in ein *Workhouse* Aufgenommenen als Entgelt für das dort erhaltene Nachtlager und die Beköstigung eine Arbeitsleistung verlangen könnten. Die verlangte Arbeit war der Zentralbehörde anzuzeigen und unterlag deren Genehmigung. Es sollte aber niemand gegen seinen Willen mit dieser Arbeit länger, als vier Stunden nach dem Frühstücke am Morgen nach seiner Aufnahme in dem *Workhouse* zurück behalten werden. Wenn der Betreffende die Arbeitsleistung verweigerte oder vernachlässigte, so konnten die *Guardians* seine Bestrafung als *Idle and Disorderly Person* herbeiführen.

Man machte nun die Beobachtung, dass überall da, wo die verlangte Arbeitsleistung eine strenge war und energisch erzwungen wurde, die Zahl der Bettler und Vagabunden abnahm. Die Gesetzgebung glaubte daraus eine Rechtfertigung für weitere strenge Maassregeln zu entnehmen, und dehnte in einem Gesetze vom Jahre 1871[3]) die Detentionsfrist dahin aus, dass der Unterstützte nicht entlassen werden sollte vor 11 Uhr des Morgens, welcher auf seine Aufnahme folgte, resp. vor Vollendung der ihm übertragenen Arbeit. Wenn derselbe während eines

---

[1]) Loch a. a. O. S. 43 sagt: *„The pedlar is a kind of legalised vagrant, a vagrant with a legitimate and recognised purpose in roving.*

[2]) 5 a. 6 Vict. c. 57 s. 5.

[3]) *The Pauper Inmate Discharge and Regulation Act;* 34 a. 35 Vict. c. 108.

Monats zweimal oder mehr in dieser Weise in demselben Armenverbande unterstützt worden war, so sollte seine Entlassung erst erfolgen am dritten Tage nach seiner Aufnahme um 9 Uhr Morgens.

Diese Bestimmungen, welche einen strafrechtlichen Charakter deutlich in sich schliessen, waren jedoch nicht für alle Unterstützten gegeben, sondern nur für eine spezielle Klasse derselben, die sogenannten *Casual Paupers*[1]). Darunter wird nach der im Gesetz selbst gegebenen Definition verstanden: jeder mittellose Reisende oder Wanderer „*any destitute wayfarer or wanderer*". Von englischen Schriftstellern wird die Definition etwas anders, nämlich dahin aufgefasst, dass unter *Casual Paupers* solche Armen zu verstehen seien, welche an dem Orte, wo sie die Unterstützung in Anspruch nehmen, weder heimathsberechtigt, noch wohnhaft sind[2]). Es wird hiermit das eigentlich charakteristische Moment für diese Klasse von Armen schärfer hervorgehoben. Es sind obdachlose Personen, welche lediglich ein Unterkommen für die Nacht in Anspruch nehmen. So hatte auch das für die Metropolis allein im Jahre 1864 erlassene Gesetz dieselbe Klasse von Personen als „*Houseless Poor*" bezeichnet[3]), nur dass bei diesem letzteren Ausdrucke kein Unterschied gemacht wird, wo die Person heimathsberechtigt ist, während nach dem Gesetze von 1871 ein Obdachloser, welcher an dem Orte der Unterstützung heimathsberechtigt ist, nicht als *Casual Pauper* zu betrachten ist[4]).

---

[1]) Das Gesetz giebt übrigens den *Guardians* auch bezüglich anderer Insassen des *Workhouse* die Befugniss, zu bestimmen, dass die Insassen überhaupt oder einzelne Klassen derselben nicht sofort, wenn sie den Wunsch aussprechen, das *Workhouse* zu verlassen, entlassen werden sollen, sondern gewisse Zeit zurückbehalten werden mögen. Die Einführung dieser rein fakultativen Maassregel ist in das Belieben der *Guardians* gestellt, während die Bestimmungen bezüglich der *Casual Paupers* zwingender Natur sind.

[2]) Vergl. Archbold, *Justice of the Peace*, S. 242.

[3]) 27 a. 28 Vict. c. 116. Nach diesem Gesetze (vergl. auch 28 Vict. c. 34 und 30 Vict. c. 6 s. 69 sub 9) werden die Kosten für die *Houseless Poor* oder die *Casual Paupers* von der ganzen Metropolis gemeinsam getragen.

[4]) Nachdem das Heimathsrecht im übrigen fast alle Bedeutung für das Unterstützungswesen verloren hat, erscheint es nicht rationell, demselben hier eine Bedeutung noch beizulegen. In Praxis scheint dem aufgestellten Unterschiede — bei dem übrigens noch dahin steht, ob er von dem Gesetzgeber überhaupt beabsichtigt war — keine allzugrosse Beachtung geschenkt zu werden, vielmehr dürfte thatsächlich eine Person regelmässig als *Casual Pauper* behandelt werden, falls sie nur um Unterstützung in der Form von Gewährung von Obdach für eine Nacht anhält, ohne dass weiter gefragt wird, wo diese Person heimathsberechtigt ist. Die bestehende Unklarheit darüber, was mit dem Ausdrucke *Casual Pauper* und was unter *Vagrant* gemeint sei, wird ausdrücklich hervorgehoben in dem schon zitirten Jahresberichte der *Whitechapel Union* S. 15.

Zur Unterbringung der *Casual Paupers* sind besondere Vorkehrungen getroffen worden. Es sind entweder abgesonderte Räume in den *Workhouses* für diese Klasse reservirt oder es bestehen spezielle, von den *Workhouses* abgesonderte Gebäulichkeiten (*Casual Wards*). Für diese *Casual Wards*, deren Einrichtung einer Bestätigung von Seiten der Zentralbehörde unterworfen ist, besteht eine besondere Disziplin, Hausordnung und Verpflegung. Die hierüber in dem Gesetze von 1871 gegebenen Vorschriften sind theilweise, und zwar in verschärfendem Sinne abgeändert durch ein weiteres, speziell für die *Casual Paupers* gegebenes Gesetz aus dem Jahre 1882[1]). Die hiernach bestehenden Einrichtungen sind folgende.

Die Aufnahme in den *Casual Wards* erfolgt auf eine *Order* des *Relieving Officer*[2]), oder eines *Overseer*, sowie bei dringender Nothwendigkeit ohne *Order* durch den Vorsteher des *Workhouse* oder des *Casual Ward (Superintendent of the Casual Ward)*. Ausserdem sind in der Metropolis, soweit Raum vorhanden ist, auch solche Personen aufzunehmen, welche von der Polizei eingebracht werden, weil sie hilflos gefunden worden sind. Die *Casual Wards* sind zur Aufnahme von Personen geöffnet im Sommer (April bis September) von 6 Uhr, im Winter von 4 Uhr Nachmittag ab. Der Aufgenommene wird zunächst untersucht, ob er Geld oder Werthsachen bei sich hat, welche ihm event. abzunehmen sind. Sodann muss er ein Bad nehmen und erhält nach demselben Anstalts-Kleidung, während seine eigenen Kleidungsstücke nach vorheriger Reinigung und Desinfektion aufbewahrt werden. Die Beköstigung ist bestimmt vorgeschrieben und ist eine geringere, als die in dem *Workhouse* gereichte. Jeder Insasse soll nach dem neuen Gesetze eine besondere Zelle als Schlafraum haben, jedoch ist dieses Zellensystem praktisch noch wenig durchgeführt

Die von den Insassen zu fordernde Arbeitsleistung besteht bei den Männern regelmässig in Steinbrechen oder Wergzupfen, bei den Frauen in häuslicher Arbeit oder event. ebenfalls in Wergzupfen. Der Vorsteher des *Casual Ward* hat jedem Insassen eine seinen Kräften entsprechende Arbeit zuzuweisen, wobei er jedoch an gewisse, ein für allemal gegebene Minimal-

---

[1]) 45 a. 46 Vict. c. 36 und ferner die *Gen. Cons. Ord.* vom 18. Dez. 1882 „*Regulation with respect to Casual Paupers*". Glen, *P. L. O.* S. 407 bis 419.

[2]) Eine Zeitlang haben die Polizeiorgane die Pflichten von *Assistant Relieving Officers* bezüglich der *Casual Paupers* wahrgenommen, und *Orders* für die Zulassung zu den *Casual Wards* ausgestellt. Nachdem jedoch im Anfange des Jahres 1872 der *Chief Commissioner of the Metropolitan Police* sich darüber beschwert hatte, dass hierdurch die Polizei von ihren eigentlichen Pflichten abgehalten würde, ordnete das *L. G. B.* durch Zirkularschreiben vom 1. Juli 1872 an, dass von der Verwendung der Polizeibeamten als *Assistant Relieving Officers* fortab Abstand genommen werden sollte. 22. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXI ff.

und Maximalgrenzen gebunden ist. Wenn der Betreffende die Arbeitsleistung verweigert oder vernachlässigt, wenn er den Regulativen und sonstigen Anordnungen nicht Folge leistet, wenn er einen falschen Namen angiebt, oder sonst eine falsche Angabe macht, ist er vor den Richter zu führen, um von diesem als *Idle and Disorderly Person* bestraft zu werden. Wenn er Anstaltsgegenstände oder seine eigenen Kleidungsstücke zerstört, so ist er als „*Rogue and Vagabond*“ zu bestrafen[1]). Die event. Bestrafung ist eine ziemlich strenge: bei Vernachlässigung der Arbeit regelmässig vierzehn Tage Korrektionshaus mit harter Arbeit, bei Widerstand gegen den Vorsteher des *Casual Ward* nicht unter einem Monat Korrektionshaus mit harter Arbeit. Ein Verzeichniss der erkannten Strafen pflegt in den Anstalten zur Einsicht und Warnung der Insassen offen zu liegen.

Der sich in einem *Casual Ward* Meldende wird zunächst mit allen wesentlichen Vorschriften über die ihm zu Theil werdende Behandlung und über die ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht, und er hat ein Formular zu unterschreiben, worin er ausdrücklich erklärt, sich diesen Bestimmungen unterwerfen zu wollen. Ausserdem wird von jedem Insassen ein vollständiges Nationale aufgenommen; etwaige dabei gemachte falsche Angaben werden hart bestraft. Wenn sich bei der auf die Aufnahme folgenden Untersuchung herausstellt, dass der Betreffende mehr als 4 Pence (= 30 Pf.) baar besitzt, so soll ihm als *not destitute* die Aufnahme verweigert werden.

Die Entlassung soll nicht erfolgen vor 9 Uhr des zweiten Tages nach der Aufnahme, bezw. vor Vollendung der Arbeitsleistung; wenn der Betreffende im Laufe eines Monats mehr als einmal in dem *Casual Ward* desselben Bezirkes Aufnahme gefunden hat, nicht vor 9 Uhr des vierten Tages nach der Aufnahme. Bei dieser Detentionsfrist ist der Sonntag, an dem nicht gearbeitet werden darf, nicht einzurechnen; ferner gilt die Metropolis im Sinne des Gesetzes als ein Bezirk[2]). Die bezüglich der Detention gegebenen Bestimmungen sind jedoch nur fakultativer Natur. Die *Guardians* können generell oder bezüglich einzelner Klassen von Personen davon abweichen, und

---

[1]) Die Strafvorschrift für den Fall des Zerstörens der Kleider hatte sich als sehr nothwendig erwiesen, da es früher häufig vorkam, dass die Leute ihre eigene Kleidung absichtlich in solcher Weise zurichteten, dass es unmöglich war, sie in dem Aufzuge aus den Anstalten fortzuschicken, und man durch dieses Manöver gezwungen wurde, sie mit neuen Kleidern zu versehen.

[2]) Seit dem 1. Juli 1872 sind besondere Beamte in der Metropolis angestellt (*Visiting Police Officers*), um wöchentlich wenigstens zwei Mal jedes *Casual Ward* zu besuchen und diejenigen Insassen ausfindig zu machen, welche regelmässige Besucher der *Casual Wards* sind. Es werden hierzu meistens ältere, erfahrene Polizeibeamte genommen. Dieselben dürfen keine Uniform tragen.

ferner hat der Vorsteher des *Casual Ward* die selbständige Befugniss, falls besondere mildernde Umstände vorliegen, eine frühere Entlassung eintreten zu lassen.

So viel über die jetzige Einrichtung. — Wie gestaltet sich dieselbe nun in der Praxis? Nach den offiziellen Angaben sehr günstig[1]). Die Durchschnittszahl der im Jahre 1883 — dem ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes — täglich unterstützten *Casual Paupers* wird für ganz England und Wales auf 4790 gegen 6114 im Vorjahre angegeben. Für die Metropolis allein ist die Abnahme eine noch grössere. Die Zahl ist von 813,9 per Tag auf 482,4 gefallen. Wir wollen einen Einwand gegen die Zuverlässigkeit dieser Ziffern hier nicht erheben[2]), sondern nur die Frage aufwerfen: Ist denn in einer ziffermässigen Abnahme der *Casual Paupers* ohne weiteres eine günstige Wirkung der neuen Einrichtung zu sehen? Auf diese Frage ist aus zweierlei Gründen mit einem „Nein" zu antworten.

Einmal bleibt nämlich unberücksichtigt, dass neben den *Casual Wards* zur Aufnahme von Obdachlosen andere Anstalten bestehen, welche von Wohlthätigkeitsgesellschaften errichtet sind *(Refuges)*, und dass sich die Zahl solcher Anstalten gerade mit Rücksicht auf die verschärften Bestimmungen des neuen Gesetzes vermehrt hat. Welchen Einfluss das Bestehen dieser Anstalten auf die Ziffernzusammenstellung hat, wird durch die folgende Thatsache illustrirt. Nach den offiziellen Angaben befanden sich im Jahre 1883 im Durchschnitte täglich — bezw. nächtlich (die Ziffern beziehen sich auf die Nacht vom Freitage zum Sonnabend —[3]) in den *Casual Wards* der Metropolis 482,4 Personen. Man sollte nun annehmen, dass in den Wintermonaten, wo das Kampiren im Freien unmöglich ist, die Ziffer eine grössere sei, als in der wärmeren Jahreszeit. Das ist jedoch nicht der Fall. In den ersten drei Wochen des Januar befanden sich in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend in den *Casual Wards* der Metropolis 458 bezw. 471 bezw. 490 Personen, da-

---

[1]) 13. Jahresbericht S. XXIII. Vergl. für die nachstehend angeführten Ziffern daselbst Anhang S. 225—230.

[2]) Bei der Vergleichung der Ziffern pro 1883 mit den früheren Jahren müsste jedenfalls darauf Rücksicht genommen werden, dass jetzt in Folge der Verlängerung der Detentionsfrist die Ziffer der an irgend einem Tage im *Workhouse* befindlichen Personen eine erheblich kleinere Zahl von aufgenommenen Personen darstellt als früher.

[3]) Die Zahl der neu aufgenommenen Insassen schwankt übrigens für die einzelnen Tage der Woche erheblich. Sie ist durchweg am geringsten am Sonntag und am grössten am Dienstag (261,5 gegenüber 411,5). Diese Thatsache ist recht bezeichnend. Die Leute suchen es zu vermeiden, den Sonntag, welcher bei der Detentionsfrist nicht eingerechnet wird, in den *Casual Wards* zuzubringen. Nachdem sie sich den Sonntag und den grössten Theil des Montags durchgefochten haben, kehren sie am Dienstag in hellen Haufen zu den *Casual Wards* zurück.

gegen in den ersten drei Wochen des Mai 556 bezw. 518 bezw. 459. Die Erklärung für diese sehr auffällige Thatsache ist die, dass die *Refuges* nur in den Wintermonaten geöffnet sind. Um ein richtiges Urtheil zu gewinnen, müssten also zunächst die Ziffern der in den *Refuges* Aufgenommenen mit eingerechnet werden[1]).

Sodann aber ist die weitere Frage aufzuwerfen: Sind denn die in den *Casual Wards* Aufgenommenen wirklich solche Personen, für welche die hier bestehenden strengeren Bestimmungen angebracht erscheinen? Auf Grund eigener Anschauung, wie auf Grund von Unterredungen mit mehreren Vorstehern von *Casual Wards*, glauben wir auch hierauf mit „Nein" antworten zu können. Die Mehrzahl der aufgenommenen Personen sind nicht gewerbsmässige Vagabunden, sondern vielmehr Leute, die zur Zeit arbeitslos sind und noch zu viel Ehrgefühl besitzen, um zu betteln. Die eigentlichen Vagabunden verstehen es immer, sich durch Betteln oder auf andere Weise die sehr geringfügige Summe — meist nicht mehr als 25 Pf. zu verschaffen — um damit Aufnahme für die Nacht in den Arbeiterlogirhäusern, den *Common Lodging Houses*, zu finden[2]).

Man hat somit gerade durch die Strenge der neuen Bestimmungen die gewerbsmässigen Müssiggänger, bei denen strenge Massregeln angebracht wären, aus den *Casual Wards* heraus in die unbeaufsichtigten Logirhäuser gebracht, welche ein recht gefährlicher Sammelpunkt alles schlechten Gesindels geworden sind, während man auf der anderen Seite diejenigen, welche einer Unterstützung bedürftig und würdig sind, als Uebelthäter behandelt; denn darüber kann niemand, der jemals ein *Casual Ward* gesehen hat, im Zweifel sein, dass dasselbe einem Gefängnisse sehr ähnlich sieht, wenn nicht gar die Behandlung eine strengere ist, als im Gefängnisse[3]).

Die neue Maassregel macht den gewerbsmässigen Müssiggänger gefährlicher, und giebt dem ohne eigene Schuld der Unterstützung Be-

---

[1]) Vergl. über diese *Refuges* die Rede von Mr. Wilkinson auf der *Central Poor Law Conference 1881* (*Reports* S. 319).

[2]) Vergl. hierüber die Rede von Mr. Dorrington auf der *West Midland Poor Law Conference 1883*. Mr. Dorrington giebt als das Ergebniss von Nachforschungen, welche von ihm in 157 Armenverbänden angestellt worden sind, an: *The professional vagrant instead of coming to the House* (*i. e. casual ward*) *now goes to the lodging house.*

[3]) In der *Pall Mall Gazette* vom 9. März 1885 wird von einem Journalisten, welcher selbst zwei Nächte und einen Tag in einem *Casual Ward* zugebracht hatte, eine Beschreibung der Einrichtung des *Casual Ward* unter dem Titel „*On the tramp*", in wahren, wenn auch vielleicht etwas zu grellen Farben gegeben. Der Verfasser schliesst mit folgenden Worten: „*In my opinion such treatment as that which I saw meted out to my brethern in distress can only tend to increase the moral and physical degradation of the man who, by stress of circumstances or by youthful indiscretion is compelled to start on the tramp.*"

dürftigen nicht die angemessene und genügende Hilfe. Ja, der letztere wird häufig nach der Aufnahme in ein *Casual Ward* noch hülfsloser sein, als er vorher war. Man bedenke, dass der mittellos in das *Casual Ward* Gekommene, nachdem er daselbst bei schmaler Kost angestrengt hat arbeiten müssen, wieder mittellos und ohne einen Rath, wo er Arbeit finden kann, zu einer relativ späten Tageszeit — nicht vor 9 Uhr Morgens — entlassen wird. In den meisten Fällen muss es ihm direkt unmöglich sein, an dem Tage seiner Entlassung noch Arbeit zu finden. Er sieht sich am Abend von neuem gezwungen, wieder auf einige Zeit in ein *Casual Ward* zu wandern, bis er schliesslich die Scheu vor dem Betteln fahren lässt und sich der Klasse von Personen zugesellt, von welcher er gerade fern gehalten werden sollte. Aber auch, soweit wirkliche Müssiggänger in den *Casual Wards* Aufnahme finden[1]), scheint die ihnen hier zu Theil werdende Behandlung eine unangemessene. Bei dieser Klasse von Personen würde es vor allem darauf ankommen, in ihnen wieder die Lust zum Arbeiten zu erwecken. Dazu ist aber die in den *Casual Wards* verrichtete Arbeit, welcher jeder erziehende Charakter abgeht, absolut ungeeignet[2]). Nach u. A. ist die neue Maassregel nach jeder Richtung hin ein Fehlgriff und sollte so schnell wie möglich abgeändert werden.

Die Behandlung der Bettler, Müssiggänger und *Casual Paupers* erscheint somit als das schwächste und am meisten der Verbesserung bedürftige Gebiet des englischen Armenwesens. Bei Verbesserungen sollte man vor allem im Auge haben, durch strenge, aber durchführbare und wirklich durchgeführte Strafvorschriften den gewerbsmässigen Müssiggänger zu strafen, und weiter darauf Rücksicht nehmen, durch die Art der Arbeit

---

[1]) In den Berichten des *L. G. B.* werden als *habitual vagrants* diejenigen bezeichnet, welche mehr als einmal in einem Monate Aufnahme in den *Casual Wards* gefunden haben. Für die Metropolis betrug die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres 1883 durch die *Visiting Officers* identifizirten *habitual vagrants* 20 629. Auch hier findet sich die auffällige Erscheinung, dass die Zahl dieser *habitual vagrants* in den einzelnen Wochen des Mai grösser ist, als in denen des Januar (im Mai 567 bezw. 536 bezw. 597 bezw. 460; im Januar 188 bezw. 280 bezw. 280 bezw. 340). Vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. 229.

[2]) In dem schon zitirten Berichte der *Whitechapel Union* heisst es S. 15—16: „*that the labour test imposed upon vagrant paupers is not calculated to induce a spirit of independence and habit of work, nor to impart physical power to enter upon industrial employment*"; „*that habitual vagrancy cannot be repressed by severe discipline and treatment unassociated with the means for dispauperisation.*" Die *Whitechapel Union*, welche sich schon in mehrfacher Richtung durch ihre rationelle Behandlung der Armen hervorgethan hat, geht auch mit Behandlung der *Casual Paupers* den anderen Bezirken mit gutem Beispiele voran. Vergl. den in der *Times* vom 30. Dez. 1884 mitgetheilten Beschluss der *Guardians* der *Whitechapel Union* bezüglich der Behandlung der *vagrants*.

und die Gewöhnung an dieselbe auf die Unterstützten erzieherisch einzuwirken. Endlich sollte man den Leuten so viel wie möglich den Weg ebnen, damit sie nach ihrer Entlassung zu einer regelmässigen Beschäftigung kommen können. Wenn man anstatt der nutzlosen und den Sinn für Arbeit geradezu tödtenden Beschäftigung mit Wergzupfen eine nützliche, Gewinn abwerfende Arbeit einführte, und den Leuten je nach dem Resultate der Arbeit eine, wenn auch noch so kleine Vergütung bei der Entlassung auszahlte, so würde schon hiermit ein grosser Fortschritt erreicht sein [1]). Die ohne eigene Schuld hilfsbedürftig Gewordenen würden anstatt zu einer, sie erniedrigenden Strafarbeit gezwungen zu werden, in die Lage gebracht sein, die Anstalt mit einem Zehrpfennig zu verlassen, welcher hinreichend ist, bis zum Wiedererlangen einer regelmässigen Beschäftigung den nothdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren. Die gewohnheitsmässigen Müssiggänger andererseits würden wieder an eine Arbeit gewöhnt, von welcher sie, falls sie den Willen dazu haben, auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt ihren Lebensunterhalt gewinnen können.

In der Herstellung einer Verbindung zwischen dem *Casual Ward* und dem allgemeinen Arbeitsmarkte, auf Grund deren die Entlassenen Kenntniss erhalten, wo sie event. Beschäftigung finden könnten, würde eine weitere erhebliche Verbesserung liegen. Bis jetzt ist in dieser Richtung nur wenig geschehen [2]). An den Orten, wo *free registries for the unemployed* bestehen, haben sich dieselben durchweg gut bewährt. Häufig wird für diese Einrichtung das Bureau des Standesbeamten (*Registrar of Births, Deaths and Marriages)* benützt, welcher vermöge seiner Lokalkenntnisse als eine besonders geeignete Person hierfür erscheinen muss.

Die einzige nennenswerthe Verbesserung, welche bezüglich der Behandlung der *Casual Paupers* von einer Anzahl von Armenverbänden jetzt eingeführt ist, besteht in Folgendem. Der aus dem *Casual Ward* Entlassene erhält ein sogenanntes *Way Ticket*, d. i. einen Zirkularbrief mit vorgeschriebener Reiseroute, auf Grund dessen der Inhaber zu bestimmten Stunden an bestimmten Orten (*bread stations*) Brot und event. Nachts Aufnahme in einem *Casual Ward* erhalten kann, wobei er im letzteren Falle nur zu wenigen Stunden Arbeit am nächsten Morgen gezwungen ist und sodann wiederum ein neues *Way Ticket* für den folgenden Tag erhält.

---

[1]) Auch Thomas Dickens empfiehlt in dem schon zitirten Aufsatze ein *system of payment by results*. Er ist der Ansicht, dass man den Insassen bei entsprechender Arbeitsleistung 40 Pfennige per Tag auszahlen könne.

[2]) Es wird dies vor allem ein Gebiet sein, auf dem die Privatwohlthätigkeit eingreifen könnte. Vergl. oben S. 317 Anm. 1.

Man glaubt, in diesem sogenannten ***Berkshire System***[1]) eine glückliche Kombination von Strenge und Güte und vor allem eine Handhabe zur Unterscheidung zwischen dem Vagabunden und dem nach Arbeit suchenden Wanderer gefunden zu haben. Der letztere erhält, bis er eine Beschäftigung findet, den nothdürftigsten Lebensunterhalt und Nachtquartier, während der Vagabund von dieser Begünstigung, welche ihm nur zu Theil wird, wenn er eine bestimmte Reiseroute einhält, nicht leicht Gebrauch machen wird. Man hofft damit zu gleicher Zeit, die Polizeirichter zur Anwendung von strengeren Maassregeln gegen solche Personen zu bewegen, welche trotz eines *Way Ticket* betteln. Wenn aber dieses System, welches sehr viel für sich hat, einen durchschlagenden Erfolg haben soll, so ist die erste Voraussetzung dafür, dass dasselbe in einem räumlich grösseren Bezirke zur Anwendung gelangt. Andernfalls wird die wahrscheinliche Folge des Systems darin bestehen, dass die gewerbsmässigen Müssiggänger diejenigen Bezirke, in denen ein solches strenges Verfahren gegen sie eingeschlagen wird, meiden und dafür in desto grösserer Anzahl in benachbarten Distrikten erscheinen, so dass es sich im Endresultate nur um eine örtliche Verschiebung der Vagabundenplage handeln würde.

§ 7.

Die Armenverwaltung der englischen Metropolis bietet nach zweifacher Richtung hin ein spezielles Interesse dar. Zunächst ist es von Interesse, zu sehen, wie man der, bei einem lokal verwalteten Armenwesen naturgemäss hervortretenden Schwierigkeit der Durchführung eines einheitlichen Systems in der Grossstadt mit ihren in so vieler Hinsicht von dem übrigen Lande verschiedenen Verhältnissen gerecht geworden ist. Sodann aber ist die Armenverwaltung der englischen Metropolis noch insofern von besonderer Bedeutung, als man bei den in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete des Armenwesens vorgenommenen Verbesserungen die Metropolis vielfach zu einem Versuchsfelde für die Reformen gemacht hat, um erst, nachdem sich hier, wo die Verwaltung unter den Augen der Zentralbehörde geführt wird, die neuen Maassregeln bewährt hatten, an die Einführung derselben im übrigen Lande heranzugehen[2]).

Bis zum Anfange der 60er Jahre unterschied sich die Armenverwaltung der Metropolis in keinerlei Weise von derjenigen des übrigen Landes. Die Verwaltung ward auch in London

[1]) Vergl. über dasselbe die schon zitirte Rede von Mr. **Dorington** auf der *West Midland P. L. Conference* 1883.

[2]) Dies ist z. B. der Fall gewesen bezüglich der Behandlung der *Casual Paupers*; auch auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege und auf dem Gebiete der Armen-Kinderpflege ist die Metropolis mit den Reformversuchen vorausgegangen.

ursprünglich von den einzelnen Kirchspielen selbständig und unabhängig von einander geführt. Das Reformgesetz vom Jahre 1834 hatte hier weniger eingegriffen als im übrigen Lande, weil eine grosse Anzahl der Kirchspiele in London ihr Armenwesen auf Grund von Lokalakten verwaltete, welche ja durch das Armengesetz von 1834 nicht direkt berührt wurden. In Folge des Gesetzes von 1834 wurden in London 15 Armenverbände geschaffen, in welchen gemäss den allgemein geltenden Grundsätzen die Armenverwaltung geführt wurde. Das letztere war auch in 12 Kirchspielen der Fall, bei welchen wegen ihrer Grösse die Zentralbehörde von einer Zusammenlegung mit andern Kirchspielen Abstand genommen hatte. Neben diesen Bezirken bestanden nun aber noch 11 Kirchspiele mit besonderer, auf Lokalakten beruhender Armenverwaltung fort. In ungefähr einem Drittel des Gebietes der Metropolis ward so das Armenwesen auf eine von den übrigen Theilen verschiedene Weise verwaltet[1]).

Das im Jahr 1861 zur Berathschlagung über die Wirksamkeit der Armengesetze eingesetzte Komitee, welches sich eingehend mit den Verhältnissen der Metropolis beschäftigte, hob in dem, von ihm im Jahre 1864 erstatteten Berichte in besonders scharfer Weise die Reformbedürftigkeit der Armenverwaltung in der Metropolis hervor. Man war einig über die Nachtheile, welche die in Folge des Fortbestehens der Lokalakte hervorgerufene Verschiedenheit der Verwaltung innerhalb desselben Stadtwesens mit sich brachte, und man war ferner einig darüber, dass eine Ausgleichung in der Armenbelastung zwischen den armen Distrikten mit ihrer grossen Anzahl von Bedürftigen und den reichen Distrikten mit ihren bei einer kleinen Zahl von Bedürftigen grossen Mitteln vorgenommen werden müsse.

Dies sind denn auch die beiden Hauptpunkte, welche den speziellen, für die Metropolis erlassenen Gesetzen von 1864, 1865, 1867, 1869, 1870 zu Grunde liegen[2]). Die zunächst als Forderung der Gerechtigkeit erscheinende Ausgleichung der Armenbelastung bot nun aber zu gleicher Zeit die wünschenswerthe Unterlage für Verbesserungen, deren Einführung mit erheblichen Kosten verknüpft und daher nur in einem grösseren Bezirke mit reichlich vorhandenen Mitteln möglich war. So wurde insbesondere auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege in der Metropolis eine Reihe von Verbesserungen ge-

---

[1]) Vergl. über das frühere hauptstädtische Armenwesen besonders einen Aufsatz von Lumley in dem *Journal of the London Statistical Society*, Bd. 21 S. 169 ff.

[2]) *Metropolitan Houseless Poor Act* 27 a. 28 Vict. c. 116; 28 Vict. c. 34; *Metropolitan Poor Act 1867*, 30 Vict. c. 6; *Metropolitan Poor Amendment Act 1869* 32 a. 33 Vict. c. 63 und *Metropolitan Poor Amendment Act 1870* 33 a. 34 Vict. c. 18.

troffen, von deren weiterer Einführung im übrigen Lande man noch heute gerade wegen des Kostenpunktes hat Abstand nehmen müssen. Die Armenverwaltung der Metropolis, bei welcher sich früher Schattenseiten in erheblicherem Maasse als anderswo gezeigt hatten, übertrifft heute diejenige des übrigen Landes in mehrfacher Richtung.

Aus der heutigen Verwaltung der Metropolis sind besonders folgende Punkte hevorzuheben, bezüglich deren sich Abweichungen von dem Armenwesen des übrigen Landes finden[1]).

I. Die Metropolis ist für das Armenwesen eingetheilt in 30 Bezirke, von welchen 17 Verbände von mehreren Kirchspielen sind, während die übrigen aus einem einzigen grösseren Kirchspiele mit einem eigenen *Board of Guardians* bestehen. Die Lokalverwaltungsbehörden, die *Boards of Guardians*, sind in der Metropolis anders zusammengesetzt als im übrigen Lande, indem nämlich in der Metropolis neben den gewählten und den *ex officio-Guardians* noch von der Zentralarmenbehörde ernannte *Guardians* hinzukommen. Die Zentralbehörde übt auf diese Weise in der Metropolis einen erhöhten Einfluss auf die Armenverwaltung aus. Bei der Ernennung von *Guardians* ist die Zentralbehörde jedoch insofern eingeschränkt, als die Gesammtzahl der ernannten *Guardians* zusammen mit den *ex officio-Guardians* nicht mehr als ein Drittel der gewählten *Guardians* betragen darf, und weiter insofern, als die Ernennungen nur erfolgen dürfen aus der Zahl der in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Friedensrichter oder Steuerzahler, welche zu wenigstens 40 £ zur Armensteuer eingeschätzt sind[2]). Die Metropolis bildet eine besondere *Division* mit *3 Inspectors* und *2 Auditors*.

Jeder Armenbezirk in der Metropolis verwaltet sein Armenwesen und seine Armenanstalten in der gleichen Weise, wie dies im übrigen Lande geschieht. Die Zugehörigkeit der einzelnen Bezirke zu dem gemeinsamen Stadtwesen giebt sich jedoch darin kund, dass zunächst einzelne Zweige des Armenwesens, welche sonst von den *Boards of Guardians* verwaltet werden, hier unter die selbständige Leitung eines besonderen, für die gesammte Metropolis gemeinsamen Verwaltungskörpers, des *Metropolitan Asylum Board*, gestellt sind, und dass weiter bezüglich einer grossen Anzahl anderer Zweige der Armenwesens eine Ausgleichung der Armenlasten der einzelnen Bezirke durch

---

[1]) Besonders werthvolles Material zur Erkenntniss des heutigen hauptstädtischen Armenwesens ist enthalten in dem Berichte des Inspektors Woodhouse (23. Jahresbericht des *P. L. B.* Anhang S. 32 ff.) und in den sehr ausführlichen und äusserst lehrreichen Berichten des Inspektors H. Longley (3. Jahresbericht des *L. G. B.* Anhang S. 32 ff. und 4. Jahresbericht des *L. G. B.* Anhang S. 40 ff.).

[2]) 30 Vict. c. 6 s. 79; 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 9.

Vermittelung eines gemeinsamen Armenfonds *(Common Poor Fund)* erfolgt.

II. Eine derartige Ausgleichung in den Armenlasten war zunächst im Jahre 1864 bezüglich der Obdachlosen, der *Houseless Poor*, eingeführt worden[1]). Bei dieser Klasse von Unterstützungsbedürftigen, bei welchen es auf einem reinen Zufalle beruht, welchem Bezirke sie gerade zur Last fallen und wo der Bedürftige selbst die freie und uneingeschränkte Wahl hat, in welchem Bezirke er die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen will, musste eine gemeinsame Tragung der Kosten Seitens der Metropolis als eine Forderung der Billigkeit erscheinen, deren Erfüllung sich auch keinerlei Bedenken entgegenstellten. Man unterliess es zunächst, für diese gemeinsamen, relativ auch nicht sehr erheblichen Kosten einen besonderen Fonds zu bilden; man ordnete vielmehr die Rückerstattung der in den einzelnen Bezirken für die *Houseless Poor* aufgewandten Kosten aus dem schon bestehenden gemeinsamen Fonds des *Metropolitan Board of Works* an.

Nachdem jedoch im Jahre 1867 und sodann weiter im Jahre 1870 eine erhebliche Anzahl anderer Armenausgaben zu gemeinsamen Ausgaben der Metropolis gemacht war[2]), stellte sich die Nothwendigkeit zur Bildung eines besonderen Fonds heraus.

Zu dem im Jahre 1867 gebildeten *Common Poor Fund* tragen die einzelnen Bezirke der Metropolis nach der Höhe ihres armensteuerpflichtigen Vermögens bei. Für eine gleichmässige Einschätzung des letzteren sind durch den, im Jahre 1869 erlassenen *Valuation of Property Metropolitan Act* genügende Vorkehrungen getroffen[3]). Die Art der Beitragszahlungen zu dem Fonds ist in folgender Weise praktisch geregelt: Jeder Bezirk bestreitet zunächst aus eigenen Mitteln seine Armenausgaben; insoweit dieselben als gemeinsame anzusehen sind, wird halbjährlich von dem Rechnungsrevisor für den einzelnen Bezirk die Summe festgestellt, welche der letztere aus dem gemeinsamen Fonds zu fordern hat, und dagegen diejenige Summe zur Kompensation gebracht, welche der betreffende Bezirk als Beitrag zu den, von andern Bezirken ausgegebenen gemeinsamen Kosten beizusteuern hat, so dass blos die Differenz dieser Summen baar zu zahlen, bezw. zu empfangen ist. Behufs Verwaltung des *Common Poor Fund*, die sich hiernach sehr einfach gestaltet, wird von der Zentralbehörde ein besonderer Beamter (*Receiver of the Common Poor Fund*) ernannt.

---

[1]) 27 a. 28 Vict. c. 116; 28 Vict. c. 34.

[2]) 30 Vict. c. 6; 33 a. 34 Vict. c. 8; vergl. auch 32 a. 33 Vict. c. 62 s. 21.

[3]) 32 a. 33 Vict. c. 67 s. 4.

Als gemeinsame Lasten der gesammten Metropolis werden nun folgende Ausgaben aus dem *Common Poor Fund* bestritten[1]):

1) die Unterhaltung der Geisteskranken in Asylen, Hospitälern und konzessionirten Anstalten;
2) die Unterhaltung der Fieber- und Pockenkranken in den für dieselben errichteten besonderen Asylen;
3) die Unterhaltung der Armenkinder in *District-, Separate-, Certified-* und *Licensed-Schools* sowie die Unterhaltung der in Familien untergebrachten Waisen- und verlassenen Kinder[2]);
4) die Unterhaltung der *Casual Paupers* in den für dieselben bestimmten Anstalten;
5) die Ausgaben für armenärztliche Hilfe, inkl. der Arzneien und sonstigen Heilmittel;
6) die Gehalte aller Beamten in den Distriktsschulen, den Asylen und den Armenapotheken.

Dazu tritt endlich noch:

7) eine Vergütung von 5 Pence pro Tag und Kopf für jeden über 16 Jahre alten Armen, welcher in dem *Workhouse* oder in anderen als den sub 1, 2 und 4 erwähnten Anstalten untergebracht ist[3]).

Um ein Bild davon zu geben, welcher Prozentsatz der Armenausgaben auf diese Weise von der ganzen Metropolis gemeinsam und welche Summe von den einzelnen Verbänden getragen wird, seien folgende Ziffern angeführt. Im Jahre 1882 betrugen[4]):

die gesammten Ausgaben für die Armenverwaltung in der Metropolis £ 2172294,
davon aus dem *Common Poor Fund* £ 884536 = 40,7 %.

---

[1]) Unerwähnt sind in dem Folgenden diejenigen Ausgaben geblieben, welche, wie die Kosten für die Geburts- und Sterberegister, für die Pockenimpfung u. s. w., an sich nicht in das Gebiet des Armenwesens gehören und in England aus lediglich zufälligen Umständen aus der *Poor Rate* bestritten werden.

[2]) Nach 36 a. 37 Vict. c. 86 s. 3 und 39 a. 40 Vict. c. 79 s. 40 sind auch die Schulgelder, welche armen Eltern für ihre Kinder bewilligt werden, aus dem gemeinsamen Fonds zu entnehmen.

[3]) Wegen der näheren, hier gegebenen Bestimmungen, und insbesondere wegen der Befugniss, welche der Zentralbehörde eingeräumt ist, die Rückzahlung der bezüglichen Summen bei Ungehorsam eines Armenverbandes gegen die Vorschriften der Zentralbehörde zu suspendiren, bezw. ganz aufzuheben, vergl. oben S. 112 ff. Auch diese Bestimmung trägt dazu bei, den Machtbefugnissen der Zentralbehörde gegenüber der Armenverwaltung in der Metropolis einen schärferen Charakter zu geben als im übrigen Lande.

[4]) Vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXIX, sowie Anhang S. 177, 186, 194, 326. Auch bei dieser Zusammenstellung sind nur die wirklich mit dem Armenwesen zusammenhängenden Ausgaben, nicht die sonstigen, aus der *Poor Rate* bestrittenen Posten berücksichtigt.

Diese letztere Summe setzte sich aus folgenden Hauptposten zusammen:

für Beamtengehalte	£ 241 019
für die Unterhaltung von Armen in *Workhouses* u. s. w.	„ 220 902
„ „ „ „ Geisteskranken	„ 211 041
„ „ „ „ Armenkindern	„ 156 087

Also reichlich zwei Fünftel der Armenausgaben wurden von der Metropolis gemeinsam getragen. Dies Verhältniss hat in den einzelnen Jahren nur unerheblichen Schwankungen unterlegen; es betrug beispielsweise 1872: 38,7 %, stieg 1875 auf 42,9 %, fiel dann 1877 auf 39,1 % und betrug 1880 42,3 %.

Von Interesse dürften ferner einige Ziffern darüber sein, in welcher Weise die ärmeren Bezirke von der Ausgleichung Vortheile gezogen haben. Von den 30 Armenbezirken der Metropolis mussten 11 Beiträge zu dem *Common Poor Fund* leisten, während 19 Zuschüsse aus dem *Common Poor Fund* zu ihren Armenausgaben erhielten. Die Gesammtsumme der, den ärmeren Bezirken aus den reicheren Bezirken zugeflossenen Unterstützung belief sich für das Rechnungsjahr 1882/83 ingesammt auf 197 599 £, das sind 13,4 % der Gesammtarmenausgaben der ärmeren Bezirke. In einzelnen dieser Bezirke repräsentirten die Zuschüsse jedoch einen beträchtlich höheren Prozentsatz der gemeinsamen Ausgaben, so in St. George in the East 37 %, in Bethnal Green 33 %; auch in Holborn und St. Saviour war der Prozentsatz ein hoher, während er sich anderseits in St. Marylebone auf noch nicht 1 %, in St. Pancras und Hackney auf 1—2 % belief.

III. Gehen wir nunmehr zur Betrachtung des *Metropolitan Asylum Board* über[1]). Durch das Gesetz von 1867 war der Zentralbehörde die Befugniss gegeben, mehrere Armenbezirke der Metropolis zu einem Distrikte zu vereinigen behufs Beschaffung von Asylen zur Aufnahme von Kranken, Geisteskranken, Altersschwachen oder anderen Klassen von Armen. Auf Grund dieser Bestimmung formirte die Zentralbehörde im Jahre 1867 die gesammte Metropolis zu einem *Asylum District* unter einer besonderen Verwaltungsbehörde, dem *Metropolitan Asylum Board*, welchem eine von Jahr zu Jahr wachsende Zahl von Anstalten unterstellt wurde. Die Kosten für die Einrichtung dieser Anstalten, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten werden direkt auf die einzelnen Armenbezirke nach Verhältniss ihres bezw. steuerpflichtigen Vermögens vertheilt, während die Unterhaltungskosten für die Insassen zunächst den einzelnen Bezirken, welche zur Unter-

---

[1]) Ueber die Thätigkeit des *Metropolitan Asylum Board* hat der Vorsitzende desselben, Mr. E. M. Galsworthy, jüngst einen sehr ausführlichen Bericht publizirt. Ein Auszug aus demselben ist mitgetheilt in der *Times* vom 16. Januar 1885.

stützung verpflichtet sind, zur Last geschrieben werden und eine Ausgleichung dieser Beträge dann in der oben angegebenen Weise halbjährlich erfolgt.

Die Verwaltung der Anstalten geschieht durch das *Metropolitan Asylum Board*, eine Behörde, deren Mitglieder, die sogenannten *Managers*, theils von dem *Local Government Board* ernannt, theils von den einzelnen Bezirken gewählt werden. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll die Zahl der ernannten *Managers* nicht mehr als ein Drittel der gewählten betragen, und es sollen ferner nur Friedensrichter oder Steuerzahler, welche zu wenigstens £ 40 zur Armensteuer eingeschätzt sind, zu *Managers* ernannt werden. Die Gesammtzahl der *Managers* sowie die Zahl der von den einzelnen Bezirken zu wählenden *Managers* und die für diese Wahl erforderlichen Qualifikationen werden von der Zentralarmenbehörde bestimmt. Das *Metropolitan Asylum Board* besteht zur Zeit aus 60 Mitgliedern, von denen 15 von der Zentralbehörde ernannt sind; die ernannten Mitglieder sind durchweg hervorragende Persönlichkeiten, zumeist Parlamentsmitglieder[1]).

Unter diesem *Board* stehen zur Zeit folgende Anstalten:

a) Das zur Aufnahme von Armenknaben bestimmte *Training Ship „Exmouth"*, auf welchem 500 bis 600 Knaben Aufnahme finden.

b) Vier ausserhalb der Metropolis belegene Anstalten für Geisteskranke, in denen rund 5550 Personen aufgenommen werden können. Die Asyle zu Leavesden und Caterham sind zur Aufnahme von harmlosen Irrsinnigen bestimmt; das erstere Asyl ist für 1100 weibliche und 900 männliche, das zweite für 1150 weibliche und 900 männliche Insassen eingerichtet. Mit beiden Anstalten sind ausgedehnte Ländereien verbunden, auf denen die Insassen landwirthschaftlichen Arbeiten obliegen. Auch sonst werden die Insassen, soweit es ihr Gesundheitszustand erlaubt, beschäftigt: die Männer besonders in Schneider- und Schreinerarbeit, die Frauen in Haus- und Handarbeit. Die beiden andern, zu Darenth belegenen Asyle sind zur Aufnahme von Idioten bestimmt; das eine davon ausschliesslich für schwachsinnige Kinder. Die Zahl der letzteren beläuft sich auf rund 600, von denen ein Theil in einem Handwerke ausgebildet wird.

c) Fünf ebenfalls ausserhalb der Metropolis belegene *Fever Hospitals* zur Aufnahme von 951 Fieberkranken: dazu tritt jetzt noch ein im Bau befindliches Asyl, welches für 512, schon in der Genesung begriffene Patienten bestimmt ist. In diesen Hospitälern findet auch eine beschränkte Anzahl von

[1]) In den letzten Jahren hat die Zentralbehörde auch 2 Damen, Countess of Ducie und Hon. Maud A. Stanley, zu *Managers* ernannt.

Blatterkranken Aufnahme. Für diese letzteren bestehen jedoch noch besondere Anstalten, nämlich:

d) *Small-Pox-Hospitals.* Zur Aufnahme der Blatterkranken werden ausser dem grossen *Plastow Hospital* und einigen andern, ausserhalb der Metropolis belegenen Anstalten besonders Schiffe — *Hospital Ships* — benutzt. Insgesammt ist für 600 Personen Vorsorge getroffen[1]). Zum Zwecke der Beförderung von Fieber- und Blatterkranken nach den betreffenden Anstalten sind besondere Ambulanzstationen errichtet worden. —

Die von dem *Metropolitan Asylum Board* im Jahre 1883 verausgabten Kosten beliefen sich insgesammt auf £ 421 030, d. i. 19,4 % der Armenausgaben der Metropolis. Diese Summe hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt: 1873 betrug sie £ 118 675 oder 7,3 % der Gesammtarmenausgaben, aber schon 1878 erreichte sie die Höhe von £ 253 407, blieb darauf einige Jahre ziemlich konstant und ist seit 1881 wieder erheblich gestiegen. Die Kosten, welche diese Anstalten verursachen, erscheinen hoch; so berechnet sich die tägliche Ausgabe für einen Blatterkranken auf 6 Schilling, während sich die Ausgabe bei den harmlosen Geisteskranken, welche durch ihre Arbeit zu den Unterhaltungskosten beitragen, auf 7¼ Pence per Kopf reduzirt. Man hört vielfach darüber klagen, dass das *Metropolitan Asylum Board* zu kostspielig wirthschafte. Zu einem eigenen Urtheile hierüber fehlt dem Fremden die nöthige Unterlage. Es mag nur erwähnt werden, dass die Meinung eine recht verbreitete ist, die *Managers* seien nicht die richtigen Persönlichkeiten, weil sie zum grössten Theil zu vornehmen Ständen angehörten, welche für eine sparsame ökonomische Verwaltung zu wenig Sinn hätten[2]).

---

[1]) Es ist dabei zu bemerken, dass die in diesen Anstalten aufgenommenen Personen durchaus nicht alle der Armenklasse angehören. Es wird überhaupt durch die Aufnahme in die Anstalten für Fieber- und Pockenkranke ein *status pauperis* nicht begründet. Die Aufnahme eines Fieber- und Blatterkranken muss, soweit die Krankheit als eine gefährliche erscheint, ohne weiteres und insbesondere ohne einer speziellen *Order* zu bedürfen, erfolgen. Den Lokalbehörden ist jedoch alsbald Nachricht zu geben, um event. die Kosten aus dem Vermögen der Betreffenden einzuziehen. Auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen dem *Metropolitan Asylum Board* und den Lokalbehörden können in die Anstalten für Fieberkranke auch Personen, welche mit anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, aufgenommen werden.

[2]) Dieses Moment wird besonders von den Lokalbehörden angeführt, welche die von Jahr zu Jahr wachsenden Ausgaben des *Metropolitan Asylum Board* schwer empfinden: vergl. die auf eine diesbezügliche Anfrage in der Unterhaussitzung vom 12. Mai 1885 von dem *Parliamentary Secretary* des *L. G. B.*, Geo. Russel, abgegebene Erklärung (*Times* vom 13. März 1885). Das Verhältniss zwischen dem *Asylum Board* und den Lokalbehörden ist überhaupt kein besonders gutes. In dem zitirten Jahresberichte des *Metropolitan Asylum Board* wird in ziemlich scharfer Weise darauf hingewiesen, dass die Lokalbehörden ihre Schuldigkeit hin-

IV. Ganz kurz seien hier noch einige andere Besonderheiten in der hauptstädtischen Armenverwaltung erwähnt, auf welche zumeist schon an anderer Stelle hingewiesen worden ist.

Abgesehen von der Zusammenfassung der gesammten Metropolis zu dem *Metropolitan Asylum Board* bestehen auch sonst noch Vereinigungen von mehreren Armenbezirken für einzelne Zweige des Armenwesens. So hat eine Reihe von Armenbezirken eine Vereinbarung mit der *Poplar Union* dahin getroffen, dass in dem *Workhouse* dieser *Union* männliche, arbeitsfähige Arme aus den verschiedenen Bezirken Aufnahme finden und dass dies *Workhouse* ausschliesslich für diese einzelne Klasse von Armen benutzt werden solle. Durch eine derartige Spezial-Anstalt ist man im Stande, die für die Arbeitsfähigen angemessene strengere Disziplin besser durchzuführen und auch die Arbeitskräfte der Leute besser auszunutzen.

In gleicher Weise sind einige Armenbezirke mit benachbarten behufs gemeinsamer Errichtung eines Armenkrankenhauses *(Sick Asylum)* zusammengetreten. Auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege ist in der Metropolis mehr als im übrigen Lande geschehen, und dies ward gerade dadurch ermöglicht, dass in der Metropolis bei der relativ geringen Entfernung zwischen den einzelnen Armenbezirken da, wo der einzelne Bezirk nicht gross oder nicht reich genug war, um selbständig ein Armenkrankenhaus *(Infirmary)* zu errichten, eine Vereinigung für diesen Zweck mit einem andern Bezirke erfolgen konnte, während eine solche Aushilfe im übrigen Lande eben wegen der hier vorhandenen grossen Entfernungen zwischen den einzelnen Verbänden schwer durchführbar ist. In der Metropolis bestehen jetzt insgesammt 22 Armenkrankenhäuser (17 *Infirmaries* und 5 *Sick Asylums*), in welchen durchschnittlich 10491 Personen Aufnahme finden, während im *Workhouse* nur noch etwa 4000 kranke Personen behandelt werden. Die Ausscheidung der Armenkranken aus den *Workhouses* ist somit in der Metropolis in sehr ausgedehntem Maasse durchgeführt.

Die Armenkrankenhäuser sind durchweg neue Anstalten, deren Konstruktion allen, vom sanitären Standpunkte aus zu stellenden Ansprüchen genügt. Man hat dabei meistentheils das System befolgt, Pavillons zu errichten, welche durch einen Gang mit dem in der Mitte liegenden Hauptgebäude verbunden sind. In diesem Zentralgebäude befinden sich die Wohnungen der Aerzte, die Operationssäle u. s. w. und die Vorraths- und

sichtlich der Beaufsichtigung der Wohnungsverhältnisse u. s. w. nicht thäten, und dass gerade auf die infolge dieser Pflichtvergessenheit entstandenen gesundheitswidrigen Wohnungsverhältnisse eine grosse Anzahl von schweren Krankheitsfällen (Fieber- und Blatterkrankheiten) zurückzuführen seien, welche so erhebliche Kosten verursachten.

Wirthschaftsräume. Dieses System bringt den Vortheil mit sich, dass zunächst die Anstaltsverwaltung infolge der zentralen Lage des Hauptgebäudes sehr erleichtert wird, und sodann, dass eine Klassifikation und vollständige Absonderung der verschiedenartigen Krankheiten erfolgen kann. Der Gang, welcher die einzelnen Pavillons mit dem Hauptgebäude verbindet, dient dazu, den Krankenräumen frische Luft zuzuführen, und wird auch als Aufenthalt für Rekonvaleszenten benutzt. Der Gang ist nämlich, ganz oder doch grössentheils, mit Glas gedeckt, und durch die Oeffnung der Glasfenster kann in den Gang jederzeit frische Luft geschafft werden, wobei die aus dem Gange in die Pavillons führende Thür je nach den Witterungsverhältnissen geöffnet oder geschlossen wird. In den Krankensälen wird für die einzelne Person ein Raum von 850 Kubikfuss gerechnet.

In jeder Anstalt befinden sich zwei Aerzte, welche ihre ganze Zeit der Anstalt widmen. Die Gesammtzahl der Krankenpfleger beläuft sich auf 610 Personen, das ist im Durchschnitte je 1 gelernter Krankenpfleger auf 17 Kranke. Wenn man diese Verhältnisse mit denjenigen vergleicht, welche vor dem Gesetze von 1869 in der Metropolis bestanden, wo alle Kranken in den *Workhouses* aufgenommen wurden, so wird man zugestehen müssen, dass auf diesem Gebiete in der That erhebliche Fortschritte in relativ kurzer Zeit durchgeführt worden sind[1].

Ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege besteht darin, dass jetzt in allen Armenbezirken der Metropolis Armenapotheken bestehen, in welchen nicht nur die Arzneien für die ausserhalb der Anstalten behandelten Kranken angefertigt werden, sondern auch ein Sprechzimmer eingerichtet ist, wo der *District Medical Officer* stets zu bestimmten Tagesstunden zu sprechen ist, und wo sich alle diejenigen ausserhalb der Anstalten Behandelten einzufinden haben, bei denen nicht durch die Natur der Krankheit der ärztliche Besuch im eigenen Hause erforderlich ist.

Auch in der Behandlung der *Casual Paupers* ist die Metropolis allen andern Bezirken voraus, indem hier fast in jedem Bezirke ein besonderes Gebäude zur Aufnahme der *Casual Paupers* eingerichtet ist, und zwar unter Anwendung des Einzelzellensystems.

[1]) In dem jüngsten vom *L. G. B.* veröffentlichten Jahresberichte ist ein interessanter Rückblick auf die innerhalb der letzten 14 Jahre in der Armenkrankenpflege der Metropolis durchgeführten Verbesserungen enthalten; vergl. 13. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXXI ff. Um diese Verbesserungen vollständig würdigen zu können, sei noch Folgendes angeführt: Im Jahre 1866 betrug der durchschnittlich auf den einzelnen Kranken entfallende Raum nur zwischen 500 und 600 Kubikfuss; die Gesammtzahl der gelernten Krankenpfleger belief sich auf 111, d. i. durchschnittlich ein Krankenpfleger auf 75 Kranke; die Aerzte hatten fast durchweg neben ihrer Beschäftigung in den Anstalten noch Privatpraxis.

Die Einführung all dieser Verbesserungen erforderte naturgemäss eine erhebliche Kostensumme. Diese Summe wurde zwar grösstentheils durch Aufnahme von Anleihen aufgebracht, und der Kostenbetrag so auf eine Reihe von Jahren vertheilt; immerhin tritt in der Metropolis eine von Jahr zu Jahr erheblich wachsende Erhöhung des Armenetats zum Vorschein. Während der Gesammtbetrag der Armenausgaben im Jahre 1873 sich auf £ 1 630 886 belief, beträgt derselbe heute £ 2 172 294, das ist eine Steigerung um mehr als ½ Million Pfund Sterling innerhalb 10 Jahren[1]).

Bei dieser Erhöhung des Armenetats ist jedoch sehr bemerkenswerth, dass dieselbe lediglich hervorgerufen ist durch die Errichtung neuer Anstalten und die Kosten der Unterhaltung einer grösseren Anzahl von Anstaltsinsassen[2]). Die Zahl der ausserhalb der Anstalten Unterstützten, sowie die hierfür ausgegebenen Beträge haben sich von Jahr zu Jahr vermindert. Im Jahre 1873 betrugen die Ausgaben für *Out-door Relief* noch

[1]) Gegenüber der Steigerung der Ausgaben darf übrigens die noch weit grössere Steigerung der Einnahmequellen nicht unerwähnt bleiben. Trotz Erhöhung der Armenausgaben ist die Armensteuer von 1 Schilling 7½ Pence im Jahre 1873 auf 1 Schilling 6¾ Pence im Jahre 1883 für je £ 1 des armensteuerpflichtigen Ertrages (*Rateable Value*) zurückgegangen.

[2]) Während im Jahre 1870 in den damaligen Armenanstalten der Metropolis überhaupt nur Platz zur Aufnahme von 35 093 Personen war, konnten 1882 56 561 Personen in den Anstalten Aufnahme finden. Aus dem 12. Jahresberichte des *L. G. B.* sind für das Jahr 1882 folgende Ziffern zu entnehmen. Es bestanden:

	Anstalten	zur Aufnahme von Personen	Durchschnittsbelegung
38	*Workhouses*	26 986	24 498
21	*Separate Infirmaries and Sick Asylums*	10 529	9 830
18	*Schools*	10 500	10 271
24	*Casual Wards*	1 521	855
1	*Training Ship*	600	545
4	*Metropolitan District Asylums for Imbecils and Lunatics*	4 817	4 731
7	*Metropolitan District Infectious Hospitals*	1 608	725
113	Anstalten	56 561	51 455

Die Unterhaltungskosten in den verschiedenen Anstalten stellten sich per Kopf des Insassen jährlich auf

in den *Workhouses* . . . . £ 17. 8. 7
" " *Schools* . . . . £ 22. 14. 4
" " *Asylums* . . . . £ 26. 16. 2
" " *Infirmaries* . . . . £ 32. 15. 9
" " *Hospitals* . . . . £ 121. 12. 5

42,2 % der gesammten Unterstützungskosten, heute sind dieselben auf 25,3 % gefallen.

Die Metropolis ist in der That mit der Durchführung rationeller Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von *Out-door Relief* allen anderen Distrikten vorausgegangen. Darauf, dass dies geschehen ist, hat vor allem die gesetzliche Bestimmung eingewirkt, nach welcher die Kosten für die Anstaltspflege zum grössten Theile zu gemeinsamen der gesammten Metropolis gemacht worden sind, während die Kosten für die ausserhalb der Anstalten gewährte Unterstützung von jedem einzelnen Armenverbande selbst getragen werden. Dieser Umstand musste naturgemäss dahin wirken, die Einzelverbände in der Gewährung von *Out-door Relief* besonders zurückhaltend zu machen. In einigen Verbänden ist das *Out-door Relief* so gut wie ganz verschwunden: so betrug in der *Whitechapel Union* für das Jahr 1884 die Durchschnittszahl der ausserhalb der Anstalten Unterstützten 20 gegenüber 1254 in den Anstalten Unterstützten.

In der Metropolis ist so jetzt nach jeglicher Richtung hin in genügender Weise für die Durchführung der als richtig anerkannten Armengrundsätze gesorgt, und diese Grundsätze werden auch thatsächlich zur Anwendung gebracht. In der Metropolis tritt uns in der That das englische Armensystem in seiner vollendetsten Gestalt entgegen[1]).

---

[1]) Als Beweis dafür, dass diese Ansicht auch in England selbst getheilt wird, mag auf eine Rede des früheren Präsidenten des *L. G. B.* Mr. Sclater Booth auf der Zentralkonferenz der *Poor Law Conferences* im Jahre 1883 hingewiesen werden. Es wird hier von dem Armenwesen in der Metropolis gesagt „*the Poor Law was perhaps best carried out*" — „*the Government had naturally most influence not only on account of its central position, but because of the wise provisions of the Metropolitan Poor Act, which threw a large proportion of the common charges on the rate of the whole Metropolis.*" — Vergl. ferner den Ausspruch von C. J. Ribton Turner auf dem *Social Science Congress* zu Liverpool im Jahre 1876 (*Report* S. 740): *the Metropolitan Poor Act 1867 seemed to be the most beneficial and the widest in its scope to be desired that similar powers should be conferred throughout the country.*

Schlussbetrachtungen.

> Il n'y a pas de nation à quelque rang qu'elle soit placée qui ne puisse être une leçon ou offrir des exemples. Qui doute que les peuples aient beaucoup à gagner à l'échange de leurs lumières et de leur expérience aussi bien qu'au commerce de leurs produits? Mais cela doit se faire avec une entière liberté de part et d'autre sans asservir ni dénaturer ce qu'il y a de spontané dans l'existence nationale.
>
> Faucher, Etudes sur l'Angleterre, Paris 1856. Bd. I S. XVIII.

Die Worte Fauchers liegen den kurzen Betrachtungen, mit welchen ich meine Arbeit schliessen will, zu Grunde.

Bei der Darstellung des Armenwesens war es mein Streben, die englischen Einrichtungen mit voller Objektivität zu betrachten und *sine ira et studio* zu beurtheilen. Ich habe dabei absichtlich jede Berührung deutscher Verhältnisse vermieden; ich habe es vermieden, irgend eine Schlussfolgerung zu ziehen, ob es wünschenswerth oder möglich sei, das englische System oder einzelne Theile desselben nach Deutschland zu verpflanzen. Durch derartige Betrachtungen würde der Charakter des Buches vollständig verändert worden sein: ich hätte die strenge Objektivität, deren ich mich mit allen Kräften befleissigt habe, aufgeben müssen, um auf das Gebiet der Polemik oder der subjektiven Kritik deutscher Verhältnisse abzuschweifen. Nachdem ich aber nunmehr die Darstellung des englischen Armenwesens zu Ende geführt habe, mag es mir gestattet sein, zum Schlusse noch schärfer hervorzukehren, dass ich als Deutscher für Deutsche geschrieben habe, und zwar nicht nur für deutsche Gelehrte, sondern auch für diejenigen, welche sich wesentlich praktisch mit den Fragen des Armenwesens beschäftigen und bei denen, trotz alles Interesses für die ausländischen Institutionen als solche, doch die Frage an erster Stelle steht: was können wir daraus für die praktische Gestaltung des deutschen Armenwesens lernen?

Eine exakte Antwort auf diese Frage ist nicht in wenigen Worten zu geben. Sie erfordert ein näheres Eingehen auf das deutsche Unterstützungswesen mit seinen Vorzügen und Nach-

theilen und lässt sich nicht auf den wenigen Seiten, welche ich diesen Schlussbetrachtungen widmen will, ausführen, sondern würde eine selbständige, neue Arbeit verlangen. Was hier noch gegeben werden soll, beansprucht nichts weiter zu sein, als aphoristische Bemerkungen eines Kenners des *englischen* Armenwesens, welcher von der dringenden Reformbedürftigkeit des *deutschen* Armenwesens überzeugt ist. Es sollen nur einige Hauptpunkte kurz, ohne irgendwie in das Detail einzugehen, hervorgehoben werden, bei denen nach meiner rein subjektiven Meinung uns England bei einer Neuregelung unseres Unterstützungswesens zum Vorbild dienen könnte.

I. *In England ist das Armenwesen für das ganze Land in einheitlicher Weise geordnet, und es ist dabei durch die Art der Organisation, insbesondere durch die Einsetzung einer Zentralbehörde, Vorsorge dafür getroffen, dass nicht nur der Hilfsbedürftige überall im Lande die erforderliche Hilfe findet, sondern auch dafür, dass die gewährte Unterstützung überall einen möglichst gleichmässigen Umfang hat, dass einheitliche Prinzipien in dem gesammten Unterstützungswesen zur Geltung gelangen.* Der Umfang der Unterstützung selbst ist dabei so bemessen, dass die Hilfe auf das Allernothwendigste beschränkt bleibt und dass sie prinzipiell in einer Form gereicht wird, welche den Unterstützten wirklich empfindlichen Einschränkungen unterwirft.

Gehen wir auf diese Punkte etwas näher ein.

Der einheitliche Charakter des englischen Unterstützungswesens, der sich durch dasselbe hindurchziehende schematische Zug hat zunächst den Vortheil, dass das einzelne Individuum, wenn es sich auch darauf verlassen kann, stets und überall vor den schlimmsten Folgen der Armuth, dem Verhungern, geschützt zu sein, auf der andern Seite mit Sicherheit voraus weiss, dass die Hilfe ihm überall, wo es auch um dieselbe anhalten mag und unter welchen Umständen dies geschehen mag, nur in der voraus bestimmten Weise und in dem voraus bestimmten Umfange gereicht werden wird. *Die üblen Folgen, welche das Verlassen auf die angeordnete öffentliche Unterstützung in Bezug auf die eigene Thätigkeit der Vorsorge für die Zukunft mit sich bringt, werden erheblich vermindert, wenn es Jedem klar entgegen gehalten ist: wenn du nicht selbst vorsorgst für die Zeit, in der es dir schlecht ergehen mag, so wird dir nur in einer bestimmten, und zwar in einer dir nicht angenehmen Weise geholfen.* Jeder vermag die Folgen voraus zu sehen, welche ihn im Falle, dass er nicht selbst für die Zukunft vorsorgt, treffen werden, und es ist ausgeschlossen, dass sich der Einzelne darauf

verlässt, es werde ihm doch gelingen, durch eine Mitleid erweckende Darstellung seiner traurigen Lage oder auf sonstige Weise sich eine bessere Hilfe zu verschaffen.

Die Einheitlichkeit des Armenwesens hat aber noch einen weiteren Vorzug, dessen Werth in Deutschland ganz besonders anerkannt werden wird. Sie bietet die Möglichkeit, das Armenwesen zu trennen von der Heimathsgesetzgebung und, unter Beseitigung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, die Armenhilfe da eintreten zu lassen, wo sich der Hilfsbedürftige zur Zeit der Noth befindet.

Auf die Nothwendigkeit einer Abänderung unserer Unterstützungswohnsitz-Gesetzgebung und auf die Nachtheile, welche dieselbe nicht nur für die Armen selbst, sondern in Folge der ungeheuren Masse von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Unzuträglichkeiten auch für die übrige Bevölkerung hervorruft, hinzuweisen, hiesse Eulen nach Athen tragen. Auch darüber kann wohl kaum noch ein Zweifel bestehen, dass die, dem ganzen Unterstützungswohnsitz-Gesetze zu Grunde gelegte Idee, die Armenhilfe als Aequivalent anzusehen für die wirthschaftlichen Vortheile, welche der verpflichtete Verband von dem Hilfsbedürftigen vor dessen Verarmung genossen hatte, eine irrige ist: irrig nicht nur, weil thatsächlich der Hilfsbedürftige nicht dem Gemeinwesen, sondern höchstens dem Arbeitgeber, welcher ihn ungenügend bezahlte, einen Vortheil gebracht hat, sondern irrig vor allem auch deshalb, weil bei dem Unterstützungswesen der Maassstab von Leistung und Gegenleistung überhaupt nicht angelegt werden kann. Aus staatlichen Rücksichten, im Interesse der staatlichen Gemeinschaft ist die öffentliche Armenfürsorge angeordnet. Sie ist prinzipiell Sache des Staates, welcher sie nur aus Zweckmässigkeitsgründen zu einer Pflicht von lokalen Verbänden gemacht hat. Vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aber lässt sich nur die Unterstützungspflicht des Aufenthaltsorts rechtfertigen; jede andere Regelung führt nicht nur durch die nothwendig werdende Fortschaffung des Armen von dem Orte, wo er sich zur Zeit aufhält, sondern auch durch die, bei jeder künstlich hergestellten Verbindung der Unterstützungspflicht mit einem bestimmten Orte unvermeidlich entstehenden Rechtsstreitigkeiten unfruchtbare Kosten und sonstige völlig nutzlose Belästigungen mit sich.

In England ist man nun zwar formell noch nicht bis zur Anordnung der Unterstützung am Aufenthaltsorte vorgeschritten. Formell besteht die Verbindung des Armenwesens mit den *Laws of Settlement and Removal* fort. Allein thatsächlich ist schon heute die Unterstützung am Aufenthaltsorte die Regel, und die Fortschaffung des Hilfsbedürftigen nach einem anderen Orte tritt nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen ein. Aber auch die formelle Anordnung der

Unterstützung am Aufenthaltsorte ist, wie bei der Darstellung der Entwickelung der *Laws of Settlement and Removal* (S. 164 ff.) näher ausgeführt wurde, nur noch eine Frage ganz kurzer Zeit, eine Frage, welche bereits längst gelöst worden wäre, wenn sich nicht spezielle auf Irland zu nehmende Rücksichten bisher noch entgegen gestellt hätten.

Was nun Deutschland betrifft, so ist die Anordnung der Unterstützung am Aufenthaltsorte, welche schon logisch als eine Konsequenz des Freizügigkeitsgesetzes angesehen werden muss, in der Praxis erst dann durchführbar, wenn eine Gleichheit in der Armenverwaltung der einzelnen Orte hergestellt und sichergestellt ist. So lange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, steht der Anordnung der Unterstützung am Aufenthaltsorte die Gefahr entgegen, dass der Bedürftige entweder aus eigenem Antriebe herumwandert, um sich denjenigen Ort auszusuchen, wo die freigebigste Unterstützung zu finden ist, oder hierzu direkt gezwungen wird durch die mangelhafte Art und Weise, in welcher von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte für ihn gesorgt wird. So lange keine Einheitlichkeit in dem Armenwesen hergestellt ist, muss bei einer Anordnung der Unterstützung am Aufenthaltsorte befürchtet werden, dass in willkürlicher Weise eine Verschiebung der Armenlast und eine ungerechtfertigte Belastung gerade der besser verwalteten Bezirke herbeigeführt werden würde.

Freilich ist mit der Einheitlichkeit des Armenwesens blos die erste Vorraussetzung für eine Unterstützung am Aufenthaltsorte erfüllt. Eine zweite muss hinzutreten, und diese besteht darin, dass die einzelnen Armenverbände, denen die Unterstützungspflicht auferlegt wird, zur Tragung der Armenlast gross genug sind, damit zufällige Verschiedenheiten in den Armenziffern einigermaassen zum Ausgleich gelangen können, und dass ferner die denselben zu Gebote stehenden Vermögensmittel gross genug sind, um auch in schwierigen Zeiten die Erfüllung der Unterstützungspflicht ausführbar zu machen. Die richtige Abgrenzung der Armenbezirke ist eine Frage von der grössten Wichtigkeit, aber auch von der grössten Schwierigkeit. Wir haben gesehen, wie langsam in England die Entwickelung auf diesem Gebiete vor sich gegangen ist, wie viel Schwierigkeiten die Lösung des Problems bot, Bezirke zu bilden, die einestheils für die Beschaffung ausreichender Unterstützung gross genug sind, und bei denen andrerseits seitens der Lokal-Armenbehörde eine Kenntniss der persönlichen Verhältnisse der Bedürftigen möglich und ein genügendes Interesse an einer sparsamen ökonomischen Verwaltung vorhanden ist. Die allgemeine Tendenz der Entwicklung in England ist auf Herstellung immer grösserer und leistungsfähigerer Armenbezirke gegangen.

Man hört häufig die Ansicht aussprechen, dass die Konsequenz einer Unterstützung am Aufenthaltsorte die Uebernahme der Armenkosten auf den allgemeinen Staatsfonds, und dass wiederum die Konsequenz der letzteren Maassregel die staatliche Verwaltung des Armenwesens sein müsse. So entschieden nun in England die Tendenz auf eine Unterstützung am Aufenthaltsorte gegangen ist, so entschieden ist man jedem Schritte, die Armenkosten oder die Armenverwaltung zu einer Sache des Staates zu machen, entgegengetreten. Man ist in England wohl mehr, als irgend wo anders, von den Gefahren überzeugt, welche eine Uebernahme der Armenverwaltung auf den Staat zur Folge haben würde, und jedem Vorschlage, einzelne Posten der Armenausgaben auf den allgemeinen Staatsfonds zu übertragen, ist man stets zunächst misstrauisch gegenübergetreten, befürchtend, dass dadurch das eigene Interesse der mit der Armenverwaltung betrauten Organe an der Niederhaltung der Armenkosten abgeschwächt werden könnte. Mit der Zeit ist man jedoch zu der Einsicht gekommen, dass es einen Mittelweg giebt zwischen der staatlichen Armenverwaltung, welche man heute wie in früheren Zeiten perhorreszirt, und der Aufbürdung der gesammten Armenlasten auf den einzelnen Bezirk, für welchen die Tragung derselben leicht eine zu schwere sein kann.

Die hier gefundene Aushilfe, durch welche man das eine Uebel beseitigt, ohne dabei dem andern anheimzufallen, ist eine doppelte. Zunächst hat man bei gewissen Zweigen des Armenwesens einen staatlichen Zuschuss zu den zunächst von den örtlichen Bezirken zu tragenden Kosten eintreten lassen. Es ist dies geschehen bei der Armenkinder-Pflege bezüglich der Besoldung der Schullehrer; bei der Armenkrankenpflege bezüglich der Besoldung der Armenärzte und bezüglich der für die armen Irren entstehenden Kosten. Es ist oben S. 214 f. des Näheren nachgewiesen worden, dass bei den hier zum Theil auf den allgemeinen Staatsfonds übernommenen Ausgaben die Rücksicht darauf, die Verwaltung möglichst wirkungsvoll zu gestalten, an erster Stelle steht, und dass ferner keinerlei Gefahr vorhanden ist, dass die Lokalbehörden in Folge des staatlichen Zuschusses weniger sparsam bei der Verwaltung verfahren würden.

Das zweite Aushilfemittel hat darin bestanden, dass man die Tragung der Kosten der Armenanstaltspflege oder einzelner Zweige derselben zwischen dem einzelnen Armenbezirke und einem grösseren Verbande vertheilt hat. Es ist das zunächst geschehen bei der Fürsorge für die armen Irren, bezüglich deren den Grafschaften die Kosten für die Herstellung der Anstalten und die allgemeinen Anstaltsverwaltungskosten auferlegt worden sind, während die Kosten für die Unterhaltung der aufgenommenen Insassen den einzelnen Bezirken verblieben. Es

ist das sodann weiter in der Metropolis bezüglich der gesammten Armenanstaltspflege geschehen, und zwar hier in einem weiteren Umfange, indem der grössere Verband — die gesammte Metropolis — nicht nur die Anstaltskosten trägt, sondern auch die Unterhaltungskosten für die aufgenommenen Insassen, welche zunächst von dem zur Unterstützung verpflichteten Bezirke zu bestreiten sind, bis zu einer festgesetzten Höhe zurückvergütet. Die Verwaltung der Anstalten ist hierbei in den Händen des engern Bezirkes verblieben, ein Beweis dafür, dass das Zusammenfallen des Armenverwaltungsbezirks mit demjenigen Bezirke, welchem die Kostenlast obliegt, nicht so unbedingt erforderlich ist, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Höhe der per Kopf zu leistenden Rückvergütung ist so bemessen, dass sie hinter dem Minimalsatze zurück bleibt, zu welchem die Unterhaltung überhaupt möglich ist. Diese Art der Vertheilung der Kosten zwischen dem einzelnen Bezirke und dem grösseren Verbande erscheint sehr beachtenswerth. Sie belässt den Lokalbehörden ein Interesse daran, dass einerseits den Anträgen um Aufnahme keine unberechtigt grosse Ausdehnung gegeben werde und dass andererseits die Anstaltsverwaltung so sparsam wie möglich geführt werde, um den zur Vergütung gelangenden Satz möglichst wenig zu überschreiten. Es ist anzunehmen, dass dieses Princip, welches zunächst nur für die Metropolis zur Einführung gelangt ist, nachdem es sich hier in ausgezeichneter Weise bewährt und zu einer erheblichen Verringerung der bis dahin bestandenen Ungleichheit in der Armenbelastung beigetragen hat, in nicht ferner Zeit auf die übrigen Bezirke ausgedehnt werden wird.

Die Uebertragung der Kosten und regelmässig auch der Verwaltung der Armenanstalten auf grössere Verbände erscheint durchaus gerechtfertigt, nicht nur, weil auf diese Weise eine mehr gleichmässige Belastung der einzelnen Bezirke herbeigeführt wird, sondern auch, weil dadurch die Errichtung grösserer Anstalten mit einer zweckmässigeren Einrichtung und einer rationelleren Verwaltung, als sie bei ganz kleinen Anstalten statthaben kann, ermöglicht wird. Bei der Anstaltspflege ist für Entfaltung individualisirender Thätigkeit wenig Raum; planmässige Leitung und eine technisch geschickte Verwaltung ist hier die Hauptsache, und das Interesse aller Betheiligten, diese herbeizuführen, ist in genügender Weise dadurch gewahrt, dass ein Theil der Anstaltskosten dem einzelnen Bezirke belassen bleibt.

II. Was die Organe der Armenverwaltung betrifft, so treten uns in dem englischen Armenwesen zwei Momente entgegen, welche der Beachtung und wohl auch der Nachachtung werth erscheinen. Es ist das Vorhandensein einer Zentral-Armenbehörde und weiter das Vorhandensein von besoldeten Armenbeamten neben den freiwilligen Ehrenämtern.

Die Stellung und Thätigkeit der Zentralarmenbehörde ist oben S. 240 ff. mit besonderer Ausführlichkeit behandelt worden, weil ich der Ansicht bin, dass die Reform des Armenwesens in Deutschland mit diesem Punkte zu beginnen hat. Bis jetzt fehlt es in Deutschland an jeder Zentralisation der Armenfürsorge. Das Bundesamt für das Heimathswesen hat blos eine rechtsprechende Funktion bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die Unterstützungspflicht. Das Bundesamt für das Heimathswesen sollte erweitert werden zu einem Zentral-Armen-Amte mit den Funktionen der englischen Zentralarmenbehörde. Auch in England hat im Jahre 1834 die Reform des Armenwesens mit der Einsetzung einer Zentralbehörde begonnen und die grossen Verbesserungen auf dem Gebiete des Armenwesens sind, wie das in dieser Arbeit wiederholt hervorgehoben worden ist, in kaum geringerem Grade dem segensreichen Wirken der Zentralbehörde zu verdanken, als gesetzlichen Maassregeln. Es verdient sicherlich besondere Beachtung, dass ein Land, welches den Kommunalbehörden im allgemeinen so viel Freiheit lässt, wie England, es auf dem Gebiete des Armenwesens für nothwendig erachtet hat, die Lokalbehörden einer strengen Unterordnung unter eine Zentralgewalt zu unterwerfen. Die Unterstützung der Hilfsbedürftigen geschieht im öffentlichen Interesse als eine Pflicht des Staates, und wenn auch der Staat aus Zweckmässigkeitsgründen die Erfüllung dieser Pflicht auf die Lokalbehörden übertragen hat, so bleibt es doch die Aufgabe des Staates, darüber zu wachen, dass das lokal verwaltete Armenwesen im Interesse der Gesammtheit und nicht in dem leicht missverstandenen, engherzigen Interesse des einzelnen Ortes geführt werde. Wie die Einheitlichkeit des Unterstützungswesens die nothwendige Vorraussetzung für eine ganze Anzahl von Reformen bildet, so bildet eine Zentralarmenbehörde mit ausgedehnten Machtbefugnissen die Voraussetzung für ein einheitliches Armenwesen. Die Einsetzung einer Zentralarmenbehörde in Deutschland sollte der erste Schritt zu einer Reform sein.

In welchem Umfange neben den freiwilligen Ehrenbeamten besoldete Armenbeamte einzutreten haben, hängt wesentlich davon ab, ob ein genügendes Angebot von freiwilligen Kräften, welche für die Ausübung der Armenverwaltung geeignet erscheinen, überall gesichert ist. Selbst wo dies der Fall ist, dürfte jedoch die Anstellung eines besoldeten Armenbeamten, welcher gegenüber der wechselnden Zusammensetzung der Ehren-Organe das ständige, berufsmässige Element in der Verwaltung vertritt, nicht zu verkennende Vortheile bieten. In England bilden die besoldeten Beamten, welche von den Lokalbehörden erwählt, aber von der Zentralbehörde ernannt und entlassen werden, das in

beiderseitigem Interesse wünschenswerthe Bindeglied zwischen der Zentralgewalt und den Lokalbehörden.

III. Wenn man auf die einzelnen Arten, in welchen die Unterstützung in England gewährt wird, näher eingeht, so wird man auch hier vielerlei finden, was Deutschland zum Muster dienen könnte.

Auf dem Gebiete der Armen-Krankenpflege wäre etwa hervorzuheben die Einrichtung der neuen Krankenanstalten sowie die Durchführung des *Dispensary System* in der Metropolis, ferner die Art der Ausbildung von Krankenpflegern etc. Von nicht geringerem Interesse dürften die auf dem Gebiet der Armenkinderpflege gemachten Erfahrungen sein.

Die Frage: „Empfiehlt sich eine Einführung des englischen *Workhouse?*" soll hier nur gestreift werden. Licht- und Schattenseiten des *Workhouse* sind bereits im Laufe dieser Arbeit eingehender behandelt worden, und es ist dies ein Punkt, bei welchem ich es mehr als meine Aufgabe ansehe, das Material für eine Beurtheilung der Frage zu liefern, als selbst ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Bei der Beantwortung der Frage ist jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Umfange sich die Armuth vorfindet und in welchem Maasse die Bevölkerung die sittliche und wirthschaftliche Pflicht zur Vorsorge für die Zukunft erfüllt oder vernachlässigt. Von der Benutzung des *Workhouse* als Anstalt zur Unterbringung aller Klassen von Armen, der Arbeitsfähigen wie der Kinder und Kranken, ist man auf Grund der gemachten Erfahrungen durchaus rationeller Weise in England mehr und mehr abgekommen. Ob die Zahl von Leuten, welche der öffentlichen Unterstützung anheimfallen, weil sie es unterlassen haben, für die Tage des Alters und der Arbeitsunfähigkeit Vorsorge zu treffen, gross genug ist, um für sie die kostspielige Einrichtung von *Workhouses* vorzunehmen, oder ob es nicht rathsamer ist, andere fühlbare Einschränkungen mit der Gewährung der Unterstützung zu verbinden und auf solche Weise auf Vornahme eigener Vorsorge hinzuwirken, mag dahingestellt bleiben. Ich persönlich gestehe ein, dass mir die zwangsweise Aufnahme des Hilfsbedürftigen in eine Anstalt und die damit für denselben herbeigeführten Beschränkungen immer noch als der einfachste Weg zur Erreichung dieses Ziels erscheint.

Was die Klasse der Arbeitsfähigen betrifft, so ist zunächst die Vorfrage zu entscheiden, „soll überhaupt eine öffentliche Vorsorge für dieselben angeordnet werden? Nach der hier vertretenen Meinung ist diese Vorfrage zu bejahen. Die Unterstützung der hilfsbedürftig werdenden Arbeitsfähigen erscheint mir geboten zu sein im sicherheitspolizeilichen Interesse, um vorzubeugen, dass sich nicht der bedürftig Gewordene auf ge-

setzwidrige Weise seinen Lebensunterhalt zu verschaffen sucht und die öffentliche Ordnung, die Person und das Eigenthum der Bürger gefährdet, und sie scheint mir geboten zu sein im wirthschaftlichen Interesse behufs Erhaltung und Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte. Wenn eine öffentliche Unterstützung Arbeitsfähiger eingeführt wird, so hat eine volle Ausnutzung der Arbeitskraft als Aequivalent für die gebotene Unterstützung stattzufinden. Diese Unterstützung wird sich, wenn man eine nachtheilige Einwirkung auf das gesammte wirthschaftliche Leben der Nation vermeiden will, wohl kaum anders einrichten lassen, als indem man die Unterstützten in eine geschlossene Anstalt aufnimmt und dieselben auf diese Weise in ihrer persönlichen Freiheit einschränkt. Ob diese Anstalt nun ein Arbeitshaus oder eine Armenkolonie sein soll, das ist eine weitere Frage, bei deren Beantwortung die lokalen Verhältnisse im Auge zu behalten sind und bei welcher es recht zweifelhaft sein mag, ob eine einheitliche Einrichtung für die grossen Städte und für das platte Land angebracht erscheint.

Jedenfalls dürfen die zur Unterstützung von Arbeitsfähigen zu treffenden Maassregeln des Charakters einer Strafe nicht ganz entbehren. Es wird ein Zusammenhang herzustellen sein zwischen der Armen-Unterstützung und den Strafvorschriften gegen Bettler und Vagabunden: wenn der hilfsbedürftig gewordene Arbeitsfähige in der vorgeschriebenen Form um öffentliche Unterstützung anhält, so ist er in seiner Freiheit für so lange Zeit zu beschränken, bis er die gebotene Unterstützung durch seine Arbeitsleistung abverdient hat. Diese Freiheitsbeschränkung tritt jedoch nicht ein als eine Strafe, sondern hat mehr den zivilrechtlichen Charakter der Beschaffung eines Aequivalents für die in Anspruch genommene öffentliche Leistung. Wenn dagegen der Betreffende diese ihm freigestellte Gelegenheit, sich die nothwendige Unterstützung zu verschaffen, nicht ergreift, sondern sich durch Betteln, Vagabundiren u. s. w. zu helfen sucht, so tritt der Staat strafend ein. Die in diesem Falle erfolgende Freiheitsentziehung, mit welcher ebenfalls ein Arbeitszwang verbunden sein kann, unterscheidet sich von der ersteren dadurch, dass sie einen wesentlich strafrechtlichen Charakter trägt. Das ist nach meiner Meinung die richtige Beziehung zwischen dem Armenwesen und den Strafvorschriften gegen die Bettelei, und das dürfte weiter die mögliche Lösung des Problems eines „Rechts auf Arbeit“ sein. Ein Recht auf Arbeit in diesem Sinne hat England in seinen *Casual Wards* thatsächlich zur Ausführung gebracht. Wenn auch die Behandlung der *Casual Paupers* durchaus nicht einen Anspruch auf Vollkommenheit machen kann, so dürfte doch auch hier manches aus den in England gemachten Erfahrungen zu lernen sein.

IV. Einer der Hauptvorzüge des englischen Armenwesens

besteht darin, dass durch die feste und einheitliche Bestimmung des Umfanges der öffentlichen Armenfürsorge dasjenige Gebiet, auf welchem die Privatwohlthätigkeit eintreten kann und eintreten soll, scharf abgegrenzt ist.

An einer solchen Grenze zwischen den beiden Faktoren des Unterstützungswesens fehlt es in Deutschland bisher vollständig. Dieser Mangel tritt einer rationellen Gestaltung der öffentlichen Armenfürsorge nicht weniger hindernd entgegen, als einer gedeihlichen Entwicklung der Privatwohlthätigkeit. Anstatt eines einheitlichen Ineinandergreifens der beiden Faktoren besteht in Deutschland eine absolute Unklarheit über das Wesen und die Ziele der Privatwohlthätigkeit im Gegensatze zu den Aufgaben der öffentlichen Armenfürsorge. An dem einen Orte übernimmt die öffentliche Fürsorge an Stelle einer nicht vorhandenen oder häufig blos nicht organisirten Privatwohlthätigkeit Aufgaben, für welche kein Recht besteht, Zwangsbeiträge zu erheben; denn wenn es auch in Deutschland keine spezielle, als „Armensteuer“ bezeichnete Steuer giebt, so werden doch generell die Kosten der öffentlichen Armenfürsorge aus Zwangsbeiträgen bestritten. — An dem andern Orte greift die Privatwohlthätigkeit in durchaus unrationeller Weise in die öffentliche Hilfe ein und führt durch die Verwischung des Unterschiedes zwischen der im allgemeinen Interesse angeordneten öffentlichen Armenfürsorge und der, auf dem individuellen Interesse für den Bedürftigen beruhenden Privatwohlthätigkeit zu direkten Ungerechtigkeiten.

Das Bestehen einer scharfen Grenzscheide zwischen der öffentlichen Armenfürsorge und der Privatwohlthätigkeit ist aber nicht nur für die rationelle Gestaltung des Armenwesens erforderlich, sondern ist auch weiter geeignet, die so überaus nothwendige Organisation der Privatwohlthätigkeit herbeizuführen. In England sind beide Ziele bereits erreicht. Die *London Charity Organisation Society*, deren Wirksamkeit im Anhange I eingehend geschildert wird, dürfte zu denjenigen englischen Instituten gehören, welche zur Nachachtung und baldmöglichster Uebertragung für Deutschland zu empfehlen sind. Freilich hat die *London Charity Organisation Society* nur dadurch so grosse Erfolge erzielen können, dass sie ein einheitlich gestaltetes öffentliches Unterstützungswesen bereits vorfand, während bei uns die Einheitlichkeit erst zu schaffen ist. Auf der andern Seite sind wir aber in Deutschland so glücklich, bereits eine Institution zu haben, an welche sich die Organisation der Privatwohlthätigkeit anzuschliessen vermag: es ist das der unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin stehende „Vaterländische Frauenverein“.

Beilagen.

Anhang I.

Die Ergänzung der öffentlichen Armenfürsorge durch die Privatwohlthätigkeit und die *Charity Organisation Society.*

Um ein richtiges Urtheil über ein Armenwesen zu gewinnen, muss man in Berücksichtigung ziehen, in wie weit durch die Privatwohlthätigkeit eine Ergänzung der öffentlichen Armenfürsorge erfolgt. Dabei kommt nicht nur das quantitative Moment in Betracht, die Frage, welche Summen von Seiten der Privatwohlthätigkeit für Unterstützungszwecke freiwillig beigesteuert werden, sondern es ist auch weiter zu berücksichtigen, ob und event. in welcher Weise eine Grenzlinie vorhanden ist zwischen der öffentlichen Fürsorge und der Privatwohlthätigkeit, ob für gewisse Zwecke des Armenwesens oder für gewisse Klassen von Unterstützungsbedürftigen durch die Einrichtung der Privatwohlthätigkeit gesorgt wird, so dass das öffentliche Unterstützungswesen sich auf einen engeren Kreis von Personen beschränken kann.

Die Herstellung einer derartigen Grenzscheide zwischen den beiden Faktoren des Unterstützungswesens kann entweder in der Weise erfolgen, dass prinzipiell die Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen der Privatwohlthätigkeit überlassen geblieben ist, und dass der Staat dann lediglich für solche Gebiete, für welche die Privatwohlthätigkeit in nicht entsprechender oder in nicht gehörig sicherer Weise gesorgt hat, seinerseits durch Anordnung und Regelung einer öffentlichen Fürsorge eingreift, oder aber in der Weise, dass der Staat zunächst selbständig das gesammte Unterstützungswesen regelt und dabei den Umfang und die Ausdehnung der öffentlichen Fürsorge scharf begrenzt, der Privatwohlthätigkeit die nicht in den fest umschriebenen Kreis fallenden Gebiete überlassend. Das erstere ist der Weg, den das französische Unterstützungswesen eingeschlagen hat, das letztere trifft bei dem englischen Armensysteme zu.

In England ist seit dem Jahre 1601 die Unterstützung der Bedürftigen für eine öffentliche Pflicht erklärt, welche von den

Lokalbehörden unter Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Zwangsbeiträge zu erfüllen ist. Dabei ist der Kreis Derjenigen, welche der öffentlichen Unterstützung theilhaftig werden sollen, immer schärfer und schärfer begrenzt worden auf solche Personen, welche völlig mittellos *(destitute)* sind. Personen, bei denen dies nicht der Fall ist, welche aber sehr wohl einer Unterstützung bedürfen können, um in ihrer Selbständigkeit erhalten und auf diese Weise vor völliger Verarmung geschützt zu werden, fallen nicht in das Bereich der öffentlichen Fürsorge. Sodann ist der Umfang der zu gewährenden Unterstützung in England seit dem Reformgesetze von 1834 bestimmt eingeschränkt worden auf diejenige Hilfe, welche die augenblicklich vorhandene Noth an sich und ohne Rücksicht auf die Vergangenheit oder Zukunft des Bedürftigen unbedingt erfordert. Die öffentliche Unterstützung soll dem Würdigen wie dem Unwürdigen in gleicher Form zu Theil werden, und sie erstreckt sich — wenn wir von den Armenkindern, bei deren Behandlung noch andere Momente in Betracht kommen, hier absehen — nur auf die Beseitigung der augenblicklichen Nothlage, nicht auf eine Heilung des Uebels, welches die Nothlage hervorgerufen hat.

Durch diese Abgrenzung der öffentlichen Fürsorgepflicht ist der Entfaltung der Privatwohlthätigkeit ein weiter Raum gelassen. Ihr fällt das grosse Gebiet der Vorbeugungsmaassregeln gegen die Verarmung zu und sie mag sich ferner derjenigen Personen annehmen, welche ohne eigene Schuld verarmt sind, oder welche einer, über die engen Grenzen der öffentlichen Hilfe hinausgehenden Unterstützung würdig sind. Sie mag endlich die schöne Aufgabe übernehmen, verarmte Personen wieder den Fesseln des Pauperismus zu entreissen und zur Selbstständigkeit zurückzuführen.

Es ist bereits oben bei Besprechung des englischen Armensystems darauf hingewiesen worden, dass durch die Art und Weise, wie die Erfüllung der öffentlichen Unterstützungspflicht geregelt ist, eine völlige Sicherheit dafür, dass der Bedürftige die nothwendige Unterstützung findet, gewährt wird, und dass dadurch die allgemeine Ueberzeugung hervorgebracht ist, dass für die wirkliche Noth gesorgt sei. Es ist auch schon betont worden, dass diese allgemeine Ueberzeugung die beste Unterlage für eine segensreiche Wirksamkeit der Privatwohlthätigkeit abgiebt, indem sich die letztere, weil für die Nothlage als solche bereits gesorgt ist, darauf beschränken kann, ihrerseits nur da einzugreifen, wo es mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Bedürftigen angezeigt erscheint. Auf diese Weise ist die Grenzscheide zwischen dem öffentlichen Unterstützungswesen und der Privatwohlthätigkeit scharf gezogen[1]). Die öffentliche Fürsorge tritt ein der Noth halber

[1]) Vergl. hierüber das oben S. 130 f. angeführte *Minute of the P. L. B.* (Goschen) vom 20. November 1869; 22. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 9 ff.

im Interesse der staatlichen Gemeinschaft, die Privatwohlthätigkeit dagegen aus Rücksicht für das einzelne Individuum. Die öffentliche Fürsorge basirt auf der Zugehörigkeit des Einzelnen zu der staatlichen Gemeinschaft, die Privatwohlthätigkeit dagegen auf der persönlichen Beziehung, in welcher der Geber zu dem Empfänger steht oder in welche sich der Geber zu dem Empfänger auf Grund der Eigenschaften des letzteren setzen zu sollen glaubt.

Wenn so England vor den meisten anderen Ländern den grossen Vorzug voraus hat, dass hier das Gebiet, auf welchem sich die Privatwohlthätigkeit entfalten kann und entfalten soll, ein scharf abgegrenztes ist, so ist England in der Herstellung einer rationellen Wohlthätigkeitspflege auch noch einen zweiten Schritt vorausgegangen: es besteht eine Organisation der Privatwohlthätigkeit.

Wie es von der grössten Wichtigkeit ist, dass die Privatwohlthätigkeit und die öffentliche Armenhilfe organisch in einander greifen, so ist es von nicht geringerer Bedeutung, dass die Privatwohlthätigkeit so organisirt wird, dass einerseits die Bedürftigen Kenntniss erhalten, wo sie Unterstützung finden können, und dass andererseits der Wohlthätigkeitssinn in diejenigen Kanäle gelenkt wird, in denen Bedürfniss und Raum für seine Entfaltung vorhanden ist. Eine gewisse Zentralisation der privaten Wohlthätigkeit ist unbedingt erforderlich, wenn es vermieden werden soll, dass sich die Wohlthätigkeit an einzelnen Stellen oder nach einzelnen Richtungen hin in einer für das allgemeine Wohl nachtheiligen Weise häuft, während an einer anderen Stelle oder nach einer anderen Richtung hin nicht beachtete Lücken auszufüllen bleiben. Es muss die Möglichkeit vorhanden sein, sich über den Zweck und die Thätigkeit der bestehenden Wohlthätigkeitseinrichtungen zu informiren, um darnach die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit von neuen Einrichtungen sachentsprechend beurtheilen zu können. Es ist das nicht nur wichtig bezüglich der Wohlthätigkeitsstiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sondern auch für die Art und Weise, in welcher der Einzelne sein Streben, wirklich Gutes zu thun, zu befriedigen vermag. Gerade für den Einzelnen ist es, so lange eine Zentralisation fehlt, besonders schwer, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob er mit seiner Gabe einem wirklichen Bedürfnisse gerecht wird, oder ob er nicht besser thut, sich darauf zu beschränken, den Bedürftigen an schon bestehende Einrichtungen zu verweisen, durch welche bereits in genügender Weise Vorsorge für den betreffenden Fall getroffen ist, ja durch welche möglicherweise den Bedürftigen eine nachhaltigere und bessere Hilfe gewährt wird, als sie der Einzelne zu bieten vermag.

Eine solche Zentralisation und Organisation der Privatwohlthätigkeit muss gerade für England mit seinen vielen, grossen und reichen Stiftungen als eine Nothwendigkeit erscheinen. Eine exakte Angabe über die Gesammtzahl dieser Stiftungen und die Gesammthöhe der jährlich zur Verausgabung

gelangenden Summen ist zwar nicht möglich, indess mag durch folgende Angaben ein ungefährer Begriff davon gewährt werden. Im Jahre 1818 ward auf Veranlassung von Lord Brougham ein besonderes *Committee of Enquiry* niedergesetzt, um über die bestehenden Stiftungen und insbesondere über die Art und Weise, in welcher dieselben ihre Jahreseinkünfte verwenden, Bericht zu erstatten. Es handelte sich dabei vor allem um die Frage, ob für die Gesetzgebung eine Nothwendigkeit bestehe, erweiterte Befugnisse zum Eingreifen in die Verwaltung solcher Stiftungen zu schaffen, welche in nicht rationeller Weise oder für nicht mehr zeitgemässe Zwecke ihre Einkünfte verwenden, eine Frage, welche seitdem die öffentliche Meinung in England fortdauernd beschäftigt und in den Jahren 1853, 1855, 1860, 1862, 1869, 1870 und 1872 zu einem Eingreifen der Gesetzgebung geführt hat [1]).

Dieses Komitee, welches seine Arbeiten vom Jahre 1818 bis 1837 fortsetzte, erstattete einen äusserst umfangreichen Bericht von 44 Bänden über nicht weniger als 29 000 Stiftungen. Die wirkliche Zahl der bestehenden Stiftungen wird jedoch noch höher geschätzt.

Was die Höhe der Jahreseinkünfte der Stiftungen anbetrifft, so

---

[1]) Das für die Stiftungen grundlegende Gesetz ist das sogenannte *Statute of Charitable Uses* vom Jahre 1603, 43 Eliz. c. 4. — Als *Charities*, für welche Eigenthum auf ewige Zeiten festgelegt werden kann, gelten danach alle Stiftungen zu Zwecken der Religion, der Armen- und Kranken-Pflege, zur Unterstützung hilfloser Personen, zu wissenschaftlichen und Lehr-Zwecken. Die Gerichtspraxis gab dem Gesetze eine sehr weite Ausdehnung und begünstigte die Stiftungen nach jeglicher Richtung. Im Jahre 1736 erfolgte durch das sogenannte *Statute of Mortmain* — 9 Geo. II. c. 36 — eine gewisse Einschränkung der *Charitable Endowments*, welche aber in der Praxis keine grosse Bedeutung gewann. Die zu Tage tretenden Missbräuche vieler Stiftungen, welche theilweise ihre reichen Mittel zu völlig sinnlosen Zwecken verwandten, führten dann zu den sogenannten *Charitable Trust Acts*, von denen besonders das Gesetz vom Jahre 1853 — 16 a. 17 Vict. c. 137 — von Wichtigkeit ist. Durch dieses Gesetz wurde eine besondere Aufsichtsbehörde über die Stiftungen — die *Charity Commission for England and Wales* — geschaffen. Dieselbe hat jetzt die Befugniss, jederzeit Untersuchungen über Zweck, Verwaltung und Erfolge von Stiftungen anzustellen und darnach event. neue Stiftungsstatuten (*Schemes for the better management of a charity*) zu entwerfen, welche dem Parlamente zur Bestätigung vorzulegen sind. Noch grössere Machtbefugnisse bestehen gegenüber Stiftungen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als £ 50 und für Stiftungen, welche Unterrichtszwecken gewidmet sind. In neuerer Zeit hat sodann die Art und Weise, in welcher die alten Gilden der *City* ihre ursprünglich zu öffentlichen Zwecken bestimmten Gelder verwalten, bezw. mit verschwindend kleinen Ausnahmen missverwalten, die öffentliche Aufmerksamkeit in wachsendem Maasse auf sich gelenkt und zur Einsetzung einer besonderen *City Companies Commission* geführt. Diese Kommission hat eine grosse Reihe (5 Bände) interessanter und ausführlicher Berichte veröffentlicht. Einen Einblick in diese ganze, auf die Reform der bestehenden Stiftungen gerichtete Bewegung giebt Sir Arthur Hobhouse, welcher in dieser Bewegung eine leitende Stellung eingenommen hat, in seiner Schrift: *The Dead Hand. Addresses on Endowments*, London 1880.

variiren die darüber aufgestellten Angaben sehr erheblich. Die Schätzungen bewegen sich zwischen 3 und 7 Millionen £ (60 bis 140 Millionen Mark)[1]. Dabei ist aber daran zu erinnern, dass diese Stiftungen recht verschiedenartigen Zwecken — besonders häufig religiösen und Unterrichtszwecken — dienen und nur zu einem Theile für die Unterstützung armer Personen bestimmt sind.

Die Vertheilung der Stiftungen über das Land ist eine höchst ungleiche. London nimmt naturgemäss die Hauptstelle ein. Aus dem von W. F. Howe zusammengestellten *Classified Directory of the Metropolitan Charities* mögen folgende für das Jahr 1883/1884 gemachten Angaben — deren Unvollständigkeit aber ausdrücklich eingeräumt wird — hier wiedergegeben werden[2]. Das *Directory* führt 1013 Wohlthätigkeits-Institute mit einem auf £ 4 447 436 geschätzten Jahreseinkommen auf, darunter folgende hier speziell interessirende Anstalten:

46	*Charities* für Blinde, Taube, Stumme, Idioten und unheilbare Kranke, mit einem Jahreseinkommen von	£ 160 451
17 73	allgemeine Hospitäler Spezial-Hospitäler }	„ 601 433
158	Anstalten für altersschwache Leute . . .	„ 435 710
	Armen-Apotheken und Anstalten für Rekonvaleszenten	„ 95 236
	Institute für allgemeine Unterstützungszwecke	„ 323 021

Das sind sehr respektable Ziffern, welche bei einer Beurtheilung des Armen-Etats mit in Berücksichtigung gezogen werden müssen! Dazu kommen dann noch die ungeheuren, sich aber jeder ziffermässigen Feststellung entziehenden Summen, welche von einzelnen Privaten für Unterstützungszwecke verausgabt werden. Jedenfalls steht soviel ausser allem Zweifel, dass in England neben der seit Jahrhunderten bestehenden umfassenden staatlichen Fürsorge für die

[1]) Vergl. eine Rede von William Forsyth auf dem *Social Science Congress* zu Aberdeen 1877. Die sehr erheblichen Abweichungen in der Schätzung der Jahreseinkünfte sind zum Theil darauf zurückzuführen, dass vielen Stiftungen, so insbesondere den Hospitälern, neben ihren stiftungsmässigen Einkünften noch alljährlich erhebliche Summen auf dem Wege der Subskription zufliessen. Diese beiden Quellen des Jahreseinkommens werden häufig von den Stiftungen in ihren Jahresrechnungen nicht genau gesondert, und von den englischen Schriftstellern werden als Jahreseinkommen bald nur die stiftungsmässigen Einkünfte, bald die gesammten Jahreseinnahmen aufgeführt. Die bezüglich der Stiftungen angeführten Summen können daher nur als approximative angesehen werden.

[2]) Ein anderes zur Orientirung über die londoner Wohlthätigkeits-Einrichtungen sehr brauchbares Buch ist *The Guide to the London Charities by* Herbert Fry. In dem Buche befinden sich neben den in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Instituten Angaben über das Gründungsjahr und den Zweck eines jeden Instituts, ferner Angabe der Hauptbeamten, der Lage des Bureaus, der Art und Weise, wie die Bittgesuche zu stellen sind; endlich der Jahreseinnahmen, soweit dieselben bekannt sind, und der Zahl der im letzten Jahre unterstützten Fälle.

Armen, und unberührt durch dieselbe, mildthätige Gaben in überaus reichem Maasse der Unterstützung der Bedürftigen zugeflossen sind.

Die Herstellung einer Organisation der Privatwohlthätigkeit ist jedoch erst das Werk der allerneuesten Zeit; sie datirt vom Jahre 1870, mit welchem Zeitpunkte die *London Charity Organisation Society* ihre segensreiche Wirksamkeit begann. Bei der Darlegung der geschichtlichen Entwickelung des englischen Armenwesens sind die Verhältnisse näher hervorgehoben worden (vgl. oben S. 129 ff.), welche der Gründung dieser Gesellschaft vorausgingen und welche von vornherein der neuen Gesellschaft die Unterlage für eine gedeihliche Entwickelung sicherten: Die öffentliche Meinung war durch praktische Erfahrungen, wie durch theoretische Schriften und, *last but not least*, durch die von dem damaligen Präsidenten der Zentral-Armenbehörde, Goschen, ausgehende Verbreitung rationeller Ansichten über das Armenwesen für die Nothwendigkeit einer Organisation der Privatwohlthätigkeit gewonnen worden. Es ist oben auch schon der Verdienste gedacht worden, welche sich der früh verstorbene Prinz Leopold, Herzog von Albany, als Präsident der *Charity Organisation Society* um die Entwickelung der Organisation der Privatwohlthätigkeit erworben hat. Wir wollen hier noch etwas näher auf die Thätigkeit dieser Gesellschaft eingehen, welche heute in 18 grösseren Städten Englands und 2 Städten Schottlands Schwesterorganisationen hat.

Die *London Charity Organisation Society* besteht aus einem Zentralkörper — *Council* —, von welchem die gesammte Leitung der Gesellschaft ausgeht, und *District Committees*, welche in ihren respektiven Bezirken die Ziele der Gesellschaft in Uebereinstimmung mit den, von dem *Council* aufgestellten Grundsätzen verfolgen. Jedes dieser *Committees* hat einen oder mehrere Vertreter in dem *Council*. Ausserdem gehört dem *Council* eine Reihe hoch angesehener Persönlichkeiten an, darunter der Bischof von London, Parlamentsmitglieder, Vorsteher grosser Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w. Die *District Committees* sind zusammengesetzt aus Vertretern der in den betreffenden Bezirken belegenen Wohlthätigkeits-Anstalten und Privaten, welche Interesse für humanitäre Bestrebungen haben und denselben ihre freie Zeit zu widmen bereit sind. Insbesondere gehören die örtlichen Geistlichen regelmässig den *Committees* an. Von dem *Council*, welches alljährlich einen Präsidenten und einen Sekretär wählt, geht nicht nur die allgemeine Leitung aus, sondern es werden von demselben auch Geldsummen an die *District Committees* vertheilt. Uebrigens haben Zentral- und Bezirksbehörde getrennte Rechnungsführung, und es fliessen mildthätige Gaben sowohl dem *Council* wie den *District Committees* zu.

Das Wirkungsgebiet der *London Charity Organisation Society* dürfte sich unter folgende drei Hauptrubriken subsumiren lassen[1]).

---

[1]) Wer sich für die *London Charity Organisation Society* interessirt, mag auf ein von dieser Gesellschaft unter dem Titel *Charity Organisation*

1. Die Gesellschaft will eine Zentralstelle bilden für die bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten. Zu diesem Zwecke hat sie unter dem Titel *The Charities Register and Digest* ein ausführliches, nach Materien geordnetes Register der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten anfertigen lassen. Aus demselben sind für die verschiedenartigen Fälle der Hilfsbedürftigkeit die vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten mit Leichtigkeit zu ersehen. Es ist dabei für jede einzelne Anstalt angegeben, in welcher Weise Unterstützungsanträge an dieselbe zu richten sind, wie die Anstalten verwaltet werden, wie gross das Einkommen der Anstalten und wie gross die Zahl der von ihnen im letzten Jahre unterstützten Personen ist. Durch dieses Register wird Jedem die Möglichkeit gegeben, sich zu informiren, wo und wie für den speziellen Bedürfnissfall Hilfe zu erlangen ist. Die Gesellschaft versieht ihrerseits Jeden, der sich an sie wendet, mit den diesbezüglich gewünschten Informationen; sie führt event. auch im Interesse des Bedürftigen die Korrespondenz mit der betreffenden Wohlthätigkeitsanstalt und sucht demselben so zur Erlangung einer Unterstützung zu verhelfen.

2. Die Gesellschaft zieht über neue Wohlthätigkeitseinrichtungen Informationen ein, unterwirft diese Neuerungen einer eingehenden Prüfung und sucht, falls sie dieselben für nützlich hält, belehrend und fördernd dafür einzutreten[1]. Die Gesellschaft bildet so einen Sammelpunkt für die Kritik aller Wohlthätigkeitsbestrebungen. Diesem Zwecke dient besonders das einmal wöchentlich erscheinende Organ der Gesellschaft: *The Charity Organisation Reporter.*

Um ein Beispiel von der diesbezüglichen Thätigkeit der Gesellschaft zu geben, sei auf die im Winter 1884—1885 hervorgetretene Bewegung für Beschaffung von Mittagsmahlzeiten für arme Schulkinder hingewiesen. Die Beobachtung, dass eine grosse Zahl von armen Kindern eine durchaus ungenügende Verpflegung zu Hause haben, und dass dieselben in Folge dessen nicht im Stande sind, von der Schule, zu deren Besuch sie ja durch die neuere Unter-

---

Papers, London, Longmans, Green & Co. 1883, herausgegebenes Bändchen von Drucksachen hingewiesen werden, welches recht viel Lehrreiches enthält. Das Bändchen ist für 1 Schilling auch von dem Bureau der Gesellschaft, 15 *Buckingham Street* Adelphi London W. C., zu beziehen. Zur Orientirung über die *London Charity Organisation Society* sind ferner zu vergleichen die Reden von E. L. O'Malley auf dem *Social Science Congress* zu Norwich 1873 (*Transactions* S. 584—605) und von C. B. P. Bosanquet auf dem *Social Science Congress* zu Glasgow 1874 (*Transactions* S. 878—898).

[1]) Die *Charity Organisation Society* erfüllt in dieser Weise eine Aufgabe, welche William Forsyth in der zitirten Rede treffend dahin bezeichnet hatte: *organising the human and compassionate sentiments of the public and placing them under proper guidance.*

richtsgesetzgebung gezwungen sind, den vollen Vortheil zu ziehen, führte einige Menschenfreunde dazu, in den ärmeren Bezirken *Penny-Dinners* einzurichten. Die öffentliche Meinung nahm diese Bestrebung anfangs sehr gut auf. In einer grossen Anzahl von Bezirken bildeten sich Komitees, um gleichartige Einrichtungen zu treffen. Man blieb dabei nicht überall bei den *Penny-Dinners* stehen, sondern setzte den Preis für das Mittagessen auf ½ *Penny* (5 Pfennig) herab; ja man gewährte an einzelnen Stellen unentgeltliche Mittagsmahlzeiten an arme Kinder. Die *Charity Organisation Society*, welche die Bewegung in ihrem *Reporter* aufmerksam verfolgt und über die Einzelheiten derselben eingehend berichtet hatte, hielt es für angezeigt, energisch einzugreifen und das Publikum auf die mit der neuen Bewegung verbundenen Gefahren hinzuweisen. In mehreren zur Diskussion der Frage einberufenen Versammlungen sowie in Artikeln, welche in die Tagespresse gebracht wurden, suchte man dem Publikum die Konsequenzen vor Augen zu führen, zu denen diese Bewegung, falls sie in der bisherigen Weise weiter verfolgt würde, führen müsste[1]): Aus den *Penny Dinners* würden allgemein *Halfpenny Dinners* und aus diesen allmählich *Free Dinners* werden, und, wenn so den Eltern die Sorge für die Ernährung ihrer Kinder abgenommen sei, würde der Ruf ertönen: den Kindern, welche von den Eltern in ungenügender, schlechter Kleidung zur Schule geschickt würden, angemessene Kleider zu verschaffen u. s. w. u. s. w. Die an die Wohlthätigkeit gemachten Anforderungen würden sich immer mehr und mehr steigern, und in den Eltern würde das Gefühl der Verantwortlichkeit, selbst für ihre Kinder zu sorgen, immer mehr und mehr abgeschwächt werden. Die Bestrebungen, den Schulkindern in der Nähe der Schule gesundes Mittagessen zu verabreichen, seien sicherlich zu billigen; aber wenn man dabei die elterliche Verantwortlichkeit nicht abschwächen und wenn man nicht zu leichtsinniger Familiengründung verleiten wolle, so müsse man streng an dem Prinzipe festhalten, dass die Mahlzeiten nicht unter dem Kostenpreise gereicht würden, so dass dieselben sich ohne einen Zuschuss selbst erhielten *(Selfsupporting Dinners)*.

Dies alles soll hier nur als Beispiel dafür angeführt werden, wie die *Char. Org. Soc.* mit Aufmerksamkeit über die Wohlthätigkeitsbestrebungen wacht, damit dieselben nicht irrationell und dem

---

[1]) Vergl. z. B. *Pall Mall Gazette* vom 27. Dezember 1884: *Free Dinners and after*, *by* C. S. Loch (*Secretary to the Charity Organisation Society*); und Leitartikel der *Times* vom 20. Januar 1885; ferner Bericht der *Times* vom 27. Januar 1885 über eine, von der *Char. Org. Soc.* einberufene Versammlung u. s. w.; vergl. auch *Char. Org. Reporter* 1884 S. 357 u. 358: *Self-supporting Dinners.* In diesem letzteren Artikel heisst es: *It cannot be well to bolster up a self-supporting system by charity. Payment imposes an obligation salutary to the parents and it ensures extension not on the altogether hopeless lines of alms-giving, but on the principle of supplying by new methods a new demand.*

Gemeinwohl Schaden bringend vorgehen. Es würde sich eine grosse Anzahl anderer Beispiele anführen lassen, in welchen die Gesellschaft in ähnlicher Weise vorgegangen ist[1]).

Von so grosser Wichtigkeit auch die bisher erwähnte Thätigkeit der *Char. Org. Soc.* ist, so steht dieselbe doch ganz zurück gegen die nunmehr näher zu behandelnde Hauptaufgabe der Gesellschaft.

3. Durch die *Charity Organisation Society* soll die Privatwohlthätigkeit organisirt werden; hier soll die Stelle sein, wo Demjenigen, der geben will, die Möglichkeit gewährt ist, sich über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers zu vergewissern, und wo Demjenigen, der bedürftig ist und bei dem eine Unterstützung durch die Privatwohlthätigkeit angemessen erscheint, die erforderliche Hilfe verschafft wird.

Ueber die Frage, wann für einen Unterstützungsfall die Privatwohlthätigkeit eintreten soll, und wann derselbe der öffentlichen Armenfürsorge zu überlassen ist, sind von der *Char. Org. Soc.* feste Grundsätze aufgestellt worden, aus denen das Wesentlichste hier in möglichst wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben werden soll.

In den *Charity Organisation Papers* wird Folgendes ausgeführt: In England existirt eine öffentliche Armenfürsorge, welche sich aller Hilflosen *(Destitute)* annimmt. Die Privatwohlthätigkeit kann sich deshalb, ohne üble Konsequenzen zu befürchten, auf die Behandlung von heilbaren Fällen beschränken. Die Privatwohlthätigkeit soll im wesentlichen nur da eintreten, wo eine vorübergehend gewährte Unterstützung einen dauernden Nutzen herbeizuführen vermag; wo bestimmte Aussicht vorhanden ist, den Unterstützten für die Zukunft selbständig zu machen. Jedermann kann zu der öffentlichen Armenfürsorge seine Zuflucht nehmen, um sich und seine Familie vor den schlimmsten Folgen der Noth zu retten. Für die Privatwohlthätigkeit entsteht daher bei dem einzelnen Bedürfnissfalle nur die Frage, ob derselbe der öffentlichen Fürsorge überlassen bleiben soll, oder ob er als geeignet zu erachten ist für die individualisirende und dem Empfänger angenehmere Form der Hilfe durch Privatwohlthätigkeit. Bei diesen, als *eligible cases* bezeichneten Fällen soll die gewährte Hilfe eine vollständige sein und so eingerichtet werden, wie es für den konkreten Fall am zweckentsprechendsten ist, um in dem Unterstützten den Sinn für Selbständigkeit zu erwecken oder zu erhalten[2]). Im allgemeinen ist daher eine Unterstützung durch

---

[1]) Die *Char. Org. Soc.* hat einen überaus praktischen Index mit kurzer Inhaltsangabe über alle von ihr gefassten Beschlüsse, welche ein dauerndes Interesse beanspruchen können, veröffentlicht. *Char. Org. Pap.* Nr. 12 S. 71—201.

[2]) *„Relief must be adequate in kind and quality“ … „having self dependence and recovery from distress as its end.“*

die *Charity* nur dann angebracht, wenn der Unterstützte gute Eigenschaften besitzt, welche ein Gewähr dafür bieten, dass ihm durch eine Unterstützung in seiner augenblicklichen Nothlage dauernd geholfen werden kann. Fälle, in welchen die Hilfsbedürftigkeit eine chronische ist, oder in welchen die Noth durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt ist, sollen der öffentlichen Fürsorge überlassen bleiben. Während die Aufgabe der letzteren nur darin besteht, der Noth abzuhelfen[1]), ist es die Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Noth vorzubeugen und die bestehende Noth zu heilen[2]).

Man sieht, wie scharf hier das Wirkungsgebiet der Privatwohlthätigkeit von demjenigen der öffentlichen Armenfürsorge abgegrenzt ist. Bei der Organisation der Privatwohlthätigkeit war es deshalb von der grössten Wichtigkeit, ein Zusammenwirken mit den Behörden, welche das öffentliche Armenwesen verwalten, herzustellen.

Die Organisation ist in folgender Weise geschehen. Von dem Zentral-Komitee der *Char. Org. Soc.* sind die Distriktkomitees in möglichster Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Metropolis in Armenbezirke gebildet worden. Es bestehen zur Zeit 39 Distriktkomitees. Man hat sich ferner bemüht, einzelne Mitglieder der Distriktkomitees bei der Wahl von *Guardians* durchzusetzen, um auf diese Weise eine Personal-Union mit den Organen der öffentlichen Armenfürsorge herzustellen. Dies ist jetzt in fast allen Bezirken gelungen, sodass dadurch die Möglichkeit gegeben ist, von solchen Fällen, welche vor das *Board of Guardians* gebracht werden und welche einer Hilfe in der milderen und wirkungsvolleren Form der Privatwohlthätigkeit würdig erscheinen, Kenntniss zu erhalten, und dass andererseits solchen, an das Distriktkomitee gebrachten Unterstützungsanträgen, bei welchen das Distriktkomitee eine Berücksichtigung durch die Privatwohlthätigkeit nicht für angezeigt hält, die erforderliche Hilfe durch die Organe der öffentlichen Armenfürsorge auf das schnellste verschafft werden kann.

Ein solches Zusammenwirken der Distriktkomitees mit den *Boards of Guardians*, wodurch eine rationelle Theilung der Arbeit ohne eine Zersplitterung der Kräfte erreicht wird, ist in der Metropolis jetzt vollständig durchgeführt und hat sich ausgezeichnet bewährt. So sind beispielsweise von dem *Board of Guardians* der *Whitechapel Union* in dem letzten halben Jahre mehr als 100, zunächst von dem *Board* unterstützte Personen dem betreffenden Distriktkomitee der *Char. Org. Soc.* zur Beachtung empfohlen

---

[1]) *„The Poor Law is a stern alleviative measure. The Guardians are not a charitable association and it is not their duty nor is it in their power either to avert impending distress or to alleviate it, if it falls short of what can fairly be called destitution."*

[2]) *„Charity has to prevent, to remedy and not merely to alleviate distress."*

worden, und fast alle diese Personen haben dann durch das Distriktkomitee eine, für sie geeignete Hilfe erhalten, wie dieselbe, nach den in der *Whitechapel Union* streng beobachteten Grundsätzen, durch die Organe der öffentlichen Fürsorge nicht gewährt werden konnte.

In hervorragender Weise wird durch die *Relieving Officers* auf ein Ineinandergreifen der Thätigkeit der *Char. Org. Soc.* mit derjenigen der Armenbehörden hingewirkt. Der *Relieving Officer* giebt dem Distriktkomitee Kenntniss von allen Fällen, welche eine Berücksichtigung durch die Privatwohlthätigkeit verdienen. Andererseits wird dem *Relieving Officer* jeder, von dem Distriktkomitee unterstützte Fall angezeigt, um auf diese Weise zu vermeiden, dass sich ein und dieselbe Person eine Unterstützung von den Organen der öffentlichen Fürsorge und von denen der Privatwohlthätigkeit verschafft, ohne dass dies dem anderen Faktor bekannt ist. Personen, welche von den *Guardians* unterstützt werden, erhalten, soweit die Thatsache dem Distriktkomitee bekannt ist, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen eine Unterstützung durch die Privatwohlthätigkeit.

Mit den Distriktkomitees sind nun weiter verbunden und bilden einen wesentlichen Theil der Organisation: die *District Visiting Societies.* Den *District Visitors*, welche zumeist dem weiblichen Geschlechte angehören, fällt die Aufgabe zu, über alle an die *Char. Org. Soc.* oder deren Distriktkomitees einlaufenden Anträge oder Schreiben an Ort und Stelle die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Eingehende Untersuchungen, durch welche ein vollständiges Bild von der Natur und Art des einzelnen Unterstützungsfalles ermöglicht wird, sind unerlässlich, wenn wirklich das Ziel erreicht werden soll, die Fälle, welche von der *Charity* zu behandeln sind, und diejenigen, welche dem *Poor Law* überlassen bleiben müssen, von einander zu trennen und weiter für die erstere Klasse die für den einzelnen Unterstützungsfall geeignete Hilfeleistung zu ermitteln.

Die *Char. Org. Soc.* hat deshalb auch den allergrössten Werth auf Beschaffung vor geeigneten *District Visitors* gelegt und ist in diesem Bestreben besonders durch Miss Octavia Hill unterstützt worden[1], einer Frau, welche mit ihren aussergewöhnlichen organisatorischen Fähigkeiten und ihrer bewunderungswürdigen Hingabe an die, von ihr unternommene Sache auf allen Gebieten humanitärer Bestrebungen Ausgezeichnetes geleistet hat. Es ist besonders in den ärmeren Distrikten nicht leicht gewesen, geeignete freiwillige Kräfte zu gewinnen, und man hat sich vielfach genöthigt gesehen, hier die Arbeit durch *Visitors*, welche in anderen Bezirken wohnhaft sind, besorgen zu lassen, was bei den

---

[1]) Vergl. besonders einen von Miss Octavia Hill in Macmillan's Magazine vom Oktober 1872 veröffentlichten Aufsatz: *The Work of Volunteers in the Organisation of Charity* sowie den im 3. Jahresbericht des *L. G. B.*, Anhang S. 126 ff., veröffentlichten Bericht von Miss Octavia Hill über das unter ihrer Leitung in dem Armenverbande Marylebone in Wirksamkeit getretene *System of Combining official and volunteer agencies.*

häufig grossen Entfernungen zwischen den einzelnen Bezirken auch nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen war.

Der *Visitor* hat über den, ihm zur Untersuchung überwiesenen Fall ein Formular auszufüllen. In diesem Formulare sind besonders folgende Fragen gestellt: Alter? — Familienverhältnisse? — Wenn der Betreffende Kinder hat, wo gehen dieselben zur Schule? — Beruf? — Wo, und event. wo zuletzt beschäftigt? -- Wie hoch ist, event. war der wöchentliche Verdienst? — Sonstige Einnahmequellen? — Wenn der Betreffende zur Zeit ausser Beschäftigung ist, weshalb hat er seine frühere Beschäftigung verlassen? Seit wann ist er ausser Beschäftigung und ist er im letzten Jahre häufiger ausser Beschäftigung gewesen? — Wie viele Zimmer hat der Betreffende inne? Zu welcher Miethe? Ist Miethe rückständig? — Sind sonstige Schulden vorhanden? — Findet schon eine Unterstützung seitens Privater oder durch Wohlthätigkeitsgesellschaften oder seitens der öffentlichen Armenbehörde statt? — Kann eine Unterstützung von anderer Seite (Verwandte, *Trade Unions*, *Friendly Societies* u. s. w.), erhalten werden? — Wovon lebt der Betreffende jetzt? — Wie denkt er selbst, dass ihm am besten geholfen werden kann? —

Bei Beantwortung aller dieser Fragen ist des näheren anzugeben, von wem die Auskunft erhalten ist. Für die Auskunftserlangung wird der *Visitor* besonders auf den *Relieving Officer*, den gegenwärtigen und den früheren Arbeitgeber, den Geistlichen und event. den Schullehrer hingewiesen.

Veranschaulichen wir uns nun die Thätigkeit der *District Committees* etwas näher. Wir glauben dabei ein richtiges Bild am besten dadurch geben zu können, dass wir uns an dasjenige halten, was uns bei den Sitzungen eines *District Committee*, denen wir beigewohnt haben, entgegengetreten ist[1]).

In dem *Kensington District Committee* befinden sich sieben Mitglieder, welche zu gleicher Zeit *Guardians* sind; vier weitere Mitglieder sind in dem Vorstande von grossen Wohlthätigkeitsanstalten, und auch die Mehrzahl der anderen Mitglieder gehört zu gleicher Zeit anderen Wohlthätigkeitsanstalten an. Ferner sind der Vorsteher und der Geistliche des *Kensington Workhouse* Mitglieder des *District Committee.* Ueber die, regelmässig drei Mal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Komitees wird Protokoll geführt. Die gefassten Beschlüsse werden in ein für alle *District Committees* in einheitlicher Form geführtes *Application and Decision Book* eingetragen. Aus diesem Buche ist genau zu ersehen, was aus jedem Eingange geworden ist.

Die Eingänge sind zweierlei Art: es sind einerseits Unter-

[1]) Ich benutze diese Gelegenheit, um dem Vorsitzenden des *Kensington District Committee* Mr. F. J. S. Edgecombe meinen Dank für die Liebenswürdigkeit auszusprechen, mit welcher mir gestattet worden ist, einen Einblick in die Thätigkeit dieses Komitee der *Char. Org. Soc.* zu thun.

stützungsanträge, welche an das *District Committee* gerichtet oder von dem *Council* dem *District Committee* zur Erledigung zugeschickt oder von dem *Board of Guardians* zur event. Beachtung empfohlen sind, und andererseits Anfragen von Privatpersonen, ob Leute, welche um eine Unterstützung angehalten haben, wirklich bedürftig und der Wohlthätigkeit würdig sind und event. in welcher Weise denselben am besten geholfen werden kann. Das *District Committee* wirkt in dieser letzteren Richtung als eine, in der Praxis vielfach benutzte Agentur zwischen den der Unterstützung bedürftigen und den zur Unterstützung bereiten Personen.

Regelmässig werden die Eingänge zunächst dem *Visiting Committee* übersandt und der betreffende *Visitor* sendet dann seinen Bericht (vgl. oben) ein. Dieser Bericht kommt in der Sitzung zunächst zur Verlesung. Ausserdem wohnen gewöhnlich einige Mitglieder des *Visiting Committee* den Sitzungen bei, um event. weitere Fragen beantworten zu können. So wird häufig weiter gefragt, wie es in der Wohnung der Betreffenden ausgesehen hat? welchen Eindruck die Kinder gemacht haben? ob der Betreffende dem Trunk ergeben ist? u. s. w. u. s. w. Wenn über die zu treffende Entscheidung Zweifel bestehen, so wird einem Mitgliede des *District Committee* die weitere Nachforschung übertragen und die Entscheidung zunächst vertagt.

Der Entscheidung liegen stets folgende Unterfragen zu Grunde.

1. Liegt eine wirkliche Hilfsbedürftigkeit vor? Wird diese Frage verneint, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Fall wird in dem *Decision Book* als *not requiring relief* eingetragen.
2. Welches ist die Ursache der vorhandenen Noth? Wenn die Noth auf eigenes, grobes Verschulden des Betreffenden zurückzuführen ist, so wird der Antrag ebenfalls zurückgewiesen und der Fall als *undeserving* eingetragen.
3. Welche Wirkung würde eine, von mildthätiger Seite gegebene Unterstützung haben? Wenn nicht zu erwarten ist, dass durch eine vorübergehende Unterstützung ein dauernder Nutzen zu erreichen ist, so wird der Fall als für die Wohlthätigkeit ungeeignet angesehen und als *ineligible* (vergl. oben) eingetragen.
4. Ist von der Gewährung einer Unterstützung ein nachtheiliger Einfluss auf andere Klassen der Bevölkerung, insbesondere auf in ähnlicher Lage befindliche Bekannte und Nachbarn des Betreffenden zu befürchten? Wenn diese Frage bejaht wird, so wird auch hier eine Unterstützung durch die *Char. Org. Soc.* verweigert und der Fall als *Poor Law* bezeichnet, event. den *Guardians* noch besonders zur Berücksichtigung empfohlen.

Erst wenn nach Erledigung aller dieser Unterfragen festgestellt ist, dass eine Unterstützung zu

gewähren sei, wird die weitere Frage erörtert, welcher Art die Unterstützung sein soll.

Hierbei kommt zunächst in Betracht, aus welchen Mitteln die Unterstützung geleistet werden soll. Diese Frage fällt natürlich weg, soweit sich schon ein Dritter, — unter der Bedingung, dass die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Betreffenden festgestellt wird — zur Gewährung einer Unterstützung bereit erklärt hat. Sehr häufig findet sich auch, nachdem die Frage der Gewährung der Unterstützung als solche bejaht ist, ein Mitglied des Komitees bereit, seinerseits die Unterstützung zu übernehmen oder die Verschaffung einer Unterstützung bei einer Wohlthätigkeitsanstalt, welcher er angehört, herbeizuführen. Häufig sucht ferner das Komitee seinerseits durch Empfehlung des Betreffenden an eine Wohlthätigkeitsanstalt die geeignete Hilfe zu schaffen. Wenn dem Komitee genügende eigene Mittel zur Verfügung stehen, so unterstützt es direkt, in anderen Fällen, besonders wo grössere Summen verausgabt werden müssen, giebt das Komitee in dem *Char. Org. Reporter* Kenntniss von dem Falle und fordert zur Einsendung von Beiträgen auf. Die Summen, welche dem *District Committee* selbst zur eigenen Verfügung stehen, sind meistens nicht allzu grosse: von den, der *Char. Org. Soc.* oder den einzelnen *District Committees* zufliessenden Beiträgen wird ein Theil von vornherein nur für bestimmte Zwecke gegeben und ist daher nicht allgemein verwendbar; ein anderer, nicht unerheblicher Theil ferner wird durch die allgemeinen Verwaltungskosten in Anspruch genommen. Das Komitee wirkt weit häufiger als Vermittler behufs Sammlung von mildthätigen Gaben, denn als direkter Vertheiler von Gaben[1]).

Die Art, in welcher die Unterstützung gewährt wird, ist naturgemäss, da sie immer dem einzelnen Falle angepasst sein muss, sehr verschieden: Baares Geld wird regelmässig nur als Darlehn gegeben; bei Frauen geschieht die Unterstützung besonders häufig durch Ankauf von Nähmaschinen, Mangeln, u. s. w.

Bezüglich der Unterstützung der Frauen überhaupt mögen folgende von dem *Council* der *Char. Org. Soc.* zur Richtschnur für die *District Committees* aufgestellten Grundsätze erwähnt werden, welche den Geist, von welchem die Gesellschaft getragen wird, kennzeichnen.

1. Mit Bezug auf Frauen, welche von ihren Ehemännern verlassen sind, hält das *Council* aus folgenden Gründen, so hart dies

[1]) In den Statuten der Gesellschaft heisst es: *It must always be borne in mind that this Society does not profess to be a primarily Relief Society and it desires to act in that character as seldom as may be. Its own funds are primarily applicable to the purposes of organisation, investigation and advising, and it only undertakes relief when no extraneous aid is to be got for a case that requires it. It discharges its own functions best, when it brings the resources of private benevolence and of relief organisations to bear upon investigated cases.*

erscheinen mag, für besser, dass der Fall der öffentlichen Unterstützung überlassen bleibe:

a) Es besteht häufig Kollusion mit dem Ehemanne.

b) Es ist im eigenen Interesse der Armen wünschenswerth, dass jede Anstrengung gemacht werde, um den Ehemann zur Strafe zu ziehen[1]).

c) Viele Ehemänner, welche sich nicht scheuen würden, ihre Familie der Privatwohlthätigkeit zu überlassen, werden doch Bedenken tragen, ihre Familie zu verlassen, wenn die letztere alsdann gezwungen ist, in das *Workhouse* zu gehen.

2. Bezüglich der Unterstützung von Wittwen wird darauf hingewiesen, dass es eins der ersten Ziele der *Charity Org. Soc.* sein muss, den Sinn für Sparsamkeit und Vorsorge in der Bevölkerung zu befördern. Wenn von dem Familienoberhaupte keine Vorsorge für den Todesfall getroffen sei, so falle regelmässig ein Theil der Schuld auch auf die Frau und man solle nicht durch Gewährung einer milden Gabe die Wittwe der verdienten Strafe entziehen. Von Ausnahmefällen, welche eine besondere Berücksichtigung verdienen, abgesehen, sei es deshalb auch hier das Richtige, den Fall der öffentlichen Unterstützung zu überlassen.

In gleicher Weise werden noch Grundsätze für die Behandlung anderer häufig vorkommender Unterstützungsfälle aufgestellt[2]): Familien mit grosser Kinderzahl, Noth im Falle von Arbeitslosigkeit u. s. w. Nirgends ist dabei eine Spur von weichherziger Sentimentalität zu finden, überall wird Rücksicht darauf genommen, dass durch die Gewährung der Unterstützung das Interesse der Allgemeinheit nicht geschädigt werde.

Zum Schluss mögen noch einige Ziffern als Illustration dafür angeführt werden, in welchem Umfange die *Char. Org. Soc.* Gutes schafft.

Während des Jahres 1884 wurden von den 39 *District Committees* 20409 Fälle behandelt; davon wurden jedoch nur 9637 Fälle, also nicht die Hälfte, als zur Unterstützung durch die *Charity* geeignet erachtet. Etwas eingehendere Ziffern sind im Jahresberichte des *Kensington District Committee* für 1883 zu finden. Die Gesammtzahl der behandelten Fälle betrug hier 1307; davon

---

[1]) Wenn die eheverlassene Frau von wohlthätiger Seite unterstützt wird, so wird sie es leicht unterlassen, gegen den Ehemann vorzugehen, während, falls sie die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, von den *Guardians* gegen den Ehemann strafrechtlich vorgegangen werden kann. 5 Geo. IV. c. 83 s. 4.

[2]) Es mag hier bemerkt werden, dass die *Guardians* bei Hilfsbedürftigkeit einer Wittwe mit mehreren Kindern regelmässig die Praxis befolgen, eine Geldunterstützung an die Wittwe selbst nicht zu gewähren. Man lässt vielmehr 1 Kind bei der Mutter, für welches dieselbe selbst den Unterhalt zu schaffen hat, während man die übrigen Kinder in die Armenschulen aufnimmt. Wenn die Mutter nicht im Stande ist, für sich und 1 Kind zu sorgen, so muss sie, wenn nicht ein Ausnahmefall vorliegt, in das *Workhouse* wandern.

wurden als für die *Charity* ungeeignet ausgesondert 872 Fälle, und zwar als

not requiring relief	191
undeserving	205
ineligible	476
Summa	872

Von der restirenden Summe wurden durch das *District Committee* aus eigenen Mitteln unterstützt: 269

eine Unterstützung durch Privatpersonen ward veranlasst bei	90
eine Unterstützung durch bestehende Wohlthätigkeitsanstalten bei	63
eine solche durch die öffentlichen Armenbehörden bei	13
Summa	435

Man sieht aus diesen Ziffern, dass die angeführten strengen Grundsätze über die Grenzen, welche sich die Privatwohlthätigkeit zu stecken hat, nicht nur theoretische sind, sondern wirklich zur praktischen Anwendung gelangen.

Anhang II.

Armenstatistisches.

In der vorliegenden Arbeit sind zwar schon gelegentlich einige statistische Angaben gemacht worden. Wir haben uns jedoch absichtlich enge Schranken bei derartigen Anführungen auferlegt. Dies ist geschehen, weil wir befürchteten, dass bei einfacher Zitirung der Ziffern ohne eine kritische Bemerkung über dieselben leicht irrthümliche Schlüsse veranlasst werden könnten, und weil wir es auf der andern Seite nicht für angezeigt hielten, den Gang der Darstellung durch eingehende statistische Kritiken zu unterbrechen. Es erschien uns vielmehr rathsam, die Statistik und die daran zu knüpfenden Bemerkungen im Zusammenhange zu geben.

Diese zusammenhängende Behandlung aber haben wir absichtlich in den Anhang verwiesen, um dadurch schon äusserlich kenntlich zu machen, dass wir die Armenstatistik als ausser dem Rahmen unserer Arbeit liegend ansehen. Die Aufgabe, welche wir uns bei der vorstehenden Arbeit gestellt haben, besteht darin, das englische Armensystem in der Entwicklung, die es genommen hat, und in der praktischen Handhabung, in der es uns heute entgegentritt, zur Darstellung zu bringen. Dagegen haben wir nicht beabsichtigt, auf die Armenverhältnisse, auf den Umfang des Pauperismus in England, auf seine Ursachen und seine Heilung hier einzugehen. Gerade diese Momente aber, welche wir als ausserhalb des Rahmens unserer Arbeit liegend betrachten, sind es, für welche man vorzugsweise in den Armenstatistiken nach Auskunft sucht. Auf die uns interessirenden Fragen nach den Vorzügen und Nachtheilen des Armensystems vermögen die Armenziffern nur in sehr geringem Umfange eine Antwort zu geben: Die Zahl der öffentlich Unterstützten kann eine niedrige sein, weil neben dem öffentlichen Unterstützungswesen andere Faktoren sich der Bedürftigen in weiter Ausdehnung annehmen, oder weil die ausgesprochene Pflicht der Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen nur in geringem Maasse praktisch zur Ausführung und Verwirklichung gelangt. Die Höhe

der Armenausgaben kann darauf zurückzuführen sein, dass man der Pflicht zur Fürsorge für die Bedürftigen in einem weiteren oder geringeren Maasse gerecht wird. Es würde nichts unrichtiger sein, als ein Armensystem lediglich nach den Armenstatistiken zu beurtheilen. Das System kann auf diese Ziffern einwirken, aber zunächst beruhen dieselben auf allgemeinen Verhältnissen wirthschaftlicher und sozialer Natur.

Auch die Veränderungen der Ziffern von Jahr zu Jahr sind nur mit grosser Vorsicht und in beschränktem Maasse zu einem Urtheile über die Wirksamkeit und die Erfolge des Armensystems zu benutzen. Wenn sich der allgemeine Wohlstand eines Landes gehoben hat, und wenn die von ihrer Hände Arbeit lebenden Klassen einen Vortheil hieraus zu ziehen vermocht haben, so wird sich dies, — einerlei, welcher Art das Armensystem ist und in welcher Weise dasselbe gehandhabt wird — in den Armenziffern bemerkbar machen. Eine Abnahme in der Zahl der Unterstützten kann aber auch weiter darauf zurückzuführen sein, dass die Bevölkerung sich in sittlicher Beziehung gebessert hat, dass dieselbe sparsamer geworden ist, dass sie sich der sittlichen und wirthschaftlichen Pflicht, selbst für die Tage des Alters, der Krankheit und der Arbeitslosigkeit zu sorgen, in höherem Maasse bewusst geworden ist.

Bei der sozialen Krankheit des Pauperismus steht es nicht anders, als bei jeder andern Krankheit: Durch eine falsche Behandlung kann die Krankheit verschlimmert und ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit vermehrt werden. Durch eine rationelle Behandlung kann die Krankheit geheilt oder doch auf einen engeren Kreis eingeschränkt werden. Aber die Krankheit selbst muss als eine, aus mannigfachen Faktoren resultirende Thatsache hingenommen werden, deren gänzliche Beseitigung in der Zukunft herbeizuführen für den Arzt allein regelmässig ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt. Er sucht die bereits von der Krankheit Ergriffenen zu heilen und auf die noch Gesunden warnend einzuwirken, auf dass sie Vorsichtsmaassregeln treffen, um nicht ihrerseits der Krankheit anheimzufallen. So soll es auch das Ziel eines rationellen Armensystems sein, denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher bereits der Verarmung erlegen ist, soweit als möglich wieder zur Selbstständigkeit zu bringen und dabei zu gleicher Zeit alles zu vermeiden, was die noch gesunde Bevölkerung in ihrem Streben, selbstständig zu bleiben und ihrerseits Vorkehrungen zur Vorbeugung einer Verarmung in der Zukunft zu treffen, lässig machen könnte. Ein rationelles Armenwesen soll in sich selbst eine Warnung vor den Folgen enthalten, welche eine Unterlassen der eigenen Vorsorge nach sich ziehen wird. In wie weit aber die Bevölkerung diesem Warnungsrufe Gehör schenkt, inwieweit sie demselben Folge zu geben im Stande ist, das hängt von anderen, selbstständig wirkenden Faktoren ab. Nur wenn es möglich wäre, alle die verschiedenen, auf die Verarmung hinwirkenden Faktoren zu sondern und festzustellen, wie häufig und in welchem

Umfange allgemeine Verhältnisse oder eigene Fehler und Charaktereigenschaften der Verarmung zu Grunde liegen, könnte man an die Lösung der Frage herangehen, in wie weit dem Armensysteme selbst ein Einfluss auf die Armenziffern zuzuschreiben ist. Solange dies nicht möglich ist, giebt die Armenziffer nur den thatsächlichen Umfang der Krankheit an, für welche zu sorgen ist, und zwar in einer Weise zu sorgen, welche nicht nur die bereits verarmten Glieder des Gemeinwesens im Auge hat, sondern auch dahin zu wirken sucht, die noch selbstständigen Glieder vor der Verarmung und deren Folgen zu warnen[1]).

---

[1]) Man hört in England zuweilen die Ansicht aussprechen: Wenn wir kein öffentliches Armenwesen hätten, würden die Leute besser für sich selbst sorgen, sie würden insbesondere nicht, wie es jetzt so vielfach geschieht, einen grossen Theil des Verdienstes für Spirituosen vergeuden. Infolge dessen würde dann auch die Zahl der Hilfsbedürftigen eine kleinere sein. — Wenn man die Vertreter dieser Ansicht — Leute, welche zumeist ein besonders warmes Herz für ihre armen Mitbürger haben und zu allen möglichen Wohlthätigkeitsanstalten beitragen — dann fragt, ob sie auch die Armen-Krankenanstalten u. s. w. beseitigen wollten, so erhält man die Antwort: „Oh, nein! das ist etwas ganz anderes, Krankenanstalten müssen im allgemeinen Interesse bestehen, damit nicht durch Vernachlässigung der Krankheit schlimme Folgen für weitere Kreise herbeigeführt werden. Ausserdem verlangt auch die Humanität, dass man gegen denjenigen, der schon durch eine Krankheit schwer genug getroffen ist, Milde walten lässt." — Es ist schwer einzusehen, weshalb Derjenige, der es versäumt hat, für den Fall der Krankheit Vorsorge zu treffen, mehr Milde verdienen sollte, als Derjenige, der in den Tagen ausreichenden Verdienstes nicht daran gedacht hat, dass er durch widrige Umstände ohne eigenes Verschulden plötzlich arbeitslos werden könnte. Weiter aber: besteht nicht auch bei Demjenigen, der aus irgend welchem Umstande zur Zeit ausser Stande ist, selbständig seinen Lebensunterhalt zu verdienen, ein allgemeines Interesse, demselben wenigstens das zum Fristen des Lebens Nothwendige zu gewähren und dadurch vorzubeugen, dass der Betreffende nicht aus purer Noth gezwungen wird, auf gesetzwidrigem Wege sich die Mittel zum Leben zu verschaffen? Dabei denke man auch daran, dass im letzteren Falle der Betreffende event. schliesslich doch noch aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muss, nämlich — in den Gefängnissen! Nein, die an sich sehr nothwendigen Bestrebungen, das Volk zur Mässigkeit, zur eigenen Vorsorge für die Tage der Krankheit, des Alters und der Arbeitslosigkeit zu erziehen, müssen ihren eigenen Weg gehen. Was dieselben von dem öffentlichen Unterstützungswesen verlangen können, ist, dass das letztere so eingerichtet sei, dass Jedermann in ihm nur das Ultimum Refugium erblickt, das in Anspruch zu nehmen er sich nur im alleräussersten Nothfalle entschliesst. Dass das englische *Workhouse*-System da, wo es, wie in der Metropolis, streng angewandt wird, dieser Aufgabe gerecht wird, kann von Niemandem bezweifelt werden, der die Anschauung der niederen Volksklassen über das *Workhouse* und ihre Abneigung gegen dasselbe kennen gelernt hat. Und ein vollgiltiger Beweis dafür wird durch die Thatsache geliefert, dass nur selten ein noch vollständig Arbeitsfähiger seinen Weg in das *Workhouse* findet. Wenn die Bestrebungen, das englische Volk von seinem Hauptübel, der Trunksucht, zu heilen, nicht den gewünschten Erfolg haben, und wenn sich in der That in den *Workhouses* eine ganze Anzahl von Personen befinden, welche falls sie nicht in früherer Zeit dem Trunk mit seinen üblen Folgen in wirthschaftlicher und gesundheitlicher Richtung ergeben

Es bedarf wohl kaum einer besonderen Ausführung, dass man ein Urtheil über die Wirksamkeit der in den einzelnen Ländern geltenden Armensysteme nicht aus den in Vergleichung gebrachten Armenziffern dieser Länder entnehmen kann. Bei einer derartigen Vergleichung wird vorausgesetzt, dass die Faktoren, welche auf eine Verarmung hinführen, in den einzelnen Ländern in gleicher Weise und in gleicher Stärke vorhanden seien, eine Annahme, welche direkt der Wirklichkeit widerspricht. Aber auch sonst fehlt es an allen Unterlagen für eine Vergleichung. Die Ausdehnung der öffentlichen Fürsorge in den verschiedenen Ländern ist eine verschiedene, da die gesetzlichen Anordnungen von einander abweichen, und da andererseits der Umfang, in welchem die Privatwohlthätigkeit neben der öffentlichen Fürsorge stattfindet, in den einzelnen Ländern ein verschiedener ist und sich mit irgend welcher Bestimmtheit nicht ermitteln lässt. Vor allem aber ist der Fundamentalbegriff der Armuth ein durchaus schwankender. Bei Entscheidung der Frage, was als Armuth anzusehen ist, spielt nicht nur der allgemeine Werth des Geldes, die Höhe der Lebensmittelpreise u. s. w. eine Rolle, sondern die Entscheidung hängt vor allem ab von dem *Standard of life*, wie er generell in dem einzelnen Volke besteht: ein englischer Arbeiter ist an andere Lebensansprüche gewöhnt, als der Arbeiter in den sächsischen Weberei-Distrikten. Bei Vorhandensein derselben Mittel, bei welchen der letztere noch in seiner Weise leidlich behaglich leben zu können glaubt, würde man in England bereits *Destitution* annehmen. Der Begriff der Armuth ist ein durchaus relativer, der Maassstab der Bedürftigkeit wie der Maassstab der zu gewährenden Hilfe ist ein verschiedener[1]). Es fehlt an jedem brauchbaren Werthmesser, welchen man den Armenziffern der verschiedenen Länder zu Grunde legen könnte. Wer es irgend ernst und gewissenhaft mit der Statistik meint, muss eine internationale Armenstatistik für ein Ding der Unmöglichkeit erklären.

Wir haben diese Bemerkungen den nun folgenden statistischen Angaben vorausschicken zu müssen geglaubt, damit den Ziffern, welche wir lediglich der Vollständigkeit wegen dieser Arbeit anschliessen, nicht eine, von uns nicht beabsichtigte Bedeutung beigelegt werde.

Die englische Armenstatistik ragt vor derjenigen aller andern Länder durch ihren zeitlichen und räumlichen Umfang hervor.

---

gewesen wären, sich in der Selbständigkeit hätten erhalten können, so ist das auf andere Momente, nicht auf das Bestehen eines öffentlichen Unterstützungswesens zurückzuführen.

[1]) Emile Laurent sagt sehr richtig in seinem Werke: *Le Pauperism et l'Association de Prévoyance*, Paris 1865: *L'indulgence est essentiellement un fait de relation et de contraste.*

Von den Ermittlungen aus früherer Zeit abgesehen, finden wir vom Jahre 1834 ab in den alljährlichen Berichten der Zentralarmenbehörde eine fortlaufende, kaum mehr übersehbare Masse von statistischen Mittheilungen zusammengetragen. Ausser diesem Hauptquellenwerke, aus welchem Auszüge in den seit den fünziger Jahren alljährlich erscheinenden „*Statistical Abstracts for the United Kingdom*“ wiedergegeben werden, wird seit dem Bestehen des *L. G. B.* der finanzielle Theil der Armenstatistik noch speciell in den ebenfalls alljährlich erscheinenden „*Local Taxation Returns*“ behandelt. Dazu tritt dann noch eine erhebliche Zahl von Ermittlungen, welche über einzelne Punkte gelegentlich angestellt worden sind. Die letzteren werden an verschiedenen Stellen, zumeist in den *Miscellaneous Statistics* publizirt.

In wieweit dieser Quantität des Materials die Qualität desselben entspricht, ist eine andere Frage, auf welche mit einigen Worten noch unten eingegangen werden soll[1]).

Wir beginnen zunächst mit der Personal-Armenstatistik. Bis zum Jahre 1848 befolgte man zur Ermittlung der Zahl der Armen das Prinzip, alljährliche Aufstellungen über die im Laufe der letzten drei Monate des englischen Armenjahres unterstützten Personen zu erheben. Das englische Armenjahr schliesst mit *Ladyday* (Mariä Verkündigung, 25. März). Die Ermittlungen, welche sich demnach auf einen Theil des Dezember, den ganzen Januar und Februar, sowie einen Theil des März erstreckten, umfassten diejenige Jahreszeit, in welcher naturgemäss die Zahl der Unterstützten am grössten sein muss. Vom Januar 1849 ab hat man das Prinzip der Ermittlungen geändert. Man erhebt seitdem die Zahl der an zwei bestimmten Tagen eines jeden Jahres — dem 1. Januar und dem 1. Juli — unterstützten Personen. Hierbei ist man von der Ansicht ausgegangen, dass die Zahl der in einem Jahre Unterstützten am 1. Januar am grössten und am 1. Juli am kleinsten sei und dass die aus diesen beiden Zahlen gezogene Mitte die durchschnittlich in dem einzelnen Jahre per Tag unterstützte Zahl von Personen ergebe. Einige später gemachte Ermittlungen haben jedoch gezeigt, dass diese Annahme nur theilweise richtig ist, nämlich nur betreffs der Ansicht, dass die Zahl der am 1. Juli Unterstützten regelmässig die niedrigste im Jahre sei. Dagegen fällt die höchste Zahl nicht auf den 1. Januar[2]), sondern erst auf

[1]) Es ist oben S. 284 Anmerk. 1 schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass es in England kein statistisches Zentralbureau giebt. Die hier einschlägigen Statistiken werden in dem *Statistical Department* des *L. G. B.* bearbeitet.

[2]) Als leicht verständliche Erklärung dafür, dass die Zahl der am 1. Januar Unterstützten relativ gering ist, wird darauf hingewiesen, dass es sehr häufig vorkommt, dass in den *Workhouses* unterstützte Personen um die Weihnachtszeit das *Workhouse* verlassen und bei Verwandten und Freunden während der Feiertage Aufnahme finden, im Laufe des Januars aber in die *Workhouses* zurückkehren.

Ende Januar oder noch später. Der hierdurch hervorgerufenen Ungenauigkeit braucht aber an sich keine grosse Bedeutung beigelegt zu werden, weil der Fehler in jedem Jahre ziemlich gleich gross sein wird und somit der Vergleichbarkeit der für die einzelnen Jahre ermittelten Ziffern kaum im Wege steht.

Weit schwerer wiegend aber sind die Bedenken, welche gegen das ganze Prinzip der Erhebung zu machen sind und welche noch dadurch verschärft werden, dass keine gesonderte Ermittelung der an den betreffenden Tagen dauernd und der nur vorübergehend Unterstützten stattfindet, dass vielmehr die Zahlen für die beiden Klassen zusammengeworfen werden. Bei den dauernd Unterstützten kann man sich auf die Erhebungen an zwei einzelnen Tagen beschränken; die daraus gezogene Mittelzahl wird den Durchschnitt der per Tag dauernd Unterstützten ziemlich richtig ergeben. Dagegen ist die Annahme, dass sich die Durchschnittsziffer der vorübergehend Unterstützten aus den Ermittelungen über die Zahlen der an zwei einzelnen Tagen Unterstützten ermitteln lasse, eine sehr problematische. Die Gesammtzahl der im Laufe eines Jahres vorübergehend Unterstützten ist natürlich um viele Male grösser, als die Zahl der an einem einzelnen Tage Unterstützten. Welches Verhältniss aber zwischen dieser letzteren Summe und der Gesammtzahl besteht, darüber lassen sich nur Vermuthungen anstellen. Auf dieses Verhältniss wirken so viele zufällige und in den einzelnen Jahren wechselnde Verhältnisse ein, dass man zu einer festen durchschnittlichen Proportion unmöglich gelangen kann [1]).

Die Zahl der am 1. Januar oder 1. Juli vorübergehend Unterstützten kann in Folge der Einwirkung von zufälligen Umständen, Witterungsverhältnissen, geschäftlichen Krisen u. s. w. in den einzelnen Jahren eine ganz verschiedene Proportion zu der Gesammtsumme annehmen. Man denke, dass eine grosse Handelskrisis, welche vom 2. Januar bis Ende Juni anhält und durch welche viele Tausende arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden, auf die nach der englischen Methode ermittelte Durchschnittsziffer der per Tag Unterstützten auch nicht den allergeringsten Einfluss hat. Das auf Grund dieser Durchschnittsziffer berechnete Verhältniss der Unter-

[1]) Von englischen Schriftstellern wird die Gesammtzahl der im Laufe des Jahres Unterstützten, d. h. der dauernd und der vorübergehend Unterstützten, als drei bis vier Mal so gross wie die Zahl der durchschnittlich an einem Tage Unterstützten angenommen. Diese Annahme gründet sich auf eine spezielle Erhebung, welche von Mr. Purdy, dem Chef des *Statistical Department* des *Poor Law Board*, im Jahre 1857 über die Gesammtzahl der in diesem Jahre unterstützten Personen angestellt wurde. Als das Resultat ergab sich, dass die Gesammtzahl $3^1/_2$ Mal so gross war wie die für den 1. Januar ermittelte Ziffer: vergl. auch Pashley a. a. O. S. 10. Es sei übrigens nebenbei auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche eine exakte Ermittelung der Gesammtzahl der im Laufe eines Jahres Unterstützten wegen der schwer durchzuführenden Ausscheidung der im Laufe des Jahres mehrere Male vorübergehend unterstützten Personen macht.

stützten zu der Gesammtbevölkerung, die in gleicher Weise berechnete Höhe der auf den einzelnen Armen entfallenden Unterstützungssumme und ähnliche Berechnungen haben deshalb nur einen ganz problematischen Werth. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass in Folge der Zusammenwerfung der vorübergehend mit den dauernd Unterstützten diesen Ziffern in verschiedenen Jahren oder in verschiedenen Bezirken eine ganz verschiedene Bedeutung zukommen kann. Nehmen wir an, die Zahl der Unterstützten belaufe sich in zwei auf einander folgenden Jahren auf 100; in dem einen Jahre setzten sich aber diese 100 aus 50 dauernd- und 50 vorübergehend-Unterstützten, in dem anderen dagegen aus 30 dauernd- und 70 vorübergehend- Unterstützten zusammen, so tritt die stattgehabte enorme Verbesserung der Verhältnisse, welche auf den Armen-Etat entschieden einen Einfluss ausüben muss, aus den statistischen Tabellen gar nicht hervor. — Ganz gerade so verhält es sich, wenn zwischen den einzelnen Bezirken eine Verschiedenheit hinsichtlich der Zusammensetzung der ermittelten Armenziffer obwaltet. Ja, hier wird diese Verschiedenheit häufiger und in noch schrofferer Weise vorhanden sein: in einem ländlichen Bezirke wird stets eine grössere Proportion der Gesammtzahl auf die dauernd Unterstützten fallen als in einem grossstädtischen Bezirke. In Folge dessen ist die Richtigkeit von Berechnungen darüber, wie gross sich die Armenausgaben per Kopf des Unterstützten in den einzelnen Bezirken oder in den einzelnen Jahren belaufen, und die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlüsse eine höchst zweifelhafte.

Die Unsicherheit darüber, welche Proportion der Unterstützten auf die dauernd und welche Proportion auf die blos vorübergehend Unterstützten fällt, beeinflusst naturgemäss auch den Werth, welcher den über die Individualität der Unterstützten angestellten Ermittelungen beizulegen ist. Zunächst einige allgemeine Bemerkungen über diese individuellen Ermittelungen.

Die Unterstützten werden in zwei Hauptgruppen getheilt: *In-door* und *Out-door Paupers*. Unter *In-door Paupers* werden alle in den unter der Verwaltung der Armenbehörden stehenden Anstalten (*Workhouses*, *District Schools*, *Infirmaries*, *Sick Asylums*) Unterstützten zusammengefasst; alle übrigen Unterstützten erscheinen in der Rubrik der *Out-door Paupers*. Die Summe der *In-door Paupers* deckt sich nicht mit der Gesammtzahl der in den Anstalten Unterstützten, weil alle Diejenigen, welche in solchen Anstalten untergebracht sind, die nicht unter der Verwaltung der Armenbehörden stehen, als *Out-door Paupers* aufgeführt werden.

Dieser Umstand ist von ganz besonderer Bedeutung bei den armen Geisteskranken, von denen sich, wie wir oben gesehen haben, die Mehrzahl nicht in den *Workhouses*, sondern in den, unter besonderer Verwaltung stehenden *County*- oder *Borough-Asylums* befinden. Die so in den Tabellen stattfindende Auseinanderreissung derselben Klasse von Unterstützungsbedürftigen, je nachdem dieselben in

Anstalten, welche unter der Leitung der Armenbehörden stehen, untergebracht sind, oder in Anstalten, welche von anderen Behörden verwaltet werden, ist nicht nur an sich irrationell, sondern ist auch geeignet, durchaus unrichtige Schlüsse betreffs des Verhältnisses zwischen *In-door* und *Out-door Paupers* herbeizuführen. Man bedenke dabei noch besonders, dass, wie oben gezeigt wurde, die Zahl der armen Geisteskranken in den letzten Jahrzehnten enorm zugenommen hat und dass sich diese Vermehrung vor allem auf die Zahl der in den *County-* oder *Borough-Asylums* Untergebrachten erstreckt hat. — Seit dem Ende der fünfziger Jahre sind die statistischen Mittheilungen in diesem Punkte insofern verbessert worden, als in den Tabellen die armen Geisteskranken *(Lunatics, Insane Paupers, Idiots)* sowohl bei den *In-door* als *Out-door Paupers* gesondert aufgeführt werden. Leider ist nur dieser Verbesserung bei den auf Grund der Tabelle angestellten Berechnungen über die Zahl der *In-door* und *Out-door Paupers* und über das Verhältniss derselben zu der Bevölkerung u. s. w. keine Beachtung geschenkt worden.

Neben der besonderen Hervorhebung der Geisteskranken wird bei den *In-door* und *Out-door Paupers* noch eine fernere Unterabtheilung gemacht, je nachdem die Unterstützten **arbeitsfähig** *(able-bodied)* oder nicht arbeitsfähig sind. Auch hier bestehen jedoch sehr erhebliche Bedenken gegen die Brauchbarkeit der Ziffern. Zunächst fehlt es absolut an einer Uebereinstimmung darüber, welche Personen als *able-bodied* zu bezeichnen sind [1]). Von einzelnen Armenbezirken wird der Ausdruck „arbeitsfähig" in seiner eigentlichen Bedeutung ausgelegt, d. h. als *able-bodied* werden bezeichnet alle Diejenigen, welche die Unterstützung in Anspruch genommen haben, obwohl sie fähig waren zu arbeiten. Die Mehrzahl der Armenbezirke aber fasst als *able-bodied* alle Unterstützten zusammen, welche zwischen 16 und 70 Jahre alt sind und deren Arbeitsfähigkeit nicht dauernd (durch Gebrechen oder Krankheit) aufgehoben ist. Hier werden also einerseits die über 70 Jahre alten Personen, auch wenn dieselben noch arbeitsfähig sind, als *not able-bodied* aufgeführt, und andererseits werden Personen, welche zur Zeit ihrer Unterstützung vorübergehend arbeitsunfähig sind — so insbesondere die ganze Klasse der unehelich Geschwängerten — als *able-bodied* bezeichnet. Diese Unklarheit darüber, was unter „*able-bodied*" verstanden ist, tritt allen Vergleichungen, welche über die in den einzelnen Bezirken oder in den einzelnen Jahren unterstützten Arbeitsfähigen angestellt worden sind, hindernd entgegen. Es besteht insbesondere gar keine Garantie dafür, dass in den einzelnen Armenbezirken dem Ausdrucke *able-bodied* immer

[1]) Dies wird offiziell zugestanden. Vergl. 22. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XVIII ff. und den schon zitirten Bericht von Longley (3. Jahresbericht des *L. G. B.* Anhang, S. 174), in welchem dringend gefordert wird, dass das *L. G. B.* Bestimmungen über eine einheitliche Klassifikation der Unterstützten erlasse.

dieselbe Bedeutung beigelegt ist. Es ist sehr leicht möglich, dass der Bezirk seine diesbezügliche Klassifikation im Laufe der Jahre geändert hat.

Noch ein weiteres Moment ist aber bei der Beurtheilung der Ziffern der *able-bodied* zu berücksichtigen. Wenn einem Familienvater eine Unterstützung gewährt wird, so wird nicht er allein in die Armentabellen eingetragen, sondern auch alle Mitleidenden (Frau und Kinder), und zwar erfolgt die Eintragung dieser Mitleidenden unter der gleichen Rubrik mit dem Familienhaupte. Wenn also ein *not able-bodied*, welcher eine vollkommen arbeitsfähige Frau hat, unterstützt wird, so wird auch die Frau unter der Klasse der *not able-bodied* aufgeführt. Der Umstand, dass in den englischen Armenstatistiken die Mitleidenden nicht gesondert aufgeführt werden, verdient übrigens nicht blos hier Beachtung, sondern beeinflusst die gesammten Ermittelungen in der allererheblichsten Weise. Wenn ein Mann, welcher eine Frau und sechs noch von ihm abhängige – unter 16 Jahre alte — Kinder hat, in Folge einer Erkrankung ausserhalb des *Workhouse* unterstützt wird[1]) — ganz gleichgiltig, mit welcher Summe —, so erscheinen in der Armenliste nicht weniger als 8 Personen, genau soviel, als wenn 8 selbständige, unverheirathete Leute Unterstützung erhalten hätten.

Bei den Hauptabtheilungen der *In-door* und *Out-door Paupers* mit den Unterabtheilungen der *able-bodied*, *not able-bodied* und *lunatics* wird nun weiter unterschieden zwischen Männern, Frauen und Kindern unter 16 Jahren. Abgesehen von den noch nicht 16 Jahre alten Kindern findet eine Unterscheidung nach Altersklassen nicht statt.

Das sind die Momente, welche bei der englischen Personal-Armenstatistik ermittelt werden[2]).

[1]) Die Nicht-Ausscheidung der Mitleidenden ist bei den *Out-door Paupers* von besonderer Bedeutung. Bei den *In-door Paupers* ist dieser Umstand ein nicht so schwerwiegender, weil hier die Mitleidenden, welche in die Anstalt mit aufzunehmen sind, thatsächlich der Armenkasse zur Last fallen.

[2]) Es ist noch hinzuzufügen, dass auch die Zahl der *Vagrants* gesondert ermittelt wird. Unter diesen *Vagrants* werden jedoch nur diejenigen verstanden, welche als *Casual Paupers* der Armenlast anheimgefallen sind. Wie wenig sich der Begriff der *Casual Paupers* mit demjenigen der Vagabunden überhaupt deckt, ist oben bei der Behandlung der *Casual Paupers* hervorgehoben worden. Die von der Polizei ergriffenen Vagabunden bleiben ganz ausgeschlossen. Die Angaben, welche von der Polizei über die Zahl der Vagabunden gemacht werden, sind in Folge dessen ganz verschieden von den in den Armentabellen angeführten Ziffern. Bei den polizeilichen Ermittelungen über die Zahl der Vagabunden werden nach der darüber gegebenen Instruktion gezählt: alle Diejenigen, welche der Polizei als gewohnheitsmässige Vagabunden bekannt sind, oder welche in der ersten Nacht vom Montag zum Dienstag im April eines jeden Jahres ohne erweisliche Unterhaltsmittel und ohne festen Wohnort angetroffen werden. Neben den Insassen der *Casual Wards* werden hier insbesondere auch solche Personen gezählt, welche auf eigene

Wir geben zunächst in Tabelle I (Seite 422) vom Jahre 1849 ab — die früheren Ziffern entziehen sich wegen der erwähnten Veränderung im Prinzipe der Erhebung jeder Vergleichung — die Mittelzahlen der in den einzelnen Jahren in England und Wales von den Armenbehörden durchschnittlich per Tag Unterstützten, unter Scheidung der *Out-door* und *In-door Paupers* sowie der *able-bodied Paupers*, und fügen diesen Ziffern behufs Vergleichung die Bevölkerungsziffern, sowie die Durchschnittspreise des Weizens bei.

Betreffs der Bevölkerungsziffer ist daran zu erinnern, dass die Volkszählungen in England nur alle 10 Jahre stattfinden und dass in Folge dessen nur die Ziffern für die Jahre 1851—1861—1871—1881 exakte, durch den Zensus festgestellte sind, während bei den dazwischen liegenden Jahren die Ziffern auf Grund des Prozentsatzes der Bevölkerungszunahme berechnet wurden. Es ist weiter zu erwähnen, dass die Armenziffern nicht durchweg in gleicher Weise erhoben sind: wo die neuen Armengesetze in Giltigkeit waren, sind die Ziffern auf Grund der von den Lokal-Armenbehörden einzureichenden halbjährlichen *Statements* festgestellt. Daneben bestand aber bis in die neueste Zeit hinein eine Anzahl von Plätzen, welche ausserhalb der Kirchspieleintheilung überhaupt lagen — *Extra Parochial Places* — und in Folge dessen von den Armengesetzen nicht berührt wurden, und ferner eine erhebliche Anzahl anderer Orte, welche auf Grund von älteren, erst allmählich zur Aufhebung gelangten Lokalstatuten von der Wirksamkeit der neuen Armengesetze und von einer Beaufsichtigung durch die Zentralbehörde eximirt waren (vergl. oben S. 178 Anm. 1). Die Armenziffern für diese, der Zentralbehörde nicht unterworfenen Orte beruhen nun lediglich auf Schätzungen, welche auf Grund der an den anderen Orten ermittelten Ziffern angestellt worden sind. Dadurch, dass von Jahr zu Jahr eine immer grössere Zahl dieser Exemtionen zur Aufhebung gelangten, gewinnt die Ziffer eine immer grössere Exaktheit. Die für die Jetztzeit angegebenen Ziffern beruhen

---

Kosten in den *Common Lodging Houses* die Nacht verbringen oder welche im Freien kampirend angetroffen werden. Vergl. 22. Jahresbericht des *L. G. B.* S. XXX ff. Hier werden folgenden Ziffern angeführt:

Es wurden Vagabunden gezählt:

von der Polizei	von den Armenbehörden
am 1. April 1867: 32 528	am 1. Januar 1867: 5 027
„ „ „ 1868: 36 179	„ „ „ 1868: 6 129

Die Ziffer der von den Armenbehörden gezählten *Vagrants* ist übrigens gefallen, seitdem in Folge der neueren Gesetze eine grössere Strenge in der Behandlung der *Casual Paupers* eingeführt worden ist. Sie betrug am 1. Januar 1883: 4552.

vollständig auf den thatsächlichen Erhebungen; der ganz unerheblichen, noch jetzt bestehenden Zahl von eximirten Orten, bezüglich deren keine Armenberichte an die Zentralbehörde gelangen (sie umfassen insgesammt nur noch eine Bevölkerung von 2320 Einwohnern), wird gar keine Beachtung mehr geschenkt. Bei Vergleichungen mit den Angaben früherer Jahre darf also nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich der Beurtheilung entzieht, inwieweit die für die frühere Zeit vorgenommenen Schätzungen der Wirklichkeit entsprochen haben.

Doch betrachten wir nunmehr die in der Tabelle I (S. 422) angeführten Ziffern.

Die Gesammtzahl der überhaupt Unterstützten hat von 1849 bis 1877 erheblich abgenommen, und zwar nicht nur relativ im Verhältniss zu der Bevölkerungsziffer, sondern auch absolut. Seit dem Jahre 1877 ist in der absoluten Ziffer eine etwas steigende Richtung bemerkbar. Im Verhältniss zur Bevölkerung ist diese Steigerung jedoch nur eine ganz unerhebliche [1]).

Die Armenziffer von 1849 ist in den 35 Jahren, auf welche sich die Tabelle erstreckt, weder absolut noch relativ wieder erreicht worden. Ueberhaupt ist trotz der mancherlei Schwankungen, welche innerhalb dieser Periode stattgefunden haben, die allgemeine Richtung gar nicht zu verkennen: Von 1849 bis 1860 eine allmählich vor sich gehende Abnahme von 6,2 auf 4,3 % der Gesammtbevölkerung, dann bis zum Jahre 1863 wiederum eine Steigerung um ein volles Prozent. Es ist die Einwirkung des amerikanischen Bürgerkrieges und der durch denselben hervorgerufenen Baumwollennoth. Die Abnahme von 1863 auf 1871 ist nur eine sehr langsame. Im Jahre 1871 beträgt die Armenziffer 4,6 gegenüber 4,3 im Jahre 1860. Von 1871 ab beginnt ein schleunigeres Tempo; innerhalb sechs Jahren vermindert sich die Ziffer von 4,6 auf 2,9 % und dabei ist recht bemerkenswerth, dass die Oszillationen der letzten Jahre nur unerhebliche gewesen sind: in der achtjährigen Periode von 1876—1883 schwanken die Ziffern zwischen 2,9 % als Minimum und 3,2 % als Maximum.

Auf die möglichen Ursachen der in diesen Ziffern so entschieden zum Vorschein tretenden Entwickelung zum Besseren einzugehen, liegt ausserhalb des Bereichs dieser Arbeit. Nur die Bewegung der Weizenpreise möchten wir für einen Augenblick ins Auge fassen. Die Schwankungen sind hier enorme gewesen: dem Minimalpreise von 39 Schilling 4 Pence im Jahre 1852 folgt vier Jahre darauf der Maximalpreis von 75 Schilling 4 Pence; innerhalb drei Jahren geht derselbe dann wieder herab auf 42 Schilling 9 Pence, und ähnliche Schwankungen finden sich in

---

[1]) Wenn die zweite Dezimalstelle mit in Betracht gezogen wird, so war das Verhältniss der Unterstützten zu der Bevölkerung im Jahre 1883 2,96 gegenüber 2,94 als der niedrigsten Ziffer in den Jahren 1877 und 1878.

Tabelle I.

Es betrug in den Jahren	die Gesammt-Bevölkerung von England und Wales	die Zahl der durchschnittlich per Tag von den Armenbehörden Unterstützten			der Prozentsatz der Unterstützten zur Bevölkerung
		1. *In-door Paupers*	2. *Out-door Paupers*	3. Zusammen	
1849	17 534 000	133 513	955 146	1 088 659	6,2
1850	17 765 000	123 004	885 696	1 008 700	5,7
1851	17 927 609	114 367	826 948	941 315	5,3
1852	18 205 000	111 323	804 352	915 675	5,0
1853	18 402 000	110 148	776 214	886 362	4,8
1854	18 617 000	111 635	752 982	864 617	4,6
1855	18 840 000	121 400	776 286	897 686	4,8
1856	19 043 000	124 879	792 205	917 084	4,8
1857	19 207 000	122 845	762 165	885 010	4,6
1858	19 361 000	122 613	786 273	908 886	4,7
1859	19 578 000	121 232	744 214	865 446	4,4
1860	19 837 000	113 507	731 126	844 633	4,3
1861	20 066 224	125 866	758 055	883 921	4,4
1862	20 228 000	132 236	784 906	917 142	4,5
1863	20 445 000	136 907	942 475	1 079 382	5,3
1864	20 663 000	133 761	881 217	1 014 978	4,9
1865	20 881 000	131 312	820 586	951 899	4,6
1866	21 100 000	132 776	783 376	916 152	4,3
1867	21 320 000	137 310	794 236	931 546	4,4
1868	21 540 000	150 040	842 600	992 640	4,6
1869	21 760 000	157 740	860 400	1 018 140	4,7
1870	21 980 000	156 800	876 000	1 032 800	4,7
1871	22 712 266	156 430	880 930	1 037 360	4,6
1872	23 000 000	149 200	828 000	977 200	4,2
1873	23 300 000	144 338	739 350	883 688	3,8
1874	23 580 000	143 707	683 739	827 446	3,5
1875	23 860 000	146 800	654 114	800 914	3,4
1876	24 160 000	143 084	606 392	749 476	3,1
1877	24 460 000	149 611	570 338	719 949	2,9
1878	24 760 000	159 219	569 870	729 089	2,9
1879	25 010 000	166 852	598 603	765 455	3,0
1880	25 323 000	180 817	627 213	808 030	3,2
1881	25 974 439	183 872	607 065	790 937	3,0
1882	26 055 406	183 374	604 915	788 289	3,0
1883	26 406 820	182 932	599 490	782 422	3,0

Tabelle I.

die Zahl der durchschnittlich per Tag unterstützten arbeitsfähigen Erwachsenen (excl. *Vagrants*)			Prozentsatz der unterstützten arbeitsfähigen Erwachsenen zu der Gesammtzahl der Unterstützten	der Durchschnittspreis des Weizens per Quarter		Jahreszahl
1. *In-door Paupers*	2. *Out-door Paupers*	3. Zusammen		Schillinge	Pence	
26 558	202 265	228 823	21,0	49	1	1849
24 095	167 815	191 910	19,0	42	7	1850
20 876	142 248	163 124	17,3	39	11	1851
18 455	130 705	149 160	16,3	39	4	1852
17 649	121 926	139 575	15,4	42	—	1853
18 237	116 954	135 191	15,7	61	7	1854
20 669	125 962	146 631	16,3	70	—	1855
21 359	132 869	154 228	16,8	75	4	1856
19 660	120 415	140 075	15,8	65	3	1857
19 931	133 838	153 769	16,9	53	10	1858
18 209	117 575	135 784	15,7	42	9	1859
16 268	115 852	132 120	15,6	44	9	1860
20 396	125 380	145 776	16,5	55	10	1861
22 136	133 166	155 302	16,9	56	7	1862
22 431	199 318	221 749	20,5	52	1	1863
21 026	167 396	188 422	18,6	43	2	1864
19 819	140 705	160 524	16,9	39	8	1865
19 363	126 460	145 823	15,9	43	6	1866
19 740	128 685	148 425	16,0	53	7 1/2	1867
23 680	143 110	166 790	16,8	67	6 1/2	1868
24 960	145 750	170 710	16,8	58	3	1869
25 200	149 600	174 800	16,9	46	2	1870
24 700	147 760	172 460	16,6	49	8 1/2	1871
22 000	128 930	150 930	15,4	57	1	1872
19 331	105 594	124 925	14,1	57	2	1873
18 222	93 763	111 985	13,5	60	3	1874
18 487	89 918	108 405	13,5	50	11	1875
16 059	79 958	96 017	12,8	45	5	1876
16 446	72 952	89 398	12,4	48	2	1877
18 025	74 261	92 286	12,5	56	8	1878
19 109	85 861	104 970	13,7	43	7	1879
22 584	93 201	115 785	14,3	45	4 1/2	1880
22 515	82 485	105 000	13,3	43	7	1881
22 251	79 957	102 208	13,0	46	2	1882
21 558	77 592	99 150	12,7	43	—	1883

dem folgenden Jahrzehnte: 1865 beträgt der Weizenpreis 39 Schilling 8 Pence, 1868: 67 Schilling $6^1/_2$ Pence, 1870: 46 Schilling 2 Pence.

Haben diese Schwankungen einen Einfluss auf die Armenziffern gehabt? Darauf ist nur die einzige Antwort möglich: Es ist nicht der allergeringste Einfluss der Weizenpreise auf die Armenziffern ersichtlich. In den drei Jahren, in welchen die Weizenpreise am höchsten waren, 1855, 1856 und 1868 betrug die Armenziffer 4,8 : 4,8 : 4,6. In den Jahren 1852 und 1865, wo die Weizenpreise am niedrigsten standen, betrug die Armenziffer 5,0 : 4,6; ja, die niedrigste Armenziffer von 2,9 findet sich in einem Jahre (1878) mit einem hohen Weizenpreise (56 Schilling 8 Pence). Die beiden Bewegungen laufen absolut unabhängig neben einander her. Was daher auch die Ursache der Besserung der Armenverhältnisse gewesen sein mag, das eine kann bestimmt behauptet werden: die Weizenpreise haben keinen Einfluss darauf gehabt.

Gehen wir nunmehr auf die Klassifikation der Armen ein, so tritt uns die bemerkenswerthe Thatsache entgegen, dass mit der Abnahme der Gesammtzahl der Unterstützten eine Zunahme der *In-door Paupers* Hand in Hand gegangen ist. Diese Zunahme ist recht erheblich und sie fällt ausschliesslich in die letzten zwei Jahrzehnte. Im Jahre 1866 war die Zahl der *In-door Paupers* noch etwas geringer als im Jahre 1849 (132 176 gegenüber 133 513). Von da ab beginnt die Zunahme bis zum Jahre 1881 (183 872 *In-door Paupers*). Seitdem hat die Zahl der *In-door Paupers* etwas, aber nur ganz unerheblich abgenommen. Die starke Steigerung der Zahl der *In-door Paupers* findet ihre Erklärung in der gegen Mitte der sechziger Jahre beginnenden Bewegung, das *Workhouse*-prinzip strenger zur Durchführung zu bringen. Weit bemerkenswerther aber als die Vermehrung der *In-door Paupers* an sich ist der Umstand, dass die Zahl der *Out-door Paupers* in einem weit erheblicheren Maasse abgenommen hat, als die Zahl der *In-door Paupers* zugenommen. Diese Abnahme beginnt mit dem Jahre 1871, wo die Gesammtzahl der *Out-door Paupers* 880 930 beträgt, und die beiden niedrigsten, je erreichten Ziffern fallen in die Jahre 1877 und 1878 mit 570 338 und 569 870 *Out-door Paupers*. Es verdient nun sicherlich beachtet zu werden, dass dies auch diejenigen Jahre sind, in welchen die allgemeine Armenziffer ihren niedrigsten Stand (2,9) erreichte. Wir sind zwar aus den oben ausgeführten allgemeinen Bedenken gegen die englische Armenstatistik nicht geneigt, weitgehende Schlüsse aus diesen Ziffern zu ziehen, allein das eine dürften dieselben doch erweisen, nämlich dass, um es negativ auszudrücken, das strenge Festhalten an dem *Workhouse*-Prinzipe sich nicht in einer blossen Verschiebung der Armenziffern, in einer Zunahme der *In-door Paupers* und einer entsprechenden Abnahme der *Out-door Paupers*

bemerkbar macht, sondern dass zu gleicher Zeit mit dieser Bewegung eine erhebliche Abnahme der Gesammtzahl der Armen zu Tage tritt. Fassen wir den zehnjährigen Zeitraum von 1873—1883 in das Auge, so hat die Gesammtzahl der Armen um rund 101 200 abgenommen, die Zahl der *In-door Paupers* um 38 600 zugenommen. Auf 1000 Unterstützte fallen im Jahre 1873: 837, im Jahre 1883: 766 *Out-door Paupers*[1]).

Und dabei ist zu berücksichtigen, dass sich dieses Verhältniss noch viel günstiger stellen würde, wenn man die Klasse der armen Geisteskranken, von deren eigenthümlicher Behandlung in der englischen Statistik wir schon gesprochen haben, ausschiede. Am 1. Januar 1873 betrug die Zahl der als *In-door Paupers* aufgeführten Geisteskranken 14 376, am 1. Januar 1883: 17 079. Das ist eine Vermehrung um 2703. Dagegen war die Zahl der als *Out-door Paupers* aufgeführten Geisteskranken am 1. Januar 1873: 36 867 und am 1. Januar 1883: 49 190, d. i. eine Vermehrung um 12 323.

Auf die kolossale Vermehrung der *Pauper Lunatics* überhaupt ist schon bei der Behandlung dieser Klasse von Armen hingewiesen worden[2]), und es kann deshalb hier von einem nochmaligen Eingehen auf die bezüglichen Ziffern abgesehen werden.

Die Zahl der arbeitsfähigen Erwachsenen hat sich von 1849 ab um mehr als die Hälfte vermindert, und was noch besonders bemerkenswerth erscheint, das Verhältniss, in welchem die Zahl der arbeitsfähigen Erwachsenen zu der Gesammtzahl der Unterstützten steht, hat sich erheblich gebessert. Im Jahre 1849 betrugen die arbeitsfähigen Erwachsenen 21% der Gesammtziffer; von 1852 bis 1862 hat das Verhältniss zwischen 15,6 und 16,9% geschwankt, im Jahre 1863, einem Jahre, welches uns wegen seiner ungünstigen Ziffern schon mehrfach entgegengetreten ist, erreichen die Arbeitsfähigen wieder die Höhe von 20,5%; von 1865 bis 1871 sind die Schwankungen nicht erheblich (15,9—16,9). Die wesentliche Besserung beginnt auch hier mit 1871. Von 1871 bis 1877 ist die Abnahme eine ständige; in dem letzteren Jahre wird die niedrigste, überhaupt vorgekommene Proportionsziffer von 12,4 erreicht. Seitdem hat wiederum eine Zunahme stattgefunden, doch ist die heutige Ziffer von 12,7 noch immerhin eine nie-

[1]) Für die zwischen 1873 u. 1883 liegenden Jahre ergeben sich folgende Ziffern: 826, 817, 809, 792, 782, 782, 776, 768, 767. Man sieht, die Besserung ist eine ständige. Das Verhältniss scheint jetzt zu einem gewissen Ruhepunkte gekommen zu sein: die Schwankung in den letzten drei Jahren ist eine geradezu minimale (768 : 767 : 766).

[2]) Vergl. insbesondere die darüber S. 356 gegebenen Ziffern. Ohne die Zunahme der geisteskranken Armen würde die Besserung der allgemeinen Armenziffer eine noch erheblichere sein. Von 1871 bis 1878 nahm die Zahl der *Pauper Lunatics* um 18% zu, während die Gesammtzahl der Unterstützten um 30% abnahm.

drigere, als sie sich in irgend einem Jahre vor 1873 findet. Dass es bei dieser Klasse von Armen ganz besonders das strenge Festhalten an dem *Workhouse*-Prinzip war, durch welches die Besserung herbeigeführt wurde [1]), tritt klar hervor, wenn wir die Ziffern der arbeitsfähigen Erwachsenen, je nachdem dieselben als *In-door* oder als *Out-door Paupers* aufgeführt sind, getrennt betrachten.

Die Zahl der *In-door Adult Able Bodied Paupers* hat abgenommen: von 26 558 im Jahre 1849 auf 24 700 im Jahre 1871 und auf 21 558 im Jahre 1883; die Zahl der *Out-door Adult Able Bodied Paupers* hat sich für dieselben Jahre vermindert von 202 265 auf 147 760 und sodann auf 77 592. Also von 1871 ab hat die letztere Klasse fast um die Hälfte abgenommen, die Klasse der *In-door Adult Able Bodied* um etwa $^1/_8$. Die Verweigerung einer Unterstützung ausserhalb des *Workhouse* hat dazu geführt, nicht nur die Zahl der *Able-Bodied Out-door Paupers*, sondern auch der *Able-Bodied In-door Paupers* zu vermindern.

Nachdem wir die Bewegung innerhalb der Hauptgruppen, in welche die englische Statistik die Armen vertheilt, betrachtet haben, wollen wir für ein einzelnes Jahr etwas mehr in das Detail eingehende Ziffern anführen. Wir wählen das letzte Jahr, für welches die Angaben vorhanden sind (1883), geben aber hier nicht die berechneten Mittelziffern, sondern die exakten Angaben für den 1. Januar und 1. Juli. Am 1. Januar 1883 belief sich die Gesammtzahl der Unterstützten auf 803 719, am 1. Juli 1883 auf 752 791; davon werden als *In-door Paupers* aufgeführt 194 672 bezw. 169 453, als *Out-door Paupers* 609 176 bezw. 583 442. Wir scheiden hier zunächst die, sich insgesammt auf 4552 bezw. 3294 belaufenden *Vagrants* aus, für welche keine näheren Angaben vorliegen. Betreffs der übrigen Unterstützten geben wir in den Tabellen II—IV gesonderte Angaben für die erwachsenen Männer, die erwachsenen Frauen und die Kinder unter

[1]) Das Verhältniss der *Adult Able Bodied Paupers* (erwachsenen arbeitsfähigen Armen) zu der gesammten Bevölkerung berechnet, ergiebt:
Auf 1000 der Bevölkerung entfallen *Adult Able Bodied Paupers:*

1873	— 5,4	1879	— 4,2
1874	— 4,7	1880	— 4,6
1875	— 4,5	1881	— 4,0
1876	— 4,0	1882	— 3,9
1877	— 3,7	1883	— 3,8
1878	— 3,7		

Die Zahl der unterstützten arbeitsfähigen Männer speziell belief sich am:

1. Januar 1883 auf 26 560 } gegenüber einer Gesammtzahl von Unterstützten von } 803 719
1. Juli 1883 „ 18 819 } } 752 791

Die unterstützten arbeitsfähigen Männer betrugen also nur 3,3 % bezw. 2,5 % aller Unterstützten.

Tabelle II.

Erwachsene Männer:

Klassifizirt als	A. In den unter der Verwaltung der Armenbehörden stehenden Anstalten		B. Ausserhalb derselben		Gesammtsumme	
	1. Januar 1883	1. Juli 1883	1. Januar 1883	1. Juli 1883	1. Januar 1883	1. Juli 1883
Arbeitsfähig . .	10 302	6 240	16 232	12 579	26 534	18 919
Arbeitsunfähig .	54 233	44 597	77 908	74 746	132 141	119 343
Geisteskrank . .	6 926	6 763	21 293	21 883	28 219	28 646
Summa	71 461	57 600	115 433	109 208	186 894	166 808

Tabelle III.

Erwachsene Frauen:

Klassifizirt als	A. In den unter der Verwaltung der Armenbehörden stehenden Anstalten		B. Ausserhalb derselben		Gesammtsumme	
	1. Januar 1883	1. Juli 1883	1. Januar 1883	1. Juli 1883	1. Januar 1883	1. Juli 1883
Arbeitsfähig . .	14 565	11 496	64 258	60 370	78 823 } 306 930	71 866 } 292 223
Arbeitsunfähig .	36 595	34 140	191 512	186 217	228 107 }	220 357 }
Geisteskrank . .	9 277	9 120	27 431	27 939	36 708	37 059
Summa	60 437	54 756	283 201	274 526	343 638	329 282

Tabelle IV.

Kinder unter 16 Jahren:

Klassifizirt als	A. In den unter der Verwaltung der Armenbehörden stehenden Anstalten		B. Ausserhalb derselben		Gesammtsumme	
	1. Januar 1883	1. Juli 1883	1. Januar 1883	1. Juli 1883	1. Januar 1883	1. Juli 1883
Arbeitsfähig . .	17 877	14 735	174 394	165 022	192 271 } 267 452	179 757 } 252 140
Arbeitsunfähig .	39 765	38 401	35 416	33 982	75 181 }	72 383 }
Geisteskrank . .	846	904	466	467	1 312	1 371
Summa	58 488	54 040	210 276	199 471	268 764	253 511

16 Jahren. Wir erinnern dabei an das schon Ausgeführte, dass bei den Frauen und Kindern die Klassifikation in arbeitsfähige und arbeitsunfähige davon abhängig ist, ob das Familienhaupt in die eine oder andere Kategorie gehört. Nur bei selbständigen, d. h. unverheiratheten, verwittweten etc. Frauen, oder bei Waisen- oder verlassenen Kindern bezieht sich die Klassifikation auf die betreffenden Personen selbst. Es sind daher aus der Klassifikation in arbeitsfähige und arbeitsunfähige Frauen und Kinder keine weitergehenden Schlussfolgerungen möglich.

Aus den Tabellen II—IV (S. 427) ersehen wir, dass die Gesammtzahl der Geisteskranken[1]) für den 1. Juli eine grössere war als für den 1. Januar. Die wärmere Jahreszeit hat bei diesen Unglücklichen keinen günstigen Einfluss. Die schon hervorgehobene fortdauernde Zunahme der Geisteskrankheiten macht sich auch innerhalb des einzelnen Jahres bemerkbar.

Betreffs der übrigen Unterstützten sind die Ziffern für den 1. Juli überall erheblich niedriger als für den 1. Januar. Es handelt sich eben zum grossen Theil um vorübergehend Unterstützungsbedürftige, von denen sich eine grössere Zahl im Sommer forthelfen kann als im Winter. Die Differenz zwischen der Zahl der an den beiden Tagen Unterstützten ist übrigens bei den Männern grösser als bei den Frauen, und zwar sowohl in der Klasse der Arbeitsfähigen als der Arbeitsunfähigen: bei den Frauen nehmen die dauernd unterstützten zweifellos einen grösseren Prozentsatz ein als bei den Männern.

Während ferner bei den *In-door Paupers* die Zahl der Männer eine etwas grössere ist als die der Frauen, übersteigt die letztere bei den *Out-door Paupers* etwa $2^1/_2$ Mal die Zahl der Männer. Die Zahl der unterstützten Kinder ist, wenn man die Geisteskranken ausser Betracht lässt, nur wenig kleiner als diejenige der Frauen. Es sind vorzugsweise Frauen und Kinder, für welche die öffentliche Fürsorge einzutreten hat. Als eine auffallende Erscheinung ist hervorzuheben, dass die Zahl der geisteskranken Frauen diejenige der Männer erheblich übersteigt, und dieses Verhältniss findet sich für die gesammte Zeit, für welche gesonderte Aufnahmen über die geisteskranken Armen vorliegen.

In der nebenstehenden Tabelle V (S. 429) haben wir für das Jahr 1883 einige Ziffern zusammengetragen über die lokale Vertheilung der Hilfsbedürftigen, gruppirt nach den 11 *Divisions*, in welche England und Wales für die Armenzwecke getheilt ist. Es sind dabei lediglich die Ziffern für den 1. Juli angeführt worden als die Repräsentanten der Armenfürsorge in ihrem niedrigsten Umfange. Schon ein flüchtiger Blick auf diese Tabelle genügt, um die kolossale Verschiedenheit zu erkennen,

[1]) Bei den Geisteskranken ist, wie schon ausgeführt wurde, dem Umstande, ob dieselben als *In-door* oder *Out-door Paupers* aufgeführt sind, gar keine Bedeutung beizulegen; hier ist blos die Gesammtzahl in das Auge zu fassen.

Tabelle V.

Divisions	Bevölkerungsziffer nach dem Census von 1881	Total-Armenziffer am 1. Juli 1883	*In-door Paupers*		*Out-door Paupers*	
			Totalzahl	Erwachsene Arbeitsfähige excl. *Vagrants*	Totalzahl	Erwachsene Arbeitsfähige excl. *Vagrants*
Metropolis	**3 816 483**	95 585	49 955	4 216	45 630	5 576
South Eastern	**2 487 076**	75 415	17 292	1 993	58 123	7 801
South Midland	**1 596 259**	55 541	8 907	920	46 634	5 334
Eastern	**1 343 524**	49 065	8 527	1 125	40 538	5 077
South Western	**1 856 878**	80 322	10 469	1 112	69 853	6 537
West Midland	**3 029 319**	96 565	18 334	2 248	78 231	9 775
North Midland	**1 637 865**	42 934	6 837	827	36 097	3 923
North Western	**4 108 184**	84 247	24 853	2 288	59 594	8 987
York	**2 894 759**	71 139	11 822	1 585	59 317	8 789
Northern	**1 624 213**	38 531	6 369	776	32 162	4 648
Welsh	**1 577 559**	63 447	6 088	646	57 359	6 502
	25 972 119	752 791	169 453	17 736	583 338	72 949

welche zwischen den einzelnen *Divisions* besteht. Die nachfolgende Gruppirung, bei welcher die *Divisions* so aufgeführt sind, dass diejenige mit der jeweilig höchsten Ziffer die Reihe beginnt und diejenige mit der jeweilig niedrigsten die Reihe schliesst, mag ein übersichtliches Bild von dieser Verschiedenheit gewähren.

Reihenfolge der *Divisions*.

Tabelle VI.

1) Nach der Bevölkerung	2) Nach der Total-Armenziffer	3) Nach der Zahl der *In-door Paupers*	4) Nach der Zahl der unterstützten arbeitsfähigen Erwachsenen
North Western	West Midland	Metropolis	West Midland
Metropolis	Metropolis	North Western	North Western
West Midland	North Western	West Midland	York
York	South Western	South Eastern	South Eastern
South Eastern	South Eastern	York	Metropolis
South Western	York	South Western	South Western
North Midland	Welsh	South Midland	Welsh
Northern	South Midland	Eastern	South Midland
South Midland	Eastern	North Midland	Eastern
Welsh	North Midland	Northern	Northern
Eastern	Northern	Welsh	North Midland

Man sieht, nur zwei *Divisions* (nämlich die Metropolis und die South-Eastern) erscheinen hinsichtlich der Total-Armenziffer an der Stelle, welche ihnen der Bevölkerungsziffer nach zukommt; alle anderen Bezirke haben ihre Stellung verändert und zwar in besonders günstiger Richtung: North Midland und Northern, in besonders ungünstiger Richtung: West Midland und Welsh. Wiederum in einer ganz anderen Reihenfolge erscheinen die Bezirke nach der Zahl der *In-door Paupers*, und dabei ist bemerkenswerth, dass in dieser Reihe kein Bezirk die Stelle einnimmt, die er bei der Total-Armenziffer hatte. Dagegen tritt uns eine gewisse Uebereinstimmung zwischen der vierten und zweiten Reihe entgegen: 4 *Divisions* erscheinen an derselben Stelle; bei anderen *Divisions* ist die Umstellung eine ganz geringfügige, nur der Bezirk der Metropolis repräsentirt sich an erheblich viel besserer Stelle. Die hier hervortretende Uebereinstimmung legt den Gedanken nahe, dass eine innere Beziehung bestehe zwischen dem Umfange, in welchem in einem Bezirke Arbeitsfähige zur Unterstützung gelangen, und der allgemeinen Armenziffer des betreffenden Bezirks, ein Gedanke, der an sich schon viel Wahrscheinlichkeit hat, weil sich nach den in England gemachten Erfahrungen aus der hohen Zahl der unterstützten Arbeitsfähigen der Schluss ziehen lässt, dass an den Armenprinzipien nicht streng festgehalten wird, und weil sich andererseits aus einer laxen Armenverwaltung hohe Armenziffern von selbst ergeben. Die englische

Armenstatistik ist leider wenig geeignet, um bestimmte positive Schlüsse zuzulassen, doch dürfte die Erscheinung immerhin Beachtung verdienen.

Hiermit ist die aus der englischen Personal-Armenstatistik zu ziehende Ausbeute erschöpft. In einzelnen Jahren, speziell zu der Zeit, wo Goschen Präsident der Zentralarmenbehörde war, haben noch gelegentlich einige weitere Ermittelungen stattgefunden, welche sich aber immer nur auf einzelne Jahre erstreckten. Von diesen Ermittelungen sollen hier noch zwei erwähnt werden.

Ueber die Zahl der einer ärztlichen Pflege bedürftigen Armen sind wiederholt besondere Erhebungen veranlasst worden[1]). So ordnete das Unterhaus im Jahre 1865 eine besondere Aufstellung über die Zahl der kranken Personen an, welche in der Metropolis *Out-door Relief* erhielten. Es ergab sich, dass gegenüber einer Gesammtzahl von 70 889 *Out-door Paupers* 10 348 kranke Personen im Besitze von *Out-door Relief* waren, also 13,8 %. Im Dezember 1869 fand eine ähnliche Erhebung für ganz England statt, als deren Resultat sich ergab, dass die Kranken 12,8 % der *Out-door Paupers* betrugen. — Auch über das Verhältniss der Kranken bei den *In-door Paupers* haben mehrere Ermittelungen stattgefunden. Nach einer im Jahre 1865 in der Metropolis gemachten Erhebung belief sich der Prozentsatz der einer ärztlichen Behandlung bedürftigen Insassen der *Workhouses* auf 48 %. Eine am 18. Januar 1869 ebenfalls blos für die Metropolis gemachte Aufstellung ergab, dass 39 % der *Workhouse*-Insassen krank oder doch einer regelmässigen ärztlichen Hilfe bedürftig seien. Für die *Workhouses* in den Provinzen haben sich andere Ziffern ergeben. Für dieselben ist von dem *Poor Law Inspector* Dr. Smith im Jahre 1866 eine Erhebung veranlasst worden, welche 30 % *Sick Persons* in den *Workhouses* feststellte. Eine spätere Erhebung vom 1. Januar 1868 ergab 28,2 %, eine weitere vom 18. Dezember 1869: 29,7 %. Auch bei diesen Ziffern ist aber zu beachten, dass, wie offiziell zugestanden wird, nicht überall dem Worte „*Sick Persons*“ dieselbe Bedeutung beigelegt wurde, indem insbesondere vielfach Altersschwache, auch wenn dieselben nicht an einer Krankheit, welche eine ärztliche Behandlung verlangt, litten, als „*Sick Persons*“ gezählt wurden. Eins aber scheint aus den verschiedenen Erhebungen hervorzugehen, nämlich, dass in der Metropolis das Verhältniss der kranken Insassen der Armenanstalten ein ungünstigeres ist als in dem übrigen Lande. Diese Erscheinung wird übrigens durch die ebenfalls festgestellte Thatsache erklärt, dass sich in den Provinzen eine relativ viel grössere Anzahl von Armenkindern in den *Workhouses* findet als in der Metropolis, wo die Armenkinder schon seit längerer Zeit fast sämmtlich in besonderen Anstalten untergebracht werden. In Folge dessen nehmen in der Metropolis die alten Leute,

[1]) Vergl. darüber 22. Jahresbericht des *P. L. B.* S. XXIII ff.

welche ja zum grossen Theil der ärztlichen Hilfe bedürfen, einen viel grösseren Prozentsatz ein.

Weiter haben mehrere Jahre hindurch Erhebungen über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit bei den *Out-door Paupers* stattgefunden. Wir geben darüber nachfolgende Zusammenstellung. Die Ziffern beziehen sich für 1869 und 1870 jedesmal auf den 1. Januar, für 1872 dagegen auf den 1. Juli. Die Ziffern für 1869 und 1870 erstrecken sich ferner blos auf die Metropolis, für 1872 liegen auch Ziffern für das übrige Land vor[1]).

Folgende Vertheilung der *Out-door Paupers* nach den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit ist ermittelt worden:

Tabelle VII.

Ursache der Hilfsbedürftigkeit	1. Januar 1869	1. Januar 1870	1. Juli 1872	
	Metropolis		Metropolis	das übrige Land
1. Alter oder dauernde Arbeitsunfähigkeit	31,2 %	31,0 %	41,9 %	55,1 %
2. Tod, Abwesenheit (Verlassen) seitens des Ehemanns oder Vaters	36,4 „	34,2 „	43,1 „	33,2 „
3. Vorübergehende Krankheit oder Arbeitslosigkeit	31,5 „	34,0 „	14,4 „	11,0 „
4. Einzelstehende Frauen	0,9 „	0,8 „	0,6 „	0,7 „

Die bei diesen Erhebungen hervortretenden Abweichungen bieten ein besonderes Interesse. Bei den beiden ersten Reihen zeigt sich keine grosse Verschiedenheit, die zweite Klasse hat 1870 etwas abgenommen, die dritte etwas zugenommen. Dagegen zeigt die dritte Reihe Ziffern, welche von den vorhergehenden absolut abweichen: Die dritte Klasse ist um mehr als die Hälfte zurückgegangen und die erste und zweite entsprechend gestiegen. Die vierte Klasse fällt wegen ihrer Geringfügigkeit ganz ausser Betracht. Die Abweichungen in der dritten Klasse finden theilweise schon ihre Erklärung in dem Umstande, dass die Erhebungen im Jahre 1872 im Sommer (1. Juli) stattgefunden haben, während sich die beiden ersten Reihen auf die Wintermonate beziehen. Gerade die Zahl der in Folge vorübergehender Krankheit oder Arbeitslosigkeit Hilfsbedürftigen ist im Sommer naturgemäss viel geringer als im Winter. Sodann aber muss beachtet werden, dass, wie wir gesehen haben, gerade mit dem Jahre 1871 die

[1]) Vergl. *Parl. Papers 1870*, Bd. 58, S. 595 ff.; Bd. 59, S. 503 ff. und 3. Jahresbericht des *L. G. B.* Anhang S. 236 ff.

erhebliche Besserung in den Armenziffern ihren Anfang nimmt. Das seit dem Anfang der siebziger Jahre beobachtete strenge Festhalten an dem *Workhouse*-Prinzipe musste aber die Zahl der ausserhalb der *Workhouses* unterstützten Personen, bei denen die Hilfsbedürftigkeit auf vorübergehender Krankheit oder Arbeitslosigkeit beruht, ganz besonders einschränken.

Sehr interessant erscheinen endlich die Verschiedenheiten, welche sich zwischen der dritten und vierten Reihe herausstellen[1]). In der Metropolis ist der Prozentsatz, welcher auf die durch Alter oder Arbeitsunfähigkeit hilfsbedürftig Gewordenen entfällt, um 13,2% kleiner als im übrigen Lande, und dementsprechend der Prozentsatz in der zweiten Klasse um 10,1% grösser. Da sich die Ermittelungen leider nur auf die *Out-door Paupers* beschränkt haben und bezüglich der *In-door Paupers* eine derartige Gruppirung nicht vorhanden ist, so kann die Frage nicht entschieden werden, ob die hervorgetretene Verschiedenheit zwischen der Metropolis und dem übrigen Lande mehr darauf beruht, dass in dem übrigen Lande die Zahl der in Folge von Alter etc. Hilfsbedürftigen eine grössere ist, oder darauf, dass ein kleinerer Prozentsatz dieser Klasse Unterstützung in den *Workhouses* und in Folge dessen ein grösserer eine solche ausserhalb derselben erhält. Wahrscheinlich wirken beide Faktoren zusammen: Man hat auch in England die Beobachtung gemacht, dass eine grosse Zahl von Leuten, welche nicht in der Metropolis geboren sind, aber dort den grössten Theil ihres Lebens zugebracht haben, in ihren alten Tagen, sobald sie sich nicht mehr arbeitsfähig fühlen, nach ihrem Geburtsorte zurückwandern. Andererseits verfährt man aber auch in der That in der Metropolis mit der Gewährung von Unterstützungen ausserhalb des *Workhouse* strenger als anderswo.

Einige bei den Erhebungen für 1869/70 ermittelte Einzelheiten mögen noch erwähnt werden. In der Klasse 2 (Tod oder Abwesenheit des Ehemanns oder Vaters) wird das Hauptkontingent von Wittwen mit Kindern gebildet. Auf dieselben entfallen 1869: 29,6%
1870: 28,0 „

---

[1]) Auch folgende Ziffern über die Zusammensetzung der *Out-door Paupers* am 1. Juli 1872 mögen von Interesse sein:

von den *Out-door Paupers* betrugen	in der Metropolis	im übrigen England
die arbeitsfähigen Männer . . .	11,4%	18,1%
„ „ Frauen . . .	45,8 „	46,8 „
„ Kinder unter 16 Jahren . .	42,8 „	35,1 „

aller *Out-door Paupers.* Eine kleinere Ziffer nehmen die ehever-lassenen Frauen mit Kindern ein, nämlich 3,2 bezw. 3,0 %.

In der dritten Klasse (vorübergehende Krankheit oder Arbeitslosigkeit) werden folgende Unterabtheilungen gemacht: Die 31,5 bzw. 34 % der *Out-door Paupers,* welche auf diese dritte Klasse entfallen, vertheilen sich:

a. Krankheit des Mannes 3,3 %

b. Arbeitslosigkeit 3,1 bezw. 3,8 %

c. Krankheit eines anderen Familiengliedes 1,0 %

d. Mitleidende in den Fällen a und b 24,1 bezw. 25,9 %.

Also der Hauptantheil fällt in dieser Klasse auf die Mitleidenden. Die Zahl der ausserhalb des *Workhouse* unterstützten arbeitslosen Männer belief sich schon 1869 und 1870, also ehe die Verbesserungen in der Armenverwaltung durchgeführt waren, nur auf 3,1 bezw. 3,8 %. Am 1. Juli 1872 war der Prozentsatz der ausserhalb des *Workhouse* in Folge von Arbeitslosigkeit unterstützten Männer 0,4 % und am 1. Januar 1873, also in dem Winterhalbjahre, sogar nur 0,2 % aller *Out-door Paupers.* Aus späterer Zeit liegen leider keine diesbezüglichen Ermittelungen mehr vor, doch dürfte jedenfalls in der Metropolis die Ziffer eher herab- als heraufgegangen sein.

Zum Schluss möge noch eine statistische Zusammenstellung über die Unterstützten eines einzelnen Armenverbandes, nämlich der in diesem Buche wiederholt erwähnten *Whitechapel Union* hier angeführt werden. Es sei dabei bemerkt, dass die *Whitechapel Union* nach der Volkszählung vom Jahre 1881: 71 363 Einwohner umfasste und dass als „*Rateable Value*" dieser *Union* für *Ladyday* 1882 die Summe von £ 371 510 angegeben ist. Die Gesammtzahl der Unterstützten betrug

am 1. Juli 1883: 1610
„ 1. „ 1884: 1586.

Die nebenstehende Tabelle VIII (S. 435) ergiebt das Nähere über die Vertheilung dieser Zahlen auf die einzelnen Klassen von Armen.

Man sieht, eine hervorragende Stelle nehmen, wenn wir die als *In-door Paupers* aufgeführten Schwachsinnigen den unter *Out-door Paupers* angegebenen Geisteskranken hinzurechnen, die Geisteskranken ein. Im Übrigen ist die Reihenfolge: arbeitsunfähige Kinder, Frauen, arbeitsunfähige Männer. Die Zahl der unterstützten arbeitsfähigen Personen ist eine sehr geringe und hat sich in dem letzten Jahre relativ erheblich vermindert.

Tabelle VIII.

I. *In-door Paupers*	1. Juli 1883	1. Juli 1884
Arbeitsfähige Männer	27	30
„ Frauen	42	37
Nicht arbeitsfähige Männer	295	312
„ „ Frauen	378	391
Mit den Eltern unterstützte Kinder, eheliche	22	50
Mit den Eltern unterstützte Kinder, uneheliche	4	5
Waisen und verlassene Kinder	338	293
Schwachsinnige in Krankenanstalten u. s. w.	141	136
Vagabunden *(Casual Paupers)*	10	37
Total	1257	1291

II. *Out-door Paupers*	1. Juli 1883	1. Juli 1884
Arbeitsfähige Männer	18	3
„ Wittwen	5	2
Andere arbeitsfähige Frauen	9	2
Nicht arbeitsfähige Männer	1	2
„ „ Frauen	29	20
Kinder von Wittwen	—	2
Andere Kinder	18	3
In Pflege gegebene Kinder *(boarded out)*	57	50
Geisteskranke in Asylen	216	211
Total	353	295

Wir gehen nunmehr zu dem finanziellen Theile der englischen Armenstatistik über.

Ueber die Rubriken, unter welchen die Armenausgaben aufgeführt werden (vergl. Tab. X S. 440), zunächst einige erklärende Worte[1]).

---

[1]) Erläuterungen darüber, was unter den einzelnen Rubriken verstanden wird, finden sich im 22. Jahresbericht des *P. L. B.* S. XIV ff. und im 7. Jahresbericht des *L. G. B.* S. X ff.

Die Rubriken sind folgende:

a) *In-Maintenance.* Darunter werden verstanden die mit der Unterhaltung von Armen in *Workhouses* oder anderen unter der Verwaltung der Lokal-Armenbehörden stehenden Anstalten (*District Schools*, *Infirmaries*, *Sick Asylums etc.*) verbundenen Ausgaben, excl. der Besoldung der Beamten (vgl. e) und der Kosten der Ausstattung und Reparatur der *Workhouses* (vgl. f).

b) *Out-Relief*, d. h. die ausserhalb der Anstalten bewilligte Unterstützung, insbesondere Unterstützung in Geld oder Naturalien, ferner Bezahlung von Schulgeldern und Ausgaben für die in Pflege gegebenen (*boarded out*) Kinder. Es ist sehr zu bedauern, dass dieser letztere Posten bisher in den Jahresberichten nicht abgesondert gegeben ist; es ist auf diese Weise ein Ueberblick über die Gesammtkosten der Armenkinderpflege unmöglich gemacht, weil sich die Beträge theils unter *In-Maintenance* theils unter *Out-Relief* finden.

c) *Maintenance of Lunatic Paupers*: Kosten für die in den öffentlichen oder Privatanstalten aufgenommenen Geisteskranken. Hier sind nicht, wie bei der Rubrik *In-Maintenance* blos die Kosten für die Unterhaltung der Insassen aufgeführt, sondern die angegebenen Summen enthalten auch die Gehälter der Beamten und die Kosten für die Ausstattung und Reparatur der Anstalten. Diese Inkongruenz in dem Erhebungsprinzipe macht exakte Ermittelungen, insbesondere über die auf den Kopf des Unterstützten fallende Ausgabesumme unmöglich. Da die Kosten für die in den *Workhouses* untergebrachten Geisteskranken in der Spalte *In-Maintenance* erscheinen, so ist leider auch ein Gesammtüberblick über die Kosten der Armen-Irrenpflege unmöglich.

d) *Workhouse Loans paid with interest*, d. i. Tilgung und Verzinsung der zum Bau der Armenanstalten aufgenommenen Anleihen; die Bestimmungen über die Aufnahme derartiger Anleihen und ihre Tilgung sind oben S. 210 ff. näher angegeben worden.

e) *Salaries and Rations of Officers:* Besoldung der Armenbeamten. In dieser Rubrik ist, wie sub c) angegeben wurde, die Besoldung der Beamten in den Irrenanstalten nicht inbegriffen.

f) *Other Expenses connected with relief*: andere mit dem Armenwesen verbundene Ausgaben. Den Hauptposten bilden hier Reparatur und Ausstattung der Armenanstalten, soweit solche nicht aus den Anleihen bestritten werden. Dazu kommen ferner die für die Armenanstalten zu entrichtenden Steuern, die Kosten für Beschaffung des zur Beschäftigung der Armen erforderlichen Materials, die Bureaukosten der Lokalbehörden u. s. w. Eine nähere Spezialisirung dieses jetzt auf eine beträchtliche Höhe gestiegenen Postens wäre zu einem klaren Einblick in die Armenausgaben dringend erforderlich. —

Wir geben nun zunächst in Tabelle IX (S. 438) den alljährlichen Betrag der Gesammt-Armenausgaben von 1834 ab, als dem Jahre, von welchem das neugestaltete Armenwesen datirt, unter Beifügung der darnach auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Summe.

Die für Armenzwecke in diesen 50 Jahren ausgegebene Summe erreicht die stattliche Höhe von £ 309 982 521, das sind Mark 6 199 650 420.

Die Bewegung der Armenausgaben ist folgende: Von 1834—1837 starke Abnahme, darauf wieder Steigerung bis 1843, wo die Ausgaben die Summe von £ 5 208 027 erreichen. Auf dieser Höhe bleiben die Ausgaben, wenn wir von dem Jahre 1848 absehen, wo sich in Folge der stattgehabten Missernte eine erhebliche Steigerung zeigt, mit geringen Schwankungen stehen bis zum Jahre 1854, für welches ziemlich dieselbe Summe angeführt wird als für 1843 (£ 5 282 853). Von 1854—1860 ist keine bestimmte Richtung bemerkbar; die Ziffern sind bald steigend, bald fallend. Vom Jahre 1860 ab aber nehmen die Ziffern fast ununterbrochen eine stark steigende Richtung ein und erreichen 1872 die Höhe von 8 007 403, sodann tritt bis 1877 eine Abnahme ein (7 400 034); von da ab eine neue, wenn auch nur langsam vorschreitende Steigerung. Die Höhe der Armenausgaben im Jahre 1883 (£ 8 353 292) ist mehr als doppelt so gross als diejenige von 1837 (£ 4 044 741).

Auf den ersten Blick erscheint dieses Resultat ein ungünstiges, insbesondere gegenüber der festgestellten Abnahme der Armenziffer.

Die Gesammt-Armenausgaben auf die Zahl der unterstützten Personen vertheilt, zeigt pro Kopf des Unterstützten eine erhebliche Steigerung. Allein in den Jahren 1873—1883 ergiebt sich eine Steigerung pro Kopf des Unterstützten von 8 £ 14 sh. 1 d. auf 10 £ 13 sh. 6 d. Die Erklärung der besonders seit dem Jahre 1860 hervortretenden Steigerung werden wir jedoch leicht finden, wenn wir auf die einzelnen Ausgaben etwas näher eingehen.

Das ganze Bild erscheint übrigens weit weniger düster, wenn man bei der Steigerung der Ausgaben die allgemeine Bevölkerungszunahme mit in Betracht zieht. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet betragen die Ausgaben im Jahre 1883 etwas weniger, als sie im Jahre 1836 betrugen (6 Schilling 4 Pence gegenüber 6 Schilling 4$^{3}/_{4}$ Pence). Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen die Ausgaben überhaupt beständiger: die Ausgaben haben sich, vom Jahre 1834 abgesehen, nur zweimal über 7 Schilling per Kopf erhoben (nämlich 1835 auf 7 Schilling 7 Pence und 1869 auf 7 Schilling 0$^{3}/_{4}$ Pence); die niedrigste Ziffer war 1837, nämlich 5 Schilling 5 Pence.

Tabelle IX.

In den Jahren	beliefen sich die Armenkosten in England und Wales auf £	Das ist auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung Schilling	Pence
1834	6 317 255	8	9 1/2
1835	5 526 418	7	7
1836	4 717 630	6	4 3/4
1837	4 044 741	5	5
1838	4 123 604	5	5 1/4
1839	4 406 907	5	8 3/4
1840	4 576 965	5	10 1/2
1841	4 760 929	6	0 1/2
1842	4 911 498	6	1 3/4
1843	5 208 027	6	5 1/4
1844	4 976 093	6	0 3/4
1845	5 039 703	6	0 3/4
1846	4 954 204	5	10 1/2
1847	5 298 787	6	2 1/2
1848	6 180 764	7	1 3/4
1849	5 792 963	6	7 1/4
1850	5 395 022	6	1
1851	4 962 704	5	6 1/2
1852	4 897 685	5	4 1/2
1853	4 939 064	5	4 1/2
1854	5 282 853	5	8
1855	5 890 041	6	3
1856	6 004 244	6	3 3/4
1857	5 898 756	6	1 3/4
1858	5 878 542	6	0 3/4
1859	5 558 689	5	8 1/4
1860	5 454 964	5	6
1861	5 778 943	5	9
1862	6 077 525	6	0
1863	6 527 036	6	4 1/2
1864	6 423 381	6	2 1/2
1865	6 264 966	6	0
1866	6 439 517	6	1 1/4
1867	6 959 840	6	6 1/4
1868	7 498 059	6	11 1/2
1869	7 673 100	7	0 3/4
1870	7 644 307	6	11 1/2
1871	7 886 724	6	11 1/4
1872	8 007 403	6	11 1/2
1873	7 692 169	6	7 1/4
1874	7 664 957	6	6
1875	7 488 481	6	3 1/4
1876	7 335 858	6	0 3/4
1877	7 400 034	6	0 1/2
1878	7 688 650	6	2 1/2
1879	7 829 819	6	3 1/4
1880	8 015 010	6	4
1881	8 102 136	6	2 3/4
1882	8 231 472	6	2 3/4
1883	8 353 292	6	4

Uebrigens erscheint es nach der Art, wie die englische Armensteuer erhoben wird, richtiger, die Berechnung nicht per Kopf der Bevölkerung anzustellen, sondern nach der Höhe des der Armensteuer unterworfenen Vermögens. Wir wollen deshalb wenigstens für die letzten Jahre auch diese Ziffern geben. Die Armensteuern, soweit damit lediglich Armenausgaben bestritten wurden[1]), betrugen auf das £ des steuerpflichtigen Ertrages (*Rateable Value*, vgl. oben S. 229):

im Jahre 1870:	1 Schilling	5,6	Pence		im Jahre 1877:	1 Schilling	2,3	Pence
„ „ 1871:	1 „	5,6	„		„ „ 1878:	1 „	2,4	„
„ „ 1872:	1 „	5,6	„		„ „ 1879:	1 „	2,3	„
„ „ 1873:	1 „	4,4	„		„ „ 1880:	1 „	2,4	„
„ „ 1874:	1 „	4,4	„		„ „ 1881:	1 „	2,3	„
„ „ 1875:	1 „	3,5	„		„ „ 1882:	1 „	2,1	„
„ „ 1876:	1 „	2,8	„		„ „ 1883:	1 „	2,2	„

Die Steuerbelastung ist also, wenn man die inzwischen stattgehabte Werthsteigerung des steuerpflichtigen Vermögens in Betracht zieht[2]), recht erheblich gefallen. Die augenblickliche Armenausgabensumme repräsentirt eine Belastung des steuerpflichtigen Ertrages von etwa 6 %.

Doch betrachten wir nunmehr die Armenausgaben selbst etwas näher. In Tab. X (S. 440) geben wir die einzelnen Rubriken der Armenausgaben vom Jahre 1857 ab, von welchem Jahre an die Armenausgaben in den Jahresberichten der Zentralbehörde in der noch heute gebräuchlichen Weise aufgeführt werden.

Hier fällt zunächst auf, dass gegenüber der Zunahme in allen anderen Rubriken der Betrag für *Out-Relief* abgenommen hat, und zwar beginnt die Abnahme mit dem Jahre 1871. Die Abnahme beträgt in der kurzen Spanne Zeit von 1871 bis 1883 £ 1 074 033 gegenüber einer Zunahme der Gesammt-Armenausgaben um £ 534 727. Die Verminderung der Ausgaben für *Out-Relief* geht ganz kongruent mit der oben gefundenen Abnahme in der Zahl der *Out-door Paupers*[3]).

---

[1]) Es ist schon oben S. 225 Anm. 1 bemerkt worden, dass aus der *Poor Rate* neben den Armenausgaben eine ganze Reihe anderer Bedürfnisse bestritten werden. Wir haben hier selbstverständlich nur denjenigen Theil der *Poor Rate* in Betracht zu ziehen, welcher wirklich für Armenzwecke verwendet wird. Von der im Jahre 1883 erhobenen *Poor Rate* wurden nur 54,5 % für Armenzwecke, dagegen 45,5 % anderweitig verausgabt. Der Betrag dieser anderweitigen Ausgaben ist ein ständig zunehmender.

[2]) Der Betrag des *Rateable Value* ist allein von 1872 auf 1882 von £ 109 447 111 auf £ 141 407 686 gestiegen. Für die Metropolis belief sich die Steigerung in denselben Jahren von £ 20 053 137 auf £ 27 973 978.

[3]) So ist auch die auf den Kopf der *Out-door Paupers* entfallende Ausgabesumme ziemlich dieselbe geblieben. Dieselbe belief sich 1873 per Jahr auf 4 £ 12 Schilling 5 1/2 Pence, stieg dann bis 1878 auf 4 £ 18 Schilling 3 3/4 Pence und ist seitdem wieder gefallen. Ihr niedrigster Bestand war 1880, nämlich 4 £ 12 Schilling 2 1/4 Pence. Die jetzige Höhe ist 4 £ 13 Schilling 2 1/2 Pence. Ein allzugrosser Werth ist übrigens diesen Ziffern nicht beizulegen, einmal wegen

Tabelle X.

In den Jahren	Betrag der Armenausgaben						
	Unterhaltungskosten in den Armenanstalten	Unterstützung ausserhalb der Armenanstalten	Ausgaben für Geisteskranke in Irrenanstalten	Tilgung und Verzinsung von Anleihen	Besoldung der Armenbeamten	Anderweitige Armenausgaben	Gesammtsumme [1])
	£	£	£	£	£	£	£
1857	1 088 558	3 152 278	377 659	217 196	637 629	425 437	5 898 757
1858	1 067 803	3 117 274	397 826	202 605	638 441	454 593	5 878 542
1859	954 509	2 923 199	413 357	194 579	638 206	434 839	5 558 689
1860	912 360	2 862 753	419 565	182 224	644 799	433 263	5 454 964
1861	1 033 689	3 012 251	443 892	188 441	660 370	440 300	5 778 943
1862	1 133 286	3 155 820	482 425	183 477	668 447	454 466	6 077 921
1863	1 127 142	3 574 136	501 368	176 165	679 480	468 745	6 527 036
1864	1 095 814	3 466 392	524 166	177 247	696 098	463 664	6 423 381
1865	1 111 478	3 258 813	535 115	175 242	706 529	477 789	6 264 966
1866	1 188 784	3 196 685	566 482	180 746	730 704	576 116	6 439 517
1867	1 375 627	3 358 351	607 292	186 317	747 650	684 603	6 959 840
1868	1 517 496	3 620 284	656 792	207 998	770 539	724 951	7 498 060
1869	1 546 580	3 677 379	710 941	204 601	805 136	717 967	7 662 604
1870	1 502 807	3 633 051	722 613	252 215	818 183	723 972	7 652 841
1871	1 524 695	3 663 970	746 113	291 284	838 268	810 013	7 874 343
1872	1 515 790	3 583 571	742 483	278 566	871 402	945 867	7 937 679
1873	1 549 403	3 279 122	780 927	272 698	893 218	914 957	7 690 325
1874	1 649 333	3 110 896	830 454	271 808	909 231	891 815	7 663 537
1875	1 577 596	2 958 670	859 073	267 337	929 723	896 196	7 488 595
1876	1 534 224	2 760 804	883 267	275 067	942 581	940 878	7 336 821
1877	1 613 757	2 616 465	911 426	285 086	972 217	1 001 746	7 400 697
1878	1 727 340	2 621 786	957 119	287 934	997 308	1 119 638	7 711 125
1879	1 720 947	2 641 558	986 050	296 533	1 023 197	1 153 308	7 821 593
1880	1 757 749	2 710 778	994 204	319 426	1 053 218	1 181 511	8 016 886
1881	1 838 641	2 660 022	1 033 780	338 419	1 069 188	1 135 286	8 075 336
1882	1 831 595	2 626 375	1 059 460	351 203	1 087 641	1 296 523	8 252 797
1883	1 869 505	2 589 937	1 098 322	430 185	1 117 705	1 303 416	8 409 070

[1]) Vom Jahre 1869 ab stimmen die in dieser Spalte aufgeführten Ziffern nicht mit der in Tab. IX Spalte 2 angegebenen Höhe der Armenkosten überein. Die Ziffern der Tab. X beruhen auf den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Armenbezirke; diese Abschlüsse stellen seit Einführung des Metropolitan Common Poor Fund die wirkliche Höhe der Armenausgaben nicht genau dar, weil die Zahlungen noch nicht in Verrechnung gebracht sind, welche Seitens der einzelnen Bezirke der Metropolis an den Metr. Common Poor Fund geleistet resp. von demselben empfangen werden. Die in Tab. IX Spalte 2 angeführten Ziffern zeigen die wirkliche Höhe der Armenausgaben, wie sich dieselbe nach Vornahme dieser Verrechnungen ergibt.

Diese Thatsache weist deutlich darauf hin, dass die Vermehrung der Ausgaben nicht durch die Höhe der an die Bedürftigen gegebenen Unterstützungsbeträge hervorgerufen ist, sondern auf anderen Ursachen beruht. Auch die Erhöhung der Ausgaben für *In-Maintenance*, welche durch die vermehrte Zahl der *In-door Paupers* ganz naturgemäss hervorgebracht wird, giebt keine vollständige Erklärung für die allgemeine Ausgabensteigerung, weil die Erhöhung des Postens *In-Maintenance* zum grössten Theile balancirt wird durch die Verminderung des Postens *Out-Relief*. Ja, bei den Veränderungen von 1871 bis 1883 deckt die Mehrausgabe bei *In-Maintenance* lange nicht die Minderausgabe bei *Out-Relief*.

Die allgemeine Ausgabenvermehrung wird vielmehr vorzugsweise hervorgerufen durch die Steigerung der Ausgaben in den vier anderen Spalten. Die Hauptstelle nimmt dabei die während der ganzen Periode von Jahr zu Jahr fortdauernde Steigerung der Ausgaben für die geisteskranken Armen ein: dieselben haben sich von 1857 auf 1872, also innerhalb 15 Jahren, gerade verdoppelt und sind jetzt fast drei Mal so gross wie im Anfange der Periode. Die erhebliche Zunahme der *Pauper Lunatics*, von denen jeder Unterstützte durchschnittlich jetzt £ 25 im Jahre kostet[1]), ist bei der gesammten englischen Armenstatistik im Auge zu behalten.

Der andere Posten, der sich ebenfalls sehr erheblich erhöht hat, sind die „anderweitigen Ausgaben“. Da dieser Posten in keinerlei Weise spezialisirt wird, so ist jedes nähere Eingehen auf die hervortretende Steigerung unmöglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Erhöhung dieses Postens vorzugsweise hervorgerufen ist durch die Ausgaben für Umbau und Neuausstattung von Armenanstalten, welche in der hier in das Auge gefassten Periode fast durchweg ihr Aussehen vollständig verändert haben und wofür jedenfalls nur zu einem Theile Anleihemittel verwandt worden sind.

Was nun den auf die Anleihen bezüglichen Posten betrifft, so ist auch hier die Steigerung keine unbedeutende, wenngleich die Gesammtausgabesumme hinter den eben erwähnten zwei Ausgabe-

der Unsicherheit darüber, wie gross die Zahl der dauernd, und wie gross die Zahl der vorübergehend Unterstützten in den einzelnen Jahren gewesen ist, sodann aber auch wegen der Verschiedenartigkeit der in der Rubrik *Out-Relief* zusammengefassten Ausgaben. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass der Ausgabeposten für *School Fees*, welche sich in dem Michaelis 1884 endenden Halbjahre allein auf £ 16982 beliefen, erst in neuerer Zeit hinzugekommen ist. Auch der Posten für die in Pflege gegebenen Kinder ist relativ neueren Datums. In dem erwähnten Halbjahre wurden für *Children boarded out* ausgegeben £ 13823; vergl. die schon zitirte Zusammenstellung *Parl. Papers 1885*, Nr. 77 (C 1).

[1]) Die auf den Kopf der Geisteskranken entfallende Summe ist sogar in den letzten Jahren etwas gefallen: 1873 verursachte jeder *Pauper Lunatic* eine jährliche Ausgabe von £ 26.

posten erheblich zurücksteht. Die Ausgaben für Tilgung und Verzinsung von aufgenommenen Anleihen haben sich von 1857 auf 1883 fast um das Doppelte erhöht und haben im letzten Jahre £ 430 185 in Anspruch genommen. Weitgehende Schlüsse sind übrigens aus der Höhe dieser Summe nicht zu ziehen.

Der Gesammtbetrag der für Armenzwecke aufgenommenen Anleihen ist aus den zur Veröffentlichung gelangenden Tabellen nicht zu ermitteln. In den jährlichen Zusammenstellungen wird nur der Gesammtbetrag der während des Jahres neu aufgenommenen Anleihen, der Betrag der während des Jahres aus Anleihemitteln bestrittenen Ausgaben und der Betrag der am Ende des Jahres noch rückständig bleibenden Anleihen angegeben. Dabei werden jedoch alle von den *Guardians* aufgenommenen Anleihen zusammengefasst, einerlei, ob dieselben lediglich für Armenzwecke oder auch für andere kommunale Bedürfnisse gedient haben. Andererseits erscheinen die für den Bau von *County* oder *Borough Asylums* aufgenommenen Anleihen unabgesondert bei den Anleihen der Grafschaften und Städte, und es finden sich wiederum an einer anderen Stelle die von den *Managers* der *District Schools*, der *District Asylums* und des *Metropolitan Asylums Board* aufgenommenen Anleihen verzeichnet. Es entzieht sich daher jeder exakten Feststellung, welcher Gesammtbetrag von Armenausgaben auf dem Wege der Anleihe aufgebracht und damit einer zukünftigen Generation aufgebürdet worden ist.

Es würde überhaupt richtiger sein, den in steigender Höhe in den Jahresrechnungen erscheinenden Posten für Verzinsung und Tilgung von Anleihen, welcher zu einem grossen Theile auf Ausgaben, welche von einer früheren Generation gemacht sind, zurückzuführen ist, nicht unter die allgemeinen Armenausgaben des Jahres aufzunehmen. Das einzelne Jahr wird nach der jetzigen Art der Aufstellung mit einem Antheile an Ausgaben belastet, welche ihm nicht zugeschrieben werden können. Auf der anderen Seite erscheint bei Neuaufnahme von Anleihen während des Jahres in den Jahresrechnungen nicht der volle Betrag der für Armenzwecke ausgegebenen Summe. Weiter aber müsste auch den auf dem Wege der Anleihe aufgebrachten Summen derjenige Betrag gegenübergestellt werden, um welchen sich das Vermögen des betreffenden Bezirks durch die Neuanlagen, welche mit den Anleihemitteln hergestellt worden sind, thatsächlich vermehrt hat. Die englische Statistik ist in diesem Punkte absolut unvollständig. Bei den in den einzelnen Jahren aufgeführten Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Anleihen wird dem Umstande, dass ein Theil dieser Anleihen in einer, einen dauernden Werth repräsentirenden Weise angelegt ist, gar keine Beachtung geschenkt. Die zahlreichen, besonders in den letzten Jahrzehnten hergestellten Anstalten und der für diese Anstalten erworbene Grund und Boden bilden ein Vermögensobjekt, für dessen Schätzung gar kein Anhaltspunkt gegeben

wird. Es muss ganz dahingestellt bleiben, ob dieses Vermögensobjekt nicht einen Werth repräsentirt, welcher die Gesammthöhe der ausstehenden Anleihen weit übersteigt, und ob nicht in Folge dessen die Angaben über die Armenausgaben erheblich reduzirt werden müssten. Ebenso muss es dahingestellt bleiben, ob das einzelne Jahr nicht durch die für Tilgung früher aufgenommener Anleihen ausgegebenen Summen in einem höherem Maasse beschwert wird, als es seinerseits durch die Bestreitung von Armenausgaben aus Anleihemitteln die späteren Jahre belastet[1]).

Für das Jahr 1883 sind für diese Fragen folgende Ziffern anzuführen. Von den *Guardians* wurden während des Jahres neue Anleihen in einer Gesammthöhe von £ 464 886 aufgenommen, und es wurden aus den so beschafften Mitteln Ausgaben in einer Gesammthöhe von £ 390 639 bestritten, während für die Tilgung und Verzinsung von früheren Anleihen eine Ausgabe von £ 430 185 in Anspruch genommen wurde. Es ist also für dieses Jahr ein grösserer Betrag von Ausgaben durch die früher gemachten Schulden veranlasst worden, als Ausgaben aus Mitteln, welche durch die Aufnahme von neuen Anleihen beschafft wurden, bestritten worden sind. Die Gesammthöhe der noch ausstehenden *Loans* belief sich auf £ 4 529 936. Zu dieser Summe würden £ 1 312 076 an noch ausstehenden, von den *Managers* der *District Schools*, der *District*

[1]) In einer in den *Parl. Papers 1876* Bd. 63, S. 111 abgedruckten Zusammenstellung wird der Gesammtbetrag der von den Armenbehörden seit dem 1. Januar 1868 für Errichtung von Armenanstalten aufgewandten Summen auf 2 146 782 £ 17 Schilling 3 Pence angegeben. Von diesem Betrage fällt auf noch ausstehende Anleihen die Summe von 1 717 440 £ 4 Schilling 8 Pence, während durch die inzwischen stattgehabten jährlichen Zurückzahlungen bereits getilgt war ein Betrag von 263 845 £ 8 Schilling 7 Pence, welcher ursprünglich aus Anleihemitteln aufgebracht wurde. In den Jahren 1878—1882 wurden sodann folgende Summen für Errichtung von Armenanstalten verausgabt:

1878	576 412 £	— Schillinge	— Pence	
1879	769 230 „	5 „	5 „	
1880	466 281 „	2 „	4 „	
1881	309 882 „	11 „	8 „	
1882	768 979 „	1 „	10½ „	
1883	444 944 „	11 „	8 „	
insgesammt	3 335 729 £	12 Schillinge	11½ Pence,	

also rund 66¾ Millionen Mark innerhalb 6 Jahre.

Von Interesse dürften auch noch folgende spezielle Angaben für die Whitechapel Union sein, über deren Armenverhältnisse schon oben spezielle Ziffern gegeben worden sind. Der Gesammtbetrag der von diesem Armenverbande zum Zweck der Errichtung von Armenanstalten und zum Erwerbe des dazu gehörigen Grund und Bodens vom Jahre 1851 bis Michaelis 1884 auf dem Wege von Anleihen beschafften Mittel beläuft sich auf £ 116 700. Von dieser Summe fällt auf die Zeit von 1870 ab der Betrag von £ 38 200, d. h. ein Drittel der Gesammtsumme. Von den aufgenommenen Anleihen waren bereits zurückgezahlt 87 630 £ 19 Schilling 10 Pence, sodass sich die noch ausstehende Schuld beläuft auf 29 069 £ 2 Pence; also drei Viertel der im Laufe von 33 Jahren aufgenommenen Anleihen ist bereits zurückgezahlt worden und nur noch ein Viertel steht aus.

Asylums und des *Metropolitan Asylums Board* erhobenen Anleihen hinzuzurechnen sein, so dass sich der Gesammtbetrag, mit welchem zur Zeit die *Poor Law Authorities* die Zukunft belastet haben, auf £ 5 842 012 beläuft[1]).

Es bleibt noch die Rubrik der Ausgaben für Beamtenbesoldung zu besprechen. Dieser Posten hat sich von 1857 auf 1883 um nicht ganz das Doppelte erhöht. Hier ist zunächst zu beachten, dass die Zahl der besoldeten Beamten während der in das Auge gefassten Periode erheblich vermehrt worden ist. Es ist dies vorzugsweise bei drei Klassen von Beamten geschehen: den *Relieving Officers*, den Armenärzten und den Krankenpflegern. Es ist oben näher ausgeführt worden, dass man zur Durchführung einer rationellen Armenverwaltung die Verkleinerung der Bezirke der *Relieving Officers* und der Armenärzte für nothwendig hielt, wobei auch noch die inzwischen stattgehabte Bevölkerungszunahme im Auge zu behalten ist. Bei beiden Klassen hat man ferner, um tüchtigere Beamte zu erhalten, durchweg eine Erhöhung der Besoldung vorgenommen, und zu demselben Zweck ist seit dem Jahre 1864[2]) die Zahlung von Pensionen an Armenbeamte eingeführt worden. Dieser ganz neue Ausgabeposten darf bei der aus der obigen Tabelle seit 1865 stark hervortretenden Erhöhung der Rubrik „Besoldungen etc. von Armenbeamten" nicht unberücksichtigt bleiben. Was die Klasse der Krankenpfleger betrifft, so ist an das oben bei der Darstellung des *Medical Relief* Ausgeführte zu erinnern, wonach die Anstellung von besoldeten Krankenpflegern im weiteren Umfange überhaupt erst eine Errungenschaft der neueren Zeit ist.

Es mag hier überhaupt darauf hingewiesen werden, dass auf der Vermehrung der Armenausgaben die stattgehabten Verbesserungen der Armenkrankenpflege eine recht erhebliche Einwirkung gehabt haben. Aus den näheren Erhebungen welche über die für *Medical Relief* ausgegebenen Summen stattgefunden haben, sei hier angeführt: Von 1843—1883 haben sich die für diesen Posten erforderlichen Ausgaben fast verdoppelt. Im Jahre 1843 beliefen sich dieselben auf £ 160 726 und stiegen bis 1850 auf £ 230 777; dann trat bis 1860 ein langer Stillstand in der aufwärtsgehenden Bewegung ein. Im Jahre 1860 betrugen die Ausgaben £ 236 339; von da ab erfolgte eine starke Zunahme; 1871 belief sich die Summe auf £ 290 249 und endlich 1883 auf £ 317 233.

Auch hier mögen schliesslich noch spezielle Angaben über die

---

[1]) Vergl. auch oben S. 212 und 213, insbesondere Seite 213 Anmerkung 1. Die Gesammt-Verschuldung der Lokalbehörden in England, welche von 1875—1882 um 63 % zugenommen hat, beläuft sich auf £ 151 704 680, während die allgemeine Staatsschuld eine Höhe von £ 763 045 940 hat.

[2]) 27 u. 28, Vict. C. 42, vergl. oben S. 237.

Armenausgaben der *Whitechapel Union* angeschlossen werden: Der Gesammtbetrag der Armenausgaben für das Jahr 1884 belief sich in diesem Armenverbande auf £ 34 359. Es ist das über £ 9000 weniger als 1870 (£ 43 736) und fast £ 8000 weniger als 1871 (£ 42 084). In der *Whitechapel Union* ist eine Besserung nicht nur bezüglich der Zahl der Unterstützten, sondern auch bezüglich der Gesammtausgaben für die Unterstützten eingetreten.

Die Ausgaben im Jahre 1884 vertheilten sich hier, nach Prozenten der Gesammtausgaben berechnet, folgendermaassen:

In-Maintenance	25,6 %
Out-Relief	2,3 „
Maintenance of Lunatics in Asylums	12,4 „
Salaries and Rations of Officers	15,3 „
Other Expenses of Relief	16,4 „
Metropolitan Asylums' District	16,2 „
Forest Gate School District	9,5 „
Hospitals and denominational Schools (konfessionelle Schulen)	2,3

Neben den 5 Hauptrubriken für die Armenausgaben sind hier einige Spezialrubriken bezüglich der Armenkranken- und der Armenkinderpflege gemacht, welche in den allgemeinen Tabellen grösstentheils in der Rubrik „*In-Maintenance*“, zum Theil aber auch unter „*Out-Relief*“ eingeschlossen sind. Besonders auffallend ist der kleine Prozentsatz, welcher auf *Out-Relief* fällt, wie sich auch nach der früher angeführten Tabelle die *Whitechapel Union* durch eine geringe Zahl von *Out-door Paupers* auszeichnet. Auf den Kopf der Bevölkerung betrugen hier die Ausgaben im Jahre 1883: 9 Schilling 7¼ Pence; die für Armenzwecke aufgebrachte Steuer betrug 1 Schilling 10½ Pence auf das £ des *Rateable Value*, also erheblich viel mehr als durchschnittlich in England (1 Schilling 2⅕ Pence).

Auf diese Verschiedenheit in der lokalen Vertheilung der Armenausgaben ist hier noch kurz einzugehen. Die nachstehende Tabelle XI (S. 446) giebt für das Jahr 1883 für die 11 *Divisions* von England und Wales die Summe der Gesammtarmenausgaben und die dabei auf *Out-Relief* entfallende Proportion. Zur Vergleichung haben wir die jeweilige Summe des armensteuerpflichtigen Ertrages hinzugesetzt. Ferner ist die Gesammtsumme der erhobenen Armensteuer, sowie die Gesammthöhe der noch ausstehenden, von den *Guardians* aufgenommenen Anleihen beigefügt worden.

Aus den beiden letzten Reihen der Tabelle sind aus den schon angeführten Gründen nur in beschränktem Maasse Schlussfolgerungen möglich: Bei den Anleihen ist die Ziffer wegen der Ausserachtlassung der von anderen Behörden als den *Guardians* aufgenommenen Darlehen (insbesondere für die Irrenhäuser, die Distrikt-Schulen, und in der Metropolis für das *Metropolitan Asylums Board*) unvollständig; in dem Betrage der erhobenen Armensteuer sind

Tabelle XI.

Divisions	Steuerpflichtiger Ertrag (*Rateable Value*) £	Armenausgaben		Betrag der Armensteuern (*Poor Rate*) £	Höhe der ausstehenden Anleihen £
		Totalsumme £	davon auf *Out-Relief* %		
Metropolis	27 973 978	2 172 294	25,3	2 784 280	1 862 485
South Eastern	14 161 191	856 893	54,4	1 548 943	348 470
South Midland	9 348 798	553 333	68,7	1 017 988	123 434
Eastern	7 009 292	471 983	66,0	732 216	119 422
South Western	9 532 909	653 237	77,1	1 120 973	52 619
West Midland	14 653 947	825 549	61,2	1 502 042	339 957
North Midland	9 125 375	421 548	70,7	771 677	121 084
North Western	20 523 823	905 235	46,6	1 800 271	691 355
York	13 708 783	652 377	66,8	1 337 157	508 808
Northern	8 499 950	335 691	68,6	626 817	221 596
Welsh	6 869 640	505 352	82,3	849 205	140 706
Gesammtbetrag	141 407 186	8 353 292	58,1	14 091 519	4 529 936

inbegriffen die Summen, welche für andere als Armenzwecke aus der Steuer verausgabt sind[1]), während andererseits die neben den Armensteuer-Einkünften, zur Deckung von Armenausgaben bestehenden Einnahmequellen nicht angeführt sind. Auf diese anderen Einnahmequellen ist oben S. 210 ff. schon hingewiesen worden: neben den neu aufgenommenen Anleihen kommen die Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatsfonds (*Treasury Subventions*) sowie diverse nicht näher spezialisirte Einnahmeposten (*other receipts in aid of Poor Rates*) in Betracht[2]).

Zur bessern Uebersicht lassen wir auch hier eine Tabelle der *Divisions* folgen, und zwar so, dass die *Division* mit der jeweilig höchsten Ziffer die Reihe beginnt und die mit der jeweilig niedrigsten Ziffer die Reihe schliesst.

Reihenfolge der *Divisions*.

Tabelle XII.

nach dem *Rateable Value*	nach den Gesammtarmenausgaben	nach der Höhe der erhobenen Armensteuern	nach der Höhe der ausstehenden Anleihen
Metropolis	Metropolis	Metropolis	Metropolis
North Western	North Western	North Western	North Western
West Midland	South Eastern	South Eastern	West Midland
South Eastern	West Midland	West Midland	South Eastern
York	South Western	York	York
South Western	York	South Western	South Western
South Midland	South Midland	South Midland	South Midland
North Midland	Welsh	Welsh	North Midland
Northern	Eastern	North Midland	Northern
Eastern	North Midland	Eastern	Eastern
Welsh	Northern	Northern	Welsh

Diese Zusammenstellung ist, besonders wenn man sich dabei der Verschiedenheit erinnert, welche bei der oben S. 430 gegebenen Zusammenstellung der *Divisions* nach der Zahl der Unterstützten u. s. w. in der Reihenfolge hervorgetreten war, wegen der hier relativ geringen Zahl von Abweichungen in den einzelnen Reihen bemerkenswerth. In den besonders interessirenden ersten zwei Reihen kommen zwar mehrere Umstellungen von *Divisions* vor:

[1]) Diese anderen Ausgaben aus der *Poor Rate* beanspruchten i. J. 1882/3 insgesammt £ 5 662 504, sodass für Armenzwecke ein Betrag von £ 8 429 015 als Einnahme aus den *Poor Rates* übrig blieb.

[2]) Die *Treasury Subventions* beliefen sich 1882/83 auf £ 647 508, die „*other receipts*“ auf £ 439 480. Betreffs der „*other receipts*“, welche vorzugsweise aus den Erträgnissen der in den Armenanstalten von den Insassen geleisteten Arbeiten, aus eingezogenen Alimenten von unterstützungspflichtigen Verwandten, aus Rückzahlungen früher gewährter Unterstützungen u. s. w. bestehen, vergl. 8. Jahresbericht des *L. G. B.* S. LXXI ff.

eine erheblich verschiedene und zwar schlechtere Stellung hat jedoch nur Welsh. Es ist interessant, dabei zugleich aus der Spalte 3 der Tabelle XI zu entnehmen, dass Welsh auch diejenige *Division* ist, in welcher relativ am meisten *Out-Relief* gewährt wird. Diese Erscheinung dürfte darauf hinweisen, dass eine innere Beziehung zwischen der Gesammthöhe der Armenkosten und dem Maasse, in welchem Unterstützung ausserhalb der Anstalten gewährt wird, besteht.

Was sodann die dritte Reihe betrifft, so stimmt dieselbe fast genau mit der zweiten überein: die Höhe der *Poor Rates* wird im wesentlichen durch die Armenausgaben bestimmt. Die vierte Reihe endlich kongruirt mit der ersten: die Höhe der Lokalschulden entspricht der Höhe des steuerpflichtigen Eigenthums.

Allzuweit gehende Schlüsse darf man freilich aus dieser Zusammenstellung, welche nur die Reihenfolge der *Divisions* berücksichtigt, nicht ziehen. Insbesondere wird man aus dem Umstande, dass hinsichtlich der Armenausgaben keine erheblichen Verschiedenheiten zwischen den *Divisions* ersichtlich sind, nicht schliessen dürfen, dass die einzelnen Armenverbände ziemlich gleichmässig belastet sind. Verschiedenheiten zwischen den Verbänden können in Folge der Grösse der *Divisions* leicht zu einem Ausgleiche kommen.

Ueber die Ungleichheiten in der Belastung der einzelnen Verbände liegt blos für den Bezirk der Metropolis ein vollständiges Material vor[1]). Aus demselben ergiebt sich, dass, während durchschnittlich für die Metropolis im Jahre 1882/83 zur Bestreitung der Armenausgaben eine Steuer von 1 Schilling 6³/₄ Pence auf das £ des *Rateable Value* erforderlich war, dieser Betrag sich einerseits erhöhte bis auf 2 Schilling 4¹/₄ Pence in Fulham, auf 2 Schilling 4³/₄ Pence in Holborn, auf 2 Schilling 8³/₄ Pence in St. George *in the East* und auf 2 Schilling 10³/₄ Pence in Woolwich, und sich andererseits erniedrigte bis auf 1 Schilling 1³/₄ Pence in Hampstead, 1 Schilling 1 Pence in St. George und 7³/₄ Pence in Paddington. Die Armenbelastung in Woolwich war 4¹/₂ mal so gross wie diejenige in Paddington, und dabei ist daran zu erinnern, dass in der Metropolis eine Ausgleichung der Armenlasten durch Vermittlung der *Common Poor Fund* in einem weiten Umfange stattfindet[2]), welche in dem übrigen

[1]) Die Armenausgaben für die Metropolis haben sich fortgesetzt in starken Proportionen gesteigert. Diese Steigerung beläuft sich allein für die Zeit von 1875 bis 1883 auf 36,7 %, dagegen ist hier die Armenziffer in derselben Zeit von 3,21 auf 2,62 % der Bevölkerung herabgegangen. Die Zahl der *In-door Paupers* hat zugenommen, dagegen diejenige der *Out-door-Paupers* sehr erheblich abgenommen. Die Ausgabe für *Out-Relief*, welche 1875 37,3 % der Gesammtausgaben ausmachte, ist jetzt auf 25,3 % herabgegangen.

[2]) Im Jahre 1882 beliefen sich die durch den *Common Poor Fund* von der gesammten Metropolis gemeinsam getragenen Ausgaben auf 40,7 % aller Armenausgaben. Es sei dabei auch an die Ziffern erinnert, welche oben S. 375 bezüglich der Erleichterungen angeführt wurden,